Landbuch
von
Pommern u. Rügen
Thl. 2.
Herzogth. Stettin
4.
1868

Berghaus'
Landbuch von Pommern und Rügen.

II. Theils Band IV.

Landbuch

des

Herzogthums Pommern

und des

Fürstenthums Rügen.

Enthaltend

Schilderung der Zustände dieser Lande

in der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Unter

Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen von Preußen,
Statthalters von Pommern, Schutze

bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

II. Theils Band IV.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Stargard an der Ihna.

Druck von F. Hendeß.

1868.

Landbuch

des

Herzogthums Stettin,

von

Kamin und Hinterpommern;

oder des

Verwaltungs-Bezirks der Königl. Regierung zu Stettin.

Bearbeitet

von

Dr. Heinrich Berghaus,

der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, der Akademien der Wissenschaften zu Amsterdam und Mailand, so wie der geographischen Gesellschaften zu London, Paris, St. Petersburg und Wien, auch des Germanischen Museums zu Nürnberg ꝛc. ꝛc. Mitglied; einer der Stifter der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin, 1828.

Vierter Band,

enthaltend

den Saziger Kreis, insonderheit die Stadt Stargard.

Anklam.

Verlag von W. Dietze.

Stargard an der Ihna.

Druck von F. Hendeß.

1868.


BIBLIOTEKA
W TORUNIU
UNIWERSYTECKA

Inhalts-Verzeichniß

II. Theils Bd. IV.

Seite

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

A.

Das Herzogthum Stettin.

Insonderheit

die Kreise, welche auf dem rechten Ufer der Oder belegen sind,

nämlich:

Greifenhagen, Piritz, Sazig und Naugard.

8. Der Saziger Kreis.

1. Name. Der Kreis führt den Namen nach dem alten Schlosse Sazig, das an der Morgenseite desjenigen Gebiets gelegen ist, welches man mit Ludwig Giesebrecht, als Stammsitz des edlen Geschlechts der Greifen ansehen muß,*) wo dasselbe auf der Wanderung der slawischen Völkerwelt aus dem fernen Morgenlande nach dem Abendlande sich niederließ zwischen der Ihna, bezw. der großen Wasserfläche der Meduje, und dem östlichen Arme der Audra, der vorzüglich der „kleine Fluß“ genannt wurde, die Reglitz, heüt zu Tage der nördliche Theil des Greifenhagenschen Kreises. Hier saß das Geschlecht der Gryphonen Anfangs als primus inter pares, bis es in der Folge als Vornehmstes, Begütertstes, wol auch als Begabtestes von den übrigen Haüptlingen und Anführern der Wanderhorden zum Oberhaupt erkoren ward, in welcher Eigenschaft es seine Machtfülle gegen Osten ausdehnte, nach welcher Himmelsgegend auch in der terra Stargardia, der Altenburger Landschaft, Ansiedelungen begründet wurden, — so die Burg Sazig. Nach Christianisirung und allmäligen

(*) Die Gräber des Greifengeschlechts heidnischer Zeit. Baltische Studien X. 1, 76—120. — Landbuch, II. Thl. Bd. III., Kreis Greifenhagen, Geschichte des Rentamtsbezirks Kolbaz, S. 38 ff.

Germanisirung der Pomorskaja Semlja sprechen urkundliche Überlieferungen, soweit sie durch Dreger und Hasselbach-Kosegarten aufgeschlossen sind, bis in die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht ein einziges Mal von diesem Schlosse. Erst später tritt es in der Geschichte auf als fürstliches Haus, Amt und Burggericht Sazig, auf welchem die Greifen einen Amtshauptmann und Burgrichter hielten, mit welcher Amtswürde im Jahre 1336 das längst ausgestorbene, aus dem Erzstift Magdeburg eingewanderte Geschlecht der Stegelitze belehnt war. Vom Markgrafen Albrecht zu Brandenburg im Jahre 1480 zerstört, wurden 4 Jahre später die Borkonen von Bogislaw X. mit der Vogtei Sazigk betraut, welche die Dewitze zu Nachfolgern hatten. Bis in das laufende Jahrhundert gab das alte, ehrwürdige, obwol zu Brüggemanns Zeit, 1784, nicht mehr bewohnbare Schloß Sazig einem landesherrlichen Domainen-Amte den Namen, das aus 16 Dörfern, 4 Vorwerken, 1 Försterei und 6 Mühlen bestand, obwol der General-Pächter dieses Amtes schon seit 1728 in Ravenstein wohnte. In der Richtung von Westen nach Osten liegt es genau in der Mitte des nach ihm genannten Kreises, der Meridian-Richtung nach ist es näher der Südgränze des Kreises, als der Nordseite desselben.

2. Territorium. Der Saziger Kreis liegt im östlichen Theile des Herzogthums Stettin und wird im Norden vom Naugarder und Regenwalder, im Osten vom Dramburger, im Süden vom Arnswalder und Piritzer Kreise, und im Westen, wo die Gränzlinie nur 1½ Meile lang ist, von der Nordostseite des Meduje-Sees, so wie vom Greifenhagenschen und Naugarder Kreise begränzt. Die Gestalt des Kreises ist von Ost nach West gestreckt, und beträgt die größte Länge in dieser Richtung 7¼ Meile, die größte Breite, von Nord nach Süden 4¼ Meile.

Bisher nahm man für den Flächeninhalt des Kreises $22_{,42}$ deütsche Geviertmeilen an, zufolge der, auf einer allgemeinen Landtafel angestellten Berechnung, wobei die Vermessungen der einzelnen Feldmarken, die, mit Ausnahme einiger ritterschaftlichen Ortschaften, überall Statt gefunden hatten, unberücksichtigt geblieben waren. Mit Berücksichtigung aller dieser Flurvermessungen und der davon entworfenen Spezialkarten, und nachdem dieselben einer Revision unterworfen, sowie auch die vorgefundenen Lücken an Flurkarten ausgefüllt worden, ist, bei Gelegenheit der Grundsteüer-Veranlagung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, der Flächeninhalt des Kreises ermittelt worden zu $460.519_{,20}$ Morgen, oder, wenn die Größe einer Geviertmeile zu $21.566_{,028}$ Morgen vorausgesetzt wird, zu $22_{,119}$ Q.-Meilen, wovon die frühere Annahme nur um etwa ⅓ Q.-Mln. abweicht.

Der heütige Saziger Kreis ist aber nicht mehr der Saziger Kreis von ehedem. Bei der im Jahre 1818 zur Ausführung gekommenen anderweitigen Eintheilung des Herzogthums Pommern, und bei der Einrichtung des Regierungs-Bezirks Stettin, haben alle Kreise mehr oder minder erhebliche Veränderungen erlitten, so auch der Saziger Kreis, wie er damals bestand. Er hat an Nachbarkreise viele Ortschaften abgetreten, dagegen von anderen Kreisen viele Ortschaften empfangen.

I. Es sind abgetreten worden:

A. Zu dem damals neü gebildeten Naugarder Kreise:

a) Die Stadt Massow.
b) Das ganze Amt Massow.
c) Das ganze Amt Friedrichswald.
d) Das ganze Stadt-Eigenthum Massow.
e) Vom Stadt-Eigenthum Stargard die Dörfer Dietrichsdorf, Priemhausen und Stevenhagen.

I.

Der Regierungs-Bezirk Stettin.

A.

Das Herzogthum Stettin.

Insonderheit

die Kreise, welche auf dem rechten Ufer der Oder belegen sind,

nämlich:

Greifenhagen, Piritz, Naugard und Sazig.

9. Der Saziger Kreis.

1. Name. Der Kreis führt den Namen nach dem alten Schlosse Sazig, das an der Morgenseite desjenigen Gebiets gelegen ist, welches man mit Ludwig Giesebrecht, als Stammsitz des edlen Geschlechts der Greifen ansehen muß,*) wo dasselbe auf der Wanderung der slawischen Völkerwelt aus dem fernen Morgenlande nach dem Abendlande sich niederließ zwischen der Jhna, bezw. der großen Wasserfläche der Meduje, und dem östlichen Arme der Audra, der vorzüglich der „kleine Fluß" genannt wurde, die Reglitz, heüt' zu Tage der nördliche Theil des Greifenhagenschen Kreises. Hier saß das Geschlecht der Gryphonen Anfangs als primus inter pares, bis es in der Folge als Vornehmstes, Begütertstes, wol auch als Begabtestes von den übrigen Haüptlingen und Anführern der Wanderhorden zum Oberhaupt erkoren ward, in welcher Eigenschaft es seine Machtfülle auch gegen Osten ausdehnte, nach welcher Himmelsgegend sich in der terra Stargardia, der Altenburger Landschaft, auch Ansiedelungen begründeten, — so die Burg Sazig. Nach Christianisirung und allmäligen

(*) Die Gräber des Greifengeschlechts heidnischer Zeit. Baltische Studien X. 1, 76—120. — Landbuch, II. Thl. Bd. III., Kreis Greifenhagen, Geschichte des Rentamtsbezirks Kolbaz, S. 38 ff.

Germanisirung der Pomorskaja Semlja sprechen urkundliche Überlieferungen, soweit sie durch Dreger und Hasselbach-Kosegarten aufgeschlossen sind, bis in die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts nicht ein einziges Mal von diesem Schlosse. Erst später tritt es in der Geschichte auf als fürstliches Haus, Amt und Burggericht Sazig, auf welchem die Greifen einen Amtshauptmann und Burgrichter hielten, mit welcher Amtswürde im Jahre 1336 das längst ausgestorbene, aus dem Erzstift Magdeburg eingewanderte, Geschlecht der Stegelitze belehnt war. Vom Markgrafen Albrecht zu Brandenburg im Jahre 1480 zerstört, wurden vier Jahre später die Borkonen von Bogislaw X. mit der Vogtei Sazig betraut, welche die Dewitze zu Nachfolgern hatten. Bis in das laufende Jahrhundert gab das alte, ehrwürdige, obwol in Brüggemanns Zeit, 1784, nicht mehr bewohnbare Schloß Sazig einem landesherrlichen Domainen-Amte den Namen, das aus 16 Dörfern, 4 Vorwerken, 1 Försterei und 6 Mühlen bestand, obwol der Generalpächter dieses Amtes schon seit 1728 in Ravenstein wohnte. In der Richtung von Westen nach Osten liegt es genau in der Mitte des nach ihm genannten Kreises, der Meridian-Richtung nach ist es näher der Südgrenze des Kreises, als der Nordseite desselben.

2. Territorium. Der Saziger Kreis liegt im östlichen Theile des Herzogthums Stettin und wird im Norden vom Naugarder und Regenwalder, im Osten vom Dramburger, im Süden vom Arnswalder und Piritzer Kreise, und im Westen, wo die Gränzlinie nur 1½ Meilen lang ist, von der Nordostseite des Meduje-Sees, so wie vom Greifenhagenschen und Naugarder Kreise begränzt. Die Gestalt des Kreises ist von Ost nach West gestreckt, und beträgt die größte Länge in dieser Richtung 7¼ Meilen, die größte Breite, von Nord nach Süden 4¼ Meilen.

Bisher nahm man für den Flächeninhalt des Kreises $22_{,12}$ deütsche Geviertmeilen an, zufolge der, auf einer allgemeinen Landtafel angestellten Berechnung, wobei die Vermessungen der einzelnen Feldmarken, die, mit Ausnahme einiger ritterschaftlichen Ortschaften, überall Statt gefunden hatten, unberücksichtigt geblieben waren. Mit Berücksichtigung aller dieser Flurvermessungen und der davon entworfenen Spezialkarten, und nachdem dieselben einer Revision unterworfen, sowie auch die vorgefundenen Lücken an Flurkarten ausgefüllt worden, ist, bei Gelegenheit der Grundsteüer-Veranlagung nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, der Flächeninhalt des Kreises ermittelt worden zu $460.519_{,20}$ Morgen, oder, wenn die Größe einer Geviertmeile zu $21.566_{,028}$ Morgen vorausgesetzt wird, zu $22_{,119}$ Q.-Meilen, wovon die frühere Annahme nur um etwa ⅓ Q.-Mln. abweicht.

Der heütige Saziger Kreis ist aber nicht mehr der Saziger Kreis von ehedem. Bei der im Jahre 1818 zur Ausführung gekommenen anderweitigen Eintheilung des Regierungs-Bezirks Stettin haben alle Kreise mehr oder minder erhebliche Veränderungen erlitten, so auch der Saziger Kreis, wie er damals bestand. Er hat an Nachbarkreise viele Ortschaften abgetreten, dagegen von anderen Kreisen viele Ortschaften empfangen.

I. Es sind abgetreten worden:

A. Zum Naugarder Kreise:
- a) Die Stadt Massow.
- b) Das ganze Amt Massow.
- c) Das ganze Amt Friedrichswald.
- d) Das ganze Stadt-Eigenthum Massow.
- e) Vom Stadt-Eigenthum Stargard die Dörfer Dietrichsdorf, Priemhausen und Stevenhagen,

f) Die ritterschaftlichen Ortschaften Faulenbenz, Buddendorf, Großenhagen, Harmelsdorf, Jakobsdorf, Korkenhagen, Lütkenhagen, Louisendorf, Lübzin, Neüendorf, Parlin, Podenzig, Rehsehl, Schönhagen, Groß-Wachlin, Klein-Wachlin, Wangeritz und Wittenfeld.

B. Zum Randowschen Kreise: die ritterschaftlichen Dörfer Bergland, Friedrichsdorf, Oberhof und Wilhelmsfeld.

C. Zum Regenwalder Kreise: die ritterschaftlichen Ortschaften Altenfließ, Horst, Mellen, Runow (Pommerschen Antheils), Schwerin, Silligsdorf und Teschendorf.

D. Zum Piritzer Kreise:
   a) Die ritterschaftlichen Dörfer Linde und Reichenbach.
   b) Vom Amte Dölitz die Dörfer Dölitz und Petznik.

II. Es wurden empfangen:

A. Vom Piritzer Kreise: Die Dörfer Kunow an der Straße, Schönberg und Suckow an der Ihna, ersteres an der Meduje, die beiden letzteren an der rechten Seite der Ihna belegen.

B. Vom Dramburger Kreise: Die ritterschaftlichen Ortschaften Butow, Grassee, Klein-Grünow, Klein-Linchen, Langenhagen, Nöblin, Alt-Storkow, Neü-Storkow, Steinhöfel, Sadelberg, Zamzow, Zanthier und Zeinicke.

C. Vom Arnswalder Kreise:
   a) Die Stadt Nörenberg.
   b) Die ritterschaftlichen Dörfer Blockhaus, Flackensee, Gabbert, Groß-Mellen, Seegut-Nörenberg, Schloßgut-Nörenberg, Rahnwerder, Eichhorst, Groß-Rohrpfuhl, Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Silber, Wedelsdorf, Zehrten und Stabenow.

Bei der im Jahre 1818 bewirkten neüen Abgränzung der Provinzen und Kreise wurden die, unter II. B. und C. aufgeführten 28 Dörfer nebst der Stadt Nörenberg, welche zeither zur Brandenburgschen Neümark, also zu einer andern Provinz, gehörten, dem Saziger Kreise zugelegt, und schieden hierdurch aus dem Kreisverbande der Kreise Dramburg und Arnswalde, wogegen sie in vieler Beziehung im Provinzialverbande mit der Neümark verblieben sind. Wegen Auflösung dieses Zwitter-Verhältnisses, gleich störend für die Ingesessenen wie für die verwaltenden Kreis-Behörden und wegen Einverleibung der Ortschaften in den ständischen Provinzial-Verband von Pommern sind Jahre lang Verhandlungen gepflogen worden, welche, nachdem die Kreisstände sich darüber so gut, als es gehen wollte, vereinbart hatten, dem Staats-Ministerium im Jahre 1862 zur Entscheidung, bezw. zur landesherrlichen Bestätigung, vorgelegt worden sind, allein diese Entscheidung ist zur Zeit, 1867, noch nicht erfolgt. Allerdings ist es nicht leicht, Verhältnisse zu lösen, die Jahrhunderte lang in Kraft gewesen sind. Die Neümärkischen Ortschaften, die seit 1818 in Bezug auf allgemeine politische Verwaltung mit dem Pommerschen Kreise vereinigt worden sind, haben sich in die Zustände ihrer Urheimath so eingelebt, daß eine gerechte, selbst nicht ein Mal eine billige Trennung vom ständischen Körper und dessen Einrichtungen auf dem Wege des Vergleichs kaum denkbar zu sein scheint; nur ein — Kaiserschnitt dürfte hier Abhülfe der vielfachen Schwierigkeiten, die aus der Zwitterstellung entspringen, gewähren. Es besitzen diese Ortschaften u. a.: ein eigenes Vermögen, welches ihnen bei gedachtem Ausscheiden aus dem Dramburger und Arnswalder Kreise als antheiliges Vermögen ausgezahlt wurde, durch Zins auf Zins sich verdreifacht hat, und im Jahre 1867 auf ca. 9000 Thlr. angewachsen war.

3. Physiographische Skizze. Der Boden des Saziger Kreises besteht fast durchweg aus Diluvial-Bildungen und sind die Bestandtheile desselben daher Sand, Thon, Lehm und Mergel, doch ist in jüngster Zeit auch die Braunkohlen-Formation entdeckt worden, freilich bisher nur an einer einzigen Stelle des Kreises, auf dem Gute Dalow, an der Heerstraße von Stargard nach Freienwald, indessen dürfte die Annahme etwas für sich haben, daß diese Formation im ganzen Kreise die Unterlage des Diluviums sei; absichtliche Untersuchungen mit dem Bergbohrer oder zufällige Aufdeckungen werden darüber entscheiden.

Fast der ganze Kreis gehört zum Gebiete eines einzigen Flusses, und dieser Fluß ist die Ihna, Yna oder Ina der Urkunden, namentlich in dem Stiftungsbriefe des Klosters Marienfließ vom Jahre 1248, welche hier entsteht, und in der, sowie in dem bedeütendsten ihrer Nebenflüsse, dem Krampehl, fast sämmtliche Bäche und Fließe das Ende ihrer Fallthätigkeit erreichen.

Die Ihna, welche zum Unterschiede von der halben und der kleinen, oder s. g. faulen Ihna, auch die große Ihna genannt wird, entspringt an der Pommerschen Gränze zwischen Pommern und der Neümark, da, wo die Gränzen von drei Feldmarken, als des Neumärkischen Dorfs Grünow, der Neumärkischen Stadt Nörenberg und des Pommerschen Dorfes Temnik an einander stoßen in einer hochgelegenen Berggegend. Seiner jetzigen politischen Begränzung nach gehört dieses Quellgebiet der Ihna ausschließlich dem Saziger Kreise an. Es sind zwei nahe an einander liegende Quellen, deren Abfluß sofort den Namen Ihna führt. Von ihrem Ursprunge an macht sie die Gränze zwischen Pommern und der Neümark, bis sie nicht weit von dem Dorfe Grünow einen Bach aufnimmt, welcher der Abfluß ist des großen Sees Enzig bei Nörenberg, und der durch den, dieser Stadt gehörigen, See, der Nethstubben genannt, geht. So pflegt man denn auch den Enzig See als den Hauptspeiser der Ihna zu betrachten; wie schon die oben erwähnte Urkunde von 1248 es thut (s. unten: Landseen). Von Grünow fließt sie an dem Dorfe Temnik vorbei und treibt daselbst eine Kornmühle von 2 Gängen und eine Schneidemühle. Nach einem kurzen Lauf in einem sandigen Bette voll Geröllmassen, in welchem sich Lachsforellen und auch große wohlschmeckende Krebse aufhalten, ergießt sie sich in den Kreminschen See, fließt aus demselben nahe bei dem Dorfe Kremin vorbei und wird auf der Feldmark desselben durch eine Schleüse, welche der s. g. Dammmüller bei der Neümärkischen Stadt Reetz in baulichem Stande erhalten muß, durch zwei gleich große Fenster in zwei Arme getheilt, wovon der eine, der sich nach der Stadt Jakobshagen wendet, die halbe, getheilte oder gestohlene Ihna, der andere aber, welcher südwärts nach dem Neümärkischen Dorfe Butow geht, und daselbst eine unterschlägige Wassermühle von einem Gange treibt, die große Ihna genannt wird.

Diese fließt nun weiter auf Neümärkischem Grund und Boden durch den Butowschen See, bis sie die Pommersche Gränze bei der Holzung, Stabenow genannt, erreicht, wo sie wiederum ein Gränzfluß wird, der Pommern und die Neümark bis zu dem Pommerschen Dorfe Güntersberg und dem ihm an der andern Seite des Flusses gegenüber gelegenen Neümärkischen Dorfe Schlagentin, ursprünglich Slawentin genannt, scheidet, so daß während dieses Laufs, indem die Dörfer Ziegenhagen, Altenwedel. Ravenstein und Güntersberg an der rechten oder Pommerschen Seite der Ihna liegen, von ihr zugleich die Ziegenhagensche Mühle mit einem oberschlägigen Gange am Ende der s. g. Ihnenberge die zur Stadt Reetz gehörige Walkmühle und bei derselben Stadt die Dammmühle, die aus 2 Mahlgängen und 1 Schneidegang besteht und mit einer Brücke über die Ihna versehen ist, über welche die Steinbahn von Stargard in die Stadt Reetz führt, in Bewegung gesetzt

und folgende Bäche von ihr aufgenommen werden, als: bei der eben genannten Stadt ein Bach, der eine bei derselben belegene Mühle von einem Gange treibt, und aus der Neümark kommt; bei dem Dorfe Altenwedel den kleinen Bach, auf welchem die zu diesem Dorfe gehörige Mühle von einem oberschlägigen Gange liegt; an den Altenwedelschen Wiesen ein Bach, der die ehemals zur Neümark gehörige, in dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts abgebrannte, und später wieder aufgebaute s. g. Neümühle treibt; an der Ravensteinschen Feldmark die von der Neümärkischen Stadt Arnswalde kommende —

Stöbenitz, die der Jhna beinahe so viel Wasser zuführt, als sie bis dahin selbst gehabt hat, und an eben derselben Feldmark, so wie auch an der Güntersbergischen die beiden Bäche, welche die zu den Dörfern Ravenstein und Güntersberg gehörige oberschlägige Mühlen von einem Gange treiben. An der Gränze des Dorfes Schwanenbeck vereinigt sich mit der Jhna ein Bach, der die Feldmark dieses Dorfes von der Günterbergischen scheidet, und indem sie an der Gränze der zu Schwanenbeck gehörigen Wiesen durch einen aus dem Zierker See entspringenden Bach, der die beiden oberschlägigen Mühlen bei der Stadt Zachan treibt, und west- und südwärts bei Schwanenbeck vorbeifließt, einen neüen Zuschuß erhält, macht sie die Gränze zwischen den Schwanenbeckschen und Reichenbachschen Wiesen und Feldmarken, von welchen ihr jene zur Rechten in Pommern und diese zur Linken in der Neümark liegen. Nachdem sie durch zwei Bäche, wovon der eine die Mühle des Neümärkischen Dorfs Slawentin, der andre aber die nahe vor dem Pommerschen Dorfe Reichenbach gelegene Mühle treibt, bei welcher sich beide vereinigen und in Einem Bette über die s. g. Reichenbachsche Fährmühle der Jhna zueilen, ist verstärkt worden, ist sie ¼ Mln. von Zachan gegen Südsüdosten bei der s. g. Fähre mit einer Brücke versehen, über welche die Landstraße aus dem Innern des Saziger Kreises, von Nörenberg, Freienwald, Jakobshagen, Zachan nach Arnswalde führt.

Die Jhna, welche hier etwa 2 Ruthen breit und an den meisten Orten sehr tief ist und einen schnellen Lauf hat, fließt in sehr flachen Ufern zwischen den Zachanschen und den Petznikschen Wiesen, die sehr gedeihliches Heu bringen, aber öfteren Überschwemmungen ausgesetzt sind, nimmt zuerst die s. g. Papenriege, und hernach das Petznikſche Mühlenfließ auf, scheidet von jenem Straßen-Übergang an bis dicht vor der Stadt Stargard den Saziger Kreis von dem Piritzer, und zunächst die ihr zur Rechten liegenden, ebenfalls sehr fruchtbaren Zadelower Wiesen von den zur Linken liegenden des Dorfs Linde, so wie die Sukowschen zur Rechten von den gegenüber liegenden der Dörfer Linde, Bralentin und Replin, und erhält sowol durch den Sukowschen Mühlenbach, als auch dem Dorfe Sukow gerade gegenüber an der Replinschen Seite durch einen andern Bach, welcher auf der Bralentinschen Feldmark entspringt und die Replinsche oberschlägige Mühle treibt, einigen Zuwachs.

Die Jhna fließt hierauf bei den ihr zur rechten liegenden Dörfern Schönenberg, Hansfeld, Schwendt und Zarzig, wo sie zwischen der ersten und zweiten dieser vier Ortschaften in das Gebiet des Stargarder Stadt-Eigenthums getreten ist, zunächst als dessen Gränzfluß, und den Dörfern Kremzow und Wittichow, die ihr zur Linken liegen, vorbei, ist bei Kremzow, gegen Norden, überbrückt, worauf an der nördlichen Seite die, an 1000 Schritte sich durch die Wiesen erstreckende s. g. Schönenbergsche Furth anstößt, empfängt nicht weit von Wittichow gegen Nordosten die Kleine oder s. g. faule Jhna von der Linken, und nicht weit davon von der Rechten den Krampehl, dicht oberhalb der Stadt Stargard. Sie fließt sowol an der Ostseite dieser Stadt unter deren Ringmauer vorbei, als auch durch einen, zur Speisung der Mühle

bei Stargard im 13. Jahrhundert abgeleiteten Kanal durch den untern Theil der Stadt, und bildete ehedem bei derselben mehrere, jetzt trocken liegende Arme, von denen einer unter dem Namen des Ravensburger Grabens bekannt ist, nach einer Burg dieses Namens, die in der Nähe dieser Stadt auf deren Ostseite gestanden haben soll, worüber es jedoch an allem urkundlichen Nachweis fehlt.

Indem sich die Ihna unterhalb Stargards bei den Dörfern Klempin, Lübow, Roggow und Pützerlin, die ihr zur Rechten liegen, und den Dörfern Sarow und Bruchhausen, dem Vorwerke und der Oberförsterei Friedrichswald und dem Dorfe Hinzendorf, die ihr zur Linken liegen, vorbei nach dem s. g. Ihnazoll wendet, woselbst eine Brücke über den Fluß geschlagen ist, über welchen die große Landstraße von Stettin nach Massow, Daber ꝛc. führt, nimmt sie bei Lübow von der rechten Seite den s. g. Aschbach auf, der in den Brüchen zwischen den Dörfern Rosenow und Darz, Naugarder Kreises, entsteht, von Norden gegen Süden fließt, zwischen den Ortschaften Parlin und beiden Wachlin größtentheils die Gränze macht, die Mulkentinsche Korn- und Schneidemühle und die Lübowsche Korn- und Lohmühle treibt. Beim Ihnazoll hat die Ihna den Saziger Kreis verlassen und ist in den Bereich des Naugarder Kreises getreten, dem der Zoll selbst angehört.

Der Fluß richtet nunmehr seinen Lauf bei den ihm zur Rechten gelegenen Stargarder Stadteigenthums-Dörfern Priemhausen und Stevenhagen, denen gegenüber die Colonie Ober-, Mittel- und Unter-Carlsbach auf der andern Seite des Flusses liegt, vorbei, empfängt zuerst, von der Rechten, die Zofe, die aus einem See bei dem ritterschaftlichen Dorfe Korkenhagen entsteht und bei Damerwitz vorbei nach der Priemhausenschen Untermühle fließt; ferner einen Bach, welcher die Lütkenhagensche, die Stevenhagensche und die Dieck-Mühle, die beiden letzteren im Stargarder Stadteigenthum, in Bewegung setzt, und endlich bei der Stadt Golnow einen Bach, auf welchem die zu den Rittergütern Pudenzig und Buddendorf gehörige Mühle und noch einige andere Mühlen bei der Stadt Golnow liegen, an deren westlichen Seite die Ihna vorbeifließt und die Stadt selbst von der Vorstadt Wiek scheidet. Von hier wendet sich die Ihna bei den Höfen rechter und linker Hand, den Colonisten-Dörfern Fürstenflagge, Blankenfelde, Carlshof und Kamelshorst vorbei und ergießt sich durch einen in neüerer Zeit gegrabenen Kanal bei dem ehemaligen Ihnakrug in den Dammschen See.

Die Richtung der Ihna ist während der ersten 3 Mln. ihres Laufs, von der Doppelquelle und vom Enzig See bei Nörenberg bis zur Neümärkischen Stadt Reetz, im Allgemeinen von Norden nach Süden. Von Reetz wendet sie sich gegen Westen mit etwas nördlicher Abweichung bis zum Stargarder Stadteigenthums-Dorfe Hansfeld auf einer Strecke von $4\frac{1}{4}$ Mln. Von diesem Punkte bei Hansfeld bis zur Stadt Golnow fließt die Ihna von Südsüdosten nach Nordnordwesten $4\frac{1}{2}$ Mln. weit und endlich von Golnow bis zum Ausfluß in den Dammschen See von Osten nach Westen $1\frac{3}{4}$ Mln. weit. Die Ihna hat demnach einen Lauf von ca. $13\frac{1}{2}$ Mln., ohne die kleinen Krümmungen des Flusses in Rechnung zu ziehen. Die directe Entfernung des Ursprungs von der Mündung beträgt aber ca. 8 Mln., so daß der Fluß zu seiner Strom-Entwickelung einen Überschuß von etwa 5 Längenmeilen bedarf.

Nivellement der Ihna.

Höhen in Pariser Fuß über der Ostsee.

Der Enzig See bei Nörenberg, Wasserfl.	420,0	Der Kreminer See	300,7
„ Stubben See	355,0	„ Butowsche See	244,7
Bei der Temniker Mühle	334,8	Brücke am Wege von Butow nach Kl.-Silber	163,7

Bei Reetz unter der Steinbahnbrücke	123,7	Bei Roggow	50,8
Am Einfluß des Altwedeler Mühlenbachs	120,9	„ Bruchhausen	47,1
Bei Stolzenfelde, Neümark	113,1	„ Pützerlin	46,2
Am Fährzoll bei Schwanenbeck	100,6	„ Hinzendorf am Ihna-Zoll	41,7
Am Stege von Zadelkow nach Linde	93,2	„ Zehn- oder Ober-Carlsbach	39,9
Einfluß des Repliner Mühlgrabens	86,8	„ Zwei- oder Mittel-Carlsbach	36,7
Am Wege von Kremzow nach Schöneberg	80,1	„ Vier- oder Unter-Carlsbach	32,1
Bei Wittichow, Damm des rechten Ufers	70,2	„ Marienwalde	29,6
Einfluß des Krampehls	67,0	„ Golnow, unter der Staubahnbrücke	20,8
In der Stadt Stargard	60,2	„ Ihnaburg	13,2
Bei Klempin	58,6	„ der Furth von Fürstenflagge	4,7
„ Lübow, wo eine Schiffsschleuse	54,5	Mündung in dem Dammschen Kanal	0,9

Man kann den Lauf der Ihna, nach gewöhnlicher hydrographischer Eintheilung eintheilen in den Ober-, Mittel- und Unterlauf. Der Oberlauf reicht vom Ursprung, wofür der Enzig See gesetzt werden möge, bis zur Neümärkischen Stadt Reetz, 3 Mln. weit, mit einem absoluten Gefälle von 296,3 Pariser Fuß, oder einen relativen von 98,8 auf der Strecke von 1 Meile, ein sehr bedeütendes Gefälle. Der Mittellauf reicht von Reetz bis zur Stadt Stargard, 5 Mln., absoluter Fall 63,5 Fuß, relativer 12,7 Fuß. Der Unterlauf von Stargard bis zur Mündung ist 5½ Mln. lang, absolutes Gefälle 60,2 Fuß, relatives 10,9 Fuß, welches von dem des Mittellaufs nur wenig abweicht.

Die Ihna bildete in den Vorjahrhunderten, als der Wasserstand aller Flüsse ein höherer war, von Stargard abwärts eine Schifffahrtsstraße, und konnte auch aufwärts im Mittellauf befahren werden. Beides geht aus dem, der Stadt Stargard von Herzog Barnim I. im Jahre 1253 ertheilten Privilegium und aus der ganzen Geschichte der Stadt unleügbar hervor, die in Bezug auf Ausfuhr der einheimischen Produkte, unter denen Korn der Hauptartikel war, und Einfuhr fremder Waaren mit Stettin gewissermaßen rivalisirte, was auf Seiten der Stettiner Handelsneid hervorrief, und zu Rechtsstreitigkeiten Veranlassung gab, die mehr als ein Mal zwischen beiden Städten mit dem Schwerte ausgefochten wurden. Diese Schiffahrt der Stargarder, die am Ausfluß eine eigene Faktorei, Ihnamünde, unterhielten, hat seit unvordenklichen Zeiten aufgehört. Nichts desto weniger werden auf dem Unterlauf der Ihna dann und wann kleine Fahrzeüge mit Holz und Torf, auch wol mit Steinkohlen befrachtet, um diese Brennstoffe nach Stargard zu bringen, die Steinkohlen von Golnow her, wo man sie aus Stettin bezieht. Zwischen Golnow und Stettin besteht ein regelmäßiger Verkehr zu Wasser, der, außer mit Segelschiffen, selbst durch ein, nach Golnow gehöriges, kleines Dampfboot unterhalten wird.

Noch heüte zeigt man in Stargard die Stelle, wo in dem, durch die Stadt geleiteten, Ihna-Arm der Hafen war. Er befand sich innerhalb des Mühlenthors zwischen diesem und der Brücke zum Großen Wall und zwar im Unterwasser der landesherrlichen Mühle, die vordem in der Stadt lag zwischen der eben genannten Brücke und der Brücke in der Pelzerstraße. Von größerer Breite, als der Ihna-Arm an dieser Stelle gegenwärtig hat, zeigt die Örtlichkeit doch deütlich, daß es nur flach gehende Fahrzeuge, Kähne, Prahmen, gewesen sein können, mit denen die Schiffahrt betrieben wurde, und daß die Fahrzeüge, wenn sie Segelwerk hatten, ihre Masten niederlegen mußten, um durch das Mühlenthor, das über die ganze Breite des Flußarmes gespannt ist, in den Hafen zu gelangen. Dies war Stargards Binnenhafen. Der Außenhafen der Stadt war bei Ihnamünde, wo die den Fluß herabgekommenen Produkte des Landes in Seeschiffe übergeladen wurden, die theils zur Stargarder, theils zu auswärtigen Rhedereien gehörten. Aus den natürlichen Verhältnissen der Stargarder Wasserstraße geht hervor, daß Stargard, selbst in der

Zeit seiner höchsten Handelsblüthe, als die Stadt ein Mitglied der Hanse war, doch niemals im Stande gewesen ist, mit Stettin zu concurriren, dessen Hafen unmittelbar ein Seehafen ist, an dessen Bohlwerk von jeher die größten Segler und — nunmehr auch die größten Seedampfer anlegen, löschen und verladen können. Welch' eine gemeine Gesinnung zeigten die Stettiner, als sie in Vorjahrhunderten den Stargardern alle möglichen Hindernisse in den Weg legten und selbst den Ausfluß der Ihna mit einem Pfahlwerk versperrten. Daß der Betrieb des, unterm Schutz des geflügelten Gottes stehenden, Gewerbes, so recht angethan, die Gesittung über den Erdboden zu verbreiten, und all' die Tugenden, die der Ausfluß der Gesittung sein sollen, auch die bösen Leidenschaften, ja Lasterhaftigkeiten im Herzen des Menschen wach rufen kann, ist eine durch alle Zeiten gehende Erfahrung, die für den s. g. Herrn der Natur, insonderheit aber auch für die Heilslehre, mehr als demüthigend ist!

Bis zum Jahre 1779 war das Ihna-Thal von Stargard aufwärts bis Reetz, also im Mittellauf des Flusses, ganz verwildert, das Flußbette ganz verwachsen. Seit Jahrhunderten war für die Reinigung desselben nichts geschehen. Die Bruchwiesen zu beiden Seiten des Flusses, die einen Flächenraum von 18.000 M., oder $^6/_7$ einer Geviertmeile decken, waren total versumpft, weil es überall an Abfluß und der Vorfluth fehlte. Als Haupthinderniß erkannten die Techniker die Lage der landesherrlichen Mühle zu Stargard, welche, wie oben erwähnt, innerhalb der Ringmauer der Stadt lag. Werde die Mühle hier weggenommen und weiter abwärts verlegt, so würde, meinten die Wasserbauverständigen, der Ihna ein besseren Abfluß zu verschaffen und damit die Trockenlegung der Ihna-Wiesen herbeizuführen sein. Und also ist es geschehen: Der König-Herzog Friedrich II. bewilligte zur Ausführung der Meliorations-Arbeiten eine Summe von 60,000 Thlr. aus seinem verfügbaren Ersparungs-Fonds. Die Mühle in der Stadt wurde abgetragen und vor dem Mühlen-Thor wieder aufgebaut. Im Laufe des 19. Jahrhunderts ist die Mühle in den Privatbesitz der Familie v. Geibler übergegangen, die sie zuletzt vom Domainen-Fiskus in Pacht gehabt hat. Die Verlegung der Mühle, und die Herstellung der dadurch erforderlich gewordenen Kanäle, Archen und Schleüsen hat einen Kostenaufwand von 30.000 Thlr. nothwendig gemacht, und ein gleich großer Betrag ist zur Verbesserung der Ihna-Brücher selbst bei den Dörfern Wittichow, Kremzow, Replin, Sukow, Schönenberg, Linde, Reichenbach und den Amtsortschaften der damaligen Ämter Sazig, im diesseitigen Kreise, und Dölitz, im Piritzer Kreise, verausgabt worden.

Die Fischerei, deren Gerechtigkeit der Stadt Stargard im gesammten Mittel- und Unterlauf der Ihna, von Reetz bis zur Mündung, zusteht, hat gegen ehedem, außerordentlich abgenommen. Die Ihna führt ein reines sehr klares Wasser, das sich ganz besonders zur Gerberei, namentlich zur Weißgerberei, eignet. Dieses Gewerbe ist darum auch in Stargard ein uraltes. Es steht heüte noch in hoher Blüthe, wenn gleich sein Umfang nicht mehr die Bedeütung hat, wie ehedem.

Der Krampehl, der ansehnlichste der Ihna-Zuflüsse, ein ziemlich großer und fischreicher Fluß, dessen Namen man bald von krummen Pöhle (Pfühle) wegen der vielen Krümmungen, die er macht, bald von Krabbenpohl (Krebspfuhl), weil viele Krebse in demselben gefangen werden, herzuleiten pflegt, entsteht im nördlichen Theil des Kreises bei der Stadt Freienwald, aus dem Zusammenfluß dreier Bäche, die außerhalb des Kreises auf Naugarder Gebiet entstehen. Der eine dieser Bäche, der s. g. Ockerbach, entspringt in den Bruchwiesen, zwischen dem ritterschaftlichen Dorfe Breitenfeld und dem Städchen Daber, geht durch den Ockersee bei Weitenhagen, bei dem ritterschaftlichen Dorfe Kannenberg zur Linken vorbei und durch den

Karkowschen See nach der Freienwalder Feldmark. Der zweite der Ursprungsbäche, östlich vom ersten, entsteht aus zwei an der Braunsfortschen Heide gelegenen kleinen Seen, die Stubbenteiche genannt, und treibt die, etwa 1/4 Mle. von der Stadt Freienwald entlegene Walkmühle; und der dritte aus dem Steinhöfelschen See in der Neümark, von wo er auf die nicht weit von Freienwald entfernte Rauschmühle, ferner in den zu dieser Stadt gehörigen Staritz See, und aus demselben auf die Freienwaldsche Malz- und Schneidemühle geht.

Sobald sich diese drei Bäche in den Stadtwiesen von Freienwald vereinigt haben, werden sie Krampehl genannt, welcher nun das ritterschaftliche Dorf Sassenburg zur Rechten, von dem an der linken Seite des Flusses gelegenen ritterschaftlichen Dorfe Rossow durch eine Brücke scheidet, die Sassenburgsche, und indem er bei dem ritterschaftlichen Dorfe Sassenhagen zur Linken, zwischen dem s. g. Schoellenholze und dem Uchtenhagenschen Burgwall, vorbei geht, auch die Sassenhagensche, und ferner die zu dem alten Wedelschen Stammhause Uchtenhagen gehörige s. g. Neüe Mühle treibt, wo ein kleiner Bach, die Goldelein, genannt, der oberhalb des Amtsdorfes Falkenberg, Naugarder Kreises, entspringt und quer durch das ritterschaftliche Dorf Müggenhahl fließt, ihm sein weniges Wasser mittheilt. Der Krampehl wendet sich hierauf bei dem ihm zur Linken gelegenen Dorfe Uchtenhagen vorbei auf die zu demselben gehörige Mühle, fließt durch die großen Uchtenhagenschen Wiesen, woselbst seine vielfachen kleinen Serpentinen durch einen, in neürer Zeit gegrabenen Kanal abgeschnitten sind, und innerhalb deren er nicht weit von dem ritterschaftlichen Dorfe Schönenbeck das Marienfließ, auch Kloster- und Nonnenbach genannt, aufnimmt, geht bei dem ritterschaftlichen Dorfe Neü-Damerow zur Linken gegen Osten vorbei, scheidet das Dorf Pegelow zur Rechten von dem am linken Ufer des Flusses gelegenen Dorfe Dalow durch eine Brücke, bei welcher ehedem, vor dem Bau der Neubahn, von diesem Dorfe während des Stargarder Johannis-Markts die Zollgerechtigkeit ausgeübt wurde, und laüft nach der Dalowschen Mühle.

Das Marienfließ, welches in der Stiftungs-Urkunde des Jungfrauen-Klosters Marienfließ, Marienvlete, von 1248, riuulus Sancte Mariae genannt wird, entsteht in der Neümark als Abfluß des Lindhenschen Sees, eines kleinen Wasserbehälters, der dem großen Enzig See dicht benachbart ist, fließt durch das Neümärksche Dorf Langenhagen, woselbst es einen kleinen Zufluß von Steinhöfel her empfängt, dann an dem Marienfließer Klosterdorfe Rehwinkel gegen Osten und Süden vorbei, treibt die Rehwinkelsche Mühle, und nachdem es nahe bei dem Klosterdorfe Büche den aus dem Wokul See von dem Amtsdorfe Kashagen durch den Kempendorfer See und den kleinen bei Büche gelegenen See, der Gladen genannt, herabfließenden s. g. Krebsbach aufgenommen hat, theilt es das Dorf Büche, in und bei welchem es mit zwei Brücken versehen ist, in zwei Theile, geht nach Westen in den großen See, der sich von Büche bis an das Dorf Marienfließ erstreckt, treibt die dortige Mühle von einem unterschlägigen Gange, fließt an den Gebaüden des Fraüleinstifts in Marienfließ südwärts vorbei, richtet seinen Lauf bei der Eisenbahn-Station Tramke vorbei nach der Schönenbeckschen Mühle und ergießt sich, wie oben bemerkt, innerhalb der Uchtenhagenschen Wiesen in den Krampehl.

Dieser fließt von der Dalowschen Mühle mitten durch das ritterschaftliche Dorf Pansin, auf dessen beiden Brücken ebenfalls während des Stargarder Johannismarkts Zoll erlegt werden mußte, vermischt sich am Fuß des Schlosses Pansin mit der Halben Ihna, treibt in Pansin eine Mühle mit 2 Korngängen und einen Schneidegang, scheidet die Feldmarken der Dörfer Treptow und Hansfeld von dem Pansinschen Felde, umschließt zwischen hohen Ufern an der einen Seite den nach

Pansin gehörigen Burgwall, geht zwischen hohen Bergen bei dem ritterschaftlichen Dorfe Wulkow zur Linken und dem gegenüber gelegenem Vorwerke Carolinenthal vorbei auf den ehemaligen Kupferhammer, jetzt eine Korn- und Lohmühle, scheidet abermals durch eine Brücke das Dorf Zarzig zur Rechten, von dem an der linken Seite des Flusses gelegenen Dorfe Schwendt, beide Dörfer im Stargarder Stadt-Eigenthum, treibt die Schwendtsche oder Zarziger Mühle und ergießt sich nicht weit davon auf den Stargardschen Stadtwiesen in die Ihna.

Jedoch fällt ein kleiner Arm des Krampehl, welcher oberwärts des Dorfes Zarzig zur rechten Hand ausgegraben ist, um die vor dem Stargardschen Wall-Thore liegende oberschlägige s. g. Nellinsche Mühle zu treiben, nahe bei der Stadt Stargard in die Ihna. Dieser abgeleitete Arm wird der Kleine Krampehl genannt, während der eigentliche Fluß, von dieser künstlichen Gabelung an, der Große Krampehl heißt.

Die Dörfer Sassenburg und Rossow, Pegelow und Dalow, Zarzig und Schwendt liegen so nahe aneinander, daß nur allein der Krampehl und eine Brücke über denselben die Gränze zwischen ihnen macht.

Die Richtung des Laufs ist beim Krampehl von Freienwald bis zum Einfluß in die Ihna im Allgemeinen von Nordosten nach Südwesten bei einer Länge von $3^1/_4$ Mln. Dies ist der directe Abstand. Derselbe wird aber durch den gekrümmten Lauf des Flusses um $1^1/_4$ Mln. übertroffen. Denn der Krampehl fließt von Freienwald fast genau von Osten nach Westen $1^1/_2$ Mln. weit, von Sassenhagen nach Pansin $1^3/_4$ Mle. in südlicher Richtung, und von Pansin bis zur Mündung wiederum gegen Westen $1^1/_4$ Mle.

In welcher absoluten Höhe die Quellen der Ursprungsbäche des Krampehl liegen, ist nicht bekannt. Der Wasserspiegel des Staritz Sees bei der Stadt Freienwald liegt ungefähr 210 Pariser Fuß über dem Meere; das Marienfließ unter der Steinbahnbrücke an der Gränze zwischen Schönenbeck und Tramke $162,_9$ Fuß; der Krampehl unter der Brücke zwischen Dalow und Pegelow $152,_6$ Fuß und an seinem Einfluß in die Ihna $67,_0$ Fuß. Hieraus erhellet, daß der Krampehl von Freienwald an, auf $4^1/_2$ Mln. Länge um 143 Fuß fällt, im Durchschnitt auf jeder Meile ungefähr 32 Fuß, am stärksten aber ist sein Gefälle im letzten Theile seines Laufs, von Dalow-Pegelow abwärts bis zur Mündung, denn auf dieser Strecke beträgt es 43 Fuß pro Meile. Allem Anschein nach ist es von Pansin ab noch beträchlicher, da der Fluß nunmehr den Höhenrand des Plateaus durchbricht und die hohen und steilen Ufer bildet, deren oben gedacht wurde.

Die Halbe, auch die getheilte und vorzugsweise gestohlene Ihna genannt, weil sie durch künstliche Ableitung der eigentlichen oder Großen Ihna dieser einen Theil ihres Wasserschatzes entzieht. Dies geschieht, wie oben erwähnt wurde, durch die auf der Feldmark des Dorfes Kremin angelegte Schleüse, welche das Wasser der Ihna in ein ursprüngliches Flußbette leitet. Diese Ihna bildet Anfangs die Gränze zwischen Kremin und dem Neümärkischen Dorfe Butow, bis sie in den kleinen, jetzt meist trocken liegenden See Karzig fällt, wo sie die Neümark verläßt und nach ihrem Austritt aus dem erwähnten See den Namen der gestohlenen Ihna annimmt. Dann fließt sie schnell in einem Geröllbette durch zwei kleine Seen, den Großen und Kleinen Zizow an der Feldmark des im Jahre 1754 angelegten Colonistendorf Constantinopel durch die Staatsforst nach der Stadt Jakobshagen, bei welcher sie einen Mühlenteich macht, der auf zwei Gräben einer Schneidemühle und einer Mahlmühle die Wasserkraft gibt, und ergießt sich, nachdem sie vorher die aus der Forst kommende Holzbeke aufgenommen hat, in den Saziger See. Sie verläßt denselben bei dem

Amtsdorfe Sazig, berührt zwei Felder des Amtsdorfes Wudarg und treibt ungefähr 1500 Schritte von derselben gegen Süden entfernt die Wudargsche oberschlägige Mühle. Nicht weit von der Goldbeckschen Gränze wird die Halbe Ihna durch zwei Zuflüsse verstärkt, wovon der eine, der Krummebach genannt, von dem Weidenbruche, einer bei Wudarg nordwärts gelegenen Hütung, durch dieses Dorf, und der andere von der Saziger Gränze neben den Tornowschen Bergen über eine lange Wiese herkommt. Sie fließt hierauf durch das Amtsdorf Goldbeck auf die zu demselben gehörige oberschlägige Mühle, empfängt auf dem Goldbeckschen Felde von der rechten Seite einen Bach, die Gribenitz genannt, welcher zwischen Wudarg und Büche entsteht, und große wohlschmeckende Krebse, auch Aale führt; worauf die gestohlene Ihna ihren Lauf nach dem ritterschaftlichen Gute Barskewitz richtet, wo sie nahe dabei eine unterschlägige Mühle treibt und gute Wiesen bewässert. Von hier geht sie nahe bei dem ritterschaftlichen Dorfe Golin zur Rechten nach der Pansinschen Walk- und Hofmühle und endlich nach der zweiten Hofmühle, die in dem ritterschaftlichen Dorfe Pansin selber liegt und fällt unmittelbar darauf am Fuße des Pansinschen Schlosses in den Krampehl.

Durch die gestohlene Ihna, den Unterlauf des Krampehl und die eigentliche oder große Ihna von der Kreminer Schleüse an gerechnet ist der ganze südliche Theil des Saziger Kreises zu einer wasserumflossenen Insel gebildet, welche $4^{1}/_{2}$ Mle. von Osten nach Westen lang, und im Durchschnitt $1^{1}/_{2}$ Mle. von Norden nach Süden breit ist.

Noch gibt es eine dritte Ihna, die Kleine oder die Faule Ihna, die aber nur mit ihrem Ausfluß in die Große Ihna hierher gehört, der von der linken Seite dicht oberhalb der Stadt Stargard, der Krampehl-Mündung gegenüber, erfolgt. Aus dem Mentin, einem See des ritterschaftlichen Dorfs Kranzin im Neümärkischen Kreise Arnswalde entspringend, bewässert die faule Ihna, wegen ihres trägen Laufs also genannt, den Piritzer Kreis. Um ihr eine bessere Mündung zu verschaffen ist in jüngsten Jahren ein Kanal gegraben worden, bei dessen Kosten die Stadt Stargard betheiligt gewesen ist, weil er durch einen Theil der Stadtwiesen führt.

Die allgemeine Wahrnehmung der Abnahme des Wasserstandes gibt sich auch in dem Flußgebiet der Ihna überall kund. Sie ist der Art, das selbst in der Großen Ihna, in deren Rinnsal alles Fließende des Saziger Kreises seine Fallthätigkeit endigt, bei Zeiten der Trockniß ein so großer Wassermangel obwaltet, daß die auf derselben liegenden Mühlen ihre Arbeit einstellen müssen und das Flußbette im Mittel- und Unterlauf, besonders da, wo das Gefälle streckenweise gering ist, einem Sumpfe gleicht. Die Verminderung der einstigen Wasserfülle erstreckt sich auch auf die Landseen, deren es an großen und kleinen vor hundert Jahren weit über hundert im Gebiete des Saziger Kreises gab. Außerordentlich groß ist die Zahl der Seen, die seitdem ausgetrocknet sind, noch größer die Zahl derjenigen, deren Wasserspiegel verkleinert worden ist. Worin liegt aber der Grund dieser Erscheinung? Wie überall, so ist auch hier im Saziger Lande die Urbarmachung der Brücher und Verwandlung derselben in Wiesen, und neben dieser Ursache die Rodung der Wälder und Umwandlung des Waldbodens in pflügbares Land — wozu vor hundert Jahren unter der Regierung des König-Herzogs Friedrich II. ein anbefohlenes Vorbild gegeben wurde, — das Grundübel, dem eine weise, auf Kenntniß der Naturkörper und ihrer Kräfte gegründete, Gesetzgebung Einhalt thun muß, damit die nachkommenden Geschlechter in vierter oder fünfter Generation nicht Wehe, Wehe! rufen, und in Klagen ausbrechen über die Vorältern, von denen ihnen in einem falschverstandenen Utilitäts-Prinzip, eine Wüstenei überkommen ist. Wärme ist die Erweckerin der Pflanzen, Feüchtigkeit die Ernährerin derselben.

An Landseen zählt der Kreis jetzt noch ca. 60. Davon sind die bedeütenderen:

der Staritz, bei Freienwalde;
der Steinhöfeler See, bei Steinhöfel;
der Ferenitz See, Alt-Storkow:
der Enzig See, bei Nörenberg;
der Dolgen See, ebendaselbst;
der Nethstuben, ebendaselbst;
der Studnitz, bei Grassee;
der Wusterwitz, bei Zamzow;
der Trabun, bei Gabbert;
der Zehrtensche See;
der Kreminer See;
der Wokul, in der Jakobshagener Forst;
der Ravensteiner See;
der große Zirke See, bei Ziegenhagen;
der Saziger See;
der Marienfließer See;
der Pätsch See bei Buchholz.

Ferner gehört ein kleiner Theil des Meduje Sees hierher, da diese große Wasserfläche die südwestlichste Ecke des Kreises berührt, und der Stadt Stargard die Fischerei-Gerechtigkeit darin zusteht; während an der Nordostseite des Kreises dieser an den großen See stößt, der Wodswina heißt, diesen $1^1|_2$ Mle. langen und $^1|_2$ Mle. breiten Wasserbehälter, der dem Wedellschen Gesammt-Geschlecht, Pommerscher Linie gehört, und sehr fischreich ist, insonderheit sehr wohlschmeckende Maränen führt. Ein anderer Theil dieses Sees gehört zum Naugarder Kreise, ein dritter zum Regenwalder Kreise. Die angränzenden Feldmarken sind, die Dabersche und Braunsbergische, im Naugarder Kreise gegen Abend, die Marienhagensche und Vehlingsdorfsche gegen Mittag, beide zum diesseitigen Kreise gehörig, und die Feldmarken von Teschendorf, Altenfließ Mellen und Schwerin, gegen Morgen, im Regenwalder Kreise. Die Slawen nannten diesen See Schweine- oder Sauenwasser, sehr wahrscheinlich weil zur Zeit ihrer Einwanderung die flachen, waldigen und sumpfigen Ufer von Sus scropha stark bevölkert waren. Der Schnellreisende durch Pommern hat den Anblick der Wodswina auf der Eisenbahn zwischen Freienwald und Wangerin. Die Bahn berührt unmittelbar die Südspitze des Sees bei Teschendorf, und weicht dadurch nicht unbeträchtlich von der geraden Linie ab, was zur Vermeidung des auf der geraden Linie nach Wangerin vorwaltenden Höhenbodens nothwendig war.

Unter den Landseen welche dem Saziger Kreise ausschließlich angehören, ist der Enzig der größte. Er liegt im Neumärkischen Theile des Kreises. Seine Gestalt ist sehr unregelmäßig, weil sich von seinem Hauptkörper, welcher der Stadt Nörenberg gegenüber liegt, drei tief eingeschnittene Buchten gegen Westen und Norden absondern. Von der aüßersten Spitze der südlichsten dieser Buchten, die bei dem Dorfe Kl. Linchen ist, mißt der Enzig in nordöstlicher Richtung $^3|_4$ Mln. in der Länge, dagegen von der Stadt Nörenberg bis zum entgegengesetzten nördlichen Ufer $^1|_4$ Mle. in der Breite. Zwei große und ein kleiner Werder ragen über dem Wasserspiegel hervor. Der eine der beiden größeren Werder scheint durch Abnahme des Wassers, mit dem festen Lande zu verwachsen.

Vom Staritz See, welcher ein Eigenthum der Stadtgemeinde Freienwald ist, rühmt man die fetten und wohlschmeckenden Karpfen, die er beherbergt. Der Kreminer See gehört zu $^2|_3$ dem Domainen-Fiskus, zum Rentamte Jakobshagen, und zu $^1|_3$ dem Besitzer des Ritterguts Temnik. Dieser See ist gegen 18 Klafter = 108 Fuß tief und ernährt Hechte, Welse, Barschen, Plötzen, Kaulbarsche und Ükelei. Der Prediger zu Kremin hat das Recht mit Reüsen und Netzen auf diesem See zu fischen. Nicht weit davon liegt auf der Feldmark des neüen Dorfs Constantinopel der kleine Hechtsee, welcher der Kirche zu Kremin gehört. Ein anderer kleiner See auf Temniker Feldmark, der Doberan genannt, der mit dem Kreminer durch ein Fließ in Verbindung steht, gehört der Kirche zu Temnik. Auf dem halben Ravensteiner See der $^1|_2$ Ml. lang, aber nur schmal ist, steht dem Rittergute Falkenwald

die Winter und Sommerfischerei zu, weil die Hälfte dieses Sees zu Falkenwald, die andere Hälfte zum Rentamte Jakobshagen gehört. Der große Zirke liegt in einem schönen Laubwalde von Eichen und Buchen und gehört zu den Rittergütern Ziegenhagen und Falkenwald; doch steht dem Domainen-Fiskus das Recht zu, jedes 7te Jahr im Winter mit dem großen Garn zu fischen. Der dicht dabei gelegene Kleine Zirke See gehört der Kirche zu Stolzenhagen. Im vormaligen Amte Marienfließ ist bei dem Dorfe Rehwinkel ein kleiner See, worauf der Prediger nach der Kirchenmatrikel und der Freischulze und Müller zur Deckung ihrer Bedürfnisse die Fischerei frei von allen Abgaben treiben.

Eines der ältesten Schriftdenkmale, welches über die Topographie des Landes Stargard, insonderheit der Hydrographie desselben Auskunft gibt, stammt aus der Mitte des 13. Jahrhunderts. Es ist die, schon oben erwähnte, Urkunde Barnim's I., gegeben zu Piritz im Jahre 1248 am 2. November, worin der Herzog kund thut, daß er der heiligen Jungfrau zu Ehren das Nonnenkloster Marienfließ in seinem Lande gestiftet, zu dessen Unterhaltung 600 Hufen im Lande Stargard angewiesen, und die jenem Kloster von mehreren Rittern gemachte Schenkung von 500 Hufen genehmigt habe; er bezeichnet die Gränzen, innerhalb welcher die 1100 Klosterhufen liegen, und verleihet dem Kloster Dienstbefreiung, Zollbefreiung und Gerichtsbarkeit. (*)

Die Gränzbeschreibung ist fast ganz durch die Angabe einer Reihe von Seen gegeben, die einen Kreis um Marienfließ bilden. Die einzelnen dieser Seen hat Quandt, der gründliche Forscher in der Pommerschen Alterthumskunde nachgewiesen (**), und Kosegarten dazu sprachliche Erläuterungen gegeben. (***) Die Urkunde drückt sich aus, wie folgt: —

Sed ne ignoretur quo vel quantum se extendant omnes mansi superius scripti, hoc est manifesta et expressa distinctio terminorum et limitum eorundem. A Stagno enim Vichow est initium ipsorum. et procedunt usque in stagnum Staritz. a Stagno Staritz usque in stagnum Lubelin. a Stagno Lubelin usque in Stagnum Scenne. deinde a Stagno Scenne usque in stagnum Tützke. quo Ina fluvius profluit. a stagno Tützke usque in stagnum Wreche. a stagno Wreche usque in stagnum Virchutitz. a stagno Virchutitz usque in stagnum Melne magnum. a stagno Melne magno usque in stagnum Studenitz. a stagno Studenitz usque in stagnum Netzube. a stagno Netzube usque in stagnum Wochetitz. a stagno Wochetitz usque in siluam Meduat. a silua Meduat usque in fluuium Gribnitz. a fluuio Gribnitz usque in paludem Mosbrock et ab illa palude usque in Stagnum Vichow, quod superius primo scriptum est.

Stagnum Vichow ist nicht mehr vorhanden; er ist im Verlauf der Jahrhunderte ausgetrocknet und sein Boden in eine Wiese verwandelt, die noch heüte den alten See-Namen trägt Sie gehört zu der Feldmark Schönebeck, nordwestlich von Marienfließ, und liegt zwischen den Dörfern Schönebeck und Uchtenhagen; der Nonnenbach fließt durch diese Vichowwiese. Von ihr geht eine Volkssage, die da lautet: „Ihr wißt doch drüben weg hinter Uchtenhagen den Vichow, wo die Schönebeckschen Bauern das Gras in einer Wiese mähen; das ist ein altes tiefes Loch, mit Kalmus und Binsen überwachsen, und draußen aus ist es wie eine Wiese anzusehen; aber so tief soll es sein, daß einer mit Pferden und Wagen da ersaufen kann.“ (†) Der

(*) Dreger, Cod. dipl. No. 187, S. 280—282. — Hasselbach-Kosegarten, Cod. Pom. dipl. No. 398, S. 817—822; beide Abdrücke aus der Matrikel des Klosters Marienfließ. — (**) In den Baltischen Studien, Bd. X., Heft 7, S. 168; auch Bd. XV., Heft 1, S. 185. — (***) Im Cod. S. 820—821. — (†) Balt. Stud. Bd. II., S. 165, 166, woselbst diese Sage in plattdeutscher Sprache mitgetheilt ist. —

Name Bichow bedeütet vielleicht: „Binsig, mit Binsen bewachsen.“ Denn im Tschechischen ist wych, ein Büschel, ein Wisch von Stroh oder Binsen; im Polnischen: wiecha, eine Rispe; wiechec, ein Büschel von Stroh oder Heü.

Stagnum Staritz ist der Staritz See bei Freienwald. Die Bedeütung des Namens ist: der „alte See,“ vom Eigenschaftsworte staroi im Russischen; im Tschechischen ist starice, die Greisin, ingleichen ein alter, zum Theil versiegender Fluß. Das tschechische Wort starcek, Greis, bezeichnet auch verschiedene Kraüter wie Kreüzkraut, Senecio vulgaris.

Stagnum Lubelin ist der See bei dem jetzigen Dorfe Nöblin, von der Stadt Freienwald ein wenig ostwärts; jetzt wird er nach dem benachbarten Waldowschen Gute Steinhöfel genannt. Die Anfangsbuchstaben l und n wechseln mit einander in einigen slawischen Namen. Eine Belbuker Urkunde von 1208 gedenkt eines Stagni Nifloze, jetzt Livelose gesprochen, der Eiersbergsche See nordwestlich von Treptow a. d. R., oder dessen Ausfluß in die Ostsee. Auf Witow im Kirchspiel Altenkirchen, liegt ein Bauerdorf, dessen Name Nobin geschrieben, aber Lebin gesprochen wird. Der Name Lubelin ist einerlei mit dem der polnischen Stadt Lublin und gehört wol zum polnischen luby, lieb. Der ursprüngliche Name des Gutes Nöblin ist also Lubelin, Lublin.

Stagnum Scenne, ist nach Quandt's Vermuthung der jetzige Straßensee bei dem Kirchdorf Zeineke, ein wenig nordwestlich von der Stadt Nörenberg. Die Namen Scenne und Zeineke sind vielleicht, sagt Kosegarten, einerlei; hinzuzufügen ist, daß es offenbar der Fall, und letzterer eine im Lauf der Zeit entstandene Umwandlung des erstern ist. Zur Erklärung des Namens lassen sich die tschechischen Wörter seno, Heü; senny, heüig; sennjk, Heüboden; die polnischen Wörter siano, Heü; sianko, Grummet, Herbstheü; siennik, Heüboden, vergleichen.

Stagnum Tützke, quo Ina fluvius profluit. Quandt sagt: „Ist der Enzig See nördlich von Nörenberg, Anfang der Ihna; es ist Entzke zu lesen.“ Vornämlich müßte die Nordspitze des Enzig gemeint sein, da die Gränze von Stagnum Tützke zum Wreichesee fortschreitet, welcher neben der Nordspitze des Enzig ostwärts liegt. Der Name Tützke hat ein slawisches, und in sofern auch hier unverdächtiges, Gepräge; wir finden in Westpreüßen, von der Stadt Deütschkrone westwärts, das Städtchen Tütz, zwischen zwei Seen gelegen, und in Westpommern, 1 Mle. von Treptow a. d. T. nordwestwärts das Dorf Tützpatz, gleichfalls an einem See. Im Polnischen ist tycz, die Stange, der Stecken, der Pfahl, an welchen sich etwas lehnt oder hinanschlingt; tyczka', kleine Stange; tyczeć, anlehnen, anschlingen. Im Tschechischen: tyce, tycka, Stange; tycj, Stangenholz. Aus einem ursprünglichen Seenamen Tützke könnte etwa durch Abwerfung des anlautenden t später Entzke, Enzig, geworden sein, wie aus dem älteren Stadtnamen Tanclem Anklam geworden ist. Vielleicht auch wäre hier statt Tützke zu lesen: Chinzke, aus welchem gleichfalls Entzke, Enzig, hervorgehen konnte. Denn in dem Vergleich, welchen der päpstliche Nuntius, Cardinal Gvido, zwischen den Stiftern Lebus und Kamin, wegen der streitigen Gränzen ihrer Kirchensprengel, im Jahre 1267 bestätigt (*), wird dem Kaminer Bisthum eine terra Thuitz zugesprochen, deren Name vielmehr terra Chintz zu lesen ist, wie Wohlbrück nachgewiesen hat (**), indem die Pommersche Landschaft Chintz gemeint ist, nach einer Burg genannt, die unweit Oderberg lag. Eine ähnliche Verwechselung der Namen Chinzke und Tützke durch falsches Lesen könnte auch in der vorliegenden Urkunde von 1248 eingetreten sein. Sollte Entzke der ursprüng-

(*) Dreger, Cod. S. 523, 524. — (**) Geschichte des Bisthums Lebus I., 170.

liche Name sein, so ließe sich das polnische ienczenie, Seüfzer, Ächzen, vergleichen und mit der Bewegung des Wassers und dem Wellenschlag am Ufer bei lebhaftem Winde in Zusammenhang bringen.

Stagnum Wreche. Der Name hat sich in dem Wreichensee erhalten. Der See liegt, wie oben erwähnt, auf der Ostseite des Enzig bei dem Vorwerke Burgwall, zu Alt-Storkow gehörig. Der Name Wreche ist das tschechische wrch, im Polnischen wierzch, Anhöhe, Gipfel; im Russischen hat werchne die Bedeütung hoch, oben.

Stagnum Virchutitz. Quandt hielt ihn Anfangs für den Schützensee, welcher nahe beim Wreichensee südostwärts liegt; später hat er sich aber für den Ferenitz See bei Alt-Storkow entschieden (*). Der Name Virchutitz gehört wahrscheinlich auch zum Worte wrch, u. s. w. wrchyty, hügelig; wrchowiste, Gipfel, Spitze, Springquelle. Übrigens ist Virchuta ein slawischer Monatsname, wie aus einer Urkunde von 1264 ersichtlich ist (**).

Stagnum Melne magnum ist nach Quandt der jetzige See Mellen, welcher neben der Stadt Nörenberg südöstlich liegt. Inzwischen finden wir weiter ostwärts vom Enzig See und südlich vom Kirchdorfe Zamzow auch einen See, welcher noch jetzt der große Mellensee heißt. Ist dieser See gemeint, wie es sehr wahrscheinlich, später auch von Quandt eingeraümt worden ist, so dehnte sich das Marienfließer Klostergebiet beträchtlich weiter gegen Osten aus, als es nach Quandt's früherer Annahme der Fall gewesen sein würde. Vom jetzigen großen Mellensee südwärts liegt der jetzige kleine Mellensee an dem s. g. Kolkschen Ramen, einem Gehölze, zum Rittergute Rahnwerder gehörig. Der Name Melne, Mellen, welcher sich öfter bei Seen findet, wurzelt vielleicht in den polnischen Wörtern mial, Sand; miela, Untiefe, Triebsand; mialy, seicht; oder in den tschechischen Wörtern mel, Müll, Gerölle; mela, Untiefe; melny, mulmig. Die Mühle heißt polnisch mlyn, tschechisch melena.

Stagnum Studenitz. Diesen See hält Quandt für das jetzige von der Stadt Nörenberg südwärts gelegene Kleebruch, weil er unter dem Stagnum melne magnum den bei Nörenberg befindlichen Mellensee versteht. Zu erwägen bleibt nur, daß wir bei dem oben erwähnten jetzigen großen Mellensee, an der Westseite desselben, einen See haben, der noch jetzt Studnitz heißt, an dem das Gut Grassee liegt. Wenn die Urkunde diesen jetzigen Studnitz meint, wie nicht zu bezweifeln sein dürfte, so schlüge sie vom Großen Mellensee an nun den Rücklauf der Gränze nach Westen hin ein, wozu auch die folgenden Seen Netzube und Wochenitz stimmen. Das polnische Wort Studnica und tschechnische Wort Studnice, bedeüten: Brunnen.

Stagnum Netzube ist der heütige Nethstuben, südlich von Nörenberg. Im Polnischen bedeütet niezdobny unschön; im Tschechischen finden wir: nezdoba, Unzierlichkeit, Lärm; nezdobny, ungebührlich, welches letztere Wort in slowakischer Mundart unruhig, muthwillig bedeütet. Neben der Stadt Neüstettin fließt ein Bach Niesedop, dessen Name vielleicht dieselbe slawische Wurzel hat.

Stagnum Wochenitz ist nach Quandt's Vermuthung der heütige See Wokul, der mit seiner bergigen Umgebung eine der lieblichsten Landschaften des Saziger Landes bildet. Er liegt ein wenig südwestlich vom Nethstuben See. Im Tschechischen finden sich: okence, kleine Öffnung, kleines Loch; okenice, Fensterladen, Wake oder Loch im Eise; wukolj, Umkreis, Umgegend.

Silva Meduat ist nach Quandt das Gehölz zwischen Kempendorf einer Seits

(*) Hasselbach-Kosegarten, Cod. S. 1028. — (**) Dreger, Cod. Nr. 370, S. 480. In der Urkunde vereignet Barnim I. dem Kloster Belbuk das Dorf Klötkow a. d. Rega, welches von demselben durch Tausch gegen das Dorf Bialkur von Thetslauus, domicellus, und dessen Sohne Virchuta erworben worden war.

und Sazig und Wudarge andrer Seits, von der Stadt Jakobshagen gegen Nordwesten. Der Name gehört zu den tschechischen Wörtern med, Honig; mednaty, honigreich. Der Bär heißt im Tschechischen medwed, d. i: Honigkenner. Noch heüte wird in den genannten drei Ortschaften die Bienenzucht in ziemlich zahlreichen Stöcken getrieben.

Fluvius Gribenitz ist der Bach, der noch heüte diesen Namen führt, obwol man denselben Griepenitz zu schreiben pflegt. Es ist seiner oben bei der gestohlenen Jhna, in die er sich ergießt, gedacht. Der Name Gribenitz oder Gribeniza bedeütet: Die Pilzige, wo Pilze wachsen, vom polnischen grzyb, der Pilz, Erdschwamm. Auch kann der Sinn sein: Die Wasserlilien enthaltende, da das verwandte Wort gryzbien im Polnischen die Wasserlilie, Nymphaea, bezeichnet, welche sowol in der weißen, wie in der gelben Art öfter die Pommerschen Gewässer schmückt.

In paludem Mosbrok. Der Name ist Deütsch. Er bezeichnet das große Bruch zwischen Marienfließ und Zarnikow, vom Kloster südwärts. Das oberdeütsche Wort Moos zur Bezeichnung eines Bruchs nimmt im pommerschen Plattdeütsch die Form Mösse an. Von diesem Bruche geht nun die Gränze des Klostergebiets nordwärts zu ihrem Anfangspunkte, dem Stagnum Vichow, zurück. Innerhalb des Kreises, welchen die Gränzbeschreibung angibt, liegt Marienfließ, das Kloster, und zwar nach der westlichen Seite des Umkreises hin.

Nach diesem Excurse in die älteste Topo- und Hydrographie des Saziger Kreises — dem auch weitere Nachrichten aus anderen Urkunden angeschlossen werden könnten, auf die im Laufe der Beschreibung an den zutreffenden Stellen zurückzukommen sein wird, gehen wir über zur Darstellung der —

Höhen-Verhältnisse. Mit Ausnahme einer schmalen Niederung an den Ufern der Jhna, welche als Wiese benutzt wird, besteht der Kreis größtentheils aus Höheboden, der jedoch reichhaltig unterbrochen ist durch Fluß- und Bachthäler und Senkungen, in denen die Seeflächen liegen. Der absolut tiefste Punkt im Kreise ist der, wo die Jhna bei der Naugarder Ortschaft Marienwald vom Saziger Kreis in den Naugarder Kreis übertritt. Dieser Punkt steht, nach Ausweis des Jhna-Nivellements, nur 29,6 Pariser Fuß über dem Wasserspiegel der Ostsee; der wahrscheinlich höchste Punkt des Kreises dagegen erhebt sich bis 542 Fuß absoluter Höhe, er ist, wie wir unten sehen werden, im östlichsten Theile des Kreises zu suchen.

Kein Zweifel, daß das Land von Westen nach Osten, von Stufe zu Stufe, höher steigt, mäßig zwar, aber in entschiedenem Ausdruck, ohne daß bedeütende, hervorragende Höhenzüge nach bestimmten Streichungslinien z. B. erkennbar wären.

Von der Meduse bis zur Wodswina zeigt das Nivellement der Steinbahn über Stargard und Freienwald folgendes Profil der Westseite des Saziger Kreises:

Absolute Höhen über dem Ostseespiegel, in der Richtung von Südwesten nach Nordosten.

in Pariser Fuß.

Wasserspiegel des Meduse Sees . . .	53,5
Bei der Seefelder Wegegeld-Hebestelle	79,3
Gränze zwischen der Kunower Feldmark und dem Stargarder Stadtfelde . .	99,6
Stargard, der Bahnhof, Schienenhöhe	104,9
" Johannisthor, Straßenpfl.	135,2
" Jhna unter der Brücke am St. Josephs Kirchplatze .	69,8
" Scheitel zwischen den Jhna-Übergängen, am Wallthor	86,9
Stargard, Wasserspiegel der Jhna unter der Brücke vor dem Wallthor, Unterwasser des Wehrs	64,3
Scheitel der Pegelowschen Langen Berge	122,6
Gränze zwischen dem Stargarder Stadtfelde und der Feldmark Pegelow . .	155,5
Scheitel zwischen dieser Gränze und Pegelow	195,9
Pegelow, Eintritt ins Dorf	171,4
" Krampehl-Brücke	159,4

Dalow, Eintritt ins Dorf	161,2	Voßberg-Freienwalder Gränze . . .	255,0
„ Austritt	177,5	Scheitel, 400 Ruthen weiter	273,1
Scheitel zwischen diesem und dem folgenden Punkte	190,6	Freienwald, Stargarder Thor . .	263,5
Dalow-Trampker Gränzgraben . . .	164,2	„ Mühlen Thor . . .	241,5
Weg von der Steinbahn nach Trampke	204,3	Scheitel, 360 Ruthen weiter	268,9
Trampke-Schönebecker Gränze, an der Brücke über das Marienfließ . . .	176,4	Gränzgraben mit Nöblin	249,3
Wasserstand daselbst	162,9	Scheitel, 770 Ruthen vom Mühlenthor	285,9
Schönebeck, Eingang ins Dorf . . .	195,3	Anfang des Waldes, Brücke	276,8
„ bei der Kirche	214,1	Wasserstand	263,7
„ Ende des Dorfs	205,8	1000 Ruthen vom Mühlen Thor . .	288,6
Scheitel, 656 Ruthen weiter	267,6	Waldende, 1820 Ruthen vom Thor .	390,4
Schönebeck-Voßberger Gränze . . .	245,1	Gränze mit Vehlingsdorf	362,2
Scheitel, 280 Ruthen weiter	279,8	Scheitel, 2100 Ruthen vom Thor . .	385,4
		Saziger Kreisgränze, zugleich Gränze der Reg.-Bezirke Stettin und Köslin	433,8

Die Steigung des Saziger Bodens beträgt auf dieser Linie vom Wasserspiegel des Meduje Sees bis zur Kreisgränze jenseits Freienwald, 2300 Ruthen von dieser Stadt, 280 Pariser Fuß, und von der Ihna am Stargarder Wallthore 269 Fuß, eine Steigung, die kaum wahrgenommen werden kann, weil sie auf eine Länge von 8550 Ruthen = $4^1/_4$ Mle. vertheilt ist.

Geht man auf dieser Straße von Stargard nach Freienwald, oder fährt man auf der, ihr parallellaufenden, Eisenbahn in derselben Richtung, so sieht man, wie der Boden auch gegen Süden und gegen Morgen sich allmälig hebt, und besonders merkbar wird dies jenseits der Eisenbahn-Station Trampke, wo der Gesichtskreis von einem hohen Waldterrain, geschlossen ist, welches den ganzen östlichen Theil des Saziger Kreises erfüllt, insonderheit die ihm einverleibten Gegenden der Neümark. Es ist ein Plateau, dessen Mittelpunkt vom Enzig See bezeichnet werden mag, von wo es nach Süden und Westen terrassenartig abfällt, so zwar, daß die unterste Terrasse ein Mal von der Ihna zwischen Klein-Silber und der Stadt Reetz, das andere Mal vom Krampehl zwischen Pansin und Zarzig-Schwendt in zwei Querthälern durchbrochen wird, während die Ihna in ihrem Mittel- und Unterlauf ein Längenthal bildet. Bis zu welcher Höhe über dem Ostseespiegel dieses Plateau sich erhebt, ist durch die geodätischen Arbeiten des Königl. Generalstabes bekannt geworden. Der Scheitelpunkt des Plateaus liegt auf der Feldmark Zeineke, und zwar, in dem dortigen, aus Buchenwald bestehenden Pfarrholze. Von ihm aus hat man einen Überblick des ganzen Landes weit und breit, das Auge schweift über Felder und Wälder, über Wiesen- und Seeflächen nach allen Himmelsgegenden, so daß er zu einer Dreiecksspitze der trigonometrischen Vermessungen gewählt werden konnte. Dieser Scheitelpunkt erhebt sich über den Wasser-Spiegel der Ostsee in Pariser Fuß 542,04
oder über den des, südlich davon belegenen, Enzig Sees 122 Fuß. Seine geographische Lage ist 53° 28′ 17″ N. Breite und 13° 9′ 26″,5 O. Länge von Paris. Er führt den Namen Kleistberg, vermuthlich nach einem frühern Besitzer von Zeineke aus dem Geschlecht der Kleiste. Sehen wir, nach Anleitung des vorstehenden Straßenprofils, daß der Boden des Saziger Kreises, nordöstlich von der Stadt Freienwald, in der unmittelbaren Nähe der Wodswina bis zu 390 Fuß ansteigt, und daß der Wasserspiegel des Enzig-Sees 420 Fuß über der Ostsee steht, und erwägt man ferner, daß es von den östlichen Gegenden des Kreises allgemein heißt, sie seien sehr bergig, so dürfte, in Verbindung mit der Höhe des Scheitels, nicht viel gefehlt werden, wenn die absolute Höhe des Plateaus im Durchschnitt zu 500 Pariser Fuß angenommen wird.



Diese Ziffer ist beachtenswerth, weil sie zur Beurtheilung klimatischer Zustände von Wichtigkeit ist. Sie zeigt, daß die östlichen Gegenden des Kreises im Vergleich mit den westlichen, beide unter einerlei geographischer und isothermischer Breite gelegen, in Folge der Abnahme der Wärme in senkrechter Richtung, eine mittlere Jahres-Temperatur hat, welche um 1° geringer ist, als im Ihnathal bei Stargard und in der Ebene um den Meduje-See. Im Allgemeinen sind die klimatischen Verhältnisse weder der Vegetation noch der Gesundheit ungünstig. Als vorherrschende Luftströmung sind, selbstverständlich, die westlichen Winde zu bezeichnen. Die östlichen Gegenden des Kreises sind, wie gesagt, reichlich mit zum Theil sehr schönen Waldungen, Laubholz und Nadelholz, versehen, in der größeren westlichen Hälfte fehlen dieselben; hier finden sich die meisten Rittergüter, die ihren frühern Waldschatz zum Nachtheil des Ganzen der Axt unterworfen haben. Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter kommen nicht haüfig vor: doch wurden jüngsthin, am 31. März 1867, die Feldmarken von Tornow und Sazig im diesseitigen Kreise, und von Reichenbach und Petznik im Piritzer Kreise, zum großen Theil verhagelt.

Die Frühjahrs-Bestellung und Aussaat findet im Kreise im April und die Herbstbestellung und Aussaat im Monat September Statt. Die Getreide-Ärnte fällt in die Zeit vom 20. Juli bis 20. August; die Heü-Werbung tritt bei der Vormaht Mitte Juni und bei der Nachmaht Ende August ein und dauert 14 Tage.

4. Bevölkerung. Nach der am 3. December 1861 und am 3. December 1864 vorgenommenen Zählung ergab sich die absolute Seelenzahl und die relative Bevölkerung auf 1 Q.-Mle. oder Volksdichtigkeit für die Epoche des 1. Januar des folgenden Jahres:

	Männlich.	Weiblich.	Überhaupt.	Volksdichtigkeit.
1862	30.014	31.059	61.073	2821
1865	31.283	32.099	63.382	2881
Also gegen erstere mehr	1.269	1.040	2.309	60

Bei Berechnung der Volksdichtigkeit sind Stadt und Land zusammengerechnet. Der Kreis hat 5 Städte, von denen 4 als kleine Ackerstädte dem platten Lande gleich gerechnet werden können, eine aber, nämlich die Kreis-Hauptstadt Stargard, wenn auch ackerbautreibend, doch vornehmlich auf städtisches Leben und Wesen angewiesen ist, und darum bei Ermittelung der relativen Bevölkerung auszuschließen sein wird; geschieht dies, so war die Volksdichtigkeit des Saziger Kreises am 1. Januar

1862 = 2.132 und 1865 = 2.089,

woraus hervorgeht, daß die ländliche Bevölkerung im Jahre 1865 gegen drei Jahre vorher zurückgegangen ist. Besitzloses Landvolk drängt sich nach der Stadt!

Resultate der Volkszählung vom 3. December 1861.

Für die Epoche des 1. Januar 1862 vertheilte sich die Seelenzahl auf die Alters-Klassen wie folgt:

	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.
Bis einschließlich 5 Jahre . .	5017.	4710.	Von über 30 bis incl. 40 Jahre	3963.	4057.
Von über 5 bis incl. 7 Jahre	1564.	1494.	— 40 — 50 —	3172.	3144.
— 7 — 14 —	4768.	4635.	— 50 — 60 —	1923.	2015.
— 14 — 16 —	1305.	1394.	— 60 — 70 —	1247.	1365.
— 16 — 19 —	1782.	1875.	— 70 — 80 —	446.	544.
— 19 — 24 —	2087.	2807.	— 80 — 90 —	76.	105.
— 24 — 30 —	2662.	2911.	— 90 — 100 —	2.	3.



Nach dem Familienstande vertheilt sich die Einwohnerzahl folgender Maßen.

	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.
Kinder und Unverheirathete	18.758.	18.280.	Geschiedene	24.	55.
Verheirathete	10.489.	10.525.	Die Zahl der Haushaltungen (Familien und selbstständige einzelne Männer und Frauen . .	12.	497.
Verwittwete	743.	2199.			

Religions-Verschiedenheit. In dieser Beziehung gehörten von den Einwohnern des Saziger Kreises

a) Zur evangelischen Kirche 59.853.
b) „ römisch-katholischen 314.
c) Zur Baptisten-Secte . . . . 7.
d) Zum mosaïschen Glauben . 899.

Vertheilung in Stadt und Land. Es wohnten

		Männl.	Weibl.	Summa.
In den Städten:	Stargard	6.704.	7.464.	14.169.
	Nörenberg	1.264.	1.253.	2.517.
	Freienwald	1.089.	1.131.	2.220.
	Jakobshagen	983.	965.	1.948.
	Zachan	760.	842.	1.602.
	Summa .	10.800.	11.655.	22.455.
Auf dem Lande wohnten	. . . .	19.214.	19.404.	38.618.
	Haupt-Summa .	30.014.	31.059.	61.073.

Die städtische Bevölkerung machte 37 Procent, die ländliche 63 Procent der Gesammt-Einwohnerzahl aus.

Gegen die Volkszählung vom 3. Dezember 1858, oder für die Epoche des 1. Januar 1859 hatte sich eine Zunahme von 893 männlichen und 1340 weiblichen, überhaupt 2233 Personen ergeben, welche zum größten Theil in der natürlichen Vermehrung ihre Ursache findet, da die Zuzüge und Abzüge sich gegenseitig ausgleichen werden.

Stamm-Verschiedenheit. Sämmtliche Bewohner des Kreises sprechen Deütsch, daraus folgt aber noch nicht, daß sie sämmtlich deütscher Abstammung seien. In der Stadt Stargard ist das Hochdeütsche die Familien- und Umgangssprache der gebildeteren Volksklassen; der kleine Ackerbürger in den Vorstädten dagegen spricht in den Familien und mit seines Gleichen Plattdeütsch, was auch, mit seltenen Ausnahmen, die Sprache ist in den kleinen Städten und auf dem platten Lande. In dem weitgestreckten Gebiet der niederdeütschen oder plattdeütschen Sprache herrscht eine große Verschiedenheit, die sich nicht allein in der Ausdrucksweise und Aussprache kund gibt, sondern auch in dem Wörterschatze. Das Studium dieser Verschiedenheiten oder Schattirungen, oder, sagen wir allgemein, dieser Mundarten, ist der künftigen Sprachforschung dringend zu empfehlen, weil das Ergebniß dieses Studiums einen Fingerzeig geben kann zur Beantwortung 1) der Frage, aus welchen Gegenden des alten Sassenlandes die deütschen Einwanderer des 11. und 12. Jahrhunderts nach den polabischen und baltischen Ländern gekommen sind; 2) aber auch der Frage, in welchen Gegenden, namentlich auch der Pomorskaja Semlja, die slawische Urbevölkerung vorzugsweise seßhaft geblieben ist. Da, wo dies der Fall gewesen, haben sich slawische Wörter und Redeweisen in Menge unter das Niederdeütsche gemischt. Die Orts- und Flußnamen 2c. sind bis jetzt die einzigen Schriftdenkmäler, welche Kunde geben vom slawischen Alterthum in den diesseitigen Ländern. Diese Denkmäler lassen sich vermehren durch eine Sammlung der Benennungen einzelner Örtlichkeiten in den Feldmarken 2c.; vorzugsweise aber durch eine Sammlung der Familien-Namen der Bewohner des platten Landes, unter denen, wie deütsch sie auch jetzt klingen mögen, der Kenner der slawischen Idiome den Ursprung des Namenträgers alsbald heraushören wird.

In welchem Verhältniß das Urslawenthum an der Bevölkerung des Saziger Kreises Theil nimmt, läßt sich, in Ermangelung jener Studien, z. Z. nicht beurtheilen. In neürer Zeit haben die Slawen der Bevölkerung nur einen sehr geringen Zuschuß geliefert, durch die jungen Leute polnischer Zunge, welche, aus der Provinz Posen stammend, bei den zu Stargard in Garnison stehenden Truppentheilen ihrer Militairpflicht genügen. Nach Erfüllung derselben gehen diese Polen in ihre Heimath zurück, und nur sehr wenige sind es, welche in Stargard sich einen Heerd gebaut und mit einem deütschen Mädchen eine Familie gegründet haben. Durch ihre Eheweiber und in Mitten nur deütscher Umgebungen werden diese jungen Polen alsbald vollständig germanisirt. Man hat sie ausschließlich unter den Angehörigen der römisch-katholischen Kirche zu suchen.

Am Schlusse des 17. und im Anfang des 18. Jahrhunderts wurde Stargard der Wohnsitz zahlreicher Franzosen, die, nach Aufhebung des Edicts von Nantes, ihr schönes Vaterland verlassen und in den Ländern des Hauses Brandenburg, des mit ihnen gleichen Kirchenbekenntnisses, Aufnahme gefunden hatten. Diese französisch-reformirte Gemeinde hat sich in der Folge mit der deütsch-reformirten Gemeinde vereinigt und dadurch ist, indem das Französische aufhörte, die amtliche und Kirchensprache zu sein, eine so vollständige Germanisirung der französischen Familien erfolgt, daß die Kinder die Muttersprache der Vorfahren in der Schule erlernen müssen, und die Abstammung nur noch an den Namen zu erkennen ist, die aber von der deütschen Zunge oft so entstellt werden, daß man sinnen muß, wie der Name denn eigentlich klingt. Es leben in Stargard die Nachkommen von zwei Familien, jener Flüchtlinge oder Refugiés, Namens Hurlin und Frère; und diese Namen sprechen und schreiben die Deütschen Hörleng und Freier! Die Zahl der Angehörigen des reformirten Bekenntnisses wird in den Zählungs-Listen nicht besonders aufgeführt, man rechnet sie zu den Evangelischen überhaupt.

Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Einwohner des Kreises. Es waren vorhanden:

a) 2323 Eigenthümer und 58 Pächter, mit 11,158 Frauen, Kindern und sonstigen Angehörigen, welche die Landwirthschaft als Hauptgewerbe betrieben;
b) 1181 Eigenthümer und 24 Pächter, mit 4500 Frauen, Kindern 2c., welche die Landwirthschaft als Nebengewerbe betrieben.
c) 161 Inspectoren oder Verwalter, 70 Wirthschafterinnen, 2123 Knechte und Jungen, 1449 Mägde, 2731 männliche und 2928 weibliche Tagelöhner, als Hülfspersonal bei der Landwirthschaft.
d) 1441 männliche und 1268 weibliche Personen, welche von Handarbeiten — mit Ausschluß der Landwirthschaft — lebten.
e) 59 männliche und 792 weibliche Dienstboten zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaften; 167 männliche, 47 weibliche Dienstboten im Gewerbe 2c.
f) 5 männliche, 9 weibliche Krankenwärter, Leichenbitter 2c.
g) 15 männliche, 9 weibliche Privatlehrer und Erzieher.
h) 80 Staatsverwaltungs-Beamte, 59 Justiz-Beamte, 119 Post-, Staatseisenbahn- und Telegraphen- Beamte, 12 ständische Beamte und 119 Privateisenbahn-Beamte.
i) 79 männliche und 43 weibliche Personen, die von Pensionen; so wie —
k) 170 männliche, 139 weibliche Personen, welche von Renten lebten.
l) Die Zahl der Verarmten, welche theilweise oder ganz von Almosen leben, findet weiter unten, in Nr. 16, ihre Stelle.

Wegen des Verhältnisses der ackerbautreibenden Bevölkerung des Kreises zu dessen ganzer Volkszahl werden unten in Nr. 12 approximative Zahlen Platz finden.

Resultate der Volkszählung vom 3. December 1864.

Für diese Volkszählung ist ein anderes Tabellen-Schema, als bis dahin üblich war, beliebt worden. Namentlich haben die Spalten der Altersstufen eine wesentliche Abänderung erlitten. Seit der Zählung von 1861 ist die frühere Wahrnehmung noch mehr bestätigt worden, daß die Altersangaben der Bewohner weniger Werth für die politische Arithmetik, die Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer und eine Menge administrativer Zwecke haben, als die Angaben nach den Kalenderjahren der Geburt. Man ersieht in letzterm Falle, wenn man mehrere Zählungen mit einander vergleicht, sofort und direct, wie jeder einzelne Bevölkerungs-Jahrgang sich in seinem Bestande veränderte, durch Zuzüge vermehrte, bezw. durch Wegzüge und Sterbefälle verminderte. Und man hat es bei solchen Vergleichen in der Hauptsache immer mit den nämlichen Bewohnern zu thun, denn das Geburtsjahr [Fortsetzung auf Seite 22.]

I. Zahl der Bewohner des Kreises, nach den beiden Geschlechtern, am 1. Januar 1865; — siehe oben S. 18.

II. Alter und Geschlecht. Von den Bewohnern sind geboren im Kalenderjahr

	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.
1864.	1023.	999.	1830.	375.	439.	1796.	94.	121.
1863.	896.	922.	1829.	389.	376.	1795.	82.	108.
1862.	947.	842.	1828.	408.	449.	1794.	72.	107.
1861.	947.	839.	1827.	351.	379.	1793.	72.	71.
1860.	915.	929.	1826.	384.	428.	1792.	76.	75.
1859.	915.	850.	1825.	366.	331.	1791.	60.	62.
1858.	861.	813.	1824.	396.	398.	1790.	65.	96.
1857.	762.	693.	1823.	337.	369.	1789.	36.	55.
1856.	767.	735.	1822.	423.	396.	1788.	37.	60.
1855.	750.	662.	1821.	335.	355.	1787.	32.	40.
1854.	776.	728.	1820.	389.	417.	1786.	28.	38.
1853.	693.	705.	1819.	358.	329.	1785.	22.	25.
1852.	715.	631.	1818.	366.	355.	1784.	21.	30.
1851.	672.	607.	1817.	332.	309.	1783.	15.	23.
1850.	699.	683.	1816.	316.	308.	1782.	16.	24.
1849.	714.	711.	1815.	263.	269.	1781.	16.	12.
1848.	617.	654.	1814.	304.	276.	1780.	14.	15.
1847.	608.	583.	1813.	237.	250.	1779.	7.	9.
1846.	571.	680.	1812.	241.	266.	1778.	5.	12.
1845.	581.	585.	1811.	256.	264.	1777.	—	7.
1844.	472.	633.	1810.	213.	238.	1776.	5.	4.
1843.	347.	514.	1809.	150.	200.	1775.	1.	3.
1842.	425.	550.	1808.	176.	186.	1774.	—	2.
1841.	358.	535.	1807.	158.	140.	1773.	—	1.
1840.	479.	559.	1806.	135.	172.	1772.	—	1.
1839.	490.	468.	1805.	143.	172.	1771.	2.	—
1838.	471.	467.	1804.	197.	197.	1770.	—	—
1837.	415.	483.	1803.	157.	163.	1769.	—	—
1836.	457.	537.	1802.	191.	199.	1768.	—	—
1835.	443.	413.	1801.	182.	183.	1767.	—	—
1834.	480.	524.	1800.	129.	163.	1766.	—	—
1833.	369.	390.	1799.	127.	136.	1765.	—	—
1832.	410.	424.	1798.	129.	149.	1764.	—	—
1831.	394.	356.	1797.	123.	134.	1763.	—	1.

Die Greisin, geboren im Jahre 1763, lebte in der Stadt Stargard.

jedes Einzelnen ist eine unveränderliche Größe, während sein Alter eine stetig veränderliche ist, d. h.: mit jeder Sekunde wächst. Werden die Sterbefälle, überhaupt alle Elemente der Bewegung der Bevölkerung in gleicher Weise registrirt, so wird die Gegenüberstellung beider Daten einer der wichtigsten, bisher noch gänzlich entbehrten Aufschlüsse gewonnen, die der Einfluß der Jahrgänge auf die Zahl, die Gesundheit und Dauerhaftigkeit, die Wehrhaftigkeit, die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung. Um dazu zu gelangen und andrer Seits die Angaben nach dem Alter doch auch nicht zu entbehren, ist es aber nöthig, jeden einzelnen Jahrgang ins Auge zu fassen, was übrigens keine größere Arbeit ist, als wenn die Bewohner nach den einzelnen Altersjahren zusammen zu stellen wären. Dieses Letztere würde jedoch deshalb nicht so genau sein, wie die Aufzeichnung nach den einzelnen Kalenderjahren der Geburt, weil ein Kalenderjahr nicht blos in der Preüßischen Monarchie, sondern in allen Ländern der Gregorianischen Zeitrechnung dasselbe ist, während im Altersjahr überall da, also in der ungeheüren Mehrzahl, in zwei Kalenderjahre hineingreift, falls der betreffende nicht gerade am 1. Januar eines Jahres geboren ist. Die Bestimmung, das Alter durch die Angabe des Kalender-Jahres der Geburt zu bezeichnen, macht nun auch die subtilen Unterscheidungen und Gränzlinien des erfüllten und nicht erfüllten Lebensjahrs entbehrlich, denn jeder Eintrag kommt in die Rubrik des Jahrgangs, wohin er gehört. Blos zur Erleichterung und Abkürzung von vielen Rechnungen (weil manche — ja, mögte der Herausgeber d. L.-B. hinzufügen, die meisten Menschen, [vornehmlich auf dem platten Lande] bei erstem Befragen nicht gleich im Stande sein werden, ihr Geburtsjahr anzugeben) sind in den Tabellen unter die einzelnen Jahrgänge die correspondirenden Alters-Ziffern gesetzt worden. Es ist aber wohl darauf zu achten, daß die Übereinstimmung deshalb keine vollständige ist, weil die Zählung am 3. December erfolgt; sie würde eine bessere sein, wenn sie am 31. December Statt fände.

Alle diese Rücksichten haben den Director des Statistischen Büreaus, Dr. Engel, bewogen, den Volkszählungs-Tabellen die neüe Einrichtung zu geben, von der er sich für die Statistik des Preüßischen Staats einen außerordentlichen Fortschritt verspricht, vorausgesetzt, daß die Alters-Ermittelungen und Aufzeichnungen mit der größten Sorgfalt geschehen, weil die neüe Einrichtung nur dann von Werth sein kann, wenn jene Aufzeichnungen zuverlässig sind. Diese Zuverlässigkeit kann aber, nach des Herausgebers Meinung, nur durch Beibringung von Taufzeügnissen zu erreichen sein. Und gehört dies ins Reich der Möglichkeit? Schwerlich! Absolute Richtigkeit ist nie zu gewinnen, nur Annäherung an die Wirklichkeit.

III. Familienstand.

	Männl.	Weibl.
a) Unverheirathete und niemals verheirathet Gewesene		
Männliche Personen über 24 Jahre alt, geb. 1840 und früher	2.374	—
Weibliche Personen über 16 Jahre alt, geb. 1848 und früher	—	6.123
b) Verheirathete	10.905	10.963
c) Verwittwete	827	2.402
d) Geschiedene und nicht wieder verheirathete Personen . .	23	50

Gegen das Jahr 1861 sind der

Verheiratheten	416 Männer	238 Frauen	mehr
Verwittweten	84 „	203 „	mehr
Geschiedene	1 „	5 „	weniger.

IV. Art des Zusammenlebens.

a) Einzeln lebende Personen.	293	300

	Männl.	Weibl.
b) In Familien-Haushaltungen lebende Personen	30.646	31.457
Zahl der Familien-Haushaltungen 12.261		

Als Haushaltung ist zu betrachten: jede Vereinigung von zwei und mehr Personen, welche zusammen leben. Dienstboten und Geschäfts- oder Gewerbsgehilfen 2c., welche bei ihrer Herrschaft und beziehentlich bei ihren Principalen, Meistern 2c., Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung derselben.

Allein stehende Personen, ad a) welche eine besondere Wohnung, gleichviel ob in directer Miethe oder in Aftermiethe inne haben und sich selbständig ernähren, bilden jede eine Haushaltung für sich.

Hiernach beträgt die Zahl der Haushaltungen 293 + 300 + 12.261 = 12.854 gegen das Jahr 1861 = 357 mehr.

c) In Extra-Haushaltungen lebende Personen.

	Männl.	Weibl.
1) In 6 Herbergen	57	—
2) „ Verpflegungs-Anstalten	1	3
3) „ Heilanstalten	—	—
4) „ 37 Armenhaüsern	209	207
5) „ 2 Rettungshaüsern, eins für Knaben, das andere für Mädchen	14	19
6) „ 2 Untersuchungs-Gefängnissen	14	6
7) „ 3 Schuld-, Polizei- und Strafgefängnissen . . .	12	—
8) „ 1 Waisenhause	18	—
9) „ Pensionaten, Lehr- und Erziehungs-Instituten . .	—	—
10) „ 8 Klöstern und Stiftern	19	107

V. Religions-Bekenntniß.

Personenzahl, ohne Unterschied der Geschlechter.		Gegen 1862 m.
a) Evangelische Christen	61.855	2.002
b) Römisch-katholische Christen	365	51
c) Griechisch-katholische Christen	4	4
d) Dissidenten zur Baptisten-Secte gehörig	253	246
e) Mennoniten	—	—
f) Mosaïsche Glaubensgenossen	902	3
g) Personen, die sich zu anderen nicht nachgewiesenen Religionen bekennen	3	3

VI. Mischehen und deren Kinder.	Männl.	Weibl.
a) 11 evangelische Mischehen, Mann evangelisch, Frau katholisch. Von Kindern dieser Ehen sind evangelisch	23	16
katholisch	4	6
b) 54 katholische Mischeben: Mann katholisch, Frau lutherisch. Von Kindern dieser Ehen sind evangelisch	22	20
katholisch	18	16

VII. Mit Sinnen-Mängeln behaftete Personen.

	Männl.	Weibl.
a) Taubstumme unter 30 Jahre alte	20	18
über 30 Jahre alte	9	8
b) Blinde unter 30 Jahre alte	3	5
über 30 Jahre alte	8	4

Gegen das Jahr 1862 hat sich die Zahl der Taubstummen um 10 vermehrt, und die der Blinden um 3 vermindert.

5. Abzüge und Zuzüge der Bevölkerung. In den Jahren 1846 — 1867 sind ausgewandert mit Consens:

1846: — 4 Familien, bestehend aus 3 Männern, 4 Frauen, 13 Kindern, zusammen 20 Personen. Darunter war 1 Bauer aus Lenz. Sie sind nach Nordamerika gegangen, in der Hoffnung, daselbst ein besseres Fortkommen zu finden.

1847: — 2 unverheirathete Männer, nämlich 1 Ökonom aus Treptow, und 1 Handlungsgehülfe, mosaïschen Glaubens, aus Freienwald, beide nach Nordamerika; ferner ebendahin 15 Männer und 6 Frauen nebst 4 Kinder aus Lenz, Alt- und Neü-Damerow, Nörenberg und Jacobshagen. Alle diese nahmen Vermögen mit, das größte 2000 Thlr. betragend. Ein Theil dieser Auswanderungen fällt schon in das Jahr —

1848: — nämlich 2 unverheirathete Männer, Bäcker ihres Gewerbes, die nach Hamburg gingen.

1849 — 1850: — 1 männliche Person über 15 Jahre, nach Nordamerika.

1851: — 7 Familien, bestehend aus Mann und Frau nebst 27 Kindern, Söhnen und Töchtern, nebst 2 unverheiratheten Mannspersonen, überhaupt 43 Personen, jede Familie mit etwas Vermögen, bis zu 1000 und 1500 Thlr., nach Nordamerika.

1852: — 3 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 13 Söhnen und Töchtern; außerdem 3 ledige Männer, zusammen 22 Personen; nach Nordamerika — ohne Angabe des Vermögens.

1853: — 11 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 32 Kindern nebst 4 unverheiratheten Männern, im Ganzen 58 Personen, sämmtlich nach Nordamerika, allesammt mit etwas Vermögen, darunter das größte von einem Kossaten aus Kitzig mit 600 Thlrn.

1854: — 13 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 48 Kindern und Schwiegerkindern; unter diesen Familien der Bauer und Schulze aus Alt-Damerow, 1 Bauer und Gerichtsmann aus Neü-Damerow, jener mit 2000 Thlr. Vermögen, und 1 Wirthschafter aus Eichhorst; sodann 13 ledige Männer, im Ganzen 87 Personen, alle nach Nordamerika.

1855: — 17 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 74 Kindern; sodann 9 ledige Manns- und 2 ledige Frauenspersonen, sämmlich nach Nordamerika, mit Ausnahme einer ledigen Mannsperson, die sich in Weimar niedergelassen hat; im Ganzen 85 Personen.

1856: — 38 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 143 Kindern; außerdem 15 ledige Männer und 3 ledige Frauenzimmer; im Ganzen 237 Personen. Mit Ausnahme von 2 ledigen Mannspersonen, die sich in Leipzig, bezw. in Gotha niederließen, sind sie sämmtlich nach Nordamerika gegangen. Alle nahmen etwas Vermögen mit, das größte, das eines Bauers aus Hansfeld, betrug 6100 Thlr., ein zweiter Bauer aus Kitzerow gab sein Vermögen zu 3100 Thlr. an.

1857: — 97 Familien mit Mann und Frau und 252 Kindern nebst sonstigen Angehörigen; außerdem 37 ledige Männer und 15 ledige Frauenzimmer, überhaupt 498 Personen. Von diesen Auswanderern gingen 2 ledige Personen nach Rostok und Australien, 39 Familienpersonen nach Brasilien, die übrigen 457 Personen nach Nordamerika.

1858: — 65 Familien, bestehend aus Mann und Frau und Kindern nebst sonstigen Angehörigen; außerdem 10 ledige Manns- und 1 ledige Frauensperson

im Ganzen 366 Personen. Davon ging 1 nach dem Königreich Sachsen, 219 Personen nach dem Kaplande, 140 nach Nordamerika, 4 nach Brasilien, 1 nach England, 1 nach dem Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1859: — 19 männliche, 17 weibliche Personen unter 14 Jahren, 20 männliche, 20 weibliche Personen über 14 Jahren, zusammen 76. Davon sind gegangen nach Nordamerika 75, insonderheit nach Californien 16 Personen; ins Braunschweigsche 1 Person.

1860: — 2 männliche, 3 weibliche Personen unter 14 Jahren, 7 männliche, 4 weibliche Personen über 14 Jahren, zusammen 16, davon sind gegangen 15 nach Nordamerika, 1 nach Hamburg.

1861: — 23 männliche, 20 weibliche Personen unter 14 Jahren, 20 männliche, 24 weibliche Personen über 14 Jahren, zusammen 87, davon sind gegangen 68 nach Nordamerika, 8 nach Rußland, 8 nach Brasilien, 3 nach dem Vorgebirge der Guten Hoffnung.

1862: — 36 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 136 Kindern nebst anderen Angehörigen; außerdem 12 unverheirathete Männer und 6 ledige Frauenzimmer, zusammen 226 Personen. Davon gingen: ins Fürstenthum Waldeck 8, nach Rußland 127, nach Australien 2, nach Nordamerika 89 Personen.

1863: — 22 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 71 Kindern nebst sonstigen Angehörigen; sodann 5 ledige Männer; überhaupt 120 Personen; davon 2 nach Rußland, 118 nach Nordamerika.

1864: — 12 Familien, bestehend aus Mann und Frau und 40 Kindern. Außerdem 5 ledige Männer, im Ganzen 69 Personen, wovon 1 nach Leipzig, 1 nach Hamburg, 1 nach dem Großherzogthum Weimar, 1 nach Ungarn, 65 nach Nordamerika gezogen sind.

1865: — 11 Familien mit Mann, Frau und 27 Kindern und Angehörigen, 6 ledige Männer und 1 lediges Frauenzimmer, im Ganzen 56 Personen, davon 1 nach Hannover, 55 nach Nordamerika.

1866: — 35 Familien mit Mann, Frau und 101 Kindern und Angehörigen. Demnächst 5 ledige Männer und 2 ledige Frauenzimmer, zusammen 178 Personen, davon 1 nach Hamburg, 5 nach dem Schwarzburgischen, 1 nach Rußland, 171 nach Nordamerika.

1867 bis Ende Juni: — 25 Familien mit Mann, Frau und 67 Kindern und Angehörigen, 8 ledige Männer und 4 ledige Frauenzimmer, überhaupt 127 Personen, die sämmtlich nach Nordamerika gegangen sind.

Die Auswanderung hat in einigen Jahren das gewöhnliche Maaß überschritten. Die Zahl der ohne Consens Ausgewanderten ist nicht bekannt, jedoch dürfte dieselbe auch mit Hinzurechnung der mit Reisepaß Ausgewanderten, obige Ziffern nicht erreichen. Die Zahl der Eingewanderten ist unbedeütend. Aus fremden Staaten deütscher Zunge sind während der Jahre 1845 — 1860 an selbständigen Gewerbtreibenden 5, und an unselbständigen 28 zugezogen und naturalisirt worden. 1862 wurden 3 Rittergutsbesitzer, bisher Meklenburg-Strelitzsche Unterthanen, in den Preüßischen Unterthanen-Verband aufgenommen; 1863 ein Dienstknecht aus dem Meklenburgischen, 1865 ein Schlossergesell ebendaher, 1866 ein Wirthschafts-Inspector, ebendaher, der aber den Saziger Kreis alsbald wieder verließ; ein Schneidergesell aus Meklenburg-Schwerin.

6. Eheliche und Geburts-Verhältnisse. Es sind

Geboren.	Knaben.	Mädchen.	Summa.
Im Jahre 1858	1302	1299	2601
Darunter uneheliche	83	103	186
Also in Procent etwa	—	—	7,1
Im Jahre 1859	1386	1222	2608
Darunter uneheliche	97	97	194
Also in Procent	—	—	7,5
Im Jahre 1860	1276	1241	2517
Darunter uneheliche	84	79	163
Also in Procent	—	—	6,5
Im Jahre 1861	1362	1187	2549
Darunter uneheliche	91	85	176
Also in Procent	—	—	7,0
Im Jahre 1862	1262	1104	2366
Darunter uneheliche	87	80	167
Also in Procent	—	—	7,0
Im Jahre 1863	1289	1245	2534
Darunter uneheliche	100	84	184
Also in Procent	—	—	7,2
Im Jahre 1864	1373	1318	2691
Darunter uneheliche	93	109	202
Also in Procent	—	—	7,5
Im Jahre 1865	1355	1192	2547
Darunter uneheliche	94	99	193
Also in Procent	—	—	7,6
Im Jahre 1866	1263	1286	2549
Darunter uneheliche	93	139	232
Also in Procent	—	—	8,1

Während die Zahl der Gebornen im Ganzen genommen ziemlich beständig gewesen, was bei der rasch wachsenden Volksmenge auffällig ist, zeigt sich bei den unehelichen Kindern in der letzten Periode, 1866, ein plötzliches Wachsen, welches mit dem Jahre 1860 verglichen, bis auf 1,6 Procent steigt.

Was mag wol die Ursache dieser Erscheinung sein? Ließe sich aus der Bevölkerungs-Tabelle die Zeit der Geburt ersehen, so zwar, daß man die Überzeügung erlangte, die meisten Geburten seien im Monat December erfolgt, so ist man vielleicht berechtigt, die Steigerung der außerehelich geborenen Kinder dem kurzen, aber — großen deütschen Krieg zuzuschreiben. Bereits im Laufe des März Monats 1866 konnte jeder Beurlaubte des stehenden Heeres und jeder Wehrmann gefaßte sein, zu den Fahnen einberufen zu werden. Da läßt es sich wol denken, daß manches Brautpaar, im Schmerz der bevorstehenden Trennung, die Ehe vollzogen, bevor sie im Namen des Gesetzes anerkannt wurde.

Zwillingsgeburten kamen 1858 . . . . 36 vor und zwar 12, wo beide Kinder Knaben, 11, wo beide Kinder Mädchen, und 13, wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren. 1859 ereignete sich eine Drillingsgeburt.

Im Jahre 1866 gab es Zwillingsgeburten wiederum . . . . 36 und zwar 10, wo beide Kinder Knaben, 18, wo beide Kinder Mädchen und 10, wo die Kinder verschiedenen Geschlechts waren.

Getraut wurden	Paare.	Mit Frauen unter 30 J.	Mit Frauen von 30 — 45 J.	Mit Frauen über 45 J.
Im Jahre 1858	539			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	418	90	5
Männer über 45 Jahre	—	6	10	5
Männer über 60 Jahre	—	7	1	3
Davon 527 evangelische, 1 altlutherischer, 4 katholische und 7 mosaïsche Paare.				
Im Jahre 1859	523			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	406	89	5
Männer über 45 Jahre	—	2	9	7
Männer über 60 Jahre	—	1	—	4
Davon 516 evangelische, 2 katholische, 4 mosaïsche und 1 Dissidenten-Paar.				
Im Jahre 1860	506			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	400	83	3
Männer über 45 Jahre	—	6	4	8
Männer über 60 Jahre	—	1	1	—
Davon 499 evangelische, 1 katholisches, 4 mosaïsche und 2 Dissidenten-Paare.				
Im Jahre 1861	452			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	370	62	6
Männer über 45 Jahre	—	4	5	2
Männer über 60 Jahre	—	—	2	1
Davon 446 evangelische, 15 katholische, 1 Dissidenten-Paar.				
Im Jahre 1862	512			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	421	65	4
Männer über 45 Jahre	—	5	12	2
Männer über 60 Jahre	—	1	2	—
Davon 504 evangelische, 8 mosaïsche Paare.				
Im Jahre 1863	553			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	445	83	2
Männer über 45 Jahre	—	4	10	4
Männer über 60 Jahre	—	2	—	3
Davon 537 evangelische, 5 katholische, 7 mosaïsche und 4 Dissidenten-Paare.				
Im Jahre 1864	522			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	437	65	2
Männer über 45 Jahre	—	1	8	5
Männer über 60 Jahre	—	—	—	4
Davon 509 evangelische, 5 katholische, 8 mosaïsche Paare.				
Im Jahre 1865	519			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	433	62	2
Männer über 45 Jahre	—	8	8	4
Männer über 60 Jahre	—	—	1	1
Davon 502 evangelische, 5 katholische, 7 mosaïsche und 5 Dissidenten-Paare.				
Im Jahre 1866	458			
Und zwar Männer unter 45 Jahren	—	361	67	5
Männer über 45 Jahre	—	7	10	3
Männer über 60 Jahre	—	2	2	1
Davon 450 evangelische, 2 katholische, 5 mosaïsche und 1 Dissidenten-Paar.				

Gemischte Ehen sind geschlossen	Paare.	Der Mann ist evangel.	Der Mann ist katholisch.	Die Frau ist evangel.	Die Frau ist katholisch.
Im Jahre 1858	—	—	—	—	—
„ „ 1859	7	2	5	5	2
„ „ 1860	—	—	—	—	—
„ „ 1861	4	1	3	3	1
„ „ 1862	—	—	—	—	—
„ „ 1863	6	2	4	4	2
„ „ 1864	4	2	2	2	2
„ „ 1865	7	3	4	4	3
„ „ 1866	2	4	1	1	1

7. Sterblichkeits-Verhältnisse.

Es sind gestorben im Jahre	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.
Überhaupt	1463	1537	1537	1430	1435	1426
Und zwar rücksichtlich des Alters.						
Todtgeborene eheliche Kinder	98	99	76	101	71	79
uneheliche Kinder	7	13	11	12	17	11
Vor vollendetem ersten Jahre	105	112	87	116	88	90
eheliche Kinder	365	371	391	375	353	331
uneheliche Kinder	46	54	51	57	50	41
Vom 1. und vor vollendetem 3.	411	425	442	432	403	372
Jahre	157	199	237	138	180	160
„ 3. — — 5.	61	85	92	40	54	60
„ 5. — — 7.	26	57	51	37	31	31
„ 7. — — 10.	23	37	38	27	30	28
„ 10. — — 14.	22	19	24	18	23	18
„ 14. — — 20.	33	32	37	27	22	29
„ 20. — — 25.	25	33	29	33	41	49
„ 25. — — 30.	43	30	26	22	25	33
„ 30. — — 35.	35	34	20	29	30	33
„ 35. — — 40.	35	47	43	30	40	30
„ 40. — — 45.	56	40	30	43	33	54
„ 45. — — 50.	39	44	44	34	31	38
„ 50. — — 55.	43	39	37	44	39	50
„ 55. — — 60.	68	57	47	77	56	49
„ 60. — — 65.	63	55	56	62	67	74
„ 65. — — 70.	65	44	51	63	66	63
„ 70. — — 75.	50	70	63	59	82	73
„ 75. — — 80.	52	36	54	45	44	52
„ 80. — — 85.	37	30	20	35	32	25
„ 85. — — 90.	10	10	7	13	14	11
Von mehr als 90 Jahren	4	2	5	6	4	4

Seit dem Jahre 1864 hat die Bevölkerungsliste eine von der frühern ganz abweichende Gestalt erhalten. Während die Gestorbenen, dem Alter nach, unter 25 Spalten vertheilt waren, wie die vorstehende Übersicht zeigt, sind sie jetzt in nicht weniger denn 261 Spalten nachgewiesen. Es ist rein unmöglich, diese Masse hier im Auszuge einzuschalten, daher man sich auf die Hauptposten beschränken muß. Es sind gestorben:

	Männlich.	Weiblich.	Überhaupt.
1864	746	690	1436 Personen,
1865	795	704	1493 „
1866	1495	1517	3012

Von den in den Jahren 1861 und 1866 verstorbenen 1430 und 3012 Personen gehörten dem Familien-Verhältniß nach:

		1861.		1866	
a) Zu den Unverheiratheten					
männlich . .	514	= 36 Procent.	97	= 3	Procent.
weiblich . .	400	= 28 „	455	= 5	„
b) Zu den Verheiratheten					
männlich . .	187	= 13 Procent.	500	= 16	Procent.
weiblich . .	134	= $9\frac{1}{4}$ „	414	= 13	„
c) Zu den Verwittweten					
männlich . .	77	= $5\frac{1}{2}$ Procent.	141	= $2\frac{2}{3}$	Procent.
weiblich . .	118	= $8\frac{1}{3}$ Procent.	236	= $7\frac{3}{4}$	„

Hinsichtlich der Jahreszeiten vertheilen sich die Sterbefälle wie folgt:

	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Januar, Februar, März	451	400	454	401	413	348	412	435	449
April, Mai, Juni	371	347	380	328	327	322	413	394	441
Juli, August, September	324	379	317	354	351	378	326	380	1572
October, November, December . .	327	411	386	347	344	378	285	290	550
	1463	1537	1537	1430	1435	1426	1436	1499	3012

Das Jahr 1866 war ein Cholera Jahr. Die Seuche — im 17 Jahrhundert, auch noch im Anfange des 18. würde man „Pest" gesagt haben, — trat im Juli mit so großer Heftigkeit auf, daß in diesem Monate 589 Menschen hinweggerafft wurden. Sie dauerte während der Monate August mit 430, September mit 553 und October mit 408 Todesfällen. Erst im November hörte sie auf; nunmehr trat ein normaler Zustand in der Sterblichkeit wieder ein.

In Betreff der Todes-Ursache ergiebt sich folgendes Verhältniß.

Es sind verstorben im Jahre . . .	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Als Todtgeboren	105	112	87	116	88	90	109	81	120
Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt	[Angaben fehlen.]			110	107	131	175	153	168
„ Altersschwäche	185	171	170	162	186	180	197	172	189
„ Selbstentleibung	10	8	9	10	10	14	13	10	9
„ Mord und Todtschlag . . .	[Angaben fehlen.]			—	1	1	2	—	—
„ Hinrichtung		[desgl.]		—	—	—	—	—	—
„ allerlei Unglücksfälle . . .	22	33	17	19	19	23	30	20	20
In der Schwangerschaft und im Kindbett	20	19	11	15	14	12	16	16	32
Durch die Pocken	13	38	13	4	1	—	10	78	19
„ die Wasserscheu oder Hundswuth	—	—	—	—	—	2	—	—	—
„ innere acute Krankheiten . .	393	401	696	399	478	419	374	432	1942
„ innere chronische Krankheiten	514	575	549	409	378	370	421	384	445
„ plötzlichen Krankheitsfall . .	86	57	81	76	71	104	80	114	57
„ äußere Krankheiten	8	12	13	27	14	15	18	33	31
„ nicht nachgewiesene Krankheiten	109	111	91	83	68	65	100	87	103
	1463	1537	1537	1430	1435	1426	1436	1499	3012

Hinsichtlich der Todtgebornen stellt sich das Verhältniß folgender Maßen:

Es sind geboren eheliche Kinder .	2415	2414	2354	2373	2199	2350	2489	2354	2317
Darunter todtgeborne	98	99	76	101	71	79	99	72	101
uneheliche Kinder.	186	194	163	176	176	184	202	193	232
Darunter todtgeborne	7	13	11	15	15	11	10	9	19

Hinsichtlich der im ersten Lebensjahr gestorbenen Kinder ist das Verhältniß wie folgt:

Es sind lebend geboren, eheliche .	2317	2315	2278	2272	2128	2271	2390	2282	2216
Davon im 1. Jahre gestorben .	365	371	391	375	354	331	364	368	459
uneheliche Kinder . .	179	181	152	161	150	173	192	184	213
Davon im 1. Jahre gestorben .	46	54	51	57	48	41	36	55	65

Von Epidemien ist der Saziger Kreis, mit Ausnahme des Jahres 1866, verschont geblieben.

8. Wohnplätze. Im Jahre 1858 befanden sich im Kreise 5 Städte, 94 Dorfgemeinden, 60 Rittergüter, 15 selbständige Güter, welche keinem Gemeinde-Verband angehören, 6 Staats-Domainen-Vorwerke, 1 Staats-Forst-Revier und 4 Colonie-Dörfer, zusammen ohne das Forst-Revier, 119 Landgemeinden, und überhaupt 184 Wohnplätze. Der größte Theil der Einwohnerschaft wohnt in geschlossenen Ortschaften, nur in den Colonien liegen die Gehöfte zerstreüt und bei mehren Ortschaften befinden sich ausgebaute Höfe, die in Folge der Separationen entstanden sind. Wohncomplexe, welche aus verschiedenen Gemeinden zusammengesetzt sind, kommen im Saziger Kreise nicht vor, sämmtliche Gemeinden bilden, event. im Verein mit den Rittergütern, geschlossene, für sich bestehende Ortschaften.

Neüe Wohnplätze sind in der Periode von 1858 — 1866 nicht entstanden; auch sind während dieser Zeit keine Wohnplätze eingegangen.

Zufolge der Matrikel vom 19. April 1828 und eines Nachtrages zu derselben vom 30. Mai 1843 waren im Saziger Kreise 65 Rittergüter vorhanden, wovon jedoch eins, nach dem Cabinets-Erlaß vom 7. Februar 1842 nur kreistagsfähig und nicht des Wahlrechts zur Provinzial-Vertretung im Stande der Ritterschaft theilhaftig war.

Im Jahre 1843 gab es also im Saziger Kreise 64 Rittergüter mit Landstandschaft und 1 Rittergut mit Kreisstandschaft. Darunter waren 9 Lehne und 56 Allodien. Es waren 5 Güter jedes über 4000 Mg. groß; 20 jedes über 2000 Mg.; 24 jedes 1000 — 2000 Mg. groß; 16 waren vorhanden, von denen jedes unter 1000 Mg. Areal hatte. Von den Besitzern waren 26 adlichen und 39 bürgerlichen Standes. Von den 65 Gütern waren 42 in der nämlichen Familie geblieben, bezw. durch Erbgang weiter übertragen, und 23 durch Kauf in die dermaligen Hände gekommen. Von 1830 — 1843 hatten überhaupt 32 Besitzveränderungen durch Kauf Statt gefunden, und darunter 7 durch Subhastation. Im 10jährigen Besitz befanden sich von den verkauften Gütern nur 8.

Von den 64 Gütern mit vollem ritterschaftlichen Landstands-Gerechtssamen wurden in der Matrikel gelöscht: 3 Güter (darunter 2 Weihersche Lehne) zufolge Rescripts vom 16. August 1855, und 1 nach dem Rescript vom 30. Mai 1856. Nach Abgang dieser 4 Güter blieben mithin die 60 Rittergüter, welche, wie oben angegeben, im Jahre 1859 vorhanden waren. Von diesen wurden ferner 2 gelöscht, und zwar das eine laut Ministerial-Erlasses vom 28. Mai 1861, das andere laut Ober-Präsidial-Rescripts vom 12. Januar 1862. Es blieben mithin im Jahre 1862 im Stande der Ritterschaft 58 Güter.

Zufolge der Bevölkerungs-Tabelle nach der Aufnahme vom 3. December 1864, die als maßgebend für den Stand im Anfange des Jahres 1865 angesehen wird, enthielt

Der Saziger Kreis:	Einwohner.	Wohnhaüser.
5 Städte, mit	23.983.	2.003.
86 Dörfer, mit den im Anschlusse derselben befindlichen Gütern	34.887.	4.480.
Unter den Gütern 43 mit ritterschaftlichen Vorrechten, 40 ohne dieselben und 3 Domainen.		
70 Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind	3.659.	312.
15 Rittergüter, 3 Domainen, 8 andere Güter, 44 Vorwerke,		
4 selbständige Colonien	720.	115.
Außerdem 3 bei Gütern liegende Colonien.		
11 Etablissements oder einzeln liegende Gehöfte	133.	13.
Darunter 4 Forsthaüser in der Staatsforst, 3 Forsthaüser in Privatforsten, 1 Wassermühle, 1 Ausbau, 1 Krugwesen, 1 Ziegelei.		
176 Wohnplätze mit	63.382.	6.923.

9. Gebaüde.

Es sind vorhanden Ende des Jahres 1861. " " 1864.		Öffentliche Gebaüde.							Privat-Gebaüde.			
			Darunter							Darunter		
		Überhaupt.	Kirchen.	Schulen.	Armen-, Krankenh.	Für die Staatsverw.	Für die Communal-Verw.	Für die Militair-Verw.	Überhaupt.	Wohnhaüser.	Gewerbl. Gebaüde.	Wirthschafts-Gebaüde.
A. In den Städten.												
Stargard	1861	74	5	8	11	3	39	8	2914	1133	127	1654
	1864	65	6	9	11	12	21	6	2925	1119	145	1661
Freienwald	1861	11	1	2	2	—	6	—	672	229	10	433
	1864	12	2	2	2	—	6	—	713	236	17	460
Jakobshagen	1861	10	2	1	1	5	1	—	574	202	7	365
	1864	10	2	1	1	5	1	—	584	205	7	372
Nörenberg	1861	3	1	1	—	—	1	—	739	235	4	500
	1864	3	1	1	—	—	1	—	744	240	5	499
Zachan	1861	8	2	2	1	—	3	—	518	205	3	310
	1864	9	2	2	2	—	3	—	522	203	3	316
Summa	1861	106	11	14	15	8	50	8	5417	2004	151	3262
	1864	99	13	15	16	17	32	6	5488	2003	177	3308
B. Auf dem platten Lande	1861	268	87	89	40	11	41	—	9956	4921	198	4837
	1864	254	86	88	40	13	27	—	13092	4920	201	4971
Ganzer Kreis	1858	338	96	103	44	—	86	9	15180	6853	338	7989
	1861	374	98	103	55	19	91	8	15373	6925	349	8099
	1864	353	99	103	56	30	59	6	15580	6923	378	8279

Nach dem Bevölkerungsstande von ult. 1861 kommen auf jedes Haus

In Stargard	$12\frac{1}{2}$ Einwohner.	In Nörenberg	$10\frac{2}{3}$ Einwohner.
" Freienwald	10 "	" Zachan	8 "
" Jakobshagen	$9\frac{2}{3}$ "	Auf dem platten Lande	$7\frac{3}{9}$ "

Nach der Gebaüdezahl von ult. 1864 standen durchschnittlich auf jeder Geviertmeile 16 öffentliche und 708 Privatgebaüde, und unter den letztern 314 Wohnhaüser, Stadt und Land zusammengerechnet.

So sind die Ergebnisse der, Seitens der Polizei-Behörden ausgeführten, und jedes dritte Jahr sich wiederholenden statistischen Aufnahmen.

Die Angaben der Steüer-Behörde weichen davon ab. Zufolge der Gebaüdesteüer-Veranlagungs-Tabellen hatte der Saziger Kreis am 1. Januar 1865 an steüerpflichtigen Gebaüden 8872, davon Wohngebaüde 6994, gewerbliche Gebaüde 1878 und an steüerfreien Gebaüden 7744, macht in Summa 16.616. Der Grund der erheblichen Unterschiede zwischen den Polizei- und den Steüer-Angaben wird bei der nächsten statistischen Aufnahme, die im December 1867 Statt finden muß, zu erörtern und aufzuklären sein. Vielleicht, daß der Unterschied von 71 Wohnhaüsern darauf beruht, daß von den bewohnten unter den öffentlichen Gebaüden welche zur Gebaüdesteüer mit veranlagt worden sind.

In der Bauart ist gegen früher eine stete Verbesserung zu erkennen. Der Massivbau, besonders bei Wohngebaüden, beginnt zu überwiegen und die feüersichere Bedachung, hauptsächlich mit Pappe, findet mehr und mehr Aufnahme. Stroh und Rohrbedachungen werden nur noch bei Gebaüden zugelassen, in denen keine Feüerstelle vorhanden ist. Das Gesagte ist natürlich nur auf Neübauten zu beziehen. Die vorhandenen alten Gebaüde auf dem platten Lande sind meistens noch mit Stroh oder Rohr gedeckt und in Fachwerk gebaut. Die Kauf und Miethspreise steigen, vorzüglich in den Städten, von Jahr zu Jahr, namentlich ist in Stargard die Steigerung der Wohnungsmiethen in den jüngst verflossenen Jahren sehr auffällig geworden.

Der Saziger Kreis gehört ungetheilt zu einem Landbaubezirk; jedoch ist für

die Verwaltung der Saats-Steinbahnen ein besonderer Beamter mit dem Charakter „Bau-Inspektor" eingesetzt. Beide Baubeamten haben ihren Wohnsitz in Stargard.

In Betreff der in den letzten Jahren vorgekommenen Brand-Beschädigungen der Gebaüde auf dem platten Lande folgt nachstehend eine Übersicht:

Jahr.	Zahl der Brände.	Zahl der Beschädigten Besitzer.	Zahl der Beschädigten Gebaüde.	Darunter Haüser.	Darunter Scheünen.	Darunter Ställe.	Versicherungs-Summe.	Gezahlte Brand-Entschädigung.		Davon treffen auf Klasse I. Massiv.	II. Fachwerk.		III. Strohdach.		IV. Mühlen 2c.	
							Rt.	Rt.	Sgr.	Rt.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.
1856.	10	47	117	58	31	27	26.375	26.134.	20 1/4	—	2.100.	—	23.145.	10	889.	10 1/4
1857.	8	12	28	11	8	9	7.025	6.991.	20	—	50.	—	5.941.	20	1.000.	—
1858.	9	14	21	8	9	4	8.825	5.721.	20	—	396.	20	5.325.	—	—	—
	27	73	166	77	48	40	42.225.	38.848.	1/4	—	2.546.	20	34.412.	—	1.889.	10 1/4
1859.	9	11	17	7	3	6	5.525.	4.280.	—	—	3.	—	3.697.	—	580.	—
1860.	12	16	30	14	9	6	13.300.	10.734.	27 1/2	100	275.	—	10.359.	21 1/2	—	—
1861.	11	15	23	10	3	8	13.750.	8.782.	20	2000	445.	—	6.287.	20	50.	—
	32	42	70	31	15	20	32.575.	23.797.	17 1/2	2100	723.	—	20.344.	17 1/2	630.	—
1862.	9						9.436.	7.075.	25	—	133.	10	6.542.	15	400.	—
1863.	7						9.551.	7.517.	24	—	30.	—	5.420.	—	2.087.	24
1864.	5						11.308.	491.	20	66 2/3	—	—	425.	—	—	—
	21						30.295.	15.085.	9	66 2/3	143.	10	12.387.	15	2.487.	24
1865.	6						11.350.	3.370.	—	—	20.	—	3.350.	—	—	—
1866.	8						11.237.	13.569.	25	300	400.	—	12.869.	25	—	—

Vorstehende Zahlen-Angaben beziehen sich auf die Versicherungen bei der Altpommerschen Land-Feüer-Societät. Die Entstehungs-Ursache der Brände ist nur in späteren Fällen zu ermitteln gewesen. Wo nicht durch Zufall — Blitz u. s. w. — der Brand entstanden, ist Bosheit, Gewinnsucht, haüfig auch Unvorsichtigkeit als Ursache anzunehmen. Für die offen gebliebenen Spalten fehlte der Nachweis.

Hinsichtlich der Jahreszeiten, in welchen die Brände Statt gefunden, dient folgende Tabelle zur Übersicht.

Jahr.	Jan.	Febr.	Mrz.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.	Summa.
1856.	—	1	1	2	—	2	—	—	—	1	1	2	10
1857.	—	—	1	—	2	1	1	—	—	1	—	2	8
1858.	1	1	2	—	—	1	—	2	—	1	—	1	9
1859.	—	—	—	—	1	2	1	1	2	1	1	—	9
1860.	1	—	—	2	3	1	1	—	—	1	1	2	12
1861.	1	—	1	—	1	—	2	1	1	2	1	1	11
1862.	1	—	1	2	—	1	2	1	—	—	—	1	9
1863.	—	1	1	—	1	—	2	1	—	—	—	1	7
1864.	—	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	1	5
1865.	—	—	—	—	—	3	—	—	1	2	—	—	6
1866.	—	1	—	1	3	—	2	1	—	—	—	—	8

Der Landkreis ist in 6 Abschätzungs- und in 13 Feüerlösch-Bezirke eingetheilt. (Beilage I.) Das Feüerlöschwesen auf dem platten Lande wird nach den Verordnungen der Königlichen Regierung zu Stettin vom 13. Juli 1841 und 10. September 1866 gehandhabt. Eigentliche Spritzen-Verbände auf dem platten Lande existiren nicht. Nur die nahe beieinander liegenden Ortschaften Dalow-Pegelow und Schwendt-Zarzig besitzen gemeinschaftlich je eine Spritze. Dagegen sind Gutsherr-

schaft und Gemeinde in mehreren Ortschaften im gemeinschaftlichen Besitz einer Spritze. Im Ganzen sind auf dem Lande 53 fahrbare Schlauchspritzen vorhanden, so daß auf je 2 Ortschaften eine Spritze kommt. Doch fehlte es, noch im Jahre 1866, einem Lösch-Bezirk, dem XIII., gänzlich an einer Spritze. Die Anschaffung derselben hat in den letzten Jahren in erfreülicher Weise zugenommen, und steht zu erwarten, daß bald alle größeren Dörfer im Besitz einer Spritze sein werden. Die Anschaffung derselben wird dadurch sehr erleichtert und befördert, daß die Altpommersche Land-Feüer-Societät 30 Procent der Kosten als Prämie erstattet. So gewährte sie die Prämie 1860 der Dorfschaft Linchen; 1861 den Dorfschaften Schönebeck, Mulkentin und Carmersfeld, Groß-Schlatekow, Alt-Damerow, Güntersberg und Schwanebeck; 1862: Falkenwald, Zadelow, Zehrten; 1863: Moderow; 1864: Goldbeck und Wudarge; 1865: dem Dorfe Stolzenhagen; 1866: dem Dorfe Tornow. Feüerleitern, Eimer und Haken befinden sich in jeder Ortschaft. Die Kosten des Feüerlöschwesens — durchgängig nur sächlicher Natur — tragen die Dorfschaften.

Die Gebaüde auf dem platten Lande sind größtentheils bei der Altpommerschen Land-Feüer-Societät versichert. Folgende Liste gibt hierzu die Zahlen-Verhältnisse.

Im Jahre	waren versichert in Klasse I. Rt.	II. Rt.	III. Rt.	IV. Rt.	Summa.
1856.	271.400	507.600	1.692.025	66.750	2.537.555
1857.	269.600	526.675	1.676.100	67.575	2.339.950
1858.	287.550	553.600	1.670.025	68.450	2.579.625
1859.	314.525	603.025	1.720.400	67.200	2.705.150
1860.	310.275	599.175	1.709.475	64.950	2.683.875
1861.	354.125	627.250	1.789.150	67.425	2.837.950
1862.	367.675	646.400	1.806.875	66.425	2.887.375
1865.	418.050	685.650	1.825.800	68.650	2.998.150
1864.	527.125	819.875	2.203.475	44.900	3.595.375
1865.	539.425	832.425	2.204.350	46.000	3.622.200
1866.	567.325	852.050	2.167.350	46.000	3.632.725

An Versicherungsbeiträgen wurden erhoben:

	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1856.	271	12	—	1.015	6	—	6.768	3	—	400	15	—	8.455	6	—
1857.	179	22	—	702	7	—	4.469	18	—	270	9	—	5.621	26	—
1858.	287	16	6	1.107	6	—	6.680	3	—	410	21	—	8.485	16	6
1859.	419	11	—	1.608	2	—	9.175	14	—	537	18	—	11.740	15	—
1860.	413	21	—	1.597	24	—	9.117	6	—	519	18	—	11.648	9	—
1861.	354	3	9	1.254	15	—	7.156	18	—	404	16	6	9.169	23	3
1862.	267	20	3	1.292	24	—	7.227	15	—	398	16	6	9.286	15	9
1863.	407	6	4	1.366	9	9	7.292	15	—	411	27	—	9.477	28	1
1864.	515	—	9	1.632	24	9	8.801	18	—	269	12	—	11.210	25	6
1865.	527	9	9	1.657	27	9	8.805	3	—	276	—	—	11.266	10	6
1866.	568	27	5	1.714	2	9	8.669	9	—	285	4	6	11.237	13	8

Zu jedem 100 der Versicherungssumme sind beizusteüern gewesen in Silbergroschen:

1856.	3	6	12	18	1856.
1857.	2	4	8	12	1857.
1858.	3	6	12	18	1858.
1859.	4	8	16	24	1859.
1860.	4	8	16	24	1860.
1861.	3	6	12	18	1861.
1862.	3	6	12	18	1862.
1863.	3	6	12	18	1863.
1864.	3	6	12	18	1864.
1865.	3	6	12	18	1865.
1866.	3	6	12	18	1866.

Kirchen, die in den Tabellen seit 1862 vorkommen, sind in Klasse I., II. und III. versichert; sie zahlen nur die Hälfte der Beiträge. An Kirchengebaüden waren im Jahre 1866 auf dem Lande 8 in Gütern und 30 in Dörfern versichert mit 24.200 Thlr. in Klasse I., mit 7625 Thlr. in Klasse II., und mit 6550 Thlr. in Klasse III, zusammen mit 38.375 Thlr. Die Steigerung der Versicherungssumme von 1856—1866 um 1.057.800 Thlr. wird ungefähr den vorgekommenen Neübauten und der Zunahme des Werths der Gebaüde entsprechen. Über Mobiliar- und Immobiliar-Versicherung bei Privat-Gesellschaften sind ausreichende Nachrichten nicht vorhanden. Die Gesellschaften entziehen sich gern der Controle Seitens der Staats-Behörden!

10. Grund-Eigenthum. Nach den, bei der Grundsteüer-Veranlagung in den Jahren 1864 und 1865 vorgenommenen, Untersuchungen und Nachmessungen enthält der Saziger Kreis, wie bereits oben, unter No. 2, Territorium, bemerkt wurde, 22,$_{119}$ Geviertmeilen, oder, die Meile zu 21.566.$_{028}$ Mg. gerechnet, 477.014,$_{90}$ Preüßische Morgen. Auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer betreffend, sind sämmtliche ertragbare Grundstücke in 8 Klassen eingetheilt, von denen die 1ste Klasse den höchsten Ertrag, die 8te Klasse den geringsten Ertrag gewährt.

Das Gesammt-Ergebniß der Einschätzung der Liegenschaften ist für den Saziger Kreis wie folgt, wobei zu bevorworten ist, daß die unter dem Flächeninhalt einer jeden Kulturart stehenden kleinen Ziffern den Reinertrag für den Morgen in Silbergroschen ausdrücken, der von den Einschätzungs-Commissionen für diesen Kreis ermittelt und demnächst endgiltig festgesetzt worden ist. Die Schlußspalte in der nachstehenden Tabelle enthält den Durchschnittswerth des Reinertrages von allen acht Klassen.

Kulturart.	Flächeninhalt in Morgen und deren Decimaltheilen in der Bodenklasse.								Gesammt-Flächeninhalt.	In Prozent der Schlußsumme.	Gesammt-Reinertrag.	Reinertrag pro Morgen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Morgen.		Rℓ	Sgr.
Ackerland . .	184,$_{62}$ 120	2.440,$_{31}$ 90	25.535,$_{44}$ 60	74.350,$_{70}$ 42	90.014,$_{43}$ 24	65.563,$_{93}$ 15	36.159,$_{73}$ 9	17.321,$_{55}$ 3	311.570,$_{71}$	65,$_{4}$	280.595,$_{19}$	27
Gärten . . .	9,$_{21}$ 210	25,$_{69}$ 180	85,$_{14}$ 120	247,$_{14}$ 90	608,$_{50}$ 60	189,$_{17}$ 30	60,$_{55}$ 15	— —	1.225,$_{40}$	0,$_{2}$	2.737,$_{02}$	67
Wiesen . . .	56,$_{95}$ 150	265,$_{20}$ 120	741,$_{86}$ 90	4.049,$_{16}$ 60	11.046,$_{56}$ 39	22.230,$_{57}$ 18	11.377,$_{95}$ 9	1.927,$_{13}$ 6	51.795,$_{38}$	10,$_{9}$	43.227,$_{10}$	25
Weiden . . .	10,$_{22}$ 78	19,$_{96}$ 54	267,$_{69}$ 36	2.801,$_{51}$ 18	7.117,$_{86}$ 9	7.603,$_{18}$ 6	7.287,$_{58}$ 3	4.576,$_{63}$ 1	29.684,$_{63}$	6,$_{2}$	6.601,$_{77}$	7
Holzungen .	178,$_{84}$ 30	18,$_{27}$ 24	5.407,$_{92}$ 18	8.622,$_{98}$ 12	13.008,$_{19}$ 9	6.076,$_{45}$ 6	10.995,$_{97}$ 3	10.113,$_{34}$ 1	54.421,$_{96}$	11,$_{4}$	13.441,$_{90}$	7
Wasserstücke	255,$_{31}$ 9	1.358,$_{85}$ 6	4.013,$_{38}$ 3	5.820,$_{74}$ 1	— —	— —	— —	— —	11.448,$_{28}$	2,$_{4}$	943,$_{72}$	3
Ödland . . .	61,$_{03}$ 3	37,$_{16}$ 1	— —	— —	— —	— —	— —	— —	98,$_{19}$	—	7,$_{34}$	2
Unland									274,$_{65}$	0,$_{1}$	—	—
Summe der eingeschätzten Liegenschaften mit 5899 Besitzern und 22.562 Besitzstücken									460.519,$_{20}$	96,$_{6}$	347,553,$_{93}$	23
Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke:												
a) Landflächen (Wege, Landstraßen, Eisenbahnen, Friedhöfe u. s. w.) .									11.087,$_{26}$	2,$_{3}$	—	—
b) Wasserflächen (Flüsse, Bäche u. s. w.)									1.649,$_{90}$	0,$_{3}$	—	—
Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten									3.758,$_{54}$	0,$_{8}$	—	—
Grundfläche des Saziger Kreises									477.014,$_{90}$	100,$_{0}$	347.553,$_{93}$	22
Die nach ihrem Reinertrage eingeschätzten Grundstücke umfassen:												
a) An grundsteüerpflichtigen Liegenschaften									419.139,$_{45}$	91,$_{0}$	317.806,$_{24}$	23
b) „ grundsteüerfreien Liegenschaften									41.379,$_{75}$	9,$_{0}$	29.747,$_{69}$	22
Zusammen, wie oben									460.519,$_{20}$	100,$_{0}$	347.553,$_{93}$	23

Die 5 Städte des Saziger Kreises haben mit ihren Feldmarken ein Areal von 47.976,$_{70}$ Mg. oder 2,$_{22}$ Q.-Mln.; die Rittergüter 189.147,$_{94}$ Mg. oder 8,$_{77}$ Q.-Mle., mit Einschluß der nicht kreistagsfähigen, aber selbstständigen Güter, deren Areal ungefähr 9.600 Mg. beträgt, die 6 Staats-Domainen-Vorwerke haben ein Areal von 13.528,$_{45}$ Mg. oder 0,$_{62}$ Q.-Mln.; das Staats-Forstrevier Jacobshagen, das einzigste Forstgrundstück, welches der Staat noch im Saziger Kreise besitzt, ist 11.201,$_{74}$ Mg. oder 0,$_{52}$ Q.-Mln. groß; die Landgemeinden enthalten 239.890,$_{26}$ Mg. oder 11,$_{12}$ Q.-Mln. Es muß bemerkt werden, daß der Flächen-Inhalt der Staats-Domainen und des Staatsforstreviers Jacobshagen auch schon unter dem Areal der Gutsbezirke mit enthalten ist.

Die in der Areals-Übersicht enthaltenen fünf ersten Kulturarten: Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden oder Hütungen und Holzungen sind an sich verständlich. Minder ist dies der Fall mit dem Ausdruck „Wasserstücke", der in den Grundsteüer-Tabellen zum ersten Mal eingeführt ist. Als Wasserstücke werden solche Flächen angesehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden, sei es als Fischgewässer, sei es zur Werbung des an den Ufern wachsenden Rohrs. Die Gesammtzahl dieser Wasserflächen beträgt im Saziger Kreise über $^1/_2$ Q.-Mle. Der Ausdruck „Ödland" umfaßt alle diejenigen Grundstücke, welche nach Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorhergehenden Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Sand-, Kies-, Mergel-, Thon-, auch Kalkgruben, Fennen oder Brücher, Sümpfe und ähnliche Grundstücke. So weit solche Flächen gar keinen Ertrag gewähren, sind sie als „Unland" behandelt.

Der Grund und Boden des Saziger Kreises, soweit er Ertrag gewährt, ist, wie die Areals-Tabelle besagt, in 22.562 Besitzstücke eingetheilt. Ein Besitzstück ist ein Grundstück oder Grundstückscomplex, welcher von Eigenthumsgränzen rings umschlossen ist, mithin von allen Seiten von Liegenschaften anderer Eigenthümer begränzt wird. Dabei sind aber den Eigenthumsgränzen gleich geachtet worden die Gränzen der Gemarkungen, so wie die Gemeinde-, selbstständigen Guts- und Grundsteüer-Erhebungs-Bezirke, auch wenn sie mit Eigenthumsgränzen nicht zusammenfallen. Dagegen wird andrer Seits durch öffentliche Wege, Eisenbahnen, Bäche, Gräben u. a. m. an sich der Abschluß eines Besitzstückes nicht begründet.

Bis zur neüern Zeit wußte die amtliche Statistik der Preüßischen Monarchie nichts, oder doch äußerst wenig von der Bodenstatistik, d. h. von der Vertheilung des Grund und Bodens unter die verschiedenen Kulturarten und unter die Besitzer, in welch' letzterer Hinsicht man höchstens wußte, was der Domainen- und der Forst-Fiscus an Ackerland, Wiesen, Weiden 2c. und an Waldungen besaß. Die amtliche Statistik begnügte sich mit Feststellung der Kopfzahl der Menschen, welche, abgesehen von der Kopfsteüer, die man Klassensteüer nannte, — weil man sich schämte, das Ding beim rechten Namen zu nennen, — seit Errichtung des Zollvereins ein wichtiges Moment wurde Behufs Vertheilung der Zollgefälle, welche vertragsmäßig nach der Zahl der Köpfe oder — Seelen unter die Theilnehmer des Vereins vertheilt werden. Um nicht zu Schaden zu kommen, mußten die, mit dem alle drei Jahre wiederkehrenden Geschäft der Volkszählung betrauten Behörden, Beamten 2c. in Stadt und Land die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt darauf verwenden, damit ja nicht ein einziger Kopf übersehen werde. Da war es endlich, daß man sich an maßgebender Stelle sagte: Es sei doch vielleicht nützlich, Kenntniß zu erlangen von der Größe des Bodens, auf dem die Nahrungspflanzen für Menschen und Vieh erzeügt werden, von den Flächen, auf denen das Holz wächst, dessen

wir zur Aufrichtung von Wohn- und anderen Gebaüden bedürfen ꝛc. Demgemäß wurden die Behörden und Beamten, denen die Zählungs-Arbeiten obliegen, insonderheit die Landräthe, angewiesen, eine gewisse Anzahl von Rubriken in der Gewerbe-Tabelle der Kreise auszufüllen. Der Herausgeber des L. B. glaubt der Meinung sein zu dürfen, daß das Beispiel, welches er in seinem „Landbuche der Mark Brandenburg“ in gleicher Richtung, 1855, gegeben hat, nicht ohne Einfluß auf jene, höhern Orts erlassene, Anordnung gewesen ist. Es war ein erster, freilich sehr mangelhafter Versuch zur Aufstellung einer Boden-Statistik, die nach der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1858 folgende Resultate für den Saziger Kreis gegeben hat.

277.424 Mg.	Ackerland;	82	Besitzungen von 600 Mg. und darüber.
4.339 „	Gärten;	54	„ „ 300—600 Mg.;
40.574 „	Wiesen;	1.672	„ „ 30—300 „
59.925 „	Weiden;	1.410	„ „ 5—30 „
50.088 „	Waldungen.	1.541	„ unter 5 Mg. groß.
432.350 Mg.	Summe.	4.759	Besitzungen im Ganzen.

Diese Nachweisung hat jetzt, da die Ergebnisse der Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten vorliegen, nur noch historisches Interesse, und findet hier ihre Stellung, um zum Vergleich mit den ähnlichen Nachweisungen für die im L. B. bereits beschriebenen Kreise zu dienen.

Im Jahre 1859 warf man die Frage auf: welchen Einfluß die seit 1816 in Gang gekommenen und im Lauf der folgenden Jahrzehnte zur Ausführung gelangten Auseinandersetzungen der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse, der Gemeinheits-Theilungen und der Zusammenlegung bezw. Zerstückelung oder Parcelirung der Grundstücke auf die baüerlichen Wirthschaften gehabt haben, und ob aus der entsprechenden Gesetzgebung wesentliche Veränderungen entsprungen sind? Demgemäß wurden die Ländräthe angewiesen, die erforderlichen Nachrichten einzuziehen und diese für einen jeden Kreis in einer summarischen Übersicht einzureichen. Dies ist im Laufe des Jahres 1860 geschehen. Für den Saziger Kreis hat sich Folgendes ergeben:

Im Jahre 1816 waren vorhanden 1417 baüerliche gespannhaltungsfähige Nahrungen mit einem Areal von 177.822 Mg., so daß jede Nahrung im Durchschnitt 125,5 Mrg. groß war. Davon sind eingegangen, theils durch Zusammenlegung, theils durch Parcelirung oder Abverkauf 161 Nahrungen mit 18.904 Mg., jede im Durchschnitt 117,4 Mg. groß.

Im Jahre 1859 waren vorhanden 1327 spannfähige baüerliche Nahrungen mit 166.458 Mg. Dieselben 1327 Nahrungen hatten im Jahre 1816 ein Areal von 158.918 Mg., mithin im Jahre 1859 mehr 10.540 Mg. Dieses Mehr beruht jedoch größtentheils in der Separation der früher gemeinschaftlich und nicht vermessen gewesenen Grundstücke (Hütungen ꝛc.) Im Ganzen hat sich die Zahl der spannfähigen baüerlichen Nahrungen in dem Zeitraum von 1816—1859 vermindert um 90 mit einem Grundbesitz von 8364 Morgen.

Nicht spannfähige baüerliche Besitzungen waren 1859 vorhanden 1392 mit zusammen 15.407 Mg., von denen die kleinste einige Quadratruthen, die größte 66 Mg. enthält.

In Betreff der in den jüngst verflossenen Jahren vorgekommenen Ablösungen und Gemeinheits-Theilungen wird nachstehend eine Tabelle beigefügt:

In den Jahren.	Es sind vorgekommen: A. Ablösungen von Reallasten. Zahl derer, die abgelöst haben.	Die Entschädigung ist festgestellt. Kapital. Rt	Rente. Rt	Land. Mrg.	Gemeinheits-Theilungen. Zahl der Besitzer.	Fläche der separirten Grundstücke.
1856.	54	153	—	3.112	72	812
1857.	51	1.379	75	314	368	16.951
1858.	17	15.643	—	166	34	1.373
1859.	4	27	1	8	11	210
1860.	67	3.982	33	4	110	653
1861.	3	5	10	9	2	17
1862.	171	728	29 1/3	—	25	229
1863.	57	—	34	—	62	515
1864.	10	500	—	6	6	4

Regulirungen sind in dem Zeitraume seit 1856 nicht mehr vorgekommen.

Der Werth der abgelösten Gerechtigkeiten und Leistungen wird dargestellt durch den Umfang der Entschädigung an Geld oder Land.

Um als Beispiel zu dienen von dem Verfahren, welches bei der Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und bei den Gemeinheits-Theilungen u. s. w., befolgt worden ist, war es die Absicht bei den Stargarder Eigenthums-Dörfern eine Geschichte der daselbst Statt gefundenen Regelungen zu geben; die Ausführung dieser Absicht hat aber, des beschränkten Raumes halber, aufgegeben werden müssen.

Die bei der Kreis-Steüer-Kasse vereinnahmten Domainen- und Privat-Renten geben folgende Resultate der Rentenbanken:

Im Jahre	Es sind gezahlt worden: Domainen-Renten. Rt	Sgr	Pf	Privat-Renten. Rt	Sgr	Pf
1856.	12.403.	14.	3.	13.111.	19.	3.
1857.	12.465.	11.	9.	14.529.	18.	3.
1858.	12.471.	14.	6.	14.896.	1.	3.
1859.	14.323.	1.	9.	14.754.	17.	8.
1860.	14.939.	19.	3.	15.011.	22.	1.
1861.	14.938.	5.	9.	14.879.	20.	6.
1862.	14.929.	8.	9.	15.611.	19.	6.
1863.	14.924.	22.	9.	15.344.	2.	4.
1864.	14.923.	19.	—.	14.881.	10.	3.

Von den 60 Rittergütern des Kreises sind 44 bei einem Taxwerth von 1.616.261 Thlr. mit 845.425 Thlr. Pfandbriefsschulden belastet. Davon treffen 33 Rittergüter auf das Pommersche Landschafts-Departement zu Stargard mit 1.153.395 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. Taxwerth und 619.325 Pfandbriefsschulden, zufolge Mittheilung der Königl. Landschafts-Departements-Direction vom 23. März 1863. Die übrigen 11 Rittergüter liegen in den einverleibten Neümärkischen Theilen des Saziger Kreises, wovon in ständischer Beziehung 4 Rittergüter zum Arnswalder und 7 zum Dramburger Kreise gehören. Diese 11 Güter sind bei einem Taxwerthe von 462.866 Thlr. mit 226.100 Thlr. Neümärkischer Pfandbriefsschulden belastet.

Der Stand der Kauf- und Pachtpreise für ländliche Besitzungen, große wie kleine, ist sehr hoch. Man vergleiche die Angaben im Piritzer Kreise (L. B. II. Th. Bd. III), die auch hier in Sazig mehr oder minder maßgebend sind. Meliorations- und ähnliche Verbände bestehen im Saziger Kreise nicht; es sind dergleichen auch nicht in Aussicht genommen.

11. Ackerbau, Viehzucht, Forstwirthschaft, Bergbau betreffende Nachrichten.

A. Ackerbau. Über das bei der Landwirthschaft beschäftigte Personal ist

bereits bei Nr. 4 das Zahlen-Verhältniß angegeben. Hinsichtlich der Bewirthschaftungsweise herrscht auf den Gütern, so wie auf den größeren baüerlichen Besitzungen im Allgemeinen die Schlagwirthschaft mit dem üblichen Fruchtewechsel (Wintersaaten, Sommersaaten, Brache.) Die Brache wird meistentheils als Schafweide benutzt. Auf den kleineren baüerlichen Besitzungen findet keine Brachlegung statt; die Fruchtfolge ist hier Wintergetreide, Sommergetreide, Kartoffeln. Die Wirthschaft wird auf den Gütern, großentheils auch schon auf den größeren baüerlichen Besitzungen rationell betrieben, und schreitet in erfreülicher Weise vorwärts.

Arbeitskräfte werden in großer Zahl erfordert; doch ist das Personal noch in ausreichender Weise vorhanden und der Saziger Kreis noch nicht in der Lage gewesen, wie so mancher andere Kreis, sich während der Ärnte fremder Arbeiter zu bedienen. An Gespannkräften ist kein Mangel, da sowol Pferde als Ochsen ausreichend vorhanden sind: Die Ochsen werden gewöhnlich zum Pflügen gebraucht und gehen in der Regel 2spännig. Die Pferde dienen meistens zum Fahren und Eggen und gehen auf den Gütern 4- und 3spännig, auf den Bauerhöfen 2spännig.

Die Düngung geschieht hauptsächlich nach altüblicher Weise mit thierischen Excrementen; künstliche Düngungsmittel werden nur hin und wieder auf Gütern in Anwendung gebracht, die sich bisher auch nur selten des Guano, als Reizmittel bedient haben. Mergel findet sich fast in allen Feldmarken und wird derselbe zur Verbesserung der Bodenkrume fleißig benutzt. Drainirung hat auf Gütern, die zu großen Überfluß an Feüchtigkeit des Bodens hatten, vielfach Statt gefunden.

Der Anbau umfaßt folgende Fruchtgattungen: — 1) An Getreide und Hülsenfrüchten: Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen, Buchweizen, Hirse, Wicken, Bohnen, Lupinen; — 2) An Hackfrüchten: Kartoffeln, Runkelrüben, Wrucken oder Kohlrüben. — 3) Gemüse, Obst: Bohnen, Schoten, Sallat, Kohl, Kohlrabi, Moorrüben, Gurken, Zwiebeln, Spargel, Meerrettig. Äpfel, Birnen, Pflaumen, Kirschen. Wein gedeiht hier nur am Spalier, und wird in den Gärten gleichsam nur als Zierpflanze benutzt. — 4) Öl- und Gespinnstpflanzen: Raps, Rübsen, Flachs und Hanf. — 5) Der Tabacksbau ist geringfügig. Kein Zweifel, daß die Tabackspflanze hier im Saziger Lande eben so gut gedeiht, als jenseits der Oder im Randow-Lande, aber man scheüt diesseits die Pflege, die mit der Kultur dieser gewinnreichen Pflanze verbunden ist, dann aber auch die steüerlichen Förmlichkeiten, die, nach Lage der bestehenden Steüer-Gesetzgebung, den Anbau erschweren. — Gartenbau wird auf dem Lande und in den kleinen Städten nur für den eigenen Bedarf getrieben. In Stargard, ist derselbe erheblicher; die hiesigen Gärtner versenden ihre Erzeügnisse nach auswärts. Besonders zeichnen sich die Werderaner, Bewohner der Vorstadt Werder, aus; das dortige Ackerwerk Neü-Mexico treibt bedeütenden Spargelbau. Unter mehreren Handelsgärtnereien in den Vorstädten Stargards ist namentlich eine in der Louisen-Vorstadt zu nennen, die in mehreren Warm- und Kalthaüsern exotische Gewächse aller Klimate zieht, und durch Blumenzucht den Sinn fürs Schöne unter den Bewohnern der Stadt weckt und bei ihnen unterhält.

Der Ertrag der Ärnte war — im Jahre 1859 im Allgemeinen günstig. Das Winterkorn gab eine gute Mittelärnte; das Sommergetreide war in Folge der anhaltenden Dürre zurückgeblieben, eben so der Heüeinschnitt. Kartoffeln und Erbsen haben reichlich gelohnt. — Das Jahr 1860 war sehr ergiebig; besonders reichlich der Einschnitt an Roggen, Erbsen und Viehfutter. Auch Obst gab es in großer Menge. Die Kartoffeln dagegen, diese hauptsächlichste der Nahrungspflanzen, ließ zu wünschen übrig. — Im Jahre 1861 war die Ärnte nur mittelmäßig; der Heüeinschnitt in Folge der anhaltenden Näſſe ungenügend, eben so die Kartoffelärnte.

An Wiesen, die noch nicht volle 11 Procent der landwirthschaftlich genutzten Bodens ausmachen, leidet der Kreis Mangel, da die Niederungen an der Ihna und dem Krampehl den allgemeinen Bedarf nicht decken, weshalb Heü aus der Oder-Niederung herbeigeschafft wird und Futterkraüter gebaut werden, besonders Mäheklee.

An Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Ölfrüchten wird durchschnittlich mehr gewonnen, als verbraucht, so daß ein Theil dieser Früchte in den großen Verkehr gebracht und versendet werden kann.

Die Getreidepreise im Saziger Kreise richten sich ausschließlich nach den Preisen auf dem Stargarder Markte, woselbst alle Geschäfte in Korn und Landesproducten überhaupt geschlossen werden. Wie sich die Preise auf diesem Markte seit dem Jahre 1810 gestellt haben, zeigt folgende Übersicht:

Es galt der Scheffel	Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.
	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.	Rthlr. Sgr. Pf.
Auf dem Martini-Markt des Jahres 1810	1. 20. —	— 23. 4	— 17. 11	— 15. —	— 25. —
desgleichen des Jahres 1820	1. 20. 3	— 29. 10	— 22. 6	— 17. —	1. 3. 4
desgleichen des Jahres 1830	2. 19. 3	1. 11. 7	— 26. 11	— 18. 11	1. 6. 4
desgleichen des Jahres 1840	1. 22. —	1. 5. 6	— 26. 11	— 21. 9	1. 8. 11
Im 24 jährigen Martini-Marktpreise pro 1843—1866, nach Abzug der beiden theüersten und der beiden wohlfeilsten Jahre	2. 18. 6	1. 24. 8	1. 7. 5	— 28. 5	1. 28. 1
Im 14 jährigen Martini-Durchschnittpreise pro 1853—1866, nach Abzug der beiden theüersten 2c. Jahre . .	2. 26. 10,1	1. 28. 7,6	1. 9. 10,8	1. — 0,9	— — —
Im 10 jährigen Durchschnitt pro 1857—1866	2. 20. 4,1	1. 24. 8,7	1. 8. 1,6	— 29. 0,9	2. — 10
Auf dem Martini-Markt des Jahres 1866	3. 9. 8	2. 7. 2	1. 16. 3	1. 2. 2	2. 10. 11

Anderweitige Nahrungsstoffe aus dem Pflanzenreich, bezw. Mehlfabrikate 2c., hatten auf dem Stargarder Markte in den Jahren 1826 und 1866 folgende Preise.

Nahrungsstoffe 2c.	Gewicht oder Maaß.	Preis-Schwankungen. 1826.	Preis-Schwankungen. 1866.
Hausmannsbrod . . .	Für 1 Silbergroschen	1 Pfd. 12 Lth. — 1 Pfd. 26 Lth.	1 Pfd. 6 Lth. beständig.
Hafergrütze	Scheffel zu 65½ Pfd.	2 Rthlr. 12 Sgr. — 5 Rthlr. 10 Sgr.	3 Rthlr. 15 Sgr. — 3 Rthlr. 25 Sgr.
Gerstengrütze	Metze	5 Sgr. — 9 Sgr.	4 Sgr. 6 Pf. — 5 Sgr. 6 Pf.
Gerstengraupen . . .	Scheffel zu 86 Pfd.	3 Rthlr. 22 Sgr. — 5 Rthlr. 10 Sgr.	7 Rthlr. 15 Sgr. — 9 Rthlr.
Hirse	Metze	6 Sgr. — 7 Sgr. 6 Pf. . . .	9 Sgr. — 9 Sgr. 6 Pf.
Linsen	Metze	4 Sgr. — 7 Sgr.	8 Sgr. — 10 Sgr.
Reis	Pfund	3 Sgr. 6 Pf. — 3 Sgr. 9 Pf. .	2 Sgr. 6 Pf. beständig.
Kartoffeln	Scheffel	7 Sgr. 6 Pf. — 16 Sgr. 11 Pf.	12 Sgr. 1 Pf. — 28 Sgr. 2 Pf.
Eingebrautes Stadtbier	Quart	1 Sgr. — 1 Sgr. 3 Pf. . . .	1 Sgr. 6 Pf. beständig.
Branntwein	Quart	4 Sgr. 3 Pf. — 4 Sgr. 6 Pf. .	3 Sgr. 6 Pf. beständig.
Ferner:			
Heü	Centner	12 Sgr. 6 Pf. — 20 Sgr. . .	22 Sgr. 6 Pf. — 1 Rthlr. 22 Sgr. 6 Pf.
Stroh	Schock	4 Rthlr. — 6 Rthlr. 25 Sgr. . .	7 Rthlr. — 15 Rthlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Hagel-Assekuranzen bestehen im Kreise nicht; doch sind viele Feldmarken bei auswärtigen Gesellschaften gegen Hagelschaden versichert. Da im Frühjahr 1867 viele Beschädigungen durch Hagelwetter vorgekommen, so sind diese Hagel-Assecuranzen stark in Anspruch genommen; sie haben sich aber theilweise ihrer Verpflichtung durch den Einwand zu entziehen gesucht, daß der Schaden nicht durch Hagel, sondern durch Schnee verursacht worden sei. So wissen sich diese und ähnliche Privat-Versicherungs-Gesellschaften immer eine Hinterthür offen zu halten. Prämien erheben sie von den Leüten, die sich von seßhaften und reisenden Agenten, Inspec-

toren etc. haben beschwatzen lassen, dieser oder jener Gesellschaft beizutreten, indem — goldene Berge in Aussicht gestellt werden; ist aber das Unglück hereingebrochen, sei es mit Feüer oder Wasser, ist der Schaden da, so versteht man es ganz vortrefflich, den Prämienzahlern gegenüber allerhand Bedenken geltend zu machen und Schwierigkeiten zu erheben. Nicht Humanitätsrücksichten zur Unterstützung der Hülfsbedürftigen und Nothleidenden sind das leitende Princip dieser Privat-Versicherungs-Gesellschaften, sondern schnöder Eigennutz und die Sucht, auch ohne Arbeit gewinnen zu wollen auf Unkosten der arglosen Versicherten. So ist die Regel. Doch gibt es auch, was mit Freüden anerkannt wird, sehr ehrenwerthe Ausnahmen!

In Freienwald besteht ein landwirthschaftlicher Verein, zu welchem der größte Theil der Gutsbesitzer und Pächter in der weitern Umgegend gehört. Der Verein hält regelmäßige Zusammenkünfte und wirkt durch Austausch der Ideen und Erfahrungen sehr günstig auf die Fortschritte des Landbaus.

B. Viehstands-Tabelle, nach der Zählung in drei Epochen, am 3. December.

Jahr.	Pferde.	Rindvieh.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Esel.	Bienstöcke.
1858.	6.475	17.669	163.376	13.388	2.649	7	—
1861.	6.549	16.456	167.959	9.373	2.981	6	—
1864.	7.414	17.475	187.858	13.800	3.348	13	3.930

Nach der Zählung am 3. December 1864 befanden sich unter den — Pferden: 431 Fohlen unter 1 Jahr alt, 498 Fohlen von 1 — 2 Jahr alt, 678 Fohlen von 2 — 3 Jahr alt. Von den über 3 Jahr alten Pferden waren 49 Zuchthengste, 335 Zuchtstuten, 5032 vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde, 112 Lastpferde, 279 Luxus- und zu anderen Zwecken dienende Pferde. — Vom Rindviehstamm waren 713 Kälber unter ½ Jahr alt, 4133 Jungvieh von ½ — 2 Jahr alt, 199 Zuchtstiere, 11.320 Kühe, 1110 Ochsen. — Von Schafvieh waren 115.815 feine Wollschafe, 72.043 Land- und andere Schafe. — Unter den Ziegen befanden sich 79 Böcke. — Die Bienenstöcke sind im Jahre 1864 zum ersten Mal gezählt worden.

In Betracht des Mangels an kräftigen Arbeitspferden vereinigten sich im Jahre 1857 mehrere Gutsbesitzer im Saziger Kreise zum Ankauf von Percheron-Pferden und kauften mit einem, aus dem Pommerschen Meliorationsfonds bewilligten Vorschuß unmittelbar in der Perche 32 Stuten und 2 Hengste. Ein anderer Gutsbesitzer kaufte auf indirectem Wege 2 Percheron-Hengste. Obschon von den Pferden wegen des veränderten Klima und Futters mehrere fielen, haben sich dieselben theils durch Reinzucht, theils durch Kreüzung, sehr vermehrt. Der landwirthschaftliche Verein zu Freienwald veranstaltete deshalb am 16. Mai 1863 in dieser Stadt eine Percheron-Schau, zu welcher das Königl. Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten 5 Prämien von 40, 25, 20, 10 und 5 Thlr. für von baüerlichen Züchtern durch Kreüzung mit Percherons erziehlte Pferden und Fohlen bewilligt hatte. Der Erfolg dieser Schaustellung war höchst günstig. Es waren 125 Pferde und Fohlen aufgestellt, obschon mehrere Pferdezüchter sich nicht betheiligt hatten, auch waren jene Thiere im Allgemeinen von fehlerfreiem und kräftigem Bau. Sonst gehört das Saziger Pferd dem Landschlage an, und nur auf einzelnen Gütern findet sich englisches Voll- und Halbvollblut.

In gleicher Weise hebt sich der Rindviehstand. Im Anfange der 40er Jahre wurde zuerst englisches Vieh eingeführt; die Verbreitung wird aber nicht allgemein,

indem man Oldenburger und in jüngster Zeit Holsteiner Vieh vorgezogen hat. Auf Zucht von Schlachtvieh, welches größtentheils auf der Eisenbahn nach Stettin und Berlin ausgeführt wird, wird in neürer Zeit weniger Aufmerksamkeit verwendet, als früher. Die Schafzucht hat sich in Bezug auf Quantität sehr gehoben, in Bezug auf Qualität wird weniger auf Feinheit als auf Reichthum der Wolle gehalten, zumal auch ein großer Theil der bauerlichen Wirthe sich Böcke mit Negrettiblut halten.

Die marktgängigen Fleisch= 2c. Preise sind zu Stargard in den Jahren 1826 und 1866 folgende gewesen:

	1826.	1866.
Rindfleisch das Pfund	2 Sgr. — 2 Sgr. 9 Pf.	3 Sgr. 6 Pf. beständig.
Kalbfleisch "	1 Sgr. 4 Pf. — 2 Sgr. 6 Pf.	2 Sgr. 6 Pf. beständig.
Hammelfleisch "	2 Sgr. — 2 Sgr. 6 Pf.	3 Sgr. 6 Pf. beständig.
Schweinefleisch "	2 Sgr. 2 Pf. — 2 Sgr. 9 Pf.	4 Sgr. — 4 Sgr. 6 Pf.
Butter "	3 Sgr. — 5 Sgr. 11 Pf.	9 Sgr. 4 Pf. — 11 Sgr. 5 Pf.
Milch, das Quart "	1 Sgr. — 2 Sgr.	1 Sgr. beständig.

Nirgends im ganzen Pommerlande gibt es schlechtere Milch, als in Stargard; in Privat Haushaltungen selten, in öffentlichen Wirthschaften niemals scheint man das zu kennen, was anderwärts Sahne, Rahm, Oberst 2c. heißt. Selbst die feine Hof=Canditorei von Nicolaus Capadrutt's Wittwe vermag es nicht, eine Tasse Chocolate im Sommer mit Schlagsahne zu geben, zur Winterszeit nur am Sonntage!

Als Viehkrankheiten sind namentlich aufzuführen Raüde und Pocken unter den Schafen, die bald hier, bald dort auftreten und seit Jahren heimsuchen, ohne gerade viele Opfer zu verlangen. Auch die Maul= und Klauenseüche unter dem Rindvieh ist nicht selten, dagegen treten die schweren Krankheiten, wie Lungenseüche, Milzbrand 2c. nur selten auf.

In Stargard werden 6 Pferde= und Viehmärkte: 3 im Frühjahr, den 15. und 29. März, 12. April; und 1 im Sommer, den 5. Juli; 2 im Herbst den 18. October und 15. November; außerdem noch 3 Märkte und schließlich für Fettvieh, den 10. Mai, 7. Juni und 6. December, gehalten; demnächst auch ein Honigmarkt den 21. August. Jeder dieser Märkte dauert 1 Tag. Die Pferde= und Viehmärkte werden von Verkäufern und Käufern stark besucht, letztere kommen sogar aus Neü=Vorpommern, um den Abgang auf ihren Gütern, so fern er durch Selbstzucht nicht gedeckt werden kann, durch Ankauf zu ersetzen.

C. Die im Saziger Kreise vorhandenen Forsten nehmen $11,_4$ Procent der Gesammtfläche des Kreises ein. Sie umfassen, wie die Areals=Tabelle nachweist, an reinem zur Holzzucht bestimmten Waldboden $56.421,_{96}$ Mg., oder $2,_{52}$ Q. Mle. Von dieser Fläche gehören $10,368,_{96}$ Mg. zum Staatsforst=Revier Jakobshagen, welches in die 4 Schutzbezirke Buchwald, Eichhorst, Staberow und Wokul eingetheilt ist. Es liegt längs der Gränze des altpommerschen Kreises Sazig und besteht fast ausschließlich aus Laubwald: Eichen und Buchen, Erlen, Birken und Aspen, nur wenig Kiefernbestand. Die Privat=Waldungen befinden sich fast sämmtlich in den Händen der Rittergüter. Sie enthalten $41.786,_{36}$ Mg., meist Kiefernholz. An Communal=Waldungen sind nur die der Städte Stargard und Nörenberg nennenswerth. Von der Stargarder Stadtforst liegt nur ein Revier, das Bruchhausensche, im Saziger Kreise. Es enthält $1350,_{44}$ Mg. Holzboden, fast ausschließlich mit Kiefern bestanden Das größere Pützerlinsche Revier der Stargarder Stadtforst gehört zum Naugarder Kreise. Wie die Staatswaldungen durch rationelle Forstwirthschaft ausgezeichnet sind, so ist es auch die Stargarder Stadtforst, wie in der Beschreibung der Stadt Stargard näher nachgewiesen werden wird. Die Stadt Nörenberg besitzt eine Wald=

fläche von 726,73 Mg. Unbedeütend sind die Holzflächen der Städte Freienwald und Zachan, diese sind bezw. nur 159,88 und 28,99 Mg. groß. Die Stadt Jakobshagen besitzt gar keine Holzung.

Die Jagd wird auf den Gütern von den Besitzern, auf den Gemeinde-Feldmarken von Pächtern ausgeübt. Jagdscheine sind ertheilt worden für das

Jahr 1859—60 : 233 Stück
„ 1860—61 : 235 „
„ 1861—62 : 227 „
„ 1866—67 : 240 „

Von den Jagdliebhabern, die sich im Jahre 1866 um einen Jagdschein beworben, stellte die Stadt Stargard ein Contingent von 33 Mann, mit 2 oder 3 Ausnahmen sämmtlich den s. g. gebildeten Ständen, selbst den Spitzen der guten Gesellschaft Stargards, angehörig, die aber, trotz Erziehung und Bildung, die Lust am — Tödten der Geschöpfe Gottes nicht zu überwinden vermocht haben. Kein Zweifel, daß zum Schutz der Felder und Wälder der Wildstand innerhalb gewisser Gränzen gehalten werden müsse; dazu halte man seine Leüte, Jäger von Profession, wie man zum Schlachten des Viehs seine Leüte hat, die Fleischer! nicht aber treibe der Mann von Bildung die Jagd persönlich! Was der Jagdliebhaber zur Beschönigung seiner „noblen Passion" auch immer sagen möge, diese Passion ist die unedelste aller „unedlen Leidenschaften", unwürdig des, in gesitteter Gesellschaft stehenden, Mannes von Bildung. Außer 13 Jagdscheinen, welche für das Jahr 1861—1867 an Förster und Forsthülfsaufseher des Staatsforst-Reviers Jakobshagen unentgeltlich ertheilt wurden, bewarben sich und erhielten 19 Privat-Förster und Jäger Jagdscheine gegen Entgeld; außerdem 3 in der Stadt Jakobshagen wohnende Beamte vom Staatsforst-Revier Jakobshagen. Bringt man diese 35 zunftmäßigen Jäger von der Gesammtzahl der Jagdschein-Empfänger in Abzug, so bleiben noch 205 Personen übrig, die im Saziger Kreise dem Gotte Nimrod geschworen haben. Erfreülich ist es zu sehen, daß darunter nur 3 Personen waren, die dem Militairstande angehören.

Was die Fischerei anbelangt, so ist dieselbe nur in den größeren Seen und in der Ihna von einiger Erheblichkeit. Im Allgemeinen ist aber auch hier ein Abnehmen der Fische bemerkbar.

D. Bergbau. Es ist bereits oben erwähnt worden, daß auf dem Gute Dalow, am Krampehl, die Braunkohlen-Formation entdeckt worden ist. Arbeiten zur Ausbeütung derselben wurden aber nicht unternommen, weil die vielen Torfmoore die Rentabilität anscheinend beeinträchtigen. Indessen hat der ehemalige Obergeschworene Otto Voigt, zu Frankfurt a. d. O., vom Königl. Oberbergamt zu Halle unterm 4. Juni 1867 einen Muthungsschein auf das Bergwerks-Eigenthum zur Gewinnung der in der Feldmark Dalow vorkommenden auf einem, den Namen Emmy führenden, Braunkohlen-Felde von 499.849 □. Lachter Flächeninhalt erhalten.

12. Fabrik-Industrie und Handwerks-Betrieb. Das Fabrikwesen im Saziger Kreise ist nicht bedeütend; große Fabrikations-Anstalten existiren, außer den Werkstätten auf dem Stargarder Bahnhofe, erst wenige, welche der Privat-Gewerbfleiß bei Stargard, vorzugsweise durch den Eisenbahnbau veranlaßt, ins Leben gerufen hat. Es wird davon in der Beschreibung dieser Stadt die Rede sein.

Nach der Gewerbe-Tabelle vom Jahre 1861, der neüsten, die es giebt, waren im Saziger Kreise vorhanden:

19 Webestühle für Leinen, mit 17 Meistern und 2 Gesellen, als Hauptgeschäfte.
11 Webestühle für andere Gewebe, mit 5 Meistern und 7 Gesellen, ebenso.
2705 Webestühle der Landleüte als Nebenbeschäftigung.
1 Steinpappfabrik, mit 1 Aufseher und 2 Arbeitern.
1 Leüchtgasanstalt zu Stargard, mit 1 Aufseher und 6 Arbeitern.
3 Kalkbrennereien, mit einem Aufseher und 6 Arbeitern.
34 Ziegeleien, mit 35 Aufsehern und 70 Ar-Arbeitern. Auf dem platten Lande: 1866 standen 23 Ziegeleien in Betrieb, die gegen 850.000 Steine absetzten.
18 Ölmühlen, mit 3 Aufsehern und 19 Arbeitern.
2 Lohmühlen, mit 1 Aufseher und 2 Arbeitern.
11 Schneidemühlen, mit 4 Aufsehern und 6 Arbeitern.
37 Wassermühlen, mit 72 Mahlgängen, 36 Meistern und 61 Gesellen und Lehrlingen.
6 holländische Windmühlen, mit 5 Meistern und 5 Gesellen und Lehrburschen.
50 Bockwindmühlen, mit 44 Meistern und 32 Gesellen und Lehrburschen.
5 Roßmühlen, mit 5 Gängen und 5 Meistern.
5 Dampfmühlen, mit 9 Mahlgängen, 4 Arbeitern, 47 Pferdekraft.
[Ein Nachweis der im Jahre 1866 vorhanden gewesenen Mühlenwerke mit Wasser-, Dampf- und Windkraft steht in der Beilage II.]
1 Stärkefabrik mit 1 Arbeiter.
2 Tabaksfabriken mit 2 Dirigenten, 19 Arbeitern und 18 Arbeiterinnen.
12 Bierbrauereien, mit 7 Dirigenten und 11 Arbeitern.
33 Branntwein-Brennereien und Destillir-Anstalten, mit 24 Dirigenten und 91 Arbeitern.

Auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1856 wurden im Laufe des Jahres 1867 auf den nachbenannten Gütern, fast ausschließlich zum Betrieb der Spiritusbrennerei dienende Dampfkessel von dem Distrikts-Bau-Inspector revidirt, nämlich zu Kitzerow, Buchholz, Tolz, Sassenburg, Kannenberg, Braunsforth, Karkow, Steinhöfel, Sadelberg, Zeineke, Alt-Storkow, Zamzow, Grassee, Temnik, Voßberg, Barskewitz, Schönebeck, Schöneberg, Butow, Groß-Silber, Falkenwald; auf den Domainen Ravenstein und Marienfließ; sowie auf der Mühle zu Marienfließ und der Rauschmühle bei Freienwald.

Auf dem Stargarder Bahnhofe befinden sich 2 Eisenbahn-Reparatur-Werkstätten, in denen im Jahre 1861 unter der Leitung von 2 Dirigenten 274 Arbeiter beschäftigt waren. Zu denselben gehörten 4 Dampfmaschinen mit zusammen 31 Pferdekraft. Ferner gehörten zum Bahnbetrieb 64 Locomotiven mit zusammen 5120 Pferdekraft.

Die Abweichungen der Aufnahme von 1861 gegen die von 1858 sind unbedeütend und beruhen größtentheils nur auf genauerer Zählung. Nur auf dem Bahnhofe zu Stargard hat in Folge der Eröffnung der ostpommerschen Bahn bis Köslin und Kolberg im Sommer 1858 eine entsprechende Zunahme der Betriebsmittel Statt gefunden. Die nächste Aufnahme der Gewerbe-Tabelle erfolgt bei der Volks-Zählung am 3. December 1867.

Nach der Handwerker-Tabelle vom Jahre 1861 waren vorhanden.

Meister mit		Gesellen u. Lehrlingen.
102	Bäcker	72
3	Canditoren	4
48	Fleischer	39
27	Fischer	15
27	Gärtner	16
12	Barbiere	14
1	Friseur	2
2	Bade-Anstalten.	
2	Abdecker	3
16	Gerber	23
3	Seifensieder	1

Meister mit		Gesellen und Lehrlingen.
4	Steinmetzen	2
19	Töpfer	20
21	Glaser	9
13	Maler	10
9	Maurer	226
9	Zimmerleüte	180
3	Brunnenmacher	2
5	Dachdecker	15
6	Steinsetzer	5
3	Schornsteinfeger	8
2	Mühlenbauer	2

Meister mit	Gesellen u. Lehrlingen.	Meister mit	Gesellen u. Lehrlingen
70 Stellmacher	30	14 Kürschner	12
137 Grobschmidte	101	23 Sattler und Riemer	18
59 Schlosser	63*	235 Schneider	103
3 Nadler	1	63 Schneiderinnen	54
7 Kupferschmidte	3	2 Posamentirer	—
2 Gelbgießer	—	4 Putzmacher	5
15 Klempner	9	18 Putzmacherinnen	14
2 Goldarbeiter	4	4 Hutmacher	7
2 Graveure	—	152 Tischler	96
4 Verfertiger musikalischer Instrumente	7	41 Böttcher	35
12 Uhrmacher	14	7 Korbmacher	7
2 Wollspinner (in Stargard u. Zachan)	1	5 Tapezierer	6
3 Wattenmacher	7	25 Drechsler	10
8 Seiler	5	4 Bürstenbinder	10
1 Tuchscheerer	—	8 Buchbinder	9
16 Färber	11	3 Porzelanmaler	—
301 Schuh- und Pantoffelmacher	221	2 Lackirer	2
4 Handschuhmacher	4	19 Musiker	19

Auch hierbei sind die Veränderungen gegen die Aufnahme von 1858 unbedeütend.

Die Summe der Handwerker beträgt 1620 Meister und 1546 Gesellen und Lehrburschen. Angenommen, jeder Meister sei verheirathet, was wohl durchweg der Fall sein wird, und jede dieser Meister-Familien bestehe aus 5 Personen, so haben wir für die Körperschaft der Meister und deren Angehörigen 8100 Personen. Auch im Gesellenstande werden viele verheirathet sein, namentlich in der zahlreichen Klasse der Maurer- und Zimmerleüte, der Schmidte und Schlosser, der Schuhmacher und Schneider und der Tischler. Wird jedoch nur der zehnte Theil der Gesellen — die Lehrburschen außer Acht gelassen — als Familienväter angenommen, so sind deren 154, mit Angehörigen 770 Personen; und werden dazu die 1546 — 540 = 1392 ledigen Gesellen, incl. Lehrburschen, gerechnet, so ergiebt sich die Handwerker-Bevölkerung des Saziger Kreises im Jahre 1861 auf 10.260 Personen, was $16{,}_8$ Procent der Gesammt-Bevölkerung ausmacht, während nach Anleitung von Nr. 4 die ackerbautreibende Bevölkerung ungefähr $77{,}_1$ Procent bildet, so daß $6{,}_1$ Procent für die anderen Berufsklassen übrig bleiben.

Es versteht sich von selbst, daß diese Berechnung über die Vertheilung der Berufsklassen, nach den Grundlagen, auf denen sie beruht, nur Annäherungen an die Wahrheit gewähren kann.

Seit dem Jahre 1848 besteht in Stargard ein Handwerker-Verein, dessen Stifter bei der damaligen allgemeinen Aufregung sich berufen glaubten, auch als — Staats- und Gesellschafts-Verbesserer auftreten zu müssen! Sie fanden bei der unwissenden Menge, die immer geneigt ist, sich allerlei Fabelhaftes aufbinden und einreden zu lassen, ein gar offenes Ohr. Indessen sind die guten Leüte im Lauf der Jahre zur Besinnung gekommen, und sich des Zwecks bewußt geworden, für welche derartige Vereine bestimmt sind: Harmlose Besprechung der Standes-Interessen innerhalb der gesetzlichen Schranken, gegenseitiger Austausch der Gedanken über Verbesserungen in jedem einzelnen Handwerk durch Kundgebung neüer Erfindungen, geselliges Vergnügen innerhalb enggezogener Gränzen der Sittsamkeit und dadurch Förderung der Bildung für die Formen höherer Geselligkeit. Eine Handwerker-Fortbildungs-Schule, deren Errichtung von diesem Verein ausgegangen war, ist leider nicht von Bestand gewesen. Auch haben sich in neüester Zeit viele Mitglieder des Vereins, die den Eisenbahn-Werkstätten angehören, von ihm abgesondert, um einen eigenen

Verein für sich zu bilden. In der Beschreibung der Stadt Stargard kommen wir darauf zurück.

13. Handel und Verkehr. Er wird, zufolge der Gewerbe-Tabelle von 1861, repräsentirt durch a) 19 Kaufleüte ohne offenen Laden; b) 198 Kaufleüte mit offenem Laden; c) 197 Hausirer; d) 4 Banquiers; e) 1 Makler; f) 2 Spediteure; g) 60 Agenten und Commissionaire. Das Geschäft der Kaufleüte zu a) erstreckt sich hauptsächlich auf Korn und Spiritus für den Export auf die größeren auswärtigen Märkte, das der übrigen auf den örtlichen Bedarf. Des Saziger Kreises Handel und Wandel hat von jeher die alte Hansestadt Stargard zum Mittelpunkt gehabt; hier haben darum auch die Großhändler ihren Wohnsitz, die Bankhalter, der Makler und der größte Theil der Handelsagenten. Hier schließt der Producent vom Lande die Lieferungsgeschäfte seiner Erzeügnisse an Getreide und Spiritus auch aus benachbarten Kreisen, wie Piritz und Naugard, Regenwalde, vornehmlich aus denjenigen ländlichen Ortschaften, die vormals zum Saziger Kreise gehört haben, und die darum in Folge der Macht der Gewohnheit an Stargard geknüpft sind, obwol die geographische Lage dieser Stadt, jetzt im äußersten Westwinkel des Kreises, den Handelsbetrieb nicht sehr begünstigt. Die Nachtheile, die daraus entspringen, werden indeß durch die Eisenbahnen und den dadurch erleichterten Transport meist vollständig aufgewogen. In Stargard werden zwei Krammärkte, den 23. Juni und den 26. November, von je dreitägiger Dauer, und ein Leinwandmarkt, den 18. Juni, ebenfalls von dreitägiger Dauer, abgehalten. Nur der letztere hat Bedeütung, namentlich für die Leinweber des platten Landes, die für das Fabrikat ihres als Nebenbeschäftigung getriebenen Gewerbfleißes willige Kaüfer an den städtischen Hausfrauen finden, die sich auf diesem Jahrmarkte mit derbem, tüchtigem Hausleinen versorgen. Die ländliche Leinweberei ist darum ein sehr lohnendes Geschäft. Mit den Krammärkten in Stargard will es auch nicht mehr recht gehen. Die Jahrmärkte in großen Städten haben ihre Zeit überlebt, in Folge der erleichterten Communicationsmittel, vornehmlich der Eisenbahnen: die großen Fabrikationswerkstätten, bezw. die großen Waarenlager in den Hauptniederlageorten, liegen heüt zu Tage einem jeden gleichsam vor der Thüre; es bedarf nur eines Blitzschlages und man hat das, was man bedarf, mit dem nächsten Eilzuge vor der Thüre, bezw. im Hause. Jahrmärkte haben nur noch für 2 Handwerker Bedeütung, für Tischlerei und Böttgerei, die ihre Werkstätten auf dem platten Lande oder in den kleinen Landstädten aufschlagen, der billigen Miethen wegen, und ihre Fabrikate in den großen Städten an bestimmten Tagen des Jahres zum Verkauf ausstellen, sofern sie nicht in diesen Städten Gesellschaftsweise Niederlagen halten. Die Schuhmacherei ist schon längst auf diesem Standpunkte angelangt, obschon sie lange nicht die großen Raüme bedarf, als die Tischlerei und Böttgerei. Die Jahrmärkte in den 4 kleinen Städten des Saziger Kreises haben gar keine Bedeutung mehr.

An Schankwirthschaften waren vorhanden	1861.	1858.
Gasthöfe für die gebildeten Stände, Krüge und Ausspannungen .	144.	138.
Speisewirthe	11.	3.
Schänken und s. g. Tabagien, jetzt mehr Bierhaüser	123.	83.

Wenn gleich die Schankwirthschaften, namentlich der letztern Kategorien, der Zahl nach sich vermehrt haben, und zwar weit über die Zahl hinaus der Volksvermehrung, so ist doch ein vermehrter Verbrauch von Spirituosen nicht eingetreten; die Zunahme ist vielmehr dem allgemein werdenden Genuß des Biers zuzuschreiben.

Ist darin ein Fortschritt zum Guten zu erkennen? Wenn Maaß und Ziel im Genuß unverfälschten Biers gehalten wird, vielleicht! In Übermaaß genossen, wozu die Versuchung groß ist, hat das Bier, zumal das nicht reine, eben so traurige Folgen für den leiblichen, wie für den geistigen Menschen, wie der — Schnapps!

Die Concession zum Betriebe von Gast- und Schankwirthschaften, bezw. von Getränke-Kleinhandlungen wird von Jahr zu Jahr ertheilt. Für das Jahr 1867 sind in den kleinen Städten und in 510 Ortschaften des platten Landes 105 solcher Wirthschaften concessionirt worden, davon in Freienwald 13, in Jakobshagen 15, in Nörenberg 12, in Zachan 10, auf dem Lande 55.

Schifffahrt im eigentlichen Sinne des Wortes, wird im Saziger Kreise nicht betrieben. Des kleinen Verkehrs auf der Ihna ist bereits oben unter Nr. 2 erwähnt worden.

Das Transportgewerbe besteht nur in der Stadt Stargard, wo sich 33 Fuhrleüte mit 19 Knechten und 75 Pferden mit Fracht- und Reisefuhren beschäftigten. Gegen 1858 hatte im Jahre 1861 die Zahl der Fuhrleüte und Pferde um 14, bezw. 33 zugenommen, was dem durch die Eisenbahn-Verbindung entstandenen regen Personen-Verkehr zugeschrieben wurde. Es war aber im Jahre 1861 ein Maximum; denn von da ab hat die Zahl des Fuhrgewerbes so abgenommen, daß 1867 nur noch 13 Fuhrleüte mit 26 Pferden, incl. der Omnibuswagen von zwei Gasthofsbesitzern, in der Gewerbesteüer-Rolle standen.

Der Post-Verkehr ward im Saziger Kreise bis zum Jahre 1865 durch 6 Postanstalten vermittelt, durch das Postamt Stargard und die Post-Expeditionen, Freienwald, Jakobshagen, Nörenberg, Zachan, und auf dem Bahnhofe Trampke; seit der Zeit sind noch 2 Expeditionen errichtet worden, nämlich zu Lenz und Groß-Mellen. Für 8 Ortschaften des Kreises, welche seiner Gränze benachbart sind, dienen 3 auswärtige Expeditionen zum Postverkehr, nämlich Massow, Mittelfeld und Reetz. Die Vertheilung der Ortschaften des Kreises unter die 6 inheimischen und die 3 auswärtigen Postanstalten geht aus der Beilage III. hervor. Der Verkehr in jenen 6 ersten Anstalten hat Ende der Jahre 1861 und 1864 folgende Resultate gehabt:

A. Es sind bei demselben zur Bestellung im Orte und dazu gehörigen Landbezirke angekommen:

	1861.	1864.	
a) Portopflichtige und portofreie Briefpost-Gegenstände (excl. baare Einzahlungen):			
Aus dem Inlande	335.221	374.556	Stück.
Aus dem Postvereinsgebiet und dem Auslande	6.916	8.762	—
b) Portopflichtige auch portofreie Fahrpost-Gegenstände aus dem Inlande und zwar:			
Packete ohne declarirten Werth . .	42.679	45.968	—
Zum Gewicht von	303.212	350.121	Pfund.
Briefe u. Packete mit declarirtem Werthe	17.641	21.762	Stück.
Der Werth war declarirt zu .	2.097.524	2.182.679	Thlr.
Briefe und Packete mit Postvorschuß	2.756	3.219	Stück.
Der Postvorschuß betrug . . .	6.058	7.337	Thlr.
c) Briefe mit baaren Einzahlungen . . .	7.399	9.825	Stück.
Betrag der Einzahlungen . . .	34.485	98.397	Thlr.

	1861.	1864.	
d) Portopflichtige und portofreie Fahrpost-Sendungen aus dem Auslande:			
Packete ohne declarirten Werth . .	546	897	Stück.
Gewicht derselben	2.821	4.888	Pfund.
Packete mit declarirtem Werth . .	247	364	Stück.
Der Werth war angegeben zu . .	34.216	33.761	Thaler.
Brief- und Packet-Sendungen mit Postvorschuß	104	221	Stück.
Betrag des Postvorschusses . . .	156	988	Thaler.
Briefe mit baaren Einzahlungen . .	26	169	Stück.
Betrag der Einzahlungen . . .	156	988	Thaler.
B. Zahl der aus 5 Orten (Trampke hat keine Fahrpost-Verbindung) mit der Post abgereisten Personen	3.245	3.876	Personen.
C. Die etatsmäßige Einnahme betrug	26.788	28.704	Thaler.
Darunter befinden sich:			
Für Freimarken und Brief-Couverts	3.514	4.474	—
„ Briefporto	9.046	10.026	—
„ Fahrpostporto	9.017	9.800	—
An Personengeld, incl. Überfracht .	1.812	2.130	—
D. Zahl der bei den Postanstalten am Schluß des Jahres beschäftigt gewesenen			
Beamten	19	26	Personen.
Unter-Beamten	8	10	—
Auf Kündigung angenommene Diener	20	21	—
E. Im Kreise sind Briefkasten aufgestellt . . .	9	9	Stück.
In Stargard 4, in jeder der 5 übrigen Postanstalten 1,			
F. Zur Brief- und Personen-Postbeförderung am Schluß des Jahres vorhanden:			
Pferde	23	24	Stück.
Wagen, dem Postfiscus und den Posthaltern gehörig	21	18	—
Postillone	10	10	Personen.
G. Im December sind bei den Post-Anstalten wöchentlich			
a) In den Postorten entsprungen . . .	56	56	Posten.
In denselben angekommen und verblieben	56	56	—
Durch die Postorte durchgegangen .	14	14	—
b) Eisenbahnzüge in Stargard und Freienwald entsprungen	28	28	Züge.
Desgleichen daselbst angekommen und verblieben	28	28	—
Durch Stargard und Trampke gegangen	28	28	—

In Stargard befindet sich eine Telegraphen-Station. Bei derselben sind:

An Depeschen aufgeliefert	1.379	2.348	Stück.
An Depeschen von auswärts angekommen	1.212	2.580	—

	1861.	1864.	
Die etatsmäßige Einnahme der Station beträgt	909	859	Thaler.
Darunter:			
Gebühren für Depeschen	873	859	—
Die Station beschäftigt: Beamten . . .	1	1	Person.
Boten	1	1	—
Apparate . . .	2	3	Stück.

14. Landstraßen. Der Saziger Kreis wird z. Z., 1867, von 3 Steinbahnzügen durchschnitten, nämlich 1) auf der Linie von Stettin nach Stargard in einer Länge von 1 Mle., 2) auf der Linie von Stargard nach Freienwald, weiter über Wangerin nach dem Herzogthum Kaschubien 2c. führend, in einer Länge von ca. $4^{1}|_{2}$ Mle., und 3) auf der Linie von Stargard nach Reetz, im Arnswalder Kreise, ca. 5 Mln. lang, zusammen $10^{1}|_{2}$ Mle. Alle 3 sind Staatsstraßen und werden von Staatswegen verwaltet. Die Steinbahnen Stargard-Freienwald und Stargard-Reetz sind vom Saziger Kreise aus eigenen Mitteln mit Hülfe einer Staatsprämie von 10,000 Thlrn. für die Meile, und ferner mit einer Prämie aus Provinzialfonds in den Jahren 1843—1845 erbaut und demnächst an den Staat abgetreten. Das Bau-Kapital betrug gegen 150.000 Thlr. Die Wegegeld-Einnahmen bei diesen Staatsstraßen betrugen auf 7 Hebestellen:

1859: 5821 Thlr.	1861: 5.415 Thlr.	1863: 4.852 Thlr.
1860: 5059 Thlr.	1862: 4.601 Thlr.	1864: 4.851 Thlr.

Die Hebestellen sind auf der Straße von Stettin über Stargard bis zur Kreisgränze jenseits Freienwald: Bei Kunow a. d. Str., bei Kitzerow, Schönebeck und Nöblin, woselbst für eine Strecke von bezw. $1^{1}|_{2}$, $1^{1}|_{2}$, $1^{1}|_{2}$, 2 Mln., und auf der Straße von Stargard nach Reetz: Bei Schwendt, Zachan und Ravenstein, woselbst für eine Strecke von bezw. 1, $1^{1}|_{2}$, 2 Mln. Wegegeld erhoben wird.

Eigentliche Kreis-Steinbahnen sind z. Z. noch nicht vorhanden. Indessen haben sich die Kreisstände wegen des Baus folgender Straßen vereinbart, und dazu die landesherrliche Ermächtigung mittelst Cabinets-Erlasses vom 9. April 1866 erhalten:

1) Straße von Stargard über Augustenhof und Lenz bis zur Naugarder Kreisgränze in der Richtung auf die Stadt Massow.

2) Straße von Freienwald bis zur Naugarder Kreisgränze in der Richtung auf Daber.

3) Fortsetzung dieser Straße in umgekehrter Richtung von Freienwald nach Nörenberg.

4) Von Jakobshagen über Bahnhof Trampke zum Anschluß an die Staatsstraße von Stargard nach Freienwald.

Der Bau der zuerst genannten Straße, von Stargard auf Massow, ist im Frühjahr 1867 in Angriff genommen. Auf dem Kreistage vom 6. Juli 1864 faßten die Kreisstände mit allen Stimmen gegen zwei den Beschluß, dem Naugarder Kreise — von dem aus der Bau dieser Straßen geleitet wird, — für die erste Linie von Stargard nach Massow, ein Pauschquantum von 22.600 Thaler zu zahlen. Über die drei andern Linien war schon auf dem Kreistage vom 7. November 1863 beschlossen worden. Nunmehr aber beschlossen die Stände mit 37 gegen 15 Stimmen, daß das zum Straßenbau erforderliche Kapital durch Aufbringung von jährlich 6840 Thaler und Aufsammlung aufgebracht werde. Bereits im Jahre 1853 waren diese Straßenbauten in Antrag gebracht worden, namentlich von der Stadt Nörenberg, um dem Nothstande ihrer armen Bevölkerung durch Arbeiten bei diesem Bau zu Hülfe zu kommen, allein damals beschlossen die Kreisstände, den Straßenbau

bis dahin zu vertagen, daß die Richtung der projectirten Eisenbahn festgestellt sei. Nörenberg hatte bei seinem, an die Königliche Regierung zu Stettin gerichteten, Antrage vornehmlich die Straße nach Freienwald im Auge.

Zwei Eisenbahnlinien durchschneiden den Saziger Kreis: 1) die Bahn von Stettin längs Stargard, Trampke und Freienwald in der Richtung auf Belgard, wo sie sich einerseits nach Kolberg und gerade aus nach Köslin spaltet. Diese, von der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft gebaute, und unter deren Verwaltung stehende Bahn, durchschneidet den Kreis in einer Länge von ca. 4¾ Mln., und hat innerhalb desselben die mehr genannten drei Bahnhöfe Stargard, Trampke und Freienwald. Von Stettin her bis Stargard ist die Bahn zweigleisig, von da weiter eingleisig. Nach Kreistagsbeschlüssen vom Jahre 1856 hat der Saziger Kreis zum Bau dieser Bahn den Grund und Boden unentgeldlich, jedoch nur zu dem Maximal-Betrage von 30.000 Thlr. hergegeben. Da diese Summe voraussichtlich nicht reichen werde, hat der Saziger Kreis mit dem Eisenbahn-Directorium das Abkommen getroffen, daß letzteres gegen Empfang von 30.000 Thlr. in vier halbjährigen Raten, vom 15. März 1857 an gerechnet, die Acquisition des Bodens und die Entschädigung der Besitzer übernahm. 2) Die Bahn von Stargard nach Posen, unter Staatsverwaltung stehend, ist im Saziger Kreise kaum ¼ Mle. lang. Von Pommerschen Kreisen durchschneidet sie nur den Piritzer Kreis, jenseits dessen Gränze sie in den Neumärkischen Kreis Arnswalde tritt.

Für anderweitige Eisenbahn-Linien, bei denen der Saziger Kreis, insonderheit die Stadt Stargard, betheiligt sein würde, sind mancherlei Entwürfe gemacht worden, die aber zur Zeit, 1867, allesammt noch — in der Luft schweben. Der Saziger Kreis ist bei dem Bau der, von einem, zu Schlochau zusammengetretenen, Verein, projectirten Eisenbahn nur dann betheiligt, wenn dieselbe von Stargard über Nörenberg, Dramburg ꝛc. auf Dirschau geführt wird, welches im Interesse des Weltverkehrs bei der in Aussicht genommenen Eisenbahn von Stargard über Piritz, Schwedt, Angermünde ꝛc. und bei dem gegenwärtigen Stande der projectirten Linie Belgard-Dirschau, die einzig mögliche Richtung sein dürfte. Ob dazu von Staatswegen die Concession ertheilt werde, scheint zweifelhaft, und trugen darum die Kreisstände auf dem Kreistage vom 6. Juli 1864 Bedenken, bindende Verpflichtungen zu übernehmen, erklärten aber ihre Bereitwilligkeit, die Kosten des Nivellements, wenn der Bau wirklich zu Stande kommen sollte, und die Grundentschädigungen zu übernehmen, soweit beides den Saziger Kreis betrifft, in der Voraussetzung, daß der ganze Betrag dem Kreise später durch Stammactien ersetzt werde. Dagegen lehnten die Stände jedwede Betheiligung an einer Eisenbahn von Stargard über Piritz und Schwedt nach Angermünde ab und überließen die Förderug der Sache der Stadt Stargard. Eben dies geschah auf dem am 28. März 1866 abgehaltenen Kreistage mit Bezug auf das Project einer Eisenbahn von Küstrin über Piritz nach Stargard mit der Flügelbahn von Piritz nach Damm.

Die sonstige Communication im Kreise von Ort zu Ort wird durch Landstraßen und Verbindungswege vermittelt. Dieselben sind je nach dem Untergrunde in guter Beschaffenheit und größtentheils mit Bäumen bepflanzt. Ihre Unterhaltung liegt den Ortschaften ob, deren Feldmarken sie durchschneiden. Die Dorfstraßen sind, wo es nöthig ist, gepflastert. In den Städten sind sämmtliche Straßen gepflastert; in Stargard zum größten Theil mit Fußbahnen von Granitplatten versehen und durch Gas erleuchtet. In den kleinen Städten fehlt es bis jetzt an nächtlicher Beleuchtung. Die in den Landstraßen und Verbindungswegen liegenden Brücken werden wie jene unterhalten.

15. Verhältnisse der arbeitenden Klassen. Der Jahresbedarf einer Familie, deren Hausvater, bezw. die Hausmutter, von der Hände Arbeit lebt, stellt sich in der Stadt Stargard auf 170 Thaler, darunter für Nahrungsmittel 100 Thaler und für Wohnung 25 Thaler, für Brennmaterial 16 Thaler, für Kleidung und Wäsche 20 Thaler, für Hausrath und Werkzeüge 6 Thaler, an Abgaben 3 Thaler. In Beziehung auf Schulgeld für die Kinder kann vorausgesetzt werden, daß sie die Freischule besuchen. In den kleinen Städten und auf dem Lande stellt sich der Bedarf um etwa $^1/_4$ niedriger, da dort sowol Wohnung, als Brennmaterial und Kleidung billiger zu beschaffen sind. Doch tritt hier das Schulgeld hinzu.

In den Städten wird der Bedarf durch baaren Verdienst, Tage- oder Wochenlohn, und nöthigenfalls, namentlich in Krankheitsfällen, durch Armenpflege befriedigt; auf dem Lande dagegen erhalten die Handarbeiter neben einem geringern Tagelohn — 5 Sgr. der Mann und $2^1/_2$ Sgr. die Frau, oder das arbeitsfähige Kind, außer der Ärntezeit — Naturalien, bestehend in Wohnung, Auspflanzung von Kartoffeln und die Fütterung oder freie Weide für eine Kuh, ꝛc. Sammeln von Raff- und Leseholz und anderen derartigen Vergünstigungen. Dies ist natürlich nicht überall in gleichem Maaße der Fall; auf den Gütern mehr, in den Bauer-Gemeinden weniger.

Das Gesinde erhält durchweg neben einem Geldlohn von 15 — 20 Thlr., freie Beköstigung und außerdem Kleinigkeiten an Leinwand zur Leibwäsche, Tüchern, Schürzen u. d. m. Der Handwerksgeselle erhält gewöhnlich einen bestimmten Wochenlohn von 1 Thlr. — $1^1/_2$ Thlr. und freie Beköstigung.

Eine Verschlechterung der Lage der arbeitenden Klassen ist nicht eingetreten, da es an Beschäftigung nirgends fehlt, und die Löhne mit der Entwerthung des Geldes verhältnißmäßig gestiegen sind. Im Allgemeinen stehen sich die ländlichen Arbeiter, besonders die Gutsherrlichen, besser, als die städtischen, da diese lediglich vom baaren Verdienst leben müssen, jene aber in den Deputaten eine beständige und gesicherte Hülfsquelle haben.

In Stargard befindet sich eine Sparkasse und eine Pfandleihe-Anstalt. Sonst sind, außer der wie überall so auch hier vorhandenen Sterbekassen-Vereinen und Handwerker-Gesellen-Läden, eigentliche Anstalten und Einrichtungen zur Abwehr der Verarmung, bezw. zum Schutz gegen dieselbe, im Kreise nicht vorhanden.

16. Werke der Wohlthätigkeit und Armenpflege. In der historischen Beschreibung von Stargard wird sich Gelegenheit darbieten, der zahlreichen Wohlthätigkeits-Anstalten zu gedenken, mit denen diese Stadt in großer Menge ausgestattet ist, theils aus urältester Zeit stammend, wie die drei großen Hospitäler zu St. Spiritus, zu St. Jürgen und das Elendenhaus, deren Ursprung in die nebelhaften Zeiten des frühesten Mittelalters fällt, die für verarmte Bürger der Stadt oder sonst bedürftige Einwohner und deren Unterbringung unter Dach und Fach und ihre Verpflegung Sorge tragen. Dergleichen Versorgungs-Anstalten fürs Alter und die Schwachheit beruhen in Stargard aber auch auf Stiftungen aus verhältnißmäßig neürer Zeit; wie denn auch der Sinn für Werke der Mildthätigkeit in dem Geschlechte der jüngsten Vergangenheit und der Gegenwart nichts weniger, als erloschen ist, was auch immer von gewisser Seite her in salbungsvollem Tone vom Gegentheile behauptet wird in selbstsüchtigem Verdruß darüber, der Herrschaft über die Gemüther mehr oder minder verlustig gegangen zu sein, und damit die Urheberschaft milder Stiftungen eingebüßt zu haben. Die rechte Humanität durchdringt heüt zu Tage wiederum alle Stände, wie in den ersten Zeiten der Bildung

städtischer Gemeinden, wo die Sorge für die Bedürftigkeit von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde ausging, die durch Fleiß und Arbeitsamkeit mit Glücksgütern gesegnet worden waren, die sie zu Rathe zogen, um den durch Zeitverhältnisse, ohne Selbstschuld, in Noth gerathenen Brüdern und Schwestern beistehen zu können. Aus der Vereinigung gleichgesinnter Freünde sind in der Vorzeit jene Alter-Versorgungs-Anstalten entstanden, welche, da sie im Lauf der Zeiten Sache des Gemeinwesens geworden, Krieg und Pestilenz überdauert haben, und gegenwärtig, Dank sei es einer eben so sorgsamen als uneigennützigen Verwaltung ihrer Mittel, in einem Zustande der Blüthe sich befinden, daß sie mehr, denn je, die Zwecke erfüllen können, die ihre Stifter vor Jahrhunderten im Auge hatten. In der Beschreibung der Stadt Stargard wird davon zu sprechen sein, auch von dem daselbst bestehenden Waisenhause, welches, gleichfalls von einem Privatverein gestiftet, an dessen Spitze einer der würdigsten Geistlichen der Stadt stand, allmälig in die Verwaltung der Staatsregierung, vertreten durch die Königl. Regierung zu Stettin, übergegangen ist. Dort wird auch zu sprechen sein von den in jüngerer und jüngster Zeit gebildeten Privat-Vereinen, welche durch jährliche Beiträge der Mitglieder und sonstige Sammlungen erhalten werden, und zur Unterhaltung einer Kleinkinder-Bewahranstalt und Suppen-Anstalt, zur Beschaffung von Feüerungs-Material im Winter, Behufs Unterstützung Nothleidender gebildet sind. Diese Vereine, in denen alle Stände vertreten sind, werden, nach dem natürlichen Verlauf der Dinge, mit der Zeit Gemeinde-Sachen werden und in der allgemeinen städtischen Hospital- und Armen-Verwaltung aufgehen, und kommenden Geschlechtern wird es vorbehalten sein, durch abermalige Stiftung von Privat-Vereinen ähnlich zu wirken, wie es die Vorfahren gethan haben.

Auch die Städte Freienwald und Nörenberg haben aus uralter Zeit ihre Hospitäler oder Alter-Versorgungs-Anstalten für verarmte oder sonst bedürftige Bürger und Einwohner. Das Hospital St. Georg zu Freienwald, gemeiniglich der Jürgen genannt, ist mit Grundbesitz in der Stadtfeldmark reich dotirt; auch besitzt es Kapital-Vermögen: minder begütert mit Grundvermögen ist das Nörenberger Hospital.

Werke der Wohlthätigkeit, welche die Vorzeit nicht gekannt hat, mindestens nicht in dem eminenten Sinne, den die Gegenwart an dieselben knüpft, sind die s. g. Rettungshaüser, Erziehungs-Anstalten für sittlich verwahrloste, oder, sei es durch Temperament oder durch falsche haüsliche Zucht, sittlich verkommende Kinder. Diese Erziehungshaüser, die den jungen, verwilderten Menschen auf die Bahn des Guten und des Rechts, der Sittlichkeit überhaupt, zurückführen und ihn also für die Gesellschaft zu retten sich vorgenommen haben, verdanken ihren Ursprung unserer Zeit und der in ihr allgemein zur Geltung kommenden Menschenliebe. Der Saziger Kreis ist in diesen Bestrebungen nicht allein nicht zurückgeblieben, sondern hat alle Gegenden des weiten Pommerlandes weit überflügelt, indem edle Menschenfreünde seiner Einwohnerschaft nicht bei der Errichtung eines Hauses stehen geblieben sind, sondern zwei Rettungshaüser gestiftet haben, von denen das eine für Knaben, das andere für Mädchen gestiftet ist. Das Knaben-Rettungshaus ist zu Stargard in der Louisen-Vorstadt, das Mädchen-Rettungshaus, Elisabeth-Stift genannt, in dem Städtchen Zachan. Beide besitzen eigene Grundstücke und haben die Rechte moralischer Personen in Betreff des Grunderwerbs. Jede dieser Anstalten ist auf 24 Kinder eingerichtet. Das Zachaner Haus ist stets besetzt, was ein Beweis ist, daß der Böse — der Gott sei bei uns — in weiblichen Herzen mehr heimisch ist, als in männlichen, da im Stargarder Knaben-Hause die Zahl

der zu Rettenden auf 16, und zeitweilig noch weniger, herabgegangen ist. Dieser Unterschied in der Zahl der Mädchen und Knaben hat aber auch darin seinen Grund, daß für das Stargarder Haus seit einigen Jahren die milden Gaben weniger reichlich fließen, und dasselbe geringeres Einkommen, als das Zachaner Haus aus dem Grundbesitz hat. Auch in Freienwald besteht ein Verein zur Rettung verwahrloster Kinder; indeß nimmt der Verein seit mehreren Jahren in seine Anstalt keine Zöglinge mehr auf, da die letzten 3 oder 4 Kinder für Rechnung des Vereins im Stargarder, bezw. im Zachaner Hause untergebracht worden sind.

Die öffentliche Armenpflege im Kreise liegt den Armen-Verbänden ob. Auf dem Lande sind die Armen-Verbände da, wo Rittergüter sich befinden, nach Gut und Dorfgemeinde getrennt. Zum Armen-Verbande des Guts werden auch die, auf Guts-Fundus angelegten nicht mit Corporations-Rechten versehenen Colonien gerechnet. Die Armen-Verbände der Dorfgemeinden fallen durchgehends mit der politischen Gemeinde zusammen. Kirchliche Armenpflege, die man bei Einrichtung der Gemeinde-Kirchenräthe ins Auge gefaßt hatte, hat sich aus denselben noch nicht herausbilden wollen, scheint auch zur Verhütung der Zersplitterung der Kräfte um so mehr überflüssig zu sein, als es die politische Gemeinde nicht an der Unterstützung der hülfsbedürftigen Mitglieder fehlen läßt. Die Gemeinde-Armenpflege besteht in theilweiser oder gänzlicher Erhaltung der Armen, je nach dem Grunde der Bedürftigkeit, und wird geübt durch Gewährung von Wohnung, Brennmaterial, seltener durch Nahrung und Kleidung. Baare Unterstützung wird fast nur in den Städten gegeben. Auf den Gütern sind Arme selten vorhanden, da die alten und gebrechlichen Personen zu den ihren Kräften angemessenen Arbeiten verwendet werden, und für diese verhältnißmäßig hohen Lohn empfangen. An Armen-, Kranken- und Versorgungshaüsern waren 1861 im Kreise 55 vorhanden, von denen 11 seit 1858 entstanden waren. Bis zum Jahre 1864 hat sich die Zahl dieser Haüser nur um 1 vermehrt, wie aus der Übersicht der öffentlichen Gebaüde, oben in No. 9, hervorgeht. Von den 56 Armen-, Kranken- und Versorgungshaüsern, welche 1864 im Kreise vorhanden waren, befanden sich 16 in den Städten und 40 auf dem platten Lande, so daß auf je 3 Landgemeinden 1 dieser Versorgungshaüser trifft. Die Bau- und Unterhaltungskosten der Armenhaüser etc. werden von den politischen Gemeinden getragen. Da, wo noch keine Armenhaüser vorhanden sind, werden die Ortsarmen eingemiethet, selten im Wege des Reihezuges untergebracht.

Am Schluß des Jahres 1861, — für die Zählungs-Epoche 1864 liegen die entsprechenden Angaben in der statistischen Bevölkerungs-Tabelle nicht vor — waren vorhanden 196 männliche und 458 weibliche, zusammen 654 Personen, welche einer theilweisen Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bedurften, und 104 männliche und 144 weibliche, zusammen 247 Personen, die gänzlich von Almosen lebten.

Hiervon treffen auf die Städte, bezw. 364 und 97 (theilweise, gänzlich) und auf das platte Land bezw. 290 und 150 Personen, nach dem Verhältniß der Einwohnerzahl von Stadt und Land bezw. $2^1/_9$ und $1^1/_7$ Procent.

17. Polizei- und Gefängnißwesen. Als Ausfluß der landesherrlichen Souverainetät wird die Polizei-Gewalt, im Auftrage der Staats-Regierung, ausgeübt in den 5 Städten des Kreises von den Magistrats-Dirigenten; in den 42 Amtsortschaften (incl. der 6 Domainen-Vorwerke und von 4 Förstereien) von dem Königl. Rentamte in Jakobshagen; in den 69 Ritterschafts-Ortschaften von den betreffenden Gutsbesitzern, und in den 12 Kämmerei-Dörfern der Stadt Stargard (3 andre gehören zum Naugarder Kreise) von dem Magistrate daselbst. Auf ein-

zelnen Domainen ist die Polizei-Verwaltung vom Rentamte auf die Vorwerkspächter, sofern diese seit Jahren in der Pachtung sitzen, übertragen. In den Dörfern Gabbert, Groß-Mellen und Zehrten, wo die Rittergüter parcelirt und an die Bauerhofsbesitzer gelangt sind, ist die Polizeigewalt unmittelbar an die Staatsregierung zurückgefallen, welche dieselbe von hierzu bestellten Eingesessenen theils als Ehrenamt, theils gegen Remuneration verwalten läßt. Executive Polizei-Beamte in fester Anstellung stehen nur den Magistraten und dem Rentamte zur Seite. In den Landgemeinden des Rentamtsbezirks Jakobshagen wird die Polizei durch den Schulzen und die Gerichtsmänner, als Organe des Rentmeisters, ausgeübt.

Der Kreis ist in 6 Gensd'armerie-Bezirke getheilt, welche je bezw. 23, 15, 23, 12, 20 und 13 Ortschaften umfassen. Ein Verzeichniß der Ortschaften, welche einem jeden dieser Bezirke angehören, ist in der Beilage IV. enthalten. Von den Gensd'armes sind 3 beritten.

Polizei-Verwahrungsorte befinden sich nur in den Städten. Auf dem Lande werden die Gefangenen bis zur Ablieferung an die nächste Stadt bewacht. Einzelne Domainen haben mit der städtischen Verwaltung ein Abkommen getroffen, daß sie sich der städtischen Gefängnisse bedienen dürfen. Die Zahl der unter Polizei-Aufsicht stehenden Personen kann, als mit jedem Monate wechselnd, nicht angegeben werden. Corrections- und Arbeits-Anstalten für Tagediebe, Vagabonden, Bettler u. s. w. sind im Kreise nicht vorhanden.

18. Sanitäts-Anstalten. Im Jahre 1861 — neüere Angaben wird erst die Volkszählung vom 3. December 1864 ergeben — bestand das ärztliche Personal des Saziger Kreises in 1 Kreis-Physikus, mit dem Sitz in Stargard, 1 Kreis-Wundarzt, Sitz in Jakobshagen, 8 promovirten Ärzten und 4 Wundärzten, 7 Apothekern und 35 Hebeammen. Mit der damaligen Bevölkerung verglichen, kamen auf

6.100 Einwohner 1 promov. Arzt; 8.725 Einwohner 1 Apotheker;
15.270 „ 1 Wundarzt; 307 Ehefrauen 1 Wehmutter;

Der Kreis ist in 31 Hebeammen- und 8 Impf-Bezirke eingetheilt, von denen die Beilagen V. nähere Auskunft geben. Irren-Anstalten sind im Kreise nicht vorhanden.

19. Kirchliche Angelegenheiten. Der Saziger Kreis besteht aus 3 evangelischen Synoden, deren Superintendenten in Stargard, Freienwald und Jakobshagen ihren Sitz haben. Außerdem gehören 5 Ortschaften zu außerhalb des Kreises gelegenen Superintendenturen. Es waren am Ende des Jahres 1866 vorhanden innerhalb des Kreises 34 Pfarrkirchen und 57 Tochterkirchen, 1 Bethaus und 39 ordinirte Prediger für die evangelische Kirche, 1 Prediger, der den Titel „Hofprediger“ führt — weil der Landesherr und sein Haus sich ehedem zu Calvin's Bekenntniß hielten, — für die reformirte Gemeinde zu Stargard; die katholische St. Josephs-Kirche zu Stargard, mit 1 Pfarrer, der zugleich Erzpriester aller, zur Breslauer Diöcese gehörigen, katholischen Gemeinden in Pommern ist; 5 Synagogen für die mosaïschen Glaubensgenossen, 1 in jeder der 5 Städte. Diese Zahlen hatten sich gegen 1858 nicht verändert. Eine Übersicht der kirchlichen Eintheilung ist in der Beilage VI. enthalten.

Die Zahl der Angehörigen jeder Religions-Gesellschaft ist bereits oben unter Nr. 4 angegeben. Das Verhältniß derselben zu einander ändert sich nicht, und Übertritte aus einem Bekenntnißkreise in den andern gehören zu den Seltenheiten. Nur die Secte der Baptisten, welche mit 120 Köpfen in 22 Ortschaften zerstreüt wohnten, hat in neürer Zeit zugenommen. Die Bildung dieser,

aus religiöser Schwärmerei, daher aus Verwirrung des Begriffsvermögens entsprungenen Secte — und alle Secten haben diesen Ursprung, doch nimmt der Herausgeber des L. B. zwei Absonderungen von der protestantischen Landeskirche, habe diese lutherischen, calvinischen oder unirten Anstrich, aus, nämlich die Mährischen Brüder und die Mennogenossen, weil sie, nach seinem Dafürhalten, das Christenthum in seiner reinsten Gestalt darstellen, — also die Bildung der Wiedertaüfer-Secte begann im Saziger Kreise im Jahre 1858, in welch' letzterm 49 Personen der Secte sich zuwandten. Seitdem sank sie, ob durch Rücktritt oder durch Wegzug, bleibt unentschieden, im Jahre 1862 bis auf 7, stieg aber bis zum Zählungs-Termin von 1864 wieder bis auf 253. Dieselben sind sämmtlich in der gesetzlichen Form aus der evangelischen Landeskirche ausgetreten. Anderweitige Dissidenten-Vereine haben im Saziger Kreise keinen Anklang, noch weniger Anhänger gefunden.

Den Nachrichten zufolge, welche im Jahre 1863 beim Königl. Landraths-Amte Saziger Kreises vorhanden waren, besitzen —

An Grundeigenthum im Kreise		die Kirchen;		die Pfarren:		
a) die in den Städten	Mg.	1.881.	131.	709.	71.	Ruthen
b) „ auf dem Lande	„	1.690.	129.	8.363.	108.	„
	Summe	3572.	80.	9.072.	179.	„

Zu dem Kirchen-Vermögen ist außerdem noch zu rechnen der Dienstacker des Provisorats, des Küsters und des Glockssanten an der St. Marien-Kirche in Freienwald mit zusammen 109 Mg. 104 Ruthen.

Dagegen beträgt nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Registern von 1864 und 1865, zufolge eines Dictats des Fortschreibungs-Beamten zu Stargard.

Das Grundeigenthum	der Kirchen;	der Pfarren;
In den Städten	1806. 16.	770, 87 Mg.

Der Besitz der Kirchen und Pfarren an Kapitalien und Renten ist beim Königl. Landraths-Amte nicht bekannt.

Das Patronat der Kirchen steht in Stargard hinsichtlich der 3 evangelischen Stadtkirchen zu St. Marien, St. Johann und St. Spiritus der Stadtgemeinde, Magistrat und Bevollmächtigten der Stadtverordneten; hinsichtlich der reformirten Gemeinde, dem Könige; hinsichtlich der katholischen St. Josephs-Kirche bis auf Weiteres dem Fürstbischof von Breslau zu, da Verhandlungen wegen Übernahme des Patronats von Seiten des Landesherrn noch nicht endgültig geschlossen sind. Das Patronat der evangelischen St. Marienkirche zu Freienwald gebührt der Familie v. Wedel, die als Gründerin dieser Stadt zu betrachten ist, die von ihr urkundlich mindestens mit deütschem Stadtrecht bewidmet wurde, mit dem Brandenburgischen Recht, 1338, an dessen Stelle die Stadt später das Lübische Recht annahm. Das Patronat der Kirchen in den Städten Jakobshagen, Nörenberg und Zachan gebührt dem Könige. Von den 85 Kirchen auf dem platten Lande sind 28 Königlichen Patronats; die 11 Kirchen im Stargarder Stadteigenthum stehen unter dem Patronat des Magistrats zu Stargard, ohne Theilnahme der Stadtverordneten; und von 46 Dorfkirchen befindet sich das Patronat in den Händen des betreffenden Rittergutsbesitzers. Ein tabellarischer Nachweis der Patronats-Verhältnisse der Landkirchen auch der Landschulen enthält die Beilage VIII. Die beiden im Kreise vorhandenen Bethaüser sind Privat-Stiftungen, daher auch Privat-Patronats. Im Saziger Kreise ist auch noch das ehemalige Jungfrauenkloster Marienfließ, seit der Reformation ein adliches Fraüleinstift, belegen, von dessen Geschichte und gegenwärtiger Einrichtung in der Ortsbeschreibung die Rede sein wird. Hier sei jedoch im Allge-

meinen bemerkt, daß durch die Preissteigerung der Naturalien, worin die Competenzen der Conventualinnen vornehmlich bestehen, so wie durch Ansammlung von Capitalien die Hebungen der Stiftsfräulein seit den zuletzt verflossenen 15 Jahren bedeütend sich erhöht haben.

20. Schulwesen. Nach der Schul-Tabelle von 1861, der jüngsten, welche vorliegt, waren im Jahre 1861 vorhanden, an Elementarschulen:

a) In den Städten 7 mit 28 Lehrern und 3 Lehrerinnen. Diese wurden besucht von 1215 Knaben und 1309 Mädchen, zusammen 2524 Kindern.

b) Auf dem platten Lande 88 mit 92 Lehrern. Diese waren besucht von 3690 Knaben und 3308 Mädchen, zusammen 6998 Kindern.

In Stadt und Land empfingen Elementar-Unterricht in 95 Schulen von 120 Lehrern und 3 Lehrerinnen 4905 Knaben und 4617 Mädchen, im Ganzen 9522 Kinder.

Ferner befand sich in Stargard

1) Eine Mittelschule für Knaben mit 11 Lehrern und 209 Schülern;
2) Eine Mittelschule für Mädchen mit 14 Lehrern, 4 Lehrerinnen und 498 Schülerinnen;
3) Eine höhere Bürgerschule für Knaben, mit 9 Lehrern und 300 Schülern;
4) Ein Gymnasium, mit 9 Lehrern, 3 Hülfslehrern und 251 Schülern.

In diesen 4 Unterrichts-Anstalten wurden demnach 841 Söhne und 498 Töchter der höheren Stände von 46 Lehrern und 4 Lehrerinnen an die — Pforten von Wissenschaft und Kunst geleitet!

Damals, 1861, bestanden in Stargard auch noch Privat-Elementarschulen, die von 2 Lehrern gehalten und von 22 Knaben und 19 Mädchen besucht wurden. Diese Schulen sind seitdem als überflüssig eingegangen. In den Schul-Verbänden war seit 1858 eine Veränderung nur insofern eingetreten, als in Stargard 1 Mittelschule für Knaben, deren es 1858 2 gab, eingezogen und dafür die höhere Bürgerschule Nr. 3 gegründet worden ist. Weiteres über das Stargarder Schulwesen folgt in der historischen Beschreibung der Stadt.

Die Gesammtzahl der im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder betrug im ganzen Saziger Kreise zu Ende des Jahres 1861 = 10.845; davon besuchten die öffentlichen Schulen wirklich 10.610, so daß 235 Kinder nicht eingeschult waren. Bei vielen der Letzteren war der Unterricht in der öffentlichen Schule durch Privatlehrer, namentlich auf den Gütern durch Hauslehrer und Erzieherinnen ersetzt; manche Kinder mochten auch wegen gebrechlicher Leibesbeschaffenheit nicht in der Lage sein, zur Schule geschickt zu werden, andere aber auch, und vorzüglich die in den höheren Schulaltersstufen stehenden Kinder auf dem Lande in der älterlichen Wirthschaft unentbehrlich und darum entschuldigt sein.

Das Verhältniß der Zahl der Schulkinder zur Gesammtzahl der Kreiseinwohner ist 18:100.

Die Gesammtsumme der Gehälter aller Lehrer, excl. Gymnasium in Stargard, — betrug 33.010 Thaler, durchschnittlich jeder Lehrer 205 Thaler. Davon treffen auf die Städte 19.022 Thaler mit einem durchschnittlichen Gehalt des Lehrers von 277 Thalern, und auf die Landschulen 13.988 Thaler, mit einem Durchschnitts-Gehalt von 153 Thalern, mit Einschluß der zu Gelde gerechneten Naturalien.

Die Lehrergehälter werden aufgebracht —

	In den Städten.	Auf dem Lande.	Zusammen.
Durch Schulgeld	10.638 Thlr.	7.564 Thlr.	18.202 Thlr.
„ Gemeinde- und sonstige Leistungen	8.004 „	6.194 „	14.198 „
„ Zuschuß aus Staats-Mitteln .	380 „	230 „	610 „
Zusammen	19.022 Thlr.	13.988 Thlr.	33.010 Thlr.

Das Einkommen der Lehrer ist in dem dreijährigen Zeitraum von 1858 — 1861 um 1227 Thlr. verbessert worden.

Außer den Gehältern der Lehrer sind in derselben Periode aufgebracht worden: a) An Baukosten für Schulhaüser 6465 Thlr., und b) an anderweitigen Leistungen zum Besten des Schulwesens 9662 Thlr., zusammen 16.127 Thlr.

Die Zahl der jüdischen Kinder schulpflichtigen Alters auf dem platten Lande betrug 36, wovon 35 die christliche Schule und die 1 jüdische Schule besuchten. Auch in den Städten besuchen die Kinder der mosaïschen Glaubensgenossen die christlichen Schulen; für sie ist die mit der Synagogen-Gemeinde verbundene Schule eigentlich nur eine Unterrichts-Anstalt zur Kenntniß der an den mosaïschen Gottesdienst geknüpften Ritualien und der ersten Elemente der heiligen und der Mutter-Sprache des Jüdischen Volks.

In Stargard besteht eine Kleinkinderschule, in die 1861: 16 Knaben und 19 Mädchen aufgenommen waren. Näheres über die Stiftung in der historischen Beschreibung der Stadt.

An Grundeigenthum besitzen die Schulen, zufolge der beim Königl. Landraths-Amte vorhandenen Nachrichten:

In den Städten 62 Mg. 2 Ruth., auf dem Lande 683 Mg. 174 Ruth., zusammen 725 Mg. 176 Ruth. Ob diese Zahlen in Folge der, bei der Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten vorgenommenen Revision eine Abänderung erlitten haben, ist z. Z. nicht bekannt.

In der Beilage VII. ist eine Nachweisung der im Jahre 1867 vorhanden gewesenen Volksschulen enthalten, woraus erhellet, daß die Zahl der Landschulen seit dem Jahre 1861 um 6 vermindert worden ist. Die Patronats-Verhältnisse der Landschulen sind in der Beilage VIII. enthalten.

Concessionirte Präparanden-Anstalten, d. h. Vorbereitungs-Schulen für junge Leüte, die in ein Schullehrer-Seminar einzutreten beabsichtigen, gibt es im Kreise 3, nämlich zu Freienwald, Güntersberg und Sazig. In Freienwald wird die Präparanden-Anstalt von einem der Stadtschullehrer, in Güntersberg und Sazig von den dortigen Dorfschullehrern gehalten. Die Leitung, bezw. Oberaufsicht dieser Vorbereitungsschulen führen die Ortsprediger und Superintendenten zu Freienwald und Jakobshagen.

21. Bürgerliche und Straf-Rechtspflege. Der Saziger Kreis gehört zum Bezirk des Kreisgerichts zu Stargard und haben außer dem letztern im Kreise ihren Sitz zwei Kreisgerichts-Commissionen zu Jakobshagen und eine zu Nörenberg. Der Special-Bezirk des Kreisgerichts umfaßt 46 Ortschaften, der Bezirk der Gerichts-Commission Jakobshagen I. 15, der Commission II. daselbst 23, und der Bezirk der Gerichts-Commission Nörenberg 27 Ortschaften. Von Stargard aus werden in Zachan, und von Jakobshagen aus in Freienwald Gerichtstage abgehalten.

Bei dem Kreisgerichtshofe sind angestellt: 1 Director, 6 Gerichtsräthe, 1 Kreisrichter und einige Assessoren; bei den Commissionen in Jakobshagen 2 Kreisrichter, und bei der Commission zu Nörenberg 1 Kreisrichter.

Ferner ist der Kreis eingetheilt in 5 Polizei-Anwaltschafts-Bezirke. Stargard mit 40, Freienwald mit 14, Jakobshagen mit 24, Nörenberg mit 26 und Zachan mit 6 Ortschaften.

Von den Polizei-Anwaltschaften sind im Jahre	1861.	1864.
Anklagen erhoben	493	536
Davon sind in erster Instanz erledigt:		
Durch Freisprechung	47	114
„ Verurtheilung	384	344
Unerledigt sind geblieben	62	78
Außerdem hat der Forst-Polizei-Anwalt für das Jakobshagensche Staatsforst-Revier zur Verfolgung eingeleitet:		
Einfache Holzdiebstähle	331	345
Diebstähle an anderen Waldproducten	296	307
Forst-Contraventionen	119	21

Für das platte Land des Kreises sind 14 Schiedsmänner bestellt, welche sich gegenseitig in Behinderungsfällen vertreten. Über die Wirksamkeit derselben giebt folgende Tabelle Auskunft:

In den Jahren	1859.	1860.	1861.
Sind anhängig gewesen . . . Fälle	362	252	285
Deren sind erledigt durch Vergleich	200	158	149
Durch Zurücktreten der Parteien	19	8	29
An den Richter sind verwiesen	134	67	105
Anhängig sind geblieben	9	19	3

Zu Geschwornen geeignete Personen waren im Kreise vorhanden:
1857: 250 1860: 581
1858: 633 1861: 577
1859: 587

Die Vertheilung der Ortschaften des Kreises in die Gerichtssprengel des Kreisgerichts und dessen Commissionen; — in die Bezirke der Polizei-Anwälte und — der Schiedsmänner ist in der Beilage IX. enthalten.

22. Militair-Verhältnisse. Der Saziger Kreis ist hinsichtlich der Militair-Ersatz-Angelegenheiten in 2 Bezirke getheilt, von denen der I. die Stadt Stargard und 29 ländliche Ortschaften, der II. Bezirk die Städte Freienwald, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan und 77 ländliche Ortschaften umfaßt. Bis Ende 1867 zum 1. Bataillon (Stargard) des 9. Landw.-Regiments gehörig; vom 1. Januar 1868 zum 1. Bataillon (Stargard) des 5. Pomm. Landw.-Regiments Nr. 42. — Die Resultate der Ersatz-Aushebung in den zwei Jahren 1859 und 1866 enthält folgende Tabelle.

In den Jahren und In den Bezirken betrug die	1859. I.	1859. II.	1866. I.	1866. II.
1. Gesammt-Seelenzahl	24.387	34.453	26.556	36.826
2. Davon sind männlichen Geschlechts	—	—	13.008	18.275
3. Die 20jährige Altersklasse zählt	286	404	377	486
4. Dazu die früheren Jahrgänge:				
a) Die 21jährigen	256	342	319	418
b) Die 22 „	186	289	281	386
c) Die 23 „	38	8	36	30
d) Die 24 „	52	36	15	14
e) Die 25 „	—	—	15	6
Summa 4.	532	675	666	854

In den Jahren und In den Bezirken betrug die	1859.		1866.	
	I.	II.	I.	II.
5. Summa von 3 und 4	818	1.079	1.043	1.340
6. Davon sind:				
a) Unermittelt geblieben	—	—	149	30
b) Nach auswärts verzogen	180	178	274	368
c) Beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	37	39	28	63
d) Als dreijährige Freiwillige eingetreten	} 64	2 {	10	—
e) Als einjährige Freiwillige anerkannt			48	21
f) Als Theologen zurückgestellt	—	—	7	—
g) Als seedienstpflichtig anerkannt	—	—	—	—
h) Als moralisch unwürdig gestrichen	—	—	—	2
i) Als augenscheinlich unbrauchbar ausgemustert	5	25	4	3
k) Als dauernd unbrauchbar von der Departements-Ersatz-Commission ausgemustert	7	8	16	13
l) Zur Ersatz-Reserve überwiesen:				
1) Wegen Mindermaßes (unter 5 Fuß)	59	73	9	15
2) „ Kleinheit (bis 5 F. 1 Z. 3 Str.)	—	—	23	20
3) „ zeitiger Unbrauchbarkeit	341	559	43	75
4) „ häuslicher Verhältnisse	1	5	1	3
5) Disponible nach 5maliger Concurrenz	—	—	—	5
Summa a — l.	401	637	76	118
m) Zum Train designirt excl. Trainsoldaten	—	—	6	6
n) Auf ein Jahr zurückgestellt:				
1) Als zeitig unbrauchbar	—	—	278	448
2) Wegen häuslicher Verhältnisse	3	11	5	61
3) Wegen gerichtlicher Bestrafung bezw. Untersuchung	—	—	—	1
Summa ad n)	3	11	283	510
Summa 6.	697	900	901	1.134
7. Es bleiben zur Aushebung Sa. 5 — Sa. 6	121	179	142	206
8. Ausgehoben sind:				
A. Zur Landmacht:				
a) Für das Garde-Corps	8	14	7	16
b) Für das II. Armee-Corps:				
Zur Infanterie	52	95	85	99
Zu den Jägern, Klasse A.	} 1	3 }	—	—
„ „ „ B.			2	3
Zu den Kürassieren	} 9	9 {	9	8
„ „ Ulanen			1	8
„ „ Dragonern und Husaren			6	22
Zur Artillerie	9	13	7	28
Zu den Pionieren	4	1	1	2
Als Trainfahrer	2	2	—	2
Zur 6wöchentlichen Ausbildung { Schulamts-Candid.	—	—	—	—
Zur 6wöchentlichen Ausbildung { Gewehrfabrik-Arb.	—	—	—	—
c) Als Krankenwärter	1	1	—	—
d) Als Ökonomie-Handwerker { Schneider	—	—	6	4
d) Als Ökonomie-Handwerker { Schuhmacher	—	—	13	4
d) Als Ökonomie-Handwerker { Sattler	—	—	—	—
e) Zur Arbeiter-Abtheilung { wegen Selbstverstümmelung	—	—	—	—
e) Zur Arbeiter-Abtheilung { wegen Ehrenstrafen	—	—	—	—
e) Zur Arbeiter-Abtheilung { wegen Dienstentziehung	—	—	—	—
B. für die Marine:				
a) Zur Matrosen-Division	—	—	—	—
b) Zur Werft-Division	—	—	—	—
c) Zum See-Bataillon	1	1	—	—
d) Zur See-Artillerie	2	1	—	—
Summa 8.	89	140	137	196

In den Jahren und In den Bezirken	1859.		1866.	
	I.	II.	I.	II.
9) Es bleiben zur Aushebung verfügbar:				
a) 20jährige	—	—	3	5
b) 21jährige	—	5	1	1
c) 22jährige	4	10	1	3
d) 23jährige	1	—	—	1
e) 24jährige	27	24	—	—
Summa	32	39	5	10
Von den Ersatzbehörden sind Reclamationen angebracht	10	16	—	—
Davon sind für begründet anerkannt	3	6	—	—

An Kriegsdiensttauglichen Pferden waren vorhanden:

In den Jahren	1859.	1866.
1) Reitpferde von 5 F. 3 Z. und darüber	93	61
2) — von 5 F. — 5 F. 3 Z.	160	84
3) Packpferde (Klepper)	82	75
4) Stangenpferde	144	411
5) Vorderpferde	167	147
Summa	646	718

Bei der Mobilmachung der Armee in dem Jahre 1859 wurden bezahlt, im Ganzen,

Spalte A, und als Durchschnitts-Preis, Spalte B, in Thalern	A.	B.
22 Pferde für das Kürassier-Regiment Königin mit	4.761	216
8 — „ die Garde-Artillerie mit	1.736	207
20 — „ das Füsilier-Bataillon 9ten Inf. Regts. mit	3.468	173
171 — „ das 2te Artillerie-Regiment mit	27.031	158
221 Pferde Summa	36.996	167

Bei der Mobilmachung im Jahre 1866 sind im Kreise ausgehoben worden, für die Linien-Truppen: 65 Reitpferde, 4 Pack-, 74 Stangen- und 101 Vorderpferde, zusammen 244 Pferde, und dafür ein Taxpreis von 39.669 Thlr., im Durchschnitt 162½ Thlr. gezahlt worden, für die Landwehr 6 Reit- u. 2 Vorderpferde, Preis 1216 Thlr., im Durchschnitt 152 Thlr.

Die Garnison des Kreises bestand im Jahre 1861 [in dem 6 Pommerschen Infanterie-Regiment No. 49, welches in der Stadt Stargard stand. Dasselbe verließ die Stadt im Februar 1863, um nach Posen zum Schutz gegen die dort ausgebrochenen Unruhen abzurücken. Nachdem dasselbe im April 1863 auf kurze Zeit hierher zurückgekehrt war, marschirte es im Juli 1863 wieder nach Posen, um daselbst dauernd in Garnison zu bleiben. Von da an bis gegen daß Ende des Jahrs 1864 war Stargard ohne Besatzung. Seit der Zeit ist die Stadt das Quartier des Regimentsstabes vom 2. Pommerschen Grenadier-Regiment (Kolberg) No. 9, sowie des 1. und 2. Bataillons dieses Regiments — das Füsilier-Bataillon steht in Piritz, — wodurch die frühere Garnison sich um 1 Bataillon verringert hat.

Militairische Etablissements sind, außer den, zur Stargarder Garnison-Verwaltung gehörigen Gebaüden — Hauptwache, Magazin, Lazareth 2c. und den Exercier- und Schießübungs-Plätzen im Kreise nicht vorhanden. Eine Kaserne giebt es in Stargard nicht, weshalb die gesammte Besatzung bei den Bürgern einquartirt ist.

Hinsichtlich der Landwehr ist der Kreis so eingerichtet, daß bis 1867 der westliche Theil, incl. Stargard, zur 3 Comp., der östliche Theil zur 11. Comp. des 9. Landwehr-Regiments gehörte; von 1868 ab sind Stargard und Jakobshagen Compagnie-Stationsorte des 1. Bataillons (Stargard) vom 5. Pomm. Landw.-Regiment No. 42. — Seitens der Wehrmänner und der Reservisten sind

In den Jahren	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.	1865.	1866.
Unabkömmlichkeitsgesuche für den Fall der Mobilmachung gestellt worden	66	42	41	15	22	180	28	112
Davon sind als begründet anerkannt	51	23	18	10	14	85	20	51
An Strafen von Wehrleüten und Reservisten für unterlassene An- und Abmeldung sind erhoben . . . . Rt.	9 — —	17 — —	24 — —	4 — —	4 — —	3. 26. 3	2. 26. 3	3 — —
Ausgetreten und deshalb verfolgt sind Militairpflichtige	3	3	5	14	17	2	3	13

Invaliden- und Veteranen-Unterstützungs-Verein existiren im Saziger Kreise nicht. Der „Nationaldank für Veteranen" ist durch ein Kreis-Commissariat vertreten.

Für Truppen-Märsche Behufs militairischer Übungen des Volks in Waffen, so wie für Kriegs-Zwecke, ist es von Wichtigkeit, die Einquartierungs-Fähigkeit der einzelnen Wohnplätze eines Landes zu kennen. Von diesem Gesichtspunkte ist in Bezug auf die ländlichen Ortschaften des Saziger Kreises die Nachweisung in der Beschreibung derselben enthalten. Für Kriegs-Zwecke?? Gott wolle verhüten, daß Pommern jemals wieder der Schauplatz politischen Todtschlags — nichts Anderes ist der Krieg vor dem Richterstuhl der christlichen Moral — werde; es sei denn, daß ein Zustand der Noth- und Abwehr eintrete wenn dereinst die Slavische Völkerwelt sich in Bewegung setzt, den Boden zurückzuerobern, der ihr vor einem Jahrtausend entrissen worden ist. Daß diese Bewegung kommen werde, ist gewiß, weil eine historische Nothwendigkeit zur Entwikelung der Menschheit. Die Zeit, wann sie, die unwiderstehlich sein wird, ihren Anfang nimmt, liegt der Gegenwart vielleicht näher, als mancher sich denkt!

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 4 des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde vom 12.—21. Mai 1854 ist der Saziger Kreis in 12 Bezirke eingetheilt, von deren Bestandtheilen und dem darin befindlichen Pferdestande im Frühjahr 1866, zur Zeit der Mobilmachung des „Volks in Waffen" die Beilage X. eine Nachweisung enthält. In jedem dieser „Pferdeaushebungs-Bezirke" sind, durch Wahl der Kreisstände, 3 Bezirks-Eingesessene bestellt, denen, unter Zuziehung eines, von der Militair-Behörde beauftragten, Reüteroffiziers, die Ausführung des Aushebungs-Geschäfts obliegt.

23. Staats- und Provinzial-Abgaben. Der Kreis bildet in Bezug auf die directen Staatssteüern nur Einen Hebebezirk, indem sämmtliche directe Steüern durch die Kreis-Steüer-Casse, — welche ihren Sitz bisher in Freienwald hatte, vom 1. October 1867 an aber nach Stargard verlegt worden ist, — erhoben und an die Regierungs-Haupt-Casse zu Stettin abgeführt werden.

Hinsichtlich der indirecten Steüern gehört der Kreis zum Bezirk des Haupt-Steüer-Amts Stargard und ist in Unter-Bezirke, wie folgt, eingetheilt:

1) Specialbezirk des Haupt-Steüer-Amts Stargard mit 37 Ortschaften auf	5,77	Q. Mln.
2) Bezirk des Steüer-Amts Freienwald mit 32 Ortschaften auf	4,57	—
3) — des Steüer-Amts Nörenberg mit 67 Ortschaften auf	7,01	—
4) — des Steüer-Amts Zachan mit 20 Ortschaften auf	4,72	—
5) Saziger Theil vom Bezirk des Steüer-Amts Massow mit 2 Ortschaften	0,55	—
Summa: 160 Ortschaften auf . .	22,12	Q. Mln.

Das Steüer-Beamten-Personal besteht:

a) Bei der directen Besteüerung, in dem Kreis-Steüer-Einnehmer bisher zu Freienwald, dessen Sitz auf Antrag der Kreisstände nach Stargard verlegt ist.

b) Bei der indirecten Besteüerung sind angestellt:— 1 Ober-Steüer-Inspector, 1 Haupt-Amts-Rendant, 1 Haupt-Amts-Controleur, 1 Ober-Steüer-Controleur, 2 Haupt-Steüer-Amts-Assistenten, 2 berittene und 8 Steüer-Aufseher zu Fuß, 1 Diener, 1 Gewichtsetzer, zusammen 16 Beamte beim Haupt-Amte zu Stargard. Ferner bei jedem der Steüer-Ämter zu Freienwald, Jakobshagen und Zachan 1 Steüer-Einnehmer und 1 Steüer Aufseher. Sodann in Jakobshagen 1 Ober-Steüer-Controleur. Endlich 7 Wegegeld-Einnehmer an den Staatsstraßen auf den oben, in Nr. 14, genannten Hebestellen; 3 dieser Einnehmer sind Verwalter und 4 Pächter der Hebestellen. Das Beamten-Personal für die Verwaltung der indirecten Steüern besteht demnach aus 30 Personen.

I. An directen Staats-Steüern sind aufgekommen:

In den Jahren	a. Grundsteüer. b. Gebaüdesteüer. Rt. Sgr. Pf.	Klassensteüer. Rt. Sgr. Pf.	Gewerbesteüer. Rt. Sgr. Pf.	Einkommensteüer. Rt. Sgr. Pf.	Zusammen. Rt. Sgr. Pf.
1856.	26.354. 2. 6	35.946. 10. 4	9.063. 22. 6	8.386. 7. 6	79.750. 12. 10
1857.	26.800. 23. 2	30.235. 2. 6	9.061. — —	6.811. 10. —	72.908. 5. 8
1858.	26.801. 22. 11	31.552. 10. —	9.335. 19. —	6.785. — —	74.473. 21. 11
1859.	26.801. 24. 6	35.556. 3. 2	9.636. 15. —	7.623. 7. 6	79.617. 10. 2
1860.	26.796. 19. 4	40.029. 24. 1	9.874. 19. —	8.188. 10. —	84.889. 12. 5
1861.	26.799. 24. 6	40.341. 5. 11	9.985. 2. 6	8.577. 21. 3	85.703. 24. 2
1862.	26.798. 23. 10	37.281. 11. 6	10.862. 15. 2	8.035. 17. 6	82.978. 8. —
1863.	26.796. 16. 5	33.497. — 5	10.795. 14. 9	7.582. 25. —	78.671. 26. 7
1864.	26.796. 15. 8	32.447. 5. —	10.917. 15. —	8.101. 20. —	78.262. 10. 8
1865.	a. 30.432. 10. 5 b. 9.699. 25. —	32.269. 13. 2	10.220. 15. —	8.306. 5. —	90.928. 8. 7
1866.	a. 30.432. 10. 5 b. 9.699. 25. —	32.386. 16. 10	10.593. 5. —	7.959. 5. —	91.073. 2. 3

Was die Grundsteüer im Besondern betrifft, so bestanden im Saziger Kreise vor dem 1. Januar 1865 zwei verschiedene Steüer-Systeme, nämlich das Alt-, Vor- und Hinterpommersche System und das Neümärkische, letzteres für diejenigen Ortschaften, welche im Jahre 1818 von der Neümark abgezweigt und dem Pommerschen Kreise Sazig einverleibt worden sind. Die Grundsteüer vertheilte sich hinsichtlich der einzelnen Steüersysteme nach der Veranlagung:

In den Jahren	1859.			1860—1864.		
	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
A. Pommersche Steüer-Verfassung.						
1. Contribution und Cavaleriegeld	18.398.	5.	3	18.398.	5.	3
2. Grund-, Orböre- und Gerichtsgeld	66.	11.	8	66.	11.	8
3. Lehnpferdegelder und Allodificationszinsen . .	516.	27.	7	516.	27.	7
B. Neümärkische Steüer-Verfassung.						
4. Contribution und Cavaleriegeld	1.961.	20.	5	1.961.	20.	5
5. Hufen und Giebelschoß	125.	18.	2	125.	18.	2
6. Lehnpferdegelder	230.	22.	6	230.	22.	6
C. Service von den 1807 bei der Monarchie verbliebenen Städten	4.480.	—	—	4.480.	—	—
D. Renten an Stelle der von den Städten bisher getragenen Kosten der peinlichen Rechtspflege	446.	18.	9	446.	18.	9
E. Neüe Steüer von veraüßerten Domainen und Forstparcelen	575.	19.	10	575.	23.	—
Summa . .	26.801.	24.	2	26.801.	27.	4

Die Unterschiede zwischen der obigen Ist-Einahme pro 1859, 1860 und 1861 und dieser Soll-Einnahme liegen in den vorgekommenen Ab- und Zugängen.

Das Gesetz vom 21. Mai 1861, die anderweitige Regelung der Grundsteüer und die Einführung der Gebaüdesteüer betreffend, hat jene ältern Grundsteüer-Verfassungen, und Alles, was damit zusammenhing, aufgehoben, und die Grundsteüer, auf Grund des Reinertrages der Liegenschaften, nach Einem Systeme geordnet.

Dieses System unterscheidet in den Grundsteüer-Tabellen, Gemeindebezirke, Gutsbezirke und Steüererhebungsbezirke. Letztere sind zur Erleichterung der Steüer-Erhebung eingerichtet worden und haben weder communale, noch sonst politische Bedeütung, (man vergl. L. B. III. Theil, Bd. I. 908; IV. Theil, Bd. II, 28—30.) Im Saziger Kreise sind 95 Gemeindebezirke (5 städtische, 90 ländliche,) 66 Gutsbezirke (darunter die 6 Domainen, das Forstrevier Jakobshagen, 59 Güter) und 13 Erhebungsbezirke (für kleinere Güter oder Abzweigungen von großen Gütern,) überhaupt 174 Grundsteüer-Bezirke, die indessen mit den Wohnplätzen nicht überall zusammen fallen.

Nach der frühern Verfassung waren sämmtliche Grundbesitzungen des Staats, die Domainen und Forsten, frei von Contribution ꝛc.; ebenso die Liegenschaften der geistlichen Institute, der Schulen, der milden Stiftungen, u. s. w. Bei dieser Befreiung von der Grundsteüer der genannten Liegenschaften hat das Gesetz vom 21. Mai 1861 es belassen.

In der Kreis-Statistik vom Jahre 1863 ist eine Zusammenstellung gegeben von der Größe der steüerfreien Staats-Grundstücke und des eben so steüerfreien Grundbesitzes der Kirchen, Pfarren, Schulen, Hospitäler ꝛc. Die Größe der ersteren ergiebt sich auch aus den Grundsteüer-Tabellen vom Jahre 1866 unmittelbar; mittelbar auch die der geistlichen Institute ꝛc., wenn jene Größe von der Gesammtzahl der grundsteüerfreien Liegenschaften abgezogen wird. Hiernach beträgt:

Der Flächeninhalt nach der	Kreis-Statistik.		Grundst. Tabelle.	
	Mg.	Ruth.	Mg.	Ruth.
a) Der Staats-Domainen-Vorwerke	12.878.	93.	13.528.	45.
b) Des Staatsforst-Reviers Jakobshagen . .	12.142.	61.	11.201.	74.
c) Der Kirchen, Pfarren, Schulen, Hospitäler .	15.695.	72.	16.649.	56.
Summa	40.716.	56.	41.379.	75.

Die Kreis-Statistik bemerkt ferner: Es seien 9895 Mg. vorhanden, welche bisher theils von der Contribution befreit, theils bevorzugt waren, vom 1. Januar 1865 aber Grundsteüer zu entrichten haben. Nach Abzug dieser Flächen

sind 409.245 Mg. steüerpflichtig gewesen. Nach der Veranlagung sind es jetzt 419.139,45 Mg.

Die Grundsteüer Soll-Einnahme hat —	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) Nach der frühern Steüer-Verfassung betragen	26.801.	27.	4
b) Nach der neüen Verfassung, Gesetz vom 21 Mai 1861, beträgt's	30.432.	10.	5
Mithin jetzt mehr.	3.630.	13.	1

Diese Mehr-Einnahme ist durch die Besteüerung der bis dahin steüerfreien Liegenschaften von 9895 Mg. und anderweitige Einschätzung des Reinertrages der Grundstücke entstanden. Im Durchschnitt des ganzen Kreises ist jetzt der Morgen Landes mit einer Abgabe von 5 Sgr. 2 Pf. belastet, und da der Reinertrag für den Morgen zu 1 Thlr. 25 sgr. eingeschätzt ist, so folgt daraus, daß der Grundbesitzer im Saziger Kreise von jedem, durch Ackerbau mühsam erworbenen Thaler 2 Sgr. 9, 8 Pf. an den Staat abzugeben hat, excl. der Steüer für die Gebaüde, in denen er wohnt und ein landwirthschaftliches Gewerbe treibt.

Die Veranlagungslisten der Klassensteüer (Klassensteüer-Jahres-Rollen) ergeben für die zwei Jahre 1859 und 1866 folgendes Resultat:

Stufe.		1859.		1866.	
№.	Steüer. Rß.	Besteüerte Haushalt.	Steüer. Rß.	Besteüerte Haushalt.	Steüer. Rß.
1a	1/2	9.430	4.715	10.312	5.156
1b	1	304	304	493	493
2	2	1.559	3.118	1.731	3.462
3	3	775	2.325	868	2.604
4	4	479	1.916	477	1.908
5	5	161	805	175	875
6	6	269	1.614	237	1.422
7	8	336	2.688	274	2.192
8	10	201	2.010	246	2.460
9	12	270	3.240	225	2.700
10	16	475	7.600	437	6.992
11	20	46	920	122	2.440
12	24	27	648	43	1.032
Summa .		14.332	31.903	15.640	33.736

Hinsichtlich der Klassensteüer kann die Specialisirung nach den einzelnen Stufen und Klassen nur insoweit gegeben werden, als dieselbe aus der Veranlagung hervorgeht, da die Zerlegung der Ab- und Zugänge nach Stufen, Klassen, Personenzahl und Steüerbetrag bei der großen Anzahl von Speciallisten und Nachtragslisten einen ganz unverhältnißmäßigen Aufwand an Zeit und Raum erfordert haben würde, das Verhältniß des Steüer-Einkommens-Soll zur Ist-Einnahme auch aus dem Vergleich der vorstehenden Liste mit der obigen allgemeinen Übersicht der directen Steüern hervorgeht.

Die Gewerbesteüer-Veranlagungs-Listen geben in Bezug auf die Steüernden mit Unterscheidung der Stadt Stargard (St.) und des Landkreises, incl. der 4 kleinen Städte (L.) in Summa (Sa.), folgendes Resultat.

Klasse.	1859.			1866.		
	St.	L.	Sa.	St.	L.	Sa.
A.	79	41	120	97	41	138
B.	162	254	416	189	313	502
C.	91	125	216	111	130	241
D.	30	53	83	34	49	83
E.	21	24	45	23	33	56
F.	8	5	13	9	6	15
G.	—	—	—	—	—	—
H.	183	15	198	193	22	215
I.	2	94	96	4	96	100
K.	18	1	19	17	—	17
L.	65	136	201	39	84	123
Summa	659	748	1.407	716	774	1.490

Was die Gewerbesteüer im ganzen Kreise eingebracht hat, ist in der obigen Tabelle der Staatssteüern überhaupt enthalten. Für die Beschreibung der Stadt Stargard den Ertrag der Steüer, welchen die dortigen Gewerbtreibenden in der Periode von 1859 — 1867 entrichtet haben, vorbehaltend, schalten wir hier den Ertrag der Gewerbsteüer, der aus dem Landkreise Sazig, mit Einschluß der 4 kleinen Städte Freienwald, Jakobshagen, Nörenberg und Zachan, eingegangen ist, gesondert nach den Klassen der Gewerbtreibenden.

Gewerbesteüer im Landkreise Sazig.

Klassen der Gewerbe.	1859.			1866.		
	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
A. Kaufleute	491.	—	—	410.	—	—
B. Händler ohne kaufmännische Rechte	497.	17.	6	636.	—	—
C. Gast-, Schank-, Speisewirthe . . .	496.	5.	—	522.	—	—
D. Bäcker	216.	—	—	196.	—	—
E. Fleischer	151.	—	—	132.	—	—
F. Brauereien	11.	25.	—	16.	—	—
G. Brennereien	—			—		
H. Handwerker aller Art	62.	20.	—	88.	—	—
I. Müller	870.	—	—	855.	—	—
K. Lohn- und Frachtfuhrleüte . . .	1.	—	—	—		
L. Hausirer	1.361.	—	—	1.062.	—	—
Summa	4.158.	7.	6	3.917.	—	—

Die Einkommensteüer vertheilte sich, wie folgt, wo bei der ersten Abtheilung in Spalte A. die Zahl der Steüernden, in Spalte B. der Steüerbetrag steht.

A. Erste Abtheilung.	1859.				1860.				1861.			
	A.	B.			A.	B.			A.	B.		
		Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.		Rt.	Sgr.	Pf.
I. Mahl- und schachtsteüerpfl. Stadt Stargard.												
Veranlagt sind . . .	131	3.532	—	—	129	3.278	—	—	149	3.430	—	—
Dazu Zugang	7	68	25	—	15	153	5	—	10	203	15	—
	138	3.600	25	—	144	3.431	5	—	159	3.633	15	—
Abgang	9	243	5	—	15	270	15	—	18	342	—	—
Bleiben . .	129	3.357	5	—	129	3.160	20	—	141	3.291	15	—
Dazu 25 Prct. Zuschlag	—	420	21	3	—	790	5	—	—	822	26	3
Summa I. .	129	3.778	11	3	129	3.950	25	—	141	4.114	11	3

A. Erste Abtheilung.	1859. A.	1859. B. Rℓ. Sgr. ₰.	1860. A.	1860. B. Rℓ. Sgr. ₰.	1861. A.	1861. B. Rℓ. Sgr. ₰.
II. Landkreis und die 4 kleinen Städte.						
Veranlagt sind . . .	71	3.540 — —	70	3.450 — —	70	3.498 — —
Zugang	1	15 — —	—	— — —	4	155 — —
	72	3.555 — —	70	3.450 — —	74	3.653 — —
Abgang	5	133 15 —	3	60 — —	3	82 10 —
Bleiben . .	67	3.421 15 —	67	3.390 — —	71	3.570 20 —
Dazu 25 Prct. Zuschlag	—	423 11 3	—	847 15 —	—	892 20 —
Summa II. .	67	3.844 26 3	67	4237 15 —	71	4.463 10 —
Summa I. + II. .	196	7.623 7 6	196	8.188 10 —	212	8.577 21 3

B. Zweite Abtheilung.	1862.	1866.
1. Seelenzahl incl. der Militair-Bevölkerung	62.875	64.209
2. Anzahl der von den Einschätzungs-Commissionen zur Einkommensteüer veranlagten Steüerpflichtigen .	228	270
3. Die Vorsitzenden hatten vorgeschlagen	228	271
4. Veranlagter Betrag ohne Abzug der Vergütigung für die mahl- und schlachtsteüerpflichtige Stadt Stargard .	Rth. 10.368. —	11.658. — Sgr.
5. Nach den Vorschlägen der Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission würde sich der Betrag stellen auf . .	„ 10.356. —	11.676. — „
6. Anzahl der eingelegten Berufungen	—	—
7. Von den Bezirks-Commissionen sind erkannt als		
Begründet	—	—
Unbegründet	—	—
8. Erhöhung des veranlagten Ertrages in Folge der Berufungen	—	—
9. Anzahl der Remonstrationen bei den Einschätzungs-Commissionen	23	8
10. Davon haben Erfolg gehabt	12	5
11. Betrag der Ermäßigung der Remonstrationen	„ 210. —	138. — „
12. Anzahl der Reclamationen bei den Bezirks-Commissionen	8	8
13. Davon haben Erfolg gehabt	1	5
14. Betrag der Ermäßigung in Folge der Reclamationen .	„ 6. —	150. — „
15. Von den Beträgen sub 11 und 14 ist durch Klassensteüer-Zuschläge wieder aufgebracht	„ 72. —	64. — „
16. Die ursprüngliche Veranlagung hat sich daher in Folge der Berufungen, Remonstrationen und Reclamationen		
Erhöht um		
Ermäßigt um	„ — —	— —
	„ 216. —	288. — „
17. Definitiver Veranlagungs-Betrag der Einkommen-St. .	„ 10.152. —	11.370. — „
18. Davon geht ab in der mahl- und schlachtsteüerpflichtigen Stadt Stargard	„ 2.860. —	3.440. — „
19. Bleibt Veranlagungs-Betrag für die Staats-Kasse . .	„ 7.292. —	7.930. — „
Der Zuschlag pro Januar — incl. Juni beträgt .	„ 911. 15.	— —
Summa	Rℓ. 8.203. 15.	— —
20. Im Laufe des Jahres sind hinzugetreten an Zugängen nach §. 2, unter 1—5 der Instruction vom 24. September 1851	„ 102. —	241. 20. „
Der Zuschlag beträgt	„ 5. 27½	— —
Summa	Rℓ. 107. 27½	— —
21. Im Laufe des Jahres verringert durch Abgänge nach §. 5, unter 1—5 gedachter Instruction	„ 260. 10.	217. — „
Der Zuschlag beträgt	„ 15. 15.	— —
Summa	Rℓ. 275. 25.	— —
22. Die wirkliche Soll-Einnahme hat daher betragen . . .	Rℓ. 7.133. 20.	7.954. 20. „
Der Zuschlag pro Januar — incl. Juli beträgt .	„ 901. 27½	4. 15. „
Haupt-Summa	Rℓ. 8.035. 17½	7.959. 5 Sgr.

Eine Nachweisung der pro 1866 veranlagt gewesenen klassificirten Einkommensteüer, nebst einem Namens-Verzeichniß der 20 Höchstbesteüerten im Kreise, enthält die Beilage XI.

II. Von den indirecten Staats-Steüern ist die Branntweinsteüer diejenige, welche den größten Ertrag gewährt. Sie bringt weit über die Hälfte aller indirecten Abgaben ein. In den Jahren 1859 — 1861 standen im Saziger Kreise 22 Brennereien in Betrieb, und diese Zahl ist seit 1862 um 3, also auf 25 gestiegen, von denen 5 im Special-Bezirk des Haupt-Amts Stargard, 9 im Steüeramts-Bezirk Freienwald, 7 in dem von Nörenberg, 3 im Zachaner und 1 im Massower Bezirk befindlich war. Brauereien gab es bis 1862 im Ganzen 14, von da ab 16, davon 9 im Stargarder, 2 im Freienwalder, 2 im Nörenberger und 3 im Zachaner Bezirk. Stargard ist eine mahl- und schlachtsteüerpflichtige Stadt. Eine Thor-Controle findet nicht Statt, was eine unaufhörliche Revision bei Bäckern und Schlächtern erforderlich macht, daher auch eine große Menge von Aufsichtsbeamten, die bei Tag und bei Nacht einen ermüdenden Dienst zu verrichten haben.

An indirecten Steüern ist aufgekommen:

Art der Steüer.	1859. Rℓ.	1866. Rℓ.
1. Branntweinsteüer	85.204.	143.059.
2. Braumalzsteüer	1.908.	3.386.
3. Tabackssteüer	68.	34.
4. Stempelsteüer	24.225.	21.260.
5. Aus dem Salzdebit	26.236.	
6. Mahlsteüer: Weizen. Roggen.		
1859: für 13.442 Ctr. 35.967 Ctr.	11.724.	
1860: " 11.213 " 37.375 "	—	—
1861: " 10.535 " 42.661 "	—	—
1862: " 10.137 " 43.661 "	—	—
1863: " 10.043 " 38.921 "	—	—
1864: " 10.225 " 36.884 "	—	—
1865: } fehlen die Angaben	—	—
1866: } fehlen die Angaben	—	8.151.
7. Schlachtsteüer:		
1859: für 8.243 Ctr. Fleisch	9.737.	—
1860: " 7.776 " "	—	—
1861: " 7.766 " "	—	—
1862: " 7.140 " "	—	—
1863: " 7.650 " "	—	—
1864: " 8.061 " "	—	—
1865: } fehlen die Angaben	—	—
1866: } fehlen die Angaben	—	8.475.
8. Eingangsabgaben	—	1.437.
9. Wegegeld	5.821.	Fehlt.
Summa in directe Abgaben	164.928.	185.802 ohne Wegeg.

III. An Provinzial-Abgaben sind aufgekommen:

In den Jahren.	1859. Rthl. Sgr. Pf.	1861. Rℓ. Sgr. Pf.	1863. Rthl. Sgr. Pf.	1866. Rthl. Sgr. Pf.
1. Provinzial-Chaussee-Bau-Prämiengelder	1890. 23. 3	1738. 6. —	2.397. 3. 1	2.409. 14. 1
2. Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge	2251. 28. 7	3701. 9. 4	2.874. 20. 10	3.063. 21. 7
3. Provinzial-Landtagskosten				
für Pommern	— — —	— — —	— — —	— — —
für die Neümark	— — —	49. — 1	— — —	— — —
4. Neümärkische Kriegsschulden-Steüer	814. 1. 2	816. 24. 2	633. 10. 6	606. 13. 9
Summa	4.956. 23. —	6.305. 9. 7	5.908. 4. 5	6079. 19. 5

Die Beiträge ad 1. werden von der Königl. Regierung direct auf die Städte und die Landkreise nach der Seelenzahl repartirt. Die Subrepartition im Saziger Landkreise erfolgt wieder nach einer Fraction von Einwohnerzahl, Feüerstellen und Aussaat auf die einzelnen Ortschaften, welche den auf sie fallenden Betrag in sich nach der bestehenden Ortsobservanz aufbringen. Die Beiträge ad 2. werden von der Königl. Regierung wie ad 1. ausgeschrieben. Die Subrepartition im Kreise geschah bis incl. 1861 gleichfalls nach der Seelenzahl. Von 1862 an ist jedoch ein anderer Repartitions-Maaßstab eingeführt. Die Beiträge ad 3. werden nach dem Hufenstand ausgeschrieben und die ad 4. als Zuschläge zur Klassensteüer aufgebracht. Diese Kriegsschulden haften ausschließlich auf den zur Neümark gehörigen Ortschaften des Kreises und stammen aus der Zeit von 1806 — 1815.

24. Kreis-Verwaltung und Kreis-Haushalt. Die Kreis-Vertretung, der Kreistag, besteht aus den Besitzern der 58 Rittergüter, 6 Abgeordneten der Städte und 6 Abgeordneten der baüerlichen Gemeinden. Aus dem Stande der Ritterschaft erscheinen, da mehrere Güter in Einer Hand sich befinden, und bei einigen Gütern die Ausübung der Standschaft ruht, nur 50 auf dem Kreistage, der in Stargard auf dem Rathhause, im Stadtverordneten-Saal, abgehalten wird. Das Verhältniß der Vertretung nach Bevölkerung und Bodenfläche stellt sich daher wie folgt:

Es kommen auf 1 Vertreter	Seelen.	Morgen.
a) Bei der Ritterschaft.	ca. 120	2.960
b) „ den Städten	3.742	7.833
c) „ den Landgemeinden	5.436	41.600

Auf dem Provinzial-Landtage von Pommern hat der Altpommersche Antheil des Saziger Kreises: — a) 1 Vertreter für die Ritterschaft; b) 1 Vertreter für die Stadt Stargard; c) 1 Vertreter für die kleinen Städte Freienwald, Jakobshagen, Zachan, jedoch gemeinschaftlich mit der Stadt Piritz und den Städten des Greifenhagenschen Kreises, nämlich Greifenhagen, Bahn und Fiddichow; d) 1 Vertreter für die Landgemeinde, zugleich auch für die Landgemeinden der Kreise Piritz und Greifenhagen.

Der Neümärkische Theil des Kreises gehört in provinzialständischer Beziehung, wie schon einmal bemerkt wurde, noch immer zur Neümark und hat dort seine Vertreter. Die Auflösung dieses Verhältnisses und die Einverleibung der Neümärkischen Ortschaften in den Provinzialstände-Verband von Pommern wird beabsichtigt und liegen die darüber gepflogenen Verhandlungen an maßgebender Stelle zur Entscheidung vor.

Zum Hause der Abgeordneten wählt der Saziger Kreis in Gemeinschaft mit dem Piritzer Kreise 2 Abgeordnete. Zum Herrenhause sind aus dem Kreise auf Lebenszeit berufen: Der wirkliche Geheimerath v. Meding, zu Barskewitz, und der Landrath des Saziger Kreises, v. Waldaw, auf Steinhöfel, im Neümärkischen Theil des Kreises. Seine Geschlechtsvettern in der Neümark heißen Waldow.

Bei der am 19. November 1861 Statt gehabten Neüwahl der Abgeordneten zum Hause der Abgeordneten stellte sich das Verhältniß der Theilnahme an der Urwahl (Wahl der Wahlmänner) wie folgt:

	Abtheilung I.	Abtheilung II.	Abtheilung III.	Summa Wähler
Es waren zur Theilnahme berechtigt	589	1.438	9.672	11.699
Es haben aber an der Wahl nur Theil genommen	406	729	2.770	3.905
Also in Procenten . .	69	50	29	33

Das Beamten-Personal der Kreis-Verwaltung besteht aus dem Landrath, dem Kreis-Secretair und dem Kreisboten. Zur Vertretung des Landraths in etwaigen Behinderungsfällen desselben sind 2 Kreis-Deputirte gewählt. Außerdem sind für die inneren Angelegenheiten Commissionen niedergesetzt, als: — 1) Für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten 6 Kreis-Verordnete; — 2) für den Kunststraßen-Bau 6 Mitglieder des Kreistages, wovon 3 dem Stande der Ritterschaft, 2 dem Stande der Städte und 1 dem Stande der Landgemeinden angehört; — 3) für die Kreis-Ersatz-Commission, 4 Civil-Mitglieder; — 4) zur Musterung der Mobilmachungs-Pferde 12 Commissionen von je 3 Mitgliedern; — 5) zur Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde, 3 Mitglieder; — 6) zur Unterstützung der bedürftigen Familien der zu den Fahnen einberufenen Wehrmänner und Reservisten, 5 Mitglieder; — 7) zur Einschätzung der Einkommensteüer, 6 Mitglieder; — 8) zur Begutachtung der Klassensteüer-Reklamationen, 3 Mitglieder; — 9) zur Grundsteüer-Veranlagung, 5 Mitglieder (außer den Berufenen); — 10) zur Gebaüdesteüer-Veranlagung, 6 Mitglieder; — 11) zur Revision der Kreis-Communal-Rechnungen, 3 Mitglieder; — 12) für die Feüer-Polizei die, bereits früher unter Nr. 9 erwähnten Feüerlösch-Bezirks-Commissarien, und eine Kreis-Commission, bestehend aus 3 Mitgliedern. —

Der Kreis besitzt kein unbewegliches Vermögen, nicht ein Mal in der Kreisstadt ein eigenes Gebäude zur Versammlung seiner Stände und zur Unterbringung der Verwaltungs-Büreaux. Diese befinden sich in gemietheten Räumen. Die Kreisstände halten ihren Kreistag, wie schon gesagt, auf dem Rathhause in Stargard ab.

Der Kreis-Haushalt ergiebt sich aus nachstehender Übersicht:

I. Kreis-Communal-Fonds.

A. Einnahme.	1859. Rtlr. Sgr. ₰	1861. Rtlr. Sgr. ₰	1863. Rtlr. Sgr. ₰	1866. Rtlr. Sgr. ₰
1. Von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten	— — —	— — —	— — —	— — —
2. Zinsen von Kapitalien	117. 12. 6	190. 20. —	170. 15. 6	442. 27. 6
3. Für Jagdscheine	233. — —	227. — —	244. — —	226. — —
4. Zur Deckung der laufenden Ausgaben	1.401. 10. —	1.402. 8. 5		
5. Zur Verzinsung der Kreisschulden	6.452. 21. 10	6.397. 18. 5	9.086. — 8	8.803. — 8
6. Zu deren Tilgung	700. — —	700. — —		
Ad 4, 5, 6 durch directe Auflagen.				
7. Insgemein	164. — —	1.971 — —	4.033. 22. 6	70.934. 24. 3
8. Entschädigung für die an den Staat abgetretenen neüen Wegegeldhaüser	4.500. — —	— — —	— — —	— — —
Ad 8, einmaliges Bedürfniß durch directe Auflagen				
Zusammen	13.568. 14. 4	10.888. 16. 10	13.534. 8. 8	80.406. 22. 5
Außerdem Bestand aus dem Vorjahr	5.298. 12. 2	7.721. 22. 6	11.220. 6. 2	17.413. 10. 9
Summa Einnahme . .	18.866. 26. 6	18.610. 9. 4	24.754. 14. 10	97.820. 9. 2

B. Ausgabe.	1859. Rtl. Sgr. Pf.	1861. Rtl. Sgr. Pf.	1863. Rtl. Sgr. Pf.	1866. Rtl. Sgr. Pf.
1. Diäten für die kreisständischen Deputationen	150. 7. 6	110. 1. 5	125. 22. 6	171. 27. 6
2. Kosten für das Landwehr-Institut	213. — —	23. 18. —	5. 23. —	27.444. 13. 4
3. Kosten für die Kassenführung (Gehälter und Remunerationen) .	100. — —	150. — —	150. — —	350. — —
4. Zur Ansammlung von Kapitalien	— — —	— — —	5.194. 19. —	— — —
5. Für das Kreisblatt und Verschiedenes aus dem Jagdschein-Fonds	36. 4. —	440. 27. 3	994. 29. 6	633. 18. —
6. Zur Verzinsung der Kreisschulden Und Miethe für die Chausseehaüser 1859	6.452. 21. 10	6.397. 18. 5	5.989. 28. 9	4.818. 17. 6
7. Zur Tilgung der Kreisschulden .	700. — —	700. — —		
8. Insgemein	125. 29. 7	1.800. 28. 6	1.387. 14. 9	52.425. 1. 7
9. Entschädigung 2c. (s. Einnahme No. 8)	4.500. — —	— — —	— — —	— — —
Summa Ausgabe . .	12.278. 1. 11.	9.623. 3. 7	13.878. 17. 6	85.875. 17. 11
C. An Kreis-Fonds waren vorhanden ult. des Jahres				Deficit durch Vorschuß gedeckt:
a. Zur Unterstützung der bedürftigen Familien einberufener Wehrleüte 2c.	567. 3. —	616. 10. 6	641. 25. 7	3.928. 19. 6
b. Der Jagdschein-Fonds	1.697. 16. —	1.349. 18. 8	409. 3. 5	607. 3. 1
c. Der Landwehr-Mobilmachungs-Fonds zum Ankauf der Pferde für die Landwehr-Reiterei . . .	2.595. — —	2.735. — —	2.840. — —	15.412. 25. 8
Summa . . .	4.859. 19. —	4.700. 29. 2	3.890. 29. —	19.938. 18. 3

Vergleicht man das Jahr 1866 in Einnahme und Ausgabe mit den vorhergehenden Jahren, was zeigt sich da für ein Unterschied in den Summen!

Worin hat dieser Unterschied seinen Grund?

Die Zeitgenossen kennen diesen Grund, daher es überflüssig ist, sie daran zu erinnern. Nicht also ist es mit den kommenden Geschlechtern; ihnen muß die Kunde von den Anstrengungen aufbewahrt werden, die das Volk in Waffen unter Führung seines ritterlichen Königs im Jahre des Heils, da man schrieb 1866 p. Chr. n., mit Gut und Blut willig und freüdig dargebracht hat, um sich, dem Volk deütscher Zunge, endlich wieder ein — Vaterland zu erobern, das in seiner politischen Einheit ihm seit Jahrhunderten abhanden gekommen war.

Die vorstehenden Rechnungs-Auszüge geben einen Beitrag zu dieser Kunde. Wenn man sieht, daß ein einziger Kreis für den zwar kurzen aber großen deütschen Krieg Summen aufzubringen vermogte, welche mit den gewöhnlichen Einnahmen der Friedensjahre außer allem Verhältniß stehen, so muß man staunen über die Opferwilligkeit, mit der das Volk sich dem großen Werke hingegeben hat.

Nach dem Etat sollten im Jahre 1866 eingenommen werden Thlr. 8958. 25 Sgr. 4 Pf., und im Tit. 7. Insgemein, war nichts ausgeworfen, weil keine außerordentliche Einnahme, die unter diesem Titel zu verrechnen gewesen sein würde, in Aussicht stand. Da kam das Frühjahr 1866 und mit ihm der Ruf des Königs zur Kriegsbereitschaft des Volks in Waffen, die außerordentliche Geldmittel nicht blos von Staatswegen, sondern verfassungsmäßig auch von den Kreisen erforderte. So wurden vom Saziger Kreise auf außerordentlichem Wege Thlr. 71.202. 18 Sgr. 7 Pf. herbeigeschafft und unter dem Tit. 7. Insgemein in Einnahme gestellt. So groß war der Zugang zum Etat im Soll. In der obigen Rechnung ist die Ist-Einnahme ausgedrückt, denn beim Abschluß der Rechnung mußten Thlr. 267. 24 Sgr. 4 Pf.

als rückständig aufgeführt werden. Der größte Theil dieser außerordentlichen Einnahme ist durch Anleihen, theils bei Geldinstituten, theils beim Kreis-Communal-Fonds gedeckt worden; auch der Landrath v. Waldaw, auf Steinhöfel, gab 5000 Thlr. her; von den Kreis-Insassen aber sind Thlr. 15.992. 22. Sgr. 4 Pf. aufgebracht durch Repartition auf die Städte, Güter und Gemeinden, wozu Jeder seinen Beitrag gegeben hat, selbst der geringste Tagearbeiter sein Scherflein von dem im Schweiße des Angesichts schwer erworbenen Lohn.

Die Kreis-Communal-Gelder — oben unter A. Einnahme Tit. 4, 5, 6 — werden nach der Fraction der Seelenzahl, Feüerstellen und Aussaat, mit je $\frac{1}{3}$ durch directe Beiträge vom Kreise aufgebracht.

D. Die zu amortisirende Kreisschuld wegen des Straßenbaues beträgt in Kreis-Obligationen 136.000 Thlr., und in einer Anleihe bei der Königl. Bank 14.000 Thlr., zusammen . . . . 150.000. Thlr.

Nach dem Amortisationsplane soll diese Schuld getilgt werden: für die Jahre 1852 bis incl. 1861 mit 30.450 Thlr., für das Jahr 1866 mit 2075 Thlr. Summa Thlr. 32.525.

Es sind amortisirt bis einschließlich 1865 . . . . 30.850.

Also zu wenig . . . . 1675.

Die Abzahlung dieser Summe ist im Jahre 1866 unterblieben, weil die vorhandenen Geldmittel zur Leistung der Kriegslieferungen nöthig gebraucht worden sind, und wird für 1867 um so viel mehr amortisirt werden.

II. Fonds der Neümärkischen Ortschaften.

Die zur Neümark gehörigen, und vom Arnswalder, so wie vom Dramburger Kreise dem Pommerschen Kreise Sazig beigelegten, Ortschaften besitzen einen ihnen allein gehörigen Fonds, welcher im Anfange des Jahres 1859 sich auf Thlr. 6778. 24 Sgr. belief und zum größten Theil in Kreis-Obligationen, Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen angelegt ist. Aus diesem Fonds werden die Beiträge der Neümärkischen Ortschaften zu den Provinzial- und Communal-Landtags-Kosten der Mark bestritten. Sonstige Ausgaben sind selten und unerheblich. Die Zinsen wachsen dem Kapital wiederum zu, das sich bis ult. 1866 in folgender Weise erhöht hat:

Am Ende des Jahres	1859.			1861.			1863.			1866.		
	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
Betrug der Bestand	7.018	29	11	7.553	5	6	8.479	13	6	9.453	27	8
Darunter an Staatspapieren . . .	6.300	—	—	7.400	—	—	7.600	—	—	7.800	—	—
Davon gehören:												
Dem Dramburger Antheil	4.598	18	3	4.934	26	—	5.602	15	2	6.421	12	10
Dem Arnswalder Antheil	2.420	11	8	2.618	9	6	2.876	28	4	3.032	14	10

25. Gemeinde-Verwaltung. In den fünf Städten ist die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Kraft; in den ländlichen Ortschaften gilt die Landgemeinde-Verfassung für die östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856. Die Zahl der vorhandenen Gemeinden, Rittergüter 2c. ist bereits oben bei Nr. 8 Wohnplätze, angegeben. Veränderungen in den Gemeindebezirken sind seit dem Jahre 1859 nicht vorgekommen.

Was die Stadt-Gemeinden anbelangt, so wird das eigenthümliche Leben einer jeden derselben in der Städte-Beschreibung seine Darstellung finden. Alle Städte stehen in Communal-Angelegenheiten direct unter der Königlichen Regierung zu Stettin, als der verfassungsmäßigen Ober-Aufsichts-Behörde.

Die Land-Gemeinden werden vertreten durch das Dorfgericht, bestehend in dem Schulzen und 1—3 Gerichtsmännern. Eine anderweite, auf Wahl beruhende

Gemeinde-Vertretung findet nicht Statt. Die Schulzen, soweit sie nicht Frei- oder Lehnschulzen sind, und die Gerichtsleüte werden von der Gutsherrschaft, — in den Ritterschafts-Ortschaften von dem Besitzer des Ritterguts, in den Amts-Ortschaften vom Rentamte, und in den Kämmerei-Dörfern vom Magistrate, — ernannt und vom Landrathe bestätigt und in Eid und Pflicht genommen.

Über die inneren Angelegenheiten der Landgemeinden berathen und beschließen die Gemeinde-Mitglieder in ihren Gemeinde-Versammlungen. Zur Theilnahme an den Berathungen und Beschlüssen sind in der Regel nur die mit baüerlichen Grundstücken angesessenen Wirthe, — Bauern, Kossaten, Mühlenbesitzer, — berechtigt. Diese haben gleiches Stimmrecht. In neürer Zeit sind jedoch auch in mehreren Ortschaften die Besitzer der kleineren, durch Weide-abfindungen bei den Gemeinheits-Theilungen, Abverkauf kleiner Parcelen von Dorfstraßen, u. s. w., entstandenen Grundstücke, — Büdner, Haüsler, mit beschränktem Stimmrecht zu den Gemeinde-Versammlungen zugelassen worden. Das Stimmrecht derselben ist entsprechend ihrer Heranziehung zu den Communallasten so vereint, daß je 6, 8, 12 Büdner eine Stimme haben.

Das Gemeinde-Vermögen wird durch das Dorfgericht verwaltet. Die Gemeinde-Kasse befindet sich in den Händen des Schulzen, der alljährlich der Gemeinde in öffentlicher Versammlung Rechnung legt.

Der Schulze wird dotirt entweder durch den bei der Separation ausgeschiedenen Schulzendienstacker, oder durch eine geringe baare Entschädigung — selten mehr als 15 — 20 Thlr., — oder auch durch beides zusammen. Bei Reisen im Interesse der Gemeinden erhalten die Schulzen stellenweise auch freie Dienstfuhre oder entsprechende Geldentschädigung. Die Gerichtsleüte beziehen in der Regel gar keine Remuneration.

In 34 Ortschaften des Saziger Kreises befinden sich Frei- oder Lehnschulzengüter. Die Besitzer derselben sind zur unentgeldlichen Verwaltung des Schulzenamts verpflichtet und beziehen deshalb dafür von der Gemeinde keine Vergütigung. Einige derselben genießen jedoch Befreiung von Hand- und Spanndiensten in Gemeinde-Angelegenheiten; andere — in den Amtsdörfern — beziehen auch einige Klafter Holz aus der Staatsforst. Wo die Freischulzenguts-Besitzer nicht selbst das Schulzen-Amt verwalten, oder wo die Freischulzen-Gehöfte parcelirt sind, wird ein Schulze auf ihre, bezw. der Parcelen-Erwerber Kosten eingesetzt.

Das Vermögen der Landgemeinden besteht in dem Schulzendienstacker, in Armenhaüsern, in Spritzenhaüsern, so wie in, bei der Gemeinheitstheilung ausgeschnittenen, gemeinschaftlich gebliebenen Grundstücken, als Sandkulen, Lehm- oder Kiesgruben, Bleichplätzen u. dgl. Baares Vermögen besitzen die Landgemeinden nicht, eben so wenig haben sie Schulden.

Die baaren Bedürfnisse der Gemeinden werden durch Besteüerung aufgebracht. Der Modus ist je nach der Observanz verschieden, bald nach Bauer-Portionen, bald nach dem Hufenstande, bald nach dem Verhältniß der landesherrlichen Steüern — Grundsteüer, Klassensteüer. Die Ausgaben der Landgemeinden bestehen in Armenpflegekosten, Löhnung des Nachtwächters, Unterhaltung der Feüerlöschgeräthe, des Amtsblatts, der Gesetzsammlung, der Wegebaukosten, u. s. w. Die erforderlichen Hand- und Spanndienste werden in Natura geleistet; die Spanndienste von den mit Gespann versehenen Wirthen, die Handdienste von den kleinen Besitzern. In einzelnen Ortschaften liegen die Naturaldienste auch lediglich den Bauern und Kossaten ob. Die unangesessenen Einwohner — Tagelöhner, Hausirer — werden zu baaren Communal-Lasten nicht herangezogen.

Quellen, aus denen die vorstehende allgemeine Beschreibung des Saziger Kreises geschöpft ist.

1. Acta des Königl. Landraths-Amtes Saziger Kreises, betreffend Kreis-Statistik. Angefangen, April 1859. Tit. 18. Nr. 18. (Die statistische Darstellung ist verfaßt vom Kreis-Sekretair Kleinhammer. Stargard, den 26. Juni 1863.) Fortgeführt bis auf das Jahr 1866 nach den laufenden Acten, wobei, außer mehreren anderen, die nachstehenden benutzt worden sind:
2. Bevölkerungs- und Viehstands-Tabellen nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1864.
3. Acta, enthaltend Nachweisungen der aus dem Kreise Statt gehabten Auswanderungen. Von 1846 — ult. Juni 1867.
4. Acta specialia, betreffend die Niederlassung von Personen des Auslandes innerhalb des Preüßischen Staats. Angefangen October 1846. Tit. 32. No. 3.
5. Acta, betreffend die alljährlich einzureichende Bevölkerungs-Liste von Geburten, Trauungen und Todesfällen. Vol. III. Angefangen im Januar 1859. Tit. 18. Nr. 5.
6. Acta, betreffend die Einziehung der Feüer-Societäts-Beiträge, Vol. II., angefangen im Januar 1860, beendigt ult. 1864. Vol. III., angefangen im Januar 1865. Tit. 35. No. 16.
7. Acta, betreffend Veranlagung der Einkommensteüer pro 1862—1866. Vol. I—V. Tit. 49. Nr. 13; ferner der Gewerbe- und der Klassensteüer, für dieselbe Periode.
8. Acta, betreffend die auf Grund des Reglements vom 12. Mai 1864 alljährlich einzureichenden Übersichten von den vorhandenen, für den Fall einer Mobilmachung, für den Kriegsdienst tauglichen Pferde. Angefangen 1854, fortgesetzt bis 1866. Tit. 57. No. 14.
9. Mittheilungen des Königl. Haupt-Steüer-Amts zu Stargard.
10. Desgleichen des Magistrats zu Stargard, nach dessen verschiedenen Acten.

Beilagen.

I.

A. Eintheilung des platten Landes, Saziger Kreises, in 15 Feüerlösch-Bezirke.

No. des Bezirks. Ortschaften, aus denen er besteht, mit Anzahl der 1866 vorhandenen Spritzen.

Die Namen der Ortschaften, woselbst die Feüerlösch-Commission (C.) und deren Stellvertreter (St.) im Jahre 1867 wohnen, sind mit gesperrter Schrift gesetzt.

I. Kunow a. d. Straße, mit Lindenberg und Neühaus, Seefeld, Sarow, Bruchhausen (St.), Klempin, Buchholz mit Neühof, Lübow, Mulkentin, Roggow, Pützerlin. — (C. ist der Bürgermeister von Stargard, da die meisten Dorfschaften dieses Bezirks zum Stargarder Stadteigenthum gehören) . . . . 9 Spritzen.

II. Alt-Damerow (C.), Kitzig, Lenz, Tolz, Storkow, Carlsruhe, Uchtenhagen, Neü-Damerow (St.), Müggenhall . . . . . . 3 Spritzen.

III. Rossow, Sassenburg, Sassenhagen, Schönebeck (C.), Beweringen (St.) . . . . 2 Spritzen.

IV. Kannenberg, Braunsfort mit Berthheim, Vehlingsdorf (C.), Marienhagen, Karkow (St.), Stadteigenthum Freienwald, Albertinenhof mit Kolonie . . . . 3 Spritzen.

V. Zarzig, Schwendt, Hansfeld, Carolinenthal, Treptow, Wulkow (St.), Pansin, Pegelow, Dalow, (C.), Kitzerow . . . . . 5 Spritzen.

VI. Schöneberg (C.), Sukow a. J., Brüsewitz (St.), Zadelow, Groß- und Klein-Schlatikow, Golin. . . . . 5 Spritzen.

VII. Schwanenbeck, Güntersberg, Ravenstein (St.), Altenwedel, Ziegenhagen,

Falkenwald (C.), Jakobsdorf, Stolzenhagen, Moderow, Alteheide, Stadteigenthum Zachan . . . . 8 Spritzen.

VIII. Trampke (St.), Marienfließ (C.), Colonie Marienfließ, Zarnekow, Büche, Rehwinkel, Mössin, Voßberg, Barskewitz mit Neü-Golin, Peterhof und Forsthaus . . . . 5 Spritzen.

IX. Goldbeck, Wudarge, Sazig, Kempendorf (C.), mit Wudarge, Kaßhagen, Tornow (St.), Ziegenberg (Stadteigenthum Nörenberg) 4 Spritzen.

X. Woltersdorf, Silbersdorf, Steinhöfel, Röblin (St.), Sadelberg, Zanthier, Langenhagen, Zeineke (C.), Dingelsberg, Klein-Linchen, Ball 3 Spritzen.

XI. Butow (C.), mit Carlsruhe, Gräbnitzfelde mit Förstereien Wokul und Buchwald, Constantinopel, Kremin (St.), Stabenow, Groß-Silber, Groß-Mellen, Zehrten, Försterei Eichhorst . . . . 3 Spritzen.

XII. Alt-Storkow (C.), Neü-Storkow, Carlsthal, Friedrichsfeld, Schloßgut (St.), Seegut, Klein-Grünow, Temnik, Flakensee, Grassee und Zamzow . . . . 3 Spritzen.

XIII. Rahnwerder, Wedelsdorf, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Blockhaus, Klein-Spiegel, Gabbert (C.), (St. in Kaßmannsburg). . . Keine Spritze.

B. Alphabetisches Verzeichniß der Ortschaften des platten Landes, welche eine Schlauchspritze besitzen.

Namen der Ortschaften.	Zeit der Anschaffung.	Eigenthümer.	Löschbezirk.
Altenwedel . . .	1855.	Gemeinde .	VII.
Ball	1848.	Gemeinde .	X.
Barskewitz . . .	—	Dominium	VIII.
Braunsforth . .	—	Dominium	IV.
Bruchhausen . .	1857.	Gemeinde .	I.
Brüsewitz . . .	1859.	Gemeinde .	VI.
Buchholz . . .	1862.	Dominium	I.
Büche	1859.	Gemeinde .	VIII.
Butow	1852.	Dominium	XI.
Dalow u. Pegelow	1835.	Dom. Dalow u. Pegelow u. Gm. Pegelow	V.
Damerow, Alt- .	1861.	Dominium .	II.
Falkenwald . .	1862.	Dominium .	VII.
Goldbeck . . .	1864.	Gemeinde .	IX.
Grassee . . .	1847.	Dominium .	XII.
Güntersberg . .	1861.	Gemeinde .	VII.
Hansfeld . . .	—	Gemeinde .	V.
Jakobsdorf . .	1859.	Gemeinde .	VII.
Kannenberg . .	1856.	Dominium .	IV.
Kitzig	—	Gemeinde .	II.
Kitzerow . . .	—	Dominium .	I.
Klein-Linchen . .	1860.	Dominium u. Gemeinde	X.
Lübow	1857.	Gemeinde .	I.
Marienfließ . .	—	Domaine . .	VIII.
Moderow . . .	1862.	Gemeinde .	VII.
Mulkentin . . .	1861.	Dominium u. Gemeinde	I.
Pansin	—	Dominium .	V.
Pegelow . . .	—	Siehe Dalow	

Namen der Ortschaften.	Zeit der Anschaffung.	Eigenthümer.	Löschbezirk.
Pützerlin . . .	—	Gemeinde .	I.
Ravenstein . . .	—	Domaine . .	VII.
Rehwinkel . . .	—	Gemeinde .	VIII.
Roggow . . .	1858.	Gemeinde .	I.
Sarow	1844.	Gemeinde .	I.
Sazig	—	Domaine . .	IX.
Sadelberg . . .	1851.	Dominium .	X.
Sassenburg . .	1848.	Dominium .	III.
Schlatikow, Groß-	1861.	Gemeinde .	VI.
Schönebeck . .	1861.	Dominium .	III.
Schöneberg . .	—	Dominium .	VI.
Schwanenbeck . .	1861.	Gemeinde .	VII.
Schwendt u. Zarzig	1854.	Beide Gemeinden	V.
Seefeld	—	Gemeinde .	I.
Silber, Groß- .	1854.	Dominium .	XI.
Stolzenhagen . .	1865.	Gemeinde .	VII.
Storkow, Alt- .	—	Dominium .	XII.
Sukow a. J. . .	1855.	Gemeinde .	VI.
Temnik	1860.	Dominium .	XII.
Tolz	—	Dominium .	II.
Tornow	1866.	Gemeinde .	IX.
Treptow . . .	—	Dominium .	V.
Vehlingsdorf . .	Alt	Dominium .	IV.
Voßberg . . .	—	Dominium .	VIII.
Wudarge . . .	1863.	Gemeinde .	IX.
Zadelow . . .	1862.	Gemeinde .	VI.
Zarzig	—	Siehe Schwendt	
Zehrten	1862.	Gemeinde	XI.

Summen der im Jahre 1866 vorhandenen Schlauchspritzen = 53

C. Eintheilung des platten Landes, Saziger Kreises, in 6 Abschätzungs-Bezirke Behufs Abschätzung der Gebaüde bei Aufnahme von Versicherungen in die Altpommersche Land-Feüer-Societät.

No. des Bezirks. Ortschaften, aus denen er besteht.

Die Ortschaften, deren Namen mit gesperrter Schrift gesetzt sind, sind der Sitz der Commissarien im Jahr 1867.

I. Buchholz, Mulkentin, Roggow, Storkow, Carlsruhe, Lenz, Tolz, Müggenhagen oder Müggenhall, Sassenhagen, Alt-Damerow, Kitzerow, Neü-Damerow, Uchtenhagen, Schönebeck, Trampke.

II. Dalow, Pegelow, Wulkow, Pansin, Golin, Barskewitz, Schönebeck, Sukow a. J., Treptow.

III. Freienwald (Stadteigenthum), Woltersdorf, Silbersdorf, Voßberg, Beweringen, Rossow, Sassenburg, Karkow, Kannenberg, Braunsfort, Marienhagen, Vehlingsdorf, Steinhöfel, Nöblin, Zanthier, Sadelberg, Zeineke, Klein-Linchen, Langenhagen, Dingelsberg (Colonie.)

IV. Seegut, Schloßgut, Friedrichsfeld, Alt- und Neü-Storkow, Carlsthal, Zamzow, Grassee, Klein-Grünow, Flakensee, Groß-Rohrpfuhl, Klein-Rohrpfuhl, Ziegenberg (Stadteigenthum Nörenberg), Butow, Zehrten, Groß-Mellen, Wedelsdorf, Rahnwerder, Blockhaus, Gabbert, Klein-Spiegel, Groß-Silber.

V. Marienfließ (Dorf), Marienfließ (Colonie), Büche, Kempendorf, Rehwinkel, Ball, Kaßhagen mit Gänserige, Sazig, Wudarge, Goldbeck, Brüsewitz, Groß- und Klein-Schlatikow, Zadelow, Mössin, Tornow, Moderow, Jakobsdorf, Försterei Stabenow, Stolzenhagen, Constantinopel, Försterei Eichhorst, Gräbnitzfeld mit Wokul, Falkenwald, Ziegenhagen, Altenwedel, Ravenstein, Güntersberg, Schwanenbeck, Alteheide, Kremin mit Försterei Buchenwald, Temnik, Zarnekow, Stadteigenthum Zachan.

VI. Zarzig, Schwendt, Hansfelde, Carolinenthal, Klempin, Lübow, Pützerlin, Bruchhausen, Sarow, Seefeld, Kunow a. d. Straße, Kitzig.

Nach den Bestimmungen in der Feüerlösch-Ordnung vom 13. Juli 1841 und in der Verordnung vom 10. September 1856 liegt den Feüer-Commissarien ob, mindestens alle zwei Jahre ein Mal unter Zuziehung der Ortsobrigkeit und des Dorfgerichts eine Feüer-Revision abzuhalten und hierbei vornehmlich das Augenmerk auf die Feüerlösch-Geräthschaften und die feüergefährlichen Anlagen zu richten. Bei entstehendem Brande steht den Commissarien vor allen anderen Personen die Leitung der Löschanstalten zu und nach dem Brande die Bestellung einer Feüerwache. Als Amtszeichen tragen dieselben eine weiße Binde um den linken Arm.

Jede Ortschaft muß mindestens haben: 2 große Wasserkufen mit eisernen Bändern auf Schleifen oder Rädern, 3 große Feüerleitern von 30 — 40 Fuß Länge, 3 große Feüerhaken von 24 Fuß Länge und 3 große Hebestangen. Jedes größere Dorf soll ferner eine fahrbare Schlauch- oder Rohrspritze haben.

Bei Feüersbrünsten müssen sich alle Ortschaften bei Vermeidung einer Strafe bis zu 10 Thlr. in einem Umkreise von 1 Meile gegenseitige Hülfe leisten und hierbei ihre Feüer-Löschgeräthschaften mit den Bedienungs- und Hülfsmannschaften schleünigst absenden. Diese Mannschaften müssen mindestens den 4. Theil der erwachsenen männlichen Einwohner des Orts erreichen. Sie werden vom Schulzen oder dessen Stellvertreter mit dem Schulzenstabe angeführt; dieser stellt sie dem Feüerlösch-Commissarius zur Verfügung. Ohne Genehmigung des Letztern darf Niemand die Brandstelle verlassen. Sobald die Löschmannschaften 3 Stunden vom Hause entfernt sind, müssen ihnen von der Ortsbehörde Lebensmittel nachgeschickt werden. Das Fordern von Lebensmitteln und Getränken am Orte des Brandes ist bei Strafe von 1 — 5 Thlr. untersagt.

[Landräthliche Verordnung d. d. Stargard, den 1. December 1858.]

II.

Beschreibung der im Saziger Kreise belegenen Wasser- und Dampfmühlen, mit summarischen Nachweis der Windmühlen.

I. Wassermühlen.

Nr.	Namen der Mühle oder des Orts, zu dem sie gehört.	Name des Müllers. 1866.	Name des Gewässers, auf welchem die Mühle liegt.	Anzahl der Räder.	Ob sie ober- oder unterschlächtig sind.	Anzahl der Gerinne.	Anzahl sämmtlicher Werke, ohne Rücksicht, ob sie wechselseitig oder zusammengehen können. Erstes ꝛc. Rad.	Mahl-, Graupen- ꝛc. Gänge.	Stampfwerke, Zahl der Löcher.	Ölmühlen-Pressen.	Schneidemühlen, 1 Säge.	Gänge, welche bei der höchsten Wasserkraft doch vermöge ihrer Bauart nur wechselweise gehen können.	Bemerkungen über Betriebskraft und den Wasserzufluß der Mühle.	Gewerbesteuer. Rt.
1.	Temnik	Dubendorf, Carl .	Ihna	3	Ober	3	1. 2. 3.	1 1 1	— — —	— 1 —	— — 1	— — —	Täglicher Betrieb. Wassermangel vom Mai bis November.	19
2.	Butow	Neümann, Carl. .	Ihna	1	Unter	1	1.	1	—	—	—	—	do. von Johanni bis Michaeli.	6
3.	Ziegenhagen	Neümann, August	Ihna ...	2	Ober	1	1. 2.	1 1	— —	— —	— —	— —	Täglicher Betrieb. W. M. vom Mai bis November.	14
4.	Altenwedel. ...	Wegner, Wilhelm	Teich u. Bach ohne Namen, zur Ihna	1	Ober	1	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	8
5.	Ravenstein	Lück, Ernst	Spring, zur Ihna	1	Ober	1	1.	2	—	—	—	1 Mahl-, 1 Schrotgang, Wechselwerke.	Täglicher Betrieb.	12
6.	Güntersberg ...	Buchholz, Franz .	Fließ, zur Ihna	1	Ober	1	1.	1	—	1	—	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	12
7.	Schwanenbeck ...	Mielitz, Ferdinand	Zachaner Mühlenfluß zur Ihna	2	Ober Unter	1 1	1. 2.	1 —	— 5	— —	— —	— —	desgleichen. desgleichen.	9
8.	Zachan	Derselbe	Derselbe, aus dem Zirk-See kommend	2	Ober	2	1. 2.	1 1	— 5	— —	— —	— —	1. desgleichen. 2. desgleichen, während welcher Zeit nur ein wechselweiser Betrieb beider möglich ist.	13

10*

Nr.	Namen der Mühlen oder des Orts, zu dem sie gehört.	Name des Müllers. 1866.	Name des Gewässers, auf welchem die Mühle liegt.	Anzahl der Räder.	Ob sie ober- oder unterschlächtig sind.	Anzahl der Gerinne.	Anzahl sämmtlicher Werke, ohne Rücksicht, ob sie wechselseitig oder zusammengehen können. Erstes u. Rad.	Mahl-, Graupen- u. Gänge.	Stampfwerke, Zahl der Löcher.	Ölmühlen-Pressen.	Schneidemühlen, 1 Säge.	Gänge, welche bei der höchsten Wasserkraft doch vermöge ihrer Bauart nur wechselweise gehen können.	Bemerkungen über Betriebskraft und den Wasserzufluß der Mühle.	Gewerbesteuer. Rt.
9.	Suckow a. d. Ihna	Adamy, Wittwe. .	Spring, zur Ihna.	1	Ober	1	1.	1	5	—	—	—	W. M. vom Mai bis November.	3
10.	Stargard, in der Luisen Vorstadt.	v. Geibler, Regier. Rath a. D. (Verpachtet).	Ihna	2	Unter	2	1.	4	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	84
							2.	3	—	—	—	—	desgleichen.	
11.	Lübow	Streitz, Ludwig . .	Ihna	5	Unter	5	1.	1	—	—	—	—	desgleichen.	66
							2.	1	—	—	—	—	desgleichen.	
							3.	1	—	—	—	—	desgleichen.	
							4.	—	—	2	—	—	desgleichen.	
							5.	—	—	—	1	—	desgleichen.	
12.	Pützerlin	Quandt, Hermann	Spring, zur Ihna.	3	Ober	3	1.	1	—	—	—	—	desgleichen.	23
							2.	1	6	—	—	—	Wie ad. 8, 2.	
							3.	—	—	—	1	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	
13.	Jakobshagen . . .	Mowius, Wilhelm	Gestohlene Ihna.	5	4 Ober 1 Unter	5	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	25
							2.	1	—	—	—	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	
							3.	—	—	—	1	—		
							4.	1	—	—	—	—	W. M. vom Mai bis November.	
							5.	—	6	1	—	Wechselwerke.		
14.	Wudarge	Koltermann, Wilh.	Gestohlene Ihna.	2	Ober	2	1.	2	—	—	—	—	1 Mahlgang täglich. 1 dito W. M. vom Mai bis November.	20
							2.	—	—	1	—	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	
15.	Goldbeck	Streitz, Johann .	Gestohlene Ihna.	3	Ober	3	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	16
							2.	1	—	—	—	—	W. M. vom Mai bis November.	
							3.	—	—	1	—	—		

Nr.	Namen der Mühle oder des Orts, zu dem sie gehört.	Name des Müllers. 1866.	Name des Gewässers, auf welchem die Mühle liegt.	Anzahl der Räder.	Ob sie ober- oder unterschlächtig sind.	Anzahl der Gerinne.	Anzahl sämmtlicher Werke, ohne Rücksicht, ob sie wechselseitig oder zusammengehen können.					Gänge, welche bei der höchsten Wasserkraft doch vermöge ihrer Bauart nur wechselweise gehen können.	Bemerkungen über Betriebskraft und den Wasserzufluß der Mühle.	Gewerbesteuer. Rt.
							Erstes 2c. Rad.	Mahl-, Graupen- 2c. Gänge.	Stampfwerke, Zahl der Löcher.	Ölmühlen-Pressen.	Schneidemühlen, 1 Säge.			
16.	Barskewitz	Löffelbein, Friedrich Pächter. Gutsherrschaft Besitzer.	Gestohlene Ihna.	1	Unter	1	1.	1	6	—	—	(Das Stampfw. kann wegen W. M. nur abwechselnd mit dem Mahlgange in Betrieb gesetzt werden).	W. M. von Johanni bis Michaeli.	8
17.	Pansin	Zühlke, Wilhelm Pächter. Gutsherrschaft Besitzer.	Gestohlene Ihna.	1	Unter	1	1.	1	4	—	—	—	Täglicher Betrieb für die Stampfe W. M. vom Mai bis November.	13
18.	Sassenburg	v. Fabrice, Gutsherr	Krampehl .	1	Unter	1	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	18
								1	—	—	—		W. M. von Johanni bis Michaeli.	
19.	Sassenhagen	Schmidt, Heinrich	Krampehl .	2	Unter	2	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	14
							2.	1	—	1	—	Mahlgang und Ölpressen.	W. M. vom Mai bis November.	
20.	Die Neümühle bei Uchtenhagen	Schrader, Gutsherr	Krampehl .	2	Unter	2	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	18
							2.	1	6	1	—		W. M. vom Mai bis November.	
21.	Uchtenhagen	Thiede, Friedrich .	Krampehl .	1	Unter	1	1.	2	—	1	—	Mahl- und Graupengang, Ölpressen Wechselwerke.	Täglicher Betrieb.	12
22.	Dalow	Grützmacher, Albert	Krampehl .	2	Unter	2	1.	1	1	—	—	—	desgleichen.	16
							2.	1	—	1	—	—	W. M. vom Mai bis November.	
23.	Pansin	Salzmann, Carl Fried.	Krampehl .	3	Unter	3	1.	1	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	16
							2.	1	5	1	—	Grützg. u. Ölpr.	W. M. vom Mai bis November.	
							3.	—	—	—	1	—		

Nr.	Namen der Mühle oder des Orts, zu dem sie gehört.	Name des Müllers 1866.	Name des Gewässers, auf welchem die Mühle liegt.	Anzahl der Räder.	Ob sie ober- oder unterschlächtig sind.	Anzahl der Gerinne.	Anzahl sämmtlicher Werke, ohne Rücksicht, ob sie wechselseitig oder zusammengehen können. Erstes ꝛc. Rad.	Mahl-, Graupen ꝛc. Gänge.	Stampfwerke, Zahl der Löcher.	Ölmühlen-Pressen.	Schneidemühlen, 1 Säge.	Gänge, welche bei der höchsten Wasserkraft doch vermöge ihrer Bauart nur wechselweise gehen können.	Bemerkungen über Betriebskraft und den Wasserzufluß der Mühle.	Gewerbesteuer. Rℓ.
24.	Hammermühle oder Kupferhammer bei Zarzig.	Stäge, Heinr. Aug.	Krampehl .	1	Unter	1	1.	2	—	—	—	—	Täglicher Betrieb.	24
25.	Schwendt	Sachtler, Wilhelm	Krampehl .	1	Unter	1	1.	1	—	—	—	—	desgleichen.	20
								1	—	—	—	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	
									6	—	—	—	W. M. vom Mai bis November.	
26.	Mellinsche Mühle in der Luisen-Vorstadt von Stargard.	v. Geibler, Regier.-Rath a. D. (Verpachtet).	Kleiner Krampehl	1	Ober	1	1.	2	—	—	—	—	1 Mahlgang täglicher Betrieb. 1 Graupengang. W. M. vom Mai bis November.	17
27.	Langenhagen . . .	Roggow, Friedrich	Graben ohne Namen	1	Ober	1	1.	1	—	—	—	—	desgleichen, geringe Betriebskraft.	2
—	Marienfließ	Siewert, Carl . .	Nonnenbach	1	Unter	(Der Betrieb ist wegen totalen Wassermangels 1864 eingestellt und durch Dampfmühle ersetzt, s. Nr. 39.)								—
28.	Schönebeck	Luckfiel, August . .	Nonnenbach	2	Unter	1	1.	1	—	—	—	—	W. M. von Johanni bis Michaeli.	7
							2.	—	5	—	—	—	dito vom Mai bis November.	
29.	Mulkentin	Schönfeld, Wilhelm	Aschbach . .	2	Ober	2	1.	1	4	—	—	—	Mahlgang W. M. v. Joh. bis Michaeli.	6
							2.	—	—	—	1	—	Stampf- und Sägemühle, W. M. vom Mai bis November.	
30.	Lohmühle bei Lübow	Bayersdorf, Carl .	Aschbach . .	1	Unter	1	1.	1	5	4	—	(Ölstampfe ohne Presse).	desgleichen, geringer Zufluß.	4

Nr.	Namen der Mühle oder des Orts, zu dem sie gehört.	Name des Müllers. 1866.	Name des Gewässers, auf welchem die Mühle liegt.	Anzahl der Räder.	Ob sie ober- oder unterschlächtig sind.	Anzahl der Gerinne.	Anzahl sämmtlicher Werke, ohne Rücksicht, ob sie wechselseitig oder zusammengehen können. Erstes ꝛc. Rad.	Mahl-, Graupen- ꝛc. Gänge.	Stampfwerke, Zahl der Löcher.	Ölmühlen-Pressen.	Schneidemühlen, 1 Säge.	Gänge, welche bei der höchsten Wasserkraft doch vermöge ihrer Bauart nur wechselweise gehen können.	Bemerkungen über Betriebskraft und den Wasserzufluß der Mühle.	Gewerbesteuer. Rt.
31.	Rauschmühle bei Freienwald. (vergl. Nr. 35).	Streitz, Carl . . .	Fließ ohne Namen	2	Ober	1	1.	4	—	—	—	—	1 Mahlgang täglicher Betrieb. 1 W. M. von Joh. bis Michaeli. 2 W. M. vom Mai bis November.	26
							2.	—	—	2	1	2 Ölpressen und 1 Schneidemühle.	desgleichen.	
32.	Malzmühle bei Freienwald.	Dräger, Friedrich .	Abfluß des Staritz Sees.	1	Unter	1	1.	1	—	—	1	—	1 Mahlgang täglicher Betrieb. 1 Schneideg. W. M. vom Mai bis Novbr.	13
33.	Gabbert	Logefeil, Wilhelm	Krummes Fließ.	3	Ober	3	1. 2. 3.	1 1 —	— — —	— — —	— — 1	— — —	Geringe Betriebskraft, W. M. von Joh. bis Michaeli.	11
34.	Eichort, Vorw. bei Rahnwerder.	v. Wangenheim, Gutsherr.	Spring . . .	1	Unter	1	1.	—	—	—	1	—	desgleichen.	3
—	Rahnwerder . . .	Derselbe	Spring . . .	1	Unter	(Ist im Jahre 1864 eingegangen).								
—	Zamzow	v. Klitzing	Mellen-See	3	Unter	(Ist im Jahre 1863 eingegangen).								

II. Dampfmühlen.

Nr.	Namen der Mühle	Name des Müllers	Beschreibung	Gewerbesteuer
35.	Rauschmühle bei Freienwald.	Streitz, Carl . . .	Dampf-Mahlmühle von 20 Pferdekraft zur Verarbeitung von Roggen und Weizen zu Mehl . . .	40
36.	Altenwedel	Hermann, Carl, Zimmer- und Mühlenbaumeister.	Dampf-Schneidemühle mit 12 Pferdekraft	24
37.	Grassee	v. Klitzing, Gutsherr	Dampf-Mahlmühle von 10 Pferdekraft zur Verarbeitung von Roggen und Weizen zu Mehl . . .	20
38.	Kitzerow	Scalla, Emil, Gutsherr.	Dampf-Mahlmühle von 6 Pferdekraft zu demselben Zweck. Die Maschine setzt aber noch außerdem eine Brennerei und eine Häckselschneide in Betrieb, so daß für sie als Getreidemühle nur 3 Pferdekraft in Anrechnung kommen	6
39.	Marienfließ, Dorf	Siewert, Carl . . .	Dampf-Mahlmühle von 10 Pferdekraft zur Verarbeitung von Roggen und Weizen zu Mehl. Die Dampfmaschine ist in der, bis zum 1. Juni 1864 in Betrieb gewesenen Wassermühle aufgestellt, um durch die Dampfkraft bei eintretendem Wassermangel die Wasserkraft zu ersetzen.	20
40.	Stargard	Zastrow, August . .	Ölmühle mit einer Dampfmaschine von 6 Pferdekraft	12

III. Windmühlen.

Deren gab es im Jahr 1866, zufolge der Gewerbesteüer-Rolle, 50 Bock- und 6 Holländer-, zusammen . . . . 56 Mühlen, die zu 40 Ortschaften, den 4 kleinen Städten und 36 ländlichen Ortschaften, gehörten.

Im Ganzen standen an Wasser-, Wind- und Dampfmühlen . 96 Werke. in Betrieb, von denen 968 Thlr. an Gewerbesteüer zu entrichten waren.

IV. Roßmühlen,

zur Ölschlägerei bestimmt, bestanden 1862 im Saziger Kreise 2, nämlich zu Lenz-Borkenstein und zu Marienhagen. Die erste wurde in ihrem Betrieb 1864, die andere 1865 eingestellt, letztere ist jedoch in die Gewerbesteüer-Rolle für das Jahr 1867 wieder aufgenommen worden. Diese Rolle enthält auch eine Ölmühle mit einer Presse, von 2 Pferden getrieben, in der Stadt Stargard.

III.

Vertheilung der Ortschaften des Saziger Kreises unter die daselbst bestehenden

Post-Anstalten.

Innerhalb des Kreises liegende Post-Anstalten.	Ortschaften, die ihr zugewiesen sind.
1. Stargard . . .	Die Stadt Stargard und die ländlichen Ortschaften Barskewitz, Bruchhausen, Brüsewitz, Buchholz, Carolinenthal, Klempin, Kunow a. d. Str., Rittergut Alt-Damerow, Golin, Hansfeld, Kitzig, Kitzerow, Lübow, Mulkentin mit Carmersfeld, Pansin, Pegelower Vorwerk, Birkhof, Pützerlin, Roggow, Sarow, Schöneberg, Schwendt, Treptow, Uchtenhagen-Schloßgut, Wulkow, Zarzig mit Kupferhammer.
2. Freienwald . .	Die Stadt Freienwald, und die ländlichen Ortschaften Albertinenhof, Beweringen, Braunsforth, Kannenberg, Storkow, Langenhagen, Marienhagen, Nöblin, Rossow, Sadelberg, Sassenburg, Silbersdorf, Steinhöfel, Vehlingsdorf, Voßberg, Woltersdorf, mit Charlottenfelde, Zantier, Zeineke A. c. p.
3. Jakobshagen . .	Die Stadt Jakobshagen, und die ländlichen Ortschaften Ball, Kaßhagen, Constantinopel, Kremin mit Buchwald, Gräbnitzfeld mit Wokul, Jakobsdorf mit Eichhorst und Stabenow, Kempendorf mit Gänseriege, Mössin, Rehwinkel, Sazig, Stolzenhagen, Wudarge.
4. Lenz	Die 4 Rittergüter und das Dorf Lenz c. p., das Dorf Alt-Damerow, Müggenhall, Storkow mit Carlsruhe.
5. Groß-Mellen . .	seit 1. September 1865. Das Dorf dieses Namens, Blockhaus, Butow mit Carlsruhe, Gabbert, Rahnwerder c. p., Groß-Silber Rittergut und Dorf, Klein-Spiegel c. p., Zehrten.
6. Nörenberg . . .	Die Stadt Nörenberg und die ländlichen Ortschaften Carlsthal, Neü-Dingelsberg, Flakensee, Friedrichsfeld, Grassee, c. p., Klein-Grünow, Langenhagen A., Klein-Linchen c. p.,

Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Schloßgut Nörenberg und das Seegut, Alt-Storkow c. p., Klein-Storkow c. p., Temnik, Zamzow, Zeineke B. c. p.

7. Trampke, Bahnhof. Das Gut und Dorf Trampke c. p., Büche, Dalow mit Friedrichssorge, Neü-Damerow, Marienfließ Domaine, Fraüleinstift, Klosterdorf und Colonie, Pegelow Dorf und Rittergut, Schönebeck, Uchtenhagen c. p. mit Ausnahme des Schloßgutes, Zarnekow.

8. Zachan . . . . Die Stadt Zachan und die ländlichen Ortschaften Alteheide, Goldbeck, Güntersberg, Moderow, Groß- und Klein-Schlatikow, Schwanenbeck, Klein-Storkow, Tornow, Zadelow.

Außerhalb des Kreises liegende Ortschaften.

a. Massow . . . . Tolz, Saſſenhagen c. p.

b. Mittelfeld . . . Sponbrügge Vorwerk von Groß-Silber, Wedelsdorf c. p.

c. Reetz . . . . Altenwedel, Falkenwald, Ravenstein c. p., Ziegenhagen.

IV.

Vertheilung der ländlichen Ortschaften des Saziger Kreises unter **Gensd'armes-Bezirke**, 6 an Zahl.

Bezirk.	Dazu gehörige Ortschaften.	Zahl der Orte.
1. Stargard I.	Barskewitz c.p., Büche, Dalow c.p., Alt-Damerow c.p., Neü-Damerow, Golin, Kitzig, Kitzerow c.p., Marienfließ Dorf, Domaine und Fraüleinstift; Marienfließ Colonie, Müggenhall, Pansin c.p., Pegelow c.p., Saſſenhagen, Schönebeck, Schöneberg c.p., Sukow a.J., Tolz, Trampke c.p., Treptow, Uchtenhagen c.p., Wulkow, Zarnekow, — zusammen	23
2. Stargard II.	Bruchhausen, Buchholz c.p., Klempin, Kunow a. d. Str., Hansfeld c.p., Lenz c.p., Lübow, Mulkentin c.p., Pützerlin, Roggow, Sarow, Schwendt, Seefeld, Storkow c.p., Zarzig, — zusammen	15
3. Freienwald.	Albertinenhof c.p., Ball, Beweringen, Braunsforth c.p., Neü-Dingelsberg, Friedrichsfeld, Kannenberg, Karkow, Langenhagen, Kl.-Linchen c.p., Marienhagen, Mößin, Nöblin, Rehwinkel, Roſſow, Sadelberg, Saſſenburg, Silbersdorf, Steinhöfel c.p., Vehlingsdorf c.p., Voßberg, Woltersdorf, c.p., Zanthier, — zusammen. .	23
4. Jakobshagen.	Alteheide, Butow, Kaßhagen, Constantinopel, Kremin c.p., Falkenwald, Gräbnitzfeld c.p., Jakobsdorf c.p., Sazig, Stolzenhagen, Ziegenhagen, Groß-Silber, zusammen.	12
5. Nörenberg.	Blockhaus, Carlsthal, Flakensee, Gabbert, Graſſee c.p., Klein-Grünow, Groß-Mellen, Rahnwerder c.p., Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Schloßgut und Seegut Nörenberg, Klein-Spiegel, Alt-Storkow c.p., Neü-Storkow, Temnik, Wedelsdorf c.p., Zamzow, Zehrten, Zeineke, c.p., — zusammen	20

6. Zachan . Altenwedel, Brüsewitz, Goldbeck, Güntersberg, Kempendorf c.p., Moderow, Ravenstein c.p., Groß- und Klein-Schlatikow, Schwanenbeck, Tornow, Wudarge, Zadelow, — zusammen 13

V.

Eintheilung des platten Landes, Saziger Kreises, in 31 **Hebeammen-Bezirke.**

Der Wohnort der Hebeammen ist mit gesperrter Schrift gesetzt.

No. des Bezirks. Ortschaften, aus denen er besteht.

I. Kunow a. d. Straße, mit Lindenberg und Neühaus, Sarow, Seefeld.
II. Pützerlin, Roggow, Bruchhausen, Lübow.
III. Lenz mit Borkenstein, Alt-Damerow mit Birkholz, Mulkentin mit Carmersfeld, Müggenkrug, Seehof, Storkow mit Carlsruhe, Tolz.
IV. Kitzig, Neü-Damerow, Buchholz mit Neühof, Kitzerow mit Augustenhof.
V. Marienfließ Dorf, Marienfließ Colonie, Trampke, Zarnekow.
VI. Saffenhagen, Kannenberg, Müggenhall, Rossow, Saffenburg.
VIIa. Freienwald, Silbersdorf, Woltersdorf mit Charlottenfeld, Karkow.
VIIb. Vehlingsdorf mit Rückwerder; Braunsforth mit Berthheim, Albertinenhof, Marienhagen.
VIII. Zeineke mit Heinrichshöhe, Strebelow, Werderfeld, Neü-Buchholz, Zeineke B. mit Carlsburg, Alt-Dingelsberg, Clausburg und Finkenwald, Neü-Dingelsberg, Sadelberg, Steinhöfel mit Glashagen, Zanthier, Nöblin.
IXa. Rehwinkel, Mössin.
IXb. Kempendorf mit Gänseriege, Sazig, Tornow.
Xa. Langenhagen, Ball zum Theil.
Xb. Ball zum andern Theil, Kaßhagen, Linchen mit Carlshof, Friedrichsthal, Ziegenberg.
XIa. Nörenberg, Carlsthal, Friedrichsfeld mit Colonie, Klein-Grünow, Schloßgut, Seegut; Alt-Storkow mit Arnsberg, Burgwall, Heinrichsfeld, Joachimsthal, Kanitzkamp, Neühütte, Rohrbruch; Neü-Storkow mit Pietschenburg.
XIb. Nörenberg, Grassee mit Rufenhagen, Ruhleben, Buchholz; Schloßgut und Seegut (je nach der Wahl zwischen Nörenberg a. und b), Zamzow.
XII. Wedelsdorf mit Blankepfuhl, Kienitzruh, Steinberg und Ulrichsfeld; Blockhaus, Flakensee, Rahnwerder mit Kaßmannsburg, Eichort, Grützort, Zweischwestern; Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Sponbrügge.
XIII. Kremin mit Buchwald, Butow mit Carlsruhe, Zehrten, Temnik.
XIV. Klein-Spiegel mit Henriettenfeld, Gabbert, Groß-Mellen, Groß-Silber Gut und Dorf.
XVa. Jakobshagen, zum Theil, Försterei Eichhorst, Moderow.
XVb. Jakobshagen, zum andern Theil, Constantinopel, Gräbnitzfeld mit Wokul.
XVI. Ravenstein mit Robenthal, Alteheide und Lenzhof; Altenwedel, Güntersberg.
XVII. Büche, Wudarge, Goldbeck.
XVIII. Zachan, Groß-Schlatikow, Schwanenbeck, Zadelow.
XIX. Brüsewitz, Klein-Schlatikow, Schöneberg mit Heidfeld und Meierei, Sukow a. J.

XX. Zarzig mit Kupferhammer, Hansfeld mit Carolinenthal, Schwendt.
XXI. Pansin mit Zubehörungen, Treptow, Barskewitz mit Neü-Golin, Peterhof und Forsthaus, Golin.
XXII. Schönebeck, Uchtenhagen, Voßberg, Beweringen.
XXIIIa. Stolzenhagen, Jakobsdorf mit Stabenow.
XXIIIb. Ziegenhagen, Falkenwald.
XXIV. Dalow mit Friedrichssorge, Pegelow mit Birkhof, Wulkow.
XXV. Klempin.

Vertheilung der ländlichen Ortschaften in acht **Impfbezirke.**

Bezirke	Dazu gehörige Ortschaften.	Zahl der Orte.
Des Kreis-Physikus .	Barskewitz c.p., Bruchhausen, Buchholz c.p., ...	3
„ Kreis-Wundarztes:	Ball	1
Stargard I.	Dalow c.p., Alt-Damerow c.p., Neü-Damerow, Kitzerow c.p., Müggenhall, Pegelow c.p., Sassenhagen, Schönebeck, Tolz, Trampke, Treptow, Uchtenhagen c.p., Zarnekow	13
Stargard II. . . .	Klempin, Kunow a. d. Str., Golin, Hansfeld, Kitzig, Lenz c.p., Lübow, Mulkentin c.p., Pansin c.p., Pützerlin, Roggow, Sarow, Schönebeck c.p., Schwendt, Seefeld, Storkow c.p., Wulkow, Zarzig .	18
Freienwald	Büche, Neü-Dingelsberg, Kannenberg, Karkow, Langenhagen, Marienfließ Dorf, Dom und Stift; Marienfließ Colonie, Marienhagen, Nöblin, Rossow, Sadelberg, Sassenburg, Steinhöfel c.p., Vehlingsdorf c.p., Voßberg, Woltersdorf c.p., Zanthier, Braunsforth, Beweringen, Albertinenhof c.p., Silbersdorf . .	21
Jakobshagen. . . .	Bütow c.p., Kaßhagen, Constantinopel Kremin c.p., Falkenwald, Grübnitzfeld c.p., Jakobsdorf c.p., Kempendorf c.p., Mößin, Rehwinkel, Sazig, Groß-Silber, Stolzenhagen, Wudarge, Ziegenhagen . . .	15
Nörenberg	Blockhaus, Carlsthal, Flakensee, Friedrichsfeld, Gabbert, Grassee c.p., Klein-Grünow, Klein-Linchen c.p., Groß-Mellen, Rahnwerder, c.p., Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Schloßgut und Seegut Nörenberg, Sponbrügge, Klein-Spiegel, Alt-Storkow c.p., Neü-Storkow c.p., Temnik, Wedelsdorf c.p., Zamzow, Zehrten, Zeinike c.p., . . .	23
Zachan	Alteheide, Altenwedel, Goldbeck, Güntersberg, Moderow, Ravenstein c.p., Groß- und Klein- Schlatikow, Schwanenbeck, Sukow a. J., Tornow, Zadelow	12

VI.

Kirchliche Eintheilung des Saziger Kreises

im Jahre 1867.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.
1. Synode Stargard.	
1. St. Marien-Kirche	Stadt Stargard.
2. St. Johannis-Kirche	Stadt Stargard.
3. Heilige Geist-Kirche	Stadt Stargard.
4. Hansfeld	Schwendt. Zarzig.
5. Kitzig	Buchholz. Kitzerow.
6. Kunow an der Straße.	
7. Mulkentin	Storkow.
8. Parlin (Naugarder Kreis)	Lenz.
9. Pützerlin, combinirt mit Klempin . . .	Lübow.
10. Seefeld	Bruchhausen. Sarow.
2. Synode Freienwald.	
1. Freienwald, St. Marien-Kirche	Karkow. Woltersdorf.
2. Alt-Damerow	Müggenhall. Sassenhagen.
3. Harmelsdorf (Naugarder Kreis) . . .	Kannenberg.
4. Pegelow	Dalow. Wulkow.
5. Rossow	Beweringen.
6. Schönebeck	Voßberg.
7. Steinhöfel	Langenhagen. Nöblin.
8. Teschendorf (Regenwalder Kreis) . . .	Braunsforth. Vehlingsdorf.
9. Uchtenhagen	Neü-Damerow.

Mutterkirchen.	Tochterkirchen.
10. Zeineke	Klein-Linchen. Sadelberg.
3. Synode Jakobshagen.	
1. Jakobshagen, Stadtkirche	Kempendorf. Sazig. Tornow.
2. Nörenberg, Stadtkirche	Carlsthal, Betsaal. Klein-Grünow. Alt-Storkow.
3. Zachan, Stadtkirche .	Zadelow.
4. Reetz, Stadtkirche (Arnswalder Kreis) .	Falkenwald. Ziegenhagen.
5. Brüsewitz	Zarnekow.
6. Büche	Goldbeck. Marienfließ.
7. Güntersberg.	
8. Kremin	Butow. Constantinopel. Temnik.
9. Groß-Mellen	Groß-Silber. Klein-Spiegel.
10. Pansin	Golin.
11. Rahnwerder	Wedelsdorf. Zehrten.
12. Ravenstein	Altenwedel.
13. Rehwinkel	Ball.
14. Schöneberg	Treptow.
15. Schwanenbeck	Grß.-Schlatikow.
16. Sukow a. d. Ihna . .	Kl.-Schlatikow.
17. Wudarge	Jakobsdorf. Stolzenhagen.

Zu auswärtigen Synoden gehören, und zwar zur

Synode Arnswald:
Glambeck . . . . Gabbert.

Synode Daber:
Breitenfeld . . . . . . Marienhagen.

Synode Golnow:
Massow, Stadtkirche . . . Tolz.

Synode Labes:
Ginow . . . . Grassee.

Synode Dramburg:
Zarnekow . . . . Zamzow.

Im Ganzen 34 Mutterkirchen, excl. der in anderen Kreisen belegenen, und 57 Tochterkirchen, excl. des Betsaals in Carlsthal, im Ganzen 101 Kirchen.

VII.

Volksschulen im Saziger Kreise.

Mit Ausschluß der Elementarschulen in Stargard.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
1. Synode Stargard.		
Hansfeld.	1. Hansfeld.	Carolinenthal.
	2. Schwendt.	
	3. Zarzig. .	Die Hammermühle.
Kitzig . . .	4. Kitzig.	
	5. Kitzerow. .	Augustenhof.
Kunow a. d. St.	6. Kunow a. d. St.	Lindenberg, Neühaus und 6 ausgebaute Höfe.

Noch Synode Stargard.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Mulkentin.	7. Mulkentin.	Carmersfeld, Müggenkrug, Sandhof.
	8. Storkow. .	Carlsruhe.
Parlin. .	9. Lenz. . .	Alle 4 Güter Lenz, Das Erbpachtvorwerk, Borkenstein.
Pützerlin. .	10. Pützerlin.	
	11. Klempin.	
	12. Lübow.	
	13. Roggow.	
Seefeld. .	14. Seefeld .	Das Vorwerk, Sieben ausgebaute Ackerwerke, Das Siegsche Mühlenwesen, Die Wendtsche Ziegelei.
	15. Sarow. .	Das Schönebergsche Gehöft, Der Gentesche Bauerhof.

2. Synode Freienwald.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Freienwald.	16. Freienwald, Stadtschule.	
	17. Karkow.	
	18. Woltersdorf.	Charlottenfeld, Silbersdorf.
Alt-Damerow.	19. Alt-Damerow. . .	Birkhof.
	20. Müggenhall.	
	21. Sassenhagen.	
Harmelsdorf.	22. Kannenberg.	
Pegelow. .	23. Pegelow. .	Dalow. Friedrichsfeld, Birkhof (Kinder unter 12 Jahre gehen nach Wulkow).
	24. Wulkow.	
Rossow .	25. Sassenburg.	Rossow.
	26. Beweringen.	
Schönebeck.	27. Schönebeck.	Trampke mit Bahnhof und Sandkrug.
Steinhöfel.	28. Steinhöfel, Vereinsschule mit Nöblin.	Glashagen.
	29. Langenhagen.	
Teschendorf.	30. Braunsforst.	Albertinenhof, Berthhein.
	31. Vehlingsdorf.	Rückwerder.

Noch Synode Freienwald.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Uchtenhagen.	32. Uchtenhagen.	Altstadt, Berggut, Brückengut, Neümühle, Kemppengut, Schloßgut.
	33. Neü-Damerow.	
Zeineke. .	34. Zeineke. .	Heinrichshöhe, Werdersfeld, Neü-Buchholz. Carlsberg, Clausburg.
	35. Klein-Linchen. . .	Carlshof, Friedrichsthal, Ziegenberg.
	36. Sadelberg.	Zanthier.

3. Synode Jakobshagen.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Jakobshagen.	37. Jakobshagen. . .	Stadtschule.
	38. Kaßhagen.	
	39. Kempendorf.	Gänseriege.
	40. Sazig.	
	41. Treptow.	
Nörenberg.	42. Nörenberg, Stadtschule.	Schloßgut, Seegut. Flakensee.
	43. Carlsthal.	
	44. Friedrichsfeld. . .	Alt-Dingelsberg. Neü-Dingelsberg Funkenwald, Neü-Storkow, Colonie, Strebelow.
	45. Alt-Storkow.	Elersberg, Burgwall, Heinrichsfeld, Joachimsthal, Kanitzkamp, Neühütte, Neü-Storkow, Dorf u. Vorwerk.
Zachan. .	46. Zachan, Stadtschule.	
	47. Zadelow.	
Reetz. . .	48. Falkenwald.	
Brüsewitz.	49. Brüsewitz.	
	50. Zarnekow.	
Büche. . .	51. Büche.	
	52. Goldbeck.	
	53. Marienfließ.	Col. Marienfließ.
Güntersberg.	54. Güntersberg.	
	55. Moderow.	
Kremin. .	56. Kremin. .	Buchwald.
	57. Butow. .	Carlsruhe. Stabenow.
	58. Gräbnitzfeld.	Wokul.

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Noch Synode Jakobshagen.		
	59. Constantinopel. . . .	Eichhorst.
	60. Temnik.	
Grß.-Mellen.	61. Grß.-Mellen.	
	62. Groß-Silber.	
	63. Kl.-Spiegel.	Henriettenfeld.
Pansin. .	64. Pansin. .	Friederikenhof.
	65. Golin. . .	Barskewitz, Neü-Golin, Peterhof.
Rahnwerder.	66. Rahnwerder.	Blockhaus, Caßmannsburg, Eichort, Grützort.
	67. Wedelsdorf.	Groß-Rohrpful. Klein-Rohrpful, Sponbrügge, Blankenpful, Linnitzreh, Steinberg, Ulrichsfeld, Vorwerk Zehrten.
	68. Zehrten.	
Ravenstein.	69. Ravenstein.	Vorw. Alteheide, Lenzhof, Robenthal.
	70. Alteheide, Colonie. .	Güntersberg, Colonie.
	71. Altenwedel.	
Rehwinkel.	72. Rehwinkel.	Mößin.
	73. Ball.	

Parochien.	Schulen.	Eingeschulte Orte.
Noch Synode Jakobshagen.		
Schöneberg.	Schöneberg. .	Heidfeld, Meierei.
	75. Treptow.	
Schwanenbeck.	76. Schwanenbeck.	
	77. Groß-Schlatikow.	
Sukow a. J.	78. Sukow.	
	79. Klein-Schlatikow.	
Wudarge. .	80. Wudarge.	
	81. Jakobsdorf.	Die Domaine.
Schulen, die zu auswärtigen Kirchspielen gehören.		
Synode Arnswald.		
Glambeck.	82. Gabbert.	
Synode Daber.		
Breitenfeld.	83. Marienhagen.	
Synode Dramburg.		
Janikow. .	84. Zamzow.	
Synode Golnow.		
Massow. .	85. Tolz.	
Synode Labes.		
Ginow. .		Zur Schule in Ginow gehört Rohrbruch.
	86. Grassee.	Rufenhagen. Ruhleben, Buchholz, Koldt, Zweischwestern.

VIII.
Nachweis der **Patronats-Verhältnisse** der Kirchen, Pfarren und Schulen auf dem platten Lande.
In alphabetischer Ordnung der Ortschaften.

Ortschaften.	Patron der Kirche {Mutterkirche M. Tochterkirche T.		Patron der Pfarre.	Patron der Schule.
Alteheide	—		—	Der König.
Altenwedel . . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Ball	Der König . .	T.	—	Der König.
Beweringen . . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Braunsforth . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Bruchhausen . .	Magistrat v. Starg.	T.	—	Magistrat v. Stargard.
Brüsewitz . . .	Der König . .	M.	Der König	Der König.
Buchholz	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Büche	Der König . .	T.	—	Der König.
Butow	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Carlsthal . . .	—		—	Dominium Alt-Storkow.
Constantinopel . .	Der König . .	T.	—	Der König.

Ortschaften.	Patron der Kirche {Mutterkirche M. Tochterkirche T.		Patron der Pfarre.	Patron der Schule.
Dalow	Der König . .	M.	Der König	—
Damerow, Alt- . .	Dominium . .	M.	Dominium Alt-Damerow. Saffenhagen, Müggenhall.	Dominium.
Damerow, Neu- .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Falkenwald . . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Gabbert	Gutsantheil A. ²/₃ — B. ¹/₃ Hohenhaus.	T.	—	—
Goldbeck	Der König . . Dominium	T.	—	Der König.
Golin	Barskewitz . . .	T.	—	Dominium Barskewitz.
Gräbnitzfeld . . .	—		—	Der König.
Grassee	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Grünow, Klein- .	Dominium . .	T.	Dominium ¹/₃ der Nörenberger Pfarre.	—
Güntersberg . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Hansfeld . . .	Magistrat v. Starg.	M.	Magistrat von Stargard.	Magistrat v. Stargard.
Jakobsdorf . . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Kannenberg . . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Karkow	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Kempendorf . . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Kitzig	Magistrat v. Starg.	M.	1) Magistrat von Stargard. 2) Dominium Buchholz. 3) — Kitzerow.	Magistrat v. Stargard.
Kaßhagen . . .	—		—	Der König.
Kitzerow	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Klempin . . . . Die M. combinirt mit M. Pützerlin.	Magistrat v. Starg.	M.	Magistrat von Stargard.	Magistrat v. Stargard.
Kremin	Der König . .	M.	1) Der König . . . 2) Dominium Butow 3) — Tennik	Der König.
Kunow a. d. St. .	Magistrat v. Starg.	M.	Magistrat von Stargard.	Magistrat v. Stargard.
Langenhagen . .	1) Dominium A, B, 2) Dominium C. u. Waldaw-Antheil	T.	—	Wie bei der Kirche.
Lenz	Dominium A, B, C, D	M.	1) Dominium Lenz A, B. 2) Dominium Parlin . .	Dominium A, B, C, D.
Linchen, Klein- . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Lübow	Magistrat v. Starg.	T.	—	Magistrat v. Stargard.
Marienfließ . . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Marienhagen . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Mellen, Groß- . .	Die Besitzer des parcelirten Ritterguts.	M.	1) Groß-Mellen Besitzer. 2) Dominium Kl.-Spiegel. 3) Dominium Gr.-Silber.	Wie bei der Kirche.
Moderow . . .	Der König . .	T.	—	Der König.
Müggenhall . . .	Dominium . .	T.	—	Dominium.
Mulkentin . . .	Dominium A . .	M.	1) Dominium A . . . 2) Dominium Storkow . 3) Dominium Gr.-Wachlin	Dominium A.
Nöblin	Dominium . .	T.	—	Dominium Nöblin und Steinhöfel.

Ortschaften.	Patron der		
	Kirche {Mutterkirche M. / Tochterkirche T.}	Pfarre.	Schule.
Pansin	Dominium . . M.	1) Dominium Pansin . 2) Dominium Barskewitz	Dominium.
Pegelow	Der König . . M.	Der König	Der König.
Pützerlin	Magistrat v. Starg. M.	Magistrat von Stargard.	Magistrat v. Stargard.
Rahnwerder . .	Dominium Rahnwerder . . M.	Die Dominien: Rahnwerder . . . 1/3 Zachan . . . 1/3 Wedelsdorf . . . 1/6 Sponbrügge . . 1/18 Gr. Rorpful . . 1/18 Kl. Rorpful . 1/18	Domin. Rahnwerder.
Ravenstein . . .	Der König . . M.	Der König ?	Der König.
Rehwinkel . . .	Der König . . M.	Der Kön g	Der König.
Roggow	1) Dom. Roggow T. 2) Raths Geistliche Lehn zu Stargard.	—	Wie bei der Kirche.
Rossow	Dominium . . M.	1) Dominium Rossow . 2) Dominium Saffenburg 3) Dominium Beweringen	(Siehe Saffenburg).
Sarow	Magistrat v. Starg. T.	—	Magistrat v. Stargard.
Sazig	Der König . . T.	—	Der König.
Sadelberg . . .	Dominium . . T.	—	Dominium.
Saffenburg . . .	—	—	1) Dominium Rossow. 2) Domin. Saffenburg.
Saffenhagen . .	Dominien A u. B T.	—	Dominium A und B.
Schlatikow, Groß-	Der König . . T.	—	Der König.
Schlatikow, Klein-	Der König . . T.	—	Der König.
Schönebeck . . .	Dom. Schönebeck 2/3 M. Dom. Trampke 1/3	1) Dominium Schönebeck 2) Dominium Trampke 3) Dominium Voßberg	Wie bei der Kirche.
Schöneberg . . .	Dominium . . M.	1) Dominium Schöneberg 2) Der König	Dominium.
Schwanenbeck . .	Der König . . M.	Der König	Der König.
Schwendt . . .	Magistrat v. Starg. T.	—	Magistrat v. Stargard.
Seefeld	Magistrat v. Starg. M.	Magistrat von Stargard	Magistrat v. Stargard.
Silber, Groß- . .	Domiaium . . T.	—	Dominium.
Spiegel, Klein . .	Dominium . . T.	—	Dominium.
Steinhöfel . . .	Dominium . . M.	1) Dominium Steinhöfel 2) Dominium Röblin 3) Dom. Langenhagen A, B, C	Dominium Steinhöfel und Röblin.
Stolzenhagen . .	Der König . . T.	—	Der König.
Storkow	Dominium . . T.	—	Dominium.
Storkow, Alt- . .	Dominium . . T.	Dominium 1/3 der Pfarre Rörenberg	Dominium.
Sukow a. J. . .	Der König . . M.	Der König	Der König.
Temnik	1) Der König . . T. 2) Dominium.	—	Der König.
Tolz	Dominium . . T.	—	Dominium.
Tornow	Der König . . T.	—	Der König.
Treptow	Der König . . T.	—	Der König.
Uchtenhagen . . .	Die Dominien A, B, C, D, E . M.	Wie bei der Kirche . .	Wie bei der Kirche.

Ortschaften.	Patron der		
	Kirche {Mutterkirche M. Tochterkirche T.	Pfarre.	Schule.
Behlingsdorf . .	Dominium . . T.	—	Dominium.
Voßberg	Dominium . . T.	—	Dominium.
Wedelsdorf	1) D. Wedelsdorf 3/6 T. 2) Gut Gr.-Rohrpful 1/6 3) Gut Kl.-Rohrpful 1/6 4) Vrw. Sponbrügge 1/6	—	Wie bei der Kirche.
Woltersdorf . .	Dominium . . T.	—	Dominium.
Wudarge	Der König . . M.	Der König	Der König.
Wulkow	Dominium . . T.	—	Der König.
Zadelow	Der König . . T.	—	Der König.
Zamzow	Dominium . . T.	—	Dominium.
Zantier	—	—	Dominium Sadelberg.
Zarnekow . . .	Der König . . T.	—	Der König.
Zarzig	Magistrat v. Starg. T.	—	Magistrat v. Stargard.
Zehrten	Die Theilbesitzer des T. ehemaligen Ritterguts.	—	Wie bei der Kirche.
Zeineke	Dominium A . . M.	1) Dominium Zeineke A. 2) Sadelberg.	Dominium Zeineke A.

IX.

Gerichtliche Eintheilung des Saziger Kreises.

Sitz des Kreisgerichts zu Stargard, mit den zwei Gerichts-Commissionen zu Jakobshagen, und der Gerichts-Commission zu Nörenberg.

Gerichts-Bezirk.	Dazu gehörige Ortschaften.
Stargard	Die Stadt Stargard und die ländlichen Ortschaften Barskewitz c. p., Beweringen, Gut und Dorf; Bruchhausen, Dorf und Gut; Brüsewitz, ritterschaftlicher und Amts-Antheil; Buchholz c. p.; Klempin; Kunow a. d. St. c. p.; Dalow, Rittergut und Vorwerk mit Dorf ritterschaftl. und Amts-Antheil; Alt- und Neu-Damerow c. p.; Golin; Hansfeld mit Carolinenthal; Kitzig; Kitzerow c. p.; Lenz, alle 4 Güter mit Dorf; Lübow; Marienfließ, Domaine, Stift, Klosterdorf und Colonie; Müggenhall; Mulkentin, beide Güter c. p.; Pansin c. p.; Pegelow, Rittergut c. p. nebst Dorf, ritterschaftlicher und Amts-Antheil; Pützerlin; Roggow; Rossow; Sarow; Sassenburg; Sassenhagen, beide Güter nebst Dorf; Groß- und Klein-Schlatikow; Schönebeck; Schöneberg, c. p. und Dorf; Schwendt; Seefeld c. p.; Storkow c. p.; Sukow a. J.; Tolz; Trampke; Treptow; Uchtenhagen, alle Güter nebst Dorf; Wulkow; Zadelow; Zarnikow; Zarzig mit Kupferhammer; die Stadt Zachan, — mit Gerichtstagen; — zusammen . . . . . 46 Ortschaften.
Jakobshagen I.	Die Stadt Jakobshagen; Alteheide; Altenwedel; Falkenwald; Goldbeck; Güntersberg; Jakobsdorf c. p.; Moderow; Ravenstein c. p.; Sazig; Schwanenbeck; Stolzenhagen; Tornow; Wudarge; Ziegenhagen; zusammen . . . . 15 Ortschaften.
Jakobshagen II.	Die Stadt Freienwald, — mit Gerichtstagen; und die ländlichen Ortschaften Albertinenhof; Büche; Ball; Kaßhagen; Constantinopel;

Kremin c. p.; Goldbeck; Gräbnitzfeld mit Wokul; Kannenberg; Karkow; Kempendorf; Marienhagen; Mößin; Nöblin; Rehwinkel; Silbersdorf; Steinhöfel mit Glashagen; Vehlingsdorf mit Rückwerder; Voßberg; Woltersdorf mit Charlottenfeld; Zantier; Braunsforth; — zusammen . . . . 23 Ortschaften.

Nörenberg. Die Stadt Nörenberg und die ländlichen Ortschaften Blockhaus, Butow mit Carlsruhe; Neü-Dingelsberg; Flakensee; Friedrichsfeld; Grassee c. p.; Klein-Grünow; Langenhagen; Klein-Linchen c. p; Groß-Mellen; Rahnwerder c. p.; Groß- und Klein-Rohrpfuhl; Schloßgut und Seegut Nörenberg; Groß-Silber c. p.; Klein-Spiegel c. p.; Alt-Storkow c. p., (mit Ausnahme des Vorwerks Rohrbruch, welches zum Gerichtsbezirk Labes gehört); Neü-Storkow c. p.; Temnik; Wedelsdorf c. p.; Zamzow; Zeineke, beide Güter c. p. nebst Dorf; Carlsthal; Gabbert; . . . . . . 27 Ortschaften.

Bemerkung. — Im Sommer 1867 hat die Stadt Freienwald beim Justizminister um Verleihung der Gerichts-Commission Jakobshagen II. nach Freienwald petitionirt. Der Erfolg ist z. Z. — September 1867 — noch nicht bekannt.

Vertheilung der ländlichen Ortschaften in 5 Polizei-Anwaltschafts-Bezirke.

Bezirk. Dazu gehörige Ortschaften.

Stargard . . Barskewitz c. p., Beweringen, Bruchhausen, Klempin, Kunow a. d. Str., Dalow, Alt- und Neu-Damrow, Golin, Hansfeld mit Carolinenthal, Kitzig, Kitzerow, Lenz c. p., Lübow, Marienfließ Domaine, Dorf und Colonie; Müggenhall, Mulkentin c. p., Pansin, Pegelow, Pützerlin, Roggow, Rossow, Sarow, Sassenburg, Sassenhagen, Schönebeck, Schöneberg c. p., Seefeld, Storkow c. p., Tolz, Trampke, Treptow, Uchtenhagen c. p., Wulkow, Zarnekow, Zarzig . . . . 37 Ortschaften.

Freienwald . Albertinenhof, Braunsforth, Kannenberg, Karkow Marienhagen, Nöblin, Sadelberg, Silbersdorf, Steinhöfel, Vehlingsdorf, Voßberg, Woltersdorf c. p., Zanthier . . . . 13 Ortschaften.

Jacobshagen Alteheide, Altenwedel, Ball, Büche, Kaßhagen, Constantinopel, Kremin c. p., Falkenwald, Goldbeck, Gräbnitzfeld c. p., Güntersberg, Jakobsdorf c. p., Kempendorf c. p., Moderow, Mößin, Ravenstein c. p., Rehwinkel, Sazig, Schwanenbeck, Stolzenhagen, Tornow, Wudarge, Ziegenhagen . . . . 23 Ortschaften.

Nörenberg . . Blockhaus, Butow c. p., Carlsthal, Neü-Dingelsberg, Flakensee, Friedrichsfeld, Gabbert, Grassee c. p., Klein-Grünow, Langenhagen, Klein-Linchen c. p., Groß-Mellen, Rahnwerder c. p., Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Schloßgut Nörenberg, Seegut, Groß-Silber c. p., Klein-Spiegel c. p., Alt- und Neü-Storkow c. p., Temnik, Wedelsdorf c. p., Zamzow, Zeineke c. p. . . . . . 25 Ortschaften.

Zachan . . . Brüsewitz, Gr.- und Kl.-Schlatikow, Sukow a. J., Zadelow 5 Ortschaften.

Vertheilung der ländlichen Ortschaften in XIV. Schiedsmanns-Bezirke.

Bezirke.	Dazu gehörige Ortschaften.	Zahl der Orte.
I.	Bruchhausen, Kunow a. d. Str., Lübow, Pützerlin, Sarow, Seefeld	6
II.	Hansfeld, Klempin, Kitzig, Schwendt, Zarzig	5
III.	Barskewitz, Golin, Pansin, Schöneberg, Sukow a. J., Treptow .	6

IV.	Buchholz, Dalow, Neü-Damerow, Kitzerow, Pegelow, Uchtenhagen, Wulkow	7
V.	Alt-Damerow, Lenz, Müggenhall, Mulkentin, Roggow, Sassenhagen, Storkow, Tolz	8
VI.	Albertinenhof, Braunsforth, Kannenberg, Karkow, Marienhagen, Vehlingsdorf	6
VII.	Beweringen, Rossow, Sassenburg, Schönebeck, Silbersdorf, Voßberg, Woltersdorf, Trampke	8
VIII.	Neu-Dingelsberg, Langenhagen, Klein-Linchen, Nöblin, Sadelberg, Steinhöfel, Zeinike, Zantier	8
IX.	Carlsthal, Friedrichsfeld, Grassee, Klein-Grünow, Schloßgut, Seegut, Alt- und Neü-Storkow, Zamzow	9
X.	Butow, Falkenwald, Flakensee, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Groß-Silber, Klein-Spiegel, Wedelsdorf, Zehrten, Ziegenhagen, Blockhaus	14
XI.	Alteheide, Güntersberg, Jakobsdorf, Ravenstein, Stolzenhagen, Altenwedel	6
XII.	Ball, Constantinopel, Kaßhagen, Kempendorf, Kremin, Gräbnitzfeld, Sazig, Temnik	8
XIII.	Marienfließ Domaine, Fräuleinstift, Dorf und Colonie, Rehwinkel, Wudarge, Zarnekow, Büche, Goldbeck, Mößin	8
XIV.	Brüsewitz, Groß- und Klein-Schlatikow, Schwanenbeck, Moderow, Tornow, Zadelow	7

X.

Nachweisung von den im Saziger Kreise gebildeten Bezirken zur Aushebung der Mobilmachungs-Pferde; mit Angabe des Pferdestandes in jedem derselben im Mai 1866.

№	Name des Bezirks-Sammel-Platzes.	Namen der zu jedem Bezirk gehörigen Ortschaften.	Zahl der Pferde.
I.	Stargard . .	Stadt Stargard	522
II.	Seefeld . . .	Bruchhausen, Carmersfeld, Klempin, Kunow a. d. Str., Lübow, Mulkentin, Pützerlin, Roggow, Sarow, Seefeld	456
III.	Kizig	Buchholz, Carlsruhe, Alt- und Neü-Damerow, Kizig, Kitzerow, Lenz, Müggenhall, Storkow, Tolz	480
IV.	Schönebeck .	Beweringen, Rossow, Sassenburg, Sassenhagen, Schönebeck, Trampke, Uchtenhagen, Voßberg	428
V.	Braunsforth	Albertinenhof, Stadt Freienwald (154 Pferde), Braunsforth, Kannenberg, Karkow, Marienhagen, Vehlingsdorf, Zanthier	404
VI.	Steinhöfel .	Ball, Clausburg, Dingelsberg, Langenhagen, Linchen, Nöblin, Sadelberg, Silbersdorf, Steinhöfel, Woltersdorf, Zeinike	446
VII.	Nörenberg .	Stadt Nörenberg mit Flakensee (147 Pferde), Carlsthal, Friedrichsfeld, Grassee, Kl.-Günow, Groß- und Klein-Rohrpfuhl, Schloßgut, Seegut, Alt- und Neü-Storkow, Temnik, Zamzow	473
VIII.	Groß-Mellen	Blockhaus, Butow, Gabbert, Groß-Mellen, Rahnwerder, Groß-Silber mit Sponbrügge, Kl.-Spiegel, Wedelsdorf, Zehrten	291
IX.	Jakobshagen	Stadt Jakobshagen (145 Pferde), Constantinopel, Falkenwald, Gräbnitzfeld, Jakobsdorf, Kaßhagen, Kempendorf, Kremin, Sazig, Stolzenhagen, Wudarge, Ziegenhagen	547
X.	Zachan . . .	Stadt Zachan (119 Pferde), Altenwedel, Altheide, Güntersberg, Moderow, Ravenstein, Groß- und Kl.-Schlatikow, Schwanebeck, Sukow, Tornow, Zadelow	662
XI.	Marienfließ	Barskewitz, Büche, Brüsewitz, Goldbeck, Golin, Marienfließ, Dorf und Colonie, Mößin, Rehwinkel, Zarnikow	483
XII.	Wulkow . .	Carolinenthal, Dalow, Hansfeld, Pansin, Pegelow, Schöneberg, Schwendt, Treptow, Wulkow, Zarzig	571
		Summa	5763

Bei dem Pferdestande sind alle Fohlen und jungen, unter 3 Jahre alten Thiere ausgeschlossen, ebenso die wegen hohen Alters nicht mehr zum Kriegsdienst tauglichen Pferde. Nach der Viehstands-Tabelle vom 3. December 1864 gab es im Saziger Kreise 7414 Pferde, darunter befanden sich 1407 Fohlen etc., so daß damals 6007 zum Kriegsdienst geeignete Pferde vorhanden waren, abgesehen von den alten nicht mehr tauglichen, deren Zahl nicht nachweisbar ist. Es läßt sich daher sagen, daß der Pferdestand in den ungefähr anderthalb Jahren vom December 1864 bis zum Mai 1866 sich um mehr als 200 Haupt vermindert hat.

XI.

Nachweisung der im Saziger Kreise pro 1866 veranlagten klassificirten Einkommensteüer.

Bezeichnung der Ortschaften.	Zahl der Steüerpflichtigen.	Dieselben sind veranlagt zur Stufe															Monatlicher Steüerbetrag.		Nach Abzug der indirecten Steüer.	
		1. à 2½	2. à 3	3. à 3½	4. à 4	5. à 5	6. à 6	7. à 7	8. à 8	9. à 9	10. à 10	11. à 12	12. à 15	13. à 18	14. à 24	15. à 30 Rt	Rt	Sgr	Rt	Sgr
A. Städte.																				
Stargard	177	75	45	18	19	7	5	4	—	1	2	1	—	—	—	—	595	15	302	5
Freienwald	5	3	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	15	15	15
Jakobshagen	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15	11	15
Nörenberg	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	15	7	15
Zachan	4	2	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	15	11	15
Summa A.	193	85	48	20	19	8	5	4	—	1	2	1	—	—	—	—	641	15	348.	15.
B. Plattes Land. 66 Ortschaften	77	22	11	10	12	9	1	6	4	—	1	—	—	—	1	—	330.	—	330.	—
Summa A + B =	270	107	59	30	31	17	6	10	4	1	3	1	—	—	1	—	971	15	678	5

Hiernach beträgt die jährliche Soll-Einnahme der Einkommensteüer pro 1866 . . . . Thlr. 11.658.

oder —

Nach Abzug der Mahl- und Schlachtsteüer-Vergütiung an Stargard von monatlich 1⅔ Thlr. . . . . Thlr. 8.138.

Die Höchstbesteüerten mit einer sind: Jährl. Eink.-Steüer

1. Der wirkliche geheime Rath v. Meding, auf Barskewitz Thlr. 288.
2. „ Destillateur Friedrich Wilhelm Rasch zu Stargard . „ 144.
3. „ Rentier Wilhelm Franck zu Stargard († 30. August 1866) . . . . „ 120.
4. „ Kaufmann Nahum Joseph, daselbst . . . . . . „ 120.
5. „ Gutsbesitzer Gädke zu Kunow an der Straße . . . „ 120.
6. „ Regierungsrath v. Geibler, zu Stargard (hat einen Doppel-Wohnsitz) . . . . „ 108.
7. „ Rittergutsbesitzer Ludwig Wilhelm Behm, auf Buchholz „ 96.
8. „ Gutspächter August Eckert, zu Kannenberg . . . . „ 96.
9. „ Domainen-Pächter, Ober-Amtmann Hermann v. Germar, zu Ravenstein . . . . „ 96.
10. „ Rittergutsbesitzer und Landrath des Saziger Kreises v. Waldaw, auf Steinhöfel . . . . „ 96.
11. „ Rechtsanwalt Justizrath Julius Barkow, zu Stargard „ 84.

12. Der Rechtsanwalt Justizrath Bölcke, daselbst . . . . . Thlr. 84.
13. „ General-Lieutenant z. D. v. Korff, daselbst . . . . „ 84.
14. „ Kaufmann und Banquier Ernst Levin (am 1. Oct. 1866 nach Berlin verzogen) . . . . „ 84.
15. „ Rittergutsbesitzer Ludwig v. Klitzing auf Grassee . . „ 84.
16. „ Rittergutsbesitzer Jesko v. Puttkamer, auf Pansin . „ 84.
17. „ Gutspächter Albert Haken, zu Storkow . . . . . „ 84.
18. „ Rittergutsbesitzer v. Schöning, sen., auf Tolz . . . „ 84.
19. „ Rittergutsbesitzer Fritz Mercker, auf Woltersdorf . . „ 84.
20. „ Rittergutsbesitzer Albert Dibbelt, auf Zeineke . . . „ 84.

XII.

Verzeichniß der ländlichen Wahlbezirke des Saziger Kreises zur Wahl des Abgeordneten für den Ersten Reichstag des Norddeütschen Bundes.

Nr. des Bez.	Namen der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Wahlort.	Wahllokal.	Namen a. der Wahlvorsteher, b. der Stellvertreter.
1.	Kunow Seefeld Sarow	Kunow	Schulhaus	a. Pfarrer Schwarze in Kunow, b. Pfarrer Ziegel in Seefeld.
2.	Mulkentin Lübow Klempin Pützerlin Bruchhausen Roggow	Mulkentin	Schulhaus	a. Gutsbesitzer Havemann in Mulkentin, b. Pfarrer Mühlenbeck daselbst.
3.	Buchholz Kizig Kitzerow	Buchholz	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Behm-Buchholz, b. Pfarrer Reichelt in Kizig.
4.	Lenz Storkow mit Carlsruhe	Lenz	Schulhaus	a. Gutsbesitzer Granow-Lenz A., b. „ Dumstrey-Borkenstein.
5.	Tolz Müggenhall	Tolz	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer v. Schöning-Tolz, b. Rittergutsbesitzer Rohrbeck-Müggenhall.
6.	Pegelow Dalow	Pegelow	Schulhaus	a. Hauptmann Klamann-Dalow, b. Pfarrer Gaudig in Pegelow.
7.	Alt-Damerow	Alt-Damerow	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Runge-Alt-Damerow, b. Pfarrer Schlichting in Alt-Damerow.
8.	Uchtenhagen Neü-Damerow Saffenhagen	Uchtenhagen	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Kolbe-Uchtenhagen, b. Pfarrer Gerloff in Uchtenhagen.
9.	Schönebeck Trampke	Schönebeck	Schulhaus	a. Kreisdeputirter Schallehn-Schönebeck, b. Pfarrer Kuhse in Schönebeck.
10.	Beweringen	Beweringen	Schulhaus	a. Amtmann Schmidt in Beweringen, b. Schulze Streblow in Beweringen.
11.	Voßberg	Voßberg	Schulhaus	a. Kreisdeputirter von Wedell-Voßberg, b. Schulze Braun in Voßberg.
12.	Karkow Kannenberg	Karkow	Schulhaus	a. Rittergutsbes. von Schmidt-Hirschfelde auf Karkow, b. Amtmann Eckert in Kannenberg.

Nr. des Bez.	Namen der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Wahlort.	Wahllokal.	Namen a. der Wahlvorsteher, b. der Stellvertreter.
13.	Sassenburg Rossow	Sassenburg	Schulhaus	a. Pfarrer Scheffler in Rossow, b. Schulz Werth in Sassenburg.
14.	Braunsforth Albertinenhof	Braunsforth	Schulhaus	a. Rittergutsbes. v. Wedell-Braunsforth, b. Schulz Stresemann daselbst.
15.	Vehlingsdorf Marienhagen	Vehlingsdorf	Schulhaus	a. Rittergutsbes. v. Wedell-Vehlingsdorf, b. Schulz Müller daselbst.
16.	Steinhöfel Röblin	Steinhöfel	früheres Bureauhaus	a. Pfarrer Schmidt in Steinhöfel, b. Schulz Pribbnow daselbst.
17.	Sadelberg Zanthier	Sadelberg	herrschaftliches Haus	a. Rittmeister von Waldaw auf Sadelberg, b. Schulz Bohm daselbst.
18.	Woltersdorf Silbersdorf	Woltersdorf	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Mercker-Woltersdorf, b. Oberinspector Lentze daselbst.
19.	Langenhagen	Langenhagen	Schulhaus	a. Wirthschafter Bartelt in Langenhagen, b. Freischulz Reinke daselbst.
20.	Rehwinkel Mössin Kempendorf	Rehwinkel	Schulhaus	a. Pfarrer Balcke in Rehwinkel, b. Freischulz Lüder daselbst.
21.	Zeineke Klausburg Dingelsberg	Zeineke	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Dibbelt-Zeineke, b. Schulze Bublitz daselbst.
22.	Alt-Storkow Neu-Storkow Carlsthal Friedrichsfeld Schloßgut-Nörenberg Seegut-Nörenberg	Alt-Storkow	Schulhaus	a. Rittergutsbes. Knappe-Alt-Storkow, b. Rittergutsbesitzer v. Wolffradt Schloßgut Nörenberg.
23.	Grassee Flakensee	Grassee	Schulhaus	a. Wirthschafter v. Kottwitz in Grassee, b. Schulz Giese daselbst.
24.	Zamzow	Zamzow	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Müller-Zamzow, b. Schulze Rosenow daselbst.
25.	Rahnwerder Wedelsdorf Gr.-Rohrpfuhl Kl.-Rohrpfuhl Gabbert Blockhaus	Rahnwerder	Schulhaus	a. Pfarrer Hausschild in Rahnwerder, b. Förster Luttert daselbst.
26.	Zehrten Temnik Kl.-Grünow	Zehrten	Schulhaus	a. Gutsbesitzer Zencker in Zehrten, b. Rittergutsbesitzer Willnow-Temnik.
27.	Butow	Butow	Schulhaus	a. Rittergutsbes. v. d. Knesebeck-Butow, b. Lehrer Borck in Butow.
28.	Gr.-Mellen Gr.-Silber Kl.-Spiegel	Gr.-Mellen	Schulhaus	a. Pfarrer Görsch in Gr.-Mellen, b. Administrator Brandt in Kl.-Spiegel.
29.	Kremin Gräbnitzfelde mit Wokul Constantinopel	Kremin	Schulhaus	a. Superintendent Dettmann in Kremin, b. Freischulz Braatz daselbst.
30.	Ziegenhagen Altenwedel Falkenwald	Ziegenhagen	Schulhaus	a. Geometer Hoffmüller in Ziegenhagen, b. Rittergutsbes. Hoffmüller-Falkenwald.
31.	Ravenstein Altheide	Ravenstein	Schulhaus	a. Oberamtmann v Germar in Ravenstein, b. Schulz Stellmacher daselbst.

Nr. des Bez.	Namen der zum Wahlbezirk gehörigen Ortschaften.	Wahlort.	Wahllokal.	Namen a. der Wahlvorsteher, b. der Stellvertreter.
32.	Stolzenhagen Jakobsdorf mit Eichhorst und Stabenow Moderow	Stolzenhagen.	Schulhaus	a. Freischulz Hübner in Stolzenhagen, b. Amtmann Hessenland in Jakobsdorf.
33.	Schwanenbeck Güntersberg	Schwanenbeck	Schulhaus	a. Freischulz Schwandt in Schwanenbeck, b. Freischulz Bleeck in Güntersberg.
34.	Wudarge Sazig Tornow	Wudarge	Schulhaus	a. Pastor Liebig in Wudarge. b. Amtm. Holzkamm in Sazig.
35.	Linchen Ball Kaßhagen	Linchen	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer v. Mellentin-Linchen, b. Wirthschafter Möhring in Linchen.
36.	Marienfließ Dorf Marienfließ Col. Zarnikow	Marienfließ Dorf	Schulhaus	a. Amtmann Schmidt in Marienfließ, b. Freischulz Daberkow daselbst.
37.	Barskewitz Büche Goldbeck Golin	Barskewitz	Wirthschaftshaus	a. Wirklicher Geh. Rath von Meding-Barskewitz, b. Verwalter Lemm daselbst.
38.	Brüsewitz	Brüsewitz	Schulhaus	a. Schulz Sucow in Brüsewitz, b. Gerichtsm. Wichmann daselbst.
39.	Gr.-Schlatikow Kl.-Schlatikow Zadelow	Gr.-Schlatikow	Schulhaus	a. Freischulz Ortmann in Gr.-Schlatikow, b. Freischulz Jänke in Zadelow.
40.	Schöneberg Sucow a. Ihna Treptow	Schöneberg	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer v. Bonin-Schöneberg, b. Ober-Insp. Sägert daselbst.
41.	Pansin	Pansin	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer v. Puttkamer-Pansin, b. Schulz Berndt in Pansin.
42.	Wulkow	Wulkow	Schulhaus	a. Rittergutsbesitzer Höpffner-Wulkow, b. Lehrer Hollmann daselbst.
43.	Hansfeld mit Carolinenthal Zarzig Schwendt	Hansfeld	Schulhaus	a. Pastor Zenker in Hansfeld, b. Schulz Siefke daselbst.

Landräthliche Bekanntmachung d. d. Stargard, den 25. Januar 1867.

Die Städte des Saziger Kreises.

A. Stargard.

Topische Beschreibung der Stadt.

Stargard ist 4,56 Mln. von Stettin gegen Osten, 18,01 Mln. von Köslin gegen Südwesten, 18,51 Mln. von Kolberg gegen Südsüdwesten, 5,56 Mln. von Pasewalk, dem Kreüzpunkt der Stettin-Meklenburgschen und der Berlin-Vorpommerschen Bahn gegen Ostnordosten, 19,93 Mln. von Stralsund gegen Südosten, und 22,39 Mln. von Berlin, der Hauptstadt der Preüßischen Erbmonarchie gegen Nordosten entfernt. Alle diese Entfernungen sind längs der Eisenbahnen gerechnet und beziehen sich auf den Bahnhof, der auf der Westseite der Stadt in dem vorstädtischen Jobst-Bezirk belegen, von dem nächsten Punkt der innern Stadt, dem Johannis-Thore, 400 Schritte entfernt ist.

Stargard zerfällt in die eigentliche Stadt, die noch ihre wehrhafte Mauer aus den Zeiten des Mittelalters erhalten hat, und in vier Vorstädte. Die eigentliche Stadt innerhalb der Ringmauer hat die Gestalt eines, von einer krummen und zwei geraden Seiten begränzten Dreiecks. Die krumme Seite geht von dem Nordost-Ende der Stadt bis zu dem s. g. Militair-Übungs-Garten, die erste von den geraden Seiten von da bis zur Johannis-Kirche, und die zweite von da bis zum Ausgangspunkte. Der Umfang der Stadt innerhalb der Mauer beträgt ungefähr 1/4 Mle., außerhalb aber auf dem jetzt größtentheils abgetragenen Walle 1/3 Mle., und die Fläche, welche von der Ringmauer umschlossen wird, etwa 280 Morgen.

Urkundliche Nachrichten über die Zeit, wann die Stadtmauer erbaut wurde, gibt es nicht. Dagegen läßt Cramer die Mauer im 13. Jahrhundert entstehen. Ihm zufolge ist der Theil auf der Ost- und Südseite im Jahre 1229 angefangen, die Befestigung auf der Nordseite aber im Jahre 1292 begonnen, (*) in der Zwischenzeit muß also auch die Westseite befestigt worden sein. Aus der Mauer erheben sich drei hohe Thürme, welche mit den übrigen Thürmen und den sonstigen hervorragenden Hochbauten der Stadt, dieser ein stattliches Ansehen geben. Zwei der Mauerthürme liegen auf der Westseite. Von ihnen heißt der nordwärts gelegene, der Kreüzung der Breiten- und der Holzmarkt-Straße gerade gegenüber, seit dem 30jährigen Kriege, „das Rothe Meer", weil in seiner Nähe am 14. Juli 1630, die

*) Cramer, Kirchen-Chronikon, Lib. II., cap. 12, p. 31, und Lib. II., cap. 16, p. 41.

Kaiserlichen unter den stürmenden Schweden ein arges Gemetzel anrichteten, hier so viel Blut vergossen wurde, daß es in Strömen zur Ihna geflossen sein soll. Er ist im Jahre 1513 erbaut. Älter ist der südlich gelegene dieser Westseite, der den Namen „Eisthurm" führt, weil er im Innern jetzt zum Eiskeller eingerichtet ist und als solcher verpachtet wird. Im 17. Jahrhundert hieß er, zufolge des Häuser-Katasters von 1627, Wollweber-Thurm. Der dritte Thurm an der Nordostecke der Stadt wird „Weißkopf" genannt, weshalb, ist nicht bekannt. Von diesen drei Mauerthürmen zeichnen sich die beiden ersten durch ihre Architektur aus. Auf einem viereckigen Unterbau erheben sie sich in der Gestalt eines Cylinders, der oben von einem Mauerstrang eingefaßt ist, auf welchem ein achteckiger Aufsatz ruht, welcher theils ein achtseitiges spitz zulaufendes, theils eine massive Mauerspitze trägt. Die äußere Fläche der Cylinder ist mit Streifen schwarz glasirter Steine geschmückt, die sich raubenförmig durchschneiden. Der dritte Thurm, der s. g. Weißkopf, zeigt minder gefällige Formen, da der Cylinder ohne Zwischenraum unmittelbar die Dachspitze trägt. Außer diesen drei Thürmen liegen auf der Ost- und Südseite der Stadt noch zwei andere, welche sich, ohne den Unterbau, nur 20 Fuß über die Mauer erheben und mit einem achteckigen Dache versehen sind: ferner noch zwei andere, welche, jetzt wenigstens, die Mauer nur mit dem Dache überragen; außerdem befindet sich rings um die Stadt eine große Zahl von s. g. Wiekhäusern in der Mauer, die jetzt sämmtlich zu Wohnungen eingerichtet sind.

Die Stadt war auf der Nord-, West- und Südwestseite durch einen, die Mauer bedeütend überragenden Erdwall und zwei Gräben geschützt, deren erster sich zwischen der Mauer und dem Wall, der zweite außerhalb dieses befand. Auf der Ost- und Südostseite der Stadt, wo die Stadt durch die drei Arme der Ihna gedeckt war, befand sich nur ein niedriger Wall, der gegenwärtig ganz abgetragen ist, und, weil das Flußufer ursprünglich mit Weiden bepflanzt war, den Namen Weidensteig führt, und von jungen Leüten beiderlei Geschlechts, die da anfangen zu fühlen, zu wünschen und zu sehnen, und Arm in Arm hier in Mondenschein traulich zu wandeln, der Poetensteig genannt wird. Der Theil des Walles zwischen dem Piritzer Thore und dem Johannis-Thore ist auf halber Höhe abgetragen und heißt deshalb der kleine Wall; der zwischen dem Johannis- und dem Mühlen-Thore, so wie der zwischen diesem und dem Wall-Thore sich erstreckende, welch' letzterer dem Publikum nicht zugänglich ist, befindet sich noch in seiner ursprünglichen Höhe. An der Johannis-Thor-Ecke des Walles erweitert sich derselbe zu einem Rundtheil, zur Aufstellung einer zahlreichen Mannschaft geeignet. Ja, an der westlichen Seite war sogar ein zweiter Wall, welcher zwischen der Mauer und dem Hauptwalle in einer von beiden beherrschten Höhe hinzog. Wann diese Erdbefestigungen angelegt worden, ist nicht bekannt; doch glaubt man, einen Theil derselben, namentlich die Anlage des Rondel, den Kaiserlichen Kriegsvölkern, die von 1627 ab hier drei Jahre in Besatzung lagen, zuschreiben zu können, (*) eine Ansicht, die wenig für sich haben dürfte, da die Überreste nicht auf die neüere Befestigungskunst, wie sie während des 30jährigen Kriegs als Vorlaüfer der Vauban, der Koehoorn ꝛc. angebahnt wurde, hindeüten. Diese Erdarbeiten müssen älter sein. Sie gehören allem Anschein nach jenem Zeitalter an, in welchem der Mensch, statt der rein mechanischen Schleüdermaschinen, Bertold Schwartz' mechanisch-chemisches und donnerndes Zerstörungsmittel des schweren Geschützes noch nicht erdacht hatte.

Stargard hatte bis zum Jahre 1780 — 3 Landthore, 1 Wasserthor und 2

*) Teske, Geschichte der Stadt Stargard. 1843. S. 31.

Pforten. Die Landthore, von denen eins im Nordosten und zwei im Westen liegen waren Doppelthore. Von dem nordwestlichen, im 17. Jahrhundert Ulen-, d. i. Eülen-, dann und in der Folge, wie jetzt, Johannis-Thor genannt, ist das aüßere, durch den Wall führende, geblieben, das innere aber, welches aus einem auf zwei Spitzbogen ruhenden, mehrere Stockwerke hohen Thurm bestand, und von 1721 bis 1820 als Zuchthaus für Verbrecher aus der ganzen Provinz, und demnächst zugleich als Irren-Anstalt diente, ist im Jahre 1842 verkauft und demnächst vom Eigenthümer abgetragen. Von dem südwestlichen Thore, das Piritzer, und dem nordöstlichen, das Wall-Thor geheißen, sind die inneren Thore stehen geblieben, die äußeren, durch den Wall führenden, abgebrochen. Beide Thore zeigen in ihrer Bauart viel Ähnlichkeit und gewähren einen ziemlich gefälligen Anblick. In dem thurmartigen Aufsatz haben beide Thore eine Schlaguhr. Am Wallthore sah man an dessen Vorderseite vor Alters in zwei Nischen das Bildniß und Wappen Herzogs Erich II., welcher Umstand es wahrscheinlich macht, daß dieses Thor in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts gebaut sein mag, als Erich regierte und zum Theil in Stargard residirte. Das Piritzer Thor aber ist ohne Zweifel älter. Das Wasserthor, über den, durch die Stadt fließenden Arm der Ihna, bei seinem nördlichen Ausflusse aus derselben, in kühnem Bogen gespannt, und zum Schutze des in der Stadt liegenden Hafens errichtet, ist ein architektonischer Schmuck der Stadt. Auf dem Bogen ruht ein Oberbau mit einfachen Wandverzierungen und zwei Fenstern, zwischen denen in einer Fensterblende einst das Stargarder Stadtwappen angebracht war. An beiden Seiten des Oberbaues, auf dem rechten und linken Ufer des Flusses, springen zwei schlanke, achteckige Thürme mit kunstreichem Zinnenkranze hervor. Geschwächt wird der Eindruck, den das Wasserthor macht, durch die, in späterer Zeit bewirkte Ausfüllung des Gewölbes, da sie auf Geschmack nicht Anspruch machen kann. Die Erbauung des Thors fällt wahrscheinlich in die letzten Jahre des 14. Jahrhunderts, wo der Handel der Stadt schon in der Blüthe stand, dessen Mittelpunkt gerade dieses Thor bildete, wie weiter unten nachzuweisen sein wird. Das Wasserthor verlor aber seine Bedeütung als Schutzwehr des Hafens und wurde überflüssig, als die oberhalb des Hafens am Anfange der Großen Wallstraße, auf dem jetzigen Montuschen Grundstücke liegende, vom Bischofe Konrad von Kamin im Jahre 1243 erbaute große Mühle in den Jahren 1779 und 1780 vor die Stadt gelegt wurde, da nun die Fluß-Fahrzeüge auf diesem Arme der Ihna nicht mehr zur Stadt kommen konnten: sie legen seit der Zeit auf dem Hauptarme der Ihna, unterhalb der Wall-Thor-Brücke, an. — Dagegen ward zur leichtern Verbindung mit der Mühle, neben demselben eine Öffnung durch die Mauer gebrochen, welche seitdem den Namen Mühlen-Thor führt. Von den beiden Pforten besteht die im Südosten der Stadt befindliche gewiß seit Erbauung der Mühle in der Stadt, d. i. seit 1243, da sie zum Wehre führt, durch welches das Wasser in der Ihna aufgestaut und genöthigt ward, durch die Stadt zu fließen. Da vor ihr früher das allgemeine Schlachthaus lag, was nach 1780 vor das Mühlenthor verlegt ist, so wird sie noch heüte Schlachtpforte genannt. Die zweite im Südwesten der Stadt befindliche Pforte, welche die Wasserpforte hieß, jetzt aber Grüne Pforte genannt wird, war, wie der Name zeigt, angelegt, um den Bewohnern jenes Stadttheils den Zugang zur Ihna zu ermöglichen. Sie ist wahrscheinlich so alt, als die Umfassungsmauern. Durch sie drangen am 14. Juli 1630 die Schweden, unter Führung des Pommerschen Obersten v. Dewitz, der zu Gustav Adolf, dem Reichsfeinde, übergegangen war, in die von den Kaiserlichen besetzte Stadt.

Nach Erbauung der Steinbahn von Stargard nach Reetz, welche ursprünglich

von der Ecke der Reetzergasse, jetzt Wilmsstraße, — also genannt nach dem, um das Stadtwesen hoch verdienten Stadverordneten, Stadtrath, zuletzt Stadtältesten Wilms — zum Wall-Thor führte, also einen großen Umweg machte, wurde, nach langem Hader der Kaufleüte und Distillateure in der Großen Mühlenstraße mit den auf dem Großen Wall wohnenden Gewerbsgenossen, am Südende ersterer, ein neües Thor, das Neüe Thor genannt, durchgebrochen, und mittelst desselben die Mühlenstraße mit der Steinbahn in Verbindung gesetzt. Dies ist im Jahre 1845 geschehen. Endlich ist, um den Truppen einen bequemen Zugang zu ihrem Übungsplatz, dem s. g. Exercier-Garten, zu verschaffen, am Westende der Königsstraße neben dem Eisthurm ein neüer Durchbruch durch die Stadtmauer gemacht und Königs-Pforte genannt worden, obgleich die Öffnung auch für Wagen breit genug ist.

So besitzt also Stargard gegenwärtig 5 Thore und 3 Pforten. Vor dem Werder war in alten Zeiten ebenfalls ein Thor. Zur Beaufsichtigung der Mauern, Wälle und Gräben hielt die Stadt bis zum 30jährigen Kriege einen eigenen Beamten, den man Grabenmeister nannte. Seiner wird zuletzt in einem Kirchenbuche von 1618 gedacht. Künftig wird es noch eine vierte Pforte geben, da es die Absicht der Stadtbehörden ist, die Stadtmauer am Ende der Holzmarktstraße zu durchbrechen. Im Jahre 1868 ist man diesem Project näher getreten.

Der durch die Stadt fließende Arm der Ihna theilt die Stadt in die Ober- und in die Unterstadt. Über diesen Arm führen 6 Brücken, von denen 3 massiv, 3 von Holz sind. In Vorjahrhunderten scheint keine von Stein gewesen zu sein, da bei einer im Jahre 1584 ausgebrochenen Feüersbrunst ausdrücklich erwähnt wird, die eine Hauptbrücke sei bis auf den Wasserspiegel herunter gebrannt. Von den jetzigen Brücken liegen die massiven in der Schuhstraße, der Pelzerstraße und auf dem Großen Wall. Letztere heißt noch die Fischerbrücke, weil vor der Verlegung der großen Mühle vor das Wasser-Thor die Fischer aus den Strand-Dörfern am Dammschen See ihre Kähne dort anlegten; jetzt bringen sie ihre Fische auf Wagen zum Markt. Die 3 hölzernen Brücken befinden sich auf der Südseite der Stadt beim Criminal-Gefängniß, in der Baderstraße und am Mühlen-Thor.

Die Oberstadt hat eine eigenthümliche Lage. Die Ringmauer, welche sie auf der Westseite begränzt, steht zwischen dem Johannis-Thor und dem Rothen Meer auf dem Scheitel einer Anhöhe, mit ihr die St. Johannis-Kirche und die Gebaüde der Breitenstraße auf der Strecke zwischen der Johannis- und der Holzmarktstraße. Der Scheitel hat die Gestalt einer Ellipse, deren große Axe die oben bezeichnete, von Norden nach Süden gerichtete, Weite ist, während die kleine Axe, von Westen nach Osten nur eine geringe Ausdehnung hat, reichend von der Stadtmauer bis an die östliche Haüserreihe der Breitenstraße. Diesen länglich runden Scheitel pflegt man, nach der darauf stehenden Kirche den Johannisberg zu nennen. Er fällt nach allen Seiten ab: gegen Westen, zur Jobst-Vorstadt und in der Richtung auf den Bahnhof, mit kurzer Abdachung, und — abgesehen von den hier befindlichen Überresten des Stadtwalls, — unter geringem Flächenwinkel, nach den drei anderen Seiten aber namentlich nach der östlichen oder der Seite der innern Stadt unter ziemlich jähen Flächenwinkel mit langer Böschung, deren Fuß sich erst am Markte und den anstoßenden Straßen findet, die auf wagerechten Boden stehen, der sich zuletzt noch um ein Geringes gegen den Wasserlauf des Ihna-Arms senkt. Der Höhenzug, auf dessen Scheitel der westliche Theil der Stadtmauer steht, setzt sich außerhalb derselben unter dem Namen Kalkenberge fort, der eine Abtheilung der

kleinen Ländereien der städtischen Feldmark bezeichnet. Das Planum der Eisenbahn und der Bahnhöfe bei Stargard steht 104,9 Fuß über der Meeresfläche, das Niveau der Ihna außerhalb der Stadt aber 64,3 Fuß, und der Scheitel der Höhe im Straßenflaster des Johannis-Thors 135,2 Fuß, die Johannis-Kirche in gleicher Höhe, so daß die Oberstadt auf der Abdachung einer Anhöhe steht, deren Unterschied zwischen oben und unten 80 Fuß beträgt. Der absolut höchste Punkt der Stadt Stargard, freilich durch Menschenhand hervorgebracht, ist aber der Scheitel über dem Gewölbe des Johannis-Thors, das große Rondel genannt; er steht 159,4 Fuß über der Ostsee. Alle diese Höhenbestimmungen sind in Pariser Maaß ausgedrückt. Früher, und noch im Jahre 1835, als die Staatsstraße nach Stettin gebaut wurde, war das Gewölbe des Johannis-Thors so niedrig, daß hoch beladene Lastwagen Schwierigkeiten hatten, hindurch zu kommen, und man vom Bahnhofe her steil bergan steigen mußte; seitdem ist, in Folge des zugenommenen Verkehrs von und nach der Eisenbahn, das Straßenflaster im Thorgewölbe um 5 — 6 Fuß niedriger gelegt worden, ohne auf die Fundamentmauer desselben zu kommen, was einen Beweis von deren bedeütenden Mächtigkeit gibt.

Die Oberstadt ist ziemlich regelmäßig gebaut, indem ihre Hauptstraßen, theils von Ost nach West, theils von Süd nach Nord gehend, sich in rechten Winkeln durchschneiden. Ist dieser größere Theil von Stargard von den aus deütschen Landen Eingewanderten angelegt, wie wol nicht zu bezweifeln ist, und waren Mitglieder des ritterlichen Ordens vom heiligen Johannis zu Jerusalem, die ersten Ansiedler von Bedeütung gegen Ende des 12. Jahrhunderts, denen sich gleichzeitig, vom Herzoge Kasimir berufen, Mönche vom Orden des heiligen Augustin anschlossen, so liegt die Vermuthung nahe, daß die Erbauung der Oberstadt vorzugsweise von diesen beiden geistlichen Genossenschaften ausgegangen und betrieben worden ist, und daß unter ihren Brüdern, die überhaupt auf der Höhe der Bildung ihrer Zeit standen, Männer gewesen sind, die den Blick nach oben richteten, den Lauf der Gestirne verfolgten und so den Plan faßten, den neüen Wohnplatz nach den Regeln der Meßkunst zu gründen und die Straßenreihen nach den Himmelsgegenden zu ordnen, ähnlich wie die Cisterzienser von Hilda nahe gleichzeitig bei der Anlage ihrer Stadt im Gripeswolde verfuhren.

Die vom Aufgang der Sonne dem Untergang zugewendeten Straßen der Oberstadt sind, auf der Südseite der Stadt angefangen: Die Königsstraße, früher Wollweberstraße genannt; die Piritzer Straße, vom gleichnamigen Thore bis zum Markte sich erstreckend; die Holzmarktstraße; die Johannisstraße, früher Kuhstraße geheißen und der Rosenberg, eine Straße, welche den jähesten Abfall hat, daher sie in ihrem obern Theil, mit Stufen versehen, nur für Fußgänger dienlich ist. Die Kuhstraße verwandelte ihren Namen in Johannisstraße ums Jahr 1835 nach Aufhebung der Gemeinhütung im Stadtfelde. Jede Viehgattung hatte ihren eigenen Weideplatz: so die Pferde, die Schafe, auch die Gänse, auf der Hammelwiese vor dem Wallthore auf dem rechten Ufer der Ihna; das Rindvieh aber wurde vor dem Johannisthor am linken Ufer des Flusses auf der, gegen das Torfmoor hin liegenden Kuhwiese geweidet, wohin der Hauptzug des Viehs durch die Kuhstraße ging. Das Haus No. 7 in der Breitenstraße gehörte dem Landrathe des Saziger Kreises, v. d. Marwitz. Bei diesem nahm der Kronprinz von Preüßen, nachmaliger König Friedrich Wilhelm der IV., sein Absteigequartier, wenn er in seiner Eigenschaft als oberster Befehlsführer des 2. Heerkörpers nach Stargard kam, um die daselbst in Besatzung liegenden Truppentheile in Augenschein zu nehmen. Nach dem Tode des Landraths, als sein Haus einen andern Besitzer be-

kommen hatte, nahm der Kronprinz seine Wohnung in dem Hause Nr. 35 der Wollweberstraße und behielt diese auch bei, als er, 1840 auf den Thron gelangt, zu den großen Herbstübungen des 2. Heerkörpers in Stargard anwesend war. Dieser Umstand ist Veranlassung geworden, daß der Name der Wollweberstraße, nach Magistrats- und Stadtverordneten-Beschluß, in Königsstraße umgewandelt worden ist.

Die Piritzerstraße ist mit der Johannisstraße von Süd nach Nord verbunden, von der Westseite der Stadt beginnend: durch die Breitestraße, die Jägerstraße und die Radestraße, welche bis zum Markt geht; diesen verbindet die Poststraße mit der Königsstraße, welche an ihrem Ostende durch die Große Mühlenstraße mit der Johannisstraße verbunden wird.

Die Jägerstraße führte vor der Numerirung der Haüser nach Straßen im Jahre 1857 — (früher waren sie nach Bezirken numerirt, was zu vielen Verwirrungen Anlaß gab, da sich in manchen Straßen 2 — 3 gleiche Nummern verschiedener Bezirke befanden(*) — von der Johannisstraße bis zur Holzmarktstraße den Namen Brauerstraße, von da bis zur Piritzerstraße den Namen Jägerstraße — genauer nach Angabe des Gebaüde-Katasters von 1627: Gegenstraße — welcher bei der erwähnten Gelegenheit der ganzen Straße beigelegt ward. Eben so hieß der Theil der jetzigen Radestraße von der Holzmarktstraße bis zum Markte vor 1857 Kurze Marktstraße. Die vom Markt nach der großen Mühlenstraße führende kurze Straße heißt Kramerstraße.

Die Unterstadt, zwischen dem Ihna-Arm und dem Ihna-Fluß bis zur Ringmauer, der sie von diesem abschließt, gelegen, ist weniger regelmäßig angelegt. In einem Theile derselben haben wir es mit der altslawischen Ansiedlung zu thun, die nach Einwanderung der Deütschen von diesen weiter ausgedehnt und angebaut wurde. In der Unterstadt bildet der große Wall die Hauptstraße, von der Fischerbrücke bis zum Wall-Thore sich erstreckend; von ersterer geht die Schuhstraße bis zur Großen-Mühlenstraße in gekrümmter Linie, die Pelzerstraße bis zur Brücke über den Ihna-Arm. Parallel mit dem großen Wall laüft nördlich von diesem der kleine Wall.

Kleinere Gassen der Ober- wie der Unterstadt bleiben billig unerwähnt, doch sei noch ein Häuser-Complex auf der Südseite der Unterstadt angeführt, welcher den auffallenden Namen „Land Usedom" trägt. Standen an dieser Stelle, im Suburbium des Castrums, die ältesten Wohnungen der zur „Altenburg" gehörigen Leüte? War ein slawischer Edler vom Geschlecht der Uznam, Usdom, Usedom, Castellan von „Starogrod?" Hatte er seine Leüte, Ackerbauer, Viehwirthschafter, Gärtner, zugleich Wehrmannschaften, vom Eiland hierher gesiedelt? Die heütigen Grafen v. Usedom, jetzt und seit Jahrhunderten auf Rügen heimisch, sind ein, aus der Urwelt der Semlja Pomorskaja stammendes, germanisirtes Slawen-Geschlecht.

Stargard ermangelt großer freier Plätze im Innern der Stadt. Außer dem viel zu kleinen, aber sehr regelmäßigen Marktplatze in Quadratform, hat es genau genommen nur noch den, erst in neüerer Zeit durch Abbruch mehrerer Haüser geschaffenen Peter Grönings-Platz bei der katholischen St, Josephs-Kirche.

Wie regelmäßig auch das Straßennetz in der Oberstadt angelegt ist, so darf

*) So ist es noch heüte, 1868, in Stralsund, wo die Haüser-Nummern nach Kirchspielen zählen, eine altsassische Sitte, der die Stralsunder, die Aufrechthaltung des von den Altvorderen Überlieferten hegend und pflegend, treü geblieben sind. Bei der Numerirung der Haüser nach Straßen, sollte man den Gebrauch in süddeütschen Städten, z. B. Stuttgart, annehmen; da hat, von Anfang der Straße, die eine Haüserreihe die ungraden Zahlen 1, 3, 5 u. s. w., die andere, gegenüberstehende Reihe die geraden Zahlen 2, 4, 6 u. s. w.

daraus doch nicht geschlossen werden, daß die dicht nebeneinander stehenden Haüser eine gerade Linie bildeten. Das Gegentheil findet in den meisten Straßen statt: bald treten sie zurück, bald springen sie vor, bald sind es Vorbauten, welche die an sich schon schmalen Straßen noch mehr verengen. Die Breitestraße führt ihren Namen mit Recht, sie ist die geraümigste in ganz Stargard, und ihre Haüser bilden so ziemlich alle eine stetige Linie. Während der jüngstverflossenen Jahre ist für die Umpflasterung der Straßen viel geschehen, wobei man freilich Kopfsteine nicht immer in Anwendung gebracht hat, sondern jene kleinen Geschiebe, s. g. Feldsteine, die nie ein gutes Straßenpflaster geben können. Doch ist es in den neü geregelten Straßen und auf den beiden Plätzen der Stadt leidlich, während in denjenigen Straßen, wohin die Dammarbeiten im Jahr 1868 noch nicht vorgerückt waren, der Fußgänger sich einer gewissen — Kunst befleißigen muß, von einem Stein auf den andern zu hüpfen! In den regulirten Straßen sind längs der Häuserreihen Fußbahnen, s. g. Trottoirs, von Granitplatten angelegt, und es wird in allen, demnächst zu pflasternden, Straßen damit fortgefahren werden, eine große Wohlthat, namentlich für den Fremden aus der Großstadt, der den spitzen, oft eckigen, nicht zusammenfügbaren Steinen des Straßendammes ganz entwöhnt ist. Bei Anlegung der Trittoirs haben die Hauseigenthümer Beiträge zu den Kosten des Materials zu übernehmen, während die Arbeitslöhne aus städtischen Mitteln gedeckt werden. Die Einziehung jener Beiträge ist mit Schwierigkeiten verknüpft.

Stargard ist reich an öffentlichen Gebaüden, nach Ausweis der statistischen Aufnahme, vom 3. December 1864, zählt die Stadt deren 65. Davon sind dem Gottesdienst gewidmet 6, nämlich 4 christliche Kirchen, 1 Betsaal und ein mosaïscher Tempel; dem Unterricht 9, der Staatsverwaltung 12; den ständischen Corporationen von Alt-Pommern gehöret 1; der Gemeinde-Verwaltung sind 20 Gebaüde gewidmet; Versorgungs-, Armen- und Krankenhaüser giebt es 11, und militairischen Zwecken dienen 6 Gebaüde. Allein die amtlichen Zählungs-Verzeichnisse, — die weiter unten im Anhange mit der Aufschrift Haüser-Kataster, mitgetheilt werden, lassen Zweifel übrig. Von jenen zahlreichen Gebaüden sind es doch nur 3, die als monumentale Bauwerke bezeichnet werden können, nämlich die Kirchengebäude zu St. Marien, zu St. Johannis und zu St. Joseph, das erste ein erhabenes Bau-Denkmal aus den frühesten Zeiten der Einführung des Christenthums in Pommern stammend, das zweite zum Theil schon früher als jenes entstanden, durch einen Erweiterungsbau aber in seiner jetzigen Gestalt im Anfange des 15. Jahrhunderts hergestellt, das dritte die katholische St. Josephs-Kirche, in unseren Tagen erbaut, ein Kunstwerk von mäßiger Größe, welches Zeügniß giebt, daß aus der, von Schinkel vor einem halben Jahrhundert gegründeten, von Stüler, Zwirner und andern Meistern weiter geführten Bauhütte, auch in Pommern die tüchtigsten, kunstsinnigsten Gesellen hervorgegangen sind. Von diesen Kirchengebaüden wird weiter unten noch Mehreres zu sagen sein. Doch sei schon hier des Thurmes der St. Johannis-Kirche gedacht, dem seit 1667 die Spitze fehlt; allein nicht blos dieses, „es ist an dem Thurme auch der obere Theil des Mauerwerks beschädigt, und so widerwärtig ergänzt, und mit einem so plumpen Dache versehen, daß diese barbarische Restauration in der That zur Verunzierung der ganzen Stadt dient;“ so bemerkt Franz Kugler.(*) An dieses nur zu wahre und völlig gerechte Urtheil knüpfte Teske wenige Jahre nachher den frommen Wunsch: „Wol möchte es daher für die hiesige Bürgerschaft, die ihren Gotteshaüsern bisher ganz andere Opfer gebracht hat, bei der 600jährigen Jubel-

*) In seiner Kunstgeschichte von Pommern, Balt. Stud. VIII, 1.

feier des Bestehens der Stadt (*) eine würdige Aufgabe sein, den Thurm, wenn auch nicht vollständig in den früheren Verhältnissen wieder herzustellen, doch wenigstens das Mauerwerk zu ergänzen und auf eine für das Auge wohlthuende Weise abzuschließen. Zu einem eben so edlen als frommen Werke würden der Stadtkasse, gewiß reichliche Spenden von wohlhabenden Mitbürgern zufließen, denen im Andenken hochwichtiger religiöser Feierlichkeiten die Kirche mehr ist als ein Denkmal mittelalterlicher Kunst." So schrieb Teske im Juni 1843. (**) Man hat nicht gehört, ob Teske, der zwei Jahre später als Bürgermeister an die Spitze der Stadtobrigkeit von Stargard berufen wurde, mit seinen Wünschen zum Besten des Restaurations-Baues irgend wie Anklang gefunden habe, obwol er in seiner amtlichen Stellung darauf hätte hinwirken können. Sei hier aber angemerkt, daß 28 Jahre nach dem Einsturz der Thurmspitze, also 118 Jahre vor dem Erscheinen von Teske's Buch, eine Frau es war, deren kunstgebildetes Auge verletzt wurde beim Anblick der Nothbedachung des St. Johannis-Thurms und die Beseitigung dieser „barbarischen Restauration" dadurch anzubahnen suchte, daß sie zur Deckung der Kosten letztwillig einen Beitrag bestimmte. Es war die Wittwe des Landraths Koch, Sophie Elisabeth, geb. Engelke, die in ihrem Testamente d. d. Stargard, den 25. Januar 1725 (***) Folgendes verordnete: „Nicht minder will ich der armen St. Johannis Kirchen zur weitern Aufbauung des Thurmes, und daß, wo nicht massiv mit Steinen, doch in Holz gemauert, die eine Seyte gleich der andern gezogen und ein gerades Dach darauf gesetzet werden könne, 200 Thlr. baar Geld nach Meinem Tode auszuzahlen vermachet und zugekehret haben." Rechtfertigen läßt sich die Frage: was ist aus diesem Legat geworden? Geben die alten Kirchen-Rechnungen Auskunft über die Bestimmung, die es gefunden hat? Wäre das Legat auf Zinsen ausgethan worden, hätte es Zins auf Zinsen getragen, so wäre schon im Lauf des 18. Jahrhunderts ein Bau-Kapital entstanden, von dem man eine prachtvolle, dem Baustil des Kirchengebaüdes entsprechende Thurmspitze hätte errichten können. Noch heüte, nach beinahe 200 Jahren, hat der Thurm der St. Johannis-Kirche die widerwärtige Gestalt, die ihm bei Wiederherstellung des Gebaüdes im Jahre 1699 gegeben worden ist.

Von weltlichen Gebäuden ist nur das, gegen Ende des 16. Jahrhunderts vollendete Rathhaus in welchem sich auch das Königl. Kreisgericht befindet, bemerkenswerth, doch stammt der westliche Giebel, der, wie das Dach bei der großen Feüersbrunst von 1635, — in der die ganze Stadt, welche 782 Feüerstellen zählte, bis auf 93, darunter 6 s. g. Erben, d. h. große oder Doppel-Wohnhaüser, zu Grunde ging; man vergl. Anhang I. — eingestürzt war, wie auch der, im gleichen Stile ausgeführte Giebel der Raths-Apotheke aus dem Jahre 1638. Das Landschaftshaus in der Großen Mühlenstraße, so wie sämmtliche Schulhaüser, das Gymnasium inbegriffen, sind ohne alle Rücksicht auf architektonische Schönheit ausgeführt. In den Privathaüsern zeigt sich der wechselnde Baustil der letztverflossenen drittehalb Jahrhunderte, daher in den Façaden ein Gemenge geschmackloser Zeichnung, das nur selten von edlen Formen der Architektonik unterbrochen wird, soweit das Nützlichkeitsprincip ihrer Anwendung nicht im Wege gestanden hat. Unter den letzteren verdienen besonders das Haus des Kaufmanns Zastrow, an der Ecke der Johannis-

*) Die 600jährige Jubelfeier der Bewidmung der Stadt Stargard mit dem Magdeburgischen Recht ist irriger Weise im Jahre 1842 begangen worden, da sie, wie sich weiterhin ergeben wird, 10 Jahre später hätte stattfinden sollen. — **) Teske, a. a. O. 46.
***) Siehe im Anhange die Regesten der Stargarder Stadturkunden, unter Nr. 75.

und Jägerstraße; das des Kaufmanns Sauerbier, an der Ecke der Holzmarkt- und der Großen Mühlenstraße; und das des Destillateurs Rasch, auf dem Großen Walle Erwähnung. Diese drei Haüser sind in den jüngst verflossenen zehn Jahren, seit der Mitte des 6ten Jahrzehents im laufenden Säculo entstanden. Aber auch ein Bild von der Architektur der Wohnhaüser vor dem großen Brande von 1635 hat sich bis auf den heütigen Tag erhalten in dem Hause Nr. 8 der Großen Mühlenstraße. Es ist eins von den 6 stehen gebliebenen großen Erbhaüsern, und sogleich kennbar an der Gothik seines Giebels, dessen Construction dem Übergang des 14. zum 15. Jahrhundert anzugehören scheint. Ein Giebelhaus, anscheinend um die Mitte des 17. Jahrhunderts erbaut, Eckhaus des Marktplatzes und der Piritzer Straße, der Raths-Apotheke gegenüber, hat an seiner Vorderseite eine eigenthümliche Verzierung: Zwei Kriegsmänner von etwa 3/4 Lebensgröße, in der Tracht der Wallensteiner Soldatesca, ein Haut relief, wol eine Zuthat neüerer Zeit. Die Mitbenutzung des Rathhauses von Seiten des Königl. Kreisgerichts beruht auf dem Vertrage vom 21. Februar 1849 und dauert bis dahin, daß für das Bedürfniß der Justiz-Verwaltung anderweitig gesorgt sein wird.

Von den vier Vorstädten liegt die Louisen Vorstadt im Norden und Osten der Stadt; der Werder mit der Wiek, die älteste von allen, im Südwesten; die Friedrich-Wilhelms-Vorstadt im Westen; die Jobst-Vorstadt in Nordwesten. Die Friedrich-Wihelms- und Louisen-Vorstadt haben ihre Benennungen im Anfange des laufenden Jahrhunderts erhalten zu Ehren Friedrich Wilhelms des III. und seiner Gemalin, der Königin Louise, als das Königliche Ehepaar im Jahre 1804 in Stargard anwesend war, bei welcher Gelegenheit Pommern's Landstände und Stargards Bürgerschaft stattliche Feste anordneten, besonders in dem s. g. Exerciergarten, über welchen am Abend des 27. Mai der prächtig erleüchtete Eisthurm der Stadtmauer Tageshelle verbreitete. Die Jobst-Vorstadt führt ihren Namen von der Jobst- oder Jodocus-Kapelle, welche gleichzeitig mit dem Jobst-Hospitale von dem Bürgermeister Hans Warnow im Jahre 1439 gestiftet wurde. Sie war noch in baulichen Würden erhalten und bis zur Vollendung des Baues der St. Josephs-Kirche im Jahre 1863, von der katholischen Gemeinde zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen benutzt worden; aber 1867 wurde sie zum Abbruch verkauft, und ist seitdem verschwunden.

Seit Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Stadtgemeinden durch die berühmte Städteordnung von 1808 — die Autonomie der Städte, d. h. die Freiheit, sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, war anderthalb Jahrhunderte hindurch durch das straffe, autokratische Regiment der Brandenburgischen Fürsten lahm gelegt, unbedenklich eine sittliche Nothwendigkeit bei dem gänzlichen Verfall des Bürgersinns vor der Besitzergreifung Pommerns durch das Haus Brandenburg, vornehmlich herbeigeführt durch die wilden materiellen und moralischen Verwüstungen des 30jährigen Krieges und die ihn anbahnenden Ereignisse auf politischem wie, auf kirchlichem Gebiete, — also seit Einführung der Städteordnung von 1808, ist den Bestimmungen derselben zufolge, die Stadt Stargard Behufs der örtlichen Verwaltung in 13 Bezirke eingetheilt, davon jeder einen besondern Bezirks-Vorsteher für die Gemeinde-Angelegenheiten, sowie zur Handhabung der allgemeinen wie der Sicherheits-Polizei im besondern einen eigenen Polizei-Sergeanten und Nachtwächter hat.

Von den Bezirken kommen 9 auf die innere Stadt, 4 auf die Vorstädte. Die 9 Bezirke der innern Stadt sind von Westen angefangen: Der Marien-, der Piritzer-, der Johannis-, der Markt-, der Regierungs- und der Peter Gröning's-

Bezirk in der Oberstadt; der Jhna-, der Wall- und der Movius Bezirk, in der Unterstadt. Die 4 Bezirke der Vorstädte führen mit diesen gleiche Namen.

Magistrat und Stadtverordneten von Stargard haben, als sie im Jahre 1809 über die Bezirks-Eintheilung in Verhandlung traten, eine anerkennenswerthe Handlung der Pietät begangen, daß sie an zwei Bezirke die Namen von Männern geknüpft, die während ihrer Lebenszeit sich die größten Verdienste um die Stadt erworben haben und deren Andenken auch nach ihrem Tode in den von ihnen, aus eigenem Vermögen gegründeten frommen und milden Stiftungen fortlebt, des Bürgermeisters Peter Gröning, † 1631, und des Bürgermeisters Joachim Caspar Movius, † 1747. Der Regierungs-Bezirk führt seinen Namen von demjenigen Gebaüde, in welchem das Collegium der letzten Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer, nachmaligen Regierung, seinen Sitz hatte, als dasselbe für die Dauer der Besetzung Stettins durch französische Kriegsvölker, 1806—1813, von da nach Stargard verpflanzt worden war. Über die Eintheilung der Stadt in den Vorjahrhunderten geben die Haüser-Kataster Auskunft, die sich im Raths-Archiv befinden, und von denen im Anhange 1. ein Auszug mitgetheilt wird.

Es ist bereits oben von der großen Jhna-Mühle und ihrer Verlegung aus dem Innern der Stadt vor die Stadt die Rede gewesen. Sie war landesherrliches Eigenthum und von der Stadt in Pacht genommen, eben so die vor dem Wallthore an einem Arm des Krampehls belegene Mellinsche Mühle. Später, im Jahre 1641, nahm der Fiskus dieselben zurück und gab sie gegen einen Canon von 3529 Thlr. 8 gGr. 4 Pf. in Erbpacht mit der Bestimmung, daß alle 6 Jahre der Canon nach einem neüen Anschlag festgesetzt werden solle. Mit der Verlegung der Mühlen hat es folgende Bewandniß gehabt: König-Herzog Friedrich II. bewilligte im Jahre 1779 dem Herzogthum Pommern 100.000 Thlr. Meliorationsgelder, von denen 60.000 Thlr. bestimmt wurden, die Jhna-Brücher zwischen Stargard und Reetz, die eine Fläche von ungefähr 18.000 Morgen Landes umfaßten, trocken zu legen. Brenkenhof, des Königs bewährter Cultivator, wurde mit Ausführung auch dieser Melioration betraut. Um die Entwässerung des Bruchs mit Erfolg bewirken zu können, wurde die Nothwendigkeit erkannt, den Fachbaum der Stargarder-Mühle um 4 Fuß niedriger zu legen, was nur möglich war, wenn die Mühle am Flusse weiter abwärts verlegt wurde. Und also geschah es wie oben bereits erwähnt worden ist. Die neüe, vor dem Wasserthore erbaute Mühle ist ganz massiv und enthält drei nach amerikanischer Weise mit Panzerzeüg versehene Wellen, deren jede zwei Mahlgänge treibt. Für die Jhna aber, welche sich bisher vor dem Wasserthore mit dem durch die Stadt, fließenden Arme vereinigt hatte, mußte ein neües Bett durch die Klempiner Wiesen gegraben werden, um die Vereinigung beider Arme unterhalb der Mühle zu bewerkstelligen. Auf alle diese Anlagen hat die Hälfte der, für die Übermachung der Jhna-Brücher bestimmten, Meliorations-Summe verwendet werden müssen. Die Jhna-Mühle mit der die auf dem kleinen Krampehl liegende Mellinsche Mühle, — bestehend aus einem oberschlächtigen Mahl-, und, auf einem zweiten Gerinne, aus einer Schneidemühle, — stets in Einer Hand verbunden gewesen ist, hat ihren Erbpächter wol mehrmals gewechselt; jetzt und seit längerer Zeit sind beide Mühlen im Besitz der Familie Geibler. Dieselbe stammt, von den Landmesser G., Brenkenhofs Gehülfe, bei dessen Meliorations-Arbeiten, und zunächst von Caspar Friedrich G., der Prediger zu Lökenitz, aber vor 1820 verstorben war. Einer seiner Enkel war der geheime Regierungsrath Carl Ludwig G., der 1820 in Stargard lebte (*), und nach der Zeit nobilitirt

*) Vergl. im Anhange die Regesten der Urkunden im Rathsarchiv, unter Nr. 112, Testament der Dorothea Elisabeth Geibler, die eine Tante des oben Genannten war.

worden ist. Als fiskalisches Erbpachtgut, dessen Obereigenthum 2c. dem Fiskus vorbehalten blieb, stand die Mühle nicht unter der Gerichtsbarkeit der Stadt, sondern unter der des Rentamts Friedrichswald, welches alle Polizei-Gerechtsame über dieselbe übte. Durch das Gesetz vom 2. März 1850 freies Eigenthum des bisherigen Erbpächters geworden, veränderte sich die politische Stellung der Jhna-Mühle wesentlich. Von zu geringem Umfange, nur von 30 und einigen Menschen bewohnt, konnte das Mühlengrundstück keine selbstständige Gemeinde mit eigener Polizei-Obrigkeit bilden, es mußte, wie sich von selbst verstand, der Stadtgemeinde Stargard einverleibt werden, insonderheit auch mit Rücksicht auf die entsprechenden Bestimmungen der neüen Städte-Ordnung von 1853. Die Einverleibung des Geiblerschen Mühlenwesens in die Stadtgemeinde hat denn auch im Jahre 1855 Statt gefunden; zugewiesen ist es dem vorstädtischen Louisen-Bezirk. Doch ist die Incorporation nicht mit Einem Federstrich abgethan gewesen, zu einer vollständigen Ausführung derselben mußten noch gewisse Hindernisse beseitigt werden, bestehend in Abgaben-Befreiungen, deren sich das Grundstück erfreüte. Diese mußten erst aufgehoben werden, bevor das Grundstück und seine Bewohner, gleich allen übrigen städtischen Grundstücken und Einwohnern, in Gemäßheit der §§. 2 — 4 der neüen Städte-Ordnung, zu den städtischen Lasten herangezogen werden konnten. Die dieserhalb gepflogenen Verhandlungen sind im Jahre 1865 zu Ende geführt worden.

Blicken wir noch einmal auf die Umwallung der Stadt. Der innere Wall zwischen den beiden Thoren auf der Westseite ist in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wie im laufenden Jahrhundert, zum Theil erst vor zwanzig und etlichen Jahren, abgetragen, die Vertiefung zwischen demselben und dem Hauptwalle ausgefüllt und so eine Fläche gewonnen worden, welche zu dem ersten Friedhofe vor den Thoren der Stadt benutzt wurde, als man im Jahre 1739 aufhörte, (*) den Todten ihre Ruhestatt in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zu geben. Der innere Friedhof war der der Lutheraner, der aüßere der der Reformirten. Jetzt gibt es für alle christliche Confessionen einen einzigen, gemeinschaftlichen Begräbnißplatz, der vor dem Piritzer-Thor zwischen der Jobst-Vorstadt und dem Bahnkörper liegt. Er ist im Jahre 1827 eingerichtet worden. Die mosaïsche Gemeinde hat ihren Friedhof auf den Kalkenbergen. Der vorliegende Hauptwall ist ebenfalls zur Ausfüllung des großen Stadtgrabens bedeütend abgetragen, und an der Stelle des Letztern sind Gärten angelegt worden, unter denen sich einige durch geschmackvolle Einrichtung bemerkbar machen. Der nördliche Wall, der früher oben spitz zulief, und bedeütend höher war, ist ebenfalls niedriger gemacht und oben abgeplattet. Beide Wälle aber sind mit Baümen bepflanzt und bieten den Lustwandelnden durch die weite Aussicht auf fruchtbare Felder und Wiesen, durch welche sich die Jhna schlängelt vom Rundtheil am Johannis-Thor auf zahlreiche Dörfer des naheliegenden Weizackers, und auf den Seespiegel der fern liegenden Meduje reichen Genuß, zumal auch die im Grunde liegendende, sumpfige Bruchfläche an der Nordseite nach Verlegung der Jhna-Mühle durch einen Graben trocken gelegt und mit schönen Gartenanlagen geschmückt ist. Seitdem nun aber der Jhna das schon erwähnte neüe Bette durch die Klempiner Wiesen gegraben ist, liegt das alte Bette vom nordöstlichen Mauerthurm, dem Weißkopf, bis an den

*) Teske — Gesch. der Stadt Stargard. S. 152 — irrt, wenn er die Anlage der Friedhöfe vor der Stadt in das Jahr 1807 setzt, und den französischen Heerführer Soult, welcher in der Mühlenstraße der Marien-Kirche gegenüber — im jetzigen Kempeschen Hause — sein Quartier hatte, die Veranlassung sein läßt. Die erste Leiche aus der Marien-Gemeinde wurde am 15. April 1739 auf dem Friedhofe vor dem Johannis-Thor beerdigt.

jetzigen Mühlenteich trocken und bildet beim Frühlings-Erwachen der Vegetation eine blumenreiche Wiese. Der Wall an der Südseite der Stadt wurde zum Theil bereits im Jahre 1740, auf Veranstaltung des Fürsten Moritz von Anhalt-Dessau, damals Befehlsführer des in Stargard in Besatzung liegenden Kriegsvolks, abgetragen, und so der jetzige Militair-Übungs-Platz, der s. g. Exerciergarten, geschaffen. Einen andern Theil des Walls in der Nähe des Piritzer Thors ließ 50 Jahre später ein Hauptmann v. Brünnow abtragen; und die hierdurch gewonnene Fläche in einen Lustgarten umwandeln. Da nun auch der Weidensteig erweitert, mit Baümen bepflanzt und durch die s. g. Jungfernbrücke, welche gegen das Ende des 18. Jahrhunderts der General v. Pirch auf Actien bauen ließ, mit dem Exerciergarten in Verbindung gesetzt ist, so umgibt die Stadt fast ringsum eine schattige, und zu allen Jahreszeiten trockene Wandelbahn, die aus Stadt-, wie aus den Mitteln einer Gesellschaft, des s. g. Verschönerungs-Vereins, stets im guten und reinlichen Stande gehalten wird. Ihr höchster Punkt liegt über dem Gewölbe des Johannis-Thors. Major Koburg, ein Krieger aus dem Befreiungs-Kampfe von 1813 — 15, der in Stargard im Ruhestand lebte, ist der eigentliche Schöpfer dieser Anlagen. Er hat gemeinschaftlich mit einem Manne, dem auch der Sinn für's Schöne, daher auch für alles Gute, von Gottes Gnaden verliehen ist, den alle Bürger-Tugenden schmücken und der während eines langen Lebens nur auf Förderung der Wohlfahrt des Gemeinwesens bedacht gewesen ist, vor einem Menschenalter jenen Verschönerungs-Verein gegründet, der mit seinen freiwillig gebotenen Mitteln Großes geleistet hat und fortwährend leistet für den Schmuck der nächsten Umgebungen der Stadt. Die schöne Gartenkunst, insonderheit ihr namhaftester Zweig, die Landschafts-Gärtnerei, trägt nicht allein zur Annehmlichkeit der Gegend bei, in welcher sie ihre Herrschaft aufgeschlagen hat, sie ist auch ein Bildungsmittel für die Einwohnerschaft, die sich ihrer erfreüen darf. Und darum Preis und Dank den Stiftern des Verschönerungs-Vereins, dem abgeschiedenen Major Koburg, dem der Verein in den Anlagen selbst ein Denkmal gesetzt hat, und dem noch unter seinen Mitbürgern weilenden Stadtältesten Wilms, der auch heüte noch, 1868, am Spätabend eines der Gemeinnützlichkeit gewidmeten Lebens, die Schöpfung seines Freündes Koburg mit Lust und Liebe, wie in jungen Jahren, hegt und pflegt!

Stargard ist der Sitz folgender Staats-Behörden: —

1) Der General-Commission von Pommern, einer Provinzial-Behörde, deren Geschäftskreis sich über alle drei Regierungsbezirke des Landes erstreckt; bestehend, aus 1 Director, 2 Mitgliedern, 3 Hülfsarbeitern, 6 Büreau- und 2 Kassen-Beamten.

2) Eines Kreisgerichtshofes für die landräthlichen Kreise Sazig und Piritz, mit einer Dreirichter-Depution in der Stadt Piritz und zwei Commissionen in Jakobshagen, einer dritten in Nörenberg; einen Gerichts- und Schwurgerichts-Sprengel von fast 109.000 Gerichtsinsassen umfassend.

3) Eines Haupt-Steüer-Amtes für die Verwaltung der indirecten Steüern in den Kreisen Greifenhagen, Piritz, Sazig und Naugard, mit 12 Steüerämtern, nämlich zu Bahn, Daber, Fiddichow, Freienwald, Golnow, Greifenhagen, Massow, Naugard, Nörenberg, Piritz, Stepenitz und Zachan; sodann mit 16 Wegegeld-Hebestellen an den, den Amtsbezirk durchschneidenden Staatsstraßen. Von diesen Hebestellen sind im Jahre 1867 verpachtet 7, und verwaltet werden 9. Die verpachteten Hebestellen sind — 1) An der Straße von Stettin über Damm nach Danzig: a) Glewitz, b) Wolchow; 2) an der Straße von Damm (Stettin) nach Ruschendorf: Schwendt; 3) an der Straße von Stargard nach Neüstettin: a) Kitzerow, b) Schönebeck

c) Nöblin; 4) an der Straße von Golnow nach Wolin: Mönchendorf. — Die unverpachteten Hebestellen sind — 1) An der Straße von Stettin über Damm nach Danzig: a) Golnow, b) Groß-Sabow; 2) an der Straße von Damm (Stettin) nach Ruschendorf: a) Kublandt, b) Kunow a. d. Straße, c) Zachan, d) Ravenstein. 3) an der Straße von Hohenkrug nach Piritz: a) Neümark, b) Jsinger; 4) an der Straße von Piritz nach Soldin: bei Piritz selber. Der Geschäftskreis des Haupt-Steüer-Amts Stargard begreift einen Bezirk, der an 219.500 Steüerpflichtige enthält.

4) Des Landraths für den Saziger Kreis, — nicht aber der Kreis-Kasse, die sich in Freienwald befindet, deren Verlegung nach Stargard aber von den Kreisständen mehrfach beantragt ist. Die Übersiedelung ist zu Michaelis 1867 erfolgt.

5) Eines Postamtes, bestehend aus 1 Post-Director, 3 Secretarien und 7 Expedienten, außerdem 2 Expedienten bei der Post-Expedition des Bahnhofes, 3 Wagemeistern, 5 Hausgehilfen, davon 3 auf dem Bahnhofe, 6 Stadtboten und 4 Landbriefträgern, und — 6) einer Telegraphen-Expedition mit 1 Beamten und 1 Boten.

Von kirchlichen Behörden ist die Superintendentur der Synode Stargard gemeiniglich an die Pfarrer-Stelle zu St. Marien geknüpft; diese Synode umfaßt die Stadt- und die Landkirchen im Stadt-Eigenthum.

Stargard, bis zum Jahre 1847 Stabsquartier der 4ten Division 2ten Armee-Corps, und der 3ten Brigade, hat seit der Zeit nur einen Regiments-Stab, z. B. des 2ten Pommerschen Grenadier-Regiments, Nr. 9, genannt Kolberg, und die beiden ersten Bataillone desselben in Quartier (das Füsilier-Bataillon garnisonirt in Piritz,) außerdem eine Garnison- und eine Lazareth-Verwaltung.

Bischof Otto von Bamberg unternahm seine erste Bekehrungsreise in die Pomorskaja Semlja im Jahre 1124. Er kam von Polen her, welches damals durch eine große, undurchdringliche Waldwüstenei vom Küstenlande getrennt war. Von der bevorstehenden Ankunft des Apostels wurde dem Landesfürsten von Pommern, Wartislaw, der früher, in deütscher Gefangenschaft zu Merseburg die Taufe empfangen hatte, Meldung gemacht, worauf dieser dem Bischofe zu dessen Begrüßung und Empfange entgegenzog. Die Nachricht traf den Fürsten in Zitarigroda. So in latinisirter Form schreiben die Biographen Otto's von Bamberg den Namen der Burg, in der Fürst Wartislaw seine Residenz hatte. Der Name besteht aus zwei Wörtern, einem Eigenschafts- und einem Hauptwort. Zitari ist das verstümmelte Adjectiv staroi, staraja, staroe, der, die, das alte; groda ist das Substantiv grod, gord, grad, gard, verschiedene Aussprache und Schreibweise in den verschiedenen Mundarten des großen slawischen Sprachstamms für Burg, vestes Schloß, Festung überhaupt. Daher Zitarigroda = Starogrod = Altenburg, wie Belgard = Belgrad = Bjelograd = Weißenburg.

Jahrhunderte hindurch ist die Meinung landlaüfig gewesen, daß Zitarigroda der Geschichtschreiber Otto's von Bamberg unsere Stadt Stargard und der Bischof in Person daselbst anwesend gewesen sei. Kritische Forschungen der neüern Zeit wollen den Beweis geben, daß diese Ansicht irrig sei. Der Apostel war nicht selber in Zitarigroda; und die Burg dieses Namens ist nicht in Stadt Stargard zu suchen, sondern, wie man meint, in dem Dorfe Stargord an der Rega unweit Regenwalde, woselbst ebenfalls eine Burg gestanden hat, von deren Dasein noch nach Jahrhunderten Überreste von Mauerwerk Zeügniß gegeben haben. Ursprünglich aber bestanden die castra der Slawen aus Erdwällen, innerhalb deren die Wohnungen Holzbauten waren, wie noch heüte im großrussischen Slawien 2c., und selbst

in einem Theile des germanisirten Slawiens; Massivbauten im Küstenlande sind mehr oder minder erst seit Einwanderung der Deütschen üblich geworden.

Stargard, unsere Stadt, nach jener Ansicht nicht gleich mit Zitarigroda von 1124, wird zum ersten Mal urkundlich im Jahre 1140 genannt, in der Bulle Innocenz II., vermittelst derer der Papst das neü errichtete Pommersche Bisthum bestätigt. Darin steht als Bestandtheil des Kirchensprengels: castrum Stargrod cum villis et eorum appendiciis omnibus. Dann kommt vierzig und einige Jahre später in einer Urkunde ohne Datum, das Land Stargard, provincia Stargardensis, und in einer andern Urkunde, ebenfalls ohne Datum, muthmaßlich aber dem Jahre 1186 oder 1187 angehörend, ein Gerardus de Stargardt vor, als Zeüge, welcher, nach seiner Stellung unter den übrigen Zeügen zu urtheilen, wahrscheinlich ein Geistlicher, und zwar Pfarrer daselbst, war. Die erste, freilich nur vermuthete, Spur vom Kirchenwesen in Stargard zeigt sich mithin gegen das Ende des 12. Jahrhunderts. Endlich wird ein Woizlaus in Stargard als Zeüge in einer Urkunde von 1220 genannt, von dem sich voraussetzen läßt, daß er ein Burgbeamter, wenn nicht der Castellan selbst der Altenburg gewesen. War er vielleicht einer vom Geschlecht der Usedom?

Wo aber hat diese Altenburg, Starogrod, im Verhältniß zur spätern und heütigen Stadt Stargard gestanden? Auf diese Frage hat man verschiedene Antworten gegeben. Genaue Kenner des slawischen Alterthums und der Örtlichkeit, wie Dr. Gottlieb Christian Teske und Dr. Ernst Georg Carl Schmidt (beide Oberlehrer am Königl. und Gröning'schen Gymnasium), sind der Meinung, daß die Veste Starogrod in dem Winkel an der nordöstlichen Seite der Unterstadt, in der Nähe des s. g. Weißkopfs, gelegen habe, wo die Örtlichkeit vorzugsweise zur Gründung eines festen Platzes einladen mußte; denn dort bildete ursprünglich die Jhna in ihrem frühern Lauf vor ihrer Wiedervereinigung mit dem durch die Stadt fließenden Arm einen von drei Seiten durch Wasser gedeckten Raum, der sich nicht unbedeütend über den Spiegel desselben erhebt, nach ungefährer Schätzung mindestens 30 — 40 Fuß mit einem schwachen Abdachungswinkel. Schöttgen fand in einer alten Urkunde angeführt ein „Castrum circiter Ynam, vulgariter" vppe dem Walle „in angulo", d. h. eine Burg in der Nähe der Jhna, in der Volkssprache „auf dem Walle," in dem Winkel. Und noch heütigen Tages erinnern die Namen „großer und kleiner Wall" mit dem nahen Wallthore an die frühere wallartige Erhöhung um die Burg. Ums Jahr 1292 ließen die Herzoge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. ihre Burg abtragen, angeblich den Bürgern zu Gefallen Behufs Erweiterung der Stadt. Es war zu der Zeit, als die Bevölkerung desselben durch Zuzug von Deütschen aus dem Sassenlande sich sehr vermehrt hatte. Die Anwohner des Castrums waren christianisirte Slawen.

Außer dem fürstlichen Castrum gab es bei Stargard noch eine zweite Burg. Sie lag gegen Süden von der Stadt am Rande des Bruchs und eines Gehölzes, welches später das Kaholz hieß. An das einstige Dasein dieses zweiten erinnerte eine, offenbar künstliche Erhöhung über dem Wiesengrund noch in jüngster Zeit. Man glaubt, daß hier, unabhangig von der fürstlichen Starogrod, die Castellane des Landes Stargard ihren Sitz gehabt haben und nennt als Inhaber dieser Amtswürde ein ritterliches Geschlecht, Namens Huck oder Huckes, nach welchem noch gegenwärtig der, in einiger Entfernung unterhalb des Stuthofes liegende Acker „Huckfeld" heißen soll. Das eine Familie dieses Namens gelebt hat, geht aus einer Urkunde des Jahres 1299 hervor. Sie bezieht sich auf die Stadt Belgard, und

enthält als Zeügen und Bürgen Amelongus Huckes. Von einem Sohne des Geschlechts, der, als Stargard schon ein deütsches Stadtwesen war, doch noch landesfürstlicher Castellan war, — dem von jetzt ab nur die Verwaltung der peinlichen Gerichtspflege oblag, da er die niedere Rechtspflege an die Stadtobrigkeit abgegeben hatte, — geht die Sage, daß dieser Castellan, weil er durch Errichtung der städtischen Behörde an seinem Einkommen vielfach Einbuße erlitten, sich auf den Stegreif gelegt und vornehmlich die Stargarder Kaufleüte auf ihren Handelsreisen überfallen und beraubt habe. Um diesem Unwesen kürzester Hand ein Ende zu machen, lockte der Bürgermeister den Castellan von seiner Burg hinterlistig in die Stadt und ließ dem Arglosen auf öffentlichem Marktplatze den Kopf vor die Füße legen. Aus dieser Gewaltthat entspannen sich politische Wirren, welche zur Folge hatten, daß die Stadt im Jahre 1280 dem Markgrafen von Brandenburg in die Hände gespielt wurde. Herzog Bogislaw IV. zog aber durch kluge Nachgiebigkeit später die Stadt wieder in sein Interesse. Er stellte sich, als kenne er die Urheber des an seinem Castellan begangenen Frevels nicht, und verpflichtete auch seine, gegen die Stadt aufgebotenen Vasallen, der Sache nicht weiter zu gedenken. Er nahm dem bei der Bürgerschaft verhaßten Geschlecht der Huckes die Castellanei und setzte zur Handhabung der peinlichen Gerechtigkeitspflege im Lande Stargard einen fürstlichen Vogt (advocatus major) ein. Die Hucksburg aber kam in die Hände der Stargarder, von denen sie zerstört wurde. Jahrhunderte lag sie in Trümmern. Die Stelle war unter dem Namen des Burgwalls bekannt bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts, um welche Zeit der Rath den Platz ebnen ließ und auf demselben eine Stuterei anlegte, von welcher der Platz noch jüngsthin den Namen Stuthof führte, im Lichte der Gegenwart das Besitzthum eines Privatmannes, zugleich ein Erholungs- und Erfrischungsort für die gebildeten Stände, das Kotelmannsche Kaffeehaus genannt. Noch bei Menschengedenken hat man hier Spuren von Grundmauern und einer Umwallung gesehen.

Stargard hat, zur Unterscheidung von anderen Städten gleiches Namens: — Stargard in Westpreüßen, an der Ferse, und Stargard in der Herrschaft dieses Namens im Großherzogthum Meklenburg-Strelitz, — zu verschiedenen Zeiten verschiedene Beinamen geführt, und zwar: Neü-Stargard, Stargard auf der Ihna, Stargard in Hinterpommern und Stargard in Pommern.

Zwei Mal ist der Stadt dei Benennung Neü-Stargard beigelegt worden. Das erste Mal seit der Schluß des 13. Jahrhunderts, als die Bürgerschaft das Lübsche Recht angenommen hatte; von da an hieß sie im Plattdeütschen Nigen-Stargard, in lateinisch abgefaßten Schriften, Nova Stargardia, im Gegensatz von Antiqua Stargard in Meklenburg. Doch verlor sich allmälig diese Bezeichnung, um einer andern, gleich zu erwähnenden Raum zu lassen. Zur Zeit des 30jährigen Krieges abwechselnd von kaiserlichen und schwedischen Völkern besetzt, lag von letzteren ein Haufen neü geworbner Söldlinge im Jahre 1635 in der Stadt. Nach der Nördlinger Schlacht, welche das Schwedenregiment auf Norddeütschland beschränkte, rückte der Kaiserl. Feldwachtmeister Mazanini vor Stargard. Oberst Baum, der Schwedische Befehlsführer in der Stadt, ließ, um den Angriff zu erschweren, die massiven Gebaüde der Vorstadt abbrechen, die übrigen Haüser derselben aber am 7. October 1635 in Brand stecken. Es wehte stark und der Wind nahm unglücklicher Weise seine Richtung nach der Stadt. Die Flammen erreichten bald die der Stadtmauer zunächst stehenden Hintergebaüde, meist von Holz und mit Stroh gedeckt. Von hier aus verbeiteten sie sich über die ganze Stadt, die alsbald

einem großen Feüermeere glich, und nach Verlauf von 9 Stunden nur noch rauchende Trümmer ihrer frühern Herrlichkeit darbot. Von den 782 Wohnhaüsern, welche die innere Stadt enthielt, waren, wie oben bemerkt, nur 6 große und 88 Buden-Haüser von den Flammen verschont geblieben, eben so die, durch ihre abgesonderte, höhere Lage geschützte St. Johannis-Kirche. Weil die Stadt von Grund aus neü aufgebaut werden mußte, worüber Jahrhunderte vergangen sind, nannte man sie nunmehro zum zweiten Mal und erst recht Neü-Stargard.

Man unterscheidet Stargard auch nach dem Namen des Flusses, an dem die Stadt liegt. Aber man sagt nicht Stargard an der Ihna, sondern spricht und schreibt: Stargard **auf** der Ihna. Der Ursprung dieser seltsam klingenden Bezeichnung wird von Teske folgender Maßen erklärt: (*)

Stargard war Mitglied des Hansebundes und die Ihna in den Vorjahrhunderten von der Stadt abwärts für größere Flußfahrzeüge, als jetzt üblich sind, schiffbar, die ihre Frachten im Hafen von Ihnamünde auf Seeschiffe verluden. Der Handel der Stargarder Kaufmannsgilde bestand hauptsächlich in Verschiffung des Korns, an welchem die Umgegend und das Stargarder Hinterland im Piritzer Weizacker so reich; außerdem wurde auch Holz und Vieh verschifft, wie eine Urkunde von 1354 darthut, worin es heißt: „Se schölen de Kapenschop (Waare) eth sie koren, Perde, Schape, Swine, edder wat da sy, vthfören unde driven tho Landwarth edder utschepen tho der Sehewarth." Dagegen holten sie, zumeist wol von Stralsund, und weiter von Lübeck, Eisen, Wolle und Gewürze. Zur gemeinschaftlichen Besprechung ihrer Angelegenheiten kamen die Kaufleüte auf der Börse zusammen, die sich in alten Zeiten auf dem Wasserthor befand. Auf diesem Thore schlossen die Kaufleüte ihre Geschäfte ab; und daher mag es Sitte geworden sein, auch in allen übrigen Angelegenheiten die Stadt Stargard mit dem Zusatz „auf der Ihna" zu bezeichnen, wie es auch heüte noch gang und gäbe ist.

Von dieser Börse auf dem Wasserthore ist denn auch das Stadtwappen hergenommen. Dieses besteht in einem rothen Greif, der zum Streit aufgerichtet ist, mit ausgestreckter Zunge, gespitzten Ohren und aufgeschlagenem, doppelknötigem Schweif. Um denselben steht das Börsengebaüde mit seinen beiden schlanken Thürmen, an denen zur Befestigung von Feüerhaken zu beiden Seiten auswärts Ketten herunterhangen. Unter dem Greif in der Wölbung der Durchfahrt war ein Schild, welches der Ihnafluß durchschnitt. Um das ganze standen die Worte: Secretum civitatis Stargard.

In der Folge, als der beschränkte Raum auf dem Wasserthor für die zahlreicher gewordene Kaufmannschaft nicht mehr ausreichte, wurde, ungefähr ums Jahr 1500, die neüe Börse gebaut, welche an der Stelle stand, die jetzt, freilich in veränderter Gestalt, das Hauptsteüeramts-Gebaüde einnimmt. Die Börse war, nächst dem Rathhause, wol das angesehenste unter den, für weltliche Zwecke bestimmte, öffenlichen Gebaüden der Stadt. Hier wurden, außer den rein commerziellen Geschäften, auch viele andere Privat-Angelegenheiten berathen und abgemacht; hier wurden Kaufcontracte geschlossen und Verhandlungen über gemeinnützige Anstalten, milde Stiftungen, gepflogen, Schenkungsbriefe und selbst letztwillige Verfügungen aufgenommen; und so gibt es eine Menge dahin einschlagender Urkunden aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die von Stargard in bursa, Stargard auf der Börse datiret sind. Doch ist diese Bezeichnung nur auf das Schreibwerk beschränkt geblieben, und nicht in den Volksmund übergegangen.

---

*) Teske, a. a. O.

Anders verhält es sich mit dem jüngern der Unterscheidungs-Merkmale, welches **Stargard in Hinterpommern** lautet. Diese Bezeichnung ist allgemein geworden und zwar seit dem Westfälischen Friedensschluß, 1648, der die Hinterlassenschaft des ausgestorbenen Fürstengeschlechts der Greifen — die, kraft alter Erbverbrüderungen und von Kaiser und Reich anerkannter und gewährleisteter Familien-Verträge, dem Hause Brandenburg von Rechtswegen allein gebührte, — unter dieses Haus und die Krone Schweden, dieser zur Satisfaction ihrer Einmischung in die deütschen Händel — theilte. Der Brandenburgische Antheil an der Erbschaft, auf dem rechten Ufer des Oderstroms gelegen, hieß von da an Hinterpommern, eine Benennung, die vorher wenig bekannt gewesen und heüt zu Tage noch weniger in dem frühern Umfange maßgebend ist, seitdem Friedrich Wilhelm IV. sie auf einen engern und zwar, historisch begründet, auf denjenigen Raum beschränkt hat, der zur Greifen-Zeit, Pommern genannt wurde, daher man auch jetzt Stargard in Pommern schreibt, — doch irrig, weil unsere Stadt nicht im Lande Hinterpommern liegt.

Stargard, obwol bei den öfteren Ländertheilungen der Brüder und Vettern vom Greifen-Geschlecht, bald dieser Linie des Fürstenhauses, bald jener gehörend — bei einer Theilung entstand im östlichen Pommern auf kurze Zeit sogar ein Pommern-Stargard und ein Pommern-Stolp — ist von jeher ein Bestandtheil des Herzogthums Stettin gewesen. Daher müßte man unsere Stadt, als Merkmal ihrer Lage, **Stargard im Stettiner Ort**, nach alter Bezeichnung, nennen. Mit Rücksicht aber darauf, daß es gebraüchlicher ist, Städte gleiches Namens, mit dem Namen des Flusses, an dem sie etwa liegen, zu bezeichnen, scheint es am allereinfachsten zu sein, unsere Stadt **Stargard an der Ihna** zu nennen. Hat dieser Fluß als Wasserstraße für Stargard auch nicht mehr die Bedeütung, die ihm in vergangenen Jahrhunderten zur Zeit der Handelsblüthe im Hansebunde beiwohnte, und auch später noch bis zum 30jährigen Kriege, haben Handel und Wandel seitdem andere Wege, andere Bahnen nothgedrungen eingeschlagen, so ist nichts desto weniger die Ihna, auch unter beschränkteren Verhältnissen, für den Verkehr der Stadt noch ansehnlich genug, um ihren Namen zur Bezeichnung der Lage unseres Stargard benutzen zu dürfen.

Abriß der politischen Geschichte.

Als erste deütsche Ansiedlung von kirchlicher und politischer Bedeütung in Stargard, Stadt und Land, muß man, so weit urkundliche Überlieferungen reichen, die Niederlassung des Johanniter-Ordens betrachten. Dieser fand sich in Stargard ein zur Zeit Bogislaw's I. also vor 1187, und unter der Regierung Bogislaw's II., mithin auch bereits vor 1222. Ob der Orden das Recht zur Ansiedlung durch Kauf von Grundstücken erwarb, oder durch Schenkung der Liegenschaften von Seiten der Landesfürsten, ist, wie in den meisten ähnlichen Fällen, aus der betreffenden Urkunde nicht erkennbar. Diese Urkunde ist vom Jahre 1229.(*) Herzog Barnim I. bestätigt darin dem Orden den Besitz von 12 Ortschaften, darunter Stargard, die demselben von des Herzogs Vorfahren vereignet waren: que a domino avo et patre meo, beate memorie duce boguslao. . . donata. Für Stargard bezog sich diese Vereignung nicht auf die Burg oder auf den ganzen Ort, sondern wie in allen Städten, wo sich der Johanniter-Orden ansiedelte und Grundbesitz erwarb, auf ein einzelnes Haus, domus nominate Stargord, nebst Zubehör, wie dies auch aus der Bestätigung Gregors IX. vom Jahre 1238 und späteren Urkunden klar hervorgeht:

*) Hasselbach-Kosegarten, Cod. Pom. dipl. No 177. S. 406, Schöttgen, Diplom. III., No. 2.

domus in Staregrod cum pertinentiis suis heißt es in der päpstlichen Bulle. Allem Anschein nach waren es nur Priesterbrüder des Ordens, die in Stargard ihren Sitz hatten. Dieser lag im höchsten Theil der Stadt unfern des, wol nach dem Orden genannten, Johannis-Thors. Hier bauten die Johanniter, ohne Zweifel gleich nach ihrer Niederlassung, eine Kapelle, von der im Abschnitt vom Kirchenwesen weiter die Rede sein wird.

Über der Johanniter Schalten und Walten in Stargard gibt es sehr wenige Überlieferungen. 1234 erscheinen in einer auf die Templer Bezug habenden, in Stargard selbst ausgefertigten, Urkunde Herzogs Barnim I. als Zeügen: Chalo magister in Staregarde et Christianus frater ejusdem loci, die ohne Zweifel Johanniter waren. Auch in städtischen Urkunden kommen Johanniter als Zeügen vor. Im Jahre 1269 wurde Herzog Barnim I. von dem päpstlichen Legaten Albertus, einem Dominikaner-Mönch, excommunicirt, weil er den Johanniter-Orden, welcher vom Legaten wegen einer Schuld des Herzogs — pro modo debiti declacati — in den Pfandbesitz — possessorio vel quasi — immittirt worden war, in diesem Besitz gestört hatte. Das Pfandrecht soll sich auf das fürstliche Castrum bezogen haben, nach dessen Schleifung, und nach Beseitigung des Castellans, der Orden nicht, wie Teske behauptet, zum eigenthümlichen Besitz des Platzes, wo die Burg gestanden hatte, gelangt ist. (*)

Herzog Barnim I. überließ im Jahre 1240 dem Bischof Conrad III. von Kamin das ganze Land Stargard— terram Stargard cum omnibus suis pertinentiis vsque ad fluvium, qui Plona dicitur, et per defluxum eius vsque ad stagnum Dambe (Dammscher See) a capite vero ipsius fluuii sursum versus Poloniam, sicut prefati termini terre a retroactis temporibus sunt distincti . . . excepta villa Conowe, ... quam nostris vsibus reseruamus (daher Barnims-Kunow genannt) — gegen den Zehnten von 1800 Hufen und die Hälfte der Schmalzehnten von anderen Hufen. Allein schon im Jahre 1248 trat Bischof Wilhelm das Land Stargard gegen Barnim's Antheil an Kolberg dem Herzoge wieder ab, der das Land von der Kirche zu Lehn nahm — in verum feodum et legale — mit Ausnahme der Dörfer Scolin (Schelin) Sarow, Grindiz, (Werben), Dambiz, (Damnitz), Crimtzow, Kenzk, (?) Kotlow, (existirt nicht mehr), Kl.-Küssow, Kunow (an der Straße,) Sevelde, welche das Kaminer Domkapitel sich vorbehielt. Sie lagen zum Theil zwisch en den damaligen Besitzungen des Klosters Kolbaz und der Stadt Stargard. Außerdem reservirte sich der Bischof die Pfarrkirche — ecclesiam in Stargard parrochialem episcopus perpetuo conferet Caminensis — d. h. das Patronat derselben. (**) Wann und wie der Bischof das Patronat der Kirche zu St. Marien dem Johanniter-Orden zurückgegeben hat, ist nicht bekannt. Daß der Orden Patron seiner Johannis-Kapelle auch während des bischöflichen Interregnums geblieben war, versteht sich von selbst.

Nunmehr wieder im Besitz des Landes Stargard verwandelte Herzog Barnim I. seine Stadt Stargard in eine deütsche Stadtgemeinde, die sie thatsächlich durch ihre Bewohner offenbar schon längst gewesen war, jetzt aber auch rechtlich wurde durch landesherrliches Anerkenntniß, und Ertheilung eines Bewidmungsbriefs. Als Datum dieser Urkunde, die nur in Abschriften vorhanden ist, wird gemeiniglich das Jahr 1243 angegeben, so zuerst von Dreger, im Cod. diplom. p. 240, 241, und nach ihm von Teske an allen Stellen seines Geschichtswerkes, wo er auf sie Bezug

*) Über die Besitzungen des Johanniter-Ordens im Lande Stargard, s. die Abhandlung von Dr. Ernst Georg Carl Schmidt, im Anhang II. zuerst gedruckt als Programm des Gymnasiums, Ostern 1859. **) Hasselbach — Kosegarten, Cod. 617, 618; 813.

nimmt. Der Herzog war aber, wie aus dem Obigen hervorgeht, 1243 gar nicht im Besitz der Stadt, konnte mithin auch gar keine Verfügung zu ihren Gunsten treffen. Das Datum der Ausfertigung gehört ins Jahr 1253, was Quandt, der gründliche Forscher, schon längst nachgewiesen hat. Die Urkunde lautet wie folgt: —

Herzog Barnim I. stattet die Stadt Stargard mit 150 Hufen Grundbesitz aus, verleiht ihr den Ihnafluß bis ans Meer, das Magdeburgische Recht, freie Holzung in den Waldungen an der Ihna, und die Zollfreiheit in allen seinen Städten.

Anno 1253, Juni 24.

Original.

Barnim Dei gratia Dux Slauorum omnibus. in perpetuum. De gestis hominum grandis oboriri solet altercatio. nisi lingua testium robur adhibeat aut scriptura. Noscat igitur presentium vniuersitas ac posteritas futurorum. quod nos ciuitatem nostram Stargardensem cum centum et quinquaginta mansis, de totidem mansis triginta ad pascua tradidimus possidendam. de reliquis vero possessores eorundem mansorum tres lotones argenti annis singulis nobis soluent. Donamus etiam memorate ciuitatis nostre burgensibus duos annos liberos. a festo beati Martini nunc instante. Postmodum. prosperante eadem ciuitate nostra. burgenses ipsius ciuitatis pro pensione annuali nobis ac nostris heredibus quadraginta marcas brandenburgenses argenti annis singulis soluere tenebuntur. Preterea ipsam ciuitatem ad terram nostram tuendam et pacificandam nobis igitur obseruabunt. Prata. etiam siluas. quoque piscationes. infra ipsorum terminos nostre apponimus ciuitate. Ligna etiam vbicunque voluerint incidendi. quoque secandi. ad vsus nostrorum burgensium et ciuitatis nostre. in dominio nostro super Ynam fluuium ascendendo et descendendo. in bonis nostris vasallis in feudo collatis. et non collatis omnibus. plenam autoriatem contulimus ac libertatem. Insuper Ynam fluuium supra et infra ciuitatem totum et integrum. descendentem vsque in mare Salsum. liberum nostre predicte donamus perpetuo ciuitati. Preterea Yna fluuius. supra et inferius ciuitatem Stargardensem nullo ponte et nulla tra-

Übersetzung.

Wir Barnim von Gottes Gnaden Herzog der Slawen thun kund jedermänniglich für alle Zeit. Über die Handlungen der Menschen pflegt wol Streit zu entstehen, wenn denselben nicht Zeügenaussage oder ein schriftliches Document Kraft verleiht. Darum thun wir kund allen jetzt und in Zukunft Lebenden, daß wir unserer Stadt Stargard 150 Hufen zum Eigenthum übergeben haben, von welchen Hufen 30 zur Weide frei sein, von den übrigen aber die Besitzer uns jährlich 3 Loth Silber entrichten sollen. Wir bewilligen auch den Bürgern unsrer genannten Stadt zwei Freijahre vom bevorstehenden Martini-Tage ab gerechnet. Wenn sich dann diese unsere Stadt in besseren Umständen befindet, sollen die Bürger derselben als jährliche Abgabe uns und unseren Nachkommen 40 Brandenb. Mark Silber alljährlich zu zahlen gehalten sein. Außerdem sollen sie mit ihrer Stadt, bei Vertheidigung des Landes und Aufrechthaltung des Friedens uns treülich zur Seite stehen. Auch Wiesen, Wälder und Fischereien innerhalb ihrer Gränzen bewilligen wir unserer Stadt. Auch ertheilen wir ihnen unbeschränkte Macht und Freiheit, wo sie wollen, zum Nutzen unserer Bürger und unserer Stadt in unserm Lande an der Yna ober- und unterhalb in sämmtlichen unseren Vasallen zu Lehn gegebenen und nicht gegebenen Besitzungen Holz zu schlagen und zu fällen. Außerdem schenken wir unserer vorbenannten Stadt zum ewigen Besitz als freies Eigenthum den Ihnafluß ober- und unterhalb der Stadt ganz und unverkürzt bis zu seinem Aus-

ductione contra burgenses aliquatenus occupetur. Porro donamus eidem nostre ciuitati Stargardensi libertatem telonii per vniversas ciuitates nostras. secundum aliarum nostrarum consuetudinem ciuitatum. etiam vbicunque teloneum in dominio nostro fuerit. liberos eos facimus et solutos. Possidebit etiam ciuitas memorata secundum eam iurisdictionem que in Magdeburg est. Sed vt hec perpetuo maneant inconuulsa. ea munientes scripto nostro et signaculo perhennamus. ac testibus ydoneis stabilimus. Quorum nomina sunt. Bartholomeus de Puliz. Burchardus de Valeuanz, Conradus de Schening. Heinricus de Suanenberch. Gernot. Fredericus de Waldenburg. Fredericus Kronesbein. Conradus Marscalcus, milites. Datum ac scriptum per manum notarii nostri anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo teitio. die 5. Johannis Baptiste.

(Dreger, Cod. dipl. Nr. CLVII., S. 240—243. Hasselbach — Kosegarten, Cod. Pom. dipl. Nr. 331, S. 705—709.)

fluß in die See. Außerdem soll auf dem Ihnafluß ober- und unterhalb der Stadt nirgends zum Nachtheil der Bürger irgendwie eine Brücke oder ein Übergang angelegt werden. Ferner verleihen wir derselben Stadt Stargard die Zollfreiheit in allen unseren Städten nach der in unseren anderen Städten üblichen Weise. Auch sprechen wir sie los und frei von jedem Zolle allerwärts in unserem Gebiete. Auch soll unsere Stadt das Magdeburgische Recht besitzen. Damit nun aber Alles in Ewigkeit unverändert bleiben möge, so geben wir demselben noch unsere Unterschrift und unser Insiegel für Alle Zeit Gültigkeit und duch glaubhafte Zeügen Kraft. Deren Namen sind: Bartholomäus von Puliz, Burchard von Valevanz, Conrad von Schening, Heinrich von Schwanenberg, Gernot, Friedrich von Waldenburg, Friedrich Kronesbein, Conrad (Kleſt) Marschalk, Ritter. Gegeben und ausgefertigt durch unsern Notarius im Jahre des Herrn 1253 am Tage des heiligen Johannes des Taüfers.

Stargard war wie oben erwähnt schon eine deütsche Stadtgemeinde, deren Anerkennung und Bestätigung eben in der vorstehenden Urkunde erfolgte, und die zu ihrer kräftigern Entwickelung mit sehr ausgedehnten Rechten und Gütern bewidmet wurde. Man hat die Meinung ausgesprochen, daß die Gemeinde nur aus Deütschen, ohne slawische Beimischung, bestanden habe, eine Meinung, der nicht wol beigetreten werden kann. War auch die eingeborene Bevölkerung der terra Stargadensis in den früheren Kriegen mit den Polen wahrscheinlich mehr oder minder an Zahl geringer geworden, so hatten diese Kriege doch nicht eine Vertilgung der Einwohner herbeigeführt; finden sich doch aus den Urkunden des Klosters Kolbaz aus dem letzten Viertel des 12., und aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts eine Menge Dorfschaften mit slawischen Namen, ohne daß von ihnen gesagt wird, daß sie von ihren Bewohnern verlassen seien, während die Zahl der Dörfer, welche deütsche Namen angenommen haben, verhältnißmäßig gering ist. Diese Thatsache scheint zu dem Schlusse zu berechtigen, daß der Grundstock der Einwohnerschaft im Hauptorte des Landes nach wie vor slawisch gewesen, der, wie in Stettin, durch deütsche Einwanderer allmälig germanisiret worden ist. Bemerkenswerth ist es ferner, daß Herzog Barnim's Bewidmungsbrief sich an keiner Stelle des Ausdrucks cives bedient, sondern, in dem er von den Bürgern spricht, diese überall burgenses nennt. Unter dieser Benennung verstehen aber die Schriftdenkmale jener Jahrhunderte mehrentheils die Bürger, welche Nachkommen derjenigen Mannschaften waren, denen die Vertheidigung des Castrums vorzugsweise oblag, die Burgmannen. Was aber die deütschen Einwanderer anbelangt, so waren sie in Stargard zweifelsohne nicht aus dem echten Sassenlande von der rothen Erde gekommen, sondern aus den

Gegenden am Mittellauf der Elbe und am Harze, wo Magdeburg, der Sitz des vornehmsten Kirchenfürsten in den Ostländern, die Metropole eines geordneten deütschen Stadtwesens war, dessen Einrichtungen den deütschen Einwanderern in Stargard noch geläufig waren, theils durch Überlieferung von den Vorältern, theils durch den nicht abgebrochenen Verkehr mit dem ursprünglichen Heimathlande. Aus der ganz oberflächlich gehaltenen Stelle der Bewidmungs-Urkunde, worin der Jurisdictio, qui in Magdeburg est gedacht wird, läßt sich abnehmen, daß das Magdeburgische Recht von den eingewanderten Deütschen nach Stargard übertragen, und daselbst längst gebraüchlich war, und dieserhalb der fürstliche Notarius, der die Urkunde ausfertigte, die Einzelheiten dieser städtischen Verfassung, als selbstverständlich, nicht weiter ausführte.

Zu den Bestimmungen derselben gehörte aber auch vor allen Dingen die den Stadtgemeinden zustehende freie Wahl ihrer Obrigkeit und die unbeschränkte Verwaltung ihres Eigenthums und der städtischen Angelegenheiten im Allgemeinen. Nur hinsichtlich der Rechtspflege blieb in Stargard die Abhangigkeit vom Castellan oder fürstl. Vogt in all' den Streitsachen, von welchen dem Landesherrn die Brüche oder Strafgelder zuflossen. In denjenigen Streitsachen dagegen, bei denen letzteres nicht der Fall war, leitete ein Schultheiß, scultetus, die Jurisdiction, welchem nach Maßgabe der Magdeburgischen Verfassung ein Schöppenstuhl beigeordnet war. Diese Schöppen waren Mitglieder des Raths und bildeten als solche eine besondere Abtheilung desselben. Daß die Bürgerschaft von Stargard, in Gemäßheit der Magdeburgischen Verfassung, sich in Innungen geordnet hatte, ersieht man aus der Urkunde von 1292, die das Lübsche Recht einführte, und worin es ausdrücklich heißt: „Das sogenannte Innungsrecht sollen sie — die Bürger — behalten, so wie sie dasselbe bisher gehabt haben."

Die landesherrliche Abgabe, welche die Hufenbesitzer für jede Hufe statt einer Natural-Prästation mit 3 Loth Silber zu entrichten hatten, war nicht gering, in Betracht der damaligen Geldverhältnisse und des Geldwerthes. Die Abgabe von 40 Mark Brandenburg. Währung, welche den Bürgern als in der Gesammtheit, als Stadtgemeinde, auferlegt wurde, bildete die Orböre, (d. h. nach Kosegarten's Erklärung: Ertrag; nach anderer Meinung gleichbedeütend mit Urbeede, d. i. ursprüngliche Bitte), eine Summe Geldes, welche die Städte ihrem Erbherrn für die Verwaltung der Justiz entrichteten. Diese Abgabe hat, auch unter ganz veränderten Verhältnissen, bis zum Ende des Jahres 1864 bestanden. In militairischer Beziehung ist zu bemerken, daß, nach Herzogs Barnim Anordnung, die Bürgerschaft von Stargard fortan nicht blos Stadtwehr war, sondern auch als Landwehr zu dienen hatte, während der Herzog das Vertrauen in sie setzte, daß sie zur Aufrechthaltung von Ruh' und Frieden im Lande treülich beitragen werde.

Es fehlt durchaus an Überlieferungen, welche die Entwickelung der städtischen Verhältnisse nachweisen könnten; doch hat sich die beglaubigte Abschrift einer Urkunde aus dem Jahre 1278 erhalten, aus welcher hervorgeht, daß die Stadtobrigkeit von Stargard aus 12 Rathmännern, 1 Schultheiß und 7 Schöppen bestand. Sie sind in der Urkunde alle mit Namen aufgeführt, als Zeügen des Vertrags, der mit den, „in der Stadt Stargard ansessigen," Colonen wegen Mitbenutzung der der Stadtgemeinde gehörenden 30 Hufen Weidelandes abgeschlossen wurde. Diese Colonen waren südlich von der Stadt im westlichen Theil der durch den Krampehl, die Ihna und andere Wasserzüge gebildeten Insel angesiedelt, und haben ohne Theilnahme an den städtischen Rechten und Freiheiten unter eignen Haupt-

leüten und einem Schultheiß eine besondere Körperschaft gebildet und vorzugsweise Gärtnerei auf den, ihnen zu beiden Seiten ihrer Höfe überlassenen Grundstücken betrieben. Mit der Gärtnerei hat es seine Richtigkeit, noch heüt' zu Tage sind die Werderaner, wie man die Bewohner des Werder-Bezirks nennt, die Hauptlieferanten der Küchengewächse für die Stadt und berühmt, auch in weiteren Kreisen, ist ihr Merrettigbau. Männer wie Weiber sind hohe, schlanke Gestalten, auf die das zunehmende Alter selten seinen Einfluß übt; man kann sie Recken nennen, alle blauaügig, blondhaarig, niemals sieht man unter ihnen einen mit schwarzem Haar. Sie stammen aus dem nördlichen Sassenlande, namentlich aus Bardowiek, im Lüneburgischen, so geht bei ihnen die Sage, auch heüte noch. Offenbar ist, wie schon oben erwähnt, der Werder die älteste der vier Vorstädte von Stargard, die nach 600 Jahren noch dieselbe örtliche Stellung einnimmt. Wir kommen im 16. Jahrhundert auf die Werderaner, oder Werderleüte, zurück. Erst in Folge der Städte-Ordnung von 1808 ist der Selbständigkeit des Werders und der Werder-Hauptleüte ein Ende gemacht. Von da an ist der Werder mit der Stadt verbunden, und an die Stelle der Hauptleüte ist ein Bezirks-Vorsteher, als Organ des Stadt-Magistrats, getreten.

Der Besitz der Ihna bis zum Ausfluß ins Meer weiset darauf hin, daß die Stargarder Theil nahmen an dem Handel über See, der sie in den Hanse-Bund führte. Sie erwarben an der Mündung des Flusses eine Hufe Landes, auf der eine Hofstelle angelegt wurde, deren Besitz ihnen Herzog Bogislaw IX. unterm 1. September 1283 bestätigte, was auch 6 Jahre nachher hinsichtlich der Krugwirthschaft geschah, welche an der Ihna-Mündung eingerichtet worden war. Durch Urkunde vom 13. April 1285 überließ ihnen der Herzog die Zolleinkünfte und das Zollamt mit der Bestimmung, daß alle Kaufleüte, die ihre Waaren nach der üblichen Rolle in der Stadt versteüert hätten, vor aller Anfechtung der Vögte und anderer fürstlichen Beamten geschützt, und von jeder andern Verzollung bis ans Meer frei sein sollten.

Die Hofstelle mit Kruggerechtigkeit, welche die Stargarder an der Mündung der Ihna besaßen, führt auf die Vermuthung, daß sie in Handelsverbindungen zunächst wol mit den Städten Anklam, Greifswald, Stralsund, und weiter mit Lübek, dem Mittelpunkt des großartigsten Handels im Norden Eüropa's, standen. Durch diese Verbindung mit Städten, in welchen Lübsches Recht galt, vielleicht auch der Umstand, daß innerhalb der zuletzt verflossenen 50 Jahre mancher Handelsmann aus jenen Städten und dem übrigen Sassenlande in Stargard eingewandert war, mußte der Wunsch nach dem Besitz desselben Rechts zur leichtern Schlichtung gegenseitiger Streitpunkte in der Stargarder Bürgerschaft hervorgerufen werden. Diesen Wunsch erfüllte Herzog Bogislaw IV. in Gemeinschaft mit seinen Brüdern Barnim II. und Otto I., in einer zu Demin, am Tage der 11000 Jungfrauen, den 21. October, des Jahres 1292 ausgefertigten Urkunde, in welcher es heißt:

„Wir haben beschlossen, unsrer geliebten Stadt Stargard das Lübsche Recht in seinem ganzen Umfange zu verleihen, nach der Weise, wie dasselbe in der Stadt Lübek gehandhabt wird, mit Aufhebung des Magdeburgischen Rechts, welches seit Einrichtung der Stadt im Gebrauch gewesen ist. Jedoch soll es nicht verstattet sein, daß die Bürger genannter Stadt unsere Vasallen wegen Schuldforderungen in der Stadt festnehmen. Wenn aber unsere Vasallen in diesem Punkte schuldig sind, sollen sie sich die Entscheidung nach Lübschem Recht gefallen lassen, die Geldbuße aber soll von unserm Vogte (advocatus major) und dem Schultheiß (subadvocatus) mit dem Schöppenstuhl festgesetzt werden. Auch wollen wir nicht, daß Rath und Bür-

gerschaft gedachter Stadt über das Lübsche Recht hinaus eigene Satzungen mache. Vor Allem aber sollen die Bürger vorbenannter Stadt das alte (Erzstift-Magdeburgische) Scheffel- und Ellenmaaß behalten, und das Recht, welches Innunge heißt, wie sie es bisher gehabt haben. Verwickelte und zweifelhafte Fälle sollen sie in der Stadt Tanglim (Anklam) entscheiden lassen."

Die Verordnung Tanglim's zur Appellations-Instanz für Stargard beweiset offenbar, daß der Zufluß von Einwanderern vermuthlich aus dieser Stadt, Anklam, gekommen war, und wahrscheinlich einer der angesehensten von ihnen im Stargarder Rathe saß, dem das Lübsche Recht als Rechtsgewohnheit lieb und theüer war, und daher die Einführung desselben in seiner neüen Heimath hauptsächlich betrieb. In der That findet sich auch um dieselbe Zeit bei den Rathsherren Stargards ein Familienname, nämlich Bremer, der auch in Anklam vorkommt; und eine andere Familie, Sevenbröder, septem fratrum genannt, die im Stargarder Rathe vertreten war, stammte aus der Metropole des Lübschen Rechts, aus Lübek selbst.

Bei der Landestheilung von 1295 kam Stargard an die Wolgaster Linie des Greifen Geschlechts. 1300 gestatteten sich die Bürger von Stargard und Massow gegenseitig in ihren Städten das Recht, über Geldbeträge bis zu 10 Mark urkundlich Zeügniß abzulegen, und auf Raüber und Mörder zu fahnden. 1320 versprachen die Herzoge Otto I. und Wartislaw IV. der Stadt Entschädigung für die, den drei Ukermärkischen Städten gewährte Zollfreiheit und sonstige Handelsprivilegien, wodurch der Handel von Stargard, von Anklam, Demin und Greifswald nicht wenig beeinträchtigt worden war. Im Laufe des Jahrhunderts hatte die Unsicherheit im Lande so überhand genommen, daß die Städte Stargard, Greifenberg, Neüen-Treptow sich veranlaßt sahen, mit den adlichen Herren in ihrer Nachbarschaft, dem Grafen Otto v. Eberstein, dem Grafen Ulrich von Fürstenberg, den Loden, Vidanten, Dewitzen, Stegelitzen, Borken, Wedeln, Osten, Manteüffeln, Trojen und Brüsewitzen ein Schutz- und Landfriedensbündniß gegen Straßenraüber und Mordbrenner zu schließen. Dies geschah im Jahre 1354. Das Bündniß bestand noch fünfzig Jahre nachher. Mittlerweile waren ihm die Städte Massow, Kamin und Wolin beigetreten. Dieser Städte- und Ritterbund trat im Jahre 1417 mit der Stadt Stolp und der Ritterschaft des Landes Stolp, die ebenfalls unter sich im Bündniß standen, in nähere Verbindung. Ein ähnliches Bündniß schlossen die genannten Städte, denen noch Belgard, Rügenwald und Slawe beigetreten waren, lange nachher, nämlich im Jahre 1481, mit den Stift-Kaminschen Städten Kolberg und Köslin. Es war abermals ein Bündniß zur Aufrechterhaltung, bezw. Widerherstellung des Landfriedens und zum gegenseitigen Schutz gegen Alle, die sie in ihren Rechten kränken würden, namentlich gegen Raüber und, wie die Vertrags-Urkunde sich ausdrückt, gegen „Schinder;" wobei sich Stargard gleich Kolberg nöthigenfalls zur Stellung des höchsten Kontingents von 30 wehrhaften Mannschaften verpflichtete.

Von der Wehrhaftigkeit der Stadt erhält man einen Begriff durch die Musterrolle vom Jahre 1523. Dieser zufolge hatte Stargard zum allgemeinen Aufgebot 50 Reisige und 200 Mann Fußvolk zu stellen. Von den letztern waren 150 Mann mit Spießen, 25 mit Hellebarden und 25 mit Büchsen, d. h. mit Luntengewehr, bewaffnet. Stargard war unter den Pommerschen Städten Hinsichts der Wehrhaftigkeit die vierte Stadt; vor ihr standen Stralsund, Stettin und Greifswald, diese drei Städte zusammen stellten 210 Mann zu Pferd und 1900 Mann zu Fuß. Außer den Mannschaften hatten die Städte zu kriegerischen Unternehmungen, —

die übrigens nur zur Vertheidigung dienten, und nie auf Eroberung ausgingen, für deren Abwendung die Landstände, denen die Befugniß, bei Krieg und Frieden mitzusprechen, zustand, schon Sorge trugen — die erforderlichen Rüstwagen und das Belagerungszeüg, die Steinbüchsen, d. i. das grobe Geschütz und die Geschützmeister, und namentlich auch das ärztliche Personal zu stellen. In welchem Verhältniß Stargard zu diesen Leistungen Behufs der Landesvertheidigung beizutragen hatte, ist nicht bekannt. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts konnte Stargard, in Folge der starken Pferdezucht, welche die Stadt und die Eigenthums-Dörfer betrieben, „in der Eyle 200 oder 300 Reüter und etzliche Hundert Fußvolk aufbringen;" so sagt Kantzow.

War Stargard ohne Zweifel schon früher im Hansebunde, so findet sich doch eine urkundliche Nachricht von seiner Theilnahme am Bunde zuerst 1363, in welchem Jahre die Stadt zwei Sendboten auf den Hansetag nach Stralsund schickte. Von da an ist Stargard regelmäßig auf Hansetagen zu Stralsund, Greifswald und zu Lübek, der Metropolis des Bundes, vertreten, und seine Abgeordneten werden in einer Menge hansischer Recesse genannt. Die Stadt betheiligte sich auch an dem Kriege der Hansa gegen König Waldemar III. Atterdag, von Dänemark, und wurde in den Friedensschluß zu Stralsund, 1369, 1370, welcher die Privilegien der Hansestädte im Reiche Dänemark sicherte, namentlich mit eingeschlossen. Die Befreiung vom Strandrecht ertheilte den Stargardern auch der Bischof von Lund und der Herzog Heinrich von Schleswig im Jahre 1366. Zu der von den Hansestädten 1394 gegen die Vitalienbrüder ausgerüsteten Flotte stellten Stargard und Stettin mit ihren untergeordneten Städten Golnow, Garz, Greifenhagen, Damm und Kamin 2 Koggen mit 200 Bewaffneten.

Die freie Schifffahrt auf der Ihna, wodurch eine lebhafte Theilnahme an der Geschäftsthätigkeit des Hansebundes vorzugsweise ermöglicht wurde, stand den Stargardern zwar schon nach dem Privilegium von 1253 zu; sie war ihnen aber von den Herzogen Stettiner Linie, in deren Gebiet jetzt Golnow und die Mündung der Ihna lag, erschwert, ja auf Betrieb der Stettiner streitig gemacht worden. Um allen Irrungen und Unannehmlichkeiten ein für alle Mal zu begegnen, erkaufte die Stadt Stargard vom Herzoge Swantibor von Stettin im Jahre 1374 für die Summe von 7000 Mark Vinkenaugen guter Stettinscher Münze das Recht der zollfreien Schifffahrt auf der Ihna durch den Baum zu Golnow, so wie durch das Haff und alle Ströme seines Landes bis ans Meer. Der betreffende Kaufbrief ist auch von den Bürgermeistern der Oderstädte, sowie der Stadt Piritz, als Beweis des Einverständnisses der Städte, vollzogen.

Dem Herzoge Bogislaw VIII. hat Stargard ein wichtiges Privilegium zu verdanken gehabt, wodurch die Stadt eine, nur in wenigen Punkten beschränkte, Unabhangigkeit und Selbständigkeit erhielt. Er verlieh nämlich der Stadt die peinliche Gerichtsbarkeit, die er, als Ausfluß der Landeshoheit, durch seinen Vogt (advocatus major) gehandhabt hatte, in einen zu Stargard am 1. November des Jahres 1409 ausgestellten Bewidmungsbriefe, in welchem es heißt: — „Wy sint mit godem Willen tho rade worden unde hebben den truven Bürgermeistern vnde Rathsherrn vnde Börgern unser Stadt Stargard genzlich alle Vngnade, Vnacht vnde Thosprake thogegeven vnde sunderlich de Thosprake von des Gerichts vode der Vogedige wegen tho Stargardt hebbe wy nu thogegewen vnde verdragen uf eren louen, also dat se des Gerichts vnde der Vogedigen schölen mechtig wesen vnde bliven tho ewigen Tyden." — Es ist anzunehmen, daß eine so wichtige landesfürstliche Gerechtsame, wie die peinliche Rechtspflege ist, die außerdem, nach den Anschauungen der Zeit, mit nicht geringen Einkünften verknüpft war, vom Herzoge nicht so ohne

Weiteres aufgegeben und auf die Stadtobrigkeit ohne Entgeld übertragen worden sei. Sehr wahrscheinlich hatte der Herzog bei der begüterten Stadt und ihrer reichen Kaufmannschaft eine Anleihe gemacht, die er nicht zu verzinsen, geschweige denn zurückzuzahlen vermogte, in Folge dessen Bürgermeister und Rath sich bewegen ließen, die Criminal-Justizpflege und deren Früchte als Entschädigung anzunehmen. Jedenfalls wurde auf diese Weise Stargard den am meisten begünstigten Städten Pommerns, vielleicht mit alleiniger Ausnahme von Stralsund, gleichgestellt, welches, in Folge seiner Lage und engern und festern Verbindung mit der Metropole des Hansebundes, bei seinem Wohlstande und seiner Macht, eine beinahe völlig freie, republikanische Stellung gewonnen hatte. In Besitz der peinlichen Gerichtspflege ist Stargard bis auf die Brandenburgische Zeit geblieben.

Bogislaw VIII. und sein Bruder Barnim V. waren seit 1377 Regenten in demjenigen Theile von Pommern, welcher, wie schon oben ein Mal erwähnt worden ist, Pommern-Stargard hieß, während ein dritter Bruder Wartislaw VII. in Pommern-Stolp regierte. Barnim V. starb sehr wahrscheinlich 1409, worauf Bogislaw VIII. Alleinherr in Pommern-Stargard wurde. Er überlebte seinen Bruder Barnim nur wenige Jahre bis 1415. In der Regierung folgte sein Sohn Bogislaw IX. Vater und Sohn scheinen vorzugsweise in Stargard residirt zu haben, wie dies die Größe der Stadt und der Umstand vermuthen läßt, daß dort die wichtigsten Angelegenheiten verhandelt wurden und viele Urkunden daselbst ausgefertigt sind. In der Urkunde, mittelst derer Bogislaw IX. der Stadt Stargard Privilegien bestätigt, werden hinter den Rittern und Herren noch als Zeügen genannt „vele mehr andere Ersame unsere Mannen vnd „Hofgesinde;" und zwar ist diese Urkunde in Stargard selbst ausgefertigt; ihr Datum ist der 12. Juli 1443. Aus derselben Urkunde ersieht man auch, daß die Stadt im Besitz der Münzgerechtigkeit war; denn der Herzog verheißt darin, des Umstandes nicht weiter gedenken zu wollen, daß sie „welke Münte vele ringer vnde sider slagen hebben, won (als) vnse andere Stede." Das Münzgebaüde lag auf dem großen Walle, an der Stelle, wo 1843 das Mühlenbecksche Haus stand, welches davon noch bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts im Volksmunde „die Münze" hieß. An welcher Stelle der Stadt aber die fürstliche Residenz der beiden Bogislaw, Vater und Sohn, gestanden habe, läßt sich nicht ermitteln. Bogislaw IX. starb kinderlos im Jahre 1447. Stargard hörte nun auf der Sitz einer fürstlichen Hofhaltung zu sein; denn sein Erbnehmer war der Vetter in Pommern-Stolp, Erich, der frühere König in den Nordischen Reichen, der seinen Wohnsitz in Rügenwald nahm.

Wenige Jahre nachher gerieth die Stadt Stargard mit der Stadt Stettin in eine heftige Fehde. Es hatten nämlich die Stettiner, aus Neid über den bedeütenden Kornhandel, welcher von der Stargarder Kaufmannschaft seewärts getrieben wurde, nach langen Streitigkeiten endlich den Beschluß gefaßt, ihren Nebenbuhlern das Handwerk mit Gewalt gründlich zu verleiden. Ohne kräftiges landesherrliches Regiment, wie Stettin damals war — Herzog Otto war noch unmündig, und wurde am kurfürst-markgräflichen Hofe zu Köln an der Spree erzogen — zogen die Stettiner im Frühjahr 1454 vor die Mündung der Ihna, wo die Stargarder ihr Korn aus Kähnen in die Seeschiffe verluden, bemächtigten sich alles vorhandenen Korns und sperrten die Mündung des Flusses mit einem Pfahlwerk. Hierüber waren die Stargarder um so mehr entrüstet, als das Recht offenbar auf ihrer Seite war. Nachdem sie also die Mündung des Flusses wieder geraümt hatten, klagten sie wegen des gewaltsamen Eingriffs in die, ihnen von den gemeinschaftlichen Landesherren und von dem Stettiner Herzoge Swantibor ertheilten, Privile-

gien bei den Wolgastschen Fürsten, den Erben ihres unthätigen Landesherrn, des Königs Erich. Diese bestätigten den Stargardern nicht allein ihre Privilegien, sondern versprachen ihnen auch, daß, wenn sie von den Stettinern bei dem Baume zu Golnow oder anderswo im Lande an ihrer freien Schifffahrt gehindert werden sollten, auch sie keinen Stettiner durch die Ströme ihres Landes fahren lassen würden, bis die Stargarder durch alle Ströme „unverdammt, unversloten, unverpahlet" schiffen könnten. Und wirklich ließ Erich II., dem viel an der Gunst der Stargarder gelegen war, mehrere Schiffe anhalten und mit Beschlag belegen, wie denn auch die Stargarder, um sich wegen des geraubten Getreides ein Unterpfand zu verschaffen, einige Stettiner Kaufleüte festnahmen, und nach der Weißen-Klempenow, einem festen Schlosse im Lande Wolgast, abführten. Darüber beschwerten sich nun wieder die Stettiner bei ihrem jungen Herzoge und dessen Vormunde, dem Kurfürst-Markgrafen zu Brandenburg. Beide thaten aber nichts, den Streit der Städte zu schlichten. So suchten die Stettiner sich selber Recht zu verschaffen, sie zogen im Jahre 1458 nach Stargard, drangen, da man sich hier keines Angriffs versah, in die Stadt, plünderten in den nächsten Straßen und erfüllten Alles mit solchem Schrecken, daß Männer, Frauen und Kinder mit ihrer kostbarsten Habe aus dem entgegengesetzten Wall-Thore sich eiligst auf die Flucht machten. Lange aber hielten sich auch die Stettiner nicht auf; sie zogen bald mit ihrer Beüte nach Hause und theilten dieselbe. Da schlug sich zuerst Bischof Henning von Kamin ins Mittel, dann auch das mächtige Lübek, um den Streit beizulegen, durch welchen der Handel Aller auf gleiche Weise zu leiden hatte. Beiden Vermittlern gelang es auch einen Waffenstillstand zu Stande zu bringen, bis die Sache auf dem Wege Rechtens entschieden sein würde. Da aber starb König Erich im Jahre 1459, ohne leiblichen Erbfolger; und nicht blos die beiden Herren zu Wolgast, — Erich II. und Wartislav X. — ihr Vater, Wartislav IX., war Jahrs zuvor gestorben — sondern selbst der Herzog Otto von Stettin, erhoben auf die Verlassenschaft Ansprüche. Die Stargarder, eingedenk der Freündschaft, welche Erich II. ihnen bereits erwiesen hatte, öffneten ihm ihre Thore und waren ihm bei Besitzergreifung des herrenlosen Landes behülflich. Auch entsendeten sie ihren Bürgermeister Thomas Parchan und den Kämmerer Jakob Rossow nach Rügenwald, wo sich der Herzog auf einem außerordentlichen Landtage mit den Ständen von Pommern-Stolp einigte. Dagegen erklärten sich nun die Stettiner für ihren Herzog Otto und für Erich's Bruder, Wartislav X. So brach die Fehde aufs Neüe aus und schien sich durch die Parteistellung der Landesfürsten und durch den Beitritt der Stadt Greifenberg und vieler Mitglieder der Ritterschaft, welche den Stettinern die Freündschaft aufkündigten, über einen großen Theil Pommerns verbreiten zu wollen. Gegen so große Gefahr trafen die Stettiner die kräftigsten Sicherheitsmaßregeln. Der weitere Verfolg dieser Fehde, in der es an Todtschlag, an Plünderung, an Niederbrennen friedlicher Ackerhöfe und anderen Graüeln mehr nicht fehlte, bleibe dem historischen Abriß der Stadt Stettin vorbehalten. Hier aber sei angemerkt, daß der blutige Streit noch zwei ganze Jahre andauerte, bis endlich die Fürsten, ermüdet wie sie waren, im Jahre 1461 ihre Erbschafts-Angelegenheit unter Vermittelung des Kurfürst-Markgrafen zu Brandenburg, durch einen Vergleich ordneten, dem zufolge die Stadt Stargard, mit dem Lande bis an den Gollen-Berg, an Herzog Otto von Stettin kam. Der aber nahm sich der Fehde seiner Unterthanen alles Ernstes an; er gebot beiden Theilen Friede, dem sich die Erschöpften willig fügten, und der den Stargardern den Besitz ihrer wohlverbrieften Handels- und Schifffahrtsfreiheiten sicher stellte.

Drei Jahre nachher, im Jahre 1464, starb Herzog Otto, mit ihm erlosch die Stettiner Linie des Greifen-Geschlechts. Obwol nun die beiden Fürsten von der Wolgaster Linie ein unbestreitbares Recht auf das erledigte Herzogthum Stettin hatten, so wurde es ihnen doch von dem Kurfürst-Markgrafen zu Brandenburg auf Grund der alten Erbverbrüderungen aus der Zeit der Askanier, bestritten. Wol hatte der Kurfürst in der Stadt Stettin eine einflußreiche Partei für sich gewonnen; da aber war es ein Eickstedt, der bei der Leichenbestattung Herzogs Otto durch Entschlossenheit und kraftvolles Auftreten dem Erbrechte sein Recht verschaffte und den beiden fürstlichen Brüdern zu Wolgast die Nachfolge im Herzogthum Stettin sicher stellte. Freilich konnte es nicht ausbleiben, daß es darüber zu einem mehrjährigen Kriege kam, der die Regierungszeit Erich's II. und Wartislaw's X. sehr trübte. Ersterer starb schon im Jahre 1474, und da ihm zwei Söhne im Tode bald folgten, so kam sein dritter Sohn, Bogislaw X., zur Regierung, welcher die Privilegien der Stadt Stargard am 29. November 1474 bestätigte. Im Jahre 1478, als sein Oheim Wartislaw X. ohne männliche Erben gestorben war, war Bogislaw der einzigste von dem, einst mit Söhnen so reich gesegneten Greifen-Geschlecht. Er vereinte nunmehr ganz Pommerland unter seiner Herrschaft, und schloß auch mit Brandenburg im folgenden Jahre Frieden.

Als ein treües Abbild des Übergangs vom Mittelalter in die Neüzeit, tritt uns für Pommern Bogislaw X. entgegen. Denn er vereinte in seiner Person den ritterlichen Sinn und die unbändige Kraft des Mittelalters mit offenem Blick für strengere Ordnung im fürstlichen Haushalt und für eine würdigere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse seines Landes, wie beides den Tagesanbruch der neüern Zeit vorzugsweise kennzeichnet. Auf seiner Pilgerfahrt nach dem gelobten Lande war er bei mehreren anderen deütschen Standesgenossen eingekehrt, und hatte an deren Höfen die Vortheile, die Annehmlichkeiten, ja Süßigkeiten, die aus der, schon damals an jenen Höfen Eingang gefundenen, fürstlichen Selbstherrlichkeit entspringen, zu beobachten und kennen zu lernen Gelegenheit gehabt; nach seiner Rückkehr ins Küstenland beschloß er, das Beispiel, welches er bei den Fürsten im Innern des Reichs gesehen hatte, nachzuahmen, und auch bei sich den persönlichen Willen des Alleinherrschers zur Geltung zu bringen. Während seiner fast 50jährigen Regierung hat es Bogislaw X. warlich nicht an Versuchen fehlen lassen, die auf uralten Satzungen und Vereinbarungen ruhende Macht der Landstände, der Ritterschaft und der Städte, und ihre Theilnahme an der Regierung des Landes, zu brechen, und der Autokratie des Fürsten die Herrschaft zu sichern.

In Bogislaw's Regierungszeit fallen die Anfänge der kirchlichen Umwälzung, die in Pommern, und namentlich in unserer Stadt, lange vor Luther, gleichsam angebahnt worden ist. Denn in Stargard war es, wo im Jahre 1492 — in demselben Jahre, das der Menschheit eine neüe Welt jenseits des Atlantischen Oceanthals aufschloß, — Benedict von Waldstein — ein Vorfahr des Wallensteiners, dessen Kriegshorden 135 Jahre später ganz Pommern verwüsteten, — der Bischof von Kamin, eine Synode hielt zur Abstellung der Gebrechen in der Kirche und zur Besserung des entarteten Pfaffenthums. Dieser Versuch glückte so wenig, daß Bischof Carith bereits im Jahre 1500 eine neüe Synode, zu demselben Zwecke, aber eben so vergeblich hielt. Allein nachdem Luther durch seine Thesen an der Weißenberger Schloßkirche eine Fackel in die deütschen Gauen geschleüdert hatte, verbreitete sich deren Licht alsbald auch nach dem Pommerlande, von dessen Fürsten es anzuerkennen ist, daß er den neüen Geist, der über sein Volk gekommen war, ruhig

walten ließ, und selbst in den letzten Jahren seiner Regierung so förderte, daß bei Bogislaw's, im Jahre 1523 erfolgten Tode die neüe Lehre schon sehr viele Anhänger zählte.

Sein Sohn und Nachfolger Georg zeigte große Neigung der Kirche treü bleiben zu wollen, wogegen Barnim IX., dessen Bruder und Mitregent, offenkundig der Neüerung zugethan war. Beide bestätigten der Stadt Stargard am 25. Januar 1524 ihre Privilegien und versprachen, den von ihrem Vater in Wolgast angeordneten Zoll von 6 ßl. für jede Last, auch ihr zu ermäßigen, wenn überhaupt für irgend eine Stadt eine Ermäßigung desselben bewilligt werden sollte. Dagegen verzichtete Stargard auf sein altes Recht, nach welchem Alle, die daselbst Waaren verzollt hätten, von jedwedem andern Zoll bis ans Meer frei sein sollten, und diese Vergünstigung auf den Stargarder Handelsstand zu beschränken. Bald darauf wurde der Wolgaster Zoll auch wirklich auf 3 ßl. pro Last herabgesetzt.

Johann Knipstrow, der in das Kloster nach Piritz verbannte Mönch, ist es gewesen, der in Stargard zuerst das Evangelium nach Luthers Anschauungen gepredigt hat, den ganzen Sommer über des Jahres 1524, gerade vier Jahrhunderte, nachdem Otto von Bamberg in dieser Gegend aufgetreten war. Verunglimpfungen aber und Verfolgungen, denen der kühne Kanzelredner und — Fortschrittsmann von Seiten der Geistlichkeit und vieler Rathsherren, die zur — conservativen Partei gehörten, ausgesetzt war, nöthigten Knipstrow Stargard im Jahre 1525 zu verlassen, und sich nach Stralsund zu wenden. Seine Predigten hatten aber in Stargard so tiefen Eindruck gemacht, daß der größte Theil der ehrsamen Bürgerschaft von allen Gilden und Gewerken sich von nun an zur — Fortschritts-Partei bekannte, geneigt und bereit, dem seit Jahrhunderten Bestehenden ein Ende zu machen. Daß die Bürger dieser Farbe an dem gemeinen Volke eine Stütze fand, ist selbstverständlich; sieht doch der Pöbel aller Orten und aller Zeiten, unfähig zum Denken, wie er ist, in jeder Neüerung ein Mittel, durch rohe Gewalt im Trüben zu fischen. So erging es auch dem Pommerschen Kirchenfürsten, Erasmus Mandüvell, sehr übel, als derselbe von seiner Residenz Körlin nach Stargard gekommen war, um durch das Ansehn seiner Person den Neüerungen in der Kirche einen Damm entgegen zu setzen. Auf öffentlicher Straße vom Pöbel verlacht, verhöhnt, beschimpft und mit Koth beworfen, mußte der Bischof, um ärgeren Mißhandlungen zu entgehen, sein Heil in eiliger Flucht suchen. Wol mogten einige der eifrigsten Fortschrittsmänner aus der Bürgerschaft das gemeine Volk gegen den Gesalbten des Herrn aufgewiegelt haben! Bei dieser Stimmung der Stargarder Einwohnerschaft celebrirten die Geistlichen das Hochamt zuletzt vor leeren Bänken. Das Augustiner-Kloster leerte sich und viele von den Weltgeistlichen verließen die Stadt.

Herzog Georg, der treüe Sohn der allein seelig machenden Kirche, schied aus diesem Leben im Jahre 1531, einen Sohn, Philipp mit Namen, hinterlassend, der dem Mitregenten seines Vaters, seinem Oheim Barnim IX., eine Theilung des Landes vorschlug, die denn auch zu Stande kam, Anfangs als ein Provisorium auf die Dauer von 8 Jahren, in der Folge für immer. Durch diese Theilung wurde Pommern in zwei ungleiche Hälften zerlegt, eine westliche mit dem Fürstensitz zu Wolgast, daher Wolgaster Ort genannt, wozu auch Rügen gehörte, und eine östliche Hälfte, die größere, mit der Residenz Stettin, daher Stettiner Ort genannt, dem unsere Stadt Stargard zugetheilt blieb. Philippus übernahm die Regierung des Wolgaster, Barnim die des Stettiner Ortes.

Das wichtigste Ereigniß während der Regierungszeit von Oheim und Neffen

ist die Einführung der Kirchen-Umwandlung, gesetzlich geworden durch die Beschlüsse des Treptowschen Landtages vom 13. December 1534. Durch diese Beschlüsse erhielten die Städte die Berechtigung, alles geistliche Gut, bewegliches und unbewegliches, soweit es den innerhalb ihrer Mauern bestehenden Kirchen und Klöstern gehört hatte, zum Besten der Gemeinde einzuziehen, zur Deckung der eingeschränkteren Bedürfnisse der neü aufgebauten Kirche, zur Erweiterung und bessern Fundirung der Schule, die der Kirche unterthan blieb, wie sie es in ihrem wichtigsten Theile, der Volksschule, in Stadt und Land noch heüte ist, zu umfangreicherer Verwendung für rein menschliche Zwecke auf wahrhaft sittlichem Boden, der Unterstützung und Pflege des arbeitsunfähig oder sonst hülfsbedürftig gewordenen Mitmenschen durch Unterbringung desselben in Hospitien, Versorgungs- und Armenhaüsern, oder auch durch Darreichung des Erforderlichen und Nothwendigsten zur Fristung des Lebens. Also geschah es auch in unserer Stadt Stargard, wo im Jahre 1539 eine matricula der, aus der reichen Erbschaft der Kirche stammenden geistlichen Güter angelegt wurde, die aber, weil man der Sichtung und Auseinanderlegung sehr verwickelter Verhältnisse nicht alsogleich mächtig werden konnte, mangelhaft blieb, daher man sie bei wiederholten Kirchen-Visitationen zu verbessern und zu ergänzen suchte, bis endlich im Jahre 1596 abermals eine Visitaton angeordnet ward, die die Matrikel vervollständigte und endgültig festsetzte. Der Visitations-Abschied von 1596 ist noch heüte das Grundgesetz für die Verwaltung der Externa der Stargarder Kirchen, und der in der Stadt bestehenden Schulen und milden Stiftungen, so weit diese aus der päpstlichen Zeit bis auf unsere Zeit gekommen sind, da die ursprünglichen Fundations-Urkunden dieser Werke der Wohlthätigkeit allermeist verloren gegangen sind. Was die Johanniter in Stargard betrifft, so hatte der Comthur zu Wildenbruch, unter dem das hiesige Ordenshaus stand, als er die Sündfluth über das tausendjährige Kirchengebaüde hereinbrechen sah, sehr klug und weise angeordnet, daß sie auf die, ihnen in der Stadt zustehenden, Vorrechte freiwillig verzichten, dagegen aber auch alle den Kirchen und sonstigen frommen Stiftungen gemachten Schenkungen und Zuwendungen zurückziehen sollten. Und also ist es geschehen.

Bald nach der Reformation erneüerten sich die alten, zwischen der Bürgerschaft und den Colonen auf dem Werder obwaltenden, Irrungen, da letztere im Laufe der Zeit neben der Gärtnerei, ihrem Hauptgewerbe, sich auch dem Feldbau zugewendet hatten, den sie auf Pachtäckern betrieben. Eine Vermehrung ihres Viehstandes war die unmittelbare Folge davon. Da sie nun aber ihr Vieh ohne Weiteres auf die Weide der Bürger trieben, so entstand selbstverständlich ein lebhafter Streit, bei dem es an Reibungen und Selbsthülfe, auch an blutigen Köpfen nicht fehlte, der aber endlich im Jahre 1546 durch einen Vergleich beigelegt wurde, kraft dessen die Werderleüte erstens das s. g. Dickede, d. i. Dickicht des Kaholzes, vom Stuthofe am Zaune des Kaholzes hinauf bis an den Krampehl, im Ganzen 300 Ruthen lang und 80 Ruthen breit, d. i. 80 Pommersche Morgen; zweitens der Reppelin, ein 207½ Ruthen langer und 16 Ruthen breiter Platz, und drittens ein Stück der großen Wiese am Krampehl, 300 Ruthen lang und 130 Ruthen breit, im Ganzen also eine 221 Morgen Pommersch. Maaß große Fläche zur Hütung ihres Viehes eingeraümt ward. Nun schien Ruhe und Frieden hergestellt zu sein; und so war es auch für die Dauer einer langen Periode. Als aber der Rath zu Anfange des 17. Jahrhunderts die bereits oben erwähnte Stuterei angelegt und einen großen Theil der hinter den Wurthländern der Werderaner befindlichen Wiesen eingefaßt hatte, beschwerten sich die Leüte, weil sie ihr Vieh nunmehr nicht

mehr unbeschränkt auf die Weide treiben konnten, und brauchten, da der Rath auf ihr Klagen nicht hören wollte, Gewalt, indem sie die Zaüne zerbrachen. Ein Vergleich, der im Jahre 1621 zu Stande kam, half ihren Beschwerden ab.

Von den weiter oberwärts an der Jhna liegenden Wiesen, welche, wegen ihrer Entfernung, vom städtischen Vieh nicht recht beweidet werden konnten und wenig Nutzen brachten, wurde ums Jahr 1545, nach dem Beschlusse des Raths und des Collegii tribunitii, ein großes Stück in Hegewiesen verwandelt, und diese den Giebelhaüsern in der Stadt zugelegt. 51 derselben erhielten aber keine Hauswiese, weil die Besitzer zur Urbarmachung und Einhegung nichts beitragen wollten. So wurden im Ganzen 297 Hauswiesen, jede 4 Ruth. breit und 50 Ruth. lang, also 200 Pomm. Q. Ruthen enthaltend, oder eine Gesammtfläche von 198 Morgen Pomm. zur Vertheilung gebracht. Was von dieser noch übrig blieb, wurde theils dem Hirten gegeben, theils den 3 Hospitälern zu St. Spiritus, zu St. Jürgen und Elendenhaus überwiesen. Ein Stück erhielt auch die Knochenhauer- oder Fleischergilde, um ihr Schlachtvieh darauf weiden zu lassen. Sämmtliche s. g. Halben- oder Budenhaüser blieben bei der Vertheilung unberücksichtigt, weil sie ursprünglich zu den Grundstücken der Giebelhaüser gehört hatten, und von diesen abgezweigt waren.

Herzog Barnim IX. legte die Regierung, welche er beinahe 50 Jahre ruhmvoll geführt hatte, im Jahre 1569 nieder, und lebte dann noch bis zum Jahre 1573 von den Einkünften und Herrschaften, welche er sich vorbehalten hatte. Zu diesen gehörte auch die Stadt Stargard mit ihren Mühlenpächten und landesfürstlichen Gefällen. Nach seinem Tode huldigten die Stargarder seinem Enkelneffen Johann Friedrich, Philipps von Wolgast Sohne, der 1569 die Regierung des Stettiner Orts übernommen hatte, und der Stadt Stargard unterm 30. Januar 1575 die Bestätigung aller ihrer Previlegien ertheilte. Unter der Regierung dieser Fürsten gerieth die Stadt wegen der Fischerei-Gerechtigkeit in der Jhna mit dem mächtigen Geschlecht derer v. Wedel in Hader und Streit. Auf Grund einer Verleihung Herzogs Barnim stand den Stargarder Fischern diese Gerechtsame in der Jhna aufwärts bis zum Ursprung des Flusses an der Neümärkischen Landesgränze zu. Die Ausübung dieses Rechts wollten die Wedel auf diejenigen Strecken der Jhna, die ihre Besitzungen berührten, nicht dulden, was zu Klagen bei dem, unlängst in Stettin errichteten Hofgericht führte, die demnächst auch an den höchsten Gerichtshof des Reichs gebracht wurden, und im Jahre 1579 zur Selbsthülfe und zu offenen Gewaltthätigkeiten ausarteten, wegen deren die Stadt Stargard vom Herzog Johann Friedrich mit einer Geldbuße von 4000 Thlr. belegt worden sein soll. Zu Ende des Jahrhunderts war der beim Reichskammergericht schwebende Rechtshandel noch nicht entschieden. Seitdem hat man davon nicht wieder gehört. Die Stargarder behaupten aber bis auf den heütigen Tag ihr wohl erworbenes Recht.

Nach dem Tode Herzogs Johann Friedrich im Jahre 1600 ging das Greifen-Geschlecht seinem Erlöschen rasch entgegen. Der Herzog hinterließ keine Leibeserben. Die Nachfolge in der Regierung ging auf seine zwei Brüder über, zuerst auf Barnim X. welcher, ebenfalls kinderlos, im Jahre 1603 starb, dann auf Bogislaw XIII., starb drei Jahre darauf. Der erste bestätigte der Stadt Stargard Privilegien am 18. Februar 1601, der zweite am 8. April 1605, nachdem er in Stargard selbst die Huldigung entgegengenommen hatte, bei welcher Gelegenheit die Landstände, Ritterschaft, die schloßgesessene wie die unbeschloßte, und Städte groß-

artige Festlichkeiten veranstaltet hatten, wie sie in Stargard nie zuvor gesehen worden waren.

Bogislaw's Nachfolger war sein ältester Sohn, Herzog Philipp II. Zu Ende seiner 12jährigen Regierung erwachte der alte Neid der Stettiner über den erheblichen Kornhandel, den die Stargarder auf der Ihna seewärts betrieben. Zwar versperrten sie diesmal nicht die Mündung der Ihna; dafür untersagten sie aber ihren Schiffern, Korn und andere Waaren für Rechnung der Stargarder Kaufleüte bei Ihnamünde, wie der Hafen seit Johann Friedrichs Zeiten, 1569 — 1600, hieß, ein- und auszuladen. Als keine Verständigung erfolgte, wurde die Sache auf einem Hansetage zu Lübek im Jahre 1618 zur Sprache gebracht, doch ohne Erfolg. Auch zwei Jahre später, als bei Gelegenheit eines Gränzstreits zwischen Golnow und Stettin die Stargarder sich mit ihren Nebenbuhlern zu vergleichen suchten, wurde Nichts entschieden. Der Zwist blieb, bis außerordentliche Unglücksfälle nach wenigen Jahren den Wohlstand und die Betriebsamkeit der Stargarder dergestalt lahm legten, daß die Stettiner keine Veranlassung weiter zur Eifersucht hatten, und die Stargarder ruhig gewähren ließen.

Auf Philipp II. folgte sein Bruder Franz in der Regierung. Eingeladen von den Stargardern, die noch der großen Festlichkeiten von Anno 1605 eingedenk waren, ließ sich der neüe Herzog in Stargard huldigen. Er erneüerte die Privilegien der Stadt durch Urkunde vom 8. October 1618, und verlieh derselben mittelst einer andern Urkunde vom 10. Juni 1619, das Monopol des Verkaufs von Rhein- und anderen fremden Weinen mit dem Vorbehalt, solche Berechtigung auch mindern oder ganz aufheben zu können. Auch Bogislaw XIV., der letzte von des dreizehnten Bogislaw Söhnen, hat die Huldigung der Stargarder Bürgerschaft wie es scheint, in deren Stadt selbst entgegen genommen, und die Bestätigung, der Stadt-Privilegien unterm 6. October 1621 vollzogen. In der darüber ausgestellten Urkunde verlieh er der Stadt das Recht, eine eigene Raths-Apotheke zu halten, mit dem Beding, daß die außerdem noch bestehenden beiden Apotheken ungefährdet bleiben müßten, und nur mit Einwilligung ihrer Besitzer angekauft und der Raths-Apotheke einverleibt werden dürften. Dieses Privilegium ist, in weltlichen Dingen, die letzte landesfürstliche Handlung, womit die Stadt Stargard von Pommern's eingeborenen Fürstenhause bewidmet worden ist.

Pommern steht nunmehr am Anfang einer Periode, während deren der politischen Gestaltung des Landes eine vollständige Umwälzung angebahnt, und sein materieller Wohlstand zu Grunde gerichtet wird, wie in allen deütschen Landen. Fern im Süden entsteht Waffengerassel; Kanonendonner, der vom Weißen Berge bei Böhmens Hauptstadt herüber dröhnt, eröffnet das großartige Trauerspiel, das in verschiedenen Aufzügen dreißig lange Jahre von der machthabenden Leidenschaft auf deütscher Erde gespielt worden ist, zum Entsetzen der Menschheit, die sich in die Gotteshaüser flüchtet, den Allerhöchsten anzuflehen, soviel Trübsal, soviel Unheil von ihr abzuwenden. Vergeblich! Das Geschick muß erfüllt werden. Pommern bleibt noch eine Spanne Zeit verschont von den Graüeln des Kriegs. Aber ein anderes Strafgericht Gottes trifft inzwischen das Land: eine Seüche, die man Pest nennt, wie in älteren Zeiten alle verheerend auftretende Krankheiten — denn man denkt dabei an die wirkliche Pest, die Jahrhunderte vorher aus dem Morgenland durch die Kreüzfahrer ins Ausland eingeschleppt ist — genannt werden, rückt auf ihrem Zuge von Osten nach Westen im Jahre 1623 bis nach Pommern vor, und wüthet zwei Jahre hindurch so furchtbar, daß allein in Stargard, nach der zu-

verläßigen Angabe des Marienkasten-Schreibers Martin Schulze, 3381 Menschen ein Opfer derselben geworden sind. Vierzig Jahre vorher war Stargard von einer ähnlichen Seüche heimgesucht worden; sie brach im August des Jahres 1584 aus, und raffte bis zu Ende des Jahres 2000 Menschen fort; so sagen die Überlieferungen der Chronikanten.

Das Kriegsgetümmel nähert sich den Pommerschen Marken. Bogislaw XIV., seit dem Tode seines Vetters Philipp Julius, zu Wolgast, im Jahre 1625, Herzog aller Pommerschen Lande, sucht die Neütralität derselben zu behaupten, aber alle seine Bemühungen, eine zahlreichere Waffenmacht zu diesem Zweck wehrhaft zu machen, scheitern an dem Widerspruch der Stände, der auf Unvermögen beruht. Der Kaiser beschwichtigt den Herzog durch friedliche Botschaft, mittlerweile er schon alle Anstalten trifft, das Küstenland mit seinen Kriegsvölkern zu besetzen, um dem Schweden-Könige, der von Ehrsucht und Ränken, die an den Ufern der Seine geschmiedet werden, aufgestachelt, schon jetzt die Absicht blicken läßt, sich in die deütschen Händel zu mischen, gewissermaßen das Thor zu verschließen. Der Kaiser läßt den Herzog wissen, die Sicherheit des Reiches erfordere es, sein Land militairisch zu besetzen — und so war es in der That, — er müsse daher die Aufnahme seiner Kriegsvölker verlangen; außer Stande, solches Begehren gebührend zurückzuweisen, schließt Bogislav mit des Kaisers Bevollmächtigten einen Vertrag, worin die Verpflegung der Einquartierung geregelt und Alles aufs Bündigste verclausulirt wird. Mit 10 Kriegshaufen, jeder 3000 Mann stark, rückt Arnim, der kaiserliche Feldoberst, in Pommern ein, um die Mitte des November-Monats 1627. Sofort wird der mit dem Herzoge geschlossene Vertrag in allen Punkten aufs Schimpflichste übertreten. Nicht als Freündes-, nicht als ein zu beschützendes Reichsland wird Pommern behandelt; nein, die Kaiserlichen, vom Höchsten bis zum Niedrigsten, betrachten Pommern als ein, dem Feinde abgewonnenes Land, in dem sie nach Kriegsbrauch schalten und Walten mögen, wie Stimmung, Laune, Leidenschaft es eingiebt; sie mißhandeln die Einwohner, plündern deren Habe und verüben aller Arten unsäglichen Frevel. Vorzüglich sind es aber die Städte, die unter der Zuchtruthe der Kaiserlichen bluten. Und unter ihnen hat keine des Jammers und Elends mehr erduldet, als gerade unser Stargard. Hier hauset Octavio Piccolomini — den Schiller als einen hochedlen Charakter schildert — mit echt italiänischer Heimtücke und Grausamkeit in einer Weise, daß Oberst Hebron, nach einer Besichtigung der im östlichen Pommern liegenden Völker, dem Feldmarschall Arnim unterm 10. März 1628 berichten mußte, die Truppen Piccolomini's hätten in jeder Hinsicht in Stargard so gehaus't und gewirthschaftet, daß Türken und Tataren es in Feindes-Land nicht hätten ärger treiben können, und deshalb die Verlegung der Besatzung beantragt werden müsse. Dennoch bleibt Alles, wie es ist, und der Nothstand der Bürgerschaft dauert beinahe drei Jahre, bis endlich den Unglücklichen mit der Schweden Landung auf dem Ruden ein Hoffnungsschimmer sich zeigt. Und doch sollten sie sich von dem Ungemach, daß die Stadt seit der s. g. Pest Schlag auf Schlag betroffen hatte, nur etwas wieder erholen, um von noch größerm Unglück heimgesucht zu werden.

Die Kaiserlichen, jetzt unter dem Oberbefehl des Feldmarschalls Torquato Conti, bilden, um den nordischen Eindringling abzuwehren, zwei Feldlager, das eine bei Stolp an der Pene, unfern Anklam, das andere bei Garz an der Oder, und haben, zur Deckung ihres rechten Flügels, nur die Städte Kolberg und Stargard besetzt. Um den Besitz von Stargard entbrennt der Kampf gleich im Anfang, 1630 den 14. Juli, die Schweden, unter Oberst Damitz, einem Pommer, dringen, von Einigen

aus der Bürgerschaft geleitet, durch die unbesetzt gebliebene Wasserpforte in die Stadt, und Johann Jacob di Fuoar, der Kaiserliche Befehlshaber, muß sich ergeben. Von diesem Tage führt der Mauerthurm zwischen dem Johannis- und dem Piritzer Thore, wegen des Blutvergießens, welches die Geschütze der Kaiserlichen unter den anstürmenden Schweden angerichtet hatten, den Namen „das Rothe Meer". Stargard ist nun in Schwedischen Händen. Aber das Kriegsglück wendet sich. Bei Nördlingen, der alten freien Reichsstadt, aufs Haupt geschlagen, müssen die Schweden nach dem nördlichen Deütschland zurückweichen; die Kaiserlichen folgen ihnen auf dem Fuß. Der oberste Feldwachtmeister Marazini rückt vor Stargard, welches der Schwedische Oberst Jacob Bohm vertheidigt. Dieser läßt, wie schon oben erzählt worden ist, um den Kaiserlichen den Angriff auf die Stadt zu erschweren, die massiven Gebäude in der Vorstadt abbrechen, die hölzernen aber in Brand stecken. Die Flammen, von heftigem Luftstrom getrieben, springen über Wall und Mauer, sie erfassen die nächsten Dächer, und alsbald ist ganz Stargard ein Feüermeer, in wenigen Stunden ist die ganze Stadt ein Kohlen-, ein Aschenhaufen, dem das jammernde Volk entflohen ist, um von den Feldern draußen aus den Trümmern, die die Stelle ihres zerstörten Wohlstandes bezeichnen, Rauchsaülen gen Himmel steigen zu sehen. Von diesem Unglückstage, es ist der 7. October 1635, hat sich Stargard niemals erholt, selbst heüte nicht, nach Ablauf von beinah' drittehalb Jahrhunderten. Die Kaiserlichen haben die Stadt zwar erobert, aber sie ziehen wieder ab, weil sie ihnen kein Obdach gewährt. Eine autentische Nachricht über diese Verwüstung der Stadt theilen wir im Anhange mit.

Inzwischen haben sich die Schweden unter Baner wieder gesammelt; er steht auf der Westseite von Pommern, während Wrangel mit frischen Völkern von Osten her aus Preüßen gegen das Küstenland vorrückt und unsere Stadt Stargard durch den Obersten Johann Schyten mit 300 Mann besetzen läßt. Marazini kehrt wieder, aber das kleine Haüflein Schweden, von den zurückgebliebenen Bürgern unterstützt, leistet so heldenmüthigen Widerstand, daß der kaiserliche Befehlshaber 11 volle Wochen bedarf, bevor er die Stadt nach viermaligem Sturm überwältigen kann. Dies war am 5. Juli des Jahres 1636. Die Sieger lassen die tapferen Vertheidiger, die schwedische Besatzung wie die mit den Waffen ergriffenen Bürger über die Klinge springen. Dann stürzen sie sich in die Straßen und rauben den Einwohnern auch das Wenige, was sie aus den Trümmern ihrer Haüser noch gerettet haben; an Gewaltthätigkeit und Mißhandlung der Männer, an Schändung der Frauen darf es nicht fehlen, kurz die Verworfenheit geht weiter, viel weiter, als vor neün Jahren die erste kaiserliche Besatzung gekennzeichnet hatte. Vierzehn Tage dauert die Plünderung. Dann wendet sich Marazini nach Meklenburg mit Zurücklassung einer Besatzung unter Murnai, welcher aber nach der Niederlage seines Oberfeldherrn bei Wittstock Stargard zu verlassen genöthigt ist.

Kaum hatten nun die unglücklichen Einwohner, die in der Stadt noch übrig waren, wieder angefangen, unter den Schutthaufen sich einzurichten, da kam die Trauerbotschaft von dem am 10. März 1637 erfolgten Ableben des Herzogs Bogislaw, des letzten seines Stammes. Noch unterm 18. Januar hatte der Herzog, außer eigenen Unterstützungen an Geld und Holz, der Stadt mit Vorbehalt der Genehmigung der Stände auf sechs Jahre Freiheit von der Orböre, der Reichs-, Kreis- und Landessteüer und allen Paß- und Landfuhren und einen fünfjährigen Indult bewilligt, nebst Erlaß aller Zinsen von ihren Schulden während dieser fünf Jahre. Einige Tage früher, am 2. Januar, hatte er der Stadt das Privilegium

über den alleinigen Weinschank bestätigt; zehn Tage aber vor seinem Tode, am 1. März, hatte er sämmtliche Privilegien und Gnadenbezeügungen seiner Vorfahren, deren Documente vor zwei Jahren von den Flammen vernichtet waren, soweit dieselben in den landesherrlichen Archiven sich noch auffinden ließen, auf Pergament neü ausfertigen und durch Anhängung seines großen Siegels in rothem Wachs bekräftigen lassen. Man sehe im Anhang die Regesten der Urkunden im Raths-Archiv unter No. 12.

Der Krieg wüthete fort. Pommern war abwechselnd in den Händen bald der Kaiserlichen, bald der Schwedischen Soldateska. Zum vierten Male wurde Stargard von den ersteren besetzt, nachdem der größte Theil der ohnehin sehr zusammen geschmolzenen Bevölkerung nach Stettin und anderen, mehr Sicherheit versprechenden Orten geflüchtet war. So war die Stadt Wochenlang fast ganz von Einwohnern entblößt, und Kaiserliche wie Schweden raubten und plünderten die zurückgelassenen dürftigen Habseligkeiten derselben abwechselnd, je nachdem es der einen oder der andern Partei gelang in den Platz der Verwüstung und Verödung einzudringen. Endlich legte Baner zum dritten Male in die Stadt schwedische Besatzung, um welche sich alsbald auch ein Theil der Einwohnerschaft wieder sammelte. Zwar versuchten die Kaiserlichen unter dem Oberstlieutenant Vorhauer mit Sturm die Stadt zu nehmen, sie wurden aber zurückgeschlagen. Das schwedische Kriegsvolk war aber nicht mehr dasjenige, was ihr König, den die Geschichtsschreiber seiner Gottesfurcht halber verherrlichen, über das Baltische Meer nach Deütschlands Küstengelände geführt hatte, die schwedischen Kriegshaufen bestanden jetzt ebenso, wie die kaiserlichen, vorzugsweise aus dem Abschaum aller Länder und aller Völker, aus verthierten Söldlingen, die nur in Reih' und Glied Mannszucht kannten, im Feldlager aber und in städtischen Quartieren und auf Märschen, den unglücklichen Einwohnern gegenüber, aller Moralität Hohn sprachen und nur die — teüfelische Natur des Menschen in wildester Grausamkeit schalten und walten ließen. Unter dem Säbelregiment solcher Unholde hatte vor allen Städten Pommerns Stargard vorzugsweise zu leiden.

Im Jahre 1638 hatte Baner Verstärkungen aus Schweden erhalten. Nun gelang es ihm, sich zum alleinigen Herrn in Pommern zu machen, und, die Kaiserlichen vor sich hertreibend, den Kriegsschauplatz ins mittlere Deutschland zu verlegen. Nun wurde es in Stargard besser. Bauer zog die wilden Horden, welche die bisherige Besatzung ausgemacht hatten, an sich und legte ein Fähnlein eingeborner Schweden in die Stadt, von denen die Chronikanten weder Böses noch Gutes überliefert haben, woraus man schließen kann, daß die Besatzung ihre Mannszucht aufrechterhalten habe. Aber auch sie zog ab zur Verstärkung der im Felde stehenden Heere. Im Jahre 1643 drangen die Kaiserlichen unter Anführung Krokow's noch einmal in Pommern ein. Der General setzte sich in und bei Belgard fest, und brandschatzte von da aus das ganze Land bis an die Oder, aber Stargard ward durch seine Festigkeit, und noch mehr durch seine Armuth gegen Plünderung gesichert, obwol es keine stehende Besatzung enthielt. Und wenn sich auch einzelne Abtheilungen der Kaiserlichen näherten, so nahmen sie doch jetzt in Güte und für Geld Eins und das Andere, was sie bedurften. Krockow hielt mit äußerster Strenge auf Mannszucht, so lange er in Pommern stand und unter den Standesgenossen seines Heimathlandes lebte, war er doch selber Mitglied der Pommerschen Ritterschaft. Wol mogten Blicke in die Zukunft sein Verhalten leiten; wußte er es doch, daß nach dem Tode Herzogs Bogislaw XIV. und dem Erlöschen der Greifen-Dynastie, das Haus Brandenburg der Erbnehmer Pommern's sein und dieses daher über kurz oder lang

die Regierung des Landes übernehmen werde, er daher bei Zeiten am Hofe zu Köln an der Spree sich einen Stein im Brette erwerben wollte. Daß er Landesbeiträge und Leistungen in Geld und Früchten u. s. w. ausschrieb war Kriegsgebrauch und geschah auf Befehl des Kaisers, gegen dessen Anordnungen ein Territorial-Herr, wie der Kurfürst-Markgraf zu Brandenburg, damals Herzog von Pommern in partibus, um so weniger etwas einwenden konnte, als am Wiener Hofe Pommern, factisch unter schwedischer Regierung und Verwaltung stehend, für Feindes Land galt.

Krokow weilt nicht lange in Pommern. Königsmark kommt mit einem ansehnlichen Haufen schwedischer Kriegsvölker im Herbste 1643 dem Lande zu Hülfe und verdrängt die Kaiserlichen für immer. Seit der Zeit blieb Stargard von weiteren Kriegsdrangsalen verschont und die Einwohner, zudem auf ein kleines Haüfchen geschmolzen, konnten daran denken, ihre Stadt wieder aufzubauen; allein fast aller ihrer Habseligkeiten beraubt, waren sie, gänzlich verarmt, an den Bettelstab gebracht. Das Handwerk ruhte und Handel und Wandel, aus den altbewährten Fugen gerissen, sah sich von seinen Be- und Abzugs-Quellen völlig abgeschnitten.

Die sonst so wohlhabende, ja man kann sagen, reiche Stadtgemeinde hatte bereits bei Ankunft des s. g. Retters der evangelischen Freiheit, 1630, in Folge der Wallensteinschen Besetzung des Küstenlandes, eine Schuldenlast von 111.480 Fl. Da aber in den folgenden Jahren keine Zinsen gezahlt werden konnten, und der Bedarf an Baarmitteln immer mehr zunahm, so wuchs die Schuld bis zu Ende des Jahres von 1643 auf 196.511 Fl., worauf der Rath im Jahre 1644 sich genöthigt sah, die Zahlungsunfähigkeit der Kämmerei-Kasse und Concurs anzumelden. Dieser unvermeidliche Schritt war schon zwei Jahre zuvor erwartet worden. Die Krone Schweden, damals im factischen Besitz von ganz Pommern, nahm sich der unglücklichen Stadt an, so weit dies unter den obwaltenden Umständen möglich war. Der im Alten-Stettin residirende schwedische General-Statthalter ordnete bereits im Jahre 1642 eine Commission an welche den Auftrag erhielt, das Schuldenwesen der Stadt Stargard zu regeln und in Ordnung zu bringen. Diese Commission bestand aus zwei ingebornen Edelleüten: Christoph v. Wedel und Matz Borke, auf Bettenhagen und Pansin Erbsassen. Die Grundlage zur Lösung ihrer schwierigen Aufgabe war die Aufnahme einer Werthtaxe aller im Stargarder Eigenthum belegenen Kämmerei-Güter. Leider haben sich von diesen Taxen nur die von 2 Gütern Kizig und Seefeld, erhalten. Die Commissarien schlossen ihre Arbeiten mit dem Creditoren-Abschiede von 1644, in Folge dessen die Stadtgemeinde, von sämmtlichen Landgütern, mit Ausnahme von Pützerlin, Priemhausen, Bruchhausen, Stevenhagen und des Stadtforstes, welche zur Wiedererbauung der Stadt und zur Erhaltung des Stadtregiments ausgesetzt blieben, große Theile den Creditoren für 102.212 Fl. übergeben mußte, mit der Bedingung, solche wieder einlösen zu können, was im Laufe der Zeit auch geschehen ist. Wie es mit der Einlösung gehalten worden, wird weiter unten in dem Abschnitt von den Eigenthums-Dörfern, bei dem Gute Kizig, als Beispiel gezeigt werden. Auch die Rathsapotheke, die bis dahin für Rechnung der Stadt verwaltet worden war, kam bei dieser Gelegenheit in Privatbesitz.

Der Osnabrücker Friede, geschlossen den 14. October 1648, machte den Graüeln des Krieges ein Ende, und unser Stargard zu einer brandenburgischen Stadt. Noch blieb sie und das übrige Hinterland des östlichen Pommerns von den Schweden besetzt, bis endlich der Stettiner Gränzreceß vom 4. Mai 1653 die Gränzen zwischen Schwedisch- und Brandenburgisch-Pommern regelte und feststellte, worauf

der Brandenburgische Antheil von den Schweden geraümt wurde. Im Friedensschluß und in diesem Receß war der Krone Schweden der Anfall des Herzogthums Hinterpommern und des Fürstenthums Kamin beim Aussterben der Brandenburgischen Fürstenfamilie gewährleistet. Daher Karl XII. von Schweden in Rücksicht auf diesen eventuellen Anfall für sich und seine Leibeserben alle Gerechtigkeiten, Freiheiten und Gewohnheiten, welche die rechtmäßigen Fürsten den Prälaten, Mannen und Städten gegeben, oder sie selber sich zu Gute gesetzt, erneüerte und bestätigte, und Alles fest und unverbrüchlich zu halten versprach. Diese Reversalien tragen das Datum: Stockholm den 9. September 1699. Eine sauber auf Pergament geschriebene, vom Könige eigenhändig vollzogene, Urkunde des Inhalts mit daran hangendem, großen Reichssiegel in rothem Wachs, wurde auch der Stadt Stargard gegeben, in deren rathhaüslichem Archiv sie sich noch heüte befindet. Siehe im Anhange die Regesten der Urkunden Nr. 4.

Wir stehen am Ende des Zeitraums, dessen Ereignisse mehr oder minder für das ganze Pommerland eine Umwandlung seiner politischen Gestaltung im Gefolge gehabt haben. Wie aber verhielt es sich vor diesen Ereignissen, zur Greifen-Zeit, um die Verfassung der Städte, die im Stettiner Ort, wie schon ehedem im Wolgaster Regierungs-Bezirk, zuletzt auch den dritten Stand der Landes-Vertretung bildeten. Wie stand es also auch um die Verfassung unserer Stadt Stargard, die durch Handel, Ackerbau und Gewerbthätigkeit nächst Stettin und Stralsund den ersten Rang behauptete und einen Wohlstand und eine Macht erreicht hatte, die ihr auf Jahrhunderte Sicherheit zu versprechen schien.

Die Kraft des Bürgerthums beruhte eines Theils auf der Autonomie, d. h. auf der Freiheit, sich selbst nach eigenen Gesetzen zu regieren, anderer Seits auf dem corporativen Element, welches die Bürgerschaft organisch wieder in einzelne Genossenschaften gliedert. Diese organische Gliederung nach Berufsklassen und Berufsgenossenschaften und die Bedeütung dieser Genossenschaften im Gemeinwesen und im Stadtregiment unterscheidet unsere deütsche Städte sehr wesentlich von den Republiken des Alterthums, und hat sie vor demokratischen Überstürzungen, die so mancher der alten Republiken den Untergang bereitet haben, bewahrt. Unbeschränkte Autonomie hat aber Stargard niemals besessen.

Durch das Lübsche Recht, welches der Bürgerschaft von Stargard im Jahre 1292 statt des bisher üblichen Magdeburgischen Rechts verliehen worden war, erlangte dieselbe die doppelte Befugniß, einmal ihr Stadtwesen nach lübscher Weise durch selbst gewählte Obrigkeit verwalten, und zweitens ihre Streitigkeiten nach dem in Lübek geltenden Privatrecht entscheiden zu lassen.

Das Lübsche Recht wurde der Stadt durch das Privilegium der Herzoge Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I. in dem ebengenannten Jahre mit den Worten verliehen: — Civitati Stargard ac ejus incolis plenum jus lubecense largiri decrevimus et donare, ita quod ipso jure perpetuis temporibus gaudeant secundum omnem consuetudinem, quae coram civitatis Lobeo Lubecensis observatur, jus magdeburgicense, quo ex primo fundationis tempore usi sunt, penitus et integraliter deponendo. — Das Lübsche Recht ist als Privatrecht, wie wol mit einigen Abweichungen, noch jetzt im Gebrauch. (Berichte des Magistrats vom 20. Mai 1750 und 2. October 1780, und Bericht des Stadtgerichts vom 29. März 1833.)

Gehen wir auf die Abweichungen näher ein, so ist zu bemerken, daß das Lübsche Recht eine Geschlechts-Vormundschaft in so weit begründet, daß unverheirathete Frauenzimmer und nicht minder Wittwen bei allen Geschäften von Wichtigkeit, na-

mentlich bei Schenkungen, Kauf- und Verkaufsverträgen und Bürgschaften, ohne Zuziehung eines ihnen von der Obrigkeit bestellten Curators, gültig nicht verhandeln, auch überhaupt nicht vor Gericht erscheinen können. Eine Ausnahme hiervon findet nur Statt bei denjenigen Frauen, welche Handel treiben; bei verheiratheten Frauen vertritt der Ehemann die Stelle des Curators. Ob und in welchem Maaße diese Vorschriften in den Pommerschen Städten noch jetzt anwendbar sind, ist nach den vorliegenden Materialien, mindestens nicht in Beziehung auf alle Städte zweifellos. Mit Zuverlässigkeit ist nur soviel — durch die oben erwähnten Magistrats-Berichte — festgestellt, daß diese Bestimmungen in Stargard nicht in Anwendung kommen.

Beim Eigenthum unterscheidet das Lüb. R. Erbgut von wohlgewonnenem Gut. Unter ersterm wird verstanden, was Jemand durch Erbgangsrecht, Intestat-Erbfolge, von seinen Ältern oder Blutsverwandten in aufsteigender, niedersteigender und Seiten-Linie erworben hat. Über Erbgüter, worunter jedoch in diesem Sinne, nach der von Mevius aufgestellten, von Anderen inzwischen bestrittenen Ansicht, nur unbewegliche Güter begriffen werden, steht dem Eigenthümer keine freie Verfügung zu; er ist nicht befugt, dieselben ohne Einwilligung der Erben zu veraüßern, zu verpfänden oder letztwillig darüber zu verordnen. Nur im Falle der Noth und falls der Besitzer erweislich macht, daß er kein anderes Vermögen besitzt, ist derselbe zur Veraüßerung der Erbgüter befugt, vorbehaltlich jedoch des dem nächsten Erben zustehenden Vorkaufsrechts. Dieser Unterschied zwischen Erb- und wohlgewonnenem Gute ist in Stargard niemals hergebracht gewesen.

Dagegen ist die Bestimmung des Lüb. Rechts (Lib. III., Tit. 12, Art. 11. und 12.), daß zur Anlage neüer Feüerstätten und Schornsteine, an Orten, wo dieselben bisher nicht gewesen, sind, nicht blos die Erlaubniß der Obrigkeit, sondern auch die Einwilligung der Nachbarn erforderlich sei, in voller Kraft. Anderer Seits ist die Verordnung des Lübschen Rechts (a. a. O. Art. 5), welche sich auf die Errichtung einer Brandmauer zwischen zwei Häusern bezieht, schon im Jahre 1780 nicht mehr in Observanz gewesen. Wol aber besteht die Bestimmung, daß in Gebaüden Fenster und Öffnungen an Stellen, wo dergleichen bisher nicht gewesen sind, nur dann angebracht werden können, wenn der Nachbar damit einverstanden ist (a. a. O. Art. 13), in voller Kraft; und eben so verhält es sich mit der Vorschrift (a. a. O. Art. 10), wonach Kloaken von Kirchen und Straßen mindestens 5 Fuß entfernt bleiben müssen; nicht minder mit (Art. 5 a. a. O.), dem zu Folge Scheidungen zwischen städtischen Grundstücken und Gärten der Regel nach von beiden Nachbarn gemeinschaftlich zu unterhalten sind.

Bei der Verjährung bestimmt das Lüb. R., daß dieselbe bei beweglichen Sachen während eines Zeitraums von 1 Jahr und 1 Tage (von 24 Stunden) vollendet wird, in sofern derjenige, gegen welchen verjährt werden soll, anwesend ist (Lib. A., Tit. 8, Art. 1). Hat ein Gebaüde über Jahr und Tag gestanden, so können Ansprüche, welche sich auf bauliche Anlagen des Gebaüdes und auf Grundgerechtigkeiten beziehen, nicht mehr geltend gemacht werden (Art. 2 a. a. O.). Nach dem Bericht des Stadtgerichts vom 29. März 1833 ist der Art. 2, jedoch nur in Ansehung eigentlicher Bauanlagen, fortwährend in Stargard zur Anwendung gekommen. Das Stadtgericht fügt im Allgemeinen hinzu, daß die in dem Bericht nicht ausdrücklich bezeichneten Vorschriften des Lüb. R. seines Wissens nicht zur Anwendung gebracht seien, läßt sonach unentschieden, ob Fälle der Art, in welchen der Art. 1 hätte angewendet werden können, überhaupt nicht vorgekommen sind, oder ob diese Vorschrift in vorgekommenen Fällen der Art für unanwendbar erachtet worden ist.

Schenkungen des ganzen Vermögens sind nach den Grundsätzen des Lüb. R. nur in sofern gültig, als den nächsten Verwandten, wenn denselben auch nicht der gesetzliche, denselben jedenfalls verbleibende Pflichttheil zusteht, mindestens 8 Schilling 4 Pf. Lübisch zugetheilt wird. (Lib. I., Tit. 2., Art. 2. und Lib. II., Tit. 8., Art. 8.). Dieser Grundsatz ist in Stargard erweislich gar nicht in Anwendung gekommen.

Nach Lüb. R. haben die Frauen in der Regel nicht die Befugniß, über ihr Vermögen letztwillige Verordnungen zu treffen; ausnahmsweise nur dann, wenn ihnen diese Befugniß vom verstorbenen Ehemanne ausdrücklich beigelegt ist, hinsichtlich des von diesem überkommenen Vermögens, oder wenn die Frau Handel treibt, hinsichtlich des von ihr erworbenen Vermögens, in letzterm Falle jedoch nur mit Zustimmung ihres Vormundes und ihrer nächsten Erben (Lib. III., Tit. 1., Art. 14). Diese Grundsätze sind in Stargard niemals in Gebrauch gekommen, oder mindestens durch entgegengesetztes Herkommen wieder aufgehoben, wie dies schon im Jahre 1776 in einem Erkenntniß des Geh. Ober-Tribunals angenommen worden ist, und von dem Magistrats-Bericht vom 28. Juli 1780 bestätigt wird.

Das Lüb. Recht stellt den Grundsatz auf „Hand muß Hand waschen“ und „wo Jemand seinen Glauben verloren hat, da muß er ihn wieder suchen“, welcher Grundsatz in seiner Anwendung auf die Vindication rechtliche Wirkung äußert, welche von den Grundsätzen des A. L. R. wesentlich verschieden sind (Lib. III., Tit. 2., Art. 1. und 2.) Daß dieser Grundsatz des Lüb. R. in Stargard früher zur Anwendung gekommen ist, kann nicht bezweifelt werden; aber eben so wenig unterliegt es einem Zweifel, daß er z. Z. nicht mehr angewendet werde.

In den Städten mit Lüb. R. können Brauereien, Schmieden, Töpfereien und Gerbereien, da, wo solche früher nicht vorhanden gewesen, ohne Bewilligung der Nachbarn nicht angelegt werden. Eben so wenig dürfen, ohne Zustimmung der Nachbarn, das Gewerbe der Fischweichen, Talgschmelzer, Gold- und Kupferschmidte, Grapengießer, Knochenhauer, Böttiger, Seifensieder, Branntweinbrenner, Schankwirthe, und ähnliche gefährliche und Getöse verbreitende Handwerker in Haüsern eingerichtet und betrieben werden, in welchen dies früher nicht Statt gefunden hat. Grundstücke, in denen in früheren Zeiten Gewerbe dieser Art betrieben wurden, gehen dieser Berechtigung verloren, wenn das Gewerbe während eines Zeitraums von 20 Jahren nicht ausgeübt worden ist (Lib. III., Tit. 12., Art. 12.) In Stargard ist diese Verordnung anscheinend niemals zur Anwendung gekommen. Dagegen ist die Bestimmung, wonach ein Nachbar einen Bau nur in dem Maße ausführen kann, daß die dem Nachbar zustehenden Gerechtigkeiten, insonderheit die des Tropffalls und des Wasserabzugs in dem bisherigen Umfange, dadurch nicht beschränkt werden (a. a. O. Art. 8.), so wie diejenige Vorschrift, welche also lautet: Hat Jemand in seinem Hofe ein Gebaüde auf einer Mauer errichtet, dergestalt, daß er seinen Tropffall über die Mauer hat, und will sodann der Nachbar daneben ebenfalls ein Gebaüde errichten, so kann er den Besitzer des früher erbauten Gebaüdes nicht zwingen, mit ihm *eine* Mauer zu legen, auch ihm nicht den Tropffall entziehen (a. a. O. Art. 14.) in Stargard nach wie vor maßgebend.

Ob und in welchem Umfange die Bestimmungen des Lüb. R. hinsichtlich der Ausstattung und des Brautschatzes (Lib. I., Tit. 5., Art. 1. und 2.), welche von den Vorschriften des A. L. R. abweichen, früher in Stargard in Anwendung gekommen sind, läßt sich nicht erweisen, wogegen mit zureichender Gewißheit anzunehmen ist, daß diese Bestimmungen z. Z. nicht mehr in Kraft stehen. Eben so

gewiß ist es, daß die Grundsätze des Lüb. R., nach denen gegenseitige Schenkungen des ganzen Vermögens unter Eheleüten, in sofern die Ehe beerbt ist, nur mit Einwilligung der in der Ehe gebornen Kinder gültig sind, u. s. w. (Lib. I., Tit. 6, Art. 1. und 2.), schon im Jahre 1780 nicht mehr in Anwendung gekommen sind und die Befugniß der Ältern bei Schenkungen nur in soweit beschränkt gewesen ist, daß den Kindern der gesetzliche Pflichttheil verbleiben mußte. Das Lüb. R. erfordert zur Veraüßerung liegender Gründe nicht blos die Einwilligung der Frau, sondern auch der Kinder, wenn sie vorhanden sind (Lib. I., Tit. 5., Art. 9.). Diese Einwilligung der Kinder ist indessen nicht überall im Gebrauch. Namentlich ist dies nicht der Fall in Stargard. Wird die Ehe durch den Tod getrennt, so ist es in Stargard Observanz, daß der überlebende Ehegatte bei der Erbschichtung das Ehebett vorweg nimmt. Sind die nach dem Tode eines der Ältern hinterbliebenen Kinder zu ihren mündigen Jahren gelangt, d. i. wenn dieselben eine eigene Wirthschaft errichten oder in den Ehestand treten, und sind sie nicht schon während beider Ältern Lebenszeit ausgestattet worden, so gesteht ihnen das Lüb. R. zu, auf eine Theilung des Vermögens des zuerst verstorbenen Ehegatten anzutragen (Lib. II., Tit. 2., Art. 8., 11., 28. auch Tit. 1., Art. 8.) In Stargard ist eine solche Partikular-Theilung nie in Gebrauch gewesen. Dagegen nimmt (mit Bezug auf Art. 2., 3., 16., Tit. 2., Lib. II.) observanzmäßig der überlebende Ehegatte bei der Theilung mit den Kindern seine Kleidungsstücke und ein aufstehendes Bett mit Überzügen und zweien Laken voraus. Nach Lüb. R. haben uneheliche Kinder selbst auf den Nachlaß ihrer Mütter kein gesetzliches Erbrecht. Nichts desto weniger fällt der Nachlaß der unehel. Kinder auf ihre Mütter und mütterlichen Verwandten (Lib. II., Tit. 2., Art. 9.) Diese Bestimmung ist, soweit man sich erinnert, in Stargard nie zur Anwendung gekommen.

Gehen wir nach Darlegung der Abänderungen des Lübschen Rechts in seiner Eigenschaft als Privatrecht auf die Stadtverfassung über, so ist zu bemerken, daß die Obrigkeit, der Rath der Stadt, bisher 20 Mitglieder in 2 Abtheilungen umfaßte, in dem 2 Bürgermeister (Proconsules) mit 10 Rathmännern (Consules) den eigentlichen Rath, die Verwaltungs-Behörde, und 1 Schultheiß (Scultetus) mit 7 Schöppen (Scabini) den Schöppenstuhl oder Schöppenrath, d. i.: die Gerichts-Behörde bildeten. Von dem Eintritt in alle diese Stellen waren nach Magdeburgischem Recht nur diejenigen Bürger ausgeschlossen, welche ihrer Privatgeschäfte halber häufig von der Stadt abwesend sein mußten. Es stand also, wenigstens zum Schöppenstuhl, auch Gewerbtreibenden der Zutritt zu. Nach Lübschem Recht dagegen durften ursprünglich keine Kaufleüte, noch weniger Handwerker in den Rath gewählt werden; erst im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde Ersteren der Eintritt in denselben gestattet, Letztere blieben stets ausgeschlossen oder sie mußten ihr Gewerbe niederlegen. Wahrscheinlich also war fortan auch in Stargard der Rath nur aus wohlhabenden Grundbesitzern und Kaufleüten zusammengesetzt. Es scheint nicht, daß adlige Geschlechter das Bürgerrecht in Stargard erworben haben.

An der Spitze des Raths standen jetzt 3, auch 4 Bürgermeister, proconsules. Außer ihnen finden wir noch in der Regel 2, öfters 3, zuweilen sogar 4 Kämmerer, camerarii, durchschnittlich 9 Rathmänner, consules oder senatores, und einen Stadtschreiber. Eine Urkunde vom 12. Mai 1392 ist von 4 Bürgermeistern und 4 Kämmerern vollzogen. Es waren: —

Bernardus Molner Henninghus Zoldin Jakobus Stolle Petrus Brigewold	Proconsules;	Hermannus Vkerman Henninghus Schoneueld Henninghus Thome Victe (Victor) Repplin	Camerarii.

Von Consulibus hat Keiner die Urkunde unterschrieben, was dadurch zu erklären ist, daß die Urkunden nicht selten Proconsules von Consulibus nicht unterscheiden. In einem späteren Zeitalter findet man unter den Rathsgliedern auch „Vogede,“ Vögte. Eine Urkunde von 1563 trägt folgende Unterschriften:

Joachim Slawer Lucas Brinck	Bürgermeister;	Peter Plandtko . . Andreas Krako	Vogede;
Joachim Gobel Joachim Schroder Joachim Appelmann(*)	Kämmerer;	Peter Mawe . . . Wilhelm Knigge Joachim Schwellengreber	Rahtsverwandte.

Als die Stadt in den Besitz einer großen Anzahl von Landgütern und Dörfern gelangt war, und die Geschäfte sich gehaüft haben mogten, findet sich eine größere Zahl von Rathmännern, so namentlich im Jahre 1622 deren 16.

Der Rath hatte die gesammte Verwaltung, die Jurisdiction, die Polizei, das Finanzwesen, in seinen Händen. Denn für die Gerechtigkeitspflege bestand nicht mehr ein besonderer Schöppenstuhl; sie wurde ebenfalls vom Rathe verwaltet. Einer der Bürgermeister nämlich, gewöhnlich der älteste, Consul dirigens genannt, und zwei Senatoren, die Vögte, bildeten eine richterliche Behörde zur Schlichtung, bezw. Entscheidung für alle privatrechtliche Streitigkeiten der Bürger; zur Entscheidung aber gleicher Streitigkeiten in den Eigenthums-Dörfern bestand ein zweites richterliches Collegium, welches aus 2 Senatoren und 1 Syndicus zusammen gesetzt war. Letzterer scheint zum Theil in die Functionen des frühern Schultheißen getreten zu sein. Außerdem wird noch seit der Mitte des 14. Jahrhunderts und in vielen Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts ein Notarius genannt, welchem die Abfassung der gerichtlichen Documente obgelegen haben wird. Die peinliche Gerichtsbarkeit hatte einstweilen noch der Herzogliche Vogt, advocatus major, bis 1409, in welchem Jahre, wie wir oben gesehen haben, die Bürgerschaft sich auch der Abhangigkeit vom fürstlichen Richter zu entledigen wußte und die höhere Gerichtsbarkeit an Hand und Hals erlangte, sehr wahrscheinlich, wie oben angedeütet worden ist, gegen Erlegung eines guten Stückes Geld, dessen Bogislaw VIII. benöthigt sein mochte.

Später, als die Stettiner Regierung mit der Wolgaster unter dem letzten Greifen vereinigt war, und bei der gemeinsamen Noth und Gefahr des Pommerlandes im 30jährigen Kriege das Bedürfniß einer durchgreifenden, gemeinsamen Berathung der Landes-Angelegenheiten sich herausstellte, wurden, nach dem Beispiele der Wolgaster Regierung, im Jahre 1634 auch die Städte des Stettiner Landes ermächtigt, die Landtage mit einem Bevollmächtigten zu beschicken. Von Stargard wurde demgemäß im Jahre 1635 der Bürgermeister Dr. Lorenz Vollhagen

*) Dieser Joachim Appelmann war es, welcher als dirigirender Bürgermeister im Jahre 1576 seinen ungerathenen Sohn, gleichfalls Joachim genannt, im Eigenthums-Dorfe Bruchhausen enthaupten ließ, weil derselbe seinem Vater gedroht hatte, er würde ihm den rothen Hahn auf Schäferei und Scheüne setzen, wenn er nicht sofort eine Summe Geldes zu seiner Verfügung stelle. Der Leichnam wurde in dem Kirchthurm des Dorfes eingescharrt. Dr. Ludwig Ziemssen, Oberlehrer am Königl. und Gröningschen Gymnasium zu Stargard, hat, vorzüglich auf die Überlieferungen in Joach. v. Wedel's Chronik und im Friedeborn II., 113 gestützt, diese Episode in der Geschichte Stargards anmuthig geschildert in „Vergangene Tage. Kulturhistorische Novellen“, unter der Aufschrift „Väterliche Justiz“. Cassel und Göttingen, 1862, S. 1—124. Für die Darstellung der Lebens-Anschauungen, welche im 16. Jahrhundert das Bürgerthum, insonderheit auch dem Fürstenthum gegenüber, beherrschten, hat Ziemssen den rechten Ton getroffen.

zum Landrath vorgeschlagen und vom Herzoge mit den Worten bestätigt: „Daß hinfüro jeder Zeit nach dem Exempel der Wolgaster Städte, gewisse Personen aus der Städte-Mitteln zu Landräthen constituirt und verordnet werden sollen.“ Seit dieser Zeit führte einer der Bürgermeister im Rathe von Stargard den Titel „Landrath.“ Die Städte zerfielen bei dieser Landesvertretung in vorsitzende und nachsitzende. In der Stettiner Regierung waren Stettin und Stargard die vorsitzenden; und so lange als Landtage berufen worden sind, ist Stargard die vorsitzende Stadt vom östlichen Theile Pommerns gewesen.

War nun auch der gewerbtreibende Theil der Bürgerschaft gesetzlich vom Rath ausgeschlossen, so erlangte er doch schon früh Einfluß auf die Verwaltung der Stadtangelegenheiten, wie sich bereits in der, die Werderleüte betreffenden Urkunde von 1278 zeigt. Ausdrücklich genannt werden aber die, auch in anderen Städten vorkommenden „vyer Werke“, erst 1413. Diese Gewerke waren, wie andere Angaben wahrscheinlich machen, die Wollweber, die Schuhmacher, die Schneider und die Knochenhauer. Diese 4 Hauptgewerke bildeten nun wieder mit den 4 Gilden der Gewandschneider, der Segler, der Krämer und der Haken, und mit den 2 Gewerken der Fastbäcker und der Pelzer oder Kürschner den Rath der Alterleüte oder das Collegium tribunitium, indem die Ältesten der genannten Gilden und Gewerke, 32 an der Zahl, eine Körperschaft ausmachten, welche unter der Leitung der drei Ältesten der Gewandschneider-Gilde stand, und die Befugniß hatte, im Nothfalle sich zu versammeln, über der Stadt Bestes zu berathschlagen, einen Beschluß nach Stimmenmehrheit abzufassen und solchen dem Rath zur Nachachtung vorzulegen. Jedes Mitglied mußte daher eidlich bekräftigen, daß es der Stadt Privilegien, Gesetze und Herkommen jederzeit aufrecht erhalten wolle. Es gibt eine Urkunde von 1389, eine fromme Stiftung in der St. Marien-Kirche betreffend, (auf die wir zurückkommen) worin die Ältesten und Meister der Gilden und Gewerke zu Patronen der Stiftung, in nachstehender Ordnung und Folge ernannt werden:

1. Gewandschneider . . .	3.	6. Schneider	4.	Zusammen 32 Stimmen.
2. Wollenweber.	3.	7. Segler.	3.	
3. Bäcker.	2.	8. Krämer	2.	
4. Knochenhauer . . .	3.	9. Haken	4.	
5. Schuhmacher	6.	10. Pelzer	2.	

Die Stimmenzahl derselben im Collegio war verschieden; die hinzugefügten Ziffern geben die Zahl der Stimmen an, die jeder Gilde, jedem Gewerke zustand.

Die 32 Gewerke waren: —

1. Goldschmidte.	9. Hausbäcker.	17. Glaser.	25. Glockengießer.
2. Grobschmidte.	10. Hutmacher.	18. Kupferschmidte.	26. Seiler.
3. Kleinschmidte.	11. Tischler.	19. Pantoffelmacher.	27. Büchsenmacher.
4. Losbäcker.	12. Hausschlächter.	20. Schwarzfärber.	28. Handschuhm.
5. Barbiere.	13. Garnweber.	21. Bortenmacher.	29. Weißgerber.
6. Böttiger.	14. Raschmacher.	22. Töpfer.	30. Tuchscheerer.
7. Zinngießer.	15. Riemer.	23. Buchbinder.	31. Maurer.
8. Drechsler.	16. Klempner.	24. Stellmacher.	32. Zimmerleüte.

Das Collegium tribunitium war mit $^1/_2$ Hufe Landes grundangesessen.

Ein Privilegium, welches andere Städte Pommerns besaßen, nämlich das Vorrecht, selbständig eigene Statuten, d. h. Gesetze und Ordnungen, zu erlassen, hat die Stadtgemeinde Stargard nie gehabt. War gleich die Stadt in allen zwei-

selhaften Rechtsfällen an den Rath von Anklam, als Berufungs-Stelle, verwiesen, so scheinen doch vom frühern Gebrauche her gesetzliche Bestimmungen des Magdeburgischen Rechts in Kraft geblieben zu sein; wenigstens findet sich, daß in einem Injurien-Processe der Rath das Urtheil des erzstiftisch-magdeburgischen Schöppenstuhls zu Halle im Jahre 1598 einholte. Außerdem hatte Bogislaw für die fürstlichen Vasallen die Exemtion gemacht, daß sie in der Stadt Schulden halber nicht unter Schloß und Riegel gebracht werden dürften, daß dieselben sich zwar der Entscheidung nach Lübschem Recht unterwerfen müßten, die Strafen aber vom fürstlichen Vogt mit Zuziehung des städtischen Gerichts festgesetzt werden sollten.

Außer der zu Lübek üblichen Verwaltung der Stadt-Angelegenheiten, und außer dem Lübschen Privatrecht wurden in der Urkunde von 1292 noch die Innungen bestätigt, wie solche sich seit der Niederlassung sassischer Einzöglinge allmälig gebildet hatten. Wir müssen uns aber ursprünglich den Ackerbau als Thätigkeits-Kreis der Bewohner der Stadt Stargard denken. Sie bewirthschafteten von ihren, neben einander in der Stadt liegenden Höfen, welche Wohnung, Stallung und Scheüne umfaßten, den ihnen von Herzog Barnim verliehenen Acker, und betrieben nebenher wol noch Handel oder ein bürgerliches Gewerbe. Beide Richtungen ihrer Thätigkeit sonderten sich im Verlaufe der Zeit größtentheils von einander ab, zunächst wol, indem von mehreren Söhnen der eine die Ackerwirthschaft, ein anderer das Gewerbe des Vaters fortsetzte. Letzterer baute dann an der Seite des Ackerhofes ein eigenes Wohnhaus. So entstanden neben den s. g. ganzen oder Giebel-Haüsern, wie solche zur Aufspeicherung des Getreides von Ackerwirthen und Kaufleüten gebaut wurden, die s. g. halben Haüser oder Buden, die von dem, zu jenen ursprünglich gehörigen, Grundstücke abgezweigt waren. Wie sich an jene die volle Schoß-Verpflichtung knüpfte, so auch ursprünglich die alleinige Berechtigung zu den Hütungen.

Die handel- und gewerbtreibenden Einwohner nun gingen, im Bedürfniß und Streben nach Ordnung, Gesetzmäßigkeit, Sicherheit und Ausschließlichkeit des kaufmännischen und gewerblichen Betriebs Innungen oder Verbindungen ein, welche, dem Geiste des Mittelalters entsprechend, eine kirchliche Haltung annahmen. Sie wählten einen Heiligen zum Schutzpatron, sie hielten bestimmte Messen und Vigilien und stifteten in den Kirchen eigene Altäre, Vicarien, Beneficien, daher die Bestimmung zu erklären, daß die Aufzunehmenden ein Bestimmtes an Wachs, das Wachsgeld, zu Kirchenkerzen, geben mußten.

1. Die Innung, welche in Stargard wol am frühesten zu Stande kam, ist die Brüderschaft oder Gilde der Kaufleüte oder Segler, welche überall ein höheres Ansehn behauptete, als andere Gilden, und auch nicht wie diese für die in ihrer Rolle enthaltenen Gesetze die Bestätigung des Raths einholte, sondern dieselbe unmittelbar vom Landesfürsten selbst sich ertheilen ließ. Die Gilde hatte ihre eigenen „Olderlüde," welche Streitigkeiten im ersten Rechtsgange schlichteten und eine polizeiliche Aufsicht über die Böhlen ihrer Gilde ausübten. Von dem ausgedehnten Handel, den die Stargarder Kaufmannschaft zu Wasser und Lande betrieb, von den Hindernissen, welche demselben vom Neide der Stettiner in den Weg gelegt wurden, ist im Obigen mehrfach die Rede gewesen. Die Kaufmanns-Gilde besaß u. a. den s. g. Klapholzhof, d. i.: das Grundstück unterhalb der großen Ihna-Mühle, auf dem in der Folgezeit Ziegel- und Kalkbrennereien angelegt wurden.

2. Die Krämer, mit dem Einzelhandel beschäftigt, bildeten die zweite Gilde. Die Bestimmung mit Beschränkung ihres Handels nach Handelsgegenständen, nach

Maaß und Gewicht enthielt die Krämer-Rolle, welche sich von Stargard nicht vorfindet, auf deren Beschaffenheit wir aber aus der Krämer-Rolle der Stadt Anklam vom Jahre 1330 schließen können, in deren Eingang sich die Erklärung findet, daß sie genau mit derjenigen übereinstimme, welche für die Hansestädte entworfen worden, in denen das Lübsche Recht gilt. An der Spitze auch dieser Gilde standen Alterleüte mit denselben Befugnissen, wie bei der Kaufmannschaft. Die Gilde stand unter der Aufsicht des Raths, der ihre Rolle oder Statuten zu bestätigen hatte. Die Krämer zerfielen in 3 Abtheilungen: — 1) in die Gewürzkrämer, zu denen auch die Apotheker, Materialisten und Canditoren gehörten; 2) in die Seidenkrämer; und 3) in die Eisenkrämer. Später trennten sich von den Krämern die Nadler und ließen ihren Antheil an dem gemeinsamen Vermögen gerichtlich abzweigen und sich bestimmte Handelsgegenstände, insonderheit allerlei kurze Waaren, überweisen. Die Krämer und Nadler besaßen an Grundstücken 5 Morgen Ackerland.

3. Die dritte Gilde waren die Gewandschneider oder Tuchhändler. Wie anderwärts, so bildeten die „Wandsnider" auch hier in Stargard eine der angesehensten und reichsten Genossenschaften. Zwar standen sie wie die Krämer unter Aufsicht des Raths, ihre Rolle jedoch wurde unmittelbar vom Landesherrn bestätigt. Die älteste Rolle der Stargarder Gewandschneider, die sich erhalten hat, ist aus dem 15. Jahrhundert, deren Artikel mit einigen Abänderungen in den Rollen von 1548 und 1582 wiederholt sind. Die letztere blieb dann, und wurde nicht allein von den Herzogen des Greifen-Geschlechts, sondern auch von den Brandenburgischen Fürsten, zuletzt vom Könige Friedrich Wilhelm I., unterm 3. November 1713 bestätigt. Auch die Wollweber durften der Rolle, und insonderheit dem Privilegium zufolge, welches ihnen Herzog Barnim IV. im Jahre 1362 ertheilte, Tuch verkaufen, jedoch nur das selbst verfertigte weiße oder graue Tuch und zwar nur in ganzen Stücken. Gegen diese Bestimmungen erlaubten sie sich haüfig Übertretungen und gaben den Gewandschneidern zu Klagen Anlaß. Wie denn von Bogislaw X. im Jahre 1501 den Stargarder Wollwebern verboten wurde, — „dat de wantmakern edder wullenwewere nen want in eren hüsern by ellen sniden edder verköpen schölen . . . ok ere gewandt gudt vnde kopwerdig maken vnde no older erns werkes gewanheit vnde plege, besichtigen unde wraken laten, dat de armen Lüde, de idt kopen, damit na sinem Werde versorget sin." Wegen des hohen Ansehens der „wantsnyder Gilde" traten in dieselbe die vornehmsten Leüte ein. So war denn auch in Stargard in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Zudrang zu derselben so groß, daß sie selbst in der neü gebauten Börse bei ihren Versammlungen nicht Platz hatte, und aus dieser Veranlassung die Gilde, mit Genehmigung des Raths, im Jahre 1537 ein Statut entwarf, nach welchem kein Fremder in dieselbe weiter aufgenommen werden sollte, es sei denn, daß ein Böhle gestorben wäre, und die Wittwe einen andern Ehemann nähme. Diesem sollte die Aufnahme gestattet sein. Da die aus alter Zeit stammenden Rollen der übrigen Gilden verloren gegangen sind, so schalten wir die älteste Rolle der Tuchhändler vom Jahre 1485 im Anhange ein, um an einem Beispiel zu zeigen, worauf bei den Gilden und Zünften, außer der gewerblichen Thätigkeit, noch besonders gesehen wurde, um gute Sitte und Anstand unter den Genossen aufrecht zu erhalten. Ein Jahrhundert später heißt es in der Rolle von 1582: Es soll — „sich ein Jeglicher, der die Gewandschneidergilde hat, ehrbarlich, tüchtig, aufrichtig, redlich in allen Dingen, im Geringsten nicht, was ihm übel anstehen möchte, auf der Straße leichtfertig bezeigen, und sich wie ein gemeiner Mensch verhalten". So in neüdeütscher Sprache die Vorschriften dieser Rolle. Seit dem 30jährigen Kriege besaß die Gilde einen Bauerhof mit 3 Hufen in dem

Kämmerei-Dorfe Kizig, den sie aber später an einen Bauer verkauft hat, und früher bereits 3½ Hufen nebst einigen Kaveln und einer Wiese auf dem Stadtfelde.

Nach Erlaß des Edicts vom 2. November 1810, das dem Gilde- und Zunftwesen ein Ende machte und alle Gewerbe frei gab, traten die Gewandschneider zu einem Verein zusammen Behufs Verwaltung und Nutznießung ihres Vermögens. In ihrer Rolle änderten sie einzelne Bestimmungen und setzten fest, daß fortan bei Aufnahme Taufscheine den bisherigen Nachweis der Zeügen vertreten durften; daß auch solche Fremde aufgenommen werden könnten, welche anderswo das Bürgerrecht hätten, wenn sie nur kein anderes bürgerliches Gewerbe trieben, und daß die dreimalige Heischung der Gilde aufgehoben sein solle. Die Aufnahme-Gebühren wurden bei Fremden, die nur nach erreichter Volljährigkeit aufgenommen werden sollen, auf 37 Thlr. 15 Sgr., bei den in der Gilde Gebornen auf 13 Thlr. 12½ Sgr. festgesetzt, bei Beiden mit Einschluß von 2 Thlr. für die milde Stiftung des Marien Großen Kastens. Von den beträchtlichen Einnahmen erhalten die 21 ältesten Mitglieder der Gesellschaft jeder alljährlich 5 Scheffel Roggen und 5 Scheffel Gerste, welche die Pächter der Gewandschneider-Hufen liefern müssen; die baaren Hebungen werden unter sämmtliche Mitglieder gleichmäßig vertheilt: die Wittwen verstorbener Mitglieder erhalten die Hälfte der letzten Theilungsrate, welche nach alter Sitte, wo nach Beendigung der jährlichen Versammlung zu Pfingsten ein gemeinschaftlicher Schmaus veranstaltet wurde, noch jetzt der „Pfingstbraten" heißt. Zwar machten die Stadtverordneten bei den Staatsbehörden den Antrag, die Tuchhändler-Verbrüderung aufzulösen und das bedeütende Vermögen derselben den frommen Stiftungen der Stadt zuzuweisen; sie wurden aber unterm 4. Juli 1830 mit ihrem wohlgemeinten, aber unberechtigten Antrage abgewiesen. In jüngster Zeit sollen die Gewandschneider das Eintrittsgeld bei der Aufnahme in ihre Gesellschaft auf 500 Thlr. festgesetzt haben, um durch diesen hohen Betrag den Zudrang zu derselben zu verhüten. Ihr Kapital-Vermögen ist so ansehnlich, daß bei der Vertheilung der alljährlichen Zinsen auf jedes Mitglied des Vereins 40—50 Thlr. kommen. Von eigentlichen „Wandsnydern" oder Tuchhändlern befindet sich jetzt, 1866, nur ein einziger in der Gesellschaft.

4. Die genannten drei Gilden betrieben also den eigentlichen Handel. Da aber die Handelswaaren der Krämer gesetzlich bestimmt waren, so betrieben den Handel mit den ihnen nicht ausschließlich vorbehaltenen Gegenständen, namentlich mit Victualien, Mulden, Stricken, u. s. w. bis zu den Abfällen, die Höker, welche in Stargard die vierte Gilde ausmachten, die s. g. Hoken-, oder Haken-Gilde. Zu ihr wurden auch die Kleiderseller, die Fischverkaüfer, die Leinwandhändler gerechnet. Die Höker lebten von jeher mit den Kaufleüten in Hader und Streit und mußten wegen Verkaufs ihnen nicht erlaubter Waaren mit denselben viele Processe führen. Wie erheblich diese Gilde in Stargard gewesen ist, zeigt die oben nachgewiesene Zahl ihrer Stimmen im Collegium tribunitium. Grundbesitz scheint sie nicht gehabt zu haben.

5. Die Brauer, die in der Regel auch Kornhandel trieben, gehörten daher gewöhnlich mit zur Kaufmanns-Gilde, bildeten aber auch für sich eine besondere Brauer-Gilde, Zunft oder Innung, welche die Brauer-Rolle vom 21. Juli 1681 als Privilegium oder als Constitution hatte. In diese Innung wurde ein Jeder, welcher nach vorgängiger Prüfung seiner Tüchtigkeit sich zur Aufnahme eignete, aufgenommen, als Brauer nach der Rolle verpflichtet und in Hinsicht seines Verhaltens als solcher auf diese und die späterhin erlassenen Verordnungen verwiesen. Das Reihebrauen war in Stargard nicht eingeführt; es waren auch keine öffent-

liche Brauhaüser vorhanden, und die in §. 13 der Brauer-Rolle aufgeführten 4 Pfannen waren nach Erlaß der Rolle von der Gilde niemals angeschafft worden, weil ein jeder Brauer seine eigenen Pfannen und Kessel nach wie vor gebrauchte und dieses von der Obrigkeit nachgesehen und erlaubt worden war. Die in §. 14 der Rolle erwähnten Schoppen-Brauer waren von der Gilde zwar gleich nach Emanation derselben angenommen, weil sie aber sämmtlich zu schlechtes Bier brauten, vor langen Jahren wieder abgeschafft worden. Von den 31 Brauern, welche im Jahre 1810 die Gilde bildeten, trieb aber keiner allein die Brauerei als einziges Gewerbe; die meisten brannten zugleich Branntwein und hatten außerdem noch Ackerwirthschaft, auch war keiner der hiesigen Brauer, welcher in 14 Tagen 30 Scheffel Getreide als Maximum oder Minimum verbraute, wie solches in der Rolle §. 9 festgesetzt war. Der Preis des Biers wurde jedes Mal in der, zu Martini und Walpurgis gemachten, Taxe bestimmt und zwar nach der in diesen Zeiten gewesenen Getreide-Marktpreisen nach einer halbjährigen Fraction genommen. Nach einer im Januar 1813, Behufs Feststellung der polizeilichen Taxe, vorgenommenen Berechnung kostete die Tonne Weißbier, vorausgesetzt, daß nur 12 Tonnen von 12 Scheffel Weizen und 1½ Scheffel Hopfen gezogen waren, 3 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf. und das Quart 11 Pf.; und die von 18 Scheffel Gerste nebst 2 Scheffeln Hopfen gezogenen Tonnen Braunbier 3 Thlr 21 Sgr. 9. Pf. und das Quart 11 Pf. Zufolge einer Nachweisung des Königl. Acciseamts waren im Jahre 1809 von den Stargarder Brauern verbraut worden 1226 Scheffel Weizen-Malz und 6736 Scheffel Gersten-Malz. In Folge der in Aussicht genommenen Regelung und Abänderung der Gewerbe-Gesetzgebung und auf Grund des, an den Staatsminister Grafen zu Dohna erlassenen, Cabinets-Befehls Königs Friedrich Wilhelm III. d. d. Berlin, 9. April 1810, wurde die, ursprünglich auf Wiederruf gestiftete, Brauer-Zunft zu Stargard aufgehoben und zugleich festgesetzt, daß den Mitgliedern derselben zwar nach wie vor das Recht zum Brauen bleiben, daneben aber auch jedem andern Bürger, der sich dazu melden würde, eine lebenslängliche Concession zum Brauen ertheilt werden solle. Diese Verordnung wurde den Alterleüten der Brauergilde in termino den 2. Mai 1810 bekannt gegeben. Sie erklärten, gegen die Verfügung nichts einwenden zu können, bemerkten aber vorlaüfig, daß, weil sämmtliche Mitglieder der Gilde, 31 an der Zahl, bei Aufnahme in dieselbe die gesetzlichen Receptions-Gebühren entrichtet hätten, es recht und billig wäre, ihnen die, für die Zukunft erforderliche Concession unentgeldlich zu ertheilen. Sodann würde von jenen Gebühren bei jeder Aufnahme 1 Thlr. an den Marien Großen Kasten als Gunstgeld gezahlt, was nunmehr auch wegfallen müsse. Schwerlich werde sich aber diese milde Stiftung dieser Einkünfte begeben wollen, bezw. können, weil daraus Prediger und Schullehrer besoldet würden. Demnächst habe die Gilde, zufolge alter Vergleiche und Judicate, die Verpflichtung, den größten Theil der Wege, Dämme und Brücken vom Dorfe Klützow bis durch das Dorf Friedrichsthal auf der Piritzer Landstraße auf ihre Kosten gegen Verabreichung der Materialien aus dem Grunde zu unterhalten, weil derselben der Krug-Verlag aller in dortiger Gegend liegenden Dörfer, vermöge alter landesherrlicher Privilegiums, zugelegt sei. Von dieser Gerechtsame hätten die Stargarder Brauer aber schon seit undenklichen Jahren, wegen der auf dem platten Lande errichteten und nachgegebenen Bier-Brauereien und Branntweinbrennereien keinen Vortheil und nur die Last der Unterhaltung des Weges gehabt, welches sie aus der Gilde-Kasse, und da diese gänzlich erschöpft sei, aus eigenen Mitteln bestritten. Diese Verpflichtung müsse nunmehro mit dem Tage der Bekanntmachung der Gilde-Aufhebung wegfallen.

Über diese Erklärungen der Brauer-Gilde stattete der Magistrat der Königl. Regierung von Pommern unterm 14. Mai 1810 Bericht ab, worin er um weitere Verhaltungsbefehle und insonderheit bat, ihn auch für die Zukunft zu ermächtigen, 1 Thlr. Gunstgeld von jedem künftig anzusetzenden Brauer für den St. Marien Großen Kasten zu erheben, da demselben dieses Einkommen nicht entzogen werden dürfe. Ob, bezw. was die Königl. Regierung auf diesen gutachtlichen Bericht verfügt habe, erhellet aus den Acten nicht. (*) In diesen ist eine Lücke von 7 Jahren. Das nächste Actenstück ist vom 2. November 1817, eine an den Magistrat gerichtete Anzeige von 12 Brauern, die sich noch als Mitglieder der Gilde unterzeichnen, daß sie, da nach Einführung einer allgemeinen Gewerbefreiheit die Fortsetzung ihrer Innung zwecklos geworden, den Entschluß gefaßt hätten, selbige nunmehr gänzlich aufzulösen. Sie sagen darin: zum Vermögen der Gilde als Körperschaft, seien einige Kapitalien und ein Wördeland gehörig. Die Kapitalien würden sie einziehen und unter sich vertheilen, das Grundstück aber solle unveräußert bleiben und durch Verpachtung auch ferner genutzt werden, in der Art, daß wenn die Revenüen auf 50 Thlr. angewachsen seien, auch diese zur Vertheilung zu bringen seien. Was hierauf verfügt worden, ist aus den Acten ebenfalls nicht ersichtlich. Wie gewaltig die Macht der Gewohnheit ist, sieht man aus einer Eingabe vom 12. Februar 1819, worin 4 Brauer sich noch immer als Brauer-Gilde betrachten, und den Magistrat bitten, Irrungen, die zwischen ihnen und einem fünften Gewerbsgenossen obwalten, zu vermitteln. Der Magistrat antwortet ihnen: Die Eingabe sei ihm unverständlich, eine Brauer-Gilde bestehe bekanntlich seit dem Jahre 1810 nicht mehr, er könne daher von den vorgetragenen Streitigkeiten keine Notiz nehmen und müsse die Beschwerdeführer lediglich an die Justiz-Behörde verweisen. Es folgen sodann Verhandlungen, an denen auch das Königl. Stadtgericht zu Stargard Theil nimmt, die sich auf die Auseinandersetzung des Vermögens der ehemaligen Brauer-Gilde und Vertheilung desselben unter die noch lebenden Mitglieder der aufgehobenen Gilde beziehen. Diese Verhandlungen reichen bis in den November 1820 und schließen mit einem Attest des Magistrats, worin derselbe bescheinigt, daß die Vermögens-Auseinandersetzung im Gange sei, solche jedoch dadurch aufgehalten werde, daß zuvor die Ablösung der Verpflichtung zur Unterhaltung einer Strecke der Stargard-Piritzer Landstraße bewerkstelligt werden müsse. Mit Regelung dieser Angelegenheit sei der Landrath v. Schöning, Piritzer Kreises, von der Königl. Regierung zu Stettin beauftragt. Nach langjährigen Verhandlungen war die Sache endlich im Jahre 1829 so weit gediehen, daß zum Abschluß des Contractes wegen unentgeldlicher Überlassung des, der ehemaligen Brauer-Gilde zugehörigen, am Wege von Stargard nach Sarow in der Stadtfeldmark belegenen Wördelandes von 2 Mg. 42 Ruth. an den Landesherrlichen Fiscus vorgeschritten werden konnte. Die Gilde hatte dieses Grundstück 1803 durch Cession für 300 Thlr. erworben. Fiscus übernahm dagegen die, nach dem Reglement wegen Unterhaltung der Straße von Stargard nach Piritz vom 3. März 1718, der ehemaligen Brauergilde obgelegenen Verpflichtungen bei Unterhaltung und Beaufsichtigung einiger Brücken und Strecken auf dieser Straße, und zwar: — a) des alten Steindammes vor und hinter der Brücke über die Hufenitz beim Damnitzer Kruge; b) des Weges, der Brücken und Dämme auf dem Berkenbrodschen Paß; c) der Brücken vom Paß-

*) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Verbesserung des Brauwesens, ingleichen die Aufhebung der Brauer-Gilde ꝛc. Angefangen 1810, reicht bis 1864. Abth. V., Tit. 18, Nr. 2.

kruge bis zur halben Brücke auf der Seite von Friedrichsthal nach Piritz, wovon die andere Hälfte zu unterhalten der Stadt Piritz obliegt; d) des Weges vom Paßkruge über die zu demselben gehörigen Grundstücke und die Bepflanzung dieses Weges mit Weiden. Das der Brauer-Zunft zuständig gewesene Verlags-Recht zu Groß-Schönfeld und Prilip wurde dem Domainen-Fiscus zurückgewährt. Der Entwurf zu diesem Vertrage ist den 18. August 1829 von der Königl. Regierung zu Stettin ausgefertigt. Dieser Vertrag wurde nicht perfect und Alles blieb beim Alten, wonach auch für die noch lebenden Mitglieder der aufgelösten Brauer-Gilde die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der gedachten Wegestrecken selbst im Jahre 1840 noch nicht als aufgehoben zu betrachten war. Im folgenden Jahre 1841 beauftragte die Königl. Regierung den Landrath des Piritzer Kreises, die Angelegenheit wieder aufzunehmen und zu Ende zu führen; allein auch jetzt kam sie nicht vom Fleck, da es sich, um den Contracts-Entwurf von 1829 perfect zu machen, um Berichtigung des Besitztitels des Wördelandes für die ehemalige Brauer-Gilde handelte, die nunmehr nach so langen Jahren, wo alle Mitglieder der Gilde, die den Kauf des Grundstücks geschlossen hatten, bis auf zwei längst aus dem Leben geschieden waren, nicht mehr zu beschaffen war. Ermüdet durch die Verschleppung erklärte die Königl. Regierung zu Stettin in einer an den Magistrat erlassenen Verfügung vom 20. Juli 1841: Sie habe keine Veranlassung, die Sache im fiscalischen Interesse weiter zu betreiben; vielmehr werde sie sich in vorkommenden Fällen wegen der Leistungen in Bezug auf jene Wege-Unterhaltung an die Interessenten halten, denen es überlassen bleiben müsse, sich von ihrer Verbindlichkeit auf gesetzlichem Wege zu befreien. In eventum würde sie auf den Magistrat und die übrigen Adjacenten zurückgehen. — In dieser Lage befindet sich die Angelegenheit noch heüte, Ende 1866. Das Wördeland, das sich mittlerweile bei der Separation durch Weideabfindung um 24 Q. Ruth. vermehrt hat, wird durch Verpachtung genutzt und fließen die Pachtzinsen ad depositum der Kämmerei-Kasse. Die Brauer-Gilde hatte außerdem noch auf dem Stadtfelde früher ½ Hufe Ackerland.

Von den übrigen Zünften, welche im Collegium tribunitium Sitz und Stimme hatten, und auch wol den vornehmern Namen einer Gilde führten, ist zunächst die Knochenhauer-Gilde zu nennen. Sie zerfiel in Scharren- und Hausschlächter. Erstere standen in den Scharren, letztere am Marien-Kirchhofe, hinter dem jetzigen Steüeramts-Gebaüde, mit ihren Fleischwaaren aus. Sie besaßen 2 Wurthländer und eine Wiese. Die Schuster, welche am stärksten im Collegium der Tribunen vertreten wurden, besaßen, außer einer Lohmühle zu Lübow, ein eigenes Amtshaus in der Schuhstraße, die nach ihnen den Namen führt. Die Fastbäcker und Kürschner — ursprünglich Korsener, weil sie die Leibchen, corps, corset, mit Pelz fütterten, — hatten keine Grundstücke und die Schneider nur 1 Morgen Land. 1466 erging eine Ordnung für die Schneidergesellen und Lehrlinge, — „Scroderknechte vnde Jungens." Von den 32 Gewerken, besaßen nur die Schmidte und Böttiger einen Morgen Land. Die alten Rollen haben sich von keiner dieser Zünfte erhalten.

Außer diesen, ein bürgerliches, d. i. ein technisches Gewerbe in der Stadt betreibenden Gilden und Ämtern, hatten noch die Hufenbesitzenden Ackerbürger, die s. g. Baumänner, eine Innung, das Baugewerk genannt, dessen alte Willkür im Jahre 1643 vom Magistrat revidirt und confirmirt worden ist. Von den Genossenschaften der Bauleüte ist an einer andern Stelle des L. B., IV. Theil, Bd. II.,

S. 194—217 ausführlich gehandelt worden. Die Stargarder Baumannschaft hat ihren Ursprung offenbar auch von dem castro Stargardiae genommen. Hangt mit ihr vielleicht colonia in insula zusammen? Waren die auf dem Werder angesiedelten Colonen etwa frei gelassene Knechte und Mägde der Bauleüte in der Stadt?

Auf diese Weise gehörte jeder Gewerbtreibende einem bestimmten Kreise an, welcher mit seinen Rechten und Pflichten einen wesentlichen Bestandtheil der Stadtgemeinde ausmachte, und dadurch auch Interesse für das Ganze, und echten Bürgersinn faßte und bewahrte. Bei allen Versammlungen der Gilden und Gewerke war eine Rathsperson als assessor, Beisitzer, gegenwärtig, um etwaige Streitigkeiten zu schlichten und über genaue Befolgung der Statuten zu wachen.

Die Innungen und Zünfte sind nicht mit einem Male, nicht plötzlich entstanden; als Kinder ihrer Zeit hat das Bedürfniß sie ins Leben gerufen und sie allmälig wachsen lassen; ein großes Verdienst haben sich aber die Innungen dadurch erworben, daß sie — bewußt oder unbewußt, gleich viel — auf ihr Banner den Wahlspruch gesetzt haben: Aide toi et le ciel t'aidera! Freilich unterm Schutz eines Heiligen oder einer Heiligen der Kirche, wie es dem Geist der Zeit entsprach, die in der Kirche den alleinigen Träger der Gesittung zu erkennen verleitet ward. Madonna spielte als Patronin so mancher Genossenschaft eine große Rolle! Das Zunftwesen hat aber auch seine politische Bedeütung gehabt. Auf ihm, dem volksthümlichen Elemente, fußte die Municipal-Verfassung der alten deütschen Städte, deren Regierungsform aus dieser festen Unterlage erwuchs; und erst als bei dem allgemeinen Sturmwehen des Jahres 1789 die Verfassung der Städte zusammenbrach, wurden die Zünfte durch diese gewaltigen Flügelschläge des in der Menschheit wiedererwachten Freiheitsgeistes entwurzelt, und als faules Holz zu dem Scheiterhaufen geworfen, der prasselnd in seiner Lohe den Thron, den Altar und die gegliederten Schichten der Gesellschaft verschlang. Thron und Altar erstanden wieder als Phönix aus der Asche, aber jede Spur des alten Zunftwesens ist für immer verweht! Ist diese Thatsache eine segensreiche? oder hat die Welt sie als eine beklemmende zu betrachten? Zeügt die Neügestaltung für oder wider die Einsicht unserer Zeit? Sind Zünfte, Innungen und Gilden zum Heil oder zum Schaden der immer weiter schreitenden Menschheit auf jenem weltgeschichtlichen Scheiterhaufen in Asche zusammengesunken? Sind jene Gebilde des Mittelalters hinlänglich und zweckmäßig ersetzt durch den allgemeinen Wettlauf, dessen Symbol die Alles mit sich fortreißende Dampfkraft geworden? Auf alle diese Fragen antwortet am schlagendsten der ungeheüre Aufschwung, den, an der Hand einer schärfern Erkenntniß der Natur und ihrer Millionen überwältigender Gaben und Kräfte, der Gewerbfleiß ja gerade mit dem Sieg der Ideen der Neüzeit genommen hat!

Das Innungswesen ist ein Abgestorbenes vergangener Jahrhunderte genannt worden — nicht mit Unrecht; daher es denn auch ein eitles, ja naturwidriges und darum verwegenes Gebahren war, als man vor zwanzig und einigen Jahren in den Irrgängen der s. g. Romantik des Mittelalters einherschwärmend, den Todten wieder erwecken wollte; es zeigten sich Erscheinungen, ähnlich denjenigen, welche sich zeigen, wenn man einem Leichnam durch einen galvanischen Strom einzelne convulsivische Zuckungen auf Augenblicke entlockt. In Folge jener Auferstehung von den Todten haben sich in Stargard die folgenden 18 Gewerke wieder zu Innungen zusammen gethan, die ihre Kassen haben und unter Leitung eines Magistrats-Herrn noch heüte, 1867, ihre Convente halten, als Rudera der Vergangenheit, nämlich:

1. Grobschmidte,
2. Nagelschmidte,
3. Schlosser,
4. Weißbäcker,
5. Haus- und Roggenbäcker,
6. Drechsler,
7. Tischler,
8. Fleischer,
9. Sattler,
10. Kupferschmidte,
11. Nadler,
12. Schuh- und Pantoffelmacher,
13. Färber.
14. Stellmacher,
15. Seiler,
16. Schneider,
17. Maurer,
18. Zimmerleüte.

Trotz obigen Urtheils müssen nichts desto weniger Zünfte und Zunftwesen für alle Zeiten als eine, in der Entwickelungsgeschichte der Menschheit naturgemäß begründete und somit vollberechtigte historische Erscheinung betrachtet werden. Die politische Bedeütung der Zünfte ist in diesseitigen Landen schon vor zweihundert Jahren ins Grab gelegt, ihre gewerbliche erst vor fünfzig Jahren; — allein gewissermaßen nur die Form mit ihrer strengen Gliederung; die Sache an sich besteht wie in vergangenen Tagen, so noch heüte, doch nach anderer Richtung. Das Streben nach Vereinigung Einiger oder Vieler zur Verwirklichung Eines Zwecks, zur Erreichung Eines Ziels tritt in der germanischen Race so scharf hervor, und ist mit ihrem Fühlen und Denken so innig verwachsen, daß es in allen Zeiträumen der Geschichte als ein Unvertilgbares erscheint. Was sind denn in unseren Tagen die auf Selbsthülfe beruhenden Vereine und Genossenschaften aller Art, was die Versicherungs-Gesellschaften, die Sparkassen, ja sogar die Eisenbahn-Gesellschaften — was sind sie anders, als Innungen, die ein anderes Feld, als den Schutz des Handwerks ꝛc., aufgesucht haben? Die auch nach anderen Gesetzen regiert werden, als die Zünfte des Mittelalters, in deren Gesetzen das sittliche Moment offenbar eine hervorragendere Stellung eingenommen hat, als es in den Statuten der modernen Genossenschaften der Fall zu sein den Anschein hat.

Es ist noch eines sehr wichtigen Handelszweiges zu gedenken, nämlich des Verkehrs mit Geld. In jenen Zeiten, deren Zustände den vorliegenden historischen Abriß hervorgerufen haben, wurde das Ausleihen von Geld gegen Zins für unehrenhaft gehalten, es war vom Canonischen Recht als Wucher verboten, der ja mit dem — Betruge gleichlaufend ist. Da man aber Geldgeschäfte dieser Art nicht entbehren konnte, so machte man daraus ein Kaufgeschäft. Der Schuldner verkaufte dem Glaübiger eine bestimmte Summe „Renten“ gegen ein gewisses Kapital. Jener war also der Verkaüfer, dieser Kaüfer der Rente, d. h. der Zinsen. Das Kapital hieß Summa capitalis, auf deütsch: „Hauptsumme, Hauptstuhl, plattdeütsch Houetstuel“, wovon der Schuldner, der den Hauptstuhl empfängt, haüfig „Hauptmann, houetmann“, genannt wird. Die Zinsen waren in den verschiedenen Zeiten, je nach den obwaltenden Verhältnissen und Umständen, sehr verschieden: bald sieht man in den Urkunden Rentenkaüfe zu 6 Procent, bald zu 8 Procent, und auch darüber. Diese heißen redditus deifice comparati, „götlike Rente“. Die Zurückzahlung des Kapitals hieß „Wiederkauf, Wedderkop“, und mußte ein halbes Jahr vorher angezeigt werden, vom Verkaüfer der Rente oder vom Kaüfer. Diese Rentenkaüfe sind der Ursprung des Hypothekenwesens, das indessen in dem Pommerschen Gebiet des gemeinen Rechts noch heüte, 1866, nicht einzudringen vermocht hat. (*) Aus keiner der auf uns gekommenen Schuldverschreibungen dieser Art ist ersichtlich, daß bei den Darlehnsgeschäften Mittelspersonen betheiligt gewesen sind, etwa perfidi Judaei, „jüdische Gauner“, wie die Kinder Israel's genannt werden, wenn ihrer in den Urkunden beilaüfig gedacht wird. Und doch ist es wahrscheinlich, daß, wie bei rein kaufmännischen Geldgeschäften, so auch bei Darlehen Juden die Vermittler gemacht haben, was zu erwähnen sorgfältig vermieden wurde, um selbst den

*) Dem bisherigen Mangel einer Hypotheken-Ordnung für Neü-Vorpommern und Rügen ist in der Legislatur-Periode von 1867—1868 durch Gesetz abgeholfen worden.

Schein des Wuchers von sich abzuwenden. Nicht dem Canonischen Recht unterworfen, war den Juden, den ohnehin Verfluchten, denen der christliche Wahnwitz der Zeit alles Böse und Schlechte zutraute, der Wucher stillschweigend gestattet. Aus der verkehrten Ansicht des Mittelalters, auch späterer Zeit, entsprang aber erst das Übel, das man vermeiden wollte. Denn es blieb dem wohlhabenden Christen, der sein Geld verwerthen wollte, nichts weiter übrig, als dasselbe einem Juden anzuvertrauen, der damit wucherte, und demnächst, als ehrlicher Mann, den Gewinn mit dem christlichen Eigenthümer theilte.

Der Westfälische Friedensschluß, 1648, hat der deütschen Reichs-Verfassung das Grab, an dem der Territorial-Herren Ehrsucht seit Jahrhunderten einen Spatenstich nach dem andern gemacht, ganz offen gelegt, die Stiftung des Rheinbundes, 1806, hat sie in den Abgrund gestürzt! In Münster und Osnabrück erlangten die deütschen Territorial-Herren, von der List und Tücke französischer und schwedischer Diplomaten, denen im Interesse ihrer Länder Alles an der Schwächung der Reichsgewalt liegen mußte, wesentlich gefördert, einen Umfang landesherrlicher Gewalt, welche, indem sie die Gewalt des Reichs-Oberhaupts in den tiefsten Schatten stellte und den Kaiser zu einer — Puppe des Marionetten-Spiels herabwürdigte, der vollen Oberherrlichkeit, der Souverainetät, bis aufs Haar gleich kam. Die deütschen Fürsten beeilten sich, von dieser, durch diplomatischen Sieg eroberten, Stellung Besitz zu ergreifen. Aber es gab unter ihnen auch mehrere, welche von den ihnen eingeraümten Befugnissen keinen Gebrauch machten, so die geistlichen Fürsten alle, und von den weltlichen der Träger der Schwedischen Krone, der durch den 30jährigen Krieg eine machtvolle Stellung auf deütscher Erde gewonnen hatte. Den Herrschern Schweden's gereicht es zum Ruhme, daß sie von den, auch ihnen durch den Westfälischen Frieden beigelegten Rechten in ihren deütschen Ländern keinen Gebrauch gemacht haben; eingedenk der uralten Verfassung ihres heimathlichen Reiches auf dem Nordischen Schiereiland, haben sie auch diesseits des Baltischen Meeres die gleichfalls uralten Verfassungen, welche sie in den, der Krone Schweden zu Theil gewordenen Ländern vorfanden, Achtung gezollt und sie aufrecht erhalten, so auch in Pommern, bis auf die letzten Tage — im August Mond 1806!

Anders im Brandenburgischen Pommern. Denn die Hohenzollern sind unter allen Fürsten des Deütschen Reichs diejenigen gewesen, welche, obwol sie an dem 30jährigen Kriege nur in passiver Weise Theil genommen, die ihnen im Westfälischen Friedensschluß eingeraümten Befugnisse und Gerechtsame in umfassendster Weise ausgebeütet haben. Ihre Gewalt entledigt sich, seit den Tagen des Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm, allmälig der Beschränkung der Landstände; diese geistig unfähig und in staatsbegriffloser Bornirtheit, bewilligen kein Geld zum Unterhalt von stets unter den Fahnen stehenden Waffenleüten. Der Kürfürst muß es sich durch die selbstherrliche Stiftung der Verbrauchssteüer, Accise genannt, schaffen. So wird er durch geschichtliche Nothwendigkeit absoluter, unbeschränkter Regent, dessen Befugnisse, den gebieterischen Forderungen der Verhältnisse und der veränderten Richtung des Zeitgeistes gemäß, unter seinem Enkel einen despotischen Charakter annehmen; „meine Souverainetät ruht auf einem Rocher de bronze" war der Wahlspruch des zweiten Königs in Preussen, Friedrichs Wilhelm I. Ein Recht, ein Privilegium nach dem andern wird seitdem beschränkt oder ganz aufgehoben, und Pflichten gegen den Regenten rücken an deren Stelle. Beides aber mit desto geringerm Widerstreben der Städte und der ritterlichen Landschaften, je mehr sie während des Krieges machtlos geworden und ihre Schwäche aus der

mangelhaften Anwendung ihrer frühern an sich guten Verfassung herleiten mußten. Demgemäß nimmt fortan die Geschichte der einzelnen Stadtgemeinden ein ganz verschiedenes Ansehen im Vergleich zu dem frühern Abschnitte an; wir finden nicht mehr, daß die Fürsten denselben von Jahr zu Jahr neüe Rechte und Freiheiten ertheilen, sondern daß sie die alten, Jahrhunderte lang in Achtung und Geltung gestandenen, aufheben, weil der in der Menschheit waltende Gottesgeist es also gebietet, um dem, von der Natur in stofflichen wie moralischen Dingen gebotenen, Fortschritte die Wege zu bahnen. Nach der ständischen Zerfahrenheit des Mittelalters muß die Gesellschaft den Durchgang durch das autokratische Regiment machen, damit der letzte absolutische Erzieher des modernen Staats aufhören kann, über Sklaven zu herrschen, damit nach Friedrich II. das Volk zur Mündigkeit aufblüht und seiner selbst sich bewußt werde. Hören wir, wie unter dem Einflusse jenes unabweisbaren Naturgesetzes des Fortschritts die Zustände in unserer Stadt Stargard sich gestaltet haben.

Die Verfassung der Stadt, deren Privilegien vom Kurfürsten unterm 6. Mai 1668 bestätigt wurden — ohne in der Folge Eingriffe in dieselben zu scheüen — blieb der frühern ähnlich. An der Spitze der Stadt stand der Rath und die Versammlung der Tribunen. Ersterer war wie bisher zusammengesetzt aus 3 Bürgermeistern, von denen der Landrath die erste Stelle einnahm, bisweilen aber auch noch 3 Bürgermeister neben sich hatte, wie schon im 14. Jahrhundert; ferner aus 1 Syndicus; anfänglich aus 2 — 3 Kämmerern, und einer in demselben Verhältniß kleiner werdenden Anzahl von Rathmännern, als die Magistrats-Geschäfte geringer wurden, und die Magistrats-Personen allmälig aufhörten rein städtische Beamte zu sein und als Organe der Regierung zum Theil den Character von Kurfürstlichen, demnächst Königlichen — Bedienten, wie die amtliche Benennung war, annahmen. Wie die Zahl der Kämmerer bald auf Einen beschränkt wurde, so finden wir in der Regel nur 4, selten 5 Senatoren. Von diesen 4 Senatorenstellen ging im Jahre 1766, als ein Senator zum Kämmerer befördert wurde, eine Stelle ein, und die Besoldung desselben wurde unter die drei übrigen mit der Bedingung vertheilt, daß die Geschäfte des vierten Senators von den anderen Mitgliedern des Magistrats übertragen würden. Der dritte Senator hatte insonderheit die Aufsicht über das Manufactur-, das Gewerbewesen überhaupt, und hieß deshalb Fabriken-Inspector, ein Titel, der indeß im Anfang des 19. Jahrhunderts allmälich einschlief. Der Landrath war also gewöhnlich Dirigent des ganzen Raths; der zweite Bürgermeister war der Justiz-Bürgermeister und leitete die bürgerliche und die peinliche Gerichtsbarkeit in der Stadt mit 2 Senatoren, die ihm als Assessoren beigeordnet waren, während der Syndicus die Gerichtsbarkeit in den Kämmerei-Dörfern ausübte. Der dritte Bürgermeister hatte in der Regel die Leitung der Polizei-Angelegenheiten. Seit Ende des 18. Jahrhunderts finden wir während mehrerer Jahre bis 1808 die Polizei-Verwaltung auch in den Händen des Kämmerers, so daß der dritte Bürgermeister nur den Titel führte, und die Geschäfte des dritten Senators versah, dessen Stelle wie gesagt eingegangen war. Bei Erledigung der einzelnen Stellen ergänzte sich der Rath durch freie Wahl, wie solche das Lübsche Recht bestimmte. Diese Wahlfreiheit wurde aber von Friedrich Wilhelm I. eigenmächtig aufgehoben; doch sah sich der König-Herzog genöthigt, dem Rathe die Cooptation im Jahre 1722 zurückzugeben, was jedoch nur gegen Zahlung von 1000 Thlr. an die s. g. Rekruten-Kasse geschah.

Die Versammlung der Tribunen behielt zwar ihre Zusammensetzung im

Ganzen; im Einzelnen jedoch traten insofern Veränderungen ein, als manche Zweige der Gewerbthätigkeit in Folge des 30jährigen Krieges ganz eingegangen waren. Zählte ja die Stadt in den ersten Jahren der Brandenburgischen Regierung kaum 100 Bürger. Im Jahre 1685 ging die Knochenhauer-Gilde ein. Sie vereinigte sich mit den Handschuhmachern, Sattlern, Riemern und Gürtlern zu der s. g. Klipper-Gilde. Dagegen erhielten die Ältesten der Raschmacher Sitz und Stimme in der Versammlung. So blieb es bis 1759, wo die Böttiger, die Weiß- und Kuchenbäcker, die Tischler, die Töpfer, die Schmidte, die Lohgerber, die Hausbäcker, die Weißgerber, die Stellmacher, die Pantoffelmacher und die Klipper-Gilde auf dem Wege des Prozesses für sich je eine Stimme im Collegium tribunitium erstritten, die Knochenhauer aber sich von der Klipper-Gilde trennten und ihren frühern Sitz und ihre Stimme im collegium zurück erhielten. Da aber zur Ausgleichung die Stimmenzahl der alten Mitglieder vermindert wurde, enthielt die Versammlung fortan 43 stimmberechtigte Mitglieder. In einem Vergleiche des Collegiums mit dem Rathe vom Jahre 1732 wurde zwar bestimmt, daß es in allen Stadtsachen, nach alter Observanz, zugezogen werden sollte, allein der Einfluß desselben blieb bei der überwiegenden Einwirkung der landesfürstlichen Gewalt, außer bei der Wahl der Kirchen-Beamten, sehr beschränkt.

Die Amts-Rollen der einzelnen Gewerke wurde 1733 von der Regierung eingezogen und durch neüe ersetzt, welche dem General-Reichs-Handwerks-Patent vom 16. August 1731 gemäß von allen veralteten Förmlichkeiten und Gebraüchen gereinigt waren. 1764 wurden auch die Arbeiten der einzelnen Gewerke in der Polizei-Taxe genau bestimmt, um allem Streite vorzubeügen, den die Gewerke unter einander haben könnten.

Stargard ging besseren Tagen entgegen, als Kurfürst Friedrich Wilhelm die Landes-Collegien, welche er bei Übernahme der Regierung des Herzogthums Hinter-Pommerns zufolge landtaglicher Berathungen vom 19. Juli 1653 und 11. Juli 1654 Anfangs in Kolberg eingerichtet hatte, im Jahre 1668 hierher verlegte. Mit dieser Übersiedelung der Landes-Collegien kamen zur Zahl der bestehenden Gewerbe noch die Buchdrucker, die Buchhändler und die Uhrmacher. Die erste Buchdruckerei wurde im Jahre 1671 angelegt, (s. Anhang XII.) nahe gleichzeitig der erste Buchladen privilegirt, nach 1671 entstand eine Schriftgießerei. Im Jahre 1723 ging die damals vorhandene Buchhandlung ein. Erst hundert Jahre nachher entstand wieder ein Buchladen, 1823, dem sieben Jahre später ein zweiter folgte. Die Uhrmacherei scheint mit der Einwanderung französischer Refugiés, Ende des 17. Jahrhunderts, in Stargard heimisch geworden zu sein.

Die nach Stargard verlegten Landes-Collegien bestanden, dem Landtags-Receß von 1654 gemäß, außer dem kurfürstlichen Statthalter — in der Person des Herzogs Bogislaw von Croy und Aerschot, Neffen des letzten Herzogs vom Greifenstamme, — welcher mit der obern Leitung und Aufsicht über sämmtliche Collegien und Beamte des Landes betraut war: 1) Aus der Regierungs- und Staats-Kanzlei; 2) aus dem Hofgericht; 3) aus der Ökonomie-Amts-Kammer und dem Domainen-Collegium; 4) aus dem geistlichen Consistorium und 5) aus dem Schöppenstuhl, welcher, 1671 in Stolp errichtet, am 28. Juni 1680 aber ebenfalls nach Stargard übersiedelte. War das Personal dieser Behörden auch nicht so zahlreich, wie es heütiges Tages, bei dem vermehrten und fast überhand nehmenden Schreibwerk, der Fall zu sein pflegt, so trugen die meistentheils aus den Marken hierher versetzten, Beamten mit ihren Familien, demnach durch vermehrten Verbrauch, doch wesentlich

zu einer Steigerung der Nahrungsquellen der Bürgerschaft bei, die der Kurfürst, namentlich mit Bezug auf das Schuhmacher-Gewerk, noch dadurch zu heben suchte, daß er diesem Gewerke unterm 23. Mai 1672 ein Privilegium ertheilte, wonach die Stettiner Schuhmacher 6 Jahre hindurch die Stargarder Jahrmärkte nicht besuchen durften, eine Begünstigung, die nach Jahresfrist, auf Antrag des Gewerkes selbst, zurückgenommen werden mußte, weil die Schwedische Regierung nun auch die Stargarder Schuhmacher von den Stettiner Jahrmärkten ausgeschlossen hatte. Das hätte man vorhersehen können. Im letzten Decennio des 17. Jahrhunderts ließen sich französische Refugiés in Stargard nieder. Weil aber die hiesige Kaufmannschaft das Monopol oder den Alleinhandel wider diejenigen unter ihnen behaupteten, die sich der Handelsthätigkeit widmeten, sie auch der reformirten Confession wegen von den Lutheranern verfolgt und bedrückt wurden, so zogen die Wohlhabenderen der französischen Gemeinde wieder ab, und meist nur Handwerker blieben zurück.

That nun auch der Kurfürst alles nur immer Mögliche, um der seit dem großen Brande von 1635 und durch die Leiden des Kriegs ganz verarmten Stadt Stargard wieder aufzuhelfen, so vermochte er es doch nicht, den durch ausgedehnte Zollfreiheiten früher so umfangreichen Handel der Stargarder zu seiner alten Blüthe zu erheben, da denselben anjetzt der Schutz der Hanse fehlte, und ihm sämmtliche Oder-Mündungen, im Besitz der Krone Schweden, gesperrt waren. So mußte das Korn, welches den Hauptgegenstand des Stargarder Handels bildete, zu Lande über Damm nach Stettin verfahren werden. Aber auch in Damm wurde den Stargardern die Zollfreiheit von den schwedischen Behörden streitig gemacht, bis eine Kurfürstl. und schwedische Commission zu Kamin zusammentrat, die sich unterm 9. März 1665 über einen Handels- und Zoll-Vertrag einigte, welcher der Stargarder Kaufmannschaft indeß nur geringe Erleichterung verschaffte. Der Handel blieb höchst gedrückt. Deshalb trafen die Stargarder am 17. Mai 1707 mit der Stadt Treptow ein Abkommen, wodurch sie die Mitbenutzung des Hafens Regamünde erlangten. Allein der Landtransport zwischen Stargard und Treptow war so kostbar, daß dadurch aller Handelsgewinn verloren ging.

So blieb Stargard's Handel unerheblich und erholte sich auch nicht wieder, als im Stockholmer Frieden von 1720 Stettin mit zwei ganzen Oder-Mündungen und einer halben, der Pene zur Hälfte, an Brandenburg-Preußen fiel, da die hiesigen Kaufleüte nicht im Stande waren, mit den Stettinern, wie früher, zu wetteifern. Dazu gesellten sich Hindernisse natürlicher Art: Die Ihna, obwol sie hinsichts der Ausdehnung als Wasserweg niemals mit der Oder vergleichbar war, doch immer Fahrzeüge von größerer Lastfähigkeit tragen konnte, verlor ihren maßgebenden Wasserstand mehr und mehr, so daß Alles sich vereinigte, Stargard's Kornhandel zu Grunde zu richten. Jetzt wird die Ihna nur bei hohem Wasserstande mit kleinen Kähnen befahren, die, wegen des starken Gefälles, bei der Bergfahrt von Pferden gezogen werden müssen: man befrachtet sie mit Brennholz aus der Stadthorst und den unterhalb der Stadt liegenden Staatswaldungen, mit Torf und mit Kalksteinen von Rüdersdorf 2c.

Kurfürst Friedrich III. fuhr auf der von seinem Vater mit Glück eröffneten Bahn souverainer Regierung fort, ohne Widerspruch von den Ständen oder gar von einzelnen Gemeinden zu hören. Das Verfahren der Regierung, Städte nach Gutdünken mit Einquartierung permanent gebliebener Waffenleüte zu belasten, Steüern und Abgaben von Verbrauchs-Gegenständen aller Art nach Willkür zu erhöhen, bezw. neüe zu ersinnen, was schon durch die Zeit zu einem Rechte geworden,

und die Bestätigung der alten Privilegien in der Weise seines Vaters, welche Friedrich der Stadt Stargard unterm 6. December 1699 ertheilte, war nur noch als ein Act hergebrachter Observanz zu betrachten, welcher seit seinem Enkel, 1740, ganz unterblieb und, als überflüssiger Tand, zur Rüste gelegt wurde.

Stargard würde aber bei Erschöpfung seiner wichtigsten Nahrungsquellen zu einer gewöhnlichen Landstadt herabgesunken sein, wenn die daselbst bestehenden Landes-Verwaltungs- und Justiz-Behörden der Stadt nicht einen höhern Character verliehen hätten. Von diesen war Wohlstand und Glück der Bürgerschaft schon in dem Grade abhangig, daß Nichts von derselben mit größerer Freüde aufgenommen wurde, als die Zusicherung des Kurfürsten, die Landes-Collegien fortan unwandelbar in Stargard fortbestehen zu lassen. Friedrich III. ertheilte diese Zusicherung in dem Zeitraume von 1688 bis 1695 fünf Mal. Im Jahre 1699 erhielt Stargard eine stehende Besatzung. Sie ist der Stadt bis auf den heütigen Tag geblieben, und was sonst als eine drückende Last angesehen wurde, wurde nach und nach eine Begünstigung, um die sich manche Stadt bewarb, ja es sich sogar was kosten ließ, um den Soldaten ein Unterkommen zu verschaffen. Allerdings trägt eine starke Garnison zur Beförderung des Kleinhandels-Verkehrs, der Hökerei und Trödelei bei, allein es wird nur zu oft übersehen, daß die Mittel dazu aus dem Volksvermögen, also auch aus den Taschen der Bürger entnommen werden, und kann $^1/_{10}$ der auf die bewaffnete Macht verwendeten Abgaben in der Garnison-Stadt haften bleibt.

Auch im 18. Jahrhundert wurde Stargard wie vor hundert und zweihundert Jahren von einer epidemischen Seüche heimgesucht, die man nach gewohnter Weise Pest nannte, weil sie ähnliche Erscheinungen, wie diese, zeigte. Sie trat im Jahre 1709 auf, als nach der Schlacht von Pultawa die in Polen unter General Krassow's Befehl stehenden schwedischen Kriegsvölker sich genöthigt sahen, nach Pommern zurückzuweichen, auf welchem Marsche sie das Brandenburgische Pommern berührten, insonderheit die Stargarder Eigenthums-Dörfer. Hier brach die Epidemie, von den Schweden eingeschleppt, zuerst aus. In der Stadt wurden allerlei Anstalten zur Abwehr des unsichtbaren Feindes getroffen. Schon glaubte man, daß diese Anstalten wirksam seien, als in der zweiten Hälfte des Sommers 1710 die Seüche auch in der Stadt ausbrach, und bis ins Frühjahr 1711 hinein 425 Menschen hinwegraffte. Viel ärger hatte die Krankheit in den Kämmerei-Dörfern gewüthet; einige derselben waren ganz ausgestorben. Zu den erwähnten Sicherheits-Anstalten gehörte auch ein Pesthaus, welches vor dem Johannis-Thor am Eingange des s. g. Höllengrundes, am Fuße des großen Rundtheils und der Kalkenberge, errichtet wurde. Das Gebaüde wurde erst 1758 wieder abgebrochen. Dasselbe hatte, mit den anderen Sicherheits-Anstalten, die Summe von 10.000 Thlr. gekostet, von welcher 3000 Thlr. angeliehen werden mußten.

Friedrich, erster König in Preüßen, starb 1713; unter seinem Sohne Friedrich Wilhelm I. erreichte, wie schon erwähnt, die Regierungskunst der Fürsten aus dem Hause Hohenzollern den Scheitelpunkt der Alleinherrschaft, der absoluten Gewalt, nicht selten in orientalischen Despotismus ausartend, vor dem alles Landesrecht, ererbtes und anerkanntes, vereinbartes und zugestandenes, allerunthänigst sich beügen mußte. Friedrich Wilhelm I. ließ Stargard in die Reihe der kleinen Land- und Ackerstädte herab sinken. Schwedisch-Pommern war vom Könige durch den Stockholmer Frieden vom 1. Februar 1720 bis an die Pene gewonnen worden. Die Folge davon war, daß er die Landes-Collegien, bestehend aus der höchsten Verwaltungs-Behörde, nunmehro Kriegs- und Domainen-Kammer genannt, und aus dem

höchsten Gerichtshofe, jetzt Regierung genannt, im Jahre 1723 nach Stettin verlegte; 1738 folgte dahin auch das Consistorium; und in dem nämlichen Jahre wurde der Überrest des Hofgerichts nach Cöslin verlegt, wohin schon 1720 ein Theil dieses Justizhofes gekommen war, um der durch Feüer eingeäscherten Stadt einiger Maßen aufzuhelfen. Durch den Abgang der Behörden erlitt Stargard einen außerordentlichen Verlust. Die Zahl der Bürger, welche über 900 betragen hatte, sank, da viele Einwohner mit nach Stettin zogen, auf 500 herab, so daß viele Haüser leer standen, obwol vom 30jährigen Kriege her noch immer eine nicht unerhebliche Zahl wüster Baustellen geblieben war.

Hätte Stargard nicht sein Collegium groeningianum gehabt, jene berühmte Schule, von der weiter unten die Rede sein wird, die durch ihre zahlreichen Zöglinge, meistentheils Söhne aus den ritterschaftlichen Familien der Umgegend, eine Nahrungsquelle für die Stadt geworden war; und hätte diese nicht die Besatzung gehabt, deren Officiere den herumwohnenden verwandten oder befreündeten Adel in die Stadt zogen, und im geselligen Verkehr mit diesem, ohne an einem anderen Stande ein beschränkendes Gegengewicht zu finden, ein freies und heiteres, aber auch theilweise verschwenderisches, Garnisonleben führten, was den bürgerlichen Gewerben zu Gute kam; wären nicht die jährlichen Musterungen der in Pommern stehenden Truppen gewesen, die der König bei Stargard zusammen kommen ließ, um sie selbst zu besichtigen, wodurch um diese Zeit eine große Menge von Fremden herbeigezogen wurden, die sehr viel Geld in Umlauf setzten, so wäre Stargard, wie gesagt, unbedingt zu einer Ackerstadt herabgesunken und seine Bürgerschaft — verbauert!

In den letzten Regierungsjahren Friedrich Wilhelm's I. wurde die Unabhangigkeit der Städte in Verwaltung ihres Vermögens noch mehr beschränkt, als es bereits seit dem Jahre 1713 durch des Königs Bediente, die man Steüerräthe nannte, geschehen war. Denn stets bedacht, seine Kassen zu füllen, ordnete der König eine noch strengere Controle der Kämmerei-Verwaltung an, und befahl alle Überschüsse derselben über den städtischen Bedarf, der in dem Allernothwendigsten seine Gränzen fand, in seine Kassen abzuliefern. Diese willkürliche Benutzung des städtischen Vermögens, ein Vergreifen an fremdem Eigenthum, stieg unter Friedrich II. auf den höchsten Gipfel, da dieser König nicht blos jede erheblichere Ausgabe der Stadtgemeinden für ihre Zwecke von seiner Genehmigung abhängig machte und sie aufs Äußerste einschränkte, sondern auch, um die Überschüsse für die landesherrliche Kasse noch mehr zu steigern, die Erhebung der Kämmerei-Gefälle in den Eigenthums-Dörfern General-Pächtern überließ, womit in Stargard im Jahre 1754 der Anfang gemacht wurde, so sehr sich die Stadt dagegen auch straüben mogte. Die Pachtsumme betrug ungefähr 5500 Thlr. So in freier Benutzung ihres Vermögens gefesselt, hatte die Stadt nur das alte Recht der eigenen Wahl ihrer Obrigkeit, und diese, außer der Verwaltung der allgemeinen städtischen Angelegenheiten und der Polizei, wenig mehr, als das Recht freier Jurisdiction, für welche aber in der Folge durch das Allgemeine Landrecht für die Preüßischen Staaten und später in der Gerichts-Ordnung ebenfalls erhebliche Schranken gegeben wurden. Die Gesammtkräfte des Landes waren der unbeschränkten Willkür autokratischer Gewalt anheimgefallen. Natürlich schwand mit den Rechten der Bürger, die hinfüro nur Pflichten zu erfüllen hatten, wahrer Bürgersinn; die städtischen Anstalten verfielen zum Theil, da Verbesserungen, wenn sie auch nicht unmöglich waren, doch außerordentlich erschwert wurden. Die städtischen Beamten, ganz der Willkür des Kö-

nigs anheimgegeben, wurden Augendiener, die, um sich beliebt zu machen und irgend eine Gunst zu erlangen, mehr für das landesherrliche Interesse, als für die Wohlfahrt der Stadt thätig waren. Man könnte sich in der That wundern, daß während dieser Zeit vollständigster Unterdrückung städtischer Autonomie Stargard doch noch so viele wohlwollende Seelen gehabt hat, die Vermächtnisse zu frommen und gemeinnützigen Zwecken hinterlassen haben, müßte man nicht voraussetzen, daß sie auf bessere Zeiten gehofft. Und darin haben sie sich nicht getaüscht.

So waren die Schattenseiten des Regierungs-Systems, welches Friedrich II. von seinem Vater ererbt hatte und Zeit seines Lebens weiter ausbildete. Aber diese Schattenseiten müssen in den Hintergrund treten gegen die Lichtseiten des Systems, das durch Anspannung aller Kräfte in wunderbarer Weise eine Zeit angebahnt hat, deren Morgenröthe erst 80 Jahre nach des Königs Tode an den Gesichtskreis getreten ist.

Während der zweiten Hälfte seiner Regierung kam Friedrich alljährlich nach Stargard zur Musternng der in Pommern stehenden Kriegsvölker. Die Musterung wurde abwechselnd das eine Jahr im Wallfelde, das andere Jahr an der entgegengesetzten Seite der Stadt, wie es die Dreifelderwirthschaft nothwendig machte, abgehalten. Dem entsprechend wohnte der König auch bald vor dem Wall-Thore, bald vor dem Piritzer Thore, auf der Vorstadt in unansehnlichen Wirthshaüsern, von denen man das vor dem Piritzer Thore noch heüte, 1866, zeigt. War er auch für seine Person anspruchslos, indem er sich mit beschränkten Raümlichkeiten begnügte, so war er doch für bequemes Unterkommen der Seinigen und der vielen Fremden, die gekommen waren, den Heros des Jahrhunderts von Angesicht zu Angesicht zu sehen, besorgt. Weil es aber selbst in der Stadt daran gebrach, so wies er im letzten Jahre seiner Regierung 50.000 Thaler Baugelder an, wofür 27 massive Haüser neü gebaut, und wenigstens eben so viele gründlich ausgebaut wurden, ein Geschenk, welches der Stadt um so mehr zu Statten kam, als wiederholte Feüersbrünste, namentlich 1772 an der Südseite des Marktes, dieselbe heimgesucht hatte. In dem Streben, seine Staaten unabhangig zu machen vom Auslande und dessen Fabrikaten, war Friedrich II. bekanntlich ein großer Förderer des Manufacturwesens. Auch Stargard wurde von ihm zu einer Werkstatt für Wollspinnerei ausersehen, zu welchem Endzweck er dem Magistrat befahl, erstlich in der Kämmerei-Forst ein eigenes, neües Dorf, darauf zweitens in der Vorstadt vor dem Piritzer Thor eine lange Reihe von Haüsern zu Wohnungen für Wollspinner zu erbauen. Hat diese Industrie auch schon längst ihr Ende erreicht, so heißt dennoch jene Haüserreihe noch heüte im Munde des Volks das Spinnerdorf.

Das Regierungs-Gebaüde, welches Friedrich Wilhelm I. auf einem Felsen von Erz errichtet zu haben vermeinte, das Friedrich II. im Sinne der Autokratie noch weiter ausbaute, stürzte unter dem zweiten seiner Nachfolger mit furchtbarem Krachen zusammen, plötzlich in Trümmern fallend, und eine Zerrüttung herbeiführend, welche vorher kaum Jemand für möglich gehalten hatte. Friedrich Wilhelm III. hatte es nicht begriffen, daß die Zeit nicht stille steht, sondern fortrollt vorwärts ohne Aufenthalt, und alle Erscheinungen in ihr; aber der König ermannte sich nach dem Unglückstage von Jena und Auerstedt, 14. October 1806, dem Rathe Gehör gebend, den Sach- und Geschichtkundige Männer, zugleich Männer des unabweisbaren Fortschritts auf der Bahn der gesellschaftlichen Entwickelung ihm nach bestem Wissen und Gewissen ertheilten. Friedrich Wilhelm III. kam zu der Einsicht, daß der Wahlspruch Ludwigs XIV. l'état c'est moi! den seine Vorfahren auch zu dem

ihrigen gemacht, eine Versöhnung des göttlichen Willens sei, daß König und Volk beiden im Contrat social Rechte und Pflichten zugewiesen, die schon im Allgemeinen Landrecht Ausdruck erhalten, welches von nun an zur Wahrheit werden müsse und solle.

Die Städte-Ordnung von 1808 befreite die Städte von den Fesseln, in die sie ein Jahrhundert lang von der landesfürstlichen Gewalt geschmiedet gewesen waren. Dieses Gesetz gab den Städten ihre Selbstständigkeit zurück und lieferte den Beweis, daß im innersten Leben des Bürgerthums der Gedanke der Freiheit nicht untergegangen war, daß er nur geschlummert hatte, um beim Erwachen aus langem Winterschlafe dem Gemeinwesen die Saat und demnächst die Früchte der auf demokratischer Grundlage ruhenden Verfassung sicher zu stellen, ohne der landesherrlichen Gewalt in dem, derselben vom Gesetzgeber vorbehaltenen, Oberaufsichtsrechte Eintrag zu thun. So auch in Stargard, wo die Städte-Ordnung am 4. April 1809 eingeführt, aber von der, durch den langen Druck erschlafften, Bürgerschaft so wenig verstanden wurde, daß es eine lange Reihe von Jahren bedurft hat, bevor das Wesen der Selbstverwaltung richtig erkannt worden ist.

Friedrich Wilhelm III. war im Tilsiter Frieden und durch spätere Conventionen gezwungen worden, seinem Gegner die drei Oderfestungen Glogau, Küstrin und Stettin zur militairischen Besetzung so lange einzuraümen, als die dem Könige auferlegten Kriegs-Entschädigungs-Gelder bei Heller und Pfennig getilgt sein würden.

Unter diesen Umständen schien es nicht allein angemessen, sondern dringend geboten, die oberste Landes-Polizei-Behörde von Pommern nicht in Stettin zu belassen, um einer möglichen, ja sogar wahrscheinlichen Beaufsichtigung von Seiten der Französischen Befehlsführer der Festung Stettin und seiner Behörden zu entgegehen. Demgemäß wurde die Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer, nachmals Regierung genannt, sammt dem Consistorium und den Landes-Kassen nach Stargard verpflanzt, indeß der oberste Gerichtshof, die Regierung, in der Folge Ober-Landes-Gericht genannt, in Stettin verblieb, gab es doch in Stargard keine Raümlichkeiten, um die zahlreichen Registraturen dieser Behörde und die Archive der mit ihr verbundenen Lehnskammer sicher unterzubringen. So war Stargard zeitweilig wieder die Hauptstadt von Pommern. Die zahlreichen Beamten der Verwaltungsstellen brachten neües Leben in die Stadt, was sich noch mehrte durch den Verkehr, wenn Angehörige des Landes, die bei der Regierung und den übrigen Behörden Geschäfte persönlich abzuwickeln hatten, nach der Stadt kamen, um hier einen bald kürzern, bald längern Aufenthalt zu nehmen. Neüe Erwerbs- und Nahrungsquellen eröffneten sich der Bürgerschaft, die dadurch die Mittel gewann, die ungeheüren Lasten der französischen Contribution leichter zu tragen, als dies mancher andern Stadt möglich war. Während der Blokade Stettins im Jahre 1813 erhielt Stargard eine besondere Lebendigkeit durch die große Zahl von Stettinern, welche, eine förmliche Belagerung und ein Bombardement ihrer Stadt fürchtend, hierher auswanderten, und sah einen ungewöhnlichen Glanzpunkt, als Glieder vertriebener Fürstengeschlechter, namentlich der Landgrafen von Hessen-Kassel und des Oranischen Hauses, auf längere Zeit hier ihren Sitz nahmen und hier den Sturz des gewaltigen Kaiserreichs abwarteten, der damals einzutreten begann. Statt der geraüschvollen Lebendigkeit, welche Stargard in Folge aller dieser durch den französischen Krieg herbeigeführten Verhältnisse zeigte, trat mit dem Frieden von 1814, als die Königlichen Landes-Collegien zu Johannis dieses Jahres nach Stettin zurückverlegt wurden, und alle Fremde die alten Wohnsitze aufsuchten, Militair aber gar

nicht in der Stadt sich befand, eine ganz ungewöhnliche Ruhe und Stille ein, welche auf den Nahrungsstand der Gewerksbürger nachtheilig einwirkte, von den in Stargard lebenden Rentnern und Pensionairs aber gern gesehen wurde, weil alle Lebensbedürfnisse im Preise herabgingen.

Für den Verlust der Regierung ꝛc. wurde Stargard im Jahre 1817 entschädigt durch Errichtung der General-Commission für Pommern, der die Stadt zum Sitz angewiesen ward. Die Gesetze wegen der Gemeinheits-Theilungen und der Ablösungen von Diensten, Natural- und Geldleistungen vermehrten bald den Umfang der Geschäfte dieser neügeschaffenen Behörde außerordentlich und mit demselben auch deren Beamten-Personal. Selbst ein Feldmesser-Lehr-Institut wurde im Jahre 1819 eingerichtet, welches jedoch nach 4 Jahren, im Jahr 1823, wieder aufgelöst wurde, da es den beabsichtigten Zweck nicht erfüllte, und zu den Vermessungen sich anderweitig eine genügende Zahl junger Leüte auszubilden begann. Daß die noch heüte bestehende General-Commission auf Belebung der Gewerbthätigkeit in Stargard durch ihr Beamten-Personal und durch den ausgedehnten Verkehr der Stadt mit ganz Pommern, vom äüßersten Ende im Osten bis zum äüßersten Ende im Westen, außerordentlich eingewirkt hat, darf hier nur angedeütet werden.

Von der General-Commission sind denn auch seit dem Jahre 1821 drei verschiedene Gemeinheits-Theilungen zu Stargard selbst ausgeführt. Zuerst die der Gemeinweide, bisher unergiebige Hütungsflächen, die seitdem zu Ackerland und Wiesen umgeschaffen sind, und einen kaum erwarteten Ertrag gewähren; sodann gleichzeitig die Separation des Stadthufenfeldes. Das Huckfeld zuletzt, welches den geringern Umfang hat, wurde während jener beiden Gemeinheits-Theilungen nebenher separirt, der darüber entworfene Receß aber zuerst den 25. Dezember 1836, bestätigt. Die Bestätigung des Recesses wegen des Stadthufenfeldes ist im Jahre 1841 erfolgt. Alle diese Separationen haben den Interessenten zwar eine sehr große Summe gekostet, tragen aber, wie überall, so auch hier von Jahr zu Jahr reichlichern Segen, ja es läßt sich annehmen, daß die Separations-Kosten durch den höhern Ertrag von Feld und Wiese längst gedeckt sind.

In Gemäßheit der Städte-Ordnung hörte der Magistrat auf in einer seiner Abtheilungen Pfleger des Rechts und der Gerechtigkeit zu sein und es wurde durch den Cabinets-Erlaß vom 20. Februar 1809 die Justiz-Verwaltung, das Hypotheken- und Vormundschaftswesen in der Stadt und deren Eigenthums-Dörfern einem neü errichteten Königlichen Stadtgericht übergeben, zu dessen Director der bisherige Justiz-Bürgermeister ernannt ward. Als später, im Jahre 1832, auch mehrere Domainen-Ortschaften diesem Gerichte zugewiesen waren, wurde dasselbe durch die Ministerial-Verfügung vom 29. März 1836 zum Stadt und Landgericht erhoben. Durch das Justiz-Reorganisations-Patent vom 2. Januar 1849 ist auch diese Behörde zu Grabe getragen worden, und an seine Stelle das Königliche Kreisgericht getreten, welches zur Zeit, 1866, aus dem Director, 5 Kreisgerichtsräthen, abwechselnd mehreren Kreisrichtern und Assessoren, als Hülfsarbeitern, aus Referendarien und Auscultatoren, als Lehrlingen, und einem zahlreichen Schreiber- und Kassen-Personal besteht, und in Folge seines umfangreichen Gerichtssprengels den Verkehr in der Stadt ungemein belebt.

Eine vollständige Umwandlung, man kann sagen Umwälzung — ja, in der That: die Gesetzgebung seit 1807 und 1808 basiret auf Revolution — erfuhr das Bürgerthum durch das Edict vom 2. November 1810, die Gewerbe-Freiheit betreffend. Dies Gesetz stürzte Alles, was die Vorältern in Jahrhunderten mühevoll aufgebaut hatten, auf dem das Gemeinwesen der Städte und sein Leben und Weben

eigentlich ruhte, mit einem — Ruck über den Haufen! Mit den Stargarder Brauern hatte man, schon einige Monate vorher, kurzen Prozeß gemacht, wie oben gezeigt worden. Das Gesetz schaffte das Gilden- und Zunftwesen ab, so wie die bisherige Vertretung der Bürgerschaft durch die Ältesten der Gilden und Gewerke schon an die Stadtverordneten übergegangen war. Dennoch lös'ten sich entweder sogleich oder im Verlaufe der Zeit durch Aussterben der alten Mitglieder die meisten Genossenschaften ganz oder doch dem Wesen nach auf, und die einzelnen Mitglieder theilten das gemeinschaftliche Vermögen unter sich. Andere, wie z. B. die Gilde der Gewandschneider und das Nadler-Amt gestalteten sich zu freien Vereinen für die Verwaltung und Nutznießung des überkommenen Vermögens.

Der Platz vor dem Piritzer Thore, wo jetzt die Provinzial-Baumschule und das Militair-Ökonomie-Gebaüde, erbaut im Jahre 1839, hieß in alten Zeiten der Bollenberg, wurde aber seit der letzten Musterung vor dem Franzosen Kriege, im Jahre 1804, der Wilhelmsplatz genannt, weil man ihn mit einem Zaun umgeben, zu den Festlichkeiten benutzt hatte, welche damals, den König Friedrich Wilhelm III. und seine Gemahlin, die Königin Louise, zu ehren, veranstaltet worden waren. Nun setzte der Hofrath Marquard zu Berlin, ein Pommersches Lands-Kind, ein Kapital von 4000 Thlr. aus, von dessen Zinsen Obstbaüme angeschafft und diese zur Veredlung der Obstbaumzucht in Pommern verwendet werden sollten. Zu diesem Endzweck beschloß die Regierung die Anlegung einer Provinzial-Baumschule, für welche die Stadtgemeinde diesen Platz, mittelst Beschlusses vom 24. October 1816, unentgeldlich eingeraümt hat. Diese für ganz Pommern ersprießliche Anlage wird unter der Obersicht des jedesmaligen Oberpräsidenten in der Regel von einem, mit der Obstbaumzucht vertrauten Geistlichen der Stadt verwaltet.

[Hier folgt in der Handschrift eine vollständige Geschichte des Kirchen- und des Stiftungswesens, die indessen, bei der Beschranktheit des zugemessenen Raums im Landbuche nicht abgedruckt werden kann und einem, dereinst vielleicht erscheinenden besondern Werke vorbehalten bleiben muß. — Anmerkung vom 5. März 1868.]

Zur Geschichte des Stadtwesens in dem Jahrdutzend von 1855—1866.

Aus den Verwaltungs-Berichten des Magistrats vom 15. December 1858, vom 4. December 1861, vom 20. December 1865, und vom 22. November 1867.

Nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 hat der Magistrat alle drei Jahre einen Verwaltungs-Bericht über seine und der übrigen städtischen Behörden Geschäftsthätigkeit zu erstatten, um als Grundlage zu dienen für die Etats-Entwürfe der drei nachfolgenden Jahre. Der erste Bericht, die Verwaltung während der Jahre 1852—1854 darstellend, wurde unterm 20. November 1856 erstattet; ihm folgten die in der Überschrift genannten vier Berichte. Jeder der beiden ersten dieser Verwaltungs-Berichte zerfällt in XIV. Abschnitte, der dritte dagegen, welcher dem Etats-Entwurf für die 3jährige Periode 1866—1868 zum Grunde liegt, in XVI. Abschnitte, in denen das gesammte Leben der Stadtgemeinde für die betreffende Periode nach allen seinen Richtungen ebenso ausführlich als actenmäßig gründlich geschildert ist. Indem hier die erste Periode übergangen wird, werden aus den Berichten für die Jahre 1855—1857, für die Jahre 1858—1860, für die Jahre 1861—1864, und für die Jahre 1865—1866 folgende Thatsachen entlehnt.

I. Im Allgemeinen.

Die Gränzen des Stadtbezirks stehen fest. Bei Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 war die, vor dem Mühlen-Thore auf der Ihna belegne, große Mühle, Domainen-Eigenthum und blieb als solches, außerhalb des städtischen Gemeinde-Verbandes, selbständig und der Polizei-Obrigkeit des Domainen-Fiskus unterworfen. Als dieser, in Folge des Edicts und Hausgesetzes über die Veraüßerung der Königl. Domainen vom 6. November 1809 und der Verordnung vom 16. März 1811, sich des Eigenthumsrechts durch Verkauf an den Amts-, nachmaligen geheimen Regierungs-Raths Geibler, begab, blieb dieses Mühlengut nichts destoweniger unabhangig von der Stadt Stargard, von deren Weichbild es rings eingeschlossen ist. Die Städte-Ordnung von 1853 machte diesem abnormen Zustande ein Ende. Sie schrieb den Anschluß aller, innerhalb eines städtischen Gemeindebezirks belegenen, bis dahin selbständig gewesenen Liegenschaften und Ansiedlungen, an die Stadtgemeinde vor. Demgemäß erfolgte auch die Einverleibung des Geiblerschen Mühlenguts, das von nun an ein Bestandtheil der Stadt wurde. Freilich schwebten mehrere Jahre lang Verhandlungen wegen Aufhebung der bisherigen Abgaben-Befreiungen und Heranziehung dieses Gutes und dessen 30 und einiger Bewohner zu den städtischen Lasten, gleich allen übrigen städtischen Grundstücken und Einwohnern, in Gemäßheit der §§. 2—4 der St. O., und noch unterm 4. December 1861 mußte der Magistrat berichten, daß diese Verhandlungen noch in der Schwebe seien. Erst in jüngster Zeit ist diese Angelegenheit wegen Heranziehung und Veranlagung des in Rede stehenden Mühlenguts und seiner Bewohner bei der Gemeinde-Besteüerung geregelt und geordnet worden, während es in polizeilicher Beziehung bereits im Jahre 1858 der Polizei-Obrigkeit des Magistrats untergeben, und dem vorstädtischen Louisen-Bezirk beigelegt wurde.

Was die Bevölkerung der Stadt betrifft, so enthält der Anhang zu dieser historischen Beschreibung eine vollständige Übersicht der alle drei Jahre sich wiederholenden Volkszählungen für die Jahre 1855, 1858, 1861 und 1864, der auch die Ergebnisse der jüngsten Zählung vom 3. December 1867 angeschlossen sind.

Zufolge dieser Übersicht hat die Einwohnerschaft von Stargard in dem 10jährigen Zeitraum von 1855—1864 um 2659 Seelen zugenommen, wovon 1347 auf die innere Stadt, und 1312 auf die Vorstädte treffen. Die auf dem Militair-Etat stehenden Bewohner sind hierbei nicht mitgerechnet, da ihre Anzahl einem steten Wechsel unterliegt. (Am 13. März 1868 stand das Zählungs-Ergebniß von 1867 noch nicht fest.)

Für die einzelnen Jahre sind, nach den Magistrats-Berichten, noch folgende Resultate über die Zahl der Geburten und Sterbefälle, so wie über den Zuzug von Außen, soweit er sich durch die Einzugssteüer controliren läßt, zu vermerken:

	Geboren.	Gestorb.	Untersch.	Zuzug.	Einzugs- Geld.	Hausstands-	Summa.
1855.	414	430	— 16	80 Famil.	—	—	—
1856.	420	381	+ 39	80 „	—	—	—
1857.	523	398	+ 125	95 „	—	—	—
1858.	564	414	+ 150	288 Seelen	1.107½	315	1.422½ Rt.
1859.	541	384	+ 157	356 „	1.007	355	1.362 „
1860.	512	387	+ 125	592 „	1.019½	485	1.504½ „
1861.	528	369	+ 159	373 „	666	466½	1.132½ „
1862.	481	342	+ 139	301 „	685½	423½	1.109 „
1863.	500	367	+ 133	394 „	1.047	460	1.507 „
1864.	535	398	+ 137	495 „	1.090	285	1.375 „
1865.	580	528	+ 52	98 „	699	317	1.016 „
1866.	469	1013	— 544	186 „	893⅔	368	1.261⅔ „

Auf die Mehr Gestorbenen als Geborenen im Jahre 1855 mag die damals herrschend gewesene Cholera von Einfluß gewesen sein. Derselbe tritt aber in den Bevölkerungslisten von 1866 scharf hervor, da die Epidemie in diesem Jahre durch Intensität und lange Dauer sehr viele Opfer hinweggerafft hat. Auch der deütsche Krieg des Jahres 1866 hat auf die große Sterblichkeit sicherlich Einfluß geübt, da manche Mutter, die ihren Sohn, und manche Ehefrau, die ihren Gatten den Gefahren des Schlachtgetümmels ausgesetzt wußte, vor Gram und Sorge, bei leiblichem Mangel in Abwesenheit des Versorgers, und dieser selbst in tschechischer Erde zur Ruhe gegangen sein wird.

Der Ertrag des Einzugs- und des Hausstandgeldes ist für die Jahre 1855—1858 nicht nachgewiesen. Mit dem Gesetze vom 14. Mai 1860 hat der frühere Satz des Einzugsgeldes von 15 Thlr. auf das von da an nur zulässige Maximum von 10 Thlr herabgesetzt werden müssen. Die frühere Einnahme muß sich dadurch in Etwas ermäßigen. Ein neües, nach diesem Gesetze umgearbeitetes Regulativ hatte im December 1861 einen endgültigen Abschluß noch nicht erhalten, indem die Verhandlungen darüber noch zwischen den städtischen Behörden in der Schwebe waren. Seitdem zu Stande gekommen, hat das Regulativ seine Bedeütung gänzlich verloren, da das Gesetz vom 2. März 1867 die Erhebung der Einzugsgelder und gleichartige Gemeinde-Abgaben aufgehoben und alle früheren, auf Erhebung des Einzugsgeldes ꝛc. bezüglichen Gesetze, so wie alle in bestehenden Statuten, Regulativen oder Recessen der einzelnen Gemeinden getroffenen Anordnungen über die Entrichtung von Communal-Abgaben, vom 1. Juli 1867 ab außer Kraft gesetzt hat (Ges.-Samml. 1867, Nr. 23).

Wohnungen. Die Errichtung großer Werkstätten auf dem Bahnhofs-Terrain sowol Seitens der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, als von Seiten der Königlichen Verwaltung der Stargard-Posener Bahn, hat eine große Menge Arbeiter-Familien nach Stargard gezogen. Der bei dem Anzug der Werkstatts-Arbeiter im Jahre 1856 zu Tage getretene, und für die städtische Verwaltung von großen Übelständen begleitet gewesene Mangel an kleinen Wohnungen hat im Laufe der Zeit auf dem Wege der freien Entschließung der Hausbesitzer seine Ausgleichung gefunden. Namentlich sind im Jahre 1857 eine Menge geeigneter Arbeiter-Wohnungen neü ausgebaut, bezw. neü eingerichtet worden. Einen Anhalt zur Beurtheilung der Zunahme der Wohnungen gibt ein Nachweis der Bauconsense, welche beantragt und ertheilt wurden, nämlich:

Im Jahre	1855 : 125	Im Jahre	1859 : 189	Im Jahre	1863 : 168
—	1856 : 182	—	1860 : 178	—	1864 : 146
—	1857 : 224	—	1861 : 101	—	1865 : 144
—	1858 : 205	—	1862 : 100	—	1866 : 130

Bei dem starken Zuzug von Eisenbahn-Beamten und Werkstatts-Arbeitern glaubte man, Behufs Beschaffung von Wohnungen für dieselben, sein Augenmerk hauptsächlich auf die Jobst-Vorstadt, der der Bahnhof mit allen Gebaüden angehört, richten zu müssen, in Folge dessen ein Bebauungsplan dieser Vorstadt entworfen wurde, der im Jahre 1858 die Zustimmung beider städtischen Behörden erhielt, wodurch für seine Ausführung im Einzelnen die erforderliche Grundlage gewonnen ward. Allein bis zu Ende des Jahres 1861 hatte die Bebauung der Jobst-Vorstadt keinen Fortgang gewonnen, indem sich keine Liebhaber für die ausgebotenen Bauplätze meldeten. Die Baulust der Einwohnerschaft schließt sich mit Vorliebe vorerst noch an die bereits vorhandenen Straßen in der innern Stadt, wo Hintergebaüde zu kleinen Wohnungen entstehn. Daß sich die verhältnißmäßig geringste Bauthätig-

keit in den Vorstädten zeigt, ist, außer anderen mitwirkenden Ursachen, vornehmlich darin zu suchen, daß die innere Stadt durch die umgebende Mauer von den Vorstädten abgeschlossen ist und zu den letzteren verhältnißmäßig wenige Ausgänge führen. Soll eine innigere Verschmelzung der innern Stadt mit den Vorstädten allmälig angebahnt und erreicht werden, so wird zunächst darauf Bedacht genommen werden müssen, die vorhandenen Verbindungswege zwischen Innen und Außen vorerst nach Möglichkeit zu vermehren, um alsdann in weiterer Ferne die gänzliche Beseitigung der Stadtmauer ins Auge zu fassen. Der Antrag, beim Rothen Meer, am Ende der Holzmarktstraße, den Durchbruch einer Pforte zu bewirken, wie es der allgemeine Wunsch ist, hat in der Stadtverordneten-Versammlung, wie schon erwähnt, erst jüngsthin Zustimmung gefunden. Und welch ein Werth' steckt nicht in dem Steinreichthum der Stadtmauer! Für Jahrhunderte kann sie das Material zum Straßenpflaster liefern.

Der Nahrungsstand der Bevölkerung im Allgemeinen hat während der theüern Jahre 1855—1856 für die städtische Verwaltung manchfache Schwierigkeiten und Mehr-Ausgaben zur Folge gehabt, welche dann allerdings im Jahre 1857 sich wieder den normalen Verhältnissen genähert haben. Jene Theüerungs-Verhältnisse waren es auch wol, die noch im folgenden Jahre 1858 wieder in die Erscheinung traten, und nachwirkten, wogegen die ungünstige Ärnte des Jahres 1860 einen geringen Einfluß auf den Nahrungsstand ausgeübt hat, urtheilt man nach den Unterstützungen, die aus öffentlichen Mitteln gewährt werden mußten. Die Ausgaben der Stadt-Armen-Kasse betrugen nämlich:

	Rℓ.	Sgr.	₰		Rℓ.	Sgr.	₰		Rℓ.	Sgr.	₰
1855:	8.632.	22.	2	1859:	8.777.	18.	6	1863:	8.336.	10.	7
1856:	10.904.	17.	8	1860:	8.977.	1.	—	1864:	7.756.	11.	—
1857:	8.856.	15.	10	1861:	8.402.	1.	1	1865:	8.615.	12.	8
1858:	11.365.	12.	9	1862:	8.448.	—	—	1866:	10.086.	11.	9

Die einzelnen Ergebnisse folgen weiter unten im Abschnitt VI., Armenwesen.

Ein anderes Moment zur ungefähren Schätzung des Nahrungsstandes der Bevölkerung eines städtischen Gemeinwesens gewähren die Einnahmen von der Steüer, die auf die Hauptnahrungsmittel des Menschen, auf Brot und Fleisch, gelegt ist. Es ist die Mahl- und Schlachtsteüer gemeint, — deren unsittliches Princip hier nicht weiter erörtert werden kann. Die Erträge dieser Steüer hangen aber ab von der Zahl der Consumenten; steigt diese Zahl, so steigt auch der Ertrag der Steüer, denn essen muß der Mensch, hungern kann er nicht! Fällt aber der Ertrag der Steüer bei gleich großer Zahl der Verzehrer oder gar bei Vermehrung derselben, so ist das ein Beweis von so großer Einschränkung im Genuß der Nahrungsmittel, daß der Mensch theilweise Hunger gelitten hat, — Folge von Nahrungslosigkeit. Die der Mahl- und Schlachtsteüer unterworfenen Städte haben von Staatswegen das Recht erlangt, einen Zuschlag zu dieser Steüer zu erheben, um ihn zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse zu benutzen. So auch die Stadt Stargard. Der Ertrag dieses Zuschlags und des damit verbundenen Mahlsteüer-Drittels nebst $^1/_{36}$ der zur Staatskasse fließenden Steüer in Folge Abänderung des Landesgewichts, hat betragen:

Im Jahre	Zuschlag.			Drittel.			Summa.			Gegen das Vorjahr.			
	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰		Rℓ.	Sgr.	₰
1855.	4.258.	29.	10	4.009.	18.	7	8.538.	18.	5	+	431.	29.	3
1856.	5.407.	10.	9	5.097.	26.	—	10.505.	6.	9	+	1.966.	18.	4
1857.	6.046.	25.	11	5.816.	—	8	11.862.	26.	7	+	1.357.	19.	10
Summa	15.983.	6.	6	14.923.	15.	3	30.906.	21.	9	+	3.756.	7.	5
Fraction	5.327.	22.	2	4.974.	15.	1	10.302.	7.	3	+	1.252.	2.	$5^2/_3$

Im Jahre	Zuschlag. Rℓ. Sgr. ₰.	Drittel. Rℓ. Sgr. ₰.	Summa. Rℓ. Sgr. ₰.	Gegen das Vorjahr. Rℓ. Sgr. ₰.
1858.	5.959. 18. 8	5.576. 29. 8	11.536. 18. 4	— 326. 8. 3
1859.	5.880. 25. 6	5.681. 28. 2	11.562. 23. 8	+ 26. 5. 4
1860.	5.362. 22. 9	5.104. 9. 5	10.467. 2. —	+ 1.095. 21. 8
Summa	17.203. 6. 11	16.363. 7. 1	33.566. 14. —	— 1.395. 24. 7
Fraction	5.734. 12. 3⅔	4.454. 12. 4⅓	11.188. 24. 8	— 465. 8. 2⅓
1861.	5.408. 29. 7	5.218. 22. 5	10.627. 22. —	+ 160. 20. —
1862.	5.235. 18. 6	5.407. 15. —	10.643. 3. 6	+ 151. 11. 6
1863.	5.183. 12. 6	4.897. 10. —	10.080. 22. 6	— 562. 11. —
1864.	5.310. 11. 10	4.862. 8. 6	10.172. 20. 4	+ 91. 27. 10
Summa	21.138. 12. 5	20.385. 25. 11	41.524. 8. 4	— 294. 11. 8
Fraction	5.284. 18. 1	5.096. 14. —	10.381. 2. 1	— 73. 17. 11
1865.	5.461. 27. —	4.911. 23. —	10.373. 20. —	+ 200. 29. 8
1866.	5.010. 7. 10	4.449. 23. 8	9.460. 5. 6	— 913. 14. 6

Die erhöhten Erträge in den Jahren 1856 und 1857 sind vornehmlich der, in der Gegend von Stargard abgehaltenen Heerschau des 2. Waffenkörpers im erstgedachten Jahre, und dem Eisenbahnbau, so wie dem Zuzug der Werkstatts-Arbeiter im letztgedachten Jahre zuzuschreiben, wogegen der Rückgang der Einnahmen im Jahre 1860 wol hauptsächlich durch den beendigten Eisenbahnbau und den damit erfolgten Abzug vieler auswärtiger Arbeiter zu erklären ist. Wesentlich mitgewirkt hat dabei aber unfehlbar auch die oben erwähnte ungünstige Ärnte dieses Jahres. Immerhin geht der Durchschnitt der 2ten Jahresgruppe noch um ungefähr 900 Thaler jährlich über den der 1sten Gruppe hinaus. Die Besatzung hat bei dieser Einnahme-Position wesentlich zur Ausgleichung der nach Einstellung der Eisenbahnbauten eingetretenen Verminderung beigetragen; während der erneüerte Rückschlag im Jahre 1863 unzweifelhaft seinen Grund in dem Abzuge der bisherigen Besatzung nach dem Großherzogthum Posen im Februar des gedachten Jahres, und 1866 ihr Siegeszug nach und auf den böhmischen Feldern, gehabt hat. Die durch ein neüeres Gesetz zulässig gewordene Frage, ob die Verwandlung dieser indirecten Steüer in eine directe für Stargard rathsam sein werde, haben Stadtverordnete und Magistrat, nach kurzem Besinnen, in verständigster Weise aufs Entschiedenste verneint.

Unter den 3206 Hausvätern und den 376 einzeln lebenden Personen, zusammen 3582 selbständigen Personen, welche die Stadt Stargard am 1. Januar 1865 zählte, befanden sich, zufolge einer Nachweisung des Magistrats vom 21. October 1865, — 240 Einwohner, welche für das eben genannte Jahr mit einem Einkommen von 800 Thaler und darüber zur Communalsteüer veranlagt waren.

Das declarirte, bezw. eingeschätzte Gesammt-Einkommen betrug 335.293 Thaler, im Durchschnitt für jeden, in runder Zahl, 1400 Thaler.

Das größte Einkommen hatten 2 Brüder des Kaufmannsstandes, nämlich 7285 Thaler, sie zahlten 202 Thaler Communalsteüer, (sind aber 1866 nach Berlin verzogen). Das nächsthöchste Einkommen gab ein Destillateür mit 6245 Thaler, Communalsteüer 146 Thaler, ein Maurermeister und Fabrikbesitzer mit 5889 Thaler, Communalsteüer 158 Thaler, und ein Kaufmann mit 5320 Thaler an, Communalsteüer 124 Thaler.

Unter der Gesammtheit von 240 Hausvätern 2c. befanden sich 139 Hausbesitzer und unter diesen wiederum 24, welche 2–4 Haüser besaßen.

Ferner gab es 89 Kapitalisten, welche ein Kapital-Vermögen von 1.321.500 Tha-

ler declarirt hatten, im Durchschnitt jeder 14.850 Thaler, aber es waren darunter 2, bei denen das Kapital für jeden 100.000 Thaler betrug.

Sodann zählte man 26 Staatsbeamte von der General-Commission, dem Kreisgericht (incl. 6 Rechtsanwälte), dem Hauptsteüeramte, dem Bauwesen, dem Postamte; 1 ständischer Beamte, 3 besoldete Magistrats-Mitglieder, 3 Geistliche, 5 Schulrectoren und Oberlehrer, 5 Ärzte (darunter 1 mit 2500 Thaler Einkommen aus seiner Praxis), 1 Wundarzt, 1 Thierarzt, 10 Pensionairs vom Civil- und Militairstande, die meisten zugleich Capitalisten), und 29 Rentner, zusammen 74, so daß vom eigentlichen Bürger- und Gewerbestande 166 übrig bleiben, davon jeder ein jährliches Einkommen von 800 Thaler und darüber hatte.

Das Jahr 1866 mit seinen großartigen Erfolgen zur Entwickelung der politischen Einheit des Vaterlandes „so weit die deütsche Zunge klingt" konnte nicht verfehlen, auch auf die Zustände der Stadt Stargard, wenn gleich dieselbe dem Schauplatze des Waffengetümmels fern geblieben ist, einen bedeütenden Einfluß zu üben. Die mittelbaren Wirkungen auf Handel und Wandel, wie auf die Vermögenslage der Bürgerschaft lassen sich gar nicht übersehen, abgesehen davon, daß manche Familie einen Sohn oder gar den Ernährer in Böhmischer Erde ruhen weiß, der mit Gott für König und Vaterland, das theüre, sein Leben gelassen; nur der unmittelbar von der Stadtgemeinde dargebrachten finanziellen Opfer sei hier gedacht, welche, Dank der schnellen und siegreichen Beendigung des Krieges, hinter allgemein gehegten Befürchtungen zurück geblieben sind. Diesen Dank zu bethätigen und der Siegesfreüde Ausdruck zu geben, fand auch die Stadt Stargard eine willkommene Gelegenheit in dem von ihr bereiteten feierlichen Empfange und der festlichen Bewirthung der vom Siegesfelde heimkehrenden Besatzung und des Stargarder Landwehr-Bataillons. Es sind aus Veranlassung des Krieges verausgabt:

	Rth.	Sgr.	Pf.
1. An außerordentlichem Kreis-Kommunalbeitrag	4.129.	27.	10
2. Für Fouragekosten	2.500.	26.	8
3. An Mieths- 2c. Entschädigung für Magazin-Raüme	433.	20.	9
4. An Kosten für die Empfangs-Feierlichkeiten der heimkehrenden Krieger	2.655.	5.	8
Im Ganzen	9.729.	20.	11

Was die Geschäftsthätigkeit der Stadt im Allgemeinen betrifft, so haben die für Stargard, als Getreideplatz, sehr günstigen Verhältnisse während der Jahre 1855 und 1856 im darauf folgenden Jahre 1857 einen sehr empfindlichen Rückschlag erlitten. Als Folge der in dem genannten Jahre Statt gehabten allgemeinen Handels- und Geldkrisis sind mehrere erhebliche Verluste zu beklagen gewesen, von denen angesehene Handels-Haüser noch bis in das Spätjahr 1858 betroffen wurden, und nicht minder theilte auch das Gemeinwesen und seine Verwaltung die nachtheiligen Folgen der allgemeinen Geschäftsstockung, welche auch noch Ende 1858, namentlich nicht in dem größern Verkehr, bis zu der Wiederherstellung der frühern Regsamkeit sich erholt hatte. Dazu kamen dann die politischen Bewegungen des Jahres 1859, die auch in diesseitigen Landen das Volk in Waffen unter seinen Fahnen schaarte, was nachhaltig dazu beitrug, die frühere Lebhaftigkeit im Handel und Wandel zu beeinträchtigen. Dagegen hat auch die im Jahre 1859 erfolgte Eröffnung der Eisenbahn nach Köslin und Kolberg vielen Geschäften einen neüen erleichterten Absatz eröffnet. Wenn so der Großhandel mit den Leiden der Zeit zu kämpfen hatte, so zeigte auf der andern Seite der kleine Verkehr in vielen Beziehungen ein Wachsthum an Lebhaftigkeit, schon aüßerlich erkennbar an der gefälligern Ausstattung der Geschäftsraüme, eine, auch hierin stets zunehmende Leben-

digkeit, die der Errichtung der großen Werkstätten der Eisenbahn-Verwaltungen auf dem hiesigen Bahnhofe zuzuschreiben war, dann aber wieder Einbuße erlitt, als nach Eröffnung der Kreüz-Küstrin-Frankfurter Bahn der Pommerschen Bahn ein Theil des Verkehrs entzogen wurde, wodurch der Arbeiterstand der hiesigen Werkstätten eine wesentliche Verminderung erlitt. Endlich muß, als für den Nahrungsstand der Stadt Stargard als von großer Erheblichkeit, unter Hinweis auf die vorhandenen Eisenbahn-Werkstätten, noch des Umstandes gedacht werden, daß unter den dort beschäftigten ca. 300 Arbeitern eine große Anzahl Stargarder Einwohner sich befindet, welche als kleine Handwerker, ohne Kapital, in ihren Nahrungs-Verhältnissen sehr zurückgekommen waren, während sie jetzt eine auskömmliche und namentlich sichere Erwerbsquelle gefunden haben; ja es liegen sogar Fälle vor, daß einzelne, als nahrungslos unter die Kämmerei-Arbeiter aufgenommene Einwohner jetzt unter den steüerzahlenden Arbeitern der Werkstätten sich befinden, so daß nach alledem die Errichtung jener Werkstätten günstig auf den Nahrungsstand der Stadt gewirkt hat, und zwar unmittelbar, mittelbar aber auch dadurch, daß die große Thätigkeit, welche in diesen Werkstätten entwickelt wird, den Privat-Gewerbfleiß angespornt hat zur Errichtung von Fabriken, die, vordem in Stargard zu den unbekannten Größen zählend, eine Menge Menschen beschäftigen.

Bis zur Mitte des laufenden Jahrhunderts ward, außer Ackerbau, nur Loh- und Weißgerberei, von dem klaren Wasser der durch die Stadt fließenden Ihna begünstigt, in einem ziemlich erheblichen Umfange von den Bürgern der innern Stadt betrieben; die Bewohner der Vorstädte widmen sich ausschließlich der Landwirthschaft und heißen deshalb Ackerbürger. Bis zum Jahre 1845 gab es, außer den kleinen Lohgerbern, mindestens 6, welche die Handelsmessen mit bedeütenden Quantitäten ihrer Fabrikate alljährlich besuchten, jetzt, 1867, geschieht dies höchstens noch von 3; erheblicher ist dagegen der Betrieb der Weißgerberei geblieben. Erst seit Erbauung der Eisenbahnen hat sich auf dem Gebiete der größern Industrie eine gewisse Regsamkeit gezeigt, welche in jüngster Zeit, seit Eröffnung der ostpommerschen Bahn, die einen erheblichen Zuwachs der Verkehrswege für die Erzeügnisse des technischen Gewerbfleißes dargeboten hat, auf der Bahn des — Fortschritts, einer weitern Entwickelung entgegen geht. Der Anfang mit Errichtung eigentlicher Fabriken ist im Jahre 1856 gemacht worden, freilich mit einer Fabrikationsstätte, deren Erzeügniß nur örtliche Bedeütung hat, aber eine sehr wichtige; wir meinen die Leüchtgas-Anstalt, von der weiter unten im Abschnitt XI. zu sprechen sein wird. Von Fabriken, die ihre Fabrikate durch den Großhandel ꝛc. vertreiben, ist die Dachpappenfabrik von Meißner als die erste der Fabrikationsstätten zu nennen, welche im Jahre 1861 in der Nähe des Bahnhofes gegründet wurde. Ebendaselbst entstand im Jahre 1863 die Maschinenbau-Anstalt, Eisengießerei, Dampfkesselfabrik und Dampfschneidemühle des Maurermeisters C. Wischer; und in demselben Jahre auf der entgegengesetzten Seite der innern Stadt, in der Louisen-Vorstadt, die Eisengießerei von Krupke und Elsner. Buchner errichtete 1864 eine Fabrik für Kupferwaaren in unmittelbarer Nähe der Meißnerschen Dachpappenfabrik. Wegen ihres bedeütenden Betriebes erwähnenswerth sind auch mehrere Seifenfabriken, besonders von Calließ auf dem großen Walle, und von Pinkoffs in der Piritzer Straße, die Ölraffinerie von A. Zastrow vor dem Mühlenthor, eine Fabrik für Wagenschmiere, eine Leimsiederei, die Töpferei von Kinder in der Schuhstraße. Einer besondern Blüthe erfreüen sich auch die Fabrikationsstätten zur Laüterung von Spiritus. Unter ihnen zeichnet sich ganz besonders die Destillation von F. J. Mampe, auf

dem großen Wall, aus, der zu ihrem Betriebe 1856 eine Dampfmaschine aufgestellt hat, und den rectificirten Spiritus nach Portugal, Frankreich und Italien vertreibt, von wo der Extract von Solanum tuberosum der Pommerschen Felder zu uns zurückkehrt, um in Weinform getrunken zu werden. Nächst der Mampeschen sind die bedeütendsten Destillationen die von Fr. Rasch und Franz Herrlinger. Unter den Bierbrauereien treten besonders 3 hervor. Ihr Fabrikat ist jedoch auf den Stadtverbrauch und der nächsten Umgebung beschränkt. Der in neürer Zeit wieder recht bedeütend gewordene Handel mit Korn und anderen Rohproducten, so wie mit Spiritus befindet sich fast ausschließlich in den Händen von Kaufleüten mosaïschen Glaubens, unter denen besonders 6 hervorragen, von denen auch einige Wechselgeschäfte treiben.

II. Gemeinde-Verwaltung.

Das Magistrats-Collegium besteht, nach der im Jahre 1857, auf Grund der gemeinschaftlichen Beschlüsse der städtischen Behörden erfolgten Festsetzung der Königlichen Regierung zu Stettin, aus 13 Mitgliedern, 3 besoldeten und 10 unbesoldeten. Die besoldeten Mitglieder sind: Der Bürgermeister, dem, je nach der Persönlichkeit des Inhabers der Stelle, vom Könige der Titel Oberbürgermeister beigelegt zu werden pflegt; der Beigeordnete, der zugleich Stadt-Kämmerer und Stadt-Baurath ist, und der Syndicus; die unbesoldeten Mitglieder sind die von der Stadtverordneten-Versammlung aus ihrem Schooße, oder unmittelbar aus dem Kreise der Bürgerschaft gewählten Stadträthe. Im Verlauf der hier betrachteten Periode von 1855 und 1860, und auch später, haben nicht unwesentliche Personal-Veränderungen im Magistrats-Collegium Statt gefunden; eben so in —

Der Stadtverordneten-Versammlung, die aus 33 Mitgliedern besteht, von denen 12 von der I. Abtheilung der Bürger-Wähler, 10 von der II. Abtheilung und 11 von der III. Abtheilung in die Versammlung berufen sind. Vorsteher und Protokollführer werden aus dem Schooß der Versammlung, ohne Rücksicht auf die Abtheilungen, gewählt.

Das Subaltern-Beamten-, und das Personal der Unterbedienten des Magistrats besteht (nach dem Etat pro 1867) aus folgenden Stellen:

a) Kassen-Verwaltung. 1 Rendant und 1 Controleur der Stadthauptkasse, 1 Rendant der Haupt-Instituten-Kasse, welche aus sämmtlichen Kirchen-, Stifts-, Stadtschulen- und Sevice-Kassen gebildet ist (Caution des Rendanten 2000 Thaler); 1 Executor, 1 Kassenschreiber, 1 Kassendiener.

b) Secretariat, Registratur und Calculatur: 4 Secretarien, von denen der älteste Archivarius des Magistrats ist, 4 Diätarien mit fixirten Diäten, 3 Unterbediente.

c) Polizei-Verwaltung: 1 Polizei-Commissarius, 5 Polizei-Sergeanten.

Abgeordneter der Stadtgemeinde auf dem Kreistage ist der Bürgermeister, sein Stellvertreter der Syndicus. Abgeordneter, und dessen Stellvertreter, auf dem Communal-Landtage sind aus dem Kreise des Magistrats-Collegiums, bezw. der Stadtverordneten-Versammlung, gewählt.

Organe des Magistrats für die Gemeinde-Verwaltung in den einzelnen Theilen der Stadt sind die Bezirks-Vorsteher. Jeder Bezirk hat seinen Vorsteher und dieser seinen Stellvertreter. Mithin fungiren 13 Bezirks-Vorsteher, und in Behinderungsfällen an deren Stelle eben so viele Vertreter, sämmtlich aus der Wahlurne der Stadtverordneten hervorgehend.

Die einzelnen Verwaltungs-Zweige werden, nach den Vorschriften der Städte-

Ordnung, von bestimmten Deputationen und Commissionen bearbeitet, und diese aus Mitgliedern des Magistrats-Collegiums, der Stadtverordneten-Versammlung und aus Bürger-Deputirten, die aus dem Schooß der Gesammt-Bürgerschaft gewählt werden, zusammengesetzt. Es bestehen z. B., 1867, folgende 25 Deputationen 2c.: —

1. Die Kassen-Deputation zur Überwachung der ordnungsmäßigen Verwaltung des Etats-, Kassen- und Rechnungswesens, besteht aus dem Bürgermeister, als Vorsitzender, dem Stadtkämmerer, 2 Stadträthen, 2 Stadtverordneten, 2 Bürger-Deputirten.

2. Die Rechnungs-Revisions-Commission ist ein aus dem Vorsteher, dem Protokollführer und 3 Stadtverordneten bestehender, ständiger Ausschuß der Stadtverordneten-Versammlung zur Prüfung und Feststellung der vom Magistrat vorgelegten Jahres-Rechnungen, um als Vorarbeit zu dienen für die demnächstige Abnahme der Rechnungen und die Entlastung der Rechnung legenden Behörde von Seiten der Stadtverordneten im Pleno.

3. Die Finanz-Commission der Stadtverordneten ist der vorigen nahe affilirt. Sie hat die vom Magistrat vorgelegten Etats-Entwürfe zu prüfen, so wie die Mittel und Wege, vermöge deren die im Fall des Bedürfnisses erforderlichen Fonds flüssig zu machen sein werden 2c., um als Grundlage zu dienen bei der Plenar-Berathung. Die Commission besteht aus dem Vorsteher, dem Protokollführer und 9 Stadtverordneten.

4. Das Aich-Amt besteht aus 2 Stadträthen, davon der eine der Stadt-Baurath als technischer Beirath fungirt, 1 Stadtverordneten, 1 Bürger-Deputirten und 1 Techniker.

5. Die Patronats-Deputation besteht bei St. Marien aus dem Bürgermeister und 1 Stadtverordneten, zu St. Johann aus dem Syndicus und 1 Stadtverordneten; zum Heil. Geist aus dem Kämmerer und 1 Stadtverordneten. Die Kirchen-Provisorate sind bei jeder der 3 Stadtkirchen aus dem Prediger (an St. Marien ist es der erste Prediger, der zugleich Superintendent ist), 1 Stadtrath und 2 Mitgliedern der betreffenden Kirchen-Gemeinde.

6. Die Schul-Deputation leitet das ganze städtische Schulwesen in Absicht sowol der Interna, als Externa. Sie besteht aus dem Bürgermeister, dem Syndicus und 1 Stadtrath, dem Stadtverordneten-Vorsteher und 1 Stadtverordneten; 3 Technikern, davon der eine Inspector der höhern Bürger- und der Bürger-Knabenschule, der andere Inspector der Vorstadt-Schule zum Heiligen Geist ist, 2 Techniker als berathende Mitglieder; dem Superintendenten als beständiger Commissarius der Königlichen Regierung, zugleich Inspector der höhern Mädchenschule; dem Hofprediger, als Vertreter der Reformirten, zugleich Inspector der Bürger-Mädchen- und der Freischule, so wie der Religionsschule der Synagogen-Gemeinde; dem Pfarrer der St. Josephs-Kirche, als Vertreter der Katholiken, zugleich Inspector der katholischen Schule.

Der Superintendent, als Commissarius perpetuus der Königlichen Regierung, muß von dem Termin der Sitzungen der Deputation, unter Angabe der zur Berathung kommenden Gegenstände, in Kenntniß gesetzt und zu den Sitzungen eingeladen werden (Circular-Verfügung vom 21. November 1827, Ministerial-Rescript vom 20. Februar 1854). Er hat volles Stimmrecht, was in jüngster Zeit zweifelhaft geworden war, von der Königlichen Regierung aber (auf Grund der Instruc-

tion vom 26. Juni 1811) aufrecht erhalten worden ist (Rescript vom 7. Mai 1861), z. Z. indessen, in Folge eines Beschlusses der Rechnungs-Revisions-Commission vom 6. December 1866, als Streitobject noch schwebt.

Der reformirte Hofprediger ist, seit Vereinigung der reformirten Schule mit dem städtischen Schulwesen, vertragsmäßig (und in Folge der Verordnung vom 23. Juli 1811) beständiges technisches Mitglied der Deputation; nicht minder der katholische Pfarrer für Vertretung der Interessen der Elementarschule seiner Confession (Regierungs-Verfügung vom 13. April 1854), mit vollem Stimmrecht (Regierungs-Verfügung vom 7. Mai 1861).

7. Die Forst-Deputation ist mit der Bewirthschaftung der Stadtforst betraut. Sie ordnet, nach eingeholtem Gutachten des städtischen Oberförsters den Hieb an, sorgt für die regelmäßige Vertheilung des Deputatholzes, setzt die Termine zum öffentlichen Verkauf des geschlagenen Holzes an, überwacht die Verwaltung der Forst-Kasse, leitet die nothwendig werdenden Neüpflanzungen und sonstigen Meliorationen und erläßt, unter Berücksichtigung bestehender gesetzlichen Verordnungen, unter Zustimmung des Magistrats, die erforderlichen Polizei-Maßregeln zum Schutz der Reviere. Die Forst-Deputation ist zusammengesetzt aus 2 Stadträthen, davon einer der Kämmerer und Stadtbaurath ist, 5 Stadtverordneten und 2 Bürger-Deputirten. In geeigneten Fällen wird der städtische Oberförster als berathendes Mitglied zugezogen.

8. Der Sicherheits-Deputation, mit dem Bürgermeister an der Spitze und dem Stadtbaurath, als Techniker, aus 5 Stadtverordneten und 4 Bürger-Deputirten bestehend, liegt die Sorge für das Feüerlöschwesen, und für Alles, was damit zusammen hangt, ob, daher die Sorge für die Instandhaltung der Feüerspritzen und der übrigen Geräthschaften, für zeitweise Übung der Dienstmannschaften aus dem Kreise der Bürgerschaft, für Bereithaltung des Gespanndienstes, Prüfung der in Antrag gekommenen Verbesserungen der Geräthschaften und deren Bedienung und in dieser Richtung selbst Vorschläge zu machen, 2c.

9. Die Service- und Einquartierungs-Deputation besteht aus 3 Stadträthen, 4 Stadtverordneten und eben so viel Bürger-Deputirten. Die Benennung dieser Behörde giebt ihre Functionen an. Da es in Stargard keine Kasernen giebt, so müssen die Mannschaften der Besatzung bei den Einwohnern untergebracht werden. Der Deputation liegt es darum ob, für eine richtige Vertheilung in die einzelnen Stadtbezirke, wobei nur die Stadt intra moenia in Betracht kommt, und in die einzelnen Haüser, so wie für Ausmiethung der Mannschaften zu sorgen, denen von einzelnen Hausbesitzern nicht unmittelbar Natural-Quartier gewährt werden kann; selbstredend hat sie auch Bedacht zu nehmen auf diejenigen Truppen, die in Stargard Marsch- oder Cantonnirungs-Quartier nehmen müssen.

10. Die Erleüchtungs-Deputation besteht aus 2 Stadträthen, darunter der Baurath als technisches Mitglied, 3 Stadtverordneten, 3 Bürger-Deputirten. Alles, was auf die Straßen-Beleüchtung Bezug hat, gehört in den Geschäfts-Kreis dieser Deputation.

11. Die Armen-Direction ist, weil ihr die Leitung der gesammten Armenpflege obliegt, ein zahlreich besetztes Collegium. Der jedesmalige Bürgermeister ist Vorsitzender desselben; Mitglieder sind: Der Syndicus, 2 Stadträthe, der Superintendent als erster Prediger an St. Marien, der zweite Prediger an dieser Kirche, die beiden Prediger zu St. Johann und zum heiligen Geist, der reformirte

Hofprediger, der Pfarrer an St. Joseph, überhaupt 6 Geistliche, sodann die beiden Armen-Ärzte, 12 Stadtverordnete, 4 Bürger-Deputirte. Außerdem haben Sitz und Stimme in der Armen-Direction: die Vorsitzenden der 13 Bezirks-Armen-Commissionen; so daß dieses Collegium, wenn es vollständig versammelt ist, wie es immer der Fall sein muß, wenn es sich um Erörterung und Feststellung allgemeiner Principien in der Armenpflege handelt, aus 40 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.

Die Armen-Commissionen, deren in jedem der 13 Stadt- und Vorstadt-Bezirke eine besteht, sind die Organe der Armen-Direction. Ihnen liegt die Beaufsichtigung der Haus-Armen ob; die Untersuchung, ob die Umstände der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Bedürftigen normal geblieben sind, oder sich verändert haben, daher auch eine Abänderung der gewährten Unterstützung eintreten könne, bezw. müsse; die Untersuchung neüer Anträge auf Bewilligung von Unterstützungen, bezw. deren Erhöhung, mit Einschluß von Kranken-Unterstützungen, an ärztlicher Hülfe, freier Arznei, Krankheits-Zulage 2c., ingleichen mit Einschluß der Gesuche um Bewilligung von Freischule oder Ermäßigung des gewöhnlichen Schulgeldsatzes auf die Hälfte. Die Armen-Commissionen bereiten Alles vor durch gutachtlichen Bericht an die Armen-Direction, bei der die betreffende Sache zum Vortrag und zur Entscheidung kommt. Jede Armen-Commission besteht, mit Einschluß des Vorsitzenden, aus 5 Mitgliedern, lauter Bürger-Deputirten. Stargard hat demnach in der innern Stadt und den Vorstädten zusammen 65 Special-Armenpfleger.

Von besonderen Ausschüssen der Armen-Direction bestehen 4, nämlich: —

a) Die Armen- und Krankenhaus-Verwaltungs-Deputation, zusammengesetzt aus 2 Stadträthen, 4 Stadtverordneten und 1 Bürger-Deputirten.
b) Die Deputation für die Verwaltung der 3 großen Hospitäler St. Spiritus, St. Jürgen und Elendenhaus, besteht aus dem Syndicus und 3 Stadtverordneten.
c) Die Deputation für die Verwaltung der kleinen Hospitäler: Der Syndicus und 2 Stadtverordnete.
d) Die Deputation für die Verwaltung des Movius-Armenhauses: 1 Mitglied des geistlichen Ministeriums, 1 Stadtrath, 1 Stadtverordneter.

12. Die Communalsteüer-Einschätzungs-Commission hat eine der schwierigsten Aufgaben, wenn nicht die schwierigste, zu lösen, die im Gemeindeleben vorkommen. Indem jeder Bürger, jeder Einwohner das Rein-Einkommen angibt, welches er aus seinem Besitz, sei dieser immobil als Haus und Hof und landwirthschaftlich benutzter Grund und Boden, oder sei er mobil als Kapital-Vermögen, oder dasjenige Einkommen, welches er aus seiner gewerbmäßig betriebenen Hände-Arbeit bezieht, um von diesem Einkommen einen Bruchtheil abzugeben zur Unterhaltung derjenigen öffentlichen Anstalten, die an das Leben in der Gemeinde geknüpft sind, wird vorausgesetzt, daß der Beisteüernde nach Pflicht und Gewissen — die Wahrheit gesagt habe, wie es seine moralische und gesetzliche Pflicht ist, daß er mithin die wirkliche Höhe seiner jährlichen Einnahme angegeben habe, soweit dies bei den wechselnden Lebens-Verhältnissen überhaupt möglich ist. Ergeben sich aber Zweifel über diese persönlichen Angaben, sei es, daß die, aus dem öffentlichen Auftreten des Steüerpflichtigen entspringende, Vermuthung vorliegt: die jährliche Einnahme sei zu niedrig, oder, was wol selten vorkommen mag, zu hoch nachgewiesen, so tritt die Wirksamkeit der hier genannten Commission ein, die — den Geldsäckel des Verdächtigen zu erforschen und darüber gutachtlichen Bericht zu erstatten

hat, — ein sehr mißliches und mißliebiges Geschäft, das die Mitglieder der Commission bei der Bürger-, und der gesammten Einwohnerschaft eben nicht beliebt machen kann, daher denn auch die in diese Commission Gewählten sich nur mit Wiederstreben zur Annahme der Wahl entschließen. Die Commission besteht aus dem Stadtkämmerer, als Vorsitzender, 1 Stadtrath als Vertreter des Vorsitzenden, noch 2 Stadräthen, 6 Stadtverordneten, 2 Stadtverordneten-Stellvertretern, 6 Bürger-Deputirten und 2 Vertretern der Letzteren.

13. Die Reclamations-Commission. Es liegt in der Sache, daß es manchen Steüerpflichtigen geben werde, der sich durch die Einschätzung beschwert oder gar überbürdet fühlen mag und daher gegen die Festsetzungen der vorigen Commission Einspruch erheben wird. Fälle dieser Art, die nicht ausbleiben, die nochmalige Untersuchung und Prüfung der Verhältnisse der Protestirenden und Reclamirenden, gehören vor das Forum der Reclamations-Commission, die aus 2 Stadträthen, 4 Stadtverordneten und 4 Bürgerdeputirten besteht. Die Commission bildet also die zweite Instanz in Communalsteüer-Einschätzungs-Sachen, die dritte Instanz aber ist der Magistrat selber.

14. Die Ökonomie- und Bau-Deputation besteht aus dem Kämmerer-Stadtbaurath, als Vorsitzenden, 2 andern Stadträthen, 6 Stadtverordneten und 6 Bürger-Deputirten. Die Deputation spaltet sich in 7 Abtheilungen. In jeder derselben ist der Kämmerer-Baurath vorsitzendes Mitglied. Diese Abtheilungen sind: —

I. Abtheilung für eigentliche (Hoch-) Bauten: 1 Stadtrath, 4 Stadtverordnete, 2 Bürgerdeputirte.

II. Für Straßenpflasterung und Unterhaltung der Brücken in der Stadt: 3 Stadtverordnete, 1 Bürger-Deputirter.

III. Für die Unterhaltung der Landstraßen auf dem städtischen Gebiet vor dem Piritzer und dem Johannis-Thor: 4 Bürger-Deputirte.

IV. Für die Unterhaltung der Straßen und Brücken auf dem städtischen Gebiet vor dem Wallthore: 4 Bürger-Deputirte.

V. Für die Instandhaltung der Ihna-Ufer und Gräben: 1 Stadtrath, 4 Stadtverordnete.

VI. Zur Beaufsichtigung der öffentlichen Brunnen: 4 Stadtverordnete, 1 Bürger-Deputirter.

VII. Bau-Polizei-Deputation: 2 Stadtverordnete. Unter Vorsitz des Stadtbauraths hat sie die Bau-Projekte, namentlich mit Bezug auf Anlage der Feüerstellen und Feueressen, auf Regelung der Straßenfront, doch auch Hinsichts der aüßern Architektur nach den ästhetischen Vorschriften der neüern Schule, vor Ertheilung des Bau-Consenses zu prüfen, Vorschriften zu ertheilen, bezw. Rathschläge zu geben.

15. Die Markt-Polizei-Deputation, aus 1 Stadtrath, 4 Stadtverordneten und 4 Deputirten der Bürgerschaft bestehend, hat alle Angelegenheiten unter sich, welche auf Wochen-, und Jahrmärkte ꝛc. Bezug haben.

16. Die Gesundheits-Commission besteht aus dem Bürgermeister und 6 Bürger-Deputirten, unter dem sich 4 practische Ärzte, 1 Apotheker und 1 Gewerbtreibender befindet. Dieser Commission liegt ob, den allgemeinen Gesundheits-Zustand der Einwohnerschaft zu überwachen, dem Einbruche von Seüchen möglichst Hemmnisse entgegen zu stellen, und ist die Seüche ein Mal ausgebrochen, sie zu localisiren und auf die engsten Gränzen zu beschränken.

17. Städtische Mitglieder des Verwaltungs-Raths der Gasbeleüchtungs-Actien-Gesellschaft sind: Der Syndikus und 1 Stadtverordneter.

18. Assessorate bei den Gewerken, deren ein jedes von einem der unbesoldeten Stadträthe verwaltet wird, bestehen fünf, nämlich bei der —

I. Innung der Schmidte, Nagelschmidte.
II. Schuhmacher- und Pantoffelmacher-Innung.
III. Sattler-, Seiler-, Drechsler-, Färber-, Kupferschmidte, und Nadler-Innung.
IV. Fleischer-, Weißbäcker-, Haus- und Roggenbäcker-, Maurer- und Zimmer-Innung, so wie Müller-Innung.
V. Tischler-, Schneider- und Stellmacher-Innung.

19. Die Hauswiesen-Deputation: 1 vorsitzender Stadtrath, 8 Mitglieder aus dem Kreise der Stadtverordneten und der Bürgerschaft.

20. Die Aufsichts-Commission für die Gemeinde-Interessenten des Hufen-Ackers: 2 Stadträthe, davon einer den Vorsitz führt, und 5 Mitglieder, welche aus der Klasse der Ackerbürger in den Vorstadt-Bezirken gewählt werden.

21. Die Deputation der Gemeinde-Interessenten für den Hausbesitz: 1 vorsitzender Stadtrath und 13 Mitglieder, von denen 10 aus dem Kreise der Hausbesitzer in der innern Stadt, und 3 aus denen in den Vorstädten oder Ackerbürgern gewählt sind.

22. Die Deputation der Gemeinde-Interessenten für den Landbesitz: 1 Stadtrath als Vorsitzender, 5 Mitglieder aus dem Kreise der in der Stadtfeldmark angesessenen Bürger, abgesehen von ihrer event. Eigenschaft als Stadtverordnete.

23. Die Commission für den Huckhufen-Acker: 1 vorsitzender Stadtrath, 3 Mitglieder, welche im Huckfelde angesessen sind; eines von ihnen wohnt z. Z. in Zarzig.

24. Das Curatorium der Sparkasse besteht in der Regel aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, dessen Stellvertreter der Stadtsyndicus ist, und aus 2 Beisitzern, die gemeiniglich aus der Klasse der Rentner in der Bürgerschaft gewählt werden.

25. Die Commission der Stadtverordneten zur Ermittelung geeigneter Mitglieder für die vorstehend aufgeführten 24 städtischen Deputationen und Commissionen besteht aus dem Stadtverordneten-Vorsteher und 4 anderen Mitgliedern der Versammlung. Die Lösung der Aufgabe, welche diesem Ausschusse des Stadtverordneten-Collegiums gestellt ist, soll in jüngster Zeit mit eigenthümlichen Schwierigkeiten verknüpft sein, die, wie in anderen Städten, so auch in Stargard aus der Divergenz der Ansichten entspringen, über das, was im Staatsleben vorgeht, was diesem nützlich, was ihm schädlich ist, — aus der Divergenz der politischen Anschauungen, davon jede die alleinrichtige zu sein vermeint und sich zur Geltung zu bringen sucht.

Der Umfang der Geschäfte der städtischen Verwaltung ist sich in der vorliegenden Periode, 1855—1866, ziemlich gleich geblieben, und überstieg den gewöhnlichen, als normalmäßig anzusehenden, Stand nur im Jahre 1856 wegen der damals bei Stargard Statt findenden Königs-Heerschau des 2. Heerkörpers, und im Jahre

1857 wegen des Baus der Eisenbahn in der Richtung auf Körlin und Kolberg, was einen damit verbundenen vielfachen polizeilichen Schriftwechsel in Betreff der Arbeiter, demnach eine nicht unbeträchtliche Geschäftsvermehrung zur Folge gehabt hat. Die Zunahme 1866 erklärt der Krieg. Die Zahl der bearbeiteten Journal-Nummern betrug —

1855 : 13.597	1859 : 14.091	1863 : 14.628
1856 : 14.930	1860 : 14.089	1864 : 14.964
1857 : 14.539	1861 : 14.139	1865 : 15.383
1858 : 13.860	1862 : 14.141	1866 : 15.761

Der Umfang der Geschäfte der Stadtverordneten-Versammlung während der ersten 3jährigen Periode, 1855—1857, ist nicht nachgewiesen. In den folgenden Perioden haben Sitzungen Statt gefunden, und darin sind Vorlagen erledigt, wie folgt:

1858 : 17 Sitzg. 117 Vorl.	1861 : 19 Sitzg. 280 Vorl.	1864 : 25 Sitzg. 449 Vorl.
1859 : 23 — 285 —	1862 : 22 — 336 —	1865 : 19 — 361 —
1860 : 19 — 242 —	1863 : 20 — 322 —	1866 : 26 — 432 —

In dem Büreau-Wesen des Magistrats ward im Jahre 1855 eine Reorganisation begonnen, die, mit billiger Rücksicht auf altgediente Beamte, allmälig durchgeführt wurde und im Jahre 1858 zu Ende gebracht war, seitdem sich auch fast durchweg aufs Beste bewährt hat. Der Geschäftsgang des Magistrats ist in allen seinen Zweigen vollkommen geregelt. Einzelnen Mängeln, welche bei dem Umfange der Geschäfte in der, jetzt sehr ausgedehnten Instituten-Kasse und in dem, in der Ausdehnung seiner Geschäfte fast täglich wachsenden, Polizei-Büreau bemerkbar wurden, ist Abhülfe verschafft worden. Für den Etat 2c. von 1858—1860 nahm der Magistrat eine Vermehrung der Arbeits-Kräfte nicht in Aussicht, indem er vorerst abwarten wollte, ob die Arbeitssteigerung auch nach Beendigung des Eisenbahnbaues eine bleibende sein werde. Nur bei dem Diener-Personal hat eine Umänderung Statt gefunden, indem die, durch Tod erledigte 2te Kanzlei- und Stadtverordneten-Dienerstelle nicht wieder besetzt worden, und außerdem die Combination von zwei Stellen zu Einer eingetreten ist, so daß statt der früheren 5 Dienststellen jetzt nur 3 bestehen, nämlich 1 Kanzleidiener, 1 Rathhausaufseher und 1 Rathhausnachtwächter.

III. Polizei-Verwaltung.

Das Gehalt der Stelle des Polizei-Commissarius ist im Jahre 1856 auf 500 Thlr. jährlich normirt, und dabei bestimmt worden, daß der Inhaber dieser Stelle mit den übrigen Subaltern-Beamten nach seinem Dienstalter soll rangiren können. In demselben Jahre wurde die Zahl der Polizei-Sergeanten von 4 auf 5 vermehrt, weil der Umfang der Executiv-Polizei durch den Eisenbahnbau und den lebhaften Fremden-Verkehr auf dem Bahnhofe sich bedeütend vermehrt hatte. Gleichzeitig ist eine angemessene Gehalts-Regelung der Sergeantenstellen erfolgt. Dieselben sind dotirt: die erste mit 220 Thaler und freier Wohnung im Stadthofs-Gebaüde, die zweite mit 220 Thaler, die dritte mit 210 Thaler, die vierte mit 200 Thaler, die fünfte mit 190 Thaler. Bei dieser letzten hat in der Folge ein haüfiger Wechsel Statt gefunden. Die geringe Besoldung dieser Stelle wird deren entsprechende Besetzung stets auf Schwierigkeiten stoßen lassen.

Aus dem Bereich der Polizei-Verwaltung werden folgende Resultate angeführt: Straffestsetzungen sind erfolgt, und dafür sind eingekommen und zur Kämmerei-Kasse vereinnahmt.

1855 : 664 Rthl. 381. 10 Sgr.	1859 : 306 Rthl. 137. 20 Sgr.	1863 : 214 Rthl. 114. — Sgr.
1856 : 536 „ 320. 15 „	1860 : 323 „ 121. 6 „	1864 : 412 „ 225. 5 „
1857 : 423 „ 266. 10 „	1861 : 318 „ 109. 25 „	1865 : — „ 264. 25 „
1858 : 247 „ 105. — „	1862 : 395 „ 135. 6 „	1866 : — „ 151. 25 „

Diese Zahlen weisen darauf hin, daß, trotz der Zunahme der Bevölkerung, die hauptsächlich auf den weniger gebildeten Arbeiterstand trifft, nichtsdesto weniger der Sinn für Sitte und Ordnung entschieden gewachsen ist.

Gesellen sind in Arbeit getreten:

1855 : 594	1859 : 703	1863 : 858
1856 : 698	1860 : 575	1864 : 888
1857 : 791	1861 : 928	1865 : 713
1858 : 785	1862 : 741	1866 : 722

Die steigende Zunahme der Gesellen in der ersten Periode, jährlich jedes Mal um ungefähr 100, ist ein Beweis für den steigenden Umfang der Geschäftsthätigkeit im Handwerkerstande. Der Stand vom Jahre 1857 blieb sich im folgenden Jahre fast gleich; dann aber sank die Geschäftsthätigkeit im Jahre 1860 bis zu einem Minimum in der ganzen Periode, stieg dann aber 1861 auf ihr Maximum. Die in der Folge hoch gebliebenen Zahlen dürften durch die Anwesenheit der vielen fremden Arbeiter zu erklären sein, die beim Eisenbahnbau 2c. beschäftigt sind, welche das Handwerk, insonderheit die Schuhmacherei, in Thätigkeit setzten.

Reisepässe sind ertheilt, und dafür an Gebühren vereinnahmt.

1855 : 124 Rt. 7. 26. 6 ₰	1859 : 170 Rt. 12. 15. — ₰	1863 : 78 Rt. 5. 4. 10 ₰
1856 : 112 „ 7. 27. — „	1860 : 100 „ 7. 3. 6 „	1864 : 110 „ 8. 17. 6 „
1857 : 72 „ 5. 11. — „	1861 : 102 „ 7. 25. — „	1865 : 145 „ 10. 16. 6 „
1858 : 80 „ 5. 25. — „	1862 : 126 „ 9. 9. — „	1866 : 112 „ 9. 1. 6 „

Visirt sind Pässe:

1855 : 2.351	1859 : 2.882	1863 : 1.529
1856 : 3.616	1860 : 2.565	1864 : 1.538
1857 : 4.986	1861 : 2.075	1865 : 1.718
1858 : 3.888	1862 : 1.791	1866 : 1.981

Die Steigerung der Paß-Visa im Jahre 1857 ist vornehmlich von den beim Eisenbahnbau beschäftigten fremden Arbeitern herbeigeführt worden. Es treffen, nach Abrechnung der Sonn- und Feiertage, auf den Geschäftstag ungefähr 17 Paßvisa.

Reiserouten sind ausgefertigt:

1855 : 165	1859 : 162	1863 : 76
1856 : 227	1860 : 117	1864 : 108
1857 : 194	1861 : 142	1865 : 114
1858 : 130	1862 : 88	1866 : 125

Transporte sind befördert:

1855 : 61	1859 : 44	1863 : 47
1856 : 119	1860 : 50	1864 : 42
1857 : 69	1861 : 58	1865 : 18
1858 : 48	1862 : 64	1866 : 16

Bei dem Bau der Stargard-Köslin-Kolberger Eisenbahn waren im Jahre 1857 auf dem städtischen Gebiet und in dessen nächster Nähe 2207 Arbeiter beschäftigt.

Von Criminalsachen ist folgende Anzahl von Fällen zur Anzeige gebracht:

1855 : 159	1859 : 79	1863 : 48
1856 : 141	1860 : 79	1864 : 66
1857 : 103	1861 : 69	1865 : 72
1858 : 60	1862 : 75	1866 : 65

Darf man aus der allmäligen Abnahme der zur Anzeige gekommenen Verbrechen auf eine höhere Entwickelung des Bewußtseins für Recht und Unrecht, auf Erweckung und Befestigung des sittlichen Gefühls schließen? Die Zahl der letzten Jahre beträgt viel weniger, als die Hälfte der Zahl des Jahres 1855.

Unter Polizei=Aufsicht befanden sich Personen:

1855 : 60	1859 : 62	1863 : 40
1856 : 75	1860 : 48	1864 : 57
1857 : 68	1861 : 61	1865 : 40
1858 : 63	1862 : 27	1866 : 47

Ist gleich die Zahl der Personen, die der Strafrichter, der öffentlichen Sicherheit halber, während einer gewissen Zeit unter die Aufsicht der Polizei=Obrigkeit stellen mußte, während des größten Theils der Periode beständig geblieben, so zeigt sich doch gegen den Schluß derselben eine erfreüliche Verminderung dieser vom Strafgesetz getroffenen Individuen.

Unter Controle der Sanitäts=Polizei standen in den beiden letzten Jahren 20 Frauenspersonen der niedrigsten Bevölkerungsschicht.

Brände, bei denen die Löschanstalten in Thätigkeit treten mußten, sind im Jahre —

1855 nur 2 vorgekommen, am 25. März in der Jobststraße No. 14, der ziemlich bedeütend war, und am 23. April in der Karlsstraße No. 5, wodurch nur wenig Schaden angerichtet wurde.

1856 kamen 5 größere Brände vor, den 16. März in der Jobststraße No. 11, den 24. März in der Louisenstraße No. 19, den 29. April in der Ihnastraße No. 8, den 5. Juni im Gentenort No. 8, und den 10. Juni in der Holzmarktstraße No. 18. Der bedeütendste Brand war der vom 5. Juni, welcher 5 Scheünen, 18 Ställe und 2 Anbauten in Asche verwandelte, und das Wohnhaus stark beschädigte.

1857 sind nur 3 unerhebliche Brandfälle zu vermerken, den 6. Juli, den 28. Juli durch Blitz entstanden, und den 29. November.

Von den 10 Brandfällen dieser drei Jahre treffen 7 auf die Vorstädte, und nur 3 auf die innere Stadt.

1858 gab es 7 Brände, den 2. Januar in der Kramerstraße, den 30. Januar in der Jobststraße No. 40 ein sehr bedeütendes Feüer bei dem Erbauer der katholischen St. Josephs=Kirche, den 7. Februar auf dem Bahnhofe, den 28. April ein Doppelbrand in der Bergstraße No. 2 und in der Schifferstraße No. 2, beide durch Bosheit verursacht, den 29. Mai in der großen Mühlenstraße No. 12, den 7. Juli in der Breitenstraße No. 15, den 13. November in der Schuhstraße No. 6. Brände, bei denen die Löschanstalten nicht in Thätigkeit kamen, auch nicht alarmirt wurden, waren 5 an der Zahl.

1859 haben 3 Brände Statt gefunden, bei denen das Einschreiten der Löschanstalten nothwendig war, den 17. April in der Ihnastraße No. 8, den 20.—21. August in der Piritzerstraße No. 34, ein Feüer, welches dem ganzen Stadttheil sehr gefährlich werden konnte, und am 5. November in der Holzmarktstraße No. 15. Außerdem kamen 5 kleine Brände vor, die von den Hausbewohnern selbst gelöscht wurden. Das Jahr —

1860 begann seinen ersten Tag, den 1. Januar, mit einem Feüer in der Werderstraße No. 79. Mit diesem gab es 4 Brände. Das zweite Feüer am 25. März, am großen Wall No. 4 in einer Destillation, das wegen der daselbst lagernden bedeütenden Spiritus=Vorräthe für die ganze Stadt höchst gefährlich werden konnte, und am 25. September im Schützenhaus=Saal, dessen oberer Theil gänzlich zerstört wurde. Außerdem gab es 7 kleine Brände, bei denen die Löschanstalten nicht in Thätigkeit kamen und auch nicht allarmirt wurden.

Von den 14 Bränden dieses dreijährigen Zeitraums 1858—1860 treffen 6 auf die Vorstädte und 8 auf die innern Stadttheile.

1861 fanden 2 Brände Statt, bei denen die Lösch-Anstalten thätig sein mußten, nämlich den 4. August in der Schmelingsgasse, wobei ein Wohnhaus abbrannte, und den 29. October in der Holzmarktstraße, wo ein Laden und eine Comptoirstube zerstört wurde. Außerdem gab es 8 kleine Brände ohne großen Schaden.

1862 war der Feüerlärm haüfig; es ereigneten sich 21 Brände, darunter 12, wobei die Feüerspritzen in Thätigkeit waren, den 11. Januar, den 4. und 17. März, den 9. Mai, den 9. und 12. Juli, den 20. August, den 4., 7., 15. October, den 17. November, den 19. December. 3 Wohnhaüser, und mehrere Stallgebaüde und Scheünen brannten ab, meist in den Vorstädten: 6 dieser Brände waren durch muthwillige oder boshafte Brandstiftung entstanden. Die übrigen 9 Brände blieben auf ihren Heerd beschränkt und bedurften nicht der Hülfe der Löschanstalten.

1863 gab es 13 Brände, davon 9 schwere, wobei die Spritzen einschreiten mußten, den 11., 12., 16., 27. Februar, den 1. März, den 3. November, den 10., 13., 29. December. 5 Wohnhaüser, mehrere Ställe und Scheünen gingen zu Grunde. Es waren 6 Brandstiftungen von einem Bösewicht, der schon im vorigen Jahre 2 Mal Feüer angelegt hatte, nunmehr aber, beim letzten Brande, am 29. December, ertappt wurde.

1864 sind 11 Brände vorgekommen, davon 5 schwere, wodurch 4 Wohnhaüser in der Breiten-, Königs- und der Piritzer Straße in Flammen aufgingen, außerdem Scheünen und Stallgebaüde. Diese Brände fanden Statt den 7. Januar, 5. Februar, 17. Mai, 20. und 23. December. Die übrigen 5 Brände waren nicht von Bedeütung.

Während dieser 4jährigen Periode, 1861—1864, haben sich demnach 55 Brandfälle ereignet, darunter 28 große und 27 kleine.

Im Jahre 1865 haben 6 und im Jahre 1866: 5 Brände Statt gefunden, von denen jedoch keiner einen erheblichen Schaden verursacht hat.

Den verbesserten Löschgeräthen und ihrer geregeltern Handthierung ist es zu verdanken, daß in unserer Zeit Feüersbrünste ihre Verwüstungen gemeiniglich nicht in so großer Ausdehnung anrichten können, wie in den Vorjahrhunderten, als die Technik der Löschanstalten noch in Kinderschuhen stand. Möge hier eingeschaltet werden, was an Nachrichten über bedeütende Brände im 16., 17. und 18. Jahrhundert vorgefunden ist.

1540 brannten 100 Haüser der innern Stadt ab. Das Feüer war durch Unvorsichtigkeit spielender Kinder entstanden.

1556 wurde der ganze Werder durch Feüer zerstört.

1580, den 9. Februar, kam in der Breiten-Straße im Hause eines Kaufmanns, Namens Siege, welcher u. A. mit Pulver, Salpeter und Thran Handel trieb, durch die Fahrlässigkeit einer Dienstmagd Feüer aus. Sie war mit einem brennenden Kienspahn über den mit Pulverfässern angefüllte Hausflur gegangen und das Pulver durch einen herabfallenden Funken entzündet worden. Das Haus flog in die Luft, 4 andere Haüser brannten nieder, 2 wurden großen Theils zu Grunde gerichtet, und viele andere, besonders in der Bedachung stark beschädigt, 24 Menschen verloren das Leben, 13 wurden lebensgefährlich verwundet.

1584, um Pfingsten, am 9. Juni, zündete ein Blitzstrahl in der Stadt und erregte eine Feüersbrunst, welche drei Tage und drei Nächte dauerte, wodurch 487 Haüser, die drei Viertheile der Stadt, abbrannten, auch mehrere Menschen ums Leben kamen.

1635, den 7. October, war die mehr erwähnte große Feüersbrunst, welche die ganze Stadt, bis auf einen geringen Theil, in einen Aschhaufen verwandelte.

1657, den 25. Juni, brannte oben in der Breitenstraße des Weißbäckers Westpfal Haus ab. Die Ursache war Verwahrlosung Seitens seiner Tochter.

1658, den 10. Januar kam, wiederum durch Verwahrlosung der Einwohner, auf dem Werder Feüer aus, wodurch 6 Wohnhaüser nebst Nebengebaüden zerstört wurden.

1666, den 17. Juni, wiederum großer Brand. Er bricht bei einem Tischler in der Kurzen Markt-, der jetzigen Poststraße aus, zerstört den ganzen, seit 30 Jahren wieder aufgebauten südwestlichen Theil der Stadt, die Wollweber-, jetzt Königsstraße, und die Piritzerstraße, das, nicht mehr vorhandene Vorderthor des Piritzer-Thors, die Hospitäler zum heiligen Geist und Elendenhaus, so wie das Pfarrhaus zum heiligen Geist, auch den größten Theil der Haüser an der Piritzer-Straße, die der Brand von 1635 verschont hatte; in Summa 78 Wohnhaüser.

1668, auf Invocavit, wurden in der Ihnastraße 10 Wohnhaüser durch Feüer zerstört.

1668, am Pfingstmorgen, brannte bei dem Apotheker Müller, am Markte, ein Hintergebaüde auf dem Hofe ab. Das Feüer wurde noch zur rechten Zeit gelöscht, so daß es sich nicht weiter verbreiten konnte.

1674, nach Jacobi, mitten in der Ärnte, entstand auf dem Werder abermals Feüer, wodurch 5 Haüser, 4 Scheünen und mehrere Ställe abbrannten.

1697, den 15. Juli, brannten die Gebaüde des St. Jürgen-Hospitals bis auf den Grund ab.

1698, den 31. October, hatte die kurfürstliche Schneidemühle dasselbe Schicksal.

1709, den 9. Februar, ging ein Theil der Jobst-Vorstadt in Feüer auf.

1712, brannte das heilige Geist-Hospital mit allen seinen Nebengebaüden ab.

1723, den 2. Juli, wurde der ganze Werder zum zweiten Mal ein Raub der Flammen, nur 2 Haüser blieben stehen.

1772 entstand in einem Hause am Markte Feüer, welches eine so große Ausdehnung gewann, daß die denselben an der Südseite umfassende Haüserreihe unrettbar verloren war.

An Feüerlöschgeräthschaften besitzt die Stadt Stargard, nachdem dieselben im Jahre 1855 wesentlich verbessert worden sind: 4 Saugespritzen, 4 Druckspritzen, 2 vierrädrige Tirailleurspritzen, 1 zweirädrige Karrenspritze, 1 Handspritze, 1 stehendes Druckwerk, und seit 1859 eine Wasserleitung, verbunden mit der, in der Destillation am großen Wall No. 4 aufgestellten Dampfmaschine, welche sich als ganz besonders nützlich bewährt hat, und 1 Utensilienwagen, durch dessen Anschaffung einem bis dahin vielfach empfundenen Mangel abgeholfen ist. Die Spritzen sind an 4 verschiedenen Punkten der Stadt in besonderen Spritzen-Remisen aufgestellt. Der Utensilienwagen steht auf dem Stadthofe. An hanfenen Spritzenschlauch waren im Jahre 1861: 2304 laufende Fuß, und außerdem noch 70 laufende Fuß Gummischlauch vorhanden. Wasserwagen besaß in jenem Jahre die Stadt 36 und 4 Rädertinen, worunter eine mit einem Wasserbehälter von Eisenblech versuchsweise für einen ausrangirten Wasserwagen angeschafft ist. Leiterwagen zum Transportiren der schweren Löschutensilien — die leichteren befinden sich auf dem Utensilienwagen — sind 2 vorhanden und an zwei verschiedenen Punkten der Stadt aufgestellt. Feüereimer besitzt die Stadt 524 Stück. Davon befinden sich 108 im Depot auf dem Stadthofe, 36 im Utensilienwagen und 236 auf 26 Stationen in der Stadt; die übrigen 144 Stück befinden sich an den Spritzen und in den Spritzen-Remisen.

Für den Nachtwachtdienst ist die Stadt mit ihren Vorstädten in 12 Reviere zu 200—500 Ruthen eingetheilt. Für jedes Revier ist ein Nachtwächter angestellt. Außerdem fungirt ein Rathhauswächter und ein Thurmwächter auf dem Thurm der St. Marien-Kirche. Die Revierwächter führen einen Spieß als Waffe und ein Horn und eine Pfeife zum Signalisiren. Der Rathhauswächter hat nur eine Signalpfeife. Der Thurmwart hat ein Signalhorn, eine Pfeife, ein Sprachrohr, eine Laterne und eine Fahne. Versuchsweise wurde ihm außerdem ein feststehender Kasten mit blechernen Visirröhren überwiesen, zum Zweck der Bestimmung auswärts vorkommender Feüersbrünste, seitdem nämlich auch den Städten die Hülfe nach Außen im einmeiligen Umkreise allgemein zur Pflicht gemacht ist. Zur Bewährung

dieses Versuchs hatte sich noch keine Gelegenheit dargeboten. Das Gehalt eines Nachtwächters wurde im Jahre 1857 von 5 Thaler auf 7 Thaler pro Monat erhöht. Der Thurmwart erhält 7⅓ Thaler incl. Lichtgeld; der Rathhauswächter, der seit 1855 auch Ofenheizer der Magistrats-Raüme des Rathhauses ist, bezieht für beide Funktionen ein Monats-Gehalt von 10 Thalern. Die Anstellung der Wächter geschieht zwar ohne Anspruch auf Ruhegehalt, gleichwol haben die Stadtverordneten auf Antrag des Magistrats einzelnen Wächtern, mit Rücksicht auf ihr vorgerücktes Alter und ihre langjährige Dienstzeit fortlaufende Unterstützungen von monatlich 2 Thalern bezw. 3 Thalern bewilligt.

Feüer-Versicherungswesen. Außer der altbewährten Feüer-Societät der Städte Alt-Pommern's sind folgende 25 Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften im Jahre 1865 zu Stargard durch Agenturen vertreten gewesen:

1. Die Colonia zu Köln.
2. „ Silesia zu Breslau.
3. „ Leipziger zu Leipzig.
4. „ National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin.
5. „ Achen-Münchener.
6. „ Magdeburger.
7. „ Elberfelder.
8. „ Leipziger F.-V. Bank für Deütschland.
9. „ Berliner F. V. Anstalt.
10. „ F. V. Bank für Deütschland, Gotha.
11. „ Mobiliar-V. G. des Elbvereins.
12. „ Thuringia zu Erfurt.
13. „ Pommersche Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin.
14. Der Deütsche Phönix zu Frankfurt a. M.
15. Die Baierische Bank zu München.
16. „ Oldenburger F. V. G.
17. „ F. V. Actien-G. zu Berlin.
18. „ Providentia zu Frankfurt a. M.
19. „ Dresdener F. V. G.
20. „ F. V. G. zu Brandenburg.
21. „ Gladbacher F. V. G.
22. „ F. V. G. Ultrajectum (d. h. Ütrecht) in Zeyst.
23. „ F. V. G. North British and Mercantile.
24. „ Northern Assurance Company zu Aberdeen und London.
25. „ Assurantie Compagnie te Amsterdam.

Mehrere dieser Gesellschaften haben 1866 ihre Thätigkeit in Stargard eingestellt, weil sie hier keinen Platz fürs — „Geschäftemachen" fanden, andere sind dagegen zum Ersatz hinzugetreten, — versuchsweise! Ende 1866 belief sich die Zahl der in Stargard vertretenen Gesellschaften auf 27.

An Brandentschädigungs-Gelder sind in der zweiten Periode gezahlt worden:

	1858.			1859.			1860.		
Von der	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
Feüer-Societät der Städte Alt-Pommerns . .	2.341.	12.	11	7.080.	26.	11	3.806.	2.	1
Elberfelder Versicherungs-Gesellschaft	1.581.	12.	—	39.	—.	—	204.	9.	—
Magdeburger	34.	8.	—	—.	—.	—	725.	—.	—
Colonia	2.366.	10.	—	113.	12.	6	2.766.	12.	5
Leipziger	248.	15.	—	—.	—.	—	1.477.	4.	6
Achen-Münchener	265.	—.	—	—.	—.	—	—.	—.	—
Stettiner National-	—.	—.	—	1.903.	20.	—	9.	20.	8
Berliner Anstalt	—.	—.	—	81.	15.	—	—.	—.	—
Gotha'schen Bank	108.	3.	—	15.750.	—.	—	10.619.	—.	—
Für unbrauchbar gewordene Löschgeräthe:									
Der Feüer-Societät der Städte Alt-Pommerns	343.	13.	2	200.	24.	3	184.	22.	1

Die Versicherungs-Summen, für welche Immobilien wie Mobilien bei den verschiedenen Gesellschaften in der sechsjährigen Periode versichert waren, ergeben sich aus den nebenstehenden tabellarischen Übersichten I. und II.

Die bedeütendsten Versicherungen für Immobilien hat im Ganzen, während der zehnjährigen Periode, noch immer die Alt-Pommersche Städte-Feüer-Societät gemacht; nichts desto weniger ist das starke Zurückgehen der Versicherungs-Beträge

Fortsetzung folgt auf S. 175.

I. Nachweisung der Versicherungs-Summen, für welche die Einwohnerschaft der Stadt Stargard ihren unbeweglichen Besitz in den Jahren 1855—1864 bei den verschiedenen Gesellschaften versichert gehabt hat.

Nr.	Name der Gesellschaft.	1855. Rℓ.	1856. Rℓ.	1857. Rℓ.	1858. Rℓ.	1859. Rℓ.	1860. Rℓ.	1861. Rℓ.	1862. Rℓ.	1863. Rℓ.	1864. Rℓ.
1.	Colonia, Kölnische F. V. Gesellschaft . .	267.335	341.846	338.858	326.507	357.030	565.305	705.897	674.818	689.052	705.116
2.	Silesia, Schlesische F. V. G.	19.085	89.315	89.315	87.967	90.812	99.774	88.459	31.670	46.028	47.653
3.	Leipziger F. V. Anstalt	68.400	47.810	36.680	72.575	74.201	155.157	229.097	248.626	276.084	281.638
4.	Preuß. National V. G., Stettin . . .	312.165	162.250	197.525	691.300	799.482	902.277	1.158.968	1.089.502	1.089.942	960.007
5.	Achen-Münchener F. V. G.	70.918	85.129	92.028	86.043	81.085	84.168	121.118	138.792	158.573	160.680
6.	Magdeburger F. V. G.	119.244	72.638	45.830	208.653	205.113	213.863	140.265	117.789	325.812	264.162
7.	Elberfelder F. V. G.	—	20.731	13.795	79.266	96.451	107.043	191.850	146.036	166.756	205.506
8.	Leipziger F. V. Bank für Deutschland . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Berliner F. V. Anstalt	1.092	1.092	1.092	1.092	3.288	7.909	17.410	19.060	21.594	33.182
10.	Gotha'sche F. V. Bank für Deutschland .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11.	Mobiliar V. G. des Elbvereins	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12.	Thuringia, V. G. zu Erfurt	—	—	131.665	15.645	15.645	15.645	15.645	15.645	—	—
13.	Deutscher Phönix, V. G.	—	—	—	—	—	37.692	63.324	65.819	87.404	78.600
14.	V. Anstalt der Baierischen Bank . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	12.959	12.959
15.	Oldenburger V. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16.	Berliner Actien-V. G.	—	—	—	—	—	—	—	1.520	7.534	35.055
17.	Providentia, V. G. zu Frankfurt a. M. .	—	—	—	—	—	—	—	—	739	739
18.	Dresdener V. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19.	Brandenburger V. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20.	Gladbacher V. G.	—	—	—	—	—	—	—	438	17.115	24.121
21.	Ultrajectum, V. G. zu Zeyst	—	—	—	—	—	—	—	—	845	4.082
22.	North Britisch und Mercantile V. G. . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4.377
23.	Northern Assurance Comp. zu A. und L. .	—	—	—	—	—	—	—	—	12.293	36.499
24.	Assurantie Comp., F. V. G. Amsterdam .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2.500
25.	Pomm. Städte F. Societät, I. Sem. . .	1.092.075	989.125	926.050	937.075	950.025	881.850	843.500	515.775	492.850	493.550
	Dieselbe . . . . II. Sem. . .	1.069.475	959.950	916.875	943.625	967.100	833.225	528.000	506.850	505.250	502.900

II. Nachweisung der Versicherungs-Summen, für welche die Einwohnerschaft der Stadt Stargard mit ihrem beweglichen Eigenthum in den Jahren 1855—1864 bei den verschiedenen Gesellschaften versichert gewesen ist.

Nr.	Name der Gesellschaft.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.	1864.
		Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt	Rt
1.	Kölnische V. G. Colonia	211.239	213.350	230.457	383.399	516.719	641.193	649.627	625.617	651.530	635.880
2.	Schlesische V. G. Silesia	16.540	24.199	24.365	22.846	22.858	22.539	20.556	58.007	65.857	45.968
3.	Leipziger V. Gesellschaft	80.060	132.900	102.240	187.705	205.476	402.008	433.042	408.271	351.878	331.636
4.	National V. G. zu Stettin	205.530	184.145	172.885	283.496	342.542	465.141	376.851	387.530	557.025	517.086
5.	Achen-Münchener V. G.	114.016	144.783	171.678	143.289	153.443	173.832	190.303	240.689	192.684	243.629
6.	Magdeburger V. G.	241.141	118.345	95.530	263.311	237.577	296.416	293.044	244.025	313.257	364.645
7.	Elberfelder V. G.	157.215	201.175	218.295	420.075	358.732	290.014	148.403	224.884	194.913	210.823
8.	Leipziger V. Bank	—	520	520	1.248	1.248	1.248	—	—	—	—
9.	Berliner V. Anstalt	52.844	51.913	55.383	65.955	71.677	74.079	74.362	93.704	89.045	74.772
10.	Gotha'sche V. Bank	885.820	843.815	983.759	887.085	892.998	862.234	899.924	918.559	907.459	963.294
11.	Mobiliar V. G. Elbverein	—	—	11.110	18.420	18.420	18.870	11.600	12.800	16.160	16.160
12.	V. Anstalt Thuringia	—	—	—	—	10.850	18.650	148.022	188.998	97.187	96.117
13.	V. G. des deutschen Phönix	—	—	—	—	18.738	27.271	38.297	57.449	62.035	59.235
14.	V. G. der Bairischen Bank	—	—	—	—	—	1.850	13.926	37.651	59.966	96.982
15.	Oldenburger V. G.	—	—	—	—	—	18.475	30.476	41.598	53.648	48.681
16.	Berliner Actien V. G.	—	—	—	—	—	—	36.630	74.887	92.270	98.257
17.	Providentia, V. G. zu Frankfurt a. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	32.617	49.835
18.	Dresdener V. G.	—	—	—	—	—	—	5.694	12.489	19.209	22.174
19.	Brandenburger V. G.	—	—	—	—	—	—	69.043	79.693	83.568	90.655
20.	Gladbacher V. G.	—	—	—	—	—	—	—	61.947	129.376	346.619
21.	Ultrajectum, V. G. zu Zeyst	—	—	—	—	—	—	—	9.319	21.891	27.213
22.	North British und Mercantile V. G.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1.880
23.	Northern Assurance Comp.	—	—	—	—	—	—	—	—	17.976	38.060
24.	Assurance Comp., Amsterdam	—	—	—	—	—	—	—	—	7.775	15.665

auffällig. Bei der unzweifelhaften Sicherheit dieser Kasse und bei dem humanen Verfahren, durch welches ihre Verwaltung bei Feüerschäden und deren Entschädigung geleitet wird, kann der Grund jener Erscheinung allein in den verhältnißmäßig hohen Beiträgen derselben gesucht werden. Diese hohen Beiträge haben denn auch dem Magistrate bereits im Jahre 1858 Veranlassung gegeben, in Erwägung zu nehmen, ob es nicht für die städtische Verwaltung gerathen wäre, mit ihren sämmtlichen städtischen Gebaüden aus der Städte-Feüer-Societät aus-, und in eine der bewährtesten Privat-Societäten einzutreten. Die Vorarbeiten wurden unternommen. Aus der daraus hervorgegangenen übersichtlichen Zusammenstellung für die drei Jahre 1855—1858 ließ sich ersehen, daß bei einer Versicherung der städtischen Gebaüde, Kirchen und Hospitäler in einer Privat-Gesellschaft, z. B. der Colonia, statt der bei der Städte-Feüer-Societät wirklich gezahlten 1644 Thlr. jährlicher Prämien, nur ungefähr jährlich 824 Thaler zu zahlen gewesen wären, woraus sich die sehr erhebliche Ersparniß von jährlich ungefähr 820 Thaler ergibt. In weiterer Erwägung dieser Angelegenheit ist der Magistrat denn auch in der folgenden 3jährigen Periode, im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung, zu dem Beschluß gekommen, mit sämmtlichen städtischen Gebaüden, Kirchen und Hospitälern aus der Provinzial-Feüer-Societät auszuscheiden, und die gedachten Baulichkeiten bei der Feüer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia gegen Feüersgefahr zu versichern.

Auf das Zurückgehen der Versicherungs-Beträge in der städtischen Provinzial-Feüer-Societät hat wesentlich der Umstand beigetragen, daß die Königliche Regierung in Folge Magistrats-Vorstellung bei Ausleihung von Stifts- und Kirchengeldern von der Bedingung Abstand genommen hat, daß die zur Hypothek zu stellenden Gebaüde bei dieser Societät versichert sein müssen. Dahin mußte aber im Interesse der Stifts- und Kirchen-Kassen gewirkt werden, weil die betreffenden Schuldner, um aus der Provinzial-Feüer-Societät scheiden zu können, die geliehenen Kapitalien kündigten und die gedachten Kassen durch die demnächst erfolgende Rückzahlung bei dem Mangel anderweitiger hypothekarischer Unterbringung und dem hohen Stande der pupillarisch sichern Papiere einen Ausfall erlitten.

In seinem Verwaltungs-Berichte vom 4. December 1861 aüßert der Magistrat: Es dürfte am zweckmäßigsten und vortheilhaftesten für die Stadt die Begründung einer eigenen Feüer-Societät sein, weshalb die städtischen Behörden es sich angelegen sein lassen mußten, hierüber in nähere Erwägung zu treten. Dieser Plan ist wol für immer zur Rüste gelegt worden, seitdem die Provinzial-Städte-Feüer-Societät von Alt-Pommern eine anderweitige, verbesserte Einrichtung erhalten hat. In Folge des revidirten und mittelst Cabinets-Erlasses vom 22. Juni 1864 bestätigten, Reglements der gedachten Societät sind mit dem 1. Juli 1865 die Geschäfte derselben von dem Magistrat auf einen, von der Societät ernannten Geschäftsführer übergegangen. Die wesentlichsten Änderungen dieses revidirten Reglements bestehen darin: —

1) Daß die Societät nunmehro sich nicht auf die Versicherung von Gebaüden beschränkt, sondern auch alles bewegliche Gut, als Mobilien, Vieh, Produkte rc. gegen Feüersgefahr versichert; — 2) daß die Versicherung bis zum vollen Taxwerth angenommen wird; — 3) daß die Classification der Gebaüde zum Vortheil der Versicherungen erweitert ist. — 4) daß die Brandschadensgelder nicht, wie bisher, in drei Raten, sondern voll bezahlt werden, sobald der Schaden festgestellt ist; und 5) daß die Versicherungs-Prämie jährlich und im Voraus bezahlt wird. Bei Versicherungen auf 5 Jahre und bei Vorausbezahlung der Prämie wird nur für 4 Jahre,

und bei Versicherungen auf 10 Jahre und Vorausbezahlung der Prämie nur für 7½ Jahr bezahlt.

Es steht zu erwarten, daß diese Änderungen, indem sie den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragen, auf die Wirksamkeit und die in den letzten Vorjahren immer mehr gesunkene Bedeütung dieser altprovinziellen Societät einen wohlthätigen Einfluß aüßern, und dazu beitragen werden, die — dividenden-süchtigen Privat-Gesellschaften, mit deren Heer von Directoren, Subdirectoren, Büreau-Vorstehern, Reise-Inspectoren, Agenten, u. s. w., u. s. w., in ihre geeigneten Schranken zurück zu verweisen, wenn nicht ganz lahm zu legen!

Haüser-Nummerirung. Die Haüser der Stadt waren, wie schon erwähnt, bis zum Jahre 1856 nicht nach Straßen, sondern nach Bezirken nummerirt. Diese Art der Nummerirung war von vielfachen Übelständen begleitet. In einer und derselben Straße waren oft drei verschiedene Nummer-Reihen und unter diesen oft dieselben Nummern mehr als ein Mal vorzufinden, so daß ein Fremder sich schwer zurecht zu finden im Stande war. Diese Übelstände wurden doppelt fühlbar, als in dem gedachten Jahre, bei Gelegenheit der Königs-Heerschau, die Stadt mit vielen auswärtigen Truppentheilen belegt wurde. Man faßte deshalb den Beschluß, durchweg eine Nummerirung der Haüser nach Straßen auszuführen. Zu dem Ende mußten auch mehrere Straßen, die bis dahin keine Namen hatten, mit solchen versehen und die alten Straßenschilder durch neüe ersetzt werden. Nachdem die dazu erforderliche höhere Genehmigung ertheilt war, ist die Maßregel vollkommen zweckentsprechend durchgeführt, und alle Haüser sind mit neüen Nummern versehen. Die dafür aufgewendeten Kosten haben nur 87⅔ Thlr. betragen.

Die Polizei-Pflege im Eigenthum betreffend, so ist zu erwähnen, daß in mehreren Ortschaften während der Periode 1855—1858 Feüerspritzen angeschafft sind, so daß jetzt fast sämmtliche Eigenthums-Dörfer damit versehen sind. Ein Theil der neü angeschafften Spritzen hat sich bei auswärtigen Feüersbrünsten als tüchtig bewährt.

IV. Schul-Verwaltung.

Die Periode, welche uns hier beschäftigt, übernahm das städtische Schulwesen in der Lage, wie sie weiter unten nachgewiesen ist. Bei dieser Einrichtung ist es auch mehrere Jahre geblieben, bis 1860, in welchem Jahre eine Abänderung beliebt wurde. Mittlerweile zeigte sich in einigen der 5 Schulanstalten das Bedürfniß ihrer Erweiterung. So bei der höhern Mädchenschule die Errichtung einer sechsten Klasse, wodurch dieselbe ihren vollen Abschluß erhielt. Die Frequenz dieser sechsten Klasse war Anfangs allerdings nicht erheblich, dennoch aber war die Klasse zum einheitlichen Abschluß der Schule nothwendig, wie denn auch ihre Frequenz wesentlich in die Höhe ging, als eine bis dahin bestandene Privat-Mädchenschule für Kinder der höheren Stände im Jahre 1859 aufgelöst wurde. Ferner ward bei der Armen- oder Freischule eine neüe Klasse eingerichtet, als Parallel-Klasse mit der Mittelstufe, welche so überfüllt war, daß die Kinder in einer Klasse nicht mehr untergebracht werden konnten. Außerdem waren in der Bürger-Mädchen- und in der Realschule einzelne Klassen seit Errichtung der Eisenbahn-Werkstätten in einem Maaße überfüllt, daß die Einrichtung von Parallel-Klassen schon aus raümlichen Gründen unerläßlich war. Sie ist denn auch im Jahre 1858 zu Stande gekommen.

Das Lehrer-Personal an den städtischen Schulen stellte sich, nachdem im

Jahre 1857 die Zahl der Lehrerinnen um 2 vermehrt worden, eine bei der höhern Mädchenschule, die andere bei der Bürger-Mädchenschule; und nachdem im Jahre 1860 die Real- und Bürger-Knabenschule eine andere Einrichtung erhalten hatte, und blos Bürger-Knabenschule geworden war, die bisherigen Real-Klassen aber zu einer selbständigen Anstalt, der höheren Bürgerschule, umgewandelt waren, der Zahl nach, wie folgt:

	1855.	1860.	1867.
Rectoren	3.	4.	3.
Oberlehrer	—	1.	—
Conrectoren und wissenschaftliche Lehrer	3.	5.	7.
Elementar-Lehrer	31.	34.	37.
Technische Hülfslehrer	—	1.	1.
Wissenschaftliche Lehrerinnen	—	1.	1.
Elementar-Lehrerinnen	6.	5.	5.
Industrie-Lehrerinnen	4.	7.	7.
Im Ganzen	47.	58.	61.

In der tabellarischen Übersicht, aus welcher diese Zahlen des Lehrer-Personals entnommen sind, finden sich 1860 und 1865 technische Hülfslehrer bei 3 bezw. 4 Schulen angegeben, nämlich bei der höhern Bürger-, bei der höhern Mädchen-, und bei der Bürger-Knaben- und der Mädchen-Schule. Die Wirklichkeit aber ist, daß in diesen 3 bezw. 4 Schulen ein und derselbe Techniker, der Gesanglehrer, Unterricht ertheilte, so daß sich das Lehrer-Personal im Jahre 1860 auf 58, im Jahre 1867 auf 60 Personen ermäßigt.

Besonders hervorzuheben ist hier die den Elementar-Lehrern mit Regulativ-Bildung fast insgesammt, nach vorhergegangenen mehrfachen Verhandlungen, seit dem Jahre 1865 zu Theil gewordene erhebliche Gehalts-Aufbesserung. Es sind dabei die Lehrer sämmtlicher Schulen in der Weise zusammen gefaßt, daß für sie 34 Stellen begründet worden sind, deren Zahl sich im November 1867 um 3 vermehrt hatte, wie folgt:

5 Stellen à 400 Rk.	6 Stellen à 300 Rk.	5 Stellen à 200 Rk.
5 — à 350 „	7 — à 250 „	9 — à 180 „

Zusammen 37 Stellen mit 9.920 Rk. jährlichem Gehalt.

Diese Aufbesserung des Einkommens der Volksbildner genügt nicht, sie muß höher gegriffen werden: 180 Thaler verdient ein städtischer Tagelöhner!

Auch die Stellen der Lehrer von gelehrter Bildung sind zum großen Theil, vornehmlich die mittleren Stellen, aufgebessert worden, wodurch für die Stadtkasse eine erhöhte Ausgabe von ca. 1000 Thaler jährlich nothwendig geworden ist.

Da die vorhandenen Schulraüme für die Schülerzahl nicht mehr ausreichen, so haben bei zwei Schulen die erforderlichen Unterrichtsraüme in Privathaüsern gemiethet werden müssen. Deshalb und in Erwägung des voraussichtlich stetigen Steigens der Schülerzahl ist zur Gewinnung der Raümlichkeiten bei diesen zwei Schulen, der Bürgerknaben- und der Bürgermädchenschule, ein Neübau als unabweisbares Bedürfniß vom Magistrat und Stadtverordneten anerkannt. Diesem Bedürfniß zu genügen ist daher für die Väter der Stadt Aufgabe der nächsten Zeit. Hierbei bedarf es eine um so reichlichere Erwägung, als damit die Aufbringung eines Bau-Kapitals von 40.000—50.000 Thaler verbunden ist. Es wird dabei auch zu prüfen sein, in wie weit nicht etwa die Theilung der Schulen einer Erweiterung vorzuziehen sein dürfte.

Die Summe aller Schulkinder in allen Schulen, die Zahl derjenigen, für

welche das volle Schulgeld entrichtet wurde, oder nur die Hälfte desselben, und die ganz freien Unterricht genossen, so wie der Ertrag des Schulgeldes und der aus der allgemeinen Stadt-Schulkasse gewährte Zuschuß, nicht minder der Unterschied der Geschlechter ergiebt nachstehende Übersicht: —

Jahr	Schulkind.	Davon zahlten Schulgeld		Freischule.	Ertrag des Schulgeld.	Zuschuß.	Knaben.	Mädchen.
		ganzes.	halbes.		Rt. Sgr. Pf.	Rt.		
1855.	1.691	934	252	505	4.937. 13. 6	6.145	851	840
1856.	1.750	972	260	518	4.959. 12. —	6.145	890	860
1857.	1.780	985	254	541	5.162. 25. 3	6.145	878	902
1858.	1.778	1.016	280	482	5.206. 28. 6	6.545	897	881
1859.	1.867	1.099	276	492	5.588. 7. 3	7.003	933	934
1860.	2.170	1.405	317	448	7.867. 2. 6	7.120 1/2	1.244	926
1861.	2.031	1.216	396	419	8.612. 24. —	7.195 1/3	1.038	993
1862.	2.004	1.142	400	462	7.866. 29. 4	7.812 1/2	1.006	998
1863.	2.003	1.187	382	434	6.759. 15. 6	7.812 1/2	986	1.017
1864.	2.068	1.289	338	441	7.104. 23. —	7.812 1/2	1.022	1.046
1865.	2.306	1.574	312	420	7.447. 11. —	11.205	1.204	1.102
1866.	2.315	1.604	268	443	7.369. 3. —	11.163 1/6	1.204	1.111

In den 5 ersten Jahren der 12jährigen Periode ist die Zahl der die Stadtschulen besuchenden Kinder, mit Rücksicht auf die Einwohnerzahl, ziemlich gleich geblieben. Werden nämlich beide Zahlen mit einander verglichen, so findet sich, daß im Jahre 1855: 10 Schulkinder auf 75 Einwohner kommen; im Jahre 1858 war das Verhältniß 10 : 77. Ein sehr bedeütendes Steigen des Schulbesuchs zeigte sich dagegen 1860; nun kamen 10 Schulkinder schon auf 65 Einwohner, wobei ganz besonders das plötzliche Wachsen der Knabenzahl um mehr als 300 von einem Jahr zum andern sehr auffällig ist. Die Zahl der Mädchen ist in der ganzen Periode normal gewesen. Im Jahre 1864 kehrte die Gesammt-Schülerzahl auf das Verhältniß 10 : 77 zurück. Hierbei sind die Schüler des Gymnasiums und die der katholischen Confessionsschule nicht mitgerechnet.

Unter den Schul-Anstalten nahm bis zum Jahre 1860 die höhere Mädchenschule den ersten Rang ein. Weil sie von Töchtern aus denjenigen Familien besucht wird, die den höheren, den vornehmen Ständen angehören, nennt man sie in Stargard, wie aller Orten, höhere Töchterschule! Warum werden nicht auch analog, läßt sich fragen, die Schulen für Knaben dieser Stände oder — Kasten Söhneschulen genannt?! Die Tochter eines, durch lautere oder unlautere Geschäfte aller Art reich gewordenen Großhändlers ist freilich zu vornehm, um in der Schule neben der Tochter eines Anfängers im Kleinkram zu sitzen, die nur ein — Mädchen ist, welches in die Bürgerschule gehört; darf die Tochter eines Herrn Regierungs-Secretairs, oder gar eines Herrn Regierungs-Raths die Tochter eines ehrbaren Handwerkmeisters zur Schulgenossin haben? Bei Leibe nicht, es wäre gegen den — guten Ton ein Verstoß, der nicht wieder gut zu machen ist! Und was und wie viel Tadelnswürdiges ließe sich über den Lehrplan dieser s. g. höheren Töchterschulen sagen? Er bildet die weibliche Jugend nicht, er — verbildet sie und führt sie Lebensanschauungen zu, die der Bestimmung des Geschlechts schnurstracks entgegengesetzt sind, daher in den höheren, gebildet sein sollenden und gebildet sein wollenden, Ständen das Überwiegen unglücklicher Ehen, ein trostloses Familienleben! Die weiblichen Spröß-

linge der Familie müssen sich bei Zeiten eine gewisse — Tournüre aneignen, damit sie sich demnächst in der Gesellschaft zu benehmen wissen. So sprechen Vater und Mutter, die als bestes Mittel dazu den haüslichen Unterricht im Tanzen zu erkennen glauben. Der Tanzmeister aber säet Unkraut auf den Acker der Schule; und begünstigt, weil er es zur Bildung für nothwendig hält, daß Knaben und Mädchen an seinem Unterricht gleichzeitig Theil nehmen, eine Verfrühung des sexuellen Reizes und bricht albernen Liebeleien die Bahn. Doch mögen diese Betrachtungen Halt machen, wiewol sie weiter ausgesponnen werden könnten; vielleicht fallen sie, trotz der Blasirtheit der Mädchen-Erziehung, doch stellenweise auf fruchtbaren Boden. Sei hier nachzuweisen, daß die Frequenz der Stargarder höhern Mädchenschule in der Periode von 1855—1860 ein ziemlich beständiger gewesen ist, und nur wenig Wechsel darin Statt gefunden hat. Dies ergiebt sich aus folgender Übersicht, die auch den Betrag des Schulgeldes enthält, der von den Schulkindern erhoben wurde.

1. Die höhere Mädchenschule.

	Kinder.	Schulgeld.		Kinder.	Schulgeld.		Kinder.	Schulgeld.
1855.	162	Rthlr. 2.080 20 Sgr.	1857.	154	Rthlr. 2.138. 25 Sgr.	1859.	151	Rthlr. 2.045. 15 Sgr.
1856.	149	„ 2.014. 5 „	1858.	141	„ 1.965. 15 „	1860.	155	„ 2.252. 20 „

Der Durchschnitt dieser sechs Jahre gibt eine jährliche Frequenz von 150 Schülerinnen. Hiernach läßt sich nicht der Behauptung des Magistrats in seinem Verwaltungsbericht vom 4. December 1861 beipflichten, daß bei dieser Schule die Schülerzahl mit jedem Jahre gewachsen, und damit „eine erfreüliche Steigerung der Schulgeld-Einnahme" verbunden gewesen sei. Auch der Ertrag des Schulgeldes ist sich ziemlich gleich geblieben, mit Ausnahme des Jahres 1860, wo er gegen das Vorjahr um 200 Thaler gestiegen ist. Allein diese Steigerung rührt nicht von einer größern Frequenz, sondern davon her, daß bei Anstellung eines zweiten Conrectors und einer eigenen Lehrerin für weibliche Arbeiten (Industrie-Lehrerin) es für nothwendig erachtet wurde, das Schulgeld zu erhöhen, damit die Schule nach wie vor auf eigenen Füßen stehen könne und nicht der Beihülfe aus städtischen Mitteln bedürfte. Das monatliche Schulgeld wurde erhöht in der —

Klasse VI.	von 15 Sgr.	auf 20 Sgr.	Klasse III.	von 1 Rthlr. 5 Sgr.	auf 1 Rthlr. 10 Sgr.
— V.	„ 20 „	„ 25 „	— II.	„ 1 „ 15 „	„ 1 „ 20 „
— IV.	„ 25 „	„ 1 Rthlr.			

In der Klasse I. blieb das bisherige Schulgeld von 2 Thalern als nicht wol zu überschreitender Satz stehen. Die Ältern der Kinder fügten sich in das, von Magistrat und Stadtverordneten beschlossene, Unvermeidliche, ohne Murren; haben sie doch die Freüde, daß ihre lieben Töchterlein etwas Französisch plappern, etwas Englisch radebrechen lernen; gehört doch die Kenntniß beider Sprachen zu dem, was man „gute Erziehung" des weiblichen Geschlechts nennt. Wehe! über die Verblendung der Zeit in diesem Punkt, über die falsche Richtung, welche die heütigen Pädagogen eingeschlagen haben. Die Lehrkraft an dieser Schule bestand im Jahre 1857 aus 7 Lehrern und Lehrerinnen, im Jahre 1860 zählte das Lehrpersonal 9 Personen, im Durchschnitt der ganzen sechsjährigen Periode 8 Personen. Diese Lehrkraft mit der mittlern Zahl 150 der Schülerinnen verglichen, zeigt, daß jeder Lehrer, bezw. jede Lehrerin im Durchschnitt 18—19 Schülerinnen zu unterrichten hat, ein für den Erfolg des Unterrichts gewiß sehr günstiges Resultat. Jede der 6 Klassen enthielt im Durchschnitt 25 Schülerinnen, daher es nicht recht verständlich ist, wenn der Magistrat in seinem erwähnten Bericht die Bemerkung einfließen läßt: Einzelne Klassen seien so gefüllt, daß eine weitere Aufnahme von Schülerinnen raümlich zur Unmöglichkeit geworden sei.

Das lehrende Personal bestand im Jahre 1860—1866 aus: 1 Rector; 2 Conrectoren oder wissenschaftlich, durch Universitäts-Studien, gebildeten Lehrern; 2 Elementar-Lehrern, ehemaligen Zöglingen von Schullehrer-Seminarien; 1 technischen Hülfslehrer (siehe oben); 1 wissenschaftlich gebildeten Lehrerin, 1 Lehrerin mit Elementar-Bildung, 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten, zusammen 9 Personen. Diese hatten in dem gedachten Zeitraum die nachstehende Zahl von Mädchen zu unterrichten, von deren Ältern oder sonstigen Angehörigen der beigeschriebene Betrag an Schulgeld erhoben wurde:

	Kinder.	Schulgeld.		Kinder.	Schulgeld.		Kinder.	Schulgeld.
1861.	171	Rℓ 2.448. 10 Sgr.	1863.	188	Rℓ 2.600. 10 Sgr.	1865.	203	Rℓ 2.972. 10 Sgr.
1862.	170	„ 2.442. 25 „	1864.	210	„ 2.877. 25 „	1866.	208	„ 2.834. 20 „

In dieser vierjährigen Periode zeigt sich eine ansehnliche Steigerung der Frequenz und nun läßt es sich allerdings denken, daß in einzelnen Klassen kaum noch der genügende Raum vorhanden sei. Im Jahre 1864 hatte jede Lehrkraft 24 Schülerinnen zu unterrichten; immer noch ein günstiges Verhältniß zwischen Lehrenden und Lernenden. Die starke Zunahme des Schulbesuchs beweiset übrigens, daß sich Stände zu dieser Schule drängen, deren Töchter, nach der Meinung der Exclusiven, eigentlich in die Bürger-Mädchenschule gehören.

2. Die höhere Bürgerschule.

Nachdem schon im Jahre 1847 die Errichtung einer Realschule angestrebt worden, aber damals wegen der erforderlichen Mehrausgaben nicht zu erreichen gewesen war, trat die Nothwendigkeit, diese Frage wiederum auf die Tagesordnung zu setzen, ein, durch Erlaß der Ministerial-Instruktion vom 9. Oktober 1859. Darnach mußte die, bisher nur dem Namen nach bestandene Realschule entweder zu einer gewöhnlichen Volksschule herabsinken, oder jener Verordnung gemäß zu einer höhern Bürgerschule erhoben werden. Die städtischen Behörden beschlossen nach eingehender Berathung, mit Genehmigung der Königlichen Regierung, das Letztere. Die erforderlichen Mehrkosten für die anzustellenden Lehrkräfte wurden bewilligt, eben so die nunmehr höher normirten Schulgeldsätze und dabei als Bedingung bestimmt, daß die neüe Schule unter ein eignes für dieselbe einzusetzendes Curatorium gestellt werden sollte. Zum Lehrer-Personal wurden bestimmt: 1 Rector, 1 Oberlehrer, 2 Conrectoren oder wissenschaftlich ausgebildete Lehrer, 5 Lehrer mit Elementar-Bildung, 1 technischer Hülfs-Lehrer, zusammen 10. Nach diesen Verhandlungen konnte mit dem 1. April 1860 die neüe Schule errichtet werden und zunächst in ihr Entwickelungs-Stadium treten. Sie bestand aus 4 Klassen: Tertia, Quarta, Quinta, Sexta und 3 Grund- oder Vorklassen. Die Schule wurde mit 319 Schülern eröffnet, allein diese Zahl war zu Ostern 1861 auf 294 herabgegangen und sank am Schluß des Jahres 1861 auf 274, trotzdem man seit dem 1. April die Errichtung einer Secunda-Klasse versucht hatte, die indessen, weil sie am Ende des Jahres nur 5 Schüler zählte, wieder eingestellt werden mußte. Auch die 3te der Vorklassen ließ man, ihrer geringen Schülerzahl halber, eingehen; sie wurde mit der 2. Vorklasse vereinigt. Beim Schluß des Wintersemesters 1861—62 betrug die Frequenz in den Hauptklassen 153 Schüler, und in den 2 Vorklassen 110, zusammen 263 Schüler, 1863 und 1864 war die Frequenz auf 231 bezw. 230 Schüler herabgegangen. Doch stieg sie wieder 1865 auf 265 und 1866 auf 280, die sämmtlich Schulgeld zahlten, im letzten Jahre 1616⅓ Thaler. Das Lehrer-Personal zählte einen Rector, 4 gelehrte und 4 Elementar-Lehrer und den Gesang-Lehrer. Das monatliche Schulgeld wurde normirt in —

Klasse III. auf 1 Rℓ.	Klasse V. auf 20 Sgr.	Vorklasse 1 auf 12½ Sgr.
— IV. „ 25 Sgr.	— VI. „ 15 „	— 2 „ 12½ „

Im Jahre 1860 wurden, seit Eröffnung der Schule am 1. April, also in 3 Quartalen, an Schulgeld 2252⅔ Thaler erhoben, und man berechnete die Schulgeld-Einnahmen für das ganze Jahr, unter Voraussetzung, daß die Schule auch schon im 1sten Quartale bestanden habe, auf 2706 Thaler; allein am Schluß des Jahres 1861 sah man sich genöthigt, in dem Etatsentwurfe 1862—1864 auf dem Titel: Hebungen von den Schülern nur 1885 Thaler auszuwerfen, incl. der Receptions-Gebühren à 1 Thaler, die halb der Schulklasse, halb dem Rector zu Gute kommen. Auch sah man sich genöthigt, das Lehrer-Personal um 1 Lehrer zu vermindern, wogegen die Besoldungen erhöht wurden. Der Magistrat eröffnete, in seinem Bericht vom 4. December 1861, zwar die Aussicht, den Zuschuß zu dieser Schule aus Kämmerei-Mitteln hinfort ermäßigen zu konnen — 1860 betrug er 1486 Thaler — allein es ist gerade das Gegentheil eingetreten. Der Zuschuß betrug pro 1863—1864 jährlich 2024 Thaler 14 Sgr., und ist pro 1866—1868 etatsmäßig auf 2831 Thaler angewachsen. Der wirkliche Zuschuß belief sich 1866 auf 2879 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf. Sei noch angemerkt, daß in dem Schulsystem der Stadt St. die höhere Bürgerschule auf der ersten Stufe steht, die höhere Mädchenschule nimmt, seit Errichtung jener, den zweiten Rang ein.

In seinem Verwaltungs-Bericht vom 20. December 1865 raümt der Magistrat selber ein, daß die Hoffnungen, die er in Betreff der höhern Bürgerschule gehegt habe, unerfüllt geblieben seien. Nachdem die Schule, bemerkt er, nur kurze Zeit bestanden und einen, alle daran geknüpften Hoffnungen übersteigenden, Aufschwung gewonnen, hatte ein Zusammenwirken verschiedener unheilvollen Umstände zur Folge, daß die Schule wieder verkleinert, ihr namentlich ihr Haupt, die Secunda-Klasse, genommen, und das Schulgeld ermäßigt werden mußte. Die Schule sank damit unter das Niveau einer höhern Bürgerschule herab, die besseren Lehrkräfte zogen sich von ihr zurück, suchten und fanden anderweit einen, ihrem Bildungsgange entsprechenden Wirkungskreis. Es war nicht möglich, die Lücken sofort wieder auszufüllen, und die Schule mußte sich mit einem für sie immer nachtheiligen Interimisticum behelfen. Die Schüler verließen massenweise die Anstalt, indem die Ältern mit Recht erkannten, daß die Schule in ihrer jetzigen Gestalt ohne bestimmtes Endziel und ohne alle daran sich knüpfenden staatlichen Berechtigungen für die Fortbildung und das Fortkommen ihrer Söhne keinen Werth und keine Bedeütung mehr habe.

In allen Schichten der Gesellschaft, von oben bis unten hinab, zeigt sich der Drang nach einer Bildung, die das Maaß, welches bisher daran gelegt wurde, weit übersteigt. Das Bedürfniß, regelrecht denken zu lernen, an der Hand eines Unterrichts, der die landlaüfige Schul-Schablone hinter sich läßt, und auch der Eroberungen theilhaftig zu werden, die in dem ungeheüren Gebiete der Erkenntniß von Naturkörpern und ihrer Kräfte tagtäglich gemacht werden, ist bis in jene Schichten der Gesellschaft gedrungen, die man unter dem Namen des Kleinbürgerstandes zusammen zu fassen pflegt, und mit dem von den Bewohnern des platten Landes die bauerlichen Wirthe den Wettlauf begonnen haben. Man kann der Gesellschaft nur Glück wünschen zu dieser Erscheinung, die in weiten Kreisen, dereinst in allen Kreisen, durch's Wissen zum Glauben führt, der kein blinder sein darf, sondern ein durch's Denken erkannter, ein auf den Grundsaülen der Forschung fest begründeter Glaube. Die massenweise — Auswanderung von der höheren Bürgerschule, deren der Ma-

gistrats-Bericht gedenkt, hat sich der Pflanzstätte der gelehrten Bildung zugewandt, dem Gymnasium, dessen Einrichtung und Lehrplan der Art ist, daß der junge Mensch an der Hand der alten Sprachen, der Mathesis und der Physik, wie in der Vorhalle der Völker-Geschichten und der Geschichte der Menschheit, darf man sich so ausdrücken, von der Pike auf — denken lernt, und von Stufe zu Stufe höher steigend, von Jahr zu Jahr mit wachsender Entwickelung der Verstandeskräfte, in das Reich des Wissens und Könnens geführt wird. Kann in Stargard eine, auf Realismus gestützte Bürgerschule wetteifern mit der gelehrten Schule, die einst Peter Gröning stiftete? Diese Frage wird man, angesehen den heütigen Stand der Einwohnerzahl, unbedingt mit Nein! beantworten müssen. Ist erst die Bevölkerung der Stadt auf das Doppelte der heütigen Zahl herangewachsen, dann erst wieder dürfte die Frage aufzunehmen sein: Sollen und wollen wir Väter der Stadt eine höhere Bürgerschule, aber eine wirkliche, eine Realschule, zur Bildung derjenigen unserer Söhne errichten, die sich nicht den s. g. gelehren Fachstudien widmen wollen? Was aber ist aus dem Vangerowschen Vermächtniß geworden? Die Verwaltungsberichte des Magistrats gedenken seiner mit keinem Wort.

Was die übrigen vier Schulen betrifft, deren Lehrplan ganz allgemein auf den elementaren Unterricht gerichtet ist, wie er für Volksbildung, seit 1855 durch Schulmeister nach regulativer Schablone, bisher maßgebend geblieben, so erforderte —

3. Die Bürger-Knabenschule im Verlauf der Periode 1858—1860 eine Vergrößerung durch Einrichtung weiterer Parallelklassen, die schon vorher nothwendig geworden war. Von da an besteht die Schule aus 10 Klassen, incl. 5 Parallelklassen, so daß sie in dem ihr zugewiesenen Gebaüde nicht mehe hinlängliches Unterkommen fand und man genöthigt war, eine Klasse in einem benachbarten Hause miethsweise unterzubringen. Bis zum Jahre 1860 mit der, damals zur höhern Bürgerschule umgewandelten, Realschule vereinigt, fungirten an ihr ein Rector, 2 Lehrer gelehrter Bildung, und 14 Elementar-Lehrer, zusammen 17 Lehrer. Die Schülerzahl und die Schulgeld-Einnahmen, so wie die Zuschuß-Zahlungen betrugen —

			Schüler.	Schulgeld.	Zuschuß.
1855.	In der Realschule	304	609	. . . .	Rt. 2.684 5/6
	" " Bürger-Knabenschule . . .	305			
1856.	In der Realschule	244	646	. . . .	2.684 5/6
	" " Bürger-Knabenschule . . .	402			
1857.	In beiden zusammen		635	Rt. 1.597. 20. — Sg	2.684 5/6
1858.	desgleichen		647	1.196. 4. —	2.802
1859.	desgleichen		694	1.839. 24. 9	3.089 1/2
1860.	In der Bürger-Knabenschule, seit 1. April		444	. . . .	1.683
1861.	desgleichen, im ganzen Jahr . . .		499	950. 24. —	1.251 5/6
1862.	desgleichen, desgleichen		510	977. 11. —	1.714
1863.	desgleichen, desgleichen		516	996. 23. —	1.714
1864.	desgleichen, desgleichen		541	1.078. 23. —	1.714
1865.	desgleichen, desgleichen		683	1.120. 20. —	2.025 1/2
1866.	desgleichen, desgleichen		686	1.113. —. —	2.040

Im Jahre 1867 hatte diese Schule 1 Conrector von gelehrter Bildung, 13 Elementar-Lehrer, 1 Gesanglehrer, zusammen 15 Lehrer.

4. Die Bürger-Mädchenschule ist von allen städtischen Schulen diejenige gewesen, wo sich die Nothwendigkeit einer Vermehrung der Klassen durch Errichtung von Parellelklassen am ersten herausgestellt hat. Alle 6 Klassen, aus denen die Schule besteht, mit Ausnahme der ersten, sind mit solchen versehen, und auch die erste Klasse hätte schon längst eine Parellelklasse erhalten müssen, wenn nicht die

Raümlichkeit des Schulhauses die Errichtung einer solchen zur Unmöglichkeit machte. Die 12 Zimmer des in den Jahren 1845 und 1846 erbauten Hauses sind nämlich völlig durch das Conferenzzimmer und die 11 Klassen der Schule in Anspruch genommen, so daß auch nicht der mindeste Raum übrig bleibt zu einer fernern Erweiterung der Schule, und daher, daß die letztere durch Errichtung der für die erste Klasse unvermeidliche Parallelklasse nicht mehr hinauszuschieben war, so lag bereits im Jahre 1861 die Nothwendigkeit der Gewinnung einer andern, größern Raümlichkeit für diese Schule als ein unerläßliches Erforderniß vor. Da nun auch die übrigen Schulen, namentlich die höhere Bürgerschule und die Bürger-Knabenschule erweiterte Raüme bedürfen, so ist der Neübau Eines neüen Schulhauses, worin alle diese Unterrichts-Anstalten untergebracht werden können, dringend nothwendig. Durch Gewinnung eines solchen werde sich, so meinte der Magistrat im Jahre 1861, alsdann für die übrigen Schulen, mit Ausnahme der Vorstadt-Schule, durch Austausch der jetzigen Raümlichkeiten, ein entsprechendes Placement finden lassen, welches voraussichtlich den Bedürfnissen desselben, selbst im Hinblick auf etwa weiter eintretende Erweiterungen entsprechen werde. Über diesen Punkt schwebten und schweben Verhandlungen zwischen Magistrat und Stadtverordneten; allein man ist jetzt, Ostern 1867, noch auf demselben Fleck, wie vor 6 Jahren. Der Grund der Zögerung liegt in der Beschaffung der Geldmittel zur Erbauung des, als nothwendig erkannten, neüen Schulhauses.

Im Jahre 1855 fungirten an der Bürger-Madchenschule: 1 Rector, 7 Elementar-Lehrer, 1 Elementar-Lehrerin, 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeit, zusammen 11. Dagegen bestand das Personal im Jahre 1867 aus 1 Rector, 10 Elementar-Lehrern, 1 Gesang-Lehrer, 2 Elementar-Lehrerinnen, 4 Lehrerinnen für weibliche Handarbeit, zusammen 18. Die Frequenz und das von den Schülerinnen erhobene Schulgeld, so wie der von der allgemeinen Stadt-Schul-Kasse gewährte Zuschuß ist gewesen, wie folgt: —

	Schülerinnen.	Schulgeld.	Zuschuß.
1855.	414	. . . .	Rtl. 1.390
1856.	452	. . . .	1.390
1857.	471	Rtl. 1.121. 3 Sgr.	1.390
1858.	452	1.180. 14½	1.438
1859.	497	1.334. 10½	1.675
1860.	491	1.361. 22	1.693
1861.	555	Rtl. 1.329. 28 Sgr.	Rtl. 1.693
1862.	539	1.275. 21	2.071
1863.	563	1.360. 27½	2.071
1864.	570	1.391. 25	2.071
1865.	633	1.528. 6½	2.250
1866.	644	1.577. 22	2.082

5. Die Vorstädtische Schule für Knaben und Mädchen. Auch bei dieser Schule stellt sich das Bedürfniß raümlicher Erweiterung immer dringender heraus, indem durch die, in der Vorstadt vermehrte Zahl der Werkstatts-Arbeiter-Familien die Frequenz der Klassen sich zum Theil schon über das zulässige Maximum erhebt. Weder das heilige Geist- noch das Werder-Schulhaus, welche beide Raümlichkeiten dieser Schule zugewiesen sind, bieten dazu entsprechenden Raum. Wegen Gewinnung eines Zimmers in dem erstern wurden Unterhandlungen angeknüpft, aber diese scheiterten völlig, und das Schulhaus auf dem Werder erwies sich bei der technischen Besichtigung so baufällig, daß ein weiterer Anbau nicht anräthlich erschien. So war der Zustand im Jahre 1861, so ist er noch heüte, Ostern 1867. Im Jahre 1855 wirkten an dieser Schule, die auch, nach der Kirchengemeinde, heilige Geistschule genannt wird, 4 Lehrer, 1 Lehrerin, 1 für weibliche Handarbeit, zusammen 6. Dieses Lehrpersonal besteht auch noch im Jahre 1867. Frequenz, Schulgeld und Zuschuß haben sich folgender Maßen gestellt.

	Knab.	Mädch.	Zus.	Schulgeld.	Zuschuß.		Knab.	Mädch.	Zus.	Schulgeld.	Zuschuß.
1855.	130	137	267	. . . . .	Rt. 774	1861.	134	163	297	Rt. 342. 7 Sgr.	Rt. 849
1856.	128	131	259	. . . . .	774	1862.	126	176	302	319. 15	702
1857.	130	140	270	Rt. 305. 6 Sgr.	774	1863.	127	150	277	311. 25	702
1858.	141	162	309	364. 25	874	1864.	137	151	288	331. —	702
1859.	134	165	299	368. 17	836 1/2	1865.	147	140	287	304. 27	805 1/3
1860.	146	168	314	375. 15	849	1866.	127	141	278	227. 11	846

6. Die Frei- oder Armenschule ist in einem Hause untergebracht, welches der St. Johannis-Kirche gehörte und wofür die Stadt eine jährliche Miethe von 150 Thaler zahlen mußte. Dieses Haus ist durch Vertrag vom 28. Mai 1859 für einen Kaufpreis von 3000 Thaler in das Eigenthum der Stadtgemeinde übergegangen. Dadurch ist die bisherige Miethe von 150 Thaler natürlich weggefallen, doch hat sich durch den Ankauf des Hauses für die Stadt in Bezug auf den Geldpunkt nichts Wesentliches geändert. Das Kapital der 3000 Thaler ist von der Provinzial-Hülfskasse gegen eine 18jährige Tilgung mit 8,1 Procent angeliehen.

Im Jahre 1855 wirkten an dieser Schule 4 Lehrer, 1 Lehrerin und 1 Lehrerin für Stricken, Nähen und Flicken, und dabei ist es geblieben auch im Jahre 1867. Die Frequenz ist folgende gewesen.

	Knaben.	Mädchen.	Zus.		Knaben.	Mädchen.	Zus.
1855.	112	127	239	1861.	95	104	199
1856.	114	128	242	1862.	110	113	223
1857.	113	137	250	1863.	112	116	228
1858.	103	126	229	1864.	114	115	229
1859.	103	123	226	1865.	109	126	235
1860.	96	112	208	1866.	111	118	229

Die beiden Schulen, die heil. Geist- und die Freischule, in denen beide Geschlechter unterrichtet werden, bieten die Eigenthümlichkeit dar, daß die Zahl der Mädchen größer ist, als die der Knaben. Dieselbe Erscheinung zeigt sich auch, wenn die Frequenz der Bürger-Mädchenschule mit der der Bürger-Knabenschule, seit der letztern Absonderung von der Realschule im Jahre 1860, verglichen wird. Der Grund ist einfach der, daß in Stargard das weibliche Geschlecht das männliche an Zahl überwiegt, was durch alle Altersklassen geht.

Übersicht des Kostenaufwandes fürs Schulwesen,
nach den im Auszuge vorliegenden Rechnungen der allgemeinen Stadt-Schul-Kasse.

Jahr.	Einnahme. Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe. Rt. Sgr. Pf.	Bestand. Rt. Sgr. Pf.	Jahr.	Einnahme. Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe. Rt. Sgr. Pf.	Bestand. Rt. Sgr. Pf.
1855.	11.971. 21. 4	11.208. 13. —	763. 8. 4	1861.	8.351. 24. 8	8.215. 26. 11	135. 27. 9
1856.	12.066. 23. 8	11.558. 14. —	508. 9. 8	1862.	8.891. 11. 9	8.921. 16. 2	30. 4. 5
1857.	6.882. 11. 7	6.881. 15. —	—. 26. 7	1863.	8.697. 2. 6	8.721. 18. 11	24. 16. 5
1858.	7.426. 26. 7	7.393. 15. —	33. 11. 7	1864.	8.763. 5. 1	8.804. 9. 11	41. 4. 10
1859.	7.917. 1. 7	7.897. 11. 3	19. 20. 4	1865.	9.943. 23. 7	9.792. 12. 10	142. 10. 9
1860.	8.076. 20. 4	8.011. 4. 2	65. 16. 2	1866.	10.747. 11. —	10.487. 6. 9	260. 4. 3

Der Grund für die bedeutend höheren Posten für Einnahme und Ausgabe in den beiden ersten Jahren läßt sich aus den Rechnungs-Extracten nicht übersehen. Seit dem Jahre 1857 haben die Schulen jede einzelne einen besonderen Etat für sich erhalten, eine Einrichtung, die sich in hohem Grade als zweckmäßig bewährt hat und namentlich den Vorzug darbietet, daß jede Schule als ein selbstständiges Ganzes, in allen ihren einzelnen Beziehungen übersehen werden kann.

Betrag der Lehrer-Besoldungen, seit 1857.

Jahr.	Höhere Bürger-schule.			Höhere Mädchen-schule.			Bürger-Knabenschule (bis 1860 mit Realschule.)			Bürger-Mädchen-schule.			Vorstädt- oder heilige Geistschule.			Freischule.		
	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰	Rt.	Sgr.	₰
1857.	—			1.965.	—	—	4.172.	25.	10	2.362.	15.	—	915.	—	—	1.145.	—	—
1858.	—			1.955.	—	—	4.465.	23.	4	2.365.	—	—	915.	—	—	1.245.	—	—
1859.	—			1.955.	—	—	4.822.	15.	10	2.668.	11.	3	925.	16.	8	1.211.	20.	—
1860.	2.598.	5.	5	2.080.	18.	8	1.757.	20.	10	2.846.	22.	6	965.	—	—	1.295.	—	—
1861.	4.598.	17.	3	2.155.	—	—	2.674.	8.	7	3.178.	—	—	965.	—	—	1.338.	1.	3
1862.	4.566.	15.	7	2.185.	—	—	2 724.	8.	7	3.228.	—	—	965.	—	—	1.295.	—	—
1863.	4.048.	17.	3	2.185.	—	—	2.789.	8.	7	3.283.	12.	6	965.	—	—	1.274.	5.	—
1864.	4.048.	17.	3	2.185.	—	—	2.924.	8.	7	3.278.	—	—	965.	—	—	1.295.	—	—
1865.	4.102.	22.	3	2.365.	—	—	3.236.	1.	1	3.519.	20.	—	1.048.	10.	—	1.377.	17.	6
1866.	4.398.	17.	3	2.365.	—	—	3.432.	13.	7	3.620.	15.	—	1.145.	3.	—	1.452.	15.	—

Daß die Besoldung bei der Vorstädtischen Schule im Verhältniß zu der Freischule, an der eine gleiche Anzahl von Lehrern fungirte, niedriger ist, hat seinen Grund darin, daß ihre beiden Hauptlehrer Kirchen-Beamten zum Heil. Geist sind, Cantor und Küster, aus dessen Kasse ihr übriges Einkommen, das bei den Lehrstellen verbleibt, entnommen wird.

Die Schilderung des Stargarder Schulwesens wäre offenbar unvollständig, würden darin zwei Schulen von confessionellem Charakter übergangen. Wir meinen —

1. Die katholische Elementarschule, in welcher der Pfarrer zu St. Joseph die Kinder seiner Bekenntniß-Genossen, Knaben und Mädchen, in den Grundsatzungen der Kirchenlehre unterrichtet, und ihnen Anleitung gibt zu den Äußerlichkeiten des Kirchendienstes, während sein Küster die ersten Elemente alles Wissens und Könnens: Lesen, Schreiben und Rechnen, lehrt. Diese Schule steht mit dem Stadtwesen nur in sofern in Verbindung, als die städtische Schul-Deputation, deren Mitglied der katholische Pfarrer ist, die Ober-Aufsicht über den Unterrichtsgang führt; eine Subvention aus Stadtmitteln genießt sie nicht. Erhalten wird sie vornehmlich aus den Fonds der Kirche. Wie diese steht auch sie unter dem Patronat des Fürstbischofs von Breslau, zu dessen Diöcese der Stargarder Kirchensprengel gehört.

2. Die israelitische Religionsschule. In ihr erklärt der Cantor der Synagogen-Gemeinde der Jugend seiner Glaubensgenossenschaft das, was Moses und die Propheten verkündet und gelehrt haben auf dem Berge Sinai, in der Wüste und im Lande der Verheißung, in Verbindung mit einer Anleitung zu den gottesdienstlichen Förmlichkeiten, wie zum Erlernen der Muttersprache des Jüdischen Volks und zur Kenntniß seiner glorreichen Geschichte in der Hoffnung auf den Messias, von der das Volk aufrecht erhalten wird in den schweren Prüfungen, die ihm vom Fanatismus verfolgungssüchtiger Dreieinigkeits-Gläubigen seit zweitausend Jahren auferlegt worden sind.

Im Übrigen versteht es sich von selbst, daß sowol die katholische, als die mosaïsche Jugend, wenn sie in Kenntnissen und Fertigkeiten weiterkommen soll, die evangelischen Stadtschulen höherer Stufe und das Gymnasium besuchen muß, wie es dann auch geschieht, ohne Rücksicht auf die Vorstellung von der Einheit oder Dreiheit, als Einem, des allein Allerhöchsten.

Zur Geschichte des Stargarder Schulwesens.

Von der Gründung des Gröningschen Collegiums bis zur Illustrirung desselben.
1631—1714.

Über die städtischen Schul-Anstalten vor der angegebenen Zeit fehlt es an allen genauen Nachrichten, da bei der am 7. Oktober 1635 Statt gefundenen Einäscherung der Stadt das Raths-Archiv und die Urkunden aller öffentlichen Anstalten ein Raub der Flammen wurden. Nur soviel ist bekannt, daß bei Einführung der Kirchen-Verbesserung, 1534, die Parochial-Schulen bei der St. Marien- und der St. Johannis-Kirche bestanden haben — wird doch schon in einer Urkunde von 1329 eines scolaris Erwähnung gethan — und daß diese Kirchspiels-Schulen zu Einer Schule vereinigt wurden, welche den Namen Rathsschule, schola senatoria, erhielt und in den Gebaüden des aufgehobenen Augustiner-Klosters eingerichtet ward, an dessen Stelle jetzt das Gymnasium steht. Die Lehrer, welche an dieser Stelle seit 1540 gewirkt haben, sind von Hiltebrandt der Reihe nach zusammengestellt worden [1]). Aus der Zahl derselben — Rector, Conrector, Subrector, Cantor, Concentor, Succentor und Hypodidascalus — läßt sich bei der damaligen Einrichtung der Schulen auf eine eben so große Anzahl von Klassen, mithin auf 7 Klassen schließen [2]). Über die innere Einrichtung der Rathsschule ist nichts weiter bekannt; doch läßt sich annehmen, daß sie ihre Zöglinge nicht auf den Besuch der Universität vorbereitete, sondern daß diejenigen, welche vorbereitet werden mußten, um sich eine höhere Bildung auf Hochschulen zu verschaffen, noch eine andere bedeütendere Anstalt zu besuchen hatten, etwa das Pädagogium zu Stettin.

Um diesem Mangel in seiner Vaterstadt abzuhelfen, setzte der Bürgermeister Peter Gröning in seinem zweiten, am 28. Januar 1631 errichteten und den 12. März desselben Jahres publicirten Testamente von seinem ansehnlichen Vermögen einen Theil zur Gründung einer Anstalt aus, von der es im Testamente heißt: „Als ich auch befunden, daß allhier für gute arme studirende Knaben und Gesellen ein nützliches Werk könnte gestiftet werden, zumahlen sich auch begiebet, daß manches sittliches Ingenium, wegen Mangel der Unkosten, die Studia zeitiger verlassen, und deswegen an gelehrten und geschickten Leüten in allen denen Ständen endlich wol Mangel vorfallen könnte: als habe ich zu An- und Aufrichtung eines so christ- und löblichen Collegii den wahren Armen zum Besten, zwantzig Tausend Gulden hiemit und in Krafft dieses vermachen wollen“ [3]).

Dem Willen des Stifters gemäß ward die Anstalt am 28. September 1633 eröffnet [4]), und erhielt, außer einem eigenen Rector, den Rector und Conrector der Rathsschule zu Lehrern, wodurch wahrscheinlich eine erste Combination der Klassen der letzteren erforderlich wurde. Da bei dem großen Brande von 1635 auch die Rathsschule und mit ihr das, nach Grönings Verordnung, an dieselbe angebaute stattliche Auditorium des Collegiums zu Grunde ging, so erlitten beide Anstalten eine Unterbrechung, doch ward die Rathsschule von 2 Lehrern bald wieder eröffnet, während über die Herstellung des Collegiums ein Menschenalter verstrich.

---

[1]) Andreas Hiltebrandt, Archidiaconus an der Marien-Kirche, Verzeichnisse der Hirten nach Gottes Herzen. Stargard 1724. — [2]) Anders sieht Falbe, Geschichte des Gymnas. S. 5, die Sache an. Teske, Gesch. der Stadt Stargard, S. 88. — [3]) Falbe, a. a. O. S. 184. — Die Zahl 20.000 fl. steht zwar ausdrücklich im Testamente; indessen ist der Wortlaut der Bestimmung in demselben, welche sich auf die Kapitalien bezieht, die eingezogen werden sollten, so unklar, daß man sagen kann, das Stiftungs-Kapital habe betragen entweder 20.744 fl. oder 12.744 fl., je nachdem man diesen Wortlaut auffaßt. Teske giebt die Höhe des Kapitals zu 18.744 fl. an und ergänzt es mit 2.121 fl. Zinsen, welche seit 1627 rückständig waren, so daß

Erst im Jahre 1668 ward ein neües, schönes Auditorium erbaut, und die Anstalt wieder in Gang gebracht, durch Berufung von 4 Lehrern, welche den Titel Lectores führten, obgleich sie sich schon jetzt gern Professores nannten. Der erste, Lector primarius genannt, war Dr. Josias Christoph Neander, der zugleich Prediger an der Johannis-Kirche war, die drei anderen waren der Rector, Conrector und Subrector der Rathsschule. Da Neander, seiner anderweitigen Amtsgeschäfte halber, die Leitung der Anstalt ausschlug, so ward diese dem Rector der Rathsschule mit übertragen, und dieses Verhältniß ist im Ganzen geblieben, so lange die Anstalt als eine besondere Lehranstalt bestanden hat. Dadurch, daß noch ein Lehrer der Rathsschule am Collegium beschäftigt ward, wurden an jener wahrscheinlich neüe Combinationen erforderlich, mindestens finden wir seitdem eine combinirte Prima und Secunda, Tertia und Quarta, Quinta und Sexta angeführt, Bezeichnungen, welche schwerlich gebraucht sein würden, wenn es nicht ursprünglich sechs getrennte Klassen gegeben hätte.

1. Gröningsches Collegium. Weil das Collegium, ungeachtet seines offenbaren Zusammenhanges mit der Rathsschule, sich für eine völlig selbständige Anstalt ansah und deshalb auch Schüler ohne alle Rücksicht auf einen bestimmten Grad von Vorkenntnissen aufnahm, erlangte es bald eine große Frequenz, mit der freilich die innere Tüchtigkeit um so weniger im Verhältniß stehen konnte, als diese so höchst ungleich vorgebildeten Schüler in einem und demselben Raume unterrichtet wurden, und die Lehrer sich als bloße Lectoren oder Professoren betrachteten, also blos lasen, sich aber nicht um die Erziehung ihrer Schüler bekümmerten. Die Anstalt nahm im Äüßern immer mehr die Gestalt einer Akademie an; es war 1704 ein sogenanntes „schwarzes Brett" eingeführt, die Collegiasten trugen Degen, wie die Studenten auf den Hochschulen, gebehrdeten sich aber auch in jeder andern Hinsicht wie Studenten damaliger — auch unserer Zeit; d. h. sie suchten ihre Ehre nicht in einem christlichen Leben und Wandel, selbst nicht in regem Fleiß und gewissenhafter Abwartung der Lehrstunden, sondern vielmehr in Trinkgelagen, Raufereien und Schlägereien, denen selbst blutige Opfer fielen, weshalb 1707 das Verbot des Degentragens erging, welches auch, vielfacher Bemühungen ungeachtet, nicht wieder rückgängig gemacht werden konnte. Ein solches Treiben mußte denn natürlich wieder nachtheilig auf die Frequenz wirken, indem jeder Vater, der es treü meinte mit dem leiblichen und geistigen Wohl seines Sohnes, Bedenken tragen mußte, ihn einer Anstalt anzuvertrauen, wo die Jugend ein so wildes Leben führte. Dazu kamen dann noch Streitigkeiten zwischen den Behörden, wem die Jurisdiction über die Collegiasten zustehe, und 1710 auch noch eine pestartige Seüche, in Folge welcher das Collegium vom 1. October 1710 bis 13. April 1711 geschlossen werden mußte. Unter diesen Umständen war es nicht zu verwundern, daß die Zahl der Collegiasten,

---

im Ganzen 20.865 fl. zur Gründung der Gelehrtenschule verwendet werden konnten. Teske, Geschichte von Stargard, S. 120. — [4]) Die ernannten Testaments-Vollstrecker, bestehend aus dem ersten Bürgermeister, zwei Notarien und den Ältesten der Ehrliebenden Zunft der Schneider, beeilten sich bei Errichtung des Collegiums, weil Gröning verordnet hatte, daß wenn binnen 3 Jahren sein letzter Wille nicht zur Ausführung gebracht sein würde, seiner hinterbliebenen Wittwe und „seinen sämmtlichen Freünden, so als sie die Freündschaft (d. i. Verwandtschaft). wie recht, beweisen würden, Arm und Reich, niemands ausgeschlossen", sämmtliche für das Collegium bestimmte Kapitalien verfallen sein sollten. Trotz der Drangsale des Krieges betrieben die Testamentarien den Bau des großen Hörsaals, wozu Herzog Bogislaw XIV. das erforderliche Holz aus seiner Friedrichswalder Forst unentgeldlich hergab (Ölrichs histor. Beitr. S. 230), mit so großer Beharrlichkeit, daß derselbe im Spätsommer 1633 vollendet war.

welche zu Anfange des 18. Jahrhunderts gewöhnlich 140 betrug, gegen das Ende dieser Periode bedeütend abnahm. [1])

2. Die Rathsschule. Bietet schon das Gröningsche Collegium in dieser Zeit ein trübes Bild dar, so ist dies noch mehr mit der Rathsschule der Fall, da ihr auch der Schein aüßerer Blüthe fehlte, dessen sich das Collegium durch seine Frequenz erfreüte. Durch ihre Verbindung mit diesem war sie nothwendig dem Verfall geweiht, wie dies mit jeder Anstalt der Fall ist, deren beste Kräfte gleichzeitig auch anderen Zwecken zu dienen haben.

Außer diesen beiden Anstalten gab es: —

3. Noch eine Parochialschule bei der Heil. Geist-Kirche, welche bis zum Jahre 1823 nur aus einer Klasse bestand. Ihre Einrichtung entsprach, mindestens in dieser Periode, auch in sofern der einer Landschule, als der Küster der Kirche Lehrer an derselben war. Im Jahre 1667 ward jedoch der Küsterdienst dem Glocksanten übertragen, der Lehrer erhielt den Namen Cantor und mußte beim Gottesdienste und den Amtshandlungen des Predigers das Singen mit der Schuljugend verrichten. Seit der Zeit, bis wie lange? ist nicht zu bestimmen, scheinen nur Studirende zu der Stelle berufen zu sein; denn in dem Commissions-Abschiede vom 12. Juli 1705 lautet es in Betreff der Vocation des Lehrers:

„2. Muß er öffentlich in der Gemeine singen und dann über einen ihm vor-„gegebenen Text eine Predigt halten. Derselben wohnt der Inspector (näm-„lich der Schule d. i. der Prediger) nomine senatus mit noch einem ex „senatu bei. Darauf bespricht sich der Pastor wegen dessen Qualitäten mit „demselben, und wird ihm sodann die Vocation, jedoch nur mündlich, gegeben.

4. Eine reformirte Schule in 2 Klassen. Dieselbe war auf den Wunsch der reformirten Gemeine 1672 vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm gegründet und bestand anfänglich nur aus einer Klasse, in welcher die Kinder unentgeltlich in den gewöhnlichen Elementarkenntnissen unterrichtet wurden. Die Hofprediger Mieg und Amman faßten den Entschluß, neben dieser, die fortan die deütsche hieß, noch eine lateinische Schule zu gründen, in welcher auch Kinder von Lutheranern freien Unterricht erhalten sollten, und riefen dieselbe im Jahre 1699 wirklich ins Leben. Die Lehrer dieser lateinischen Schule hießen Rectoren, die der deütschen Schule, oder später der 2. Klasse, anfänglich Informatoren, später jedoch Cantoren.

5. Eine Armenschule bei der Johannis-Kirche. Sie bestand in dieser Periode aus einer Classe, in der nach einem Bericht vom Jahre 1778 die Kinder freien Unterricht im Christenthume, im Lesen, Schreiben und Rechnen erhielten. Die Schule hatte damals einen eigenen Fonds von 440 Thaler, aus dem der Lehrer jährlich 10 Thaler Gehalt und 4 Thaler zu Holz erhielt, außerdem bekam er noch 22 Thaler aus dem Marien-Armen-Kasten.

6. Gegen das Ende dieser Periode gab es eine Schule im Waisenhause, in der jedoch, mindestens in späterer Zeit, nur die in dasselbe aufgenommenen Kinder unterrichtet sein werden, wenigstens wird im Jahre 1779 die Zahl derselben auf 11 angegeben. [2])

Von der Illustrirung des Collegiums bis zu seiner Vereinigung mit der Rathsschule und der Realschule zu einem Gymnasium 1714—1812.

1. Das Collegium. Der traurige Zustand dieser Anstalt am Ende der

[1]) Falbe, a. a. O. S. 22—30. — [2]) Struve in Teske, Geschichte von Stargard, S. 279.

vorigen Periode machte den Wunsch nach Abhülfe desselben rege. Diesem wurde von dem Könige Friedrich I. entsprochen, indem er 1713 eine Commission hierher sandte, um den Zustand des Collegiums genau zu erforschen und Vorschläge zur Abhülfe der vorhandenen Mängel zu machen. Von dieser wurde durch das Reglement vom 25. Juli 1714 die Anstalt neü organisirt. Nach demselben ward ihr eine höhere Würde ertheilt, und sie zu einem collegio illustri oder akademischen Gymnasio erhoben, etwa wie das Carolinum in Braunschweig oder das Johanneum in Hamburg. Die Lehrer an derselben erhielten nun wirklich den Professortitel, und es wurden dem Wesen nach folgende Professuren gegründet, obwol das Reglement sie nicht also nennt:

1. Eine Professur der Theologie (und der orientalischen Sprache,)
2. Eine Professur der Philosophie (und Geschichte,)
3. Eine Professur der Jurisprudenz und
4. Eine Professur der Philosophie und Humaniora (griech. und lat. Sprache,)
5. Eine Professur der Mathematik (und Beredsamkeit.)

Die erste erhielt der Prediger an der Johannis-Kirche Zierold, als Professor primarius, und behielt sie auch bei, als er 1715 Pfarrer an der Marien-Kirche ward, und ebenso bekleidete sein Nachfolger in diesem Amte Wagner dieselbe bis 1736. Seitdem ist sie aber stets mit dem Prediger-Amte an der Johannis-Kirche verbunden gewesen. Die zweite Professur bekam der Rector der Rathsschule Dr. Joachim Friedrich Schmidt, der dieselbe auch beibehielt, als er Zierolds Nachfolger an der Johannis-Kirche, ja selbst, als er Consistorialrath und General-Superintendent von Vorpommern ward, indem er sich seiner haüfigen Dienstreisen wegen, durch einen Adjunktus in der Professur und im Pfarramt vertreten ließ. Das Rectorat am Collegium führten seit Schmidt's Berufung zum Predigt-Amt die 5 Professoren, der auf den Universitäten bestehenden Sitte gemäß, abwechselnd ½ Jahr bis 1719, während der frühere Conrector der Rathsschule M. Stägemann, der auch die 3. Professur bekleidete, das Rectorat der Rathsschule verwaltete. Nach dem Tode dieses mochte man wol einsehen, daß der beständige Wechsel nicht zum Heile der Anstalt gereiche, deshalb wurde in der Person des M. Christian Schöttgen wieder ein Rector für beide Anstalten berufen, und seitdem ist das Rectorat derselben, mit Ausnahme von 2 Fällen, stets vereint geblieben.

Außer den oben angegebenen Professoren wurde 1716 noch ein Lector der französischen Sprache angestellt, und 1731 noch eine Professur der Medizin gegründet, welche Stelle jedoch sammt den Professuren der Philosophie und Geschichte (2), der Jurisprudenz und der Mathematik zwischen 1774 und 1784 wieder einging. Auch die Professur der Philosophie und Humaniora (3) ward, als solche, seit 1720 nicht wieder besetzt, sondern während der Rector die Philosophie lehrte, entstand daraus seit 1732 eine Professur der griechischen und lateinischen Sprache, welche mit dem Conrectorate verbunden ward. Daneben bildete sich eine mit dem Subrectorate vereinigte Professur des Stils und der Dichtkunst, und diese 4 Professuren, nämlich:

1. Die Prof. der Theologie und der orientalischen Sprachen, verbunden mit dem Predigtamt zu St. Johann,
2. Die Prof. der Philosophie, verbunden mit dem Rectorate,
3. Die Prof. der griech. und lat. Sprache verbunden mit dem Conrectorate,
4. Die Prof. des Stils und der Dichtkunst, verbunden mit dem Subrectorate,

waren seitdem die ordentlichen und seit 1784 einzigen bis 1812. Ungeachtet dieser neüen Verfassung fehlte jedoch noch viel daran, daß die Anstalt eine löbliche, noch mehr, daß sie eine christliche war; vielmehr begegnen wir auch noch ferner manchfachen Ausstellungen gegen Lehrer und Schüler, und erst seit dem Rectorate des spätern General-Superintendenten von Pommern Dr. Fried. Ludwig Engelken, 1785, ward sie dieses ihres Berufs eingedenk und gelangte dahin, ihren Zöglingen eine möglichst tüchtige Ausbildung zu gewähren und sich in dieser Beziehung eines verdienten Rufes zu erfreüen. [1])

2. Die Rathsschule. Noch trauriger sah es jedoch auch in dieser Periode mit der Rathsschule aus. Statt daß es hätte ihre Aufgabe sein sollen, den Bürgersöhnen die ihnen als künftigen Gewerbtreibenden nöthige Ausbildung zu geben, ward sie seit Illustrirung des Collegiums nur noch als Vorbereitungsschule auf dieses betrachtet. Sie war nie stark besucht und verfiel im Laufe der Periode immer mehr. Besonders trostlos ist das Bild, welches der Rector Bielke in einem Briefe an seine Collegen vom 6. Juli 1746 von dem Zustand derselben entwirft.[2]) Und doch war dies noch nicht der Höhepunkt ihres Verfalls; diesen erreichten Collegium wie Schule erst unter Tiefensees Rectorat, 1758—85. Nach einer Mittheilung des Professor Jeetze in Lignitz, der unter Tiefensee Conrector der Rathsschule war, an den Schulrath Falbe, befanden sich damals im Collegium kaum ein Dutzend Collegiasten, die nicht so viel Latein konnten, als er, Jeetze, in seinem 15. Jahre in der Bürgerschule zu Reetz gelernt hatte; und in den untern Klassen der Rathsschule waren zur Zeit nur 2 Schüler, die nicht einmal Lateinisch lesen konnten.

3. Die Güntersbergsche Armenschule. Im Jahre 1740 gab Frau Charlotte von Güntersberg, geb. von Ziten, eine Frau, welche sich auch durch andere milde Stiftungen um die Stadt verdient gemacht hat, durch eine Schenkung unter Lebenden ein Capital von 2300 Rtlr. zur Gründung einer Armenschule her. Von den jährlichen Zinsen dieses Capitals sollten 100 Rtlr. zur Besoldung des Lehrers und zur Miethe für das Schullokal, 5 Rtlr. zur Beschaffung der Bücher und Schreibmaterialien verwandt werden, 10 Rtlr. aber sollte der Präpositus für die Aufsicht über die Schule erhalten. Unter dem 28. Juli 1742 bestätigte König Friedrich II. diese Schenkung, befreite auch Schule und Lehrer von der, für das Soldatenwesen bestimmten Abgabe, die man Service nennt. Im Jahre 1784 ward die Schule jedoch mit —

4. der Vangerowschen Realschule vereinigt. Da in der Rathsschule hauptsächlich nur die alten Sprachen getrieben wurden, nicht aber die dem künftigen Bürger nothwendigen Dinge, so setzte der Kriegs- und Domainenrath Vangerow in Stettin, ein geborner Stargarder, 1749 ein Kapital von 1000 Rtlr. zur Gründung einer Realschule aus, welche diesem Mangel abhelfen sollte. Sie ward in seinem der Schule ebenfalls vermachten Hause, welches am Markt, auf dem freien Platze zwischen der Marienkirche und dem jetzigen Andréschen Hause lag, am 30. April, 1759 von dem damaligen Archidiakonus und Präpositus adj. Andreas Peter Hecker eröffnet. Hecker war ganz geeignet, mit geringen Mitteln etwas Großes zu beginnen, es fanden sich außerdem Männer, welche ihn hülfreich unterstützten, und der Andrang der Schüler war überdies so groß, daß in kurzer

[1]) Falbe, a. a. O. S. 48. — [2]) Falbe, S. 59.

Zeit mehrere Klassen eingerichtet werden mußten. So war denn in wenigen Monaten die Schule organisirt, in der Schreiben und Rechnen, Französisch und Latein, Geographie und Geometrie die ersten Unterrichtsgegenstände waren.[1]) Bald jedoch gab auch sie ihre ursprüngliche Bestimmung, Ausbildung der Schüler für den Gewerbestand, völlig auf, fügte auch das Griechische und Hebräische nebst der Geschichte zu ihren Lehrgegenständen und entließ ihre Zöglinge direct zur Universität. Daß sich beide Schulanstalten dadurch gegenseitig schaden mußten, liegt auf der Hand; jedoch befand sich der Nachtheil größtentheils auf Seiten der Rathsschule. Zwar wurde die Realschule im Jahre 1773 durch eine Verfügung des Consistoriums auf solche Gegenstände beschränkt, welche für den künftigen Bürger passend wären, trieb jedoch fortan die alten Sprachen in Privatstunden fort. Dadurch, daß sie nun auch Gelehrtenschule geworden war, fehlte es wieder an Elementarunterricht und wir sehen daher wieder eine Menge von Privatschulen entstehen, die den öffentlichen Abbruch thun, und deshalb von Seiten dieser Klage erheben. Eine Verfügung des Consistoriums vom 7. October an den Landrath Georgi lautet daher beispielsweise, wie folgt: — „Nach einer uns geschehenen Anzeige sollen mehr denn sechs nicht privilegirte Nebenschulen in Stargard sein, welche nach Vorschrift der Kirchenordnung und der Landesgesetze zum Nachtheil der übrigen größern Stadtschulen nicht geduldet werden können. Wir befehlen Euch daher, alle nicht privilegirte Nebenschulen sofort aufzuheben, sowie auch die Verfügung zu treffen, daß das Schulgeld in allen Schulen nach billigen Sätzen, wo solches nicht bereits geschehen ist, erhöhet, dasselbe quartaliter gezahlet und erhoben werde, welches zu thun auch den Curatoren und Inspectoren der Realschule aufgegeben ist." Diese Verfügung hatte jedoch auch weiter keinen Erfolg; denn in einer am 17. Novbr. 1790 in Folge derselben abgehaltenen Conferenz des Magistrats mit den Professoren des Collegiums erklären diese: „daß bereits unter dem 8. Juni 1788 Vorschläge wegen Abschaffung der sogenannten Winkelschulen gethan seien, solche aber bis jetzt unapprobirt geblieben, weshalb man auf diese sich beziehe, und zwar um so mehr, als nicht diese (die Winkelschulen), sondern vorzüglich die Realschule der großen Rathsschule die Lernenden entziehe."

Jedoch ward die Erhöhung des Schulgeldes angenommen und festgesetzt, daß im Collegium und in der ersten Klasse der Rathsschule vierteljährlich 1 Rtlr. 6 Ggr. in der zweiten 18 Ggr., in der dritten 12 Ggr. gezahlt werden sollten.

Die übrigen in der vorigen Periode unter No. 3, 4 und 6 aufgeführten Schulen erfuhren in diesem Zeitraum keinerlei Veränderung; in der Johannis-Armenschule dagegen waren seit 1782 zwei Abtheilungen eingerichtet, deren jede einen besondern Lehrer hatte.

Von der Gründung des Gymnasiums, 1812 bis auf die neuere Zeit.

Nachdem der bereits im Jahre 1798 vom Curatorium des zweiten Gröningschen Testaments zum Rector des Collegiums erwählte Professor Falbe nach des Rectors der Rathsschule Roloff Berufung zum Prediger an St. Johann auch zum Rector dieser Anstalt ernannt und so die Leitung beider Schulen wieder in Einer Hand vereinigt war, bemühete er sich, aus ihnen eine den Ansprüchen der neüern Zeit einigermaßen genügende Gelehrtenschule von 4 Klassen zu machen. Da jedoch auch die Realschule in dieser Zeit nicht so zahlreich besucht wurde, um sich erhalten zu können, so kam die schon von Falbe's Vorgänger und dem damaligen Rektor der Realschule Gotthilf Samuel Hecker angeregte Vereinigung dieser mit dem

[1]) Falbe, a. a. O. S. 88. Struve in Teske, S. 163.

Collegium und der Rathsschule zu einem Gymnasium wieder in Vorschlag, ward aber durch die Katastrophe der Jahre 1806 und 1807 verhindert. In Folge der nunmehr folgenden 7jährigen Besetzung Stettins durch die Franzosen ward jedoch die Regierung von dort hierher verlegt und Falbe selbst ein Mitglied der an die Stelle des Consistoriums getretenen geistlichen und Schul-Deputation, und da man in dieser Zeit allgemein erkannt hatte, daß sich Preüßen von seinem Falle nur durch eine vollständige Umwandlung seiner gesammten Staatseinrichtungen, mithin auch nur durch eine Reorganisation seiner Schulen, der Erziehungshaüser eines kräftigen Geschlechts, erheben könne, so fand auch die Umgestaltung des Stargarder Schulwesens größern Anklang und Eingang bei den Landes- und den städtischen Behörden. Man legte Hand ans Werk, und zwar durch Vereinigung der erwähnten Anstalten. Nachdem durch einen Zuschuß von 500 Rtlr. von Seiten der Staats-Regierung und einen eben so großen aus dem Fonds des Marienstifts zu Stettin die nöthigsten Geldmittel beschafft waren, wurden Collegium, Rathsschule und Realschule zu einem Gymnasium von 6 Klassen vereinigt. Der derzeitige Rector der Realschule, G. S. Hecker, ging als Prorector des Gymnasiums und Inspector aller Elementarschulen nebst noch 3 Lehrern an die neüe Anstalt über, und diese ward im Februar 1812 in dem im Jahre 1806 neüerbauten, aber immer noch nicht vollendeten Gebaüde der Rathsschule eröffnet, bei welcher Gelegenheit jedoch die Fonds der von Güntersbergschen Armenschule, als einer besondern Stiftung, von der Realschule getrennt und dem bisherigen Inspector derselben, Pfarrer an St. Marien, zur Verwaltung übergeben wurden. Dieselben bestanden, um dies hier gleich einzuschalten, im Jahre 1850 aus 3550 Rtlr. in Staatspapieren, von denen die Zinsen 123 Rtlr. 21 Sgr. betragen. Davon werden verausgabt:

1. An Zuschuß an die Elementarschulkasse	100	Rtlr.
2. Für Bücher und Schreibmaterialien an arme Kinder . .	10	"
3. Dem Inspektor Gehalt und für Schreibmaterialien . . .	12	"
Summa	122	Rtlr.

so daß ein Überschuß von 1 Rtlr. 21 Sgr. zur Vermehrung des Kapitals bleibt. Für die 100 Rthlr., welche in die Elementarschulkasse fließen, erhalten einige 30 Kinder, welche der Inspector auswählt, freien Unterricht in den städtischen Elementarschulen. Im Jahre 1813 ward noch eine Elementar-Knaben-Klasse, als Vorbereitungs-Schule, mit dem Gymnasium vereinigt, so daß dieses von da an aus 7 Klassen bestand.

Was das Schulgebaüde betrifft, so standen im Anfange des laufenden Jahrhunderts noch die alten Gebaüde, die aus dem Augustiner Kloster entstanden waren, nebst dem im Jahre 1668 für das Collegium neü erbauten Hörsaal, jetzt aber Alles schon ganz verfallen. Der zu seiner Zeit schön geschmückte Hörsaal drohte den Einsturz und mußte mit Stützen gesichert werden. Die Lehrer-Wohnungen im Gebaüde hatten wegen Baufälligkeit zum Theil geraümt werden müssen. Dringend nothwendig war es geworden, an die Errichtung eines neüen Gebaüdes zu denken. Der Gedanke reifte im Jahre 1805, da man im Stande war, mit den Ersparungen der Gröningschen Testaments-Kasse und einem landesherrlichen Zuschusse von 7000 Thaler ans Werk zu gehen. Außerdem trugen zum Bau bei: Der St. Marien Große Kasten 4000 Thaler und die Stadtgemeinde: a) an Holz und Anfuhr aus der Stadtforst Thlr. 1785. 26. 10 Pf., b) an baaren Zuschüssen Thlr. 1755. 28. 4 Pf., im Ganzen Thlr. 9337. 25. 2 Pf. Am Ende des genannten Jahres wurde

das alte Gebaüde geraümt, die Lehranstalt auf ein Jahr in einem städtischen Gebaüde untergebracht und die Lehrer in der Stadt eingemiethet. Man glaubte den Bau in Jahresfrist zu beendigen, in dieser Zeit wenigstens die Raüme für den Unterricht ganz in den gehörigen Stand gesetzt zu haben. Dies war auch der Fall, so daß zu Michaelis 1806 das neüe Gebaüde für den Unterricht wirklich in Besitz genommen werden konnte, da die Klassenzimmer und der Hörsaal vollendet waren. Den Aufbau des übrigen Theils des Gebaüdes, der nach dem ersten Entwurf zu Wohnungen der Lehrer bestimmt war, hinderte der Krieg, der die Monarchie, von der man glaubte, sie stände nach wie vor auf einem Rocher de bronce, in ihren Grundfesten erschütterte; denn die zum Bau bestimmten Ersparnisse der Gröningschen Stiftung waren bei der Königlichen Bank zu Berlin niedergelegt, welche während des Krieges alle und jede Kapital-Rückzahlung einstellen mußte. Es wurde daher in der Folge nur, wo es wegen Erweiterung der Anstalt nothwendig war, der Bau allmählig fortgeführt und zunächst für mehrere Lehrzimmer und für Raüme zur Bibliothek und zur Aufstellung anderer Unterrichts-Apparate an physikalischen Instrumenten und Naturalien-Sammlungen Sorge getragen. Der Plan, für die Lehrer, wie vormals, Wohnungen im Gebaüde einzurichten, mußte, da das Personal an Zahl zugenommen hatte, aufgehoben werden; daher wurden bei neüer Besetzung der Lehrerstellen die Wohnungen eingezogen und den vorhandenen ältern Lehrern eine Mieths-Entschädigung angewiesen. Nur für den Director der Anstalt wurde eine geraümige Wohnung im Gebaüde eingerichtet, eine kleine für den Schuldiener. Das im Peter Gröning Bezirk unter No. 75 belegene Gebaüde, um dessen Bau der Magistrat, als Städtischer Patron des Gymnasiums, und an seiner Spitze der Oberbürgermeister Weier, sich bleibende Verdienste erworben haben (*), ist im Äußern wie im Innern im Jahre 1820 vollendet worden. Das zwei Stockwerk hohe Gebaüde ist von Osten nach Westen 205 Fuß lang und 44 Fuß tief, es enthält einen Hörsaal, 24 Zimmer und 7 Kammern und hat in der Vorderseite 19 Fenster und 3 Eingänge, vorn und hinten einen geraümigen Platz, vorn, wo einst die Augustiner Kirche stand, mit Baümen bepflanzt. Nächst dem Rathhause ist das Gymnasium allerdings, dem Raume nach das Ansehnlichste unter den, zu weltlichen Zwecken bestimmten, öffentlichen Gebaüden der Stadt, aber sein Äußeres verräth die Zeit, in der es entstanden ist, als der Sinn für monumentale Baukunst zum Siebenschläfer geworden war: Das Gebaüde ist ohn' allen architektonischen Schmuck, dem Auge eine lange platte Wand darstellend, die nur über den Eingängen durch drei Giebel unterbrochen ist, von denen der östliche und westliche mit folgenden, von Falbe verfaßten, Inschriften versehen ist:

Ost-Giebel.

Gymnasium. Regium. idemque. Groeningianum Stargardiense. Friderici. Wilhelmi III. Munificentiae. et publicis. hujus. civitatis. sumtibus. extructum. M.D.CCCXX.

West-Giebel.

Exiit e vita Petrus Groeningius almus sed lucet fama clarus ubique sua nos quoque mente pia te semper rite colemus pieridum quem laus semper in orbe manet.

Diese Inschriften, auf schwarzem Grunde mit vergoldeten Buchstaben, sind, weil sie im Lauf der Jahre durch atmosphärische Einflüsse verwischt waren, im

*) Falbe, a. a. O. S. 130, 131, 138.

Jahre 1865 erneüert worden, als das Gebaüde einen neüen, dem Auge wohlthuenden, graulichen Anstrich erhielt. Die 35 Fenster seiner Vorderseite haben noch die kleinen Scheiben von ehemals, die den inneren Raümen eben nicht viel Licht zuführen!

Kehren wir von diesen Äüßerlichkeiten zum Innern der neüen Unterrichts-Anstalt zurück, so ist zu bemerken, daß dieselbe keinesweges gleich Anfangs als eine in sich abgeschlossene und vollendete angesehen werden konnte, vielmehr war sie eine längere Reihe von Jahren, bis 1825, beständig in der Bildung begriffen. Nachtheilig für sie war besonders:

1) Daß sie Gymnasium und Bürgerschule zugleich sein sollte. Noch im Jahre 1819 spricht sich der Superintendent und Ephorus Stumpf in seinem Bericht über die hiesigen Schulanstalten, wie folgt, aus: Das hiesige vereinigte Königliche und Gröning'sche Stadtgymnasium besteht aus 7 Klassen, von denen die 3 ersten die Gelehrtenschule, die übrigen 4 die Bürgerschule bilden.

2) Daß die unteren Lehrer des Gymnasiums noch den Unterricht in den beiden ersten Klassen der aus 3 Klassen bestehenden, im alten Realschulgebaüde befindlichen Elementar-Töchter-Schule versehen mußten;

3) Daß sich unter den Lehrern noch mehrere Prediger der Stadt befanden, die bei aller Tüchtigkeit, durch geistliche Amtsgeschäfte doch zu oft an Abhaltung ihrer Lehrstunden verhindert wurden.

4) Wurden auch die Patronatsverhältnisse des Gymnasiums sehr verwickelter Art. Da dasselbe nämlich außer den Fonds des frühern Gröningschen Collegiums, der Raths- und Realschule auch mit Zuschüssen von Seiten des Staats dotirt war, [1]) so gestaltete sich daraus ein dreifaches Patronat: das des Königs, des Curatoriums des zweiten Gröningschen Testaments und des Magistrats, und es ward festgesetzt, daß der Director und der 5te Oberlehrer von der Königlichen Regierung, gegenwärtig dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium, die drei ersten Oberlehrer vom Curatorium des zweiten Gröningschen Testaments, der erste Collaborator alternirend von der Königlichen Regierung und dem Magistrate, die übrigen nur von diesem erwählt werden sollten. [2])

Auch der Zustand der Elementarschulen war keineswegs ein geordneter. Wir finden außer den schon in der vorigen Periode angegebenen Elementarschulen, der oben unter 2 erwähnten Töchterschule und der 1813 mit dem Gymnasium vereinigten Elementar-Knaben-Klasse noch 3 Klassen mit gemischten Geschlechtern in dem alten Realschulgebaüde, welche jedoch einander völlig coordinirt waren, so daß auch in den derzeitigen Berichten des Superintendenten und Ephorus so wie des Schulinspectors Hecker stets von 7 Elementarschulen die Rede ist; nämlich:

1. der vorhererwähnten Mädchenschule von 3 Klassen im alten Realschulgebaüde,
2—4. den 3 Klassen mit gemischten Geschlechtern eben dort,
5. der Parochialschule bei der Heil. Geist-Kirche,
6—7. den beiden Abtheilungen in der Johannisschule, die jedoch einander subordinirt waren.

---

[1]) Sie betrugen Anfangs, wie oben erwähnt, seit 1812, aus unmittelbaren Staatsmitteln 500 Thlr. und aus dem Vermögen des, unter landesherrlicher Mit-Verwaltung stehenden Marienstifts zu Stettin 500 Thlr. Während der Zufluß aus dieser Quelle lange Zeit derselbe blieb, erhöhte sich der Zuschuß aus Staatsfonds seit 1825 auf 1300 Thlr. — Falbe a. a. O. S. 133, 139. — [2]) Falbe, a. a. O. S. 145. Teske, Geschichte der Stadt St. S. 194.

Da eine Trennung der Geschlechter auch in den unter 2—4 erwähnten Schulen wünschenswerth erschien, ward 1816 aus den Mädchen in denselben eine 3te Klasse der Mädchenschule gebildet, deren Unterricht der Lehrer der ersten jener Schulen (der Küster an der Marien-Kirche) besorgte, während die Kinder der ursprünglich 3ten jetzt 4ten Klasse von einer Lehrerin unterwiesen wurden. Die vorgerückteren Knaben aus den erwähnten Schulen wurden in eine Klasse vereinigt, welche auch in das Gymnasialgebaüde verlegt ward, während die kleinern Knaben unter der Leitung des Lehrers der frühern 3ten Schule in der Realschule blieben. So bestanden also seit 1816 außer der vorstädtischen Parochial- und der Johannis-Armen-Schule zwei lutherische Elementarschulen:

1) eine Mädchenschule von 4 Klassen und 2) eine Knabenschule von 2 Klassen, als deren höchste Stufe die Septima des Gymnasiums betrachtet werde. [1])

Schon damals ward das Bedürfniß einer höhern Mädchenschule, mindestens das der Errichtung einer noch höhern Klasse der vorhandenen, in deren beiden ersten Klassen bereits Französisch gelehrt ward, anerkannt. Der Superintendent Stumpf äußert sich in dieser Beziehung in seinem Berichte vom Jahre 1819 wie folgt: „Diese Schule bedarf noch einer bedeütenden Verbesserung, und es wäre zunächst zu wünschen, daß noch eine höhere Klasse für die Töchter der gebildeten Einwohner, die jetzt in Privat-Anstalten einen beschränkten Unterricht genießen, angelegt werde. Obgleich aber die Nothwendigkeit dieser Einrichtung allgemein anerkannt ist, und das Bedürfniß gefühlt wird, den Töchtern gebildeter Ältern einen angemessenen Unterricht zu verschaffen: so kann die Schuldeputation doch ihren Wunsch nicht ausführen, weil ein Fonds fehlt, den Lehrer zu besolden, für welchen wenigstens 400 Thaler ausgeworfen werden müßten, da ein tüchtiger und erfahrener Mann erfordert wird."

Der Waisenhaus-Schule geschieht nie mehr Erwähnung, weshalb anzunehmen, daß sie bereits früher mit einer der erwähnten Anstalten vereinigt worden war. Es ist nur noch von einem Lehrer die Rede, der, wie noch jetzt, gegen freie Wohnung und Heizung im Waisenhause die Aufsicht über die Waisenknaben führt. Die reformirte Schule dagegen bestand in der angegebenen Einrichtung fort.

So war denn seit längerer Zeit die Nothwendigkeit einer bessern Einrichtung des Elementar-Schulwesens gefühlt worden; allein die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel verhinderte selbige eine lange Zeit zum Bedauern eben sowol des Magistrats und seiner Schul-Deputation, als der dabei wesentlich betheiligten Einwohnerschaft, in deren Schooße es nicht an Tadel fehlte, wie unbillig, ja ungerecht derselbe auch war, wenn in Erwägung genommen wurde, daß außergewöhnliche und ganz unvermeidliche Ausgaben den städtischen Kassen seit einer Reihe von Jahren zur Last gefallen waren. Durch die lobenswerthe Bereitwilligkeit der Stadtverordneten, welche erkannt hatten, daß nur in einer möglichst vollkommenen sittlichen und geistigen Ausbildung der Jugend der Keim zur Wohlfahrt künftiger Geschlechter liegt, in der Vernachlässigung derselben aber die Quelle unzähliger Übel und Thorheiten zu suchen ist, und die sich durch solche Gesinnungen als würdige Vertreter der Stadtgemeinde bewährten, war der Zeitpunkt zur Abhülfe der Mängel in der Schuleinrichtung schneller herbeigeführt worden, als es sich bei so manchen noch fortdauernden ungünstigen Umständen erwarten ließ. Das Entgegenkommen

[1]) Schmidt, Fortsetzung des Hiltebrandtschen Verzeichnisses der Hirten rc. S. 58, unter Nr. 2.

des Presbyteriums und der Familienväter der reformirten Gemeinde, welche nach langen, im Jahre 1811 begonnenen Kämpfen sich endlich damit einverstanden erklärten, daß in Ansehung der Schulen aller Confessions-Unterschied aufhören müsse, und mit Vorbehalt ihrer sonstigen wohl erworbenen Rechte, unter Genehmhaltung des Königlichen Consistoriums und Schul-Collegiums, so wie der Königlichen Regierung zu Stettin, darin gewilligt hatten, daß die bisherige reformirte Schule als eine aus 2 Klassen bestehende Kinder- oder Elementarschule dem allgemeinen öffentlichen Schulwesen der Stadt sich anschließe, oder vielmehr mit demselben zu einem Ganzen sich verschmelze, trug wesentlich bei, die beschlossene Einrichtung in ihrer Ausführung zu erleichtern.

Bisher hatten auch die zu den gewöhnlichen bürgerlichen Gewerben bestimmten Bürgersöhne ihre Ausbildung auf dem Gymnasium gesucht, wo aber für sie nicht besonders gesorgt war, da der Unterrichtsplan desselben nur diejenigen Schüler im Auge haben konnte, welche sich den gelehrten Studien widmen wollten. Dazu kam noch, daß es sehr bedenklich schien, Fonds, welche letztwillig für eine Realschule bestimmt waren, auf eine Gelehrtenschule zu verwenden, die Fonds nämlich der Vangerowschen Stiftung, für deren Einbuße das Gymnasium durch einen neüen Zuschuß von 800 Thaler aus Staatsmitteln und durch Beschlüsse der Stadtverordneten entschädigt ward.

Vom 18. Mai 1826 an, mit welchem Tage, als dem ersten nach dem Schlusse der Pfingstferien die neüe Schuleinrichtung ins Leben trat, bestanden, außer dem vereinigten Königl. und Gröningschen Gymnasium, folgende öffentliche Schulen:

1. Die Real- oder allgemeine Stadtschule in einem neüen Gebaüde neben dem Gymnasium, statt des höchst baufälligen und deshalb abgetragenen Realschulhauses, 1825—1826 errichtet. Diese Schule zerfiel in 3 Abtheilungen, und zwar —

a) In die Abtheilung für Knaben, welche aus drei Klassen bestand, und an dessen Spitze der Candidat der Gottesgelahrtheit Rudolph Hecker, ein Sohn des 1825 † Prorectors Hecker, einstweilen mit dem Titel Conrector, berufen ward, außerdem 5 Lehrer;

b) In die Abtheilung für Mädchen, gleichfalls aus 3 Klassen bestehend, an deren Spitze der Rektor der bisherigen reformirten Schule, Herrosee, gestellt, und bei der außer ihm 5 Lehrer und 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten beschäftigt wurden.

c) In die Abtheilung für Kinder beiderlei Geschlechts von 6 — 9 Jahren, aus 2 Klassen bestehend, mit eben so viel Lehrern.

Das monatliche Schulgeld betrug in —

Abtheilung a)	Klasse I. = 10 Sgr.,	Klasse II. = 8 Sgr.,	Klasse III. = 8 Sgr.
„ b)	„ I. = 15 „	„ II. = 10 „	„ III. = 8 „
„ c)	In beiden Klassen		6 „

2. Die zweite Kinderschule für Knaben und Mädchen in dem bisherigen Schulgebaüde der reformirten Gemeinde in der Piritzer Straße. Auch diese bestand aus 2 Klassen mit 2 Lehrern und das Schulgeld betrug ebenfalls für den Monat 6 Sgr.

3. Die Vorstädtische Parochial-Schule. Dieselbe hatte 2 Klassen, von denen die erste in der Cantor-Wohnung bei der Heil. Geist-Kirche und die zweite in dem neüerbauten Schulhause auf dem Werder eingerichtet ward. 2 Leh-

rer unterrichteten in denselben Gegenständen, wie in den vorbeschriebenen Kinderschulen und wie in der 3. Klasse der Knaben-Abtheilung der Realschule. Das Schulgeld war auf 8 Sgr. in der 1., und auf 6 Sgr. in der 2. Klasse festgestellt.

4. Die Armen- oder Freischule in dem ehemaligen Predigerhause bei der St. Johannis-Kirche. Dieselbe bestand aus 3 Klassen, nämlich aus einer Knaben-, einer Mädchen-Klasse und einer gemischten Klasse für Knaben und Mädchen, mit 3 Lehrern und einer Lehrerin für weibliche Handarbeiten.

Nur in diese Schule wurden, ohne Ausnahme des Standes, alle Kinder aufgenommen, deren Ältern oder Angehörige das Schulgeld zu bezahlen erweislich oder notorisch außer Stande sind. Bewilligungen des freien Unterrichts in einer andern von den vorstehend genannten Schulen fanden künftig durchaus nicht weiter Statt und nur rücksichtlich der bedürftigen Kinder von der Vorstadt blieb deren Aufnahme in die dortige Schule als Freischule einstweilen noch zulässig.

Was aber die der reformirten Gemeinde angehörigen Schüler beiderlei Geschlechts betrifft, so entrichten deren Ältern oder Angehörige gar kein Schulgeld. Dies beruhet auf dem Vertrage, welchen, unter Vermittelung der vorgesetzten Königl. geistlichen und Schulbehörden, der Magistrat im Jahre 1825 mit dem Presbyterium der reformirten Gemeinde abgeschlossen hat, kraft dessen letzteres, nach langjährigem Widerstreben, des der Reformirten Schule seit Stiftung der Gemeinde gehörige fixirte Einkommen der Stadtgemeinde für Schulzwecke abgetreten, dagegen von dieser als Gegenleistung die Zusicherung des freien Schulunterrichts für die Kinder der reformirten Kirchengenossen auf ewige Zeiten (?) entgegen genommen hat. Wie sehr es in jener Zeit den oberen Kirchen- und Schulbehörden darum zuthun war, den Confessions-Hader — der übrigens damals nur noch auf rein weltlichem und materiellen Boden fußte, — zu beseitigen, ersieht man aus mehreren ihrer Verfügungen, von denen ein Paar, als Zeichen der Zeit, im Anhange mitgetheilt werden.

Übrigens wurde jeder der vier Schulen in dem neüen Schulsysteme ein besonderer Inspicient in der Person eines der Geistlichen der drei Stadtkirchen und des reformirten Hofpredigers vorgesetzt. Die Aufsicht über die Privatschulen, deren es damals in Stargard mehre gab, führte der Superintendent der Stargarder Synode.

Fahren wir in der Geschichte des Schulwesens fort, so ist selbstverständlich zunächst der Gelehrtenschule Erwähnung zu thun.

1. Das Gymnasium begann seine selbständige Existenz Michaelis 1825 mit 246 Schülern in 6 Klassen und hatte, nach dem Verlust des Prorectors Hecker, dem Abgang des Predigers Succo, welcher bei Übernahme des Pfarramts der Marien-Kirche (Joh. 1825) sein Schulamt niederlegte, und des Professors Prielipp, der 1828 pensionirt ward, das Glück, die abgegangenen durch sehr tüchtige Lehrer, (den Prof. Helmke, später Director in Cleve, den Dr. Teske, starb hier als Bürgermeister, und den Dr. Schirlitz, welcher noch jetzt an der Anstalt wirkt), ersetzt zu erhalten, welche im Verein mit den älteren Lehrern die Anstalt in ihren Leistungen bald den Schwesteranstalten der Monarchie gleichstellten. Auch die Frequenz stieg bis 1836, wo sie ihren Culminationspunkt erreichte, auf 277. Die ferneren Schicksale der Anstalt werden nach der Darstellung der Entwickelung der übrigen Schulen, am Schluß dieser historischen Übersicht ihre Stelle finden, um daran gleich den Einfluß knüpfen zu können, den dieselbe auf das Gymnasium gehabt hat.

2. Die höhere Mädchenschule. Im Jahre 1837 gelangte man endlich

dahin, dem immer dringender werdenden Verlangen nach einer höhern Mädchen- s. g. Töchterschule zu entsprechen, indem der für den verstorbenen Rector Herrosee zum Conrector an der Realschule gewählte Literat, der Conrector David, mit der Leitung derselben beauftragt, seine Stelle an der Realschule dagegen, wie seit der Pensionirung Herrosees, durch einen Illiteraten versehen wurde. Die neüe Anstalt trat Michaelis 1837 zunächst nur mit 2 Klassen, in gemietheten Raümen, ins Leben, an welchen, außer dem Conrector David, ein Nichtstudirter und eine Lehrerin für die französische Sprache wirkten. Im Jahre 1840 ward eine 3. Klasse mit einem nicht studirten Lehrer, 1843, als die Schule das eigens für sie erbauete Schulhaus in der Johannisstraße bezog, eine 4te Klasse hinzugefügt und noch ein studirter Conrector, (der erste war inzwischen zum Rector ernannt) nebst einem Gesanglehrer bei derselben angestellt, und im Jahre 1847 wurde die Anstalt noch um 2 Klassen erweitert, indem der ersten Klasse noch eine sogenannte Ausbildungsklasse, besonders zur Bildung künftiger Lehrerinnen und Erzieherinnen bestimmt, vorgesetzt, und noch eine 5ten Klasse mit einem 3te Illiteraten für den Vorbereitungsunterricht eingerichtet wurde. Diese 5te Klasse ist zwar seitdem wieder eingegangen, ihre Wiederherstellung aber dringend nothwendig, da es einmal an geeigneten Privatanstalten zur Vorbereitung auf die höhere Mädchenschule augenblicklich ganz fehlt, und zweitens nach dem Urtheil jedes Sachverständigen eine gründliche Vorbereitung, auf die sich ohne Unterbrechung weiter fortbauen läßt, besonders für eine höhere Lehranstalt, nur in ihr selbst gegeben werden kann. Nur müßte der Unterricht in ihr nicht von einem Lehrer, sondern, wie auch in der frühern Töchterschule, hauptsächlich von einer Lehrerin ertheilt werden, schon aus dem Grunde, weil bei Mädchen von so zartem Alter, 6 — 8 Jahren, jeden Augenblick Fälle eintreten können, in denen sie weiblicher Hülfe bedürfen. In der Folge ist denn auch nicht allein diese 5te Klasse wiederhergestellt, sondern noch eine 6te Klasse eingerichtet worden, wodurch die Schule ihren vollen Abschluß gewonnen hat.

3. Die frühere sogenannte Realschule. Unterdessen hatte sich auch diese Anstalt immer mehr erweitert. Bereits im Jahre 1831 mußte die oberste Grundklasse in 2 getheilt werden, später auch die 2te und nach und nach ward die Einrichtung von 5 Knaben- und 4 Mädchen-Klassen nöthig, so daß die Schule zuletzt 13 Klassen zählte. Da diese in dem 1825 erbaueten Schulhause nicht mehr Raum hatten, und deshalb einzelne Klassen in Privathaüsern untergebracht werden mußten, so ward im Jahre 1840 ein zweites Gebaüde für diese Schule in der Nähe des ersten, quer vor dem Gymnasialplatz, erbaut. Da inzwischen zur Vereinfachung der Patronatsverhältnisse Unterhandlungen zwischen dem Königl. Provinzial Schul-Collegium und dem Magistrate eingeleitet waren, in Folge derer dieser sein Patronatsrecht an den Staat abtrat, so verlor die Bürgerschaft die Theilnahme am Gymnasium, andrerseits ließ die im Anfange des vorigen Jahrzehnts immer bedeütender werdende realistische Richtung es wünschenswerth erscheinen, in einer Stadt von der Bedeütung Stargards eine Anstalt zu besitzen, welche die Ausbildung des höhern Gewerbtreibenden besonders bezwecke. Gelegenheit dazu bot die Berufung das derzeitigen Rectors zum Pfarramt. Es ward daher von der städtischen Schulbehörde beschlossen, zunächst eine gehobene Bürgerschule herzustellen, indem man neben den Knabenklassen noch eine eigentliche Realschule von 3 Klassen einrichtete, in welchen außer den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen der Elementarschule Latein, Französisch, Mathematik und Naturwissenschaften gelehrt n sollten, diese aber später in eine höhere Bürgerschule zu erweitern. Da

diese Realschule mit der bisherigen Bürgerschule in Verbindung bleiben sollte, so ward die ganze Anstalt: —

4. Die allgemeine Stadtschule genannt, und als solche im August 1842 eröffnet. Sie bestand: aus der Realschule mit 3, der Bürger-Knabenschule mit 3, der Mädchenschule mit 4 und der gemeinschaftlichen Grundschule von 2 Stufen zu je 2, zusammen also aus 14 Klassen. An derselben arbeiteten: 1 Rector, 2 Conrectoren, (alle 3 Literaten), 12 nicht studirte Lehrer und 3 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. Erster Rektor war der frühere Conrector an der höhern Bürgerschule in Treptow a. R. Heyn. Bald mußten wegen des Zuwachses an Schülern neüe Erweiterungen stattfinden. Zunächst ward eine 4te Klasse der Bürger-Knabenschule, dann eine 4te Klasse der Realschule, ferner eine obere Grundklasse von 2 Cötus mit getrennten Geschlechtern erforderlich, und endlich ward auch Mich. 1844 eine erste Klasse der Realschule eröffnet, so daß die allgemeine Stadtschule seitdem 19 Klassen zählte, an welchen 4 Literaten (es war noch ein studirter Conrector angestellt), 16 ordentliche nicht studirte Lehrer, ein technischer Hülfslehrer für den Gesang und drei Lehrerinnen für weibliche Handarbeit wirkten. (*) Heyn's Streben war darauf gerichtet, die Realschule zu einer wirklich höhern Bürgerschule zu erheben; dazu hätte es aber der Anstellung mindestens noch eines Literaten bedurft, wozu die städtischen Behörden jedoch die Mittel nicht bewilligen wollten. Deshalb ließ man nach Heyn's Abgang in ein Pfarramt den Standpunkt der ersten Klasse selbst etwas sinken, um den Unterricht dadurch intensiver machen zu können. Die Zweckmäßigkeit dieser Ausdehnung der Anstalt ließ sich jedoch mit Recht in Zweifel ziehn, da sie es zu keinem bestimmten Abschluß für das bürgerliche Leben brachte. Entweder mußte man, durch Anstellung noch eines Literaten ihre Prima mit der Obertertia des Gymnasiums gleichstellen, so daß die nach Durchmachung des Cursus aus ihr Abgehenden die Berechtigung des einjährigen Militairdienstes erhielten, oder, da bereits eine Anstalt existirte, in der die, welche es wollen, diese Berechtigung erlangen können, mußte man sie auf die ursprünglichen drei Klassen beschränken. Dann konnten diese der gewöhnlich „Mittelschule" genannten Abtheilung der eigentlich höhern Bürgerschulen in Berlin und anderen großen Städten entsprechen, welche die Ausbildung tüchtiger Bürger bezweckt. Da jedoch für die oben angegebenen Klassen die vorhandenen Schulraüme wieder nicht hinreichten, und wieder zu Ausmiethungen geschritten werden mußte, so ward 1846 ein eigenes Schulhaus für die Bürger-Mädchenschule erbaut und, weil die Leitung einer so umfangreichen Anstalt, wie die allgemeine Stadtschule, für einen Mann zu schwierig schien, besonders wenn er auch noch Unterricht ertheilen sollte, beschlossen, (1847) die Töchterschule ganz von der Knabenschule zu trennen und die Leitung derselben, so wie der in ihrer Nähe befindlichen Johannis-Armenschule, jetzt Freischule genannt, einem eigenen Rector zu übergeben. So blieb von der allgemeinen Stadtschule unter der frühern Leitung und im alten Schulhause nur —

5. Die Real- und Bürger-Knabenschule, bestehend: a) aus der Realschule von 5 Klassen, b) einer gewöhnlichen Bürgerschule von 4 Klassen und c) einer gemeinschaftlichen Grundschule von 2 Stufen mit 2 parallelen Cöten = 4 Klassen, mit einem Rector, 2 Conrectoren, 11 nicht studirten ordentlichen Lehrern und einem technischen Hülfslehrer für den Gesang.

Dagegen ward abgezweigt:

*) Heyn, die allgemeine Stadtschule zu Stargard. Programm vom Jahre 1846.

6. Die Bürger-Mädchenschule von 6 Klassen mit einem studirten Rector, 7 nicht studirten ordentlichen Lehrern und 3 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten.

7. Die Parochial-Schule bei der Heil. Geist-Kirche, welche bis 1822 nur aus einer Klasse bestand, erhielt 1823 eine 2te, 1829 eine 3te und 1836 eine 4te, welche 3 Stufen bilden, deren höchste eine Knaben- und eine ihr parallele Mädchen-Klasse ist, die beiden andern sind Grundklassen mit gemischten Geschlechtern. An ihr wirken 4 nicht studirte ordentliche Lehrer und eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Dieselbe Einrichtung und dieselben Lehrkräfte erhielt:

8. Die Johannis-Armen- oder Frei-Schule.

Stargard besaß demnach im Jahre 1852 ein wohlgeordnetes Schulsystem. Es gehören dahin:

1. Ein Gymnasium, von dem unten das Weitere zu sprechen sein wird.
2. Eine höhere Mädchenschule von gegenwärtig 4 Klassen und einer Ausbildungsklasse, mit 2 studirten, 2 nicht studirten ordentlichen Lehrern, 3 Lehrerinnen und einem technischen Hülfslehrer für den Gesang, unter Inspektion des Predigers an der reformirten Kirche.
3. Eine Real- und Bürger-Knabenschule, oben No. 5 unter Inspektion des zweiten Predigers an der Marien-Kirche.
4. Eine Bürger-Mädchenschule, oben 6, unter Inspektion des Predigers an der Johannis-Kirche.
5. Eine Elementarschule bei der Heil. Geist-Kirche, oben 7, unter Inspektion des Predigers an der genannten Kirche.
6. Eine Freischule, oben 8, unter Leitung und Inspektion des Rectors und Inspektors der Bürger-Mädchenschule.

Aus Vorstehendem erhellt, daß für das Schulwesen besonders während der beiden letzten Decennien viel geschehen ist. Um dies darzuthun, genügt es, darauf hinzuweisen, daß bis zum Jahre 1837 nur ein studirter Rector an der Spitze der städtischen Schulanstalten, von da bis 1842 auch ein Literat an der seitdem ins Leben getretenen höhern Mädchenschule stand, jeder von ihnen mit einem Gehalte von ca. 350 Thaler, während nunmehr an den verschiedenen Schulen, außer dem Gymnasium, 3 Rectoren und 3 Conrectoren, zusammen mit einem Gehalte von 2600 Thalern wirkten. Freilich blieb dessenungeachtet für dieses Feld der städtischen Verwaltung noch immer viel zu thun, denn noch waren die 12 jüngsten Nichtliteraten auf ein Gehalt von 150 Thaler beschränkt.

Die unter 2 bis 6 genannten 5 Schulen sind sämmtlich städtischen Patronats. Gemischt dagegen ist, wie bereits eben erwähnt wurde, das Patronat über —

Das Königliche und Gröningsche Gymnasium. Patrone desselben sind gegenwärtig: der König, vertreten durch das Provinzial-Schul-Collegium von Pommern, und das Curatorium der zweiten Gröningschen Testaments-Stiftung, bestehend aus dem Bürgermeister von Stargard, 2 Rechtsanwälten und 4 Altmeistern des Schneidergewerks. Dem Curatorium steht die Wahl der vier ersten Lehrerstellen zu, nach der Präsentation des Provinzial-Schul-Collegiums, welches für jede dieser 4 Stellen 2 Candidaten vorschlägt. Von Seiten desselben erfolgt die Bestätigung, bezw. durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten; der vom Provinzial-Schul-Collegium präsentirte Director bedarf der unmittelbaren landesherrlichen Confirmation durch Ausfertigung eines vom Könige vollzogenen Patents.

Da in den 40ger Jahren des laufenden Jahrhunderts die Vorliebe für reale Bildung so herrschend geworden war, daß man aller Orten die Wohlfahrt der kommenden Geschlechter fast ausschließlich in der Errichtung von Realschulen zu finden wähnte, und da die von der Stadt Stargard im Jahre 1842 errichtete Realschule unter Heyn's Leitung recht befriedigendes leistete, das Schulgeld in derselben jedoch ungleich niedriger war, als im Gymnasium: so wurde diesem durch die Real- oder allgemeine Stadtschule der Zufluß zu den unteren Klassen aus der Stadt so völlig abgeschnitten, daß zuerst die Sexta, dann auch die Quinta geschlossen werden mußte, und im Sommer-Halbjahre 1848, in dem die Frequenz der ganzen Anstalt nur 109 Schüler betrug, die Quarta davon nur 9 zählte, dem Lehrer-Collegium sich bereits die Nothwendigkeit aufdrängte, zu Ostern 1849 auch diese Klasse eingehen zu lassen, und die Anstalt auf die 3 oberen Klassen beschränken zu müssen.

Da gingen zu Michaelis 1848 in Folge eines, durch politische, unreife Schwätzereien erzeügten, Zerwürfnisses einiger Ältern mit einem Lehrer der Realschule mit einem Male 25 Zöglinge derselben in die Quarta des Gymnasiums über, und diese Klasse ward durch anderweitigen Zuwachs so stark, daß sie zu Ostern 1849 in 2 Cötus getheilt werden mußte, deren unterer zu Michaelis desselben Jahres wieder die Bezeichnung Quinta erhielt. Ein Jahr später war auch die Sexta wieder eröffnet, und seitdem nahm die Frequenz andauernd und so zu, daß sie Ostern 1858 wieder 270 Schüler betrug.

In Folge des Beschlusses der städtischen Behörden, die Realschule zunächst zu einer höhern Bürgerschule umzuwandeln, bezw. zu erweitern, deren Abiturienten zum einjährigen freiwilligen Waffendienst berechtigt wären, nahm jener Besuch des Gymnasiums in den folgenden Jahren wieder etwas ab; als aber die Stadtverordneten, nachdem die, gleichsam aufgesetzte, Secunda bereits 1½ Jahr bestanden hatte, diesen Beschluß zum großen Nachtheil der Stadt wieder rückgängig machten, steigerte sich die Frequenz des Gymnasiums so sehr, daß Michaelis 1863 die Tertia, Michaelis 1864 die Sexta, Ostern 1865 die Quarta und Michaelis 1865 auch die Quinta in je 2 untergeordnete Cötus getheilt werden mußten, und die Theilung der Secunda in naher Aussicht steht. Außerdem wurde Ostern 1860, die erste, Ostern 1863 eine zweite und Michaelis 1865 die dritte Klasse einer Vorschule eingerichtet.

So besteht also gegenwärtig, d. i.: im Winter-Halbjahr 1866—1867, die Anstalt aus 10 völlig getrennten Gymnasial- und 3 Vorschul-Klassen, an denen 11 ordentliche Lehrer, 3 wissenschaftliche Hülfslehrer (im ganzen Jahre 1866 sind 7 Schulamts-Candidaten zur Aushülfe verwendet worden); 2 technische Lehrer für's Zeichnen und den Gesang und 3 Elementarlehrer unterrichten, im Ganzen 19 (bezw. 23) Lehrer.

Die Frequenz des eigentlichen Gymnasiums beträgt in dem oben genannten Wintersemester 362, die der Vorschule 79, zusammen 441 Schüler.

Der Etat, welcher bei der Umwandlung des Collegiums in ein Gymnasium ungefähr 6000 Thlr., und in der Etats-Periode 1860—1862 erst 9415 Thaler betrug, ist für die Periode 1866—1868 auf 13.105 Thaler festgestellt; allein derselbe hat bereits im Jahre 1866 mehrere Abänderungen sowol in Einnahme, als in Ausgabe, und zwar so erlitten, daß ein reiner Etats-Abschluß, d. h.: ein Aufgehen der Einnahme und Ausgabe nicht Statt findet. Die Abweichungen von den ursprünglichen Etatssätzen sind in der Jahresrechnung justificirt.

Kassen-Rechnung des Königlichen und Gröning-

Einnahme.

	Rt.	Sgr.	Pf.
An Bestand aus dem Rechnungsjahr 1865	1.060.	22.	4
Tit. I. Vom Grundeigenthum: Miethe der Director-Wohnung	120.	—	—
„ II. An Zinsen von Capitalien des Bibliothek-Fonds	36.	25.	—
„ III. „ Berechtigungen	813.	7.	6
Dahin gehören 56 Rt. Baccalauren-Gelder von den Haüsern der Stadt und Rt. 737. 7. 6 Antheil der Lehrer an den Trau- und Leichengebühren von der St. Marien- und der Johannis-Kirche, die den Etatssatz von 237 Rt. weit überschritten haben, weil 1866 ein Cholera-Jahr gewesen ist.			
„ IV. Hebungen aus Staats- und anderen Fonds:			
A. Aus unmittelbaren Zuschüssen aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin:			
1) Alter Zuschuß	1.780.	—	—
2) Außeretatsmäßiger neüer Zuschuß	350.	—	—
B. Aus anderen Fonds:			
1) Von der St. Marien-Stifts-Kasse zu Stettin	1.100.	—	—
2) Aus dem Marien großen Kasten und dem damit verbundenen Rathsgeistlichen Lehn	956.	14.	2
3) Von demselben an $^1/_3$ Kornpacht, in Gelde abgeführt . nämlich für die Gröningsche $^1/_2$ Stadthufe.	47.	14.	3
4) $^1/_3$ der Pacht für die Weideabfindung dieser Halbhufe .	2.	10.	—
5) Aus dem Fahrenholzschen Legate von der folgenden Kasse	—	27.	11
6) „ der St. Marien-Kirchen-Kasse an Canon zur Bibliothek für deren Vorsteher	2.	20.	—
7) Von der 1sten Gröningschen Testaments-Stiftung . .	130.	—	—
8) „ „ 2ten Gröningschen Testaments-Stiftung . .	550.	10.	—
9) Aus der Johannis-Kirchen-Kasse	2.	7.	6
10) „ der Augustiner-Kirchen-, jetzt Stadt-Hauptkasse . .	4.	—	—
11) „ der Kasse der 3 großen Hospitäler à 4 Rt. . . .	12.	—	—
Summa Titel IV. . . . . . Rt. 4.938. 13. 10			
„ V. An Hebungen von den Scholaren	8.249.	—	—
Darunter an Inscriptionsgebühren 196 Rt., an Turngeld $352^1/_2$ Rt., für Abgangszeügnisse 52 Rt., daher Schulgeld $7.648^1/_2$ Rt.			
„ VI. Zum Pensionsfonds: Zinsen von Kapitalien $40^1/_2$ Rt., einmalige Beiträge 104. 4. 2, laufende Beiträge 139 Rt.	283.	19.	2
„ VII. Insgemein	21.	10.	—
Summa aller Einnahmen	15.523.	7.	10

Der Etat des Gymnasiums für die Periode 1866—1868 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit 13.105 Thaler. Er ist also im Jahre 1866 überschritten worden, in Einnahme um Thaler 2418. 7. 10 Pf., in Ausgabe um Thaler 1735. 27. 8 Pf.

Status bonorum des Gymnasiums, 1866.

Das Gebaüde der Lehranstalt ist ihr Eigenthum. Die Versicherung desselben gegen Feüersgefahr hat, höherer Bestimmung zufolge aufgehört. Dagegen sind im Gymnasium befindliche Utensilien, nebst Bibliothek und der Sammlung physikalischer Instrumente bis zum 19. August 1868 bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin wie folgt versichert: 1) die Bibliothek mit 5600 Thaler, 2) die physikalischen Instrumente mit 800 Thaler, 3) die Utensilien mit 600 Thaler, zusammen 7000 Thaler. Unter den Ausgaben des Jahres 1866 sind keine

schen Gymnasiums zu Stargard, für das Jahr 1866.

Ausgabe.

Tit.		Rt.	Sgr.	Pf.
Tit. I.	An Verwaltungskosten, darunter 80 Rt. Remuneration für den Rendanten der Gymnasialkasse, und 165 Rt. Schuldiener-Gehalt	253.	15.	—
„ II.	Besoldungen der Lehrer	11.345.	—	—
	Der Director 1.200 Rt., Prorector und 1ster Oberlehrer 1.050, 2ter 970, 3ter 850, 1ster ordentl. Lehrer 800, 2ter 750, 3ter 700, 4ter 650, 5ter 600, 6ter 550, 7ter für 3 Quartale 412 Rt. 15 Sgr. Die 12 ordentl. Lehrer überhaupt 8.432. 15. —			
	Sieben Schulamts-Candidaten zur Aushülfe . . 1.462. 15. —			
	Zwei technische Hülfslehrer . . . . 500. — —			
	Drei Elementarlehrer für die Vorschule . . . . . 850. — —			
„ III.	Zu Unterrichtsmitteln	148.	11.	—
„ IV.	Zu Schul-Utensilien	303.	6.	8
„ V.	Zur Heizung und Erleuchtung	285.	5.	6
„ VI.	Für Bauten und Reparaturen	466.	8.	6
„ VII.	An Lasten und Abgaben, Nichts	—	—	—
„ VIII.	„ Pensionen	1.059.	—	—
	Darunter Wartegeld für einen frühern Director 600 Rt., Pension für einen Oberlehrer 439 Rt. und für den frühern Rendanten 20 Rt.			
„ IX.	Für den Turn-Unterricht	143.	19.	4
	Davon der Turnlehrer 75 Rt. Remuneration, Pacht für den Turnplatz 5 Rt. und für dessen Beaufsichtigung 5 Rt.			
„ X.	Insgemein	639.	6.	6
	Darunter für den Druck des Programms 43 Rt. 25 Sgr.			
	Summa aller Ausgaben	14.643.	12.	6
	Verglichen mit der Einnahme	15.523.	7.	10
	Bleibt als Bestand in die Rechnung pro 1867 zu übertragen	879.	25.	4

Versicherungs-Prämien ausgeworfen; dies beruhet auf dem Umstande, daß diese Prämien jedes 5te Jahr, die nächsten im Jahre 1868, berichtigt werden.

An Kapitalien besitzt das Gymnasium, und zwar:

1) Dem Bibliothek-Fonds gehörig: 825 Thaler in Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1864 und einem Pfandbriefe;

2) Dem Pensions-Fonds gehörig: 975 Thaler in Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848, 1854, 1859, in Renten- und Pfandbriefen.

Im Jahre 1862 besaß das Gymnasium an sich noch ein Kapitals-Vermögen von 4100 Thaler in Staatsschuldscheinen und Pfandbriefen nach dem Nennwerthe. Dieses Kapital ist im Jahre 1863 der Kasse der IIten Gröningschen Stiftung als Abschlagszahlung auf ihre, an die Gymnasial-Kasse habende Schuldforderung gezahlt

worden. Im Jahre 1864 hatte die genannte Gröningsche Stiftung noch 800 Thaler zu empfangen. Dieser Rest ist 1865 abgetragen worden.

V. Forst-Verwaltung.

Derjenigen Abtheilung der Stargarder Geschichten, welche vom Stadtgebiet handelt, ist die unten folgende historisch-technische Beschreibung der Kämmerei-Forst entnommen. Hier ist der Ertrag in Erwägung zu nehmen, der aus der Bewirthschaftung dieses „Kleinods" der Stadtgemeinde, wie man die Forst genannt hat, während der hier in Rede stehenden 12jährigen Periode in den Stadtsäckel geflossen ist, woran demnächst die Vorkommnisse zu knüpfen sein werden, welche die Verwaltung in diesem Zeitraume gekennzeichnet haben.

Jahr.	Die Einnahme hat betragen: Im Ganzen. Rth. Sgr. Pf.	Vom verkauften Holz. Rth. Sgr. Pf.	Aus Nebennutzungen. Rth. Sgr. Pf.	In die Kämmerei-Kasse sind geflossen. Rth. Sgr. Pf.
1855.	6.435. 26. 4	6.242. 6. 9	46. 18. 9	3.417. 28. —
1856.	9.454. 15. 5	8.973. 10. —	54. 23. 9	6.133. 1. 1
1857.	18.121. 26. 7	17.785. 17. —	88. 12. 6	14.910. 16. 11
1858.	13.398. — —	13.115. 5. 9	101. 20. —	10.644. 25. 4
1859.	4.874. 23. 10	4.651. 6. 3	100. 5. —	2.711. 4. 3
1860.	5.820. 22. 9	5.588. 21. 6	113. 20. —	3.909. 17. 11
1861.	9.661. 1. 3	9.373. 6. 6	138. 5. —	7.662. 13. 10
1862.	8.107. 28. 6	7.934. 28. —	102. 15. —	6.121. 21. 4
1863.	8.380. 8. 2	8.172. 6. 6	116. 12. 6	6.328. 5. 4
1864.	11.011. 26. 10	10.847. 23. 6	104. 25. —	8.895. 29. 3
1865.	11.011. 12. 10	9.756. 6. —	169. — —	7.343. 25. —
1866.	7.128. 1. —	6.900. 2. 3	163.. 22. 6	4.673. 26. 2

Die bedeütenden Einnahmen in den Jahren 1858 erklärten sich durch den außerordentlichen Holzhieb, der wegen Abtriebs der Entschädigungsflächen Statt finden mußte, welche den forstbenachbarten Dorfschaften ꝛc. für Ablösung der ihnen zustehenden Forst-Servitute zu gewähren waren. Diese Ablösung war im Jahre 1861 als vollständig beendet anzusehen. In der Dietrichsdorfer Ablösung waltete zwar noch ein Streit ob, da indessen dieser Punkt nicht sowol die Ablösung selbst, als deren Ausführung berührt, so kam auch diese Abfindungsfläche bereits 1858 zum Abtrieb, so daß nunmehr ein Wirthschaftsplan für die Benutzung der der Stadt verbleibenden Waldfläche aufgenommen werden konnte, dessen Anfertigung, nach vorhergegangener Vermessung, der Königl. Forstmeister Janisch übernahm. Zu Zwecken der Ablösung der Forstservitute hat die Kämmerei 880 Mg. von ihrer Waldfläche hergeben müssen. Diese hat, zufolge der neüesten Areals-Ermittelungen, welche bei Gelegenheit der Grundsteüer-Regelung Statt gefunden haben, einen Flächeninhalt von 5846 Mg., wovon 5665 Mg. zur Holzzucht dienen, Bestimmungen, welche von den Angaben des Forstmeisters Janisch etwas abweichen.

Was den Streit mit dem Colonisten-Dorfe Dietrichsdorf betrifft, so war bei den Ablösungen der auf der Stadtforst haftenden Servitute die Verpflichtung, den

Colonisten das erforderliche Neübau- und Reparaturholz zu der Forsttaxe vom 24. December 1777 zu verabfolgen, nicht mit zum Gegenstande der Ablösung gemacht, sondern ausdrücklich davon ausgeschlossen worden. Um nun diese letzte noch auf der Stadtforst ruhende, und mit den sich steigernden Holzpreisen immer drückender werdende Verpflichtung zu beseitigen, ist deren Ablösung im Jahre 1864 bei der Königl. General-Commission von Pommern beantragt. Der Fortgang des Ablösungs-Verfahrens ist indessen gehemmt worden durch den zwischen der Stadtgemeinde und den Dietrichsdorfer Colonisten über die Natur und den Umfang der, in den Erbverschreibungen vom 20. April 1768 gewährten Bauholz-Berechtigung entstandenen Streit. Die Colonisten wollen nämlich diese Berechtigung als Servitut angesehen wissen und die Abfindung in Land haben, während die Stadtgemeinde dieselbe für Reallast erachtet und die Abfindung in Geld geben will. Hinsichtlich des Umfangs der Berechtigung, meinen ferner die Colonisten, daß nicht blos ihre Wohnhaüser, und zwar diese in der gegenwärtigen Größe und Ausdehnung, sondern auch die, nach 1786 von ihnen erbauten Scheünen und Ställe für berechtigt angenommen werden müßten, während die Stadtgemeinde jene Berechtigung, dem Wortlaut der Erbverschreibungen und der thatsächlichen Ausübung gemäß auf die „Wohnungen", und zwar auf deren ursprünglichen Umfang von 1786 beschränkt wissen will. Über beide Streitpunkte hat die Königl. General-Commission unterm 16. Juli 1864 zum Nachtheil der Stadtgemeinde entschieden. Letztere hat dagegen das Rechtsmittel der Berufung ergriffen. Ein während der Instruction vom Commissarius der Sache aufgestellter Vergleichs-Entwurf ist an den unbilligen Forderungen der provokatischen Colonisten gescheitert. Jenes Erkenntniß der General-Commission ist im zweiten, auch im dritten Rechtsgange bestätigt. Danach gilt die Holzberechtigung der Dietrichsdorfer Colonisten als Servitut und sind dieselben berechtigt, die Abfindung in Land zu verlangen. Ferner ist bezüglich des Umfangs der Berechtigung nicht die ursprüngliche Anlage der Colonie entscheidend, sondern es werden zu holzberechtigten Baulichkeiten auch die später erbauten Scheünen und Ställe, soweit dieselben wirthschaftlich nothwendig sind, mitgerechnet.

Unter den, an den Besitz der Forst sich anschließenden, und zu dessen Wahrung erhobenen, Rechtshändeln nimmt der, mit dem Besitzer der Dieck Mühle wegen der von ihm bei Vier-Carlsbach über die Ihna geschlagene Brücke eine hervorragende Stelle ein. In der oben S.114,115 dem Wortlaute nach mitgetheilten Urkunde vom 24. Juni 1253, in welcher Herzog Barnim I. die Stadt Stargard mit Magdeburgischem Rechte bewidmete, sie mit Grundbesitz und anderen Berechtigungen ausstattete, findet sich eine Stelle, die, es sei deren erinnert, also lautet: — Insuper Ynam fluuium supra et infra civitatem totum et integrum descendentem usque in mare Salsum. liberum nostre predicte donamus perpetuo civitati. Preterea Yna fluuius supra et inferius ciuitatem Stargard nullo ponte et nulla traductione contra burgenses aliquatenus occupetur. Hieraus nimmt die Stadtgemeinde für sich das Recht in Anspruch, der Anlegung jeder neüen Brücke über die Ihna widersprechen zu können, welches Recht für die Stadt besonders deshalb wichtig ist, weil die, in weiter Ausdehnung längs des rechten Ihna-Ufers belegene, Stadtforst durch die Ihna einen natürlichen Schutz hat, welcher aber im Falle der Überbrückung derselben aufgehoben sein würde. Eine solche Überbrückung der Ihna ist nun durch den Besitzer der Dieck Mühle bei Vier-Carlsbach ohne Weiteres bewirkt, und deshalb ist, im Interesse des Forstschutzes auf Grund des eben angeführten Privile-

giums von 1253 gegen denselben auf Beseitigung der Brücke Klage erhoben worden. Von dem Königl. Kreisgericht zu Naugard ist auch diesem Verlangen gemäß erkannt, der Klage-Anspruch dagegen im zweiten Rechtsgange auf die Berufung des Mühlenbesitzers zurückgewiesen worden, und schwebte die Sache Ende 1865 zur Entscheidung in dritter Instanz beim Königl. Ober-Tribunal.

Auf Grund des, von dem Forstmeister Janisch aufgestellten Wirthschaftsplanes, und in Gemäßheit der, von den städtischen Behörden genehmigten Hauungsplänen war

Von Derbholz		das Soll,	das Ist des Hauens	
Im Jahre vom 1. October	1860—1861 :	98.605	105.806½	Kubikfuß.
	1861—1862 :	91.403	90.902¼	„
	1862—1863 :	99.106	98.445	„
	1863—1864 :	99.266	98.186	„
	1864—1865 :	102.006	102.006	„
	1865—1866 :	94.785	96.063	„
Summa	. . . . . .	388.380	393.340	Kubikfuß.

Das Soll- mit dem Ist-Hauen verglichen giebt ein Mehr von 4.960 Kubikfuß Derbholz. Knüpfen wir an diese Darstellung zugleich die oben erwähnte —

Historisch-technische Beschreibung der Stadtforst.

Der Waldungen im Lande Stargard wird urkundlich zum ersten Mal im Jahre 1187 gedacht. Herzog Bogislaw I. bestätigt anderweitig seines Bruders Kasimir I. Donation des dem Kloster Kolbas gegebenen Gutes Prilup, gibt demselben das Dorf Gorna und zugleich die Befugniß, in allen Wäldern der Provinz Stargard Bauholz unentgeldlich fällen und darin das Vieh frei weiden zu lassen: In supqer etiam eis addidi libertatem omnium siluarum que sunt in omni prouincia Stargarden ad domos construendas ad nutrimenta jumentorum ad pascua qualiumcunque animalium ceterosque suos vsus ac suorum colonorum. Die Waldungen hatten Laubholzbestände, wie der Ausdruck silva beweiset, vornehmlich Eichen und Buchen, die einst, und ursprünglich wol alle Wälder in der Pomorskaja Semlja zusammengesetzt haben; ein Nadelholzwald heißt in den Urkunden merica. Jene Befugniß des Holzfällens in Stargardensibus siluis wurde dem Kloster vom Herzoge Bogislaw II. in einer Urkunde, die kein Datum trägt, nach Dreger aber ungefähr ins Jahr 1200 trifft, bestätigt. In dem Bestätigungsbriefe der dem Kloster Kolbas von demselben Herzoge und dessen Bruder Kasimir II. wahrscheinlich im Jahre 1202 — auch er ist ohne Datum, — ertheilt wurde, so wie in der Confirmation Herzogs Otto I. vom Jahre 1300, die jenen Brief transsumirt, ist der Wälder und Weiden gleichfalls Erwähnung gethan.

In dem Privilegium der Stadt Stargard vom Jahre 1253 heißt es, — möge daran erinnert werden, — wörtlich also: — „Auch ertheilen wir ihnen (den Bürgern) unbeschränkte Macht und Freiheit, wo sie wollen, zum Nutzen unserer Bürger und unserer Stadt in unserm Lande an der Yna ober- und unterhalb (der Stadt) in sämmtlichen unserer Vasallen zu Lehn gegebenen und nicht gegebenen Besitzungen Holz zu schlagen und zu fällen." Demnächst ertheilte 30 Jahre später Herzog Bogislaw IV., im Jahre 1285, der Stargarder Bürgerschaft die Befugniß, in dem Distrikt unterhalb der Stadt zwischen der Yna, der Golnower Heide und der Bruchwaldung Stratzne — ab Ina fluenti, descendendo usque ad mericum versus Golnow, per circuitum in sylvam ac paludem Stratznem — Holz zu ihrem Bedarf zu schlagen.

Diese Berechtigung bestätigte der nämliche Herzog in einer, zu Damm am 28. September 1289 ausgefertigten, Urkunde, jedoch mit der Beschränkung, daß auch er selbst in dem, um die Stadt liegenden Walde die Holzgerechtigkeit sich vorbehalte. Dieser Vorbehalt bezog sich auf den Umstand, daß nicht blos der Stadt Stargard, sondern auch, wie oben gezeigt worden, den Mönchen von Kolbas, sodann den Bürgern von Vredeheide, d. i. Golnow, nach dem Privilegium von 1268, und der Bürgerschaft von Stettin das Recht des Holzfällens in der Waldeinsamkeit, solitudine, eingeraümt war, von der das heütige Staatsforst-Revier Friedrichswald, die Stargarder Kämmerei-Forst und der große Golnowsche Stadtwald Theile bilden. In dieser Beziehung drückt sich u. a. das Privilegium der Stadt Stettin vom Jahre 1243 so aus: — Noscant . . . quos nos dilectis burgensibus civitatis nostrae Stetin universorum usum lignorum intra civitatem Damme et fluvium, qui Yna dicitur, crescentium contulimus; während in der Urkunde von 1268, vermöge deren Herzog Barnim I. die neüe Stadt Golenog, que nunc Vredenheide appellatur, fundiret, nach Dreger's Lesart es heißt: — Eisdem ciuibus dedimus similiter liberum et absolutum cum lignis in litore — (statt nemore) — crescentibus eorum usibus et nullius alterius deputatum; indem der Herausgeber des Cod. dipl. Pom. meint (S. 352): Die Golnower Schiffer hätten nur das Recht gehabt, Holz an den Ufern der Ihna zu fällen, wenn sie an dieser oder an jener Uferstelle beigelegt hätten, um sich Feüer machen zu können.

Irrungen und Zerwürfnisse hörten zwischen den Berechtigten in Beziehung auf das gemeinschaftliche Nutzungsrecht des Waldes nicht auf. Um sie für immer zu beseitigen überwies Bogislaw IV. der Stargarder Bürgerschaft ein, von den übrigen Nutznießern des Waldes abgesondertes Revier, die jetzige Große oder Pützerliner Heide der Kämmerei-Forst, zum freien Eigenthum auf ewige Zeiten. Der in Stargard am 7. Juli 1291 vollzogene, in lateinischer Sprache abgefaßte, Schenkungsbrief lautet in der Übersetzung wie folgt: —

„Die vielfachen Dienste, welche Rath und Bürgerschaft der Stadt Stargard uns öfters erwiesen haben, bestimmen uns, daß wir sie in allen Rechten gnädig schützen, ihr Eigenthum in keinem Punkt mindern, sondern eher nach Kräften mehren wollen. Wir bringen nun zur Kenntniß der Gegenwärtigen, wie der Zukünftigen, daß wir der Stadt Stargard und allen ihren Einwohnern unsern Wald um das Dorf Prymhus (Priemhausen) herum nach der Ina zu zwischen den beiden Bächen, von denen der eine diesseits zwischen den Dörfern Prymhus und Potzerlin (die Zucha Rjeka = Trocken Fluß, Zofe Zossow), der andere aber jenseits nach Golnow zu fließt und Vollegrop (der Weißebach) heißt, als Eigenthum übergeben, in der Art, daß sie Grund und Boden und alles Holz fortan immer zu jeglichem Gebrauch besitzen sollen, in der Breite und Ausdehnung, wie unser geliebter Vater Barnim uns denselben hinterlassen hat."

Im Jahre 1323 entspann sich ein neüer Streit zwischen der Stadt und dem Kloster Kolbas wegen des Bruchwaldes Zac, Sack, der zu dem, der Stadt im Jahre 1285 überwiesenen Walde gehörte; ferner wegen der Golnowschen Heide, die Herzog Otto I. im Jahre 1309 dem Kloster Kolbas verkauft hatte, und wegen der zu dieser Heide gehörigen Forstbezirke Glewen und Sagenze-Luch. Es kam zu einem Rechtsstreite, der vor einem geistlichen Gericht geführt wurde. Das Kloster erlangte ein günstiges Urtheil, aber mit Hülfe von Urkunden, die in seinem Schooße gefälscht worden waren(*). Die Stadt, die sich dem Spruch nicht fügen wollte,

*) Dr. Robert Klempin, Königlicher Staats-Archivarius von Pommern, hat jüngsthin

wurde excommunicirt und mit dem Interdict belegt, worauf Herzog Otto I. im Jahre 1325 zwischen den Parteien ein Abkommen vermittelte, nach welchem das Kloster im Besitz jener Walddistrikte verblieb und die Aufhebung der über Stargard verhängten geistlichen Strafen — das schrecklichste, was in jenen Blühtezeiten des Pfaffenthums dem Einzelnen, wie einer Körperschaft oder einer ganzen Gemeinde begegnen konnte, — zu bewirken versprach, die Stadt dagegen alle entstandenen Proceßkosten übernahm. Nach Aufhebung des Klosters Kolbaz in der Kirchenumwälzungs-Zeit ist die Begüterung desselben an den Besitz des Landesherrn übergegangen, so auch die Klosterwaldung, die jetzt das Staatsforst-Revier Friedrichswald, Naugarder Kreises, ausmacht.

Wenn die Stadt Stargard den Beweis liefert, daß die Vorbesitzer dieses Reviers, die Mönche von Kolbaz, auf betrügerische Weise zum Besitz desselben gelangt sind, kann sie da jetzt noch, nach Ablauf eines halben Jahrtausends, den Rechts-Nachfolgern in Besitz, d. i: den Forstfiskus, wegen restitutio in integrum auf gerichtlichem Wege in Anspruch nehmen? Wär's möglich, auch das Erkenntniß jenes geistlichen Gerichts herbei zu schaffen — vielleicht steht es in der Kolbazer Matrikel — wer weiß! Aber die Urschrift dieser Matrikel ist seit 1740 verschwunden.

Es ist irgendwo geaüßert worden, daß man nicht wisse, wann und auf welche Weise die Kleine oder Bruchhauser Forst an die Stadt gekommen sei, doch vermuthlich, — so hat man gemeint, — mit der spätern Erwerbung des Dorfes Bruchhausen. Indessen dürfte kaum daran zu zweifeln sein, daß die Stargarder diesen, auf dem linken Ufer der Ihna liegenden Forsttheil von der Donation von 1285 aus jenem Prozeß mit den Kolbazer Mönchen gerettet haben. War es doch, wie man mit Bestimmtheit weiß, mit silva ac palus Stratzne der Fall, dem Straßenholz oder Straßenrevier, wie man es in späteren Jahrhunderten genannt hat, welches bei Kunow unfern der Meduje lag, bei Kunow an der Straße, indem man glaubt, daß das Wort Straße eine allmälig entstandene Verdollmetschung des urkundlichen Namens Stratzne sei. Das Dorf Kunow kann aber auch seinen Beinamen von der s. g. kleinen polnischen Straße haben, wie man die durch dieses Dorf einst führende Landstraße von Stettin nach Polen nannte. Das Straßenrevier ist im Jahre 1806 abgeholzt und der Boden unter'n Pflug gebracht worden. Gleiches Schicksal hat im Lauf des 19. Jahrhunderts das Kaholz, im Südosten der Stadt gelegen, gehabt, ferner das, südwestlich auf Kanonenschußweite von der Stadt entfernte Jungfernholz, sowie die Holzung Prützkammer, welche am Fuß der s. g. Klöterpötte stand. Auch jenseits des Dorfes Schwendt besaß die Stadt eine Holzung. Auch sie ist längst verschwunden, da die älteste Vermessung, die es von den Stadtwaldungen gibt, nämlich die Grund'sche von 1806, dieser Forststücke nicht mehr gedenkt.

Die Stadtforst ist das größte und schönste Kleinod der Stargarder Kämmerei genannt worden, und wol mit Recht, da der Überschuß der Einnahme gegen die Ausgabe in der jüngsten Etats-Periode von 1867 auf 6000 Thlr. berechnet werden konnte. Zur eigenen Benutzung der Forsten ist die Stadt erst im

---

1864, diese von den Kolbazer Mönchen bewirkte Fälschung der Urkunde, vermöge deren Herzog Barnim dem Kloster alle seine Güter und Gerechtsame bestätigt (No. 66 in Dreger's Cod. mit der Jahreszahl 1226, in Kosegarten's Cod. No. 131 mit der Jahreszahl 1220) durch genauen Vergleich der im Archiv aufbewahrten Urschrift entdeckt. Es war Dr. Klempin's Absicht über diese Entdeckung Näheres mitzutheilen (Dr. Kratz, die Städte der Provinz Pommern. Berlin 1865, S. 360, Note; und mündliche Benachrichtigung Klempin's); ob dies schon geschehen, ist dem Herausgeber des L. B. zur Zeit, Februar 1867, nicht bekannt.

laufenden Jahrhundert gelangt, seit 1805, als die Wirthe in den Eigenthums-Dörfern das freie Besitzthum ihrer Höfe erlangten. Doch bekam die Kämmerei damals noch nicht den vollen Genuß in dem erwünschten Umfange, weil noch viele andere Holzberechtigungen namentlich der Mühlenbesitzer, denen bereits in früherer Zeit die Mühlen mit ausgedehnten Bau- und Brennholz-Gerechtsamen überlassen waren, auf der Stadtforst hafteten. Auch von dieser Last suchte die Stadtgemeinde allmälig ihre Waldungen zu befreien, als die neüe Ablösungs-Ordnung dazu eine Gelegenheit darbot; und sie hat, freilich nicht ohne große Opfer, auf die weiter unten zurückgekommen wird, in den Jahren 1858 — 1861 auch dieses Ziel erreicht. Indessen müssen diese Opfer gering erscheinen, wenn man die, mit jedem Tage steigenden Holzpreise in Erwägung nimmt und bedenkt, daß es nur durch diese Entlastungen möglich geworden ist, eine geregelte Forstwirthschaft einzuführen und diese einen immer mehr zunehmenden, zu dem nachhaltigen Ertrag der Forsten in Aussicht stellt. Die bisherige Verwaltung der städtischen Waldungen hat aus dem Munde eines höhern Königl. Forstbeamten, der sich der Ausarbeitung eines neüen, umfangreichen Abschätzungswerkes unterzogen hat, das Lob einer mustergültigen Bewirthschaftung geärntet. Dem vortrefflichen Zustande der Forst ist es denn auch zuzuschreiben, daß, ungeachtet der beträchtlichen Abtretung von Forstflächen zum Zweck der Servituten-Ablösung gleichwol der bisherige Hieb beibehalten werden konnte, ohne der Nachhaltigkeit des Ertrages irgendwie Abbruch zuthun.

Für das Jahr 1842 wurde der Ertrag der Forst, nach Abzug des Freiholzes für die Deputanten und des Bau- und Brennholzes zum eigenen Bedarf der städtischen Institute, auf Höhe von 2900 Thlr. berechnet. Wie sich die Erträge in späteren Jahren gestellt haben, ergibt sich aus der, weiter oben im Abschnitt V. der Stadtverwaltung, mitgetheilten Übersicht. Diese Übersicht weiset nach, daß die Einnahmen aus dem Holzverkauf — abgesehen von dem Rückschlage im Jahre 1859, der sich durch den umfangreichen Holzhieb in den beiden Vorjahren erklärt — nach einem nicht unerheblichen Rückgange in den Jahren 1862 und 1863, in den Jahren 1864 und 1865 gestiegen, dann aber im Jahre 1866, dem letzten, von dem die Rechnungen vorliegen, wieder bedeütend gefallen sind; immer waren sie aber auch in den weniger günstigen Jahren 1862, 1863 und 1866 doch noch so erheblich, daß der im Etat angenommene Betrag von 3400 Thlr., welcher als Rein-Überschuß zur Kämmerei-Kasse abgeführt werden sollte, weit überstiegen wurde. Darum konnte auch in dem Etats-Entwurf für die dreijährige Periode 1866 — 1868 der reine, in die Kämmerei-Kasse auszuschüttende Erlös aus der Forstverwaltung, wie oben bemerkt, auf 6000 Thlr. erhöht werden, da auf diesen Ertrag wol stets mit Sicherheit zu rechnen sein dürfte.

Die Stargarder Stadtforst besteht, zufolge der obigen Erörterungen, aus zwei Hauptcomplexen, dem Bruchhausener und dem Pützerliner Revier; das erstere, im Saziger Kreise belegen, in der Nähe des Dorfes Bruchhausen beginnend, zwischen der Feldmark Bruchhausen einer Seits und der Damerwitzer und Rosenower Wiesen, so wie der Feldmarken Hinzendorf und Friedrichswald anderer Seits, im Osten stellenweise an das linke Ufer der Ihna sich anlehnend, indem es in einer Breiten-Ausdehnung von 100—550 Ruthen und einer Längen-Ausdehnung von etwa $^1/_2$ Meile fast genau von Süden nach Norden sich hinzieht und etwa $^1/_8$ Mle. von der Gränze des Saziger und Naugarder Kreises sein Ende erreicht.

Das Pützerliner Revier bildet auf dem rechten Ufer der Ihna eine Fortsetzung

des Bruchhausener, in dem es, von diesem durch einige, zu den Dorfschaften Bruchhausen und Pützerlin gehörige Acker-, Wiesen- und Forstparcelen von 250—300 Ruthen Breite getrennt, genau in derselben Richtung mit den Jagen 16 an der Sazig-Naugarder Gränze beginnend, ganz im Naugarder Kreise, zwischen den Stavenhagener und Priemhausener Hauptfeldmarks-Körpern einer Seits, so wie der Pützerliner Bauernheide, und den Pützerliner, Priemhausener und Stevenhagener Wiesen anderer Seits, bei einer, zwischen 250 und 600 Ruthen wechselnden Breiten-Ausdehnung, eine volle deütsche Meile von Süden nach Norden sich hinzieht, und im Norden mit der Golnower Stadtforst, der Feldmark Dietrichsdorf und der Lütkenhagener Bauernheide gränzt.

An vereinzelt liegenden Parcelen gehören: —

a) Zum Bruchhausener Revier: 3 kleine, zu den Oberförster-Dienstländereien gehörige, innerhalb der Feldmark Bruchhausen belegene Flächen, und

b) Zum Pützerliner Revier: die an der Ihna belegene, zu Jagen 23 gehörige, von diesem durch Priemhausener Wiesen getrennte Oberförster-Dienstwiese.

Das Bruchhausener Revier schließt keine fremde Enclaven in sich, wogegen innerhalb des Pützerliner Reviers 1) das Priemhausener und Pützerliner Kirchenholz und 2) der zu Priemhausen gehörige s. g. Kiebitzteich, 3) das Stevenhagener Kirchenholz und 4) der zu Dietrichsdorf gehörige s. g. Karpfenteich, als fremde Enclaven belegen sind; und ebenso 5) die das Grundstück Diekmühle bildende, bei großer Längenausdehnung von O. nach W. schmal sich hinziehenden Flächen fast ganz von der Pützerliner Forst umschlossen erscheinen.

Außer dem Bruchhausener und Pützerliner Reviere gehörten in früheren Zeiten, wie schon oben erwähnt, noch zwei größere Waldcomplexe zur Stargarder Stadtforst, nämlich a) die s. g. Prietz-Kammer, und b) das s. g. Straßenrevier, die indessen längst aufgelöst sind.

Die älteste Vermessung und Kartirung der Forst datirt aus dem Jahre 1806 und ist durch den Landmesser Grund sen. ausgeführt worden, der das Revier zugleich in Jagen zerlegte, so wie die verschiedenen Bestandsabtheilungen heraus maaß und verzeichnete. Damals umfaßte

	Mrg.	Rth.
1. Das Bruchhausener Revier ein Areal von .	1484.	42
2. „ Pützerliner Revier	5359.	82
3. Die sogenannte Prietz-Kammer	143.	22
4. Das sogenannte Straßen-Revier	813.	121
Die gesammten, zur Forst gehörigen Forsttheile mithin	7800.	87

wobei indessen die in fremden Feldmarken isolirt belegenen Oberförster-Dienstländereien, so wie die zu Jagen 10, 13, 14 und 21 gehörigen, mit diesen Jagen im Zusammenhange liegenden Acker- und Wiesenparcelen außer Betracht geblieben sind.

Lassen wir die inzwischen, und zwar bereits vor mehreren Jahrzehnten zur Auflösung gebrachten Reviertheile 3 und 4 außer Acht, so verbleiben für die beiden, noch gegenwärtig vorhandenen Haupt-Waldcomplexe 1 und 2, abgesehen von den gedachten Acker- und Wiesenflächen, noch immer ein Areal von Mg. 6843. 124 Ruth.

Durch Ablösung der verschiedenen auf dem Reviere haftenden Berechtigungen, so wie durch Austauschungen erfuhren diese Revierkörper im Laufe der Zeiten die weitgreifendsten Arealsveränderungen. Diese sind durch eine neüe, unter Leitung des Forstmeister Janisch von dessen Gehülfen, dem Forst-Candidaten Priem ausgeführten Vermessung festgestellt worden. Nach dieser im Jahre 1859 ausgeführten

und 1864 zum Abschluß gekommenen Neümessung, wonach die Specialkarten im Maßstabe von 1: 5000 gezeichnet sind, umfaßt —

	Mg.	Rth.
1. das Bruchhausener Revier ein Areal von .	1408.	4
2. „ Pützerliner Revier	4384.	28
die gesammte Forst ein Areal von	5792.	32

so daß mithin seit 1806 die Gesammt-Größe der Forst um mehr als 2000 Morgen sich verringert hat.

Die örtliche Begränzung der verschiedenen, zur Stadtforst gehörigen, Forsttheile ist im Allgemeinen als eine durchaus genügende zu bezeichnen; die Gränzen sind fast durchgehends durch Hügel oder durch den Wasserlauf kleiner Bäche fest markirt und gesichert, und nur einige Theile der zur Oberförsterei gehörigen Dienstländereien machen in dieser Beziehung eine Ausnahme.

Der Boden der Stargarder Stadtforst gehört fast durchgehends dem Diluvium an, das indessen überall bald mehr, bald minder hoch, mit Alluvialbildungen überdeckt erscheint. Der Boden ist meist eben, nur auf ganz unbedeütenden Flächen wellenförmig; bergiges Terrain tritt uns nirgends entgegen. Fast das gesammte Waldterrain gehört dem Höheboden an, Bruchbildungen kommen nur vereinzelt vor, und nehmen keinen nennenswerthen Theil der Gesammtfläche ein. Im Höheboden ist der reine Sand, der durch das bloße Gefühl keine Beimischung von Lehm erkennen läßt, als die fast ausschließlich vorkommende Bodengattung zu bezeichnen. Lehmboden und sandiger Lehm treten nirgens hervor, und selbst lehmiger Sand kommt nur auf einzelnen, ganz unbedeütenden Flächen vor. Auch der Untergrund, soweit er von den Wurzeln der Holzgewächse erreicht, oder mittelst der Haarröhrchenkraft des Bodens von denselben überhaupt nutzbar gemacht werden kann, besteht nur ausnahmsweise, auf ganz kleinen Flächen, aus Lehm, sonst ebenfalls aus Sand. Die Fruchtbarkeit des Höhebodens ist bei dieser Sachlage weit weniger von seinen mineralischen Mischungs-Verhältnissen, als von der Humuskraft und dem Feüchtigkeitsgrade abhangig. Nach seiner Productionsfähigkeit ist der Boden in 4 Klassen zu theilen, wie folgt: 1) Sehr frischer, stellenweise feüchter, tiefgründiger, humoser Sandboden von bald mehr bald weniger feinem Korn, so wie frischer, tiefgründiger, humusreicher, lehmiger Sand, ein ungemein fruchtbarer Boden, der hauptsächlich Kiefern von vorzüglichem Wuchse und nur auf ganz kleinen Flächen auch Eichen trägt; dieser Boden entspricht der IIten Klasse für Kiefern, der IIIten für Eichen, nach Pfeil. 2) Sandboden, zum Theil von sehr grobem Korne, der Bodenklasse 1. an Frische und Humusgehalt nachstehend, durch Eisenbeimischungen vielfach röthlich gefärbt; Kiefernboden IIIter, Eichenboden IVter und selbst Vter Bodenklasse nach Pfeil. 3) Trockner, armer Sandboden, vielfach mit Eisenoxyd im Untergrund, IVte Bodenklasse für Kiefern. 4) Dürrer Sand, bloßgelegt, zum Flüchtigwerden geneigt, Vte Bodenklasse für Kiefern. — Der Bruchboden kommt nur in geringer Ausdehnung vor, namentlich kennt ihn das Bruchhausener Revier fast gar nicht. Es findet sich nämlich nur ein einziges eigentliches Bruch von 4 Morgen Areal, welches Torfboden enthält und gegenwärtig mit Kiefern bestanden ist. Der Torf lagert hier zwar nicht sehr tief, gleichwol geht aber die Productionskraft dieses Bodens nicht über diejenige der IVten Pfeilschen Bodenklasse für Kiefern hinaus. Auch im Pützerliner Revier ist das eigentliche Bruch in drei Flächen auf ein Areal von 22 Morgen beschränkt. Seine Beschaffenheit ist eine durchgehends gleiche; ein feüchter, selbst nasser Moorboden, der VI. Bodenklasse für Elsen, nach Pfeil, angehörig. Dieser Boden läßt sich indessen entwässern und verspricht dann einen Kie-

fernboden zu liefern, der zwischen der IIIten und IVten Bodenklasse für Kiefern in der Mitte steht. — Außer dem Höhen- und Bruchboden enthält das Revier noch einige Flächen, welche gleichsam den Übergang vom Höhen- zum Bruchboden bilden. Es sind dies tief liegende, feüchte, großen Theils der Inundation ausgesetzte, Sandboden enthaltende, zum Graswuchs sehr geneigte, gegenwärtig theils als Blöße daliegende (16 Mrg.), theils mit Birken bestandene (71 Mg.), theils mit Elsen bestockte (5 Mrg.), theils endlich mit Kiefern besetzte, Flächen (38 Mrg.), die frei von Saüren tiefgründig dem Kiefern-, Birken- und Elsenboden IVter Klasse, oder nicht ganz frei von Saüren, flachgründig mit Raseneisenstein im Untergrunde, dem Kiefern- und Birkenboden IVter Klasse angehören.

Nach den verschiedenen Holzgattungen gesondert, stellt sich die Bodenvertheilung also:

Nr.	Holzgattung.	Revier.	Flächen-übersicht. Mrg.	II.	III.	IV.	V.	VI.
				Bodenklasse. Morgen.				
1.	Kiefern	Bruchhausen . .	1.316	103	1.090	82	41	—
		Pützerlin	4.208	274	2.642	1.077	215	—
		Summa Kiefern	5.524	377	3.732	1.159	256	—
2.	Eichen	Bruchhausen . .	5	—	5	—	—	—
		Pützerlin	6	—	2	4	—	—
		Summa Eichen	11	—	7	4	—	—
3.	Elsen	Pützerlin	30	—	4	4	—	22
4.	Birken	Pützerlin	71	—	53	18	—	—
	Summa totalis		5.636	377	3.796	1.185	256	22
	In Procenten		100	7	67	21	5	—

Fast die gesammte Fläche des Reviers gehört daher schon gegenwärtig dem Kiefernboden an. Er ist, wie hieraus ersichtlich, als der herrschende zu bezeichnen, da er mehr als $^2/_3$, genau 67 Procent des Gesammt-Areals einnimmt. — Die klimatischen Verhältnisse tragen den allgemeinen Charakter des die südlichen Gegenden von Pommern beherrschenden Klima, und örtliche Verhältnisse, die hierauf abändernd einwirken, sind nicht vorhanden.

Die Stargarder Stadtforst war von jeher in zwei Schutzbezirke eingetheilt, von denen der eine das Bruchhausener, der andere das Pützerliner Revier umfaßte. Ersterer hat seine Försterei Bruchhausen im Reviere selbst, eben so der zweite, dessen Försterei nach der Diekmühle genannt, oder auch als Waldwärterei Bollbruch bezeichnet wird. Die Oberförsterei liegt außerhalb des Reviers, doch in dessen unmittelbarer Nähe im Dorfe Pützerlin und ist dem Jagen 4 des Belaufs Bruchhausen zugetheilt. Die Försterei dieses Belaufs ist in forstpolizeilicher Hinsicht ungemein günstig belegen. Von der Försterei Diekmühle läßt sich ein Gleiches nicht sagen, indem dieselben so ziemlich an der Nordgränze des eine volle deütsche Meile langen Schutzbezirks belegen ist. Doch ist ihre Lage in sofern nicht für unangemessen zu erachten, als die volkreiche Colonie Dietrichsdorf in der Nähe ist, von der aus die Hauptanfälle auf das Revier gemacht werden. — An Dienstländereien, Hof- und Baustellen, Garten-, Ackerland, Wiesen und Koppeln sind —

	Mrg.	Rth.				
1. Der Oberförsterstelle	30.	73	incl.	15.	65	Wiesen
2. „ Försterstelle zu Bruchhausen . .	18.	84	„	3.	98	Wiesen
3. „ Försterstelle zur Diekmühle . .	19.	58	„	6.	92	Wiesen
sämmtlichen Dienststellen mithin nur	68.	35	incl.	25.	75	Wiesen

überwiesen. Diese geringen Flächen reichen nicht aus, um den Beamten die eigene Erzeügung der allernothwendigsten Lebensbedürfnisse zu ermöglichen und dürfte daher, zumal auch das baare Gehalt der Beamten keineswegs hoch normirt ist, wol der Erwägung werth sein, ob der Land-Dotation nicht eine weitere Ausdehnung gegeben werden könne. Bei der Oberförsterei hat dies allerdings seine Schwierigkeiten, was dagegen bei den zwei Försterstellen in keiner Weise der Fall ist.

Was die Eintheilung der Stadtforst in Jagen anbelangt, so ist die Jagenzahl bei der neüen Betriebs-Regulirung gegen früher vermehrt worden. Gegenwärtig enthält das Bruchhausener Revier 15 Jagen mit einer durchschnittlichen Größe von 94 Mg., das Pützerliner Revier 27 Jagen mit einer Durchschnitts-Größe von 162 Mg. Die Nummerirung der Jagen geht von 1 durch die ganze Stadtforst bis 42.

Wie fast aller Orten, so war es auch hier die Plenterwirthschaft, in der die Holzbestände früher erzogen wurden, allerdings nicht die ganz regel- und kopflose Plenterwirthschaft, wie sie vielfach in Privat- und Gemeinde-Forsten, theils selbst in Staatsforsten in früheren Zeiten betrieben wurde; ein gewisses Betriebssystem läßt sich in den verschiedensten aus dieser Wirthschaft auf die Gegenwart herübergegangenen Beständen vielfach gar nicht verkennen, und im 2. Decennium des laufenden Jahrhunderts verwandelte sich diese Plenterwirthschaft schon in eine Art Samenschlagwirthschaft, bei der man indessen dann den größten Theil der zur Besamung bestimmten Baüme stehen und mit dem heranwachsenden jungen Bestande erwachsen ließ. Erst um die Mitte des 4. Decenniums des Jahrhunderts trat eine regelmäßige Schlagwirthschaft an die Stelle des Plenterhiebs. Gleichzeitig war man bestrebt, überall, wo die Natur der vorhandenen Bestände dies irgend zuließ, durch Aushiebe älterer Hölzer einigermaßen gleichalterige Bestände herzustellen. Dies konnte nur da mit Aussicht auf Erfolg vorgenommen werden, woselbst die älteren Altersklassen in sehr leichter Stellung sich befanden, und jüngerer Unterwuchs von einigermaßen brauchbarer Beschaffenheit überall in Menge sich vorfand. So erscheinen denn gegenwärtig die beiden jüngsten Holzaltersklassen durchgehends gleich alterig und regelmäßig erzogen, die dritte Altersklasse zeigt schon vielfach Plenterbestände und den beiden ältesten Altersklassen ist fast durchgehends die Plenterwirthschaft als Kennzeichen aufgeprägt. Wo einzelne alte Bestände hiervon eine Ausnahme machen, da müssen auf deren Entstehung außergewöhnliche Verhältnisse eingewirkt haben.

Die Kiefer war von jeher die herrschende Holzgattung des Reviers, neben der die Eiche, die Buche, die Birke und Else nur horstweise oder einzeln eingesprengt sich zeigten.

Die Kiefer findet sich auf allen Bodenklassen selbst auf dem gegenwärtig der Else als herrschende Holzgattung angehörigen Moosboden tritt sie wenigstens einzeln eingesprengt, und selbst in kleinen Horsten auf. Ihr Verhalten unter den verschiedenen Standorts-Verhältnissen ist freilich ein aüßerst verschiedenes. Auf dem oben, als Kiefernboden II. Klasse bezeichneten Boden entwickelt dieselbe einen raschen, langausdauernden Wuchs, erreicht eine Höhe von 80 — 100 Fuß, wird sehr vollharzig und vermag mit 100jährigem Alter bereits sehr starke Hölzer zu liefern. Den Windbruchgefahren ist sie hier in hohem Grade unterworfen. Auf der III. Bodenklasse tritt die Vollkommenheit der Kiefer bereits sehr zurück, indessen vermag sie auch bei 100jährigem Alter bereits ordinär starkes Bauholz zu liefern.

Selten erreicht sie 80 Fuß Höhe. Das Holz ist kernig, als Brenn- und Bauholz werthvoll, als Nutzholz gut spaltig. Den Gefahren des Windbruchs ist die Kiefer hier weniger ausgesetzt. Weit mehr tritt die Kiefer auf dem Höhenboden IV. Klasse zurück; der Wuchs wird langsamer, die Höhe selten 60 Fuß; doch geben die Bestände bei 100jährigem Alter ein werthvolles Brennholz, indessen nur schwaches Bauholz und niemals gute Schneidehölzer. Auf dem Höhenboden V. Klasse erreicht die Kiefer nur selten noch eine Höhe von 40 Fuß, stellt sich frühzeitig licht und geht bereits mit 60 Jahren im Wuchse zurück. Gefahren des Windbruchs sind hier in keinem Falle vorhanden, während sie bei IV. Klasse schon gering sind. — Wesentlich anders, als auf dem Höheboden stellt sich das Verhalten der Kiefer auf dem der Inundation ausgesetzten, feüchten Sandboden, so wie auf dem Bruchboden. Schnell ist der Wuchs in der Jugend, aber er läßt bald nach und giebt ein Holz von entschieden geringem Werth. Dem Windbruche ist die Kiefer auf allen Bodenarten dieser Niederungen in hohem Grade ausgesetzt, weßhalb Freistellungen älterer Bestände gegen die herrschende Sturmrichtung mit größter Sorgfalt zu vermeiden sind.

Die Buche kommt als dominirende Holzgattung nur an einer Stelle, als eingesprengt und auf einzelnen Plätzen des Pützerliner Reviers vor. Es liegt nicht die Möglichkeit vor, der Buche einen größern Verbreitungsbezirk zu schaffen, und wäre dies auch der Fall, so entspräche es doch nicht dem Interesse des forstwirthschaftlichen Betriebes.

Die Eiche ist nach der Größe der Fläche ihres Fortkommens in beiden Schutzbezirken in der obigen Tabelle nachgewiesen. Sie steht fast nur auf Boden III. und IV. Klasse für Eichen. Auf einer Fläche wird die Eiche, da hier der Boden für sie in keinerlei Weise geeignet ist, bei der bevorstehenden Verjüngung des Bestandes wieder zurücktreten und der Kiefer Platz machen müssen. Sobald dies zur Ausführung gekommen sein wird, wird die Eiche uns nur noch auf zwei Flächen von bezw. 1 und 6 — 7 Mg. Größe dominirend entgegen treten. Als einzeln eingesprengte Holzart dagegen finden wir sie in einem großen Theile der Bruchhausener sowol als auch der Pützerliner Bestände; überall ist die Einsprengung jedoch nur eine sehr schwache, oft ganz vereinzelte. Von großer Bedeütung ist die Eiche in der Stargarder Forst zwar niemals gewesen, namentlich ist sie als vorherrschende Holzart immer nur auf kleinen Flächen aufgetreten; dagegen spricht vieles dafür, daß sie in früheren Zeiten in viel größerm Maaße den Kieferbeständen eingesprengt gewesen und daß die gutwüchsigen, gut verwerthbaren Stämme in der frühern Plenterwirthschaft allmälig zum Aushieb gebracht worden. Was die Forst an eingesprengten Eichen noch gegenwärtig besitzt, sind fast durchgehends schlechtwüchsige, zum Theil ganz verkrüppelte, nur als Brennholz verwerthbare Hölzer. Als dominirende Holzart wird auch in Zukunft die Eiche hier kaum gezogen werden können, weil die Bodenverhältnisse hierzu in keinerlei Weise einladen; dagegen verspricht sie in der Mischung mit der Kiefer als schwach eingesprengte Holzart vielfach ein sehr gutes Gedeihen.

Die Else kommt gleichfalls nur in sehr geringer Ausdehnung im Revier vor, und zwar als dominirende Holzart nur in 5 verschiedenen Jagen des Pützerliner Schutzbezirks auf Flächen von zusammen 30 Mg. Größe. Als eingesprengte Holzart erscheint sie vielfach in den Beständen, bald an den Bruchrändern, bald in kleinen, schwachen Bruchschlenken; von Erheblichkeit ist indessen diese Einsprengung nirgends.

Die Birke nimmt zwar etwas größere Flächen, als die Else ein, beschränkt sich indessen als herrschende Holzart gleichwol auch nur auf 5 Jagen, davon einer 45 Mg. enthält. Durchgehends sind es junge Baüme, ältere Birken sind gar nicht vorhanden, und die wenigen hier und da eingesprengt erscheinenden Birken sind gleichfalls sämmtlich noch ganz jung.

Die Weißbuche tritt nur stellenweise als schlechtwüchsiger Stockaufschlag ohne bedeütenden Werth sporadisch auf.

Die Aspe erscheint zwar mehrfach einzeln den Beständen eingesprengt und tritt stellenweise selbst in Horsten, wie z. B. im Jagen 13a am Ihna-Ort-Wege, auf; sie ist aber überall nur als Forstunkraut zu betrachten, auf dessen Vertilgung mit allen Kräften hingewirkt werden muß.

Die Fichte endlich erscheint im Revier nur an drei Stellen als schmaler Bestandrand. Fichtenboden ist in der Stargarder Stadtforst nirgend vorhanden. Diese Holzart wird deshalb hier auch niemals Gegenstand des Waldbaus werden können.

Nach Ausweis der speciellen Revierbeschreibung gehören den verschiedenen Holzgattungen und Altersklassen folgende Flächen an, wobei zu befürworten, daß die Altersklasse I. Hölzer von 80 Jahren und darüber enthält; Klasse II. von 61—80 Jahren; Klasse III. von 41 — 60 Jahren; Klasse IV. von 21 — 40, und Klasse V. von 1 Jahr bis 20 Jahren enthält.

Fläche in Morg.	Altersklassen.					Raümden.	Blößen.	Summa.	Verhältniß.
	I.	II.	III.	IV.	V.				
1. Der Kiefer	1868	252	1.053	1.124	1.025	69	28	5.419	0,979
2. „ Eiche	—	—	10	1	—	—	—	11	0,002
3. „ Buche	5	—	—	—	—			5	0,001
4. „ Else	—	—	—	29	1	—	—	30	0,005
5. „ Birke	—	—	—	4	67	—	—	71	0,013
Summa . . .	1.873	252	1.063	1.158	1.093	97		5.536	1,000
Verhältnißzahlen	33,8	4,6	19,2	20,9	19,7	1,8		100	

Im Jahre 1859 gehörten den Raümden nur etwa 1,3 Procent und den Blößen sogar nur 0,5 Prct. von dem gesammten nutzbaren Waldboden an. Seit jener Zeit und bis zum Jahre 1865 sind überdies von den Raümden zwei Flächen von bezw. 34 und 20 Mg. Größe bereits zur Verjüngung gelangt, so daß die gesammten Raümden und Blößen sich gegenwärtig nur noch auf 43 Mg. oder 0,8 Prct. der Gesammtfläche belaufen, ein Verhältniß, so günstig, wie es selbst in gut bewirthschafteten Staatswaldungen nur aüßerst selten anzutreffen ist.

Special-Nachweis des Flächeninhalts der Stadtforst.

Im Revier	Bruchhausen. Mrg. Ruth.	Pützerlin. Mrg. Ruth.	Summa. Mrg. Ruth.
I. Zur Holzzucht nutzbare Fläche.			
1. Eichen	4. 56	5. 169	10. 45
2. Birken	—	54. 178	54. 178
3. Erlen	—	30. 136	30. 136
4. Kiefern	1.299. 40	4.078. 120	5.377. 160
5. Melirtes Laub- und Nadelholz	—	27. 80	27. 80
a) Bestandener Holzboden	1.303. 96	4.197. 143	5.501. 59
6. Benarbte Blößen	—	10. 77	10. 77
7. Bruchblößen	14. 146	1. 121	16. 87
b) Blößen	14. 146	12. 18	26. 164
Summa I.	1.318. 62	4.209. 161	5.528. 43

Im Revier	Bruchhausen.	Pützerlin.	Summa.
II. Zur Holzzucht nicht nutzbare Fläche.	Mrg. Ruth.	Mrg. Ruth.	Mrg. Ruth.
1. Alleen, Gestelle und Wege	43. 177	113. 62	157. 59
2. Hof- und Baustellen, Gärten, Acker . .	34. 36	12. 146	47. 2
3. Wiesen und Koppeln	11. 89	20. 68	31. 157
4. Fennen, unbrauchbare Brüche	—	17. 72	17. 72
5. Flüsse und Bäche	—	10. 59	10. 59
Summa II.	89. 122	174. 47	263. 169
Summa I. und II., ganze Stadtforst	1.408. 4	4.384. 28	5.792. 32

Bis zur Mitte des 6. Decenniums im laufenden Jahrhundert war die Stargarder Stadtforst in verschiedener Weise mit Servituten belastet, vorzugsweise jedoch nur mit Weidegerechtigkeit, und neben dieser in ganz untergeordnetem Grade mit der Streü- und Holzgerechtsame, von denen jene der Diekmühle zustand. Berechtigt waren noch, nachdem bereits früher die Dorfschaft Pützerlin wegen ihres Weiderechts abgefunden war: —

Auf dem Bruchhausener Revier — die Dorfschaft Bruchhausen und die Kirche daselbst;

Auf dem Pützerliner Revier — die Dorfschaften Priemhausen und Stevenhagen, die Colonie Dietrichsdorf und die Diekmühle.

Die Ablösung der Gerechtsame und Abfindung der Berechtigten ist durch Recesse bewirkt, die in den Jahren 1856—1861 zum Abschluß gekommen sind, so daß mithin die Beseitigung sämmtlicher Gerechtsame erst aus der allerneüesten Zeit datirt.

Die Berechtigten haben erhalten —	Mrg.	Rth.
1. Vom Bruchhausener Revier	100.	144
Davon die Dorfschaft Bruchhausen 96. 17, die Kirche 4. 127;		
2. Vom Pützerliner Revier	779.	71
Davon Priemhausen 354. 58; Stevenhagen 204. 15; Dietrichsdorf 207. 123; die Diekmühle 13. 55.		
Überhaupt	880.	35.

Die für die Beseitigung der auf der Stadtforst lastenden Gerechtsame gebrachten Opfer sind also sehr bedeütend gewesen, namentlich bei dem Pützerliner Revier, das etwa 15 Prct. seines Areals verloren hat, ein Verlust, der um so bedeütsamer erscheinen muß, sobald man in Erwägung zieht, daß die zur Abtretung gebrachten Forsttheile gerade den besten Boden des ganzen Pützerliner Reviers enthalten haben.

Was die dem Waldbesitzer zustehenden Berechtigungen anbelangt, so beschränken sich dieselben, zufolge des Recesses vom 11. December 1835, auf Benutzung als Ablage des, der Gemeinde Bruchhausen gehörigen, an der Ihna belegenen s. g. Blockorts von 100 Q.-Ruth. Fläche. In dem Ablösungs-Recesse vom 5. August 1857 ist diese Gerechtsame der Stadtgemeinde aufs Neüe anerkannt worden.

Forstnebennutzungs-Erträge aus Acker- und Wiesen-Verpachtungen, aus der Heidemiethe, aus der Weide u. d. m. kommen nur in sehr geringem Umfange auf, und liegt auch in keiner Weise eine Veranlassung vor, auf eine Steigerung der daraus entspringenden Einkünfte hinzuwirken, weil das nur mit wesentlicher Benachtheiligung der eigentlichen forstlichen Interessen ins Werk gesetzt werden könnte. Zur Acker- und Wiesennutzung sind nur 3 zum Belauf Bruchhausen gehörige Abtheilungen von zusammen 10 Morgen 124 Ruth. Flächengröße verpachtet.

Die Wiederaufforstung dieser Flächen liegt nicht im Interesse der Forstverwaltung, indem dieselben eine schmale, in die Feldmark Bruchhausen einspringende Forstparcele bilden. Sie werden daher auch in Zukunft durch Verpachtung zu ackerbaulichen Zwecken zu nutzen sein.

Was die Jagd betrifft, so kommt in der Stargarder Stadtforst Hochwild nur als Wechselwild vor. Der Rehstand ist schwach, und auch der Entwickelung der Hasenjagd ist das Revier im Allgemeinen nicht besonders günstig. Die Waldschnepfe besucht auf ihren Frühjahrs- und Herbstzügen zwar alljährlich das Revier, indessen doch niemals haüfig; die verschiedenen Drosselarten des nördlichen Deütschlands, so wie der Seidenschwanz kommen zwar vor, der Dohnenfang gewährt indessen keine reichliche Ausbeüte. Von Raubthieren lebt der Fuchs zwar in allen Gegenden der Stadtforst, jedoch nirgends in bedeütender Menge; Raubvögel sind nicht besonders haüfig. Die Jagd ist bisher in allen ihren Theilen durch Verpachtung genutzt worden. Wünschenswerth aber wäre es, wenn das hierbei bisher beobachtete Verfahren aufgegeben, die Jagderträge nach den, in den Staatsforsten maßgebenden Grundsätzen veranschlagt, und die Jagd demnächst zu dem Anschlagssatze dem Verwalter des Reviers überlassen würde. Es hat seine Schattenseiten, dem Revier-Verwalter die Jagdnutzung zu entziehen und mindert leicht dessen Liebe zum Walde; und ihn zu zwingen, für die Jagdnutzung einen bedeütenden, den reellen Nutzen übersteigenden, Pachtzins zu zahlen, wie er sich für die Stadtforst bei öffentlicher meistbietender Verpachtung stets herausstellen wird, ihn also zu zwingen, die Jagd zu bezahlen, rechtfertigt sich in keiner Weise. Überläßt man dem Revier-Verwalter eine Sache, die seines Amtes ist, so wird unmittelbar dazu beigetragen, einer „Passion" Schranken zu setzen, die eines wahrhaft sittlich gebildeten Mannes nicht würdig ist.

Die Stargarder Stadtforst
nach den Grundsteüer-Veranlagungs-Registern, Anfangs 1865.

Im Revier	Bruchhausen.	Pützerlin.	Summa.
I. Zur Holzzucht dienender Boden IV. Klasse .	—	1.439,83	1.439,83
V. „	1.350,44	2.875,14	4.225,58
Summa . . .	1.350,44	4.314,97	5.665,11
II. Zur Holzzucht nicht nutzbare Flächen.			
1. Ackerland	19,83	12,43	32,26
2. Wiesen	12,02	1,03	13,05
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	1.382,79	4.267,81	5.650,10
B. Steüerfreie Liegenschaften	—	60,62	60,62
Summa A. und B. . . .	1.382,29	4.328,43	5.710,72
C. Ertraglose Grundstücke, Wege 2c.	34,49	73,15	107,64
Bäche, Flüsse . . .	0,97	25,74	26,71
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen 2c.	0,86	0,38	1,24
Gesammt-Flächeninhalt . . .	1.418,61	4.427,70	5.846,31

Der Unterschied zwischen der Hauptsumme und dem obigen Resultat der Forstvermessung von 1859—1864 beträgt 54,14 Morgen.

Im Revier Bruchhausen ist der Reinertrag des Holzbodens abgeschätzt zu 405,13 Thaler, für den Morgen 9 Sgr., im Pützerlinschen Revier zu 1438,18 Thaler, für den Morgen 10 Sgr.

Wird das Acker- und Wiesen-Land hinzugerechnet, so ist der Gesammt-Reinertrag im Bruchhausenschen Revier auf $419,_{30}$ Thaler, pro Morgen 9 Sgr., und im Pützerlinschen Revier, incl. der steüerfreien Liegenschaften, zu $1446,_{56}$ Thaler, pro Morgen 10 Sgr. eingeschätzt. Die steüerfreien Liegenschaften sind Kirchenholz ꝛc., welches bei der Einschätzung der Stadtforst hinzugerechnet ist, eben so das zur Diekmühle gehörige Holz. Darum steht in den Grundsteüer-Registern das Pützerliner Revier vertheilt unter 4 Besitzern und in 5 Besitzstücken.

	Die Grundsteüer beträgt	Die Gebaüdesteüer
Für das Revier Bruchhausen	Rℳ. 40. 4. 4 pro Mg. 10 ₰	1 Rℳ. für 1 Wohnhaus, 1 steüerfr. Geb.
„ „ „ Pützerlin	„ 136. 16. 5 „ „ 11 „	1 „ „ 1 „ , 2 „ „

VI. Armen-Verwaltung.

Die Armenpflege ist für jede Gemeinde, und namentlich für eine volkreiche, ein Gegenstand großer Sorge. Welche Geldbeträge dafür in der 12jährigen Periode, die uns hier beschäftigt, in Stargard nothwendig geworden sind, ist bereits oben im Abschnitt I., Nahrungsstand der Einwohner, angemerkt worden. Die dort angegebenen Zahlen drücken die Gesammt-Ausgaben der Armen-Kasse aus. Sie beweisen, daß die Stadt Stargard mit Bezug auf die Unterstützungen, die dem nothleidenden Mitmenschen gewährt werden müssen, im großen Ganzen genommen, ziemlich günstig gestellt ist, da der Beitrag, welchen der Kopf der Bevölkerung zu steüern hat, im Durchschnitt wenig über ½ Thlr. ausmacht.

Armen- und Krankenhaus sind unter einem Dach vereinigt. Als der preiswürdige Johanniter-Orden wieder erweckt war, zeigte sich unter der Pommerschen Genossenschaft desselben die Neigung, in Stargard eins seiner Krankenhaüser zu errichten. Davon in Kenntniß gesetzt, knüpfte der Magistrat Verhandlungen mit dem Orden an, um ein gemeinsames Wirken zu einem und demselben Ziele herbeizuführen. Es kam auch in der That zwischen den Abgeordneten des St. Johanniter-Ordens einer Seits und einem Ausschuß des Magistrats anderer Seits, ein Vertrags-Entwurf, vorbehaltlich der Genehmigung der beiderseitigen Auftraggeber zu Stande. Von Seiten der städtischen Behörden erfolgte diese Genehmigung mit wenigen Abänderungen, dagegen wurde sie vom Orden versagt, was um so mehr zu beklagen ist, als eine Trennung des Armen- und Krankenhauses an sich im höchsten Grade wünschenswerth ist und bei dem Wachsen der Einwohnerzahl, und damit auch der Zahl der Armen und Kranken, sei es früher oder später, zur unabweisbaren Nothwendigkeit werden wird. Eine von Regierungswegen im Jahre 1865 angeordnete Medicinal-Visitations-Commission hat, indem sie die Mängel des Krankenhauses erkannte, jene Nothwendigkeit lebhaft hervor gehoben. Die Väter der Stadt werden nicht länger anstehen dürfen, diesem wichtigen Zweige der autonomen Verwaltung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die Bevölkerung des Armen- und Krankenhauses, so wie die Verpflegung, die von ihm aus für Polizei-Gefangene und für auswärtige, theils kranke, theils arme Personen besorgt wurde, hat sich folgender Maßen gestaltet:

Jahr.	Stand am 1. Jannar. Personen.	Stand am 1. Jannar. Darunter wirkl. Armenhäusler.	Es kamen hinzu im Laufe des Jahrs. Obdachlose.	Es kamen hinzu im Laufe des Jahrs. Kranke: Geistes-	Kranke: Syphilitische.	Kranke: Krätzige.	Kranke: Pocken.	Kranke: Äußere Schäden.	Kranke: Inneres Leiden.	Summa am Schluß des Jahres.	Hiervon starben.	Speise-Portionen für Polizei-Gefangene.	Speise-Portionen für Auswärtige.	Überschuß aus dem Arbeits-Verdienst der Anstalt. Rt.	Sgr.	Pf.
1855.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5.323	4.001½	187.	27.	11
1856.	98	80	82	6	33	60	—	64	109	460	24	3.489	2.654	281.	14.	5
1857.	79	56	58	8	31	61	—	93	122	452	31	841	1.168	187.	25.	—
1858.	76	53	36	8	17	17	25	81	129	389	32	497	1.451	187.	25.	—
1859.	75	52	36	8	25	10	16	49	86	305	27	463	2.003	205.	22.	—
1860.	72	52	44	10	21	16	5	58	53	279	21	366	6.810	200.	—	—
1861.	75	56	26	—	23	17	—	46	64	251	21	311	8.949½	140.	29.	9
1862.	69	54	41	7	43	25	—	56	64	305	16	259	2.438	87.	24.	7
1863.	69	58	29	10	19	33	—	33	62	255	22	1.394	680	164.	14.	5
1864.	59	49	23	11	18	19	9	39	70	248	21	1.344	768	87.	27.	5
1865.	65	39	22	11	25	37	—	128	2	290	32	1.222	1.918	154.	12.	7
1866.	52	34	35	11	23	32	3	99	103	358	82	1.506	1.543	178.	23.	5

Die Zahl der im Armenhause befindlichen Personen, also der Gesunden, beträgt Jahr aus Jahr ein, im Durchschnitt der vorstehend aufgeführten Periode, 115; darunter, und zwar unter den als Obdachlose aufgenommenen Personen, befinden sich 15 Kinder, deren Arbeitskraft nicht in Betracht kommt. Eben so scheinen unter den durchschnittlich 55 ständigen Bewohnern des Armenhauses, den wirklichen Armenhaüslern, viele, wenigstens mehrere alte, minder arbeitsfähige Leüte zu sein, urtheilt man nach den Angaben, das Alter der Gestorbenen betreffend, wonach im Durchschnitt 5 das Alter von 60 Jahren, und 2 das hohe Alter von 80 Jahren überschritten hatten. Man wird daher die Arbeitskraft auf ca. 80 Personen anschlagen können. Sie wird in der eigenen Ackerwirthschaft des Armenhauses verwerthet, also in einem Thätigkeitskreise, der die Gesundheit der Pfleglinge befördert, und zugleich, indem er in neüester Zeit mit immer größerer Sorgfalt betrieben wird, wesentlich beiträgt, die Kosten der Öconomie-Verwaltung des Hauses zu ermäßigen. Im Cholera-Jahr 1866 betrug die Zahl der an der Seüche Erkrankten und ins Krankenhaus Aufgenommenen 86. Wegen Schwangerschaft Behufs der Entbindung fanden Aufnahme 1865: 2 und 1866: 5 Frauenspersonen. Es betrugen, um nur des Einganges, der Mitte und des Ausgangs der 12jährigen Periode zu gedenken, —

In den Jahren	1855. Rt.	Sgr.	Pf.	1859. Rt.	Sgr.	Pf.	1864. Rt.	Sgr.	Pf.	1866. Rt.	Sgr.	Pf.
1) Die Kosten der Öconomie-Verwaltung, incl. Bekleidung der Armenhäusler	3.416.	21.	3	2.859.	29.	2	2.444.	2.	10	2.717.	21.	7
Sodann:												
2) Die Arzneikosten im Krankenhause	694.	5.	3	684.	27.	11	489.	13.	—	976.	27.	5
Ferner wurden verausgabt:												
3) An monatlichen Unterstützungen für Stadtarme u. Waisenpflegegeldern	3.241.	28.	—	2.974.	8.	4	3.497.	14.	2	3.703.	4.	2
Und endlich												

In den Jahren.	1855. Rℓ.	Sgr.	₰	1859. Rℓ.	Sgr.	₰	1864. Rℓ.	Sgr.	₰	1866. Rℓ.	Sgr.	₰
4) An extraordinairen Unterstützungen und Beisteüern zur Wohnungsmiethe	215.	21.	4	117.	3.	10	141.	—	—	141.	—	—
An den Unterstützungen sub 3 nahmen Theil:												
a) Almosenempfänger	239			198			228			201		
b) Pflegekinder, theils Ganzwaisen, theils Halbwaisen	57			55			52			92		

Im Jahre 1855 empfing jeder der Bedürftigen, Almosen-Empfänger und Pflegekinder zusammengerechnet, eine monatliche Unterstützung von 27 Sgr. 9 Pf. — im Jahre 1859 jeder Almosen-Empfänger 25 Sgr. 2 Pf. und auf jedes Pflegekind wurde monatlich 1 Thlr. 15 Sgr. gezahlt. — im Jahre 1864 erhielt jeder Almosen-Empfänger monatlich 27 Sgr. 10 Pf., und auf jedes Pflegekind wurde der frühere Satz von 1 Thlr. 15 Sgr. vergütigt. Die Waisenpflegegelder werden von der Armen-Kasse theils unmittelbar durch die Bezirks-Armen-Commission an die Pfleger bezahlt, theils durch die Mitglieder des Frauen-Vereins, welcher aus städtischen Mitteln einen Zuschuß zu seinen Privat-Sammlungen bekommt.

Um ihren Obliegenheiten genügen zu können, bedarf die Armen-Kasse eines ansehnlichen Zuschusses aus der Kämmerei-Kasse. Dieser betrug im Jahre

1855 : 5.700 Rℓ.	1859 : 5.510 Rℓ.	1863 : 5.726 Rℓ.
1856 : 7.300 „	1860 : 5.610 „	1864 : 5.710 „
1857 : 6.700 „	1861 : 6.110 „	1865 : 5.710 „
1858 : 4.700 „	1862 : 5.790 „	1866 : 6.010 „

Doch besitzt die Armen-Kasse, in Folge vieler letztwilligen Verordnungen und zweier ansehnlichen Geschenke weiland Königs Friedrich Wilhelm IV. und seiner Gemalin, der Königin Elisabeth von Preüßen, ein Eigenvermögen, welches zu Ende des Jahres 1866 auf 19.607 Thlr. angewachsen war.

VII. Institutenverwaltung.

Das Rechnungswesen der städtischen Stiftungen und Kirchen, in soweit erstere in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der städtischen Verwaltung stehen, ist in der städtischen Haupt-Instituten-Kasse, wie dieselbe im Jahre 1856 neü eingerichtet ist, vereinigt. Sie besteht aus 22 Special-Kassen, nämlich: — 8 Stiftungs-Kassen, — 3 Kirchen-Kassen, — 1 Johannis-Prediger-Wittwenhaus-Kasse, — 1 Stadtschulden-Tilgungs-Kasse, (s. unten Abschnitt XIV.), — 7 Schulkassen, (s. vorher Abschnitt VII.), — 1 Kirchhofskasse, die im Jahre 1858, und — 1 Raths-Wittwen-Kasse, welche im Jahre 1861 neü hinzugetreten ist. Beschränken wir uns bei der übersichtlichen Zusammenstellung der Rechnungs-Ergebnisse der einzelnen Stiftungen 2c. auf zwei der jung verflossenen Jahre, so ergiebt sich was folgt: —

Jahr 1864.

Nr.	Bezeichnung der Kassen.	Einnahme. Rℓ.	Sgr.	₰	Ausgabe. Rℓ.	Sgr.	₰	Bestand. Rℓ.	Sgr.	₰
1.	Die Kasse der 3 Hospitäler St. Spiritus, St. Jürgen, Elend	9.759.	24.	—	7.760.	11.	10	1.999.	12.	2
2.	„ Kasse des Kniggen- St. Jobst-Hospitals	286.	19.	9	206.	8.	8	80.	11.	1
3.	„ Voß-Ziegelmannsche Stifts-Kasse . .	370.	24.	—	237.	—	9	133.	23.	3
4.	„ Gilden- und Gewerken Geistliche Lehns-Kasse	454.	26.	9	454.	26.	9	—	—	—

Jahr 1864.

Nr.	Bezeichnung der Kassen.	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.		
		Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
5.	Die Fränkel- und Dörrn-Lehns-Kasse . .	172.	18.	1	172.	18.	1	—	—	—
6.	Der St. Marien-Armen-Kasten	732.	20.	—	558.	16.	11	174.	3.	1
7.	Lau'sche Stifts-Kasse	461.	1.	11	376.	2.	2	84.	29.	9
8.	St. Marien Großer Kasten	5.424.	24.	10	4.416.	13.	—	2.008.	11.	10
9.	St. Marien-Kirchen-Kasse	1.165.	13.	4	626.	1.	9	539.	11.	7
10.	St. Johannis-Kirchen-Kasse	1.280.	22.	7	1.471.	28.	—	—191.	5.	5
11.	St. Johannis-Prediger-Wittwenhaus-Kasse	295.	15.	—	165.	27.	10	129.	17.	2
12.	Heilige Geist-Kirchen-Kasse	344.	25.	—	360.	2.	—	15.	7.	—
13.	Die Kirchhofs-Kasse	1.233.	12.	2	1.058.	27.	8	164.	14.	6
14.	„ Raths-Wittwen-Kasse	71.	1.	4	66.	24.	3	4.	7.	1

Jahr 1866.

Nr.	Bezeichnung der Kassen.	Einnahme.			Ausgabe.			Bestand.		
		Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰	Rℓ.	Sgr.	₰
1.	Die Kasse der 3 Hospitäler St. Spiritus, St. Jürgen und Elend	7.025.	3.	2	5.265.	5.	5	1.759.	27.	9
2.	„ Kasse des Kniggen- St. Jobst-Hospitals	316.	7.	—	290.	9.	3	25.	27.	9
3.	„ Voß-Ziegelmannsche Stifts-Kasse . .	530.	25.	8	429.	29.	9	100.	25.	11
4.	„ Gilden- und Gewerken Geistliche Lehns-Kasse	526.	15.	6	526.	15.	6	—	—	—
5.	„ Fränkel- und Dörrn-Lehns-Kasse . .	2.513.	26.	1	2.523.	12.	1	— 9.	16.	—
6.	Der St. Marien Armen-Kassen	790.	17.	7	611.	13.	5	179.	4.	2
7.	Lausche Stifts-Kasse	513.	27.	4	390.	14.	3	123.	13.	1
8.	St. Marien großer Kasten	15.531.	9.	5	15.452.	15.	4	74.	24.	1
9.	St. Marien-Kirchen-Kasse	1.586.	24.	7	928.	20.	—	658.	4.	7
10.	St. Johannis-Kirchen-Kasse	561.	19.	4	676.	23.	5	—115.	4.	1
11.	St. Johannis-Prediger-Wittwenhaus-Kasse	211.	16.	1	122.	6.	6	89.	9.	7
12.	Heilige Geist-Kirchen-Kasse	213.	14.	2	158.	9.	8	55.	4.	6
13.	Die Kirchhofs-Kasse	2.213.	19.	—	705.	24.	6	1.507.	24.	6
14.	Die Raths-Wittwen-Kasse	73.	1.	4	66.	24.	3	6.	7.	1

(Die in beiden Rechnungsjahren in der Spalte des Bestandes vorkommenden Minuszeichen (—) deüten an, daß kein Bestand vorhanden gewesen ist, sondern der Mangel durch Vorschuß hat gedeckt werden müssen.)

Die verschiedenen Kassen besitzen mehr oder weniger Vermögens-Bestände in geldwerthen Papieren, Pfand- oder Rentbriefen, Staatsschuldscheinen, Staatsanleihen ꝛc., die allmälig in Hypotheken-Kapitalien umgewandelt werden, um auf diese Weise einen höhern Zinsen-Ertrag zu erzielen. Die bei Verpachtung der städtischen Ländereien in Anwendung gebrachte Parcelirung hat der Magistrat auch bei den Stiftungs-Landungen eintreten lassen, wo die Grundstücke nach Größe und Lage irgend dazu angethan erschienen, und sind dadurch bei der St. Marien-Kirche, in Folge des mit dem Besitzer des Ackerwerks Giesenhof getroffenen Länder-Tausches, so wie bei der St. Johannis-Kirche wesentlich höhere Pacht-Erträge erzielt worden. Während z. B. bei der St. Marien-Kirche im Jahre 1855 nur 92 Thlr. an Pacht einkamen, ist diese im Jahre 1861 auf 340 Thlr. gestiegen, dann aber bis 1864 wieder gefallen. Der Pachtzins ist immer abhängig von größerer oder geringerer Nachfrage. Eine gleiche Stück-Verpachtung hat mit den Weide-Abfindungen der pia corpora beim Torfmoor, und 1865 mit dem s. g. Mönchenkranz des St. Marien Großen Kastens bei Krempzow Statt gefunden.

Die städtischen Behörden sind von der Nothwendigkeit durchdrungen, bei der St. Johannis-Kirche einen vollständigen Reparaturbau am Thurme vorzunehmen, um die Stadt endlich von der Mißgestalt desselben zu befreien. Sie sind mit Bau-Projecten und sonstigen Vorbereitungen zur Ausführung dieses sehr verdienstvollen Werkes lebhaft beschäftigt. Auch bei der heiligen Geist-Kirche wird die Inbetrachtnahme eines Neübaues nicht mehr lange hinausgeschoben werden können Ein barackenartiges Fachwerks-Gebaüde, wie es jetzt ist, verdienet in einer großen Stadt nicht den Namen eines Gotteshauses. Der Patron der Kirche nehme sich ein Beispiel an der St. Josephs-Kirche der katholischen Gemeinde. Beide Kirchen-Kassen zu St. Johann, wie zum heil. Geist, sind mehr oder weniger unvermögend, daher zur Deckung der Baukosten unbedenklich in den allgemeinen Stadt-Säckel gegriffen werden muß. Zur Prediger-Wohnung an St. Johann ist im Jahre 1859 ein Haus für 3065⅓ Thlr. angekauft worden.

Gegen das Provisorat der St. Marien-Kirche schwebte, wie schon oben an einer anderen Stelle bemerkt wurde, ein Rechtsstreit wegen der Befugniß der Stadtgemeinde, demselben ein Mitglied aus dem Magistrats-Collegium mit der Berechtigung des Vorsitzes und der Führung eines Kassen-Schlüssels beizuordnen, da die dieserhalb nachgesuchte Vermittelung der Königl. Regierung, also auch die Beilegung der Irrung auf dem Verwaltungs-Wege resultatlos geblieben war. Der von dem Provisorat erhobene Präjudicial-Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges ist in zwei Instanzen zurückgewiesen worden, so daß die Entscheidung vor den höchsten Gerichtshof der Monarchie gelangte. Endlich ist die Sache durch Vergleich erledigt worden, nicht ganz zur Zufriedenheit des Magistrats, doch so, daß die Bestimmungen des Abkommens angenommen werden konnten, was denn auch Seitens der Stadtverordneten-Versammlung geschehen ist, mit dem Zusatz: „Des lieben Friedens willen!“ Auch wegen des Fränkel: Dörrn-Lehns, bezw. der Abführung der Überschüsse desselben zur Stadt-Schul-Kasse ist die Einleitung eines Processes nöthig geworden.

Der Friedhof ist ein Eigenthum der drei Kirchen zu St. Marien, St. Johann und St. Spiritus. Das Eigenthums-Verhältniß der drei Kirchen unter sich, regelt sich vor der Hand nach dem Maßstabe von $^4/_9$, $^3/_9$ und $^2/_9$. Sollte ein anderer Maßstab als nothwendig sich herausstellen, so bleibt dieser einer spätern Einigung der drei Kirchen, unter Zustimmung des Magistrats und der Königl. Regierung, vorbehalten. Der Friedhof ist zunächst zur Beerdigung derjenigen bestimmt, welche zu den genannten drei Kirchen eingepfarrt sind. In wie weit die sonstigen Einwohner der Stadt, also die Reformirten und die Katholiken, so wie die, bei zufälliger Anwesenheit, hier verstorbenen Fremde ebenfalls auf demselben beerdigt werden müssen, darüber entscheiden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Für die Beerdigung der nicht zu den genannten 3 Kirchen gehörigen Leichen muß das Doppelte des Grabgeldsatzes der Eingepfarrten entrichtet werden. Die Kirchen-Vorstände der vereinigten drei Kirchen haben unterm 12. December 1860 ein, durch den Magistrat von Patronatswegen genehmigte, Kirchhofs-Ordnung erlassen, welche von der Königl. Regierung unterm 4. Januar 1861 bestätigt worden ist. 1865 mußte der Begräbnißplatz erweitert werden. Es geschah dies durch Ankauf zweier, dem Gilden- und Gewerken-Geistlichen Lehn gehörigen, Wördeländer von ca. 4 Mg. 85 Ruth. Flächeninhalt. Der Kaufpreis hat 850 Thlr. betragen, die Kosten der Planirung und Regulirung waren 230 Thlr. und die Pächter der Wördeländer mußten mit 116⅔ Thlr. Abstandsgeld entschädigt werden, so daß

die ganze Erweiterung des Friedhofes einen Kostenaufwand von 1196⅔ Thlr. verursacht hat, welcher aus den angesammelten Beständen der Kirchhofs-Kasse gedeckt worden ist. Die also erworbene Erweiterung des Friedhofes ist hauptsächlich in Folge der im Jahre 1866 aufgetretenen Cholera-Epidemie fast vollständig zu Grabstätten verwandt, so daß die Beschaffung einer neüen Begräbnißstätte nothwendig geworden ist. Eine nochmalige Erweiterung des gegenwärtigen Nekropolis ist wegen des daran stoßenden nassen und undurchlässigen Bodens nicht rathsam, daher nichts anderes übrig bleiben wird, als einen anderweitigen entsprechenden Platz zu einer neüen Todtenstadt auszuersehen.

Die Raths-Wittwen-Kasse besaß 1855 ein Kapital von 1885 Thlr. in Staatspapieren. Die Rechnungen dieser kleinen Kasse, zu der gegenwärtig 1867, nur noch 2 Mitglieder gehören, kommen in den Verwaltungs-Berichten des Magistrats erst von 1861 an vor.

VIII. Service- und Einquartierungs-Verwaltung.

In den drei ersten Jahren der 12jährigen Periode, deren Geschichte uns hier beschäftigt, bestand die Besatzung der Stadt Stargard aus dem Füsilier-Bataillon des 9. Infanterie-Regiments (genannt Kolberg) und der 2. zwölfpfündigen Batterie des 2. Artillerie-Regiments. Durch Abgabe von nicht unerheblichen Commandos Seitens des Füsilier-Bataillons verringerte sich aber die etatsmäßige Friedensstärke desselben und die gedachte Fuß-Batterie wurde nach Stettin verlegt. Verhandlungen wegen Verlegung der reitenden Abtheilung des 2. Artillerie-Regiments von Garz a. d. O. nach Stargard führten zu keinem Resultat. In Folge der Armee-Reorganisation wurde Stargard der Garnisonort des neü errichteten 6. Pomm'schen Infanterie-Regiments No. 49, dessen fast kriegsmäßige Stärke es nothwendig machte, sämmtliche Stadtbezirke mit Einquartierung zu belegen, während die bisherige Stärke der Besatzung es gestattete, einige Bezirke bei eintretendem Quartierwechsel frei zu lassen. Im Februar 1863 verließ das Regiment die Stadt, um nach Posen zum Schutz gegen die dort ausgebrochenen Unruhen abzurücken. Nachdem dasselbe im April 1863 auf kurze Zeit nach Stargard zurückgekehrt war, marschirte es im darauf folgenden Monat Juli abermals nach dem Großherzogthum Posen, um daselbst dauernd in Garnison zu bleiben. Diese Veränderung machte sich in der Einnahme, bezw. Ausgabe der Service-Kasse für das Jahr 1864 so fühlbar, daß der Ausfall gegen die Vorjahre 10.000 Thlr. und darüber betrug, während in noch empfindlicherer Weise der Fortfall der, an die Besatzung sich knüpfenden, Nahrungsquellen in der Einwohnerschaft empfunden wurde. Erst am 23. December 1864 rückten das 1. und 2. Bataillon des Kolbergschen Regiments, jetzt 2. Pommersches Grenadier-Regiment No. 9 genannt, in Stargard wieder ein, um fortan hier in Garnison zu bleiben. Das Füsilier-Bataillon dieses Regiments kam nach Pyritz, wodurch die frühere Besatzung von Stargard um ein Bataillon sich verringerte. In dieser Dislocation des Regiments, hat der glorreiche Feldzug von 1866 keine Änderung hervorgebracht.

Folgende Übersicht zeigt den Umfang der Geschäfte, welche die Service-Kasse in der 10jährigen Periode von 1855 — 1864 gehabt hat. Es wird daran gleichzeitig die Rechnung über Einnahme und Ausgabe, nach deren einzelnen Titeln, für die zwei folgenden Jahre 1865 und 1866 angereiht.

A. Haupt-Ergebnisse der Geschäfte der Service-Kasse, 1855—1864.

Jahr.	Einnahme. Rthlr. Sgr. ₰	Ausgabe. Rthlr. Sgr. ₰	Bestand. Rthlr. Sgr. ₰	Jahr.	Einnahme. Rthlr. Sgr. ₰	Ausgabe. Rthlr. Sgr. ₰	Bestand. Rthlr. Sgr. ₰
1855.	9.087. 22. 7	9.008. 10. 9	79. 11. 10	1860.	10.645. 1. 9	10.437. — 10	208. — 11
1856.	10.104. 19. 9	10.009. 22. 8	94. 27. 1	1861.	12.701. 3. 2	12.484. 23. 1	216. 10. —
1857.	6.225. 13. 8	6.128. 1. 7	97. 12. 1	1862.	14.750. 24. 4	14.533. 24. 3	217. — 1
1858.	6.464. 16. 3	6.362. 1. —	102. 15. 3	1863.	11.773. 7. 8	11.685. 15. 11	87. 21. 9
1859.	11.731. 6. 8	11.532. 17. 11	198. 18. 9	1864.	1.825. 29. 5	1.731. 1. 8	94. 27. 9

B. Rechnung der Einnahme und Ausgabe der Service-Kasse, in den Jahren 1865 und 1866.

		Einnahme.	1865. Rthlr. Sgr. ₰	1866. Rthlr. Sgr. ₰
Tit.	I.	An Bestand	94. 27. 9	4. 23. 8
„	II.	„ Defecten (1865) oder Vorschüssen (1866) . .	1. 14. 3	7. 17. 6
„	III.	Tarifmäßiger Personal-Service	4.925. 13. 8	4.180. 5. 2
„	IV.	An Ausmiethungs-Geldern für die Natural-Einquartierung	5.823. 25. 3	4.530. 22. 5
„	V.	An Verpflegungs-Geldern	517. 25. —	38. — —
		Summa	11.363. 15. 11	8.761. 8. 9
		Ausgabe.		
Tit.	I.	An Vorschüssen	7. 17. 6	2. 18. 6
„	II.	Tarifmäßiger Personal-Service an die Einwohnerschaft	4.920. 4. 6	4.176. 20.
„	III.	An Ausmiethungs-Gelder für die Natural-Einquartierung	5.822. 25. 3	4.530. 22.
„	IV.	An Verpflegungsgeldern	517. 25. —	38. — —
„	V.	Insgemein	90. 10. —	— — —
		Summa	11.358. 22. 3	8.748. 1. 3
		Verglichen mit der Einnahme	11.363. 15. 11	8.761. 8. 9
		Bestand	4. 23. 8	13. 7. 6

Erlaüterungen.

Rechnung pro 1865. — Einnahme. — Tit. II. Die Defecte bestanden aus 3 kleinern Posten zu viel berechneten und verausgabten Service-, bezw. Ausmiethungs-Geldern, die erstattet wurden. — Tit. III. Der tarifmäßige Personal-Service wurde — a) von der Corps-Zahlungsstelle, — b) vom 1. Bataillon (Stargard) 2. Pommerschen Landwehr-Regiments No. 9 — hauptsächlich aber vom 1. Bataillon 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) No. 9, und d) von dessen 2. Bataillon eingezahlt. — Tit. IV. und V. sprechen für sich. — Ausgabe — Tit. I. Der Vorschuß bestand in Ausmiethungsgeldern für ein Haus in der Schuhstraße. Tit. V. Der in der Service-Kasse vorhandene Bestand von 90 Thalern wurde an die Kämmerei-Kasse abgeführt, und 10 Sgr. wurden von dem Rendanten, als zu wenig in Ausgabe gestellt, erstattet.

Rechnung pro 1866. — Einnahme. Das Königliche Kreis-Gericht erstattete Ausmiethungs-Gelder für ein Haus in der Schuhstraße. — Tit. III. Die Zahlungen erfolgten von der Corps-Stelle und denselben Truppentheilen, wie im Jahre 1865. — Die übrigen Titel sprechen für sich. — Ausgabe. — Tit. I. Ausmiethungsgelder für ein Haus am großen Wall. — Die folgenden Tit. II.—IV. bedürfen keiner Erlaüterung.

Vom 1. Januar 1867 ab ist Stargard, in Gemäßheit höherer Anordnung, eine Garnisonstadt erster Klasse, in Folge dessen der den Einwohnern zustehende

Staats-Service erhöht, die Stadtkasse dadurch jedoch in sofern höher belastet ist, als sich demgemäß auch der den verheiratheten und stubenberechtigten Unteroffizieren bewilligte Service-Zuschuß à 50 Procent erhöht, und diese Mehrausgabe bei dem betreffenden Ausgabe-Titel im Laufe des Jahres 1567 schon einen Ergänzungs-Credit von 200 Thlr. erforderlich gemacht hat. Ferner ist zu erwähnen, daß die Besatzung sogenannte Speise-Vereine einzurichten beabsichtigt, und für das in diesen Vereinen von den Militair-Personen verzehrte Fleisch die Erstattung des Communalsteüer-Zuschlags von 25 Procent beansprucht, wodurch der Stadt-Kasse eine Ausgabe von einigen hundert Thalern jährlich erwachsen wird.

IX. Das Gewerbewesen.

Frei geworden von dem Innungs- und Zunftzwange des Mittelalters, — der aber zu seiner Zeit seine Berechtigung hatte, — haben die technischen Gewerbe ihre Freiheit von der Gesetzgebung gewisser Maßen — erkauft, indem der Staat bei Gewährung der Gewerbe-Freiheit das Recht sich vorbehalten hat, jedes Gewerbe nach seiner Natur und seinem Umfange mit einer jährlichen Abgabe zu belasten. Die Rechnungen, welche über die, in die Staatskasse fließende, Gewerbesteüer geführt werden, können ein Bild geben von dem jeweiligen Zustande der Gewerbe, vorausgesetzt, daß die Steüersätze unverändert geblieben sind. Hand in Hand mit diesen Rechnungen gehen die Gewerbesteüer-Rollen, in denen die Zahl der Steüerpflichtigen verzeichnet werden. Die Gewerbesteüer wird von der Stadtkasse erhoben, die für ihre Bemühung eine Erhebungs-Tantième von 4 Procent erhält. Folgende Angaben weisen das Nähere nach: —

A. Ergebnisse der Gewerbesteüer-Heberolle.

Nach den in den Magistrats-Acten enthaltenen Angaben.

Jahr.	Gewerbesteüer. Rt. Sgr. Pf.	Hebegebühren. Rt. Sgr. Pf.	Jahr.	Gewerbesteüer. Rt. Sgr. Pf.	Hebegebühren. Rt. Sgr. Pf.
1855.	5.448. 20. —	217. 28. 5	1861.	5.479. 10. —	219. 5. 2
1856.	5.395. 15. —	215. 25. 7	1862.	6.124. 25. —	244. 29. 9
1857.	5.373. 20. —	214. 28. 4	1863.	6.233. 5. —	249. 9. 10
1858.	5.295. 22. 6	211. 24. 11	1864.	6.375. 10. —	255. —. 5
1859.	5.371. 7. 6	214. 27. 6	1866.	6.494. 10. —	259. 22. 4
1860.	5.463. 24. —	218. 16. 6	1867.	6.010. 10. —	240. 12. 4

In der Periode von 1855—1861 ist die Gewerbesteüer-Rolle, kleine Abweichungen in den einzelnen Jahren abgerechnet, stationair geblieben, dann aber steigt sie 1862 plötzlich um beilaüfig 650 Thaler. Die erhöhten Beträge von da ab sind an und für sich noch kein Grund, auf eine erhöhte Gewerbethätigkeit zu schließen; sie sind vielmehr, wenigstens theilweise, eine Folge der Erhöhung der Steüer in der Klasse C. der Gast-, Schank- und Speisewirthe, und in Klasse L. der Hausirer, außerdem die Beschränkung für die Klasse B. der Händler, nach Maßgabe des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

B. Rolle der Gewerbetreibenden.

Die Abweichungen der Angaben dieser, aus den Magistrats-Acten entlehnten, Tabelle gegen die Angaben der Kreisstatistik S. 64., lassen sich durch die bei der Tabelle C. eingeschaltete Bemerkung aufklären.

Klasse.	Benennung der Gewerbe.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1865.	1867.
A. I.	Kaufleüte, großen Geschäfts-Umfangs	84	87	86	86	80	78	3	3
A. II.	do. mittlern							99	92
B.	Händler ohne kaufmännische Rechte	158	159	158	158	158	159	179	174

Klasse.	Benennung der Gewerbe.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1865.	1867.
C.	Gast-, Schank- und Speisewirthe .	95	92	92	107	105	104	106	110
D.	Bäcker	29	34	35	35	33	29	32	34
E.	Schlächter	19	19	21	21	21	21	22	23
F.	Brauereien	8	8	8	8	8	8	8	8
G.	Brennereien . . . . . vacant	—	—	—	—	—	—	—	—
H.	Handwerker, steüerpflichtige . . .	176	174	185	185	186	186	195	164
	do. steüerfreie	416	403	338	338	327	326	383	—
I.	Mühlenbesitzer	2	2	2	2	2	2	4	4
K.	Fuhrleüte incl. 1 Flußschiffer . . .	17	14	16	16	19	17	16	14
L.	Hausirer	—	—	—	39	39	37	74	68

In den sechs Jahren von 1855—1860 sind fast alle Gewerbe stationair geblieben, und nur in der Klasse C. der Gast-, Schank- und Speisewirthe zeigt sich eine kleine Steigerung, dagegen in der Klasse H. bei dem steüerfreien Handwerk eine sehr merkbare Abnahme, die 90 beträgt. Die Ursache hiervon ist wol, wie schon ein Mal bemerkt wurde, in dem Übergange einer großen Anzahl von kleinen Handwerkern als Arbeiter in die Eisenbahn-Werkstätten zu suchen. Dagegen findet sich 1865 eine Vermehrung in dieser Klasse von Handwerkern, wie auch bei den steüerpflichtigen, demnächst auch bei den Kaufleüten, den Händlern und Hausirern. In der Klasse C. sind die Firmen: Stadt Petersburg, Daniels Hôtel und Prinz von Preüßen als Gasthöfe für die gebildeten Stände namhaft zu machen. Jene Vermehrung dürfte ein unzweifeilhafter Beweis dafür sein, daß die Regsamkeit des gewerblichen Verkehrs für den örtlichen Bedarf zugenommen hat, wobei der Einfluß der beiden hier errichteten großen Eisenbahn-Werkstätten wol kaum zu verkennen ist. Aber auch neben dem Bau der Werkstätten hat der Bau der Eisenbahn selber durch die große Zahl der dadurch nach Stargard gekommenen Beamten und Arbeiter im Geschäfts-Verkehr neüe erhöhte Regsamkeit zu Wege gebracht. Auch auf diese Einnahmen der Stadt-Kasse sind diese Anstalten von erheblichen Einfluß gewesen. So wurde an Gemeindesteüer von den Eisenbahn-Gesellschaften an sich, den Werkstatts- und Fahrpersonal-Beamten und den Arbeitern erhoben:

	Stargard-Posener Bahn.			Berlin-Stettiner Bahn.		
	1858.	1859.	1860.	1858.	1859.	1860.
a. Vom Grundbesitz	168. 8. —	196. 16. —	196. 14. —	73. 18. —	73. 18. —	232. 24. —
b. „ Reinertrage	438. 24. —	357. 22. —	232. —. —	—. —. —	—. —. —	—. —. —
c. Von den Beamten	94. 3. 5	200. 23. 10	184. 3. 3	—. —. —	—. —. —	180. 26. 9
d. „ „ Arbeitern	711. 19. 7	472. 10. 10	281. 22. —	—. —. —	46. 23. —	207. 53. —
Summa	1.412. 25. —	1.227. 12. 8	894. 11. 3	73. 18. —	120. 11. 8	621. 13. 9
	1861.	1862.	1863.	1861.	1862.	1863.
a. Vom Grundbesitz	221. 3. —	384. 22. 6	221. 3. —	261. 27. —	261. 27. —	—. —. —
b. „ Reinertrage	163. 9. 6	238. 15. —	890. 7. 6	388. 1. 6	446. 21. —	544. 24. —
c. Von den Beamten	167. 5. 7	167. 8. 2	173. 29. 10	231. 10. —	222. 18. 6	271. 26. 9
d. „ „ Arbeitern	274. 8. 2	380. —. 10	403. 1. 2	302. 25. 10	387. 7. 5	334. 7. 11
Summa	825. 26. 3	1.170. 16. 6	1.688. 11. 6	1.184. 4. 4	1.310. 13. 11	1.150. 28. 8
	1864.	1865.	1866.	1864.	1865.	1866.
a. Vom Grundbesitz	221. 3. —	171. 29. —	171. 29. —	—. —. —	—. —. —	—. —. —
b. „ Reinertrage	1.184. 7. 6	1.093. 15. 6	1.049. 2. —	528. 27. —	487. 13. —	509. 4. —
c. Von den Beamten	196. 8. —	165. 22. 6	168. 27. 2	286. 18. 9	279. 14. 6	357. 2. 3
d. „ „ Arbeitern	390. 23. 7	297. 18. 4	321. 8. 1	572. 6. 10	409. 23. 7	442. 20. 4
Summa	1.992. 12. 1	1.728. 25. 4	1.711. 6. 3	1.387. 22. 7	1.176. 21. 1	1.308. 26. 7

Diese Beträge haben fast in allen Positionen mit jedem Jahr erhebliche Steigerung erfahren und in dem letzten Jahre 1864 zusammen Thaler 3380. 4. 8 Pf. betragen. Es ergibt sich allein schon hieraus und aus diesem Beitrage, den die Eisenbahner zur städtischen Gemeinde-Steüer liefern, deren hervorragende Bedeütung für den Stadthaushalt. Sind jemals derartige Resultate zu erzielen gewesen, als, statt der aus zwei entgegengesetzten Elementen erzeügten Kraft auf Eisenstraßen, animalische Kraft auf Stein-, oder gar Sandstraßen, oder bei Regenwetter auf unwegsamen Lehmstraßen Reisende und Frachten in Bewegung setzen mußte?

Nicht unbemerkt darf es bleiben, daß die Stadtgemeinde in ihrem wohlverstandenen Interesse zum Bau der Werkstatt der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, auf deren Antrag, eine Beihülfe bewilligt hat, von der in den Jahren 1858 und 1859 drei Raten à 500 Thaler gezahlt worden sind.

C. Ergebnisse des Gewerbesteüer-Einkommens,

nach den einzelnen Klassen der Besteüerten; zufolge der Angaben der Kreis-Statistik.

Klasse.	Benennung der Gewerbe.	1859. Rℓ. Sgr. ₰	1860. Rℓ. Sgr.	1861. Rℓ. Sgr.	1862. Rℓ. Sgr.	1863. Rℓ. Sgr.	1864. Rℓ. Sgr.	1867. Rℓ. Sgr.
A.	Kaufleüte	1.434. 25. —	1.386. 15	1.362. 10	1.408. —	1.490. —	1.532. —	1.468. —
B.	Händler ohne kaufm. Rechte	972. 10. —	1.020. —	960. 10	987. 15	963. —	1.029. 25	1.646. —
C.	Gast-, Schank-, Speisewirthe . . .	735. 25. —	754. —	725. 15	1.215. —	1.220. 5	1.218. 20	1.262. —
D.	Bäcker	252. 10. —	301. —	198. 15	353. 25	326. 5	339. 20	370. —
E.	Schlächter . . .	206. —. —	320. —	333. 10	283. 20	332. —	321. 15	346. —
F.	Brauereien . . .	56. —. —	54. —	63. 15	64. —	66. 10	80. 15	98. —
G.	Brennereien . . .	—	—	—	—	—	—	—
H.	Handwerker aller Art	1.120. 20. —	1.097. 5	1.194. 20	1.109. 20	1.058. 5	1.108. 15	940. —
I.	Mühlen	6. —. —	6. —	6. —	8. —	115. —	115. —	115. —
K.	Fuhrleüte	41. 7. 6	38. 19	38. 15	34. 20	32. 10	34. 20	31. 10
L.	Hausirer	573. —. —	625. —	697. —	660. 15	632. —	595. 15	334. —
	Summa	5.478. 7. 6	5.593. 9	5.579. 20	6.124. 25	6.235. 5	6.375. 25	6.010. 10

Auch diese Tabelle zeigt in ihren Ergebnissen Abweichungen von der Angabe in der Tabelle A. Diese Abweichungen lassen sich anscheinend durch Berichtigungen und nachträgliche Zugangs-Listen, die in der Kreisstatistik des Landraths-Amts Berücksichtigung gefunden, erklären.

Zufolge der Gewerbesteüer-Rolle vom Jahre 1867 gab es:

	Ges.	Lehrl.	Arb.
4 Maurermeister mit . . .	59.	29.	30.
6 Zimmermeister	42.	13.	2.

5 Weißgerber.
5 Lederfabrikanten und Lederhändler.
2 Eisengießereien und Maschinenbau-Anstalten.
1 Dachpappenfabrik.
3 Licht- und Seifenfabriken.
30 Firmen beschäftigten sich mit Getreidehandel und dem Handel mit Spiritus und rohen Landesprodukten, theils in bedeütendem, theils in mittlerem Umfange.
7 Holzhandlungen.
1 Mineralwasser-Fabrik.

Neben den beiden Eisenstraßen und ihren großartigen Werkstätten besitzt Stargard auch eine Blitzschreibeamt, eine Telegraphen-Station, die im Jahre 1857 errichtet, und für welche Seitens der Stadt und des Gremiums der Kaufleüte eine bestimmte Einnahme verbürgt worden ist. Zwei Jahre nachher wurde sie erweitert, ohne daß dafür die Gewährleistung der Stadt in Anspruch genommen ward, wonach man annehmen darf, daß die Einnahmen schon in den ersten zwei Jahren der Station befriedigend gewesen sein müssen. Sie befindet sich in einem Miethsraume, Piritzer-Straße Nr. 36.

Mit dem Gewerbewesen im innigsten Zusammenhange stehen Gesellen-Kassen, deren Begründung schon frühzeitig vorbereitet wurde. In seinem Verwaltungs-Berichte vom 15. December 1858 bemerkte der Magistrat zwar, daß die Ortsstatuten allseitig genehmigt worden seien, und daher mit der Bildung der Kasse selbst vorgegangen werden könne; allein drei Jahre nachher mußte er berichten, daß diese Angelegenheit durch den Wechsel des Decernenten eine längere Unterbrechung erfahren habe, und selbst 1865 war sie noch nicht zu einem endgültigen Abschluß gekommen. Nachdem die Sache nach manchfachen Verhandlungen und vorangegangener allseitiger Genehmigung bis zur Wahl des Kassen-Vorstandes gediehen war, fand deren Fortgang in der Weigerung der nach dem Statut zur Wahl berufenen Gewerksmeister, diese Wahl vorzunehmen, ein bedauerliches Hinderniß, indem dieselben sich weder von der Nothwendigkeit einer solchen Gesellen-Kasse überhaupt überzeügen, noch ihnen die gemäß des, für die Stadt auf Grund der §§. 57—59 der Verordnung vom 9. Februar 1849 festgestellten, und Seitens der Königlichen Regierung bestätigten, Ortsstatuts auferlegte Beitragspflicht anerkennen wollten. Durch einen Nachtrag zum Kassen-Statut wurde nun bei der wiederholten Weigerung, bezw. bei dem nicht in gehöriger Anzahl erfolgten Erscheinen der zur Wahl des Kassen-Vorstandes berufenen Meister, diese Wahl dem Magistrate übertragen und von der Königlichen Regierung ungesaümte Einführung der in Rede seienden Kasse angeordnet. Demgemäß wurden die Mitglieder des Kassen-Vorstandes vom Magistrat designirt. Die Kasse umfaßt, mit Ausnahme der Bauhandwerks-Gesellen, alle in der Stadt und den Vorstädten beschäftigten Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter. Die Neüeinrichtung des Kassen-Wesens der Maurer- und Zimmer-Gesellen sollte demnächst, der Anordnung der Königlichen Regierung gemäß, gleichfalls in Angriff genommen werden. In diesem Stadio stand die Angelegenheit zu Ende des Jahres 1865. Doch ist sie zu Stande gekommen, und die allgemeine Gesellen-Kasse mit dem 1. Juli 1867 ins Leben getreten. Dieselbe umfaßt, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen, alle übrigen in der Stadt beschäftigten Gesellen und Fabrikarbeiter. Die Hälfte der durch die Verwaltung dieser Kasse entstehenden Kosten hat die Stadtgemeinde zu tragen.

X. Ökonomie- und Bauwesen.

Bereits in den vorstehenden Ausführungen bei den betreffenden Verwaltungs-Zweigen ist angedeütet, welche erhebliche Bau-Ausführungen über kurz oder lang bevorstehen, so namentlich die Erbauung eines neüen Schulgebaüdes, die Gewinnung eines Krankenhauses, die Bauten für die Johannis- und heil. Geist-Kirche. Zu diesen Bau-Aussichten ist, für das Jahr 1866 schon, die Nothwendigkeit eines Archenbaues in der Ihna getreten, einer für Stargard um so unliebsameren Bau-Ausführung, als dieselbe außerhalb des Gebiets der städtischen Interessen liegt, und durch dieselbe diesen letzteren kaum unmittelbar Förderung zu Theil wird. Um so näher liegt den städtischen Behörden die Förderung der im Jahre 1856 begonnenen Straßen-Umpflasterungen und Regulirungen. Je mehr die Nothwendigkeit und Annehmlichkeit derselben allgemeine Anerkennung sich erworben hat, um somehr liegt die Pflicht vor, dieselben auch den damit noch nicht bedachten Stadttheilen zuzuführen. In diesem Sinne haben daher auch die städtischen Behörden im Jahre 1865 sich darüber geeinigt, mit Aufwendung aller Mittel in der Umpflasterung der Straßen fortzufahren. Auf diesen Zweig der Verwaltung sind folgende Summen verwendet worden:

1) 1856.	Für die Piritzer Straße und den Marktplatz .	Thaler	4.585. 19. 8
2) 1858—1859.	Für die Johannisstraße, den Neüen Platz an der St. Josephs-Kirche und die große Wallstraße	„	12.108. 4. —
3) 1864.	Für die Schuh-, Kramer- und einen Theil der großen Mühlenstraße	„	11.491. 10. —
4) 1865.	Für den Rest der zuletzt genannten Straße, und für die Breitestraße, sind, excl. der noch ausstehenden Zahlungen, bis zum 12. Decbr. verausgabt	„	7.315. 5. 10
		Summa Thaler	35.500. 19. 6

Unter den Ausgaben ad 2) befinden sich Thaler 4.507. 14. 8 an Kaufgeld für 3 Haüser, welche zum Abbruch erworben werden mußten, um dem Platze an der St. Josephs-Kirche eine, dem Auge gefällige und die Sicherheit des Verkehrs fördernde Gestalt zu geben; ferner Thaler 163. 5. 8 Pf. Kosten zur Verbreiterung der am Eingange zum großen Wall über die Ihna führenden Brücke, der Ziehung der Futtermauer beim Neüen Platz und Anlegung eines Wasserlaufs; so wie Thaler 65. 22. 6 Pf. an Beihülfe an die Hausbesitzer für Beseitigung der Kellerhälse. Beihülfen zu gleichem Zweck sind auch für die übrigen umgepflasterten Straßen gewährt worden.

Wenn nun bemerkt wird, daß mit Ausnahme der Hülfe der zu ad 2) genannten Bau-Ausführung in dem damals beschlossenen außerordentlichen Holzhieb in der Stadtforst, alle übrigen Kosten aus den laufenden Einnahmen und ohne eine Erhöhung, ja theilweise sogar bei einer Ermäßigung der Gemeinde-Steüer, bestritten, und ohne daß darunter die anderen Interessen der Stadt hintenan gesetzt worden sind, so stand es dem Magistrat wohl an, in seinem Verwaltungs-Bericht vom 20. December 1865 die Behauptung einfließen zu lassen, daß die Gegenwart mit den vorhandenen Mitteln, das Möglichste geleistet hat, um die Stadt und das öffentliche Wohl der Bürgerschaft kräftig zu fördern. Während der Jahre, daß die Pflasterungs-Arbeiten ruhten, ist aus allen irgend verfügbaren Überschüssen der laufenden Verwaltung, namentlich den Einkünften der Gas-Anstalt ein Fonds angesammelt worden, um für die Pflasterungs-Arbeiten und deren unbehinderte Fortführung als Rückhalt zu dienen. Dieser Fonds hatte Anfang des Jahres 1865 den Betrag von 11.900 Thaler erreicht, darunter allein 5250 Thaler aus den Revenüen der Gas-Anstalt. Nun aber ist es möglich gewesen, die ganze Pflasterung im Jahre 1864 lediglich aus der laufenden Verwaltung zu bestreiten, ohne jenen Rückhaltfonds auch nur angreifen zu dürfen. Die Nothwendigkeit dazu hat sich erst im Jahre 1865 herausgestellt, wo er zur Deckung der Kosten mit 2000 Thaler in Anspruch genommen werden mußte, die man ihm aber aus den Einkünften der Gas-Anstalt pro 1865 zu erstatten hoffte.

Die Kosten der Pflasterungs-Arbeiten begreifen selbstverständlich auch diejenigen, welche das Reguliren und Legen der Granitbahnen für die Fußgänger erfordert. Zur Deckung der Kosten dieser Bahnen tragen die Hausbesitzer aus ihren Mitteln nach einem bestimmten Verhältniß für die Länge der Hausfronten bei. Diese Beiträge beliefen sich für die Arbeiten der Jahre —

1856 auf Thaler 715. 15. 7 Pf.; — 1858—59 auf Thaler 1815. 4. 9 Pf.; — 1864—65 auf Thaler 1385. 23. 9 Pf.

Die Einziehung dieser Beträge ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft, die in einzelnen Fällen sogar es nothwendig gemacht haben, Seitens der Stadt die Hülfe des Richters in Anspruch zu nehmen, indem die manchfachsten Einwendungen

gegen die Zahlungen gemacht worden sind. Auch ist es, bei Festhaltung des bisherigen Modus der Aufbringung der Kosten der Granitbahnen durch Heranziehung der Hausbesitzer, zeither nicht zu erlangen gewesen, überall einen zusammenhangenden Tractus der Bahn durch die ganze Länge der Straße herzustellen, indem es unter den Hausbesitzern immer noch Einzelne gibt, denen es an Gemeinsinn und Bürgersinn gebricht. Durch derartige Lücken in den Granitbahnen zeichnet sich die Piritzer Straße aus, was vom Fußgänger um so schmerzlicher empfunden wird, als diese Straße zu den frequentesten Verkehrswegen der Stadt gehört. Zur Fortsetzung der Pflasterungs-Arbeiten im Jahre 1866 waren alle Vorbereitungen, und zwar so, getroffen, daß die zur Belegung der Holzmarktstraße erforderlichen Granitplatten bereits Ende 1865 an Ort und Stelle aufgestellt waren. Sie stehen noch jetzt, Ostern 1867, an dem nämlichen Platze: der deütsche Krieg von 1866, für den die Stadt Stargard an Landlieferungen ca. 8000 Thaler vorgestreckt, hat die Pflasterungs-Arbeiten, wie so viele Werke des Friedens, unterbrochen.

[Nachtrag vom 22. März 1868.] Was 1866 unterbrochen werden mußte, ist im Jahre 1867 zur Ausführung gekommen: die Regulirung und Neüpflasterung der Pelzer- und Holzmarktstraße. Dadurch waren, nach den bis Ende November 1867 erledigten, aber noch nicht zum Final-Abschluß gekommenen Rechnungen, ein Kostenaufwand von Thaler 3389. 16. 2 Pf. entstanden, so daß unter Hinzurechnung der von 1856—1865 verwendeten Thaler 37.284. 4. 9. Pf. Ende 1867 im Ganzen Thaler 40.673. 20. 11 Pf. für Straßenbauten verausgabt sind.

Neben den Straßenpflasterungen erfordern die öffentlichen Brunnen eine gleich energische Fürsorge, namentlich da dieselben, nach den vorangegangenen trockenen Jahren, mehr oder weniger sämmtlich, dem Bedürfniß nicht länger zu entsprechen vermögen. Das ist eine Pflicht, welche nicht nur das Interesse der öffentlichen Sicherheit bei Feüersgefahr auferlegt, sondern auch die Sorge für gutes und ausreichendes Trinkwasser der Einwohnerschaft, als Hauptbedingung der Erhaltung von Leben und Gesundheit derselben. Wenn man weiß, woher die Brunnen ihr Wasser beziehen, wenn man weiß, daß die Quellen die Speiser derselben sind und diese ihren Vorrath vom atmosphärischen Niederschlag erhalten, und wenn man weiß, daß dieser Niederschlag seit einem Jahrhundert von Jahr zu Jahr abnimmt, Folge des gewinnsüchtigen Niederlegens der Wälder, so befremdet es nicht, wenn man erzählen hört, daß die Brunnen in der Tiefe, die ihnen bei der Anlegung gegeben wurde, kein Wasser mehr geben, und sie daher vertieft werden müssen. Diese Erfahrung hat man auch in Stargard, nicht blos in der Stadt, sondern auch in den Eigenthums-Dörfern, gemacht. Die Tieferlegung ist bei mehreren Brunnen bewirkt und in der Nähe des Jobst-Hospitals ein ganz neüer Brunnen gemacht worden. Ganz besonders ist die Oberstadt ihrer örtlichen Verhältnisse halber, ins Auge zu fassen. Der Neübau eines Brunnens im höchsten Theile der Stadt, Ecke der Breiten- und Holzmarktstraße war bereits im Jahre 1865 genehmigt, aber es ist damit, wegen des deütschen Krieges, bis Ostern 1867 nichts zu Stande gekommen.

Die Arbeiten zur Aufraümung des Ihnaflusses oberhalb der Stadt, namentlich der Faulen Ihna, der nach den für dieselbe erlassenen Schau-Reglement, eine Breite von 20 Fuß zu geben war, haben der Stadtkasse eine kostspielige Verpflichtung auferlegt. Mit Rücksicht darauf und auf vielfachen Krümmungen der Faulen Ihna, kam ein künstlicher Durchstich von derselben nach der Ihna innerhalb der, zur Stadt gehörigen, großen Klawewiese in Vorschlag, ein Vorschlag, der allerseits Zustimmung gefunden hat, in Folge dessen der Kanal im Jahre 1860 zur

Ausführung gekommen ist. In den Herbstmonaten des Jahres 1867 ist der nicht weiter hinaus zu schieben gewesene Umbau der Freiarche in der Ihna zur Ausführung gebracht, und dafür eine bedeütende Summe verwendet worden. Die darüb er geführte Rechnung stand im November 1867 noch nicht fest.

In den Abschnitt von der Öconomie-Verwaltung gehört auch die Bepflanzung der Landstraßen und Verbindungswege im Stadt-Eigenthum mit Obstbaümen. Im Jahre 1857 wurde damit der Anfang gemacht an der Massower Landstraße, nachdem diese selbst regulirt worden war. Die dort befindliche Schwarzpappel-Allée hatte schon wiederholt zu Beschwerden der angränzenden Ackerbesitzer Veranlassung gegeben, weshalb ihre Beseitigung beschlossen werden mußte. Der Erlös aus den verkauften Baümen hat 484 Thaler 8 Sgr. betragen und sind hieraus die Kosten der ersten Anpflanzung der Obstbaüme, so wie die des dabei nicht entbehrlichen Wächters bestritten worden. In den folgenden Jahren hat die Anpflanzung ihren regelmäßigen Fortgang genommen. Es sind an die Reihe gekommen: die Klempiner Straße, die Buchholzer, die Kitzerower und die Wulkower, an denen bis zum Schluß des Jahres 1860 von Kern- und Steinobst-, auch einigen Wallnußbaümen 2016 Stück angepflanzt waren. Die Beschaffung guter Pflänzlinge ist nicht ohne Schwierigkeiten. Durch Muthwillen oder gar Ruchlosigkeit herbeigeführte Beschädigungen an diesen Anlagen kommen zwar vor, indessen verhältnißmäßig nicht so zahlreich, als man wol hin und wieder befürchtet hatte und unter keinen Umständen so erheblich, daß sie von der Fortführung dieser nützlichen und für die Zukunft — vielleicht auch durch Obstärnte einträglichen Anlage abschrecken könnten. Einstweilen ist von der Fortführung Abstand genommen, weil der Erlaß der allgemeinen Wege-Ordnung und die dadurch etwa veränderte Unterhaltungs-Verpflichtung abzuwarten ist. Da indeß der Erlaß dieses Gesetzes vorerst noch nicht abzusehen ist, und das Fortbestehen der Pappeln an den Wegen mit zu erheblichen Nachtheilen für die Adjacenten verknüpft ist, so wurde beschlossen, im Jahre 1866 mit der Scheliner Landstraße zunächst vorzugehen. Bedeütenden Schaden erlitten die schon bestehenden Pflanzungen an der Massower Straße rc. im Winter 1864—65 durch das Benagen der Baüme von den Hasen. Die Ausgaben für die dadurch nothwendig gewordenen Nachpflanzungen sind nicht unerheblich gewesen.

XI. Straßen-Beleüchtung; — die Gas-Anstalt.

Einer der bedeütendsten Zweige der städtischen Ökonomie-Verwaltung ist die Straßen-Erleüchtung. Diese hat durch die, in den vorliegenden Zeitraum fallende, Errichtung einer Fabrikationsstätte für Erzeügung von Leüchtgas eine völlig veränderte Gestalt erhalten. Die Fabrik beruhet auf einer Actien-Gesellschaft, für welche die Stadtgemeinde die Zinsen-Verbürgung von 4 vom Hundert bis 70.000 Thaler Baukapital übernommen und dafür die Hälfte des Gewinnes, sobald derselbe 5 Procent überschreitet, zugebilligt erhalten hat. Das Grundkapital beträgt 75.000 Thaler, wovon die Stadtgemeinde, als solche, 20.000 Thaler gezeichnet hat. Die Statuten der Gesellschaft haben durch Cabinets-Erlaß ihre Bestätigung erhalten. Die Anstalt ist im Jahre 1856 vollendet und in Betrieb gesetzt worden. Am 27. November 1856 waren die Straßen der Stadt Stargard zum ersten Mal mit Gas beleüchtet, zum großen Wunder derjenigen ihrer Bewohner, die in anderen Städten diese, mit einem unsichtbaren und unfühlbaren Stoff bewirkte Straßen-Beleüchtung noch nicht gesehen hatten.

Die Straßen und öffentlichen Plätze der Stadt und ein Theil der Vorstädte wurden im Jahre 1858 durch 172 Gasflammen erleüchtet. In den beiden folgen-

den Jahren kamen 5, und in den vier Jahren 1861—1864 noch 2 Flammen hinzu, so daß im Jahre 1865 die Gesammtzahl derselben 179 betragen hat. Dazu kommen an Öl-Laternen in den Vorstädten 36, mithin brannten in dem genannten Jahre 215 öffentliche Laternen. In den Jahren 1865 und 1866 ist ihre Zahl nicht vermehrt worden. Von den Gasflammen brennen 35, und von den Öl-Laternen 2 die ganze Nacht hindurch, die übrigen in der Regel nur bis 11 Uhr Abends unter Berücksichtigung des Mondscheins, der vom ersten bis zum letzten Viertel als leüchtend angesehen wird, wenn auch Luna durch Nebelstraten verschleiert oder durch dicke Cumuli völlig verdeckt ist! Sparsamkeit ist zu allen Dingen nütze, also auch bei der öffentlichen Straßen-Beleüchtung. Wenn aber die öffentliche Sicherheit darunter leidet, so ist Ersparen von Leüchtgas vom Übel! In der zweiten Hälfte des Monats Mai, im Juni und Juli wird die öffentliche Beleüchtung ganz eingestellt, — nicht mit Unrecht, weil um die Zeit des Sommer-Solstitiums in den höheren Pommerschen Breiten — Stargard liegt in Lat. 53° ⅓ N. — die Abend-Dämmerung sehr nahe mit dem Morgen-Dämmerungskreise zusammenfällt. Unter Berücksichtigung dieser Nichtleüchtzeit kommen nach der Fraction der Jahre 1864, 1865, 1866 auf jede Flamme 1238 Brennstunden im Jahr. Im Vergleich zum früheren Öllicht ergibt sich hiernach, ganz abgesehen von der größern Intensität des Gaslichts, daher der bessern Beschaffenheit der gegenwärtigen Beleüchtung, daß Stargard jetzt mehr, als noch ein Mal soviel öffentliche Laternen wie damals hat, und daß die durchschnittliche Brennzeit der einzelnen Laternen ungefähr um 260 Stunden größer, als früher ist.

Was den Kostenaufwand betrifft, den die Straßen-Beleüchtung erfordert, so betrug derselbe im Jahre 1855 bei Ölanwendung, bei der Hälfte der jetzigen Laternen und bei niedrigen Ölpreisen Thaler 1012. 7. 8 Pf. Wäre 1856 die Stadt das ganze Jahr hindurch durch dieselbe Anzahl von Öl-Laternen beleüchtet worden, so würden, da die Ölpreise bedeütend in die Höhe gegangen waren, die Kosten ca. 1710 Thaler betragen haben, bei der doppelten Zahl der Laternen aber, wie sie jetzt vorhanden sind, also auch das Doppelte dieses Betrages, nämlich 3420 Thaler. Es kostet aber die gesammte öffentliche Straßen-Beleüchtung, im Durchschnitt der vier Jahre 1861—1864 jährlich nur 2557 Thaler 10 Sgr.; das Gaslicht ist mithin um ca. 860 Thaler billiger als das Öllicht bei gesteigerten Preisen dieses Brennstoffs. Der Vorzug des Leüchtgases gegen Öl ist daher augenscheinlich. Aber darauf ist er nicht beschränkt; die Sache liegt so, daß man sagen kann: — die Straßen-Beleüchtung kostet jetzt der Stadtgemeinde nicht allein Nichts, sondern sie ist für den Stadtsäckel sogar eine Einnahme-Quelle geworden. Dieses überraschende Resultat entspringt aus dem Vertrags-Verhältniß, in welchem die Stadt-Gemeinde zur Actien-Gesellschaft als Zinsen-Garant steht, und als Inhaberin eines Actien-Kapitals.

Es haben nämlich die Revenüen der Stadt aus der Betheiligung bei der Gas-Anstalt, wiederum im Durchschnitt der 4 Jahre 1861—1864, jährlich betragen:

a) An Zinsen und Dividenden vom Actien-Kapital der . . 20.000 Thaler.			
Thlr.	.1.721.	6.	—
b) Garantie-Prämie . . . . „	2.149.	10.	6
Zusammen	3.870.	16.	6

Transport	Thlr.	3.870. 16. 6
Rechnet man hiervon die Zinsen von den, Behufs Betheiligung der Stadt an dem Actien-Unternehmer, contrahirten Schulden, nämlich 18.000 Thaler à 5 Prct. und 2000 Thaler à $4^1/_2$ Prct., mit zusammen	Thlr.	990. — —
So ergibt sich noch immer ein Reingewinn von durchschnittlich	Thlr.	2.880. 16. 6
Und zieht man hiervon die jährlichen Kosten der Beleüchtung ab mit	Thlr.	2.557. 10. —
So stellt sich heraus, daß der Stadtgemeinde durch ihre zwiefache Betheiligung an der Gas-Anstalt eine Einnahme-Quelle eröffnet ist, zum Werthe von	Thlr.	323. 6. 6

Dieser Gewinn wird aber voraussichtlich sich noch mehr steigern, je mehr die Geschäftsthätigkeit der Stadt sich ausdehnt, je mehr die, mit vegetabilischem oder mineralischem Öl gespeisten, Lampen, je mehr die Stearin-, Parafin- und alle übrigen In-Kerzen aus den Familien-Kreisen verbannt, und je mehr die vorgefaßten Meinungen gegen Leüchtgas zum haüslichen Gebrauch gebannt sein werden Grundlos alles — Geschwätz über Schädlichkeit des Gaslichts dem Auge, je heller und intensiver künstlich erzeügtes Licht ist, je mehr es sich dem — Tageslicht nähert, desto wohlthätiger ist es dem Sinn des Gesichts, desto erhaltender wirkt es auf diesen selbst bis zum höchsten Lebensalter. Nicht zu übersehen ist, daß die oben berechnete Durchschnittszahl des Gewinnes, im Betrage von 3870 Thaler im Jahre 1864 um fast 1500 überstiegen worden ist, denn er betrug in diesem Jahre an Zinsen und Dividenden vom Actien-Kapital und an Gewährleistungs-Prämien Thlr. 5.361. 7. 6 Pf. Diese so günstigen Resultate berechtigen die Bürgerschaft von Stargard zu der Erwartung, daß die städtischen Behörden auf eine Ausdehnung der öffentlichen Gas-Beleuchtung nach zwei Seiten hin Bedacht nehmen werden, ein Mal die Annehmlichkeit desselben auch den noch nicht damit versorgten Straßen zuzuführen, anderer Seits aber den Brennkalender nicht an die 11. Stunde zu binden und unabhangig vom Mondscheine festzusetzen, wie dies in anderen größeren Städten bereits lange gebraüchlich ist.

Den vorstehenden, im Jahre 1867 niedergeschriebenen Bemerkungen, ist jetzt, — März 1868 — der Rechenschafts-Bericht für die Jahre 1865 und 1866 hinzuzufügen. Es haben betragen: —

	1865. Rt. Sgr. Pf.	1866. Rt. Sgr. Pf.
1. Die Kosten der Straßenbeleüchtung	2.648. 16. 4	2.668. 8. 6
2. Die Revenüen der Stadt aus der Gas-Anstalt . . .	1.900. —. —	2.000. —. —
3. Dividende und Garantieprämie	2.953. 4. —	2.602. 4. —
Summa 2 und 3 . . .	4.853. 4. —	4.602. 4. —

Hierbei ist die Dividende der später angekauften 800 Thaler Gas-Actien nicht mitberechnet.

Zieht man die Zinsen des ursprünglich zu den Actien verwandten Kapitals von 20.000 Thaler zu 5 Procent mit 1000 Thaler ab, so hat die Stadt außer der freien Beleüchtung auch einen Überschuß von . . . . 1.204. 17. 8 | 933. 25. 8

Jede öffentliche Gas-Laterne brennt, wie oben bemerkt, das ganze Jahr hindurch 1238 Stunden, und wird dafür der Betrag von Thaler 12. 11. 5 Pf., 1000 Stunden zu 10 Thaler gerechnet, bezahlt. Da die Stadt jedoch für 1500 Brennstunden nur 12 Thaler zu zahlen hat, sobald diese Höhe der Brennstunden-Zahl erreicht wird, so ist es möglich, ohne diesen Preis von 12 Thaler zu überschreiten,

die 6 Wintermonate, ohne Berücksichtigung des Mondscheins durch zu erleüchten, und die Zahl der Nacht-Laternen auf 39 zu erhöhen; dies hat mit 1. October 1867 seinen Anfang genommen.

Die in den Vorjahren zur Sprache gebrachte Rechtsfrage! ob zur Vermehrung des Grundkapitals der Actien-Gesellschaft die Genehmigung der Stadtgemeinde eingeholt werden müsse, ist zu Gunsten der Stadt entschieden. Über die Art und Weise der Ausführung und Berechnung ist jedoch eine versuchte Einigung mit dem Verwaltungs-Rathe der Gas-Anstalt von keinem Resultate gewesen.

Zufolge eines, vom Verwaltungsrathe erstatteten, Berichts vom 16. November 1867 (Stargarder Zeitung, 1867, Nr. 135) hatte die Gas-Anstalt in dem Betriebsjahre vom 1. Juli 1866 bis ult. Juni 1867: —

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Einnahme	22.981.	26.	—
Ausgabe	13.300.	1.	6
Daher einen Jahresgewinn zum Betrage von	9.681.	24.	6
Davon geht ab die Prämie der Stadt Stargard für Garantie von 4 Procent Zinsen bis zur Höhe von 70.000 Thaler des Anlage-Kapitals mit	2.306.	24.	6
Blieb reiner Gewinn für die Actien-Gesellschaft	7.375.	—	—

Von dieser Summe erhält jede Actie des Anlage-Kapitals $9^3/_4$ Thaler. Dies Ergebniß mag in den Ohren der Anbeter des Geldsackgötzen gar lieblich klingen! Anstalten, die für das Gemeinwesen, zur Förderung der gemeinen Wohlfahrt, bestimmt sind, dürfen, auf echt sittlichem Standpunkt beurtheilt, nicht zum schnöden Geldgewinn mißbraucht werden. Deckung der Betriebkosten, ein mäßiger, bisher landesüblich und volksthümlich gewordener Zinssatz des Anlage-Hauptstuhls, ein Tilgungs-Fonds — das genüge!

XII. Das Aichungs-Amt.

Ein fernerer Geschäftszweig der städtischen Ökonomie-Verwaltung ist das Aichungs-Amt. Dasselbe befand sich bis zum Jahre 1856 im Rathhause, aber in einem ungeeigneten Raume, weshalb es in das Stadthofs-Gebaüde, Mühlenstraße No. 2 verlegt wurde. Das Aichungs-Amt ist dem Publikum nur jeden Donnerstag geöffnet, doch können auch an andern Tagen Aichungen in der Wohnung des Technikers besorgt werden. Der Geschäfts-Betrieb war bis zum Jahre 1857, dieses mit eingeschlossen, unter Ober-Aufsicht der städtischen Aichungs-Deputation, an den Techniker, einen Uhrmacher, für jährlich 20 Thaler verpachtet, der dafür sämmtliche Gebühren für sich einzog. Die Utensilien, als Normalgewichte, Maaße, Hohlmaaße und Waagen, sind Eigenthum der Stadt, und werden für Rechnung der Stadtkasse ergänzt. Da die Stadt auch das Local unentgeldlich hergab, so war die aufkommende Pacht als eine sehr geringe zu bezeichnen, daher denn auch der Pachtvertrag gelöst wurde. Seit dem 1. Januar 1858 werden die Gebühren wieder der Stadt-Kasse berechnet. Z. Z., 1867, befindet sich das Aichungsamt in einem Privathause.

Geaicht sind im Jahre	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.	1862.	1863.
Gewichte, eiserne	475	424	67	2.805	14	41	362	56	162
do. messingene	59	194	19	273	20	140	173	62	64
Hohlmaaße	39	32	84	31	60	30	43	27	29
Quartmaaße	11	51	121	30	9	7	13	—	12
Spiritusfässer	—	—	—	—	—	63	—	—	—
Waagebalken	86	40	22	40	26	5	35	16	2
Brückenwaagen	7	3	1	6	5	7	21	20	1
Streichhölzer	—	—	3	—	4	2	2	—	—
Ellen	—	—	—	1	4	2	—	—	—
Fußstäbe	—	—	—	2	2	6	—	—	—

Daß im Jahre 1857 nur wenige Gewichte, dagegen im Jahre 1858 so viele geaicht worden sind, hat darin seinen Grund, daß das metrische Zollgewicht mit dem 1. Januar 1858 eingeführt wurde. An Gebühren sind eingekommen:

1858: Rℓ. 127. 7. — ℌ.	1860: Rℓ. 35. 2. — ℌ.	1862: Rℓ. 27. 12. 9 ℌ.
1859: „ 20. 5. 5 „	1861: „ 54. 18. 11 „	1863: „ 20. 5. 1 „

Für die Jahre 1864—1866 liegen Nachweisungen über den Umfang der Arbeiten des Aich-Amtes nicht vor.

XIII. Sparkassen-Verwaltung.

Das Institut der Sparkasse ist im Jahre 1855 gegründet, und sein Betrieb hat mit dem 1. Januar 1856 begonnen. Es ist in erfreülicher fortschreitender Entwickelung begriffen und bildet nunmehr ein wichtiges Glied im öffentlichen Leben der Stadt, sowol im Interesse der Sparer, als der Darlehnssucher. Ohne daß die Sparkasse der Stadt-Gemeinde irgend eine Ausgabe verursacht oder die statutenmäßig geleistete Garantie irgend wie in Anspruch genommen hätte, ist es erreicht worden, daß dieselbe bereits am Schlusse des Jahres 1864 ein beträchtliches Eigenvermögen, zum Betrage von Thaler 10.427. 12. 6 Pf., erworben hatte. In seinem Verwaltungs-Bericht vom 20. December 1865 glaubte der Magistrat mit Sicherheit annehmen zu können, daß dieses Vermögen, der Reservefonds, in gleichgesteigerter Progression weiter anwachsen werde, wenn, woran er nicht zweifelt, das öffentliche Vertrauen der Kasse erhalten bliebe, und wenn nicht etwa besonders ungünstige Zeitverhältnisse eintreten sollten. Alsdann dürfte auch der Zeitpunkt nicht mehr fern sein, wo der, in den Statuten vorgesehene Umstand eintreten werde, daß ein Theil der Überschüsse der Kasse zu allgemeinen Zwecken der Stadtkasse zufließe.

So erfreülich die gewonnenen Ergebnisse aber auch immer sind, doch hätten sie entschieden noch bedeütender sein können, wenn die vom Magistrat angestrebte anderweitige Formulirung der Statuten zu erreichen gewesen wäre. Es ist für die Kasse mit empfindlichen Nachtheilen verbunden, sich ihres oft unverhältnißmäßigen Baarbestandes nicht schnell genug durch Ankauf sicherer Papiere entledigen zu können und eine Abhülfe hier dringend geboten. Der Verkehr der Kasse hat einen Umfang angenommen, wie er bei deren Gründung vor 13 Jahren selbst den kühnsten Hoffnungen nicht sobald erreichbar erschien. Auch die Erhöhung des zulässigen Ausleihe-Betrages auf Wechsel ohne Unterpfand ist ein dringendes Bedürfniß, damit die Kasse auch dem kaufmännischen Verkehr eine erwünschte Aushülfe darzubieten vermag. Den Verhältnissen, wie sie bei Errichtung der Kasse obwalteten, entsprachen die getroffenen Einrichtungen, bei den heütigen gesteigerten Anforderungen dagegen ist das nicht mehr der Fall, und es muß hier wie überall im öffentlichen Leben Aufgabe der Verwaltung sein, nicht stehen zu bleiben bei dem einmal Errungenen, sondern weiter darauf fortzubauen und die Ziele höher zu stecken. Für die Sparkasse und das betheiligte Interesse der Stadtgemeinde aber liegt dazu noch um so mehr Veranlassung vor, als ihr von verschiedenen Seiten her eine nicht zu übersehende Concurrenz entstanden ist, einmal im kaufmännischen Verkehr durch die hier begründete Bank-Agentur, sodann aber durch die gleichfalls in neüerer Zeit entstandenen Vorschußkassen nach dem Muster der Schulze-Delitzschen. Besondere Schwierigkeiten bietet die Wahl der Curatoren für die Sparkasse bei den allerdings großen Anforderungen, welche gerade dieser Zweig der städtischen Verwaltung an die opferwillige Thätigkeit der damit betrauten Personen macht. Aber dieser Umstand hat den Magistrat vorerst noch nicht bestimmen können, einer Abänderung sich geneigt zu zeigen, welche dahin führen müßte, die

Nachweisung der Geschäfts-Ergebnisse der Sparkasse seit ihrer Eröffnung 1856 bis ult. 1866.

1. Zeit der Errichtung.	2. Betrag der Einlagen am Schlusse des Vorjahres. Rtl. Sgr. Pf.	3. Zuwachs während des Jahres	3. a. durch neue Einlagen. Rtl. Sgr. Pf.	3. b. durch Zuschreibung von Zinsen. Rtl. Sgr. Pf.	4. Ausgabe für zurückgenommene Einlagen. Rtl. Sgr. Pf.	5. Betrag der Einlagen nach dem letzten Abschlusse. Rtl. Sgr. Pf.	6. Procent-Satz der Zinsen, welche die Kasse gewährt.	6. welche sie durchschnittlich erhält.	7. Betrag des Reserve-Fonds. Rtl. Sgr. Pf.	8. An Sparkassen-Büchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlauf mit einer Einlage bis 20 Rtl.	von 20 bis 50 Rtl.	von 50 bis 100 Rtl.	von 100 bis 200 Rtl.	von 200 bis 400 Rtl.	Überhaupt.
1. Januar 1856.	—. —. —	1856	38.421. 18. 5	446. —. 3	11.580. 20. —	27.286. 28. 8	3,33	4,925	80. 28. 7	313	149	70	37	21	590
	27.286. 28. 8	1857	42.521. 24. 10	817. 17. 10	22.025. —. 5	48.601. 10. 11	"	"	352. 10. 8	385	243	131	53	37	849
	48.601. 10. 11	1858	69.006. 22. 4	1.141. 29. —	48.530. 2. 8	70.219. 29. 7	"	"	961. 28. 2	490	297	206	110	69	1.172
	70.219. 29. 7	1859	65.474. 7. 7	1.370. 28. 2	59.935. 27. 9	77.129. 7. 7	"	"	1.712. 22. 3	560	326	247	130	84	1.347
	77.129. 7. 7	1860	93.210. 3. —	1.783. 9. 5	63.033. 27. 4	109.088. 22. 8	"	"	2.628. 7. 5	659	387	299	207	105	1.657
	109.088. 22. 8	1861	119.878. 16. 2	2.704. 29. 11	80.036. 20. —	151.605. 18. 9	"	4,600	4.016. 7. 3	700	477	441	276	171	2.065
	151.605. 18. 9	1862	103.945. 3. 5	3.334. 13. 3	84.849. 16. 2	174.035. 19. 3	"	"	5.838. —. —	758	536	442	322	201	2.259
	174.035. 19. 3	1863	103.286. 14. 11	3.934. 7. 6	82.665. 19. 3	198.590. 22. 5	"	4,750	7.799. —. 10	847	691	548	362	233	2.681
	198.590. 22. 5	1864	98.050. 9. 1	4.365. 15. 8	85.970. 1. 6	215.036. 15. 8	"	"	10.427. 12. 6	921	751	601	414	260	2.947
	215.036. 15. 8	1865	101.967. 7. 7	4.453. 7. 8	98.681. 11. —	222.775. 19. 6	"	"	13.246. 7. 3	1.002	770	620	410	263	3.065
	222.775. 19. 6	1866	63.513. 3. 4	3.891. 8. 1	109.073. 27. 10	181.106. 3. 1	"	"	15.996. 19. 9	972	743	483	372	203	2.773

Von den Einlagen der Kasse und ihrem Reserve-Fonds (Colonne 5 und 7 der vorstehenden Nachweisung) sind zinsbar angelegt:

Am Ende des Jahres.	1. Auf Hypothek: a. Städtische Grundstücke.	1. Auf Hypothek: b. Ländliche Grundstücke.	2. Auf den Inhaber lautende Papiere.	3. Auf Wechsel gegen Bürgschaft.	4. Gegen Faustpfand.	5. Bei öffentlichen Instituten.	Überhaupt.
	Rt.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt. Sgr. Pf.	Rt.	Rt. Sgr. Pf.
1856	6.000	625 —. —	10.583. —. —	4.081. —. —	—. —. —	3.500	24.789. —. —
1857	7.900	5.625 —. —	23.055. —. —	4.303. —. —	—. —. —	2.650	43.533. —. —
1858	12.175	6.825 —. —	8.290. 22. —	11.321. 15. —	23.972. 7. 2	5.650	68.234 14. 2
1859	14.275	7.336 15. —	9.128. 15. —	8.625. 7. —	30.676. 15. —	5.000	75.041. 22. —
1860	22.175	13.983. 11. 3	9.128. 15. —	8.897. 25. 1	38.627. 18. 3	9.000	101.812. 9. 7
1861	39.775	34.403. 29. —	13.861. —. —	13.680. 22. 4	42.667. 2. 6	6.000	150.387. 23. 10
1862	45.181¼	45.014. 27. 10	19.928. 22. 6	17.242. 2. 4	38.118. 23. 1	—	165.485. 23. 3
1863	49.750	51.595. 21. 4	25.222. 29. 9	20.958. 29. 3	46.439. 24. 2	—	193.967. 14. 6
1864	63.962½	51.395. 21. 4	27.183. 22. 6	20.665. 4. 6	55.929. 3. 3	—	219.136. 6. 6
1865	71.082½	53.723. 6. 4	30.599. 15. —	21.235. 21. 10	50.568. 10. 9	—	227.209. 8. 8
1866	72.300	52.525. 21. 4	30.599. 15. —	10.562. 21. 7	26.308. 2. 9	—	192.296. —. 8

[Fortsetzung von S. 235.]
unmittelbare Verwaltung dieses Instituts mehr oder weniger in die Hand besoldeter Beamten zu legen. Die neben- und vorstehenden Tabellen geben eine vollständige Übersicht vom Zustande der Sparkasse seit ihrer Eröffnung am 1. Januar 1856 bis zum Schlusse des Jahres 1866. Welchen Einfluß die Kriegs-Ereignisse von 1866 auf ihre Geschäftsthätigkeit gehabt haben, läßt sich aus den Zahlen der obigen Nachweisungen übersehen; es ergiebt sich daraus ein allgemeines Zurückweichen. Die Veranlassungen davon schildert ein, ins Einzelne gründlich eingehender, Bericht des Curatoriums vom 14. September 1867, der also lautet: —

Das Jahr 1866 ist das erste seit Begründung der Sparkasse, in welchem deren Geschäfts-Ergebnisse gegen die Vorjahre eine Abnahme erfahren haben. Betrachtet man die Umstände, welche diese Abnahme veranlaßt haben, so kommt man zu der Überzeugung, daß es unter den obwaltenden Umständen eben nicht anders sein konnte. In der That waren es so viele und so erhebliche außergewöhnliche Verhältnisse, die auf eine Verminderung der Einlage-Kapitalien hinwirkten, daß die Verwaltung der Kasse den Jahresabschluß nur mit der Genugthuung unterzeichnet, daß die Kasse vor einem weiteren Rückgange der Summe der eingelegten Gelder und vor jedem Kapitals-Verlust verschont geblieben ist. In den ersten Monaten des Jahres war es die überaus große Nachfrage nach Geld, welche, von England ausgehend, bald ganz Europa in seinen Zinsverhältnissen mit sich zog, so daß die Preußische Bank sich veranlaßt fand, ihren Zins allmählig für Wechsel bis auf 9 und gegen Unterpfand bis auf 9½ pCt. zu erhöhen. In der zweiten Hälfte des Jahres wurde zwar der Zins der Königlich Preußischen Bank allmälig wieder herabgesetzt, doch betrug derselbe noch bis zum 26. Juli 1866 6 pCt. Daß ein so hoher Zins, wie er seit einer langen Reihe von Jahren in hiesigen Landen nicht gekannt wurde, nicht dazu dienen konnte, die bei den Sparkassen niedergelegten Kapitalien zu vermehren, liegt auf der Hand; im Gegentheil veranlaßte dieser außergewöhnlich hohe Zins manchen Einleger, die bei der Sparkasse niedergelegten

Kapitalien zu erheben, um dieselben gegen höhern Zins, wenn auch haüfig gegen viel geringere Sicherheit, anderweitig auszuleihen. Sodann trat in den Monaten März, April und Mai die Befürchtung und im Monat Juni die Gewißheit eines Krieges mit Österreich ein. Der ungewisse Ausgang des Krieges, sowie die übertriebenen Gerüchte von der Stärke, der Beschaffenheit und dem Charakter der zu erwartenden feindlichen Truppen, hatte zunächst eine solche Besorgniß unter die Bevölkerung gebracht, daß die Einleger zu einem Theil ihre Kapitalien nirgends weiter sicher wähnten, als bei sich selber; diese Besorgniß veranlaßte sie, ihre Kapitalien selbst aus den Sparkassen, die ihnen die allergrößte Sicherheit gewähren, eiligst herauszuziehen. Um dem hierdurch entstandenen Andrange und den an die Sparkasse gestellten Anforderungen gewachsen zu bleiben, sah sich das Curatorium genöthigt, alsbald auf die durch die Statuten bestimmten Kündigungsfristen zurückzugehen. Nachdem der erste Schreck vorüber und das schnelle siegreiche Vordringen des „Volks in Waffen" die Angst vor feindlichem Einfall beseitigt hatte, legte sich auch der ungestüme Andrang nach Rückzahlungen, aber die gekündigten Posten wurden doch zum größten Theile abgehoben, denn einestheils waren durch die Zeitverhältnisse verschiedene Erwerbsquellen lahm gelegt, anderntheils machten die während des Sommers vielfach unerwartet eingetretenen Sterbefälle die Erhebung mancher eingelegten Summe erforderlich. Zu dem Vorerwähnten kam, daß in hiesiger Gegend bereits drei, theils geringe, theils nur mittelmäßige Ärnten einander gefolgt waren, so daß die ländlichen Bewohner der Umgegend nur zu einem kleinen Theil in der Lage waren, neüe Einlagen machen zu können und gerade dieser Theil der Bevölkerung ist es, der seine Ersparnisse, um ganz sicher zu gehen, bei der Sparkasse niederlegt. Ist es erst den ländlichen Bewohnern in Folge besserer Ärnten wieder möglich, überhaupt Ersparnisse zu machen, dann ist mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch bei der hiesigen Sparkasse bei friedlichen Zeitverhältnissen die Summe der eingelegten Kapitalien sich wieder heben wird. Wie groß der Einfluß war, den die Besorgniß vor einer Überschwemmung des Feindes ausübte, ersieht man daraus, daß, während im Januar 1866 auf Guthabenbücher Thlr. 12.722. 4. 5 Pf. eingezahlt wurden, diese Einzahlungen im Monat Juni, als das Kreüzen der Waffen seinen Scheitelpunkt erreicht hatte, auf ein Minimum von Thlr. 1.826. 8. 3 Pf. herabgegangen war.

Da die zu Curatoren der Sparkasse gewählten Personen in Rücksicht auf den von Jahr zu Jahr sich mehrenden Geschäftsverkehr nicht bereit gewesen sind, gleichzeitig die Controlgeschäfte mit zu übernehmen, so ist die Bestellung eines besondern Controlbeamten nöthig geworden, dem für seine Mühwaltung eine Remuneration von monatlich $8^1/_3$ Thlr. bewilligt ist.

XIV. Stadtschulden-Tilgungswesen.

Die Schulden-Tilgung nach dem angelegten Stadtschulden-Amortisations-Plan mußte in den Jahren 1859 und 1860 unterbrochen und der Kämmerei-Verwaltung aus der Tilgungs-Kasse sogar auch ein unverzinsliches Darlehn von 1000 Thlr. überwiesen werden, um die ungewöhnlich großen Ausgaben für die Umpflasterung des Großen Walls und der Johannisstraße bestreiten zu können. Inzwischen ist es in dem folgenden Zeitraume möglich gewesen, nicht nur diese unterbrochene Tilgung nachzuholen und den Vorschuß zurückzuerstatten, sondern sogar noch eine theilweise erhöhte Tilgung eintreten zu lassen. Denn es sind wirklich getilgt worden:

a) Durch die Stadtschulden=Tilgungs=Kasse in den 4 Jahren 1861 — 1864 . . . . Thlr. 8.007. 15. —
b) Durch die Kämmerei=Kasse direct in den 2 Jahren 1861, 1862 . . . . „ 303. 22. 6

Mithin im Ganzen . Thlr. 8.311. 7. 6

Während nach dem Etat für diese 4 Jahre nur hätten getilgt werden sollen, jährlich 2000 Thlr., demnach Thlr. 8.000. — —

Also mehr . . 311. 7. 6

Der auf Anordnung der Königl. Regierung — wegen der 20.000 Thlr. Schulden für die Gas=Anstalts=Actien — aufgestellte neüe Schulden=Tilgungs=Plan ist mit allseitiger Zustimmung, bezw. Genehmigung, seit dem Jahre 1861 eingeführt, und sind alle älteren und neüeren Schulden der Stadt in denselben aufgenommen worden. Zu den neüeren Schulden der Stadt gehören — erstens, diejenigen 20.000 Thlr., welche Behufs Betheiligung bei der Gas=Anstalt aufgenommen und wofür sie ein anderes, ungleich werthvolleres Papier unter ihren Activen aufzuweisen hatten, und sodann — zweitens diejenigen 3000 Thlr., welche zum Zweck des Ankaufs des Armen=Schulhauses von der Provinzial=Hülfskasse angeliehen worden sind. Jene 20.000 Thlr. haben sich inzwischen bis ult. 1864 durch Tilgung auf 16.400 Thlr., und jene 3000 Thlr. in gleicher Weise auf Thlr. 2088. 22. 6 Pf. ermäßigt.

Für die Epoche des 31. December 1864 und 1866 wird der Schuldenstand der Kämmerei=Kasse nachgewiesen, wie folgt:

	1864.	1866.
1) Ältere Schulden . . . . ℛℳ.	31.000. — —	31.000. — —
2) Zu Zwecken der Gas=Anstalt aufgenommen und noch zu tilgen	16.400. — —	12.883. — —
3) Für das Armen=Schulhaus, Restbetrag auf das Kaufgeld für das ehemalige Diaconathaus zu St. Johann	2.088. 22. 6	1.602. 22. 6
Summa . . . . ℛℳ.	49.488. 22. 6	45.485. 22. 6

Nun aber meint der Magistrat, mit Bezug auf den Stand von 1864, daß die Gas=Schuld als eine neüe Schuld im eigentlichen Sinne des Worts, nicht wol angesehen werden könne, weil an ihre Stelle eine gleiche Summe, und zwar in noch werthvolleren Papieren den Activen der Stadt=Kasse zugeführt worden sei. Es verblieben daher nur die ad 1 und 3, bezeichneten Positionen, mit überhaupt . . . . Thlr. 33.088. 22. 6
als Schulden der Stadt=Kasse zur Last zu stellen. Es müssen aber auch bei den älteren Schulden diejenigen Beträge in Abzug gebracht werden, welche die Stadt früher Behufs Erbauung der Schulhaüser, bei sich selbst, ihrer Armen=, bezw. Schulden=Tilgungs=Kasse, mit 5500 und 2450 Thlr. angeliehen hat, und welche sie zu deren Tilgung allmälig wieder ansammelt, zusammen . . . . Thlr. 7.950. — —

Demnach blieben nur . . Thlr. 25.138. 22. 6

als wirkliche Schulden übrig; endlich möge man erwägen, daß der Schulden=Tilgungs=Kasse ein Eigenvermögen in Staats=Papieren zum Betrage von . . . . Thlr. 6.480. — —
überwiesen, bezw. dort allmälig angesammelt worden ist, so ergiebt sich, daß nach Abzug desselben der Schuldbestand der Tilgungs=Kasse sich thatsächlich reducirt auf den Betrag von Thlr. 18.658. 22. 6

[Nach dem, zu Ende des Jahres 1865 aufgestellten Etat für die Periode 1866—1868 war das Eigenvermögen der Schulden-Tilgungs-Kasse zu jener Zeit auf 11.980 Rthlr. angewachsen (s. unten). Es mindert sich demnach die Schuldsumme abermals um 5.500 Rthlr. und stellt sich demnach für die Epoche ult. 1865 auf . . . . Rthlr. 13.158. 22. 6]

Wie verhält sich nun, diesem Schuldenbestande gegenüber, die stipulirte Tilgungs-Rate von 2000 Thlr.? Bei dem effectiv vorhandenen Schuldenbetrage von, sagen wir in runder Summe, 20.000 Thlr. würde sie einer Tilgung von jährlich 10 Proct. gleichkommen, eine enorme und sicherlich äußerst seltene Quote. Und nehme man auch den nominellen Schuldenbetrag in runder Zahl zu 50.000 Thlr. an, so stellt sich die Tilgungs-Quote gleichwol immer noch auf 4 Prct., wogegen sie in anderen Städten der Monarchie auf 2, in einzelnen Fällen sogar auf 1 Prct. normirt ist.

Dem Schuldenstande der Stadt gegenüber stellen wir —

Das Kapital-Vermögen der Stadt.

Dasselbe betrug nach dem Abschluß der Rechnung pro 1864, bezw. nach den Etats pro 1867:

		1864.			1867.		
1) Bei der Kämmerei-Kasse	Rthlr.	168.641.	7.	9	158.362.	18.	9 Pf.
2) „ der Armen-Kasse		18.217.	16.	10	19.607.	16.	10
3) „ der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse.		11.980.	—	—	11.980.	—	—
4) „ den Schul-Kassen		10.345.	—	—	11.245.	—	—
Summa	Rthlr.	209.183.	24.	7	201.195.	5.	7

Den Gesammt-Schuldenstand der Stadt, nach seinem Nominal-Betrage von	49.488.	22.	6
Abgezogen von dem baaren Kapital-Vermögen, ergiebt sich zu Gunsten des Letztern ein Plus von .	159.695.	2.	1
Oder, wenn man hier, wie oben bei den Schulden, die Gas-Actien und die Forderungen der Stadt gegen sich selbst außer Betracht lassen will, so steht dem Schuldenbetrage von Rthlr. 25.138. 22. 6 Pf. ein baares Kapital-Vermögen von	181.133.	24.	7
gegenüber, und es ergiebt sich für das Letztere ein Mehr von	156.095.	2.	1

Anmerk. Daß das Kämmerei-Vermögen von 1864 auf 1867 um ca. 8.000 Rthlr. vermindert worden ist, erklärt sich durch die Versilberung von Effecten zur Deckung der Kriegskosten im Jahre 1866.

Das sonstige, sehr bedeütende Vermögen der Stadt in liegenden Gründen, — Äcker, Kämmerei-Forst, Wiesen, Haüser — läßt sich nicht wol in bestimmten Zahlen zusammen fassen. Dem müßte zuerst eine sorgfältige Abschätzung vorangehen. Der Werth der Stadtforst allein läßt sich, nach dem Reinertrage, den sie gewährt, zu 150.000 Thlr. annehmen.

Schließen wir hier gleich an den —

Etat für die Stadtschulden-Tilgungs-Kasse.

Periode von 1866 — 1868.

Einnahme.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Tit. I. Zeitpacht und Miethe	177.	2.	6	Tit. I. Verwaltungskosten . .	10.	—	—
„ II. Zinsen von Kapitalien	452.	4.	3	„ II. Verzinsung der Stadtschulden	2.012.	15.	—
„ III. Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse	3.397.	15.	—	„ III. Zur Tilgung derselben	2.000.	—	—
„ IV. Insgemein	—	—	—	„ IV. Insgemein	4.	6.	9
Summa . .	4.026.	21.	9	Summa . .	4.026.	21.	9

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Diese Kasse besitzt in der Stadtgemarkung 11 Parcelen Ackerlandes, der Borkenhagen genannt, noch eine Parcele und den s. g. Pumpelort, und die auf diese Ländereien zugetheilte Weideabfindung. Sämmtliche Grundstücke sind bezw. bis 1867, 1869, 1873 verpachtet für die im Etat ausgeworfene Summe. Außerdem gehört der Kasse ein Kalkenberg, der vom Armenhause unentgeldlich benutzt wird. Der jährl. Nutzungswerth beträgt 15 Sgr. — Tit. II. Das Kapital Vermögen besteht in 5600 Thlr. Hypotheken-Obligationen, in $4\frac{1}{2}$ und 5-procentigen Staatsanleihen, in Staatsschuldscheinen, in Pfand- und Rentenbriefen; Betrag des ganzen Vermögens 11.980 Thlr. — Tit. III. Der Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse bestand, zufolge Stadtverordneten-Beschlusses vom 2. März 1861, in 1510 Thlr. zur Schuldentilgung. In ihrer Sitzung vom 19. März 1866 beschlossen die Stadtverordneten, daß nur so viel aus der Kämmerei-Kasse zugeschossen werden solle, als gerade nach dem eigenen Vermögen der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse erforderlich sein werde. Es ist daher im Etat von 1866 — 1868 der Zuschuß um 125 ermäßigt, und auf 1385 Thlr. normirt worden. Zur Verzinsung der Stadtschulden gibt die Kämmerei-Kasse 2012 Thlr. 15 Sgr.

Ausgabe. Tit. I. begreift das Gehalt des frühern Rendanten, welches an die Kämmerei-Kasse gezahlt wird. — Tit. II. Die Stadtschulden belaufen sich auf $49.488\frac{3}{4}$ Thlr. Davon haben dargeliehen: Die 3 großen Hospitäler 16.550 Thlr., der St. Marien-Armen-Kasten 2500 Thlr., die Stadt-Armenkasse 2450 Thlr. seit 1811, das Mauerbergsche Legat von 4000 Thlr. laut Urkunde vom 16. December 1815; die Stadtschulden-Tilgungskasse selbst 5500 Thlr. in 2 Posten seit 1847 und 1850, die Stargarder Sparkasse 16.400 Thlr. in 3 Posten, und die Provinzial-Hülfskasse $2088\frac{3}{4}$ Thlr. als Restschuld. Dieses Darlehn war ursprünglich 5000 Thlr. groß und wurde Behufs Ankaufs des frühern Diaconathauses zu St. Johann als Armenschulhaus contrahirt. Die jährliche Amortisationsrate beträgt 243 Thlr., welche in halbjährigen Raten mit $121\frac{1}{2}$ Thlr. gezahlt wird. Die Amortisations-Periode laüft vom 1. April 1861 bis dahin 1879; die Amortisation für den letzten Termin beträgt nur 26 Thlr. 20. Sgr. 2. Pf. — Tit. III. Zufolge Beschlusses der städtischen Behörden sollen sämmtliche Stadtschulden mit jährlich 2000 Thlr. getilgt werden. In dieser Tilgungsrate sind jedoch die so eben erwähnten 243 Thlr. enthalten (Stadtverordneten-Beschluß vom 2. December 1861). Zu der Tilgungsrate von 2000 Thlr. zahlt die Kämmerei 1510 Thlr., und die Tilgungskasse 490 Thlr. — Tit. IV. Früher wurden in diesem Titel Überschüsse verrechnet, welche zur Kapital-Ansammlung bestimmt waren. Eine derartige Ansammlung soll nach dem Stadtverordneten-Beschluß vom 19. März 1866 nicht mehr Statt finden.

XV. Kämmerei-Kassen-Verwaltung und die Communal-Steüer.

Der hier, S. 244, angeschlossene Etat für das Jahr 1867 weiset die Quellen nach, aus denen die Kämmerei-Kasse ihre Einkünfte schöpft, und die Ausgaben, welche sie zur Aufrechthaltung eines geordneten Gemeinwesens zu machen verpflichtet ist. Dieser Etat hat sich gegen die Periode 1853—55, als derselbe ca. 43.900 Thlr. betrug, in allmäliger Steigerung bis auf 52.900 Thlr., mithin um 9000 Thlr. erhöht. Die verangeschlagten Summen sind aber nie innegehalten worden. Einnahmen wie Ausgaben weichen im Ist sehr bedeütend vom Soll ab, fast immer um mehr als 10.000 Thlr. zuweilen um 20.000 Thlr., und zwar stets im Plus, d. h.

es ist mehr eingenommen, aber auch mehr ausgegeben worden, als der Etat besagte. Gegen die letzte Etatsperiode, 1862—1864, hat jedoch nur eine Steigerung von 446 Thlr. Statt gefunden.

Im Tit. VII. der Einnahme, von der Communal-Besteüerung, steckt die directe Communal-Steüer, welche von den Hausbesitzern und den Mietheinwohnern aller Klassen ꝛc. erhoben wird, und die in dem frühern Etat, wie in dem vorliegenden pro 1767 zu 18.000 Thlr. veranschlagt ist. Die Ist-Einnahme von dieser Steüer ist aber in der jüngst verflossenen Periode ansehnlich, im Durchschnitt 5500 Thlr., größer gewesen; denn sie hat —

1861:	Rt. 21.930. 15. 11 ₰	1863:	Rt. 23.917. 29. 6 ₰	1865:	Rt. 20.110. 21. 2 ₰
1862:	„ 23.269. 15. 11. „	1864:	„ 24.897. 18. 5 „	1866:	„ 19.750. 21. 1 „
Im Durchschnitt dieser 4 Jahre . .			Rt. 23.503. 29. 6 ₰	2 Jahre	Rt. 19.930. 21. 1½ ₰

betragen, oder durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung vom Civilstande

In der Periode 1865 — 1866	Thlr.	1.	8.	10	Pf.
1861 — 1864	„	1.	19.	9	„
Ferner: 1858 — 1860	„	1.	12.	4	„
1855 — 1857	„	1.	8.	8	„

woraus folgt, daß in der Periode 1861 — 1866 eine sehr bedeütende Steigerung, pro Kopf 11 Sgr. 1 Pf. innerhalb des, verhältnißmäßig kurzen Zeitraums von 6—7 Jahren eingetreten ist. Ob mit dieser Steigerung der Abgabe die Prästations-Fähigkeit der Besteüerten gleichen Schritt gehalten habe, ist eine Frage, die der Erörterung wol würdig wäre, hier aber nicht weiter verfolgt werden kann.

In der zuletzt erwähnten 3jährigen Periode, 1855—1857, hat sich die durchschnittliche jährliche Ist-Einnahme der Communal-Steüer belaufen auf

Thlr. 16.961. 8. 2

und diese vertheilte sich auf die einzelnen Besteüerungs-Quellen in folgender Weise: —

a) Aus dem Hausbesitz Thlr. 2541; — b) aus dem Landbesitz Thlr. 1408. 15 Sgr.; — c) aus dem Gewerbe Thlr. 8851. 8. 2 Pf.; — d) aus dem Kapital Thlr. 2449. 15 Sgr.; — c) aus der Besoldung der Beamten 1711 Thlr.

Welche Beträge die Eisenbahnen von ihrem Grundbesitz und von dem Reinertrage ihres Geschäfts- oder Gewerbe-Einkommens, und was das Beamten- und Arbeiter-Personal zur Communal-Steüer beigetragen, ist bereits oben, S. 226, im Abschnitt IX., vom Gewerbewesen, für die neünjährige Periode 1858—1866 angeführt, und dabei die Bedeütung hervorgehoben worden, den die Errichtung von zwei großen Bahnhöfen — der Berlin-Stettiner und der Stargard-Posener Eisenstraße — für die städtischen Einnahmen gehabt hat. Beide Bahnen zusammen genommen steüerten

Im Jahre 1858	Thlr.	1.471.	3.	—
— 1866	„	3.020.	2.	10

Der Portionssatz für die Communal-Steüer ist in der Periode 1861—1864 etatsmäßig auf 1 Thlr. 15 Sgr. festgestellt gewesen, vom 1. Januar 1865 an aber auf 1 Thlr. 5 Sgr. ermäßigt in Folge der durch die neüe Grund- und Gebaüdesteüer

herbeigeführten Abänderungen. Die von dem Grundeigenthum der Stadt Stargard aufzubringenden neüen Steüern betragen:

1) An Grundsteüer (*)	Thlr.	1.877.	9.	9	Pf.
2) „ Gebaüdesteüer	„	5.559.	19.	—	„
Für Erhebung der letztern erhält die Kämmerei-Kasse eine Tantieme	„	166.	23.	8	„

Mit Einführung jener Steüern wurden der Stadt der von ihr biher zur Staats-Kasse gezahlte Real-Service mit jährlich 4.200 Thlr., und die Kriminal-Kostenrente mit Thlr. 400. 5. 8 Pf., in Summa . . . . Thlr. 4.600. 5. 8 Pf. erlassen. Diese nunmehr von ihr weniger aufzubringende Summe, im Zusammenwirken mit den erhöhten Einnahmen aus der Kämmerei-Forst und der Gas-Anstalt hat zur Folge gehabt, daß in dem Etats-Entwurf pro 1866—1868 das Communal-steüer-Soll auf 14.800 Thlr., oder um 5743 Thlr. geringer hat angenommen werden können, als in den Vorjahren. Hierüber, wie über Feststellung des Portionssatzes auf 1 Thlr. 5 Sgr. oder auf 1 Thlr. hatte die Stadtverordneten-Versammlung noch Beschluß zu fassen. Die Stadtverordneten sind indessen den Vorschlägen des Magistrats nicht beigetreten, wie aus dem nachstehenden Etat erhellet, in welchem die Communal-Steüer in Tit. VII. der Einnahme, Erlaüterungen, mit 18,000 Thlr. aufgeführt ist. Darin sind in runder Zahl 3000 Thlr. enthalten, welche von den Eisenbahnen und deren Beamten und Arbeitern zu entrichten sind, so daß auf die Bürger- und übrige Einwohnerschaft ca. 15.000 Thlr. an Communal-steüer treffen.

Erlaüterungen zum Etat, S. 244.

Einnahme.

A. Beständige, feste Hebungen.

Tit. I. Der Grundstücke in der Stadt, von denen die Kämmerei Grundgeld ꝛc. zu heben hat sind 82 an der Zahl, von denen 80 jedes im Durchschnitt 1 Thlr. 27 Sgr. entrichten muß, während unter der Hauptsumme zwei größere Grundstücke sind, von denen das Waagegebaüde, sammt Geräthschaften und Einkünften, einen Erbzins von 90 Thlr., und der Militair-Fiscus für den, 392 Mg. 1 Ruthe großen, Divisions-Übungsplatz einen Erbzins von 200 Thlr. entrichtet. Die Judenschaft gibt 1 Thlr. Grundgeld für das Haus bei ihrem Begräbnißplätze, Bergstraße 6. Für den ehemaligen Militair-Friedhof, Louisenstraße 23, werden 4 Thlr. bezahlt. Von der Restaurateur-Wittwe Baum wird für den Wallgraben und das ehemalige Blockhaus am Exerciergarten, Jhnastraße 36, ein Grundgeld von 11 Thlr. bezahlt, (hier ist der beliebteste Erholungs-Garten in der unmittelbaren Nähe der innern Stadt für die gebildete Welt und den beau-monde Stargards); und von dem Restaurateur Kotelmann für den Stuthof — wo einst die Huckesburg gestanden hat — ein Erbzins von 5 Thlr. Das Rauchhühnergeld, zum Betrage von 1 Thlr. 5 Sgr. bezahlen 8 Eigenthümer auf dem Werder.

Tit. II. — a) Bruchhausen: der Besitzer des dortigen Vorwerks, Amtmann Holle, hat an Erbpacht, ¼ in Gold den Friedrichsd'or zu 5 Thlr. gerechnet, in 4

[Fortsetzung auf S. 245.]

*) Der der Gemeinde Stargard zustehende Antheil an der Grundsteüer-Entschädigung beträgt 19.190 Rℓ.; davon fallen auf Privatländereien 18.146 Rℓ. und auf die Communal-Grundstücke 1.044 Rℓ.

Etat für die Kämmerei-Kasse auf das Jahr 1867.

Einnahme.

		Rℓ.	Sgr.	₰
	Abschnitt A. Beständige feste Hebungen.			
Tit. I.	Grundgeld, Erbpacht, Erbzins und Zinshühner aus der Stadt	443.	17.	—
„ II.	Grundgeld, Renten, Erbpacht und Erbzins aus dem Stadt-Eigenthum	1.147.	3.	5
	Summa A. . .	1.590.	20.	5
	Abschnitt B. Unbeständige Hebungen.			
Tit. I.	Zeitpacht und Miethe	2.841.	25.	6
„ II.	Nutzungen der Gerichtsbarkeit	513.	—	—
„ III.	Communications-Abgaben	310.	15.	—
„ IV.	Für veräußerte bewegliche Objecte	173.	—	—
„ V.	„ „ unbewegliche „	43.	—	—
„ VI.	Zinsen von Kapitalien	7.229.	26.	3
„ VII.	Von der Communal-Besteuerung	28.664.	—	—
„ VIII.	Zuschüsse aus besonderen Verwaltungen . .	10.118.	2.	8
„ IX.	Durchlaufende Gelder	1.205.	9.	3
„ X.	Insgemein	216.	—	—
	Summa B. . .	51.314.	18.	8
	Summa A. + B. . . =	52.905.	9.	1

Ausgabe.

		Rℓ.	Sgr.	₰
	Abschnitt A. Verwaltungskosten.			
Tit. I.	Besoldungen, in 5 Sectionen]	12.331.	20.	3
„ II.	Pensionen	1.836.	15.	—
„ III.	Für Amtsbedürfnisse	837.	—	—
„ IV.	Diäten, Reisekosten, Gratificationen u. Remunerationen	243.	16.	4
	Summa A. . .	15.248.	27.	7
	Abschnitt B. Zu öffentlichen Communal- und Sicherheits-Zwecken.			
Tit. I.	Bau- und Reparatur-Kosten	3.297.	19.	4
„ II.	Nachtwacht-Anstalten	1.134.	—	—
„ III.	Feüerlösch-Anstalten	700.	—	—
„ IV.	Straßen-Erleüchtungskosten	2.652.	—	—
„ V.	Tagelohn-Arbeiten für öffentl. Zwecke . . .	600.	—	—
„ VI.	Lohn für Fuhren zu Dienstreisen ꝛc. . . .	375.	—	—
„ VII.	Anschaffung und Instandhaltung von Utensilien fürs Rathhaus ꝛc.	243.	—	—
„ VIII.	Prozeß- und Gerichtskosten	200.	—	—
„ IX.	Kosten der Kriminal- und Polizei-Gerichtsbarkeit	424.	—	—
„ X.	Heizung der rathhaüslichen Geschäftsstuben, der Schulen, Gefängnisse	402.	—	—
„ XI.	Sublevation der Einquartierungs-Last . .	350.	—	—
„ XII.	Zuschuß zu anderen Kassen	19.324.	19.	6
„ XIII.	Zahlungen aus contractlichen Verhältnissen	837.	27.	—
„ XIV.	Insgemein und Extraordinaria	3.715.	25.	6
	Summa B. . .	34.256.	1.	4
	Abschnitt C. Öffentliche Abgaben und Lasten in 8 Posten	3.400.	10.	2
	Summa A + B + C . . =	52.905.	9.	1
	Extraordinair, Tit. I. No. b, c. = Rℓ. 10.872.			

Terminen jährlich Thlr. 505. 22. 6 Pf. zu entrichten, und eine Büdnerei 20 Sgr.; zusammen Thlr. 505. 23. 6 Pf. Der Stadt steht das Vorkaufsrecht oder ein Laudemium von 5 Procent des Kaufgeldes zu. Bei anderen Verfügungen unter Lebenden oder von Todeswegen muß von dem Erwerber des Vorwerks $^{1}/_{10}$ des Canons entrichtet werden. — b) Die Dorfschaft Hansfeld hat an unveränderlicher Rente Thlr. 630. 14. 10 Pf. zu zahlen; es sind dabei 36 Parteien: 18 bäuerliche Wirthe, 5 Kossaten und 13 Büdner ꝛc. betheiligt. — c) Priemhausen: der hiesige Krüger zahlt 20 Sgr. Zapfenzins. — d) Seefeld: Die hiesige Kirche entrichtet 4 Thlr. 20 Sgr. Canon für eine Hufe Land und ein Stück der Dorfstraße, das dem Pfarrgarten beigelegt ist. — e) An Zins-Getreide haben die beiden Krüger zu Priemhausen und Pützerlin, in Gelde nach dem Martini-Marktpreise, Thlr. 5. 15. 1 Pf. abzuführen.

B. Unbeständige Hebungen.

Tit. I. Zeitpacht und Miethe. Sect. I. für Gebäude, einzelne Wohnungen und Plätze, 34 Parteien, mit Thlr. 906. 9. 6 Pf. — Sect. 2. für Landungen Thlr. 1721. 16 Sgr. Diese Section zerfällt in 43 Positionen, Ackerland, Wiesen ꝛc. enthaltend. Drei Positionen sind wiederum in Parcelen zerstückt, so die große Klave-Wiese in 25, Pacht 545 Thlr.; die kleine Klave-Wiese in 13, Pacht Thlr. 128. 15 Sgr.; die Tolz-Wiese in 17 Parcelen, Pacht Thlr. 247. 5 Sgr. Für die landwirthschaftliche Benutzung von 98$^{1}/_{2}$ Mg. des Divisions-Übungs-Platzes, so wie für das Aufhütungsrecht auf dem dort ausgeschnittenen Bataillons-Übungsplatze Thlr. 62. 27. 4 Pf. Die meisten der in dieser Sect. aufgeführten Kämmerei-Grundstücke liegen in der Stadtfeldmark, einige aber auch bei Pützerlin; letztere sind ehemalige Forstdienst-Wiesen. — Sect. 3. Von der Fischerei 66 Thlr.; davon 62 Thlr. Pacht für die Fischerei in der Ober- und Unter-Ihna und der Ravensburg, einem Nebenarm der Ihna, und 4 Thlr. für die in der Meduje, welche der Prediger zu Kunow in Pacht hat. — Sect. 4. Von der Jagd im Pützerliner und Bruchhausenschen Revier der Kämmerei-Forst 26 Thlr. — Sect. 5. Vom Krugverlag für die Krüge zu Hansfeld, Kitzig, Lübow, Priemhausen, Pützerlin und Zarzig 12 Thlr. — Summa Tit. I. Thlr. 2841. 25. 6 Pf.

Tit. II. besteht aus 208 Thlr. Polizeistrafen, 176 Thlr. Sporteln und 129 Thlr. für Gefängnißmiethe und Sitzgebühren, alle drei Positionen nach 3jähriger Fraction.

Tit. III. begreift 154$^{1}/_{2}$ Thlr. Marktstands- und 156 Thlr. Viehauftreibungsgeld, das durch Verpachtung eingeht.

Tit. IV. und V. beruhen auf 3jähriger Fraction.

Tit. VI. Zinsen von Kapitalien. Sect. 1. Von den noch nicht eingezahlten Erbstandsgeldern der Eigenthumswirthe zu Bruchhausen, Klempin, Hansfeld, Priemhausen und Seefeld Thlr. 119. 22. 3 Pf. — Sect. 2. von Hypothek-Kapitalien Thlr. 329. 27. 6 Pf. — Sect. 3. von zinstragenden Papieren, in Pfandbriefen, Preußisch. Anleihen, so wie in Stargarder Gas-Anstalts-Actien Thlr. 6.780. 6. 6 Pf.

Das Kapital-Vermögen der Stadt stellt sich, wie folgt:

Sect. 1.	Rückständige Erbstandsgelder aus den Eigenthumsdörfern	Thlr.	2964.	21.	3
„ 2.	Hypothek-Kapitalien in 4 Obligationen	„	6.697.	27.	6
„ 3.	Zinstragende Papiere, darunter 20.800 Thlr. Gas-Anstalts-Actien	„	148.700	—	—
	Summa des Kapital-Vermögens	Thlr.	158.362.	18.	9

Die Zinsen von den Gas-Anstalts-Actien sind mit 8 Procent in Rechnung gestellt; mit Sicherheit sind sie zu erwarten (Stadtv.-Beschl. am 11. October 1866.)

Tit. VII. Communalsteüer von den Hausbesitzern, Inquilinen, Beamten, den Eisenbahnen und der Gas-Anstalt 18.000 Thlr.; Einzugsgelder 100 Thlr.; Hausstandsgelder 354 Thlr., Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteüer 5319 Thlr.; $^1/_3$ der Roheinnahme von der Mahlsteüer 4482 Thlr.; $^1/_{36}$ der Staatssteüer wegen Änderung des Landesgewichts 409 Thlr.

Tit. VIII. begreift Zuschüsse aus anderen Kassen und besonderen Verwaltungen, so wie Zinsgarantie-Prämie von der Gasbeleüchtungs-Anstalt. Dieser Titel zerfällt in 12 Haupt- und mehrere Nebenpositionen, wie folgt: —

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
1. Überschuß aus der Forstkasse, rund	6.000.	—	—
2. Aus der großen Hospitalkasse, die früher an die Augustiner-Kirche gezahlten	45.	25.	—
3. Tantiéme von der Gewerbesteüer-Erhebung	255.	—	—
4. Desgl. von der Renten-Erhebung für die Königl. Rentenbank von Pommern zu Stettin	1.	26.	8
5. Desgl. für die Gebaüdesteüer-Erhebung	165.	—	—
6. Aus der großen Hospitalkasse das Aversum für die Instandhaltung der 3 Brunnen der Hospitäler zum Heil. Geist, St. Jürgen und Elend	26.	14.	—
7. Gebühren für Aufenthaltskarten und Gesindescheine	17.	—	—
8. Aus der Paß-Verwaltung: a) Rückeinnahme für verwendete Paß-Journale 21 Rthlr., b) Gebühren für Ausfertigung von Pässen ꝛc. 8 Rthlr.	29.	—	—
9. Fixum aus den Nutzungen des Aichungsamts. Cessat (Stadtv.-Beschl. 25. October 1866)	—	—	—
10. Aus der Instituten-Kasse die für die Kassen-Verwaltung an den frühern Rendanten gezahlten Gehaltsbeträge, Schreibmaterialiengelder, Legate, Emolumente und Geld-Vergütigungen	537.	27.	—

Hierzu tragen bei:

	Rthlr. Sgr.		Rthlr. Sgr.
1) Die Kasse der 3 großen Hospitäler	150. —	8) Die St. Marien-Kirchenkasse	30. —
2) Das Kniggen-Jobst-Hospital	17. —	9) „ St. Johannis-Kirchenkasse	31. —
3) „ Voß-Ziegelmannsche Stift	8. 15	10) Das Johannis Prediger Wittwenhaus . . .	7. —
4) „ Gilden-Gewerken geistl. Lehn	8. 15	11) Die Heil. Geist-Kirchenkasse	10. —
5) „ Fränkel-Dörrn Lehn .	8. 15	12) „ Stadtschu den-Tilg.-kasse	10. —
6) Der St. Marien-Armen-Kasten	10. 15	13) Das Lausche Stift . . .	12. —
7) Der St. Marien-Große-Kasten	153. 27		

	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Hierzu die Geldvergütigung für 29 Scheffel Roggen und 29 Scheffel Gerste, welche vom Marien-Großen-Kasten und der Johannis-Kirchenkasse gewährt wird zum Martini-Marktpreise mit . . 81. —			
11. Von der Instituten-Kasse die früher für die Besorgung der Diener-Geschäfte gezahlten Gehaltsbezüge und Getreide-Vergütigungen . .	39.	15.	—
Hierbei sind betheiligt: Das Kniggen-Jobst-Hospital; das Gilden- und Gewerken-Lehn; das Fränkel-Dörrn-Lehn; der Marien-Armen- und der Marien-Große-Kasten; die Johannis-Kirchenkasse und das Lausche Stift.			
12. Von der Raths-Wittwen-Kasse: Schreibmaterialien u. Kassen-Verwaltung	—	15.	—
13. „ der Gas-Anstalts-Kasse die Hälfte des Reingewinns als Aequivalent für die übernommene Zinsengarantie (Stadtv. Beschluß vom 11. October 1866)	3.000.	—	—
Summa Tit. VIII.	10.118.	2.	8

Tit. IX. begreift 1.) Thlr. 1173. 3. 3 Pf. Schornsteinfegergeld, vergl. Abschnitt A. Tit. I., Sect. 4 der Ausgabe; und Thlr. 32. 6 Sgr. 2.) Rente an die Königliche Rentenbank von Pommern zu Stettin, vergl. Tit. XIII., Sect. 1 der Ausgabe.

Tit. X. begreift 4 Thlr. Vergütigung vom Königlichen Kreisgericht für die Speisung einer Gasflamme im untern Corridor in dem von demselben benutzten Theile des Rathhauses (Stadtv.-Beschl. vom 8. Februar 1864), und 212 Thlr. nach 3jähriger Fraction an sonstigen unbestimmten und extraordinairen Einnahmen.

Ausgabe.

A. Verwaltungskosten.

Tit. I. Besoldungen. Sect. 1. Magistrats-Collegium 3500 Thlr.; davon: der Magistrats-Dirigent 1500 Thlr., der Syndicus 1000 Thlr., der Kämmerer und Stadtbaurath 1000 Thlr. Letztere Stelle ist die 3te besoldete Stadtraths- (Kämmerer-) Stelle. Das Gehalt derselben beträgt eigentlich 800 Thlr.; für die Mitübernahme der Baugeschäfte (Stadtbaurath) aber ist eine Zulage von 200 Thlr. bewilligt, jedoch nur so lange und in soweit, als diese beiden Stellen mit einander verbunden sind. Sollte diese Verbindung aufhören, so tritt die alte Besoldung dieser 3ten Stelle mit nur 800 Thlr. wieder in Kraft. — Sect. 2. Subaltern- und Unter-Beamten 7.166 Thlr.; davon: der Stadt-Hauptkassen-Rendant 600 Thlr.; der Hauptkassen- 2c. Controleur 500 Thlr.; der Haupt-Instituten-Kassen-Rendant 500 Thlr.; der Executor 150 Thlr., incl. 30 Thlr. Zulage (Stadtv.-Beschl. vom 10. Juli 1865), außerdem hat derselbe ca. 100 Thlr. Executions-Gebühren; der Kassenschreiber und Diener 120 Thlr.; der Schul- und Kassendiener 84 Thlr., hat als Schuldiener freie Wohnung und freie Heizung, nach dem dereinstigen Abgange des zeitigen Inhabers dieser Stelle sollen die Functionen des Schul- und Kassendieners getrennt werden; die 1ste Secretairsstelle 600 Thlr., die 2te 500 Thlr., die 3te 450 Thlr.; die 4te 400 Thlr.; die 1ste Diätarienstelle 250 Thlr., die 2te 200 Thlr., die 3te 200 Thlr., die 4te 150 Thlr.; Remunerirung außerordentlicher Schreibhülfe in der Magistrats-Kanzlei 120 Thlr., desgl. für die Stadt-Hauptkasse 72 Thlr.; der Kanzleidiener 200 Thlr.; der Gefangenwärter und Rathhausaufseher 140 Thlr., incl. 20 Thlr. persönliche Zulage (Stadtv.-Beschl. vom 17. Juli 1860); der Rathhausnachtwächter und Ofenheizer 120 Thlr. (Stadtv.-Beschl. vom 25. Juli 1859); der Kämmereidiener 160 Thlr. und freie Wohnung; der Polizei-Commissarius 550 Thlr., incl. 50 Thlr. persönliche Zulage (Stadtv.-Beschl. vom 17. Juli 1860 und vom 12. Juli 1865); der Marktmeister und 1ste Polizei-Sergeant 230 Thlr., der 2te 230 Thlr., der 3te 220 Thlr., der 4te 210 Thlr. Außerdem hat jeder der 5 Sergeanten alle Jahr einen Dienstrock im Werthe von 12 Thlr. und alle 5 Jahre einen Paletot im Werthe von 15 Thlr., der 1ste Sergeant und Marktmeister hat auch freie Wohnung (Stadtv.-Beschl. vom 14. August 1865). — Sect. 3. Die übrigen städtischen Beamten 246 Thlr.; davon: der Musikdirector 196 Thlr., der Stadt-Uhrmacher 50 Thlr. (laut Licitation vom 13. November 1866). — Sect. 4. Durchlaufende Gelder. Dem Schornsteinfegermeister, welchem durch Verfügung der Königlichen Regierung der städtische Kehrbezirk übertragen ist Thlr. 1173. 3. 3 Pf. (vergl. Tit. IX. der Einnahme). — Sect. 5. Den Steuer-Beamten für das Verschließen der Schlag-, grünen und Königspforte 4 Thlr. 15 Sgr. — Sect. 6. Den Geistlichen, Kirchen- und Schul-Beamten Thlr. 162. 18 Sgr., davon: dem 1sten Prediger an St. Marien für die Predigt am Charfreitage 1 Thlr., demselben Entschädigung für Heü 4 Thlr.; dem Prediger an St. Johannis für die Charfreitags-Predigt 2 Thlr., dem 2ten Prediger an St. Marien für

die Predigt an demselben Feiertage 2 Thlr.; dem Organisten an St. Marien 30 Thlr.; dem Prediger an St. Johannis das Naumburgsche Legat 6⅔ Thlr., demselben als ehemaligen Pfarrer der eingegangenen Augustiner-Kirche 50 Thlr., dem Küster an St. Johannis als ehemaligen Küster der eben genannten Kirche 5 Thlr., Entschädigung für das seit Einführung der Einkommensteüer abgeschaffte Sing- und Klingegeld, welches früher von den Hausbesitzern erhoben wurde, dem Cantor an der heil. Geistkirche 20 Thlr., dem Küster zu St. Marien Thlr. 25. 18 Sgr., dem Küster zu St. Johann 16 Thlr.

Tit. II. Auf dem Pensions-Etat stehen: ein Rendant 250 Thlr., ein Nachtwächter 24 Thlr., ein Stadtsecretair 500 Thlr. (Stadtv.-Beschl. vom 25. Februar 1864), noch ein Rendant 312½ Thlr. (Stadtv.-Beschluß 24. April 1865), der frühere Oberbürgermeister 750 Thlr. (Stadtv.-Beschluß 11. October 1866).

Tit. III. In diesem Titel erfordern Schreibmaterialien 200 Thlr., Erleüchtung der Geschäftsraüme 175 Thlr., Drucksachen, Buchbinderlohn, so wie Insertionen 300 Thlr.; zur Vergrößerung der Bibliothek sind 28 Thlr. bestimmt, für Gesetzsammlung, Amtsblätter, Zeitungen 20 Thlr.; Kosten und baare Auslagen der Stadtverordneten-Versammlung, incl. derjenigen für Journalführung, Instandhaltung der Registratur, Copialien ꝛc. 76 Thlr. u. s. w., alles nach 3jähriger Fraction.

Tit. IV. führt an Tagegeldern und Reisekosten für den Abgeordneten der Stadt zum Provinzial-Landtage 20 Thlr., und an dergleichen für städtische Beamte und Deputirten 80 Thlr. auf. Sodann Remuneration an 2 Thierärzte für die Überwachung ansteckender Krankheiten bei Thieren an den in der Stadt abgehaltenen Viehmärkten, jedem 25 Thlr. Ferner Gratification an Hebeammen 20 Thlr. Und demnächst Remuneration, welche die Mitglieder der Dorfsgerichte in den Stadt-Eigenthums-Dörfern für ihre Dienstverrichtungen aus der Kämmerei-Kasse beziehen, und die sich im Ganzen, theils baar, theils in Getreide, dieses aber nach dem Martini-Marktpreise berechnet, auf Thlr. 73. 16. 4 Pf. belaüft.

B. Zu öffentlichen Gemeinde- und Sicherheits-Zwecken.

Tit. I. Bau- und Reparaturkosten: 1) An Gebaüden, Brücken ꝛc. 1300 Thlr. 2) Zu Straßen-Neüpflasterungen 1000 Thlr. und zu Reparaturen 230 Thlr. 3) Für Landstraßen und Wege 200 Thlr. 4) Für Aufraümung der Ihna, Unterhaltung ihrer Ufer, Aufraümung der Gräben 50 Thlr. 5) Unterhaltung der Promenaden an den Verschönerungs-Verein 100 Thlr. (Stadtv.-Beschl. vom 15. Mai 1845). 6) Zur Unterhaltung der öffentlichen Brunnen und zwar a) dem Unternehmer Thlr. 317. 19. 4 Pf. (Contract 30. August 1865, laufend bis 1. September 1867); b) für etwaige Erfordernisse, die außerhalb der contractlichen Verbindlichkeiten des Unternehmers liegen, 100 Thlr., c) für den Neübau des Brunnens an der Ecke der Beiten- und Holzmarktstraße, so wie für anderweitige Bauausführungen sind extraordinair vor der Linie 10.872 Thlr. ausgeworfen.

Tit. II. Für 12 Nacht- und 1 Thurmwächter à 84 Thlr. jährlich 1092 Thlr. und Lichtgeld für den Thurmwächter 12 Thlr. Für Stellvertretung 25 Thlr. Bekleidung und Armatur der Wächter 5 Thlr.

Tit. III. Für Anschaffung und Instandhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften 419 Thlr., Löschungsunkosten 261 Thlr., Spritzen-Prämien 20 Thlr. (Stadtv. Beschl. v. 11. October 1866.) Nachdem die Verpflichtung der Provinzial-Städte-Feüer-Societät zur Erstattung der beschädigten Feüerlöschgeräthe aufgehört, fällt die für solche Ausgaben früher besonders etatisirte Post pro fut. fort, daher die 1

Position von 419 Thlr. gegen den frühern Etatssatz von 250 Thlr. um 169 Thlr. erhöht werden mußte.

Tit. IV. Erleüchtung der Straßen 2650 Thlr., gegen den vorigen Etat 250 Thlr. mehr, was durch die, von Jahr zu Jahr zunehmende Zahl der öffentlichen Laternen gerechtfertigt ist. 2 Thlr. für unvorhergesehene Ausgaben angesetzt.

Tit. V. und Tit. VI. beruhen auf 3jähriger Fraction. Eben so verhält es sich mit — Tit. VII., in welchem Utensilien für das Rathhaus und die Büreaus, für die Gefängnisse, zu anderm öffentlichen Gebrauch, 100 Thlr., und die Anschaffung von Armaturstücken und der Dienstkleidung der executiven Polizei-Beamten, mit 90 Thlr. unterschieden wird. — Tit. VIII. ist durch Beschluß der Etats-Prüfungs-Commission vom 20. April 1866 auf 200 Thlr. festgesetzt, obschon die Fraction 82 Thlr. mehr gibt. — Tit. IX. begreift 85 Thlr. baare Auslagen bei polizeilichen Untersuchungen, Verhaftungen und Detentionen incl. der Natural-Verpflegung der polizeilich Detinirten; 25 Thlr. Remuneratien den zwei Stadtärzten für die ärztliche Untersuchung der unter Sitten-Controle stehenden Frauenspersonen; 133 Thlr. für die Unterbringung von Irren in eine Irren-Anstalt; 44 Thlr. für desgl. von Blinden in eine Blinden-Anstalt, und 137 Thlr. für Unterbringung verwahrloster Kinder in eine Besserungs-Anstalt. — Tit. X. berechnet nur den Ankauf von Torf und die Kosten seiner Anfuhr. Das zum Anbrennen des Torfs erforderliche Holz wird aus der Forst in Natura hergegeben. — Tit. XI. enthält die Sublevation der Einquartierungslast, den Communal-Service-Zuschuß an quartierberechtigte Militairs, auch Einmiethungskosten für durchmarschirende Offiziers.

Tit. XII. Zuschuß zu anderen städtischen Kassen und zu öffentlichen Zwecken.

	Rℓ.	Sgr.	₰
1. An die Stadt-Armen-Kasse	4.200.	—	—
2. „ die Stadt-Schul-Kasse	11.700.	—	—
3. Zu kirchlichen Zwecken, Beiträge zu Patronatsbauten	55.	—	—
4. An die Stadtschulden-Tilgungs-Kasse.			
a) Zur Verzinsung der Stadtschulden	1.924.	19.	6
b) „ Tilgung derselben	1.142.	—	—
c) „ Verzinsung und Tilgung der Schuld bei der Provinzial-Hülfs-Kasse	243.	—	—
5. Der Schützengilde zur Begehung des Königsschießens	40.	—	—
6. Dem Prediger zum Heil. Geist Behufs Anschaffung von Mützen und Stiefeln für 10 Chorschüler	20.	—	—
Summa Tit. XII.	19.324.	19.	6

Tit. XIII. Die Zahlungen aus contractlichen Verhältnissen zerfallen in unveränderliche und veränderliche.

a) Unveränderliche: 1) An den Marien-Großen-Kasten für den Verlust des Opfers und Hochzeitsgeldes seit Einführung der Einkommensteüer Thlr. 30. 10. 5 Pf. — 2) An denselben vom Riemschneiderlohn Thlr. 1. 10 Sgr. — 3) An das Rathsgeistliche Lehn Thlr. 15. 12. 10 Pf. — 4) An dasselbe nach dem Martini-Marktpreise für $19^{1}/_{16}$ Scheff. Roggen und $15^{1}/_{4}$ Scheff. Hafer Thlr. 45. 11. 4 Pf. — 5) An das v. Edlingsche Stift für 13 Scheff. $15^{1}/_{3}$ Mtz. Roggen, 18 Scheff. $12^{5}/_{16}$ Mtz. Hafer und 22 Stück Rauchhühner 42 Thlr. — 6) An die Gymnasialkasse 4 Thlr. für die ehemalige Augustiner Kirche und 56 Thlr. an Baccalaurengeld. — 7) An das 1ste Gröningsche Testament 45 Thlr. für eine Holzberechtigung des Stiftsvorwerks zu Hansfeld. — 8) An den Bauerhofsbesitzer Succow zu Hansfeld für Aufhebung seiner Holzgerechtigkeit vom 1. Januar 1836 ab in halbjährigen Raten 14 Thlr.

(Receß vom 1. April 1835). — 9) An die Pfarre zu Hansfeld Entschädigung für das dem Vorwerk Carolinenthal zugelegte Hinterland 4 Thlr. — 10) Desgl. an die Kirche daselbst $1\frac{1}{3}$. Thlr. — 11) Erbpacht für die der Besatzung als Übungsplatz überlassene Ackerfläche von 392 Mg. 2 Ruth Thlr. 342. 21 Sgr. und zwar: a) An die St. Marien-Kirche Thlr. 22. $10\frac{1}{2}$ Sgr.; b) an die St. Johannis-Kirche Thlr. 14. 27 Sgr., c) an den St. Marien-Großen-Kasten Thlr. 126. $19\frac{1}{2}$ Sgr. d) an den St. Marien-Armen-Kasten Thlr. 14. 27 Sgr. e) an das Gilden- und Gewerken- geistl. Lehn Thlr. 7. $13\frac{1}{2}$ Sgr.; f) an die 3 großen Hospitäler Thlr. 156. $13\frac{1}{2}$ Sgr. — 12) An die Schule zu Dietrichsdorf Vergütigung für die Anfuhr des freien Deputatholzes $2\frac{2}{3}$ Thlr. — 13) Dem Schornsteinfeger für Reinigung der Rauchfänge im Rathhause &c. Thlr. 21. 18. 11. Pf. — 14) An die große Hospital-Kasse Thlr. 5. 26. 3 Pf. fixirte Pacht für Landungen im Eigenthum. — 15) An den Marien-Großen Kasten $7\frac{1}{2}$ Sgr. Canon für einen Platz hinter dem vormal. Löperschen Hause. — 16) Renten an die Königl. Rentenbank zu Stettin für die Diek Mühle Thlr. 78. 2 Sgr., für das Schulzengut Priemhausen Thlr. 53. 2 Sgr., für das Vorwerk Kunow a. d. Straße 18 Thlr., für die Dorfschaft Bruchhausen Thlr. 7. 20 Sgr., für den Rentner Reisemann Thlr. 4. 24 Sgr., für Fraülein Hamm Thlr. 14. 28 Sgr., und für den Gastwirth Röhlke Thlr. 12. 14 Sgr., zusammen 189 Thlr., laut Ablösungs-Receß (vergl. wegen der 3 letzten Posten im Betrage von 32 Thlr. 6 Sgr. den Tit. IX. 2 der Einnahme). — 17) Der Pfarre zu Seefeld den jedesmaligen Durchschnittspreis für 2 Scheffl Roggen Thlr. 3. $9\frac{1}{2}$ Sgr. — 18) Der Küsterei zu Lübow desgl. für 3 Scheffel Roggen Thlr. 4. 29. 3 Pf.

b) Veränderliche: Für das Einlaüten der großen Festtage und des Johanni-Jahrmarkts Thlr. 8. 20 Sgr. an die Küster der Kirchen zu St. Marien und St. Johannis.

Tit. XIV. Insgemein 300 Thlr. und ein Dispositions-Fonds zum Betrage von Thlr. 3415. 25. 6 Pf., über welchen nur unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung verfügt werden darf.

C. Öffentliche Abgaben und Lasten.

Folgende im vorigen Etat ausgeworfene Abgaben und Lasten, als 1) Contribution von Zarzig Thlr. 41. 14 Sgr. 2) Grundgeld und Urbede von Stargard Thlr. 44. 13. 4 Pf. 3) Contribution für mehrere Ländereien in Kunow und Pützerlin Thlr. 13. 15. 7 Pf. 4) Service an die Saziger Kreis-Kasse 4.200 Thlr. 5) Communallastenrente Thlr. 400. 5. 8 Pf, im Ganzen . . . . Thlr. 4.699. 18. 7 Pf., sind in Folge der am 1. Januar 1865 eingeführten Grund- und Gebaüdesteüer in Wegfall gekommen.

	Rth.	Sgr.	Pf.
1. An die Regierungs-Hauptkasse gewöhnlichen Landarmen-Beitrag incl. des Beitrages für die Gründung einer 2ten Irren-Anstalt .	930	—	—
2. An die Saziger Kreiskasse Beitrag zur Verzinsung und Tilgung der zum Straßenbau im Saziger Kreise von den Kreisständen contrahirten Schuld, sowie Beitrag zu den Communalkosten und Landwehr-Pferde-Geldern	1.338	—	—
3. An dieselbe Zinsen von einem Meliorations-Kapital für Zarzig .	39.	14.	3.
4. Zuschuß zum Provinzial-Straßen-Baufonds	672.	—	—
5. Contribution an die Kirchenkassen zu Seefeld und Sarow . . .	9.	—	—
6. Feüer-Societäts-Beiträge	113.	—	—
Zu übertragen . . .	3101.	14.	3

	Rt. Sgr. Pf.
Übertrag . . .	3101. 14 3.
Davon: a) Für die Communal-Gebaüde in der Stadt 90 Thlr. b) für die Utensilien im Rathhause und die Feüerlöschgeräthe 10 Thlr. c) für das Schulhaus in Dietrichsdorf und die Verpflichtung zur Bauholzlieferung an die dortigen Colonisten ca. 13 Thlr.	
7. An Gebaüdesteüer	12. 28. —
Und zwar: a) für die Communalgebaüde in der Stadt Thlr. 8. 28 Sgr. b) für die Forstgebaüde in Pützerlin, Bruchhausen und Dieck Mühle 4 Thlr.	
8. An Grundsteüer	285. 27. 11.
Davon: a) für die Kämmerei-Landungen in der Stargarder Stadtgemarkung Thlr. 101. 26. 1 Pf.; b) für die Forstdienstländereien zu Pützerlin, Bruchhausen und Dieck Mühle Thlr. 7. 11. 1 Pf.; c) für das Bruchhausener Revier der Stadtforst Thlr. 40. 4. 4 Pf.; und d) für das Pützerliner Revier Thlr. 136. 16. 5 Pf.	
Summa des Abschnitts C. . .	3.400. 10. 2.

Folgen die Etats für die einzelnen Special-Kassen auf die dreijährige Periode von 1866 — 1868 nach den Nummern der Abschnitte, in denen ihrer vorstehend gedacht ist.

Etatswesen der städtischen Special-Kassen.

IV. Schulwesen.

Etat für die allgemeine Schulkasse.

Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Zinsen vom Kapitalvermögen	253. 7. 6	Tit. I. Verwaltungskosten . .	1. — —
„ II. Hebungen aus anderen Kassen	10.195. — —	„ II. Pensionen	900. — —
„ III. Insgemein	— — —	„ III. Zuschüsse zu den Specialkassen	9.239. — —
		„ IV. Zur Ansammlung von Kapitalien	253. 7 6
		„ V. Insgemein	55. — —
Summa . .	10.448. 7. 6	Summa . .	10.448. 7. 6

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Das Kapital-Vermögen der allgemeinen Schulkasse stammt aus dem Vermächtniß des zu Dresden verstorbenen Geleits-Einnehmers Carl Ludwig Kleist. Es belief sich im Jahre 1866 auf 7025 Thlr. Die Verwaltung desselben soll nach einem Beschlusse des Magistrats vom 14. Januar 1862 nicht, wie bis dahin, bei der höhern Bürgerschule, sondern bei der allgemeinen Schulkasse erfolgen. Durch das zu Dresden den 13. — 15. Juni 1840 publicirte Testament des rc. Kleist ist der Stargarder Realschule ein Legat von 6000 Thlr. zu dem im §. 7 des Testaments näher bezeichneten Zwecke ausgesetzt. Nachdem hiervon bereits im Jahre 1858 — 2500 Thlr. in Staatsschuldscheinen eingezahlt, ist im

Jahre 1864 nach dem Tode der Julie Reyer, welche aus den Zinsen des Legats eine jährliche Unterstützung von 120 Thlr. bis zu ihrem Ableben bezog, der Rest mit 3500 Staatsschuldscheinen von dem Stadtgericht zu Dresden an die Stargarder Schulkasse abgeführt worden. Die Zinsen des ganzen Kapitals sollen bis auf weitere Verfügung zum Kapital geschlagen werden. — Tit. II. Die Hebungen aus anderen Kassen bestehen in: A) Fixirten Beiträgen, nämlich von dem Königl. Waisenhause zu Stargard 5 Klafter Kiefern-Klobenholz zum Taxwerth von $3^1/_2$ Thlr., macht 17 Thlr. 15 Sgr., welche im Etat vor der Linie stehen. B) Bedingte Beiträge, die in der Einnahme ausgeworfene Summe von 10.195 Thlr. aus der Kämmerei-Kasse zur Deckung der Defecte. Gegen die vorhergehende Etats-Periode 1863 — 1865 ist dieser Zuschuß um 3066 Thlr. erhöht worden. Außer den baaren Zuschüssen muß die Stadtgemeinde den Bedarf an Feüerungs-Material für sämmtliche Schulen liefern, die Unterhaltung der Schulhaüser in baulichem Zustande besorgen und die Feüer-Societäts-Beiträge für dieselben und deren Mobiliar zahlen. Die Feüer-Versicherungs-Prämien betragen für 6 Schulhaüser im Ganzen Thlr. 35. 23. 6 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Der hier ausgeworfene Thaler kommt dem Superintendenten für die Rechnungs-Revision zu Gute, in Folge höherer Anordnung laut der Magistrats-Verfügung vom 20. April 1857. — Tit. II. Es stehen auf dem Pensions-Etat: 1 Rector mit 200 Thlr., 1 Lehrer mit 300 Thlr., 1 Lehrer mit 100 Thlr., 1 Lehrer mit 50 Thlr., 1 Lehrerin mit 150 Thlr., 1 Lehrerin mit 100 Thlr., überhaupt 6 Pensionärs, von denen die zwei ältesten Pensionirungen vom Jahre 1854 datiren. — Tit. III. An den Zuschüssen nimmt Theil: die höhere Bürgerschule mit 2831 Thlr., die Bürgerknabenschule mit 2040 Thlr., die Bürgermädchenschule mit 2082 Thlr., die Vorstädtsche Schule mit 846 Thlr., die Freischule mit 1440 Thlr. — Im Tit. IV. stehen die Zinsen des Kleistschen Vermächtnisses Tit. I. der Einnahme. — Tit. V. der Hauptposten darin beträgt 30 Thlr. und ist eine Beihülfe zu den Reisekosten der Lehrer, welche zu Probelectionen berufen oder von weither versetzt werden. Früher stand auf diesem Tit. ein Lehrer-Remunerations-Fonds von 100 Thlr., der aber seit mehreren Jahren in Abgang gestellt ist.

1. Etat für die Kasse der höhern Bürgerschule.

Periode von 1862 — 1864, verlängert auch auf die von 1866 — 1868.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Vom Grundbesitz . .	7. 17. 6	Tit. I. Verwaltungskosten . .	— — —
„ II. Zinsen von Kapitalien .	— — —	„ II. Lehrer-Besoldungen . .	3.798. 17. 3
„ III. An Berechtigungen . .	69. — —	„ III. Unterrichtsmittel u. Bibliotheken	172. 18. —
„ IV. Hebungen aus anderen Kassen	2.029. 17. 3	„ IV. Utensilien	8. — —
„ V. An Schulgeld und Receptionsgebühren . . .	1.885. — —	„ V. Anlegung von Kapitalien	— — —
„ VI. Insgemein	— — —	„ VI. Insgemein	11. 29. 6
Summa . .	3.991. 4. 9	Summa . .	3.991. 4. 9

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Pacht für die Hauswiese zum ehemaligen Real-Schulhause gehörig, zur Hälfte mit 3 Thlr., und Pacht für die Weideabfindung zum ehemaligen Löbelschen Hause, die Hälfte mit Thlr. 4. $17^1/_2$ Sgr. Die ganze Pacht beträgt im ersten Falle 6 Thlr., im zweiten 9 Thlr. 5 Sgr. Die andere Hälfte

der Nutzungen beider Grundstücke fließt zur Kasse der Bürger-Knabenschule. — Tit. II. Die Zinsen des Kleistschen Legats, welche zeither bei der Kasse der höhern Bürgerschule verrechnet wurden, werden nach Magistrats-Beschluß vom 14. Januar 1863 fortan bei der allgemeinen Stadt-Schulkasse in Rechnung gebracht. — Tit. III. Malz-Accise-Bonification, deren Zahlung vom Haupt-Steuer-Amt erfolgt. — Tit. IV. Vom St. Marien-Großen-Kasten Thlr. 48. 17. 3 Pf., von der allgemeinen Schulkasse Zuschuß 1981 Thlr.; (ist für die nächstfolgende Etats-Periode um 850 Thlr. erhöht worden, siehe vorstehend den Etat der allgem. Schulkasse pro 1866 — 1868). — Tit. V. Die Schule besteht aus 6 Klassen, incl. 2 Vorklassen; von oben nach unten beginnt das Klassensystem mit der Tertia, die beiden oberen Klassen, Secunda und Prima, fehlen noch. Das Schulgeld beträgt nach dem Präsenzstand, Wintersemester 1861:

Klasse III. 25 Schüler à 1 Thlr. = 300 Thlr.
„ IV. 35 „ à 25 Sgr. = 350 „
Klasse V. 45 Schüler à 20 Sgr. = 360 Thlr.
„ VI. 50 „ à 15 „ = 300 „
2 Vorklassen 110 Schüler à $12^1/_2$ Sgr. = 550 Thlr.

Die Summe des Schulgeldes beträgt 1860 Thlr., gegen die vorhergehende Etats-Periode 1860 — 1862 um 1000 Thlr. weniger. An Receptionsgebühren sind 25 Thlr. etatisirt. Nach dem Bericht vom 5. Januar 1863 soll das Receptionsgeld 1 Thlr. betragen, wovon die Hälfte dem Rector, die andere Hälfte der Schulkasse zufließt.

Ausgabe. — Tit. II. Die Besoldungen der Lehrer sind, wie folgt: Rector 800 Thlr. 1 Oberlehrer 600 Thlr. erster ordentlicher Lehrer 550 Thlr., zweiter 500 Thlr., erster Elementar-Lehrer 400 Thlr., zweiter 350 Thlr., dritter 300 Thlr., vierter 250 Thlr. Gesanglehrer Thlr. 48. 17. 3 Pf. das Beneficium aus dem Marien-Großen Kasten, Tit. IV. der Einnahme. — Tit. III. Zu gewöhnlichen Lehrmitteln, incl. Papier und Schullisten 50 Thlr., zur Anschaffung physikalischer Apparate, naturwissenschaftlicher Sammlungen und für die Lehrer- und die Schüler-Bibliothek 50 Thlr. (zu wenig! auf dem vorhergehenden Etat standen 100 Thlr.); für Beschaffung der Dinte und Kreide für 9 Klassen- und 1 Conferenzzimmer Thlr. 12. 18 Sgr. (von den Klassen sind 3 in 2 Cötus abgetheilt). Zur Remuneration von 2 Turnlehrern à 36 Thlr. und 24 Thlr. zusammen 60 Thlr. (an Einem wärs wol genug!) Übrigens wird nur im Sommer geturnt. — Tit. IV. spricht für sich. — Tit. V. fällt hier in fut. fort, da die Verwaltung des Kleistschen Legats, wie schon erwähnt, der allgemeinen Schulkasse überwiesen ist. — Tit. VI. Oelgeld für das Lampenbrennen bei Heizung der Öfen $1^1/_2$ Thlr. Laut Stadtv. Beschl. vom 19. December 1859 sind 3 Thlr. Ölgeld bewilligt, wovon die Hälfte auf den Etat der Bürger-Knabenschule gebracht ist. Zu anderen unbestimmten Ausgaben, wie Holzkleinmachen 2c. Thlr. 10. 14. 6 Pf.

Zu Tit. II. ist zu bemerken, daß die Rechnung für das Jahr 1864 die Lehrer-Besoldungen mit 4048 Thlr. 17. 3 Pf. berechnen, d. i. 250 Thlr. mehr, als oben im Etat ausgeworfen ist. Der Grund für diesen Unterschied ist nicht nachgewiesen. Der Etat enthält 4 Stellen von Lehrern gelehrter Bildung, incl. des Rectors, weiter oben ist aber die Zahl dieser Lehrer-Kategorie zu 5 angegeben; also ist einer abgegangen, und statt dessen muthmaßlich ein jüngerer Lehrer von Stiehleſcher Regulativ-Bildung mit 250 Thlr. Gehalt angestellt worden. — Von Ostern 1867 ab hat wegen Überfüllung der Sexta eine Theilung dieser Klasse in 2 Cötus stattfinden müssen, in Folge dessen eine fünfte Elementar-Lehrerstelle mit 180 Thlr. jährl. Gehalt errichtet worden ist.

2. Etat für die Kasse der höhern Mädchenschule.
Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰.	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Pacht vom Grundbesitz	17. — —	Tit. I. Verwaltungskosten . .	36. — —
„ II. Hebungen aus anderen Kassen	100. — —	„ II. Besoldungen des Lehrer-Personals	2.365. — —
„ III. Hebungen von den Schülerinnen	2.998. — —	„ III. Zu Unterrichtsmitteln .	72. — —
„ IV. Zinsen vom Kapitalvermögen	133. 4. 6	„ IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung	20. — —
„ V. Insgemein	— — —	„ V. Zur Anlegung von Kapitalien	727. — —
		„ VI. Insgemein und Extraordinair	28. 4. 6
Summa . .	3.248. 4. 6	Summa . .	3.248. 4. 6

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Die Schule besitzt zwei Hauswiesen und eine Weideparcele, jene bis 1870 für 11 Thlr 5 Sgr., diese bis 1866 für 5 Thlr. 25 Sgr. verpachtet. — Tit. II. Die Hebungen aus anderen Kassen bestehen in einem bedingten Beitrage von 100 Thlr. aus dem Marien-Großen-Kasten. Auf den frühern Etat stand auch ein extraordinairer Beitrag aus dem Fränkel-Dörrn-Lehn. Indessen sollen nach einem Beschlusse des Magistrats die Überschüsse des Lehns bis zum Austrag des einzuleitenden Rechtsstreites bei dieser Stiftung verbleiben. — Tit. III. besteht aus 2938 Thlr. Schulgeld und 60 Thlr. Receptionsgebühren. Zum Schulgeld tragen die einzelnen Klassen, nach deren Frequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1865, folgender Maßen bei:

Klasse I. 22 Schülerinnen à 2 Rℓ. = 528 Rℓ.		Klasse IV. 50 Schülerinnen à 1 Rℓ. = 600 Rℓ.
„ II. 32 „ à 2⅓ „ = 640 „		„ V. 37 „ à 25 Sgr. = 370 „
„ III. 42 „ à 1⅓ „ = 672 „		„ VI. 16 „ à 20 „ = 128 „

Gegen die vorhergehende Etatsperiode 1863—1865 hat für die laufende Periode das Schulgeld um 820 Thlr., und die Receptionsgebühr um 29 Thlr., wegen zugenommener Frequenz, erhöht werden können. — Tit. IV. Die höhere Mädchenschule besitzt ein Eigenvermögen von 2820 Thlr. in Rentenbriefen und Staatsanleihe-Papieren von 1848.

Ausgabe. — Tit. I. Zur Beaufsichtigung des Schulhauses ist eine Wittwe auf vierwöchentliche Kündigung, angestellt worden, welche, außer dem Fixum von 36 Thlr. freie Wohnung im Hause und freie Heizung genießt.

Tit. II. Das Lehrer-Personal besteht aus 6 Lehrern und 3 Lehrerinnen. An der Spitze der Anstalt steht 1 Rector, dessen Gehalt 600 Thlr. beträgt, der aber laut Stadtverordneten-Beschluß vom 15. Mai 1865 eine Zulage von 50 Thlr. erhalten hat. Das Gehalt des 1sten Conrectors beträgt 400 Thlr. baar, wozu aus den Mitteln der Schule 15 Thlr. und aus dem Fonds der reformirten Gemeinde 385 Thlr. gezahlt werden. Wird der Inhaber dieser Stelle an eine andere Schule versetzt, dann verbleibt der Betrag der 385 Thlr. der höhern Mädchenschule, event. ist derselben dieser Betrag aus der andern betreffenden Schulkasse zu erstatten (vergl. Reorganisations-Plan vom Jahre 1854; Stadtverordneten-Beschluß vom 27. November 1854). Außerdem bezieht der 1ste Conrector von der reformirten Gemeinde Holz in Natura zum Taxwerth von 50 Thlr., so daß sein ganzes Einkommen sich auf 450 Thlr. belaüft. Als am 1. October 1860 die bis

dahin an der Schule wirkende, wissenschaftlich gebildete Lehrerin ihre Entlassung nahm, ging deren Stelle ein. Statt ihrer wurde ein 2ter Conrector ernannt und diese neüe Literatenstelle mit 400 Thlr. dotirt (Stadtverordneten-Beschluß vom 6. Februar 1860). Der Inhaber derselben hat seitdem eine persönliche Zulage von 30 Thlr. erhalten (Stadtv.-Beschl. von 15. Mai 1865). Der 1ste Elementarlehrer steht, mit 400 Thlr. auf dem Etat. Als Organist der reformirten Gemeinde hat derselbe freie Wohnung im Werth von 30 Thlr. Der 2te Elementarlehrer stand früher mit 95 Thlr. Gehalt auf dem Schul-Etat; er hat aber (laut Stadtv.-Beschl. vom 15. Mai 1865) eine Zulage von 50 Thlr. bekommen, so daß diese Stelle aus Schulmitteln jetzt mit 145 Thlr. dotirt ist. Als Cantor der reformirten Gemeinde bezieht dieser Lehrer aus deren Fonds 225 Thlr. und freie Wohnung zu 30 Thlr., daher ganzes Einkommen 400 Thlr. Das Nebeneinkommen ist jedoch nicht an die Lehrerstelle gebunden. Sollte dasselbe einmal auf einen andern Lehrer übergehen, so ist es bei derjenigen Stelle in Anrechnung zu bringen, auf welche dasselbe übergeht und demgemäß von der betreffenden Schulkasse der höhern Mädchenschule zu erstatten (Reorganis. Plan von 1854, Stadtv.-Beschl. vom 27. Nov. 1854). Die 1ste Lehrerin steht mit 350 Thlr. auf dem Etat, incl. 50 Thlr. persönliche Zulage (Stadtv.-Beschl. vom 15. Mai 1865). Die 2te Lehrerin hat 250 Thlr. Gehalt; der Musikdirector 75 Thlr. und die Industrie-Lehrerin (welche den Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt) 50 Thlr. (Stadtv. Beschl. vom 6. Februar 1860).

Tit. III. Zu Lehrmitteln und zur Lehrerbibliothek sind 50 Thlr. bestimmt (Stadtv.-Beschl. vom 5. März 1860); zu Dinte und Kreide 12 Thlr. (desgleichen) und zur Anschaffung von Büchern für die Bibliothek der Schülerinnen 10 Thlr. (Stadtv.-Beschl. vom 13. Februar 1865). — Tit. IV. Der frühere Etatssatz von 10 Thlr. ist verdoppelt (desgleichen). — Tit. V. Zur Anlegung von Kapitalien waren im frühern Etat nur 216⅓ Thlr. ausgeworfen; im laufenden Etat ist dieser Betrag um 510⅔ erhöht worden. — Tit. VI. Zum Reinigen der Schulklassen ꝛc. sind 15 Thlr. und zu anderen Ausgaben, wie Drucksachen, Buchbinderlohn, Feüerversicherungs-Prämie, so wie zur Abrundung des Etats sind Thlr. 13. 4 Sgr. 6 Pf. bestimmt.

3. Etat für die Kasse der Bürger-Knabenschule.

Periode 1866 — 1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰
Tit. I. Einkünfte vom Grundbesitz	8. 17. 6	Tit. I. Verwaltungskosten	— — —
„ II. Zinsen vom Kapital	4. — —	„ II. Besoldung der Lehrer	3.194. 8. 7
„ III. Hebungen aus anderen Kassen	2.174. 8. 7	„ III. Zu Unterrichtsmitteln	96. 14. 9
„ IV. Hebungen von den Schülern	1.133. — —	„ IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung	8. — —
„ V. Insgemein	1. 18. 11	„ V. Insgemein	52. 11. 8
Summa	3.321. 15. —	Summa	3.321. 15. —

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Die Bürger-Knabenschule besitzt, gemeinschaftlich mit der höhern Bürgerschule, jede dieser Anstalten zur Hälfte, eine Hauswiese, welche zum ehemaligen Realschulhause gehört hat, und pro 1863 — 1870 für 6 Thlr.

10 Sgr. verpachtet ist, so wie eine Weideabfindung zum ehemaligen Löbelschen Hause, die pro 1863 — 1869 an Pachtzins 10 Thlr. 25 Sgr. einbringt. Von beiden Pächten gehört die Hälfte mit Thlr. 8. 17. 6 Pf. auf den vorliegenden Etat. — Tit. ll. An Eigen-Vermögen besitzt die Bürger-Knabenschule einen Rentenbrief von 100 Tthlr. — Tit. lll. In diesem Tit. stehen 100 Thlr. aus der Güntersbergschen Stiftskasse; Thlr. 24. 8. 4 Pf. als 1/3 der Remuneration des Gesanglehrers aus dem Marien-Großen-Kasten; 10 Thlr. aus dem Marien-Armen-Kasten zur Anschaffung von Schulbüchern für fleißige, bedürftige Schüler, und zu Prämien; endlich 2040 Thlr. Zuschuß aus der allgemeinen Schulkasse. — Tit. lV. Die Hebungen von den Schülern bestehen in dem Schulgelde, Receptionsgebühren sind in dieser Schule nicht üblich. Die Schule enthält 4 Haupt- und 2 Grundklassen. Mit Ausnahme der Klasse l. zerfällt jede der folgenden 5 Klassen in 2 Cötus a. und b. An Schulgeld wird entweder das ganze, oder je nach Umständen das halbe Schulgeld entrichtet. Nach der Frequenz am Schluß des Sommersemesters 1865 wurde die Schule von 469 Schülern besucht. Davon entrichteten das ganze Schulgeld 333, und das halbe 136 Schüler. Das ganze Schulgeld ist normirt in der Klasse l. auf monatlich 10 Sgr., in jeder der folgenden Klassen ll., lll., lV. und in jedem ihrer Cötus, auf 6 Sgr. Hiernach, und nach der Frequenz am Schluß des Sommersemesters 1865, stellt sich die Einnahme an Schulgeld aus —

Klasse I.	mit	20	Schülern	auf	58	Rℓ.	—	Klasse IVa.	mit	56	Schülern	auf	158	Rℓ.	12
„ IIa.	„	29	—	„	67	„	6	„ IVb.	„	37	—	„	100	„	24
„ IIb.	„	28	—	„	70	„	12	„ Va.	„	48	—	„	103	„	6
„ IIIa.	„	33	—	„	80	„	—	„ Vb.	„	38	—	„	85	„	6
„ IIIb.	„	43	—	„	113	„	18	„ VIa.	„	62	—	„	128	„	12

Klasse VIb. mit 75 Schülern auf 168 Rℓ. —

In runder Zahl sind im Etat 1133 Thlr. ausgeworfen.
Gegen die vorhergehende Etatsperiode hat sich, in Folge größerer Frequenz, die Schulgeld-Einnahme um 155 Thlr. erhöht. — Tit. V. Beruht auf Fraction und zur Abrundung des Etats.

Ausgabe. — Tit. ll. An der Schule fungiren 1 Conrector, 11 Lehrer, 1 Musikdirector, zusammen 13 Lehrer. Des Conrectors ursprüngliches Gehalt betrug 400 Thlr. Seit 1860 bezog er eine persönliche Zulage von 100 Thlr., und diese ist durch Stadtv.-Beschluß vom 15. März 1865 um 50 Thlr. erhöht worden, so daß der Conrector mit einem Einkommen von 550 Thlr. auf dem Etat steht. Jeder der zwei ältesten Lehrer hat 350 Thlr. Gehalt, der dritte 300 Thlr., jeder der zwei folgenden 250 Thlr., die zwei nächstfolgenden jeder 200 Thlr. und von den vier jüngsten Lehrern hat jeder 180 Thlr. Gehalt. Die Besoldung dieser 11 Lehrer beträgt im Ganzen 2620 Thlr. und ist im Jahre 1865, durch den vorhin erwähnten Beschluß der Stadtverordneten, um 920 Tthlr. verbessert worden. Für den Gesangunterricht empfängt der Musikdirector die im Tit. lll. der Einnahme erwähnte 1/3 Remuneration (die ganze beträgt Thlr. 72. 25. 10 Pf.) aus dem Marien-Großen-Kasten. — Tit. lll. Darin stehen 20 Thlr. zu gewöhnlichen Lehrmitteln, 10 Thlr. zu Anschaffung von Büchern für bedürftige Schüler, Thlr. 12. 24. 9 Pf. zur Beschaffung von Dinte und Kreide, und 24 Thlr. Remuneration für den Turnlehrer. — Im Tit. V. bildet die Miethe für eine als Klassenzimmer benutzte Stube in einem Privathause mit 40 Thlr. den größten Posten; Thlr. 10. 26. 8 Pf. für Drucksachen ꝛc., Feüerversicherungs-Prämie ꝛc.

4. Etat für die Kasse der Bürger-Mädchenschule. Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rℳ	Sgr	₰	Ausgabe.	Rℳ	Sgr	₰
Tit. I. Einkünfte vom Grundbesitz	5.	—	—	Tit. I. Verwaltungskosten	72.	—	—
„ II. Hebungen aus anderen Kassen	2.082.	—	—	„ II. Besoldung des Lehr-Personals	3.528.	—	—
„ III. Hebungen von den Schülerinnen	1.591.	—	—	„ III. Zu Unterrichtsmitteln	47.	16.	8
„ IV. Zinsen von Kapitalien	6.	—	—	„ IV. Zu Utensilien und deren Unterhaltung	8.	—	—
„ V. Insgemein	3.	—	—	„ V. Insgemein	31.	13.	4
Summa	3.687.	—	—	Summa	3.687.	—	—

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Diese Schule besitzt eine Weideparcele, welche an das ehemals Röhlkesche Haus gebunden und auf die Zeit von 1862—1866 für 5 Thlr. verpachtet ist. — Tit. II. enthält den Zuschuß aus der allgemeinen Schulkasse. — Tit. III. Auch in dieser Schule werden keine Receptionsgebühren erhoben, nur das Schulgeld. Die Organisation der Schule ist der der Knabenschule gleich. Außer der Klasse I. zerfällt jede der folgenden Klassen II.—VI. in 2 Cötus. Ebenso findet auch Theilung des Schulgeldes in ganzes und halbes Statt. Das ganze Schulgeld beträgt in Klasse I. monatlich 15 Sgr., in Klasse II. a. und b. monatlich 10 Sgr., in Klasse I. a. und b monatlich 10 Sgr., in Klasse III. und IV., beide Cötus, 8 Sgr., in den beiden unteren Klassen V. und VI., beide Cötus 6 Sgr. Der Unterricht der Mädchen in den beiden oberen Klassen kostet also mehr, als der Unterricht der Knaben gleicher Klassen. Der Etat berechnet auch für diese Schule den Ertrag des Schulgeldes nach der Zahl der Schülerinnen, welche am Schluß des Sommersemesters 1865 der Schule angehörten. Hiernach war er:

Klasse I.	24 Schülerinnen	135 Rℳ			Klasse IV. a.	55 Schülerinnen	147 Rℳ	6.
„ II. a.	47 „	172 „			„ IV. b.	49 „	142 „	12.
„ II. b.	49 „	178 „			„ V. a.	48 „	104 „	12.
„ III. a.	47 „	136 „			„ V. b.	44 „	96 „	—
„ III. b.	45 „	124 „	24.		„ VI. a.	69 „	153 „	18.

Klasse VI. b. 89 Schülerinnen 201 Rℳ 18.

Etatsmäßiges Soll von 546 Schülerinnen 1591 Thaler, gegen die vorige Periode 254 Thlr. 12 Sgr. mehr. Tit. IV. Diese Schule besitzt 120 Thlr. in drei Rentenbriefen, davon einer über 100 Thlr., die zwei anderen jeder über 25 Thlr. — Tit. V. ergibt sich aus dreijährigem Durchschnitt.

Ausgabe. — Im Tit. I. steht das Gehalt des Schuldieners. Außerdem hat derselbe freie Wohnung im Schulhause und freie Feüerung, und er erhält alle zwei Jahre einen Dienstrock nebst Mütze (Stadtv.-Beschluß vom 28. Februar 1859), — Tit. II. An dieser Schule sind 16 Lehrkräfte thätig: 1 Rector, 8 Lehrer, 2 Lehrerinnen, 4 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, und der Musikdirector für den Gesang-Unterricht. Der Rector steht mit 600 Thlr. Gehalt auf dem Etat; nachdem er (durch Stadtv.-Beschluß vom 15. Mai 1865) eine persönliche Zulage von 100 Thlr. erhalten hat. Außerdem hat er 100 Thlr. als Rector der Armenschule. Das Gehalt des ältesten Lehrers beträgt 400 Thlr., dem folgen 3 jeder mit 300 Thlr., 2 jeder mit 250 Thlr. und 2 jeder mit 200 Thlr. Diese 7 Lehrer zusammen sind mit 1800 Thlr. besoldet und gegen die frühere Etats-Periode um

150 Thlr. im Einkommen verbessert (Stadtv. Beschluß vom 15. Mai 1865). Die älteste der beiden Lehrerinnen hat 200 Thlr. Gehalt, incl. 20 Thlr. persönliche Zulage, die zweite 200 Thlr.; die älteste Industrie-Lehrerin bezieht 80 Thlr. und jede der 3 folgenden 60 Thlr. Der Musikdirector steht mit 48 Thlr. auf dem Etat. — Tit. III. Zu gewöhnlichen Lehrmitteln, incl. Papier, sind 30 Thlr.; und für Beschaffung von Dinte und Kreide für 11 Klassen- und 1 Conferenzzimmer sind Thlr. 17. 6. 8 Pf. ausgesetzt. — Tit. V. Darin bilden Thlr. 24. 13. 4 Pf. zu unvorhergesehenen Ausgaben, Druckkosten, Feüer-Versicherungs-Beiträge den Hauptposten; 7 Thlr. bekommt der Schuldiener für Reinigung, Dienstrock, s. oben, Tit. I.

5. Etat für die Kasse der Vorstädtischen Schule. Periode 1866—1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰.	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Hebungen aus anderen Kassen	846. — —	Tit. I. Verwaltungskosten . .	36. — —
„ II. Schulgeld	334. — —	„ II. Lehrer-Besoldungen .	1.065. — —
„ III. Zinsen von Kapitalien	4. — —	„ III. Unterrichtsmittel . .	69. — —
„ IV. Insgemein	1. — —	„ IV. Utensilien	8. — —
		„ V. Insgemein	7. — —
Summa . .	1.185. — —	Summa . .	1.185. — —

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. enthält den Zuschuß der allgemeinen Schulkasse. — Tit. II. Die Schule ist in 5 Klassen getheilt. In Klasse I. und II. beträgt das volle Schulgeld 8 Sgr., in Klasse III., IV. und V. 6 Sgr. monatlich, beziehungsweise die Hälfte dieser Sätze. Nach der Schülerzahl am Schlusse des Sommersemesters 1865 wird das Schulgeld im Etat veranschlagt, wie folgt:

Klasse I. 29 Schüler	Rℓ. 75. 6.	Klasse IV. 32 Schüler	Rℓ. 66. —
„ II. 24 „	„ 62. 12.	„ V. 37 „	„ 88. 24.
„ III. 21 „	„ 42. —		

Gesammtzahl der Schüler und Schülerinnen 148. Schulgeld, rund 334 Thlr.

Gegen den vorherigen Etat ist diese Einnahme um 44 Thlr. 12 Sgr. geringer, weil viele Ältern ihre Kinder in eine der Schulen der innern Stadt schicken. — Tit. III. Die Vorstädtische Schule besitzt einen Rentenbrief über 100 Thlr.

Ausgabe. Tit. I. Für die Reinigung und Heizung des Schulhauses bezieht eine Wittwe das im Etat ausgeworfene Einkommen von 36 Thlr. — Tit. II. An der Schule wirken 4 Lehrer und 2 Lehrerinnen. Erster Lehrer an der Schule der Cantor der heil. Geist-Kirche. Sein Lehrergehalt beträgt 200 Thlr., mit seinem Nebenamte ist ein Einkommen von ca. 200 Thlr., excl. freier Wohnung verbunden; es bleibt bei der Lehrstelle und kommt daher in Anrechnung. Der zweite Lehrer ist der Küster an derselben Kirche, Lehrer-Gehalt 170 Thlr., Küster-Einkommen 180 Thlr. Der dritte Lehrer hat 250 Thlr., der vierte 200 Thlr. Gehalt, zusammen 450 Thlr., gegen früher um 100 Thlr. verbessert (Stadtv. Beschluß vom 17. Mai 1865). Die erste Lehrerin hat 200 Thlr., die zweite, welche in weiblichen Handarbeiten unterrichtet, 45 Thlr. Gehalt. — Tit. III. Darin stehen 35 Thlr. zu Lehrmitteln für die Lehrer und zu Schulbedürfnissen für arme Kinder. 10 Thlr.

zur Beschaffung von Dinte ꝛc.; 24 Thlr. Remuneration für den Turn-Unterricht im Sommer. — Tit. V. enthält den Feüerversicherungs-Beitrag für das Schulhaus ꝛc.

6. Etat für die Kasse der Freischule.
Periode 1866—1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰.	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Hebungen aus anderen Kassen	1.500. 20. —	Tit. I. Besoldung des Lehr-Personals	1.425. — —
„ II. An Zinsen	2. — —	„ II. Zu Unterrichtsmitteln	64. — —
„ III. Insgemein	1. 10 —	„ III. Zu Utensilien	8. — —
		„ IV. Insgemein	7. — —
Summa	1.504. — —	Summa	1.504. — —

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Die Freischule empfängt an Zuschuß: Aus dem Marien-Armen-Kasten 50 Thlr., aus dem St. Johannis-Armen-Kasten $10^2/_3$ Thlr., und aus der allgemeinen Schulkasse 1440 Thlr. — Tit. II.] Sie besitzt einen Rentenbrief über 50 Thlr.

Ausgabe. — Tit. II. Das Lehrer-Personal besteht, neben dem Rector, aus 4 Lehrern, Lehrerinnen und 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten. Das Rectorat, welches mit 100 Thlr. auf dem Etat steht, verwaltet der Rector der Bürgermädchenschule (siehe diese). Des ersten Lehrers Gehalt beträgt 350 Thlr., des zweiten 300 Thlr., des dritten 250 Thlr., des vierten 180 Thlr. Die drei zuletzt genannten Stellen zusammen genommen sind mit 730 Thlr. dotirt, gegen den vorhergehenden Etat verbessert um 130 Thlr. (Stadtv. Beschluß vom 15. Mai 1865). Die erste Lehrerin hat 200 Thlr., die zweite 45 Thlr. — Tit. IV. In diesem Tit. stehen 40 Thlr. zu Lehrmitteln, Schulbedürfnissen ꝛc. (Stadtv. Beschluß vom 6. Juni 1864) und 24 Thlr. Remuneration des Turnlehrers. — Tit. IV. enthält die Ausgaben, wie bei den übrigen Schulen.

Nachweisung des Kapital-Vermögens beim Schulwesen, Anno 1866.

Name der Anstalt.	Kapital. Rℓ.	Jährliche Verbesserung. Rℓ. Sgr.
Allgemeine Stadt-Schul-Kasse	7.025.	253. $7^1/_2$
1. Höhere Bürgerschule		—
2. Höhere Mädchenschule		—
3. Bürger-Knabenschule	2.820.	727. —
4. Bürger-Mädchenschule	100.	—
5. Vorstadtschule zum Heil. Geist	150.	—
6. Frei- oder Armenschule	100.	—
	50.	—
Summa	11.245.	980. $7^1/_2$

V. Forst-Verwaltung.

Forst-, Natural- und Geld-Etat der Stadtforst-Verwaltung und der Stadt-Forst-Kasse.

Für den Zeitraum vom 1. October 1866 bis dahin 1867.

Einnahme.	Inhalt des Materials. Cubikfuß.	Werth des Materials. Rℓ Sgr ₰
Abschnitt A. Für Freiholz.		
Tit. I. Nutzholz.		
1. Zum Verbrauch in der Forst und zur Instandhaltung der Forstdienst-Gebäude	120.	9. — —
2. Zum städtischen Gebrauche	1.765.	170. — —
3. Zu Bauten und Reparaturen an den geistl. und Schulgebäuden im Stadteigenthume	65.	5. — —
Summa Titel I.	1.950.	184. — —
Tit. II. Brennholz.		
Sectio a. Der Forstbeamten:		
1. Dem Oberförster 12 Klafter Kiefern-Knüppelholz und einige Fuder Strauch	720.	30. 6. —
2. Jedem der beiden Forstaufseher zu Bruchhausen und Diekmühle, eben so viel	1.440.	60. 12. —
Summa Sect. a.	2.160.	90. 18. —
Sectio b. Zum städtischen Verbrauch	1.500.	62. 27. 6
Sectio c. Deputatholz für Geistliche und Schullehrer im Stadteigenthum:		
1. Der Pfarre zu Priemhausen, 8 Klafter Eichenkloben, 8 Kl. Buchenknüppel	1.080.	59. 18. —
2. Der Pfarre zu Pützerlin, 5 Kl. Buchenknüppel und 24 Kl. Kiefernkloben und die von der Kitziger Pfarre frei zugelegten 4 Kl. Kiefernkloben	2.400.	115. 15. —
3. Der Pfarre zu Seefeld, 12 Kl. Kiefernkloben	900.	42. — —
4. Der Schule zu Dietrichsdorf, 4 Kl. Kiefernkloben	300.	14. —
Summa Sect. b.	4.680.	231. 3. —
Summa Titel II.	8.340.	384. 18. 6
Summa Abschnitt A. für Freiholz	10.290.	568. 18. 6
Abschnitt B. Für verkauftes Holz.		
Tit. I. Nutzholz	36.006.	4.555. — —
„ II. Brennholz	42.630.	2.873. — —
„ III. Durchforstungsholz, Stubben, Reiser	8.400.	458. — —
Summa Abschnitt B. für verkauftes Holz	87.036.	7.886. — —
Abschnitt C. An Forst-Nebennutzungen	—	130. — —
„ D. „ Defraudations- und Strafgefällen	—	44. — —
„ E. „ Zeitpacht von dem Forstaufseher zu Bruchhausen für 8 Mg. Forstgrund, 4 Thlr. und von 2 Eigenthümern zu Pützerlin für die Abfuhr von Torf auf dem Gestellwege im Revier Bruchhausen 2 Thlr., zusammen	—	6. — —
„ F. „ Insgemein	—	2. — —
Nachträglich noch Geldgefälle aus Abschnitt A., Sect. c., No. 1, 2, 3	—	16. 21. 3
Haupt-Summa der Einnahme	97.326.	8.484. 21. 3

Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Besoldungen: Dem Oberförster 500 Thlr. incl. 50 Thlr. persönl. Zulage (Stadtv.-Beschluß vom 23. August 1853), demselben für das Halten eines Jägers 30 Thlr.; dem Forstaufseher zu Bruchhausen 160 Thlr., dem zu Diekmühle 180 Thlr., incl. 20 Thlr. persönl. Zulage (seit 1865)	870. — —
„ II. Für die Unterhaltung der Forstdienstgebäude 47 Thlr. Tit. III. Feuer-Versicherung 8 Thlr.	55. — —
„ IV. Unterhaltung der Wege, Brücken, Gräben	46. — —
„ V. Kulturkosten	264. — —
„ VI. Holzhauer- und Rückerlohn	567. — —
„ VII. Reiseaufwand der Forst-Deputirten 73 Thlr., der Forstbeamten 57 Thlr.; Tit. XI. Kosten für Fuhrwerk	190. — —
„ VIII. Buchdrucker- und Buchbinderlohn; Tit. IX. Bekanntmachungskosten .	13. — —
„ X. Für Stempelpapier zu den Licitations-Protokollen	32. — —
„ XII. Insgemein und Extraordinaria	47. 21. 3
„ XIII. Überschuß der Stadt-Forst-Kasse zur Kämmerei-Kasse	6.000. — —
Summa der Ausgabe . . .	8.484. 21. 3

Der Etat schließt mit einem Mehr von Rℓ. 84. 21. 3 ₰. gegen den vorigen Etat.

VI. Armen-Verwaltung.

Etat für die Armen-Kasse auf das Jahr 1867.
Vom Magistrat vollzogen den 29. März. 1867.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰.	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Beständige Gefälle. .	— — —	Tit. I. Verwaltungskosten. .	8.372 — —
„ II. Unbeständige Gefälle .	— — —	„ II. Beitrag zur Stiftung „Nationaldank" . . .	60. — —
„ III. Mieth- und Pachtzinsen.	3. 29. 2.	„ III. Vergebung des Graffschen Legats . . .	100. — —
„ IV. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . . .	856. 27. 9.	„ IV. Instandhaltung des Sohrschen Grabes. .	3. 15. —
„ V. Erstattete Kur- und Verpflegungskosten. .	818. — —	„ V. Vergebung des Gotschschen Legats . . .	12. — —
„ VI. Erstattete Kosten für die Verpflegung der Polizei-Gefangenen. .	75. — —	„ VI. Instandhaltung des Berendschen Grabes und für Stadtarme . .	7. — —
„ VII. Erlös aus dem Nachlaß Verstorbener . .	2. — —	„ VII. Vergebung des Keibelschen Legats	49. — —
„ VIII. Überschuß aus dem Arbeitsverdienst ꝛc. . .	125. — —	„ VIII. Zur Ansammlung von Kapitalien.	231. 26. 6.
„ IX. Geschenke	1. — —	„ IX. Desgleichen (s. Erleüterungen)	125. — —
„ X. Ertrag der Hundesteüer	400. — —	„ X. An den Privatverein für Armenpflege. . .	49. — —
„ XI. Ordnungsstrafen . .	7. — —	„ XI. Instandhaltung der Köthensch. Gräber . .	4. — —
„ XII. Zuschüsse	5.710. — —	„ XII. Insgemein und zur Abrundung des Etats .	14. 5. 5.
„ XIII. Insgemein und Extraordinaria	1.029. — —		
Summa . .	9.027. 26. 11.	Summa . . .	9.027 26. 11.

Erlaüterungen.
Einnahme.

Tit. III. Der Armen-Fonds besitzt eine Weideabfindung von 34 Q. Ruth.,

welche auf dic Zeit von 1863 — 1875 verpachtet ist, und zwei Ackerflächen von 3 Mg. 21. Ruth., welche der Vorstand des Rettungshauses auf die Zeit von 1854 — 1875 in Pacht genommen hat. Von diesem Grundbesitz, im Ganzen 3 Mg. 55 Ruth. betragend, geht contractmäßig das im Etat ausgeworfene Pachtgeld ein.

Tit. IV. Das Kapital-Vermögen des Armen-Fonds ist aus folgenden Bestandtheilen zusammengesetzt:

Kapital. Rthlr. Sgr. Pf.	Ursprungs-Nachweis.	Zinsen. Rthlr. Sgr. Pf.
5.650. — —	a. Ältere Kapitalien, darunter das Dewitzsche und Güntersbergsche Legat von 1000 und 275 Thlr.	253. 11. 3
1.050. — —	b. Geschenk Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Königin, im Jahre 1840	43. 15. —
2.000. — —	c. Vermächtniß des Brauers Graff (s. Tit. III. der Ausgabe) .	96. — —
150. — —	d. Cessions-Document der Jungfrau Marie Elisabeth Montfroi .	5. 15. —
100. — —	e. Legat des General-Lieutenants Friedrich von Sohr	3. 15. —
362. 15. —	f. Legat des Rentners Droß à 250 Thlr. und Überweisung der verehlichten Glasermeister Grützmacher für ihren Bruder, den Böttiger Müller à 57½ Thlr. nebst dem 4ten Antheile des Kaufgeldes für ein Haus	12. 27. 6
75. — —	g. Überweisung der Wittwe des Feldwebels Zimmermann, geb. Werner	3. 22. 6
25. — —	h. Geschenk des Stadtsyndicus Mandel.	1. — —
50. — —	i. Überweisung der Wittwe Ullmer	1. 20. —
100. — —	k. Vermächtniß der Frau Amtmann Promnitz	3. 15. —
300. — —	l. Vermächtniß der Geschwister Gotsch (vergl. Tit. V. der Ausgabe).	12. — —
25. — —	m. Überweisung der Wittwe Anna Krüger.	— 25. —
200. — —	n. Legat des Oberstlieutenants Behrens zu Berlin	7. — —
100. — —	o. Legat des Fräuleins Johanna von Kleist	3. 15. —
1.000. — —	p. Legat des Kreisphysikus Dr. Keibel, vom Jahre 1855 . . .	49. — —
600. — —	q. Geschenk Königs Friedrich Wilhelm IV. und der Königin, im Jahre 1856.	24. — —
2.000. — —	r. Legat des Stadtgerichtsraths Wilhelmy zu Berlin, vom Jahr 1857.	98. — —
5.635. 10. 8	s. Von dem zu einem Baufonds bestimmten Effecten der Armen- und Krankenhaus-Verwaltung	231. 26. 6
34. 21. 2	t. Erbtheil der, wegen Blindheit ins Armenhaus aufgenommenen unverehelichten Emilie Hensel aus dem Nachlasse der verstorbenen Ehefrau des Tischlermeisters Sauerbier, wovon die Hensel die Zinsen bezieht	— — —
100. — —	u. Zur Unterhaltung der Gräber des Hauptmanns v. Köthen und dessen Ehegattin vom Rittmeister v. Wedell eingezahltes Kapital	4. — —
50. — —	v. Geschenk der Erben des Lotterie-Einnehmers Samuel Hammerfeld für die Armen christlichen Glaubens	2. — —
19.607. 16. 10	Summa	856. 27. 9

Die Kapitalien sind angelegt in Hausobligationen, in Pommerschen Pfand- und in Rentenbriefen, und nur eins von 200 Thlr. in Preuß. Staatsanleihe von 1854, außerdem ein kleiner Posten von Thlr. 7. 25. 8 Pf. in s. bei der Stargarder Sparkasse.

Zu einigen der einzelnen Kapitals-Posten ist Folgendes zu bemerken:

C. Das Graffsche Vermächtniß ist ursprünglich mit 2000 Thlr. baar eingezahlt. Hierfür wurden 1925 Thlr. Pommersche Pfandbriefe über dem Nennwerthe gekauft und der Rest mit 15 Thlr. bei der Stettiner Sparkasse belegt. Im Jahre

1846 wurden die Pfandbriefe bedeütend unter dem Nennwerthe verkauft und der Erlös mit 1700 Thlr. zu einer Haus-Obligation verwendet, seitens des Magistrats jedoch beschlossen, daß von den Zinsen à 76½ Thlr. jährlich nur 64 Thlr. vertheilt, für den Mehrbetrag von 12½ Thlr. dagegen alle zwei Jahre ein zinstragendes Papier von 25 Thlr. gekauft werden solle. In Folge dessen ist 1853 ein Pfandbrief über 100 Thlr., 1858 ein eben so großer Pfandbrief, und 1862 ein Rentenbrief über 100 Thlr. angekauft, und dadurch die ursprüngliche Höhe des Vermächtnisses wieder hergestellt worden. — C. Nach dem Testament vom 30. September 1857 gebührt dem Privatverein für Armenpflege, so lange derselbe besteht, die Hälfte der Zinsen vom Wilhelmyschen Legat. Vergl. Tit. X. der Ausgabe.

Tit. V. Kur und Verpflegung von In- und Auswärtigen erfolgt im Krankenhause; der etatsmäßige Betrag der zu erstattenden Kosten beruht auf der Fraction. Eben so bei Tit. VI., die Erstattung der Verpflegungskosten für die Polizei-Gefangenen, die aus der Kämmerei-Kasse erfolgt. — Tit. VII. auch nach der Fraction. — Tit. VIII. enthält die Überschüsse aus dem Arbeitsverdienst der Armen-Haüslinge und der Milchkasse. Pro 1865 ist die Bestätigung des Bestandes der Milchkasse von der Armenhaus-Verwaltung selbst erfolgt und sind die betreffenden Effecten an die Armenkasse abgeliefert. — Tit. IX. nach der Fraction, gegen den vorigen Etat um 3 Thlr. weniger und gegen den Etat 1859 — 61 um 256 Thlr. 14 Sgr. weniger!! — Tit. X. Die Hundesteüer, welche mit 400 Thlr. schon im vorigen Etat stand, hat sich gegen den Etat von 1856 — 58 um 255 Thlr. 10 Sgr. vermehrt, was auf eine entsprechende Zunahme der Zahl der Luxus-Hunde hinweist, da eine Steigerung der Abgabe nicht eingetreten ist. — Tit. XI. Nach der Fraction, die seit 20 Jahren nicht wesentliche Abänderungen erlitten hat. — Tit. XII. An Zuschüssen giebt die Kämmerei-Kasse 4200 Thlr., gegen 1856 — 58: 2500 Thlr. weniger, die große Hospitalkasse 2500 Thlr. und der Marien-Armen-Kasten 10 Thlr. als Beitrag zu den Kosten von Armen-Särgen. — Tit. XIII. Dieser Tit. enthält 13 Thlr. Quartal-Büchsengeld, 16 Thlr. Collectengeld und 980 Thlr. extraordinaire Einnahmen, gegen 1856 — 58 um ca. 894 Thlr. mehr.

Ausgabe.

	Rℓ.
Tit. I., Verwaltungskosten, zerfällt in 8 Abtheilungen A. bis H., im Ganzen	8.372
A. Gehälter: Der Armen-Auffeher 60 Rℓ., dem ersten Armen-Arzt 200 Rℓ., dem zweiten 150 Rℓ., (früher standen auch 25 Rℓ. für die ärztliche Untersuchung der unter Sittencontrole stehenden Frauenzimmer auf dem Etat, die aber, nach Stadtv. Beschluß vom 14. August 1865 auf den Kämmerei-Kassen-Etat übernommen sind) zusammen . .	410
B. Baukosten	—
C. Für die Oeconomie-Verwaltung des Armen- und Krankenhauses . . .	2.136
1. Bekleidung der Armenhaüsler ꝛc.	200
2. Zu Feüerangs-Material	200
D. An Medizinkosten für Kranke des Hauses 350 Rℓ., für Stadt-Kranke 550 Rℓ.	900
E. „ Kur- und Verpflegungskosten für Kranke, welche der Stadt angehören, aber außerhalb verpflegt sind	182
F. Beerdigungskosten	207
G. Geldunterstützungen der s. g. Stadtarmen und Pflegegelder für Waisen	4.000
H. Extraordinaire Unterstützungen, auch Wohnungsmiethen	137

In Folge der Cholera-Epidemie im Jahre 1866 hat sich die Zahl der zu versorgenden Waisen erheblich vermehrt, so daß nach Maaßgabe der Monate No-

vember und December, in welchen je 350 Thlr. Unterstützungen gewährt werden mußten, pro 1867 mindestens 4000 Thlr. in Positio G. auszusetzen sein werden; gegen den vorigen Etat 624 Thlr. mehr.

Tit. II. Die Ausgabe dieses Titels, Beitrag zur allgemeinen Landesstiftung Nationaldank Behufs Unterstützung der Veteranen und Invaliden aus den Befreiungskriegen 1813 — 1815 beruhet auf dem Stadtv. Beschluß vom 19. März 1855 und der Magistrats-Verfügung vom 30. März 1855. — Tit. III. An 8 alte Bürger und eben so viel Bürger-Wittwen die Zinsen des Brauer Graffschen Vermächtnisses mit 100 Thlr. laut Stadtv. Beschluß vom 17. Februar 1862 und Magistrats-Verfügung vom 23. Juni 1862, wonach diese Vertheilung vom 1. Januar 1863 ab Statt findet. Vergl. Tit. IV. c. der Einnahme. — Tit. IV. Zur Instandhaltung der Baüme des Begräbnißplatzes des General-Lieütenants Friedrich von Sohr, laut Verfügung vom 21. November 1845. Vergl. Tit. IV. c. der Einnahme. — Tit. V. Zur Unterstützung der Armen aus dem Vermächtniß der Geschwister Gotsch, laut Testament vom 20. Januar 1825, §. 3, und Magistrats-Verfügung vom 20. September 1853. Vergl. Tit. IV. l. der Einnahme. Die Vertheilung der Zinsen des Gotschen Legats geschieht abgesondert von den gewöhnlichen Armen-Unterstützungen nach besonderer Testaments-Vorschrift. — Tit. VI. Zur Instandhaltung und Ausschmückung des Grabes der Frau Majorin Camilla Berendt, geb. Beyer, und zur Unterstützung von Stadtarmen, laut Verfügung vom 15. Mai 1855. Tit. IV. n. der Einnahme. — Tit. VII. Zur Unterstützung der Stadtarmen mit Feüerungsmaterial alljährlich zu Michaelis die Zinsen aus dem Dr. Keibelschen Legate, laut Testament vom 11. Februar 1840, §. 3. Vergl. Tit. IV. der Einnahme. — Tit. VIII. Zur Aufsammlung von Kapitalien zu einem Baufonds: Die Zinsen von den Effecten der Deputation der Armen- und Krankenhaus-Verwaltung; Tit. IV. s. der Einnahme. — Tit. IX. Zu demselben Zweck: Die Überschüsse aus dem Arbeits-Verdienst der Anstalt und der Milchkasse; Tit. VIII. der Einnahme. — Tit. X. An den Vorstand des Privatvereins für Armenpflege die Hälfte der Zinsen aus dem Stadtgerichtsrath Wilhelmyschen Legate. Tit. IV. r. der Einnahme. — Tit. XI. Zur Instandhaltung der Gräber des Hauptmanns v. Köthen und dessen Ehegattin; Tit. IV., u. der Einnahme.

VII. Die Instituten-Verwaltung.

1. Etat für die drei großen Hospitäler zum heiligen Geist, St. Jürgen und Elend, auf die Jahre 1866—1868.

A. Geld-Etat.

Einnahme.	Rß. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rß. Sgr. ₰
Tit. I. An festen und beständigen Hebungen . . .	166. 29. 9	Tit. I. Verwaltungskosten . .	153. — —
„ II. An unbeständigen und veränderl. Hebungen .	532 — —	„ II. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	2.930. 12. 9
„ III. Amortisationsrate vom Movius-Hospital . .	50. — —	„ III. Zuschüsse zu anderen Kassen	1.563. 25. —
„ IV. An Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien . .	2.958. 21. 9	„ IV. Bauten u. Reparaturen	85. — —
„ V. Zins- und Pachtgetreide und baare Gefälle . .	2.093. 23. 8	„ V. Öffentliche Abgaben . .	24. 13. 4
„ VI. Insgemein	10. — —	„ VI. Insgemein	1.054. 24. 1
Summa . .	5.811. 15. 2	Summa . .	5.811. 15. 2

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. Die festen und beständigen Hebungen zerfallen in: — A. Hebungen aus der Stadt, nämlich von der Kämmerei=Kasse für die von dem Hufenacker der Hospitäler zum Übungsplatz der Besatzung erworbenen Ackerfläche von 392 Mg. 1 Ruthe, laut Urkunde vom 27. October 1831 an Rente Thlr. 156. 13. 6 Pf. — B. Von auswärtigen Besitzungen, und zwar aus Hansfelde 4 Thlr. 5 Sgr., darunter 1 Thlr. von der Kirche daselbst für die Kirchenhufe; aus Klützow vom dortigen Rittergute 2 Thlr. 15 Sgr., und aus Sarow an Grundzins für 13 Wurthländer Thlr. 3. 26. 3 Pf.; zusammen wie oben Thlr. 166. 29. 9 Pf.

Tit. II. An unbeständigen und veränderlichen Hebungen. — A. Einkaufsgeld von neüen Böhlen 382 Thlr., und zwar durchschnittlich für 3 Receptionen jährlich 127 Thlr. 10 Sgr. (Es wurden aufgenommen 1861: 1; 1862: 6; 1863: 2; 1864: 7; 1865: 1; in 5 Jahren 17; Fraction $3^2/_5$). — B. An Böhlen=Nachlaß oder Ankaufsgeld von durchschnittlich 3 neüen Böhlen jährlich statt der Beerbung ihres Nachlasses à 50 Thlr. macht 150 Thlr.

Tit. III. Laut Stadtverordneten=Beschluß vom 17. October 1864 hat die Kasse der drei großen Hospitäler dem Movius=Stift, zum Neübau seines Gebaüdes, ein zinsfreies Darlehn von 1200 Thlr., unter der Bedingung gewährt, von diesem Kapital alljährlich bis 50 Thlr. zu tilgen. Die Tilgungs=Periode dauert von 1866—1869.

Tit. IV. Das Kapital=Vermögen beträgt 65.668 Thlr. 10 Sgr. Der allergrößte Theil ist auf städtischem und ländlichem Grundbesitz zu 4, $4^1/_2$ und 5 Procent Zinsen hypothekarisch sicher gestellt. Die Stadtgemeinde Stargard hat 16.550 Thlr. zu 4 Prct. angeliehen, in 4 Posten, seit 1811, 1822 und 1864. In 2 Pommerschen Pfandbriefen sind 1200 Thlr., in Preüß. Staatsanleihen 9425 Thlr., und in Pommerschen Rentenbriefen: 860 Thlr. vorhanden. Das Rentenbriefs=Kapital betrug nach dem abgelaufenen Etat 4085 Thlr. Zugang war, 1862: 1020 Thlr., 1863 : 4450 Thlr., 1864 : 50 Thlr. und 1865 : 2000 Thlr., zusammen 7520 Thlr., daher Betrag des Kapitals ult. 1865 = 11.605 Thlr. Es war aber Abzug in den Jahren 1862, 1863, 1865 : 2180 Thlr., mithin wirklicher Kapitals=Betrag ult. 1865 = 9.425 Thlr.

Tit. V. An Getreidepacht nach dem Abschluß des Getreide=Etats.

a) für $628^1/_8$ Scheffel Roggen	à Rt. 1. 20. 1	℔	Rt. 1.048. 18. 7
b) „ $644^7/_8$ Scheffel Gerste	à „ 1. 3. 4	„	„ 716. 15. 10
Summa . . .			Rt. 1.765. 4. 5

Der Martini=Marktpreis betrug

für 1 Scheffel	Roggen.	Gerste.
1863 . . .	Rt. 1. 25. 6	1. 2. 9
1864 . . .	1. 13. 7	1. 2. 8
1865 . . .	2. 1. 3	1. 4. 8
Dreijähr. Fract.	Rt. 1. 20. 1	1. 3. 1

Der Überrest dieses Einnahme=Titels, im Betrage von Thlr. 328. 19. 3 Pf., besteht in Zeitpacht von Grundstücken, welche die Hospitäler in der Stadtgemarkung besitzen. Davon besitzt heil. Geist 10, St. Jürgen 25, das Elendenhaus 45 Parcelen, incl. der bei der Separation zugetheilten Weideabfinduugsstücken.

Tit. V. ist nach 3jähriger Fraktion 1863—1865 und zur Abrundung des Etats auf 10 Thlr. festgesetzt.

Ausgabe.

Tit. I. Die Kämmerei=Kassen=Rendantur bezieht an Gebühren, Vergütigung für Schreibmaterialien und zum Dienergehalt 150 Thlr., und der Superintendent Gebühren für die Revision der Rechnung 3 Thlr.

Tit. II. Durch Stadtverordneten-Beschluß vom 25. Januar 1864 sind 2 neüe Böhlenstellen gestiftet, daher von nun ab 42 Böhlen, von denen jede statt der bisherigen Pröbe, Korn, Antheil an Receptionsgebühren, Sterbegeld 2c. eine Böhlenpröbe von 60 Thlr. bezieht, mithin im Ganzen 2520 Thlr. Von den Receptionsgebühren bezieht der Pfarrer zum heiligen Geist von jeder Reception 6 Thlr., und der Superintendent 4 Thlr., demnach für 3 etatsmäßige Receptionen jener 18 Thlr., dieser 12 Thlr. An Gehältern der Geistlichen und Kirchenbedienten stehen auf diesem Ausgabe-Titel: Thlr. 250. 20. 3 Pf. für den Prediger an der heil. Geist-Kirche, 25 Thlr. für den Pfarrer zu St. Johann, $33^1/_3$ Thlr. für den Archidiakonus an St. Marien, Thlr. 59. 12. 6 Pf. für den Cantor an der heiligen Geist-Kirche, und 12 Thlr. für den Küster an derselben Kirche. Das Baargehalt des Pfarrers an dieser Kirche beträgt Thlr. 150. 20. 3 Pf. und sind 100 Thlr. nur als persönliche Zulage des zeitigen Inhabers der Predigerstelle bewilligt.

Tit. III. Laut Stadtverordneten-Beschluß vom 5. September 1859 erhält die Stadtarmen-Kasse 1500 Thlr. Zuschuß. An die Kämmerei-Kasse werden für die vormalige Augustiner-Kirchenkasse 45 Thlr. 25 Sgr. gezahlt; an die Gymnasial-Kasse 12 Thlr., und an die Ministerial-Wittwen-Kasse 6 Thlr.

Tit. IV. Die Ausgaben für Bauten und Reparaturen an und in den Hospitalgebaüden betrugen 1863: Thlr. 122. 1 Sgr., 1864: Thlr. 79. 7. 3 Pf., 1865: Thlr. 53. 9 Sgr., daher Fraction Thlr. 84. 25. 9 Pf., wofür eine runde Zahl gesetzt ist.

Tit. V. An öffentlichen Abgaben bestehen die feststehenden Feüer-Societäts-Beiträge Thlr. 12. 22 Sgr. und die Communalsteüer nebst Schornsteinfegergeld Thlr. 11. 21. 4 Pf.

Tit. VI. Die Kämmerei-Kasse empfängt Thlr. 26. 14 Sgr. Vergütigung für die Instandhaltung der 3 Hospitalbrunnen; der Prediger an der heil. Geist-Kirche $3^1/_2$ Thlr. Mieths-Entschädigung für eine vom Pfarrgarten an das Hospital zum heil. Geist abgetretene Fläche von 347 Quadratfuß. Zu anderen unbestimmten Ausgaben, zur Deckung etwaiger Ausfälle an den unbestimmten Einnahmen und zur Vermehrung des Kapital-Vermögens sind Thlr. 1024. 25. 1 Pf. bestimmt.

B. Getreide-Etat.

Einnahme.	Roggen. Schf. Mtz.	Gerste. Schf. Mtz.	Ausgabe.	Roggen. Schf. Mtz.	Gerste. Schf. Mtz.
I. Beständige und feste Hebungen	16. 9	8. 5	Zu stiftungsmäßigen Zwecken, an Gehälter der Geistlichen 2c.		
II. Veränderliche Zeitpächte	737. 9	707. 9		126. —	71. —
Summa . . .	754. 2	715. 14	Summa . . .	126. —	71. —

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen bleiben an Roggen 682 Schffl. 2 Mtz., an Gerste 644 Schffl. 14 Mtz. nach dem Martini-Marktpreise zur Vereinnahmung sub Tit. V. des Geld-Etats.

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. Die beständigen Hebungen sind Kornpächte von 4 Hospitalgrundstücken im Stadtfelde, von den 3 seit 1805, 1 seit 1842 zu Erbpachtrechten ausgegeben sind. Ein 5. Posten besteht in 5 Schffl. 10 Mtz. Roggen, welche das Rittergut Klützow als Quadranten vom Zinneschen Vermächtniß zu leisten hat.

Tit. II. Das Hospital zum heil. Geist besitzt in der Stadtgemarkung, vornehmlich im Johannisfelde, 23 Grundstücke von verschiedener Größe; das Hospital St. Jürgen 13 Grundstücke meist im Piritzer Felde, und das Hospital Elend 14 Grundstücke im Wall- und Werderfelde rc., alle 3 Hospitäler zusammen 50 Parcelen, die an eben so viele Pächter gegen den, zu Martini fälligen, Natural-Pachtzins verzeitpachtet sind. Sämmtliche Getreidepächte sind zahlbar nach dem jedesmaligen Martini-Durchschnitts-Marktpreise (laut §. 20. des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850). Die Pacht-Perioden sind von verschiedener Dauer; sie laufen bis 1866, 1867, 1869, 1870 bis 1876, je nach dem die Pachtverträge geschlossen sind.

Ausgabe.

Der Prediger an der heil. Geist-Kirche empfängt 66 Schffl. Roggen, 48 Schffl. Gerste; der Archidiakonus an St. Marien 12 Schffl. beiderlei Korns; der Cantor zum heil. Geist 27 Schffl. Roggen und 11 Schffl. Gerste; der Küster an dieser Kirche 15 Schffl. Roggen und der Küster zu St. Marien 6 Schffl. Roggen. Sämmtliche Getreidehebungen der Geistlichen und Kirchenbedienten sind nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise zahlbar.

2. Etat für die Kniggen-Jobst-Hospital-Kasse; Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rß	Sgr	₰	Ausgabe.	Rß	Sgr	₰
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	75.	21.	9	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	103.	—	—
„ II. Unbeständige und veränderliche Hebungen .	60.	—	—	„ II. Bau- und Reparaturkosten	25.	—	—
„ III. Zinsen vom Kapitalvermögen	101.	15.	3	„ III. Öffentliche Abgaben . .	11.	28.	6
„ IV. Mieth- und Pachtzinsen	43.	22.	9	„ IV. Verwaltungskosten . .	21.	—	—
„ V. Insgemein	—	—	—	„ V. Insgemein	60.	1.	3
Summa . .	220.	29.	9	Summa . .	220.	29.	9

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Das Hospital St. Jobst hat eine beständige Hebung von 12 Thlr. an Brau-Accise-Bonification vom Königlichen Haupt-Steüer-Amte in Stargard; das Kniggen-Hospital dagegen eine Hebung von Thlr. 3. 21. 9 Pf. aus dem Marien-Großen-Kasten als Hälfte der Rente für die von der Knippen-Halbhufe Behufs Anlegung des großen Militair-Übungsplatzes abgetretenen Fläche. — Tit. II. Das Einkaufsgeld von durchschnittlich 3 Böhlen à 15 Thlr. beträgt 45 Thlr. und das Ankaufsgeld desgleichen à 5 Thlr. macht 15 Thlr. — Tit. III. Dem St. Jobst-Hospital gehören 1225 Thlr. Kapital, dem Kniggen-Hospital 1325 Thlr., beiden gemeinschaftlich 190 Thlr., daher ganzes Vermögen der combinirten Stiftung 2740 Thlr., das in Pfandbriefen, Staatspapieren und Rentenbriefen angelegt ist. — Tit. IV. Aus dem Marien-Großen-Kasten die Hälfte der Pacht für die Kniggen-Legat-Halbhufe mit 15 Schffl. Roggen à 1 Thlr. 18 Sgr. und 15 Schffl. Gerste à 1. 3. 3 Pf., macht zusammen Thlr. 40. 18. 9 Pf. für die Pachtperiode 1866—1872. Vom Gilden- und Gewerken-Geistlichen Lehn 3 Thlr. 4 Sgr. Pachtantheil für die Weideabfindung zu der halben Hufe dieser Stiftung, welche — die Weideabfindung — dem Kniggen-Jobst-Hospital zur Hälfte gehört; die Pachtperiode von 1863—1869.

Ausgabe. — Tit. I. Die 6 ältesten Böhlen des Jobst-Hospitals erhalten an Pröbe 36 Thlr. und von dem Bartholomäus Borckschen Legat von 250 Thlr. die Zinsen mit 10 Thlr., im Ganzen 46 Thlr.; die 9 ältesten Böhlen des Kniggen-Hospitals erhalten an Pröbe 57 Thlr. — Tit. II. nach 4jährigem Durchschnitt. — Tit. III. enthält die Feüerversicherungs-Prämie mit 10 Thlr. 1 Sgr. und das Schornsteinfegergeld. — Tit. IV. Die Kämmerei-Kasse hebt an Rendantur-Gebühren 17 Thlr. incl. Schreibmaterialien, und 2 Thlr. für Dienergehalt; eben so viel der Superintendent an Rechnungs-Revisions-Gebühren. — Im Tit. V. werden u. a. verrechnet die den Böhlen des St. Jobst-Hospitals bei der Aufnahme eines neüen Böhlen observanzmäßig zustehenden 5 Thlr.; im Kniggen-Hospital beträgt diese Gebühr $3^1/_3$ Thlr. Etwaige Überschüsse dienen zur Vermehrung des Kapital-Vermögens.

3. Etat für die Voß-Ziegelmannsche Stifts-Kasse.

Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰
Tit. I. Feststehende Hebungen	— — —	Tit. I. Zur Kapitalisirung . .	120. — —
„ II. Veränderliche Hebungen	20. — —	„ II. Stiftungsmäßige Verwendungen . . .	84. — —
„ III. Mieth- und Pachtzinsen	78. 29. 2	„ III. Bau- und Reparaturkosten	27. — —
„ IV. An Zinsen vom Kapital	153. 15. 6	„ IV. Öffentliche Abgaben .	4. 20. 3
„ V. Insgemein	— — —	„ V. Verwaltungskosten . .	9. 15. —
		„ VI. Insgemein	7. 7. 5
Summa . .	252. 12. 8	Summa . .	252. 12. 8

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. II. Einkaufsgeld für 1 Reception 15 Thlr., Ankaufsgeld 5 Thlr. — Tit. III. Dem Stift gehören 4 Grundstücke in der Stadtgemarkung, welche bis 1868—1871 für Thlr. 74. 29. 2 Pf., und außerdem ein Holzplatz hinter dem Stiftsgebaüde, der für 4 Thlr. auf unbestimmte Zeit verpachtet ist. — Tit. IV. Das Kapitalvermögen beträgt 3935 Thlr. und besteht in einer Haus-Obligation, in Pfand- und Rentenbriefen, in Staatsschuldscheinen und Staatsanleihen.

Ausgabe. Tit. II. Die 4 ältesten Böhlen beziehen das Voßsche Vermächtniß mit je 16 Thlr., die übrigen 10 Böhlen das Ziegelmannsche Legat a 2 Thlr. — Tit. IV. Feüer-Versicherungs-Prämien bei der Kölnischen Gesellschaft 3 Thlr. 8 Sgr., Communalsteüer und Schornsteinfegergeld Thlr. 1. 12. 3 Pf. — Tit. V. Rendantur-Gebühren zur Kämmerei-Kasse 8 Thlr. 15 Sgr., Gebühr für Rechnungs-Revision dem Superintendenten 1 Thlr. — Tit. VI. Für die von der Armen-Verwaltung besorgte Straßen-Reinigung 2 Thlr., für unbestimmte Ausgaben Thlr. 5. 7. 3 Pf., auch zur Abrundung des Etats.

4. Etat für die Gilden- und Gewerken-Geistliche Lehns-Kasse, Periode von 1866—1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰
Tit. I. An beständigen u. festen Hebungen	7. 13. 6	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	142. — —
„ II. Zinsen von Kapitalien .	197. 2. 9	„ II. Verwaltungskosten .	13. 15. —
„ III. Mieth- und Pachtzinsen	222. 25. 2	„ III. Insgemein	5. 4. —
„ IV. Insgemein	— — —	„ IV. Zuschüsse zu anderen Kassen	266. 22. 5
Summa . .	427. 11. 5	Summa . .	427. 11. 5

Erlaüterungen.

Einnahme. — Die Hebung des Tit. I. ist ein Canon aus der Kämmerei-Kasse für die bei der Separation des Hufen-Ackers, zur Anlegung des Divisions-Übungsplatzes erworbne Fläche. — Tit. II. Das Kapital-Vermögen der Stiftung beträgt 4681 Thlr. 20 Sgr. und ist in 3 Obligationen, 4 Pommerschen Pfandbriefen, der freiwilligen Staatsanleihe und 1 Staatsschuldschein angelegt, wozu noch Pommersche Rentenbriefe zum Betrage von 2350 Thlr. kommen. — Tit. III. enthält die Pachtzinsen für 65 Schffl. 12 Mtz. Roggen à 1 Thlr. 18 Sgr. = 105 Thlr. 6 Sgr. und eben so viel Gerste à 1 Thlr. 3 Sgr. 3 Pf. = 72 Thlr. 26 Sgr. 2 Pf., zusammen Thlr. 178. 2. 2 Pf. Diese Getreidepacht wird für 4 dem geistlichen Lehn gehörigen, im Wall- und im Werderfelde belegenen Grundstücke gegeben. Sie sind bis 1866, 1869, 1872 verpachtet. Bis 1864 besaß das Lehn noch zwei andre Wördeländer, welche 14 Schffl. 13 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste an Pacht geben. Beide sind aber in dem genannten Jahre zur Vergrößerung des Friedhofes für 850 Thlr. abgetreten worden. Das Lehn besitzt außerdem noch 2 Parcelen, die bis 1866, bezw. 1875 für 44 Thlr. 23 Sgr. Geldpacht verpachtet sind.

Ausgabe. — Tit. I. Die stiftungsmäßigen Verwendungen bestehen in dem Quadranten von 42 Thlr. für den Marien-Armen-Kasten, den Quadranten von 33⅓ Thlr. für den Marien-Großen-Kasten und in 66⅔ Thlr. Stipendiengelder für 4 Studirende à 16⅔ Thlr. — Tit. II. Bei den Verwaltungskosten ist wegen Rechnungs-Abnahme-Gebühren betheiligt: der Bürgermeister, der Superintendent und der Stadtverordneten-Vorsteher; außerdem der Rendant der Kämmerei-Kasse wegen Verwaltung der Lehnskasse. — Tit. III. Darin steht das Kniggen-Jobst-Hospital mit 3 Thlr. 4 Sgr. Pachtantheil für die Weideabfindung einer Gilden- und Gewerken halben Hufe im Wallfelde, laut Verfügung vom 30. November 1863. Die ganze Pacht beträgt 6 Thlr. 8 Sgr. Zu anderen unbestimmten Ausgaben stehen in diesem Tit. 2 Thlr. — Tit. IV. enthält den, nach Bestreitung der Ausgaben I—III. verbleibenden Überschuß, der in den Marien-Großen-Kasten fließt.

5. Etat für die Kasse des Fränkel- und Dörrn-Geistlichen Lehns. Periode von 1862—1864.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰
Tit. I. An beständigen u. festen Hebungen	— — —	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	65. 2. 8
„ II. An Zinsen von Kapitalien	106. 26. 9	„ II. Zuschüsse zu anderen Kassen	57. 28. 6
„ III. An Mieth- und Pachtzinsen	29. 19. 5	„ III. Verwaltungskosten .	12. 15. —
„ IV. Insgemein	— — —	„ IV. Insgemein	1. — —
Summa . .	136. 16. 2	Summa . .	136. 16. 2

Erläuterungen.

Einnahme. — Tit. II. Das Lehn ist im Besitz eines Kapitals von 2980 Thlr. in Staatsschuldscheinen, Anleihe, Pfand- und Rentenbriefen; Tit. III., von 5 Wördeländern, nebst Weideabfindung, welche für 9 Schffl. Roggen und eben so viel Gerste, vorstehend in Gelde berechnet, und gegen Thlr. 1. 11. 11 Pf. baar, verpachtet sind.

Ausgabe. — Tit. I. Zum Marien-Großen-Kasten fließen an Quadranten, theils baar, theils in Getreide Thlr. 17. 2. 8 Pf., sodann 4 Stipendien für Studirende à 12 Thlr. — Tit. II. Der verbleibende Überschuß ist, zufolge Rescripts der Königlichen Regierung vom 5. Juli 1811 an den allgemeinen Schul-Fonds abzuführen. — Tit. III. Rechnungsabnahme-Gebühren für den Bürgermeister und den Superintendenten, Rendantur-Gebühren an die Kämmerei-Kasse.

Über den Ursprung dieser Stiftung ist etwas Bestimmtes nicht bekannt. Nach Struve's Meinung soll Lukas Fränkel, Rathsschreiber zu Stargard, der in Zeit von 1380 gelebt hat, der Stifter gewesen sein. Schmidt dagegen setzt die Gründungszeit ein Jahrhundert später an und vermuthet, daß Nicolaus Dörrn, Dörren oder Dorren, der um 1490 Bürgermeister in Stargard war, und dessen Schwiegersohn Lukas Fränkel dieses Lehn errichtet haben. Der Stiftungsbrief ist in der großen Feüersbrunst verloren gegangen. Schon in der Matrikel von 1596 ist bestimmt, daß dasjenige, was von diesem Lehn gewiß und über das Officianten-Geld vorhanden sei, von den Patronen 4 qualificirten Personen zum Studiren conferirt und davon dem Rathe Rechnung abgelegt werden solle. Der Visitation dieses Lehns, welche im Jahre 1749 vorgelegt werden mußte, ist bereits in der Geschichte der Stiftungen — Erwähnung gethan. Sei daran erinnert, daß, wenn keine Verwandten der Stifter vorhanden seien, der Magistrat die Befugniß erhielt, eins von seinen Mitgliedern zum Patron und Inspector des Lehns zu bestellen, welcher mit einem Rendanten für die ordnungsmäßige Verwaltung sorgen, die Rechnung vor der Abnahme des Magistrats moniren, und diesem die 4 Stipendiaten, welche vornehmlich aus der Verwandschaft der Stifter zu wählen sind, Behufs der Bestätigung präsentiren soll. Diesen, vorausgesetzt, daß sie wirklich auf Akademien studiren, soll alsdann das Stipendium 3 Jahre lang gereicht werden. Da Verwandte der Stifter längst nicht mehr vorhanden sind, so führt der Dirigent des Magistrats mit dem Superintendenten die Aufsicht über die Stifte, und die Stipendien werden vom Magistrate an Fremde vergeben. Den Söhnen des Inspectors und Rendanten stehen, nach dem Consistorial-Rescripte vom 31. Januar 1788, doppelte Hebungen zu, wenn nicht gleichzeitig dürftigere Bewerber vorhanden sind. Außer den im Etat angegebenen Grundstücken besitzt das Stift einen Kirchenstand in der St. Marien-Kirche, aus den beiden Banken No. 1 und 2 unter dem Chore der Sacristei, jede von 5 Sitzen bestehend.

6. Etat für die Kasse des St. Marien-Armen-Kastens.

Periode von 1866—1868.

Diese Stiftung ist hauptsächlich für die Currendeknaben oder Chorschüler begründet, welche, nachdem das Singen auf den Straßen abgeschafft ist, nur noch den liturgischen Kirchengesang beim Gottesdienst zu unterstützen haben. Es werden dazu 22 (früher waren es nur 20) dürftige, gesangfähige Knaben auf den Vorschlag des Cantors vom Magistrat gewählt, vollständig bekleidet und mit den erforderlichen Schulbüchern und Unterrichtsmitteln versehen. Auch genießen sie freien Schulunterricht, indem für sie ein Aversum an die allgemeine Schulkasse zur

Freischule bezahlt wird. Das Vermögen, welches diese Schule besitzt, ist ihr zum größten Theil aus Vermächtnissen zugeflossen.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	136. 15. —	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	434. 15. 10
„ II. Unbeständige und veränderliche Hebungen .	13. — —	„ II. Zuschüsse zu anderen Kassen	9. — —
„ III. Zinsen vom Kapitalvermögen	225. 23. —	„ III. Verwaltungskosten .	15. 15. —
„ IV. Mieth- und Pachtzinsen	171. 21. 1	„ IV. Insgemein	87. 28. 3
„ V. Insgemein	— — —		
Summa . .	546. 29. 1	Summa . .	546. 29. 1

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Die beständigen Hebungen fließen mit Thlr. 14. 27 Sgr. an Rente für die, von den beiden halben Hufen dieses Stifts zu dem großen Ubungsplatz der Besatzung abgetretene Fläche. Ferner 42 Thlr aus dem Gilden- und Gewerks- geistlichen Lehn an Quadranten. Demnächst aus dem Marien-Großen-Kasten das Thomas Pieperſche Legat mit 9 Thlr. 18 Sgr., und aus der Ersten Peter Gröningschen Testaments-Stiftung 90 Thlr. an Legatengeldern. — Tit. III. enthält die in der St. Marien-Kirche sonntäglich statt der Klingbetelgelder in Becken gesammelten Gaben, nach dreijähriger Fraktion mit 13 Thlr. — Tit. III. An Kapitalien besitzt die Stiftung 5680 Thlr. in Pommerschen Pfand- und Renten-Briefen, Obligationen und Staats-Anleihen. — Tit. IV. Der St. Marien-Armen-Kasten besitzt im Piritzer 2 halbe Stadthufen und 2 Wördeländer hinter dem ehemaligen St. Jobst-Hospital. Jene Halbhufen sind für die Periode 1860—1872, diese Wördeländer von 1863—1869 gegen Getreidepacht verpachtet. Letztere beträgt im Ganzen 61 Schffl. 12 Mtz. Roggen und 41 Schffl. 12 Mtz. Gerste. Nach dreijähriger Fraction des Martini-Markt-Preises hat diese Getreidepacht einen Geldwerth von Thlr. 140. 4. 9 Pf. Endlich ist eine Weideabfindungsparcele von 3 Morgen 128 Ruthen auf die Zeit von 1863—1869 für Thlr. 31. 16. 4 Pf. verpachtet.

Ausgabe. — Tit. I. Die stiftungsmäßigen Verwendungen sind folgende: — a) Für die Chorschüler, 22 an der Zahl, zur Bekleidung 230 Thlr., zu Unterrichtsmitteln 12 Thlr., Entschädigung für den freien Schulunterricht an die Kasse der Freischule 50 Thlr. — b) Für Kirchen-Bediente der St. Marien-Kirche: dem Pfarrer 4 Thlr., dem Archidiaconus 6⅔ Thlr., dem Organisten Thlr. 21. 5. 10 Pf., dem Musikdirector 12 Thlr., dem Küster 3 Thlr. Ferner für das Stimmen und Instandhalten der Orgel in St. Marien 35 Thlr., dem Glocksanter für das Balgentreten 20 Thlr., dem Kirchendiener für das Aufstellen der Opferbecken an den Thüren der St. Marien-Kirche 10 Thlr. — c) Für arme Schulkinder: An die Kasse der Freischule 10⅔ Thlr.; an die der Bürgerknabenschule zur Anschaffung von Unterrichtsmitteln für arme Kinder, welche den Chorgesang des Sonntags in St. Marien unterstützen, 10 Thlr. — d) An die Armenkasse zu Särgen für arm Verstorbene 10 Thlr. — Tit. II. Der Zuschuß erfolgt an den St. Johannes-Armen-Kasten. — Tit III. Bei dem Verwaltungsaufwand ist der Magistrats-Dirigent und der Superintendent mit Gebühren für die Rechnungs-Abnahme und die Rendantur der Kämmerei-Kasse betheiligt. — Tit. IV. für unvorhergesehene Ausgaben und bei Überschüssen zur Kapital-Vermehrung bestimmt.

7. Etat für die Lau'sche Stifts-Kasse.
Periode vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1868.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. An Kapital-Zinsen . .	368. 13. 6	Tit. I. Verwaltungskosten . .	24. 15. —
„ II. Insgemein	— 10. —	„ II. Stiftungsmäßige Verwendungen	210. — —
		„ III. An Quadranten . .	50. — —
		„ IV. Zur Anlage von Kapitalien	83. — —
		„ V. Insgemein	1. 8. 6
Summa . .	368. 23. 6	Summa . .	368. 23. 6

Erlaüterungen.

Einnahme. Das Vermögen dieser Stiftung besteht nur in Kapitalien zum Betrage von 8000 Thlr. Zinsbar angelegt ist es in 2 Obligationen, davon die erste von 4000 Thlr. auf dem Grundstück eines Ackerhofsbesitzers in der Schmelingsgasse, die zweite von 900 Thlr. auf einem Bauerhofe zu Klempin haftet. Die übrigen 3100 Thlr. sind in $4^1/_2$ und 4procentigen Staats-Anleihen, in Rentenbriefen (darunter 2000 Thlr.) und in Pommerschen Pfandbriefen angelegt. Die Insgemein-Einnahme beruhet auf 6jähriger Fraction.

Ausgabe. — Tit. I. Jeder der drei Curatoren des Stifts, nämlich der Oberbürgermeister, der Superintendent und der Stadtverordneten-Vorsteher bezieht ein Honorar von 4 Thlr., die Rendantur der Kämmereikasse ꝛc. $12^1/_2$ Thlr. — Tit. II. Die stiftungsmäßigen Zwecke sind 6 Stipendien für Studirende à 30 Thlr. und eine Unterstützung von je 2 Thlr. für 15 arme Jungfrauen. — Tit. III. Der Marien-Große-Kasten bezieht nach Observanz 50 Thlr. an Quadranten. — Tit. IV. Die Überschüsse des vorhergegangenen Jahres sind zur Vergrößerung des Kapitalstocks bestimmt. — Tit. V. enthält Druckkosten, Buchbinderlohn ꝛc.

8. Etat für die Kasse des St. Marien-Großen-Kastens, in Verbindung mit dem Raths-Geistlichen Lehn.
Für die Jahre 1863 und 1864.
A. Geld-Etat.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	314. 17. 5	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	2.144. 22. 1
„ II. Zinsen von ausgeliehenem Kapital . . .	1.970. 19. 6	„ II. Zuschüsse zu anderen Kassen	1.029. 10. —
„ III. Mieth- und Pachtzinsen	259. — 10	„ III. Verwaltungskosten .	166. — —
„ IV. Für Zeit- und Pacht-Getreide	1.137. 6. —	„ IV. Remunerationen ꝛc. .	236. 5. 9
„ V. Zuschüsse aus anderen Kassen	317. 13. 6	„ V. Insgemein und Extraordinaria . . .	110. — —
„ VI. Insgemein	25. — —	„ VI. Zur Ansammlung von Kapitalien	337. 19. 5
Summa . .	4.023. 27. 3	Summa . .	4.023. 27. 3

Erlaüterungen.
Einnahme.

Tit. I. Die festen und unveränderlichen Hebungen fließen — 1) Aus Star-

gard, und zwar aus der Kämmerei-Kasse Thlr. 126. 19. 6 Pf. Rente für die bei der Separation des Hufen-Ackers von den 17 halben Hufen des Marien-Großen-Kastens erworbene Fläche; ferner aus derselben Kasse 1⅓ Thlr. vom Riemschneider-Lehn; und Thlr. 30. 10. 5 Pf. an Opfer- und Vierzeitengeld, endlich 7½ Sgr. Canon für einen Platz hinter dem ehemaligen Lohgerber Lonberschen Hause. Sodann aus dem Gilden- und Gewerken-Geistlichen Lehn 33⅓ Thlr. an Quadranten, aus dem Fränkel- und Dörrn-Lehn 3½ Thlr. desgleichen, sowie aus dem Lauschen Stift 50 Thlr. desgleichen. Endlich von 2 Privatleüten 20 Sgr. Canon für 2 Hinterplätze. — 2) Aus Güntersberg 3 Thlr. Erbpacht für ein Wördeland. — 3) Aus Hansfeld 24 Thlr. Rente vom Wichmannschen Bauerhofe. — 4) Aus Klützow, von der dortigen Gutsherrschaft das v. d. Zinnesche Stipendium mit 17½ Thlr. — 5) Aus Marienfließ von dem Königlichen Domainen-Rentamte zu Jakobshagen 24 Thlr. an Recognition.

Tit. II. Kapital-Vermögen 73.775 Thlr. in 15 Hypotheken-Obligationen, in freiwilliger Staats-Anleihe, in Pfand- und Rentenbriefen.

Tit. III. Pacht für die dem Marien-Großen-Kasten zugetheilte Weideabfindung incl. des Raths-Geistlichen Lehns und der Gröningschen halben Hufe Thlr. 113. — 10 Pf. Ferner Pacht für den, den Predigern zu St. Marien legirten Heydebrechtschen Garten 8 Thlr., und 135 Thlr. Pacht für die, bei Kremzow belegene Wiese, der Mönchenkamp genannt.

Tit. IV. Für 392 Schffl. 14$^{1}/_{16}$ Mtz. Roggen à Thlr. 1. 25. 1 Pf. = Thlr. 721. 11 Sgr. und 319 Schffl. 3$^{1}/_{16}$ Mtz. Gerste à Thlr. 1. 9. 1 Pf. = Thlr. 415. 25 Sgr., zusammen = Thlr. 1137. 6 Sgr. (siehe Getreide-Etat.)

Tit. V. Aus der Kämmerei-Kasse der, nach Compensation der früher von dieser an das Raths-Geistliche Lehn zu leistenden Zahlungen mit den vom Letztern daraus zu decken gewesenen Ausgaben verbleibende reine Überschuß von Thlr. 15. 12. 10 Pf.; und aus der Gilden- und Gewerken Lehns-Kasse den jedesmaligen Überschuß laut Etatsentwurf dieser Kasse Thlr. 302. — 8 Pf., (dieser Überschuß beträgt pro 1866—1868 nur Thlr. 266. 22. 5 Pf., siehe oben 4. Etat, Tit. IV. der Ausgabe). — Tit. VI. nach dreijähriger Fraction.

Ausgabe.

Tit. I. zerfällt in 3 Abtheilungen: Gehalts-Zahlungen, Legatengelder und Stipendien.

1) Gehalt der Geistlichen und Kirchenbedienten: Der Superintendent als 1ster Prediger an St. Marien, ursprüngliches Gehalt 178⅓ Thlr., mit Zulagen, Entschädigungen und Vergütigungen für abgetretene Grundstücke im Ganzen Thlr. 624. 13. 1 Pf., der Archidiaconus oder 2te Prediger an St. Marien, ursprünglich 98⅓ Thlr., aber mit ähnlichen Zuschlägen, wie zuvor, Thlr. 280. 16. 1 Pf.; der 3te Prediger an St. Marien 500 Thlr. in glatter Summe. — Der Prediger zu St. Johann Thlr. 166. 26. 1 Pf., incl. Thlr. 2. 6. 1 Pf. Vergütigung wie zuvor. — Der Prediger zum Heil. Geist Thlr. 83. 21. 8 Pf. — Der Organist an St. Marien 130 Thlr.; — der Küster an derselben Kirche Thlr. 22. 17. 5 Pf. — Der Küster an St. Johann Thlr. 23. 7. 5 Pf., beide Küster incl. kleiner Vergütigungen für abgetretene Nutzung von Grundstücken. — Der Cantor in der Heil. Geist-Kirche Thlr. 1. 1. 8 Pf. — Der erste Cantor erhält für die Leitung des liturgischen Gesangs beim Früh- resp. Abend-Gottesdienst in St. Marien Thlr. 19. 14. 2 Pf., der zweite Cantor für die Leitung des Gesangs in der St. Johannis-Kirche

60 Thlr., nachdem derselbe durch Magistrats-Verfügung vom 13. Januar 1860 eine Zulage von 30 Thlr. erhalten hat.

2) Legatengelder. a) Die Prediger beziehen von dem Krämerschen Legat (66⅓ Thlr.), dem 1sten Kniggenschen (150 Thlr.), dem 2ten Kniggenschen (16⅔ Thlr.), dem Thomas Pieperschen (400 Thlr.), dem Zinkschen, dem Heidebrechtschen und dem I. Gröningschen Legat (letzteres zu ⅔) die Zinsen, zum Gesammtbetrage von Thlr. 32. 19. 5 Pf., der stiftsmäßig folgender Maßen unter sie vertheilt ist: 1ster Marien-Prediger Thlr. 8. 22. 6 Pf.; 2ter Thlr. 17. 14. 11 Pf., Johannis-Prediger Thlr. 5. 2 Sgr., Heil. Geist-Prediger Thlr. 1. 10 Sgr. — b) Die Gymnasial-Kasse ⅓ des 1sten Gröningschen Legats Thlr. 1. 10 Pf. — c) Der 2te Marien-Prediger die Zinsen des v. Güntersbergschen Legats (1000 Thlr.) à 4½ Procent mit 45 Thlr. — d) Der Marien-Armen-Kasten ⅗ vom Thomas Pieperschen Legat Thlr. 9. 18 Sgr. — e) Der Inspector der St. Johannis-Kirche 1/20 von demselben Legat, 24 Sgr. — f) Die Kämmerei-Kasse die früher dem Rendanten gezahlten Antheile am Zinkschen, dem v. d. Zinneschen und dem Thomas Pieperschen Legate, zusammen Thlr. 3. 27 Sgr. — g) Die Kasse des Kniggen-Hospitals die halbe Vergütigung für die von der Kniggen halben Hufe zum Divisions-Übungsplatz abgetretene Fläche und derselben desgl. für die Weideabfindung zusammen Thlr. 5. — 3 Pf.

3) Stipendien. a) Das v. d. Zinneschen Stipendium an einen Studirenden auf der Hochschule 13 Thlr. und 33¾ Schffl. Roggen nach dem Getreide-Etat. — b) Das Bolden-Stipendium an einen Studirenden auf der Hochschule, bestehend in ¾ der Pacht von 6 Wördeländern im Werder-Felde 12 Schffl. Roggen und 12 Schffl. Gerste à Thlr. 1. 25. 1 Pf. und Thlr. 1. 9. 1 Pf., zusammen 37⅔ Thlr. — c) Das Raths-Geistliche Lehns-Stipendium für 4 Studirende à 20 Thlr., macht 80 Thlr. — d) Das v. Edlingsche Stipendium für einen Gymnasiasten der Prima 4½ Thlr.

Tit. II. Die Gymnasial-Kasse erhält einen feststehenden Zuschuß von Thlr. 956. 14. 2 Pf., und die Elementar-Schulkasse Thlr. 72. 25. 10 Pf.

Tit. III. Darin stehen der Bürgermeister und der Superintendent jeder mit 2 Thlr. Gebühren für die Rechnungs-Abnahme und die Kämmerei-Kasse mit Rendantur- und Diener-Gebühren, und zwar a) für die Rendantur des Marien-Großen-Kastens 105 Thlr., für die des Raths-Geistlichen-Lehns 45 Thlr., beide Posten incl. der Schreibmaterialien und 12 Thlr. für die Besorgung der Dienergeschäfte.

Tit. IV. — a) Remuneration. Durch Rescript der Königlichen Regierung vom 29. Juni 1857 und Magistrats-Verfügung vom 16. August 1857 ist dem Prediger an der St. Johannis-Kirche, so lange derselbe die Funktionen als Inspector der Realschule (später Bürger-Knabenschule) versieht, eine jährliche Remuneration von 100 Thlr. bewilligt. — b) Mit Genehmigung des Magistrats und unter Zustimmung der Inspectoren der St. Marien-Großen-Kastens, sind im Jahre 1861, zur Erleichterung des St. Marien-Kirchenkasse, von dieser 7 Gehaltstheile der Geistlichen und Kirchen-Beamten zu St. Marien, im Gesammtbetrage von Thlr. 136. 5. 9 Pf., hierher übernommen worden. Die Gehaltstheile sind folgende. — 1) Legatengelder, und zwar das große Woltersche Legat (400 Thlr.), das kleine Woltersche (100 Thlr.), das Anna Brunnersche (253 Thlr.), das Rosentretersche (Thlr. 66. 21. 4 Pf.), im Betrage von Thlr. 24. 17. 11 Pf. — 2) Die halbe Rente für die von der Völkerschen halben Hufe zum Divisions-Übungsplatz über-

lassene Fläche Thlr. 3. 21. 9 Pf., und 3) für die auf diese halbe Hufe bei der Separation gefallene Weideabfindung Thlr. 1. 20. 3 Pf. Von diesen 3 Posten gebührt dem Superintendenten, als 1sten Prediger an St. Marien $^1/_3$ mit 10 Thlr. und dem Archidiaconus oder 2ten Prediger $^2/_3$ mit Thlr. 19. 29. 11 Pf. — 4) Der Organist zu St. Marien erhält das Fahrenholzsche Legat mit 27 Sgr. 11 Pf. — 5) Die Gymnasial-Kasse eben so. — 6) Der Küster an St. Marien $24^1/_3$ Thlr. Gehalt und — 7) derselbe als Glockfant 80 Thlr. Der Etat der St. Marien-Kirchen-Kasse setzte nur 50 Thlr. Glockfanten-Gehalt aus, mit Rücksicht auf die größere Mühewaltung ist dasselbe jedoch vom 1. Januar 1863 ab bis auf Weiteres um 30 Thlr. erhöht worden.

Tit. V. Zuschuß an die Kasse der höhern Mädchenschule 100 Thlr., so lange der Marien-Große-Kasten ohne Beschränkung seiner sonstigen Ausgaben diesen Zuschuß zu leisten im Stande ist. Zu anderen Ausgaben sind nach der Fraction 10 Thlr. bestimmt.

Tit. VI. Der Betrag dieses Titels ist zur Vermehrung des Kapital-Vermögens, event. zur Deckung etwaiger Ausfälle in der Einnahme, so wie unvorhergesehener, doch unvermeidlicher Mehrausgaben bestimmt.

B. Getreide-Etat.

Einnahme.	Roggen. Schf. Mtz.	Gerste. Schf. Mtz.	Ausgabe.	Roggen. Schf. Mtz.	Gerste. Schf. Mtz.
I. An beständigen, festen Hebungen	61. 11	11. 4	I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	294. $4^{15}/_{16}$	260. $8^{15}/_{16}$
			II. Für die Verwaltung	30. —	30. —
II. An Zeitpächten . . .	712. 8	657. 8	III. Von der Marien-Kirchenkasse übernommen	57. —	59. —
Summa . . .	774. 3	668. 12	Summa . . .	381. $4^{15}/_{16}$	349. $8^{15}/_{16}$

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen bleiben an Roggen 392 Schffl. $14^1/_{16}$ Mtz. und an Gerste 319 Schffl. $3^1/_{16}$ Mtz. nach dem Martini-Marktpreise zur Vereinnahmung in Tit. IV. des Geld-Etats. Außerdem steht auf dem Getreide-Etat auch noch Hafer, in Einnahme 15 Schffl. 4 Mtz. und in Ausgabe 18 Schffl. Der Minus-Unterschied von 2 Schffl. 12 Mtz. in Einnahme ist nicht nachgewiesen.

Erlaüterungen.

Einnahme.

Tit. I. Dieser Titel enthält Renten und Grundzinsen aus Klempin 19 Schffl. 1 Mtz. Roggen und 15 Schffl. 4 Mtz. Hafer, welche Namens der dortigen Kossaten von der Kämmerei-Kasse abgeführt werden. Sodann aus Klützow von der Gutsherrschaft das v. d. Zinnesche Stipendium mit 33 Schffl. 12 Mtz. Roggen und an Quadranten 5 Schffl. 10 Mtz. Roggen. Ferner aus Schwendt 5 Schffl. 4 Mtz. Gerste von der dortigen Kirche; und aus dem Fränkel- und Dörrn-Lehn $3^1/_4$ Schffl. Roggen, 6 Schffl. Gerste an Quadranten.

Tit. II. sind Zeitpächte für die dem Marien-Großen-Kasten gehörigen Ländereien, die in allen Feldern der Stadtgemarkung zerstreüt liegen. Es sind überhaupt 47 Pachtungen, deren Termin jetzt, 1867, zum Theil schon abgelaufen ist, andern Theils aber auch noch bis 1869, bezw. 1873 währt. Eine halbe Hufe No. 167 im Piritzer Felde ist die Gröningsche Hufe. Die Wördeländer No. 4 und 6 im Werderfelde rechts heißen „das s. g. höhere Land“. Von den 6 Wördeländern No. 38—

43 ebendaselbst bilden 3/4 der 16 Schffl. Roggen und 16 Schffl. Gerste betragenden Pacht „des Bolden Stipendium". Am Schluß des Tit. stehen 55 Schffl. Roggen aus Lübtow für eine halbe Hufe, die s. g. „Movius'sche Rectorhufe".

Ausgabe.

Tit. I. Die Verwendung zu stiftungsmäßigen Zwecken enthält 10 Positionen; diese sind wie folgt:

1) Der Superintendent a) als erster Prediger an St. Marien 54 Schffl. Roggen, 54 Schffl. Gerste, 18 Schffl. Hafer. — b) 1/12 der Pacht vom Kniggen-Legat 2 1/2 Schffl. Roggen, eben so viel Gerste. — c) 1/16 der Pacht vom s. g. höhern Lande 12 7/16 Mtz. Roggen, eben so viel Gerste. — d) 2/9 der Pacht von der Gröningschen halben Hufe 8 Schffl. 5 5/9 Mtz. Roggen, eben so viel Geld. (Die ganze Pacht von b beträgt 30 Schffl. Roggen und Gerste; von c. 12 Schffl. 7 Mtz. Roggen und Gerste).

2) Der Archidiakonus — a) als zweiter Prediger an St. Marien 11 Schffl. — b) 1/6 der Pacht vom Kniggen-Legat 5 Schffl. — c) 1/8 der Pacht vom höhern Lande 1 Schffl. 8 14/16 Mtz. — d) 4/9 der Pacht vom Gröningschen Legat 16 Schffl. 11 1/9 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste.

3) Der Prediger zu St. Johann — a) von den zwei früher bestandenen, jetzt vereinigten Predigerstellen bei dieser Kirche 48 Schffl. — b) 1/6 der Pacht vom Kniggen-Legat 5 Schffl. — c) 1/8 der Pacht vom höhern Lande 1 Schffl. 8 14/16 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste.

4) Der Prediger an der heil. Geist-Kirche — a) als solcher 24 Schffl. — b) 1/16 der Pacht vom höhern Lande 12 7/16 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste.

5) Der Küster an St. Marien — a) 1/24 der Pacht vom Kniggen-Legat 1 1/4 Schffl. — b) 1/16 der Pacht vom höhern Lande 12 1/16 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste.

6) Der Küster an St. Johannis hat dieselben Competenzen wie der Marianische Küster.

7) Der Küster vom heil. Geist hat dagegen nur den Genuß von 1/16 der Pacht vom höhern Lande mit 12 7/16 Mtz. Roggen und gleich viel Gerste.

8) Dem Kniggen-Hospital steht die halbe Pacht für die legirte Hufe mit 15 Schffl. Roggen und 15 Schffl. Gerste zu.

9) Der Gymnasial-Kasse 1/3 der Pacht von der Gröningschen halben Hufe 12 Schffl. 8 1/3 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste.

10) Das v. d. Zinnesche Stipendium an einen Studirenden auf der Hochschule 33 Schffl. 12 Mtz. blos Roggen (s. Tit. I. der Einnahme aus Klützow.)

Tit. II. Für die Verwaltung. An die Kämmerei-Kasse sind als Rendanten-Gehalt 24 Schffl. Roggen und Gerste und als Diener-Gehalt 6 Schffl. Roggen und Gerste abzuführen.

Tit. III. Die von der St. Marien-Kirchenkasse zum Marien-Großen-Kasten übernommenen Getreide-Revenüen der Geistlichen und Kirchenbedienten werden so verausgabt, daß — 1) den beiden ersten Predigern zu St. Marien die Hälfte der Pacht von der s. g. Völkerschen halben Hufe, und zwar dem Superintendenten mit 5 Schffl. 10 2/3 Mtz. Roggen und Gerste, dem Archidiaconus dagegen das Doppelte dieses Betrages; — 2) dem Organisten 24 Schffl. Roggen und Gerste und — 3) dem Küster 16 Schffl. Roggen und 18 Schffl. Gerste überwiesen sind. Diese Getreidequoten des Tit. III. sind mit Zustimmung der Inspectoren des Marien-Gro-

ßen=Kastens zur Erleichterung der St. Marien=Kirchenkasse von dieser hierher übertragen.

Das Raths=Geistliche Lehn ist im Jahre 1565 aus der Zusammenlegung all' der Einkünfte von geistlichen Lehnen entstanden, die unter dem Patronat des Magistrats vor der Reformation errichtet waren. Struve irrt daher, wie schon ein Mal angemerkt ist, wenn er sagt: „Dieses Lehn ist einst, wie auch der Name andeütet, vom Rathe, oder Magistrate, gestiftet und mit Kämmerei=Intraden, vornehmlich aus dem Stadt=Eigenthum und aus einigen außerhalb belegenen Ortschaften dotirt worden." Eine Stiftungs=Urkunde existirt nicht; indessen ist aus jener Bestimmung von 1565 und der Matrikel von 1596 ersichtlich, daß der Zweck dieser Stiftung Sicherstellung der Besoldungen einiger städtischen Beamten, nämlich des Syndicus, Stadtschreibers und Stadtmedicus, so wie Begründung eines Stipendiums für Studirende gewesen ist. Der Stadt=Syndicus hat schon längst seine Besoldung aus der Kämmerei=Kasse bezogen und auch, schon vor länger als einem Vierteljahrhundert, sind die Gehälter des Stadtsecretairs und des Stadtphysikus auf die Kämmerei=Kasse ganz übernommen worden, so daß diese, welche nach einer Anordnung vom Jahre 1746 jährlich 200 Thlr. zur Stiftskasse zuschießen mußte, nach erfolgter Compensation nur noch Thlr. 15. 12. 10 Pf., an dieselbe zu zahlen hat, wie im Etat nachgewiesen ist. Das Raths=Geistliche Lehn ist jetzt blos eine Stipendien=Stiftung, die ihre Überschüsse in den St. Marien=Großen=Kasten abführt, dem sie vollständig angehört. Das Stipendium besteht, wie im Etat gesagt ist, aus 4 Hebungen à 20 Thlr., welche der Magistrat vergibt, und woran, nach der Matrikel von 1596, Söhne der Magistrats=Personen, so wie Bürgersöhne bei genügender Qualification die nächsten Ansprüche haben. Erstere genießen das Stipendium, zufolge der Consistorial=Verordnung vom 14. November 1776 doppelt, jedoch so, daß nur immer einer derselben zur Hebung gelangen soll. Der Magistrats=Dirigent und der Superintendent sind die Inspektoren des Lehns, unter deren Aufsicht die Kasse verwaltet, während die darüber gemeinschaftlich mit dem St. Marien=Großen=Kasten geführte Rechnung dem Magistrate, als Patron, gelegt und von diesem entlastet wird.

9. Etat für die St. Marien=Kirchen=Kasse.
Periode von 1866 — 1868.

Einnahme.	Rthl. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rthl. Sgr. Pf.
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	25. 20. 6	Tit. I. Bau= und Reparatur=Kosten	175. — —
„ II. Unbeständige und veränderliche Hebungen .	112. — —	„ II. Bedürfnisse aller Art .	68. — —
		„ III. Öffentliche Abgaben . .	62. 9. 6
„ III. Zinsen vom Kapitalvermögen	69. 27. 6	„ IV. Zuschüsse zu anderen Kassen	5. 10. —
„ IV. Mieth= und Pachtzinsen und für Zins= und Pacht=Getreide	625. 26. 3	„ V. Verwaltungskosten . .	31. 10. —
		„ VI. Zur Schuldentilgung .	50. — —
		„ VII. Insgemein	553. 19. 9
„ V. Unbestimmte Mieth= und Pachtnutzungen der Predigerwittwen=Grundstücke	110. 25. —		
„ VI. Insgemein	2. — —		
Summa . .	945. 19. 3	Summa . .	945. 19. 3

Erlaüterungen.

Einnahme. — Unter Tit. I., den beständigen Hebungen ist ein Canon von $3^1/_3$ Thlr., der auf zwei ehemaligen Kirchenhaüsern haftet, von denen das eine am Markt No. 13, das andere in der Königsstraße Nr. 2 — 3 belegen ist. Ferner steht in diesem Tit. eine Rente von Thlr. 22. $10^1/_2$ Sgr, welche die Kämmerei-kasse für die bei der Separation erworbene Fläche von Kirchengrundstücken zu entrichten hat. — Tit. II. enthält 11 Thlr. für Gelaüte, 80 Thlr. für Kirchenstandsmiethe und an Recognition für Kirchenstände, und 21 Thlr an Communion-Opfer. Der Klingbeütel ist in der St. Marien- und den übrigen Stadt-Kirchen abgeschafft. — Tit. III. An Kapitalien besitzt die Kirche in Staatspapieren, Pfand- und Rentenbriefen 1800 Thlr. Dieses Kapital ist innerhalb der zuletzt vergangenen 20 Jahre der Kirche zu Gute gekommen, da sie 1843 nur einen Staatsschuldschein von 50 Thlrn. besaß. Die ihr zugeflossenen Geldvermächtnisse sind schon in der ältesten Zeit zu den Structuren mit verwendet und konnten daher in den Etats und Rechnungen aus älteren Perioden nicht mehr aufgeführt werden; doch geschah der Zinshebungen davon unter den Ausgaben der Kirchen-Kasse Erwähnung. Die auf diese Zinsen angewiesenen Ausgaben an den ersten und zweiten Prediger sind inzwischen weggefallen. — Tit. IV. Von den Pächtern der in 26 Parcelen getheilten halben Kirchenhufe Nr. 186 im Piritzer Felde werden für die Pachtperiode von Martini 1860 bis dahin 1866 an Pacht erhoben Thlr. 212. 25 Sgr.; für 4 Parcelen der Weideabfindung der pia corpora und für eine Wiese gehen bis 1875, bezw. bis 1871 an jährl. Pacht ein Thlr. 53. 27. 10 Pf. Für das, nach dem Martini-Marktpreise zu berechnende Zins- und Pachtgetreide gehen laut Getreide-Etat ein für $137^3/_4$ Scheff. Roggen à 1 Thlr. 18 Sgr. und für $122^3/_4$ Scheff. Gerste à Thlr. 1. 3. 3 Pf., zusammen Thlr. 356. 13. 5 Pf. Dieses Pachtgetreide wird von 16 im Stadtfelde belegenen Kirchengrundstücken entrichtet; die Pachtzeit laüft bei den meisten bis 1867, bei einigen bis 1869, bei einem bis 1871, bei einem andern bis 1876. Außerdem ist aber auch ein, auf der Warnitzer Feldmark belegener Kirchenkamp gegen 15 Scheffel Roggen-Canon seit 1838 vererbpachtet. — Tit. V. Darin steht die Miethe für die Wohnung im Predigerwittwen-Hause mit 100 Thlr.; die übrigen 10 Thlr. 25 Sgr. sind die Pacht für 2 dazu gehörige Grundstücke, welche bis 1867 bezw. 1876 verpachtet sind. Die Wohnung ist, laut Contract vom 11 August 1856, auf unbestimmte Zeit, so lange keine Predigerwittwe vorhanden ist, vermiethet.

Ausgabe. — Tit. I. beruhet auf dreijähriger Fraction von 1863—1865. — Tit. II. enthält: Wachs- und Lichtgeld für den Pfarrer, Archidiaconus und Küster, zusammen $12^2/_3$ Thlr.; für Lichte auf den Kronen, dem Altare und für Gasverbrauch zur Beleüchtung der Kirche 34 Thlr.; sodann die Ausgabe für Communion-Wein und Brot 17 Thlr., und für Reinigung der Wäsche und der vasa sacra, nebst Heizung der Sacristei $4^1/_3$ Thlr. — Tit. III. An Feüer-Versicherungs-Beiträgen für das Kirchengebaüde und sämmtliche Kirchenhaüser 61 Thlr. 17 Sgr., Schornsteinfegergeld für das Predigerwittwen-Haus $22^1/_2$ Sgr. — Tit. IV. Diese Zuschüsse sind in zwei Hälften vertheilt zur Predigerwittwen-Kasse und zur Gymnasial-Kasse für den Bibliothekar, nachdem die Marien-Kirchen-Bibliothek der des Gymnasiums einverleibt ist. — Tit. V. Rendanturgebühren an die Kämmerei-Kasse 30 Thlr. und an den Superintendenten für Rechnungs-Abnahme ꝛc. $1^1/_3$ Thlr. — Tit. VI. Schuldentilgung. Im Jahre 1858 hat der Marien-Große-Kasten ein Darlehn von 1100 Thlr. Pfandbriefe, zum damaligen Courswerthe von Thlr. 941. 22. 10 Pf. und Thlr. 50. 20. 4 Pf. baar, zusammen also Thlr. 992. 15. 2 Pf.

behufs Einrichtung der Gasbeleüchtung in der St. Marien-Kirche hergegeben. Nach der Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 14. April 1858 und des Magistrats vom 25. April 1858 soll dieses Darlehn mit jährlich 50 Thlr. getilgt werden. Die Amortisation hat im Jahre 1858 begonnen und endet im Jahre 1877. — Tit. VII. enthält den Überschuß der Einnahme gegen die Ausgabe, der zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Vermehrung des Kapital-Vermögens bestimmt ist.

10. Etat für die St. Johannis-Kirchen-Kasse.
Periode von 1862 — 1864.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. An beständigen und festen Hebungen . . .	16. 27. —	Tit. I. Zu stiftungsmäßigen Zwecken	139. 12. 6
„ II. An veränderl. Hebungen		„ II. Zu Bedürfnissen aller Art	31. — —
„ III. An Zinsen von Kapitalien	69. — —	„ III. Zu Bauten und Reparaturen	62. — —
„ IV. An Mieth- und Pachtzinsen	136. 22. 6	„ IV. An Feüer-Societätsbeiträgen	47. — —
„ V. Zuschüsse zu anderen Kassen	274. 27. 10	„ V. „ Zuschuß zu anderen Kassen	1. 10. —
„ VI. Insgemein	9. — —	„ VI. Zur Tilgung von Schulden	110. — —
	— — —	„ VII. An Verwaltungskosten .	36. 10. —
		„ VIII. Insgemein und zur Abrundung	79. 14. 10
Summa . .	506. 17. 4	Summa . .	506. 17. 4

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. Aus der Kämmerei-Kasse 14 Thlr. 27 Sgr. Rente für die von den beiden halben Hufen dieser Kirche zum Militair-Übungsplatz abgetretene Fläche; und 2 Thlr. Canon von einem Hause. — Tit. II. besteht aus Bankenmiethe, Recognition für Kirchenstände, Communion-Opfer und den sonntäglich, statt des Klingbeütelgeldes gesammelten Gaben. — Tit. III. Das Kapital-Vermögen beträgt 2900 Thlr. und ist in 3 Staatsschuldscheinen und 2 Haus-Obligationen angelegt. — Tit. IV. besteht aus 98 Thlr. 28 Sgr. Baar-Pacht für verschiedene Parcelen der Kirchen-Landungen, und aus Thlr. 174. 29. 10 Pf., dem Geldwerth von Getreide-Pacht, 55 Scheff. 12 Mtz. Roggen und eben so viel Gerste betragend, den Überschuß der Einnahme gegen die Ausgabe bildend. Die Kirchenländereien; 2 halbe Hufen, 2 Kaveln, 8 Wördeländer, 3 Klöterpötte sind an 11 Pächter verzeitpachtet, die größeren Grundstücke von 1859—1871, gegen eine Gesammt-Pacht von $107^3/_4$ Scheff. Roggen und $107^3/_4$ Scheff. Gerste. Davon werden 52 Scheff. Roggen und eben so viel Gerste in Natura verausgabt, so daß der Überrest, wie vorstehend, nach dem Martini-Marktpreise, im Geld-Etat nachzuweisen war.

Ausgabe. — Tit. I. Dem Prediger Gehalt, Holzgeld und vom Zanderschen Legat Thlr. 12. 25 Sgr., dem Organisten Gehalt und Kohlengeld 36 Thlr., dem Küster desgl. $42^1/_3$ Thlr., dem Glockjanten, Gehalt für Reinigung der Kirche, fürs Neüjahrsgelaüte und an Miethsentschädigung $48^1/_4$ Thlr. — Tit. II. Für Communion-Wein 2c. und für Lichte Thlr. 28. $22^1/_2$ Sgr. Der Gymnasialkasse für den Cantor, Conrector Thlr. 2. $7^1/_2$ Sgr. — Tit. III. nach 3jähriger Fraction. — Tit. IV. Gegen Feüersgefahr versichert sind: das Kirchengebaüde, das Prediger-,

das Küster- und das Organistenhaus. — Tit. V. kommt der Prediger-Wittwen-kasse zu Gute. — Tit. VI. Das zur Abtragung einer auf dem Predigerhause eingetragen gewesenen Hypotheken-Schuld von der Sparkasse entnommene Darlehn von 2000 Thlr. wird in der Weise amortisirt und verzinset, daß auf Kapital und Zinsen alljährlich, in halbjährigen Raten, 39 Jahre hindurch 110 Thlr. gezahlt werden. — Tit. VII. An Rechnungsabnahme-Gebühren empfängt der Stadtsyndicus 1 Thlr., der Superintendent 1⅓ Thlr., an die Kämmerei-Kasse wird das frühere Rendanten- und Dienergehalt incl. Schreibmaterialien mit 34 Thlr. gezahlt.

Bei der St. Johannis-Kirche bestand ehedem ein Armen-Kasten. Über den Ursprung dieser Stiftung sind keine zuverlässigen Nachrichten vorhanden. In der Matrikel von 1596 ist erwähnt, daß dieselbe keine Hauptgelder oder andere Güter besitze, wovon jährlich etwas genommen werden könne, sondern allein die in der Johannis-Kirche gesammelten Klingbeütelgelder und das Opfer der Sechswöchnerinnen beziehe, wovon den Armen jährlich eine Mahlzeit ausgerichtet werde. Letzteres ist längst außer Gebrauch, und so wie diese Stiftung seit 1786 hinsichtlich der Rechnungsführung mit der Johannis-Kirchen-Kasse verbunden ist, so ist sie es eigentlich auch dem Wesen nach, da sie nur noch kirchliche Zwecke verfolgt. Sie besitzt das Chor zur rechten Hand des Altars No. 2 in der Johannis-Kirche und an Activis 533 Thlr. 10 Sgr., die in dem oben angegebenen Kapitalbestande der Kirchen-Kasse enthalten sind. Unter diesen Activis befinden sich 133⅓ Thlr., das Zandersche Vermächtniß genannt, welches nach den Rechnungen von 1719 und 1739 die St. Johannis-Kirche der Stiftung schuldig sein soll, worüber jedoch keine Urkunde vorhanden ist; auch die 100 Thlr., welche, wie früher schon erwähnt, die Wittwe des Landraths Koch im Jahre 1725 zur Wiederherstellung des Thurms der Johannis-Kirche legirt hat ꝛc.; und ein Kapital von 300 Thlr., welches an die Stadtgemeinde ausgeliehen war. Außer den Zinsen von diesen Kapitalien, 23⅔ Thlr. betragend, hatte die Stiftung 40 Thlr. als Quadranten aus dem Marien-Armen-Kasten, was längst fortgefallen ist.

11. Etat für die Hüls'sche Stiftungs-Kasse des Prediger-Wittwenhauses zu St. Johann.

Periode von 1862 — 1864.

Einnahme.	Rt. Sgr. ₰	Ausgabe.	Rt. Sgr. ₰
Tit. I. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien	24. 7. 6	Tit. I. Bedürfnisse aller Art .	13. 11. 6
„ II. Mieth- und Pachtzinsen	115. — —	„ II. Verwaltungskosten . .	7. — —
„ III. Insgemein	— — —	„ III. Zur Ansammlung von Kapitalien	118. 26. —
Summa . .	139. 7. 6	Summa . .	139. 7. 6

Erlaüterungen.

Einnahme. — Das Kapital beträgt 550 Thlr. in 1 Obligation, 1 Rentenbrief, 1 Staatsanleihe. — Tit. II. Das Wittwenhaus ist auf unbestimmte Zeit für 110 Thlr., und die dazu gehörige Parcele bis 1867 für 5 Thlr. vermiethet.

Ausgabe. — In Tit. I. stehen 10 Thlr. für Bau-Reparaturen, 3 Thlr. 11½ Sgr. für Feüer-Versicherungs-Prämie und Schornsteinfegergeld. — Tit. II. Rendanturgebühren ꝛc. zur Kämmerei-Kasse. — Tit. III. dient auch zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben.

Das Kapital-Vermögen dieser Stiftung betrug vor Jahren Thlr. 1358. 7. 2 Pf. Durch nothwendig gewordene Bauten ist es bis auf 550 Thlr. geschmälert.

12. Etat für die Heilige Geist-Kirchen-Kasse.
Periode 1866 — 1868.

Einnahme.	Rℓ. Sgr. ₰.	Ausgabe.	Rℓ. Sgr. ₰.
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	3. 25. —	Tit. I. Stiftungsmäßige Verwendungen	28. — —
„ II. Unbeständige und veränderliche Hebungen .	101. 15. —	„ II. Bau- und Reparaturkosten	77. — —
„ III. Zinsen vom Kapitalien.	11. 15. —	„ III. Bedürfnisse aller Art .	12. 20. —
„ IV. Mieth- und Pachtzinsen	46. 6. —	„ IV. Verwaltungskosten . .	15. 14. —
„ V. Insgemein	1. — —	„ V. Insgemein	18. 17. —
Summa . .	164. 1. —	Summa . .	164. 1. —

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I. enthält den Canon für eine Hausstelle neben dem ehemaligen St. Gertruden-Kirchhofe auf dem Werder, welche nach dem Contract vom 15. November 1825, von der Königl. Regierung bestätigt den 12. Januar 1826, vererbpachtet ist. — Im Tit. II. steht nach 3jährigem Durchschnitt: Glockengeld $2^1/_2$ Thlr., Büchsengeld und Communice-Opfer 17 Thlr., Bankenmiethe 82 Thlr. — Tit. III. Die Kirche besitzt drei Pfandbriefe à 100 Thlr., davon einer vom Hänelschen Legat herrührt. — Tit. IV. Das Predigerwittwenhaus ist für 60 Thlr., und die dazu gehörige Ackerparcele für $7^2/_3$ Thlr. auf die Zeit von 1861—1867 vermiethet, bezw. verpachtet. Der Betrag von $67^2/_3$ Thlr. steht aber nicht im Etat, da derselbe von der zeitigen Predigerwittwe unmittelbar eingezogen wird. Was in diesem Tit. der Etat auswirft besteht aus Thlr. 2. 29. 7 Pf. Pacht für die, den Heil. Geist-Kirchenländereien zugetheilte Weideabfindung, und aus Thlr. 43. 6. 5 Pf. Geldwerth der Getreidepacht für 7. in der Stadtgemarkung belegene, der heil. Geistkirche gehörende Grundstücke. Diese Getreidepacht besteht in $19^1/_2$ Scheff. Roggen und eben so viel Gerste. Vom Roggen werden aber 6 Scheff. nicht in Rechnung gestellt. Der Geldwerth ist nach 3jähriger Fraction des Martini-Marktpreises berechnet. Pachtperiode bis 1871, 1875, 1876. — Tit. V. nach 3jähriger Fraction.

Ausgabe. — Tit. I. Der Cantor und Organist bezieht 16 Thlr., der Küster 12 Thlr. Gehalt. — Tit. II. nach 3jähriger Fraction, (Diese gibt indessen in Wirklichkeit Thlr. 95. 4. 5 Pf. und darum hieß es in dem Etats-Entwurfe, daß, mit Rücksicht auf den schlechten baulichen Zustand des Kirchengebaüdes, in diesem Tit. 100 Thlr. ausgeworfen seien. In der Ausfertigung des Etats ist aber diese Bemerkung gestrichen, und statt der 100 Thlr. sind nun 77 Thlr. ausgeworfen). — Tit. III. Wachs- und Lichtgeld, Communion-Wein und Brot. — Tit. IV. Feüer-Versicherungsbeiträge für das Kirchengebaüde, sein Inneres, das Prediger- und Predigerwittwen-Haus, Schornsteinfegergeld. — Tit. V. Gebühren des Stadtkämmerers und des Superintendenten für die Rechnungs-Abnahme, Rendantur-Gebühren. — Tit. VI. Entschädigung des Predigers, des Cantors und des Küsters für die Emolumente aus dem abgeschafften Klingbeütel Thlr. 8. $2^1/_2$ Sgr., für das Stimmen der Orgel 5 Thlr., zu unvorhergesehenen Ausgaben und zur Abrundung

Thlr. 5. 14½ Sgr. — Von der Getreidepacht empfängt der Küster die oben, in Tit. IV. der Einnahme nicht in Rechnung gestellten 6 Scheffel Roggen in Natura.

13. Etat für die Kirchhofs-Kasse.
Periode von 1862 — 1864.

Einnahme.	Rt.	Sgr.	₰	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	₰
Tit. I. Beständige und feste Hebungen	—	—	—	Tit. I. Verwaltungskosten	—	—	—
„ II. Unbeständige und veränderliche	681.	5.	—	„ II. Bau- und Reparaturkosten	15.	—	—
„ III. Zinsen	33.	13.	6	„ III. Zu Anlagen und Unterhaltung der Bäume	50.	—	—
„ IV. Insgemein	1.	—	—	„ IV. Öffentliche Abgaben	3.	—	—
				„ V. Unterhaltung des Leichenwagens	10.		
				„ VI. Verzinsung der Schulden	162.	18.	—
				„ VII. Tilgung derselben	100.	—	—
				„ VIII. Ansammlung von Kapitalien	300.	—	—
				„ IX. Insgemein	75.	—	6
Summa	715.	18.	6	Summa	715.	18.	6

Erlaüterungen.

Einnahme. — In Tit. II. sind — 1) 100 Thlr. für Erbbegräbnisse etatisirt. Dann folgen — 2) Die Einnahmen vom Grabgelde, auf dessen Tarif die Confession einen Unterschied macht. Die Leichen der Personen, die im Leben einer der 3 Stadtkirchen und der Militair-Gemeinde angehört haben, bekommen die letzte Ruhestatt zu einem billigern Preise, als die Mitglieder der reformirten und die der lateinisch-katholischen Gemeinde. Während die Gemeindegenossen der Stadtkirchen und die Militairs die Grabstätte eines Erwachsenen mit 1 Thlr. und die eines Kindes mit 15 Sgr. bezahlen, haben die Reformirten bezw. 2 Thlr. und 1 Thlr. und die Katholiken eben diese Sätze zu entrichten. Für Arme wol aller drei Confessionen werden die zuerst genannten Sätze, nämlich 1 Thlr. und 15 Sgr. bezahlt. Der Etat veranschlagt nun, in Folge 3jähriger Fraction, 1859 — 1861, Nachstehendes:

Grabgeld für Leichen von:	Erwachs.	Kindern.	Summa.	Grabgeld.
a) Aus der St. Marien-Gemeinde	75	50	125	100 Rt.
b) „ „ St. Johannis-Gemeinde	30	40	70	50 „
c) „ „ Heiligen Geist-Gemeinde	25	42	67	46 „
d) „ „ Militair-Gemeinde	6	6	12	9 „
c) „ „ Reformirten Gemeinde	5	5	10	15 „
d) „ „ St. Josephs-Gemeinde	3	3	6	9 „
e) Von Armenpfleglingen	70	16	86	78 „
Im Ganzen	214	162	376	307 Rt.

Sei hier die Bemerkung eingeschaltet, daß in der 6jährigen Periode 1855 — 1860, die Durchschnittszahl der jährlich Gestorbenen, also auch — Begrabenen 799 betragen hat. — 3) Für den Leichenwagen werden, wenn er mit 4 Pferden bespannt ist, 2 Thlr. entrichtet, 2 Pferde weniger sind 15 Sgr. billiger. Nach der Fraction kommen 145 Thlr. ein. — 4) An Pacht für 4 Parcelen 14 Thlr. 5 Sgr. — 5) Abgaben für Grabmäler 114 Thlr. nach dreijähriger Fraction. —

6) Für verkaufte Baüme 1 Thlr. desgleichen. — Tit. III. Die Kirchhofskasse besitzt ein Kapital von 1845 Thlr. in Pfand- und Rentenbriefen und Staats-Anleihe.

Ausgabe. — Die nähere Bezeichnung der einzelnen Titel ist, wie folgt: Tit. II. Bau- und Reparaturkosten der Friedhofs-Gebaüde, der Brunnen, der Bewehrung 2c. — Tit. III. Zu neüen Schmuck-Anlagen des Friedhofs, und zur Unterhaltung der vorhandenen Baüme, Garten-Anlagen, Wege. — Tit. IV. enthält wol die Grundsteüer, Feüerversicherungs-Prämie 2c. — Tit. V. Zur Unterhaltung des Leichenwagens und der Leichenutensilien. Alle diese Titel sind nach der 3jährigen Fraction veranschlagt. — Tit. VI. Hier sind aufgeführt — 1) Thlr. 147. 18 Sgr. Zinsen, zahlbar an die Kämmerei-Kasse, von der ult. 1861 verbliebenen Restschuld à 3690 Thlr. Rentenbriefe zu 4 Proct., und — 2) eine fixirte Geldrente von 15 Thlr. an den Prediger zu St. Johann für ein Wördeland, welches er sonst selbst in Nutzung gehabt, jedoch mittelst Vertrages vom 10. Mai 1827, von der Königl. Regierung bestätigt unterm 4. October 1829, zur Anlegung eines Begräbnißplatzes abgetreten hat. — Tit. VII. spricht für sich. — Tit. VIII. Die Ansammlung von Kapital ist bestimmt, um nach Ablauf von 10 Jahren, für welche Zeit, mithin bis etwa 1874, der gegenwärtige Begräbnißplatz ausreichen wird, den Ankauf einer neüen Friedhofs-Fläche, ohne fremde Beihülfe, bewirken zu können. — Tit. IX. In diesem Titel sind 35 Thlr. fixirte Entschädigung zweier Küster, auf deren Amtsdauer, für den Verlust der Gebühren bei Beerdigungen und für die Verpflichtung zur Anmeldung der Beerdigungen bei dem Todtengräber, enthalten. — Todtengräber-Lohn ist im Etat nicht ausgeworfen.

Übersicht des Kapital-Vermögens der, unter der Verwaltung des Magistrats stehenden Stifts- und Kirchen-Kassen, in drei Epochen: 1842, 1855 und 1867.

No.	Benennung der Kassen.	1842.			1855.			1867.		
		Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.
1.	Die drei großen Hospitäler zum Heil. Geist, St. Jürgen und Elend	43.058.	10.	—	58.095.	24.	8	65.668.	10.	—
2.	Das vereinigte Kniggen- u. Jobst-Hospital	3.200.	—	—	2.575.	—	—	2.740.	—	—
3.	„ Voß-Ziegelmannsche Stift	2.325.	—	—	3.250.	—	—	3.945.	—	—
4.	„ Gilden- und Gewerken-Geistliche Lehn	2.441.	20.	—	3.460.	—	—	4.681.	20.	—
5.	„ Fränkel- und Dörrn-Lehn	2.475.	—	—	2.980.	—	—	2.980.	—	—
6.	Der St. Marien-Armen-Kasten	3.850.	—	—	5.075.	—	—	5.680.	—	—
7.	Das Lausche Stift	7.200.	—	—	7.660.	—	—	8.000.	—	—
8.	Der St. Marien Große Kasten mit dem Raths-Geistlichen Lehn	12.730.	—	—	42.362.	15.	—	73.775.	—	—
9.	Die St. Marien-Kirche	50.	—	—	650.	—	—	1.800.	—	—
10.	„ St. Johannis-Kirche	1.183.	10.	—	3.400.	—	—	2.900.	-	—
11.	Das Hüls'sche Stift des St. Johannis-Prediger-Wittwenhauses	1.358.	7.	2	550.	—	—	550.	—	—
12.	Die Heilige Geist-Kirche	100.	—	—	100.	—	—	300.	—	—
13.	„ Kirchhofs-Kasse	—	—	—	100.	—	—	845.	—	—
	Summa . . .	89.971.	17.	2	130.258.	9.	8	173.865.	—	—
	Vermehrung des Kapital-Vermögens innerhalb eines Vierteljahrhunderts							83.893.	12.	10

Vermögensstand der übrigen Stiftungen vor zwanzig Jahren.

No.	Name der Stiftungen.	Betrag. Rt.	No.	Name der Stiftungen.	Betrag. Rt.
1.	Erste Gröningsche Testaments-Stiftung	8.150	9.	Stahlkopfsche Stiftung ...	6.400
2.	Zweite desgleichen	24.900	10.	Wildebrandtsche Stiftung ..	8.500
3.	Ministerial-Wittwen-Kasse ..	6.523	11.	Königliche Waisenhaus ...	7.250
4.	Güntersbergsche Schulstiftung	3.550	12.	Mildenitz-Edlingsche Stiftung	1.950
5.	Das Wirowsche Stipendien-Lehn	1.115	13.	Bergsche Stiftung für bürgerliche Jungfrauen ...	525
6.	Grenz'sches Lehn	5.500	14.	Raths-Wittwen-Kasse ...	1.725
7.	Movius Stipendien-Stiftung .	2.625	15.	Güntersbergsche Armen-Stiftung	550
8.	Movius-Hospital	2.425		Summa der Spalte Links .	54.768
				Summa-Summarum	81.668.

Zusammenstellung der Benefizien, welche die sämmtlichen Hospitäler den darin aufgenommenen Böhlen gewähren.

Zustand im Jahre 1867.

No.	Namen der Hospitäler.	Geschlecht der Böhlen.	Zahl der Böhlen. Überhaupt.	Zahl der Böhlen. mit Wohnung.	Zahl der Böhlen. mit Präbende.	Betrag der Präbenden. Einzeln. Rt. Sgr. Pf.	Betrag der Präbenden. Im Ganzen. Rt. Sgr. Pf.
1.	Die Hospitäler zum Heil. Geist, St. Jürgen, Elend	Beiderlei.	42	26	42	60. — —	2.520. — —
2.	Das Jobst-Hospital	Weibl.	9	9	6	7. 20. —	46. — —
3.	„ Kniggen-Armenhaus	Weibl.	12	12	9	6. 10. —	57. — —
4.	„ Voß-Ziegelmannsche Stift ...	Beiderlei.	14	12	14	—	—
	a) Voßsches Vermächtniß: 2 Böhlen beiderlei Geschlechts ohne Wohnung, und 2 Böhlen weibl. Geschlechts mit Wohnung ..	—	—	—	—	16. — —	64. — —
	b) Ziegelmannsches Legat: 10 Böhlinnen mit Wohnung	—	—	—	—	2. — —	20. — —
5.	Das Movius-Armenhaus	Weibl.	22	22	12	3. 2. 6	37. — —
6.	„ Wildebrandtsche Stift	Weibl.	8	8	8	34. — —	272. — —
	Summa ...	—	107	89	91	—	3.016. — —

Von den 107 Böhlen gehören 44 beiden Geschlechtern und 63 dem weiblichen Geschlecht allein an. — In den 3 großen Hospitälern zum Heil. Geist, St. Jürgen und Elend betrug die Zahl der Böhlenstellen bis auf das Jahr 1842: 36; damals wurden sie um 4, und 1864 um 2 Stellen vermehrt, daher jetzt 42 Stellen vorhanden sind. Bis Ende 1863 bestand in diesen 3 Hospitälern die Pröbe aus 29 Thlr. baar und 12 Scheff. Roggen und 3 Scheff. Gerste, im Jahre 1864 aber ist die Getreidepröbe in eine Geldpräbende umgewandelt worden. — Siehe den Etat pro 1866—1868.

Übersicht der Stipendien-Hebungen.

No.	Namen der Stipendien-Stiftungen.	Betrag eines Stipendiums Rl. Sgr. ₰	Zahl der Hebungen.	Gesammt-Betrag. Rl. Sgr. ₰
	A. Für Studirende.			
1.	Der St. Marien Große Kasten:			
	a) Das v. d. Zinnesche Stipendium	70. 10. 4	1	70. 10. 4
	b) „ Bolden-Stipendium	37. 20. —	1	37. 20. —
2.	Das Raths-Geistliche Lehn (im St. Marien Großen Kasten)	20. — —	4	80. — —
3.	Das Gilden- und Gewerken-Geistliche Lehn . .	16. 20. —	4	66. 20. —
4.	„ Wirow'sche Lehn	70. — —	1	70. — —
5.	„ Fränkel- und Dörrn-Geistliche Lehn . . .	12. — —	4	48. — —
6.	„ Lau'sche Stift	30. — —	6	180. — —
7.	Die 1ste Gröning'sche Testaments-Stiftung . .	55. — —	2	110. — —
8.	„ 2te Gröning'sche Testaments-Stiftung . . .	20. — —	12	240. — —
9.	Das Grenz'sche Stift	25. — —	6	150. — —
10.	Die Stahlkopf'sche Stiftung	50. — —	3	150. — —
	Summa . . .	406. 20. 4	44	1.202. 20. 4
	Wird hiervon das Wirow'sche Stipendium, unter 4, welches in der Regel an Auswärtige vergeben wird, abgerechnet mit	70. — —	1	70. — —
	So verbleiben für Stargard . . .	336. 20. 4	43	1.133. 20. 4
	B. Für Schüler.			
1.	Der St. Marien Große Kasten in Betreff des v. Edling'schen Stipendiums	4. 15. —	1	4. 15. —
2.	Die Movius-Stipendien-Stiftung	20. — —	5	100. — —
3.	„ Falbe'sche Stiftung für Freitische	50. — —	4	200. — —
	Summa . . .	74. 15. —	10	304. 15. —

Anmerkung. Das v. d. Zinnesche Stipendium für Studirende besteht aus 13 Thlr. baar und 33¾ Scheff. Roggen, der oben den Scheffel mit dem Durchschnittspreise von 1863 — 1865 zu Thlr. 1. 20. 1 Pf. berechnet ist. — Das Bolden-Stipendium wird gleichfalls in Getreide verabreicht, in Geldwerth nach dem Etat pro 1863, 1864 ausgedrückt.

Privat-Vereine zum Nutzen und Vergnügen.

1. Die Schützen-Gesellschaft ist der älteste unter diesen Vereinen. Der Ursprung der Gesellschaft verliert sich in jenem Dunkel, welches der Flammentod der meisten Urkunden im Jahre 1635 über die mittelalterlichen Einrichtungen und Gestaltungen des Stargarder Bürgerthums ausgebreitet hat. So viel aber ist gewiß, daß sie eine, durch alle Gilden und Gewerke greifende Körperschaft bildete, die mit Corporations-Rechten bewidmet war, wie noch heüte. Die ehrenwerthen Mitglieder der Stargarder Schützen-Gesellschaft, oder — Gilde nach älterm Ausdruck, — deren 210 im Jahre 1867 gezählt werden, — würden es dem Herausgeber des L. B. vielleicht übel auslegen, wenn er ihrer Genossenschaft nicht auch gedächte, — wenigstens an dieser Stelle, da am Schluß der Schilderung der vormaligen Gilden und Gewerke des mittelalterlichen Bürgerthums nicht der passende Platz zu sein schien. Was der Herausgeber von den Schützen-Gilden überhaupt hält, nach ihrem gewesenen Zustande, als die waffenfähigen Bürger mit der Armbrust und in der Folge mit der Feüerbüchse zur Vertheidigung von Haus und Hof berufen waren, wie nach ihrem im Lichte der Gegenwart seienden Zustande,

der jene Bestimmung der Gilden bei völlig veränderten Verhältnissen und seit dem letzten Halbjahrhundert durch das gesammte Volk in Waffen überflüssig gemacht hat, ist im L. B. schon so oft ausgesprochen worden, daß es unnöthig ist, hier noch einmal darauf zurück zu kommen. Nichts destoweniger ist es für alle Zeiten lehrreich, den Entwickelungsgang, den diese Institute, denen im Städte-Leben eine so wichtige Aufgabe gestellt war, genommen haben, näher in Erwägung zu ziehen; und dazu bietet die Geschichte der Stargarder Schützen-Gilde Gelegenheit, welche, wie sparsam auch die Quellen der Urzeit dieser Gilde fließen, von einem Mitgliede der Gesellschaft, Carl Ferdinand Leberecht Hendeß, † 3. December 1864, kurz vor seinem Ableben, zusammen gestellt worden ist.

Die Stargarder Schützen-Gilde besaß schon bei Beginn des 16. Jahrhunderts ihr eignes Schießhaus, mit Trink- und Versammlungs-Zimmern, sowie in der Stadtfeldmark eine halbe Hufe Landes, Pommersches Maaß. Sie hatte diesen Grundbesitz aus dem allmälig angesammelten Corporations-Vermögen erworben, woraus sich schließen läßt, daß die Gesellschaft in der, nach Gilden und Gewerken gegliederten Bürgerschaft bald nach Verleihung des deütschen Stadtrechts im Jahre 1253, vornehmlich aus dem Bedürfniß der Bewachung der Stadt und ihrer Vertheidigung, entstanden ist. Die älteste „Schützen-Ordnung", welche aus den Vorjahrhunderten erhalten ist, datirt vom 29. December 1580. Sie ist in 43 Artikeln abgefaßt. Es wird darin auf ein „älteres Artikelbuch" verwiesen, und erwähnt, daß Anno 1577 auf Befehl Herzogs Friedrich von Stettin Pommern, die Gilde „wiederumb angefangen, nachdem sie etzliche Jahre hero verlegen gewesen", obschon nach dem ältern Artikelbuch die Schießübungen von Ostern bis Michaelis alle Sonntage Statt finden sollten. Mehr noch traten die Schießübungen, neben den aus der Lade bestrittenen „Ergötzlichkeiten", als Hauptzweck in den Vordergrund, als Herzog Philipp durch den Landtags-Abschied von 1616 alle Stadtobrigkeiten, also auch Bürgermeister und Rath von Stargard auf der Ihna, angewiesen hatte", die Übung des Schießens mit langen Röhren einzuführen, und einen Capitain anzunehmen, der von Stadt zu Stadt ziehen, und die Bürger, wie sie ihr Gewehr gebrauchen, anführen soll." Bürgermeister und Rath sollen auch „denen, so das Beste gethan, das Jahr durch etwas Befreiung (von Abgaben) gönnen oder praemia und Gewinn aussetzen, wo den Städten dies aber beschwerlich falle, möchte nicht unbillig sein, daß aus den Gewerks-Amtsladen hiezu etwas verordnet würde, weilen doch die Gelder aus den Amtsladen dem eingerissenen bösen Gebrauche nach zu unweise versoffen und verfressen werden". Es war der letzte Versuch, dem, schon seit langer Zeit in den letzten Zügen liegenden, Institute wieder ein Fünkchen Leben zur Selbstvertheidigung der Stadt einzuflößen. Der 30jährige Krieg, und der allerschlimmste Nachlaß desselben, das Beibehalten bewaffneter Söldlinge der Machthaber der Erde, um ein Mittel in der Hand zu haben, ihren ehrgeizigen Absichten Nachdruck zu geben, hat das Institut der Schützen-Gilden, seiner ursprünglichen Bestimmung nach, ins Grab gelegt!

Unter den Drangsalen jenes Verwilderung-Krieges, als Stargard 1635 fast ganz niedergebrannt war, als in den folgenden drei Jahren auf dem Stadtfelde nicht gesäet, also auch nicht geärntet werden konnte, Hunger und Seüchen die Einwohnerschaft beinahe ganz aufgerieben oder vertrieben hatten, erlitten auch die Übungen der Schützen-Gilden langjährige Unterbrechung. Erst 1673, nachdem noch die Leiden der Schwedisch-Polnischen Kriege überstanden, und die Landes-Collegien des Brandenburgisch gewordenen Theils von Pommern 1669 von Kolberg nach Stargard verlegt worden waren, wurde die Bürgerschaft bei dem neüen Lan-

desherrn, dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm, beschwerend vorstellig, daß seit dem großen Brande von 1635 kein Scheibenschießen mehr Statt gefunden, und „daß sie öfters den Rath um Extradirung ihrer alten Rolle und der halben Stadthufe, so zu der Schützen-Gilde gelegen, jedoch vergeblich gebeten habe." Der Kurfürst, der geübte Büchsenschützen möglicher Weise für seine Kriegszwecke zu benutzen gedachte, erließ einen Befehl, kraft dessen die Schützen-Gilde, auf Grund der Schützenrolle von 1580, wiederhergestellt, die landesherrliche Concession dazu „auf Antrag E. E. Bürgermeister und Rath" unterm 10. und 14. November 1673 ertheilt, auch der Gilde durch die landesherrlichen Privilegien vom 5. März 1674 und 31. Mai 1693 mancherlei Rechte zugesichert wurden. Die halbe Hufe aber erhielt die Gilde nicht wieder, wurde indeß später für deren Verlust durch einen Zuschuß aus der Kämmerei-Kasse entschädigt. Dieser Zuschuß beträgt jetzt 40 Thlr. „zur Begehung des Königschießens", wie es in Ausgabe-Titel XII. des Kämmerei-Kassen-Etats pro 1867 heißt.

Bis zum Jahre 1822 wurde das Scheibenschießen der Gilde in dem Wallgraben an der Stadtmauer zwischen dem Piritzer Thor und dem Thurm „am Rothen Meer" abgehalten. Ein Vogelschießen hatte schon längere Zeit nicht mehr Statt gefunden, und die Gilde, welche der ältern Observanz zuwider, nur Bürger aufnahm, war in dieser Zeit, die das Zunftwesen dem Tode geweiht hatte, bis auf wenige Mitglieder zusammen geschmolzen. Da wurde 1822 das damalige Stadt-Oberhaupt, Bürgermeister Weier, Schützenkönig, der mit anderen beliebten und einflußreichen Männern, die sich der Gesellschaft anschlossen, bemüht war, diese wieder zu heben, und das alljährlich zu Pfingsten gehaltene Scheibenschießen zu einem allgemeinen Volksfeste zu gestalten. Hierzu wurde die Errichtung einer Vogelstange auf der damaligen Gemeinweide, dem jetzigen Schützenplatze, vom Magistrat gestattet und 1823 zogen bereits 80 Schützen im festlichen Zuge nach dem neüen Schießplatze, auf welchem Glücksbuden und Sachen zum Ausspielen aufzustellen einige Händler der Stadt nur mit vieler Mühe vermocht wurden. Glaubten diese Leüte in der neüen Einrichtung nicht ihren Vortheil, keinen merkantilischen Gewinn zu finden, oder fühlten sie das Unsittliche, welches in jedem Glücksspiel liegt, und handelt's sich auch nur um Kleinigkeiten? Das Stadthaupt hatte ohne Zweifel eine gute Absicht, indem es der minder gebildeten Volksklasse einen — lustigen Tag im Jahre, oder ein paar Tage zu ihrer Ergötzlichkeit schuf, ob aber Glücks- und Gaukelbuden nothwendige Bestandtheile eines Volksfestes sein müssen, ist entschieden in Abrede zu stellen. Es gibt edlere, das Volk wahrhaft bildende Lustbarkeiten; und Förderung der sittlichen Bildung des Volks muß die Obrigkeit stets vor Augen haben; die vom Bürgermeister Weier unglücklicher Weise gewählten Vergnügungen können das Volk — verführen zu allerlei — Untugenden!

Es war damals die Theilung der Gemeinweide eingeleitet. Die städtischen Behörden gestatteten auf Ansuchen der Gilde, daß rings um die Vogelstange eine raümige Fläche zu einem öffentlichen Schützenplatze ausgeschnitten werden dürfte, auf welcher durch die Bemühungen mehrerer Mitglieder der Gilde und mit einer, in der Stadt gesammelten Beihülfe von 250 Thlr. parkartige Anpflanzungen hergestellt wurden, die in ihrer spätern schönen Entwickelung diesen Platz bald zu dem beliebtesten Vergnügungsort der Stargarder Einwohnerschaft gemacht haben. Er liegt vor dem Wall-Thore, in der Louisen-Vorstadt, in niedriger, etwas feüchter Gegend, die den Aufenthalt im Garten, an heiteren Sommer-Abenden nach hoher

Tages-Temperatur, der Verdampfung und des Wärmestrahlens halber, unbehaglich macht.

Schon früher hatte die Gilde das ihr zugehörige, unmittelbar am Piritzer Thor vor dem alten Schießgraben belegene Haus verkauft, und sich nur einige Zimmer zu ihren Zusammenkünften vorbehalten. Um den Streitigkeiten ein Ende zu machen, welche vielfach mit den späteren Bewohnern des Hauses entstanden, so wie in Folge von Verdrießlichkeiten, welche das Scheibenschießen an der Stadtmauer und in der Nähe belebter Wandelbahnen nach sich zog, trat die Schützen-Gesellschaft ihre Rechte auf Mit-Benutzung des Hauses und der Schießbahn an deren Besitzer gegen ein Kaufgeld von 450 Thlr. ab, und verlegte nun auch das Scheibenschießen nach dem neüen Schützenplatze, der zur Anlegung der Schießbahn eine Vergrößerung erlangte. Im Herbst 1826 wurde zum ersten Mal in der neüen Bahn geschossen, deren Kugelfänge und Schießhaus von dem vereinnahmten Kaufgelde hergestellt wurden.

Nach dem Heranwachsen der Anpflanzungen ward bald der Wunsch nach Aufnahme und Bewirthung der Besucher rege. Auch diesem Bedürfnisse wurde mit Hülfe neüer Sammlungen und Beiträge nothdürftig genügt, 1828 ein kleines Haüschen aufgestellt, und die Wirthschaft in demselben einem Mitbegründer der Anlagen überlassen. Endlich aber entschloß sich der damalige Altermann der Gilde, Rentner Knauer, das jetzt noch vorhandene Gesellschaftshaus zu bauen, das 1832 vollendet, aber in Folge von allerlei Irrungen mit dem Erbauer, erst im Jahre 1836 übernommen wurde, nach Abschluß eines förmlichen Kaufcontracts, in welchem dem ꝛc. Knauer auf seine Restforderung von 1865 Thlr. neben der Verzinsung eine jährliche Abzahlung von 25 Thlr. bis zur gänzlichen Tilgung zugesichert wurde. Der Bau hatte überhaupt 2150 Thlr. gekostet. Die Amortisation des Ganzen wird im Jahre 1913 erfolgt sein.

Die wachsenden Unterhaltungskosten der Anlagen, zu welchen die Beiträge aus der Stadt immer spärlicher flossen, die nothwendige Erweiterung der Baulichkeiten durch Herstellung von Wohnraümen für den Schützenwirth, die in Folge der Überschwemmung von 1845 erforderlich gewordenen Umbauten ꝛc. konnten bei den geringen zu anderen Zwecken bestimmten Beiträgen der Gesellschaftsglieder nur durch die aufopferndste Thätigkeit und größte Sparsamkeit der Alterleüte, insbesondere des Rentners Thorell, beschafft werden. Diesem gelang es im Frühjahr 1847 den Beschluß der damals 118 Mitglieder zählenden Gilde zum Anbau eines neüen großen Saales herbeizuführen und den Bau desselben im Jahre 1848 zu vollenden. Von dem dazu erforderlichen Kapital wurden 1500 Thlr. in Actien zu 5 Thlr., meistens von Gildemitgliedern, aufgebracht, 550 Thlr. durch Zuschüsse der Gildenkasse, Sammlungen, Verloosungen, wozu Gildegenossen die Gegenstände lieferten, gedeckt und der Rest von 373 Thlr. für das von der Stadtforst entnommene Bauholz von der Kämmerei-Kasse gestundet. Die Erbauung dieses Saales hatte demnach 2423 Thlr. gekostet. Von den 300 Actien à 5 Thlr. wurden von 1849 ab jährlich 20 ausgeloost und sind im Jahre 1863 die letzten ausgezahlt; die städtischen Behörden aber erließen im Jahre 1852 die Zahlung der für Bauholz rückständigen 373 Thlr., in Rücksicht darauf, daß durch den Schützenplatz und seine Baulichkeiten ein, von dem gesammten städtischen Publikum benutzter, zu öffentlichen und Volks-Festen geeigneter Erholungsort geschaffen war.

Am 25. September 1860 brannte dieser aus leichtem Fachwerk gebaute Saal ab. Das Feüer hatte sein Lager auf dem Boden unmittelbar unter dem Dach,

theilte sich bei hinlänglichem Nahrungsstoff schnell dem mit dem Saal in unmittelbarer Verbindung stehenden obern Theile des Schützenhauses mit, so daß ihm im ersten Augenblick nicht beizukommen war. Nachdem jedoch sämmtliche Löschgeräthe zur Stelle waren, gelang es, das Feüer auf den eigentlichen Saal zu beschränken, der in seinem obern Theile gänzlich zerstört wurde. Nicht blos der Neübau des großen Gesellschaftssaals sondern auch des Schützenhauses selbst, wegen der erheblichen Beschädigungen, die es erlitten hatte, erschien wünschenswerth. Letzteres mußte indessen auf bessere Zeiten verschoben, und nur der Neübau des Saales und der anliegenden Gesellschaftszimmer, so wie der damit nothwendig verbundene Umbau des Innern eines Theils des Schützenhauses konnte für jetzt bewirkt werden. Die nach den Entwürfen des Zimmermeisters Ludwig Braatz I. ausgeführten Massivbauten wurden, einschließlich der Decoration des Saals und der bei dem sumpfigen Baugrunde erforderlichen Brunnenfundamentirung, auf 10—11.000 Thlr. veranschlagt, zu deren Deckung nur 2766 Thlr. Brandentschädigungsgelder verfügbar waren. Die Gilde griff wieder zum Mittel der Actien-Creirung im Betrage von 2000 Thlr., die Actien zu 5 Thlr., mit 100 Thlr. jährlicher Tilgung, wozu noch 5000 Thlr. angeliehen wurden, die von 1864 ab mit $1/2$ Prct. jährlich getilgt werden. Der Neübau war bis zum 18. October 1861 soweit vorgeschritten, daß die Raümlichkeiten an diesem Tage durch ein Festmahl eingeweiht werden konnten. Ein Jahr später wurden die nun vollständig decorirten Raümlichkeiten der Gilde übergeben.

Da der Gilde keine eigentlichen Eigenthums-, sondern nur Nutzungsrechte an dem Schützenplatze zustanden, und deshalb kein sicheres Hypotheken-Verhältniß begründet werden konnte, so überließ die Stadtgemeinde, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung, im Jahre 1859 die zunächst um das Schützenhaus belegene Grundfläche von $6^1/_2$ Morgen der Gilde zum Eigenthum. Um aber den Besuchern des Schützenhauses und seines Gartens einen nahen und bequem gelegenen Zugang und Fahrweg zu sichern, hatte die Gilde schon 1856 ein angränzendes Garten-Grundstück für den Preis von 700 Thlr. erworben, welche ihr von ihrem damaligen Vorsteher vorgeschossen wurden.

Nachdem die Bestimmungen der alten Schützen-Ordnung im Laufe der Zeit mancherlei Abänderungen erfahren, die Gilde auch ihre inneren Verhältnisse bereits 1823, und dann 1835 zeitgemäß durch Statuten geregelt hatte, solche aber in mancher Hinsicht der Revision bedurften, so wurde im Jahre 1850 eine neüe Abfassung derselben beschlossen und diese Fassung des Statuts nach vorhergegangenen Berathungen und Erörterungen, durch General-Versammlungs-Beschluß vom 8. Mai 1850 zum Grundgesetz für die innere Verfassung der Gilde angenommen. Ein Schieß-Reglement, als Anhang zu verschiedenen Paragraphen des Statuts, auch Erweiterungen desselben enthaltend, ist in der General-Versammlung vom 2. Mai 1855 beliebt worden. Eine anderweitige General-Versammlung vom 10. Juni 1862 hat in diesem Reglement mehrere Abänderungen und Zusätze beschlossen.

Als im Theüerungsjahre 1847 der Rest der Besatzung von Stargard nach Bromberg verlegt wurde, hatte die Schützen-Gesellschaft Gelegenheit, nicht blos des Vergnügenshalber zu — paradiren, sondern auch ihre Bürgerpflicht zu üben. Um die öffentliche Sicherheit in der Stadt aufrecht zu erhalten, übernahmen die Schützen sofort den Wachtdienst und unterdrückten energisch sowol die drohenden Brodkrawalle dieses Jahres, als in den Märztagen von 1848 jeglichen Auflauf des

unwissenden Pöbels. Bei Errichtung der Bürgerwehr bildete die Gilde, wie 1813, eine Schützen-Compagnie und stand bereitwillig im Rückhalt, als die berittene Abtheilung der Bürgerwehr, auch größtentheils Mitglieder der Schützen-Gesellschaft, unter speciellem Commando ihres Führers, des Adjudanten der Gilde, Kaufmann Fr. W. Rasch, vom Commandeur der Gilde und Bürgerwehr, Lieutenant a. D., Gastwirth und Posthalter Giese (Gründer und Besitzer von Giesenshof), nach dem Dorfe Barnims-Kunow beordert wurde, die dort von Knechten und Tagelöhnern gegen ihre Gutsherren verübten Excesse zu unterdrücken und einige 20 Rädelsführer nach Stargard zur Haft zu bringen. In Anerkennung der Treüe und des Wohlverhaltens, welches die Schützengilde in diesem Conflict mit Aufrührern an den Tag gelegt hatte, verlieh ihr König Friedrich Wilhelm IV. mittelst Cabinets-Erlasses vom 26. Mai 1855 das Ordensband seines Hausordens von Hohenzollern als Fahnenband, nachdem er bereits zwei Jahre vorher, durch Cabinets-Erlaß, d. d. Sans souci, den 25. Juli 1853, die Gilde mit Verleihung einer neüen Fahne geehrt hatte, da die alte, nach der darin befindlichen Jahreszahl zu schließen, ein Geschenk von des Königs Vorfahren, dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm, im Lauf der Zeiten so schadhaft geworden war, daß sie bei Aufzügen nicht mehr entfaltet werden konnte.

Schließen wir diese kurzgefaßte Geschichte der Stargarder Schützen-Gesellschaft mit der Bemerkung, daß die Zahl ihrer Mitglieder sich im Jahre 1866 auf 216 belief, daß sie ihren Saal und ihren Garten zu Winter- und Sommer-Vergnügungen im engern, geschlossenen Kreise der Gesellschaft selber benutzt, den Saal aber auch dem großen Publikum zu musikalischen Aufführungen und Tanzbelustigungen an bestimmten Tagen im Winter, den Garten im Sommer zum alltäglichen Besuch geöffnet hat. Ihrem Ökonomen, der die Raümlichkeiten des Schützenhauses in Pacht hat, ist es zur Pflicht gemacht, seinen Gästen preiswürdige Speisen und Getränke zu verabreichen.

2. Der Verschönerungs-Verein, dessen bereits auf einem der ersten Blätter dieser historischen Beschreibung von Stargard mit aufrichtiger Anerkennung seines Strebens gedacht wurde, — S. 107 — ist eine Verbindung ästhetisch gebildeter Männer und Frauen, deren Zweck es ist, die Wandel-Bahnen und Schmuckgarten-Anlagen um die Stadt, die von ihnen vor etwa 25—30 Jahren ins Leben gerufen worden sind, stets in gutem Stande zu erhalten und, so weit es die zu Gebote stehenden Mittel gestatten, zu erweitern und zu verschönern. Die Mittel des Vereins fließen hauptsächlich aus freiwilligen Gaben. Im Jahre 1866 betrugen sie 188 Thlr.; die Kämmerei-Kasse gewährte einen Zuschuß von 100 Thlr.; aus dem Verkauf von Gehölz, das in der kleinen Baumschule des Vereins gezogen wird, hatte die Vereins-Kasse eine Einnahme von 50 Thlr. 14 Sgr., und die Grasnutzung der Rasenfläche brachte 90 Thlr. 7 Sgr. ein, und an Zinsen von einem Spar-Kapital von 700 Thlr. kamen $30\frac{1}{2}$ Thlr. ein. Überhaupt betrugen die Einnahmen im Jahre 1866, incl. eines Baarbestandes von Thlr. 17. 20. 4 Pf. aus dem Vorjahre, ... „ 558. 3. 1. „
Dagegen die Ausgaben . . . . „ 549. 22. 6 „
Darunter an Tagelohn Thlr. 218. 18. 9 Pf., für Bauten, Reparaturen und Utensilien Thlr. 179. 19 Sgr., für Gewächse und Sämereien Thlr. 22. 27. 3 Pf. Bestand Thlr. 8. 10. 7 Pf. um in die Rechnung für das Jahr 1867 übertragen zu werden. Ein Promenaden-Gärtner führt die Aufsicht über die Garten-Anlagen und die nöthig werdenden Verbesserungen aus; er wohnt in den Anlagen selbst, in

dem, dem Verein gehörigen s. g. Promenaden-Haüschen, unmittelbar am Johannis-Thor belegen. Durch ihn läßt der Verein in jüngster Zeit eine kleine Seidenbau-Anstalt betreiben. Zu dem Endzweck sind, theils in den Anlagen selbst, theils auf dem Friedhofe Maulbeer-Anpflanzungen, in Heckenform gemacht, die ziemlich gut gedeihen, trotzdem das Küstenklima von Pommern dem Maulbeerbaum nicht zusagt.

3. Der wissenschaftliche Verein. Fachgelehrte, wie die Lehrer am Gymnasium, und andere wissenschaftlich und literarisch gebildete Männer aus dem Beamtenstande, Mitglieder der General-Commission, des Kreis-Gerichts, des Magistrats, nicht minder aus dem höhern Kaufmannsstande und dem höhern Gewerbswesen, die Mitglieder des geistlichen Ministeriums aller drei Confessionen nicht zu vergessen, haben sich in einem freien Verein zusammen gethan, um, nach dem Vorbilde der Landes-Hauptstadt und anderer größerer Städte, während der Winterzeit dem größern Publikum — das den Drang nach Belehrung fühlt — Vorträge zu halten in allgemein verständlicher, volksthümlicher Sprache über Fragen auf dem unbegränzten Gebiete des Denkens, Wissens und Könnens in der Gegenwart, wie in vergangenen Tagen: exacte Wissenschaften, soweit sie ohne strenges Formelwesen erklärbar zu machen sind, vor Allem schöne Wissenschaften, Literatur und Kunst nach allen Richtungen, Historie dieser Geistes-Thätigkeiten, also Kulturgeschichte, auch allgemeine Geschichte großer Bewegungen und Erscheinungen, die im Leben der Völker, der Menschheit, hervorgetreten sind. Der Verein tritt im engeren Kreise der Genossen regelmäßig alle 8 Tage zusammen und läßt alle 14 Tage durch eins seiner Mitglieder, das sich dazu erboten hat, für das größere Publikum einen, vorher festgesetzten Vortrag halten, dem Jedermann beiwohnen kann, der sich für den, durch die öffentlichen Tagesblätter vorher bekannt gemachten, Gegenstand des Vortrages interessirt. Der Verein erhebt ein kleines Eintrittsgeld zur Deckung der Kosten der Feüerung und Beleüchtung des Stadtverordneten-Saales im Rathhause, den die städtischen Behörden dem Verein bereitwillig zur Verfügung gestellt haben, wenn das Gesellschaftshaus für andere gleichartige Zwecke in Anspruch genommen ist.

4. Die militairische Gesellschaft, aus den Offizieren der Garnison bestehend, hat ähnliche Zwecke, wie der vorige Verein, mit dem Unterschied jedoch, daß die Gesellschaft auf den Kriegerstand beschränkt, und mehr dienstlicher, als freivereinlicher Kennzeichnung ist. Schriftliche Ausarbeitungen und mündliche Vorträge, die unter den Mitgliedern der Gesellschaft abwechseln, und vorzugsweise Episoden aus der Kriegsgeschichte älterer und neürer Zeit, doch wol nur seit Einführung der Feüerwaffen, betreffen, werden im Winter allwöchentlich ein Mal gehalten. Die Versammlungen finden in der Stadt Petersburg Statt und schließen in der Regel mit kameradschaftlichem Zusammenbleiben bei einem frugalen Abendbrod.

5. Die Resource. Es bestanden in Stargard zwei Vereine zum geselligen Vergnügen, die eine „Abendgesellschaft", die andere „Neüe Ressource", jene scherzweise auch „der siebenjährige Krieg" genannt, weil die Mitglieder derselben dem höhern Lebensalter und vielfach dem Stande der Offiziere mit Ruhegehalt angehörten. Beide Gesellschaften haben sich im Winter 1866—1867 vereinbart, um in Verbindung mit dem Offizier-Corps der Besatzung, einen einzigen Verein unter dem Namen „Resource", zum Zwecke geselliger Zusammenkünfte der Mitglieder und deren Familien, zu bilden. Die Statuten, die sich der Verein gegeben hat, datiren vom 25. Januar 1867. Die Zusammenkünfte der Mitglieder finden täglich in einem gemietheten Raume, — z. B. dem Gesellschaftshause — Statt; die Zusammenkünfte, an denen auch die Familien der Mitglieder Theil nehmen, wohin

insonderheit musikalische Aufführungen und Tanzbelustigungen gehören, werden von der Direction des Vereins bestimmt, die aus 5 Directoren und 3 Stellvertretern besteht. Die Direction schließt im Namen der Gesellschaft Contracte ab, bestimmt, welche Zeitungen gehalten werden sollen, schreibt General-Versammlungen aus und übernimmt alle im Interesse der Gesellschaft nöthigen Anordnungen und Geschäfte. Einer der Directoren ist Schatzmeister; er zieht die Beiträge der Gesellschafts-Mitglieder ein, leistet die nöthigen Zahlungen und führt über Einnahme und Ausgabe Buch. Jedes Mitglied mit Familie zahlt einen jährlichen Beitrag von 8 Thlr., einzeln stehende Personen, auch Wittwen mit Familie, entrichten die Hälfte dieses Betrages. Wenn Personen aus der Stadt und Umgegend der Gesellschaft beizutreten wünschen, so haben sie sich schriftlich an die Direction zu wenden, die, nach gewöhnlicher Aushängung des Namens des Angemeldeten während einer Woche, einen Termin zur Abstimmung über die Aufnahme anberaumt. Die Abstimmung erfolgt mittelst Kugelung und sind zur Aufnahme $^2/_3$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sollte ein Wechsel der Garnison eintreten, so kann, wenn es von dem Offizier-Corps der neüen Besatzung gewünscht wird, die Aufnahme desselben im Ganzen durch Beschluß einer General-Versammlung erfolgen; bei einzelnen Personal-Veränderungen im Offizier-Corps findet indeß über den neü aufzunehmenden Offizier die gewöhnliche Abstimmung durch Kugelung Statt. Sollte die Gesellschaft sich aufzulösen Veranlassung finden, so werden die vorhandenen Inventarstücke verkauft, und der vorhandene Kassenbestand, nach vorheriger Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen, der städtischen Armen-Kasse überwiesen. Die Resource hält ihre Zusammenkünfte im Gesellschaftshause, wo sie ein ganzes Stockwerk in Miethe genommen hat. Bei der Stiftung zählte sie 100 Mitglieder.

6. Das Bürger-Casino verfolgt dieselben Zwecke, wie der vorige Verein, nämlich Förderung der Geselligkeit unter den Mitgliedern, und des geselligen Vergnügens unter der Jugend der Familien. Wie dort, so gibt es auch hier musikalische Aufführungen, theatralische Versuche der jüngern Vereins-Genossen männlichen und weiblichen Geschlechts, Tanzkränzchen, d. h. Tanzvergnügungen im Kleinen, aber auch große, oder Bälle, im Winter. Die Theilnehmer an dem Bürger-Casino gehören dem höhern Kaufmannsstande, dem Großhandel, dem Beamtenstande und überhaupt den höheren Schichten der bürgerlichen Gesellschaft an. Die Statuten sind denen der Resource gleich oder doch ähnlich, daher denn auch die Aufnahme in den Verein von geheimer Abstimmung und vermittelst der Kugelung abhangig ist. Nichtaufnahme finden die Befehlsführer des Volks in Waffen und ausgeschlossen sind ein für allemal die mosaïschen Glaubensgenossen. An jährlichen Beiträgen werden entrichtet: vom Hausvater für sich, seine Ehefrau und Kinder 6 Thlr., von einzelnen Personen 3 Thlr., und eben so viel von Wittwen mit Familie. Der Bestand dieser Gesellschaft ist wesentlich dadurch gesichert, daß sie ihr Vereinshaus ihr Eigenthum nennt; es liegt vor dem Wall-Thore, umgeben von einem geraümigen hübschen Garten, der im Sommer frei ist von den Unbehaglichkeiten des Schützengartens. Ein im Casino wohnender Ökonom führt die Wirthschaft.

7. Die Loge zur Eintracht ist auf den engen Kreis der geheimen Gesellschaft der Freimaurer beschränkt, die, wie aller Orten, so auch hier in Stargard, die Förderung echter Humanität als Ziel ihres Lebens und Webens verfolgt. Die Zahl der einheimischen Logenbrüder belaüft sich auf 33; es halten sich aber zur hiesigen Loge viele auswärtige Brüder, zunächst aus den kleineren Städten der Nachbarschaft und vom Lande, aber auch aus weiter Ferne, in letzterm Falle Staats-

beamte, die in einen andern Wirkungskreis versetzt worden sind. Im Ganzen gehörten im Maurerjahr 1864—1865 der Stargarder Loge 125 Brüder an. Dazu kamen 8 auswärtige Ehrenmitglieder, 4 permanent besuchende Brüder und 5 dienende Brüder. Die Loge besitzt ihr eigenes Haus, in der Königsstraße belegen. Ihr vollständiger Titel ist, wie folgt — „Unter Constitution der groß en National-Mutter-Loge der Preußischen Staaten, genannt zu den drei Weltkugeln arbeitende Sanct Johannis-Freimaurer-Loge Julius zur Eintracht und der damit verbundenen delegirten Alt-Schottischen Loge Ludwig zum rothen Löwen im Oriente zu Stargard." Von der Gesammtheit der 142 Logenbrüder gehören 45 zur Alt-Schottischen Loge Ludwig zum rothen Löwen.

8. Der Handwerker-Verein, eine Geburt des Sturm-Jahres 1848, die damals „auf breitester Grundlage" mit dem Anspruch, berufen zu sein zur Umwandlung und Neügestaltung des absoluten Staats-Regiments ins Leben trat, und, wie sonst überall, in wüstem Geschwätz, dem Bildungsstande der Koryphäen des Handwerkerstandes angemessen, aufgestellt von unruhigen Köpfen besserer Bildung und abenteüerlichem Streben, die abgeschmacktesten und aberwitzigsten Theorien für den Aufbau einer Social-Verfassung zu Tage förderte, die das Motto „Eigenthum ist Diebstahl" auf ihr Banner geschrieben hatten, seitdem aber, als das wogende Meer sturmfrei auf sein naturgemäßes Niveau zurückgefallen war, in ein gemüthliches Stillleben übergegangen ist. Im Handwerker-Verein, wie er jetzt ist, sind alle Klassen des kleinen Gewerbfleißes, Meister und Gesellen, vertreten, doch finden sich in ihm auch Mitglieder aus anderen Thätigkeitskreisen. Der Verein würzt seine geselligen Zusammenkünfte durch belehrende Unterhaltung und veranstaltet Vorträge über die verschiedenen, in den Bereich des Handwerks fallenden, Zweige der Polytechnik, gleichsam in einer Fortbildungsschule für Jung und Alt. Aber diese Schule würde viel mehr Nutzen stiften durch Einrichtung eines systematischen Unterrichts für Lehrlinge des Handwerks, auch für Gesellen, die, weil ihnen die Vorkenntnisse fehlen, in ihren Begriffen durch jene Vorträge gar oft verwirrt werden. Diese Vorträge sind jedoch nur eine Beigabe zum eigentlichen Zwecke des Vereins, der im Lichte der Gegenwart hauptsächlich in der Schaffung geselliger Vergnügungen besteht. Und darin wetteifert der Verein mit der Resource und mit dem Bürger-Casino. Auch der junge Handwerker muß zeigen, daß — die Bretter die Welt bedeüten; als Held eines Rühr-, Trauer- und Thränenspiels will er sein dramatisches Talent bewundern lassen von der hübschen Tochter des Meisters, die er demnächst nach den Taktschlägen eines rauschenden Orchesters in wildem Rundtanz durch den großen Raum des Gesellschafts-, oder Schützen-Saals umherschwenkt, u. s. w. Das „Vergnügungs-Comité" des Vereins hat im Winter vollauf zu thun. Aber auch andere Zwecke, als das bloße Vergnügen, gehören zur Aufgabe des Handwerker-Vereins; und diese anderen Zwecke sind edlerer Natur! Doch davon weiter unten.

9. Der Verein Victoria. Im Monat März des Jahres 1861 vereinigten sich 4 Werkmeister der Eisenbahn-Werkstätten, die bis dahin dem Handwerker-Verein angehört hatten, um einen besondern Verein für das Consortium der gedachten Werkstätten und das Eisenbahn-Verwaltungs-Personal zu stiften. Sie entwarfen unterm 16. März 1861 ein, aus 25 Paragraphen bestehendes Statut, in welchem — Belehrung und Unterhaltung seiner Mitglieder als Zweck der Vereinigung ausgesprochen ist. Erst 5 Jahre nachher kam die Gründung derselben zu Stande. Mittlerweile hatten auch die 28 Mitglieder, die unterm 29. Mai 1866

als Bestand des Vereins bei der Polizei-Verwaltung angemeldet wurden, das ursprüngliche Statut in einigen Punkten abgeändert, und dasselbe um einen Paragraphen verkürzt. Die bedeütendste Abänderung betrifft den §. 2, die Höhe des Eintrittsgeldes, welches im ersten Entwurf auf 1 Thlr. angenommen war, in der endgültigen Feststellung des Statuts aber auf 5 Sgr. herabgesetzt ist. Als monatlichen Beitrag zahlt jedes Mitglied 3 Sgr. Zum Eintritt in den Verein kann jeder unbescholtene Mann sich melden. Die Aufnahme erfolgt durch Kugelung und entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird für ein volles Jahr gewählt und besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich: dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Bibliothek-Aufseher. Das Eintrittsgeld und die monatlichen Beiträge sollen zur Anschaffung des Inventariums, Bezahlung der Miethe des Vereins-Lokals, z. Z. im Gesellschaftshause, und der Copialien, so wie zur Anschaffung einer Bibliothek und zur Bildung eines Reserve-Fonds dienen. Disponible Geldmittel werden an hülfsbedürftige Mitglieder gegen 5 Procent ausgeliehen. Das Local wird nur Sonnabends von 7 Uhr Abends ab durch den Verein benutzt, und können daselbst dann Vorträge, Lectüre oder gesellige Unterhaltung Statt finden. Die Benutzung der Bibliothek ist durch ein besonderes Reglement geordnet. Die Vergnügungen sollen in Concerten, Ausflügen in die Umgegend, Tanzkränzchen und jährlich 2 Bällen bestehen. Die Mittel hierzu werden durch Entnahme eines besonderen Eintrittsgeldes beschafft. Reicht der Ertrag desselben nicht aus, so muß die Kasse den Ausfall decken, wogegen dieser der Überschuß bei dergleichen Vergnügungen zufließt. Das Vergnügungs-Comité besteht aus 4 Mitgliedern; der Vorsitzende des Gesellschafts-Vorstandes führt in diesem Comité den Vorsitz. Die Auflösung des Vereins kann eintreten wegen Mangels an Einigkeit, ferner, wenn die Zahl der Mitglieder nicht mehr 12 übersteigt und ²/₃ derselben dafür stimmen. Im Fall einer Auflösung werden die Inventarien und die Bibliothek nach dem Beschlusse der letzten General-Versammlung verwendet (§. 23). Dieser Paragraph überwies, nach der ursprünglichen Fassung des Statuts, die Inventarien und die Bibliothek der Bürgerschule, und der ausgefallene §. 24., das Vereins-Vermögen der städtischen Armen-Kasse.

Die Tonkunst, diese Veredlerin des Menschenherzens, hat auch in Stargard ihre zahlreichen Verehrer, und die Kunst des Gesangs, zu der in allen Schulen der Stadt, unter Leitung eines tüchtigen, für seine Kunst schwärmenden Lehrers der Grund gelegt wurde, wird auch in dem der Schule entwachsenen Alter fortgesetzt geübt vornehmlich in drei Gesangvereinen, von denen:

10. Die Liedertafel für Männer-Gesang der älteste ist und seit langen Jahren besteht; die beiden anderen aber, — 11) Der Sängerbund Constantia; — 12. Der Scholl'sche Liederkranz, beide mit Männer- und Frauen-Stimmen, jüngern Datums sind; und — 13. Das musikalische Kränzchen für Vocal- und Instrumental-Musik.

Außer den regelmäßigen Zusammenkünften dieser Vereine zur Übung der edlen Kunst der Töne, veranstalten dieselben auch, namentlich im Winter, und besonders an den alljährlich wiederkehrenden Tagen ihrer Stiftung — das Stiftungsfest des Schollschen Liederkranzes fällt auf den 20. Januar — größere musikalische Aufführungen, bei denen die Wahl nur auf klassische Werke der Tondichtkunst fällt, die Instrumentirung dabei gibt entweder die städtische Kapelle, mit ihren vorzüglichen Kräften, oder das, fast nur aus Virtuosen bestehende Musik-Corps des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments No. 9, genannt Kolberg. Mit jenen Festen pflegen auch

in diesen Vereinen theatralische Abend-Unterhaltungen verbunden zu sein, die von Dilettanten aus dem Kreise der Mitglieder, männlichen, wie weiblichen, aufgeführt werden. Den Schluß macht ein Tanzkränzchen oder ein förmlicher Ball. Das Gesellschaftshaus ist in der Regel der Schauplatz dieser Aufführungen, an denen auch Nichtmitglieder gegen Erlegung des von den Mitgliedern sich selbst auferlegten Eintrittsgeldes Theil nehmen, wenn der Ertrag der Aufführungen zu wohlthätigen Zwecken bestimmt ist, wie das zum öftern vorkommt. In das musikalische Kränzchen werden nur active Mitglieder, seien es Sänger oder Instrumentisten, aufgenommen. Ausnahmsweise auch Freünde und Kenner der schönen Wissenschaften, denen die Verpflichtung auferlegt ist, aus einem Klassiker vorzulesen. Das musikalische Kränzchen heißt auch scherzweise „der Mondschein", weil die Zusammenkünfte zur Zeit des Vollmondes Statt finden, der auswärtigen Mitglieder vom Lande halber, die am späten Abend heimkehren.

Sei hier auch, Anhangsweise,

14. Der Symphonie-Concerte gedacht, welche bald von dem einen, bald dem andern der genannten zwei Musik-Corps dem großen Publikum, meistentheils im Saale des Schützenhauses, geboten werden. Dem Musikfreünde einen eben so großen Genuß gewährend, wie es nur eine fürstliche Hofkapelle vermag, kann der Musikkenner dem Streben beider Corps seine Anerkennung nicht versagen. Aus ihnen hat sich ein Quartett gebildet, das mit dem berühmten Müllerschen Quartett der Vergangenheit und Gegenwart als gleich berechtigt in die Schranken tritt.

15. Auch die dramatische Kunst findet ihre Pflege während der Wintermonate durch die, für die Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund concessionirte, Theater-Gesellschaft von Adolf Kusse, der, selbst ein großer Künstler, in der Wahl seiner Genossen und Genossinnen mehrentheils so glücklich ist, daß seine Gesellschaft mit jedem größern Stadttheater wetteifern kann. Wegen Beschränktheit des Raums im Steinschen Saale, woselbst die Bühne aufgeschlagen ist, auch wegen Beschränktheit des Personals, ist die Tragödie vom Repertoire selbstverständlich ausgeschlossen; das Schauspiel ist es, welches in Gemeinschaft mit dem feinern Lustspiel auf diesen „Brettern, die die Welt bedeüten", mit Geist und Geschmack zur Darstellung gebracht wird. Laüft dann und wann auch eine der modernen Berliner Possen mitunter über diese Bretter, so muß sie schon eine der besseren sein, wenn sie in Stargard Beifall finden soll; die — triviale Posse läßt das Haus leer; für sie hat der Stargarder kein Verständniß; seinem Bidungsstande gereicht es nur zur Ehre!

Es sind nun beinahe 60 Jahre her, daß ein — gewisser Ludwig Jahn Leibes-Übungen im Großen und systematisch nach gewissen Regeln betrieben, als ein vorzügliches Mittel zur Erziehung eines kräftigen Geschlechts der Zukunft empfahl, als ein Stärkungs-Mittel der moralischen Kraft des Volks, Behufs Abschüttelung der Fesseln, in die die Nation der Tanzmeister und Haarkraüseler, wie Ernst Moritz Arndt sich ausdrückte, das deütsche Vaterland, insonderheit den preüßischen Theil desselben, geschmiedet hatte. Jahn brachte die Übungen in Gang und nannte sie Turn-Übungen, abgeleitet von dem außer Gebrauch gekommenem altdeütschen, besonders niederdeütschen Zeitworte „turneren", drehen, wenden, bedeütend, noch heüte in der englischen Sprache das Zeitwort to turn. Neün Jahre nachher, als das Joch schon längst abgeschüttelt, und die Franzosen schon längst aus den deütschen Gauen — hinausgetrieben waren, ohne Zuthun der Turnerei, kam diese plötzlich, wie über Nacht, in Verruf. Man witterte, — allerdings dazu angeregt durch

deütschthümliche Albernheiten in Rede und Handlungen und in der aüßern Erscheinung, der Tracht, die den französischen Tyrannen, Mode genannt, bekämpfte — in der Turnerei das Allerböseste, was es im gesellschaftlichen Leben geben kann. Die Reaction witterte in ihr gewaltsame Staatsumwälzung, Hochverrath, wol gar Königsmord und Aufbau der republikanischen Verfassung. Die Turnerei ward in den Bann gethan, die Turnplätze, wo welche waren, und es waren ihrer blutwenige, wurden geschlossen, die darauf befindlichen Geräthe als Nutzholz verbraucht oder dem Feüertode übergeben, und der Turnvater und eine große Menge seiner Jünger und Freünde, die 1813—1815 Gut und Blut mit Gott für König und Vaterland geopfert hatten, hinter Schloß und Riegel gebracht. Die Witterung war eitel Dunst gewesen; der Dunst war der Reaction in den Kopf gestiegen, wo er Jahre lang so rumorte, daß der eine und andere der — servilen Seelen, die da meinte, durch scheinheilige Pflichttreüe — Carrière zu machen, über den Rumor den Verstand verlor. Tempora mutantur et nos in illis! Ein Paar Menschenalter später sind diese Vorgänge dem Gedächtniß der Mitwelt entschwunden, man weiß nichts davon, oder thut wenigstens so, — kurz: das Turnwesen ist zu hohen Ehren und gleichsam zum Schoßkind geworden, das man hegen und pflegen müsse bei Jung und Alt, in der Schule, wie in freien Vereinen, und darum kann es nicht fehlen, daß auch Stargard —

16. Seinen Turn=Verein besitzt, der nicht blos der Jugend, nach vollendeter Schulzeit, sondern auch dem vorgerückten Alter Gelegenheit gibt, die Muskelkraft zu stärken und zu stählen durch allerhand Wendungen, Biegungen, Drehungen des Körpers am Reck, oder wie das Geräth heißen mag, durch Klettern, Springen und Wettlaufen, und wie die Leibes=Übungen alle Namen haben. Es hat auf den Herausgeber des L. B. stets einen — urkomischen Eindruck gemacht, wenn er, dazu aufgefordert, auf einem Turnplatze, oder in einem der Paläste, die man Turnhallen nennt, zugesehen hat, wie ernste Männer von vorgerückten Jahren, ja Greise, dasselbe Wesen treiben, wie neben diesem der Sohn, der Enkel, vielleicht schon der Enkelsohn. Es dient, so sagen die Leüte, zur Förderung der körperlichen Gesundheit, zur Verlängerung des Lebens und sichert ein hohes gesundes Alter. Es mag so sein! Allein auch jetzt kennen die Bevölkerungslisten und die Sterbelisten Männer und — Frauen, die ein Säculum leben oder gelebt haben, also in einer Zeit geboren wurden und ihre Jugend in eine Zeit fällt, wo an Ludwig Jahn's Kunst der Verlängerung des Lebens noch nicht gedacht wurde. So lange nicht statistisch nachgewiesen wird, daß die Turnerei diesen Erfolg hat, so lange also in den Sterbelisten bei Angabe des Verstorbenen hohen Alters nicht die Bemerkung steht: Er war Turner zeitlebens, oder dergl., so lange muß der Herausgeber des L. B. das Turnen bejahrter Männer als — Modesache und als Verschwendung des wichtigsten Kapitals, was Gott der Herr dem Menschen verliehen hat, betrachten, nämlich der Zeit, die zu edleren Zwecken bestimmt ist, als zu — Seiltänzerkünsten in der Turnhalle! Der Stargarder Turn=Verein hat seinen Turnplatz auf dem Stuthof, jetzt bekannter unter dem Namen des Kotelmannschen Kaffeehauses. Die Theilnahme an dem Verein hat aber dermaßen abgenommen, daß, nach Aussage des Wirths, die Zahl der Mitglieder im Jahre 1867 auf 20 und einige herabgegangen ist, während sie 1865 noch gegen 100 betrug. — Ganz andere Ziele, als die „Dreher" haben —

17. Der Verein der Kaufmannschaft, und — 18. der Handlungsgehülfen=Verein vor Augen, von denen jener die Interessen des Handelsstandes

im Innern, wie nach Außen vertritt, zur Regelung, je nach den Wechselfällen und Schwankungen des Großhandels, einer festen Rolle gleichförmiger Verkaufspreise der Waaren, damit es vermieden werde, daß der eine der Genossen durch niedriger gestellte Preise dem andern nicht die Kundschaft entziehe. Die Güte der Waaren allein soll dies bewirken können. So hauptsächlich die Thätigkeit des Vereins in Absicht auf innere Angelegenheiten. Sein Departement der auswärtigen Angelegenheiten bezieht sich u. a. auf Erzielung wohlfeiler Transportkosten auf Eisenbahnen und durch Frachtfuhrwerk nach den, außerhalb der Bahnlinie liegenden kleineren Städten, die von den größeren Handlungen Stargards mit Bedarf versehen werden, 2c.; sodann auch auf die Stellung der Principale den Gehülfen gegenüber, deren Ansprüche mit steigendem Luxus, mit der Sucht, mehr zu erscheinen als man, ist, und mit dem Drang zu frühzeitigem Genuß, Jahr und Jahr in die Höhe gehen. Der Verein der Handlungsgehülfen dagegen sucht unbilligen Anforderungen seiner Genossen Schranken zu setzen, tritt aber auch solidarisch für den einen oder andern von ihnen ein, wenn Seitens des Principals das Maaß der Unbilligkeit überlaufen sollte. In dieser Beziehung gehen beide Vereine auf Ein Ziel, dessen Erreichung durch gegenseitiges Entgegenkommen erleichtert wird. Der Verein der Handlungs-Gehülfen sucht aber auch Belehrung und Unterhaltung in sich selber, und findet sie in geselligen Zusammenkünften, ähnlich denen, welche bei den früher erwähnten Vereinen genannt sind.

19. Die Gesellschaft der Actionäre für die Gas-Anstalt hat ihre Mitglieder fast nur in Stargard allein, was Gelegenheit gibt, zum öftern zusammen zu treten, um das Beste der Anstalt zu besprechen und zu berathen. Die Stadtgemeinde als solche ist mit einem Actien-Kapital von 20.000 Thlr. ein Haupt-Actionär, außerdem hat sie den übrigen Actionären einen Zinsengenuß von 4 Procent gewährleistet. Das Geschäft ist indessen so lucrativ geworden, daß nicht allein dieser Zins vollständig gedeckt worden ist, sondern auch einen namhaften Überschuß gewährt, der unter die Mitglieder vertheilt wird. Über jene Gewährleistung und diese Gewinn-Vertheilung ist es zwischen den Klein-Actionären und dem Groß-Actionär, der Stadtgemeinde, zu Irrungen gekommen, deren Ausgleichung auf dem Wege der Güte vergeblich versucht wurde. Die Streitfrage ist dem Richter zur Entscheidung vorgelegt worden. Ein solch' Gebahren hält der Herausgeber des L. B. für — unwürdig der Bürger Einer Stadt, deren erste Bürgerpflicht es ist, die Wohlfahrt der Gemeinde und eines jeden ihrer einzelnen Glieder nach allen Kräften zu befördern. Zwietracht verzehrt, Eintracht vermehrt! sagt ein altes Sprüchwort. Aber auch ein anderer Punkt ist dem Bürgersinn der Actionäre zu empfehlen. Sie sollten sich mit den gewährleisteten 4 Procent ihres Anlage-Kapitals genügen lassen und die Straßen-Beleüchtung, die die öffentliche Sicherheit, daher die Wohlfahrt aller Bürger und Einwohner fördert, nicht zu einem — Geldgeschäftchen machen, und außer der landesüblichen Verzinsung noch eine Dividende erzielen. Wie die Sache liegt, geben die Mitglieder der Gasbeleüchtungs-Gesellschaft nicht Gemeinsinn kund, sondern die Erbsünde des Menschen — Selbstsucht, die das Wort Ora et labora in dem Wörterschatze getilgt hat, und auch ohne Arbeit gewinnen und genießen will. Gewährt der Gas-Anstalts-Betrieb nach Deckung aller Unkosten, der Zinsen des Anlage-Kapitals — mögen es auch 5 vom Hundert sein — und der Versorgung eines Rückhaltfonds, einen Überschuß, — nun — so verwende man diesen Überschuß einer Seits zur Vermehrung der öffentlichen Flammen, anderer Seits zur Ermäßigung des Verkaufspreises des Leüchtgases, damit

dieser Brennstoff auch durchweg Eingang finde in den Familien, als das vorzüglichste — Aufklärungsmittel, welches bis jetzt, beim heütigen Zustande der Kenntniß der Naturkörper und der Scheidekunst, bekannt ist, der zugleich ein Sparer ist an Feüerungsstoff, bestehe dieser aus vegetabilischen oder mineralischen Körpern. Und wenn dereinst die Stadtgemeinde in den Besitz aller Actien gelangt, mithin Alleineigenthümerin der Gas-Anstalt geworden ist, dann muß sie, nach Deckung der Fabrikations- und Verwaltungskosten und nach Abführung eines oder einiger Procente zur Bildung eines Amortisationsfonds auf eine lange Reihe von Jahren hinaus — denn auch die Nachkommen können zu den Kosten der Anlage dieser nützlichen Einrichtung beitragen — auf reinen Gewinn Verzicht leisten: es sei denn, daß die Überschüsse der Einnahme des Gasanstalt-Betriebes als eine indirekte Besteüerung angesehen werde, welche es möglich mache, die directe Communal-Steüer wesentlich zu ermäßigen, oder gar ganz zu beseitigen. Sonst aber dürfen Werke des gemeinen Nutzens nicht als eine Finanzquelle ausgebeütet werden!

Privat-Vereine der Vorsorge und zur gegenseitigen Unterstützung.

1. Die Darlehns- und Sparkasse des Handwerker-Vereins für dessen Mitglieder. Der Monatsabschluß pro December 1866 hat ergeben, daß diese Kasse ein Eigenvermögen vom Betrage von Thlr. 2371. 6. 1 Pf. besaß und ihr Spareinlagen zum Gesammtbetrage von Thlr. 1855. 27. 6 Pf. anvertraut waren. Letztere nimmt die Kasse bis zum Minimalsatze von $2^1/_2$Sgr. an, Darlehne aber gewährt sie, insonderheit für das Bedürfniß des kleinern Gewerbtreibenden berechnet, nicht über 50 Thlr. und hatte deren doch in Summa Thlr. 4055. 8. 9 Pf. ausstehen. Im Monat December 1866 gingen an Rückzahlungen ein Thlr. 399. 27 Sgr., wogegen Thlr. 626. 10 Sgr. neü ausgeliehen wurden. Spareinlagen wurden zum Betrage von Thlr. 156. 10 Sgr. gemacht, zurückgezogen nur 50 Thlr. Bei dem niedrigen Minimalsatze, den sie annimmt, regt diese Kasse in ihrem Kreise ganz besonders zum Sparen an und hat sich, als eine Anstalt der Vorsorglichkeit, allgemeines Vertrauen und allseitige Anerkennung ihrer musterhaften Verwaltung erworben. Von größerer Ausdehnung ist der Geschäftskreis —

2. Des Vorschuß-Vereins, der, wie jener, die Schultze-Delitzschen Principien der Selbsthülfe zur Grundlage hat. Am 1. Januar 1866 betrug die Zahl der Mitglieder 190, aufgenommen wurden 192, wogegen 33 (10 durch Tod, 8 durch Verzug) ausschieden, so daß am 1. Januar 1867 der Bestand 349 war, und die Gesellschaft sich im Laufe des Jahres 1866 um 159 Mitglieder wirklich vermehrt hatte. Das Cassa-Conto schloß für das Jahr 1866 ab: in Einnahme mit Thlr. 126.652.—2. Pf., in Ausgabe mit 125.796. 4. 4 Pf., daher Bestand am 1. Januar 1867 Thlr. 855. 25. 10 Pf. An Vorschüssen wurden ausgegeben Thlr. 93.290. 7 Sgr. Mit Einschluß der Prolongationen, die wie neüe Vorschüsse behandelt sind, betrug die Zahl der Wechsel 543. Davon kommen auf Summen:

1) Bis incl. 20 Thlr..	. 49	3) Über 50—100 Thlr.	. 98	5) Über 500—800 Thlr.	. 26.
2) Über 20—50 Thlr.	. 193	4) „ 100—500 „	. 170	6) „ 800 Thlr.	. . . 7.

An Spareinlagen vereinnahmte die Kasse Thlr. 26.826. 9. 9 Pf. Sie wurden von 261 Personen in 441 verschiedenen Posten gemacht. Die geringste Einlage betrug 1 Thlr., die höchste 2500 Thlr. Kinder haben sich dabei mit 2014 Thlr. ihrer Sparbüchsen, Tagelohnarbeiter, Knechte und Mägde mit 2620

Thlr. betheiligt. Mit dem Bestande aus dem Jahre 1865 schloß das Conto der Spareinlagen ult. December 1866 mit Thlr. 33.730. 9. 9 Pf. in Einnahme, und mit Thlr. 14.402. 23. 8 Pf. an zurückgezahlten Spareinlagen in Ausgabe, so daß am 1. Januar 1867 ein Bestand von Thlr. 19.327. 16. 1 Pf. verblieb, fast drei Mal so viel, als das Jahr vorher, trotz dem das Jahr 1866 ein Kriegsjahr gewesen ist und wol mancher Vater, manche Mutter die Einlage zurückgezogen hat, um dem Felde und in Feindes-Land stehenden Sohne den Sparpfennig als Zubuße zufließen zu lassen. Der Vorschuß-Verein und die Sparkasse des Handwerker-Vereins sind es beide, die der städtischen Sparkasse allgemach anfangen, Concurrenz, wenn auch einstweilen nicht eine gefährliche Concurrenz zu machen, die aber dennoch den Magistrat veranlaßten, schon in seinem Verwaltungs-Bericht vom 20. December 1865 auf die Nothwendigkeit einer Erweiterung der Statuten der städtischen Anstalt hinzudeüten, um mit den Sparkassen der Privat-Vereine, im Interesse des Gesammt-Stadtwesens, gleichen Schritt halten zu können.

3. Der Consum-Verein, zur Vermittelung eines billigen Einkaufs der ersten Lebensmittel, scheint über die zu befolgenden Grundsätze mit sich selbst noch nicht ins Reine gekommen zu sein. Die Mitglieder des Vereins kauften bisher an bestimmten Stellen Marken und gaben dieselben an den Verkaufsstellen des Vereins für baar Geld aus. Diese Art des Geschäftsbetriebes hörte, nach Beschluß der General-Versammlung, weil der Einkauf der Marken Manchem lästig gefallen war, mit ult. April 1867 auf. Vom 1. Mai an müssen die Mitglieder bei den Vereins-Verkaüfern baar bezahlen, und dagegen von Letzteren den gleichen Betrag in Marken sich aushändigen lassen, die dann aber nicht den vollen Nennwerth, sondern nur noch den Werth des entsprechenden Rabatts haben, der bei der Vereins-Kasse in Empfang genommen werden kann.

In die Klasse der auf Gegenseitigkeit beruhenden Unterstützungs-Vereine gehören auch die Sterbekassen, deren in Stargard 5 bestehen. Der älteste dieser Vereine ist —

4. Die große Sterbekassen-Gesellschaft, die im Jahre 1716 gestiftet worden ist. Ihre Statuten erhielten die landesherrliche Bestätigung durch Hofrescript vom 2. October 1716. Die Statuten sind revidirt und je nach den Zeitumständen verbessert zuerst im Jahre 1795, sodann „mit Einstimmung der großen Sterbe-Societät" aufs Neüe entworfen am 20. Mai 1811, zuletzt nach Beschluß der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft unterm 22. Februar 1830. Bei der Revision von 1811 bestand die Gesellschaft aus 159 Mitgliedern, 1830 waren ihrer 156, von denen zwei Mitglieder, weiblichen Geschlechts, dem Verein seit 1776 angehörten. Die Societät der im Jahre 1716 gestifteten Sterbekasse besteht aus mehreren hiesigen Einwohnern, welche durch feststehende Beiträge einen Fonds gebildet haben und unterhalten, aus welchem beim Ableben eines Mitgliedes, seiner Frau oder Kinder, zur Bestreitung der Beerdigungskosten bestimmte Summen gezahlt werden. Jeder selbständige christliche Einwohner der Stadt Stargard kann, auf Grund der statutarischen Bestimmungen nach dem Beschluß der verwaltenden Älterleüte und der Senioren aufgenommen werden. Vom Eintritt in die Gesellschaft sind ausgeschlossen: diejenigen, welche das 36. Lebensjahr bereits vollendet haben, diejenigen, welche selbst, deren Frauen oder Kinder mit einer Krankheit behaftet sind, welche ein baldiges Ableben erwarten läßt, ingleichen eine bei der Aufnahme schwangere Frau und ein mit einer Schwangern verheiratheter Mann; diejenigen, welche in einem Hause wohnen, worin sich eine Person befindet, die mit

einer ansteckenden Krankheit behaftet ist; endlich sind alle Militairpersonen ausgeschlossen, die im stehenden Heere dienen. Die bei der Societät fungirenden Beamten sind: — 4 verwaltende Alterleüte, von denen der eine Vorsteher der Societät ist; 12 Senioren, welche sämmtlich von den Mitgliedern durch Stimmen-Mehrheit aus 3 vorgeschlagenen Mitgliedern gewählt werden; 1 Collector; 1 im Rechnungswesen geübter Secretar; die Wahl dieser zwei Beamten steht den Alterleüten zu. Bei gleich getheilten Stimmen gibt die des vorsitzenden Altermanns den Ausschlag. An Besoldung erhält der vorsitzende Altermann jährlich 8 Thlr., der Collector ebensoviel, der Secretar 7 Thlr., und jeder von ihnen bei der Aufnahme eines neüen Mitgliedes 5 Sgr. Alle 4 Alterleüte sind für die Dauer ihrer Amtsverwaltung von Zahlung der Beiträge befreit. Für Schreibmaterialien u. d. m. wird Nichts vergütigt. An Einkaufsgeld werden sowol von einer einzelnen Person, als von einem Familienvater 2 Thlr. erhoben. Eben so hoch ist der jährliche Beitrag, der in monatlichen oder vierteljährlichen Raten eingezogen wird. An Sterbekassengeldern werden gezahlt: a) Beim Sterbefall des Mannes, oder der Frau, wenn sie Mitglieder gewesen sind — bis 10 Jahre incl. 38 Thlr., bis 15 Jahre incl. 41 Thlr., bis 20 Jahre incl. 44 Thlr., bis 30 Jahre incl. 47 Thlr., über 30 Jahre 50 Thlr. — b) Beim Sterbefall eines Kindes, welches die Taufe erhalten und das 3. Jahr erreicht hat, 4 Thlr., das 6. Jahr 6 Thlr., das 12. Jahr 10 Thlr. und darüber 15 Thlr. Der Statuten §. 15 lautet also: „Auf den Todesfall eines Selbstmörders . . . . . soll das Sterbekassengeld unverkürzt bezahlt werden.“ Diese Bestimmung stand schon in dem ursprünglichen Reglement von 1716, dessen Abfassung einer Zeit angehört, in welcher die Ansichten über die Unglücklichen, welche selbst Hand an sich legen und ihr Leben verkürzen, weit strenger waren, und dem Verdammungs-Urtheil dieser Unglücklichen weit näher standen, als in unseren Tagen. Den Stiftern der Gesellschaft, deren Namen nicht bis auf uns gekommen sind, gereicht es daher zur großen Ehre, daß sie über das Vorurtheil ihrer Zeit hinaus waren und die ewigen Gesetze der Humanität walten ließen, die der zurückgebliebenen Familie des Selbstmörders zu Gute kommen. In Bezug auf Kassenführung verordnet §. 20, daß der baare Bestand nur bis 300 Thlr. steigen soll, um zur Zahlung der vorkommenden Ausgaben stets im Stande zu sein. Ein höherer Bestand soll, wenn dies auch nur in einer Summe von 100 Thlr. geschehen kann, zinsbar angelegt werden. Über den Status bonorum der großen Sterbekasse liegt actenmäßig nichts vor; aus einer Verhandlung vom Januar 1850 erhellet aber, daß die Societät einen eigenen Leichenwagen besitzt, mit dem die Mitglieder zur letzten Ruhestatt gefahren werden.

5. Die kleine Sterbekassen-Gesellschaft besteht seit dem Jahre 1780. Ihr Statut ist zu verschiedenen Malen abgeändert worden, nämlich 1821, 1835, 1851, 1853, 1855, zuletzt unterm 16. August 1863, vom Ober-Präsidenten von Pommern bestätigt den 23. März 1864. Die Gesellschaft ist auf 400 zahlende Personen beiderlei Geschlechts berechnet, mögen sie verheirathet oder ledig sein. Beim Absterben eines Mitgliedes erhalten die Hinterbliebenen zur Bestreitung der Beerdigungskosten 25 Thlr., oder wenn schon 250 Sterbebeiträge entrichtet worden, 30 Thlr. Nur Personen, welche noch nicht das 40ste Lebensjahr überschritten haben, geistig und körperlich gesund sind, können Mitglieder werden. Die Vorschriften der großen Sterbekasse in Bezug auf Nichtbefähigung zum Eintritt in die Gesellschaft gelten auch für die kleine Sterbekasse; doch ist hinsichts der Landwehrmänner, falls sie zum Kriegsdienst einberufen sind, verordnet, daß auch

bei deren Todesfall auf dem Felde der Ehre die Hinterbliebenen die statutenmäßige Unterstützung bekommen soll, wenn die Angehörigen die Beiträge des zu den Fahnen Berufenen regelmäßig fortgezahlt haben. Jeder Neüaufgenommene zahlt 12½ Sgr. Eintrittsgeld, und als Beitrag bei jedem Sterbefall in der Gesellschaft 3 Sgr. Hat ein Mitglied die Summe von 25 Thlr. beigetragen, so ist es von fernerer Zahlung frei, jedoch unter der Bedingung, daß es in seiner Stelle ein anderes aufnahmefähiges Mitglied gestellt. Der verwaltende Vorstand besteht auch bei dieser Kasse aus 4 Vorstehern, von denen der erste gleichzeitig Rechnungsführer ist. Er hat stets 90 Thlr. baaren Bestand zur Bestreitung der vorkommenden Ausgaben. Alle Überschüsse werden in Staatspapieren oder Pfandbriefen, niemals in Hypotheken angelegt. Der Rendant erhält bei jedem Sterbefall für seine Geschäftsführung, zu welcher auch die Ausfertigung der Sterbezettel gehört, 2 Thlr., jeder der drei anderen Vorsteher erhält 6 Sgr. Der Collector bekömmt bei jedem Sterbefall für das Einholen der Beiträge 2 Thlr. 10 Sgr. und wenn er die Mitglieder zu einer General-Versammlung beruft 1 Thlr. Zu dieser wird vom Magistrat ein Beisitzer ernannt, der auch die Führung des Protokolls übernimmt, und für seine Mühwaltung 2 Thlr. empfängt. In der Versammlung führt der erste Vorsteher oder der Magistrats-Beisitzer den Vorsitz. Das Kapital-Vermögen der Gesellschaft betrug, nach dem Rechnungs-Abschluß vom 17. August 1863 in Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und anderen Werthpapieren 2600 Thlr. Unter den 400 Mitgliedern befanden sich 147 von der Beitragspflicht Freigewordene.

6. Die Dumrathsche 50 Thaler Sterbekassen-Gesellschaft ist im Jahre 1819 von dem Goldarbeiter Friedrich Wilhelm Dumrath und dem Friseur Gottlieb Pfannenbecker gestiftet worden. Die Stifter nahmen bei Einrichtung der Gesellschaft diejenigen Grundsätze an, auf welche eine in Stettin bestehende Sterbekasse, die 2te Feigesche Sterbekasse, gestützt ist und stellten demgemäß unterm 22. März 1819 für die aus 164 Mitgliedern bestehende Societät ein Statut fest, welches von der Königl. Regierung zu Stettin am 30. April 1819 landesobrigkeitlich bestätigt wurde. Indessen zeigte sich gleich nachher ein so großer Zudrang zu dieser Gesellschaft, daß der §. 1. des Statuts, die Zahl der Mitglieder betreffend, alsbald abgeändert, und diese Zahl auf 192 erhöht werden mußte. Dies geschah, mit Zustimmung aller bisherigen Theilnehmer am 8. Juli 1819, worauf nach vorheriger Genehmigung des Magistrats vom 23. desselb. Monats und Jahrs, der Druck des Reglements erfolgte, das aber seltsamer Weise auf den 1. Mai 1819 antedatiret ist. Auf dieses Reglement oder Statut hat im Laufe der Zeit Abänderungen und Ergänzungen erlitten, zuerst im Jahre 1840, als die Zahl der Mitglieder um 8 vermehrt war, sodann im Jahre 1863 zufolge der in einer General-Versammlung gefaßten Beschlüsse, worauf am 8. Juni 1863, demnächst aber, nach Erledigung mehrerer Monita, unterm 27. September 1864 ein neües Statut festgestellt worden ist, welches die Bestätigung der Königl. Regierung unterm 27. März 1865 erhalten hat. Die Gesellschaft besteht aus 200 Beitragzahlenden und den bereits sich freigekauften Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts. Hinsichts der Aufnahme-Fähigkeit gelten dieselben Grundsätze, welche bei der großen Sterbekasse (Nr. 4) maßgebend sind. Jedes neü eintretende Mitglied — Eheleüte für eine Person — zahlt 1 Thlr. als Einkaufsgeld, und als Beitrag werden von einem jeden Mitgliede — Eheleüte für eine Person — bei jedem Sterbefalle 8 Sgr. zur Kasse gezahlt (bisher 10 Sgr.). Die Beiträge sind so lange zu entrichten, bis Jeder so viel beigetragen hat, als die Kasse für ihn und seinen etwaigen Ehegatten

bezw. schon gezahlt hat und noch zahlen wird. Ist diese Summe beigetragen, so sind die Mitglieder von ferneren Beiträgen frei. An Beerdigungs-Geldern werden gezahlt: 1) auf den Todesfall eines bis zum Tage der Bestätigung des Statuts (27. März 1865) aufgenommenen, sich noch nicht freigekauften Mitgliedes 50 Thlr.; 2) auf den Todesfall eines jeden nach dem 27. März 1865 aufgenommenen Mitgliedes a) bei einer Mitgliedschaft bis zu 5 Jahren incl. 40 Thlr., b) bei einer Mitgliedschaft von 5—8 Jahren incl. 45 Thlr., c) bei einer Mitgliedschaft von länger denn 8 Jahren 50 Thlr., 3) auf den Todesfall derjenigen Mitglieder, welche beitragsfrei geworden sind, 55 Thlr. Das Statut auch dieser Gesellschaft hat im §. 19 mit Bezug auf Selbstentleibte dieselbe humane Bestimmung, wie die Gesellschaft der großen Sterbekasse von 1716. Das Verwaltungs-Personal besteht aus 2 Vorstehern, dem Rendanten, dem Schriftführer, dem Collector und einem Curatorium von 4 Personen. Sämmtliche Gesellschafts-Beamte werden aus der Zahl der Mitglieder durch Stimmenmehrheit gewählt. Bei General-Versammlungen, namentlich zur jährlichen Rechnungs-Legung und Abnahme, wird ein Abgeordneter des Magistrats als Beisitzer zugezogen. An Gehalt, bezw. Remuneration bezieht: Der Rendant 2 Thlr. bei jedem Sterbefall und 4 Thlr. jährlich zu Schreibmaterialien; der Collector für jeden Sterbefall und wenn er die Mitglieder zu außerordentlichen Versammlungen beruft 1 Thlr. 20 Sgr.; die beiden Vorsteher und der Schriftführer jeder 4 Thlr. jährlich; der Beigeordnete des Magistrats für Beiwohnung einer Versammlung 1 Thlr. 10 Sgr. Die Curatoren verwalten ihr Amt als Ehrensache. Die Gesellschaft hat ein nicht unbedeütendes Kapital angesammelt, welches als Rückhaltfonds dient. Zur Auflösung der Gesellschaft ist ein Beschluß in außerordentlicher General-Versammlung mit $^3/_4$ Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

7. Die erste 60 Thaler Sterbekassen-Gesellschaft ist im Jahre 1820 von dem Uhrmacher Ladwig, der sich den Goldarbeiter Dumrath beigesellte, errichtet worden. Das Statut ist vom 23. März 1820, von Regierungswegen genehmigt den 30. April 1820. Die Zahl der Mitglieder war auf 166 festgesetzt, allein im Jahre darauf erweiterten die genannten zwei Stifter, unter Zuziehung von 10 Mitgliedern, die Zahl bis auf 200, was Seitens der übergroßen Mehrheit der Gesellschafts-Mitglieder im Jahre 1823 einen lebhaften Einspruch zur Folge hatte, der den Magistrat veranlaßte, die Vorsteher zur Wiederherstellung der ursprünglichen Zahl aufzufordern. Es erhellet aus den Acten nicht, ob dieser Aufforderung Statt gegeben worden ist, dagegen besagen sie, daß die Statuten im Jahre 1848 und zwar in einer den 10. September abgehaltenen, General-Versammlung revidirt und umgearbeitet worden sind. Zugleich trug die Gesellschaft auf Verleihung der Corporations-Rechte an; allein die Königl. Regierung sah sich nicht veranlaßt, diesen Antrag zu befürworten, da auch ohne die gedachten Rechte der Zweck der Gesellschaft erreicht werden könne. (Rescr. vom 10. November 1848). Zwei Jahre nachher wurde das Gesuch wiederholt, aber auch jetzt blieb die Königl. Regierung bei ihrem ablehnenden Bescheid, da es nicht geeignet erschien, der Gesellschaft blos wegen der Verwaltung eines an sich nicht bedeütenden Vermögens und bei der, nur in einem sehr beschränkten Kreise sich bewegenden, Thätigkeit Corporations-Rechte zu verleihen (Rescr. vom 30. Mai 1850). Die revidirten Gesetze der Kasse vom Jahre 1848 befinden sich nicht bei den Acten. Nach den ursprünglichen von 1820 ist die Verfassung dieser Gesellschaft der Verfassung der vorigen Nr. 6 ähnlich. Als Eintrittsgeld sind 1 Thlr. $2^1/_2$ Sgr. festgesetzt, als

Beitrag für jeden Sterbefall im Kreise der Gesellschaft 12½ Sgr. Eheleüte gelten auch hier für Eine Person. Zur Bestreitung der Beerdigungskosten erhalten die Hinterbliebenen eines verstorbenen Vereins-Genossen 60 Thlr. Die Altersgränze des Aufzunehmenden ist das 40ste Lebensjahr. Die Verwaltung führt ein Vorsteher und ein Rendant, die zum Einziehen der Beiträge einen Collector annehmen. Vorsteher und Rendant bekommen für ihre Mühewaltung die Hälfte des Beitrags bei jedem Sterbefall, der Magistrats-Deputirte bei Abnahme der Jahresrechnung 1 Thlr. 10 Sgr.

8. Die zweite 60 Thaler Sterbekassen-Gesellschaft. Wie die Stifter der ersten Gesellschaft vorher bei einer Stettiner Sterbe-Kasse betheiligt gewesen waren, so nahmen auch die Gründer dieser zweiten, der Hutmachermeister Schüler und der Schneidermeister nachmalige Rathsherr Freymuth, nebst 81 anderen Bewohnern Stargards an einer zu Stettin domicilirten Kasse Theil, als sie im Jahre 1821 den Beschluß faßten, in Stargard zu einer selbständigen Gesellschaft zusammen zu treten. Das Statut derselben ist vom 20. Mai 1821, von der Königl. Regierung genehmigt den 3. Juli 1821. Die Zahl der Mitglieder ist auf 168, die Gränze des Lebensalters der Aufzunehmenden auf das 40ste Jahr, das Eintrittsgeld auf 1 Thlr. und der Beitrag bei jedem Sterbefall in der Gesellschaft auf 12½ Sgr. festgesetzt. Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft, so erhalten die Hinterblienenen 60 Thlr. Beerdigungsgelder. Hat der Verstorbene keine Verwandte oder Angehörige, so besorgt die Gesellschaft selber, durch ihre Vorsteher, das Begräbniß „nach aller möglichen Menage.“ Was an den Kosten erspart wird, fällt zur Kasse zurück, „ohne daß die Kämmerei oder ein sonstiger Fiskus darauf Ansprüche zu machen berechtigt sein soll.“ Diejenigen Mitglieder, die sich selbst entleibt, sind von dem Genuß der 60 Thlr. zu Gunsten ihrer Hinterbliebenen ausgeschlossen. So im Jahre 1821; ein Jahrhundert früher dachten die Vorfahren anders! Aber dieser Paragraph, der in der Original-Urkunde steht, ist nicht zur Geltung gekommen; in dem Druck-Exemplar der Gesetze, vom Magistrat unterm 10. Juli 1821 vollzogen, fehlt derselbe, auf wessen Veranlassung er gestrichen worden, geht aus den Acten nicht hervor. Muthmaßlich war es der Magistrat — Weiher war Bürgermeister und Struve Stadtsyndicus und Decernent in der Sache, — der, die Gehässigkeit der Bestimmung erkennend, die Stifter der Gesellschaft veranlaßten, sie fallen zu lassen. Nach ähnlichen Grundsätzen, wie die vorigen Genossenschaften eingerichtet, waren im Jahre 1839 bereits 12 Mitglieder dieser zweiten 60 Thlr. Sterbekasse vom Beitrage frei geworden. Das Sturmjahr 1848 hat auch auf diesen Privat-Verein seinen Einfluß geübt. In mehreren General-Versammlungen der ganzen Gesellschaft wurde über die Reform der Statuten Rücksprache gehalten, manchfache Vorschläge zur Verbesserung derselben erörtert, darauf von den Vorstehern ein Entwurf zusammengestellt, und dieser in einer abermaligen und letzten General-Versammlung von den anwesenden Mitgliedern genehmigt und vollzogen und unterm 29. Januar 1849 zum neüen Gesetz für die Gesellschaft erklärt, das in Wirksamkeit getreten ist, nachdem es am 13. Februar 1849 die Bestätigung von Seiten des Magistrats erhalten hat. Das erste Statut bestand aus 19 §§., dies erneüerte Statut zählt deren 36. In den Grundbestimmungen des ursprünglichen Reglements sind keine Abänderungen beliebt worden. Diese betreffen hauptsächlich die Verwaltung, für die schärfer gefaßte Vorschriften erlassen sind, und worin angeordnet ist, daß die damals die Geschäfte leitenden 2 Vorsteher nebst dem Rendanten, auf Lebenszeit in ihrem Amte verbleiben. Auch ist als besonderer §. 18

die humane Bestimmung eingeschaltet, daß die Hinterbliebenen eines durch Selbstmord ausgeschiedenen Genossen alle Ansprüche an die Gesellschaft behalten. Demnächst ist der §. 32 des Statuts, die Remuneration des Rendanten betreffend, in der am 1. Juli 1866 abgehaltenen General-Versammlung durch einstimmigen Beschluß der anwesenden Mitglieder dahin abgeändert worden, daß 1) die gedachte Remuneration für jeden Sterbefall von 1⅓ Thlr. auf 1⅔ Thlr. und die dem Rendanten zu gewährende Schreibmaterialien-Vergütigung von jährlich 1 Thlr. auf 3 Thlr. und 2) die Remuneration des Collectors für jeden Sterbefall von 1⅓ Thlr. auf 1⅔ Thlr. erhöht worden ist. Das also abgeänderte Statut wurde von Seiten des Magistrats am 14. December 1866 der Königl. Regierung zur Bestätigung eingereicht, die indessen nach dem Rescript vom 7. Februar 1867 zu moniren fand, daß die Bestimmung im zweiten Satz des §. 16, — „daß weder auswärtige Erben noch der Fiskus, die Kämmerei noch sonst Jemand Anspruch machen dürfen auf den Überschuß an Sterbegeld eines ohne Angehörige und Erben in Stargard verstorbenen Mitgliedes" den bestehenden Gesetzen nicht entspricht; daher diese Bestimmung durch einen entsprechenden Vorbehalt in der Bestätigungs-Klausel der Regierung aufzuheben sein werde. Der Vorstand der Gesellschaft zur Äußerung über dieses Monitum aufgefordert, erklärte sich damit einverstanden, was Seitens des Magistrats am 28. Februar 1867 einberichtet worden ist. Die Bestätigung des Statuts war von der Königl. Regierung am 2. Mai 1867 noch nicht eingegangen.

Das Stargarder Stadtgebiet.

Das Gebiet, bis zum Jahre 1805 ein Eigenthum der Kämmerei und mehrerer milden Stiftungen Stargards, — abgesehen von den Grundbesitzungen der Bürger in der Stadtgemarkung, — erstreckt sich, an beiden Ufern der Ihna hinziehend, mit Ausnahme einiger sporadisch liegenden Parcelen, von Südosten nach Nordwesten in einer Länge von 3¾ Mln., und von Südwesten nach Nordosten in einer Breite von 2¾ Mln. Es begreift, mit dem Grund und Boden, auf dem die Stadt steht, von dem jedoch eine Vermessung nicht Statt gefunden hat, ein Areal von reichlich 3⅓ deütschen Quadratmeilen, wie aus der untenfolgenden Übersicht hervorgeht, und umfaßt außer der Stadtfeldmark 15 Dörfer, das Stargarder Stadt-Eigenthum bildend, nämlich: —

1. Bruchhausen,	4. Priemhausen,	7. Sarow,
2. Klempin,	5. Pützerlin,	8. Seefeld,
3. Lübow,	6. Roggow, zum Theil,	9. Stevenhagen,

welche alle unterhalb der Stadt, zwischen der städtischen Feldmark und der Stadtforst, liegen und anscheinend wol zur Herstellung einer unbeschränkten Verbindung zwischen beiden städtischen Liegenschaften erworben worden sind:

Oberhalb der Stadt liegen:

10. Hansfeld mit Carolinenthal, 11. Schwend, 12. Zarzig.

Seitwärts der Stadt liegt:

13. Kitzig gegen Nord-Osten; und 14. Kunow a. d. Straße, gegen Westen;

Dazu kommt noch:

15. Dietrichsdorf, eine im 18. Jahrhundert neü angelegte Colonisten-Ortschaft, welche die nordwestliche Spitze des Gebiets bildet, während die südöstlichste Spitze desselben von dem Dorfe Hansfeld bezeichnet wird.

Bruchhausen, Kunow a. d. Str., Sarow und Seefeld liegen auf der linken Seite der Ihna, alle übrigen Eigenthums-Ortschaften auf der rechten Seite dieses Flusses.

Nicht alle Eigenthumsdörfer der Stadt Stargard gehören mehr, wie in früheren Zeiten, zum Saziger Kreise; drei derselben sind seit dem Jahre 1818 dem nördlich angränzenden, damals gebildeten Kreise Naugard einverleibt, nämlich Dietrichsdorf mit der Diekmühle, Priemhausen und Stevenhagen.

Was die Gestaltung der Oberfläche im Stargarder Stadtgebiet betrifft, so dehnt sich auf der Südost-Seite zu beiden Seiten der Ihna ein weit gestreckter Wiesenplan, also Flachland, aus, an das sich das schwach wellenförmige Hügelland schließt, welches die Oberfläche des ganzen Saziger Kreises kennzeichnet; gegen Nordwesten hin wird der Boden flacher und ist zum Theil auf beiden Seiten der Ihna mit Waldung, der Stadtforst, bedeckt. Die bedeütendsten Höhen des Hügellandes, welche sich fast durchgängig auf der Ostgränze des Gebiets befinden, führen größtentheils den Namen der „Langen Berge", weil das Terrain langgestreckte, schwachgewölbte Rücken bildet, und man unterscheidet dabei Treptower, Wulkower, Pegelower &c. Lange Berge.

Der Lauf des Ihna-Flusses bezeichnet die niedrigste Linie im Stargarder Stadtgebiet. Er durchströmt dasselbe in der Richtung von Südsüdosten nach Nordnordwesten und berührt folgende Ortschaften:

Nivellement des Ihna-Flusses. — Längen-Profil des Stargarder Stadtgebiets, im Allgemeinen von Süden nach Norden.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

Wittichow gegenüber am rechten Uferdamm	$70,_{2}$	Bei Bruchhausen	$47,_{1}$
Am Einflusse des großen Krampehls	$67,_{0}$	„ Pützerlin	$46,_{2}$
Bei der Stadt Stargard	$60,_{2}$	„ Hinzendorf am Ihna-Zoll	$41,_{7}$
„ Klempin	$58,_{8}$	„ Zehn Karlsbach	$39,_{9}$
„ Lübow	$54,_{5}$	„ Marienwald	$29,_{6}$
„ Roggow	$50,_{9}$		

Hieraus geht hervor, daß die Ihna auf ihrem Laufe durch das Stargarder Stadt-Eigenthum von $70,_{2}—29,_{6}=40,_{6}$ Pariser Fuß Gefälle hat, d. i.: auf einer Längenmeile ungefähr $10^{3}/_{4}$ Fuß. Die Höhen-Verhältnisse des Hügellandes, auf der Ostseite der Ihna, und des Flachlandes auf der Westseite bis zur Meduje ergibt das nachstehende:

Quer-Profil des Stargarder Stadtgebiets, von Westen nach Osten, längs der Steinbahn.

Höhen über der Ostsee in Pariser Fuß.

Der Meduje See, an der Nordspitze	$53,_{5}$	Gränze zwischen der Kunower Feldmark und dem Stargarder Stadtfelde 1060 Ruth. vom Johannis-Thor	$99,_{6}$
Brenkenhofswald, Oberkannte der Giebelschwelle des Fischer Müllerschen Wohnhauses	$67,_{6}$	Stargard, Bahnhof	$104,_{9}$
Gränze zwischen Brenkenhofswald und Moritzfeld, 2480 Ruth. vom Johannisthor	$62,_{1}$	„ St. Johannisthor	$135,_{2}$
Gränze zwischen Moritzfeld und Neühaus, 2100 Ruth. vom Thore	$61,_{7}$	„ Holzmarkt- u. Breitenstraßen-Ecke	$130,_{1}$
Gränze zwischen Neühaus und Kunow a. d. Straße, 2070 Ruth. vom Thore	$62,_{8}$	„ Mühlen- und Holzmarktstraßen-Ecke	$95,_{9}$
Bei der Seefelder Wegegeld-Hebestelle	$79,_{3}$	„ Ihna-Brücke am St. Josephs Kirchplatze	$76,_{8}$
		„ Wasserstand	$69,_{8}$

Stargard, Scheitel zwischen den Jhna-Übergängen am Wallthore. . 86,9	Scheitel der Pegelowschen Langen Berge 122,8
" Jhnabrücke vor dem Wallthore 69,8	Gränze zwischen dem Stargarder Stadtfelde und der Pegelowschen Feldmark 155,8
" Wasserstand 64,3	Scheitel zwischen dieser Gränze u. Pegelow 195,9

In Absicht auf die Höhe des Wasserspiegels der Jhna bei Stargard waltet zwischen den Angaben dieses Querprofils und der Angabe des Längenprofils ein Unterschied von ca. 4 Fuß Statt, der in der Verschiedenheit der Höhenbestimmung der Ausgangspunkte beider Nivellements seinen Grund hat. Um diesen Unterschied zu eliminiren müssen ausführliche Erörterungen, und wol Revisionsmessungen Statt finden, die selbstverständlich für den Herausgeber des L. B. außerhalb der Gränzen der Möglichkeit liegen. Es wäre Sache einer öffentlichen, von Staatswegen angeordneten Vermessungs-Behörde! Zu bemerken ist in Bezug auf die zwiefache Angabe der Jhnahöhe in und bei der Stadt Stargard, daß die erste Zahl, 69,8, das Oberwasser, die zweite, 64,3, beilaüfig das Unterwasser der v. Geiblerschen Mühle bezeichnet.

Die Jhna und der, unfern und oberhalb der Stadt Stargard in die Jhna sich ergießende, Krampehl, sind die bedeütendsten, das Stadtgebiet bewässernden Flüsse. Der Krampehl hat sein Quellgebiet in einer, anscheinend absolut höher gelegenen Gegend als die Jhna das ihrige. Ein Nivellement des Krampehl liegt nicht vor; doch dürfte er ein stärkeres Gefälle als diese haben, woraus folgt, daß bei plötzlich eintretender Schneeschmelze, oder zur Sommerszeit bei starker Entladung elektrisch geschwängerter Regenwolken, der Fluß leicht aus seinen Ufern tritt und der Jhna eine große Wassermasse zuführt, die dann den Stargarder Wiesenplan weit und breit überschwemmt und die niedrigen Theile der Stadt unter Wasser setzt. Vom Krampehl ist bei Zarzig ein Arm abgeleitet, der in nördlicher Richtung auf der Ostseite der Stadt zur Jhna gehet, und die v. Geiblersche Schneidemühle, vor dem Wallthore, treibt. Man nennt diesen Arm den Kleinen Krampehl, während der eigentliche Krampehl von Zarzig aus der Große heißt. Ein Graben auf der Ostseite der Stadt, der aber meistens trocken ist, führt den Namen Ravensburg, wie die Sage geht, nach einer Burg, welche in der Gegend der Werders gestanden und einem Geschlecht des Namens Raven zum Sitz gedient haben soll. Von kleineren fließenden Gewässern kommt der Aschbach aus dem Groß-Wachliner Walde, fließt in fast südlicher Richtung durch das Aschbruch, dann bei Mulkentin vorbei, und ergießt sich zwischen Klempin und Lubow in die Jhna. Die Zofe, auch Zowka Bach genannt, entsteht im Hage-Bruche bei Rosenow, geht anfänglich in südwestlicher, dann in fast westlicher Richtung südlich von Priemhausen in die Stargarder Stadtforst und ergießt sich innerhalb derselben in die Jhna. So auch ein namenloser Bach, der die Diekmühle bei Stevenhagen und Dietrichsdorf treibt.

Auf dem rechten Ufer der Jhna zieht sich eine Reihe kleiner Seen ziemlich parallel mit dem Flusse hin. Von diesen Seen gehören zum Stadtgebiete: Der Große-, Hege-, Lange-, Ruhnen- oder Trunnen-See auf Hansfelder Feldmark; der Kleine-See auf Schwendter, der Kiziger See auf der gleichnamigen Feldmark. Außerdem befinden sich auf dieser Seite der Jhna noch eine große Menge s. g. Sölle oder Pfühle, von denen der große und kleine Schweine-Pfuhl auf der Stadt-, und der Blanke See auf der Klempiner Feldmark die bedeütendsten sind. Auf der linken Seite der Jhna sind nur der See im Dorfe Seefeld und die, das Stadtgebiet mit ihrem nördlichen Ende berührende große Seefläche der Meduje, aber auch eine ziemliche Anzahl von Söllen vorhanden, von welchen der, seit der Sepa-

ration bedeütend eingeschränkte Ramohl-See auf der Bruchhausenschen Feldmark der beträchtlichste sein dürfte.

Von nutzbaren Mineralien ist, außer den, in allen Feldmarken in größerer oder geringerer Fülle vorkommenden Erdarten, wie Lehm, Thon, Kies, und außer den, vom norddeütschen Diluvialboden unzertrennlichen Geschieben und Rollsteinen, der Torf als das nutzbarste Mineral-Produkt zu bezeichnen. Torf steht in fast allen Feldmarken des Stadtgebietes an und bildet darum auch das Haupt-Feüerungs-Material; doch ist er von sehr verschiedener Güte. Der auf der Stadtfeldmark gewonnene, gewöhnlich Parcelen-Torf genannt, ist schwer, wenig fest, weshalb er vielen Grus gibt, und im trocknen Zustande wegen der schwefelsauren Kalkerde, die er enthält, gemeiniglich mit einem weißen Anfluge versehen. Er besitzt eine bedeütende Heizkraft, verbreitet aber, besonders im Anfange des Brennens, einen üblen Geruch.

Areal des Stadtgebiets. — Zufolge der geometrischen Revisionen, denen die älteren Vermessungen bei Gelegenheit der Grundsteüer-Regelungs- und Veranlagungs-Arbeiten in den Jahren 1861—1864 unterworfen sind, und der darauf gegründeten Festsetzungen der Größe der Liegenschaften, begreift

	Morgen.	Q.-Meilen.
Das Stargarder Stadtgebiet	69.926,79	3,242
Davon treffen auf —		
Die Stadtgemarkung, excl. des Raums der innern Stadt	16.498,82	0,760
Das platte Land des Stadteigenthums, incl. Stadtforst	53.427,97	2,482
Von dem Gesammt-Areal gehören zum —		
Saziger Kreise	58.132,67	2,695
Naugarder Kreise	11.794,12	0,547

Bei der Zurückführung der Morgen-Zahl auf das geographische Flächenmaaß der deütschen Geviert-Meile ist die Größe der letztern, wie schon an anderen Stellen des L. B. angemerkt wurde, nach Anleitung der Grundsteüer-Regelungs-Arbeiten, bis auf Weiteres, zu 21.566,028 Morgen angenommen.

Bevölkerung. — Nach der am 3. December 1864 Statt gefundenen Volkszählung, deren Ergebniß als maßgebend für den Stand der Bevölkerung am 1sten Januar 1865 angenommen werden kann, hatte —

Die Stadt Stargard mit ihren Vorstädten und mit Einschluß der Besatzung und der zum Militair-Etat gehörigen Personen . . . . Einw. 16.692

Im Stadteigenthum des platten Landes wohnten: im Saziger Kreise 5013, und im Naugarder Kreise 1226 Menschen, zusammen 6.239

Volksmenge im Stadtgebiet, am 1. Januar 1865, mit Militair 22.931

Volksdichtigkeit, Stadt und Land zusammen genommen . . 7.073

Volksdichtigkeit auf dem platten Lande allein 2.513

Das heißt: Auf dem Raume einer Flächenmeile des platten Landes wohnten 2513 Menschen. Wird aber die Waldfläche der städtischen oder Kämmerei-Forst vom Areal des Stadtgebiets in Abzug gebracht, so steigert sich die Volksdichtigkeit auf 2821 Personen.

Die Polizei-Obrigkeit des Magistrats erstreckt sich, nach Vorstehendem, auf einen Flächenraum von beinahe 3¼ Q.-Mle., und, nach Abzug von 1284 Personen, die der Militair-Gerichtsbarkeit unterworfen sind, über 21.647 Seelen, zufolge des Bevölkerungs-Standes vom 1. Januar 1865.

Einzelheiten der Bevölkerung werden weiter unten, Seite 318 ff., mitgetheilt.

Die Stadtfeldmark.

Nach der frühern Eintheilung, die auch heüte noch im Bewußtsein der Einwohnerschaft fortlebt, und darum in vielen Fällen maßgebend geblieben ist, enthielt die städtische Feldmark von Stargard: —

1. Das Hukfeld, ein Name, der aus den ältesten Zeiten der Stadtgeschichte stammt, wie sich der Leser aus dem Eingange der topischen Beschreibung der Stadt erinnert, Ländereien enthaltend, die zur Hukes-Burg gehört haben.
2. Das Stadthufenfeld, die Ackerflächen der Bürgerschaft begreifend.
3. Kleine Ländereien, nämlich:

A. Würde- oder Wurthländer, und zwar a) 36 Würdeländer hinter der heil. Geistkirche rechts und links von der nach Stettin führenden Staatsstraße; b) 112 Würdeländer am Sarowschen Wege; c) 68 desgleichen am Klempinschen Wege; d) 60 desgleichen an der Wittchowschen Gränze.

B. Kaveln, und zwar a) die Kaveln an der Sarowschen Gränze oder im Ziegelfelde; b) die Kaveln an der Kitzerowschen Gränze. (Beide Kaveln a. und b. sind bei der Separation mit dem Stadthufenfelde vereinigt, also unter diesem enthalten und werden später nicht mehr aufgeführt.) c) 96 Kaveln an der Wittchowschen Gränze; d) 90 Kaveln am Klützowschen Bruche.

C. Kämpe, und zwar a) 17 Kämpe vor dem Wallthore; b) 3 Kämpe im Werderfelde. Die Bezeichnung „Kamp" erinnert lebhaft an Westfalen, daher diese Grundstücke muthmaßlich von eingewanderten Westfälingern zuerst kultivirt worden sind.

D. Das Werderfeld, und zwar a) das Feld links am Wege 44 Stück; b) das Feld rechts am Wege 62 Stück.

E. Die Kalkenberge, 39 an der Zahl. Diese Grundstücke auf hügeliger Fläche haben ihren Namen nicht von dem daselbst etwa vorkommenden Kalkstein, sondern von der Dohle, im Plattdeütschen Talke, die sich daselbst schaarenweise aufzuhalten liebt. Aus Talkenbergen ist im Lauf der Jahrhunderte die heütige Bezeichnung geworden, die sich übrigens schon früh zeigt. In einer Rechnung von 1560 findet man den Ausdruck Kaukenbergen. Wahrscheinlich war der Rechnungsführer aus der Altmark; denn in der dortigen Mundart des Niederdeütschen wird die Dohle Kauke genannt.

F. Klöterpötte, 82 an der Zahl. Unter diesem, auch sonst in Pommern vorkommenden, platt- oder niederdeütschen Ausdruck versteht man Wurthländereien, die ihre Benennung davon haben sollen, daß einst ein Greifen-Herzog den Stargarder Rath zu Gevatter gebeten, und dieser das fürstliche Kind mit diesen Feldern statt des Pathengeschenks — Klöterpotts — eingebunden habe.

4. Die Wiesen. — 5. Die Hauswiesen. — 6. Die Außenweide.

Diese Ländereien, deren Gesammt-Areal . . . . . 15.417 Mg. 166 Ruth. oder gegen $^3/_4$ einer Geviertmeile beträgt, wurden früher gemeinschaftlich benutzt. Im Jahre 1821 ward zunächst die Eintheilung der Gemeinweide in Antrag gebracht. Es ergab sich aber bald, daß diese ohne Separation des Hufenackers und Befreiung dieses von der Behütung nicht Statt finden könne. So ward denn im Jahre 1822 auch die Separation des Hufenlandes beantragt, und zunächst mit der des Hukfeldes der Anfang gemacht.

1. Das Hukfeld, dessen Benennung ihrem Ursprunge nach bereits oben erklärt ist, ist von den übrigen Ländereien der Feldmark, die dagegen das Stadtfeld genannt werden, völlig getrennt. Es gränzt gegen Osten an Wulkow, gegen Süden an Zarzig, gegen Westen an den Kleinen Krampehl, der es von der Außenweide trennt, gegen Norden an das Stadt-Wallfeld. Diese isolirte Lage des Hukfeldes erlaütert recht deütlich das frühere Vorhandensein eines selbstständigen Castrum, der Hukesburg.

Die Besitzer des Huklandes bewirthschafteten dasselbe in der gewöhnlichen Ackergemeinschaft und zwar in 3 Feldern, in deren Unterabtheilung jeder Besitzer sein Stück hatte. In gleicher Art benutzten auch die Besitzer des Stadtfeldes ihre Ländereien; jedoch fand rücksichtlich der Acker- und Wiesennutzung zwischen Huk- und Stadtfeld-Besitzern nicht die geringste Gemeinschaft Statt und in dieser Hinsicht sind beide Felder gleichsam als abgesonderte Feldmarken zu betrachten, was in der Geschichte der Hukesburg seinen Grund findet. Nur die auf der Feldmark Stargard befindliche Außenweide, so wie die Brach- und Stoppelweide, war dergestalt gemeinschaftlich, daß das Vieh der beiderseitigen Ackerbesitzer mit dem der Bürgerschaft in einer und derselben Heerde geweidet wurde. Deshalb mußte der Antrag auf Eintheilung der Außenweide den auf Aufhebung der Ackergemeinschaft zur Folge haben.

Das Hukfeld bestand in 24 s. g. halben Hufen und wurde in 200 Stücken bewirthschaftet; die Zusammenlegung der letzteren zu ungetrennten Planlagen war also neben der Hutbefreiung der Hauptzweck der Separation. Es wurde indessen bei der Zutheilung möglichst darauf Rücksicht genommen, die an dem westlichen Theile des Feldes belegenen Wiesen nach dem frühern Besitzstande unter die Interessenten zu vertheilen und in dieser Hinsicht war es nicht möglich, jedem sein Sollhaben in einem einzelnen Plane anzuweisen. Das Hukhufenfeld enthält nach der Vermessung von 1824 an Acker 669 Mg. 138 Ruth., an Wiesen 70. 15, an Unland 10. 160, zusammen . . . . 750 Mg. 133 Ruth.

Bei der Bonitirung dieses Feldes sind 5 Klassen festgesetzt, von denen die I. Klasse A. bei 6jähriger Düngung das 6¼te Korn Roggen gibt; man nennt diese Bodenklasse gutes Gerstland. Die V. Klasse, dreijähriges Roggenfeld, gibt das 2½fache Korn. In den zwischenliegenden Klassen II., III., IV. abnehmend weniger.

Während der Bonitirung wurde eine chemische Analyse des Bodens veranstaltet. Dieselbe ergab folgendes Resultat:

	Sand.	Thon.	Humus.	Kalk.	Eisen.
Klasse I. A.	0,72	0,17	0,06	0,02	0,03
„ I. B.	0,79	0,15	0,056	0,004	0,001
„ II.	0,82	0,10	0,056	0,004	0,02
„ III.	0,83	0,09	0,04	0,03	0,01
„ IV.	0,83	0,07	0,032	0,049	0,019
„ V.	0,82	0,048	0,02	0,057	0,02

Hieraus ergibt sich, das der Sandgehalt sehr groß und der Thongehalt sehr gering ist. Der Untergrund hat lehmhaltigen Boden.

Der Separations-Receß wurde im Jahre 1836 bestätigt.

2. Das Stadthufenfeld, welches 236 s. g. halbe Hufen enthält, war in 3 Felder: das Wall-, Johannis- und Piritzer Feld getheilt, so daß jede halbe Hufe in jedem Felde ihr Stück hatte. Es wurde von den Interessenten der Separation beschlossen, jede halbe Hufe in Einem Felde zusammen zu legen. Da außer dieser Zusammenlegung die Hutbefreiung Hauptzweck der Separation war, so ward be-

stimmt, daß die kleinen Ländereien, welche von jeher hutfrei waren, von derselben ausgeschlossen, und nur die Brache haltenden und der Behütung unterworfenen Kaveln am Kitzerowschen und am Sarowschen Wege — letztere auch Kaveln im Ziegelfeld genannt — oben unter B, a. und b. — mit dem Hufenacker vereinigt werden sollten.

Bei der Bonitirung wurden 8 Klassen angenommen. Klasse I., gutes Gerstland, welches bei 6jähriger Düngung 2mal Roggen und 2mal Gerste trägt und das 6te Korn Roggen gibt. Klasse II., mittleres Gerstland; Klasse III., geringeres Gerstland; Klasse IV., gutes Haferland; Klasse V., schlechteres Haferland, gibt das 3te Korn Roggen; die Klasse VI., VII. und VIII. sind 3=, 6= und 9jähriges Roggenland, in allen drei Fällen das 2te Korn gebend.

Die chemische Analyse ergab in allen drei Feldern im Ganzen dieselben Verhältnisse, wie im Hufelde; nur im Piritzer Felde, nach der Kunowschen und der Klützowschen Gränze zu, links, und zum Theil, jedoch weniger, rechts des Weges nach Schelin fand sich der Boden in der Ackerkrume etwas lehmhaltiger.

Die Nummern der Abfindungspläne laufen durch alle drei Felder und zwar beginnt die Abfindung Nr. 1 im Wallfelde an der Kitzerowschen Gränze und endigt in diesem Felde mit No. 76. Die folgende No. 77 beginnt im Johannisfelde an den Klöterpötten und der Seefeldschen Ziegelei. Die Reihefolge der Nummern geht von da nach dem Piritzerfelde und fortgesetzt durch dasselbe bis zum letzten Abfindungs=Plane Nr. 236 an den s. g. Wittchowschen Kaveln.

1) Das Wallfeld vor dem Wall=Thore, wird südlich von dem Hufelde, östlich von der Pegelower, Kitzerower und Buchholzschen, nördlich von der Klempinschen Feldmark und westlich von dem Wege nach Klempin begränzt, und enthält mit den Kaveln an der Kitzerowschen Gränze, oben B, b, an Acker 2891 Mg. 149 Ruth., an Wiesen 100. 38, an Unland 86. 170, zusammen 3078 Mg. 177 Ruth. Unter dem Acker befinden sich 128. 158 in den Kaveln. Eine Gegend des Wallfeldes wird Begnitz, im 16. Jahrhundert Beidenitz, genannt.

2) Das Johannisfeld liegt vor dem Johannis=Thore und wird im Norden von den Klöterpötten und der Feldmark Seefeld, im Westen von der Feldmark Kunow, im Süden vom Piritzerfelde und im Osten von den Gärten und Würdeländern des Jobst=Bezirks begränzt. Es enthält mit den Brache haltenden Kaveln am Sarowschen Wege oder im Ziegelfelde, oben B, a, an Acker 2667 Mg. 134 Ruth., an Wiesen 10.145, an Unland, 60.144, in Summa 2739 Mg. 63 Ruth.

3) Das Piritzerfeld liegt vor dem Piritzer Thore. Es gränzt nördlich an das Johannisfeld, westlich an die Feldmark Kunow, südlich an die Klützowschen und Wittchowschen Kaveln und östlich an die Gärten der Häuser vor dem Piritzer=Thore, so wie an die Hütung am Gericht. Es enthält an Acker 3059 Mg. 43 Ruth., an Wiesen 2.168, an Unland 50.104, in Summa 3112 Mg. 135 Ruth.

Als Ausgleichungszahl jedes Morgens ist ermittelt worden:

Im Wallfelde . . . . $0,_{7662}$	Diese Zahlen besagen, daß der Boden
und mit den Kaveln . . . . $0,_{7500}$	im Wallfelde von allen drei Feldern die ge=
„ Johannisfelde . . . . $0,_{7845}$	ringste Qualität hat, und im Piritzerfelde am
„ Piritzerfelde . . . . $0,_{8612}$	besten ist.

Zu einer gemeinschaftlichen Sandgrube ist vom Wallfelde unmittelbar an der Pegelowschen Gränze eine Fläche von 13. Mg. 67 Ruth. ausgeschnitten. Eben so ist im Piritzerfelde an der Klützowschen Gränze eine Fläche von 11 Mg. 177 Ruth. zu einer gemeinschaftlichen Lehmgrube abgeschnitten.

Eine Fläche von 392 Mg. 1 Ruthe, an der Kunowschen Gränze, ist zu einem

Divisions-Übungs-Platze ausgeschieden, weil es fernerhin für die Besitzer unzuträglich gefunden, die Übungen auf ihren Äckern, Wiesen und Weideflächen, selbst nach der Ärnte, vorzunehmen, wie es bis dahin geschehen war. Jene Fläche ist von den, den piis corporibus gehörigen, halben Hufen abgenommen. Betheiligt dabei sind: Die St. Marien- und die St. Johannis-Kirche, der Marien große Kasten mit ½ Hufe, der Marien Armenkasten gleichfalls mit ½ Hufe, die drei Hospitäler St. Spiritus, St. Jürgen und Elend, und das Gilden- und Gewerken geistliche Lehn. Nach vorher eingeholter, und unterm 17. October 1829 ertheilten Genehmigung der Königl. Regierung, zu Stettin, hat der Magistrat mit den Provisoraten der genannten frommen und milden Stiftungen unterm 17. October 1831 einen Contract geschlossen, kraft dessen die Stadtgemeinde Stargard jene Fläche zu Erbpachtrechten gegen einen Canon von 342 Thlr. 21 Sgr. erworben hat. Zufolge des an demselben Tage mit der Königl. Intendantur des 2ten Heerkörpers, im Namen des Königl. Kriegs-Ministeriums, vereinbarten Contracts ist aber jene Fläche als Divisions-Übungs-Platz an den Militair-Fiskus gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses von 200 Thlr. als Grundgerechtigkeit überlassen worden, so daß die Kämmerei-Kasse einen Zuschuß von 142 Thlr. 21. Sgr. zu leisten hat. Seit jener Zeit ist das Divisions-Commando der 4. Division von Stargard verlegt und es finden militairische Übungen größerer Truppenkörper nicht mehr statt, daher der Platz in seiner jetzigen Ausdehnung überflüssig geworden ist. Dies ist im Contract vorgesehen; §. 7 bestimmt, daß eintretenden Falles der unbenutzt bleibende Theil des Platzes zu landwirthschaftlichen Zwecken verpachtet werden könne. Dann bezieht Fiskus $^4/_7$, die Stadt $^3/_7$ des Pachtschillings. In jüngster Zeit hat die Militair-Behörde Pflanzungen zu Schmuck-Anlagen auf dem Platze ausgeführt.

Der Receß über die Separation des Stadthufenfeldes ist im Jahre 1841 zum Abschluß gekommen und bestätigt worden.

Was die kleinen Ländereien, die Wiesen und Hauswiesen betrifft, so hat sich die Größe derselben nach der gleichzeitig vorgenommenen Vermessung folgender Maßen ergeben:

	Acker.	Wiesen.	Unland.	Summa.
	Preußische Morgen und Ruthen.			
3. Die kleinen Ländereien.				
A. Würde- oder Wördeländer:				
a) 36 Wördeländer hinter der heil. Geistkirche	77. 40	2. 73	0. 36	76. 149
b) 112 am Sarowschen Wege	204. 113	74. 105	1. 29	280. 67
c) 68 am Klempinschen Wege	77. 143	142. 15	0. 136	220. 114
d) 60 an der Wittchowschen Gränze	141. 98	—	2. —	143. 98
B. Kaveln:				
a) 96 Kaveln an derselben Gränze	255. 20	—	5. 54	260. 74
b) 93 Kaveln am Klützowschen Bruche . . .	407. 157	36. 15	10. 47	454. 37
C. Kämpe:				
a) 17 Kämpe vorm Wall-Thore	42. 33	54. 11	1. 174	98. 38
b) 3 Kämpe im Werderfelde	38. 136	2. 96	— 76	41. 128
D. Das Werderfeld:				
a) linker Hand 44 Grundstücke	93. 148	—	— 91	94. 59
b) rechter Hand 62 Grundstücke	147. 115	3. 83	— 50	151. 68
E. 39 Kalkenberge	80. 32	—	— 55	80. 87
F. 82 Klöterpötte	268. 31	—	2 12	270. 43
Summa 3, kleine Ländereien . . .	1.831. 166	315. 36	25. 40	2.172. 62

	Acker.	Wiesen.	Unland.	Summa.
	Preußische Morgen und Ruthen.			
4. Die Wiesen.				
a) Der Punzelort	2. 159	4. 144	—	7. 123
b) Die große Klave	—	64. 179	—	64. 179
c) Die kleine Klave	—	14. —	—	14. —
d) Die Tolzwiese	—	28. 87	— 177	29. 84
e) Die ehemalige Kämmereidiener Wiese	—	4. —	—	4. —
f) Die Borkenhagensche Wiese	—	9. —	—	9. —
g) Die Bullenwiese	—	8. —	—	8. —
h) Die Pieperschen Wiesen	—	42. —	—	42. —
Summa 4, die Wiesen	2. 159	175. 50	— 177	179. 26
5. Die Hauswiesen, 308 an der Zahl	—	659. 120	—	659. 120
Summa 4 und 5, Wiesen überhaupt	2. 159	834. 170	— 177	838. 146

Die Hauswiesen sind in 8 Reviere zu 44, 47, 48, 44, 40, 40, 37, 8 Stück getheilt und bilden den südöstlichsten Theil der Stadtfeldmark. Sie werden gegen Westen durch die Ihna von der Wittchower, im Süden von der Hansfelder, im Osten von der Schwendter Feldmark begränzt.

6. Die Außenweide wurde, wie bereits oben bemerkt, früher von den Besitzern der beiden Hufenfelder und der Bürgerschaft gemeinschaftlich benutzt. Im Jahre 1821 wurde auf Eintheilung der Gemeinweide angetragen. Es erhoben sich anfänglich manchfache Streitigkeiten über die Theilnahmrechte der Interessenten; endlich wurde auf Grund eines zu Stande gekommenen Vergleichs festgesetzt, daß den sämmtlichen Acker- und Wiesenbesitzern zunächst die auf ihren Äckern und Wiesen bisher gemeinschaftlich benutzte Brach-, Stoppel- und Nachweide mit Ausschluß der Hausbesitzer verbleiben und außerdem noch 30 Procent von dem Gesammtwerthe der beständigen Weide erhalten, die sämmtlichen Hausbesitzer aber durch die übrigen 70 Procent der beständigen Weide mit Ausschluß fernerer Theilnahme an der Acker- und Wiesenweide abgefunden werden sollten.

Einzelne Besitzer von Häusern und eben so einzelne Besitzer von Ländereien beschlossen jedoch die Hütungs-Gemeinschaft auf den ihnen zugetheilten Hütungsflächen fortzusetzen.

Demnach waren Interessenten bei der Theilung der Außenweide:

1. Die Kämmerei mit 27 Parcelen für die s. g. wüsten Stellen, Hausplätze in der Stadt, welche seit dem großen Brande von 1635 nicht wieder bebaut worden sind;

2. solche Hausbesitzer, welche aus jeder Gemeinschaft ausgeschieden sind, im Ganzen 462 Parcelen;

3. solche Hausbesitzer, welche die Gemeinschaft auf den ihnen zugetheilten Abfindungsflächen fortgesetzt haben, 52 Parcelen;

4. solche Ackerbesitzer, welche aus aller Gemeinschaft geschieden sind, im Ganzen 509 Parcelen;

5. solche Ackerbesitzer, welche die Hütungs-Gemeinschaft fortgesetzt haben, 53 Parcelen.

Es wurden 7 Karten-Sectionen angefertigt, von denen Sect. I., II., III. die vor dem Neüen- und dem Wall-Thore nach Zarzig und Schwendt zu; Sect. IV. die vor dem Wall-Thore nach Klempin zu; Sect. V., VI. die vor dem Mühlen- und dem Johannis-Thor nach Klempin und Sarow, westlich von der Ihna, und Sect. VII. die vor dem Piritzer Thor am ehemaligen Hochgericht belegene Weide umfaßt.

Bei der Bonitirung sind 9 Klassen angenommen und 8 Entfernungskreise festgestellt. Die Vermessung wurde nach dem 20er Maßstabe aufgetragen; die Abweichung der Magnetnadel betrug zur Zeit der Vermessung 1821 = 16° 30′. Nach der Vermessung enthält. —

Die zu vertheilende	Weide.	Unland.	Summa.
	Morgen und Ruthen.		
Außenweide	2.582. 155	138. 99	2.721. 74
Davon geht ab:			
a) Zu gemeinnützigen Zwecken, incl. des kleinen Exercier-Platzes vor dem Mühlen-Thor, der 31 Mg. 61 Ruth. groß ist	39. 173	3. 151	43. 144
b) Zu Wegen, Triften, Gräben	40. 44	110. 66	150. 110
Es bleibt also zu vertheilen	2.502. 118	24. 62	2.527. —
Davon erhalten:			
Die Hausbesitzer	1.651. 8	15. 7	1.666. 7
Die Ackerbesitzer	851. 118	9. 55	860. 173
Von dem, den Hausbesitzern verbliebenen, Antheile ist nicht zur Theilung gekommen, sondern ihnen zur gemeinschaftlichen Benutzung verblieben, eine Fläche von	84. 72	3. 138	88. 50
Es bleibt also zur Vertheilung	1.566. 108	11. 29	1.577. 137
Davon haben erhalten:			
Die Interessenten unter 1 und 2	1.483. 134	11. 29	1.494. 163
Die Interessenten unter 3	82. 154	—	82. 154
Von den den Ackerbesitzern zukommenden	851. 118	9. 55	860. 173
sind nicht zur Theilung gekommen	34. 20	1. 47	35. 67
Es bleiben also zu vertheilen	817. 98	8. 8	825. 106
Davon erhalten:			
Die Interessenten unter 4	756. 66	7. 12	763. 78
Die Interessenten unter 5	61. 52	— 176	62. 28

Die Ackerbesitzer erhielten die ihnen zugetheilte Weideabfindung zum freien und uneingeschränkten Eigenthum als Pertinenz des von ihnen besessenen Ackerlandes. Den Hausbesitzern dagegen wurden, in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 21. März 1834, einstweilen zwar die ihnen zugetheilten Hütungs-Abfindungen zur freien und uneingeschränkten Benutzung übergeben; ob dieselben aber als eigenthümliche Zubehörungen ihrer Haüser und als Object eines nutzbaren Eigenthums angesehen, oder ob sie als ein der Kämmerei zustehendes Eigenthum betrachtet werden sollten, wurde der Bestimmung des zu erwartenden Gesetzes vorbehalten. Dieses ist inzwischen in dem Ministerial-Rescript vom 24. September 1847 erschienen, welches bestimmt, daß die den Haüsern zu ertheilenden Weideabfindungen als immerwährende Pertinenzien derselben zu betrachten seien und ohne Genehmigung der Gemeinde-Vorsteher nicht von denselben getrennt werden dürften. In einem, von den Hausbesitzern gegen den Magistrat angestrengten Prozeß ist ihnen auch die Weideabfindung als freies, unbeschränktes Eigenthum zuerkannt. Übrigens hat die, den aus aller Gemeinschaft getretenen Haus- und Ackerbesitzern zuertheilte Weide seitdem aufgehört, als Weide benutzt zu werden; sie ist nach Beschaffenheit ihres Bodens theils in Gartenland, theils in Acker und theils in Wiesen verwandelt. Letztere besonders sind im Ganzen sehr schön und den Haus- und anderen beständigen Wiesen, die zum großen Theil nur ein saures Heü liefern, bei weitem vorzuziehen. Da sich jedoch nicht angeben läßt, wie viel von der Weide zu Gartenland, Acker oder Wiesen umgeschaffen ist, so mußte in der vorstehenden tabellarischen Übersicht die ganze Fläche noch als Hütung aufgeführt werden.

Übersicht des Grundbesitzes der Institute in der Stadtfeldmark.
Morgen und deren Decimaltheile.
Aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Registern, Ende 1866.

Die Kämmerei-Kasse incl. des großen Exercier-Platzes	753,03	Erste Gröningsche Testaments-Stiftung	35,79
St. Marien-Kirche	141,18	Fränkel- und Dörrn-Lehn	10,14
St. Johannis-Kirche	117,77	Vahlsche Stiftung	41,25
Heilige Geist-Kirche	27,66	Steobanus-Stiftung und Ministerial-Wittwen-Kasse	79,04
Reformirte Kirche	5,58	Wildebrandtsche Stiftung	1,41
St. Josephs-Kirche	3,34		
Heilige Geist-Hospital	504,19	Rettungshaus	10,49
St. Georgs-Hospital	197,82	Realschule	1,36
Elend-Hospital	205,98	Bürger-Knabenschule	1,13
Movius-Hospital	1,89	Bürger-Mädchenschule	1,64
Voß-Ziegelmannsches Stift	13,30	Höhere Mädchenschule	3,28
St. Marien Großer Kasten	716,62	Königl. Waisenhaus	4,85
Raths-Geistliches Lehn	16,94	Königl. Provinzial-Baumschule	5,55
Gilden- und Gewerken-Geistliches Lehn	69,05	Königl. Post-Fiskus	2,66
St. Marien Armen-Kasten	70,36	Die Pfarre zu Seefeld	2,05

Wie vortheilhaft die Separation der Stargarder Stadtfeldmark auch gewesen ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß diese Vortheile noch umfangreicher hätten werden können, wenn die Grundbesitzer auf den Gedanken des, die Separation leitenden Special-Commissarius, Regierungs-Raths Haese, eingegangen wären, der ihnen vorschlug, die Ausgleichungs-Pläne längs der Gränzen der Feldmark zusammenzulegen, was den Aufbau von Wohn- und Wirthschafts-Gebaüden auf diesen Plänen zur Folge gehabt haben würde. Die Interessenten haben sich mit diesem Gedanken nicht befreünden können; sie haben es vorgezogen, sich schmale Streifen Landes zu theilen zu lassen, die bei einer sehr geringen Breite nicht selten $^{3}/_{4}$ Mle. lang sind; so in allen Feldern. Daß die Benutzung von Liegenschaften derartiger Gestalt große Schwierigkeiten haben, und diese Form die Bestellungskosten bedeütend erhöhen müsse, leüchtet ein. In späterer Zeit haben denn auch die Erben und Nachfolger der damaligen Besitzer eingesehen, wie thörigt die Vorfahren gehandelt, den Vorschlag, der denselben gemacht wurde, nicht befolgt zu haben. Die Einsichtigen unter den größeren Landwirthen der Stadtgemarkung mögten wol gern den Fehler, der vor vierzig Jahren begangen worden ist, wieder gut machen, allein sie fürchten den Widerspruch der kleineren Besitzer, deren Interessen, auf altem Herkommen beruhend, durch Bildung eines umfangreichen Acker-Complexes verletzt werden könnten, zugleich aber auch die Kosten, welche ein vollständig neües Separations-Verfahren verursachen würde. Und doch mögte kaum daran zu zweifeln sein, daß einst die Zeit kommen werde, wo das Bedürfniß größerer Ackerwirthschaften überwiegend geworden, vor dem alle, jetzt obwaltenden Bedenken geschwunden sein müssen. Dann werden an vielen Stellen des umfangreichen unmittelbaren Stadtgebiets stattliche Gebaüde stehen zum Wohnen von Menschen und Hausthieren, zum Aufspeichern des Ärntesegens, umgeben von freündlichen Hainen, wenn dem Aufbauenden der Sinn für die schöne Kunst der Landschafts-Gärtnerei zu Theil geworden.

Aber auch jetzt schon gibt es mehrere Baulichkeiten auf der Stadtfeldmark mehr oder minder weit außerhalb des Bereichs der Vorstädte. Diese Anlagen sind theils ältern, theils neüern Datums, theils zum Betrieb der Landwirthschaft ꝛc.,

theils zum Behuf technischer Gewerbe bestimmt. Weiter unten finden diese Ansiedlungen ihre Stelle. Hier sei jedoch des —

Zum Jobst-Bezirk gehörenden Bahnhofs Erwähnung gethan, mit seinen zahlreichen Werkstätten 2c., überhaupt mit 41 Gebaüden, wie nachstehende Übersicht zeigt.

I. Bahnhof der Berlin-Stettin-Ostpommerschen Bahn.

1. Locomotiv-Reparatur-Gebaüde.
2. Magazin.
3. Schmiede und Dreherei.
4. Kesselhaus.
5. Dampfhammer-Gebaüde.
6. Wagen-Reparatur-Gebaüde, Tischlerei und Holzschuppen unter einem Dach.
7. Lakirgebaüde.
8. Speiseanstalt für die Arbeiter.
9. Dazu gehöriger Stall.
10. Portier-Haus.
11. Büreau- und Wohnhaus.
12. Stall dazu gehörig.
13. Locomotiv-Schuppen.
14. 15. } Zwei Wagen-Schuppen.
16. Coaks-Schuppen.
17. 18. } Zwei Coaks-Vorraths-Schuppen neben einander.
19. Noch ein Wagenschuppen.
20. Locomotiv-Schuppen.
21. 22. } Zwei Güter-Schuppen.
23. Halle zum Überladen.
24. Empfangs-Gebaüde.
25. Stallung, Abtritt daneben.

Das Empfangs-Gebaüde ist Eigenthum der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, wird aber auch von der Verwaltung der Stargard-Posener Eisenbahn gegen Mieths-Entschädigung benutzt, die nicht fixirt ist, sondern sich nach der Frequenz dieser Bahn richtet. Unmittelbar an den Bahnhof der Berlin-Stettin-Hinterpommerschen Bahn stößt, und bildet mit diesem einen zusammenhangenden Gebaüde-Complex. —

II. Der Bahnhof der Stargard-Posener Bahn.

1. Güterschuppen, beim Empfangsgebaüde.
Auf der andern Seite der Stettiner Staatsstraße stehen:
2. Wohnhaus.
3. Dazu gehöriges Stallgebaüde.
4. Materialien-Magazin.
5. Spritzenhaus.
6. Wohn- und Betriebs-Gebaüde.
7. Stall dazu.
8. Schmiede und Dreherei.
9. Wagen-Schuppen.
10. Locomotiv-Reparatur-Gebaüde.
11. Lackir- und Wagen-Reparat.-Geb.
12. Schuppen für Nutzholz.
13. Tischlerei und Sattlerei.
14. Stallgebaüde.
15. Locomotiv-Schuppen.
16. Coaks-Schuppen.

Größe des Eisenbahn-Terrains im Stadtgebiet.

I. Berlin-Stettin-Hinterpommersche Eisenbahn.

Zufolge der, zwischen dem Magistrat und der Stadt Stargard, beziehungsweise den Vertretern der frommen und milden Stiftungen daselbst, und dem Directorium der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft abgeschlossenen Verträge ist von den Kämmerei- und den Liegenschaften der pia corpora zum Bau der Eisenbahn erb- und eigenthümlich abgetreten und dafür als Entschädigung gezahlt worden:

a) Vertrag vom 18. November 1844, bestätigt 17. März 1845.

	Mg. Rth.	Rt. Sgr. Pf.
1. Eine in der Stadtfeldmark und daselbst in den Halbhufen Nr. 154 und 158 belegene Ackerfläche des Hospitals St. Jürgen, groß	4. 97.	} 946. 28. —
Sowie eine in den Wördeländern Nr. 24, 25, 26 gelegene Fläche	— 176.	
2. Eine in dem Grundstück Nr. 122, dem Marien großen Kasten gehörige Fläche von	— 39.	28. — —
Zu übertragen . . .	5. 122.	974. 28. —

	Mg.	Rth.	Rℓ.	Sgr.	₰
Übertrag . . .	5.	122.	974.	28.	—
3. Eine in den Grundstücken Nr. 29, 30 belegene, dem Marien-Armenkasten gehörige Fläche von	—	162.	270.	—	—
4. Eine in dem Wördelande Nr. 23 belegene Fläche des Hospitals Elend	—	113.	188.	10.	—
5. Eine in den Klöterpötten Nr. 3 und 5 belegene Fläche der Kämmerei	—	101.	61.	15.	9
b) Vertrag vom 3. Juli 1846, bestätigt den 25. September 1846.					
6. Eine in den beiden der Johannis-Kirche gehörigen Hufen 138 und 139 belegene Fläche von	—	137.	98.	5.	6
c) Vertrag vom 5. October 1857.					
7. Von dem, dem Marien großen Kasten gehörigen Wördelande im Werderfelde, Nr. 11	—	33.	54.	20.	9
d) Vertrag vom 26. Februar 1858.					
8. Von den, der Johannis-Kirche gehörigen 2 Halbhufen Nr. 138, 139	6.	33.	1.854.	2.	3
e) Vertrag vom 7. Mai 1858.					
9. Von den, dem Hospital St. Jürgen gehörigen 2 Halbhufen Nr. 154, 155, sowie von dem Kamp am Wittchowschen Wege	6.	41.	1.868.	10.	3
f) Vertrag vom 11. October 1858.					
10. Von den, dem Hospital Elend gehörigen Wördeländern Nr. 9, 10 im Werderfelde	—	23.	38.	10.	3
g) Vertrag vom 24. März 1859, vom 13. Mai und 4. Juni 1861, bestätigt den 2. Juli 1861.					
11. Von den Wördeländern Nr. 16—19 und 26, 27 im Werderfelde, der Marien-Kirche gehörend	4.	47.	1.085.	8.	4
12. Von dem, dem Hospital St. Spiritus gehörigen Wördeland Nr. 15 a. und b., in demselben Felde belegen	2.	24.	533.	10.	5
h) Vertrag vom 4. April 1859, bestätigt den 7. Decbr. 1860.					
13. Verschiedene Parcelen von den der Kämmerei gehörigen Grundstücken	—	113.	163.	29.	3
i) Vertrag vom 7. April 1859, und 22. April 1861.					
14. Von der der Kämmerei gehörigen Borkenhagenschen Wiese ein Stück von	—	169.	248.	10.	3
Zusammen	29.	45.	7.419.	11.	5

II. Stargard-Posener Eisenbahn.

Die Verträge, welche zwischen dem Magistrat und den Provisoraten der frommen und milden Stiftungen, einer Seits, und der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft, nachmals vertreten von der Königlichen Direction der Ostbahn, und demnächst mit der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn, andrer Seits, abgeschlossen worden sind, beziehen sich auf folgende, zum Bau der genannten Eisenbahn erforderlich gewesene Grundstücke.

a) Vertrag vom 21. August 1846, mit Nachträgen vom 5. April 1848 und 7. Februar 1849.

	Mg.	Ruth.	Rℓ.	Sgr.	₰
1. Grundstück des Hospitals St. Jürgen, Nr. 154—158 des Katasters	—	$78\frac{1}{4}$.	130.	25.	—
2. Grundstück des Marien großen Kastens, Nr. 204—207 desgl. .	3.	$106\frac{3}{4}$.	1.077.	27.	6
3. Von den Halbhufen Nr. 186, bezw. Nr. 194. 195 der Marien-Kirche	1.	$113\frac{3}{4}$.	489.	17.	6
4. Von dem Wördeland Nr. 34, 76 der Johannis-Kirche . . .	—	$70\frac{1}{2}$.	78.	10.	—
5. Desgl. Nr. 13. und 18 der Heiligen Geist-Kirche gehörend . .	—	$78\frac{1}{2}$.	48.	15.	—
6. Von der, der Ersten Gröningschen Testaments-Stiftung gehörenden Halbhufe Nr. 167	1.	60.	400.	—	—
7. Von dem, dem Heiligen Geist-Hospital gehörenden Wördelande Nr. 4	—	$115\frac{1}{4}$.	96.	2.	3
Zu übertragen . . .	8.	$81\frac{1}{2}$.	2.321.	7.	3

	Mg.	Ruth.	Thl.	Sgr.	Pf.
Übertrag . . .	8.	81½.	2.321.	7.	3
8. Von dem, der Kämmerei gehörenden Grundstück Nr. 60 des Katasters	—	120¼.	133.	18.	4
9. Von dem, der ehemal. Nadler-Gilde zustehenden Grundstücke Nr. 39 und 40 des Katasters	—	56.	62.	6.	8
10. Von dem St. Jürgen-Kamp eine Fläche von 43¼ Ruth. und von der Kämmerei-Wiese Borkenhagen 40 Ruth., zusammen .	—	83¼.	194.	1.	1
mit Einschluß der Verzugszinsen von 1846—1854.					
b) Verträge vom 29. August und 29. September 1855, bestätigt den 21. Juni 1864.					
11. Von den Hufen 157, 158 des St. Jürgen-Hospitals eine Fläche von	—	35.	58.	10.	—
12. Von der Hufe 167 des Marien großen Kastens	—	31.	51.	20.	—
Beide Stücke zur Erweiterung des Bahnhofes 2c. bestimmt.					
c) Verhandlungen vom Jahre 1866, welche im Januar 1867 noch schwebten, betreffen die Überlassung.					
13. Einer, der Marien-Kirche, dem Marien großen Kasten und dem St. Jürgen-Hospital gehörenden Fläche, welche zur Anlegung eines Entwässerungs-Kanals für die Werkstätten des Bahnhofs nöthig sind	—	80.	240.	—	—
Zusammen . . .	10.	128½.	3.061.	5.	4

Man sieht aus der vorstehenden Übersicht, daß der Werth des Bodens ein sehr ansehnlicher ist, je nach der Güte desselben bis zu 300 Thlr. pro Morgen; ja, dieser Werth ist für Grundstücke in der Nachbarschaft des Bahnhofes auf das dreifache gestiegen. Im Jahre 1863 sind daselbst für die Quadratruthe 5 Thlr. gezahlt worden, d. i.: für den Morgen 900 Thlr.

Dieser Preis ist von 2 Fabrik-Unternehmern gegeben worden, dem Kaufmann Wilhelm Meißner, Besitzer einer Steinpapp-Fabrik, welcher mittelst Contracts vom 27. October 1863 eine, dem Hospital St. Jürgen gehörige Parcele von 34 Q.-Ruth. gekauft hat, und der Maurermeister Carl Friedrich Wilhelm Wischer, der zur Erweiterung seiner, aus Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt bestehenden, Fabrikationsstätten ein, ebenfalls dem Hospital St. Jürgen gehörige Fläche von 1 Mg. 68 Ruth. mittelst Kaufcontracts vom 4. Januar 1864 erworben hat. Beide Fabrikanlagen liegen in der unmittelbaren Nähe des Bahnhofes.

Seit der Separation der Stargarder Stadtfeldmark sind 30 Jahre verflossen. In einem so langen Zeitraum pflegen in einer Gemarkung bald große, bald kleine Veränderungen vorzukommen, sowol in dem Besitzstande als auch in den Kulturbenutzungen. So ist es denn auch bei der Stargarder Feldmark der Fall, wo diese Veränderungen, namentlich in den Kulturarten des Bodens, hauptsächlich durch die Separation herbeigeführt sind. Die Arbeiten, welche für die Regulirung der Grundsteüer vorgenommen, haben folgende Resultate gegeben.

Zustand der Stargarder Stadtfeldmark, Anfangs 1865.

Flächeninhalt in Morgen und deren Decimalen.

Kultur-Arten.	Bodenklassen.								Gesammt-		Rein-ertrag pro Mrg.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Areal.	Rein-Ertrag. Thl.	Sgr.
Ackerland .	63,19	313,42	3.972,55	4.240,62	2.972,49	484,47	38,70	76,25	12.161,76	17.714,60	44
Gärten . .	9,21	25,69	64,38	38,33	40,81	18,60	1,53	—	198,55	692,10	105
Wiesen . .	47,00	185,67	229,94	580,53	809,18	440,39	31,86	0,36	2.323,93	4.154,06	54
Weiden . .	5,42	5,58	21,26	82,93	425,18	6,09	—	14,79	561,25	228,65	12
Holzungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	4,55	1,02	7

Von den vorstehend aufgeführten nutzbaren Flächen der Stargarder Stadtfeldmark sind:

	Gesammt- Areal.	Gesammt- Rein-Ertrag. Rthlr.	Reinertrag pro Mrg. Sgr.
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	12.967,$_{73}$	19.608,$_{10}$	45
B. Steüerfreie Liegenschaften	2.282,$_{31}$	3.182.,$_{40}$	42
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 1160 Besitzern und 2774 Besitzstücken	15.250,$_{04}$	22.790,$_{50}$	45
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos:			
a) Land — Landstraßen, Eisenbahnen, Wege, Friedhöfe . .	765,$_{45}$	—	—
b) Wasser — Flüsse, Bäche, Gräben ꝛc.	142,$_{43}$	—	—
D. Hofräume, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Hausgärten	340,$_{90}$	—	—
Gesammt-Flächeninhalt	16.498,$_{82}$	—	41

Grundsteüer.

Jahresbetrag derselben . . Rthlr. 1877. 9. 9 ₰
Demnach für den Morgen . „ — 4. 4 „

Flächeninhalt nach dem Receß (S. 308) = 15.417,$_{81}$
Dazu die Fläche C. und D. . . . 1.248,$_{78}$
Summa . . . 16.665,$_{59}$

Gebaüdesteüer.

Steüerpflichtige Gebaüde, und zwar:
a) Wohngebaüde 1214
b) Gewerbliche Gebaüde 1283
Steüerfreie Gebaüde 834
Gebaüde überhaupt . . 3331
Betrag der Gebaüdesteuer Rthlr. 5.559. 19 Sgr.

Der Vergleich dieser Zahl mit der obigen des Flächeninhalts gibt einen Unterschied von 166,$_{77}$ Mg., der mit der zulässigen Fehlergränze von 2 Q.-Ruthen auf den Morgen nahe übereinstimmt.

Gebaüde- und Einwohnerzahl der Stadt Stargard in drittehalb Jahrhunderten.

I.

Auszug aus den Stargarder Haüser-Katastern.

Drittehalb Jahrhunderte umfassend.

1627—1864.

A. Haüser-Kataster von 1627 und 1696.

Das älteste Kataster ist vom Jahre 1627. Das Raths-Archiv besitzt von dieser Urkunde zwei Exemplare, von denen das eine als Unicat, das zweite als Duplicat bezeichnet ist. Keins von beiden ist die Urschrift, jedes Exemplar ist die Abschrift, und zwar ist das Duplicat die ältere, zu Ende des 17ten Jahrhunderts angefertigt, da sie den Zustand von 1627 mit dem von 1696 vergleicht. Das Unicat ist im Jahre 1721 geschrieben. Es hat keine Aufschrift, das Duplicat dagegen folgende: —

Matricul der Haüser, an Erben, Buden und Kellern der Stadt Stargardt, wie auch des Werders, der Ihna-Straße, des Genten-Ortes, und was sonst vor der Stadt Steüer-Bahr vor diesem gewesen; eingerichtet. Nach Anleitung der Matrikel de Anno 1627, wobey die Matricul de Anno 1623 mit adhibiret worden.

Letzteres ist nun eigentlich nicht der Fall. Es sind nur einzelne Anmerkungen, welche aus der Matrikel von 1623 eingeschaltet werden, und eben so aus einem Visitations-Bericht von Anno 1665, und aus Sonder-Verfügungen früherer und späterer Zeit. Dagegen findet sich in dem Kataster eine Spalte, welche, wie schon erwähnt, den Zustand von 1696 darstellt. Das Kataster zerfällt in 4 Spalten, so bezeichnet:

1. Laufende Nummer.	2. Antiqui possessores. 1627.	3. Moderni. 1696.	4. Abgebrand und gantz wüste.

In den Spalten 2 und 4 sind die Erben, Buden und Kellerbuden durch die Anfangsbuchstaben dieser Benennungen unterschieden. Unter Erbenhaüser sind diejenigen Wohngebaüde zu verstehen, deren Besitzer in der Stadt-Feldmark beerbt, d. h.: mit Grundbesitz an Acker, Gärten und Wiesen, den s. g. Hauswiesen, angesessen sind. Ausnahmsweise war dies auch bei den Budenhaüsern, doch selten, der Fall. Die 4te Spalte enthält offenbar diejenigen Gebaüde, welche bei der großen Feüersbrunst von 1635 ein Raub der Flammen geworden sind.

Die Stadt innerhalb der Ringmauer ist in 4 Viertel eingetheilt: Bruch-, Markt-, Johannis- und Wall-Viertel. Die Namen der Straßen, die zu einem Viertel gehören, sind nicht vollständig; die meisten Namen sind auch, wie nicht zu verkennen ist, nachträglich eingeschaltet. Folgende Übersicht gibt ein ungefähres Bild von der Vertheilung der Straßen in die einzelnen Viertel.

Bruch-Viertel: Große Mühlenstraße, zum Theil. — Kleine Thum- (Dom) Straße. — Auf dem Dohm-Hofe. — Enge Gang. — Der Becker-gang. — Der Wullen-weber-gang. — In dem Sacke. — Die kurtze Marktstraße. — Die Piritzsche Straße, zum Theil. —

Markt-Viertel: Mühlenstraße, zum Theil. — Markt. — Salzmarkt. — Piritzsche Straße, zum Theil. — Die Jöden-Straße. — Die Breite Straße. — Daß Roß-Markt. — Mittelstraße. —

Johannis-Viertel. Die Rade-Straße. — Roß-Markt, zum Theil. — Brauer-Straße. — Die Breite Straße, zum Theil. — Rosenberg.

Wall-Viertel: Am Bollwerke der Ihna, wenn man von der Pelzer Brücke nach der Mühle geht. — Mühlenstraße, zum Theil. — Kücken-Straße. Hier steht in der Spalte von 1696: „Der churfürstl. Kornspeicher ließ an die Stadt-Mauer ein großer Platz, St. Martin genand, somit Kornspeichern bebavet." Hier haben wir die Stelle, wo das erste christliche Gotteshaus in Stargard, die St. Martins-Kapelle, gestanden hat; — Der kleine Wall. — Die Pfaffen-Straße. — Der große Wall. — Die Peltzer-Straße. — Die Schuh- auch Schuster-Straße genannt. — Die Haar-Straße. — An der Stadt-Mauer. — Bei dem Schlachthofe. — Auf dem Lande Üsedohm. — Es waren in der innern Stadt:

Erben = E. Buden = B. Kellerbuden = K.	1627 vorhanden.				1635 abgebrannt.			1635 stehen geblieben.			1696 wieder erbaut.		
	Nr.	E.	B.	K.	E.	B.	K.	E.	B.	K.	E.	B.	K.
Im Bruch-Viertel . . .	185.	82.	84.	19	79.	72.	17	3.	12.	2	55.	23.	15
„ Markt-Viertel . . .	128.	78.	45.	5	78.	21.	3	—	24.	2	77.	21.	3
„ Johannis-Viertel . .	230.	87.	130.	13	87.	114.	11	—	16.	2	75.	79.	5
„ Wall-Viertel	235.	90.	117.	32	87.	93.	27	3.	24.	5	83.	80.	17
Summa . . .	778.	337.	376.	69	331.	300.	58	6.	76.	11	290.	203.	40
		782.			689.			93.			533.		

Diese, durch urkundliche Nachrichten festgestellte, Zahl der, bei dem großen Brandunglück vom 7. October 1635 stehen gebliebenen Bürgerhaüser, unter denen sich 6 große oder Erben befanden, dient zur Berichtigung der, in der Geschichtsschreibung von Stargard stereotyp gewordenen Angabe, wonach die Ziffer der unversehrt gebliebenen Bürgerhaüser bald 18, bald 20 ꝛc. betragen haben soll.

Die vorstehende Übersicht zeigt übrigens, daß 60 Jahre nach der Zerstörung der Stadt von den im Jahre 1627 vorhanden gewesenen 782 Bürgerhaüsern erst 533 wieder aufgebaut waren; — der Unterschied zwischen der Ziffer 682 und den Nummern, 5 betragend, rührt von dem Umstande her, daß je 3 und 2 Buden Eine Nummer führten. Im Jahre 1696 fehlten also an der ursprünglichen Zahl der Feüerstellen noch 249. Diese Ziffer vermindert sich in den folgenden 27 Jahren um 175; denn im Jahre 1723 fehlten an der Zahl von 1627 nur noch 74 Wohngebaüde.

Öffentliche Gebaüde, 1627 und 1696, und historische Privathaüser.

Im Bruch-Viertel. Nr. 23. 1627: Der fürstl. Zöllner (Zollamt); 1696: Tobias Bohm, Seglermeister, d. h. einer der Alterleüte der Seglergilde. — Nr. 25. Stadt-Secretariat; 1696: des Landraths und Bürgermeisters Krüger Wittwe und Kinder. — Nr. 26. Stadt-Badestube. — Nr. 32. Die Präpositur. — Nr. 34. Der Bier-Spünder Wohnung. — No. 35. Der Stadthof. — In der kleinen Domstraße Nr. 38 das Archidiaconat von St. Marien. — Auf dem Dom-Hofe: Nr. 39 zur Kassenschreiberei von St. Marien gehörige 3 Buden, die Kassenschreiberei selbst war Nr. 44. — Nr. 45 das Syndicathaus. — Toltzstraße: Nr. 55 bezeichnete 4 Buden; in der vor dem Brande die 2 Küster an St. Marien, der Organist und der Orgelbauer wohnten. 1696 waren sie wüst. Nr. 56 war 1627 eine Privatbude, 1696 die Wohnung des Küsters an St. Marien. — Nr. 101, im Wollenweber-Gang, war 1627 ein Privaterbe, 1696 war es das Haus des reformirten Hofpredigers. — Im Sacke: Die Bude Nr. 131 gehörte der Wittwe des Advocaten Friedrich Löper. 1696. — Gleichzeitig in der kurzen Marktstraße Nr. 142 der Postmeister Gräfe. — Nr. 150. Die Stadt-Apotheke, 1696 besaß dieselbe als Creditor Johann Christian Zunius. — Nr. 151. Das Physikatshaus. — In Nr. 158 waren 1623 die Wohnungen der 3 Stadtdiener, der Wehmutter und des Kunstpfeifers. — Piritzerstraße: Nr. 165a, eine Bude Lorenz Löper 1627, der auch einige Jahre später das nebenstehende Erbe Nr. 164 besaß. — Nr. 181, ein Erbenhaus Jochim Löper. —

Im Markt-Viertel. Am Markt: Erbenhaus Nr. 19 im Jahre 1627 Bürgermeister Jochim Peterstorp. — Gleichzeitig aber Erbenhaus Nr. 20 Bürgermeister Thomas Mildenitz, 1696 im Besitz des Regierungs-Raths Braunschweig. — Nr. 38, ein Erbenhaus, Bürgermeister und Landrath Jacobus Wendt, nach 1627. — Jödenstraße: Nr. 63 ein Erbenhaus, Landrath und Bürgermeister Wilhelm Engelcke 1627. — Nr. 69 ein Erbe, Peter Löper. — Piritzer Straße, das Erbenhaus Nr. 84 Bürgermeister Gabriel Reddemer, nachher Präpositus Joachim Löper, 1627. —

Im Johannis-Viertel. In der Radestraße: das Erbenhaus Nr. 12, im Jahre 1696 Notarius Christian Virchow, wol ein Vorfahr des in unseren Tagen großen Physiologen dieses Namens, der sich auch als Landtags-Abgeordneter bemerkbar gemacht hat. — Roßmarkt Nr. 77, die Stadtwage 1627, dann aber im Privatbesitz 1696. — In der Breitenstraße Nr. 83, des Zöllners Haus 1627. — Rosenberg: Nr. 165. Pfarrhaus zu St. Johann, 1627; daneben eine wüste Stelle, auf der vordem das Diaconathaus gestanden. — Nr. 166. das Organistenhaus. — Beguinenstraße Nr. 195, das große Beguinenhaus und Nr. 194 das kleine. — Nr. 203, ein Budenhaus; das St. Johannishaus 1627, war 1696 wüst. —

Im Wall-Viertel. Mühlenstraße: das Erbenhaus Nr. 3, nach 1627 Martin Löper, 1696 Dr. Johann Löper. — Nr. 8 und 9 waren 2 Erbenhaüser,

die 1627 dem berühmten Bürgermeister Petrus Gröning gehörten, 1696 waren es wüste Stellen im Besitz des Hofraths Wendten (v. Wenden?), der sie an den Kanzler v. Krockow verkaufte. Dieser fing im Jahre 1702 an, beide Stellen mit Einem Hause zu bebauen. — Kückenstraße: das Budenhaus Nr. 10, bald nach 1627 dem Hofrath Püttmann, dann dem Landrath und Bürgermeister Johann v. Volkmann gehörig, war 1696 eine wüste Stelle, die den zwei Juden Abraham Arnd und Levin Joseph gehörte. — Am kleinen Wall: die zwei Privatbudenhaüser Nr. 51 und 52 von 1627 waren seit 1665 der Kurfürstl. Kammerhof. — Am großen Wall: das Budenhaus No. 91 und die Erbenhaüser Nr. 92 und 93 waren 1627 Eigenthum des Kämmerers Matthes Moue, Vorfahren des Bürgermeisters Movius im 18ten Jahrhundert. — Nr. 105 gehörte Michel Zietelmann; — Nr. 107 Martin Löper; — Nr. 109 und 111 Hans Zietelmann; — Nr. 130 Jochim Zietelmann; alle vier im Jahre 1627 mit diesen Erbenhaüsern angesessen. — Haarstraße: Nr. 190, auch ein Erbenhaus, bald nach 1627 Lorenz Löper.

Die vorstehende Nachweisung zeigt vorzugsweise die Familie Löper als Hausangesessen sehr zahlreich vertreten schon im ersten Viertel des 17ten Jahrhunderts. Eben so die Familie Zietelmann, die ihren Namen jetzt ohne e schreibt.

Matricul des Werders, der Ihna-Straße, deß Gänten-Orts von St. Jürgen biß an die heil. Geist-Kirche, undt vom Uhlen-Thor biß an das Hospital St. Jobst, was an Erben, Buden und Keller-Buden aldar vorhanden.

Diese Matrikel enthält die Haüser in der selbstständigen, unter besonderen Werder-Hauptleüten stehenden Gemeinde Werder, die auch in der St. Gertruden-Kapelle ihr eigenes Gotteshaus hatte, so wie die übrigen, außerhalb der Ringmauer, vor dem Piritzer Thor belegenen Wohngebaüde. Eine Spalte der abgebrannten Haüser kommt in diesem Haüser-Kataster nicht vor. Die nachfolgenden Zahlen enthalten den Zustand vom Jahre 1627.

	Nr.	E.	B.
1. Der Werder . . . . Unterschieden werden in der Matrikel: Ein Gang in die Wieke Nr. 14—28; die Wieke Nr. 29—41; ein Gang des Werders Nr. 42—105. Im Jahre 1696 waren 33 Hausstellen wüst. Nr. 11 war der Werderleüte Krug.	105	38	67
2. Die Ihnen-Straße . . . . Die 6 ersten Buden, Nr. 1—6, sindt von der Werder Brücken biß an die Brücke an der Ihnen Straßen gewesen und vor Alters zur Ihnen-Straße gerechnet, es ist aber dieser orth von den Alten genennet worden der Kühle Damm, woselbst itzo, 1696, nur eine wohnung vor den Werder Schultzen steht, das übrige ist alles wüst. — Von der rechten seiten an, wenn man den Kühlen Damm über die Ihnenstraßen Brücke kommt nach dem Stadtwalle hien aufwerts nach der Stadt, stehen die Haüser 7—17, lauter Buden. — Folget die von der linken seite, wenn man vom Kühlen Damm kömmt über die Ihnen-Straß-Brücke nach den Genten Orth und wüsten Platz, wo vor Alters die Ziegelscheüne gestanden und einige Ackerhöfen, hin nach der Stadt zu, biß an den s. g. Bullenberg Nr. 18—37, darunter die 2 Erbenhaüser. — Vor dem Ravens Orthe Nr. 38 und 39. Im Ravens Orthe Nr. 40 und 41. — Im Jahre 1696 waren die beiden letzten Gebaüde Pfützners Krug. 15 Haüser waren wüst.	41	2	39
3. Der Genten Orth . . . . Im Jahre 1696 gehörte das Budenhaus Nr. 1 dem Joachimus Löper. Das Erbenhaus Nr. 10 und die Bude Nr. 11 lagen wüst.	11	1	10
Zu übertragen . . .	157	41	116

	Nr.	E.	B.
Übertrag . . .	157	41	116
4. Hinter der Ziegelscheüne . . . . Von den 3 Buden heißt es: Müssen in Krügers Ackerhof stecken.	4	1	3
5. Von dem St. Jürgen (Hospital) biß an die Heyl. Geist-Kirche . . . . Bei dem Heyl. Geist- (Hospital) standen die Nr. 7—10. Das Erbenhaus Nr. 10 war Crispin Pfützners Erbkrug 1696. In diesem Jahre waren 2 Budenstellen wüst.	10	3	7
6. Von dem Ulen-Thor biß nach dem St. Jobst hin . . . . In dieser Abtheilung kommt unter den Hausbesitzern ein berühmter Name vor, nämlich der Name Dreger's, des Herausgebers des Codex diplomaticus. Das Budenhaus Nr. 8 besaß 1627 Johann Dreger, postea Heinrich Dreger, deinde Samuel Dreger, postremo der Landrath und Bürgermeister Wendt.	9	1	8
Summa . . .	180	46	134

Im Jahre 1627 zählte die Stadt Stargard intra und extra muros, mit Einschluß des Werders, 962 Bürgerhaüser, von denen eine Steüer erhoben wurde. Die zu den geistlichen Instituten gehörigen Wohngebaüde waren steüerfrei. Im Jahre 1867 sind in der Stadt Stargard, nebst allen ihren Vorstädten 1214 Wohnhaüser mit der Gebaüdesteüer belegt. Die Zahl derselben hat sich demnach innerhalb eines Zeitraums von 240 Jahren um 252 vermehrt.

B. Haüser-Kataster vom Jahre 1723.

Dieses Kataster besitzt das Raths-Archiv in dreifacher Ausfertigung. Keine dieser Ausfertigungen ist das Original, alle drei sind Abschriften, davon das Unicat das älteste zu sein scheint. Es unterscheidet sich von der Matrikel von 1627—1696 dadurch, daß bei jedem Hause, sei es Erbe, Bude oder Kellerbude die Breite vorn an der Straße zwischen dem Tropffall, und hinten auf dem Hofe oder im Garten, nebst der Tiefe oder Länge in Ruthen, Schuhen und Zollen, nach den Abmessungen des Landmessers Schwadcke, angegeben ist. Diese Vermessung nahm ihren Anfang 1723 am 3. Juli und wurde beendigt den 10. September. Es nahmen an derselben, der Beglaubigung wegen, in jedem Bezirke 4 Abgeordnete aus dem Raths- und dem Collegio tribunitium Theil, auf dem Werder die 2 Hauptleüte, außerdem in allen Vierteln 2c. als Secretair Benjamin Zaspel, der sich Not. publ. Cäsar., unterschreibt, obwol bei der Huldigung des Kurfürst-Markgrafen Friedrich Wilhelm, nach Besitzergreifung des Herzogthums Hinterpommern, der im Eide bis dahin üblich gewesene Vorbehalt: „Unbeschadet der Rechte des Kaisers“ weggefallen war. Bei den öffentlichen Notarien in Pommern war also im Jahre 1723 das Andenken an die Pflicht gegen das Reichs-Oberhaupt noch nicht erloschen, und sie setzten eine Ehre darin, sich „kaiserliche Notare“ zu nennen. — Der folgende, tabellarisch geordnete Auszug ist dem Unicat des Katasters entnommen.

Catastrum der Stadt Stargard. Von dem Landmesser Schwadcken gemessen. Anno 1723.

E. = Erbe. B. = Bude. K. = Kellerbude. W. = Hauswiese.	Markt-Viertel.				Johann-Viertel.				Wall-Viertel.				Bruch-Viertel.				Summa.			
	E.	B.	K.	W.	E.	B.	K.	W.	E.	B.	K.	W.	E.	B.	K.	W.	E.	B.	K.	W.
Piritzerstraße . .	18.	6.	1.	17	—				—				21.	7.	1.	20	39.	13.	2.	37
Breitestraße . . .	12.	13.	2.	8	20.	12.	—	14	—				—				32.	25.	2.	22
Roßmarkt	9.	5.	1.	3	9.	11.	—	5	—				—				18.	16.	1.	8
Gegenstraße . . .	8.	15.	1.	3	—				—				—				8.	15.	1.	3
Salzmarkt . . .	10.	4.	—	8	—				—				—				10.	4.	—	8
Auf'm Markt . .	8.	—	—	7	—				—				6.	3.	—	4	14.	3.	—	11
Mittelstraße oder Holzmarkt . . .	2.	2.	—	2	3.	4.	—	6	—				—				5.	6.	—	8
Gr. Mühlenstraße .	5.	2.	—	4	9.	5.	—	5	9.	1.	1.	5	10.	2.	—	5	33.	8.	1.	19
Kl. Mühlenstraße .	—				—				3.	3.	11.	2	—				3.	3.	11.	2
Kramerstraße . .	5.	4.	1.	7	—				—				—				5.	4.	1.	7
Am Johannisberg .	—				1.	7.	—	—	—				—				1.	7.	—	—
„ Johann-Thor .	—				—	1.	—	—	—				—				—	1.	—	—
Kuhstraße	—				15.	22.	4.	4	—				—				15.	22.	4.	4
Radestraße . . .	—				14.	9.	—	6	—				—				14.	9.	—	6
Brauerstraße . .	—				11.	16.	3.	9	—				—				11.	16.	3.	9
Kl. Beguinengasse .	—				—	3.	—	—	—				—				—	3.	—	—
Gr. Beguinengasse .	—				—	9.	7.	—	—	1.	—	—	—				—	10.	7.	—
Rosenberg . . .	—				3.	22.	—	—	—				—				3.	22.	—	—
Krugstraße . . .	—				—	2.	1.	1	1.	2.	1.	—	—				1.	4.	2.	1
Gr. Wockenstraße .	—				—	5.	—	—	—				—				—	5.	—	—
Kl. Wockenstraße .	—				—	—	7.	—	—				—				—	—	7.	—
Auf'm Mönchen-Kirchhof . . .	—				—	—	5.	—	—				—				—	—	5.	—
An der Ihna . .	—				—	—	2.	—	—	2.	—	—	—				—	2.	2.	—
Peltzerstraße . . .	—				—				16.	22.	7.	13	1.	1.	—	—	17.	23.	7.	13
An der groß. Mühlenbrücke . . .	—				—				—	1.	—	—	—				—	1.	—	—
Kückenstraße . . .	—				—				—	11.	1.	—	—				—	11.	1.	—
Der Kleine Wall .	—				—				—	11.	5.	—	—				—	11.	5.	—
„ Große Wall .	—				—				21.	21.	2.	9	—				21.	21.	2.	9
Pfaffenstraße . .	—				—				—	9.	—	—	—				—	9.	—	—
Haarstraße . . .	—				—				—	2.	7.	1	—				—	2.	7.	1
Schuhstraße . . .	—				—				33.	37.	11.	31	1.	12.	3.	—	34.	49.	14.	31
An der Schlacht-Pforte	—				—				1.	—	—	—	—				1.	—	—	—
Land-Usedom . .	—				—				—	5.	8.	—	—				—	5.	8.	—
An der Spuhlbrücke	—				—				—	—	2.	—	—				—	—	2.	—
Am Wall-Thor . .	—				—				—	1.	—	—	—				—	1.	—	—
Bader-Gäßchen . .	—				—				—				—	1.	—	—	—	1.	—	—
Tolzstraße . . .	—				—				—				—	3.	2.	—	—	3.	2.	—
Kurze Marktstraße	—				—				—				11.	5.	—	8	11.	5.	—	8
Wollweberstraße .	—				—				—				32.	38.	5.	18	32.	38.	5.	18
Der Bäckergang .	—				—				—				—	—	3.	—	—	—	3.	—
„ Sack . . .	—				—				—				—	—	16.	—	—	—	16.	—
Nach dem Piritzer-Thorwärts .	—				—				—				1.	—	1.	—	1.	—	1.	—
Am Piritzer Thor	—				—				—				—	1.	—	—	—	1.	—	—
Summa . .	77.	51.	6.	59	84.	128.	29.	50	84.	129.	56.	61	83.	73.	31.	55	328.	381.	121.	223
Laufende Nummer .	1—114.				115—331.				332—551.				552—708				1—708.			

	Bruch-Viertel	Summa
Ende des Stadt-Catastri innerhalb der Mauer. Folget die Ihnen-Straße außerhalb der Stadt vorm Piritzschen Thore nach dem Werder zu, und wird solche mit zum Bruch-Viertel genommen	4. 24. — —	4. 24. — —
Summa Bruch-Viertel . . .	87. 97. 31. 55	332. 405. 121. 223
Laufende Nummer . . .	552—734.	1—734.

Werder-Catastrum. Der Anfang aufm Werder ist über der faulen Ihnen-Brücke zur linken Hand gemachet worden. Man unterscheidet den eigentlichen Werder von der Wiek.

Auf dem Werder sind . . .	31. 53. 2. —	36. 74. 4. —
„ der Wiek	5. 21. 2. —	
Laufende Nummer . . .	1—104.	1—104.

Bemerkenswerthe Haus-Eigenthümer.

Piritzerstraße. No. 34. Frau v. Burgsdorf. — No. 36. Frau Bürgermeister Bohm. — No. 37. Advocat Engelcke. — Nr. 39. Notarius und Procurator Joachim Christian Löper. — Nr. 41. Landrath v. Volkmann's Wittwe. — Im Bruch-Viertel: Nr. 665. Die reformirte Schule. — Nr. 675. Bürgermeister Engelcke.

Breitestraße. Nr. 6. Martin Beitzke, schon 1696 angesessen; ein Vorfahr des in unseren Tagen bekannten Abgeordneten Beitzke, Major a. D. — Nr. 18. Dr. Joachim Heinrich Lange, Professor juris am Colleg. Gröning. Sein Nachbar beschwerte sich über den „Gelehrten des Rechts", daß derselbe ihm von seinem Hofraum eine Fläche von ca. 10 Q.-Ruth. widerrechtlich entfremdet habe. — Nr. 47 war wüst, die Stelle, mit 2 Buden besetzt, gehörte dem Hofrath v. Wenden, der im Fürstenthum Kamin, Bublitzer District, angesessenen Familie dieses Namens angehörig und muthmaßlicher Erwerber des Gutsantheils a. von Kunow a. d. Str. — Im Johann-Viertel: Nr. 116. Regierungsrath's v. Wenden Wittwe. — Nr. 117. Lieütenant v. Wenden. — Nr. 123. Regierungsrath v. Schweder.

Roßmarkt. Nr. 19. Hofrath v. Wenden. — Nr. 25. Prediger Hildebrandt, Archidiaconus an St. Marien, Verfasser der Verzeichnisse der Hirten nach Gottes Herzen, 1724. — Johann-Viertel: Nr. 146. Geheimräthin v. Wedeln. — Nr. 181. Geheimrath und Hofgerichts-Präsident v. Bork, vom uralten Geschlecht der Borkonen.

Aufm Markt. Nr. 89. v. Braunschweig.

Große Mühlenstraße. Johann-Viertel: Nr. 227. Dr. Johann Daniel Löper. — Nr. 228. Theophilus Steobanus. — Wall-Viertel: Nr. 334. Dr. Johann Löper's Wittwe. — Nr. 352. Frau Bürgermeister Neander. — Bruch-Viertel: Nr. 576. Kriegs- und Domainenrath Vangerow. — Nr. 579. Oberpräsident v. Massow, Excellenz. — Nr. 581. Die Präpositur. — Nr. 585. Der Stadthof.

Kramerstraße. Nr. 112. Natorp's Wittwe. Daher stammte der Theologe, Consistorial- und Schulrath Natorp, in Münster, der sich im ersten Drittel des laufenden Jahrhunderts große Verdienste um das Kirchenwesen und die Volksschule (sonder Regulative) in Westfalen erworben hat.

Am Johannsberg. Nr. 165. Das Waisenhaus. — Nr. 243. Das Küsterhaus zu St. Johannis.

Kuhstraße. Nr. 252. Dr. Joachim Wilhelm Löper.

Radestraße. Nr. 195. Paul Nicolaus v. Wenden's Erben.

Kleine Beguinengasse. Nr. 249. Organisten-Haus. — Nr. 250. Diaconat-Haus.

Große Beguinengasse. Nr. 306. Groß Beguinenhaus. — Nr. 320. Des Cantors-Haus.

Rosenberg. Nr. 264. Wüste Stelle. Dr. Jacob Wilhelm Löper. — Nr. 294. Das Pfarrhaus. — Nr. 295. Dr. Johann Wilhelm Zierold, Präpositus und Professor primarius am Colleg. Gröning., Stifter des Waisenhauses, der die wüste Stelle neben dem Pfarrhause bebaut hatte, 1696. — Nr. 296. Glockfantens Wohnung.

An der Ihna. Nr. 324. Das Kniggesche Armenhaus. — Hier waren 3 Speicher und 5 wüste Stellen.

Peltzerstraße. Nr. 417. Andreas Löper's Wittwe. — Nr. 433. Das neüe Amthaus der Schuster.

Kückenstraße. Nr. 358 und 359 gehörten schon 1696 einem Juden, Namens Levin Joseph. — Nr. 360. Königl. Kornspeicher. — Nr. 361. Eine wüste

Stelle, St. Martin genannt, s. oben, Kataster von 1627—96, im Johannis-Viertel. Die damals vorhandenen Speicher waren jetzt, 1723, eingegangen. — Nr. 362 waren die Privat-Kornspeicher. — Nr. 363, 364 und 365 waren ebenfalls Speicher.

Der kleine Wall. Nr. 372. Der Königl. Kammerhof.

Der Große Wall. Nr. 409. Königl. Mühlenmeisters Wohnung.

Haarstraße. Nr. 437. Der Jude Marcus Elias.

Schuhstraße. Nr. 450. Das alte Amthaus der Schuster. — Nr. 477. Cantor Hartmann. — Nr. 545. Christian Teske. Von ihm stammte Dr. Gottlieb Christian Teske, seit 1826 Oberlehrer am Königl. und Gröningschen Gymnasium, seit 1845 Bürgermeister von Stargard, † 1852, Verfasser der Geschichte der Stadt Stargard, 1843. — Nr. 565. Scharfrichter-Wohnung.

Bader Gäßchen. Nr. 575. Die Stadt-Baderei.

Tolzstraße. Nr. 589. Des Küsters Wohnung an St. Marien. — Nr. 590. Bürgermeister Flesch. — Nr. 612. Wüste Stelle, Senator Movius.

Kurze Marktstraße. Nr. 682. Das Königl. Posthaus.

Wollweberstraße. Nr. 585. Organistenhaus. — Nr. 586. Diaconathaus. — Nr. 615. Archidiakonathaus, alle drei zur St. Marien-Kirche gehörig. — Nr. 611. Senator Movius, später Bürgermeister. — Nr. 622. Geheimrath v. Suckow. — Nr. 625. Kämmerer Peter Löper's Wittwe. — Nr. 630. Prediger Hildebrandt (s. Roßmarkt Nr. 25.). — Nr. 632. Regierungsrath v. Bonin. — Nr. 634. Präpositus Felden's Wittwe. — Nr. 649. Notarius und Procurator Georg Wilhelm Löper. — Nr. 650. Reformirter Hofprediger Ammonn. — Nr. 691. Christian Löper's Wittwe. — Nr. 694. Leonhard Schmid, Kunstpfeifer. — Nr. 695. Kanzler v. Grumbkow, Excellenz.

Jhnastraße, vor dem Piritzer Thore. Nr. 718. Theophilus Steobanus.

Werder. Nr. 20. David Virchow's Erben. — Nr. 104. Werder Schulzens Wohnung.

Areals-Bestimmungen.

Das Triplicat des Katasters von 1723 enthält, außer den Spalten für die Breite der Haüser und ihrer Tiefe, noch eine dritte Spalte, welche „Superficial" überschrieben ist, die also den Raum nachweiset, den die Gebaüdeflächen, die Hofraüme, und die Hausgärten einnehmen. Diese Nachweisung beschränkt sich nicht auf die innere Stadt, und auf die außerhalb der Ringmauer belegene Jhnastraße und den Werder, sondern dehnt sich auf ein „Catastrum von denen Acker-Werken und Gärten" aus, die vor den Thoren liegen. Sie schließt mit nachstehender Bescheinigung:

„Daß dieses Catastrum der Stadt Stargard, deren Principiis Regulativis de anno 1723 Conferenz und sowohl die Hauß- als Hoflagen, auch wüste Stellen innerhalb deren Ringmauern, alß Haüser, Gärten, Ackerhöffe und andere Gebaüde in deren Vorstädten, secundum Longitudinem, Latitudinem et Profundidatem nach den, denen Land-Meßern gegebenen Instruction und Matricul de Anno 1627 gehörig außgemeßen, und in den hiebey befindlichen Plan mit Fleiß aufgetragen worden, folglich dabey weiter nichts zu desideriren seyn alß was in denen Protocollis bey jedem Viertheil ratione der Meßruthen von je 12 Werkschuhen notiret, und waß sonsten in Grenz Streitigkeiten zwischen einigen Nachbahren entweder wegen der bereits vor langen Zeiten einander zu nahe gesetzten schweren Gebaüden nicht zu ändern gewesen oder aber in der Güte sofort nicht beygelegt werden können, solches attestire hiermit nach geschehener genauer Revision auf meine Pflicht. Stargard, den 20. Martij 1724." (Unterz.) Lanius.

Flächeninhalt der innern Stadt.

	Mg.	Ruth.
Das Markt-Viertel . .	16.	29,2
Das Johannis-Viertel .	25.	140,8
Das Wall-Viertel . .	20.	154,0
„ Bruch-Viertel . .	25.	29,0
Summa	87.	173,0

Diese Ziffer drückt indessen nicht das ganze Areal der Stadt aus: es fehlen darin erstlich alle öffentlichen Gebaüde mit ihren Höfen und etwaigen Gärten, und sodann zweitens die Straßen-Flächen, auch die des Marktplatzes und die des Ihna-Flusses. Mit diesen fehlenden dürfte die innere Stadt eine Fläche von 100 Mg. und darüber decken.

Städtische Grundstücke außerhalb der Ringmauer.

		Mg.	Ruth.
Die Ihnen-Straße . .	Nr. 709—734.	5.	106,6
Der Werder mit der Wiek	„ 1—104.	107.	47,9
Summa		112.	154,5

Catastrum von denen Ackerwerken und Garthen.

			Mg.	Ruth.
Vor der Hölle	Nr.	1— 5.	2.	46,5
In der Hölle	„	6— 7.	1.	9,8
Im Genten Ohrt	„	8— 18.	10.	166,1
Am Bollenberg	„	19— 32.	7.	95,1
Vorm Piritzschen Thor	„	33— 54.	20.	17,0
„ Johann Thor	„	55— 69.	20.	90,3
Die Neün Höffe	„	70— 85.	13.	179,5
Vor der Mark-Meisterei	„	86— 92.	17.	158,4
Vorm Wall-Thor auff der Klempinschen Wiese	„	93—157.	34.	60,6
Über der faulen Ihnen Brücke	„	158—231.	66.	66,3
Auff dem Vieh-Markt	„	232—259.	23.	166,3
„ der Trift über dem Werder	„	260—262.	12.	86,9
Summa			231.	103,6

Die Matrikel besagt nicht, ob diese Ackerstücke und Gärten mit Gebaüden besetzt waren. Kaum möchte es der Fall gewesen sein, da im Durchschnitt jedes Grundstück nur 120 Q. Ruth. groß war. Sie wurden ohne Zweifel von der Stadt aus bestellt. Vielleicht, daß in den Gärten kleine Gartenhaüschen standen, in denen die zur Gartenkultur erforderlichen Geräthschaften aufbewahrt wurden; und daß auf einigen der größeren Ackerpläne Scheünen standen. Das größte Grundstück unter den 262 Parcelen, war 5 Mg. 132,5 Ruth. groß. Es wird als Garten der Frau Dewitz bezeichnet, und gehörte zur Abtheilung „über der faulen Ihnen Brücke". Hier war auch ein Königl. Grundstück zur Windmühle gehörig.

Speciell als Ackerwerke werden nur wenige genannt: Der Ackerhof des Waisenhauses, unter No. 70 der neüen Höfe, kaum 1 Mg. groß; dann Dr. Löper's Ackerwerk, Nr. 184 über der faulen Ihnen Brücke, 1/2 Mg. groß; Madewig's Krug Nr. 217 in derselben Abtheilung, noch nicht volle 2 Mg. enthaltend; Frau Landräthin von Volkmanns Garten und Ackerwerk, Nr. 260 auf der Trift über dem Werder, 3 Mg. 130 Ruth. und Dr. Püttmanns Garten und Ackerwerk Nr. 262 ebendaselbst, 5 Mg. 16,9 Ruth. groß.

Von den frommen und milden Stiftungen besaßen: Das heil. Geist Hospital einen Garten Nr. 33 vor dem Piritzer Thor (ohne Angabe des Flächenraums);

das St. Jobst Hospital vor dem Johannis Thor Nr. 61, etwas über ½ Mg. groß; die St. Marien-Kirche 4 Gärten in der Abtheilung vor dem Wallthore, über der faulen Ihnen Brücke und auf dem Viehmarkte, zusammen 1 Mg. 25 Ruth. groß. — Die Brauer-Gilde hatte in der letzten Abtheilung auch einen Garten von etwas über 1 Mg. Umfang.

Auf diesen Grundstücken vor dem Piritzer-, dem Johannis- und dem Wall-Thore sind, im Laufe des 18. Jahrhunderts die Friedrich Wilhelms-, die Jobst- und die Louisen-Vorstadt entstanden.

C. Haüser-Kataster vom Jahre 1810.

Dieses Kataster ist von dem Rendanten Johann George David Lehmann, auf Grund der Steüer-Register, angefertigt. Die Gebaüde sind jetzt nicht mehr in Erben, Buden und Kellerbuden eingetheilt, sondern in 3 Klassen, die jener ältern Bezeichnung entsprechen. Die Stadt Stargard ist nach der allgemeinen Städteordnung vom 19. November 1808, als eine Stadt des 2ten Ranges mit einer Einwohnerzahl von 3500—10,000 Seelen, in 13 Bezirke eingetheilt, deren 9 intra muros und 6 extra muros. Die Gebaüde haben in jedem Bezirk ihre selbständige Nummerirung. Das Kataster gibt die Namen der Straßen an, in denen die Gebaüde stehen und die Namen der Eigenthümer der Haüser. Den Schluß macht eine Nachweisung der Scheünen in den 4 vorstädtischen Bezirken, welche nicht zu den Wohngebaüden gehören.

Des Bezirks		Der Gebaüde				Straßen und Straßentheile, die zum Bezirk gehören.	Öffentliche Gebaüde.
Nr.	Name.	Nr.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.		
I.	Markt . . .	75.	61.	10.	4.	Markt. Kramerstr. Salzmarkt. Piritzerstr. Jüdenstr. Holzmarkt. Mittelstr. Gr. Mühlenstr. Packhof.	Das Rathhaus. — Der große Fleischscharren. — Das Wildebrandsche Hospital. — Das Königl. Accisegebaüde und die Wohnung des Packhofs-Inspectors. — Die Stadtwaage. — Die Hauptwache.
II.	Regierungs	106.	71.	34.	1.	Holzmarkt. Radestr. Brauerstr. Kuhstraße. Mühlenstr. Gr. Beguinenstr. Krugstr. Kl. Mühlenstr. An der Ihna. Pelzerstr.	Vacat.
III.	Ihna . . .	96.	42.	42.	12.	Schuhstr. Haarstr. Pelzerstr. Große Mühlenstr. Baderstr. Stadthof. Land-Usedom.	Das Schuhmacher-Amt. — Die 1ste Prediger-Wohnung zu St. Marien. — Die Kämmerei-Controleur-, die Rathhaüsliche Diener-, die 1te und 2te Rathsdiener- und die Stadt Hebeammen-Wohnung. — Die 3te und 4te Rathsdiener-Wohnüng; 2 Spritzenhaüser und die Kämmerei-Diener-Wohnung auf dem Stadthofe.
IV.	Marien . .	136.	82.	46.	11.	Wollweberstr. Tolzstraße. Kl. Tolzstr. Bäckergang. Der Sack. Kurze Marktstraße. Der Markt. Piritzer-Straße. Wollweberberg. Piritzer Thor-Ziegel.	Die St. Marien-Kirche. — Prediger-Wittwenhaus und das Archidiaconathaus von St. Marien. — Die Loge Julius zur Eintracht. — Das Stockhaus. — Das Landschaftshaus. — Das reformirte Hofprediger-Haus. — Das Königl. Posthaus. — Die Rathsapotheke. — Das Küsterhaus zu St. Mar. — Das Diaconat- und das Organistenhaus zu St. Marien. — Die

Des Bezirks		Der Gebaüde				Straßen und Straßentheile, die zum Bezirk gehören.	Öffentliche Gebaüde.
Nr.	Name.	Nr.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.		
							Vangerowsche Realschule. — Das reformirte Prediger- und Schulhaus. — Das Thorschreiber und Visitatorhaus am Piritzer Thor.
V.	Piritzer . .	66.	51.	8.	7.	Roßmarkt. Jüden-Straße. Piritzer-Straße. Breitestr. Violengasse. Piritzer Thor-Ziegel. Piritzer Thor Mauer.	Das Piritzer Thorgebaüde in der Stadt und das Wachgebaüde daselbst.
VI.	Johann . .	76.	52.	18.	6.	Breitestr. Roßmarkt. Brauerstr. Johannisberg. Kl. Beguinenstr. Rosenberg. Johannis-Thor-Ziegel. Johannis - Thor-Mauer.	Die St. Johannis-Kirche. — Das Diaconat-, das Organisten- und das Küsterhaus zu St. Johann. — Das Waisenhaus. — Das Zuchthaus auf dem Johannisthor; das Irrenhaus daneben; die Visitator-, Thorschreiberhäuser am St. Johannisthor; das Wachgebaüde.
VII.	Peter-Grönings . .	99.	48.	38.	13.	Kuhstr. Gr. u. Kl. Wockenstr. Krugstraße. Gr. u. Kl. Beguinenstr. Rosenberg. Augustiner-Kirchhof. An der Ihna. Mühlen-Thor-Mauer.	Die Augustiner-Kirche. — Prediger-Wittwenhaus von St. Johann. — Pfarrhaus zu St. Johann. — Glocksantenhaus. — 2 Häuser des Marien gr. Kastens. Das reformirte Glocksantenhaus. — Die gr. Stadtschule u. das Colleg. Groening, die Conrector-Wohnung der gr. Schule. — Die Stadtmusikus-Wohnung. — Das Kniggen-Armenhaus. — Das Bürger- und das Militair-Lazareth. — Wachhaus am Mühlenthor — Die Marktmeisterei. — Die 2te Armen-Wächter-Wohnung.
VIII.	Movius . .	78.	33.	34.	11.	Wall - Thor - Ziegel. Gr. Wall. Kücken-Straße. Kl. Wall. Pfaffenstr. Wall-Thor-Mauer.	Wachhaus am Wall-Thor. — Judenschafts-Bedientenhaus. — Judenschule. — Der Korn- und Salz-Speicher. — Das Movius-Stift. Stadt-Kämmerei-Speicher.
IX.	Wall . . .	110.	74.	28.	8.	Große Wall. Pelzerstr. Schuhstr. Haarstraße. Wall-Thor - Ziegel. Wallthor - Mauer.	Das Wall-Thor; die Visitator- und die Thorschreiber-Wohnung.
X.	Louisen . .	87.	43.	36.	8.	Reeperstraße. Wall-Thor. Klempiner Wiese. Die Erste Gasse auf der Klempiner Wiese. Mühlen-Thor.	Mühlen: Die Wind-, die Schneide- und Lohmühle, die Mellinsche, die große Mühle. — Das Waage-Inspectorhaus. — Thorschreiberhaus am Mühlen-Thor.
XI.	Werder . .	114.	49.	62.	5.	Werder. Wiek. Im Klage-Holz. In der Trift.	Werder-Gasthaus. — (Im Klage-Holz: Der Stutthof, Privatbesitz).
XII.	Friedrich-Wilhelms	86.	32.	54.	—	Ihnastr. Der Kühledamm. Die Hölle. Wilhelms Platz. Gänten-Orth. An der Lehmkuhle.	St. Jürgen-Hospital.
XIII	Jobst . . .	71.	42.	14.	15.	Vorm Piritzer Thor. Vor demselben	Die Heil. Geist-Kirche. Prediger-, Prediger-Wittwen-, Cantors

Des Bezirks Nr.	Des Bezirks Name.	Der Gebaüde Nr.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Straßen und Straßentheile, die zum Bezirk gehören.	Öffentliche Gebaüde.
						und dem Johann-Thor. Uhlen-Thor. Johann-Thor.	Glockfantenhaus. — Marien-Kirchen-Leichenhaus. — Hospital zum Heil. Geist und Elend. — Städtisches Zollhaus. — Jobst-Hospital. Die Kapelle. — Juden-Kirchhofs-Wärterhaus.
Summa . .		1200	680.	424.	100.	Zwischen der Nummer-Zahl und der Summe der 3 Klassen der Gebaüde ist ein Unterschied von 4 Gebaüden, der daherrührt, daß 2 Nummern mit a. und b. doppelt zählen	

Scheünen. Im Louisen-Bezirk 26; im Werder-Bezirk 1; im Friedrich Wilhelms-Bezirk 13; im Jobst-Bezirk 29; im Ganzen 69.

D. Haüser-Kataster vom Jahre 1831.

	Bezirk.	Zahl der Gebaüde.	Darunter: Bewohnte Bürgerhaüser.	Wüste Stellen.	Städtische Gebaüde.	Fiskalische Gebaüde.	Hospitäler.	Doppel-Haüser.	Neben-Haüser.	Bemerkungen.
I.	Markt	75.	66.	1.	1.	3.	1.	2.	1.	
II.	Regierungs .	106.	97.	3.	—	—	—	2.	4.	
III.	Ihna	97.	75.	2.	9.	—	—	—	11.	
IV.	Marien	140.	113.	11.	1.	1.	—	4.	10.	Die Bürgerhaüser mit Einschluß der Kirchenhaüser.
V.	Piritzer	66.	56.	1.	1.	1.	2.	2.	3.	
VI.	Johann . . .	76.	66.	—	2.	2.	—	2.	4.	Desgleichen.
VII.	Peter Grönings . . .	99.	75.	10.	6.	2.	—	1.	5.	
VIII.	Movius . . .	78.	58.	4.	3.	3.	—	2.	8.	
IX.	Wall	110.	98.	1.	2.	1.	—	2.	6.	
X.	Louisen	87.	65.	1.	—	7.	—	1.	13.	
XI.	Werder	118.	111.	4.	1.	—	—	—	2.	
XII.	Friedrich Wilhelms . . .	88.	76.	2.	2.	1.	1.	4.	2.	
XIII.	Jobst	74.	51.	1.	4.	—	3.	7.	8.	
	Summa . .	1214.	1007.	41.	32.	21.	7.	29.	77.	

E. Haus-Eigenthümer von der französisch-reformirten Gemeinde. Aus den vorstehenden Haüser-Katastern.

1696. Jacques Couvre, auch 1723. Pierre Balljar, auch 1723 mit der Bezeichnung Monsieur. Fortunate Rouvier David George, ein Weißgerber.

In den zwei ersten Decennien des 18. Jahrhunderts war die französische Gemeinde schon so zahlreich und ein großer Theil ihrer Confessions-Genossen so wohlhabend, daß sie an den Bau eines eigenen Kirchengebaüdes denken konnte. Näher trat man dieser Absicht 1717, in welchem Jahre bei Hofe das Gesuch angebracht wurde, in allen französischen Gemeinden der Königlichen Lande eine allgemeine Kirchen-Collecte veranstalten zu dürfen, um auf diese Weise den Baufonds zu vergrößern. Obwol das Gesuch bewilligt und die Collecte sogar auf die französisch-reformirten Gemeinden des Auslandes aus-

gedehnt ward, so ist der beabsichtigte Kirchenbau doch nur — Project geblieben. [Zufolge einer Nachricht im Archiv des reformirten Presbyteriums.]

1723. Pierre Vallet, auch 1810 Valette, ein Goldschmidt. Pierre Herlin, Hurlin, auch 1810 ein Bäcker, und 1831 ein Bäcker, und ein zweiter Hurlin, ein Tischler mit 2 Haüsern angesessen. Jean Charles Brodier. Dr. Le Petit. François de Sombre. Dr. La Bruguière. Valérien Andrée. Charles Pergenet. Jean Desson. Louis Teissier. Madame Royer, auch 1810 Madame Rodjer (Royer). Andrée Durand. Monsieur Daniel Sanjer. François Cartel. Monsieur Bilot. Jean Malse. Jean Poé, auch 1810 George Poé, ein Sattler, und 1831 dessen Erben. Monsieur Henri Delpietz. Madame Clause. Charles Lequin' Wittwe, auch 1810 Assessor Lequin.

1810. Frère, Tabacksfabrikant, auch 1831, ein zweiter Jean Pierre Frère, ein Drechsler, auch 1831, wie noch heüte, 1868, so wie Hurlin, Kaufmann. Betaque, ein Brauer, auch 1831. Nicolle, ein Schlösser.

F. Haüser-Kataster vom Jahre 1864.

	Bezirk.	Öffentliche Gebaüde.							Privat-Gebaüde.			
		Überhaupt.	Darunter für den Gottesdienst.	für den Unterricht.	für Armen-Kranke. Alterspflege.	für die Staats-Verwaltung.	für die Orts-Polizei-Gemeinde-Verwalt.	für die Militair-Verwaltung.	Überhaupt.	Darunter Wohnhaüser.	Fabriken, Mühlen, Magazine.	Ställe, Scheünen, Schuppen.
I.	Markt	4	—	—	—	2	1	1	—	64	—	—
II.	Regierungs	1	—	1	—	—	—	—	—	96	—	—
III.	Ihna	5	—	—	—	1	4	—	—	78	—	—
IV.	Marien	11	1	—	—	3	7	—	—	111	—	—
V.	Pirițer	2	—	—	2	—	—	—	—	60	—	—
VI.	Johannis	8	1	1	1	1	3	1	—	68	—	—
VII.	Peter Grönings	9	1	5	1	—	1	1	—	72	—	—
VIII.	Movius	6	1	—	2	1	1	1	—	64	—	—
IX.	Wall	1	—	—	—	1	—	—	—	98	—	—
X.	Louisen	3	—	—	1	2	—	—	—	115	—	—
XI.	Werder	1	—	1	—	—	—	—	—	116	—	—
XII.	Friedrich Wilhelms	6	—	—	1	1	2	2	—	90	—	—
XIII.	Jobst	8	2	1	3	—	2	—	—	87	—	—
	Summa 1864	65	6	9	11	12	21	6	2925	1119	145	1661
	Es waren 1861	74	5	8	11	3	39	8	2914	1133	127	1654
	Also 1864:											
	Mehr	—	1	1	—	9	—	—	11	—	18	7
	Weniger	9	—	—	—	—	18	2	—	14	—	—

Das Plus und Minus in den öffentlichen Gebaüden hat, nach der Erlaüterung des Magistrats, seinen Grund darin, daß bei der Zählung im Jahre 1861 die strenge Sonderung dieser Gebaüde übersehen worden ist, und damals namentlich auch die Gebaüde von Privat-Instituten, als Eisenbahnen und Landschaft, mitgezählt worden sind, welche den neüeren Bestimmungen zufolge in der Colonne der Privat-Wohnhaüser verzeichnet werden sollen. So erklärt sich denn auch das Minus in der Stelle der Privat-Wohnhaüser dadurch, daß im Jahre 1861 auch öffentliche Gebaüde, soweit dieselben bewohnt waren, darin eingetragen worden

sind, was im Jahre 1864 nicht geschehen ist. Das Mehr in den drei anderen Spalten der Privat-Gebaüde hat seinen Grund in Neübauten. Diese drei Colonnen sind in der Haupt-Nachweisung nicht Bezirksweise, sondern nur summarisch angegeben.

Mit der Sammlung statistischer Daten ist es ein gar eignes Ding! Die Statistik soll schildern den Zustand der menschlichen Gesellschaft in einer gegebenen Epoche, und darum sagt man auch von ihr, sie sei eine still stehende Geschichte, während die Geschichte eine fortlaufende Statistik oder Staatenkunde ist. Die Grundlage aller Statistik sind Zahlen, hervorgegangen aus einer wirklichen Zählung zählbarer Objecte im Menschenleben in einem bestimmten Zeitpunkte. Die Zahlen werden nach den verschiedenen Gegenständen tabellarisch geordnet. Je einfacher das Tabellenwerk ist, desto sicherer, zuverlässiger und übersichtlicher sind die Thatsachen, die darin nachgewiesen werden.

Das Tabellenwerk der amtlichen Statistik besteht von jeher aus mehreren Abtheilungen, oder selbständigen Tabellen.

Dies Haupt- oder Grundwerk führte sonst die Aufschrift: „Statistische Tabelle, die Nachrichten von den Gebaüden, der Volkszahl und dem Viehstand enthaltend". Diese Tabelle enthielt 73 Spalten oder Colonnen, von denen nur eine, die 35ste, die Anzahl der Familien betreffend, auf dem Titelblatte eine kurze Erlaüterung nothwendig gemacht hatte. Im Jahre 1858 wurde die Tabelle um 2 Colonnen, die zur Tabelle gehörigen Erlaüterungen aber um eine bedeütende Zahl vermehrt, außerdem aber noch eine sehr ausführliche Instruction erlassen, Verhaltungsmaßregeln für das Zählungs-Geschäft enthaltend. Im Jahre 1861 war die Zahl der Colonnen schon auf 150 angewachsen und die Erlaüterungen füllten eine ganze Seite des größten Folio-Formats. Für das jüngst hin vorgenommene Zählungswerk vom Jahre 1864 hat man die Aufschrift der Grundtabelle geändert, und sie „Bevölkerungs-Tabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebaüden" genannt. Der Viehstand ist ausgeschieden und für diesen eine besondere Tabelle angelegt. Trotzdem ist die Zahl der Colonnen in der Bevölkerung-Tabelle auf 290 angewachsen. Rechnet man dazu die 26 Colonnen der Viehzählungs-Tabelle, so ergeben sich 316 Colonnen, worin die statistischen Hauptmomente eingetragen werden müssen, wozu man im Jahre 1855 nur 73, oder etwa den vierten Theil, gebrauchte.

Wenn es schon für denjenigen, der mit dem Wesen der Statistik und ihrem unentbehrlichen Tabellen-Schematismus vertraut ist, nicht leicht gemacht worden, sich in diesem „Saülen-Walde" zurecht zu finden, wie groß müssen da die Schwierigkeiten sein für diejenigen Personen, die mit dem Zählungswerke beauftragt werden? Es sind die auf geringer Stufe der Bildung stehenden Polizei-Beamten, welche die schwierige Aufgabe zu lösen haben, was ohne sorgfältiges Studium der umfangreichen Instructionen gar nicht möglich ist. Kann ein richtiges Verständniß der erlassenen Vorschriften bei diesen Beamten vorausgesetzt werden, bei den Polizeidienern in den Städten, und auf dem platten Lande bei den Dorfschulzen, bezw. den, in Personalien unter dem Befehl militairischer Vorgesetzten stehenden Polizeibeamten? Dies Verständniß, seinem vollen Umfange nach, wird in den allermeisten Fällen eine Ausnahme von der Regel bilden. Um der daraus entspringenden Mangelhaftigkeit der statistischen Aufnahmen zu begegnen, hat man in neüester Zeit angefangen, das Zählungsgeschäft, besonders in den größeren und großen Städten, ortskundigen Männern anzuvertrauen, namentlich den Bezirks-Vorstehern, die sich leichter in die Masse von Colonnen und die sie begleitenden

Verhaltungs-Maßregeln hineindenken können. Dadurch ist denn auch größere Zuverlässigkeit in der amtlichen Statistik entstanden, die noch größer wird, wenn die Bearbeitung der allgemeinen Zusammenstellungen großer Gemeinde-Verbände und ganzer Kreise in Hände gelegt wird, die nicht blos Calculatoren, sondern auch Revisoren der ihnen unterbreiteten Grund- oder Urlisten sind.

Was die Nachweisung der öffentlichen Gebaüde betrifft, so führten die Überschriften der Colonnen, worin ihre Zahl eingetragen wurde, früher andere bestimmtere Bezeichnungen, als gegenwärtig, wie folgende vergleichende Übersicht darthut, worin zugleich die Nummern der Colonnen angegeben sind.

Sonst, und bis 1858. Öffentliche Gebaüde.	Jetzt und seit 1861. 1861. Öffentliche Gebaüde. 1864.
1. Zum öffentlichen Gottesdienst bestimmte Versammlungshaüser, als: Kirchen- und Bethaüser.	85. Für den Gottesdienst . . . . . 281.
2. Schulhaüser für den öffentlichen Unterricht.	86. Für den Unterricht . . . . . . 282.
3. Zur Aufnahme und Verpflegung von Waisen, Kranken, Altersschwachen und verlassenen Personen bestimmte Gebaüde.	87. Armen-, Kranken- und Versorgungshaüser . . . . 283.
4. Gebaüde zur Versammlung und Geschäftsführung der Landes-Collegien, Justiz-, Polizei-, Steüer-Behörden, Magisträte und Gemeinde-Vorstände.	88. Für die Staatsverwaltung . . . 284.
5. Zu anderen Zwecken der geistlichen und weltlichen, Civil- und Communal-Behörden und Anstalten bestimmte Gebaüde.	89. Für die Orts-Polizei- und Gemeindeverwaltung . . . . 285.
6. Militair-Gebaüde mit Einschluß der zu Militair-Vorräthen aller Art bestimmten, so wie auch die Militair-Lazarethe.	90. Für die Militair-Verwaltung . . 286.

Die Privat-Gebaüde zerfielen sonst in 3 Colonnen: 7) Wohnhaüser, 8) Fabrik-Gebaüde, Mühlen und Magazine; 9) Ställe, Scheünen und Schuppen. Und diese Eintheilung findet auch jetzt noch der Fall.

G. Namentliches Verzeichniß der öffentlichen Gebaüde im Jahre 1861.

Col. 84. Öffentliche Gebaüde überhaupt . . . . 73.

„ 85. Für den Gottesdienst . . . . 5.

1. St. Marien-Kirche. 3. Heil. Geist-Kirche. 4. St. Jobst-Kapelle.
2. St. Johannis-Kirche. 5. Synagoge.

„ 86. Für den Unterricht . . . . 8.

1. Das Gymnasium. 5. Das Bürgerknaben-Schulhaus.
2. Die höhere Töchterschule. 6. „ Bürgermädchen-Schulhaus
3. Das Armen-Schulhaus. 7. „ Schulhaus an der heil. Geist-Kirche.
4. „ Real-Schulhaus. 8. „ Werder-Schulhaus.

„ 87. Armen-, Kranken- und Versorgungshaüser . . . . 11.

1. Das Malbrandsche Stift. 8. Das Hospital Elend.
2. „ Armen- u. Krankenhaus. 8. „ Hospital zum heil. Geist.
3.–5. Die drei Movius-Stifter. 9. „ Kniggen- und Jobst-Hospital.
10. „ Hospital St. Jürgen.
6. Das Königl. Waisenhaus.
7. „ Voß-Ziegelmannsche Stift.

Die frühere Marktmeisterei ist Waschküche des Armenhauses; daher weniger.

Col. 88. Für die Staats-Verwaltung . . . . 3.

1. Das Rathhaus. 2. Das Königl. Haupt-Steüeramt. 3. Das Posthaus.

Das Rathhaus ist Sitz des Kreisgerichts, aber als Eigenthum der Stadt auch des Magistrats und der Stadtverordneten, so wie sämmtlicher städtischen Verwaltungs-Ämter, mit Einschluß des Polizei-Amts.

„ 89. Für die Orts-Polizei- und Gemeinde-Verwaltung . . . . 39.

1. Erstes Predigerhaus zu St. Marien.
2. Zweites „ „ „
3. Drittes „ „ „
4. Das Küsterhaus zu „ „
5. „ Organistenhaus „ „
6. „ Prediger-Wittwenhaus „

(1.–6.) Eigenthum der St. Marien-Kirche.

7. Das Predigerhaus zu St. Johann.
8. „ Prediger-Wittwenhaus.
9. „ Küsterhaus zu St. Johann.
10. „ Organistenhaus.

(7.–10.) Eigenthum der St. Johannis-Kirche.

11. Das Predigerhaus zum heiligen Geist.
12. „ Predigerhaus der reformirten Gemeinde.
13. „ Pfarr- und Schulhaus der katholischen Gemeinde.
14. Die Freimaurer-Loge zur Eintracht.
15. Das Landschaftshaus.
16. Das Rettungshaus für sittlich verwahrloste Knaben.
17. Die Speise- und Kleinkinder-Bewahr-Anstalt.
18. Der Königl. Salzspeicher.
19. Das Criminal-Gefängniß.
20. „ Stockhaus.
21. „ Wallthor.
22. „ Mühlenthor.
23. „ Piritzer Thor.
24. „ Haus der Provinzial-Baumschule.
25. 26. Die Rathsdiener-Wohnungen.
27. 28. „ Wohnungen der Kämmerei-Diener.
29. Die Wohnung der Stadt-Hebeamme.
30. Das Thorcontroleurhaus am Piritzer Thor.
31. „ „ am Johannisthor.
32. „ „ am Wallthor.
33. „ „ am Mühlenthor.
34. „ „ ebendaselbst.
35. Das Spritzenhaus auf dem Stadthofe.
36. „ „ am Wallthor.
37. „ „ auf dem Küsterdamm.
38. Die Packhofs-Remise.
39. „ Kämmerei-Remise auf dem Stadthof.

Col. 90. Für die Militair-Verwaltung . . . . 8.

1. Die Hauptwache. 3. Das Handwerks- u. Arresthaus.
2. „ Wache am Johannisthor. 4. „ Öconomie-Gebaüde.

5. Das Militair-Lazareth. 7. Die alte Montirungs-Kammer.
6. „ Fourage- und Kornmagazin. 8. Der Pulverschuppen am Langen Berg.
Der Exercierschuppen ist abgerissen und das Wachthaus am Mühlenthor wird zum Torfschuppen benutzt, daher 2 Gebaüde weniger als 1858.

II.
Bevölkerung.

Die Vorfahren haben über die Anzahl der Menschen, welche in verschiedenen Epochen Stargard's Einwohnerschaft bildeten, anscheinend nichts durch ein Schriftdenkmal auf die spätere Zeit gebracht. In der Periode der Handelsblüthe war Stargard, als ein Glied in der lange Kette der Hanseaten, — es ist nicht daran zu zweifeln, — stark bevölkert, und noch im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, — bevor maßlose Herrschsucht, vom Religionshaß und unter dem Deckmantel frommen Kirchenthums aufgestachelt, die Furien des Waffentanzes entfesselt hatte, — wird dies der Fall gewesen sein, urtheilt man nach der, schon oben an einer andern Stelle angeführten, Ziffer der Opfer, welche eine verheerende Seüche, welche die Zeitgenossen Pest nannten, in den Jahren 1623—1625 hinweg gerafft hat. Martin Schulze, der Marienkasten-Schreiber, gibt diese Ziffer, allem Anschein nach mit großer Zuverlässigkeit, zu 3381 an. Diese große Sterblichkeit innerhalb eines Zeitraums von etwa drittehalb Jahren setzt eine ansehnliche Bevölkerung voraus. Waren in damaliger Zeit die polizeilichen Sanitäts-Anstalten zur Abwehr von Seüchen noch nicht so ausgebildet, wie in der Jetztzeit, dergestalt, daß der s. g. Pest mehr Menschen zum Opfer fielen, als der Cholera des 19ten Jahrhunderts, so waltete doch die Obsorge für die Pflege und Heilung der Erkrankten, auch die öffentliche durch die, vom frommen Sinn und dem Bedürfniß gestifteten Spitäler zu St. Georg, zum heil. Geist und Elendenhaus, eben so im Herzen der Menschen, wie in unseren Tagen. Demnach wird man sicherlich sehr hoch greifen, wenn man annimmt, daß der 6te Theil der Einwohnerschaft weggerafft worden sei. Unter dieser Voraussetzung betrug im Jahre —

1622 Die Zahl der Einwohner von Stargard, rund 19.000

1627. Für dieses Jahr liegt urkundlich ein Haüser-Kataster der Stadt vor, welches vorstehend in dieser historischen Beschreibung mitgetheilt worden ist. Nach seiner Anleitung läßt sich die Bevölkerung im ersten Jahre des nach Pommern verpflanzten Kriegsgetümmels annehmen zu 14.000

Woraus folgt, daß außer der Pest auch noch andere Ursachen, vermuthlich Auswanderung aus Furcht vor den Graüeln des 30jährigen Krieges, auf die Abnahme der Bevölkerung in den Jahren 1622—1627 von Einfluß gewesen sind.

1653. Bei der Brandenburgischen Besitzergreifung des nun Hinterpommern genannten Theils vom Greifen-Lande soll es in Stargard nur 100 Bürger und an Einwohnern gegeben haben . . . 1.500

1664—1674. Vergleiche die Beilage Ic, Trauungs-, Geburts-, Sterbelisten.

1688. Beim Tode des ersten Herzogs aus Hohenzollern-Stamme . . . 3.600

1738. Als die Landesbehörden, die bisher in Stargard ihren Sitz hatten, nach Stettin und Köslin verlegt waren, soll die Bevölkerung bestanden haben aus 500 Bürgern, muthmaßlich 3.000

1740. Beim Antritt der Regierung Friedrich's II. betrug die Bevölkerung 5.529

1786.	Im Todesjahre des Königs wurden, ohne Besatzung, angegeben .	6.243
1808.	Unter der Regierung des Königs Friedrich Wilhelm III., nach dem Tilsiter Frieden und im Jahre der Wiederherstellung der Autonomie der Städte war die Bevölkerung angewachsen auf	7.948
1816.	Nach dem großen französischen Kriege und bei der Wieder-Auf- und Einrichtung des Preußischen Staats betrug sie	8.042
1840.	Im Todesjahre des Königs Friedrich Wilhelm III.	10.811
1861.	Im ersten Jahre der Regierung Königs Wilhelm I.	14.168

Nachweisung der Einwohnerzahl in den einzelnen Stadt-Bezirken.
Zufolge der, am 3. December in den Jahren 1855—1864 aufgenommenen Zählungen.

Bezirk.	1855.	1858.	1861.	1864.	10jährig. Plus.
1. Markt	814	815	801	843	29
2. Regierungs	1.096	1.141	1.102	1.224	128
3. Marien	1.243	1.317	1.412	1.424	178
4. Ihna	983	1.043	1.028	1.099	116
5. Piritzer	748	827	783	829	81
6. Johann	897	936	990	1.040	143
7. Peter Gröning	964	975	995	1.081	117
8. Movius	839	872	866	946	107
9. Wall	1.016	1.199	1.218	1.461	445
10. Louisen	1.185	1.204	1.298	1.437	252
11. Werder	1.064	1.228	1.285	1.314	129
12. Friedrich Wilhelms	984	1.129	1.158	1.282	298
13. Jobst-	916	1.083	1.232	1.428	512
Summa	12.749	13.769	14.168	15.408	2.659
Davon:					
In der innern Stadt 1—9 .	8.600	9.145	9.495	9.947	1.347
In den Vorstädten 10—13 .	4.129	4.644	4.973	5.461	1.312
Die Militair-Bevölkerung betrug . .		696	1.802	1.284	
Gesammt-Bevölkerung		14.465	15.970	16.692	

Special-Nachweisung der Bevölkerung der Stadt Stargard.
Zählung vom 3. December 1861.

		Männlich.	Weiblich.
1. Stand der Bevölkerung nach dem Geschlecht . .		6.704	7.464
Zusammen . .	14.168		
2. Nach dem Alter und Geschlecht.			
Von der Geburt bis zum vollendeten 5 Jahre		1.038	1.000
Vom 5 bis zum vollendeten 7 Jahre . .		300	274
„ 7 „ — 14 Jahre . . .		1.041	961
Diese Altersklasse umfaßt die schulpflichtigen Kinder, Zusammen . .	2.002		
Vom 14 bis zum vollendeten 16 Jahre . . .		303	283
„ 16 „ — 19 Jahre . . .		436	478
„ 19 „ — 24 Jahre . . .		452	768
„ 24 „ — 30 Jahre . . .		629	719
„ 30 „ — 40 Jahre . . .		963	1.053
„ 40 „ — 50 Jahre . . .		723	833
„ 50 „ — 60 Jahre . . .		432	542
„ 60 „ — 70 Jahre . . .		264	359

	Männlich.	Weiblich.
Vom 70 bis zum vollendeten 80 Jahre . . .	105	151
„ 80 „ — 90 Jahre . . .	18	40
„ 90 bis zum vollendeten 100 Jahre . . .	—	3
Über 100jährige	—	—
3. Nach dem Familienstande.		
Unverheirathet und niemals verheirathet gewesen	239	165
Verheirathet	2.326	2.326
Verwittwet	153	693
Geschieden und nicht wieder verheirathet . .	5	18
Zahl der Haushaltungen (Familien) . 3.360		

4. Nach dem Religions-Bekenntniß.

Evangelische Christen mit Einschluß der Reformirten	13.458
Römisch-katholische Christen	267
Griechische Christen der rechtglaübigen morgenländischen Kirche . .	—
Mennoniten	—
Dissidenten, Alt-Lutheraner, Mitglieder der Freigemeinde	7
Mosaïsche Glaubensgenossen	436

5. Nach der Sprachverschiedenheit.

Die überwiegend große Mehrheit der Einwohnerschaft Stargards ist deütschen Stammes und die deütsche Sprache die alleinherrschende. Was altslawischer Abstammung unter ihr ist, wovon sich einzelne Spuren in den Familien-Namen offenbaren, ist seit 7 Jahrhunderten vollständig germanisirt. Eben so verhält es sich mit den Refugiés, den Flüchtlingen aus Frankreich zur Zeit der Dragonoden unter Ludwig XIV. Auch sie sind vollständig verdeütscht und nur die Familien-Namen erinnern an die Heimath der Vorfahren. Diese Namen werden aber nicht selten von der deütschen Zunge verstümmelt; so hört man Herleng statt Hurlin, Freier statt Frère, u. s. w. Selbst in den Familien dieser Refugiés ist die Sprache der belle France vergessen, sie muß von den Kindern auf der Schule erlernt werden. Einzelne Bewohner von Stargard sind polnischen Stammes aus der Provinz Posen, die ihrer Militair-Dienstpflicht bei den in der Stadt garnisonirenden Truppentheilen genügt, und nach Vollendung derselben ein deütsches Mädchen zum Weibe genommen und hier eine neüe Heimath gefunden haben; auch sie bedienen sich in der Familie und im Umgange der deütschen Sprache.

6. Körperliche Mängel einzelner Individuen.

Taubstumme, im Alter von 5 bis über 30 Jahre: 3 männliche, 1 weibliches	4
Blinde, im Alter von über 30 Jahren, 1 Mann, 1 Frau	2

Anhang: Standes-, Berufs- und Erwerbs-Verhältnisse der Bewohner, soweit sie nicht in den Zollvereins-Tabellen für die Groß- und Klein-Industrie und den Handel Berücksichtigung gefunden haben.

1. Landwirthschaft.	
a) Landwirthschaft als Hauptgewerbe, Eigenthümer-Zahl	115
Deren Frauen, Kinder und Angehörige	567
b) Landwirthschaft als Nebengewerbe, Zahl der Eigenthümer	227
Deren Frauen, Kinder und Angehörige	519
c) Hülfspersonal und Gesinde der Landwirthschaft	298

	Männl.	Weibl.	
Und zwar:			
Inspectoren, Verwalter und Aufseher		3	
Wirthschafterinnen		2	
Knechte und Jungen		102	
Mägde		105	
Tagelöhner in der Landwirthschaft 51 männl., 35 weibl. 2c.		86	
2. Handarbeiter mit Ausschluß der in der Landwirthschaft beschäftigten	544	552	1.096
3. Persönliche Dienstleistung, und zwar Dienstboten und Gesinde aller Art, mit Ausschluß der in der Landwirthschaft beschäftigten:			
a) Zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft . . .	14	619	633
b) In Gewerben	8	26	34
4. Gesundheitspflege und Todtenbestattung	2	5	7
5. Erziehung und Unterricht, mit Ausschluß der öffentl. Lehrer	—	—	—
6. Staats- und Gemeinde-Verwaltung, Justizpflege:			
a) Beamte bei der allgemeinen Landes-Verwaltung			54
b) Beamte bei der Justiz-Verwaltung			45
c) Beamte bei der Post-, Staats-Eisenbahn- und Telegraphen-Verwaltung .			105
d) Gemeinde-Beamte, lediglich von dem Communal-Amte lebend			45
e) Beamte der ständischen Corporation der General-Landschaft			3
d) Beamte der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft			70
7. Personen ohne Berufs-Ausübung:	Männl.	Weibl.	
a) Pensionäre	54	29	83
b) Rentner	94	65	159
8. Familienhäupter, die theilweise oder ganz von Almosen lebend, der öffentlichen Armenpflege anheim fallen . . .	102	231	333

Special-Nachweisung der Bevölkerung der Stadt Stargard.
Zählung vom 3. December 1864.

		Männl.	Weibl.
1. Zahl und Geschlecht	Im Ganzen 15.408	7.435	7.973

2. Alter und Geschlecht. Zahl der Bewohner, geboren im Kalenderjahre:

	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.
1864	195	198	1840	112	160	1816	85	94
1863	197	197	1839	114	136	1815	66	78
1862	179	191	1838	120	129	1814	66	78
1861	180	197	1837	99	122	1813	53	48
1860	193	190	1836	120	156	1812	56	79
1859	213	171	1835	101	99	1811	55	65
1858	183	184	1834	125	124	1810	39	64
1857	163	155	1833	109	99	1809	44	69
1856	171	142	1832	99	95	1808	47	53
1855	163	129	1831	103	88	1807	38	37
1854	189	160	1830	91	111	1806	33	60
1853	165	163	1829	101	112	1805	25	51
1852	191	146	1828	101	122	1804	54	55
1851	172	125	1827	77	110	1803	36	40
1850	186	148	1826	89	133	1802	42	63
1849	210	141	1825	88	93	1801	43	47
1848	149	140	1824	97	117	1800	35	52
1847	162	142	1823	97	92	1799	35	45
1846	146	173	1822	115	114	1798	33	35
1845	131	139	1821	90	103	1797	28	39
1844	122	180	1820	93	109	1796	21	25
1843	90	138	1819	85	89	1795	15	27
1842	116	150	1818	81	98	1794	8	37
1841	103	143	1817	82	88	1793	15	21

	Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.		Männl.	Weibl.
1792	15	21	1782	5	10	1772	—	—
1791	8	14	1781	2	3	1771	—	—
1790	17	28	1780	3	5	1770	—	—
1789	9	11	1779	1	1	1769	—	—
1788	9	18	1778	2	5	1768	—	—
1787	9	7	1777	—	1	1767	—	—
1786	9	10	1776	1	2	1766	—	—
1785	4	9	1775	—	2	1765	—	—
1784	6	10	1774	—	1	1764	—	—
1783	5	11	1773	—	—	1763	—	1

	Männl.	Weibl.
3. Familienstand.		
a) Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene Personen über 25 Jahre alt männlichen, und über 17 Jahre alt weiblichen Geschlechts	666	1.864
b) Verheirathete	2.515	2.535
c) Verwittwete	165	779
c) Geschiedene und nicht wieder Verheirathete	8	18
4. Art des Zusammenlebens.		
a) Einzeln lebende Personen	200	176
b) In 3206 Familien-Haushaltungen lebende Personen	7.102	7.666
c) „ 4 Herbergen	12	—
d) „ 1 Armenhause	44	24
e) „ 1 Rettungshause für sittlich verwahrloste Knaben	14	—
f) „ 1 Untersuchungs-Gefängniß	14	6
g) „ 2 Polizei-Gefängnissen	12	—
h] „ 1 Waisenhause	18	—
i) „ 7 Hospitälern und Stiftern	19	101

5. Religionsbekenntniß.	
Evangelische Christen, mit Einschluß der Reformirten	14.626
Römisch-katholische Christen	291
Griechische Christen der rechtgläubigen morgenländischen Kirche	2
Mennoniten	—
Dissidenten, Alt-Lutheraner, Freigemeindler	7
Mosaïsche Glaubensgenossen	479
Anhanger anderer Religionen	3
6. Mischehen und deren Kinder.	
Evangelische: Mann evangelisch, Frau katholisch	6
Katholische: Mann katholisch, Frau evangelisch	37

Von Kindern aus evangelischen Mischehen sind:	Knaben.	Mädchen.
Evangelisch	16	11
Katholisch	2	6
Von Kindern aus katholischen Mischehen sind:		
Evangelisch	9	11
Katholisch	13	14

7. Besondere Mängel einzelner Individuen.	Männl.	Weibl.
Taubstumme von 15 bis über 30 Jahre	3	1
Blinde von mehr als 30 Jahre alt	1	—

Tabelle der Militair-Bevölkerung nach der Aufnahme am 3. December 1864.

Die Besatzung von Stargard besteht aus dem 1sten und 2ten Bataillon des 2ten pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) Nr. 9.

1. Gesammte Militair-Bevölkerung	1.199
Davon sind: Militair-Personen	1.108
Deren Familien-Angehörige und Dienerschaft	91

Darunter 26 Personen männlichen, 65 weiblichen Geschlechts.

2. Details der Militair-Personen.

Rang- und Dienst-Verhältniß.	
Ober-Offiziere	33
Militair-Beamte und Unterstab	7
Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine	1.068
Summa	1.108
Von den Militair-Personen sind die jüngsten, geboren 1846	4
Die zahlreichsten sind, geboren 1843	243
1842	340
1841	208
Die älteste Person ist geboren 1808	1
Familienstand. Unverheirathete und nie verheirathet Gewesene über 25 Jahre alt	82
Verheirathete	36
Verwittwete	1
Religionsbekenntniß.	
Evangelische	1.022
Katholiken	80
Juden	6

3. Details der Familien-Angehörigen und Dienerschaft.

Die jüngsten Angehörigen, geboren 1864 sind . . . . . 2 Knaben, 5 Mädchen.
Die älteste Angehörige, geboren 1825 ist . . . . 1 Frau.
Familienstand.
Unverheirathet und niemals verheirathet gewesene Personen männl. Geschlechts über 25, weibl. Geschlechts über 17 Jahre alt . . . . 1 Mann, 5 Frauen.
Verheirathete . . . . 18 "
Religionsbekenntniß. Evangelisch sind . . . . 90 Personen.
Katholisch ist . . . . 1 Person.

Der in Stargard stationirte Landwehrstamm, bestehend aus 2 Oberoffizieren, 5 Unteroffizieren und mehreren Mannschaften, sowie die ebendaselbst stationirte Gensd'armerie, und die zum Militair-Staat gehörigen Beamten der Garnison- und Lazareth-Verwaltung zählten mit den Familien-Angehörigen im Jahre

1858: 65, 1861: 38, 1864: 85 Personen.

Viehstands-Tabelle der Stadt Stargard.

Nach den Zählungen am 3. December.

Der Jahre	1864.	1855.	Vergleich.
1. Pferde, Gesammtzahl	540	549	— 9
Darunter:			
Fohlen bis zum Alter von 3 Jahren	18	39	— 21
Vierjährige und ältere Pferde, überhaupt	522	519	+ 12
Unter diesen:			
Zuchthengste	1	.	.
Zur Zucht benutzte Stuten	3	.	.
Vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzt	314	.	.
Lastpferde	101	.	.
Luxus und andere Pferde	103	.	.
2. Maulthiere	—	—	—
3. Esel	1	1	—
4. Rindvieh, Gesammtzahl	860	900	— 40
Darunter:			
Kälber bis zu 1 Jahr alt	35	} 170	— 27
Zweijähriges Jungvieh	108		
Dreijähriges Rindvieh:			
Bullen	7	—	+ 7
Kühe	709	717	— 8
Ochsen	1	3	— 2

	Der Jahre	1864.	1855.	Vergleich.
5.	Schafvieh, Gesammtzahl, incl. Lämmer	3.780	4.039	— 259
	Darunter:			
	Veredeltes Vieh	—	292	— 292
	Gewöhnliches Landvieh oder Halbveredelte	3.780	3.747	+ 33
6.	Schweine incl. Ferkel	1.119	951	+ 168
7.	Ziegen und Ziegenböcke	465	358	+ 107
8.	Bienenstöcke	141	—	—

Die hauptsächlichsten statistischen Verhältnisse der verschiedenen Wohnplätze im Stargardschen Stadteigenthum.

Nach den Aufnahmen vom 3. December 1864.

Nr.	Namen der Kreise und Ortschaften.	Flächeninhalt der Feldmarken in Morgen.	Einwohner.	Gebäude. Wohnhäuser.	Gebäude. Mühlen u. andere Fabriken.	Gebäude. Ställe, Scheunen, Schuppen.	Viehstand. Pferde.	Viehstand. Rinder.	Viehstand. Schafe.	Viehstand. Schweine.	Viehstand. Ziegen.	Bienenstöcke.
	Sazig.											
1.	Bruchhausen	3.297,34	163	23	1	35	26	88	962	91	6	15
2.	Carolinenthal	704,85	62	5	—	8	16	31	880	16	—	—
3.	Hansfelde	4.650,63	554	73	3	66	69	216	1.770	235	51	38
4.	Kizig	3.951,77	358	52	3	61	68	203	2.066	177	18	45
5.	Klempin	3.289,62	535	92	2	71	71	170	1.546	183	56	72
6.	Kunow	5.383,74	793	104	5	134	128	320	3.061	386	57	64
7.	Lübow	1.549,04	181	30	5	44	42	94	797	67	17	36
8.	Pützerlin	5.115,66	594	96	5	93	100	246	985	261	45	65
9.	Sarow	3.969,71	440	73	2	70	75	174	1.291	128	32	14
10.	Schwendt	2.035,28	303	39	2	46	52	127	374	138	15	23
11.	Seefeld	4.696,88	622	78	3	86	77	196	2.018	184	41	88
12.	Zarzig	2.989,33	408	51	3	75	65	161	1.388	266	51	46
	Summa	41.633,85	5.013	716	34	789	789	2.026	17.738	2.132	389	506
	Naugard.											
13.	Diedrichsdorf	448,33	378	39	2	82	16	101	53	107	15	25
14.	Bergsruhe	} 10.108,50 {	47	3	1	10	13	13	524	16	—	—
15.	Priemhausen		609	88	4	115	154	337	2.011	272	28	43
16.	Stevenhagen	1.237,29	192	19	3	29	27	69	370	49	3	24
	Summa	11.794,12	1.226	149	10	236	210	520	2.958	444	46	92
	Stadteigenthum	53.427,97	6.239	865	44	1.025	999	2.546	20.696	2.576	435	598
	Stand im J. 1855	—	5.966	875	36	978	863	4.847	16.931	2.323	316	—
	1864 Mehr	—	373	—	8	47	136	—	3.765	253	119	—
	1864 Weniger.	—	—	10	—	—	—	2.301	—	—	—	—

Bemerkung zur Spalte des Flächeninhalts.

In dem Areal der Feldmark Nr. 1 Bruchhausen ist das Areal des gleichnamigen Reviers der Stadtforst, und in dem der Feldmark Nr. 15 Priemhausen die Größe des Pützerliner Reviers derselben Forst mit enthalten.

Zur Copulations-Geschichte der Stadt Stargard, im 17. Jahrhundert.

Im Jahre.	Wurden in allen 3 Kirchspielen Getraut.	Getauft.	Darunter Uneheliche.	Begraben.	Mehr geboren.	Bemerkungen.
1664.	28	126	—	113	13	1. Nimmt man die Durchschnittszahlen der Traungen und Taufen, und rechnet 1 Trauung auf 125, und 1 Geburt auf 24 Einwohner, so betrug in dem Zeitraum von 1664—1674 die Einwohnerzahl ca. 4.100
1666.	16	123	1	124	1	
1668.	35	124	1	93	31	
1669.	42	144	6	104	40	
1670.	43	174	3	122	52	
1671.	40	184	5	167	17	
1672.	33	191	2	121	70	
1673.	49	151	1	111	40	
1674.	27	231	—	113	118	2. Die unehelichen Geburten verhielten sich zu den ehelichen = 1 : 80. 3. Im J. 1669 wurden die Regierungs-Behörden von Kolberg nach Stargard verlegt.

(Memorabilia vom Jahre 1657—1675. Verfaßt von Wilhelm Engelcke, bis 1659 Archidiaconus, dann Pfarrer an St. Marien und Präpositus, auch Senior des geistl. Ministeriums. Handschrift von 86 S. in 4. Eigenthum der Bibliothek des Königl. und Gröningschen Gymnasiums zu Stargard.)

Die Überschrift lautet: — „Hilf Gott! Memorabilia! So Sich zu Stargardt in Stadt außer der Stadt im Stargardtschen Eigenthumb vndt sonsten in der Nachbarschaft zu getragen."

Diese Denkwürdigkeiten beginnen auf der ersten Seite mit folgendem, interessanten —

Beitrag zur Sittengeschichte des 17. Jahrhunderts.

Anno 1657 — den 17. Juni ist geschehen daß Andreas Fabricius Wittebergensis Medecinae D. durch eingeholete Urthel, wegen Seines begangenen Ehebruches, welchen Er mit Margarethe Freybluts einem jungen Weibe begangen, indem Er dieses junge Weib, nebst seiner Elichen Frawen Nahmes Maria Wendes, so ziemlich bei alter vndt Jahren war, bei sich behalten, mit derselben Margarethe drei Kinder VnEhelichen gezeüget, Solches aber nicht lenger hatt können verdunkelt werden, vndt durch fleißige jnquisition an tageslicht gebracht, nachdem er Fabricius die Stadt vndt Landt verschworen, ist religiret vndt ohne des Nachrichters verwisen (Eduction) timittiret worden. Vorhehr aber von mir Wilhelm Engelcken, nach Vorschrifft der Vrtel zu Frankfurt a. d. Oder gesprochen, in der Burssa alhie hat müßen Seines Delicti halber erinnert, vndt zur hertzlichen Buß vermahnet werden.

Seine Concubina aber, welche gleicher gestalt durch mich Amptshalber ermahnet worden, ist nach Inhalt d Urtheil gantzer drei Wochen auf dem Wollenweber Thurm gefenglich gehalten, vndt nicht anders als mit Brodt vndt Wasser gespeißet, hernach aber der Gefengniß zwarsten erlaßen, doch vndt nach inhalt d Urtheil hin, die mit Nahmen hies Anna Margaretha Freyblütin, zur Kirche kommen, öffentliche Buße thun müssen, Wie Sie dan am 7. Sontag nach Trinitatis die gantze Evangelische Predigt Uber, neben dem Altar geseßen, hernachen wie die Communion geschloßen, für den Altar Nieder knien müßen, da den die Formula publica absolutionis laut der Pomm. Kirchenordnung Ihr vorgelesen, also absolviret vndt in die Gemeine wieder aufgenommen worden: hernacher vndt bald ipso mo-

mento, flexis genibus, das heilige Nachtmahl empfangen. Darauf timittiret mit der formula: Gehe hin vndt sündige hinfort nicht mehr, das dir nicht etwas ärgeres wiederfahre.

Bevölkerungsliste der Stadt Stargard für die Jahre 1858 und 1866.

Das erste ein Normal-, das zweite ein Cholera-Jahr.	1858.	1866.
Geboren sind überhaupt: Knaben	283	288
Mädchen	332	277
Summa	615	565
Darunter sind uneheliche: Knaben	40	35
Mädchen	41	46
Summa	81	81
Verhältniß der unehelichen zu allen Geburten in Procent	13,1	14,3
Getraute Ehepaare gab es	126	105
Daunter:		
Männer unter 45 Jahren mit Frauen unter 30 Jahren	78	72
über 30 und unter 45 Jahren	35	24
über 45 Jahre	4	2
Männer über 45 Jahre mit Frauen unter 30 Jahren	3	2
über 30 und unter 45 Jahren	4	4
Männer über 60 Jahre mit Frauen unter 30 Jahren	—	—
über 30 und unter 45 Jahren	1	—
über 45 Jahre	1	1
Gestorben sind überhaupt	465	1.113
Mithin würden mehr + oder weniger — geboren als gestorben sind	+ 150	— 548
Unter den Gestorbenen befanden sich		
Personen männlichen Geschlechts	225	499
weiblichen Geschlechts	240	614
Todtgeborne	42	19
Vor vollendetem 1sten Lebensjahre starben	134	137
Nach dem 1sten und vor vollendetem 3ten Lebensjahre	45	166
„ „ 3ten und vor vollendetem 5ten —	22	47
„ „ 5ten und vor vollendetem 7ten —	4	30
„ „ 7ten und vor vollendetem 10ten —	5	39
„ „ 14ten und vor vollendetem 20sten —	8	42
„ „ 20sten und vor vollendetem 30sten —	25	80
„ „ 30sten und vor vollendetem 40sten —	26	121
„ „ 40sten und vor vollendetem 50sten —	38	125
„ „ 50sten und vor vollendetem 60sten —	34	114
„ „ 60sten und vor vollendetem 70sten —	36	117
„ „ 70sten und vor vollendetem 80sten —	30	50
„ „ 80sten und vor vollendetem 90sten —	15	25
Nach vollendetem 90sten Lebensjahre starb	1	—
Den Jahreszeiten nach starben:		
Im Januar, Februar und März	141	109
„ April, Mai und Juni	108	118
„ Juli, August und September	108	802
„ October, November und December	108	84
Den Krankheiten und anderen Todesarten nach starben:		
An Entkräftung vor Alter, oder das natürliche Lebensziel	56	48
Durch gewaltsamen Tod, und zwar Selbstmord	3	4
„ allerlei Unglücksfälle	6	2
Im Kindbett	6	4
Durch die Pocken	11	—
„ acute, schnell tödtende innere Krankheiten	119	807
„ chronische, langwierige innere Krankheiten	195	127
„ Schlagflüsse	24	30
„ äußere Krankheiten	1	19
An nicht bestimmten Krankheiten	2	—

B. Freienwald.

Im nördlichen Theile des Saziger Kreises liegt diese kleine Stadt an der ostpommerschen Eisenbahn, die hier einen Bahnhof hat, $3,_{70}$ Mle. von Stargard gegen Nordosten und $8,_{26}$ Mle. von Stettin, von Bahnhof zu Bahnhof, $3,_{86}$ Mle. vom Bahnhof Labes gegen Südwesten, so wie an dem, 345 Morgen großen Staritz See, der ein Kämmereigut von Freienwald ist, und dessen Abfluß einen der Entstehungsbäche des Krampehl bildet. Die Gegend um die Stadt ist eine sanft gewölbte Fläche, die sich gegen den Staritz in der Stadt selbst um etwa 30 Fuß senkt, so zwar daß der südwestliche Theil hoch, der nordöstliche Theil niedrig liegt. Die Stadt hat zwei offene Eingänge, die ehemals von Thoren verschlossen waren, weshalb sie noch immer Thore genannt werden. Der südwestliche Eingang ist das hohe oder Stargarder Thor, der nordöstliche das Mühlen-Thor wegen der, vor demselben auf dem Abfluß des Staritz Sees belegenen Malzmühle. Das hohe Thor liegt $263,_{5}$ Pariser Fuß, das Mühlen-Thor $241,_{5}$ Pariser Fuß über der Meeresfläche, und bis auf den Wasserspiegel lassen sich noch ca. 8 Fuß rechnen. Während der letzten Zeit ihres Bestehens waren die beiden Stadtthore nur noch Ruinen, die den Einsturz drohten. Wegen der geringen Bogenweite der Durchfahrten waren sie einem lebhaften Frachtverkehr sehr hinderlich, in militairischer und steüeramtlicher Beziehung aber durchaus nicht mehr nöthig. Dazu kam, daß sie einen eben so geringen artistischen als monumentalen Werth hatten. Darum sprachen die Stadtverordneten sich bereits im Jahre 1843 für den Abbruch aus, während auf anderer Seite die Erhaltung der Thore gewünscht wurde, ohne zu erwägen, daß mancher Kunstverständige alten Bauwerken oft einen Werth beilegt, den ein anderer Fachgenosse darin gar nicht sucht. Die Frage, ob Freienwald's alte Stadt-Thore zu erhalten und demgemäß wieder herzustellen, oder ob sie abzubrechen seien, hat zu Jahrelangen Verhandlungen geführt, bis endlich Magistrat und Stadverordneten sich für den Abbruch entschieden, in Folge dessen mit dem Mühlenbesitzer Heinrich Dräger unterm 25. November 1851 ein Vertrag über den Verkauf der Materialien ꝛc. abgeschlossen wurde, der unterm 19. Januar 1852 die Bestätigung der Königlichen Regierung erhielt. Der Abbruch erfolgte in dem eben genannten Jahre, seitdem Freienwald ein offener Ort ist. Zwei lange Hauptstraßen durchschneiden das Städtchen in der mehr genannten Richtung und einige Quergassen. Ein geraümiger Marktplatz ist in der Mitte; darauf steht das Rathhaus, ein Gebaüde ohne architectonischen Schmuck, im Jahre 1817—18 neü erbaut an Stelle eines um 1750 aufgeführten Fachwerksbaues, der gänzlich verfallen war. Die Baukosten des neüen Rathhauses haben 1500 Thlr. betragen. Die meisten Privathaüser sind von Fachwerk aufgeführt, und nur bei wenigen werden massive Vorderseiten bemerkt. Die Kirche dagegen ist ein Prachtgebaüde im gothischen Stil des 15ten Jahrhunderts, nach dem Muster der Kaminschen Dom-Kirche, mit zwei gleich hohen Seitenschiffen, die Thurmhalle bemerkenswerth, darin die Thür mit trefflichem gothischen Schnitzwerk. Schade nur, daß diese Halle nicht nach allen Seiten einen freien Zugang hat. 20 Holzschnitzbilder von großem Kunstwerth, die einst das Innere der Kirche schmückten, hat man als nicht mehr passend entfernt und auf den Kirchenboden gebracht! Im Ganzen genommen macht Freienwald einen freündlichen Eindruck auf den Fremden, der das Städtchen zum ersten Mal betritt. Umgeben war es von einer hohen Ringmauer, die in den Vorjahrhunderten aus mächtigen Geschiebeblöcken zum Schutz gegen den aüßern Feind aufgeführt wurde, an die sich später ein dreifacher Erdwall anschloß, der aber innerhalb des zuletzt verflossenen Jahrhunderts abgetra-

gen, geebnet und in hübsche Gärten umgewandelt ist. Von der Stadtmauer sind übrigens auch nur noch wenige Reste vorhanden.

Daß die Stelle, auf der Freienwald steht, von Slawen bewohnt gewesen sei, unterliegt wol keinem Zweifel; ja, es ist sogar wahrscheinlich, daß sie hier ein Castrum hatten; allein in die Reihe der unbeglaubigten Überlieferungen und Sagen gehört die Angabe der Chronikanten, der zufolge die slawischen Bewohner, unter denen auch fabelhafter Weise Rügianer genannt werden, im 12. Jahrhundert von sassischen Einwandrern verdrängt worden seien, und diese den verödeten Wohnplatz erweitert, und im Jahre 1190 zu einer Stadt angelegt hätten. Keine der, aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert auf uns gekommenen, Urkunden gedenket einer derartigen Begebenheit. In keiner dieser Urkunden wird der Namen Freienwald angeführt; nur der Staritz See ist es, welcher in dem Stiftungsbriefe des Klosters Marienfließ vom Jahre 1248 vorkommt. Gegen Ende des 13ten oder zu Anfang des 14ten Jahrhunderts scheint der altslawische Ort von deütschen Einwanderern erweitert und mit städtischen Einrichtungen versehen worden zu sein, und zwar auf Betrieb und unterm Schutze des mächtigsten Geschlechts damaliger Zeit, das fast die ganze Neümark besaß und in Pommern über einen großen Güterbesitz erblich verfügte, weshalb auch der Saziger Kreis, der zum großen Theil Besitzthum der Familie war, nach derselben, noch in viel späterer Zeit, der Wedeln Kreis genannt wurde. Das Geschlecht der Wedel hatte in Freienwald eine Burg, auf dem einer seiner Söhne als gebietender Herr saß, wahrscheinlich ein Neü- oder Ausbau des slawischen Castrums, dessen Standplatz, auf der Höhe, da wo jetzt das hohe Thor steht, gewesen zu sein scheint. Von dieser Freienwalder Linie des Wedel-Geschlechts werden uns urkundlich zum ersten Mal im Jahre 1338 zwei Brüder genannt, die Knappen Wedego und Hennig v. Wedel, welche, unter Genehmhaltung ihrer übrigen Brüder und Vettern, mittelst Bewidmungsbriefes vom 12ten März des genannten Jahres ihrer Stadt Neü-Freienwald (civitati novae Wrienwaldis) Stadtrechte verleihen. Die Burgherren behielten sich 100 Talente jährliche Orbede vor (pro tributo et exactione), überließen der Stadt 4 Winspel Roggen Mühlenpacht, ohne Zweifel aus der heütigen Malzmühle vor dem Mühlen-Thor, den Zins (census) von 13 Hufen im Stadtgebiet, den Ruthen- oder Haüser-Zins (censum intra civitatem dictum rudepenning de curiis habitantium in eadem), den „Wordetyns" von 203¼ Morgen (jugera) zu je 1 ßl. landesüblicher Münze, freie Nutzung des Holzes, der Weiden, Wiesen, und von 4 Seen Fischerei, so wie das Recht, alle Bauern, nicht aber auch die Schulzen und Vasallen der Länder Uchtenhagen, Karkow, Freienwald und Schwerin, welche den Bürgern mit Schulden verhaftet seien und sich in der Stadt blicken ließen, vor das Stadtgericht zu ziehen; sie bestätigten ferner die schon von ihrem Vater Wedego gewährte Vergünstigung, daß das Zeügniß glaubwürdiger und geschworner Einwohner in wirklichen Schuldensachen, nicht aber bei Klagen wegen Schadenersatz, den mangelnden Beweis ergänzen solle, und bestimmten, daß alle Verwundungs- und Todtschlagssachen der Bürger unter einander und alle Rechtsstreitigkeiten der Bürger von dem Schulzen und dem Schöppen nach Brandenburgischem Recht abgeurtheilt werden, auch die Bürger vor kein auswärtiges Gericht gezogen werden sollten. Später nahmen die Freienwalder das Lübische Recht an, jedoch wurde von denselben, nach einer hergebrachten Gewohnheit, darin abgewichen, daß der nachgelassene Ehegatte, bei der Theilung der Güter mit den übrigen Erben, das Ehebett vorausnahm und Frauenzimmer, eben so gut, wie Männer, das Recht hatten, letztwillige Verfügungen zu treffen. In späteren Zeiten war das Lübische Recht in seiner Anwendung ziemlich

verdunkelt. Man sagte, in Freienwald sei es — observanzmäßig, was in sofern richtig sein kann, weil man die Urkunde nicht kennt, kraft deren die Stadt dieses Recht recipiret hat. In einem Bericht des Magistrats vom 14ten Juli 1780 ist zwar angezeigt, daß sich die Anwendbarkeit des Lübischen Rechts lediglich auf Erbschaften beschränke, in dem unterm 20. Juli 1780 erstatteten Bericht des Burggerichts zu Freienwald, der damaligen vorgesetzten Behörde des Magistrats, wird diese Behauptung jedoch als irrig zurückgewiesen und ausdrücklich gesagt, daß das Lübische Recht auch in anderen Materien zur Anwendung komme. Und hiermit ist auch der Bericht des Stadtgerichts zu Freienwald vom 20. März 1833 übereinstimmend, abgesehen von den oben erwähnten, durch Gewohnheitsrecht entstandenen Abweichungen vom Lübischen Recht. Beide sind noch heüte in Freienwald gültig.

Wegen der einen Hälfte von Freienwald waren die Wedel zu Freienwald, wie die zu Kremzow und Uchtenhagen, Vasallen des Bisthums Kamin. Bereits in dem Vertrage, welchen Herzog Barnim I. im Jahre 1248 mit den Bischof Wilhelm wegen Tausches des Landes Kolberg gegen Stargard schloß, wird der Bezirk, in welchem wir nachher die Stadt Freienwald finden, mit den Worten: centum (mansi) in deserto vltra fluuium Crampel versus Poloniam, ebenso Kremzow (Crimtzow) dem Domkapitel reservirt. In der Mitte des 13ten Jahrhunderts war also die Gegend, wo Freienwald steht, noch eine Wüste, noch nicht angebaut, oder noch nicht wieder angebaut, da sie in den vorhergegangenen Einfällen der Polen verödet war. Was aber die andere Hälfte der neüen Stadt betrifft, so machten sich die Pommerschen Greifen und die Brandenburgischen Markgrafen die Oberherrlichkeit über dieselbe streitig.

Das Neumärkische Landbuch von 1337 und Kaiser Carl's IV. Lehnbrief für die Wedel von 1374 führen diese Hälfte von Freienwald nicht als Märkisch auf, obwol die Wedel zu Freienwald die Mitbelehnung über die Neümärkischen Lehngüter erhalten, dagegen wird das Wedelsche Schloß (munitio) Freienwald in Kaiser Carl's IV. Landbuch der Mark Brandenburg, vom Jahre 1375, genannt. Der Kurfürst Markgraf Albrecht Achilles zwang 1478 in dem Kriege gegen Pommern die Wedel zur Anerkennung der Brandenburgischen Lehnshoheit und ertheilte ihnen einen Lehnbrief. Auch Markgraf Johann (Hans von Küstrin) belehnte 1536 die Wedel mit halb Freienwald; und als bei der Märkisch-Pommerschen Gränz-Regulirung von 1543 der Streit wieder zur Sprache kam, gestand Pommern Brandenburg zwar das jus infeudandi in Betreff der Wedel zu, behauptete aber im Besitz des jus superioritatis et jurisdictionis superioris zu sein. Die Wedel hatten bisher die Reichs- und Landsteüern von dieser Hälfte von Freienwald an die Brandenburgische Regierung zu Küstrin abgeliefert. Als aber im Jahre 1603 Zwistigkeiten zwischen der Stadt und den Wedeln entstanden, suchte Brandenburg von Neüem seine beanspruchte Oberherrlichkeit geltend zu machen, indem es die Stadt unmittelbar zur Steüerzahlung aufforderte. Die Stadt verweigerte es, da der Herzog von Pommern Stettin ihr Landesherr sei, und der Herzog verbot den Wedeln von der Stadt Steüern zu erheben, um sie an die Brandenburgische Regierung zu Küstrin abzuliefern. Damit hatte der Streit ein Ende und diese Hälfte von Freienwald blieb bei Pommern, obwol noch im Jahre 1623 die Küstrinsche Regierung die Stadt Freienwald zur Zahlung einer Kreissteüer aufforderte, doch vergeblich.

Ums Jahr 1600 waren halb Freienwald, Kannenberg, Karkow, Voßberg, Beweringen, Schönebeck, Trampke (Tramke), Uchtenhagen, Alt- und Neü-Damerow — um nur die Gränzorte zu nennen — Lehne der Wedel vom Stift zu Kamin,

d. h. diese Orte gehörten zur Landschaft Massow; die andere Hälfte von Freienwald aber, nebst Pegelow, Dalow, Wolterdorf, Braunsforth trugen sie zu Lehn von den Herzogen; und vom Pommerschen Theil der Stadt bezog nach 1784 das Amt Marienfließ einen Theil der Orbede, denn dessen Gränze ging ja 1248 durch den Staritzsee. Nach der Hufenmatrikel von 1628 versteüerte der herzogliche Antheil von Freienwald 93 Haüser zu $\frac{1}{2}$ fl. und 50 Buden zu 8 Gr., zusammen = 240 Hakenhufen, der stiftische dagegen 30 Hägerhufen, die 1631 auf 17 reducirt wurden.

Im Jahre 1492 brannte die ganze Stadt ab und gingen dabei alle ihre Urkunden zu Grunde. Gustav Adolf hatte 1627 im nördlichen Deütschland, vornehmlich in Meklenburg, werben lassen, wo eben die Mannsfelder Schaar durch den Tod ihrer Führer verwaist war. Diese verwilderte Soldateska zog der König, der in Preußen gegen die Polen zu Felde lag, an sich. Sie nahm ihren Weg durch Pommern und jagte allen Einwohnern einen panischen Schreck ein, so daß die meisten Edelleüte in die etwas festeren Städte flohen. Und freilich übte der Soldat, da er solche Furcht wahrnahm, durch Raub, Plünderung und Schändung hier und da einen zügellosen Muthwillen. Als es aber auf Freienwald losging und verlangt wurde, daß die Stadt den Durchzug gestatte, oder daß sie vielmehr (was ja die Sache selbst darthut) sich der Plünderung preisgebe, leisteten die Bürger, unter Anrufung des göttlichen Beistandes in öffentlichen Gebeten, männlich Widerstand und beschlossen, lieber Leben und Alles daran zu setzen, als die raüberischen Soldaten einzulassen. Auch geschah es durch göttliche Gnade und Hülfe, daß jene Truppen, obwol sie fast den ganzen Tag auf Freienwalder Gebiete stehen blieben und mit Unterhandlungen drängten (ohne indessen Gewalt zu versuchen), endlich doch die Stadt ließen und auf die benachbarten Dörfer gingen, wo sie auch nicht weniger als an anderen Orten scheüßliche Proben ihrer soldatischen Zügellosigkeit gaben. — Diese und andere Memorabilien aus der Zeit des 30jährigen Krieges hat der damalige Probst Leo im Freienwalder Kirchenbuch, lateinisch geschrieben, niedergelegt. Viele Graüelthaten, welche von den Kaiserlichen in Freienwald verübt wurden, erzählt Probst Leo, aber auch mehrere schöne Züge von einzelnen Befehlsführern. Friedrich Karow hat diese Memorabilien, die bis 1630 reichen, bekannt gemacht in den baltischen Studien, Jahrg. IV., Heft 2, S. 8—15. Der Krieg führte auch verheerende Seüchen mit sich, die man Pest nannte. 1630 wurden in Freienwald 250, und 1637 sogar 510 Menschen hinweggerafft. 1660 richtete wiederum eine Feüersbrunst die Stadt fast völlig zu Grunde.

Freienwald hatte außer dem Landesherrn, auch dem Geschlecht v. Wedel den Eid der Treüe und des Gehorsams zu leisten. Von diesem Huldigungseide wurden Magistrat und Bürgerschaft durch das am 1. November 1700 eröffnete und von der juristischen Fakultät der Hochschule zu Duisburg bestätigte Erkenntniß freigesprochen.

Der Magistrat hatte die Gerichtsbarkeit in peinlichen und Bürgerlichen Rechts-Sachen, doch so, daß in Ansehung der letztern die Berufung an das hiesige Burggericht des Geschlechts der Wedel Statt fand, das aus einem Director, der jedes Mal ein Mitglied der Familie sein mußte, einem vereideten Burgrichter und einem Gerichtsschreiber bestand. Da das Wedel-Geschlecht verschiedene Afterlehne sowol in Pommern als in der Neümark hatte, so gehörten auch die Lehnsachen der Afterlehnleüte und deren Güter in der ersten Instanz vor das Freienwalder Burggericht. Insonderheit wurde mit Bezug auf die zur Neümark gehörigen Afterlehne, als Zeinike, Storkow, Grünow, Sadelberg, Linchen und Runow durch das zu

Küstrin den 10. April 1752 eröffnete Erkenntniß der Neümärkischen Regierung, des höchsten Gerichtshofes der Neümark, wider die von Schmiedeberg, als Neümärkische Afterlehnleüte des Wedel-Geschlechts erkannt, daß ein vereideter Burgrichter des Wedel-Geschlechts die Hauptbescheide in Lehnsachen, die zwischen den Vasallen und Lehnsachen obwalteten, oder doch das Interesse des Letzteren betreffen, abfassen, auch nicht dem Burggerichte zu Schivelbein, sondern der Neümärkischen Regierung die zweite Instanz zustehen solle. Nach eben diesem Erkenntniß mußten sich die Neümärkischen Afterlehnleüte der v. Wedel in Freienwald zur Lehnsempfängniß stellen, und wenn sie von ihren Lehnsherren in der ersten Instanz vor dem Freienwaldschen Burgrichter belangt wurden, sich der Entscheidung des Burgrichters unterwerfen, der allein und ohne Zuziehung anderer Rechtsgelehrten zu sprechen und die Hauptbescheide abzufassen berechtigt war, so daß die Neümärkischen Afterlehnleüte erst nach eröffnetem Urtheil die Sache an die Neümärkische Regierung bringen konnten, deren Gerichtsbarkeit sie in Lehnsachen nicht unmittelbar unterworfen waren.

Freienwald, eine Mediatstadt des Geschlechts derer v. Wedel, verrichtete nicht, wie andere adliche Mediatstädte, Burgfuhren, Dienste rc., sondern es wurden an Orbede den Besitzern der Wedelschen Güter Braunsforth und Sassenburg 11 Thlr. 11 Gr. 11 Pf. und dem Jungfrauenstifte Marienfliß 3 Thlr. 8 Gr. gegeben, die von der Kämmerei-Kasse zu zahlen waren. So 1784. Im Jahre 1814 war die Abgabe an das Stift noch dieselbe, die Leistung an das Wedel-Geschlecht war aber auf 9 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. ermäßigt. Sie wurden von v. Wedel auf Voßberg erhoben.

Die Stadt hatte im Jahre 1740 beim Antritt der Regierung Friedrichs II. 850 Einwohner, welche Zahl sich im Jahre 1784 nur um 26 vermehrt hatte. Damals gab es unter den Einwohnern 34 Juden. 1794 bestand die Bevölkerung aus 937 Seelen, und diese Zahl hatte sich im Jahre 1816, am Schluß der großen Kriegszeit, nur auf 1007 Seelen erhöht, unter denen sich 4 Katholiken und 39 mosaïsche Glaubensgenossen befanden. Seit der Zeit, also innerhalb 50 Jahren, hat sich die Einwohnerzahl mehr als verdoppelt, denn sie betrug am 1. Januar 1865 zufolge der neüesten Zählung 2247 Seelen, wie aus den auf S. 350 stehenden statistischen Übersichten hervorgeht.

Die Hauptnahrungsquelle von Freienwald ist der Ackerbau, mit dem sich, nach Anleitung der Areals-Tabellen, 258 Besitzer beschäftigen, die, wenn sie alle Familienväter sind, ungefähr 1300 Seelen vertreten. Die städtische Feldmark zerfällt in 3 Felder, das Steinhöfelsche, das Rossowsche und das Mühlen-Feld. Hinsichts ihrer Ergiebigkeit steht sie dem mittlern Reinertragswerthe des Saziger Kreises ziemlich gleich.

Freienwald ist durch die Städte-Ordnung von 1808 aus der Reihe adlicher Mediatstädte zur Stufe der unmittelbaren selbstständigen Städte erhoben worden. Auf dieser Ordnung hat, ohne daß die Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 einen durchgreifenden Einfluß ausgeübt hat, die Verfassung der Stadt beruht, bis zu der Einführung der neüen Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853. Diese Ordnung regelt das gesammte Stadtwesen und seine Verwaltung. Sie ist aber erst im Jahre 1855, bis wohin die Städte-Ordnung von 1808 in Kraft blieb, eingeführt worden, weil die Wahl eines Bürgermeisters sich verzögerte.

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, dem Kämmerer und 5 Rathmännern; das Stadtverordneten-Collegium aus 12 Mitgliedern.

Die einzelnen Zweige der Verwaltung werden durch Deputationen: Feld-, Bau-, Schul-, Armen- 2c. Deputation, besorgt, die aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung zusammengesetzt sind, und zu denen auch andere, nicht in den beiden Collegien sitzende Bürger berufen werden können.

Der Bürgermeister ist alleiniger Decernent in allen Polizei-Sachen. Es stehen ihm 4 executive Polizei-Beamte, welche sämmtlich auf Kündigung angestellt sind, zur Verfügung, nämlich 1 Polizeidiener, 1 Feld- und Forstwärter und 2 Nachtwächter. Der Polizeidiener ist mit der vorschriftsmäßigen Uniform versehen, auch mit einem Seitengewehr, der Forst- und Feldwärter dagegen trägt keine Uniform,

[Fortsetzung auf S. 349.]

Zustand der **Freienwalder Stadtfeldmark**, Anfangs 1865.

Flächeninhalt in Morgen und deren Decimalen.

Kultur-Arten.	Bodenklassen.								Gesammt-		Reinertrag.
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Areal.	Reinertrag. Thaler.	vom Mrg. Sgr.
Ackerland .	—	4,06	153,62	938,55	2250,13	1640,43	944,75	141,82	6073,36	4551,30	22.
Gärten . .	—	—	—	6,33	20,74	0,90	—	—	27,97	61,37	66.
Wiesen . .	—	—	—	34,37	287,26	677,50	328,78	13,75	1341,66	950,06	21.
Weiden . .	—	—	—	18,72	16,40	70,97	48,52	32,12	186,73	36,28	6.
Holzungen .	—	—	8,40	1,14	40,55	74,00	31,97	3,82	159,88	35,79	7.
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	344,60	83,05	7.
A. Steüerpflichtige Liegenschaften									6748,34	4884,09	22.
B. Steüerfreie Liegenschaften									1385,86	833,76	18.
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 258 Besitzern und 1.247 Besitzstücken									8134,20	5717,85	21.
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos:											
a) Land — Landstraßen, Eisenbahn, Wege, Friedhöfe									372,46	—	—
b) Wasser — Flüsse, Bäche, u. s. w.									56,88	—	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Haus-Gärten									112,14	—	—
Gesammt-Flächeninhalt									8675,68	—	20.
Von den öffentlichen Instituten besitzt in der Feldmark:											
1. Die Kämmerei an steüerpflichtigen Liegenschaften . . .									898,02	—	—
Von den geistlichen und milden Stiftungen besitzet in der Feldmark an steüerfreien Liegenschaften:											
2. Die St. Marien-Kirche									897,37	—	—
3. „ erste Pfarre									47,67	—	—
4. „ zweite Pfarre									87,56	—	—
5. „ Küsterei									3,02	—	—
6. „ Schule									3,18	—	—
7. Das Hospital St. Georg, incl. 0,36 steüerpflichtige Grundstücke									345,68	—	—
8. Die Armenkasse									1,77	—	—

Gebaüde.

An steüerpflichtigen Gebaüden waren vorhanden: Wohnhaüser 233, zu gewerblichen Zwecken bestimmte Gebaüde 47; steüerfrei waren 429; Zahl der Gebaüde überhaupt 709.

Grundsteüer.	Gebaüdesteüer.
Jahresbetrag derselben Thlr. 467. 18. 5 Pf.	Jahresbetrag derselben Thlr. 307. 1. — Pf.
Demnach für den Morgen „ — 2. 1 „	Für jedes steüerpflichtige Gebaüde . . . . . „ 1. 2. 10 „

Der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 zufolge hatte Freienwald

Öffentliche Gebaüde	12	Privat-Gebaüde	713
Darunter:		Darunter:	
Für den Gottesdienst	2		
„ „ Unterricht	2	Privat-Wohnhaüser	236
An Armen-, Knaben- und Verpflegungs-haüsern	6	Fabrikgebaüde, Mühlen und Privat-Magazine	17
Für die Orts-Polizei und Gemeinde-Verwaltung	6	Ställe, Scheünen und Schuppen . . .	460

Zu den Fabrikgebaüden gehören 2 Wassermühlen, die von 2 verschiedenen Gewässern die bewegende Kraft erhalten: Die Rauschmühle, mit 2 Rädern zum Mahlen, Ölpressen eingerichtet und mit einem Schneidegang versehen, liegt auf einem Fließ ohne Namen. Sie ist oberschlächtig. Weil es ihr, wie den meisten Mühlen im Saziger Kreise, oft an Wasser mangelt, hat der Besitzer, Carl Streitz, eine Dampfmaschine von 20 Pferdekraft aufgestellt. Die Malzmühle, Mahl- und Schneidemühle mit 1 unterschlächtigen Rade, liegt auf dem Abfluß des Staritz Sees dicht an der Stadt.

Einwohnerzahl.

Sie beträgt: 1076 Personen männlichen, 1171 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 2247

Die ältesten unter den Einwohnern waren 1 Mann und 1 Frau, geboren im Jahre 1779

Es waren unter den Einwohnern —

dem Familienstande nach:	Unverheirathete	Männer über 24 Jahre alt	88
		Frauenzimmer über 16 Jahre alt	180
	Verheirathete	Männer	408
		Frauen	406
	Verwittwete	Männer	33
		Frauen	91
	Geschiedene und nicht wieder verheirathete	Männer	1
		Frauen	—

Nach Art des Zusammenlebens gab es: —

Einzeln lebende Personen männlichen Geschlechts	13
weiblichen „	—
In 478 Familien-Haushaltungen lebten männliche Personen	1063
weibliche „	1171

In Extra-Haushaltungen, wie in Herbergen, Verpflegungs-Anstalten, Heilanstalten, Armen-, Rettungshaüsern ꝛc., sowie Gefängnissen lebende Personen gab es Niemand.

Dem Religionsbekenntniß nach gab es evangelische Christen	2166
katholische Christen	14
Dissidenten	3
mosaïsche Glaubensgenossen	64

An Mischehen gab es 1, in der der Mann evangelisch, die Frau katholisch ist,
2, in denen der Mann katholisch, die Frau evangelisch ist.

Die Kinder aus diesen gemischten Ehen waren theils evangelisch, theils katholisch.

Taubstumme 1, Blinde 0.

Viehstand.

164 Pferde, 380 Rinder, 2676 Schafe, 393 Schweine, 213 Ziegen, 17 Bienenstöcke.

[Fortsetzung von S. 348.]

sondern nur ein Abzeichen mit der Inschrift: „Feldwärter der Stadt Freienwald." Als Polizei-Anwalt fungirt der Kämmerer, welcher eine Remuneration von 36 Thlr. jährlich aus Staatsmitteln bezieht. In der Stadt Freienwald ist ein berittener Gensd'armes stationirt. Die städtische Polizei-Verwaltung erstreckt sich nur auf den Gemeinde-Bezirk. Innerhalb desselben liegen keine Grundstücke, welche zu einer andern Polizei-Verwaltung gehören.

Es ist eine Lokal-Polizei-Verordnung vom 15. November 1833, von der Königlichen Regierung bestätigt unterm 24. Juni 1834, in Kraft; und ebenso eine

Feüerlösch-Ordnung vom 11. Februar 1832, genehmigt durch die Regierungs-Verfügung vom 5. Mai 1834. Von diesen Verordnungen ist jedem Hausbesitzer ein Exemplar, zur weitern Mittheilung an seine Hausgenossen, zugestellt worden. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden durch Ausruf verkündet. Besondere Dienst-Instructionen für die Polizei-Beamten existiren nicht. Die Gesetzbücher des Preüßischen Staats sind vollständig vorhanden: das allgemeine Landrecht, die Gesetzsammlung und das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin. Eine besondere Polizei-Registratur mit Trennung der allgemeinen von den besonderen Sachen ist eingerichtet; ein eigenes Journal für die Polizeisachen wird aber nicht geführt, sondern es ist dasselbe mit den Communalsachen verbunden. Ein besonderes Lokal für die Polizei-Verwaltung ist nicht vorhanden, und Sporteln in Polizei-Angelegenheiten werden nicht erhoben. Denuncianten-Antheil steht noch dem Polizeidiener zu.

Was die einzelnen Zweige der Polizei-Verwaltung betrifft, so werden, mit Bezug auf die Bevölkerungs-Polizei, Geburts- und Todtenlisten nicht geführt. Diese Listen gehören, wie überall, zum Geschäftskreise der Kirchen-Beamten. Dagegen sind Control-Register über neü anziehende Personen und über von anderwärts zuziehendes Gesinde im Gange. Zur Cultus-Polizei ist zu bemerken, daß bei der geringen Zahl von Dissidenten von einem Gemeinde-Verbande unter ihnen nicht die Rede sein kann; diese Dissidenten sind vielmehr als Gleichgültige gegen alles Kirchenthum zu betrachten. Die katholischen Christen, die sich in Freienwald zuerst wieder 1816 gezeigt haben, gehören zum Pfarrsprengel der St. Josephs-Kirche in Stargard. Die mosaïschen Glaubensgenossen bilden eine selbständige Synagogen-Gemeinde. Sie haben ihren Tempel und ihren Begräbnißplatz. Der Friedhof der Evangelischen dient auch den Katholiken zur Beerdigung ihrer Leichen; beide Glaubensgenossen ruhen neben einander in Frieden, wie abweichend ihre Ansichten über Gott, Seelenheil, ewiges Leben während der Wallfahrt auf Erden gewesen sein mögen! Einrichtungen in Betreff der Leichenschau bestehen nicht, auch nicht für die Beerdigung. Indessen besteht bei der Schützengesellschaft eine Sterbekasse, deren Statut vom 29. Mai 1842 unterm 1. Januar 1843 vom Magistrate genehmigt, nicht aber der Königl. Regierung zur Bestätigung vorgelegt wurde. Im Jahre 1862 beschloß die Gesellschaft mit 54 Stimmen gegen 4 diesem Sterbekassen-Statut eine andere Fassung zu geben. Der Magistrat reichte das neüe Statut bei der Königl. Regierung ein; allein diese trug in der Verfügung vom 26. Januar 1863 Bedenken, das Statut wegen seiner Unvollständigkeit nach Fassung und Inhalt höhern Orts zur Einholung der Bestätigung vorzulegen, und empfahl eine Umarbeitung, und als Vorbild für dieselbe das Sterbekassen-Statut der Schützengilde zu Pasewalk oder auch des Landwehr-Schützenvereins zu Nörenberg. Die Acten besagen nicht, daß dieser Empfehlung der Königl. Regierung Folge gegeben sei, denn sie schließen mit der oben erwähnten Verfügung.

Da hier von der Schützengilde die Rede ist, so sei gleich erwähnt, daß der Ursprung derselben, wie überall, wo sich diese Vereine finden, jenen Zeiten angehört, als die Städte auf Selbstvertheidigung angewiesen waren. Die Gesellschaft gab sich, mit Genehmigung des Raths am 1. Februar 1673 neüe Artikel, welche von dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm zu Stargard den 25. April 1681 bestätigt worden sind. Diese landesherrliche Bestätigung hat die Gilde zeither als ein Privilegium angesehen, das aber in den Kriegsjahren verloren gegangen ist, und dessen Rechtsbeständigkeit in neürer Zeit Zweifel hervorgerufen hat. Wahr-

scheinlich war es schon der Kurfürst, welcher der Gilde eine jährliche Prämie von 6 Thlr. bewilligte, die in den Jahren 1709—1711 auf 10 Thlr. erhöht, dann aber wieder auf 6 Thlr. herabgesetzt wurde. Anerkannt wurde diese Prämie durch ein Hof-Rescript im Jahre 1771, welches die Hebung derselben auf die Freienwalder Accise-Kasse anwies. Ein Ministerial-Rescript vom 9. November 1848 ordnete den Wegfall der, an einige Schützengilden gezahlten Staats-Prämien an, wogegen die Freienwalder Gilde mittelst Vorstellung vom 18. Februar 1849 lebhaft remonstrirte, indem sie sich „für berechtigt halte, die Prämie auch für die Folge zu verlangen, um so mehr, als die Gilde in den verhängnißvollen Jahren 1807 und 1808 dem Staate durch freiwillige Lieferung von 30 Gewehren, 1 Trommel und 2 Fahnen bedeütende Gegenleistung gethan habe, die nicht zurückgegeben seien." Die Regierungs-Verfügung vom 5. März 1849 belehrte aber die Gilde, daß die Prämie nicht auf rechtsbegründeter Verpflichtung des Staats beruhe, und weiter nichts, als eine Unterstützung des Instituts der Schützengilden sei, welche gegenwärtig durch Einführung der Bürgerwehr den Anspruch auf beständige Unterstützungen Seitens des Staats verloren hätten. In der Folge sind indessen, nach Beseitigung der Ephemeride Bürgerwehr, den Schützengilden die Prämien zurückgewährt worden. Im Jahre 1829 hat der Magistrat der Schützengilde ein neües, eine bessere Ordnung und Polizeiliche Vorschriften enthaltendes Reglement gegeben, welches von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 22. März 1830 die landespolizeiliche Bestätigung erhalten hat. Die Gilde besitzt außer ihrem Schießhause an liegenden Gründen: Den kleinen Staritz See, der für 4 Thlr. und die Grasnutzung für 16 Thlr. jährlich verpachtet ist, sodann drei Kämpe Land im Voßbergschen, im Woltersdorfer und im Mühlen-Felde, jeder Kamp von 4—5 Scheffel Aussaat, und eine Wiese bei der Altstadt, wofür jährlich ca. 4 Thlr. einkommen. Die Kämpe sind in verschiedene Kaveln getheilt, welche, so wie der bei jedem derselben befindliche Wiesenfleck, von den Mitgliedern der Gilde genutzt werden. Außer diesem aus älterer Zeit stammenden Grundbesitz hat die Gilde mittelst Kaufvertrages vom 8. October 1845 von dem damaligen Bürgermeister der Stadt, Namens Anton Philipp Müller — er bekleidete das Amt von 1825 bis 1853 — einen Ackerplan für 265 Thlr. zum Eigenthum erworben. Die Gilde, welche übrigens nicht mit Corporations-Rechten bewidmet ist, bestand 1862 aus 58 Mitgliedern. Daß es unter so vielen Leüten, die in kleinen Städten auf sehr verschiedenen Stufen der Bildung zu stehen pflegen, nicht an Mißhelligkeiten und Zwistigkeiten fehlen werde, läßt sich erwarten. Die Acten der Freienwalder Schützengesellschaft geben davon mehr als ein Beispiel.

Hinsichts der Sitten-Polizei besteht die Einrichtung, daß bei Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten der Unternehmer derselben 10 Sgr. an die Armen-Kasse zu entrichten hat.

Armen-Polizei. Außer dem St. Georgs-Hospital, auf das wir weiter unten zurückkommen, gab es bis auf die neüeste Zeit kein Armen-, kein Krankenhaus. Der Besitz eines solchen war für die Stadt ein längst gefühltes, bisher aber unbefriedigtes Bedürfniß. Als daher im Jahre 1866 die Cholera-Epidemie mit großer Heftigkeit auftrat, mußte dem Mangel sofort abgeholfen und ein Haus zur unverzüglichen Einrichtung als Stadtlazareth angekauft werden. Seit dem Erlöschen der Cholera wird das Haus zur Aufnahme der Stadtarmen benutzt. Die Stadt hat für dieses Haus, wodurch die gemeinnützigen Communal-Anstalten wesentlich erweitert worden sind, 1000 Thlr. gezahlt, wodurch der Schuldenstand der Stadt,

weil der Verkaüfer die Auszahlung des Kaufpreniums nicht verlangt hat, um so viel vermehrt worden ist. Durch Verfügung vom 15. März 1867 hat die Königl. Regierung das Kaufgeschäft von Oberaufsichtswegen genehmigt, und angeordnet, daß neben den 5 Procent Zinsen noch 2 Procent des Kapitals als Tilgungsfonds auf den Kämmerei-Etat gebracht worden. Für sittlich verwahrloste Kinder ist eine Rettungs-Anstalt vorhanden, die sich in St. Georgs-Hospital befindet. Von Privat-Vereinen für Armen-Unterstützung besteht ein lirchlicher Verein. Seine Statuten datiren vom 11. Juli 1855. Die Stadt Freienwald ist vom Vorstande in 4 Armenviertel getheilt und jedem derselben sind 2 Armenpfleger zugetheilt, welche die Armen, Kranken und Verwahrlosten besuchen, beobachten, trösten und ermahnen. Der Regel nach giebt der Verein, keine Geld-Unterstützung, sondern beschafft selbst Lebensmittel, Kleidung, Feüerung, ärztliche Hülfe, Arzenei. Die materiellen Mittel beschafft sich der Verein durch Beiträge seiner Mitglieder und Wohlthäter.

An Medicinal-Personen befinden sich in Freienwald 1 Wundarzt I. Klasse und 1 Hebeamme, auf deren Hülfe 400 Ehefrauen und darüber angewiesen sind. Eine Apotheke ist vorhanden; eben so eine Abdeckerei. Von Brunnen giebt es 5 öffentliche und 40 Privatbrunnen.

Was die Sichercherheits-Polizei anbelangt, so scheinen in Betreff der Nachtwache die 2 Nachtwächter zu genügen. Um bei eintretenden Bedürfnissen einen Wachtdienst einrichten zu können, entwarf der Magistrat ein Regulativ, welches der Königl. Regierung mittelst Berichts vom 21. Juli 1854 vorgelegt, von dieser aber nicht bestätigt worden ist. Die Schützengilde hat die Verpflichtung in vorkommenden Fällen den Requisitionen der Polizei-Obrigkeit Folge zu geben, so daß sie auf diese Weise auch dem Gemeinwesen nützlich wird. An Polizeigefängnissen ist eins vorhanden; die Bewachung der Inhaftirten geschieht durch einen Gefangenwärter, die Beschäftigung der Gefangenen ist aber nicht möglich, weil es an den erforderlichen Raümlichkeiten fehlte. Besondere Transporteure sind nicht vorhanden; als solche werden zuverlässige Bürger verwendet, welche mit Waffen versehen werden.

Was die Feld- und Jagd-Polizei betrifft, so bestehen Lokal-Ordnungen hier nicht, da ein Bedürfniß dazu nicht vorhanden ist. Indessen sind, auf Grund des §. 51 der allgemeinen Feld-Polizei-Ordnung, Ehren-Feldhüter ernannt. Die Feldmark ist in zwei Jagdbezirke eingetheilt und wird die Jagd von den betreffenden Pächtern ausgeübt. Bei Neü- und Reparaturbauten wird die Beaufsichtigung von den Mitgliedern der Magistrats-Bau-Deputation ausgeübt, die dabei nach technischen Grundsätzen und nach bestem Wissen und Gewissen handeln, da einer besondere Bau-Polizei-Ordnung nicht besteht. Eben so mangelt es an eine Straßen-Polizei-Ordnung. Die Straßenecken sind nicht mit Namen bezeichnet. Die Haüser sind nach dem Hypothekenbuch und dem Feüerkataster nummerirt. Das Straßenpflaster ist in leidlich gutem Zustande. Eine Straßenerleüchtung findet nicht Statt.

Das Feüerlöschwesen beruht auf der oben erwähnten Lokal-Feüer-Ordnung vom 11. Februar 1832. An Geräthschaften sind vorhanden: 2 Schlauchspritzen, 1 Rohrspritze, 7 Feüerküfen, 10 Leitern, 15 Haken, 14 Eimer. Außerdem muß jeder Hausbesitzer 1 Eimer, 1 Handspritze und 1 Laterne halten. Die Löschmannschaften werden alljährlich aus der Bürgerschaft ernannt. Die Bespannung der Spritzen geschieht nach der Reihenfolge von den Pferdebesitzern, welche für ihre Dienstleistung Zahlung erhalten. Besondere Kehrbezirke bestehen nicht. Die Feüeressen werden von dem hier wohnenden Schornsteinfegermeister nach einem mit ihm getroffenen Abkommen gereinigt. Controle über Pulvervorräthe, die einige Händler für Jagd-

liebhaber halten, wird geübt. Das Tobakrauchen an feüergefährlichen Orten ist verboten und durch Warnungstafeln bezeichnet. Außer der Stadt-Feüer-Societät von Altpommern sind folgende Privat-Versicherungs-Gesellschaften durch Agenturen vertreten: Die Liverpool-Londoner-Feüer-, auch Lebens-Versicherungs-Gesellschaft; die Magdeburger Feüer-V.-G.; Die Feüer-V. Anstalt der Bairischen Hypotheken- und Wechselbank; die Preüßische National V.-G.; die Feüer V.-G. Thuringia; die Achen-Münchener F.-V.-G.; die Leipziger F.-V.-G. Alle diese Gesellschaften haben sich in Freienwald erst seit den zuletzt verflossenen zehn Jahren angesiedelt. Wie groß der Umfang ihrer Geschäfte sei ist von keiner derselben nachgewiesen. Bedeütend kann er nicht sein, da die Stadt mit ihren 700 Gebaüden zu klein ist, selbst wenn das platte Land hinzugezogen wird. Eine Gesellschaft sucht der andern den Rang abzulaufen, wie's gewöhnlich ist, der Dividende, u. s. w. wegen!

Nach Anleitung der Gewerbesteüer-Rolle für das Jahr 1866 gab es in Freienwald in Klasse A. II., Handel mittlern Umfangs: 10 Kaufleüte, darunter 4 Juden. Von der Gesammtzahl trieben 4 ausschließlich Handel mit rohen Landes-Producten, 1 mit eben denselben und mit Materialwaaren; 1 mit Material- und Schnittwaaren, 1 mit Tuch- und Schnittwaaren, auch fertigen Kleidungsstücken, 3 blos mit Materialwaaren, unter ihnen der Apotheker. Mit dem höchsten Steüersatz von 18 Thlr. war 1 Rohproducten-Händler veranlagt, mit dem niedrigsten Steüersatz von 6 Thlr. 2 Materialisten. — In Klasse B., Handel der geringsten Art waren 30 Händler besteüert, von denen 2 Kleinhandel mit geistigen Getränken auf Grund besonderer Concession als Nebengewerbe betrieben. In dieser Klasse standen auch außer den Agenten für die oben erwähnten Feüer-V.-G., 3 Agenten für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, nämlich für die Germania in Stettin, für die Frankfurter und die Magdeburger. Sodann 1 Fischhändler, der Pächter der Kämmerei-Fischgewässer, der allgemein Stadtfischer genannt wird. — In Klasse C., Gast-, Speise- und Schankwirthe, standen 15 steüerpflichtige, unter ihnen ein Gastwirth als höchstbesteüerter mit 8 Thlr. ein Speisewirth und Weinstubenhalter zahlte 6 Thlr. — In Klasse D., Bäcker, waren 11, — in Klasse E., Fleischer, 7 Meister besteüert. — In Klasse F. Brauer, stand nur 1. Derselbe verarbeitete in dem Zeitraume vom 1. October 1864 bis dahin 1865: $34^1/_2$ Centner Malz und entrichtete an Braumalzsteüer 23 Thlr., an Gewerbesteüer 2 Thlr. — In Klasse H. Handwerker, waren 13 Steüerpflichtige aufgeführt; darunter 2 Maurermeister mit 8 Gesellen und 4 Lehrlingen; 1 Zimmermeister mit 4 Ges., 1 Lehrl.; 1 Tischler mit 1 Ges., 2 Lehrl.; 1 Drechsler mit 2 Ges., 1 Lehrl.; 1 Nagelschmidt mit 2 Ges.; 2 Schuhmacher mit 5 Ges., 2 Lehrl.; 1 Schneider mit 1 Ges., 3 Lehrl. Die übrigen besteüerten Handwerker, darunter 1 Buchbinder, hielten weder Gesellen noch Lehrburschen. — In Klasse I. Müller, standen 5, nämlich die Besitzer der beiden Wassermühlen und 3 Windmüller. — In Klasse L., Hausirer und Gewerbe, welche umherziehend getrieben werden, standen 11 Steüerpflichtige, unter ihnen ein Musikmeister mit 6 Gehülfen. Er zahlte 40 Thlr. Gewerbesteüer. Jährlich werden in Freienwald 4 Krammärkte abgehalten; Tags vorher ist jedes Mal Viehmarkt.

Nach Ausweis der Einkommensteüer-Rolle für das Jahr 1866 gab es in Freienwald an Einwohnern, deren jährliches Einkommen für jeden 300 Thlr. und darüber betrug, 11, und ihr Gesammt-Einkommen belief sich auf 15.000 Thlr. Von ihnen waren 8 mit 10 Wohnhaüsern und 1285 Mg. Land angesessen. Diese 8 besaßen außerdem ein Kapital-Vermögen von 114.000 Thlr. Zu den Höchstbesteüerten gehörte auch der Besitzer der Wasser-Mahl- und Schneidemühle, so wie einer Dampfmühle, endlich auch einer der Windmüller.

Das Hospital St. Georg liegt vor dem Mühlenthor. Das Wohngebaüde ist von Steinfachwerk mit Ziegeldach, 2 Stockwerk hoch, enthält 1 Keller, in der ersten Etage 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; in der zweiten Etage 4 Stuben, 3 Kammern. Es gehört dazu ein Stall von Lehmfachwerk mit Ziegeldach in 6 Abtheilungen. Im Jahre 1866 wurde dieses Stallgebaüde durch einen Anbau erweitert. Haus und Stall sind für die Summe von 2200 Thlr. gegen Feüersgefahr versichert. Neben dem Hause ist ein Stück Gartenland, welches die Hospitaliten benutzen. Das Hospital besitzt 27 Ackerparcelen, davon 15 am Walkmühlenwege, und 12 hinterm Kienbruche liegen; sodann 11 Gärten vor dem Mühlen-Thore; 7 Wiesen am Krampehl, bei der Walkmühle, im Karkowschen Ort und am Schwachenbach gelegen, und 2 Hütungsparcelen. Diese Grundstücke werden durch Zeitpacht genutzt. Nach dem Etat pro 1866 betrug die Zeitpacht, incl. der Jagdpacht, Thlr. 579. 8. 8 Pf., was zu 5 Prozent gerechnet, einen Kapitalwerth von ca. 11585 Thlr. vertritt. Außerdem besitzt das Hospital die beiden Stubbenteiche, deren Befischung in früheren Jahren für 9 Thlr. 20 Sgr. verpachtet war, und einen Torfstich, dessen Ertrag auf jährlich 160 Thlr. angenommen wird, so wie zwei vererbpachtete Kämpe vor dem Hohen- und dem Mühlen-Thor, davon 3 Thlr. 5 Sgr. Canon erhoben werden. Werden auch diese Einkünfte zum Kapital gerechnet, so steigert sich das Vermögen des Hospitals aus seinem Grundbesitz zu einem Hauptstuhl-Werth von . . . . 15000 Thlr.
Dazu kommen an zinsbar angelegten Kapitalien . . . . 7348 „
So daß das Gesammt-Vermögen des Hospitals im Jahre 1866 auf Höhe von . . . . 22348 Thlr.
angenommen werden kann. Die Jahres-Einnahme betrug nach dem Etat, incl. 340 Thlr. 12 Sgr. Kapital-Zinsen, 200 Thlr. Einkaufsgeld von Prövenern, und Thlr. 27. 4. 4 Pf. Insgemein . . . . 1300 Thlr.

Davon wurden ausgegeben: An Besoldungen 107 Thlr., nämlich für den Hospital-Provisor 62 Thlr., für den Stadtarzt 25 Thlr., für den Feldwärter 2 Thlr.; an Amtsbedürfnissen 8 Thlr.; an Reisekosten und Tagegeldern 5 Thlr.; an Baukosten zur Erweiterung des Stallgebaüdes, da im Jahre 1865 der Bau unterblieb, weil die Licitations-Forderung die Anschlagssumme überstieg, und diese war 300 Thlr.; an Tagelohn und Torfstichkosten 80 Thlr.; an die Schulkasse Zuschuß zu den Lehrergehältern 124 Thlr., nämlich für den Rector 37 Thlr., für den Cantor 10 Thlr., für den 3ten Lehrer 22 Thlr. und für den 4ten 55 Thlr.; an Armenpflegegeldern 392 Thlr., nämlich 2 Pröven à 24 Thlr. und 3 Pröven à 48 Thlr. und für Waisenkinder 200 Thlr. Ferner waren 200 Thlr. zur Anlegung von Kapitalien bestimmt; an Feüerkassengeld warf der Etat 10 Thlr. aus und im Tit. Insgemein und zur Abrundung des Etats 74 Thlr. Im Jahre 1866 befanden sich im Hospital, wie man sieht 5 Hospitaliten, und zwar 3 männliche und 2 weibliche, und ein Theil der Mittel der Stiftung wurden zu Zwecken verwendet, welche ihr ursprünglich wol fremd gewesen sind, was namentlich von einigen Ausgaben im Tit. Besoldungen und dem Zuschuß zu Lehrer-Gehältern gilt.

Wie die St. Georgshaüser, die man fast aller Orten findet, ursprünglich Contumaz-Anstalten waren, welche angelegt wurden, um die aus dem Morgenlande, vorzüglich zur Zeit der Kreüzzüge, eingeschleppte Pest abzuwehren, weshalb diese Haüser auch stets außerhalb der Ringmauer der Städte stehen, so verhält es sich auch offenbar mit dem St. Georgs-Hospital zum Freienwalde, dessen Stiftung dem Gemeinsinn der Bürgerschaft unterm Schutze der Familie Wedel zu verdanken ist. In den folgenden Zeiten verwandelten sich die Contumaz- und Kranken-Anstalten, —

mit denen in der Regel ein kleines Gotteshaus verbunden war, von dem sich aber in Freienwald keine Spur findet, — nachdem ihr Zweck erfüllt war, in Versorgungshaüser zur Aufnahme alter, gebrechlicher, nicht mehr arbeitsfähiger, dabei bedürftiger Bürger und ihrer hinterbliebenen Wittwen; sie wurden Zufluchtsörter oder Hospitäler, die der Sinn für Mildthätigkeit durch Geschenke bei Lebenszeit, wie durch Vermächtnisse bei letzwilligen Verfügungen mit Gütern, unbeweglichen und beweglichen, ausstattete, deren Verwaltung in Stiftungs-Urkunden und Statuten neu geregelt wurden. Die Vorfahren sind in dieser Beziehung sehr sorgsam zu Werke gegangen; die nachkommenden Geschlechter dagegen haben theils wenig Sinn gehabt für Aufbewahrung derartiger Schriften, theils sind ihnen dieselben unter den Stürmen kriegerischer Zeiten gewaltsam vernichtet worden, ja diese Zeiten und die damit verbundenen Greüelthaten haben selbst manches Werk der Wohlthätigkeit und Menschenliebe, das von den Vorältern durch Jahrhunderte aufgebaut war, zu Grunde gerichtet, so daß es spurlos verschwunden ist, — so auch im Freienwalde. Eine Stiftungs-Urkunde des hiesigen St. Georgshauses giebt es nicht, wie es denn auch zweifelhaft ist, daß eine solche jemals vorhanden gewesen. Brüggemann gedenkt (in seinen Beiträgen S. 288) einer Matrikel vom Jahre 1669, allein diese hat weder in Freienwald, noch in Stettin im Provinzial-Archiv, und in den Archiven der obersten Landesbehörden aufgefunden werden können, wie sorgfältig auch die Forschungen gewesen, die man nach derselben in dem Jahre 1855—1858 angestellt hat. Die Kenntnißnahme dieser also verschwundenen Urkunde kam damals vorzugsweise deshalb zur Sprache, weil die Mittel des Hospitals theilweise zu Zwecken verwendet wurden — wie es auch heüte, 1867, noch der Fall ist — die der ursprünglichen Bestimmung derartiger Wohlthätigkeits-Anstalten offenbar fern liegen, da die Bestreitung derselben unleügbar der Gemeinde und ihrem Säckel obliegt. In Ermangelung eines Statuts oder Regulativs war bei der Verwaltung des Hospitals Observanz maßgebend geworden, in Folge deren die Revenüen-Überschüsse des pium corpus zu jenen Zwecken verwendet wurden, statt sie zu einem Fonds anzusammeln, der zur bessern Ausstattung und Erweiterung des Hospitals zu dienen habe. Die Königl. Regierung zu Stettin nahm daher seit dem Jahre 1856, und namentlich durch eine an den Freienwalder Magistrat unterm 13. December 1857 erlassene Verfügung darauf Bedacht, ein Regulativ für die Verwaltung des Stifts-Vermögens ausarbeiten zu lassen. In Folge dessen ist ein provisorisches Statut des Hospitals St. Georg zu Stande gekommen, welches, mit Zugrundelegung eines Magistrats-Berichts vom 2. Februar 1770, der noch im Raths-Archiv zu Freienwald aufgefunden worden ist, und Nachrichten über Art, Zweck und statutenmäßige Verwaltung der Stiftung enthält, — lautet, wie folgt: —

Das Hospital St. Georg hierselbst, dessen Stiftungsurkunde zu Anfang dieses Jahrhunderts verloren gegangen, ist eine christliche milde Stiftung zur nothdürftigen leiblichen Versorgung alter oder gebrechlicher Personen aus dem hiesigen Bürgerstande christlichen Glaubens. Es hat die Rechte einer moralischen Person, in Bezug auf sein Vermögen aber die Rechte der Kirchengüter; es wird bis zur definitiven Regelung seiner inneren und aüßeren Verhältnisse vertreten und nach Maßgabe der jährlichen Etats-Verwaltung unter Oberaufsicht der Königl. Regierung zu Stettin, so wie unter Aufsicht und Patronat des hiesigen Magistrats von einem Provisorat, bestehend aus 1) dem Oberpfarrer hierorts; 2) dem Stadtkämmerer, als gleichzeitigen Hospitalkassen-Rendanten; 3) einem Seitens des Magistrats zu ernennenden und von Gemeindeämtern freien hiesigen Bürger christlichen Glaubens, administrirt.

So geschehen zu Freienwald in Pommern, den 25. März 1858.

Der Magistrat.

Rosenow. Krupke. Lüdtke. Sadler. Stark. Strauß.

Vorstehendes provisorisches Statut des Hospitals St. Georg in Freienwald i. P. wird hierdurch unter Vorbehalt anderweiter definitiver Festsetzungen von Oberaufsichtswegen bestätigt. Stettin, den 28. April 1858.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

(L. S.) Unterschrift.

Nach diesem Statut, — in welchem jedoch nicht gesagt ist, daß dem Magistrat die Verleihung der Stiftsstellen, dem Provisorat dagegen das Recht des Vorschlags zusteht, wie aus den Vorverhandlungen, insonderheit aus dem Magistrats-Bericht vom 29. December 1857 hervorgeht, — wird seitdem die Verwaltung des Stifts vom Provisorat geführt. Demselben ist es jedoch bis jetzt, 1867, noch nicht gelungen, die Hospitalkasse von den Zuschüssen zur Schulkasse und zur Armenkasse in Bezug auf Waisenpflege zu entfreien. Diese Zuschüsse haben, unter Genehmigung der Königl. Regierung, nach wie vor, doch mit einigen Ermäßigungen, geleistet werden müssen, um der Kämmerei-Kasse zu Hülfe zu kommen. Bis zu dem Zeitpunkte, wo sie aufhören können, wird es auch wol bei dem Provisorium verbleiben. In dem demnächstigen definitiven Hospital-Statut werden aber Festsetzungen einzuschalten seien, die den Bestimmungen eines Alters-Versorgungshauses entsprechen, namentlich auch über die Höhe des Einkaufsgeldes, über dessen gegenwärtige Höhe für jeden Fall in den Acten keine Andeütung vorliegt.

Was die Stellung des Magistrats zu dem Provisorate des Hospitals betrifft, so zeigten sich, bereits zwei Jahre nach Erlaß des provisorischen Statuts, nicht unwesentliche Verschiedenheiten der Ansichten über die Befugnisse der Stadtobrigkeit. Die Königl. Regierung nahm daraus Veranlassung, unterm 20. October 1860 ein Rescript zu erlassen, folgenden hauptsächlichen Inhalts:

Nach den Bestimmungen des Tit. 19, Th. II. A. L. R. hat über die innere Einrichtung der Hospitäler 2c., die Aufsicht über dieselben u. s. w. zunächst der Stifter zu bestimmen, und gebühren in Mangel derartiger Anordnungen alle diese Befugnisse dem Staate. Das Freienwalder St. Georgs-Hospital besitzt nun keine Stiftungs-Urkunde mehr, auf etwaige ältere Berichte des Magistrats kann keine weitere Rücksicht genommen werden und nur das provisorische Statut vom 25. März 1858 maßgebend sein. In diesem ist ausgesprochen, daß das Hospital unter Aufsicht und Patronat des Magistrats von einem Provisorate verwaltet werde. Hiernach sind dem Magistrat zunächst diejenigen Rechte einzuraümen, welche nach Analogie die §§. 584 ff. und 621 ff. A. L. R. Th. II. Tit. 11. den Kirchenpatronen beilegen. Der Magistrat kann hiernach unzweifelhaft Rechnungslegung von den Verwaltern des Hospital-Vermögens fordern, und eben so wird derselbe für berechtigt zu erachten sein, die Hospitalpröben nach eigenem Ermessen zu verleihen. Außerdem hat derselbe die Aufsicht über die Einrichtung des Hospitals 2c. zu führen, und ist in dieser Beziehung der Oberaufsicht des Staats nur in so weit unterworfen, als es der §. 38 A. L. R. Th. II. Tit. 19 vorschreibt. Das Aufsichtsrecht des Staats geht aber nicht so weit, daß derselbe über die Verwendung und Anlegung des Hospital-Vermögens frei zu verfügen berechtigt wäre. Vielmehr bestimmt der §. 83 a. a. O., daß die Vorsteher — im Mangel einer Stiftungs-Urkunde oder besonderer Instructionen — sich nach den, den Vormündern ertheilten gesetzlichen Vorschriften zu achten haben. Was daher speciell die Ausleihung von

Kapitalien betrifft, so ist hierbei nicht blos wie bei Mündelgeldern stets auf das Vorhandensein pupillarischer Sicherheit zu sehen, sondern es darf in analoger Anwendung des §. 471 A. L. R. Th. II. Tit. 18. die Ausleihung auch niemals ohne Vorwissen und Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde, d. h: der Regierung, erfolgen, vergl. A. L. R. §. 639, Th. II. Tit. 11 . . . . Der Magistrat verkennt daher die ihm dem Hospital gegenüber eingeraümte Stellung, wenn derselbe dieses der Oberaufsichtsbehörde gesetzlich vorbehaltene Recht für sich in Anspruch nimmt, u. s. w.

Wie es mit den Urkunden, das St. Georgs-Hospital betreffend, ergangen, so auch mit denen der Armen-Stiftung, das Elend genannt, die in den Kriegen des 17. Jahrhunderts, oder in Folge derselben wahrscheinlich schon vor 1669, untergegangen ist. Es findet sich eine Spur, daß es von diesem Elendhause eine Matrikel von 1604 gegeben hat, und vielleicht noch giebt. Das Gedächtniß an dieses pium corpus ist so spurlos verschwunden, daß der Magistrat zu Freienwald unterm 19. Juli 1855 berichtete: — „Was aus dem „Armenhause zu Elend" geworden, haben wir nicht erforschen können; aus unseren Acten geht darüber gar nichts hervor, nicht einmal, daß ein solches hier gewesen ist. Von den ältesten Leüten in der Stadt weiß sich Niemand desselben zu erinnern". — Woher kommt das? Daher, daß der historische Unterricht in unseren Schulen über die Maßen mangelhaft ist: Die allgemeine Geschichte wird — übers Knie gebrochen, die Ortsgeschichte total vernachlässigt. Und was das Abhandenkommen von Urkunden, die zu öffentlichen Instituten gehören, betrifft, so ist es eine oft gemachte Erfahrung, daß gerade diejenigen Actenstücke, welche ältere Forscher benutzt haben, jetzt nicht mehr vorhanden sind, weil sie entweder nicht an die richtige Stelle zurückgeliefert wurden, oder die Benutzer darüber hinstarben und die Acten im Privatbesitz verblieben, von dem sie denn später in den Krämerladen wanderten, um das vergilbte Papier als Tüten, Umschlag u. s. w. zu verwerthen!

Brüggemann gedenkt noch — in Ausführl. Beschreibung, II. Theils, I. Bd. S. 221 — einer milden Stiftung in Freienwald mit folgenden Worten: — „Das Vermögen der Drakowschen Stiftung, welche von Otto Drakow in Stargard herrührt, und nach Anzeige der hiesigen (Freienwalder) Kirchenmatrikel ehemals in 10 Hufen und 2 Kohlgärten auf dem Freienwaldeschen Stadtfelde und in 2 Bauerhöfen mit den dazu gelegten 10 Hufen und anderen Zubehörungen in dem adelichen Dorfe Karkow bestand, ist durch unglückliche Zufälle bereits vor langer Zeit geschmälert worden, so daß jetzt (1784) nur eine jährliche Abgabe von 12 Thlr., die auf dem adelichen Gute Woltersdorf haftet, zur Verbesserung des geringen Gehalts des hiesigen Rectors mit Genehmigung des Königl. Consistoriums angewendet wird".

Aber auch dieser letzte Rest der Drakowschen Stiftung ist nicht mehr vorhanden, urtheilt man nach Angaben im Schulkassen-Etat der neüesten Zeit, der seiner nicht mehr gedenkt. Er ist verloren gegangen entweder durch die Kriegsdrangsale von 1806—1815, oder nach dem Kriege durch Ablösung mittelst Kapital-Zahlung von Seiten des Besitzers von Woltersdorf.

Von gemeinnützigen Anstalten besteht in Freienwald ein Vorschuß-Verein, der nach den, von Schulze-Delitzsch aufgestellten Grundsätzen eingerichtet ist.

Die Freienwalder Kämmerei hat, wie die Areals-Tabelle zeigt, einen recht ansehnlichen Grundbesitz, dessen Nutzung von Jahr zu Jahr steigt, doch ohne daß sein Ertrag im Stande sei, die Communal-Bedürfnisse zu decken, daher Magistrat

und Stadtverordneten in der Lage sind, das Einkommen der Bürgerschaft mit einer Abgabe zu belasten. Diese Communalsteüer ist mäßig und innerhalb des zuletzt verflossenen Halbjahrhunderts nur um 1 Sgr. pro Kopf der Bevölkerung gestiegen; denn nach dem Kämmerei-Kassen-Etat pro 1814—15 betrug sie 7 Sgr. $4^1/_2$ Pf., im Jahre 1867 aber 8 Sgr. $5^1/_2$ Pf., eine Steigerung, welche mit dem, während 50 Jahr gewachsenen, Wohlstande der Einwohnerschaft kaum in Verhältniß stehen dürfte. Freilich wird wie aller Orten so auch in Freienwald über Dürftigkeit der Vermögenslage der Bürgerschaft, ja über — Verarmung geklagt; es wird die s. g. gute alte Zeit gepriesen und taüscht sich damit absichtlich oder unabsichtlich. Und woher kommt das? Abermals, weil man sich nicht um die Zustände der Vergangenheit kümmert.

Der Ertrag der Kämmerei-Grundstücke ist in den letzten 50 Jahren folgender gewesen:

1814—15:	Thlr. 284. — Sgr.	1861:	Thlr. 980. 29 Sgr.	1865:	Thlr. 1030. 29 Sgr.
1850—52:	„ 568. 25 „	1862:	„ 990. 28 „	1866:	„ 1044. 28 „
1853—55:	„ 580. — „	1863:	„ 1014. 15 „	1867:	„ 1095. — „
		1864:	„ 1014. 15 „		

Der Etat für die Kämmerei-Kasse der Stadt Freienwald für das Jahr 1867 schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . 2850 Thlr.

Die Einnahme fließt: Tit. I. aus beständigen Gefällen mit 5 Thlr. 8 Sgr., darunter 1 Thlr. 10 Sgr. Grundgeld von der Walkmühle, die als solche nicht mehr besteht; von einem Wallgarten und 2 Scheünenstellen, so wie ein Beitrag zu den Unterhaltungskosten des hiesigen Gerichts- und Gefängnißraums vom Königl. Kreisgericht zu Stargard. — Tit. II. an unbeständigen Gefällen 112 Thlr., davon 47 Thlr. Marktstättegeld von den 4 Jahrmärkten, das bis 1868 verpachtet ist, 50 Thlr. Waagegeld für Wiegen auf der Rathswaage, und 15 Thlr. Leichenwagenmiethe. Früher wurde von jedem zum Jahrmarkt kommenden Krämerwagen ein Einfuhrgeld erhoben, das von 1826 an für jeden Wagen 9 Pf. betrug, und ein Emolument des Rathsdieners war. Noch 1839 ist von dieser Communikations-Abgabe die Rede. Seit dem Bau der Kunststraße ist es aufgehoben. — Tit. III. Die Pachtgefälle vom Grundbesitz in der Feldmark betragen 1093 Thlr. Die Liegenschaften bestehen aus Ackerland, Wiesen, Gärten, Wasserstücken, deren Befischung für 200 Thlr. verpachtet ist, — es befindet sich darunter der große Staritz, — aus einer Bleiche und aus der Jagdgerechtigkeit auf den Liegenschaften, die für 27 Thlr. 10 Sgr. verpachtet ist. Die Pachtperiode für die einzelnen Grundstücke laüft meistentheils bis 1874. — Tit. IV. An Zinsen von 1755 Thlr. Kapital 44 Thlr. — Tit. V. An Einzugs- und Bürgergeld 100 Thlr. — Tit. VI. Forstgefälle 70 Thlr. — Tit. VII. Einnahme vom Torfstich 150 Thlr. — Tit. VIII. Communalsteüer 900 Thlr. — Tit. IX. Tantieme von der Klassen- und Gewerbesteüer 90 Thlr. — Tit. X. Einnahme der Armen-Kasse 255 Thlr., bestehend aus Grundgeld und Zeitpacht für einige kleine, dem Armenfonds gehörige Ackerparcelen ꝛc., aus Strafgefällen, Musikgeld und Insgemein. — Tit. X. Insgemein des Haupt-Etats 30 Thlr. 24 Sgr.

An Ausgaben sind zu leisten: Tit. I. Besoldungen 956 Thlr., davon erhält der Bürgermeister 400 Thlr., der Kämmerer 188 Thlr., der Rathsdiener 100 Thlr., der Feldwärter 60 Thlr., jeder der beiden Nachtwächter $44^1/_2$ Thlr., der Uhrsteller 16 Thlr., der Cantor und Organist 32 Thlr., die beiden Prediger Beicht- und Opfergeld 25 Thlr., der 1ste Prediger für die Wochenpredigten 12 Thlr., derselbe an Holzgeld 26 Thlr., der Cantor außerdem statt 4 Scheffel Roggen 8 Thlr. — Tit. II. An Amtsbedürfnissen 64 Thlr., darunter 22 Thlr. zur Vermehrung der

Bibliothek. — Tit. III. An Fuhren, Reisekosten und Diäten 20 Thlr. — Tit. IV. Baukosten incl. Straßenpflaster 150 Thlr. — Tit. V. Wege- und Gräbenkosten 10 Thlr. — Tit. VI. Gerichts- und Prozeßkosten 20 Thlr. — Tit. VII. Für Utensilien (die Kosten dafür sind im Tit. IV. enthalten). — Tit. VIII. An Zinsen von Communalschulden (500 Thlr. Caution des Kassen-Rendanten und 1000 Thlr. Kaufgeld für das Armenhaus) 70 Thlr. — Tit. IX. An Polizeikosten 75 Thlr. — Tit. X. Zuschuß an die Schulkasse 380 Thlr. — Tit. XI. An Armenkosten 405 Thlr., nämlich 30 Thlr. fortlaufende Unterstützung an die Schulkasse für den Unterricht armer Kinder und 375 Thlr. insgemein und zur Unterstützung Bedürftiger. — Tit. XII. An Betriebskosten des Torfstichs 135 Thlr. — Tit. XIII. Feüerungskosten 50 Thlr. — Tit. XIV. An Staatsabgaben 40 Thlr. 28. 2 Pf., nämlich 32 Thlr. 1. 2 Pf. Grundsteüer und 8 Thlr. 27 Sgr. Rente. — Tit. XV. An Provinzialbeiträgen 200 Thlr., und zwar zum Landarmen- und Irrenhause 90 Thlr., Landtagskosten 10 Thlr., Provinzial-Straßenbau-Prämiengelder 70 Thlr. und Feüerkassengeld 30 Thlr. — Tit. XVI. An Kreisbeiträgen 230 Thlr. — Tit. XVII. Insgemein und zur Abrundung des Etats 44 Thlr. 1. 10 Pf.

Ehedem gehörte zu den gemeinen Stadt- und Kämmerei-Gütern ein, vor dem hohen Thor, links von der Steinbahn nahe an der Ringmauer gelegenes Ackerwerk, der Stadthof genannt, dem 6 Hufen Landes beigelegt waren, von denen 3 Hufen der Kämmerei und 3 dem Hospital St. Georg gehörten. Vermuthlich ist dieses Vorwerk ein Überrest der ehemaligen Wedelschen Schloßbesitzung Freienwald. Im Jahre 1784 war es für eine jährliche Pacht von 142 Thlr. 2 Gr. verzeitpachtet. 1805 beschloß man, dieses Ackerwerk zu Erbpachtrechten auszuthun. Der Kaüfer zahlte 1500 Thlr. an Erbstandsgeld, welches Kapital zu 4½ Procent Zinsen hypothekarisch eingetragen wurde, und übernahm einen jährlichen Canon von 200 Thlr.; außerdem die Lieferung von einem Achtel Butter zum Werth von 4 Thlr. Im Jahre 1814 war das Wohnhaus, sammt den Wirthschaftsgebaüden in ziemlich gutem Stande, eben so der Acker. Der Erbpächter hatte das Ackerwerk anderweitig in Zeitpacht gegeben. Beide, der Erb- sowol als der Zeitpächter, befanden sich aber in Folge der Kriegsdrangsale seit 1806, wie ein Magistrats-Bericht vom 27. December 1814 sagt, in armseligen Umständen, sie sind nicht prästationsfähig, obgleich der Ertrag des Ackerwerks, wenn gleich nicht ganz gut, doch mittelmäßig ist. Die Folge war, daß über das Vermögen des Erbpächters der Concurs ausbrach, wobei der Kämmerei und dem Hospital nicht allein ein mehrjähriger, rückständig gebliebener Canon, sondern auch das Erbstandsgeld-Kapital von 1500 Thlr. verloren ging. Für die dem Ackerwerk zugelegten 3 Hospitalhufen zahlte bis dahin die Kämmerei ans Hospital eine jährliche Recognition von 15 Thlr. Mit dem neüen Erbpächter, der den Stadthof in der öffentlichen Licitation erwarb, scheinen die Abgaben an die Kämmerei und das Hospital anderweitig geregelt worden zu sein; denn im Jahre 1852 betrug der Canon für die 3 Hospitalhufen beim Stadthofe Thlr. 35. 20. 7 Pf. Dieser Canon wurde in dem eben genannten Jahre mit einem Abfindungs-Kapitale von Thlr. 713. 21. 8 Pf. abgelöst. Eine Ablösung des, der Kämmerei zustehenden, Canons wird ohne Zweifel gleichzeitig Statt gefunden haben, so daß der Stadthof ganz freies Eigenthum geworden ist. Doch scheint auf diesem Grundstück kein Segen zu ruhen, denn auch der zeitige Besitzer desselben, Hermann Stavenhagen, ist 1867 in Concurs gerathen, obwol er ein tüchtiger Landwirth und außerdem ein ordentlicher, zuverlässiger Mann ist, der während seiner Besitzzeit den Boden und die Gebaüde sehr verbessert hat. Dieses

Zeügniß wurde ihm von Amtswegen ertheilt, als er im Jahre 1865 die Gewährung eines Darlehns von 1500 Thlr. aus der Hospitalkasse nachgesucht hatte. Was den nachhaltigen, von der Person des zeitigen Besitzers unabhangigen Werth des Stadthofes anbelangt, welcher aus zwei, über 1/4 Meile von einander entfernten Parcelen besteht, so kann derselbe auf höchstens 25.000 Thlr. geschätzt werden, womit aber nicht behauptet werden soll, daß in gegenwärtiger Zeit dafür kein höherer Kaufpreis erreicht werden könnte. Übrigens ist das Concurs-Verfahren durch Accord mit den Glaübigern beendigt worden, so daß der Gemeinschuldner nicht aus seinem Besitzthum verdrängt ist, sondern fortfährt, dasselbe sorgsam zu bewirthschaften. Auch die Rauschmühle ist Eigenthum der Freienwalder Kämmerei gewesen. Auch sie war zu Erbpachtrechten ausgethan, wahrscheinlich um dieselbe Zeit, als der Stadthof. Der Erbpächter hatte an Mühlenpacht jährlich in Natura 48 Scheffel Roggen zu entrichten, wovon 41 Scheffel an die Deputanten ausgegeben und 7 Scheffel verkauft wurden.

Was die Topographie und Geschichte der Kämmerei-Grundbesitzungen betrifft, so giebt darüber eine Nachweisung vom J. 1814 eine ausführliche Beschreibung, welche Andeütungen über Zustände frühster Zeit enthält, daher hier ein Auszug eingeschaltet wird.

Der große See Staritz, d. h. zu deütsch der alte See, liegt nahe an der Stadt und erstreckt sich bis nach der Rauschenmühle. Er enthält die weitberühmten Staritzer Karpfen, so wie alle Arten von Fischen! Er ist ziemlich fischreich mit Ausnahme der Karpfen, welche vor einigen Jahren, nämlich vor 1814, und vorzüglich die junge Brut, durch große Hitze und Dürre, — vorzüglich wol im Kometenjahre 1811 — Schaden gelitten haben. Die Staritz war, mit Einschluß der übrigen Fischgewässer, in der Periode von 1810—1822 für jährlich 41 Thlr. verpachtet. Gegenwärtig beträgt für den Zeitraum von 1850—1870 die jährliche Pacht 200 Thlr. — Ein kleiner See, Lietzow genannt, — der Name kommt auf keiner Karte, nicht einmal auf der Generalstabs-Karte, vor — hat 1/8 Meile Umfang, liefert gleichfalls alle Sorten Fische, mit Ausnahme der Karpfen. Dieser See ist von der Stadt für 100 fl., also seit alter Zeit, in der man nach Gulden rechnete, verpfändet, und der Fischereipächter nutzt ihn für die Zinsen. — Ein kleiner See, Kothsoll genannt, mehr ein Morast, als ein Fischgewässer. — Die Fischerei auf dem in der Freienwalder Feldmark, dicht an der Stadt, entspringenden Ursprungsbache des Krampehl wird gleichfalls vom Stadtfischer genutzt.

Die Bollenwiese, 6 Mg. groß, 1/4 Mle. von der Stadt gegen Westsüdwest, wurde 1623 an den Rauschenmüller verpfändet, kam aber 1814 durch einen Prozeß an die Stadt zurück. Jetzt, mit der Bezeichnung: im Radebruch, ist sie für 10 Thlr. verpachtet; außerdem als Bleiche, wofür 12 Thlr. Pacht einkommen. Die Katharinen-Wiese von 14 Mg., war von 1810—1816 für jährlich 5 1/4 Thlr. verpachtet. Jetzt gibt sie in 7 Parcelen 50 Thlr. Pacht. Sie liefert gutes Futter. — Die Wolfswiese von 20 Mg. und derselben Beschaffenheit, trug 1810—1816 an jährlicher Pacht 20 Thlr. ein, jetzt in 4 Parcelen 50 Thlr. — Die s. g. Arensdorfwiese, 4 Mg. groß und 2 Fuder Heü liefernd, gab 5 1/3 Thlr. Pacht, jetzt 10 Thlr. — Die s. g. Freiheitswiesen am Stubbenteich, 30 Mg. enthaltend, welche 1814 zum großen Theil mit Strauch bewachsen waren, doch eine Heüwerbung von 10—12 Fuder lieferten, gaben Thlr. 10. 18. 8 Pf. Pacht; jetzt bringen sie, in 13 Abtheilungen verpachtet, 90 Thlr. ein. — Der große Werder, ein Busch von 3 Mg. Inhalt, 1814 mit lauter jungem Holz, als Buchen, Eichen, Espen und Elsen

bewachsen, das in Zukunft geschont werden sollte, diente zur Weide und konnte nicht anders benutzt werden. Der Burgwald, 1814 so genannt, enthält 3 Mg., größtentheils Weißbuchen und Haselstrauch, wird gleichfalls geschont und diente gleichfalls zur Weide. Wir haben es hier mit einem Burgwall vorchristlicher Zeit zu thun. Unter dieser richtigen Bezeichnung kommt er auch in dem Kämmerei-Kassen Etat pro 1867 vor, so zwar, daß die Grasnutzung auf demselben, in seinem Graben und am Lietzow beim Burgwall für 3 Thlr. 20 Sgr. verpachtet ist. Der Burgwall liegt unfern der Bullenwiese, etwas über $^1/_4$ Meile von der Stadt. Ist in dem Lietzow See und dem Burgwall stagnum Pezik ubi castrum fuerat, in Herzog Barnim's I. Gränzbeschreibung des Landes Massow, vom Jahre 1268 (Dreger, Nr. 440, S. 552), zu erkennen? die zu vielfältigen Untersuchungen und Controversen zwischen Quandt und Ludwig Giesebrecht Anlaß gegeben haben. Die Feste Pezik war älter, als das 13. Jahrhundert. Die Frage sei nur beilaüfig aufgeworfen, eben so die folgende: War die Weiher Burg in der Freienwalder Feldmark, ein Fleck von 3 Mg., der 1814 mit einer Schonung von Weißbuchen, Birkbusch und Elsen bewachsen war, und gleichfalls zur Hütung diente, eine Burg des Weiher-Geschlechts, das noch heüte mit dem Gute Mulkentin im Saziger Kreise belehnt ist. Die Weiherburgwiese bringt gegenwärtig in 11 Abtheilungen eine jährliche Pacht von 55 Thlr. ein; während jene Holzschonungen von 1814 jetzt, forstmäßig bewirthschaftet, einen Ertrag von 90 Thlr. gewähren.

An der Stadtschule wirken 6 Lehrer, mit Einschluß des Rectors, der zugleich zweiter Prediger ist, und des Cantors. Diese beiden Kirchenbeamten beziehen ihr Haupt-Einkommen aus Kirchenmitteln. Als Schulrector bezieht der Prediger aus der Schulkasse 123 Thlr. 20 Sgr., der Cantor aus eben derselben 77 Thlr. Nachdem die Stadtverordneten die Gehälter der vier übrigen Lehrer im Jahre 1864 wesentlich verbessert haben, beträgt das feste Einkommen des 3ten Lehrers 165 Thlr., des 4ten 190 Thlr., des 5ten 185 Thlr., des 6ten 175 Thlr., Sätze für Stadtschullehrer, welche allerdings sehr gering zu erachten sind. Eine Vergütigung von 20 Thlr., welche einem der Lehrer für Turn-Unterricht zukam, ist nach einem Beschluß der Stadtverordneten seit 1865 eingezogen. Der Tit. Besoldungen beträgt im Schul-Etat 915 Thlr. 20 Sgr. Zu Unterrichtsmitteln für arme Schüler sind 30 Thlr. bestimmt. Insgemein werden 4 Thlr. 10 Sgr. verausgabt. Gesammt-Ausgabe fürs Schulwesen 950 Thlr. nach dem Etat für das Jahr 1867. Eine geraume Zeit zurück, nämlich in den Jahren 1826 und 1827 wurden für das Schulwesen erst 227 Thlr. verausgabt. Damals bestand die Schule nur aus 2 Klassen, der Rector- und der Cantor-Klasse. Jene hatte 66, diese 132 Schüler beider Geschlechter. Das jährliche Schulgeld betrug in der ersten Klasse 1 Thlr. 10 Sgr., in der zweiten 20 Sgr. Im Jahre 1828 war die Zahl der schulpflichtigen Kinder auf 220 angewachsen, in Folge dessen eine 3te Klasse mit einem besondern Lehrer, der 80 Thlr. erhielt, errichtet wurde. In der Folgezeit sind dann noch die 3 übrigen Klassen eingerichtet worden; die 6te im Jahre 1866.

Die Ausgabe für das Jahr 1867 wird gedeckt 1) durch Hebungen aus der Kämmerei-Kasse mit 380 Thlr.; 2) aus der Kämmerei-Armen-Kasse mit 30 Thlr., als Beitrag für arme Schulkinder; 3) aus der Hospital-Kasse 124 Thlr. als Zuschuß zu den Lehrer-Gehältern. Summa 584 Thlr. Sodann durch Hebungen von den Schülern mit 410 Thlr. Schulgeld, welches jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. durch alle Klassen beträgt. Insgemein kommen ein 6 Thlr. Die Zahl der Kinder, welche die Schule besuchen beträgt 330, Knaben und Mädchen. Ländliche Ortschaften sind nach Freienwald nicht eingeschult.

Einer der Lehrer, Namens Wiele, hält, mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine Präparanden-Anstalt, in welcher junge Leüte, die sich dem Schulfache widmen wollen, zum Eintritt in ein Seminar vorbereitet werden, laut Bekanntmachung vom 13. März 1867 im Amtsblatte.

Freienwald, dessen Name in den Urkunden bald Vrigenwolde, bald Frienwalde, Vrigenwalde, Vrienwolde, Frienwald lautet, bald aber auch Nygen Vrygenwolde, Newen Frigenwolde, so noch 1567 geschrieben, zum Unterschiede von Freienwalde an der Oder, — dessen Name aber sprachgemäßer Freienwald zu schreiben ist, wie in diesem Buche allgemein geschieht, hat in seinem Stadtinsiegel die obere Hälfte des Wedelschen Kammrades, worüber ein Kranz ausgespannt ist, und unten einen quergelegten Bischofsstab und darunter einen Stern zum Wappen, mit der Umschrift: Magistrat zu Freienwalde. Das Siegel der Kämmerei-Kasse hat den Bischofsstab oben, das halbe Wedelsche Rad unten.

Von all' den Rechten, materiellen wie Ehren-Rechten, welche die „Wedelschen", die auch wegen ihres „Slot to Frigenwolde" zu dem bevorzugten, gleichsam hohen Adel der Schloßgesessenen gehörten, einst in Freienwald besaßen, ist ihnen nur ein einziges verblieben, nämlich das Patronat der Kirche. Nach des Cantors und Bisthumsverwesers Georg Putkammer Registrum administrationis Episcopatus Caminensis von 1489—1493 präsentirten Vivegentz und Otto, Gebrüder de Wedele, im Jahre 1491 einen Priester zur Vicarie in der Freienwalder heiligen Geist-Kirche — in ecclesia Sancti spiritus opidi Vrigenwalde. 1492 präsentirten die nämlichen Patrone einen Candidaten zu einer andern Vicarie. Bei dieser Gelegenheit wird die Kirche nur als Pfarrkirche — eccl. parrochialis opidi Vrigenwalde genannt. Eben so in dem gleichen Jahre bei Präsentation zu einem dritten Altare, welche durch Nicolaus Smidt und Albert Alberti, Vorsteher der Kirche erfolgt. Desgleichen und ebenfalls im Jahre 1492, als die Vorsteher der Kalandsbrüderschaft bei der Pfarrkirche einen Priester zu einer vierten Vicarie präsentiren. Sodann präsentiren Joachim Margarete Ipolitus und Ewald, genannt Mellentin, am 1. Februar 1494 einen Candidaten zu einer erledigten Vacarie — in ecclesia vrigenwaldensi. Zuletzt aber findet sich im Register beim Jahre 1494 Folgendes aufgezeichnet: — Die XXII; mensis Februarij ad presentationem prouidorum virorum proconsulum et consulum opidi vrigenwalde (ad) vicariam perpetuam in ecclesia parrochiali antedicti opidi In honorem omnipotentis dei ac sue Inthemerate matris marie fundatam per assecutionem siue retentionem Nec non per resignationem domini Michaelis hoppener vacantem venerabilis dominus Johannes Wedel fuit Institutus dedit nichil quia Canonicus Caminensis. — Die Vicarien hatten nämlich für die Bischöfliche Bestätigung 1 fl. an Gebühren zu entrichten. Johann vom Wedel war seit 1487 Canonicus im Stift Kamin. *)

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die Pfarrkirche zu Freienwald bis gegen den Schluß des 15. Jahrhunderts dem Heiligen Geist, der Altar in derselben aber, den die Stadt in derselben gestiftet hatte — dies muß man annehmen, weil Bürgermeister und Rath zur Vicarie präsentirten — der Madonna geweiht war. Weil nun der Domherr Johann Wedel, ein Mitglied des Patronen-Geschlechts der Kirche, mit der Vicarie betraut war, so ist es möglich, daß auf dessen Betrieb die Schutzheilige seines Altars auf die ganze Kirche übertragen worden ist, die von da

(*) Klempin, diplomat. Beiträge. Registrum Nr. 347, 487, 519, 671, 1039, 1075. S. 43, 59, 62, 79, 128, 132, 442.

an St. Marien-Kirche genannt wurde, was selbstverständlich nur mit Genehmigung der bischöflichen Behörde geschehen konnte, der eben der Cantor Georg Putkammer, als Coadjutor des abwesenden Bischofs Benedict, Freiherrn v. Wallenstein, war, bis im Jahre 1499 Dr. Martin Carith den Kaminer Bischofsstuhl bestieg. Unter dessen Episcopat mag die Freienwalder Kirche ihren Namen verändert haben.

Das Patronat der Wedelschen Familie ist gegenwärtig, 1867, vertreten durch den Kreis-Deputirten Fedor Wilhelm Heinrich Alexander Hermann v. Wedel auf Voßberg.

Was den Zustand der zu den geistlichen Instituten gehörigen Gebaüde betrifft, so ist der des Kirchengebaüdes und der Küsterwohnung gut zu nennen, die Pfarrgebaüde dagegen befinden sich nur in einem mittelmäßig guten Stande. Die Unterhaltung der Kirche und der Küsterei liegt der Kirchenkasse, die des Pfarrgehöfts der Kämmerei ob. Das Kirchengebaüde ist gegen Feüersgefahr bei der Preüßischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin mit 3500 Thlr., der Thurm, die Glocken und die inneren kirchlichen Gegenstände mit 4800 Thlr., die Küsterwohnung mit 1000 Thlr. versichert. Ein Prediger-Wittwenhaus gibt es nicht. Der Hülfsprediger, der zugleich Rector ist, hat freie Wohnung im Schulhause.

Die Freienwalder Kirche ist reich dotirt. Ihr Vermögen kann auf 50.000 Thlr. veranschlagt werden, bestehend in Immobilien (mit Einschluß des Versicherungswerthes des Kirchengebaüdes und der Küsterei) und in Kapitalien. Die Vermögenslage ergibt sich aus dem folgenden Auszuge der Rechnung für das Jahr 1864, der neüesten, die vorliegt.

Kirchenkassen-Rechnung der St. Marien-Kirche zu Freienwald, 1864.

Einnahme: — Tit. I. Bestand aus der vorigen Rechnung Thlr. 1426. 27. 8 Pf. — Tit. II. A. An Canon von 38 Erbpacht-Parcelen Thlr. 339. 22. 6 Pf. B. An Canon von einzelnen Grundstücken 14 Sgr. — C. An Canonresten aus dem Jahre 1863 Thlr. 19. 23. 6 Pf. — Tit. III. An Zeitpacht: A. von 40 Parcelen Thlr. 814. 10. — Pf. B. Vom Privisoratacker 10 Thlr. — C. An Resten aus den Vorjahren 1863 und 1862 Thlr. 28. 5. — Pf. — Tit. IV. An Zinsen von hypothekarisch eingetragenen Erbstandsgeldern Thlr. 40. 6. — Pf. — Tit. V. An Zinsen von Werthpapieren und Obligationen 686 Thlr. — Tit. VI. An Gelaüte- und Begräbnißgeld 50 Thlr. — Tit. VII. An Wiesen- und Fischereipacht Thlr. 31. 20 Sgr. — Tit. VIII. Jagdpacht 9 Thlr. — Tit. IX. Kirchhofslandpacht 5 Thlr. — Summe aller Einnahmen . . . . . . Thlr. 3461. 8. 8 Pf.

Rest geblieben sind Thlr. 53. 14 Sgr. an Canon von Erpacht-Parcelen und 6 Thlr. 15 Sgr. an Zeitpachten aus den Jahren 1862 und 1863. Zusammen Thlr. 59. 29. — Pf.

Ausgabe: — Tit. I. Vorschuß: Nichts. — Tit. II. Zur Vermehrung des Kapital-Vermögens sind 201 Thlr. zinsbar angelegt. — Tit. III. An Besoldungen Thlr. 1038. 3. 3 Pf. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 890. 12 Sgr. — Tit. V. Insgemein Thlr. 191. 8. 6 Pf. Summe aller Ausgaben . . . . Thlr. 2320. 23. 9 Pf.

Die Einnahme mit der Ausgabe verglichen ergibt einen, in die Rechnung pro 1865 zu übertragenden Bestand von . . . . Thlr. 1140. 14. 11 Pf.
excl. der oben erwähnten Rest-Einnahme von . . . . Thlr. 59. 29. — Pf.

Von dem oben erwähnten Baarbestande waren bei Aufstellung der Rechnung im Jahre 1865 bereits verausgabt, bezw. zinsbar angelegt Thlr. 911. 5 Sgr.

Das Kapital-Vermögen bestand in 1400 Thlr. Pommerschen Renten- und Pfandbriefen und in 13.290 Thlr. Obligationen, 8 an der Zahl. Was die Größe des Grund-Eigenthums betrifft, so gibt die Rechnung folgende Zahlen an: 1) Zu Erbpachtrechten ausgethane Ackerparcelen gab es ursprünglich 53; jetzt, nachdem 15 Parcelen den Canon abgelöst haben, sind es noch 38, deren Flächeninhalt zu 801 Mg. 4 Ruth. angegeben ist. Die Erbpacht-Contracte sind sämmtlich den 1. Mai 1838 ausgefertigt, den 4. September 1838 gerichtlich vollzogen und den 15. Oktober 1839 im Hypothekenbuche eingetragen, nachdem die Bestätigung der Verträge unterm 24. Mai 1839 Seitens der Königl. Regierung erfolgt war. Die Zeitpachtungen des Kirchenackers betreffen 40 Parcelen mit einem Areal von 761 Mg. 139 Ruth. Die betreffenden Pacht-Contracte sind den 1. August 1853 ausgefertigt und den 26. October 1855 von der Königl. Regierung bestätigt. Die Pachtzeit geht auf 18 Jahre von Michaelis 1855 bis dahin 1873. Von den Parcelen hat 11 der Stadthofsbesitzer in Pacht. (Tit. III. A. der Einnahme). Zu diesem Kirchenacker kommt der Provisoratacker, der von einem der Kirchenprovisoren statt Gehalts genutzt wird, aber doch 10 Thlr. Pacht zahlt. Der Povisoratacker ist 97 Mg. 30 Ruth. groß. (Tit. III., B. der Einnahme.) Die Wiesen- und Fischerei-Pacht (Tit. VII. der Einnahme) kommt ein von den 21 Mg. 80 Ruth. großen Staritzwiesen und von dem Kleinen Staritz-See, der 16 Mg. 80 Ruth. groß ist. Die Fläche neben dem Kirchhofe (Tit. IX. der Einnahme) mißt 96 Ruthen.

Zur Ausgabe sind nachstehende Erlaüterungen zu machen: — Tit. II. Zur Vermehrung des Kapitalvermögens sind zwei $4^1/_2$procentige Staats-Anleihe-Verschreibungen von 1859, jede zu $100^1/_2$ Thlr. angekauft worden. Tit. III. An Gehältern, Pensionen und feststehenden Gratificationen bezieht — der Pfarrer 619 Thlr., darunter 182 Thlr. Gehalt und 400 Thlr. persönliche Zulage seit 1857, bezw. 1863, 37 Thlr. für Armenleichen, Holzgeld u. d. — Der Hülfsprediger Thlr. 241. 20 Sgr., darunter Gehalt als Diaconus 53 Thlr. 10 Sgr., für Abhaltung des Nachmittags-Gottesdienstes 150 Thlr., als Schulrector 17 Thlr. (und aus der Schulkasse Thlr. 123. 20 Sgr.) als Cantor 16 Thlr. 20 Sgr., Holzgeld und für Unterricht armer Schulkinder 4 Thlr. 20 Sgr. — Die beiden Kirchenprovisoren 40 Thlr. — Der Cantor für den Küster- und Organistendienst, für Unterricht armer Schulkinder, Klingelbeütel-Entschädigung ꝛc. 35 Thlr. 12 Sgr. Zwei Lehrer der Stadtschule haben aus der Kirchenkasse eine Zulage von 31 Thlr. 7 Sgr. bezogen, davon einer fürs ganze Jahr 25 Thlr., der andere für das 1ste Quartal $6^1/_4$ Thlr. — Der Glöckner erhält für verschiedene Dienstleistungen Thlr. 18. 23 Sgr. Der Kirchendiener 12 Thlr. Der emeritirte Cantor Pension bis incl. August, wo derselbe gestorben ist, 40 Thlr. — Tit. IV. der Ausgabe ist ziemlich hoch angelaufen, verursacht durch den nothwendig gewordenen Umbau des Cantor-, bezw. Küsterhauses, und den Neübau eines dazu gehörigen Stallgebaüdes. Dieser Bau hat Thlr. 711. 10. 5 Pf. gekostet. Am Kirchengebaüde und dessen Thurm, so wie am Kirchhofe sind Reparaturen zum Betrage von Thlr. 149. 28. 1 Pf. vorgekommen, darunter der größte Posten mit Thlr. 71. 24. 4 Pf. für Reparatur der Thurmspitze. — Im Tit. V. Insgemein stehen 42 Thlr. 14 Sgr. für Kiefernsamen und zur Anlegung einer Schonung; 26 Thlr. 8 Sgr. Feüerversicherungs-Prämie für Versicherung der Kirche und ihres Thurms; 20 Thlr. der Kämmereikasse Beihülfe zu den Anpflanzungen am Friedhofswege; 20 Thlr. für Communion-Wein und Brod; 15 Thlr. Gratification für einen Lehrer der Stadtschule; u. s. w.

Neben der Kirche besitzen auch die Pfarre und die Küsterei, jede ein kleines

Eigen-Vermögen, welches in Staatspapieren und Freienwalder Sparkassenbüchern angelegt ist. Am Ende des Jahres 1864 belief sich das Pfarrkapital auf Thlr. 166.14. 10 Sgr., das Küstereikapital Thlr. 232. 27. 4 Pf. Die Zinsen davon bilden ein Benificium des Pfarrers und des Küsters.

Was den Vermögensstand der Freienwalder Synodal-Wittwen-Kasse betrifft, so betrug derselbe am Schluß des Jahres 1864 in Pommerschen Pfandbriefen und Staatsschuldscheinen 1675 Thlr. Diese Geld-Documente befinden sich unter Verschluß des Superintendenten der Synode, die dazu gehörigen Zins-Coupons unter Verschluß des Rendanten, z. Z. des Pfarrers zu Uchtenhagen. Im Jahre 1864 belief sich die Einnahme auf Thlr. 201. 3. 5 Pf., die Ausgabe auf Thlr. 185. 21. — Pf., demnach an Bestand in die Rechnung vom Jahre 1865 zu übertragen Thlr. 15. 12. 5 Pf. In der Einnahme stehen Thlr. 20. 16. 3 Pf. an Bestand aus dem Vorjahre; Thlr. 44. 26. 3 Pf. an Beiträgen aus der Synode; Thlr. 38. 29. 11 Pf. an Collectengeldern aus derselben; Thlr. 55. 26. 3 Pf. Zinsen vom Vermögen; 4 Thlr. an Eintrittsgeld; Thlr. 33. 9. 9 Pf. an den Fonds zurückgefallene Wittwen-Raten; Thlr. 3. 15 Sgr. Gevattergeld. Die Ausgabe enthält 3 Wittwen-Pensionen, jede zu Thlr. 33. 12. 6 Pf. und zur Vergrößerung des Fonds sind Thlr. 85. 13. 6 Pf. angelegt.

---

c. Jakobshagen.

Von Stargard gegen Osten $3\frac{1}{2}$ Mle., und von Trampke, dem Bahnhofe der ostpommerschen Eisenbahn — mit dem es in nächster Zukunft durch eine Steinstraße verbunden sein wird — $1\frac{3}{4}$ Mle. gegen Ostsüdosten entfernt, liegt dieses offene Städtchen ohne Ringmauer in der Thalsenkung der gestohlenen Ihna unfern deren Einflusses in den Saziger See, von Nordosten nach Südwesten gestreckt. Jakobshagen hat im Verhältniß zu seiner Seelenzahl eine bedeütende Länge, in der sich namentlich die Hauptstraße hinzieht. Die dorfartig abgesonderten, von Gärten umgebenen Hofstellen der Letzteren gränzen auf der einen Seite mit dem Mühlenteich und dem Mühlenfließ, zu welchem man nur am Anfang und am Ende der Straße gelangen kann. In der Mitte derselben führt eine Gasse, die Pferdebucht, später Pferdestelle genannt, von der Straße zum Mühlenfließ, das nur auf diesem Wege von der Mitte des Städtchens aus erreicht werden kann Behufs des Wasserschöpfens sowol für den gewöhnlichen Hausbedarf, wie bei Feüersgefahr. An dieser Seite der Hauptstraße steht die Kirche, daneben das Pfarr- und Schulhaus. Schräg gegenüber ist die Apotheke. Weiterhin das Rathhaus, und am Ende des Städtchens das Gerichtsgebaüde. Nachdem die Stadt in den Jahren 1630 und 1683 große Brandschäden erlitten hatte, entstand am 17. Juni 1781 Nachmittags 5 Uhr in der hiesigen Wassermühle ein Feüer, welches durch einen heftigen Wind in einer halben Stunde über die ganze Stadt verbreitet wurde, so daß von 148 Haüsern und 70 Scheünen nur 4 abgelegene Haüser stehen blieben. In Folge dieses Brandunglücks gibt es in Jakobshagen kein mittelalterliches Gebaüde. Als solches konnte man wol die Kirche bezeichnen, es war ein altes Gebaüde, doch, wie es scheint, ohne bemerkenswerthe Architektur und vor dem Brande schon so baufällig, daß es den Einsturz drohte. In dem Baustile wieder aufgebaut, der zu Ende des 18. Jahrhunderts und im Anfange des laufenden Jahrhunderts beliebt war, und auf dem Nütz-

lichkeits-Princip allein beruhte, entbehrt das Städtchen in seinen öffentlichen wie Privat-Gebaüden jedes architektonischen Schmucks. Es hat kein Bauwerk noch sonst einen Gegenstand, der auf historischen oder Kunst-Werth Anspruch macht.

Über die Entstehung von Jakobshagen weiß man nichts. Seine ältesten Urkunden und Privilegien sind, wie der fürstliche Hauptmann zu Sazig, Jobst Borke, in der Matrikel oder Beschreibung des Amtes Sazig von 1608 bemerkt, angeblich durch Entwendung verloren gegangen. Muthmaßlich ist die Stadt in jenem Zeitalter entstanden, welches die Geschlechtsnamen noch nicht kannte. Ein Jakob, der zu einer unbekannt gebliebenen Familie gehörte, wird den Ort angelegt haben. Möglich, daß er einer von den Stegelitzen war, von denen die Brüder Dietrich, Siegfried und Heinrich im Jahre 1336 als Besitzer der civitas Jacobeshagen genannt werden. 1381 kommt ein Plebanus in Jacoppeshaghen, Namens Hinrich Ylenborg, vor. Von ihm nahmen die Kalandsbrüder zu Nyen Stargard ein Kapital von 50 Mark auf, das sie in einer Schuldverschreibung mit 4 Mk. zu verinteressiren versprachen. Dieses Versprechen haben die Kalandsbrüder gehalten, so lange der Pfarrer lebte, nach dessen Tode aber ist das Kapital beim Kaland geblieben, anstatt aber mit Zahlung der Zinsen an die Erben fortzufahren, verpflichteten sie sich diesen gegenüber, für den Verstorbenen und seine Freündschaft jährliche Vigilien und Seelenmessen zu lesen. Kommt gleich schon 1336 die Bezeichnung civitas vor, so scheint die eigentliche Bewidmung der Stadt mit Stadtrecht einer viel spätern Zeit anzugehören, denn noch zu Ende des 15ten Jahrhunderts wird Jakobshagen ein Dorf genannt. So heißt im Jahre 1491 strenuus miles Hinricus Borken Patron ecclesiae parochialis ville Jacobeshaghen, zu der die Kirche zu Stoltenhaghen als filia gehörte. Nach der Musterrolle von 1523 hatte Jakobshagen 10 Mann zu Fuß mit Spießen zu stellen, die mit zur Besatzung des fürstlichen Hauses Sazig in Kriegszeiten bestimmt waren, sie konnte also um diese Zeit als eine Amtsstadt angesehen werden. 1567 bewidmete Herzog Barnim X. „sein Städtlein" Jakobshagen mit 2 Jahrmärkten. Nach Jobst Borke's Matrikel des Amts Sazig von 1608 war die Stadt dem Amte als Mediatstadt beigelegt, doch hatte sie kein eigenes Stadtrecht, sondern es galt hier die Pommersche Bauer-Ordnung, die bis auf das Jahr 1808 in Kraft geblieben ist. In dem angeführten Jahre 1608 bestanden in Jakobshagen 2 Freischulzenhöfe, 24 Bauleüte, wovon 4 nur 1 Hufe hatten und halbe Dienste leisteten, und 18 Kossaten. Die Einwohner waren damals und schon von alten Zeiten her zu keinen Diensten weiter verpflichtet, als daß die Bauleüte Victualien ins fürstliche Hoflager, ingleichen die Blöcke, welche in der großen Heide geschlagen wurden, zur Schneidemühle anfahren, auch außer den Kornfuhren noch andere Fuhren leisten mußten. Sie mußten auch den Hagen, eine Wiese beim fürstlichen Hause Sazig mähen, wofür sie eine Tonne Bier bekamen, und wenn auf dem fürstlichen Hause gebaut wurde, Zimmerholz hauen helfen. Die Kossaten aber waren verbunden, das fürstliche Haus zu kehren, zum Bau an demselben, so wie an dem Ziegel- und Kalkofen, der bei Sazig in Betrieb stand, Handdienste zu thun, ingleichen alle Blöcke bei der Schneidemühle aufzubringen, wie dies alles aus der angeführten Matrikel erhellet. Diese Zustände haben mehr oder minder alle bis in das 19. Jahrhundert fortgedauert. Jakobshagen hat bis zum Jahre 1808 auf einer Mittelstufe zwischen Stadt und Land gestanden. Waren die Einwohner auch nicht Leibeigene, wie die meisten Einwohner in den Dörfern, sondern freie Leüte, daher sie denn auch kein Loskaufgeld entrichteten, wenn sie sich außerhalb des Amtes Sazig verheiratheten, so waren sie doch auf eben die Art, wie die übrigen Amtsin-

sassen der Gerichtsbarkeit des Justizamts, das im Jahre 1770 in Jakobshagen errichtet wurde, unterworfen, und die Bürger schworen in Gemäßheit der Pommerschen Bauer-Ordnung vom 30. December 1764 dem Amte, wie die Bauern in den Amtsdörfern, so daß der Eid der Ersteren von demjenigen der Letzteren nur wenig unterschieden war. In Feldsachen aber hatten die Jakobshagener ihre eigene s. g. Willkür und 2 Feldherren, welche, in Gemeinschaft mit dem Freischulzen, die Feld-Polizei nach den Vorschriften der Willkür zu verwalten hatten.

Brüggemann, dem die vorstehenden Angaben entnommen sind, bemerkt ferner (Ausführl. Beschreib. II., 1, S. 213, 214): — Zu den besonderen Rechten, die bei Erbfällen nicht nur in den Städten Jakobshagen und Zachan, sondern auch in den sämmtlichen Dörfern des Justizamts Jakobshagen blos durch vieljährige, unbestrittene Observanz ihr Ansehen erlangt haben, obgleich sie nirgends ausdrücklich vorgeschrieben sind, gehöret: — 1) daß in solchen Fällen keine öffentliche Feilbietung der beweglichen sowol als unbeweglichen Güter Statt findet, sondern solche dem überlebenden Ehegatten oder wenn eines von den Kindern des Verstorbenen die Wirthschaft desselben antritt, auch diesem blos für die Taxe überlassen werden, und die theilnehmenden Erben sich allein nach dieser Taxe abfinden lassen. Wenigstens geschieht es sehr selten, daß etwa ganz entfernte Seitenverwandten auf eine öffentliche Feilbietung bestehen; im Fall aber der Theilung zwischen der Wittwe und den Kindern des Verstorbenen, oder blos zwischen Kindern, gar nicht. Die Wittwe, oder derjenige, der die Wirthschaft antritt, bekommt auch das unbewegliche Gut in diesem Falle, mit allem Rechte, darüber zu schalten und zu walten, das Gut selbst zu veräußern oder weiter zu vererben, ohne daß die übrigen Erben, wenn es auch Kinder sind, daran weiter ein Näher- oder Vorkaufsrecht behaupten können, es sei denn, daß in dem Erbvergleiche ein Anderes festgesetzt wäre. — 2) Daß die Wittwe jeder Zeit das Ehebett, ingleichen ihre Kleidungsstücke voraus nimmt, ohne daß solche zur Theilung kommen; und — 3) daß die Kinder männlichen Geschlechts die Kleidungsstücke des Vaters, so wie die Kinder weiblichen Geschlechts die Kleidungsstücke der Mutter ausschließlich erben. Dies geht so weit, daß wenn auch Kinder aus zwei Ehen vorhanden sind, die von der ersten Ehe, wenn sie auch sonst schon abgefunden waren, und folglich nach Vorschrift der Bauer-Ordnung nicht mehr erben könnten, dennoch von den Kleidungsstücken ihres Vaters oder ihrer Mutter bei dem Tode derselben ihren Theil bekommen. Im Allgemeinen finden jedoch in den Städten Jakobshagen und Zachan, mit Bezug auf die Vermögens-Verhältnisse und die Erbfolgerechte der Eheleüte die Vorschriften der angeführten Bauer-Ordnung Anwendung, wiewol jene observanzmäßigen Bestimmungen, zufolge eines Berichts des ehemaligen Land- und Stadtgerichts zu Jakobshagen vom 31. März 1833 um diese Zeit in voller Kraft standen, was auch noch heüt' zu Tage der Fall ist.

Jakobshagen hatte in seiner Zwitterstellung zwischen städtischer und ländlicher Verfassung, doch seinen Magistrat, bestehend aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer und 2 Rathsherren oder Viertelsleüten. Behufs Abhülfe der zwischen dem Amte Sazig, dem Commissario loci, der ein landesherrlicher Oberaufsichtsbeamter war, und dem Magistrate entstandenen Irrungen wurde, auf den Vorschlag der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer (obersten Verwaltungs-Behörde), durch das Rescript vom 15. Mai 1760 festgesetzt, daß die sämmtlichen gerichtlichen Hand-

[Fortsetzung auf S. 369.]

Zustand der **Feldmark der Stadt Jakobshagen**, Anfangs 1865.

Flächeninhalt in Morgen und deren Decimalen.

Kultur-Arten.	Bodenklassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Gesammt- Areal.	Gesammt- Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. vom Mrg. Sgr.
Ackerland .	—	2,52	306,84	1182,56	2277,70	560,43	101,86	1,80	4432,91	4409,85	30.
Gärten . .	—	—	—	—	38,23	—	—	—	38,23	76,46	60.
Wiesen . .	—	—	—	17,92	69,39	320,70	116,32	11,86	536,19	355,75	20.
Weiden . .	—	—	—	9,97	1,45	11,39	10,69	1,88	35,38	9,84	8.
Holzungen .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	38,16	3,78	3.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften									4664,72	4316,62	28.
B. Steuerfreie Liegenschaften, incl. der Dienstländereien des Oberförsters									416,15	539,06	39.
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 197 Besitzern und 600 Besitzstücken									5080,87	4855,68	29.
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos:											
a) Land — Landstraßen, Wege, Friedhöfe									125,06	—	—
b) Wasser — Flüsse, Bäche, u. s. w.									11,44	—	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und unter 1 Mg. große Haus-Gärten									88,74	—	—
Gesammt-Flächeninhalt									5306,11	—	27.
Von den frommen Stiftungen besitzen an steüerfreien Grundstücken.											
1. Die Kirche									104,40	—	—
2. „ Pfarre									167,80	—	—
3. Der Pfarr-Wittwensitz									28,37	—	—
4. Die Schule, zur Nutzung des Rectors und Cantors . .									1,52	—	—

Gebaüde.

An steüerpflichtigen Gebaüden waren vorhanden: 204 Wohn- und 36 gewerbliche Gebaüde; an steüerfreien Gebaüden 390; Zahl aller Gebaüde 630.

Grundsteüer.		Gebaüdesteüer.	
Jahresbetrag derselben	Thlr. 413. 8. 6 Pf.	Jahresbetrag derselben	Thlr. 204. 9. — Pf.
Demnach für den Morgen	„ — 2. 8 „	Für jedes steüerpflichtige Gebaüde	„ — 25. 6 „

Der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 zufolge hatte Jakobshagen —

Öffentliche Gebaüde	10	Privat-Gebaüde	584
Darunter:		Darunter:	
Für den Gottesdienst	2	Privat-Wohnhaüser	205
„ „ Unterricht	1	Fabrikgebaüde, Mühlen und Privat-Magazine	7
An Armen-, Kranken- 2c. Haüsern . . .	1	Ställe, Scheünen und Schuppen . . .	372
Für die Staats-Verwaltung	5		
Für die Orts-Polizei und Gemeinde-Verwaltung	1		

Zu den Fabrikgebaüden gehört eine Wassermühle von 4 oberschlächtigen Gängen und 1 unterschlächtigen Gange, eine Mahl-, Öl- und Schneidemühle. Sie liegt auf der gestohlenen Ihna. Sodann auch eine Ziegelei, die einen jährlichen Absatz von 20.000 Mauer- und Dachsteinen macht.

Einwohnerzahl.

Personen männlichen Geschlechts 991, weiblichen Geschlechts 999, zusammen 1990. Der älteste von den Einwohnern war ein Mann, geboren im Jahre 1778.

Es waren unter den Einwohnern —

dem Familienstande nach:	Unverheirathete Männer über 24 Jahre alt	62
	Frauenzimmer über 16 Jahre alt	174
	Verheirathete Männer	350
	Frauen	351
	Verwittwete Männer	24
	Frauen	72
	Geschiedene und nicht wieder verheirathete Männer	3
	Frauen	5
Nach Art des Zusammenlebens gab es: —		
	Einzeln lebende Personen männlichen Geschlechts	15
	weiblichen „	11
In 386 Familien-Haushaltungen lebten männliche Personen		973
weibliche „		979
In Extra-Haushaltungen gab es im Armenhause, männliche Personen		3
weibliche Personen		9
Dem Religionsbekenntniß nach gab es evangelische Christen		1899
katholische Christen		6
mosaïsche Glaubensgenossen		85

An Mischehen gab es 1, in der der Mann evangelisch, die Frau katholisch ist,
3, in denen der Mann katholisch, die Frau evangelisch ist.

Die Kinder aus diesen gemischten Ehen waren theils evangelisch, theils katholisch. — Mit Leibesgebrechen behaftete Personen: Taubstumme gab es 3, Blinde 2.

Viehstand.

168 Pferde, 369 Haupt Rindvieh, 1588 Schafe, 631 Schweine, 113 Ziegen, 57 Bienenstöcke.

[Fortsetzung von S. 367.]

lungen den Beamten zu Sazig verbleiben und durch seinen Justitiarius bearbeitet werden, die Bestellung der Vorspann- und Amtsfuhren, Ablieferung der Geld- und Naturalabgaben aber durch den in Jakobshagen wohnenden Freischulzen jedes Mal im Namen des Amtes anzusagen sein, hingegen das Polizeiwesen lediglich vor den Magistrat gehören solle, von dem die Berichte und Tabellen an den Commissarius loci eingereicht, das Amt aber mit dem Magistrate nichts zu thun haben, und daher auch die Rathsmitglieder von dem Commissarius loci vereidigt werden sollten. Zu dem Freischulzengericht gehörten 2 Hufen Landes. Außerdem gab es noch ein Freigut, das von allen bürgerlichen Lasten, selbst von der Accise befreit war. Im Jahre 1780 standen in der Bürgerrolle 46 Hausväter als Bauleüte, 18 Kossaten, wie 1608, und 112 als Handwerker. Im Jahre 1840 war die Zahl der Bauleüte und Kossaten noch dieselbe, die der Handwerksbürger war aber auf 78 geschmolzen, wogegen 14 Parcelisten hinzugekommen waren. Der hiesigen landesherrlichen Mahl- und Schneidemühle waren, außer der Stadt, die Ortschaften Constantinopel, Gräbenitzfeld, Jakobsdorf, Kaßhagen, Kempendorf, Sazig und Stolzenhagen als Zwangsmahlgäste zugelegt, und die Bürger der Stadt hatten bei Neü- und Reparaturbauten derselben Gespann- und Handdienste zu leisten.

Nach der Hufenmatrikel von 1628, also zur Greifen-Zeit, hatte Jakobshagen, in „Fl. (fürstl.) Ampt Sazig" zu versteüern: 49½ Hakenhufen. 26 Kossaten, 2 Mühlen, 2 Krüge, 1 Schmiede, für 2 Hirten = ½ Hakenhufe, 5 Weberstellen = 2½ Hakenhufen, 4 Instleüte = 2 Hakenhufen, 1 Querne (Roßmühle) = ½ Hakenhufe, 4 Schneider. 1 Kossat galt ½ Hakenhufe, 1 Mühle = 1 Hakenhufe, 1 Krug = 1 Hakenhufe, 1 Schmiede = 1 Hakenhufe. Nach der unter brandenburgischer Herrschaft eingeführten Steüer-Verfassung, die bis in das laufende Jahrhundert hinein in Kraft geblieben ist, waren die bürgerlichen Lasten: 1) die Accise statt der Contribution, wobei jedoch die Einwohner von der an anderen Orten gewöhnlichen Aussaat-, Heü-, Vieh- und Holzsteüer frei waren. Da aber der Hufenstand der Stadt sich noch in dem Kataster des Amts Sazig befand, so wurde dagegen eine gewisse bestimmte Summe jährlich durch die Königliche Kriegskasse an das Amt abgeführt. 2) Das s. g. Burgfuhr- oder Dienstgeld, welches vierteljährig von jeder Hufe mit 9 Gr., von jedem Kossaten mit 8 Gr. (à 1/24 Thlr.) an das Amt bezahlt wurde. 3) Die Orbedegelder von den Haüsern, darum auch Hausschoß und Orbede genannt, und zwar nach dem Umfange ihrer Stellen zu 16, 8 und 4 lßl., wovon der größte Theil an das Amt, ein Theil an die Kämmerei fiel. Nach einer Angabe vom Jahre 1853 betrugen die Orbedegelder Thlr. 27. 8. 4 Pf., wovon Thlr. 21. 28. 4 Pf. von der Stadtgemeinde an die Kreis-Kasse und Thlr. 5. 10 Sgr. an das Domainen-Rentamt Marienfließ gezahlt wurden. Außerdem waren noch ein Paar Hausstellen mit besonderen Abgaben belegt, welche der Sage nach Strafgelder sein sollten, womit sie wegen einen Verbrechens ihrer früheren Besitzer auf ewige Zeit beschwert worden sind. 3) Die Fourage-Lieferung, welche die Bauleüte von ihren Hufen für die Reüterei eben so wie die Bauern in den Amtsdörfern übernehmen mußten, jedoch war die Stadt von dem s. g. Cavalerie oder Fouragegeld, welches, nebst der Contribution, der Stadt vor langen Jahren auferlegt war, in späterer Zeit befreit worden. 5) Die Marsch- und Paßfuhren, welche die Bauleüte gleich den übrigen Amts-Unterthanen verrichten mußten. 6) Die Handdienstleistung der Kossaten bei der Mühle, so wie 7) die Heüwerbung auf dem Saziger Hagen war noch immer in Kraft. 8) Mußte von jeder Hufe jährlich eine Fuhre nach Stargard oder anderen gleich weit entfernten Orten geleistet werden. Sodann mußte 9) die ganze Stadt vierteljährig einem jeden Schulcollegen 10 Thlr. Speisegelder zahlen, wogegen aber die Einwohner größtentheils s. g. Speisegärten in der Stadtfreiheit zur Nutzung hatten. Außer den unter 6 und 7 erwähnten Diensten waren die Einwohner von den eigentlichen Naturaldiensten, welche die baüerlichen Wirthe ꝛc. im Amte Sazig leisten mußten, befreit. Die Fischerei im Mühlenteich der Stadt ist ein Eigenthum derselben, laut Jobst Borke's Matrikel von 1608; dagegen war dem Präpositus (Superintendenten) und dem Forstbeamten das Fischen mit Reüsen und Stacknetzen im Saziger See vergönnt, den übrigen Einwohnern aber zum Angeln, auch mit der Staffwade zu ziehen, und zwar nur in der s. g. Jakobshagenschen Bucht, bis an den schwarzen Werder.

Die hiesige Schützengilde erhielt ihr Privilegium vom Herzoge Bogislaw XIV. unterm 21. Juli 1627, nach welchem der Schützenkönig in dem folgenden Jahre überall Schoß-, Schutz- und Zollfrei sein, und den Gildebrüdern aus der Saziger Amtsrentei jährlich 3 fl. gereicht werden sollen, um diese Prämie nach ihrem Gutdünken zum Gewinnst auszusetzen. Zu Brüggemanns Zeit, 1784, war aber diese Gilde bereits seit vielen Jahren eingeschlafen, und zwar 1739 in Folge einer gegen die Gilde wegen unerlaubten Schießens geführten gerichtlichen Untersuchung,

wobei die Schützenfahne, das Buch, die Lade mit einer silbernen Taube und 7 Schilder mit Beschlag belegt und 6 Schilder zur Deckung der Prozeßkosten verkauft sind. Die Gilde verdankt ihre Wiedererweckung erst der neüern Zeit, nämlich dem Jahre 1833, ohne daß damals neüe Statuten entworfen wurden — (die älteren waren in der großen Feüersbrunst von 1781 mit verbrannt) — dies geschah aber im Jahre 1844, auf Grund der Erfahrungen, die man seit 1833 gesammelt hatte. Das Statut datirt vom 15. October 1844, und ist unterm 27. November 1845 von der Königl. Regierung zu Stettin bestätigt worden. Keiner von den 35 Artikeln, aus denen das Statut besteht, gedenkt der Verpflichtung der Schützenbrüder, bei Aufrechthaltung, bezw. Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe, wenn diese gestört sein sollte, mitzuwirken. §. 32 handelt von dem Marktverkehr, der am Schützenfeste zu Pfingsten Statt haben soll. Mit der Schützenkasse ist, nach §. 33, auch eine Sterbekasse verbunden, wozu jedes Mitglied jährlich $2^1/_2$ Sgr. beiträgt. Stirbt ein Mitglied, so erhalten die Angehörigen 5 Thlr. und die Schützenbrüder sind gehalten, den Verstorbenen mit allen Ehrenbezeigungen zu Grabe zu bestatten. Die aus 35 Mitgliedern bestehende Gilde hat im Jahre 1863 Abänderungen und Zusatzbestimmungen des Statuts beliebt, die der Magistrat unterm 10. April 1863 bestätigt hat. Einer Bestätigung dieser Abänderungen von Seiten der Regierung hat es nach Lage der neüern Gesetzgebung (Verf. Urk. vom 31. Januar 1850, §. 30) nicht mehr bedurft.

Die Einwohnerzahl der Stadt Jakobshagen hat betragen im Jahre —

1740: 586.	1812: 986.	1843: 1617.
1780: 922.	1816: 1080.	1849: 1750.
1782: 782.	1831: 1301.	1852: 1820.
1794: 876.		1861: 1948.

Die Abnahme der Bevölkerung von 1780 auf 1782 rührt von dem großen Brandunglück her, welches die Stadt im Jahre 1781 betraf, und von dem sie sich nach 30 Jahren noch nicht erholt hatte, wie die Einwohnerzahl von 1812 beweiset. Inzwischen waren auch die Kriegsdrangsale seit 1806 eingetreten. Juden finden sich in Jakobshagen zuerst 1780, nämlich 1 Familie; ihre Zahl ist bis 1864 auf 85 Seelen gestiegen.

Über den heütigen Zustand der Stadt Jakobshagen geben die vorstehenden statistischen Nachweisungen (S. 368—369) Auskunft. Es erhellet aus der Areals-Tabelle, daß die städtische Feldmark um ca. 3300 Mg. kleiner ist, als die der Stadt Freienwald, daß sie aber diese Hinsichts ihrer Ertragsfähigkeit weit überragt, namentlich was den Ackerbau betrifft. Während der Mg. Ackerlandes in Freienwald nur 22 Sgr. Reinertrag gewährt, beträgt er in der Jakobshagener Feldmark 30 Sgr. Auf dem Betriebe der Landwirthschaft beruhet denn auch, selbstverständlich, hauptsächlich die hiesige Nahrung, welche für die kleinen Leüte durch Holzschlägerei in dem nahen Staatsforstrevier Jakobshagen und durch die Nähe verschiedener fischreichen Sees, insonderheit des Saziger und des etwas entfernten Kreminschen Sees sehr erleichtert wird. Aber auch in den Gewerben geht es ziemlich lebhaft zu. Nach der Gewerbesteüer-Rolle für das Jahr 1866 standen in der Klasse A. II., Handel mittlern Umfangs 8 Steüerpflichtige, davon die Hälfte mosaïsche Glaubensgenossen. Die meisten sind Material- und Schnittwaarenhändler, einige treiben auch Handel mit rohen Landesproducten. Der Apotheker steht in

dieser Klasse. Der höchste Steüersatz ist 12 Thlr., der von 2 gezahlt wird. — In Klasse B, Handel der geringsten Art, steüern 21 Pflichtige, von denen 3 Kleinhandel mit geistigen Getränken auf Grund besonderer Concession als Nebengewerbe betreiben. In dieser Klasse, zu der 3 Juden gehören, sind 2 Pferde-, 2 Fell-, 1 Holz-, 1 Fischhändler; sodann 6 Agenten von Versicherungs-Gesellschaften, nämlich der Oldenburger Feüer-V.-G., der Magdeburger Lebens-V.-G., der Potsdamer Vieh-V.-G., der deütschen Feüer-V. Actien-G., der Preüßs. National-V.-G. und der Leipziger F.-V.-G. — In Klasse C., Gast-, Speise- und Schankwirthe, stehen 13 Steüerpflichtige, von denen ein Gastwirth mit 6 Thlr. die höchste Steüer zahlt. — Klasse D. Bäcker, enthält 8, — Klasse E. Fleischer, 5 Steüernde. — Klasse F. Brauer; es sind deren 2 vorhanden, davon jeder im Jahre 1866 an Gewerbesteüer 2 Thlr. und an Braumalzsteüer 8 Thlr. für verarbeitete 12 Ctr. Malz bezahlt hat. — In Klasse H. steht nicht ein einziger Handwerker, der mit Bezug auf den Umfang seines Gewerbes besteüert werden könnte. Alles Handwerk wird nur im kleinsten Maßstabe betrieben. — Klasse I., Müller, deren sind 4 vorhanden, außer dem Besitzer der großen Wassermühle auf der gestohlenen Ihna, 3 Windmüller, von denen der eine seine Mühle 1841, der andere die seinige 1847 erbaut hat. Die dritte Windmühle ist nach der Zeit erbaut. — In Klasse L. Hausirer 2c. sind 6 Steüerpflichtige aufgeführt, unter ihnen 1 Viehhändler, welcher 16 Thlr. Gewerbesteüer bezahlt und die Concession zum Betrieb des Viehhandels in sämmtlichen östlichen Provinzen diesseits der Weser besitzt. Kram- und damit verbundene Viehmärkte werden 4 Mal im Jahre abgehalten. Marktstandsgeld wird erhoben.

Die Einkommensteüer-Rolle für das Jahr 1866 führt in Jakobshagen 4 Einwohner auf, deren Einkommen zusammen genommen 4050 Thlr., oder für jeden über 800 Thlr. beträgt. Einer von ihnen ist mit Haus, Hof und Garten angesessen; der Mühlenbesitzer besitzt 120 Mg. Acker und hat ein Kapital-Vermögen von 16.000 Thlr. declarirt, ein dritter 2000 Thlr. Kapital.

Das Wappen der Stadt Jakobshagen ist eine aufrecht stehende, mit den Krallen nach oben gerichtete Greifenklaue. In späteren Siegeln ist die Klaue abwärts gekehrt vor einem Querbalken. Das Wappen wird von 2 Schildhaltern getragen. Jetzt, und seit einer längern Reihe von Jahren, ist an die Stelle der Greifenklaue der Adler getreten, der die Umschrift führt: Stadt Siegel zu Jakobshagen in Pommern.

Die Verfassung der Stadt beruht auf der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, welche durch Einführung der neü gewählten Stadtverordneten am 26. November 1853 gesetzliche Kraft erhalten hat. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, dem Kämmerer, beide besoldet, und 4 unbesoldeten Rathmännern, die Stadtverordneten-Versammlung aus 12 Mitgliedern. Ein neües Regulativ, das Einzugs- und Hausstandsgeld betreffend, ist von der Königl. Regierung unterm 22. Juli 1866, bestätigt worden. Aus Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten sind die einzelnen Verwaltungs-Deputationen gebildet.

Was die Polizei-Verwaltung brtrifft, so wird dieselbe im Allgemeinen, wie in den einzelnen Zweigen, nach eben denselben gesetzlichen Bestimmungen gehand-

habt, welche bei Freienwald angegeben sind. Eine Local-Polizei-Ordnung ist unterm 18. Juni 1853 erlassen, ohne vorher die Bestätigung derselben von der Königl. Regierung einzuholen. Sporteln werden in Jakobshagen noch für Pässe erhoben; sie fließen in die Kämmerei-Kasse. Kein Beamter bezieht Sporteln und Denuncianten-Antheile. Die hier wohnenden Juden bilden eine selbständige Synagogen-Gemeinde. Sie hat ihren Tempel und einen Friedhof. Eine Abgabe an die Armen-Kasse bei der Erlaubniß-Ertheilung zu Tanzlustbarkeiten ist nicht üblich. Für die Stadtarmen ist ein Haus gemiethet, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Bodenraum, 1 Stall nebst Hofraum. Es steht unter Aufsicht der Armen-Deputation und beherbergt in der Regel 5 erwachsene Personen und 7 Kinder. Ein Arbeitshaus besteht nicht. Es fehlt an einem Rettungshause, eben so an einem Privat-Verein für Armen-Unterstützung. Von Medicinal-Personen wohnt hier ein promovirter Arzt, 2 Hebeammen und 1 Apotheker, dessen Concession vom Jahre 1836 datirt. An einem öffentlichen Krankenhause fehlt's, doch ist in jüngster Zeit eine Krankenstube eingerichtet. An öffentlichen Brunnen gibt es 6, und Privat-Brunnen sind fast bei jedem Hause. Leichenschau wird in Familienkreisen gehalten. Eine Abdeckerei ist nicht vorhanden; die nächsten befinden sich in Freienwald und Zachan. Die Nachtwache wird von 2 Nachtwächtern besorgt und von den Bezirks-Vorstehern beaufsichtigt. Eine Bürgerwache oder ein Sicherheits-Verein ist bis jetzt noch nicht eingerichtet; auch hat die Schützengilde noch keine Verpflichtung hierfür; doch wird beabsichtigt, diese Verpflichtung herbeizuführen. Im Rathhause sind, außer einem Bürger-Gehorsam, 2 Gefängnißräume, die, so wie die Inhaftirten unter Aufsicht des Rathsdieners stehen. Zu Transportirende werden durch sichere Leüte begleitet, besondere Transporteure bestehen nicht. Die Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 reicht aus, daher ein Bedürfniß für eine Local-Ordnung nicht vorhanden ist. Auf Grund des Jagd-Polizei-Gesetzes vom 7. März 1850 ist die Feldmark Jakobshagen in 6 Jagdbezirke getheilt und diese an eben so viel Jagdpächter verpachtet. Die Haüser sind nach dem Feüer-Societäts-Kataster numerirt. Straßen-Erleüchtung findet nicht Statt. Jakobshagen hat eine örtliche Feüerlösch-Ordnung vom Jahre 1832. An Feüerlösch-Geräthschaften besitzt die Stadt 2 Druckspritzen, 8 Wasserküven, 12 Ledereimer, 2 Laternen, 6 Leitern, 6 Leiterstützen. Zur Fortschaffung und Bedienung der Feüerspritzen sind stets 4 Gespann Pferde und 24 Mann designirt. Wie in Freienwald so hat auch hier jeder Hauseigenthümer, Geräthschaften zu halten, die aber etwas andere sind, als dort, nämlich: 1 Laterne, 1 Feüereimer, 1 Feüerhaken, 1 Leiter. Die Stadt hat 1 Schornsteinfegermeister. Außer den oben genannten Feüer-Versicherungs-Gesellschaften, die in Jakobshagen durch Agenturen vertreten sind, ist hier ein Commissariat für den Prediger-Verein an der Elbe zu gegenseitiger Unterstützung bei Brandunglücksfällen.

Zum Gemeinde-Verband von Jakobshagen gehört das Etablissement Gänseriege, $1/4$ Mle. von der Stadt gegen Nordwesten und 7 Mg. groß. Es steht auf der abgeholzten Forstparcele, das Reiherholz genannt. Was das Oberförsterei-Etablissement anbelangt, so sind das Wohnhaus und die Wirthschaftsgebaüde mitten in der Stadt, die Dienstländereien innerhalb der städtischen Feldmark gelegen. Dasselbe hat immer zur Stadt gehört, und sind seine Bewohner stets zu den Gemeindelasten von Jakobshagen herangezogen worden.

Was den Stadt-Haushalt betrifft, so betrugen die Einnahmen und Ausgaben der Kämmerei-Kasse in dem Rechnungs-Jahre 1813—14 nur Thlr. 253. 19. 6 Pf.

Unter den Einnahmen war die Pacht von den städtischen Ländereien mit 226 Thlr. der höchste Posten. An Gehalt wurden 75 Thlr. verausgabt. Übrigens ist Jakobshagen in der glücklichen Lage gewesen, während der Kriegsjahre keine Schulden zu machen. Es ergeben aber die Etats der Einnahme und Ausgabe seit dem Jahre 1839 folgende Resultate:

1839—1841 :	Rℓ. 1.820. 1. 9 ₰	1852—1855 :	Rℓ. 1.347. 18. — ₰
1842	925. — —	1856	1.578. 19. —
1843—1844	850. — —	1857—1859	1.741. 14. 6
1845—1846	1.280. — —	1860—1862	1.720. 15. 1
1847	1.885. 7. 11	1863—1866	1.604. 11. 7
		1867—1868	1.684. 27. 6

Die Einzelheiten in der zuletzt erwähnten Etats-Periode stellen sich wie folgt: Einnahme. Abschnitt A. Feststehende Hebungen: a) an Grundgeld von 26 Stellen Thlr. 21. 6. 9 Pf. b) An Wördelandspacht von 23 Parcelen Thlr. 6. 17. 1 Pf., zusammen Thlr. 28. 13. 10 Pf. In diesem Abschnitt ist gegen die frühere Etatsperiode eine Minder-Einnahme von Thlr. 21. 8. 4 Pf. eingetreten, welche von den Hausbesitzern als Orbede eingezogen und, wie oben erwähnt, an die Kreiskasse abgeführt wurden. Diese auf dem Hausbesitz haftende urälteste Abgabe hat durch das Gesetz vom 21. Mai 1861, die Grund- und Gebaüdesteüer betreffend, ihr Ende erreicht. Von 54 Grundbesitzern des Städtchens Jakobshagen ist eine Rente von jährlich 5 Thlr. 22 Sgr. 56 Jahre lang, vom 1. October 1856 an, abzugeben. — Abschnitt B., steigende und fallende Hebungen, zerfällt in 8 Titel. — Tit. I. Zeitpacht und Miethe: a) für den Kämmerei-Acker im Kempendorfer Felde von Michaelis 1862 bis dahin 1868, 35 Parcelen 276 Thlr. 10 Sgr.; b) für 23 Eckernbergsparcelen 70 Thlr. 25 Sgr.; c) für 10 Gärten und öffentliche Plätze 10 Thlr. 29 Sgr.; d) an Wiesenpacht von Neüjahr 1866 bis dahin 1869, 20 Parcelen, 170 Thlr. 1 Sgr.; e) an öffentlichen Plätzen, Grasschnitt u. d. 47 Thlr. 2 Sgr., darunter die Kämmerei-Wiese am Saziger See 20 Thlr.; f) für 13 weitere Parcelen am Eckernberge, von 1866—1872 jährlich 36 Thlr. 12 Sgr.; g) an verschiedenen Verpachtungen 15 Thlr. 27 Sgr., darunter 12 Thlr. für den Mühlenteich. Die 25 Thlr. betragende Pacht für die Jagd auf der städtischen Feldmark ist in der Kämmerei-Kasse ad depositum gelegt. Summe Tit. I. = Thlr. 627. 16 Sgr. — Tit. II. An anderen bestimmten und unbestimmten Gefällen 177 Thlr. 15 Sgr.; darunter 40 Thlr. Einzugs- und Bürgerrechtsgeld; 38 Thlr. Marktstätte- und Einfuhrgeld, an Jahrmarkts-Tagen, eine observanzmäßige Hebung uralten Ursprungs, bei der ein Tarif von Anno 1840 zum Grunde liegt. Sie bezieht sich auch auf ein Eintreibegeld von zu Markt gebrachtem Vieh; 65 Thlr. Tantième von der Erhebung der Staatssteüern und der Rentegelder; 10 Thlr. Waagegeld für die Rathswaage; 15 Thlr. Bekanntmachungskosten, u. d. m. — Tit. III. Erlös für veraüßerte Realitäten, Nichts. — Tit. IV. Zinsen von 300 Thlr. Activ-Kapital, bestehend in 100 Thlr. Rentenbrief und 200 Thlr. Haus-Obligation, 15 Thlr. — Tit. V. Communalsteüer 830 Thlr. 12. 8 Pf. — Tit. VI. Einnahme aus dem Holz- und Torf-Verkauf 5 Thlr.; gegen die vorhergehende Etats-Periode 155 Thlr. weniger, dadurch entstehend, daß aus dem Torfstich keine Extraeinnahme Statt findet; der noch vorhandene Torf dient zur Heizung der städtischen Gebaüde und zur Vertheilung an Ortsarme. Die im Etat stehenden 5 Thlr. bilden den Erlös aus Holzverkaüfen. — Tit. VII. Insgemein, Nichts. — Tit. VIII. Schiedsmanns-Strafgelder zur Armenkasse 1 Thlr.

Ausgabe. Abschnitt A. Verwaltungskosten. Tit. I. Besoldungen, im Ganzen 644 Thlr.; darunter Bürgermeister-Gehalt 400 Thlr.; Kämmerer- und Rendanten-Gehalt 120 Thlr.; Rathsdiener-Gehalt 36 Thlr., außerdem Emolumente, Dienstwohnung, Dienstkleidung, auch Nutzung einer Wiese und zweier Kohlgärten; den beiden Spritzenmeistern jeder 1 Thlr., den beiden Nacht- und Feldwärtern à 40 Thlr., außerdem versehen dieselben das Amt eines Todtengräbers und erhalten als solche für das Grab einer erwachsenen Person 6 Sgr., für eine Leiche unter 16 Jahren 3 Sgr., für Leichen von Ortsarmen wird nichts vergütigt. — Tit. II. Amtsbedürfnisse 52 Thlr., wovon der Bürgermeister ein Aversum von 20 Thlr. zu Schreibmaterialien bezieht. — Tit. III. Tagegelder, Fuhrkosten, Holz- und Torffuhren 36 Thlr. Summe Abschnitt A. = 732 Thlr. — Abschnitt B. Zu öffentlichen Gemeinde- und Sicherheitszwecken. Tit. I. Für Bauten und Reparaturen 115 Thlr. — Tit. II. Zu außerordentlichen Zwecken 15 Thlr. — Tit. III. Zu polizeilichen Zwecken 15 Thlr. 12 Sgr., darunter 8 Thlr. zur Unterhaltung der Feüerlösch-Geräthschaften. — Tit. IV. Gerichts- und Prozeßkosten 5 Thlr. — Tit. V. Zur Verzinsung und Tilgung der Stadtschulden, Nichts, weil die Stadt keine Schulden hat. — Tit. VI. An öffentlichen Lasten und Abgaben 428 Thlr. 8 Sgr.; darunter: Grundsteüer vom Kämmerei-Acker 2c., nach der Veranlagung auf Grund des Gesetzes vom 21. Mai 1861, Thlr. 9. 16. 2 Pf.; Landarmengeld Thlr. 91. 24. 3 Pf., Feüerkassengeld für die städtischen Gebaüde Thlr. 9. 14. 6 Pf., Kreisstraßen-Baugelder und Kreis-Communal-Kosten Thlr. 238. 18. 8 Pf., Straßenbau-Prämiengelder Thlr. 63. 24. 5 Pf., Provinzial-Landtags-Kosten 10 Thlr., Communal-Landtagskosten 5 Thlr. Die Grundsteüer, die Straßenbaugelder nebst den Kreis-Communal-Kosten und die Straßenbau-Prämiengelder wurden an die Kreiskasse, die Landarmengelder unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin und die Landtagskosten an die ritterschaftliche Privatbank daselbst abgeführt. Bis zur Einführung der neüen Grundsteüer am 1. Januar 1865 hatte die Kämmerei an Orbede zu zahlen: Vom Städtchen Thlr. 10. 1. 8 Pf. und vom ehemaligen Schlosse Thlr. 11. 26. 8 Pf., welche Beträge früher in die Marienfließer Amtskasse geflossen, seit 1833 aber auf den Steüer-Etat gebracht wurden, weil die Orbede zur Grundsteüer gehörte. Man vergleiche übrigens oben eine auf die Orbede bezügliche Bemerkung. — Tit. VII. An Torfstreicherlohn 32 Thlr. — Tit. VIII. An Zuschüssen zu Kirchen- und Schulzwecken Thlr. 51. 7. 6 Pf., davon 15 Sgr. Wachsgeld dem ersten Prediger; $22\frac{1}{2}$ Sgr. desgleichen und Bettmachergeld dem zweiten Prediger und Schulrector; dem 3ten und 4ten Lehrer Wohnungsmiethe, jeder 15 Thlr.; zur Deckung der Lehrer-Gehälter 20 Thlr. — Tit. IXa. An Präsentations-Kosten 5 Thlr. — Tit. IXb. Zur Armenpflege 486 Thlr.; darunter 20 Thlr. dem Armenarzt, 14 Thlr. Arzneikosten für Arme, 46 Thlr. Wohnungsmiethe für das Armenhaus, 20 Thlr. an Begräbnißkosten für Arme, 70 Thlr. zur Unterstützung von Ortsarmen, 116 Thlr. zur Verpflegung der ortsarmen Waisenkinder. — Tit. X. Insgemein, Nichts.

Der Etat der Schulkasse für die Jahre 1867 und 1868 schließt in Einnahme und Ausgabe ab mit . . . . Thlr. 607. 11. 6 Pf.

Die Einnahmen bestehen in 88 Thlr. 16 Sgr. Speisegeld von den Hausbesitzern für die zur Nutzung innehabenden Kohlgärten; in Schulgeld zum Betrage von 469 Thlr. 5 Sgr. Von 330 schulpflichtigen Kindern aus der I.—IV. Klasse beträgt das Schulgeld jährlich mit 1 Thlr. $7\frac{1}{2}$ Sgr. durch alle Klassen erhoben im Ganzen 412 Thlr. 15 Sgr., mit Berücksichtigung von 33 Ortsarmen. Von kinderlosen

Ältern wird auch ein Beitrag zum Schulgelde erhoben, und zwar von Ackerbürgern jährlich 15 Sgr., von Hausbesitzern und Miethern 10 Sgr., von Wittwen oder einzelnen Personen 5 Sgr.; dadurch kommen 56 Thlr. 20 Sgr. ein. Außer dem Schulgelde wird auch noch Holzgeld und Schlagerlohn erhoben, was der Schulkasse eine Einnahme von Thlr. 49. 20. 6 Pf. gewährt. Das Holzgeld beträgt jährlich von jedem Ackerbürger und Hausbesitzer 4 Sgr., von Miethern 2 Sgr., von einzelnen Personen und Miethern 1 Sgr. An Holzschlagerlohn wird erhoben, von den Gespannbesitzern nichts, da sie 18 Klafter Schulholz aus dem Staats-Forstrevier Jakobshagen anzufahren haben, von gespannlosen Hausbesitzern 2 Sgr., von Miethern 1 Sgr., von Wittwen rc. 6 Pf. Das Holzgeld an sich bringt 35 Thlr. 13 Sgr., das Schlagerlohn Thlr. 14. 7. 6 Pf. ein. Das Schulholz ist ein, der Schule seit alten Zeiten vom milden Sinn der Landesherren gewährtes Beneficium, welches gegen Erlegung des Hauer- und Rückerlohns (Nebenkosten) aus der Staatsforst frei verabreicht wird. Es besteht in 16 Klaftern Scheite und 2 Kl. Knüppel Buchenholz, zu einem Taxwerthe von Thlr. 55. 18 Sgr. incl. der Nebenkosten. Die Schule vergütigt letztere der Forstkasse mit 7 Thlr., so daß Forstfiskus bei Leistung dieses Beneficiums einen Verlust von Thlr. 48. 18 Sgr. erleidet.

Ausgabe. Die Schule zerfällt in 4 Klassen, in denen eben so viele Lehrer den Unterricht ertheilen. Drei der Lehrer sind gleichzeitig Kirchen-Beamten, beziehen demgemäß einen Theil ihres Einkommens aus Kirchenmitteln. Der Schulkassen-Etat enthält in —

Tit. I. An Besoldungen, für den Rector 148 Thlr. 5 Sgr., für den Cantor als zweiten Lehrer 159 Thlr. 20 Sgr., für den Küster als dritten Lehrer 125 Thlr. 23. 5 Pf., für den 4. Lehrer 130 Thlr., im Ganzen Thlr. 563. 18. 5 Pf. — Tit. II. An Schulbedürfnissen, zur Vermehrung der Bibliothek 10 Thlr. — Tit. III. An Brennmaterial der 3ten und 4ten Schulklasse, incl. Fuhrkosten 22 Thlr. 16 Sgr. — Tit. IV. Zu kleinen Reparaturen und Schulzwecken Thlr. 2. 13. 1 Pf. — Tit. V. An die Forstkasse für 18 Klafter Buchenholz, des Rectors und Cantors Schlager- und Rückerlohn 8 Thlr. 24 Sgr. Summe Ausgabe Thlr. 607. 11. 6 Pf.

Außer den Hebungen aus der Schulkasse besteht das Einkommen der Lehrer aus folgenden Positionen.

Der Rector — dessen Gehalt 100 Thlr. beträgt, und der an Speisegeld 40 Thlr. und an Zuschuß zum Holze 8 Thlr. 5 Sgr. aus der Schulkasse bezieht — hat Einnahmen aus anderen Fonds: a) Fixirte Einkünfte 1) aus der Kämmerei-Kasse Jakobshagen 22½ Sgr. (s. Kämmerei-Etat); 2) aus den Kirchenkassen Jakobshagen, Tornow, Sazig, Kempendorf und Kaßhagen 55 Thlr. 25 Sgr. b) An Natural-Nutzung: Freie Wohnung im Schulhause 5 Thlr., Ertrag der Ländereien auf dem Stadtfelde Thlr. 1. 22. 6 Pf., aus der Staatsforst 9 Klafter Buchen-Brennholz für sich und die Schulkasse, nebst freier Anfuhr, à 5 Thlr. = 45 Thlr.; von den Ackerbürgern zu Jakobshagen 50 Scheffel Roggen 75 Thlr.; ein Schock Eier aus Tornow und Sazig 10 Sgr., Entschädigung für Mastberechtigung jährlich 24 Sgr. c) Accidentien: für Trauungen und Begräbnisse Thlr. 18. 7. 6 Pf. d) an anderen Einkünften: Jahrgeld aus der Stadt, vom Hause 2½ Sgr. und aus den 5 zur Parochie gehörigen Dörfern à 5 Sgr. zusammen Thlr. 53. 16. 6 Pf., Einheizergeld, von jedem Schulkinde in erster Klasse 1 Sgr. 3 Pf. = 2 Thlr. 10 Sgr. Gesammt-Jahreseinnahme des Rectors und 2ten Predigers Thlr. 427. 3 Sgr.

Des Cantors Einnahme aus der Schulkasse beträgt an Gehalt 100 Thlr., an Gehaltszulage 11 Thlr. 15 Sgr., an Speisegeld 40 Thlr., an Zuschuß zum Holze 8 Thlr. 5 Sgr. a) Aus der Kirchenkasse an fixirten Einkünften: Gehalt 20 Thlr., für 3 Armen-Schulkinder Thlr. 1. 23. 9 Pf., an Wachsgeld 5 Sgr., Ertrag eines Schullegats 5 Thlr. b) An Naturalnutzung: freie Wohnung im Schulhause 25 Thlr. Ertrag der Ländereien Thlr. 2. 2. 6 Pf. Aus der Staatsforst 9 Klafter Buchen-Brennholz für sich und die Schulklasse 45 Thlr. Entschädigung aus der Forstkasse des Staats-Forstreviers 24 Sgr. für Mastentschädigung. c) An accidentellen Einnahmen: Leichengebühren à 5 Sgr. Thlr. 4. 19 Sgr., an Trauungsgebühren à 17½ Sgr. Thlr. 7. 11 Sgr. d) An anderen Einkünften: Heizergeld von jedem Schulkinde in zweiter Klasse à 1¼ Sgr. Thlr. 2. 20 Sgr. Gesammt-Einnahme des Cantors und zweiten Schullehrers Thlr. 274. 5. 3 Pf.

Der Küster und dritte Lehrer hat aus der Schulkasse: Gehalt 100 Thlr. und für Mehrstunden Thlr. 25. 23. 5 Pf. Ferner: Zulage zum Gehalt aus der Regierungs-Hauptkasse 30 Thlr. und aus der hiesigen Kirchenkasse 15 Thlr., Miethsentschädigung aus der Kämmerei-Kasse 15 Thlr., zur Heizung der Schulstube 4 Klafter Buchenklobenholz, welche zur Hälfte in Torf gegeben werden können, nebst freier Anfuhr, à 5 Thlr. = 20 Thlr.; Heizergeld von jedem Schulkinde in der 3ten Schulklasse à 1 Sgr. 3 Pf. Thlr. 2. 20 Sgr.; für die Besorgung des Taufwassers bei Taufen in Jakobshagen und Kaßhagen 1 Sgr. 3 Pf. und für das Schreiben der Gevatterbriefe in der Parochie Jakobshagen à 1 Sgr. 3 Pf. Thlr. 7. 15 Sgr., endlich für das Tragen des Kelchs bei Kranken-Communionen à 2½ Sgr. = 15 Sgr. Gesammt-Einnahmen des Küsters und dritten Lehrers Thlr. 216. 13. 5 Pf.

Der vierte Lehrer empfängt aus der Schulkasse an Gehalt 100 Thlr. und an Zulage 30 Thlr. Sodann aus der Regierungs-Hauptkasse 20 Thlr., Miethsentschädigung aus der Kämmerei-Kasse 15 Thlr. Zur Heizung der vierten Schulklasse, wie zuvor, 20 Thlr.; und Heizergeld von jedem Kinde der Klasse 1 Sgr. 3 Pf. = 2 Thlr.

Das Schulhaus ist im Jahre 1838 mit einem Kostenaufwand von ca. 2250 Thlr. neü erbaut. Diese Kosten haben die Einwohner getragen, sind indeß dabei auf Vorstellung der Königlichen Regierung zu Stettin, nach dem Rescripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 18. October 1839 durch ein Königliches Gnadengeschenk von 700 Thlr. als Beihülfe unterstützt worden, so daß die Einwohner 1550 Thlr. aufzubringen gehabt haben.

Jakobshagen ist der Stationsort des Ober-Steüer-Controleurs des Hauptamts Stargard und einer Post-Expedition. Hier war seit 1836 bis auf die Zeit der Neüeinrichtung der Justizbehörden im Jahre 1849 der Sitz eines Land- und Stadtgerichts, bestehend aus 3 Richtern, 4 Actuarien und 4 Unterbeamten. Als jene Organisation im Werke war, wurden Magistrat und Stadtverordneten unterm 28. December 1848 beim Justizminister dahin vorstellig, daß der Gerichtshof für den Saziger Kreis ꝛc. in Jakobshagen errichtet werden möge. Sie bemerkten: In ihrer Stadt sei ein vorzügliches, schönes, ganz massives, zweistöckiges Gerichtshaus, mit 9 geraümigen Geschäftszimmern, Gefangenwärter-Wohnung, Küche, und 8 vorschriftsmäßig eingerichteten Gefängnissen nebst einem mit einer 10 Fuß hohen Mauer umschlossenen geraümigen Hofe zur Ausführung der Gefangenen, auf dem sich ein neü angelegter, wasserreicher Brunnen befindet, und der unter dem ganzen Gebaüde befindliche Kellerraum ist von so gesunder Beschaffenheit, daß unbedenklich ohne be-

deütenden Kostenaufwand wol noch 16 sichere Gefängnisse angelegt werden können. Nicht dieses Gebaüde sei es allein, wodurch die Errichtung eines Kreisgerichts in Jakobshagen rechtfertigt werde, sondern auch, und zwar vorzugsweise die Lage der Stadt fast in der Mitte des Kreises, wodurch der Verkehr der Jurisdictions-Insassen mit der Justizbehörde ungemein erleichtert werde. Würde das bis dahin bestehende Land- und Stadtgericht von Jakobshagen verlegt, so sei, bemerkten Magistrat und Stadtverordneten, die Stadt für dauernde Zeiten — ruinirt. Im Ganzen sei die Stadt blutarm, der Grundbesitz sei nicht bedeütend und fast überall verschuldet, so daß derselbe den Eigenthümern, die meistentheils noch ein besonderes Gewerbe treiben, nur in Verbindung mit dem letztern gerade diejenigen Mittel gewährt, die nöthig sind, damit sie mit ihren Familien bei mäßigen Ansprüchen bestehen können, die außerdem noch in großer Menge vorhandenen, nicht angesessenen Handwerker und Tagelöhner empfangen aber ihre eigentlichen Erwerbsquellen fast allein nur durch den Verkehr, der aus dem Verkehr des Gerichts für die Stadt entspringt, indem sie mit ihren Subsistenzmitteln theils aüf das anwesende Gerichts-Personal, theils auf die in großer Zahl täglich hierher geführten meistentheils sehr begüterten Gerichts-Insassen angewiesen sind. Mit Auflösung des Land- und Stadtgerichts hört dieser Verkehr für alle Einwohner-Klassen natürlich auf, und es muß eine — allgemeine Verarmung die nothwendige Folge sein, da die Aussicht in irgend einer Weise einen Ersatz zu erhalten, nirgends sich darbietet.

Obwol die städtischen Behörden im Voraus sich zu allen Opfern bereit erklärten, welche von der Stadt verlangt werden könnten, hat der Justizminister doch Anstand nehmen müssen, der Vorstellung wegen Einrichtung eines vollständigen Kreis-Gerichtshofes in Jakobshagen Folge zu geben. Indessen ist die Stadt für den Verlust des Land- und Stadt-Gerichts durch zwei Gerichts-Commissionen entschädigt worden, die hier errichtet wurden, was ohne Zweifel mit Rücksicht auch auf das vorhandene Gerichtsgebaüde geschehen ist. Dasselbe ist im Jahre 1842, nach den Plänen des Landbaumeisters Lentze, von Grund auf neü erbaut. Mit Einschluß der Baustelle am nordwestlichen Ende der Stadt, und der Utensilien, hat dieser Bau einen Kostenaufwand von ca. 10.000 Thlr. verursacht, das Gebaüde allein, incl. Bewehrung, nach dem Anschlage, 9120 Thlr. Dagegen verkaufte der Justiz-Fiskus das ältere Gerichtsgebaüde für Thlr. 903. 26. 3 Pf. an die Stadt, die dasselbe Anfangs zum Schulhause, dann aber zu ihrem Rathhause bestimmte, da das alte Rathhaus, ein Fachwerksgebaüde, wegen seiner Baufälligkeit eines durchgreifenden Reparaturbaues bedurfte; der schon im Jahre 1833 für nothwendig erachtet worden war. Derselbe ist in den Jahren 1846 und 1847 ausgeführt, was, nach Ausweis der Kämmerei-Kassen-Rechnungen, ca. 330 Thlr. gekostet hat. So ist das alte Rathhaus seiner Bestimmung erhalten geblieben, während das im Jahre 1843 angekaufte ehemalige Gerichtsgebaüde im Jahre 1851 im Wege der öffentlichen Licitation für den Preis von 705 Thlr. wieder veraüßert worden ist, wozu die Königl. Regierung unterm 24. September 1851 ihre Genehmigung ertheilt, und demnächst den Kaufvertrag vom 13. December 1851 unterm 13. Januar 1852 bestätigt hat. Die Kämmerei besaß von alten Zeiten her eine s. g. Stadtschmiede, die vor der Separation der Feldmark von den Ackerbürgern durch Einsetzung eines Schmidts in dieselbe genutzt wurde. Es gehörte dazu eine Wiese von 1 Mg. 67 Ruth. Größe, so wie 2 kleine Kohlgärten. Da das Grundstück nach der Separation entbehrlich geworden, so wurde dasselbe im Jahre 1845 nach dem gemeinschaftlichen Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten in öffentlicher Licitation verkauft und

dafür, unter Auferlegung eines Grundgeldes von jährlich 1 Thlr. 15 Sgr., ein Kaufpreis von 345 Thlr. erzielt. Derartige Veräußerungen von Grundeigenthum der Stadt, namentlich auf der s. g. Freiheit, gegen Erlegung von Grundgeld, haben mehrere zu verschiedenen Zeiten Statt gefunden. Es sind ihrer überhaupt 26 Stellen, wie der Einnahme-Etat pro 1867—68 unter A., feststehende Hebungen, nachweist. Die Stadt besaß auch einen kleinen See, Blattsee genannt, nahe bei Jakobsdorf gelegen, ungefähr ½ Mle. von der Stadt entfernt. Er gewährte wenig Nutzen. Mehrere Jahre hindurch hatte derselbe keine Pächter gefunden, und nur in den letzten Jahren ein Fischer ihn für eine jährliche Pacht von 2 Thlr. übernommen. Dieserhalb beschlossen die städtischen Behörden den Verkauf des Sees, der im Jahre 1857 zu Stande kam. Ein Kossat aus Jakobsdorf war der Kaüfer, der das Meistgebot mit 81 Thlr. abgab. Der mit demselben abgeschlossene Kaufvertrag hat die Bestätigung von der KöniglichenRegierung unterm 16. Januar 1858 erhalten.

Im Jahre 1860 erhoben sich Irrungen und Zwistigkeiten wegen des Fischereirechts im Mühlenteich, den man auch Jakobshagener See nennt. In diesem Teich ist eine tiefe Stelle, die Püttkute genannt, wohin sich sämmtliche Fische aus dem ganzen Teich, sobald der Winter naht, zurückziehen, um Schutz gegen die kalte Jahreszeit zu suchen. Vor der Separation stand den Bürgern das Fischereirecht zu, ohne hierfür eine Abgabe zu entrichten; aber seit 30 Jahren war es üblich, daß einzelne Bürger den Teich gegen einen, vom Magistrat ausgestellten Erlaubnißschein für 1 Thlr. pro Anno, mit Reüsen und Netzen befischten. Der hiesige Mühlenbesitzer, der auch eine Fischereigerechtigkeit dort besitzt, hatte nun im November 1860 mit einem größern Fischzeüge, s. g. Klipper, fischen lassen, was sein Vorbesitzer auf das vom Magistrat geschehene Verbot unterließ, wogegen der jetzige Besitzer behauptete, auf Grund seiner Dokumente ein Recht hierzu zu haben. Es liefen nun Beschwerden einer Menge Ackerbürger und Hausbesitzer, die sich beeinträchtigt fühlten, ein. Ja diese leiteten gegen den Mühlenbesitzer wegen unberechtigten Fischens eine gerichtliche Untersuchung ein, in der der Verklagte durch Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Commission Jakobshagen I. vom 4. April 1861 freigesprochen und die Sache auf den Civil-Prozeß verwiesen wurde. Zum Nachweise seines Rechts hatte der Mühlenbesitzer an Urkunden vorgelegt: — 1) Eine beglaubigte Abschrift eines Contracts d. d. Kolberg 3. August 1658 zwischen dem Kurfürstl. Hinterpommerschen Amtskämmerer und dem Mühlenbesitzer Ezechiel Pinnow in Jakobshagen. In demselben heißt es u. a: „Insonderheit soll er (Pinnow) und seine Erben freie Fischerei auf dem Jakobshagenschen See oder Mühlenteich haben, wie auch auf dem Saziger See gleiche Freiheit wie die Einwohner in Jakobshagen auf sothanem See bis an den Werder mit Reüsen und Netzen zu Fischen“. — 2) Eine Ausfertigung des (wegen Veraüßerung der Mühle abgeschlossenen) Contracts vom 28. December 1826 zwischen der Regierung zu Stettin — als Vertreterin des Domainen-Fiskus — und der damaligen Besitzerin der hiesigen Mühle Frau Robe, geb. Splittgerber. Im §. 1 desselben heißt es: „Zur Mühle in Jakobshagen gehören: 4. Die Fischerei-Gerechtigkeit auf dem Jakobshagener Mühlenteich und auf dem Saziger See, jedoch auf letzterm nur bis an den Werder mit Reüsen und Netzen“. — Der Richter nahm an, daß das Fischereirecht mit Reüsen und Netzen, nach dem Wortlaut beider Urkunden, nur auf den Saziger See Bezug habe, daher der Nachweis der Nichtberechtigung des Mühlenbesitzers zum Fischen im Mühlenteich mit der Klippe im Wege des Civil-Pro-

cesses zu führen sei. Da das Resultat eines Civil-Prozesses jedenfalls sehr zweifelhaft blieb, so bahnte der Magistrat Vergleichs-Unterhandlungen mit dem Mühlenbesitzer an, die am 19. April 1861 zum Abschluß eines Contracts führten, vermöge dessen die städtischen Behörden den Mühlenteich auf 12 Jahre an den Mühlenbesitzer zur alleinigen Befischung für einen jährlichen Pachtzins von 12 Thlr. verpachteten. Dieses Vorgehen des Magistrats gab zu neüen Beschwerdeführungen Seitens der Ackerbürger 2c. Anlaß, die zu weitlaüfigen Verhandlungen führten, in denen die Königl. Regierung in einem, unterm 17. September 1861 erlassenen Rescript geltend machte, daß, da die Fischerei auf dem Mühlenteiche seit unvordenklicher Zeit, Grund des Wortlauts der Jobst Bork'schen Matrikel von 1608, von jedem in Jakobshagen wohnhaften Bürger unbestritten ausgeübt worden sei, sich mit Sicherheit folgern lasse, daß die Nutzungen dieses Rechts nicht Kämmerei-, sondern Bürger-Vermögen sind. Die durch die Verpachtung der Fischerei an den Mühlenbesitzer erfolgte Entziehung desselben würde daher an sich nicht zu Recht bestehen können. In Anwendung jedoch des in dem Umlauf-Rescript vom 12. October 1856 ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Stadtbehörden mit Genehmigung der Regierung befugt sind, die Benutzung des s. g. Bürger-Vermögens zur Bestreitung der Bedürfnisse des Communal-Haushalts eintreten zu lassen, genehmigte die Königl. Regierung die Verpachtung, da beide städtische Behörden über die Zweckmäßigkeit derselben einverstanden waren. Die Bürger strengten aber gegen die städtischen Behörden einen Prozeß an, in welchem die Kläger durch Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts vom 15. Januar 1863 abgewiesen wurden.

Bei Gelegenheit der fiskalischer Seits provocirten Ablösung der auf dem Saziger See haftenden Berechtigungen hat auch der Magistrat von Jakobshagen das Fischereirecht mit Netzen, Reüsen, der Staffwade und Angeln in dem Theil des Sees, welcher die Jakobshagener Bucht genannt wird, auf Grund der Jobst Borkeschen Matrikel oder Amtsbeschreibung von 1608, so wie ein Rohrnutzungsrecht im See, so weit dieser die Stadtfeldmark Jakobshagen begränzt, auf Grund rechtsverjährter Ausübung, beide Berechtigungen als Eigenthum der Stadt mit der Maßgabe, daß die Einwohner, welche das Bürgerrecht erworben haben und einen eigenen Heerd besitzen, an den Nutzungen gleichmäßig partizipiren, in Anspruch genommen. Fiscalischer Seits wurden diese Berechtigungen bestritten. Sie sind von der Stadt Jakobshagen aus Mangel an Beweismitteln nicht weiter verfolgt worden.

Die Kirche zu Jakobshagen hat den König zum Patron. Sie ist dürftig ausgestattet. Zufolge des Kirchenkassen-Etats für die Jahre 1862—1873 hat sie über ein jährliches Einkommen von nur 389 Thlr. zu verfügen, was, der Hauptsache nach, mit Thlr. 354. 18 Sgr. aus ihrem Grundbesitz entfließt. Dieser besteht an Kirchenland aus 13 Ackerparcelen, die theils bis Michaelis 1868, theils bis Michaelis 1871 verpachtet sind: sodann aus dem Pfarr-Wittwenhause, dessen Vermiethung, wenn eine Wittwe nicht vorhanden ist, 20 Thlr. einbringt, wovon die Mutterkirche $^1/_2$, jede der drei Tochterkirchen $^1/_6$ erhält. Zu diesem Hause gehört ein Stück Gartenland, welches der Rector für 1 Thlr. in Miethe hat. An unveränderlichem Canon und bleibender Grundrente kommen Thlr. 9. 2. 6 Pf. ein, ersterer von dem Pfarrwittwenlande, vom alten Kirchhofe und dem Kirchengarten; letzteres von 6 Baustellen und dazu gehörigem Gartenlande. In Betreff der Überlassung dieser Grundstücke sind Verträge nicht vorhanden, auch constirt nirgends der Umfang derselben. Diese Grundrenten kommen in den Kirchen-

rechnungen ununterbrochen seit 1781 mit demselben Betrage, wie jetzt, vor. Kapital-Vermögen besitzt die Kirche nicht. Das Kirchenbankengeld wirft Thlr. 14. 27 Sgr. ab. Es wird ad dies vitae für einen Frauenstand und für einen hintern Mannsstand mit 15 Sgr., für einen vordern Mannsstand mit 20 Sgr. erlegt. Kinder, welche in den Besitz des älterlichen Hauses treten, erben: ein Sohn den Manns-, eine Tochter den Frauenstand, welcher zum Hause gehört. Wer durch Verheirathung zum Besitz eines Hauses gelangt, muß bezw. den Manns- oder den Frauenstand des Hauses bezahlen. Wer ein Haus käuflich an sich bringt, bezahlt beide Kirchenstände desselben. An Gelaütegeld kommen 9 Thlr. 10 Sgr. ein. Grabgeld wird nicht erlegt. Es steht in der Wahl der betheiligten Gemeindeglieder, bei Trauungen und Beerdigungen, wie es bis zum Schluß des Jahres 1859 allein geschehen konnte, mit einer, oder nach Erweiterung des Kirchengelaütes mit zwei Glocken laüten zu lassen. Nach der Gelaüte-Ordnung vom 3., bestätigt den 20. April 1860 zahlt — wer mit 1 Glocke laüten läßt, a) bei Trauungen nichts; b) bei Beerdigung einer erwachsenen, d. h: eingesegneten Person 6 Sgr. 8 Pf.; c) bei Beerdigung eines noch nicht confirmirten Kindes 3 Sgr. 4 Pf.; — wer mit 2 Glocken laüten läßt, in jedem der drei Fälle ein Mehr von 5 Sgr. An unvorhergesehenen Einnahmen führt der Etat Thlr. 1. 2. 6 Pf. auf, nach 5jährigem Durchschnitt. — Die etatsmäßige Einnahme wird verausgabt, wie folgt: An Besoldungen 69 Thlr., davon der Pfarrer 21 Thlr., der Rector und Hülfsprediger 10 Thlr., der Cantor 20 Thlr., der Küster 15 Thlr. nur ad dies muneris des jedesmaligen Küsters, und die Kirchenvorsteher 3 Thlr. empfangen. An Vitalitium werden einer Pfarrwittwe, wenn sie vorhanden ist, 4 Scheffel Roggen, zu Michaelis fällig, nach dem September-Durchschnitts-Marktpreise von Stargard vergütigt. Seit 1849 ist keine Wittwe vorhanden. Zu kirchlichen Bedürfnissen, Communion-Wein und Brod, so wie an Altarkerzen, stehen 27 Thlr. 15 Sgr. auf dem Etat. An Ackerbestellungs- und sonstigen Kulturkosten 1 Thlr.; an Gerichtskosten, Fuhr- und Botenlohn, Porto 2 Thlr. 10 Sgr.; an Bau- und Reparaturkosten 30 Thlr. Die Reparaturkosten-Beträge unter 1 Thlr. leisten die Nießbraucher. Der Etat besagt: Die Kirchenkasse unterhält Kirche, Thurm und Glocksantenhaus und trägt die Neübaukosten zum Pfarrhause allein, die Reparaturkosten aber an letzterm mit den drei Filialkirchen zu gleichen Theilen, und von Neübau- und Reparaturkosten am Pfarr-Wittwenhause die Hälfte, jede Filialkirche $1/6$. Mit dieser Angabe stimmen Magistrats-Nachrichten in Bezug auf das Pfarrhaus nicht überein. Als dasselbe im Jahre 1845 neü gebaut wurde, gab die Kämmerei zur Deckung der Kosten 972 Thlr. her, die zum größten Theil durch eine erhöhte Communal-Steüer zum Betrage von Thlr. 727. 15. 4 Pf. aufgebracht werden mußten. Während des Baues erhielt der Pfarrer von der Stadt 42 Thlr. Entschädigung für eine Miethswohnung. Was die 3 Filialkirchen Kempendorf, Sazig und Tornow durch Baarleistungen und die betreffenden Gemeinden durch Hand- und Spanndienste bei den Bauten der Pfarrgebaüde matrikelmäßig zu leisten haben, führt der Etat speciell auf. Im Tit. Insgemein sind 54 Thlr. 28 Sgr. zu verausgaben, ad Extraordinaria 4 Thlr. 20 Sgr. und zur Anlegung von Kapitalien, so wie zur Bestreitung unvorhergesehener Baukosten Thlr. 199. 17 Sgr. Der Klingebeütel ist seit 1834 außer Gebrauch gekommen. Niemand wollte sich der Collecte mittelst desselben ohne Remuneration unterziehen; die Kämmerei empfing herkömmlich die Hälfte vom Ertrage, der Rendant der Kirchenkasse hatte nur Kosten, diese aber keinen Vortheil davon; höchstens hatte sie eine Jahres-Einnahme von 20 Sgr. gehabt, in mehr als einem Jahre fiel ein Klingelbeütel-Ertrag ganz aus. Der Pfarrer, als solcher

oder als Superintendent der Synode Jakobshagen, bezieht wie die Schule, seit alter Zeit freies Brennholz aus dem Staats-Forstrevier Jakobshagen, bestehend ursprünglich in 7 Klafter Eichen-Kloben, und 1 Kl. Eichen-Knüppel, 12½ Klafter Buchen-Kloben, 1½ Kl. Buchen-Knüppel und 12 Kl. Buchen-Reisig. Da das Jakobshagensche Revier jetzt nicht mehr genügenden Eichen-Bestand hat, so wird das Beneficium, gegen Bezahlung der Nebenkosten und 4 Sgr. Stammgeld, ausschließlich in Buchenholz geliefert, und zwar 18 Kl. Scheite, 2¼ Kl. Knüppel und 12 Kl. Reiser, welches Quantum nach der Forsttaxe von 1862 incl. der Nebenkosten, einen Holzwerth von Thlr. 74. 5 Sgr. hat. Der Superintendent hat der Forstkasse an Nebenkosten Thlr. 10. 12. 3 Pf. zu vergüten, so daß Forstfiskus bei diesem Beneficium eine Einbuße von Thlr. 63. 22. 9 Pf. erleidet.

D. Nörenberg.

Im östlichen Theile des Saziger Kreises, 4¾ Mln. von Stargard gegen Ostnordosten und 2 Mln. von Freienwald gegen Ost zum Süd, liegt dieses Städtchen, — bis zum Jahre 1816 zum Arnswalder Kreise der Neümark gehörig, von da an aber in Bezug auf Landes-Polizei- und Steüer-Verwaltung, so wie der Militair-Angelegenheiten dem Pommerschen Regierungs Bezirk Stettin zugetheilt, doch aber in vielen Gemeinde- wie auch in Kirchen-Sachen an der Verfassung der Neümark noch immer Theil nehmend, — in der höchsten Gegend des Saziger Kreises, am südlichen Ufer des Enzig Sees, dessen Wasserspiegel sich $420{,}_0$ Pariser Fuß, oder $434{,}_7$ Preüß. Fuß über die Meeresfläche erhebt. Die Ufer des Enzigs sind an der östlichen Seite 40—50 Fuß hoch. Einzelne Stellen sind auch an der nördlichen Seite eben so hoch; jedoch erhebt sich die weiter landeinwärts liegende Grundfläche, namentlich die nordwestlich von der Stadt gelegene Zeineker Feldmark bedeütend höher, schwankend dem Anschein nach zwischen 500 und 600 Fuß absoluter Höhe. Auch gegen Nordosten hin steigt das Land, denn die auf der Feldmark von Alt-Storkow belegenen Seen haben ihren Abfluß zum Enzig. Dieser See liegt mit seinen Umgebungen auf einem Plateau, das als Scheitelfläche des Saziger Landes anzusehen ist, und gegen Süden hin sich um 100 Fuß senkt bis zu dem Punkte, wo die beiden Quellfließe, die als Ursprung der Ihna gelten, bei Temnik zusammen treffen, ½ Mle. von der Stadt. Die unmittelbaren Ufer des Enzig sind zum größten Theil niedrig und nicht selten seiner Überschwemmung ausgesetzt. Messungen über die Tiefe sind nicht vorgenommen. Die Fischer behaupten, daß an einigen Stellen der Seeboden mit einer Lothleine von 60 Klaftern nicht erreicht werden könne. Im Enzig-See ist eine gegen 100 Mg. große Insel, die mit Eichen, Buchen und Kiefern, sämtliche Baumarten von höherm Wuchse, bestanden ist. Sie führt den Namen Schulzenwerder. Der Boden der Nörenberger Feldmark ist durchweg eine wellenförmige Sandfläche, nach Westen und Süden etwas lehmiger, nach Osten grandiger Beschaffenheit, und vorzugsweise nach dieser Seite mit nordischen Geschieben und Granitgerölle an der Oberfläche wie in den oberen Erdschichten bedeckt. Eigentlicher Wiesengrund fehlt fast ganz und steht deshalb der Boden, bei seiner magern Beschaffenheit, weit unter der mittlern Stufe der Fruchtbarkeit des Kreises. Die im Separations-Recesse, und ihm zufolge in den Listen der Grundsteüer-Veranlagung von 1864, als Wiesen bezeichneten Grundstücke sind meist Torfflächen, deren wenig nahrhafte Gräser nur eine mäßige Heüwerbung gewähren; auch ein großer Theil der Weiden ge-

hören in die Reihe der Torfbrücher. Die Einwohner nähren sich hauptsächlich vom Ackerbau und der Schweinezucht. Gebaut wird nur das gewöhnliche Getreide, mit Ausschluß des Weizens, und Kartoffeln. So genannte Handelsgewächse werden fast gar nicht angebaut. Die hohe Lage der Nörenberger Gegend bedingt eine Abnahme der mittlern Temperatur des Jahrs und der Jahreszeiten gegen tiefer gelegene Gegenden des Kreises, und daher kommt es, daß die Ärnte und die Bestellung des Ackers um beilaüfig vierzehn Tage später einfällt, als z. B. in den Umgebungen von Stargard.

Was den baulichen Zustand der Stadt betrifft, so ist derselbe mittelmäßig zu nennen. 12 Straßen durchschneiden sie, 4 Hauptstraßen, ziemlich regelmäßig, von Westen nach Osten: Die Schul=, die Lange=, die Priester= und die Hinterstraße. 8 Nebenstraßen kreüzen jene fast rechtwinklich von Süden nach Norden: die Wall=, die Schuh=, die Kurze=, die kleine See=, die große Seestraße, die Schloß= und die Gartenstraße, die zwölfte endlich heißt hinterm Fließ. Vorherrschend ist der Fachwerksbau. Den in der Tabelle nachgewiesenen öffentlichen Gebaüden ist noch das Pfarrhaus hinzu zu zählen. Sie sind sämmtlich in gutem baulichen Zustande. Das Pfarrhaus ist im Jahre 1835 von Grund aus neü erbaut. Die Stadt hat aus ihren Mitteln zu diesem Bau 525 Thlr. beigetragen.

An Behörden befinden sich in Nörenberg eine Kreisgerichts=Commission, deren Gerichtssprengel weiter oben (S. 90) angegeben ist, ein Steüer=Amt und eine Post=Expedition. Die Stadt führt den Brandenburgischen Adler im Wappen.

Historisch Merkwürdiges ist in der städtischen Registratur nicht vorhanden. Mit Ausnahme einiger alten Verträge aus dem 16. Jahrhundert, welche sich auf örtliche Angelegenheiten beziehen, jetzt aber kein Intresse haben, fehlt es ihr durchaus an alten Urkunden. Die einzige Quelle zur Kenntniß der Geschichte der Stadt sind die Urkunden, welche Riedel in seinem Codex diplomaticas Brandenburgensis gesammelt und veröffentlicht hat. Sie enthalten indeß keine Nachricht über die Gründung der Stadt, die allem Anschein nach der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehören dürfte, da der Stadt in Herzog Barnim's Stiftungsbriefe des Klosters Marienfließ vom Jahre 1248 nicht gedacht wird, wiewol diese Urkunde die Gegend um den Enzig=See, welche in dem Umfange, den die Nörenberger Feldmark einnimmt, dem Kloster zugewiesen wurde. Fast möchte man vermuthen, daß Einwanderer aus Franken die Anbauer dieser Gegend gewesen, und daß dieselben ihrem neüen Wohnplatze den Namen der größten Stadt ihres Heimathlandes, des weltberühmten Nürnberg, beilegten: Nurenberg, Norenberg, Nornberg, Nurnbergk, Nuremberge, Nuerberge sind Schreibungen des Namens in den verschiedenen Urkunden bei Riedel, und eben so oder ähnlich wurde der Name der einstigen Metropole des deütschen Gewerbfleißes in den Vorjahrhunderten geschrieben. Im Schlußjahre des 13. Jahrhunderts war Nörenberg schon ein Wohnplatz mit Stadtrecht. Eine Urkunde von diesem Jahre gibt die erste Nachricht von Nörenberg. Vermöge dieser Urkunde vom J. 1300, erließ, auf Verwendung des Markgrafen Waldemar von Brandenburg, Bischof Heinrich von Kamin der Stadt (prefectus, consules ac universitas burgensium civitatis Nurenbergh) den Bischofspfenning auf 8 Jahre, um ihre Entwickelung und ihr Aufblühen zu erleichtern. Markgraf Ludwig befreite die Stadt 1335 von Entrichtung der Orbede auf 4 Jahre, und verlängerte die Befreiung 1338 auf weitere 5 Jahre, als Mittel zu ihrer bessern Befestigung. In dem Tauschhandel, den der Markgraf 1350 mit Henning von Wedel schloß, stellte Ersterer für Abtretung der Wedelschen Besitzungen im Lande Bernstein als

vollen Ersatz Haus und Land Tempelburg in Aussicht, übergab bis dahin, daß die Überlieferung Statt finden könne, einstweilen das Haus Callies und verpfändete dem Henning v. W., zur Ergänzung des noch fehlenden Werths der Wedelschen Begüterung im Lande Bernstein, die Stadt Nörenberg, welche durch andere Güter reluirt, oder, wenn Tempelburg übergeben werden würde, sammt Callies an den Landesherrn zurückfallen sollte. Tempelburg ward aber nicht übergeben, und so blieb Nörenberg als Pfand im Besitz des Henning v. Wedel, der 1354 Haus und Stadt vom Markgrafen Ludwig dem Römer für die Summe von 344 Mark Brandenburgisch Silber als erbliches Lehn erwarb, wobei sich Letzterer den Rückkauf vorbehielt. In dem Lehnbriefe des Markgrafen Otto für die Brüder Ludwig und Hasso v. W. zu Mellen über die Stadt Nörenberg vom Jahre 1372 ist aber von dem Rückkauf nicht mehr die Rede. In diesem Lehnbriefe wird den Wedeln die Erlaubniß ertheilt, bei der Stadt ein Schloß zu erbauen. Von dieser Burg, oder dem steinernen Hause, wie sie in dem Lehnbriefe genannt wird, sieht man noch heüt' zu Tage einige dürftige Mauerreste auf dem Schloßgute. Im Jahre 1374 wurde die Belehnung der Wedel mit Haus, Stadt und Land Nörenberg erneüert, und das Geschlecht blieb nun im Besitz bis in das 18. Jahrhundert hinein. 1370 war die Stadt vorübergehend durch Herzog Kasimir von Pommern und seine Brüder erobert worden. Im Jahre 1402 wurde mit der gesammten Neümark auch Nörenberg durch König Sigismund, den lützelburgschen Markgrafen von Brandenburg, dem deütschen Orden verkauft, in dessen Besitz diese Lande ½ Jahrhundert geblieben sind, bis 1454, in welchem Jahre sie durch Kurfürst-Markgraf Friedrich II., den Hohenzoller, an Brandenburg zurückgebracht wurden. War sonach Nörenberg wieder wie von jeher unter der Hoheit der Brandenburgischen Markgrafen, so scheinen dennoch die Wedel daselbst in einem gewissen Vasallen-Verhältniß zu den Pommerschen Greifen gestanden zu haben; mindestens hatte Joachim van Wedele tho Norembergh bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen im Jahre 1523 einen Reisigen zu stellen, und zwar im Ampte tom Satzigk vnd Massow. In den Kriegen des Deütschen Ordens mit den Polen eroberten und plünderten die Letzteren im Jahre 1421 das Schloß und die Stadt, die damals im Besitze des Erasmus v. Wedel waren, der größte Theil der Stadt wurde von den Siegern in Asche gelegt. Zur päpstlichen Zeit bestand in Noremberch, Norenberch, ein Mönchskloster vom Prediger-Orden, dessen Prior zur Tafel des Kaminer Kirchenfürsten alljährlich unum asprigolsum ein Rhee et ij bonos vrhanen („von Rechtswegen und bei Strafe der Excommunication und des Interdicts" (die gewöhnliche Form) zu liefern hatte.

Diese zwei Auerhähne waren die einzigen, welche in die Küche des Bischofs kamen, ein Beweis daß innerhalb des großen Umfangs der Diöcese Kamin nur allein in den Wedelschen Forsten um Nörenberg der Auerhahn horstete.

Die jetzt bei Nörenberg bestehenden zwei Rittergüter sind aus der Wedel'schen Schloßbegüterung entstanden. Wann aber die Spaltung dieser Begüterung in zwei Theile vorgenommen, ist nicht nachgewiesen, und wol auch kaum mehr nachweisbar; so viel aber steht urkundlich fest, daß die Spaltung in zwei Theile schon im 17. Jahrhundert bestand. Zufolge der Kirchen-Matrikel von 1692 besaß der dänische General-Feldmarschall v. W. den einen Theil, der Lieutenant Conrad v. W. den andern Theil von Nörenberg. Eben so ist das Rechtsverhältniß, in welchem die Stadt zur Gutsherrschaft gestanden hat, nur in so weit zu erkennen, daß die Gutsherrschaft ein Burggericht hatte, bei dem von den Erkenntnissen

des Magistrats der adlichen Mediatstadt Berufung eingelegt werden konnte. Das Neümärkische Provinzialrecht galt in Nörenberg, wie noch heüte, aber auch ein Statutarrecht, in Folge dessen der überlebende Ehegatte bei Theilung des Nachlasses, falls er sich für Erbe erklärt, das Ehebett nebst Überzügen erhält. Im Jahre 1775 waren die beiden Güter Nörenberg ein Besitzthum der Familien v. Götze und v. Bornstedt. Man unterschied die Güter durch die Buchstaben Nörenberg a und b, und diese Bezeichnung führen sie noch im Hypothekenbuch, wiewol die Benennung Schloßgut und Seegut geläüfiger geworden ist. Nörenberg a oder Seegut ist vor etwa 20 Jahren, nachdem die unmittelbar an der Stadt belegene Hoflage veraüßert worden, ungefähr 1/4 Meile gegen Osten entfernt, auf der Feldmark des Gutes ausgebaut, während Nörenberg b oder Schloßgut in seiner alten Lage, ebenfalls unmittelbar an der Stadt, verblieben ist. Bei der im Jahre 1828 eingeleiteten Gemeinheits-Theilung lag der städtische und der Guts-Acker im Gemenge, wurde aber bei dieser Gelegenheit zusammengelegt, so daß das Schloßgut von der Hoflage ab eine schmale Ackerfläche, etwa 1/4 des ganzen Areals, erhielt, wogegen der größte Theil in der Entfernung von 1/4 Mle. bis zur Gränze des Dorfs Klein-Grünow gelegt wurde. Eine ähnliche Lage erhielt das Seegut, welches mit dem Dorfe Alt-Storkow gränzt.

Das Seegut, Rittergut Nörenberg a., hat innerhalb der zuletzt verflossenen 40 Jahre seinen Besitzer zu wiederholten Malen gewechselt. Im Jahre 1826 gehörte es dem Divisions-Auditeur Adler, zu Stargard wohnhaft. Er war es, der in die Matrikel vom 19. April 1828 aufgenommen wurde, und die Separation zwischen dem Guts- und der städtischen Feldmark beantragte. Sein Nachfolger durch Kauf war Gumbert. Dann findet man August Adolph Nathusius, der das Gut in öffentlicher Versteigerung für das Meistgebot von 5775 Thlr. erworben hatte. Dieser verkaufte 1840 an v. Flemming für 14.700 Thlr., und dieser im folgenden Jahre an Lanz für 16.000 Thlr. Aus dem Lanzschen Concurse gelangte das Seegut 1845 in der Subhastation an Franz George Meinhold, der im Jahre 1861 den Carl Friedrich Wilhelm Kock zum Nachfolger gehabt hat. Derselbe stammt aus Wartin, bei Neü-Brandenburg, in Mecklenburg-Strelitz, und ist 1862 naturalisirt. Am 13. Mai 1868 kommt das Gut wiederum zur öffentlichen Versteigerung, gerichtlich geschätzt auf einen Werth von Thlr. 14.467. 1. 2. Pf. Das 20fache des bei der Grundsteüer-Veranlagung ermittelten, sehr gering angeschlagenen Reinertrags ist Thlr. 8.758. 18 Sgr.

Das Schloßgut, Rittergut Nörenberg b., hat dagegen in dem oben erwähnten Zeitraume seinen Besitzer nur zwei Mal gewechselt. In der Matrikel vom 19. April 1828 ist Lentze als Besitzer aufgeführt; aber in der berichtigten Matrikel vom 1. Februar 1832 Johann August Wilhelm Sprengel, der das Gut im Jahre 1857 an Albert Robert Gustav v. Wolffradt verkauft hat, jenem alten, ritterlichen Geschlechte angehörig, dessen Stammsitz die Burg Wulfrath im Herzogthume Berg, gewesen ist, das aber durch wunderbare Fügung der Dinge im 17ten Jahrhundert durch Grundbesitz in Neü-Vorpommern heimisch geworden ist, wie eine andere Stelle des L. B., Th. IV. Bd. III., S. 518 rc. das Weitere ausführt. Der heütige Besitzer des Schloßgutes ist 1829 am 9. April geboren; er ist der älteste Sohn von Eduard Robert v. W., der als Justiz-Commissarius (Rechts-Anwalt) in Demin lebte, und Enkel von Gustav Johann v. W. († 1827), Erbherrn auf Schmatzin und Schlatkow, im Greifswalder Kreise.

Nörenberg, die Stadt, war vor anderthalb Jahrhunderten nicht stärker bevölkert, wie heüt' zu Tage ein gewöhnliches Dorf. Das Gemeinwesen ruhte sicherlich eben sowol auf städtischer, als auf ländlicher Verfassung, wie es in Jakobshagen und in Zachan der Fall gewesen ist. Die Einwohner standen ohne Zweifel in einem laßitischen Verhältniß zu den Gutsherrschaften, — früher zu der Einen Gutsherrschaft des Wedel-Geschlechts, — denen sie persönliche Dienste zu leisten hatten, wie das Landvolk. Spuren von diesen Dienstleistungen zeigen sich in der Verfassung der Stadt noch heüte, freilich in anderm Sinne, indem die eigene Gemeinde sie beansprucht. Seit 150 Jahren hat sich die Einwohnerzahl fast verzehnfacht. Sie betrug im Jahre —

1719: 298.	1816: 1043.	1852: 2098.
1750: 605.	1831: 1557.	1861: 2517.
1801: 920.	1843: 1932.	1864: 2703.

Mosaïsche Glaubensgenossen sind in Nörenberg wol immer gewesen, selbst in jenen finsteren Zeiten der Unduldsamkeit, als das Volk Israels der schmachvollsten Verfolgung ausgesetzt war von Hoch und Niedrig unter den Christen, die es vergessen hatten — was auch heütiges Tages noch vielfach vorkommt, — daß der Stifter ihrer Religion selbst ein Jude war. Die Zahl der mosaïschen Glaubensgenossen ist in Nörenberg zum ersten Mal 1815 nachgewiesen. Seit der Zeit, also im Verlauf eines halben Jahrhunderts, hat sich ihre Zahl ungefähr verdreifacht. Sie bilden eine kleine Synagogen-Gemeinde, die indessen keinen Tempel besitzt, zu ihren gottesdienstlichen Verrichtungen müssen sie sich mit einem Betsaal in einem ihrer Wohnhaüser begnügen. Wie aller Orten, so sind auch in der kleinen Stadt Nörenberg Juden die Hauptträger des Handels, der hier freilich nur in beschränkten Verhältnissen auftreten kann. Die Betriebsamkeit, die den mosaïschen Semiten kennzeichnet, seine Geduld und Ausdauer, vorzüglich aber auch seine Sparsamkeit und Genügsamkeit in allen Lebensgenüssen machen ihn zum Handel und Wandel weit geschickter, als so manchen christlichen Germanen, dem jene Tugenden fremd geblieben, oder abhanden gekommen sind, wie hochmüthig er sich damit zu brüsten pflegt.

Auf der nebenstehenden Seite sind Auszüge enthalten aus den Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Königl. Finanz-Ministeriums und aus den statistischen Aufnahmen der Volkszählung vom 3. December 1864.

Von den Angaben der zuerst genannten Tabelle weicht das Resultat des Separations-Recesses nicht unwesentlich ab. Diesem zufolge beträgt der Flächeninhalt der Stadtfeldmark —

	Mg.	Ruth.
An Hof- und Baustellen	96.	55.
„ Gärten	67.	16.
„ Ackerland	6964.	154.
„ Wiesen	520.	165.
„ Forst- und Torfbrüchern	1360.	11.
„ Gewässern, Seen und Wegen	2674.	39.
Ganze Feldmark	11.683.	80.

Die Verschiedenheiten zeigen sich besonders in den einzelnen Kulturarten, in der Hauptsumme des Areals waltet ein Unterschied von ca. 53 Mg. ob. Jene Special-Unterschiede lassen sich durch die, seit Abschluß des Theilungs-Recesses eingetretenen Abänderungen in den Kulturarten erklären. Bürgermeister Wolter, über diese Verschiedenheiten befragt, meint in einem Schreiben vom 13. October 1867, daß die Grundsteüer-Veranlagungs-Zahlen gegenwärtig die richtigen Angaben enthalten, indem er hinzufügt, daß zur Grundsteüer-Veranlagung mehrere

Flächen der Stadtgemeinde zugerechnet seien, die eigentlich zum Schloß-, bezw. Seegut gehören, da sie mit städtischen Haüsern besetzt, oder von städtischen Einwohnern besessen werden, und thatsächlich als zur Stadtgemeinde gehörig behandelt worden sind.

Als im Jahre 1851 Vorbereitungen getroffen wurden, die Gemeinde-Ordnung von 1850 in Nörenberg einzuführen, kam es zur Sprache, ob es nicht an-
[Fortsetzung auf S. 388.]

Zustand der Nörenberger Stadtfeldmark, Anfangs 1865.

Flächeninhalt in Morgen und deren Decimalen.

Kultur-Arten.	Bodenklassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Gesammt- Areal.	Gesammt- Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. vom Mrg. Sgr.
Ackerland .	—	—	22,77	219,01	991,09	2380,87	1899,64	1321,16	6834,54	3037,47	13.
Gärten . .	—	—	—	1,92	3,34	2,31	—	—	7,57	14,75	58.
Wiesen . .	—	—	—	2,26	40,39	105,52	322,52	23,56	494,25	221,82	13.
Weiden . .	—	—	—	4,34	317,22	244,69	80,43	105,22	752,10	158,28	6.
Holzungen .	—	—	148,66	12,39	565,68	—	—	—	726,73	263,87	11.
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	2445,24	111,64	1.
A. Steüerpflichtige Liegenschaften									10429,31	3413,46	10.
B. Steüerfreie Liegenschaften									831,12	394,37	14.
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 300 Besitzern und 2.420 Besitzstücken									11260,43	3807,83	10.
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos:											
a) Land — Landstraßen, Wege, Friedhöfe									293,41	—	—
b) Wasser — Flüsse, Bäche, u. s. w.									13,54	—	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und kleine Haus-Gärten . .									63,18	—	—
Gesammt-Flächeninhalt									11630,56	—	10.
Von den geistlichen Instituten und milden Stiftungen besitzt:											
1. Die Kirche									416,63	—	—
2. „ Pfarre									220,80	—	—
3. Das Rectorat									0,28	—	—
4. „ Hospital									148,52	—	—

Gebaüde.

An steüerpflichtigen Gebaüden waren vorhanden: 239 Wohnhaüser und 146 gewerbliche Gebaüde; an steüerfreien Gebaüden 342; Zahl aller Gebaüde 727.

Grundsteüer.

Jahresbetrag derselben Thlr. 326. 25. 2 Pf.
Demnach für den Morgen „ — — 11 „

Gebaüdesteüer.

Jahresbetrag derselben Thlr. 254. 6. — Pf.
Für jedes steüerpflichtige Gebaüde . . . . . „ — 19. 10 „

Nach der statistischen Aufnahme vom 3. December 1864 gab es in Nörenberg: —

Öffentliche Gebaüde 3
Darunter:
Für den Gottesdienst 1
„ „ Unterricht 1
„ die Orts-Polizei und Gemeinde-Verwaltung 1

Privat-Gebaüde 744
Darunter:
Privat-Wohnhaüser 240
Fabrikgebaüde, Mühlen und Privat-Magazine 5
Ställe, Scheünen und Schuppen . . . 499

Ferner: Einwohnerzahl.

Personen männlichen Geschlechts 1357, weiblichen Geschlechts 1346, zusammen 2703.

Die älteste Person war eine Frau, geboren im Jahre 1777.

Es befanden sich unter Einwohnern:

dem Familienstande nach:	Unverheirathete	Männer über 24 Jahre alt	85
		Frauenzimmer über 16 Jahre alt	168
	Verheirathete	Männer	470
		Frauen	477
	Verwittwete	Männer	30
		Frauen	106
	Geschiedene und nicht wieder verheirathete	Männer	—
		Frauen	1
Nach Art des Zusammenlebens gab es: —			
	Einzeln lebende Personen	männlichen Geschlechts	7
		weiblichen „	12
In 548 Familien-Haushaltungen lebten		männliche Personen	1350
		weibliche „	1334
In Extra-Haushaltungen gab es Niemand.			
Dem Religionsbekenntniß nach gab es		evangelische Christen	2626
		katholische Christen	10
		Dissidenten	6
		mosaïsche Glaubensgenossen	61

An Mischehen waren vorhanden: 1 worin der Mann evangelisch, die Frau katholisch, 1 worin der Mann katholisch, die Frau evangelisch. Die Kinder waren in beiden Ehen evangelisch.

Taubstumme gab es nicht, wol aber 2 Blinde.

Viehstand.

157 Pferde, 346 Rinder, 1518 Schafe, 487 Schweine, 216 Ziegen, 31 Bienenstöcke.

[Fortsetzung von S. 387.]
gemessen sein werde, die beiden Rittergüter Schloßgut und Seegut mit dem städtischen Bezirk zu vereinigen, indem man als Grund dafür geltend machte, daß beide Güter leichten Boden haben, daher nicht geeignet seien, eine selbständige Gemeinde zu bilden. Allerdings ist der Boden nicht besser, als der der Nörenberger Feldmark, denn der Reinertrag vom Morgen ist bei der Grundsteüer-Veranlagung nur zu 11 Sgr. eingeschätzt. Die Güter sind jedoch bei einem Areal von 1767 Mg. für das Schloßgut und von 1179 Mg. für das Seegut keineswegs so unbedeütend, daß sie nicht im Stande wären, selbständige Gemeindebezirke darzustellen und wie es im eignen Interesse der Betheiligten lag, dem städtischen Verband sich nicht früher anzuschließen, bevor nicht wenigstens die gegenseitigen Stellungen und Verhältnisse durch statutarische Festsetzungen geregelt waren, um dadurch spätere Mißverhältnisse und Überbürdungen zu vermeiden, so lag auch in allgemein politischer Beziehung die Wichtigkeit auf der Hand, die Rittergüter möglichst in ihrer Integrität zu erhalten. Wie die Rittergüter bei der Vereinigung mit den Stadt- oder Dorf-Gemeinden gezwungen sind, einen Theil ihrer Selbständigkeit aufzugeben, so laufen auch auf der andern Seite Letztere Gefahr, von den Rittergütern absorbirt zu werden, und ihre Eigenthümlichkeit zu verlieren, deren schonungsvolle Erhaltung eben so nothwendig ist. Diese Erwägungen haben denn auch der Kreis-Commission, die mit der Abgränzung der Gemeinde-Bezirke betraut gewesen ist,

Veranlassung gegeben, die beiden Rittergüter Schloßgut und Seegut Nörenberg, jedes für sich als selbständigen Gutsbezirk bestehen zu lassen. Dadurch ist denn auch der Gemeinde-Verband der Stadt Nörenberg unverändert geblieben.

Zu demselben gehört das Vorwerk Ziegenberg, $1/2$ Mle. von der Stadt gegen Südwesten an der Straße nach Jakobshagen. Es war ehedem ein Kämmerei-Gut, das aber schon im vorigen Jahrhundert zu Erbpachtrechten ausgethan wurde. Mittelst Kaufcontracts vom 6. August 1817 kaufte dasselbe Christian Maaß für 1485 Thlr. und einen jährlichen Canon von 41 Thlr. Im Jahre 1846 wurde das Vorwerk durch eine Fläche von 28 Mg. 140 Ruth. in der Stadtforst vergrößert. Auch diesen Forstgrund, der urbar gemacht werden mußte, erhielt Maaß in Erbpacht gegen Erlegung eines Erbstandsgeldes von 618 Thlr. 21. 8 Pf. und einen Canon von 33 Thlr. 17. $2^2/_3$ Pf. Dieser Canon so wie jener vom Hauptgrundstück ist seitdem abgelöst. Ein zweites städtisches Vorwerk führt den Namen Ihnathal von seiner Lage in dem Thale, woselbst eine Quelle des Ihna-Flusses entspringt, $1/2$ Mle. von der Stadt gegen Südosten. Es ist ein Erbpacht-Grundstück von 412 Mg. 112 Ruth. von dem 125 Thlr. Canon gezahlt wurden, die ebenfalls abgelöst sind. Angelegt ist dasselbe 1842 und wird jetzt von dem Eigenthümer von Klein-Grünow besessen. Zur städtischen Feldmark gehörende Seen, sind der Enzig, der Dolgen, der Schützsee, der große, der mittlere und der Gr. Kölpin-See. Der Nethstubben-See gehört den beiden Rittergütern gemeinschaftlich. Der dem Schloßgute allein gehörige Wallensee ist ums Jahr 1857 abgelassen und in eine sehr gute Wiese umgewandelt. Der Fischfang ist nicht sehr lohnend, dagegen ist dies beim Krebsfange der Fall. Die gefangenen Krebse, indem sie zum größten Theil nach Berlin gehen, bilden einen nicht unwichtigen Handelsartikel.

Die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ist im Jahre nach Erlassung dieses Gesetzes in Nörenberg eingeführt worden, nachdem bis dahin die St. O. von 1808, und vorübergehend die Gemeinde-Ordnung, letztere jedoch nicht durchgreifend, in Kraft gewesen war. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, der allein besoldet ist, 1 unbesoldeten Beigeordneten und 5 Rathmännern. Der Stadtverordneten sind 12 an der Zahl. Neben dem Bürgermeister ist ein Gemeinde-Einnehmer besoldet.

Die Bau-, Feld- und Forst-Polizei wird von städtischen, aus Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten zusammen gesetzten Deputationen gehandhabt; für die übrigen Polizeisachen ist der Bürgermeister alleiniger Decernent. An executiven Polizei-Beamten sind vorhanden: 1 Raths- und Polizeidiener; 1 Forstwärter, dem nicht allein der Schutz der Stadtforst, sondern auch die forstwirthschaftliche Behandlung derselben obliegt; 1 Feldhüter und 2 Nachtwächter. Nebenämter bekleiden diese Beamten nicht, außer daß einem der Nachtwächter die Verwaltung des Communal-Executor-Amtes übertragen ist. Als Polizei-Anwalt fungirt der Bürgermeister mit einer jährlichen Remuneration von 60 Thlr. Einer von den berittenen Gensd'armes ist im Orte stationirt. Die städtische Polizei-Verwaltung erstreckt sich lediglich auf den Gemeindebezirk, innerhalb dessen kein Grundstück vorhanden ist, welches einer andern Polizei-Verwaltung angehört. Eine besondere Local-Polizei-Ordnung besteht nicht, wol aber eine Feüerlösch-Ordnung vom 16. November 1836, bestätigt von der Königl. Regierung unterm 20. December 1836. Die öffentlichen Bekanntmachungen werden, wie in Freienwald und Jakobshagen, durch Ausruf publicirt. Jedem Hausbesitzer ist ein Exemplar der Feüer-Ordnung

ausgehändigt. Den Nachtwächtern sind besondere Instructionen, welche die örtlichen Zustände berücksichtigen, ertheilt.

Was die einzelnen Zweige der Polizei-Verwaltung betrifft, so werden mit Rücksicht auf die Bevölkerungs-Polizei, weder Geburts- und Todtenlisten, noch Controll-Register über neü anziehende Personen &c. geführt. Zur Cultus-Polizei ist zu bemerken, daß christliche Secten-Gemeinden nicht vorhanden sind. Dagegen bilden die mosaïschen Glaubensgenossen eine Synagogen-Gemeinde. Ihren Gottesdienst halten sie in einem gemietheten Saale ab. Auch haben sie ihren eigenen Friedhof. Besondere Einrichtungen für Beerdigungen bestehen weder für Christen, noch für Israeliten. Hinsichts der Sitten-Polizei ist zu bemerken, daß bei Ertheilung des Consenses zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten es sonst üblich war, 5 Sgr. für die Armenkasse zu erheben; dieser Brauch ist aber schon vor mehreren Jahren eingestellt. Nörenberg hat kein Armenhaus und kein s. g. Rettungshaus, auch besteht kein Privat-Verein für Armen-Unterstützung. Für die Medicinal-Polizei sind vorhanden: 1 Wundarzt erster Klasse, 2 Hebeammen, 1 Apotheke; und an Brunnen 3 öffentliche und 10 private. Auch gibt es eine Abdeckerei. Zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit besteht kein Verein und der Schützengilde sind nach ihren Statuten besondere Verpflichtungen in dieser Richtung nicht auferlegt. Polizei- und Gerichts-Gefängnisse bestehen vereint. Kommen Transporte von Gefangenen vor, so werden dieselben durch sichere, bewaffnete Bürger bewirkt.

Auf Grund der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 sind besondere Local-Vorschriften nicht erlassen, weil ein Bedürfniß dazu nicht vorgelegen hat. Auf dem Kämmerei-Eigenthum wird die Jagd vom Stadtförster ausgeübt; der Ertrag derselben bildet einen Theil seines Einkommens. Zur Zeit, 1867, ist die Försterstelle nicht besetzt. Auf dem Privatgrundbesitz sind, nach Anleitung des Jagdpolizei-Gesetzes vom 7. März 1850, Jagdbezirke nicht gebildet. Die Beaufsichtigung bei Neü- und Reparaturbauten wird von der städtischen Bau-Deputation nach den bestehenden Vorschriften geführt. Es gilt in Nörenberg die Baupolizei-Ordnung für die Städte der Kur- und Neümark und der Niederlausitz vom 16. September 1842, nebst dem Ministerial-Rescript vom 25. August 1859, die Interpretation der §§. 4 und 5 dieser Ordnung betreffend. Die Straßen der Stadt sind geradlinig, die Hauptstraßen, 4 an der Zahl, von West nach Ost laufend, von mehreren Quergassen rechtwinklig durchschnitten. Sie sind an den Ecken nicht mit Namen bezeichnet. Die Nummern der Haüser korrespondiren mit denen des Hypothekenbuchs und des Feüer-Societäts-Katasters. An Feüerlösch-Geräthschaften sind vorhanden: 1 Schlauch-, 1 Rohrspritze, 6 Feüerhaken, 6 Feüerleitern, 18 Eimer, 6 Laternen, 12 Wasserkufen auf Schleifen. Jeder Hausbesitzer hat 1 Laterne, 1 Eimer, 1 Leiter und 1 Feüerhaken zu halten. Die jedesmaligen 48 jüngsten Bürger sind zur Bedienung der Spritzen bestimmt. Die Bespannung der Spritzen erfolgt gegen Bezahlung von den Gespannhaltenden nach der Reihenfolge. Ein Schornsteinfegermeister hat sich in Nörenberg nicht niedergelassen. Der in Dramburg wohnende Meister besorgt contractlich das Reinigen der Feüeressen. Bei Revision der Material-Handlungen werden auch die Pulvervorräthe controlirt. An feüergefährlichen Orten ist das Tobakrauchen durch Warnungstafeln verboten. Von Privat-Feüer-Versicherungs-Gesellschaften sind in Nörenberg 2 durch Agenten vertreten, die Kölnische und die Magdeburger. Außerdem hat die Erfurter Versicherungs-Gesellschaft wegen Hagelschaden eine Agentur.

Die Gewerbesteüer-Rolle für das Jahr 1866 weiset folgende stehende Gewerbe nach: In Klasse A, II. Handel mittlern Umfangs, 10 Steüernde, größtentheils Materialisten und Schnittwaarenhändler, auch der Apotheker. Von 2 Händlern wird die höchste Steüer zum Betrage von je 14 Thlr. erhoben. In dieser Klasse befinden sich unter den 10 Steüernden 6 Israeliten. In Klasse B. Handel der geringsten Art, stehen 21, darunter 2 Juden, 2 Händler mit Rohproducten, 1 Pferde-, 1 Fell-, 4 Fischhändler, die oben angeführten 3 Agenten von Versicherungs-Gesellschaften. 5 Steüerpflichtige dieser Klasse treiben Kleinhandel mit geistigen Getränken als Nebengewerbe auf Grund besonderer Concessionen. Im Ganzen genommen ist der Handel ganz unbedeütend und fast nur auf das örtliche Bedürfniß berechnet. In Klasse C. Gast-, Speise- und Schankwirthe sind 9 Personen veranlagt, von denen der mit 6 Thlr. Höchstbesteüerte ein Gastwirth ist. Klasse D. Bäcker, enthält 11; Klasse E. Fleischer 9; Klasse F. Brauer 2, jeder von ihnen zahlt 6 Thlr. Braumalz-, und 2 Thlr. Gewerbesteüer, und jeder verarbeitete 9 Centner Malz. Der Handwerksbetrieb ist in Nörenberg so geringen Umfangs, daß in Klasse H. nur 2 Gewerbtreibende, je mit 4 Thlr. Steüer herangezogen werden konnten, nämlich 1 Maurer- und 1 Schuhmachermeister. Von diesen beiden Meistern hält jeder 2 Gesellen und 2 Lehrburschen. Im Jahre 1853 wurde die Genehmigung zur Anlage einer Gerberei und eines Töpferofens für ordinaires Thongeschirr ertheilt. Erstere war nur kurze Zeit in Betrieb, für den Brennofen aber waren beschränkende Bedingungen mit Rücksicht auf den Bau gegeben, die bei der Ausführung überwacht sind. Töpfereien sind 2 vorhanden und in Betrieb. Handwerker sind in der Weise vorhanden, daß die Bedürfnisse der Stadt und Umgegend gedeckt sind. Fabrikmäßiger Handwerksbetrieb fehlt. Die meisten Handwerker betreiben nebenbei Ackerbau, theilweise auch Tagelöhner-Arbeit. In Klasse I. sind 4 Müller aufgeführt; sie besitzen eben so viele Windmühlen. In Klasse L. Hausirer und Gewerbe, die umherziehend betrieben werden, stehen 4 Steüerpflichtige, darunter der Höchstbesteüerte mit 16 Thlr. ein Musikmacher und equilibristischer Künstler ist. Jüngsthin 1867, hat sich in Nörenberg eine Zündhölzer-Fabrik aufgethan. Sie ist von Wilhelm Meißner errichtet, und scheint mit gutem Erfolge betrieben zu werden. Dieser Gewerbszweig nimmt von Jahr zu Jahr an Ausdehnung zu. Wo er sich ansiedelt ist er eine Wohlthat für den betreffenden Ort, weil er eine Menge Handarbeiter beschäftigt.

Daß die Einwohner von Nörenberg nicht in glänzenden Verhältnissen leben, sieht man schon aus dem geringen Ertrage ihrer Äcker, der für sie doch die Hauptnahrungsquelle ist. Noch deütlicher wird dies sichtbar durch die Einkommensteüer-Rolle vom Jahre 1866. Es sind nur 2 Einwohner in der Stadt, die zu dieser Steüer haben herangezogen werden können. Beide haben zusammen ein jährliches Einkommen von 1600 Thlr. und besitzen 111 Mg. Land, einer von ihnen außerdem 5000 Thlr. Kapital.

Trotz der dürftigen Lage, in der sich die Nörenberger Bürgerschaft befindet, hat sie es dennoch nicht unterlassen können, einen Luxusartikel unter sich einzuführen, und sogar in zwei Exemplaren! Luxus ist Alles, was keinen reellen Nutzen stiftet, daher verwerflich, und dieses um so mehr, wenn damit Ausgaben verbunden sind, die zu edleren Zwecken verwendet werden können. Unnütz aber sind in unseren Tagen die Schützengilden. Wann die ältere entstanden, läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht mehr ermitteln. Sie war aber völlig „eingeschläfert“, als die Errichtung des Landsturms im Jahre 1813, nach beendigtem Kriege Veranlassung gab,

an eine Wiederbelebung der — Entschlafenen zu denken, wobei §. 28 der Städte-Ordnung von 1808 den Anhalt bieten mußte. Fünf Bürger, die sich Offiziere vom Landsturm nannten, wurden im Jahre 1816 bei der Königlichen Regierung um die Erlaubniß vorstellig, eine Schützengesellschaft wieder errichten zu dürfen, und bald darauf bat der Magistrat um Bewilligung einer fortlaufenden Unterstützung der neüen Gilde aus der Accise-Kasse, was abgelehnt wurde. Es wurde ein Reglement angenommen, das unterm 10. März 1817 die Genehmigung der Königlichen Regierung erhielt. Die Gesellschaft besaß damals von alter Zeit her 2 Mg. Ackerland, eine Wiese, einen kleinen See und einen Garten, welche Liegenschaften für eine jährliche Pacht von 6⅔ Thlr. verpachtet waren. Das Einkaufsgeld betrug 3 Thlr., wurde aber 1838 auf 5 Thlr. erhöht. Ungefähr zehn Jahre später errichteten die Schützenbrüder etwas Nützliches, nämlich eine Sterbekasse, die bei jedem Todesfall eines Gesellschafts-Mitgliedes oder dessen Frau an die Hinterbliebenen 10 Thlr. zahlt. Im Jahre 1854 erhielt die Gilde ein neües Statut und eben so ihre Sterbekasse, die in dieser Zeit 220 Mitglieder zählte. Das Statut der Sterbekasse wurde durch die Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. December 1854 bestätigt. 1857 war die Zahl der Schützenglieder auf 100 und darüber angewachsen. — Neben dieser Schützengilde hat sich im Jahre 1844 eine zweite gebildet, die von den in Nörenberg sich aufhaltenden Landwehrmännern und Kriegsreservisten errichtet ist. Auch diese ist 1854 zu einem Sterbekassen-Verein zusammen getreten, dessen Statut unterm 17. November 1855 vom Ober-Präsidenten bestätigt worden ist.

Der Stadthaushaltungs-Etat für die 3 Jahre 1866—1868 schließt die Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 4225. 22. 9 Pf.

Einnahme. — Tit. I. An eingegangenen Kapitalien: Nichts. — Tit. II. An beständigen Gefällen Thlr. 2. 10. 11 Pf. für den nach den Schützensee führenden Weg. — Tit. III. An Zeitpacht und Miethe für die Kämmerei-Grundstücke Thlr. 1972. 19. — Pf. Die Zahl der Pachtstücke ist sehr groß. Unter A. Ackerpacht sortiren zunächst Gärten vor dem Mühlenthor, auf der ehemaligen Maulbeer-Plantage, und auf dem alten Friedhofe, im Ganzen 53 Parcelen. Dann folgen 6 Gärten auf dem Bollenberge, ein 7ter am Mühlenfließ ist dem Pächter der Stadtseen unentgeldlich überlassen. Ferner verschiedene Grundstücke, die zum Theil eigene Namen führen, wie das Eichfier, wofür 37 Thlr. Pacht gegeben werden, das Nachtigallenhölzchen, die Lange Riege, das Kienbruch, u. d. m. Folgen 13 Parcelen, das Bürgermeister- und Kämmerer-Dienstland begreifend. 8 Parcelen, die in den s. g. Dicken belegen sind; 12 Parcelen am Mellen u. s. w., u. s. w. Demnächst 140 Parcelen auf der, in Acker umgewandelten Forstfläche der Buchforst ꝛc., die bis 1879 bezw. bis 1884 oder 1894 verpachtet sind. Noch folgt eine größere Forstfläche, die noch nicht in Zeitpacht ausgethan ist, deren Ertrag aber auf 125 Thlr. geschätzt wird. — B. Fischerei-Pacht für die Stadtseen 356 Thlr. bis 1877. C. Damm- und Wegegeld-Pacht. D. Marktstättegelder-Pacht. E. Jagd-Pacht. F. An Miethe für 4 städtische Grundstücke. G. Für die Nutzung des aus dem Enzigsee abfließenden Wassers, jährlich 50 Thlr. auf eine 50jährige Periode bis 1910. — Tit. IV. Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien Thlr. 620. 22. 6 Pf. Das Kapital-Vermögen ist in 39 Portionen hypothekarisch belegt und belaüft sich auf 13.676 Thlr. 29 Sgr. — Tit. V. Einzugs- und Hausstandsgeld, Polizeistrafgelder ꝛc. 137 Thlr. 8 Sgr. — Tit. VI. Forstutzung 1319 Thlr., und zwar für Holz 775 Thlr., für Torf 275 Thlr., Grasnutzung 250 Thlr., Holzstrafgefälle 19 Thlr. — Tit. VII. Communalsteüer Thlr. 153. 22. 4 Pf.; gegen die vorhergehende Etats-Periode 450 Thlr. weniger. — Tit. VIII. Insgemein 10 Thlr.

Ausgabe. — Tit. I. An ausgeliehenen Kapitalien: Nichts. — Tit. II. Besoldungen 916 Thlr. 5 Sgr. Darunter der Bürgermeister 400 Thlr., der Gemeinde-Einnehmer 250 Thlr. — Tit. III. Pensionen 50 Thlr. für einen vormaligen Schulrector. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten 180 Thlr. — Tit. V. Amtsbedürfnisse 128 Thlr., darunter 12 Thlr. Miethe für eine Rathsstube. — Tit. VI. Diäten, Fuhrkosten 80 Thlr. — Tit. VII. Zur Abbürdung von Schulden: Nichts. — Tit. VIII. An Zinsen 18 Thlr. 14 Sgr. — Tit. IX. Zu Polizei-Zwecken 251 Thlr. 1 Sgr., davon 150 Thlr. für nöthige Wegebesserungen, Verschönerungen ꝛc. — Tit. X. Gerichtskosten 10 Thlr. — Tit. XI. Armenwesen: 1379 Thlr. In diesem Titel beträgt der größte Posten 984 Thlr. Zuschuß zur Schulkasse als Beihülfe zum Schulgelde. Der Armen-Arzt bekommt 50 Thlr. Der Überrest von 345 Thlr. dient zu Unterstützungs-Almosengeldern. — Tit. XII. Öffentliche Abgaben und Lasten Thlr. 589. 5. 7 Pf.; darunter Thlr. 136. 19 Sgr. Rente für das ehemalige Wassermühlen-Grundstück; 40 Thlr. Grundsteüer für städtische Liegenschaften; Grundsteüer für Flakensee Thlr. 9. 21. 2 Pf.; Kreis-Communalkosten Thlr. 231. 11. 3 Pf.; Landarmen-Beiträge Thlr. 99. 23. 2 Pf.; Feüer-Societäts-Beiträge 18 Thlr.; dem Stadtpfarrer an fixirtem Beicht- und Abendmahlsgeld, für die Mastnutzung der Pfarre, Meßkorn ꝛc. für Flakensee Thlr. 21. 5. 11 Pf.; der Kirchenkasse 20 Sgr. Urbede; Beitrag zur Bibel-Gesellschaft 3 Thlr. — Tit. XIII. Forst Thlr. 574. 1. 2 Pf., darunter 96 Thlr. für die Beaufsichtigung der Forst, da der Stadt-Förster 1864 aus seinem Amt geschieden; er bezog 120 Thlr. Gehalt; für Forstkulturen 100 Thlr.; für Schlägerlohn und Torfstreichen 287 Thlr. Der Pfarre und Küsterei Holzentschädigung Thlr. 67. 1. 2 Pf. — Tit. XIV. Insgemein 44 Thlr. 26 Sgr. — Aus dem Etat des Rentamts Marienfließ oder Jakobshagen, vom Jahre 1840 erhellet, daß an die Kasse desselben die Kämmerei von Nörenberg Thlr. 16. 3 Sgr. Bischofszehent zu zahlen hatte, und eben so mußten 71 der dortigen Bürger und Hausbesitzer jeder 5 Sgr. Orbede und s. g. Junkerzins an dieselbe Kasse entrichten. Auf welchem Rechtstitel diese Abgabe beruht, ist schwer zu ermitteln. Eine Windmühle zu Nörenberg steht mit 5 Thlr. Domainenzins in jenem Etat. Auch besaß der Domainen-Fiskus das ihm bei der Separation zugefallene s. g. Jurisdictions-Butenland, was für eine jährliche Pacht von 11½ Thlr. an den Gutsbesitzer Störbeck zu Klein-Rohrpfuhl verpachtet war, auf Verfügung aber des Ministeriums des Königlichen Hauses vom 25. Januar 1839 im Jahre 1840 für ein Kaufgeld von 550 Thlr. an die Stadt Nörenberg veräußert worden ist.

Zufolge einer Nachweisung des Magistrats hatte die Stadt im Januar 1867 an alten Schulden 409 Thlr. 10 Sgr. und an neüen 1200 Thlr., die im Jahre 1866 zur Deckung der Kriegsleistungen und zur Bestreitung der Ausgaben bei der in diesem Jahre herrschenden Cholera-Epidemie contrahirt werden mußten. Von diesen neüen Schulden waren im Monat März bereits 200 Thlr. getilgt und zur Abtragung von 500 Thlr. waren gleichzeitig die Mittel vorhanden; die noch übrigen 500 Thlr. sollten durch erhöhte Communalsteüer in den Jahren 1868 und 1869 mit je 250 Thlr. aufgebracht werden, wozu die Genehmigung der Königlichen Regierung unterm 19. März 1867 erfolgte. Nach dem laufenden Etat für die Kämmerei-Kasse beträgt die aus der Communalsteüer fließende Einnahme (Tit. VII.) nur 153 Thlr., in den beiden zunächst folgenden Jahren wird sie demnach in runder Zahl 400 Thlr., oder auf den Kopf der Bevölkerung noch nicht voll 5 Sgr. ausmachen. Es gibt wenige Städte, deren Einwohner so glücklich sind, einen gleich

mäßigen Beitrag zur Unterhaltung des Gemeinwesens aus ihrem Säckel zu geben. Ja, die Communalsteüer wird, wenn der letzte Schuldposten abgetragen ist, im Jahre 1870 auf ein Minimum von 1 Sgr. 8 Pf. pro Kopf herabgegangen sein. Überhaupt befinden sich die städtischen Finanzen in guter Lage, was bei dem Vorhandensein vieler Bedürftiger auch Noth thut.

Neben der geringen Communalsteüer haben die Einwohner von Nörenberg auch persönliche Dienste zu leisten, zu deren Regelung, auf Grund des §. 54 der Städte-Ordnung unterm 7. Februar 1855 ein Regulativ erlassen worden ist, das am 15. Februar desselb. J. die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten hat. Nach diesem Regulativ werden die zum Schneeschippen, zu Wegeverbesserungen und zum Bepflanzen der Wege mit Baüme erforderlichen Hand- und Gespanndienste von den städtischen Einwohnern verrichtet. Die Spanndienste leisten die gespannhaltenden Einwohner, und zwar ein jeder mit seinem ganzen Zugvieh. Besitzt der Fuhrherr ein Haus, so leistet er die Spanndienste den ganzen Tag, andern Falls nur $\frac{1}{2}$ Tag. Jährlich werden nicht mehr als zwei Tage, bezw. zwei halbe Tage Spanndienste geleistet. Etwaniger Mehrbedarf wird aus der Kämmerei-Kasse bestritten. Die Handdienste werden von den nicht gespannhaltenden Einwohnern geleistet. Die Hausbesitzer verrichten 2 Mal der Reihe nach jeder 1 Tag Dienste, demnächst die Miether jeder 1 Tag. Die Hausbesitzer dürfen nicht mehr als 4, die Miether nicht mehr als zwei Tage Handdienste verrichten. Reichen die Handdienste nicht aus, so werden die gespannhaltenden Wirthe gleich den Hausbesitzern herangezogen, jedoch nur in sofern, als sie in dem betreffenden Jahre keine Fuhren geleistet; Reichen die Handdienste auch dann nicht aus, so werden dieselben durch Lohnarbeiter auf Kämmerei-Rechnung beschafft. Die Mitglieder des Magistrats sind von diesen Diensten befreit, dieselben sind jedoch verpflichtet, die Arbeiten zu leiten und die Aufsicht zu führen. U. s. w., u. s. w.

Die Separation der Nörenberger Feldmark wurde im Jahre 1826 beantragt und 1828 in Angriff genommen, ihre Ausführung aber durch allerlei Umstände der Art verzögert, daß der Receß erst Ende 1846 zum Abschluß gekommen ist. Ihm zufolge besaß an Liegenschaften in —

Preüßischen Morgen und Quadratruthen:

Kulturarten:	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Forst.	Seen (Wasserstück) und Unbrauchbar.	Holz- und Baustellen.	Summa.
Die Kämmerei . .	280. 137	—	19. 139	63. 36	— —	2460. 40	— —	2823. 172
Das Bürger-Vermögen	558. 90	66. 4	328. 149	8. 197	1363. 153	161. 169	93. 107	2581. 129
Summa	839. 47	66. 4	348. 108	72. 53	1363. 153	2622. 9	93. 107	5405. 121

Sämmtliche Hausbesitzer und die kleinen Ackerbesitzer haben bei der Gemeinheits-Theilung bekommen: für Haltung der Schaf- und Ziegenböcke die s. g. Hirtenwiese von 156 Q.-Ruthen Fläche; ein Aufhütungsrecht in der städtischen Forst auf 19 Abtheilungen, die 676 Mg. 107 Ruth. groß sind, welche Fläche in der vorstehend aufgeführten Gesammtfläche der Forst begriffen ist; den Hausbesitzern ohne Land und den kleineren Ackerbesitzern als Hausbesitzer ist zur gemeinschaftlichen Benutzung eine Hütungsfläche von 25 Mg. 25 Ruth. überwiesen worden; die Miethsbürger haben zur gemeinschaftlichen Beweidung an raumer Weide 81 Mg. 37 Ruth., und ein Abfindungsrecht in der städtischen Forst auf einer Fläche von 175 Mg. 114 Ruth. erhalten. Ein Weide-Regulativ, welches dem Receß eingeschaltet ist, ordnet die Benutzung. Die den Schutzverwandten zur Benutzung zugetheilten 50

Mg. 80 Ruth. raume Weide und das Aufhütungsrecht auf 111 Mg. 126 Ruth. in der Forst haben dieselben an die Kämmerei abgetreten. Diese erließ den Schutzverwandten dagegen das früher gezahlte Weidegeld und gestattete ihnen in der städtischen Forst das Laubharken, Raff= und Leseholz sammeln und Poßharken, jedoch nur an denjenigen Stellen, wo dieses jedem Bürger gestattet ist. An diesen Berechtigungen nahmen indeß nur diejenigen Antheil, welche vor dem Jahre 1834 als Schutzverwandte aufgenommen worden sind. Neüe Schutzverwandte haben an diesen Berechtigungen nur Antheil, wenn sie ihnen bei ihrer Aufnahme ausdrücklich verliehen worden sind. Die gedachten Flächen sind unter den in der vorstehenden kleinen Areals=Tabelle aufgeführten Grundstücken begriffen. Diese receßmäßigen Bestimmungen haben in der Folgezeit zu vielfachen Beschwerden, davon eine im Jahre 1856 sogar bis an den Thron gebracht wurde, und daraus entspringenden Erörterungen Anlaß gegeben, die jedoch hier, des Raumes wegen nicht weiter verfolgt werden können.

Die Stadtforst besteht aus Laubholz, Eichen, Buchen, Ellern 2c. und aus Nadelholz, Kiefern. Mehrere Theile bildend befindet sich der größte Theil der Forst südwestlich von der Stadt und eine eigene Forstparcele ist der im Enzigsee belegene Schulzenwerder. Der Gemeinheits=Theilungs=Receß hatte die Forst mit Servituten beschwert, deren Ablösung nothwendig war, um auf der ganz servitutfreien Waldfläche die Einrichtung eines regelmäßigen Forstwirthschaftsplans für die Zukunft zu ermöglichen. Zur Abfindung der Weideberechtigten wurde die Abholzung eines Theils der Forstfläche beschlossen, und dieser Beschluß durch förmliche Entscheidung von der General=Commission bestätigt. Später faßten die städtischen Behörden den Gedanken, die ganze Waldfläche in Acker und Wiesen zu verwandeln, und erhoben denselben am 16. November 1854 zu einem förmlichen Beschluß, über den es aber in der nächsten Folgezeit zwischen Magistrat und Stadtverordneten zu einer Verschiedenheit der Ansichten kam, an der sich ein großer Theil der Bürgerschaft durch Beschwerdeführungen bei der Königl. Regierung betheiligte. Es entstanden zwei Parteien, von denen die eine die Erhaltung der ganzen Forst, die andere einen großen Theil derselben abholzen und urbar machen wollte. Seit der Vermessung, welche der Gemeinheits=Theilung zum Grunde gelegt war, bis zum Jahre 1851 hatte sich die Waldfläche schon um 139 Mg. vermindert. Denn nach der im zuletzt genannten Jahre vorgenommenen Vermessung und dem darauf 1854 gegründeten Vermessungs=Register enthielt: —

In Preüßischen Morgen und Ruthen	An Höheboden.	Bruchboden.	Zusammen.
Die Nörenberger Stadtforst	1004. 88	229. 83	1223. 171
Hiervon sollten nach dem einstimmigen Beschluß der städtischen Behörde als Wald erhalten werden:			
1. Das Nachtigalhölzchen	49. 136	— —	49. 136
2. Das Eichfier	50. 143	— 120	51. 83
3. Der Schulzenwerder im Enzig See.	91. 3	3. 74	94. 77
Summa 1—3	191. 102	4. 14	195. 116
Und es verblieb daher dasjenige Terrain, über dessen fernere Benutzung, ob als Wald, oder als Acker, die städtischen Behörden uneinig waren	812. 166	225. 69	1038. 55

Diese Fläche wurde im Jahre 1855, auf Anordnung der Königlichen Regierung, von einem höhern Forstbeamten, dem Forst=Inspector v. Waldow, einer speciellen Besichtigung unterworfen, wobei sich die Boden=, Bestands= und Kultur=

Verhältnisse und der Werth des Holzbestandes derselben, wie folgt, ergeben haben.

1. Die Bodenbildung ist in ihrer äußern Form durchweg wellenförmig, hügelig, mit mehr oder weniger steilen Abhängen; namentlich nach dem Nethstubben See und dem Vorwerk Ziegenberg hin fast ganz bergig, durchweg außerordentlich reich an Geschieben und Geröll, namentlich in den bergigen Theilen. Die Generalstabs-Karte, d. h. die veröffentlichte, gibt von dieser Bodenbeschaffenheit ein mangelhaftes Bild. Der Boden selbst trennt sich zunächst in zwei Hauptklassen, in Höhenboden und Bruchboden. Der erstere besteht durchweg aus lehmigem Sand- und sandigem Lehmboden mit undurchlassendem Untergrund, und ist hierdurch kalt- und naßgründig. Der Bruchboden, welcher über die ganze Fläche zerstreut, in größeren oder kleineren Partien vorkommt, besteht in den größeren Brüchen und Torfmooren aus Moor- und Lehmbruchboden.

2. Die Bestands- und Kultur-Verhältnisse anlangend, so ist der Höhenboden früher durchweg mit Buchen bestockt gewesen, in seinem Bestande aber jetzt, 1855, durch schlechte Wirthschaft sehr zurückgekommen, und zwar nicht allein in sofern, als derselbe viele Blößen und Raümden, sondern auch fast durchgängig im ältern Holze, welches ausschließlich aus Buchen besteht, nur unwüchsige Stämme enthält, während der Bruchboden zum Theil als Torfstich, im Großen Kienbruche und in einem zweiten Bruche sehr unwirthschaftlich genutzt wird, theils Blöße liegt, theils mit unwüchsigem, verhüteten Elsenstock-Ausschlage schlecht bestanden ist, so daß der Niederungsboden durchweg als Blöße betrachtet werden muß. Nach einem ungefähren Überschlage werden sich die Bestands-Verhältnisse im Walde, wie folgt, stellen:

			Mg.	Ruth.
a. Blößen.				
1) Der gesammte Bruchboden mit			225.	69.
2) Die im Winter 1854/5 abgeholzten Flächen in 3 Stellen			114.	51.
Zusammen			339.	120.
b. Schonungen.				
1) Kiefern- und Buchen-Schonungen längs der Kl Lindner Gränze von 1—15 Jahren	69.	7.		
2) Die Ahlbachsche Buchen-Schonung von 30—50 Jahren, gutwüchsig, doch licht bestanden	67.	126.	136.	133.
c. Haubares Holz.				
Zum Theil raümlich bestanden, durch stets plenterweise Herausnahme der bestwüchsigsten Stämme im Wuchse zurückgekommen			561.	162.
Summa der ganzen Forstfläche			1038.	55.

3. Bei Ermittelung des Werthes der vorhandenen Holzbestände können nur die haubaren Buchenbestände und die ca. 40jährige Ahlbachschonung, unter Zugrundelegung der für das Staatsforst-Revier Jakobshagen geltenden Holztaxe, berücksichtigt werden.

a) Die haubaren Bestände nehmen eine Fläche von abgerundet 562 Mg. ein, und enthalten pro Morgen im Durchschnitt ca. 10 Klafter Buchenkloben- und 2 Klafter Buchenknüppel-Holz, mithin überhaupt —

In Kloben 5620 Klafter à 2 Thlr. 20 Sgr.	Thlr.	14.986.	20 Sgr.
„ Knüppel 1124 Klafter à 1 Thlr. 25 Sgr.	„	2.060.	20 „

b) Die Ahlbach Schonung enthält rund 68 Mg. und pro Mg. ca. ½ Kl. Knüppel- und 10 Kl. Reiserholz, mithin überhaupt

In Knüppel 34 Klafter à 1 Thlr. 25 Sgr.	„	62.	10 „
„ Reiser 680 Klafter à 15 Sgr.	„	340.	— „
Summa	Thlr.	17.449.	20 Sgr.

Wenngleich der Boden der in Rede stehenden Waldfläche seiner mineralischen Beschaffenheit nach, mit Ausschluß des Torfbodens, zu Ackerland wohl geeignet ist, so wird doch die Urbarmachung desselben theils wegen der auszuführenden erheblichen Entwässerungen, theils wegen der zahlreich auf demselben befindlichen Rollsteine, welche auf einzelnen Stellen die Oberfläche vollständig bedecken, und endlich wegen der oft bergigen Beschaffenheit mit erheblichen Kosten verknüpft, und hierbei noch der Umstand in Betracht zu ziehen sein, ob in der dortigen Gegend ein so bedeütendes Ausgebot an Ackerland überhaupt entsprechende Nachfrage finden wird, und ob namentlich der größte Theil dieser Fläche von den umliegenden Ortschaften nicht zu entlegen ist, als daß die Bewirthschaftung denselben von dort aus und ohne vorgängige Errichtung besonderer Pächter-Gehöfte möglich sein wird. Sollte jedoch die nicht zweifelhafte Annahme des Magistrats richtig sein, daß diese Fläche als Acker pro Mg. durchschnittlich 1 Thlr. reinen Pachtertrag liefern werde, so würde dieselbe allerdings für die ersten 50—60 Jahre wegen des jetzt vorhandenen mangelhaften Holzbestandes als Ackerland einen höhern Ertrag liefern, als eine forstmäßige Benutzung derselben in Aussicht stellt, zumal wenn der Erlös aus dem vorhandenen Holzbestande sofort zinstragend angelegt und diese Zinsen dem Pachtertrage zugerechnet werden. Dagegen wird aber bei der Umwandelung des Waldes in Acker der Stadt manche indirecte Einnahme an Nebennutzungen, Raff- und Leseholz, Waldweide u. s. w. entgehen, welche weniger nach der unmittelbaren Einnahme für die Kämmerei-Kasse, als danach zu würdigen ist, daß dadurch der ärmern Einwohnerschaft ohne Aufwendung von Baarkosten sehr erhebliche Unterstützungen zugewendet werden können. — Der Ertrag, welchen diese Fläche als Wald bei einer forstmäßigen Benutzung liefern wird, dürfte für die ersten 20 Jahre die Summe von 500 Thlr. jährlich als Erlös aus dem Holze nicht übersteigen, während Einnahmen aus den Nebennutzungen nicht, außer etwa für Waldweide in Rechnung zu stellen sind, da der Bürgerschaft das Recht zur Entnahme von Streü und Raff- und Leseholz aus dem Walde receßmäßig noch zusteht. Auf die Ablösung der Berechtigungen soll z. Z., 1855, Seitens des Magistrats provocirt sein, und würde die Beendigung dieses Ablösungs-Verfahrens jedenfalls zunächst und bevor die projectirte Umwandlung des Waldes in Acker erfolgen kann, abzuwarten sein. Bis zu diesem Zeitpunkte können dann jährlich etwa 15 Mg. des alten Buchenbestandes abgetrieben und der Versuch mit der Verpachtung der im Winter 1854—55 abgetriebenen Fläche gemacht und Erfahrungen über den Erfolg dieser Verpachtung gesammelt werden. Der durchaus unwirthschaftliche Verkauf des Holzes auf dem Stamm, wie er von den Stadtverordneten befürwortet wurde, muß aber aufhören und der ordnungsmäßige Einschlag von Klafterholz angeordnet werden. Gegen den Vorschlag des Magistrats, jährlich etwa 200 Mg. abzuholzen, spricht, selbst für den Fall, daß die Umwandlung des Waldes schon jetzt, 1855, genehmigt werden sollte, daß dann das auf ein Mal zum Verkauf zu stellende Holzquantum die Nachfrage nach Holz übersteigen und eine angemessene Verwerthung desselben unmöglich machen wird.

Die Provocation auf Ablösung der auf der Forst haftenden Servitute wurde, nach übereinstimmenden Beschluß beider städtischen Behörden, vom Magistrate bereits am 5. September 1854 bei der Königl. General-Commission angemeldet und die Ablösung nicht allein von den zur Abholzung bestimmten Waldflächen, sondern auch bei denen beantragt, welche als Forst erhalten werden sollten: Nachtigallenholz, Eichenfier, Schulzenwerder. Weiterungen, die besonders von der Stadtverordneten-

Versammlung herbeigeführt wurden, verzögerten den Abschluß des Verfahrens bis 1858, in welchem Jahre unterm 9. Juli, zwischen dem Magistrat, als Vertreter der Kämmerei, und den Bürgern, vertreten durch eine gewählte Deputation, ein Vergleich zu Stande kam, Kraft dessen Letztere anerkannte, daß das von den Grundbesitzern bisher ausgeübte Recht in der Stadtforst zum Erholen von Raff- und Leseholz und Laubstreü, so wie zur Ausübung der Mastnutzung keine ihrem Grundbesitz anklebende Servitutenberechtigung ist, vielmehr lediglich ein Ausfluß ihrer Gemeindemitgliedschaft gewesen. Demgemäß wurde es dem freien Beschlusse des Magistrats und der Stadtverordneten überlassen, ob und in welchem Umfange Raff- und Leseholz geholt werden soll, indessen machen die Bürger, bezw. Hausbesitzer auf diese Nutzung keinen besondern Anspruch, überlassen es vielmehr den städtischen Behörden, diese Nutzung je nach Bedürfniß und den Zeitumständen hauptsächlich den ärmeren Einwohnern der Stadt zu gestatten. Dieser Vergleich hat auf das Mastnutzungsrecht der Pfarre keinen Einfluß, es bleibt vielmehr dieses Recht unverändert bestehen. Der Vergleich hat unterm 14. September 1858 die Bestätigung der Königl. Regierung erhalten. Es würde zu weit führen, die weiteren Verhandlungen über das städtische Forstwesen, zu denen auch die Aufstellung eines neüen Forstwirthschaftsplans gehört, zu verfolgen, es genüge die Erwähnung 1) daß innerhalb des Zeitraums von 1854 bis 1864, oder bis zu dem Zeitpunkte, wo die Steüer-Veranlagungs-Arbeiten vorgenommen wurden, eine Fläche von 311 Mg. 104 Ruth., zu der, in der Nähe der Stadt belegenen s. g. Bruchforst gehörig, deren Boden sich sehr gut zur Ackerkultur eignet, abgetrieben, und in kleinen Parcelen bis zu 10 Mg. an städtische Einwohner verpachtet und größtentheils sehr gut cultivirt; so wie 2) daß nach Ankauf des Guts Flakensee die dazu gehörigen Ackerflächen zur Aufforstung mit Kiefern bestimmt worden sind.

Dieses an die Stadtfeldmark auf deren Ostseite stoßende Gut Flakensee war einst eine Pertinenz des Schloßgutes Nörenberg, auf dessen Grund und Boden es als Vorwerk, muthmaßlich im 16. Jahrhundert — 1580 war es schon vorhanden — errichtet worden ist. Im Jahre 1692 gehörte es noch zum Hauptgute, ist davon aber in der Folge abgezweigt worden und hat, als selbstständiges Gut, seinen eigenen Besitzer gehabt. Wann die Abzweigung Statt gefunden, ist nicht ermittelt. Im Jahre 1804, — welches für die Rittergüter als Normaljahr gilt, d. h.: alle Güter, welche in dem genannten Jahre mit ritterschaftlichen Vorrechten bewidmet waren, haben in der neüen Matrikel der Rittergüter des Saziger Kreises, welche unterm 19. April 1828 vom Könige Kraft landesherrlich gesetzgebender Macht bestätigt worden ist — gehörte Flakensee nicht zu den landtags- und kreistagsfähigen Landgütern. Besitzer von Flakensee war Claus Georg von Schmeling, der hier seinen Wohnsitz hatte, und das ihm gehörende, in der Nähe liegende Rittergut Temnik anscheinend verpachtet hatte. Eine Reihe von Jahren, 40 an der Zahl, vergeht, ehe man von Flakensee wieder hört. Dieser Nachricht zufolge stand das Gut im Jahre 1846 unter Sequestration, die aber, nachdem die Verhältnisse geordnet waren, aufgehoben, und demgemäß der Besitzer, Namens Mühlenbeck, am 11. December 1846 wieder eingesetzt wurde. In der Folge gehörte Flakensee dem Gutsbesier Pagel. Von diesem kaufte die Stadt Nörenberg das Gut im Jahre 1861 für den Preis von 10.000 Thlr. Das Gut hat nach dem Vermessungsregister einen Flächeninhalt von 933 Mg. 19 Ruth. an Acker, Wiesen und incl. 200 Mg. schlagbarer Kiefernholzung, jedoch ohne die Wiesen, welche von der städtischen Feldmark von den Vorbesitzern des Gutes dazu angekauft sind. Diese Wiesen haben indessen nur einen

geringen Werth. Die Gebaüde befanden sich in gutem baulichen Zustande und das allerdings mangelhafte Inventarium bestand in 5 Pferden, 5 Kühen, 2 Ziegen, 132 Schafen, 60 Gänsen und den nöthigen Ackergeräthschaften. Eine sofortige Übernahme des Gutes war nothwendig, da der Verkaüfer in der Ukermark wohnte und das Gut durch seinen Sohn bewirthschaften ließ, nicht zur Zufriedenheit des Vaters, der sich dieserhalb veranlaßt fand, es der Stadt Nörenberg für einen billigen Preis zu überlassen, weil er bei dieser wegen Zahlung des Kaufgeldes ganz sicher ging. Flakensee liegt $^{3}/_{4}$ Mln. von der Stadt an der nach Märkisch-Friedland führenden Straße, 400 Schritt links von derselben, hart an dem, zur Nörenberger Stadtgemarkung gehörenden, seit mehreren Jahren ausgetrockneten See, Flakensee, d. i.: Flachersee, genannt, dem das Gut seinen Namen verdankt. Mit der Aufforstung des Gutes ist sofort im Jahre 1862 der Anfang gemacht, auch eine zu Flakensee gehörige, aber 1 Mle. entfernte, und als Exclave im Rahnwerderschen Gebiet liegende Fläche von 113 Mg. gegen eine gleiche große Fläche von der Feldmark Rahnwerder eingetauscht, und dadurch Flakensee abgerundet worden. Im Jahre 1864 war die Aufforstung von Flakensee vollständig und mit gutem Erfolg bewirkt, so daß nur einzelne lückenhaft bestandene Flächen nachzupflanzen sind, womit im Jahre 1868 wahrscheinlich geschlossen werden wird. Nunmehr als Forstgut bewirthschaftet wurde die Anstellung eines Waldwärters nothwendig, dem außer freier Wohnung im bisherigen Vorwerksgebaüde und außer Dienstländereien, ein baares Gehalt von 24 Thlr. bestimmt wurde.

Bei Nörenberg an der Ostseite der Stadt war eine oberschlächtige Mühle, die von dem aus dem Enzig See herkommenden Fließe getrieben wurde. Weil der Müller, Namens Schröder, im Jahre 1816 oberhalb der Mühle eine Stauarche erbaut hatte, stieg der Wasserstand des Sees permanent so, daß die am Norduser des Enzig belegenen Ländereien, namentlich die Wiesen des Gutes Clausburg, auch die der Güter Carlsberg, Ziegenwerder, Dingelsberg, Friedrichsfeld überschwemmt wurden, und dadurch namhaften Schaden litten. Dies gab zu lebhaften Beschwerden, insbesondere Seitens des Gutes Clausburg, welches von einem gerichtlichen Sequester verwaltet wurde, bei der oberen Landes-Polizei-Behörde Anlaß, und führten zu wiederholten technischen Untersuchungen an Ort und Stelle und zu weitlaüfigen Erörterungen über die Mittel und Wege zur Abhülfe des Übels. Nachdem drei Jahre lang hin und hergeschrieben und nicht unerhebliche Kosten auf jene Untersuchungen verwendet worden waren, entschied ein Rescript des Ministeriums des Innern vom 13. August 1819, daß, in Betracht es sich bei dieser Sache nicht um eine allgemeine, eine ganze Gegend oder eine ganze Provinz betreffende Agrikultur-Verbesserung, sondern um einen reinen Privatstreit handele, dieselbe nicht zur Competenz der Polizei-Behörde gehöre, vielmehr diejenigen, welche sich in ihren Rechten gekränkt fühlten vor dem Richter im gewöhnlichen Rechtswege Abhülfe zu suchen hätten. Übrigens kam es bei diesen Verhandlungen zur Sprache, daß weniger die bei der Nörenberger Mühle angelegte Stauarche die Ursache des erhöhten Wasserstandes im Enzig See sei, als vielmehr die bereits im Jahre 1799 ohne vorherige Anmeldung bei der Landes-Polizei-Behörde, bewirkte Ableitung der auf der Alt-Storkowschen Feldmark belegenen kleineren Seen in den Enzig See, und daß, wenn die Erhöhung des Seespiegels nicht schon früher bemerkt worden sei, dies von der Trockniß der vorhergehenden Jahre herrühren, während die Jahre 1816 und 1817 sich durch außerordentliche Nässe auszeichneten. Zu den vielen Vorschlägen, welche Behufs Abhülfe der Beschwerden der Adjacenten des nördlichen Enzig-Ufers gemacht

wurden, gehörte auch die Ziehung eines Abzugsgraben aus dem Enzig See nach dem Nethstubben See. Der Graben sollte von Nörenberg, Westseite der Stadt, durch die städtische Forst beim Vorwerk Ziegenberg vorbei führen. Die Mühle wurde im Jahre 1860 von der Stadt angekauft, um freie Disposition über das Wasser des ihr gehörigen Enzig-Sees zu haben, dessen Wasserabfluß nach dem Mellen- und dem Nethstubben-See eine Quelle der Ihna, wie schon der Marienfließer Stiftungsbrief von 1248 besagt, während eine andere Quelle bei dem städtischen Vorwerk Ihnathal entspringt. Während das Mühlenwerk an sich abgetragen worden ist, hat man das, im Holze gut erhaltene Wohngebaüde mit einem Kostenaufwande von 2400 Thlr. ausgebaut. Es befinden sich darin die Amtsraüme der Königl. Kreisgerichts-Commission, die Wohnung des Gerichtsdieners, desgleichen des Polizeidieners, die gerichtlichen und polizeilichen Gefängnisse, so wie die Dienstwohnung des Cantors. Diese letztere soll für eigentlich städtische Zwecke benutzt werden, wenn die hiesigen Raümlichkeiten des Bürgermeisters nicht weiter gewährt werden können.

Nörenberg ist im Besitz eines Hospitals. Patron desselben ist der König. Die Königl. Regierung zu Stettin, Abtheilung des Innern, leitet im Allgemeinen dieses, nicht städtischen, sondern landesherrlichen Instituts, revidirt und dechargirt die Rechnungen und bestätigt die Etats, was durch Regierungs-Verfügung vom 19. December 1821 festgesetzt worden ist, nachdem Magistrat und Stadtverordneten die Mitwirkung bei der Verwaltung in Anspruch genommen hatten. Der Hospital-Vorstand besteht aus dem jedesmaligen Ortsprediger und zwei Magistrats-Mitgliedern. Der Prediger ist Rendant. Wann und von wem dieses Institut gestiftet worden, weiß man nicht, da eine darüber sprechende Urkunde nirgends zu ermitteln gewesen ist. Aus dem Patronats-Verhältnisse läßt sich aber schließen, daß einer der Brandenburgischen Markgrafen, sei es vom Ballenstedter oder vom Wittelsbacher Hause, es gewesen, der das Hospital, nicht als solches, sondern als Contumaz-Anstalt in jener Zeit errichtet habe, als die pestartigen Seüchen aus dem Morgenlande eingeschleppt wurden. Dafür spricht auch die Lage des Hospitalgebaüdes, welches außerhalb der Stadt vor dem Mühlenthore unfern der Mühlenbrücke, gegenüber dem Friedhofe der Synagogen-Gemeinde, gestanden hat. Dieses Gebaüde mußte aber wegen seines gänzlichen Verfalls ums Jahr 1790 abgebrochen werden. Seitdem hat das Hospital keine Zufluchtsstätte zur Unterbringung arbeitsunfähiger, bedürftiger Bürger. Der Platz, auf dem das Gebaüde gestanden hatte, wurde geebnet und als Garten benutzt, bis im Jahre 1825 der damalige Oberprediger von Nörenberg ein Stück des Gartenlandes mit seiner Pfarrscheüne bebaute, freilich auf eigene Kosten, aber eigenmächtig, ohne Zustimmung des Hospital-Vorstandes, ohne Vorwissen und Genehmigung der Königl. Aufsichtsbehörde, dazu noch in einer Bauart, welche den Vorschriften der Bau- und Feüer-Polizei-Ordnung zuwiderlief. Nach dem Tode des Predigers wurde seiner Wittwe der Scheünenplatz, mittelst Contracts vom 26. Februar 1835, gegen einen jährlichen Canon von 10 Sgr., ohne Erlegung von Erbstandsgeld, in Erbpacht gegeben, während das Gartenland nach wie vor verzeitpachtet wurde, bis dasselbe im Jahre 1866, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung, laut Verfügung vom 31. März 1866, für den Preis von 120 Thlr. verkauft worden ist. Im Jahre 1850 kam es zur Sprache, dem Hospital wieder eine Behausung zu beschaffen. Es sollte dazu aus den Mitteln des Hospitals ein Bürgerhaus angekauft werden. Die städtischen Behörden unterstützten die gute Absicht dadurch, daß sie sich verpflichteten, dem Hospitale jährlich

20—30.000 Stück Torf aus dem städtischen Torfstich zu liefern, so lange derselbe Ausbeüte gewähren werde, so wie sie auch die an dem Gebaüde vorkommenden Reparaturen unter 10 Thlr. übernehmen wollten, wogegen sie die Bedingung stellten, daß dem Hospital-Vorstande eine aus 1 Magistrats-Mitgliede und 2 Stadtverordneten bestehende städtische Deputation, die rücksichtlich der Aufnahme von Hospitaliten gleiche Stimmberechtigung haben sollte, zugeordnet werde. (Beschluß vom 3. Februar 1851). Theils an dieser Bedingung, theils an der Höhe des Kaufpreises für das in Vorschlag gebrachte Haus, scheiterte das Project der Erwerbung eines eigenen Hospital-Gebaüdes. So ist denn auch heüte noch, 1867, die Versorgungs-Anstalt ohne Behausung für ihre Pfleglinge, die auf Geld-Pröven beschränkt sind. Der Grundbesitz des Hospitals besteht aus 2 Hufen im Stadtfelde, welche den in der Areals-Tabelle nachgewiesenen Flächeninhalt von 148 Mg. 94 Ruth. haben. Das Kapital-Vermögen der Stiftung betrug:

1808—1809:	Thlr.	617.	—	—	Pf.	1855—1858:	Thlr.	1535.	13.	5	Pf.
1810—1834:	„	700.	—	—	„	1859—1860:	„	1544.	13.	5	„
1834—1835:	„	750.	—	—	„	1861:	„	1562.	13.	5	„
1836—1843:	„	898.	11.	1	„	1862:	„	1621.	13.	5	„
1844—1846:	„	1023.	11.	1	„	1863:	„	1340.	20.	3	„
1847—1848:	„	1125.	—	—	„	1864—1865:	„	1310.	20.	3	„
1849—1851:	„	1225.	—	—	„	1866:	„	1501.	—	—	„
1852—1853:	„	1265.	—	—	„	1867:	„	1621.	—	—	„
1854:	„	1525.	—	—	„						

Nach dem Etat für die Hospital-Kasse für die Periode 1867—71 beträgt die Einnahme: 1) An Zinsen von den ausstehenden Kapitalien 61 Thlr.; 2) an Canon 10 Sgr.; 3) an Zeitpacht von den beiden Hospitalhufen, auf 12 Jahre von 1861 bis 1873 verpachtet, 57 Thlr. 25 Sgr. Zusammen Einnahme 119 Thlr. 5 Sgr. Davon werden verausgabt: 1) An Pröven für die Hospitaliten, nach 6jährigem Durchschnitt 64 Thlr. 14 Sgr.; 2) an Verwaltungskosten 9 Thlr. 10 Sgr., davon der Orts-Prediger als Rendant 8 Thlr. 10 Sgr. bezieht; 3) an die Schulkasse für notorische arme Kinder Schulgeld 12 Thlr.; 4) Extraordinair 5 Sgr. 3 Pf.; 5) zur Kapitalien-Anlegung der jedesmal verbleibende Überschuß, berechnet mit 33 Thr. 5. 9 Pf. Bestätigt ist dieser Etat durch die Regierungs-Verfügung vom 12. September 1867.

Kommen wir auf das Kirchenwesen. Die älteste Kirchen-Matrikel ist vom Jahre 1580. Erneüert wurde sie, in Folge einer Kirchen-Visitation, unterm 12. Mai 1693. Patron: Sr. Kurfürstl. Durchlaucht, also jetzt der König. Die neüe Matrikel sagt vom Kirchengebaüde: „Es ist noch in gutem Stande, aber der Kirchhof ist ganz wüste, der Thurm ist vor 11 Jahren, mithin Anno 1682, eingefallen und ist an dessen Stelle ein Glockenstuhl erbawet, worin zwei Glocken hangen.“ Unter den Inventarienstücken der Kirche, 16 an der Zahl, bestehen die vasa sacra aus 2 silbernen Kelchen, wovon einer (inwendig) übergüldet, neben denen dazu gehörigen Patenichen, wiegen zusammen 1 Pfund 8 Loth. Das Taufbecken ist von Messing, wiegt 5 Pfund. Eine Messing-Crone mit 6 Leüchtern, wiegt 6 Pfund. Sechs große zinnerne Leüchter, wiegen 21 Pfund.

Der Abschnitt der Matrikel, welcher überschrieben ist „Der Kirchen Vermögen und Einkünffte“ lautet, wie folgt: — Sechs Huffen in Zweyen Feldern, welche vermiethet werden, im Dritten Felde werden sie nur Kavelweise ausgethan, und von den Kirchenvorstehern berechnet. 4 sogenannte Früh-Mißhuffen — d. h: Hufen, mit denen in päpstlichen Zeiten die Kirchen, meistens von milder Hand, ausgestattet wurden, um von den Pächten dieser Hufen den Priester zu unterhalten, dem

die Abhaltung der Frühmesse oblag. Für diese Nörenberger Hufen „müssen die v. Wedel, vermöge der Kirchen-Matrikel de Anno 1580, welche im Reetzischen Amts-Buch verzeichnet stehet, 4 fl. der Kirchen anstatt der (Korn) pächte Jährlich erlegen". Ferner zählte die Matrikel an Kirchen-Grundstücken auf: „18 Morgen Camp-Länder, welche für jetzt der Herr Lieutenant Conrad von Wedel in Besitz hat, wofür vermöge obiger Matrikel von jedem Morgen 8 pfenninge und also imgesambt Jährlich 12 argr. gegeben werden müssen. Noch muß die Kirche Jährlich haben $1/2$ Pfund Wachß wegen des Burgwaldes, welches der Dänische Herr Gen. Feld-Marschal v. Wedel geben muß. 2 Morgen der Dolgische Berg genannt, welche alle 3 Jahr nur (neü?) vermiethet werden und alsdan 6 gl. Pension geben". Man vergleiche hiermit den heütigen Stand der Kirchenländereien, wie er unten in dem Etat der Kirchenkasse für 1863—1869 angegeben ist. Außer dem Ertrage von den Grundstücken und außer den Gebühren für das Geläüte bei Leichenbegängnissen, welche die Hälfte von dem betrugen, was jetzt erhoben wird, hatte die Kirche weiter keine Einkünfte. Statt Burgwald wird Burgwall zu lesen sein.

Die Matrikel spricht sodann von des Predigers — den Ausdruck Pastor kennt sie nicht — Wohnhause, von dem sie sagt, daß es inwendig nicht ausgebaut sei und nothwendiger Reparatur bedürfe. Auch müssen Scheüne und Ställe gebaut werden, weil selbige ganz eingegangen. Des Predigers Einkommen: 3 Winspel 15 Scheffel Meßkorn, als von jeder Hufe 1 Scheff., sodann 2 Scheff. jährlich von der Kirche wegen Haltung der Kirchen-Rechnung; 8 pfennig Opfergeld von jedem Bürger quartaliter, wozu die Obrigkeit ihm behülflich sein muß. 8 Pf. quartaliter von den Haüßinnen, welche beweibt sind. Einzelne Personen geben aber nur die Hälfte. 2 gr. jährlich vom Meyer — muthmaßlich dem Wirthschafter eines der Wedelschen Güter, — auch vom Hirten. Der Schäfer gibt jährlich 2 Mandel Käse und 2 Pfund Wolle.

Die 87 Hufen, von denen der Prediger Meßkorn zu heben hatte, umfaßten die Wedelsche Begüterung und die Stadtfeldmark Nörenberg. Die Matrikel fügt hinzu: „Das Vorwerk Flaksee gehört nach Nörnberg. Der prediger bekompt davon 1 Scheffel Rocken Meßkorn, 2 Mandel Käse und 2 Pfd. wulle vom Schäffer". Weitere Prästationspflichtige führt die Matrikel nicht auf. Mithin bestand das Kirchspiel Nörenberg im Jahre 1693 aus den zwei Wedelschen Gütern und der Stadt Nörenberg, so wie aus dem Vorwerk Flakensee. Gegenwärtig sind außer diesen, incl. der Gehöfte Ziegenberg und Jhnathal, zur Kirche in Nörenberg eingepfarrt: Die Ortschaften Carlsthal, Friedrichsfeld, Klein-Grünow, Alt- und Neü-Storkow, sowie der unbewohnte Ziegelwerder im Enzig See — man vergl. die Anmerkung (*) auf S. 407.

An Accidentien bewilligt die Matrikel dem Prediger: „Für 3maliges Aufbieten 6 gr. ($1/24$ Thlr.); für Trawen (Trauungen) 1 Thlr.; für einleitung einer Braut oder Sechswöchnerin 2 gr. nebst dem gewöhnlichen Opfer; für Taufen 4 gr.; für Begräbniß eines Kindes 4 gr.; für jemand, der bereits zum H. abendmahl gegangen (nämlich für das Leichenbegängniß einer solchen Person) 6 gr; für die Leichenpredigt 1 Thlr. nebst dem Opfer; für eine parentation 6 gr.; wenn ein Kranker zu berichten ist 4 gr., wenn die Leüte des Vermögens sind. Wenn Mast ist, schickt der Prediger so viel Schweine mit, als der regierende Bürgermeister.

„Rector Scholae. Die Schule ist in gutem Stande, woselbst er auch wohnet. 24 Thlr. bekommt er loco salarii aus der Accise. 2 gr. 8 Pf. bekommt er täg-

lich, oder er wird von der Bürgerschaft gespeiset. Pro didactro bekompt Er quartaliter von einem A B C dario 2 gr., der lesen lernt gibt 2 gr. 8 Pf., der zugleich schreiben lernt 3 gr. 4 Pf.; der in Donat informiret wird 4 gr.; der in der grammatica unterrichtet wird 6 gr. Bei einer Trawe bekompt Er 6 gr., von einer Leiche eines Kindes 2 gr. 8 Pf., eines erwachsenen 4 gr., wenn eine Leichpredigt gehalten wird 6 gr., bei einleitung einer Sechswöchnerin 8 Pf." Der Schulrector versah den Küsterdienst; einen eigenen Küster hatte die Kirche nicht. — „Der Glocksante bekompt für das Laüten aus der Kirche 2 fl., von dem Rath 1 Thlr., welches von der Urbede genommen wird."

Hiermit schließt die Matrikel, welche, ganz abweichend von der gewöhnlichen Abfassung derartiger Verordnungen, kurz und hier in extenso mitgetheilt ist.

Weil nun aber die Sätze für die Accidentien des Predigers, wie sie in der Matrikel von 1693 vorgeschrieben sind, den Verhältnissen unserer Zeit nicht mehr entsprechen, so ist, in Folge Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 28. Juli 1846, eine Revison derselben vorgenommen worden. Demgemäß ist zwischen dem Prediger, dem Kirchenvorstande und dem Küster auf der einen Seite und gewählten Repräsentanten der Kirchengemeinde — diese bestehend aus der Stadt Nörenberg, dem Schloßgute, dem Seegute, Jhnathal, Flakensee und Ziegenberg, — auf der andern Seite, am 30. April 1847 eine Vereinbarung zu Stande gekommen, vermöge deren eine neüe Stolgebühren-Taxe, bezw. Feststellung der bisherigen Observanz bewerkstelligt worden ist. Diese Taxe der Gebühren des Pfarrers und Küsters in der Parochie Nörenberg, — excl. der Kirchengemeinde der Filia Alt-Storkow, — hat dann, nachdem sie von dem Consistorium von Pommern und der Königl. Regierung zu Stettin genehmigt worden, schließlich die Bestätigung des Königl. Ministeriums der geistlichen, Unterrichts rc. Angelegenheiten unterm 8. Januar 1848 erhalten und ist demnächst von dem Consistorium und der Königl. Regierung am 27. Mai 1848 als Urkunde ausgefertigt worden. Von da an ist diese Taxe für die Eingepfarrten maßgebend, und es auch so geblieben, obwol im Jahre 1854 Seitens des Pfarrers auf eine Ergänzung der Taxe angetragen wurde, wovon aber das Ministerium der geistlichen, Unterrichts rc. Angelegenheiten, im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath, abgesehen hat, laut Rescript d. d. Berlin, den 10. December 1854.

Sodann wurde auch auf den Antrag des Kirchenvorstandes durch Verfügung vom 3. Mai 1852 genehmigt, daß dem Pfarrer, — der in Nörenberg den Titel Ober-Prediger führt, — zur Verbesserung seiner Stelle aus der Kirchenkasse für die 6 Kirchenhufen, das von jeder Hufe der Parochie Nörenberg an den Prediger observanz- und matrikelmäßig zu entrichtende Meßkorn von 1 Scheffel Roggen für die Hufe, jedoch nicht in Natura, sondern in Geld, — und zwar der Betrag von 6 Scheffeln Roggen nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise, alljährlich gezahlt werde. Diese Hebung steht in dem, unten folgenden, Kirchenkassen-Etat im Tit. I. der Ausgabe unter mehreren anderen Hebungen mit enthalten.

Die Stadtgemeinde Nörenberg war verpflichtet, an die Pfarre ein gewisses Quantum Buchen-Klafterholz, an das Rector-Amt eine gewisse Quantität Buchen-Klafterholz, oder in Stelle eines Theils desselben, nach ihrer Wahl, auch ein gewisses Quantum Torf, und an das Küster-Amt eine bestimmte Quantität Buchen-Klafterholz alljährlich ohne Entgeld zu verabfolgen, wogegen die Berechtigten, mit Ausnahme der Küsterei, als Gegenleistung die Nebenkosten, als Schlage-, bezw.

Stecherlohn und Anweisegeld zu entrichten hatten. Diese Leistungen und Gegenleistungen sind durch Receß vom 23. April 1853, von der General-Commission bestätigt unterm 26. Juli 1853, abgelöst und in eine feste Geldrente umgewandelt, welche die Stadtgemeinde nach Abzug des Werths der Gegenleistungen, für die Pfarre mit Thlr. 37. 3. 4 Pf., für das Rectorat mit Thlr. 13. 10 Sgr. und für die Küsterei mit 12 Thlr. zu entrichten hat, womit am 1. October 1854 der Anfang gemacht worden ist. Diese Geldrenten sind indessen auf Grund der §§. 6 und 3 des Gesetzes vom 13. April 1857, in Roggenrenten umgewandelt worden, welche jedoch nicht in Natura, sondern in Gelde, nach dem jährlichen Marktpreise abzuführen sind. Der über diese Umwandlung unterm 30. März 1858 abgeschlossene, von der Königl. Regierung genehmigte und von der General-Commission unterm 5. Mai Anno 1858 bestätigte Receß hat die Roggenrente für die Pfarre zu $29,_{11}$ Scheffel, für das Rectorat zu $10,_{16}$ Scheff., und für die Küsterei zu $9,_{41}$ Scheffel, und die Ausführung dieser Umwandlung auf den 1. October 1858 dergestalt festgesetzt, daß an diesem Tage zum ersten Mal, und dann jährlich an demselben Tage jene Roggenernte, in Gelde nach den Martini-Marktpreisen der Stadt Stargard, unter Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. pro Scheffel, als Differenz des Marktpreises von Stargard und Nörenberg, von der verpflichteten Stadtgemeinde an die vorerwähnten berechtigten Institute entrichtet werden. Jener Abzug gilt jedoch nur für den ersten Termin, für die späteren Termine wird der Unterschied der Kornpreise für die Stadt Nörenberg jedes Mal festgesetzt werden.

Die Nörenberger Kirche, als Grundbesitzerin in der städtischen Feldmark, hatte jährlich zu Michaelis an die Stadtgemeinde Nörenberg eine bestimmte Geldrente, zum Betrage von Thlr. 6. 6. 3 Pf. zu entrichten. Diese Leistung ist mittelst Receßes vom 23. April 1853, bestätigt am 8. August 1853, durch Thlr. 123. 21. 1⅓ Pf. in Rentenbriefen zu Gunsten der berechtigten Stadtgemeinde abgelöst worden.

Im Jahre 1854 kam die Abschaffung des Beicht- und Communion-Opfers, das dem Oberprediger allein zusteht, zur Sprache. Der Magistrat von Nörenberg erklärte sich damit einverstanden, und erbot sich, als Entschädigung für den Wegfall dieses Opfergeldes, der Pfarre ein jährliches Fixum von Thlr. 15. 11. 11. Pf. aus Kämmerei-Mitteln zu zahlen, was vom Consistorio und der Königl. Regierung genehmigt, und demgemäß das getroffene Abkommen unterm 12. December 1854 in Urkundenform bestätigt wurde. Im Jahre 1859 sind dann auch die Natural-Abgaben, wegen derer das Schloßgut Nörenberg der Pfarre verpflichtet war, in Roggenrente umgewandelt worden, und gleichzeitig wurde die der Pfarre zustehende Mastberechtigung in der Stadtforst abgelöst und über beide Gegenstände Recesse abgeschlossen, die von der Königl. Regierung unterm 8. August 1859 genehmigt worden sind.

Das Kirchengebaüde zu Nörenberg war, obwol man es ums Jahr 1840 durch einen Erweiterungsbau zu vergrößern gesucht hatte, für die rasch angewachsene Gemeinde zu klein geworden; dazu gesellte sich Baufälligkeit in dem alten Bauwerk, dem es überdem an einem Thurm gebrach, der nach seinem Einsturz im Jahr 1682 nicht wieder aufgebaut worden war. Man sann daher seit Jahren auf Erbauung einer, dem Bedürfniß entsprechenden, geraümigen Kirche. Der Districts-Baumeister, Baurath Lentze, zu Stargard, erhielt den Auftrag, zu einem neüen Kirchengebaüde den Entwurf zu machen, der mit einigen kleinen Abänderungen von den vorgesetzten Baubehörden genehmigt wurde. Lentze hat denn auch den Bau

geleitet; ausgeführt ist derselbe von dem Zimmer- und Maurermeister Braatz I. in Stargard, der die St. Josephs-Kirche daselbst, ein Schmuckgebaüde, nach eigenen Rissen gebaut hat.

Im Frühjahr 1858 kam die alte Kirche zum Abbruch. Der größte Theil der Stadt liegt an der westlichen und südlichen Seite der Kirche, daher es angemessen erscheinen mußte, nach diesen beiden Seiten die Haupteingänge zu legen. Dabei ist angenommen, daß der Fußboden 2 Schuh über das Terrain zu liegen kommt, der Hochaltar dagegen 3 Stufen à 6 Zoll höher als die Kirche selbst. Um für das neüe Kirchengebaüde eine geeignete Baustelle zu erlangen, da der Flächenraum des alten nicht ausreichte, bedurfte die Kirchengemeinde des angränzenden, frühern Rathhauses, zu dessen Veraüßerung Seitens der Stadtgemeinde die Königl. Regierung zu Stettin unterm 19. April 1858 die Genehmigung ertheilte. Außerdem war der Ankauf eines daneben stehenden Privathauses erforderlich.

Der Grundstein zum neüen Gotteshause wurde am 20. Juni 1858 gelegt, und der Bau desselben so gefördert, daß schon nach Ablauf von zwei Jahren, am 21. Juni 1860 die Kirche geweiht werden konnte. Diese feierliche Handlung vollzog der General-Superintendent von Pommern, im Beisein der Dirigenten der Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen bei den Königl. Regierungen zu Stettin und Frankfurt a. d. O., des Superintendenten der Synode Jakobshagen, der Ortsgeistlichen und mehrerer anderer Prediger aus der Synode, der städtischen Behörden, so wie der zahlreich versammelten Kirchen-Gemeinde-Genossen.

Die Kirche enthält im Lichten eine Länge von 71 Fuß 4 Zoll, eine Tiefe von 41 Fuß 7 Zoll und eine Höhe von 33 Fuß bis an die gerade Decke, und mit Ziegeldach; der Zuhälter dagegen ist 26 Fuß 8 Zoll lang, 19 Fuß 2 Zoll tief und 30 Fuß unter dem Scheitel des s. g. Sterngewölbes, auch mit Ziegeln gesetzt. Der am westlichen Giebel mit diesem in Verbindung aufgeführte Thurm hat, incl. der achtseitigen massiven Spitze, hat eine Höhe von 150 Fuß. Das ganze Bauwerk ist im Rohbau von Ziegeln mittlerer Form aufgeführt, welche von den benachbarten Ziegeleien Zeineke und Clausburg auf besondere Bestellung geliefert sind, während sämmtliche Formsteine zu den Gesimsen und Einfassungen der Fenster auf der Ziegelei zu Runow, $2^1/_4$ Mln. entfernt, gefertigt, und die Ornamente am Thurm aus der March'schen Thonwaaren-Fabrik zu Charlottenburg entnommen wurden. Die ganze bebaute Fläche beträgt $4.555_{,5}$ Quadratfuß = $31_{,67}$ Quadratruthen.

Stüler, der geniale Kirchenbaumeister, gab in einem Reisebericht, d. d. Nörenberg, den 6. Juli 1860 sein Gutachten über den Bau der Nörenberger Kirche in folgenden Worten ab: — Der Neübau hat etwas über zwei Jahre gedauert und ist vor Kurzem vollendet. Die Baukosten betrugen ca. 24.000 Thlr. — (siehe unten); — Die Kirche faßt etwa 800 Sitzplätze, so daß auf jeden derselben 30 Thlr. Baukosten zu rechnen sind. Dieser etwas höhere als der gewöhnliche Preis erklärt sich durch die 17 Fuß tiefen Fundamente, welche der ungenügende Baugrund erforderte. Hiernach ist er keineswegs unverhältnißmäßig, vielmehr in Betracht der sehr fleißigen und soliden Ausführung, des trefflichen Materials und des gewählten Stils gering zu nennen. Der Thurm in der Mitte des westlichen Giebels hat hoch hinauf reichende Eckpfeiler und eine massive Spitze; dabei ist durch Anwendung einiger feineren ornamentalen Arbeiten in der überaus dauerhaften gebrannten Steinmasse aus der Marchschen Werkstatt bei Charlottenburg namentlich am Portal und an der Mauerkrönung des Thurmes dem Bauwerk, neben seiner monumentalen Hal-

tung eine, allerdings noch sehr mäßige, Kunstausbildung verliehen, welche gewöhnlich die Bauwerke ähnlicher Größe in den östlichen Provinzen entbehren müssen, weil weder das Material, noch weniger aber die zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte für derartige Ausführungen hinreichen. Es bleibt daher zu wünschen, daß auch bei anderen ähnlichen Bauten die Erzeügnisse der Hauptstadt zur Anwendung kommen und als Muster dienen, welche die Architectur der kleinen Kirchen der im Mittelalter so häufigen Ausbildung nach und nach zu nähern, eine vervollkommnetere Technik zu verbreiten geeignet sind. Mit nicht weniger Sorgfalt, als das Äußere, ist das Innere der Kirche behandelt; die Holzarbeiten sind tüchtig und stilgerecht ausgeführt, die Verhältnisse des Ganzen, so wie der Emporen, sind günstig, die Einrichtungen zweckmäßig, so daß dem Baumeister auch die besondere Zufriedenheit der Gemeinde zu Theil geworden ist. Die Ausschmückung durch Malerei ist im Ganzen von guter Wirkung, wenn man auch dieselbe zuweilen weniger hart und grell in der Farbe wünschen mögte, und zeügt von Fleiß. Die nicht gelungene Nachahmung von Marmor in der Altarnische wäre besser vermieden worden. Der Altar selbst hat durch die Anordnung einer mäßig hohen Rückwand, auf welcher das Crucifix und die Leüchter stehen, auch ohne Schmuck von Gemälden oder Bildwerken, eine hinreichende Größe gewonnen, welche in der Regel einfachen Altartischen fehlt, so daß sie zu unbedeütend aussehen und älteren Altarschreinen gar zu sehr nachstehen. Sehr einfach und zweckmäßig ist für das Ablaufen des Fensterschweißes gesorgt, wie auch überhaupt die Glaserarbeit, welche in neüeren Kirchengebaüden wegen der Ungewöhnlichkeit der Ausführung nicht selten verfehlt wird, als gut und tüchtig zu loben ist.

Am Schluß seines gutachtlichen Berichts läßt sich Stüler über den Zustand des Kirchenplatzes aus. Der Platz bedarf, sagt er, noch besonderer Sorgfalt, damit nicht allein die Rinnsteine, welche Jauche an der einen Seite über denselben führen, wegfallen, sondern auch die sehr häßlichen Stallgebaüde der Umgebung dem Auge entzogen werden. Es ist, fügt er hinzu, ganz unglaublich, mit welchem Mangel an Gefühl für Reinlichkeit und Schicklichkeit im verwichenen Jahrhundert die Kirchplätze vernachlässigt worden, und wie haüfig noch in den neüesten Zeiten Zustände ertragen werden, die kaum um die Haüser armer Leüte, geschweige in der Nähe von Kirchen zu dulden sind. Im vorliegenden Falle würden die verfallenen Bretterzaüne durch Mauern zu ersetzen, eben so die Giebel der Ställe zu verkleiden sein, fehlen aber hierzu vorlaüfig die Mittel, reichliche Pflanzungen anzuordnen, Linden einzusetzen, Rasenplätze, von Kieswegen durchschnitten, anzulegen und der Platz mindestens mit einer lebendigen, gut unter der Scheere gehaltenen Hecke, oder mit einer niedrigen durchbrochenen Mauer mit eisernen Gitterthüren zu umgeben sein. Der Kirchen- und Ortsvorstand interessiren sich lebhaft für diese Anlagen, und würden sie gewiß kräftig zu fördern suchen.

Es ist actenmäßig nicht bekannt, ob einer dieser Vorschläge zur Ausführung gekommen ist, obwol, nach einem Vermerk vom 8. September 1860 die Verbesserung des Kirchplatzes verfolgt wurde.

Was die Kosten für den Neübau der Kirche nebst Thurm betrifft, so haben dieselben im Ganzen betragen nach dem Revisions-Anschlage . . . . Thlr. 23.697. 5. 11 Pf.

Dieser Betrag ist gedeckt worden:

1) Durch die Gemeinde Nörenberg an Dienstleistungen mit . . . . Thlr. 3.437. 13. 7 Pf.

2) Vom Patronats-Baufonds für Steine, Kalk, Holz . . . . „ 9.800. 20. 9 „

Zu übertragen Thlr. 13.238. 4. 4 Pf.

Übertrag . .	Thlr. 13.238. 4. 4 Pf.	
3) Vom Neümärkischen Ämter-Kirchen-Revenüen-Fonds (darunter für Ornamente Thlr. 779. 2. 6 Pf.) mit . . .	„ 10.459. 1. 7 „	Thlr. 23.697. 5. 11 Pf.
4) Der zuletzt genannte Fonds hat das Kaufgeld für das Rathhaus mit . .	Thlr. 625. — — Pf.	
und für das daneben stehende Privathaus mit	„ 675. — — „	
Behufs Erweiterung des Bauplatzes, mithin im Ganzen . . . . bezahlt.		„ 1.300. — — „
5) Aus demselben Fonds sind die Kosten der vom Meister Schröder für die Anschlagssumme gebauten Orgel gedeckt mit		„ 1.000. — — „
6) Ferner Verzugszinsen an den Verkaüfer des Hauses ad 4) . .		„ 10. — — „
7) Und an Stempelkosten		„ 3. 5. — „
8) Nachträglich durch Cabinets-Erlaß vom 26. August 1864 Remuneration des Baubeamten zu Stargard für die specielle Leitung des Kirchenbaues ½ aus dem Patronats-Baufonds, ½ aus dem Neümärkischen Ämter-Revenüen-Fonds		„ 200. — — „
	Gesammtbetrag	Thlr. 26.210. 10. 11 Pf.

Nach einer Mittheilung des Bürgermeisters Wolter haben die Eingepfarrten in der Stadt und einigen Landorten durch freiwillige Gaben 2600 Thlr. zusammen gebracht, deren Verwendung jedoch nicht nachgewiesen ist. Dagegen ist aus Kämmerei-Mitteln eine schlagende Thurmuhr für 400 Thlr. angeschafft worden. Was die in der obigen Nachweisung unter 1) erwähnten Dienstleistungen der Eingepfarrten, bestehend in Hand- und Spanndiensten, und deren Vergüigung in Gelde betrifft, so ist dieselbe von ihnen zwar übernommen worden, sie haben aber in einer Verhandlung vom 2. October 1865 auf Grund eines, in einem ähnlichen Fall erstrittenen Erkenntnisses der Neümärkischen Regierung (Gerichtshofes) zu Küstrin vom 17. April 1805, auch anderer gleichlautenden Judicate aus den Jahren 1806 und 1807, die Verpflichtung zur Leistung dieser Dienste bestritten und die Erklärung abgegeben, daß die diesmalige Leistung nur als ein „Geschenk“ angesehen werden könne und nicht als Präjudiz für künftige Fälle dienen dürfe. Diesen Vorbehalt haben die Eingepfarrten mit Bezug auch auf die Pfarr- und Küstereibauten ausgedehnt in einer Verhandlung vom 8. Februar 1867.

Zum Pfarrsystem von Nörenberg gehören, außer der Stadt, die ländlichen Ortschaften Schloßgut, Seegut; Alt-Storkow, Gut und Dorf; Neü-Storkow, Gut und Dorf; Klein-Grünow, Friedrichsfeld, Carlsthal und der Ziegelwerder. (*)

Bereits im Jahre 1863, mithin nur 3 Jahre nach Vollendung des Baues, zeigte sich die Nothwendigkeit einer Ausbesserung am Thurm der Kirche, namentlich an dessen massiver Spitze. Eine gründliche technische Untersuchung ergab, daß dem Erbauer der Kirche wegen der bemerkten Mängel nichts zur Last zu legen sei, sein Bau vielmehr im ganzen Mauerwerk sich tadelfrei erhalten habe, die schadhaften Stellen an der Thurmspitze aber lediglich atmosphärischen Einflüssen zuzuschreiben, die bei neüen Bauwerken, mit Rücksicht auf das verwendete Material, niemals zu vermeiden seien. Die nothwendigen Reparaturen an der Thurmspitze sind im Jahre 1864 ausgeführt worden. Sie haben einen Kostenaufwand von

*) Ziegelwerder gehört, wie oben bemerkt, zu den eingepfarrten Ortschaften, obgleich jetzt keine Gebaüde darauf stehen, dieselben wurden im Jahre 1831 abgebrochen. Ziegelwerder ist eine Halbinsel im Enzig-See, welche schon seit vielen Jahren von dem Besitzer von Clausburg besessen wird, der dieselbe mit seinem Gute vereinigt hat. Früher wurde sie als selbständiges Vorwerk bewirthschaftet, und gehörte ursprünglich ohne Zweifel zur Wedelschen Burg Nörenberg. Ob Ziegel-, oder Ziegenwerder der richtige Name sei?

Thlr. 244 Thlr. 17. 1 Pf. verursacht, wovon Thlr. 200. 1. 4 Pf. aus dem Neümärkischen Revenüen-Fonds und Thlr. 17. 10. 3 Pf. aus dem Patronats-Baufonds gedeckt worden sind; der Betrag aber von Thlr. 27. 5. 6 Pf. für Hand- und Spanndienste der Gemeinde Nörenberg zur Last gefallen ist, wogegen der Magistrat, mit Rücksicht auf den oben erwähnten Widerspruch, remonstrirt hat, weil nach dem Neümärkischen Provinzialrecht bei Bauten an Stadtkirchen auch die Hand- und Spanndienste principaliter aus dem Kirchenvermögen zu entnehmen seien. Schließlich hat die Königl. Regierung zu Stettin den gedachten Betrag auf ihren Dispositions-Fonds übernommen, in Berücksichtigung des Umstandes, daß die Gemeinde nicht vor der Ausführung des Baues gehört worden ist.

Die Nörenberger Kirche gehört, wie sich schon aus dem Vorstehenden ergibt, was Externa betrifft, zum Geschäftskreis nicht der Königl. Regierung zu Stettin, sondern, weil Nörenberg im Bereich der Neümark liegt, zu dem der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nach dem von dieser Behörde, insonderheit von deren Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, vollzogenen Etat der Kirchenkasse für die Jahre 1863—1869 belaüft sich die Einnahme und Ausgabe auf . 438 Thlr.

Einnahme. — Tit. I. Unveränderlicher Canon Thlr. 2. 12. 6 Pf. von 2 Gärten, an der Wassertrift und am Linchenschen Wege, die der Pfarrer nutzt, für einen Platz am Kirchhofe seit 1806, und von der Kämmerei Urbede von der s. g. Frühmeßhufe, eine Abgabe, die aus den frühsten Zeiten des Kirchenwesens stammt. — Tit. II. Zeitpacht vom Kirchenacker, bestehend aus 6 Hufen und 28 Parcelen, zusammen 34 Pachtstücken, welche von Johannis 1861 ab auf 12 Jahre bis dahin 1873 für Thlr. 392. 10 Sgr. verpachtet sind. In diesen Liegenschaften besteht das Vermögen der Nörenberger Kirche, dessen Werth nach der Bodenrente auf 7600 Thlr. zu schätzen ist; Kapital-Vermögen besitzen die geistlichen Institute nicht. — Tit. III. Kirchenstandsmiethe Thlr. 24. 19 Sgr. — Tit. IV. Beckengeld, welches an Abendmahls-Sonntagen durch Ausstellen von Becken gesammelt wird, Thlr. 2. 19 Sgr. Der Klingbeütel ist abgeschafft. — Tit. V. Grab- und Glockengeld Thlr. 22. 25 Sgr. Für einen Confirmirten werden 20 Sgr., für einen nichtconfirmirten 10 Sgr. entrichtet. — Tit. VI. Von überzähligen Gevattern Thlr. 1. 10 Sgr. Für jeden Gevatter über 5 werden 10 Sgr. entrichtet, wovon die Hälfte zur Synodal-Prediger-Wittwen-Kasse fließt. — Tit. VII. Extraordinaria Thlr. 1. 24. 6 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen Thlr. 85. 25 Sgr. Davon empfängt der Pfarrer unter verschiedenen Titeln Thlr. 23. 15 Sgr., der Rector Thlr. 24. 15 Sgr.; der Cantor als Organist Thlr. 7. 15 Sgr.; der Küster 18 Thlr.; die Kirchenvorsteher Thlr. 1. 10 Sgr.; der Superintendent 1 Thlr.; der Glockfant 5 Thlr.; der Balgentreter 5 Thlr.; — Tit. II. Zu kirchlichen Bedürfnissen: Brod, Wein 2c. 20 Thlr. — Tit. III. Gerichtskosten und Botenlohn Thlr. 4. 13 Sgr. — Tit. IV. Bau- und Reparaturkosten 10 Thlr. für das Kirchen-, und 90 Thlr. für die Pfarrgebaüde. — Tit. V. Insgemein Thlr. 29. 26 Sgr. — Tit. VI. Extraordinaria Thlr. 42. 26 Sgr. — Tit. VII. Überschüsse zur Haupt-Institute n- und Communal-Kasse zu Frankfurt a. d. O. 160 Thlr. für den Neümärkischen Ämter-Kirchen-Revenüen-Fonds.

Im Jahre 1865 trug der Ober-Prediger zu Nörenberg vor, wie nothwendig es sei, auf dem Pfarrhofe daselbst bauliche Verbesserungen, bestehend in einem Neübau des Stallgebaüdes, eines Waschhauses, der Anlage eines Brunnens und Pflasterung des Hofes, vorzunehmen. Die Baukosten wurden zu Thlr. 1885. 23.

2 Pf. veranschlagt, die Ausführung aber sistirt, weil es gleichzeitig in Vorschlag kam, die Pfarrgebaüde zu veraüßern, und statt ihrer ein Bürgerhaus zu kaufen und dieses zur Pfarrwohnung einzurichten. Die Verhandlungen darüber schwebten noch 1867.

Was die Natural-Hebungen der Pfarre anbelangt, so sind dieselben mit Bezug auf Meßkorn bereits oben nach der Matrikel von 1693 angeführt; sei hier daran erinnert, daß von jeder Nörenberger Hufe 1 Scheffel Meßkorn entrichtet wird, darunter 6 Kirchen-, 11 Schloßguts-, $11^1/_2$ Seeguts- und 2 Hospitalhufen. Meßkorn von Flakensee 1 Scheff. Roggen. Demnächst ist, zufolge Berichts des Oberpredigers vom 31. August 1857, das Meßkorn vom Ziegelwerder 3 Scheff. Hafer, noch Observanz. Matrikelmäßig aber soll sein, obwol die erwähnte Matrikel von 1693 nur wegen Flakensees davon spricht: Schafkäse je 2 Mandeln vom Seegut, Schloßgut und Flakensee, die Mandel à 24 Sgr.; an Wolle 2 Pfund à 15 Sgr. von jedem der 3 genannten Güter; und 3 Mandeln Eier observanzmäßig von Flakensee.

Vor 40 Jahren bestand die Nörenberger Stadtschule aus 2 Klassen, in denen der Hülfsprediger, als Rector, und der Küster als Lehrer, den Unterricht ertheilten, und der Etat der Schulkasse in Einnahme und Ausgabe mit der Summa von Thlr. 266. 24. 9 Pf. abschloß. Im Jahre 1838 ließ die Stadtgemeinde ein neües Schulhaus bauen. Zur Deckung der Baukosten mußte sie ein Kapital von 800 Thlr. anleihen, das indeß bei der umsichtigen Finanz-Verwaltung der städtischen Mittel längst getilgt ist. Der 1860 vorgenommene Bau im Schulhause bezog sich auf Umänderungen der Dienstwohnungen des Rectors und Cantors, von denen letztere später in Schulstuben verwandelt wurde. Diese sind in 25 Jahren von 3 auf 7 vermehrt worden. Die Schulkassen-Rechnung für das Jahr 1853 schloß mit 576 Thlr. in Einnahme und 559 Thlr. in Ausgabe ab, darunter 509 Thlr. 20 Sgr. an Lehrer-Besoldungen.

Nach dem Etats-Entwurfe für die Jahre 1866—1869 beträgt die Einnahme der Schulkasse. . . . . Thlr. 1493. 15 Sgr. bestehend aus 984 Thlr. Zuschuß der Kämmerei-Kasse und Thlr. 509. 15 Sgr. zu erhebendem Schulgelde. Wie hoch dieses normirt ist, geht aus den Etats-Acten nicht hervor; sie besagen aber, daß Familien, welche mehr als 2 schulpflichtige Kinder haben, von Zahlung des Schulgeldes für die Mehreren befreit sind. Auch die Schule ist ohne Kapital-Vermögen. Was die in der Areals-Tabelle angegebene, als dem Rectorat zustehende Fläche betrifft, so ist damit der Garten gemeint, der in Tit. I. der Ausgabe des Schulkassen-Etats vorkommt.

Die Einnahme der Schulkasse wird in folgende Weise verausgabt: — Tit. I. Besoldungen Thlr. 1215. 15 Sgr. Davon bezieht der Rector als 1ster Lehrer Thlr. 379. 15 Sgr. (Außerdem erhält er 24 Thlr. aus Staatsmitteln durch die Nörenberger Steüerkasse, [bereits im Jahre 1693, s. oben die Matrikular-Bestimmung]; Thlr. 24. 15 Sgr. aus der Kirchenkasse, 2 Thlr. als Nutzungswerth eines Gartens, freie Wohnung im Schulhause zum Werth von 30 Thlr. und kirchliche Accidentien.) Der Cantor als 2ter Lehrer 30 Thlr.; (außerdem 150 Thlr. aus Staatsmitteln, $7^1/_2$ Thlr. von der Kirche, freie Wohnung, Werth 30 Thlr.) Der Küster als 3ter Lehrer 180 Thlr. (außerdem von der Kirche 18 Thlr., Wohnung 15 Thlr., Holzentschädigung 16 Thlr.) Jeder der 4 anderen Klassenlehrer bezieht 150 Thlr. Gehalt und hat den Nießbrauch einer freien Wohnung. Die Lehrerin für weibliche Handarbeiten erhält 24 Thlr. — Tit. II. Zu Unterrichtsmitteln 20

Thlr. — Tit. III. Baukosten fürs Schulgebaüde und Utensilien 150 Thlr., wovon Schloß- und Seegut zusammen $^1/_{20}$ tragen. — Tit. IV. Zur Heizung 98 Thlr. und zur Ofen-Reinigung 12 Thlr.

E. Zachan.

In anmuthiger und sehr fruchtbarer Gegend liegt dieses Städtchen, $2^1/_2$ Mle. von Stargard gegen Osten mit südlicher Ablenkung und $1^1/_2$ Mle. von Jakobshagen gegen Südwesten, an der von Stargard nach Reetz und weiter in die Neümark führenden Steinstraße, und an einem Mühlenfließe, das sich $^1/_4$ Mle. von hier beim s. g. Fährzoll in die große Jhna ergießt. Die kleinste unter den vier kleinen Städten des Saziger Kreises hat Zachan nicht ein einziges, in historischer oder artistischer Hinsicht, bemerkenswerthes Bauwerk aufzuweisen; doch macht das Städtchen mit seinen reinlich gehaltenen Haüsern, trotz der vielen Strohdächer, die es noch im Jahre 1867 gibt, einen nicht unfreündlichen Eindruck.

Zachan wird in den Jahrbüchern der Landesgeschichte ziemlich früh genannt; in den ältesten Nachweisungen mit den Schreibungen Zukan, Zuchan, Suchan, Czuchan, Szuchen, Cuchane, denen sich auch Czochaen anschließt, die allesammt auf das slawische Wort suchoi, trocken, hinweist. Der Ort kommt zum ersten Mal 1269 vor, und zwar in Sachen der Excommunication, welche gegen den Herzog Barnim I., den Abt zu Kolbaz und mehrere Vasallen verhängt ward, und mit deren Ausführung der Dominikaner-Mönch Albertus als päpstlicher Legat beauftragt war. Der Johanniter-Orden war nämlich durch den Legaten wegen einer Schuld des Herzogs in mehrere Besitzungen des Letztern, darunter auch das Dorf Zachan, villa Zukan, immittirt, dessen ungeachtet aber von den jetzt Excommunicirten in seinem Pfandbesitz, possessio vel quasi, turbirt worden. Zachan gehörte zu den Tafelgütern der Herzoge, die in der nahe gelegenen Buchenwaldung, der Hagen genannt, eine Reiherbeitze hatten, die noch Lubin kannte und in den Noten auf seiner großen Landtafel von Pommern als eine Merkwürdigkeit mit diesen Worten beschreibt: Prope Zachanum est lucus ardearum valde nobilis, in quo insignes plumae leguntur. Diesen Ort pflegten die Greifen im Anfange des Sommers zu besuchen. Sie hatten hier auch ein fürstliches Haus, das auf dem s. g. steinernen Wall neben dem spätern Amthause gestanden hat. Noch zu Brüggemann's Zeit, 1780, konnte man davon Reste der Grundmauern sehen. Bei der Pommerschen Landestheilung von 1295 wird der Hof Zachan nebst Zubehör, curia Zuchan cum proprietate sua, quae est ultra magnam Ynam, der Wolgaster Linie beigelegt, woraus sich abnehmen läßt, daß Zachan damals wieder oder noch landesherrliches Besitzthum war. Die Irrungen zwischen dem Herzoge und dem Johanniter-Orden scheinen indessen um diese Zeit noch immer geschwebt zu haben, diese aber bald nachher verglichen worden zu sein, und zwar dahin, daß Zachan c. p. dem Orden 'zum Eigenthum übergeben wurde, in dessen Lehn-Besitz derselbe drittehalb Jahrhunderte lang geblieben ist. Zachan wurde der Sitz einer Commenthurei; ein commendator in Suchan wird zuerst 1312 genannt. In dem oben mitgetheilten Lehnbriefe, welchen Herzog Bogislaw X. dem Orden 1487 ertheilte steht „Zachan, das Schloß mit der Vorbrück (ob der s. g. Fährzoll?) dem Hofe, der Nieder- und Obermühle und mit dem Städtchen." Dies ist das erste Mal, daß Zachan als städtischer Wohnplatz bezeichnet wird, doch ohne eine wirkliche Stadt zu sein. Ein eigenes Stadtrecht hat der Ort nie gehabt; es galt hier, wie in Jakobshagen, die Pommersche Bauer-Ordnung, und wie dieses

war Zachan trotz seines Magistrats, den es in späterer Zeit erhielt, und der aus Bürgermeister, Kämmerer und 3 Rathsherren bestand, seiner Verfassung nach ein Mittelding zwischen Stadt und plattem Land. Eine Stadt, d. h.: ein Gemeinwesen mit städtischer Verfassung, ist Zachan erst durch die Städte-Ordnung von 1808, doch immer nur Bedingungsweise, geworden, wie sich weiter unten ergeben wird. Es scheint der Johanniter-Orden gewesen zu sein, der hier für seine Commenthurei ein Schloß erbaute, welches später, als Zachan an die Landesherrschaft zurückgefallen war, ein fürstliches Lustschloß genannt wird.

Im Jahre 1495 war Tessen Clest (Kleist) „Comptor to Czuchan"; er gehörte mit zu den Pommerschen Landständen, welche die Reversalien wegen des Brandenburgschen Erbverbrüderungs-Vertrages zu Piritz vollzogen. Nach der Musterrolle der Kriegsdienstpflichtigen von 1523 hatte der „Kumptor to Czuchan" 5 Mann zu Roß zu stellen. Im Jahre 1545 entäußerte sich der Orden seiner Commende Zachan mit dem Städtchen. Durch Vertrag, am Montage nach Judica geschlossen, ging die Besitzung durch Kauf an den Hofmarschall zu Stettin, Wolf Borke, als erbliches Eigenthum über, doch mit Vorbehalt der Lehnshoheit, in Folge dessen er mit allen seinen Vettern zur gesammten Hand mit Zachan belehnt wurde. Nach sechsjährigem Besitz überließ der Hofmarschall Schloß Zachan c. p., im Jahre 1551 an das Fürstenhaus, von dem es dem Amte Sazig beigelegt wurde. Nach der Hufenmatrikel von 1628 waren in Zachan steüerpflichtig 35 Hakenhufen, 40 Kossaten = 20 H., 3 Mühlen = 3 H., 1 Schmiede = 1 H., 1 Schäfer mit $^1/_4$ Schafe im Gemenge = 1 H., 3 Schäferknechte = 3 H., 2 Hirten = 1 H., 37 Webestellen = $18^1/_2$ H., 20 Instleüte = 10 H., 4 Backofen = 4 H., 1 Querne = $^1/_2$ H., und 7 Schneider. Im Jahre 1646 war das Schloß Zachan Wohnsitz Hedwig's, der Wittwe Ulrich's, Herzogs von Pommern und Bischofs zu Kamin, aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, der es im Ehevertrag zum Leibgedinge ausgemacht war. Nachdem Ostpommern, mit Kamin, im Jahre 1653 endgültig an das Haus Brandenburg gekommen war, verlieh der Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm das Schloß Zachan c. p. sammt den Dörfern Zadelow und Groß-Schlatikow mittelst Lehnbriefes vom 6. März 1654 seinen Oberpräsidenten und Geheimenrath Freiherrn Otto v. Schwerin, Herrn zu Alten-Landsberg, (Erzieher des Kronprinzen Friedrich, nachmaligen ersten Königs in Preüßen), für sich und seine Leibeserben zu einem rechten Mannlehn. Der Ober-Präsident ließ sich hier förmlich huldigen, 1658 den 27. August. Nach seinem Tode fiel dies neüe Lehn der Schwerinschen Familie seinem Sohne, dem Obersten Moritz Friedrich Freiherrn v. Schwerin, zu, dessen Wittwe Sophie Hedwig, geb. Freiin v. Mardefeld, und nachmalige Gemalin des General-Lieütenants Johann George v. Tettau, die Güter, nach dem commissarischen Vergleich vom 27. September 1706, erblich besaß, bis solche nach der von ihr und ihrem Gemal zu Berlin am 14. October 1709 ausgestellten Quittung für 20.000 Thlr. von den sämmtlichen Ständen des Herzogthums Pommern Brandenburgischen Antheils wieder eingelöset und zu dem Amte Sazig, bald darauf aber zum Amte Dölitz gelegt wurden, dem auch das Städtchen als Mediatstadt unterworfen war.

In späteren Jahren gehörte Zachan zum Amte Marienfließ. Das Staats-Domainen-Vorwerk Zachan hatte ein Areal von ca. 1658 Mg. und bildete einen Keil in der ca. 4052 Mg. großen Feldmark der Stadt Zachan. Bereits im Jahre 1805 war die Separation zwischen Vorwerk und Bürgerschaft abgeschlossen und seit dieser Zeit schon vollkommen innerhalb der damals angewiesenen Gränzen bestellt worden. Das Vorwerk ist dabei in Ansehung der Güte der Grundstücke offen-

bar verkürzt, und hat besonders in der ersten Zeit beträchtlichen Ausfall erlitten. Der verhältnißmäßige Minder-Ertrag, den die Verpachtung des Vorwerkes gewährte, gab denn auch Veranlassung, daß der Domainen-Fiscus im Jahre 1827 den Beschluß faßte, das Vorwerk aufzulösen, und die dazu gehörigen Liegenschaften zu parceliren. Die Parcelirung ward in den Jahren 1828—1831 ins Werk gesetzt, und 184 Personen waren es, welche einzelne Stücke erwarben. Es kauften nämlich: —

	Mg.
a) Einwohner der Stadt Zachan 114 Parcelen in der Gesammt-Fläche von . . .	703
b) 33 Einwohner von Schwanebeck	167
c) 9 Personen, welche sich als Colonisten auf dem Vorwerks-Fundo ansiedelten und die Colonie Zachan bildeten	332
Auf Antrag der Königlichen Regierung bestimmte die Ministerial-Verfügung vom 23. August 1832, daß die neüe Niederlassung die Corporations-Rechte einer selbständigen Gemeinde haben, und den Namen „Colonie Zachan" führen solle. Kirchen- und Schulwesen wurde in der Folge geordnet.	
d) 18 Einwohner aus Groß-Schlatikow	46
e) 16 Einwohner aus Tornow	136
f) 2 Einwohner von Moderow	10
g) 1 Person in Parcelen	41
h) Der damalige Vorwerks-Pächter Wachsmuth . . . . mit dem Gehöft des Vorwerks; bei Einführung der Gemeinde-Ordnung, und später im Besitz des Landschaftsraths a. D. v. Wedel.	111

Die Grundstücke dieser Besitzer, und selbst die Gebaüde des Vorwerks und die Haüser der Stadt liegen im Gemenge. In Betreff der Communal-Verhältnisse äußerte sich der, mit der Parcelirung beauftragte Ober-Regierungsrath Triest in den Commissions-Acten also: „Besonders interessant kann diese Parcelirung dadurch werden, daß sie Gelegenheit gibt, die Stadt Zachan zu vergrößern." Eine Communalisirung, insonderheit eine Verleihung von Corporationsrechten an den Überrest des Vorwerks, bestehend aus den Gebaüden und den dazu gehörigen Ländereien von 111 Mg. hat nicht Statt gefunden, wol aber wurde die Ansiedlung c. durch Ministerial-Rescript vom 23. August 1832 als selbstständige Corporation und Gemeinde unter dem Namen Colonie Zachan anerkannt und ihr ein eigener Schulze gegeben, wiewol die Ortspolizei nach wie vor von Marienfließ aus verwaltet wurde.

Bei Bildung der Gemeinde-Bezirke auf Grund der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 entschied die Kreis-Commission, daß Stadt, Vorwerk und Colonie Zachan, ferner das an der Jhna liegende Gehöft Fährzoll und die daran gränzenden, einst zum Schlosse Zachan gehörig gewesenen Staatsforst-Parcelen Hagen und Buchholz zu Einer Gemeinde zu vereinigen seien. Diesen Beschluß hielt die Bezirks-Commission aufrecht und das Königliche Ministerium des Innern bestätigte denselben durch Rescript vom 20. December 1852. Demnächst verfügte die Königl. Regierung zu Stettin unterm 5. Juli 1853, daß mit Zugrundelegung dieses Gemeinde-Verbandes die neüe Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Zachan einzuführen sei. Hatte schon vorher der Besitzer einer der Parcelen des ehemaligen Vorwerks, nunmehr der vormalige Landschaftsrath v. Wedel, gegen die Einverleibung seiner Besitzung, und der Colonie Zachan in den städtischen Gemeinde-Verband, Namens der dortigen Eigenthümer, Widerspruch erhoben, so remonstrirte er von Neüem gegen die beschlossene Maßregel, als mit Einführung der neüen Städte-Ordnung vorgegangen wurde. Auch ließ sich der, ihm befreündete Amtsverwalter von Marienfließ herbei, das Gesuch mit der Behauptung zu unterstützen,

daß das Interesse des Forst- und Domainen-Fiskus gefährdet sei. Um diesen Einwand vorweg zu widerlegen, wurde auf der andern Seite bemerkt, daß von den Liegenschaften des parcelirten Vorwerks 118 Thlr. 15 Sgr. Grundsteüer und 300 Thlr. Domainenzins entrichtet, und diese Abgaben von den Erwerbern der Parcelen getragen würden (*) und daß die Communallasten der Stadt Zachan sehr gering seien. Landschaftsrath v. Wedel reichte unterm 12. August 1853 gegen die im Werke seiende Einverleibung seiner Besitzung und der Colonie Zachan beim Minister des Innern eine Beschwerde ein, auf die aber ablehnend beschieden wurde. In dem Ministerial-Rescript vom 24. Juli 1854 heißt es, daß die Beschwerde zwar zu einer nochmaligen Prüfung des Sachverhältnisses geführt, das Ergebniß der Letztern aber keine Veranlassung geboten habe, die von dem Ministerium bereits unterm 20. December 1852 endgültig erfolgte Bestätigung jener, von der damaligen Kreis-, bezw. Bezirks-Commission ordnungsmäßig beschlossene Maaßregel zurückzunehmen. Insbesondere ergebe sich aus den vorgelegten Situationsplänen, daß die Grundstücke, und namentlich die Haüser des ehemaligen Vorwerks und der Stadt Zachan vollständig im Gemenge liegen; eben so werde der vorzugsweise gegen die Einverleibung vorgebrachte Grund, daß er, v. Wedel, nämlich, als hauptsächlich auf Viehzucht und Ackerbau angewiesen, von der wesentlich Handel und Gewerbe treibenden städtischen Bevölkerung durchaus verschieden sei, schon durch den Umstand widerlegt, daß die 1291 Einwohner von Zachan im Ganzen 4800 Mg., die 180 Einwohner des Vorwerks und der Colonie Zachan dagegen nur ca. 660 Mg. besitzen. Da nun auch seine Befürchtung, durch die Mitübernahme der städtischen Lasten wesentlich beeinträchtigt zu werden, vor der anerkannt günstigen Vermögenslage der Stadt Zachan nicht Stand halte, und er überdies bereits ein gemeinschaftliches Kirchen-, Pfarr- und Schulsystem bilde, so liege überall kein Grund vor, seinem Antrage auf Aufhebung des bestehenden Verhältnisses Folge zu geben. Auch der Eigenthümer des Fährzolles, Namens Carl Bahrd, hatte in einer, an den Minister des Innern gerichteten, Vorstellung vom 13ten Juni 1852 gegen die Vereinigung seiner Besitzung mit dem Gemeindebezirk der Stadt Zachan Beschwerde geführt und gebeten, dieselbe dem Gemeindebezirk des Dorfes Schwanebeck einzuverleiben; allein auch er wurde im Auftrage des Ministers von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 21. Januar 1853 abschläglich beschieden, weil, wie er selbst angeführt hatte, sein Gehöft in Zachan eingepfarrt und eingeschult ist, und ein Theil seiner Grundstücke zur Feldmark der Stadt Zachan gehört, und schon dieser Umstand allein die Einverleibung des Fährzolls in den Gemeinde-Verband der Stadt Zachan gesetzlich bedingt. Übrigens findet auch in der Entfernung des Fährzolls zwischen Zachan und Schwanebeck ein wesentlicher Unterschied nicht Statt.

So besteht also der Gemeindebezirk Zachan seit dem 1. Januar 1853, abgesehen von den Forstparcelen Hagen und Buchholz, die nicht bewohnt sind, aus der Stadt, dem ehemaligen Vorwerk und der Colonie Zachan, so wie aus dem Etablissement Fährzoll. Die Colonie liegt mit ihren zerstreüten Gehöften nordöstlich, der Fährzoll südsüdöstlich von der Stadt, an der Ihna, beide kaum 1/4 Mle. entfernt.

Nun hätte man glauben können, daß nach Erlaß der Ministerial-Verfügung

*) Nämlich an

	Grundsteüer.	Domainenzins.
Von den Einwohnern des Vorwerks	Thlr. 76. 23 Sgr.	Thlr. 105. 8 Sgr.
„ „ Einwohnern der Colonie	„ 41. 22 „	„ 195. — „

Die Grundsteüer nach damaligen Grundsätzen.

vom 24. Juli 1854 der Zeitpunkt gekommen sei, mit Einführung der neüen Städte-Ordnung in Zachan vorzugehen; allein dem war nicht also, es trat eine abermalige Verzögerung ein, veranlaßt durch die bisherigen Widerstrebenden gegen die Einverleibung in den städtischen Gemeinde-Verband, die in einer Immediat-Eingabe vom 30. August 1854 mit ihren Beschwerden unmittelbar am Throne vorstellig wurden. Der König forderte Bericht, in Folge dessen noch ein Mal die sorgfältigsten Erörterungen des Sachverhältnisses Statt fanden, die damit schlossen, daß ein Cabinets-Erlaß vom 27. Februar 1856 den Minister des Innern ermächtigte, den Antrag der Beschwerdeführer ablehnend zu bescheiden. Dies geschah durch das, an den Landschaftsrath v. Wedel und Mitinteressenten gerichtete Ministerial-Rescript vom 15. März 1856. Zugleich wurde der Landrath des Saziger Kreises, Palm, als ernannter Commissarius Behufs Einführung der neüen Städte-Ordnung in der Stadt Zachan mittelst Regierungs-Verfügung vom 31. März 1856 veranlaßt, nunmehr unverzüglich das Geschäft wegen gedachter Einführung wieder aufzunehmen, und dasselbe so viel als möglich zu beschleünigen. Zachan war die einzige Stadt im Regierungs-Bezirk Stettin, in welcher die neüe Städte-Ordnung noch nicht galt, wo die Städte-Ordnung von 1808 noch immer in Kraft war. Die Einwohner der bisher ländlichen Ortschaften, die Städter wurden, bestanden in Vorwerk Zachan: aus dem Landschaftsrath W. v. Wedel, dem Mühlenbesitzer, 5 Hausbesitzern und 7 Büdnern, 2 gespannhaltenden Nahrungen; in Colonie Zachan: aus 9 Colonisten, davon keiner ein Gespann hält, und im Gehöft Fährzoll: aus dem Eigenthümer desselben. Die Polizei-Verwaltung, früher dem Amte Marienfließ und nach dessen Auflösung dem Domainen-Rent-Amte Jakobshagen zuständig, ging am 13. August 1856 auf den Bürgermeister von Zachan über. Die Wahl der neüen Stadtverordneten fand in den Tagen vom 14.—19. August Statt, die nun ihrer Seits die Wahl der Magistrats-Mitglieder vornahmen, so daß am 1. Januar 1857 die neüe Verfassung der Stadt Zachan auf Grund der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 ins Leben treten konnte, was Seitens der Königlichen Regierung in ihrem Amtsblatte, No. 5, Jahrgang 1857, verkündet wurde.

Bei Bildung der Colonie Zachan im Jahre 1833 war derselben vom Domainen-Fiskus eine Ackerfläche von 4 Mg. als Schulzenland überwiesen worden. Nach Einverleibung der Colonie in den Gemeindebezirk der Stadt Zachan machten die städtischen Behörden Anspruch auf Überweisung dieser Ackerfläche, da das Schulzenamt aufgehört hatte und die Polizei-Verwaltung auf den Magistrat, bezw. den Bürgermeister übergegangen war. Der Finanzminister genehmigte den darauf zielenden Antrag unter der Bedingung, daß die Stadtgemeinde in einem hierüber aufzustellenden Reverse sich aller weitern Ansprüche an den Domainen-Fiskus begebe, welche aus der Einverleibung der Colonie und des ehemaligen Vorwerks Zachan, so wie des Fährzoll-Etablissements in den Gemeinde-Verband hergeleitet werden könnten. Dieser Revers wurde von den städtischen Behörden ausgestellt und der Königlichen Regierung vom Landrathe unterm 24. Januar 1859 eingereicht. Demnächst hat im Jahre 1865 ein Tausch von einigen Morgen Land vom Grundstück des Fährzollbesitzers Bahrd, davon ein Theil zur Gemeinde Schwanebeck gehörte, gegen eine analoge Fläche des forstfiskalischen Gutsberzirks Jakobshagen Statt gefunden, wodurch die Gränzen des Stadtbezirks Zachan um ein Geringes verändert worden sind.

Um auf ältere Zustände der Stadt Zachan zurückzukommen, so sei hier das eingeschaltet, was darüber von Brüggemann, 1780, berichtet wird. Das Rathhaus,

sagt er, ist ein mit Ziegeln gedecktes Fachwerksgebaüde, das aber in den Giebeln von Grund aus massiv aufgeführt ist. Es steht auf dem, damals noch nicht gepflasterten, Markte, nahe bei der Kirche. Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister, der zugleich Kämmerer und Stadtschreiber ist, und 3 Rathsherren oder Stadtältesten. Die Einwohner müssen sich nach der Pommerschen Bauer-Ordnung richten und sind in gerichtlichen Angelegenheiten dem Justizamte Jakobshagen unterworfen. Die bei Jakobshagen angeführten besonderen Gewohnheitsrechte in Erbfällen gelten auch in Zachan. Die Bürgerschaft besteht aus einem Lehn- und Freischulzen, der zugleich Mitglied des Magistrats ist, und besonders die Feldsachen, wie auch die vom Königl. Amte ausgeschriebenen Abfuhren und das Fouragewesen besorgt, aus 17 Bauleüten und 46 Handwerkern, die aber nicht alle eine wirkliche Profession betreiben. Die Bauleüte beschäftigen sich mit der Landwirthschaft, die Professionisten aber, — deren sich verschiedene hier ernähren, als Schuster, Schneider, Tischler, Stellmacher, Töpfer, ein Schmidt, Böttiger, Bäcker, und besonders viele Leinweber, welche letztere nebst der Schneiderei und Tischlerei ihre eigenen Gewerks-Privilegien haben, — besitzen nur wenig Ackerland und Wiesen und einige derselben gar keine. Außerdem aber befinden sich hier noch verschiedene Büdner, die sich auf solchen Stellen, die bisher noch nicht bebaut gewesen sind, Haüser errichtet haben, ingleichen Einlieger oder s. g. Hausinnen, die in Speichern wohnen. Alle diese verschiedenen Gattungen von Einwohnern ernähren sich, außer den bereits angeführten Gewerben, von Verfertigung der Leinwand, welche von vorzüglicher Güte, besonders von Frauenzimmern, in großer Menge nicht nur zum eigenen Gebrauch, sondern auch mehrentheils zum Verkauf, (vornehmlich auf dem, wegen seines Leinwandhandels berühmten Johannis-Markte zu Stargard) gewebt wird, daher auch der Flachsbau hier eine beträchtliche Ausdehnung hat.

Nach dem Privilegium des Freiherrn Otto von Schwerin vom 27. August 1668, welches von dessen Sohne, dem Freiherrn Moritz, am 12. März 1680, vom König-Herzoge Friedrich I. am 29. November 1712, und vom König-Herzoge Friedrich Wilhelm I. am 2. Januar 1714 bestätigt worden ist, haben die Einwohner der Stadt schon in alten Zeiten das Recht gehabt, außer dem Ackerbau auch andere bürgerliche Nahrung zu treiben und zum Verkauf Bier zu brauen und Branntwein zu brennen, und diese Freiheit besitzen auch noch jetzt 1780, alle Bürger ohne Einschränkung. Es ist ihnen auch, nach eben den angeführten Privilegien, die freie Fischerei in der Ihna, so weit sich an derselben die Zachansche Feldmark erstreckt, doch ohne Kahn, ingleichen in allen Pfühlen auf dem Zachanschen Felde nachgegeben worden, wovon aber die herrschaftlichen Teiche, der s. g. Pfaffenpfuhl, den der Prediger für sich nutzt, der der Kirche gehörige Gottespfuhl und der Schützenpfuhl ausgenommen sind.

Die hiesige Schützen-Gesellschaft, welcher das mit Erlenholz bewachsene s. g. Schützenbruch, ein Kamp Landes, der Schützenkamp genannt, von 2 Scheffeln Aussaat, nebst einem daran stoßenden Erlenholze, nicht weniger an Acker zu 16 Scheffeln Aussaat in zwei Feldern, im Ganzen 18 Mg. 52 Ruth. Areal, und die Nutzung des oben gedachten Schützenpfuhls von der Herrschaft seit den ältesten Zeiten beigelegt worden ist, wurde bereits von den Greifen-Herzogen privilegirt und in ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten 1619 von Jobst Borke, fürstl. Hauptmann auf dem Hause Sazig, von Otto von Schwerin unterm 27. August 1668, von Moritz von Schwerin am 12. März 1680 und vom König-Herzoge Friedrich I. am 30. März 1711 bestätigt. Die Satzungen der Gesellschaft waren im Lauf der

Zeit nicht mehr anwendbar geblieben, daher die Gilde sich ein neües Statut zu geben beschloß, welches von ihr in einer allgemeinen Versammlung der Schützenbrüder angenommen und am 10. März 1838 vollzogen wurde. Die Ereignisse von 1848 übten auch auf die Zachaner Schützengilde ihren Einfluß aus. Dadurch wurde ein erneüertes und verändertes Statut am 2. April 1849 hervorgerufen und dieses erhielt Nachträge zuerst am 21. April 1850, dann am 5. Juni 1853. Ein Beschluß vom 4. Juni 1849 und diese Nachträge hatten vorzugsweise die Errichtung einer Sterbekasse zum Zweck. Wer in die Gesellschaft aufgenommen sein will hat 10 Thlr. Eintrittsgeld und 5 Thlr. Sterbekassengelder, zusammen 15 Thlr. zu entrichten, die in Raten von 5 Thlr. drei Jahre hintereinander an die Schützenkasse abzuführen sind. Weitere Beiträge zur Sterbekasse werden nicht erhoben. Die Gilde hat durch Verpachtung ihres Grundbesitzes und aus anderen kleinen Nebeneinkünften eine jährliche Einnahme von ca. 200 Thlr., und werden mit Rücksichtsnahme auf dieses Einkommen auch besondere Beiträge von den Mitgliedern zur Schützenkasse nicht gezahlt. Im Anfange des Jahres 1860 wurde vom Vorstande der Gilde in Anregung gebracht, aus den Landpächten vom Schützenacker für die derzeitigen Mitglieder der Gesellschaft, 46 an der Zeit, Uniformröcke zu beschaffen, da es nicht in der Ordnung gefunden wurde, die ganze Ackerpacht zu den Schützenmahlzeiten und anderen derartigen Ausgaben zu verwenden. Dieser Vorschlag fand allgemeinen Beifall und wurde unterm 15. Februar 1860 von der versammelten Gilde zum Beschluß erhoben, und sofort in Ausführung gebracht. Alle später eintretenden Mitglieder müssen den Uniformsrock auf eigene Kosten beschaffen. Die Schützengilden sind im Lichte der Gegenwart lediglich nur als Privatverein zum Zweck des geselligen Vergnügens zu betrachten. Haben sie aus vergangenen Tagen Vermögen überkommen, so entsteht die Frage, ob sie dasselbe nicht in nützlicherer, edlerer Weise verwenden können, als durch überflüssiges Explodiren von Pulver, durch das Spielwerk einer gleichförmigen Bekleidung?

Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts mußten die hiesigen Einwohner, gleich den Bauern in den Dörfern des Amtes Sazig, der Herrschaft Lohndienste thun und Contribution entrichten. Jetzt, 1780, sind sie zwar von den Naturaldiensten beinah völlig frei, sie müssen aber doch an das Königl. Amt Dienstgeld geben. Die 17 Bauleüte, außer dem Freischulzen, welcher 3 Hufen besitzt, müssen von ihren in Kultur habenden 32 Hufen, zusammen jährlich bei dem hiesigen Königl. Vorwerke 16 Pommersche Morgen im Winterfelde zu Roggen, und eben so viel Pommersche Morgen im Sommerfelde zu Gerste bestellen, das Winter- und Sommerfeld 3 Mal pflügen, und das erste 2 Mal, das andere aber 3 Mal eggen, das darauf gewonnene Getreide mähen, harken und binden und es in die Vorwerksscheünen einfahren, wobei ihnen in jeder Ärnte ½ Tonne Bier vom Amte gereicht wird. Vom Acker, den sie besitzen, müssen sie an Pachtkorn 17 Scheffel 7 Mtz. Roggen, 220 Scheffel 3 Metz. Gerste und 263 Scheffel Hafer ans Amt liefern. Auch sind die Bauleüte verpflichtet, jährlich 4 Winspel Roggen Mühlenpacht nach Stettin oder einem andern eben so weit entlegenen Orte und 4 Winspel Malz an Mühlenpacht ebenfalls 2 Meilen weit zu fahren. Die 31 Handwerker, welche Acker besitzen, müssen dagegen in einer jeden Korn- und Heüärnte für die Herrschaft 1 Tag mähen, auch 3 Tage beim Einfahren des Getreides in den Scheünen Dienste leisten; sie erhalten für jeden Tag, den sie mähen, eine Tonne Bier und also überhaupt 4 Tonnen; die übrigen Handwerker aber, welche gar keinen Acker besitzen, sind zu keinerlei Dienst ans Amt verpflichtet. Die Einlieger

oder Hausinnen müssen demselben Schutz- und Spinngeld und die Büdner an die Kämmerei Grundgeld zahlen. Auch muß die Stadt, gleich den Dörfern, die Naturallieferung für die Cavalerie leisten, das s. g. Cavaleriegeld monatlich entrichten, nicht weniger die Marsch- und Paßfuhren thun und zur Unterhaltung der Mühlen die Fuhren und Handdienste verrichten. Statt der jährlichen Contribution ist die Accise 1720 eingeführt worden, jedoch sind die Einwohner, gleich denen zu Jakobshagen, von der sonst gewöhnlichen Aussaats-, Heü-, und Vieh-, nicht aber von der Holzsteüer frei. Ein Gränzzoll zwischen Pommern und der Neümark ist hier schon längst gewesen.

Diese Erinnerungen an vergangene Tage dienen, dem lebenden Geschlecht klar zur machen, was von Dem zu halten ist, das man die — gute, alte Zeit zu nennen liebt! Ja, die gute, alte Zeit, sie war voll von Rechtsbeständigen Zuständen, die nach heütigen Begriffen Mißstände, am Menschenthum begangene Mißbraüche sind! Es mußte ein Donnerschlag wie der von Jena-Auerstedt kommen, um auch diesseits des Rheins bewußt zu werden, was die Gewalthaber unter den Vorfahren an den Niedrigerstehenden, aber auch von Gottes Gnaden Geborenen, Jahrhunderte hindurch verbrochen hatten. Die allgemeine Umwälzung in den gesellschaftlichen Zuständen des engern Vaterlandes, welche nach dem Tilsiter Frieden, 1807, von aufgeklärten Geistern für nothwendig erachtet wurde, um das an den Rand des Abgrundes geführte Staatsgebaüde vor dem gänzlichen Zusammensturz zu retten, hat all' jenen, über das ganze Land verbreiteten, Mißbraüchen, so auch in Zachan, ein Ende gemacht, — auf gesetzlichem Wege durch Ablösung der Pflichten auf der einen, der Rechte auf der andern Seite.

Zachan trat durch die Städte-Ordnung von 1808 aus der Reihe der landesherrlichen Mediatstädte in die Reihe der unmittelbaren und selbständigen Gemeinwesen mit autonomer Gewalt in allen inneren, das Stadtwohl betreffenden Fragen. Doch vermogte, wie sich weiter unten ergeben wird, die Städteordnung nicht, die dorfartige Verfassung gründlich zu reformiren; und auch die ephemere Gemeinde-Ordnung von 1850 ist hier ohne durchgreifenden Einfluß gewesen, mit Ausnahme der erweiterten Gränzen des Gemeindebezirks, die, wie oben ausführlich dargethan ist, unter ihrem Regiment angebahnt und höhern Orts mittelst Ministerial-Rescripts vom 20. December 1852 festgestellt wurde.

Der Flächeninhalt der Zachaner Feldmark, mit Einschluß also des ehemaligen Vorwerks und der Colonie Zachan, sowie des Fährzoll-Grundstücks, ergibt sich aus der nachstehenden, aus dem Grundsteüer-Veranlagungs-Werke entlehnten Tabelle.

[Fortsetzung auf S. 419.]

Zustand der **Zachaner Stadtfeldmark**, Anfangs 1865.

Flächeninhalt in Morgen und deren Decimalen.

Kultur-Arten.	Bodenklassen. I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	Gesammt-Areal.	Gesammt-Reinertrag. Thaler.	Reinertrag. vom Mrg. Sgr.
Ackerland .	—	115,01	1064,24	1397,39	674,16	440,00	42,69	37,01	3770,48	5205,67	41.
Gärten . .	—	—	16,88	25,.1	5,06	1,14	—	—	48,49	155,01	96.
Wiesen . .	—	11,05	69,03	277,86	538,81	193,46	189,62	3,03	1282,88	1681,04	39.
Weiden . .	—	—	11,16	225,88	93,96	10,14	—	40,09	381,23	180,49	74.
Holzungen .	—	—	4,77	—	—	—	24,22	—	28,99	5,28	5.
Wasserstücke	—	—	—	—	—	—	—	—	6,49	0,47	2.

Unter den vorstehend aufgeführten, nach Bodenklassen unterschiedenen Culturarten befinden sich:	Gesammt- Areal.	Gesammt- Reinertrag. Thaler.	Reinertrag vom Mrg. Sgr.
A. Steüerpflichtige Liegenschaften	5098,25	6659,05	39.
B. Steüerfreie Liegenschaften	420,31	568,85	41.
Summa der eingeschätzten Liegenschaften mit 257 Besitzern und 1.114 Besitzstücken	5518,56	7227,90	39.
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglos:			
a) Land — Landstraßen, Wege, Friedhof	228,65	—	—
b) Wasser — Flüsse, Bäche, u. s. w.	53,51	—	—
D. Hofraüme, Gebaüdeflächen und kleine Haus-Gärten . .	64,81	—	—
Gesammt-Flächeninhalt	5865,53	—	37.
Unter den geistlichen und milden Stiftungen gehören:			
1. Der Kirche	91,73	—	—
2. „ Pfarre	218,67	—	—
3. Dem Rectorat	47,14	—	—
4. Der dritten Lehrerstelle an der Stadtschule	0,38	—	—
5. Dem Elisabethstift, Rettungshaus für Mädchen (steüerpflichtiges Grundstück)	15,92	—	—
6. Der Kirche zu Zadelow auf Zachaner Feldmark . . .	16,55	—	—
7. „ Pfarre daselbst, desgleichen	3,73	—	—

Gebaüde.

An steüerpflichtigen Gebaüden waren vorhanden: 206 Wohn- und 37 gewerbliche Gebaüde; an steüerfreien Gebaüden 315; Summa aller Gebaüde 558.

Grundsteüer.

Jahresbetrag derselben Thlr. 637. 16. 8 Pf.
Demnach für den Morgen „ — 3. 9 „

Gebaüdesteüer.

Jahresbetrag derselben Thlr. 169. 29. — Pf.
Für jedes steüerpflichtige Gebaüde . . . . . . „ 1. 3. 4 „

Den statistischen Aufnahmen vom 3. December 1864 zufolge, hatte Zachan —

Öffentliche Gebaüde	9
Darunter:	
Für den Gottesdienst	2
„ „ Unterricht	2
Armen-, Kranken- und Verpflegungshaüsern	2
Für die Orts-Polizei- und Gemeinde-Verwaltung	3
Privat-Gebaüde	522
Darunter:	
Privat-Wohnhaüser	203
Fabrikgebaüde, Mühlen und Privat-Magazine	3
Ställe, Scheünen und Schuppen	316

Zu den Fabrikgebaüden gehört eine oberschlächtige Wassermühle mit 2 Rädern. Sie liegt auf dem Zachaner Mühlenfließ, dem Abfluß des Großen Zirk Sees, der 1 Meile von Zachan gegen Ostnordosten entfernt ist. Früher, und noch im Jahre 1847 bestanden hier 2 unmittelbar an der Stadt belegene Wassermühlen.

Ferner betrug die — **Einwohnerzahl.**

An Personen männlichen Geschlechts 786, weiblichen Geschlechts 849, zusammen . . 1.635
Die älteste Person, eine Frau, war im Jahre 1773 geboren.
Es waren unter den Einwohnern —

dem Familienstande nach:	Unverheirathete	Männer über 24 Jahre alt	46
		Frauenzimmer über 16 Jahre alt	152
	Verheirathete	Männer	300
		Frauen	301
	Verwittwete	Männer	22
		Frauen	63
	Geschiedene und nicht wieder verheirathete	Männer . . .	2
		Frauen . . .	4

Nach Art des Zusammenlebens gab es: —

Einzeln lebende Personen männlichen Geschlechts	6
" weiblichen "	11
In 339 Familien-Haushaltungen lebten männliche Personen	768
weibliche "	808
In Extra-Haushaltungen gab es im Armenhause männliche Personen	12
weibliche "	11
Und im Elisabethstift, dem Rettungshause für sittlich verwahrloste Mädchen	19
Dem Religionsbekenntniß nach gab es evangelische Christen	1544
römisch-katholische Christen	18
mosaïsche Glaubensgenossen	73

Es bestanden 4 Mischehen, in denen der Mann katholisch, die Frau evangelisch war; die in diesen Ehen gebornen Kinder, 9 an der Zahl, wurden in dem evangelischen Glaubensbekenntniß erzogen.

Taubstumme waren nicht vorhanden; dagegen gab es 1 Blinden über 30 Jahre alt.

Viehstand.

144 Pferde, 382 Rinder, 2504 Schafe, 422 Schweine, 148 Ziegen, 105 Bienenstöcke.

[Fortsetzung von S. 417.]

Es erhellet daraus, daß Zachan, trotz seiner, durch jene Vorgänge herbeigeführten, Vergrößerung nur halb so wenig Grund und Boden besitzt, als die Stadt Nörenberg. Dagegen übertrifft er diesen, wie aus den Spalten des Reinertrages hervorgeht, hinsichtlich der Fruchtbar- und Ergiebigkeit um das Vierfache, wie denn überhaupt die Zachaner Feldmark eine der vorzüglichsten des Saziger Kreises ist.

Die Einwohnerzahl von Zachan betrug:

1740: 557.	1794: 576.	1831: 951.
1780: 550.	1812: 660.	1843: 1159.
1782: 603.	1816: 659.	1849; 1291.

Nach der Vereinigung aber des Vorwerks und der Colonie Zachan, so wie des Fährzolls:

1852: 1317.	1861: 1602.	1864: 1635.

Juden werden zum ersten Mal im Jahre 1780 mit 2 Familien nachgewiesen, mithin etwa 10 Personen. Die jüdische Bevölkerung war im Jahre 1843 auf 35 Seelen gestiegen, 1861 schon auf 76 Seelen. Drei Jahre nachher hatte sie etwas abgenommen.

Das Wappen der Stadt ist eine aufrechte, mit den Krallen abwärts gekehrte Greifenklaue, oben rechts und unten links von einem Stern begleitet. In späteren Siegeln erscheint die Greifenklaue quergelegt und ist oben von einem Stern, unten von einer Lilie begleitet. Umschrift: „Siegel der Stadt Zachan. 1615." Zu Micrälius Zeit führte die Stadt in ihrem Wappen eine Greifenklaue, welche einen Drachenkopf hält.

Die Verfassung von Zachan beruhet, wie oben gezeigt worden, auf der Städte-Ordnung vom 30. März 1850. Das Magistrats-Collegium besteht aus dem Bürgermeister, dem Beigeordneten, der zugleich Kämmerer ist, und 4 Rathmännern, die Stadtverordneten-Versammlung aus 12 Mitgliedern.

Der Bürgermeister ist alleiniger Decernent in allen Polizei-Sachen; es bestehen Deputationen für Stadtbau-, Feldbau-Angelegenheiten, für die Feüer-Polizei und das Armenwesen, jede Deputation aus Magistratsmitgliedern und Stadtverordneten zusammen gesetzt. Ausführende Polizei-Beamten sind 1 Polizeidiener und

1 Nachtwächter. Ersterer ist zugleich Rathsdiener und Executor. Als Polizei-Anwalt fungirt der Bürgermeister mit einem Jahrgehalt von 36 Thlr. Einer von den Fußgensd'armes ist im Ort stationirt. Die städtische Polizei-Verwaltung beschränkt sich lediglich auf den Gemeinde-Bezirk. Grundstücke unter auswärtiger Polizeigewalt liegen nicht im diesseitigen Bezirk. Es bestehen folgende Lokal-Polizeiliche Verordnungen vom 14. August 1850: 1) Sicherheit der Passage; 2) Freihaltung der Passage; 3) Reinlichkeit der Straßen; 4) besondere Bestimmungen a) hinsichtlich der Bauten an den Straßen, b) hinsichtlich des Reitens und Fahrens; 5) Erhaltung des öffentlichen Anstandes, der Sittlichkeit, Ruhe und Ordnung auf den Straßen. Diese Verordnungen sind mittelst Ausrufs und Anschlags im Rathhause, auf welche Weise überhaupt alle Bekanntmachungen verkündet werden, veröffentlicht. Sporteln werden nicht erhoben, der Polizeidiener aber erhält Denuntianten-Antheile.

Was die einzelnen Zweige der Polizei betrifft, so werden mit Rücksicht auf die Bevölkerungs-Polizei Geburts- und Sterbelisten nicht geführt, wol aber Controlbücher über neü anziehendes Gesinde, über neü anziehende Personen überhaupt, und über einwandernde Handwerksgesellen. Zur Cultus-Polizei ist zu bemerken, daß christliche Secten-Gemeinden nicht vorhanden. Dagegen bilden die hier seß- und wohnhaften Juden eine Synagogen-Gemeinde und besitzen ein eigenes Tempelgebaüde. Die Sitten-Polizei gibt zu keiner Bemerkung Anlaß, außer daß Tanzlustbarkeiten vom Polizeidiener überwacht und in der Regel um 10 Uhr geschlossen werden. Außer einem Armenhause besteht hier ein Rettungshaus für verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts, das Elisabethstift genannt. Auch ein Frauen-Verein zur Unterstützung armer Kranker hat sich gebildet. In der Stadt fungiren 1 Wundarzt I. Klasse, 2 Hebammen, 1 Apotheker. Es gibt 4 öffentliche und 44 Privat-Brunnen. Eine Abdeckerei ist nicht vorhanden. Außer dem angestellten Nachtwächter bilden auch die Hausbesitzer der Reihe nach die Wache; sie erhalten dafür eine kleine Vergütigung aus der Kämmerei-Kasse. Die Schützengilde hat in Betreff der öffentlichen Sicherheit keine besondere Verpflichtung. Es bestehen zwei Polizei-Gefängnisse im Rathhause, deren Bewachung dem, in letzterm wohnenden Polizeidiener obliegt. Es sind 2 besondere Transporteure vorhanden. Ein Bedürfniß zu einer besondern Lokal-Feldpolizei-Ordnung ist nicht vorhanden. Die ganze Feldmark bildet Einen Jagdbezirk, welcher verpachtet ist. Die Aufsicht bei Neü- und und Reparaturbauten wird von der Stadt-Bau-Deputation geführt. Eine besondere Baupolizei-Ordnung ist nicht vorhanden. Zachan hat nur 2 Straßen, die beide gepflastert sind. Die Haüser sind nach der Reihe mit durchlaufenden Nummern versehen. Eine Straßen-Erleüchtung findet nicht Statt. Die Feüer-Polizei wird nach einer Lokal-Ordnung vom 9. Mai 1849 gehandhabt. Die Gemeinde besitzt 2 Spritzen, eine große fahrbare Schlauchspritze wurde 1861 für 150 Thlr. angeschafft, 10 Feüerkufen, Leitern und Feüerhaken. Jeder Hausbesitzer hält 1 Feüereimer, 1 Dachleiter, 1 Bodenleiter, 1 Feüerhaken, 1 Laterne. Die Stadt ist in 6 Rettungsbezirke getheilt, und sind sämmtliche Einwohner zur Hülfsleistung verpflichtet, eben so die Pferdebesitzer. Über die nur unbedeütenden Pulvervorräthe wird keine Controle geführt. Das Tobakrauchen auf den Straßen ist wegen der vielen daran stehenden Strohdachhaüser nicht gestattet. Nach der Gewerbesteüer-Rolle pro 1866 sind durch Agenten vertreten: die Altpommersche Städte-Feüer-Societät und die Magdeburgische Feüer-Versicherungs-Gesellschaft.

Diese Rolle führt in Klasse A. II. Handel mittlern Umfangs, 5 Steüerpflichtige auf, darunter einer, ein Jude, ansehnlichen Handel mit Material- und Schnittwaa-

ren, so wie mit Rohprodukten treibt; er zahlt 18 Thlr. Gewerbsteüer. Ein zweiter, gleichfalls Jude, handelt mit denselben Artikeln, doch hat sein Geschäft einen sehr geringen Umfang. In Klasse B, Handel der geringsten Art, sind 17 Steüerpflichtige. In Klasse C, Gast-, Speise- und Schankwirthe stehen 10, davon der Höchstbesteüerte ein Gastwirth ist, der 8 Thlr. Steüer zahlt; es ist der Braueigen Johann Friedrich Gerbitz, der in Klasse E, als Brauer 4 Thlr. entrichtet; er hat 1866 an Malz 377½ Centner verarbeitet und 178 Thlr. 10 Sgr. Braumalzsteüer zu zahlen gehabt; seine Brauerei ist unter allen Brauereien in den vier kleinen Städten des Kreises die größte. In Klasse D, Bäcker, und in Klasse F, Fleischer stehen je 5 Steüerpflichtige. In Klasse H ist nur 1 steüerpflichtiger Handwerker aufgeführt; in Klasse I. 2 Müller. In Klasse L, Hausirer 2c. befinden sich 12 Besteüerte. Unter ihnen ist der Höchstbesteüerte unter sämmtlichen Gewerbsgenossen der Musikmeister (v. Unruh) mit 7 Gehülfen, er zahlt 58 Thlr. Steüer; außer ihm noch ein zweiter Musikmacher, zugleich equilibristischer Künstler, 16 Thlr., und 1 Viehhändler, der die Concession zum Betrieb seines Gewerbes in allen Provinzen diesseits der Weser hat, gleichfalls 16 Thlr. Die Leinweberei, ein uraltes Gewerbe von großer Bedeütung, wird handwerksmäßig betrieben, ist aber nicht der Gewerbesteüer unterworfen. Es versorgt den Stargarder Johannis-Markt mit vorzüglicher Leinwand.

Unter den Einwohnern von Zachan sind 4, deren jährliches Einkommen zusammen 4900 Thlr. beträgt. 3 davon besitzen 268 Mg. Acker, Wiesen, Weiden, 1 besitzt 3 Wassermühlen, und ein Kapital-Vermögen von 3500 Thlr. So besagt die Einkommensteüer-Rolle vom Jahre 1866.

In der kleinen Stadt Zachan bestehen so eigenthümliche Communal-Verhältnisse, daß ähnliche selten anderswo aufzufinden sind. Die mit Haüsern angesessenen Bürger zerfallen in 6 Kategorien, nämlich:

1. Bauleüte, welche Haüser mit mindenstens ½ Hufe Acker besitzen. Ihrer waren im Jahre 1817, als die ersten Einleitungen zur Gemeinheits-Theilung getroffen wurden, und nach Beendigung derselben im Jahre 1842, außer dem Freischulzen, 17 vorhanden. Einer von ihnen hatte 3 Hufen und verschiedene dieser Bauleüte besaßen außer dem contribuablen Acker auch s. g. Kaufland, welches von öffentlichen Lasten frei war. In ihrer Gesammtheit bilden sie die Baumannschaft, deren historische Entwickelung derjenigen der Baumannschaft in Gützkow ähnlich ist. (L. B. Theil IV., Bd. II.)

2. Handwerkerbürger, zu deren Haüsern weniger Acker gehört, nämlich ¼ Hufe. Es waren ihrer 31 an der Zahl. Sie hatten von ½ Hufe die Lasten zu tragen. Einige besaßen auch Kaufland, noch andere auch Wiesen.

3. Neügebaute, 9 an der Zahl, von denen 5 Acker und Wiesen, die 4 anderen aber nur Wiesen hatten.

4. Angebaute, zu deren Haüsern weder Ackerland noch Wiesen gehörten, sondern nur ein Garten beim Hause. Es waren ihrer 6, die blos bei der Hütung interessirten.

Diese vier Klassen machen die alte Nachbarschaft oder Nachbarbürgerschaft aus, welche aus den Besitzern von 64 Haüsern, den „Urbewohnern" besteht. Die Nachbarbürgerschaft war bisher Eigenthümerin der ganzen Ackerfläche zu Zachan, bildete als solche gewissermaßen eine Art gewerblicher Innung, deren Angelegenheiten von gewählten Vorstehern vertreten wurden.

5. Büdnerbürger, denen bei der Gemeinheits-Theilung noch ein Weiderecht zugestanden ist, und deren Zahl sich auf 25 belaüft.

6. Neüe Hausbesitzer, wozu alle diejenigen Hausbesitzer gehören, welche bei der Gemeinheits-Theilung mit ihren Weide-Ansprüchen abgewiesen, und diejenigen, deren Haüser erst in ganz neürer Zeit entstanden sind. — Hierzu kommen nun noch als —

7. Klasse die unangesessenen Bürger.

Hat gleich, nach Ausweis des Otto Schwerinschen Privilegiums von 1668, Zachan lange vor dieser Zeit städtische Rechte gehabt, so unterschied es sich doch noch im Anfange des laufenden Jahrhunderts, nicht lange vor Einleitung der Gemeinheits-Theilung zwischen der Stadt und dem dortigen Amtsvorwerke, wenig von einem Dorfe. Die Bauleüte, mit dem Freischulzen an der Spitze, waren die Bauern; die jetzt s. g. Handwerkerbürger die Kossaten, wie sie in jedem Dorfe gefunden werden. Der Acker wurde wie der Baueracker in allen anderen Domainen-Ämtern behandelt. Es wurde auch noch 1844 von vielen Grundstücken Domainenzins entrichtet, während andere Ackerbesitzer ihn schon damals abgelöst hatten. Die Eigenthumsfrage wurde erst durch einen vom Ministerium des Königlichen Hauses am 23. Juli 1843 genehmigten Vergleich dahin entschieden, daß Fiscus sich mit einer Kapital-Zahlung abfinden ließ.

Diesen Verhältnissen ganz entsprechend sind auch sämmtliche Communal-Lasten ursprünglich nur allein von der Nachbarschaft getragen; sie war verpflichtet, alle Dämme, Gräben, Brücken ꝛc. auf der Feldmark durch Hand- und Gespanndienste in Ordnung zu halten. Dafür haben aber auch die Mitglieder dieser Körperschaft allein die Nutzungen der Communal-Grundstücke gezogen. Die städtischen Privilegien sprechen wol nur darum von keinen anderen Bürgern, als von der Nachbarschaft, weil es damals keine anderen gegeben hat. Im Laufe der Zeit haben sich jedoch in Zachan die Verhältnisse so geändert, daß jene alte dorfartige Einrichtung nicht mehr unverändert bestehen bleiben konnte. Die Zahl der angesessenen Bürger mehrte sich; da aber die Nachbarbürger die Nutzung der alten Communal-Grundstücke schon geregelt hatten und mit Ausnahme der Weide, im alleinigen Genuß blieben, so nahmen die Neüangesessenen, die Büdnerbürger, auch an keinen anderen Communal-Lasten, als an solchen Theil, die sich auf die Weide bezogen. Als aber in der Folge die Zahl dieser Bürger noch mehr zunahm, wurde ihnen, den später Hinzugekommenen, sogar die Weideberechtigung genommen.

So waren die Verhältnisse, als die Städteordnung von 1808 eingeführt, als die schon im Anfang des Jahrhunderts eingeleitete Gemeinheitstheilung 1817 angebahnt im Jahre 1821 wieder aufgenommen wurde. Die Königl. Regierung stellte mehrmals Versuche an, die Verhältnisse der Nachbarschaft und der Stadtgemeinde zu regeln, auf Errichtung eines Statuts zu dringen und im Übrigen die Städteordnung zur vollen Anwendung zu bringen. Allein von Jahr zu Jahr stieg die Verwirrung. Den Bürgern, welche nicht zur Nachbarschaft gehörten, mußte es einleüchten, daß das Gemeindebedürfniß ein anderes sei, als früher. Dennoch sollten die Nachbarbürger die Hauptlasten tragen oder diejenigen Grundstücke herausgeben, welche sie für Communaldienste nutzten. Die Nachbarbürger bestritten aber ihre Verbindlichkeit, überhaupt Grundstücke herauszugeben; es war auch vollkommen dunkel, ob und welche Grundstücke sie für Communaldienste nutzten, und welche Dienste es eigentlich seien, welche als ein Äquivalent für diese Nutzungen angesehen werden sollten. Dazu kam aber noch, daß die Nachbargrundstücke so stark parcelirt wurden, daß allmälig auch darüber Streit entstehen mußte, wer denn zu den 64 Nachbarbürgern gehöre. Das Gemeinheits-Theilungs-Verfahren wurde in der

Hauptsache durch den Haupt-Receß, am 26. December 1842 von der General-Commission bestätigt, zu Ende geführt. Bei Vollziehung des Recesses haben sich jedoch die städtischen Deputirten die Reclamation der zur Theilung gekommenen Gemeinde-Liegenschaften und die vollständige Auseinandersetzung der Stadtgemeinde mit der Nachbarbürgerschaft vorbehalten. Alle Bemühungen des mit der Separation beauftragten Special-Commissarius, die Nachbarschaft zu vermögen, von ihren Grundstücken welche der Stadtgemeinde zu überweisen, und dafür von der vorzüglichen Leistung der Communaldienste Befreiung zu erhalten, hatten keinen Erfolg, daher er auf eine Codificirung und genaue Abgränzung der vorzüglichen Rechte und vorzüglichen Pflichten der Nachbarbürger eingehen mußte. Rechte und Pflichten sind hier blos als Zubehör der Grundstücke und ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Grundbesitzers als Bürger zu betrachten.

Die Rechte bestehen in Grundstücken (Weideabfindung, Bullenwiesen, Kohlgärten, Schmiede, Hirtenhaüser, eine Wiese von 4 Mg. 168 Ruth. Größe, der Handwerkerkranz genannt), — und in bloßen Berechtigungen — (Bleichstellen, Kirchenstände), — von denen die Grundstücke freies Eigenthum werden, und die Berechtigungen Pertinenzien bleiben sollten. Die Pflichten bestehen in der vorzüglichen Verbindlichkeit bei Unterhaltung der Kirchen- und Pfarrgebaüde, der Schulgebaüde, der Steindämme und anderen Wege, bei Raümung der Gräben und der Ihna, endlich in gewissen Reisen oder Fuhren innerhalb der Feldmark. Diese Dienste sollen, als auf den jedesmaligen der Nachbargrundstücke haftend, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

Im Übrigen soll alsdann kein Unterschied zwischen einem Nachbarbürger und anderen Bürger sein, die Communal-Verfassung Zachans also sich nicht weiter von der einer andern Stadt, in welcher die Städteordnung zur vollen Anwendung gekommen ist, unterscheiden.

Es war dem Special-Commissarius geglückt, die ganze Angelegenheit im Wege des Vergleichs zu regeln und zu ordnen, und es waren nur zwei Punkte streitig geblieben, indem die Stadtgemeinde 1) das Eigenthum der Schmiede und Hinterhaüser, von denen letztere inzwischen für Rechnung der Nachbarbürgerschaft für 122 Thlr. 25 Sgr. verkauft waren, dafür jetzt die Zahlung dieses Betrages, beanspruchte, und 2) den s. g. Handwerkerkranz reclamirte, der von den 46 Nachbarbürgern genutzt wurde, und wollte den Nachbarbürgern dafür gewisse Reisen erlassen, über deren Umfang auch noch Streit obwaltete. Zum endgültigen Abschluß, auf Grund des erwähnten Vergleichs, sind alle diese Verhältnisse gekommen durch den Nachtrags-Receß vom 10. Mai 1845.

Was den Etat der Kämmerei-Kasse betrifft, so stellt sich derselbe für die 3 Jahre 1865—1867 in Einnahme und Ausgabe auf . . . . Thlr. 1886. 20 Sgr.

Einnahme. — Tit. I. An beständigen Gefällen, auf Grund des Gemeinheits-Theilungs-Recesses Thlr. 30. 2. 11 Pf.; darunter an Canon vom Besitzer der Wassermühle 15 Thlr., an Grundzins von Kohlgärten Thlr. 4. 20. Sgr., an Weidegeld von den Einwohnern Thlr. 10. 12. 11 Pf. — Tit. II. An unbeständigen Gefällen, nach der Fraction, Thlr. 116. 15 Sgr., und zwar an Budenstandsgeldern von auswärtigen, die Jahrmärkte beziehenden Krämern 44 Thlr. an Einzugs- und Bürgerrechtsgeldern 38 Thlr., an Brunnengeldern 22 Thlr., an Stadtwagegeldern 12 Thlr. 15 Sgr. — Tit. III. Miethe und Pachtzinsen Thlr. 300 12. 6 Pf., und zwar an Miethe vom Kreisgericht zu Stargard für Mitbenutzung der Rathhausraüme bei Abhaltung der Gerichtstage 24 Thlr., an Pacht von Acker,

Wiesen und Kohlgärten Thlr. 276. 12. 6 Pf., im Ganzen 13 Pachtstücke, von denen die 6 Ackerstücke bis 1872 für jährlich Thlr. 124. 5 Sgr., der große und der kleine Wiesenkamp bis 1865 für 121 Thlr. verpachtet sind, bezw. waren. In der Prästations-Tabelle des Amtes Marienfließ von 1840 ist die Größe der Kämmerei-Landungen zu 25 Mg. 110 Ruth. angegeben. Jagdpacht bis 1868 jährlich 25 Thlr. rc. — Tit. IV. Strafgelder und Gefängnißgebühren Thlr. 5. 5 Sgr. — Tit. V. Communalsteüer Thlr. 1361. 20 Sgr. — Tit. VI. An Zuschüssen, bestehend in der Tantième von der Grund- und der Gebaüdesteüer-Erhebung, sowie von der Domainen-Renten-Einnahme Thlr. 65. 8 Sgr. — Tit. VIII. An Einnahme bei der Armenkasse, nach der Fraction 3 Thlr. — Tit. IX. Insgemein Thlr. 4. 16. 7 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen Thlr. 542. 1 Sgr. Darunter der Bürgermeister, incl. 24 Thlr. zur Beschaffung von Schreibhülfe 274 Thlr., überdem ein Kohlgarten und zwei kleine Wiesen zur Nutzung; der Kassenrendant, incl. 12 Thlr. Miethsentschädigung für das Kassenlokal 122 Thlr.; der Polizeidiener 76½ Thlr.; der Armenarzt 10 Thlr., 1 Nachtwächter 48 Thlr. rc. — Tit. II. Amtsbedürfnisse 106 Thlr. darunter 20 Thlr. für den Bürgermeister Schreibmaterialen-Vergütung. — Tit. III. Diäten 10 Thlr. — Tit. IV. Bauten und Reparaturen 96 Thlr. — Tit. V. Zum Unterhalt der Verhafteten 3 Thlr. — Tit. VI. Fuhrkosten 23 Thlr. — Tit. VII. Communal-Schulden: a) Zu deren Abbürdung 200 Thlr.; b) zu ihrer Verzinsung 85 Thlr. Die Schulden betragen ult. December 1864 = 1700 Thlr. sie haben zum Neübau des Armenhauses, des Stalles beim Rathhause rc. contrahirt werden müssen. Im Jahre 1866 hat wegen der Kriegsleistungen für diese die Amortisationsrate mit verwendet werden müssen. Ende des Jahres betrug die Stadtschuld 1650 Thlr. — Tit. VIII. Zu militairischen Zwecken 5 Thlr. an Zuschuß zur Fourage-Lieferung für durchmarschirende Truppen. — Tit. IX. Ausgaben bei der Armenkasse Thlr. 109. 10 Sgr., davon 73 Thlr. 20 Sgr. zur Unterstützung für 7 Bedürftige; Arzeneikosten 5 Thlr., Beerdiguug von Armen 5 Thlr. 10 Sgr., zu sonstigen außerordentlichen Unterstützungen 25 Thlr. — Tit. X. Zuschuß zur Schulkasse 377 Thlr. — Tit. XI. An öffentlichen Abgaben und Lasten Thlr. 319. 15 Sgr., darunter Grundsteüer von den Kämmerei-Grundstücken 1 Thlr., Provinzial-Beiträge, als Provinzial- und Communal-Landtagskosten, Landarmen- und Irrenhaus-Beiträge, Feüersocietäts-Beiträge, zusammen Thlr. 122. 15 Sgr.; und an Kreis-Chausseebau-Beiträgen 196 Thlr. Tit. XII. Tagelohn 2 Thlr. — Tit. XIII. Insgemein Thlr. 10. 24 Sgr.

Im Jahre 1814 beliefen sich die Einnahmen der Kämmerei auf Thlr. 243. 4. 6 Pf., darunter an Arrhenden und Zeitpächten aus dem städtischen Grundeigenthum (2 Kämpe Acker, 1 Garten, 2 Wiesen, das Rathhaus) Thlr. 205. 18 gr.; an unbeständigen, steigenden und fallenden Hebungen Thlr. 31. 2. 6. Pf., an außerordentlichen Einnahmen Thlr. 6. 8 Sgr.

Die im Jahre 1806 ausgeschriebene Kriegs-Contribution, welche vom Domainen-Amte Dölitz vertheilt wurde, traf das Städtchen Zachan mit Thlr. 4266. 8. 2 Pf. Hierauf hat die Bürgerschaft Thlr. 2133. 4. 1 Pf. bezahlt, und diese Summe theils aus eigenen Mitteln, theils durch Contrahirung von Schulden auf ihre eigenen Grundstücke, jeder für sich, bewirkt, auch die Zinsen dafür berichtigt, die Oder-Festungs-Verpflegungs-Gelder während der französischen Occupation dieser festen Plätze, und ihre Gefälle an den Staat außerdem sämmtlich bezahlt, so daß also so wenig zur Berichtigung der Kriegs-Contribution Stadtschulden gemacht

worden sind, als zu sämmtlichen Requisitionen, die der Krieg mit Frankreich und das Cantonnement der unaufhörlichen, nicht abbrechenden Truppenzüge durch Lieferungen und Natural-Verpflegung herbeigeführt hat. Nach einem Bericht des Zachaner Magistrats vom 28. Januar 1815 betrugen damals die Forderungen der Stadt an den Staat Thlr. 3213. 6. 2 Pf. davon waren bereits Thlr. 1516. 18. 6 Pf. festgesetzt und mit der Vermögens- und Einkommensteüer compensirt und auf die erst liquidirte, aber auch nicht feststehende Summe von Thlr. 1686. 11. 8 Pf. sollten Lieferungsscheine ertheilt werden.

In der Kirche zu Zachan hat es zur Zeit des Papstthums sicherlich nicht an Vicarien und Altären gefehlt, die von glaübigen und bußfertigen Gemeindegliedern gestiftet wurden, in dem Wahne, durch Ausstattung von dergleichen kirchlichen Nebenanstalten sich und den Seinigen in Vergangenheit und Zukunft das ewige Seelenheil zu sichern; sie waren von dem Erfolge ihrer Stiftungen vollkommen überzeügt die — guten Leüte, die sich an dem Gängelbande herkömmlicher Anschauungen über das Wesen der Gottheit und über ewiges Leben leiten ließen von der Priesterherrschaft, die in der Errichtung dieser kirchlichen Nebenämter ein gutes Mittel zur Versorgung der jüngeren ihrer Mitglieder erkannt hatte. Nur von zwei Altären in der Zachaner Kirche hat sich das Gedächtniß erhalten in Georg Putkamers Registrum administrationis Episcopatus Caminensis: von einer Seelenmesse des Rosenkranzes Mariä, und einer Hora der gebenedeiten Jungfrau, die in den Jahren 1491 und 1492 — zur Zeit, als Tessen Kleist Commendator in Zachan war — bestätigt wurden. Man erfährt nicht, wer die Stifter waren, wol aber, daß für jeden der beiden Bestätigungsbriefe 1 Fl. Rheinisch, wie gewöhnlich, in die bischöfliche Kasse floß.

Die Zachaner Kirche befindet sich in einer günstigen Vermögenslage. Sie besitzt an Ländereien eine Kirchenhufe, die in 43 Parcelen vertheilt ist, eine Kirchenwiese, der Gotteskranz genannt, noch eine kleine Kirchenwiese, eine Weideabfindung, 12 kleine Kohlgärten, und die kleine Birkwerderwiese, die zusammen genommen die in der Arealstabelle angegebene Morgenzahl enthalten, und wegen ihrer Ertragsfähigkeit zu beinahe 6 Thlr. pro Morgen verpachtet sind. In der Prästations-Tabelle des Amtes Marienfließ vom Jahre 1840 steht das Kirchenland mit einer Fläche von 77 Mg. 2 Ruth. angegeben. Außer den Liegenschaften hat die Kirche auch Kapitalvermögen, dessen Betrag jedoch großen Schwankungen ausgesetzt gewesen ist. Während es im Jahre 1816 sich auf 2275 Thlr. belief, sank es 1838 auf 100 Thlr., ist aber seitdem in steigender Vermehrung geblieben und beträgt in der, bis ult. December 1863 laufenden, 6jährigen Etats-Periode 2900 Thlr. Dieser Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . . 695 Thlr.

Die Einnahme besteht: Tit. I. An Zinsen von den Kapitalien, Pommerschen Pfandbriefen, Staatspapieren in 112 Thlr. — Tit. II. An Erbpacht-Canon von einem Grundstück des Elisabethstifts (siehe unten) Thlr. 3. 20 Sgr. — Tit. III. An Zeitpacht von den Ländereien Thlr. 537. 14 Sgr.; darunter Ackerpacht von der Kirchenhufe Thlr. 366. 21 Sgr. Diese Pacht betrug vorher Thlr. 12. 25. Sgr. mehr, es sind aber im Jahre 1861 von der Kirchenhufe 2 Parcelen abgenommen worden, um deren Fläche zu einem neüen Friedhofe zu benutzen. Die Pacht für die Gotteskranzwiese beträgt 102 Thlr. Für die kleine Kirchenwiese zahlt der Musikus von Unruh Thlr. 11. 15 Sgr. Die Pacht für die Weideabfindung beträgt Thlr. 26. 7 Sgr. und die für die Kohlgärten und die Birkwerderwiese Thlr. 31. 1 Sgr. — Tit. IV. Kirchenstandsmiethe Thlr. 22. 6 Sgr. —

Tit. V. Grab- und Gelaütegeld Thlr. 12. 10 Sgr. Das Grabgeld wird nur von den Gemeindegliedern entrichtet, welche der Kirche keine Hand- und Spanndienste leisten, und zwar für die Leiche einer erwachsenen Person 20 Sgr., für eine Kinder-Leiche 10 Sgr., das Glockengeld aber von Allen ohne Unterschied mit 5 Sgr., also von Obigen im Ganzen bezw. 25 Sgr. und 15 Sgr. — Tit. VI. Klingbeütelgeld Thlr. 2. 15 Sgr. Der Klingbeütel ist bereits seit 1838 abgeschafft, und als Entschädigung seines Ertrages wird von jedem, der das Bürgerrecht erwirbt, und als jünster Nachbarbürger zum Klingbeüteltragen observanzmäßig verpflichtet sein würde, 1 Thlr. zur Kirchenkasse gezahlt. Die Einziehung dieser Abgabe wird vom Magistrat besorgt. — Tit. VII. An milden Gaben und sonstigen Legaten: Nichts. In den vorhergehenden Etats, zurück bis 1816, ist dieser Titel stets mit — Nichts bezeichnet; vor 1816 standen darin 2, sage zwei Groschen! — Tit. VIII. An außerordentlichen Einnahmen und zur Abrundung des Etats Thlr. 4. 5 Sgr. Ist Tit. VII. nicht auch ein Zeichen des Zeitgeistes?

Die Ausgabe beträgt in Tit. I. Besoldungen Thlr. 118. 25 Sgr. Davon erhält der Pfarrer Thlr. 15. 25 Sgr. an baarem Gehalt und als Kassen-Rendant zum Theil in Korn; der Cantor und Organist, theils baar, theils in Korn Thlr. 39. 20 Sgr.; der Küster 20 Thlr. baar, die Kirchenvorsteher 8 Thlr.; der Rector und Hülfsprediger 16 Thlr.; der Balgentreter und die Glocksanten Thlr. 19. 10 Sgr., zum Theil in Korn, zum jedesmaligen Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde berechnet; dies gilt für alle Naturalien-Lieferungen. — Tit. II. Vitalitium der Prediger-Wittwe Thlr. 27. 10 Sgr. und zwar 20 Thlr. baar an Miethsentschädigung, da ein Pfarr-Wittwenhaus nicht vorhanden ist, und 4 Scheffel Roggen = 7 Thlr. 10 Sgr. — Tit. III. Zu gottesdienstlichen Bedürfnissen 17 Thlr. — Tit. IV. An Porto ꝛc. 6 Sgr. — Tit. V. An Bau- und Reparaturkosten 100 Thlr. so hoch normirt, weil an den Schulhaüsern, deren Instandhaltung der Kirchenkasse obliegt, haüfige Reparaturen vorkommen. — Tit. VI. Insgemein, theils fixirt, theils unbestimmt (Feüerkassengeld) Thlr. 24. 16. 6 Pf. — Tit. VII. Extraordinaria Thlr. 11. 15 Sgr. — Tit. VIII. An Überschüssen zur Kapital-Vermehrung und Deckung von außergewöhnlichen Baukosten Thlr. 395. 17. 6 Pf. Angenommen, daß für letztere jährlich, hoch gerechnet, Thlr. 95. 17. 6 Pf. ausgegeben werden müssen, so betragen die Überschüsse in 6 Jahren 1800 Thlr. und es wird demnach das Kapital-Vermögen der Kirche am Schluß des Jahres 1868 bis auf 4700 Thlr. angewachsen sein.

Abweichend von der Arealstabelle ist die Größe des Pfarrlandes von Zachan in der mehr erwähnten Prästations-Tabelle des Amtes Marienfließ nur zu 185 Mg. 141 Ruth. nachgewiesen. Der Prediger bezieht aus dem Jakobshagenschen Forstrevier 16¾ Kl. Kloben, 2 Kl. Knüppel und 8 Kl. Reiser Buchenholz als Deputat gegen Erlegung der Nebenkosten, die 9 Thlr. 2 Sgr. betragen.

Die Zachaner Rectorschule, deren Patron der Magistrat ist, bestand bis 1861 aus 3 Klassen, denn aber wurde eine 4te Klasse eingerichtet, weil die Zahl der schulpflichtigen Kinder so zugenommen hatte, daß der Unterricht, wenn er Früchte tragen soll, nicht länger von drei Lehrern bewältigt werden konnte. Außer dem Rector fungiren der Cantor und 2 Lehrer. Frequenz der Schule 250 Kinder beiderlei Geschlechts. Um den Zuschuß der Kämmerei-Kasse zur Schulkasse in etwas zu mindern, ist das Schulgeld, welches durch alle Klassen fürs ganze Jahr 24 Sgr. betrug, vom 1. Januar 1862 ab auf 1 Thlr. erhöht worden; Genehmigung der Königl. Regierung vom 24. Februar 1862.

Der für die drei Jahre 1865—1867 aufgestellte Etat der Schulkasse schließt in Einnahme und Ausgabe mit . . . . Thlr. 900.

Einnahme. — Tit. I. An Zeitpacht von Ländereien Thlr. 123. 18 Sgr. Hierunter befindet sich die in der Areals-Tabelle angegebene Ackerfläche — in der Prästations-Tabelle nur 40 Mg. 156 Ruth. groß — die dem Rectorate stiftungsmäßig gehört, muthmaßlich eine Begabung aus der Zeit des Otto Schwerinschen Besitzes von Zachan: Die Ackerfläche führt den Namen: Die Wolfskuhlen. Sie ist in 23 Rücken oder Parcelen für Thlr. 120. 1 Sgr. verpachtet, wovon aber laut Vertrag 10 Procent Hebegebühren abgehen, so daß dem Rector baar Thlr. 107. 10. 6 Pf. zufließen. Die Schule an sich besitzt eine Hauswiese, einen halben Achterhof, und zwei Kohlgärten, und diese Grundstücke sind zusammen für Thlr. 16. 7. 6 Pf. verpachtet. Bei Gründung der Colonie Zachan wurde, zur künftigen Dotation der daselbst zu errichtenden Schule von dem veräußerten und parcelirten ehemaligen Domainen-Vorwerke Zachan eine Fläche von $7^1/_2$ Mg. Acker reservirt und diese Fläche einstweilen für einen jährlichen Pachtzins von 11 Thlr. 7. 6 Pf. verpachtet. Die Errichtung einer Schule in der Colonie ist nicht zu Stande gekommen, das reservirte Schulland aber auch nicht der Stadt Zachan überwiesen worden, nachdem dieser die Colonie einverleibt ist. — Tit. II. An Berechtigungen stehen der Schule aus dem Staats-Forstrevier Jakobshagen zur Heizung der Schulzimmer $10^1/_2$ Klafter Buchen-Klobenholz, $1^1/_2$ Klafter Buchen-Knüppelholz und 4 Klafter Buchen-Reiserholz zu, die unter die drei ersten Lehrer vertheilt, in Natura und frei zur Stelle überliefert werden. Außerdem werden durch Ankauf beschafft 2 Klafter Fichten-Klobenholz und 20.000 Stück Torf, und in dieses Heizungs-Material, welches ebenfalls in Natura und frei überliefert wird, theilen sich der 3te und 4te Lehrer zu gleichen Theilen. In dem Titel Berechtigungen stehen 8 Thlr. Antheil an Accidentien von Trauungen und Leichenbestattungen, und 106 Thlr. an Opfergeld, und zwar 20 Sgr. von jedem der 64 Nachbarbürger, welche abgabenfreie Kirchenstände inne haben; und 10 Sgr. von jeder andern Haushaltung, die sich seit Mitte des 17. Jahrhunderts in Zachan niedergelassen hat und für den angewiesenen Kirchenstand Miethe zahlt. Von dem einkommenden Opfergelde bezieht der Rector die Hälfte. Dieses Opfergeld beruht auf Herkommen und wird für das Spielen der Orgel in der Kirche erlegt. — Tit. III. Hebungen aus anderen Kassen und Fonds Thlr. 409. 20. 6 Pf., nämlich 20 Thlr. aus der Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin; 377 Thlr. aus der Kämmereikasse, und Thlr. 12. 20 Sgr. vom Rectorate 10 Procent Remuneration für Erhebung der Jagdpacht. — Tit. IV. An Hebungen von den Schulkindern 250 Thlr. — Tit. V. Insgemein und zur Abrundung des Etats Thlr. 2. 22. 6 Pf.

Ausgabe. — Tit. I. Besoldungen Thlr. 712. 29. 6 Pf.; davon der Rector an Gehalt, Opfergeld und Landpacht Thlr. 322. 29. 6 Pf. (aus der Kirchenkasse bezieht er ein Fixum von 16 Thlr.); der Cantor 150 Thlr. (aus der Kirchenkasse Thlr. 39. 20 Sgr.); der dritte Lehrer 120 Thlr. (als Küster aus der Kirchenkasse 20 Thlr.); der vierte Lehrer 120 Thlr. Jeder Lehrer hat freie Wohnung und Nutzung eines kleinen Gartens, mit Ausnahme des vierten Lehrers, der den Garten entbehren muß. — Tit. II. Zu Unterrichtsmitteln 6 Thlr. — Tit. III. Zu Schulutensilien und deren Instandhaltung 6 Thlr. — Tit. IV. Zur Heizung der Schulstuben Thlr. 5. 13. 6 Pf. an Schlagelohn für das Schuldeputatholz an die Forstkasse zu Jakobshagen, Anfuhr des Holzes aus der Jakobshagenschen Forst, Holzhackerlohn, Ankauf und Anfuhr des in Tit. II. der Einnahme genannten Hol-

zes und Torfs, im Ganzen Thlr. 101. 25 Sgr. — Tit. V. Bau- und Reparaturkosten 50 Thlr. — Tit. VI. Feüerkassengeld für die Schulhaüser 5 Thlr. — Tit. VII. Insgemein Thlr. 18. 5. 6 Pf. Darunter Thlr. 1. 15 Sgr. Pacht für einen Turnplatz. Der Werth des Schuldeputatsatzes ist nach der Forsttaxe von 1862 incl. der Nebenkosten, auf Thlr. 40. 23 Sgr. berechnet, daher nach Abzug der letzteren Einbuße der Forstkasse = Thlr. 35. 9. 6 Pf.

Seit Januar 1868 besteht in Zachan eine Privat-Töchterschule.

Das Elisabethstift, Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder weiblichen Geschlechts, ist im Jahre 1851 errichtet, zu Ehren der Königin Elisabeth von Preüßen, Gemalin Friedrich Wilhelm IV., mit deren Genehmigung genannt worden. Der zu diesem edlen Zweck zusammengetretene Verein von Menschenfreünden erwarb ein der Kirche gehöriges Grundstück, um auf demselben die erforderlichen Anstaltsgebaüde zu erbauen. Dieses Grundstück, ein Achterhof, 175 Quadratruthen groß, war dem Oberförster Wiemann laut Contract vom 12. März 1818 und Bestätigung vom 4. Juni 1818 zu Erbpachtrechten überlassen worden gegen einen 14 Tage nach Michaelis zu entrichtenden Canon von 3 Scheffel Roggen, der nach dem jedesmaligen Stargarder Martini-Marktpreise in Gelde zu entrichten war. In der Folge ging der Ackerhof in den Besitz des Schlossermeisters Hoffmann über, von dessen Wittwe der Vorstand des Elisabethstifts ihn im Jahre 1851 ankaufte. Da dieses ein Milde Stiftung ist, die nur von Liebesgaben besteht, der Canon für 175 Q.-Ruth. aber ganz unverhältnißmäßig hoch ist, wie die Kirche für keinen vollen Morgen Pacht erhält, so trug der Prediger Michow im Jahre 1856 bei der Königl. Regierung darauf an, den Canon auf die Hälfte zu ermäßigen, was von dem Kreis-Landrathe befürwortet wurde, auch erneüernd in einem Berichte vom 27. Mai 1857. Demgemäß hat die Königl. Regierung mittelst Verfügung vom 9. Februar 1858 den Canon auf 2 Scheffel Roggen herabgesetzt, zunächst für die damals bis 1862 laufende Etats-Periode, dann aber auch laut Verfügung vom 21. März 1862 auf die fernere Periode bis ult. 1868. Im Erbpacht-Vertrage von 1818 hat sich die Kirche das Vorkaufsrecht, und im Falle, daß der Canon ein Jahr im Rückstande verbleibt, das Rückfallsrecht vorbehalten. Der Canon nebst Rückfall ist unterm 20. Juni 1818 in das Hypothekenbuch der Stadt Zachan eingetragen. In der Folgezeit ist der Vorstand im Stande gewesen, aus Ersparnissen der Liebesgaben noch anderweitige Grundstücke kaüflich zu erwerben. Dem 16ten Jahresbericht zu Folge hatte im Jahre 1866—1867 das Stift 26 Mädchen in Pflege und Erziehung, darunter auch einige, die nicht in die Kategorie der Verwahrlosten gerechnet werden können. Das ist nicht gut gethan, mag der Vorstand sagen was er will. Die Einnahme betrug Thlr. 669. —. 6 Pf., die Ausgabe Thlr. 665. 16. 8 Pf., daher Bestand Thlr. 3. 3. 10 Pf.

Beim s. g. Fährzoll führen 4 Brücken über die Ihna, die große Fährbrücke über den Fluß selbst, 66½ Fuß lang, und 3 kleine Brücken von 16½, 16½ und 20 Fuß Länge über Abzugsgräben. Bau und Unterhaltung lag dem Amte Dölitz ob, wobei die Unterthanen des Amts Fuhren unentgeldlich leisten mußten. Über diese Brücken führt die Landstraße von Zachan nach Arnswalde, die einst auch eine Poststraße nach Reetz war. Von alten Zeiten her wurde hier ein Brückenzoll erhoben, der später durch eine Zoll-Rolle d. d. Stargard, den 11. August 1711 regulirt ward. Darin kommt folgende Bestimmung vor: „8) Wenn ein Braütigam mit der Braut überfähret, gibt er 8 Lßl.“ Ein Lübischer Schilling wurde zu 8 Pf. gerechnet. Der Oberförster des, noch im Jahre 1814 bestehenden, Zachaner Forst-

reviers erhob die Zollabgabe, die er eigentlich für 46 Thlr. jährlich in Pacht hatte, worunter jedoch der Abnutz der, bei diesem Zoll belegenen Äcker, Wiesen und Gärten mitbegriffen war, welches ihm zum Forstdienst zugelegt worden. Diese Zollpacht hatte mit dem Forstdienst vom Revier Zachan seit 1711 ununterbrochen in Verbindung gestanden. Eine Anzahl Besitzer von Parcelen des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zachan haben die Verpflichtung, den durch das Ihna-Bruch führenden s. g. Fährdamm gemeinschaftlich in fahrbarem Stande zu unterhalten.

(Auf S. 416, Zeile 20 von unten, ist bei der Correctur ein Satzfehler übersehen worden: statt Lohndienste muß es heißen Hofedienste.)

Die ländlichen Ortschaften
im
Bezirk des Domainen Rentamts Jakobshagen und im ritterschaftlichen Saziger Kreise.

Rentamts-Bezirk Jakobshagen, früher Marienfließ.

Vor Einführung der General-Pachtungen der landesherrlichen Domainen im Herzogthum Pommern, welche hinsichtlich der Ämter Marienfließ, Sazig-Ravenstein, und Dölitz-Zachan im Jahre 1725 Statt fanden, wurden die Ämter durch Amtshaupleüte verwaltet, welche die gutsherrlichen Rechte in einem weitern Umfange und auch die Rechtspflege ausübten. Die Acker- oder Vorwerke waren zu dieser Zeit theils einzeln verpachtet, theils wurden dieselben durch eigene Ökonomen bewirthschaftet und die Einziehung der Pächte und der Gefälle von den Amtsinsassen durch einen Rentmeister bewirkt.

Bis zum Jahre 1819 bildete das Amt Dölitz-Zachan eine eigne General-Pacht und lag dem General-Pächter die Amtsverwaltung ob. In dem genannten Jahre wurde die General-Pacht aufgehoben, die 3 zu dem gedachten Amte gehörigen Vorwerke Dölitz, Petznik, Zachan, wurden einzeln verpachtet und die Amtsverwaltung, bezw. der polizeilichen und der geistlichen Angelegenheiten, ging auf die landräthlichen Behörden des Saziger und des Piritzer Kreises — letzterm waren Dölitz und Petznik zugetheilt worden — und hinsichtlich der Erhebung der Gefälle von den Insassen der Dörfer Groß-Schlatikow, Schwanenbeck, Zadelow und in dem Städtchen Zachan auf den Pächter des Vorwerks Zachan, von denen im Dorfe Dölitz auf den Pächter des Vorwerks gleiches Namens, und von denen im Dorfe Petznik auf den Pächter des in diesem Dorfe liegenden Vorwerks über.

Im Jahre 1825 hörte die General-Pacht des Amtes Sazig-Ravenstein auf; die Vorwerke Ravenstein und Jakobsdorf wurden Einem Pächter überlassen und die Vorwerke Sazig und Kaßhagen jedes einzeln verpachtet. Die Amtsverwaltung und Erhebung der Domainen-Gefälle von den sämtlichen Amtsinsassen blieb jedoch bis zum Jahre 1826 dem Pächter zu Ravenstein. In diesem Jahre wurden die Ämter Dölitz-Zachan und Sazig-Ravenstein mit dem Amte Marienfließ vereinigt, so daß dieses Amt von da an alle Domainen-Ortschaften, insonderheit 2 Städte, 32 Dörfer, 3 Colonien, 9 Vorwerke und 2 Meiereien, 17 Mühlen und 8 einzelne Gehöfte in sich faßte. In diesen Ortschaften waren 1840—1844 ansässig: 22 Freischulzen, 484 Vollbauern, 39 Halbbauern, 105 Kossaten, 152 Kirchen- und Pfarr-

lands-Pächter, überhaupt also 802 bauerliche Wirthe; ferner 621 Büdner und 16 Müller, und die ganze Seelenzahl, excl. der Städte Jakobshagen und Zachan betrug nach der im Jahre 1840 aufgenommenen statistischen Tabelle 12.798. Eine Vergleichung des Ehemals mit dem Zustande von 1840, in Bezug der vorhandenen bauerlichen Wirthe, möchte hier wol an seinem Orte sein: Im Jahre 1779 bestanden nämlich im Amte Marienfließ, nach seinem Umfange seit 1826 erst 677 bauerliche Wirthe, mithin 125 weniger, als 1842, obgleich in diese Periode von 1779—1842 die Kriegsjahre von 1806—1815 fallen, die, wenn sie auch nicht total verheerend einwirkten, doch den Wohlstand der Amtsinsassen durch die unerschwinglichen Kriegs-Contributionen, Natural-Lieferungen und Einquartierungen in seinen Grundfesten erschütterten. Da durch das Amt Marienfließ zwei Heerstraßen nach Preüssen führen, die in den Kriegsjahren von 1806—1815 sehr stark betreten wurden, so hat dasselbe besonders durch Einquartierungen außerordentlich gelitten, und in den Jahren 1806—1812 gingen mehrere hundert Pferde bei der Vorspannsstellung verloren, aber dessen ungeachtet ist nicht eine einzige bauerliche Nahrung wüst geworden. Eine Vergleichung zwischen dem Zustande des Amts vor dem 30jährigen Kriege und einige Jahre vor Beendigung desselben ergibt dagegen hinsichtlich des Amts Marienfließ, im engern Sinne — in Betreff der ehemaligen Ämter Sazig-Ravenstein und Dölitz-Zachan fehlen die Nachrichten — ein ganz anderes Resultat. Im Jahre 1600 waren vorhanden 231 bauerliche Nahrungen, und im Jahre 1643 nur 63, also 168 weniger. 1779 hatte sich ihre Zahl auf 274 gehoben.

Länger als ein halbes Jahrhundert hatte der Pächter des Vorwerks Marienfließ, der Ober-Amtmann, nachmalige Amtsrath Schmidt — er war seinem Vater Ober-Amtmann Johann Christian Schmidt in der Pachtung gefolgt, — dem Amte Marienfließ als Verwalter vorgestanden, als er bei seinem vorgerückten Lebensalter die Pachtung des Vorwerks im Jahre 1855 seinem Sohne Emil Schmidt überließ, der unter Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums in den bis Johannis 1863 laufenden Pacht-Contract trat; zugleich legte aber auch der Amtsrath die Geschäfte als Domainen-Beamter des Amts nieder, die nicht auf den Sohn, nach dessen Wunsch, übertragen wurden, weil sich dieselben mit dem Betrieb des landwirthschaftlichen Gewerbes nicht länger vereinigen lassen, da dieses, bei den großen Fortschritten, die Ackerbau und Viehzucht genommen, Zeit und Kraft eines betriebsamen Landwirths ganz in Anspruch nehmen. Es wurde ein eigener Rentmeister für das Domainen-Amt Marienfließ bestellt, das als solches am 31. October 1855 sein Ende erreichte. Der Amtsbezirk und das Amt wurden von nun an Rentamt Jakobshagen genannt, und der Amtssitz, der einstweilen noch in Marienfließ blieb, am 1. März 1856 nach der Stadt Jakobshagen verlegt.

In Betreff der einzelnen Amtsantheile ist Folgendes zu bemerken.

Das Amt Marienfließ war, mit Ausschluß der Dörfer Brüsewitz und Treptow, welche ehedem dem Ober-Amtmann Schwarz gehörten, und von dessen Erben im Jahre 1720 an den König Friedrich Wilhelm I. abgetreten wurden, vor der Reformation ein Eigenthum des Jungfrauen-Klosters Marienfließ, dessen Geschichte dem weiter unten folgenden Verzeichniß der ländlichen Ortschaften im Artikel Marienfließ vorbehalten bleibt. Hier sei nur bemerkt, daß dieses Kloster auf Andringen der Ritterschaft nach den Beschlüssen des Wolinschen Landtages von 1569 als Versorgungs-Anstalt für unverheirathet gebliebene Töchter des Pommerschen Adels beibehalten und gewisse Einkünfte aus den säcularisirten Klostergütern zum Unterhalt dieser milden Stiftung angewiesen wurden.

Damals waren zu dem Kloster belegen — die Dörfer Marienfließ, Büche, Rehwinkel, Ball, Goldbeck, Klein-Schlatikow, Zarnekow, Falkenberg, ein Theil von Dalow, ein Theil von Pegelow, nebst der Meierei Mößin, mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, dem Patronatrechte, den obersten und niedersten Gerichten, der Straßengerechtigkeit, den Schulzengerichten, den Kruglagen, Mühlen, Schmieden, außer daß zu Dalow das Gericht dem Besitzer des adlichen Guts, von Wedel, halb, der Krug daselbst aber mit aller Gerechtigkeit dem Landesherrn, und der Krug zu Pegelow der Familie von Sukow gehörte. Die genannten zehn Dörfer müssen als ursprüngliche Dotation des Klosters angesehen werden, welche bei Stiftung desselben im Jahre 1248 theils schon vorhanden waren, theils bald nachher angelegt wurden. Eine Ausnahme jedoch macht das Dorf Falkenberg, welches ehedem dem Geschlecht der Wedel gehörte, von dem es dem Kloster für eine in der Kirche desselben zu errichtende Erbbegräbniß-Kapelle abgetreten wurde. Die Zeit, wann dies geschehen, läßt sich nicht mehr ermitteln. In den folgenden Zeiten war dieses Dorf ein Bestandtheil des Amtes Marienfließ, ward aber später dem Amte Friedrichswald, und zuletzt dem Amte Massow beigelegt, — jetzt zum Kreise Naugard gehörig, — die übrigen Dörfer bildeten das Amt Marienfließ, dem, wie oben schon bemerkt, im Jahre 1720 auch noch die Dörfer Brüsewitz und Treptow einverleibt worden sind.

In der Musterrolle der Kriegsdienstpflichtigen von 1523 sind die Jungfrauen zu Marienfließ nicht übergangen. Auch sie mußten Heeresfolge leisten, wie die Mannsklöster. Es heißt darin: "Junckfravenkloster tho Marien Flete 1 Rüstwagen myt beslagen raden, keden vnd anderm Iserwerke Ock myt Hogen leddern vnd koruen als de groten vornwagen, vnd sus allern andern nottrofft geschickt Vnd vor dem Wagen 6 perde, dat perdt 20 Gulden starck, dartho by dem wagen 10 man, myt exsen, Isern Schüppen, Hacken und Spaden".

In der „Matricul derer Huffen vndt Haüser, auch anderer steüerbarer Güter im Lande zu Pommern, fürstl. Alten Stettinschen Regierung de anno 1628 abgefasset auß den Steüer Registern, so Anno 1604, 1606, 1621, 1624, 1627 eingesandt worden", kommt das fürstl. Amt Marienfließ mit folgenden Ansätzen vor, wobei „zumercken, daß in dieser Verzeichniß, oder Matricul alle Heger- vnd Landt-Huffen, item Haüser, Buden und Keller, auf Hackenhuffen gerichtet und angerechnet sein", u. s. w.

Ortschaften im fürstlichen Ampt Marienfließ (1628).	Hufen.	Kossaten = ½ Hakenh.	Müller = 1 Hakenhufe.	Krüge = 1 Hakenhufe.	Schmieden = 1 Hakenhufe.	Schäffer, ¼ Schäffer im Gemenge = 1 Hakenhufe.	Schäffer Knechte = 1 Hakenhufe.	Hirten = ½ Hakenhufe.	Weberstellen = ½ Hakenhufe.	Insleüte = ½ Hakenhufe.	Backofen = 1 Hakenhufe.	Quernen = ½ Hakenhufe.	Schneider, Schuster ꝛc.
Marienfließ	21	12	1	2	1	1	3	2	4	6	1	—	3
Böik (Büche)	50	10	—	2	1	—	—	2	7	5	—	—	2
Rewinkel	59	9	2	2	1	—	—	2	—	2	—	1	3
Balle	63	6	—	2	—	—	1	1	3	2	—	—	1
Goldtbecke	61	10	1	1	1	—	—	2	9	2	—	—	1
Lütten Schlatekow . .	23	6	—	1	1	—	—	1	6	—	—	—	—
Zarnekow	18	7	—	1	—	—	—	2	2	—	—	—	—
Falkenberg	63	28	—	1	2	—	1	1	5	7	—	1	1
Dalo	30½	7	2	1	1	—	—	2	4	5	—	—	—
Pegelow	24	—	—	—	1	—	1	1	1	1	—	1	—
Messin (Mößin)	—	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—	—
Summarum.	412½	95	6	13	9	2	9	16	41	30	1	3	11

Neben den Klosterhufen gab es damals in Pegelow auch Hufen, Kossaten ꝛc. der Familien Sukow, Uckermann und Wedel, von letzterm auch in Dalow.

Während der schwedischen Occupation von ganz Pommern wurde das Amt Marienfließ mit allen seinen Zubehörungen an Äckern, Holzungen, Fischereien, Jagden, Schäfereien ꝛc., zufolge des, im Amts-Archiv abschriftlich noch vorhandenen Schenkungsbriefs d. d. Stockholm, den 28. Juni 1643, auf 10 Jahre dem Herzoge Franz Heinrich zu Sachsen, Engern und Westfalen ꝛc., wegen seiner, der Krone Schweden treü geleisteten Kriegsdienste zum völligen Nießbrauch überlassen, von demselben aber, nach dem zu Köln an der Spree, den 12. December 1653 geschlossenen Vergleich, gegen Zahlung von 8000 Thlr. wegen seiner daran habenden Forderungen an den Kurfürst-Herzog Friedrich Wilhelm wieder abgetreten. Die Ortschaften des Amts Marienfließ sind noch heüte, 1867, außer Falkenberg, unter der Bezeichnung der „Klosterdörfer" bekannt. In Mößin hatten die Jungfrauen von Marienfließ ihre Schäferei.

Das ehemalige Amt Sazig-Ravenstein ist zur Greifen-Zeit aus Dörfern gebildet worden, welche der Landesherr theils von Anfang an besessen, theils durch Tausch, theils als eröffnete Lehne erworben hat. Was die Geschichte des ersten oder Saziger Antheils von diesem Amte betrifft, so ist dieselbe bereits in der allgemeinen Einleitung der Kreisbeschreibung abgehandelt worden, sei indessen hier daran erinnert, daß Sazig, nachdem es 1499 durch Tausch an Joachim v. Dewitz in dessen erblichen Besitz gekommen war, bald darauf an die Landesherrschaft zurückgefallen ist, ohne daß man die Vorgänge kennt, durch die dieser Rückfall bedingt wurde. Auf dem Schlosse Sazig hatte der Amtshauptmann und Burgrichter seinen Sitz. Späterhin, als der König-Herzog Friedrich Wilhelm I. die General-Verpachtungen seiner Domainen einführte, wurde das Schloß in Sazig der Sitz des Generalpächters und blieb dies bis zum Jahre 1728, in welchem Jahre der Sitz des General-Pächters des Amtes Sazig-Ravenstein nach letztgenanntem Orte verlegt wurde. Das von Steinen erbaute, mit einem runden Thurm gezierte und mit Wall und einem tiefen Graben umgebene alte Schloß Sazig war von ansehnlicher Größe und schloß mit seinen vier Seiten einen viereckigen Platz ein. Aber es war schon im Jahre 1784 so verfallen, daß es nicht mehr bewohnt werden konnte. Der Zahn der Zeit hat ferner an diesem Bauwerk genagt, und des Menschen Hand hat nicht unterlassen, den Einflüssen der Atmosphäre zu Hülfe zu kommen! Jetzt ist nur noch der Burgwall übrig, der die Stelle bezeichnet, wo das Schloß, welches schon 1336 vorhanden war, gestanden hat. Ein halbes Jahrtausend später war von ihm nichts mehr übrig. Die Mauersteine vom Saziger Schlosse sind zum Wiederaufbau der im Jahre 1781 abgebrannten Stadt Jakobshagen und zu Bauten auf den Domainen-Vorwerken verwendet worden.

Ravenstein war in älteren Zeiten ein Lehn des ausgestorbenen Geschlechts der Güntersberge, mit welchem nachher Wedige v. d. Osten, Hauptmann zu Wolin, belehnt wurde, der das Gut aber wegen einer Schuld dem Grafen Ludwig v. Eberstein abtrat, von welchem es Herzog Johann Friedrich im Jahre 1582 gegen die damaligen Domainengüter Hasenfier, Pinnow, Diepenort, u. s. w., welche im Neüstettinschen Kreise liegen, eintauschte und es dem fürstl. Amte Säzig einverleibte. Mit demselben war es so lange verbunden, bis es von dem Herzoge Bogislav XIV. am 9. März 1629 mit Bewilligung der Stände, und mit der von dem Kaiser Ferdinand II. am 5. Mai 1629 ertheilten Bestätigung dem Statthalter des Stifts Kamin, Paul v. Dewitz, verliehen wurde, welcher dagegen dem Herzoge 4 Bauern

in Naulin, Piritzer Kreises, abtrat, auf eine rückständige Besoldung von 10.000 Fl. Verzicht leistete und seine Bereitwilligkeit erklärte, den Vorsitz im fürstl. Raths-Collegio zu übernehmen. Bogislaw Friedrich v. Damitz verkaufte Ravenstein und 7 f. g. Beneficienhufen nebst 1 Kossaten in dem Dorfe Güntersberg, die sein Vater, der erwähnte Stifts-Statthalter am 5. Juni 1635 mit fürstl. Genehmigung von dem Magistrate zu Stargard gekauft hatte, nach dem, von dem Kurfürst-Herzoge Friedrich Wilhelm am 17. Mai 1654 bestätigten Kauf-Briefe vom 25. März 1651 für 18.000 Fl. Pommernsch, an David von Braunschweig, welcher auch am 14. März 1666 mit Ravenstein belehnt wurde. Das Gut Ravenstein blieb indessen nur ein halbes Jahrhundert bei der Familie Braunschweig, denn nach dem commissarischen Spruche vom 4. Juli 1703 wurde festgesetzt, daß dasselbe wiederum der Landesherrschaft von den Braunschweigen abgetreten werden sollte, welche dagegen die ihnen bewilligte Entschädigungs-Summe von 7000 Thlr. von der Landrentei erhoben und in der darüber ausgestellten Quittung vom 3. November 1704 die Erklärung abgaben, sich aller und jeder Ansprüche an das Gut Ravenstein und die 7 Hufen in Güntersberg zu begeben. Siebenzig Jahre später trat die Familie Braunschweig mit erneüerten Ansprüchen hervor, mit denen sie aber durch das Tribunals-Erkenntniß vom 18. December 1776 ab- und zur Ruhe verwiesen wurde.

Ravenstein, nächst Ball die volkreichste der ländlichen Ortschaften des Saziger Kreises, wird in des Hauptmanns Jobst Borke Matricul oder Beschreibung des Amtes Sazig von 1608 als Flecken bezeichnet, in welchem jährlich ein Pferdemarkt gehalten wurde.

Das Amt Dölitz-Zachan bestand aus dem Städtchen Zachan, dem dortigen Vorwerke, und den, jetzt zum Piritzer Kreise gehörigen Dörfern und Vorwerken Dölitz und Petzenik, ersteres mit der Schäferei Neühof, so wie aus den Dörfern Groß-Schlatikow, Schwanenbeck und Zadelow, der Fähre bei Zachan, die eine Unterförsterei war, und den Wassermühlen zu Dölitz, Petzenik, je eine, und zu Zachan zwei. Die Vorgeschichte von Zachan ist bei der Stadt dieses Namens abgehandelt. Was die Geschichte von Dölitz betrifft, so mag es dahin gestellt bleiben, ob unter der Ortschaft Treben, Trebenen, Triben, die von dem Polen-Herzoge Wladislaw dem Kloster Kolbaz im Jahre 1233 verliehen ward, das Dorf Dölitz oder das heütige Vorwerk Neühof zu verstehen sei, obwol alles dafür spricht, daß Treben in den folgenden Zeiten untergegangen, und an seiner Stelle viel später der Ort Neühof entstanden sei. Dölitz, urkundlich Dultze genannt, wurde als ein Gnadenlehn dem Christoph Podewils auf seine Lebenszeit eingeraümt, von dessen Wittwe und Erben fürstl. Seits eingelöst und von dem Herzoge Johann Friedrich nebst dem ehemaligen Güntersbergschen Lehn Petzenik, welches nach dem Tode Christophs v. Güntersberg, des letzten seines Geschlechts von der Petzenikschen Linie, als ein eröffnetes Lehn der Landesherrschaft heimgefallen und hiernächst von den Borkonen zu Pansin dem Herzoge war abgetreten worden, nach einer Urkunde vom 12. Oktober 1587 dem Grafen Ludwig v. Eberstein, Herrn zu Naugard und Massow, mit der Bedingung diese Güter für 60.000 Thlr. wieder einzulösen, überlassen. Auf Anhalten der Landstände löste Herzog Barnim von den Gebrüdern Georg Caspar Albrecht und Volrath Grafen v. Eberstein die Güter Dultze und Petzenik wieder ein, an welche sich Caspar Graf v. Eberstein mittelst Verschreibung vom 28. Januar 1634 aller Ansprüche begab, nachdem schon vorher Herzog Bogislaw XIV. dieselben nach der Obligation vom 25. November 1631 für eine ihm angeliehene Summe von 31.168 Fl. dem Johann Dillies, Bürger und Rathsverwandten in Stettin,

dem Hermann Bergkhof, Raths-Kämmerer daselbst und dem Kammerrathe Heinrich Schwichelt, verpfändet hatte. Im Jahre 1671 wurden diese Güter nebst dem, nach der zu Alten-Stettin am Pfingstabend 1634 ausgestellten fürstlichen Obligation, gleichfalls verpfändeten Dorfe Schwanenbeck wieder eingelöst. Dieses Dorf war ehedem eine Besitzung des Johanniter-Ordens, eben so die Dörfer Gr.-Schlatikow und Zadelow. Die beiden Letzteren waren dann in der Folge Lehnstücke des Oberpräsidenten Otto v. Schwerin, wie in dem Artikel Zachan gezeigt worden ist. 1709 an den Landesherrn zurückgefallen ward Zachan c. p. mit dem Amte Dölitz vereinigt. Auf dem dortigen Vorwerke blieb der Sitz des Beamten und Generalpächters des Amtes Dölitz-Zachan bis 1747, in welchem Jahr derselbe nach Zachan verlegt worden ist.

Im 17ten Jahrhundert bildeten die Ortschaften der Ämter Sazig-Ravenstein und Dölitz-Zachan ein einziges Amt, das fürstl. Amt Sazig, welches nach der Hufen-Matrikel von 1628 aus den, in der nachstehenden Tabelle enthaltenen Ortschaften, bestand. Diese Tabelle hat dieselbe Einrichtung und Bedeütung, wie die vorhergehende vom Amte Marienfließ.

Ortschaften im Fürstl. Amt Sazig 1628. O. L. bedeütet, daß der Ort Lehn des Johanniter-Ordens gewesen.	Hufen.	Kossaten.	Müller.	Krüge.	Schmieden.	Schäfer.	Schäferknechte.	Hirten.	Webestellen.	Insteüte.	Backöfen.	Quernen.	Schneider ꝛc.	Bauerknechte.
Jakobshagen	49¼	26	2	2	1	—	—	2	5	4	—	1	4	—
Zadelow . . . . O. L.	52	6	—	1	1	—	—	2	4	3	—	—	1	—
Wudar (Wudarge) . .	56	6	1	—	1	—	—	1	—	7	—	—	2	—
Zachan . . . . . O. L.	35	40	3	—	1	1	3	2	37	20	4	1	7	—
Tornow	38	4	—	1	—	—	—	1	2	5	—	—	1	—
Dultze (Dölitz)	54	10	1	1	1	1	3	1	3	12	—	1	2	16
Guntersberg	54	8	1	1	—	—	—	1	4	4	—	1	2	—
Schwanenbeck . O. L.	52	26	—	2	1	—	—	2	18	3	—	1	3	—
Petzenick	52	3	1	1	1	1	3	2	2	3	—	1	2	9
Alten Wedel	69	4	2	1	1	—	—	2	2	5	—	1	1	—
Moderow	30	4	—	1	—	—	—	1	1	7	—	—	1	—
Kempendorff	39	6	—	1	1	—	—	1	1	3	—	—	1	—
Gr.-Schlatikow O. L.	40	4	—	1	—	—	—	1	13	7	—	—	1	—
Katzhagen	—	4	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Satzigt	17½	3	—	1	—	1	3	1	2	2	—	—	1	—
Stoltenhagen	28	10	—	1	1	—	—	1	3	4	—	—	1	—
Temnigk	25	—	1	—	1	—	—	½	—	—	—	—	—	—
Jakobsdorff	19	11	—	1	1	—	1	1	3	2	—	—	2	—
Kremin	42	6	—	1	—	—	—	1	2	2	—	1	1	—
Rauenstein	55	12	—	2	1	1	3	2	12	10	—	—	3	—
Summa . . .	806¾	193	12	19	13	5	17	26½	114	103	4	8	36	25

Außer den Domanial-Hufen gab es im Dorfe Temnigk auch adliche Höfe der Familie Stettin und in Jakobsdorf der Familie Petersdorf.

Aus der Geschichte Friedrich's II. ist es allgemein bekannt, daß einer der ersten Grundsätzen der innern Politik dieses Königs also lautete: „Der Mensch ist ein nützlicheres Object als — der Waldbaum oder eine Hufe unbebauten Landes, davon jener wenig, diese nichts in meine Kasse abwirft.“ Aus diesem Grundsatze ist das großartige System von Colonisationen entsprungen, welches, nach dem Vorbilde seines Vaters, Königs Friedrich Wilhelm I., von 1740 an während der ganzen Regierungszeit des Königs bis an sein Lebensende, 1786, herrschend gewesen

ist. Es ist schon an einigen Stellen des L. B. von den Bestrebungen Friedrichs II. die Rede gewesen, auch in Pommern neüe Wohnplätze für eingewanderte Fremdlinge zu schaffen, wobei er diejenigen Städte ins Auge faßte, die von Alters her mit großem Grundbesitz ausgestattet sind. Es sei nur an die Stadt Anklam erinnert (L. B. II. Th. Bd. I.) so wie an die Stadt Stargard. Aber auch die eigenen Domanial-Besitzungen entgingen dem Könige nicht.

So erließ er den Befehl, daß in den, zum Amte Sazig gehörende Forstrevieren Kremin und Jakoshagen eine Fläche von ca. 2350 Mg. gerodet werden solle, um auf derselben 2 Colonien zu gründen. Ohne Zweifel hatte sich der König von dem Zustande der Forsten im Amte Sazig Bericht erstatten lassen, und daraus ersehen, daß die gedachten zwei Reviere bei kümmerlichem Bestande, vielen Blößen und unnutzbarem Boden nur einen geringen Ertrag gewährten. Sein Befehl wurde im Jahre 1754 in Ausführung gebracht. Der ehemalige General-Pächter des Amtes Sazig, Amtsrath Johann Heinrich Gräbenitz war der Vollstrecker des Königl. Befehls. Unter dessen Leitung sind die Colonien Constantinopel und Gräbenitzfeld entstanden, welche mit vollständigen Bauern, jenes mit 12, und dieses mit 10 und 1 Freischulzen, besetzt wurden. Was zu dem Namen Constantinopel Anlaß gegeben hat, ist nicht bekannt, — vielleicht war es ein augenblicklicher Einfall des Königs, der, den Gewittersturm von 1756 voraussehend, mit dem Großtürken in Verbindung zu treten beabsichtigen mogte, um von Südosten her eine Diversion gegen Maria Theresia einzuleiten. Gräbenitzfeld hat seinen Namen nach dem Amtsrath Gräbenitz erhalten. Die Feldmarken beider Dörfer haben reinen Sandboden, der in Gräbenitzfeld mit Geschieben und Geröll wie besäet war.

Zustand des Rentamtsbezirks Marienfließ, jetzt Jakobshagen im Jahre 1840.

1. Lage, Gränzen, Größe. — Die zu dem Amtsbezirk gehörigen im Jahre 1826 vereinigten Domainen-Ämter Marienfließ im engeren Sinne, Sazig-Ravenstein und Zachan-Dölitz liegen, mit Ausnahme der zum letztern gehörigen Ortschaften Dölitz und Petzenik (ehemals zum Saziger, seit 1816 zum Piritzer Kreise belegen), im Saziger Kreise, von dem sie gewisser Maßen den Mittelpunkt bilden. Die gedachten Ämter und die dazu gehörigen Ortschaften gränzen — nach Osten mit der Stadt Reetz, Arnswalder Kreises der Neümark, und mit den Dörfern Klein- und Groß-Silber, Butow und Zehrten des Saziger ritterschaftlichen Kreises; — nach Süden mit dem neümärkischen Dorfe Pamin, mit dem Ihna-Flusse und mit dem Dorfe Sandow, gleichfalls vordem in der Neümark gelegen; — nach Westen mit den Feldmarken der Stadt Stargard, des Stadt Stargarder Kämmerei-Dorfes Hansfeld und des adlichen Dorfs Wulkow; — nach Norden mit den Saziger Ritterschafts-Dörfern Kitzerow, Neü-Damerow, Trampke, Schönebeck, Voßberg, Langenhagen, Woltersdorf, Klein-Linchen und nordostwärts mit der Stadtgemarkung Nörenberg. Die Größe des Amtsbezirks, einschließlich der in demselben belegenen Staatsforsten und der Städte Zachan und Jakobshagen, kann man in runder Zahl, auf $5^1/_4$ Q. Mle. annehmen. Die Seelenzahl betrug 1840 mit Einschluß der beiden Städte 15.800; auf einer Quadratmeile lebten also ca. 3000 Menschen. An reducirten Landhufen, wovon Grundsteüer entrichtet wurde, waren vorhanden: Im alten Amte Marienfließ $268^5/_{32}$, im alten Amte Sazig-Ravenstein $525^1/_2$, im alten Amte Dölitz-Zachan $327^1/_2$, zusammen $1121^5/_{32}$.

2. An Gewässern — befinden sich im Amtsbezirke, außer der Ihna, die sich bekanntlich in 2 Arme theilt, die große und die gestohlene Ihna, der faulen Ihna, im alten Amte Dölitz, und dem Krampehl Flusse, mehrere kleine Bäche, darunter der Nonnenbach bei Marienfließ, und folgende Seen, als: Der Marienfließer, der Gladen, der Teüfels, der Noso See im alten Amte Marienfließ; der Kempendorfer, Saziger, der große und kleine Zitzow, der Karziger, Dölitzer, Stabenower, Zirker, Kreminer, Jakobsdorfer, Ravensteiner und der Wokul-See, im ehemaligen Amte Sazig; die 3 Petzenikschen Seen und die 5 Vorwerks-Seen bei Dölitz im ehemaligen Amte Zachan-Dölitz.

3. Das Klima — ist gemäßigt und gesund und dem Ackerbau nicht ungünstig, jedoch wirken späte Frühjahre und Nachtfröste, welche oft noch im Monat Mai, selbst im Juni eintreten, sehr nachtheilig auf den Pflanzenwuchs und legen der Einführung der Stallfütterung große Hindernisse in den Weg. Die Herbste sind in der Regel trocken und anmuthig, welches den Kartoffelbau, worauf gegenwärtig fast alle großen Wirthschaften hiesiger Gegend gegründet sind, sehr begünstigt.

4. Ortschaften. — Die combinirten Eingangs erwähnten drei Ämter bestehen: — a) aus 35 Dorfschaften, incl. dreier im Lauf des 19. Jahrhunderts gegründeten Colonien; — b) aus den beiden Städten Jakobshagen und Zachan; — c) aus den parcelirten Vorwerken Zachan und den zu den alten Vorwerksgebaüden gehörigen Familienhaüsern, (jetzt zum Gemeindebezirk der Stadt Zachan gezogen); — d) aus 9 Staats-Domainen-Vorwerken und 2 Meiereien; — e) aus 6 zur Forstverwaltung gehörigen Forstdienst-Gehöften; — f) aus dem veräußerten für sich bestehenden Forstgehöft Fährzoll (jetzt mit der Stadt Zachan vereinigt); — g) aus dem einzeln liegenden Gehöft Gänseriege (jetzt mit der Stadt Jakobshagen vereinigt); — h) aus 17 Mühlen; — und i) aus 2 Scharfrichtereien, davon die eine in Freienwald, die andere in Nörenberg.

A. Zum Amte Marienfließ im engeren Sinne gehören: I) Eilf Dörfer, als: Ball, Büche, Brüsewitz, darin 5 adliche Bauern, Dalow, darin ein adliches Gut mit 1 Kossaten, Goldbeck, Marienfließ, Pegelow, darin ein adliches Gut mit 8 Bauern, Rehwinkel, Klein-Schlatikow, Treptow, wo ehemals ein Domainen-Vorwerk war, welches 1811 veräußert worden ist, Zarnekow. — II.) Die Colonie Marienfließ. — III.) Die Staats-Domainen-Vorwerke Marienfließ und Mößin. — IV.) Die Mühlen zu Brüsewitz, Dalow, Goldbeck, Marienfließ und Rehwinkel.

B. Zu dem ehemaligen Amte Sazig-Ravenstein gehören: I.) Sechszehn Dörfer, nämlich Altenwedel, Constantinopel, Gräbenitzfeld, Güntersberg, Jakobsdorf Kaßhagen, Kempendorf, Kremin, Moderow, Ravenstein, Sazig, Stolzenhagen, Sukow, Domainen-Antheils, darin ein adliches Gut mit 19 Bauern und 4 Kossaten Temnik, darin ein adliches Gut mit 3 Bauern, Tornow, Wudarge. — II.) Die Colonie Alteheide. — III.) Die Stadt Jakobshagen. — IV. Die vier Staats-Domainen-Vorwerke Jakobsdorf, Kaßhagen, Ravenstein nebst Meierei Robenthal und Alteheide nebst dem Gehöft Lenzhof, und Sazig. — V.) Die Mühlen zu Altenwedel, Güntersberg, Jakobshagen, Nörenberg, Ravenstein, Temnik, Wudarge. — VI.) Die der Forstverwaltung überwiesenen, isolirt liegenden Forstdienst-Gehöfte Buchenwald, Eichhorst, Stabenow, Wokul; so wie die Ziegelei auf dem Erdmannsberg. — VII.) Das einzeln liegende Gehöft Gänseriege.

C. Zu dem ehemaligen Amte Dölitz-Zachan: I.) Die Dörfer Dölitz, Petzenik, Groß-Schlatikow, Schwanenbeck, Zadelow. — II.) Die Colonie Zachan. — III.) Das

parcelirte Vorwerk Zachan. — IV. Die Staats-Domainen-Vorwerke Dölitz, Neühof, Petzenik. — V.) Die Stadt Zachan. — VI.) Die Mühlen zu Dölitz, Petzenik, Schwanenbeck, die Ober- und die Untermühle bei Zachan. — VII.) Das Forstdienst-Gehöft Dölitz. — VIII.) Das veräußerte ehemalige Forstdienst-Gehöft Fährzoll.

5. Beschaffenheit des Bodens. — Diese ist sehr verschieden. Es lassen sich 5 Klassen annehmen: I. Klasse, schwaches Weizenland; — II. Klasse, starkes Gerstland; III. Klasse, schwaches Gerstland; IV. Klasse, starkes Haferland; V. Klasse, schwaches Haferland. Hiernach und mit Rücksicht auf das mehr oder minder günstige Wiesen-Verhältniß die Amts-Ortschaften rangirt, werden sich 4 Abtheilungen bilden. In die Iste Abtheilung sind diejenigen Ortschaften zu stellen, bei denen die IIte Bodenklasse prävalirt und welche allein im Amte den Boden besitzen, der seiner natürlichen Beschaffenheit nach als Weizboden angesprochen werden kann; in die IIte Abtheilung diejenigen Ortschaften, bei denen die IIIte Bodenklasse zwar vorherrscht, jedoch auch Acker IIter Klasse in bedeütender Menge vorhanden ist; in die IIIte Abtheilung diejenigen Ortschaften, welche zwar Acker IIIter Klasse, auch einigen IIter Klasse, vorzugsweise aber Acker IVter Klasse besitzen; in die IVte Abtheilung diejenigen Ortschaften, denen, wenn sie auch einigen Acker der höheren Klasse inne haben, doch hauptsächlich nur Acker Vter Klasse zu Theil geworden ist, und bei denen sich sehr viel s. g. 3- und 6jähriges Roggenland befindet, welches sich besser zum Wald-, als zum Ackerbau eignet.

Die Ortschaften sind nachstehend in den verschiedenen Abtheilungen nicht nach dem Alphabet, sonderm nach der Güte des Bodens, geordnet, so daß diejenige Ortschaft, welche in der betreffenden Abtheilung den Anfang macht, in derselben den ersten Platz einnimmt, und so ferner.

Iste Abtheilung. Schwanenbeck, Ravenstein, Sukow, Güntersberg, Zadelow, Colonie Zachan, Klein-Schlatikow, Brüsewitz, Wudarge.

IIte Abtheilung. Altenwedel, Jakobsdorf, Stolzenhagen, Moderow, Pegelow, Groß-Schlatikow.

IVte Abtheilung. Dölitz, Petzenik, Büche, Dalow, Treptow, Rehwinkel, Zarnekow.

Vte Abtheilung. Kremin, Kempendorf, Tornow, Goldbeck, Gräbenitzfelde, Marienfließ, Ball, Sazig, Constantinopel, Kaßhagen, Temnik, Colonie Marienfließ, Colonie Alteheide.

6. Die Wiesen — sind in neüerer Zeit, besonders nach Aufhebung der Gemeinheiten, durch Überrieselungen und zweckmäßige Abgrabungen verbessert worden. Die in der Nähe der großen Ihna belegenen Ortschaften, als Altenwedel, Ravenstein, Güntersberg, Schwanenbeck, Zachan, Zadelow und Sukow besitzen die ergiebigsten Wiesen, welche ein sehr nahrhaftes und gesundes Heü liefern. Den Ertrag kann man im Durchschnitt zu 18 Centner pro Morgen rechnen. Die zu dem Dorfe Temnik gehörigen, eine bedeütende Fläche enthaltenden, Wiesen liegen zwar auch an der großen Ihna, in der Nähe ihres Ursprungs; indessen sind dieselben wegen zu großer Nässe bedeütend weniger ergiebig, als die vorbeschriebenen, so daß pro Morgen nur ein Ertrag von höchstens 8 bis 10 Ctr. angenommen werden kann. Die Dörfer Pegelow und Dalow, welche am Krampehl Fluß liegen, besitzen ebenfalls ergiebige, ein nahrhaftes und gesundes Heü liefernde Wiesen, und kann auch hier der Ertrag zu 15 Ctr. pro Morgen angenommen werden. Die an der gestohlenen und faulen Ihna liegenden Wiesen, welche den Dörfern Kremin, Constantinopel, Sazig, Goldbeck, Dölitz gehören, geben keinen sonderlichen Ertrag und ist das Futter, welches sie liefern, von keiner vorzüglichen Beschaffenheit. Die übri-

gen Amts-Ortschaften haben dagegen zum größten Theil nur Feld- oder an kleinen Bächen gelegene Wiesen inne, die mit wenigen Ausnahmen keinen besondern Ertrag gewähren. Die Dörfer Treptow, Petzenik und Kremin besitzen zwar Wiesen an der großen Ihna, indessen sind dieselben von geringem Umfange und die dem ersten Dorfe gehörigen wegen der haüfig eintretenden Überschwemmung sehr unsicher. Das Dorf Rehwinkel ist durch die, im Anfange des laufenden Jahrhunderts bewirkte Ablassung des Mühlenteichs zu einer ganz vorzüglichen Wiese gelangt und seit dieser Zeit hat sich der Wohlstand dieses Dorfs, welches ehedem zu den ärmsten Ortschaften des Amtsbezirks gehörte, bedeütend gehoben.

7. Hütungen. — Seit dem Jahre 1818 sind die Feldmarken der Amtsortschaften bis auf die der Dörfer Constantinopel, Dölitz, Kaßhagen, Sazig und Temnik, speciell separirt und in Folge dessen die früher gemeinschaftlichen Hütungen unter die Interessenten getheilt worden. Die Separanten haben diese Weidereviere theils in Acker, theils in Wiesen umgewandelt und besitzen die oben genannten Dorfschaften jetzt nur noch gemeinschaftliche hohe und niedrige Hütungen. Bei den Dörfern Dölitz, Kaßhagen und Sazig überwiegen die ersteren und bei den Dörfern Constantinopel und Temnik die letzteren. Weder die hohen noch die niedern Hütungen sind von bedeütendem Werthe. Erstere, in der Regel auf sandigen Bergen, bringen nur Heidekraut und andere schlechte Kraüter, und letztere bestehen in nassen tiefen Torfbrüchern, die ebenfalls kein gedeihliches Futter geben.

8. Forsten. — Im Amtsbezirk befindet sich das Jakobshagen Staatsforst-Revier, ca. 16.574 Mg. enthaltend, zum größten Theil aus Laubholz und aus wenig Nadelholz bestehend. Obgleich dies Forstrevier sehr bedeütende Brennholz-Deputate an die Geistlichen, an die Schulen zu Jakobshagen und Zachan, und an die Freischulzen im Amtsbezirke, und an das Fraüleinstift Marienfließ, so wie an die Forstbeamten des Reviers in einem Gesammtbetrage von jährlich 1081⅓ Klafter verabreichen muß, so kann es dennoch die Amtsinsassen mit dem nöthigen Brennmaterial versorgen und werden alljährlich ansehnliche Quantitäten an Brennholz an Fremde, namentlich an die Holzhändler nach Stargard verkauft. Durch diesen Aufkauf werden jedoch die Holzpreise dergestalt in die Höhe getrieben, daß der arme Tagelöhner nicht mehr im Stande ist, sich eine Klafter Holz zu kaufen. Das eichene und kieferne Bauholz, welches die Forst liefert, ist von keinem Belang, ansehnlicher dagegen in Buchen; im Ganzen liefert das Revier jetzt 410 Kl. Nutzholz. In demselben befinden sich mehrere, sehr wohl erhaltene, im besten Wachsthum begriffene Schonungen, die in Zukunft gewiß einen ausgezeichneten Ertrag gewähren werden, da mit jedem Jahre die alten Holzbestände bedeütend abnehmen und der Bedarf an Brennmaterial mit jedem Jahre steigt. In früheren Zeiten besaß fast jede Dorfschaft eine gemeinschaftliche Holzung, in Folge der speciellen Separation hat dies aber aufgehört und besitzen gegenwärtig nur noch die Dorfschaften Büche, Ball, Dalow, Kremin, Sazig, Temnik und Tornow gemeinschaftliche Holzungen, die jedoch von keinem bedeütenden Umfange sind.

9. Torflager — befinden sich bei allen Amtsortschaften und werden jetzt auch schon überall ausgebeütet. Gewerbsweise wird der Torfstich im Amte jedoch nirgends betrieben, sondern es wird nur so viel gestochen, als zum Bedarf der Orts-Einwohner nothwendig ist.

10. Bevölkerung. — Nach der statistischen Aufnahme de 1840 betrug die Seelenzahl der sämmtlichen Amtsortschaften 12.798

Im Jahre 1818 waren vorhanden 9.674

Mithin Vermehrung innerhalb 22 Jahre 3.124

Im Jahre 1829 betrug die Seelenzahl 10.758
Im Jahre 1840 . . . . 12.798

Folglich hat sich dieselbe in 11 Jahren vermehrt um 2.040 welche Vermehrung in der Ansiedlung der Colonisten zu Alteheide, Marienfließ und Zachan, und durch vermehrte Anzahl des Dienstpersonals und Gesindes, so wie durch die Zahl der Mehrgeborenen als Gestorbenen ihren Grund findet.

11. Klassen der Einwohner. — Sie verfallen in 3 Klassen, in Ackerbautreibende, in Gewerbetreibende und in Tagelöhner. Von den mit Grundstücken angesessenen Einwohnern sind namentlich wieder 3 Klassen zu unterscheiden: die Frei- und Lehnschulzen, die Bauern, Halbbauern und Kossaten, und die Büdner.

12. Freischulzen, — deren Besitzverhältnisse gründen sich auf die ihnen in uralten Zeiten von den Herzogen des Greifen-Geschlechts ertheilten Lehnbriefe. Das Lehnpferd, welches sie nach diesen Lehnbriefen auf Erfordern stellen müssen, ist späterhin, jedoch schon vor länger denn 100 Jahren, in einen Lehns-Canon verwandelt worden. Hof-, Burg- und Burgdienste haben sie nie geleistet, sondern statt deren, stets Dienstgeld gezahlt; und gehören sie in die Kategorie der freien Eigenthümer, deren Grundstücke mit einem Domainenzins belastet sind. Mit dem Besitz ihrer Höfe ist die Verpflichtung der Verwaltung des Schulzenamts verbunden.

13. Bauern, Halbbauern und Kossaten, deren Besitzverhältnisse. — Bis auf die Besitzungen der Bauleüte und Ackerbau treibenden Handwerksbürger im Städtchen Zachan, einen Bauerhof und einen Halbbauerhof in Güntersberg und die 3 Kossatenhöfe in Altenwedel sind die sämmtlichen übrigen Bauer-, Halbbauer- und Kossatenhöfe Eigenthum ihrer Besitzer. Die Bauern, Halbbauern und Kossaten gehörten früher zur Klasse der Laßbesitzer und waren den verschiedenen Vorwerken im Amte dienstpflichtig. Außer dem, schon vor Emanation des Edicts vom 14. September 1811 wegen Regelung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, abgelösten Natural-Hofedienste sind von ihnen auch die Burg- und Baudienste, die Laudemial-Verpflichtung, das Ober-Eigenthum und Vorkaufsrecht späterhin abgelöst worden, wofür sie eine besondere Rente entrichten. Nun schwebt noch die Ablösung der Verpflichtung zur Zahlung der Laudemien und zur Leistung einiger Burgdienste der Bauern und eines Kossaten in Sazig vor der Königl. General-Commission in Stargard, jedoch ist die Sache der Entscheidung nahe. Wegen der erst genannten noch der Regulirung nach dem Edicte vom 14. September 1811 unterliegenden Besitzungen der Bürger zu Zachan, der zwei Bauern zu Güntersberg und der Kossaten zu Altenwedel sind die nöthigen Anträge bei der Königlichen Regierung und bei der Königlichen General-Commission formirt und läßt sich mit Gewißheit erwarten, daß die Besitzverhältnisse der eben genannten Wirthe binnen Kurzem durch Vergleich vollständig werden regulirt werden. (Ist jetzt, 1867, längst erledigt).

14. Dienste der Bauern und Halbbauern. — Die Bauern und Halbbauern in den Dörfern Marienfließ, Büche, Rehwinkel, Ball, Goldbeck, Klein-Schlatikow, Zarnekow, Dalow und Pegelow sind noch verpflichtet für das Fräuleinstift zu Marienfließ Deputatholz- und Fuhren zu Reisen der Priorin und der 12 ältesten Conventualinnen und zwar jeder derselben jährlich eine Fuhre, zu

einer Reise auf 4 Meilen, und zu zwei Reisen auf 2 Meilen unentgeldlich zu leisten.

An Deputatholz für das Fraüleinstift haben aus der Jakobshagenschen Forst anzufahren: — 1) Die Wirthe zu Marienfließ 1 Klafter Holz. — 2) Die Wirthe zu Büche 14 Kl. Holz und 2 Fuder Strauch. — 3) Die Wirthe zu Rehwinkel 17 Kl. Holz und 9 Fuder Strauch; — 4) Die Wirthe zu Ball 13 Kl. Holz und 9 Fuder Strauch; 5) Die Wirthe zu Goldbeck 2 Kl. Holz und 9 Fuder Strauch, so wie für den Organisten der Klosterkirche zu Marienfließ $8^1/_2$ Kl. Holz und für den Klosterfischer 6 Kl. Holz. — 6) Die Wirthe zu Klein-Schlatekow $7^1/_2$ Kl. Holz; — 7) Die Wirthe zu Zarnekow $4^1/_2$ Kl. Holz; — 8) Die zu Dalow 4 Kl. und — 9) Die zu Pegelow 3 Kl. Holz.

Diese Verpflichtung stammt aus uralter Zeit, ihre Fortdauer aber ist in unserer Zeit bei Ablösung der Bau- und Burgdienste in den Erwerbungs-Contracten der bauerlichen Grundstücke zum freien Eigenthum ausdrücklich anerkannt worden. So lautet in dem Receß vom 1. Juli 1834 von Büche der §. 2: „Die sogenannten Mühlen- und Klosterdienste, welche ebenfalls zu den Bau- und Burgdiensten gerechnet werden, so wie in der Leistung von Fuhren an das Fraüleinstift Marienfließ bestehen, sind in dieser Ablösung nicht mit eingeschossen, sondern dauern fort." Nichts desto entstand über diese Holzfuhren im Jahre 1859 Streit, der sich in dessen nur auf den Umfang derselben bezog, da eine Mehrleistung der Dorfschaften in Anspruch genommen wurde. Es kam zu einem Proceß, der durch bestätigtes Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts Stargard vom 28. Mai 1863 zu Gunsten der Klosterdörfer entschieden ward. Der nicht streitige Theil der Holz- und Reisefuhren ist dagegen bis zum Beginn des Jahres 1865 stets geleistet, und in vereinzelten Fällen der Vernachlässigung oder Weigerung im Wege der administrativen Execution beschafft worden. Nachdem nun 1865 mit Ausschreibung der wiederum erforderlichen Deputat-Holzfuhren für das Fraüleinstift begonnen war, erklärten die Wirthe in den Dorfschaften Rehwinkel und Ball diese und andere Fuhren ferner nicht leisten zu wollen. Die übrigen Klosterdörfer, mit Ausnahme der Wirthe in Marienfließ, schlossen sich dieser Weigerung alsbald an, so daß sich das Rentamt Jakobshagen seitdem genöthigt gesehen hat, die Fuhren gegen Geldentschädigung zu beschaffen. Demgemäß hat das Fraüleinstift, vertreten durch seine zwei Klosterväter, gegen die renitenten Wirthe unterm 22. Mai 1866 Klage erhoben. Dieser Proceß schwebt noch heüte, September 1867.

Wie die Sache liegt, so haben, nach des Herausgebers unvorgreiflichem Dafürhalten, die bauerlichen Wirthe in den Klosterdörfern dem Fraüleinstift gegenüber gar keine Verpflichtung. Das Jungfrauen-Kloster Marienfließ wurde in Folge der Reformation aufgehoben und seine Güter zum landesherrlichen Domanio eingezogen, und erst auf wiederholte Vorstellungen der Landstände willigten die Herzoge Barnim der ältere, Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Friedrich, Barnim der jüngere und Kasimir auf dem Landtage zu Wolin 1569 „aus besonderer Gnade für die Pommersche Ritterschaft in die Erhaltung des Klosters" Marienfließ als Versorgungs-Anstalt für unverheirathet gebliebene Töchter des inheimischen Adels, indem sie dieses Hospitium mit bestimmten Einkünften aus den vormaligen Klostergütern ausstatteten. Dazu gehörte auch die freie Anfuhr des erforderlichen Brennmaterials aus den nunmehr landesherrlichen Holzungen. Welche von ihren

Unterthanen, ob ältere, oder die neüen, ehemaligen Kloster-Unterthanen zu dieser Anfuhr bestimmt wurden, war ausschließlich Sache des Landesherrn, obwol es nahe lag, die Unterthanen der Klosterdörfer nach alter Observanz auch ferner dazu zu verpflichten. Die Recesse von 1834, die Ablösung der Burg- 2c. Dienste betreffend, sind demgemäß auch selbstverständlich zwischen dem Domainen-Fiskus als Gutsherrschaft der ehemaligen Kloster-Besitzungen und den baüerlichen Wirthen in derselben abgeschlossen worden. Das Fraüleinstift hat damit nichts zu schaffen gehabt und konnte damit nichts zuthun haben, da dasselbe eine reine „Gnaden-Stiftung" ohne alle politische Rechte ist. Die renitenten Wirthe in den Klosterdörfern sind nicht dem Fraüleinstift an sich verpflichtet, sondern ausschließlich dem Domainen-Fiskus, als Gutsherrschaft der ehemaligen Klosterbesitzungen. Fiscus, vertreten durch das Finanz-Ministerium, bezw. die Königl. Regierung zu Stettin, ist daher der, durch die Renitenz der baüerlichen Wirthe in den Klosterdörfern beschädigte Theil, und ihm, nicht dem Fraüleinstift, liegt es ob, sein Recht vor dem competenten Richterstuhl zu suchen.

15. Büdner. — Ihre Zahl hat sich seit 1818 bedeütend vermehrt. Diese Vermehrung ist theils durch Parcelirungen, theils durch Veraüßerung des Domainen-Vorwerks Zachan und mehrere Forsttheile des Jakobshagenschen Reviers, theils durch Vererbpachtung von Kirchen- und Pfarrländereien in kleinen Stücken von 5—10 Mg. herbeigeführt worden. Sie ernähren sich zum Theil von ihrem unbedeütendem Ackerbau, den die größeren Büdner mit Kühen, die kleineren mit dem Spaten betreiben, zum Theil von dem Arbeitsverdienste, bezw. als Gewerbtreibende und Tagelöhner. Die Besitzer der Büdnerstellen gehören meist in die Klasse der Eigenthümer; nur wenige in früheren Jahren erworbene Forstgrundstücke besitzen sie zu Erbpachtrechten, eben so die Kirchen- und Pfarrländereien.

16. Müller. — Die Zahl der Mühlen im Amtsbezirk beträgt 17, mit Einschluß der im Jahre 1827 neü angelegten Wassermühle zu Schwanenbeck, welche auf Pfarrgrund erbaut ist. Bald nach Aufhebung des Mahlzwangs sind allerdings fast alle Mühlen und zwar in der Regel im Wege der Subhastation, in andere Hände gekommen; indessen mögte doch nicht zu behaupten sein, daß dies eine unmittelbare Folge der Aufhebung des Mahlzwangs gewesen sei, vielmehr darf man der Meinung sein, daß dies dennoch geschehen sein würde, wenn auch der Mahlzwang nach wie vor bestanden hätte. Es kann das Sinken des Wohlstandes der Mühlenbesitzer, der sich jedoch seit mehreren Jahren augenscheinlich gehoben hat, nicht der Aufhebung des Mahlzwangs beigemessen werden. Von allen Wohlthaten, welche die neüere Gesetzgebung den baüerlichen Wirthen verliehen hat, ist, neben der Aufhebung der Naturaldienste, die Aufhebung des Mahlzwangs die größte, indem hierdurch die, den Bauern so verhaßten, Mahlzwangs-Processe, die oft ihren Wohlstand untergruben, ihr Ende erreicht haben. In Folge der nach Aufhebung des Mahlzwangs stattgehabten anderweitigen Regelung der Besitz- und Abgaben-Verhältnisse der Müller entrichten dieselben statt der frühern Mühlenpächte theils eine fixirte Rente, theils bezahlen sie die Naturalien nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise der Stadt Stargard, theils geben sie eine Rente, welche nach Vorschrift der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, §. 37, alljährlich zu regeln ist. Die Müller sind Eigenthümer ihrer Mühlen, bis auf die Müller in Dalow und Temnik, welche ihre Mühlen zu Erbpachtrechten besitzen. Wegen der Mühle in Dalow schwebt noch die Ablösung ihrer Holzgerechtsame vor der Königl.

General-Commission. Die übrigen Mühlen haben, um der Wohlthat der neüen Regelung ihrer Besitz- und Abgaben-Verhältnisse theilhaftig zu werden, ihren Activ-Berechtigungen an Holz 2c. ohne Entschädigung entsagen müssen. An Mühlen-Pächten kamen im Jahre 1819 auf . . . . Thlr. 2550. 15. 4 Pf. incl. der etatsmäßig gewesenen Summen für Naturalpacht-getreide. Im Jahre 1840 betragen die Domainen-Abgaben incl. der Naturalpachtgefälle von sämmtlichen Mühlen im Amtsbezirk . . . . 1107. 13. 10.

Es entsteht also durch die neüe Regelung der Mühlen ein jährlicher Ausfall von . . . . Thlr. 1403. 1. 6 Pf. wogegen Fiscus den Werth des Holzes erspart, welches die Müller nach ihren alten Erbpachtverträgen bei Neübauten und Reparaturen aus Staatsforsten ohne Entgeld erhielten, sowie zu Gunsten desselben auch die Aufhütung in den Forsten, die freie Mast, die Verabreichung von Nutz-, Schirr- und Brennholz, worauf die meisten Mühlen contractlich Anspruch machen konnten, aufgehört hat. Der Werth dieser Activberechtigungen, der mit jedem Jahre steigt, deckt den oben angegebenen Ausfall schon jetzt, 1840, zum größten Theil, und ist mit Bestimmtheit vorherzusehen, daß derselbe diesen binnen Kurzem vollständig decken wird.

17. Krüger — sind 24 vorhanden, davon 8 im Amte Marienfließ im engern Sinne, 12 im Amte Sazig-Ravenstein, und 4 im Amte Zachan-Dölitz. Sie sind noch dem Krugsverlagszwange unterworfen. Nur in Zarnekow hat das Krugsverlagsrecht aufgehört, und das Krugland ist Seitens des Domainen-Fiskus veräüßert worden. Die vorzüglichsten Krüge, wo ein bedeütender Verkehr Statt findet, sind zu Marienfließ, Ball, Ravenstein und Dölitz. Über das fiskalische Krugsverlagsrecht sind Verträge nicht vorhanden, und gründet sich das gedachte Recht auf Herkommen, bezw. Verjährung. Die 8 Krüge im Amte Marienfließ: zu Marienfließ, Ball, Brüsewitz, Büche, Dalow, Goldbeck, Rehwinkel und Klein-Schlatikow sind noch verpflichtet, das zu verkaufende Getränke an Bier und Branntwein aus der Fabrikationsstätte Marienfließ zu entnehmen und ist das Krugverlagsrecht dem Domainenpächter des Vorwerks Marienfließ mitverpachtet. Im Dorfe Brüsewitz ist ein Reihekrug vorhanden, welcher wechselweise ein Jahr ums andere von dem Domainen-Amte Marienfließ und dem Besitzer des adlichen Antheils in diesem Dorfe verlegt wird. Der früher in Zarnekow bestandene Reihekrug ist eingegangen und das Krugland, welches zu demselben gehörte, Seitens des Domainen-Fiscus veräüßert. Zu der Fabrikationsstätte des ehemaligen Amtes Sazig-Ravenstein sind zwangsverlagspflichtig die Krüge zu Altenwedel, Constantinopel, Güntersberg, Jakobsdorf, Kempendorf, Kremin, Moderow, Ravenstein, Sazig, Stolzenhagen, Tornow und Wudarge, und ist der Krugverlag in diesen Dörfern dem Pächter des Vorwerks Ravenstein mitverpachtet. Im Amte Dölitz-Zachan ist das Krugverlagsrecht über die Krüge zu Dölitz und Petzenik den Pächtern der dortigen Vorwerke verpachtet. Bei Parcelirung und Veraüßerung des Vorwerks Zachan und der daselbst befindlichen Brennerei ist das fiskalische Krugverlagsrecht über die Krüge zu Groß-Schlatikow, Schwanenbeck und Zadelow an den Kaüfer der Vorwerksgebaüde c. p. bisherigen Pächter des Vorwerks, Ober-Amtmann Wachsmuth zu Zachan, mit veraüßert.

18. Gewerbtreibende. — Außer den gewöhnlichen Handwerkern, als Schneider, Schuhmacher, Tischler, Stellmacher 2c. sind hauptsächlich in dem Städtchen Zachan viele Leinweber, und in dem Dorfe Ball viele Vieh- und Händler mit

groben Holzwaaren aller Art, die hier verfertigt werden, vorhanden. Wie die Slowaken aus dem Ungrischen Reiche mit kurzen Eisenwaaren und — Mausefallen zu uns kommen, so wandern die Baller mit ihren Holzfabrikaten, insbesondere mit — Klammern in die Lande des Kaisers von Österreich bis zur Hauptstadt an der Wien ꝛc. Die Gewerbesteüer-Rolle für das Jahr 1866 zählt in Ball in der Klasse B, Handel der geringsten Art, 34 Steüerpflichtige auf. Außerdem sind hier 1 Bäcker und 1 Fleischer besteüert; in dem Dorfe Marienfließ 2 Bäcker, 1 Fleischer, 3 Handwerker; in Ravenstein und Rehwinkel je 6 Handeltreibende in Klasse B, in Brüsewitz 5, in Alteheide 3, in Groß- und Klein-Schlatikow auch zu Schwanenbeck je 2 Handeltreibende. Steüerpflichtige Bäcker sind zu Brüsewitz und Schwanenbeck je 1. Hier auch 1 Fleischer, in Pegelow 2, u. s. w.

19. Neüe Colonien — sind innerhalb des Zeitraums von 1821—1830 zu Alteheide, Marienfließ und Zachan entstanden, die zwei ersten auf veräußerten Forstgrundstücken, die zuletzt genannte durch Parcelirung und Veräußerung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zachan. Mit der Marienfließer Colonie wurde der Anfang gemacht, mit der Zachaner geschlossen. Zwischen Beiden, der Zeit der Anlage nach, liegt die Alteheide. In der Regel kranken alle Colonien bei ihrem Entstehen, weil die Ansiedler ihre pecuniären Mittel überschätzen und die Kosten des Aufbaues zu niedrig anschlagen. Dies ist denn auch bei den im hiesigen Amte in der, zum ehemaligen Ravensteinschen Revier gehörigen Altenheide und in der Marienfließer Forst entstandenen Colonien der Fall; indessen scheint es doch, als wenn dieselben ihre Prüfungszeit glücklich überstehen und gedeihen werden. Der Landmann, der selber seinen Acker bestellt, hat in seinen und den Armen seiner Familie ein Betriebskapital, welches Außerordentliches leistet und oft jede Berechnung zu Schanden macht. Die Colonisten, welche sich auf den Theilstücken des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zachan angesiedelt haben, haben dadurch, daß sie die erworbenen Grundstücke nicht erst urbar zu machen brauchten, einen großen Vorsprung vor den Ansiedlern in der Altenheide und der Marienfließer Heide, und ist an ihrem Fortkommen nicht zu zweifeln. Sie haben ihre Einkaufsgelder vollständig berichtigt und ihren Domainenzins, und ihre Grund- und Klassensteüer stets pünktlich abgeführt.

Derjenige Theil des Jakobshagenschen Forstreviers, welcher die Altenheide hieß, war 426 Mg. 7 Ruth. groß. Die Forstverwaltung veräußerte ihn im Jahre 1829 zu 55 Parcelen. Diese Ansiedler lagen zu isolirt, als daß sie mit einer andern Gemeinde in Verbindung gesetzt werden konnten, daher sie für sich bestehen bleiben, deshalb auch einen eigenen Schulzen haben mußten, dessen Remuneration im §. 10 des, mit den Erwerbern am 7. Februar 1830 zum Abschluß gekommenen Vertrages dahin festgestellt wurde, daß derselbe, so lange die Colonie nur 200 Seelen zählte, jährlich 3 Thlr., wenn die Seelenzahl aber über 200—500 gestiegen sei, jährlich 6 Thlr., und wenn dieselbe die Zahl von 500 Seelen überschreite, jährlich 12 Thlr. bekommen solle. Zu dieser Remuneration hatte jeder der Parcelen-Erwerber nach Maaßgabe der seinem Grundstück aufgelegten Grundsteüer beizutragen. Ausgenommen war nur der Erwerber der Parcele No. 1. Die Königl. Regierung trug beim Ministerium des Innern darauf an, daß diesen Colonisten die Rechte einer für sich bestehenden Corporations-Gemeinde, unter dem Namen Alteheide beigelegt, und daß, wenn auf den Forstparcelen, die an Büdner benachbarter Ortschaften veräußert seien, Wohnungen erbaut werden sollten, diese der neüen Gemeinde angeschlossen werden dürften. In einem Bericht des Land-

raths Saziger Kreises vom 22. Juni 1830 war die Größe der neüen Gemeinde zu 526 Mg. 61 Ruth. und die Zahl der Parcelen zu 56 angegeben. Der Unterschied zwischen dieser und der Angabe der Forstverwaltung rührte von dem Umstande her, daß die Parcele No. 1 von dem Gemeinde-Verbande ausgeschlossen geblieben, da sie, in einem Umfange von 100 Mg. 54 Ruth., dem Freischulzen zu Ravenstein überlassen worden war. Im Monat Juli 1830 belief sich die Zahl der in der Colonie wohnenden Familien bereits auf 18, die der vorhandenen Wohnungen dagegen auf 12. Die Genehmigung des oben erwähnten Antrages erfolgte durch Ministerial-Rescript vom 27. April 1830. Die Colonie liegt auf dem linken Ufer des aus dem Zirksee abfließenden Krebsbaches, und ist von Moderow und Stolzenhagen je $^1/_4$, von Ravenstein $^3/_8$, von Güntersberg und Jakobsdorf je $^1/_2$, und von Altenwedel $^3/_4$ Mln. entfernt. Wegen Regelung des Kirchen- und Schulwesens wurde das Nöthige noch in demselben Jahre angeordnet.

20. Nahrungsquellen der Amtsinsassen — sind hauptsächlich, wie sich von selbst versteht, der Ackerbau und die Viehzucht; jedoch gehören auch der Viehhandel und besonders die Leinwandfabrikation hierzu. Den Viehhandel betreiben, wie schon erwähnt, vorzugsweise die Einwohner von Ball, zu welchem Zweck sie von einem Markt zum andern wandern, so daß sie fast ununterbrochen mehrere Monate auf Reisen sich befinden, während welcher Zeit die Hausfrau mit dem Knechte die Wirthschaft betreibt. Als Haupt-Industrie-Zweig, besonders für die s. g. kleinen Leüte — die Büdner und Instleüte, — ist in hiesiger Gegend die Leinwand-Fabrikation anzusehen. Dieser Industrie-Zweig wird immer mehr kultivirt und ihm hat man hauptsächlich den Wohlstand des kleinen Mannes zu danken, und er ist der Grund, daß, trotz der starken Bevölkerung des Amtsbezirks, der, im Ganzen genommen, nur einen leichten, nicht sehr ergiebigen Boden hat, dennoch nur wenige wirkliche Arme in demselben angetroffen werden. Fast jede Familie hat 1—2 Webestühle und außer ihrem eigenen Bedarf fertigen sie eine beträchliche Menge Leinwand zum Verkauf, welche vorzüglich ihren Absatz auf den Leinwandmärkten der Städte Stargard und Damm findet. Zachaner Leinwand, wie man das Fabrikat des Amtsbezirks gemeinhin zu nennen pflegt, ist auf dem Stargarder Johannis-Markt eine ebenso gesuchte, als preiswürdig bezahlte Waare. Die Haupt-Getreide-Absatzorte für den hiesigen Amtsbezirk sind Stettin und Stargard, auch wird einiges Getreide nach den kleinen Städten Nörenberg und Reetz verfahren.

21. Ackerbau — wird von sämmtlichen Wirthen im Amtsbezirk seit der Zeit, daß die Gemeinheitstheilungen ausgeführt worden sind, mit weit mehr Energie betrieben, als ehedem, und es ist unverkennbar, daß die Separationen, über deren Erfolge unten etwas Näheres gesagt werden wird, einen außerordentlich günstigen Einfluß auf die bessere Kultur des Bodens gehabt haben. Es wird vorzugsweise Roggen, Gerste, Hafer, Erbsen und Kartoffeln gebaut, Weizen nur sehr wenig. Der durchschnittliche Ertrag ist, nach Maßgabe der Verschiedenheit des Bodens: — a) Beim Roggen auf das 3—6 Korn; b) Bei der Gerste auf das 4—8 Korn; c) Beim Hafer auf das $2^1/_2$—4 Korn; d) Bei den Erbsen auf das 4—6 Korn, und e) bei den Kartoffeln auf das 5—10 Korn abzuschätzen. Der regere und umsichtigere Betrieb des Landbaues gibt die gewisse Hoffnung, daß der Wohlstand der Bauern sich von Jahr zu Jahr heben werde, wodurch die Gutsherrschaft, hier der Domainen-Fiskus, an Sicherheit der auf den baüerlichen Nahrungen haftenden Domainen-Abgaben gewinnen und die Erhebung der Letzteren sehr bedeütend er-

leichtert werden wird, da keine Reste verbleiben werden, die schon jetzt, 1840, nur selten vorkommen.

22. Hütungs-Servitute. — Es ist nur noch das Vorwerk Dölitz, welchem die Aufhütung mit der Schäferei auf der Feldmark des Dorfes gleiches Namens zusteht; die Hütungsgerechtsame, welche im Jahre 1818 noch den sämmtlichen übrigen Amtsvorwerken auf den Feldmarken der benachbarten Dörfer gebührten, haben aufgehört und sind die ersteren von den letzteren durch Land entschädigt worden. Das Vorwerk Dölitz hat das Recht, die Dorfsfeldmark mit 1000 Schafen 4 Tage in der Woche zu jeder Jahreszeit zu beweiden, jedoch muß die Wintersaat geschont werden. Der Hütungs-Servitute, womit noch das Staats-Forstrevier Jakobshagen belastet ist, wird weiter unten (S. 449) in dem Artikel „Berechtigungen der Amtsinsassen" ausführlich gedacht werden.

23. Wirthschafts-Systeme. Die Dreifelderwirthschaft, mit Benutzung der Brache, ist allgemein üblich geblieben, jedoch haben einige Pfarrer und Freischulzen mit gutem Erfolge andere Wirthschafts-Systeme angenommen und läßt sich erwarten, daß die bäuerlichen Wirthe mit der Zeit diesem Beispiele folgen werden. Noch im Jahre 1818 herrschte auf allen Amtsvorwerken, — wie auf den meisten Rittergütern des Saziger Kreises, — das Dreifelder-System, gegenwärtig, 1840, haben sämmtliche Vorwerks-Pächter, sowie die Gutsbesitzer des ritterschaftlichen Kreises, dasselbe aufgegeben und sind zur Schlagwirthschaft übergegangen.

24. Die Ackerwerkzeüge bestehen in dem gewöhnlichen Pfluge, der Egge und der Sense. Die verbesserten Werkzeüge sind nur auf den Vorwerken in Gebrauch, jedoch wird der Kartoffel-Pflug auch schon von einigen Freischulzen angewandt.

25. Klee- und Futterbau wird seit den stattgehabten Separationen mehr als früher mit gutem Erfolge betrieben. Er ist nicht mehr, wie vorher auf die Wurthen und Gärten beschränkt, sondern nimmt jetzt seinen regelmäßigen Platz im offenen Felde ein. Ähnlich verhält es sich mit —

26. Dem Flachsbau, welcher der wichtigen Leinweberei den Stoff liefert; doch ist derselbe noch weit entfernt von dem rationellen Betriebe, den er in den eigentlichen Flachsbauländern, wie u. a. in Westfalen, oder gar in Flandern erreicht hat.

27. Rappsbau wird noch von keinem Bauern betrieben und befassen sich damit nur die Domainen-Pächter zu Petznik und Ravenstein und einige Freischulzen.

28. Viehzucht — das Rind und das Pferd der Bauern sind von der gewöhnlichen Landrace; jedoch ist diese in neüerer Zeit durch edles Vieh verbessert worden. Besonders nimmt die Pferdezucht einen bedeütenden Aufschwung und machen die bäuerlichen Wirthe jetzt schon häufig von den in hiesiger Gegend auf mehreren Stationen aufgestellten edlen Hengsten zur Deckung ihrer Stuten Gebrauch. In einigen Dörfern, namentlich in Rehwinkel und Dalow, haben einige Wirthe ausgezeichnet schöne Fohlen gezogen, so daß einem Bauern in Rehwinkel bei der in Stargard 1836 Statt gefundenen Thierschau ein Preis für ein zur Schau gestelltes Fohlen zuerkannt worden ist. Auf den Domainen-Vorwerken befinden sich edlere Viehracen, vorzugsweise sehr gute, hochveredelte Schäfereien. Auch einige Bauern, besonders die Freischulzen, fangen immer mehr an ihren Schafstand durch Anschaffung feiner Böcke zu veredeln. Die Schweinezucht wird nicht stark betrieben und Gänsezucht fast gar nicht mehr, seitdem die Special-Separationen zur Ausführung gekommen sind.

29. Der Viehstand zählte an Pferden; Rindvieh; Schafen; Ziegen; Schweinen.

	Pferden	Rindvieh	Schafen	Ziegen	Schweinen
Im Jahre 1818 . . .	1.770	6.093	23.548	2	2.809
" " 1840 . . .	1.931	7.267	45.544	428	3.838

30. Gartenbau wird von den baüerlichen Wirthen nur mittelmäßig betrieben. Obstbaumzucht ist unbedeütend, und edle Obstsorten sind sehr wenig vorhanden.

31. Bienenzucht ist gleichfalls unbedeütend und wird der Honig zur eigenen Consumtion verbraucht. Im Jahre 1864 sind zum ersten Male die Bienenstöcke gezählt worden; zu welchem Zweck, ist nicht wol abzusehen, da die Arbeiten des fleißigen Insects nicht mehr als einen Bestandtheil des Landbaugewerbes betrachtet werden können.

32. Nebengewerbe. Branntwein-Brennereien bestehen auf den Domainen-Vorwerken Dölitz, Marienfließ, Petznik, Ravenstein. Zur Fabrikation werden nur Kartoffeln verwendet. Bei der hohen Steüer und den niedrigen Spiritus-Preisen wirft dies Gewerbe zwar keinen Gewinn ab, aber sein Einfluß auf den energischen Betrieb der Landwirthschaft ist nicht zu verkennen, daher denn auch die Branntweinbrennereien fortgesetzt werden müssen, wenn sie auch als Gewerbe für sich betrachtet, keinen Reinertrag gewähren. Von Brauereien ist nur eine auf dem Vorwerke Marienfließ vorhanden, von der jährlich etwa 220 Tonnen Bier theils zum eigenen Gebrauch, theils zum Verkauf gebraut werden. Ehedem war diese Brauerei von weit größerm Belang und wurde das Vierfache gegen jetzt, 1840, an Bier fabricirt und abgesetzt. — Ziegeleien sind 3 vorhanden: eine auf der Feldmark des Dorfes Sazig, die zweite auf dem Fundo der Stadt Jakobshagen und die dritte im Jakobshagenschen Forst, auf dem s. g. Erdmannsberge unweit des Dorfes Kaßhagen. Sie liefern nur ein mittelmäßiges Fabrikat und sichern für jetzt den Bedarf in hiesiger Gegend.

33. Die Fischerei auf den Seen des Amtsbezirks ist im Ganzen genommen nur unbedeütend, theils sind die Gewässer an sich nicht sehr fischreich, theils wird der Ertrag für den Domainen-Fiskus durch die vielen Mitberechtigten außerordentlich geschmälert. Auf dem Marienfließer See steht die Fischereigerechtigkeit zur eigenen Consumtion dem Prediger zu Büche, dem Freischulzen daselbst und dem Freischulzen in Marienfließ zu und auf dem Gladen See den ersteren. Von diesen zwei Seen müssen dem Fraüleinstift zu Marienfließ von Marien bis Michaelis wöchentlich 26 Gerichte, und von Michaelis bis Martini wöchentlich 13 Gerichte s. g. Speisefische und außerdem in jeder Woche 2 Gerichte große Fische geliefert werden. Wenn bei der Winterfischerei mehr als 1 Tonne Fische gefangen werden, erhält das Fraüleinstift ½ Scheffel Fische. Auf dem Teüfels- und Noso-See, die beide von ganz geringem Umfange sind, ruhen keine Servitute. Die Fischerei auf dem Kempendorfer See ist dem Freischulzen zu Kempendorf schon in früheren Zeiten verpachtet. Auf dem Saziger See steht den Bürgern der Stadt Jakobshagen und dem dortigen Mühlenbesitzer mit Reüsen und Netzen bis an den Werder, und den baüerlichen Wirthen zu Sazig das Fischen, soweit sie waden können, frei. Die Superintendentur in Jakobshagen hat ein Mitbefischungsrecht mit Stack-Netzen und Reüsen. Außerdem erhält dieselbe aus dem Kreminer und Saziger See wöchentlich 3 Gericht Fische und zwar von Marien bis ersten Advent, und wenn zu Eise gefischt wird, jedes Mal 1 Gericht. Die Fischerei auf dem großen und kleinen Zitzow, und dem Dölitzer See ist an die Gemeinde seit 1788 vererbpachtet, und der Karziger See an die Gemeinde Kremin seit 1777. Im Zirken See darf fiskalischer Seits nur alle 7 Jahre im Winter gefischt werden. Während der übri-

gen 6 Jahre steht dem Gute Falkenwald die Fischereigerechtigkeit zu. Auf dem Kreminer See haben ein Mitfischungsrecht: 1) das Gut Temnik zu $1/3$ des Sees, und 2) der Prediger zu Kremin. Auf dem Jakobsdorfer See haben die bauerlichen Wirthe in Jakobsdorf das Recht zu fischen, soweit sie waden können. Vom Ravensteinschen See gehört nur ein geringer Theil hierher und der beste und fischreichste Theil nach Falkenwald. Der Freischulze zu Ravenstein hat laut Lehnbrief freie Fischerei auf diesem See und die Bauern daselbst können denselben auch befischen, soweit sie waden können. Auf den 3 Petzniker Seen steht dem Prediger zu Petznik ein Mitbefischungsrecht zu. Von den 5 dem Vorwerkspächter zu Dölitz mit verpachteten Seen gehören der Rüttling, der Glambeck, und der kleine Stütz See ausschließlich dem Fiskus, wogegen der große Stütz See $1/2$ zum Vorwerk Dölitz, $1/2$ dem Rittergute Bralentin; und der Pleyen $1/3$ zu Dölitz und $2/3$ zum Rittergute Schönwerder gehören. Diese 5 Seen sind von sehr geringem Umfange.

34. Vermögens-Verhältnisse der Amts-Insassen. Im Allgemeinen hat sich der Vermögens-Zustand der Insassen seit Aufhebung des Naturalhofdienstes und seit Verleihung des Eigenthums ihrer Höfe, besonders aber seit Ausführung der Gemeinheitstheilungen, ganz außerordentlich verbessert. Es bleibt Niemand mit Abgaben im Rückstande, diese werden vielmehr prompt berichtigt und die auf mehreren Hufen vorhandenen Hypothekenschulden bestehen größtentheils nur in Kinder-Erbtheilen. Der Werth der Bauerhöfe hat sich seit 1818 auf mehr als das Dreifache erhöht und beträgt der Kaufpreis eines Bauerhofes gegenwärtig, 1840, zwischen 2000 bis 4000 Thlr. Da Ackerbau und Viehzucht die Haupt-Erwerbsquellen der Amts-Insassen sind, so können die Dörfer hinsichts ihres Wohlstandes eben so geordnet werden, als dieselben mit Rücksicht auf die Güte des Bodens oben im Art. 5, S. 437, geordnet worden sind.

35. Die Regelung der gutsherrlichen und bauerlichen Verhältnisse — ist bis auf die der Besitzverhältnisse der Bauleute und Handwerksbürger in Zachan, der 3 Kossaten in Altenwedel, eines Bauer- und eines Halbbauerhofes in Güntersberg, (weshalb, wie oben im Art. 13 schon bemerkt, noch Verhandlungen schweben) beendet. Wie überall, so sind auch hier die guten Folgen der Verleihung des vollständigen Eigenthums nicht ausgeblieben. Die Bodenkultur hat sich augenscheinlich gehoben und mit ihr der Wohlstand der Amts-Insassen. Durch die Ablösung der Burg- und Baudienste ist dem Domainen-Fiscus eine jährliche reine Einnahme von Thlr. 1094. 22. 6 Pf. erwachsen, da die gedachten Dienste, welche früher die bauerlichen Wirthe den Amtsvorwerken leisten mußten, die Pächter der letzteren nach ihren Contracten übernommen haben. Durch Ablösung der Laudemial-Verpflichtung und Verleihung des Eigenthums kommen an jährlicher Rente Thlr. 320. 15 Sgr. auf.

36. Gemeinheitstheilungen und deren Ergebnisse. — Nur noch 5 Ortschaften, nämlich Constantinopel, Dölitz, Kaßhagen, Sazig und Temnik, befinden sich hinsichtlich der Bewirthschaftung ihrer Grundstücke in Communion; in allen übrigen Dörfern und in den zum Amtsbezirk gehörigen beiden Städten Jakobshagen und Zachan hat die Gemeinheitstheilung Statt gefunden und es sind nicht allein die Ackerstücke, sondern auch die Wiesen und Hütungen speciell separirt. Obgleich schon seit einer langen Reihe von Jahren theils Erbpächter, theils Eigenthümer ihrer Besitzungen, waren dennoch die Felder der Bauern mit Geschieben und Geröll besäet und an Trockenlegung der Hütungen und des niedrig liegenden Ackers dachte Niemand; jetzt aber verschwinden die Rollsteine von den Feldern, und

Weiden und Äcker werden entwässert, weil der Wirth, welcher in der Gemeinschaftlichkeit lebte, wo so haüfig der Verständige der unverständigen, am Herkommen und dem baüerlichen Schlendrian hangenden Mehrzahl folgen mußte, sich jetzt erst als vollständigen Eigenthümer betrachten kann, und weil er weiß, daß die Verbesserungen seiner Liegenschaften nur ihm allein und nicht mehr seinem trägen und nachlässigen Nachbar mit zu Gute kommen. Durch das Wegraümen der Erraten, durch das Trockenlegen der Äcker, Weiden und Wiesen ist ein Haupthinderniß der bessern Kultur beseitigt und wenn auch nicht gleich überall, so wird doch mit der Zeit der kleine Wirth Feld-Eintheilungen und wirthschaftliche Einrichtungen treffen, die von günstigem Einflusse auf die bessere Bewirthschaftung seiner Grundstücke und auf seinen Wohlstand sein werden.

Durch die Separation ist ferner in den Gewerbfleiß mehr Leben gekommen, und es werden jetzt Kräfte entwickelt, die sonst geschlummert haben; durch welche der Werth des Bodens in den Händen derer, die ihn vorzugsweise gut zu nutzen wissen, um 50 Procent, und noch mehr, erhöht wird. Beweise dafür sind die gestiegenen Kaufpreise der Grundstücke in Folge der Separation und überhaupt der neüern agrarischen Gesetzgebung. Flächen, die bisher als Hütungs-Plätze, Brücher 2c. sonst wenig oder gar nicht benutzt wurden, sind jetzt in Kultur genommen und theils in Acker, theils in Wiesen umgeschaffen, so daß die meisten Wirthe gegenwärtig bei weitem mehr Grundstücke in Kultur haben, als zu der Zeit, wo sie sich noch in lassitischen Verhältnissen und in der Gemeinheit befanden.

Die Gemeinheitstheilungen würden jedoch nicht haben zur Ausführung gebracht werden können, theils nicht die glänzenden Erfolge geliefert haben, wenn nicht die Hütungs-Servitute und die Besitzbeschränkungen, als die Burg- und Baudienste, die auf die Wirthschaft des Bauern so störend einwirkten, der Ablösung unterworfen worden wären.

37. Die Parcelirungen — welche im Amtsbezirke ausgeführt worden sind, haben überall ein günstiges Ergebniß gehabt. Ein Vollbauerhof ist von dem Besitzer zwischen seinen beiden Söhnen getheilt worden. Hätte einer von ihnen den ganzen Hof erhalten und den andern durch Geld abfinden müssen, so würde der Erwerber des Hofes eine bedeütende Schuldenlast haben übernehmen müssen, die er niemals würde haben tilgen können. Durch die stattgehabte Theilung sind beide Brüder zu einem, ihren pecuniären und Geistes-Kräften angemessenen Eigenthum gelangt, auf dem keine Schulden haften. Ein anderer Bauer hat, gedrängt von seinen Glaübigern, die eine Hälfte seines Hofes verkauft und sich dadurch im Nahrungsstande und den Kindern seinen halben Hof erhalten, auf dem sich eine Familie sehr gut ernähren kann und auf dem dasselbe Pferdegespann gehalten wird, welches früher auf dem ganzen Hofe gehalten wurde. Ein dritter Vollbauer, der 3 Hufen besaß und der ebenfalls von seinen Glaübigern gedrängt wurde, hat eine Hufe verkauft, mit den Kaufgeldern seine Schulden abgetragen und führt jetzt, statt der sonst lässigen, eine kräftige Wirthschaft. In Kremin ist das Freischulzengut von den baüerlichen Wirthen daselbst angekauft und haben sie solches unter sich vertheilt, wodurch die Bauerhöfe bedeütend verbessert worden sind, indem es den Bauern früher an Wiesen mangelte, die in großer Fläche beim Freischulzengute vorhanden waren. Auch hat sich der Freischulze dadurch im Nahrungsstande erhalten; denn er hat nicht allein den 17ten Theil des Gutes für sich reservirt, sondern sich mit dem, nach Bezahlung seiner Schulden übrig gebliebenen, Kaufgelde einen Bauerhof angekauft. In Schwanenbeck haben die 9 Kossaten einen Bauerhof erwor-

ben und die Grundstücke unter sich getheilt. Früherhin hatten sie nur s. g. Achterhöfe im Besitz und waren nur den Büdnern gleich zu achten. Jetzt halten sie zum Betrieb ihrer Wirthschaften 1—2 Pferde und können sich vom Ertrage ihrer Grundstücke vollständig ernähren. Die übrigen Parcelirungen haben sich in der Regel nur auf einige Quadratruthen, höchstens auf einige Morgen, erstreckt, welche nicht ansässige Einwohner erworben haben, um sich darauf anzubauen.

In den meisten Fällen ist darauf gehalten worden, daß ein verhältnißmäßiger Theil der Domainen-Abgaben des Haupt-Grundstücks von dem Besitzer des letztern abgelöst worden ist, und es sind nach geschehener Ablösung die Parcelirungs-Consense von der Königl. Regierung ertheilt worden. Die Domainen-Abgaben des Freischulzenguts zu Kremin und die des, von den 9 Kossaten zu Schwanenbeck erworbenen, Bauerhofes sind sämmtlich abgelöst.

Ohne Consens-Ertheilung sind innerhalb des Zeitraums von 1811—1839 im Ganzen 29 Parcelirungen vorgenommen, und zwar in Ball 1838 ein Bauerhof; in Büche 1818 ein Halbbauerhof; in Dölitz 1838 eine Büdnerstelle; in Goldbeck 1820 zwei Bauerhöfe und 1827 ein Kossatenhof; in Petznik 1837 eine Büdnerei; in Rehwinkel 1835 ein Kossatenhof; in Sazig 1829 eine Büdnerei; in Klein-Schlatikow 1834 ein Bauerhof; in Temnik 1831 ein Bauerhof; in Wudarge 1836 ein Bauerhof; in der Stadt Zachan 1836 eine Vorwerks-Parcele, und dreizehn Handwerkerhöfe in verschiedenen Jahren, von 1811—1839; in Zarnekow 1816 ein Kossatenhof, 1838 ein Bauer- und in demselben Jahre ein zweiter Kossatenhof. Seitens der Amts-Verwaltung ist, sobald derselben Parcelirungen bekannt geworden sind, nach Kräften dahin gewirkt worden, die Parcelanten zur Lösung der Parcelirungs-Consense zu vermögen.

Über die Parcelirung und Veräußerung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zachan wird unter den Ergebnissen der Veräußerung von Domainen- und Forstgründstücken, Art. 41, S. 451, das Nöthige gesagt werden.

38. Eine Zusammenlegung — von Bauerngütern hat nur unbedeütend Statt gefunden. In Zadelow hat ein Bauer einen Kossatenhof, und in Brüsewitz ein Bauer einen halben Bauerhof angekauft, und beide haben die Ländereien mit ihren Bauerhöfen vereinigt. In Zarnekow besitzt ein Kossat 2 Kossatenhöfe, welche er ebenfalls zusammen geschlagen hat. Die Besitzer dieser Höfe befinden sich in guten Vermögensumständen.

39. Berechtigungen der Amtsinsassen — zu Deputatholz, zum Holzvorkaufsrecht, zum Sammeln von Raff- und Leseholz, zur Waldweide.

a) Deputatholz — erhalten aus dem Staats-Forstrevier Jakobshagen unentgeldlich die Freischulzen zu Altenwedel, Büche, Goldbeck, Jakobsdorf, Kempendorf, Kremin, Moderow, Rehwinkel, Groß-Schlatikow, Stolzenhagen, Tornow, Wudarge, Zadelow und im Städtchen Zachan jährlich jeder 6 Klafter Buchen-Kloben Brennholz, und der Freischulze zu Schwanenbeck $10\frac{1}{2}$ Kl. Buchen-Kloben und $1\frac{1}{2}$ Kl. Buchen-Knüppel Brennholz. Ferner erhält der Müller zu Dalow jährlich 2 Rothbuchen.

b) Holzvorkaufsrecht. — In den Erbverschreibungen der baüerlichen Wirthe im Amte Sazig, im Amte Dölitz-Zachan und in den Klosterdörfern Ball, Büche, Pegelow, Rehwinkel und Zarnekow, Amts Marienfließ, ist den Wirthen die Versicherung ertheilt, daß ihnen das nöthige Bau-, Reparatur-, Nutz- und Brennholz vorzugsweise vor Fremden, d. h. solchen Käufern, die nicht Amts-Insassen sind, gegen die jedesmalige Holztaxe aus den Amtsforsten verabfolgt werden soll.

c) Zum Sammeln des Raff- und Leseholzes — sind in der Jakobshagenschen Forst berechtigt, die Amtsortschaften: I.) Constantinopel, 12 Colonisten (oder Bauern) jeder mit einer zweispännigen Fuhre an 2 Holztagen wöchentlich vom 1. October bis ult. Februar jedes Jahrs. II.) Gräbenitzfeld, das Freischulzengut mit zwei 2spännigen Wagen und 10 Colonisten (oder Bauern) jeder mit einem 2spännigen Wagen, desgleichen. Die Colonisten (Bauern) in Constantinopel und Gräbenitzfeld müssen für ihre Holzberechtigung jeder jährlich Thlr. 1. 3. 9 Pf. s. g. Brennzins zur Forstkasse in Jakobshagen entrichten. III.) Colonie Neühof und Bollwerder, zu Dölitz gehörig; 6 Colonisten mit der Karre an 2 Holztagen wöchentlich vom 1. October bis ult. Februar jedes Jahrs im Staats-Forstrevier Jakobshagen. Jeder von den Colonisten entrichtet jährlich Thlr. 1. 3. 9 Pf. Brennzins zur Forstkasse.

d) Zur Waldweide im Jakobshagenschen Revier — sind berechtigt: I.) mit festgestelltem Viehstande a) die Colonie Neühof und Bollwerder, zu Dölitz gehörig, 6 Colonisten, jeder mit 4 Haupt Rindvieh, incl. Zuzucht. b) Dorf Dölitz, 27 Bauern, jeder mit 2 Pferden, 6 Ochsen, 3 Kühen, 4 Jungvieh, 10 Schafen, 4 Schweinen; 10 Kossaten, jeder mit 2 Pf., 2 Ochs., 1 Kuh, 2 Jungv., 4 Schafe, 2 Schw. Die Dorfschaft Dölitz hat die ungestörte Benutzung der Waldweide seit undenklichen Zeiten. Nach einer Verhandlung vom 16. Juli 1776 ist der Viehstand wie bemerkt festgestellt. — II.) Nach Statt gefundener Ermittelung und Feststellung Seitens der Königl. General-Commission: a) das Freischulzengut zu Gräbnitzfeld mit 25 Kühen; b) das Dorf mit 50 K.; c) das Dorf Kremin, und zwar 17 Bauern mit $81,_6$ Kühen, und der Freischulzengutsbesitzer mit $9,_5$ K., 2 Büdner mit $1,_3$ K., die Pfarre mit 7 K., der Kirchenlandserbpächter mit $2,_6$ K., der Schmidt mit 1 K., die übrigen 8 Büdner, incl. des Fischers, jeder mit ½ Haupt Großvieh, mit 4 K., Summa mit 107 Kühen; d) das Dorf Temnik, nämlich die Kirche mit $0,_9$ K., die Pfarre mit $5,_9$ K., die Mühle mit $3,_5$ K., die 8 Vollbauern mit $39,_4$ K., incl. der Bauern im ritterschaftlichen Antheil, 1 Halbbauer im letztern Antheil des Dorfs, mit $2,_4$ K., Summa mit $52,_1$ Kühen. — III.) Nach der jährlichen Aufnahme des Viehstandes 12 Colonisten in Constantinopel, 2 Büdner, der Schmidt und die Hirten haben die Weide jeder mit 1 Kuh und 4 Schafen seit undenklichen Zeiten mitbenutzt. — IV.) Durch Verjährung haben die Weideberechtigung erworben, in Dölitz: der Schmidt, der Hirte und der Küster, jeder mit 2 Kühen, der Pfarrer mit 3 Kühen, 8 Jungvieh und 4 Schafen. — Zu I—IV. wird noch bemerkt, daß für die Weideberechtigung kein Geld an die Forstkasse entrichtet, solche vielmehr frei ausgeübt wird. — V.) Nach den Pacht-Contracten haben Weideberechtigungen in der Staatsforst: a) das Vorwerk Jakobshagen im Pommerschen Stabenow und Butowschen Holze mit 30 Kühen, 15 Jungvieh, 1000 Schafen; b) das Vorwerk Petznik in der Mühlenheide mit 14 K., 6 J., 1500 Sch.; c) das Vorwerk Dölitz im Unterforst Dölitz mit 70 K., 10 J., 1700 Sch.; d) das Vorwerk Neühof desgl. mit 25 K., 10 J. und 350 Sch.

40. Weide-Abfindungen. — Diejenigen Weideberechtigten, denen ein Aufhütungsrecht in dem Jakobshagenschen Forstrevier zustand, namentlich die Dörfer Büche, Güntersberg, Jakobsdorf, Kaßhagen, Kempendorf, Marienfließ, Moderow, Petznik, Ravenstein, Sazig, Groß-Schlatekow und Stolzenhagen sind für ihre Berechtigungen, theils durch Überweisung einer angemessenen Fläche der aufgelösten Forsttheile des Jakabshagenschen Reviers, theils durch Compensation der Hütungsgerechtsame der Vorwerke auf den Dorfsgemarkungen abgefunden worden. Wegen Compensation der Schafaufhütungs-Berechtigung des Vorwerks Kaßhagen auf der

Feldmark von Ball mit der, der Dorfschaft Kaßhagen zustehenden Hütungsberechtigung in der Jakobshagenschen Forst schwebt zwischen dem Fiscus und der Gemeinde Ball noch ein Rechtsstreit vor der Königl. General-Commission.

41. **Veraüßerung von Domainen- und Forstgrundstücken.** — Von Domainen-Grundstücken sind seit 1819 veraüßert: — 1) das Vorwerk Zachan mit den dazu gehörigen Gebaüden, Ländereien, Wiesen 2c. in einzelnen Parcelen, theils ohne, theils mit Vorbehalt eines Domainenzinses; 2) mehrere kleine Straßenflecke von 29 Ruth. bis 1 Mg. — Ferner sind zu Eigenthumsrechten überlassen mit Vorbehalt eines Domainenzinses: 6 Kossatenhöfe in Ball. 1 Hufe an den Pfarrcolonus daselbst; 1 Kossatenhof in Büche; 2 Kossatenhöfe in Dalow; 6 desgl. in Marienfließ; 4 desgl. in Zarnekow; 1 Bauer- und 1 Kossatenhof in Rehwinkel; 1 Kossatenhof in Stolzenhagen; die Krugländereien in Kempendorf und die in Zarnekow; 21 Parcelen von dem, dem Vorwerke Kaßhagen einverleibten s. g. Reiherholze, Jakobshagenschen Reviers; die zum Vorwerk Kaßhagen gehörig gewesenen s. g. Blänkerwiesen; 22 Mg. 125 Ruth. Vorwerks-Grundstücke zu Sazig an die baüerlichen Wirthe daselbst. — Von Forst-Grundstücken sind veraüßert: die aufgelöste und näch Entschädigung der Hütungsberechtigten parcelirte Marienfließer Heide, die in das Kernholz, den Sperlingswinkel, das Hege, die dröge (trockne) Horst und die Ziegelscheüne eingetheilt war und größtentheils aus Buchen mit wenigen Eichen bestand; desgl. der Forsttheil Alteheide, Jakobshagenschen Reviers; mehrere Forstblößen dieses Reviers an die Büdner zu Ball, Constantinopel, Jakobsdorf, Kaßhagen, Kremin, Moderow, Sazig, Ravenstein, Güntersberg, Stolzenhagen, Temnik und Dölitz; ein Theil des Petznikschen Forstbelaufs, Jakobshagenschen Reviers. — Die Resultate dieser Veraüßerungen sind nicht allein für die Erwerber, sondern in finanzieller Hinsicht auch für den Fiscus günstig. Erstere ernähren sich und ihre Familien ausschließlich von dem Ertrage ihrer Grundstücke und es ist bei mehreren Erwerbern nach Verlauf von 10—15 Jahren, jetzt, 1840, wo die Grundstücke sich nach angestrengtestem Fleiße schon in Kultur befinden, die Hebung ihres Vermögens-Zustandes sichtbar. Auf einem Theile der veraüßerten Zachaner Vorwerks-Grundstücke haben sich 9 Colonisten auf Alteheidischen Forstgrundstücken, die mit Eichen bestanden waren, 18, und auf ehemaligen Marienfließer Forstgrunde 10 Colonisten angesiedelt.

Besonders günstige Resultate für den Fiscus haben die Parcelirung und Veraüßerung des ehemaligen Domainen-Vorwerks Zachan gewährt. Dasselbe enthielt an Hof- und Baustellen 7 Mg. 97 Ruth., an Gärten 10. 22, an Acker 1222. 24, an Wiesen 285. 103, an Weiden 12. 10, an Unland 14. 119, überhaupt 1552 Mg. 116 Ruth. Fläche, welche in ca. 400 Parcelen gelegt und zu dem Kauf-, bezw. Einkaufsgelde von Thlr. 23.861. 11. 8 Pf. incl. der Gebaüde veraüßert worden ist. Es kommen jährlich auf Thlr. 1200. 1. 6 Pf. an Domainenzins, Thlr. 309. 8 Sgr. an Grundsteüer, Thlr. 954. 13. 8 Pf. an Zinsen von den Kaufgeldern, zusammen . . . . Thlr. 2463. 23. 2 Pf.

Nach dem Etat pro 1830—1832 betrug die Pacht des Vorwerks Zachan Thlr. 1337. 7 Sgr. incl. 445 Thlr. in Gold, dieses in Courant gerechnet, macht zusammen . „ 1396. 17. — „

Bleibt ein Mehr von Thlr. 1067. 6. 2 Pf.

Hierzu:

a) Die jährliche Rente der Dorfschaft Zadelow für das vom Vw. Zachan auf der Feldmark Zadelow ausgeübte Aufhütungsrecht mit . . . . Thlr. 39. 17. 6 Pf.

Übertrag Thlr. 1106. 23. 8 Pf.

b) Die jährliche Pacht für die dem Vorwerk Petznik beigelegten, früher zum Vorwerk Zachan gehörig gewesenen Wiesen mit 94 Thlr. incl. 30 Thlr. in Gold, macht Thlr. 98. — — Pf.

In Summa Thlr. 1204. 23. 8 Pf.

42. Dorfstraßenplätze. — Diejenigen freien Plätze in den Amtsdörfern, welche sich zur ausscheidenden Benutzung eignen, sind zum größten Theil schon veräußert und befinden sich dergleichen nur noch sehr wenige von geringem Umfange in denselben. Handzeichnungen von der Lage solcher Plätze werden jedes Mal aufgenommen, sobald sich ein Erwerbslustiger meldet. Mit Ausschluß der Dörfer Sukow und Treptow steht die Straßengerechtigkeit in allen anderen Amtsdörfern dem Fiscus zu. Die Baustellen in den Dörfern — die ebenfalls fiskalisches Eigenthum sind — sind, bis auf die in Ball, veraüßert. Letztere soll, wie jetzt projectirt ist, dem 2ten Lehrer in Ball zur Anlegung einer Baumschule und einer Maulbeerbaum-Pflanzung, Behufs Betriebes des Seidenbaues überlassen werden.

43. Verhältniß der Abgaben zum Nahrungsstande. Die Abgaben, welche die Grundbesitzer an den Domainen-Fiscus zu entrichten haben, stehen mit dem Nahrungs-Stande überall in keinem unangemessenen Verhältniß. Wenn auch manchem Wirthe, der durch Krankheit oder andere Unglücksfälle in Schulden gerathen ist, die Aufbringung der Abgaben schwer fällt, so gehen doch in allen Ortschaften die Domainen-Abgaben in der Regel prompt ein, wie dies u. a. die Amts-Rechnung pro 1840 ergibt, in welcher keine laufenden Gefälle-Reste verblieben sind.

44. Staatssteüern. — a) Die Zahlung der Grundsteüer fällt den Wirthen und Büdnern nicht schwer und es sind bei der Kreiskasse Grundsteüer-Reste nicht vorhanden. An Grundsteüer kommen jährlich, 1840, auf Thlr. 9449. 12. 8 Pf.
Im Jahre 1818 wurden entrichtet . . . . „ 8045. 4. 11 „

Die Grundsteüer hat sich also vermehrt um Thlr. 1404. 7. 9 Pf.

und zwar hauptsächlich durch die stattgefundene Veraüßerung von Domainen- und Forst-Grundstücken. Die höchste Grundsteüer entrichtete im Jahr 1840 das Dorf Altenwedel mit Thlr. 516. 20. 7 Pf., die geringste das Dorf Constantinopel mit 15 Sgr. Von den anderen directen Staatssteüern kamen im ganzen Amtsbezirke auf an Klassensteüer Thlr. 12.352. 22. 6 Pf. und an Gewerbesteüer Thlr. 1153. 22. 6 Pf.

45. Gebaüde, deren Versicherung. Seit der Statt gefundenen Eigenthums-Verleihung haben sich die Gebaüde der Amts-Insassen nicht allein vermehrt, sondern auch verbessert und es verschwinden nach und nach die hölzernen Feüeressen und die Wohnhaüser ohne Schornsteine. Mehrere baüerliche Wirthe haben bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen außerhalb des Dorfs Wohn- und Wirthschafts-Gebaüde errichtet, wodurch manches Dorf gegen früher ein ganz anderes Aussehen erhalten hat, und es wird bei Ertheilung der Bau-Consense die Beobachtung der feüerpolizeilichen Vorschriften streng bedingt. Die Gebaüde der Amts-Insassen sind sämmtlich bei der Hinterpommerschen Land-Feüer-Societät ihrem Werthe angemessen versichert. Die Versicherungs-Summe belief sich im Jahre 1840 auf 515.675 Thlr. Dabei war das Dorf Petznik mit der höchsten, die Colonie Marienfließ mit der niedrigsten Versicherungs-Summe betheiligt, jenes mit 33.200 Thlr., diese mit 800 Thlr. Was die Domainen-Vorwerks-Gebaüde betrifft, so sind selbige nach ihrem Neübauwerthe beim Domainen-Feüerschäden-Fonds versichert und zwar, mit Einschluß der Gebaüde des Fraüleinstifts Marienfließ, in der Isten Klasse mit 71.900 Thlr., in der IIten Klasse mit 172.675 Thlr. Summa 244.575 Thlr.

46. Meliorationen. — Bei den Gemeinheitstheilungen, Art. 36, S. 447, sind der Meliorationen, welche seit 1818, besonders seit Aufhebung der Gemeinheiten Statt gehabt haben, schon gedacht, und wird hier nur noch bemerkt, daß der Freischulze zu Stolzenhagen einen Theil der ihm bei der Separation als Hütung überwiesene Fläche in Wiese umgewandelt und eine sehr zweckmäßig geordnete Berieselung darauf angelegt hat. Sehr wünschenswerth ist es, daß die von der Königl. Regierung beabsichtigten Verbesserungen, als 1) Ablassung des Kempendorfer Sees und 2) Tieferlegung des Wasserspiegels des Zirke Sees, recht bald ins Leben treten. Durch diese Verbesserungen würden die Vorwerke Mößin und Ravenstein, so wie auch die Dorfschaften Kempendorf, Büche und Stolzenhagen bedeütend gewinnen. Von großem Nutzen würde auch die Tieferlegung des Wasserspiegels des Kreminer Sees sein. Die Grundstücke der Bauern in Temnik, die mit zu den unergiebigsten im ganzen Amtsbezirk gehören, würden sich durch Trockenlegung der zu demselben gehörigen Brücher und Verwandlung derselben in Wiesen bedeütend verbessern lassen.

47. Versandungen und Überschwemmungen sind im Amtsbezirk zwar von keinem Belang; indessen würde es doch von großem Nutzen sein, wenn die hin und wieder befindlichen Sandschellen gedeckt und das 9 und 12jährige Roggenland, welches der Bestellung nicht werth ist, mit Kiefern angesäet würden.

48. Gränzstreitigkeiten — walten nicht ob. Es sind sowol die Gränzen zwischen den Amts- und fremden Ortschaften, als auch die zwischen den Amts-Ortschaften unter einander gehörig geregelt.

49. Polizeiwesen. — Die gutsherrliche Polizei wird von dem Rentamte verwaltet, mit Ausnahme der im Piritzer Kreise belegenen Dörfer Dölitz und Petznik, in denen die dortigen Vorwerks-Pächter mit der Polizei-Verwaltung betraut sind. Auch die landespolizeilichen Angelegenheiten besorgt fast ausschließlich das Rentamt auf Requisition des Kreis-Landraths. Die Wege, Brücken und Dämme sind überall in gutem Stand, und werden die Wege alljährlich, wo es nöthig ist, nachgebessert. Die Verpflichtung des Fiscus zur Unterhaltung mehrer dieser Communications-Anstalten beruhet theils auf Observanz, theils auf Separations-Recessen, theils aber auch, und dies ist namentlich im Staats-Forstrevier Jakobshagen der Fall, auf dem Wege-Reglement für Pommern vom Jahre 1752, wonach ein jeder Eigenthümer die auf seinem Grund und Boden liegenden Wege, Brücken und Dämme im Stande halten muß, wenn nicht durch Verträge, wohlhergebrachte Gewohnheiten, u. s. w. ein Anderes bestimmt worden, was hier nicht zutrifft. Gegen die Vollständigkeit und Brauchbarkeit der Feüerlöschgeräthschaften ist im Wesentlichen nichts zu erinnern.

50. Dorfs-Schulzen. — In jedem Dorfe und in jeder Colonie ist ein Schulze vorhanden. Dieselben erfüllen die ihnen obliegenden Pflichten mit Pünktlichkeit und Ordnungsliebe. Die Dotation der Schulzen-Ämter besteht theils in einem kleinen, baarem Gehalt, welches entweder vom Fiscus, oder von der Gemeinde, oder von Beidengemeinschaftlich bestritten wird, theils in einer Fläche Landes an Acker und Wiesen, wie zu Dölitz, Dalow, Petznik, Sazig, Treptow, Zarnekow und Colonie Zachan, theils in 6 Klafter Buchen-Kloben Deputatholz aus dem Jakobshagenschen Forstrevier, nebst freier Mast für ein Schwein, theils auch in Fischerei-Gerechtsame in einem zum Dorf gehörigen See. Mancher Schulze hat außerdem auch noch Reise-Beneficien. Der Freischulze von Sukow wohnt in dem ritterschaftlichen Antheil des Dorfes; der Amts-Antheil desselben hat keinen besonderen Schulzen. Mit Einschluß dieses Sukower Schulzen sind 36 Schulzenämter vorhanden, von denen

aber die der Colonie und des ehemaligen Vorwerks Zachan seit Vereinigung dieser Ortschaften mit der Stadt Zachan erloschen sind, so daß jetzt, 1867, der Amtsbezirk 34 Schulzenämter zählt.

51. Gerichtsverfassung. — Sonst bestand in Jakobshagen ein Justizamt, welches in der Folge in ein Land- und Stadtgericht umgewandelt und mit diesem das ehemalige Stadtgericht zu Nörenberg vereinigt wurde. Dieses Land- und Stadtgericht hatte seinen Sitz in Jakobshagen. Mit Ausnahme der Dörfer Dalow, Pegelow und Treptow, welche seit dem 13. Juli 1840 zum Gerichtssprengel des Land- und Stadtgerichts Stargard gelegt wurden, standen alle übrigen Amtsortschaften unter der Jurisdiction des Land- und Stadtgerichts zu Jakobshagen. Die Gerichts-Organisation von 1849 hat einen Kreisgerichtshof zu Stargard und zwei Kreisgerichts-Commissionen zu Jakobshagen und eine dritte in Nörenberg geschaffen. Mit Ausnahme der oben genannten 3 Ortschaften, wozu auch noch Sukow als vierte kommt, die beim unmittelbaren Gerichtssprengel des Kreisgerichts zu Stargard verblieben sind, sind die Ortschaften unter die zwei Gerichts-Commissionen zu Jakobshagen vertheilt, doch so, daß die meisten zur Jurisdiction der Commission I. gehören, wie aus der Tabelle in der allgemeinen Kreisbeschreibung und aus den nachfolgenden Special-Tabellen erhellet.

52. Das Hypothekenwesen — ist noch nicht vollständig geordnet, namentlich sind die von mehreren Censiten zu entrichtenden Abgaben im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen; hauptsächlich aber bedarf das Hypothekenwesen der Städte Zachan und Jakobshagen einer gründlichen Regelung.

53. Kirchenwesen. — Zum Rentamts-Bezirke Jakobshagen gehören 34 Kirchen und 15 Pfarrwohnungen, so wie 33 Küster- und Schulhaüser. In Betreff der Synodal-Parochial-Verhältnisse ist auf die in der allgemeinen Kreisbeschreibung enthaltenen Übersicht zu verweisen. Hier handelt es sich um den Nachweis des Vermögens der Kirchen und des Beitrags-Verhältnisses des Fiscus und der Eingepfarrten zu den Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr- und Küstergebaüde. Dieser Nachweis geht aus den folgenden Mittheilungen hervor.

Nachweisung des Kirchen-Vermögens, im Jahre 1840.
Mit Nachträgen aus späterer Zeit.

1) Parochie Brüsewitz. Mutterkirche zu Brüsewitz besitzt an Kapital Thlr. 88. 10. 1 Pf. Jährliche Einnahme nach dem letzten Etat Thlr. 212. 2. 6 Pf. Ausgabe Thlr. 86. 27. 6 Pf., Überschuß Thlr. 125. 5 Sgr. Kirchengrundstücke 113 Mg. 31 Ruth. Acker, 23. 119 Wiesen, 14. 114 Hütung, sind vererbpachtet gegen einen jährlichen Canon von Thlr. 131. 20 Sgr. An Erbstandsgeldern sind 549 Thlr. gezahlt worden. Der Contract ist vom 20. August 1822. Der Pächter sind 5 an der Zahl. Auch die Pfarrländereien, 191 Mg. 46 Ruth. groß, sind seit 1823, 1830, 1832 in 14 Parcelen zu Erbpachtrechten ausgethan. Der Prediger bezieht aus dem Staats-Forstrevier Jakobshagen 16¾ Klafter Kloben, 2 Klafter Knüppel und 8 Kl. Reiser Buchenholz als Deputat, gegen Erlegung des Schlage- und Rückerlohns (Nebenkosten), Thlr. 9. 2 Sgr. betragend.

Tochterkirche zu Zarnekow. Activa 863 Thlr., Passiva 125 Thlr. Jährliche Einnahme Thlr. 120. 29. 9 Pf., Ausgabe Thlr. 62. 7. 6 Pf., Überschuß Thlr. 58. 22. 3 Pf. Kirchengrundstücke an Acker, Wiesen und Weiden 119 Mg. 21 Ruth., nach anderer Angabe 120. 47; laut Contract vom 14. Mai 1831 in 4 Stücken vererbpachtet. Erbpacht Thlr. 85. 25. 3 Pf. Erbstandsgelder 600 Thlr.

und für die Kirchenscheüne an Kaufgeld 126 Thlr. Die Pfarre besitzt in der Zarnekower Feldmark keine Ländereien.

2) Parochie Büche. Mutterkirche zu Büche. Activa 40 Thlr., Passiva 1080 Thlr. Jährliche Einnahme Thlr. 98. 26 Sgr., Ausgabe Thlr. 77. 29. 6 Pf., Überschuß Thlr. 20. 26. 6 Pf. Ein Kirchenkamp, dessen Größe im Erbpachtvertrage von 1799 nicht angegeben ist, und 174 Mg. 171 Ruth. Grundstücke nebst Kirchenscheüne, Baustelle, vererbpachtet seit 1831 und 1832, Canon Thlr. 82. 13. 2 Pf. An Erbstandsgeldern sind Thlr. 299. 10 Sgr., und an Kaufgeld für die Kirchenscheüne 47 Thlr. gezahlt worden. Die Pfarre besitzt 267 Mg. 4 Ruth. Land und hat das nämliche Holz-Deputat aus der Staatsforst, wie die Pfarre zu Brüsewitz.

Tochterkirche: Die Klosterkirche zu Marienfließ. Activa 0, Passiva 40 Thlr. Einnahme Thlr. 27. 15 Sgr., Ausgabe Thlr. 21. 10. 2 Pf., Überschuß Thlr. 6. 4. 10 Pf. Eine Hufe Landes, vererbpachtet für 200 Thlr. Erbstandsgeld und 20 Thlr. Canon. Die Predigerwittwe besitzt hier 3 Mg. 99 Ruth.

Tochterkirche zu Goldbeck. Activa 0, Passiva 750 Thlr. Einnahme Thlr. 62. 10 Sgr., Ausgabe Thlr. 60. 24. 10 Pf., Überschuß 1. 15. 2 Pf. Eine Hufe Acker und mehrere Kirchenkämpe, vererbpachtet für Thlr. 24. 12. 6 Pf. An Grundstücken 84 Mg. 34 Ruth. und die s. g. Schneppenwurth, beide verzeitpachtet für 33 Thlr. Zur Pfarre gehören auf Goldbecker Feldmark 267 Mg. 5 Ruth., die theils vererb-, theils verzeitpachtet sind.

3) Parochie Dölitz. Mutterkirche zu Dölitz. Activa 14.675 Thlr., Passiva 0. Einnahme Thlr. 657., Ausgabe Thlr. 548. 9. 2 Pf., Überschuß Thlr. 108. 20. 10 Pf. An Grundstücken 231 Mg. 64 Ruth. Der Acker wird von der Gemeinde bestellt und vom Kirchenvorstande bewirthschaftet. Jährlicher Ertrag Thlr. 101. 24. 10 Pf. Die Pfarre hat 176½ Mg. und an Deputatholz aus der Staatsforst 17½ Kl. Scheite, 2½ Kl. Knüppel und 8 Kl. Reiser Eichenholz gegen Erlegung der 10 Thlr. 23 Sgr. betragenden Nebenkosten. Durch dieses Beneficium erleidet Forstfiscus am Holzwerthe Thlr. 53. 1 Sgr. Verlust gegen die Taxe von 1862.

4) Parochie Güntersberg. Mutterkirche zu Güntersberg. Activa 1750 Thlr., Passiva 0. Einnahme Thlr. 151. 20 Sgr., Ausgabe Thlr. 105. 20. 6 Pf., Überschuß Thlr. 45. 29. 6 Pf. An Grundbesitz: 111 Mg. 171 Ruth., eine Wiese, deren Flächengehalt unbekannt ist, noch ein Stück Land und eine Kirchenscheünenstelle. Die Grundstücke sind für Thlr. 86. 3. 3 Pf. vererbpachtet. Die Wiese nutzt observanzmäßig der Prediger für 10 Sgr., und das Stück Land der Küster für 20 Sgr. An Erbstandsgelder sind 370 Thlr. und für die Kirchenscheüne ist ein Kaufgeld von 56 Thlr. gezahlt. Die Pfarre besitzt 297 Mg. 154 Ruth., die Pfarrwittwe 3 Mg. 92 Ruth. Jene bezieht aus der Staatsforst dasselbe Holz-Deputat, wie die Pfarre zu Brüsewitz.

Tochterkirche zu Moderow. Activa 0, Passiva 475 Thlr. Einnahme Thlr. 53. 7 Sgr., Ausgabe Thlr. 52. 25. 3 Pf., Überschuß 11 Sgr. 9 Pf. Das 101 Mg. 12 Ruth. große Kirchenland ist vererbpachtet. Canon Thlr. 52. 17 Sgr. Erbstandsgelder Thlr. 272. 15 Sgr. Kaufgeld für die Kirchenscheüne Thlr. 41. 15 Sgr.

5) Parochie Jakobshagen. Mutterkirche zu Jakobshagen. Activa 75 Thlr. Passiva Thlr. 715. 19 Sgr. Jährliche Einnahme Thlr. 129. 11. 1 Pf., Ausgabe Thlr. 113. 5. 9 Pf., Überschuß Thlr. 16. 5. 4 Pf. An Ländereien besitzt die Kirche 103 Mg. 46 Ruth. Acker und 10 Mg. 21 Ruth. Wiesen und Hütung

vererbpachtet für einen Canon von Thlr. 110. 5 Sgr., sodann einen Friedhof von ½ Mg. und den alten Kirchhof, dessen Flächeninhalt unbekannt ist; er ist für 2 Thlr. 20 Sgr. verzeitpachtet. — Über den derzeitigen Zustand des Kirchen-Vermögens, nach dem bis 1873 laufenden Etat siehe die Stadt Jakobshagen, S. 380.

Tochterkirche zu Kempendorf. Activa 1415 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 152. 13. 8 Pf. Ausgabe Thlr. 53. 17 Sgr., Überschuß Thlr. 48. 23. 3 Pf. Kirchenacker 107 Mg. 137 Ruth. für Thlr. 76. 29. 10 Pf. vererbpachtet. Eine Wiese, deren Größe unbekannt ist, nutzt der Prediger für 28 Thlr. Erbstandsgeld 335 Thlr. Kaufgeld für die Scheüne 80 Thlr. Nach dem neüesten Etat bis 1873 laufend betragen die Activa Thlr. 3414. 21. 8 Pf. Grundrente und Erbpacht-Canon Thlr. 16. 8 Sgr., Zeitpacht 31 Thlr. 10 Sgr. Gesammt-Einnahme 187 Thlr., Ausgabe Thlr. 100. 10. 9 Pf., Überschuß Thlr. 86. 19. 3 Pf. Die Pfarre besitzt hier 1 Mg. 15 Ruth.

Tochterkirche zu Sazig. Activa 0. Passiva 315 Thlr. Einnahme Thlr. 52. 25. 11 Pf. Ausgabe Thlr. 48. 14 Sgr. Überschuß Thlr. 4. 11. 6 Pf. Kirchenacker und Wiesen 88 Mg. 39 Ruth. Die Wiese ist für Thlr. 4. 25 Sgr. verzeitpachtet. Die übrigen Grundstücke werden von der Gemeinde bestellt und vom Kirchenvorstande bewirthschaftet; Ertrag Thlr. 43. 12. 2 Pf. — Neüester Zustand: Activa 100 Thlr. Passiva 0. Laut Vertrag vom 15. September 1843 ist das Kirchenland zu Erbpachtrechten ausgethan gegen einen Canon von 79 Scheffel 11 Mtz. Roggen, in Gelde Thlr. 142. 6 Sgr., Grundrente 1 Thlr. 20 Sgr. Gesammt-Einnahme 154 Thlr. Ausgabe Thlr. 97. 2 Sgr. Überschuß Thlr. 56. 28 Sgr., laut Etat bis 1873.

Tochterkirche zu Tornow. Activa 515 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 102. 10. 3 Pf. Ausgabe Thlr. 53. 17 Sgr. Überschuß Thlr. 48. 23. 3 Pf. Das 143 Mg. 47 Ruth. große Kirchenland ist für einen jährlichen Canon von 50 Scheff. 2 Mtz. Roggen à 1 Thlr. = Thlr. 50. 3. 9 Pf. an die Büdner vererbpachtet. Erbstandsgeld 842 Thlr. — Neüester Zustand: Activa 1360 Thlr. Der Erbpachtvertrag wegen des Kirchenackers ist vom 13. November 1838. Der Natural-Canon ist im neüesten Etat zu Thlr. 78. 19 Sgr. in Gelde berechnet. Grundrente Thlr. 2. 25 Sgr. Gesammt-Einnahme 141 Thlr., Ausgabe Thlr. 64. 21. 3 Pf. Überschuß Thlr. 76. 8. 9 Pf. Die 139 Mg. 24 Ruth. Pfarrländereien sind laut Contract vom 13. Februar 1838 einem Pfarrbauer zu Erbzinsrechten verliehen.

6) Parochie Kremin. Mutterkirche zu Kremin. Activa und Passiva 0. Einnahme Thlr. 23. 20 Sgr., Ausgabe Thlr. 20. 7 Sgr., Überschuß Thlr. 3. 13 Sgr. Das Kirchenland ist an einen großen und einen kleinen Erbpächter seit langer Zeit vererbpachtet. Es besteht aus 107 Mg. 88 Ruth. Acker, 23 Mg. 128 Ruth. Wiesen und einem 10 Mg. 17 Ruth. großen See. Jährlicher Canon Thlr. 22. 7. 6 Pf. Die Pfarrländereien sind 217 Mg. 169 Ruth. groß. Der Pfarrer hat aus der Staatsforst dasselbe Deputatholz-Quantum, wie die Pfarre zu Brüsewitz.

Tochterkirche zu Temnik. Activa und Passiva 0. Einnahme Thlr. 33. Ausgabe Thlr. 22. 17. 6 Pf., Überschuß Thlr. 10. 12. 6 Pf. Ländereien 45 Mg. 49 Ruth. Acker, eine Kirchenscheünenstelle und ein kleiner See. Letzterer ist für 4 Thlr. vererbpachtet; die übrigen Grundstücke sind für eine Jahrespacht von Thlr. 30. 2. 6 Pf. verzeitpachtet. Weideberechtigung im Forstrevier Jakobshagen hat

die Kirche mit $0_{,9}$, die Pfarre mit $5_{,9}$, Kühen. Im Amts-Antheile sind 2 Pfarrbüdner laut Urkunde vom 20. October 1739.

Tochterkirche zu Constantinopel. Diese Kirche besitzt Nichts. Das Gebaüde ist von der Gemeinde Constantinopel ex propriis erbaut.

7) Parochie Pegelow. Mutterkirche zu Pegelow. Activa und Passiva Nichts. Einnahme Thlr. 96. 7. 10 Pf. Ausgabe 72 Thlr. 10 Sgr. Überschuß Thlr. 23. 27. 10 Pf. Grundbesitz: 110 Mg. 91 Ruth. Acker und Wiesen, und eine Wurth, deren Größe nicht bekannt ist. Vererbpachtet für Thlr. 90. 5 Sgr. Erbstandsgeld 133 Thlr. Das Pfarrland ist 373 Mg. 29 Ruth. groß, zum Theil vererbpachtet, 2 Hufen hat der Prediger in eigener Bewirthschaftung. Aus der Staatsforst bezieht er, gegen Erlegung der 6 Thlr. 12 Sgr. betragenden Nebenkosten, 9 Kl. Kloben und 14 Kl. Reiser Buchen als freies Deputatholz.

Tochterkirche zu Dalow. Activa und Passiva Nichts. Einnahme Thlr. 83. 16. 7 Pf. Ausgabe Thlr. 48. 28. 1 Pf. Überschuß Thlr. 34. 18. 6 Pf. Der 86 Mg. 128 Ruth. große Kirchenacker ist für einen Canon von Thlr. 73. 23. 9 Pf. vererbpachtet. Erbstandsgeld 275 Thlr. Die 219 Mg. 118 Ruth. großen Pfarrländereien hat ein Pfarrbauer in Zeitpacht.

8) Parochie Petznik. Mutterkirche zu Petznik. Activa 1250 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 149. 28. 6 Pf. Ausgabe Thlr. 134. 26. 4. Pf., Überschuß Thlr. 15. 2. 2 Pf. Von dem 204 Mg. 23 Ruth. Kirchenlande sind 21 Mg. 4 Ruth. für Thlr. 12. 10 Sgr. Canon vererbpachtet. Die übrigen Grundstücke werden von der Gemeinde bestellt und von den Kirchenvorstehern bewirthschaftet. Ertrag Thlr. 85. 17. 6 Pf. Die Pfarre besitzt an Acker 247 Mg. 12 Ruth., und nutzt die 2 Mg. 32 Ruth. große Kirchenwiese, zufolge der Matrikel. Deputatholz wie die Pfarre Dölitz.

9) Parochie Ravenstein. Mutterkirche zu Ravenstein. Activa 875 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 154. 20 Sgr. Ausgabe Thlr. 96. 24. 2 Pf., Überschuß Thlr. 57. 25. 10 Pf. Die 117 Mg. 96 Ruth., nach anderer Angabe 122 Mg. 96 Ruth. enthaltenden Kirchenländereien sind, laut Contract vom 18. April 1836 in 10 Parcelen für einen Canon von Thlr. 105. 13. 4 Pf. vererbpachtet. An Erbstandsgeldern sind 359 Thlr. und an Kaufgeld für die Kirchenscheüne 126 Thlr. gezahlt worden. Die Pfarrländereien umfassen 395. 46 Ruth. Davon sind 240 Mg. 162 Ruth. laut Contract vom 23. Juli 1834 in 18 Parcelen vererbpachtet; die übrige Fläche nützt der Pfarrer durch eigene Bewirthschaftung oder durch Zeitverpachtung. Die Pfarrwittwe besitzt 4 Mg. 73 Ruth. Deputatholz der Pfarre, wie die zu Brüsewitz.

Tochterkirche zu Altenwedel. Activa 50 Thlr. Passiva 500 Thlr. Einnahme Thlr. 97. 18 Sgr., Ausgabe Thlr. 64. 5 Sgr., Überschuß Thlr. 33. 13 Sgr. Das Kirchenland, 65 Mg. 135 Ruth. ist gegen einen Canon von Thlr. 81. 15 Sgr. zu Erbpachtrechten ausgethan.

10) Parochie Rehwinkel. Mutterkirche zu Rehwinkel. Activa 6639 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 457. 23. 3 Pf. Ausgabe Thlr. 124. 16. 9 Pf. Überschuß Thlr. 332. 26. 11 Pf. Kirchenacker 287 Mg. 89 Ruth, wovon 17. 54. laut Contract vom 22. Februar 1799 zu Erbzinsrechten ausgethan sind, der größere Theil von 270 Mg. 30 Ruth. nebst den alten Kirchenscheünen, ist im Jahre 1839 vererbpachtet gegen einen jährlichen Getreide-Canon von $212^1/_2$ Scheffel Roggen à 1 Thlr. = 212 Thlr. 15 Sgr. Erbstandsgeld Thlr. 1465. 5 Sgr. Die Pfarre

besitzt 339 Mg. 23 Ruth., außerdem noch eine Fläche von 34. 74. von den s. g. Mößinschen Landungen, die schon vor mehreren Jahrhunderten vom Vorwerk Mößin an die Dorfschaft Rehwinkel abgetreten sind, die sie zu Erbpachtrechten erwarb; Canon für die ganze Fläche Thlr. 67. 27. 4 Pf. Deputatholz wie die Pfarre Brüsewitz.

Tochterkirche zu Ball. Activa 591 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 119. 3. 5 Pf., Ausgabe Thlr. 75. 10. 2 Pf., Überschuß Thlr. 43. 23. 3 Pf. Das 81 Mg. 173 Ruth. große Kirchenland und die alte Kirchenscheüne sind ebenfalls im Jahre 1839 für 79 Scheff. 12 Mtz. Roggen à 1 Thlr. = Thlr. 79. 22. 6 Pf. in Erbpacht ausgethan. Erbstandsgeld 893 Thlr. und Kaufgeld für die Scheüne 105 Thlr. Die Pfarre besitzt in der Feldmark Ball 225 Mg. 151 Ruth., die Predigerwittwe 64 Mg. 12 Ruth. an Acker und Wiesen.

11) Parochie Schwanenbeck. Mutterkirche zu Schwanenbeck. Activa und Passiva 0. Einnahme Thlr. 155. 25. 8 Pf. Ausgabe Thlr. 97. 12. 9 Pf. Überschuß Thlr. 58. 12. 11 Pf. Kirchenacker 76 Mg. 63 Ruth., nach anderer Angabe 89 Mg. 20 Ruth. Vererbpachtet laut Contract vom 31. Mai 1825 und 25. März 1831 in 24 Parcelen, Canon Thlr. 134. 13. 2 Pf. Pfarrland 342 Mg. 149 Ruth., die Predigerwittwe besitzt 4 Mg. 137 Ruth. Die Pfarre Deputatholz, wie Brüsewitz.

Tochterkirche zu Groß-Schlatekow oder Schlatikow. Activa 475 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 72. 15. 10 Pf. Ausgabe Thlr. 63. 21. 3 Pf. Überschuß Thlr 8. 24. 7 Pf. Kirchenacker 109 Mg. 170 Ruth., nach anderer Angabe 112 Mg. 4 Ruth. Vererbpachtet laut Contract vom 2. December 1803 und vom 4. Mai 1833. Canon Thlr. 57. 10 Sgr. Erbstandsgeld 446 Thlr. Kaufgeld für die Kirchenscheüne 46 Thlr. Die Pfarre hat in der Feldmark keine Grundstücke.

12) Parochie Sukow a. d. Jhna. Mutterkirche zu Sukow. Activa Thlr. 442. 3. 4 Pf. Passiva 0. Einnahme Thlr. 110. 6. 5 Pf. Ausgabe Thlr. 86. 3. 11 Pf. Überschuß Thlr. 24. 2. 6 Pf. Kirchenacker 150 Mg. 6 Ruth., nach anderer Angabe 131. 53. Vererbpachtet. Canon Thlr. 88. 8. 6 Pf. Erbstandsgeld Thlr. 353. 29 Sgr. Kaufgeld für die Kirchenscheüne 40 Thlr. Die Pfarre ist mit 246 Mg. 6 Ruth. in der Feldmark angesessen. Sie ist im Genuß desselben Quantums Deputatholz, wie die Pfarre Brüsewitz.

Tochterkirche zu Klein-Schlatekow. Activa 475 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 57. 24 Sgr. Ausgabe Thlr. 53. 24 Sgr. Überschuß 4 Thlr. Kirchenland 71 Mg. 96 Ruth.; davon sind 21. 26. laut Contract vom 15. Februar 1798 zu Erbzinsrechten ausgethan, und 50. 70. in späterer Zeit vererbpachtet. Canon 57 Thlr. Erbstandsgeld 200 Thlr. Die Pfarre besitzt keine Grundstücke in der Feldmark.

13) Parochie Schöneberg. Zu derselben gehört im Jakobshagenschen Amtsbezirk: —

Die Tochterkirche zu Treptow. Activa 2400 Thlr. Passiva 0. Einnahme 160 Thlr. Ausgabe Thlr. 42. 22 Sgr. Überschuß Thlr. 117. 8 Sgr. Grundstücke 91 Mg. 108 Ruth. und die Kirchenscheüne. Vererbpachtet. Canon 83 Thlr. 11 Sgr. Erbstandsgeld 2134 Thlr. Für die Scheüne 96 Thlr. Kaufgeld. Die Pfarre besitzt in der Treptower Feldmark 67 Mg. 141 Ruth.

14) Parochie Wudarge. Mutterkirche zu Wudarge. Activa 2125 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 160. 24. 5 Pf. Ausgabe Thlr. 140. 17. 6 Pf. Über-

schuß Thlr. 20. 6. 11 Pf. Grundstücke 92 Mg. 137 Ruth. Acker und 1 Mg. 158 Ruth. Wiesen. Erbpacht 79 Thlr. Erbstandsgeld, incl. 155 Thlr. Kaufgeld für die Kirchenscheüne, 1743 Thlr. Die Pfarrländereien begreifen 171 Mg. 169 Ruth. Die Pfarre bezieht dasselbe Quantum Deputatholz, wie Brüsewitz.

Tochterkirche zu Jakobsdorf. Activa 775 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 58. 17. 4 Pf. Ausgabe Thlr. 47. 15. 7 Pf. Überschuß Thlr. 11. 1. 9 Pf. Kirchenland 50 Mg. 149 Ruth., nach anderer Angabe 37. 67. und eine Wurth, deren Größe unbekannt ist. Vererbpachtet. Canon Thlr. 34. 10. 8 Pf. Erbstandsgeld 655 Thlr.

Tochterkirche zu Stolzenhagen. Activa 2650 Thlr. Passiva 0. Einnahme Thlr. 150. 25 Sgr. Ausgabe Thlr. 130. 2. 6 Pf. Überschuß Thlr. 20. 22. 6 Pf. Der Grundbesitz besteht in 67 Mg. 150 Ruth. Ackerland, einem kleinen Garten, noch einem Ackerstück und einem kleinen See. Die Größe dieser drei Grundstücke beträgt 10 Mg. 122 Ruth. Vom Acker sind 19 Mg. 132 Ruth. für einen Canon von Thlr. 16. 2. 6 Pf. vererbpachtet; Erbstandsgeld 33 Thlr. die übrigen Grundstücke sind verzeitpachtet, Pacht Thlr. 28. 12. 6 Pf. Die Pfarre hat hier 1 Mg. 35 Ruth. Land.

15) Parochie Zachan. Mutterkirche zu Zachan. Activa 400 Thlr. Passiva 0. Einnahme 332 Thlr. Ausgabe Thlr. 187. 4 Sgr. Überschuß Thlr. 144. 26 Sgr. Ackerland 61 Mg. Die Fläche der Wiesen und Hütung ist nicht bekannt. Sämmtliche Grundstücke sind verzeitpachtet; Pacht Thlr. 309. 21 Sgr. — Über den zeitigen Zustand des Kirchenvermögens in der mit ult. December 1868 ablaufenden Etatsperiode vergl. man die Stadt Zachan, S. 425—426.

Tochterkirche zu Zadelow. Activa 1450 Thlr. Passiva 0. Einnahme 238 Thlr. Ausgabe Thlr. 125. 4. 11 Pf. Überschuß Thlr. 112. 25. 1 Pf. Der 71½ Mg. große Kirchenacker ist gegen Entrichtung einer Pacht von 188 Thlr. verzeitpachtet. — Nach dem bis ult. December 1868 schließenden Etat betragen die Activa 2250 Thlr., die Pächte von den Grundstücken Thlr. 369. 20. 4 Pf., sämmtliche Einnahmen 463 Thlr., und die Ausgaben Thlr. 303. 7. 6 Pf., darunter Besoldungen: für den Pfarrer Thlr. 15. 25 Sgr., für den Hülfsprediger 8 Thlr., für den Küster und Lehrer zu Zadelow Thlr. 20. 20 Sgr. Die Pfarre besitzt 197 Mg. 147 Ruth. in der Zadelower Feldmark.

Patron sämmtlicher Amtskirchen ist der König. Eine Ausnahme bildet die Filialkirche Temnik, Parochie Kremin, woselbst der König Haupt-Patron und der Besitzer des ritterschaftlichen Gutsantheils von Temnik Compatron ist. Für die Mutterkirche zu Schöneberg, welche außerhalb des Amtsbezirks belegen, ist der dortige Gutsherr — im Jahre 1840 der Oberpräsident von Pommern v. Bonin — Patron. In früheren Zeiten war das Patronat der Kirchen in den Klosterdörfern beim Kloster Marienfließ, und auch das Fraüleinstift übte dasselbe bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Allein eine Verordnung Herzogs Barnim vom 23. September 1600 nahm dem Stift das Patronat und wies dasselbe dem Landesherrn zu.

In der Parochie Büche ist die Klosterkirche Marienfließ eigentlich mater, zu welcher die Forst-Colonie Marienfließ eingepfarrt ist. Die Kirche zu Büche ist filia von Marienfließ, obwol daselbst der Prediger wohnt, der den Titel Klosterprediger führt. Die Kirche zu Goldbeck war sonst unica, jetzt, und seit langer Zeit, filia Hier in Goldbeck ist das Prediger-Wittwenhaus der Parochie. — In Brüsewitz ist ein Pfarr-Wittwenhaus, und Zarnekow gehört als Filia zu dieser Pa-

rochie seit dem Jahre 1773. — Zur Kirche in Dölitz, woselbst ein Prediger-Wittwenhaus, sind, außer dem Dorfe, das Vorwerk Dölitz, das Vorwerk Neühof, nebst der Colonie und der Försterei eingepfarrt. — In Güntersberg befindet sich ein Prediger-Wittwenhaus. — Zur Stadtkirche in Jakobshagen sind eingepfarrt: Das Dorf Kaßhagen, incl. des Vorwerks, das Gehöft Gänseriege und die Försterei Eichhorst. — Zur Kirche in Kremin die Förstereien Wokul und Buchenwald. Das Prediger-Wittwenhaus dieser Parochie steht in Temnik, zu dessen Kirche das Gut, das Dorf und Vorwerk Klein-Grünow eingepfarrt ist. — Die Kirchen zu Pegelow und Dalow begreifen sowol den Amts-, als den adlichen Antheil dieser Dörfer. Ein Prediger-Wittwenhaus ist in der Parochie Pegelow nicht vorhanden. — Zur Kirche in Petznik gehört das Dorf und das Vorwerk. — Zur Kirche in Ravenstein sind eingepfarrt, außer dem Dorfe, das Vorwerk und die Meiereien Alteheide und Robenthal nebst der Colonie Alteheide. Auch diese Parochie entbehrt ein Prediger-Wittwenhaus. — Eben so die Parochie Rehwinkel, zu deren mater das Vorwerk Mößin eingepfarrt ist. — Die Parochie Schwanenbeck hat ihr Prediger-Wittwenhaus am Ort der Mutterkirche. — In der Parochie Sukow fehlt es an einem Prediger-Wittwenhause. Die Kirche zu Klein-Schlatekow ist als filia mit der mater zu Sukow im Jahre 1773 vereinigt worden. — In der Parochie Wudarge befindet sich kein Wittwenhaus. Nach der Matrikel von 1591 war die Kirche zu Stolzenhagen unica, die ihren eignen Prediger hatte. Zur Kirche in Jakobsdorf ist das Vorwerk gleiches Namens und die Försterei Stabenow eingepfarrt. — Die Parochie der Stadtkirche zu Zachan umfaßt den ganzen heütigen Stadtbezirk.

Zur Unterhaltung der geistlichen Gebaüde, d. i: der Kirchen, der Pfarr-, Küsterschul- und der Prediger-Wittwenhaüser sind im Allgemeinen die Kirchenkassen verpflichtet, ebenso zur Zahlung der Feüer-Versicherungs-Beiträge; im Unvermögensfalle aber Fiskus, als Patron mit ²/₃ und die Eingepfarrten mit ¹/₃. Fiskus verabreicht das Bauholz, im ersteren Falle unentgeldlich, im letztern Falle rechnet Fiskus den forsttaxmäßigen Holzwerth auf seinen Patronatsbeitrag an. Von diesen allgemeinen Regeln finden jedoch hin und wieder Ausnahmen Statt. So werden die Schulhaüser zu Marienfließ und Goldbeck von den Gemeinden allein unterhalten und Fiskus gibt nur das Bauholz gratis. — Das Küsterschulhaus zu Güntersberg wird ¹/₂ als Küster-, ¹/₂ als Schulhaus betrachtet. Die Hälfte der Baukosten zahlt die Kirchenkasse, die andere Hälfte die Schulgemeinde, die mit der politischen Gemeinde Güntersberg zusammenfällt. Das erforderliche Holz gibt Fiskus und wird dafür ¹/₄ der Forsttaxe aus der Kirchenkasse gezahlt. Das Küster- und Schulhaus in Moderow hat die Gemeinde allein erbaut. Im Jahre 1834 wurde ein Anbau an demselben und der Neübau einer Küsterscheüne bewirkt, wozu Fiskus ²/₃ mit Anrechnung des Holzwerthes, und die Gemeinde ¹/₃ der Kosten hergegeben hat. — In der Parochie Jakobshagen werden die Küsterschulhaüser von den Gemeinden allein unterhalten; doch gibt Fiskus das Bauholz unentgeldlich. — Bei den Pfarrgebaüden zu Kremin concurrirt die Kirchenkasse zu Butow, event. im Unvermögensfalle derselben, der Patron dieser Kirche mit ¹/₆, und der Gutsherr zu Temnik mit ¹/₆, Fiskus mit ¹/₃. Die baaren Baukosten zum Küsterschulhause zu Kremin sind ¹/₂ von der Gemeinde und ¹/₂, beim Unvermögen der Kirche, aus dem Patronats-Baufonds gezahlt. Alle übrigen Schulhaüser in der Parochie Kremin werden von den Gemeinden unterhalten, unter Beihülfe des Fiskus, der das Bauholz gratis gibt. — Das Küsterschulhaus zu Pegelow ist gemeinschaftlich für das Dorf Dalow. Es wird von beiden Gemeinden unterhalten und Fiskus verabreicht

das Bauholz. Im Unvermögensfalle zahlt Fiskus bei Neübauten ⅔ der Baukosten und ⅓ entrichtet die Schulgemeinde Pegelow-Dalow. — In Petznik concurriren bei den Pfarrgebaüden die dortige Kirchenkasse mit ½ und die Kirchenkasse des Filials Schönwerder mit ½. Im Unvermögensfalle dieser Kassen tritt das Concurrenz-Verhältniß der Art ein, daß Fiskus von der Hälfte ⅔ und die Eingepfarrten in Petznik ⅓ beitragen, die andere Hälfte tragen der Patron der Kirche zu Schönwerder und die Eingepfarrten daselbst. — An Stelle des abgebrannten Küsterschulhauses zu Ravenstein ist im Jahre 1825 von den Feüerkassengeldern ad 550 Thlr. ein neües Haus erbaut, wozu Fiskus nur freies Bauholz gegeben hat. Das Küsterschulhaus zu Altenwedel hat die Gemeinde auf ihre eigene Kosten neü erbaut, aber auch hier ist vom Fiskus das Bauholz frei verabreicht worden. — In der Parochie Rehwinkel muß der halbe Werth des Bauholzes, welches Fiskus hergiebt, von der Kirchenkasse vergütigt werden. Das Küsterschulhaus in Ball muß ½ von der Gemeinde, ½ von der Kirchenkasse unterhalten werden. — Ebenso verhält es sich mit dem Küsterschulhause zu Sukow, dagegen hat die Gemeinde zu Kl.-Schlatekow ihr Küsterschulhaus ex propiis erbaut. Fiskus gibt jedoch zu allen Gebaüden freies Bauholz. — Bei den Pfarrgebaüden zu Schöneberg concurrirt die Kirchenkasse des Filials Treptow nur zu einem Stalle, die übrigen Pfarrgebaüde in Schöneberg, sowie die Kirche und das Küsterhaus daselbst werden von dem Patron und der dortigen Kirchenkasse unterhalten. — Zu den Küster- und Schulhausbauten zu Wudarge hat die Kirchenkasse die Baarkosten hergegeben, und der Fiskus das Holz gegen Bezahlung der Hälfte des Werths aus Kirchenmitteln verabreicht. Die Küsterschulhaüser in Jakobsdorf, Stolzenhagen werden von den Gemeinden allein unterhalten, doch mit Beihülfe des freien Bauholzes Seitens des Fiskus. — Zu Zachan wird das Schulhaus aus städtischen Mitteln unterhalten. — Was die, bei Neü- oder Reparaturbauten der, den geistlichen Instituten gehörenden Gebaüde erforderlichen Hand- und Spanndienste betrifft, so werden dieselben in allen Parochien des Amtsbezirks von den Eingepfarrten unentgeldlich geleistet.

54. Schulwesen. — Die Schulen im Amtsbezirke sind, mit Ausnahme der Schule in Kaßhagen, in gutem Zustande. Jedes Dorf hat seine eigene Schule; eine Ausnahme macht Dalow, dessen schulpflichtige Kinder nach Pegelow eingeschult sind. Es sind auf dem platten Lande des Amtsbezirks 30 Schulen vorhanden, deren Lehrer bei den betreffenden Kirchen zugleich den Küsterdienst versehen, ausgenommen hiervon ist die Schule zu Kaßhagen, woselbst es keine Kirche gibt. Das Schulwesen in der zuletzt genannten Ortschaft wurde 1840 geregelt und auf Verbesserung desselben hingewirkt. Die bei den Schulen angestellten Lehrer sind im Ganzen genommen tüchtig und gut und zwei derselben, der Lehrer H. Krohn zu Güntersberg und der Lehrer F. Nicolai zu Sazig, haben sich eine so gründliche Bildung verschafft, daß sie im Stande sind, eine s. g. Präparanden-Anstalt, d. i.: eine Schule zur Vorbildung junger Leüte, die ein Schullehrer-Seminar besuchen wollen, zu halten (Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Stettin, im Amtsblatt vom 13. März 1867). Über den Schulbesuch wird keine Klage geführt, im Gegentheil werden die Schulen nicht blos im Winter, sondern auch im Sommer im Allgemeinen regelmäßig und fleißig besucht. Die Ältern, selbst im Stande der Büdner und Instleüte, sind zu der Einsicht gelangt, daß die Schule ihren Kindern die Grundlage zu allem Wissen und Können gewährt. Daher sie selber auf regelmäßigen Schulbesuch der Kinder halten, auch Ahndungen wegen Schulversaüm-

nisses zu den Seltenheiten gehören. Zur Verbesserung des Einkommens der Schulstellen ist viel geschehen und es sind den meisten Stellen, in Folge der Statt gehabten Separationen Landflächen an Garten-, Ackerland und Wiesen überwiesen worden. Da nun jeder Lehrer das reglementsmäßige Schulgeld von jedem Schulkinde, nach verschiedenen Sätzen pro Jahr bezieht, und er, mit Ausnahme der angeführten wenigen Fälle, zugleich Küster ist, in welcher Eigenschaft er die matrikelmäßigen Accidenzien genießt, so läßt sich von sämmtlichen Schullehrern des Amtsbezirks sagen, daß sie auskömmlich gestellt sind. Über die Dotationen der Schulstellen gibt die folgende Nachweisung Auskunft, in welcher die Schulen alphabetisch geordnet sind. Sei noch vorbemerkt, daß in dem Zeitraume von 1819—1840 im Amtsbezirke 16 neüe Schulhaüser erbaut worden sind. Zu den Natural-Bezügen eines jeden Lehrers gehört selbstverständlich freie Wohnung im Küsterschulhause.

Dotation der Schulstellen im Jahre 1840.

1) Altenwedel. 6 Mg. 90 Ruth. Land. 36 Thlr. Baargehalt aus der Kirchenkasse. An Naturalien 20 Schff. 2 Mtz. Roggen Meßkorn, 8 Mandeln 2 Stück Eier, freies Brennmaterial auch für den Hausbedarf. Fiskus zahlt keinen Beitrag zum Gehalt. Schulgeld 22½ Sgr. für jedes Kind und pro Anno.

Alteheide. Zur künftigen Dotation der Schule in dieser Forstcolonie sind bei der Veraüßerung des Forsttheils Alteheide 10 Mg. Forstgrund der Gemeinde überwiesen und müssen davon 15 Sgr. Domainenzins und 5 Sgr. Grundsteüer entrichtet werden. Zur Zeit, 1840, werden die Kinder nach Stolzenhagen in die Schule geschickt.

2) Ball. 9 Mg. 154 Ruth. Land. Feüerungsmaterial und die üblichen Naturalien. Hier, in dieser großen Gemeinde, sind 2 Lehrer, die das reglementsmäßige Schulgeld à 22½ Sgr. beziehen, wovon der erste Lehrer 80 Thlr., der 2te aber 74 Thlr. erhält. Ersterer hat die Ländereien in Nießbrauch und Letzterer bezieht die Accidenzien als Küster.

3) Brüsewitz. 6 Mg. 14 Ruth. Garten- und Ackerland, so wie Wiesenmaht. 10.000 Stück Torf, 17 Scheff. 19¾ Mtz. Roggen Meßkorn, 14½ Mandel Eier. Schulgeld für jedes schulpflichtige Kind 1 Thlr. 7½ Sgr., wovon 1 Sgr. 3 Pf. zur Schulkasse fließen.

4) Büche. 12 Mg. 2 Ruth. Land. 44 Thlr. Gnadengehalt aus der Regierungs-Haupt-Kasse (im 18ten Jahrhundert betrug es 73 Thlr.) und 35 Thlr. Baargehalt von der Gemeinde, 8000 Stück Torf, 24 Fuder Elsenstrauch, 4 Scheff. Roggen, 1 Mandel Käse und 18 Mandel Eier. Außerdem Thlr. 26. 17. 6 Pf. Gehalt aus der Amtskasse und 8½ Klafter Buchenkloben aus der Jakobshagenschen Forst.

5) Constantinopel. 2 Mg. 152 Ruth. Wiese. Kein Baargehalt. Schulgeld 22½ Sgr. für jedes Kind und pro Anno.

Dalow hat keine eigene Schule; die Kinder gehen nach Pegelow zur Schule.

6) Dölitz. 11 Mg. 59 Ruth. Garten- und Ackerland, und 2 Wiesen zu 3 Fuder Heü; Weiderecht für 2 Kühe, 8 Schafe, 2 Schweine, 2 Zuchtgänse. Hier sind 2 Lehrer, davon bezieht der 1ste aus der Kirchenkasse 84 Thlr. Baargehalt, sodann 35 Scheff. Roggen Meßkorn, 4 Brote, 16 Mandel Eier und 5 Klaft. Holz; der 2te Lehrer hat 100 Thlr. Gehalt von der Gemeinde und 10 Thlr. aus der Kirchenkasse, 5 Kl. Holz und freie Wohnung.

7) Goldbeck. 5 Mg. 161 Ruth. Land, davon 1 Mg. 6 Ruth. zur Küsterei gehören, 20 Thlr. Gnadengehalt aus der Regierungs-Haupt-Kasse (im vorigen Jahrhundert betrug es 80 Thlr.), 6 Kl. Holz, 2 Scheffl. Roggen, das reglementsmäßige Schulgeld.

8) Gräbenitzfeld. 5 Mg. 97 Ruth. Land. 60 Thlr. Gnadengehalt aus der Regierungs-Hauptkasse (im 18ten Jahrhundert 80 Thlr.) und 22 Thlr. von der Gemeinde. Kein Schulgeld.

9) Güntersberg. 9½ Mg. Land und 3 kleine Gärten, 1 Mg. 50 Ruth. groß. 10 Thlr. baar aus der Kirchenkasse. 31 Schff. 12 Mtz. Roggen, 14 Mandel 2 Stück Eier, 5 Klaft. Holz und das reglementsmäßige Schulgeld.

10) Jakobsdorf. 7 Mg. 91 Ruth. Land und 1 kleiner Garten. Kein Baargehalt. 18 Scheff. Korn und 1 Mandel Schafkäse. Schulgeld.

11) Kaßhagen. Kein Land, kein Schulhaus. Der Lehrer erhält an Miethe für die Schulstube in seinem Büdnerhause jährlich 1½ Thlr. aus der Amtskasse und an Schulgeld von den Kindern der Büdner und Instleüte 25 Sgr. und von denen der Kossaten 20 Sgr. jährlich, so wie von Letzteren ein Fuder Holz.

12) Kempendorf. 10 Mg. 88 Ruth. Land. Baargehalt Thlr. 10. 9. 6 Pf. aus der Kirchenkasse. 4 Scheff. Roggen, 10.000 Stück Torf und 3 Klaft. Buchenknüppelholz. Das reglementsmäßige Knüppelholz. (Im 18ten Jahrhundert hatte der hiesige Schulmeister ein Königl. Gnadengehalt von 54 Thlr.)

13) Kremin. 7 Mg. 109 Ruth. Land. Baargehalt 20 Sgr. aus der Kirchenkasse. Keine Naturalien, nur das Schulgeld. Für 2 Mg. Land muß der Lehrer 1⅔ Thlr. Canon zur Amtskasse und 20 Sgr. Grundsteüer zur Kreiskasse entrichten.

14) Marienfließ. 17 Mg. 1 Ruth. Land. Baargehalt: 60 Thlr. aus der Regierungs-Hauptkasse und 40 Thlr. von der Gemeinde. Freies Brennmaterial. Schulgeld wird nicht erhoben. (Im vorigen Jahrhundert bezog der Schulmeister ein Gnadengehalt von 78 Thlr. aus Königl. Kassen.)

15) Moderow. 7 Mg. 83 Ruth. Land, nach anderer Angabe 8 Mg. 107 Ruth. Baargehalt: Thlr. 12. 5 Pf. aus der Kirchenkasse; 1 Thlr. Zinsen von einem, 25 Thlr. betragenden Schul-Legat, 2 Thlr. aus der Gemeindekasse. 13 Scheff. 12 Mtz. Roggen, 4½ Mandel Eier, 5 Klaft. Kiefernholz. Das reglementsmäßige Schulgeld.

16) Pegelow. 7 Mg. 135 Ruth. Land. 2 Lehrer, davon der 1ste die Nutzung der Schulgrundstücke und 72 Thlr. Baargehalt aus der Gemeindekasse hat, er bezieht auch die Accidenzien als Küster. Der 2te Lehrer hat 60 Thlr. Baargehalt aus der Gemeindekasse. Beide Lehrer haben freies Feüerungsmaterial. (Im vorigen Jahrhundert gab es nur einen Lehrer, den Küster, der ein Königl. Gnadengehalt von 66 Thlr. bezog).

17) Petznik. 16 Mg. 81 Ruth. Land. 2 Thlr. 10 Sgr. aus der Kirchenkasse. 33 Scheff. Roggen, 62 Brote und 4 Mandel 2 Stück Eier. Der Lehrer erhält an Schulgeld von jedem schulpflichtigen Kinde 1 Thlr. 7½ Sgr., wovon er 1 Sgr. 3 Pf. an die Schulkasse abgeben muß.

18) Ravenstein. 6 Mg. 17½ Ruth. Acker- und Gartenland, außerdem noch ein Garten von 1 Mg. 51½ Ruth. Größe. Baar aus der Kirchen-Kasse 7 Thlr. 5 Sgr. An Naturalien 1 Winsp. 12 Scheff. 4 Mtz. Roggen Meßkorn, 3 Schock 10 Stück Eier und 2 Mandel Schafkäse. Außer dem reglementsmäßigen Schulgelde bezieht er als Küster und Organist die üblichen Accidenzien.

19) Rehwinkel. 9 Mg. 80 Ruth. Acker und Wiesen und ein kleiner Gar-

ten, nach anderer Angabe nur 6 Mg. 93 Ruth. Thlr. 20. 7. 6 Pf. aus der Kirchenkasse; 6 Klaft. Holz und 10.000 Stück Torf, 140 Stück Eier. Schulgeld. (Im vorigen Jahrhundert hatte der hiesige Schulmeister ein Gnadengehalt von 52 Thlr. aus Königl. Kassen.)

20) Sazig. 2 Mg. 96 Ruth. Garten und Wiesen, und Weiderecht für 2 Kühe, 4 Schafe und Lämmer, 1 Schwein und 2 alte Gänse mit Jungen. 48 Thlr. Gnadengehalt aus der Regierungs-Hauptkasse (im 18ten Jahrhundert betrug es 72 Thlr.) und 27 Thlr. von der Gemeinde. 5 Scheff. 8 Mtz. Roggen. Kein Schulgeld.

21) Groß-Schlatekow. 5 Mg. 156 Ruth. Acker und ein kleiner Garten. 3 Thlr. 20 Sgr. aus der Kirchenkasse. 1 Scheff. Roggen, 46 Brote, 11 Mandel Eier, 4 Klafter Holz. Das reglementsmäßige Schulgeld.

22) Klein-Schlatekow. 5 Mg. 5 Ruth. Acker und ein kleiner Garten. Kein Fixum aus irgend einer Kasse. An Naturalien 3 Scheff. Gerste, 24 Bund Stroh. Das übliche Schulgeld.

23) Schwanenbeck. 7 Mg. 125 Ruth. Land. Fixum Thlr. 5. 24. 4 Pf. aus der Kirchenkasse. 3 Klafter Buchen-Brennholz. Das reglementsmäßige Schulgeld.

24) Stolzenhagen. 9 Mg. 31 Ruth., nach anderer Angabe 7. 172 Land. 10 Thlr. aus der Kirchenkasse. Das übliche Jahrgeld und Meßkorn. 25 Sgr. Schulgeld pro Anno von jedem schulpflichtigen Kinde in der Schulgemeinde. Für 1 Mg. 45 Ruth. Gartenland muß der Lehrer 1²/₃ Thlr. Canon an die Kirchenkasse entrichten.

25) Sukow a. d. Ihna. 5 Mg. Ackerland, 2 kleine Gärten und 2 kleine Wiesen, Alles in Allem 9 Mg. 138 Ruth. groß. 3 Thlr. aus der Kirchenkasse und 1 Thlr. 7. 6 Pf. aus dem Wedelschen Legat zu Repplin. 5 Klaft. Holz, 12 Brote, 8 Mandeln Eier und das gewöhnliche Jahr- und Schulgeld.

26) Temnik. 5 Mg. 144 Ruth. Land. Kein Fixum. 15½ Scheff. Roggen und 42 Stück Eier. Schulgeld.

27) Tornow. 7½ Mg. Acker und eine 3 Mg. 21 Ruth. große Wiese, die 16 Ctr. Heü liefert. 20 Thlr. aus der Regierungs-Hauptkasse (vordem 77 Thlr. Königl. Gnadengehalt) und 2 Thlr. 5 Sgr. aus der Kirchenkasse. 3¼ Scheff. Roggen und das nöthige Brennholz. Schulgeld. Für 1½ Mg. Acker muß der Lehrer 20 Sgr. Canon an die Kirchenkasse zahlen.

28) Treptow. 5 Mg. 99 Ruth. Land. 20 Thlr. Gnadengehalt aus der Regierungs-Hauptkasse. 10.000 Stück Torf, 4 Klaft. Holz, 10 Scheff. 1 Mtz. Roggen, 32 Mandel Eier. Schulgeld.

29) Wudarge. 10 Mg. 77 Ruth. Land. 22½ Sgr. aus der Kirchenkasse. 16 Scheff. 7 Mtz. Roggen, freie Feüerung. Schulgeld.

30) Zadelow. 7 Mg. 96 Ruth. Land, 2 Gärten und 1 Achterhof. 6 Thlr. 5 Sgr. aus der Kirchenkasse; 12 Thlr. aus dem Hennigschen Schullegat. 24 Scheff. Roggen, 13 Mandel Eier, 4 Klaft. Holz. Das Schulgeld beträgt für jedes schulpflichtige Kind 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., wovon 1 Sgr. 3 Pf. an die Schulkasse abgegeben werden müssen. Für die 1 Mg. 96 Ruth. große Wiese, den einen Garten und den Achterhof hat der Lehrer 3 Thlr. Pacht zur Kirchenkasse zu entrichten.

31) Zarnekow. 10 Mg. 123 Ruth. Land. 10 Thlr. 20 Sgr. aus der Kirchenkasse. 3 Scheff. Roggen, 25 Mandel 12 Stück Eier, 4000 Stück Torf und 8 Fuder Strauch. Das Schulgeld beträgt 25 Sgr. für jedes schulpflichtige Kind pro Anno.

55. Geistige Kultur des Landvolks, seine Moralität. — Wenn leider! auch nicht auf die Moralität, so haben die Schulen doch unverkennbar sehr vortheilhaft auf die geistige Kultur der Amtsinsassen eingewirkt und wird jetzt höchst selten einer angetroffen werden, der nicht lesen und schreiben kann. Da, wie oben bemerkt, die Schulen nicht erfolgreich auf die Moralität der Amtsinsassen von Einfluß gewesen sind, so kann es nicht befremden, wenn der Charakter derselben sich seit der letzten Untersuchung der Einrichtung des Amts, 1819, im Wesentlichen wenig geändert hat. Die Bauern haben von ihren allgemeinen Fehlern, als Neid, Mißgunst gegen ihres Gleichen, Mißtrauen gegen ihre Vorgesetzten und gegen alle höheren Stände, Geitz und Habsucht, Anhanglichkeit ans Alte und Haß gegen alles Neüe, was sie aus ihrem gewöhnlichen Ideenkreise bringt, nur wenig abgelegt. Sie sind indeß nicht mehr so mißtrauisch gegen ihre Vorgesetzten, als früher, was wol seinen Grund darin haben mag, daß sie immer mehr zu der Überzeügung kommen, daß sie nicht deren Willkür, sondern nur dem Gesetze unterworfen sind.

Diesen Schattenseiten im Charakter der Amtsinsassen, und des Landvolks im Allgemeinen, steht aber auch eine helle Lichtseite gegenüber, die hervorzuheben Pflicht des Schilderers ist.

Fleiß, Mäßigkeit, Ordnungsliebe, Sparsamkeit, leider! artet diese nur zu oft in Geiz aus, und kirchlicher Sinn, sind nicht allein den baüerlichen Wirthen, sondern auch den s. g. kleinen Leüten eigen und gibt es im Amtsbezirke, wenn dessen bedeütender Umfang und Volksdichtigkeit berücksichtet wird, nur sehr wenige wirkliche Trunkenbolde und unter diesen fast keinen einzigen baüerlichen Wirth. Die Einwohner zu Brüsewitz, Altenwedel und Dölitz machen sich durch Rohheit bemerkbar, die zu Sazig durch Prozeßsucht, und die zu Ravenstein durch Geiz. Die Einwohner zu Ball sind ein ganz eigenthümliches Völkchen: dieselben werden von einem Handelsgeiste beseelt, den man selten in dem Grade bei den Bewohnern des platten Landes findet. So weit die Überlieferung reicht, haben die Einwohner von Ball stets einen bedeütenden Viehhandel getrieben, und eben so haben sie sich von jeher durch treüe Anhanglichkeit an ihren Geburtsort und durch Gastfreündlichkeit ausgezeichnet. Dagegen können sie von Rohheit und Unredlichkeit bei Handelsgeschäften nicht ganz freigesprochen werden. Trifft man im Saziger Lande einen Menschen, der sich durch feine Manieren nicht eben bemerklich macht, so pflegt man zu sagen: „Er ist grob, wie ein Baller!“ Seit dem Jahre 1819 haben in Goldbeck mehrere Veränderungen in den Hofbesitzern Statt gefunden; Wirthe aus fremden Dörfern haben dort bauerliche Nahrungen erworben und diese Einwanderer haben vortheilhaft auf die übrigen Einwohner eingewirkt, so daß das frühere Sprüchwort: „Dumm und einfältig, wie ein Goldbecker“ nicht mehr auf sie Anwendung findet.

Die formelle Bildung der jungen Männer hat dadurch, daß sie einige Jahre im Gebrauch der Waffen sich üben müssen, augenscheinlich gewonnen, und ist es für sie und diejenigen, die mit ihnen in Berührung kommen, von entschiedenem Nutzen, daß sie in der großen militairischen Volksschule an Gehorsam und Ordnung gewöhnt worden sind. Besonders vortheilhaft zeichnen sich diejenigen jungen Männer aus, welche ihre Schule beim Garde-Corps durchgemacht haben. Sie sind es vorzugsweise, welche, abgesehen von der militairischen Ordnung und Pünktlichkeit, während ihres Aufenthalts in der Hauptstadt des Landes und in der zweiten Residenz des Königs, die Ideen, die sie in diesen großen Mittelpunkten und Sammelplätzen der Kultur aufgefaßt haben, bei der Heimkehr in das heimathliche Dorf unter ihren Altersgenossen, die nicht zur Fahne einberufen wurden,

weiter verbreiten und auf diese Weise zu manch' Gutem den Keim legen für das Besserwerden im höhern Lebensalter.

Wenn aber unter den Lichtseiten im Charakter der Amtsinsassen, des Landvolks überhaupt, der kirchliche Sinn desselben namhaft gemacht wurde, so darf man nicht übersehen, daß dieser Sinn nur ein Ausfluß der Macht der Gewohnheit ist, das Gotteshaus regelmäßig zu besuchen. Es gehört nun einmal zu den Sitten des Landbewohners allsonntäglich in die Kirche zu gehen, der Predigt zuzuhören, auch an der Spendung des Sacraments des Nachtmahls von Zeit zu Zeit Theil zu nehmen. Daß aber dieser gewohnheitsmäßige Kirchenbesuch nicht im Stande ist, die Heilslehren des Evangeliums in dem Herzen selber der Glaübigen Eingang zu verschaffen, bezw. darin zu befestigen, das sehen wir an den geschilderten Schattenseiten im Charakter des Volks, eine beklagenswerthe Erscheinung, welche, unabhangig von dem Kirchenbesuch, einen tiefern Grund haben muß!

56. Abstammung der Amtsinsassen. — Die Frage, von welchem Volke die heütigen Bewohner des Amtsbezirks abstammen, ob ihre Vorältern Slawen oder Deütsche Einwanderer gewesen seien, kann als eine müßige bezeichnet werden, weil in der Geschichte der Pomorskaja Semlja auch nicht der mindeste Hinweis enthalten ist, der zur Beantwortung jener Frage als Anhalt dienen könnte. Doch ist sie interessant genug, um einen Augenblick bei ihr zu verweilen. Wird auch in dem Stiftungsbriefe des Klosters Marienfließ kein Ort genannt, so ist doch nicht daran zu zweifeln, daß das Gebiet, welches demselben durch landesherrliche und die Milde einiger Geschlechter vereignet wurde, bewohnt war: die Stiftung hätte ja sonst keinen Sinn gehabt; in einer unbewohnten Wüstenei konnte ein Asyl für Jungfrauen, die fortan ein beschauliches, dem Himmel — ad honorem dei omnipotentis, omniumque sanctorum eius, et specialiter matris, diue Marie, virginis gloriose — geweihtes, Leben zu führen bestimmt waren, nicht errichtet werden, blieben sie doch immer an die Erde gebannt, daher an den Unterhalt des Leibes gewiesen, ohne den ein Seelenleben nicht gedacht werden kann. Sehen wir doch genau um dieselbe Zeit, als das Kloster gestiftet wurde, den westlichen Theil des Landes Stargard mit zahlreichen Ortschaften besetzt, wie aus der Urkunde, d. d. Uznam, Anno 1248, October 7, erhellet, vermöge deren Herzog Barnim I. dem Bischof Wilhelm von Kamin das Land Kolberg verleiht, und als Ersatz vom Bischof das Land Stargard als Lehn empfängt. Sollte also der mittlere und östliche Theil dieses Landes, worin monasterium sanctimonialium Cysterciensis ordinis seinen Sitz erhielt, ohne Wohnplätze gewesen sein? Die Namen des größten Theils der Ortschaften, die man später als Eigenthum der Jungfrauen von Marienfließ, als Klosterdörfer kennen lernt, haben slawischen Klang, und eben so die Namen der Dorfschaften, die zu den Burgen Sazig und Zachan gehörten. Sind diese beide Namen schon an sich slawisch, zusammengesetzt aus dem Umlaut „Sa", d. h. jenseits, drüben, und den Wörtern „zig" und „chan, kan", deren Etymologie einstweilen auf sich beruhen möge. Die Namen Ball, Brüsewitz, Pegelow, Slatekow, Treptow, Zarnekow, Mößin, Kremin, Moderow, Sakow, Temnik, Tornow, Wudarge, Dölitz, Petznik, Stabenow, Wokul, haben alle slawische Wurzeln, und sie bezeichnen Ortschaften, die von Slawen gegründet und zur Zeit der deütschen Einwanderung bewohnt waren. Hiernach läßt sich mit Fug und Recht annehmen, daß der Stamm der Amtsinsassen dem slawischen Volksstamme angehört, der nach Christianisirung des Landes und nach Einwanderung der Sassen allmälig germanisirt worden ist. Blickt man auf die Familiennamen der Amtsinsassen, so finden sich unter den Freischulzen und baüerlichen Wirthen viele Namen, die entschieden slawischen Klang haben, und von

denen einer an eine ritterliche Familie erinnert, von der es gewiß ist, daß sie slawischer Abstammung ist, nämlich das Geschlecht der Borkonen. Warum sollten nicht Familien des Bauernstandes eben so alt sein können, als adliche Geschlechter? Der Unterschied liegt nur darin, daß diese wegen ihrer hervorragenden Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, als Herren, die Geschlechtsfolger mehr oder minder in Stammtafeln aufbewahrt, jene aber, als leibeigene Unterthanen und bei dem Minimum der Bildung, die ihnen zu Theil geworden, nicht daran gedacht haben und denken konnten, in ähnlicher Weise zu verfahren. Dies schließt jedoch nicht aus, daß man in den Schriftdenkmalen der Vorjahrhunderte nicht selten bauërliche Wirthe antrifft, mit denen verhandelt wird, oder die unter sich verhandeln und als Urkunden-Zeügen auftreten. So namentlich in Urkunden, die sich auf kirchliche Verhältnisse beziehen. Die Namen aber mit slawischem Klang, die unter den heütigen grundangesessenen Wirthen des Amtsbezirks Jakobshagen angetroffen werden, sind unter vielen anderen, folgende: Bork, Braatz, Brüssow, Daberkow (sehr haüfig), Gloksin, Köpenik, Leizke, Lipke, Lukow, Mannke, Panzke, Paaske, Retzlaff (Retislaw, im ganzen Amt sehr haüfig vertreten), Streblow, Sukow (haüfig, Name einer adlichen Familie), Tetzlaff (Tetislaw), Welnitz, Wobig, Wrosch, Zastrow, Zülke (haüfig). So sehen wir die Insassen des Amtsbezirks Jakobshagen entsprossen von zwei Volksstämmen verschiedener Sprache, verschiedener Sitten und Gebraüche, vom slawischen Urstamme und dem deütschen Stamme, der dem ersten im 11ten, 12ten, und den folgenden Jahrhunderten als Pfropfreis — inokulirt worden ist und so mächtige Triebe getrieben hat, daß die Natur des Urstammes binnen verhältnißmäßig kurzer Zeit total verloren gegangen ist. Und so ist der Lauf der Dinge gewesen in der ganzen Pomorskaja Semlja, und nicht blos in dieser, sondern auf der Polabischen Gesammt-Erde. Wenn für die Völkerschaften der großen Slawa das Recht der Urbevölkerung in den Ländern auf der Ostseite der Laba oder Elbe in Anspruch genommen wird, so soll damit nicht ausgeschlossen sein, daß vor den Slawen schon Völker andern Stammes in diesen Ländern gewohnt haben, insonderheit Völker deütscher Natur und Art; allein die darüber auf uns gekommenen Nachrichten sind durch Sagen und Fabelwerk so verdunkelt, daß es nicht möglich ist, den wahren historischen Kern seiner verhüllenden Schale zu entwickeln. Die echte, durch Urkunden beglaubigte, Geschichte der Länder und Völker ostwärts der Elbe beginnt erst mit der Christianisirung dieser Länder.

57. Finanz-Zustand des Amts Marienfließ—Jakobshagen. — Nach der im Jahre 1840 vorgenommenen Revision betrug:

	Rthlr. Sgr. Pf.	incl. Gold.
Die Einnahme	30.281. 12. 4	3.670 Rthlr.
Die Ausgabe	3.101. 12. 4	
Bleibt Überschuß zur Regierungs-Hauptkasse	27.180. — —	3.670 Rthlr.

Unter der Einnahme befinden sich an Pachterträgen von den Vorwerken:

a) Im Saziger Kreise belegen:	Rthlr. Sgr. Pf.	incl. Gold.		
1. Ravenstein mit Meierei Robenthal und Jakobsdorf	3.227. 20. 7	1.005		
Nach Abzug der in Ausgabe stehenden Naturalien an die Geistlichen . . .	30. — —	—	3.197. 20. 7	1.005 Rthlr.
2. Kaßhagen	1.368. 1. 2	450		
Nach Abzug vorgedachter Abgaben . .	4. 10. —	—	1.363. 21. 2	450 "
3. Sazig	1.066. 24. 4	332½		
Nach Abzug vorgedachter Abgaben . .	35. 24. 4	—	1.031. — —	332½ "
4. Marienfließ und Mößin	2.159. 27. 3	672½		
Nach Abzug der Abgaben an die Geistlichen	61. 23. 8	—	2.098. 4. —	672½ "

	Rt. Sgr. Pf.	incl. Gold	Rt. Sgr. Pf.	incl. Gold
b) Im Piritzer Kreise belegene Vorwerke des Amts Marienfließ—Jakobshagen:				
5. Dölitz und Neuhof	2.003. 26. —	660		
Nach Abzug der vorgedachten Abgaben .	10. 9. —	—	1.993. 17. —	660 „
6. Petznik	1.698. 12. —	550		
Nach Abzug der mehrgedachten Abgaben	15. 10. 8	—	1.683. 1. 4	550 „
A. Machen zusammen . . . . welche in Quartalraten von den Domainen-Pächtern unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse zu Stettin abgeführt wurden.			11.367. 4. 1	3.670 Rt.
B. Die übrigen Gefälle der Amts-Insassen flossen in die Amtskasse zu Marienfließ; sie betrugen, nach Abzug der darauf haftenden Amts-Ausgaben			15.812. 25. 11	—
Summa der Rein-Einnahme wie oben . . .			27.180. — —	3.670 Rt.

Die unter B. aufgeführten Gefälle zerfielen in X. Titel. Tit. I. enthielt den Grund- und Domainenzins von regulirten Mühlen und von bauerlichen Wirthen, welche nach Ablösung der Burg- und Baudienste, der Laudemial-Verpflichtung und der übrigen Besitzbeschränkungen das volle Eigenthum ihrer Grundstücke erworben haben. — Tit. II. begriff den unveränderlichen Erbpacht-, und Tit. III. den Erbzins-Canon. — In Tit. IV. waren die baaren Domainen-Abgaben von den, noch der Regelung nach dem Edicte vom 14. September 1811 unterworfenen bauerlichen Besitzungen aufgeführt. Diese entrichteten die Kossaten zu Altenwedel, ein Bauer und ein Halbbauer zu Güntersberg, sowie die Bauleüte, die Handwerksbürger und die kleinen Grundbesitzer im Städtchen Zachan. — Tit. V. enthielt die Rente, welche alljährlich nach Vorschrift des §. 73 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Januar 1821 zu reguliren war; diese Rente erlegte die Mühle zu Temnik. — Tit. VI. begriff den Canon für Kruggerechtigkeit des Gutes Treptow. — Tit. VII. die baare Mühlenpacht von den Mühlen zu Dalow, Nörenberg, Ravenstein und Temnik. Da sich aus den Besitz-Documenten, den Hypothekenbüchern und Separations-Recessen ergeben hatte, daß die Inhaber dieser Mühlen Eigenthümer derselben und der dazu gehörigen Grundstücke sind, so schien es angemessen, diesen Einnahme-Titel ganz ausfallen zu lassen, und die unter demselben aufgeführten Beträge dem Tit. I. zuzusetzen. — Ähnlich verhielt es sich mit Tit. VIII. Natural-Pacht-Getreide der Mühle zu Dalow, 126 Scheff. Roggen betragend, der nach dem Stargarder Martini-Marktpreise eines jeden Jahres in baarem Gelde berichtigt wurde. Auch die Mühlen zu Marienfließ und Zachan standen früher mit einer Getreide-Abgabe in diesem Titel. In Folge der Regulirung der Besitz- und Abgaben-Verhältnisse dieser Mühlen, fiel die Abgabe bei der ersten ganz aus, und war bei der zweiten in eine fixirte Geldrente verwandelt, die im Tit. I. ihre Stelle gefunden hatte. Auch die Kirche zu Dölitz hatte 12 Scheffel Roggen zu liefern. — Tit. IX. enthielt die Recognitions-Hunde- oder Prästations-Gelder von der Scharfrichterei, und zwar von der Meisterei zu Freienwald, mit 27 Thlr. — In Tit. X. waren die unbeständigen Gefälle aufgeführt, bestehend in Schutzgeld von den Instleüten und Büdnern zu Groß-Schlatekow, Schwanenbeck, Zadelow und Stadt Zachan, in den Laudemial-Gefällen und den Polizeistrafgeldern, letztere nach der Fraction nur 20 Thlr. betragend.

Was die Ausgabe anbelangt, so spaltete sich dieselbe in III. Titel. — Tit. I. wies die Kosten der Amtsverwaltung nach, welche Thlr. 942. 22. 7 Pf. betrugen, davon der Pächter von Marienfließ, Amtsrath Schmidt, als Domainen-Beamter 800 Thlr. Gehalt bezog, einschließlich der Entschädigung des Postgeldes, Botenlohns, der Schreibmaterialien, Reisekosten, des Geldtransports zur Post, der An-

schaffung und Unterhaltung der Geschäfts-Utensilien und aller und jeder Unkosten. Außerdem erhielt derselbe 100 Thlr. zur Besorgung der Geschäfte eines Landreüters (Amtsboten). — Tit. II. Ausgaben an die Geistlichkeit, die Kirchen- und Schuldiener, sowie zu milden Stiftungen Thlr. 2106. 22. 5 Pf. Unter den milden Stiftungen ist das Fraüleinstift Marienfließ verstanden, welches baar Thlr. 549. 26. 11 Pf. und an Entschädigung für die demselben früher zuständig gewesenen Naturalien Thlr. 1354. 5. 4 Pf., letztere nach den wirklichen Preisen in der Periode 1828—1837 berechnet, im Ganzen Thlr. 1904. 2. 3 Pf. empfing. — Tit. III. Öffentliche und Privat-Abgaben und Lasten Thlr. 51. 27. 4 Pf., davon 8 Thlr. dem Fraüleinstift Entschädigung für die eingezogene Mastgerechtsame; 24 Thlr. Recognition an das Rathsgeistliche Lehn zu Stargard. Thlr. 3. 29. 5 Pf. von den allgemeinen Urbarmachungskosten des Ihna-Bruchs, u. s. w.

Finanz-Zustand des Rentamts Jakobshagen. in den Jahren 1863—1868.

In den vorstehenden Mittheilungen sind die Rechtsverhältnisse der baüerlichen Wirthe im Bereich des Rentamts-Bezirks Jakobshagen geschildert — nicht wie sie sind, sondern — wie sie waren. Die neüere Gesetzgebung, insonderheit das Gesetz vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung von Rentenbanken, hat in jenen Verhältnissen eine vollständige Umwälzung hervorgebracht. Das sinnreich erdachte System der Rentenbanken — durch das sich, frühere ähnliche Geldinstitute zum Muster nehmend, sein Erfinder ein unauslöschbares Denkmal für alle Zeiten gesetzt hat, bahnt, indem es die bisherigen Abgaben der baüerlichen Wirthe an die Gutsherrschaft in eine allmälig abnehmende Geldrente verwandelte, die völlige Emancipation des Bauerstandes an, deren Vollzug für die große Masse der ihm angehörigen Mitglieder in den ersten Decennien des nächsten Jahrhunderts zu erwarten steht, während mancher Besitzer einer baüerlichen Nahrung schon jetzt vollständig freier Eigenthümer dieser Nahrung dadurch geworden ist, daß er die Rente durch baare Kapital-Einzahlung abgelöst hat, womit auch diejenigen wenigen Prästationspflichtigen anjetzt fortfahren können, die es versaümt haben, die Wohlthat der Rentenverschreibung zu benutzen, nachdem der im Gesetz vorgesehene Abschluß der Ablösungs-Geschäfte der Rentenbanken mit dem Jahre 1858 erfolgt ist.

Diese Zustände der Neüzeit gelten für den gesammten Bauernstand in allen Gütern des Landes, mögen diese Staats- oder Eigenthum der Ritterschaft sein. Ein freier, selbständiger, von seiner bisherigen Gutsherrschaft unabhangiger Mann ist oder wird der Bauer in allen Domainen-, wie in allen ritterschaftlichen Dorfschaften. Die Höhe der Renten, als Ablösungsquantum für die bisherigen Abgaben an Grund- und Domainenzins, an fixirten Renten und an Erbpacht-Canon ꝛc., ist von der General-Commission von Pommern ermittelt und durch Verbriefungen festgestellt worden. In Bezug auf die Staats-Domainen beruhet die Verwaltung der Rentenbriefe unmittelbar bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks. Die Domainen-Rentämter haben damit nichts zu thun, was zur Folge hat, daß die Geschäftsthätigkeit der Letztern in Bezug auf Abgaben-Erhöhung gegenwärtig auf ein Minimum geschmolzen ist.

So hat die Kasse des Rentamts Jakobshagen zufolge des, vom Finanzminister unterm 15. November 1862 vollzogenen Etats der Domainen-Verwaltung für die Jahre 1863—1868 eine —

Einnahme von nur noch . . . . Thlr. 2181
Dieser Einnahme steht aber gegenüber eine
Ausgabe von . . . . „ 3711
So daß zur Deckung der Ausgabe die Regierungs-Hauptkasse an
Zuschuß gewähren muß . . . . Thlr. 1530

Die Pachterträge der im Amtsbezirk belegenen Staats-Domainen-Vorwerke ergeben sich, zufolge des, vom Finanzminister unterm 14. August 1865 vollzogenen Etats pro 1866—1868, aus nachstehender Übersicht:

a) Im Saziger Kreise.	Areal in Morgen und Ruthen.			Pachtzins.	Pächter.	Pacht-Periode.
	Im Ganzen.	Unnutzbar.	Seen.	Rt. Sgr. Pf.		
1. Jakobsdorf	1.312. 96	114. 78	94. 45	2.231. 15. —	Hessenland . .	1861—1879.
2. Kaßhagen	1.601. 72	25. 178	—	2.809. 10. —	Preüß	1855—1873.
3. Marienfließ	2.171. 5	77. 44	—	2.200. — —	Emil Schmidt	1863—1881.
Für die, von der weitern Verpachtung mit Marienfließ von Johannis 1863 ab ausgeschlossenen, parcelenweise verpachteten ehemaligen Forstländereien	347. 10	9. 155	—	702. 12. —	Parcelisten. .	Unbestimmt
4. Mößin	1.469. 24	30. 120	—	2.730. — —	Borck	1863—1881.
5. Ravenstein mit den Neben-Vorwerken Robenthal und Alteheide, nebst Lenzhof	3.340. 54	259. 141	183. 34	5.010. — —	Oberamtm. v. Germar. .	1861—1879.
6. Sazig	2.573. 114	102. 17	—	2.430. 4. 4	Holzkamm . .	1854—1878.
b) Im Piritzer Kreise.						
7. Dölitz	2.785. 155½	268. 54	—	3.789. 3. 4	Böning . . .	1855—1873.
Neühof	542. 35	26. 51	—			
8. Petznik	2.411. 89	245. 27	—	2.828. 9. —	Sänger . . .	1851—1869.
Summa	18.554. 114½	1.159. 145	277. 79	24.732. 5. 8	—	—

Erlaüterungen.

Zu 1. In dem Pachtbetrage sind 1 Thlr. 15 Sgr. Zinsen mit enthalten von dem, der Gemeinde Jakobsdorf für Verzichtleistung auf ihr Anrecht auf das Elsenholz in der s. g. Winter- und Fier-Riege gezahlten, Abfindungskapital von 30 Thlr.

Zu 3. Für die aufgehobene Mitfischerei-Berechtigung der Pfarre zu Büche auf dem Marienfließer und Gladen See hat Pächter 10 Thlr. zu zahlen, die in dem Pachtzinse mitbegriffen sind.

Zu 4. Der Pächter von Mößin hat eine Torfnutzung von jährlich 72 Q.-Ruthen.

Zu 5. Dem Pächter von Ravenstein c. p. ist die Austorfung einer Fläche von höchstens 2 Mg. jährlich gegen eine Pacht von 166 Thlr. 20 Sgr. pro Mg. gestattet. Der wirklich aufkommende Pachtzins ist in der Rechnung nachzuweisen.

Die Pachtbeträge werden von den Pächtern in Quartalraten unmittelbar an die Regierungs-Hauptkasse abgeführt.

Die Unterschiede in den Flächeninhalts-Bestimmungen der Vorwerke zwischen den obigen Etats-Angaben und den weiter unten folgenden Angaben der Grundsteüer-Veranlagung im Tabellenwerke des Königl. Finanz-Ministeriums können nicht aufgeklärt werden.

Die Regierungs-Hauptkasse hat unmittelbar zu leisten:

a) Ausgaben der geistlichen und Schul-Verwaltung, und zwar Vergütigung für die an Prediger und Schullehrer in Anrechnung auf den Pachtzins abzuführenden baaren und Natural-Abgaben, an die Pächter der Vorwerke —

	Rthl.	Sgr.	Pf.		Rthl.	Sgr.	Pf.
1. Jakobsdorf	11.	21.	3	5. Ravenstein c. p.	29.	20.	—
2. Kashagen	5.	5.	—	6. Sazig	58.	9.	—
3. Marienfließ	117.	2.	11	7. Dölitz und Neuhoff	25.	5.	—
4. Mößin	14.	21.	8	8. Petznik	26.	10.	—
				Summa	288.	13.	10

	Rthl.	Sgr.	Pf.
b) Dem Domainen-Pächter zu Marienfließ Vergütigung für die von ihm an den Klosterprediger zu Büche zu zahlende Rente von 10 Rthl. für Ablösung der der Pfarre in Büche zuständig gewesene Mitfischerei auf dem Marienfließer und dem Gladen-See	10.	—	—
Summa	298.	13.	10
Der Pachtzins der Vorwerke beträgt	24.732.	5.	8
Daher Rein-Ertrag aus der Bewirthschaftung der Vorwerke des Rentamts-Bezirks Jakobshagen	24.433.	21.	10
Im Jahre 1840 betrug die Einnahme, mit Hinzurechnung des Gold-Agios	11.856.	14.	1
Mithin Vermehrung der Einkünfte durch höhern Pachtzins	12.577.	7.	9

Was den, in seinen Haupt-Resultaten oben erwähnten Etat des Domainen-Rentamts Jakobshagen in den Kreisen Sazig und Piritz für die 6 Jahre 1863—1868 betrifft, so stellt sich derselbe in seinen Einzelheiten, wie folgt:

Einnahme.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Cap. I. Abgaben und Gefälle aus dem gutsherrlichen Verhältniß:			
Tit. I. Beständiger Erb- und Grund-Domainenzins, nur noch	1.800.	8.	—
„ II. Unveränderlicher Canon für ehemalige Erbpachtgrundstücke	109.	—	7
„ V. Unbeständige Gefälle an Polizei- ꝛc. Strafen	60.	—	—
Summa Cap. I.	1.969.	8.	7
Cap. II. Ertrag von den noch im Besitz des Fiscus befindlichen verpachteten, nicht zu Vorwerken gehörigen kleinen Grundstücke:			
Tit. II. Pacht von dem 7½ Mg. großen Schulacker zu Colonie Zachan	41.	—	—
„ III. Fischerei-Pacht vom Kreminer See	166.	—	—
Vom Streußelmähen in einem Pfuhl zu Gr.-Schlatekow	—	10.	—
Summa Cap. II.	207.	10.	—
Cap. IV. Insgemein:			
Tit. I. Pensionsbeiträge vom Gehalt des Rentmeisters	4.	—	—
„ II. Sonstige Einnahmen und zur Abrundung	—	11.	5
Summa Cap. IV.	4.	11.	5
Gesammt-Einnahme = Cap. I. + II. + IV., wie oben S. 470	2.181.	—	—

Ausgabe.

	Rthl.	Sgr.	Pf.
Cap. I. Aufsichts- und Erhebungs-Kosten:			
1. Dem Domainen-Rentmeister Gehalt 400 Rthl., zum Dienstaufwand 300 Rthl., zusammen	700.	—	—
Der Rentmeister ist zugleich Rendant der Forstkasse des Jakobshagener Reviers. Sein Einkommen als solcher siehe unten im Forst-Etat.			
2. Dem Amtsdiener Gehalt	160.	—	—
Außerdem bezieht derselbe an Executions-Gebühren durchschnittlich 44 Rthl., wovon zum Dienstaufwand ⅓ und als Gehalt ⅔ = Rthl. 29. 10 Sgr. zu rechnen sind.			
Summa Cap. I.	860.	—	—

	Rℓ. Sgr. ₰
Cap. II. Kosten der Ortspolizei-, der geistlichen und der Schul-Verwaltung, und Zahlungen an milde Stiftungen:	
Tit. I. Beitrag zu den Remunerationen der Schulzen zu Kaßhagen, Petznik, Dölitz, Alteheide, Colonie Marienfließ, Constantinopel, Temnik und Pegelow	25. 23. 4
„ II. Dem Klosterprediger zu Büche, dem Organisten und Küster zu Marienfließ, und dem Küster zu Rehwinkel .	61. 7. 6
„ III. Dem Fräuleinstift Marienfließ baar Rℓ. 557. 26. 11 ₰ und Geldwerth der ihm zustehenden Naturalien, welcher von 10 zu 10 Jahren, jetzt für die Periode 1858—1867 nach den wirklichen Preisen geregelt werden muß, Rℓ. 2.161. 18. 1 ₰	2.719. 15. —
Summa Cap. II. . . .	2.816. 15. 10
Cap. III. Passiv-Renten und Abgaben, und zwar dem Rathsgeistlichen Lehn zu Stargard 24 Rℓ. und an die Pfarre zu Kremin für Aufgabe der ihr zugestandenen Fischerei-Berechtigung auf dem Kreminer See 10 Rℓ., zusammen	34. — —
Cap. V. Insgemein und zur Abrundung des Etats	— 14. 2
Gesammt-Ausgabe = Cap. I. + II. + III. + V., wie oben S. 470	3.711. — —

In der Etats-Periode 1826—1829, der ersten nachdem kraft des Ministerial-Rescripts vom 25. May 1826, mit dem Amte Marienfließ die Domainen-Ämter Sazig und Dölitz-Zachan auf Trinitatis 1826 vereinigt waren, und in der Periode 1824—1825, der letzten vor der Vereinigung war der Finanzstand der combinirten Ämter, wie folgt:

	1826—1829.	1824—1825.
Die Einnahme betrug, incl. 4637⅓ Rℓ. Gold	Rℓ. 30.540. 17. 5 ₰	34.017. — 9, incl. 6035
Die Ausgabe dagegen	2.480. 27. 11	2.411 — — Gold.
Blieb Überschuß zur Regierungs-Hauptkasse, incl. ⅓ Gold	28.059. 19. 6	31.606. — 9, incl. Gold.

In der Periode 1826—1829 waren die Pächte von den Vorwerken, nach Abzug der in Ausgabe stehenden Abgaben an die Geistlichkeit:

Bei Ravenstein c. p. und Jakobsdorf, bis 1843	2.396. 23. 8	745. — incl. Gold.
„ Kaßhagen, bis 1843	1.209. 15. —	400. —
„ Sazig, bis 1828	831. — —	267. 15
„ Dölitz, bis 1834	2.234. 22. 6	737. 15
„ Zachan, bis 1837	2.692. 20. —	895. —
„ Petznick, bis 1837	1.808. 29. 9	717. 15
„ Marienfließ und Mößin	2.202. 26. 11	715. —
Summen der Vorwerkspächte . . .	13.376. 17. 10	4.477. 15

Um diese Zeit war der bepfandbriefungsfähige Werth des Amtes Marienfließ, im engern Sinn, Thlr. 71.198. 19 Sgr. Bepfandbrieft war dasselbe ursprünglich mit 66.000 Thlr., wovon aber 1810 bereits 16.000 Thlr. abgetragen waren, während der Rest im Laufe der Etats-Periode gelöscht wurde. Der Bepfandbriefungswerth des ehemaligen Amts Sazig betrug Thlr. 132.887. 26. 1 Pf., bepfandbrieft war dasselbe mit 125.000 Thlr., welche laut Schreiben der General-Landschafts-Direction vom 20. September und 8. November 1831 gelöscht waren. Die auf dem Amte Dölitz-Zachan gehafteten Pfandbriefe waren bereits schon früher gelöscht.

Das Staats-Forstrevier, oder die **Oberförsterei Jakobshagen,** im gleichnamigen Amtsbezirke, zum größern Theil im Saziger, zum kleinern im Piritzer Kreise gelegen.

Zur Forst-Inspection Stettin II. gehörig.

Forst-Natural-Etat für 1863—1868.

Vollzogen vom Finanz-Minister am 29. October 1862.

	Mg.	Ruth.
Flächeninhalt, incl. 930 Mg. 130 Ruth. zur Holzzucht nicht benutzte Fläche	15.338.	52.
Im Jahre 1840 betrug das Areal, nach S . . . ca. . .	16.574.	
Nach den Ermittelungen bei der Grundsteüer-Veranlagung von 1864 sind festgestellt	15.526.	$48,_6$
Nämlich im Kreise Sazig $11.201,_{74}$ Mg., im Kreise Piritz $4.324,_{53}$ Mg. Davon zur Holzzucht in Sazig $10.368,_{96}$ + $4191,_{36}$ in Piritz = $14.560,_{32}$ = ...	14.560.	$87,_6$
Nach dem Etat beträgt die zur Holzzucht dienende Fläche . .	14.407.	102.

Natural-Einnahme.

Für die Dauer der Etatsperiode 1863—1868 können jährlich im Hochwalde geschlagen werden in Klaftern:

	Eichen.	Buchen. (Eschen, Rüstern, Ahorn.)	Weichholz. (Birken, Erlen, Espen, Linden.)	Nadelholz.
Nutzholz	45	237	70	61 Kl. à 80 Kub.-F.
Borke	—	—	—	— „ 60 —
Scheite	115	1.479	141	23 „ 75 —
Knüppel	48	267	248	23 „ 60 —
Nutzholz-Reisig . .	—	—	5	30 „ 80 —
Stöcke	44	99	5	20 „ 40 —
Reiser	35	575	477	127 „ 25 —
Summa . .	287	2.657	946	284 Klafter.

Hieraus erhellet, daß die Oberförsterei Jakobshagen überwiegend aus Laubwald besteht, und nur ein kleiner Theil dem Nadelwalde angehört. Die Verhältnißzahlen sind: Buchen 64, Weichholz 23, Eichen 7 und Nadelholz 6 Procent der Gesammt-Klafterzahl von 4176 haubaren Holzes.

Der summarische Kubikinhalt nach Kubikfuß ist vom Hochwalde

Bau- und Nutzholz	33.040	
Brennholz	167.010	
Derbholz		200.050 K. F.
Stock- und Reiserholz		39.870 „
Summa		239.920 K. F.

Mithin pro Morgen von dem zur Holzzucht benutzten Waldboden $16,_7$ K. F.

Natural-Ausgabe und Soll-Einnahme in Geld.

A. Unter der Holztaxe, von 1862.

I. Bestimmte Holz-Abgaben.

In Stelle des in ausreichender Quantität nicht mehr vorhandenen Eichenholzes kann im Einverständniß der Empfänger Buchenholz, nach Verhältniß des je-

desmaligen Taxpreises beider Holzarten zu einander, verabreicht werden, dies ist auch in der Etatsperiode 1863—68 erforderlich, da im Ganzen ursprünglich 167⁷/₈ Klafter Eichen-Kloben jährlich abgegeben werden sollen, aber nur, wie oben bemerkt, 115 Kl. zum Hiebe gelangen. Es ist dazu jedoch alljährlich, so wie diese Maßregel nothwendig wird, durch Aufstellung die Genehmigung der Königl. Regierung einzuholen. (Die ursprünglichen Competenzen in Eichenholz bleiben in dem nachstehenden Etats-Auszuge weg und es werden nur die Ersatz-Quanta an Buchenholz angegeben.)

a. Ganz frei und gegen ein geringeres Hauerlohn.

1) Der Klosterfischer zu Marienfließ und — 2) der Organist daselbst, zusammen 10 Kl. Scheite, 5/12 Kl. Knüppel Buchenholz; — 3) das Fräuleinstift daselbst, das Reiserholz gegen Nebenkosten mit Genehmigung des Klosters, sonst ganz frei, incl. Nebenkosten, Buchenholz: 69 Kl. Scheite, 8 Kl. Knüppel, 18 Kl. Reiser.

b. Gegen Hauer- und event. Rückerlohn (Nebenkosten.)

4) Lehnschulze zu Klein-Silber: 3 Kl. Scheite Eichen, 3½ Kl. Scheite und ¼ Kl. Knüppel Kiefern. — 5) Schule zu Jakobshagen: 16 Kl. Scheite, 2 Kl. Knüppel Buchen. — 6) Die Schule zu Zachan: 10½ Kl. Scheite. 1½ Kl. Knüppel, 4 Kl. Reiser Buchen. — 7) Die Pfarre zu Pegelow: 9 Kl. Scheite, 14 Kl. Reiser Buchen. — 8) Pfarre zu Prilip, Kreis Piritz, auf Widerruf: 9⅙ Kl. gemischt Holz Scheite, außerdem stehen ihm aus dem Forstrevier Mühlenbeck 11⅓ Kl. Buchen Scheite zu. — 9) 12 Colonisten in Constantinopel, als Fixum für das aufgehobene Recht auf Raff- und Leseholz: 60 Kl. Knüppel und 24 Kl. Reiser Erlenholz. — 10) Freischulzengut zu Gräbenitzfeld: 10 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Erlen. — 11) 10 Colonisten daselbst: 50 Kl. Knüppel, 20 Kl. Reiser Erlen.

c. Gegen Hauer und event. Rückerlohn (Nebenkosten) und sonstige Bezahlung.

12) Freischulze zu Schwanenbeck: 10½ Kl. Scheite, 1½ Kl Knüppel Buchen. — 13—27) Freischulze zu Altenwedel, Güntersberg, Jakobsdorf, Kremin, Moderow, Stolzenhagen, Tornow, Wudarge, Büche, Kempendorf, Gr.-Schlatekow, Zadelow, Zachan, Rehwinkel, Goldbeck, zusammen 15 Freischulzen à 6 Kl. Buchen Scheite, im Ganzen 90 Kl. — 28) Freischulze zu Prilip, Kreis Piritz, 6½ Kl. Scheite, ½ Kl. Knüppel gemischten Holzes. — 29—38) Die 10 Prediger: zu Güntersberg, Wudarge, Ravenstein, Sukow a. d. J., Kremin, Schwanenbeck, Zachan, Rehwinkel, Brüsewitz und Büche, jeder 16¾ Kl. Scheite, 2 Kl. Knüppel, 8 Kl. Reiser, zusammen 167½ Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel und 80 Kl. Reiser Buchenholz. — 39—40) Die 2 Prediger zu Dölitz und Petznik: 35 Kl. Scheite, 5 Kl. Knüppel, 16 Kl. Reiser Eichenholz, jeder zur Hälfte. — 41) Der Superintendent zu Jakobshagen: 18 Kl. Scheite, 2¼ Kl. Knüppel, 12 Kl. Reiser Buchenholz.

II. Unbestimmte Holz-Abgaben.

d. Gegen Schlägerlohn und event. Rückerlohn (Nebenkosten.)

e. An die Forstbeamten.

42—50) Oberförster in Jakobshagen, Förster zu Buchwald (Kremin), Hegemeister zu Wokul, Forstaufseher zu Eichhorst (Jakobshagen) und Kaßhagen, Förster zu Stabenow und Zachan, Waldwärter zu Petznik und Revierförster zu Dölitz. — diese 9 Beamten empfangen zusammen an Brennholz: 43 Kl. Knüppel, 2 Kl. Reiser Eichenholz, 101 Kl. Knüppel und 27 Kl. Reiser Buchenholz, 37 Kl. Knüppel und 18 Kl. Reiser Birkenholz. — Davon hat der Oberförster an Knüppel: 7 Kl. Eichen,

20 Kl. Buchen, 11 Kl. Birken, 2 Kl. Kiefern, und an Reisern: zu 3 Kl. Buchen und Kiefern.

III. An andere Empfänger.

51) Zu Forstkulturen und den aus dem Forstkulturfonds zu unterhaltenden Abfuhrwegen und Brücken, so wie zu Forstvermessungs- und Betriebs-Einrichtungs-Zwecken: $^1/_2$ Klafter Eichen Nutzholz, $^1/_2$ Kl. Kiefern Nutzholz, 22 Kiefern Reiser. — 52) An Berechtigte $^1/_2$ Kl. Eichen Nutzholz, $1^1/_2$ Kl. Kiefern Nutzholz.

Summa Abtheilung A.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Gemischt.	Kiefern.	Summa.
Nutzholz . . .	1	—	—	—	—	2	3 Kl.
Borke	—	—	—	—	—	—	— "
Scheite	38	$400^1/_2$	—	—	$15^2/_3$	$3^1/_2$	$456^2/_3$ "
Knüppel . . .	48	$136^2/_3$	37	120	$^1/_2$	$11^1/_2$	$353^2/_3$ "
Stöcke	—	—	—	—	—	—	— "
Reiser	18	155	18	48	—	29	268 "
Summa .	105	$592^1/_6$	55	168	$16^1/_6$	146	$1081^1/_3$ Kl.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Der jährliche Betrag des Holzwerthes nach der Taxe pro 1862, incl. Nebenkosten ist	2.647.	13.	—
des zu erwartenden Geldes	316.	6.	3.
Daher der jährliche Betrag des Verlustes gegen den Taxwerth. .	2.151.	6.	9.

B. Nach bestimmten Preisen oder dem Meistgebot.

a) Holzabgaben zu Staatsbauten.

1. Nach der Taxe.

53) Zu Bauten im Geschäftskreise der Domainen- und Forstverwaltung: $1^1/_2$ Kl. Nutzholz und $^5/_{12}$ Kl. Scheite Eichenholz, $6^3/_{12}$ Kl. Nutzholz und 4 Kl. Reiser Kiefernholz. —

2. Nach dem Licitations-Durchschnittspreise.

54) Zu Bauten im Ressort der übrigen Staats-Verwaltungen: $^1/_{12}$ Kl. Nutzholz Kiefern.

b) Zum freien Verkauf.

1. Nach der Taxe oder sonst bestimmten Verkaufspreisen im Allgemeinen.

55) An die nach ihren Erbverschreibungen zu Bau- und Reparaturholz, zur Unterhaltung ihrer Gebaüde, so wie zu Brennholz gegen die Taxe, oder auch zur Taxe und Stammgeld berechtigten bauerlichen Wirthe, Eichen: 9 Kl. Scheite, 30 Kl. Stöcke; — Buchen: $^1/_2$ Kl. Nutzholz, 11 Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel, 83 Kl. Stöcke, 104 Kl. Reiser. — Birken: 1 Kl. Nutzholz, 2 Kl. Scheite, 11 Kl. Knüppel, 51 Kl. Reiser; — Erlen (Eschen); 9 Kl. Scheite, 6 Kl. Knüppel, 67 Kl. Reiser; — Gemischt Weichholz (Espen, Linden): $1^2/_3$ Kl. Nutzholz, 9 Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel; — Nadelholz: 20 Kl. Nutzholz, 13 Kl. Scheite, 10 Kl. Knüppel, 20 Kl. Stöcke, 80 Kl. Reisig. — 56) Ärmere Einwohner zur Befriedigung des Bedürfnisses an kleinem Nutz- und geringen Brennholz-Sortimenten gegen die Taxe: 10 Kl. Eichen Reiser, 10 Kl. Buchen Reiser, 10 Kl. gemischt Reiser, 10 Kl. Nadel-Reiser.

2. Nach den Licitations-Durchschnittspreisen.

57) An ärmere Einwohner und in dringenden Fällen: 29 Kl. Buchen Scheite, 3 Kl. Nadelholz Scheite.

3. Nach dem Meistgebot durch Licitationen.

58) Auf Grund der Licitations-Verhandlungen; Eichen: $42^{11}/_{12}$ Kl. Nutzholz

$76^7/_{12}$ Kl. Scheite, 44 Kl. Stöcke, 7 Kl. Reiser; — Buchen: $236^1/_2$ Kl. Nutzholz, $1038^1/_2$ Kl. Scheite, $110^1/_2$ Kl. Knüppel, 16 Kl. Stöcke, 306 Kl. Reiser; — Birken: 15 Kl. Nutzholz, 10 Kl. Scheite, 8 Kl. Knüppel, 3 Kl. Nutzholz Reisig, 59 Kl. Reiser; — Erlen (Eschen) 30 Kl. Nutzholz, 50 Kl. Scheite, 20 Kl. Knüppel, 55 Kl. Reiser. — Espen, Linden (gemischt Weichholz: $22^1/_2$ Kl. Nutzholz, $45^2/_3$ Kl. Scheite, $25^1/_2$ Kl. Knüppel, 2 Kl. Nutzholz Reisig, 5 Kl. Stöcke, und 89 Kl. Reiser; — Nadelholz: $29^2/_3$ Kl. Nutzholz, $6^1/_2$ Kl. Scheite, $1^1/_2$ Kl. Knüppel, 30 Kl. Nutzholz Reisig, 4 Kl. Reiser.

Summa Abtheilung B.

	Eichen.	Buchen.	Birken.	Erlen.	Gemischt.	Kiefern.	Summa.
Nutzholz . . .	44	237	16	30	24	59	410 Kl.
Borke	—	—	—	—	—	—	— „
Scheite	77	$1.078^1/_2$	12	59	$54^2/_3$	$19^1/_2$	$1300^2/_3$ „
Knüppel . . .	—	$130^2/_3$	19	26	$45^1/_2$	$11^1/_2$	$232^2/_3$ „
Nutzholz-Reisig .	—	—	3	—	2	30	35 „
Stöcke	44	99	—	—	5	20	168 „
Reisig	17	420	110	122	179	98	946 „
Summa .	182	$1.965^5/_6$	160	237	$310^5/_6$	238	$3092^1/_3$ Kl.

	Rt. Sgr. Pf.
B. Der jährliche Betrag des Holzwerthes beträgt von diesem Quantum . .	8.142. 23. 11
Dazu	
A. Betrag von Abtheilung A, bei Rt. 2151. 6. 9 Pf. Verlust gegen die Taxe	316. 6. 3
Total-Einnahme an Geld . . .	8.459. — 2

Die Summe der Natural-Ausgabe ist der Natural-Einnahme (S. 473) gleich.

Forst-Geld-Etat für 1863—1868.
Vollzogen vom Finanz-Minister am 29. October 1862.

Einnahme.	Mg. Ruth.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Für Holz, laut vorstehendem Natural-Etat		8.459. — 2
„ II. Forst-Nebennutzungen.		
1. Für Eich- und Buchmast in sämmtlichen Reviertheilen . . .		130. — —
2. „ Haselnüsse, Waldbeeren, Pilze ꝛc.		1. — —
3. „ Raff- und Leseholz von Colonisten in Neühof und Bullenwerder, Piritzer Kreises		— 28. 6
4. „ desgleichen und Streünutzung durch Verpachtung . . .		56. 12. —
5. „ Forstgrundstücke.		
a) Von den Dienstländereien des Forstpersonals	513. 147.	202. 16. —
Davon gehören zur Oberförsterei in Jakobshagen 122 Mg. 118 Ruth., zur Försterei Stabenow 74. 66, zur Revierförsterei Dölitz 72. 4, zur Hegemeisterei Wokul 69. 44, zur Försterei Buchwald 67. 0, zur Zachaner Försterei 27. 21, zur Försterei Eichhorst 68. 76, der Waldwärterei in Petznik 6. 150, und dem Forstaufseher in Katzhagen 6 Mg. 28 Ruthen.		
b) Von anderen Forstgrundstücken, die im ganzen Revier verbreitet sind, in 25 Hauptstücken und einer Menge kleiner Parcelen verpachtet sind und an Areal begreifen	216. 3.	934. 5. —
Summa . .	729. 150.	
Zu übertragen . . .		9.784. 1. 8

		Rt.	Sgr.	Pf.
	Übertrag . . .	9.784.	1.	8
	6. Für die Grasnutzung in holzleeren Schonungsbrüchern . .	410.	—	—
	7. „ Waldweide durch Aufnahme von Weidevieh	79.	6.	6
	8. Aus der Torfnutzung von verschiedenen kleinen Mooren . .	140.	—	—
	9. Vom Ziegler zu Erdmannsberg für die Lehmnutzung auf 2 Mg. Forstgrund zu jährlich 4 Bränden à 20.000 Stück Mauer- und Dachsteine	80.	—	—
	10. Für sonstige Waldfossilien	25.	—	—
	11. „ wilde Fischerei in der Ihna längs des Reviers und im Stabenower See, von dem Revierförster zu Dölitz und Förster zu Stabenow	6.	—	—
Tit. III.	Jagd-Nutzungen.			
	1. Zeitpachtgelder von 10 Pächtern der Niederjagd	152.	25.	—
	2. Aus dem Abschuß der Hohen- und Mitteljagd im ganzen Revier	60.	—	—
„ V.	Insgemein: Pensionsbeiträge der Forstbeamten, Erlös von Holzflänzlingen (85 Thlr.), an Straf- und Pfandgeldern, u. d. m.	135.	26.	10
	Summa der Einnahme, bei Thlr. 2.151. 6. 9 Pf. Verlust gegen den Taxwerth	10.872.	—	—
	Ausgabe.			
Tit. I.	Besoldungen der 9 Forstbeamten im Revier und des Forstrendanten	2.955.	—	—
„ IV.	Holzhauer- und Rückerlöhne	1.676.	7.	1
„ V.	Servitut-Ablösungs-Renten für aufgehobene Mastgerechtsame und sonstige Rent-Abgaben	29.	15.	—
„ VI.	Wohnungs-Miethsentschädigung wegen fehlender Dienstwohnung für den Förster zu Zachan	20.	—	—
„ VII.	Zu Forst-Kulturen	800.	—	—
„ XI.	Insgemein: Verpachtungs- und Holzverkaufskosten, Botenlöhne 2c.	26.	27.	11
	Summa der Ausgabe	5.507.	—	—
	Nach Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ist an die Regierungs-Hauptkasse an Reineinnahme abzuführen	5.365.	—	—

Erläuterungen.

Tit. I. der Ausgabe. — Der Oberförster in Jakobshagen hat 500 Thlr. Gehalt, bei $7\frac{1}{2}$ Thlr. Pensions-Abzug, und 400 Thlr. zum Dienstaufwand. Seine freie Dienstwohnung wird zu 25 Thlr. gerechnet, und das freie Brennholz, welches er bezieht, zu Thlr. 84. 14 Sgr. Daher Diensteinkommen Thlr. 1009. 14 Sgr., excl. des Ertrages der Dienstländereien. Von den 8 Forstschutzbeamten des Reviers haben 3: 280, 240, 220 Thlr., 4 dagegen 180 Thlr., und 1, nämlich der Waldwärter zu Petznik, 108 Thlr. Gehalt. Einer von ihnen hat 80 Thlr., ein zweiter 30 Thlr. und drei je 20 Thlr. Stellen- oder widerrufliche Zulage. 6 der Schutzbeamten haben freie Dienstwohnung; der Förster in Zachan, wo eine Dienstwohnung fehlt, erhält die im Tit. VI. der Ausgabe erwähnte Miethsentschädigung. Der Waldwärter zu Petznik und Kaßhagen müssen für ihre Wohnung selbst sorgen. Alle haben freies Brennholz und den Nießbrauch der ihren Stellen zugelegten Dienstländereien. Der Domainen-Rentmeister zu Jakobshagen ist zugleich Rendant der Forstkasse. Als solcher bezieht er von der Einnahme der Kasse 3 Procent Tantième mit rund 317 Thlr., davon wird $\frac{1}{3}$ auf Dienstaufwand gerechnet, bleibt reines Diensteinkommen . . . . Thlr. $211\frac{1}{3}$

Als Domainen-Rentmeister bezieht er, excl. 300 Thlr. zu Dienstaufwand „ 400.

Summa des reinen Diensteinkommens . . Thlr. $611\frac{1}{3}$

Außerdem an Remuneration für die Verwaltung der Fräuleinstifts-Kasse Marienfließ jährlich ca. 36 Thlr.

Tit. V. der Ausgabe. Bei den Renten für aufgehobene Mastgerechtsame sind betheiligt: die Pfarre, das Rectorat und das Cantorat zu Jakobshagen, die Pfarre und die Küsterei zu Ravenstein, und die Pfarren zu Brüsewitz, Büche, Dölitz, Güntersberg, Kremin, Rehwinkel, Schwanenbeck, Sukow a. d. J., Wudarge, Zachan. Die sonstigen Real-Abgaben in diesem Etats-Titel bestehen in 15 Sgr. Kirchen-Standgeld in der Kirche zu Butow für die Försterei Stabenow.

Topographie der Bestandtheile des Staats-Forstreviers Jakobshagen,
nach seiner frühern Eintheilung.

Das Amt Marienfließ hatte 6 Reviere: — 1) Die Marienfließsche Heide, die in das Kernholz, den Sperlingswinkel, das Heege, die dröge Horst und die Ziegelscheüne eingetheilt ward, größtentheils aus Buchenwald und nur wenigen Eichen bestand, gränzte an die ritterschaftlichen Dörfer Voßberg und Schönebeck. 2) Der Mößinsche Busch, nur mit Eichenbestand, wurde durch ein Bruch in zwei Theile, nämlich in das Birken- und Seebruch eingetheilt. 3) Das Vierholz, mit Buchenbestand. 4) Die junge Kiefernheide bei Marienfließ. 5) Die junge Kiefernheide auf dem Bücheschen Felde. 6) Das Go.dbecksche Schulzenbruch, größtentheils mit Eichen bestanden und worin das Amt die Mastnutzung hatte. Diese Reviere standen unter der Aufsicht eines Försters, der im Dorfe Marienfließ wohnte, und die Rechnung führte. Gemessen waren sie nicht, man schätzte aber ihre Größe auf 4000 Mg. Ein großer Theil ist abgeholzt und in Bauland umgewandelt, namentlich die Marienfließsche Heide, an deren Stelle jetzt die Colonie Marienfließ steht.

Das Amt Sazig-Ravenstein enthielt 5 Reviere: — 1) Das Jakobshagensche Revier, zu welchem das Reiherholz mit Eichen-, die Kählung, der Wolfsberg und die Ihnaberge mit Buchenbestand und das, an das Neümärkische adliche Dorf Butow gränzende Butowsche Holz von Eichen, gehörten, standen unter der Aufsicht des rechnungsführenden Oberförsters zu Jakobshagen. 2) Das Kreminsche Revier bestand 1) in der Kremin- und Temnikschen Seite aus Buchen, an die Nörenberger Stadtheide und die adliche Temniksche Holzung gränzend, 2) in der Ballschen Seite aus Buchen, an das Neümärkische Dorf Linike gränzend, und 3) aus den Kaßhagenschen Nähmeln mit Eichenbestand. In diesem Revier waren 3 Unterförster, zu Kremin, Kaßhagen und auf dem Forsthause Wokul, am romantisch gelegenen See gleiches Namens. 3) Das Saziger Revier bestand aus dem Wendenbusch und dem Sackbrod, beide mit Eichen-, und dem Buchholz mit Buchenbestand. In dem Dorfe Sazig wohnte der Unterförster. 4) Der Pommersche Stabenow mit Eichenbestand hatte in Jakobsdorf seinen Unterförster; es gränzte an die ritterschaftlichen Dörfer Falkenwald und Ziegenhagen, das Neümärkische Amtsdorf Kl. Silber und auch an den Neümärkischen Stabenow, der zum Amte Reetz gehörte 5) Das Ravensteinsche Revier, das die Alte Heide von Eichen und das Buchholz von Buchen begriff, hatte seinen Unterförster zu Ravenstein. Das Buchholz gränzte an das Dorf Falkenwald. In diesem Revier befanden sich 2 Schneidemühlen, zu Jakobshagen und zu Temnik. Dieser Kern des heütigen Forstreviers Jakobshagen war ausgemessen und sein Flächeninhalt ermittelt zu . . 14.424 Mg. 179 Ruth.

Zum Amte Dölitz-Zachan gehörten 3 Reviere: — 1) Das Dölitzsche, bestehend aus dem Neühof mit Eichen, Roth- und Weißbuchen, Espen, Linden, Haseln und Erlen; dem Vor- und Hinterbusch, worin Eichen, Birken und Elsen; dem Geheege, worin Eichen, Haseln, Birken und Elsen; den angelegten Tanger-

schonungen, mit einigen Birken gemengt, und einigen Eichen auf dem Dölitzschen Felde, hatte einen rechnungsführenden Hegemeister, im Dorfe Dölitz wohnhaft, wie jetzt der Revierförster. Der Neühof gränzt an das Dorf Sandow, der Hinterbusch an das Dorf Schönenwerder, das Geheege an das Dorf Blumberg, alle drei zur Ritterschaft Piritzer Kreises gehörig. 2) Das Petznikſche Revier, bestehend aus dem Mühlenholz mit Eichen-, wenigen Rothbuchen- und Elsenbestand, dem Ottenholz, worin Eichen und wenige Elsen, und dem Petznikschen Tanger nebst einigen Elsenbrüchern, hatte einen Holzwärter, der, wie jetzt, im Dorfe Petznik wohnte. Das Mühlenholz gränzt an Linde, das Ottenholz an Reichenbach, beide Dörfer zur Ritterschaft gehörig. 3) Das Zachansche Revier, zu welchem der Hagen und das Buchholz gehörten, die aus lauter Buchen bestehen, hatte seinen Unterförster auf dem Fährzoll bei Zachan, der Rechnung führte, und einem Holzwärter, der im Dorfe Groß-Schlatekow wohnte. Dieser Reviertheil gränzt an die Stadtfeldmark von Zachan. Die Reviere dieses Amts waren nicht gemessen, man schätzte aber ihr Areal auf 6000 Mg.

Förstereien im Jakobshagenschen Forstrevier, nebst Ziegelei, welche während der zuletzt verflossenen 30 Jahre gegründet worden sind.

Eichhorst, 1 Feüerstelle, liegt mit seinem Acker im Jagen 10 und 8 des s. g. Butowschen Holzes, das mit alten Eichen und einigen jungen Eichen bestanden ist. Gegen Westen liegt die Stadt Jakobshagen ½ Mle., gegen Nordost das Dorf Constantinopel ⅛ Mle., gegen Osten das Dorf und Gut Butow ½ Mle. weit, gegen Südosten das Dorf Jakobsdorf ¼ Mle., und gegen Südwest das Dorf Stolzenhagen ½ Mle. davon entfernt. Der Weg von der Stadt Jakobshagen durch das Butowsche Holz nach Butow geht unmittelbar bei der Försterei vorbei. Es gehören zu derselben 11 Mg. 172 Ruth. in ebener Fläche belegenes Ackerland und 13 Mg. Wiesen. Letztere liegen nicht unmittelbar beim Forsthause, sondern ½ Mle. gegen Südwesten davon entfernt. Eichhorst gehört zur Kirche und Schule in Constantinopel. Gegründet wurde die Försterei im Jahre . . . . . 1835.
(Erlaß der Königl. Regierung vom 5. August gedachten Jahres im Amtsblatte.)

Buchenwald, 1 Feüerstelle, liegt im Jagen 35 der Unterförsterei Kremin mitten im Revier am Wege von Wokul nach Temnik. Die Entfernungen von den nächsten Ortschaften sind: gegen Osten das Dorf Temnik ¼ Mle., gegen Westen die Försterei Wokul ¼ Mle., gegen Süden das Dorf Kremin ½ Mle., gegen Norden die Stadt Nörenberg ¾ Mln., gegen Südwest das Dorf Constantinopel ½ Mle., das Dorf Gräbenitzfeld ½ Mle., und die Stadt Jakobshagen ¾ Mln. An Dienstländereien gehören dazu 62 Mg. 140 Ruth., nämlich 60 Ruth. Hofstelle, 80 Ruth. Garten, 20 Mg. Acker Haferland bergigen Terrains, 20 Mg. Wiesen, 22 Mg. Wiesenkoppel in der Ebene. Alles im Zusammenhange beim Forsthause gehört zur Gemeinde Kremin, zu dessen Tochterkirche von Jakobshagen das Forsthaus eingepfarrt, und wohin es auch eingeschult ist. Angelegt wurde die Försterei Buchenwald, deren Namen man später auch Buchwald geschrieben hat, im Jahre 1840.
(Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 26. Juli 1841 im Amtsblatte.)

Erdmannsberg, Ziegelei, bestehend aus Wohnhaus, Ziegelscheüne und Ziegelofen, liegt nördlich von Kaßhagen, unweit des Weges nach Ball. Es gehören dazu 2 Mg. Land, mittelmäßiger Lehmboden. Die Bewohner der Ziegelei, sind nach Jakobshagen eingepfarrt und nach Kaßhagen eingeschult. Angelegt wurde diese Ziegelei vom Ziegler Awert aus Sazig im Jahre . . . . 1842.
(Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 26. October 1842, im Amtsblatte.)

In der topographischen Tabelle ist die Ziegelei bei der Domaine Kaßhagen aufgeführt. Sie steht aber auf einem zum Jakobshagenschen Revier gehörigen Forstgrundstück. In politischer Beziehung gehört sie zur Gemeinde Kaßhagen.

Holzpreise im Jakobshagenschen Revier.

Nach der Taxe für 1862, auf welche in den vorstehenden Etats die Berechnung des Holzwerthes gegründet ist.

Die Holzpreise sind mit Einschluß der, in der Taxe normirten, Hauerlohnssätze, als Nebenkosten, angesetzt, und diese in zweiter Linie noch besonders ausgedrückt. Die Preise sind in Thalern, Silbergroschen, Pfennigen angegeben.

	Nutzholz.	Scheide.	Knüppel.	Stöcke.	Reiser.	
			Eichen.			
Holzpreis	8. — 10 Rt.	3. — —	2. 5. —	1. 14. —	— 22. —	pro Klafter.
Nebenkosten	— 6. 8	— 14. —	— 9. —	1. 10. —	— 6. —	—
	und	auch	auch			
	— 20. —	— 12. —	— 10. —	—	—	—
			Buchen.			
Holzpreis	6. 5. —	3. 6. —	2. 6. —	— 7. —	— 29. —	pro Klafter.
Nebenkosten	— 6. 8	— 12. —	— 9. —	—	— 6. —	—
	und	und			bis	
	— 20. —	— 14. —	— 10. —	—	— 10. —	—
			Birken.			
Holzpreis	—	—	2. 1. —	—	— 19. —	pro Klafter.
Nebenkosten	—	—	— 9. —	—	— 6. —	—
			und		bis	
	—	—	— 10. —	—	— 10. —	—
			Erlen.			
Holzpreis	—	—	2. 1. —	—	— 22. —	pro Klafter.
Nebenkosten	—	—	— 8. —	—	— 6. —	—
			und		bis	
	—	—	— 9. —	—	— 9. —	—
			Gemischt Weichholz.			
Holzpreis	—	2. 5. —	1. 16. —	—	—	pro Klafter.
Nebenkosten	—	— 10. —	— 8. —	—	—	—
		und	bis			
	—	— 12. —	— 9. —	—	—	—
			Kiefern.			
Holzpreis	7. 15. —	3. 4. —	2. 14. —	—	— 20. —	pro Klafter.
Nebenkosten	— 6. 8	— 10. —	— 8. —	—	— 6. —	—
		bis	bis		bis	
	—	— 12. —	— 9. —	—	— 9. —	—

Marienfließ, das Stift oder s. g. Jungfrauenkloster.

So lautet in den Statuten vom Jahre 1829 die amtliche Benennung dieser Versorgungs-Anstalt für unverehelicht gebliebene Töchter adliger Familien, nach dem Sprachgebrauch: „Das Fraülein-Stift Marienfließ" genannt.

I. Topographisches.

Zwei Meilen von Stargard gegen Nordosten, und $1/4$ Mle. von der Eisenbahn-Station Trampke gegen Südosten liegen die Gebaüde des Stifts im Anschluß

an die Vorwerks-Gebaüde bei dem Dorfe Marienfließ, am Nonnenbach. Es sind ihrer vier, nämlich: — 1) Das Stifts-Gebaüde. Dasselbe ist 158′ lang, 35′ tief, 2 Stockwerke, bezw. $9^1/_2$ und $10^1/_2$′ im Lichten hoch. Die Umfassungswände sind massiv von Backsteinen 2 Steine stark, die inneren Wände von Holz mit Mauersteinen ausgefacht, und das Dach mit Ziegeln als Kronendach eingedeckt. Am südlichen Giebel befindet sich ein massiver Anbau 15′ lang, $12^3/_4$′ tief von 1 Stock mit Ziegeldach, welcher Anbau von der frühern Priorin als Speisekammer und zur Aufstellung von Blumen benutzt wurde. Das Stifts-Gebaüde besteht gegenwärtig durch den im Jahre 1852 erfolgten innern Ausbau, im ersten Stock aus 14 heizbaren Zimmern, welche für die Priorin und 4 Stiftsfraülein bestimmt sind. Zu diesen Wohnungen gehören auch 5 Küchen und ebenso viele Speisekammern. 6 Flure führen zu diesen Wohnungen, von denen 2 als Treppenflure gleichzeitig benutzt werden, und an den Giebelwänden angelegt sind, welche zu dem obern Stock führen. Zu den Blumengärten vor den Wohnungen führt vom Hofe zu, ein 5′ breiter Gang fast mitten durch das Gebaüde der Tiefe nach in der Nähe des Kellereingangs, neben der Zelle (Wohnung) Nr. 3. Die Stuben haben gedielte Fußböden, die Flure dagegen so wie die Küchen und Speisekammern sind mit Mauersteinen auf der flachen Seite gepflastert. Die Öfen sind Windöfen mit braunen Kacheln. Unter der Wohnung 1 bis 3 befindet sich ein Balkenkeller, 60′ lang, 29′ tief, 6′ Fuß hoch, der mit Lattenverschlägen von dem in der Mitte laufenden Gange aus versehen ist. Zu den Wohnungen des zweiten Stockwerks gelangt man oben durch einen langen Gang von 4′ Breite, zunächst zu den Fluren, welche zu den Wohnungen führen. Es befinden sich in diesem Stockwerke 13 heizbare Zimmer, welche von 5 Stiftsfraülein bewohnt werden. Zu diesen Wohnungen gehören 5 Küchen, 5 Flure und 7 Kammern. Der Dachboden ist mit Bretterabtheilungen bis unter den Kohlboden zu Kammern abgeschlagen; er erhält das Licht durch angebrachte Zinkluken. Das Stiftsgebaüde ist sehr alt, — es stammt aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, — und ist durch den im Jahre 1852 bewirkten innern Ausbau, recht solide und dauerhaft hergestellt. — 2) Das Wasch- und Backhaus ist 46′ lang, 31′ tief, 8′ in den Stielen hoch, theils massiv, theils von Fachwerk; das in Klinkholz verbundene Dach ist einfach auf böhmische Art mit Ziegeln eingedeckt. Auf dem, dem Stiftshofe zugekehrten Giebel ist die Wagenremiese angelegt. Auch dieses Gebaüde ist alt, aber durch den neüerdings erfolgten innern Ausbau in einem guten baulichen Stande. — 3) Der Holzstall, 96′ lang, 14′ tief, von Fachwerk 8′ hoch in den Stielen. Die Hinterfront bildet eine 2′ starke Mauer. Das Dach ist mit Ziegeln einfach eingedeckt. Dies Gebaüde enthält 14 Abtheilungen. Im Jahre 1837 wurde dieser Fachwerksbau an der abgedachten Mauer errichtet und befindet sich in einem guten baulichen Zustande. Neben diesem Gebaüde befindet sich im nördlichen Giebel ein im Jahre 1856 erbauter Abtritt von Steinfachwerk mit Ziegeldach. — 4) Das Klosterbäcker-Haus, 35′ lang, 38′ tief, 8′ hoch, ist außer der, aus Feldsteinmauerwerk im Jahre 1833 neü eingebauten Hinterfront, aus Lehmpatzen gebaut und hat ein Kronendach von Ziegeln. Es enthält die Wohnung des Klosterbäckers, aus einem Flur, einer Küche, einer Stube, 3 Kammern und eben so viel Ställen bestehend. Dies Gebaüde ist im mittelmäßigen Zustande, bewohnbar und gut. — Was die Bewährungen betrifft, so besteht die Hofbewährung, welche gleichzeitig den großen Obstgarten einschließt, zunächst am Eingange auf den Hof, aus einem 16′ langen überwölbtem Portale, in welchem sich ein zweiflüglichtes Thor nebst einer einflüglichten Thür befindet. An dieses Portal schließt sich die Bewährung zunächst aus einer aus Mauer- und Feldsteinen in

Kalk gefertigten Mauer, 7′ hoch und 185′ lang, an. Die fortlaufende Mauer um den gedachten Garten wird auf dieser Stelle durch ein im Jahre 1853 dort angelegtes Gitterthor von Eichenholz zwischen 2 aus Backsteinen aufgeführten 8′ hohen Pfeilern unterbrochen; dies Thor führt zu dem s. g. Strauchhofe. Die nun zunächst folgende Bewährung, sich an dies Thor anschließend, besteht aus einer 190′ langen, 7′ hohen und 16′ starken Mauer. Im rechten Winkel stößt sie hier an eine, aus Back- und Feldsteinen bestehende alte Mauer am Nonnenbach entlang, 145′ Fuß lang, 2′ Fuß stark, $7^1/_2$′ hoch. Sämmtliche Mauern sind an der innern Seite mit 4 Reihen Dachsteinen abgedeckt, und in einem ziemlich guten Zustande. Außer dieser Hauptbewährung befinden sich auf dem Klostergebiete noch 7 andere Bewährungen zur Abscheidung der verschiedenen Gebaüde, Gärten und Hofraüme, theils aus Stacketen-, theils aus Dielenzaünen bestehend. Einer der letzteren, 145′ lang, 5′ hoch trennt den Blumengarten von dem Brennerei-Gebaüde des Königl. Vorwerkshofes; ein anderer von 576′ Länge, 4′ Höhe, umgibt den Küchengarten, mit Ausnahme der Ostseite desselben, wo derselbe an die Kirchhofsmauer stößt. — Der Brunnen auf dem Klosterhofe ist aus Mauersteinen in Moos gesenkt, 28′ tief. Derselbe ist überpflastert, hat ein viereckiges, saülenartiges Pumpengehaüse mit einer Pumpe. Das darin in reichlicher Menge vorhandene Wasser ist zwar kristallhell, aber übelriechend. Der Brunnen ist vor etwa 10 Jahren angelegt. Über den Nonnenbach wurde 1856 eine neüe Laufbrücke gebaut. Sie ist $26^1/_2$′ lang, $5^1/_2$′ breit, mit Geländer. Diese Brücke ist dauerhaft und gut. — Das Klostergebiet hat einen Flächeninhalt von $13_{,89}$ Morgen, zufolge der, bei den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten im Jahre 1864 festgestellten Zahl.

II. Historisches.

Schon oben ist der Stiftung des Klosters gedacht worden. Sie erfolgte durch Barnim I. im Jahre 1248, am St. Marien-Fließ (apud riuulum sancte Marie in terra nostra Stargardia). Der Herzog bestimmte das Kloster für Jungfrauen, die dem allmächtigen Gott, allen Heiligen und insonderheit der geheiligten Mutter des Heilandes zu Ehren ein beschauliches und keüsches Leben führen wollten, schrieb ihm die Regel der Cisterzienser vor, und stattete sie mit 600 im Lande Stargard belegenen Hufen aus, und genehmigte es, daß einige seiner Vasallen dieser Ausstattung 500 Hufen von ihren Liegenschaften hinzufügten. Die Namen der Vasallen und die Zahl der Hufen, die ein jeder von ihnen hergab, bezeichnet die Stiftungs-Urkunde vom 2. November 1248 also: —

Fredericus de Osten miles dictus de Woldenborch dedit XL. mansos Philippus armiger L. Bolte dictus Block armiger CC. Hinricus dictus de Jerichow armiger LX. Burchardus et Ludewicus fratres dicti Regedantz C. et L mansos ibidem in terra Stargard sitos.

Den Namen rivulus Marie, Marienvleet, in plattdeütsch geschriebenen Schriften, erhielt der Bach, an welchem das Kloster steht, wahrscheinlich bei der Gründung des Klosters. Früher hieß er vielleicht Sconenbeke, Schönerbach, wie das an ihm gelegene jetzige Gut und Dorf Schönebeck. Fast scheint es, daß die Stiftung des Klosters eigentlich von den genannten Mitgliedern der Pommerschen Ritterschaft angebahnt worden sei, und sie es gewesen, welche zuerst die Hand angelegt hätten zu seiner Errichtung. Denn es gibt eine Urkunde von früherem Datum, als das Datum des Stiftungsbriefs, nämlich vom 8. März 1248. In dieser Urkunde, gegeben in Norike, — dem jetzigen Nörchen, — (im Greifenhagenschen Kreise, an

der Neümärkischen Gränze unweit Königsberg, nordwestlich von Schönfließ) — verleiht Bischof Wilhelm von Kamin dem Jungfrauen-Kloster Sconenbecke (Schönenbeck) den bischöflichen Zehnten von zwei ganzen Dörfern und von 10 Hufen aus zwei anderen, unter letzteren Sconenwalde, das heütige Städtchen Schönfließ. Man hat lange hin und her gesonnen, wo dieses Nonnenkloster Sconenbecke zu suchen sei, bis Kosegarten wol mit überzeügender Gewißheit angenommen hat, daß unter Sconenbecke das Kloster Marienfließ zu verstehen ist. „Als Bischof Wilhelm diesem neüen Kloster eine Anzahl Zehnten beilegte, mochte der Name Marienfließ noch nicht feststehen, und der Bischof bezeichnete das zu gründende Kloster nur mit dem Namen des benachbarten Dorfes Schönebeck. Auch kann es sein, daß man das Kloster Anfangs in Schönebeck selbst zu gründen gedachte". (*) Jetzt heißt das Marienfließ, welches bei den Kloster- und Vorwerksgebaüden aus dem Marienfließer großen See abfließt, und daselbst eine unterschlächtige Mühle treibt, gemeiniglich der Nonnenbach, oder auch der Klosterbach, der sich bei Uchtenhagen in den Krampehl ergießt. Diese Urkunde der bischöflichen Zehnten-Verleihung gibt der oben angedeüteten Vermuthung einigen Anhalt, daß die in der Stiftungs-Urkunde des Herzogs Barnim I. namhaft gemachten Geschlechter des Landes Stargard den ersten Impuls zur Stiftung des Klosters gegeben haben.

Sind unter den 1100 Hufen, die den Kloster-Jungfrauen überwiesen wurden, Hakenhufen zu verstehen, so hatte das Klostergebiet einen Flächeninhalt von 16.500 Pommerschen = 42.334 Preüßischen Morgen. Sind aber Landhufen gemeint, so war das Areal noch ein Mal so groß, und enthielt beinah 4 deütsche Quadratmeilen. Und damit stimmt sehr nahe überein die oben in der Einleitung, nach dem Stiftungsbriefe von 1248 eingeschaltete Gränzbeschreibung, wonach das Gebiet in der Richtung von West noch Ost beilaüfig 4 Mln. lang, und durchschnittlich 1 Mle. breit war. Übrigens macht Quandt eine Bemerkung, die also lautet: — „Vergleicht man den nachmaligen Klosterbesitz mit dem der Urkunde, so scheinen nur die von Fürsten gegebenen 600 Hufen unter fürstlicher, die von den Edeln gegebenen 500 unter der Vogtei (Bade, Dienst) der Burggesessenen geblieben, somit bei der Reformation, wie überall, ihnen ganz zugefallen zu sein." (**)

Das Kloster hatte seinen Probst (prepositus) und besaß das Patronat der in seinem Gebiete gelegenen Kirchen, von denen Georg Puttkamers Registrum administrationis Episcopatus Caminensis in den Jahren 1489—1494 die Pfarren in Rehwynkel, Boke, (Büche) und Goldbeke namhaft macht, weil während jener Zeit diese Pfarrstellen erledigt wurden. (***) In diesem Register wird das Kloster bald mit seinem lateinischen Namen monasterium sanctimonialium ad riuulum Marie, bald mit dem deütschen Margenflet, Margenfledt genannt. In den Statuten des Kaminer Stifts heißt es: Monasterium jn Marienvlete. (****)

Im Laufe der Jahrhunderte wurde das Kloster in seinem Ländereibesitz durch die Pommersche Ritterschaft vermehrt, und im Jahre 1549, nachdem es abgebrannt gewesen — wodurch auch der größte Theil seiner Urkunden verloren ging (†) —

*) Hasselbach—Kosegarten, Cod. Pom. dipl. Nr. 379, S. 774, 775; vergl. Quandt, a. a. O. S. 1017. — **) Hasselbach—Kosegarten, a. a. O. S. 1018. — ***) Klempin, Diplom. Beiträge, Nr. 198, 203, 677, 916, S. 27, 28, 80, 111. — ****) Klempin, a. a. O. S. 397. — †) Von der Matrikel des Klosters Marienfließ sagt Hasselbach, der sie im Cod. Pom. Dipl. benutzt hat, Folgendes: — Ein papierner Codex von so dürftigem Inhalte, daß Dreger in dem alten, jetzt auch im Provinzial-Archive vorhandenen, 1738 von ihm abgeschriebenen Exemplare nur 13 Nummern zählte. Die Ursache dieser Dürftigkeit wird in dem Brande zu suchen sein, über welchen die letzte Urkunde Nr. 13, welche eine Obligatio Christophs Wedel vom

von der Familie Wedel neü aufgebaut, ihm auch von derselben das Dorf Falkenberg abgetreten für eine in der Kirche des Klosters ehemals befindliche Kapelle oder ein Erbbegräbniß dieses Geschlechts. Obwol mit Einführung der Reformation die Schließung der Klöster Hand in Hand ging, willigten nach dieser kirchlichen, politischen und socialen Umwälzung Herzog Barnim IX., der ältere genannt, und seine fünf Neffen Johann Friedrich, Bogislaw XIII., Ernst Ludwig, Barnim X., der jüngere und Kasimir, in den Landtags-Verhandlungen zu Wolin am 17., 18. und 19. März und bezw. in dem Abschiede vom 23. März 1569, auf Andringen der „Landschaft, von Herren, Prälaten, Mann und Städten beider Orte Landes" (Stettin und Wolgast), doch in die Erhaltung auch des Klosters Marienfließ, (man vergleiche unten Artikel XXV.) Dasselbe verlor indeß, wie sich von selbst versteht, seinen Grundcharakter als geistliches Stift und wurde eine Versorgungs-Anstalt für Töchter bedürftiger Familien zunächst der Pommerschen Ritterschaft, in Gemäßheit der Stiftungs-Urkunde vom 23. Mai 1569 und der gleichzeitigen Kloster-Ordnung, so wie der in späterer Zeit getroffenen Bestimmungen.

Nach der Marienfließ'schen Amts-Matrikel vom Jahre 1571 gehörten damals zum Kloster: Die Dörfer Marienfließ, Böcke oder Büche, Rehwinkel, Ball, Goldbeck, Lütken-Schlatikow, Zarnekow, Falkenberg, ein Theil von Dalow und ein Theil von Pegelow mit allen Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten, dem Patronatsrechte, den obersten und niedersten Gerichten, dem Straßenrechte, den Schulzengerichten, den Kruglagen, Mühlen und Schmieden, außer daß zu Dalow das Gericht der Familie Wedel halb, der Krug aber daselbst mit aller Gerechtigkeit dem Landesherrn und zu Pegelow der Krug der Familie Sukow gehörte.

Als Ostpommern in Folge des Westfälischen Friedens im Jahre 1653 endgültig unter Brandenburgische Herrschaft gekommen war, erhielt Marienfließ eine, vom Kurfürst-Herzoge Friedrich III. d. d. Köln an der Spree am 9. April 1696 bestätigte, anderweitige Kloster-Ordnung, welche die erste vom Jahre 1569 theils erneüerte, theils in vielen Stücken veränderte. In den folgenden Zeiten wurde das Dorf Falkenberg dem landesherrlichen Amte Massow beigelegt, während die sämmtlichen übrigen oben genannten Dörfer das Amt Marienfließ bildeten, bei dem sie bis auf die neüeste Zeit geblieben sind. Noch heüt zu Tage werden sie als Klosterdörfer bezeichnet und ihre Einwohner sind den Conventualinnen von Marienfließ noch gegenwärtig in gewissen Beziehungen — mittelbar dienstpflichtig.

Jahre 1552 ist, einige Auskunft gibt. Es heißt darin nämlich: „Weil — die gedachten Junckfrawen [vorher: Priorissa und gantze Convent des Junckfrawen Klosters Marienfließ] Brandeshalber großen Schaden erlitten und alle ire Brieffe verbrannt und im Feüer umbkommen 2c." Die erste Urkunde in dieser Matrikel ist eine Litera emptoralis de XIIII. mansis in Pegelow de Hassone de Cremptzow emtis vom Jahre 1394. Die übrigen folgen ohne Ordnung und zwar die Fundatio monasterii durch Barnim I. vom Jahre 1248 erst unter Nr. 11. Dreger „annotirt den 14. April 1738" am Schlusse seiner Abschrift: „Dieses Copiarium relictorum diplomatum ist sonst, wie sowohl die Hand und Schreibart, als auch das letzte Document nachweiset, erst nach der Reformation geschrieben, und zur Nachricht in archivo verwahret". In dem neügebundenen Diplomatorium befinden sich noch andere Copieen, zum Theil vidimirt, von Schuldbriefen und anderen. Auf einem Blatte, wo es sich handelt: de iure presentandi et patronatus ecclesie ville Pegelow, wird am Rande bemerkt: „Diese copiae sind geschrieben aus einem Buch, beim Kloster gefunden, und in die fürstliche Landtrenntheу eingeschickt worden, 20. Februarii Anno 71 (d. i.: 1571)." [Hasselbach—Kosegarten, a. a. O. S. XXV. und XXVI.]

Das Kloster Marienfließ war in älterer Zeit nach der Säcularisation der katholischen Klöster zur Aufnahme von 22 Jungfrauen mit Wohnungen und Hebungen fundirt. Diese Hebungen bestanden aus Vieh und Naturalien zum Lebensunterhalt, und aus Stoffen ꝛc. zur Anfertigung von Bekleidungsstücken, welche aus den Gütern des Klosters flossen und von den Insassen des Klostergebiets zu liefern waren, sowie aus einer Geldrente (66 fl.) als den sämmtlichen Klosterjungfrauen ihr verordnetes Opfergeld, und 30 fl. Gewürzgeld, wie es im Amtsregister von Michaelis 1613 bis dahin 1614 heißt. Durch Rescript d. d. Köln an der Spree den 6. Mai 1699 wurde aber festgesetzt, daß wegen Mangels an Raum im Klostergebaüde nur 16 Jungfrauen wohnen sollten, dagegen die übrigen sich außerhalb bei ihren Verwandten aufhalten dürften, und diese 6 ein baares Einkommen von 50 Thlr. jährlich beziehen sollten. Dadurch wurde das ursprüngliche rein klösterliche Regiment wesentlich gebrochen. Später, zu Anfang des 18. Jahrhunderts und im ersten Viertel desselben wurden die Natural-Einkünfte des Stifts moderirt, und die Hebungen einer jeden Jungfrau festgesetzt. Ein Überschlag der Kloster-Einnahmen und Ausgaben von Trinitatis 1723—1724 nennt die 16 Kloster-Fraüleins Conventualinnen und setzt ihre baaren und Natural-Einkünfte bestimmt fest. Hierzu mochte insbesondere die im Jahre 1723 erfolgte erste General-Verpachtung des Domainen-Amts Marienfließ Anlaß geboten haben, und es wurden nunmehr die bis dahin verabreichten Naturalien nach den damals sehr niedrigen Getreidepreisen in Gelde veranschlagt.

Weil die Zahl der hülfsbedürftigen Töchter adlicher Familien sich fortwährend vergrößerte, und die Ansprüche an das Stift wuchsen, wurden diejenigen 300 Thlr., welche im Jahre 1699 als baare Hebung für die im Stiftsgebaüde nicht unterzubringenden Fraüleins mit je 50 Thlr. ausgesetzt worden waren, in geringere Revenüen eingetheilt, so daß davon 11 Jungfrauen nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit Unterstützungen bezogen, und diese 11 Jungfrauen nannte man Exspectantinnen. So entstand die Klassen-Eintheilung der Stiftsstellen in 16 Conventualinnen-Stellen, einschließlich der Priorin, und 16 Exspectantinnen-Stellen. Die Zeit dieser Einrichtung läßt sich nicht genau bestimmen, sie fällt vermuthlich ins erste Viertel des 18. Jahrhunderts.

Da im Stiftsgebaüde eigentlich nur 13 bewohnbare Wohnungen vorhanden waren, so wurde — wann dies geschehen, darüber fehlt jede genaue Angabe — die Bestimmung, daß 16 Fraüleins im Stiftsgebaüde untergebracht werden sollten, aufgehoben und verordnet, daß von den 16 Conventualinnen nur 13 im Stifte wohnen sollten, damit der Bequemlichkeit wegen jede ihre eigene Zelle (Wohnung) habe, während den 3 jüngsten Conventualinnen kein Wohnungsrecht eingeraümt wurde, und sie nur baare Hebungen bezogen, indeß die älteren 13 außer der Wohnung ebenfalls baare Hebungen und auch noch einige Naturalien empfingen. Die erste (älteste) der 3 außerhalb des Stifts wohnenden Conventualinnen führte dagegen, und namentlich noch im Jahre 1736, den Titel „Äbtissin"; sie hatte auch eine um ca. 8 Thlr. höhere Revenüe. Der Titel ist bald nach dieser Zeit eingegangen, die 13te Conventualinnen-Stelle ist aber jetzt noch um 7 Thlr. 7 Sgr. höher dotirt.

So hatten sich die Verhältnisse des Stifts bis gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts ausgebildet und bis in das erste Viertel des 19ten Jahrhunderts erhalten. Zum Theil und soweit die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde vom 23. Mai 1569 und der gleichzeitigen Kloster-Ordnung, so wie der späteren Kloster-Ordnung vom 9. April 1696 den veränderten Zeit-Verhältnissen anzupassen waren, sind dieselben

beibehalten, die theilweise gänzlich veralteten, und dem jetzigen Charakter des Stifts entgegenstehenden Vorschriften aber entfernt worden, und es ist so das jetzt gültige Statut für das adliche Fraüleinstift zu Marienfließ entstanden, welches von dem Könige Friedrich Wilhelm III. von Preüßen d. d. Teplitz den 24. Juli 1829 vollzogen worden ist. Die nach der Säcularisation getroffene Bestimmung des Klosters, auch als Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu dienen hat längst ihr Ende erreicht, wie auch die Anordnung in der Stifts-Urkunde von 1569, wonach den Mitgliedern des Stifts, die in den Stand der Ehe treten wollen, eine Beihülfe zur Aussteüer in Aussicht gestellt wurde, seit langer Zeit erloschen ist.

III. Jetzige Bestimmung des Stifts.

Das Stift ist eine Versorgungs-Anstalt und bestimmt zur Aufnahme unverheiratheter bedürftiger Töchter adlicher Familien des evangelischen Glaubensbekenntnisses (§. 1 der Statuten,) nicht blos aus Pommern, sondern aus allen Theilen der Monarchie; nach einem Cabinets-Erlaß Königs Friedrich Wilhelm III. aus dem Haupt-Quartier Paris den 19. Mai 1814 für älternlose Fraülein und unter diesen vorzüglich für diejenigen, deren Väter im Kriege für das Vaterland geblieben sind. [Acta, betreffend die Besetzung der Klosterstellen im Stifte zu Marienfließ, Vol. III. Archiv der Klosterväter.]

IV. Besondere Aufnahme-Bedingungen.

Andere besondere statutenmäßige Aufnahme-Bedingungen, als ein Alter von mindestens 15 Jahren (§. 2 der St.), adliche Abkunft, evangelische Confession, Bedürftigkeit, und selbstverständlich unzweifelhaft feststehende Würdigkeit, sind nicht vorhanden. Es ist der Grundsatz festgestellt worden, daß, da statutenmäßig Bedürftigkeit erfordert wird, die Aufzunehmenden vaterlos sein müssen (siehe III.) Eine bestimmte Statuts-Vorschrift ist dies nicht.

V. Klassen-Eintheilung.

Die Stiftsglieder theilen sich ein in:

a) Die Priorin (älteste Conventualin; zur Zeit Königs Friedrich Wilhelm II. zuweilen auch Domina genannt).

b) Die Conventualinnen.

c) Die Exspectantinnen (§. 3 der St.), jetzt Minorinnen genannt.

Die jetzt gültige Bezeichnung „Minorinnen" ist gewählt worden, weil die Exspectantinnen nicht eine bloße Anwartschaft auf künftiges Einrücken in eine Stifts-Competenz, sondern bereits eine wirkliche Präbende geringerer Ordnung besitzen (Rescr. vom 14. Juli 1862). Die Anwartschaft wird den „Anwärterinnen" durch den Königlichen Schutzherrn ertheilt, und über dieselbe eine Liste geführt, wonach sie nach dem Alter der Anwartschafts-Verleihung in die Klasse der Minorinnen rücken.

VI. Vermögen des Stifts, bezw. seine Statuten und etatsmäßigen Einnahmen.

1. Aus der Staats-Kasse vom Domainen-Fiskus — Geld-Entschädigung für die dem Stifte früher zuständig gewesenen, aus den Natural-Getreidepächten des Amtes Marienfließ geflossenen Naturalien, die in Gemäßheit des Cabinets-Erlasses vom 29. März 1828 von 10 zu 10 Jahren nach den wirklichen Preisen (Durchschnitts-Marktsätzen) der Naturalien regulirt wird, und welche für die Periode 1858—1867 festgesetzt ist auf jährlich . . . . Thlr. 2161. 18. 1 Pf.

2. Baar aus der Staats-Kasse nach Kapitel II., Tit. III., Nr. 3 des Amts-Etats von Jakobshagen (früher Marienfließer Amt) jährlich Thlr. 549. 26. 11 Pf.

3. Entschädigung wegen der, in Folge der aufgehörten Mastnutzung in den abgeholzten Marienfließschen Forsten entbehrten Mastgerechtsame (für 14 Stück Schweine) seit 1820, dafür eine fixirte Vergütigung ausgesetzt ist von jährlich . . . . Thlr. 8. — — Pf.

4. Die mittelst Cabinets-Erlasses vom 14. November 1845 zur Verbesserung des Einkommens der Priorin (um 12 Thlr. jährlich), und der 11 Minorinnen (Behufs Herbeiführung eines Jahres-Einkommens von 96 Thlr. für jede) aus dem seit dem Jahre 1863 mit dem Stifts-Pensions-Fonds verschmolzenen Stifter-Fonds hergegebenen . . . . Thlr. 776. — — Pf.

5. An Zinsen von den aus ersparten Einnahmen des Stifts gebildeten Kapitalien (Staatsschuldscheine und Pommersche Pfandbriefe) und zwar 650 Thlr., und 75 Thlr. = 725 Thlr., welche aus den Revenüen vacant und unbesetzt gewesener Stiftsstellen gebildet sind, und die den Werth der abgelösten Urbede repräsentiren, welche die Priorin und die 12 ältesten Conventualinnen früher von der Stadt Freienwald bezogen haben . . . . Thlr. 2. 15. — Pf.

Diese Staatspapiere sollen so lange reservirt werden, bis über die, in dem Cabinets-Erlaß vom 15. December 1843 vorbehaltene Bestimmung über deren anderweite Verwendung entschieden ist, und werden die Zinsen davon kapitalisirt.

6. An Zinsen von 1500 Thlr. vierprocentiger Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen, welche gemäß Cabinets-Erlasses vom 12. September 1859 aus dem Kapitalbestande des Stifter-Fonds — (Fonds zur Herstellung neuer Damen-Stifter) — vom 1. Juli 1859 ab entnommen und zur Verbesserung des Einkommens der Priorin bestimmt sind, jährlich um . Thlr. 60. — — Pf.

Summa 1—6 fixirt . . . . Thlr. 3538. — — Pf.

7. Die herkömmlichen Acceßgelder, welche beim ersten Eintritt in die Stelle einer Conventualin von jeder mit 40 Thlr. zu entrichten sind (§. 10 der Statuten).

8. Die Einnahmen der Nachlassenschaft jeder mit Tode abgehenden Conventualin, einschließlich der Priorin, welche mit $^1/_3$ des hinterlassenen Vermögens dem Stift anheimfällt (§. 19 der St.)

Die beiden Einnahmen 7 und 8 werden in ihrem summarischen Bestande Acceßgelder-Fonds genannt. Sie werden bis jetzt, 1867, in dem Stifts-Etat nicht ersichtlich gemacht, da sie von den übrigen Einnahmen getrennt verrechnet werden (§. 20 der St.; Rescr. vom 12. Februar 1862). Künftig nach Schluß der bis 1867 laufenden Etats-Periode sollen sie in den Etat ebenfalls aufgenommen werden. Die Zinsen dieses Fonds gelangen zur Vertheilung unter die Priorin und die Conventualinnen, so wie den Stiftsrendanten, nach Abzug von 2 Thlr. alljährlich für die Verwaltung des Fonds. Nach der Rechnung für das Jahr 1865 besaß er 14.650 Thlr. Kapital.

9. Aus der Staatsforst: 1) 84 Klaftern Deputatholz; 2) das s. g. Wasch-, Back- und Darrholz, 11 Klafter betragend (vergl. S. 474). An dem Holze sub 2 participiren nur die Priorin und die wohnungsberechtigten und im Stifte wirklich residirenden Conventualinnen, bezw. die 12 ältesten Conventualinnen, wenn sie im Stifte wohnen.

Dieses Holz müssen die bäuerlichen Wirthe der Klosterdörfer Ball, Rehwinkel, Büche, Goldbeck, Klein-Schlatikow, Dalow, Pegelow, Zarnekow und Marienfließ aus der Staatsforst frei anfahren (Erlaß vom 29. März 1852 zufolge einer uralten Verpflichtung). Auch für die abwesenden Conventualinnen muß das Holz an den Convent geliefert werden (Rescr. vom 6. October 1866).

[Wegen Weigerung dieser Holzfuhren Seitens der Klosterdörfer und des daraus entsprungenen, z. Z. schwebenden Rechtshandels vergleiche man das oben, S. 439—441 Gesagte.]

10. An Fischen vom Amtsfischer zu Marienfließ. Für die Priorin und jede der 12 ältesten Conventualinnen von Marien bis Michaelis wöchentlich 2 Gerichte, von Michaelis bis Martini wöchentlich 1 Gericht s. g. Speisefische. Außerdem muß der Fischer auch in jeder Woche 2 Gerichte große Fische liefern, welche die Conventualinnen der Reihe nach erhalten. Wenn bei der Winterfischerei mehr als 1 Tonne Fische gefangen werden, erhalten die Stiftsfraülein gemeinschaftlich etwa $^1/_2$ Scheffel Fische in einem eigends dazu vorhandenen Gefäße, (vergl. hierzu die Anmerkung bei IX., A., 4). Auch für die abwesenden Conventualinnen müssen die Fische an den Convent geliefert werden (Rescr. vom 6. October 1866).

VII. Baufonds.

Der Staat hat die Verpflichtung für die bauliche Unterhaltung der Stiftsgebaüde, der Bewährungen zu sorgen (§. 20 der St.) Bis zum Jahre 1850 lag diese Verpflichtung dem Domainen-Fiskus ob, von da ab ging sie auf die Verwaltung des Ministeriums des Innern über (Verfügung vom 26. Juni 1850). Der etatsmäßige Baufonds beträgt jährlich . . . . Thlr. 325. — — Pf. Er überträgt seine Bestände aus einem Jahr ins andere, und darf ohne vorherige ministerielle Genehmigung nicht überschritten werden. Aus diesem Fonds werden auch die Feüer-Kassen-Gelder für die Stiftsgebaüde bestritten. Reparaturen unter dem Kostenbetrage von 1 Thlr. haben die Conventualinnen selbst zu bezahlen.

VIII. Statuten- und Etatsmäßige Abzüge der Stiftsfraülein, bezw. zur Vermehrung des Stiftsvermögens und Dispensation von diesen Abzügen.

a) Bei der ersten Aufnahme ins Stift sind von jeder Conventualin an Eintrittsgeld, s. g. Acceßgeld, 40 Thlr. an das Stift zu entrichten (§. 10 der St., vergl. auch Kap. VI. No. 7 der Einnahmen des Stifts).

b) Jedes Stiftsfraülein (hierzu gehören die Minorinnen nicht) hat bei ihrem Eintritte dem Stifte das Erbrecht auf $^1/_3$ ihres dereinstigen Nachlasses einzuraümen (§. 19 der St., vergl. auch Kap. VI. No. 8 ebendas.)

c) Jedes Stiftsfraülein zahlt beim Eintritt ins Kloster an den Domainen-Beamten (Stifts-Rendanten) 2 Thlr. (Nachweis der Hebungen, c. Abzüge; Anlage der Statuten), und an die Priorin ebenfalls 2 Thlr. (nach den Statuten), wenn sie zur Wohnung gelangt.

d) Jede abwesende Conventualin — also auch die nicht von ihrem Wohnungsrecht Gebrauch machenden Conventualinnen — hat observanzmäßig von ihren Hebungen an Abzügen zu erleiden: Neüjahrgeld dem Prediger von Marienfließ 10 Sgr., Backgeld dem Klosterbäcker 10 Sgr., pro cura dem Stiftsrendanten 10 Sgr. (Nachweis der Hebungen, c).

e) Diejenigen Conventualinnen, welche die ihnen im Stifte zustehende Wohnung nicht benutzen und sich außerhalb aufhalten, wird für Wohnung- und Gartennutzung nichts vergütet, sie gehen auch der Theilnahme an den Fischen, dem Wasch-, Back- und Darrholz verlustig (§. 14 der St., und Holznachweisung c. Abzüge).

f) Einzelne Conventualinnen, welche nicht residiren, können aus besonderen Gründen auf den Antrag des Ministers des Innern von den dieserhalb zu erleidenden Abzügen dispensirt werden (§. 74 der St.)

g) Bei dem Todesfalle eines in voller Hebung stehenden, mit Wohnung versehe nen, Stiftsfraüleins werden von dem Sterbequartale, welches den Erben des mit Tode abgegangenen Stiftsfraüleins zufällt, abgezogen: für die Priorin 2 Thlr.,

für den Prediger 2 Thlr., für den Organisten 20 Sgr., für den Küster 15 Sgr., für den Stiftsrendanten 2 Thlr., für den Klosterbäcker 1 Scheffel Roggen, oder dessen Werth. Jede der 11 Exspectantinnen (Minorinnen) zahlt an den Prediger Neüjahrsgeld 10 Sgr., an den Stiftsrendanten pro cura 10 Sgr. (Hebungs-Nachweisung c.)

IX. Verwendung der Stifts-Einnahmen, bezw. des Stifts-Vermögens.

A. Zu Präbenden.

a. Für die Priorin.

1. Aus der unter VI. 1—8 erwähnten statutenmäßigen Einnahme des Stifts an baarer Geldhebung jährlich . . . . Thlr. 242. 20. 10 Pf.

Diese Geldhebung verändert sich nach Maßgabe der zu VI. 1, hinzutretenden Entschädigung für die der Priorin früher zuständig gewesenen, aus den Getreidepächten des Amtes Marienfließ geflossenen Naturalien, deren Höhe von 10 zu 10 Jahren nach den Durchschnitts-Markt-Preisen neü geregelt werden. (für die Periode 1868—1877, findet eine neüe Regulirung Statt). Der hierunter befindliche Antheil an dem s. g. Acceßgelder-Fonds (VI. 7, 8) beträgt jährlich 30—35 Thaler.

2. An Deputatholz 12 Klafter, was auf Buchenholz reducirt ca. 8 Klafter Buchenkloben, und 1 Klafter Buchenknüppel ausgibt.

3. Den statutenmäßigen Antheil an dem Wasch-, Back- und Darrholz von 6 Kl. Buchen, 6 Kl. Eichen, und 36 Fuder Strauchholz, welches auf Buchenholz reducirt überhaupt 10 Kl. Buchenkloben, ½ Kl. Buchenknüppel und 18 Kl. Reiser austrägt. Hieran participiren zu gleichen Theilen und die im Stifte anwesenden, wohnungsberechtigten Conventualinnen.

Dieses Holz wird, wie oben erwähnt, von den baüerlichen Wirthen der dort namhaft gemachten Klosterdörfer aus der Staatsforst frei angefahren.

4. Vom Amtsfischer die gleichfalls oben, VII., 10 nachgewiesenen Fisch-Lieferung. — Nach dem Gutachten des Oberfischmeisters zu Wolin sind unter Speisefischen alle kleineren Fische, als Barsche, Plötzen, Kaulbarsche ꝛc. zu verstehen. Die Speisefische dürfen nicht unter 3 Zoll lang sein, da sie nach der Fischerei-Ordnung unter dieser Länge zur Fischbrut gehören. Zu den großen und größeren Fischen werden gerechnet: Hechte, Zander, Bleie und sonstige in dem Marienfließer See vorhandenen, größeren Fischarten in soweit ausgewachsenem Zustande, daß sie wirklich große Fische genannt werden können. — Die Fische müssen an den Kloster-Vorstand geliefert und unter die Priorin, so wie die wohnungsberechtigten, im Stifte anwesenden Conventualinnen derartig vertheilt werden, daß die Priorin noch ein Mal so viel erhält, als eine jede der Conventualinnen.

5. Freie Wohnung im Stifte nebst einem kleinen Gemüsegarten.

6. Die Mitbenutzung eines für die (ehemalige) Äbtissin und die 12 ältesten Conventualinnen — so weit sie im Stifte wohnen — bestimmten Obstgartens und ferner eines Waschhauses, eines Backhauses und eines Stallgebaüdes.

7. Die Priorin erhält von den Ortschaften des Amtes Marienfließ im engern Sinne, excl. der Dörfer Brüsewitz und Treptow, d. h: von den Klosterdörfern, jährlich eine Fuhre zu einer Reise auf 4 Mln., und zu zwei Reisen auf 2 Mln. Entfernung (Hebungs-Nachweis. A. 3b. Rescr. vom 29. März 1852.)

8. Die Priorin erhält von jeder Conventualin, wenn diese zur Wohnung gelangt, observanzmäßig 2 Thlr. und den gleichen Betrag bei dem Todesfalle eines

in voller Hebung stehenden, mit Wohnung versehenen Stiftsfraüleins aus dem den Erben zufallenden Sterbequartale.

b. Für die Conventualinnen.

Jede der 12 ersten, wohnungsberechtigten Conventualinnen empfängt:

1. Aus den, unter VI. 1, 3, 5, 7 und 8 erwähnten statutenmäßigen Einnahmen des Stifts an baarer Geldhebung jährlich . . . . Thlr. 147. 6. 9 Pf.

2. An Deputatholz die Hälfte des Quantums, welches die Priorin bezieht.

3. Wenn sie von ihrem Wohnungsrechte Gebrauch macht, ihren Antheil an dem Wasch-, Back- und Darrholz.

4. An Fischen vom Amtsfischer ihren Antheil nach dem oben sub a. bei der Priorin angeführten Verhältniß.

5. Freie Wohnung im Stift nebst einem kleinen Garten, — soweit der Raum reicht.

6. Mitbenutzung des Obstgartens, so wie des Wasch-, Backhauses und des Stallgebaüdes.

7. Reisefuhren wie die Priorin.

Die 13te Conventualinnen- (frühere Äbtissin-) Stelle ist an baarer Geld-Hebung um 7 Thlr. 7 Sgr. höher dotirt, als die ersten 12 Stellen, sie trägt daher an baarer Geldhebung jährlich . . . . Thlr. 154. 13. 9 Pf.

Die 14te und 15te Conventualinnenstelle dagegen jede Thlr. 146. 13. 9 Pf.

Diese 3 jüngsten Conventualinnen haben weder Wohnungsrecht, noch den Genuß von Naturalien, sondern beziehen nur das erwähnte baare Einkommen.

Der hierunter befindliche Antheil aus dem s. g. Acceßgelder-Fonds ist dem der Priorin gleich, jährlich 30—35 Thaler.

c. Die Minorinnen

beziehen nur eine Geldpräbende. Diese beträgt jährlich 96 Thlr. Sie haben kein Wohnungsrecht und eben so auch nicht den Genuß von Naturalien.

B. Natural-Competenzen.

Vergl. vorstehend unter A. Präbenden.

X. Wohnungsrecht.

Für die Priorin und die 12 ältesten Conventualinnen, welche das Recht haben, im Stifte zu wohnen, bestehen 13 Wohnungsgelasse im Stiftsgebaüde, — wie die alten Statuten sagen: Zellen für jede Conventualin.

Die im Stift vorhandenen Wohnungen haben nur weiß gestrichene Wände, es fehlt ihnen alles Hausgeräth, für dessen Beschaffung, so wie für die Bedienung jede Conventualin selber zu sorgen hat; auch muß sie die Kosten der Übersiedlung nach Marienfließ tragen (Ministerial-Rescript vom 29. April 1856. Regierungs-Verfügung vom 12. Februar 1861.)

Die Benutzung der etwa leerstehenden Wohnungsraüme Seitens der nicht mit Wohnungsrecht versehenen 3 jüngsten Conventualinnen und 11 Minorinnen, so wie auch von Stiftsdamen aus Stiftern, in welchen Wohnungsrecht nicht vorhanden ist, ist im Allgemeinen gestattet (Handschreiben der Königin-Wittwe Elisabeth vom 6. April 1860). — Die im Stifte wohnenden Fraülein theilen sich in die überhaupt vorhandenen Wohnungsraüme.

XI. Wohnungspflicht.

Verpflichtet zum beständigen Residenzhalten ist statutenmäßig nur die Priorin. Die Conventualinnen können sich davon entbinden.

XII. Entbindung davon.

Die Priorin kann von der Residenzpflicht nicht entbunden werden. Dagegen sind die 12 ältesten wohnungsberechtigten Conventualinnen nicht unbedingt verpflichtet, im Stifte zu wohnen, können sich vielmehr davon entbinden, verlieren dann natürlich auch die Disposition über ihre Wohnung (vergl. wegen der sonstigen Abzüge VIII.) Den Residenz haltenden Conventualinnen kann der vorübergehende Aufenthalt außerhalb des Stifts bis zu 6 Wochen von der Priorin, bis zu 6 Monaten von den Klostervätern, bis zu 1 Jahr von der vorgesetzten Königl. Regierung zu Stettin, und auf noch längere Zeit von dem Minister des Innern gestattet werden. Mit einer solchen Beurlaubung ist weder der Verlust der Wohnung und Gartennutzung, noch sind Revenüen-Abzüge damit verbunden.

XIII. Statutenmäßige Verwaltung des Stifts.

a. Klosterväter.

Unter dem Namen Klosterväter sind: 1) der jedesmalige Landrath des Saziger Kreises, und 2) ein auf dem Communal-Landtag von Alt-Pommern zu erwählender, von der Regierung zu Stettin zu bestätigender Deputirter der Ritterschaft des genannten Kreises dem Stifte vorgesetzt. Die Klosterväter haben als solche ihr Amt ohne Gehalt und Entschädigung zu verrichten, jedoch werden ihnen die zu liquidirenden baaren Auslagen in Stifts-Angelegenheiten, z. B. für Schreibmaterialien, wie an Porto, Schreiber- und Botenlohn aus der Stiftskasse wieder erstattet, und zwar aus den Zinsen des Acceßgelder-Fonds.

b. Stifts-Secretair und Rendant.

Die Stiftskasse verwaltet der jedesmalige Rentbeamte des Amtes Jakobshagen auf Grund der ihm statutenmäßig obligenden Pflicht. Er hat die Etats aufzustellen und die Rechnung zu legen.

Die im §. 20 der Statuten bezeichnete Domainen-Amtskasse Marienfließ ist die jetzige Rentamts-Kasse in Jakobshagen.

Der Stiftskassen-Rendant empfängt an Remuneration: — a) Aus dem s. g. Acceßgelder-Fonds für Führung der Rechnung 2 Thlr. b) Eine gleiche Portion, wie jede Conventualin von den zur Vertheilung kommenden Zinsen des Acceßgelder-Fonds, welche sich im Durchschnitt auf jährlich 30—35 Thlr. belaufen. c) Von jeder abwesenden Conventualin jährlich pro cura 10 Sgr. (nach Tit. IV. pos. 2 des Etats für das Stift jährlich ca. 8 Thlr.) d) Bei dem jedesmaligen Eintritt eines Fräuleins in das Kloster, Inscriptions-Gebühren 2 Thlr. e) Bei dem Todesfall einer Conventualin 2 Thlr. f) Von jeder der 11 Minorinnen pro cura 10 Sgr. — Diese Einnahmen sind natürlich veränderlich.

c. Neben- bezw. Unterbeamten.

Außerdem bestehen für das Stift:

1) Ein Klosterfischer, welcher die Verpflichtung hat, die zum Nießbrauch des Klosters bestimmten fiskalischen Seen zu befischen und die oben, sub IX., bezeichneten Fischportionen für die Stiftsfräulein an die Klosterverwaltung zu liefern. Er erhält hierfür: Aus der Stiftskasse jährlich Thlr. 45. 6. 11 Pf. Fischerlohn und ein Holzdeputat von jährlich 6 Klaftern, welches ihm frei aus der Staatsforst geliefert und von der dazu verpflichteten Dorfschaft Goldbeck unentgeldlich angefahren wird.

2) Ein Klosterbäcker, welcher die Verpflichtung hat, in dem eigends dazu bestehenden Backhause des Klosters die Bäckereien für die Stiftsfräulein zu besorgen. Er bezieht dafür freie Wohnung in dem für den Klosterbäcker vorhandenen Wohn-

hause; Backgeld, jährlich ca. 4 Thlr. 10 Sgr. Bei dem Todesfall eines in voller Hebung stehenden mit Wohnung versehenen Stiftsfräuleins wird den Erben vom Sterbequartal für den Klosterbäcker 1 Scheffel Roggen oder dessen Werth abgezogen.

d. Stellung, Rechte und Pflichten der Priorin.

Die Würde der Priorin gebührt ohne Wahl und Bestätigung der ältesten Conventualin. Das Alter wird durch die Zeit der Aufnahme ins Stift bestimmt. Wird die Übernahme dieser Würde von der ältesten Conventualin, etwa wegen zu hohen Lebensalters abgelehnt, geht solche auf die nächst älteste u. s. f. über (§. 4. der St.) Mit der Würde der Priorin ist, wie schon erwähnt, die Residenzpflicht im Stifte unerlaßlich verbunden, und kann sie hiervon nicht befreit werden.

Die Priorin hat über die Mitglieder des Stifts, welche ihr Achtung und in Stifts-Angelegenheiten Folgsamkeit schuldig sind (§. 6. der St.), die Aufsicht zu führen, auf Ordnung und Anständigkeit zu halten; über die bauliche Erhaltung der Stiftsgebaüde zu wachen und den Klostervätern von allen dazu geeigneten Umständen und Vorfällen insbesondere auch von eingetretenen Vacanzen zu gehöriger Zeit Anzeige zu machen. Sie hat das Recht: den residenzhaltenden Conventualinnen bis zu 6 Wochen selbstständig Urlaub zu ertheilen.

Der Priorin ist gleich allen übrigen Mitgliedern der Austritt aus dem Stift entweder Behufs der Verheirathung oder aus anderen Gründen unverwehrt, aber ein Verkauf ꝛc. der Stellen steht den Austretenden, also auch ihr, nicht zu.

Der Priorin, wenn sie sich durch Verbrechen, unsittlichen Lebenswandel oder sonst ihrer Würde unwerth macht, kann solche entzogen werden, was natürlich event. zugleich ihr gänzliches Ausscheiden aus dem Stift zur Folge hat. Diese Entziehung soll auf Antrag des Ministers durch den Königlichen Schutzherrn erfolgen.

Die Priorin trägt die den Stiftsfraülein von Marienfließ verliehenen Stifts-Insignien; die Decoration der Priorin ist fast noch ein Mal so groß als diejenige der Conventualinnen, und wird von ihr an einem von der rechten Schulter zur linken Seite laufenden schwarzen Bande getragen.

Kleine Bau-Reparaturen unter dem Kostenbetrage von 1 Thlr. fallen auch der Priorin für die ihr überwiesenen Wohnungsraüme zur Last. Beim Ableben der Stifts-Priorin finden in Bezug auf das Gnaden-Quartal der Erben und das Nachlaßrecht des Stifts in die Verlassenschaft die für jede Conventualinnen geltenden Vorschriften Anwendung.

e. Stellung, Rechte und Pflichten der Conventualinnen.

Diese ergeben sich der Mehrzahl nach aus dem Vorstehenden, daher hier eine Wiederholung überflüssig ist. Die Entrichtung der Acceßgelder (40 Thlr.) kann gestundet werden. Der Betrag wird alsdann durch Revenüen-Abzüge, welche bei erwiesenem Unvermögen auf mehrere, und zwar aüßersten Falls auf 4 Jahre zu vertheilen sind, auf Anordnung der Klosterväter eingezogen. Den Conventualinnen sind besondere Verrichtungen oder Übungen durch die Statuten von 1829 nicht vorgeschrieben; es wird von ihnen nur ein sittlicher Lebenswandel und ein friedliches Betragen erwartet, auch sind sie der Priorin, wie oben erwähnt, Achtung und Folgsamkeit ꝛc. schuldig. Die Kloster-Ordnung von 1696 schrieb vor, daß die residenzhaltenden oder überhaupt im Kloster anwesenden Stiftsfraülein 2 Mal täglich, nämlich Vormittags und Nachmittags Betstunde halten mußten. Der Anfang wurde mit einem Kirchenliede gemacht, dann sprach die Priorin ein Gebet und eine der Stiftsfraülein, an dem die Reihe war, las aus einem Andachtsbuche vor, Gebet

und Choral-Gesang machten den Schluß. — Stellen-Entziehung findet auch bei den Conventualinnen Statt, wie bei der Priorin und aus den nämlichen Gründen, welche bei dieser angegeben sind. Das Recht, die Stifts-Insignien zu tragen, gebührt allen Conventualinnen. Sie tragen dieselben an einem auf der linken Schulter angehefteten schwarzen Bande. Die Insignien sind Eigenthum des Stifts und können nicht vererbt werden.

f. Stellung, Rechte und Pflichten der Minorinnen.

Die Minorinnen, oder nach dem Ausdruck der Statuten die Exspectantinnen, beziehen eine Stiftspräbende geringerer Ordnung; ihnen steht bei eintretender Vacanz einer Conventualinnen-Stelle ohne weitere Genehmigung des Königlichen Schutzherrn nach Maßgabe ihrer Anciennetät das Einrücken in die, event. durch Ascension erledigte jüngste Conventualinnen-Stelle offen. (§. 3. der St.) Auch haben sie das Anrecht auf unentgeldliche Überweisung etwaiger, unbenutzt bleibender Wohnungsraüme in dem Stiftsgebaüde, müssen sich als Bewohnerin des Stifts oder auch sonst im Allgemeinen der Autorität der Priorin unterwerfen und eines sittlichen, anständigen und friedlichen Betragens befleißigen. (§. 8. der St.) Sonst haben sie als Minorinnen keine besonderen Rechte und Pflichten. Das Anlegen der Stifts-Insignien steht ihnen statutenmäßig nicht zu. Durch den Cabinets-Erlaß vom 7. Januar 1851 ist das Gesuch der Minorinnen, die Anlegung der Insignien, selbst bei Beschaffung auf eigene Kosten, zu gestatten, ausdrücklich abgelehnt worden.

XIV. Die Stifts-Insignien.

Sie sind dem Stifte im Jahre 1737 von dem Könige Friedrich Wilhelm I. verliehen und bestehen in einem vergoldeten, weiß emaillirten Kreüze, mit einem runden hellblauen Schilde in der Mitte, auf dessen einer Seite sich die in einander geschlungenen goldenen Anfangs-Buchstaben des Königlichen Namens mit der Überschrift Protector, und auf der andern Seite der Name der Königin S D (Sophie Dorothea) ebenfalls im goldenen Zuge mit der Überschrift Protectrice, und mit der Königlichen Krone geziert, befinden. Das Kreüz der Priorin darf, wie schon erwähnt, zur Unterscheidung fast noch ein Mal so groß sein, als das der Conventualinnen. Wie das Kreüz getragen wird, ist ebenfalls bereits oben gesagt. Früher wurde es an einem hellblauen Moirée-Bande, in welches ein schmaler goldener Streif neben dem Rande hinlaufend, eingewirkt war, getragen. Durch Cabinets-Erlaß vom 4. Januar 1810 ist bestimmt worden, daß von da ab alle Stifts-, Kloster- und andere geistliche Orden nur an einem ganz schwarzen Bande getragen werden sollen. Die Stifts-Insignien für die Priorin und die Conventualinnen gehören dem Stifte eigenthümlich.

XV. Besondere Rechte des Stifts.

Der Stifts-Verwaltung verbleibt zu Gunsten der residenzhaltenden Conventualinnen die Disposition über die, auch für 2 nicht im Stifte wohnenden Conventualinnen von dem Klosterfischer gegebenen Fische, so wie über das gelieferte Wasch-, Back- und Darrholz. (Erlaß vom 6. October 1866). — Dem Stifte gebührt das Erbrecht in den dritten Theil der Nachlassenschaft jeder mit Tode abgehenden Conventualin, incl. der Priorin. (§. 19. der St.) — Hinterläßt eine Conventualin keine Erben, so tritt das Stift in deren Rechte ein, insbesondere auch bezüglich der Ansprüche, welche beim Ableben eines Stifts-Mitgliedes von dessen Erben auf die von Letzterm noch nicht bezogenen Hebungen in baarem Gelde nicht allein für das Vierteljahr, während dessen der Todesfall sich ereignet hat, sondern auch für das

darauf folgende Vierteljahr gemacht werden können. Das Stift muß in diesem Falle aber die Beerdigungskosten, so wie die sonst hergebrachten Ausgaben tragen. — In der Kirche zu Marienfließ gebührt den Mitgliedern des Stifts ein für sie bestehender Platz.

XVI. Klosterväter, ihre Functionen und Rechte.

Den Klostervätern liegt ob, unter der Aufsicht und nach der Anweisung der Regierung zu Stettin alle Angelegenheiten des Stifts zu besorgen (§. 7. der St.), über die Erhaltung der Gerechtsame desselben zu wachen, sich insbesondere die Erhaltung, und soweit dies zulässig ist, die Vermehrung des Stifts-Vermögens, die Verwaltung der Stifts-Einkünfte, so wie die Verwendung desselben ihrer Bestimmung gemäß, und die bauliche Unterhaltung der Gebaüde angelegen sein zu lassen, überhaupt das Beste des Stifts in jeder Beziehung nach Kräften wahrzunehmen, und Nachtheil von demselben abzuwenden. Auch haben sie von der Erledigung einer Stiftsstelle jedesmal der Regierung zu Stettin Anzeige zu machen und beim Abgange der Priorin zu sorgen, daß derselben eine Nachfolgerin bestellt werde. (§. 10. der Stat.). Die Klosterväter sind berechtigt, den unvermögenden Conventualinnen die Zahlung der Acceßgelder nöthigenfalls auf 4 Jahre zu stunden, und das zu diesem Zwecke erforderliche Abzugs-Verfahren anzuordnen. Das aus dem Acceßgelde (§. 10.) und dem Nachlaßdrittel (§. 19.) gebildete Kapital ist durch die Klosterväter zinsbar und sicher anzulegen (§. 20.) Aus dem Zins-Ertrage dieses Kapitals sind ihnen auch ihre Auslagen in Angelegenheiten des Stifts zu erstatten (§. 5.) Die Klosterväter sind berechtigt, den residenzhaltenden Conventualinnen bis zu 6 Monaten Urlaub zu ertheilen.

XVII. Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde über das Stift ist die Königl. Regierung zu Stettin. Sie ist Vermittlerin zwischen dem Stift und dem Minister des Innern, bezw. der Ober-Aufsichts-Instanz und Schutzherrlichkeit z. Z. und seit 1842 der Königin Elisabeth von Preüßen, Wittwe weiland Königs Friedrich Wilhelm IV. (§. 7. der Stat.) Die Regierung hat die Verwaltung der Klosterväter zu überwachen, und diesen die nöthigen Anweisungen zu ertheilen. Sie ist für Aufstellung des Stifts-Etats, der Stifts-Rechnungen und Abschlüsse verantwortlich, auch vermittelt sie durch ihre Hauptkasse alle Zahlungen an Staats-Zuschüssen. Die Stifts-Rechnungen und Abschlüsse hat sie selbständig zu revidiren. Die Regierung ist zur Beurlaubung der residenzhaltenden Conventualinnen auf 1 volles Jahr berechtigt (§. 15. der Stat.) Das in Ansehung der Baulichkeiten zu beobachtende Verfahren hat die Regierung anzuordnen (§. 21. der Stat.)

XVIII. Einfluß des Ministers des Innern.

Der jedesmalige Minister des Innern hat das Vorschlagsrecht für Besetzung erledigter Stiftsstellen aus der Zahl der für diesen Zweck notirten Anwärterinnen (§. 16 der Stat.) Er macht der Königin-Wittwe, bezw. dem Königl. Schutzherrn die Vorschläge, welche von denjenigen Conventualinnen, die nicht residiren, von den dieserhalb zu erleidenden Abzügen zu dispensiren sein möchten (§. 14 der Stat.). Der Minister hat das Recht, den residenzhaltenden Conventualinnen den vorübergehenden Aufenthalt außerhalb des Stifts auf längere Zeit als 1 Jahr zu gestatten (§. 15. der Stat.) Derselbe stellt die Anträge auf die von dem Königl. Schutzherrn auszusprechende Entfernung von Stifts-Mitgliedern aus den ihnen verliehenen Stiftsstellen, falls sie sich solcher unwerth machen (§. 17 der Stat.) Für alle Angelegenheiten des Stiftes, soweit nicht schutzherrliche Entscheidung in den Statuten

ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist der Minister des Innern höchste und entscheidende Instanz. Die Etats insbesondere unterliegen auch der Superrevision und Festsetzung des Ministers.

XIX. Landesherrliche Ober-Aufsicht und Schutzherrlichkeit.

Die landesherrliche Ober-Aufsicht über die sämmtlichen Fräuleinstiften der Monarchie führt seit dem Jahre 1842 auf ihre Lebenszeit die jetzt verwittwete Königin Elisabeth von Preußen (Cabinets-Erlaß vom 25. April 1842 und vom 13. April 1861).

Demgemäß ernennt die Königin die Conventualinnen, bezw. Minorinnen in dem Stifte Marienfließ, auf Grund des §. 1 der Statuten, nach ihrer freien Wahl, bezw. auf den Vorschlag des Ministers des Innern, aus der Zahl der notirten Anwärterinnen. Die Königin hat ausschließlich das Recht, einzelne Conventualinnen, welche nicht residiren, auf den Antrag des Ministers von den für die nicht residenzhaltenden Conventualinnen vorgeschriebenen Abzügen zu entbinden (§. 14 der Stat.) Der Königin steht das Recht zu, Stiftsmitglieder, wenn sie solches verschuldet, ohne Weiteres aus dem Stift und ihren Stellen zu verweisen (§. 17 der Stat.) Die Abänderung der den Stifts-Statuten angehängten Hebungs-Nachweisung ist der Willensmeinung der Königl. Schutzherrlichkeit ausdrücklich vorbehalten worden (§. 13 der Stat.) Ferner ist diesem Willen vorbehalten, von statutenmäßigen oder herkömmlichen Einrichtungen des Stifts in einzelnen Fällen aus landesherrlicher Macht, jederzeit zu dispensiren (§. 22 der Stat.). Der landesherrlichen Oberaufsicht bleibt auch das Recht vorbehalten, jeder Zeit etwa nöthige oder wünschenswerthe Abänderungen der Statuten eintreten zu lassen. Die Königin darf endlich auch für Marienfließ Ehren-Stiftsdamen mit der Befugniß, die Stifts-Decoration zu tragen, ernennen.

XX. Precistinnen-Recht.

Das den regierenden Königinnen bei der Thronbesteigung zustehende Recht, der ersten (vornehmsten) Bitte, jus primarium precum, wird auch für Marienfließ ausgeübt. Das zur Precistin ernannte Fräulein hat Anrecht auf die, nach ihrer Ernennung zunächst vacant werdende Stiftsstelle, gleichviel welchen Grades, nicht auf die durch Ascension entstandene Vacanz.

Nach dem Tode Friedrichs II. ließ die Gemalin seines Nachfolgers, die Königin Friederike Louise, kraft dieses ihr zustehenden Rechts, die Gunst einer Jungfrau bürgerlichen Standes, Namens Sophie Juliane Charlotte Gilbert, Tochter des verstorbenen Justiz-Directors G. zu Potsdam, mittelst Handschreibens vom 28. August 1786, zu Theil werden, was durch Cabinets-Erlaß vom 11. September 1786 bestätigt wurde. Die begnadigte Jungfrau rückte bereits im folgenden Jahre in eine durch Tod erledigte Stiftsstelle. Die Verleihung an eine Bürgerliche war offenbar gegen die, seit uralter Zeit bestehenden Satzungen, insonderheit gegen die Kloster-Ordnung von 1696, welche das Stift Marienfließ den Töchtern adlicher Familien vorbehalten hatte. Die Gilbert starb am 3. Juli 1800.

Bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms III. begnadigte dessen Gemalin, Königin Luise, die Philippine Ernestine Tugendreich v. Manstein, zweite Tochter der verwittweten Obristlieutenant v. M., geb. v. Rohr, mit der prima praeces, vermittelst Handschreibens vom 29. Juni 1798, durch Cabinets-Erlaß vom 30. Juni 1798 bestätigt. Die Precistin rückte im Alter von 16 Jahren 1800 in eine durch Tod erledigte Conventualinnenstelle. Sie resignirte im Jahre 1808. — Königin Elisabeth, Gemalin Königs Friedrich Wilhelm IV. gewährte, bei dessen Gelangung zum Throne

1840, die erste Bitte, der Ernestine v. Rathenow, Tochter des verstorbenen Majors v. R., zufolge Minis'erial-Rescripts vom 23. August 1840. Sie rückte 1842 in eine erledigte Conventualinnenstelle ein. — Königin Augusta ernannte mittelst Handschreibens vom 4. Januar 1862 das Fraülein Marie Henriette Agnes v. Seehausen zur Precistin, die sogleich in eine vacante Minorin-Stelle einrückte.

XXI. Ehren-Stiftsdamen.

Diese Kategorie von Mitgliedern des Stifts Marienfließ ist durch freie Entschließung der Königl. Schutzherrin, Königin Elisabeth von Preußen, im Jahre 1858 eingeführt. Die Königin ernennt zur Würde der Ehren-Stiftsdamen mittelst Handschreibens an den Minister des Innern und gestattet denselben die Anlegung der Stifts-Decoration, die sie sich jedoch auf eigene Kosten anschaffen müssen. Die erste Ehren-Stiftsdame war eine Französin, la Comtesse de Vernede de Corneillan et de Girard zu Paris, die indessen bald nachher gestorben sein wird, da ihrer in dem Personal-Verzeichniß der Stifts-Mitglieder von 1860 nicht mehr gedacht wird. Im Jahre 1859 erfolgten 2, im Jahre 1863: 4 und im Jahre 1864: 3 Ernennungen, so daß im Jahre 1867: 9 Ehren-Stiftsdamen vorhanden waren. Ansprüche auf ein Einrücken in eine erledigte Präbende sind mit dieser Würde nicht verbunden.

XXII. Rechnung der Stiftskasse für das Jahr 1865.

	Einnahme.	Thlr.	Sgr.	Pf.
A.	Restverwaltung: Bestand nach der vorjährigen Rechnung, und Zinsen für die davon bei der Sparkasse zu Stargard angelegten 102½ Thlr., zusammen	108.	12.	11
B.	Laufende Verwaltung.			
Tit. I.	Aus Staatskassen.			
	a) Aus der Rentamtskasse zu Jakobshagen: Baar Thlr. 549. 26. 11 Pf. und Entschädigung für die dem Stift zuständig gewesenen Naturalien Thlr. 2161. 18. 1 Pf., so wie Entschädigung wegen der entbehrten Mastgerechtsame 8 Thlr., im Ganzen	2719.	15.	—
	b) Aus der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin: die mittelst Cabinets-Erlasses vom 14. November 1845 bewilligten jährlichen Zulagen für die Priorin und die 11 Minorinnen	776.	—	—
Tit. II.	An Zinsen von 775 Thlr. Kapital aus Ersparnissen des Stifts	26.	3.	9
	Desgleichen von den 1500 Thlr. vierprocentigen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen . . .	60.	—	—
Tit. III.	Zahlungen der Stiftsfraülein zur Remunerirung des Geistlichen, des Stifts-Rendanten und des Klosterbäckers . . .	21.	25.	—
Tit. IV.	Zur baulichen Unterhaltung der Stiftsgebaüde, nach dem Etat für die Verwaltung des Innern im Regierungs-Bezirk Stettin, bei der dortigen Regierungs-Hauptkasse zur Verrechnung kommend, daher hier vor der Linie stehend Thlr. 325.			
Tit. V.	Extraordinaire Einnahme für eine gekündigte Schuldverschreibung	50.	—	—
	Summa der Einnahme	3761.	26.	8

Ausgabe.

A. Restverwaltung: Nichts.

B. Laufende Verwaltung.

Tit. I.	An Revenüen der Stiftsdamen, überhaupt 27 Stiftsstellen	3512.	23.	1
	Darunter: Die Priorin Thlr. 242. 20. 10 Pf., 12 Conventualinnen à Thlr. 147. 6. 9 Pf., 1 Conventualin, die frühere Äbtissin, Thlr. 154. 13. 9 Pf., 2 Conventualinnen à Thlr. 146. 13. 9 Pf., 11 Minorinnen à 96 Thlr. — Von den Conventualinnen wohnten nur 3 im Stifte, außer ihnen, weil der Raum es gestattete, auf besondere Erlaubniß 2 Minorinnen. Mit der Priorin waren also 6 Stiftsfräulein Residenzhaltende.			
Tit. II.	An Fischerlohn dem Klosterfischer zu Marienfließ	45.	6.	11
Tit. III.	Zur Anlegung von Kapitalien für Ankauf eines Pfandbr.	41.	1.	—
Tit. IV.	Remuneration des Stiftsgeistlichen, Rendanten und Klosterbäckers	21.	25.	—
Tit. V.	Extraordinaria: Mandatarien-Gebühren und Porto . . .	98.	1.	6
	Summa der Ausgabe .	3718.	27.	6
	Mit der Einnahme verglichen bleibt Bestand .	42.	29.	2

Nach dem Etat vom 1. Januar 1859 bis Ende December 1863, der, zufolge Verfügung der Königlichen Regierung zu Stettin vom 17. November 1863, bis Ende December 1867 verlängert ist, sollen Einnahme und Ausgabe betragen . . . . 3610. — —

Die Rechnung für das Jahr 1866 war bei der Königl. Regierung zu Stettin im September 1867 noch nicht eingegangen.

XXIII. Verwaltung des Acceßgelder-Fonds im Jahre 1865.

Einnahme.

		Rℓ.	Sgr.	₰.
Tit. I.	An Bestand laut vorjähriger Rechnung	584.	14.	6
„ III.—VII.	An Nachlaß-Antheilen, Defecten, Resten, Straf- und Acceß-Geldern; Nichts	—	—	—
„ VIII.	An Zinsen 1) Von 8.000 Thlr. Kapital in Pommerschen Pfandbriefen . 283. 20. —			
	2) „ 525 „ — in Staatsschuldscheinen . . . 18. 11. 3			
	3) „ 100 „ — freiw. Staatsanleihe . . . 4. — —			
	4) „ 100 „ — Provinzial Straßenbau-Oblig. . 5. — —			
	5) „ 2.500 „ — Hypothek. Oblig. Gut Cordemin . 100. — —			
	6) „ 3.425 „ — in Pommerschen Rentenbriefen . 157. — —	548.	1.	3
	Summa . . . 14.650 Thlr. Summa Einnahme . . .	1.132.	15.	9

Ausgabe.

Tit. I. und II.	An Kapitalien und Resten: Nichts	—	—	—
„ III.	An Acceßgelder-Zinsen: Der Priorin und 15 Conventualinnen à 34 Thlr., dem Rendanten ebensoviel, so wie für Führung der Rechnung und der Correspondenz 2 Thlr., zusammen	580.	—	—
„ IV.	Insgemein: Nebenkosten für Deputatholz, Porto	6.	4.	6
	Summa Ausgabe . . .	586.	4.	6
	Verglichen mit der Einnahme, bleibt Bestand . . .	546.	11.	3
	Dazu der Kapitalwerth, wie oben . . .	14.650.	—	—
	Vermögensstand des Acceßgelder-Fonds Ende 1865 . . .	15.196.	11.	3

XXIV. Verzeichniß der Priorinnen seit Mitte des 18ten Jahrhunderts.
(Acta, betreffend die Besetzung der Klosterstellen im Stift Marienfließ. Vol. I. — II. Im Archiv der Klosterväter, in welchem Nachrichten aus früherer Zeit nicht vorhanden sind.)

v. Buchow, starb 1754. Die Vornamen fehlen.

1754. Magdalena Charlotte v. Below, Tochter eines Landedelmanns, wurde 1736 durch Cabinets-Erlaß vom 18. December 1730 ins Stift aufgenommen, und rückte am 22. Februar 1754, als älteste Conventualin in die Priorinstelle. Starb den 2. Juli 1794.

1794. Sophie Dorothea Beata v. Mellentin, geb. 1753, — Tochter des Kuno Friedrich v. M., Erbherrn auf Kl.-Linchen bei Nörenberg, welcher als Lieutenant beim Regiment Anhalt-Zerbst zu Stettin gestanden hatte und 1775 starb, — trat am 3. December 1776 ins Stift, und rückte, obwol sie ältere Conventualinnen vor sich hatte, diese aber in hohem Lebensalter standen und darum resignirten, nach der am 12. Juli Statt gefundenen Wahl sämmtlicher Stiftsfräulein und auf Vorschlag der Klosterväter, am 18. August 1794 in die Stelle der Priorin. Sie starb am 16. Januar 1828.

1828. Charlotte v. Petersdorf I. Auch sie hatte drei ältere Conventualinnen vor sich, welche indeß die Würde der Priorin ablehnten, worauf die Klosterväter, wie es 1794 geschehen war, eine Wahl veranlaßten, die einstimmig auf Charlotte v. Petersdorf fiel, die in ihrer Würde mittelst Rescripts vom 7. Juni 1828 bestätigt wurde. Sie starb am 30. Mai 1855.

1855. Ernestine v. Rathenow, Precistin der Königin Elisabeth im Jahre 1840 und Conventualin seit 1842, auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 7. November 1855 als Priorin eingeführt den 1. December 1855.

XXV. Auszug aus dem Landtags-Abschied, d. d. Wolin, 23. Mai 1569.
p. a.

Ferner, dieweil auch Herren, Prälaten, und die von der Ritterschaft, Uns unterthänigst ersuchet und gebeten, die zwischen Herzog Barnim dem Ältern, und unsern, Herzogen Johann Friedrichs, Bogislaws, Ernst Ludwigs, Barnims des Jüngern und Casimirs, freündlichen lieben Herrn Vatern, Herzog Philipp, christmilder Gedächtniß, angefangene Handlungen von wegen der Jungfrauen-Klöster continuiren zu lassen, oder uns aus eigener fürstl. angebornen Gütigkeit, unsers Willens gegen ihren gnädiglich zu erkennen zu geben; Und aber Wir Uns zu Gemüthe geführet, daß die Mildigkeit, mit Stiftung Mann- und Jungfrauen-Klöstern, und andern geistlichen Gütern, von unseren seligen Vorältern, aus christlichen Gedanken und Fürsatze hergeflossen, und daß es christlich, fürstlich und rühmlich, daß Wir dem Exempel unserer Vorfahren folgen, und was von denselben christlich und mildiglich geordnet, conserviren und erhalten; Und auch die Zuversicht gemacht, es würden unsere getreüen Landstände, Uns, als derselben von Gott geordneten Obrigkeit, um deswillen so viel mehr zu ehren und zu lieben, und sich mit Treüe und Gehorsam gegen Uns zu bezeigen, geursachet und angereizet werden; So haben Wir nach vorgehabtem zeitigen Rath gewilliget und eingeraümt, und Uns gegen unsere Landstände dessen gnädiglich erkläret, ob Wir wol, vermöge des Heil. Röm. Reichs aufgerichteten und bestätigten Religions-Friedens, und sonst Macht, Fug und Ursache hätten, die von uns Herzog Barnim dem ältern, und unsern Vettern und Vatern, Herrn Philippsen, christlichen Gedächtniß, eingezogene Klöster bei unser Kammer

und fürstlichem Tische zu behalten, unsern fürstlichen Stand davon zu führen, daß demnach, desselben ungeachtet, aus angeregter Bewegung, Neigung und Zuversicht, Wir Herzog Barnim der Ältere, zu Erziehung und Unterrichtung christlicher Lehre und Lebens unter Fraülich- und Jungfraülichen Geschlecht, auch Unterhaltung gebrechlicher unvermögender Jungfrauen adelichen Standes, den Stettinschen Ort zwei Jungfrauen-Klöster, Marienfließ und das Jungfrauen-Kloster Stolp, demgleichen Wir, Herzog Johann Friedrich, Bogislaw, Ernst Ludewig, Barnim der Jüngere und Casimir, in dem Wolgastschen Ort auch zwei, nämlich: die Jungfrauen-Klöster Bergen und Verchen (*), und Wir Herzog Johann Friedrich desgleichen in unserm Stifte Kamin ein Jungfrauer-Kloster, jedoch mit Vorbehalt, Bescheid und Bedingung, wie hiernach unterschiedlich folget, zu verordnen, und für und für zu continuiren, dergestalt und also, das Wir Fürsten obgemeldet, die Wir in die Fürstl. Regierung des Stettinschen und Wolgastschen Ortes treten, und dieselbe annehmen werden, und Wir, Herzog Johann Friedrich, als postulirter Bischof des Stifts Kamin und unsere Erben und Successoren für und für, die vollenkommene Verwaltung, Inspection und Administration an benannten 5 Klöstern, Marienfließ, Stolp, Bergen und Verchen, und dem Kloster im Stift Kamin, für Uns selbst haben und behalten, und in denselben Klöstern und Zubehörungen, in Bau- und Ackerwerk, durch unsere Amt- und Befehligsleüte selbst bestellen lassen, die auch Niemand anders, als Uns, den regierenden Fürsten, und nach Uns, unsern Erben und Successoren verpflichtet sein sollen: Und wollen von denselben Nutzungen, Gefällen und Einkommen an Geld, Getreide, Vieh, Speise, Trank und andere Nothdurft, ein namhaftes und gewisses verordnen, daß in einem jeden der 5 Klöster, 20 Jungfern, ohne die Frauen, so zur Lehre, Unterricht, Aufsicht und Erziehung, auch ohne das Gesinde, das zur nothwendigen Aufwartung in ein jedes Kloster geordnet werden soll, ziemlicher Maßen gute Unterhaltung haben können.

Und damit Alles, was Wir also zu der Unterhaltung verordnen werden, conservirt in seinem Stande unverrückt bleiben möge, so sollen von der Landschaft 2 oder 3 Personen, auch jemand aus unseren Fürstlichen Höfen auferlegt werden, jährlich Bescheid, Rechnung und Erkundigung von den Amt- und Befehligsleüten, den Jungfern, Frauen und Gesinde aufzunehmen, ob unserer Verordnung wirklich nachgesetzet, darüber gehalten, die Jungfern ihre Gebühr erlangen, oder ob Jemand daran verkürzet und dawider beschweret, und die dann in Unrichtigkeit oder Mangel befunden, wollen Wir auf ihre Erinnerungen dasselbe abschaffen und zur Richtigkeit bringen; welches unser gnädiges Erbieten und Erklärung Herren, Prälaten

*) Die Umwandlung des Klosters Verchen in ein Fraüleinstift ist, wie an einen andern Ort berichtet worden (L. B. II. Th. Bd. I.) nie zu Stande gekommen; das Kloster mit seiner reichen Begüterung ist beim fürstl. Domanio geblieben. In dem Wolgaster Landtags-Abschiede vom 27. Mai 1585 entschuldigte Herzog Ernst Ludwig die Unterlassung der Umwandlung mit dem Umstande, „daß sich bis dahin keine Jungfrau, die darin zu ziehen Neigung trüge, angegeben habe; an ihm, dem Landesfürsten, hätte es nicht gemangelt, sondern wenn Jemand sich darin zu begeben Willens, und derwegen ihn gebührlich ersuchen ließe, die verordneten Provisoren auch wegen der Baute bei ihm Anregung thun würden, wäre er des gnädigen Erbietens, sich vorigen Erklärungen und Abschieden gemäß zu bezeigen. Auf dem Wolgaster Landtage von 1614 trugen die Landstände wiederholt auf Abtretung des Klosters Verchen an, sie wurden aber von Herzog Philipp Julius — zur Ruhe verwiesen. Die Landstände ermüdeten aber nicht. Als die Krone Schweden durch den Osnabrücker Friedensschluß rechtmäßige Besitzerin des Landes geworden war, wurden sie wegen Verchen abermals vorstellig. Eine Königl. Resolution vom 24. Juli 1640 lehnte aber die Zurückgabe des Klosters ab.

und die von der Ritterschaft mit unterthänigem Dank angenommen, und sich gegen Uns hinwiederum zu schuldiger Ehre, Reverenz und Gehorsam erboten.

Und sollen die Jungfern, so in die Klöster gegeben werden, ehrliches guten Namens, Wesens und Wandels sein, Unzucht, unadelicher und unehrbarer Handlung halben nicht besaget oder berüchtiget, und eine jede, wann sie ins Kloster gegeben wird, 15 Jahre alt sein; Jedoch, so jemand von Adel, um Lehre und Zucht willen, eine oder mehr Töchter eine Zeitlang einer Kloster-Jungfer, die ihm befreündet, oder zu der er sonst Vertrauen stellet, auf seine eigene Unkosten und Unterhalt untergeben und befehlen wollte, (wie dann solches denen von der Ritterschaft freistehen soll,) mögen dieselbigen in einem geringern Alter und unter 15 Jahren hinein gegeben werden.

Die Klöster sollen beschlossen, und nicht nur fremden Mannspersonen, sondern auch Freünden und Verwandten, Einzug und Zutritt in die Klöster verboten sein, den einbegebenen Jungfern auch nicht gestattet werden, ohne erhebliche Ursache und Erlaubniß aus dem Kloster zu ziehen. Da aber die Ältern, nahe Anverwandte oder Freünde, eine begebene Jungfer aus dem Kloster, eine Zeitlang in ihrer Schwachheit, oder sonst zu nothwendiger Unterredung, zu sich erfordern würden, soll ihnen dasselbige nicht versaget noch verhindert werden.

Da sich auch zutrüge, daß eine Jungfer mit Rath ihrer Ältern und Freünde, sich in eine eheliche Heirath begeben wollte, soll ihr dasselbe frei und zugelassen sein, und da Uns ihrer Ältern Unvermögen kundbar, und die Heirath beider Stande gemäß, und uns mit wohlgefällig, und Wir um eine mäßige Hülfe zum Brautschatze oder Heirathsgelde ersuchet, und der Vorrath bei dem Kloster vorhanden sein würde, wollen Wir unsere Hand nicht ganz schließen, sondern Uns darauf nach Gelegenheit gnädiglich bezeigen.

Wie von obberührtem allen und jeden, und wie es mit Unterricht, Lehre und Erziehung zu christlicher ehrbarer Zucht, Leben und Wandel, auch Speise, Trank und Unterhaltung der Jungfrauen, und andere des Klosters zugehörigen Personen und sonsten durchaus zu halten sei, soll eine sonderliche Verfassung, durch den Ausschuß verfertiget, und Uns überantwortet werden, und Wir Uns dieselbe gnädiglich gefallen lassen, welche Form und Verfassung auch den Amt- und Befehligsleüten, ingleichen den Jungfern und allen Kloster-Personen verkündet, und davon Abschrift zu gewisser Nachrichtung soll zugestellt werden.

[Joh. Carl Dähnert, Pommersch. und Rügisch. Urkunden, I. 529—531.]

Der ritterschaftliche Saziger Kreis.

Pommern hat in der Vorzeit eine Kreis-Verfassung im Sinne der heütigen Zeit bis in das 16te Jahrhundert nicht gekannt. Eigentliche Verwaltungsbeamte gab es nicht. Der Herzog regierte in seinen Domainen, der Adel in seinen Gütern, der Bürger in den wenigen Städten, welche nicht vom Landesfürsten oder einem adlichen Herrn abhangig waren, die Geistlichkeit in ihren Stiftern theils nach beurkundetem Recht, mehren Theils nach Gewohnheitsrechten. Die Landtage waren das einzige Band, welches das Ganze zusammenhielt. Sehr bedeütend war das fürstliche Kammergut. Zu seiner Verwaltung, so wie zur Bewachung der herzoglichen Schlösser, waren jedoch Beamte nöthig; und aus diesen Beamten entstanden nach und nach öffentliche fürstliche Diener unter dem Namen der Landvögte und Amtshauptleüte. Anfangs mochte ihre Gewalt auf die Verwaltung der Kammergüter und deren Bewirthschaftung, und auf die Einziehung der von Altersher

festgesetzten Gefälle beschränkt sein; nach und nach erhielten aber diese Beamten eine größere Macht über die Insassen der Landvogtei und des Amtsbezirks, indem sie nicht blos die Pfleger der Polizei nach all' deren Richtungen, soweit dieselbe damals ausgebildet war, sondern auch die Pfleger des Rechts und der Gerechtigkeit innerhalb ihres Bezirks wurden, so wie auch das Landesvertheidigungswesen als Anführer der Kriegsdienstpflichtigen zu Roß, zu Fuß und zu Wagen ihrer Obhut untergeben wurde. Die Namen der Landvögte in Belgard und Greifenberg, der Amtshauptleüte in Wolin und Kolberg, kommen häufig vor, und ihr District war von bedeütendem Umfange.

Diese Verfassung dauerte bis 1616, in welchem Jahre Herzog Philipp II. die erste Verordnung wegen einer bestimmten Kreis-Eintheilung für die Herzogthümer Stettin, Pommern, Kaschubien und Slawien, so wie für die Herrschaften Lauenburg und Bütow, mithin für das ganze Ostpommern, mit Ausnahme des Fürstenthums Kamin, erließ. Aus dieser Kreis-Eintheilung ersieht man, daß hauptsächlich die Lage der fürstl. Kammergüter bei ihrer Entwerfung leitend gewesen war. Es wurden folgende 10 Kreise errichtet:

1. Das Amt Stettin, nebst den Gütern der Stiftskirchen und dem Stadt-Eigenthum.
2. Das Amt Kolbaz und Piritz.
3. Das Amt Friedrichswald, Sazig und Marienfließ.
4. Die Landvogtei Greifenberg.
5. Das Amt Belgard.
6. Das Amt Neü-Stettin.
7. Das Amt Stolp und Slawe.
8. Das Amt Lauenburg.
9. Das Amt Bütow.
10. Das Amt Rügenwald.

Die innerhalb der gedachten Ämter seßhafte Ritterschaft, mit Ausnahme der schloßgesessenen, wurde zu den Kreisen gelegt, eben so die mittelbaren Städte.

Da die Besitzungen der burg- und schloßgesessenen Geschlechter in Folge ihrer herkömmlichen Privilegien den herzoglichen Amtshauptleüten nicht untergeben werden konnten, so sollten nach der Verordnung von 1616 diese Besitzungen den 11ten Kreis ausmachen und die Verwaltung desselben von einem Amts- oder Kreishauptmann aus der Reihe der Geschlechter geführt werden. Die Geschlechter werden namentlich, wie folgt, angegeben: die Grafen von Eberstein, Herren zu Naugard und Massow; und sieben Schloßgesessene, nämlich: die Flemminge, die Borkonen, die Dewitze, die Wedel, die v. d. Osten und Blücher, die Manteüfel zu Arnhausen und Polzin, die Glasenappe zu Polnow und Gramenz. Dieser 11te Kreis hat aus natürlichen Ursachen nie zu Stande kommen können. Eines Theils würde keines jener Geschlechter sich dem, aus einem andern Geschlecht entnommenen Amtshauptmann untergeordnet haben, andern Theils lagen ihre Güter zu weit auseinander, z. B.: die der Flemming nahe am Haff, die der Glasenapp hinter Neü-Stettin, also beinahe 20 Mln. von einander entfernt. Aus diesem 11ten Kreise sind daher die s. g. Familienkreise, die Besitzungen der schloßgesessenen Geschlechter begreifend, entstanden, und zwar innerhalb des Herzogthums Stettin Pommern —

1. Die Besitzungen der Grafen von Eberstein, die Herrschaften Naugard und Massow umfassend.
2. Der Dewitzsche Kreis.
3. Der Flemmingsche Kreis.
4. Der Osten- und Blüchersche Kreis.
5. Der Borksche Kreis.
6. Der Wedelsche Kreis.

Die Borken, das mächtigste Geschlecht unter den Schloßgesessenen des Herzogthums Stettin, und ursprünglich ein slawisches, erhielt sich durch seinen großen Grundbesitz, leistete die zahlreichste Heeresfolge, besaß viele Burgen, wie Labes, Regenwald, Wangerin, Stramehl, Pansin 2c., mehrere Städte und hatte einige adliche Familien zu After-Lehnsleüten, die ihm Heeresfolge leisten mußten.

Das Wedelsche Geschlecht umgürtete mit seinen Besitzungen das Gebiet der Kloster-Jungfrauen zu Marienfließ, und die fürstlichen Güter des Amtes Sazig auf allen Seiten. Den Saziger Kreis in seinem heütigen Umfange, mit Ausnahme der eben genannten Güter, so wie mit Ausnahme des Stargarder Stadt-Eigenthums, nannte das Geschlecht sein unmittelbares Eigenthum, theils auch sein mittelbares als Besitz seiner After-Lehnsleüte, und es streckte seinen Besitz weit in die Piritzer Landschaft hinein, wie noch heüte. In Uchtenhagen, Freienwald, Nörenberg, Mellen, Kremtzow rc. hatten die Wedel ihre Burgen. Nöblin, Steinhöfel, Langenhagen, Klein-Liniken, Zeineke, Sadelberg, Halb Runow, Blankenhagen, Storkow, Winningen, Grünow waren Besitzungen der Wedel, die sie von den Greifen zu Lehn trugen, bis sie im Jahre 1478 vom Kurfürst-Markgrafen Albrecht genöthigt wurden, selbige von der Mark zu Lehn zu nehmen. So kamen die genannten Güter an die Neümark, der sie bis 1816 einverleibt geblieben sind, in welchem Jahre sie endlich an Pommern zurückgegeben wurden. Auch im Lande Poncin, Polzin, des Herzogthums Kaschubien waren die Wedel schon im 14ten Jahrhundert begütert, der große Grundbesitz in der Neümark gab ihnen ein großes Übergewicht, so, daß ihr Geschlecht wol unbestritten das angesehenste, reichste und bedeütendste aller schloßgesessenen Geschlechter im Herzogthum Stettin war. Es erkaufte die ganze Neümark vom deütschen Orden auf Pfandbesitz; nach Ablauf der Pfandjahre war der Orden noch zu mächtig, um die Herausgabe ihm zu verweigern; in späterer Zeit wäre es den Wedeln vielleicht gelungen, sich zu den regierenden Familien Deütschlands empor zu schwingen; [1]) bewarb man sich doch, die geographische Lage ihrer Besitzungen zwischen den Markgrafen, den deütschen Ordensrittern und den Aristokraten der Polen-Republik berücksichtigend, von drei Seiten, selbst in ihrer Stellung als Vasallen eines Höhern, um ihre Freündschaft.

Nachdem unter der Regierung der letzten Gryphonen das Institut der Landräthe in der Art zum Durchbruch gekommen war, daß der auf Präsentation der Landstände vom Landesfürsten ernannte Landrath zunächst allerdings die Verpflichtung hatte, der fürstl. Regierung in allen Landes-Angelegenheiten mit Rath und That an die Hand zu gehen, so lag ihm doch vorzugsweise ob, die Interessen der Ritterschaft und der unmittelbaren Städte den fürstlichen Amtshauptleüten gegenüber zu vertreten, was um so nothwendiger war, als dieselben sich nicht selten Überschreitungen ihrer Amtsbefugnisse in Bezug auf die Vasallen zu Schulden kommen ließen. So bildete sich allmälig nach Herkommen und Observanz die Gewohnheit, die Kreise mit einer gewissen Anzahl von Rittergütern nach derjenigen schloßgesessenen Familie zu benennen, welche in dem Kreise mit dem verhältnißmäßig größten Grundbesitz begütert war. So nannte man den ritterschaftlichen Theil des Saziger Kreises den Wedelschen Kreis, oder auch nach einer ihrer einstigen Schloßbegüterungen im Kreise den Freienwalder Kreis; und jene Benennung ist in der Form: Combinirter Sazig-Wedeler Kreis in allen amtlichen Verhandlungen üblich geblieben bis zur Neüeinrichtung der Landesbehörden und der damit zusammenhangenden Abgränzung der landräthlichen Kreise in den Jahren 1816 und 1817; ja sie ist auch heüte noch nicht erloschen bei allen Verhandlungen, die sich auf das landschaftliche Credit-Institut beziehen. Auch hat die Familie v. Wedel die Befähigten ihrer Söhne zu allen Zeiten als Landräthe des Kreises oder als Kreis-Deputirte gestellt.

[1]) v. Flemming, die Burgen Pommern's; in Balt. Stud. I., 98—101, 111, 112. Quandt, das Land an der Netze und die Neümark; in Balt. Stud. XV., 1, 202.

In dem Besitztitel der Rittergüter sind große Veränderungen vorgegangen. Von den adelichen Familien, die vor 300 Jahren im Kreise angesessen waren, haben sich nur zwei in demselben erhalten. Die folgende Nachweisung enthält die Namen der Familien, welche in vier Epochen begütert waren. In diesem Verzeichniß, welches für den ersten Zeitpunkt lückenhaft sein mag, sind die Namen derjenigen alten Geschlechter, die noch heüte im Kreise begütert sind, mit gesperrter Schrift gesetzt. Manche Familie ist ausgestorben, andere Familien haben ihren Besitz freiwillig aufgegeben, oder sind durch Kriegsdrangsale, namentlich des 30jährigen Krieges, aus demselben verdrängt worden, noch andere sind verschollen. Soweit die Nachrichten reichen, waren nachstehende Geschlechter im Kreise angesessen:

1523. Die Güntersberg, Kosseken (Kaseke), Mellentin, Mildenitz, Pansin, Petersdorf, Smith, Sukow, Ukermann, Wedel, Weiger (Weyher, die auch heüte noch in einigen Gütern lehnsberechtigt sind.)

1628. Die Güntersberg, Kaseke, Mellentin, die Stettin, Sukow, Ukermann, die Wedel, Wejer, (Weger, Weiher, Weyer).

1756. Die Blankensee, Blumenthal, Broeker, Delitz, Forcade, Köseke (Kaseke), Laurens, Mellentin, Mildenitz, Maltzahn, Petersdorf, Putkamer, Ukermann, Wedel (in 11 Parten), Weiher (2 Parten), Wenden. In dieser Periode finden sich schon 6 Personen bürgerlichen Standes im Besitz von Rittergütern, die zum Erwerbe derselben die landesherrliche Concession erhalten hatten, was nach damaliger Gesetzgebung, den Besitz von Rittergütern betreffend, eine Nothwendigkeit war.

1804. Die Blankenburg, Carmer, Gagern, Heyden, Ihlow, Itzenplitz, Kleist, Krüger (jüngern Brief-Adels), Marwitz, Petersdorf, Putkamer, Schmeling, Schwichow, Trebra, Wedel (in 6 Parten), Wenden, Werner, Wobeser, Woedtke, Wolden. Jetzt sind es schon 11 bürgerliche Familien, welche durch Cabinets-Erlaß die Erlaubniß erhalten haben, Rittergüter besitzen zu dürfen.

1867. In diesem Jahre sind es nur noch 13 adeliche Familien, welche im Saziger durch Neumärkische Ortschaften erweiterten Kreise grundangesessen sind, und unter diesen befinden sich nur 4, die, echt conservativen Sinne auf — ihrer Hufe sitzen geblieben: — Die Mellentin (welche 1804 ausgeschieden waren, aber wieder eingekehrt sind) und die Wedel seit 300, bezw. 500 Jahren; die Putkamer und die Itzenplitze, letztere in der weiblichen Linie, seit beinah' 200, bezw. etwa 70 Jahren, die also im Sinne des Gesetzes im altbefestigten Grundbesitz sich befinden. Die anderen adelichen Rittergutsbesitzer im Saziger Kreise datiren ihre Ansiedelung daselbst aus neüerer Zeit, oder gehören zur Neümark, welche von den vorhergehenden Epochen ausgeschlossen ist. Die große Masse aber der hiesigen Rittergüter befindet sich in bürgerlichem Besitz.

Im Übrigen ist in neüerer Zeit, d. h. nach dem großen Befreiungskriege vom Franzosen-Joche und nach Wiederaufrichtung der Monarchie, ihrer Verfassung und Verwaltung in Bezug auf die Rittergüter das Jahr 1804 als Normaljahr angesehen worden, d. h: Landgüter, die in diesem Jahre die Ritterguts-Qualität besaßen, sind als Kreistags und Landtags berechtigte Güter anerkannt worden Güter, welche im Normaljahre 1804 die Eigenschaft nicht besaßen, muß sie durch Königl. Verordnung erst beigelegt werden.

Topographisch-statistisches Verzeichniß der ländlichen Ortschaften
im Amtsbezirk Jakobshagen und im ritterschaftlichen Saziger Kreise.
In alphabetischer Ordnung.

In dieser tabellarisch zusammengestellten Übersicht ist eine möglichst vollständige Statistik aller ländlichen Ortschaften des Kreises, mit Ausnahme der Stargarder Eigenthums-Dörfer, welche weiter unten abgehandelt werden, enthalten.

Die Fassung der Tabelle und die Überschrift der einzelnen Spalten ist an sich so deütlich, daß es einer Bemerkung zu ihrer Erklärung nicht bedarf. Sei hier daher nur gesagt, aus welchen Quellen geschöpft worden ist. Diese sind —

Für den Grund und Boden: Die, von dem Königl. Finanz-Ministerium bekannt gemachten Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen, die ihrer Seits auf den in den Jahren 1862—1864 zur Ausführung gekommenen, umfangreichen geometrischen und Bonitirungs-Arbeiten beruhen. Zur Ersparung des Raumes sind die, im Original bei jeder Kulturart der Liegenschaften angegebenen, acht Bodenklassen hier weggelassen, was um so zulässiger schien, als die Spalten des Reinertrages über die Güte, bezw. die größere oder geringere Fruchtbarkeit des Bodens genügende Auskunft geben. Die hier genannte Quelle erstreckt sich bis zu der Spalte „Steüerfreie Gebaüde". Von der folgenden Spalte mit der Aufschrift „Wirthschaftsgebaüde" an beruhen die Angaben unserer Tabelle auf den —

Statistischen Aufnahmen bei der Volkszählung am 3. December 1864 und den übrigen, in den Acten des Königl. Landraths-Amtes Saziger Kreises vorhandenen amtlich beglaubigten Nachrichten, unter denen eine, von dem Kreis-Secretair Kleinhammer jüngsthin abgefaßte Zusammenstellung die ersprießlichsten Dienste geleistet hat. Da nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861, betreffend die Regelung der Grundsteüer und die Einführung der Gebaüdesteüer, zu den steüerfreien Gebaüden alle unbewohnten Gebaüde, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, gehören, mithin die Scheünen, Schuppen, Ställe 2c. mit diesen aber eine Menge anderer Gebaüde, welche das Gesetz aufzählt, vermengt sind, so war es erforderlich, aus der statistischen Kreis-Tabelle vom 3. December 1864 die Zahl der Wirthschaftsgebaüde hier aufzunehmen. Die Einwohnerzahl gilt für den 1. Januar eines jeden Jahres nach der am 3. December des vorhergehenden Jahrs vorgenommenen Zählung. Der Viehstand ist der am 3. December 1864 vorgefundene.

[Fortsetzung auf S. 506.]

Historische Nachrichten, betreffend die Güter des ritterschaftlichen Kreises.

Albertinenhof, 3½ Mle. von Stargard gegen Nordosten und ½ Mle. von Freienwald gegen Nordwesten, an der Gränze des Naugarder Kreises, ein neüer Wohnplatz, zu dessen Gründung die, im Jahre 1828 bewirkte Theilung der, zwischen der Stadt Freienwald und den Gütern Braunsforth, Breitenfeld, Kannenberg und Karkow commun gewesene große Hütungsfläche, die Raume Heide genannt, die erste Veranlassung gegeben hat. Auf der, bei dieser Gemeinheits-Theilung dem Gute Braunsforth zugefallenen, Fläche errichtete der verstorbene Landschafts-Director von Wedel im Jahre 1839 das Gut Albertinenhof als Vorwerk seines Hauptgutes Braunsforth, welches damals 4421 Mg. umfaßte, von dem die neüe Ansiedelung abgezweigt wurde und ein besonderes Hypotheken-Folium erhielt. Verhandlungen wegen nachgesuchter Billigung des gewählten Namens finden sich in dem entsprechenden Actenstück der Königl. Regierung nicht vor. Albertinenhof wurde unter diesem Namen als selbstständiges Gut bei der Landschaft aner-

kannt und bepfandbrieft. Bei dem Gute wurden 5 Colonisten mit einem Gesammt-Areal von 178 Mg. angesiedelt, die Größe des Gutes selbst gab man zu 1949 Mg. an, so daß die ganze Fläche 2127 Mg. betrug. Die im Jahre 1838 aufgenommene landschaftliche Taxe ergab den Werth auf Höhe von 14.353 Thlr. Seit dieser Zeit ist das Gut indessen bedeütend kultivirt, so daß, nach Ableben des Landschafts-Directors v. W., der in den Besitz von Albertinenhof getretene dritte Sohn des Verstorbenen, Lieutenant Lupold v. W. das Gut bei der Auseinandersetzung mit seinen Geschwistern im Jahre 1855 für 59.972 Thlr., ohne das bewegliche Inventar zu rechnen, übernommen hat. Im Anfange des Jahres 1857 trat der Besitzer von Albertinenhof, Lupold v. W., in einer, unmittelbar an den Thron gerichteten Vorstellung mit dem Gesuche vor, seiner Besitzung die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes beizulegen. Nach eingeholtem Bericht der zuständigen Behörden und nachdem die Kreisstände mit der Bewilligung des Gesuchs sich einverstanden erklärt hatten, wurde durch die, vom Könige unterm 21. November 1857 vollzogene Urkunde dem Gute Albertinenhof für die Dauer des unzertrennten Besitzes des Lieutenants Lupold v. Wedel, und seiner ehelichen Descendenz die Eigenschaft eines landtagsfähigen Rittergutes verliehen unter gleichzeitiger Übertragung der Orts- und polizeiobrigkeitlicher Gewalt an den Besitzer. Braunsforth ist ein altes Wedelsches Lehn; da nun aber Albertinenhof eine Abzweigung von Braunsforth ist, so ist der Lehnsverband auch auf das neüe Gut übergegangen. Zu der jetzt berechtigten Linie gehören die 3 Söhne des Landschafts-Directors v. W.: nämlich 1) der Besitzer v. Braunsforth (Hugo v. W.); 2) der Besitzer eines Rittergutes im Großherzogthum Posen; und 3) der Besitzer von Albertinenhof (Lupold v. W.) Die Brüder 1 und 2 leben in kinderloser Ehe, der dritte, Lupold, war im Jahre 1857, damals 26 Jahre alt, noch nicht verheirathet. Falls bei dem Absterben der drei Brüder männliche Descendenz nicht vorhanden ist, fallen Braunsforth und Albertinenhof an eine entferntere, im Königreich Sachsen lebende, Linie des Wedelschen Geschlechts. Lupold v. W. hat das Gut Albertinenhof nur noch 4 Jahre besessen. Er hat dasselbe im Jahre 1861 an seine Gutsnachbarin, die Freifrau v. Veltheim zu Breitenfeld, Naugarder Kreises, für den Preis von 75.000 Thlr. verkauft. In Folge dieses Verkaufs, und der Bestimmungen der Verleihungs-Urkunde vom 21. November 1857, ist Albertinenhof aus der Reihe der Rittergüter wieder ausgeschieden, und demgemäß auf Grund des Ober-Präsidial-Erlasses vom 12. Januar 1862 in dem Matrikel-Nachtrage gelöscht worden, womit die Kreisstände auf dem Kreistage vom 30. Juli 1862 sich einverstanden erklärt haben.

Barskewitz, Barsewitz, 1628 Barsekwitz, $1^3/_4$ Mle. von Stargard gegen Osten, unweit der gestohlenen Ihna, in ebener, angenehmer Gegend, zwischen Wiesen und Eichengebüschen. Ehedem war das dazu gehörige und unfern davon gelegene Dorf Golin das Hauptgut, ein Lehn des Johanniter-Ordens, wie die Urkunde von 1229 andeütet und Herzogs Bogislaw X. Lehnbrief vom Jahre 1487 nachweist, der dieses Gut den Hof nennt. Der Orden hatte im „Castro Bersekowitze" 1438 Jacob v. Güntersberg, dann in beiden Gütern die Borkonen zu Afterlehnleüten, von denen zuerst Matz (Matthias) Bork 1628 genannt wird. Golin bestand aus 30 Hufen und 3 Kossaten, Barsekwitz aus 20 Hufen und 3 Kossaten. Im Jahre 1731 verpfändeten die Borkonen die Güter für 28.000 Thlr. auf eine gewisse Reihe von Jahren an die Gemalin des Oberstlieutenants und Hofmarschalls Peter Isaac v. Forcade, Anna Elisabeth, geb. Cantenius. Nach dem Tode der Pfandträgerin wurden

[Fortsetzung auf S. 546.]

Nr.	Namen der Ortschaften und deren Pertinentien.	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften. Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
1.	Albertinenhof	Gut	1332, 66	5, 29	152, 96	3, 55	282, 88	—	—
	Albertinenhof . .	Colonie	161, 12	—	14, 73	—	—	—	—
2.	Alteheide	Colonie	329, 21	—	36, 86	—	—	—	—
3.	Altenwedel	Dorf	4555, 58	4, 90	513, 85	387, 43	116, 10	22, 92	—
4.	Ball	Klosterdorf . . .	4242, 70	14, 02	617, 98	100, 53	109, 87	—	5, 77
5.	Barskewitz	Rittergut	3023, 03	19, 79	421, 78	22, 88	403, 90	—	—
	mit Neü-Golin .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Peterhof . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	und dem . .	Forsthause . . .	—	—	—	—	—	—	—
6.	Beweringen	Rittergut	1990, 38	12, 06	349, 15	91, 53	457, 16	1, 97	—
	Beweringen . . .	Dorf	884, 26	—	172, 65	80, 45	—	—	—
7.	Blockhaus	Rittergut	598, 69	—	18, 31	22, 29	28, 98	34, 14	—
8.	Braunsforth	Rittergut	2370, 10	10, 15	439, 80	56, 16	786, 35	0, 66	—
	Braunsforth . . .	Dorf	1032, 24	10, 12	209, 52	100, 95	—	—	—
	mit Berthheim	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
9.	Brüsewitz	Dorf, Amts-Ant. „ Rittersch. . }	4305, 32	2, 90	707, 39	363, 66	5, 95	1, 43	—
10.	Buchholz	Rittergut	2276, 67	11, 75	56, 96	113, 08	102, 78	117, 70	—
	mit Neühof . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Buchholz . .	Dorf	362, 42	—	—	26, 57	—	—	—
11.	Büche	Klosterdorf . . .	3629, 37	—	657, 21	532, 22	113, 83	1, 65	—
12.	Butow	Rittergut	2232, 78	33, 94	284, 10	146, 74	356, 51	67, 48	—
	mit Carlsruh . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Butow . . .	Dorf	1222, 99	2, 45	192, 93	116, 91	6, 39	1, 76	—
13.	Carlsthal	Colonie	736, 91	—	25, 76	2, 80	—	2, 65	—
14.	Constantinopel	Dorf	916, 40	17, 41	245, 52	13, 32	2, 26	80, 55	—
15.	Dalow	Rittergut	792, 69	3, 64	121, 93	24, 17	24, 37	—	—
	mit Friedrichssorge	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Dalow, Dorf {	Rittersch. Anth. Kloster-Anth. . }	1800, 26	—	381, 57	342, 87	292, 91	—	—
16.	Damerow, Alt-	Rittergut	2276, 07	16, 92	273, 00	182, 50	—	3, 85	—
	Alt-Damerow . . mit Birkholz	Dorf . . . . . . 2 Bauerhöfe . . }	991, 31	1, 26	34, 60	121, 56	—	—	—
17.	Damerow, Neü	Rittergut	1372, 36	8, 56	262, 17	232, 04	90, 02	—	—
	Neü-Damerow . .	Dorf	1221, 68	3, 80	172, 18	145, 12	1, 98	—	—
18.	Dingelsberg, Neü . .	Colonie	479, 89	—	9, 10	1, 25	—	—	—
19.	Falkenwald	Rittergut	2273, 14	7, 21	188, 44	34, 42	553, 74	406, 09	—
	Falkenwald	Dorf	831, 60	2, 90	147, 40	5, 83	—	0, 73	—
20.	Flakensee	Forstgut	77, 70	—	25, 66	—	810, 19	—	—
21.	Friedrichsfeld . . . . . Friedrichsfeld . .	Gut . . . . Colonie . . . . . }	435, 81	2, 45	44, 31	45, 73	—	—	—
22.	Gabbert	Dorf	4365, 64	6, 34	358, 76	818, 59	1401, 23	285, 52	—

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steuerpflichtige Liegenschaften.	Reinertrag vom Mg.
Unland.	Zusammen.	Wege. 2c.	Flüsse. 2c.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.		Mrg.	Sgr.
—	1177, 34	21, 84	0, 09	7, 20	1806, 47	22	30	16	9	8	—	—	19	1125, 29	1777, 34	19
—	175, 85	1, 42	—	2, 90	180, 17	15	—	9	—	—	—	—	14	84, 98	175, 85	14
—	366, 07	10, 54	0, 51	6, 44	383, 56	14	—	16	—	—	—	—	15	177, 77	357, 55	15
—	5600, 78	166, 60	18, 02	53, 38	5838, 78	31	44	27	5	1	3	—	28	5210, 70	5515, 30	28
—	5090, 87	134, 62	15, 81	63, 67	5304, 97	26	60	20	6	11	—	3	24	4169, 07	5009, 50	24
—	3891, 38	65, 79	6, 04	21, 14	3984, 35	20	34	28	7	12	—	—	20	2656, 97	3891, 38	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2902, 25	29, 00	1, 21	16, 52	2947, 77	24	90	33	8	4	3	—	21	2070, 68	2902, 25	21
—	1137, 36	36, 56	—	20, 68	1195, 81	26	—	20	7	—	—	—	24	893, 68	1010, 54	23
—	702, 41	4, 19	6, 10	5, 90	718, 60	4	—	8	1	1	1	—	4	90, 48	702, 41	4
—	2653, 67	46, 00	7, 71	20, 51	3737, 44	26	60	23	2	8	1	—	22	2653, 67	3539, 44	21
—	1221, 94	28, 91	2, 43	35, 65	1421, 82	31	60	16	4	—	—	—	27	1221, 94	1341, 58	27
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	5319, 95	126, 15	10, 12	34, 75	5557, 67	32	60	25	11	3	3	—	29	5319, 95	5376, 37	30
—	2678, 94	39, 24	—	9, 59	2727, 77	24	60	13	6	4	2	—	21	1900, 74	2678, 94	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	517, 22	26, 66	0, 98	12, 31	557, 17	22	—	—	4	—	—	—	20	367, 73	511, 00	21
—	4934, 28	124, 19	20, 71	33, 21	5112, 39	27	—	22	5	5	1	—	22	3815, 09	4721, 87	23
—	3121, 55	43, 23	1, 78	20, 26	3186, 82	29	49	25	5	8	3	—	24	2570, 65	3121, 55	25
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1543, 43	49, 54	3, 19	19, 98	1616, 14	18	60	13	5	3	6	—	15	829, 82	1533, 21	16
—	768, 12	11, 20	0, 38	19, 88	799, 58	11	—	11	1	—	1	—	11	289, 85	759, 25	11
—	1275, 46	38, 14	4, 70	7, 93	1326, 23	19	20	12	4	3	3	—	16	714, 48	1266, 46	17
—	966, 80	10, 05	11, 55	7, 80	996, 20	42	60	46	26	9	—	—	40	1323, 55	966, 80	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2817, 61	107, 77	19, 16	19, 73	2964, 27	30	—	21	7	3	—	—	22	2188, 09	2817, 17	23
—	2752, 34	43, 15	11, 74	20, 71	2827, 94	40	60	25	6	—	1	—	35	3314, 87	2752, 34	36
—	1148, 73	20, 44	7, 80	18, 21	1195, 18	34	30	23	8	-	—	—	30	1185, 17	887, 72	32
—	1965, 15	18, 30	10, 82	11, 63	2005, 90	32	60	29	10	6	—	—	27	1855, 22	1965, 15	28
—	1544, 76	58, 18	15, 66	20, 03	1638, 63	39	60	24	9	3	—	—	33	1782, 17	1536, 42	34
—	490, 24	6, 40	—	11, 52	508, 16	23	—	18	1	—	—	—	22	373, 74	484, 14	23
—	3463, 04	43, 32	—	18, 52	3524, 88	34	60	23	7	14	5	—	26	3108, 92	3463, 04	27
—	988, 46	30, 83	1, 32	12, 98	1033, 59	33	60	18	3	—	3	—	29	999, 92	937, 93	30
—	913, 55	23, 02	—	2, 14	938, 71	4	—	6	—	3	—	—	3	97, 27	913, 55	3
—	528, 30	8, 05	0, 34	13, 65	550, 34	27	66	18	3	—	—	—	24	417, 83	523, 87	24
—	7236, 08	179, 30	20, 49	15, 32	7451, 19	7	15	12	5	7	1	—	6	1480, 47	6359, 88	6

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteüer. Jahresbetrag. Rt. Sgr. Pf.	Grundsteüer. Vom Mg. Sgr. Pf.	Steüerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Öff. Kirchen.	Öff. Schulen.
1.	Albertinenhof	Gut	107. 22. 2	1. 10	—	—	1	3	—	—
	Albertinenhof . . .	Colonie	8. 4. 1	1. 4	—	—	5	5	—	—
2.	Alteheide	Colonie	16. 23. 3	1. 5	8, 52	9	32	62	—	1
3.	Altenwedel	Dorf	491. 3. 9	2. 8	85, 48	29	93	414	1	1
4.	Ball	Klosterdorf . . .	390. 26. 11	2. 4	81, 37	31	129	385	1	1
5.	Barskewitz	Rittergut	254. 8. 1	1. 11	—	—	1	2	—	—
	mit Neü-Golin . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Peterhof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	und dem	Forsthause . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Beweringen	Rittergut	198. 8. 10	2. —	—	—	1	3	—	—
	Beweringen	Dorf	72. 23. 2	2. 2	126, 82	32	27	91	1	1
7.	Blockhaus	Rittergut	8. 19. 11	— 4	—	—	1	1	—	—
8.	Braunsforth	Rittergut	237. 8. 10	2. —	123, 78	42	4	6	—	—
	Braunsforth . . .	Dorf	116. 29. 9	2. 7	13, 25	56	34	116	1	1
	mit Berthheim	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Brüsewitz	Dorf, Amts-Ant.) „ Rittersch. .)	508. 9. 5	2. 10	10, 28	30	66	236	1 —	1 —
10.	Buchholz	Rittergut	181. 29. 5	2. —	—	—	1	1	—	—
	mit Neühof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Buchholz	Dorf	34. 18. 1	2. —	6, 22	30	11	32	1	1
11.	Büche	Klosterdorf . . .	345. 22. 9	2. 2	212, 41	29	63	237	1	1
12.	Butow	Rittergut	245. — 7	2. 4	—	—	12	26	—	—
	mit Carlsruh . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Butow	Dorf	78. 21. 3	1. 6	10, 22	22	33	133	1	1
13.	Carlsthal	Colonie	27. 12. 9	1. 1	8, 87	11	54	65	1	1
14.	Constantinopel	Dorf	67. 29. 2	1. 7	9, 00	11	20	71	1	1
15.	Dalow	Rittergut	126. 21. 6	3. 11	—	—	2	9	—	—
	mit Friedrichssorge	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Dalow, Dorf .	(Rittersch. Anth.) (Kloster-Anth. .)	209. 14. —	2. 2	0, 44	18	25	118	— 1	— —
16.	Damerow, Alt-	Rittergut	317. 10. 11	3. 5	—	—	1	2	—	—
	Alt-Damerow . . .	Dorf	91. 28. 11	3. 1	261, 01	26	20	64	1	1
	mit Birkholz .	2 Bauerhöfe . .	—	—	—	—	—	—	—	—
17.	Damerow, Neü-	Rittergut	177. 18. 7	2. 8	—	—	1	1	—	—
	Neü-Damerow . .	Dorf	169. 21. 9	3. 3	8, 34	34	23	136	1	1
18.	Dingelsberg, Neü- . .	Colonie	35. 9. 6	2. 2	6, 10	24	27	38	—	—
19.	Falkenwald	Rittergut	297. 19. 8	2. 7	—	—	1	3	—	—
	Falkenwald	Dorf	89. 20. 7	2. 11	50, 53	38	29	99	1	1
20.	Flakensee	Forstgut	9. 21. 2	— 4	—	—	2	2	—	—
21.	Friedrichsfeld . . . . . mit	Gut . . . .) Colonie . . . . .)	39. 22. 4	2. 4	4, 43	18	27	57	—	1
22.	Gabbert	Dorf	125. 2. 8	— 7	876, 20	6	32	257	1	1

fentliche Armenhäuser.	fentliche Staatsgebäude.	fentliche Ortsgebäude.	Gebäude. Steuerpflicht. Wohnh.	Gebäude. Steuerpflicht. Gew.	Gebäudesteuer. Rt. Sgr.	Steuerfreie Gebäude.	Wirthschafts-Gebäude.	Gehört zur Ritterschaft.	Gehört zum Rentamt.	Einwohnerzahl. 1859.	Einwohnerzahl. 1862.	Einwohnerzahl. 1865.	Rittergüter. Landtags-Fähigkeit.	Rittergüter. Kreistags-Fähigkeit.
—	—	—	9	4	7. —	8	16	—	—	111	126	126	—	—
—	—	—	5	—	3. —	6		—	—				—	—
—	—	—	28	1	10. 6	10	10	—	1	128	135	156	—	—
1	—	—	114	9	79. 12	133	113	—	1	698	762	746	—	—
1	—	—	148	7	77. 2	115	106	—	1	1120	1188	1268	—	—
—	—	—	16	—	14. 2	21	24	1	—	227	229	216	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	12	12	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	10	16	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	10	—	6. 4	14	28	1	—	306	320	314	1	1
—	—	—	26	—	13. 28	21		1	—				—	—
—	—	—	5	—	2. 10	5	6	1	—	26	36	42	1	1
—	—	—	19	5	12. 14	21	30	1	—	376	427	396	1	1
1	—	1	22	1	14. 12	37	—	1	—	—	Beim Gute.		—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	21	56	46	—	—
1	—	—	93	8	67. 28	89	76	—	1	498	489	521	—	—
—	—	—					8	1	—	82	89	86	—	—
—	—	—	15	3	9. 7	19	26	1	—	199	230	223	1	1
—	—	—	—	—	—	—		—	—				—	—
—	1	—	10	2	9. 16	17		1	—				—	—
1	—	—	90	4	52. 3	99	82	—	1	554	572	553	—	—
—	—	—	12	1	8. 26	14	75	1	—	504	520	482	1	1
—	—	—	—	—	—	—		—	—				—	—
—	—	—	39	2	26. 16	48		1	—				—	—
—	—	—	52	1	22. 28	49	45	1	—	331	329	316	—	—
—	—	—	28	1	17. 2	24	20	—	1	191	184	189	—	—
—	—	—	8	2	6. 26	12	13	1	—	—	Beim Gute.		1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	4	—	—
—	—	—	41	2	28. 29	34	—	1	—	82	86	92	—	—
—	—	—					41	—	1	275	319	314	—	—
—	—	—	12	2	10. 18	24	40	1	—	322	331	353	1	1
—	—	1	20	—	13. 28	30	—	1	—				—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				—	—
—	—	—	11	1	8. 23	18	44	1	—	281	287	292	1	1
—	—	—	25	—	22. 16	50	—	—	—				—	—
—	—	—	25	1	13. 13	26	25	1	—	174	171	164	—	—
—	—	—	14	3	11. 2	14	36	1	—	362	390	397	1	1
—	—	—	25	1	17. 1	36	—	1	—				—	—
—	—	—	1	—	— 12	1	1	1	—	25	15	13	—	—
—	—	—	29	3	12. 8	18	18	1	—	18	199	184	—	—
										172			—	—
1	—	—	40	4	24. 15	58	56	1	—	268	301	310	—	—

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
1.	Albertinenhof, Gut . . .	Wedel-Lehn	. . . .	Freifrau von
	Albertinenhof, Colonie	desgleichen .	. . . .	Veltheim auf
				Breitenfeld,
				seit 1861.
2.	Alteheide, Colonie	-	. . . .	-
3.	Altenwedel, Dorf		. . . .	-
4.	Ball, Klosterdorf	-	. . . .	-
5.	Barskewitz, Ritter-Gut .	Allodium . .	Die Gemalin des wirkl. Geheim-	-
	mit Neü-Golin, Vorw.	-	raths August v. Meding, geb.	-
	Peterhof, Vorwerk .	-	Gräfin v. Itzenplitz, seit 1850, ihr	-
	Forsthaus	-	Ehemann Mitbesitzer seit 1859 .	-
6.	Beweringen, Ritter-Gut	Wedel-Lehn	Landr. v. Kerstenbrockſche Erben, 1822	-
	Das Dorf	-	. . . .	-
7.	Blockhaus	Allodium . .	Frau Burow, seit 1853	-
8.	Braunsforth	Wedel-Lehn	Hugo v. Wedel, Lieutenant, seit 1855	-
	Dorf	-	. . . .	-
	mit Berthheim . . .	Allodium . .	. . . .	Krüger, seit 1864.
9.	Brüsewitz, Amts-Antheil	-	. . . .	-
	Rittersch.-Ant.	-	. . . .	-
10.	Buchholz, Ritter-Gut . .	Allodium . .	Ludwig Wilhelm Behm, seit 1843	-
	mit Neühof, Vorwerk .	-	. . . .	-
	das Dorf	-	. . . .	-
11.	Büche, Klosterdorf	-	. . . .	-
12.	Butow, Ritter-Gut . . .	Allodium . .	Hermann v. d. Knesebeck, seit 1855	-
	mit Carlsruh, Vorw. .	-	. . . .	-
	Butow, Dorf . . .	-	. . . .	-
13.	Carlsthal, Colonie	-	. . . .	-
14.	Constantinopel, Dorf . .	-	. . . .	-
15.	Dalow, Rittergut	Allodium . .	Eduard August Wilhelm Klamann,	-
	mit Friedrichssorge, Vw.	-	seit 1841	-
	Dorf (Rittersch.-Anth.	-	. . . .	-
	Dorf (Kloster-Antheil	-	. . . .	-
16.	Damerow, Alt-, R.-Gut .	Allodium . .	Carl Hermann Otto Runge, seit 1853	-
	Dorf	-	. . . .	-
	mit Birkholz, Vorw.	-	. . . .	-
17.	Damerow, Neü-, R.-Gut	Wedel-Lehn	Wilhelm Friedrich Hermann Spie-	-
	Dorf	-	gel, Alleinbesitzer seit 1866 . .	-
18.	Dingelsberg, Neü-, Col.	-	. . . .	-
19.	Falkenwald, Ritter-Gut ,	Allodium . .	Friedrich Wilhelm Adolf Hoffmüller,	-
	Dorf	-	Lieutenant seit 1854	-
20.	Flakensee, Forstgut . . .	-	. . . .	Stadt Nörenberg, seit 1861.
21.	Friedrichsfeld, Gut . . . .)	-	. . . .	Frau v. Petersdorf,
	Colonie . . . .)			† 1864.
22.	Gabbert, Dorf	-	. . . .	

Bäuerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
							Mühlenwerke.			Ziegeleien.							
Freischulzen.	Ganzbauern.	3/4 Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Wasser.	Wind.	Dampf.	Zahl.	1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	100)						
-	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-	-)	26	36	822	24	7	8
-	31	-	-	-	26	2	-	-	-	-	-	7	14	74	-	4	4
1	9	-	-	3	59	33	1	3	1	-	-	104	288	2199	152	29	39
1	24	-	4	6	67	31	-	2	-	1	30	99	307	2001	127	72	53
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	33	94	2580	134	45	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)	70	110	1844	41	20	31
.	.	.	.	.	.	10	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	4	15	200	11	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-)						
-	14	-	-	-	10	14	-	-	-	-	-	61	161	2641	190	17	29
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	25	-	-	15	10)	31(	-	-	-	-	-	16	52	342	52	5	16
-	5	-	-	-	1)	(	-	2	-	3	33	90	328	2256	265	37	46
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	44	71	1802	100	12	-
-	7	-	-	-	-	7	-	-	-	-	-)						
1	20	-	8	1	26	30	-	1	-	-	-	81	338	1920	156	30	27
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	3	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-	96	185	2510	142	14	36
.	.	.	.	.	.	10	1	-	-	-	-)	12	20	410	14	-	3
-	-	-	-	-	52	-	-	-	-	-	-	10	95	182	77	6	35
-	12	-	-	-	5	12	-	-	-	-	-	27	67	660	50	16	25
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	27	33	1099	32	7	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7	48	108	5	-	-
-	1	-	-	3	10	4	-	-	-	-	-	-	Beim Gute nachgewiesen.				-
-	11	-	-	2	-	10	-	-	-	-	-	39	112	730	26	19	39
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	11	-	-	-	2	11	-	-	-	-	-	84	196	2400	102	-	80
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
1	16	-	-	-	4	17	-	-	-	-	-)	73	191	1975	150	4	28
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	1	49	68	25	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	11	-	-	-	12	11	-	-	-	-	-)	51	96	2384	20	30	30
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	-	2	6	3	-	-
-	-	-	-	-	-	1	-	1	-	1	10)	7	48	108	32	5	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
1	.	.	.	.	.	15	1	-	-	-	-	36	182	741	61	6	79

Nr.	Namen der Ortschaften.	Militair-Verhältniß. Landw.-Regt. 9. Bat.	Einquartierungs-Fähigkeit Mann.	Einquartierungs-Fähigkeit Pferde.	Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Jurisdictions-Verhältniß. Gerichts-Bezirk.	Jurisdictions-Verhältniß. Polizei-Anwaltschaft.
1.	Albertinenhof, Gut . . .	3	120	60	Pommern	Jakobshagen II.	Freienwald .
	Albertinenhof, Colonie	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
2.	Alteheide, Colonie	3	60	36	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
3.	Altenwedel, Dorf	3	780	460	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
4.	Ball, Klosterdorf	3	700	420	desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
5.	Barskewitz, Rittergut . .	3	180	100	desgl.	Stargard	Stargard . .
	mit Neü-Golin, Vorw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Peterhof, Vorwerk .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Forsthaus	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
6.	Beweringen, Rittergut .	3	280	160	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	3	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
7.	Blockhaus, Rittergut . .	3	60	30	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
8.	Braunsforth, Rittergut .	3	360	220	Pommern	Jakobshagen II.	Freienwald .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	mit Berthheim, Vorw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
9.	Brüsewitz, Amts-Antheil	-	-	-	desgl.	Stargard	Zachan . . .
	Rittersch.-Anth.	3	700	420	desgl.	desgl.	desgl.
10.	Buchholz, Rittergut . . .	1	180	100	desgl.	Stargard	Stargard . .
	mit Neühof, Vorwerk .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
11.	Büche, Klosterdorf	3	600	360	desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
12.	Butow, Rittergut	3	380	220	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	mit Carlsruh, Vorw. .	-	-	-	Neümark A.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	Neümark A.	desgl.	desgl.
13.	Carlsthal, Colonie	3	160	90	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
14.	Constantinopel, Dorf . .	3	240	140	Pommern	Jakobshagen II.	Jakobshagen
15.	Dalow, Rittergut	1	300	180	desgl.	Stargard	Stargard . .
	mit Friedrichssorge, Vw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Dorf (Rittersch. Anth.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Dorf (Kloster-Antheil	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
16.	Alt-Damerow, Rittergut	1	320	190	desgl.	Stargard	Stargard . .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	mit Birkholz, Vorw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
17.	Neü-Damerow, Rittergut	1	420	250	desgl.	Stargard	Stargard . .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
18.	Dingelsberg, Neu-, Col.	3	60	30	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
19.	Falkenwald, Rittergut . .	3	360	210	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
20.	Flakensee, Forstgut	3	60	30	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
21.	Friedrichsfeld, Gut	3	140	80	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	Colonie	-	-	-	Neümark D.	desgl.	desgl.
22.	Gabbert, Dorf	3	380	220	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß.				Armenpflege.
	Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	
Dominium	Teschendorf .	Braunsforth	Braunsforth	Braunsforth	Gut.
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	Ravenstein ..	Ravenstein .		Im Orte ..	Gemeinde.
dasselbe	desgl.	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gemeinde.
dasselbe	Rehwinkel ..	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium.	Pansin	Golin	Im Orte ..	Golin ...	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	.	desgl.	
Dominium.	Rossow ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium.	Rahnwerder .	Rahnwerder .	....	Rahnwerder .	Gut.
Dominium.	Teschendorf .	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Rentamt.	Brüsewitz ..	Brüsewitz ..	Im Orte ..	Im Orte .	Gemeinde.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium.	Kitzig ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	Büche ...	Im Orte, Mater	Im Orte ..	Im Orte ..	Gemeinde.
Dominium.	Kremin ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dom Alt-Storkow. .	Nörenberg ..	Bethaus im Orte	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut Alt-Storkow.
Rentamt.	Kremin ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gemeinde.
Dominium.	Pegelow ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Pegelow ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
dass. im Auftrage.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium.	Alt-Damerow	Alt-Damerow Mater	Im Orte ..	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium.	Uchtenhagen .	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium Zeinike. .	Zeinike	Bets. im Orte	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut Zeinike.
Dominium.	Reetz	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Magistrat v. Nörenb.	Nörenberg ..	Nörenberg ..	Nörenberg ..	Nörenberg ..	Kämmerei Nörenberg.
Bürgermeister v. Nörenberg, i. A.	Nörenberg ..	Alt-Storkow	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
Derselbe, i. A. ..	Glambeck ..	Gabbert ...	Im Orte ..	Im Orte ..	Gemeinde.

Nr.	Namen der Ortschaften und deren Pertinentien.	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften. Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
23.	Goldbeck	Klosterdorf . . .	3989, 27	8, 69	696, 53	491, 84	89, 19	—	0, 39
24.	Golin	Dorf	978, 12	—	127, 94	64, 45	—	—	—
25.	Gräbnitzfeld	Dorf	1242, 01	7, 68	449, 87	37, 09	—	176, 93	—
	Dazu: Wokul, Staats-	Försterei	—	—	—	—	—	—	—
26.	Grassee	Rittergut	3851, 50	5, 66	270, 08	122, 41	3039, 26	389, 98	—
	mit Rufenhagen . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Ruhleben . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Buchholz	Gehöft	—	—	—	—	—	—	—
	Grassee	Dorf	1320, 43	—	131, 84	18, 88	172, 46	14, 20	—
27.	Grünow, Klein- . . .	Rittergut	961, 36	4, 63	305, 01	1, 64	—	—	—
28.	Güntersberg . . . . . mit	Dorf	3992, 61	9, 75	745, 72	113, 77	60, 59	6, 87	—
		Colonie	—	—	—	—	—	—	—
29.	Jakobsdorf	Domaine	880. 09	8, 99	213, 75	32, 26	24, 51	94, 25	—
		Dorf	1715, 83	—	256, 29	63, 01	172, 41	20, 62	—
	dazu: Eichhorst . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—
	Stabenow . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—
30.	Kannenberg	Rittergut	1797, 75	4, 20	531, 66	784, 21	1597, 23	—	—
	Kannenberg	Dorf	1412, 96	1, 49	243, 87	318, 00	4, 46	—	—
31.	Karkow	Rittergut	1598, 27	3, 88	388, 38	126, 40	952, 65	96, 72	—
	Karkow	Dorf	1265, 33	—	266, 82	233, 16	32, 34	—	—
32.	Kaßhagen	Domaine	1230, 36	13, 64	292, 95	4, 10	—	—	—
	Kaßhagen	Dorf	389, 72	10, 15	102, 13	—	—	—	—
33.	Kempendorf	Dorf	2439, 32	5, 89	566, 63	399, 69	35, 28	—	—
	mit Gänseriege . . .	Gehöft	—	—	—	—	—	—	—
34.	Kitzerow	Rittergut	1738, 85	7, 95	138, 03	44, 77	43, 99	122, 75	—
	mit Augustenhof . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Kitzerow	Dorf	639, 33	1, 37	37, 89	30, 17	8, 22	27, 64	—
35.	Kremin	Dorf	2408, 80	11, 50	511, 05	120, 80	216, 86	821, 78	—
	dazu: Buchwald . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—
36.	Langenhagen a und b	Rittergut	1362, 65	2, 14	201, 46	117, 04	14, 42	—	3, 16
	c	Rittergut	391, 89	—	29, 92	49, 85	22, 27	2, 19	—
	Langenhagen . . .	Dorf	2101, 11	4, 46	311, 47	271, 19	118, 96	16, 20	—
37.	Lenz a	Rittergut . . . .)							
	c	Rittergut . . . .)	1671, 41	2, 19	46, 89	59, 44	14, 49	105, 17	—
	d	Rittergut . . . .)							
	b	Rittergut	1396, 31	2, 80	19, 85	25, 52	—	58, 51	—
	Borkenstein .	Vorwerk von b	931, 43	5, 68	15, 06	40, 27	—	—	—
	Lenz	Dorf . . . . . .)	1989, 84	3, 25	63, 39	98, 36	—	8, 47	—
	mit Erbpacht- . .	Vorwerk . . . .)							
38.	Linchen, Klein-	Rittergut	1769, 64	17, 45	217, 58	355, 06	938, 25	163, 15	—
	mit Carlshof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichsthal . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Ziegenberg	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Kl. Linchen	Dorf	628, 10	—	78, 88	57, 70	—	—	—

	in Preußischen Morgen.					Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steuerpflichtige Liegenschaften.	Reinertrag vom Mg.
Unland.	Zusammen.	Wege. 2c.	Flüsse. 2c.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.	Thlrn.	Mrg.	Sgr.
—	5275, 91	130, 63	10, 17	37, 53	5454, 24	20	44	26	6	6	—	3	19	3387, 38	5024, 41	19
—	1170, 51	35, 74	5, 16	16, 49	1227, 90	24	—	31	18	—	—	—	24	966, 80	1162, 90	25
—	1913, 58	52, 26	3, 59	16, 65	1986, 08	21	52	16	5	—	6	—	17	1148, 92	1901, 83	18
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	7678, 89	103, 50	2, 95	33, 46	7818, 80	9	30	16	3	6	3	—	7	1981, 11	7678, 89	8
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1657, 81	72, 55	3, 61	11, 01	1744, 98	7	—	11	3	3	1	—	6	377, 97	1629, 60	7
—	1272, 64	24, 65	4, 03	3, 06	1304, 38	19	40	14	6	—	—	—	17	764, 69	1272, 64	18
—	4929, 31	142, 95	11, 92	44, 43	5128, 61	31	48	21	10	4	1	—	27	4691, 55	4633, 78	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1253, 85	15, 67	0, 19	1, 72	1271, 43	27	60	17	14	1	3	—	23	960, 15	—	23
—	2228, 16	45, 16	1, 19	24, 41	2298, 92	24	—	18	5	11	3	—	20	1582, 63	—	21
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	4715, 05	51, 31	4, 21	13, 69	4784, 26	33	32	16	5	9	—	—	18	2893, 61	4715, 05	18
—	1980, 78	63, 24	6, 06	26, 93	2077, 01	22	60	15	6	6	—	—	17	1200, 01	1966, 08	18
—	3166, 30	10, 77	20, 42	19, 39	3216, 88	31	120	23	7	6	6	—	21	2236, 80	3166, 30	21
—	1797, 65	71, 36	8, 50	14, 29	1891, 80	21	—	17	6	3	—	—	18	1107, 22	1779, 40	19
—	1541, 05	17, 78	1, 87	8, 11	1568, 81	38	60	13	6	—	—	—	33	1714, 93	—	—
—	502, 00	11, 69	2, 75	10, 31	526, 75	31	60	17	—	—	—	—	27	475, 49	493, 41	28
—	3440, 92	75, 58	9, 98	25, 51	3551, 99	25	90	23	9	6	—	—	22	2698, 57	3419, 28	23
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2118, 55	29, 81	3, 97	13, 06	2165, 39	35	60	32	4	6	5	—	29	2104, 20	2118, 55	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	744, 62	17, 77	—	6, 60	768, 99	21	15	11	5	9	1	—	11	777, 88	739, 64	31
—	4090, 79	105, 53	14, 28	24, 41	4235, 01	16	53	14	6	5	3	—	12	1664, 21	3034, 61	15
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1700, 87	17, 70	5, 21	7, 25	1731, 03	20	30	15	5	1	—	1	18	1036, 53	1700, 87	18
—	496, 12	14, 35	—	3, 16	513, 63	17	—	22	5	1	1	—	15	251, 27	496, 12	15
—	2763, 50	81, 05	7, 54	40, 30	2892, 39	21	16	15	5	7	1	—	18	1709, 45	2515, 35	19
—																
—	1899, 59	20, 87	2, 84	17, 04	1940, 34	35	60	22	6	3	1	—	31	2025, 29	1899, 59	32
—																
—	1502, 99	18, 08	0, 28	9, 97	1531, 32	30	60	21	3	—	1	—	28	1429, 20	1333, 59	29
—	992, 44	5, 96	0, 04	13, 92	1012, 36	40	60	27	14	—	—	—	38	1286, 33	992, 44	39
—																
—	2163, 31	121, 19	3, 73	32, 98	2321, 21	27	30	18	7	—	1	—	24	1877, 49	2143, 91	26
—																
—	3461, 13	42, 60	1, 18	16, 81	3521, 72	20	46	16	4	9	3	—	14	1662, 10	3428, 00	14
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	764, 68	23, 60	—	17, 06	805, 34	22	—	13	3	—	—	—	18	490, 79	759, 02	19

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteuer. Jahresbetrag. Rt. Sgr. Pf.	Grundsteuer. Vom Mg. Sgr. Pf.	Steuerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Öf- Kirchen.	Öf- Schulen.
23.	Goldbeck	Klosterdorf . . .	309. 20. 5	1. 10	251, 50	15	52	257	1	1
24.	Golin	Dorf	91. 28. 9	2. 5	7, 61	25	21	77	1	1
25.	Gräbenitzfeld	Dorf	108. 25. 11	1. 9	11, 75	30	16	111	—	1
	dazu: Wokul, Staats-	Försterei	—	—	—	—	—	—	—	—
26.	Grassee	Rittergut	189. 20. 3	— 9	—	—	1	7	—	—
	mit Rufenhagen . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ruhleben . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Buchholz	Gehöft	—	—	—	—	—	—	—	—
	Grassee	Dorf	35. 23. 6	— 8	28, 21	7	22	107	1	1
27.	Grünow, Klein- . . .	Rittergut	73. 6. 5	1. 9	—	—	4	5	1	—
28.	Güntersberg	Dorf	422. 14. 5	2. 10	295, 53	27	81	318	1	1
	mit	Colonie	—	—	—	—	—	—	—	—
29.	Jakobsdorf	Domaine	—	—	1253, 85	23	1	4	—	—
	Jakobsdorf . .	Dorf	150. 20. 7	2. —	8, 64	31	44	227	1	1
	dazu: Eichhorst . . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—	—
	Stabenow . . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Kannenberg	Rittergut	277. — 5	1. 9	—	—	1	2	—	—
	Kannenberg .	Dorf	113. 3. 10	1. 9	14, 70	42	52	177	1	1
31.	Karkow	Rittergut	214. 4. 8	2. —	—	—	8	13	—	—
	Karkow	Dorf	105. 5. —	1. 10	18, 16	23	24	95	1	1
32.	Kaßhagen	Domaine	—	—	1541, 05	33	1	3	—	—
	Kaßhagen . . .	Dorf	44. 11. 8	2. 8	8, 59	41	22	52	—	1
33.	Kempendorf	Dorf	245. 15. 4	2. 2	21, 64	50	34	67	1	1
	mit Gänseriege . . .	Gehöft	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Kitzerow	Rittergut	201. 13. 10	2. 11	—	—	1	1	—	—
	mit Augustenhof . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Kitzerow	Dorf	73. 15. 8	3. —	4, 98	60	7	18	1	1
35.	Kremin	Dorf	141. 29. 10	1. 5	1056, 18	5	61	228	1	1
	dazu: Buchwald . . .	Försterei	—	—	—	—	—	—	—	—
36.	Langenhagen a und b	Rittergut	100. 2. —	1. 9	—	—	1	6	—	—
	c	Rittergut	23. 6. 9	1. 5	—	—	4	10	—	—
	Langenhagen . .	Dorf	151. 22. 1	1. 10	248, 15	16	82	229	1	1
37.	Lenz a	Rittergut . . . . }								
	c	Rittergut . . . . }	192. — 11	3. 1	—	—	6	25	—	—
	d	Rittergut . . . . }								
	b	Rittergut	123. 26. 10	2. 9	169, 40	24	4	7	—	—
	Borkenstein . . .	Vorwerk	123. 4. 8	3. 7	—	—	1	2	—	—
	Lenz	Dorf . . . . . }	180. 6. 3	2. 6	19, 40	23	49	151	1	1
	mit Erbpacht- . . .	Vorwerk . . . . }								
38.	Linchen, Klein	Rittergut	157. 12. 11	1. 4	33, 13	16	3	3	—	—
	mit Carlshof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Friedrichsthal .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Ziegenberg . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Klein-Linchen .	Dorf	46. 7. 10	1. 10	5, 66	48	30	91	1	1

Gebaüde.								Gehört		Einwohnerzahl.			Rittergüter.	
fentliche			Steuerpflicht.										Landtags-	Kreistags-
Armenhaüser.	Staatsgebaüde.	Ortsgebaüde.	Wohnh.	Gew.	Gebaüdesteüer. Rℓ. Sgr.	Steuerfreie Gebaüde.	Wirthschafts-Gebaüde.	zur Ritterschaft.	zum Rentamt.	1859.	1862.	1865.	Fähigkeit.	
—	—	—	79	2	47. 11	76	70	-	1	469	478	484	-	-
1	—	—	26	1	18. 16	25	28	1	-	185	194	199	-	-
1	—	—	26	1	18. 4	29	23	-	1	201	210	206	-	-
—	1	—	—	—	—	—	2	-	-	10	8	8	-	-
—	—	—	21	1	17. 18	30	46	1	-	428	469	406	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	31	25	22	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	39	45	44	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	4	16	12	-	-
1	—	—	19	1	14. 29	29	—	1	-	—	—	—	-	-
—	—	—	5	—	1. 16	6	5	1	-	50	58	43	1	1
1	—	—	107	1	67. 19	123	97	-	1	579	625	661	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	1	—	—	—	-	-
—	—	—	—	—	—	14	7	-	1	58	60	65	-	-
1	—	—	63	2	31. 25	54	70	-	1	389	398	386	-	-
—	1	—	—	—	—	—	4	-	-	9	9	10	-	-
—	1	—	—	—	—	—	3	-	-	—	—	—	-	-
—	—	—	9	1	7. 3	10	—	-	-	24	18	20	-	-
—	—	—	49	1	29. 26	36	35	1	-	437	438	438	1	1
—	—	—	11	2	6. 10	11	30	1	-	—	—	—	-	-
—	—	—	21	—	17. 28	21	—	1	-	248	269	289	1	1
—	—	—	—	—	—	11	6	-	1	64	71	64	-	-
—	—	—	26	3	11. 18	29	17	-	1	210	206	220	-	-
—	—	—	43	2	26. 17	42	20	-	1	298	313	283	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	1	—	—	—	-	-
—	—	—	25	1	14. 24	20	28	1	-	259	295	265	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	18	16	12	-	-
1	—	—	5	1	3. 2	11	—	1	-	—	—	—	-	-
1	—	—	55	2	31. 17	72	65	-	1	411	441	454	-	-
—	4	—	—	—	—	—	1	-	-	9	9	8	-	-
—	—	—	6	—	1. 26	11	73	1	-	739	784	813	1	1
—	—	—	4	—	2. 14	3	—	1	-	—	—	—	1	1
1	—	—	88	4	38. 20	65	—	1	-	—	—	—	-	-
								1	-	669	745	599	-	-
—	—	—	6	—	1. 26	11	75	1	-	—	—	—	-	-
								1	-	—	—	—	-	-
—	—	—	4	—	2. 14	3	—	1	-	—	—	124	1	1
—	—	—	6	1	6. 2	8	—	1	-	66	72	83	-	-
—	—	—	56	8	38. 5	46	—	1	-	—	—	—	-	-
								1	-	—	—	—	-	-
—	—	—	15	2	12. 12	21	33	1	-	366	397	356	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	11	7	8	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	14	18	19	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	7	33	32	-	-
—	—	—	33	1	16. 24	21	—	1	-	—	—	—	-	-

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
23.	Goldbeck, Klosterdorf	-		-
24.	Golin, Dorf	-		-
25.	Gräbenitzfeld, Dorf	-		-
	Wokul, Försterei	-		-
26.	Grassee, Rittergut	Allodium	Ludwig v. Klitzing, seit 1844	-
	mit Rufenhagen, Vw.	-		-
	Ruhleben, Vw.	-		-
	Buchholz, Gehöft	-		-
	Das Dorf	-		-
27.	Grünow, Klein-, R.-Gut	Allodium	Carl Reinhold Ferd. Villnow, s. 1861	-
28.	Güntersberg, Dorf	-		-
	Colonie	-		-
29.	Jakobsdorf, Domaine	-		Fiscus.
	das Dorf	-		-
	Eichhorst, Försterei	-		-
	Stabenow, Försterei	-		-
30.	Kannenberg, Rittergut	Wedel-Lehn	Ernst Ludwig August v. Wedel, Obristlieutenant.	-
	das Dorf	-		-
31.	Karkow, Rittergut	Allodium	v. Schmidt-Hirschfeld, Lieut., seit 1861	-
	das Dorf	-		-
32.	Kaßhagen, Domaine	-		Fiscus.
	das Dorf	-		-
33.	Kempendorf, Dorf	-		-
	Gänseriege, Gehöft	-		-
34.	Kitzerow, Rittergut	Allodium	Emil Scalla, Kaufm. in Stettin, s. 1862	-
	Augustenhof, Vorwerk	-		-
	das Dorf	-		-
35.	Kremin, Dorf	-		-
	Buchwald, Försterei	-		-
36.	Langenhagen, a u. b R.-G.	Allodium	Carl v. Mellentin, seit 1858	-
	c. Rittergut	Allodium	Friedrich Wilhelm Bartelt, seit 1832	-
	das Dorf	-		-
37.	Lenz. a. Rittergut	Borken-Lehn		Ernst Friedr. Granow.
	c. Rittergut	Weyher-Lehn		Ernst Timm I.
	d. Rittergut	Weyher-Lehn		Gottl. August Bartelt.
	b. Rittergut	Allodium	Hermann Witte, seit 1860	-
	Borkenstein	Vorwerk		Dumstrey.
	das Dorf			-
	Erbpacht-Vorwerk	-		Ernst Timm II.
38.	Linchen, Klein-, Rittergut	Allodium	Carl v. Mellentin, seit 1858	-
	Carlshof, Vorwerk	-		-
	Friedrichsthal, Vw.	-		-
	Ziegenberg, Vorwerk	-		-
	das Dorf	-		-

Bäuerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
Freischulzen.	Ganzbauern.	3/4 Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Mühlenwerke. Wasser.	Mühlenwerke. Wind.	Mühlenwerke. Dampf.	Ziegeleien. Zahl.	Ziegeleien. 1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
1	12	2	5	1	19	20	1	-	-	-	-	128	268	1805	197	26	42
-	13	-	1	-	4	14	-	-	-	-	-	27	75	635	75	20	43
1	9	-	2	-	3	10	-	-	-	-	-	30	81	819	23	16	25
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	9	10	20	-	5
-	-	-	...	-	-	-	-	-	1	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	67	143	2170	98	11	10
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
.	.	.	.	.	.	9	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	7	971	12	2	-
1	23	-	1	9	45	33	1	-	-	-	-	101	186	2250	60	66	40
-	-	-	-	-	12	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16	22	1001	27	-	-
1	6	-	3	7	26	15	-	2	-	-	-	45	113	997	126	49	54
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	12	-	8	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	11	-	9	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	17	-	-	-	28	17	-	1	-	-	-	86	175	2314	128	11	64
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	13	-	-	-	7	13	-	-	-	-	-	55	150	1727	72	1	33
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	25	21	40	1060	45	4	-
-	-	-	-	4	20	3	-	-	-	-	-	13	49	170	91	12	15
1	12	-	-	1	15	13	-	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	68	117	2012	134	3	30
-	-	-	...	-	-	-	-	-	1	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	56	79	1900	107	11	35
-	4	-	-	-	5	4	-	-	-	-	-						
1	17	-	-	-	28	18	-	1	-	-	-	55	143	1097	73	51	14
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	8	10	7	-	15
-	-	-	...	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	88	230	2351	174	49	26
1	12	-	3	2	43	14	1	2	-	-	-						
-	-	-	...	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
												113	251	3930	94	20	49
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	60						
1	13	-	-	-	18	14	-	3	-	1	20						
-	-	-	...	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	56	153	2096	180	24	20
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	8	-	-	-	18	8	-	1	-	-	-						

Nr.	Namen der Ortschaften.	3. Bat. Landw.-Regt.	Militair-Verhältniß. Einquartierungs-Fähigkeit Mann.	Pferde.	Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Jurisdictions-Verhältniß. Gerichts-Bezirk.	Polizei-Anwaltschaft.
23.	Goldbeck, Dorf	3	440	260	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
24.	Golin, Dorf	3	240	140	desgl.	Stargard	Stargard . .
25.	Gräbenitzfeld, Dorf . . .	3	220	130	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Wokul, Försterei	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
26.	Grassee, Rittergut	3	360	210	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	Rufenhagen, Vorwerk .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Ruhleben, Vorwerk . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Buchholz, Gehöft . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
27.	Grünow, Klein-, R.-Gut	3	60	30	desgl.	desgl.	desgl.
28.	Güntersberg, Dorf	3	640	380	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Colonie	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
29.	Jakobsdorf, Domaine . .	3	340	200	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Eichhorst, Försterei . .	-	5	2	desgl.	desgl.	desgl.
	Stabenow, Försterei .	-	10	4	Neümark A.	desgl.	desgl.
30.	Kannenberg, Rittergut .	3	500	300	Pommern	Jakobshagen II.	Freienwald .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
31.	Karkow, Rittergut	3	340	210	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
32.	Kaßhagen, Domaine . . .	3	120	70	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
33.	Kempendorf, Dorf	3	320	190	desgl.	desgl.	desgl.
	Gänseriege	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
34.	Kitzerow, Rittergut . . .	1	200	120	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Augustenhof, Vorwerk	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
35.	Kremin, Dorf	3	420	250	desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
	Buchwald, Försterei . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
36.	Langenhagen a, b, R.-Gut	3	640	380	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	c, Rittergut	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
37.	Lenz . a, Rittergut	1	780	460	Pommern	Stargard	Stargard . .
	c, Rittergut	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	d, Rittergut	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	b, Rittergut	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Borkenstein	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Erbpacht-Vorwerk	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
38.	Linchen, Klein-, Rittergut	3	380	220	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	Carlshof, Vorwerk .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Friedrichsthal	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Ziegenberg, Vorwerk	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß.				Armenpflege.
	Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	
Rentamt.	Büche	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gemeinde.
Dom. Barskewitz . .	Pansin	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gemeinde.
Rentamt.	Kremin . . .	Kremin . . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gemeinde.
Oberförsterei	desgl.	desgl.	Gräbenitzfeld	Gräbenitzfeld	Forstfiskus?
Dominium.	Ginow . . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	Grassee . .	Grassee . .	Grassee . .	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dom in Temnick. . .	Nörenberg . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Temnick . . .	Gut.
Rentamt.	Güntersberg	Im Orte, Mater	Im Orte . .	Im Orte .	Gem. u. Col. gemeinschaftl.
dasselbe.	desgl.	Güntersberg	Güntersberg	Alteheide .	
Rentamt.	Wudarge . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Domaine.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Oberförsterei	Kremin . . .	Constantinopel	Constantinopel	Constantinopel	Forstfiskus?
dieselbe.	desgl.	Butow . . .	Butow	Butow	Forstfiskus?
Dominium.	Harmelsdorf	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium.	Freienwald .	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	Jakobshagen	Jakobshagen	Im Orte . .	Im Orte . .	Domaine.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	desgl.	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Gemeinde.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium.	Kitzig	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	Kitzerow . . .	Kitzerow . . .	Kitzerow . .	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	Jakobshagen	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Gemeinde.
Oberförsterei	desgl.	Kremin . . .	Kremin . . .	Kremin . . .	Forstfiskus?
Dom. Kl. Linchen . .	Steinhöfel . .	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Gemeinschaftlich.
Dominium.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dom. Kl. Linchen . .	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium a.	Parlin	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Jedes Gut für sich.
Dominium c.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium d.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium b.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dom. a im Austr. . .	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium	Zeinike	Im Orte . .	Im Orte . .	Im Orte .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.

Nr.	Namen der Ortschaften	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften. Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
39.	Marienfließ	Domaine Klost.	1827, 29	13, 95	213, 62	250. 26	162, 62	449, 76	—
	Marienfließ ..	Klosterdorf ...	1874, 45	3, 74	379, 21	161, 07	120, 47	—	—
40.	Marienfließ	Colonie ...	305, 54	—	90, 07	59, 73	53, 72	—	—
41.	Marienhagen	Rittergut .... }	1809, 13	19, 86	184, 07	360, 01	190, 96	8, 07	—
	Marienhagen .	Dorf ...... }							
42.	Mellen, Groß-	Dorf	3956, 78	1, 02	662, 26	690, 68	1179, 18	115, 63	—
43.	Moderow	Dorf	2395, 47	—	254, 98	409, 54	12, 75	—	—
44.	Mößin	Domaine	1189, 36	—	217, 31	67, 32	24, 56	—	—
45.	Müggenhall	Rittergut	1352, 79	5, 96	322, 74	111, 08	22, 39	—	—
	Müggenhall ..	Dorf	580, 14	0, 81	128, 24	33, 93	—	—	—
46.	Mulkentin a.	Rittergut	1453, 79	8, 38	21, 54	186, 23	10, 13	7, 06	—
	b.	Ackerwerk	614, 87	5, 82	20, 95	63, 12	—	25, 70	—
	Carmersfeld	Dorf	1048, 43	2, 38	33, 26	4, 90	—	15, 18	—
	bei b: Müggenkrug.	Krug	—	—	—	—	—	—	—
	„ Seehof ...	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
47.	Nöblin	Rittergut	368, 90	3, 09	166, 36	15, 60	1322, 09	0, 84	—
	Nöblin	Dorf	442, 35	—	124, 75	11, 11	22, 63	—	—
48.	Pansin	Rittergut	2932, 19	25, 87	312, 29	167, 61	472, 78	23, 61	—
	mit Friederikenhof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Pansin	Dorf	2235, 34	4, 98	120, 42	169, 40	18, 33	1, 91	—
49.	Pegelow	Rittergut	982, 50	3, 52	134, 73	—	8, 97	0, 61	—
	mit Birkhof .	Vorwerk	719, 56	1, 20	1, 10	—	—	13, 02	—
	Dorf Pegelow ..	(Rittersch.-Anth.) (Kloster-Anthl.)	2202, 21	6, 37	433, 16	228, 06	14, 18	—	1,68
50.	Rehwinkel	Klosterdorf ...	4588, 49	—	746, 12	200, 21	57, 91	—	—
51.	Rahnwerder	Rittergut .... }							
	mit Kienitzruh ...	Vorwerk, Förſt. }	......		......		[953	....	.
	„ Blackenpfuhl .	Försterei .... }	......		......		[372	....	.
	„ Steinberg ...	Försterei .... }	......		......		[645	....	.
	„ Caßmannsburg	Vorwerk .... }	3249, 38	8, 14	558, 86	1579, 85	6607, 59	26, 64	—
	„ Eichort	Vorwerk .... }							
	„ Grätzort	Vorwerk .... }							
	„ Kolk	Vorwerk .... }							
	„ Zweischwestern	Vorwerk .... }							
	„ das Dorf ...	.... }							
52.	Ravenstein	Domaine .... }	2241, 10	15, 99	435, 36	381, 63	20, 14	175, 01	—
	mit Robenthal ...	Vorwerk .... }							
	„ Alteheide ...	Vorwerk .... }	4177, 10	5, 03	1083, 25	157, 55	127, 19	2, 70	—
	„ Lenzhof	Gehöft .... }							
	„ Ravenstein ...	Dorf ...... }							
53.	Roggow	Gut	567, 11	1, 71	32, 09	60, 93	13, 17	—	—
	Roggow	Dorf	890, 76	—	54, 91	82, 15	65, 41	—	—

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steuerpflichtige Liegenschaften.	Reinertrag vom Mg.
Unland.	Zusammen.	Wege. 2c.	Flüsse 2c.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.		Mrg.	Sgr.
—	2917, 50	34, 75	15, 91	7, 44	2975, 60	19	30	24	5	3	5	—	16	1451, 57	—	—
—	2538, 94	81, 75	16, 97	39, 31	2676, 97	19	30	16	5	3	—	—	17	1472, 65	2513, 98	17
—	509, 06	9, 71	—	5, 98	524, 75	17	—	12	5	3	—	—	13	221, 61	509, 06	13
—	2572, 10	27, 48	1, 25	13, 28	2614, 11	27	60	18	4	6	1	—	21	1846, 30	2572, 10	21
—	6605, 55	124, 48	12, 59	20, 67	6763, 29	11	30	11	6	1	3	—	8	1855, 94	6316, 91	8
—	3072, 74	94, 14	3, 06	28, 51	3198, 45	26	—	25	12	1	—	—	23	2486, 44	3064, 52	24
—	1498, 55	17, 41	6, 26	12, 85	1535, 07	24	–	21	9	3	—	—	22	1131, 57	—	—
—	1814, 96	25, 44	5, 70	13, 41	1859, 51	46	90	28	12	3	—	—	40	2448, 88	1814, 96	40
—	743, 12	13, 03	2, 30	11, 96	770, 41	42	90	29	14	–	—	—	37	948, 79	536. 20	38
—	1687, 13	19, 37	4, 89	15, 95	1727, 34	35	75	54	11	18	1	—	32	1822, 63	1445, 97	30
—	730, 46	10, 86	4, 76	9, 37	755, 15	29	53	22	8	—	1	—	25	627, 81	730, 46	26
—	1104, 15	25, 37	2, 04	13, 42	1144, 98	28	60	25	4	—	5	—	27	1020, 28	1104, 15	28
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1879, 12	42, 07	1, 63	6, 83	1929, 65	19	60	19	6	9	1	—	12	743, 76	1879, 12	12
—	600, 84	19, 19	1, 30	14, 69	636, 02	25	—	26	4	3	—	—	23	488, 51	496, 00	22
—	3934, 35	47, 81	27, 10	33, 58	4042, 84	47	90	34	16	17	4	—	40	5430, 29	3931, 86	41
—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2550, 38	73, 10	7, 05	26, 39	2656, 92	29	90	50	15	3	3	—	31	2473, 74	2420, 16	27
—	1130, 33	21, 85	10, 92	8, 21	1171, 31	31	60	40	–	3	1	—	31	1207, 57	1130, 33	32
—	734, 88	4, 86	—	4, 96	744, 70	23	60	6	—	—	1	—	22	545, 31	734, 88	22
—	2885, 66	138, 84	14, 02	27, 25	3065, 77	34	57	21	8	9	—	3	28	2870, 84	2746, 88	29
—	5592, 73	133, 58	33, 15	23, 19	5782, 65	21	—	25	5	5	–	—	20	3939, 22	5432, 04	21
. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	969]											
. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	376]											
. .	. . . .	. . .	. . .	. . .	662]											
—	12030, 46	233, 92	51, 66	29, 74	12345,78	4	18	9	1	2	1	—	3	1122, 42	11808, 75	3
—	3269, 23	51, 47	3, 82	16, 28	3340, 80	37	70	21	5	6	6	—	29	3242, 31	—	—
—	5552, 82	165, 80	21, 23	54, 70	5794, 55	30	60	23	12	8	1	—	26	5080, 90	5433, 45	27
—	693, 01	9, 94	—	7, 13	710, 08	17	30	19	4	7	—	—	16	365, 23	693, 01	16
—	1093, 23	40, 26	18, 70	8, 83	1161, 02	16	—	19	7	3	—	—	14	537, 30	1082, 94	15

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteüer. Jahresbetrag. Rt. Sgr. Pf.	Grundsteüer. Vom Mg. Sgr. Pf.	Steüerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Öff. Kirchen.	Öff. Schulen.
39.	Marienfließ	Domaine, Kloſt.	—	—	2917, 50	15	1	8	—	1
	Marienfließ	Dorf	136. 25. 10	1. 7	24, 96	28	68	212	1	1
40.	Marienfließ	Colonie	21. 6. 6	1. 3	—	—	23	27	—	—
41.	Marienhagen	Rittergut	176. 23. 1	2. —	—	—	2	4	—	—
	Marienhagen	Dorf							1	1
42.	Mellen, Groß-	Dorf	171. 16. 8	— 9	288, 64	10	48	262		
43.	Moderow	Dorf	236. 1. 2	2. 4	8, 22	50	48	226	1	1
44.	Mößin	Domaine	—	—	149[illegible], 55	23	3	4	1	1
45.	Müggenhall	Rittergut	234. 13. 10	3. 9	—	—	1	1	—	—
	Müggenhall	Dorf	64. 10. 1	3. 7	206, 92	40	14	67	1	1
46.	Mulkentin a.	Rittergut	139. 7. 6	2. 11	241, 16	46	4	5	—	—
	b.	Ackerwerk	60. 1. 6	2. 6	—	—	3	11	—	—
	Carmersfeld	Dorf	97. 21. 10	2. 8	—	—	14	36	1	1
	bei b: Müggenkrug	Krug	—	—	—	—	—	—	—	—
	Seehof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
47.	Nöblin	Rittergut	71. 6. 3	1. 2	—	—	4	5	—	—
	Nöblin	Dorf	35. 17. 2	2. 1	104, 84	34	30	105	1	—
48.	Pansin	Rittergut	519. 15. 11	3. 10	2, 49	49	2	3	—	—
	mit Friederikenhof	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Pansin	Dorf	211. 15. 3	2. 7	130, 22	61	35	131	1	1
49.	Pegelow	Rittergut	117. 2. 1	3. 2	—	—	2	8	—	—
	Birkhof	Vorwerk	52. 6. 3	2. 2	—	—	1	1	—	—
	Dorf Pegelow	Rittersch.-Anth. / Kloster-Anth.	256. 20. 7	2. 9	139, 18	40	45	138	— / 1	— / 1
50.	Rehwinkel	Klosterdorf	359. 1. 5	2. —	160, 69	35	67	263	2	1
51.	Rahnwerder	Rittergut	105. 13. 2	— 2	221, 71	3	25	47	1	1
	mit Kienitzruh	Vorwerk								
	„ Blankenpfuhl	Försterei								
	„ Steinberg	Försterei								
	„ Caßmannsburg	Vorwerk								
	„ Eichort	Vorwerk								
	„ Grätzort	Vorwerk								
	„ Kolk	Vorwerk								
	„ Zweischwestern	Vorwerk								
	„ das Dorf									
52.	Ravenstein	Domaine	—	—	3269, 23	30	1	1	—	—
	mit Robenthal	Vorwerk								
	„ Alteheide	Vorwerk								
	„ Lenzhof	Gehöft								
	„ Ravenstein	Dorf	471. 27. 4	2. 7	119, 37	36	124	472	1	1
53.	Roggow	Gut	34. 29. —	1. 6	—	—	1	2	—	—
	Roggow	Dorf	51. 1. 7	1. 5	10, 29	15	12	94	1	1

Öffentliche Armenhäuser.	Öffentliche Staatsgebäude.	Öffentliche Ortsgebäude.	Gebäude. Steuerpflicht. Wohnh.	Gebäude. Steuerpflicht. Gew.	Gebäudesteuer. Rt. Sgr.	Steuerfreie Gebäude.	Wirthschafts-Gebäude.	Gehört zur Ritterschaft.	Gehört zum Rentamt.	Einwohnerzahl. 1859.	Einwohnerzahl. 1862.	Einwohnerzahl. 1865.	Rittergüter. Landtags-Fähigkeit.	Rittergüter. Kreistags-Fähigkeit.
—	—	—	1	—	— 6	33	15	—	—	150	153	163	—	—
1	—	—	79	6	53. —	83	85	—	—	631	675	695	—	—
—	—	—	12	—	6. 10	—	13	—	—	98	92	84	—	—
—	—	—	12	2	7. 19	19	15	1	—	157	161	167	1	1
1	—	1	57	2	34. 2	70	68	1	—	420	452	475	Parcell.	R.-Gut.
1	—	—	54	3	31. 14	66	56	—	1	335	369	353	—	—
—	—	—	1	—	— 12	14	8	—	1	74	71	74	—	—
—	—	—	10	—	8. 2	20	32	1	—	180	184	204	1	1
—	—	—	12	1	8. 9	19	—	1	—				—	—
—	—	—	6	1	8. 15	10	52	1	—	263	271	270	1	1
—	—	—	6	3	7. 23	7	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	1	18	4	14. 22	36	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	5	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	9	13	—	—
—	—	—	8	—	3. 6	6	41	1	—	246	243	245	1	1
—	1	—	25	2	14. 28	27	—	1	—				—	—
—	—	—	27	6	19. 23	21	75	1	—	676	647	636	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	16	13	—	—
1	—	1	48	2	33. 9	62	—	1	—	—	—	—	—	—
—	—	—	8	—	6. 6	9	27	1	—	512	532	494	1	1
—	—	—	4	—	2. 18	3	—	1	—	38	38	39	—	—
—	—	—	51	4	36. 11	56	—	1	—	259	264	213	—	—
1	—	—					33	—	1	248	273	281	—	—
1	-	—	87	3	57. 5	94	73	—	1	560	563	603	—	—
										225	240	173		
										20	22	25		
										3	4	4		
										24	19	14		
										9	12	13		
—	—	1	19	2	7. 3	39	38	1	—	40	38	38	1	1
										26	22	23		
										17	22	24		
										16	20	12		
										—	—	—		
							10			136	131	129		
—	—	—	1	—	— 8	37	8	—	1	58	59	67	—	—
							—			—	—	—		
							—			—	—	—		
1	—	—	128	3	85. 25	117	184	—	1	863	959	988	—	—
—	—	—	6	—	4. 22	8	23	1	—	141	128	136	—	—
—	—	—	13	—	8. 4	19	—	1	—				—	—

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Noch Rittergüter. Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
39.	Marienfließ, Dom. u. Kloft.	—	. . . .	Fiskus . . .
	Das Dorf	—	. . . .	—
40.	Marienfließ, Colonie . .	—	. . . .	—
41.	Marienhagen, R.-Gut . .	Wedel-Lehn.	Victor Alb. Blümcke, Lieut., seit 1854	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
42.	Mellen, Groß-	—	. . . .	—
43.	Moderow, Dorf	—	. . . .	—
44.	Mößin, Domaine	—	. . . .	Fiskus . . .
45.	Müggenhall, Rittergut . .	Allodium . .	Joh. Carl Otto Rohrbeck, seit 1852	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
46.	Mulkentin, a. R.-Gut . .	Allodium . .	v. Löper, seit 1867	—
	b. Ackerwerk .	—	. . . .	C. Havemann
	Carmersfeld, Dorf	—	. . . .	—
	Müggenkrug	—	. . . .	—
	Seehof, Vorw. .	—	. . . .	Riek
47.	Nöblin, Rittergut	Allodium . .	Ad. Fr. v. Waldaw, Rittmstr., s. 1857	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
48.	Pansin, Rittergut	Allodium . .	Jesko Theodr. v. Puttkamer, s. 1847	—
	Friederikenhof, Vorw.	—	. . . .	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
49.	Pegelow, Rittergut . . .	Allodium . .	Rudolf Hartsch, . . . seit 1861	—
	Birkhof, Vorw. . .	—	. . . .	Wilh. Jul. Ferd. Marquard s. 1862
	Das Dorf (Rittrsch.-Anth.	—	. . . .	—
	Das Dorf (Kloster-Anth.	—	. . . .	—
50.	Rehwinkel, Klosterdorf . .	—	. . . .	—
51.	Rahnwerder, Rittergut .	Allodium . .	v. Wangenheim's Erben, seit 1853	—
	Kienitzruh, Vorw . . .	—	. . . .	—
	Blankenpfuhl, Forsth.	—	. . . .	—
	Steinberg, Forsthaus	—	. . . .	—
	Caßmannsb., Vorw.	—	. . . .	—
	Eichort, Vorwerk . .	—	. . . .	—
	Grätzort Vorw. . . .	—	. . . .	—
	Kolk, Vorw.	—	. . . .	—
	Zweischwestern, Vorw.	—	. . . .	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
52.	Ravenstein, Domaine . .	—	. . . .	Fiskus . . .
	Robenthal, Vorw.	—	. . . .	—
	Alteheide, Vorw. .	—	. . . .	—
	Lenzhof, Gehöft .	—	. . . .	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
53.	Roggow, Gut	—	. . . .	Alexnd. Voigt
	Das Dorf	—	. . . .	—

Bäuerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
							Mühlenwerke.			Ziegeleien.							
Freischulzen.	Ganzbauern.	¾ Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Wasser.	Wind.	Dampf.	Zahl.	1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	29	61	808	34	3	8
1	8	—	3	6	35	18	—	-	1	-	-	54	169	1094	156	66	23
—	—	—	—	10	22	—	—	-	-	-	-	3	25	82	7	3	12
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	32	50	1500	14	3	21
—	—	—	—	—	1	1	—	1	-	-	-						
1	18	—	4	—	12	23	—	1	-	-	-	53	125	687	35	9	45
1	17	—	—	3	22	18	—	1	-	-	-	51	139	1317	152	27	36
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	21	36	867	16	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	52	97	1921	60	-	55
—	6	—	—	—	4	6	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—			-	-	1	80						
—	7	—	—	—	4	10	1	-	-	-	-	70	158	2355	94	13	80
—	—	—	—	—	—			-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	17	78	906	103	20	35
—	6	—	2½	—	14	6	—	1	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	1	-	-	1	100						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	95	232	4358	91	30	70
—	20	—	—	7	5	21	1	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	62	100	1650	23	26	12
—	8	—	—	4	2	6	—	-	-	-	-						
—	8	—	—	—	2	8	—	-	-	-	-	41	107	828	34	20	49
1	23	—	5	7	24	29	—	1	-	-	-	113	302	2426	202	46	64
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	1	-	-	-	-	28	99	1128	19	-	56
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-						
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	42	59	800	121	7	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	11	1600	15	-	4
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
—	—	—	—	—	—	—	—	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
1	24	—	1	12	57	39	1	1	-	-	-	135	237	2019	109	57	33
—	—	—	—	—	—	1	—	-	-	-	-						
1	4	—	—	—	2	5	—	-	-	-	-	22	61	925	48	3	30

Nr.	Namen der Ortschaften.	Militair-Verhältniß. Landw.-Regt. Bat.	Militair-Verhältniß. Einquartierungs-Fähigkeit Mann.	Militair-Verhältniß. Einquartierungs-Fähigkeit Pferde.	Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Jurisdictions-Verhältniß. Gerichts-Bezirk.	Jurisdictions-Verhältniß. Polizei-Anwaltschaft.
39.	Marienfließ, Dom. u. Klost.	3	400	240	Pommern	Stargard	Stargard . .
	das Dorf . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
40.	Marienfließ, Colonie . .	3	40	20	desgl.	desgl.	desgl.
41.	Marienhagen, R.-Gut . .	3	100	60	desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
42.	Mellen, Groß-, Dorf . .	3	460	270	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
43.	Moderow, Dorf	3	340	200	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
44.	Mößin, Domaine	3	40	20	desgl.	Jakobshagen II.	desgl.
45.	Müggenhall, R.-Gut . . .	1	180	100	desgl.	Stargard	Stargard . .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
46.	Mulkentin, a. R.-Gut . .	1	300	180	desgl.	desgl.	desgl.
	b. Ackerwerk .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Carmersfeld, Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Müggenkrug .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Seehof, Vorw. .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
47.	Nöblin, R.-Gut	3	150	60	Neümark D.	Jakobshagen II.	Freienwald .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
48.	Pansin, R.-Gut	1	520	310	Pommern	Stargard	Stargard . .
	Friederikenhof, Vw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
49.	Pegelow, R.-Gut	1	400	240	desgl.	desgl.	desgl.
	Birkhof, Vorw. . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	d. Dorf (Rittersch.-Anth.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	d. Dorf (Kloster-Anth.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
50.	Rehwinkel, Klosterdorf .	3	660	390	desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
51.	Rahnwerder, R.-Gut . .	3	180	100	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	Kienitzruh, Vw. . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Blankenphuhl, Frsth.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Steinberg, Forsth. .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Caßmannsberg, Vw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Eichort, Vorw. . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Grätzort, Vorw. . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Kolk, Vorw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Zweischwestern, Vw.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
52.	Ravenstein, Domaine . .	3	800	480	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Robenthal, Vorw .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Alteheide, Vorw. . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Lenzhof, Gehöft . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
53.	Roggow, Gut	1	140	80	desgl.	Stargard	Stargard . .
	das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß.				Armenpflege.
	Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	
Rentamt	Büche	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Domaine.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
dasselbe.	Büche	Mariensl. Df.	Mariensl. Df.	Mariensl. Df.	Colonie.
Dominium	Breitenfeld	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..)	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.)	
Fiscus; durch Vertret.	Groß-Mellen	I. Orte, Mat.	Im Orte ..	Im Orte ..	Gemeinde.
Rentamt	Güntersberg	Im Orte	desgl.	desgl.	Gemeinde.
dasselbe.	Rehwinkel ..	Rehwinkel .		Rehwinkel ..	Domaine.
Dominium	Alt-Damerow	Im Orte ..	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium a.	Mulkentin ..	I. Orte, Mat.	Im Orte ..	Im Orte ..	Gut a.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut b.
dasselbe.	desgl.	Mulkentin .	Mulkentin ..	Mulkentin ..	Gemeinde.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut b.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut b.
Dominium	Steinhöfel.	Im Orte .	Im Orte .	Vereinsschule	Gut.
dasselbe.	desgl.		desgl.	m.Steinhöfel	Gemeinde.
Dominium	Pansin	I. Orte, Mat.	Im Orte	Im Orte .)	Gut.
dasselbe.	desgl.	Pansin	Pansin ...	Pansin ..)	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Pegelow ...	I. Orte, Mat.	Im Orte ..	Im Orte die	Gut.
Dom. Pegelow ...	desgl.	Pegelow ...	Pegelow ...	Kinder unter	Birkhof.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	12 Jahr. nach	Ritter-Anth.
dasselbe im Auftr.	desgl.	desgl.	desgl.	Wulkow	Amts-Ath. f. f.
Rentamt.......	Rehwinkel ..	Rehwinkel, Mater	Im Orte	Im Orte	Gemeinde.
Dominium (in Neu-	Rahnwerder.	Rahnw. Mat.	Im Orte ..	Im Orte .	
Lobitz, bei Dram-	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
burg)	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	Wedelsdorf .	Wedelsdorf	Grassee ..	
dasselbe.	desgl.	Rahnwerder .	Rahnwerder .	Rahnwerder	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Pächter als Vertreter	Ravenstein..	Ravenst.Mat.	Im Orte ..	Im Orte .	
des Rentamt ...	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Domaine.
derselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
derselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
derselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Gutsherrschaft	Pützerlin ..	Im Orte ..	Im Orte	Im Orte .	Gut.
(S. Erläuterung.)	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.

Nr.	Namen der Ortschaften	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
54.	Rohrpfuhl, Groß- . .	Gut	753, 38	4, 64	70, 02	76, 63	256, 11	—	—
55.	Rohrpfuhl, Klein- . .	Gut	728, 39	3, 97	42, 06	15, 76	750, 16	—	—
56.	Rossow	Rittergut	1572, 41	6, 53	189, 59	66, 16	108, 91	—	—
	Rossow . . .	Dorf	707, 50	3, 02	127, 42	15, 30	—	—	—
57.	Sazig	Domaine	1782, 98	15, 80	341, 17	234, 93	—	371, 20	13,73
	Sazig	Dorf	2014, 55	4, 42	276, 29	297, 75	105, 64	—	13,89
58.	Sadelberg, Fideicommiß	Rittergut	1412, 77	3, 57	389, 44	16, 63	1186, 58	31, 61	—
59.	Sassenburg	Rittergut	1381, 07	7, 02	281, 75	401, 42	237, 33	34, 97	—
	Sassenburg .	Dorf	690, 28	8, 53	132, 61	104, 56	0, 89	0, 67	—
60.	Sassenhagen a	Rittergut	958, 47	3, 13	131, 11	147, 33	70, 71	0, 91	—
	b	Rittergut	813, 58	2, 25	169, 06	158, 23	80, 98	—	—
	Sassenhagen	Dorf	1266, 80	0, 84	266, 33	40, 96	8, 19	3, 27	—
61.	Schlatekow, Groß- . .	Dorf	2482, 37	—	559, 08	190, 54	62, 72	1, 00	—
62.	Schlatekow, Klein- . .	Klosterdorf . . .	1688, 10	—	412, 37	177, 83	59, 03	34, 06	—
63.	Schloßgut, Nörenberg b	Rittergut	1055, 25	3, 07	47, 95	8, 87	—	629, 97	—
64.	Schönebeck	Rittergut	1838, 41	7, 56	388, 40	195, 11	565, 57	3, 82	—
	Schönebeck .	Dorf	1160, 59	5, 17	308, 49	44, 48	10, 52	2, 30	—
65.	Schöneberg	Rittergut							
	mit Heidfeld . . .	Vorwerk	4279, 29	2, 20	1053, 49	26, 32	231, 70	9, 32	3, 80
	Meierei . . .	Vorwerk							
	Schöneberg .	Dorf							
66.	Schwanenbeck	Dorf	3383, 00	30, 84	754, 52	179, 94	96, 32	1, 04	—
67.	Seegut, Nörenberg a	Rittergut	974, 13	5, 05	44, 20	117, 72	—	20, 67	—
68.	Silber, Groß-	Rittergut	3226, 34	13, 31	600, 95	675, 36	653, 52	72, 14	—
	mit Sponbrügge	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Groß-Silber	Dorf	702, 43	12, 92	360, 42	9, 78	—	—	—
69.	Silbersdorf	Dorf	469, 13	—	202, 46	11, 89	13, 98	—	—
70.	Spiegel, Klein-	Rittergut	2055, 27	8, 11	279, 51	477, 50	114, 60	256, 08	—
	mit Henriettenfeld	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Klein-Spiegel	Dorf	649, 78	—	87, 25	91, 16	—	—	—
71.	Staats-Forstrevier von	Jakobshagen . .							
	mit Buchwald . .	Försterei							
	Eichhorst . . .	Försterei	365, 21	1, 12	199, 47	3, 35	10368, 96	84, 54	29,5
	Stabenow . .	Försterei							
	Wokul	Försterei							
72.	Steinhöfel	Rittergut	2478, 75	8, 73	414, 83	306, 50	356, 39	249, 90	0, 74
	mit Glashagen .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
73.	Stolzenhagen	Dorf	1956, 86	5, 68	502, 16	292, 94	14, 99	8, 41	—
74.	Storkow	Rittergut	1904, 62	10, 14	49, 67	141, 44	—	1, 26	—
	mit Carlsruhe . .	Gut	—	—	—	—	—	—	—
75.	Storkow, Neü-	Rittergut							
	mit Rothschenburg	Vorwerk	716, 25	4, 13	17, 81	29, 80	4, 88	—	—
	Neü-Storkow	Colonie							

Unland.	in Preußischen Morgen. Zusammen.	Wege. 2c.	Flüsse 2c.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen. Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.	Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steüerpflichtige Liegenschaften. Mrg.	Reinertrag vom Mg. Sgr.
—	1160, 78	12, 11	—	2, 80	1175, 69	5	15	8	3	2	—	—	4	173, 94	1160, 78	4
—	1540, 34	27, 33	0, 09	4, 75	1572, 51	5	15	10	1	2	—	—	3	169, 24	1540, 34	3
—	1943, 60	36, 54	7, 11	5, 60	1992, 85	24	79	31	10	5	—	—	23	1510, 82	1943, 60	23
—	853, 24	13, 11	12, 21	11, 11	889, 67	32	90	15	3	—	—	—	28	818, 68	608, 13	26
—	2759, 81	60, 67	5, 07	11, 19	2836, 74	20	44	31	4	—	3	1	17	1631, 00	—	—
—	2712, 54	81, 17	8, 11	30, 46	2832, 28	21	30	25	6	3	—	3	18	1695, 11	2702, 64	19
—	3040, 60	54, 17	6, 19	28, 60	3129, 56	30	60	30	5	12	1	—	22	2280, 65	3012, 39	23
—	2343, 54	35, 96	8, 23	13, 38	2401, 31	27	90	23	5	7	3	—	20	1579. 02	2343, 54	20
—	937, 54	30, 52	3, 33	10, 43	981, 82	24	72	15	11	12	3	—	21	670, 48	886, 00	21
—	1311, 66	21, 46	9, 21	5, 36	1347, 69	43	90	46	10	15	3	—	37	1671, 34	1311, 66	38
—	1224, 10	12, 60	2, 83	6, 33	1245, 86	47	90	31	13	15	—	—	38	1573, 22	1224, 10	39
—	1586, 39	45, 06	4, 18	21, 20	1656, 83	41	90	24	8	15	3	—	36	1968, 59	1368, 33	35
—	3295, 71	96, 57	14, 84	23, 36	3430, 48	31	—	23	6	3	3	—	27	3072, 60	3288, 36	28
—	2371, 39	63, 26	8, 75	12, 21	2455, 61	33	—	19	7	2	1	—	26	2143, 63	2363, 83	27
—	1745, 11	14, 73	2, 61	4, 71	1767, 16	13	60	74	1	—	1	—	11	618, 82	1745, 11	11
—	2998, 87	81, 60	13, 01	20, 00	3113, 48	36	60	33	8	10	3	—	28	2909, 51	2998, 87	29
—	1531, 55	51, 71	9, 11	24, 32	1616, 69	34	60	26	14	12	1	—	30	1608, 03	1371, 13	31
—	5606, 12	73, 82	12, 12	68, 50	5760, 56	49	90	45	12	23	1	1	46	8737, 75	5585, 57	47
—	4445, 66	126, 09	27, 12	42, 45	4641, 32	42	76	33	13	6	1	—	37	5699, 47	4108, 46	39
—	1161, 77	12, 13	—	5, 62	1179, 52	13	15	10	3	—	1	—	11	437, 73	1161, 77	11
—	5241, 62	64, 21	4, 20	26, 54	5336, 57	25	83	15	3	4	1	—	18	3198, 87	5241, 62	18
—	—	—	—	—	[1377, 00]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1085, 55	37, 27	5, 57	9, 99	1138, 38	25	60	16	4	—	—	—	22	809, 21	1074, 26	22
—	697, 46	28, 85	3, 71	6, 94	736, 96	28	—	17	9	3	—	—	24	563, 35	697, 46	24
—	3191, 07	48, 83	3, 05	6, 57	3249, 52	10	30	9	5	2	1	—	8	902, 74	3056, 51	9
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	828, 19	25, 91	2, 59	7, 40	864, 09	10	—	13	3	—	—	—	9	265, 88	814, 79	9
—	11052, 19	128, 41	14, 24	6, 90	11201, 74	21	60	16	8	14	3	3	14	5146, 45	—	—
—	3815, 84	56, 57	2, 75	34, 21	3909, 37	24	49	28	4	9	1	1	19	2532, 38	3640, 12	20
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	2781, 04	62, 49	15, 50	27, 60	2886, 63	21	60	23	7	1	3	—	19	1843, 49	2721, 80	20
—	2107, 13	29, 79	1, 12	15, 96	2154, 00	32	60	11	8	—	1	—	29	2076, 90	2084, 00	30
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	772, 87	13, 02	—	6, 83	792, 72	25	49	24	3	15	—	—	23	612, 47	772, 87	24

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteüer. Jahresbetrag. Rt. Sgr. Pf.	Vom Mg. Sgr. Pf.	Steüerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Besitzstücke.	Kirchen.	Schulen.
54.	Rohrpfuhl, Groß- . .	Gut	16. 19. 6	— 5	—	—	1	3	—	—
55.	Rohrpfuhl, Klein- . .	Gut	16. 6. 1	— 4	—	—	1	2	—	—
56.	Rossow	Rittergut	144. 19. 6	2. 3	—	—	1	4	—	—
	Rossow . . .	Dorf	50. 10. 6	2. 6	245, 11	36	14	35	1	—
57.	Sazig	Domaine	—	—	2759, 81	18	1	3	—	—
	Sazig . . .	Dorf	161. 14. 3	1. 9	9, 90	22	59	264	1	1
58.	Sadelberg, Fideicommiß	Rittergut	215. 18. 11	2. 2	28, 21	30	3	5	1	1
59.	Saffenburg	Rittergut	151. 5. 5	1. 11	—	—	2	8	—	—
	Saffenburg .	Dorf	60. — 11	2. —	51, 54	25	16	47	—	1
60.	Saffenhagen a	Rittergut	160. 2 2	3. 8	—	—	1	6	—	—
	b	Rittergut	150 18. 8	3. 8	—	—	1	9	—	—
	Saffenhagen	Dorf	151. 29. 4	3. 4	218, 06	52	35	120	1	1
61.	Schlatekow, Groß- . .	Dorf	293. 17. —	2. 8	7, 35	33	39	196	1	1
62.	Schlatekow, Klein- . .	Kloster-Dorf . .	204. 5. 7	2. 7	7, 56	54	22	119	1	1
63.	Schloßgut Nörenberg b	Rittergut	59. 7. 5	1. —	—	—	3	4	—	—
64.	Schönebeck	Rittergut	278 16. 11	2. 9	—	—	3	4	–	—
	Schönebeck .	Dorf	137. 5. 11	3. —	160, 42	33	33	182	1	1
65.	Schöneberg	Rittergut								
	mit Heidfeld . .	Vorwerk	832. 12. 10	4. 6	20, 55	63	4	9	1	1
	Meierei . . .	Vorwerk								
66.	Schwanebeck	Dorf	507. 22 7	3. 8	337, 20	36	102	479	1	1
67.	Seegut Nörenberg a	Rittergut	41. 27. 3	1. —	—	—	2	3	—	—
68.	Silber, Groß-	Rittergut	306. 8. —	1. 9	—	—	32	37	—	–
	mit Sponbrügge	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Groß-Silber	Dorf	76. 18. 5	2. 1	11, 29	24	19	50	1	1
69.	Silbersdorf	Dorf	53. 29. —	2. 4	—	—	19	71	—	—
70.	Spiegel, Klein-	Rittergut	85. 2. 11	— 10	134, 56	3	9	11	—	—
	mit Henriettenfeld	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Klein-Spiegel	Dorf	24. 25. 5	— 11	13, 40	14	12	44	1	1
71.	Staats-Forstrevier von	Jakobshagen .								
	mit Buchwald . .	Försterei								
	Eichhorst . . .	Försterei	—	—	11052, 19	14	1	6	—	—
	Stabenow . .	Försterei								
	Wokul	Försterei								
72.	Steinhöfel	Rittergut	226. 21. 8	1. 10	175, 72	28	4	9	1	1
	mit Glashagen .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
73.	Stolzenhagen	Dorf	172. 23. 10	1. 11	59, 24	20	47	140		
74.	Storkow	Rittergut	196. 27. —	2. 10	23, 13	26	4	6	1	1
	mit Carlsruhe . .	Gut	—	—	—	—	—	—	—	—
75.	Storkow, Neü-	Rittergut							—	—
	mit Rothschenburg	Vorwerk	58. 19. 2	2. 3	—	—	9	13	—	—
	Neü-Storkow	Colonie							—	—

Öffentliche			Gebäude.					Gehört		Einwohnerzahl.			Rittergüter.	
Armen-häuser.	Staats-gebäude.	Orts-gebäude.	Steuerpflicht. Wohnh.	Steuerpflicht. Gew.	Gebäude-steuer. Rt. Sgr.	Steuerfreie Gebäude.	Wirthschafts-Gebäude.	zur Ritterschaft.	zum Rentamt.	1859.	1862.	1865.	Landtags-Fähigkeit.	Kreistags-Fähigkeit.
—	—	—	2	—	2. 8	3	6	1	—	16	24	30	—	—
—	—	—	2	—	2. 24	5	4	1	—	23	23	27	—	—
—	—	—	5	—	1. 4	8	26	1	—)	156	170	175	(1	1
—	—	1	10	—	10. 28	20	—	1	—)				(—	—
—	—	—	—	—	—	18	10	—	1	85	90	84	—	—
—	—	—	67	5	33. 6	55	60	—	1	454	487	457	—	—
—	—	—	14	3	6. 23	15	12	1	—	135	136	147	1	1
—	—	—	13	1	12. 20	13	27	1	—)	284	274	284	(1	1
1	—	—	17	—	12. 20	30	—	1	—)				(—	—
—	—	—	9	2	5. 22	9	57	1	—	337	360	370	(1	1
—	—	—	6	—	4. 6	4	—	1	—				1	1
—	—	—	33	—	28. 12	43	—	1	—)				(—	—
1	—	1	63	—	40. 28	61	55	—	1	349	350	379	—	—
1	—	—	35	1	24. —	43	41	—	1	196	204	208	—	—
—	—	—	4	—	4. 20	4	4	1	—	61	67	63	1	1
—	—	—	17	6	13. 20	16	61	1	—)	452	485	477	1	1
—	—	1	33	1	26. 4	44	—	1	—)				—	—
													(1	1
—	—	1	44	4	20. 23	36	33	1	—	520	495	450	—	—
													(—	—
—	—	1	125	1	73. 12	178	118	—	1	700	709	733	—	—
—	—	—	3	—	5. —	3	4	1	—	61	48	55	1	1
—	—	—	19	3	14. 7	18	36	1	—	394	436	404	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	39	33	40	—	—
—	—	—	26	1	15. 6	21	—	1	—	Beim Gute.			—	—
—	—	—	16	1	12. 20	19	18	1	—	89	91	97	—	—
—	—	—	6	—	3. 20	8	21	1	—	204	211	155	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	47	36	45	—	—
—	—	—	12	—	7. 6	13	—	1		Beim Gute.			—	—
	(—	—					(—			(—	—	—	—	—
	4	—					1			9	9	8	—	—
—	1	—	—	—	—	14	4	—	1	9	9	10	—	—
	1	—					3			24	18	20	—	—
	1	—)					2)			10	8	8	—	—
—	—	1	19	1	13. 16	33	34	1	—)	221	252	216	(1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—)				(—	—
			62	1	29. 4	49		—	1	365	373	370	—	—
—	—	—	9	—	8. 12	18	12	1	—	84	100	117	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	-	19	23	10	—	—
—	—	—)	15	2	9. 2	11	14	(1	—	50)	94	103	(1	1
—	—	—)						1	—	—			—	—
—	—	—)						1	—	43)			(—	—

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
54.	Rohrpfuhl, Groß-, Gut .	—	[Abzweigung vom Steinberg] .	C. Limann, s. 1864
55.	Rohrpfuhl, Klein-, Gut .	—	[Abgezweigt v. Seegut Nörenberg]	Wilhelm Störbeck
56.	Rossow, R.-Gut	Allodium . .	Georg Friedr. Alfr. v. Fabrice, Kgl.	—
	Das Dorf	—	Sächs. Gen.-Lt. u. Kriegsm., s. 1861	—
57.	Sazig, Domaine	—	. . . .	Fiscus . . .
	Das Dorf	—	. . . .	—
58.	Sadelberg, F.-C.-R.-Gut	Fideicommiß	Est. C. Wilh. v. Waldaw, Ldr., s. 1831	—
59.	Sassenburg, R.-Gut . . .	Allodium . .	G. Fr. Alfr. v. Fabrice (s. N. 56), s. 1861	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
60.	Sassenhagen, a, R.-Gut.	Allodium . .	Rudolph Rohrbeck, seit . . . 1861	—
	b, R.-Gut.	Allodium . .	Carl Friedr. Wilh. Abraham, s. 1830	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
61.	Schlatekow, Groß-, Dorf	—	. . . .	—
62.	Schlatekow, Klein-, Dorf	—	. . . .	—
63.	Schloßg. Nörenbg., R.-G.	Allodium . .	Alb. Rob. Gust. v. Wolffradt, s. 1857	—
64.	Schönebeck, R.-Gut . . .	Wedel-Lehn.	Herm. A. Schallehn, Hauptm., s. 1847	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
65.	Schöneberg, R.-Gut . . .	Allodium . .	Otto v. Bonin, seit 1856	—
	Heidfeld, Vorw. . . .	—	. . . .	—
	Meierei, Vorw.	—	. . . .	—
66.	Schwanebeck, Dorf	—	. . . .	—
67.	Seegut Nörenberg, R.-G.	Allodium . .	Carl Friedr. Wilhelm Kock, s. 1861	—
68.	Silber, Groß-, R.-Gut .	Allodium . .	N. N. Oertlarg, seit 1867	—
	Sponbrügge, Vorw. .	—	. . . .	N. Frey, seit 1866
	Das Dorf	—	. . . .	—
69.	Silbersdorf, Dorf	—	. . . .	—
70.	Spiegel, Klein-, R.-Gut .	Allodium . .	Ernst v. Wangenheim	—
	Henriettenfeld, Vorw.	—	. . . .	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
71.	Staats-Forstrev. Jakobsh.	—	. . . .	Fiscus . . .
	Buchwald, Försterei .	—	. . . .	—
	Eichhorst, desgl. . . .	—	. . . .	—
	Stabenow, desgl. . . .	—	. . . .	—
	Wokul, desgl.	—	. . . .	—
72.	Steinhöfel, R.-Gut . . .	Allodium . .	C. C. Wilh. v. Waldaw, L.-R., s. 1831	—
	Glashagen, Vorw. . .	—	. . . .	—
73.	Stolzenhagen, Dorf . . .	—	. . . .	—
74.	Storkow, R.-Gut	Allodium . .	Carl August Wilhelm Quandt .	—
	Carlsruhe, Gut. . . .	—	. . . .	A. Haken .
75.	Storkow, Neü-, R.-Gut .	Allodium . .	Robert Neümann, seit . . 1857	—
	Rothschenburg, Vorw.	—	. . . .	—
	Colonie	—	. . . .	—

Baüerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
							Mühlenwerke.			Ziegeleien.							
Freischulzen.	Ganzbauern.	¾ Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Wasser.	Wind.	Dampf.	Zahl.	1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	6	8	406	2	-	-
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	3	16	300	12	-	8
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	9	-	-	-	1	9	-	-	-	-	-)	26	55	1617	31	12	21
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	21	54	1290	30	5	-
-	9	-	1	-	39	10	-	-	-	1	20	40	138	870	103	25	36
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	30	27	62	850	12	3	8
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-)						
-	9	-	-	-	5	10	-	-	-	-	-)	76	108	1965	112	9	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	84	147	2074	94	10	52
-	16	-	-	-	15	17	1	-	-	-	-						
1	16	-	4	1	18	21	-	-	-	-	-	60	225	1326	48	33	14
1	11	-	-	-	8	12	-	-	-	-	-	46	136	1147	116	18	48
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	25	567	29	2	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	50)						
-	14	-	-	2	15	17	1	-	-	-	-)	90	183	2775	126	34	53
-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	124	235	4767	70	4	32
-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-						
1	23	-	1	9	66	31	1	-	-	-	-	79	378	2499	225	106	100
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	18	21	564	4	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	20						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72	191	3317	108	25	43
-	7	-	2	-	7	9	-	-	-	-	-						
-	7	-	1	-	9	7	-	-	-	-	-	16	42	378	27	-	26
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	19	89	1150	72	4	25
-	5	-	-	-	7	5	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	8	10	7	-	15
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	3	12	-	8	-	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	11	-	9	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	9	10	20	-	5
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)	61	93	1580	68	3	12
1	12	-	-	6	32	14	-	-	-	-	-	48	177	1003	157	6	42
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						
-	-	-	-	-	-	3	-	-	-	-	-)	29	38	910	56	1	15
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	15						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15	45	547	41	2	3
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-)						

Nr.	Namen der Ortschaften.	Militair-Verhältniß. 3. Landw.-Regt. Bat.	Einquartierungs-Fähigkeit Mann.	Pferde.	Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Jurisdictions-Verhältniß. Gerichts-Bezirk.	Polizei-Anwaltschaft.
54.	Rohrpfuhl, Groß-, Gut .	3	40	20	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
55.	Rohrpfuhl, Klein-, Gut .	3	40	20	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
56.	Rossow, R.-Gut	3	240	140	Pommern	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
57.	Sazig, Domaine	3	360	210	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Das Dorf	-			desgl.	desgl.	desgl.
58.	Sadelberg, R.-Gut . . .	3	60	30	Neümark D.	Jakobshagen II.	Freienwald .
59.	Sassenburg, R.-Gut . . .	3	240	140	Pommern	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
60.	Sassenhagen, a, R.-Gut.	3	520	310	desgl.	Stargard	Stargard . .
	b, R.-Gut.	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
61.	Schlatekow, Groß-, Dorf	3	440	260	desgl.	Stargard	Zachan . . .
62.	Schlatekow, Klein-, Dorf	3	160	90	desgl.	Stargard	Zachan . . .
63.	Schloßg Nörenbg., R.-G.	3	60	30	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
64.	Schönebeck, R.-Gut . . .	3	420	250	Pommern	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
65.	Schöneberg, R.-Gut . . .	1	100	60	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Heidfeld, Vorw. . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
	Meierei, Vorw. . . .	-	-	-	desgl.	desgl.	desgl.
66.	Schwanebeck, Dorf . . .	3	680	400	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
67.	Seegut Nörenberg, R.-G.	3	60	30	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
68.	Silber, Groß-, R.-Gut .	3	340	200	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Sponbrügge, Vorw. .	-	-	-	Neümark A.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	-	-	-	Neümark A.	desgl.	desgl.
69.	Silbersdorf, Dorf	3	180	100	Pommern	Jakobshagen II.	Freienwald .
70.	Spiegel, Klein-, R.-Gut.	3	180	100	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Henriettenfeld, Vw. .	-	-	-	Neümark A.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	-	-	-	Neümark A	desgl.	desgl.
71.	Staats-Forstrev. Jakobsh.	-	-	-	Pommern	—	—
	Buchwald, Försterei .	3	Bei Kremin		desgl.	Jakobshagen II.	Jakobshagen
	Eichhorst, desgl. . . .	3	= Jakobsdorf		desgl.	Jakobshagen I.	desgl.
	Stabenow, desgl. . . .	3	= demselben		desgl.	desgl.	desgl.
	Wokul, desgl.	3	= Gräbnitzfld		desgl.	Jakobshagen II.	desgl.
72.	Steinhöfel, R.-Gut . . .	3	60	30	Neümark D.	Jakobshagen II.	Freienwald .
	Glashagen, Vw. . .	-	-	-	Neümark D.	desgl.	desgl.
73.	Stolzenhagen, Dorf . . .	3	360	210	Pommern	Jakobshagen I.	Jakobshagen
74.	Storkow, R.-Gut	1	60	30	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Carlsruhe, Gut . . .	-	60	30	desgl.	desgl.	desgl.
75.	Storkow, Neü-, R.-Gut.	3	100	60	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Rothschenburg, Vw. .	-	-	-	Neümark D.	desgl.	desgl.
	Colonie	-	-	-	Neümark D.	desgl.	desgl.

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß. Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	Armenpflege.
Dom. Schloßgut . .	Rahnwerder .	Wedelsdorf .	. . . .	Wedelsdorf .	Gut.
Der Besitzer	Rahnwerder .	Wedelsdorf .	.	Wedelsdorf .	Gut.
Dom. Sassenburg . .	Rossow	Rossow, Mat.	Rossow . . .	Sassenburg .	Gut.
durch Vertretung .	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt	Jakobshagen	Sazig	Sazig	Sazig	Domaine.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dom. Steinhöfel . .	Zeinike	Sadelberg . .	Sadelberg . .	Sadelberg . .	Gut.
Dominium durch Vertretung	Rossow . . .	Rossow	Sassenburg .	Sassenburg .	Gut.
	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium a.	Alt-Damerow	Sassenhagen	Sassenhagen	Sassenhagen	Gut a.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut b.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt.	Schwanenbeck	Gr Schlatekow	Gr Schlatekow	G. Schlatekow	Gemeinde.
Rentamt	Sukow a.d.J.	K. Schlatekow	K. Schlatekow	K Schlatekow	Gemeinde.
Dominium	Nörenberg . .	Nörenb., Mat.	Nörenberg . .	Nörenberg . .	Gut.
Dominium	Schönebeck .	Schönebeck . .	Schönebeck . .	Schönebeck .	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Schöneberg .	Schöneb., M.	Schöneberg .	Schöneberg.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Rentamt	Schwanenbeck	Schwanenbeck	Schwanenbeck	Schwanenbeck	Gemeinde.
Dominium	Nörenberg . .	Nörenb., Mat.	Nörenberg . .	Nörenberg . .	Gut.
Dominium	Groß-Mellen	Groß-Silber .	Groß-Silber .	Groß-Silber	
dasselbe.	Rahnwerder .	Wedelsdorf .	Wedelsdorf .	Wedelsdorf	Gut.
dasselbe.	Groß-Mellen	Groß-Silber .	Groß-Silber .	Groß-Silber .	Gemeinde.
Dom. Woltersdorf .	Freienwald .	Woltersdorf .	. . . .	Wedelsdorf .	Gemeinde.
Dominium	Groß-Mellen	Kl.-Spiegel .	Kl.-Spiegel .	Kl.-Spiegel	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Oberförsterei Jakobs-	—	—	—	—	
hagen	Kremin . . .	Kremin	Kremin . . .	Kremin . . .	
dieselbe.	desgl.	Constantinop.	Constantinop.	Constantin.	
dieselbe.	desgl.	Butow	Butow	Butow . . .	Forst-Fiscus?
dieselbe.	desgl.	Kremin . . .	Gräbnitzfeld .	Gräbnitzfeld	
Dominium	Steinhöfel . .	Steinhöf., M.	Steinhöfel . .	Vereinsch.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	mit Nöblin	Gut.
Rentamt	Wudarge . .	Stolzenhagen	Stolzenhagen	Stolzenhagen	Gemeinde.
Dominium	Mulkentin . .	Storkow	.	Storkow . . .	Gut.
Dom. Storkow . . .	desgl.	desgl.	.	desgl.	Gut.
Dominium	Nörenberg . .	Alt-Storkow .	Alt-Storkow .	Alt-Storkow	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	Friedrichsfeld	

Nr.	Namen der Ortschaften	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften: Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
76.	Storkow, Alt-	Rittergut	4005, 71	19, 68	451, 14	271, 01	2252, 59	446, 37	—
	mit Arnsberg . . .	Ziegelei							
	Burgwall . . .	Vorwerk							
	Joachimsthal .	Vorwerk							
	Neühütte	Vorwerk							
	Kanitzkamp . .	Vorwerk . . (?)							
	Alt-Storkow . .	Dorf	2164, 95	—	121, 50	158, 18	25, 92	—	—
	mit Rohrbruch . . .	Vorwerk							
77.	Sukow a. d. Ihna .	Rittergut	472, 95	2, 90	132, 01	28, 93	—	—	—
	Sukow	Dorf	3346, 35	1, 80	824, 46	235, 70	—	1, 94	—
78.	Temnik	Rittergut	684, 10	4, 07	153, 49	84, 69	5, 43	143, 08	—
	Temnik (Rittersch.-Ath.) (Amts-Antheil)	Dorf	2214, 14	0, 64	335, 02	140, 04	63, 83	2, 44	—
79.	Tolz	Rittergut	1143, 63	13, 46	263, 58	101, 98	14, 58	3, 52	—
	Tolz	Dorf	526, 94	—	69, 24	26, 56	—	—	—
80.	Tornow	Dorf	2307, 89	—	330, 88	195, 14	129, 32	—	—
81.	Trampke	Rittergut	986, 66	4, 69	187, 56	307, 25	355, 40	1, 05	—
	mit Sandkrug . . .	Krug u. Ziegelei							
	Trampke	Dorf	272, 20	1, 52	54, 35	57, 46	37, 38	—	—
82.	Treptow	Rittergut	1060, 33	4, 10	43, 59	20, 53	—	—	—
	Treptow (Rittersch.-Ath.) (Amts-Anth.)	Dorf	1658, 63	—	76, 24	189, 62	3, 43	—	—
83.	Uchtenhagen a, Berggut	Rittergut	1020, 75	3, 41	197, 26	77, 49	62, 66	—	—
	b, Altstadt . . .	Rittergut							
	c, Schloßgut . .	Rittergut	455, 27	5, 26	222, 40	60, 81	8, 88	—	—
	d, Kämpengut .	Rittergut	416, 97	3, 04	163, 44	59, 68	25, 02	—	—
	e, Brückengut .	Rittergut	444, 87	2, 50	132, 31	22, 93	1, 34	3, 57	—
	mit Neümühle . .	Vorwerk							
	Uchtenhagen.	Dorf	1410, 45	—	388, 02	270, 89	74, 54	2, 36	—
84.	Vehlingsdorf	Rittergut	1554, 99	3, 39	259, 79	400, 25	1419, 70	1173, 62	—
	mit Rückwerder .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—
	Vehlingsdorf	Dorf	774, 07	8, 65	132, 99	99, 06	25, 25	—	—
85.	Voßberg	Rittergut	1954, 22	9, 20	737, 78	243, 07	474, 53	—	—
	Voßberg . .	Dorf	1259, 76	—	261, 04	145, 61	—	—	—
86.	Wedelsdorf	Rittergut	1210, 90	—	141, 25	535, 66	2029, 89	—	—
	mit Ulrichsfeld .	Vorwerk							
	Wedelsdorf .	Dorf	657, 08	—	73, 67	162, 54	219, 03	5, 18	—
87.	Woltersdorf	Rittergut	2529, 95	18, 76	288, 14	105, 88	774, 81	—	—
	mit Charlottenfeld	Vorwerk							
	Woltersdorf .	Dorf							
88.	Wudarge	Dorf	2542, 06	8, 39	534, 40	396, 10	4, 54	—	—
89.	Wulkow	Rittergut	1719, 80	9, 10	173, 39	19, 34	65, 54		—
	Wulkow	Dorf	420, 38	—	46, 81	7, 07	—	3, 25	—

	in Preußischen Morgen.					Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steuerpflichtige Liegenschaften.	Reinertrag vom Mg.
Unland.	Zusammen.	Wege. ꝛc.	Flüsse. ꝛc.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.	Thlrn.	Mrg.	Sgr.
—	7446, 50	97, 86	7, 41	47, 17	7598, 94	15	47	11	2	9	3	—	12	2968, 26	7446, 50	12
—	2470, 55	62, 43	1, 16	33, 17	2567, 31	10	—	10	1	3	—	—	9	754, 79	2453, 78	9
—	636, 79	4, 15	5, 33	5, 44	651, 71	47	60	34	9	—	—	—	42	907, 39	636, 79	43
—	4410, 25	124, 86	27, 11	45, 52	4607, 74	42	60	31	9	—	9	—	37	5652, 89	4304, 44	38
—	1074, 86	13, 06	3, 19	7, 84	1098, 95	14	60	21	1	1	3	—	13	464, 20	1074, 86	13
—	2756, 11	89, 68	10, 71	20, 02	2876, 52	9	30	23	4	2	1	—	10	926, 43	2391, 18	10
—	1540, 75	20, 71	2, 10	13, 51	1577, 07	37	37	23	11	6	1	—	32	1673, 28	1540, 75	33
—	622, 74	19, 82	4, 62	11, 93	659, 11	34	—	17	5	—	—	—	29	637, 67	586, 65	30
—	2963, 23	74, 29	3, 42	25, 30	3066, 24	27	—	23	4	3	—	—	23	2390, 17	2938, 41	24
—	1842, 61	79, 51	8, 40	16, 22	1946, 74	15	60	37	7	4	1	—	13	873, 01	1842, 61	14
—	422, 91	17, 74	3, 20	5, 09	448, 94	20	60	44	8	3	—	—	19	280, 82	422, 91	20
—	1128, 55	5, 30	1, 87	2, 50	1138, 22	41	90	25	21	—	—	—	40	1525, 03	1128, 55	40
—	1927, 92	31, 47	8, 05	12, 93	1980, 37	37	—	30	13	3	—	—	33	2190, 23	1854, 21	34
—	1361, 57	16, 35	0, 61	6, 12	1385, 05	21	60	27	9	9	—	—	21	954, 51	1361, 57	21
—	752, 62	9, 65	4, 37	8, 67	775, 31	47	60	42	12	12	—	—	41	1058, 06	752, 62	42
—	668, 15	9, 88	—	4, 55	682, 58	46	60	33	10	6	—	—	38	857, 09	668, 15	39
—	607, 52	6, 80	4, 05	5, 25	623, 62	41	60	46	23	6	3	—	40	834, 95	607, 52	41
—	2146, 26	67, 77	21, 50	25, 12	2260, 65	30	—	28	5	4	2	—	25	1847, 21	1951, 65	24
—	4811, 74	78, 38	3, 42	23, 36	4916, 90	22	60	16	4	8	1	—	11	1757, 14	4811, 74	11
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	1040, 02	55, 01	1, 73	20, 91	1117, 67	26	60	21	7	7	—	—	22	821, 68	1030, 47	24
—	3418, 80	58, 42	4, 95	17, 85	3500, 02	30	60	24	9	9	—	—	24	2783, 51	3418, 80	24
—	1666, 41	49, 46	3, 78	19, 25	1738, 90	28	—	17	7	—	—	—	23	1359, 89	1594, 39	24
—	3917, 70	57, 35	6, 15	10, 12	3991, 32	6	—	12	3	2	—	—	3	457, 37	3913, 15	3
—	1117, 50	89, 87	1, 91	6, 82	1216, 10	6	—	10	2	1	1	—	4	169, 21	1056, 97	5
—	3717, 54	44, 07	—	25, 26	3786, 87	29	90	28	13	9	—	—	24	3050, 39	3712, 67	25
—	3485, 49	117, 42	15, 36	28, 86	3647, 13	29	48	15	8	4	—	—	24	2886, 31	3300, 41	24
—	1987, 17	49, 70	6, 46	15, 60	2058, 93	46	82	45	18	18	—	—	43	2980, 86	1987, 17	45
—	477, 51	39, 84	6, 58	11, 87	535, 80	40	—	29	22	—	1	—	34	611, 15	476, 51	38

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteüer. Jahresbetrag. Rt. Sgr. Pf.	Grundsteüer. Vom Mg. Sgr. Pf.	Steüerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Öf- Kirchen.	Öf- Schulen.
76.	Storkow, Alt-	Rittergut								
	mit Arnsberg	Ziegelei								
	Burgwall	Vorwerk								
	Joachimsthal .	Vorwerk	284. 7. 4	1. 2	—	—	1	4	—	—
	Kanitzkamp . . .	Vorwerk								
	Neühütte	Vorwerk . . (?)								
	Alt-Storkow . .	Dorf								
	mit Rohrbruch . . .	Vorwerk	71. 16. 1	— 10	16, 77	14	38	135	1	1
77.	Sukow a. d. Ihna . .	Rittergut . . .	86. 26. 3	4. 1	—	—	1	1	—	—
	Sukow	Dorf	527. 20. 11	3. 8	105, 81	40	91	407	1	1
78.	Temnitz	Rittergut . . .	44. 13. 1	1. 3	—	—	1	1	—	—
	Temnitz (Rittersch.-Ath.)	Dorf	76. 22. 3	— 11	364, 93	10	46	202	—	—
	Temnitz (Amts-Anth.)								1	1
79.	Tolz	Rittergut . . .	160. 6. 1	3. 1	—	—	2	4	—	—
	Tolz	Dorf	56. 14. 8	2. 11	36, 09	40	12	62	1	1
80.	Tornow	Dorf	226. 9. 7	2. 4	24, 82	32	61	213	1	1
81.	Trampke	Rittergut	83. 18. 4	1. 4	—	—	2	2	—	—
	mit Sandkrug . . .	Krug u. Ziegelei								
	Trampke	Dorf	26. 26. 8	1. 11	—	—	8	20	—	—
82.	Treptow	Rittergut . . .	146. — 4	3. 11	—	—	1	6	—	—
	Treptow (Rittersch.-Ath.)	Dorf	202. 8. 5	3. 3	73, 71	32	22	56	—	—
	Treptow (Amts-Anth.)								1	1
83.	Uchtenhagen a, Berggut	Rittergut	91. 11. 7	2. —	—	—	1	4	—	—
	b, Altstadt . . .	Rittergut								
	c, Schloßgut .	Rittergut . . .	101. 7. 10	4. —	—	—	1	4	—	—
	d, Kämpengut .	Rittergut . . .	82. 1. 10	3. 8	—	—	1	2	—	—
	e, Brückengut .	Rittergut	79. 28. 2	3. 11	—	—	1	4	—	—
	mit Neümühle . .	Vorwerk								
	Uchtenhagen . .	Dorf	152. 9. 1	2. 4	194, 61	39	45	211	1	1
84.	Vehlingsdorf	Rittergut . . .	168. 7. —	1. —	—	—	5	6	—	—
—	mit Rückwerder . . .	Vorwerk	—	—	—	—	—	—	—	—
	Vehlingsdorf .	Dorf	77. 11. 9	2. 3	9, 55	47	26	66	1	1
85.	Voßberg	Rittergut . . .	266. 15. 1	2. 4	—	—	3	11	—	—
	Voßberg	Dorf	124. 9. 8	2. 4	72, 02	26	23	87	1	1
86.	Wedelsdorf	Rittergut . . .	43. 22. —	— 4	4, 55	7	3	12	—	—
	mit Ulrichsfeld . . .	Vorwerk								
	Wedelsdorf . .	Dorf	15. 24. 3	— 5	60, 53	2	14	23	—	1
87.	Woltersdorf	Rittergut								
	mit Charlottenfeld .	Vorwerk	291. 20. 4	2. 4	4, 87	24	4	6	1	1
	Woltersdorf . .	Dorf								
88.	Wudarge	Dorf	256. 24. 3	2. 4	185, 08	33	47	208	1	1
89.	Wulkow	Rittergut . . .	285. 11. 10	4. 4	—	—	1	3	—	—
	Wulkow	Dorf	58. 9. 8	3. 7	1, 00	60	12	47	1	1

Gebäude.								Gehört		Einwohnerzahl.			Rittergüter.	
fentliche			Steuerpflicht.		Gebäudesteuer.	Steuerfreie Gebäude.	Wirthschafts-Gebäude.	zur Ritterschaft.	zum Rentamt.	1859.	1862.	1865.	Landtags-	Kreistags-
Armenhäuser.	Staatsgebäude.	Ortsgebäude.	Wohnh.	Gew.	Rt. Sgr.								Fähigkeit.	
								1	—	676	687	589	1	1
								1	—	10	13	15	—	—
—	—	—	28	2	19. 17	34	64	1	—	13	13	15	—	—
								1	—	19	18	16	—	—
								1	—	27	36	36	—	—
								1	—	21	21	22	—	—
—	—	—	35	—	28. 6	34		1	—)	Beim Gute.			—	—
								1	—)				—	—
—	—	—	13	—	6. 18	11	92	1	—)	716	710	710	1	1
—	1	1	95	4	68. 10	77	—	1	—)				—	—
—	—	—	5	1	6. 24	7	13	1	—)	205	227	243	1	1
—	—	—	52	5	27. 23	40	—	1	—)				—	—
1	—	—					29	—	1	239	244	266	—	—
—	—	—	12	1	12. 1	18	28	1	—)	197	199	209	1	1
—	—	—	11	—	8. 16	15	—	1	—)				—	—
—	—	—	55	2	39. —	58	47	—	1	347	348	337	—	—
—	—	—	12	8	15. 27	16	16	1	—	175	195	188	1	1
								1	—	8	5	5	—	—
—	1	—	9	—	4. 28	4	—	1	—	Beim Gute.			—	—
—	—	—	6	—	9. 18	11	11	1	—)	88	89	87	—	1
—	—	—)	36	2	25. 4	41	—	1	—)				—	—
1	—	—)						—	1	212	220	248	—	—
—	—	—	5	1	4. 26	6	69	1	—			64	1	1
								1	—				1	1
—	—	—	6	—	6. 24	7	—	1	—				1	1
—	—	—	5	3	5. 4	7	—	1	—	533	524	Beim Dorfe.	1	1
—	—	—	4	2	6. 21	9	—	1	—			66	1	1
								1	-				—	—
1	—	1	43	1	28. 28	56	—	1	—			358	—	—
—	—	—	22	5	10. 3	22	30	1	—	392	438	395	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	31	28	32	—	—
1	—	—	26	2	14. 4	17	—	1	—	Beim Gute.			—	—
—	—	—	15	2	8. 23	12	37	1	—)	399	400	422	1	1
—	—	—	28	2	20. 24	27	—	1	—)				—	—
—	—	—	8	2	3. 9	12	23	1	—	238	262	209	1	1
								1	—	21	23	21	—	—
—	—	—	14	1	8. 12	22	—	1	—	Beim Gute.			—	—
								1	—	156	185	195	1	1
—	—	—	13	2	12. 12	20	24	1	—	18	16	18	—	—
								1	—	Beim Gute.			—	—
1	—	—	72	1	42. 4	63	66	—	1	434	438	402	—	—
—	—	—	18	2	12. 27	19	43	1	—)	284	288	286	1	1
—	—	—	12	1	10. 27	17	—	1	—)				—	—

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Noch Rittergüter. Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
76.	Storkow, Alt-, R.-Gut .	Allodium . .	Robert Knappe, seit . . . 1861	—
	Arnsberg, Ziegelei . .	—	. . .	—
	Burgwall, Vorw. . . .	—	. . .	—
	Joachimsthal, Vorw. .	—	. . .	—
	Kanitzkamp, Vorw. . .	—	. . .	—
	Neühütte, Vorw. . . .	—	. . .	—
	Alt-Storkow, Dorf . .	—	. . .	—
	Rohrbruch, Vorw. . .	—	[Zum Gute Ginow gehörig.] .	—
77.	Sukow a. d. Ihna, R.-G.	Allodium . .	Joh. August Wilhelm Gehrke, s. 1839	—
	Das Dorf	—	. . .	—
78.	Temnik, R.-Gut	Allodium . .	Carl Reinh. Ferd. Villnow, s. 1861	—
	Ritter-Anth. Dorf . .	—	. . .	—
	Amts-Anth.	—	. . .	—
79.	Tolz, R.-Gut	Allodium . .	Ernst v. Schöning, s. 1839, u. d. Sohn	—
	Das Dorf	—	Ernst v. Schöning, Mitbesitzer s. 1861	—
80.	Tornow, Dorf	—	. . .	—
81.	Trampke, R.-Gut. . . .	Wedel-Lehn.	August Steffen, seit . . . 1852	—
	mit Sandkrug, Zieg. .	—	. . .	—
	Das Dorf	—	. . .	—
82.	Treptow, R.-Gut. . . .	Vorm. Dom.	August Friedrich Erdmann Schumann's Wittwe, seit . . 1865	—
	Ritter-Anth. Dorf . .	—		—
	Amts-Anth.	—	. . .	—
83.	Uchtenhagen a, Berggut.	Allodium . .	Albert Müller, seit . . . 1862	—
	b, Altstadt	Allodium . .	Derselbe, seit 1862	—
	c, Schloßgut	Allodium . .	Paul Kolbe, seit 1862	—
	d, Kämpengut	Wedel-Lehn.	Ernst Friedrich Holtzkamm, s. 1854	—
	e, Brückengut	Allodium . .	Erdm. Friedr. Maria Schrader 1862	—
	mit Neümühle	—	. . .	—
	Das Dorf	—	. . .	—
84.	Vehlingsdorf, R.-Gut . .	Wedel-Lehn.	Albert Carl Herm. v. Wedel, s. 1854 Lieutenant	—
	Rückwerder	—		—
	Das Dorf	—	. . .	—
85.	Voßberg, R.-Gut . . .	Wedel-Lehn.	Hermann v. Wedel, seit . 1852	—
	Das Dorf	—	Landschafts-Deput. u. Prem.-Lieut.	—
86.	Wedelsdorf, R.-Gut . . .	Allodium . .	Ernst v. Wangenheim	—
	Ulrichsfeld	—	. . .	—
	Das Dorf	—	. . .	—
87.	Woltersdorf, R.-Gut . .	Allodium . .	Carl August Friedr. Mercker, s. 1859	—
	Charlottenfeld	—	. . .	—
	Das Dorf	—	. . .	—
88.	Wudarge, Dorf	—	. . .	—
89.	Wulkow, R.-Gut	Allodium . .	Ernst Wilhelm Höpffner, seit 1847	—
	Das Dorf	—	. . .	—

Bäuerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
							Mühlenwerke.			Ziegeleien.							
Freischulzen.	Ganzbauern.	3/4 Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Wasser.	Wind.	Dampf.	Zahl.	1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	126	218	3470	156	22	30
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	7	-	9	-	12	7	-	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	116	215	1745	39	32	81
-	18	5	-	4	10	33	1	2	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	50	60	702	50	25	8
-	2	-	1	-	8	3	-	-	-	-	-						
-	6	-	-	-	9	6	1	-	-	-	-	25	78	631	60	42	12
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	52	88	1480	123	21	78
-	7	-	-	-	3	7	-	-	-	-	-						
1	15	-	-	1	15	17	-	1	-	-	-	50	165	1553	102	16	31
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	50	24	72	1077	40	20	9
-	3	-	-	-	2	3	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	17	35	900	45	8	-
-	13	-	-	-	7	13	-	-	-	-	-						
							-	-	-	-	-	36	107	902	16	19	50
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	50	100	253	3207	183	17	30
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-						
1	19	-	-	-	5	20	1	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	50						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	56	97	1565	35	16	14
-	14	-	-	-	16	14	-	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	72	192	2233	130	15	40
-	16	-	-	-	3	16	-	1	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	10						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	24	66	806	44	-	15
-	.	.	.	.	.	1	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-						
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	48	59	1398	59	-	18
-	-	-	-	-	2	-	-	-	-	-	-						
1	16	-	2	4	22	24	1	-	-	-	-	128	231	1690	16	25	36
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	60	90	2245	141	40	63
.	.	.	.	.	.	8	-	1	-	-	-						

Nr.	Namen der Ortschaften.	Militair-Verhältniß. 3. Landw.-Regt. Bat.	Militair-Verhältniß. Einquartierungs-Fähigkeit Mann.	Militair-Verhältniß. Einquartierungs-Fähigkeit Pferde.	Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Juridictions-Verhältniß. Gerichts-Bezirk.	Juridictions-Verhältniß. Polizei-Anwaltschaft.
76.	Storkow, Alt-, R.-Gut .	3	420	250	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Arnsberg, Ziegelei . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Burgwall, Vorw. . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Joachimsthal, Vw. . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Kanitzkamp, Vw. . . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Neühütte, Vw. (?) . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Alt-Storkow, Dorf . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Rohrbruch, Vorw. . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
77.	Sukow a. d Ihna, R.-G.	3	800	480	Pommern	Stargard	Zachan . . .
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
78.	Temnik, R.-Gut	3	300	180	desgl.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Ritter-Anth. Dorf . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Amts-Anth.	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
79.	Tolz, R.-Gut	1	220	130	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
80.	Tornow, Dorf	3	400	240	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
81.	Trampke, R.-Gut	3	120	70	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Sandkrug	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
82.	Treptow, R.-Gut.	1	340	210	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Ritter-Anth. Dorf . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Amts-Anth.	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
83.	Uchtenhagen a, Berggut	1	680	400	desgl.	Stargard	Stargard . .
	b, Altstadt	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	c, Schloßgut	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	d, Kämpengut	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	e, Brückengut	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	mit Neümühle	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
84.	Vehlingsdorf, R.-Gut . .	3	360	210	desgl.	Jakobshagen II.	Freienwald .
	Rückwerder, R.-Gut .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
85.	Voßberg, R.-Gut.	3	440	260	desgl.	Jakobshagen II.	Freienwald .
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
86.	Wedelsdorf, R.-Gut . . .	3	300	180	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Ulrichsfeld	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
87.	Woltersdorf, R.-Gut . .	3	60	30	Pommern	Jakobshagen II.	Freienwald .
	Charlottenfeld	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
88.	Wudarge, Dorf	3	460	270	desgl.	Jakobshagen I.	Jakobshagen
89.	Wulkow, R.-Gut	1	220	130	desgl.	Stargard	Stargard . .
	Das Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß.				Armenpflege.
	Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	
Dominium	Nörenberg ..	Alt-Storkow.	Alt-Storkow.	Alt-Storkow.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium Ginow..	Ginow	Ginow	.	Ginow	Gut Ginow.
Dominium	Sukow	Sukow, Mat.	Sukow	Sukow	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Kremin ...	Temnik ...	Temnik....	Temnik....	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde
dasselbe i. A.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Zusammen.
Dominium	Massow ...	Tolz	Tolz	Tolz	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt	Jakobshagen	Tornow ...	Tornow ...	Tornow ...	Gemeinde.
Dominium	Schönebeck .	Schönebeck.	Trampke ...	Schönebeck	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Schöneberg .	Treptow ...	Treptow ...	Treptow ...	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Rentamt	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium a, b.	Uchtenhagen.	Uchtenhagen.	Uchtenhagen.	Uchtenhagen	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium c.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Jedes Gut
Dominium d.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	für sich.
Dominium e.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Dominium c, i. A.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Teschendorf	Vehlingsdorf	Vehlingsdorf	Vehlingsdorf	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.		desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Schönebeck..	Voßberg ...	Voßberg ...	Voßberg ...	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dom. Neu-Lobitz	Rahnwerder.	Wedelsdorf .	Wedelsdorf .	Wedelsdorf	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dominium	Freienwald .	Woltersdorf.	Woltersdorf.	Woltersdorf	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Rentamt	Wudarge ..	Wudarge, M.	Wudarge ..	Wudarge ..	Gemeinde.
Dominium	Pegelow ...	Wulkow ...	Wulkow ...	Wulkow ...	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.

Nr.	Namen der Ortschaften	Eigenschaft derselben.	Flächeninhalt der Liegenschaften						
			Äcker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holzung.	Wasserstücke.	Ödland.
90.	Zadelow	Dorf	2613, 25	—	571, 45	497, 98	—	1, 24	—
91.	Zamzow	Rittergut	2153, 69	0, 86	562, 15	224, 75	1082, 82	403, 58	1, 04
	Zamzow	Dorf	1571, 05	0, 28	316, 10	161, 00	140, 77	4, 12	—
92.	Zanthier	Dorf	422, 92	—	108, 19	75, 38	—	—	—
93.	Zarnekow	Klosterdorf . . .	1733, 39	—	325, 93	127, 06	186, 93	—	—
94.	Zehrten . . , ...	Gut	507, 21	—	48, 38	51, 67	14, 88	308, 71	—
	Zehrten	Dorf	2928, 31	—	295, 47	776, 87	881, 55	6, 25	—
95.	Zeineke a	Rittergut							
	mit Heinrichshöhe .	Vorwerk							
	Strebelow . . .	Ziegelei	3634, 67	22, 26	371, 18	245, 42	306, 70	61, 05	—
	Werderfeld . . .	Vorwerk							
	Neü=Buchholz .	Vorwerk							
	Zeineke b	Rittergut	117, 86	—	22, 22	48, 36	26, 08	—	—
	Zeineke	Dorf							
	mit Carlsberg . . .	Gehöft	1849, 57	3, 17	156, 24	297, 57	254, 36	3, 47	—
	Alt=Dingelsberg	Gehöft							
	Finkenwald . .	Gehöft							
	Clausburgm.Ziegelwrd.	Gut	505, 25	—	75, 29	65, 59	—	—	—
96.	Ziegenhagen	Rittergut	2067, 97	14, 01	213, 33	243, 90	333, 40	—	—
	Ziegenhagen . .	Dorf	852, 03	11, 51	144, 77	22, 23	—	0, 78	—

[Fortsetzung von S. 505.]

von der Ordens=Regierung zu Sonnenburg die Vorkonen zur Einlösung der Güter vorgefordert. Einige des Geschlechts begaben sich des Reluitions=Rechts, während die übrigen durch das rechtskräftig gewordene Erkenntniß der Küstriner Regierung, (Gerichtshofes der Neümark) vom 4. Juli 1764 mit ihrem Lehnrechte gänzlich abgewiesen wurden; daher auch von der Ordens=Regierung zu Sonnenburg am 24. Januar 1765 dem Obersten v. Forcade, als Erben seiner Gemalin, die lehnsherrliche Genehmigung zum Besitz der Güter ertheilt wurde. Nach seinem 1775 erfolgten Ableben fielen dieselben seiner zweiten Gemalin, Catharina, geb. v. Eickstedt, zufolge testamentarischer Bestimmung vom 7. April 1772, zu, indem der Testator zugleich verordnete, daß nach dem Tode seiner eben gedachten zweiten Gemalin sein erster Schwiegersohn, Ernst Friedrich v. Eickstedt, auf Hohenholz, im Randow=Kreise, die Güter für 24.000 Thlr., jedoch nur ad dies vitae, nach dessen Ableben der Hauptmann Friedrich Wilhelm Sigismund v. Aschersleben, und wenn derselbe keine männlichen Lehnerben hinterlassen sollte, der Domherr Friedrich von Itzenplitz und dessen männliche Erben für denselben Werth erhalten sollte. In Folge dieser letztwilligen Bestimmungen war im Normal=Jahre 1804 der Landrath und Domherr Peter Ludwig Alexander Johann v. Itzenplitz, Friedrichs Sohn, im Besitz von Barskewitz und Golin. Der Werth beider Güter wurde damals zu 60.000 Thlrn. angenommen. Sie waren ihm und seinen männlichen Leibeserben von der Lehnscurie der Ordens=Regierung zu Sonnenburg unterm 20. Januar 1797 also zu Lehn gegeben worden, daß in dem künftigen Eröffnungsfall, nach dem Abgange der männlichen Descendenz, den Allodialerben desselben die Summe von 50.000 Thlr. als ein freies Allodium, nebst den noch künftig zu verwendenden und zu erweisenden Meliorationskosten, ausgekehrt und denselben dieserhalb das Retentionsrecht zustehen

in Preußischen Morgen.						Reinertrag vom Morgen in Silbergroschen.								Reinertrag der ganzen Feldmark in Thlrn.	Steuerpflichtige Liegenschaften.	Reinertrag vom Mg.
Unland.	Zusammen.	Wege. 2c.	Flüsse. 2c.	Hofräume.	Ganze Feldmark.	Acker.	Gärten.	Wiesen.	Weiden.	Holz.	Wasser.	Oedland.	Ganze Feldmark.		Mrg.	Sgr.
—	3683, 92	102, 83	30, 66	32, 81	3850, 22	35	—	32	10	—	1	—	30	3772, 51	3616, 57	31
—	4428, 89	47, 55	17, 61	8, 30	4502, 35	8	30	12	2	3	3	1	6	921, 43	4428, 89	6
—	2193, 32	115, 13	5, 75	17, 53	2331, 73	7	30	12	4	1	1	—	7	536, 02	1646, 36	8
—	606, 49	18, 07	—	5, 94	630, 50	22	—	21	14	—	—	—	20	424, 93	597, 12	21
—	2754, 68	74, 50	4, 86	19, 21	2853, 25	25	—	22	18	3	—	—	19	1835, 63	2744, 25	20
—	930, 85	13, 07	—	1, 78	945, 70	8	—	11	2	3	1	—	5	174, 30	980, 85	5
—	4888, 45	141, 32	1, 73	13, 72	5045, 22	9	—	11	3	1	1	—	6	1097, 15	4567, 06	7
—	4641, 28	32, 89	1, 59	37, 59	4713, 35	24	55	33	5	12	1	—	23	3570, 74	4641, 28	23
—	214, 52	2, 61	—	1, 96	219, 09	26	—	31	4	11	—	—	19	142, 75	214, 2	20
—	2564, 38	79, 82	0, 26	46, 47	2690, 93	26	37	32	6	12	1	—	21	1913, 05	1877, 27	55
—	768, 12	11, 20	0, 38	19, 88	799, 58	30	—	15	3	—	—	—	11	289, 85	759, 25	11
—	2872, 61	42, 09	7, 04	13, 20	2934, 94	35	38	23	7	12	—	—		2808, 59	2872, 61	29
—	1031, 32	15, 13	0, 21	11, 83	1058, 49	38	51	20	7	—	1	--		1197, 14	1024, 47	35

sollte. Es wurden aber die Güter Barskewitz und Golin von der Ordens-Regierung, nach der Allodifications-Versicherung vom 4. August 1804 mit Genehmigung des Königs, als Patrons und Protectors des Ordens, vom 28. Mai 1804, allodificirt. Nach der angeführten Allodifications-Urkunde muß von dem jedesmaligen Besitzer dieser Güter wegen der bewilligten Allodification, auf Martini eines jeden Jahres ein Canon von 26⅔ Thlr. bezahlt werden, welcher als eine beständige auf diesen Gütern haftende Last in dem Land- und Hypothekenbuche mit dem Bemerken eingetragen ist, daß diese 26⅔ Thlr. 16 Scheffeln Roggen, folglich 1 Scheffel 1⅔ Thlr., gleich geachtet werden sollen, und wenn der Scheffel Roggen auf dem Stargarder Markte einen höhern Preis gehabt hat, dieser Canon für das Jahr um so viel höher, folglich wenn der Scheffel Roggen z. B. 1 Thlr. 25 Sgr. gegolten hat, mit 29 Thlrn. 10 Sgr. entrichtet werden muß, hingegen eine weitere Erhöhung des Canons aus irgend einem andern Grunde, und eine Verminderung desselben niemals, auch wenn der Roggen weniger als 1 Thlr. 20 Sgr. gegolten hat, Statt haben soll. Auch müssen die künftigen Erwerber und Besitzer dieser Güter, zur Vergütigung der aufgehobenen Lehns-Consens-Gebühren, bei Eintragung des Besitztitels dieser an Fremde oder Seitenverwandte vererbten, verkauften oder vertauschten Güter, oder für darauf contrahirte Schulden, 1 Procent der Annehmungs- oder Kaufsumme, oder des Kapitals bezahlen, und nur dann, wann die Berichtigung dieser Gebühren bescheinigt ist, soll die Eintragung erfolgen, dagegen aber alle und jede Descendenten der Besitzer von diesen Hypothekengeldern in weiter absteigender Linie befreit bleiben. Der Allodifications-Canon war an das Ordens-Amt Kolin, Pyritzer Kreises, abzuführen; nach Aufhebung des Johanniter-Ordens ist es die Kreiskasse, bei welcher er eingezahlt werden muß. Ferner haftet auf den Gütern ein Meliorationszins von 100 Thlrn. für die, vom König-Herzoge Frie-

Nr.	Namen der Ortschaften.	Eigenschaft derselben.	Grundsteüer. Jahresbetrag. Rℓ. Sgr. ₰.	Grundsteüer. Vom Mg. Sgr. ₰.	Steüerfreie Grundstücke. Morgen.	Reinertrag vom Mg. Sgr.	Anzahl der Besitzer.	Anzahl der Besitzstücke.	Öf- Kirchen.	Öf- Schulen.
90.	Zadelow	Dorf	353. 20. 6	2. 11	67, 35	37	39	148	1	1
91.	Zamzow	Rittergut	88. 2. 5	— 7	—	—	2	4	—	–
	Zamzow	Dorf	43. 21. 2	— 9	546, 96	4	47	177	1	1
92.	Zanthier	Dorf	40. 13. 4	2. —	9, 37	13	11	34	—	—
93.	Zarnekow	Klosterdorf . . .	174. 13. 1	1. 11	10, 43	41	32	174	1	1
94.	Zehrten	Gut	16. 20. 7	— 6	—	—	1	6	—	—
	Zehrten	Dorf	98. 17. 3	— 8	321, 39	7	37	177	1	1
95.	Zeineke a	Rittergut								
	mit Heinrichshöhe .	Vorwerk								
	Strebelow . . .	Ziegelei	341. 20. 7	2. 2	—	—	1	1	—	—
	Werderfeld . .	Vorwerk								
	Neü-Buchholz .	Vorwerk								
	Zeineke b	Rittergut	13. 20. —	1. 11	—	—	1	1	—	–
	Zeineke	Dorf								
	mit Carlsberg . . .	Gehöft	148. 14. 6	2. 5	687, 11	16	44	96	1	1
	Alt-Dingelsberg	Gehöft								
	Finkenwald . .	Gehöft								
	Clausburg	Gut	53. 6. 10	2. 6	—	—	1	1	—	—
96.	Ziegenhagen	Rittergut	268. 27. —	2. 10	—	—	2	2	—	—
	Ziegenhagen . .	Dorf	114. 10. —	3. 4	6, 88	18	25	80	1	1

drich II. im Jahre 1773 Behufs Ausführung nothwendiger Verbesserungen bewilligten 6000 Thlr. Der Nutzungswerth war auf Thlr. 310. 18. 5 Pf. veranschlagt und der jährliche Canon auf 120 Thlr. bestimmt, der aber in der Folge auf 100 Thlr. herabgesetzt worden ist. Auch dieser Meliorationszins ist in vierteljährigen Raten an die Kreiskasse zu zahlen. Im Jahre 1829 ist in Folge der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse das Vorwerk Neü-Golin auf dem, dem Gutsherrn, damaligen Regierungsrath, jetzigen Handelsminister Grafen v. Itzenplitz zugefallenen Theile der Feldmark des Bauerndorfes Golin gegründet worden, enthaltend ungefähr 900 Mg. Acker, 200 Mg. Wiesen. Die Königliche Regierung genehmigte den Namen mittelst Verfügung vom 12. November 1829. Schon früher, zur Besitzzeit des Landraths, Peter L. A. J. Fr. v. Itzenplitz, ist ein Vorwerk entstanden, unter dem Namen Peterhof. Den Besitz von Barskewitz c. p. hat aber später Graf v. Itzenplitz seiner Schwester, der Gemalin des wirkl. geheimen Raths v. Meding, vormaligen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg, überlassen, diese aber im Jahre 1859 ihren Ehemann zum Mitbesitzer angenommen. Der Oberst von Forcade hat hier, in seinem Testament vom 7. April 1772, ein Vermächtniß von 2000 Thlr. gestiftet, wovon der, damals in Barskewitz noch vorhandenen Kirche 500 Thlr., der Kirche in Golin 500 Thlr., den beiden Schulen in diesen Ortschaften 500 Thlr. und alten arbeitsunfähigen Ortseinwohnern, kranken und gebrechlichen Leüten in beiden Dörfern ebenfalls 500 Thlr. bestimmt worden sind. Das Kapital dieser Stiftung ist für ewige Zeiten mit 5 Proct. auf dem Gute bestätigt und im Hypothekenbuch unterm 15 Mai 1775 eingetragen. Seitdem die Kirche in Barskewitz eingegangen, ist das ihr zugewendete Kapital der Goliner Kirche zugefallen, wie denn auch die Schule zu Golin gegenwärtig die einzigste für beide Ortschaften ist. Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens hat der Ortspfarrer.

Öffentliche Armenhäuser.	Staatsgebäude.	Ortsgebäude.	Gebäude. Steuerpflicht. Wohnh.	Gew.	Gebäudesteuer. Rt. Sgr.	Steuerfreie Gebäude.	Wirthschafts-Gebäude.	Gehört zur Ritterschaft.	zum Rentamt.	Einwohnerzahl. 1859.	1862.	1865.	Rittergüter. Landtags-Fähigkeit.	Kreistags-Fähigkeit.
1	—	—	68	1	50. 14	75	79	—	1	392	412	405	—	—
—	—	—	12	1	9. 6	7	41	1	—)	414	414	419 (	1	1
—	—	—	27	2	19. 12	31	—	1	—)			(	—	—
—	—	—	14	—	7. 24	7	17	1	—	140	135	80	—	—
1	—	—	40	1	25. —	42	20	—	1	294	286	315	—	—
—	—	—	2	—	2. 24	4	37	1	—)	292	278	308 (	—	—
—	—	—	38	1	21. 14	46	—	1	—)			(	—	—
								1	—	755	806	654	1	1
								1	—	21	21	19	—	—
—	—	—	26	4	18. 8	31	83	1	—	15	16	20	—	—
								1	—	51	70	55	—	—
								1	—	—	Sind	—	—	—
—	—	—	2	—	1. 10	2	—	1	—	beim Gute a. gezählt.			1	1
								1	—	Desgleichen.			—	—
								1	—	13	5	3	—	—
—	—	1	46	2	27. 28	51	—	1	—	7	6	6	—	—
								1	—	18	22	17	—	—
—	—	—	4	3	4. 15	6	—	1	—	63	58	59	—	—
—	—	—	12	3	10. 10	11	43	1	—)	315	341	347 (	1	1
—	—	—	23	—	16. —	28	—	1	—)			(	—	—

Beweringen, $2^1/_2$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, ein altes Wedelsches Lehn, welches zwar dem Wedelschen Kreise einverleibt war, doch aber ursprünglich zum Fürstenthum Kamin gehörte. Das Gut bestand ehemals aus 3 Antheilen. Nach dem Tode des Landraths Curt Wilhelm v. Wedel verglichen sich seine zwei Söhne Ernst Balthasar und Curt Wilhelm v. W. am 16. Januar 1738 also, daß jeder einen von den 3 Theilen bekam. Der erste hinterließ einen einzigen Sohn, Julius Heinrich Ernst v. W., welcher nicht nur den väterlichen Theil sondern auch denjenigen Theil, welchen sein Oheim besessen hatte, als nächster Lehnsfolger erbte. In der Vasallen-Tabelle von 1756 wird er, damals 16 Jahr alt und auf der Schule zu Stettin, als Besitzer dieser beiden Antheile aufgeführt. Er verkaufte aber dieselben nach dem Vergleiche vom 22. December 1767 an den Domherrn Lupold v. W., auf Braunsforth. Diesem war auch der dritte Theil des Guts, welchen seine Mutter, die Wittwe des Melchior Magnus v. W., Libica Wilhelmine Elisabeth v. W., besessen hatte, nach ihrem Tode von seinen Brüdern am 20. Juni 1763 mit 2 Winspel Mühlenpacht aus Sassenhagen überlassen worden, so daß er das ganze Gut Beweringen bekam, welches nach seinem 1779 erfolgten Ableben sein Sohn, der Rittmeister Hans Wilhelm v. W. besaß. Von diesem wurde das Gut im Jahre 1794 erb- und eigenthümlich an Magnus Ludwig v. W. verkauft. Im Normaljahr 1804 war das Gut, mit Braunsberg und Braunsforth, im Besitz desjenigen Mitgliedes der Wedelschen Familie, welches auf Grassee, in der Neümark, wohnte, des eben genannten Magnus Ludwig v. W. Der Werth der drei genannten Güter wurde damals auf 60.000 Thlr. geschätzt. Später, und zwar im Jahre 1822 verkaufte der Landrath Gotlob Heinrich Magnus v. Wedel das Gut Beweringen für 29.000 Thlr. an den Landrath, Freiherrn v. Kerssenbrock, auf Helmsdorf, der in der Matrikel der Rittergüter von Anno 1828 genannt ist, und dessen Erben es

Nr.	Namen der Ortschaften.	Noch Rittergüter. Lehn oder Allodium.	Namen der Besitzer, mit Angabe der Besitzzeit.	Besitzer nicht Kreistagsfähiger Güter.
90.	Zadelow, Dorf	—		
91.	Zamzow, R.-Gut	Allodium	Theodor Müller seit 1855	—
	Das Dorf	—	. . . .	—
92.	Zanthier, Dorf	—	. . . .	—
93.	Zarnekow, Klosterdorf	—	. . . .	—
94.	Zehrten, Gut	—	[Ehemaliges Rittergut, parcelirt].	Th. Zenker
	Das Dorf	—	. . . .	—
95.	Zeineke a, R.-Gut	Allodium	Alb. Heinr. Const. Dibbelt, s. 1846	—
	Heinrichshöhe	—	. . . .	—
	Strebelow	—	. . . .	—
	Werderfeld	—	. . . .	—
	Neü-Buchholz	—	. . . .	—
	Zeineke b, R.-Gut	Allodium	Wilhelm Friedrich Vorpahl, s. 1824	—
	Zeineke, Dorf	—	. . . .	—
	Carlsberg	—	. . . .	Beier
	Alt-Dingelsberg	—	. . . .	Carl Porath
	Finkenwald	—	. . . .	Wussow
	Clausburg, Gut	—	. . . .	Fr. Schubbert
96.	Ziegenhagen, R.-Gut	Allodium	Carl Christian Friedr. Hoffmüller, 1812, nach s. Tode 1862 die Wittwe.	—
	Das Dorf	—		—

gegenwärtig besitzen, und es durch den Pächter Schmidt bewirthschaften lassen. — Zur hiesigen Kirche gehören 51 Mg. 45 Ruth. Acker und Wiese, dafür jährliche Pacht 44 Thlr. bis 1871. Die Einnahme der Kirchenkasse betrug 1864: Thlr 50. 26. 11 Pf., die Ausgabe dagegen Thlr. 90. 18. 2 Pf.; den Mangel von Thlr. 39. 18. 2 Pf. hatte der Kirchenvorsteher aus seinen Mitteln vorgeschossen. Diese Mehrausgabe war durch die Pfarrbauten in Rossow entstanden, zu denen die Kasse der Tochterkirche einen Beitrag zu geben hatte. Pfarre und Küsterei besitzen 50 Thlr., davon die Zinsen beiden Kirchenämtern zufallen. Dies kleine Kapital ist aus der Ablösung einiger Jahresrenten entstanden. In Beweringen befindet sich das Predigerwittwenhaus der Parochie, was indessen Eigenthum des zeitigen Pfarrers ist, nach dessen Abgang es vom Nachfolger, bezw. dem Kirchenärar, übernommen werden muß. Das Kirchengebäude, so wie die Behausung des Pfarrcolonus sind in gutem Stande, das Küsterschulhaus aber ist zu beschränkt. Die Schulkasse hat Thlr. 4. 26. 6 Pf. Bestand.

Blockhaus, 6¼ Mln. von Stargard gegen Osten und 2¼ Mle. von Nörenberg gegen Südosten, unfern der Gränze mit dem Dramburger Kreise, die hier vom Dragefluß gebildet wird, in der unfruchtbarsten Gegend des Saziger Kreises, so daß der Reinertrag des kleinen Gutes auf ein Minimum herabgesunken ist. Die äußerst geringe Ertragsfähigkeit dieses Gutes, das ein altes Wedel-Lehn war, ist denn auch Ursache, daß der Besitzer desselben in neürer Zeit oft gewechselt hat. Im Jahre 1828, als die Matrikel aufgestellt wurde, gehörte das Gut dem Öconomen Dreßler, 1841 wurde das Gut von seinem Besitzer v. Misbach an ein Mitglied des Wedel-Geschlechts verkauft. Von diesem ging es 1843 durch Tausch an Gilbert über, und erhielt noch in demselben Jahre an Dorenburg einen andern Besitzer.

Bäuerliche Verhältnisse.							Gewerbe.					Viehstand.					
							Mühlenwerke			Ziegeleien.							
Freischulzen.	Ganzbauern.	3/4 Bauern.	Halbbauern.	Kossaten.	Büdner.	Gespannfähige Wirthe.	Wasser.	Wind.	Dampf.	Zahl.	1000 Steine.	Pferde.	Rinder.	Schafe.	Schweine.	Ziegen.	Bienenstöcke.
1	21	—	—	6	8	28	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—)	43	61	1400	54	6	20
—	15	—	1	—	4	15	—	—	—	—	—)						
—	6	—	—	—	4	6	—	—	—	—	—	4	12	24	5	—	—
1	8	—	1	5	14	11	—	—	—	—	—	.	.	.	.	.	.
) —	10	—	2	—	22	12	—	—	—	—	—)	40	116	692	38	3	29
							—	—	—	—	—)						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	135	333	4229	304	29	43
—	13	$1^2/_3$	—	—	13	14	—	1	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—						
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	10						
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	50	65	117	2363	132	21	24
.	.	.	.	.	.	9	1	—	—	—	—						

Unterm 22. April 1844 wurde der Kreisbehörde von dieser Besitzveränderung mit dem Bemerken Anzeige gemacht, es scheine auf diesem Gute für die Zukunft nicht gehen zu können: Vieh, Ackergeräth, Futter 2c. werde im Stillen nach und nach fortgeschafft. Weil der Vorbesitzer v. Misbach wegen der auf dem Gute stehen gebliebenen Kaufgelder nicht befriedigt werden konnte, mußte er dasselbe im Jahre 1847 von Dorenburg wieder übernehmen. Nach Misbach's Tode ist das Gut im Jahre 1853 an seine Wittwe, wieder verehlichte Burow, vererbt worden.

Braunsforth, urkundlich Brunsfort, Brunesvord, Brunstfort, d. i. Brunosforth, 4 Mln. von Stargard gegen Nordosten und 3/4 Mln. von Freienwald gegen Norden, an der Gränze des Naugarder Kreises, in fruchtbarer Gegend, ist ein altes Wedel-Lehn, dessen Lehns-Verband, wie auch bei Beweringen, noch in Kraft ist. Das Gut ist, soweit sich zurückdenken läßt, stets im Besitz der Familie Wedel geblieben. Im Jahre 1628 besaß hier Christoph v. W. zu Uchtenhagen 10 Hufen und 2 Kossaten, und Bastian v. W. 2 Hufen, 1 Kossaten und den Krug, und mit jedem Antheile war eine Schäferei verbunden. Ein dritter Antheil, $2^1/_2$ Hufen betragend, gehörte dem Ewald v. W. Doch hatten auch die Dewitze Antheil an dem Dorfe. So besaßen in jener Zeit Jost und Franz v. Dewitz die Pächte von $3^3/_4$ Hufen. Die alten Wedel-Lehne Braunsforth, derjenige Theil von Braunsberg, welcher zum Wedelschen Kreise gehörte, ein Theil von Karkow, der aus dem Freischulzen und 2 Bauerhöfen bestand, Voßberg b, Neü-Damerow b, ein Theil von Uchtenhagen b, Marienhagen, Vehlingsdorf und ein Gut in Freienwald, aus 4 Ritterhufen bestehend, waren in Einer Hand vereinigt, in der des Melchior Magnus v. W. Nach dessen Tode theilten sich seine 4 Söhne in den Nachlaß durch den Vergleich vom 31. October 1744 also, daß — 1) Neü-Damerow b und ein

Nr.	Namen der Ortschaften.	Militair-Verhältniß.			Gehört zu Pommern, bezw. zur Neümark. Kreis Arnswald A. Kreis Dramburg D.	Jurisdictions-Verhältniß.	
		3. Landw.-Regt. Bat.	Einquartierungs-Fähigkeit			Gerichts-Bezirk.	Polizei-Anwaltschaft.
			Mann.	Pferde.			
90.	Zadelow, Dorf	3	500	300	Pommern . .	Stargard	Zachan . . .
91.	Zamzow, R.-Gut	3	220	130	Neümark D.	Nörenberg . . .	Nörenberg .
	Das Dorf . . .	—	—	—	Neümark D.	desgl.	desgl.
92.	Zanthier	3	140	80	Neümark D.	Jakobshagen II.	Freienwald .
93.	Zarnekow	3	260	150	Pommern .	Stargard	Stargard . .
94.	Zehrten, Gut	3	340	210	Neümark A.	Nörenberg . . .	Nörenberg . .
	Das Dorf . . .	—	—	—	Neümark A.	desgl.	desgl.
95.	Zeineke a, R.-Gut	3	440	260	Neümark D.	desgl.	desgl.
	Heinrichshöhe . . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Strebelow	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Werderfeld	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Neü-Buchholz . . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Zeineke b, R.-Gut	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Zeineke, Dorf	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Carlsberg	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Alt-Dingelsberg . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Finkenwald	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
	Clausburg, Gut	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.
96.	Ziegenhagen, R.-Gut . . .	3	260	150	Pommern .	Jakobshagen I.	Jakobshagen
	Das Dorf . . .	—	—	—	desgl.	desgl.	desgl.

Theil von Uchtenhagen b dem Melchior Felix v. W. für den Werth von 13.333 Thlr. incl. $1/2$ Mellen; — 2) Marienhagen, Vehlingsdorf und das Gut in Freienwald dem Landrathe und nachmaligen Präsidenten der Halberstädter Kammer, Christoph Heinrich v. W. für den Werth von 14.000 Thlr.; — 3) Voßberg b dem Major Magnus v. W. für 14.000 Thlr., und — 4) Braunsforth, nebst den erwähnten Theilen von Braunsberg und Karkow, dem Domherrn Lupold v. W. für den abgeschätzten Werth von 14.000 Thlr. durch das Loos zufiel. Der Domherr verkaufte indessen, unter Genehmhaltung seiner Brüder, den Freischulzenhof und 2 Bauerhöfe in Karkow, zufolge Vertrags vom 21. März 1753, für 1950 Thlr. erb- und eigenthümlich an den Obristlieutenant Georg Wilhelm v. Ueckermann, erwarb dagegen durch den Vergleich vom 25. Februar 1768 von seinem Bruder dem Kammer-Präsidenten, die Güter Marienhagen und Vehlingsdorf sammt den Ritterhufen in Freienwald. — Nach dem Tode des Melchior Felix v. W. fielen die von ihm besessenen Güter Neü-Damerow b, ein Theil von Uchtenhagen b und $1/2$ Mellen, welches Curt Wilhelm v. W. als ein altes Familien-Lehn von seinem Vater, dem Landrathe Curt Julius v. W. geerbt und nach dem Vergleiche vom 5. Januar 1740 dem Melchior Felix v. W. verkauft hatte, dessen 3 Brüdern, und nach der von ihnen am 30. November 1769 getroffenen Vereinbarung, dem Domherrn Lupold v. W. zu. Dieser kaufte sodann einen andern Theil in Uchtenhagen b, oder das s. g. Brückengut, welches der Regierungsrath Ernst Wilhelm v. W. als ein altes Familien-Lehn reluirt hatte, von demselben laut Vertrags vom 27. März 1770, und noch einen andern Theil von Uchtenhagen b, oder die s. g. Altstadt, von Julius Heinrich Ernst v. W. nach dem Vertrag vom 30. März 1770. Auf diese Weise war der Domherr Lupold v. W. in den Besitz von ganz Uchtenhagen b. gelangt, wogegen er das Gut Mellen mittelst Vertrags vom 12. December 1769 an den Lieütenant Casper Otto v. W., auf Silligsdorf verkauft hatte. Der

Polizei-Verwaltung.	Kirchspiels- und Schul-Verhältniß.				Armenpflege.
	Parochie.	Kirche.	Friedhof.	Schule.	
Rentamt	Zachan	Zadelow	Zadelow	Zadelow	Gemeinde.
Dominium	Janekow	Zamzow	Zamzow	Zamzow	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.
Dom. Steinhöfel	Zeineke	Sadelberg	Sadelberg	Sadelberg	Gemeinde.
Rentamt	Brüsewitz	Zarnekow	Zarnekow	Zarnekow	Gemeinde.
Fiscus	Nahnwerder.	Wedelsdorf	Wedelsdorf	Wedelsdorf	Gemeinde.
Durch Vertretung.	desgl.	Zehrten	Zehrten	Zehrten	
Dominium a.	Zeineke	Zeineke, Mat.	Zeineke	Zeineke	Gut a.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	dasselbe.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	Friedrichsfd	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	Zeineke	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
....	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gut b. und Gemeinde.
Dominium a.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	Friedrichsfd	
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	
Der Besitzer	desgl.	desgl.	desgl.	Zeineke	Gut Clausb
Dominium	Neetz	Ziegenhagen.	Ziegenhagen.	Ziegenhagen.	Gut.
dasselbe.	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.	Gemeinde.

Domherr Lupold v. W. starb im Jahre 1779. Seine nachgelassenen 3 Kinder besaßen nun gemeinschaftlich Braunsforth, Braunsberg, soweit dieses Gut zum Sazig-Wedelschen Kreise gehörte, Neü-Damerow b, Marienhagen, Uchtenhagen b und Vehlingsdorf. Die Hufen in Braunsforth, welche ursprünglich der Familie Dewitz gehört hatten, und nunmehr mit 2 Vollbauern besetzt waren, waren durch Kauf längst an die Wedel übergegangen, wurden aber nach wie vor zum Daber-Dewitzschen Kreise gerechnet, an dessen Kreiskasse die Steüern von diesen Höfen, zuletzt für 1,7 Landhufen, entrichtet werden mußten. Sonst aber hatte Braunsforth im Wedelschen Kreise $8^{177}/_{320}$ Landhufen zu versteüern, und außerdem von 64 Hufen 4 Mark Abgaben an das Kaminer Domkapitel zu entrichten. Des Domherrn Lupold v. W. 3 Kinder vereinbarten sich am 18—22. December 1782 dahin, daß Braunsforth, sammt Beweringen, für den Werth von Thlr. 35.879. 14. 8 Pf. dem Rittmeister Hans Wilhelm v. W. zufiel, welcher, wie schon bei Beweringen angemerkt wurde, beide Güter, mit ihren Zubehörungen, am 7. October 1793, und nach der gerichtlichen Bestätigung vom 24. Januar 1794, für 56.000 Thlr. und 100 Stück Ducaten Schlüsselgeld, an Magnus Ludwig v. W., jedoch mit dem Vorbehalt, verkaufte, daß ihm, falls der Kaüfer keine Lehnserben nachlassen sollte, das Lehns-Successionsrecht nach der Successions-Ordnung frei bleibe, und daß, wenn er in solchem Falle, durch das Loos oder den Abgang der übrigen gleich nahen Agnaten dazu gelange, er diese Güter nicht zu einem höhern Werthe, als für den oben erwähnten Kaufpreis anzunehmen verpflichtet sei. Die nächsten Agnaten des Verkaüfers, nämlich Melchior Magnus v. W. auf Marienhagen, der Landjägermeister Gottlob Magnus Lupold v. W. und der Landrath Wilhelm Felix Heinrich v. W. auf Piesdorf, haben am 14. August 1793, am 24. Januar 1794 und am 18. November 1793, mit Begebung des Vorkaufs- und Näherrechts, ihre

Einwilligung zur erblichen Veraüßerung dieser Güter ertheilt. Im Normal-Jahre 1804 gehörte Braunsforth noch dem zu Grassee wohnenden Magnus Ludwig v. W. (Siehe Beweringen). In neürer Zeit besaß der Ländschafts-Director Adolf Eduard Ludwig v. W. das Gut Braunsforth. Derselbe starb im Jahre 1855 und hinterließ das Gut, nach letztwilliger Verordnung, für den Preis von 89.943 Thlrn. seinem ältesten Sohne, dem Lieütenant Hugo v. W. — Die Kirche zu Braunsforth ist im Jahre 1490 erbaut. Damals war sie eine Pfarrkirche. Sie besaß im Jahre 1864 ein Kapital von 150 Thlrn. Ihr Grundbesitz besteht in 18 Mg. 169 Ruth. Ackerland, 15.68 Wiesen, 30.26 Hütung und ein Elsbruch von 6.152. Das Ganze ist seit 1829, bezw. 1839, vererbpachtet. Der Canon ist in Korn festgesetzt, dessen Geldwerth aber nach den marktgängigen Preisen zu Thlr. 78. 25. 11 Pf. berechnet. Für die Nutzung des Kirchenholzes werden jährlich 5 Thlr. entrichtet. Im Jahre 1864 hatte die Kirchenkasse Einnahme Thlr. 91. 10. 8 Pf., dagegen Ausgabe Thlr. 120. 3. 1 Pf.; die Mehrausgabe war vorzugsweise durch Reparaturbau des Schulhauses entstanden. Auf die Kosten waren Thlr. 28. 14. 5 Pf. zur Zahlung rückständig geblieben. Die Schulkasse hatte Thlr. 9. 13. 8 Pf. Bestand. Die geistlichen Gebäude waren mit 1550 Thlrn. gegen Feüersgefahr versichert. — Das Vorwerk Berthheim (Berthasheim) liegt $^1/_8$ Mle. von Braunsforth gegen Süden am Wege nach der Marienhagenschen Mühle. Es wurde im Jahre 1856 auf Baueracker von 8 durch Kauf erworbenen Höfen vom Gutsherrn erbaut. Derselbe hatte das Vorwerk, Allodial-Eigenthum, zum Wittwensitz für seine Gemalin, Vornamens Bertha, bestimmt. In Ermangelung eines öffentlichen Interesses und bei der Nähe des Hauptgutes, hielt es die Königl. Regierung, trotz wiederholter Vorstellungen des Landraths, nicht für angemessen, den Namen Berthheim anzuerkennen (Verfügung vom 9. Januar 1857). Das Vorwerk ist übrigens im Jahre 1864 vom Gute abgezweigt und veräußert worden. Seitdem ist der Name Berthheim stillschweigend maaßgebend.

Brüsewitz, $1^3/_4$ Mle. von Stargard gegen Ostsüdosten auf einer Anhöhe. Der vormals ritterschaftliche Antheil an diesem Dorfe war nach dem Lehnbriefe von 1487 ein Lehn des Johanniter-Ordens. Zu Afterlehnleüten hatte der Orden im 17. Jahrhundert die Borkonen von denen Matz Bork, zufolge der Matrikel von 1628 die Pächte rc. von 58 Hufen, 7 Kossaten, 2 Krügen besaß. Im 18. Jahrhundert waren an die Stelle der Borkonen die Wenden getreten, deren Antheil an Brüsewitz aber nur noch aus 5 Bauerhöfen bestand. Von dem geheimen Rath Johann Jakob v. W. kam das Lehn, nach dem Theilungsreceß vom 21—23. April 1740 für $1733^1/_3$ Thlr. an seinen Sohn, den Regierungs-Rath Adrian Joachim v. W., und nach dessen, vor 1756 erfolgten Ableben an dessen Bruder Carl David v. W., welcher es, nach dem Vergleich mit seiner Schwester, der verwittweten geheimen Tribunals-Räthin von Bähr, Charlotte Sophia, geb. v. W., vom 14. August 1760 für Thlr. 1909. 20. 2 Pf. annahm, und das Gut seinem einzigen Sohne Johann Joachim Carl v. W. hinterließ, der es noch im Jahre 1804 besaß. Er wohnte auf seinem Gute Gribnitz, im Fürstenthum Kamin. Zur Zeit Adrian Joachims v. W. wurde der Werth des Lehns auf Höhe von 1200 Thlrn. geschätzt. In Folge der Auseinandersetzung des Gutsherrn mit den baüerlichen Wirthen und der Ablösung der auf deren Höfe haftend gewesenen Abgaben, ist dieser Theil von Brüsewitz aus der Reihe der mit ritterschaftlichen Rechten begabten Güter ausgeschieden, und demgemäß 1856 in der Matrikel der Rittergüter gelöscht worden. Ganz Brüsewitz steht seit der Zeit unter der Polizei-Obrigkeit des Rentamts

Jacobshagen. Wegen der kirchlichen Verhältnisse dieses Pfarrdorfes siehe S. 454. und wegen der Schule S. 461.

Buchholz, $^3/_4$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, an der (künftigen) Steinbahn nach Massow, oder derjenigen Landstraße, die man sonst die Preüßische Straße nannte, weil sie als Hauptpoststraße nach dem Königreich Preüßen benutzt wurde, nebst dem, $^1/_4$ Mle. weiter nordwärts gelegenen Vorwerke Neühof (dieser Name fehlt auf den neüesten, „nach zuverlässigen Materialien" bearbeiteten Karten). Buchholz war ein Borksches Lehn, welches 1628 aus $27^1/_2$ Hufen, dem Kruge und der Schäferei bestand, und ebenfalls dem Matz Bork gehörte, später aber dem Landrathe Albrecht Friedrich v. Broecker als ein neües Lehn verliehen wurde. Derselbe hinterließ einen einzigen Sohn, Georg Friedrich v. B., Lieütenant bei den Leib-Carabiniers, der 1756 im Besitz des Guts war, dessen Werth um diese Zeit zu 20.000 Thlrn. veranschlagt wurde. Das Schwert, ultima ratio rerum, mit der Waage der Themis vertauschend, verkaufte der nachmalige Hofgerichts-Präsident, Georg Wilhelm v. Br., das Gut am 24. Juli 1772 für 16.500 Thlr. an die Wittwe des Obersten v. Hagen, geb. v. Klitzing, die durch das Rescript vom 30. Juli 1778 die Allodifikation desselben bewirkte. Nach ihr gehörte es ihrem Sohne, dem Hauptmann Leopold Christoph v. H., der das Gut von seinen Geschwistern am 27. April 1786 für 16.300 Thlr. übernahm, und dasselbe am 11. März 1792 für 20.500 Thlr. dem Major Johann Friedrich v. Hohendorf, dieser aber am 21. April 1798 für 27.100 Thlr. dem Rittmeister Bogislaw Christlieb v. Kleist, der bei Bailliodz Kürassiere gestanden hatte, verkaufte. Er ist in der Vasallen-Tabelle von 1804 aufgeführt. Später war Behm Besitzer von Buchholz, dessen Wittwe in der Matrikel von 1828 steht. Diese starb 1843, worauf der Sohn Ernst Ludwig B., durch Erbregulirung mit seinen Geschwistern, das Gut zum Eigenthum übernommen hat. — Die hiesige Kirche war ehedem Vagans, der Mater in Mulkentin angefügt.

Butow, $4^1/_2$ Mle. von Stargard und 1 Mle. von Jakobshagen, in beiden Fällen gegen Osten, an der großen Jhna. Das Vorwerk Carlsruhe liegt nordostwärts vom Orte $^1/_2$ Mle. entfernt. Die Gegend ist hügelig. Das Gut gehörte, nach Ausweis der Matrikel von 1828, dem Rittmeister v. Derenthal, der es im Jahre 1841 an Eichholz, und dieser nach Verlauf von 5 Jahren an den Obersten v. Willisen, und dieser gleich im nächsten Jahre 1847 an den Schloßprediger Stubenrauch, in Schwedt, nachdem derselbe eine reiche Erbschaft gemacht hatte, verkaufte. Stubenrauch ist ungefähr 8 Jahre lang im Besitz geblieben; dann veräußerte er das Gut zu Ende 1855 an den jetzigen Besitzer Hermann v. d. Knesebeck, der für das Gut die ansehnliche Kaufsumme von 130.000 Thlrn. gezahlt hat. Das zum Gute Butow gehörige Vorwerk Carlsruhe existirt schon seit langer Zeit und ist bereits im Jahre 1816 von der Neümark zu Pommern mit übergegangen, steht auch auf den Karten der damaligen Zeit zwischen Butow und Groß-Mellen verzeichnet.

Carlsthal, $5^3/_4$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, und $^5/_4$ Mln. von Nörenberg gegen Nordnordosten, in der höchsten Gegend des Saziger Kreises, unmittelbar an der Gränze des Kreises Regenwalde. Diese weitläufig gebaute Colonie ist im Jahre 1831 auf Alt-Storkower Fundo mitten im Walde, nachdem derselbe in einer Fläche von ca. 800 Mg. gerodet war, angelegt worden. Im Jahre 1836 hatte Carlsthal 17 Feüerstellen und 256 Einwohner. Der Name der Colonie wurde erst durch Regierungs-Verfügung vom 17. Juli 1836 genehmigt. Ausnahmsweise von derartigen neüen Ansiedlungen, die gewöhnlich zu kümmern pflegen,

scheint Carlsthal recht wohl zu gedeihen. Die Colonie ist zur Kirche in Nörenberg eingepfarrt. Bei der großen Entfernung derselben vom Orte ist es gleich bei der Gründung für nothwendig erachtet worden, im Schulhause einen Betsaal einzurichten. 30 Jahre später entschloß man sich in Carlsthal ein Bethaus zu erbauen, das im Juni 1860 fertig, und gleichzeitig mit dem neüen Kirchengebaüde zu Nörenberg vom General-Superintendenten geweiht wurde. Alle 6 Wochen wird darin Gottesdienst gehalten. Nach langjährigen Verhandlungen, die im Jahre 1849 von der Wittwe Knappe, als Gutsherrin von Alt-Storkow angebahnt wurden, ist die Colonie Carlsthal durch Cabinets-Erlaß vom 1. April 1867, unter Abtrennung vom Bezirke des Gutes Alt-Storkow, zu einem selbständigen Gemeinde-Bezirke erklärt worden. Die Colonisten haben an Meßkorn zu entrichten: dem Oberprediger zu Nörenberg, zu dessen Parochie sie gehören, 15 Scheff. 15⅓ Mtz., und dem in Carlsthal wohnenden Küster, der zugleich Schullehrer ist, in ersterer Eigenschaft 9 Scheff. 6 Mtz. Roggen.

Dalow, 1¼ Mle. von Stargard gegen Nordosten, am linken Ufer des Krampehl und an der von Stargard nach Freienwald führenden Steinbahn. Auch diese Dorfschaft gehörte ursprünglich zu den alten Lehnen der Familie Wedel, welche, anscheinend bald nach ihrer Niederlassung in terra Stargardia, den größten Theil dieser Besitzung zu Begabungen für geistliche Stiftungen verwendete, und hierbei, wie kaum zu bezweifeln, das Jungfrauen-Kloster Marienfließ bedachte. Die Wedel hatten mehrere Afterlehnleüte; so hier in Dalow die Schönebecken, welche im Jahre 1374 den vierten Theil des Dorfes Dalow an das Augustiner-Kloster in Stargard verkauften, worauf Prior und Convent von den Wedel damit belehnt wurden. Die Familie Schönebeck verschwindet um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus den Pommerschen Adels-Verzeichnissen. Die Wedel selbst hatten in Dalow nur wenig; so 1628 Marten v. W. zu Schönebeck 1 Hufe und Dinnies v. W. zu Rossow gar nur 1 Kossaten. In Folge der Kirchen-Umwälzung im 16. Jahrhundert scheint das an das Stargarder Kloster verkaufte Viertel von Dalow wieder in weltlichen Besitz übergegangen und der nicht zum fürstlichen Amte Marienfließ eingezogene, ehemals den Kloster-Jungfrauen daselbst gehörige Theil mehr consolidiret worden zu sein. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts gehörten ¾ Theile von Dalow dem Major Adam Jürgen v. Maltzahn, der im Jahre 1756 das hohe Alter von 74 Jahren erreicht hatte. Er ist es wol gewesen, der die Afterlehnspflicht gegen das Wedelsche Geschlecht gelöst hat, denn er hinterließ Dalow seinem Sohne, dem Lieutenant August v. M. als Allodialgut. Dieser verkaufte das Gut an den Kreis-Einnehmer Johann Gottlieb Zimmermann, von dessen Erben es am 23. März 1793 für 10.500 Thlr. dem Lieutemant Otto Wilhelm Ernst von Below, von diesem am 30. Dezember 1796 für 14.300 Thlr. dem Major Gottlieb Wilhelm v. Hagen, von diesem am 19. October 1798 für 14.800 Thlr. dem Lieutenant Franz Heinrich Leopold v. Krüger, und von diesem am 3. Mai 1799 an den Ober-Amtmann Johann Friedrich Gaewert, zu Gr.-Küssow, im Piritzschen Kreise, für 15.000 Thlr. verkauft wurde; — nach anderer Angabe soll der Kaufpreis nur 7500 Thlr. und das Kaufobject ¼ von Dalow betragen haben. Weil nun das adeliche Gut in den Besitz eines Bürgersmann übergegangen war, mußte dazu die landesherrliche Erlaubniß eingeholt werden, und diese erfolgte mittelst Cabinets-Erlasses vom 16. December 1799. Wie lange Gaewert das Gut besessen hat, ist nicht nachweisbar; aber im Normaljahr 1804 besaß er es noch. Als nächst genannter Besitzer ist in der Matrikel von 1828 Friedrich Fontanus, dann 1832 der Rittmeister Friedrich

Wilhelm Asch angeführt, der das Gut im Jahre 1841 für 42.000 Thlr. an den gegenwärtigen Eigenthümer, Eduard August Wilhelm Klamann, Hauptmann a. D. und stellvertretender Abgeordneter zum Pommerschen Provinzial-Landtage, verkauft hat. Das Vorwerk Friedrichssorge liegt ca. $^3/_8$ Mln. von Dalow südwärts entfernt, jenseits der Eisenbahn, welche die Feldmark quer durchschneidet. Das Vorwerk ist, nachdem die Wirthschaftsgebaüde am 19. December 1823 abgebrannt waren, im Jahre 1824 von dem damaligen Besitzer des Gutes, Friedrich Fontanus, angelegt und nach seinem Vornamen benannt worden, unter Genehmhaltung der Königl. Regierung zu Stettin vom 31. März 1825. Die Kirche von Dalow steht im Kloster-Antheile des Dorfs, und ist in Folge dessen landesherrl. Patronats; wegen ihrer Vermögens-Verhältnisse siehe S. 457. Die Schule, auch für den ritterschaftl. Antheil von D. steht in Pegelow, siehe S. 462, 463. — Die Brücke, welche zwischen Dalow und Pegelow über den Krampehl führt, ist 78 Fuß lang und 18 Fuß breit. Vor Erbauung der Steinstraße von Stargard nach Freienwald lag es der Dorfschaft Dalow, Kloster Antheils, ob, diese Brücke auf eigene Kosten neü zu bauen und in fahrbarem Stande zu erhalten. Dagegen hatte sie das Recht, Brückengeld zu erheben, was sich jedoch auf den Zeitraum von 8 Tagen vor und 8 Tagen nach dem Stargardschen Johannis-Markt, wann die Passage sehr lebhaft ist, beschränkte.

Damerow, Alt-, $1^1/_2$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, in ebener Gegend, und auf sehr fruchtbarem Boden. Ein altes Wedel-Lehn, das in älteren Güter-Verzeichnissen nicht vorkommt. Das Gut wurde dem, bei Dalow genannten, Major Adam Jürgen v. Molzahn (Maltzahn), und von diesem nach dem Vergleiche vom 20. December 1713 dem Obristlieütenant Wulf Christoph v. Blankensee für 6000 Thlr. verkauft, nach dessen Tode es seinen Söhnen, dem Regierungsrathe Georg Christoph und dem Rittmeister Friedrich Wilhelm v. Bl., und nach dem brüderlichen Vergleich vom 14. Juni 1745 dem erstern allein zufiel, der es zufolge Contracts vom 25. Juli 1747 dem Hauptmann beim Regiment Bevern, Johann Albrecht v. Laurens, für 10.300 Thlr. verkaufte. Auf dessen Antrag wurde, nach erfolgter Edictalcitation, das Wedel-Geschlecht durch den Rechtsspruch vom 15. December 1745 mit seinem Lehnrechte an diesem Gute präcludirt. Hauptmann von Laurenz löste auch den, aus $4^1/_2$ Bauerhöfen bestehenden Theil von Alt-Damerow, welchen die v. Lenz zum Afterlehn getragen hatten, nachdem ihm Adam Georg von Lenz sein Lehn- und Einlösungsrecht für 200 Fl. überlassen hatte, von den Pfandbesitzern ein, worauf ihm dieser Theil des Dorfs, nachdem die Lenz'schen Lehnsfolger präcludirt worden waren, von der Lehnscurie des Wedelschen Burggerichts Freienwald, nach dem Lehnbriefe vom 1. October 1757 zum Afterlehn verliehen wurde. Nach seinem Tode kam Alt-Damerow an seine Tochter, die Ehegenossin des Hauptmanns Johann Friedrich v. Schwichow, Albertine Dorethea, geb. von Laurens, welche in der Erbtheilung mit ihrer einzigen Schwester, Gottliebe Auguste v. Laurens, verehelichten v. Bork, nach den Erbrecessen vom 1. April und 15. November 1795 das Gut Alt-Damerow für 13.364 Thlr. —. 6 Pf., ingleichen den dazu gelegten Theil in Faulenbenz, oder Faulenbenz c, welches vorher zu Lenz b gehörte, für Thlr. 1841. 11. 6 Pf. in Besitz nahm. Frau v. Schwichow verkaufte aber das Gut Faulenbenz c am 15. Januar 1796 für 8500 Thlr. an den Ritterschaftsrath Leopold Carl Friedrich v. Heyden, behielt sich jedoch darin für ewige Zeiten eine an das Gut Alt-Damerow zu liefernde Holzabgabe vor, bestehend in 12 Klaftern Buchen-Klobenholz und 12 zweispännigen Fudern Strauch. In An-

sehung des Wedelschen Afterlehns von $4^1/_2$ Bauerhöfen in Alt-Damerow verglich sich demnächst Frau v. Schwichow mit dem damaligen Senior und Director des Wedel-Geschlechts, dem Regierungsrathe v. W., am 21. März und 12. März 1797 dahin, daß die an dem Wedelschen Burggericht Freienwald berechtigten Mitglieder des Wedel-Geschlechts, für ein Abstandsgeld von 300 Thlrn. in Pommerschen Pfandbriefen, sich aller Afterlehns-Obereigenthumsrechte begaben. Im Normal-Jahre 1804 gehörte das Gut Alt-Damerow noch dem Hauptmann a. D. Johann Friedrich v. Schwichow, und nun veranschlagte man den Werth zu 40.000 Thlrn. Der Hauptmann hatte zwei Söhne, Johann Wilhelm und Friedrich Ernst August. Ob nach dem Tode des Vaters einer davon Besitzer des Gutes geworden, ist nicht nachgewiesen. In der Matrikel von 1828 steht Alt-Damerow auf dem Namen des Hauptmanns von Reibnitz eingetragen, dessen Sohn (?) Friedrich Wilhelm Sigismund Emil v. R. das Gut im Jahre 1853 für 130.000 Thlr. an Carl Hermann Otto Runge verkauft hat. Während seiner Besitzzeit, die 50 Jahre, vor 1745—1795, gedauert hat, legte der Hauptmann v. Laurens auf der Feldmark 3 Vorwerke an, die er „Namen, Habacht" und Birkholz nannte. Die zwei zuerst genannten sind längst wieder eingegangen, das dritte dagegen besteht noch fort, doch nicht mehr als Bestandtheil des Gutes, sondern seit der Regulirung und Separation als 2 ausgebaute Höfe des Dorfs, in dessen Flächeninhalt die Größe ihrer Liegenschaften mit enthalten ist. Die Grundsteüer-Veranlagungs-Tabellen des Finanz-Ministeriums haben Birkholz irriger Weise zum Rittergute gestellt. Auch die neüeste Karte vom Regierungs-Bezirk Stettin von Anno 1862, bei deren Abzeichnung der Generalstabs-Karten außer diesen ältern Datums „zuverlässige Materialien" benutzt sein sollen, nennt Birkholz noch immer ein Vorwerk. — Die hiesige Mutterkirche besitzt 275 Thlr. Kapital und hat keine Passiva. Der Kirchenacker, 27 Mg. 151 Ruth. groß, ist seit 1831 in Erbpacht gegeben. Der Canon beträgt 36 Scheff. 7,02 Mtz. Roggen, zu Gelde gerechnet Thlr. 52. 28. 2 Pf. Die Kirchenkasse hatte 1864 Einnahme Thlr. 193. 13. 2 Pf., Ausgabe Thlr. 124. 10. 9 Pf. besonders für Reparaturen an den geistlichen Gebaüden, die sonst in baulichen Würden sind, mit Ausnahme des Prediger-Wittwenhauses, das sich in desolatem Zustande befindet. Bestand der Kirchenkasse Thlr. 69. 2. 5 Pf. Die Pfarre besitzt ein Kapital von Thlr. 106. 4. 4 Pf., welches durch Verfügung der Königl. Regierung vom 2. October 1863 zur Kultivirung des vernachläßigten Pfarrackers bewilligt worden ist und vom Jahre 1867 ab mit jährlich 15 Thlr. aus den Mehrerträgen des Ackers amortisirt werden muß. Außerdem besitzt die Pfarre Thlr. 31. 15. 1 Pf. in einem Staatsschuldschein und einem Stargarder Sparkassenbuch. Auch die Schulkasse hat ein kleines Kapital von 50 Thlr. Pfandbriefe. Im Jahre 1864 schloß diese Kasse mit Thlr. 12. 20. 2 Pf. Einnahme, Thlr. 4. 12. — Pf. Ausgabe, Thlr. 8. 8. 4 Pf. Bestand.

Damerow, Neü-, eben so weit von Stargard wie Alt-Damerow, von dem das Gut kaum $^1/_4$ Mle. gegen Südosten entfernt ist, auch Lage und Bodenbeschaffenheit sind dem Nachbargute ähnlich. Gleichfalls ein altes Wedel-Lehn bestand dasselbe aus 2 Theilen. Neü-Damerow a enthielt das Ackerwerk, 6 Vollbauerhöfe und 1 Halbbauer sammt der Schmiede, und zerfiel wiederum an sich in 2 Antheile. Den einen Theil, $^1/_{16}$ des Ganzen betragend, kaufte, nach dem Vergleiche vom 8. März und 12. Mai 1683, der Oberst Adam Reinhard v. Molzahn von den gemeinschaftlichen Besitzern, dem Landrathe Adam Heinrich v. Kameke und Melchior Heinrich von Wedel, und hinterließ ihn seinem Sohne, dem bei Alt-Damerow genannten Major

Adam Jürgen v. M., dessen einziger nachgelassener Sohn, Ernst August, Lieutenant beim Regiment Fürst Moritz, ihn am 11. Januar 1764 als Lehn empfing, nachdem das Wedelsche Geschlecht durch Hofgerichts-Erkenntnisse vom 5. Februar 1742 und 22. Juli 1743 mit seinen Ansprüchen abgewiesen worden war. Als dieser Theil sodann am 9. August 1764 allodificirt worden, und Julius Heinrich Ernst v. Wedel den anderen Theil von Damerow a, den er als ein altes Lehn seiner Familie von seinem Oheim Curt Wilhelm v. W. geerbt hatte, der Wittwe des Majors Adam Jürgen v. Molzahn, Dorothea Christiana, geb. v. Schöning, verkauft hatte, setzten sich ihre nachgelassenen Kinder am 8. December 1777 dahin auseinander, daß Neü-Damerow a, nunmehr ein Ganzes bildend, dem Sohne, dem schon erwähnten Lieutenant Ernst August v. M. allein zufiel. — Neü-Damerow b umfaßte den Frei- und Lehnschulzen, der ein Lehnpferd unterhalten mußte, 7 Voll- und 2 Halbbauern, und den Krug. Im Jahre 1756 war Melchior Felix v. Wedel Besitzer dieses Antheils, und nach ihm der Domherr Lupold v. W., auf Braunsforth, dessen nachgelassene 3 Kinder im Jahre 1784 Besitzer des Gutes waren (s. Braunsforth). Bald darauf sieht man den einen Antheil des Gutes im Besitz des Hauptmanns Caspar Heinrich v. Mellentin, der diesen Gutstheil am 20. Januar 1789 für 16.550 Thlr. an den Kreis-Einnehmer Johann Gottlieb Zimmermann, der den andern Antheil bereits am 17. Juni 1788 für 3.900 Thlr. erstanden hatte, verkaufte. Zimmermann war es also, der ganz Neü-Damerow im Jahre 1789 besaß, wozu die landesherrliche Concession von den adlichen Verkäufern nachgesucht, und unterm 5. Februar 1787 ertheilt worden war. Zimmermann hinterließ das Gut seiner Tochter, Wilhelmine Henriette, und deren Ehemanne, dem Justizrath Franz Jacob Hacken, zu Stargard. Sie waren noch Besitzer im Normaljahre 1804. Später gelangte das Gut an Spiegel, dessen Erben in der Matrikel von 1828 genannt sind. Seit 1844 ist Neü-Damerow ein Besitzthum der Gebrüder Carl August und Wilhelm Friedrich Hermann Spiegel, von denen der erstere im Jahre 1866 gestorben ist. — Die Kirche hat weder Activa, noch Passiva; dagegen besitzt sie 48 Mg. 10 Ruth. Acker und Wiese, seit 1793 gegen Korn-Canon vererbpachtet, nach Gelde gerechnet Thlr. 33. 27 Sgr. Im Jahre 1864 war die Gesammt-Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 68. 17. 6 Pf., die Ausgabe Thlr. 63. 9. 2 Pf., daher Bestand Thlr. 5. 8. 4 Pf. Schulkasse: Einnahme Thlr. 7. 6. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 1. 10. 6 Pf. Bestand Thlr. 5. 25. 10 Pf.

Dingelsberg, Neü-, 4¾ Mln. von Stargard gegen Nordosten, und ½ Mle. von Nörenberg gegen Norden zu Wasser über den Enzig-See, an dessen nördlichem Ufer diese Colonie als Abzweigung des Ritterguts Zeinecke a auf dessen Fundo in den Jahren 1838—39 von dem damaligen Besitzer des Gutes, General-Major v. Troschke, gegründet worden ist. Auch sie scheint zu prosperiren. Schon im Juni 1839 hatten sich daselbst 30 Familien ansessig gemacht.

Falkenwald, 4¼ Mle. von Stargard gegen Ostsüdosten, und 1¼ Mle. von Jakobshagen gegen Südsüdosten, stößt südwärts an den Ravensteinschen See und enthält innerhalb seiner Gemarkung den Zierksee. Das Gut war ein altes Güntersberg'sches Lehn, welches nach der Hufenmatrikel von 1628 aus 46 Hufen, 3 Kossaten, 1 Mühle, 2 Krügen, 1 Schmiede und einer ansehnlichen Schäferei bestand, und woselbst Cartz Güntersberg als Eigenthümer des ganzen Dorfs seinen Wohnsitz hatte. Ernst Georg v. G. lösete zwar dieses Familiengut, in dem Vergleiche vom 5. Februar 1754, von der geheimen Staatsräthin Catharina Constantia von

Blumenthal, geb. v. Woedtke — (in der Vasallen-Tabelle von 1756 wird Bl. geheimer Etats-Minister genannt) — welche in erster Ehe mit dem Commissarius Franz v. Güntersberg vermält gewesen war, verkaufte es aber nach eben diesem Vergleiche wiederum erblich an dieselbe, die es hierauf durch Schenkungs-Urkunde vom 24. September 1757 ihrem Stiefsohne, dem Obristlieütenant Hans August v. Bl. übertrug, jedoch den Besitz und Genießbrauch davon für ihre Lebenszeit sich vorbehielt. Sie starb am 11. October 1777, worauf der Obristlieütenant v. Bl. in den Besitz des Gutes trat, nachdem schon vorher durch Urkunde vom 14. Juni 1770 die Allodification desselben erfolgt war. Der Obristlieüt. v. Bl. verkaufte nachmals das Gut Falkenwald, sammt Ziegenhagen am 16. December 1783 für 36.300 Thlr. an Ewald Friedrich v. Wedel und dessen eheliche Hausfrau Johanna Friederike, geb. v. d. Goltz. Letztere besaß nach dem Tode ihres Eheherrn und nach dem ihr ältester Sohn, der Lieutenant Georg Sigmund Gottlob v. W., sich nach dem Receß vom 5. December 1788 und dessen Nachtrag vom 20. April 1789, aller Ansprüche an diese väterlichen Güter gegen das ihm abgetretene Neümärkische Gut Steinbusch entsagt hatte, mit ihren 4 übrigen Kindern die Güter Falkenwald und Ziegenhagen so lange gemeinschaftlich, bis der jüngste Sohn, Lieutenant Friedrich August v. W. sie in dem Vergleich vom 24. November 1797 für den auf 39.300 Thlr. gewürdigten Preis allein übernahm. Derselbe war auch im Normaljahre 1804 Besitzer beider Güter, und scheint sie bis 1812 besessen zu haben; in welchem Jahre Falkenwald an die Familie des gegenwärtigen Besitzers gekommen ist. Carl Christian Friedrich Hoffmüller, der Vater, überließ das Gut durch Kauf für den Preis von 105.000 Thlrn. im Jahre 1854 seinem Sohne, dem Lieütenant Friedrich Wilhelm Adolf Hoffmüller. (Man vergl. den Artikel Ziegenhagen.) — Die Gemalin des Ministers v. Blumenthal hat in diesem Gute ein Legat von 500 Thlrn. gestiftet, von dessen Zinsen 4 hiesigen Armen, und zwar einem jeden 5 Thlr., und zum Schulgelde und zu Büchern für arme Kinder jährlich 5 Thlr. durch den Pfarrer, unter Vorwissen der Gutsherrschaft, ausgezahlt werden. Es sind daher auf Falkenwald 25 Thlr., als eine auf diesem Gute unablöslich haftende jährliche Rente für die Armen daselbst, am 3. November 1777 im Hypothekenbuche eingetragen worden.

Flakensee; man vergl. die Beschreibung der Stadt Nörenberg, S. 398.

Friedrichsfeld, 5 Mln. von Stargard gegen Nordosten und ½ Mle. von Nörenberg gegen Norden jenseits des Enzig-Sees in der höchsten Gegend des Kreises, unfern seiner Gränze mit dem Regenwalder Kreise. Gut und Colonie sind neüe Ansiedlungen auf dem Fundo des Ritterguts Zeineke a. Auch diese neüe Niederlassung scheint zu gedeihen.

Gabbert, 6¼ Mle. von Stargard gegen Osten, 2¼ Mle. von Nörenberg gegen Südosten, in der südöstlichen Ecke des Kreises, gränzend mit dem Kreise Dramburg und mit dem Neümärkischen Kreise Arnswalde. Die Gegend, worin dieses Dorf liegt, gehört zu den unergiebigsten des Kreises. Der Ackerbau gibt hier nicht mehr Ertrag, wie die Holzung, die einen ansehnlichen Umfang hat. Die Einwohner leben in ärmlichen Zuständen. In Gabbert besteht kein Rittergut, da das vorhandene ums Jahr 1806 durch Erwerb Seitens der Bauern aufgehört hat. Weil Niemand unter ihnen gefunden wurde, dem die Polizei-Verwaltung hätte anvertraut werden können, hat die Königl. Regierung den Bürgermeister der sehr entlegenen Stadt Nörenberg damit beauftragen müssen. Derselbe ist auch z. Z. im

Auftrage der Königl. Regierung Polizei-Verwalter von Friedrichsfeld, da die 1864 verstorbene Besitzerin dieses Gutes nur minderjährige Erben hinterlassen hat.

Golin, am linken Ufer der gestohlenen Ihna, dem Rittergute Barskewitz gegenüber; s. diesen Artikel, S. 505, 546.

Grassee, im nordöstlichen Theile des Kreises, 1 Mle. von Nörenberg gegen O. Das Gut, ehedem ein Wedel-Lehn, gehörte, zufolge der Matrikel von Anno 1828, einem der Grafen von Nostitz, kam aber 1832 in den Besitz von Emanuel v. Gellhorn, und wurde von diesem im Jahre 1839 an den Rentner Friedrich Haack, aus Prenzlow, verkauft und zu Johannis übergeben; Haack verkaufte aber schon wieder im Jahre 1844 an Ludwig v. Klitzing, und zwar für den Preis von 102.500 Thlr., der mit dem, bei der Grundsteüer-Veranlagung ermittelten Reinertrage des Gutes in gar keinem Verhältnisse steht. Die beiden Vorwerke liegen in nördlichen Theile der Feldmark, Ruhleben unmittelbar an der Gränze des Regenwalder Kreises, innerhalb dessen auch die Kirche zu Ginnow, die Mater der Filia Grassee, belegen ist. Die hier früher bestandenen gewerblichen Anlagen, ein Theerofen und eine Kalkbrennerei sind eingegangen.

Grünow, Klein-, ½ Mle. von Nörenberg gegen Südsüdosten, in der bessern Gegend des Neümarkischen Antheils vom Kreise. Der Besitzer dieses Gutes, Stadtrichter Brenkendorf, der in der Matrikel von 1828 steht, verkaufte dasselbe im Jahre 1839 an seinen Gutsnachbarn Josephy auf Temnik, dieser aber 1846 an Friedrich Hall, welcher zwei Jahre nachher an Schmidt verkaufte, der auch die an das Gut gränzenden, früher der Stadt Nörenberg gehörig gewesenen, Grundstücke erwarb. Nach 5jähriger Besitzzeit verkaufte Schmidt wieder an Hermann Friedrich Leberecht Malue, der nunmehr Besitzer von Temnik war. Beide Güter aber gingen im Jahre 1861 durch Verkauf an Karl Reinhold Ferdinand Villnow über, der für dieselben 110.000 Thlr. zahlte, abermals ein unbegreiflicher Kaufpreis, der sich mit dem Reinertrage nicht zusammenreimen läßt. Ist es schon an sich beklagenswerth, daß in unseren Tagen die Güter offenkundig ein Gegenstand des Handels geworden sind und, einer beweglichen Sache gleich, von einer Hand in die andere wandern, so ist es doppelt zu beklagen, daß die Kaufpreise, — auch die Pächte bei Pachtgütern — auf eine Höhe gesteigert werden, die man eine schwindelnde nennen kann, da kein verständiger und gewissenhafter Landwirth im Stande ist, die Rente, selbst die mäßigste, von diesen enormen Kapitalien herauszuwirthschaften. So muß man urtheilen, wenn man die Reinerträge vergleicht, wie sie bei den Grundsteüer-Veranlagungs-Arbeiten durch die Bonitirungs-Commissarien ermittelt worden sind. Für den vorliegenden Fall beträgt aber der Reinertrag beider Güter, Klein-Grünow und Temnik, zusammen genommen noch nicht voll 1230 Thlr. Zur päpstlichen Zeit gab es in Gronouw, d. i. Klein-Grünow, eine Kirche, deren Patron die hiesige und die Gutsherrschaft zu Storkouw, heüte Alt-Storkow war, woselbst sich die Mutterkirche befand. Diese kirchlichen Verhältnisse haben sich seit der Reformation wesentlich verändert. Heüt zu Tage erheben die geistlichen Institute zu Nörenberg, wohin das Gut eingepfarrt ist, von der Gutsherrschaft: der Oberprediger, an Meßkorn 15½ Scheff. nach Observanz, und ebenso: Schafkäse 6 Mandeln à 24 Sgr., Wolle 6 Pfd. à 15 Sgr., Eier 6 Mandeln; der Küster an Meßkorn 3 Scheff. Roggen und 1½ Mandeln Eier.

Kannenberg, 3 Mln. von Stargard gegen Nordosten, 1 Mle. von Freienwald gegen Nordwesten, im nördlichen Abschnitte des Kreises und mit der Feldmark

an den Naugarder Kreis stoßend. Dieses Gut ist ein altes Wedel-Lehn und ist es bis auf den heütigen Tag und stets in der Familie geblieben. Mindestens findet sich keine Nachricht, daß Kannenberg jemals in Anderer Hand gewesen sei. Das Gut wird durch den Pächter August Eckert bewirthschaftet. — Die hiesige Kirche besitzt ein Kapital von 100 Thlrn., an Acker 74 Mg. 76 Ruth. und an Hof- und Gebaüdestellen im Dorfe 1 Mg. 35 Ruth. Der Acker ist seit 1845 vererbpachtet; Canon 41 Scheff. 10 Metz. Roggen, zum Werth von Thlr. 62. 13. 1 Pf., nach den Kornpreisen im Jahre 1864. Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 344. 7. 1 Pf., Ausgabe Thlr. 310. 12. 8 Pf., Bestand Thlr. 33. 24. 5 Pf. Das Kirchengebaüde ist in gutem Stande, eben so das Küsterschulhaus. Die Pfarrgebaüde stehen bei der Mutterkirche in Harmelsdorf, Naugarder Kreises.

Karkow, 3 Mln. von Stargard gegen Nordosten und 3/8 Mln. von Freienwald gegen Nordwesten am Krampehl, der die Feldmark von der Freienwalder Stadtflur scheidet, in ebner, ziemlich fruchtbarer Gegend. Zu Karkow gehörte theilweise ein Strich Landes, die Raume Heide genannt, den man lange Zeit für unurbar gehalten hatte und deshalb als Weideplatz benutzte, zu dessen Behütung die Einwohner von Freienwald, Karkow, Braunsforth, Breitenfeld und Kannenberg berechtigt waren. Seit Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse und seit Durchführung der Gemeinheitstheilung ist hierin eine wesentliche Änderung eingetreten. Die Weidefläche ist auf ein geringes Maaß beschränkt, und die Separations-Interessenten haben durch ihre Betriebsamkeit das lange bestandene Vorurtheil wegen der Nichtkultur-Fähigkeit jener Fläche beseitigt; (man vergl. den Artikel Albertinenhof S. 504). Karkow gehöret mit zu den Gütern, die von Altersher Lehne des Wedelschen Geschlechts waren, diese Eigenschaft aber schon vor 100 Jahren verloren hat. Schon im 17. Jahrhundert hatten die Wedel hier nur noch eine Kleinigkeit zu ihrer Verfügung, nach der Hufenmatrikel von 1628 Joachim v. Wedel, der in Dramburg wohnte, die Pächte von nur 2 Hufen. Im Lauf der Zeit aber hatte sich der Wedelsche Besitz wieder gehoben und erstreckte sich auf den Freischulzen und 2 Bauerhöfe. Diese gehörten, wie im Artikel Braunsforth gesagt ist, dem Melchior Magnus v. W., und nach dessen Tode seinem Sohne, dem Domherrn Lupold v. W., der sie, als altes Wedel-Lehn im Jahre 1753 an den Obristlieütenant Georg Wilhelm v. Ückermann verkaufte. Dieser hatte einen andern Theil von Karkow, der ein neües Ückermannsches Lehn geworden war, von seinem Vater Balzer Jürgen v. U. geerbt. Um diese Zeit wurde der Werth des nunmehr vereinigten Gutes auf 15.000 Thlr. geschätzt. Der Obristlieütenant v. Ü. hinterließ ganz Karkow seinem einzigen Sohne, dem Hauptmann Franz Alexander Conrad Christian v. Ü., der sich mit seiner Schwester Engel Theodara Franzisca Elisabeth, Gemalin des Hauptmanns v. Löwenklau, am 5. Februar 1765 der Art auseinandersetzte, daß er dieselbe mit 6302 2/3 Thlr. abfand, und dieses Gut mittelst Vertrages vom 24. September 1768 erblich, und nach vorhergegangener Präclusion der Lehnsvettern, dem Hofrathe Johann Friedrich v. Beggerow für 11.750 Thaler verkaufte. Es wurde hierauf am 13. Februar 1769 allodificirt, und nachdem es in Concurs gerathen war, bei der öffentlichen Feilbietung durch den Rechtsspruch vom 9. April 1777 erb- und eigenthümlich dem Lieutenant nachmaligen Hauptmann Otto Friedrich Wilhelm v. Wolden für das Meistgebot von 10.211 Thlr. zuerkannt, welcher nach dem Vergleiche vom 3. Juni 1779 die andere Hälfte der mit Uchtenhagen bisher gemeinschaftlich besessenen Jungfernheide für 450 Thlr. kaufte, so daß von da an die ganze Heide zu Karkow gehört. Der Hauptmann v. W. besaß das Gut auch noch im Jahre 1804, außerdem die Güter Rossow

und Saffenburg, und alle drei wurden damals zu 64.000 Thlr. Werth geschätzt. Der Hauptmann v. W. starb 1828 in dem hohen Lebensalter von 77 Jahren; er steht noch in der Matrikel von 1828. Sein Sohn August Friedrich Wilhelm v. W. hat das Gut Karkow bereits 1832 an einen Öconomen, Namens Reinsch, verkauft. Später sieht man den Kreis-Deputirten Florian von Wedel als Besitzer von Karkow; nach dessen Tode seine Wittwe in den Besitz trat, von der das Gut im Jahre 1861 an den Lieutenant v. Schmidt-Hirschfeld für 105.000 Thlr. verkauft worden ist. — Die Kirche zu Karkow besitzt 200 Thlr. Kapital, ein Legat des Gutsherrn, Hauptmanns v. Wolden, laut testamentarischer Verordnung vom 21. Februar 1828, eingetragen auf dem Gute Karkow laut Hypothekenschein vom 12. März 1835. Die 5 procentigen Zinsen werden mit 10 Thlrn. jährlich unter Kirche und Schullehrer bestimmungsmäßig getheilt; doch ist das Legat Eigenthum der Kirche. Die Kirchenländereien sind seit 1776 zu Erbpachtrechten ausgethan. Sie bestehen in 8 Mg. 70 Ruth. im Springfelde, 13. 126 am Klipfurth, 4. 159 im Achterfelde, zusammen 26 Mg. 175 Ruth. Ackerland, und in 41 Mg. 94 Ruth. Wiesen, davon 6. 41 die Gades- (Gottes) wiese, 4. 151 die Eichfolgwiese und 3. 87 die Juchlandswiese. Ganzes Areal 41 Mg. 94 Ruth.; Canon nur 11 Scheff. Roggen, in Gelde nach dem 1864 ger Marktpreise. Einnahme der Kirchenkasse in diesem Jahre Thlr. 34. 15. 3 Pf., Ausgabe Thlr. 19. 5. 6 Pf., Bestand Thlr. 15. 9. 9 Pf. Das Kirchengebaüde ist im schlechten Stande; das Küsterschulhaus befriedigend. Schulkassenbestand Thlr. 7. 7. 4 Pf.

Kitzerow, 3/4 Mln. von Stargard gegen Nordosten, in einer angenehmen, von Hügeln und verschiedenen Seen durchschnittenen Gegend. Unter den letzteren ist der s. g. Briesen gemeinschaftliches Eigenthum dieses und des Nachbargutes Buchholz. Kitzerow war ein altes Sukowsches Lehn, welches, mit dem ritterschaftlichen Antheil von Pegelow, womit die Sukow gleichfalls belehnt waren, nach der Hufen-Matrikel von 1628: 35 Hufen, 7 Kossaten, 2 Krüge, eine Schäferei und Schmiede enthielt. Fraülein Juliane Tugendreich v. Wedel erkaufte, nach dem Vergleich vom 18. October 1748 den einen Theil des Guts Kitzerow für 9500 Thlr. von den Lehnsnachfolgern des Kaiserlichen Feldzeügmeisters Jakob Heinrich v. Sukow, nämlich den beiden Brüdern, Lieutenant Georg Heinrich und Lieutenant Otto Ehrenreich v. S. zum Erbeigenthum, den andern Theil aber von dem Commissarius Hans Heinrich v. S. Der Werth des Gutes wurde zu 10.000 Thlrn. geschätzt. Nachdem sie auch die zu diesem Gute gehörigen 48 Scheffel jährliche Mühlenpacht aus der Mühle zu Zarzig am 3. Februar 1751 für 400 Thlr. wieder eingelöst hatte, wurde nach ihrem Tode dieses, am 24. October 1765 allodificirte, Gut von ihren Erben, denen Hans Jakob v. S. am 3. Mai 1770 sein Anrecht abgetreten hatte, mittelst Vertrages vom 17. August 1771 erblich für 9400 Thlr. incl. 4000 Thlr. Gold dem Fraülein Luise Tugendreich, Cordula v. Bork, und von dieser nach dem Vergleich vom 5. Juli 1776 wieder dem Landrathe Hans v. Rohwedel für 9540 Thlr. verkauft. Die nachgelassenen 4 Kinder des Landraths Hans v. R. besaßen das Gut eine Zeitlang gemeinschaftlich bis es, nachdem der Concurs eingebrochen war, durch den Adjudications-Bescheid vom 30. December 1789 für das Meistgebot von 10.600 Thlr. dem Kriegs- und Domainen-Rath Georg Wilhelm v. Hill zuerkannt wurde. Dieser verkaufte mittelst Vertrages vom 11. August 1790, für 11.700 Thlr., incl. 2500 Thlr. in Fr.d'or, an Ernst Christian Gorneth, der Beamter und Pächter des Johanniter-Ordens-Amts Kolin gewesen und durch den Cabinets-Erlaß vom 5. Juli und das Hofrescript vom 12. Juli 1794 zum Erwerbe des adlichen Gutes landesherrlich concessionirt wurde. Nunmehr schätzte man den Werth von Kitzerow zu 15.000 Thlrn. In der Matrikel von 1828 steht das Gut noch auf dem Namen Gorneth. Aber schon 1832 war

Kitzerow Eigenthum des Amtsraths Carl Rudolf Mätzke, der im Jahre 1852 an den Lieutenant Carl Rudolf Constantin Blumke, und dieser im Jahre 1862 für den Preis von 275.000 Thlrn., nach anderer Angabe 285.000 Thlrn. an den Kaufmann Scalla, in Stettin, verkauft hat, von dem das Gut dem Lieutenant Emil (Eduard?) Scalla übertragen worden ist.

Langenhagen, $^3/_4$ Mln. von Freienwald gegen Südosten, zerfällt in drei Theile, von denen a und b in Einer Hand vereinigt sind. Nachrichten über die Vergangenheit mangeln. Herausgeber weiß nur, daß die Gutsantheile a und b seit länger als 100 Jahren ein Besitzthum der Familie Mellentin sind, und dieselben Carl v. M. im Jahre 1858 für den Preis von 55.000 Thlrn. übernommen hat (s. Klein-Linchen). Langenhagen c wird von dem gegenwärtigen Eigenthümer seit 1832 besessen. Das Gut Steinhöfel hatte Antheil an dem Bauerdorfe Langenhagen. — Die hiesige Kirche gehört zu den reichsten des Kreises. Ihre Activa betragen 3863 Thlr.; Passiva hat sie nicht. Ihr Grundbesitz umfaßt an Hof- und Baustellen, Gärten- und Ackerland 107 Mg. 49 Ruth., bis zum Jahre 1870 für einen jährlichen Zins von Thlr. 240. 21 Sgr. Im Jahre 1864 betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlrn. 500. 16. 9 Pf., die Ausgabe Thlr. 432. 6. 7 Pf., Baarbestand Thlr. 68. 10. 3 Pf. und an Resten aus den Vorjahren Thlr. 62. 7. 6 Pf. Bei derartigen Überschüssen muß sich das Activvermögen von Jahr zu Jahr vermehren. Das Kirchen- und Küsterschulgebaüde in baulichen Würden. Schulkassen-Bestand Thlr. 9. 16. 6 Pf.

Lenz, $1^1/_2$ Mln. nördlich von Stargard an der im Bau bald vollendeten Steinbahn nach Massow, unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises, in einer hügeligen von Seen durchschnittenen Gegend mit fruchtbarem Boden. Nach der Musterrolle der Kriegsdienstpflichtigen von 1523 hatte „hans smith thom Lentze 1 perdt" zu stellen. Im Jahre 1628 war Matz Bork in Lenz mit 48 Hufen, 1 Kossaten und der Schmiede belehnt, gleichzeitig aber auch Chrisostomus und Franz Wejer (Weyher) mit $20^{11}/_{42}$ Hufen, 3 Kossaten, der halben Mühle, nebst Schäferei; ferner Adam Mildenitz mit $26^1/_2$ Hufen, 1 Kossaten, der Schmiede, gleichfalls nebst Schäferei. Das Borken-Lehn ist noch heute in Kraft, ebenso das Weiser-Lehn. Bemerkenswerth ist es, daß in den älteren Nachrichten der Name des Orts immer mit dem bestimmten männlichen Artikel vorkommt, und es daher heißt „thom" oder „zum Lenz". Im 18. Jahrhundert waren die Besitzverhältnisse wie folgt: Das Gut zerfiel in 4 Antheile.

Lenz a bestand aus einem Ackerwerke und 5 Bauern. Der Kriegsrath Adrian Ernst v. Putkamer lösete dieses ehemalige Borksche Lehn, welches der Major Erdmann Jakob v. Mildenitz von dem Putkamerschen Geschlecht widerkaüflich gekauft, und bei seinem Leben seinem Sohne, dem Hofrathe Bernd Leopold v. M. abgetreten hatte, nach dessen Ableben von den weiblichen Erben desselben, zufolge Vergleichs vom 31. April 1764 für 2276 Thlr. ein, und hinterließ es seinem einzigen Sohne dem Lieutenant Georg Franz Ludwig v. P., welcher dieses Gut den Borkonen zur Einlösung anbot, die es ihm aber nach dem Vergleich vom 30. Januar 1775 für 3000 Thlr., halb in Courant, halb in Gold erb- und eigenthümlich überließen. Das Lehnrecht des Borkschen Geschlechts wurde aber nicht an den Lieutenant v. P. und dessen Familie abgetreten. Nachdem aber der nachmal. Major Wilhelm Leopold v. Bork am 28. Juli 1800 sich des Lehns- und Einlösungsrechts gänzlich begeben und ihm das Gut überlassen hatte, die übrigen Borkonen sämmtlich gestorben und

keine lehnsfähige Descendenz hinterlassen hatten, und er selbst nach dem Instrument vom 6. August 1800 auf die Befugniß Lenz a nur wiederlöslich zu besitzen, Verzicht geleistet hatte, so wurde sein erbliches Besitzrecht am 10. October 1800 im Land- und Hypothekenbuch eingetragen.

Lenz b hatte 2 Ackerwerke, 6 Ganz- und 2 Halbbauern. Mit den alten Mildenitzschen Lehnen Lenz b und Faulenbenz c (letzteres jetzt im Naugarder Kreise), welche der Major Erdmann Jakob v. Mildenitz bei seinem Leben seinem einzigen Sohne, dem Hofrathe Bernd Leopold v. M. abtrat, wurden die beiden Brüder, der damalige Rittmeister und nachherige Oberst und Hofmarschall Christian Heinrich Wilhelm, und der Major Friedrich Wilhelm v. Arnstädt am 4. Juli 1755 belehnt, von denen sie auch, nachdem sie sich mit der Wittwe des Hofraths v. M. am 28. April 1761 auseinander gesetzt hatten, in Besitz genommen wurden. Nach dem Tode des Majors v. A. geriethen diese, unterm 25. Juli 1775 allodificirten, Güter in Concurs, welche sein Bruder der Oberst und Hofmarschall, nachdem er den gewürdigten Werth bezahlt hatte, in Besitz nahm, und sie durch Vertrag vom 14. und 20. August 1777 für 10.100 Thlr. halb in Courant, halb in Fr.d'or, dem Hauptmann Johann Albrecht v. Laurens verkaufte. Nach dessen Tode wurde Faulenbenz c zum Gute Alten-Damerow gelegt, Lenz b aber fiel seiner Tochter Gottliebe Auguste v. L., einer geschiedenen v. Bork, zu, welche es in der Erbtheilung mit ihrer einzigen Schwester Albertine Dorothea, Ehefrau des Hauptmanns von Schwichow, nach dem Erbregreß vom 1. April 1995 für den Taxwerth von Thlr. 8940. 21 Gr. in Besitz nahm, und es nach den Erkenntnissen vom 11. Februar und 21. Juni 1799 und am 28. Mai 1800, am 10. September 1800 für dieselbe Summa ihrem geschiedenen Ehemanne Johann Peter Georg Ferdinand v. Bork abtreten mußte. Von diesem wurde es am 18. Mai 1802 für 15.000 Thlr. und 300 Thlr. Schlüsselgeld dem Obersten Otto Wilhelm v. Schlieffen verkauft, welcher am 19. Mai 1802 alle seine Rechte dem Hauptmann Johann Friedrich v. Schwichow abtrat.

Lenz c und Lenz d hatten jedes ein Ackerwerk und sind Weyhersche Lehne, welche die beiden Brüder, der Major Georg und Adam v. Weyher nach dem Vergleiche vom 25. Juli 1728 dem Hof- und Consistorialrathe Bernhardi und dem Henning Jürgen v. d. Osten für 5000 Fl. wiederkaüflich auf 30 Jahre verkauften. Die Pfandträger verglichen sich dahin, daß der erste Lenz d mit 2 dazu gehörigen Höfen in Parlin für 3000 Fl. und der letzte c für 2000 Fl. behielt. Lenz c wurde hierauf von Henning Jürgen v. d. Osten am 23. Juli 1734 für 1266⅔ Thlr. auf die noch übrigen 24 Jahre dem Hofrathe Johann Egidius Heydemann, und von diesem am 13. Mai 1763 für 1360 Thlr. dem Major Friedrich Wilhelm von Arnstädt verkauft, von diesem aber, nachdem er für den verlängerten Besitz dieses Gutes auf anderweite 30 Jahre dem Hauptmann Adam Jochim v. Weyher 100 Thlr. gezahlt hatte, am 16. März 1766 wiederum für 1460 Thlr. dem Hofrathe Heydemann überlassen, und von dessen Erben von dem Arrhendator Ernst Friedrich Timme, welchem der Oberstlieutenant Jakob Leberecht v. Weyher am 14. September 1795 sein Einlösungsrecht für 300 Thlr. auf 30 Jahr wiederlöslich abgetreten hatte, nach dem Protokolle vom 3. Januar 1797 gegen Zahlung des Wiederkaufspreises von 1266⅔ Thlr. eingelöst. — Lenz d wurde von dem Hof- und Consistorialrathe Bernhardi, nachdem er die beiden Höfe in Parlin den Verkaüfern für 1000 Fl. zurückgegeben hatte, seinem Schwiegersohne, dem Kriegs- und Domainen-Rathe Tetzlaw überlassen, von dessen nachgelassenem Sohne, dem Regierungs-Re-

ferendarius Tetzlaw aber am 7. October 1761 für 1700 Thlr. dem Mühlenmeister Seiler, von dessen Erben am 8. December 1778 für 1550 Thlr. dem Mühlenmeister Martin Koch verkauft, und dessen Tochter Maria Eleonore und deren Ehemann, Michael Trantow, nach dem Erbreceß vom 4. und 8. Februar 1804, für 2300 Thlr. erb- und eigenthümlich überlassen. Folgende Weyherschen Agnaten, als der Oberst Christian Rudolf, Johann Ehrenreich, der Hauptmann Adam Philipp Ernst, Carl Christoph Ludewig und der Lieutenant Jakob v. Weyher haben nach den Instrumenten vom 4. und 14. Februar, 26. März, 24. April und 13. Mai 1777 allen Lehns- und Einlösungsrechten an Lenz d gänzlich entsagt.

In der Matrikel von 1828 standen folgende Namen: — Lenz a. Putkamersche Erben; — Lenz b. Bartell; — Lenz c. Timm; — Lenz d. Wittwe Trantow.

In neüer Zeit sind demnach folgende Veränderungen vorgekommen: — Lenz a war in der Putkamer zu Pansin Besitz übergegangen, die es aber im Jahre 1852 an Ernst Friedrich Granow verkauften. Weil aber das Gut die gesetzliche Grundfläche, wodurch ein Landgut Anspruch auf die Ritterguts-Qualität zu machen berechtigt ist, nicht mehr besaß, wurde Lenz a, in Folge Ministerial-Rescripts vom 28. Mai 1861 in der Matrikel der Rittergüter Saziger Kreises gelöscht. — In Lenz b war inzwischen der Hauptmann v. Borke, dann Carl Ludwig Ferdinand Bartell Eigenthümer des Gutes geworden. Letzterer verkaufte es 1856 an den Kaufmann Casper Benjamin zu Stargard, und dieser im folgenden Jahre an den Stettiner Kaufmann Seelig Aron. Das Gut war ein Gegenstand jüdischen Schachers geworden, der dem Betrieb der Landwirthschaft selten Theilnahme zuwendet. Endlich 1860 kam das Gut wieder in die Hand eines Landwirths: in diesem Jahre erwarb Hermann Witte Lenz b von dem letzten jüdischen Inhaber, dem er 85.000 Thlr. als Kaufpreis zahlte. — Lenz c war schon seit längerer Zeit im Besitz von Ernst Timm I.; Lenz d aber war nach Trantows Tode in den Alleinbesitz seiner Wittwe übergegangen und als auch diese im Jahre 1844 gestorben war, war der Sohn Trantow Besitzer dieses Gutsantheils, der ihn aber 1853 an Hermann Gottlieb August Bartell verkaufte. Die Ministerial-Verfügung vom 16. August 1855 hat die Löschung von Lenz c und d in der Rittergüter-Matrikel angeordnet, so daß nur der Besitzer von Lenz b berechtigt ist, auf Kreistagen, bezw. Provinzial-Landtagen zu erscheinen. Auf diesen Gutsantheil war bei Regelung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse im Jahre 1818 eine wüste Ackerstelle gefallen, die an der Alt-Damerowschen und Tolzschen Gränze gelegen ist. Der damalige Besitzer, Hauptmann v. Borke, erbaute auf dieser Ackerfläche, ⅓ Mle. von Lenz am Wege von Alt-Damerow nach Tolz ein Vorwerk, das er Borkenstein genannt hat, was durch Ministerial-Verfügung vom 15. Decbr. 1828 genehmigt worden ist.

In der Areals-Tabelle ist ein Erbpacht-Vorwerk aufgeführt. Es war Eigenthum des Domainen-Fiskus und gehörte unter das ehemalige Amt Massow. Seine Größe beträgt 208 Mg. 40 Ruth. Der Erbpacht-Contract datirt vom 5. Mai 1786. Darin ist der jährliche Canon zu 120 Thlrn. festgesetzt, und vorbehalten ist das Ober-Eigenthum, das Vorkaufsrecht oder $^1/_{10}$ des Canons als Laudemium bei jedem Verkauf, sowie das Rückfallrecht, wenn der Canon über 2 Jahre im Rückstande bleibt und im 3ten Jahre nicht doppelt gezahlt wird. — Des hiesigen Freischulzenhofes Rechtverhältniß beruhet auf dem Lehnbrief vom 22. December 1754, dem Contracte vom 19. November 1785 und der Verhandlung vom 21. Februar 1820, worin das Ober-Eigenthum, der Consens bei Veraüßerungen unter Lebendigen,

das Vorkaufsrecht und das Laudemium vorbehalten sind. An diesem Freischulzenhofe, der 8 Thlr. Dienstgeld zu entrichten hatte, participiren, sowol an dem Dienstgelde, als auch an den Vorbehalten und Reservaten: Der fiskalische Antheil mit $^1/_4$, der Gutsantheil Lenz a mit $^1/_2$ und die Gutsantheile b, c, d, gemeinschaftlich mit $^1/_4$.

Auch die Kirche zu Lenz ist wohlhabend zu nennen. Sie besitzt 1100 Thlr. an Activen, ohne Passiva zu haben. Der Kirchenacker ist im Jahre 1833 für 50 Scheff. 13 Mtz. Roggen jährlichen Canons vererbpachtet. Nach den Kornpreisen von 1864 beträgt dieser Canon in Gelde Thlr. 73. 29. 7 Pf. Erbpacht vom Fichtanger 10 Sgr. Der Kirchenacker begreift 130 Mg., der Fichtanger 75 Ruth. Verzeitpachtet für 15 Thlr. 12 Sgr. ist eine Wiese von 1 Mg. und ein Torfmoor im Tolzschen Bruch von 1 Mg. 40 Ruth. Im Jahre 1864 war die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 205. 6. 5 Pf., verausgabt wurden Thlr. 64. 20. 9 Pf., mithin Bestand Thlr. 140. 15. 8 Pf., der zum Neübau eines Pferdestalls auf dem Pfarrgehöft zu Parlin verwendet werden sollte. Das Kirchengebaüde in Lenz und die Küsterwohnung befinden sich in gutem Stande; sie sind 4700 Thlr. versichert. Schulkassen-Bestand Thlr. 7. 4 Sgr.

Linchen, Klein-, $^3/_4$ Mle. von Nörenberg gegen Westen, 4 Mln. von Stargard gegen Osten, an der Spitze des südlichsten der Seearme des Enzig, mithin weit über 400 Fuß absoluter Höhe, ist, mit allen seinen Zubehörungen und den Antheilen a und b von Langenhagen, ein altes Besitzthum der Familie Mellentin, eines der alten Pommerschen Geschlechter, das in verschiedenen Gegenden des Landes, auch jenseit der Pene im Bartschen District, angesessen gewesen ist, und es noch ist. Als Besitzer von Kl.-Linchen c. p. stehen in der Matrikel der Rittergüter von Anno 1828, und auch in späteren Verzeichnissen, die Gebrüder Regierungs-Rath v. M., und Hauptmann, nachmaliger Oberst v. M. Im Jahre 1859, als der ältere Bruder, der Regierungs-Rath, gestorben war, setzten sich die Erben desselben mit dem Obersten auseinander, und es übernahm dessen Sohn, der Referendarius Carl v. Mellentin, die Besitzung für die verglichene Werthtaxe von 90.000 Thlrn. zum alleinigen Eigenthum. Die gebraüchliche Schreibung des Familien-Namens Mellenthin, mit dem h, kennen die Urkunden der Vorjahrhunderte nicht, auch ist sie sprachwidrig. Früher gehörte zum Gute Kl.-Linchen eine Ziegelei, die den Namen Ziegenberg führte. Sie ist abgebrochen worden. Jetzt führt ein Vorwerk diesen Namen. Die hiesige Kirche besitzt 31 Mg. 137 Ruth. Acker, der bis 1872 für einen jährlichen Pachtzins von Thlr. 53. 20 Sgr. verpachtet ist. Im Jahre 1864 verfügte die Kirche über ein Kapital von 250 Thlrn., Schulden hatte sie nicht. Die Jahresrechnung schloß mit Thlr. 101. 5. 5 Pf. Einnahme und Thlr. 89. 25. 3 Pf. Ausgabe, daher Überschuß Thlr. 11. 7. 2 Pf. Eine Schulkasse gibt es hier nicht.

Marienhagen, $4^1/_2$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, und etwas über 1 Mle. von Freienwald in derselben Richtung, die nördlichste unter den Ortschaften des Saziger Kreises, am westlichen flachen Ufer der Woda Swina, ist ein altes Wedel-Lehn, z. Z. aber nicht im Besitz der Familie. Nach der Hufen-Matrikel von 1628 waren drei Glieder des Geschlechts in Margenhagen angesessen, Bastian mit 3 Hufen, Georg mit 6 Hufen und 1 Kossaten, und Hans zu Uchtenhagen mit 6 Hufen und der Schäferei. Aber auch die Dewitzen waren mit 4 Hufen belehnt. 1756 gehörte das ganze Gut dem Landrath Christoph Heinrich v. Wedel, wie aus dem Artikel Braunsforth zu ersehen ist, woselbst auch die späteren Lehnsträger ge-

nannt sind. Im Normaljahre 1804 war das Gut nicht mehr bei dem Wedelschen Geschlecht. Marienhagen und Behlingsdorf befanden sich im Besitz des Hauptmanns v. Woedtke, zu Sydow im Kreise Slawe, und beider Güter Werth wurde zu 73.000 Thlr. geschätzt. Fast scheint es, daß der Hauptmann v. Woedtke nur Pfandträger gewesen. Denn in der Rittergüter-Matrikel von 1828 sieht man Marienhagen wiederum im Besitz der lehntragenden Familie, nämlich des Rittmeisters von Wedel, nach dessen im Jahre 1843 erfolgten Ableben dieses Gut durch Lehnsfolge auf den Landschafts-Director und Rittmeister v. W., zu Braunsforth, übergegangen ist. Der Landschafts-Director überließ aber Marienhagen im Jahre 1845 seinem Sohne, dem Lieutenant Hugo v. W. In der Folge ging das Gut — wann und auf welche Weise? ist nicht nachweisbar — auf Christian Wilhelm Ferdinand Schallehn über, der dasselbe aber im September 1854 an den Lieutenant Hermann Victor Emanuel Blümke verkauft hat.

Mellen, Groß-, 1½ Mle. von Nörenberg gegen Südosten, ist ehedem ein Rittergut gewesen, aber im Anfange des 19. Jahrhunderts parcelirt, in Folge dessen die Ländereien des Gutes den bauerlichen Wirthschaften hinzugefügt sind. Die Polizei-Verwaltung wird hier im Auftrage des Staats z. Z. von dem Gutsbesitzer v. d. Knesebeck, zu Butow, ausgeübt.

Müggenhall, fälschlich Müggenhagen genannt in mancher Vasallentabelle, u. a.: in der von 1756, sogar in der Matrikel von 1828, denn der ursprüngliche plattdeütsche Name lautete ohne Zweifel Mukenhole, d. h.: Mückenloch, liegt 1¾ Mle. von Stargard gegen Nordosten in einer ebenen, niedrigen und sumpfigen Gegend (daher der Ortsname erklärlich) an einem Bach, der jenseits Falkenberg, Naugarder Kreises, an einer Anhöhe entspringt, und sich südostwärts bei der s. g. Neüenmühle in den Krampehl ergießt. Wenn Brüggemann sagt: Bischof Rudolf von Schwerin und sein Kapital hätten den Zehnten aus diesem Dorfe Mukenhole, Brüggemann schreibt Mucgenhole, im Jahre 1250 dem Kloster Nienkamp verkauft, so waltet hierbei ein doppelter oder gar dreifacher Irrthum ob. Erstlich enthält die bischöfliche Urkunde von 1250, wie man sie in dem Codex von Dreger und in dem von Hasselbach-Kosegarten lesen kann, einen Bestätigungsbrief aller, dem Kloster Nienkamp gehörigen Besitzungen und es kommt darin gar nichts vom Zehnten aus Mukenhole vor. Auch die vorhergehenden Briefe, auf welche sich die Bestätigung bezieht, wissen nichts von einem Zehnten-Verkauf. Dagegen giebt es — zweitens, eine Urkunde von 1242, worin Witislaw I., der Ruganer Fürst, seine Zustimmung ertheilt, daß das Kloster die Dörfer Mukenhole und Indago Sacerdotis (zu Deutsch Papenhagen) vom Ritter Iwanus gekauft habe. Und endlich — drittens, ist dieses Mukenhole, und das ist die Hauptsache, nicht unser Müggenhall im Saziger Kreise, sondern das Staats-Domainen-Vorwerk Müggenhall im Richtenberger Kirchspiel des Neü-Vorpommerschen Kreises Franzburg, in der Nähe des einstigen Klosters Nienkamp. — Unser Müggenhall war ein altes Lehn des Geschlechts der Wedel, die hier aber im 18. Jahrhundert die Familie Lenz zu Afterlehnleüten hatten. Im Jahre 1756 hatte es die Wittwe des Lieutenants Adrian Georg v. L. für den Werth von 12.000 Thlrn. im Besitz. Aber es war nur ein Theil vom Gute. Durch Vertrag vom 26. Juli 1765 verglich sich die Wittwe mit dem nächsten Lehnsfolger, Obristlieütenant Friedrich Rudolf v. L., der darauf den besagten Theil in Besitz nahm und demnächst auch die beiden übrigen Theile des Gutes, die der Regierungsrath Wendland und Caspar Friedrich v. Plötz inne

gehabt hatten, im Jahre 1766 einlöf'te. Die an dem Burggerichte zu Freienwald berechtigten Mitglieder des Wedelschen Geschlechts begaben sich in der Urkunde vom 28. August 1766 für die Summe von 600 Thlrn., die ihnen der Oberstlieutenant v. L. baar auszahlte, der Afterlehnsverbindung mit diesem ganzen Gute und gaben dem Besitzer desselben die Freiheit, dasselbe als unmittelbares Lehn bei der Königl. Regierung zu nehmen, oder die Allodification desselben nachzusuchen. Jedoch behielten sich die Wedel ausdrücklich vor, daß die Besitzer des Gutes Müggenhall, wie auch sämmtliche Einwohner des Dorfs fernerhin auf der zu Uchtenhagen gehörigen Neüenmühle ihr Getreide mahlen lassen mußten, auch die bisher gewöhnlich gewesene Orbede nach wie vor gezahlt werden solle. Nach dem Tode des Obersten v. Lenz kam das Gut nach dem von ihm und seiner Ehefrau, geb. von Ückermann, am 12. März 1778 errichteten wechselseitigen, und am 21. November 1782 eröffneten Testamente an die Geschwister Werkmeister, und wurde von denselben am 26. März 1788 für 20.000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld erb- und eigenthümlich an den Hauptmann Bernhard Sigmund v. Tschirsky und dessen Ehegenossin Dorothea Helena Therese, geb. Buchner, von diesen am 1. Februar 1793 für 23.200 Thlr. erblich an Ludwig Magnus Friedrich Julius v. Germar, von diesem am 11. Mai 1793 für 27.000 Thlr. erblich an Friedrich Bogislaw von Heyden, von diesem am 7. und 18. December 1799 für 52.000 Thlr., incl. 2000 Thlr. in Fr.d'or, in intabulirten Pfandbriefen erblich an den Ritterschaftsrath Leopold Carl Friedrich v. Heyden, und von diesem, nach dem Contracte vom 25. März 1802, für 41.500 Thlr., incl. 2000 Thlr. Fr.d'or, und für ein Schlüsselgeld von 500 Thlr. an den Lieutenant Johann Heinrich Wilhelm Ernst v. Trebra verkauft, der das Gut auch im Normaljahre 1804 besaß. In der Matrikel von 1828 sind die Trebraschen Erben als Besitzer des Gutes genannt. Sie scheinen sich desselben bald darauf entaüßert zu haben, denn schon im Anfange des Jahres 1832 heißt der Besitzer von Müggenhall Carl Wilhelm Schönfeld. Derselbe verkaufte das Gut zu Johannis 1841 an Eduard Kolberg, dieser aber noch in demselben Jahre an den Rittmeister Friedrich Wilhelm Asch für 68.000 Thlr., was 29.000 Thlr. mehr ist, als der Werth des Gutes im Jahre 1804 gewürdigt wurde. Rittmeister Asch blieb bis 1852 Besitzer von Müggenhall. Dann verkaufte er das Gut für 85.000 Thlr. an Johann Carl Otto Rohrbeck. — Im Jahre 1777 sind dem damaligen Besitzer von Müggenhall, Obrist-Lieutenant v. Lenz vom König-Herzoge Friedrich II. $5483\frac{1}{3}$ Thlr. Unterstützungsgelder bewilligt worden, um damit Meliorationen auf dem Gute auszuführen. Nach dem Anschlage sollten die jährlichen Einkünfte des Gutes durch die wirthschaftlichen Verbesserungen um Thlr. 276. 23. 11 Pf. erhöht werden, wogegen das Gut, von Trinitatis 1780 an, mit einem jährlichen Meliorationszins von $109\frac{2}{3}$ Thlr. behaftet, dieser aber in der Folge auf 73 Thlr. 2 Ggr. 8 Pf. ermäßigt wurde. — Die hiesige Kirche war früher, und noch in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts, Mater, zu der die Kirche in Tolz als Filia gehörte. Jetzt ist sie eine Tochterkirche von Alt-Damerow. Vermuthlich hat die dürftige Ausstattung der Kirche und der Pfarre zur Abänderung der Parochial-Verhältnisse mit beigetragen. Die Kirche besitzt gar keine Activa und nur 15 Mg. Acker und 2 Mg. Wiesen, die seit 1842 zusammen für einen jährlichen Baar-Canon von 11 Thlrn. vererbpachtet sind. Darin bestand im Jahre 1864 die ganze Einnahme, und außerdem noch $22\frac{1}{2}$ Sgr. Dagegen hatte die Kirche an Ausgaben Thlr. 62. 27. 10 Pf. zu zahlen, so daß ein Deficit von Thlr. 51. 5. 4 Pf. entstand, welches vom Gutsherrn Rohrbeck, als Patron, ex propriis gedeckt worden ist. Das Kirchengebaüde und das Küsterschulhaus befinden sich in ziemlich gutem Zu-

stande. Die Schulkasse schloß mit einem Bestande von 3 Sgr. 4 Pf.! — Schließlich sei zum Namen Müggenhall noch bemerkt, daß die letzte Silbe desselben nicht kurz, sondern lang ausgesprochen wird, übereinstimmend mit dem plattdeütschen Worte Hole (Loch); demgemäß findet sich auch die Schreibung Müggenhahl.

Mulkentin, 1 Mle. von Stargard, an einem Mühlenbach, der in die Ihna fließt, war ein altes Lehn der Familie Weiger, Weger oder Weyher, von der im Jahre 1490 Ebel, Britze und Albrecht als Kirchen-Patrone vorkommen und wegen dessen sie nach der Musterrolle von 1523 an reisigen Knechten 5 Pferde zu stellen hatten. In dieser Rolle heißt der Ort Molkentin, 1628 aber in der Hufen-Matrikel Mulkentin, ohne das überflüssige h in der Silbe tin, das sich in verderbender Weise späterhin in die Schreibung des Namens eingeschlichen hat. In der gedachten Matrikel werden 12 Mitglieder der Familie Wejer aufgezählt, aber es ist nicht mit Bestimmtheit zu ersehen, mit wie viel Hufen ꝛc. eines derselben in Mulkentin begütert war. So viel aber ist gewiß, daß keine andere Familie an diesem Gute Theil hatte. Die Drangsale des 30jährigen, bezw. des Nordischen Krieges, mögen Veranlassung gewesen sein, daß die Weyher sich genöthigt sahen, das Gut stückweise zu verpfänden. Man darf so schließen, weil der Hauptmann beim Dragoner-Regiment Ansbach-Baireüth, und nachmalige General-Major und Chef eines Regiments Panzerreiter, Christian Rudolf v. Weyher, einen Theil dieses Gutes im Jahre 1749 für 1361⅓ Thlr. einlöste, einen andern Theil aber durch Vertrag vom 1. December 1755 von der Ehefrau des Lieutenants v. Paulsdorf, Hypolita Elisabeth, geb. v. Flemming für 4465 Thlr. Diese beiden Stücke machten aber nur einen verhältnißmäßig geringen Theil des Gutes aus. Der bei weitem größte Theil von Mulkentin war gleichzeitig im Besitz des Hauptmanns Adam Jakob v. Weyher, der aber mit seinem Vermögen in Concurs gerieth, in Folge dessen sein Antheil an Mulkentin unter den Hammer kam, wobei der nunmehrige Oberst Christian Rudolf v. W. mit 4610 Thlr. der Meistbietende blieb und derselbe am 23. October 1771 den Zuschlag erhielt. Der Oberst war mithin Besitzer des ganzen Gutes Mulkentin, dessen Allodifikation er unterm 8. März 1775 erwirkte. Er hinterließ das Gut seiner Wittwe Caroline, geb. v. Weyher, nach deren Tode es an ihren zweiten Ehegatten, den Lieutenant Georg Ludwig von Wiersbitzky kam, von dem es mittelst Contracts vom 22. April 1790 für 20.000 Thlr. an den Hauptmann, nachmaligen Major Matthias Ferdinand v. Carmer, verkauft wurde. Nach dessen Tode im Jahre 1799 fiel das Gut an seinen einzigen Sohn und Erben, den minderjährigen Johann Heinrich August Christian v. Carmer, der es nach erlangter Volljährigkeit im Jahre 1814 übernahm. Zu seiner Zeit fand die Regelung der gutsherrlichen und baüerlichen Verhältnisse im Jahre 1820 Statt. Die baüerlichen Wirthe erhielten ihre Grundstücke zusammengelegt im südlichen Theile der bis dahin mit der Gutsherrschaft gemeinschaftlichen Feldmark, wo sie sich aufbauten, und auf diese Weise ein neües Bauerndorf schufen, dem zu Ehren des Gutsherrn der Name Carmersfeld beigelegt wurde. Ein Theil des an die Gutsherrschaft abgetretenen Bauernackers, ¼ Mle. östlich vom Gute, wurde vererbpachtet und das darauf erbaute Gehöft Seehof genannt, nach seiner Lage an einem ehemaligen, vor undenklicher Zeit abgelassenen, See. Beide Namen dieser zwei neüen Wohnplätze wurden durch Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1821 genehmigt. 20 Jahre später kam der Fall vor, daß in einer gerichtlichen Bekanntmachung, welche im öffentl. Anzeiger des Stettiner Regierungs-Amtsblattes erschien, der Name des neüen Dorfes Cramersfeld gedruckt stand. Das verdroß den

ehemaligen Gutsherrn von Mulkentin — denn er hatte das Gut längst verkauft und wohnte jetzt auf dem Erbpachtgute Sackshof bei Naugard, — gar sehr! Statt sich zu sagen, daß hierbei ein Schreib- oder Druckfehler obwalte, oder statt sich höchstens an das Land- und Stadtgericht zu Stargard zu wenden, von dem jene Bekanntmachung ausgegangen war, reichte Johann Heinrich v. Carmer unterm 18. Januar 1842 eine Beschwerdeschrift unmittelbar beim Könige ein, die selbstverständlich den vorschriftsmäßigen Gang an den Minister des Innern, damals v. Rochow, und von diesem an die Königl. Regierung zu Stettin nahm, welche den Beschwerdeführer unterm 4. März zurechtweisend belehrte. Dieser Anekdote wird hier Erwähnung gethan, weil man heüte noch auf Landkarten, welche auf absolute Richtigkeit Anspruch machen, den Namen des Mulkentiner Bauerndorfs in der falschen Namensform Cramersfeld lesen kann. — Das Gut Mulkentin war im Jahre 1828, als die Saziger Rittergüter-Matrikel vom Könige vollzogen wurde, nicht mehr im Besitz des Johann Heinrich v. Carmer. Der Besitzer von Mulkentin war damals Friedrich Wilhelm Frank geworden, der das Gut bis 1862 besessen hat, in welchem Jahre es für 90.000 Thlr. an den Lieutenant Otto Schumann verkauft worden ist. Außer den angeführten Territorial-Abänderungen hat Johann Heinrich v. Carmer im Jahre 1822 eine Fläche von 755 Mg. vom Gute abgezweigt und als selbständiges Ackerwerk — jetzt im Besitz von Carl Havemann, — verkauft, wodurch die Bezeichnung Mulkentin a für das Rittergut, und Mulkentin b für das Ackerwerk, incl. des Müggenkrugs und des Erbpacht-Vorwerks Seehof, entstanden ist. Diese Abzweigung hat auf die Communal-, Polizei-, die kirchlichen und Schul-Verhältnisse keinen Einfluß gehabt. Schumann starb schon nach 3 Jahren, am 3. April 1865. Seine Wittwe ist Nachfolgerin im Besitz des Ritterguts a geworden, hat aber dasselbe im November 1867 an v. Löper für 92.500 Thlr. verkauft.

Nöblin, 3/8 Mln. von Freienwald gegen Osten, am Stagnum Lubelin im Marienfließer Stiftungsbriefe von 1248, daher der Ort ursprünglich auch wol diesen Namen geführt hat, der mit dem der Stadt Lublin in Polen zusammenfällt. Die Anfangsbuchstaben n und l wechseln mit einander in einigen slawischen Namen. Nöblin gehörte ehemals dem Wedelschen Geschlecht. Noch die Vasallen-Tabelle von 1756 nennt den minderjährigen Julius Heinrich Ernst v. W. als Besitzer. In der Rittergüter-Matrikel von 1828, landesherrlich vollzogen den 19. April, steht das Gut Nöblin auf den Namen des Obristlieutenants Carl Ernst Christian v. Waldau eingetragen. Als am 1. Februar 1832 die Berichtigungen und Nachträge der Matrikel aufgestellt wurden, war Nöblin inzwischen auf des Obrist-Lieutenants Sohn, Carl Ernst Wilhelm v. Waldow, jetzigen Landrath des Saziger Kreises vererbt. Dieser hat das Gut seinem Sohne, dem Rittmeister Adolf Friedrich v. W., mittelst Vertrages vom 6. Juni 1857 kaüflich überlassen. Man vergl. den Artikel Steinhöfel, mit welchem Gute Nöblin bis auf die Neüzeit stets verbunden gewesen ist. — Die hiesige Kirche besitzt 18 Mg. 175 Ruth. Acker und 2 Mg. 117 Ruth. Wiesen. Diese Flächen sind bis 1868 für eine jährliche Pacht von 51 Thlrn. verpachtet. Außerdem hat die Kirche ein Kapital von 79 Thlrn. Im Jahre 1864 betrug ihre Einnahme Thlr. 122. 17. 8 Pf., die Ausgabe Thlr. 70. 3. 1 Pf., besonders für Reparaturkosten des Kirchthurms. Kassenbestand Thlr. 52. 14. 7 Pf. Eine Schulkasse ist hier nicht vorhanden.

Pansin, 5/4 Mln. von Stargard gegen Osten, am Zusammenfluß des Krampehl und der gestohlenen Ihna, der am Fuße des alterthümlichen Schlosses Pansin

so erfolgt, daß der, das Schloß umgebende Graben von beiden Flüssen gespeist werden kann. Über die Zeit der Erbauung dieses Schlosses ist urkundlich zwar nichts bekannt, indessen glaubt man nach dem Baustil berechtigt zu sein, auf das 15. Jahrhundert schließen und dem Johanniter-Orden die Erbauung zuschreiben zu dürfen. Ehedem war mit dem Schlosse ein festes Außenwerk verbunden. Es ist dasselbe, welches der Lehnbrief von Anno 1487 die Vorbrücke nennt. Ein tiefer Graben, über den eine Brücke geschlagen war, schied es von der Hauptfeste. Dieser Brückenkopf, wie die technische Sprache der heütigen Fortification die Vorbrück nennen würde, ist im Laufe des 17. Jahrhunderts abgetragen worden. Brüggemann, der würdige Historiograph von Pommern, bemerkt: „Herzog Barnim I. habe im Jahre 1235 dieses Gut Pansin, nebst anderen Örtern, als Bahn, Colin, Wildenbruch und Rörike, den Tempelherren geschenkt, nach deren Aufhebung sei es aber durch die Herzoge Wartislaw IV. und Otto dem Johanniter-Orden zu Lehn gegeben worden.“ Die Sache verhält sich anders, als Brüggemann sie dargestellt hat. Der Schenkungsbrief Barnim's I. vom 28. December 1235 — man kann auch 1234 lesen — dessen Urschrift sich im Geheimen Cabinets-Archiv zu Berlin befindet, bezieht sich auf das Land Banen (Bahn) und es steht kein Wort darin von der Burg Pansin, die nicht zu dieser Landschaft, sondern von jeher zur terra Stargardia gehörte. Nachdem der Orden der Tempelherren im März des Jahres 1312, seiner Kirchengefährlichkeit halber durch Papst Clemens V. aufgelöst worden, wurden manche seiner Güter dem Johanniter-Orden zugewiesen, und so geschah es auch mit denen in der Landschaft Bahn, woselbst das Schloß Wildenbruch der Sitz einer Commenthurei wurde. Nun aber wissen wir aus der Urkunde Barnim's I. vom Jahre 1229, daß die Johanniter-Ritter schon lange vor dem Templer-Orden in der Landschaft Stargard angesessen waren. Die Burg Pansin erwarben sie erst später, und zwar durch Kauf, muthmaßlich von dem mächtigen Geschlecht der Borkonen, oder von einem der Geschlechter, die das Kloster Marienfließ so reich dotirten. Möglich ist es, daß dieses Kaufgeschäft zur Zeit Wartislaw's IV. stattgefunden — Urkundliches ist darüber nicht vorhanden — oder in dem Zeitraum von 1309—1326; diese Periode umfaßt die Regierungszeit des gedachten Herzogs, der ein Enkelsohn Barnim's I. war. Noch im Jahre 1486 war Pansin unmittelbares Eigenthum des Ordens und sogar Sitz eines Commenthurs, wie sich aus dem Verzeichniß der Mannschaften von Städten und Ritterschaft ergibt, welche Bogislaw X. zu seiner Heerfahrt nach Braunschweig aufbot; in diesem Verzeichniß steht „de Comptor tho Pansinn“. Nach dieser Zeit hat der Orden das Schloß Pansin mit seinen Zubehörungen verafterlehnt, und zwar in der Hauptsache an die Borkonen, zeitweise auch an die Schulenburg und die Güntersberg, deren Lehnrechte aber bald den Borkonen zugefallen sein müssen. Es ist auch möglich, daß Commenthure, die den genannten zwei Familien angehörten, es waren, die den Nießbrauch der Einkünfte aus Pansin hatten. Nach der Hufenmatrikel von 1628 hatte Matz Bork in Pansin zu versteüern: 51 Hufen, 7 Kossaten, 2 Mühlen, 2 Krüge, 1 Schmiede, 1 Schäferei. Philipp Adrian Bork, Matzens Sohn, hinterließ eine einzige Tochter, Eva Deliana, die sich im Jahre 1682 mit Peter Georg v. Putkamer vermälte. Diesem wurde das Gut Pansin von den Gläubigern überlassen. Es fiel nach seinem Tode seinen 6 Söhnen zu, von denen sich die noch Lebenden am 25. Februar 1752 dahin verglichen, daß es der Kriegs- und Domainenrath Adrian Ernst v. P. für 30.000 Thlr. übernahm. Dieser starb 1772. Sein einziger Sohn, der Lieutenant Georg Franz Ludwig v. P. nahm hierauf das Gut in Besitz und bot es den Borkonen zur Einlösung an, welche aber nach dem Vergleiche vom 30. Januar 1775, bestätigt von der Pommerschen

Regierung am 28. Juni 1776, in demselben Jahre auch von der Ordens-Regierung zu Sonnenburg, ihr Recht abtraten und ihm das Gut mit der Zubehörung in Henkenhagen a für 51.000 Thlr. halb in Courant und halb in Gold, erb- und eigenthümlich überließen, und zwar unter der Bedingung, daß es ihm (Putkamer) bezw. seinen Erben nach 30 Jahren freistehen solle, den Borkonen das Gut als wiederlöslich Erworbenes wieder anzubieten, wenn sie (die Putkamer) es nicht länger behalten wollen. Geschähe dies, so hätten die Borkonen das gezahlte Kaufgeld zu erstatten, und zwar 47.000 Thlr. für Pansin selbst und 4850 Thlr. für die Pertinenz Henkenhagen a, bestehend in einer Holzung. Nachdem aber Georg Balthasar v. Bork, auf Falkenburg, nach der von der Ordens-Regierung zu Sonnenburg unterm 12. Februar 1776 ertheilten Genehmigung, und der Major Wilhelm Leopold v. Bork, am 28. Juli 1800 ihren Lehn- und Einlösungsrechten entsagt hatten, und die übrigen, an Pansin c. p. berechtigten Borkonen gestorben waren und keine lehnsfähige Descendenz hinterlassen hatten, Georg Franz Ludwig v. Putkamer, als zeitiger Besitzer des Guts, auch nach der bündigen Erklärung vom 6. August 1800 auf die Befugniß, dasselbe nur wiederlöslich zu besitzen, Verzicht geleistet hatte, so wurde dessen erbliches Besitzrecht unterm 10. October 1800 im Land- und Hypothekenbuche verzeichnet, und ihm und seiner männlichen Descendenz, das Gut Pansin c. p. Henkenhagen a von der Ordens-Regierung zu Sonnenburg zu einem neüen Lehn unterm 14. April 1801 ertheilt und ihm zugleich die Versicherung gegeben, daß, wenn er keine männliche Leibeslehnserben hinterlassen und das Gut Pansin c. p. dem St. Johanniter-Ritterorden eröffnet werden sollte, seine Allodialerben das Retentionsrecht daran haben, auch nicht eher daraus zu weichen schuldig sein sollen, als bis das ihnen das von ihm gezahlte Kaufgeld der 51.800 Thlr., nebst den erweislich aufgewendeten Meliorationskosten, erstattet sein werde. Es ist aber dieses Gut c. p. Henkenhagen nach der Allodifications-Versicherung vom 7. März 1804, mit Genehmigung des Königs, als Patrons und Protectors des Ordens, vom 28. Mai 1804, allodificirt worden, als Georg Franz Ludwig v. Putkamers zweiter Sohn Ernst, Ludwig Georg v. P., im Besitz des Gutes war, der im Normaljahre 1804 das 66ste Lebensjahr erreicht hatte. Dieser hatte einen einzigen Sohn, Ernst Friedrich Georg v. P., geb. 1787, der seinem Vater bald in die Gruft gefolgt zu sein scheint, da in der Matrikel von 1828 als Besitzer von Pansin die Putkamerschen Erben genannt stehen. Die hinterbliebene Wittwe führte die Wirthschaft fort, und sie war es, die im Jahre 1832 auf dem Gutsacker ein neües Vorwerk anlegte, an das sie ihren Vornamen knüpfte, und es Friederikenhof nannte; genehmigt durch Regierungs-Verfügung vom 25. Februar 1833. Das Vorwerk liegt ¼ Mle. nordwärts vom Gute und begreift 200 Mg. Ackerland. Bei seiner Eröffnung hatte es 1 Feüerstelle mit 9 Einwohnern. Im Anfange des Jahres 1846 fand zwischen den Putkamerschen Erben eine Auseinandersetzung Statt, in Folge deren einer der Miterben, Jesko Theoder v. P., das Gut Pansin für den geschätzten Werth von 165.000 Thlr. übernommen hat. Nach der oben genannten Allodifications-Versicherung muß von dem jedesmaligen Besitzer des Gutes Pansin wegen der bewilligten Allodification desselben ein jährlicher Canon von 26⅔ Thlr. bezahlt werden, in Ansehung dessen sowol als auch wegen der zur Vergütigung der aufgehobenen Lehns-Consensgebühren zu entrichtenden Gebühren, eben Dasjenige Statt findet, was bereits in dem Artikel Barskewitz (siehe S. 547) bemerkt worden ist. — Die Landstraße von Stargard nach Jakobshagen führt durch Pansin. Sie überschreitet den Krampehl bei der dortigen Mühle auf 3 Brücken: des Flusses selbst, des Mahlgangs und der Freiarche, die zusammen

161 Fuß lang, und 17, bezw. 15 Fuß breit sind. Die Neübaukosten dieser Brücken sind zu ca. 1214 Thlr. veranschlagt. Der Besitzer der Mühle, dem die Brücken gehören und von dem sie unterhalten werden, erhob bis 1841 während des Zeitraums von 8 Tagen vor Johannis und 8 Tage nach Johannis einen Brückenzoll, ohne dazu durch landesherrliche Concession ermächtigt zu sein. Der damalige Besitzer von Barskewitz, Präsident Graf v. Itzenplitz, jetziger Handelsminister, der, um nach Stargard zu gelangen, diese Pansiner Brücken mit seinem Fuhrwerk benutzen mußte, erhob gegen diese, vom Müller anscheinend willkürlich eingeführte Abgabe Beschwerde. In Folge dessen wurde die landesherrliche Genehmigung zur Erhebung des Brückenzolls unterm 16. December 1841 nachträglich beantragt. Ob sie ertheilt worden ist, geht aus den Acten nicht hervor.

Pegelow, 1 Mle. von Stargard gegen Nordosten und auf dieser Seite mit der Stadtfeldmark gränzend, liegt am rechten Ufer der Krampehl, dem Dorf Dalow, auf jenseitigem Ufer, gerade gegenüber, und an der nach Freienwald führenden Kunststraße, die beide Dörfer durchschneidet. In Pommern gab es ehedem zwei Familien des Namens Sukow von deren einer, ihrem Ursprunge nach in dem Artikel Sukow die Rede sein wird. Die Hufen-Matrikel von 1628 unterscheidet in Pegelow zwei Haupt- und einige Nebentheile. Der eine Hauptheil war Sukowsches Lehn und bestand, incl. der Hufen in Kitzerow, aus 35 Hufen, 7 Kossaten, 2 Krügen, Schmiede, Schäferei; den andern Hauptheil trug die Familie Ückermann zu Lehn und zählte 16½ Hufen, 5 Kossaten, 2 Krüge nebst Schäferei. Kleinere Lehnstücke besaßen die Wedel: so Marten v. W. zu Schonenbeck 5 Hufen; ein anderer nicht genannter W. 8 Hufen und 2 Kossaten. Hiernach hatte das Dorf Pegelow, ritterschaftlichen Antheils, einen sehr bedeütenden Umfang. Was den Sukowschen Antheil, oder Pegelow a, betrifft, so verkaufte ihn Hans v. Sukow im Jahre 1651 pfandweise auf 15 Jahre an den Rittmeister Hans Simon v. Steinbach, welcher nicht nur am 16. Januar 1652 zwei Hufen mit ihren Zubehörungen von den Erben des Carsten v. Weyher, sondern auch noch 4 Hufen von Christoph Heinrich v. Wedel, zu Großen-Latzkow, kaufte, und dieses erweiterte Gut seiner Wittwe und seinen Erben hinterließ, die sich nach Ablauf der Pfandjahre und nach dem Tode des Hans v. Sukow und seines einzigen Sohnes Franz Heinrich, mit dem nächsten Agnaten, Joachim v. S., zu Schlötenitz und Kitzerow, am 23. Juni 1667 also verglichen, daß der obige Pfandvertrag ohne Einschränkung auf gewisse Jahre verlängert wurde. Carl Friedrich v. Steinbach, ein Sohn des Rittmeisters Hans Simon, hinterließ zwei Töchter: Anna Elisabeth, Ehegenossin des Hauptmanns v. Preüß, und Eleonora Sophie, Ehegenossin des Hauptmanns Bogislaw v. Wedel, welche sich am 21. März 1718 also auseinandersetzten, daß die zweite das Gut Pegelow a behielt und der ersten 6500 Fl. herausgab. Frau v. W., geb. v. Steinbach, verkaufte mittelst Vertrages vom 21. August 1764 das Gut an die Gemalin des Majors Friedrich Christoph v. Berner, Friederike Henriette, geb. v. Küssow, und diese trat dasselbe in dem Vertrage vom 6. September 1765 ihrem Ehemanne ab, welcher nach dem Vergleiche vom 22. April 1765 Hans Jakob von Sukow, den letzten seines Geschlechts, abgefunden hatte, worauf Pegelow so wie die übrigen Sukowschen Lehne von der Königl. Regierung unterm 27. Januar 1766 zu freien Allodial-Gütern erklärt wurden. Der Major v. Berner hinterließ das Gut seinen zwei Töchtern: Dorothea Sophia Louisa, Ehefrau des Lieutenants Thomas Friedrich Ernst v. Rohr, und Friederike Wilhelmine Hedwig, Ehefrau des Majors Hans Georg Bernd v. Plötz. Nachdem die erste unbeerbt gestorben und

ihr Mann, Lieutenant v. Rohr, ihr Universalerbe geworden war, wurde das Gut von demselben am 2. Januar 1786 für 14.000 Thlr. erblich seinem Schwager, dem Major v. Plötz, von diesem aber am 19. März für 16.500 Thlr. dem Hauptmann Alexander Christoph Ludwig von Versen und dessen Ehegemalin Friederike Wilhelmine geb. v. Greifenberg, und von diesen, mit landesherrlicher Einwilligung, am 9. Februar 1795 für 18.000 Thlr. dem Kaufmann Carl Friedrich Leberecht Stibs verkauft. — Pegelow b bestand im Jahre 1780 aus einem Frei- und Lehnschulzengericht und $3\frac{1}{2}$ ritterfreien und war ein Afterlehn der Wedel auf Kremzow, und wurde in der angeführten Zeit von Tobias Gottlieb Rosenow besessen. Es war ein Überrest der zwei Wedelschen Nebentheile von 1628. — Stibs war im Normal-Jahre 1804 Besitzer von ganz Pegelow. Nach dem großen Kriege von 1813—15, vielleicht auch schon vorher, befand sich Pegelow im Besitz eines Mitgliedes der Familie v. Wedel, ohne Angabe der Vornamen, der aber anderweitig Kreis-Deputirter genannt wird. Er steht in der Matrikel von 1828 und er war es, der im Jahre 1820 zur zweckmäßigern Benutzung des, an der Stargarder Gränze belegenen Gutsackers ein Vorwerk anlegte, dem er den Namen Birkhof gab, was durch Ministerial-Rescript vom 30. Januar 1821 genehmigt wurde. Das Vorwerk liegt $\frac{1}{2}$ Mle. von Pegelow gegen Südwesten zwischen der Stein- und der Eisenbahn. Pegelow gelangte im Jahre 1847 aus dem Wedelschen Besitz an Johann Friedrich Prützmann; und dieser verkaufte das Gut im Jahre 1855 an den Lieutenant Ernst Friedrich Julius Paeske. Dieser hat Pegelow nur 6 Jahre besessen, denn er verkaufte es im Jahre 1861 an Rudolf Hartsch. Der Kaufpreis hat 58.250 Thlr. betragen. Dieser hat das Vorwerk Birkhof im Jahre 1862 durch Veräußerung vom Gute getrennt. Der Gutsherr übt die Polizei-Verwaltung auch im Kloster-Antheile des Dorfes Pegelow im Auftrage des Rentamts Jakobshagen, bezw. der Königl. Regierung.

Rahnwerder, 6 Mln. von Stargard gegen Osten, 2 Mln. von Nörenberg gegen Südosten, in der äußersten Ostgegend des Saziger Kreises an und längs des Drageflusses, der die Gränze mit dem Dramburger Kreise bildet, die größte Feldmark im Kreise, weit über $\frac{1}{3}$ Quadratmeile groß, davon genau die Hälfte aus Waldboden besteht, zugleich aber auch bei dem magern, ärmlichen Boden, der in diesen östlichen oder Neümärkischen Gegenden des Kreises vorwaltet, eines der unergiebigsten Güter in denselben, wenn nicht das allerunergiebigste, da der Reinertrag vom Morgen Landes in allen Kulturarten nur zu 3 Sgr. hat angesprochen werden können, vom Ackerland insonderheit nur zu 4 Sgr., was sonst der Ertrag des Ödlandes zu sein pflegt, wie u. a. auf dem Gute Pegelow. Rahnwerder hat mit zu den alten Lehnen des Geschlechts der Wedel gehört, daher denn auch die große Waldung des Gutes noch heüte die Wedelsche Heide genannt zu werden pflegt. Jetzt gehört Rahnwerder der Familie v. Wangenheim, die in Neü-Lobitz, im Dramburger Kreise, ihren Sitz hat. Wann diese, dem Thüringer Lande angehörende, Familie in Pommern sich ansessig gemacht hat, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt. Er findet sie zum ersten Male 1828 in der Matrikel der Rittergüter, welche bei Rahnwerder Frau Majorin v. Wangenheim als Besitzerin dieses Gutes namhaft macht. War Frau v. W. eine Tochter des Hauses Wedel, die den als junger Offizier in preüßische Kriegsdienste getretenen Wangenheim geheirathet hatte? Ohne Zweifel war es ein Sohn der Majorin, der, nach ihrem Tode das Gut übernahm, nämlich der Ober-Landesgerichts-Rath Heinrich Ludwig Friedrich v. Wangenheim, der in der berichtigten Matrikel vom Jahre 1832 genannt ist. Er besaß gleichzeitig die Güter Klein-Spiegel, Wedelsdorf a und b, die bei Abfassung

der Matrikel von 1828 in Anderer Händen gewesen waren. Diese 4 Güter zusammengenommen begreifen ein Areal von 19.585 Mg. Der Ober-Landesgerichts-Rath v. Wangenheim ist im Jahre 1853 mit Tode abgegangen, worauf seine Erben in den gemeinschaftlichen Besitz der großen doch wenig ertragbaren Begüterung getreten sind. Einer der Miterben ist seitdem in den Alleinbesitz von Kl.-Spiegel und Wedelsdorf getreten.

Roggow, 1 Mle. von Stargard gegen Nordnordwesten, am rechten Ufer der Ihna, besteht aus zwei Antheilen. Der erste Antheil a war ehemals ein Ückermannsches Lehn, welches von Baltzer Jürgen v. Ückermann am 10. December 1694 wiederkaüflich dem Hauptmann v. Hindenburg, von dessen Wittwe am 5. August 1697 dem General-Superindendenten Günther Heller, von dessen Wittwe am 6. April 1716 dem Lieutenant Sigmund Otto v. Lenz verkauft, und von dessen Wittwe Dorothea Juliane Charlotte, geb. v. Bork und ihren Kindern am 8. April 1755 für 2866⅔ Thlr. von dem Major Bogislaw Rudolf v. Ückermann wieder eingelöst wurde. Zum Allodium erklärt kam das Gut 1802 an den Landrath Heinrich v. Gagern zu Wachlin. Seitdem ist Roggow a eine Pertinenz des Ritterguts Groß-Wachlin, und gehörte seit dem Jahre 1819 und zur Zeit der Regulirung der gutsherrlich-baüerlichen Verhältnisse und der Gemeinheits-Theilung von Roggow, 1823 und ff. Jahre, dem Gutsbesitzer Johann Daniel Thiede, und nach dessen Ableben seiner Wittwe Johanna Henriette, geb. Giese, wieder vermälten Assessor Mühlenbeck, eigenthümlich, die indessen diese Pertinenz als selbstständiges Gut, mit allen Gerechtsamen, namentlich auch dem Patronatsrechte, an Alexander Carl Arnim Vogt verkauft hat. Der andere Antheil b ist ein Eigenthum des Raths geistlichen Lehns in Stargard, dessen Gerechtsame der Magistrat vertritt. Zu diesem Dorfe gehörten: 1) Im Antheile a der Groß-Wachlinschen Pertinenz: 1 Vorwerk, welches der Erbpächter Christian Friedrich Zietlow nach dem Contracte vom 1. Mai 1800 und 19—26 März 1801 von dem damaligen Besitzer von Groß-Wachlin, Carl Friedrich v. Wedel, zu Erbpachtrechten erworben hatte; 2 Bauerhöfe, die gleichfalls seit jener Zeit — Contracte vom 24. Mai 1800 — als Erbpacht besessen werden, — 2) Im Antheile b des Raths geistlichen Lehns: 3 Bauerhöfe, deren Besitzstand in dem unten zu erwähnenden Receß von 1823—1828 geregelt ist, so wie einige Länderеien ohne Gebaüde, die Raths geistliche Lehns-Hakenhufe genannt, welche bis dahin stets in Zeitpacht ausgethan gewesen ist, — 3) ein freies Lehnschulzengut, welches außer der landesherrlichen Grundsteüer (Contribution und Cavaleriegeld) noch als Lehnsgeld 2 Thlr. an die Groß-Wachlinsche Grundherrschaft und 2 Thlr. an den Magistrat zu Stargard zahlte, weiter aber mit keinen Abgaben belastet war. Der Besitzer dieses Gutes, Johann Gottlieb Brüsewitz, hatte dasselbe nach dem Tode seines Vaters, Christian Brüsewitz, von seiner Mutter und seinen vier Geschwistern mittelst Recesses vom 10. April 1795 für 400 Thlr. übernommen und war durch den Lehnbrief vom 29. Februar 1796 legitimirt. — 4) Ein Haus, worin der Schullehrer und der Hirte wohnt, welches halb die Gutsherrschaft in Groß-Wachlin und halb der Magistrat von Stargard neü erbaut haben. Die Instandhaltung desselben hat stets den Dorfbewohnern obgelegen. Doch ist sonst das nöthige Bau- und Reparaturholz von den beiderseitigen Grundherrschaften verabreicht worden. — 5) Ein Büdnerhaus, welches dem Besitzer, der ein jährliches Grundgeld von 2 Thlrn. an den Erbpächter des Vorwerks entrichtet, nebst einem kleinen Gärtchen eigenthümlich gehört. — 6) Die Kirche, eine Filia seit 1825 der Mater zu Pützerlin, mit einigen Ländereien ausge-

stattet. — 7) Die Pfarr-Ländereien ohne Gebaüde. — 7) Jeder der 5 Bauerwirthe und der Freischulze hat auf seiner Hofstelle eine Speicherwohnung, jede von einer Familie bewohnt. — Die Dorfschaft Sarow hatte diesseits der Ihna eine Wiesenfläche von 21 Mg. 38 Ruth., die nur einschnittig genutzt und nach Abfuhr des Heüs von Sarow aus, 24 Stunden behütet werden durfte. Dagegen hatten der hiesige Vorwerks-Pächter und der Freischulze jenseits der Ihna 8 Mg. 142 Ruth. Wiesen, die nach Wegnahme des Heüs von der Dorfschaft Sarow in eben der Art zur Weide benutzt werden durften, die zu Sarow gehörigen Wiesen von Roggowscher Seite. Dieses gegenseitige Hütungs-Servitut ist nach einem gütlichen Abkommen zwischen beiden Dorfschaften dadurch aufgehoben: daß Sarow an Roggow auf Roggowscher Seite der Ihna, wo die Roggowschen Wiesen mit den Sarowschen gränzen, 5 Mg. abgetreten hat.

Nach diesen Voraussetzungen ist nun über die von dem Magistrate zu Stargard, im Namen des Raths geistlichen Lehns, in Antrag gebrachte Regelung der 3 Bauerhöfe, und der darauf von Seiten der Besitzer gedachten Höfe verlangten Gemeinheits-Theilung, mit Bezug auf die vorhergegangenen commissarischen Verhandlungen, in Gemäßheit des Edicts vom 14. September 1811 und dessen Declaration vom 29. Mai 1816 zwischen den betreffenden Theilnehmern ein Auseinandersetzungs-Receß zu Stande gekommen, der unterm 30. Mai 1823 vollzogen und am 20. Februar 1828 von der General-Commission von Pommern bestätigt worden ist. Er besagt —

A. In Bezug auf die Regelung — daß der Magistrat zu Stargard, als Vertreter des Raths geistlichen Lehns, den Besitzern der 3, zu diesem Lehn gehörigen, Bauerhöfe diejenigen Eigenthums-Ansprüche eingeraümt hat, welche das Gesetz von 1811 2c verheißt, demgemäß den Hofbesitzern die innehabenden Stellen mit den dazu, in Folge der Separation auf der südöstlichen Seite der Feldmark gelegten Grundstücken, im Ganzen mit einem Flächeninhalt von 523 Mg. 123 Ruth., zum vollen freien und uneingeschränkten Eigenthum, jedoch dergestallt überlassen worden sind, daß für die edictmäßig einzuziehen gewesene Hälfte der Grundstücke eine alljährlich davon zu entrichtende Rente mit 97½ Scheffel Roggen (jeder Hof 32½ Scheff.) zu leisten, welche nach dem jährlichen Martini-Marktpreise des Roggens in Stargard baar zu bezahlen war. In den nächstfolgenden 10 Jahren vom Eintritts-Termine der neüen Verhältnisse an gerechnet, wurde den 3 Wirthen von der bezeichneten Rente, in Betracht ihrer Ansprüche auf die, ihnen seit 1811 bis zur gegenwärtigen Eigenthums-Verleihung verweigerte, Unterstützung an Bau- und Reparaturholz zur Instandhaltung ihrer Gebaüde, alljährlich 7½ Scheffel erlassen, wogegen die baüerlichen Wirthe aller Anforderungen wegen Bau- und Reparatur-Holz entsagten, und nach Verlauf der 10 Jahre die volle Rente an den Magistrat zur Kasse des Raths geistlichen Lehns bezahlten. Die Eigenthums-Verleihung trat mit Marien 1823 in volle Wirksamkeit und wurde demgemäß von diesem Zeitpunkte an, auch die Rente nach den eben angeführten Bestimmungen abgeführt. Da die Hälfte der Realabgaben bereits bei der Renten-Ermittelung in Abzug gebracht ist, so entrichteten die 3 baüerlichen Wirthe die landesherrliche Grundsteüer und Extra-Ordinarien, so wie die Abgaben an die geistlichen Institute nach wie vor. Das Raths geistliche Lehn entsagte nach der vorbeschriebenen Entschädigung, mit welcher es sich für das den 3 Bauern verliehene Eigenthum vollständig abgefunden anerkannte, der höhern als Normal-Entschädigung. Was die Raths geistliche Lehn-Hakenhufe betrifft, so ist dieselbe im Jahre 1840 gegen einen jährlichen

Canon von 23 Scheff. Roggen, der ebenfalls nach dem Martini-Marktpreise in Gelde abzuführen ist, zu Erbpachtrenten verliehen.

B. In Bezug auf die Gemeinheits-Theilung — ist zu bemerken, daß die zu einer jeden Besitzung gehörigen Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen in derselben Lage und Größe verblieben sind, welche dieselben vor der Separation hatten, daß aber das Areal dieser Beiländereien in den vorliegenden Acten nicht enthalten ist. Dem Separations-Plane zufolge haben erhalten: —

In Morgen und Ruthen.	Acker.	Wiesen.	Hütung.	Summa.
1. In Roggow a, Pertin. v. Gr.-Wachlin . .				
a) Das Erbpacht-Vorwerk	389. 101	29. 175	244. 108	664. 24
b) Die beiden Erbpachtbauern	159. 27	7. 67	37. 162	204. 76
2. In Roggow b, Raths geistliche Lehn . . .				
a) Die 3 Bauerhöfe	354. 126	17. 173	130. 164	503. 103
b) Die Raths geistliche Lehnshufe	37. 132	1. 161	5. 16	44. 129
3. Das freie Lehnsschulzengut	108. 164	6. 10	42. 119	157. 113
4. Die Schule	2. 176	1. 131	5. 34	9. 161
5. „ Büdnerei	—	—	—	—
6. „ Kirche	15. 100	— 20	—	15. 120
7. „ Pfarre zu Pützerlin	87. 5	4. 172	16. 41	108. 38
Summa . . .	1155. 111	69. 9	482. 104	1707. 64
Dazu kommt noch (die Schulzen-Wiese mit				1. 44
(eine gemeinschaftliche Kirchen-Schonung von				13. 53
Summa excl. der Hof- und Baustellen, Gärten und Wurthen				1721. 143

Unter den Hütungsflächen ist auch diejenige Fläche begriffen, welche den Interessenten in unveränderter Lage mit Kiefern oder Kiefern-Aufwuchs bestanden, verblieben ist, sowie auch der einem jeden Grundbesitzer gebührende Torf, davon aber der jedesmalige Schullehrer ein gewisses Quantum Soden gegen Erlegung des ortsüblichen Stecherlohns zu beanspruchen hat, nämlich: vom Erbpacht-Vorwerke 1000, von jedem der beiden Erbpachtbauern 500, und vom Freischulzengute ebenfalls 500, zusammen 2500 Soden. Außer der Mergelgrube, welche am Lehmberge in den Grundstücken des Erbpacht-Vorwerkes befindlich ist, ist diesem Gute die Mitbenutzung derjenigen gemeinschaftlichen Mergelgrube gestattet, welche in einer Kiefernschonung liegt, wohin auch dem Erbpächter ein Fahrweg gestattet ist. In letzterer Grube kommt der, den Grundstücken des Erbpacht-Vorwerks am besten zusagende Lehmmergel vor, während in ersterer Grube nur Kalkmergel ansteht. In dem Areal der Pfarre ist die in unveränderter Lage verbliebene Holzung, sowie der Torfantheil, welcher unter der Hütung begriffen ist, mit enthalten.

Nach dem Protokoll vom 29. October 1718 wegen der steüerbaren Hufen und Stücke in Roggow sind daselbst $12\frac{3}{4}$ Landhufen vorhanden, die nach dem Attest der Saziger Kreis-Kasse mit $5\frac{33}{160}$ Landhufen reduciret sind. Davon wurden nach der frühern Steüer-Verfassung an Grundsteüer (Contribution, Cavaleriegeld) und Extraordinarien, vom Erbpacht-Vorwerk auch Lehnpferdegeld zum Betrage von Thlr. 4. 8. 5 Pf., aufgebracht:

	Hufen	Thlr. Sgr. Pf.
Vom Erbpacht-Vorwerk für	$2\frac{37}{160}$	47. 8. $5\frac{1}{2}$
„ Freischulzengute	$1\frac{5}{80}$	20. 11. 5
Von den 3 Raths geistlichen Lehn-Höfen	$1\frac{73}{80}$	36. 20. $6\frac{1}{2}$
Summa . .	$5\frac{33}{160}$	106. 10. 5

Was die Abgaben an die geistlichen Institute betrifft, so werden dieselben weiter unten nach Anleitung der Kirchen-Matrikel ihre Stelle finden. Wegen der Gemeinde-Lasten hat es bei den bisher bestandenen Bestimmungen sein Bewenden behalten, mit dem einzigen Unterschiede, daß den drei zum Raths geistlichen Lehn gehörigen bäuerlichen Wirthen, in Folge der ausgeführten Regulirung unter keinen Verhältnissen, als bei Mißwachs, Krieg und dergl. Remission vom gedachten Lehn zu fordern berechtigt, vielmehr müssen selbige die Communal-Lasten unter allen Umständen nach dem bisherigen Verhältniß mit den schon früher Eigenthümer gewordenen Hofbesitzern tragen, und zwar nach den Bestimmungen des Art. 36 der Declaration vom 26. Mai 1816 und nach denen des A. L. R. Th. II. Tit. 7, § 37. Die Straßengerechtigkeit ist, wie es bisher der Fall gewesen, zur Hälfte dem Erbpacht-Vorwerke, und zur Hälfte dem Freischulzengute verblieben.

Unterm 20. September 1851 wurde a) zwischen dem Raths geistlichen Lehn in Stargard, b) der Besitzerin des Rittergutes Roggow, Johanne Henriette, geb. Giese, verwittwet gewesene Thiede, wieder verehelichte Mühlenbeck, c) dem Besitzer des vormaligen Erbpacht-Vorwerkes zu Roggow, nunmehr Alexander Carl Arnim Vogt, (sein Vorgänger im Besitz war Heinrich Friedrich Richter, seit 1838), auch als Besitzer eines der Roggowschen Bauerhöfe, und den Besitzern der übrigen Bauerhöfe und einer Büdnerstelle, ein Auseinandersetzungs-Receß abgeschlossen, der unterm 12. November 1851 von der General-Commission bestätigt worden ist. Um es kurz zu wiederholen, hatten 3 Bauerhöfe jährlich eine bestimmte Getreide-Abgabe an das Raths geistliche Lehn zu entrichten, die Büdnerstelle jährlich eine bestimmte Geldabgabe an dieselbe milde Stiftung, dagegen die 2 Erbpachtbauerhöfe jährlich einen bestimmten Canon an das Rittergut Roggow zu bezahlen, eine Gans, Hühner und Eier zu entrichten, ein bei den verschiedenen Besitz-Veränderungen verschieden normirtes Laudemium zu geben, und waren mit dem Vorkaufsrechte Seitens desselben Rittergutes belastet, welchem auch das Obereigenthum an diesen Lieg nch aften zustand. Ferner hatte jeder dieser beiden Grundbesitzer jährlich eine bestimmte Getreideabgabe in Roggow an den jedesmaligen Besitzer des hiesigen Vorwerks abzuführen, während letzterer jährlich eine bestimmte Geldrente an die bäuerlichen Wirthe zu zahlen hatte, wovon jedem der beiden zuletzt erwähnten Hofbesitzer $2\frac{1}{2}$ Sgr. gebührten. Zu anderen Gegenleistungen waren die Berechtigten nicht verpflichtet. Sämmtliche vorstehend bezeichnete Leistungen und Gegenleistungen sind durch den Receß vom 20. September 1851 abgelöst worden. Der Werth der Leistungen der Verpflichteten war größer als der Werth der Gegenleistungen, wo dergleichen vorhanden waren, indessen anerkannten sämmtliche Verpflichteten, daß die abzulösenden Reallasten $\frac{2}{3}$ des Reinertrages ihrer Grundstücke nicht übersteigen, bezw. der §. 63 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 auf dieselben keine Anwendung gefunden hat. Der Mehrwerth der Leistungen der Verpflichteten nach Abzug des Werths der Gegenleistungen oder die volle Rente betrug für alle Verpflichteten Thlr. 170. 12. 3 Pf. Die Verpflichteten haben von der Befugniß, diese volle Rente durch Capital abzulösen, keinen Gebrauch gemacht. Es ist daher die Ablösung durch die Rentenbank von Pommern erfolgt. Rückstände waren der Letztern nicht zu überweisen. Die Verpflichteten haben sich aber sämmtlich dafür entschieden, den gesetzlich zulässigen Erlaß von 0,1 der vollen Rente in Anspruch zu nehmen, und sich daher verbindlich gemacht, 0,9 derselben an die Rentenbank zu entrichten. Diese 9 Zehntheile der vollen Rente betragen, nach Abrundung der Pfennige und deren Bruchtheile, Thlr. 153. 8 Sgr., welche die Rentenbank als Rente zu $4\frac{1}{2}$ Procent der Abfindung erhebt, wogegen sie den Berechtigten für die

Rente Thlr. 3405. 27. $9\frac{1}{3}$ Pf. in 4 procentigen Rentenbriefen gewährt, wovon das Raths geistliche Lehn Thlr. 2478. 15. $6\frac{2}{3}$ Pf., der Besitzer des Ritterguts Roggow Thlr. 846. 5. $6\frac{2}{3}$ Pf. und der Besitzer des Vorwerks in Roggow Thlr. 81. 6. 8 Pf. erhalten hat. Außer den in diesem Receß gedachten Reallasten und denjenigen an die Pfarre und das Schul- und Küsteramt, über deren Umwandlung in Rente ein besonderer Receß abgeschlossen werden sollte, haften auf den Grundstücken keine anderen ablösbare Reallasten, mit Ausnahme jedoch eines gewissen Schmiedekorns, welches für das Schmiedegrundstück zu Klein-Wachlin, den beiden Bauerhöfen in Roggow a obliegt, über dessen Ablösung gleichfalls ein besonderer Vertrag abgeschlossen werden sollte.

Was die Besitz-Verhältnisse von Roggow a in älterer Zeit betrifft, so ist zu bemerken, — erstlich, daß dieses Gut beständig, und so weit sich zurück denken läßt, mit Groß-Wachlin und dem dazu gehörigen Theile von Klein-Wachlin, verbunden gewesen ist; und zweitens, daß diese Begüterung Jahrhunderte lang zu den Lehnen der Familie Ückermann gehört hat. Hermann Ückermann war es, nach Brüggemann, der sie im Jahre 1390 durch Kauf an sich brachte. Seine Nachkommen hatten bei der Musterung der Kriegsdienstpflichtigen, 1523, wegen Roggow 1 Reisigen zu stellen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts sieht man Otto Bork in Roggow, sehr wahrscheinlich als Pfandbesitzer. Seine Erben hatten, der Hufentabelle von 1628 zu Folge, 16 Hufen, 2 Kossaten, 1 Mühle nebst Schäferei zu versteüern; gleichzeitig das Raths geistliche Lehn wegen Roggow b $14\frac{1}{2}$ Hufen. 1755 wurde das Gut von einem Major v. Ü. reluirt, aber schon im Jahre 1756 befand sich Roggow, sehr wahrscheinlich wieder als Pfandstück, im Besitz der Brüder Friedrich Rudolf und Otto Gottlieb v. Lenz, beide Lieutenants beim Regiment Fürst Moritz. Damals betrug die Werthschätzung von Roggow a 7000 Thlr. Mit dem Jahre 1765 hört die Besitzzeit der Ückermannschen Familie in Wachlin und Roggow auf. Der Hauptmann Curt Felix v. Ü. zu Soest, der Major Joachim Ernst v. Ü. auf Nieder-Hapersdorf, und der Hauptmann Franz Alexander Conrad Christian v. Ü. traten diese Güter in dem genannten Jahre an den Hauptmann Gottfried Ulrich v. Löwenklau ab, welcher unterm 5. Juli 1766 die Allodifikation derselben bewirkte. Im Normal-Jahre 1804 gehörten die Güter Roggow a, Groß- und Klein-Wachlin, deren Werth auf Höhe von 46.000 Thlr. geschätzt wurde, dem Deputirten der Rügenschen Ritterschaft Heinrich v. Gagern.

Die späteren Besitzer sind aus den oben mitgetheilten Nachrichten zu entnehmen. Roggow a, oder das Gut, ist aus dem Stande der Landtags- und Kreistagsberechtigten Güter ausgeschieden. Sein Besitzer übt aber in demselben, außer dem Patronats- und allen sonstigen Ehren-Rechten, die Polizei-Verwaltung aus, eben so in dem Dorfe Roggow, hier aber abwechselnd mit dem Magistrate von Stargard, als Vertreter des Raths geistlichen Lehns, auf 3 Jahre.

Das Dorf Roggow war ursprünglich mit Lübow zu Klempin, aber schon vor dem Jahre 1596 mit Klein-Wachlin zu Groß-Wachlin eingepfarrt. Durch den, von der Königl. Regierung zu Stettin unterm 28. Mai 1825 bestätigten Receß ist diese Pfarre aufgehoben und es sind Groß- und Klein-Wachlin mit der Parochie Mulkentin, Roggow aber mit der Parochie Pützerlin vereinigt worden. Der dortige Prediger hält in Roggow alle 14 Tage und an jedem 2ten Festtage Gottesdienst; er bewirkt seine Überkunft mit eigener Anspannung. Der Magistrat zu Stargard und der Gutsbesitzer von Groß- und Klein-Wachlin sind Patrone der Roggower Kirche, so wie der Küster- und Lehrerstelle. Seit Abtrennung der Pertinenz Roggow

von Gr.-Wachlin, durch Verkauf, ist der Gutsbesitzer von Roggow selbst Compatron. Die Kirchen-Matrikel ist am 27. Mai 1839 vollzogen und von Patronatswegen am 30. Mai und 7. Juni 1839 bestätigt. Das Kirchengebaüde ist im Jahre 1823 von Fachwerk mit Ziegeldach ohne Thurm neü erbaut, 34 Fuß lang, 24 Fuß tief und 9 Fuß in den Stieben hoch. Das Küsterschulhaus ist $31\frac{1}{4}$ Fuß lang, 14 Fuß tief, und eben so hoch, wie die Kirche, aber mit Stroh gedeckt. Es enthält, außer der Schulstube, ein Wohnzimmer, 2 Kammern und 1 Küche, so wie in einer Abseite an der Hinterfront zwei Ställe.

Die Kirche besitzt einen Kelch und eine Patene von Silber. Die Kirchen-Matrikel gibt die Größe der Kirchenländereien eben so groß an, wie der Gemeinheits-Theilungs-Receß von 1828, dagegen weicht sie von diesem hinsichts der Pfarrgrundstücke insoweit ab, als sie denselben noch 2 Mg. 15 Ruth. Wurthland hinzurechnet, wodurch das Areal auf 110 Mg. 51 Ruth. erhöht ist. Die Grundstücke der Kirche und der Pfarre sind mittelst Vertrages vom 19. Mai 1835 und von der Königl. Regierung bestätigt den 14. Januar 1836 an den Besitzer des vormaligen Erbpacht-Vorwerks in Roggow a vererbpachtet und zwar für ein Erbstandsgeld von 30 Thlr. für das Kirchenland und 100 Thlr. für das Pfarrland. Der Canon für jenes beträgt 12 Scheff. 8 Mtz. Roggen, welche nach dem Stargarder Martini-Marktpreise des Roggens zur Kirchenkasse in Gelde entrichtet werden müssen. Der jährliche Canon für die Pfarrländereien ist auf 60 Scheff. Roggen festgesetzt, welche nach der Wahl des Pfarrers entweder in Natura, oder nach demselben Marktpreise, wie der Kirchen-Canon, abzuführen sind. An Grabgeld werden von den Büdnern, den kleinen Eigenthümern und Instleüten zur Kirchenkasse entrichtet: für die Leiche eines Erwachsenen 10 Sgr., für die Leiche eines Kindes 5 Sgr. Die baüerlichen Wirthe zahlen kein Grabgeld. An ausstehenden Kapitalien besitzt die Kirchenkasse 125 Thlr. in Staatsschuldscheinen, davon 100 Thlr. der Pfarre gehören, welche von dem Erbstandsgelde für die Pfarrgrundstücke herrühren. Die Kirchenkasse hat an regelmäßigen Ausgaben: dem Superintendenten 15 Sgr. für die Kirchen-Visitation und 10 Sgr. für Schreibmaterialien; jedem der beiden Kirchen-Vorsteher 15 Sgr.

Die Hebungen des Predigers bestehen: Aus der Kirchenkasse, an feststehendem Gehalt 2 Thlr. 20 Sgr.; an Zinsen von den 100 Thlr. Erbstandsgeld für die Pfarrgrundstücke 4 Thlr.; zu Schreibmaterialien 5 Sgr.; zu Communion-Wein 1 Thlr., außerdem 3 Scheff. Roggen. — Von den Pfarrländereien den Canon von 60 Scheff. Roggen, entweder in Natura oder in Gelde. — Von der Gemeinde: Meßkorn 1 Winsp. 4 Scheff. Roggen, welche auf Martini jedes Jahres abgeliefert und von dem Prediger abgeholt werden müssen. Dazu trägt bei: das ehemalige Erbpachtgut 11 Scheff., das Lehnschulzengut 3 Scheff., die Raths geistliche Lehnshufe 1 Scheff. Eier 4 Mandel 4 Stück, die der Küster abzuholen hat. Das Erbpachtgut ist von dieser Eierlieferung frei. Schafkäse werden von dem Erbpachtgute 2 Mandel entrichtet, und einem getroffenen Übereinkommen gemäß mit 1 Thlr. 10 Sgr. bezahlt. Das Erbpachtgut, das Lehnschulzengut und jeder baüerliche Wirth entrichten für sich und ihren Haushalt 5 Sgr. Vierzeitengeld; die Eigenthümer, Büdner und Instleüte, Mann und Frau zusammen, 2 Sgr., einzelne Personen 1 Sgr. 3 Pf. Der Tarif der sonstigen Accidentien möge auf sich beruhen. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Prediger zu allen Amtshandlungen, d. i. zu den Trauungen, Taufen, Leichenbegängnissen und Kranken-Communionen zu sich herzuholen, wenn sie aber kein Gespann haben, die Fuhre mit $2\frac{1}{2}$ Sgr. demselben zu vergüten.

Der Küster hat für das Betglockschlagen 14 Mtz. Roggen, wozu das Vorwerk und jeder Wirth 2 Mtz. beiträgt; an anderen Naturalien 2 Mandel 2 Stück Eier. Das Vorwerk ist von dieser Abgabe frei. Von dem Vierzeitengelde bezieht der Küster $^2/_3$ des ganzen Betrages. Accidentien 2c. Die Hebungen des Küsters als Schullehrer bestehen in dem Schulgelde für jedes schulpflichtige Kind in der Winterschule 10 Sgr., in der Sommerschule 5 Sgr. Zur Feüerung für jedes Kind eines Instmanns oder Eigenthümers 5 Sgr. Holzgeld. Der Besitzer des vormaligen Erbpachtguts und jeder Wirth, welcher Kinder in die Schule schickt, ist verpflichtet, für jedes Kind dem Schullehrer 500 Soden Torf unentgeldlich zu verabreichen und anzufahren. Außerdem erhält derselbe, nach den oben erwähnten Bestimmungen des Gemeinheits-Theilungs-Recesses von dem ehemaligen Erbpachtgute und von jedem der 6 Wirthe 500, also im Ganzen 4000 Soden Torf mit freier Anfuhr, wofür er, der Schullehrer, jedoch das Stecherlohn bezahlen muß.

Mit diesen aus der Kirchen-Matrikel gezogenen Angaben, die Kirche, die Prediger- und die Küsterlehrerstelle betreffend, sind übrigens diejenigen Nachrichten zu vergleichen, welche bei den Stargarder Eigenthums-Ortschaften an den betreffenden Stellen unter dem Artikel Roggow eingeschaltet worden sind.

Rohrpfuhl, Groß- und **Klein-**, zwei, von den Territorien anderer Güter abgezweigte selbständige Güter ohne Kreisstandschaft, $^5/_4$ Mln. von Nörenberg gegen Südosten, nahe bei einander liegend. Klein-Ruhrpfuhl war eine Pertinenz des Schloßgutes Nörenberg; Groß-Rohrpfuhl dagegen gehörte zum Gute Steinberg, im Dramburger Kreise. In welcher Zeit die Abzweigung Statt gefunden hat, ist in den Acten weder der Königl. Regierung noch in denen des Landraths-Amtes Saziger Kreises nachgewiesen.

Rossow, $2^1/_2$ Mle. von Stargard gegen Nordosten, am Krampehl, welcher hier sehr fischreich ist und besonders gute Krebse führt und die ganz nahe aneinander liegenden Güter und Ortschaften von einander scheidet, war ein altes Lehn der Familie Wedel. Die Veränderungen im Besitztitel hangen mit denen eng zusammen, welche bei dem Gute Sassenburg vorgekommen sind, daher auf den dieses Gut betreffenden Artikel verwiesen wird. — Was die kirchlichen Zustände betrifft, so ist das Kirchengebaüde, nachdem es im Jahre 1857 von Grund aus reparirt worden, in vollständig baulichen Würden. Auch die Pfarrgebaüde sind nach ihrer Restauration in gutem Stande. Der Küster hat seine Dienstwohnung in Sassenburg, und das Prediger-Wittwenhaus der Parochie Rossow steht bei der Tochterkirche in Beweringen. Die Rossower Mutterkirche hat kein Kapital-Vermögen, wol aber Passiva zum Betrage von Thlr. 409. 4. 11 Pf. bei der Sassenburger Kirchenkasse. An Ländereien besitzt sie 25 Mg. Acker-, und 7 Mg. 20 Ruth. Weideland; vererbpachtet im Jahre 1836; Canon 13 Scheff. 12 Mtz. Roggen, zum Geldwerthe von Thlr. 20. 12. 6 Pf. Im Jahre 1864 betrug die Einnahme der Kirchenkasse Thlr. 24. 10. 8 Pf., die Ausgabe Thlr. 70. 21. 6 Pf. Die Mehr-Ausgabe von Thlr. 46. 10. 10 Pf. steckt unter den Schulden. Sie wurde durch die erforderlichen Reparaturen an den Wirthschaftsgebaüden des Pfarrhofes herbeigeführt. Die Pfarre besitzt ein Legat von 100 Thlr. Die Schulkasse hatte Thlr. 1. 11. 3 Pf. Bestand.

Sadelberg, 1 Mle. östlich von Freienwald, in der am höchsten gelegenen Gegend des Saziger Kreises, die von Hügelzügen und Thaleinsenkungen stark zerschnitten ist, und das $^1/_8$ Mle. nordwärts davon an der Steinbahn von Freienwald

nach Wangerin belegene Bauerdorf Zanthier, beide hart an der Gränze des Regenwalder Kreises, sind Besitzungen der Familie v. Waldow, zu deren Fideicommiß gehörig. Das Testament der v. Zanthierschen Eheleüte de publ. Labes, 30. September 1733, hat den Commendator Adolf Friedrich v. Waldow, Großvater des jetzigen Besitzers, zum Erbnehmer von Sadelberg eingesetzt; und es ist verordnet, daß, wenn das Geschlecht Waldow erlöschen sollte, das Gut Sadelberg an ihre Lehnsvettern, die v. Burgsdorf, fallen soll. Nach dem Testament des Commendators v. Waldow de publ. 2. December 1801 soll das Gut Sadelberg für seinen Sohn, den Obristlieutenant Carl Ernst Christian v. W. und dessen männliche Descendenten ein Mannlehn sein und bleiben und im aüßersten Fall nur mit 4000 Thlr. Schulden belastet werden. Im Jahre 1828, als die Neümärkischen Güter zum ersten Male in die, vom Könige unterm 19. April vollzogene, Matrikel der Rittergüter des Saziger Kreises aufgenommen wurden, stand die Waldowsche Begüterung: Sadelberg mit Zanthier, und Steinhöfel mit einem Antheil an dem Bauerndorfe Langenhagen, (von Nöblin war oben die Rede), auf dem Namen des Obristlieutenant v. W., der im Jahre 1831 seinen Sohn Carl Ernst Wilhelm v. W., (Waldaw), Landrath des Saziger Kreises und Mitglied des Herrenhauses auf Präsentation des alten und befestigten Grundbesitzes von Dramburg und Schivelbein, zum Nachfolger gehabt hat. — Die erste, das Kirchenwesen betreffende Notiz findet sich im Jahre 1491, als dem Plebanus von Velouwestorp (Vehlingsdorf) die Parochialkirche zu Sadelberg vom Kaminer Bischofsthums-Verweser Georg von Putkamer sub commenda ertheilt wurde. Im Jahre 1864 hatte die Sadelberger Kirche ein Activum von 400 Thlr. Ihr Acker ist 17 Mg. 55 Ruth. groß und ist bis 1889 für jährlich 40 Thlr. verpachtet. Die Kirchenkasse hatte Thlr. 75. 6. 11 Pf. Einnahme und Thlr. 69. 27. 4 Pf. Ausgabe, daher Überschuß Thlr. 5. 9. 7 Pf. Die Schule besitzt an Pfandbriefen und Stettiner Sparkassenbuch Thlr. 29. 5 Sgr. Ihre Kasse hatte Thlr. 3. 9. 2 Pf. Bestand.

Sassenburg, 2½ Mle. von Stargard gegen Nordosten, am rechten Ufer des Krampehl, dem Gute und Dorfe Rossow gerade gegenüber, und mit diesem gleichsam Einen Ort bildend, — wie Dalow und Pegelow, die gleichfalls nur durch den Krampehl geschieden sind, — ist, nach Anleitung des Namens, ohne Zweifel eine Colonie von Einwanderern aus dem Sassenlande im 12. Jahrhundert, ebenso das benachbarte Sassenhagen: dieses mit einem Hagen, Gehege umgeben, daher ein Dorf; jenes mit einer Burg, die der Führer der eingewanderten Deutschen sich zum Wohnsitz erbaute und zum Schutz gegen die Nachbarn, die slawischen Urbewohner, die mit neidischen und scheelen Blicken dem Treiben der Fremdlinge, der Niemzi, d. h.: Stumme, so genannt, weil sie deren Sprache nicht verstanden, zuschauten, die das ganze Land längst des Krampehl besiedelten und anbauten, was sie selbst, die Slawen versaümt hatten, und versaümen mußten, weil es ihnen, bei der geringen und lichten Bevölkerung an Arbeitskräften fehlte. Wer der Führer jener Colonisten war, weiß man nicht, und nur Vermuthung ist es, wenn dafür Einer von dem, bei der Besiedlung der slawischen Landschaften sehr thätig gewesenen Geschlecht der Wedel beanspruchen will. obwol diese Vermuthung eine Stütze in dem Umstande findet, daß diese Familie in der Folge mit Sassenburg belehnt war, und zwar von der Zeit an, bis zu der sich über Lehne und Lehnswesen überhaupt in der Pomorskaja Semlja zurückdenken läßt. Zwei Thatsachen sind aber zweifellos: — Erstlich, daß die Sassen-Burg, durch die Ansiedler um sie her, bald der Mittelpunkt eines bedeütenden Wohnplatzes wurde, und — zweitens, daß die Gegend,

in der sie gegründet worden, Gottesland war, d. h. der Kaminer Kirche gehörte. Man ersieht dies aus zwei Urkunden des Bischofs Hermann zu Kamin von 1266 und 1267. Damals gab es in der Sassen-Burg am Krampehl schon eine Kirche, und diese Kirche verlieh der Bischof in der ersten Urkunde, einer in Ukermünde unlängst gegründeten geistlichen Stiftung mit den Worten: Inde est quod dilectorum Filiorum Johannis prioris doni Dei (donum Dei, Gottes Gabe hieß das Kloster) nostri dyoccsis ac fratrum suorum ordinis Canonicorum regularium beati Augustini promotionem diligentes. pro remedio animarum parentum nostrorum dicto Priori ac dictis fratribus ecclesium in Zassenborgh contulimus cum mansis et molendinis ad dictam ecclesiam spectantibus canonice possidendam. addentes eisdem fratribus de nostra proprietate X mansos omni cure hereditario possidendos. Die Verleihungs-Urkunde ist am Palmsonntage 1266 zu Werben, an der Meduje, ausgefertigt. Die zweite Urkunde ist datirt Grimmen, den 3. September 1267. Der Bischof fordert darin den Orden St. Victoris auf, zu den verliehenen beneficio parochiali cum ecclesia et XII mansis in opido nostro dicto Sassenborch geistliche Personen zu instruiren.*) Also war Sassenburg eine Stadt, oder doch ein Städtchen, das dem Bischof gehörte und eine Pfarrkirche besaß. Von alle Dem hat man nie wieder gehört, wie es denn überhaupt seltsam ist, daß es über Sassenburg und Sassenhagen gänzlich an Nachrichten fehlt bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts, d. i. während einer Periode von 440 Jahren.

Die alten Wedelschen Lehne, nämlich ein Theil in Sassenburg, ein Theil in Kannenberg, ein Theil in Rossow, und ein Theil in Harmelsdorf a, fielen nach dem Tode des Landraths Melchior Heinrich v. Wedel seinem Lehnsfolger Melchior v. W. auf Marienhagen, Braunsforth, Uchtenhagen 2c. zu, welcher sie in dem Vertrage vom 28. April 1706 für 20.000 Fl. auf 30 Jahre wiederkaüflich dem Regierungs- und Amtskammer-Rath, auch Amtshauptmann zu Bublitz, Daniel Richard v. W. verkaufte, dessen Wittwe Henriette, geb. v. Krokow, und nachmalige verwittwete Amtshauptmann v. d. Mosel sie für sich und ihre Erben am 11. Juli 1715 erblich von Melchior v. W. und dessen Sohne Melchior Magnus erhielt und den Antheil von Kannenberg dem Prälaten Ernst Friedrich v. W. und seiner Ehegenossin als ihrer ältesten Tochter, Agnesa Louisa, geb. v. W. nach der Ehestiftung vom 18. October 1715 zur Mitgift gab. Der Prälat v. W., welcher schon vorher den übrigen Theil in Kannenberg und das Gut Teschendorf als alte Wedel-Lehne besessen hatte, hinterließ ganz Kannenberg und Teschendorf seinem einzigen Sohne, dem Regierungsrathe Ernst Wilhelm v. W. und verkaufte die obenerwähnten Theile in Rossow, Sassenburg und Harmelsdorf a im Namen seiner Ehefrau und deren Schwestern am 20. October 1721 für 15.000 Fl. an den Oberstlieutenant Balzer v. W., welcher einen Theil von Sassenburg und Uchtenhagen c, das Kempengut genannt, von seinem Vater Friedrich Wilhelm v. W. erbte, 4 Bauerhöfe in Sassenburg am 16. März 1737 für 3100 Fl. erblich an Otto Achatz v. W., und von eben demselben einen Theil in Rossow, als ein Alt-Wedel-Lehn, am 31. März 1738 für 8100 Fl. erblich, und einen Theil von Harmelsdorf a, ebenfalls ein altes Familien-Lehn am 19. April 1749 für 4382 Fl. 20 Lßl. von seinem Bruder, dem Landrathe Ernst Otto v. W. kaufte, und Uchtenhagen a, die beiden gekauften Theile in Harmelsdorf a, und die beiden ungetheilten Güter Sassenburg und Rossow seinem einzigen Sohne, dem Rittmeister Friedrich Wilhelm v. W. hinterließ, der noch einen

*) Dreger, Cod. dipl. p. 497, 526—527.

andern Theil von Harmelsdorf a am 20. Februar 1767 von den Söhnen des Landraths Ernst v. W., als Friedrich Conrad Ernst und Carl Wilhelm v. W. für 890 Thlr. zum Erbeigenthum erwarb. Nach dem Tode des Rittmeisters v. W. kamen die oben genannten von ihm besessenen Güter an seinen einzigen Sohn, Carl Friedrich Conrad August v. W., von welchem Uchtenhagen d am 10. August 1792 für 7200 Thlr. erblich dem Major Carl Wilhelm v. W., Harmelsdorf a und b mit dem Einlösungsrechte an dem wiederlöslich veräußerten Antheile Harmelsdorf c am 7. Februar 1794 für 24.000 Thlr., incl. des dem wiederkaüflichen Besitzer von Harmelsdorf c zu erstattenden Pfandschillings, erblich dem Friedrich Bogislaw v. Heyden, und Saffenburg und Rossow zusammen am 18. Februar 1796 für 50.000 Thlr. erblich dem Ernst August Philipp v. Bork, und von diesem am 3. März 1796 für 50.000 Thlr. und 200 Thlr. Schlüsselgeld erblich dem Hauptmann Otto Friedrich Wilhelm v. Wolden verkauft wurden, worauf nach erfolgtem Aufgebot sämmtliche Agnaten des Wedel-Geschlechts durch das Erkenntniß vom 27. April 1798 mit ihrem Lehnrechte an den Gütern Saffenburg und Rossow präcludirt worden sind. In der neüen Ritterguts-Matrikel vom 19. April 1828 fand der Hauptmann v. Wolden seine Stelle, als Besitzer von Saffenburg und Rossow. Er starb aber in demselben Jahre, worauf die Güter an N. N. v. Zastrow genannt v. Küssow gelangten, der schon in der berichtigten Matrikel von 1832 stand. Dieser stiftete für seine Familie*) ein Geld-Fideicommiß von 56.000 Thlr., das auf beiden Gütern eingetragen ist, und hatte im Jahre 1851 Franz Albert Haken zum Nachfolger, der die Güter 1860 an den in Dresden lebenden Georg Friedrich Alfons v. Fabrice für den Preis von 182.000 Thlr. verkauft hat.

Der Ökonom Franz Welke hat in Saffenburg drei, bei der Separation ausgebaute Bauerhöfe kaüflich an sich gebracht und die Ländereien derselben zu Einem Vorwerk vereinigt. Das Grundstück bildet eine zusammenhangende Fläche von über 300 Mg. und von natürlichen Gränzen eingeschlossen. Welke trat im Jahre 1860 bei der Königl. Regierung mit dem Antrage hervor, diesem $^1/_2$ Mle. vom Dorfe entfernten Ackerwerke einen eigenen Namen, und zwar Saffenhorst, beizulegen. Der Landrath, zum gutachtlichen Bericht veranlaßt, meinte indessen, daß es im Allgemeinen für zweckmäßig nicht zu erachten sei, jedem ausgebauten Gehöfte, deren in jedem Jahre mehrere entstehen, einen besondern Namen beizulegen; die Übersicht leide darunter und irgend ein Nutzen sei nicht ersichtlich. Im vorliegenden Falle ließe sich kein Grund auffinden, das Gehöft des Welke durch einen besondern Namen von der Stammgemeinde zu unterscheiden. In Folge dieses Berichts wurde der Welke mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. November 1860 abschläglich beschieden.

Was das Kirchenwesen betrifft, so hat sich dasselbe gänzlich verändert. Es ist hier keine Pfarre mehr, wie im 13. Jahrhundert, ja selbst das Kirchengebaüde, das noch im Jahre 1784 vorhanden war, ist verschwunden. Die hiesige Kirche war zuletzt ein Filia der Mater in Rossow. Jetzt bilden beide Ortschaften Eine Kirchen-

*) Jochen Friedrich Küssow, seit 1752 Graf v. Küssow, Regierungsrath und Ritter des St. Johanniter-Ordens, Erbherr auf Klein-Küssow, Verchland und Kunow gesessen, starb als der Letzte der Klein-Küssowschen Linie im Jahre 1777, da sein einziger Sohn bereits 10 Jahre vor ihm gestorben war. Er hinterließ als einzige Erben eine Tochter Friederike Gottliebe Gräfin Küssow, die an den Obersten Otto Bogislaw v. Zastrow vermält war, und nach Übereinkunft mit den Lehnsvettern die oben genannten väterlichen Güter erhielt, welche in der Folge allodificirt wurden. Die Descendenz dieser Ehe hat demnächst den Namen Zastrow, genannt v. Küssow, angenommen.

gemeinde, deren Gotteshaus in Rossow steht. In Sassenburg ist von geistlichen Gebaüden nur noch das Küsterschulhaus vorhanden. Die Sassenburger Schule ist zugleich Schule für Rossow. Das Schulhaus ist in ziemlich gutem Stande. Das Vermögen der ehemaligen Kirche zu Sassenburg wird abgesondert von Rossow verwaltet. Im Jahre 1864 betrug es Thlr. 259. 4. 11 Pf. an Activen, und 100 Thlr. an Passiven. Der Kirchenacker, dessen Größe nicht angegeben ist, ist bis 1868 für jährlich Thlr. 77. 6. 2 Pf. verpachtet. Einnahme Thlr. 181. 18. 6 Pf., Ausgabe Thlr. 182. 26. 9 Pf., besonders für Reparaturen an den Gebaüden in Rossow Bestand Thlr. 4. 21. 9 Pf. Schulkassen-Bestand Thlr. 1. 10 Sgr. Die Rossower Schulkasse schießt zu.

Zu den Personalien des gegenwärtigen Besitzers von Sassenburg und Rossow ist Folgendes zu bemerken: —

Derselbe ist der Sohn des als Königl. Sächsischen General-Lieutenant der Reiterei und Oberst-Stallmeister im Jahre 1850 verstorbenen ehemaligen Meklenburgschen Unterthans v. Fabrice. Dieser stand bei der sächsischen Truppe, die einen Theil des Besatzungs-Heeres ausmachte, welches die alliirten Mächte nach dem zweiten Pariser Frieden 1815 in den nördlichen und östlichen Gegenden von Frankreich stehen ließen, theils um auf die Erfüllung der von der französischen Regierung im Friedenswerke eingegangenen Verpflichtungen einen Druck auszuüben, theils um das, durch fast 25jähriges Kriegsleben, ganz verwilderte Franzosen-Volk im Zaume zu halten, damit es die Ruhe Europa's nicht länger störe und sich allmälig mit einem alten Königshause versöhne. Diejenigen Offiziere des Besatzungs-Heeres, welche verheirathet waren, hatten meistens ihre Frauen nachkommen lassen, so auch Fabrice, dem am 23. Mai 1818 zu Quesnoy sur Deule, im Departement des Nordens, ein Sohn geboren wurde, der in der Taufe die Vornamen Georg Friedrich Alfons erhielt. Ein Jüngling an Jahren trat dieser am 1. Juli 1834 in die Königl. Sächsische Reiterei ein, war seitdem im activen Dienst und zur Zeit der Übernahme der Pommerschen Güter am 1. Januar 1861 Major und Sous-Chef des Generalstabes zu Dresden, jetzt, 1867, General-Lieutenant und Kriegs-Minister daselbst.

Der Major v. Fabrice war nicht gesonnen, seinen dauernden Aufenthalt auf den von ihm erworbenen Gütern Rossow und Sassenburg zu nehmen; vielmehr sprach er sofort seine Absicht aus, sein sächsisches Unterthanen- und Dienst-Verhältniß nach wie vor fortzusetzen, erklärte sich aber bereit, jeden Eid zu leisten, der ihn Sr. Maj. dem Könige von Preußen gegenüber zur Einhaltung der auf dem hier in Rede stehenden Grundbesitze haftenden Verpflichtungen nöthigt, unbeschadet des Rechts, Ausländer zu bleiben. Demgemäß suchte er bei der Königl. Preußischen Staats-Regierung eine besondere Zustimmung zum Besitz der erworbenen Güter nach, die ihm dann auch in urkundlicher Form ertheilt worden ist. Sie lautet wie folgt:

Dem Königl. Sächsischen Major v. Fabrice aus Dresden wird Kraft dieser Special-Concession die nachgesuchte Erlaubniß ertheilt, die von ihm erkauften Rittergüter Sassenburg und Rossow im Saziger Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin als sein wohlerworbenes Eigenthum zu besitzen und auf seinen Namen in das Hypothekenbuch eintragen zu lassen.

Der Erwerber ist jedoch, so lange er das Preußische Unterthanen-Recht nicht erlangt hat, denjenigen Beschränkungen, welche hinsichtlich der Ausübung der mit dem Besitze jener Rittergüter verbundenen obrigkeitlichen und ständischen Gerechtsamen durch Ausländer vorgeschrieben sind, oder noch festgesetzt werden möchten, unterworfen, auch als Ausländer gleich jedem andern

Besitzer von Rittergütern verpflichtet, Sr. Maj. dem Könige von Preußen den Homagial-Eid zu leisten, und alle Obliegenheiten diesseitiger Unterthanen, den Landesgesetzen gemäß, getreülich zu erfüllen.

Die mit dem Besitze der Güter verbundenen ständischen Rechte, namentlich das Stimmrecht auf den Kreistagen, darf der Erwerber, so lange er das Preußische Unterthanen-Recht nicht erlangt hat, nur durch einen inländischen Stellvertreter, und zwar aus der Zahl der zur persönlichen Ausübung ständischen Rechte befähigten Rittergutsbesitzer, ausüben.

Hinsichtlich der Polizei-Verwaltung wird auf die Bestimmung am Schluß des § 7. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Ges.-Samml. pro 1856, S. 354) verwiesen.

Urkundlich ist diese Special-Concession, den Rechten Sr. Königlichen Majestät und jedes Andern unbeschadet, ertheilt, und unter Beidrückung des Königlichen Insiegels, so wie unter Vollziehung des Ministers des Innern, ausgefertigt worden.

So geschehen, Berlin, den 16. April 1861.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Graf v. Schwerin.

Special-Concession für den Königl. Sächsischen Major v. Fabrice aus Dresden zum Besitze der im Saziger Kreise des Regierungs-Bezirks Stettin belegenen Rittergüter Sassenburg und Rossow. I. A. 3745.

Da der Vorbesitzer der Güter am 1. Januar 1861 abgezogen war, die Ortschaften Rossow und Sassenburg mithin ihren gesetzlichen Polizei-Verwalter verloren hatten, so übertrug der Landrath des Kreises die Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt in beiden Ortschaften, mit Genehmigung der Königl. Regierung — Verfüg. vom 6. Febr. 1861, — dem Gutspächter Schmidt auf dem Nachbar-Gute Beweringen, der noch z. Z., 1867, damit betraut ist. Wer aber die ständischen Rechte des General-Lieutenants v. Fabrice wahrnimmt, geht aus den Acten nicht hervor. Dieser mag sich im Jahre 1866 in einem Dilemma befunden haben. Als Soldat im Dienste des Königs von Sachsen, kämpfte er gegen den König von Preußen und die Preußischen Heere, als Pommerscher Gutsbesitzer mußte er durch die nothwendig gewordenen Landlieferungen dazu beitragen, dem Könige von Sachsen Abbruch zu thun. Wie verträgt sich das mit dem Homagial-Eid in Preußen, wie mit dem Unterthanen- und Fahneneid in Sachsen? Niemand kann zweien Herren dienen! ein wahres Sprüchwort, das auf diesen Fall seine vollgültige Anwendung findet. Übrigens haben wir in der Beschreibung des Deminer Kreises (L. B. II. Th. Bd. I.) einen Vetter des Generals, nämlich Oswald v. Fabrice, als Besitzer des — Freistaats Wolde kennen gelernt.

Nachträglich sei hier bemerkt, daß zum Gute Sassenburg ehemals 2 Bauerhöfe in dem Dorfe Wittenfeld gehörten. Einer derselben wurde von dem Landrathe Melchior Heinrich v. Wedel am 14. März 1692 für 225 Fl. erblich dem Freischulzen Jürgen Kahn, und der andere von Carl Friedrich Conrad August v. Wedel am 27. Februar 1795 für 616 Thlr. erb- und eigenthümlich, doch mit Vorbehalt der Juridiction, der Jagdgerechtigkeit und des Patronatsrechts der Wittwe des Friedrich Barfknecht, Anna Sophia, geb. Triglaw, verkauft.

Auf dem Gute Sassenburg haftet ein Meliorationszins von 22 Thlr. wegen der vom Könige Friedrich II. im Jahre 1784 bewilligten 2200 Thlr. Meliorationsgelder, wovon die Nutzungs-Einkünfte zu Thlr. 142. 22. 8 Pf. veranschlagt waren. Die Zahlung dieses Canons hat mit Trinitatis 1790 ihren Anfang genommen.

Sassenhagen liegt westwärts von Sassenburg kaum ½ Mle. davon entfernt und ebenfalls am rechten Ufer des Krampehls, so wie an der alten Landstraße

von Stargard nach Regenwalde. Wie aus dem Vorhergehenden erhellet, war dieses Gut, aber nicht das ganze, sondern nur ein Theil, obwol der größere, Sassenhagen a, ein altes Wedelsches Lehn, das mit Bezug auf Besitzer, wie alle übrigen Wedelschen Güter, seine Wandelungen in der Familie gemacht hat. Zu diesem Theile des Gutes gehörten 18 Bauern, 1 Kirchen- und 1 Pfarr-Colonus, von denen ein jeder 2 Hufen unterm Pfluge hatte. Martin Adrian v. Wedel erbte das Gut von seinem Vater, dem Landrathe Curt Julius, und hinterließ es seinem Bruder Curt Wilhelm, nach dessen 1743 erfolgtem Tode es dessen Brudersohne Julius Heinrich Ernst v. W., als dem nächsten Lehnsfolger, zufiel, von welchem es, nach dem am 28. März 1786 geschlossenen und durch die gerichtlichen Protokolle vom 24. Mai und 22. Juli 1786, sowie durch die Neben-Verabredung vom 1. Juli 1786 berichtigten Contract für 19.000 Thlr. erblich dem Major des v. d. Goltzschen Husaren-Regiments, Gebhard Leberecht v. Blücher, — nachmaligen General-Feldmarschall Fürsten Blücher v. Wahlstatt, — von diesem, nachdem auf seinen Antrag das Aufgebot erfolgt und das Wedel-Geschlecht durch Erkenntniß vom 19. October 1787 mit seinem Lehnrecht präcludirt und daher Sassenhagen ein lehnfreies Erb- und Allodialgut geworden war, zufolge Contracts vom 23. Mai 1790 für 22.000 Thlr. erblich dem Major und Postmeister zu Stargard, Sigmund August v. Hagen, und von diesem, nebst dem andern Theile von Sassenhagen b, am 30. December 1802 zusammen für 50.000 Thlr. der Wittwe v. Ihlow, Erdmuthe Wilhelmine, geb. v. Schulenburg, verkauft wurde. Sassenhagen b, von dem sich aus dem Land- und Hypothekenbuche nicht ersehen läßt, welche Familie es zu Lehn trug, bestand aus einem Ackerwerk mit 9 Ritterhufen, ohne Bauern. Es gehörte im 17. Jahrhundert einer, nicht weiter bekannten Familie v. Kempendorf, die in Concurs gerieth, worauf das Gut im Jahre 1679 den Gläubigern zuerkannt wurde. Diese verkauften das Gut mittelst Contracts vom 7. October 1680, und mit lehnsherrlicher Genehmigung vom 13. Februar 1686 der Wittwe des Lieutenants Peter v. Kneesee, geb. v. Mellentin. Von einem Major v. Kneesee, welcher zuerst eine v. Horn und nachher eine v. Edling zur Ehegenossin hatte, kam Sassenhagen durch Erbschaft an die letzte, und von derselben an ihren zweiten Ehegatten, den geheimen Rath Heinrich Lupold v. Bork, der das Gut, nach dem Contracte vom 6. März 1732 wiederkäuflich auf 30 Jahre bis Marien 1762 für 3000 Thlr. dem Christian Friedrich Heller verkaufte. Dieser Contract wurde am 12. September 1764 gegen einen Nachschuß von 100 Thlr. auf 27 Jahre von dem geheimen Rathe v. Bork, und von dessen Wittwe, Sophie Louise, geb. v. Wedel, seiner zweiten Gemalin und Universalerbin am 20. November 1788 bis Marien 1792 verlängert. Diese überließ das ihr zustehende Recht, Sassenhagen b einzulösen, nach dem Contract vom 10. Juli 1790 für 600 Thlr. dem oben genannten Major und Postmeister v. Hagen, welcher das Gut hierauf am 3. Januar 1792 für die Summe von 3675 Thlr. von Johann Friedrich Heller, dem Sohne des Pfandinhabers, einlös'te und es mit Sassenhagen a zusammen, und folglich das ganze Gut Sassenhagen, wie gesagt, an die Wittwe v. Ihlow verkaufte. Vorher schon hatten die an dem Freienwaldschen Burggerichte berechtigten Schloßgesessenen des Wedel-Geschlechts sich des von ihnen behaupteten Afterlehnsrechts und aller sonstigen Ansprache an Sassenhagen b, nach der von ihrer Lehnscurie am 4. März 1791 ausgefertigten Entsagungs-Urkunde, begeben. Noch im Normaljahre 1804 war ganz Sassenhagen Besitzthum der Wittwe v. Ihlow, zu einer Familie gehörend, die in Pommern nicht ihre Heimath hat, sondern in der Mark, woselbst auch der Sohn der Wittwe, Johann Ernst Christian v. Ihlow gleichzeitig angesessen war, zu Lieben-

feld im Königsbergschen Kreise. Der Werth von Saffenhagen ward in dieser Zeit zu 50.000 Thlr. geschätzt. Als die Matrikel vom 19. April 1828 vollzogen wurde, hieß der Besitzer von ganz Saffenhagen Abraham. Derselbe Name steht auch in der berichtigten Matrikel von 1832, doch scheint er einem zweiten Abraham anzugehören, muthmaßlich dem Sohne, der in einem spätern Verzeichniß die Vornamen Carl Friedrich Wilhelm trägt, und von dem gesagt ist, daß er das Gut seit 1830 besitze. Derselbe hatte aber seit demselben Jahre einen Mitbesitzer in der Person von Gottlieb Quandt. Dann hat eine Theilung des Gutes Statt gefunden, wann? ist nicht ersichtlich. In einem Verzeichniß von 1851 ist zum ersten Mal von dieser Theilung die Rede. Von da an ist Saffenhagen a Eigenthum des Quandt und Saffenhagen b Eigenthum des Abraham. Quandt hat sein Gut im Jahre 1861 an Rudolf Rohrbeck verkauft für den Preis von 74.000 Thlr. — Die Kirche zu Saffenhagen, deren Patronat dem Besitzer des Gutes a allein zusteht, besitzt keine Activa, wol aber hat sie seit 1860 Schulden zum Betrage von 720 Thlr., die indessen zinsfrei sind und mit jährlich 30 Thlr. abbezahlt werden. Ihr Grundbesitz besteht in 66 Mg. 45 Ruth. Acker, der einen Pachtzins von 106 Thlr. einträgt. Die Pachtperiode laüft bis 1868. Außerdem hat sie einen Fleck Landes im Dorfe, auf dem ein Wohnhaus steht, das 1 Thlr. Grundgeld an die Kirchenkasse zahlt, seit 1825. Einnahme Thlr. 141. 26. 7 Pf., Ausgabe, besonders für Reparaturbauten der Pfarrgebaüde zu Alt=Damerow, Thlr. 129. 18. 11 Pf., Bestand Thlr. 12. 7. 8 Pf. Das Kirchengebaüde ist in gutem Stande; das Küsterschulhaus so ziemlich. Schulkassen=Bestand 26 Sgr. 3 Pf.

Schloßgut und **Seegut Nörenberg**. Wegen dieser beiden Güter vergl. man die Beschreibung der Stadt Nörenberg, S. 383 ff.

Schönebeck, 2 Mln. von Stargard gegen Nordosten, an der Kunststraße nach Freienwald, und 1/4 Mle. vom Bahnhofe Trampke gegen Norden, war ein altes Wedelsches Lehn, von dem sich im 17. Jahrhundert eine Linie der Familie die Wedel von Schonenbecke nannte. Das Gut ist, soviel man weiß, früher niemals aus dem Besitz der Familie gekommen. Die beiden Brüder, der Lieutenant, nachmalige Landschaftsrath Friedrich Conrad Ernst, und der Lieutenant Carl Wilhelm v. W., erbten die Gutsantheile a und b von ihrem Vater, dem Landrathe Ernst Otto v. W. und kauften gemeinschaftlich Schönebeck c am 29. Januar 1767 für 4250 Thlr. von Julius Heinrich Ernst v. W., verglichen sich aber am 29. November 1783 dahin, daß Schönebeck a und b für den zusammen auf 10.478 Thlr. 23 Ggr. festgesetzten Werth dem ersteren, und Schönebeck c für 7996 Thlr. 16 Ggr. dem zweiten zufiel, von welchem aber sein Bruder, der Landschaftsrath, auch diesen Theil, laut Vertrages vom 11. und 20. Juli 1787 für 8135 Thlr. 20 Ggr. 6 Pf. erb= und eigenthümlich kaufte, so daß ganz Saffenhagen in seiner Hand vereinigt war. Im Normaljahr 1804 war das Gut noch in seinem Besitz und der Werth des Gutes wurde zu 25.000 Thlr. geschätzt. Seit 20 Jahren ist es nicht mehr in der Wedelschen Familie, doch besteht das Lehns=Verzeichniß zu derselben noch fort. Der letzte Wedel auf Schönebeck war Hans Otto Ernst Wilhelm, denn er verkaufte das Gut mittelst Contracts vom 13. April 1847 an den Hauptmann a. D., Kreis=Deputirter und Abgeordneter zum Pommerschen Provinzial=Landtage, Hermann Ludwig August Schallehn. Kaufpreis 100.000 Thlr. — Die hiesige Kirche, die man schon 1490 als Parochial=Kirche kennt, als Viwigenz und Otto, zugenannt Wedeln, ihre Patrone waren, ist nicht eben reichlich ausgestattet. Sie besitzt an

Acker 45 Mg. 26 Ruth., an Wiesen 10. 159, an Hütung 6. 22. Das ganze Kirchenland ist 1839 in Erbpacht gegeben gegen einen Körner-Canon von 35 Sch. 3 Mtz. Roggen, der nach jedesjährigem Martini-Marktpreise abgeführt wird. An Kapitalien besitzt die Kirche nur 50 Thlr. Nach der Rechnung von 1864 betrug die Einnahme Thlr. 103. 4. 8 Pf., die Ausgabe Thlr. 40. 14. 11 Pf., Bestand Thlr. 62. 19. 9 Pf. Die geistlichen Gebaüde befinden sich in gutem Stande, doch fehlt es an einem Hause für die Prediger-Wittwe. Die früher bestandene Schulkasse ist eingegangen. Daß Schönebeck schon vor der Mitte des 13. Jahrhunderts vorhanden war, ist in der Geschichte des Klosters Marienfließ, welches muthmaßlich hier seinen ersten Standpunkt hatte, erzählt worden. Schönebeck, von Gärten umgeben, hat eine anmuthige Lage und die hiesige Wirthschaft ist im ganzen Kreise berühmt.

Schöneberg, 5/4 Mln. von Stargard gegen Ostsüdosten, an der nach Reetz führenden Steinbahn, und früher zum Piritzer Kreise gehörig, ist ebenfalls ein altes Wedelsches Lehn, das in der Hufenmatrikel von 1628 mit 56½ Hufen, 9 Kossaten, 2 Krügen, Schmiede und Schäferei angesetzt war. Es ist bereits 1778 aus der Familie gekommen, da Lupold Christoph v. Wedel, Ritter des St. Johanniter-Ordens, das Gut in dem genannten Jahre an die verwittwete Oberst, Baronesse v. d. Goltz, Friederike Rosine, geb. Vanselow, auf Heinrichsdorf, für 22.800 Thlr. verkaufte. Allodificirt ist das Gut am 9. Mai 1785. Frau v. d. Goltz veraüßerte dasselbe im Jahre 1794 für 34.300 Thlr. an Carl Friedrich Ernst v. Wedel, und dieser, mittelst Vertrags vom 3. Juli 1795 für 40.300 Thlr., incl. von 39.300 Thlrn. in Pfandbriefen an den Landschafts-Director beim Landschafts-Departement zu Stargard, Otto Friedrich Fürchtegott v. Bonin. Sein Sohn Friedrich Wilhelm Fürchtegott v. B. steht in der Matrikel von 1828, als Regierungs-Rath, der nachmalige wirkl. geheime Rath und Ober-Präsident von Pommern. Nach dessen im Jahre 1852 erfolgten Ableben ging Schöneberg an seine Erben zum gemeinschaftlichen Besitz über. Im Jahre 1856 fand eine Auseinandersetzung Statt, in Folge deren das Gut dem Referendarius Otto v. B., einem der Miterben, für den Preis von 250.000 Thlr. überlassen worden ist. Schöneberg, seit länger als 70 Jahren in der Familie Bonin, gehört zu dem alten und befestigten Grundbesitz im Saziger Kreise. Auf dem Gute Schöneberg haftet ein Meliorationszins von 30 Thlr. wegen der vom Könige Friedrich II. im Jahre 1780 bewilligten 3000 Thlr. Meliorationsgelder, die einen jährlichen Ertrag von 182 Thlrn. 22½ Sgr. gewähren sollten. Außerdem hat das Gut wegen seiner Theilnahme an der Urbarmachung des Ihnabruchs einen jährlichen Canon von 6 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf. zu entrichten.

Silber, Groß-, 4¾ Mln. von Stargard gegen Osten, 1¾ Mln. von Nörenberg gegen Süden, an der südlichen Gränze des Kreises an den Neümärkischen Kreis Arnswalde stoßend. Als die Neümärkischen Güter des Arnswalder und Dramburger Kreises, nach ihrer Vereinigung mit Pommern zum ersten Mal in die Matrikel des Saziger Kreises, 19. April 1828, aufgenommen wurden, war der Oberamtmann Zimmermann Gutsherr von Gr.-Silber. In der berichtigten Matrikel vom 1. Februar 1832 steht aber schon ein anderer Besitzer, nämlich Albert August Mätzke, der im Jahre 1855 an C. F. Wilhelm Mätzke (den Sohn?) für 180.000 Thlr. verkaufte. Der Kauf scheint aber damals nicht perfect geworden, und der betreffende Contract, wodurch der C. F. Wilhelm M. wirklicher Besitzer wurde, erst am 12. Januar 1866 abgeschlossen zu sein. In demselben Jahre wurde das zu Gr.-Silber gehörige Vorwerk Sponbrügge vom Gute abgezweigt und für

19.000 Thlr. verkauft, wodurch das Vorwerk ein selbständiges Gut, doch ohne ritterschaftliche Vorrechte, geworden ist. Groß-Silber wurde sodann von C. F. Wilhelm Mätzke im Jahre 1867 an Örtling verkauft, excl. Sponbrügge, für 221.000 Thlr.

Silbersdorf, $3^1/_4$ Mle. von Stargard gegen Nordosten, ist eine neüe Dorfschaft. Nach erfolgter Regelung der gutsherrlich-bauërlichen Verhältnisse des Rittergutes Woltersdorf im Jahre 1818 hat der damalige Besitzer des Gutes, Kaufmann Carl August Silber, die daselbst befindlichen 8 Bauern abgebaut. Dieser neüen Ansiedlung, — die zwischen Woltersdorf und Voßberg, von jeder dieser Ortschaften $^1/_4$ Mle., etwas nach Freienwald zu, $^1/_4$ Mle. von dieser Stadt gegen Süden, rechts des Weges von da nach Rehwinkel, gelegen ist, — wünschte er seinen Namen beizulegen, und sie Silbersdorf zu nennen, was durch Ministerial-Rescript vom 15. December 1818 genehmigt wurde. Auf einer Landkarte vom Regierungs-Bezirk Stettin, die eine große Richtigkeit und Glaubwürdigkeit beansprucht, heißt diese neüe Dorfschaft Silbersberg!

Spiegel, Klein-, $5^1/_4$ Mle. von Stargard gegen Osten, $1^3/_4$ Mln. von Nörenberg gegen Südsüdosten, an der Gränze des Arnswalder Kreises, gehörte bei Aufstellung der Matrikel des Saziger Kreises vom 19. April 1828 dem Ober-Amtmann Zimmermann, befand sich aber schon 1832, zufolge der berichtigten Matrikel, im Besitz des Ober-Landesgerichtsrathes v. Wangenheim, und ist nach dessen Ableben in seiner Nachkommenschaft geblieben. Nach Übereinkunft zwischen den Hinterbliebenen ist sein Sohn Ernst v. W. alleiniger Besitzer von Kl.-Spiegel geworden. Man vergl. den Artikel Rahnwerder, S. 575.

Steinhöfel, eine kleine $^1/_2$ Mle. von Freienwald gegen Osten, gehörte, sammt dem Vorwerke Glashagen, und dem Nachbargute Nöblin, ehemals zu den Wedel-Lehen, Besitzer dieser Güter war im Jahre 1756 Julius Heinrich Ernst von Wedel, damals ein junger Mann von 16 Jahren, der sich in Stettin auf der Schule befand. Mündig geworden verkaufte er im Jahre 1767 die ihm zugefallenen Güter oder Gutstheile im Wedelschen Kreise an Geschlechtsvettern. Ob die Neümärkischen Güter Steinhöfel und Nöblin in dem Verkauf mit eingeschlossen gewesen sind, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt. Im Anfange des 19. Jahrhunderts befanden sich beide Güter im Besitz einer Wittwe v. Luprecht, von der sie der Oberstlieutenant Carl Ernst Christian v. Waldaw im Jahre 1803 käuflich erworben, und im Jahre 1831 auf seinen Sohn, den Landrath Carl Ernst Wilhelm v. W. vererbt hat. Derselbe hat auf Steinhöfel seinen Wohnsitz. Man vergl. die Artikel Nöblin und Sadelberg. — Von der hiesigen Kirche haben sich Erinnerungen aus dem Jahre 1490 erhalten. In Georg Putkamer's Registr. Ep. Cam. heißt es bei dem gedachten Jahre: Vitrici Ecclesie Stenhauel (obtinuerunt) indultum ad celebrandum in Ecclisia nondum consecrata recepi j florenum. Und beim Jahre 1492: Die prima mensis Decembris Dominus Jacobus Pabecke obtinuit commendam super ecclesiam Stenhouel ad quadriennium et dedit j florenum. Die plattdeütsche Form des Ortsnamens ist bemerkenswerth: im Hochdeütschen bedeutet hauel, havel, Hagel, und houel, hovel, Hügel. War die Feldmark mit Geschieben so überschüttet, daß es aussah, als hätte ein Steinhagel Statt gefunden, und waren die Rollsteine zu einem Hügel, einem sog. Hünengrabe zusammen getragen? Im Lichte der Gegenwart hat Steinhöfel nicht erheblich viele Geschiebe, wol aber Überreste von Hünengräbern. — Die Kirche ist arm. Die Größe ihres Grundbesitzes

an Acker und Wiese war dem Pfarrer im Jahre 1864 nicht bekannt. Der Grundherr hat ihn ohne Contract in Pacht und zahlt jährlich an die Kirchenkasse 15 Thlr. Diese hat kein Vermögen, wol aber Thlr. 16. 24. 4 Pf. Schulden. Ihre ganze Einnahme betrug nur Thlr. 16. 10 Sgr. Die Ausgabe Thlr. 14. 26. 2 Pf., Bestand Thlr. 1. 13. 10 Pf. Eine Schulkasse ist nicht vorhanden.

Storkow, $^{5}/_{4}$ Mln. von Stargard gegen Norden, an der Gränze des Naugarder Kreises und an der alten, nach Massow führenden Landstraße, die man die Preüßische Straße nannte, weil sie die Poststraße nach dem Königreich Preüßen war. Storkow gehörte, nach dem Lehnbriefe Herzogs Bogislaw XIII. vom Jahre 1604 zu den zahlreichen Gütern, mit denen die Familie v. Mildenitz in den Landen Stargard und Piritz belehnt war. In der Folge wurde es, zufolge der Lehnbriefe vom 16. December 1665 und 7. December 1699 ein Weiser-Lehn und zerfiel in 2 Theile. Storkow a hatte zwei Ackerwerke im Dorfe, und außerhalb derselben, $^{1}/_{4}$ Mle. vom Orte, ein an der Mulkentinschen Gränze belegenes kleines Vorwerk, Berkendorf genannt, 2 Vollbauern, 1 Halbbauer, die Gerichtsbarkeit und das Patronatsrecht. Von diesem Gute wurde ein Theil am 10. April 1728 für 2600 Fl. von den Brüdern Georg und Adam v. Weyher, ein anderer Theil aber am 20. August 1734 für 1000 Thlr. von den Brüdern Christian Rudolf und Adam Carl v. Weyher dem Hofgerichtsrathe Martin Bernhard verkauft, nach dessen Tode es an seinen Schwiegersohn, den Kriegs- und Domainenrath Johann Martin Tetzlaff kam, der es schon 1756, als er noch Referendarius in Stettin war, besaß, und dessen Wittwe es in dem Vertrage vom 7. November 1769 an Michael Üker für 3700 Thlr. verkaufte. Storkow b bestand in einem Ackerwerke, welches der Hauptmann Adam Jakob v. Weyher mittelst Vertrages vom 18. Februar 1756 dem Johann Christian Vosberg auf 30 Jahre, mithin bis 1786, für 1075 Thlr. verpfändete. Nachdem der Major Leberecht v. Weyher nach dem Vertrage vom 1. und 31. August 1794 sein Lehns-Einlösungsrecht an das ganze Gut Storkow, mit Königl. Genehmigung vom 12. April 1794, für 1500 Thlr. in Fr.d'or dem Amtmann Carl Rüdiger Quandt abgetreten hatte, wurde von demselben Storkow a, nach dem Protokoll vom 16. März 1795 gegen Erstattung des Kaufpreises von 2950 Thlr. und der zu $866^{2}/_{3}$ Thlr. verglichenen Verbesserungen von dem Mühlenmeister Uker, und Storkow b, nach dem Vergleich vom 27. Juli 1794 gegen Erstattung des Wiederkaufpreises zu 1075 Thlr. der festgesetzten Abfindung zu 300 Thlr. und der zu 462 Thlr. verglichenen Meliorationen von Johann Christoph Vosberg eingelöst und in Besitz genommen. Der Hauptmann Johann Ehrenreich und der Hauptmann Adam Philipp Ernst v. Weyher, als die einzigen bekannten Agnaten, haben am 9. März und 3. Mai 1792 allen ihren Lehnrechten an diesem Gute entsagt. Seit dieser Zeit, mithin seit 74 Jahren, ist das Gut Storkow durch Vererbung vom Vater auf den Sohn und Enkel im Besitz der Quandtschen Familie geblieben, die demnach zu den alten und befestigten Grundbesitzern des Saziger Kreises gehört. — Durch die im Jahre 1819 erfolgte Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Storkow wurde der Gutsherr veranlaßt, 2 Bauern abzubauen, wodurch eine neüe Ansiedlung entstanden ist, die $^{1}/_{8}$ Mle. von Storkow zwischen den Wegen nach Wachlin und Mulkentin, von dem (seitdem eingezogenen) Vorwerke Birk- oder Berkenhof 200 Schritte östlich vom Aschbache gelegen ist. Quandt legte dieser Ansiedlung den Namen Carlsruhe bei, wozu die landespolizeiliche Erlaubniß mittelst Ministeriats-Rescript vom 19. September 1819 ertheilt wurde. In neüester Zeit ist Carlsruhe durch Verkauf an Albert Haken vom Haupt-

gute abgezweigt worden, mit diesem aber im Communal-Verbande geblieben. Haken hat das Letztere in Pacht genommen.

Storkow, Alt-, 1/2 Mle. von Nörenberg gegen Nordosten in der waldreichen und von vielen kleinen Seen durchschnittenen, hoch gelegenen Gegend, mindestens 460 Fuß über dem Ostseespiegel, war im Anfang des laufenden Jahrhunderts ein Besitzthum des Ober-Amtmanns Zimmermann, der daselbst auch noch ums Jahr 1820 genannt wird. Als die Neümärkischen Güter in die Saziger Rittergüter-Matrikel vom 19. April 1828 aufgenommen wurden, gehörte Alt-Storkow einem Mitgliede des Kleisten-Geschlechts, der aber nicht lange nachher Knappe zum Nachfolger hatte, in Folge einer Sequestration des Gutes, die von der Landschaft verfügt worden war. Knappe starb bald darauf und hinterließ das Gut seiner Wittwe und seinen unmündigen Kindern, so daß in der berichtigten Matrikel vom 1. Februar 1832 die Knappeschen Erben als Besitzer des Gutes eingetragen wurden. In allen nachfolgenden Verzeichnissen steht blos die Wittwe Knappe, seit 1858 aber auch ihr Sohn Robert Knappe als Mitbesitzer. Dieser ist im Jahre 1861 alleiniger Eigenthümer geworden, wobei der Werth des Gutes ihm zu 110.800 Thlr. angerechnet wurde. — Auf dem weitlaüfigen Fundo von Alt-Storkow stehen mehrere, zum Gute gehörige kleine Wohnplätze. Darunter Arnsberg, welches bis 1803 ein Vorwerk war. Es brannte in dem genannten Jahre ab: die Ackerstücke wurden zum Hauptgute eingezogen und die Gebaüde nicht wieder aufgebaut. Es ist hiernächst in den Ortschafts-Verzeichnissen gestrichen und auf den Karten gelöscht worden. Im Jahre 1824 aber hat der damalige Besitzer von Alt-Storkow, v. Kleist, auf derselben Stelle, wo sonst das Vorwerk stand, eine Ziegelei, bestehend aus Wohnhaus, Ziegelscheüne und Ziegelofen angelegt und für diese den frühern Namen wiederhergestellt. Mit Ausnahme von Burgwall, welches vom Gute gegen Westen 1/4 Mle. entfernt ist, liegen alle übrigen in der Tabelle genannten Nebenwohnplätze nordwärts von Alt-Storkow in der Richtung nach der Gutsforst, die von einem eigenen Förster bewirthschaftet wird und in forstmäßig gutem Stande ist. Das am nördlichsten gelegene Vorwerk ist Joachimsthal, 1/16 Mle. von dem neüen Dorfe Carlsthal. Südlich von diesem ist, oder war, eine zum Gute gehörige Glashütte. Sie ist auf einer geometrischen Handzeichnung vom Jahre 1836 angegeben, neüere Nachweisungen gedenken ihrer nicht. Im Dorfe Alt-Storkow ist 1839 die specielle Separation der baüerlichen Liegenschaften zur Ausführung gekommen, bei welcher 3 der vorhandenen Bauerhofsbesitzer ihre Abfindung auf ihren besondern Antrag an der, vom Dorfe entferntesten Seite der Feldmark vorweg zugetheilt erhalten und zur leichtern Bewirthschaftung ihrer Pläne, auf diesen ausgebaut haben. Dadurch sind dieselben dem Dorfe auf 1/3 Mle. entrückt, wenngleich sie rücksichtlich der Gemeinde-Lasten beim Gemeinde-Verbande geblieben sind. Einen besondern Namen hat dieser Abbau nicht erhalten. Was aber die Veranlassung ist, daß das Vorwerk Rohrbruch in den topographischen Ortschafts-Verzeichnissen des Saziger Kreises bei der Dorfschaft Alt-Storkow seine Stelle erhalten hat, vermag Herausgeber nicht zu sagen. Dieses Vorwerk ist eine Pertinenz des angränzenden Ritterguts Ginow, im Regenwalder Kreise, und gehört zu demselben in jeder Beziehung der Polizei-Verwaltung 2c. — Alt-Storkow hatte zur päpstlichen Zeit eine Mutterkirche (s. Klein-Grünow); seit den Tagen der Reformation ist sie eine Filia der Mater zu Nörenberg geworden, deren Oberprediger an Meßkorn erhebt, von der Gutsherrschaft 25 Scheff. 4 Mtz., von den Bauern 20 Scheff. zusammen 45 Scheff. 4 Mtz., wogegen es nach der Alt-Storkower Kirchen-Matrikel

56½ Scheff. sein müßten. An Schafkäse werden von der Gutsherrschaft 4 Mandeln gegeben, nach der Matrikel sollen es 4 Molder = 8 Mandeln à 24 Sgr. sein. An Wolle von der Gutsherrschaft 4 Pfd., nach der Matrikel 8 Pfd. à 15 Sgr., an Eiern, vom Gute 5 Mandeln, von den Bauern 5 Mandeln 1 Stück. Außerdem hat der Prediger, wenn er in Alt-Storkow Gottesdienst hält, freie Speisung und Futter für seine Pferde. Endlich 4⅓ Thlr. s. g. Erbpacht-Canon vom Gute für 4 Pfarrhufen, nach Obsevanz: der Küster hebt vom Gute und den Bauern zusammen 90 Scheff. 13⅔ Mtz. Roggen und 5 Mandeln 12 Stück Eier. Das Kirchenland ist seit undenklicher Zeit dem Gute in Erbpacht gegeben, gegen einen Canon von Thlr. 21. 10 Sgr. Im Hypothekenbuch stehen Thlr. 13. 10 Sgr., der Rest von 8 Thlr. aus Verjährung.

Storkow, Neü-, ist dem vorigen Gute dicht benachbart, von demselben ¼ Mle. entfernt gegen Nordwesten. Als dieses Gut in die Matrikel des Saziger Kreises vom 19. April 1828 aufgenommen ward, hieß der Besitzer desselben Neümann. Dieser Name des Eigenthümers ist dem Gute bis auf den heütigen Tag geblieben, mit dem Unterschiede, daß im Jahre 1857 Ferdinand Neümann an Robert Neümann verkauft hat.

Sukow, mit dem Zunamen: an der Ihna, zur Unterscheidung von dem gleichnamigen, an der Plöne gelegenen, Orte, 1¾ Mln. von Stargard gegen Ostsüdosten, unfern der die Feldmark durchschneidenden Steinbahn von Stargard nach Reetz, war ehemals vertheilt unter den Saziger und den Piritzer Kreis, auch hatte das Amt Sazig einen Antheil im Dorfe. In Pommern kommen fast gleichzeitig zwei Familien des Namens Sukow, aber mit verschiedenen Wappen, vor, von denen die eine bereits 1269 mit den Rittern Johannes und Heine de Sukow bei Stargard urkundlich vorkommt, und die augenscheinlich von Sukow a. d. Ihna den Namen angenommen hatte. Sie verblieb in derselben Gegend, saß zu Pegelow, Schellin, Schlötenitz und Groß-Küssow, und starb mit Hans Jakob v. S. nach 1765 aus, mindestens im rittermäßigen Stande; denn der Name Sukow lebt in Familien des Bürgerstandes fort. Es gibt keine Überlieferung, daß die Familie Sukow wirklich mit diesem Dorfe Sukow a. d. Ihna belehnt gewesen sei, dagegen wissen wir, daß der Johanniter-Orden das Dorf Sukow, sammt der Mühle zu Lehn trug, und daß der Orden diese Besitzung, soweit dieselbe dem Saziger Kreise, nach früherm topographischen Begriff, angehörte, in Afterlehn gegeben hatte. Als Afterlehnsträger von Sukow sind die Borkonen zu Pansin bekannt. Als über das Vermögen des reichen Matz Bork, der gegen 280 Hufen in 9 verschiedenen Ortschaften besaß — in Sukow hatte er 20 Hufen und 3 Kossaten, wie die Hufen-Tabelle von 1628 besagt, — der Concurs ausbrach, wurde Sukow dem Carl Ferdinand v. Kalsow für die Summe von 3428 Fl. Pomm. Währung, zugesprochen, und von dessen Sohne, dem General-Lieutenant Christian Ludwig v. K., mittelst Vertrages vom 6. Februar 1748 für 3966 Thlr. 16 Ggr. erblich dem Friedrich Lupold von Wedel, auf Kremzow, verkauft, der schon Besitzer des zum Piritzer Kreise gehörigen Freischulzenhofes und 21 Bauerhöfen war. Auf seinem Antrag wurden die Borkschen Lehnsberechtigten durch Erkenntniß vom 28. September mit ihrem Lehnrechte pläcludirt. Nach des Erwerbers Tode kam ganz Sukow, mit Ausnahme des Amts-Antheils, an seinen ältesten Sohn Lupold Christoph v. Wedel, welcher das Gut am 31. October 1780 für 15.300 Thlr. erblich dem Hauptmann Hans Georg Bernd v. Plötz verkaufte. Bei diesem befand sich Sukow nicht mehr im Normaljahre

1804. Nunmehr war der Hauptmann Henning Dionysius v. Blankenburg, zu Zimmerhausen, im Ostenschen Kreise, Besitzer v. Sukow, derselbe hatte das Gut am 18. October 1799 für 32.000 Thlr., incl. 17.000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, gekauft, nachdem einige Agnaten ihre Einwilligung zur Veraüßerung gegeben hatten und die sämmtlichen übrigen Agnaten durch den Rechtsspruch vom 17. Januar 1785 mit ihrem Lehnrechte waren präcludirt worden. Wie lange Blankenburg das Gut behalten hat, ist nicht nachweisbar, auch nicht, ob der Besitztitel sich bis zur Ausfertigung der Matrikel vom 19. April 1828 verändert hat. In dieser steht Klockow als Besitzer aufgeführt. Klockow verkaufte das Gut im Jahre 1839 an Johann August Wilhelm Gehrke für 20.000 Thlr. und dieser ist noch heüte, 1867, Besitzer desselben. Es haftet auf dem Gute Sukow eine beständige Abgabe von 12 Thlr. wegen der aus dem Meliorations-Fonds im Jahre 1780 bewilligten 1200 Thlr. Unterstützungsgelder, um damit wirthschaftliche Verbesserungen auszuführen, deren Ertrag nach dem Anschlage 54 Thlr. betragen sollten. Die Abgabe wurde, wie gewöhnlich, zu dem Gnaden-Pensions-Fonds für adliche Wittwen und Waisen bestimmt. Auch hat das Gut für seinen Antheil wegen Urbarmachung des Ihnabruchs eine jährliche Abgabe von Thlr. 5. 23. 9 Pf. von Trinitatis 1785 an zu entrichten.

Temnik, ½ Mle. südlich von Nörenberg, unfern des Ursprungs der Ihna. Der ritterschaftliche Antheil war im 15. Jahrhundert ein Lehn der Borkonen, wie man aus Georg Putkamer's Registr. Ep. Cammens ersieht, dem zufolge Hinricus Borke, als Patron der Temniker Pfarrkirche, zu dem 1493 erledigten Pfarramte einen Candidaten präsentirte, und wurde darauf Lehn der Familie Stettin, welche urkundlich vielleicht schon 1243 vorkommt, niemals aber bedeütenden Grundbesitz gehabt zu haben scheint, und mit dem Major Friedrich Wilhelm v. St. ums Jahr 1740 ausgestorben ist. Die Hufenmatrikel von 1628 nennt Jakob und Lüdeke die Stettin zu Temnik mit 18 Hufen, 3 Kossaten, dem Kruge und der Schäferei. Die Stettin waren in den Besitz von Temnik durch Tausch mit dem Landesherrn gegen das ihnen gehörige Gut Darz, Naugarder Kreises, gelangt. Nachdem das Geschlecht erloschen war, trat der Oberst v. Bonin, welcher die Anwartschaft auf Temnik erhalten hatte, sein Recht dem Adam Sigismund v. Delitz ab. Dieser empfing dasselbe als ein neües Lehn und überließ es am 28. Februar 1743 seinem Sohne, dem Lieutenant Carl Ludwig v. D., für den Werth von 8000 Thlr., welcher es mittelst Vertrages vom 17. März 1764 für 8400 Thlr. dem Hauptmann Michael Christian v. Schütz erblich verkaufte. Das Gut gerieth hierauf in Concurs und wurde am 27. December 1775 dem Lieutenant Ernst Ludwig v. Delitz, dem dritten Sohne des Vorbesitzers, zugeschlagen. Er hatte bei der öffentlichen Versteigerung das Meistgebot von 4115 Thlr. abgegeben. Nachdem seine 3 Brüder allen Ansprüchen an dieses Gut entsagt hatten, verkaufte er dasselbe mittelst Vertrages vom 7. Mai 1790 für 8425 Thlr., incl. 500 Thlr. Fr.d'or, erblich an den Hauptmann Otto Wilhelm v. Stülpnagel, von welchem es am 25. April 1792 für 10.200 Thlr., incl. 500 Thlr. Fr.d'or, und 70 Thlr. Schlüsselgeld, wiederkaüflich auf 25 Jahre von Marien 1792 bis dahin 1817, mit der durch Rescript vom 4. Juni 1792 ertheilten landesherrlichen Bewilligung, an den Mühlenmeister Christian Schröder; von diesem am 6. August 1792 für 10.500 Thlr., incl. 500 Thlr. Fr.d'or, an den Hauptmann Carl Ludwig v. Paris; von diesem am 12. Juli 1793 für 14.000 Thlr. an den Kaufmann Gotthilf Leberecht Mangelsdorf; und von diesem nach dem Kauf- und Tauschvertrag vom 19. September 1799 an Claus Georg v. Schmeling für

das dagegen von diesem tauschweise dem rc. Mangelsdorf überlassene Gut Woltersdorf verkauft wurde. Im Normaljahre 1804 war Claus Georg v. Schmeling, der zu Flakensee, dem heütigen Stadt Nörenberger Forstgute wohnte, noch Besitzer von Temnik, dessen eigentlicher Werth zu 13.000 Thlr. geschätzt wurde. In der Matrikel von 1828 steht der Stadtrichter Benkendorf, an dessen Stelle in der berichtigten Matrikel von 1832 Josephy getreten ist. Dieser verkaufte das Gut, mit dem von ihm 1839 erworbenen Gute Klein-Grünow, im Jahre 1846 an Hermann Friedrich Leberecht Malue, und dieser wiederum beide Güter im Jahre 1861 für den Preis von 110.000 Thlr. an Carl Reinhold Ferdinand Villnow. — Auf dem Gute Temnik haftet ein beständiger Meliorationszins von 22 Thlr. für das, vom Könige Friedrich II. im Jahre 1782 bewilligte Kapital von 2200 Thlr., wovon die jährlichen neüen Einkünfte nach dem Anschlage Thlr. 167. 15. 5 Pf. betragen sollten.

Tolz, 2 Mln. von Stargard gegen NNO., auf einer Anhöhe, unmittelbar an der Gränze des Naugarder Kreises, war eins der alten Lehne des Wedel-Geschlechts. Nach dem Tode des Curt Wilhelm v. Wedel fiel das Gut seinem Brudersohne, Julius Heinrich Ernst v. W., als dem nächsten Agnaten, zu, von dem es am 27. November 1782 für 12.500 Thlr. erblich dem Hauptmann Daniel Gustav v. Werner verkauft wurde. Von den Lehnberechtigten des Wedel-Geschlechts haben einige ihre Einwilligung zu dem erblichen Verkauf dieses Gutes ertheilt, und die übrigen sind, nach erfolgtem Aufgebot, durch die Erkenntnisse vom 17. Mai und 24. September 1784 mit aller Lehnsansprache an diesem Gute präcludirt worden. Des Hauptmanns v. Werner Wittwe wird im Normaljahre 1804 als Eigenthümerin des Gutes, dessen Werth 15.000 Thlr. betrug, genannt. Sie hatte ihren ältesten Sohn, dem Hauptmann Gustav Otto Friedrich Adolf Ludwig Maximilian v. Werner zum Nachfolger, der auch noch in der Matrikel vom 19. April 1828 Aufnahme fand, obwol er das Gut bereits im Monat März 1828 an den Lieutenant Ernst Richard v. Schöning, aus dem Hause Klemmen, geb. 1799, vormals bei Blücher-Husaren, und früher auf Krüssow, für 31.850 Thlr. verkauft hatte. Erst in der berichtigten Matrikel vom 1. Februar 1832 wurde v. Schöning als Gutsherr von Tolz eingetragen. Derselbe hat im Jahre 1861 seinen Sohn Ernst v. Sch. zum Mitbesitzer des Gutes angenommen. Auf demselben haftet ein Meliorationszins von Thlr. 13. 29. 5 Pf. für die vom Könige Friedrich II. im Jahre 1781 gewährten 1398 Thlr. Meliorationsgelder. Mit der Erwerbung des Gutes Tolz hat sich das Schöning-Geschlecht zum ersten Mal außerhalb seines Heimathlandes, der Terra Piris, ansessig gemacht.

Trampke oder Trampe, 2¾ Mln. von Stargard gegen Nordosten, an der nach Köslin und Kolberg führenden Eisenbahn, die hier einen Bahnhof hat, gab im 13. Jahrhundert einem ritterlichen Geschlecht den Namen, wie man aus der Urkunde Herzogs Barnim I. vom Jahre 1243 ersieht, mittelst deren er der Stadt Stetin die Benutzung der zwischen der Stadt Damm und der Ihna belegenen Waldungen und Wiesen (Friedrichswalder Forstrevier) gestattet, worin ein Wilhelmus Trampe als Zeüge vorkommt. Die Dorfschaft war dann ein Lehn deren v. Runge, die im Anfange des 18. Jahrhunderts mit Balzer Dietrich im rittermäßigen Stande erloschen sind, da derselbe in einem Lehnsprotokolle von 1699 als kinderlos aufgeführt ist, die aber im bürgerlichen Stande in zahlreichen Zweigen, auch als Landwirthe, fortdauern. Schon vor dem Abgange des Zeügen war Trampke ein Wedel-

Lehn geworden, das in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zu der großen Begüterung des Julius Heinrich Ernst v. Wedel gehörte, den wir in Bewerungen, Sassenhagen und Schönebeck, auch in Steinhöfel und Röblin kennen gelernt haben. Derselbe verkaufte das Gut Trampe, mittelst Contracts vom 11. März 1789, für 10.500 Thlr., wiederkaüflich auf 30 Jahre von Michaelis 1789 bis dahin 1819, dem, in Russischen Diensten als General-Adjudanten gestandenen Rittmeister Jakob Heinrich von Krüger, wobei er sich jedoch den, wegen dieses Lehnguts ihm zustehenden, Antheil an der Jurisdiction des Freienwalder Burggerichts, ingleichen die Fischerei in dem See Wodswine vorbehielt. Nach dem angeführten Contracte vom 11. März 1789 gehörten zu den wiederkaüflich erworbenen Pertinentien und Gerechtsamen des Gutes: das im Jahre 1780 von den unten zu erwähnenden Königl. Meliorationsgeldern angelegte Vorwerk Neükrug, das aber später aufgelöst worden ist, und sich in das Krugwesen nebst Ziegelei Sandkrug verwandelt hat; und an Mühlenpächten: aus der Schönebecker Mühle jährlich 50 Sch. Roggen, die jährliche Michaelissteüer und 1 Weichbrot; aus der Rauschmühle bei Freienwald jährlich 8½ Scheff. Roggen und 1 Weichbrot; aus der Freienwaldschen Mühle jährlich 7½ Sch. Gerstenmalz und 1 Weichbrot und aus der Mühle zu Sassenburg jährlich 14½ Sch. Roggen und jedes vierte Jahr 1 Weichbrot. Die Lehnsberechtigung des Wedel-Geschlechts an dem Gute Trampke wurde nicht abgelöst, und es ist heüte noch nicht (S. 352). Im Normaljahre 1804 war der Rittmeister v. Krüger noch Gutsherr von Trampke. Wie lange er es geblieben, läßt sich nicht nachweisen. In der neüen Matrikel vom 19. April 1828 steht Steffen als Besitzer von Trampke, dann aber 1832 Trantow. Das Gut muß aber bald nachher an Steffen zurückgekommen, dieser aber frühzeitig gestorben sein, denn in der Folge nennen die Verzeichnisse Steffen's minorennen Erben, so noch 1851; aber im folgenden Jahre setzten sich die Erben auseinander, und August Steffen, einer der Miterben, übernahm das Gut für den Taxwerth von 17.224 Thlr. Von der zur Verbesserung des Gutes Trampke im Jahre 1780 bewilligten 2602 Thlr. Unterstützungsgeldern, sollen demselben nach dem Anschlage jährlich an neüen Einkünften Thlr. 242. 21. 4 Pf. zuwachsen, wogegen das Gut mit einem Meliorations-Canon von Thlr. 21. 1 Gr. behaftet worden ist, der an die Kreiskasse abgeführt wird. Zu den Berechtigungen des Gutes gehört Theilnahme an der Fischerei in der Woda Swina. Diese Fischerei-Gerechtigkeit ist nach 1789 zurückerworben.

Treptow, 5/4 Mln. von Stargard gegen Ostsüdosten, 1/8 Mle. vom Krampehl, dessen Lauf von Pansin her über Wulkow nach Zarzig einen großen Bogen beschreibt, war ein Staats-Domainen-Vorwerk, welches 901 Mg. 84 Ruth. groß war, und zu dem erweiterten Amte Marienfließ gehörte, nicht aber zu den ursprünglichen Kloster-Besitzungen zählte. Nachdem der Domainen-Fiskus dieses Vorwerk veraüßert hatte, wurde dem Erwerber desselben, Regierungsrathe Bethe, und seinen Rechtsnachfolgern, auf Grund des Cabinets-Erlasses vom 18. Februar 1827, durch Staats-Ministerial-Beschluß vom 6. Mai 1828 die Befähigung beigelegt auf den Kreistagen im Stande der Ritterschaft viritim zu erscheinen. Bethe hatte im Besitze des Gutes einen, Namens Kundenreich, zum Nachfolger, und dieser verkaufte im Jahre 1839 an Schultze, einen Kaufmann aus Lippehne, in der Neümark. Demnächst ging das Gut durch Verkauf im Jahre 1845 an Zeitz über, und von diesem im Jahre 1852 an August Friedrich Erdmann Schumann. Dieser starb am 23. Mai 1865, worauf seine Wittwe in den Besitz des Gutes getreten ist. Schumann hat seinem Vorgänger als Kaufpreis 56.000 Thlr. gezahlt.

Uchtenhagen, $1^3/_4$ Mln. von Stargard gegen Nordosten, $^1/_2$ Mle. vom Bahnhof Trampke gegen Nordwesten, am Krampehl, der hier von Sassenhagen her in südlicher Richtung fließt, und dessen Schlangenlauf in dem Wiesengebiet von Uchtenhagen durch einen Graben gerade geleitet worden, ist eins von den drei Stammhaüsern des Wedel-Geschlechts in der Stargarder Landschaft, nämlich Freienwald, Mellen, Uchtenhagen, nach denen sich drei Linien der Familie nannten. Möglich, daß Gerardus de Ochtenhagen, Ritter, der zu den Zeügen in der Urkunde von 1243 gehörte, mittelst deren Herzog Barnim I. die Stadt Stetin mit dem Magdeburgischen Recht bewidmete, von der Uchtenhagenschen Linie des Wedel-Geschlechts war, obwol dieser miles auch auf das Altmärkische Uchtenhagen bei Stendal bezogen werden kann. Die Wedel hatten hier eine Burg erbaut, um die sie ihre Ackerleüte ansiedelten und Alles, was zum Betrieb der Landwirthschaft erforderlich ist, auch Handwerker, zu denen sich bald andere Gewerbtreibende vom Handel gesellten, so daß sich allmälig ein Wohnplatz mit städtischen Einrichtungen entwickelte, ein opidum, von dem man jedoch nicht weiß, ob er jemals eine Stadt im eigentlichen Sinne, d. h. ein mit Stadtrecht bewidmeter Wohnort gewesen. Die Stelle, wo das Wedelsche Schloß Uchtenhagen gestanden, war noch in den letzten Decennien des 18. Jahrhunderts in einigen Mauerresten erkennbar, die Erinnerung aber an das einstige Städtchen hat sich bis auf unsere Tage in dem Namen eines Theils von Uchtenhagen erhalten, in dem Theilgute, das den Namen Altstadt führt. Die Besitzung war ohne Zweifel ursprünglich in Einer Hand; und so bedeütend, daß man sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts als Landschaft, terra Uchtenhagen, bezeichnete; der Sitte der Zeit aber folgend vertheilte der Schloßherr vor seinem Ableben die Hinterlassenschaft unter die hinterbleibenden Söhne, wodurch eine Spaltung des Grundvermögens entstand, die ihrerseits eine Minderung des Familien-Ansehens zur Folge gehabt hat. Spuren von dieser Theilung des Gutes Uchtenhagen zeigen sich schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, und nach der Hufen-Matrikel von 1628 waren damals drei Söhne des Geschlechts daselbst angesessen: Christoph, Otto und Hans v. W.; aber man erfährt nicht, wie groß der Theil von Uchtenhagen war, den ein jeder von ihnen besaß. Diese Dreitheilung, deren aber eine Fünftheilung voran gegangen war, hat sich in das 18. Jahrhundert fortgepflanzt, und man sieht dieses Stammhaus des Wedelschen Geschlechts nach und nach seinem Besitz entwinden und Stück Weise in Anderer Hände übergehen. Mit der Zerstückelung des Ganzen ist aber auch frühzeitig Veraüßerung verbunden gewesen.

Uchtenhagen a, bestehend aus dem Berggut, einem Kruge und der Schmiede, wurde von den Wedel im Jahre 1669 dem Jakob Ernst v. Ückermann, und von dessen Sohne, zufolge Contracts vom 9. Januar 1686, nach welchem dieser Antheil aus 12 Ritterhufen nebst der Kannenbergschen halben Heide, der Fischerei-Gerechtigkeit auf der Wodswine, 14 Sch. Roggenpacht aus der Sassenhagenschen Mühle und einer Wiese zu Sassenhagen bestand, für 1800 Fl. = 1200 Thlr. erblich dem Obersten Adam Reinhard v. Molzahn verkauft, welcher das Wedelsche Lehn Neü-Damerow c, in den Vergleichen vom 8. März und 12. Mai 1693 von dem Landrathe Adam Heinrich v. Kameke für $1333^1/_3$ Thlr. und von Melchior Heinrich von Wedel für 200 Thlr. erstanden hatte. Nachdem er auch das Ükermannsche Lehn Dalow von verschiedenen Besitzern gekauft, und sämmtliche Ückermann ihm ihr Lehnrecht am 26. Februar 1710 für 700 Fl. abgetreten hatten, und er schon vorher 2 wüste Bauerhufen und 1 Kossatenhof in Dalow, welche Matz Bork zu Pansin am 8. October 1669 für 360 Thlr. einem gewissen Elzing verpfändet hatte, von

dessen Erben auf ihr Recht, nach lehnsherrl. Genehmigung vom 15. April 1670, an sich gebracht, hinterließ er die, durch das Rescript vom 9. August 1764 allodificirten Güter Uchtenhagen a, Neü-Damerow c und Dalow seinem Sohne, dem Major Adam Georg v. Molzahn, von dessen Wittwe, Dorothea Christiana, geb. v. Schöning, das aus 2 Bauerhufen bestehende alte Wedelsche Lehn Neü-Damerow a, welches nach dem Tode des Curt Wilhelm v. Wedel seinem Neffen und nächsten Lehnsfolger Julius Heinrich Ernst v. W. zugefallen war, von demselben, nach dem Contracte vom 24—25 Januar 1765 für 1150 Thlr. in Fr.d'or auf 30 Jahre gekauft und hiernächst von eben demselben ihrem Enkel Friedrich August v. Molzahn am 4. Januar 1782 für den nämlichen Preis erblich überlassen wurde. Nach dem Tode der Majorin v. Molzahn kamen die Güter Uchtenhagen a, Neü-Damerow a und c und Dalow an ihre Kinder, dem Lieutenant Ernst August v. M., Louise Christiane und Elisabeth Gottliebe, Ehefrau des Hofraths v. Beggerow, und nach dem Auseinandersetzungs-Vergleich vom 8. December 1777 an dem ersten allein. Sie geriethen aber in Concurs und wurden bei der öffentlichen Feilbietung derselben am 19. Februar 1787 zusammen für 16.550 Thlr. dem Hauptmann Caspar Heinrich v. Mellentin zuerkannt, jedoch von demselben am 20. Januar 1789 für eben denselben Kaufpreis wiederum erblich, mit landesherrlicher Genehmigung, dem Kreis-Einnehmer Johann Gottlieb Zimmermann überlassen.

Uchtenhagen b, die Altstadt genannt, kam als ein altes Wedel-Lehn nach dem im Jahre 1743 erfolgten Tode des Curt Wilhelm v. Wedel an seinen Brudersohn Julius Heinrich Ernst v. W. als Lehnsfolger, und wurde von demselben, mit Einwilligung der Agnaten, am 30. März 1770 dem Domherrn Lupold v. W. für 4000 Thlr. verkauft, welcher auch Uchtenhagen c, das Schloßgut, mit der dazu gehörigen Sandschäferei, als ein altes Lehn seines Geschlechts besaß. Uchtenhagen e, das Brückengut, wurde als ein altes Wedel-Lehn am 20. October 1716 für 3550 Fl. auf 24 Jahre dem Dr. Johann Daniel Löper, und am 20. Juni 1741 dessen Wittwe, geb. Schwaßmann, abermals auf 12 Jahre für 3000 Thlr. von dem Prälaten Ernst Friedrich v. Wedel verkauft, von dessen einzigem Sohne aber, dem Regierungsrathe Ernst Wilhelm v. W., wieder eingelöst und am 27. März 1770 unwiderruflich, mit Einwilligung zwei der nächsten Lehnsfolger, für 3500 Thlr. dem Domherrn Lupold v. W. verkauft, dessen nachgelassener Sohn, der Lieutenant Melchior Magnus v. W., nach dem Theilungs-Vergleich mit seiner Mutter und seinen zwei Geschwistern vom 18—22. December 1781, die Güter Freienwald a, Vehlingsdorf, Marienhagen, Neü-Damerow b und Uchtenhagen b + c + e zusammen für den zu 38.820⅓ Thlr. angenommenen Werth erhielt.

Von diesem wurde Uchtenhagen b + c + e zusammen für 22.000 Thlr. am 12. Juli 1794 dem Kammerherrn und Prälaten Alexander Sigmund Friedrich Richard Georg Grafen v. Blankensee, von diesem aber, zugleich mit Uchtenhagen a, welches Gut er von den Erben des Kreis-Einnehmers Zimmermann am 31. December 1794 für 4000 Thlr. erblich gekauft hatte, — und nachdem die sämmtlichen an den Gütern Uchtenhagen b, c, e berechtigten Agnaten und Realprätendenten, nach vorhergegangenem gerichtlichen Aufgebot, durch das Erkenntniß vom 19. Januar 1798 mit allen Lehnrechten und Rentansprüchen an diesen Gütern waren präcludirt, und die nunmehrige Erb- und Allodial-Eigenschaft derselben am 3. September 1798 in dem Land- und Hypothekenbuche war vermerkt worden, — am 21. Juni 1799 zusammen für 37.000 Thlr. erblich dem Ritterschaftsrathe Leopold Carl

Friedrich v. Heyden, und von diesem, nach dem Contracte vom 7. und 18. December 1799 zusammen für 40.000 Thlr. erblich dem Friedrich Bogislaw v. Heyden verkauft, der auch im Normaljahre 1804 als Besitzer von Uchtenhagen a + b + c + e aufgeführt ist.

Uchtenhagen d, die Kämpe oder das Kämpengut genannt, gehörte im Jahre 1756, als ein altes Wedel-Lehn, dem Conrad Balthasar v. Wedel, der Obristlieutenant in Dänischen Diensten gewesen war, und nach dessen Tode dem Rittmeister, nachmaligen Major, Carl Wilhelm v. W., der dieses Gut am 1. September 1804 für 10.200 Thlr. seinem Bruder, dem Landschaftsrathe Friedrich Conrad Ernst v. W. verkaufte. Dieser Gutstheil von Uchtenhagen ist, wie in der Areals-Tabelle angemerkt wurde, nach wie vor Lehn des Wedel-Geschlechts.

Als auf Grund der Kreistags-Beschlüsse vom 5. und 27. December 1827 die neüe Matrikel der Rittergüter des Saziger Kreises zusammengestellt und vom Könige unterm 19. April 1828 vollzogen wurde, war der Landschaftsrath v. Wedel nicht mehr im Besitz des Gutstheils d, des Kämpenguts. Er ist der vorletzte seines Geschlechts gewesen, dem ein Theil des Stammhauses Uchtenhagen gehört hat. Auch v. Heyden hatte den Besitz der übrigen Gutstheile aufgegeben. Nunmehr befanden sich alle Güter in Einer Hand, in der des Oberamtmanns Gülle, auch das Brückengut, welches, obwol seit undenklicher Zeit, wie alle übrigen Gutstheile, ein Ritterlehn, aus Vergeßlichkeit des Besitzers, Oberamtmanns Gülle, in der Matrikel nicht seine Stelle gefunden hatte. Dies wurde im Jahre 1839, als die Wahl eines Landraths bevorstand, durch den damaligen Besitzer von Brückengut-Neümühle zur Sprache gebracht, in Folge dessen dann auch, nach mehrjährigen Verhandlungen, und auf Grund eines zustimmenden Kreistags-Beschlusses vom 18. August 1841, dem gedachten Gute durch Cabinets-Erlaß vom 7. Februar 1842 die Ritterguts-Eigenschaft erneüert, und dasselbe durch Rescript vom 18. März 1842 nachträglich in die Matrikel aufgenommen worden ist.

Die in unserer Areals-Tabelle enthaltene Buchstaben-Bezeichnung der einzelnen Theile von Uchtenhagen ist, weil ein gewisser Wirrwarr darin eingerissen war, im Jahre 1839 geregelt worden, und seitdem maßgebend geblieben. Damals hatte Uchtenhagen, nachdem der Oberamtmann Gülle aus dem Besitz getreten war, ob durch Tod oder Verkauf, ist nicht ermittelt, folgende Besitzer:

Uchtenhagen a und b, oder Berggut und Altstadt, gehörten J. D. Krüger.

Uchtenhagen c, oder Schloßgut, dem Feldmesser Fischer, oder vielmehr seiner Ehefrau, einer geb. Damerow, als Erbnehmerin ihres Vaters, des verstorbenen Hofraths Damerow.

Uchtenhagen d, das Kämpengut, stand unter Sequestration der Landschafts-Departements-Direction zu Stargard.

Uchtenhagen e, das Brückengut mit dem, vom Hofrathe Damerow hinzugekauften Ackerwerke Neümühle, hatte Franz Theodor Damerow von seinem Vater, dem Hofrathe D., ererbt, der im Jahre 1829 ganz Uchtenhagen, mit Ausnahme von d, Kämpengut, erworben hatte. Seine hinterbliebenen Kinder setzten sich durch den Erbtheilungs-Receß vom 13. October 1833 auseinander. Derjenige Erbe aber, dem die Antheile a und b, Berggut und Altstadt zugefallen waren, verkaufte dieselben alsbald an Krüger. Franz Theodor Damerow hatte Brückengut mit Neümühle bei der Erbtheilung für 12.000 Thlr. übernommen.

Unsere Areals-Tabelle gibt in den Ertrags-Spalten eine Übersicht von der Ertragsfähigkeit eines jeden einzelnen der Uchtenhagenschen Güter nach dem wirthschaftlichen Zustande im Jahre 1865 bei der Grundsteüer-Veranlagung ermittelt. Interessant ist es, damit den allgemeinen Zustand der Güter zu vergleichen, wie er ¼ Jahrhundert vorher war. In den Verhandlungen, welche der Aufnahme des Brückenguts c in die Matrikel vorangingen, kommt eine Mittheilung der Pommerschen Landschafts-Departements-Direction zu Stargard vom 29. Mai 1841 vor, welche sich folgender Maßen aüßert: — Uchtenhagen e, Brückengut übersteigt zwar nicht in der Fläche, jedoch in seinem Werthe die übrigen Antheile, einzelne ausgenommen; denn es ist dieser Antheil bei einer Fläche von 551 Mg. 30 Ruth. (297.148 Acker, 117.60 Wiesen, 123.20 Hütung, 12.162 Hofstellen-Gärten) auf Thlr. 12.215. 1. 8 Pf. landschaftlich abgeschätzt; wogegen die Antheile a und b, Berggut und Altstadt, zusammen bei einem Flächeninhalt von 1384 Mg. 177 Ruth. (911.25 Ackerland, 174.151 Wiesen, 323.29 Hütung, 5.153 Hof- und Baustellen) nur auf Thlr. 13.635. 25 Sgr.; und der Antheil c, Schloßgut, bei einem Areal von 754 Mg. 91 Ruth. (386.11 Acker, 194.85 Wiesen, 159.121 Hütung, 17.54 Hof- und Baustellen) nur auf Thlr. 11.380. 27. 7 Pf. zu stehen gekommen sind. Hierbei wurde jedoch die Bemerkung gemacht, daß die vorstehenden Werthangaben, bezüglich auf den Antheil e, Brückengut excl. Neümühle, auf einer endgültig festgesetzten Taxe beruhen, die Taxen der Antheile a, b und c, woraus die Angaben entnommen sind, aber noch nicht die Festsetzung erlangt haben. Das Kämpengut, oder Antheil d ist in neürer Zeit nicht abgeschätzt. Die Taxe vom Jahre 1782 gibt einen Werth von Thlr. 3622. 18. 4 Pf. Eine genaue Angabe des Flächeninhalts war bei der Landschaft nicht vorhanden.

Die Veränderungen im Besitztitel der Uchtenhagenschen Güter sind seit jener Zeit folgende gewesen.

Uchtenhagen a und b, Berggut und Altstadt, hatte Krüger von dem (seinem Namen nach nicht bekannten) Erben des Hofraths Damerow für 22.000 Thlr. gekauft. Er verbaute in den Gütern 4000 Thlr. und verkaufte sie im Jahre 1842 für die Summe von 36.560 Thlr. an Hell. Von diesem gingen die Güter durch Wiederverkauf im Jahre 1859 an Otto Schumann über, und von diesem im Jahre 1862 an den Lieutenant Albert Müller, der für beide Güter einen Kaufpreis von 72.500 Thlr. gezahlt hat. Auf dem Gute Altstadt haftet ein Meliorationszins von Thlr. 8. 17½ Sgr., wegen der vom Könige Friedrich II. im Jahre 1781, zur Verbesserung des Gutes bewilligten 858 Thlr., wovon die jährlichen neüen Einkünfte Thlr. 69. 27. 10 Pf. betragen sollten.

Uchtenhagen c, Schloßgut, verkaufte die Ehefrau des Feldmessers Fischer, geb. Damerow, im Jahre 1846 an den Amtsrath Metzke, dieser aber, nach 9jährigem Besitz, im Jahre 1855 an Isaak Joseph. Der Jude behielt das Gut bis 1862, in welchem Jahre er es für 79.000 Thlr. an Paul Kolbe verkauft hat.

Uchtenhagen d, Kämpengut, kam nach Aufhebung der landschaftlichen Sequestration, sehr wahrscheinlich in Folge öffentlichen Verkaufs an den Oberamtmann Güll, fiel aber durch dessen Wiederverkauf an den Kreis-Deputirten v. Wedel, auf Pegelow, im Jahre 1844 an die Familie v. Wedel zurück. Der Kreis-Deputirte Florian v. Wedel, auf Karkow, verkaufte dieses Gut im Jahre 1854, unter Vorbehalt des Lehnrechts, an Ernst Friedrich Holtzkamm, zu welchem Preise? ist nicht nachgewiesen.

Uchtenhagen d, Brückengut nebst Neümühle, für dessen Wiedereinsetzung als landtagsfähiges Rittergut Franz Theodor Damerow mehrere Jahre gekämpft, (wobei auch das persönliche Interesse vorlag, daß er bei der im Jahre 1839 erledigten Landraths-Stelle des Saziger Kreises bei deren Wiederbesetzung als Candidat aufzutreten beabsichtigte) wurde von ihm im Jahre 1847 an Carl Rückforth verkauft. Dieser hatte im Jahre 1856 den Stettiner Kaufmann Friedrich Ludwig Conrad Rudolf Wagner durch Kauf zum Nachfolger, von dem das Gut im Jahre 1862 an den jetzigen Besitzer Erdmann Friedrich Maria Schrader für 68.000 Thlr. veräußert worden ist.

Was die örtliche Lage der verschiedenen Bestandtheile von Uchtenhagen betrifft, so kann das Dorf, bestehend aus Bauer- und Büdnerstellen, von denen jedem der ritterschaftlichen Antheile einzelne zugehören, als Mittelpunkt angesehen werden. Das Schloßgut c lehnt sich mit seinen ausschließlich herrschaftlichen Gebaüden, unmittelbar an das Dorf. Berggut a und Altstadt b stehen dicht neben einander, liegen aber mit ihren ebenfalls ausschließlich herrschaftlichen Gebaüden ¼ Mle. vom Dorfe und dem Schloßgute entfernt. Kämpengut d ist auf ¼ Mle. von den vorigen ausgebaut. Brückengut d nebst Neümühle ist auf ¼ Mle. Entfernung vom Dorfe, ⅓ Mle. von Altstadt und ½ Mle. vom Kempengut ausgebaut. Die zu den einzelnen Gütern gehörigen Bauern und Büdner wohnen geschlossen im Dorfe.

Die Kirche zu Uchtenhagen ist in ärmlichen Umständen; sie besitzt gar keine Activa, dagegen 750 Thlr. Schulden, die mit 200 Thlr. im Jahre 1853 zum Neübau des Schulhauses, und mit 550 Thlr. im Jahre 1860 zum Wiederherstellungsbau des Kirchengebaüdes contrahirt worden sind. Im Jahre 1864 schloß die Rechnung der Kirchenkasse mit Thlr. 152. 14. 2 Pf. Einnahme und Thlr. 88. 6. 9 Pf. Ausgabe, daher Thlr. 64. 7. 5 Pf. Bestand. Der größte Einnahme-Posten ist die Pacht für die Kirchenländereien; sie beträgt in der bis 1873 laufenden Pachtperiode jährlich 107 Thlr. Die Ländereien bestehen in 40 Mg. 171 Ruth. Acker, 6. 14 Wiesen und 4. 42 Hütung. Schulkasse: Einnahme Thlr. 2. 24. 9 Pf., Bestand Thlr. 1. 16. 3 Pf.

An einer andern Stelle des L. B. ist die Meinung ausgesprochen worden, daß das Wedel-Geschlecht erst zu Ende des 13. Jahrhunderts im Land am Meere eingewandert sei. Diese Meinung wird abgeändert werden können, insofern man geneigt ist, Uchtenhagen für die erste seiner Niederlassungen zu halten. Man findet nämlich in den zwei Urkunden vom 3. April 1243, vermöge deren Herzog Barnim I. erstlich: der Stadt Stettin das Magdeburgsche Recht ꝛc. verleiht, und zweitens: den Stettiner Bürgern das Holzungsrecht in den Waldungen zwischen der Stadt Damm und der Ihna gewährt, unter den Zeügen Gerardus de Ochtenhagen, Ochtenhagene. Zwar ist für diesen Namen das Altmärkische Dorf Uchtenhagen beansprucht worden, allein es scheint die Annahme doch wol natürlicher zu sein, daß der Ritter Gerhard Schloßherr von Uchtenhagen am Krampehl war. In Pommerschen Urkunden kommt der Name Uchtenhagen als Familiennamen nicht weiter vor, dagegen in Märkischen Urkunden, zuerst 1256 mit Hubertus, der Zeüge ist, als die Markgrafen Johann und Otto der Stadt Pritzwalk einige Privilegien ertheilen. Die Uchtenhagen waren nämlich, anscheinend mit jenem Hubertus, nach der Mark zurückgewandert, doch blieben sie noch ein volles Jahrhundert am Krampehl sitzen, wie man aus einer Urkunde vom Jahre 1352 ersieht, vermittelst derer Markgraf

Ludwig der Römer der Pfarrkirche zu Frankfurt a. d. O. eine jährliche Hebung von 1½ Mark Silbers vereignete; Hasse v. Uchtenhagen bezeugte diesen Vereignungsbrief mit dem Zusatze: habitans in Uchtenhagen. Die Uchtenhagen hatten sich inzwischen in dem Castrum angesiedelt, an dessen Fuße Brienwald an der Oder als Suburbium lag, welches Arnold und Heinrich, Gebrüder Uchtenhagen, bereits vor 1375 zu Lehn trugen. Dieses Castrum Freienwald wurde der Mittelpunkt einer bedeütenden Begüterung, die sich über 24 Ortschaften zu beiden Seiten der Oder erstreckte. Hans v. Uchtenhagen war der letzte seines Namens. Darum verkaufte er im Jahre 1604 seine sämmtlichen Güter an den Kurfürsten für die geringe Summe von 25.500 Thlr., wobei er sich jedoch den Besitz und Genießbrauch der Stadt Freienwald und aller auf dem linken Ufer der Oder belegenen Güter auf seine Lebenszeit vorbehielt. Hans starb 1618 im 64. Jahre seines Alters. Da er, wie gesagt, der letzte vom Uchtenhagenschen Geschlecht war, so ward Helm und Schild mit ihm in die Gruft gesenkt.

Das Wappen der Uchtenhagen führte im silbernen Schilde ein rothes Wagenrad mit 8 Speichen, über dem Helme einen links aufspringenden Eber mit erhobenen Borsten, welcher im Maule einen Eichenzweig hält. Helmdecke roth und weiß. Mit dem Wappen der Familie Jagow fast völlig gleich, hat das Uchtenhagensche auch entfernte Ähnlichkeit mit dem Wedelschen Wappen. Doch aus der Gleichheit oder Ähnlichkeit der Wappen folgt nicht immer, daß die Familien Eines Namens und Ursprungs sind, so wie umgekehrt die Verschiedenheit der Wappen eines Geschlechts dessen verschiedenen Ursprung nicht beweist.

Nichts desto weniger kann man zu der Annahme geneigt sein, daß Gerhardus de Ochtenhagen, in der Urkunde von 1243 ein Wedel war, und daß dessen nach Freienwald a. d. Oder übergesiedelten Nachkommen von da aus die Anlage der Stadt Freienwald am Ursprung des Krampehl veranlaßten, bezw. beschützten; nannten doch Wedego und Henning v. Wedel diese Stadt im Jahre 1338 Neü-Freienwald (S. 344). Heißt es doch ausdrücklich, daß ein Ast des Wedel-Geschlechts sich Uchtenhagen geschrieben habe.

Vehlingsdorf, in urkundlicher Schreibung Veleffuestorp und Velouwestorp, 1490 und 1491, nordöstlich von Freienwald ¾ Mln. entfernt, an der Eisenbahn, welche die Feldmark durchschneidet, und unfern des großen Wedelschen Landsees Woda Swina, an dessen Ufer das zum Gute gehörige Vorwerk Rückwerder liegt, dem gegenüber von Altenfließ her in den See eine Erdzunge tritt, welche einer alten Sage zufolge mit dem jenseitigen Ufer durch eine Brücke verbunden gewesen sein soll. Vehlingsdorf ist ein altes Lehn des Wedel-Geschlechts und, so weit sich zurück blicken läßt, nur ein Mal in Anderer Händen gewesen, nämlich im Normaljahre 1804, wo der Hauptmann v. Woedtke, dieses und das Gut Marienhagen inne hatte, muthmaßlich als Pfandstück; wol aber haben, wie das sonst allgemein Sitte war, Brüder und Vettern gleichzeitig Antheile an dem Gute gehabt. Nachdem Vehlingsdorf einige Jahre hindurch für gemeinschaftliche Rechnung bewirthschaftet worden war, traf Lieutenant Albert Carl Hermann v. Wedel unterm 1. November 1854 mit seinem Bruder ein Abkommen, dem zufolge er das Gut für den Preis von 60.000 Thlr. allein übernommen hat. — Die hiesige Kirche hat weder Activa noch Passiva. Ihr Grundbesitz ist ansehnlich der Fläche nach; denn er begreift 101 Mg. 5 Ruth., davon 40.6 Acker, 51.17 Wiesen, 8.175 Hütung, seit 1829 vererbpachtet, gegen einen Körner-Canon, der aber zu Gelde berechnet, nur

Thlr. 39. 1. 8 Pf. beträgt. Die Kirchen-Rechnung schloß 1864 mit Thlr. 232. 21. 6 Pf. Einnahme und Thlr. 208. 17. 6 Pf. Ausgabe; der größte Ausgabe-Posten war Thlr. 184. 29 Sgr. für Erbauung einer Mauer um den Kirchhof und den Küstergarten; Kassenbestand Thlr. 24. 4 Sgr. Ein kleines Kirchenholz trägt jährlich 2 Thlr. ein. Die geistlichen Gebaüde sind mit 1350 Thlr. versichert. Schulkassenbestand Thlr. 18. 18. 7 Pf. Vor der Reformation war die hiesige Kirche eine Parrochialkirche, deren Pleban im Jahre 1490 indultum ad celebrandum in tabulis auf 2 Jahre, und 1491 die Pfarre zu Sadelberg ad commenda erhält.

Voßberg, ½ Mle. von Freienwald gegen Südwesten, unfern der Eisenbahn, die auch die Feldmark dieses Gutes durchschneidet, eins der alten Wedel-Lehne, das von jeher in der Familie geblieben ist. In zwei Theile zerfallend kam Voßberg b nach dem Tode des Melchior Magnus v. W., nach dem brüderlichen Theilungs-Vergleich vom 31. October 1744 für den zu 6482 Thlr. 23 Gr. 4 Pf. festgesetzten Werth an den Major Magnus v. W., nach dessen Tode an seine Söhne, den Hauptmann Friedrich Heinrich Ferdinand Carl und Magnus Ludwig v. W., und nach dem Vergleich vom 22. Februar und 6. März 1786, an den ersten allein, und nachdem dieser keine ehelichen Erben hinterlassen hatte, an seinen Bruder Magnus Ludwig v. W., welcher in der Auseinandersetzung mit seinen Schwestern in Besitz nahm, und dasselbe am 5. September 1793 für 20.000 Thlr. incl. 1600 Thlr. Fr.d'or an Caspar Otto v. W. verkaufte. Dieser hatte Voßberg a von seinem Vater geerbt, und hinterließ das ganze Gut seinem Sohne, dem Lieutenant Heinrich Caspar v. W., welchem dasselbe nach dem Erbreceß vom 22. Februar 1799 für den nach der Taxe zu 6 Proct. bestimmten Lehnwerth von Thlr. 24.383. 15 Ggr. zufiel Hoch bei Jahren überließ er, der nach dem großen französischen Kriege als Major den Abschied genommen hatte, im Jahre 1852 das Gut seinem Sohne, dem Premier-Lieutenant a. D. und nachmaligen Landschafts-Deputirten Feodor Wilhelm Heinrich Alexander Hermann v. W. kaüflich für den Preis von 75.000 Thlr. — Die Voßberger Kirche besitzt 350 Thlr. Kapital. An Ländereien 46 Mg. 164 Ruth. Acker 11.18 Wiesen. Zeitpacht bis 1877 jährlich baar 80 Thlr. Im Jahre 1864 schloß die Kirchen-Rechnung mit Thlr. 102. 21. 1 Pf. Einnahme und Thlr. 55. 29. 6 Pf. Ausgabe, mithin Thlr. 47. 21. 7 Pf. Bestand. Die Schulkasse hatte Thlr. 7. 28. 3 Pf. Bestand.

Wedelsdorf, 1¾ Mln. von Nörenberg gegen Ostsüdosten, an der Dramburger Kreisgränze, die hier vom Lauf der Drage gebildet wird, 310 Fuß über dem Ostseespiegel, und dem Gute Neü-Lobitz, im Dramburger Kreise, woselbst der Besitzer von Wedelsdorf wohnt, gerade gegenüber, ¼ Mle. davon entfernt. Wedelsdorf, eine Anlage des Hauses Wedel in den ersten Zeiten der deütschen Besiedelung der polabischen Länder, zerfällt in 2 Antheile. Davon besaß bei Aufstellung der Matrikel vom 19. April 1828 den Antheil a v. Misbach, den Antheil b die Wittwe Zieche. Beide Antheile gingen im Jahre 1831 durch Kauf in den Besitz des Ober-Landesgerichts-Raths v. Wangenheim über, und befinden sich nach dessen Tode, in Folge Auseinandersetzung mit den übrigen Erben, im Besitz seines Sohnes Ernst v. Wangenheim. Man vergl. Rahnwerder und Klein-Spiegel. Auf dem Vorwerke Ulrichsfeld wohnt ein Förster, der die Aufsicht und Bewirthschaftung der zu diesem und dem Gute Rahnwerder ꝛc. gehörigen großen Forst, die Wedelsche Heide genannt, besorgt.

Woltersdorf, $^3/_8$ Mln. von Freienwald gegen Südosten, war ein Lehn der Wedel von der Burg Freienwald, die aber dieses Gut verafterlehnt hatten. Als erste Afterlehnsträger werden die Kalsow genannt, eine Familie, die in den Pommerschen Jahrbüchern wenig vorkommt und mit dem General-Lieutenant Christian Ludwig v. K. im Jahre 1766 ausgestorben ist. Nach den Kalsow waren die Mellentiner mit Woltersdorf belehnt. In dem, zu Beweringen am 15. Januar 1625 zwischen den Wedel und Ewald Mellentin geschlossenen, Vertrage ist festgesetzt, was folgt: „Es haben die v. Wedel Ewald Mellentinen und dessen descendentibus, nicht aber Collateralibus das homagium erlassen, und an dessen Statt ihnen reservirt, wenn ein neüer Lehnsfolger von den Mellentinen succediren würde, daß derselbe allewege die Lehne binnen Jahr und Tag sub poena priuationis bei dem ältesten, oder wer unter ihnen alsdann die Direction haben wird, v. Wedel durch eine Missive in hac linea allein suchen solle rc." In der Hufentabelle von 1628 ist dieser Mellentin zu Woltersdorf mit 34 Hufen, 1 Mühle, $^1/_2$ Schmiede und Schäferei angesetzt; neben ihm aber auch Henningk M. mit 14 Hufen, $^1/_2$ Kossaten, $^1/_2$ Schmiede, nebst Schäferei. Nach dem Ableben des Caspar Wilke v. Mellentin wurde Woltersdorf von seiner Wittwe, seinen 5 Söhnen und 5 Töchtern besessen, von denen das Gut, nach der Entscheidung des Königl. Hofgerichts vom 25. Januar 1743, dem ältesten Sohne, dem Lieutenant und nachmaligen Landrathe des Wedelschen Kreises, Caspar Heinrich v. M. für den Werth von 21.500 Thlr. überlassen wurde, der es aber bei seinem Leben seinem einzigen Sohne, dem Hauptmann Caspar Heinrich Friedrich v. M. am 17. März 1780 für 13.200 Thlr. zum Eigenthum übertrug. Mit diesem hörte die Familie der Mellentine zu Woltersdorf auf, nachdem sie 175 Jahre lang im Besitz des Gutes gewesen war. Vorher aber haben sich die an dem Freienwaldschen Burggericht berechtigten Mitglieder des Wedel-Geschlechts, nach dem am 24. Mai 1785 ausgefertigten Allodifications-Instrument und den Consensen vom 25. Mai, 17. Juni und 8. Juli 1785 und 22. Juli 1789, für einen ihnen von dem Hauptmann Caspar Heinrich v. M. gezahlten Abstand von 400 Thlr. aller Afterlehnsgerechtsame an dieses Gut, insonderheit auch das in dem Vergleiche von 1625 vorbehaltenen Rückfalls desselben, nach dem Abgange der männlichen Descendenz der Mellentine, in der Art völlig begeben, daß sie mit völliger Aufhebung der Lehnsverbindung, dasselbe für ein freies Allodium erklärt haben. Von dem Hauptmann v. M. wurde Woltersdorf am 14. November 1794 für 65.000 Thlr. und 10 Dukaten an Schlüsselgeld dem Kammerherrn Ludwig Friedrich Christian August v. Bork, von diesem am 1. Juli 1796 für 96.000 Thlr. dem Westpreüßischen Ritterschaftsrathe Leopold Carl Ferdinand v. Heyden, von diesem am 4. November 1796 für 92.500 Thlr. dem Claus Georg v. Schmeling, und von diesem, nach dem Contract vom 19. September 1799 und dessen Nachtrag vom 1. October 1799 für 110.000 Thlr. erblich dem Kaufmann Gotthilf Leberecht Mangelsdorf, zu Stettin, verkauft, dem zur Erwerbung des Gutes die landesherrliche Concession unterm 7. März 1801 ertheilt wurde. Mangelsdorf war noch im Normaljahre 1804 Besitzer des Gutes. Von ihm gelangte es an einen Standesgenossen, Carl August Silber, von Stettin, der in der Matrikel von 1828 steht. Er ist der Gründer der Dorfschaft Silbersdorf (S. 591). Silber verkaufte das Gut im Jahre 1850 an Schöneberg, und dieser hat es im Jahre 1859 dem jetzigen Besitzer, Carl August Friedrich Mercker, für den Preis von 160.000 Thlr. überlassen. — Auf dem Gute Woltersdorf haftet ein Meliorationszins von 35 Thlr. wegen der, vom König Friedrich II. im Jahre 1782 zur Verbesserung desselben bewilligten 3500 Thlr., wovon die neüen jährlichen Einkünfte nach dem Nutzungs-

anschlage Thlr. 263. 25. 6 Pf. betragen. — Die Negretti-Stammschäferei zu Woltersdorf hat unter dem jetzigen Besitzer des Gutes großen Ruf. — Die hiesige Kirche ist Filia der Mater zu Freienwald, und der dortige Diaconus ihr Pfarrer. Sie besitzt ein Kapital von 400 Thlr. Ländereien sind nicht mehr vorhanden, da dieselben von einem frühern Patron für 100 Thlr. gekauft und der Gutsfeldmark einverleibt sind. Documente über den Vorgang finden sich nicht im Kirchen-Archiv, man kennt ihn nur aus einem Schenkungsbriefe, d. d. Woltersdorf, den 22. September 1773, kraft dessen der Landrath Caspar Heinrich v. Mellentin der Kirche 300 Thlr. überwiesen hat, und worin jenes Verkaufs des Kirchenlandes beiläufig erwähnt ist. Das Mellentinsche Schenkungs-Kapital darf nie angegriffen werden, die aufkommenden Zinsen sind zu den laufenden Ausgaben zu verwenden. Diese betragen nach der Rechnung von 1864 Thlr. 23. 21. 6 Pf. Der Prediger erhält davon 5 Thlr. Das Kirchengebaüde befindet sich nicht im besten Stande.

Wulkow, 3/8 Mln. von Stargard gegen O. und mit der Stadtfeldmark gränzend, an der über Pansin nach Jakobshagen führenden Landstraße war ein Lehn des Johanniter-Ordens, der dieses Gut verafterlehnt hatte. Im 16. Jahrhundert waren die Mellentine Afterlehnleüte des Herrenmeisters zu Sonnenburg, und im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts saß hier Caspar Mellentin, der 23 Hufen, 8 Kossaten, den Krug, die Schmiede und die Schäferei zu versteüern hatte. Ein Jahrhundert später besaß der General-Lieutenant v. Blankensee dieses Afterlehn. Derselbe vermachte es den Söhnen des Rittmeisters Christoph Henning v. Papstein, welche mit demselben am 13. Mai 1732 von der Ordens-Regierung zu Sonnenburg also belehnt wurden, daß in dem Eröffnungsfall der Werth dieses Guts, mit den Verbesserungen desselben, den Allodial-Erben vorbehalten blieb, und sich am 14. Juli 1732 dahin verglichen, daß er für den auf 18.000 Thlr. angenommenen Werth den beiden Söhnen erster Ehe, nämlich Hasso Ernst, und Jakob Christoph v. Papstein, und am 8. December 1738 für eben denselben Werth dem ersten allein zufiel. Dieser verkaufte das Gut am 27. Januar 1750, mit lehnsherrlicher Genehmigung des Herrenmeisters, und mit Einwilligung seines Bruders, des Hauptmanns Jakob Christoph v. P., sowie des Agnaten J. B. v. P., auf 24 Jahre wiederkaüflich für 20.600 Thlr. dem Amtmann Andreas Jordan, welcher es am 3. April 1760 für denselben Werth seinem Sohne, dem Lieutenant Philipp Wilhelm Jordan abtrat. Es gerieth hierauf in Concurs und wurde bei dem gerichtlichen Verkaufe am 7. April 1773 für 14.975 Thlr., als das meiste Gebot, dem Lieutenant Caspar Otto v. Wedel, der Mitbesitzer von Voßberg, Silligsdorf und Mellen war, und nach dessen Tode, auf diejenigen Rechte, nach welchen er das Gut nur wiederkaüflich besessen hatte, bei der gerichtlichen Feilbietung desselben, nach dem Rechtsspruch vom 5. Januar 1801 für 23.000 Thlr. dem Lieutenant Daniel Friedrich Wilhelm Carl v. Moltke, zugeschlagen, von diesem aber am 28. September 1801 erblich, jedoch selbstverständlich nur auf dasjenige Recht, nach welchem er selbst dieses Gut wiederlöslich besessen hatte, für 24.000 Thlr., incl. 400 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen, mit landesherrlicher Genehmigung vom 23. Mai 1801, dem Amtmann Carl Friedrich Koebke verkauft. Nachdem derselbe sich mit Carl Ferdinand und Ernst Wilhelm, Gebrüder v. Papstein, als den nachgelassenen Söhnen des Hasso Ernst v. P. am 9. November 1802 dahin verglichen hatte, daß dieselben für 4000 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen allen Lehnrechten entsagt und ihm das Gut erblich überlassen hatten, wurde ihm nicht allein durch den Cabinets-Erlaß vom 28. Juli 1803 die Genehmigung zum immerwährenden Besitz des Gutes

Wulkow ertheilet, sondern derselbe auch, als Besitzer desselben, durch das Rescript vom 26. April 1804, von allen gesetzlichen Beschränkungen bürgerlicher Besitzer adelicher Güter freigesprochen, und Wulkow von der Ordensregierung nach der Allodifications-Versicherung vom 12. October 1804, mit Genehmigung des Königs, als Patrons und Protectors des St. Johanniter-Ordens, allodificirt. In die neüe Matrikel vom 19. April 1828 aufgenommen, hatte Koebke das Gut fast ein halbes Jahrhundert besessen, als er es im Jahre 1847 an den gegenwärtigen Besitzer Ernst Wilhelm Höpfner verkaufte. — Nach der angeführten Allodifications-Versicherung muß von dem jedesmaligen Besitzer dieses Gutes, wegen der bewilligten Allodification desselben, auf Martini eines jeden Jahres, früher an das Ordensamt Kolin, jetzt an die Kreiskasse, ein jährlicher Canon von 30 Thlr. bezahlt werden, welcher als eine beständige, auf dem Gute haftende, Last in das Land- und Hypothekenbuch mit dem Bemerken eingetragen worden ist, daß diese 30 Thlr. achtzehn Scheffeln Roggen, folglich 1 Sch. Roggen 40 Sgr., gleich geachtet werden sollen, und wenn der Scheffel Roggen zu Stargard einen höhern Preis gehabt hat, der Canon für das Jahr um so viel höher, und, also wenn der Roggen z. B. 44 Sgr. gegolten hat, mit 33 Thlrn. entrichtet werden muß, hingegen eine weitere Erhöhung des Canons aus irgend einem andern Grunde, als wegen des höhern Getreidepreises, und eine Verminderung der 30 Thlr. niemals, auch wenn der Roggen unter 40 Sgr. gegolten hat, Statt haben soll. In Hinsicht der zur Vergütigung aufgehobenen Lehns-Consens-Gebühren an den Orden, bezw. an die Domainen-Verwaltung, zu bezahlenden Gebühren findet aber dasjenige Statt, was bereits oben in dem Artikel Barskewitz (S. 547) bemerkt worden ist. — Die Wulkower Kirche besitzt 311 Thlr. Kapital. Ihre Ländereien, bestehend in 50 Mg. 49 Ruth. Acker, 1.10¾ Wurthland und 21.47 Hütung — (die Zahlen sind in der Vermögens-Tabelle schwer zu lesen) — sind seit 1830 gegen einen Baar-Canon von 85 Thlr. vererbpachtet. Die Kirchen-Rechnung schloß im Jahre 1864 mit Thlr. 124. 24 Sgr. Einnahme und Thlr. 109. 5 Sgr. Ausgabe, daher Bestand Thlr. 15. 19 Sgr. Schulkassen-Bestand Thlr. 3. 17 Sgr. Kirchengebaüde und Küsterschulhaus befinden sich in baulichen Würden.

Zamzow, 1⅜ Mln. von Nörenberg gegen Nordosten, an der nach Dramburg führenden Landstraße und unmittelbar an der Dramburger Kreisgränze, steht in der Matrikel vom 19. April 1828, die dieses Gutes zum ersten Mal im Saziger Kreise Erwähnung thut, auf dem Namen des Oberamtmanns Stibbs. In der berichtigten Matrikel vom 1. Februar 1832 ist aber schon ein anderer Besitzer genannt und zwar Helle, wohnhaft zu Lasbeck bei Naugard. Friedrich Hell, wie er anderweitig genannt wird, hatte das Gut für einen Kaufpreis von 28.000 Thlr. erworben. Dieser verkaufte es im Jahre 1841 für 38.300 Thlr. an Johann Friedrich Müller, von dem es seinem Sohne Theodor Müller 1855 für die runde Summe von 40.000 Thlr. überlassen worden ist.

Zanthier, 1 Mle. von Freienwald gegen Nordosten, an der, über Wangerin und Labes nach Schivelbein führenden Steinstraße, hart an der Gränze des Regenwalder Kreises, hoch gelegen, 385 Pariser Fuß über der Ostsee. An der Stelle dieser neüen Ortschaft stand ursprünglich auf einer, durch eine Glashütte abgeholzten, Forstfläche ein Vorwerk von Sadelberg. Im Jahre 1803 baute aber der Obrist-Lieutenant Carl Ernst Christian v. Waldow die Sadelberger Bauern dahin ab und nannte das neüe Dorf, zu Ehren der frühern Besitzer von Sadelberg nach deren Familiennamen Zanthier.

Zehrten, 1 Mle. von Nörenberg gegen Südosten unfern der nach Reetz führenden Landstraße, war ehedem ein Rittergut, welches in zwei Antheile zerfiel. Schon vor der Zeit, als die Neümärkischen Güter zum Saziger Kreise geschlagen wurden, war Zehrten a von den baüerlichen Wirthen des Dorfes gekauft und unter sich vertheilt worden. Zehrten b dagegen fand in der Matrikel vom 19. April 1828 seine Stelle. Der Besitzer hieß Fratzke. Nach dessen Tode wurde das Gut, welches nur ein Areal von 639 Mg. hatte, mittelst Vertrages vom 11. October 1847 zwischen den zwei Erben des Verstorbenen, und zwar a) der Dorothea Sophie Tugendreich Fratzke, verehlichten Helle, und b) deren Bruder Gottfried Fratzke, zu gleichen Theilen getheilt, die Abschreibung der einen Hälfte auch im Hypothekenbuche bewirkt. Im Jahre 1854 besaß die verehlichte Helle noch ihren Antheil, der Fratzkesche Antheil dagegen war inzwischen schon 1845 durch Verkauf an den Justiziarius, nachmaligen Rechtsanwalt Roestel zu Soldin übergegangen. Da nun auch dieses in zwei Hälften gespaltene Gut Zehrten b die, in den Cabinets-Erlassen vom 1. August 1831 und vom 11. Januar 1835 für ein Rittergut vorgesehene Normalgröße von 1000 Mg. lange nicht mehr erreicht, so wurde, in Folge eines Kreistags-Beschlusses vom 22. November 1854, die Löschung von Zehrten b in der Matrikel durch Ministerial-Verfügung vom 16. August 1855 angeordnet, die sodann auf dem Kreistage vom 12. November 1855 erfolgt ist. Die polizei-obrigkeitliche Gewalt wird seitdem in Zehrten durch Fiskus ausgeübt, der sich vertreten läßt z. B. durch den Lieutenant Theodor Zenker, der das Gut Zehrten käuflich erworben hat.

Zeineke, urkundlich Scenne, 1248, Czeynik 1493, 5/4 Mln. von Freienwald gegen Osten, an der nordwestlichen Bucht des Enzig Sees, zu Wasser 5/8 Mln., zu Lande 5/4 Mln. von Nörenberg gegen Nordwesten entfernt, liegt in der höchsten Gegend des Saziger Kreises, die sich vom nördlichen Ufer des Enzig zu einem kleinen Plateau erhebt, das die Gränzen des Regenwalder Kreises überschreitend, gegen den Wedelschen See Woda Swina sich senkt und die Veranlassung geworden ist, daß man bei Anlage der Eisenbahn dieser die große Curve längs des Südufers des zuletzt genannten Sees hat geben müssen. Der Scheitelpunkt dieses Plateaus ist auf der Feldmark von Zeineke, und zwar in dem aus Buchenwald bestehenden Pfarrholze.

Das Rittergut Zeineke war im 15. Jahrhundert ein Lehn der Familie Smedeberch (Schmiedeberg) und ist später in zwei Antheile gespalten, einen großen a und einen kleinen b. Zur Zeit der Aufnahme der Neümärkischen Güter in die Matrikel des Saziger Kreises vom 19. August 1828 hieß der Besitzer von Zeineke a Schleüsener. In der Zeit bis zum 1. Februar 1832 war das Gut an den General-Major v. Troschke verkauft worden, der dasselbe mindestens 15 Jahre lang besessen hat. Als General-Lieutenant verkaufte er es in dem Vertrage vom 12. Mai 1846 für den Preis von 106.000 Thlr. an Albert Heinrich Constantin Dibbelt, den gegenwärtigen Besitzer. Zeineke b stand in der Matrikel auf den Namen Braatz; dagegen ist durch spätere Verzeichnisse erwiesen, daß Wilhelm Friedrich Vorpahl schon seit 1824 Besitzer dieses Gutes ist. Was das nicht kreistagsfähige Gut Clausburg betrifft, so liegt die Vermuthung nahe, daß es ehemals zu Zeineke, vielleicht zu Zeineke b gehört hat. Wann und durch welchen Besitzer es davon abgezweigt worden, ist dem Herausgeber des L. B. nicht bekannt. Clausburg ist 1/4 Mle. von Zeineke gegen Ostsüdostosten entfernt und liegt unmittelbar am Enzig See; die in

demselben vorspringende Landzunge, Ziegelwerder genannt, gehört zu diesem Gute, dessen Besitzer im Jahre 1857 Kulow oder Kulong hieß. Der Ziegelwerder ist früher wol ein Bestandtheil eines der Nörenberger Rittergüter gewesen, da er noch heütiges Tages zur Stadtkirche in Nörenberg eingepfarrt ist. — Die Kirche zu Zeineke besitzt zufolge der Kirchenkassen-Rechnung pro 1864 ein Kapital von 4700 Thlr. Was die Kirche an Acker besitzt, ist seit langer Zeit vererbpachtet gegen den sehr kleinen Canon von 8 Thlr. Ihr Hauptgrund-Vermögen besteht in einer ansehnlichen Kirchenforst. Die Kirchenkassen-Rechnung vom Jahre 1864 weiset in Einnahme nach Thlr. 3092. 26. 10 Pf., darunter Thlr. 2799. —. 9 Pf. für Buchen-einschlag der Forst; Ausgabe Thlr. 3085. 12. 10 Pf., Bestand Thlr. 7. 14 Sgr. Die Kirchenforst-Rechnung, zu Folge des unter Aufsicht des Königl. Oberförsters Jakobshagenschen Reviers in den Jahren 1863 und 1864 geschehenen Bucheneinschlags, giebt in Einnahme Thlr. 4342. 17. 9 Pf., in Ausgabe Thlr. 727. 16. 11 Pf., Überschuß Thlr. 3615. —. 10 Pf., der in Pfandbriefen angelegt und in dem Kapital-Vermögen mit enthalten ist. Die Benutzung des übrig gebliebenen Theils der Kirchenforst, in zwei Kiefernkämpen und den Blößen bestehend, ist ausgeholzt. Die Pfarre besitzt ein Eigen-Vermögen von 5500 Thlr. Die darüber besonders zugeführte Rechnung gibt 1864 an Einnahme Thlr. 320. 4. 4 Pf. und an Ausgabe Thlr. 228. 16. 9 Pf., daher Bestand Thlr. 91. 17. 7 Pf. Auch die Schulkasse hat 15 Thlr. in der Stargarder Sparkasse. Einnahme dieser Kasse Thlr. 8. 5. 4 Pf., Ausgabe Thlr. 4. 2 Sgr. Bestand Thlr. 4. 2. 4 Pf.

Ziegenhagen, 4½ Mln. von Stargard gegen Osten und ½ Mle. von der Neümärkischen Stadt Reetz gegen Norden, unmittelbar an der Gränze des Arnswalder Kreises, die hier vom Lauf der Ihna gebildet wird, die zwischen ziemlich hohen Ufern, den Ihnabergen, fließt, war ehemals Lehn der Familie v. Arnswald, die anscheinend nicht zu den ausgebreiteten in Pommern gehört hat, da man nur von einem Mitgliede derselben weiß, Hans Rüdiger v. A., der 1690 auf Ziegenhagen genannt wird. Dann wurde das Gut ein Lehn der Güntersberge, von denen Eggert Henning v. G. und dessen zwei-Söhne es, nach dem Vertrage vom 1. November 1735, an den Major Erdmann Jakob v. Mildenitz wiederkaüflich auf 21 Jahre für 24.088 Fl. 11 Gr. 11 Pf. verkauften, indem sie dem Kaüfer das Recht einraümten, einige noch verpfändete Stücke des Gutes einzulösen. Nachdem dieses am 9. September 1738 gegen Zahlung von 3800 Fl. an Georg Ernst v. Güntersberg geschehen war, trat der Major v. Mildenitz bei seinem Leben das Gut seinem einzigen Sohne, dem Hofrathe Bernd Leopold v. M. ab, der damit am 11. März 1749 belehnt wurde. Von diesem wurde Ziegenhagen am 21. Mai 1754 dem Freiherrn Anton Ludwig v. d. Goltz überlassen, und zwar Tauschweise gegen einen Theil von dessen Gute Kurtow. Der Freiherr blieb aber nicht lange im Besitz von Ziegenhagen, denn er verkaufte es schon durch Vertrag vom 18. Februar 1755 an den geheimen Staatsminister Adam Ludwig v. Blumenthal, dem schon vorher von Ernst Georg v. Güntersberg unterm 5. Februar 1754 das Recht, dieses Gut einlösen und es erblich besitzen zu können, war abgetreten und verschrieben worden. Nach dem am 23. September 1760 erfolgten Tode des Ministers v. Bl. erbte sein einziger Sohn, der Obrist-Lieutenant Hans August v. Bl. dieses Gut, der auch bereits 1757 das Nachbargut Falkenwald von seiner Stiefmutter zum Geschenk erhalten hatte. Gleichzeitig mit diesem Gute wurde auch Ziegenhagen allodificirt. In der Vasallen-Tabelle von 1756 ist der Werth beider Güter zu 20.000 Thlr. angegeben. Der Obrist-Lieutenant v. Bl. verkaufte sie im Jahre

1783 an Ewald Friedrich v. Wedel, dessen Sohn Friedrich August v. W. beide Güter Ziegenhagen und Falkenwald im Normaljahre 1804, als man ihren Werth zu 90.000 Thlr. anschlug, besaß, und sie im Jahre 1812 an Hoffmüller verkaufte. Die Wittwe desselben steht in der Matrikel vom 19. April 1828 als Besitzerin beider Güter. Nach deren Ableben ist Carl Christian Friedrich Hoffmüller in den Besitz getreten, und nach dessen Tode, 1862, seiner Wittwe.

Schlußbemerkung
mit Rücksicht auf S. 503.

Die Geschlechter reißen sich los von dem alten Stamme, „unter dessen Schatten sie gesessen, dessen Blüthen und Früchte sie Jahrhunderte lang gelabt haben. Fortan gleichen ihre Nachkommen den abgefallenen Blättern, welche der Sturmwind einherjagt, und welche keine bleibende Stätte finden können. Das Haus ihrer Väter ist ihnen ein fremdes geworden, die Herzen der Verwandten schlagen ihnen daselbst nicht mehr entgegen, fremde Augen blicken sie an, und die Geister ihrer Ahnen wenden sich traurig von ihnen ab, und verlassen die heimische gewohnte Stätte, denn sie finden darin keine Nachkommen."

[Carl Friedrich v. Klöden, Geschwister einer Altmärkischen Familie, Berlin 1854; S. 552.]

Milde Stiftungen
in den kleinen Städten und auf dem platten Lande, soweit sie nicht im Vorigen angeführt sind.

Freienwald (S. 361, 363). Das Burgsdorffsche Vermächtniß der Wittwe v. Burgsdorf, Johanna, geb. v. Ziten, welche nach dem zu Stargard am 26. April 1731 ausgefertigten Instrument der Freienwaldschen Kirche 500 Thlr. mit der Bestimmung vermacht hat, daß der jedesmalige Diaconus bei der Kirche zu Freienwald die jährlichen Zinsen von 400 Thlr. genießen soll, 100 Thlr. aber zur Schule daselbst gehören sollen. Die neüesten Etats und Rechnungen der Kirchen- und der Schulkasse thun dieses Legats nicht Erwähnung, muthmaßlich ist es im Laufe der Zeit mit anderen Fonds verschmolzen. Jedenfalls erfordert es aber die Pietät für die Urheber milder Stiftungen, daß ihr Name nicht verloren gehe.

Jakobshagen (S. 375, 380). Das Schulvermächtniß eines Unbekannten von 124⅔ Thlr., welche ehemals in kleinen Posten an die Einwohner zu Jakobshagen ausgeliehen waren und 7⅔ Thlr. Zinsen trugen. Diese erhalten der Rector und Cantor zu Jakobshagen, und zwar der erste 2⅔ Thlr. und der letzte 5 Thlr., indem das an den ehemaligen Zinsen zu 7⅔ Thlr. fehlende, nach der vom Consistorium am 4. August 1791 ertheilten Genehmigung, aus den Mitteln der Jakobshagenschen Kirche, in deren Rechnung dieses Vermächtniß zu berechnen ist, zugeschossen wird. Auch dieses Vermächtniß kommt in den Rechnungen und Etats der Neüzeit nicht vor.

Zachan (S. 425). Das Heringsche Vermächtniß des Amtsraths Johann Friedrich Hering in seinem Testamente vom 14. September 1780, worin er 100 Thlr. ausgesetzt hat, wovon die jährlichen Zinsen vom Prediger zu Zachan nach seinem Gutbefinden unter die Armen daselbst vertheilt werden sollen.

Pansin (S. 571). Hier bestehen zwei fromme Stiftungen. — I.) Das Putkamersche Vermächtniß des Hauptmanns Franz Ludwig Georg v. P. zu

Pansin, welcher nach seiner, dem Consistorium am 10. Januar 1791 eingereichten Vorstellung, den noch zur Beisetzung einer Leiche vorhandenen Raum in dem Putkamerschen Familien-Begräbnißgewölbe in der Kirche zu Pansin, für sich bei seinem künftigen Absterben zur Beerdigung bestimmt hat, so daß der Eingang zu der Gruft mit dem Leichenstein, welchen er dazu hat verfertigen lassen, bedeckt werden soll, damit dieses Leichengewölbe auf immer geschlossen, und keine Leiche zu irgend einer Zeit in dasselbe weiter gebracht werde, dagegen eine Donation von 200 Thlr. in einem Pfandbriefe für die Kirche ausgesetzt und zugleich verordnet hat, daß von den jährlichen Zinsen — 1) an die Kirche zur Unterhaltung des Zug- und Luftlochs $2^1/_2$ Thlr.; 2) an den Präpositus oder Superintendenten der Synode Jakobshagen für die Aufsicht und Revision des Versicherungs-Instruments des Kapitals, des Grabgewölbes und der Leichensteine in der Kirche jährlich $^2/_3$ Thlr., welche ihm der Prediger an dem, alle 3 Jahre zu haltenden Kirchen-Visitations-Tage mit 2 Thlr. auszahlen soll; 3) an den Prediger daselbst $2^1/_2$ Thlr. für die Besorgung der Sicherheit des Kapitals, und Erhebung und vorschriftsmäßige Verausgabung der Zinsen am Sterbetage des Stifters; 4) an den Küster 1 Thlr. und 5) an die beiden Kirchen-Vorsteher $1^1/_3$ Thlr. für die Reinigung der Leichensteine ausgezahlt werden sollen. Diese Disposition und Donation ist vom Consistorium am 13. Januar 1791 bestätigt worden. — II.) Das Sagebaumsche Vermächtniß des Predigers zu Pansin, Golin, Barsewitz und Wulkow, Justus Sagebaum, welcher nach dem Schenkungs-Instrument vom 2. Juni 1801 ein Kapital von 500 Thlr. in Pommerschen Pfandbriefen der Pansinschen Kirche zu ewigen Zeiten, besonders den Kirchenbedienten seines gewesenen Kirchspiels also vermacht hat, daß die Zinsen davon jährlich an seinem Sterbetage vertheilet und davon der Prediger des Kirchspiels 4 Thlr., die Predigerwittwe 2 Thlr., und wenn keine vorhanden ist, die 2 Thlr. die Jakobshagensche Synodal-Wittwen-Kasse, die Küster zu Pansin, Golin und Wulkow ein jeder 2 Thlr., die beiden Pansinschen und die beiden Golinschen Kirchen-Vorsteher ein jeder 1 Thlr., der Barsewitzsche Kirchen-Vorsteher 1 Thlr., die beiden Wulkowschen ein jeder 1 Thlr. und die Pansinsche Kirche 2 Thlr. erhalten sollen. Das erwähnte Schenkungs-Instrument ist unterm 11. Juni 1801 vom Consistorium bestätigt und von demselben am 15. Juni 1802 verordnet worden, daß, da die landschaftlichen Zinsen von dem Stiftungs-Kapital der 500 Thlr. nicht 21, als so viel solche nach dem Inhalte des Schenkungs-Instruments betragen würden, sondern nur 20 Thlr. ausmachen, die Theilnehmenden sich einen verhältnißmäßigen Abzug gefallen lassen müssen.

Rossow (S. 572). Das s. g. Lessentinsche Vermächtniß für den Prediger daselbst, wovon die Stiftungs-Urkunde nicht mehr vorhanden ist, bestand ehemals in einem auf dem Gute Woltersdorf bestätigten Kapital von Thlr. 111. 2. 8 Pf. Nachdem es auf erfolgte Kündigung zurückgezahlt worden war, wurde mit Genehmigung des Consistoriums ein Pommerscher Pfandbrief von 100 Thlr. gekauft, wovon der Prediger zu Rossow die Zinsen erhält.

Sukow a. d. Ihna (S. 594). Das v. Wedelsche Vermächtniß des fürstl. Landraths Joachim v. Wedel, auf Kremzow, Piritzer Kreises, vom 7. August 1613, bestehend in 100 Thlr., von deren jährlichen Zinsen der Prediger zu Sukow $2^1/_2$ Thlr., der Küster $1^1/_4$ Thlr. und die Kirche $1^1/_4$ Thlr. erhalten. Dieses Legat bildet einen Bestandtheil des größern Vermächtnisses, welches auf dem Wedelschen Gute Replin, Piritzer Kreises, hypothekarisch eingetragen ist und von dem Prediger daselbst verwaltet wird (L. B. II. Theil, Bd. III., Piritzer Kreis).

Resultate der Volkszählung vom 3. Dezember 1867.

Tabelle der ortsanwesenden Bevölkerung im Saziger Kreise.

Die statistische Tabelle, in welcher die Zahlen nach der Aufnahme vom 3. Dezember 1867 eingetragen sind, hat gegen die frühere vom Jahre 1864 eine Abänderung erfahren, namentlich in der ersten Abtheilung: Alter und Familienstand (S. 21.). Die jetzige Tabelle führt das Geburtsjahr der Bewohner, mit Unterscheidung der Geschlechter, nach der früheren Gestalt nur bis zum Jahre 1852 zurück. Sie enthält mithin Knaben und Mädchen bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre. Dann folgt für jedes der Geburtsjahre 1851 bis 1848 die Unterscheidung in: Unverheirathete, Verheirathete, Verwittwete, Geschiedene und deren Summa. Vom Geburtsjahre 1847 bis 1767 findet diese Unterscheidung gleichfalls Statt, es ist aber nunmehr nicht jedes einzelne Geburtsjahr aufgeführt, sondern es sind die Geburtsjahre nach 10jährigen Perioden gruppirt, von 1847—1838, 1837—1828, u. s. w. bis 1777—1768, endlich schließt die Abtheilung I. mit dem Geburtsjahre 1767 und einem frühern. Nach der Zusammenzählung hat diese Abtheilung 172 Spalten; überhaupt aber besteht die statistische Tabelle nach der neuen Einrichtung aus 551 Spalten, die alle regelrecht auszufüllen große Umsicht von Seiten des, mit dem Zählungsgeschäft betrauten, Personals voraussetzt.

I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.		Männl.	Weibl.	Zusamm.
Kinder und Unverheirathete		20.252	18.600	38.852
Verheirathete		10.820	10.858	21.678
Verwittwete		999	2.589	3.588
Geschiedene		38	70	108
Summa I.		32.109	32.117	64.226
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.				
1) Im Familien-, bezw. Haushaltsverbande lebende Personen.				
Familien-Haushaltungen	12.283			
Haushalts-Vorstände		10.957	1.326	12.283
Haushaltungs-Glieder excl. Vorstände, und zwar:				
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände		85	10.188	10.273
Kinder		14.318	14.744	29.062
Ständig anwesende Familien-Verwandte		1.313	2.097	3.410
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte		102	200	302
Andere Haushalts-Genossen		3.688	2.993	6.681
Summa 1)		30.463	31.548	62.011
2) Einzelne, in keinem Haushalts- od. Familienverbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen		1.232	275	1.507
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in Anstalten				
für Beherbergung, an der Zahl	64	112	32	144
„ Heilung und Pflege (nur in Stargard)	2	29	1	30
„ Erziehung u. Unterricht (in Stargard u. Zachan)	2	10	27	37
„ religiöse Zwecke		—	—	—
„ Invaliden- und Altersversorgung, Armenpflege rc.	33	170	227	397
„ Detentions- und Strafzwecke (nur in Stargard, Jakobshagen und Nörenberg)	6	71	7	78
„ Landes-Vertheidigung (nur in Stargard)	2	22	—	22
Summa 3)	109	414	294	708
Summa II.		32.109	32.117	64.226

III. Religionsbekenntnisse, ohne Unterscheidung der Geschlechter.	
1) Christen.	
Evangelische Landeskirche.	
Unirte	62.658
Lutheraner (in Freienwald)	4
Reformirte (auf dem Lande, in Neü-Damerow)	2
Zu übertragen	62.664

	Zusamm.
Uebertrag . .	62.664
Separirte Lutheraner (in Stargard)	18
Irvingianer (ebendaselbst und im Stadteigenthum)	97
Herrenhuter und mährische Brüder	—
Baptisten (vorzugsweise in den ritterschaftlichen Landgemeinden)	220
Mennoniten	—
Deütsch- und Christkatholische	29
Römischkatholische (am zahlreichsten in der Stadt Stargard)	385
Griechischkatholischer (in Stargard)	1
2) Mosaïsche Glaubensgenossen (über die Hälfte derselbe in Stargard, sonst überall)	306
3) Bekenner anderer, nicht namhaft gemachter Religionen (in Stargard)	6
Summa III.	64.226

Wie allgemein bekannt, will, oder kann der größte Theil der evangelischen Geistlichen in Pommern die Union der lutherischen und reformirten Confession nicht anerkennen; sie sprechen nur von einer evangelisch-lutherischen Landeskirche. Die Personen, welche das Zählungsgeschäft in Stargard ausgeführt, haben es übersehen, daß in dieser Stadt eine zahlreiche reformirte Gemeinde besteht, die es ebenfalls ablehnt, sich mit den Lutheranern zu uniren!

IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei.			
a) Gutsbesitzer, Pächter, Administratoren, Inspectoren, Verwalter ꝛc.			
Selbstthätige	3.075	805	3.880
Angehörige derselben	4.850	7.260	12.110
b) Gehilfen in der Landwirthschaft, Gesinde, Tagelöhner ꝛc.			
Selbstthätige	5.392	3.126	8.518
Deren Angehörige	4.392	6.738	11.130
2) Forstwirthschaft und Jagd.			
a) Forst- und Jagdbeamte, incl. der Staats- und Corporationsbeamten.			
Selbstthätige	41	—	41
Angehörige derselben	57	87	144
b) Arbeiter in der Forstwirthschaft.			
Selbstthätige	18	—	18
Angehörige derselben	6	12	18
3) Fischerei: Selbstthätige	30	3	33
Angehörige derselben	38	79	117
4) Bergbau auf Braunkohlen (in Friedrichsfeld)			
Selbstthätige	4	—	4
Deren Angehörige	2	3	5
5) Große und kleine Industrie, incl. Bauwesen.			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten und ihre Beamten; Baubeamte; Besitzer von Buch- ꝛc. Druckereien, Handwerks-Meister.			
Selbstthätige	1.720	59	1.779
Angehörige derselben	1.942	4.653	5.595
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerks-Gesellen, Lehrlinge ꝛc.			
Selbstthätige	2.167	249	2.415
Angehörige derselben	631	1.256	1.887
6) Handel aller Art, incl. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel, Versicherungswesen.			
a) Etablirte Kaufleüte, Bankhalter, Buchhändler, Versicherungsbeamte.			
Selbstthätige	343	39	382
Angehörige derselben	362	686	1.048
b) Handelsgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	142	20	162
Angehörige derselben	11	16	27

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
7a) Landverkehr. Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamte, Personen- und Frachtfuhrwesen.			
a) Die genannten Beamten, Fuhrherren, Lohnfuhrwerks-Besitzer ꝛc.			
Selbstthätige	377	10	387
Angehörige derselben	366	767	1.133
b) Postillone, Tagearbeiter der Eisenbahn, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	133	3	136
Angehörige derselben	69	151	220
7b) Wasserverkehr.			
a) Schiffseigner.			
Selbstthätige	—	—	—
Angehörige	2	1	3
b) Schiffsvolk, selbstthätiges	3	—	3
7c) Erquickung und Beherbergung.			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	103	19	122
Angehörige derselben	124	248	372
b) Kellner, Commissionäre, Lohndiener, Hausknechte.			
Selbstthätige	35	3	38
Angehörige derselben	8	14	22
8) Persönliche Dienstleistungen.			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft, als Haushofmeister, Kammerfrauen ꝛc.			
Selbstthätige	14	10	24
Angehörige derselben	7	20	27
b) Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistungen, Handarbeiter, Tagelöhner ꝛc.			
Selbstthätige	1.044	1.247	2.291
Angehörige derselben	1.022	1.961	2.983
9) Gesundheits- und Krankenpflege, und zwar Medicinalbeamte, Aerzte, Apotheker, Hebeammen, Krankenwärter.			
Selbstthätige	41	20	61
Angehörige derselben	34	60	94
10) Erziehung und Unterricht: Erzieher, Hofmeister, Lehrer, Professoren, Erziehungs- und Unterrichtsbeamte aller Art.			
Selbstthätige	177	35	212
Angehörige derselben	163	313	476
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.			
Selbstthätige	38	2	40
Angehörige derselben	27	49	76
12) Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung: Geistliche Beamte aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber.			
Selbstthätige	68	—	68
Angehörige	82	207	289
13) Königliche Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staats-Verwaltung: Beamte der Polizei-, Finanz-Verwaltung ꝛc.			
Selbstthätige	74	1	75
Angehörige	41	131	172
15) Justiz: Rechtsanwälte, Notare, Justizbeamte aller Art ꝛc.			
Selbstthätige	91	—	91
Angehörige	58	121	179

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
16) Landheer: Militairpersonen aller Grade und Art.			
Selbstthätige	1.066	—	1.066
Angehörige	40	131	171
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- und Corporationen-Verwaltung: Beamten aller Art:			
Selbstthätige	99	1	100
Angehörige	56	154	110
19) Personen ohne Berufsausübung.			
a) Aus eigenen Mitteln Lebende: Rentenirer, Auszügler, Pensionaire.			
Haushaltsvorsteher	488	357	845
Angehörige	249	760	1.009
b) Aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende: Almosenempfänger 2c.			
Personen dieser Art	256	354	610
Angehörige derselben	86	165	251
20) Personen ohne Berufsangabe.			
Selbstthätige	66	315	381
Angehörige	279	396	675
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	17.105	6.688	23.793
„ der Angehörigen aller Klassen	15.004	25.429	40.433
Total-Summa IV.	32.109	32.117	64.226
V. Staatsangehörigkeit.			
Unterthanen des			
Preußischen Staats	32.075	32.106	64.181
Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	11	2	13
„ Mecklenburg-Strelitz-Ratzeburg	4	3	7
der freien Stadt Lübeck	1	—	1
„ „ „ Hamburg	—	1	1
Herzogthums Braunschweig	2	—	2
„ Anhalt	4	—	4
Königreichs Sachsen	5	2	7
Herzogthums Sachsen-Meiningen	1	—	1
Fürstenthums Reuß jüngerer Linie	1	1	2
Summa der Staatsangehörigen des Norddeutschen Bundes	32.104	32.115	64.219
Königreichs Würtemberg	1	—	1
Oesterreichischen Kaiserreichs	1	—	1
Russischen Reichs	2	2	4
Vereinigten Staaten von Nordamerika	1	—	1
Summa V.	32.109	32.117	64.226
VI Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Reisende in Gasthöfen	109	31	140
Gäste in Familien zum Besuch	115	181	296
Summa	224	212	436
Alle übrigen Anwesenden	31.885	31.905	63.790
Summa VI.	32.109	32.117	64.226
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	12	18	30
Taubstumme	30	23	53
Personen mit angeborenem, oder im frühesten Lebensalter erworbenem Blödsinn	31	32	63
Personen mit später erworbener Geistesstörung	7	8	15
Summa VII.	80	81	161

VIII. Unterscheidung der städtischen und ländlichen Bevölkerung.

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
1) Städte.			
Stargard	8.638	8.229	16.867
Freienwald	1.097	1.114	2.211
Jakobshagen	945	1.010	1.955
Nörenberg	1.381	1.357	2.738
Zachan	737	803	1.540
Summa 1)	12.798	12.513	25.311
2) Plattes Land.			
a) Landgemeinden.			
Ritterschaftliche	5.405	5.507	10.912
Im Rentamtsbezirke Jakobshagen	6.906	6.949	13.855
„ Stadteigenthum Stargard	2.459	2.481	4.940
	14.770	14.937	29.707
b) Gutsbezirke	4.541	4.667	9 208
Summa 2)	19.311	19.604	38.915
Summa VIII.	32.109	32.117	64.226

IX. Volksdichtigkeit, oder relative Bevölkerung auf dem Raume einer Geviertmeile.

Stadt und Land zusammen genommen	2.903
Mit Ausschluß der Stadt Stargard, die 4 kleinen Städte und das platte Land (S. 18)	2.141

X. Verhältnißzahlen der Berufsklassen, in Abth. IV. Nach der statistischen Aufnahme vom Jahre 1861 ist es oben, S. 44, versucht worden, das Verhältniß der einzelnen Berufsklassen zur ganzen Bevölkerung zu ermitteln. Es wurde hinzugefügt, „daß diese Berechnung über die Vertheilung der Berufsklassen, nach den Grundlagen, auf denen sie beruht, nur Annäherungen an die Wahrheit gewähren könne." Einen sicherern Anhalt bietet die Aufnahme vom Jahre 1867. Hiernach gehören von den 23.795 selbstthätigen Personen aller Berufsklassen in Procent:

Zur Rohproduction: Land- u. Forstwirthschaft, Fischerei u. Bergbau 1—4		52,5
Davon zur Landwirthschaft allein, oben Nr. 1	52,1	
Zur großen und kleinen Industrie, incl. Bauwesen 5, nebst Handel aller Art 6		19,9
Davon zur Industrie und zum Handel allein	17,6	
Zum Transport- und dem Herbergswesen 7		2,8
Zu den Dienstboten und zum Gesinde für persönliche Dienstleistungen 8		9,7
Zum Gesundheits-Personal 9		0,2
„ Lehrer- und Künstlerstande ꝛc. 10 u. 11		1,0
Zu den Geistlichen und Kirchenbeamten 12		0,2
„ den Staats-Verwaltungs-, den Justiz- u. Gemeinde-Beamten 14, 15, 18		1,1
Zum Landheere 16		4,4
Zu den Rentnern und überhaupt aus eigenen Mitteln lebenden Personen 19 a		3,4
„ den aus öffentlichen ꝛc. Mitteln zu unterstützenden Hülfsbedürftigen 19 b		2,5
„ den Personen ohne Berufsangabe 20		2,3
Summa		100,0

XI. Vergleich der Volkszählungen von 1864 und 1867.

Die Bevölkerung des Saziger Kreises war am 3. Dezember 1864 (S. 18)	63.382
Und am 3. Dezember 1867	64.226
Daher Vermehrung in den drei Jahren 1864—67 nur	844

Wogegen sie in den drei Vorjahren 1861—1864: 2309 Seelen betragen hat (S. 18). Die geringe Zunahme in der jüngsten Periode rührt von der großen Sterblichkeit her, die diese Periode kennbar macht. Die Cholera hat im Jahre 1866 große Verheerungen angerichtet, namentlich in der Stadt Stargard, und viele junge Männer, Ehegatten und Söhne, die kampfmuthig auszogen, sind nicht heimgekehrt an den häuslichen Heerd; gefallen sind sie, erreicht vom feindlichen Geschoß; sie ruhen in fremder, in tschechischer Erde, beweint von den Hinterbliebenen, die sich trösten mit dem Gedanken, daß auch ihre Lieben das Herzblut ge-

lassen für eine große Idee, zu deren Verwirklichung auch diese Söhne des Vaterlandes das ihrige beigetragen haben. Neben der Sichel, die Freünd Heyn im Jahre 1866 unerbittlich geschwungen, ist es aber auch die Auswanderung, welche zum geringen Vermehren der Einwohnerzahl in der jüngsten Periode wie überall, so auch hier im Saziger Kreise, beigetragen hat. Der Kreis verlor in den drittehalb Jahren 1865 bis Ende Juni 1867 von seinen Bewohnern 361, die mit Consens der Regierung auswanderten (S. 25). Und rechnet man diejenigen hinzu, die theils mit Reisepaß in die Neüe Welt zogen, theils heimlich davon gingen, sodann diejenigen, welche in der zweiten Hälfte des Jahres 1867 den Consens zur Auswanderung nachsuchten und erhielten, so läßt sich wol annehmen, daß das Volkskapital des Saziger Kreises in dem dreijährigen Zeitraume von 1865—1867 um mindestens 800 Personen durch das Wanderfieber eingebüßt hat. Was der Herausgeber vom Auswanderungswesen und dessen Betriebe hält, und zu halten berechtigt ist, hat er an mehreren Stellen des L. B. freimüthig ausgesprochen, namentlich in der Beschreibung des Greifenhagenschen Kreises, auf die er zurückweisen kann: L. B. II. Theil, Band III., 394.

XII. Vergleich der städtischen Bevölkerung nach ihrem Bestande in den Jahren 1864 und 1867.

Es betrug die Bevölkerung in den Jahren	1864.	1867.	Unterschied.
Von Stargard	16.692	16.867	+ 175
„ Freienwald	2.250	2.211	— 39
„ Jakobshagen, incl. Oberförsterei	1.992	1.955	— 37
„ Nörenberg	2.709	2.738	+ 29
„ Zachan	1.640	1.540	— 100

Tabelle der Viehzählung vom 3. Dezember 1867.

A. Städte.	Pferde	Rinder	Schafe	Schweine	Ziegen	Hunde	Bienenstöcke
Stargard	434	692	3.271	1.058	446	667	173
Freienwald	151	310	2.353	329	201	169	71
Jakobshagen	171	301	1.358	444	125	163	60
Nörenberg	164	250	1.488	452	220	131	54
Zachan	146	323	2.501	432	129	138	71
Summa A.	1.116	1.876	10.971	2.715	1.121	1.268	369
B. Plattes Land.							
a) Landgemeinden.							
1. Ritterschaft	1.361	3.734	22.326	3.119	635	1.270	1.696
2. Rentamt Jakobshagen	1.973	5.072	45.487	4.319	1.132	1.426	1.054
3. Stargarder Eigenthum	777	1.802	16.644	2.066	442	592	563
Summa a)	4.111	10.608	84.457	9.504	2.209	3.288	3.313
b) Gutsbezirke	1.956	3.410	83.436	3.271	293	847	555
Summa B.	6.067	14.018	167.893	12.775	2.502	4.135	3.868
Summa des ganzen Kreises	7.183	15.894	178.864	15.490	3.623	5.403	4.237
Am 3. Decbr. 1864	7.414	17.475	187.858	13.800	3.348	—	3.930
Mithin im Jahre 1867 mehr	—	—	—	1.690	275	—	307
weniger	231	1.581	8.994	—	—	—	—

Die Abnahme in den drei Haupt-Viehgattungen dürfte dem Kriege von 1866 zuzuschreiben sein, der die Volkskraft an Gut und Blut nach allen Richtungen in Anspruch nahm, an Gut durch die s. g. Landlieferungen: Remontepferde, Schlachtvieh u. s. w.

Zur Geschichte des Schlosses Pansin.

(S. 571—574.)

Der General-Lieutenant v. Bork, Commandant der Festung Danzig, beschäftigt sich seit fast 20 Jahren mit dem Studium der Geschichte seiner Familie, des alten, berühmten pommerschen Geschlechts der Borkonen, um das Resultat seiner Forschungen in einem Familienbuche niederzulegen, dessen sein Geschlecht bisher entbehrt hat. Was von ihm über den Grundbesitz gesammelt worden ist, hat der General in einem liebenswürdigen Schreiben vom 28. Juli 1868 dem Herausgeber zur Verfügung gestellt, indem er die Meinung hegt, daß die Nachrichten über die einzelnen Güter, welche jetzt schon längst nicht mehr in den Händen des Geschlechts sind, besser für das Pommersche Landbuch, wie für die Familien-Geschichte geeignet seien. Demgemäß hat der General mit einem Schreiben, d. d. Danzig, den 20. August 1868, die von ihm gesammelten Nachrichten über die Besitzverhältnisse einiger der zur Herrschaft Pansin gehörig gewesenen Güter folgen lassen, welche indessen dem Herausgeber zu spät zugingen, um sie gehörigen Orts einschalten zu können. Sie werden daher hier nachträglich mitgetheilt.

Außer dem großen Borken-Kreis, Labes, Regenwald ꝛc. umfassend, unterschied man sonst den kleinen Borken-Kreis, der die Herrschaft Pansin begriff, und dazu gehörten 15 Dörfer, welche nach der heütigen Kreis-Eintheilung folgender Maßen vertheilt sind: —

1) Saziger Kreis: Barskewitz, Brüsewitz, Buchholz, Golin, Lenz, Pansin, Pegelow, Sukow a. d. Ihna, Wulkow.

2) Piritzer Kreis: Hohen- und Neüen-Grape, Henkenhagen, Schwochow.

3) Greifenberger Kreis: Ribbecart. 4) Kaminer Kreis: Kartlow.

Besitzer der Herrschaft Pansin waren die Borkonen von der Linie Falkenburg-Pansin.

Pansin soll schon in uralten Zeiten den Borkonen gehört haben, welche es ums Jahr 1214 an die Tempelherren verkauften. Was von dem Templer-Orden, als Besitzer der Burg Pansin zu halten — General-Lieutenant von Bork folgt der irrigen Angabe Brüggemann's — ist oben, S. 572, gezeigt. Nachmals ist die Burg Pansin im Besitz einer Familie gleiches Namens, dann aber, nachdem dieselbe ein klägliches Ende als Wegelagerer und Strauchritter gefunden, wieder in die Hände der Borken gerathen, die auch damit von den Herzogen belehnt wurden. Hans, gleichbedeütend mit Henning, Bork, der Sohn des alten Claus Bork, ein Enkel jenes Hans, welcher um 1320 lebte, verkaufte das Schloß Pansin im Jahre 1382, zu derselben Zeit, als Bernd v. d. Schulenburg Herrenmeister war, an den Commenthur des Johanniter-Ordens Heinrich v. Güntersberg unter fürstlicher Lehnsherrlichkeit, und Herzog Wartislaw überließ es dem Orden und seinem Herrenmeister Bussow v. Alvensleben zu freiem Eigenthum. Letzterer verlieh es seiner Seits wieder an die Gevettern v. Güntersberg als Mannlehn. Von diesem Geschlecht war es Caspar, welcher 1472 mit dem Meisterthum bekleidet wurde. Derselbe erwarb noch in demselben Jahre die Burg Pansin durch Kauf an den Orden zurück. Sein zweiter Nachfolger im Herrenmeisterthum zu Sonnenburg, Georg v. Schlabrendorf, 1491—1527, verkaufte die Burg für 7000 Fl. Rheinisch an Heinrich Bork, von der Linie Labes-Falkenburg, und belehnte damit den Kaüfer und dessen männliche Erben, sich nur das dominium directum vorbehaltend. Nunmehr nannten sich

diese Borkonen von der Labes-Falkenburger Linie die Borkonen von der Linie Falkenburg-Pansin. Die Burg mit ihren Zubehörungen kam in unmittelbarer Erbfolge auf Karsten, Matzke, Heinrich und Franz Bork, dann an des Letztern Sohn Matz, † 1675, dessen Sohn Philipp Adrian sie, im Einverständniß mit seinem Vater und seinen Gläubigern, da er keine männlichen Erben mehr am Leben hatte, dem Gemal seiner einzigen Tochter Eva Deliana v. Bork, Peter Georg v. Putkamer, überließ. So ist diese herrliche Besitzung an die Familie Putkamer gekommen, und auch bei derselben verblieben, da die Borkonen auf alle ihre Lehnrechte an dieselben Verzicht geleistet haben. (S. 573).

An dem Schlosse Pansin treten die Formen des italiänischen Baustils hervor. Doch hat es einige ältere Theile. Es besteht aus zwei Hauptgebaüden, die, durch Mauern verbunden, einen innern Schloßhof bilden. Das eine dieser Gebaüde, zwar manchfach erneüt, läßt doch noch mit Bestimmtheit die einfachen Formen eines spätgothischen Stils, im Charakter des 16. Jahrhunderts, erkennen; das andere ist in italiänischer Weise ebenfalls dem 16. Jahrhundert angehörig, erbaut und an seinen aüßeren Seiten mit Giebeln und hohen, eine kronenartige Verzierung tragenden Schornsteinen geschmückt. An dies Gebaüde stößt ein alter, mächtig starker Thurm, dessen Obertheil aber nicht mehr vorhanden ist. Unter den Gebaüden des Vorhofes sind auch noch mehrere im italiänischen Stil der genannten Zeit. So schildert Franz Kugler die Architectur des Schlosses Pansin*), indem er hinzufügt, dies, zum Theil von hohen Baümen umgebene Schloß sei unter allen erhaltenen Schlössern Pommerns, soweit sie ihm bekannt geworden, dasjenige, dessen aüßere Ansicht die schönste malerische Wirkung hervorbringe.

Im Schlosse Pansin werden zwei sehr alte, massiv goldene Ringe aufbewahrt, von denen Justus Sagebaum, der Stifter des oben erwähnten Vermächtnisses bemerkt, daß sie nach Art der Pitschier-Ringe verfertigt und von der Weite seien, um auf dem Daumen getragen zu werden. Sie wiegen 2 Loth 1 Quent. Dreger meint, sie stammten von den Tempelherren (?) und die darauf befindliche Umschrift müsse Ordo Jerosolymitanus gelesen werden; denn ein Ritter, der Commendator geworden, sei mit einem solchen investirt. Diese Meinung ist jedoch von anderer Seite bemängelt und behauptet worden, sie seien weit älter und stammten noch aus dem Heidenthum **).

---

*) Kugler, Pommersche Kunstgeschichte, in den Balt. Stud. VIII., 1, 157, 158.

**) Dähnert, IV., 296.

Zur
Geschichte der Stadt Stargard.

Kirchenwesen; fromme und milde Stiftungen.

Das religiöse Leben des Menschen spiegelt sich in dem Zeitraume der Weltgeschichte, den man das Mittelalter nennt, ausschließlich im Kirchenthume. Außerhalb der Kirche kein Heil für diese Welt, für zukünftige Zustände jenseits des Grabes! Die Kirche ist die Alleinherrscherin. In ihrem Namen gebietet die Priesterschaft und an deren Spitze der römische Priester, der sich zum Hohenpriester aufgeworfen hat, vor dem sich Alles, Hoch und Niedrig, beügen soll tief in den Staub, vor dem kein anderer Gedanke aufkommen darf, als den er gefaßt, weil er bei aller aüßerlichen, scheinheiligen Demuth, voll Hoffahrt und Anmaßung sich einbildet, ja es offen und laut verkündet, der alleinige Träger und Inhaber des göttlichen Gedankens zu sein.

Unter dem Drucke dieser, die Menschheit verhöhnenden, und dem Willen Gottes gerade zu widersprechenden Anschauung ist auch den Bewohnern vom „Land am Meere" im 12. Jahrhundert das Evangelium verkündet worden, nicht das in seiner Einfachheit, Einfalt und Unzweideütigkeit so rührende Wort der Liebe und Versöhnung, wol aber ein Christenthum, das in einer langen Reihe von Nachfolgern auf dem s. g. Stuhle Petri gefälscht worden ist durch maßlose Herrschsucht, die verächtlichste von allen verächtlichen Leidenschaften. Wie sich dieses angebliche Christenthum des Römischen Kirchen-Haüptlings in der aüßern Erscheinung auch in Stargard gestaltet, und welche Formen die unsichtbare Kirche im 16. Jahrhundert nach Wiederherstellung einer reinern Auffassung des Evangeliums in Folge jenes Ereignisses, — welches man mit dem gar milden Ausdruck der „Umwandlung", Reformation, belegt hat, da es doch eine vollständige „Umwälzung", Revolution, der Geister gewesen ist und aller vom geistigen Leben untrennbaren Verhältnisse der menschlichen Gesellschaft, — angenommen hat, das war in der Geschichte der Stadt Stargard geschildert, welche oben auf S. 154 abgebrochen wurde.

Dies geschah auf den, von ehrenwerthester Seite geaüßerten, Wunsch, dem die Besorgniß vorschwebte, die auf das Kirchen- und Stiftungswesen ausgedehnte Geschichte der Stadt Stargard möchte den vorliegenden Band des L. B. übers Maaß anschwellen, und es werde genügen, den heütigen Zustand der Stadt, namentlich als politische Gemeinde, ins Auge zu fassen. Der Herausgeber des L. B. glaubte auf jenen Wunsch und dessen Berücksichtigung um so mehr eingehen zu können, als zu der Zeit, in der die Note geschrieben wurde, die Wahrscheinlichkeit vorlag, daß die Kirchengeschichte ꝛc. als ein selbständiges Werkchen werde ans Licht treten können.

Seitdem ist nicht allein diese Wahrscheinlichkeit — die eigentlich Gewißheit war — geschwunden, sondern es ist auch gleichzeitig und später, während die vorhergehenden Bogen aus der Presse allmälig hervorgingen, dem Herausgeber von urtheilsfähigen Männern gleichsam der Vorwurf gemacht worden, daß er Stargard's Geschichte auf S. 154 abgebrochen, und ihm mehrseitig die Aufforderung zu erkennen gegeben, die Geschichte des Kirchenwesens und der milden Stiftungen in einem Nachtrage dem L. B. einzuverleiben, damit man Alles beisammen habe, was die Stadtgeschichte aufklären könne; denn, so wurde gesagt: Die Gegenwart wurzelt in der Vergangenheit, und alle Zustände der Jetztzeit finden in den Zuständen verflossener Jahrhunderte ihre Erklärung. Wie gering ist die Zahl der Einwohner Stargard's, fügte man hinzu, die etwas von der Entstehung der städtischen Anstalten wissen, deren Benennungen, wie seltsam einige derselben auch klingen mögen, gelaüfig sind, von denen man sich aber keine Rechenschaft zu geben vermag, wie und wann diese Namen entstanden; selbst Männern, die im Stadtregiment saßen oder sitzen, fehlt es darüber nicht selten an einem klaren Begriff. Woher sollten sie ihn auch haben? Von der Schule her? Schwerlich! Über die Art und Weise, wie der historische Unterricht nach vorschriftsmäßiger — Schablone auf Schulen getrieben wird, läßt sich viel, sehr viel Tadel sagen, dazu aber ist hier nicht der Ort; genug, die Geschichte, diese Erzieherin und Lehrmeisterin der lebenden Geschlechter, ist auf Schulen ein Waisenkind, das, in seiner jungfraülichen Reinheit, der Schulregent nicht liebt, oder — nicht lieben darf!

Stargard besitzt eine vollständige, aus den Urkunden geschöpfte und mit den hauptsächlichsten derselben beglaubigte Geschichte seiner Kirchen und milden Stiftungen. Der Verfasser dieses Werkes ist des Herausgebers lieber Freünd: Dr. Ernst Georg Carl Schmidt, Oberlehrer am Königl. und Gröningschen Gymnasium zu Stargard, der während einer langen Reihe von Jahren seines, der Erziehung und dem Unterricht der Jugend gewidmeten, segensreichen Lebens, die übrig gebliebenen Mußestunden benutzt hat, um sich dem Studium der im Raths-Archiv zu Stargard, in den Kirchen-Archiven daselbst, im Pommerschen Staats-Archiv und in den Sammlungen der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin aufbewahrten Urkunden und anderweitigen amtlichen Verhandlungen ꝛc. zu widmen. Aus diesem Studium ist eine Kirchen- und Stiftungen-Geschichte entstanden, wie sie wol keine andere Stadt im „Land am Meere“ diesseits der Pene aufzuweisen hat. Gründlichkeit, Ausführlichkeit und Vollständigkeit, soweit letztere durch diplomatische Überlieferungen zu erreichen gewesen, sind die Merkmale von Schmidt's vortrefflichem Werke, das aus zwei Theilen besteht, dem historischen Bericht und dem Urkundenbuche.

Die Handschrift — denn nur diese ist vorhanden — hat der Verfasser dem Herausgeber des L. B. im November 1866 zur freien Verfügung gestellt. Sie bildet die Grundlage der nachfolgenden Mittheilungen über das Kirchenwesen und die milden Stiftungen. Diese Mittheilungen sind aber nur ein Auszug aus Schmidt's Werke, da auf Ausführlichkeit in den Besonderheiten, der oben angeführten Besorgniß des — Anschwellens des vorliegenden Bandes halber, Verzicht geleistet werden mußte. Im Übrigen haben dem Herausgeber auch die Original-Acten des Raths-Archivs und anderer Archive Stargards vorgelegen, wie denn auch Brüggemann's Nachrichten über die Stiftungen (Beiträge zur Beschreibung des Herzogthums Pommern. II. Bd. Stettin 1806) eingesehen worden sind.

Kirchenwesen.

Wol mit Sicherheit wird angenommen werden können, daß die Bewohner Stargard's seit dem Auftreten des Bischofs Otto von Bamberg im Land am Meere, 1124, sich alsbald zum Christenthum bekannten. Die erste christliche Gemeinde blieb aber hier in der ersten Zeit ohne Zweifel auf die Bewohner des fürstlichen Castrums und der nächsten Umgebung desselben beschränkt, da allen Überlieferungen zufolge Stargard damals ein unbedeütender Ort war. Die von Otto in Pommern gestifteten Gemeinden standen anfänglich naturgemäß unter seiner Aufsicht, und diese ward auch nach seinem Tode zunächst seinem Nachfolger auf dem Bamberger Stuhle überwiesen, dem Bischof Egilbert, dem, wie allen künftigen Bischöfen von Bamberg, vom Papste Innocentius II. durch das Breve vom 19. October 1139 das Pallium verliehen und dabei angeordnet ward, daß sie die vom Bischof Otto unter den Barbaren gegründeten Kirchen — ecclesias que inter barbaros site sunt — die Aufsicht führen sollten, bis daß diesen Kirchen ihr eigener Bischof vorgesetzt sein würde[1]). Dies geschah bereits im folgenden Jahre durch Breve desselben Papstes vom 14. October 1140, welches den Pommerschen Bischof Albert auf dessen Ansuchen in seinem Amte bestätigte und verordnete, daß derselbe seinen Sitz bei der St. Alberts-Kirche zu Wolin haben solle, — in ciuitate Wulinensi in ecclesia beati Alberti episcopalis sedes perpetuis temporibus habeatur[2]). Man hält es für wahrscheinlich, daß Albert oder Adalbert, schon seit 1128 unter Otto's Ober-Aufsicht die Leitung der Gemeinden in der Pomorskaja Semlja geführt habe[3]). Das Breve von 1140 beschrieb den Umfang der Diöcese von Dimin angefangen bis an die Leba — usque ad lebam fluuium — und bestimmte zugleich den Bischofszehnten, der den Barbaren, den s. g. Heiden, dafür, daß sie sich hatten taufen lassen,

[1]) Hasselbach-Kosegarten, Cod. 34, 35. — [2]) Dreger, Cod. 1, 2. Hasselb.-Koseg., Cod. 36, 37. — [3]) Cramer, Kirchen-Chronikon, I., 35.

auferlegt wurde, eine Abgabe, die ihnen bei ihrer frühern Gottesverehrung selbstverständlich unbekannt gewesen war. Die perpetua tempora des Bischofssitzes in Wolin (Julin) waren indeß von nicht langer Dauer. Die Verheerungen, deren dieses Emporium des Pommerschen Seehandels seit 1170 durch die Dänen ausgesetzt war, veranlaßten den Herzog Kasimir I. im Jahre 1175 den Bischofsitz in die neü gegründete Cathedrale St. Johannis des Taüfers zu Kamin zu verlegen, welche Verlegung vom Papste Clemens III. durch Breve vom 24. Februar 1188 gut geheißen wurde. Dieses Breve bestätigte den Bischof Sifridus im Kaminschen Episcopat, bestimmte nochmals den Umfang der Diöcese über ganz Pomorania bis an die Leba und setzte fest, daß der Kaminsche Bischof keinem Erzbischofe, sondern unmittelbar dem Heiligen Vater in Rom unterworfen sein solle[4]). Kamin war sonach ein s. g. exemirtes Bischofthum. Unter demselben haben die Kirchen Stargards bis zur Reformation gestanden. Der unmittelbare Vorgesetzte war aber der vom Bischof installirte Archidiaconus, der in nova Stargard super ynas seinen Sitz hatte und alljährlich am Michaelistage zur Bischöflichen Kellerei zwei Faß guten Neü-Stargardischen Biers liefern mußte. Das Archidiaconat von Stargard verwaltete die geistliche Gerichtsbarkeit im ganzen Lande Stargard, in der Stadt Damm und dem Gütercomplex des Klosters Kolbaz zwischen dem Lande Piritz und dem Lande Fidbichow. Es umfaßte also den ganzen Süden von Pommern östlich von der Oder, mit Ausnahme der Castra et Castella: Piritz, Lipenitz (Lipehne), Berenstein, Grifenhaghen, Baniz (Bahn) et Videcow terras villasque ipsis adherentes ac ecclesias Capellas et quelibet loca religiosa, welche Bischof Heinrich bereits 1303 dem Vicedominus von Kamin beigelegt hatte, damit er und seine Nachfolger dort archidiaconatus officium et ejus juridictionem frei und ungehindert ausüben könne. Mit dem Archidiaconat von Stargard wurde noch die Pfarrkirche von Werben vereinigt, aus deren Einkünften der Archidiaconus 20 Mark jährlich zu beziehen hatte. Aus dieser Vereinigung erklärt es sich, daß der Archidiaconus von Stargard auch ein Mal Archidiaconus Werbernensis genannt wird, nämlich 1331, in der Person des M. Conradus Schuuer. Von 1482—1486 ließ Bischof Marino de Fregeno das Archidiaconat von Stargard sub commenda verwalten. Der letzte Archidiaconus von Stargard war Theodoricus de Schulenborch. Nach dessen Tode 1493 wurde das Archidiaconat mit der Kaminer Thesaurarie verbunden, deren Inhaber seit 1492 Hinricus Levin war. Diese Vereinigung bestätigte Papst Alexander VI. mittelst besonderer Bulle 1494 Sexto Idus Junij, confirmirt durch den Papst Julius II. im Jahre 1503, 6. Kal. Decembris[5]).

Obwol schon an einer andern Stelle des L. B., in dem historischen Abriß der Stadt Greifswald — L. B. IV. Th. Bd. I., — in der Kürze von einer eigenthümlichen Erscheinung der römischen Kirche die Rede gewesen, so bietet sich hier die Gelegenheit, ausführlicher davon zu sprechen, da diese Erscheinung während der päpstlichen Zeit auch in den Kirchen Stargard's in voller Blüthe gestanden hat. Man begegnet ihr in allen Stadtkirchen, ja selbst in einzelnen Dorfkirchen. Was der kirchliche, und man darf wol sagen: ein wahrhaft frommer Sinn in den Vorjahrhunderten gegründet hat, es wirkt auch heüte noch fort, obwol die Aüßerlichkeit dieser Stiftungen vor dem nüchtern Gottesdienst der protestantischen Kirche längst verschwunden ist.

[4]) Dreger, Cod. 44—46. Hasselb.-Koseg., Cod. 152—154. — [5]) R. Klempin, Diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns. Berlin, 1859. S. 366, 418, 420, 422, 425. Schöttgen, Altes und Neües Pommerland, 355—370.

In jedem Gotteshause der römisch-katholischen Christenheit befindet sich, außer dem Haupt-Altare, der in der Regel nur bei dem eigentlichen Gottesdienste der Gemeinde gebraucht wird, eine größere oder kleinere Anzahl von Neben-Altären, welche theils innerhalb des Kirchengebaüdes, an dessen Wänden oder Pfeilern, theils in eigenen, an dasselbe angebauten, Kapellen stehen, und zu Messen für einzelne Heilige oder für Verstorbene bestimmt sind, deren Seelenheil man durch diesen Neben-Gottesdienst, unter Anrufung des Heiligen der Kirche, dem der Altar geweiht ist, zu sichern meint. Neben-Altäre und Kapellen dieser Art sind also im Wesentlichen gleichbedeütend, da diese eben nur zum Standort für jene dienen, und es bei beiden also nur darum handelt, ob die Altäre frei in der Kirche, oder in von ihr abgesonderten Raümen stehen. Die Geistlichen, welche die erwähnten Messen lesen, haben mit der Seelsorge und den kirchlichen Amtshandlungen — sacris — nichts zu thun; sie sind bloße Meßpriester, welche, außer der Abhaltung der Messe, oft nur noch die Verpflichtung haben „zu Chor zu gehen“, d. h. die Horen in der Kirche zu singen und bei hohen Festen oder prunkvollen Umgängen, Processionen, dem Pfarrer oder Pleban zu assistiren.

Auch die Kirchen im Land am Meere sind mit Neben-Altären reich ausgestattet gewesen. Im Zeitalter der Reformation sind sie verschwunden, was ein fürs Schöne empfänglicher und ästhetisch gebildeter Sinn bedauern kann, da diese Altäre oft ein architektonischer Schmuck der Kirchen waren. Jetzt ruht das Auge auf der nackten, kahlen Wand! Die Neben-Altäre waren aus der, dem Geist der Zeit entsprechenden allgemein verbreiteten, und Seitens der Priesterschaft eifrigst geförderten Ansicht entstanden, daß der Mensch nicht wirksamer die Vergebung seiner Sünden erwerben könne, als durch milde Stiftungen für die Kirche und ihre Diener, und durch Gründung von Seelenmessen, um sich und seinen Nachkommen, auch wol den Vorfahren, so wie sonstigen Angehörigen und Freünden die Erlösung aus dem s. g. Fegefeüer zu sichern. So glaubte die Einfalt des Mittelalters, und so glaubt noch heüte der Christ, der auf dem Boden der römischen Kirche steht. Der nüchterne Verstand des Abtrünnigen von dieser Kirche urtheilt im 19. Jahrhundert anders. Er sieht in diesen Neben-Altären weiter nichts, als eine Erfindung der Priesterschaft, um den jüngeren ihrer Mitglieder eine Stellung in der Kirche, und dadurch eine Versorgung zu verschaffen, oder älteren Priestern ein höheres Einkommen dadurch zu sichern, daß ihnen mehrere dergleichen Altäre verliehen wurden, um in den Besitz der damit verbundenen Einkünfte zu gelangen. So wissen wir von einem Mitgliede der Familie von Schöning, Tammo de Scheningk, daß, als derselbe im Jahre 1491 zum Archidiaconat von Demin berufen ward, er auf die Einkünfte von Neben-Altären in den Kirchen zu Daber, Piritz, Massow, Wolgast, Treptow a. d. T., Wolin, Barnims-Kunow, und in der St. Marien-Kirche zu Stargard Verzicht leistete[6]). Es gab aber drei Arten solcher Versorgungen: —

1) Messen zur Ehre einzelner oder mehrerer Heiligen. Diese hießen im Allgemeinen **Vicarien** — vicariae perpetuae; — die Inhaber derselben Vicare oder Altaristen — vicarii perpetui s. altaristae, auch wol rectores altaris. Natürlich ward bei der Messe auch des Gründers derselben und seiner Verwandten im Gebete gedacht. Ward mit der Messe gleichzeitig erst der Altar gegründet, an welchem sie gelesen werden sollte, so hieß die Stiftung auch Altar — ad novam vicariam s. altare fundandam v. fundandum. Die Stifter setzten mit der Stiftung gleichzeitig eine

---

[6]) Klempin, a. a. O. Übersicht im Register, S. 267. L. B., II. Th., Bd. III., am Schluß des Piritzer Kreises, unter der Überschrift: „Das Geschlecht der Schöninge.“ —

bestimmte Einnahme für den die Messe haltenden Geistlichen, meistens in Pächten von liegenden Gründen bestehend, aus und behielten sich und ihren Erben das Patronat des Altars vor, oder übertrugen es anderen Personen oder Körperschaften, namentlich für den Fall, wenn die Familie des Stifters aussterben sollte. Da sich diese Stiftungen im Lauf der Zeit ungemein mehrten, weil die Priesterschaft im Beichtstuhl und am Sterbelager 2c. eifrigst bemüht war, wohlhabenden Sündern alle Qualen des Fegefeüers und der Hölle zu verkünden, wenn sie das Schreckliche nicht durch eine fromme Stiftung zum Besten der Kirchendiener ablöseten, so konnte zuletzt, wegen Mangels an Raum in der Kirche, bezw. in der Kapelle, nicht für jede Messe ein besonderer Altar gegründet werden. Daher wurden dergleichen Vicarien auch an bereits vorhandenen Altären gestiftet, aber in der Regel besonderen, selten den bereits am Altare fungirenden Geistlichen verliehen. Kam es doch darauf an, die Zahl der Priesterschaft zu mehren. Diese Vicarien, die auch einem Heiligen gewidmet und nach diesem genannt wurden, sind mit dem ursprünglichen Altare, an dem sie gestiftet wurden, nicht zu verwechseln. Sie hießen hier im Land am Meere nicht Commenden, wie dies in der Mark üblich war [7]), ihre Inhaber nicht Commendisten, sondern auch Vicarien und Vicare. Commenden hießen in Pommern diejenigen Pfründen, welche auswärtigen Priestern verliehen waren, und deren Stellvertreter substituti.

2) Die zweite Art von Stiftungen waren Seelenmessen für Verstorbene, Memorien genannt, und oft auch mit den Vicarien verbunden. Haüfig wurden sie von ganzen Familien in zu diesem Zweck besonders erbauten oder erworbenen Kapellen gegründet, die dann auch nach der Familie benannt wurden, und worin diese beim Gottesdienste, oder beim Lesen der Seelenmessen anwesend zu sein pflegten.

3) Die dritte Art von Stiftungen: Elemosynen, Almissen — elemosynae — genannt, wurden nur an bereits vorhandenen Altären gestiftet und nach diesen genannt. Sie ganz besonders scheinen hauptsächlich zum Zweck gehabt zu haben, noch unversorgten Priestern ein Einkommen zu gewähren, oder gering dotirten Geistlichen höhere Einkünfte zu verschaffen. Die Inhaber hießen Elemosynarien, elemosynarii, gewöhnlich aber auch Vicare.

Oft werden aber auch in den Urkunden die Benennungen aller dieser Stiftungen promiscue gebraucht; so in einer Urkunde von 1429, wo es zuerst ad perpetuas elemosynas, später ad perpetuam memoriam aut ad vicariam s. ad altare heißt, obgleich die Stiftung, genau genommen, eine an dem, in der St. Johannis-Kirche bereits vorhandenen, Altare corporis Christi, gestiftete Elemosyne war. — Die Einkünfte dieser verschiedenen Stiftungen, führten auch den gemeinschaftlichen Namen: beneficia ecclesiastica, geistliche Lehne zum Unterschiede von den weltlichen, weil die Inhaber damit belehnt wurden. Daher stammt auch der Name des Raths geistlichen Lehns (S. 272), des Gilden- und Gewerken geistlichen Lehns (S. 269), weil die Einkünfte der Vicarien 2c., deren Patrone diese Körperschaften waren, nach der Reformation durch den Kirchen-Visitations-Abschied von 1539 unter diesem Namen zu je einem Kapitalfonds vereinigt wurden, dessen Zinsen fortan, die Bestimmung erhielten, und eben so auch die Einkünfte von dem Fränkel- und Dörrn geistlichen Familien-Lehn, über dessen Ursprung oben, S. 270, gehandelt ist, hauptsächlich bedürftigen Studirenden als Stipendien verliehen zu werden. Angemerkt sei noch, daß Das, was in späterer Zeit Patronat heißt, bis ins 17. Jahrhundert Lehnware genannt wurde.

[7]) Danneil, Kirchengeschichte der Stadt Salzwedel, S. 32.

Externa. Bau-Geschichte der Stargarder Kirchen.

Die St. Johannis-Kirche.

Diese Kirche ist von den Johanniter-Rittern gegründet, die hier seit dem letzten Viertel des 12. Jahrhunderts ihr Ordenshaus hatten, sehr wahrscheinlich auf derselben Stelle, wo jetzt das der Kirche gehörende Organistenhaus steht. Es waren Priesterbrüder des Ordens, die in Stargard seßhaft waren (S. 212, 213), die also um so mehr die Pflicht hatten, für Errichtung eines Gotteshauses Sorge zu tragen, wie die Ordensregeln es vorschrieben. Ohne Zweifel erbauten sie gleich nach ihrer Niederlassung, mithin vor dem Ende des 12. Jahrhunderts, ein kleines, ihren Bedürfnissen entsprechendes Gotteshaus, eine Kapelle. Daß die Erbauung derselben jenem Zeitalter angehöre, bekundet theils der byzantinische Stil, in dem sie offenbar ausgeführt war, und der noch deütlich an den Fensterwölbungen der Nordseite zu erkennen ist, während er am Gewölbe des Mittelschiffs und an der Südseite durch spätere Ausbesserungen verwischt ist, theils eine Bemerkung von Reimarus, 1661, welche er bei Erwähnung der Gründung des Augustiner Klosters macht. Er sagt nämlich [8]: — „Weil auch die Einwohner beständig bei ihrem einmal angenommenen christlichen Glauben und Religion verblieben, also hat Fürst Casimir der Erste [9]) 75 Jahre hernacher, nämlich Anno 1199, auf Anstiften des Bischof Siegfrieden zu Camin den Eremiten und Augustiner Mönchen für diesen Flecken auf zehen Hufen Landes ein Kloster fundiren lassen, worin ihm die Einwohner mit Erbauung der St. Marien Kirchen und heil. Geistes, wie auch anderen Hospitalien, also St. Gertrudt und St. Georg successu temporis gefolgt sind“. Wäre die Kapelle des St. Johanniter-Hauses und die noch frühere St. Martins-Kapelle nicht bereits erbaut gewesen, so würde Reimarus der erstern namentlich, als des zweitbedeütendsten Gotteshauses der Stadt, gewiß erwähnt haben. Die ursprüngliche Kapelle nimmt den östlichen Theil der jetzigen Kirche bis zu dem Pfeiler ein, an welchem die Kanzel steht. Die im gothischen Stil ausgeführte Erweiterung der Kapelle, aus drei gleich hohen Schiffen bestehend, ist, nach Franz Kugler, im frühern Mittelalter bis zum Schluß des 14. Jahrhunderts entstanden [10]). Dies trifft nicht zu, da der Bau der Kirche mit dem des Thurms zusammenhangt, und zu diesem ist der Grundstein im Jahre 1408 gelegt, wie zwei noch vorhandene, übereinstimmende Inschriften bekunden. In einem Steine an der untersten Treppe des Thurms stehen nämlich folgende Worte:

> Opus hoc novum de anno Dni CCCCVIII millesimo in profesto beatae memoriae Ignatii Martyris per discretos viros Mathiam Schonenberg, Henningum Busseler et Henricum Ballwertz prouisores huius ecclesiae Deo operante inceptum est [11]).

Und über dem Eingang der Thurmhalle lies't man in vier Zeilen:

> Die Mönche legten mir Den allerersten Stein 1408. Über soviel Jahre fiel ich wieder ein 1697 [12]).

Unter den Mönchen sind die Priester des Johanniter-Ordens zu verstehen. Kugler glaubt annehmen zu dürfen, daß gleichzeitig mit dem Thurmbau auch die Gewölbe neü erbaut worden. Sämmtliche Raüme der Kirche sind nämlich mit

---

[8]) Nucleus oder Kern der denkwürdigsten Geschichten, so sich in, mit und bei der Stadt Stargard vor und nach Fundation derselben biß aufs Jahr 1661 zugetragen. (Manuskript) S. 5. — [9]) Dies ist ein durch Cramer, Kirchen-Historie, Lib. I., Cap. 19, veranlaßter Irrthum; es war Casimir II., der erste Casimir war bereits 1182 gestorben. — [10]) Kugler, Pommersche Kunstgeschichte. Balt. Stud. VIII., 1, 119. — [11]) Diese Inschrift ist dem gelehrten Verfasser der Pommerschen Kunstgeschichte bei seiner Besichtigung der Kirche, 1839, entgangen. — [12]) Oben, S. 102, steht, in Folge eines bei der Correctur übersehenen Satzfehlers die Jahreszahl 1766. Kugler hat die irrige Jahreszahl 1696.

Sterngewölben bedeckt, die auf Consolen, welche verschieden gestaltete menschliche Köpfe bilden, aufsetzen; mit den viereckigen Pfeilern nach der Altarseite stehen aber diese Consolen nicht in recht harmonischer Verbindung, während sie mit den achteckigen Pfeilern nach der Seite der Thurmhalle sehr wohl stimmen. Das Hauptinteresse, welches die St. Johannis-Kirche der kunsthistorischen Forschung darbietet, beruhet in der äußern Decoration ihres Thurms, wie dieselbe im Übergang vom 14. zum 15. Jahrhundert in die Erscheinung trat. Kugler bemerkt[13]): „Der Thurm steigt einfach in viereckiger Masse empor. So weit fehlt ihm allerdings eine lebendige Entwickelung; indem er aber ein schlankes Verhältniß hat und ursprünglich ohne Zweifel mit einer pyramidalen Spitze von entsprechender Höhe gekrönt war, kann man diese Anlage nicht gerade als eine unschöne bezeichnen. Sodann ist auf seinen Wandflächen eine reiche Decoration angeordnet, die zur Belebung der Masse günstig wirkt. Jede Seite nämlich hat drei hohe, sehr schlanke Fensterblenden, denen zwar der anderweitig vorkommende Rosettenschmuck fehlt, die aber durch wohlgeordnetes und so schön und klar gegliedertes Stabwerk ausgefüllt werden, daß sie nur einen sehr wohlthuenden Eindruck hervorbringen. Doch ist zu bemerken, daß bei diesen Fensterblenden nur die Haupt-Umfassung spitzbogig gebildet ist, während zur Verbindung der einzelnen Stäbe bereits Halbkreisbögen, selbst flache Bögen — beide Formen jedoch nicht im Widerspruch gegen den Organismus des Ganzen — angewandt sind. Die große Glocke trägt die Inschrift in einer Zeile: —

MCCCCLXIIII. Rex gloriae Christe veni cum pace Sanctus Johannes Mariae

woraus hervorgeht, daß der Thurm bis dahin vollendet gewesen sein muß, ohne Zweifel auch der Erweiterungsbau des Kapellengebaüdes zu der eigentlichen Kirche in der Ausdehnung, wie wir die St. Johannis-Kirche jetzt kennen, die in einer Urkunde von 1429 noch Kapelle genannt wird. Bei diesem Bau, der mithin zwischen 1429 und 1464 Statt gefunden hat, wurde sehr wahrscheinlich auch das oben erwähnte Gewölbe ausgeführt.

Als im November 1861 die kleine Glocke, Behufs ihres Umgusses, weil sie gesprungen war, vom Thurme herabgenommen war, schrieb der Prediger zu St. Johann, Heyn, die darauf stehenden Inschriften ab, wie folgt: —

1. Oben an der Glocke stand in 2 Reihen der letzte Psalm von Anfang bis zu Ende in deütscher Sprache. Unter diesen zwei Reihen befanden sich

2. Auf der Vorderseite: Zwei Abbildungen, von denen die links stehende ein Brustbild war, von dessen Umschrift nur das Wort Bogislaus zu lesen war. Die rechts stehende Abbildung stellte eine Stadt mit Thürmen dar, und hatte die Unterschrift Alten Stettin. In den Thürmen waren die Thürme des jetzigen Stettins nicht zu erkennen. Darunter stand in 5 Zeilen:

Gloria in Excelsis Deo christo Propitio. Wilhelmo Engelken. Jacobo Wendt. Hinrico Garbrechten. Consulibus.

3. Auf der Rückseite oben ein Bild der Auferstehung des Herrn. Darunter in 10 Zeilen:

Josia Christophoro Neandro Theol. D. Pastore Stephano Curtio et Joachimo Reiniken. Hujus Templi Curatoribus Perfectum est hoc opus anno MDCLXV. Rex Gloriae Christe veni cum pace. Durch Gottes Hülf goss mich Lorenz Koekeritz anno 1665.

Die St. Johannis-Kirche liegt in der höchsten Gegend der Stadt (S. 100). Ohne allen Schutz ist das Gebaüde in seiner hohen Lage mehr wie irgend ein anderer Theil der Stadt allen Winden ausgesetzt, von denen die aus der westlichen Himmelsgegend strömenden Luftwirbel in diesen Gegenden von Pommern mit großer Heftigkeit aufzutreten pflegen. Ein solcher Wirbel war es, der im Jahre 1540 die

[13]) Kugler, a. a. O. 120.

hohe Spitze des Thurms herabwarf. Sie war wieder hergestellt worden. Bei dem großen Brande von 1635 blieb, wie schon einmal erwähnt, die St. Johannis-Kirche, mit wenigen Buden in ihrer Nähe, unversehrt. Der Sage nach schwebte während der Feüersbrunst, die fast ganz Stargard in einen Aschenhaufen verwandelte, eine weiße Taube als Schutzgeist über der Kirche! Sechszig Jahre später ereilte die Kirche aber ein großes Mißgeschick. Es war der oben erwähnte Einsturz des Thurms, der sich in der Nacht vom 2. auf den 3. Juni 1697 um $1\frac{1}{2}$ Uhr ohne alle aüßere Veranlassung ereignete, und das Kirchendach nebst dem westlichen Theil des Gewölbes bis zur Kanzel in Trümmern verwandelte. Der Cantor der Kirche hatte schon während des Nachmittags-Gottesdienstes am 2. Juni bemerkt, daß Sand und Steinchen von der Decke über dem Positiv losbröckelten, und daher sein Choralbuch und sein Stundenglas mit nach Hause genommen, in der Überzeügung, daß er die Orgel nicht wieder betreten werde. Cantor Creützberg starb bald nachher, wie man sagt vor Schreck! Der untere Theil des Thurms blieb unversehrt und ward in den folgenden Jahren in der unschönen Weise ergänzt, in der er noch heüte, ein Denkmal der Geschmacklosigkeit, unseren Blicken sich zeigt (S. 102). Zur Wiederherstellung der Kirche wurden Sammlungen in der Nähe und Ferne, bis nach Preüßen und Sachsen hinein, und selbst in Holland, durch Abgeordnete des Magistrats veranstaltet. Allein diese Collecte gewährte nur einen verhältnißmäßig geringen Ertrag, daher, bei dem schwachen Vermögen, das die Kirche von jeher nur besessen hat, der Magistrat von Patronatswegen aus Kämmerei-Mitteln hinzutreten mußte. Der Wiederherstellungsbau wurde indeß so gefördert, daß die Kirche am 27. August 1699 geweiht und zur Abhaltung des Gottesdienstes wieder übergeben werden konnte.

Über das große, völlig ebene Blachfeld auf der Ostseite der Oder streichend, prallen die westlichen Luftwirbel mit außerordentlicher Gewalt gegen das hoch gelegene Kirchengebaüde und richten an dessen Bedachung, wie an seinen Fenstern Jahr aus Jahr ein große Verwüstungen an. Ein Actenstück des Magistrats, betreffend die Reparaturen der Johannis-Kirche in den Jahren 1785 bis 1815, ist voll von Anzeigen, die dem Patronate von dem Provisorate der Kirche über die Beschädigungen gemacht werden, welche der Sturm an dem und dem Tage angerichtet hat. Eine sorgsame Durchsicht dieses Actenstücks hat ergeben, daß in den 14 Jahren von 1795 bis 1808 an Wiederherstellungskosten hauptsächlich des Dachs und der Fenster im Ganzen 3258 Thlr. 22 Ggr. 7 Pf., oder durchschnittlich in jedem Jahre 232 Thlr. 18 Ggr. 9 Pf., verausgabt worden sind, welche bei der Mittellosigkeit der Kirche fast ausschließlich von der Kämmerei-Kasse gedeckt werden mußten. Bei so bedeütenden Ausgaben ist jeder andere Beitrag geringen Maßes wie ein Tropfen Wasser auf einen heißen Stein. So machte der Prediger Schmidt an der St. Johannis-Kirche dem Magistrat unterm 14. März 1785 die Anzeige, daß der General-Major Graf Schlieben sich bereit erklärt habe, Namens des unter seinem Befehl stehenden Regiments, so lange dasselbe zu Stargard in Besatzung bleiben werde, alljährlich 12 Thlr. als Beitrag zu den Baukosten des Kirchengebaüdes hergeben, und damit zu Ostern 1785 den Anfang machen zu wollen, dieser Beitrag jedoch selbstverständlich als ein precarium zu betrachten sei. Wie lange die Zahlung gedauert ist actenmäßig nicht nachgewiesen, muthmaßlich hörte sie mit dem Ausmarsch des Regiments auf, als es einen Bestandtheil des Heertheils bildete, der die französische Revolution mit Stumpf und Stil auszurotten und das Königthum von G. G. in Paris wieder herzustellen die Bestimmung hatte. G. G. hat es anders gewollt zum

Heil der Menschheit! Aber auch späterhin ist die St. Johannis-Kirche zum Militair-Gottesdienst benutzt worden, und zwar anscheinend bis zur großen — Sindfluth von 1806. Für das Spielen der Orgel bei diesem Gottesdienst erhielt der bei der Kirche angestellte Organist eine außerordentliche Remuneration aus den Mitteln des zu Stargard in Besatzung liegenden Regiments Fußvolk. Als in viel späterer Zeit, nach dem großen Befreiungskriege vom Franzosen-Joch, unter völlig veränderten Militair-Etats-Verhältnissen, der Antrag gemacht wurde, dem Organisten für das Spielen der Orgel während des Militair-Gottesdienstes eine Entschädigung zu gewähren, lehnte das Militair-Ökonomie-Departement des Kriegs-Ministeriums den Antrag mit dem Bemerken ab: die Stargarder Besatzung bedürfe des Orgelspiels nicht, sie habe ihre Musikcorps, und darin Trompeter und Posaunisten, die könnten den Kirchengesang der andächtigen Militair-Gemeinde mit ihren Instrumenten begleiten!

Als die Trümmer des großen eüropäischen Heeres, welches der Imperator der Franzosen im Sommer 1812 bis in die alte Hauptstadt des Moskowiter-Reichs geführt hatte, im Spätherbst desselben Jahres heimkehrten nach dem Westen von Eüropa, zogen sie auch durch das Land am Meere, wo sie auf ihrem Trauermarsch nach Stettin, dem ersten militairischen Stützpunkt zu ihrer Sammlung, in Stargard Rast machten. Hier wurden die durch russisches Geschoß oder durch Frost Verstümmelten und die von Strapatzen und durch Hunger Erschöpften in der St. Johannis-Kirche untergebracht, weil es anderweitig an Raum gebrach. Sodann mußte im Frühjahr 1813 die Kirche zu einem Lazareth eingerichtet werden, in welchem die Kranken und Verwundeten des Belagerungs-Corps bei Stettin und Damm Aufnahme fanden, und später, als nach Übergabe der Festung Stettin am 5. December 1813 das Gebaüde zu jenem Lazareth-Zweck nicht mehr nöthig war, diente es zur Unterbringung der hier durch transportirten französischen Kriegsgefangenen. Durch solch fremdartigen Gebrauch war, wie leicht erklärlich ist, das Innere der Kirche so bedeütend beschädigt worden, daß ohne Bewerkstelligung eines sehr kostspieligen Wiederherstellungsbaues der Gottesdienst in derselben nicht abgehalten werden konnte; jedoch hielten die weltbekannten Ereignisse der Jahre 1814 und 1815, und die Anstrengungen, welche dieselben anderweitig erforderten, davon ab, in dieser Zeit auch nur im entferntesten an die Wiederherstellung des Gotteshauses zu denken. Erst unterm 16. November 1815 brachten die Vorsteher der St. Johannis-Gemeinde, von den Gemeindegenossen dazu gedrängt, und unterm 21. November 1815 die Stadtverordneten die Vornahme der Ausbesserung in Anregung, was zunächst zur Folge hatte, daß zunächst dem Landbaumeister Jüterbock die Anfertigung eines Kosten-Anschlages übertragen wurde. Wiewol immittelst auch die Königl. Regierung der Sache sich angenommen hatte und durch Strafandrohungen gegen den ꝛc. Jüterbock eingeschritten war, ging der verlangte Bericht doch erst nach Ablauf von drei Jahren am 30. August 1818 beim Magistrate ein. Dieser Anschlag erreichte die Summe von 1839 Thlr. 20 Gr. 2 Pf., incl. eines Pauschquantums von 200 Thlr. zur Instandsetzung der Orgel, und umfaßte allein diejenigen Schäden, welche durch den Gebrauch der Kirche zum Militair-Lazareth und durch die Aufnahme der Gefangenen verursacht waren. Auf Grund der ergangenen allgemeinen Verordnungen, wonach die Staatsregierung die Verpflichtung anerkannt und übernommen hatte, die während des Kriegs durch Lazareth-Einrichtungen beschädigten städtischen Gebaüde aus Staatsmitteln in den vorigen Stand setzen zu lassen, reichte der Magistrat unterm 4. September 1818 den in Rede seienden

Anschlag bei der Königl. Regierung ein, mit dem Antrage: die veranschlagten Reparatur-Kosten anweisen und zahlen zu lassen. Die Königl. Regierung eröffnete hierauf dem Magistrat unterm 23. Januar 1819, daß das Königl. Ministerium des Schatzes und des Staats-Creditwesens die Zahlung der Anschlags-Summe, nach Absetzung des Pausch-Quantums von 200 Thlr. für die Orgel, also den Betrag von 1639 Thlr. 20 Ggr. 2 Pf. angewiesen, jene 200 Thlr. aber verweigert habe, weil nicht zu vermuthen stehe, daß ein Gegenstand wie die Orgel durch die Benutzung der Kirche zum Lazareth beschädigt worden sei. Das Ministerium hat jedoch, laut Verfügung der Königl. Regierung vom 13. Februar 1820, auf wiederholte Vorstellung des Magistrats, worin, von dem technischen Gutachten des Landbaumeisters Jüterbock unterstützt, der Beweis geführt wurde, daß die Beschädigungen der Orgel allerdings von der Benutzung der Kirche zu jenem fremdartigen Zwecke herbeigeführt worden seien, sich bewogen gefunden, auch die früher verweigerten 200 Thlr. zur Wiederherstellung der Orgel anzuweisen, so daß die ganze Anschlags-Summe von 1839 Thlr. 20 Ggr. 2 Pf. aus Staatskassen gewährt und bei der Kirchen-Bau-Kasse pro 16. Februar 1819 bis ult. December 1821 vereinnahmt ist.

Die Wiederherstellung der 165 Fuß, incl. der Chorhaube, langen, 60 Fuß im Lichten tiefen und 40 Fuß im Lichten hohen, mit einem Mittel- und zwei Seitengewölben versehenen Kirche, deren aus Mauersteinpflaster bestehender Fußboden umgelegt, statt der alten gänzlich ruinirten Bäncke neüe gefertigt, von einigen noch brauchbaren Stücken derselben diese wieder zusammen gefügt, die Fenster und der an mehreren Stellen beschädigte Putz hergestellt, und sämmtliche Wände und Pfeiler, sowie die Gewölbe geschlemmt und geweißt werden mußten, erforderte nämlich: 1) An Arbeitslohn: dem Maurer Thlr. 443. 5. 4 Pf., dem Tischler Thlr. 429. 4. 4 Pf., dem Glaser Thlr. 196. 17 Ggr., dem Anstreicher Thlr. 59. 1. 6 Pf.; sodann 2) An Materialien incl. Transport Thlr. 451. 16 Ggr. und 3) für Schuttfuhren, zufällige Ausgaben und für Reinigung der Kirche 60 Thlr., macht zusammen Thlr. 1639. 20. 2 Pf.

Als nun mit Ausführung der Reparaturen vorgeschritten werden sollte, kam noch zur Sprache, daß es wünschenswerth sei, eine andere Verbesserung an der Kirche vorzunehmen. Diese betraf den Abbruch eines Vorbaues und eines damit in Verbindung stehenden beim Thurm befindlichen Anbaues, in welchem sich die Treppe zum Thurm befand, und die beide die Ansicht der, nach der Straße gewendeten Hauptmauer der Kirche nicht wenig beeinträchtigten. Der Abbruch ward auf Vorschlag des Magistrats von den Stadtverordneten mittelst Beschlusses vom 15. Februar 1819 genehmigt, ingleichen von denselben unterm 22. desselben Monats beschlossen, daß dieselbe Commission, welche bereits für den Marien-Kirchenbau ernannt sei, auch den Bau an der Johannis-Kirche leiten solle. Mit Ausnahme der Arbeiten, welche auf dem Jüterbock'schen Anschlage beruhen, sowie der Beseitigung des, die ganze Kirche verunstalteten Vorbaues, sind alle übrigen Reparaturen, Veränderungen und Verbesserungen sowol im Innern als im Äußern der Kirche, wobei man jedoch von jeder luxuriösen Einrichtung abgesehen und sich lediglich auf das Bedürfniß und auf Das, was zum Anstande gehört, beschränkt hat, von der Bau-Commission aus eigener Machtvollkommenheit ausgeführt worden, und hat sich dieselbe dazu auch um so mehr berechtigt halten können, als der Magistrat den Stadtverordneten unterm 24. März 1819 geschrieben hatte, daß die Bau-Commission, wenn die Arbeiten gefördert und nicht zum Schaden der Bau-Kasse unnütz verschleppt werden sollten, durchaus Vollmacht haben müsse, alles Dasjenige, ohne weitere Rückfragen, sofort auszuführen, was sie

im Einverständniß mit dem ihr beigetretenen Landbaumeister Jüterbock, für zweckmäßig und nützlich erkannt habe. Um die Commission dergestalt beschlußfähig zu machen, wurde gleichzeitig um Verstärkung derselben durch zwei Mitglieder aus der Stadtverordneten-Versammlung angetragen. Die Ernennung derselben erfolgte durch Beschluß vom 29. März 1819, ohne daß auf den übrigen Inhalt des Magistrats-Anschreibens vom 24. desselben Monats etwas erwidert wurde und mußte daher angenommen werden, daß die Versammlung mit demselben einverstanden gewesen war und über die einzelnen Bauausführungen keine Anträge oder Rückfragen weiter verlange. Alle diese Dinge kamen zur Sprache, als die Rechnungs-Revisions-Commission der Stadtverordneten die über den Johannis-Kirchenbau geführten Rechnungen lange nach Vollendung des Baues unterm 7. August 1829 ihrer Prüfung unterwarf, und dabei fand, daß gegen den ursprünglichen Anschlag des Landbaumeisters Jüterbock 3501 Thlr. 3. 7 Pf. mehr ausgegeben sei. „Es konstirt überall nicht, sagte sie, durch welche Umstände die höhere Verausgabung veranlaßt worden und ob auch die Stadtverordneten in eine, den Anschlag so enorm übersteigende Ausdehnung der Bauten consentirt haben; worüber, wenn deshalb ein Beschluß existirt, dessen Vorlegung erwartet werde.“ Hätte die Revisions-Commission das, über die Sitzungen der Stadtverordneten und deren Beschlüsse Auskunft gebende Protokollbuch zur Hand genommen, oder hätte sie den Magistrat um Mittheilung der betreffenden Acten ersucht, so würde sie jenes allgemeine Monitum, das die Stadtverordneten in der Sitzung vom 18. August 1829 zu dem ihrigen machten, wol nicht niedergeschrieben haben. Diese Vernachlässigung einer amtlichen Pflicht mag denn auch wol Veranlassung gewesen sein, daß der Magistrats-Dirigent, Ober-Bürgermeister Weier, die Beantwortung der Notaten volle 15 Jahre ruhen ließ. Er übergab sie den Stadtverordneten erst am 11. Mai 1844, worauf die Entlastung des Magistrats endlich durch Stadtverordneten Beschluß vom 8. Februar 1845 erfolgte. Der Wiederherstellungsbau der St. Johannis-Kirche hat im Ganzen einen Kostenaufwand von Thlr. 5340. 23. 9 Pf. verursacht, dessen Deckung in der oben nachgewiesenen Weise erfolgt ist.

Der Ausbau der Kirche wurde mit großem Eifer betrieben, so daß er bereits in der Mitte des Monats August 1819 vollendet war. Am 29. August fand der letzte gemeinschaftliche Gottesdienst der Marien- und der Johannis-Gemeinde in der St. Marien-Kirche, und am 5. September 1819 die Einweihung und Wiedereröffnung der St. Johannis-Kirche Statt, die mit großen Feierlichkeiten verknüpft waren. Am Vorabend, dem Sonnabend, wurde von 6—7 Uhr mit allen Glocken von der St. Johannis-Kirche und St. Marien-Kirche gelaütet; um 7 Uhr, nachdem das Laüten aufgehört hatte, wurde, statt des gewöhnlichen Abendliedes vom Marien-Thurm, dies Mal von dem Klingthurm der Johannis-Kirche mit Pauken- und Trompeten-Begleitung der Choral: „Nun danket alle Gott“ geblasen. Am Sonntag früh wurde von 7—8 Uhr wieder mit allen Glocken von beiden Kirchthürmen gelaütet, und darauf wieder vom Johannis-Thurm musicirt. Bald nach 9 Uhr versammelte sich der Magistrat mit den Stadtverordneten im Rathhause und ging von da in feierlichem Zuge nach der St. Johannis-Kirche. Die beiden Prediger der St. Marien-Kirche schlossen sich demselben an. Während der Zug ging wurde wieder mit den Glocken gelaütet; sobald derselbe aber in der Kirche Platz genommen hatte, begann die Aufführung der für diesen Tag bestimmten Tondichtung, nach deren Beendigung am Altare das Weihegebet gesprochen und die Evangelien abgelesen wurden, worauf das Hauptlied folgte, und nach diesem die Predigt begann. Die Kirche war kunstvoll mit Blumen-Guirlanden und Eichenlaub geschmückt.

Der baufällig gewordene kleine Thurm mitten auf der Kirche, der s. g. Klingethurm, und die in demselben befindliche Schlaguhr wurden erst im Jahre 1821 wieder hergestellt. Friedrich Wilhelm III. hielt im Jahre 1820 bei Stargard eine Revue des Pommerschen Heerkörpers ab. Am 4. Juni, nach beendigtem Militair-Gottesdienste in der St. Johannis-Kirche wurden in einem der ausgestellten Becken 18 Stück Fr.d'or = 102 Thlr. vorgefunden, die der König hatte hineinlegen lassen. Dieses Geschenk wurde zur Johannis-Kirchenbaukasse vereinnahmt, um zur Reparatur des Klingethurms und Einrichtung der neüen Uhr auf demselben mit verwendet zu werden. Zur Uhr insonderheit schenkte ein achtbares Mitglied der Gemeinde, ein Fraülein vom Kleisten-Geschlecht, die Summe von 190 Thlr. Am 15. December 1821 wurde auch der Knopf auf den kleinen Thurm gebracht und bei dieser Gelegenheit eine, von dem Provisor und Rendanten der Kirchenkasse, Rathsherrn J. G. Lehmann abgefaßte und auf Pergament geschriebene Urkunde, sowie die im alten Knopf vorgefundenen Münzen sammt den neüen Münzen vom Jahre 1821, in einer Blechbüchse verschlossen, in den Knopf gelegt. Die Urkunde besagt, nachdem sie die Patronats-Verweser, den Prediger, den Provisor und den Bau-Unternehmer genannt hat, „das nun bald abgelaufene Jahr, 1821, habe sich durch übergroße Fruchtbarkeit ausgezeichnet und sei besonders an Korn (d. i. Roggen) ein solcher Überfluß gewesen, daß der Berliner Scheffel zu Martini nicht mehr als 19 Courant-Groschen oder 23 Gr. 9 Pf. in neüen Silbergroschen gegolten habe. Es wird zugleich darauf hingewiesen, daß mit dem Jahre 1821 die Eintheilung des Thalers, statt der bisherigen 24 Courantgroschen, in 30 Silbergroschen begonnen habe"; — ein memento für nicht ferne Geschlechter, die nach Francs und Centimes werden rechnen müssen, wie schon das lebende Geschlecht nach $1/2$ Kilogramme das Gewicht einer Sache bestimmen muß! Im Jahre 1823 wurde von den Glockengießern Gebrüder Schwenn in Stettin eine neüe Klingglocke gegossen. Sie hat 1 Ctr. 23 Pfd. gewogen. Verwendet dazu wurde eine alte, durch einen Sprung schadhaft gewordene Glocke aus der Kirche des Kämmerei-Dorfes Seefeld, welche 3 Ctr. 43 Pfd. wog und den Gebr. Schwenn für Thlr. 23. 22. 10 Pf. überlassen wurde.

Bei Wiederherstellung der Kirche waren die Glaser- und Dachdecker-Arbeiten dem Mindestfordernden übergeben, aber so mangelhaft ausgeführt, daß bereits in den nächstfolgenden Jahren jeder lebhafte Luftwirbel bedeütenden Schaden an Dach und Fenstern anrichtete und daher beträchtliche Reparaturkosten verursachte. Besonders ward durch den großen Sturm in der Nacht vom 29. zum 30. November 1836 eine solche Verwüstung am Dache herbeigeführt, daß die Ausbesserung desselben blos an Arbeitslohn Thlr. 205. 4. 4 Pf. gekostet hat, ohne das zur Reparatur erforderliche Holz und ohne die Dachsteine, welche aus dem Kämmerei-Materialien-Depot und von der städtischen Ziegelei geliefert wurden. Es wurde damals der Vorschlag gemacht, die gefährlichsten Stellen doppelt eindecken zu lassen, da das einfache Dach bei einigermaßen starkem Winde immer bedeütenden Schaden erleide. Dieser Vorschlag ist zur Ausführung gekommen.

Bis zum Jahre 1731 mußte sich die Johannis-Gemeinde zur Begleitung des Kirchengesangs mit einem Positiv behelfen. Da war es ein kirchlich gesinntes Ehepaar, der Senator und Kaufmann Jakob Sydow und seine Ehegenossin, Catharina, geb. Brunkow, welches aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwande von mehr als 1400 Thlr. durch den Orgelbauer Wagner eine Orgel erbauen ließ und diese

der Kirche zum Geschenk machte. Die Wittwe Sydow beklagte sich in einer Eingabe vom 22. Februar 1742 beim Consistorium darüber, daß dieses Werk — welches sie und ihr verstorbener Ehegatte nicht in eitler Absicht auf eigene Ehre und Ruhm, sondern einzig und allein zur Ehre Gottes und der Kirche zur Zierde errichtet hätten, — unter nachlässiger Behandlung immer mehr und mehr in Verfall gerathe. Alle ihre Vorstellungen beim Rathe, dem Patrone der Kirche, die Orgel in guter Ordnung halten zu lassen, seien fruchtlos gewesen; darum bitte sie das Consistorium, an den Magistrat ernstliche Verordnung ergehen zu lassen. Das Consistorium erließ zwar sofort eine darauf zielende Verfügung an den Magistrat, der seiner Seits das Provisorat der Kirche anwies, die Orgel unter Zuziehung des Organisten genau zu untersuchen und über den Zustand derselben alsbald Bericht zu erstatten. Allein das Provisorat verschleppte die Sache Jahre lang, indem es seinen Bericht erst am 30. Juni 1746 einreichte. Dem Bericht war ein technisches Gutachten des auswärtigen Orgelbauers Johann Röder beigefügt, der für die Herstellung des Werks eine Belohnung von 86 Thlr. verlangte, außerdem einen freien Handlanger und freie Wohnung für die Dauer seiner Arbeit. Das Provisorat meinte: „Die Bestreitung dieser Kosten werde der Kirche, wenn sie dieselben tragen sollte, sehr hart fallen, wo nicht die Frau Sydowen noch einmal ihre generöse Hand aufthut und die Hälfte dazu giebet.“ Die Wittwe fand sich dazu aber nichts weniger als geneigt, wie sie schon in ihrer Vorstellung an das Consistorium geäußert hatte, um so weniger, als sie inzwischen im Jahre 1744 um eine Summe von 1300 Thlr. bestohlen worden sei. Nunmehr wollte der Magistrat die Kosten durch eine Collecte herbeischaffen, allein sein Antrag um die Erlaubniß dazu wurde von der Pommerschen Regierung mittelst Verfügung vom 24. August 1746 als unzulässig pure abgewiesen. Endlich wurden die, vom Orgelbauer Röder bis auf 80 Thlr. ermäßigten Herstellungskosten aus der Kirchen-Kasse gezahlt und ihm die sonstigen, oben genannten, Bedingungen zugestanden. Fast ein halbes Jahrhundert verfließt, ehe in den Acten von der Orgel der St. Johannis-Kirche die Rede ist. Dann geht vom Organisten am 30. März 1792 die Anzeige ein, daß das seiner Obhut anvertraute Werk einer Ausbesserung dringend bedürftig sei, werde diese nicht jetzt vorgenommen, so stände binnen weniger Jahre eine kostspielige Haupt-Reparatur in Aussicht. Der Magistrat zögerte; und so kam es, daß im Jahre 1800 die Nothwendigkeit einer gründlichen Restauration sich herausstellte, deren Kosten indessen billiger waren, als man Anfangs gewähnt hatte. Meister Georg Friedrich Grüneberg von Stettin, übernahm die Herstellung der Orgel am 28. Juli 1801 contractmäßig für 151 Thlr. Bei der Ausführung fand es sich aber, daß die Anbringung einer s. g. Zirbel-Sonne dem Werke sowol als der Kirche zur Zierde gereichen werde. Grüneberg verlangte dafür nach genauester Berechnung 15 Thlr., die von 21 Eingepfarrten durch freiwillige Beiträge aufgebracht wurden. Ein besonderer Übelstand dieser Orgel war der, daß ihre Stimmung gar nicht zu anderen begleitenden Instrumenten paßte, was selbst durch Transponiren nicht zu erreichen war, weil sie $^1/_4$ Ton höher stand, als die maßgebende Stimmung des Königl. Orchesters. Mithin mußte die Stimmung des Werkes entweder um so viel höher werden, daß durchs Transponiren um $^1/_2$ Ton die richtige Einstimmung mit anderen Instrumenten erlangt werde, oder man mußte tiefere Pfeifen für das große C durch alle Register neü hinzusetzen und die übrigen Pfeifen durchs ganze Clavier fortrücken, um die Orgel in den richtigen Kammerton einstimmen zu können. Die dieserhalb nothwendig werdenden Abänderungen wurden den Orgelbaumeistern Buchholz und Sohn zu Berlin übertragen, welche während der Arbeit auch die Nothwendigkeit einer Reparatur der

innern Theile der Windlade erkannten. Alle diese Verbesserungen sind im Jahre 1819 bei Gelegenheit des Restaurationsbaues der Kirche ausgeführt worden. Die Kosten haben 294 Thlr. betragen, zu deren Deckung die oben, des Mehrern erwähnten 200 Thlr. aus der Staatskasse verwendet worden sind. Nachdem im Jahre 1841 die Orgel mit einem Kostenaufwand von 39 Thlr. 10 Sgr. gereinigt worden war, zeigte sich sechs Jahre später wiederum die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reparatur derselben. Der Magistrat wollte dieselbe einem jungen Orgelbauer, Heinrich Hottenrott, ein Schüler des Meisters Kaltschmidt in Stettin, der sich in Stargard niedergelassen und bereits eine ziemlich bedeütende Reparatur der Orgel in der Jobst-Kapelle der katholischen Gemeinde ausgeführt hatte, anvertrauen, allein die Königl. Regierung erhob dagegen Bedenken, weil der Empfohlene sich noch nicht in der Kunst des Orgelbaus bewährt hatte. Nachdem aber Hottenrott in der Kirche zu Braunsforth für Rechnung des dortigen Patrons, Landschaftsraths v. Wedel, eine Orgel gebaut hatte, und diese nach dem Urtheile des Musikdirectors Dr. Löwe sehr gut gerathen war, ließ die Königl. Regierung ihre Bedenken fallen, in Folge dessen der Magistrat auf Grund des von dem Musikdirector Bach, zu Berlin, revidirten Kostenanschlags vom 6. November 1847 mit dem Hottenrott am 10. März 1848 einen Contract schloß, worin der junge Meister sich verpflichtete, die Arbeit für 426 Thlr. zu übernehmen und bis zum 1. August desselben Jahres zu vollenden. Nachträglich sind noch 20 Thlr. für neüe Claviaturen gezahlt worden. Die Orgel der St. Johannis-Kirche hat 28 klingende Stimmen, 3 Blasebälge, 2 Klaviere und Pedal, und gehört somit zu den größeren Werken. Für die Aufsicht und Stimmung des schönen Werks zahlt die Kirchenkasse dem Instrumentenmacher Lüdtke, laut Contract vom 13. Mai 1852 eine jährliche Remuneration von 8 Thlr.[14]) Derselbe ist in gleicher Eigenschaft bei der St. Marien-Kirche bereits seit 1846 angestellt. Über das Geläüte der St. Johannis-Kirche s. unten; und über den neüern Zustand der Kirchenkasse oben S. 279, 280.

Über den, mit einem großen Schnitzwerke geschmückten Altar in der St. Johannis-Kirche bemerkt Kugler Folgendes[15]): — Im Mittelschrein sieht man, oberwärts in der Mitte, Christus und Maria thronend dargestellt; zu ihren Seiten je vier Heilige von kleinerer Dimension, unterwärts vier Scenen aus der Geschichte des Taüfers Johannes. Auf jedem Seitenschreine sind zwölf Heiligenfiguren enthalten. Die Arbeit ist, ohne sich gerade in das höhere Gebiet der Kunst zu erheben, doch in einer handwerklich tüchtigen Weise ausgeführt; sie hat noch viel von den Motiven des germanischen Stils, etwa in der Weise der Bronzegießer aus der spätern Zeit des 15. Jahrhunderts. Manches in der Anordnung der Figuren erinnert unmittelbar an Darstellungen des Bronzegusses jener Zeit; ja, die Figur des Evangelisten Johannes, in der Reihenfolge der Heiligen, ist in Geberde und Gewandung sogar dem Johannes des Peter Vischer am Sebaldusgrabe zu Nürnberg entschieden ähnlich. — Daraus folgt aber nicht, daß er eine Nachahmung dieser Figur, und daß mithin das ganze Werk jünger sei; im Gegentheil ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß Peter Vischer in seinen berühmten Apostel-Figuren ältere Vorbilder, wie sie sich so haüfig in deütschen Kirchen finden, vor Augen gehabt,

[14]) Acta des Magistrats zu Stargard betreffend: — 1) Die Bauten und Reparaturen an der Johannis-Kirche de 1785—1815; — 2) Die Wiederherstellung der zu verschiedenen militairischen Zwecken benutzten St. Johannis-Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauch Vol. I. de 1815—1819, Vol. II. de 1819—1845; — 3) Die Reparatur der Orgel in der St. Johannis-Kirche, de 1800—1851. — [15]) Pommersche Kunstgeschichte, a. a. O. 211, 212.

indem er sie zwar vollendeter hinstellte, doch zugleich durch die Beibehaltung älterer Motive gerade eine der Hauptschönheiten seines Werks erreichte. So dürfte auch die Johannes-Figur des Stargarder Altars zu St. Johann nach einem anderwärts vorhandenen Vorbilde gefertigt worden sein. — Die Verhältnisse der Figuren sind kurz, die Gewandung auf würdige Weise angeordnet. Die Gesichter sind meist etwas breit, doch nicht ohne liebenswürdigen Sinn gebildet; ihre Bemalung ist durchweg sehr zart gehalten. Der Kopf der Madonna namentlich ist von großer Anmuth. Die Außenflächen der Seitenschreine und die inneren Seiten eines zweiten Flügelpaars sind mit Gemälden versehen, welche, in vielen Feldern, theils die Geschichte der Maria, theils die Passionsgeschichte Christi enthalten. Die Behandlung ist ziemlich roh, im Charakter der Holzschnitte vom Ende des 15. Jahrhunderts. Auf den Außenseiten des zweiten Flügelpaars sieht man große gemalte Darstellungen: zur Linken den Erlöser, nackt, mit einem Schurze bekleidet, im Begriff, sich der Taufe hinzugeben; hinter ihm einen Engel, der sein Gewand trägt. Zur Rechten der Taüfer Johannes in der Geberde des Taüfers, und hinter ihm einen Engel mit einem Salbengefäß. Es geht durch diese, zum Theil auch durch die anderen Malereien, noch ein gewisser Zug des germanischen Stils; die größeren Figuren zeichnen sich, fast an die Kölner Malerschule erinnernd, durch einen weichen Ausdruck der Gesichter aus; im Übrigen sind aber auch sie nur mittelmäßig ausgeführt. — Über dem Altarwerke endlich erhebt sich ein Crucifix, zu dessen Seiten Maria und Johannes stehen. Die Figuren sind lebensgroß. Die Arbeit ist jedoch jünger, als die des Altars, sie gehört bereits entschieden dem 16. Jahrhundert an, und erinnert, in leidlich tüchtiger Ausführung, an die Werke des Nürnbergschen Bildschnitzers Veit Stoß.

Auch der in der Thurmhalle stehende Taufstein verdienet Beachtung. Sein Hauptheil ist rings umher mit einer flach erhabenen gothischen Bogenstellung geschmückt. Kugler meint, daß er einer etwas spätern Zeit, als der des 13. Jahrhunderts angehören werde[16]).

Die Hülssche Stiftung des Prediger-Wittwenhauses zu St. Johann.

Der im Jahre 1784 zu Stargard verstorbene Königl. Salz-Factor Reinhard Werner Hüls[17]) bestimmte in seinem gerichtlich aufgenommenen letzten Willen vom 19. December 1781 sein in der Kuh-, jetzt Johannis-Straße, unter No. 4 des Peter Gröning Bezirks belegenes Wohnhaus zu einem Wittwensitz für die Prediger an der St. Johannis-Kirche, und bestätigte dieses Vermächtniß in der gerichtlichen Declaration vom 1. April 1783, mit einem Zusatz, der wörtlich also lautet: — „Er wolle in Absicht des für die Prediger-Wittwen der Johannis-Kirche ausgesetzten Hauses seine Willensmeinung dahin näher declariren, daß, wenn keine Prediger-Wittwe von der Johannis-Kirche vorhanden, die Herren Prediger nicht berechtigt sein sollen, dieses sein Haus entweder selbst zu beziehen, oder zu ihrem Vortheil zu verwenden, sondern es solle der jedesmalige Provisor der Kirche auf diesen Fall das Haus vermiethen und insofern was übrig bliebe, solle es der Kirche anheimfallen." In einer zweiten Declaration vom 9. März 1784 — diese so wie die beiden ersten Verordnungen publ. am 3. November 1784 — setzte er noch fest, daß aus dem

[16]) Ebendaselbst, 173. — [17]) Hüls war aus Emmerich, im Herzogthum Cleve, woselbst zwei seiner Brüder Senatoren, einer von ihnen auch Stadt-Rentmeister war; ein dritter Bruder lebte zu Amsterdam als Geheimschreiber beim Königl. Preuß. Residenten daselbst; eine Schwester war in Emmerich verheirathet. (Nach Angaben in den Hüls'schen letzten Verordnungen).

Überschuß der Miethe ein Kapital zum Bau-Unterhaltungs-Fonds angesammelt werden solle, und wenn dies die Höhe von 100 Thlr. erreicht habe, solle auch einer einzigen Wittwe die Disposition über das ganze Haus zustehen; — es gab damals noch zwei Prediger bei der St. Johannis-Kirche. Da jedoch die Zinsen von diesen 100 Thlr. zur Deckung der jährlich vorkommenden Reparaturen nicht ausreichten, so verordnete das Königl. Consistorium unterm 6. März 1794, daß die etwaige Miethe, nach Abzug der öffentlichen Lasten und der Reparaturkosten auch über die erwähnte Summe hinaus angesammelt werden sollte. Nach dieser Anordnung wurde seitdem verfahren und von dem dadurch angesammelten Kapital das inzwischen ziemlich baufällig gewordene Haus gründlich ausgebaut. Nach dem, auf Veranlassung des Magistrats, als Patrons der Hülsschen Stiftung, von dem Landbaumeister Lenße angefertigten Anschlage vom 30. Juni 1842 ist zum Baufonds ein Kapital von 1300 Thlr. erforderlich, von dessen Zinsen nicht nur die Unterhaltungskosten des Prediger-Wittwenhauses, sondern auch, bei Ansammlung derselben, ein dereinstiger Neübau ausreichend bestritten werden kann. Dem Patronate der Johannis-Kirche und der Hülsschen Stiftung konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Bestimmung des Stifters in der ersten seiner Declarationen: das Übrigbleibende solle der Johannis-Kirchenkasse anheim fallen, obwol sie in der zweiten Declaration nicht wiederholt worden, bei Kräften geblieben ist, und daß daher, sofern das von dem rc. Lenße veranschlagte Kapital von 1300 Thlr. vorhanden ist, die Überschüsse zum Vortheil der Johannis-Kirche verwendet werden können. Dies kam insonderheit im Jahre 1847 zur Sprache, als die Orgel einer Reparatur bedurfte, deren Kosten aus jenem Fonds zu decken war. Nach der Rechnung pro 1846 war nicht blos das Kapital von 1300 Thlr., sondern eins von 1800 Thlr. vorhanden, und es wurden, da eine Prediger-Wittwe fehlte, jährlich mehrere hunderte Thaler nicht zu verwendender Einkünfte zu Kapital geschlagen und gewissermaßen zur todten Hand erworben. Auf den, vom Magistrat unterm 16. Juni 1847 erstatteten Bericht, die Überschüsse zum Orgelbau verwenden zu wollen, gab die Königl. Regierung in der Verfügung vom 8. Juli 1847 ihre zustimmende Erklärung zu erkennen. Seitdem ist, außer dem Beitrag zum Orgelbau, eine ansehnliche Ausgabe für bauliche Einrichtungen des Wittwenhauses selbst, nothwendig geworden, wodurch der Stiftungsfonds wesentliche Beeinträchtigung erlitten hat (S. 280, 281); indessen läßt sich erwarten, daß der Normalfonds von 1300 Thlr. ums Jahr 1770 wieder vollständig ergänzt sein werde.

Die St. Marien-Kirche.

Diese Hauptkirche der Stadt Stargard ist aller Wahrscheinlichkeit nach das drittälteste ihrer Gotteshaüser, jünger als die St. Johannis-Kirche, noch jünger als die nicht mehr vorhandene St. Martins-Kapelle, von der weiter unten zu sprechen sein wird. Gegen Ende des 12. Jahrhunderts, als ein starker Zuzug deütscher Einwanderer, besonders aus den Landen des Erzstifts Magdeburg und der Nordmark, der spätern Altmark, stattgefunden hatte, besetzten diese die, westlich von den durch die jetzige Stadt fließenden Ihna-Arm gelegenen, Höhen. Ihnen mußte bald nach einem eigenen Gotteshause verlangen, da die vorhandenen zwei Kapellen, die Martins- und die Johannis-Kapelle, nur klein waren, und die erste dieser beiden hauptsächlich von den um die Burg, in der jetzigen Unterstadt wohnenden Slawen benutzt ward, gegen welche die Deütschen eine große Abneigung hegten. So bauten denn diese Eingewanderten die jetzige Marien-Kirche, zunächst nicht in ihrem jetzigen Umfange. Dabei wurden sie von dem Johanniter-Ritterorden mit ansehnlichen

Mitteln unterstützt, wofern dieser nicht, wie Schöttgen, freilich ohne Anführung von Gründen, behauptet, den Bau allein ausführte. Jedenfalls läßt sich annehmen, daß der Plan zur Erbauung eines großen Gotteshauses, wie es jetzt in die Erscheinung tritt, gleich im Anfange angenommen und festgestellt, wenn auch nicht hintereinander ausgeführt wurde; und dies führt auf die Vermuthung, daß die eingewanderten Deütschen vermögende Leüte und im Stande waren, die Kosten eines Bauwerks zu bestreiten, das an Großartigkeit der Anlage wie an reicher Ausstattung der aüßern Architektur mit den berühmtesten Kirchengebaüden im Land am Meere — St. Marien, St. Nicolai zu Stralsund und Greifswald, St. Jacobi zu Stettin, &c. — wetteifert. Wann mit dem Bau der Anfang gemacht, ist nicht mehr nachzuweisen, doch wahrscheinlich, daß es mit Beginn des 13. Jahrhunderts geschah, weil die Kirche gleich ursprünglich im gothischen Stil erbaut ist, der damals bereits den byzantinischen verdrängt hatte, und weil sie bereits 1248 in einer vom L. B. mehrfach angezogenen Urkunde erwähnt wird, worin Herzog Barnim I. das Land Stargard gegen das Land Kolberg vom Bischof Wilhelm zurückerhielt [18]). Es heißt dort: Reseruavit Ecclesiam in Stargard parrochialem. quam Episcopus perpetuo conferet Caminensis. Davon scheinbar abweichend wird in zwei, in dieser Beziehung übereinstimmenden Urkunden von 1622 und 1642, welche in den Knopf des östlichen Giebels der Kirche gelegt waren [19]), der Bau auf das Jahr 1292 gesetzt; in der Urkunde von 1622 heißt es: A primis templi Mariani principiis CCCXXX., — ohne Zweifel den Zeitpunkt der Vollendung des Bau bezeichnend. Darüber, was der älteste und ursprüngliche Theil der Kirche sei, herrschen verschiedene Ansichten. Manche, unter ihnen Teske [20]) halten die auf der Nordseite der Kirche befindliche Kapelle dafür; doch diese ist, wie sich auf das Bestimmteste nachweisen läßt, die der besondern Verehrung der Jungfrau Maria geweihete Marien-Kapelle und, was auch der Baustil bekundet, schwerlich vor Vollendung des hohen Chors erbaut. Man muß daher diese Kapelle, in Übereinstimmung mit Kugler [21]), für den jüngsten Theil der Kirche, für den ältesten dagegen den Theil zwischen den Thürmen und dem hohen Chor halten und annehmen, daß die beiden Seitenschiffe, die niedriger sind als das Mittelschiff, mit diesem ursprünglich gleiche Höhe hatten, wovon die Spuren noch sichtbar sind. Nach Vollendung dieses Theils ging man an die Erbauung des hohen Chors, welches gegen Schluß des 14. Jahrhunderts beendigt sein muß, führte gleichzeitig, oder später, das Mittelschiff zur Höhe des Chors empor, wodurch es eine Höhe von 103 Werkschuh, Pommersch Maaß, = 95 Fuß 9 $^{1}/_{6}$ Zoll Preüßisch Maaß, erreichte, und fügte dann die Kapelle hinzu, welche bis 1408 vollendet gewesen sein wird, da sie in diesem Jahre zuerst urkundlich vorkommt. Eine ausführliche Beschreibung der architektonischen Verhältnisse des herrlichen Gebaüdes hat Kugler gegeben [22]), und daraus im Auszuge Teske [23]). Kugler nimmt an, die Erhöhung des Mittelschiffs sei erst im 15. Jahrhundert erfolgt, und nach Vollendung desselben sei das Chor, das er mit Recht als einen selbständigen Bau betrachtet, zur Höhe des Mittelschiffs fortgeführt. Somit müßte also auch das hohe Chor erst im Laufe des 15. Jahrhunderts erbaut sein. Dem widersprechen aber urkundliche Überlieferungen, welche die Kirche beim Beginn des eben genannten Jahrhunderts in ihrem jetzigen Umfange als vollendet erscheinen

[18]) Dreger, Cod. 269. Hasselbach-Koseg. Cod. 813. — [19]) Copie der Knopf-Urkunden im Löperschen Msc. Nr. 179, in der Bibliothek der Gesellſ. für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde. — [20]) Gesch. der Stadt Stargard. 38. — [21]) Pomm. Kunstgesch. a. a. O. 122. — [22]) Ebenda 120—128. — [23]) Gesch. der Stadt Stargard., 39 ff. Dieses Buch ist im Buchhandel nicht mehr zu haben und kommt antiquarisch sehr selten vor.

lassen. Es läßt sich daher, wie oben bemerkt, nur annehmen, daß um diese Zeit der Bau des Chors bereits beendigt war. Sollte Kugler's Ansicht in Betreff der Erhöhung des Mittelschiffs richtig sein, so bliebe nur die Möglichkeit, daß dieselbe nach Vollendung des Chors Statt gefunden habe. In diesem Falle könnte sie allerdings erst im Laufe der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgeführt sein. Als den spätesten Zeitpunkt der Vollendung der ganzen Kirche, ihrer gegenwärtigen Ausdehnung nach, dürfte mit Rücksicht auf Urkunden, welche die Stiftung von Nebenaltären betreffen, das Jahr 1350 anzusetzen sein.

Die erste dieser Urkunden ist vom Jahre 1350, die zweite von 1359, die dritte von 1366 und die vierte von 1389. Bevor Nebenaltäre gestiftet werden konnten, mußte, wie es in der Natur der Sache liegt, die Kirche doch vollendet dastehen. Die Urkunde von 1389 bezieht sich auf den, von Henning Stolpe, einem Stargarder Bürger, gestifteten Altar omnium Sanctorum, dessen in dem Artikel Buslar, Pritzer Kreis, ausführlich gedacht ist (L. B. II. Th. Bd. III., 646—648). Die Lage des Altars giebt der Stiftungsbrief nicht an, sie ergibt sich aber aus anderen, sich auf denselben beziehenden, Documenten, denen zufolge er in media ecclesia ante chorum, also da stand, wo gegenwärtig der kleine Altar steht. Die zweite Urkunde vom Jahre 1403 gedenkt zum ersten Male der Kapelle der Jungfrau Maria. In ihr stiftet M. Hasso Staden, Canonicus und Vicarius perpetuus in Stargard, 400 Mark Finkenaugen, deren eine Hälfte nach seinem Tode, die andere dagegen nach dem Tode eines gewissen Wobbe von Ozenbrüghhe (Osnabrück) gezahlt werden sollte Behufs Abhaltung einer täglichen Messe zur Ehre des allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter und der Verkündigung Mariä. Das Patronat der Stiftung verlieh er nach seinem Tode den Vorstehern der Gilden und Werke. Daraus, daß in der Kapelle blos in capella beatae Virginis nigen Stargard, ohne Angabe der Kirche, steht, könnte man schließen, daß die Marien-Kirche selbst, nicht ein an derselben befindlicher Kapellen-Anbau, gemeint sei, daß also die Kirche damals, 1403, noch nicht den Umfang gehabt habe, den sie jetzt hat, sondern ähnlich der Johannis-Kirche auch capella genannt sei. Abgesehen jedoch davon, daß von der Marien-Kirche, selbst vor ihrer Vollendung, nie die Bezeichnung capella, sondern stets nur die: ecclesia parrochialis in den Urkunden vorkommt, wird durch unzweideütige Angaben außer allem Zweifel gesetzt, daß unter dieser capella beatae virginis Mariae die noch jetzt auf der Nordseite der Marien-Kirche befindliche, durch den architektonischen Schmuck ihrer Außenseite bemerkenswerthe Kapelle gemeint sei. In einer Urkunde von 1425, die freilich sehr unleserlich ist [24]) wird die Lage des von Staden gestifteten Altars bezeichnet in capella beatae Mariae virginis turri ecclesiae beat. Mar. a parte Aquilonis annexa. Man hat die Meinung geäußert, die Marien-Kapelle sei ein besonderes baptisterium gewesen; allein diese Ansicht widerlegt sich durch die Kirchen-Visitation von 1596, bei der die Verlegung des in der Mitte der Kirche stehenden „viell raum benehmenden Taufsteins" in die Kapelle angeordnet wurde. Die achtseitige, durch ein schönes Sterngewölbe überdeckte Kapelle soll nach dem Muster des Baptisteriums der Cathedrale S. Agostino in Pavia erbaut sein. Eine andere Kapelle, omnium angelorum, auch capella trinitatis genannt, ist um das Jahr 1404 erbaut worden. Es ist die jetzige Sakristei.

---

[24]) Eine Abschrift befindet sich in dem zur Bibliothek der Ges. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. gehörigen Manuscript Nr. 177: Privilegia civitatis Stargardiae.

Im Jahre 1392 vereinigte sich der Herrenmeister des Johanniter-Ordens, Detlew v. Walmede, mit dem Rath der Stadt dahin, daß beide Theile und ihre Nachfolger, so wie alle Bürger, welche Patrone von Kapellen und Altären seien, fortan Niemand zum Vicar an diesen Altären präsentiren wollten, als wer im Stande und geneigt sei, der Frühmesse, der Hauptmesse, der Vesper und dem Completorio im Superpeltico [25]) beizuwohnen. Gleichzeitig erwähnen sie, daß sich einige achtbare Männer, durch göttliche Eingebung bewogen, zur Abhaltung der übrigen Horen: der Prima, Tertia, Sexta und Nona, freiwillig bereit gezeigt hätten, und erklären auch Andere zur Übernahme dieser Horen bewegen zu wollen.

Aus dem Alter der Glocken einer Kirche läßt sich das Alter des Thurms, in welchem sie aufgeführt sind, schließen. Die große Glocke der Marien-Kirche ward aber im Jahre 1499 gegossen, wie ihre Inschrift beweiset, die, nach Cramer [26]) so gelautet hat: —

Gloria in excelsis Deo. Gaude Dei genetrix. Virgo immaculata. Amen. O Rex Gloriae veni cum pace. Anno Domini M.CCCC.XCIX. completum est hoc opus per Magistrum Martinum Meyer, circa festum assumptionis Mariae.

Man wird hiernach annehmen können, daß die beiden Thürme der Marien-Kirche vor dem Schluß des 15. Jahrhunderts im Bau vollendet waren, gleichzeitig mit dem Thurme der Johannis-Kirche, mit dessen schlanken Fensterblendungen die der Marien-Thürme in der Composition, und namentlich in den Profilen der Gliederung ganz nahe entsprechen, so daß man sie, nach Kugler, unbedenklich als derselben Periode, der frühern Zeit des 15. Jahrhunderts, angehörig betrachten muß [27]). Daß sie von gleicher Höhe waren, ersieht man aus des Predigers Wilhelm Engelcke Zuschrift seiner: Jova Juvi i. e. Lacrymae Stargardianae in solemne iubilum mutatae betitelten, am 13. Februar 1661 gehaltenen Einweihungs-Predigt der, nach dem großen Brande von 1635 bis dahin wiederhergestellten Kirche. Seine Worte lauten also: „Absonderlich ist war von unser St. Marien-Kirchen, wenn wir selbige beschreiben könnten, wie sie für erlittenem Brande in ihrem besten Flor und Stande gewesen, ihr gantzes kostbares Gebaüde von künstlichen Mauren und gewölben: die zween hoch aufgeführten Thürme, so an der Kirchen gestanden, wie auch die treffliche hohe Circumferentz, so ist keine Kirche in Pommern, so auch wol in manchem Königreiche und Provincien, welchen diese nicht weit vorzuziehen gewesen ist: wie denn nach des Maure-Meisters Daniel Zilcher's Abmessen, daß Ober Gewölbe, wie es anitzt aufgeführt, in 103 Werkschue in die Höhe über der Erde bestehet." Daß unter diesen Werkschuhen das Pommersche Längenmaaß, — welches sich zum Preüßischen verhält wie 72 : 67, — zu verstehen sei, ist bereits oben angemerkt. Wilhelm Engelcke war in dem, der Stadt Stargard benachbarten, Dorfe Kremzow geboren, in Stargard hatte er einen Theil seiner Schulbildung erhalten, 1637 war er zunächst Cantor an der Stadtschule geworden, alles Umstände, welche auf den Schluß führen, daß er mit dem Zustande der Kirche vor dem Brande genau bekannt war, daher sein Zeügniß unverwerflich ist.

In dem aüßern Zustande der beiden Stadtkirchen ist im 16. Jahrhundert keine andere, aus den Quellen nachweisbare Veränderung eingetreten, als daß im Jahre 1540, wie schon erwähnt, ein Luftwirbel die Thurmspitze von St. Johann

[25]) Superpelticium oder cum ist ein Kleidungsstück der Chorherren zc. von Leinewand mit Ärmeln, welches bis auf die Füße reicht, und auch alba genannt wird. Den erstern Namen führt es daher, weil es über dem Pelz, super pelticcum, getragen wird. — [26]) Cramer, Kirchen-Historie, Lib. II., cap. 49, p. 136. — [27]) Pomm. Kunstgesch. a. a. O. 124.

herabgeworfen hat; dasselbe Schicksal traf durch den nämlichen Sturm auch eine der Spitzen der Marien-Thürme. Wenn Teske, als Einschaltung zu Kugler's Beschreibung der Architektur der Marien-Kirche [28]), aus der Art, wie Joachim von Wedel in seiner Chronik dies Ereigniß erzählt — „beide Thürme der Stadt, der zu Marien und der zu St. Johann, seien durch einen Wirbelwind heruntergeworfen," — so wie aus dem Fehler des Kranzes von glasirten Steinen am südlichen Thurm der Marien-Kirche den Schluß zieht, dieser sei nie ausgebaut gewesen, so ist dieser Schluß nach der obigen Mittheilung Engelcke's nicht nichtig. Cramer erzählt jenes Ereigniß in folgenden Worten [29]): „Dies (die neüe Auflage der Kirchen-Ordnung, in Quarto) ist geschehen Zwey Jahr hernachher, alß zuvor Anno 1540 der große Windwirbel in Stargard an der Jhna entstanden war: Und ohngefähr in einer Stunde zween Thürme alda, auf beyden Kirchen mit großen Schrecken und Schaden heruntergestoßen hatte"; was die Annahme nicht ausschließt, daß der eine Thurm der Marien-Kirche unversehrt geblieben sei. Der große Brand vom 7. October 1635 beschädigte sehr wahrscheinlich den südlichen Thurm, wie die ganze südliche Seite des Kirchengebaüdes mehr, als den nördlichen, so daß er bis unterhalb des Kranzes von glasirten Steinen einstürzte, und später, da man mit Wiederherstellung der Kirche, als des nothwendigsten, genug zu thun hatte, nicht wieder bis zu demselben emporgeführt, sondern einstweilen mit dem einfachen Giebel versehen ward, den er noch jetzt trägt. Die Feüersbrunst von 1635 zerstörte zunächst nur die Thürme, doch so, daß die Glocken herabstürzten, sodann das Dach des Mittelschiffs und das Dach des südlichen Seitenschiffs. Da jedoch im folgenden Jahre wegen der andauernden Kriegsunruhen Nichts zur Wiederherstellung des Schadens geschehen konnte, so stürzte das Gewölbe der erwähnten Schiffe, vom Regen aufgeweicht, im Jahre 1636 ein und füllte das Innere der Kirche mit Schutt und Trümmern.

Über die innere Einrichtung der Marien-Kirche läßt sich für die, mit dem großen Brande schließende, Periode, aus den vorhandenen Quellen, insonderheit aus den vorhandenen Visitations-Protokollen Folgendes feststellen: — Das hohe Chor war von der eigentlichen Kirche durch ein zierliches eisernes Gitter getrennt, durch das zu beiden Seiten des, von Hennig Stolpe 1389 gestifteten Altars, omnium Sanctorum, auch primae missae genannt, des jetzigen kleinen Altars, eine Thür führte. Im Hintergrunde des Chors stand der Hochaltar, mit dem ein künstliches Uhrwerk verbunden war, das den scheinbaren Lauf der Sonne durch den Thierkreis, die Jahresfeste, das Datum nebst Stunden und Minuten anzeigte. Zu beiden Seiten des Altars stand ein Beichtstuhl für den Pleban und den ersten Kapellan; der 3te Beichtstuhl für den zweiten Kapellan stand mit dem Rücken nach der Sacristei gleich hinter dem eisernen Gitter. Neben dem Beichtstuhl auf der Nordseite stand das große Ciburium [30]) zur Aufbewahrung der Monstranz, was

[28]) Teske, Gesch. der Stadt Stargard 41. — [29]) Cramer, a. a. O. Lib. III., cap. 38, p. 107. — [30]) Ciborium hieß bei den alten Römern ein Trinkgeschirr, offenbar größerer Art, gleich unseren Humpen oder Pokalen. Daß ein solches Gefäß in der ersten Zeit der christlichen Kirche zur Aufbewahrung der Hostien benutzt wurde, wozu man sich in der Folge der Schachteln oder Büchsen, Patenen, bediente, gibt das italiänische Wort cibório zu erkennen, was einen etwas breitern Kelch zur Aufbewahrung der geweihten Hostien bedeütet. In dieser Beziehung entspricht Ciburium der altdeütschen „Froh-lichnams Büsse". Ferner bedeütet dasselbe auch das später „Sacraments-Haüschen", altdeütsch „Froh-lichnams Hus" genannte, und oft mit vieler Kunst und Zierlichkeit ausgeführte größere Behältniß zur Aufbewahrung der Monstranz. Endlich bezeichnet es auch den, über dem auf Altären stehenden Crucifix befindlichen Baldachin.

sehr wahrscheinlich bald nach der Reformation weggenommen ward. Dann folgten auf jeder Seite 6 Stühle mit reichem Schnitzwerk für die Chorherren; unmittelbar hinter dem Altare primae missae stand der Taufstein unter einem Baldachin, der von 8 weiß angestrichenen mit Weinreben und vergoldeten Weintrauben umrankten Saülen getragen ward. Das hohe Chor ward durch einen, von den Gesellen des Schmiedegewerks gestifteten, eisernen Kronleüchter erleüchtet, auf dem von den Stiftern stets Wachskerzen gehalten wurden. Der Predigtstuhl, an der Stelle der jetzigen Kanzel, wird wegen seiner schönen Schnitzarbeiten sehr gerühmt. Die Blüthe der Bildschnitzereien gehört dem 15. Jahrhundert an. Die kirchliche Umwälzung im folgenden Jahrhundert bezeichnet für diese Kunst, sofern sie der Ausschmückung von Altären gedient hat, den Schluß. Die Kirche hatte nach Wilhelm Engelcke 3 Orgeln — Teske giebt deren irrthümlich nur 2 an. Die große, Principaliste genannt, wird als ein ausgezeichnetes Werk geschildert. Die eine der kleinen Orgeln befand sich auf der Nordseite rechts über dem Eingange der Marien-Kapelle, die andere auf der Südseite, dieser wahrscheinlich gegenüber. Unter der großen Orgel befand sich die Cantorei in gleicher Höhe mit den Emporkirchen. Von dem 103 Pomm. Werkschuhe hohen Gewölbe des Mittelschiffs hingen die messingenen Kronleüchter der Schmiede, der Klipper und der Schuhmacher, mit je 6, 6 und 7 Lichten. Der Glocken gab es 4 in den großen Thürmen: Die große oder Marienglocke, die Apostelglocke, die Meß- und die Weckerglocke. Im kleinen Thurm über dem Altar omnium sanctorum, oder primae missae, waren 2 kleine Glocken, welche mit der oben erwähnten Kunstuhr in Verbindung standen.

Hatten gleich die Einwohner nach dem Unglückstage des October-Monats 1635 mit dem Wiederaufbau ihrer Wohnhaüser hinreichend zu thun, so waren sie dessenungeachtet mit großem Eifer darauf bedacht, ihre schöne Marien-Kirche alsbald wiederherzustellen. Es ward daher bereits im Winter 1635—36 der Anfang mit dem Fällen und Zubereiten des dazu nöthigen Holzes gemacht, und, um den Bau desto rascher zu betreiben, eine Commission von Bauverständigen, Aediles, zur Leitung desselben ernannt, bestehend aus Rathsmitgliedern, sowie aus, mit dem Bauwesen vertrauten, Meistern der Gilden und Gewerke und der Gesammt-Bürgerschaft. Diese Commission ließ im Frühjahr 1636 die oben mehrfach erwähnte Marien-Kapelle in Stand setzen, damit der Gottesdienst mittlerweile darin abgehalten werden könne, und zugleich die große Glocke gießen. Ob sie aber in demselben Jahre auch auf ihre Stelle gebracht, ist zweifelhaft; denn schon um Ostern 1636 rückten die Kaiserlichen vor die, von Schweden besetzte Stadt, belagerten sie 11 Wochen lang, nahmen sie am 3. Juli mit Sturm und plünderten sie rein aus, so daß die Einwohner aller Habe und ihrer Anspannung beraubt wurden, viele derselben auch das Leben verloren. Von den Gräueln, die dabei vorfielen, ist schon oben, im Abschnitt von der politischen Geschichte, erzählt worden (S. 128). Während der Belagerung ruhten alle Arbeiten am Kirchenbau. Der dazu angeschaffte Kalk, den man in die Kirche gestellt hatte, verdarb, und das zum Bau hergerichtete Holz nahm der schwedische Befehlsführer, um es zur Ausbesserung der Befestigungen zu verwenden. Das bisher stehen gebliebene Gewölbe stürzte, wie schon erwähnt, von Wind und Wetter mürbe gemacht, zusammen und erfüllte die Kirche mit einem Trümmerhaufen.

Da man frühzeitig eingesehen hatte, daß es unmöglich sei, die Kirche aus eigenen, bezw. aus Patronats-Mitteln wiederherzustellen, so hatte man schon beim Beginn des Jahres den Entschluß gefaßt, in den benachbarten Ländern Sammlungen zu diesem Zweck zu veranstalten. Demgemäß bereisten seit Fasten 1636 der

Diaconus an der St. Johannis-Kirche, Daniel Röhle, latinisirt Ruelius genannt, und der Kämmerer Heinrich Garbrecht zu diesem Behuf, mit fürstlicher Vollmacht ausgerüstet, Vorpommern und Mecklenburg, und gingen über Lübek und Hamburg durch das Holstenland bis nach Kopenhagen, von woher sie am 20. Juli mit reichen Gaben zurückkehrten. Der Senator Johann Neüenburg und Samuel Brüsewitz waren inzwischen mit nicht minder günstigem Erfolge über Danzig nach Preüßen gereist; der Senator Christian Krüger dagegen, der im Herbst 1636 ins östliche Pomorland gegangen war, hatte das Mißgeschick, feindlichen Streifschaaren in die Hände zu fallen, was zur Folge hatte, daß er nur einen geringen Theil des Ertrages seiner Sammlung in die Heimath brachte.

Kaum aber hatten die Aedilen von diesen Mitteln im Frühjahr 1637 eine Masse von Baumaterialien angeschafft, als kaiserliches Kriegsvolk abermals vor der Stadt erschien, sie einnahm und plünderte, und so schrecklich darin haus'te, daß die meisten Einwohner es vorzogen, in die benachbarten Wälder zu flüchten und die Stadt 8 Wochen hindurch fast ganz leer stand. Auch im Jahre 1638 konnte man in Folge der Kriegsunruhen nichts Erhebliches unternehmen; und erst in den Jahren 1639 und 1640 gelangten die Aedilen dahin, die Sparren auf das Obergewölbe zu setzen, den Glockenstuhl bauen und die zweite, oder Apostelglocke gießen zu lassen; doch blieb dies Alles aus Mangel an Material und Geldmitteln 3 Jahre lang unbedeckt unter freiem Himmel stehen. Dessenungeachtet hielt man den Bau für hinreichend fortgeschritten, um die Commission der Aedilen auflösen und die Fortsetzung der Arbeiten den gewöhnlichen Kirchen-Provisoren übertragen zu können, welche auch 1642 das hohe Chor mit Kupfer decken ließen; die Kirche selbst aber konnte aus Mangel an Dachziegeln erst in den Jahren 1647—1649 eingedeckt werden.

Als im Monat November des Jahres 1861 die Glocken der Marien-Kirche, welche gesprungen waren, zum Behuf ihres Umgusses vom Thurm herabgenommen wurden, hat Diaconus Vogel von den auf jeder Glocke befindlichen Verzierungen und Inschriften eine Copie genommen, wie folgt:

I. Marienglocke.

A. Um die Krone.

Quod Deo ter (uni) opt (imo) max (imo) sacrum sit. fusa et renovata est haec Campana Anno Christi MDCXXXVI mensis Octobris. quae Anno MDCXXXV. VII. Octobris sub conflagratione urbis. una igne violente fuit diffusa et disturbata. Viventibus clarissimis excellentissimis. consultissimis et prudentissimis viris dominis Laurentio Bolhagen. VI. (utriusque Iuris) Doctore. Detro Volrathen V. M. (utriusque Medicinae) Doctore et Georgio Stephani. Consulibus. Aedilibus et Provisoribus. praedicto Consule Laurentio Bolhagen. Inspectore. Matthia Betichen. Senatore et directore. Andrea Borgen. Elia Könemann Senatoribus. Casparo Zirckevitze. Wilhelmo Granowen. tribunis plebis. Ioachimo Francken et Martino Loepern civibus honestis. Deo soli gloria.

B. Auf der einen Seitenfläche.

In der Mitte das sehr sauber und schön ausgeführte Bild der Maria mit dem Jesus-Kinde; 2 Engel darüber; stehende Figur. Um das Bild folgende Inschrift in 5 Reihen: —

Durch das Feüer bin ich geflossen — Lorenz Koeckritz hat mich gossen
Im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit — Gott sei gelobt in Ewigkeit
Si Deus pro nobis — quis contra nos!

C. Auf der andern Seitenfläche:

In der Mitte das Stadtwappen, zu beiden Seiten die Worte:

De functos plango Vivos voco tempora signo.

D. Auf dem Zwischenraum zwischen beiden Inschriften stand auf der einen Seite:

Michael de (ein Wappen) Moren gandanus.

Das Wappen war nicht genau zu entziffern; es schienen in demselben drei Thierge-

stalten zu sein. Da aber der Name an diesem Orte allein steht, so muß er irgend Bedeütung haben. Vielleicht ist er ein Johanniter-Ritter.

E. Auf der andern Seite stand nichts.

II. Apostelglocke.

A. Um die Krone:

Aspirante Dei gratia fusa est haec campana Anno Christi MDCXXXIX mense Decembri. Anno conflagratae urbis quinto. Domino Laurentio Bolhagen IV. Doctore et Domino Georgio Stephani. Consulibus et inspectoribus Domino Antonio Mauven Camerario Aedile Directore et promotore. Domino Antonio Vivenesten Ecclesiaste et promotore domino Johanne Dictert Senatore et provisore.

Nicht uns Herr, nicht uns, sondern deinem Namen gieb . . . . . (das Übrige, nämlich die Ehre, war beim Guß verwischt).

B. Auf der einen Seitenfläche:

Hosea VI. 1.

Kompt, wir wollen wider zum Hern, den er hat uns zurissen. Er wird uns auch heilen. M. (Ein Zeichen) M.

C. Auf der andern Seitenfläche:

Durch Gottes Hülf und Rath mich Lorenz Koeckritz gossen hat.

Auf der Zwischenfläche steht nichts.

Da wo die Inschriften um die Krone aufhören, waren Verzierungen und in denselben rings um die Glocke herum 12 sehr grobe plumpe Figuren, die wol die zwölf Apostel vorstellen sollten. Überhaupt war die Arbeit an dieser Glocke nicht so sauber und nett, wie an der Marienglocke, obwol diese bedeütend länger gehalten hat, ehe sie zweihundert Jahre nachher einen Sprung erhielt. Was in B das Zeichen bedeüten soll, ist schwer zu erklären. Vielleicht ist die mittlere Figur das Monogramm JCH; dann würde es Maria Jesu Christi Mater zu lesen sein. Möglicher Weise ersetzt sie auch ein Wappen und kann dann Michael Moren bedeüten.

Nachdem im Jahre 1650 die Fenster wiederhergestellt waren, ward in folgendem Jahre das Achteck des nördlichen Thurms, welches beim Brande stehen geblieben war, aber, vom Feüer, Regen und Schnee mürbe gemacht, einzustürtzen und den Glockenstuhl zu zertrümmern drohte, wieder aufgebaut und mit einem vorlaüfigen Dach überdeckt; auch wurde das Gewölbe des südlichen Seitenschiffs, welches nun ebenfalls einzustürtzen drohte, ausgebessert. 1652 wurden die Sparren auf das Gewölbe über der Orgel gerichtet und der Giebel aufgemauert. Das Jahr 1653 verstrich unter Herbeischaffung des Materials zur Wiederherstellung des Mittelschiff-Gewölbes, welches demnächst in den drei Jahren 1654—1656 zur Ausführung gekommen ist. Später ward in einem Dreieck des vierten Mittelschiff-Bogens folgende, auch bei der jüngsten Restauration der Kirche erneüerte Inschrift angebracht:

Anno 1635 d. 8. Oct. ist diese Kirche abgebrannt und dieses Gewölbe niedergeschlagen Anno 1658 den 4. Maji angefangen und durch göttliche Hülfe den 8. Sept. wiederumb geschlossen worden.

Das Lohn

der Meister Daniel Zecher den Tag 12 ßl., der Geselle 9 ßl., der Handlanger 6 ßl.
1 Scheffel Roggen 7 ßl., 1 Tonne Bier 2 fl.

(D. i. nach heütigem Gelde: der Meister 8 Sgr. 6 Pf., der Geselle 6 Sgr. 5 Pf., der Handlanger 4 Sgr. 3 Pf. 1 Pomm. Roggenscheffel = 12½ Mtz. Preüß. Daher galt 1 preüß Scheffel damals 6 Sgr. 2 Pf.; und, nach gehöriger Reduction, 1 Berl. Quart Bier 5⅓ Pf.

Bei Legung des Kirchendachs auf dem hohen Chor war man sehr fahrlässig zu Werke gegangen; die Nässe drang überall durch, daher die Sparren verdarben und das Gewölbe nicht geschlossen werden konnte. Es mußte 1656 ganz und gar neü gelegt werden. Nachdem 1657 das Gewölbe des nördlichen Seitenschiffs erneüert war, wurde in den folgenden zwei Jahren der größte Theil des Gestühls angefertigt und der Flur der Kirche mit Steinen belegt. Auch die Kapellen wurden reparirt. Nachdem endlich im Jahre 1660 die Wand zwischen der Kirche und dem

hohen Chor aufgerichtet, und die Kanzel, sowie die Cantorei unter der Orgel verfertigt war, erfolgte die Einweihung der Kirche am 13. Februar 1661, an einem Mittwoch, durch eine Predigt des Pfarrers und Präpositus Wilhelm Engelcke, der als Text Matth. 20, 7—16 zum Grunde lag. Nachdem in demselben Jahre die noch fehlenden Kirchenstühle aufgestellt waren, ward der Früh- und Abendgottesdienst die Montags- und Mittwochs-Predigt, wie auch alle Betstunden, Trauungen, Taufen und Leichenreden in der Kirche, der Hauptgottesdienst dagegen noch bis 1669 in der Marien-Kapelle gehalten, in welchem Jahre, am Osterfeste, den 11. April, der vollständige Gottesdienst in die Kirche selbst verlegt ward. Inzwischen war im Jahre 1663 der kleine Altar auf Kosten des Kaufmanns und Gewandschneider-Altermanns Christian Püttmann ausgemalt worden. Er ließ auf demselben sein, seiner Frau, seines Sohnes und mehrerer Freünde Bildniß anbringen, sowie mehrere Verse im Geschmack der Zeit. Im Jahre 1664 ward das Gitter, welches das hohe Chor von der Kirche trennt, mit Farben verziert, größten Theils auf Kosten eines in Stettin lebenden holländischen Kaufmanns. Im Jahre 1665 wurden auf dem südlichen Thurm, der alte genannt, welcher seit dem Brandjahre offen gelegen hatte, die Sparren gesetzt und für den nördlichen Thurm eine dritte Glocke angeschafft. Diese Glocke, die Wächter-, auch Achtglocke genannt, trug, nach des Diaconus Vogel Abschrift vom Jahre 1861, folgende Inschriften:

Um die Krone, in 4 Reihen: Hilf Gott: ich bin genannt die Wächterklocke: Wecke du uns auf lieber Herr Gott, dass wir bereit sein. Bürgermeister waren: Wilhelm Engelke. Inspector der St. Marien-Kirche: Jacobus Wend. Henricus Garbrecht.

Auf der einen Seite: Durch Gottes Hülfe goss mich Lorenz Koeckritz. Anno 1665.

Auf der andern Seite, in 5 Zeilen: Wilhelm Engelke Pastor et Praepositus. M. Tobias Engelke Archidiaconus. Provisor: Heinrich Stürmer, Senator Peter Wedige. Stargard Anno 1665.

Von Michaelis 1665 an begann der Bau der großen Orgel, die im folgenden Jahre soweit vollendet wurde, daß man sie zur Aufführung einer Kirchenmusik benutzen konnten, die Pedale wurden jedoch erst zu Weihnachten 1669 fertig. Nach dieser Zeit sind noch folgende bauliche Einrichtungen getroffen worden: — 1671 nach Johannis ward das noch offene Gewölbe unter dem alten Thurm verfertigt; 1672 das gehende und schlagende Uhrwerk hinter den Altar gebracht und mit einer Bretterbekleidung umgeben; 1679 der Taufstein, zu dessen Verzierung der Kaufmann und Gewandschneider Theophilus Piper 200 Thlr. ausgesetzt hatte, wieder ins Chor gesetzt. Gleichzeitig legte man unter diesem ein Gewölbe an, als Grabstätte für diejenigen Bürgermeister, welche kein eigenthümliches Erbbegräbniß in der Kirche besaßen. Im Jahre 1680 ward die kleine Orgel auf der Südseite gebaut und die große, auf der Westseite stehende, Orgel mit Vorderpfeilern versehen; ihre Vollendung verzögerte sich bis 1719. Bereits 1765 bedurfte sie einer bedeütenden Ausbesserung, die bis zum Palmsonntage 1766 zu Stande kam. Im Jahre 1682 ward der nördliche oder sog. neüe Thurm mit einer runden Kolbe versehen und mit Ziegeln gedeckt; zugleich erhielt er einen vergoldeten Knopf auf eiserner Stange. Die aus den Mitteln der Kirche erbaute Kanzel ließen „der Kurfürstl. Hofrath Dr. Matthäus v. Wenden und seine Liebste Sophia Catharina, geb. Majerin, Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierde ausstaffiren" in Jahre 1683 durch Vergoldungen und farbige Verzierungen, sowie durch Anbringung beider Bildnisse. Ferner: Der große Altar konnte erst nach 1695 aus einem, vom Kaufmann und Gewandschneider Friedrich Grentz, letztwillig ausgesetzten Legate errichtet werden. Im Jahre 1713 ließen ihn der Kaufmann Spiegel und dessen Ehefrau Constanze, geb. Billers, mit Gold und Farben verzieren. Das Altarblatt war in 5 Etagen getheilt: in der

untersten war die Einsetzüng des heil. Abendmahls abgebildet, in der zweiten, wie Jesus am Oelberge betet, vom Engel gestärkt und von Judas verrathen wird; in der dritten, wie er gekreüzigt und das Loos über seine Kleider geworfen wird; in der vierten, wie er von seinen Jüngern zu Grabe gebracht wird, und in der fünften, wie er aus dem Grabe aufersteht. An den Seiten des Altars standen die 4 Evangelisten in Lebensgröße und auf den Blendflügeln war die ganze Passion Christi abgebildet.

Das Obergeschoß des nördlichen Kirchthurms ist, in der Gestalt, wie wir ihn jetzt erblicken, in den Jahren 1723 und 1724, nach Zeichnungen des Bildhauers Bartholomäus Frantz, vom Stadtzimmermeister Matthias Rieck aufgeführt worden. Statt der pyramidalen Spitze, die der Thurm vor dem Brande von 1635 ohne Zweifel gehabt hat, und statt der italiänischen Kolbe, die man 1682 aufgesetzt hatte, erhielt der Thurm nunmehr eine nicht sonderlich kräftige Bekrönung. Wie viel dieser Bau gekostet hat, ist nicht ersichtlich, aus den Verhandlungen einer spätern Zeit erfährt man nur, daß mehrere Tausend Thaler darauf verwendet worden sind. Man hatte zu demselben so frisches Holz gebraucht, daß sich schon im Jahre 1727 die Nothwendigkeit einer gründlichen Reparatur herausstellte. Das Holzwerk hatte sich geworfen, es waren breite Fugen, Risse und Sprünge in demselben entstanden, die man nun in den folgenden Jahren bis 1732, nach Art des Schiffskalfaterns, mit Werg zu verstopfen suchte, darüber Harzpech strich und darüber eine hölzerne Leistenverkleidung anbrachte, zuletzt auch Kupferplatten. Über diese Art der Reparatur entstand unter einem gewissen Theil der Einwohnerschaft großer Lärm, indem man sie als feüergefährlich darstellte, und Beschwerden über Beschwerden bei der Landesbehörde in Stettin einreichte, die zuletzt den Consistorial-Director v. Wedel nach Stargard deputirte, um die Beschwerden gründlichst zu untersuchen. Dieser fand unterm Beistand von Technikern an dem Verfahren, welches bei der Ausbesserungsarbeit befolgt worden war, nichts zu tadeln. Legt man eine, ganz flüchtig gefallene, Anmerkung in den Acten richtig aus, so hat diese Reparatur einen Kostenaufwand von 2100 Thlr. erfordert, von welcher Summe der größte Theil für Kupferplatten verwendet worden ist. 1742 war wieder eine Reparatur nöthig die 353 Thlr. 10 Gr. kostete. Der Bau dauerte 3 Monate. Das Tagelohn eines Zimmergesellen betrug 8 Gr., das eines Handlangers 5 Gr. 4 Pf., den Thaler zu 24 Gr. gerechnet.

Im Jahre 1764 brachte man oben auf der Helmstange über dem Knopfe einen in Kupfer getriebenen Engel und darüber eine Sonne, gleichfalls von Kupfer, an. Der Engel, in schwebender Lage, war 4 Fuß 10 Zoll lang und 3 Fuß 6 Zoll hoch, und wog 45 Pfd., die Sonne 9 Pfd. Beide waren im Feüer vergoldet, worauf der Goldschmidt Valette 100 Ducaten verwendet haben will. Als Arbeitslohn erhielt er 30 Thlr. Aber schon im Jahre 1766 oder 1767 fiel die eine Hälfte des Engels herunter und richtete durch den Sturz nicht geringe Beschädigungen an dem obersten Kupferdache an. Nachdem im Jahre 1772 eine kleinere Reparatur vorgenommen war, um der obwaltenden Besorgniß vorzubeügen, daß die Thurmspitze nach der Marktseite umschlagen könne — zu dieser Ausbesserung wurden die Kosten von 101 Thlr. 23 Gr. durch freiwillige, in der Gemeinde gesammelte Beiträge aufgebracht, — zeigte sich acht Jahre später die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reparatur, da jene Besorgniß nicht beseitigt war, vielmehr der Einsturz des ganzen Thurms zu befürchten stand. Die Ausführung dieser Reparatnr, welche auch die des Kirchendachs in sich schloß, verzögerte sich aber bis zum Jahre 1785.

Insonderheit handelte es sich zunächst um Abnahme der im Jahre 1767 sitzen gebliebenen Hälfte des Engels, die durch ihre Schwere die Helmstange nach der Abendseite gebogen hatte. Zu diesem Endzweck wurde mit einem Musquetier, Namens Paul, accordirt, der für das Herunterholen der Hälfte des Engels und das Wiederaufbringen des ganzen Engels 5 Thlr. bekommen sollte. Nun aber heißt es in den Acten wörtlich wie folgt: — „Es ist am vorigen Montage, als den 8. August 1785 geschehen, daß ein Soldat, Nahmens Johann Jakob Müller, aus dem Dorfe Titzow, welcher 1771 zum Regiment eingezogen worden, vor sich ohne jemandes Vorwissen und Einwilligung auf den Knopf heraufgeklettert und mit einer gantz unerhörten Addresse sowol oben von der Thurmspitze die darauf befindliche Sonne als das schadhafte Stück des Engels in einigen Minuten heruntergeholet, daß die ganze Stadt darüber erstaunet, worauf er sich erkläret, daß er, wenn der Engel wieder zusammengesetzet sei, denselben sowol als die Sonne, wenn ihm nur eine Rüststange festgemachet werde, wieder heraufbringen wolle, ohne daß er dafür etwas weiter verlange, als was man ihm aus gutem Willen geben wolle." Nach langen Berathungen, — bei denen es zur Sprache kam, die Einwohnerschaft werde murren, wenn der Engel nicht wieder aufgebracht würde, was aber durch eine Verhandlung mit Gilden und Gewerken beseitigt ward, — entschloß man sich, statt des Engels, einen kupfernen, schwarzangestrichenen Adler, mit vergoldetem Schnabel und goldener Krone und die neü vergoldete Sonne auf den Knopf zu bringen. Was alle diese Reparaturen gekostet haben, ist in den Acten nicht klar ausgedrückt: ein Anschlag vom Jahre 1784 gibt die Kosten zu Thlr. 1075. 3. 6 Pf. an, wobei eine Reparatur des Kirchendachs mit berechnet zu sein scheint; dagegen sind in einer Rechnung vom Jahre 1786 Thlr. 230. 14. 3 Pf. angegeben. Die dafür ausgeführten Arbeiten beziehen sich jedoch anscheinend nur auf den obersten Theil des Thurms: die Vergoldung der Sonne ist mit 10 Thlr. berechnet; der kupferne Adler mit Thlr. 45. 20 Gr., für das Anstreichen und Vergolden desselben 2 Thlr., für das Aufbringen von Sonne und Adler auf die Thurmspitze Thlr. 19. 3 Gr. An Tagelohn für die Kupferschmidtarbeiten berechnete der Meister für sich 20 Gr., für den Gesellen 16 Gr. und für den Lehrburschen 12 Gr. Die Kosten wurden zum Theil durch eine Collecte in der Gemeinde zum Betrage von Thlr. 142. —. 6 Pf. aufgebracht. Im Jahre 1794 ward die Aufrichtung einer neüen Glockenstuhl-Wand erforderlich, da die alte so schlecht war, daß bei starkem Laüten ihr Einsturz zu befürchten stand. Die Kosten betrugen Thlr. 158. 6. 10 Pf. Nachdem in den Jahren 1795 und 1796 einige kleine Ausbesserungsarbeiten vorgenommen waren, ergab sich die Nothwendigkeit einer großen Reparatur des nördlichen Kirchthurms im Jahre 1827. Die Kosten dieses Reparaturbaues haben Thlr. 1723. 20. 2 Pf. betragen, darunter für Kupfer und Kupferarbeiten Thlr. 499. 6. 3 Pf. Der Landbaumeister Lentze, der den Anschlag angefertigt und den Bau überwacht hatte, erhielt eine Remuneration von 60 Thlr. Nach der Zeit sind folgende Reparaturen am Thurme nothwendig gewesen: Im Jahre 1848 die Herstellung der schadhaften Bedachung über der Uhr, so wie über der großen Laterne, was Thlr. 80. 16. 10 Pf. gekostet hat; und 1853 Oelanstrich der beiden Laternen und der 4 Uhrzifferblätter sowie Erneüerung der Vergoldung der Ziffern, Kosten Thlr. 268. 17. 7 Pf. [31])

Bei dem anhaltenden, zuweilen sehr heftig auftretenden Regenwetter, welches im Sommer des Jahres 1766 herrschte, war in der Kirche, und besonders auf der

---

[31]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Reparaturen am Thurm der St. Marienkirche. Vol. I., 1729—1744; Vol. II., 1771—1796; Vol. III., 1827—1867.

Orgel, viel Schaden entstanden, dessen weitere Verbreitung nur durch eine neüe Bedielung des Kirchenbodens über dem Gewölbe verhütet werden konnte. Die Kosten dieses Reparaturbaues wurden zu 126 Thlr. 10 Ggr. veranschlagt, ohne das erforderliche Holz, welches zu 108 Thlr. 8 Ggr. gerechnet wurde. Da indessen die Kirchenkasse nicht in der Lage war, diese Kosten zu bestreiten, so wandte sich das Provisorat an den Bürgermeister und Rath, um das benöthigte Holz aus der Stadtforst gratis zu erhalten, gestützt auf die dem Visitationsbescheid vom 17. Februar 1596 beigefügte Matrikel, welche ausdrücklich verordnet, „daß wenn an der Kirche und zugehörigen Haüsern zu bauen, so solle das Holz aus der Stadtheyde genommen, und darauf Zettel vom Rathe gefordert werden.“ Der Magistrat war dazu bereit, und suchte in einem Bericht vom 2. Januar 1767 die Genehmigung der Pommerschen Kriegs- und Domainen-Kammer zur Verabfolgung des Holzes nach. Diese lehnte aber, in der Verfügung vom 14. Januar 1767 den Antrag ab, mit Rücksicht darauf, daß die Kämmerei verschuldet und in gleich schlechten Umständen sei, als die sog. Structur- oder Baukasse der Kirche. Sie empfiehlt dagegen, auf die liegenden Gründe der Kirche als Hypothek ein Darlehn aufzunehmen. Auf wiederholte Vorstellungen und nachdem das Consistorium sich für den Antrag des Magistrats verwendet hatte, wurde endlich mittelst Hof-Rescripts vom 26. Mai 1767 die Genehmigung ertheilt. [32])

Im vorigen Jahrhundert war der Zugang zum Marien-Kirchhof sowol von der Marktseite, als von der Wollweber-, jetzigen Königsstraße her durch Thorwege verschlossen, von denen der letztere nur dann geöffnet wurde, wenn Leichen zur Beerdigung dahin zu bringen waren; der Thorweg auf der Marktseite dagegen wurde Sonntags vor Beginn des Gottesdienstes geöffnet, damit die Soldaten von der Parade gleich in die Kirche geführt werden konnten, darauf aber sogleich wieder verschlossen, und nach beendigtem Gottesdienst abermals geöffnet, um die Soldaten in Reih' und Glied durchgehen zu lassen. Nun aber kam es im Jahre 1767 vor, daß die in Stargard sich aufhaltenden gräflichen und adlichen Familien, deren mehr als 30 an der Zahl waren, das Verlangen aussprachen, daß ihnen die Thorwege geöffnet würden, damit sie bis vor die Kirchthüren fahren könnten. Wie sehr auch der Magistrat gegen dieses Verlangen remonstrirte, so wurde er doch vom Consistorium, an das sich der Stimmführer der „Noblesse“, ein gewisser Major v. Götze, gewandt hatte, angewiesen, dem Verlangen zu entsprechen. Es entspannen sich daraus Unzuträglichkeiten manchfaltigster Art und ein Schriftwechsel des unerquicklichsten Inhalts, der sich bis in's Jahr 1777 ausdehnte. Die Anmaßung jener Familien erregte, als unerträglich, wie leicht zu erklären, große Unzufriedenheit und Verstimmung unter der Bürgerschaft, daher es denn auch in einem an die Pommersche Regierung unterm 10. Februar 1769 erlassenen Hofrescript wörtlich hieß: „Und wird Uns lieb sein, wenn Ruhe und Einigkeit hergestellet wird, indem, von so gleichgültigerm Belang, diese Differentzien an sich sind, um so mehr der Adel zu Stargard vis a vis der Bürgerschaft, die doch ohnstreitig mehr Befugniß und Recht an der Kirche hat, sich billig hierunter von selbst bescheiden, seine Ansuchungen nicht zu weit treiben sondern vielmehr alles zu Beruhigung der Gemeinde anwenden sollte, gestalt Ihr ihm solches nöthigenfalls zu Gemüthe zu führen habt“ [33]). Dies geschah

[32]) Acta Senatus Stargardiensis wegen Belegung des St. Marien-Kirchenbodens mit Dielen und dazu aus der Stadt-Heide verwilligten Bauholzes. 1766—68. Lit. M. Tit. 3. No. 65. [33]) Acta Sen. Starg., betreffend das Gesuch der hiesigen Noblesse, daß die Thorwege vom Kirchoffe bez. der St. Marien-Kirche während des Gottesdienstes offen behalten mögen. 1767—1777. Lit. M. Tit. 3. No. 66. Fol. 56.

aber erst nach Ablauf eines halben Jahres und auf wiederholte Beschwerden des Magistrats, durch einen Erlaß der Regierung vom 9. August 1769, durch abschriftliche Mittheilung jenes Hof-Rescripts an folgende Personen: Oberst v. Steinwehr, Major v. Hagen, Major v. Lentz, Major v. Götzen Wittwe, verwittwete Oberst von Hagen, geb. v. Kletzing, verwittwete Gräfin v. Podewils, Kriegsrath v. Bohlen, Frau v. d. Osten, geb. v. Blumenthal [34]). Wie wenig diese Art des „zu Gemüthe Führens" fruchtete, ergiebt sich aus einer Vorstellung, welche von den Gilden und Gewerken unterm 12. April 1770 beim Rath eingereicht wurde. Inhalts derselben dauerte der Unfug fort. „Die Bürgerschaft, so hieß es in der Vorstellung, sei nach wie vor wegen Befahren des Kirchhofes zu St. Marien beunruhigt und aufgebracht, weil die Gräber der Ihrigen, die sie unbeschädigt wissen wolle, zu welchen sie die Stellen mit schwerem Gelde von der Kirche erkauffet und niemals geglaubet, daß ein Fahrweg darüber gemacht werden würde, durch die continuirliche Befahrung ruinirt würden" u. s. w. [35]). Nun erging am 9. Mai 1770 ein zweites Mandat an die genannten Personen [36]), welches in so weit wirkte, daß wenigstens von dieser Seite her Ruhe geschafft wurde, bis im Jahre 1776 wiederum Zwistigkeiten ausbrachen, die durch mißbraüchliche Benutzung des Kirchhofes Seitens der Besatzung entstanden.

Zwanzig Jahre später gab der Marien-Kirchhof Anlaß zu einer andern Beschwerde. Der Kirchenvorstand zeigte unterm 5. Februar 1798 dem Magistrate an, der Kirchhof, so wie auch der Kirchengang, würden, ganz besonders von den Soldaten der Hauptwache, auch von anderen Leüten, „auf eine unerhörte und schändliche Art gemißbraucht, und daraus entstehe ein höchst ekelhafter Anblick und Geruch, der sich oft in die Kirche erstrecke; dieser Mißbrauch, der wider alle Ordnung und Sittlichkeit sei, müsse abgestellt werden." Der Magistrat wandte sich dieserhalb an den Befehlshaber der Stargarder Besatzung, einen Major v. Magusch, der auch an die Hauptwache die schärfsten Befehle gab, darauf zu vigiliren, daß so wenig der Kirchhof als der Gang zwischen der Kirche und Realschule verunreinigt werde. Der Major fügte in seinem Antwortschreiben vom 22. Februar 1798 den, für Handhabung der Mannszucht, bemerkenswerthen Zusatz hinzu: „Es hilft aber bei allen den Befehlen nichts, und man kann es nicht dahin bringen, daß es unterbleibe." Er machte den Vorschlag, daß zwischen der Realschule und dem damaligen Juden Mosesschen Hause ein Gitterthor angelegt werde, welches Abends beim Dunkelwerden verschlossen werde. Dieser Vorschlag, der auch schon vorher von einem der Magistrats-Mitglieder gemacht worden war, kam zur Ausführung. In der Folge muß die Pforte auch bei Tage verschlossen worden sein; denn Jahre nachher beschwerten sich mehrere der angesehensten Bewohner des untern Theils der Wollweber-, jetzigen Königsstraße über die Sperrung des Kirchengangs, weil sie, um auf den Markt zu gelangen, den großen Umweg durch die Poststraße nehmen müßten. Sie verlangten die Öffnung der Pforte für alle Zeiten, was sie nicht allein sich und ihren Familien, sondern auch ihren Nachkommen schuldig seien. Die Beschwerdeführer erhielten am 22. August 1808 abschläglichen Bescheid, der auch, nachdem sie bei der Kriegs- und Domainen-Kammer vorstellig geworden, aufrecht erhalten wurde, doch mit der Modification, daß man ihnen die Erlaubniß gab, Schlüssel zu der Pforte anfertigen zu lassen. Durch deren Gebrauch wurde indeß der alte Übelstand erneüert, indem es nur zu haüfig vorkam, daß die Pforte aus Bequemlichkeit oder Nachlässigkeit nicht wieder verschlossen ward. Superintendent

[34]) A. a. O. Fol. 61. — [35]) A. a. O. Fol. 62. — [36]) A. a. O. Fol. 66, 67.

Stumpf brachte dies beim Magistrat zur Sprache. Aus seiner Eingabe vom 7. Juni 1816 ersieht man, daß er es gewesen ist, der den Kirchhof mit dem schönen Baumschmuck versehen hat, der die Umgebung der Kirche zu einem Garten macht [37]).

Nachdem die Fenster der Marien-Kirche zu Ende des vorigen Jahrhunderts durchgehends ausgebessert waren, wurden sie wenige Jahre nachher nicht nur durch das Werfen mit Steinen, Ballspielen, Schneeballwerfen, sondern auch durch das Aufsteigen der s. g. Drachen und andern Unfug, von der muthwilligen Jugend, insonderheit der Realschule, aufs Neüe in erheblicher Weise beschädigt. Die Reparatur derselben, welche im Jahre 1802 vorgenommen werden mußte, erforderte einen Kostenaufwand von Thlr. 206. 15. 8 Pf. Auch das Kirchendach bedurfte in diesem Jahre eine Ausbesserung, die 40 Thlr. 2 Sgr. kostete. Der Magistrat hatte, weil Gefahr im Verzuge war, alle diese Reparaturen ausführen lassen, ohne vorher die vorschriftsmäßige Genehmigung des Consistoriums einzuholen. Diese erfolgte nachträglich unterm 21. März 1803, war aber gewürzt mit einem „argen Wischer" (wie man zu sagen pflegt), der dem Magistrat wegen seines Versaümnisses ertheilt wurde. Doch blieb das Consistorium nach damaligen Curialstil „den Hochgelarten, und Ehrenvesten lieben Getreüen mit Gnaden gewogen." [38])

Am 25. December 1803, als am ersten Weihnachtsfesttage, fand sich des Morgens früh bei dem Dirigenten des Magistrats der Organist der Marien-Kirche, Schlack, ein und zeigte an, daß bei dem plötzlich eingetretenen Thauwetter, das Schneewasser durch das Gewölbe über der Orgel so stark eindringe, daß nicht nur die Orgel überall naß sei, sondern es laufe auch in die Pfeifen des Pedals, so daß sich Alles abgelöst habe und das Werk unbrauchbar werde. Es wurden sofort Verkehrungen getroffen, um einer Erweiterung des Schadens vorzubeügen, und diese nach dem Feste fortgesetzt, wodurch ein Kostenaufwand von 48 Thlr. 21 Sgr. entstand. Als nun aber im Sommer des Jahres 1804 das Kirchendach einer gründlichen Revision vom Königl. Bau-Inspector Jüterbock unterworfen wurde, ergab es sich, daß, wenn nicht bald eine reelle Reparatur des Hauptdaches vorgenommen werde, das Gewölbe durch den vielen Regen und Schnee, welcher durch das zum Theil einem Sieb ähnliche Dach hereindringe, gänzlich ruinirt werde. Eine bloße Ausbesserung reiche nicht mehr aus, es müsse, so berichtete der Baumeister am 25. September 1804, eine vollständige Umdeckung des obern, so wie auch des zweiten und dritten Dachs ins Werk gerichtet werden. Weil aber nicht Alles auf ein Mal gemacht werden könne, so habe er einstweilen nur die Umdeckung des ersten Dachs veranschlagt; diese aber, wo möglich, noch im Laufe des Jahres zu bewerkstelligen, sei unumgänglich nöthig, indem durch längeres Hinausschieben dieser so nöthigen Reparatur das Gewölbe der Kirche immer größerer Gefahr ausgesetzt sei. Der Kostenanschlag belief sich auf 1239 Thlr. Jüterbock's Rathschlag wurde nicht befolgt. Es geschah nichts, auch im Jahre 1805 blieb die Sache auf sich beruhen. Der Baumeister brachte sie durch ein, an den Magistrat gerichtetes, Schreiben vom 18. April 1806 wieder in Erinnerung. Dieser verlangte nunmehr eine Revision des Anschlages von 1804. Jüterbock unterzog sich derselben. Er mußte, weil inzwischen die Baumaterialien im Preise gestiegen waren, den Anschlag um 52 Thlr. 8 Ggr. erhöhen, der sich nunmehr auf 1291 Thlr. 8 Ggr. belief. Der Magistrat berichtete

---

[37]) Acta Sen. Starg. wegen Anfertigung eines Gitters vor dem Eingange zur St. Marien-Kirche. 1798—1816 Lit. M. Tit. 3. No. 115. — [38]) Acta Sen. Starg. betreffend die Reparatur der Kirchen-Rinne und Fenster, ingleichen des obersten Dachs der St. Marien-Kirche. 1802—1806. Lit. M. Tit. 3. No. 121.

unterm 8. Mai 1806 an die Kriegs- und Domainen-Kammer und suchte die Genehmigung der Kosten aus der Kämmerei, und zwar von dem Fonds der Erbstandsgelder aus den Eigenthums-Dörfern, nach, weil die Kirche nichts mehr im Vermögen hatte. In dem Bescheide vom 24. Mai 1806 genehmigte die Kammer die Deckung der Kosten aus der Kämmerei, nicht aber, daß sie von den Erbstandsgeldern genommen werde; wäre nicht ein anderer Fonds in Vorschlag zu bringen, so müßten die Kosten in 3- oder 4jährigen Raten auf den Bau-Etat gebracht werden. Dies ging aber nicht an, weil der Bau-Etat mit Ausgaben für andere geistliche Gebaüde, namentlich in dem Eigenthums-Dorfe Kunow a. d. Str. bis 1810 belastet war. Auf den Bericht des Magistrats, die Kosten auf den Baarbestand der Kämmerei-Rechnung pro 1805—6 anweisen zu wollen, erklärte sich die Kammer unterm 13. August 1806 im Ganzen genommen einverstanden, verlangte aber zuvörderst einen Nachweis über die Höhe desselben. Und als ihr derselbe in dem Bericht vom 16. October gegeben wurde, rescribirte sie am 27. October 1806 an den Magistrat: „Da bei denen jetzigen Umständen auf Geldanweisung aus Königlichen und Kämmerei-Kassen nicht Rechnung gemacht werden kann, so müssen diese in Rede stehenden Bauten, wenn die Kosten dazu nicht vielleicht aus dem Marien großen Kasten sollten erfolgen können, ausgesezzet werden.“ Bisher war es üblich, daß die Kammer ihre Verfügungen mit „Königl. Preüß. Pommersche Kriegs- und Domainen-Kammer“ unterschrieb. Die Verfügung vom 27. October 1806 war aber nur mit „Pommersche Kammer“ unterzeichnet. Waren an diesem Tage schon die Franzosen in Stettin? Der Magistrat schloß die Acten am 11. December 1806 mit dem Conclusum: „Der Marien große Kasten kann zu denen Baukosten nichts beitragen. Dem Rendanten der St. Marien-Kirche zuzustellen, um bei ruhigeren Zeiten wieder Anträge zu machen, inzwischen aber das Dach möglichst zu conserviren“ [39]).

Die ruhigeren Zeiten haben Jahre lang auf sich warten lassen! Ein unerträgliches Joch lastete auf dem unglücklichen Lande und auf dem gedehmüthigten Fürsten desselben, schmachvoller, wie der Mann, welcher die drei ersten Lustra des Jahrhunderts beherrscht hat, es keinem der, von ihm zu Boden geschleüderten Fürsten aufgebürdet hat. Pommerns Hauptstadt war und blieb im Besitz der Franzosen und ein französischer Heerführer, Marschall Soult, nachmals Herzog von Dalmatien genannt, hatte, an der Spitze einer zahlreichen bewaffneten Macht, noch ein Jahr nach dem Tilsiter Frieden, sein Hauptquartier in Stargard, von wo er auf Befehl seines Kaisers, die Regierungs-Maaßregeln des Königs zu überwachen hatte.

Endlich schienen die ruhigeren Zeiten gekommen zu sein, 1814 nach dem ersten Pariser Frieden. Dazumal waren die Fenster der Marien-Kirche, in einem so traurigen Zustande, daß ganze Felder ausgefallen waren, „wodurch ein so heftiger Zug entstand, daß Lehrer und Zuhörer ihre Gesundheit einbüßen konnten und letztere, — die an sich von Sonntag zu Sonntag weniger werden, lieber gänzlich den Gottesdienst meiden“. So sagte das geistliche Ministerium in einer Eingabe vom 30. September 1814, worin es den Magistrat ersuchte, für die Instandsetzung der Fenster schleünigst Sorge zu tragen, da St. Marien die einzige Kirche sei, in welcher Gottesdienst gehalten werden könne. Der Magistrat verfügte zwar das Erforderliche; es geht aber aus den Acten nicht hervor, ob die Fenster-Reparatur damals zur Ausführung gekommen ist.

---

[39]) Die in den Noten 32—38 benutzten Acten des Magistrats zu Stargard sind in neüerer Zeit zu Einem Actenstück gesammelt und der reponirten Registratur sub No. 108, Fach 13 einverleibt.

Unterm 24. November 1814 machte der erste Prediger an St. Marien, Consistorialrath Stumpf, dem Magistrat die Anzeige, daß er bei dem baufälligen Zustande der Kirche und der ganz erschöpften Kasse derselben, den Versuch gewagt habe, die Königl. Regierung zu einer Unterstützung zu bewegen, diese Bitte aber durch Resolution vom 11. November 1814 abgeschlagen worden sei. Die Fruchtlosigkeit seines Antrags hätte sich Stumpf vorher sagen können, hätte er die Zeit bedacht, in der nach achtjährigem Nothstande während der französischen Occupation und nach eben beendigtem heißem Kampfe um die Befreiung alle Staatskassen erschöpft waren. „Wäre zu diesem Behuf ein öffentlicher Fonds vorhanden, hieß es in der Regierungs-Verfügung, so würde eine gleiche Unterstützung zur Instandsetzung der hiesigen Jakobi-Kirche, als der einzigen geraümigen annoch brauchbaren Kirche ebenfalls wünschenswerth und unstreitig für Stettin, was in den verflossenen 8 Jahren so unendlich viel gelitten hat, nothwendiger sein als für Stargard." Nach dem ungefähren Überschlage des Landbaumeisters Jüterbock, waren zur Instandsetzung der Marien-Kirche 4000—5000 Thlr. erforderlich, excl. der Orgel, die, nach Stumpf's Ansicht, nächstens ganz unbrauchbar werden würde.

Nun machte, in einer, an die Königl. Regierung gerichteten, Eingabe vom 14. Februar 1815, der Consistorialrath Stumpf den Vorschlag, die Johannis-Gemeinde mit der Marien-Gemeinde zu vereinigen, der Heil. Geist-Gemeinde dagegen die Johannis-Kirche einzuraümen, die Heil. Geist-Kirche aber, die der Ausbesserung eben so bedürftig war, was 800 Thlr. kosten sollte, auf Abbruch zu verkaufen und den Erlös zur Reparatur der beiden anderen Kirchengebaüde zu verwenden. Die Königl. Regierung, Geistliche und Schul-Deputation, forderte unterm 27. Februar 1815 den Magistrat zum gutachtlichen Bericht über diesen Vorschlag auf, der dahin ausfiel, daß so wenig er, in seiner Eigenschaft als Patronats-Behörde, als die beiden Gemeinden zu St. Johann und zum Heil. Geist mit dem Vorschlage des Consistorialraths Stumpf einverstanden seien, von denen jede ihr eigenes Kirchengebaüde behalten wolle, was sich für die Eingepfarrten der Heil. Geist-Gemeinde besonders auch wegen der großen Entfernung empfehle, in der sie von der Johannis-Gemeinde wohnen, namentlich für die Bewohner des Werder-Bezirks. Dieses Project der Kirchspiels-Umwandlung wurde darum nicht weiter verfolgt. Dagegen forderte die Königl. Regierung durch Verfügung vom 15. Mai 1815 den Magistrat auf, dafür zu sorgen, daß von der, während des letzten Krieges durch Benutzung für militairische Zwecke unbrauchbar gewordenen Kirchen, die Marien-Kirche vor allen anderen Kirchen noch im Laufe des Sommers 1815 ausgebaut werde. Mit Rücksicht darauf, daß die Fonds der Kirche zur Bestreitung der Baukosten notorisch nicht ausreichten, veranlaßte der Magistrat die Stadtverordneten zu der Erklärung, wo die Mittel zur Ausführung dieses Baues hergenommen werden sollten. Die Stadtverordneten verlangten, nach dem Beschluß vom 12. Juni 1815, zunächst einen Kostenanschlag, um darnach ihre Maßregeln zu nehmen. Demgemäß wurde der Landbaumeister Jüterbock unterm 19. Juni 1815 ersucht, sich der Anfertigung des Kostenanschlags zu unterziehen. Allein dieser nahm sich der Sache gar nicht an, theils weil er mit amtlichen Arbeiten überhaüft war — wie es den meisten Baubeamten auch heüte noch begegnet, — theils aus persönlichen Rücksichten, weil ihm der Magistrat, wie er in seiner Erwiderung auf ein Erinnerungsschreiben vom 22. Juli 1816 hervorhob, seit dem Jahre 1810 noch die Gebühren schuldete für bautechnische Arbeiten, die er für die Stadt Stargard ausgeführt habe. Endlich wurden im Herbst 1817 einige der schadhaftesten Fenster, und das Dach des südlichen Seitenschiffs aufs

Nothdürftigste ausgebessert. Wie wenig diese Reparatur zur Erhaltung des ganzen Gebaüdes geeignet war, beweiset eine Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 23. December 1817, worin dem Magistrate die Wiederherstellung des herrlichen Gotteshauses und die Einreichung ein Kostenanschlags bis zum 1. März 1818 aufgegeben wurde. Da diese Verfügung ein helles Licht auf den damaligen Zustand der Kirche wirft, so sei sie mit ihren eigenen Worten hier mitgetheilt.

Es ist uns bekannt geworden, — so heißt es im Eingang der Verfügung, — daß das Dach der dortigen Marien-Kirche in so desolaten Umständen ist, daß der Regen und das Schneewasser an vielen Orten durchdringt, das Gewölbe der Kirche und der Vorhalle durchweicht, so daß diese zum Theil den Einsturz und dem Leben der Ein- und Ausgehenden Gefahr drohen; daß die Sparren des Dachs an dem Seitenausbau der Kirche nach dem Markte zu stark eingebogen sind, und zum Theil zerbrochen zu sein und den Herabsturz des Daches anzukündigen scheinen, daß die gewölbten ehemaligen Begräbnisse in der Kirche größtentheils versunken, und dadurch nicht nur mehrere Gestühle, welche auch zu versinken drohen, unbrauchbar, auch der Fußboden in den Gängen der Kirche so uneben geworden ist, daß man solchen größtentheils nur mit Furcht zu fallen oder zu versinken begehen kann. Außerdem sind die Kirchenfenster zum größten Theil zerbrochen, so daß dem Zuge, wie dem Regen und Schneetreiben zum Nachtheil der Gesundheit der die Kirche Besuchenden überall die Wege geöffnet sind. Im Innern dieses sonst so schönen zu den vorzüglichsten Denkmälern gothischer Baukunst in Teutschland gehörigen Doms zeigen sich überall die Spuren der höchsten Vernachlässigung an den zum Theil zerbrochenen und beschädigten, mit dichtem Schmutz und Staub bedeckten Gestühlen, Gewölben und Wänden, und was einst fromme Vorfahren mit fast unerklärbaren Kosten und Kraftaufwand zu ihrer Ehre erbauten, muß zur Schande ihrer Nachkommen und Nachwelt bald verödet und in Ruinen dastehen, wenn nicht bald und kräftig Hand ans Werk gelegt, dem Ruin vorzubeügen.

Der Magistrat ließ den Termin zur Vorlage des Kostenanschlags — den 1. März 1818 — verstreichen, ohne dem Auftrage nachgekommen zu sein, weshalb ihm von der Königl. Regierung am 27. April eine Ordnungsstrafe auferlegt und am 25. Mai 1818 angedroht ward; die Regierung werde, falls der Verfügung nicht binnen 8 Tagen genügt sei, einen Commissarius senden, der die Ausführung der Angelegenheit auf Kosten der Stadt übernehmen werde. Der Landbaumeister Jüterbock war es, der die Schuld der Verzögerung trug. Endlich am 27. Juli 1818 legte er den Bauanschlag vor, der sich auf Thlr. 10.828. 7. 1 Pf. belief, und worin Behufs Herstellung der schadhaften Orgel zur Berechnung 1000 Thlr. aufgeführt waren.

In diesem Anschlage sind für die Dimensionen der St. Marien-Kirche folgende Zahlen angegeben: — Selbige ist mit Einschluß der zwei Thürme, deren unterer Theil mit zur Kirche gehört, und mit der Chorhaube 255 Fuß lang, das Schiff 42 Fuß, mit den Seitenschiffen 92 Fuß, mit den an diesen befindlichen Begräbnißgewölben 117 Fuß tief, das Mittelschiff bis zum Gewölbe 100 Fuß, die Seitenschiffe 61 Fuß hoch, das Dach des Mittelschiffs bis zur Chorhaube 157 Fuß lang und mit 32 Gebind mit liegendem Stuhl verbunden, das obere Dach und das des alten oder südlichen Thurms 6 Zoll gelattet, die Dächer der Seitenschiffe und Begräbniß-Gewölbe, auch der Bibliothek und des Orgelchors 9 und 10 Zoll gelattet und mit untergelegten Splies eingedeckt.

Nun begab es sich, daß der König auf der Rückreise von Königsberg i. Pr. nach Berlin durch Stargard kam und daselbst übernachtete. Diese Anwesenheit des Landesherrn benutzte der Magistrat, um denselben um eine Beihülfe aus Staatskassen zur Bestreitung der Reparaturkosten der Marien-Kirche, etwa bis zur Hälfte des Anschlages, zu bitten, ingleichen auf Realisirung einer, im Besitz der Kämmerei befindlichen Banco-Obligation von 8000 Thlr. anzutragen, um damit den gleichzeitig

nothwendig gewordenen Ausbau des Schulhauses bestreiten zu können. Friedrich Wilhelm III. kannte die Marien-Kirche durch eigene Anschauung von früheren Zeiten her, als er mit seiner Gemalin, der Königin Louise, im Jahre 1804 zur Revue in Stargard gewesen war. Man kannte die rege Theilnahme, die der König an der Erhaltung der, der Gottesverehrung gewidmeten, Gebaüde, insonderheit wenn sie so ehrwürdige Denkmäler der vaterländischen Baukunst wie in vorliegendem Fall waren, stets bewiesen hatte, und die er in eben dem Grade dem Emporkommen der Schulanstalten, den Erziehungshaüsern eines denkenden und aufgeklärten Volks, widmete. Man glaubte daher nicht daran zweifeln zu dürfen, der König werde, wenn ihm das Unvermögen der Stadt, die erforderlichen Kosten vollständig aufzubringen, auseinandergesetzt werde, seine milde Hand aufthun. Und in der That, man taüschte sich nicht. Auf die, vom Stadt-Syndicus Struve abgefaßte Bittschrift des Magistrats, welche dem Könige am 29. Juli 1818 überreicht wurde, erfolgte binnen kürzester Zeit folgender Bescheid: —

Ich will auf die Vorstellung des Magistrats zu Stargard vom 29. v. M. zu den Kosten, welche die Reparatur der dortigen Marien-Kirche fordert, mit einem Beitrage von Fünftausend Thalern zutreten, und wenn es thunlich ist, zur Vollendung des Baues des Schulhauses die Realisirung der vom Magistrat bemerkten Bank-Obligationen von 8000 Thlr. geschehen lassen. Das Ministerium des Schatzes und für das Staats-Creditwesen ist hiernach mit Anweisung versehen. Berlin, den 9. August 1818. Friedrich Wilhelm.

An den Magistrat zu Stargard in Pommern.

Aus dem Datum dieses Cabinets-Erlasses verglichen mit dem der Vorstellung des Magistrats ergibt sich offenbar, daß der König aus eigener Bewegung handelte, ohne erst den weitlaüfigen Weg der Berichterstattung vom Ministerium und der Stettiner Regierung zu betreten. Bei seiner Anwesenheit in Stargard hatte er durch eigene Anschauung die Überzeügung von dem wüsten Zustande der Marien-Kirche gewonnen, und von der Finanzlage der Stadt sich durch den Bürgermeister Weier, bei Überreichung der Bittschrift, mündlich Vortrag halten lassen. Die Königl. Regierung zu Stettin überwies, mittelst Verfügung vom 30. September 1818, dem Magistrate das Geschenk des Königs zur Erhebung bei der Regierungs-Hauptkasse, die den Betrag am 27. October 1818 in 100 Stück Tresorscheinen à 50 Thlr. übersandte. Diese Geldsendung war auf Grund der Königl. Verordnung das Post-Regal betreffend, vom 12. Juni 1804, mit einem Porto von Thlr. 3. 19. 6 Pf. beschwert, das auf Vorstellung des Magistrats vom Königl. General-Postamte unterm 6. November 1818 erstattet wurde.

Da die ständige Bau-Deputation des Magistrats schon sonst sehr beschäftigt war, so schien es rathsam, mit Leitung des Reparatur-Baues der St. Marien-Kirche eine besondere Commission zu beauftragen. Diese Commission bestand aus 3 Magistrats-Mitgliedern, mit Einschluß des, den Vorsitz führenden, Bürgermeisters, und 3 Stadtverordneten. Auf Einladung der Commission trat ihr der Landbaumeister Jüterbock bei, der sodann die specielle Direction des Baues übernahm. Mit diesem wurde gleich im Beginn des Jahres 1819 der Anfang gemacht. Der Bau hat volle 6 Jahre gedauert. Nachdem er im Frühjahr so weit gediehen war, daß die Kirche wieder in Gebrauch genommen werden konnte, beschloß der Magistrat, die Einweihung derselben am 15. Juni 1824, dem Säcularfeste der Taufe der ersten Pomorjanen durch Otto von Bamberg Statt finden zu lassen, und zeigte diesen Beschluß dem Könige an, welcher an ihn das folgende Handschreiben erließ: —

. . . . Der Tag der Einweihung dieser neü ausgebauten Kirche, das Säcularfest der Annahme des Christenthums in Pommern, ist sehr angemessen gewählt und Ich erwarte, daß die Feier desselben durch die Einführung der Liturgie, wenn auch vorerst ohne die darin enthaltenen Chorgesänge, werde erhöhet und so ein neües Andenken an diese Feier werde gestiftet werden. Der Magistrat wird hiervon die Geistlichkeit der Marien-Kirche in Kenntniß setzen. Berlin, den 11. März 1824. Friedrich Wilhelm.

An den Magistrat zu Stargard.

Die Einweihung fand am 15. Juni Statt. Die Fest- und Weihrede hielt der damals einzige Prediger an St. Marien, Krause, über einen Text, dem das Consistorium in seinem Erlaß vom 29. Mai 1824 vorgeschrieben hatte, worin dem Prediger Krause noch besondere Verhaltungsregeln mit Bezug auf die einzuführende Liturgie ertheilt wurden. In dem gleichzeitig an den Magistrat gerichteten Erlaß bemerkte das Consistorium u. a.: „Wir können den Wunsch nicht unterdrücken, daß die Feier der neüen Kirchweihe und dieses herannahenden Jubelfestes zur Erweckung des kirchlichen Sinnes und Lebens in Ihrer Stadt wirksam beitragen, und dadurch die Absicht Sr. Königl. Majt. vollständig und zum wahren Segen für Mit- und Nachwelt erreicht werden möge." Kaum dürfte zu zweifeln sein, daß die lutherische Geistlichkeit damaliger Zeit es mit der Vereinigung des lutherschen und reformirten Bekenntnisses zu einer unirten evangelischen Kirche ehrlich gemeint habe, theils aus innerer Überzeügung, theils aber auch aus Pietät für den Landesvater, dessen eigenstes Werk die Union gewesen ist, durch das er den kirchlichen Frieden zwischen den Bekennern beider Confessionen für ewige Zeiten zu begründen glaubte. Friedrich Wilhelm III. hat sich in seinen Hoffnungen bitter getaüscht gesehen. Auf diesem Gebiete des gesellschaftlichen Lebens sind Erscheinungen zu Tage getreten, die an den Hader und die Zwietracht der Lutheraner und Calvinisten des 17. und 18. Jahrhunderts erinnern: Eigendünkel und Hoffarth habe sich in protestantischen Kreisen der Religionslehrer wieder bemächtigt. Den Lutheranern ist über einen unerklärbaren Fanatismus für s. g. Bekenntnißschriften das Evangelium selbst und seine Heilslehren und das erste Gesetz, das Gesetz der Liebe, abhanden gekommen; ja sie sind, indem sie gewisse Landesgesetze nicht befolgen wollen, angeblich weil dieselben den Vorschriften des Herrn widerstreiten, offenkundige — Auflehner gegen die gesellschaftliche Ordnung und die Staatsgewalt geworden, und diese, die doch das Gottesgnadenthum auch für sich in Anspruch nimmt, ist schwach genug die Widersetzlichen gewähren zu lassen, statt sie — beim Kragen zu fassen, wie es sich V. R. W. gebührte; und speciell in Stargard hat die reformirte Gemeinde, wie klein ihr Haüflein auch ist, bis auf den heütigen Tag es verschmäht, den Wunsch des Königlichen Stifters der unirten evangelischen Kirche, der doch auch ein Reformirter war, in Erfüllung gehen zu lassen, sie hat sich nicht mit der lutherschen Gemeinde vereinigt, sie ist selbständig geblieben, weshalb? Vornehmlich, fast ausschließlich, weltlicher Rücksichten wegen. Rücksichten dieser Art spielen auch auf religiösem Gebiet die Hauptrolle! Waren es nicht politische Rücksichten, welche den lutherschen Kurfürsten Johann Sigmund zu Brandenburg im Jahre 1609 vermogten, unter die Calvinisten zu gehen? Handelte es sich bei diesem Übertritt des Kurfürsten zur reformirten Confession nicht um die Cleve-Jülichsche Erbschaft, mit deren, damals theilweisen Ererbung in Verbindung mit der nahe gleichzeitigen Ererbung des Herzogthums Preüßen, der Kurfürst den Grundstein legte zur Macht seines Hauses, die in unseren Tagen sich zu einem neüen, nicht römischen, wol aber evangelisch-freiglaübigen Reiche Deütscher Nation entwickelt.

Blicken wir aber noch auf die Besonderheiten des Restaurationsbaues der St. Marien-Kirche.

Wie es bei Bauanschlägen in den meisten Fällen zu geschehen pflegt, daß sie nämlich bei der Ausführung des Baues überschritten werden, weil so Manches sich zeigt, was nicht vorher gesehen wurde, so ist es auch bei diesem Restaurationsbau geschehen, aber in so außerordentlichem Maße, daß die Kosten fast das Dreifache des ursprünglichen Anschlags des Landbaumeisters Jüterbock betragen haben! Es sind nämlich für diesen Restaurationsbau, Alles in Allem gerechnet, verausgabt worden[40]) Thlr. 32.807. 5 Sgr. und nicht, excl. des Königl. Gnadengeschenks, über 40.000 Thlr. die aus Kirchen- und anderweitigen städtischen Mitteln genommen, wie Teske anführt[41]). Altar, Kanzel, Orgel-Façade und der Untersatz der Orgel sind nach Schinkel's Zeichnungen und unter dessen Leitung vom Tischlermeister Wanschaff in Berlin verfertigt worden. Die Stargarder Tischlermeister, denen der Magistrat die Anfertigung der Kanzel und des Untersatzes des Orgelgehaüses zugedacht hatte, waren nach längerer Überlegung von dem früher selbst gehegten Wunsche zurückgetreten und trugen Bedenken sich dieser Arbeit zu unterziehen, da es ihnen nicht sowol an gutem trockenem Holze, als hauptsächlich an der Leitung eines höhern Sachverständigen fehlte und sie glaubten, bei allem angewendeten Fleiße befürchten zu müssen, vielleicht eine Arbeit zu liefern, die, wenn auch an sich gut, doch am Ende nicht in der nothwendigen völligen Übereinstimmung mit den in Berlin gefertigten Arbeiten sein mögte. Der Altar bildet ein baldachinartiges Gebaüde, welches seine Stelle gegen die beiden mittleren Pfeiler des hohen Chors erhalten hat. Die Höhe des Ganzen ist vom Fußboden bis zur Spitze 35 Fuß, und so beträchtlich diese Höhe erscheinen mag, so ist sie doch das Minimum für das Verhältniß der Kirchenhöhe. Der König schenkte, auf das Bittgesuch des Consistorialraths Stumpf, der Kirche das Altarbild, eine Copie der heiligen Nacht von Correggio, in Rom gemalt von Weitsch. Um das Bild in die Formen der alt-deütschen Architektur hineinzupassen, gehörte eine gewisse Anordnung dazu, die auf keine andere Weise als ebenfalls durch Bilder möglich war. Schinkel hat deshalb über dem Altarbilde die Ausfüllungen der Spitzbögen, des runden Feldes und der Dreiecke im Giebel des Baldachins mit Gemälden ausgeschmückt, welche Engelglorien und blumenstreüende Engel darstellen. Ferner verlangt der alt-deütsche Stil bei einer solchen Ausdehnung, wie sie an diesem Altargebaüde Statt findet, Reichthum und zwar nicht blos an Verzierungen, sondern an bedeütenden Gegenständen. Ein glücklicher Umstand machte, daß dieser Forderung ohne großen Aufwand vorzüglich genügt werden konnte, welches in anderen Fällen sowol wegen der fehlenden Künstler als wegen der Kosten sehr schwierig gewesen sein würde. Auf Schinkel's Veranlassung waren nämlich die berühmten Peter Vischerschen 12 Apostel von dem Sebaldus-Grab in Nürnberg abgeformt worden, und nach diesen Formen wurden die Statuen von ca. 2½ Fuß Höhe, in Rauch's Werkstatt ganz neü von Rauch

[40]) Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Marien-Kirchen-Baukasse zu Stargard, vom 1. November 1818 bis ult. December 1826. Drei Hefte. Im Stargarder Magistrats-Archiv. Vergleicht man die Rechnung mit nur einigen der in den Acten befindlichen Contracte und Original-Rechnungen der Künstler 2c., so finden sich in derselben sehr bedeütende Unterschiede, daß eine vollständige Revision der Rechnung erforderlich ist, um zu einem richtigen Resultat über den Kostenbetrag zu gelangen, eine Revision, die auch jetzt noch, nach Ablauf von mehr als 40 Jahren, für die Baugeschichte von Interesse sein würde. Vielleicht beschließt der gegenwärtige Magistrat, eine solche Revision vornehmen zu lassen. Beispielsweise sind für die Glaserarbeiten in der Rechnung 512 Thlr. 22 Sgr. zu wenig angesetzt. Die obige Ziffer ist daher nur annähernd richtig; bei einigen Posten hat der Landbuch-Verfasser die Rechnungs-Zahlen nach actenmäßigen Zahlen berichtigt. — [41]) Gesch. der Stadt Stargard, S. 190.

selbst und von Tiek modellirt und für das Altargitter der Berliner Domkirche in Bronze gegossen. Diese Modelle hat Schinkel benutzt, um den Altar der Marien-Kirche ganz im Stil altdeütscher Baukunst damit zu schmücken. Sie sind zu dem Ende in der Kunstwerkstatt von Werner und Neffen in Berlin in einer festen Stuckmasse ausgegossen, in der auch das große Crucifix und die zwei großen Altarleüchter theils in verd antiqua, theils in vergoldeter Bronze ausgeführt sind. Demnächst ist die Masse der Architektur mit allen Ornamenten, Statuen, und der Altartisch so bronzirt worden, daß das Ganze wie in Metall gegossen dasteht. Die Altardecke, von der Schinkel Anfangs voraussetzte, daß die Stickereien nach seiner Zeichnung von Frauen und Jungfrauen der Stadt Stargard ausgeführt werden könnten, ist, von Silberstoff mit goldenen Ornamenten versehen, in der Seidenwaaren-Fabrik von Gabain in Berlin verfertigt worden. Die Kanzel correspondirt selbstverständlich mit dem Stil des Altars. Schinkel hat auf den heraustretenden vier Vorderseiten die vier Evangelisten angebracht; an drei Seiten am Pfeiler unter dem Schalldeckel sind Engelsgestalten, von denen zwei im Mittelfelde die heilige Schrift halten, zwei andere daneben Psalmen singen und spielen. Diese Malereien, so wie die am Altar, sind, nach Schinkels Zeichnungen, vom Historienmaler Julius Schoppe in Berlin; der Anstrich aber, so wie die Bronzirung, des Altars, der Kanzel und des Orgelgehaüses, dessen Baustil übrigens dem des Altars und der Kanzel entspricht, ist von dem Maler und Vergolder Eyrich, ebendaselbst ausgeführt. Die Tischlerarbeiten an Chören, Bänken, Thüren, Treppen rc. haben die inheimischen Meister Pomrenke, Stark, Steinhöfel und Zanz übernommen; die Anstricharbeiten die inheimischen Maler Ihlow, Schweitrieg und Thiele; die Glaserarbeiten die gleichfalls Stargarder Meister Ady, Frick und Wittwe Schröder. Die Wiederherstellung, das Putzen und Poliren der 3 Kronleüchter haben der Gürtler Johann Daniel Schramm und der Gelbgießer Ernst Wilhelm David Schramm besorgt. Alle Maurerarbeiten hat Meister Schwabe, und alle Zimmerarbeiten Meister Brandt ausgeführt; allesammt unter der Leitung des Landbaumeisters Jüterbock, und nach dessen, während des Restaurationsbaues erfolgten Ableben, unter Leitung seines Amtsnachfolgers, des Bau-Inspectors Lentze, dem der Bauführer Schmidt als Gehülfe zur Seite gestanden hat. Die Namen all' der Männer, welche bei dem Restaurationsbau der Marien-Kirche werkthätig gewesen, der Nachwelt aufzubewahren, gebietet die Pietät für das erhabene Baudenkmal, das von ihnen mit großer Kraftanstrengung in so würdiger Weise erneüert ist.

Für die Ausschmückung des Innern der Kirche sind folgende Ausgaben entstanden:

Der Kunsttischlermeister Wanschaff hat erhalten, für den Altar 972 Thlr., für die Kanzel Thlr. 582. 7. 6 Pf., für die Orgelfaçade Thlr. 1263. 10 Sgr., für den Untersatz der Orgel Thlr. 429. 10 Sgr. An Zinsen für verspätete Zahlung sind ihm contractmäßig gezahlt worden Thlr. 33. 10 Sgr., an baaren Auslagen sind ihm vergütet Thlr. 96. 11. 3 Pf., und an Porto Thlr. 3. 14. 3 Pf.

Dem Maler Eyrich sind für den Anstrich und die Bronzirung des Altars, der Kanzel und der Orgel, incl. Auslagen und Nebenkosten Thlr. 1036. 18. 1 Pf. gezahlt worden.

Der Geschichtsmaler Julius Schoppe hat für die Bilder zum Altar und zur Kanzel das contractmäßige Honorar von 583 Thlr. erhalten, und an Nebenkosten für diese Kunstarbeiten sind Thlr. 4. 7. 9 Pf. verausgabt.

Der Seidenfabrikant Gabain hat für die Altardecke, incl. Nebenkosten Thlr. 300. 24. 6 Pf. empfangen.

Den Bronce-Fabrikanten Werner und Neffen wurde gezahlt, für das Crucifix Thlr. 172. 20 Sgr., für die zwei Altarleüchter 212 Thlr., für den Abguß der 12 Apostel 85 Thlr., an Nebenkosten sind entstanden Thlr. 18. 20. 6. Pf.

An Diäten, Gebühren, Remunerationen und Gratificationen wurden verausgabt: Dem geheimen Ober-Baurath Schinkel für die Anfertigung der Zeichnungen zum Altar rc., so wie

für die Oberaufsicht der, unter seiner Leitung in Berlin angefertigten Kunstarbeiten ein Honorar von 200 Thlr. Der Landbaumeister Jüterbock hat für die specielle Leitung des Restaurationsbaus an Diäten vom 1. Januar 1819 bis zu seinem Tode, so wie an Gebühren für Anfertigung der Bauanschläge im Ganzen empfangen Thlr. 682. 29. 9 Pf., sein Nachfolger Lentze Thlr. 17. 15 Sgr. Der Bauführer Schmidt 19 Thlr. Dem Oberbürgermeister Weier bewilligten die Stadtverordneten für die umsichtige Führung des ganzen Restaurations-Baugeschäfts eine außerordentliche Gratification von 200 Thlr. Die Gehülfen des Tischlermeisters Wanschaff und des Malers Eyrich, welche mit ihren Meistern von Berlin gekommen, um Altar, Kanzel ꝛc. in der Kirche kunstmäßig aufzustellen sind mit 22 Thlr. honorirt worden, außer freier Wohnung und Beköstigung während ihres Aufenthalts in Stargard.

Es bleibt noch von der Orgel in St. Marien zu sprechen. Nachdem seit Anfang des Jahrhunderts schon ein Mal eine Reparatur an ihr durch den Orgelbauer Georg Friedrich Grüneberg, für 164 Thlr. 20 Ggr., vorgenommen werden sollte, die Ausführung aber unterblieb, zeigte sich, nach dem Urtheil des Organisten Schlack, im Jahre 1804 die Nothwendigkeit einer Hauptreparatur, zu deren Untersuchung der Grüneberg wieder von Stettin herbeigerufen wurde. Derselbe fand die Angaben des Organisten bestätigt und veranschlagte die Kosten der Wiederherstellung auf Thlr. 365. 19 Ggr. Aber auch dieses Mal wurde nichts daraus. Nunmehr brach die unglückliche Zeit von 1806 ein mit all' ihren schweren Folgen, die an eine Wiederherstellung des Orgelwerks nicht denken ließen. Nach eingetretener Ruhe zeigte der Consistorialrath und Superintendent Stumpf unterm 15. Mai 1818 an, daß die Orgel in nächster Zeit gänzlich unbrauchbar werde. Abermals ward Grüneberg eingeladen, der es aber, weil er mit dem Bau einer neüen Orgel für die Kirche zu Regenwald beschäftigt war, ablehnte, sich der Reparatur sofort zu unterziehen, und erst im Herbste 1818 Zeit gewann, das Werk in der St. Marien-Kirche zu untersuchen, woraus sich ergab, daß eine gänzliche Umarbeitung desselben nothwendig sei, was einen Kosten-Aufwand von Thlr. 2023. 17. 6 Pf. erheischen werde. Mogte dieser Anschlag zu hoch erscheinen, genug, es wurden seit dem December 1818 Unterhandlungen mit dem Meister J. S. Buchholz in Berlin angeknüpft, der am 5. April 1819 die Orgel untersuchte, und die Disposition zu einer neü zu erbauenden großen Orgel mit 3 Manualen zu 56 Tasten, einem Pedale mit 27 Tasten, 52 klingenden Stimmen und 60 Registerzügen entwarf, deren Kosten, unter Benutzung der noch brauchbaren Theile der alten Orgel er zu 4343 Thlr. veranschlagte, incl. 400 Thlr. für das Gehaüse, welches, weil es anderweitig angefertigt werden sollte, ausfiel, so daß die Anschlagssumme 3943 Thlr. betrug, fast das Doppelte von Dem, was Grüneberg gefordert hatte. Nach vielen Weiterungen und Verzögerungen, während derer wieder mit Grüneberg Unterhandlungen angeknüpft wurden, kam es endlich im Jahre 1822 zu einem Abkommen mit Buchholz, Vater und Sohn, wonach dieselben den Bau einer ganz neüen Orgel übernahmen. Das Werk gehört zu den ganz großen Orgelwerken von 14 Pedalstimmen mit 378 Pfeifen, 14 Haupt-Manualstimmen mit 1112 Pf., 13 Ober-Manualstimmen mit 896 Pf. und 11 Formwerk-Manualstimmen mit 560 Pf., in Summa 52 klingende Stimmen, welche 2946 Pfeifen zählen. Es hat, mit Einschluß der Reisekosten, baaren Auslagen und sonstigen Nebenausgaben Thlr. 4636. 28. 3 Pf. gekostet; außerdem sind dem Orgelbauer Grüneberg als Entschädigung für seine Zeitversaümniß bei Untersuchung der Orgel ꝛc. Thlr. 39. 22. 6 Pf. gezahlt worden. Auch erhielt der Musikdirector Haak zu Stettin für Revision und Abnahme der Orgel ein Honorar von Thlr. 23. 13 Sgr.

Bereits zu Ende des Jahres 1829, also etwa 5 Jahre nach Aufstellung des neüen Orgelwerks gingen Klagen über den mangelhaften Zustand desselben ein.

Diese Klagen wurden zwei Jahre später noch dringender, was den Magistrat veranlaßte, den Musikdirector Dr. Löwe, zu Stettin, unterm 14. Februar 1832 zu ersuchen, sich einer gründlichen Revision der Orgel zu unterziehen. Erst nach Jahresfrist fand Löwe Zeit, die gewünschte Untersuchung vorzunehmen, woraus sich denn ergab, daß den Orgelbauer streng genommen kein Vorwurf treffe, und daß es ein Leichtes sein werde, die allerdings vorhandenen kleinen Mängel, die durch 8jährigen Gebrauch des Werks entstanden seien, zu beseitigen. Buchholz, hiervon benachrichtigt, kam im Jahre 1834 mit einem Gehülfen nach Stargard, um die erforderliche Ausbesserung vorzunehmen. Er liquidirte dafür, incl. Reisekosten und Diäten während 3 Reisetagen, im Ganzen Thlr. 112. 10 Sgr. Seit dem Jahre 1837 war die Instandhaltung und die Stimmung des Werkes einem der städtischen Lehrer, der sich genaue Kenntniß vom Orgelbau erworben hatte, gegen eine jährliche Remuneration von 36 Thlr. übertragen. Nun aber kam es bei Gelegenheit der Vorberathungen zu dem, am 29. September 1845 in der Marien-Kirche bevorstehenden, Gesangfeste zur Sprache, daß die mit so großen Opfern einst angeschaffte Orgel den Erwartungen der Musikverständigen, die aus Nähe und Ferne erwartet wurden, nicht entsprechen dürfte. Weil man glaubte, jene Befürchtungen auf eine gewisse Verwahrlosung des Werkes von Seiten jenes Lehrers zurückführen zu können, wurde der Organist der Kirche zu einer gutachtlichen Äußerung über die Erfüllung der dem Lehrer obliegenden Pflichten aufgefordert. Das Gutachten fiel nicht zu Gunsten des Lehrers aus, in Folge dessen demselben seine Stellung zur Orgel auf Ostern 1846 gekündigt ward. Die Orgel hatte in der That so gelitten, daß im Jahre 1846 eine gründliche Reparatur derselben unabwendbar war. Meister Kaltschmidt von Stettin wollte dieselbe übernehmen. Da er aber die Kosten auf netto 999 Thlr. berechnete, die Kirchenkasse aber nicht in der Lage war, eine so bedeütende Ausgabe zu machen, so hielt es das Kirchen-Provisorat für besser, von dem Reparaturbau für jetzt ganz abzustehen und nur dafür zu sorgen, daß ein tüchtiger sachverständiger Stimmer angestellt werde. Als solcher wurde der Instrumentenmacher Lüdtke berufen, der in der protocollarischen Verhandlung vom 10. September 1846 das Amt eines Stimmers gegen ein jährliches Honorar von 36 Thlr. übernahm, einstweilen auf ein Jahr. In der Folge doch mit Ausnahme der Jahre 1857—1859, ist das Uebereinkommen von Jahr zu Jahr verlängert worden, zuletzt durch die Verhandlung vom 8. November 1867 bis 1. October 1868. Indessen ist das Honorar seit 1860 auf 35 Thlr. ermäßigt. Mittlerweile stellte sich im Jahre 1854 die Nothwendigkeit heraus, die bereits 1846 angeregte Hauptreparatur vorzunehmen. Kaltschmidt berechnete die Kosten derselben anjetzt auf 543 Thlr. und die Kosten der noch vorzunehmenden wünschenswerthen Verbesserungen auf 563 Thlr., im Ganzen also 1106 Thlr. Die Königl. Regierung, der der Kostenanschlag vorgelegt wurde, bestimmte aber in der Verfügung vom 20. Februar 1855, daß mit Kaltschmidt auf die runde Summe von 1000 Thlr. abzuschließen sei; und also ist es durch den Vertrag vom 31. März 1855 und 22. April 1855 und zwar mit dem Vermerk geschehen, daß die verabredete Summe von 1000 Thlr. aus den Mitteln des Marien großen Kastens gezahlt werden solle. Als nun aber dieser Vertrag der Königl. Regierung eingereicht wurde, erhob der Magistrats-Bericht Bedenken gegen die künstlerische Tüchtigkeit des Mitcontrahenten, und stellte es der Aufsichtsbehörde anheim, vor der Bestätigung des Vertrages in nochmalige Erwägung zu nehmen, ob es nicht gerathener erscheine, mit einem andern Orgelbauer zu contrahiren. Auf diesen, von dem damaligen Bürgermeister Delsa abgefaßten, Bericht nahm die Königl. Regierung Veranlassung, den Kaltschmidtschen Anschlag und Contract dem Musikdirector Bach in Berlin zur Revision und Be-

gutachtung mitzutheilen. Nach dem Ausfall des Gutachtens und der ihr ohnehin beiwohnenden Überzeügung von der Tüchtigkeit des rc. Kaltschmidt versah die Königl. Regierung den Contract unterm 11. März 1856 mit ihrer Genehmigung [42]). Kaltschmidt war im Anfange des Monats October 1856 mit seiner Arbeit fertig, liquidirte aber für die nothwendig gewordenen, nicht veranschlagten Mehrarbeiten 285 Thlr. 20 Sgr. Musikdirector Bach wurde unterm 16. October eingeladen, die Abnahme des Reparaturbaues zu bewirken und ein Gutachten über die Nachrechnung abzugeben. Bach lehnte wegen überhaüfter amtlicher Geschäfte die Einladung ab, ließ sich aber dennoch auf wiederholte Schreiben des Bürgermeisters Delsa endlich bewegen, nach Stargard zu kommen. Was es für einen Zweck haben sollte, daß er den Orgelbaumeister Buchholz mitbringen möge, ist aus den Acten nicht ersichtlich; dieser verstand sich aber nicht dazu, wie Bach unterm 29. October melden mußte. Die Revision und Abnahme der Orgel fand am 7. November 1856 Statt. Das Resultat war, daß Kaltschmidt Alles gethan habe, um den Verbindlichkeiten des Contracts zu genügen, daß die Nachrechnung von 285 Thlr. 20. Sgr. den dafür geleisteten Verbesserungs-Arbeiten angemessen sei, dem Meister außerdem aber noch 31 Thlr. für die Neüfertigung sämmtlicher Registerknöpfe, welche den Namen der Stimmen enthalten, zuständen, „indem Revisor sich überzeügt halte, daß Kaltschmidt seiner Seits Alles thun werde, durch Nachhülfe, wo sie nur immer erforderlich, das herrliche Werk, welches Revisor mit innigem Vergnügen wieder gehört und gespielt habe, immer mehr zu vervollkommnen." Auf diese Äüßerung des Musikdirectors Bach wurde bei Kaltschmidt angefragt, ob er gewillt sei, das Stimmen und Conserviren der Orgel vor der Hand auf 3 Jahre zu übernehmen. Kaltschmidt erklärte sich dazu bereit, in Folge dessen unterm 11. Januar 1857 ein Contract errichtet wurde, laut dessen Kaltschmidt die Verpflichtung übernahm, während der nächsten drei Jahre bis ult. December 1859 die Orgel mit ihren 52 klingenden Stimmen stets in gangbarem Zustande, sowie in guter richtiger Stimmung zu erhalten, wogegen ihm ein jährliches Honorar von 40 Thlr. zugesichert wurde [43]).

Kehren wir nach diesem Excurs, den Orgelbau betreffend, zurück zur Geschichte des Restaurations-Baues des Kirchengebaüdes von 1819—1824, so sind noch die Fonds anzugeben, welche die Kosten zu dem Bau hergegeben haben. An der Spitze steht das Geschenk des Königs im Betrage von 5000 Thlr., welches, weil es nicht sofort ganz gebraucht wurde, zinsbar angelegt werden konnte, wodurch es sich um Thlr. 71. 7. 6 Pf. vermehrte. Die drei großen Hospitäler haben von ihren Beständen Thlr. 5054. 15 Sgr. hergegeben; der Marien große Kasten Thlr. 2966. 15. 6 Pf., die Kämmerei-Kasse Thlr. 5047. 29. 3 Pf.; die Stadtverordneten-Kasse Thlr. 800; aus dem Communal-Zuschlage der Jahre 1816—1825 sind Thlr. 11.775. 10. 4 Pf. gedeckt worden; durch freiwillige Beiträge sind Thlr. 541. 3. 5 Pf. eingekommen.

---

[42]) Nichtsdestoweniger lud der Bürgermeister Delsa, Namens des Magistrats, den Meister Buchholz jun. zu Berlin, unterm 26. März 1856, nach Stargard ein, um auf Grund einer Besichtigung der Orgel, sein technisches Gutachten abzugeben. Buchholz kam wirklich nach Stargard, und berechnete, wie es scheint, nach einer sehr flüchtigen Besichtigung, die Reparaturkosten um 90 Thlr. geringer, als Kaltschmidt. Was diese Nachschau hat bedeüten sollen, ist aus den Acten nicht ersichtlich. Buchholz liquidirte für seine Bemühungen, incl. Reisekosten, 15 Thlr. 12 Sgr., die wol unnütz ausgegeben sind. — [43]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Reparatur der Orgel in der St. Marien-Kirche. Vol. I., 1802—1846; Vol. II., 1854—1867.

In Bezug auf das Gnadengeschenk des erhabenen Landesvaters ist eines büreaukratisch-geschäftlichen Curiosums zu gedenken: Eine Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 10. Juni 1822 gab dem Magistrate auf, „eine, mit den nöthigen Belägen justifizirte Nachweisung über die zweckmäßige Verwendung der von der Regierungs-Hauptkasse erhobenen 5000 Thlr. binnen 14 Tagen einzureichen, welche an die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in Folge Abnahme-Protokolls eingesandt werden solle." Es war also ein Monitum, welches diese höchste Control-Behörde des Preußischen Staats bei Revision der Rechnung der Stettiner Regierungs-Hauptkasse gezogen hatte. Der Magistrat ließ sich in seiner, von dem Oberbürgermeister Weier abgefaßten, Erwiderung vom 18. Juni 1822 folgendermaßen vernehmen:

Das Verlangen der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer, die hiesige Bau-Rechnung einzusehen, um sich von der zweckmäßigen Verwendung derjenigen 5000 Thlr. zu überzeugen, welche im Jahre 1818 der hiesigen Gemeinde zum Bau der St. Marien-Kirche aus Staatskassen zu Hülfe gezahlt sind, kann von uns nicht erfüllt werden, und scheint überhaupt nur aus einer Unkenntniß des Sachverhältnisses herzurühren. Jene 5000 Thlr. waren ein reines Gnadengeschenk Sr. Königlichen Majestät Allerhöchstselbst; nach Einziehung derselben im Jahre 1818 haben wir, wie Einer Königl. hochlöbl. Regierung bekannt ist, eine Hauptreparatur der hiesigen Marien-Kirche, die auch bis jetzt noch nicht vollendet ist, unternommen und bereits mehr, als das Doppelte jener Summe aus Communalmitteln zur Bestreitung des Baues zugeschossen [44]); es kann also weder von uns nachgewiesen werden, was gerade von jenen 5000 Thlr. gemacht ist, noch halten wir uns dazu überhaupt verpflichtet, weil über die Anwendung von Geschenken niemals Rechenschaft gefordert zu werden pflegt und dies auch wol nicht der Wille Sr. Königlichen Majestät gewesen ist. Unsere pflichtmäßige Versicherung, daß von den mehrerwähnten 5000 Thlr. auch kein Pfennig zu einem anderen Zwecke, als zur Reparatur der Marien-Kirche verwendet worden ist, scheint der Königl. Ober-Rechnungs-Kammer in diesem Falle völlig genügen zu müssen; was aber davon gebaut und gemacht ist, haben wir blos gegen die hiesige Stadtgemeinde zu vertreten. Wir bitten, dies der K. O. R. K. vorzustellen und dieselbe besonders auch auf die Unmöglichkeit der Erfüllung ihres Verlangens hinzuweisen.

Die Königl. Regierung antwortete darauf unterm 29. Juli 1822, daß sie der K. O. R. K. den Magistrats-Bericht vom 18. Juni eingereicht, und darauf angetragen habe, von der Ablegung der Spezial-Bau-Rechnung abzustehen. Dies scheint stillschweigend geschehen zu sein; wenigstens ist in den Magistrats-Acten von dieser Sache nicht mehr die Rede [45]). Während auf diese Weise die Gerechtsame der städtischen Verwaltung dem höchsten Rechnungshofe gegenüber vom Magistrat in würdigster Art vertreten wurde, muß man sich auf der andern Seite wundern, daß er in der Rechnungslegung über den vollführten Bau, der Stadtverordneten-Versammlung gegenüber, so außerordentlich lässig war. Die Rechnung wurde in Stücken übergeben, das erste Stück, enthaltend den Zeitraum vom 1. November 1818 bis ult. Juni 1820, am 6. August 1830, d. i.: 6 Jahre nach beendigtem Bau, dann die zweite Stückrechnung vom 1. Juli 1820 bis ult. December 1821, in Verbindung mit der dritten Stückrechnung vom 1. Januar 1821 bis ult. December 1826 erst am 15. Juni 1836, d. i.: 12 Jahre nach dem Schluß des Baues. Dabei wurde bemerkt, die Stadtverordneten möchten nunmehr die Revision der Rechnungen unter Zuziehung des Magistrats-Dirigenten und des Kämmerers vornehmen, da diese, mit Zurhandnahme der Bau-Acten, über Mehreres sogleich würden Aufschluß

[44]) Nach den Rechnungen der Marien-Kirchen-Baukasse waren vom 1. November 1818 bis ult. December 1821 im Ganzen verausgabt Thlr. 15.986. 28. 2 Pf., also Thlr. 10.986. 28. 2 Pf. mehr als das Gnadengeschenk des Königs betrug. — [45]) Acta des Magistrats zu Stargard betreffend die Reparatur der St. Marien-Kirche. Vol. II., 1819—1823, Fol. 161, 185.

geben können, was dabei zu wissen verlangt werden möchte. Ob diese Zuziehung Statt gefunden habe, geht aus den vorliegenden Acten nicht hervor; man ersieht aus denselben nur, daß die Stadtverordneten ihr Revisions-Protokoll am 15. December 1836 vollzogen und dem Magistrate an demselben Tage zur Beantwortung der gezogenen Notaten mitgetheilt haben. Wurde diese Beantwortung nun alsbald abgefaßt? O, nein! Sieben volle Jahre und beinahe 5 Monate mußten verfließen, bevor der Oberbürgermeister Weier, wie er sich ausdrückte, seinen Versuch einer Beantwortung der Notaten gegen die drei Marien-Kirchen-Baurechnungen am 11. Mai 1844 dem Magistrat mit dem Anheimstellen übergab, denselben zu prüfen, und sodann weiter zu befinden, in welcher Form die Beantwortung der Stadtverordneten-Versammlung mitgetheilt werden solle oder könne. Der Magistrat faßte sein Gutachten am 16. Juni 1844 ab und übergab das Ganze zwei Tage darauf den Stadtverordneten. Diese ertheilten ihre Entlastung in der Sitzung vom 19. October 1844 unter einigen Vorbehalten, die sich jedoch nur auf Kleinigkeiten bezogen im Verhältniß zu den Zweifeln über die Zuverlässigkeit der Rechnung, die weiter oben, S. 654, Note 40, zur Sprache gebracht worden sind, von den Stadtverordneten indeß, trotz ihrer Erheblichkeit, anscheinend nicht bemerkt worden sind, wenigstens schweigen darüber die, zu dieser historischen Darstellung benutzten Acten [46]).

Was nach Beendigung des großen Wiederherstellungsbaues im Jahre 1824 für die St. Marien-Kirche geschehen ist, läßt sich kurz zusammenfassen, wie folgt: — Der Maler O. Montü, von Stettin, hatte vom Magistrate die Erlaubniß erhalten, in der Kirche das große Altarbild, die Geburt Christi darstellend, copiren zu dürfen. Als einen Beweis seiner Dankbarkeit schenkte er der Kirche die treffliche Copie eines Christus-Kopfes nach Guido Reni, wovon das Original ein Schmuck der Dresdener Bilder-Galerie ist. Er überschickte das Bild am 5. Januar 1827 mit dem Wunsche, daß es nicht über 10 Fuß hoch aufgehängt werden möge, weil es in größerer Höhe seine Wirkung verlieren würde. Bei einer 1833 vorgenommenen Revision wurden mehrere Mängel wahrgenommen, denen nach und nach abgeholfen worden ist. Im Jahre 1834 war es die Absicht, Altar und Kanzel mit Gittern zu umgeben, es wurde indeß beschlossen, daß dies einstweilen unterbleiben solle. Die in der Kirche vorhandenen Holzfiguren von Heiligen und andere Schnitzwerke waren bei der Restauration auf den Boden der Kirche gebracht worden, weil sie zur modernen Einrichtung der Kirche nicht paßten. Im Jahre 1836 machten die Kirchenvorsteher den Vorschlag, diese Bildwerke zu vernichten, worauf der Magistrat jedoch nicht einging. Franz Kugler scheint bei seiner Besichtigung der Kirche, 1839, von diesen Holzsculpturen keine Kenntniß erhalten zu haben. Ob sie noch heüte, 1867, vorhanden, ergiebt sich nicht aus den Acten. Sollte es der Fall sein, so dürfte es doch nicht ohne Interesse sein, sie von einem Kunstverständigen untersuchen zu lassen. Im Jahre 1844 erbot sich der Maler A. Keßner, der 1817 als Schüler von Weitsch, das große Altarbild untermalt hatte, dieses von Staub und Schmutz zu reinigen und dasselbe überhaupt zu restauriren. Der Kirchenvorstand hielt dies nicht für nöthig und Keßner's Anerbieten wurde abgelehnt. Im Jahre 1856 hat eine Auffrischung der Bronzen an Altar, Kanzel, Orgelgehäuse Statt gefunden, sowie eine vollständige Reinigung des Innern der Kirche und eine Dichtung der Fenster. Die dadurch entstandenen Kosten sind vom Marien großen Kasten ge-

[46]) Es sind ihrer, unter der soeben angeführten Aufschrift, 4 Vol., beginnend 1814, schließend 1861.

deckt. Zur Verminderung des Staubs, der sich auf Alles legt, und dessen regelmäßige Fortschaffung bedeütende Arbeitskraft erfordert, würde es wesentlich beitragen, wenn der Fußboden der Kirche mit Matten belegt würde, wie dies schon in anderen Kirchen Pommerns geschehen ist. Ehedem wurde die Kirche, behufs Abhaltung der Abendgottesdienste, die zu den beliebtesten in der Gemeinde gehören, mit Wachskerzen beleüchtet, was im Jahre 1856 einen Kostenaufwand von 75 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf. verursacht hatte incl. Thlr. 19. 25. 10 Pf. Lichtgeld an 3 Berechtigte. Da diese Beleüchtung aber mangelhaft war und man außerdem annahm, daß die Beleüchtung der Kirche mit Gas „ungleich wohlfeiler sich herausstellen werde, als die bisherige mit Wachslichten, so wurden Patronat und Provisorat der Kirche im December 1857 darüber einig, die Gasbeleüchtung einzuführen. Diese ist im folgenden Monat Januar 1858 ins Werk gerichtet worden. Seit der Zeit ist die Marien-Kirche mit 37 Gasflammen beleüchtet. Die Einrichtung ist von der Gasanstalt bewirkt, welche für die Röhren und Legung derselben Thlr. 711. 6. 2 Pf. berechnet hat. Die Wandarme im gothischen Stil hat, incl. eines Candelabers mit 2 Armen auf der Orgel, der halbmatten Ballons und der erforderlichen Anzahl von Glascylindern, die Fabrik von Schäffer und Walker in Berlin, geliefert. Die Kosten dafür haben Thlr. 264. 5 Sgr. betragen. Außerdem mußten an Auslagen Thlr. 17. 2 Sgr. vergütigt werden. Summa der Anlage-Kosten Thlr. 992. 13. 2 Pf., während man nach dem Anschlage nur auf ca. 800 Thlr. gerechnet hatte. Zur Deckung dieser Kosten hat der Marien große Kasten ein zinsfreies Darlehn von 800 Thlrn. hergegeben, unter der Bedingung einer jährlichen Amortisation von 50 Thlrn., vom Jahre 1858 angefangen, so daß das Kapital im Jahre 1874 getilgt sein wird. Zu diesem Abkommen zwischen der St. Marien-Kirche und dem Marien großen Kasten hat die Königl. Regierung unterm 14. April 1858 ihre Genehmigung ertheilt. Außerdem sind aber noch an Maurer- und Zimmerarbeiten, sowie für das Verputzen der Gasröhren und fürs Reinigen der Kirche und an Auslagen Thlr. 69. 16. 7 Pf. verausgabt worden (die nicht in die Hauptrechnung aufgenommen sind), so daß die ganze Anlage Thlr. 1060. 29. 9 Pf. gekostet hat. Der große Gasverbrauch von 37 Flammen à 5 Kubikfuß in der Stunde und bei 40 Stunden Beleüchtungszeit ist im Maximum auf 7400 Kubikfuß anzunehmen, welche incl. Miethe für den Gaszähler, jährlich 25 Thlr. 22½ Sgr. kosten. Dem Patronat und Provisorat schien durch die Gaseinrichtung der Wegfall des oben erwähnten Lichtgeldes an die 3 Bezugberechtigten, nämlich an den Superintendenten und ersten Prediger mit 2 Thlr. 25 Sgr., an den Archidiaconus und zweiten Prediger mit 8 Thlr. 5 Sgr., und an den Musikdirector mit Thlr. 8. 25. 10 Pf. unbedenklich, weshalb denn auch die St. Marien-Kirchen-Kasse unterm 8. Mai 1858 angewiesen wurde, diese Lichtgelder vom 1. Januar 1858 ab nicht mehr zu zahlen. Während der Superintendent auf seinen Theil Anfangs Verzicht leistete, war der Archidiaconus mit der „Unbedenklichkeit des Wegfalls" seines Antheils nichts weniger, als einverstanden. Indem er nachwies, daß dieses Lichtgeld ein pars salarii bilde, erstritt er auf dem Wege der Beschwerde bei der Königl. Regierung, durch deren Verfügung vom 12. October 1858, den Fortbezug seines vocationsmäßigen „Wachs- und Lichtgeldes." Nun aber kam auch der Superintendent mit dem Verlangen auf den ferneren Bezug seiner 2 Thlr. 25 Sgr., weil er sich nicht für befugt erachte, auf eine durch Matrikel und Observanz festgestellte Gehalts-Position, zum Nachtheil seiner Amts-Nachfolger, zu verzichten. Demgemäß wurde die Kirchenkasse unterm 22. Februar 1859 angewiesen, auch dem Superintendenten das Lichtgeld vom 1. Januar 1858 ab zu zahlen. Nicht so glücklich war der Musikdirector. Sein Antrag auf Fortbezug des Licht-

geldes wurde rundweg abgeschlagen, und es blieb dabei, als der Archidiaconus sich unterm 16. Mai 1859 dafür verwendete [47]).

Was die Dimensionen der St. Marien-Kirche und des nördlichen oder neüen ihrer Thürme betrifft, so sind die Angaben, welche sich in den Acten über die Höhe des letzteren befinden, nicht übereinstimmend. Im Jahre 1724 wird die Höhe zu 292 Fuß angegeben. Dies ist offenbar Pommersches Maaß, wie es damals noch allgemein üblich war. Reducirt man dieses Maaß auf das Rheinländische Längenmaaß, welches seit der Maaß- und Gewichtsordnung von 1816 das Preüßische genannt wird, so ergeben sich für die Höhe des Thurms 273½ Preüßische Fuß. Als im Jahre 1819 der Restaurationsbau der Kirche begann, bestimmte der Landbaumeister Jüterbock die Dimensionen des Gebaüdes wie folgt: Die Marien-Kirche, in Raümen gemessen, ist 268 Fuß lang und 120 Fuß tief. Auf der Westseite derselben erheben sich 2 Thürme, in der Grundform fast Quadrat, deren Höhe bis zum Achtel 134 Fuß beträgt; aber nur an dem nördlichen Thurme, in welchem die Glocken hangen, ist das, an sich 35 Fuß hohe Achtel vollendet. Über demselben befindet sich noch eine Laternenspitze mit 4 Auslüften und einer Helmstange von 99 Fuß, wodurch sich eine, der Länge der Kirche ganz gleiche Gesammthöhe des nördlichen Thurms von 268 Fuß ergibt. Der südliche, unvollendete Thurm, im Gegensatz des nördlichen oder neüen Thurms, der alte genannt, ist mit einem Satteldache abgedeckt und beide Thürme sind durch einen, bis zum Anfange des Achtels hinauf reichenden Zwischenbau verbunden. Die Zapfenlager der beiden großen Glocken befinden sich in einer Höhe von 96 Fuß über dem Straßenpflaster.

Die 268 Fuß Preüßischen Maaßes betragen in Pariser Maaß 258,9 Fuß, der Kirchhof am Fuße der Thürme steht in einer Höhe von 98,9 Fuß über dem Ostseespiegel, mithin ist die Thurmspitze 357,8 Fuß über dem Meere. Der höchste Punkt der Stadt Stargard, das Rondel über dem Johannisthore, ist dagegen nur 159,4 Fuß hoch (S. 100); folglich überragt der nördliche Marienthurm das Rondel um 198,4 Fuß Pariser Maaßes.

Die heilige Geist-Kirche.

Dieses Gotteshaus der heiligen Geist-Gemeinde, welche die vorstädtischen Bezirke Jobst, Friedrich Wilhelm und Werder umfaßt, war ursprünglich eine Kapelle, die zum heil. Geist-Hospitale, domus sancti Spiritus gehörte, von dem sich die erste Nachricht in einer Urkunde von 1364 findet, worin der Rath bekundet, daß er dem Vicar an der St. Marien-Kirche, Nicolaus Vyrow, 3 Hufen in der Feldmark Zeveld — Seefeld — verkauft, und daß der Kaüfer von diesen Hufen eine dem St. Spiritus, eine zweite dem St. Georgshause und die dritte dem Kaland geschenkt habe. Es scheint, daß die Kapelle noch zur päpstlichen Zeit zu einem größern Gebaüde umgeformt worden ist, da sie in dem Visitations-Abschiede von 1596 Kirche, auch der an ihr fungirende Geistliche Pfarrer genannt wird; Filiale der heil. Geist-Kirche sind die Kapellen St. Jürgen und St. Gertrudis. Die Kirche war ein massives Gebaüde. Im 30jährigen Kriege wurde es der bessern Vertheidigung der Festung halber, bis auf den Grund abgetragen. Gleich nach dem Abschluß des Westfälischen Friedens, und bevor noch Stargard an das Haus Brandenburg gekommen war, 1653, ging man an den Wiederaufbau der Kirche, um den sich der damalige Pre-

[47]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Beleüchtung der St. Marien-Kirche, 1857—1867.

diger an derselben, nachmalige Präpositus, Wilhelm Engelcke verdient machte. Da aber die Stadt durch Kriegsdrangsale und das Brandunglück von 1635 von ihrem frühern Wohlstande tief herabgesunken war, und alle verfügbaren Mittel von der Wiederherstellung der Marien-Kirche in Anspruch genommen wurden, so konnte von Patronatswegen auf den Bau der vorstädtischen Hospital-Kirche nur wenig verwendet werden. Auf einen Massivbau mußte man verzichten, und sich auf einen Fachwerkbau beschränken, der am 1. Pfingsttage 1651 als Kirche eingeweiht wurde, gegenwärtig aber, 1867, in einem Zustande ist, dessen sich die ärmste unter den ländlichen Kirchengemeinden schämen würde. Der Thurm, im Untergeschoß, ebenfalls von Fachwerk, im obern Theil ganz von Holz, ist erst 1682 erbaut. Von unschöner Gestalt ist er dadurch auffällig, daß er gegen alle Regel auf der Ostseite der Kirche steht. Das Innere dieser Kirche hat in den Jahren 1841 und 1842 durch Übertragung vieler alten Ornamente der Marien-Kirche, die man in dieser, nach deren Restauration für überflüssig hielt, weil sie zum Baustil nicht paßten, ein würdigeres Aussehen gegen früher erhalten. Der Verfertiger der in der heil. Geist-Kirche befindlichen Orgel ist nicht bekannt, ebenso ist die Zeit der Erbauung und aus welchen Mitteln diese erfolgt, aus den Acten nicht zu ersehen. 1819 wurde sie von Buchholz reparirt. 1735 hatte die heil. Geist-Kirche noch 233 Thlr. Vermögen, das aber, als im Jahre 1736 die große Glocke gesprungen war, auf deren Umguß verwendet werden mußte.

Das Gelaüte der Kirchthürme zu St. Marien und St. Johann.

Die Glocken der St. Marien-Kirche gingen in dem großen Brande vom 7. October 1635 mit zu Grunde. Doch war man alsbald auf ihren Ersatz bedacht, und schon nach Jahresfrist wurde die größte von ihnen, die man die Marien-Glocke nannte, vollendet. 1639 folgte die Apostelglocke, aber erst 26 Jahre später die Wächterglocke. Zweihundert Jahre nachher hatte jede der beiden großen Glocken Sprünge bekommen, welche zum Theil bis zur halben Höhe der Glocken hinaufreichten. Man schrieb dies einer unrichtigen Construction der Knebel, aber auch einer sachwidrigen Aufhängung der Glocken zu. Die Sache kam schon im Jahre 1818 zur Sprache, wurde aber nicht weiter verfolgt. Darauf erbot sich in einer protokollarischen Verhandlung vom 26. Juni 1826 der Glockengießer Collier, aus Schwedt, den Schaden, ohne Umgießung der Glocken, für 200 Thlr. zu beseitigen. Magistrat fand aber die Forderung viel zu hoch, und wies das Anerbieten zurück. Anderthalb Jahre nachher wiederholte Collier seinen Antrag und verlangte nunmehr nur 80 Thlr., allein auch dieses Mal beschlossen die Stadtverordneten in der Sitzung vom 27. December 1827, den Collier durch den Magistrat ablehnend bescheiden zu lassen, „weil unsere Glocken zur Zeit noch ziemlich im Stande sind.“ Abermals ruhte diese Angelegenheit mehrere Jahre, bis sie von dem Glockengießer Collier im Jahre 1836 wieder aufgenommen wurde. Jetzt ist von 4 Glocken die Rede. In einer Äußerung der Kirchenvorsteher vom 21. September 1836 wurde der Klang der Marien-Glocken als so schlecht bezeichnet, daß er ein Gegenstand des Spottes bei Fremden geworden sei, die es nicht zu begreifen vermögten, daß ein so schönes Gebaüde, wie St. Marien ist, ein so mangelhaftes Gelaüte haben könne. Die beiden kleinen Glocken waren zwar unbeschädigt, bei ihnen waltete indessen der Übelstand ob, daß, um sie in Schwung zu bringen, die gewöhnliche Kraftanstrengung verdoppelt werden mußte, und dennoch ein vollkommener Klang nicht hervorgebracht werden konnte. Collier suchte zwar die beiden großen Glocken durch Aussägen der gesprungenen Theile zu verbessern, allein dies gelang ihm so unvollkommen, daß

die 50 Thlr., welche er sich als Belohnung ausbedungen hatte, als weggeworfen zu betrachten waren. Bald darauf ereignete es sich, daß die Marienglocke aus ihrem Stuhle fiel, glücklicherweise aber auf dem ersten Boden liegen blieb, ohne weitern Schaden zu nehmen oder sonstiges Unheil anzurichten.

Nunmehr warf man beim Kirchenvorstand und dem Patronat die Frage auf: Wird es nicht am zweckmäßigsten, die zwei schadhaften Glocken umgießen zu lassen? Auf die einstimmig abgegebene bejahende Antwort dieser Frage trat der Magistrat mit dem Glockengießer Voß, zu Stettin, in Verbindung, indem er denselben unterm 17. Juni 1837 nach Stargard einlud, um sich die Sachlage an Ort und Stelle anzusehen und seine, die Umgießung der Glocken betreffende, Bedingungen kund zu geben. Voß schätzte das Gewicht der Marienglocke zu 95 Ctr., das der Apostelglocke zu 65 Ctr. und das der Wächterglocke zu 13 Ctr., und berechnete die Kosten des Umgusses zu 1475 Thlr. nach Abzug des Preises des alten, 150 Ctr. wiegenden Glockenguts, das er mit 25 Thlr. für den Ctr. annehmen wollte. Weil diese Forderung sehr hoch erschien, knüpfte der Magistrat Verhandlungen mit dem Glockengießer Grosheim zu Frankfurt a. d. O. an, allein diese, welche Anfangs den Anschein hatten, ein günstiges Resultat herbeiführen zu können, zerschlugen sich nach Ablauf mehrerer Wochen durch Fahrlässigkeit des Grosheim; daher der Beschluß gefaßt wurde, den Umguß auf sich beruhen zu lassen und die Marienglocke wieder einzuhängen und Vorkehrungen zur Befestigung der übrigen Glocken zu treffen. Die dadurch entstandenen Kosten haben Thlr. 265. 19. 5 Pf. betragen, die von den Stadtverordneten in der Sitzung vom 12. Februar 1838 auf die Kämmereikasse übernommen wurden.

Die Angelegenheit ruhte 18 Jahre lang. Weil es an Mitteln fehlte kam der Kirchenvorstand auf den Gedanken, im Kreise der Gemeinde freiwillige Beiträge zu sammeln. Eine in dieser Richtung im October 1856 erlassene Aufforderung versprach einen günstigen Erfolg, da ein wohlhabender Gemeindegenoß sogleich 100 Thlr. einzahlte. Es ist daraus ein sog. Glocken-Fonds bei der St. Marien-Kirche entstanden, zu dem der Ertrag von Kirchenmusiken, Orgelconcerten, Gesangsaufführungen, Kirchencollecten wesentlich beigesteuert hat. Auf wie hoch dieser Fonds sich belaufen hat, wird weiter unten angegeben werden.

Die erste Anregung, den Umguß der St. Marien-Glocken endlich in die Hand zu nehmen, gab der Glockengießer Voß durch eine Vorstellung vom 11. August 1858, worin er sich erbot, die vorhandenen 3 Glocken — von der vierten ist jetzt nicht die Rede — deren Gewicht ca. 170 Ctr. betrage, zu 4 Glocken, bestehend in Grundton, Terz, Quint und Octav, in einem Gesammtgewicht von 113 Ctr. umzugießen, welche $2194\frac{1}{2}$ Thlr. kosten würden, nach Abzug aber von 1710 Thlr. für die übrig bleibenden 57 Ctr. altes Metall, welches er zum Werth von 30 Thlr. pro Ctr. annehme, $484\frac{1}{2}$ Thlr. Der Magistrat nahm aus diesem Anerbieten Veranlassung, der Königl. Regierung in der Glocken-Angelegenheit zum ersten Mal Bericht zu erstatten. Dieselbe erwiderte, mittelst Verfügung vom 14. October 1858, daß sie den vorgelegten Plan und Anschlag nicht genehmigen könne, da hiernach die Kosten fast lediglich aus dem Erlöse durch den Verkauf eines großen Theils des vorhandenen Glocken-Metalls bestritten werden sollten. Sie müßte vielmehr verlangen, daß zu den neüen Glocken das vorhandene Metall insoweit wieder verwendet werde, als der Feüerabgang beträgt. Letzterer werde $0{,}1$ des Gewichts der alten Glocken betragen, mithin würde den neüen Glocken ein Gewicht von 170—17=153 Ctr. gegeben werden können. Der Magistrat habe hiernach einen anderen Anschlag

fertigen zu lassen und über die Aufbringung der Kosten, welche jetzt ca. 2000 Thlr. betragen würden, sich zu aüßern. Wenn dieselben durch öffentliche Mildthätigkeit aufgebracht würden, so sei das sehr erfreülich, aber es könne nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Kirche dies werthvolle, von den Vätern überkommene Besitzthum nutzbar gemacht werde oder nicht. Es sei ihre, der Regierung, gesetzliche Pflicht, darauf zu wachen, das nützliche Anstalten nicht aus Mangel an Unterhalt untergehen und sie dürfe nicht zögern, es als eine Pflicht der Kirche zu bezeichnen, die erforderlichen Kosten zur Wiederherstellung des Gelaütes aufzubringen, event. die subsidiaire Verpflichtung des Patrons und der Eingepfarrten zu diesem Zwecke zu beanspruchen.

Am 23. December 1859 ging beim Magistrate ein Schreiben des Glockengießers Friedrich Gruhl in der Brüdergemeinde Klein-Welke bei Bautzen, ein, worin er bat, ihm die Umgießung der St. Marien-Glocken zu übertragen. Er habe für die Stadtkirche zu Arnswald eine 46 Ctr. schwere Glocke umgegossen und wie er hinzufügen könne, zur vollkommensten Zufriedenheit sämmtlicher Einwohner dieser Stadt, was auf gehaltene Anfrage vom Magistrat zu Arnswald in seinem Antwortschreiben vom 24. Januar 1860 bestätigt ward. Um in Bezug auf den Umguß der Stargarder Glocken eine Grundlage für die mit dem 2c. Gruhl anzuknüpfenden Verhandlungen zu gewinnen, kam es zunächst darauf an, ein technisches Gutachten zu erhalten, welche Töne die umzugießenden Glocken erhalten müßten, um ein harmonisches Gelaüte hervorzubringen. Der Königl. Musikdirector Bischof, Lehrer der Gesangkunst am Gymnasium und an allen anderen Lehranstalten und Schulen der Stadt Stargard, selbst ein ausgezeichneter Tondichter, wurde zur Abfassung eines derartigen Gutachtens, wie es Bach in Berlin und Dr. Löwe in Stettin für Arnswald abgegeben hatten, unterm 1. Februar 1860 veranlaßt. Da es sich darum handelte, nicht blos das Gelaüte zu St. Marien, sondern auch das der beiden übrigen Kirchen, zu St. Johann und zum heil. Geist, theils von verschiedenen Seiten und Entfernungen zu beachten, theils auch in der Nähe zu belauschen und jedes einzelne zum öftern auszuforschen, um zu einem sichern Resultat zu gelangen, so verzögerte sich die Erstattung des Gutachtens bis zum 17. März 1860. Dasselbe lautet wie folgt: —

1) Die Glocken zu St. Marien haben ursprünglich in Cdur geklungen, so daß die größte (Marienglocke) im tiefen C., die zweite (Apostelglocke) in G (der Dominante, auch Quinte) die dritte e (der Terz oder Mediante, d. h. Eingestrichen e) und die vierte in der Octave, also c (Zweigestrichen c) zusammen in der Dreiklangs-Harmonie von Cdur und zwar in zerstreüter Harmonie erklingen. Durch das Zerspringen der beiden großen Glocken ist der Grundton und die Quinte nicht mehr so deütlich und rein in der Klangfarbe, als sie es waren. Daß bei der großen oder Marienglocke der Ton nicht so hell und deütlich erklingen kann, liegt auch daran, daß sie beim Gebrauch nicht in den Schwung gesetzt, sondern mittelst eines Hebels angeschlagen wird, und somit Tonschwingungen gar nicht entstehen können.

Aus diesem Gelaüt, wenn die 3 Glocken zum Umguß kämen und 4 daraus entstehen könnten, ließe sich ein doppeltes Gelaüt schaffen. Zu wünschen wäre der Grundton abermals in C, weil 1) die große Glocke zu St. Johann auch darin steht; 2) weil Cdur, Hdur, Bdur auch noch Cis die leichtesten für den Glockengießer rücksichtlich einer sichern Vorherbestimmung sein müssen; 3) weil diese Tonarten nach der Ästhetik der Tonarten das ruhig Erhabene und Feierliche im Charakter haben, (die höheren Tonarten würden zu scharf, die tieferen matter sein). Also: 1) der Grundton C, die Quinte G, für die Terz einmal e, das zweite Mal es, die Octave C. — So könnte bei fröhlichen Festen und bei festlichen Gelegenheiten das Gelaüt vollkommen Cdur Dreiklangs-Harmonie geben (natürlich müßte die Dritte oder es-Glocke dann schweigen). 2) Bei Trauerfesten, Passion, Bußtag, Sterbefällen aber schweige die dritte Glocke mit der Terz e und werde die dritte mit es gelaütet. Dadurch entstände die

schöne Dreiklangs-Harmonie in Cmoll. Es scheint nicht, daß dies schon irgendwo Statt findet. Auch ist Raum zu einer vierten Glocke, ja sogar schon ein Glockenstuhl vorräthig neben den übrigen Glocken, wo vielleicht früher eine Glocke gehangen hat.

2) Die Glocken zu St. Johann stimmen in C, die zweite aber, die vielleicht früher in der Octave C geklungen hat, hat durch den Sprung, den auch sie erlitten, einen halben Ton höher und klingt jetzt des, nämlich den kleinen halben Ton, der hier nicht cis genannt wird, weil cis eigentlich höher schwingt, als des.

3) Die Glocken zum Heiligen Geist erklingen am unreinsten und wirklich unedel. Die erste steht in F, schwebt aber so über f, daß man es auch beinahe für ges halten kann. Die zweite steht in as und ist gesprungen, hat deshalb keinen reinen Klang mehr. Die dritte steht in C, schwebt aber unter c. Es hat diese Kirche daher weder einen reinen dur, noch moll, noch verminderten Dreiklang.

Auf Grund dieser kunstsinnigen Auseinandersetzung machte Bischof folgenden Vorschlag: Mit Ausnahme der großen Glocke zu St. Johann, die schön rund und voll im tiefen oder großen C erklingt, werden alle anderen zusammen geworfen und so eingegossen, daß folgendes Geläüte herauskommt: Über St. Marien ist schon gesprochen und das Geläüte ein Mal in Cdur, das andere in Cmoll vorgeschlagen. St. Johann bekommt noch eine neüe Glocke in G, dann wird das Geläüt in C und G erklingen. Die heilige Geist-Kirche bekommt C, G, e, d. h. klein c, g, e. Es würde also, wenn die Gesammt-Geläüte erklängen, ein Cdur Accord volltönend erschallen, der vom großen C, G, klein c, e, g, und c, e erklingen würde. Bei Trauerfällen, wo auf St. Marien die Terz e schweigen müßte, müßte auch die dritte mit e auf dem heil. Geistthurm schweigen.

Endlich hat der Glockengießer demjenigen Schmidt, der die Knöppel anfertigt, genaueste Verhaltungsmaßregeln zu geben, eben so dem Riemer oder Sattler, der die ledernen Verbände anfertigt, wie sie richtig in Gewicht, in Form und Verband sein müssen.

Gruhl, der Glockengießer, machte sich anheischig, diese Vorschläge des Musikdirectors Bischof bei seiner Arbeit als Norm anzunehmen. Und also ist es auch geschehen. Für St. Marien sind 4, für St. Johann statt der gesprungenen zweiten Glocke, zwei neüe Glocken von Gruhl gegossen worden. Auf Erneüerung des heil. Geist-Geläütes ist einstweilen Verzicht geleistet, und dieselbe den Nachkommen vorbehalten, denen ein vollständiger Neübau dieser dritten Pfarrkirche der Stadt Stargard überlassen bleibt. Das Zusammenklingen der 6 neüen Glocken in Verbindung mit der großen, einer Umgießung nicht unterworfenen, Glocke zu St. Johann, giebt mit Angabe des Gewichts jeder der neüen Glocken, folgende Töne:

St. Marien.				St. Johann.		
G.	C.	E.	*G.	C.	E.	G.
70	31	$15\frac{1}{2}$	$9\frac{1}{2}$	(alt)	16. 16	9. 34
Centner.					Ctr. Pfd.	Ctr. Pfd.

Die große Glocke von St. Johann tönt zwischen C und Cis, demgemäß die Töne der 2 neüen Glocken entsprechend gefallen sind.

Der 22. August 1862 war für Stargard ein festlicher Tag. Vormittags 11 Uhr wurden die 6 neüen Glocken vom Bahnhofe auf 3 Rollwagen zur Stadt gebracht. Am Piritzer Thore vom Magistrat und den Stadtverordneten, der Geistlichkeit und den Kirchenbeamten, den Mitgliedern des Kirchenraths und der Kirchenvorstände rc. empfangen, bewegte sich der Zug, dem sich auch die militairischen Spitzen und viele andere Personen angeschlossen hatten, unter Vortritt des Militair-Musikcorps und einiger Schulklassen, mit den reich durch Blumenkronen und Guirlanden geschmückten Glocken durch die Piritzer Straße nach dem Markte. Dort war auf blumenbestreütem Platz eine Tribüne aufgeschlagen, neben welcher die Glocken aufgefahren wurden, voran die große Marienglocke, jetzt 12 Apostelglocke genannt, in der Mitte die beiden Glocken der St. Johannis-Kirche, dann die 3 anderen der St. Marien-Kirche. Nachdem sich der Zug um die Tribüne geordnet, sprach von dieser der Superintendent Höppner, erster Prediger an St. Marien, nach ihm der

Magistrats-Beigeordnete, Kämmerer Hirsekorn, Namens des Patronats, und sodann der Pfarrer zu St. Johann, Prediger Heyn, der mit einem Gebete schloß, worauf der Gesang „Nun danket alle Gott" die Einholungsfeier schloß. An den folgenden Tagen wurden die Glocken auf die Thürme gebracht und dieselben am 31. August 1862, nach den Schluß des Gottesdienstes, dem kirchlichen Gebrauche feierlich übergeben. Das erste Festgelaüt von beiden Thürmen fand von 11—12 Uhr Statt.

Von den Marien-Glocken ist —

1) Die große von 70 Ctrn., auf Kosten des Kirchenvorstehers, Maurermeister Wischer, nach dessen eigenen Zeichnungen, mit den Bildnissen der 12 Apostel geschmückt worden. Die Apostel bedecken, in gothischen Bogen und entsprechender Größe, die Glocke so, daß von einer Inschrift auf derselben Abstand genommen werden mußte. Wegen ihrer Verzierung führt diese Glocke den Namen Apostelglocke.

2) Die zweite Glocke von 31 Ctrn. hat 8 gothische Bogen und für jeden derselben folgende Inschriften:

a) Kirchenpatron, der Magistrat: Oberbürgermeister Delsa, Kämmerer und Beigeordneter Hirsekorn. Syndicus Pehlemann. Stadträthe: Block, Flessing, Freüer, Gietz, Kramer, Pieper, Schröder, Spamer, Tettenborn, Voß.

b) Der Kirchenrath: Höppner, Superintendent und Pastor. Koser, Archidiaconus. Vogel, Diaconus. Wischer, Calließ, Dohse, Giese, Palm, Rohleder.

c) Im großen Brande 1635 geschmolzen; wiedergegossen: 1636 die Maria, 1639 die Apostelglocke, 1665 die Wächterglocke. Im Jahre 1862 goß Friedrich Gruhl in Kl. Welke bei Bautzen aus den drei alten vier Glocken.

d u. e) Der Herr unser Gott sei uns freündlich und fördere das Werk unserer Hände. Ja, das Werk unserer Hände wolle Er fördern.

f) Glaube an den Herrn Jesum Christum, so wirst Du und Dein Haus seelig.

g) Christus Jesus ist gekommen, die Sünder seelig zu machen.

h) Rufe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme.

Für die dritte und vierte Glocke sind je zwei Sprüche gewählt:

3a) Erbauet eüch auf eüern allerheiligsten Glauben.

b) Kommet, denn es ist alles bereit.

4a) Gehe Du hin und verkündige das Reich Gottes.

b) Gehet zu seinen Thoren ein mit Danken.

Mit Einschluß eines ganz neüen Glockenstuhls, der im St. Marienthurm erbaut werden mußte, und einer Verbesserung des Glockenstuhls zu St. Johann, so wie mit Einschluß aller Transport- und sonstigen Nebenkosten hat der Umguß der 6 Glocken, die Aufhängung derselben, u. s. w. gekostet:

Die 4 Glocken zu St. Marien	Thlr.	2237.	12.	11
„ 2 Glocken zu St. Johann		621.	20.	4
Zusammen		2859.	3.	3

Diese Gesammtkosten sind gedeckt worden: Durch Geschenke aus dem St. Marien großen Kasten zum Betrage von Thlr. 1788. 23. 2 Pf.; durch den, in der St. Marien-Gemeinde aus Geschenken, den Erträgen von Kirchenmusiken und Collecten gebildeten Glockenfonds mit Thlr. 749. 2. 7 Pf.; durch Beiträge, welche in der Johannis-Gemeinde gesammelt sind, Thlr. 157. —. 4 Pf. Durch die Collecte bei der Glockenweihe und an nachträglichen dem Kirchenrath zu St. Marien übergebenen Geschenken Thlr. 56. 14. 2 Pf.; durch Erlös von altem Material an Glockengut, Eisen, Holz Thlr. 107. 23 Sgr.

Bevor die alten Glocken im November 1861 nach Klein-Welke abgeschickt wurden, sind von den drei Marien-Glocken Abbildungen und Beschreibungen angefertigt und diese als Beitrag für die Geschichte der Stadt, im Rathsarchiv niedergelegt. Diaconus Vogel hat die Inschriften abgeschrieben, und Dr. Schmidt diejenigen

ihrer Stellen, welche zweifelhaft waren, interpretirt. Die Zeichnungen hat Dr. Ludwig Ziemssen mit kunstgeübter Hand ausgeführt [48]).

Früher bestandene, nicht mehr vorhandene Gotteshaüser.

Das älteste christliche Gotteshaus in Stargard ist ohne Zweifel die Martins-Kapelle gewesen. Für die getauften slawischen Burgmannen des Castrums Starogrod bestimmt, lag sie vor der Burg, also im nordöstlichen Theil der Stadt (S. 109), nach einem amtlichen Bericht von 1698 zwischen dem damaligen kurfürstl. Speicher, dem spätern Salzmagazin und den übrigen Speichern; und nach Schwadtken's Kataster vom Jahre 1723 (S. 323) befand sich in der damals Kückenstraße genannten Straße zwischen den Speichern, unter Nr. 361, eine wüste Stelle, vorne 8 Ruth. 6 Fuß, hinten 7 Ruth. 4 Fuß breit und 7 Ruthen 3 Fuß tief. Diese Stelle hieß St. Martin. Die älteste urkundliche Nachricht von dieser Kapelle findet sich in Georg Putkamers Registrum administrationis episcopatus Caminensis, wo sie beim Jahre 1493 als ecclesia Sancti Martini bezeichnet und als Patrone einer Vicarie in derselben Bürgermeister und Rath des Opidums Stargard genannt werden [49]). In den Stadturkunden früherer Zeit wird ihrer nicht Erwähnung gethan. Erst der Visitations-Abschied von 1539 gedenkt ihrer mit Bezug auf ihr Vermögen, welches 872 Mark betrug. Seit der Reformation war das Kirchlein nicht mehr in gottesdienstlichem Gebrauch. Der große Brand von 1635 zerstörte dasselbe. Von da an stand es als Trümmerhaufe, der kurz vor 1723 abgebrochen und das Material zur Einfriedigung des St. Jakobs-Kirchhofs verwendet ward. Nach der Zeit ist die wüste Stelle, die auch den Kapellenhof begriff, mit den noch jetzt darauf stehenden Wohnhaüsern bebaut worden. Schmidt vermuthet, daß die Kapelle ihren Namen von dem heil. Martin, dem Schutzpatron von Norwegen, erhalten habe. Mit diesem Lande des hohen Nordens stand Stargard zur Hansazeit in vielfachem Handelsverkehr. Hatten die reichen Kaufherren von Bergen in Stargard eine Factorei, für deren Beamte sie die Burgkapelle als Gotteshaus wählten, und demselben den Namen des Schutzpatrons ihres Landes gaben?

Die St. Jakobs-Kapelle, capella Sancti Jacobi extra muros, lag, mit dem dazu gehörigen Kirchhofe, vor dem Wallthore da, wo sich gegenwärtig der Stadtbauhof befindet. Sie scheint nicht lange vor 1490 erbaut worden sein, wie sich aus einem, im diesem Jahr ihr ertheilten Ablaßbriefe erhellet, kraft dessen allen Glaübigen, die an gewissen Tagen ihre Andacht darin verrichten und der Kapelle Opfer darbringen, ein 100tägiger Ablaß verheißen wird. Auch Georg Putkamer gedenkt ihrer in ähnlichem Sinne bei den Jahren 1491 und 1492 [50]). Wann diese Kapelle, die 1495 eine „Kerke" genannt wird, abgebrochen worden, ist nicht bekannt. Die der thurmlosen Kapelle gehörige Glocke, welche in einem freistehenden Glockenstuhl hing, wurde auf dem Wallthorthurm aufgehängt und hier sowol vor Beginn der Messen, als später bei Beerdigung der auf dem Jakobs-Friedhofe zu bestattenden Leichen gelaütet.

Die St. Georgs-Kapelle, capella Sancti Georgii, Georry, extra muros, stand auf dem Hofe des gleichnamigen Hospitals. Sie wird zum ersten Mal in einer Urkunde von 1356 erwähnt, zuletzt 1491, als eine darin befindliche Vicarie

[48]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Reparatur der Glocken — 1) auf dem Marien-Kirchenthurme, 1815—1866, 2 Vol.; — 2) der St. Johannis-Kirche, 1819—1863. — [49]) Klempin, dipl. Beiträge, 106. — [50]) Ebenda, 54, 70.

besetzt ward [51]). Auch das Elendenhaus hatte seine Kapelle, unter der Bezeichnung „Gadeshus to dem Elende buten der Stadt" erwähnt in einem Schenkungsbriefe vom Jahre 1452, so wie als capella exulum in Georg Putkamer's Register beim Jahre 1493 [52]). Wo sie in Bezug auf das ursprüngliche Hospitalgebaüde gestanden habe, läßt sich nicht mehr ermitteln. Die größte von den, zu den drei Hospitälern gehörigen, Kapellen war ohne Zweifel die des Heiligen-Geist-Hospitals, die jetzige Pfarrkirche zum heil. Geist (S. 662); man darf so schließen aus der größeren Anzahl von Neben-Altären, die in ihr gestiftet worden waren.

Das Jerusalem war der Name eines kleinen Gotteshauses, welches wahrscheinlich im 14. Jahrhundert von einem frommen Bewohner der Stadt Stargard nach der Heimkehr von einer Pilgerfahrt nach dem Gelobten Lande erbaut worden war. Es lag vor dem Piritzer Thore am Schelliner Wege in eben so großer Entfernung vom Thore, wie Golgatha von der heiligen Stadt. Die älteste, dieses Jerusalem oder heilige Grab betreffende Urkunde ist ein Ablaßbrief des Legaten Antonius Bonumbra vom Jahre 1473 [53]).

Die Gertruds-Kapelle, eigentlich der heiligen Maria Magdalena und der heil. Gertrudis geweiht, wurde im Jahre 1413 von einem Geistlichen, Namens Henning Pansin v. Güntersberg gegründet und mit 40 Mark jährlicher Rente dotirt. Sie lag auf dem Werder da, wo jetzt das Schulhaus steht. Des Stifters Absicht bei Erbauung dieser Kapelle war, den zahlreichen Gärtnern in dieser Vorstadt, die von den Kirchen der Stadt verhältnißmäßig weit entfernt ist, Gelegenheit zum Gottesdienst in ihrem eigenen Wohnplatze zu verschaffen. Zum Patron dieser Kapelle ernannte Henning Pansin v. Güntersberg den Rath, und bestimmte, daß zum Geistlichen an derselben einer aus seiner Familie, derer v. Güntersberg, bestellt werden solle, der sich dem Priesterstande gewidmet habe.

Die Jobst-Kapelle vor dem Johannis-Thore, rechts von der nach dem Bahnhofe führenden Straße, haben die Zeitgenossen noch gekannt. Sie gehörte zu dem Hospital gleiches Namens, der eine Abkürzung von Jodocus ist, welches im Jahre 1438 von dem Bürgermeister Hans Warnow innerhalb der Ringmauer gegründet, 1449 aber vor die Stadt verlegt wurde. Die Kapelle muß in der Zeit zwischen 1450 und 1460 erbaut worden sein, da 1461 von Stiftung einer Elemosyne in dieser Kapelle die Rede ist. Die Kapelle hat vier Jahrhunderte überdauert. Der Magistrat, Patron des Hospitals, verkaufte das Gebaüde auf den Abbruch im Jahre 1867 (S. 104).

Das größte unter den nicht mehr vorhandenen Gotteshaüsern der Stadt Stargard war die Kirche des Klosters der barfüßigen Augustiner-Mönche. Sie stand auf dem jetzt freien mit Baümen bepflanzten Platze vor dem Gebaüde des Gymnasiums, dem gegenüber in unseren Tagen die St. Josephs-Kirche der römisch-katholischen Gemeinde, ein architektonischer Schmuck der Stadt Stargard, erbaut ist. Nach einem von Cramer angeführten Schreiben des Bischofs Hermann

---

[51]) Ebenda, 42. — [52]) Ebenda, 97. — [53]) Eine Kapelle des heiligen Grabes steht bei Görlitz, nordwestlich von der Stadt. Bei seinen Kreüz- und Querfahrten durch beide Lausitzen im Jahre 1820, behufs der trigonometrischen Landesvermessung, hat Herausgeber des L. B. dieses heil. Grab zum öftern besucht, um sich an der wunderbar schönen Gothik des kleinen Gebaüdes zu erfreüen. Nur einzelne unter den heütigen Bewohnern von Berlin werden es wissen, daß vor Köln an der Spree, in der jetzigen Friedrichsstadt, einst eine Kapelle zum Heil. Grab gestanden hat, die sehr berühmt gewesen ist. Man vergl. Heinrich Schmidt, Brandenb. Kirchen-Historie, 71.

von Schwerin[54]), welches jedoch schon Schöttgen nicht mehr aufzufinden vermogt hat, begannen die, Ende des 12. Jahrhunderts eingewanderten, Mönche den Bau der Klosterkirche im Jahre 1267. Sie wurden jedoch sehr bald von den Bürgern darin gestört, welche fürchteten, daß in den, damals zwischen Pommern und Brandenburg obwaltenden, mit dem Schwert auszumachenden Händeln ein so starker Bau auf der noch unbefestigten Seite der Stadt den Feinden zur Schutzwehr dienen könnte. Als nun im Jahre 1292 die Stadt auch auf der Nordseite — vom Johannis- bis zum Wall-Thore — befestigt werden sollte (S. 96), forderte der Rath von den Mönchen, daß sie den hinter ihrem Kloster liegenden Theil der Stadtmauer auf ihre Kosten erbauen sollten, während die Mönche die Einschließung ihres Hauses in die Umfangsmauer zu hintertreiben suchten, um nicht dadurch von den Bürgern abhängig zu werden. Es entspann sich zwischen der Bürgerschaft und den Klosterbrüdern ein mehrjähriger Streit, der endlich durch Vermittelung des Herzogs Bogislaw IV. im Jahre 1298 beigelegt wurde. Der Rath stand von seiner Forderung, daß die Mönche die Stadtmauer hinter dem Kloster aufführen sollten, ab und gestattete den Bau der Kirche, welcher in den folgenden Jahren so gefördert wurde, daß Bischof Heinrich am 27. August 1311 das hohe Chor und den, unter den Schutz der heil. Dreifaltigkeit, der Apostel Petrus und Paulus und des heil. Augustinus gestellten Altar weihen konnte. Die Kirche hatte eine Länge von 120 Fuß, ein Haupt- und zwei Seitenschiffe, und statt des Thurms auf der Ostseite ein Dachreuter-Thürmchen, weil die auf Bettel angewiesenen Klöster — denn die Augustiner oder Eremiten waren Bettelmönche — keine eigentlichen Thürme mit mehrstimmigen Glocken haben durften. Wird ihrer auch nicht gedacht, so ist doch nicht zu bezweifeln, daß in dem Thürmchen auf dem Kirchendach nur eine kleine Diskant-Glocke aufgehängt war. Die Augustiner-Kirche ward durch den großen Brand von 1635 ebenfalls bis auf die Seitenmauern, die Pfeiler und das Gewölbe über dem hohen Chor zerstört, und blieb in diesem Zustande bis 1664 liegen, in welchem Jahre man anfing, das Mauerwerk auszubessern, damit auch in den folgenden Jahren fortfuhr. 1670 war das hohe Chor soweit wieder in Stand gesetzt, daß es zum Gottesdienst benutzt werden konnte, und zu diesem Zweck am 18. Januar 1671 geweiht wurde, während die eigentliche Kirche im Schutte liegen blieb, was bis 1682 dauerte, in welchem Jahre der Kurfürst Friedrich Wilhelm und demnächst dessen Sohn Friedrich, erster König in Preußen, die Kirche zum gottesdienstlichen Gebrauch der Reformirten wiederherstellen ließen, wobei freilich das schöne Gewölbe von ehedem durch eine Decke von Holz ersetzt ward. Als Erinnerungsmerkmal an die vom Könige seinen Bekenntnißgenossen gewährte Beihülfe zur Wiederherstellung der Kirche ward später von der Gemeinde in derselben eine Inschrift mit goldenen Buchstaben angebracht, in der Friedrichs Regierung von dem Verfasser in überschwänglichsten Ausdrücken eine salomonische genannt wurde.

Das Kirchengebaüde war, excl. des gewölbten Theils, 103 Fuß lang, $69\frac{1}{2}$ Fuß tief, 62 Fuß in Mauern von der Plinte bis zum Gebälke hoch, das Dach in 21 Gebinden mit doppelt stehenden und über dem Kehlbalken mit einfach stehenden Stuhl, deren Stuhlständer durch Kreuzverbände vereinigt waren, verbunden und mit Ziegeln und untergelegtem Splies eingedeckt. Der gewölbte Theil der Kirche war, incl. des auf dem Giebel befindlichen halben Achtecks, $89\frac{1}{2}$ Fuß lang, $52\frac{1}{2}$ Fuß tief, 60 Fuß in Mauern hoch, das Dach mit einem liegenden

[54]) Cramer, Kirchen-Historie, Lib. I., cap. 19, p. 30.

Stuhl in 15 Gebind verbunden und mit Ziegeln und untergelegtem Splies eingedeckt. Die Mauern des Gebaüdes waren von Geschieben, s. g. Feldsteinen, und gebrannten Mauersteinen aufgeführt, und zwar so, daß auf den ungewölbten Theil $^{1}/_{3}$ Feld- und $^{2}/_{3}$ Mauersteine, auf den gewölbten Theil $^{1}/_{2}$ Feld- und $^{1}/_{2}$ Mauersteine gerechnet werden konnte. Zufolge einer Bau-Reparatur-Rechnung vom Jahre 1785, die sich in den Acten des Archivs der Reformirten Gemeinde befindet, zählte die Augustiner Kirche nicht weniger denn 775 Fenster. Zu beklagen ist es, daß das Andenken an dieses Bauwerk des Mittelalters nicht durch Zeichnung erhalten worden ist, falls eine solche sich nicht im Merian finden sollte.

Der Abbruch des Kirchengebaüdes war zwar schon im Jahre 1792 in Anregung gebracht, damals aber nicht weiter verfolgt worden. Aber im Jahre 1810 wurde der Plan dazu wieder aufgenommen, hauptsächlich, und man kann sagen ausschließlich, aus Nützlichkeits-Rücksichten in Bezug auf das hinter der Kirche stehende Schulgebaüde, dem die Kirche wegen ihrer ansehnlichen Höhe Licht und — Luft, und zwar ersteres in dem Maße benahm, daß die Schulklassen an trüben Wintertagen mit Talgkerzen erleüchtet werden mußten, demnächst aber auch, weil das Schulgebaüde eines bedeütenden Ausbaues bedurfte, der große Kosten erforderte, die man, wenigstens zum Theil, aus dem Ertrage zu decken hoffte, welcher durch den Verkauf von Materialien an Stein und Holz von dem abgebrochnen Kirchengebaüde zu erzielen stand.

Die Königl. Regierung von Pommern, damals, wegen der militairischen Besetzung der Festung Stettin durch die Franzosen, in Stargard residirend, war es, welche die Sache in die Hand nahm, wozu sie um so mehr berechtigt zu sein schien, als dem Gröningschen Collegium ein ansehnlicher Zuschuß an Baugeldern aus Staatsmitteln, und ein etatsmäßiger jährlicher Beitrag zur Besoldung der Lehrer aus dem Fonds des Marienstifts zu Stettin zu Theil geworden war, und kraft dieser Bewilligungen, neben dem Gröningschen Curatorio ein Recht auf das Compatronat der Schulanstalt erlangt zu haben vermeinte.

Die Augustiner-Kirche, ohne alle Parochial-Rechte, war aber Eigenthum der Stadtgemeinde Stargard. Die Königl. Regierung konnte mithin nicht einseitig über das Gebaüde verfügen, abgesehen davon, daß auch die Reformirte Gemeinde auf dasselbe Eigenthumsrechte geltend machte, die sie aus der Verleihung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom Jahre 1682 herleitete. Um die Stadtgemeinde für den Plan des Abbruchs der Kirche zu gewinnen, veranlaßte die Königl. Regierung eine Besprechung von zwei Deputirten aus der Mitte des Collegiums mit Abgeordneten der Stadt. Diese Besprechung, — an welcher Theil nahmen, Seitens der Regierung: Der Regierungsrath Böttger († als Vice-Präsident der Regierung zu Potsdam), der Consistorial- und geistliche Rath, Superintendent Stumpf; Seitens des Magistrats: der Bürgermeister, Kriegsrath Lehmann, der Kämmerer Hänell und 2 Rathsherren; Seitens der Stadtverordneten: deren Vorsteher Justizrath Ücke, dessen Stellvertreter Fischer und noch 3 Stadtverordneten, im Ganzen 11 Personen, — fand am 20. Mai 1810 Statt. Es handelte sich dabei vorzugsweise um Beschaffung der noch erforderlichen Geldmittel zum völligen Ausbau des Schulhauses, wobei die Conferenz einstimmig zu dem Beschluß kam: „daß die Augustiner-Kirche durchaus abgebrochen werden müsse", während der Erlös aus dem Verkauf der Materialien des Gebaüdes auf Höhe von 2376 Thlr. 13 Gr. in Aussicht genommen wurde, welche Summe mit zum Ausbau des Schulhauses zu verwenden sein würde. Es war nämlich jener Erlös von dem Landbaumeister Jüter-

bock zu 5456 Thlr. 8 Gr., die Abbruchskosten dagegen waren von demselben zu 3079 Thlr. 19 Gr. veranschlagt. Der Unterschied gibt den Reingewinn.

Die Acten enthalten nicht den Bericht, welcher der Königl. Regierung von ihren Commissarien über den Ausfall der Conferenz erstattet worden ist, auch nicht den Antrag des Magistrats zur Ertheilung der landespolizeilichen Erlaubniß zum Abbruch der Augustiner Kirche. Daß dieser Antrag aber gestellt worden ist — und er konnte nur im Einverständniß mit dem Gesammt-Collegium der Stadtverordneten, auf Grund eines Beschlusses, gemacht werden, — erhellet aus einer an den Magistrat erlassenen Regierungs-Verfügung vom 20. Juli 1810, die im Auszuge lautet wie folgt:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preüßen rc. Unsern gnädigen Gruß zuvor; Hochgelarte, Ehrbare und Weise, Liebe Getreüe! Da die hiesige Augustiner Kirche für den öffentlichen Gottesdienst entbehrlich und ohne den kostspieligen Bau eines neüen Gewölbes nicht mehr zu brauchen ist, das Gymnasium aber durch das Abbrechen derselben einen freien Platz gewinnt, so haben Wir das Abbrechen dieser alten Kirche nach Euerm Antrage genehmigt. Wir geben Eüch auf, diese Arbeit, dem von dem Landbaumeister Jüterbock gefertigten Anschlage gemäß, in Entreprise zu geben und mit dem Abbrechen ohne Anstand zu verfahren. Was die aus den Materialien gelöseten Gelder betrift, so habt Ihr solche genau aufzubewahren und ihrer Bestimmung gemäß demnächst mit zu verwenden."

Der Kurialstil der Königlichen Behörden hatte sich aus den Vorjahrhunderten noch im Jahre 1810 erhalten, und nahm erst am 1. Januar 1811 die neüere Form an, welche Prädikate, wie „Hoch, Hochpreislich, Hochlöblich, Wohllöblich, Löblich" im Gefolge hatten, die ihrer Seits von dem 48er Sturm verweht sind.

Ein weiteres Rescript der Königl. Regierung vom 22. September 1810, womit dieselbe die erbetenen Anschläge des rc. Jüterbock mittheilte, wurde vom Magistrat den Stadtverordneten zur Kenntnißnahme und Erklärung, ein öffentliches Aufgebot wegen Abbruchs der Kirche betreffend, vorgelegt. Der Beschluß der Stadtverordneten vom 20. October 1810 lautete also: — „Wir glauben zwar nicht, daß der Anschlag je erreicht werden wird und 2367 Thlr. 13 Gr. Überschuß bleiben dürften. Indessen kann man den Versuch mit der Licitation je eher, je lieber machen." Auf Grund dieses Beschlusses setzte der Magistrat durch Bekanntmachung in dem Intelligenzblatt, welches damals in seinem Anhange von der Königl. Regierung und den übrigen Behörden als Amtsblatt benutzt wurde, und durch öffentlichen Anschlag an geeigneten Orten, vom 22. October 1810, einen Termin auf den 22. Januar 1811 zum Angebot der Übernahme der Entreprise des Abbruchs der Augustiner Kirche an. In diesem Termine, an dem ein Deputirter der Regierung Theil nahm, wurden für den Werth der Materialien in 21 Bietungen 400—1250 Thlr. geboten. Das Meistgebot hatte der Landbaumeister Jüterbock abgegeben, der mit 600 Thlr. angefangen hatte.

Magistrat berichtetete an die Königl. Regierung mit abschriftlicher Einreichung des Licitations-Protokolls und dem Anheimstellen, ob, da der Anschlag nicht erfüllt worden sei, die Approbation zum Verkauf ertheilt, und die Entreprise zugeschlagen werden könne. Zugleich wurde den Stadtverordneten die Verhandlung mit dem Bemerken vorgelegt, daß nicht mehr zu erwarten stehe, sie sich demgemäß mit dem Meistgebot einverstanden erklären mögten.

Die Stadtverordneten waren indeß nicht dieser Meinung. Zufolge Beschlusses vom 28. Januar 1811 erklärten sie, daß sie zum Zuschlag für das höchste Gebot von 1250 Thlr., welches hinter dem berechneten Überschuß von 2376½ Thlr. beinahe um die Hälfte zurückbleibe, nie und nimmer ihre Einwilligung geben würden,

daß sie gegen den Zuschlag förmlich Einspruch erhöben, da es nie ihre Absicht gewesen sei, diese Kirche abzubrechen, und sie blos dem Verlangen der Königl. Regierung hierin Bedingungsweise nachgegeben hätten, wenn die Realisirung des Schulgebaüdes nach den von der Commission in der Zusammenkunft vom 20. Mai 1810 gemachten Vorschlägen und ihren damals ausgesprochenen Bedingungen geschehen könnte.

Die Königl. Regierung dagegen verfügte, ohne diesen Stadtverordneten-Beschluß zu kennen, unterm 29. Januar 1811: Dem Landbaumeister Jüterbock den Zuschlag zu dessen Meistgebot zu ertheilen, da eine zweite Licitation einen höhern Ertrag wol nicht ergeben könne, überdem die aufgenommene Taxe nur auf Wahrscheinlichkeit beruhe, daher kein Grund vorhanden sei, auf Erfüllung derselben zu bestehen. Als nun aber der Regierung der erwähnte Stadtverordneten-Beschluß vorgelegt worden war, beschied sie den Magistrat unterm 5. Februar 1811, daß es zwar bei dem höhern Orts genehmigten Verkauf und Abbruch der Augustiner Kirche sein unabänderliches Bewenden behalte, nichts desto weniger aber der gegen den Zuschlag für das Meistgebot von 1250 Thlr. von den Stadtverordneten erhobene Widerspruch berücksichtigt werden müsse. Der Magistrat wurde angewiesen, mit den Stadtverordneten weiter zu verhandeln, und dieselben besonders auf die Licitations-Bedingungen hinzuweisen, die für den Unternehmer allerdings außerordentlich lästig waren; würden diese gehörig berücksichtigt, so würden sie, wie die Königl. Regierung vermeine, unbedenklich in den Zuschlag willigen. Allein die Stadtverordneten blieben in ihrer Sitzung vom 7. Februar 1811 bei ihrem frühern Beschluß stehen, indem sie in einer sehr ausführlichen, gründlichst motivirten Auseinandersetzung, die den Schulhaus-Ausbau, als Grund des Abbruchs der Kirche, in den Vordergrund stellte, die Erklärung abgaben: „Ehe man die Augustiner Kirche soweit unter dem berechneten Überschuß losschlägt, mag sie lieber bis zu bessern Zeiten stehen bleiben . . . Wir tragen also darauf an, da die Abbrechung der Kirche in gegenwärtiger Zeit zwecklos ist, solche ganz auszusetzen, zumalen, wenn die Kirche stehen bleibt, worauf die Mehrheit der einzelnen Bürger besteht, solche zu anderen Communal-Zwecken gebraucht werden kann, namentlich zur Aufbewahrung der Feüerlösch-Geräthschaften rc."

Mit einer Hast, die man sich nicht gut erklären kann, erließ die Regierung bereits am 10. Februar 1811 ein neües Rescript an den Magistrat, worin abweichend von der Ansicht, die in der fünf Tage vorher erlassenen Verfügung ausgesprochen war, es hieß: „Die Stadtverordneten hätten mit der Verwaltung des städtischen Kirchen-Vermögens durchaus nichts zu thun und stehe ihnen keine desfalsige Einmischung zu, die Verwaltung desselben sei einzig des Magistrats Sache, durch dessen Kirchen-Deputation unter Oberaufsicht der Regierung. Der Magistrat habe sich also durch die gedachte Deputation binnen 3 Tagen bestimmt zu erklären, ob er in den Zuschlag willige oder auf seine Gefahr und Kosten einen neüen Licitations-Termin extrahiren und für das Gebot des rc. Jüterbock und die von demselben übernommenen Bedingungen einstehen wolle. Sollte aber die Kirchen-Deputation, wie sich nicht erwarten lasse, gleich den Stadtverordneten, gegen den Verkauf und das Abbrechen der Kirche protestiren, so mache sie, die Regierung, die Mitglieder der Deputation persönlich für allen daraus entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich."

Eine Kirchen-Deputation in dem Sinne der Regierungs-Verfügung gab es aber nicht. Die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 legt die kirchlichen

Angelegenheiten in die Hand einer gemischten Deputation, zusammengesetzt aus Magistrats-Mitgliedern und Stadtverordneten, und überträgt die Verwaltung dieser Angelegenheiten quoad externa et interna dem Magistrat, der die Kirchen-Vorsteher mit zuzieht, wenn er es für nothwendig erachtet. Der Magistrat ließ, nach Anordnung der Regierung die 13 Mitglieder, aus denen die Deputation bestand, ihr Votum schriftlich abgeben. Wider das Abbrechen waren 7 Stimmen, für das Abbrechen 4 Stimmen, zweifelhaft blieben 2 Stimmen. Dieses Resultat wurde den Stadtverordneten mitgetheilt, die sodann auch in ihrer Sitzung vom 27. Februar 1811 bei ihrem frühern Beschluß, ihre Zustimmung zu dem Verkauf, bezw. Abbruch unter den Licitations-Bedingungen vom 22. Januar zu verweigern, abermals stehen blieben.

Nun erließ die Regierung wenige Tage nachher, nämlich am 3. März, ein neües Rescript an den Magistrat, worin, nachdem auf die Vorgänge, insonderheit auf das Conferenz-Protokoll vom 20. Mai 1810 verwiesen war, die Stelle vorkam: — „Es muß daher nur vorsätzlich geschehen, daß die Sache von neüem angefangen wird, wir werden ein solches Spiel jedoch schlechthin nicht weiter treiben lassen, denn es wäre unanständig, eine so ernsthafte Sache nicht mit völligem Ernst und wahrem Nachdruck zu betreiben und zu Ende zu führen . . . . Die Frage, worauf es hier einzig ankommt und worüber der Magistrat sich unfehlbar binnen endlichen 3 Tagen zu erklären hat, ist die, ob der Zuschlag an den &c. Jüterbock erfolgen soll, oder ob der Magistrat die Anberaumung eines neüen Licitations-Termins, und mit Bestimmung welcher, jedoch sehr kurzen Frist, verlange?" Und weiterhin heißt es in dem Rescripte: — „Es ist einleüchtend die nothwendige Beförderung des Gemeinwesens, welches uns Strenge, dem Magistrate aber und den Stadtverordneten jede Widerrede untersagt und Gehorsam gebietet. Eigentlich verdient die Commune durchaus keine Schonung und Unterstützung von unserer Seite, da sie sich weigert, von dem ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erreichung des nothwendigen Zwecks, nehmlich von dem schleünigen Verkauf der Augustiner Kirche Gebrauch zu machen; wir würden es jedoch unter unserer Würde halten, wenn wir nicht auf alle mögliche Weise wirksam wären."

In dem ganzen Schriftwechsel zwischen Regierung und Magistrat liegt sehr viel Unerquickliches. Auf der einen Seite ein starrer Eigensinn der Stadtverordneten in dem Festhalten an den ihnen durch die Städte-Ordnung verliehenen Rechten über städtisches Eigenthum selbständig zu verfügen; auf der andern Seite ein unpolitisches Drängen und kaum zu entschuldigendes Drohen, das an die Gewohnheiten des auto- und büreaukratischen Regiments erinnert, welches den Städten gegenüber durch das Gesetz vom 19. November 1808 für immer gebrochen war. In der ganzen Angelegenheit hat offenbar sehr viel Menschliches gewaltet, bei dem die Interessen des Meistbietenden für den Abbruch der Augustiner Kirche maßgebend gewesen sein mögen. Warum machte er ein Gebot, welches von seinem eigenen Anschlage so bedeütend abwich? Und sollte er, zum Schaden der Stadt, den Vortheil haben? Der Beginn der Arbeitszeit nahte mit starken Schritten. Lag darin die Hast, mit welcher die Sache betrieben wurde? Diese Fragen drängen sich unwillkürlich auf.

Magistrat und Stadtverordneten reichten bei dem Königl. Ministerium des Innern, Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht, unterm 21. Mai eine Beschwerdeschrift ein, auf die am 30. Juli 1811 der Bescheid erfolgte, „daß das Abbrechen der Augustiner Kirche einstweilen suspendirt sei, es übrigens

bei dem Beschlusse, diese Kirche abzubrechen, und die bei einer anderweiten Licitation aufkommenden Gelder zum Ausbau der Schule zu verwenden, aus den von der Pommerschen Regierung bekannt gemachten Gründen sein Bewenden behalte", ein Bescheid, der natürlicher Weise auf einen erforderten Regierungs-Bericht gestützt war.

Da ging beim Magistrat am 6. December 1811 ein Schreiben der Regierung ein, vermittelst dessen die städtischen Behörden benachrichtigt wurden, daß sie auf Verfügung des Ministeriums vom 20. November, einen neüen Termin zur Veräußerung der Augustiner Kirche auf den 21. December im Regierungs-Gebaüde anberaumt habe, welcher Licitation Magistrat und Stadtverordnete durch Deputirte aus ihrer Mitte beizuwohnen hätten. Gegen diese Anordnung traten die städtischen Behörden in einem Bericht vom 16. December 1811 mit großer Entschiedenheit auf, worin noch einmal ein scharfer Accent darauf gelegt wurde, daß die Kirche ein Eigenthum der Stadt sei, über die keinem Dritten, und wer es auch sei, irgend eine Verfügung zustehe, am allerwenigsten die Zerstörung des Eigenthums.

Mit diesem Protest schließen die Verhandlungen im Jahre 1811. Es kam nicht zum Abbruch! Die Kriegszeit von 1812—1815 tritt ein, während deren die Angelegenheit ruht. Aber im Jahre 1816 wird sie wieder aufgenommen. Der Magistrat hat es nun nicht mehr mit der Regierung zu thun, sondern, bei den veränderten Ressortverhältnissen der Staatsbehörden, mit dem Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern. Über den Gang der Verhandlungen gewinnt man kein klares Bild; denn es fehlen die Voracten. Man ersieht nur, daß im Laufe des Sommers 1816, anscheinend im Anfange des Monats August, ein Termin angestanden hat zum Verkauf und Abbruch der Kirche. Ein Stadtverordneten-Beschluß vom 3. October 1816 lautet wörtlich, wie folgt: „Wir können mit dem Gebothe von 750 Thlr. nicht zufrieden seyn, indem uns dies Gebaüde, wenn es stehet ohnweit mehr Nutzen bringen kann, es sei denn, daß die Taxe des Landbaumeisters Jüterbock von 2376 Thlr. 13 Gr. im Verkauf erfüllet würde. Bis dahin mag sie stehen bleiben, denn sie ist unser Eigenthum, welches der König uns nicht nehmen wird." Auf Erinnerung des Consistoriums 2c. vom 9. December 1816, daß die Angelegenheit des Abbrechens der Kirche sofort wieder in Gang zu setzen sei, und Alles soweit vorbereitet werde, daß mit dem Frühjahr die Arbeit beginnen könne, beschließen die Stadtverordneten in der Sitzung vom 30. December 1816: —

„Wir treten dem Wunsch E. W. Magistrats bey, daß die Augustiner Kirche abgebrochen werde und der Schulhausbau vor sich gehe. Wir bevollmächtigen nachbenannte Mitglieder aus unserm Collegio — es waren ihrer 8 — um mit E. W. Magistrat zu überlegen, wie dieses am zweckmäßigsten auszuführen ist."

In der auf den 7. Januar 1817 angesetzten Conferenz dieser gemischten Commission wurde beschlossen, einen andern Weg einzuschlagen, darin bestehend, daß der Versuch gemacht werde, das Arbeitslohn für das Abbrechen der Kirche in Entreprise auszubieten, die gewonnenen Materialien aber zu conserviren, da die Commune von denselben bei so vielen bevorstehenden Bauten den besten Gebrauch machen könne. Es sei mithin die Maurer-Arbeit in der Art zu verdingen, daß Statt des Arbeitslohns die gewonnenen Mauersteine und Bruchsteine, erstere nach der Anzahl tausendweise, letztere aber, so wie die Feldsteine nach Schachtruthen oder Haufen bezahlt würden, worauf also das Gebot zu richten sein würde. Die Zimmer-Arbeit könne nach den Umständen entweder im Ganzen oder nach den Gebinden

licitirt werden, die Schuttfuhren, insofern die Kämmerei-Pferde solche nicht allein verrichten können, fuhrenweise; jedoch müßten dazu besondere Kasten angefertigt werden, damit man den Kubik-Inhalt der Fuder bestimmen könne.

Nach diesem Vorschlage ward am 9. Januar 1817 ein Bietungs-Termin abgehalten, und die in demselben abgegebene Mindestforderung des Maurermeisters Felgentreff von beiden städtischen Collegien für annehmbar befunden und genehmigt, auch Alles zum Anfange der Abbruchs-Arbeiten vorbereitet, als beim Magistrate ein Schreiben der Stadtverordneten vom 27. Januar 1817 einging, worin dieselben sagten, daß jetzt, nachdem das Kirchen-Gebaüde von dem Stroh- und Heümagazin geraümt worden — seit der Franzosenzeit diente es diesem Zwecke — es sich auf Grund einer Untersuchung von Sachverständigen herausgestellt habe, das Gebaüde sei gar nicht so baufällig, wie man im Jahre 1810 2c. gesagt habe, daher sie, die Stadtverordneten, auf ihre frühere Ansicht zurückkommen müßten, dieses ehrwürdige und ansehnliche Gebaüde stehen zu lassen, weil dasselbe, wenn es auch als Kirche nicht weiter zu gebrauchen sei, doch zu verschiedenen allgemeinen Zwecken für die Stadt in der Folge dienlich sein könne.

Stand dieser Beschluß nun auch mit dem früher gefaßten in directem Widerspruch, so schloß sich der Magistrat dennoch den Stadtverordneten aus dem von diesen vorgeschlagenen Grunde, den auch er durch Sachverständige feststellen ließ, an, und berichtete in diesem Sinne mit dem Antrage, auf den Abbruch der Kirche nicht zu bestehen, unterm 3. Februar 1817 an das Consistorium und Schul-Collegium, das indessen, wie sich erwarten ließ, unterm 21. Februar abschläglichen Bescheid ertheilte. Nun war man wieder auf demselben Fleck, auf dem man 1811 stehen geblieben war. So schleppte sich die Sache während des ganzen Jahres 1817 und eines großen Theil vom Jahre 1818 unerledigt hin, bis die Stadtverordneten, auf erneüerte Anregung des Magistrats, endlich am 11. September 1818 die Erklärung abgaben: — „Wir willigen in das Abbrechen der Kirche, jedoch mit dem besondern Vorbehalt, daß der Commune oder unserer Stadtkasse keine weiteren Kosten oder wol gar lebenszeitliche (?) Verbindlichkeit auferlegt wird, als was blos das Abbrechen der Kirche betrifft . . . Wir machen es aber zur ausdrücklichen Bedingung, daß wir nur dann in die Abbrechung willigen und unser Beschluß nur dann erst als gültig anzunehmen ist, wenn das Vermögen und der Fonds der Augustiner Kirche zu unserer Stadtkasse übergeht."

Das Vermögen der Augustiner Kirche bestand nach der Rechnung pro 1816, in —

a) 725 Thlr. Kapital, welches an Zinsen eintrug	Thlr.	25.	—.	—
b) Verschiedenen Ländereien, welche im Jahre 1816 verpachtet waren für .	„	43.	22.	4
c) Fixirten Hebungen von den städtischen Hospitälern mit jährlich . . .	„	45.	20.	—
Summa Einnahme	Thlr.	114.	18.	4
Hiervon durften nur bestritten werden die Gehälter mit	„	64.	12.	—
Es blieben also übrig jährliche Rein-Einnahme	Thlr.	50.	6.	4

welche zur Abfindung des Stadtmusikus disponibel waren, dessen an die Augustiner Kirche stoßende Amtswohnung mit abgerissen werden mußte. Im Sinne der Stadtverordneten berichtete der Magistrat unterm 15. September 1818 an die Königl. Regierung zu Stettin, in deren Geschäftskreis die Sache wiederum übergegangen war.

Diese erklärte sich in dem Rescript vom 1. October 1818 mit den gestellten Bedingungen einverstanden, behielt sich jedoch die endgültige Genehmigung bis da-

hin vor, daß die Stadt sich mit der reformirten Gemeinde, welche Ansprüche an die Kirche hatte, durch einen definitiven Vergleich wegen ihrer Entschädigung auseinandergesetzt habe. Demgemäß wurde das Presbyterium befragt, ob die Gemeinde wünsche, das Auditorium im Schulhause, welches ihr seit dem Einbruch der Franzosen im Jahre 1806 zur Abhaltung des Gottesdienstes eingeraümt worden, beizubehalten, oder es vorziehe, in der Johannis-Kirche, sobald diese hergestellt sein werde, nach beendigtem Gottesdienst der zu dieser eingepfarrten Gemeinde, also nach 10 Uhr, den ihrigen vorzunehmen, und sich verpflichten wolle, zu den künftigen Unterhaltungskosten dieser Kirche ⅓ beizutragen. Das reformirte Kirchen-Presbyterium erwiderte in seinem Schreiben vom 16. October, daß die Gemeinde es vorziehe, auch künftig in dem Auditorio des Schulhauses zu bleiben, weil es sich ganz zu ihrem Bedürfniß eigene, weil sie hier Niemand hinderlich sei, auch selbst nicht gestört werde und es in jeder Hinsicht vorzuziehen sei, ein solches Local allein zu benutzen, als es mit anderen zu theilen. So die actenmäßigen Gründe. Mündliche Überlieferungen aber geben als Grund an: Der damalige Hofprediger Sturm habe eine sehr schwache Stimme gehabt und gefürchtet, sich zu sehr anstrengen zu müssen, wenn er in der St. Johannis-, oder in der noch größern St. Marien-Kirche, die auch als Simultankirche in Vorschlag gewesen sein soll, den Gottesdienst abzuhalten habe. Als Entschädigung für den Verlust einer Kirche, der darin befindlich gewesenen schönen Orgel, und des Begräbnißplatzes neben der Kirche, verlangte das Presbyterium — 1) eine schriftliche Versicherung eines unentgeldlichen und ungestörten Mitbesitzes des Auditoriums im Schulhause, aus dem die Gemeinde auf keine Weise verdrängt werden könne; 2) unentgeldliche Ueberweisung eines Stück Landes zur Vergrößerung des reformirten Friedhofes vor dem Johannisthore, und 3) Anweisung eines Ortes zur Aufbewahrung der Leichenbahren, die bisher in der Augustiner Kirche gestanden hätten. Der Magistrat ging auf diese Bedingungen, namentlich auf die erste, die er eine lästige nannte, nicht ein, und berichtete in diesem Sinne unterm 23. October an die Königl. Regierung, die in der Verfügung vom 9. November 1818 sich dahin äußerte, daß dem Presbyterium der Hörsaal, wie nun schon 11 Jahre lang geschehen, auch ferner zum Gottesdienst, da der Stadt dadurch keine Last erwachse, so lange zu bewilligen sei, bis aus diesem Gebrauch mit dem Gebrauch für's Gymnasium Collisionen entstehen sollten. Würden solche dereinst vorkommen, was jedoch nicht leicht zu besorgen sei, so werde die Reformirte Gemeinde sich gefallen lassen müssen, das Simultaneum in der Johannis-Kirche an- und ⅓ der Kosten der Unterhaltung der Kirche, nicht des Thurmes, zu übernehmen; im Unvermögens-Fall werde Fiscus, als Patron der Reformirten Gemeinde, statt deren die Mittel gewähren. Und da die Gemeinde den ganzen alten Kirchhof in der Stadt aufgebe, so sei das Anverlangen eines Flecks Landes zur Erweiterung des Begräbnißplatzes, oder besser noch derselben gleich anderen das Begraben ihrer Todten auf dem allgemeinen Friedhof zu gewähren.

Die Stadtverordneten, von dieser Verfügung der Regierung in Kenntniß gesetzt, waren indessen nicht gemeint, so ohne Weiteres ihre Einwilligung zu geben. Sie kamen auf ihren alten Widerspruch zurück. „Da wir, sagten sie, nicht die Abbrechung der qu. Kirche verlangt, sondern nur dem Begehren der Königl. Regierung hierin nachgegeben haben, so glauben wir auch nicht gehalten zu sein, den Reformirten ein Local zur Haltung ihres Gottesdienstes anzuweisen und zu halten, sondern wenn sie dies verlangen, mögen sie es mit der Königl. Regierung ausmachen und die Kirche zur Ausübung ihres Gottesdienstes behalten. Was aber die Entschädigung

für den Kirchhof betrifft, so haben sie diesen schon längst verloren durch das Verbot die Todten in der Stadt zu beerdigen, finden uns also nicht verpflichtet, sie dafür zu entschädigen." (Schreiben an den Magistrat vom 24. November 1818.)

Der Magistrat stattete von diesem Beschluß der Stadtverordneten der Ober-Aufsichts-Behörde Bericht ab und bat von dem Verlangen, die reformirte Gemeinde für den Verlust des Augustiner Kirchhofes zu entschädigen, Abstand zu nehmen; allein die Königl. Regierung blieb in dem Bescheide vom 4. December, bei dem unterm 9. November Verfügten lediglich stehen; denn, sagte sie, wenn auch die reformirte Gemeinde den alten bei der Kirche belegenen Kirchhof nicht mehr zum Beerdigungsplatze gebrauchen könne, so würde es ihr doch unbenommen bleiben, den gedachten Kirchhof zum Garten oder Bauplatz, nach Verlauf der gesetzlichen Frist von der letzten daselbst begrabenen Leiche an, zu verkaufen und für das Kauf Pretium sich ein Terrain zur Erweiterung ihres vor dem Thore belegenen Friedhofes, oder einen neüen Beerdigungsplatz anzukaufen, falls sie nicht die verlangte billige Entschädigung für den alten Kirchhof erhielte.

Nunmehr beschloß der Magistrat, bei dem Ober-Präsidenten von Pommern, Sack, Beschwerde zu führen, und denselben zu bitten, die Verfügungen der Königl. Regierung aufzuheben und die Reformirten mit den von ihnen erhobenen Ansprüchen abzuweisen. Dies geschah mittelst ausführlichen Berichts vom 15. December 1818, worin das Mitbenutzungsrecht der reformirten Gemeinde an der Kirche des vormaligen Augustiner Klosters und deren Hofe auf historischem Wege entwickelt wurde; allein der Ober-Präsident fand in seinem gründlich motivirten Bescheide vom 14. Januar 1819 nicht hinreichende Veranlassung, die Verfügung der Regierung überall aufzuheben, empfahl im Gegentheil, auf Grund derselben die Abschließung des Vergleichs mit den Reformirten zu befördern. Sollten jedoch noch fernere Schwierigkeiten gemacht werden, so würde nichts anders übrig bleiben, als der reformirten Gemeinde zu überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

Nach einigen Weiterungen kam endlich am 26. März 1819 ein Vergleich zu Stande, der von Wort zu Wort folgender Maßen lautet:

Da das Abbrechen der Augustiner Kirche hierselbst, welche der hiesigen reformirten Gemeine früherhin zur Haltung ihres Gottes-Dienstes eingeraümt gewesen, beschlossen worden ist, so hat es nöthig geschienen, mit derselben wegen ihrer etwaigen Ansprüche an das Gebaüde und an die Baustelle in Unterhandlungen zu treten und auf den Grund derselben ist zwischen dem Magistrat, unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung, einer Seits, und dem reformirten Kirchen-Presbyterio, anderer Seits, nachstehende Vereinigung geschlossen worden: —

§. 1. Das reformirte K. P. entsagt Namens der hiesigen reformirten Gemeine gegen die derselben von der Stadt-Gemeine zugestandenen weiter unten beschriebenen Vergünstigungen allen und jeden Ansprüchen an das Augustiner Kirchen-Gebaüde und an die aus demselben gewonnenen und noch zu gewinnenden Baumaterialien, so wie auch an die Bau-Stelle, den ehemaligen Begräbniß-Platz, die Kirchhofs-Mauer, die Orgel und das Vermögen der Kirche auf ewige Zeiten.

§. 2. Dagegen überläßt die St. G. der R. G. die Mitbenutzung des Hörsaals in dem hiesigen Gymnasial-Gebaüde in eben der Art, wie solches bisher geschehen ist, auch fernerhin zur Haltung ihres Gottesdienstes. Sollte dies aber in Zukunft wegen eingetretener, von der geistlichen Oberbehörde als gegründet befundener, Collisionen oder aus irgend einem anderen Grunde unmöglich werden, so wird der Gemeine das Simultaneum mit den Lutheranern in der hiesigen St. Johannis-Kirche verstattet. Alsdann trägt dieselbe zu den Kosten der Unterhaltung der Kirche, ausschließlich des Thurms, ein Drittel bei, wozu im Fall des Unvermögens Fiskus, als Patron der Gemeinde, die Mittel gewährt.

§. 3. Wenn der jetzige Kirchhof der R. G. nicht mehr zureicht, so soll derselben das Recht zustehen, ihre Todten unentgeldlich, und unbeschadet der ihr und den Kirchendienern jetzt competirenden Gebühren, auf dem allgemeinen Kirchhofe begraben zu lassen, und wenn auch dieser angefüllt ist, derselben unentgeldlich ein Platz angewiesen, oder ihr auf dem alsdann auch für die lutherschen Einwohner anzulegenden neüen, dann allgemeinen, Kirchhofe ferner ihre Todten zu begraben gestattet werden.

§. 4. Zur Aufbewahrung der beiden Leichenbahren wird der R. G. ein schicklicher Ort angewiesen werden.

Zur Festhaltung dieses Vergleichs in allen seinen Punkten und Clauseln hat der Magistrat und das R. K. P. nach geschehener eigener Durchlesung und Genehmigung seine Unterschriften und Siegel beigefügt.

So geschehen Stargard auf der Ihna, den 26. März 1819.

Der Magistrat. (L. S.)

Die Stadtverordneten. (L. S.)

Das Reformirte Kirchen-Presbyterium. (L. S.)

Die Bestätigung dieses, in zwei Exemplaren ausgefertigten Abkommens ist von Ober-Aufsichtswegen durch die Königl. Regierung zu Stettin unterm 19. April 1819 erfolgt.

Wie oben erwähnt, war nach dem Licitations-Protokoll vom 9. Januar 1817, bei dem damals beabsichtigten, aber nicht zu Stande gekommenen Abbrechen der Augustiner Kirche, der Maurermeister Felgentreff der Mindestfordernde geblieben, und ihm mittelst Protokolls vom 16. Januar 1817 für 3 Thlr. 9 Gr. pro Mille der abzuliefernden ganzen Mauersteine, 3 Thlr. 5 Gr. pro Schachtruthe Bruch- und 3 Thlr. 7 Sgr. pro Schachtruthe Feldsteine der Zuschlag ertheilt worden, unter der Bedingung das Mauerwerk binnen Jahresfrist abzubrechen. Nunmehr befragt, ob er auch jetzt noch geneigt sei, die Abbruchs-Arbeit zu übernehmen, erklärte er sich dazu unter der Modification bereit, wenn ihm für das Tausend ganzer Mauersteine 4 Thlr. 8 Gr. bewilligt würden, wogegen er für die Schachtruthe Bruchsteine nur 2 Thlr. 18 Gr. rechnen wolle. Auf Grund dieser Erklärung ward am 16. Januar 1819 ein neüer Vertrag abgeschlossen, worin der 2c. Felgentreff sich verbindlich machte, die Abbruchs-Arbeit sofort mit täglich 40 Arbeitern zu beginnen und sie so zu fördern, daß sie binnen Jahresfrist vollendet werde. Und also ist es im Wesentlichen auch geschehen. Felgentreff, ein bejahrter und kränklicher Mann, starb während der Arbeit. Sein Sohn gab am 28. October 1820 die Anzeige zu Protokoll, daß ein Theil des Fundaments noch unausgebrochen geblieben und auch Stümpfe der Pfeiler stehen geblieben seien. Er erbot sich diese Schlußarbeit zur Erfüllung des väterlichen Contracts auszuführen, stelle jedoch dem Magistrat anheim, auch anderweitig darüber zu verfügen. Letzteres geschah mittelst Dekrets vom 31. October 1820.

Und mit diesem Dekrete schließen die Acten [55]), die keine Auskunft darüber geben, wie groß das Quantum der Bau-Materialien gewesen, das aus dem Abbruch des Kirchengebaüdes gewonnen worden ist, demnach auch nicht, was der Abbruch, die Ebnung der Platzes und was damit verknüpft ist, gekostet hat. Die Kosten ergeben sich aus einem andern, im Magistrats-Archiv aufbewahrten Actenstück [56]), dem zufolge sie betragen haben: — An Maurer-Arbeitslohn Thlr. 2308. —. 3 Pf.; an Zimmer-Arbeitslohn Thlr. 237. 14. 6 Pf., an Schmiede-Arbeitslohn Thlr. 24.

---

[55]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die Abbrechung der Augustiner Kirche. 2. Vol. 1810—1827. — [56]) Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Marien-Kirchen-Bau-Kasse zu Stargard, vom 1. November 1818 bis ult. December 1821. Zwei Hefte. —

20 Gr., für Arbeiten des Nagelschmidts und Schlossers Thlr. 7. 27 Sgr., des Glasers Thlr. 6. 22. 3 Pf., an Diäten, Remunerationen und Gratifikationen Thlr. 45. 16 Gr., an Tagelohn Thlr. 122. 22. 9 Pf., für Anschaffung und Unterhaltung eines zweispännigen Fuhrwerks Thlr. 422. 17. 5 Pf., und Insgemein Thlr. 16. 3. 6 Pf., macht im Ganzen den Thaler zu 24 Groschen gerechnet Thlr. 3192. 23. 8 Pf. Dagegen sind durch den Verkauf der Baumaterialien an Steinen und altem Holz von Dachwerk 2c. Thlr. 2996. 2 Gr. gelöst worden, so daß der wirkliche Abbruch nur Thlr. 196. 21. 8 Pf. gekostet hat. In Ausgabe und Einnahme ist das Stadt-Musikanten-Haus mit begriffen.

Interna des Kirchenwesens zur päpstlichen Zeit. Geistliche Genossenschaften.

Dem im Mittelalter allgemein herrschenden Streben nach Gilden und Innungen gemäß, bildeten auch die Geistlichen manchfache geschlossene Gesellschaften, welche Brüderschaften, fraternitates, genannt wurden, und theils leibliche, theils geistliche Zwecke verfolgten. Jene bestanden hauptsächlich in Unterstützung bedürftiger Geistlichen, sowie in Bestattung derselben nach ihrem Ableben, diese in Abhaltung von Seelenmessen für dieselben, oder in erhöhter Feier des Leichnams Christi, der Jungfrau Maria oder irgend eines Heiligen der Kirche. Die Brüderschaften, welche die Bestattung armer Geistlichen und Abhaltung von Seelenmessen für dieselben zum Zwecke hatten, führten den allgemeinen Namen Kalande, fraternitates Calendarum, weil sie sich an jedem ersten des Monats, calendis, zu versammeln pflegten, sowol um die Seelenmessen zu feiern, als auch über die Angelegenheiten der Brüderschaft zu berathen und zu bestimmen, für wen ferner Messe gelesen werden solle. Sie führten darüber ein eigenes Register, das Todtenbuch genannt, in welches Jeder eingetragen wurde, der an der Messe Theil haben sollte. Den Schluß dieser Versammlungen machte ein Mahl, während dessen anfänglich ein Mitglied einen Abschnitt aus der heiligen Schrift, oder aus einem Andachtbuche vorlas. Manche Brüderschaften waren dem Wesen nach Kalande, wenn sie auch nicht den Namen führten. An der Spitze eines jeden derselben stand ein Vorsteher, decanus, und ein Schatzmeister oder Kämmerer, thesaurarius s. camerarius, auch gemeinschaftlich provisores genannt. Bald nahmen diese geistlichen Brüderschaften auch Laien männlichen und weiblichen Geschlechts auf, die sich entweder in dieselben einkauften, oder Vermächtnisse für dieselben stifteten. Hatte die Brüderschaft Laien zu Mitgliedern, so pflegte auch einer, oder mehrere, von diesen zum Vorstande zu gehören. Dies scheint jedoch erst in der letzten Zeit des Bestehens der geistlichen Innungen Sitte geworden zu sein, da ein Document vom Jahre 1518 allem Anschein nach den ersten Nachweis gibt von Provisoren weltlichen Standes. Mit dem Verfall der Kirche arteten auch diese Verbindungen aus; die geselligen Zusammenkünfte wurden die Hauptsache, und aus den, ursprünglich durch geistliche Vorträge gehobenen, Mahlen wurden Schmausereien, wobei den Speisen und Getränken in übermäßiger Weise zugesprochen wurde und die weiblichen Mitglieder, wozu auch die Wirthschafterinnen der Geistlichen gehörten, die Rolle von Bacchantinnen spielten, alles Erscheinungen, durch welche diese Genossenschaften mehr und mehr in Mißachtung geriethen und zuletzt ein Gegenstand allgemeiner Verachtung wurden.

Jede solche Brüderschaft hielt sich zu einer bestimmten Kirche; doch pflegte sie zu gewissen Zeiten, gewöhnlich zu den s. g. Vierzeiten, Prozessionen nach den übri-

gen Kirchen zu veranstalten, um dort Messen zu feiern, welche Stationen, Statien, genannt und bald mit eigenen Einkünften bewidmet wurden, wie aus dem Visitations-Abschied von 1539 ersichtlich ist. Zuweilen schlossen auch weltliche Gilden mit den Geistlichen einer Kirche eine Verbindung, wodurch sie eine kirchliche Brüderschaft wurden: so die Schuster-Brüderschaft bei der Kloster-Kirche der Eremiten.

Bei der St. Johannis-Kirche befand sich die Brüderschaft des heiligen Leichnams Christi, fraternitas Corporis Christi. Sie wurde etwa ums Jahr 1380 gestiftet; denn in der Matrikel von 1539 wird unter der Überschrift „Alte Briefe" auch ein Schreiben des Bischofs Philippus von Kamin, d. d. Gülzow, Ao. 1382 erwähnt, Inhalts dessen der Bischof die fraternitaet Corporis Christi bestätigt. Diese Bestätigung wird, nach der angeführten Matrikel, wiederholt vom Bischof Henning, d. d. Körlin, Ao. 1455 den 25. Februar, vom Legaten Bonumbra Ao. 1478, und vom Bischof Benedictus, d. d. Stettin, Ao. 1487, den 27. Januar. Nur die Bestätigungs-Urkunde dieses Bischofs ist erhalten. Das Original befindet sich im Raths-Archiv unter den die Johannis-Kirche betreffenden Urkunden. Danach bestand die Brüderschaft aus 24 Geistlichen und außerdem aus Laien-Brüdern und Schwestern, und sie hatte die Unterstützung dürftig Lebender und die Bestattung armer Verstorbener zum Zweck, besonders wenn sie zur Brüderschaft gehörten. Sie war also eigentlich ein Kaland. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die 24 Geistlichen der Genossenschaft alle an der St. Johannis-Kirche fungirten, vielmehr ist anzunehmen, daß auch Geistliche anderer Kirchen der Stadt, und selbst Geistliche von Landkirchen, sich daran betheiligt hatten.

Zur St. Marien-Kirche hielten sich drei Brüderschaften. An der Spitze derselben stand —

1) Der Kaland. Die Nachrichten über das Entstehen, Ergehen und Aufhören dieser Brüderschaft in der Stadt Stargard sind mit großer Sorgfalt von Schöttgen gesammelt und zusammengestellt [57]). Danach gehört die Stiftung des Vereins ins Jahr 1341. In demselben Jahre wurde er vom Bischof Friedrich, 1345 aber vom Bischof Johannes auf's Neüe bestätigt, in dessen Confirmations-Briefe der erste wörtlich übertragen ist. Nach den Ansichten, von denen die mittelalterliche Menschheit über Das befangen war, was zur Erlangung der Seligkeit erforderlich sei, ward die Brüderschaft bald mit Schenkungen bedacht, und ihr ward auch das Patronatsrecht über mehrere Vicarien verliehen, von denen die in der Marien-Kirche gestifteten und die in der St. Spiritus- oder heil. Geist-Kirche gegründeten weiter unten folgen werden. Im Anfange des 15. Jahrhunderts war der Brüderschaft ein Theil ihrer Güter entzogen, von wem und aus welchem Grunde, ist nicht zu ermitteln. Sie trug beim Papst Sixtus auf Erstattung an, der im Jahre 1406 die Pröpste zu Lebus und Soldin — die Peter-Pauls-Kirche in letzterer Stadt gehörte zur Kaminer Diöcese — beauftragte, das Abhandengekommene wieder herbei zu schaffen. In der betreffenden Vollmacht werden die Kalands-Brüder Mitglieder der Kalands-Brüderschaft an der Marien- und an der Johannis-Kirche genannt. Schöttgen, a. a. O., hielt dies für einen Irrthum, weil an der Johannis-Kirche die Brüderschaft des heil. Leichnams Christi bestanden habe, widerrief aber in der Folge selbst diese irrige Ansicht [58]), und gab zu, eine Vergleichung

[57]) Schöttgen, Altes und Neües Pommerland, II. — [58]) In seiner Historie der Kirchen und Gelehrten Stargards.

der Namensverzeichnisse beider Brüderschaften ergebe, daß geistliche Mitglieder beiden Brüderschaften zugleich angehört haben. Allerdings fanden späterhin nicht blos Geistliche an den verschiedenen Kirchen Stargards, sondern selbst aus der Umgegend Aufnahme in den Kaland, weshalb dieser auch Fraternitas Kalendarum intra Ynam et Ploenam, in einer deütschen Urkunde von 1527: „De heren vnde Brüdere der kalande tüschen der Ina vnde Plone gelegen", genannt ward. Im Jahre 1447 bestätigt Bischof Henning den Kaland aufs Neüe. Diese Bestätigung wird jedoch von dem Legaten Antonius Bonumbra 1473 für Null und nichtig erklärt, aus welchem Grunde, wird nicht angegeben. Dagegen bestätigt der Legat die Brüderschaft seiner Seits und gewährt, ähnlich, wie in einem, weiter unten zu erwähnenden, Ablaß-Briefe für die Marien-Kirche, jedem, welcher der Beerdigung oder der Seelenmesse für ein Mitglied des Kalands beiwohnen würde ꝛc. 100 Tage Ablaß in Kraft seiner Würde als Legat, und 40 Tage kraft seines Bischofsamtes. Der Grund jener Nichtigkeits-Erklärung ist leicht zu erkennen: Der päpstliche Abgesandte gebrauchte — Antonius-Pfennige, wie sein Herr und Meister in der ewigen Stadt unersättlich ist für Peters-Pfennige, und der Stargarder Kaland, vermögend, wie er war, konnte für die erneüerte confirmatio und für die ertheilte litera indulgentiae dem Legaten ein ansehnliches Sümmchen zahlen! Als aber die Tage der Kirchen-Umwälzung herannahen, oder vielmehr ihre Morgenröthe auch schon in Pommern erkennbar ist, beginnen die Einkünfte des Kalands zu stocken; daher fassen die fratres calendarii 1523 den Beschluß, die Präbenden von vier Vicarien in Eine zusammen zu ziehen, wozu der Bischof Erasmus Manduvel seine Einwilligung giebt. Schließlich theilt Schöttgen noch ein, wahrscheinlich von den letzten Mitgliedern der Kalands-Brüderschaft an den Herzog gerichtetes Gesuch um Auszahlung ihrer Präbenden mit, woraus hervorgeht, daß J. F. G. sich des Vermögens des Kalands bemächtigt hatte, die Brüder aber sich in großer Noth befanden. Von dieser Eingabe ist nur ein Bruchstück erhalten, gegen das Ende ist sie defect und ohne Datum.

2. Daß es bei der Marien-Kirche eine besondere Marien-Brüderschaft gegeben habe, deren Zweck es war, die Verehrung der Jungfrau Maria zu befördern und die Marienfeste mit erhöhter Feierlichkeit zu begehen, ersieht man aus den Urkunden über die Stiftung der Messe Rorate coeli und aus mehreren Rentenverkaufsbriefen. Nach einem derselben hat Michael Philipp, penesticus, den provisoribus fraternitatis beatae Mariae virginis 4 Mk. Renten verkauft. Nach einem andern vom 26. November 1494 hat der Kürschner Andreas Humprecht an den Maler Stephan Erler und dem Apotheker Johann Sydow, als prouisoribus fraternitatis beatae Mariae virginis ad missam Rorate coeli 1 Fl. für 12½ Fl. verkauft. Daraus ergiebt sich, daß auch Laien zur Brüderschaft gehörten; sonst ist über die Entstehung, Zusammensetzung u. s. w. derselben durchaus nichts bekannt.

3. Eine zweite Marien-Brüderschaft, die wol nur aus Laien bestand, gab es auf dem Werder, über deren Verhältnisse jedoch auch Nichts feststeht. Man könnte versucht sein, sie für identisch mit der ersten zu halten; doch scheint durch den Beisatz im letzten Rentenverkaufs-Briefe: ad missam Rorate coeli ein Unterschied derselben angedeütet werden zu sollen. Daß die Marien-Gilde auf dem Werder noch lange nach der Reformation fortbestand, geht aus einem Rentenverkaufs-Documente vom 2. Februar 1560 hervor, in welchem Joachim Grysse vom Werder in Augustin Gruner's Wohnhause auf dem Wiek erscheint, und den Verwesern der Marien-Gilde auf dem Werder 3 Mk. Renten von 50 Mk. Hauptstuhl verkauft.

Wie oben gesagt worden, nahmen auch Personen weiblichen Geschlechts an den Versammlungen der Brüderschaften Theil entweder als wirkliche Mitglieder, oder als Gäste der Zusammenkünfte. Ihre Theilnahme wird es vorzugsweise gewesen sein, daß die Männer in ihren Sitten verwilderten, die ursprünglich edlen Zwecke ihres Wirkens aus den Augen verloren und somit die Brüderschaften allmälig der öffentlichen Verachtung aller Wohlgesinnten anheim fielen. Es gab aber auch eine Verbindung blos von Frauen, eine Schwesterschaft, die sich indeß zu keiner bestimmten Kirche gehalten zu haben scheint. Es waren —

Die Beguinen, der älteste aller weltlichen Vereine von Frauen zu frommen Zwecken. Sie kommen zuerst in Holland urkundlich 1058 vor. Eine neüe Regel erhielten sie 1180 von dem Priester Lambert le Begue zu Liège, Luijk, d. i. Lüttich. Seit dem 13. Jahrhundert verbreiteten sie sich über die Niederlande, Frankreich und Deütschland. Den Namen leiten Einige von Begga, der Tochter Pipin's von Landen und Gemahlin des Anchisis ab, welche nach dem Tode ihres Gemahls, 680, das Frauenkloster Andenne an der Maas stiftete; Andere von dem vorerwähnten Lambert le Begue, wenig wahrscheinlich, da der Name schon vorher vorhanden war; — noch Andere von dem altdeütschen beggen — bitten, beten. Die Analogie mit den Begghardeu läßt die erste Ableitung als die wahrscheinliche erscheinen. Die Beguinen lebten gewöhnlich in Eigenthums-Haüsern, Beguinerien genannt, zusammen, oft auch einzeln bei Verwandten, und erhielten sich, die Gesellschafts-Kasse und ihre Stiftungen, dem obersten Gesetze folgend, das da lautet: ora et labora, durch ihrer Hände Arbeit. Die Vorsteherin der Beguinerię hieß magistra, der Geistliche als curatores oder tutores zur Seite standen. Die Gelübde der Keüschheit und des Gehorsams gegen die Statuten konnten freiwillig aufgehoben werden, wenn eine der Beguinen-Schwestern Gelegenheit fand, das Ehebaud zu knüpfen. Die Tracht derselben war die der Bürgerfrauen, doch hatte jede Beguinerin eine besondere doch stets dunkele Farbe dafür: braun, blau, grau, nebst einem weißen Schleier. Später wurde Schwarz die allgemeine Farbe und die Kopfbedeckung bestand in einer, der Form nach einer umgekehrten Muschel ähnlichen, Mütze mit einer großen schwarzen Quaste. In den ersten Jahrhunderten seines Bestehens wirkte der Verein durch treüe Kranken- und Armenpflege, Erziehung der Kinder armer Eltern, Aufnahme verlassener Frauen und Jungfrauen höchst segensreich; späterhin artete aber auch er aus und zog sich mancherlei Vorwürfe wegen Unkeüschheit und anderer Unordnungen zu, so daß an manchen Orten deshalb bestimmt wurde, vor dem 40. Jahre dürfe kein Frauenzimmer in den Verein aufgenommen werden. Die Reformation führte auch sein Aufhören in Deütschland und in der Schweiz herbei; in dem katholisch gebliebenen Theil der Niederlande blüht er hin und wieder noch jetzt. — Wann die Beguinen in Stargard aufgetreten, läßt sich nicht mehr ermitteln; ihr Vorhandensein ergibt sich aber aus der Benennung zweier Straßen nach ihnen, und ihre Beziehung zu den geistlichen Instituten der Stadt wird aus der Lage ihrer Wohnungen ersichtlich. Nach dem Visitations-Abschied von 1596 lag beim Mönchen-Kloster ein großes und ein kleines Beguinenhaus, weshalb der Theil der jetzt Rosenberg genannten Straße, welcher sich von der Wockenstraße bis zur Fischerbrücke erstreckt, früher große Beguinenstraße hieß, außerdem gab es noch ein drittes achter dem Stadthofe. Schöttgen [59]) sagt von diesen drei Haüsern: „Das letztere ist noch vorhanden (1722—1727), nämlich ein viereckig steinern Gebaüde am Ende des Stadthofes belegen (offenbar das jetzige Criminal-Gefängniß), die

[59]) Historie der Kirchen und Gelehrten Stargards.

beiden ersten sind im allgemeinen Brande 1635 eingeäschert und haben lange unter dem Namen der Beguinen-Stelle wüste gelegen, bis sie endlich, das große vor etlichen Jahren an den Maurermeister Hellern verkauft, das kleine aber zu einer Wohnung vor einer Schul-Collegen Wittwe und den Kastenknecht angelegt werden." In dem Haüser-Kataster vor Schwadtke, vom Jahre 1726, wird das eine noch als eine wüste Stelle, das andere als Wohnhaus des Kastenknechts aufgeführt. Sie lagen auf dem jetzt freien Platze westlich vom Schulhaus der Bürger-Knabenschule, wo vordem die Haüser des reformirten Küsters Garve, später des Schuldieners Weitlich und Lohgerbers Löbell lagen. Noch heüte führt eine kurze Quergasse den Namen Beguinenstraße. Sie verbindet die Johannisstraße mit dem Rosenberg zunächst an der Johanniskirche. — Die Beguinen-Schwesterschaften sind im 19. Jahrhundert gewisser Maßen wieder auferstanden in den Frauen-Vereinen unserer Zeit, die indessen von jenen sich dadurch unterscheiden, daß ihre Mitglieder nicht ein gemeinsames Hauswesen führen, und sie es oft lieben, mit einer gewissen anspruchsvollen Ostentation an die Öffentlichkeit zu treten, während die Beguinen des Mittelalters, den Regeln ihrer Genossenschaft entsprechend, ihre Liebesdienste geraüschlos, ganz im Stillen übten. Diese Frauen-Vereine, bei uns im Anfange des laufenden Jahrhunderts in Tagen großen Bedrängnisses zur Linderung von Nothständen aller Art entstanden, haben indessen innerhalb der protestantischen Gemeinschaft die Errichtung von Schwesterschaften veranlaßt, die sich nach Zweck und Einrichtung ganz entschieden mit den Beguinen vergleichen lassen: wir meinen das Institut der Diakonissinnen, mit der Gemeinsamkeit ihres haüslichen Lebens, mit ihrer eigenen Tracht, vornehmlich aber mit den Werken christlicher Nächstenliebe, die von ihnen in der Krankenpflege geübt wird.

Das Augustiner-Kloster. Den zuverlässigsten Nachrichten zufolge ward das Augustiner- oder Eremiten-Kloster im Jahre 1199 vom Herzoge Kasimir II. gegründet und mit 10 Hufen Landes dotirt.[60]) Es lag vor der Stadt, der damaligen, d. h. der jetzigen Unterstadt, auf dem andern, linken Ufer des Ihna-Arms auf der Stelle, wo gegenwärtig das Gymnasium steht. Der Irrungen, in welche das Kloster wegen des Baues seiner Kirche und wegen der Stadtmauer mit dem Rath gerathen war, ist oben Erwähnung geschehen. Diese Irrungen waren so ernster Art, daß 21 Bürger, die sich bei dem Streite am meisten betheiligt haben mogten, vom Bischof in den Bann gethan wurden. Später muß das Kloster auch wegen seiner Besitzungen mit der Stadt in neüen Streit verwickelt worden sein; denn im Raths-Archiv befindet sich ein Breve eines Papstes Urban, worin er dem Prior, dem Schatzmeister und dem Cantor des Klosters zu Kolberg aufgibt, diesen Streit zu schlichten. Dieser Urban, der im Breve nicht näher bezeichnet ist, kann nur Urban V. oder VI. sein. Im ersten Falle würde das Breve aus dem Jahre 1367, im zweiten dagegen aus dem Jahre 1383 herrühren. Von Urban IV. kann dasselbe nicht erlassen sein, da dieser nur drei Jahre, von 1261—1264, auf dem Stuhle Petri saß, das Breve aber im 5ten Jahre der Regierung des Erlassers gegeben ist.

Von den Klosterbrüdern sind in den Urkunden nur wenige dem Namen nach bis auf uns gekommen, Priore, Lesemeister, Sacrae theologiae lectores, Unterpriore. Die Liste der Priore, seit der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts bis

[60]) Cramer, Kirchen-Historie, Lib. II., cap. 9. p. 26. Micräl. II., Lib. 3, p. 38. Bugenhagen Pomm. III., 8.

auf die Reformation, ist ziemlich vollständig. Es kommen darin zwei Velboms, hochdeütsch Vielbaum vor, beide mit dem Klosternamen Laurentius, 1516 und 1521. Sie waren ohne Zweifel Stargarder Bürgerssöhne. Die Familie ist noch heüte in Stargard vertreten, schreibt aber jetzt ihren Namen Fellbaum.

Von den dem Kloster zu Theil gewordenen Schenkungen sind nur folgende durch Urkunden nachweisbar: — 1) im Jahre 1358 schenkt Bernhard Lentze, der Ältere, dem Kloster für 30 Mark Finkenaugen, welche seine Ehehälfte diesem letztwillig vermacht hatte, 1 Winspel Weizen und 1 Winspel Hafer, oder eine Hufe Land zu Tolz, welche Heinrich Cordes unterm Pfluge hatte. — 2) Im Jahre 1375 belehnen die Gebrüder Wedel auf Kremzow, das Kloster mit dem 4ten Theile des Dorfes Dalow bei Stargard, welchen Degenhard und Jakob Schönebeck in Treptow denselben für 668 Mark verkauft hatten, unter der Bedingung, daß die Mönche täglich eine Messe am Altare der heil. Katharina für das Seelenheil der Ältern der Wedel'schen Brüder, und zu den Vierzeiten eine Memorie mit Vigilien und der Messe für Verstorbene halten. Zum Zeichen der Belehnung übergibt Hasso Wedel dem Prior Henricus, zugenannt Poltzin, die Mütze — capucium. — 3) Im Jahre 1399 schenkten die Wedel, auf Krempzow, dem Kloster den Mühlenwerder bei Krempzow, der Mönchenkranz genannt, um dagegen zu den Vierzeiten Seelenmessen zu lesen. — 4) Im Jahre 1416 schenkt Ludeke Wegelow, Rathmann in Greifenberg, den Terminariern des Klosters sein Haus nebst Zubehör und 5 Morgen Land am Nonnenberge. — „Terminarier" waren Mönche, denen bestimmte Distrikte — termini — angewiesen waren, in denen sie Almosen für das Kloster einsammeln mußten. Dies Einsammeln nannte man „terminiren". In dem Hauptorte des Distrikts suchten die auf Bettelei angewiesenen Klöster — daher Bettelorden, Bettelmönche — durch Kauf oder Schenkung ein Haus zu erwerben, in dem die Terminiarier wohnten, und welches „Terminarie" genannt ward. — Der Rathmann Wegelow nun schenkt sein Haus den Terminariern des Augustiner-Klosters zu Stargard zu dem beregten Zweck unter der Bedingung jedoch, daß in der Klosterkirche dafür zu den Vierzeiten Seelenmessen für ihn und seine Angehörigen gelesen werden. Außerdem sollten die zeitlichen Terminarier jährlich vor Ostern den Vorstehern der Marienkirche zu Greifenberg 7 Schill. Finkenaugen als Lehnsschilling zahlen, von denen sie 3 Schill. freündschaftlich mit ihnen vertrinken sollten. 4 Schill. dagegen sollten die Vorsteher ihren Terminariern geben, welche dafür einen Psalm für Wegelow's Seelenheil lesen oder lesen lassen sollten. Wenn die Stargarder Terminarier diese Bedingung nicht inne hielten, so sollten die Kirchenvorsteher zu St. Marien in Greifenberg befugt sein, das Haus zu verkaufen und ihm und seinen Erben die Memorie davon zufallen. Auch in Damm besaß das Kloster eine solche ihm geschenkte Terminarie, die Schenkungs-Urkunde darüber ist jedoch nicht mehr vorhanden. Das Dominikaner-Kloster zu Kamin und das Franziskaner-Kloster zu Pirit hatten dagegen in Stargard eigene Haüser für ihre Terminarier, wie aus der Urkunde vom Jahre 1413 — welche weiter unten bei der Marien-Kirche, No. 6 der Altäre, Capella omnium angelorum angeführt ist, — und aus dem Visitations-Abschied vom Jahre 1539 hervorgeht. — 5) Im Jahre 1477 schenkt Claus Stephe, Bürger zu Stargard, dem Kloster 300 Mark Finkenaugen, wofür die Mönche jeden Sonnabend eine Messe am Altare der Jungfrau Maria singen und den Leichnam Christi dabei auf den Altar tragen sollten. Würden sie dies nicht thun, so sollten die Vorsteher der Kirche — diese ist nicht genannt, wahrscheinlich aber der Marien-Kirche — alle Jahr 24 Mark Finkenaugen vom Kloster einziehen und zum Kirchenbau verwenden. Das Document ist

ein, vom Prior und dem ganzen Convent ausgestellter Revers in deütscher Sprache. Endlich, 6) schenken im Jahre 1507 Johann Poltzin, Presbyter und Jasper Strodorp und Jasper Kaste, Vorsteher der (Marien-?)Kirche dem Kloster 100 Mark, wofür die Mönche ihnen eine ewige Seelenmesse versprechen.[61])

Die Schuster-Brüderschaft, über deren Verbindung mit der Kloster-Kirche eine Urkunde von 1515 die näheren Anordnungen enthält, und die, wahrscheinlich zur Kirche des Hospitals St. Spiritus sich haltende Marien-Brüderschaft auf dem Werder, sind in Stargard die einzigen urkundlich nachweisbaren weltlichen Brüderschaften gewesen. Alle übrigen Gilden, Zünfte und Innungen, an deren Spitze die Gilden der Segler, Krämer und Gewandschneider standen, besaßen besondere Kapellen oder Altäre in einer von den beiden Kirchen. Ihnen stand das Patronatsrecht über diese Kapellen &c. zu, an denen sie auch die Messen für ihre Genossenschaft und ihre Angehörigen abhielten, ohne deshalb besondere Brüderschaften zu bilden. Die Schuster erhielten durch die vorerwähnte Verbindung mit dem Kloster auch noch den wesentlichen Vortheil, in Zeiten des Interdicts ihren Gottesdienst ungestört abhalten zu können. Allerdings haben sie bei der kurzen Dauer der Brüderschaft wol nicht Gelegenheit gehabt, sich dieses Vortheils zu erfreüen.

Kapellen und Neben-Altäre.

Die Johannis-Kirche.

Was die in dieser Kirche vorhanden gewesenen Neben-Altäre betrifft, so ist darüber in den späteren Visitations-Abschieden nichts enthalten, daher in Betreff derselben auf die Urkunden, soweit diese auf uns gekommen, zurückgegangen werden muß. In denselben werden folgende Neben-Altäre und Kapellen erwähnt: —

1. Der Altar Corporis Christi, im Jahre 1380 von einem Geistlichen, Namens Reynold Block, gegründet und mit 240 Mark Finkenaugen dotirt. Nach einer Bemerkung in der Matrikel von 1539 stand derselbe in der Kapelle sancti Philippi et Jacobi, die sonst nicht weiter vorkommt. Das Patronat des Altars war der Brüderschaft des heiligen Leichnams Christi — corporis Christi — verliehen, von der weiter unten die Rede sein wird. Dieser Altar war auch der heiligen Catharina geweiht, wie aus der schon erwähnten Urkunde von 1429 hervorgeht, vermöge deren ein Geistlicher, Namens Albertus Tuscher, eine Elemosyne, zum Betrage von 12 Mark Finkenaugen, an demselben gründete. In der Matrikel von 1539 wird ferner einer Urkunde vom 14. September 1502 erwähnt, wodurch ein Priester Johannes Poltzin und Katharina, des Bürgers Großwein's Wittwe, eine Vicarie, oder ein geistl. Lehn, mit 400 Mk. gegründet und dazu einen Kelch, Patene und Apollen gegeben haben; das Patronat des Lehns sollten zunächst des Joh. Poltzin Mutter und Nicolaus Poltzin, nach deren Tode aber die Bäcker-Innung haben.

2. Der Altar zu Ehren des allmächtigen Gottes, der glorreichen Jungfrau Maria, der heiligen Anna, des Märtyrers Erasmus, des Bischofs und Bekenners

[61]) Diese Schenkung wird übereinstimmend von Dreger, in seiner Historie des Augustiner Klosters zu Stargard, §. 14, — eine nur im Msc., in der Bibliothek der Gesellschaft für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. zu Stettin, vorhandene Schrift — und von Steinbrück, in seiner Geschichte der Klöster in Pommern, Stettin, 1796, p. 130, angeführt, ohne daß jedoch Ersterer die betreffende Urkunde mittheilt. In den beiden, unter 4 und 5 aufgeführten Urkunden hat Dreger's Handschrift zum Theil sehr abweichende Lesarten; für richtiger sind die bei Schöttgen zu halten.

Nicolaus und aller Heiligen, gegründet von Elisabeth, der Wittwe des Bürgers Arnoldus Rusekens, und mit 300 Mark Stettinscher Pfennige dotirt, Anno 1382. Das Patronat des Altars sollten zunächst die Anverwandten der Stifterin, nach deren Aussterben aber die Vorsteher der Brüderschaft des heiligen Leichnams und zwar so ausüben, daß immer ein Geistlicher und ein Laie, einen armen Geistlichen, der noch kein Beneficium habe, dazu vorschlage. Nach einer Angabe in Georg Putkamer's Registro administrationis episc. Cam. übt das Patronatsrecht über diesen Altar der Rath aus, was nicht mit dieser Stiftungs-Urkunde übereinstimmt, sondern zu der Vermuthung führt, daß noch eine Vicarie an diesem Altar gestiftet gewesen sei, deren Patron die Stadt-Obrigkeit war.

3. Der Altar zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner unbefleckten Mutter, der glorreichen Jungfrau Maria, deren Mutter Anna, des Apostels Matthäus, der 10.000 Krieger, des Märtyrers Erasmus, der heil. Gertrud und Barbara, der Maria Magdalena und aller Heiligen, von dem Propste — praepositus — Everhardus Hervert, und von Nicolaus Schütte, dem Vogte des Jungfrauen-Klosters Marienvlete, im Jahre 1438 gegründet, und mit 40 Mk. jährlicher Einkünfte, wahrscheinlich von 500 Mk. Hauptsumme dotirt. Diese Dotation war angewiesen auf mehrere Höfe zu Pansin, woselbst Nicolaus v. Güntersberge in seinem castro wohnte, und auf einen Hof im Dorfe Gollinke, dem Jacob v. Güntersberge in castro Bersekeuitze residenti gehörig. Das Patronat des Altars sollten nach dem Tode der Stifter ihre wahren Erben dergestalt ausüben, daß jede Linie derselben einen der beiden Priester, welche abwechselnd die Messe halten sollten, zu wählen habe. Nach dem Tode aller ihrer Erben solle das Patronatsrecht auf die Vorsteher der 4 Gilden und Werke übergehen. Diese 4 Werke waren: die Wollweber, die Schuhmacher, die Schneider und die Knochenhauer. — Daß in Nr. 396 des Reg. administr. episc. Cam. dieser Altar gemeint sei, geht aus der Erwähnung der heil. Barbara und Maria Magdalena hervor; dagegen können sich die Nr. 1068 und 1069 des Reg. auf beide Altäre 2 und 3 beziehen.

4. Ein Altar des heil. Andreas wird erwähnt in einem Rentenbriefe vom 11. Juni 1459, in welchem Simon Deneke, Schulze zu Zarzig, an Johann Luchtemaker, fratri ord. Joh., Vicario perpetuo ad altare Scti. Andreae, 4 Mk. Finkenaugen für 50 Mk. Hauptsumme verkauft.

5. Ein Altar des heil. Markus wird in einem anderen Rentenbriefe vom Jahre 1478, die Purificationis Mariae angeführt, in welchem Jost v. Borke, auf Sallentin, dem Arnt Conow, Vicario am St. Markus-Altar 8 Mk. für 100 Mk. Hauptsumme verkauft.

5. Eine von dem Pleban Matthäus Schmidt gegründete und deshalb auch „Schmidts-Kapelle" genannte, Kapelle der Jungfrau Maria kommt in mehreren Rentenbriefen vor. In dem einen vom Jahre 1481, verkauft Hans Eydthorst, Bürger von Stargard, 8 Mk. Zinsen, stehend auf dem Hause in der Begynenstraße, „wo itzund wohnet Ern Matheus Smeth, ordens St. Johannis, unse olde Parner", gehörig zu gedachter Schmidt's Kapelle zu St. Johannis, an Jacob Berendorp, Bürger zu Stargard, als Lehnsherrn dieses Altars. In einem zweiten, vom 10. März 1491, verkauft Jürgen Scroder, Bürger, an Jacob Bolte, Hermann Swarte, Christian Houet und Balthasar Teskendorp, „Provisoribus et vitricis tanquam patronis et discreto viro Lucae Teschenmaker tanquam primo vicario in capella turri annexa ad altare beatae Mariae virginis" von Matthäus Schmidt gestiftet, 3 Marcas sundensium denariorum aut unum Flor. rhen. für $12\frac{1}{2}$ flor. rhen. Aus der vorstehenden Bestimmung der Lage der Kapelle hat Christ. Schött-

gen [62]) die Behauptung entnommen, die Kapelle befinde sich unter dem Thurme. Wenn Schöttgen, was wahrscheinlich ist, damit den Hauptthurm im Westen der Kirche meint, so ist seine Behauptung offenbar falsch; denn dort hatte die Kapelle keinen Raum. Der in Rede stehende Thurm ist nicht der Hauptthurm, sondern der kleine in der Mitte der Kirche, worin sich die Schlaguhr befindet und die Kapelle lag außerhalb der Kirche in der Gegend dieses Thurms und zwar auf der Südseite, da, wo sich noch jetzt die Umrisse einer Thür durch die Umfangsmauern erkennen lassen. — In einem andern Rentenbriefe wird die Kapelle: Capella horarum gloriosae Virginis Mariae genannt. Auf diese Kapelle bezieht sich offenbar die Stiftung eines geistl. Lehns von dem oben erwähnten Kirchenvorsteher Jacob Bolte zu Ehren des allmächtigen Gottes und der unbefleckten Jungfrau Maria. Das Original der betreffenden Urkunde ist leider nicht mehr vorhanden, sondern nur eine, gegen das Ende lückenhafte, Abschrift, welche sich im Stadt-Archiv befindet. Da der Schluß der Urkunde fehlt, so ist das Jahr der Stiftung ungewiß, mit der Erwähnung des Plebans Scheybel aber läßt sich folgern, daß sie vor 1491 gemacht sein müsse, weil dieser zu Anfang des genannten Jahres sein Amt niedergelegt hat. [63]) In der Urkunde setzt Jacob Bolte zuerst 50 rhein. Goldgulden und 16 Mk. Renten von denselben zu einer beständigen Elemosyne aus. Der Inhaber des Lehns solle dafür wöchentlich zwei Messen lesen, die eine de festivitatibus Mariae, die andere für Verstorbene. Außerdem vermacht er nach seinem und der Seinigen Tode 6 Morgen Acker im Werderfelde. Wenn die Einkünfte von diesen zu der obigen Rente hinzugekommen seien, solle die Elemosyne den Werth einer wahren Vicarie haben und der Vicar wöchentlich drei Messen lesen, die dritte zu Ehren der Maria Magdalena. Da in der Urkunde eines untersten Altars erwähnt wird, so muß man annehmen, daß die Kapelle zwei Stockwerke hatte. Das Patronat des Lehns behält Bolte zunächst sich und seinen leiblichen Erben vor, nach deren Ableben aber solle dasselbe auf die Vorsteher der Johannis-Kirche, die Vorbitte aber auf seine Erben übergehen und zwar so, daß dieselbe ein Mal seinen, das andere Mal seiner Frau, Anna, Erben zustände. Die Einkünfte des Lehns sind seit der Reformation in den Marien-Großen-Kasten geflossen und bilden, nach Abzug des Quadranten, bei guten Kornpreisen das bedeütendste städtische Stipendium. — Teske, der eben so wenig wie Struve, auf den wahren Grund aller Stiftungen vor der Reformation zurückgegangen ist, nennt dies Lehn blos ein Vermächtniß Bolte's, wodurch man zu dem Irrthum verleitet werden könnte, es sei von Hause aus zu einem Stipendio bestimmt gewesen.

7. Ein Altar der Ersten Messe wird zuerst angeführt in einem Rentenbriefe vom 22. December 1501, in welchem Martin Below, ein Tuchscheerer, an Peter Lübbecke und Katharina Schye, Prechels Wittwe, als Patronen, ingleichen an Lucas Crummehüze als Elemosynarius ad altare primae missae 1 Fl. rhein. von 12½ Fl. verkauft. Im Jahre 1512 erklärt ein Jeorrius Maskow, daß seine leibliche Mutter dem Geistlichen Thomas Teskendorp 50 Mk. zur Vermehrung seiner Vicarie, nämlich der Ersten Messe, geschenkt habe und leistet auf dieselben Verzicht.

8. Ein Altar der Dreifaltigkeit wird erwähnt in einem Rentenbriefe vom Jahre 1515, in welchem Mathias Peltzin an Paul Plönniges, Vicarius ad altare trinitatis 1 Fl. für 12½ Fl. verkauft.

---

[62]) Schöttgen, Historie der Stadt Stargard, II. Theil enthaltend die Historie der Kirchen und Gelehrten; ein Manuscript, welches in der Universitäts-Bibliothek zu Halle a. S. aufbewahrt wird. — [63]) Zufolge Georgs Puttkamer Reg. adm. Episc. Cam. No. 365.

9. Ein Altar der heil. Drei Könige kommt vor in einem andern Rentenbriefe und in Nr. 287 des Putkamerschen Reg. adm. Episc. Caminensis.

10. Einer Kapelle der 10.000 Ritter hinter dem Hauptaltare geschieht Erwähnung in einer Urkunde, worin Matthäus Kaseln in Linde dem Kalande einen Schrank in dieser Kavelle zu haben erlaubt. Nach einer Bemerkung von Schöttgen, in seiner Historie der Kirchen und Gelehrten zu Stargard, war zu seiner Zeit, 1721—1727, von dieser Kapelle noch ein Brett zu sehen, auf welchem mit schwarzen Buchstaben die Worte geschrieben waren: In honorem sanctorum Xmilium militum et Dni Georgii militis Christi quadraginta dierum Indulgentiis est consecrata et huic Ecclesiae dedicata dominica post Octavas.

Von anderen Vermächtnissen, die sich nicht auf Stiftung von Altären beziehen, ist noch das einer „vorsichtige Frawe katharina kulen" vom Jahre 1518 merkwürdig. Es werden darin „der kerken Sünte Johannis" 50 Mark gangbarer Münze verschrieben, und außerdem setzt die Testatrice die Kirche zur Erbin ein ihres ganzen beweglichen Vermögens, darunter eine Menge silberner Geräthschaften namhaft gemacht werden. Die Urkunde ist in deütscher Sprache. Das Original befindet sich im Raths-Archiv unter den Urkunden der St. Johannis-Kirche.

St. Marien-Kirche.

Von Neben-Altären und Kapellen, deren letzteren es nach einer Bemerkung in der Matrikel vom Jahre 1596 in der Marien-Kirche nicht weniger denn 21 gegeben haben soll, kommen in den vorhandenen Urkunden und anderen Schriften folgende vor:

1. Der Altar der Apostel Philippus und Jacobus und der heil. drei Könige, trium Magorum, welchen die Witwe des Riemschneiders Heinrich Meynborch nebst ihren Söhnen im Jahre 1350 gründete und mit 2 Zweihüfnern und 2 Kotzenhöfen (curiae achiuorum) im Dorfe Hannsfelt, Hansfelde, welche sie vom Rath der Stadt gekauft hatte, ausstattete. Es sind über diese Stiftung noch zwei Urkunden vorhanden [64]). Die erste ist eine Abschrift der Urkunde, worin der Rath die 4 Hufen ꝛc. an die Wittwe Meynborch und deren Söhne verkauft, vom Tage des Märtyrers Felix — 14. Januar — 1350. Die zweite ist eine deütsche Übersetzung des Bestätigungsbriefes der vorstehenden Stiftung vom Bischof Johannes, vom 2. September 1350, dem die erstere Urkunde, ebenfalls übersetzt, wörtlich einverleibt ist. Das Patronat des Lehns soll nach dem Tode der Stifterin und deren Söhne der Rath der Stadt ausüben. Die Einkünfte des Lehns sind nach der Reformation in die Kämmerei-Kasse geflossen, welche dem Marien-Großen-Kasten jährlich 1 Thlr. 10 Sgr. als Quadranten zahlt. In dem Visitations-Abschiede vom 17. Februar 1596 ist bestimmt, daß dem gedachten Kasten von allen, zu den Kirchen gehörigen oder gehörig gewesenen Beneficien der 4te Pfennig zustehen soll; dies nennt man Quadrant.

2. Der Altar des heil. Lazarus und seiner Schwester Martha, im Jahre 1359 vom Kalande gestiftet und mit 30 Mk. Renten, welche die Gebrüder v. Dewitz in Brüsewitz vermacht hatten, und 200 Mk. Pfennige, welche der Pfarrer Thidericus in Schöneberg zur Vermehrung der Einkünfte des Altars gegeben hatte, dotirt. Diese Urkunde ward zunächst dem General des ritterlichen Ordens vom Hospitalhause zu St. Johannis zu Jerusalem, Hermann v. Werberghe, zur Bestätigung

[64]) In dem, der Bibliothek der Gesellsch. für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde zu Stettin gehörigen, Msc. No. 177, Privilegia civitatis Stargardiae.

übergeben, welcher dem Kalande, Ao. 1368 in profesto beatae Mariae Magdalenae eine kurze Bescheinigung darüber ausstellte. Daraus geht hervor, daß dem Johanniterorden auch das Bestätigungsrecht der milden Stiftungen zustand. Darauf ließ der Kaland die Stiftung noch durch den Bischof Johannes confirmiren, der dabei zugleich verordnete, daß der Vicar des Altars dem Pleban der Marien-Kirche in allen billigen Stücken gehorsam sein sollte.

3. Ein Altar Trinitatis et beatae Virginis wird erwähnt in den Kirchen-Visitations-Urkunden vom Jahre 1539, wo in Betreff desselben folgender Vermerk steht: „Eine Vicarie zu Stargardt in Marien Kirchen zum Althar Trin. et b. Virg dazu Arnoldus Pyleatoris mit Bewilligung des Raths zu Arnswald von Jacob Grapesberger zu Arenswald auch mit desselben Freündschaft Rath, Vollworth und Zulassung gekauft und ewiglich vereignet zwei Wispel Rocken und zwei Wispel Haber Arnswaldischer Maaß jährlicher Pacht auf drei Hufen in der Feldmark Blocksdorf vor Arenswalde gelegen, laut des Raths zu Arenswalde Briefes, mit desselben auch des Verkaüfers Siegel versiegelt Dat. Arenswalde Ao. 1366 quarta feria post letare. Patronen dieser Vicaria seyen die Pfarrherrn oder Prediger zu Stargard Itziger Besitzer Ern Werner v. d. Schulenburch, Propst des Klosters Dambeck (bei Salzwedel in der Altmark), laut Ern Johann Reddemer sel. Register, der sein Procurator war." Wenn aber später hinzugefügt wird: „und ist dies darum notabel, weil es das älteste Instrument ist, so sich von dieser Kirche findet," so ist das ein Irrthum, da die bei den Altären 1 und 2 genannten Urkunden älter sind.

4. Ein Altar zu Ehren omnipotentis Dei, sanctae Mariae virginis, omnium sanctorum et Johannis baptistae gewöhnlich kurz omnium sanctorum, oder auch der Ersten Messe genannt, gestiftet im Jahre 1389 von dem Stargarder Bürger Henning Stolpe. Der Ausstattung dieses Altars, welche vom Stifter auf das Gut Buslar, Piritzer Kreises, angewiesen wurde, ist in der Beschreibung desselben, ausführlich gedacht [65]). Die Lage des Altars gibt die Stiftungs-Urkunde nicht an sie ergibt sich jedoch aus anderen, sich auf denselben beziehenden Documenten. Danach lag derselbe in media ecclesia ante chorum, also da, wo gegenwärtig der kleine Altar steht. — Im Jahre 1484 stiftete Katharina, Ebel Goldbecks, und Katharina, Martin Thew's Wittwe, eine Elemosyne an diesem Altare. Nach der Stiftungs-Urkunde, deren Original sich im Raths-Archiv, unter den die Marien-Kirche betreffenden Urkunden befindet, setzten die Stifterinnen 150 Mk. Finkenaugen, Stettinscher Münze, Hauptstuhl nebst 12 Mk. Rente für diese Elemosyne aus, zu der sie außerdem einen silbernen Kelch von 32 Loth, ein agnus dei von 3 Loth und drei Meßgewänder schenkten. Dafür sollten von drei Vicaren der Ersten Messe wöchentlich 2 Messen gelesen werden, und zwar am Montage eine Seelenmesse, und des Mittwochs und Sonnabends eine Messe zu Ehren der Jungfrau Maria. Zu Patronen der Elemosyne verordneten sie nach ihrem und der Ihrigen Tode die Vorsteher der Gilden und Gewerke. — In demselben Jahre, 1487, errichteten Matthias Barnehagen, ein Priester, und Hans Sydow, ein Apotheker und Vorsteher der Marien-Brüderschaft, eine Elemosyne an diesem Altare mit 150 Mk. Finkenaugen, deren Einkünfte Nicolaus Barnehagen und Nicolaus Czirnen, als erste Elemosynarier, genießen sollten. Das Patronat übertrugen sie nach ihrem und der Ihrigen Tode den Vorstehern der Marien-Kirche.

5. Die Kapelle der Jungfrau Maria, die zuerst in einer Urkunde vom Jahre

---

[65]) L. B. II. Th. Bd. III., 646, 647.

1403 vorkommt, ist bereits oben in der Bau-Geschichte erwähnt (S. 637). M. Hasso Staden, der Stifter einer Dotation für diese Kapelle, scheint 1419 gestorben zu sein, denn in diesem Jahre überweisen Meister und Comthure des Johanniter-Ritter-Ordens den Vorstehern der Gilden und Gewerke 3½hundert Mk. Silber und 200 Mk. Finkenaugen, um davon, nach dem Tode des Wobke von Ozenbrügghe die Messe Rorate coeli zu stiften. Da die in dieser Urkunde erwähnten 200 Mk. Finkenaugen die dem noch lebenden Wobke von Osnabrück für seine Lebenszeit vorbehaltene Summe ausmachen, so muß man annehmen, daß die anderen 200 Mk. der Stiftung Staden's in den 3½hundert Mark Silbers enthalten seien, und daß also jene Summe durch einen Zuschuß des Stifters, oder wahrscheinlicher des Ordens, auf diese erhöht sei. Eben deshalb behielt sich wol der Orden das Patronatsrecht, was Staden den Vorstehern der Gilden und Gewerke überwiesen hatte, wechselsweise mit diesen vor. Wann die Messe gestiftet wurde, läßt sich nicht genau angeben, doch muß dies vor 1425 geschehen sein, denn in diesem Jahre setzten die Vorsteher der G. und G., weil die Messe noch nicht zu dem erwünschten Glanze gelangt sei, noch 300 Mk. Finkenaugen zur Vergrößerung derselben aus. Eine Abschrift der über diese Schenkung ausgefertigten Urkunde befindet sich zu Stettin[66]). Dieselbe ist jedoch sehr unleserlich. Im Jahre 1454 gaben Hermann Tele, Bürger von Stargard, und seine Ehefrau Hylle, 500 Mk. Finkenaugen zur Vergrößerung dieser Messe. Die Zinsen sollten zunächst ihnen, so lange sie lebten, mit 40 Mk. gezahlt werden, nach ihrem Tode sollten 24 Mk. die beiden Vicare der Messe zu gleichen Theilen erhalten, für 16 Mk. aber sollte Wachs zu Lichten gekauft werden. — Im Jahre 1471 hat Clawes Bade in seinem Testamente zu eben dieser Messe 400 Mk. Finkenaugen Pfenninge vermacht, daß zwei Priester jährlich die Rente davon genießen und wöchentlich zwei Messen dafür lesen sollten. Nach Absterben des Stifters sollten die Gildenmeister und Amtleüte der Gewandschneider-Gilde Patrone sein. — Im Jahre 1487 stifteten Johannes Vogedt (Vogt), ein Priester, und Henning Schöne, opidanus opidi noue Stargard, mit 400 Mk. Finkenaugen eine Elemosyne an dem Altare der Maria zu Ehren des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Maria, der fünf Wunden Christi, aller Engel und einer Menge von Heiligen. Der Vicar sollte wöchentlich drei Messen lesen, die erste für die Verstorbenen, die andere für die fünf Wunden Christi, die dritte für die Jungfrau Maria.

6. Die Kapelle omnium angelorum, auch capella trinitatis, Zadelow's oder Wynholden Kapelle genannt, die jetzige Sacristei mit dem darüber befindlichen Chore, ist ums Jahr 1404 von einem Geistlichen, Namens Henning Sallenthin, einem geborenen Stargarder, der damals Vicar in Lübek war, erbaut worden. Über die Gründung dieser Kapelle sind noch zwei Urkunden vorhanden: Erstlich, ein Transsumt seines Vermächtnisses sammt Bestätigung desselben durch den Bischof Nicolaus und den Papst Martin V.; und zweitens, die Fundations-Urkunde der Kapelle vom 14. Mai 1404, die mit dem Vermächtnisse wesentlich gleiches Inhalts ist. Nach jenem vermachte Sallenthin für den in der von ihm erbauten Kapelle zur Ehre aller Engel und Erzengel, der 10.000 Krieger, der 11.000 Jungfrauen, des Apostels Matthäus und der heil. Katharina errichteten Altar: — 1) Eine jährliche Rente von 32 Mk., welche auf der Kaufhalle (theatrum) der Stadt standen; 2) zwei Haüser an der Ihna belegen nebst 300 Mk. jährlicher Rente, welche in Wulkow standen, und 70 Mk. Rente, die der Bürgermeister von Stargard, Sibertus Gerwen,

[66]) In dem, der Bibliothek der Gesellsch. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. gehörigen Msc. Nr. 177, Privilegia civitatis Stargardiae.

zu zahlen hatte; 3) sein Wohnhaus in Lübek zum Werthe von 200 Mk. lübisch; und 4 alle seine Bücher als Stamm einer Bibliothek für besagte Kapelle. Die Vorhalle der jetzigen Sacristei diente zur Aufbewahrung dieser Bücher, und ward daher Bibliothek genannt, die Sacristei selbst zur Aufbewahrung der Meßgewänder, und hieß darum lateinisch armarium, deütsch Gerwe-Kammer. Der von Sallenthin gestiftete Altar stand über der Bibliothek. An demselben sollten 5 Geistliche den Dienst versehen; ein Haupt-Vicar, der jährlich die Einkünfte von 400 Mark, also 32 Mark erhalten sollte, und 4 Ministranten oder Offizianten, welche sich in den Rest der Einkünfte so zu theilen hatten, daß Einer von ihnen, der Alles zum Dienst Erforderliche anzuordnen und zu überwachen habe, 4 Mark mehr bekomme. Das Patronat der Kapelle und des Altars übertrug Sallenthin nach seinem Tode dem erwähnten Bürgermeister Sibert Gerwen, einem Freünde von ihm, und seinem Bruder Paul Sallenthin nebst ihren Erben, in der Weise, daß stets der Älteste jeder Linie es ausüben solle. Nach dem Aussterben aller Erben solle das Patronat der Kapelle auf den Rath der Stadt übergehen. — Im Jahre 1413 stifteten der Stadt-Kämmerer Hans Zadelow und seine Ehefrau Katharina einen Altar zur Ehre der heil. Dreifaltigkeit, der Mutter Gottes, der heil. Katharina und Dorothea in dieser Kapelle über der Gerwe-Kammer, weshalb jene auch capella trinitatis und Zadelow's Kapelle genannt wird. Der Altar omnium angelorum heißt seitdem auch der 1ste, der Altar trinitatis (nicht zu verwechseln mit dem unter No. 3.) der 2te Altar. In der Stiftungs-Urkunde dieses Altars setzen die Zadelow'schen Eheleüte zunächst 50 Mark Renten von 900 Mark Hauptstuhl aus, welche auf dem Stargarder Rathhause bestätigt waren. Davon solle der Vicar des von ihnen gestifteten Altars 30 Mark erhalten und dafür alle Montage eine Messe zu Ehren „der hilgen Dreuoldicheit" singen mit drei Schülern, deren jedem er jedes Mal 2 Pf. von den 30 Mark geben solle. Demselben Vicar bestimmten die Stifter außerdem 8 Mark von 100 Mark Hauptstuhl, welche auf dem Hause und Wördenlande eines Bürgers, Namens Cusdrov, in der Breitenstraße wohnhaft, standen; dafür solle er zu jeder Zeit zu Chore gehen, d. h.: die sämmtlichen Horen in der Kirche singen; werde er in dieser Beziehung sich saümig zeigen, so sollten die Vorsteher der vier Werke, welche zu Patronen des Altars eingesetzt waren, die 8 Mark einem andern Priester geben. Desgleichen geben Zadelow und seine Ehegenossin den vier Terminariern — Bettelmönchen — von Kamin und Piritz 8 Mark von 100 Mark Hauptstuhl auf dem Hause Hans Tollner's in der „Breidenstrate", wofür sie zu Weihnachten eine Messe in der erwähnten Kapelle halten sollten, wofern sie dem „Perner" — Pfarrer — bei seiner Messe nicht helfen müßten. Von den 20 Mark, welche von den obigen 50 Mark übrig blieben, sollten die Vorsteher der vier Werke „Wand unde Schue" — Tuch und Schuhe, für die Armen kaufen und unter diese vertheilen. Wenn der Rath der Stadt die 50 Mark ablösen wolle, so solle er die 900 Mark und die jährlichen Zinsen bezahlen und die Vorsteher sollten dann das Kapital, mit des Raths Bewilligung, anderweitig belegen. Was man dann an Zinsen mehr erhalte (das Kapital stand sehr niedrig, nur zu $5^3/_4$ Procent, während 8 üblich waren), solle ebenfalls zu Wand und Schuhen für die Armen verwendet werden. Der Ueberlebende von den beiden Stiftern solle die Stiftung vom Bischof bestätigen lassen. Diese Bestätigung wurde im Jahre 1428 von den Vollstreckern des letzten Willens Hans Zadelow's nachgesucht und vom Bischof Siegfried 1429 vollzogen. — Daß die Kapelle auch Wynholden-Kapelle genannt sei — wahrscheinlicher Weise von dem Stifter einer andern Vicarie, Weinhold, von dem übrigens in den Urkunden

keine Spur vorkommt, während er nach Schöttgen im Jahre 1474 Kirchenvorsteher gewesen, — geht aus einer Renten-Verkaufs-Urkunde vom Jahre 1511 hervor, in der Joachim Weyser, zu Mellentin angesessen, bekundet, daß er „deme gelerden Nicolao Bono, Vicario Eyner Vicarie, funderet vnd confirmeret tom andern Altare in der Czadelowen effte Wynholden Capelle Marien Kerke binnen Nygen-Stargard Camynschen Stychtes vnd den Chorherrn des groten Chors dasülueſt alze Patronen“ 4 Mark Stettinscher Münze oder 1 fl. rhein. von 19½ fl. verkauft habe. — Im Jahre 1421 stifteten zwei Priester, Heinrich Tabbert und Nicolaus Strenow, eine neüe Vicarie am 2ten Altare dieser Kapelle zur Ehre des allmächtigen Gottes, der Apostel Petrus, Paulus, Simon und Judas, der heiligen Jungfrauen: Katharina, Barbara, Agatha und Dorothea, und dotirten sie mit 20 Mark von 250 Mark Hauptstuhl, von denen 15 Mark von 1½ Hufen eines Hofes im Dorfe Krakow gezahlt wurden. Das Patronat der Vicarie übertrugen sie ebenfalls den Vorstehern der vier Werke. Daß diese Vicarie in der Kapelle omnium angelorum oder trinitatis gestiftet worden sei, geht aus einer Urkunde von 1420 hervor, in der Clawes, Hinrik und Otto, Gebrüder von Ramin, bezeügen, daß sie diesen Geistlichen eine, auf dem Stargarder Stadtfelde belegene Hufe Landes verkauft haben und deren Einkünfte die Vicarie des Altars des allmächtigen Gottes über der Gerwe-Kammer genießen sollten. — Nach Schöttgen [67]) haben im Jahre 1444 Johannes scti Petri ad vincula presbyter, Petrus scti Angeli, Lucidus sctae Mariae in Cosmedia et Jacobus Diaconi, sacræ Rom. Ecclesiæ Cardinales denen, welche der Kapelle omnium angelorum, in der alle Dienstag den Engeln zu Ehren eine Messe gelesen werde, etwas verehren, oder an gewissen Sonn- und Festtagen solche besuchen würden, so oft es geschehen, 100 Tage Ablaß versprochen. Dat. Bononiac, den 4. Sept. — Um das Jahr 1470 stiftete der Geistliche Henning Wittchow, wahrscheinlich mit seinen Brüdern, eine Vicarie an dem ersten Altare dieser Kapelle zu Ehren des Allmächtigen, seiner unbefleckten Mutter, der Jungfrau Maria, aller Engel der himmlischen Heerscharen u. s. w. Daß die Stiftung dieser Vicarie um die angegebene Zeit Statt gefunden haben müsse, geht daraus hervor, daß Schöttgen [68]) eine Urkunde vom 28. August 1472 anführt, in welcher Henning Wittchow sich mit seinen Brüdern Lorenz, Bernhard, Nicolaus und Johannes wegen des Patronatsrechts der Vicarie vergleicht, und in welcher festgesetzt wird, daß Henning dasselbe, so lange er lebt, allein ausüben solle, nach seinem Tode aber solle es auf die Chorherren des großen Chors übergehen. Die Heiligen, denen die Vicarie geweiht war, dagegen werden in einer Vorstellung angegeben, in welchem die erwähnten Chorherren den Bischof Martin ersuchen, die Einkünfte dieser Vicarie mit denen der folgenden Memorien, deren Patrone sie seien, vereinigen und selbst verwalten zu dürfen; s. u. — Im Jahre 1481 stiftete der Geistliche Nicolaus Dammenitz, und Cheele, des Henning Alewarnes Wittwe, ein Elemosyne mit 16 Mark Renten von 200 Mark Kapital am 1sten Altar der Kapelle. Der erste Besitzer wollte Nicolaus Dammenitz selbst sein, nach seinem Tode aber sollten die 12 Chorherren des großes Chors dieselbe stets dem ärmsten unter sich ertheilen, so lange er am Chore verbleibe. Gleichzeitig verordneten die Stifter, daß der Elemosynarius für die in der Bibliothek aufgestellten Bücher fleißig Sorge trage. — Im Jahre 1511 bitten der Rath der Stadt und die Provisoren des großen Chors, wie schon oben erwähnt, den Bischof Martin, die Vereinigung der beiden vorstehenden Stiftungen zu gestatten, unter der Bedin-

[67]) Historie der Kirchen und Gelehrten Stargards. — [68]) In seiner Historie der Kirchen 2c.

gung, daß die Chorherren die festgesetzten Messen hielten und die Einkünfte der Stiftungen unter sich vertheilten. — Unter denselben Bedingungen gewährt Bischof Martin den 12 Chorherren des großen Chors die Einkünfte der Stiftungen vom zweiten Altare der Kapelle, worauf der Vikar Bone ihnen die, an diesem Altar zu lesenden Messen übergibt.[69])

7. Die v. d. Zinnische Kapelle, auch capella omnium Sanctorum genannt, — aber nicht mit dem Altare No. 4 zu verwechseln — lag im hohen Chor, an welcher Stelle, ist nicht mehr zu ermitteln. Bereits vor 1409 muß dieselbe erworben gewesen sein, denn in diesem Jahre stiftete der Priester Henning von der Czynna in ihr ein geistliches Lehn, zu welchem er 12 Hufen des von ihm gekauften Dorfes Klützow bei Stargard nebst 1 Wispel Pacht von der dortigen Mühle und den in der Kapelle befindlichen Büchern vermachte. In Betreff dieser trägt er dem Vicar auf, sie auf's Sorgfältigste durch Ketten und Schlösser zu hüten, daß sie nicht entwendet würden. Das Patronat dieser und der übrigen in der Urkunde aufgeführten Stiftungen für die St. Jürgen-Kapelle, die Kirche in Gr. Küssow 2c. überweist er zunächst den Söhnen seiner Brüder, nach deren und ihrer Erben Tode aber dem Rathe der Stadt Stargard. Über die ferneren Schicksale dieser Stiftung siehe später.

8. Ein dritter Altar omnium sanctorum befand sich, nach Inhalt einiger Rentenbriefe, unter der großen Orgel. Nach einem derselben vom 20. Juni 1494 hat Johann Bonekavel an Nicolaus Zirne und Jacobi Ochsemihl Wittwe, nach deren Tode aber Nic. Bernhagen tanquam Elemosynario ad altare omnium sanctorum sub organis 1 fl. rhein. von 12½ fl. verkauft. Nach einem andern Renten-Kaufbriefe vom Jahre 1505 hat Matthias Hartwich, Bauer zu Streesen, mit Bewilligung seines Lehnsherrn Martin von Billerbeck den Kirchenvätern und Nic. Bernhagen possessore et elemosinario assertæ elemosynæ ad altare omnium sanctorum sub maiora organa 3 Mk. alter Finkenaugen verkauft.

9. Ein Altar des heil. Andreas wird zuerst erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1432, in welcher Heinrich, Schyr, Neveling und Arnold, Gebrüder Neveling eine Vicarie zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner Mutter, der glorreichen Jungfrau Maria, des Apostels Matthäus, des Bischofs und Bekenners Theobald, der Wittwe Anna und der Jungfrauen Katharina und Margaretha an diesem Altare stifteten und nächstdem in mehreren Rentenverkaufs-Urkunden. In der erwähnten Urkunde setzen die Gebrüder Neveling 14 Mk. Renten von 160 Mk. Kapital, welche bei Matzke v. Güntersberg in Ravenstein standen, zu einer Elemosyne aus. Weil aber diese Einkünfte zu gering seien, als daß davon ein Vicar bequem leben könne, so wollten sie dieselben mit der von Heymon Beger und Sophie, der Tochter Siberin's, mit 300 Mk. gegründeten beständigen Vicarie zu Ehren der oben angeführten Heiligen vereinigen und da für diese noch kein besonderer Altar vorhanden sei, an welchem sie verwaltet werden könnten, so solle, bis ein solcher in Zukunft gegründet werde, der Altar zur Ehre des allmächtigen Gottes, seiner glorreichen Mutter, der Jungfrau Maria, der heil. Apostel Andreas und Johannes, der Bekenner Nicolaus und Martin, der Jungfrauen Catharina und Cäcilie und aller Heiligen mit Einwilligung des Altaristen Nicolaus Hoppe dazu bestimmt werden. Das Patronatsrecht behielten die Stifter zunächst sich und ihren Erben vor, nach deren Tode es auf die Ältesten der Gewandschneider-Gilde übergehen sollte, woraus

[69]) Die betreffenden Urkunden aller dieser Stiftungen, bezw. Verhandlungen befinden sich im Raths-Archiv unter den Urkunden, welche auf die Marien-Kirche Bezug haben.

abzunehmen ist, daß die Stifter zu dieser Gilde gehört haben. In den Rentenverkaufs-Urkunden wird der Altar durchweg der Altar Andreae genannt. Von diesen ist nur die Verschreibung eines $1/2$ Wispels Malzes von der Malyn'schen Mühle vor Stargard für 15 fl. rhein. Hauptstuhl anzuführen. Der Mühlenmeister ist Hans Belitz, Bürger zu Neüen-Stargard. Datum der Verschreibung das Jahr 1443.

10. Eine Kapelle des heil. Erasmus wird zuerst erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1436, worin Alheydis, Wittwe des Bürgers Schönwald, 300 Mk. zu einer Vicarie in dieser Kapelle vermacht. Den Anlaß zu der Stiftung gab eine, von Schönwald beabsichtigte, aber nicht ausgeführte Wallfahrt nach Jerusalem. Die Vicarie war geweihet in die Ehre des allmächtigen Gottes, der unbefleckten Jungfrau Maria, des Apostels Bartholomäus, des Erasmus und Jodocus. Das Patronat sollten nach Alheydi's Tode ihre Erben und der Kaland in Stargard wechselweise ausüben. In der vorstehenden Urkunde ist nur angegeben, daß die Kapelle im hohen Chore liege, in einer andern Urkunde von 1502 aber, in welcher ein Priester, Christian von Bressen, und ein Laie, Arnt Wentland, eine Elemosyne in dieser Kapelle stiften, wird ihre Lage genauer, retro ciburium angegeben. Zum Verständniß des Wortes Ciburium ist bereits oben das Nöthige mitgetheilt. In der dort gegebenen Bedeütung nimmt Schöttgen [70]) das Wort an unserer Stelle, indem er sagt: „Die Capella Erasmi ist auch die Capelle Crempzow genannt worden, und hat gelegen retro ciburium, d. i.: hinter dem Altare. Ciburium hieß bei den Alten eine gewölbte Decke über einen Altar, Begräbniß oder Reliquium eines Heiligen." Da aber hinter dem Altare urkundlich eine v. Mildenitz-Kapelle lag, da ferner nach dem Visitations-Abschiede von 1596 auf der rechten Seite des Altars ein großes hölzernes Ciburium zur Aufbewahrung der Monstranz stand, so ist anzunehmen, daß sich obige Angabe auf dieses bezieht. Demnach würde die Erasmus-Kapelle die zweite links vom Eingange durch die Marien-Kapelle sein. In der erwähnten Urkunde setzen Christian v. Bressen und Arnt Wentland zuerst 50 fl. rhein. — 200 Mk., nebst 16 Mk. Zinsen, ferner 150 Mk. mit 12 Mk. Zinsen, zusammen also 350 Mk. mit 28 Mk. Zinsen zu einer Elemosyne aus, deren Besitzer zunächst Christian von Bressen selbst sein solle. Nach seinem Tode sollte die Stiftung ein ewiges geistl. Lehn sein, dessen Patrone Christians Bruder Jakob und dessen Söhne und Erben einer Seits, und Arnt Wentlands Söhne und Erben anderer Seits sein sollten. Nach deren aller Tode solle das Präsentations-Recht einem Kalands-Bauern in Seefeld, die Vorbitte dagegen dem Kalande selbst anheimfallen. Das Nähere darüber später unter den Patronats-Verhältnissen. In mehreren Rentenkaufs-Urkunden wird die Lage der Kapelle bezeichnet durch die Worte: retro cymborium oder ex opposito cimborii, in einer vom Jahre 1530 noch durch: retro caspam venerabilis sacramenti, was Schöttgen jedes Mal von einer andern Kapelle versteht.

11. Ein Altar trium regum wird erwähnt in einer Urkunde von 1443, in welcher ein Bürger, Petrus Hemmelryck 300 Mk. zu einer neüen Vicarie an diesem Altare vermacht zur Ehre des allmächtigen Gottes, der unbefleckten Jungfrau Maria, der heil. Dreifaltigkeit, der heil. drei Könige, der heil. Anna, der Mutter Mariä, und der himmlischen Heerschaaren. Es bleibt jedoch die Möglichkeit, daß diese Vicarie an dem Altare No. 1 gestiftet sei. Die betreffende Stiftungs-Urkunde ist sehr ungenau abgefaßt, insofern der Schreiber derselben offenbar etwas ausgelassen, Anderes ganz und gar ausgelassen hat.

---

[70]) Historie der Kirchen und Gelehrten Stargards.

12. Eine Kapelle des heil. Theobald kommt vor in einer notariellen Urkunde vom Jahre 1443, wodurch der Priester Erich Revelig als Vicar in dieselbe eingeführt wird.

13. Ein Altar des allmächtigen Gottes, ohne weitern Beisatz, wird 1453 von Anna, der Wittwe des Bürgers Conrad Writczen, gestiftet und mit 16 Mk. Renten von 200 Mk. Hauptstuhl dotirt. Das Patronatsrecht soll nach ihrem und ihrer Mutter Tode den Vorstehern der Gilden und Gewerke anheimfallen.

14. Die Familie v. Mildenitz besaß, nach dem Visitations-Abschiede vom Jahre 1583 und späteren Urkunden, in der Marien-Kirche zwei Kapellen, die eine hinter dem Predigtstuhl, d. i. Kanzel, die andere hinter dem großen Altar. Erstere war noch dazu eine Doppel-Kapelle, umfaßte also wahrscheinlich die beiden Raüme links vom Aufgange zu der hinter der Kanzel befindlichen Emporkirche. In dem erwähnten Abschiede von 1583 ist darüber in No. XIV. der Familien-Lehne Folgendes enthalten: — „Der Mildenitzen Lehne, darzu Caspar und Adrian, die Mildenitzen zu Stargardt und Stettin gesessen Patroni seyn. Hierzu gehörig: ein Kelch, Patene und andere Briefe, was zu Stettin in einer Lade vorhanden gewesen und bey der Martin Mildenitzschen noch also seyn wird, wovon denen Diaconen ein Extract gezeiget worden und auch eine Fundation auf Erdtmann Luchten Bürger in Stargard auf 300 Mk. Haupt-Summa lautende, von zween Hufen auf dem Pyritzschen Felde belegen, an deme neüe Capelle das Datum 1388. Item noch neüe Fundation zu der Mildenitzen Capelle auf 600 Mk. lautende, davon jährliche Rente 40 Mk. das Datum 1442. Fundatio Jacobi Mildenitzen Bürger Meistern in Stargard auf 300 Mk. lautende, davon jährlich 24 Mk. Renten sollen genommen werden davon in der Mildenitzen Capelle eine brennende Lampe soll gehalten werden und das Übrige armen Leüten gegeben werden. Aber das Jus Patronatus behält sich gedachter Mildenitz und seine Erben vor, freilichs alß Männliches Geschlechtes. Nach ihrem Absterben aber soll es an die Wandschneider zu Stargard kommen und verfallen sein, das Datum 1460. Obgedachte 300 Mk. Hauptsumme soll Jacob Mildenitz itzigen Adrian Mildenitzen Großvater ab und eingemahnet haben, und ist seine Mutter die Martin Mildenitzsche solche zu erlegen schuldig. Fundatio Petri Linewen auf 100 Mark Hauptsumme lautende, nach seinem Absterben zu dem 1sten Altar in der Mildenitzen Capelle kommen und verfallen, das Datum 1470." — Daraus, daß in der Fundations-Urkunde von 1388 die Kapelle die neüe genannt wird, läßt sich abnehmen, daß es die hinter dem großen Altar belegene gewesen sei, denn die hinter der Kanzel war jeden Falls wol die ältere; und daraus folgt denn wieder, daß das hohe Chor, worin der große Altar stand, bereits 1388 vollendet war. Aus der Erwähnung des 1sten Altars in der zuletzt aufgeführten Urkunde von 1470, die sich wahrscheinlich auf die Kapelle hinter der Kanzel bezieht, ergibt sich ferner, daß sich zwei Altäre in derselben befanden. Von den vorerwähnten Stiftungs-Urkunden ist nur die vom Jahre 1460 noch vorhanden. Dagegen findet sich noch eine andere, von Henning Mildenitz ausgestellte, vom Jahre 1461, die hier erwähnt werden möge, obwol sie nicht auf die Kapelle Bezug hat. Nach derselben setzt er 500 Mk. Hauptstuhl, aus deren 40 Mk. betragende Zinsen in einem Jahre zu Schuhe und Tuch für die Armen, im nächsten Jahre zur Ausstattung armer, mannbarer Jungfrauen verwendet werden sollten. Wenn sich eine solche in seinem Geschlechte befände, die dessen bedürfte, so sollen ihr die Zinsen von 2 Jahren verabfolgt werden.

15. Ein Altar des heiligen Livinus wird erwähnt in einem Rentenverkaufs-Briefe vom Jahre 1491. Nach demselben hat Simon Stormer, ein Kürschner, an Matthäus Storkow, als Provisor, und Conrad Wilde, als Almosenier einiger Stiftungen zum Altare St. Livini in der St. Marien-Kirche 1 Fl. rhein., zu Weihnachten fällig, für 12½ Fl. rhein. Hauptstuhl verkauft. Zufolge einer Bemerkung in Georg Putkamer's Reg. Adm. Episc. Cam. befand sich dieser Altar neben der Sacristei, also offenbar wol in der Kapelle rechts vom Aufgange zur capella omnium angelorum.

16. Eine Kapelle des heiligen Martin kommt vor in einer Rentenverkaufs-Urkunde vom Jahre 1496, in der Curt v. Petersdorf an die Provisoren der Vicarie zu St. Marien in Stargard zu dieser Kapelle 1 Fl. rhein. jährliche Renten von 12½ Fl. rhein. verkauft.

17. In einer andern Rentenverkaufs-Urkunde vom demselben Jahre geschieht zuerst einer Plawen-(Plauen-)Kapelle Erwähnung, in der sich 2 Altäre befinden mußten. Nach derselben hat nämlich Curt v. Petersdorf, in villa majori Hagen dominans an Nicolaus Szegeuelt, Kämmerer, und Martin Langerhans Elemosinarius in capella Plawen ad ultimum altare 1 Fl. rhein. von 12½ Fl. rhein. Hauptstuhl verkauft. Die Matrikel vom Jahre 1568 nennt als Stifter des geistl. Lehns Martin Plaven. In Nr. 345 des Reg. Adm. Episc. Cam. wird die Kapelle unrichtig capella pluwen genannt.

18. Eine Kapelle des heil. Laurentius kommt zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1501 vor, in welcher Clawes Falkenberg, Einwohner von Damnitz, an Martin Zitelmann, als Patron, und Dirges Grünenhusen, als Vicar der heil. Laurentius-Kapelle 12 ßl. jährliche Rente für 15 Fl. Hauptstuhl verkauft. Aus einer andern Urkunde vom Jahre 1519, in welcher Mathäus Roloff, Frühwächter zu Stargard an denselben Zitelmann und den Vicar Lucas Crummehusen 2 Mk. Renten verkauft, geht hervor, daß diese Kapelle die erste von der auf der Südseite der Kirche in das hohe Chor führenden, damals Schüler-, jetzt gewöhnlich Prediger-Thür genannten Thüre war. Die Marien-Schule lag nämlich damals da, wo jetzt das Organisten-Haus steht.

19. Eine zur besondern Verherrlichung des Leichnams Christi bestimmte, Cibauit genannte Messe wird angeführt in einem Renten-Verkaufsbriefe vom 1. Februar 1523, in welchem procuratoribus missae cibauit, quae omnibus diebus jouis dum festa celebria non occurrunt, ad honorem et laudem corporis Christi decantari solet 1 Fl. jährl. Rente von 12½ Fl. Kapital verkauft wird. Wann die Messe gestiftet sei, ist nicht zu ermitteln. Daß dies vor 1454 geschehen sein müsse, geht aus einer den Besuchern dieser und der Messe Rorate in dem angeführten Jahre ertheilten Ablasse hervor. Der Ablaßbrief ist leider sehr defect, da ein großes Stück in der Mitte fehlt, ein anderes durch Verstocken unleserlich geworden ist. Selbst die Zahl der Tage ist nicht zu entziffern, doch scheint sie centum zu sein.

Außer diesen durch Stiftungs- und Rentenverkaufs-Urkunden nachweisbaren Kapellen und Altären werden in dem Kirchen-Visitations-Protokolle vom Jahre 1539 noch folgende erwähnt: —

20. Eine Kapelle der Kramer im Glockenthurme der Marien-Kirche mit vier Vicarien, die dort aufgeführt werden.

21. Eine Kapelle der Haken (Höker) mit einer Elemosyne, zu der 24 Mk. ewiger Rente und 1 Fl. zu Wachs vermacht seien.

22. Ein Altar der Tuchmacher oder Wollweber vor der Marien-Kapelle in der Marien-Kirche belegen.

Im Kirchen-Visitations-Abschiede von 1596 kommt ferner:

23. Eine Kapelle der Uckermanne außer ihrer Vicarie auf der Librerey vor.

Im Registro administrationis Episcopatus Caminensis endlich wird unter Nr. 746 noch —

24. Eine capella sancti Bartholomaei angeführt, wegen der die Möglichkeit vorliegt, daß sie mit der unter Nr. 10 genannten Kapelle des heil. Erasmus identisch wäre, da eine in dieser gestiftete Vicarie in die Ehre des Apostels Bartholomäus geweiht war.

Antonius Bonumbra, päpstlicher Legat, welcher auf einer Rundreise durch Deütschland und andere Staaten, im Jahre 1473 sich geraume Zeit in Stargard aufhielt, hat seine hiesige Wirksamkeit durch mehrere Ablaßbriefe bezeichnet. Einer derselben ist für die St. Marien-Kirche ertheilt. Er gewährt darin allen wahrhaft Reüigen und Beichtenden, welche diese Kirche in den Festen der Jungfrau Maria, Aller-Heiligen, des heil. Laurentius, der Kirch- und Chor-Weihe, so wie am vierten Sonntage nach Ostern, desgleichen denjenigen, welche alle sechs Wochen das Jahr hindurch das Grab des Herrn — (wahrscheinlich wol in dem, weiter unten zu erwähnenden Jerusalem vor der Stadt) — besuchen, und gleichzeitig zur Unterhaltung der Kirche, der Kelche, Bücher, Tücher, Gewänder und anderer erforderlichen Zierrathen beitragen würden, einen Ablaß von 100 Tagen in Kraft seines Legaten-, und 40 Tagen in Kraft eines Bischofs-Amts. Zugleich bestätigt der Legat alle der Kirche bis dahin zu Theil gewordenen Schenkungen, Almosen, Kapitalien 2c. Das Original des Ablaß-Briefes befindet sich im städtischen Archiv unter den die Marien-Kirche betreffenden Urkunden.

Die Kloster-Kirche der Augustiner.

Auch die Kloster-Kirche war mit einigen Neben-Altären ausgestattet. Es lassen sich ihrer fünf an der Zahl nachweisen, wie folgt: — 1) Im Jahre 1347 ist ein Altar zur Ehre Gottes, aller Engel und der 11.000 Jungfrauen geweiht und mit Reliquien vieler Heiligen versehen. Die in den Altar gelegte Weihungs-Urkunde theilt Dreger in der oben in der Note 61 (S. 686), erwähnten Manuscripte, §. 9, mit. — 2) Im Jahre 1372 hat der Bischof Philippus einen Altar in die Ehre des Stephanus, Laurentius, Jacobus, Ignatius, Sebastian und Christophorus geweiht. — 3) Ein Altar der heil. Katharina wird angeführt in der Urkunde von 1375, vermöge derer die Gebrüder v. Wedel das Kloster mit dem vierten Theil des Dorfes Dahlow belehnen. — 4) Ein Altar der Verkündigung der Jungfrau Maria und der heil. Anna kommt vor in dem Ablaßbriefe des Bischofs Colard, vom Jahre 1499 und in der oben (S. 685) erwähnten Schenkungsurkunde Nr. 5. Das Original des Ablaßbriefes befindet sich, nebst einer Abschrift desselben, im städtischen Archiv. Es ist ziemlich defect, aber wahrscheinlich vom Abfasser der Copie mit Papier unterklebt und theilweise überschrieben. Der Name Johannes ist in Unzialbuchstaben ausgeführt; im J befindet sich ein Pförtner mit dem Schlüsselbunde in der Hand; die Seitenränder sind mit Arabesken verziert. Malerei und Schriftzüge sind grob und verdienen keineswegs das Aufheben, welches Dreger von ihnen macht. Nach dem Briefe scheint ein Laie, Simon v. Güntersberg, der Gründer des Altars gewesen zu sein. — 5) Ein Altar des heiligen Kreüzes wird erwähnt in der Urkunde von 1515, betreffend die Bildung der Schuster-Brüderschaft, welche sich zur Kloster-

Kirche hielt (S. 686). Wahrscheinlich ward in diesem Altare ein — Splitter vom angeblichen Kreüze Christi aufbewahrt.

Die Jerusalem-Kapelle extra muros.

Ein Altar „deß hilgen Cruzes in deme Jerusalem darßulues vor Stargarde" wird angeführt in einer Renten-Verkaufs-Urkunde von „Boltes Weger (Weyher) erfßeten thu dem Dorpe Vagedes Haghen (Vogtshagen) vom Jahre 1502.

Die St. Jakobs-Kapelle extra muros.

In dieser Kapelle wurde im Jahre 1491 eine Elemosyne von 25 Mk. gestiftet und dem Peter Colberg verliehen, wie Georg Putkamer unter Nr. 441 seines Reg. adm. Episc. Caminensis berichtet; welcher im Jahre darauf, unter Nr. 585, anmerkt, daß er für Aufrichtung eines Rumpfs des Leibes Christi und zur Einweihung des Kreüzes in dieser Kapelle 12 Fl. als milde Gaben empfangen habe. Er legt Rechenschaft über die Verwendung dieses Geschenkes ab.

Von der St. Gertruds-Kapelle weiß man nicht, daß in ihr besondere Neben-Altäre gestanden haben. Wie es sich in dieser Hinsicht mit den Gotteshaüsern bei den drei großen Hospitälern verhalten hat, wird weiter unten bei der Geschichte derselben nachzuweisen sein.

In allen Ländern der Christenheit, in denen die allein seligmachende Kirche herrscht, ist es Brauch, daß an gewissen hohen Feiertagen Prozessionen von einer Kirche zur andern wallfahren oft durch die ganze Stadt in langem, unübersehbarlangem Zuge von Priestern, Mönchen, Dienern der Kirche wie der weltlichen Obrigkeit, von Schülern und Volk aller Art, Gebete lautsprechend oder murmelnd, unter Musikbegleitung und dem Geklingel der Meßschellen. Dann pflegen angesehene, reiche Bürger auf öffentlicher Straße vor ihren Haüsern Altäre zu errichten, an denen der vornehmste, die Prozession führende, unter einem Baldachin gemessenst einherschreitende Geistliche Messe zu lesen hat, wofür ihm der Hausbesitzer Opfer darbringt. Zwar fehlt es aus Stargard's Vorzeit an Überlieferungen in dieser Beziehung, es folgt aber aus den Einrichtungen des Kirchenwesens, daß auch die Vorfahren der Bewohner dieser guten Stadt jenes geistliche Gepränge in ihren Straßen gesehen und mit — vorgeschriebener mitunter auch wol innigst gefühlter Andacht daran Theil genommen haben: war es doch im Geist der Zeit gedacht, für den Sünder ein Mittel der Versöhnung mit Gott!

Auch unsere Zeit kennt in den größeren Städten der Abtrünnigen von der Kirche Prozessionen. Aber diese sind ganz anderer Art, ja ihrem Zwecke nach denen der Vorzeit gerade entgegengesetzt. Nicht sind es Wallfahrten zur Ruhe und Hoffnung, die unter der Friedensfahne langsamen Schritts durch die Straßen ziehen; unter rauschender Instrumentalmusik eilen in Geschwindschritt die Söhne des Mars hinaus ins freie Feld sich zu üben in der Kunst, den Nebenmenschen zu tödten, wenn's geboten wird zur Vertheidigung des Vaterlandes, zur Aufrechthaltung der Fürsten- und des Volkes-Ehre!

Die Geistlichkeit in ihren verschiedenen Abstufungen und Wirkungskreisen.

Der Bischof von Kamin übte als Haupt der Geistlichkeit die geistliche Gerichtsbarkeit in seinem Sprengel, examinirte die angehenden Geistlichen — clericos — und instituirte die angestellten. Zur Besorgung der Jurisdiction stand ihm ein officialis generalis oder principalis zur Seite, der in seinem Namen Recht sprach. Da

der Umfang der Diöcese sehr groß war, so theilte Bischof Heinrich (Wacholt) dieselbe im Jahre 1303, neben dem Archidiaconate von Kamin, oder der praepositura major und der praepositura Colbergensis, in die vier Diaconate Dimin, Uznam, Stetin und Stargard [71]).

Das Archidiaconat. An der Spitze desselben stand ein Archidiaconus, oder Erzpriester, der die geistliche Gerichtsbarkeit in 1ster Instanz entweder selbst, oder durch einen officialis archidiaconi oder praepositurae verwaltete. Der Archidiaconus von Stargard übte die Gerichtsbarkeit innerhalb des Territorial-Umfangs, der weiter oben, S. 622, nachgewiesen ist, und welchen im Jahre 1303 Bischof Heinrich dem Vicedominus von Kamin beigelegt hatte, damit er und seine Nachfolger dort archidiaconatus officium et ejus jurisdictionem ausübten. Die vier Archidiaconate von Demin, Usedom, Stettin und Stargard, zu denen später noch die von Groswin (Anklam), Piritz und Pasewalk kamen, sollten nach der Verfügung des Bischofs Heinrich nur aus der Mitte des Kaminer Domkapitels besetzt werden; sie führten daher auch den Titel Archidiaconatus in ecclesia Caminensi. Die Inhaber derselben gehörten also stets zum Kaminer Kapitel und selbst zum engern Ausschuß desselben und hatten vor dem Scholasticus, Cantor und Thesaurarius den Vorrang.

Die Kaminer Domherrn hatten sich wie an allen Domstiftern die Archidiaconate vorbehalten, weil sie sehr einträglich waren, und daher als gute Pfründen angesehen wurden. Besonders groß müssen die Einkünfte des Archidiaconats Stargard gewesen sein, da sogar einer der Bischöfe, Marino de Fregeno, freilich ein habsüchtiger Italiäner, der vom Papste nach Deütschland geschickt worden war, um an Stelle des Grafen Ludwig von Eberstein vom Domkapitel gewählt zu werden, was 1477 auch geschah, sich mit dem gedachten Archidiaconat bekleidete.

Die Reihe der Stargarder Erzpriester läßt sich bis auf das Jahr 1313 zurück, und bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts vorwärts verfolgen. Sie enthält 14 Namen, darunter die meisten unbekannten Familien des Bürgerstandes angehören. Von Familien des Ritterstandes finden sich nur folgende Namen: Dubislav de Gristow, jener apanagirten Linie des regierenden Fürsten-Geschlechts von Rügen angehörig, die ihren Namen von dem heütigen Greifswalder Kämmerei-Dorfe Gristow, Grimmenschen Kreises, ihrem einstigen Sitze, ableitete, kommt 1322 als Archidiaconus vor; sodann Hinricus Brüsewitz 1368—1370; Matthias Wedell 1458; Theodoricus de Schulenburch, † 1493. Dieser schließt die Reihe. Wie es nach seinem Tode mit dem Archidiaconat gehalten worden sei, wird weiter unten zu erwähnen sein.

Im Jahre 1434, als Oldmann Voghe das Archidiaconat verwaltete, trafen die Stargarder Vicare ein Abkommen dahin lautend, daß jeder neü angestellte Vicar dem bereits im Amte Befindlichen innerhalb 4 Wochen nach seiner Anstellung eine Tonne Stargardtsches Bier und eine Mark Finkenaugen zu einer Bewirthung geben sollte. Bischof Siegfried, der in Stargard anwesend war, gab diesem statutarischen Abkommen nicht allein seine oberhirtliche Confirmation, sondern bestimmte, in Erweiterung desselben, als Strafe für die Übertretung des Statuts eine Carenz und den Verlust des Gehalts des ersten Jahres, wovon die eine Hälfte ihm, dem Bischofe, die andere dem Archidiacon zufließen solle: — Sub poena carentiae et per-

[71]) Schöttgen, Altes und Neües Pommerland, III., 392. Klempin, diplomatische Beiträge zur Gesch. Pommerns; 419.

ditionis primi anni, quorum unam partem nobis, secundam partem Archidiacono volumus applicari.

Bereits im Jahre 1444 hatte Bischof Siegfried II., ein Sohn des Borken-Geschlechts, wiewol vergeblich gesucht, das Stargarder Archidiaconat aufzuheben und mit der Kaminer Thesaurarie zu vereinigen. Im Jahre 1492 erließ Bischof Benedict auf Veranlassung des Domkapitels ein Statut, worin er festsetzte, daß diese Vereinigung nach dem Tode des zeitlichen Archidiaconus Theodorich v. Schulenburg Statt finden sollte. Zwar verlieh er dessen ungeachtet nach dem bald darauf erfolgten Ableben Schulenburg's, das Archidiaconat an den Geistlichen Bernhard Oelbern, aber durch die Einrede des Domkapitels und das Veto des Herzogs Bogislaw X., ward er genöthigt, diese Verleihung zu widerrufen und die Vereinigung des Archidiaconats mit der Thesaurie durchzuführen, welche auch später durch eine besondere Bulle Papst Alexander's VI. vom 18. Juni 1494 bestätigt wurde [72]). Ob diese Vereinigung später wieder aufgehoben worden, oder ob unter dem Archidiaconus Stargardensis, welcher in dem Testamente eines Priesters, Namens Joachim Selchow, vom Jahre 1528 erwähnt wird, eben der Kaminer Thesaurarius zu verstehen sei, läßt sich aus Mangel an anderen Nachrichten nicht entscheiden.

Das Officialat. Der Officialis vertrat den Archidiaconus, wenn dieser abwesend oder nicht in Stargard wohnhaft war, oder wurde von demselben zur Erledigung von Geschäften abgesandt. Seine Wohnung in Stargard scheint von der des Archidiaconus verschieden gewesen zu sein; denn es wird in den Urkunden curiae solitae suae residentiae erwähnt, allwo er ad reddendum jura gesessen. Zu diesem Zweck hatte er eine Anzahl Notare neben sich. Das Siegel des Stargarder Officialats stellte, nach Schöttgen, das Haupt Christi dar, mit der Umschrift: S. officiatus (statt officialatus) Stargarden. Der Archidiacon, der Official und die Notare, diese als Beisitzer, bildeten wahrscheinlich zusammen das Consistorium; so heißt es in einer Urkunde von 1495: domum habitationis honorabilium virorum Notariorum Consistorii. Die Versammlungszeit pflegten die Nachmittagsstunden zu sein, mindestens findet sich in den Urkunden die Angabe: hora vesperorum, sessionibus consistorii consueta.

Der Pleban und die Kapellane. Der erste, mit Abhaltung des Gottesdienstes und Handhabung der Seelsorge betraute, Geistliche der Stadt Stargard war der Plebanus, deütsch Perner, d. i. Pfarrer, oder Kerkhere, lateinisch auch rector ecclesiae genannt. Das Wort Plebanus hat Plebs zum Wurzelwort; es bedeütet mithin „Volkslehrer"; keinem Kirchherrn — so war die deütsche Benennung für den ersten Geistlichen an einer Mutterkirche, auch noch lange nach der Reformation — ist es eingefallen, sich eigenmächtig Hirte, Pastor, zu nennen; dieser anmaßliche Titel ist unter protestantischen Geistlichen, den Nachfolgern Luthers, Mode geworden.

Es gab in der Stadt Stargard nur einen Pleban. Er residirte an der St. Marien-Kirche, führte aber auch die Inspection über die anderen Kirchen, weshalb er urkundlich auch plebanus ecclesiarum genannt wird. Zunächst unter seiner Aufsicht standen die Kapellane der Marien-Kirche, deren es zwei gab, die mit ihm in einem Hause wohnten. An der Johannis-Kapelle fungirte ursprünglich nur ein Kapellan — Urkunde von 1398; — es ist jedoch wahrscheinlich, daß nach Erweiterung derselben zur Kirche, 1464, ein zweiter bei derselben angestellt ward; jedenfalls führen die Visitations-Recesse zwei an. Daß dem Pleban auch die Aufsicht über die Johannis-

[72]) Klempin, diplomat. Beiträge, II., 422 ff.

Kirche zugestanden habe, geht u. a.: aus der Urkunde, das Bolten-Lehn betreffend, hervor, in der ausdrücklich angegeben wird, daß die Stiftung mit Genehmigung des Plebans Scheybel erfolgt sei.

Es stand also von Hause aus die Marien- zur Johannis-Kirche im Verhältniß der mater zur filia, welches Verhältniß in späteren Visitations-Bescheiden bestimmt ausgesprochen ist.

Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte auch eine jede der übrigen Kapellen ihren eigenen Kapellan; von der heil. Geist- und der St. Jürgen-Kapelle steht dies selbst fest, so daß sich also die Zahl dieser Geistlichen gegen Ende des 15. Jahrhunderts auf 11—12 belief.

Von den Plebanen haben sich in dem Zeitraume von 1350—1508 urkundlich 11 ermitteln lassen. Schöttgen meint [73]) jeder Pleban habe Mitglied des Johanniter-Ordens sein müssen. Von mehreren der 11 Plebane wird allerdings erwähnt, daß sie es gewesen seien, doch dies läßt eben annehmen, daß es nicht Regel war, weil es in diesem Falle überflüssig gewesen sein würde, dies noch besonders anzuführen. Von den Kapellanen wird nur ein Mal einer mit Namen erwähnt, möglicher Weise, weil die Stelle des Plebans damals unbesetzt war.

Die Meßpriester. Außer den vorerwähnten Geistlichen gab es noch eine große Menge von Priestern, welche mit dem eigentlichen regelrechten Gottesdienste und der Seelsorge nichts zu thun hatten, sondern nur die Messen, Memorien und Vigilien an den verschiedenen Neben- oder Stiftungs-Altären abhielten. Sie führten hier die Namen vicarii perpetui, altaristæ und substituti. In Betreff der Ersten sagt Georg Lud. Böhmer: [74]) „Eine vicaria perpetua ist für nichts anderes, als für ein beneficium ecclesiasticum, intuitu specialis officii sacri v. c. officii missalici, in ecclesia quadam constitutum zu achten und vordem gemeiniglich zu einem in der Kirche befindlichen Altar und zu einem dabei zu verrichtenden Meßdienst errichtet worden; führet aber sonst nur deswegen den Namen der vacariæ, weil unter der Verwaltung des Specialis officii in certa ecclesia zugleich die vices primarii pastoris in ecclesia vertreten werden, im Übrigen in Betracht dessen, daß dergleichen officium sacrum speciale zugleich ein officium perpetuum ist, vicaria perpetua und die damit providirte Person vicarius perpetuus, zum Unterschiede eines vicarii temporalis genannt, auch solche vicaria inter vera beneficia ecclesiastica gerechnet wird, vicariæ perpetuæ enim aequiparantur beneficiis ecclesiasticis." Danach scheinen also die vicarii perpetui die von den Patronen der einzelnen Nebenaltäre oder der an ihnen gestifteten Messen präsentirt und vom Bischof bestätigt wurden, auf Lebenszeit angestellte Geistliche gewesen zu sein. Die altaristæ aber waren möglicher Weise die vicarii temporales et pro nutu (plebani) amobiles; die Substituti dagegen die Vertreter auswärts wohnender Vicare, welche also die Vicarie in commendam inne hatten. Die Benennung Commendist, die für die vorerwähnten Meßpriester in der Mark häufig vorkommt [75]), scheint in Pommern nicht gebraüchlich gewesen zu sein. — Die Zahl dieser Geistlichen an den verschiedenen Gotteshaüsern der Stadt Stargard war sehr groß und belief sich mit Einschluß der Schulmeister und ihrer Schulgesellen, so wie der Küster, die noch zum niedern Clerus gehörten, gewiß auf einige Hundert.

Die Chorherren waren Geistliche, denen es oblag, den Chordienst zu verrichten, oder die Horen (Tageszeiten, Gezeiten, Tiden) in den Kirchen zu singen.

---

[73]) In seiner Historie der Kirchen und Gelehrten Stargards. — [74]) Observat. jur. can. Goett. 1766, p. 229. — [75]) Danneil, Kirchengesch. von Salzwedel, S. 31 ff.

Sie ergänzten sich aus den Meßpriestern. Ihr Dienst bestand aus der Mette, dem eigentlichen Morgengebet, früher um Mitternacht, jetzt gewöhnlich antecipando, am Abend vorher verrichtet, der Prime, Tertie, Sexte, None, um die 1ste, 3te, 6ste, 9te Stunde früh, der Vesper Nachmittags 3 Uhr und der Complete oder dem completorio Abends gehalten. Die Prime und Tertie werden jetzt gewöhnlich bei Tages-Anbruch, die Sexte und None in einer spätern Vormittagsstunde gehalten. Zwischen beide fiel die Hauptmesse, bei der die Chorherren auch thätig sein mußten, was täglich 8 verschiedene Andachtsübungen gab.

1. Bei der Marien-Kirche gab es einen doppelten Chor, einen großen von ursprünglich 12, später 13, und einen kleinen Chor von 6 Mitgliedern. Die Benennung „groß und klein" scheint nicht von der Zahl der Mitglieder, sondern analog der Benennung canonici majores et minores, davon hergenommen zu sein, daß die Mitglieder des großen Chors von Hause aus im Besitz von Einkünften waren, die des kleinen dagegen nicht. Bald erhielt aber auch dieser durch Schenkungen Vermögen, durch welche auch das Besitzthum des großen bedeütend vermehrt wurde, was aus den vielen Renten-Verkaufs-Urkunden hervorgeht, die, von den Vorstehern der Chöre ausgestellt, sich noch heüte im Raths-Archiv vorfinden. An der Spitze jedes Chores standen nämlich zwei provisores, welche seine Angelegenheiten leiteten und ihn nach Außen vertraten. Es scheint, daß die Mitglieder des großen Chors hier nur zur Abhaltung der Mette, Messe, Vesper und Complete, die des kleinen dagegen zur Abhaltung der Prime, Tertie, Sexte und None verpflichtet waren. Die Horen wurden in dem hohen Chore abgehalten, wo zu diesem Zwecke 12 besondere Sitze, 6 zu jeder Seite des Hochaltars, aufgestellt waren. Manche Stifter von Vicarien legten den künftigen Inhabern derselben auch die Verpflichtung auf, „zu Chore zu gehen", ohne daß sie möglicher Weise Chorherren waren. Diese hielten dann die Horen vor den betreffenden Altären ab. Außerdem war noch ein besonderer Chor für die Marien-Kapelle dieser Kirche vorhanden, dessen Mitgliederzahl nicht bekannt ist, wahrscheinlich aber 6 betrug. Von ihm wurden die Privat-Horen, de beata domina gesungen, was in den deütsch geschriebenen Urkunden „de tiden unser leuen vrowen sigghen" genannt wird. Auch dieser Chor hatte besondere Einkünfte.

2. An der Johannis-Kirche befand sich auch ein großer Chor von 6, und ein kleinerer von 4 Mitgliedern. Daß außerdem auch hier ein besonderer Chor für die Marien-Kapelle bestanden habe, scheint aus der Bezeichnung derselben durch: capella horarum beatæ Mariæ virginis, hervorzugehen.

3. In der heil. Geist- und in der St. Georgs-Kapelle war ein Chor von je 4 Chorherren, und daß auch in der Jakobs-Kapelle ein Chor gewesen sei, geht aus der sie betreffenden Urkunde von 1498 hervor.

Wohnungen der Geistlichen.

Darüber ertheilt der Visitations-Rezeß von 1539 Aufschluß. Nur die Hauptgebaüde seien hier erwähnt. Die „Wedeme" oder der Pfarrhof war an der Straße bei dem Kirchhof der Marien-Kirche, d. i.: an der Mühlenstraße, auf derselben Stelle, wo jetzt die Amtswohnung des ersten Predigers an der Marien-Kirche steht. Daran stieß der Stadthof, nur die Hälfte des jetzigen, etwa bis zum Eingange desselben, umfassend; die südliche Hälfte bildete den großen Chor- auch Domhof genannt, mit seinen Buden. Hinter demselben lag der kleine Chorhof, vom Stadthofe bis zur Stadtmauer, an den sich das Beguinenhaus, das jetzige Criminal-Gefängniß, schloß. Der Raum der jetzigen Mühlenstraße am neüen Thor nahm der Kaland ein, an

den stieß das Haus des Geistlichen Simon Moller, das jetzige Prediger-Wittwen-Haus, an das wahrscheinlich wieder das Haus der Pauliner Terminarier, das jetzige Diaconats-Haus, gränzte, während das Haus der Franziskaner-Terminarier das heütige Archidiaconats-Haus ist. Die „Wedeme" war aber die Wohnung des Plebans, nicht des Archidiaconus von damals, wie Teske irrthümlich anführt. [76]) Wo das Archidiaconat, welches in einer Urkunde des Kaland von 1506 domus Consistorialis Archidiaconatus Stargardiensis genannt wird, gelegen habe, läßt sich nicht mehr ermitteln, da der Receß von 1539 darüber keine Andeütung enthält. Übrigens scheint der Archidiaconus nicht für beständig in Stargard gewohnt zu haben; wenigstens ist eine Urkunde, die sich auf die St. Georgs-Kapelle bezieht, von ihm zu Stettin in curia nostrae solitae residentiae ausgefertigt. Manche Vicare bewohnten ihnen eigenthümliche Haüser, zu diesen scheint Simon Moller gehört zu haben. Die Chorhöfe waren die Wohnungen der Chorherren. In Betreff der Dienstwohnungen an der Johannis-Kirche heißt es in dem Receß von 1539: „Ein Pfarrhof an dem Kirchhofe, auf der einen Seite die Küsterei, auf der andern Seite St. Johannis-Brüderschaftshaus in der Beguinenstraße belegen. Das Pfarrhaus ist verfallen. Ein Haus, der genannten Brüderschaft gehörig, wird von einem Prediger bewohnt, auf der einen Seite hat es den Pfarrhof, auf der andern des Rathes Vicarien-Haus. St. Johannis-Chorhof, hart am St. Johannis-Kirchhofe belegen, enthält 6 Chorhaüser." Es läßt sich annehmen, daß die heütige Küsterwohnung dieselbe Lage habe, wie damals; dann sind an die Stelle des Pfarrhofes zwei Privathaüser, einem Schlosser und einem Schuster gehörig, getreten und das damalige Brüderschafts-Haus ist das jetzige Organistenhaus, die Raths-Vicarie aber die heütige Freischule am Rosenberge. Von den Chorhaüsern, die auf dem Ostrande des Kirchhofes standen, sind noch jetzt Spuren von Grundmauern vorhanden. Von den obigen Kapellen sind im Receß von 1539 keine Dienstwohnungen der Geistlichen angegeben.

Patronat, Präsentation, Bestätigung, Einführung der Geistlichen.

Die Wahl des Archidiaconus aus dem Kreise der Kaminer Dom-Capitularen und seine Ernennung hing ursprünglich vom Bischof ab, war aber später vom Papste einem Cardinale übertragen, der höchstens noch die Zustimmung des Bischofs zu berücksichtigen hatte. Den Official wählte der Archidiaconus. Patron des Plebans an St. Marien war der General des Johanniter-Ritterordens, und zwar von Hause aus, und nicht, wie Teske irrthümlich berichtet, [77]) erst nach Übergabe der fürstlichen Burg an die Johanniter, welche diese nie besessen haben. Mit Ausnahme des Interregnums des Bischofs von Kamin, 1240—1248, ist das Patronat über die Pfarrstelle an St. Marien beständig beim Orden gewesen, bis auf die Reformations-Zeit. Die Ritter hatten, nach Allem, was sich darüber ermitteln läßt, einen bedeütenden Antheil an der Erbauung der Kirche, wenn sie dieselbe auch nicht allein erbauten; sie hatten, wie urkundlich feststeht, die Stellen des Plebans und der Kapellane aus ihren Mitteln dotirt: so war es denn nicht zu verwundern, wenn sie dafür das Patronatsrecht in Anspruch nahmen. In der Urkunde vom Jahre 1623 nämlich, in welcher Herzog Bogislaw XIV. dem Magistrate das Patronatsrecht über die Kirchen Stargards für 4000 fl. verkauft, wird ausdrücklich erwähnt: — „Dem Heermeister zu Sonnenburg habe das Patronat über die Marien-Kirche deshalb gebührt, weil er das Plebanat und die Stellen der Kapellane mit gewissen Einkünften

[76]) Geschichte der Stadt Stargard, S. 88. — [77]) Geschichte der Stadt Stargard, S. 70.

aus den pommerschen Dörfern der Heermeisterei dotirt habe. Bei Beginn der Reformation habe er diese Einkünfte eingezogen und mit seinen Tafelgütern vereinigt, sich aber nach der Gebühr des Patronatsrechts nichts mehr angemaßt." Die Kapellane an St. Marien wurden wahrscheinlich vom Pleban ernannt und vom Bischof bestätigt; es fehlt jedoch hierüber an bestimmten Angaben.

Das Patronat über die Neben-Altäre, Vicarien, geistliche Lehne stand, wie wir gesehen haben, theils einzelnen Personen, namentlich den Stiftern derselben und deren Erben, theils geistlichen oder weltlichen Körperschaften, dem Kalande, der Brüderschaft Corporis Christi, dem Rathe, den Vorstehern der Gewandschneider-Gilde, den Gilden und Gewerken ꝛc. zu. Es war theils ein unbeschränktes, theils ein beschränktes Recht. Wer das unumschränkte jus patronatus, jus praesentandi besaß, präsentirte dem Bischof einen von ihm selbst gewählten Candidaten; bei dem beschränkten Patronat hing die Präsentation von dem Vorschlage eines Andern ab, sei dies ein Privatmann oder eine Corporation. Dies Vorschlagsrecht hieß petitio nominalis, deütsch Bede, Fürbitte. In diesem Falle besaß also der Petent factisch das Patronat, der Patron, der in der Regel von dem Vorschlage nicht abweichen durfte, nur nominell. Ein Beispiel giebt die Urkunde von 1492, nach welcher petitio dem Kalande, jus praesentandi aber dem ihm leibeigen gehörigen Bauern in Seefeld zustehen sollte [78]). War es zweifelhaft, wem das Patronat gehöre, oder war dies streitig, so fand ein Aufruf an die Patrone Statt, der gewöhnlich an die Kirchenthüren geschlagen wurde.

Nach erfolgter Bestätigung durch den Bischof ward der Gewählte durch einen vom Bischof damit beauftragten Geistlichen, gewöhnlich der Archidiaconus oder Pleban, eingeführt und in den Besitz des Altars und seiner Einkünfte gesetzt. Zum Zeichen der Besitzergreifung berührte der Eingeführte gewöhnlich den Altar und über die Handlung wurde ein notarielles Instrument aufgenommen.

Auch Vertauschungen der Vicarien kamen nicht selten vor, wie sich aus Georg Puttkamer's Reg. administr. Episc. Cam. nachweisen läßt.

Abgaben der Geistlichen an den Bischof.

Nach den Statuten des Domcapitels und Bisthums Kamin waren die Welt- und Klostergeistlichen des Kirchensprengels verpflichtet, dem Bischofe eine jährliche Abgabe zu geben, die gewöhnlich in Naturalien: Korn, Bier, Wein ꝛc. bestand. Der Stargarder Clerus hatte nur Stargarder Bier zu liefern und zwar der Archidiaconus, der Pleban und der Prior der Augustiner je 2 Faß. Außerdem mußte jeder Geistliche, der ein Amt in der Diöcese zu verwalten hatte, dem Bischofe und dem Archidiaconus, unter dessen Gerichtsbarkeit er stand, je eine Tonne Bier letztwillig vermachen, in welchem Falle diese kirchlichen Oberen keine Ansprüche an sein bürgerliches und unbewegliches Vermögen haben sollten. Aus dem Statut No. 241 scheint zu folgern, daß in Stargard 2 Plebane, der eine zu St. Marien, der andere zu St. Johann gewesen seien [79]), da dies jedoch den früher nachgewiesenen Angaben durchaus widerspricht, so läßt sich nur annehmen, daß in dem Statut nicht die gleichzeitigen, sondern die auf einander folgenden Plebane der Kirche gemeint seien.

Sittlicher Zustand der Geistlichkeit.

Im Jahre 1492 berief Bischof Benedict eine Synode nach Stargard, haupt-

[78]) 29. Jahresbericht der Gesellsch. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. vom Jahre 1856, S. 41. — [79]) Statuta Capit. et Ep. Cam. in Klempin's diplomatische Beiträge zur Geschichte Pommerns, 398.

sächlich um die großen Mängel und vielen Mißbraüche, welche unter der Geistlichkeit seiner Diöcese eingerissen waren, abzuschaffen und das Ärgerniß, welches dieselbe dadurch erregte, zu beseitigen. In dem, unterm 3. October 1492 publicirten Statut bestimmte er in dieser Beziehung Folgendes: —

1. Kein Geistlicher soll in öffentliche Wirthshaüser gehen, auch nicht zu verdächtigen Weibern, eben so wenig in verdächtigen Schenken oder Kellerwirthschaften von Anderen abgesondert, gehen, sondern zum Zweck der Erholung und Erfrischung nur die Kalandshaüser besuchen.

2. Bei zwei Gulden willkürlicher Strafe soll kein Cleriker sich zu voll trinken, mit Würfeln oder Karten spielen, fechten, vermummte Spiele halten oder auch nur ansehen.

3. Jeder Geistlicher soll in seinem Hause selbst wohnen und sein Amt in Person verwalten.

4. Kein Geistlicher soll zween Kirchen vorstehen, wenn sie nicht mit einander verbunden sind, oder in andern Sprengeln Brautleüte trauen.

5. Da über die Unzucht der Priester mit ihren Concubinen große Klage geführt wird, so gebietet der Bischof, diese Weibsbilder abzuschaffen, beschränkt jedoch dies Gebot auf folgende Weise: —

Residentes apud ecclesiam Cathedralem et collegiatam et plebanus ecclesiarum qui expensas proprias habere coguntur, ex jurii statuto aut consuetudine poterint in domibus eorum tenere honestam mulierem non suspectam de incontinentia, quadraginta annorum, sed Vicarii nullam habeant mulierem, continua conversatione cum cis morantem nisi fuerit mater et soror sed cum praetatis aut honestis viris expensas. tencant et nullo modo cum Socariis ipsorum, nisi ex causis in jure expressis, ubi dispensandi facultatem nobis usurpamus. [80])

Diese Verordnungen halfen aber so wenig, daß bereits im Jahre 1500 Bischof Martin (Carith) zu demselben Zwecke eine Synode nach Stettin zu berufen für nöthig fand und dieselbe am 5. October mit einem ausführlichen Statut schloß [81]).

Es kann nicht bezweifelt werden, einer Seits, daß es den Kirchen-Oberen Ernst gewesen ist, dem verrotteten Zustande der Geistlichkeit ein Ende zu machen, sofern sie nicht selbst einem Übermaß der Unsittlichkeit verfallen waren, anderer Seits aber auch, daß sie bei Bekämpfung des Übels nicht die gehörigen Mittel gebraucht haben, um die Geschwüre, an denen der Clerus litt, zu heilen. Anstatt mit Milde und Sanftmuth vorzugehen, wie es der Stifter der Kirche gebietet, wurden die an sich schon straffen Zügel des Kirchenregiments noch straffer angezogen und mit der aüßersten Strenge gegen diejenigen Priester verfahren, welche sich der Übertretung oft widernatürlicher Gesetze schuldig, oder auch nur verdächtig gemacht hatten. Die Archidiacone, denen die Gewalt über den Clerus zunächst zustand, haben dieselben in vielen Fällen, ja, wol in den meisten, wo sie einschreiten zu müssen glaubten, mißbraucht, und dadurch nicht wenig beigetragen, den Anschauungen des Augustiner-Mönchs von Wittenberg bei der Priesterschaft Eingang zu verschaffen, und so durch die Dorf-Geistlichen die Reformation und ihre Ausbreitung im Kreise des Landvolks wesentlich zu fördern. Der Mensch, dem durch geschriebenes Gesetz, oder durch Observanz Gewalt verliehen ist, hat die Neigung, seine Macht-Sphäre zu erweitern, zu vergrößern. So die Regel, der Selbstsucht entspringend, die zu bemeistern, zu überwinden, nur wenigen, den Auserwählten, gelingt. Wie sich diese Neigung in allen Ständen der Gesellschaft kund gibt, so tritt sie mit scharfen Zügen

[80]) Cramer, Kirchen-Historie, II., cap. 48, p. 125. — [81]) Ebenda, cap. 51, p. 141.

ganz besonders im Stande der Geistlichen hervor, die hoffährtiger Weise die allein Begabten, mit Weisheit Begnadigten sein zu wollen, den — wahnwitzigen Anspruch erheben. Diese Erscheinung geht durch alle Zeitalter der Weltgeschichte zum Nachtheil der Menschheit. So weiß man auch von einem Erzpriester des Archidiaconats Stargard, daß er an der ihm gesetzlich zustehenden Gewalt nicht ein Genüge fand und er, in unüberwindlichem Drange nach Herrschsucht, sich ein Breve vom Papste Sixtus VI. zu verschaffen wußte, kraft dessen selbst das höhere Ansehn des Bischofs eine Zeitlang gefährdet wurde.

Milde Stiftungen.

Die Hospitäler St. Georg, Elend und zum heiligen Geist.

Die ursprüngliche Bestimmung dieser Werke der Wohlthätigkeit bestand, wie bekannt, in der Verpflegung und Heilung derjenigen Kranken, welche von einer der pestartigen Seüchen, oder von der wirklichen Pest, befallen wurden, die vornehmlich zur Zeit der Kreüzzüge aus dem Morgenlande ins Abendland eingeschleppt waren, daher man zur möglichsten Abwehr einer weitern Verbreitung der Seüche, diese Krankenhaüser und Contumaz-Anstalten überall von der Einwohnerschaft absonderte, und sie vor die Städte verlegte, gerade so, wie wir es in unserer Zeit anfänglich mit den Cholera-Lazarethen gemacht haben. Um den Leidenden und meistentheils dem Tode verfallenen Pestkranken in ihren letzten Stunden die Tröstungen zu verschaffen, von denen man voraussetzte daß die Kirche allein sie gewähren könne, stellte man bei jedem dieser Krankenhaüser einen Priester an, und kam zuletzt auf den Gedanken, in den Höfen der Haüser eine eigene Kapelle zu erbauen, um die in der Besserung begriffenen Kranken an der vorgeschriebenen feierlichen Abhaltung des Meßopfers Theil nehmen zu lassen. Als die pestartigen Seüchen ihre Wanderung über die abendländische Erde vollendet hatten, daher die, unter den Schutz insonderheit des heil. Georg und des heil. Geistes gestellten Krankenhaüser leer standen, benutzte die Stadt-Obrigkeit, die Stifter der Haüser, die vorhandenen Raümlichkeiten zur Aufnahme altersschwacher und bedürftiger Mitbürger männlichen, wie weiblichen Geschlechts, zu deren Verpflegung das Vermögen der Institute die Mittel bot; — waren diese doch, während die Seüchen herrschten und ihre Verheerungen unter der städtischen Bevölkerung anrichteten, außer der ursprünglichen Dotation aus dem öffentlichen Stadtsäckel, durch Schenkungen und letztwillige Verfügungen reich ausgestattet worden. Auf diese Weise sind aus den Pesthaüsern Zufluchtsstätten, Versorgungshaüser, Hospitäler, geworden.

So und nicht anders verhält es sich mit dem Ursprung der drei großen Hospitäler der Stadt Stargard, die von Anfang an außerhalb der Ringmauer gelegen haben. Freilich fehlt es an Überlieferungen, die uns den Hergang bei Errichtung der Pesthaüser erzählen könnten. Wer aber hat in jenen Tagen, Monaten, Jahren der Angst und des Schreckens daran gedacht, Aufzeichnungen zu machen, um nachfolgenden Geschlechtern die Zustände der Zeit zu schildern, wer konnte an so was denken, als Freünd Heyn in unbarmherzigster Weise mit seiner unerbittlichen Sichel mähete, keinen Stand, kein Alter, kein Geschlecht verschonend? Erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert weiß die Chronik von Stargard etwas von verheerenden Seüchen.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts werden Stargard's Hospitäler und ihre Gotteshaüser in den Urkunden besprochen. Sie treten darin sogleich als Armen-, als Alter-Versorgungshaüser auf, ein Beweis, daß sie ihre ursprüngliche Bestimmung längst erfüllt hatten. Teske aber irrt, wenn er von der Capella St. Spiritus be-

hauptet [82]), ihrer werde erst im Jahre 1419 gedacht; hätte er sich die Mühe gegeben, die vorhandenen Quellen treü zu benutzen, so wäre er nicht zu so unrichtiger Angabe gekommen.

A. Das Hospital St. Georg oder St. Jürgen ist das erste von den Hospitälern, dessen die Urkunden gedenken. Es wird in einem Kaufbriefe von 1356 erwähnt, vermöge dessen der Rath demselben 2 Hufen Landes im Kämmerei-Dorfe Sarow verkauft: publice protestamur quod pauperibus et egenis in domo hospitalis ante civitatis nostram de gentibus corum et capellae sancti Georgii prouisoribus vendidimus et praesentibus vendimus duos mansos in villa Sarow etc. Man sieht, daß das St. Jürgen-Hospital es zu Vermögen gebracht haben mußte, um im Stande zu sein, den Kaufpreis von 2 Hufen zu entrichten. Folgende Urkunden geben weitere Auskunft über das Hospital:

1. Im Jahre 1357 bezeügt der Rath, daß die Wittwe Gerhard's Rath, aus Golnow, für 38 Mk. mehrere Scheffel Getreide verschiedener Art und eine Tonne Hering gekauft habe, welche jährlich in der ersten Woche Quadragesimae den Böhlen des Jürgen-Hospitals zur Vergrößerung ihrer Präbenden verabfolgt werden sollen.

2. Im Jahre 1364 bekundete der Rath, daß er dem Vicar an der Marien-Kirche, Nicolaus Vyrow, 3 Hufen im Dorfe Zeveld — Seefeld — verkauft, und daß der Kaüfer von diesen Hufen 1 dem Kalande, 1 dem St. Spiritus- und 1 dem St. Georgs-Hause, zum Besten der in beiden Haüsern verpflegten Armen, geschenkt habe.

3. Im Jahre 1409 setzt Henning v. d. Czynne für die von ihm in der St. Georgs-Kapelle gegründete Vicarie die Einkünfte von 12 Hufen Landes in seinem Dorfe Klützow aus.

4. Im Jahre 1422 gründete Ebel Bernhagen und Nicolaus Templin, laici novae Stargard und Provisores des Hospitals und seiner Kapelle, an einem gemauerten Altare derselben eine Vicarie zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner unbefleckten Mutter, der Jungfrau Maria, der Apostel Jacobus, Simon und Judas, des Laurentius, Stephanus, der heil. Katharina, Gertrud und Barbara, und statten denselben mit 300 Mk. Finkenaugen aus. Das Patronat soll nach ihrem Tode und nach dem Erlöschen ihrer Erben an die Vorsteher des Hospitals fallen.

5. Im Jahre 1480 ertheilt Peter Schonevelt, Archidiaconus von Stargard, als Administrator der Kaminschen Kirche und Gubernator der ganzen Diöcese Kamin — für den Bischof Marino de Fregeno, eine Bestätigung der in der St. Georgs-Kapelle gestifteten Horen.

B. Das Hospital Exulum oder das Elenden-Haus kommt zuerst in einer Urkunde von 1357 vor, in welcher der Rath der Stadt bekundet, daß er 3 Mk. Rente verkauft habe, welche die Kaüfer den Elenden vermacht hätten: Quos quidem redditus Henricus et relicta Hermanni praenominati exulibus ob suorum corumque parentum omnium et suorum amicorum animarum defunctorum salutem et remedium piae deuotionis intuitu legauerunt et assignaverunt ab eisdem exulibus temporibus perpetuis annis singulis tollendos et pacifice possidendos. Auch dieses Hospital war ursprünglich eine Kranken-Anstalt zur Unterbringung zugewanderter, vornehmlich wol mit dem Aussatz behafteter, Fremden, denn exul heißt im Mittelalter ein „Fremder, ein Auswärtiger." An dem alten, einstöckigen

[82]) Geschichte der Stadt Stargard, 49.

Stiftshause, welches vor dem jetzigen neüen hart an der Straße stand, hing ein altes verblichenes Bild, Lazarus vor der Thür des Reichen darstellend, dem die Hündchen seine Geschwüre lecken, was den ursprünglichen Zweck des Hauses hinreichend zu erkennen gibt. Doch war derselbe bereits zur Zeit der Reformation in Vergessenheit gerathen, und das Haus bloß zur Aufnahme von Armen benutzt, da in den Kirchen-Visitations-Abschieden zu jenem Zweck das Jobst-Hospital bestimmt wird. In vielen Städten gab es auch eine fraternitas exulum, eine Elenden-Gilde, deren Zweck die Beerdigung verstorbener Fremden war [83]) von einer solchen findet sich jedoch in Stargard keine Spur. Die Zuwendungen, welche dem Elenden-Haus zu Theil geworden sind, ergeben die nachstehend genannten Urkunden, welche zugleich beweisen, daß auch mit diesem Hospital eine Kapelle verbunden gewesen ist.

1. Nach einer Urkunde von 1363, feria secunda post diem Gregorii Papae gloriosi, die aber nicht mehr vorhanden ist, haben Rath und Bürgerschaft der Stadt Stargard dem Priester Wolter, Pleban zum Freiënwalde, 5 Hufen in Seefeld, ferner noch 2 Hufen nebst 3 Kossatenstellen in demselben Dorfe, endlich 2 Mk. Beede von Albert Beyerstorfs Hufen in Sarow verkauft, welches alles dem Elenden-Hause zugefallen ist: cum omnibus suis obuentibus et singulis usibus eo jure et libertate, prout ea hactenus senatus et ciuitas possiderant, praesentatione Ecclesiastici beneficii et praefecturae, seclusis collationibus, quas sibi reseruarunt.

2. Im Jahre 1452 „am Mondage nach dem Fest Barbara der hilgen Jungfrauen bekennet Hinrik vnde Lüdeke Brödern genöhmet von der Zinne," daß sie von den Bürgermeistern und Rathmannen der Stadt Nyen-Stargard 9 Hufen mit 3 Höfen und allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, belegen in dehm Dorpe Byschops Cuno (Kunow a. d. Straße) für 1000 Mk. Finkenaugen gekauft und diese Liegenschaften dem Hospital vnde Gades huse to dem Elende buten der Stadt" geschenkt haben [84]).

3. Im Jahre 1452, am Tage Elisabeth, hat Henning Luchte, erbgesessen zu Hermenstorp, den ersamen Olderlüden der 4 Werke, und Joachim Molre, Vicaren der Vicarie St. Peters und St. Pauls, belegen in dem Elende vor Nien Stargard, 200 Mk. Finkenaugen verkauft, welche bestätiget und befestiget haben M. Tidericus Kremtzow, Priester, und Hinrik Sibrecht, Bürger zu Nien Stargard.

Aus diesen Urkunden, so wie aus einer Bemerkung im Reg. administr. Episc. Cam. unter Nr. 811, geht deütlich hervor, daß zum Hospitio exulum, dem Hospital Elend, eine Kapelle gehört hat. Wo dieselbe in Bezug auf das ursprüngliche Hospital-Gebaüde gestanden habe, läßt sich nicht mehr ermitteln.

C. Das Hospital zum heiligen Geist, domus Sancti Spiritus, wird zuerst erwähnt in der oben, unter A. 2. angeführten Urkunde von 1364. In der bei dem Hause befindlichen Kapelle waren, außer dem hohen Altar, summum altare, noch ein Altar St. Annae, als dessen Vicar und Gründer 1499 Nicolaus Dampnitz genannt wird; ein Altar prope ambonem, dessen Vicar 1495 Petrus Siegdt war, und ein Altar St. Nicolai, als dessen Vicar 1513 Joachim Alaberum erwähnt wird. Außerdem befand sich an derselben noch eine Kapelle des heil. Erasmus. Urkundlich ist nur —

---

[83]) Danneil, Kirchengeschichte von Salzwedel, S. 52. — [84]) Diese Urkunde ist nur in einer Abschrift vorhanden, welche sich in der Bibliothek der Gesellsch. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. Msc. 179 befindet.

1. Eine Vicarie nachweisbar, deren Altar nicht genannt wird. Sie wurde, nach Schöttgen [85]), von Nicolaus Helmschlägher, einem Geistlichen, im Jahre 1419 letztwillig gestiftet. Zu Testaments-Vollstrecker setzte Helmschlägher den Priester Lambertus Vrysmyt (Freischmidt) und mehrere Laien ein, welche 1423 die Bestätigung der Stiftung nachsuchten. Aus der Confirmations-Urkunde des Pyritzer Archidiaconus Johann Bramstede, vom 10. März 1423, ergibt sich, daß die Vicarie mit 500 Mk. Finkenaugen dotirt war. Nochmals bestätigt wurde die Vicarie von demselben Archidiakonus unterm 23. März 1428 und vom Bischof Siegfried den 22. December 1428.

2. Die Kapelle des heil. Erasmus wird erwähnt in einer Urkunde vom Jahre 1470, in der Margaretha, die Wittwe Henning's Vandelin, eines Stargardschen Bürgers, bekundet, von Stephan Alis, Pleban des Dorfes Wudarch, zur Diöcese Kamin gehörig, 200 Mk. Finkenaugen geliehen erhalten zu haben, welche dieser zur Stiftung einer Vicarie in der bei der heil. Geist-Kapelle befindlichen Erasmus-Kapelle bestimmt habe, und verspricht zu demselben Zwecke ein ihr gehöriges, bei der Marien-Kirche belegenes, Haüschen herzugeben. Diese Vicarie stiften die vorgenannte Wittwe und ihr Sohn Jost im folgenden Jahre zur Ehre des allmächtigen Gottes, der ehrwürdigen Jungfrau Maria, des heiligen Kreüzes, der heil. Apostel Petrus und Paulus, der heil. Jungfrauen Barbara, Brigitta und aller Heiligen. In der Urkunde über die Stiftung wird jedoch der Beitrag des Stephan Alis zu derselben, abweichend von der vorigen Urkunde, nur zu 150 Mk. angegeben. Zu Patronen der Vicarie werden nach Margaretha und Jost Vandelins und deren Erben Tode die Vorsteher der Gilden und Gewerke eingesetzt. Die Urkunde trägt das Jahr 1461 als Datum, was jedoch offenbar falsch ist; da die vorige, in der Stephan Alis noch lebt, der in dieser als gestorben angegeben wird, die Jahreszahl 1470 führt. Das Jahr der Ausstellung der Stiftungs-Urkunde kann daher nur 1471 sein, insofern man nicht annehmen will, daß die vorhergehende im Jahre 1460 verfaßt sei, was mit den übrigen Angaben nicht stimmt.

3. Eine von dem vorerwähnten Geistlichen Peter Smidt und einem andern, Namens Heinrich Wolter, im Jahre 1492 mit 8 Fl. Einkünfte gestiftete Elemosyne, um für die Kranken des Hospitals St. Spiritus die erste Messe lesen zu lassen, wird in Georg Putkamer's Reg. administr. Episc. Cam. unter Nr. 499 angeführt.

4. Eine Vicarie zu Ehren des allmächtigen Gottes, seiner Mutter der Jungfrau Maria und aller Heiligen wird ebendaselbst unter Nr. 1091 beim Jahre 1494 angegeben. Man könnte versucht sein, diese Vicarie mit der unter Nr. 2 angeführten für einerlei zu halten, doch sind die Patrone verschieden, da bei der zuletzt erwähnten der Rath als Patron angegeben wird. Johannes Lepel verzichtet auf die Vicarie, die dem Conradus Wedel verliehen wird.

Das Jobst-Hospital (Jobst ist eine Abkürzung von Jodocus). Das Hospital wurde vom Bürgermeister Hans Warnow im Jahre 1438 gegründet. Das Testament, in welchem er die Stiftung errichtete, und zu dessen Vollstreckern er den Rath, die Gilden und Gewerke und einen aus seiner Familie, Mann oder Frau, ernannte, ist nicht mehr vorhanden, sondern nur zwei, im Ganzen gleichlautende, Auszüge. Hiernach setzte der Testator —

---

[85]) Schöttgen, Altes und Neües Pommerland, II., §. 12, p. 216.

1) 1000 Mark aus, deren Zinsen ein Jahr der Rath, das andere Gilden und Gewerke einer armen Jungfrau über 18 Jahre als zur Ausstattung geben sollten. Wolle dieselbe aber unverheirathet bleiben, so habe sie täglich 15 Pater noster und Ave Maria zu beten;

2) 1000 Mark zu einer Spende für die Schüler und Armen. Erstern sollten dieselbe auf dem Rathhause, Letztere in der Kirche erhalten, jeder 4 Pfenninge.

3) Gab er sein Kornhaus (Speicher) nebst dem Hofe beim Toltze belegen, zu einem Hospitale her, in welchem 12 Betten gehalten werden sollten, mit aller Nothdurft, als: 1 Ruthe Holz, 3 Faß Kohlen, 2 Scheffel Hafergrütze, 1 Scheffel Salz, und 1 Stein Talg. Außerdem vermachte er zum Hospitale 2 Haüser und alle Buden auf der Toltzstraße.

In Betreff dieser Straße ist zunächst zu bemerken, daß der Toltz damals das, jetzt Stockhaus genannte, Gefängniß, Toltzstraße aber die von der Königsstraße dahin führende, noch jetzt diesen Namen tragende Gasse genannt wurde, weshalb auch noch heüte die, südlich vom Stockhause liegende, Wiese Toltzwiese heißt. Teske irrt daher, wenn er behauptet [86]), die frühere Wollweber-, jetzige Königsstraße habe ursprünglich Toltzstraße geheißen. Daß dieselbe bereits vor dem großen Brande von 1635 den Namen Wollweberstraße führte, beweisen die Kirchen-Visitations-Abschiede des 16. Jahrhunderts hinreichend. Im Fall der Magistrat das Hospital in der Stadt nicht leiden wolle, gab Warnow dazu einen 3 Morgen großen Kamp, vor dem Johannis-Thor belegen, wo das Hospital dann erbaut werden solle, nach dessen Vollendung die Grundstücke in der Stadt verkauft werden könnten, und zwar sollten sie seine Erben um 200 Mk. billiger kaufen können, als Fremde. Das Kaufgeld solle dann belegt werden, doch nicht bei den Vorstehern des Hospitals. Diese sollten auch keine Belohnung für ihre Mühwaltung erhalten, außer dem halben Obst aus dem Garten und einem Paar Schuhe zu Martini, damit sie desto williger zum Hospitale gingen.

Diese Stiftung wurde zunächst vom Magistrat und dann vom Bischof Siegfried von Kamin am Sonnabend vor Dionys 1438 bestätigt. Wenn es daher am Ende des Auszuges heißt, daß sie 1439 vom Rath, den Gilden und Gewerken confirmirt sei, so muß dies eine 2te sehr wahrscheinlich definitive Bestätigung sein.

Daß das Hospital im Jahre 1449 nach dem ihm geschenkten Kampe vor dem Johannis-Thor, der später für dasselbe erbauten Jobst-Kapelle gegenüber, verlegt sei, geht aus einem ziemlich defecten Attest-Briefe des Bischofs Henning von diesem Jahre hervor.

Im Jahre 1461 stiftet der Geistliche Matthäus Luban eine Elemosyne in dieser Kapelle mit 400 Mk. Finkenaugen. Während seines Lebens wollte er dieselbe selbst bedienen und die Einkünfte beziehen, nach seinem Tode aber sollten dazu Geistliche erwählt werden, von denen jeder wöchentlich mindestens eine Messe in der erwähnten Kapelle lesen und die Hälfte der Einkünfte dafür erhalten solle. Zu Patronen setzte er nach seinem und seiner Erben Tode die Vorsteher der Gilden und Gewerke ein.

Im Jahre 1478 schenken Bartholomäus v. Bork und Claus v. d. Linde dem Hospital 4 Scheffel Roggenpacht auf dem Stargarder Stadtfelde, um davon den wandernden Armen von Martini bis Ostern Brod zu verabreichen. Wir sehen aus dieser Urkunde, was aus den späteren Visitations-Verhandlungen noch bestimmter hervorgeht, daß unser Jobst-Haus auch zur Aufnahme hülfsbedürftiger Reisender

[86]) Geschichte der Stadt Stargard, S. 67.

bestimmt war, für deren Beköstigung ein eigener Gastmeister Sorge zu tragen hatte.

Kirchen und Stiftungswesen nach der Reformation bis zum großen Brande, 1635.

Die ersten Anfänge der Kirchen-Verbesserung in unserer Stadt Stargard treffen auf das Jahr 1524 mit dem Auftreten des Mönchs Johann Knipstrow. Was darüber bekannt, ist oben im Abriß der politischen Geschichte der Stadt mitgetheilt worden (S. 123). Dort ist auch gesagt, daß mit dem auf den Tag St. Lucian, den 13. December 1534, nach Treptow a. d. R. einberufenen allgemeinen Landtage, an dem auch Johann Bugenhagen, Dr. Pomeranus genannt, auf Einladung der Fürsten Theil nahm, die Reformation im Land am Meere festen Boden erlangt hat (S. 124). In Stargard äußerte sie sich gleich im Jahre 1535 dadurch, daß man die beiden Kirchspiels-Schulen, welche bisher bei St. Marien und bei St. Johann bestanden hatten, zu Einer Schule vereinigte und unter dem Namen Rathsschule, Schola Senatoria, in das, schon größten Theils von seinen Insassen verlassene Augustiner-Kloster verlegte (S. 186).

Die erste Kirchen-Visitation zu Stargard ist, — wie bereits im Obigen mehrfach erwähnt wurde, — im Jahre 1539 abgehalten worden. Die Pflicht der Pietät gebietet es, hier die Männer zu nennen, die durch ihr Wirken der neüen Zeit die Bahn eröffnet haben. Herzog Barnim IX. berief zu Visitatoren folgende siebenzehn Personen:

Georg, Graf von Eberstein, Herr zu Naugard, — Gottschalk von Veltheim, Comthur zu Wildenbruch, — Wolf v. Bork, — Jobst v. Dewitz, — Rödiger Massow, — Joachim Maltzahn, — Henning v. Dewitz, — Matzke v. Bork-Pansin, — Aleward v. d. Osten, — Moritz Damitz, — Bartholomäus Schnave, — Stephan Klinkebeil, — Oswald Eygbrecht, — M. Paul a. Rhode, Superintendent zu Stettin, — Johannes Knipstrow, Superintendent zu Wolgast, — Nicolaus Hanisch, — und Paulus Becker, die beiden letzteren Schulmeister aus Stettin.

Die über die Visitation geführten Acten befinden sich nicht in Stargard, sondern werden im Königl. Staats-Archiv von Pommern zu Stettin aufbewahrt. Im Stargarder Raths-Archiv ist nur ein kurzer Auszug vorhanden, unter der Aufschrift: „Notul des Visitations-Bescheides, publicirt zu Stargard Anno 1539 den 15. Juny, nebst einem Visitations-Abschiede vom 19. ejd."

In diesem Actenstücke wird zunächst ausgesprochen, daß der Rath der Stadt befugt sein soll, im Namen des Herzogs die Kirchen- und Schuldiener anzunehmen und zu entlassen, doch könne Letzteres in Rücksicht auf die Superintendenten und die Prediger nur erheblicher Ursachen willen geschehen. Ferner wird die Einrichtung eines allgemeinen Kirchen-Kastens angeordnet, worin alle Hauptsummen, Renten und Einkünfte, welche beim großen und kleinen Chor, bei den Brüderschaften und geistlichen Lehen, überhaupt bei allen kirchlichen Instituten gewesen, in Ein pium corpus vereinigt werden sollen, welcher den Namen Marien-Kirchen-Kasten erhielt, um davon die Prediger, die Kirchen- und Schuldiener ins Künftige zu unterhalten [87]). Es folgt sodann ein Verzeichniß des Besitzstandes der einzelnen Kirchen, beginnend mit der St. Marien-Kirche und ihren verschiedenen Anstalten, deren Vermögen sehr bedeütend ist; dann fortfahrend mit den Kapellen zu St. Jacob und St. Gertrudis, letztere als Kirche bezeichnet; mit den Brüderschaften Corporis Christi, u. s. w., mit der Kloster-Kirche, und schließend mit der St. Johannis-

[87]) Man vergl. den Artikel Buslar, Piritzer Kreis; L. B. II. Th. Bd. III, 652.

Kirche. Man sieht übrigens aus dem Verzeichnisse, daß jede Kirche bereits vor der Reformation ihre eigene Structur- oder Bau-Kasse hatte.

In der Rotul des Visitations-Bescheides wird ferner unter der Überschrift: „Religion und Glauben" verordnet, daß in Stargard, auf Grund der im Jahre 1535 zu Treptow a. d. R. entworfenen Kirchen-Ordnung, das reine unbefleckte Wort Gottes und Evangelium gelehrt, und die Ceremonien nach Ausweis der heiligen Schrift geübt werden sollen. „Die Priester sollen auch in Sachen des christlichen Glaubens und der Religion anlangend der Confession und Apologie durch Churfürsten, Fürsten und protestirende Stände Kayserlicher Majestät unsers allergnädigsten Herrn auf nächst erhaltenden Reichstage zu Augsburg vorgemacht, sich richten und davon bis auf ein allgemeines christl. Concilium in deütscher Nation gehalten nicht abfallen." In Betreff der Geistlichkeit wird ferner angeordnet, daß die Prälaturen, als Jurisdiction des Archidiaconus, und die Verwaltung des Kirchendienstes durch Vicare ꝛc. gänzlich abgeschafft „getödtet" und erloschen sein solle; dagegen solle Stargard fortan der Sitz eines Superintendenten sein, dem nicht allein die Kirchen der Stadt und der Dörfer im Stadteigenthum untergeben sein sollen, sondern auch alle Pfarrer und Kapellen, „auf jenseits der Ihna nach Pommern werths, nämlich zum Kloster Marienfließ, unserm Hause Sazig, den Schloßgesessenen zur Daber, zu Pansin, Labes, Regenwald, Stramehl, Mellen, Uchtenhagen nach den anderen unseres des von Adell zustehen und sollen die Pfarrer und Prediger der Örther durch fleißiges examiniren und bestettigen der Superintendenten gesetzet und eingesetzet werden."

Diese Visitation konnte der Natur der Sache nach nur eine vorlaüfige, eine allgemeine sein; sie mußte Vieles noch unbestimmt und in der Schwebe lassen; ja, gegen den ausdrücklichen Wortlaut der vorstehenden Bestimmungen blieben stets die noch vorhandenen Vicare im ungestörten Genuß ihrer Pfründen und Einkünfte und hielten den Gottesdienst an ihren Altären ab, wenn derselbe auch wahrscheinlich nach den, vom theologischen Convente in Hamburg, dem auch Knipstrow aus Stralsund beigewohnt hatte, im Jahre 1538 getroffenen Bestimmungen eingerichtet wurde [88]).

Das im Jahre 1548 vom Kaiser Carl V. erlassene Interim gab Veranlassung zu einem allgemeinen Landtage für ganz Pommern, der im September desselben Jahres in Stettin zusammentrat, um über die Annahme oder Verwerfung desselben zu berathen. Auf diesem Landtage gaben die Vertreter Stargard's und Stettin's einen erfreülichen Beweis von ihrer treüen Anhanglichkeit an der Reformation, denn während die Abgeordneten von Stralsund und Greifswald, unter Berufung auf das Beispiel anderer Städte, zur Annahme des Interims riethen, erklärten die Stargarder und Stettiner rund heraus, man dürfe das Interim nicht annehmen, sondern weil es Gewissenssache sei und die Augsburgische Confession von demselben ganz durchlöchert werde, solle man Leib und Leben, Gut und Blut daran setzen, diese zu erhalten [89]).

In der ersten Hälfte des sechsten Decenniums des Jahrhunderts veranlaßte der Streit über die Lehre Andreas' Osiander in Königsberg auch in Pommern eine nicht geringe Aufregung der Gemüther und veranlaßte namentlich einen heftigen Zwiespalt unter den Geistlichen in Stettin, wo der gelehrte Pfarrer an der

---

[88]) Cramer, a. a. O. III., cap. 34, p. 93—98. — [89]) Cramer, a. a. O. III., cap. 41 p. 118.

St. Marien-Kirche, M. Petrus Artoporeus (Becker) sich zu dieser Lehre hinneigte. Bereits 1552 berief Herzog Philipp eine Synode von Geistlichen nach Greifswald, um ein Gutachten über diese Lehre abzulegen und dies geschah in der von Knipstrow verfaßten Schrift: „Antwort der Theologen und Pastorn in Pommern auf die Confession Andreae Osiandri, wie der Mensch gerecht wird durch den Glauben an den Herrn Christum. Durch D. Joannem Knipstrouium, Superintendenten in Pommern. Gedruckt zu Wittenberg, durch Veit Creützer 1552" [90]). Wie der Streit über die Osiandersche Lehre besonders in Stettin ein arges Zerwürfniß unter der Einwohnerschaft hervorbrachte, was Cramer ausführlich erzählt [91]), so brachen auch in Stargard Streitigkeiten aus, welche, obgleich andern Ursprungs, doch nicht weniger bedauerlich waren. Georg Schermer, Rector der neü gegründeten Schola Senatoria, ein gelehrter Mann von großer Sittenreinheit, der eine strenge Zucht in seiner Schule übte, hielt sich für berufen, von der Kanzel in der Augustiner-Kirche auch Zucht und Ordnung in der Gemeinde predigen zu müssen. Die Kirche leidet an dem großen Übel, daß es unter ihren Dienern zu jeder Zeit Fanatiker gegeben hat, die da meinen, die rechten und echten Früchte der Buße könnten nur durch Toben und Schmähen, durch Verwünschung und Verdammung der Sünder erreicht werden. Von solchem Fanatismus war der gute übereifrige Schulmeister von Stargard besessen. In der rohen Sprechweise seines Zeitalters — die man auch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, kaum sollte man's glauben, in der Hauptstadt von Norddeütschland auf die Kanzel gebracht hat — wüthete er gegen die gemeinen Laster und entblödete sich nicht, selbst Personen von der Kanzel bei Namen zu nennen. Dabei schonte er auch des Rathes nicht, sondern tadelte ihn vielfach wegen Vernachlässigung des Amtes und anderer Fehler. Dadurch verursachte er leicht begreiflicher Weise eine große Aufregung und zog sich nicht allein den Unwillen, ja Zorn der Geschmähten zu, die sich sehr haüfig bei der Stadt-Obrigkeit beschwerten und Schutz gegen die Verunglimpfungen des frechen Schulmeisters forderten, sondern er erregte auch durch den starken Besuch, den seine Predigten fanden — fühlt sich doch der große Haufe gekitzelt durch die Chronica Scandalosa — den Neid der übrigen Geistlichen, besonders des Pfarrers an der Marien-Kirche, Hermann Rieke, eines heftigen, streitsüchtigen Mannes, der Schermer wegen einzelner in seinen Predigten vorkommenden Ausdrücke der Anhanglichkeit an Osianders Lehre bezüchtigte. Halten wir uns nicht länger bei diesen Widerwärtigkeiten auf, die von demjenigen, welcher sich für den, in der Kirche leider nur zu haüfig vorkommenden Scandal interessirt, bei Teske nachgelesen werden können [92]). Für den Geschichtsforscher sei aber angeführt, daß der Bericht der Commission, welche Herzog Barnim zur Untersuchung der Sache nach Stargard geschickt hatte, d. d. Stargard am Tage Marci Evangelistae 1556, sich wahrscheinlich in der Urschrift in dem, der Bibliothek der Ges. für Pomm. Gesch. und Alterthumskunde gehörigen, Msc. No. 177 Privilegia Civitatis Stargardiae befindet.

In Folge des 1555 zu Augsburg geschlossenen Religions-Friedens beriefen die Herzoge Philipp und Barnim IX. im Jahre 1556 am Sonntage Judica einen Landtag zu Stettin, auf dem einmüthig beschlossen ward, den Frieden anzunehmen

[90]) Ein Exemplar dieser Schrift, die Cramer, dieser sonst so genaue Berichterstatter eben so wenig erwähnt, wie die Synode zu Greifswald, befindet sich, mit mehreren anderen Wiederlegungs-Schriften der Lehre Osiander's (von Monius, Gallus, Matthias Flucius u. a.) zusammen gebunden in der Stargarder Gymnasial-Bibliothek. — [91]) Cramer, a. a. O. III, cap 4, 3, p. 124 ff. — [92]) Geschichte der Stadt Stargard, S. 91 ff.

und bei der Augsburgischen Confession zu verbleiben. In dem von den Herzogen erlassenen Landtags-Abschiede ward dies mit dem Bemerken kund gegeben, daß damit Osianders Lehre und alles Sectenwesen abgethan und verboten sei und Allen, die demselben anhangen würden, mit Landesverweisung gedroht. In allen folgenden, auf kirchliche Angelegenheiten sich beziehenden Erlassen der Herzoge wird auf diesen Landtags-Abschied hingewiesen, daher er eine besondere kirchenrechtliche Bedeütung hat [93]).

Im Frühjahr 1565 ließ Herzog Barnim IX., der sich der Ältere nannte, in Stargard eine neüe Kirchen-Visitation abhalten, mit welcher er 1) den Statthalter des Stifts Kamin, Heinrich Normann, 2) seinen Kanzler, Dr. J. U. Lorenz Otten, 3) den nach Paul a Rhoda († 19. Jan. 1563) zum General-Superintendenten ernannten Hofprediger Fabian Timäus und 4) die Räthe Berend v. Dewitz zum Daber und Georg Below zu Post gesessen, beauftragte. Die Visitations-Protokolle befinden sich nicht in Stargard, sondern im Staats-Archiv zu Stettin sub Tit. 109. In dem Visitations-Abschiede vom 31. Juli 1565, von dem eine Abschrift im Stargarder Raths-Archiv aufbewahrt wird, erklärte der Herzog nach Anhörung des Berichts der Visitatoren, was folgt: —

1. Die Einkünfte der geistlichen Lehen, von denen der Rath Patron ist und welche in den Visitations-Protokollen mit den Buchstaben A.—X. bezeichnet sind, sollen zu einer Masse zusammengelegt und diese Rathsgeistliches Lehn genannt werden.

Danach steht der Ursprung dieses Fonds urkundlich fest, und derselbe ist nicht, wie Struve behauptet [94]): eine vom Rathe der Stadt zu einer aus Mangel an Urkunden, nicht nachweisbaren Zeit errichtete Stiftung, welche mit Kämmerei-Intraden dotirt worden sei.

Die vorerwähnten Lehen sind in den Visitations-Protokollen unter der Überschrift: „A. Upboringe der Pechte von den geystliken Lehnen, die eyn Rhatt zu Stargardt tho vorliegende hebben,“ aufgeführt, aber nicht nach den Altären, an denen sie gestiftet waren, sondern nach den frühern oder zeitigen Inhabern, weshalb ihre Mittheilung Nichts nützen kann. Nachdem dann die Einkünfte des Rathsgeistlichen Lehns auf 678 fl. 28 ßl. angegeben, wird festgesetzt, daß davon jährlich 4 Stipendien à 30 fl. an Studirende, welche auswärtige Pädagogien, wie zu Stettin, Greifswald, besuchen wollten, gegeben, 200 fl. in den Marien großen Kasten fließen, 325 fl. zur Besoldung des Syndicus, Stadt-Medicus und Stadt-Schreibers verwandt, der Überschuß aber capitalisirt werden solle.

2. Eben so sollen die Einkünfte der geistlichen Stiftungen, deren Patrone theils die Gilden und Gewerke im Allgemeinen, theils die 4 Werke, theils endlich besondere Werke sind, zu Einer Kasse vereinigt werden, und diese das Gilden- und Gewerk-geistliche Lehn bilden.

Auch von dieser Stiftung weiß Struve nicht den Ursprung [95]), doch vermuthet er, daß dieselbe von Gilden und Gewerken, den vormaligen Repräsentanten der Bürgerschaft, begründet worden sei [96]). Von ihren, auf 201½ fl. veranschlagten Einkünften sollten ebenfalls 4 Stipendien zum Gesammtbetrage von 50 fl. ausgetheilt, andere 50 fl. zum Ankauf von Wand und Schuhen für arme Leüte verwandt werden, 50 fl. aber in den Marien großen Kasten fließen. Die

[93]) Der Landtags-Abschied von 1556, in plattdeütscher Sprache, scheint bisher nicht gedruckt zu sein, wenn nicht bei Dähnert. — [94]) Struve, I., 56; auch bei Teske, Gesch. der Stadt Stargard, S. 238. — [95]) Teske, a. a. O. S. 240. — [96]) Struve I., 61.

unter No. 10—20 aufgeführten besonderen Werke waren: die Leinweber, Klipper, Schuster, Haken, Kursner, Grobschmidte, Knochenhauer, Wullenweber, Kramer, Schneider und Gewandschneider [97]).

3. Mit den Familien, welchen das jus patronatus von geistlichen Lehnen gebührt, ist festgesetzt, wie viel eine jede nach der Kirchen-Ordnung statt des Officianten-Geldes in den großen Kirchen-Kasten geben soll.

4. Das Einkommen der Marien- und der Johannis-Kirche, des großen und des kleinen Chors, der Brüderschaften, des Augustiner-Klosters und der St. Gertruds-Kapelle ist in einer gemeinsamen Kasse, den Marien-Kirchen-Kassen, jetzt aber Marien großer oder reicher Kasten genannt, vereinigt, damit daraus die Kirchen- und Schuldiener jährlich besoldet werden. Dagegen soll —

5. Das, was bei der Marien- und bei der Johannis-Kirche von Alters her zum Gelaüte und zur Structur bestimmt gewesen ist, in eine besondere Kasse gethan und Vorstehern, die mit Gebaüden Bescheid wissen, untergeben werden.

Nachdem nun im Folgenden das Einkommen der verschiedenen Gotteshaüser, Körperschaften rc. angegeben, wird das Gehalt der Kirchen- und Schuldiener festgestellt, und man sieht daraus, daß — a) an der Marien-Kirche 1 Pfarrer und 2 Kapelläne; — b) an der Johannis-Kirche 2 Kapelläne; — c) an der heil. Geist-Kirche 1 Kapellan fungirten.

Der in den Visitations-Abschieden vorkommende Ausdruck „Diaconen" bezeichnet noch nicht Geistliche, sondern Kirchenvorsteher oder Armenpfleger.

Nach einem vom Rathe den fürstl. Visitatoren überreichten, früher im Kurfürstlich brandenb. Archiv zu Kolberg, jetzt wahrscheinlich im Staats-Archiv zu Stettin, sub. Tit. CIV., pars 1. Reg. No. 4, Fol. 366, im Originale befindlichen Verzeichnisse hatten die vorerwähnten Geistlichen in der Stadt wöchentlich zwei, der Prediger an der Hospital-Kirche zum heil. Geist vor der Stadt aber drei Predigten zu halten.

a) Der Pfarrer an St. Marien predigte des Sonntags von 9—10 über das Evangelium, des Mittwochs von 8—9 über die Propheten.

b) Der Ober-Kapellan an St. Marien des Sonntags Nachmittags über die Epistel, des Montags von 7—8 über die Apostelgeschichte.

c) Der Unter-Kapellan des Sonntags von 7—8 den Catechismus, des Freitags von 7—8 über den Brief Pauli an die Römer (Paulum ad Romanos.)

d) Der Ober-Kapellan an St. Johannis predigte des Sonntags von 9—10 über das Evangelium, des Donnerstags von 7—8 in der Kloster-Kirche über die Psalmen (Psalterium Dauidis).

e) Der Unter-Kapellan an dieser Kirche des Sonntags von 12—1 Uhr in der Johannis-Kirche den Catechismus, des Montags in der Kloster-Kirche von 7—8 über die Epistel.

f) Der Kapellan an der Hospital-Kirche predigte des Sonntags früh von 7—8 in der Gertruds-Kapelle über den Catechismus, von 9—10 in der heil. Geist-Kirche über das Evangelium und des Donnerstags abwechselnd in der heil. Geist-Kirche und in der St. Jürgen-Kapelle über die Apostelgeschichte.

6. In Betreff der Hospitäler wird bestimmt, daß in eins derselben, wozu das zum heil. Geist in Vorschlag kommt, Bürger gegen Einkaufsgeld; in ein anderes, wozu St. Jürgen oder Elend vorgeschlagen wird, arme Leüte umsonst, in ein drittes endlich, wozu St. Jobst für das geeignetste erklärt wird, kranke

[97]) Man vergl. den Artikel Buslar, Piritzer Kreis, L. B. II. Th. Bd. III., 652.

Dienstboten aus der Stadt und kranke Fremde aufgenommen werden sollen, damit diese nicht zu mehreren auf den Straßen der Stadt liegen und verderben dürften.

Im Februar des Jahres 1568 ward vom General-Superintendenten Fabian Thimäus, dem Kanzler Lorenz Otten und den Räthen Georg Below und Jacob Wobeser noch eine Nach-Visitation vorgenommen, weil die erste von 1565 nicht vollständig zu Ende geführt sei. Das Resultat derselben ist in dem Visitations-Bescheide vom 6. April 1568 niedergelegt, von dem sich eine Abschrift im Stadt-Archive befindet. In dem Abschiede wird bestimmt: —

1. Die Patrone von Familien-Lehen sollen die Einkünfte derselben nicht für sich behalten, sondern studirenden Jünglingen als Stipendien verleihen. Auch sollen dieselben dem Marien großen Kasten den vierten Pfennig (Quadranten) anstatt des Officianten-Geldes zur Unterhaltung der Kirchen und Schuldiener einliefern. Deshalb soll der Diacon oder Verweser des Marien großen Kastens die Befugniß haben, dieses Officianten-Geld von den am Ende der Matrikel aufgeführten Beneficien einzuziehen.

2. Da sich in die Verwaltung des Gilden- u. Gewerke geistlichen Lehns mancherlei Unordnungen eingeschlichen haben, so sollen in Zukunft einer von den Gewandschneidern und drei von Gilden und Gewerken mit der Verwaltung dieses Lehns betraut werden. Diese sollen die 4 Stipendien an 4 verschiedene junge Leüte und zwar an solche vertheilen, welche nicht schon des Raths geistl. Lehns Stipendium erhalten, dem Marien großen Kasten zu Martini das festgesetzte Officianten-Geld zahlen und die 50 fl. zu Tuch und Schuhen, sowie die 13 fl. vom Billecke'schen Testament an Arme nicht nach Gunst vertheilen, besonders aber nicht eigenem Gesinde zuwenden. [98]).

3. Auch vom Raths geistlichen Lehn sollen die 200 fl. Officianten-Geld und die 4 Stipendien gehörig gezahlt werden; insofern jedoch der Rath noch nicht alle Benefizien einbekommen hat, soll ihm, da Ersteres nicht gekürzt werden darf, gestattet sein, 1 Stipendium einzubehalten.

4. Alle Verweser geistlicher Stiftungen sollen den vorgeschriebenen Eid leisten.

Kirchen-Visitation von 1583. Im Jahre 1582 ordnete Herzog Johann Friedrich eine neüe Visitation der Kirchen nnd Hospitäler Stargards an und beauftragte damit den neüen General-Superintendenten von Stettin, Dr. Kögler und den Hofrath Daniel Kleist zu Damm. Dieselben begannen ihr Geschäft am 20. Februar 1583 unter Zuziehung der Bürgermeister Peter Geiling und Caspar Mildenitz, so wie des Stadt-Syndicus Dr. Christian Schwartze. Die Resultate der Visitation sind niedergelegt in dem Abschiede vom 31. August 1583, von dem sich eine Abschrift im Raths-Archiv befindet. Derselbe enthält jedoch nichts wesentlich Neües, mit Ausnahme der Hospitäler, über die der Abschied Folgendes besagt: —

1. Das Hospital zum heil. Geist besteht aus dem kleinen und großen Hause. Die Vorsteher haben ihre Register vorgelegt, woraus hervorgeht, daß des großen Hauses jährl. Einkünfte an Renten, Pächten und Beden 589 Mark betragen, und an Kornpächten 12 Winspel $8^1/_2$ Scheffel, außer den Früchten, welche auf dem Hospital-Bau werkvon $1^1/_2$ Hufen gewonnen werden. Die Vorsteher führen ordnungsmäßig die Rechnung und befleißigen sich, die Einkünfte zu vermehren, um Mittel zu gewinnen, zur Verbesserung der Kirchen- und Schuldiener-Besoldung, dazu sie den Zuschuß regelmäßig abführen. Vom kleinen Hause, das seinen eigenen

[98]) Man vergl. den Artikel Buslar, Piritzer Kreis; L. B. II. Th. Bd. III., 652.

Vorsteher hat, läßt sich ein Gleiches nicht sagen. Das Haus hat 150 Mk. in drei Posten ausstehen, wovon aber seit Jahren die Zinsen nicht eingegangen sind. Die Nachlässigkeit des Vorstehers ist Schuld, daß „die armen Leüthe ohne Holtz und sonsten großen Mangel leiden thun."

2. St. Georg. Die Verwaltung dieses Hospitals wird von den Vorstehern mit so großer Umsicht geführt, daß die jährlichen Einkünfte, welche anfänglich 409 Mk. betrugen, bis auf 668 Mk. angewachsen sind. Das Bauwerk ist ziemlich eingerichtet.

3. Elend. Die Vorsteher haben ihre Register übergeben, bei deren Durchsicht „fleißige Verwaltung befunden worden." Auch sie sollen „nach Gelegenheit der Einkünfte" zur Verbesserung der Kirchen- und Schuldiener-Besoldungen beitragen.

Das Haupt-Ergebniß dieser Visitation ist, daß den Hospitälern schon damals, 1583, aufgegeben wurde, ihre Überschüsse mit zur Verbesserung des Einkommens der Kirchen- und Schuldiener einzuzahlen.

Das Wirowsche Lehn.

Es stammt aus der päpstlichen Zeit. Laut einer vom Stargarder Magistrat am Martins-Tage des Jahres 1339 [99]) in lateinischer Sprache ausgestellten Urkunde, wovon sich das Original im Depositorio des Königl. Appellations-Gerichts zu Stettin befindet, widmete Nicolaus Wirow, Clericus in nostris proprietatibus, videlicet villa Schwendt, 4 in diesem Dorfe liegende Freihufen, die er mit allen Rechten, Nutzungen und Einkünften seit unvordenklichen Zeiten besessen hatte, mit Genehmigung von Bürgermeister und Rath, zur Errichtung eines Altars, und verlieh nach seinem Tode das Besetzungs- und Patronats-Recht dem Jakob v. Goldbeck und dessen Nachkommen, doch so bedingt, daß, wenn von diesen Collatoren die Stelle des abgegangenen Altaristen binnen Monatsfrist nicht mit einem tüchtigen Priester, oder innerhalb eines Jahres zur Priesterwürde gelangenden Scholaren besetzt sei, alsdann das Besetzungs-Recht auf den Magistrat, und wenn auch dieser die Stelle binnen Monatsfrist nicht besetze, auf den Bischof von Kamin übergehen solle. Im Jahre 1407 hatte der Magistrat den Erben Jakobs v. Goldbeck das Collationsrecht streitig gemacht, indessen kam unter Vermittelung des von beiden Parteien zum Obmann gewählten, Magistrats zu Stettin ein Vergleich zu Stande, Inhalts dessen der Stargarder Magistrat dem Claus Goldbeck und dessen Schwestern — Kinder von Jacob Goldbeck — und deren Nachkommen die alleinige Ausübung der „Leenwaare" d. i. des Patronatsrechts, auf ewige Zeiten versicherte, und sich selbst allen Ansprüchen an die, mit den Einkünften der 4 Schwendter Hufen bewidmete, von Nicolaus Wirow gestiftete, Vicarie begab.

Als in Folge der Kirchen-Umwälzung die, aus der päpstlichen Zeit herstammenden geistlichen Stiftungen aufgehoben worden waren, und zu Stargard der s. g. St. Marien große oder reiche Kasten, als Besoldungs-Ärarium für Geistliche und Schullehrer durch Zuwendung eines Theils der Dotationen der aufgehobenen Stiftungen seine Begründung erhalten hatte, ward verordnet, daß dieser den vierten Theil oder Quadranten, von den Einkünften der vormaligen Vicarie in der Schwendter Kirche beziehen, der Überrest aber von den Patronen einem Studirenden als Stipendium verabreicht werden solle, wie sich dies zum Theil aus der Matrikel des St. Marien Großen Kastens von 1596 ergibt.

---

[99]) Brüggemann gibt die Jahreszahl 1329 irriger Weise an, in den Beiträgen II., 345.

Inzwischen waren die zu Schwendt belegenen Grundstücke der Wirowschen Stiftung gewissen Colonen oder Wehrsmännern zur Kultur überlassen worden, welche dafür an dieselbe Pächte, Zehnten und mancherlei andere Abgaben entrichten mußten. Eben diese Wirthe dienten aber auch der Stadt, und zahlten an den Magistrat, nach Aufhebung der Naturaldienste, nicht unbeträchtliche Dienstgelder. Die Patrone sahen dies als einen Eingriff in ihre Rechte an, welcher die Folge habe, daß die Colonen außer Stand gesetzt würden, sich ihrer Verpflichtungen gegen sie zu entledigen, und fachten deshalb im Jahre 1685 einen Rechtsstreit an, welcher bis zum Jahre 1740 in allerlei Formen und mit großer Erbitterung fortgeführt wurde. Die ergangenen Judicate kamen indeß nicht zur Ausführung. Der Magistrat behauptete sich den Patronen gegenüber im Genuß der Dienstgelder, besetzte die Höfe zu Schwendt mit seinen Unterthanen, und übte in Ansehung Aller die gutsherrlichen Rechte, nach ihrem vollen Umfange, aus, ließ auch im Jahre 1774 den Besitztitel hinsichtlich des ganzen Dorfes Schwendt auf sich berichtigen und verlieh bezw. in den Jahren 1805 und 1829 den baüerlichen Wirthen und Kossaten das Eigenthum der Höfe, welche sie inne hatten. Erst bei der späterhin erfolgten formellen Feststellung ihrer Besitzverhältnisse, und unter Zuziehung der Patrone der Wirowschen Stiftung zu diesen Verhandlungen, erwachte der alte Streit über die gutsherrlichen Rechte aufs Neüe, wurde jedoch endlich beseitigt. In dem am 15. April 1835 errichteten und am 14. Mai desselben Jahres von dem Königl. Ober-Landesgericht, als Ober-Aufsichts-Behörde, bestätigten Vergleiche hat das, in Stettin seßhafte Curatorium des Wirow-Stifts der Stadt Stargard alle jene Rechte im Dorfe Schwendt, als da sind: Die Gerichtsbarkeit, die Polizei-Obrigkeit, das Patronat, die Jagd, Fischerei und Straßengerechtigkeit, oder wie die gutsherrlichen Gerechtsame sonst genannt sein mögen, abgetreten, und ist, indem es aller Theilnahme an diesen Rechten und jedem fernern Anspruch darauf gegen eine Aversional-Abfindung von 200 Thlr. für immer entsagte, in die Kategorie bloßer Abgabenberechtigte getreten.

Die von 6 Bauern und 10 Kossaten an die Wirowsche Stiftung zu leistenden Abgaben, zum Betrage von 5 Thlr. 25 Sgr. in baarem Gelde, 22½ Scheffel Roggen und 51 Scheffel 10⅔ Mtz. Gerste[100]) wurden dieser vorbehalten und zugleich bestimmt, daß dieselben als eine besondere Rente in dem Auseinandersetzungs-Receß der gutsherrlichen und baüerlichen Rechte mit ausgeworfen und Rubr. II. des Hypotheken-Foliums auf die Bauern- und Kossatenhöfe eingetragen werden sollten. Es sollte aber auch, in sofern die Stadt Stargard mit den baüerlichen Wirthen ebenfalls auf Rente regulirt würde, diese mit den an das Wirowsche Lehn zu entrichtenden Abgaben zu gleicher Priorität eingetragen werden. Ob in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten durch Rentenbriefe betreffend, diese Ablösung auch von Seiten der, dem Wirow-Lehn pflichtigen, Wirthe zu Schwendt bewirkt worden, ist z. Z. nicht bekannt, wahrscheinlich aber wird es der Fall sein, da die, von den Schwendter Wirthen der Stadt Stargard zuständig gewesenen Realverpflichtungen von der Rentenbank übernommen sind.

Der Visitations-Bescheid vom 13. Januar 1741 bestimmt, daß die Patrone und Collatoren jeder Zeit aus der Familie des Stifters genommen werden sollen,

---

[100]) Struve, in „Stargards fromme und milde Stiftungen", I., 133, auch bei Teske, S. 257, gibt für diese Angaben andere Zahlen, als die obigen, welche aus dem Receß selber entnommen sind. Ihm zufolge sind es: 13 Scheff. Roggen, 43 Scheff. 10⅔ Mtz. Gerste und Thlr. 7. 8. 3 Pf. baar Geld, woraus hervorgeht, daß nach Abschluß des Recesses ein Theil der Kornrente in Geldrente verwandelt ist.

so daß die proximiores die remotiores ausschließen, wobei jedoch auf diejenigen keine Rücksicht zu nehmen sei, die sich nicht durch wahre Gottesfurcht, Geschicklichkeit und den Besitz eines eigenen, guten Vermögens dazu eigneten. Streitigkeiten, die deshalb entständen, sollten von dem geistlichen Consistorium ohne alle Weitlaüfigkeiten geschlichtet, bezw. entschieden werden. Ob die Goldbeck'sche Familie, die vom Stifter, Nicolaus Wirow, substituirt wurde, mit ihm verwandt gewesen sei, läßt sich nicht mehr ermitteln. Nach ihrem Abgange kam das Patronats- und Collationsrecht an die Oeslersche, dann an die Willichsche Familie. Seit dem Jahre 1811 hatte dasselbe der nachmalige geheime Regierungs-Rath Grano zu Berlin, — der einst der Schreckensmann der Berliner Zeitungsschreiber war, weil er beim Königl. Polizei-Präsidium daselbst den Rothstift des Censors mit unerbittlicher Strenge führte. Auf Grano folgte der Schiffskapitain Dalitz zu Stettin, und seit 1817 dessen Tochter Albertine Sophie Charlotte Dalitz ebendaselbst, welche das Patronat 2c., unter Oberaufsicht des dortigen Königl. Ober-Landesgerichts, inne hatte. Die Kasse wird von einem besondern Rendanten verwaltet, den das Patronat wählt. Derselbe soll nach dem angeführten Visitations-Bescheide in Eidespflicht genommen werden und eine angemessene Caution bestellen, indessen sind die seit 1789 in Function gewesenen Rendanten, — die jeder Zeit in Stargard gewohnt haben, davon dispensirt worden. Der Rendant zieht die der Stiftung zustehenden Abgaben, und zwar das Getreide nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise, von den betreffenden Wirthen in Schwendt ein, führt den, nach Abzug seines z. Z. in 15 Thlr. bestehenden Gehalts und der baaren Auslagen, verbleibenden Bestand ad Depositum des Königl. Ober-Landes-, jetzigen Appellations-Gerichts zu Stettin, ab, legt demselben Rechnung und wird von eben demselben entlastet.

Nach dem mehrerwähnten Visitations-Bescheide von 1741 sollen die, das Wirowsche Stipendium bildenden jährlichen Überschüsse vorzugsweise den Lehnsfreünden, sowol auf Schulen als auf Universitäten 5—6 Jahre lang, Fremden aber nur auf Universitäten 1, 2 und 3 Jahre hindurch, so lange sie studiren, auf den von der Oberaufsichtsbehörde genehmigten Vorschlag des, oder der Collatoren verabreicht werden. Durch einen von dem Königl. Consistorium unterm 15. April 1773 bestätigten Familien-Vergleich vom 5. Februar dess. J. ist übrigens bestimmt worden, daß, so oft keine Nachkommen der Gebrüder Willich und der Ehegattin des Dr. M. Christoph Matthäus Stoy vorhanden wären, denen das Stipendium verliehen werden könne, die Nachkommen des Kriegs- und Domainen-Raths Spalding vor Fremden jeder Zeit den Vorzug haben sollten.

Nach der Berechnung vom Jahre 1842 bestanden damals die Einkünfte der Stiftung —

1) In den Hebungen aus Schwendt, die Struveschen Angaben (oben in der Note) zum Grunde gelegt, und den Scheffel Roggen zu 1 Thlr. 5 Sgr., die Gerste zu $22^1/_2$ Sgr. den Scheffel gerechnet:

a) An Getreide-Rente	Thlr.	47.	27.	6
b) In baarem Gelde		7.	8.	3
2) In den Zinsen von 1115 Thlr., durchschnittlich zu $3^1/_2$ Prct. .		39.	—.	9
Summa	Thlr.	94.	6.	6
Die Ausgaben dagegen in dem oben angegebenen Gehalt des Rendanten und dessen baaren Auslagen im durchschnittlichen Betrage		19.	6.	6
Und es blieben also zum Stipendium und zur Verbesserung des Kapital-Vermögens übrig	Thlr.	75.	—.	—

Milde Stiftungen seit Einführung der Reformation.

Die Stiftungen von Nebenaltären für einzelne Heiligen, oder von Messen an den bereits Vorhandenen mußten mit der Kirchenverbesserung natürlich aufhören, da mit ihr der Glaube an diese Heilige als Mittler zwischen Gott und dem Menschen, der Jahrhunderte lang die denkfaule Menschheit am Gängelbande geführt hatte, endlich erlosch. Auch der Zweck, durch solche Messen noch unversorgten Priestern eine kirchliche, mit Einkommen verbundene Stellung zu verschaffen, fiel fort, weil von nun an eine kleine Anzahl von Geistlichen an jeder Kirche genügte. Milde Stiftungen konnten daher fortan nur den Zweck haben, die Lage der vorhandenen Kirchen- und Schuldiener zu verbessern, oder Hülfsbedürftigen eine Zufluchtsstätte für das Alter zu bereiten, oder ihnen sonstige Unterstützung zu gewähren. Diesen dreifachen Zweck sehen wir von jetzt an von den Gründern milder Stiftungen ins Auge gefaßt. Es sind folgende zu bemerken:

1. Im Jahre 1544, den 9. April, hat Rixe Milow, Hans Appelmann's Wittwe, 4 Morgen Wördeländer zu der Elemosyne vermacht, welche Nicolaus Wolter gestiftet hat, um den Armen davon Gewand und Schuhe zu geben. (Es ist der s. g. Loitzer Kamp vor dem Wall-Thore). Patrone sollen die Vorsteher der Gilden und Gewerke sein. Herzog Barnim hat die Stiftung 1546 bestätigt. Schenkungs- und Bestätigungs-Urkunde sind nicht mehr vorhanden.

2. Im Jahre 1545 erneüert Jakob Mildenitz, in Stettin wohnhaft, seines Großvaters Stiftung und erklärt, daß dieselbe eine Zeitlang ins Stocken gerathen sei; weil man die jährlichen Zinsen von den 300 Mk. nicht habe bekommen können, so habe er dieses Kapital auf seine Güter eintragen lassen, und wolle nebst seinen Erben die Zinsen davon jährlich in den Fasten den Armen mittheilen, da die Unterhaltung der Lampe nicht mehr erforderlich sei. — Derselbe Jakob Mildenitz setzt in einer andern Urkunde 28 Mk. zur Vertheilung an die Armen aus; da jedoch in der Urkunde der Ort, an dem die Vertheilung Statt finden soll, nicht genannt ist, so wird sich annehmen lassen, daß sich diese Stiftung auf seinen Wohnort Stettin beziehe, obgleich sich das Original der Urkunde im Raths-Archiv zu Stargard befindet.

3. Im Jahre 1550 setzen Jakob v. Güntersberg, zu Petznick erbgesessen, und seine Ehefrau Elisabeth, geb. v. Blankenburg, 200 Fl. Kapital mit der Bestimmung aus, daß von den Zinsen einer der Lehrer der Kloster- (d. i. Raths-) Schule (im Gebaüde des ehemaligen Klosters), der Theologie studirt habe, und sich ordiniren lassen wolle, 8 Fl. erhalten soll, um dafür jeden Donnerstag früh einen Gottesdienst in der Kloster-Kirche zu halten und das Abendmahl an Arme auszutheilen, welche sich ihrer Blöße wegen schämten, dasselbe in anderen Kirchen zu empfangen. Damit dies gehörig ausgeführt werde, solle der Rector darüber wachen, und für seine Bemühung jährlich 4 Fl. erhalten. — Der Rath der Stadt stellte in demselben Jahre einen Revers aus, daß die Zinsen der Stiftung gemäß verwendet werden sollten. Für den Fall, daß dies nicht geschehe, sollten die Stifter, bezw. deren Erben die Befugniß haben, das Kapital wieder an sich zu nehmen. — Da in der Folge vom Herzoge und dem Superintendenten die Abendmahls-Austheilung in der Kloster-Kirche inhibirt ward, so trafen Elisabeth v. Güntersberg, und ihre beiden Söhne Hans und Caspar v. G., im Jahre 1565 mit dem Rath der Stadt eine Übereinkunft, wonach von den 12 Fl. Zinsen 10 Mk. = $2^1/_2$ Fl. an arme Schüler vertheilt, 14 Mk. = $3^1/_2$ Fl. den Geistlichen gegeben werden sollten, welche in der Woche in

der Kloster-Kirche predigen würden, 6 Fl. dagegen sollte ein armes, frommes Mädchen erhalten, welches sich verheirathen wolle.

4. Im Jahre 1552, den 28. März, haben Anna und Gertrud, geb. Schönbek, Spiegel's und Billerte Wittwen, 300 Fl. vermacht, von denen Gilden und Gewerke die Zinsen entweder den Armen geben, oder dafür Wand und Schuhe kaufen und damit eine Anzahl rechter Hausarmen bekleiden sollen.

5. Georg Zedemak, der 1576 Senator und später Kämmerer geworden, hat ½ Hufe Landes zum Marien großen Kasten, ¼ Hufe zum Kniggen-Armenhause legirt.

6. Nach dem Complexus piorum corporum Stargardensium, eine Sammlung der sich auf die Kirchen und milden Stiftungen Stargards beziehenden Nachrichten, welche von Wilhelm Engelke — wol ein Sohn von M. Samuel Gottlieb Engelke, Conrector an der Schule, dann Professor am Colleg. Gröning. zu Stargard — ums Jahr 1775 verfaßte, und die sich im Mscr. in der Bibliothek der Gesellsch. für Pomm. Gesch. und Alterthumsk. zu Stettin befindet, vermachte Gertrud Warneke, Hans Gehrke's Wittwe, in ihrem Testamente vom 1. März 1576, publ. den 27. September 1577 folgende Summe ad pios usus: — 50 Mk. an die Marien-Kirche zum Gelaüt; — 25 Mk. an die Johannis-Kirche zu demselben Zweck; — 25 Mk. an das Hospital Elend zu Reparaturen; — 2½ Thlr. an die Geistlichen zu St. Marien; — 1 Thlr. an die Geistlichen zu St. Johann; — 2 Dütken für die beiden Küster zu St. Marien und St. Johann; — 1 Thlr. dem Rector Scholae et consortibus; — 100 Fl. an den Armen-Kasten, von deren Zinsen Wand und Kleidung für arme Leüte gekauft werden sollte. Diese Legate sind mit der Zeit zum Marien großen Kasten und zum Armen-Kasten geschlagen, ohne daß selbst der Name der Stifterin in den Rechnungen erhalten geblieben ist, — was nachzuholen bleibt!

7. Im Jahre 1583 machten die Gebrüder Knigge eine bedeütende Stiftung. Sie bestimmten nicht allein die Einkünfte des Lüdeke Gildenmeisterschen Pfennings-Lehns, dessen Patrone sie waren, und welches 400 Mk. Hauptstuhl betrug, zu einem Stipendium für die Söhne der Stargarder Geistlichen, welche studiren wollen, sondern —

a) Faustin Knigge, ein Geistlicher, setzte auch noch 150 Fl. aus, damit die Zinsen davon den 3 Geistlichen an der Marien-Kirche als Beihülfe zum Holzgelde gegeben würden. Derselbe gab auch zur Erhaltung der vermögenslosen Kirche zu Roggow noch 50 Fl.

b) Der Bürgermeister Wilhelm Knigge vermachte zunächst sein Kornhaus an der Ihna — das jetzt dem Töpfer Maske in der Peter Gröningsstraße gehörige Haus — zu einem Hospital für 10 arme Bürger und Bürgerinnen, und bestimmte die Zinsen von 300 Fl. zum Ankauf von Holz und Torf, eines Haupt Rindvieh und 2 Achttheile Butter für sie. Die Verwaltung des Hauses übertrug er nach seinem Tode dem Ältesten aus der Familie und Einem aus der Mitte des Raths, den dieser dazu bestimmen sollte. Ferner setzte er 350 Fl. nebst deren Zinsen zu 6 Procent aus. Die Zinsen von 150 Fl. sollten zum Ankauf von Communion-Wein, soweit sie dazu reichen würden, und von Blumen zum Altar-Schmuck in der Marien-Kirche, von Himmelfahrt bis zum Bartholomäi-Tag, verwendet, die von 50 Fl. an Arme vertheilt, die von andern 50 Fl. zur Anschaffung von Kerzen für 2 messingene Leüchter bei dem Kirchenstuhle der Kniggen gebraucht, die von 100 Fl. endlich an arme Schüler der Kloster-(Raths-)Schule Behufs Anschaffung von Büchern und Kleidung gegeben werden.

c) Im Jahre 1591 vermachte Caspar Knigge, Bürger und Rathsherr, in seinem Testamente, erstlich sein Kornhaus in der großen Wockenstraße nebst 3 Buden und 2 Gärten zu einem Hospital für arme Leute, und setzte 300 Fl. aus, von deren Zinsen denselben Holz und Lebensmittel gekauft, auch die Gebaüde unterhalten werden sollten. Die eine Bude solle von seinen Erbgütern ausgebaut werden und die Bestimmung erhalten, daß wenn Jemand aus seiner Familie verarme, er augenblicklich Aufnahme darin finde. Sei Niemand aus seiner Familie vorhanden, der sie beanspruche, so solle die Bude doch keinem Fremden eingeraümt, sondern zum Besten der übrigen Armen vermiethet werden. Für die Verwaltung des Hauses solle einer seiner Verwandten und das jüngste Mitglied des Raths Sorge tragen. Außerdem setzte er noch 100 Fl. zur Verbesserung des Gehalts der Prediger an der Marien-Kirche und 25 Fl. zur Beschaffung der Lichte beim Kniggeschen Kirchenstuhle aus. Anna Fahrenholz, Caspar Knigge's Wittwe, vermachte dem Cantor und Organisten bei St. Marien 66 Fl. 16 Gr. Das Legat ist in die Marien-Kirchen-Kasse geflossen, aus welcher die für den Cantor bestimmte Hälfte der Zinsen mit 27 Sgr. 11 Pf. jetzt an die Gymnasial-Kasse gezahlt wird.

Das vorerwähnte von Caspar Knigge gestiftete Armenhaus ist bei dem allgemeinen Brande, den 7. October 1635, in Rauch aufgegangen, und nachher der schlechten Zeiten wegen, nicht wieder aufgebaut.

8. Der Roggowsche Vertrag von 1586. Zu den Einkünften der Erasmus-Kapelle gehörte auch das halbe Kirchen-Lehn und das halbe Schulzen-Gericht in Roggow, und machten diese wahrscheinlich das unter Nr. 7 erwähnte Lübeke Gildenmeistersche Lehn in Roggow aus. Der Vicar des Altars in der Erasmus-Kapelle war offenbar Patron der Pfarre zu Roggow und hatte also den dortigen Pfarrer zu ernennen. Ums Jahr 1583 aber, als Faustin Knigge noch Inhaber des geistlichen Lehns der Erasmus-Kapelle war, hatten die v. Uckermann und v. Weyer in Gr. Wachlin und Mulkentin, denen die andere Hälfte von Roggow gehörte, sich das Patronatsrecht über diesen Ort angemaßt und die Pfarre dem Prediger von Gr. Wachlin, Namens Zacharias Richter, verliehen. Sie hatten zwar Faustin Knigge um seine Zustimmung gebeten, dieser hatte dieselbe jedoch verweigert und zum Zeichen seiner Nichteinwilligung den Kelch der Kirche an sich genommen. Nachdem nun aber die Kniggen das Gildenmeistersche Lehn der Marien-Kirche überwiesen hatten, und dasselbe zum Rathsgeistlichen Lehn geschlagen worden war, dadurch also der Magistrat, als Verwalter dieses Lehns, das Patronatsrecht über Roggow erhalten hatte, entstanden Weiterungen zwischen ihm und dem v. Uckermann wegen Besetzung der Roggowschen Pfarre. Der Magistrat wollte den Wachlinschen Pfarrer nicht anerkennen und gab seinen Unterthanen auf, sich zur Kirche in Lübow zu halten. Diese Mißhelligkeiten wurden durch den, zwischen dem Magistrat und den Uckermann und Weyern am 9. Mai 1586 zu Roggow geschlossenen Vergleich beseitigt, in welchem Folgendes festgesetzt wurde: —

a) Dem Pfarrer zu Wachlin, Zacharias Richter, soll auf seine Bitte die Pfarre zu Roggow so lange gelassen werden, als er die Pfarre zu Wachlin verwaltet und sich gebührend benimmt; jedoch unter der Bedingung, daß die Uckermann und Weyer die Rechte des Raths auf das ½ Kirchen-Lehn und das ½ Schulzengericht zu Roggow anerkennen.

b) Der Prediger zu Wachlin soll dem Vicarius Faustin Knigge, — den er also wol beleidigt haben mußte — und bezw. dem Rath Abbitte thun und diesen für des Dorfes und der Kirche Mitpatron achten und als solchen ehren.

c) In Zukunft soll die Vicarie zu Roggow alternative ein Mal vom Rathe zu Stargard, das andere Mal von den Uckermann und Weyern besetzt werden.

d) Dem Schulzen zu Roggow ist das Schulzen=Gericht aufs Neüe verliehen, ihm ein neüer Lehnbrief gegeben, das Gericht vollständig besetzt, auch sind Kirchenvorsteher ernannt und alle übrigen Anordnungen getroffen, um die bisher mehrfach gestörte Ordnung kräftig zu handhaben.

Kirchen=Visitation von 1596.

Herzog Johann Friedrich ließ unterm 8. December 1594 den Rath zu Stargard und auch die Vorsteher der Kirchen und des Marien reichen Kastens wissen, daß er eine neüe Visitation der Kirchen und milden Stiftungen für nöthig erachte und dieselbe bald nach Neüjahr 1595 werde vornehmen lassen. Der Rath bat um Aufschub bis nach Ostern, was der Herzog zwar abschlug; dessen ungeachtet verzögerte sich die Ausführung der Visitation noch ein ganzes Jahr bis zum Januar 1596. Zu derselben waren vom Herzog abgeordnet: Der Kanzler Otto v. Ramin, die Räthe Jost Bork und Christian Mildenitz, nebst dem General=Superintendenten Dr. Jacob Faber; von Seiten des Magistrats nahmen daran Theil: Die Bürgermeister Ernst Petersdorf und Heinrich Appelmann, der Syndicus Dr. Ewald Brummer und der Kämmerer Jürgen Zander; — von Seiten der Geistlichkeit: M. Conrad Bredenbach, Pfarrer an St. Marien und M. Georgius Engelke, Pfarrer an St. Johann; — vom Lande: Tide v. d. Zinne auf Klützow und Joachim v. Wedel auf Kremzow; — von Seiten der Gilden und Gewerke wohnten ihr bei: Paul Rehwinkel, Joachim Petersdorf, Johann Hausmann und Constantin Keyser.

Die Visitation ward zuerst in der Gerwe=Kammer gehalten; weil aber die Visitatoren fanden, daß dieselbe für so viele Personen zu klein sei, nahm man dazu eine Stube auf der Börse — dem jetzigen Haupt=Steüer=Amte. — In der ersten Sitzung ward der Rath, nach üblicher Weise, befragt, ob er gegen Lehre und Lebenswandel der Geistlichen und Lehrer etwas einzuwenden habe; derselbe ertheilte ihnen ein gutes Zeügniß, wie auch die Geistlichen ihrer Seits sich lobend über den Rath und die Gemeinde aüßerten. Nur der Pfarrer — in diesen Verhandlungen wie auch schon in früheren, allgemein Pastor genannt — an der Marien=Kirche klagte darüber, daß einzelne Mitglieder der Gemeinde nicht zum Nachtmahl gingen und sich sonst auch sehr übel verhielten.

Diese Visitation ist in sofern aüßerst wichtig, als sie die erste ist, von der, außer dem Visitations=Abschiede, eine vollständige Matrikel in einer doppelten, fast wörtlich übereinstimmenden, Abschrift im Stadt=Archiv vorhanden ist, weshalb stets auf sie zurückgegangen wird, wenn es sich um Feststellung früherer, und daraus entsprungener jetzigen Verhältnisse handelt.

Die zusammen, gewöhnlich Matrikel vom Jahre 1596 genannten Documente bestehen: —

1) Aus dem Visitations=Bericht der Visitatoren an den Herzog, beinahe 400 Folien enthaltend; und —

2) Aus der Matrikel jeder Kirche, Kasse oder jedes Stifts und daran gefügten Visitations=Abschiede, publicirt den 17. Februar 1596.

Diese Urkunden sind zu ausführlich, um sie hier, auch nur im Auszuge, einschalten zu können.

Drei Punkte waren es vorzüglich, in Betreff welcher von den Visitatoren Erinnerungen und Ausstellungen gemacht wurden:

1) Das Patronatsrecht, welches der Magistrat bis dahin suo jure ausgeübt hatte, während die Visitatoren behaupteten, daß es dem Herzoge zustehe, und nur statt seiner vom Rath ausgeübt werden könne. So wurde es denn auch in die Matrikel gesetzt, wie sich weiter unten ergeben wird.

2. Die Verweigerung des Eides von Seiten der Vorsteher der Kirchen und verschiedener Kassen. Die Vorsteher waren bisher bei Antritt ihres Amtes nur auf den von ihnen geleisteten Bürgereid verpflichtet, was die Visitatoren um so mehr für unstatthaft erklärten, als es damals in Stargard Sitte war, daß die Söhne von Bürgern bei ihrer Niederlassung gar keinen Eid leisteten. Die Visitatoren verlangten daher, sich auf die Kirchen-Ordnung berufend, daß kein Vorsteher, ohne Leistung des Amtseides angenommen werden sollte.

3) Das Rechnungswesen, von dessen Mangelhaftigkeit man sich einen Begriff machen kann, wenn man bedenkt, daß die beiden Verwalter einer Kasse die Rechnung ein Jahr ums andere führten, daß aber der Eine beim Ablauf seines Verwaltungsjahres dem Andern weder den vorhandenen Bestand übergab, noch die Restanten namhaft machte, sondern jenen bei sich behielt und von diesen die Reste so viel möglich einzog. Es wurden also genau genommen über eine und dieselbe Einnahme und Ausgabe zwei ganz verschiedene Rechnungen geführt. Um diesem Übelstande abzuhelfen, wurden bei den meisten Kassen besondere Kastenschreiber oder Rendanten angestellt, welche die Rechnungen zu führen hatten.

Außerdem wurden noch einige andere Übelstände, besonders bei der Verwaltung des Gilden und Gewerken geistlichen Lehns gerügt und auf deren Abstellung gedrungen.

Aus den Matrikeln entnehmen wir Nachstehendes:

St. Marien- und St. Johannis-Kirche. „So viel statum ecclesiae anlanget, so ist St. Marien mater, St. Johannis-Kirche filia." Eben so steht in der Matrikel der Johannis-Kirche. Wie sich hierin seit 1565 nichts geändert hat, so auch nichts in der Zahl und der Amtswürde der Geistlichen beider Kirchen, mit Ausnahme des Ober-Kapellans an St. Johann, der neben diesem Titel auch Pastor genannt wird. In der Marien-Kirche sind „von der Markt-Thür rechts und so herum 21 Kapellen, in etlichen sind kleine Altäre, in etlichen nicht". Zwei Kapellen werden, mit den Namen ihrer Stifter angeführt, die Henning Meßlowen- und die Mildenitzen-Kapelle. — In der Johannis-Kirche sind 9 Kapellen, von denen 3 der Kirche gehören, 1 den Gewerken. In dieser Kirche hangen 3 Kronen. Zur heil. Geist-Kirche (nicht mehr Kapelle genannt) gehören 2 Kapellen: St. Jürgens- und St. Gertrudis. Der an ihr fungirende Eine Geistliche wird Pastor genannt. St. Gertrudis-Kapelle oder Kirche hatte ein ziemlich ansehnliches Vermögen besessen, es war aber in den Marien Großen Kasten geschüttet worden, weshalb mit den Vorstehern dieses Kastens verabredet worden war, sich unter Zuziehung der Werderleüte der Wiederherstellung des sehr baufälligen Gebaüdes anzunehmen. Vom Hospital zum heil. Geist wird in dem Visitations-Abschied nicht gesprochen.

Verzeichniß aller geistlichen Lehen und Beneficien.

1. Der große oder reiche Kasten zu St. Marien.
2. Das Raths geistliche Lehn.
3. Das Gilden und Gewerke geistlicheLehn.
4. . . . . vacat.
5. Das Prechel-Lehn über 300 Fl. von 1473.
6. Das Bandelien-Lehn.
7. Ukermann's Lehn bei deren Kapelle.
8. Derselben Ukermann Lehn in St. Marien.
9. Der Koeseke Lehn.
10. Güntersberg und Plauen Lehn.
11. Fränkel- und Dörren-Lehn, von dessen Ursprung nichts Bestimmtes bekannt ist.
12. Der Mellentin und Hohenwalde Lehn.

13. . . . . vacat.
14. Jakob Bogden's Lehn.
15. Der Mildenitzen Lehn zu ihrer Kapelle.
16. Jakob Bolten Lehn.
17. Rossowen und Spantkowen Lehn.
18. Der Grasewers Lehn.
19. Heinrich v. d. Borke's Lehn.
20. Henning v. d. Zinne Lehn.
21. Zenkhorste Lehn.
22. Gildenmeister's Pfenning-Lehn.
23. Der Kniggen Legate sind dreyerley: von Wilhelm, Faustin und Caspar Knigge.

In Bezug auf das St. Jürgen-Hospital wird bemerkt: „Einkaufsgeld wird nach Gelegenheit mit einem jeden, so sich einkauft, gehandelt. Es sollen hinfüro mehr nicht denn 26 Pröverer sein und gehalten werden. In St. Jost's Hospital werden 7 Personen gehalten.

Unter den, im vorstehenden Verzeichniß aufgeführten, Lehen, war das unter No. 20 genannte Lehn der Familie v. d. Zinne auf Klützow, nach Ausweis des Visitations-Abschiedes von 1596, zwischen den Vorstehern des Marien reichen Kastens und dem damaligen Besitzer von Klützow, Tyde v. d. Zinne, streitig. Dieser Streit ward vom Herzog Philipp durch ein Erkenntniß vom 7. Decbr. 1608 dahin entschieden, daß Tyde v. d. Zinne gehalten sein sollte, —

1) Die seit 1582 rückständig gebliebenen Geld- und Kornpächte im Betrage von 1428 Fl. innerhalb 6 Monate bei Vermeidung der Exekution zu bezahlen. Davon sollten 714 Fl. dem Marien großen Kasten, 714 Fl. dem Hospital St. Jürgen zufließen und dort hypothekarisch belegt werden. Die Zinsen von den ersten 714 Fl., die sich auf 42 Fl. 27 Gr. beliefen, sollten dem Rector der Schule nebst seinen Collegen jährlich überwiesen werden, von denen der zweiten Hälfte aber 8 Fl. dem Prediger der St. Jürgen-Kapelle zu Gute kommen, während der Rest zum Ankauf von Tuch und zur Vertheilung an die Hospitaliten, am Martinitage, bestimmt wurden.

2) Ferner sollte Tyde 3 Theile der beiden Beneficien, nämlich 36 Scheffel Mühlenpacht und 22 Fl. 8 Gr. Geldpacht an 1 oder 2 zum Studiren geeignete Jünglinge, die vorher in dieser Beziehung vom General-Superintendenten geprüft seien, als Stipendium vertheilen, der 4te Theil von beiden Beneficien, nämlich 12 Scheffel Mühlen-, und 7 Fl. 8 Gr. Geldpacht, sollte halb in den Marien großen Kasten, halb in die Kasse des St. Jürgen-Hospitals fließen. Sodann sollte —

3) Tyde den Vorstehern des Kastens und des Hospitals gewisse Hufen angeben, von denen die fragliche Abgabe zu erheben sei, damit nach seinem Tode sowol der Patron als die Beneficianten wüßten, von welchen Hufen etwas zu fordern, beziehungsweise executivisch einzuziehen sei, damit ferner —

4) nach Tyde's Ableben seine Lehnsfolger und Erben nicht säumig in der Verleihung des Stipendiums würden, sollten die Vorsteher und die Kastenschreiber des Marien großen Kastens die 36 Scheffel Mühlen- und die 22 Fl. 8 Gr. Geldpacht jährlich einziehen, dieselben aber Niemanden als den ihnen von Tyde und dessen Erben präsentirten Beneficiaten conferiren. Sollte dessen ungeachtet eine Saümigkeit in der Präsentation der Stipendiaten bemerkt werden, so behalte der Herzog sich und seinen Nachfolgern dieselbe so lange vor, als die Nachlässigkeit der Patrone dauere.

In Gemäßheit dieses Erkenntnisses — von dem eine, stellenweise offenbar fehlerhafte Abschrift der Matrikel von 1596 angefügt ist —, zahlte Tyde v. d. Zinne die rückständige Summe ein, und die, seitdem auf 45⅔ Scheffel jetzigen Maßes reducirte Mühlenpacht, so wie die 20 Thlr. Geldpacht, werden von dem Marien großen Kasten eingezogen. Hiervon erhält der von dem jedesmaligen Besitzer von

Klützow zu bestimmende Stipendiat 34 Schffl. und 13 Thlr.; $5^2/_3$ Schffl. und $2^1/_2$ Thlr. erhält das Hospital St. Jürgen, ebensoviel der Marien gr. Kasten als Quadranten; 2 Thlr. erhielt früher der Rendant für die Verwaltung, dieselben fließen aber gegenwärtig auch in den Marien großen Kasten [101]).

Streitigkeiten wegen des Patronatsrechts.

Wir haben oben gesehen, daß bis zur Reformation die Herrenmeister des Johanniter-Ritter-Ordens, vertreten durch die Comthure zu Wildenbruch, Patrone der Marien-Kirche waren, weil sie die Prediger-Stellen an derselben mit Einkünften aus ihren pommerschen Besitzungen dotirt hatten. Nach Einführung der Kirchen-Verbesserung zog der damalige Herrenmeister diese Einkünfte ein, bestand aber auch nicht mehr auf Ausübung des Patronatsrechts, möglicher Weise selbst nicht an der Johannis-Kirche, weshalb der Magistrat, der die Prediger-Stellen von den, in den Marien großen Kasten zusammen geschlagenen Kirchengütern neü dotiren mußte, damit auch, und wol nicht mit Unrecht, das Patronatsrecht erlangt zu haben meinte, und dasselbe anfänglich jure proprio ausübte. Damit waren jedoch die Visitatoren, wie gesagt, nicht einverstanden, sondern nahmen dasselbe für den Landesfürsten in Anspruch und erklärten, alles Widerspruchs von Seiten des Rathes ungeachtet, daß dieser das Patronatsrecht nur im Namen des Herzogs ausüben könne.

Bereits im Visitations-Abschied von 1539 heißt es unter der Überschrift: „Annehmung des Supperattendenten, Prediger und Schulmeisters:“ „Bürgermeister und Raht sollen macht und Bewehlig (Befehl) haben, den Superintendenten, Prediger, Kirchendiener im Nahmen M. G. F. in Dienst zu bestellen.“ Dasselbe wiederholt sich in den folgenden Abschieden und daher wird in der Matrikel der Marien-Kirche de 1596 von den Visitatoren ausdrücklich der Passus aufgenommen: „Jus patronatus stehet dem Landes-Fürsten zu und wird anstatt J. F. G. vom Rath zu Stargard exercirt.“

In Folge dessen verlangte Herzog Johann Friedrich, daß Bürgermeister und Rath „keinen Prediger, rectorem, conrectorem oder andern Schulgesellen vociren solle, es sey denn dieser vorher dem Superintendenten präsentirt, von diesem examinirt und mit einem Zeügniß der Wahlfähigkeit versehen worden.“ Da der Rath gegen diese Beschränkung des Wahlrechts Protest einlegte, so bestimmte der Herzog Philipp II., der ein Jahr vorher auch mit dem Rathe von Stettin einen Vertrag wegen des Patronatsrechts abgeschlossen hatte, am 26. April 1613, daß Bürgermeister und Rath die erledigten Pfarr- und Schulstellen besetzen solle, dergestalt, daß der Rath den Pastor zu St. Marien und die Prediger an der Kirche, bei welcher die Vacanz Statt finde, nebst den Vorstehern der Kirche und Etliche aus der Gemeine oder den Gewerken zu sich berufen, mit diesen sich über die zu erwählende Person besprechen und vereinigen, dieselbe vor der Gemeinde eine Probepredigt halten lassen und dann schriftlich vociren solle. Danach aber müsse der Erwählte dem Superintendenten zum Examen präsentirt werden, damit dieser ihn nach erprobter Wahlfähigkeit ordinire und instituire. Bei der Wahl des ersten Pastors zu St. Marien aber, dem die Aufsicht über die niederen Kirchen- und Schuldiener gebühre, und der das Amt eines Praepositus verwalte, könne er — der Herzog — sich nicht ganz ausschließen lassen, vielmehr müsse der, in der oben angegebenen Weise erwählte, Prediger auch

---

[101]) Bei Teske, Gesch. der Stadt Stargard, S. 232, 234 ist der eigentliche Ursprung dieser Einkünfte von Struve nicht deütlich genug nachgewiesen. Wegen der v. d. Zinneschen Stiftung vergl. den Artikel Klützow, Piritzer Kreises, L. B. II. Th. Bd. III., 682.

vor ihm in der Schloßkirche — zu Stettin — noch eine besondere Predigt halten; doch wolle er der getroffenen Wahl ohne erhebliche Ursache keine Schwierigkeiten in den Weg legen.

Da die Zuziehung der Gilden und Gewerke zu den Wahlen in der herzogl. Verfügung mehr in das Belieben des Rathes gestellt, als ausdrücklich befohlen zu sein schien, so nahm dieser später wieder Abstand davon, was Beschwerden der Gilden beim Herzoge veranlaßte, welche dieser dazu zu benutzen bemüht war, das Patronatsrecht wieder an sich zu bringen. Diese Streitigkeiten des Herzogs mit dem Rath wurden endlich durch einen Vergleich dieses mit Bogislaw XIV., vom 12. Juli 1623 beigelegt, in welchem der Herzog dem Rathe das Patronatsrecht über alle Kirchen und Schulen der Stadt für die Summe von 4000 Fl. Pommerscher Währung, zahlbar in drei Terminen, als: „negst künftigen Catharinen 2000 Fl., U. F. Krautweihen [102]) Ao. 1624 1000 Fl. und dem negst folgenden Catharinen 1000 Fl.“ käuflich überließ und sich nur das Ober-Aufsichtsrecht — Summum jus episcopale — vorbehielt [103]). Von diesem Rechte machte der Herzog bereits 3 Jahre später, 1626, Gebrauch, als der Rath bei der Wahl zu beiden Predigerstellen an der St. Johannis-Kirche in die Vocationen derselben die Bedingung einfließen ließ, daß es dem Rathe sowol, als den Berufenen gestattet sein sollte, das Verhältniß nach halbjähriger Kündigung zu lösen. Ungeachtet eine pestartige Epidemie in Stargard grassirte und geistlicher Zuspruch und Trost daher dringend Noth that, ließ der Herzog die vocirten Geistlichen nicht eher ordiniren und instituiren, bis der Rath die anstößige Bedingung aus den Vocationen entfernt hatte. [104])

Da in dem, mit dem Herzoge Bogislaw abgeschlossenen Kaufvertrage Nichts über die Theilnahme der Gilden und Gewerke an den Wahlen verglichen war, so wurden diese dadurch zu fortwährenden Beschwerden veranlaßt, was den Rath endlich bestimmte, am 3. August 1631 einen Vertrag mit ihnen zu schließen, worin festgesetzt wurde, — daß der Rath ¼ Jahr vor Ablauf des Gnadenjahrs den Pfarrer zu St. Marien, die anderen Prediger an der Kirche der Stadt, bei welcher die Vacanz Statt finde, etliche Vorsteher der Gilden und Gewerke und einige der Vornehmsten aus der Gemeine berufen und sich mit ihnen über die zu wählende Person einigen solle. Diese solle dann eine Probepredigt halten und darauf nach allgemeiner Billigung vom Bürgermeister und Rath vocirt werden; doch solle bei Besetzung der erledigten Stellen besonders auf Personen Rücksicht genommen werden, welche sich bei Kirchen und Schulen in geringer dotirten Stellen verdienet gemacht hätten.

Bemerkenswerth ist es, daß in dieser Urkunde der Inhaber der zweiten Predigerstelle an St. Marien, d. i.: der Ober-Kapellan, zum ersten Male Archidiaconus betitelt wird; der Unter-Kapellan heißt von nun an Diaconus. Doch kommt auch der Ausdruck Kapellan in dem Vertrage vor.

---

[102]) Das Fest der Himmelfahrt Mariae, 15. August, weil an demselben in der katholischen Kirche Buchsbaum und anderes Kraut geweihet wird. — [103]) Aus einer Sammlung Stargardscher Privilegien, welche bei der Landschaft zu Stettin aufbewahrt werden. Eine Copie dieses Kaufvertrages, die vom 29. Januar 1624 datirt ist, und als Mscr. No. 177 in der Bibliothek der Gesellsch. für Pomm. Gesch. u. Alterthumsk. sich befindet, weicht in der Orthographie vom Originale bedeütend ab. — [104]) Das Original der Vocation eines der beiden Geistlichen, und Abschriften der dadurch angeregten Verhandlungen mit dem Herzog und dem Stettinschen General-Superintendenten befinden sich in dem, der Bibliothek der Ges. für Pomm. Gesch. u. Alterthumsk. gehörigen Msc. betitelt: Privilegia civitatis Stargardianae No. 177a, unter der besondern Aufschrift: „Stargardische Kirchenhändel.“

Seit Abschluß desselben, mithin seit 1631, wurde zu den Wahlen das collegium tribunitium zugezogen, was zu diesem Behuf durch zwei Älteste der Brauer-Innung und zwei Abgeordnete der 32, im collegio tribunitio nicht vertretenen Gewerke vermehrt ward. Diese 4 Männer hießen fortan „die Johanniter", offenbar in Rücksicht darauf, daß der Orden einst das Patronatsrecht besessen hatte [105]). Zwischen den Johannitern und den Mitgliedern des Coll. trib. entstand späterhin ein Streit, welcher durch Vergleich vom 4. April 1678 beigelegt wurde. Dieser Vergleich erhielt den 9. December 1679 die Bestätigung des Kurfürsten-Herzogs Friedrich Wilhelm und bildete seitdem das Privilegium der Johanniter.

Gilden und Gewerke waren mit dem, ihnen für die Stadtkirchen eingeraümten Rechte noch nicht zufrieden, sie wollten dasselbe auch auf die Vorstadtkirche zum heil. Geist-Hospitale ausgedehnt wissen. Da der Rath ihnen diese Erweiterung nicht einraümen wollte, so klagten sie beim Consistorium zu Kolberg in possessorio, wurden aber von demselben unterm 30. Januar 1658 abgewiesen. Gegen diesen Bescheid remonstrirend erhielten sie unterm 8. Juli 1858 abermals abschlägliche Antwort. Da nun die Gilden die Absicht hatten, den Prozeß in petitorio anzustrengen, so baten sie zunächst um Aufschub, worauf ihnen noch eine Frist von 3 Monaten gewährt wurde, welche sie aber ebenfalls verstreichen ließen, ohne weiter Etwas in der Sache zu thun. Womit selbige ihre Erledigung gefunden hat!

Stiftungen und Legate im ersten Drittel des 17. Jahrhunderts.

1. Das Parcham'sche Familien-Legat zu Lübek. — Extract des von dem seel. Rathsverwandten Herrn Henning Parcham sub dato Lübeck den 16. Februar 1602 errichteten und den 10. März ejusd. anni zu Rathe confirmirten Testamenti, also lautend: —

Min dorp Paddeluche sollen myne Testamentarien thom düresten, alß se köne, verhüren und wath jharlich es bauen, de Unkosten darvon kamen werth, solches sol an vehr (4) Studenten und an vehr (4) arme Junckfruwen jharlich gewendet werden. Jedoch allein densulven, so von myner Frunscop, so von seel. Vallin Parchim und myner Moder Anna Lebbinß gebharen sin und sollen ock desulve, wehn ehre Oldern verstorven, sick negest tügen to laten schuldig sin. Dar ock myner Fründe keyne vorhanden, so sol datjenige beth up de Tide, dat eyniche vorhanden, so studeren und wehr se es nodigh, dartho angewendet werden.

„Solde ist ock na Gades Willen tho dragen, dat keyne Fründe von myner Linie, alß vorgemeldt, gebharen vorhanden sin würden, so sol solckes glickwol an andere Fremde, no voriger Disposition, Studenten und armen Junckfruwen na Rade myner Testamentarien uth gedelet werden."

Die Richtigkeit der Abschrift vorstehenden Testaments-Auszuges ist bescheinigt von Hermann Adolph Wilcken. Notar. imp. publ. s. d. Lübeck, den 25. Februar 1765. Abgedruckt ist der Auszug bald darauf in: Oelrichs' historisch-diplomatischen Beiträgen zur Geschichte der Gelahrtheit im Herzogthum Pommern; Berlin 1767, S. 433, mit dem Bemerken, daß der Extract von Bürgermeister und Rath der freien Reichs- und Hansestadt Lübek unterm 2. März 1765 an die Königl. Preüß. Pommersch Landes-Regierung — damalige Bezeichnung des höchsten Gerichtshofes von Pommern — eingesandt sei. Die Mittheilung ist muthmaßlich auf Erfordern des diesseitigen Gerichtshofes geschehen, der von der testamentarischen Verordnung des

[105]) Teske, Gesch. der Stadt Stargard, S. 58, der übrigens das ganze Verhältniß nicht recht klar darstellt.

Lübeker Rathsherrn Parcham Kenntniß zu erhalten offenbar amtliche Veranlassung hatte, weil sich im diesseitigen Lande wahrhafte Nachkommen von der „Fründscop“ d. h. Verwandtschaft, des Testators um Verleihung des Stipendiums beworben haben mochten. Die Acten des Stargarder Magistrats, betreffend das zu Lübek gestiftete Parcham'sche Familien-Legat, beginnen im Jahre 1777, und sind bis auf die neüeste Zeit fortgeführt, nämlich bis 1859. Der hiesige Bürger und Brauer Carl Jakob Hasenjäger bewarb sich unterm 11. December 1777 beim Magistrate von Stargard um eine Bescheinigung, daß er, bei seiner aus 7 Kindern bestehenden Familie, des Parcham'schen Legats zur Aussteüer seiner jüngsthin verheiratheten ältesten Tochter bedürftig sei, indem er nachwies, daß er sich zu dem Legate als ein „consanguineus in octavo gradu vollkommen qualificire.“ Dieser Nachweis wurde durch ein Attest des Magistrats zu Treptow a. R. vom 10. August 1734 geführt. Aus diesem Attest geht nun hervor, daß des Testators Heimath die Stadt Treptow a. R war, wo sein Vater, Valentin Parchams, „wohlverdienter Bürgermeister dieser Stadt“ gewesen, und aus seiner Ehe mit Anna v. Lebbink, außer einem Sohne — eben jenem Henning Parcham, der in jungen Jahren, muthmaßlich durch kaufmännische Geschäfte nach Lübek, gleichsam verschlagen und dort angesessener Bürger und Rathsherr geworden, — eine Tochter, Namens Catharina, hinterließ, welche an Peter Köller, auf Rekow erbgesessen und Rathsverwandter in Treptow a. R., verheirathet wurde. Die Familie Parcham ist in männlicher Linie mit Henning in Lübek erloschen und nur in weiblicher Linie durch seine Schwester Catharina, verehelichte v. Köller, fortgepflanzt worden. Das Attest des Treptower Magistrats gibt nun eine Linealfolge der Nachkommen bis auf Jungfer Anna Dorothea Biller zu Stargard, die am 24. Februar 1729 mit Michael Hasenjäger, Bürger, Brauer und Kaufmann daselbst durch priesterliche Copulation ehelich verbunden wurde, und auf eine vom Stargarder Magistrat unterm 27. September 1736 ertheilte Bescheinigung von den Vollstreckern des Parchamschen Legats 100 Dänische Kronen ausbezahlt erhielt. Michael Hasenjäger war der Vater des Eingangs erwähnten Carl Jakob H., geb. den 14. Juli 1733. In den Acten folgt nun in Bezug auf den Antrag des H. ein langer Schriftwechsel zwischen dem Magistrat von Stargard und dem der Kaiserl. freien Reichsstadt Lübek, der durch einen, dem letztern erstatteten Bericht der Parchamschen Testamentarier erlaütert bis ins Jahr 1780 fortgesetzt wird. Ein weiterer Antrag auf Verleihung des Legats erfolgt im Jahre 1800 durch den Bürger und Lohgerber Tobias Gottlieb Haase, der Anna Christine, zweite Tochter der Carl Jakob Hasenjäger zur Ehegenossin hat. Hasenjäger's vierte Tochter, die jüngste, ist an den Bäckermeister Johann Daniel Stresemann verheirathet; dieser meldet seine Ansprüche an das Legat im Jahre 1805 an, gleichzeitig aber auch der Bürger und Lohgerber Johann Jakob Wendel für seine älteste Tochter, Enkelin des Carl Jakob Hasenjäger von mütterlicher Seite, die sich mit dem Lohgerber Samuel Kleidene verheirathen will. Aus diesen Anträgen geht die Höhe des Legats hervor. Es beträgt für jeden einzelnen Fall 50 Mark. Ob dieser Satz nun für die weiblichen Legatberechtigten, als Beisteüer zu ihrer Ausstattung bei ihrer Verheirathung, gilt, ist z. Z. nicht bekannt. Das Stipendium für Studirende ist ansehnlicher. So hat der, seit 45 Jahren in Stargard lebende Kreisgerichtsrath Frank, Dirigent der II. Abtheilung des Kreisgerichts, der in weiblicher Linie gleichfalls von der Treptowschen Familie Parcham abstammt, während seiner Studienzeit im Jahre 1815 ein Stipendium von 200 Thlr. aus der Lübeker Stiftung empfangen. Actenmäßig meldet seine Ansprüche an das Legat im Jahre 1833 der Lohgerbermeister Carl Friedrich Wendel, ein Sohn des vorhergenannten, an; er ist mit Dorothea Maria,

geb. Sack, verheirathet. Alle vorgenannten Familien, denen sich auch die Familie Losse anschließt, sind noch heüt zu Tage, 1867, in Stargaad vertreten. Es kommt noch eine andere hinzu, die Familie Kröning, von der Flora, Ehefrau des Lehrers Köppen zu Retzowsfelde, Kreis Greifenhagen, im Jahre 1859 beim Magistrat zu Stargard um ein Bedürftigkeits-Attest Behufs Erhebung des Lübeker Legats ansuchte.

2. Joachim v. Petersdorf, welcher 1602 Senator, 1623 Kämmerer und 1640 Bürgermeister von Stargard war, überwies im Jahre 1623 dem St. Marien Großen Kasten 100 Fl., deren Zinsen der jedesmalige Cantor der Rathsschule zur Aufbesserung seiner Besoldung erhalten sollte. Dieses Kapital wurde später mit anderen Geldern auf die halbe Stadthufe eines Bürgers ausgeliehen, diese im Laufe der Zeit für die Hypothekenschuld vom Marien Großen Kasten übernommen, die Hufe seitdem die v. Petersdorf'sche genannt, und festgesetzt, daß $^1/_4$ des Pachtzinses dem jedesmaligen Cantor zu Theil werden solle.

3. Martin Völker setzte um 1620 die Einkünfte von einer halben Stadthufe zur Hälfte für die Prediger an der Marien-Kirche, zur Hälfte für den Kirchenkasten aus. Das Legat wird von diesem verwaltet.

4. Der im Jahre 1624 verstorbene Kämmerer Johann Vahle vermachte den Predigern an der Marien-Kirche $^1/_2$ Stadthufe mit der dazu gehörigen Kavel am Wittchowschen Wege, im Stadtkataster von 1645 erwähnt. Diese Ländereien mit der, bei der Separation dazu gelegten Weideabfindung, werden von den Predigern der Kirche selbst verpachtet. Der Pachtzins läßt sich im Durchschnitt auf 52 Thlr. annehmen, worin sich die beiden Prediger zu $^1/_3$ und $^2/_3$ theilen.

5. Curt Hildebrecht, Ältester des Kürschner-Gewerks, der 1625 an der Pest starb, ohne Erben zu hinterlassen, hat in einem Aufsatze seine hinterlassenen Güter der Kirche und Schule vermacht mit der Bestimmung, daß die Prediger an der Marien- und an der Johannis-Kirche die Zinsen von je 100 Fl. erhalten, die Zinsen von 25 Fl. zur Instandhaltung der Kürschner-Kapelle in der Johannis-Kirche verwendet, das Übrige aber den Kirchen- und Schuldienern an der Marien-Kirche gegeben werden solle. Die 100 Fl. für die Prediger an der Marien-Kirche wurden später auf einen Garten vor dem Wallthore ausgethan, der in der Folge in den Besitz des Marien Gr. Kastens überging, seitdem der Hildebrechtsche — gewöhnlich, doch irrig Heidebrechtsche — Garten genannt wird und von dem die Prediger an der Marien-Kirche die Pacht beziehen. Das übrige Geld ward, wie aus Engelcke's Complexus piorum corporum hervorgeht, nach dem großen Brande mit zu dem Wiederaufbau der großen Schule verwendet.

6. Die hier in Betracht genommene Periode schließt mit zwei Stiftungen des um die Stadt Stargard hochverdienten Bürgermeisters Peter Gröning, von denen besonders die zweite die bedeütendste von allen Stiftungen ist, die jemals in Stargard gemacht worden sind.

Nachdem er bereits im Jahre 1605, als er noch Kämmerer war, $^1/_2$ Stadthufe zur bessern Dotation der Prediger an der St. Marien-Kirche und der drei untersten Lehrer an der Stadtschule, mit der Bestimmung geschenkt hatte, daß Erstere $^2/_3$, Letztere $^1/_3$ der Einkünfte derselben genießen sollten, errichtete er im Jahre 1625, als „der Allmächtige Gott uns Menschen in dieser Stad Stargardt wegen unser vielfältigen Sünden, den Reichen und Armen, mit seiner Ruhte und schweren Straffe der Pestilentz anzugreifen sich in ernste angelegen seyn lasset", mit seiner ehelichen Hausfrau, Margarethe, geb. Friedrichs, — ein erstes Testament,

geschehen zu Stargard am 7. Juni Anno 1625, in welchem er die Zinsen von 4000 Fl. zu milden Stiftungen aussetzte, nämlich die Zinsen von 1000 Fl. zu 2 Stipendien für Studirende, und die Zinsen von je 500 Fl. für 1) die 3 Geistlichen der Marien-Kirche; 2) die Geistlichen der Johannis-Kirche; 3) die Lehrer der Rathsschule; 4) zur Anschaffung von Büchern für fleißige Schüler derselben; 5) für die Currende-Schüler zu deren Bekleidung; und 6) zur Kleidung und Schuhen für wahre Hausarme. Zu Curatoren dieser Stiftung setzten die Testatoren die Ältesten des Rade- und Stellmacher-Amts ein — Gröning's Vater hatte dieser Zunft angehört — und vermachten ihnen für ihre Bemühung 50 Fl. wofür sie Roggen kaufen und was sie damit gewinnen könnten, unter sich theilen sollten, doch so, daß die 50 Fl. als eisernes Kapital bei der Lade blieben. Zum Rechtsbeistand der Curatoren ernannten Gröning und seine Ehehälfte den jedesmaligen Stadtsyndicus und setzten die Zinsen von 100 Fl. als Belohnung für seine Bemühung aus.

Margaretha Gröning starb am 3. November 1628. Der Wittwer, 69 Jahre alt, verheirathete sich wieder, am 3. October 1630, mit Jungfer Barbara Maria v. Suckow. Doch schon im Anfange des folgenden Jahres ward er leidend und dadurch veranlaßt, am 28. Januar 1631 sein zweites Testament zu machen, in welchem er, nach Bestätigung der obigen Stiftungen, ein Kapital von 20.000 Fl. zur „An- und Aufrichtung eines so christ- und löblichen Collegii" — der nach dem Stifter genannten Gelehrten-Schule — „den wahren Armen zum Besten" aussetzte.

Am 12. Februar 1631 starb das würdige Oberhaupt der Stadt Stargard, tief betrauert von der ganzen Einwohnerschaft. Wie er es angeordnet hatte, wurde sein Leichnam in der St. Marien-Kirche in der Kapelle hinter dem Hochaltar, der Kriegsunruhen wegen ohne großes Gepränge, beigesetzt. Erst hundert Jahre nachher, zur Feier des 1. Jubiläums der Collegii Groeningiani ward die Kapelle, wie Gröning dies in seinem 2ten Testamente selbst gewünscht hatte, innerhalb mit Darstellungen aus der biblischen Geschichte verziert, auf einer über derselben angebrachten Pyramide aber die nachstehende Aufschrift verzeichnet:

> Hier liegen die grünende Gebeine des seeligen Herrn Peter Grönings, hochverdienten Bürgermeisters der Stadt Stargard, und des hiesigen Collegii illustris, so von ihm den Namen führt, ruhmwürdigen Stifters. Ward geboren Anno 1561. Starb unter den Kriegs-Troublen, Ao. 1631, den 12. Februarii, und lebte am 100jährigen dankbaren Andenken wieder auf Ao. 1731, da dieses Ehrengedächtniß aufgerichtet die damaligen Testamentarii:

Ehrentreich Dreßler,	Daniel Siegfried Flesche.
Daniel Weidt,	Consil. Prov. Cons. direct. Test.
Christoph Crüger	Georg Wilhelm Löper und
Christoph Siegmund Thomä.	Joachim Gottfried Hartwig.
Ober-Älteste der Löbl. Schneider-Zunft.	Notarii publ. Caesarei.

Gröning hatte nämlich seinen Amtsgenossen den Bürgermeister Dr. Peter Vollrath, zwei Notare und die Ältesten der Schneider-Zunft zu Executoren seines 2ten Testaments eingesetzt, und diese hatten sich, gleich den Testamentarien des 1sten Testaments, zu einem dauernden Curatorium constituirt, was möglicher Weise nicht in der Absicht des Testators lag, da er ihnen nicht, wie diesen eine dauernde Einnahme ausgesetzt, sondern nur seines verstorbenen Bruder's Thomas, von diesem ererbtes Haus, auf der Pfeifenstopfen-Straße belegen, zu einer, wie es scheint einmaligen Belohnung für ihre Bemühung vermacht hatte. Wo dieses Haus gelegen habe, läßt sich nicht mit völliger Bestimmtheit nachweisen; doch scheint es das jetzige

Heinrich Kramersche Haus an der Ecke der Kramer- und Schragenstraße gewesen zu sein, so daß diese letztere den Namen Pfeifenstopfen-Straße führte. Gröning sagt in seinem Testament ausdrücklich, das Haus liege der Kämmerei gegenüber; daß aber diese schon damals in dem, seit Beginn des 17. Jahrhunderts vollendeten, aber beim großen Brande von 1635 auch beschädigten neüen Rathhause am Markte befindlich gewesen, sagt Reimarus in seinem Nucleus, indem er über die Reparatur des Rathhauses Folgendes mittheilt: „Bei welcher Erledigung (von den feindlichen Kriegsvölkern) die damalige Cämmerei im Bau der ad publicam curam gehörigen Gebaüde fortgefahren, daß sie nicht allein die Schule zur nöthigen Information der Jugend und Inhabitation etlicher der Präceptoren, desgl. die Börse, zu Raths- und Gerichts-Stuben und daneben die Weinschenke mit etlichen unter- und ober-Logimentern (das jetzige Haupt-Steüer-Amtsgebaüde) vollenkomlich, wie sie anitzo zu sehen, repariren, sondern auch des Rathhauses neü aufgerichtete Sparren, bis auf den Absatz der Cämmerey mit Ziegeln bedecken lassen." Danach konnte das erwähnte Haus kaum eine andere Lage haben, als die angegebene.

Was Gröning's eigentliche Absicht bei Gründung des Collegiums gewesen sei, ist ebenfalls nicht ganz unzweifelhaft. Nach genauer Prüfung aller Umstände scheint es wahrscheinlich zu sein, daß er eine Unterrichts-Anstalt ins Leben rufen wollte, deren Besuch die Schüler der Rathsschule — schola senatoria — befähige, die Universität zu beziehen. Die Berechtigung zur Universität zu entlassen, hatte die Rathsschule damals nicht, diejenigen, welche dieselbe durchgemacht hatten, mußten vielmehr vorher noch zwei Jahre das Lyceum zu Stettin oder Greifswald besuchen, was aus den Bestimmungen über die Stipendien in den Visitations-Abschieden deütlich hervorgeht; und da es manchem Bürger schwer fallen mußte, seinen Sohn, bevor er die Hochschule bezog, erst noch zwei Jahre in einer der erwähnten Städte zu unterhalten, so konnten dadurch Manche vom Studiren zurückgehalten werden. Daß Gröning den erwähnten Zweck im Auge gehabt, geht auch aus der Einrichtung hervor, welche die Testamentarien, die doch offenbar des Stifters Willen in dieser Beziehung kennen mußten, der Anstalt von Hause aus gaben; denn nachdem diese am 5. Mai 1631 die landesherrliche Bestätigung des Herzogs Bogislaw XIV. erhalten hatten, errichteten sie an Stelle der s. g. Sommerschule, eines zur Rathsschule gehörigen Ausbaus am Klostergebaüde, das Auditorium, welches von Gröning in seinem Testamente bestimmt worden war, und beriefen darauf im Frühjahr 1633 drei Lectores an die Anstalt, nämlich 1) den berühmten M. Johann Rhenius, der zugleich Rector derselben war; 2) den M. Daniel Raderecht, der zugleich Rector, und 3) den M. Christian Nassius, der zugleich Subrector der Rathsschule war. Des Letztern Vocation ist noch vorhanden; abgedruckt ist sie in „Werner's hundertjährigem Ehrengedächtniß Peter Gröning's; Stargard 1733." Das Collegium ward Ostern 1633, nach Falbe's Angabe, erst im September-Monat eröffnet, erlitt aber bereits 1635 eine Unterbrechung, da auch das Klostergebaüde, und mit ihm der große schöne Hörsaal, dessen Erbauung 744 Fl., damals eine nicht unbedeütende Summe, gekostet hatte, ein Raub der Flammen wurde [106]).

1. Die erste Testaments-Stiftung von 1625.

Diese Stiftung besitzt — I. an Immobiliar: 1) das Ober-Eigenthum an dem Ackerwerke nebst 3 Bauerhöfen in Hansfeld, von welchen letzteren einer von dem

[106]) Ein wörtlicher Abdruck beider Gröning'schen Testamente befindet sich in: S. G. Falbe, Geschichte des Gymnasiums und der Schulanstalten zu Stargard. 1831. S. 157—191.

ursprünglichen Erbpächter weiter in Aftererbpacht ausgethan, die anderen beiden aber nach dem Edicte vom 14. September 1811 regulirt sind. Das Erbpachtgrundstück ist parcelirt, und es gehört davon: dem Erbzinsbesitzer von Carolinenthal ¼, dem Mühlenbesitzer in Schwendt ¼, einem Bauern in Zarzig ⅛, drei Bauerwirthen zu Schwendt je ebenfalls ⅛, zusammen also ⅜. Der davon zu entrichtende Canon beträgt 152 Scheffel Roggen, welche nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise in Gelde bezahlt werden. Der Stiftung steht bei Veraüßerungsfällen des Erbpachtgutes das Näherrecht zu; wird dieses von ihr nicht ausgeübt, dann empfängt sie ein Laudemium von 20 Thlr. — 2) Die im Testament vermachte halbe Stadthufe, welche völlig separirt und im Piritzer Felde unter Nr. 167 belegen ist. — 3) Die auf die halbe Hufe bei der Separation gefallene Weideabfindungs-Parcelle, 1 Mg. 151 Ruth. groß. — II. Die Kapitalien bestehen nach nach Etats-Entwurf pro 1869—1874 in 14.850 Thlr., und zwar in 10.500 Thlr. Hypotheken auf hiesigen Grundstücken à 5%, 1450 Thlr. Rentenbriefe à 4% und 2900 Thlr. Staats-Anleihe de 1854 à 4½ %.

Die jährlichen Einkünfte der Stiftung betragen:

1) An Zinsen vom Kapital	Thlr. 713.	15 Sgr.
2) An Rente aus der Kämmerei-Kasse	„ 45.	— „
Summa	Thlr. 758.	15 Sgr.
Die jährlichen stiftungsmäßigen Verwendungen betragen	„ 691.	— „
Mithin bleiben zur Anlegung vom Kapital . . .	Thlr. 7.	15 Sgr.

Die Ausgaben bestehen: — 1) In den Legaten a) der Prediger an St. Marien zu ⅓ für den ersten und ⅔ für den zweiten 60 Thlr.; b) des Predigers zu St. Johann 60 Thlr.; c) der Gymnasial-Kasse 140 Thlr.; d) für die Hausarmen 90 Thlr.; e) zur Bekleidung der Chorschüler 80 Thlr., welche in den Marien Armen Kasten fließen; f) zu Stipendien für zwei Studirende à 80 Thlr. = 160 Thlr. — 2) In den Gehältern der Stifts-Consulenten, der Testamentarier und des Rendanten 91 Thlr. — 3) In den Büreau-Kosten 10 Thlr.

Die Hebungen von der halben Stadt-Hufe werden von dem Marien gr. Kasten verrechnet.

2. Die zweite Testaments-Stiftung von 1631.

Das Vermögen dieser Stiftung besteht nur in Kapitalien, deren Gesammt-Betrag sich auf 31.125 Thlr. belaüft, bestehend in 900 Thlr. Rentenbriefen, 700 Thlr. Staatsanleihescheinen und 29.525 Thlr. Hypotheken-Obligationen à 5%.

Da der ursprüngliche Stiftungs-Fonds 20.000 Fl. = 13.333 Thlr. 10 Sgr. betrug, so hat sich, ungeachtet der Bau-Zuschüsse und mancher andern außerordentlichen Ausgaben, beispielsweise der würdigen Ausschmückung des großen Hörsaals im Gymnasium, — das Vermögen der Stiftung innerhalb zweier Jahrhunderte um 17.791 Thlr. 20 Sgr. vermehrt.

Die Kapitalien tragen nach dem Etat pro 1869—71 Zinsen .	1530 Thlr.
Dazu kommt Miethe vom Haupt-Steuer-Amt aus der früheren Wohnung des Stadt-Musicus	16 „
Summa	1546 Thlr.
Davon werden verausgabt	1394 „
so daß zur Vermehrung des Vermögens übrig bleiben	152 Thlr.

Der Zuschuß, den die Gymnasial-Kasse aus dieser Stiftung erhebt, ist ein beständiger zum Betrage von 550 Thlr. 10 Sgr., — (aus der ersten Gröningschen

Testaments-Stiftung erhält das Gymnasium jährlich 140 Thlr.) — den Sterbetag Peter Grönings muß das Gymnasium alljährlich durch eine entsprechende Feierlichkeit begehen, wobei an fleißige Schüler Prämienbücher vertheilt werden. Zur Anschaffung derselben sind 40 Thlr. bestimmt. Für die Gedächtnißrede, welche der Director des Gymnasiums zu halten hat, sind 6 Thlr. ausgesetzt, und für die Leitung des Gesangs dem Cantor 3 Thlr., ebensoviel für die Musik. Zu Stipendien für 6 bedürftige und würdige Schüler des Gymnasiums 325 Thlr. Zu außerordentlichen Unterstützungen an tüchtige Schüler der 3 obern Klassen, um ihnen die Möglichkeit des Studiums zu vermitteln, 100 Thlr. Zur Anlegung einer Bibliothek für arme Schüler 100 Thlr. Zu außerordentlichen Remunerationen und Unterstützungen der 3 ersten Oberlehrer 100 Thlr. An Gehältern: a) für den Cons. test. 30 Thlr., b) die beiden Notare 20 Thlr. 10 Sgr., c) die 4 Schneider-Ältesten 37 Thlr. 10 Sgr., d) den Rendanten 25 Thlr., e) den Testaments-Diener 24 Thlr. = 136 Thlr. 20 Sgr. Für Büreau-Kosten 2c. 30 Thlr.

Die Caution des Rendanten besteht gegenwärtig in 50 Thlr. Staats-Schuldscheinen.

Die Rechnungen bei den Gröningschen Testaments-Stiftungen werden von den betreffenden Curatoren abgenommen und von der Königl. Regierung dechargirt.

Die reformirte Gemeinde.

In der Kirchen-Bau-Geschichte ist berichtet worden, daß die, mit Verlegung der kurfürstlichen Landes-Collegien von Kolberg nach Stargard, in dieser Stadt eingewanderten Reformirten deütscher Nation ihren Gottesdienst anfänglich, und zwar seit dem 14. März 1669, in der St. Jürgen-Kapelle vor dem Piritzer Thor, der ihnen von dem lutherschen Rath nach vielem Widerstreben, das nur unter Vermittelung des Kurfürsten beseitigt werden konnte, eingeraümt worden war. Da aber diese Kapelle den Reformirten, die allermeist in der Stadt wohnten, zu entlegen war, so entschloß sich die Gemeinde, eine eigene kleine Kirche innerhalb der Ringmauer zu bauen, und begehrte demgemäß, daß ihr ein geeigneter Bauplatz überwiesen werden mögte. „Und obwol — heißt es in einer handschriftlichen Nachricht vom Jahre 1707 [107]) — der damahls widersetzliche Evangelisch-Luthersche Stadt-Magistrat lang nicht eingehen und die Evangelisch-Reformirte Wahrheit, so nahe, selbst inner ihrer Mauern, leiden wollen, so haben Sie doch entlich nach vielem Weigern einen Platz angewiesen in der Breitenstraß, an dem Ohrt, da anjezo das Olhoffsche Wirthshauß stehet. Nachdem nun auch die zu solchem Bau benöthigte Materialien an Holz auf Churfürstl. Befehl angeschaffet und herbeygeführet worden, hat die Ungerechte Schwedische Invasion Anno 1674 die Churfürstl. Regierung genöthigt, sich wiederum nacher Collberg zu wenden und dadurch zugleich den vorgehabten Reformirten Tempelbau zerstöhret, sonderlich da das Holz von den Schwedischen Soldaten verbraucht worden." Im Jahre 1676 kehrten die Landes-Collegien von Kolberg nach Stargard zurück, da sich denn die reformirte Gemeinde zu ihrem Gottesdienste wiederum mit der St. Jürgen-Kapelle behelfen mußte. Endlich aber ward ihr, wie in der Bau-Geschichte erzählt worden ist, im Jahre 1682 auf Befehl des Kurfürsten-Herzogs Friedrich Wilhelm die Augustiner-Kirche eingeraümt.

Um den Reformirten die Benutzung dieser Kirche zu erschweren oder gar zu verleiden, hatte der luthersche Rath, aufgestachelt von der Geistlichkeit, die Alle ver-

[107]) Sie ist von dem Hofprediger Johann Friedrich Ammon niedergeschrieben und befindet sich in den Acten des Archivs der reformirten Gemeinde.

dammte, die sich nicht zu ihrer Confession bekannten, in seinem zelotischen Eifer für das Lutherthum bereits unterm 7. November 1681 in der Person des Pfarrers von Pützerlin und Bruchhausen einen eigenen Prediger an die Augustiner-Kirche berufen, welcher von 11—1 Uhr Gottesdienst hielt und deshalb Einsprediger genannt wurde.

Seit 1689 bildete sich auch eine, wenn auch nur kleine reformirte Gemeinde französischer Nation, von den Flüchtlingen, welche nach Aufhebung des Edicts von Nantes ihr Vaterland verlassen und in den Staaten des Kurfürsten von Brandenburg eine neüe Heimath gefunden hatten. Diese Refugiés die ihren eigenen Prediger mitgebracht hatten, hielten ihren Gottesdienst ebenfalls in der Augustiner Kirche. Seit dieser Zeit wurde folgender Turnus für den Gottesdienst angenommen: Vormittags die Deütsch-Reformirten von 8—10 Uhr, die Französisch-Reformirten von 10—11 Uhr, die Lutheraner von 11—1 Uhr; Nachmittags, die Deütsch-Reformirten von 1—3 Uhr, die Französisch-Reformirten von 3—4 Uhr. Da die Reformirten den dritten Feiertag der hohen Feste als überflüssig abgeschafft hatten, so sollte an diesem Tage der Besatzung das heilige Abendmahl in der Kirche gereicht werden. Der Altar ward von der lutherschen Gemeinde benutzt, die Reformirten, die allen Prunk und architektonischen Schmuck aus ihren Gotteshaüsern verbannt haben, begnügten sich mit einem einfachen Tisch, der vor den Altar gestellt wurde.

Nachdem im Jahre 1717 der Kanzleidiener beim Hofgericht Caspar Radloff 800 Fl. als Fonds zur Besoldung eines Organisten ausgesetzt hatte, erhielt die Augustiner-Kirche zwei Jahre darauf auch wieder eine Orgel. Sie war Eigenthum der deutsch-reformirten Gemeinde und wurde nur zu deren Gottesdienst gebraucht.

Als nach dem Tage von Jena-Auerstädt die preüßischen Lande von den napoleonschen Kriegsheeren überfluthet wurden, vertrieb der französische Befehlsführer in Stargard die Reformirten aus ihrem Gotteshause und nahm dasselbe zu militairischen Zwecken als Heü- und Strohmagazin in Besitz, welche Bestimmung die Augustiner-Kirche auch nach hergestelltem Frieden und bis 1819 behalten hat. Der reformirten Gemeinde ward zu ihren gottesdienstlichen Zusammenkünften, gleich nach Besitzergreifung der Kirche durch die Franzosen, vom Vorstande der Freimaurerloge zur Eintracht der große Saal in deren Hause mit jener echt christlichen Liebe überlassen, wie sie der confessionslosen Maurerei eigen ist; dann aber, auch aus diesem im October 1807 durch französische Offiziere verdrängt, die den Saal zu ihrem Speisesaal wählten, der Hörsaal des Gymnasiums vom Patronate dieser Lehranstalt angewiesen.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Reformirten seit ihrem Einzuge in Stargard den Lutheranern gegenüber zu kämpfen hatten, sind im Obigen in allgemeinen Umrissen geschildert worden. Hören wir aber die Besonderheiten dieses Kampfes mit den eigenen Worten des Hofpredigers Joh. Heinrich Ammon in seiner, schon oben angezogenen Denkschrift vom Jahre 1707, die also lauten:

Nachdem nun seine Churfürstl. Durchl. es billig gefunden, daß denen Reformirten zum wenigsten der Compossesz neben denen Lutherschen, in der Augustiner-Kirche gestattet werde, als haben sie hierzu zulängliche Ordre ertheilt; sobald aber die mißgünstige Lutherschaft hiervon Wind bekommen, haben sie etliche mahl gewüsse Deputirte in dem Namen der Stadt nach Berlin gehen laßen, solchen Compossesz zu depreciren, Ihre verrichtung aber war eben so vergeblich als außgeschämt ihr Begehren war.

Inzwischen haben die Reformirten in Gottes Namen in gedachter Kirch Possession genommen, wie wohl nicht ohne Gefahr und vielen Verdruß; maaßen die Canaille durch muthwilliges und boßhaftes herumbspringen in der Kirche, mit steinwerffen und allerhand insolentien ihren Gottesdienst und Andacht gestöhret, auch auf die, nach der kirch und auß der kirch

gehende mit steinen geworffen, mit so großer frechheit, daß Sie auch Ihr Excel. des hrn. Cantzlers von Crockow kutschen nicht verschonet.

Die Lutherische Geistlichkeit, welche das Volk von solcher tollkühnheit billich hätte abmahnen sollen, irritirte Selbiges villmehr durch Ihre seditiöse Predigten, und außgeschämtes schänden, schmähen und aufwiglen auf und neben der Cantzel, da dann insonderheit, einer, Nammens Schwarz, seinen Galatischen eifer bezeiget, und mit seiner liblosen conduite bezeüget, daß sein Gemüth und Thaten mit seinem Namen gar wohl übereinkommen; so bezeügete auch diese Lutherische Geistlichkeit darin ihren Närischen eifer, daß Sie, nachdem der reformirte Hoffprediger einmal ihre Cantzel betreten, selbige nicht mehr besteigen wollen, auß Beysorg, die von dem Hoffprediger ob dieser Cantzel gepredigte reformirte wahrheit, möchte ihnen etwan erblich ankleben, dahero Sie in dem Chor stehend gepredigt.

Inzwischen ließ der Magistrat über kopf und hals an den übrigen verwüsteten theil der Kirche arbeiten um selbige zu repariren, welches die Reformirten gar gern zugelassen, unter gewisser Hoffnung, auch davon zu participiren, wie Sie dann sogleich bei Hoff die mitbesitzung der ganzen kirchen urgiret, auch gnädigst erhalten.

Und obgleich Lutherani die neü aufgerichte Cantzel, die noch heüt zu tag stehet, mit einem hölzernen Crucifix bewaapnet, in Hoffnung der reformirte Hoffprediger werde sich darvor entsetzen, auch den Zugang oder die untere thür darzu inwendig und außwendig verriglet und verschloßen, und auf keine Weise die Schlüssel heraußgeben wollen, so haben dennoch die Reformirten, umb ihren gnädigst concessirten Compossess zu mainteniren, nicht allein leichte Mittel gefunden, die Thür zu öffnen, sondern der Hoffprediger zeigte auch, daß Er gar leicht ein Crucifix hinter sich an der wand könne hängen laßen, und doch zugleich seine Zuhörer vermahnen, den gekreüzigten im Gedächtniß und im Herzen zu halten.

Da nun aber Lutherani, sonderlich auf Verhetzung der Geistlichen, in ihrer widersetzlichkeit und Feindseeligkeit fortgefahren, auch die Geistlichen ihr ungeistliches schänden und schmähen auf und neben der Cantzel fortgesetzet, und dadurch Reformatori gezwungen bei Hoff fernern gnädigsten Schutz zu suchen, auch der Hr. Geheime Rath v. Jena sich daselbst Ihrer mit einem Christlöblichen eifer angenommen, als haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht resolviret, einen größeren Ernst und nachdruck zu gebrauchen und zu solchem Ende den damaligen hrn. Obrist Lieutenant v. Wrey (der nun General ist) mit 2 Compagnien Dragoner nach Stargard commandirt, diese blinde eiferer in Zaum zu halten, auch das Luthersche Ministerium nach Hoff citiret, von welchem auch einige, (doch den Schlimmsten unter ihnen, obgedachten Schwarzen unter vorwand einer unpäßlichkeit zurück laßend) sich bey Hoff gestellet; da denn Ihr Churfürstl. Durchl. alsofort gedachten Schwarzen nachgefraget, mit vermelde: so Er sich würde gestellet haben, Er nach Spandau hätte sollen gebracht werden; den gegenwärtigen aber ernstlich zugeredet, und ihnen ihr unbefugtes Verfahren vorgehalten, und nach gethaner Vermahnung zum Frieden, Sie zurück reysen laßen: so ist darauf, seit dem, alles in ruhe geblieben, so daß sich anjetzo beyde theile fridlich comportiren und Geist- und Weltliche ohne streit liebreich conversiren.

„Thuet nichts hinzu zu dem, was ich Eüch gebiete und thuet nichts davon, sondern haltet die Gebote Jehovah's, Eüres Gottes, welche ich Eüch gebiete, weichet nicht weder zur Rechten, noch zur Linken," so lautet das Geheiß Jehovah's an Moses, dessen unwandelbare Befolgung auch der Reformator der Mosaïschen Glaubens-Anschauung in der Verehrung und Anbetung des allein Allerhöchsten empfohlen hat. Wie weit aber ist die thörichte, sündhafte Menschheit, die Christi Nachfolgerin dem Namen nach ist, abgewichen von jenem Gebot? Am Gängelbande läßt sie sich schleppen, die gedankenlose, von hoffärtigen, herrschsüchtigen Priestern die „zur Rechten" wie „zur Linken" Neües erfunden haben und fortwährend erfinden, das sie für das wahre Wort Gottes auszugeben keck genug sind. Diese Erscheinung der Priester-Herrschaft über die Geister beschränkt sich nicht auf die Zeit seit Einführung des Christenthums, sie geht durch die Weltgeschichte von Anfang an, sie geht durch alle Religions-Systeme ohne Ausnahme; keines ist frei von der Herrschsucht des Pfaffenthums weder das einfachste, welches von den Sinnen am leichtesten begriffen wird, noch das entwickeltste oder verwickeltste System, zu dessen Erkenntniß ausgebildetere Verstandesgaben erforderlich sind, das aber, indem es die Wahrheit

verkünden will, nicht selten die Herrlichkeit Jehova's nicht nur verdunkelt, sondern durch den Schleier der Finsterniß überdeckt. [108])

Veränderungen im geistlichen Ministerium.

Im Anfang der Periode, die uns hier in Anspruch nimmt, fungirten an den 4 protestantischen Kirchen der Stadt, zu St. Marien, zu St. Johann, zum heil. Geist und der Augustiner Kirche, 9 besondere Geistliche, nämlich: an der St. Marien-Kirche 3, an der St. Johannis-Kirche 2, an der heil. Geist-Kirche 1, und an der Augustiner-Kirche 4, und zwar 2 deütsch-reformirte, 1 französisch-reformirter und der luthersche Einsprediger. Die Stelle des Letztern war und blieb stets ein Nebenamt, zuletzt mit dem Diaconat der St. Johannis-Kirche verbunden. Aber auch dieses ward im Jahre 1806 aufgehoben und die Einkünfte derselben der nunmehr einzigen Predigerstelle an St. Johannis zugelegt. Ferner ward bei der Versetzung des französisch-reformirten Predigers nach Stettin, 1810, die französisch-reformirte Gemeinde, die ohnehin nur sehr klein geblieben und deren Sprache nunmehr durchweg die deütsche geworden war, mit der deütsch-reformirten Gemeinde vereinigt und von den beiden Predigerstellen dieser Gemeinde, ebenfalls im Jahre 1810, eine eingezogen. So blieben von den 9 protestantischen Geistlichen am Schluß der Periode 1819 nur 6, welche Zahl im Jahre 1823 durch Einziehung des Diaconats an St. Marien noch um 1 vermindert ward. Der erste Geistliche an St. Marien, und Pfarrer dieser Kirche, war nach wie vor Präpositus oder Superintendent des Stargarder Kirchensprengels. Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich jedoch nicht auf die reformirte Gemeinde, die ihre kirchlichen Oberen in der Landeshauptstadt hatte. Ihr Geistlicher führte den Titel Hofprediger, weil der König und sein Haus und die vornehmsten seiner Hof- und Staatsbeamten allesammt reformirten Bekenntnisses waren. Der Titel Hofprediger ist den Geistlichen der reformirten Gemeinde überall geblieben, wenn gleich der König, sein Haus und sein Hofstaat seit 1817 der unirten evangelischen Kirche angehören.

Von den im Stargarder Stadt-Eigenthum vorhandenen 7 Pfarrsystemen ward Klempin nebst Lübow im Jahre 1815 mit Pützerlin verbunden, dessen Filial Bruchhausen aber zu Seefeld gelegt, so daß es seitdem nur 6 Parochien im Eigenthum gibt. Außerdem wurden, um dies hier gleich zu bemerken, die Pfarren zu Kitzig und Pützerlin noch dadurch verbessert, daß zu jener 1821 das bis dahin zu Mulkentin gehörige Dorf Buchholz, zu dieser aber 1825 das bis dahin zu Gr. Wachlin gehörige Dorf Roggow gelegt wurde. Die 6 Parochien des Stargarder Stadt-Eigenthums sind also seitdem:

1. Hansfeld mit Schwendt und Zarzig.
2. Kitzig mit Kitzerow und Buchholz.
3. Kunow a. d. Straße.
4. Priemhausen mit Stewenhagen, Dietrichsdorf, der Domainen-Ortschaft Friedrichswald und den anderen Colonien.
5. Pützerlin mit Klempin, Lübow und Roggow.
6. Seefeld mit Bruchhausen und Sarow.

In Kunow ward im Jahre 1804 und in Hansfeld im Jahre 1815 ein neües Pfarrhaus gebaut.

Milde Stiftungen.

Trotz der Verwüstungen, welche der dreißigjährige Krieg in Stadt und Land angerichtet, und trotz der Verarmung, in welche die Stadt Stargard durch das

[108]) Man vergl. des Herausgebers „Geschichte der Erdkunde" in dem Buche: „Was man von der Erde weiß". I. Th. Berlin, 1855, Hasselbergsche Buchhandlung.

große Brandunglück von 1635 gerieth, ist die mit dem Abschluß des Westfälischen Friedens beginnende Periode reich an neüen frommen Stiftungen, so wie an Vermächtnissen zur Verbesserung bestehender Stiftungen oder einzelner Kirchen- und Schuldiener. Betrachten wir zunächst die Ersteren in der Zeitfolge ihrer Gründung.

1. Die v. Mildenitz'sche modo v. Edling'sche Stiftung für dürftige Wittwen oder Jungfrauen von Adel. Die Familie v. Mildenitz besaß verschiedene Einkünfte an Pächten in dem Stargarder Kämmerei-Dorfe Schwendt. Ein Mitglied der Familie, Thomas v. M., hatte dieselben zwar 1631 der Kriegsdrangsale wegen, verkaufen müssen; allein der Prälat und Landvogt zu Greifenberg Wilhelm v. M., kaufte sie im Jahre 1667 für 600 Fl. zurück und bestimmte sie gleichzeitig zu einer Unterstützung für 3 adliche Wittwen oder Jungfrauen zunächst aus seiner Verwandtschaft, oder, wofern darin keine Bedürftige vorhanden, auch für andere adliche Personen weiblichen Geschlechts, jedoch, in beiden Fällen, unter der Bedingung, daß sie sich eines züchtigen, eingezogenen, gottseeligen Wandels befleißigten. Die Unterstützung solle zunächst auf 6 Jahre ertheilt werden, sofern die Stipendiaten während dieser Zeit unverheirathet blieben, sie könnten dieselbe aber auf ihr Ansuchen noch länger genießen, wenn sie sich gut verhielten und sich nicht Bedürftigere fänden. Das Patronat der Stiftung verlieh der Prälat dem ältesten Gliede der Familie, es sei männlichen oder weiblichen Geschlechts, die Oberaufsicht aber dem Rathe zu Stargard. Der Prälat hatte in der Stiftungs-Urkunde ausgesprochen, er wolle sich bemühen, den Stipendiaten freie Wohnung zu verschaffen, und Anton Viveneſt, der 1704 Rechtsanwalt der milden Stiftungen war, sagt auch in seinem Bericht über die geistlichen Güter in und bei Stargard: „Hr. Prälat v. Mildenitz hatt auch Ao. 1667 unterschiedliche legata ad pias causas gemacht: 1) für adliche Wittwen oder Fraülein ein Haus bei der Ihna nahe an der Schule bauen lassen, woselbst oben eine Stube und zwei Kammern dazu"; allein dies muß auf einem Irrthum beruhen. Denn das Mildenitzsche Lehn befand sich zu der Zeit in Besitz des Ober-Stockwerks des Kniggen-Hospitals, welches auf dem Platze lag, den jetzt der Hof des Bäckers Schneider an der Ecke der Peter Grönings-Straße einnimmt. Dieses Hospital wird aber 1773 ein uraltes nicht mehr auszubesserndes Gebaüde genannt. Wie die Familie v. M. in den Mitbesitz dieses Hauses gelangt sei, läßt sich nicht mehr nachweisen, wahrscheinlich jedoch dürfte es sein, daß ihr dasselbe von der ihr verwandten Familie v. Knigge aus Freündschaft zugestanden wurde. Der Magistrat spricht sich darüber in einer Information für seinen Sachwalter in Jahre 1778 wie folgt aus: „Mann hat in der Folge nachgegeben, daß das Mildenitzsche modo Edlingsche Lehn sich der 2ten Etage dieses Hauses bedienen könne, worin eine adliche Wittwe freye Wohnung haben soll, um des M. modo E. beneficium darin zu verzehren. Die Urkunde, in welcher Arth das M. modo E. Lehn zu der 2ten Etage des Kniggen Armen Hauses ein Recht erlangte, ist uns nicht zu Händen gekommen." Wegen seiner Baufälligkeit ward das ursprüngliche Kniggen-Hospital 1773 an den Nachbar auf der Südseite für 88 Thlr. verkauft, dagegen das auf der Nordseite an das Stiftshaus stoßende für 240 Thlr. wieder angekauft, wozu der Kammerherr v. Edling, auf Ribekart, ein Urenkel des Prälaten Wilhelm v. Mildenitz mütterlicher Seits, die Hälfte gab, daher auch die obere Etage desselben dem v. Mildenitz-Edlingschen Fraülein-Stift ferner gehörte. Da aber die adlichen Stipendiaten dieselbe nicht bewohnen mochten, so wollte der Rendant des Lehns sie zum Nutzen desselben vermiethen, was zu mancherlei Streitigkeiten mit dem Magistrat führte, der sich dieser Vermiethung widersetzte Zwar

wurde dem Kammerherrn v. Edling durch Erkenntniß der Königl. Regierung (obersten Justizstelle) vom 28. October 1778 das Recht der Vermiethung zugesprochen, da sich aber nur selten Miether fanden, so wünschte er die Etage an das Kniggen-Hospital zu verkaufen, doch konnte er mit dem Magistrate über den Preis nicht einig werden. So blieb die Sache bis 1823, in welchem Jahre auf den Vorschlag des Inspectors der Stiftung, Consistorial-Raths Stumpf, von der Königl. Regierung, auf welche nach dem Erlöschen der Familie v. Edling das Patronat des Stifts übergegangen war, in die unentgeldliche Abtretung der obern Etage an das Kniggen-Hospital gewilligt wurde. Der über die Abtretung vom Magistrat unterm 9. September 1823 aufgenommene Vertrag ist unterm 9. October desselb. J. von der Königl. Regierung bestätigt worden. — Die Gefälle, welche die Stiftung aus Schwendt bezieht, bestehen in 2 Thlr. 12. 6 Pf. baar, und an Naturalien in 28 Scheff. $5^1/_3$ Mtz. Roggen, 24. $12^2/_9$ Gerste, 18. $15^{15}/_{16}$ Hafer und 56 Zinshühnern, Geldwerth dieser Naturalien Thlr. 63. 11. 2 Pf. Dazu kommen noch: a) die Miethe für 5, der Stiftung gehörende, Sitze in der Johannis-Kirche und b) die Zinsen von 1950 Thlr. angesammelter Kapitalien. Da sich dadurch die Einkünfte der Stiftung bis auf Thlr. 135. 14. 11 Pf. vermehrt haben, so erhalten gegenwärtig 5 adliche Wittwen und Jungfrauen, welche auf den Vorschlag des Inspectors, des zeitigen hiesigen Superintendenten, die Königl. Regierung bestimmt, jährlich je 20 Thlr. Nach Abzug der Verwaltungs-Kosten bleibt dann noch ein Überschuß zur Vermehrung des Kapital-Fonds zum Betrage von Thlr. 15. 24. 11 Pf.

2. Die v. Edlingsche Stiftung für Studirende. Die Familie von Mildenitz besaß, wie wir dies an früheren Stellen gesehen haben, 2 Kapellen in der Marien-Kirche, die eine hinter dem Hochaltare, die andere hinter dem Predigtstuhl. Von den Einkünften dieser Kapellen waren bei der Kirchen-Visitation von 1596 eine Summe von 125 Fl. sammt einem Kelche für gewiß gehalten und den damaligen Haüptern der Familie aufgegeben worden, den Betrag an die Diaconen oder Vorsteher des Marien gr. Kastens abzuliefern, was jedoch unterblieben war. Zwar hatte der Prälat Wilhelm v. M., der Gründer der vorigen Stiftung, sich verpflichtet, die 125 Fl. einzuzahlen; dies war jedoch auch nicht geschehen. Da nun sein Schwiegersohn Georg Friedrich v. Edling beabsichtigte, die Kapelle an die Wittwe des dänischen Feldmarschalls v. Weyher zu verkaufen, die Diaconen ihm aber hierbei Schwierigkeiten machten, so erklärte er sich in einem Vergleich vom 20. April 1680 bereit, statt der 125 Fl. 150 Fl. = 100 Thlr. an den Marien gr. Kasten einzuzahlen, unter der Bedingung, daß ihm dann freie Verfügung über die Kapellen zugestanden würde. Zugleich bestimmte er, daß die 100 Thlr. zu 6 Procent zinsbar angelegt werden sollten, und $^1/_4$ der Zinsen dem Kasten als Quadrant verbleiben, $^3/_4$ derselben jedoch einem studirenden Jünglinge als Stipendium verabreicht werden sollten, welchen der Älteste der männlichen Nachkommen v. Edlings den Diaconen bestimmen werde. Nach dem Aussterben der Familie ertheilt der Stargarder Magistrat das Stipendium zum Betrage von $4^1/_2$ Thlr. einem Primaner des Gymnasiums auf Vorschlag des Directors der Anstalt.

3. Die Grenzsche Stiftung für Studirende. Der Gewandschneider und Kaufmann Friedrich Grenz vermachte in seinem Testamente vom 13. Februar, publ. den 12. Mai 1695 — a) eine Forderung, welche er noch auf seinem frühern an den Adv. Löper verkauften Hause stehen hatte, und sein danach wieder gekauftes Haus, nachdem darauf der Kaufgelder-Rest aus seinem Vermögen berichtigt sei, der Marien-Kirche zur Erbauung des großen Altars im hohen Chor, der davon, wie

oben angegeben, angefertigt worden ist. — b) Sein übriges Vermögen, nach Abzug einiger Legate für Privatpersonen, bestimmte er zu einer milden Stiftung für Studirende, dergestalt, daß 4 Söhne hier in Stargard wohnhafter Bürger, welche zum Studieren tüchtig seien, die Zinsen davon 3 Jahre lang als Stipendium erhalten sollen. Zu Collatoren des Stipendiums setzte er den jedesmaligen ersten Prediger an der St. Marien-Kirche und den Altermann der Gewandschneider-Gilde ein; ihnen ist seit 1856 vom Königl. Provinzial-Schul-Collegium, welches die Oberaufsicht über die Stiftung führt, der Director des Gymnasiums beigegeben. Nach der Publication des Testaments haben die Vollstrecker desselben die Verlassenschaft des Testators publ. modo verkauft, die Privatlegate ausgezahlt, die Marien-Kirche in Hebung gesetzt, und bestimmt, daß jedem der 4 Stipendiaten jährlich 20 Thlr. zufließen sollen. Da sich das Vermögen der Stiftung im Laufe der Zeit vergrößert hat, so werden gegenwärtig 6 Hebungen zu 25 Thlr. verliehen. Das Vermögen besteht in 5300 Thlr. Pommerscher Pfandbriefe und Staatspapiere, wovon die Zinsen 191⅓ Thlr. betragen. Davon werden ausgegeben: 1) An die Stipendiaten 150 Thlr., 2) die beiden Testamentarier 12 Thlr., 3) den Rendanten 19½ Thlr., 4) den Kassendiener 1 Thlr., 3) Buchbinderlohn 15 Sgr., zusammen 183 Thlr. Es bleiben 8⅓ Thlr. zur Anlegung von Kapitalien übrig.

4. Das Königliche Waisenhaus.

Der im Jahre 1696 zum Prediger an St. Johann berufene Dr. Johann Wilhelm Zierold, Professor am Gröningschen Collegium, nachmals Consistorial-Rath, ein wahrhaft gottesfürchtiger Mann, bemerkte mit tiefem Leidwesen das Treiben so vieler armer Kinder in der Stadt, welche zum Theil älternlos ohne jeglichen Unterricht aufwuchsen, und ward dadurch zu dem Wunsche veranlaßt, eine Anstalt zu gründen, in der dieselben freien Unterricht erhalten könnten. In diesem Wunsche ward er noch bestärkt, als er 1697 auf einer Reise, um milde Gaben für den Wiederaufbau des Thurms der Johannis-Kirche zu sammeln, nach Halle kam, und dort die Frankeschen Stiftungen besuchte. Nach seiner 1698 erfolgten Rückkehr schritt er muthig ans Werk, eröffnete zunächst eine Freischule in seinem eigenen Hause, in der er den Unterricht theils selbst ertheilte, theils durch Collegiasten, d. i. Schüler des Gröningschen Collegiums, ertheilen ließ. Im Jahre 1701 zum Mitgliede des hier befindlichen Consistoriums berufen, wußte er sich durch diese Behörde die Bewilligung einer allgemeinen Landes-Collecte zu verschaffen, die 750 Fl. eintrug und es ihm möglich machte 100 Kinder in einem gemietheten Hause zu unterrichten und theilweise zu verpflegen, auch zu bekleiden. 1702 ward ihm durch ein Königl. Rescript die Direction der Anstalt übertragen, für welche er 1703 das Haus eines Bürgers Maas in der Kuhstraße am Johannisberge erkaufte, dasselbe zu einem Waisenhause einrichtete und außerdem 150 arme Kinder in demselben unterrichten ließ. Im Jahre 1704 wurde dem Hause die Accise-Freiheit, ferner 1 Thlr. von jeder Amtskirche in Hinterpommern bewilligt, und genehmigt, daß die Kinder ¼jährl. unter Begleitung eines Lehrers vor den Haüsern der Stadt singen und dabei Gaben für das Haus einsammeln könnten; 1706 wurden diesem vom Könige 25 Faden Holz aus der Königl. Forst und 1712 die freie Mahlmetze auf der Königl. Ihna-Mühle in der Stadt geschenkt. Außerdem waren demselben schon so bedeütende Legate zugeflossen, daß Zierold in diesem Jahre für dasselbe den Ackerhof des Ackerbürgers Michel Teßmar vor dem Johannis-Thor, in einem Wohnhause nebst Scheüne und Stallung, einem Garten und 2 halben Hufen in allen drei Feldern bestehend, für den Preis von 1150 Thlr. kaufen konnte.

Durch das Privilegium vom 3. December 1716 wurde das Waisenhaus zu einer unter landesherrlichem Schutz und Patronat stehenden öffentlichen Anstalt erhoben, welches nach dem Muster des Halleschen eingerichtet werden, und so lange Zierold lebe unter seiner Leitung stehen solle. Zugleich wurde demselben die Accise-Freiheit von Allem, was zum Unterhalt der Waisenkinder gehöre, den Bedienten des Hauses und den Grundstücken desselben Befreiung von Abgaben verliehen und bestimmt, daß die demselben früher geschenkten 25 Faden Holz aus der Königl. Forst regelmäßig geliefert, auch die Strafgefälle wegen Entheiligung der Sonntags an dasselbe gezahlt werden sollten. Endlich sollten die Waisenkinder beim Eintritt in die Lehre von allen Unkosten und die im Hause Gestorbenen von den Leichengebühren frei sein. Bis das Haus soweit gediehen sei, daß ihm, wie dem Halleschen, eine Buchdruckerei, Buchhandlung und andere Privilegien verliehen werden könnten, solle es mindestens befugt sein, theologische Bücher, besonders die Bibel, zu seinem Besten zu verkaufen. Nach dem Stockholmer Friedensschluß, 1720, der das Pommersche Land zwischen Oder und Pene an die Krone Preüßen brachte, wurden auch die in Vorpommern belegenen Königl. Amtskirchen angewiesen, dem Waisenhause jährlich 1 Thlr. zu zahlen, sofern sie des Vermögens sein würden, eine Bedingung, welche auch an die Bewilligung von 1704, mit Bezug auf die hinterpommerschen Amtskirchen geknüpft war. Außer dem Ertrage von Collecten sind in dieser Periode dem Hause folgende Vermächtnisse und Schenkungen zugeflossen:

1) Die Ehefrau des Kaufmanns und Kämmerers Johann Friedrich Reich, Anna, geb. Lindemann, vermachte letztwillig dem Hause, außer ihren Activ-Schuldnern . . . . Thlr. 600. 1706.

2) Der Hofgerichts-Director Sylvester v. Braunschweig vermachte in seinem Testamente vom 16. März . . . . „ 1000. 1706.

3) Ein nicht genannter Minister des Königs schenkte . . . . . „ 400. 1709.

4) Der Landrath v. Manteüffel schenkte gleichzeitig . . . . . . „ 40. 1709.

5) Die Wittwe von Franz Rüdiger v. Wolden, Ursula Catharina, geb. v. Flemming, zu Sitkow bei Belgard, vermachte dem Hause . . . „ 100. 1710.

6) Ihr zweiter Ehegatte Balthasar Heinrich Christoph v. Wolden bestimmte dem Hause in seinem Testament vom 10. October 200 Thlr., von denen jedoch nur ausgezahlt worden sind . . . . „ 100. 1711.

7) Friedrich Wilhelm v. Glasenapp, aus dem Hause Lübegast, vermachte in seinem am 1. Mai 1711 in Stargard errichteten und den 12. Septbr. . . . . . 1711. publicirten gerichtlichen Testamente sein ganzes Vermögen, welches sich, außer seinem Antheil an dem Gute Lübegast auf . . . . „ $3586\frac{2}{3}$ belief, dem Waisenhause als Universal-Erbe, um davon so viele arme Kinder, als davon verpflegt werden könnten, zu unterhalten. Ferner vermachte er dem Diaconus an der Johannis-Kirche 15 Fl. Zulage zu seinem Gehalte. Dagegen bedang er sich aus: a) Ein Gewölbe in der Johannis-Kirche zum Begräbniß; b) eine jährlich zu haltende Gedächtniß-Predigt, wofür der erste Prediger an St. Johann 6 Thlr. pro studio et labore haben solle. Zu Executoren seines letzten Willens verordnete er den Landrath, den Stadt-Syndicus und die beiden ersten Prediger an St. Marien und St. Johann. Nach dem mehrerwähnten Complexus piorum corporum Stargardiensium, von Wilhelm Engelke — zu Stettin in der Bibliothek der Ges. für Pomm. Gesch. und Alterth. — war dem Friedrich Wilhelm v. Glasenapp seine Ehefrau Anna Eleonore, geb. Bernhardy, von ihrem Bruder, dem Lieutenant und nachherigen Hofrath Bernhardy, gewaltsam aufgedrungen, um durch das Eheband einige zärtliche Augenblicke zu sühnen; Glasenapp hat seine Geliebte aber nie als Ehegattin anerkannt. Er hinterließ Geschwister und Geschwister Kinder, welche er aber alle in seinem Testamente von der Erbschaft

ausschloß, weil sie sich seiner nicht angenommen hätten. Auch hinterließ er einen unehelichen Sohn, Ernst Friedrich Glasenapp, dem und dessen Mutter er von seinem Mobiliar-Nachlasse etwas vermachte.

8) Der Steüerrath Friedrich Ludwig und dessen Ehefrau Sophrosine Sophia, geb. Prätorin, vermachten dem Waisenhause eine ganze .	Stadthufe.		1710.
9) Aus Appelmeyers Nachlaß erhielt dasselbe	Fl.	50.	1714.
10) Der Advokat und Kämmerer Lau schenkte, um von den Zinsen alle Weihnachten dem praeceptori der Kinder pro recreatione zu geben	„	25.	1715.
11) Der Bürger Christian Falkenberg vermachte	Thlr.	25.	1741.
12) Die verwittwete Sydow, geb. Brunckow, vermachte	„	100.	1750.
13) Der Küster Gottfried Wendt vermachte, nach Abzug eines Legats sein ganzes Vermögen, betragend ein Wördeland und an Kapital . .	„	620.	1755.
14) Marie Elisabeth Grade, von der französisch-reform. Gemeinde, legirt	„	50.	1781.
15) Die Wittwe des Präpositus Mützel, Dorothea Maria, geb. Küsel,	„	100.	1791.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts, seit 1823, sind dem Waisenhause auch Zuwendungen gemacht worden, die weiter unten, in der Periode nach 1819 ihre Stelle finden werden, und zwar unter den Vermächtnissen, Nr. 5, 10, 14. Darunter befindet sich die ansehnliche Schenkung des Raths-Apothekers Wilhelmy im Jahre 1842 zum Betrage von 2800 Thlr.

Ein Theil der Vermächtnisse und Geschenke ist im Jahre 1712 zum Ankauf des oben erwähnten Teßmarschen Ackerhofes nebst 2 halben Hufen und einer Kavel verwendet, ein anderer Theil dagegen mit den möglich gewesenen Ersparnissen als zinsbares Kapital angelegt worden.

Die ursprüngliche Absicht, die Anstalt dem von Hermann Franke zu Halle gestifteten Waisenhause nachzubilden, hat zwar bei Unzulänglichkeit der Mittel aufgegeben werden müssen, indessen haben die Mittel doch hingereicht, um eine Zeit lang jährlich 16 und zuletzt 20 Waisenkinder in demselben zu unterhalten und zu tüchtigen und nützlichen Staatsbürgern zu erziehen. Auch ist es möglich gewesen, von den Einkünften so viel zu ersparen, daß mit einem Kosten-Aufwand von 3000 Thlr. zum Neübau des alten baufälligen Hauses hat vorgeschritten werden können, welcher im Jahre 1836 beendigt worden ist. Nach Zierold's Tode ist in der Bestellung der Aufseher oder Curatoren mehrmals gewechselt, im Jahre 1816 aber bestimmt worden, daß fortan der jedesmalige Stadtsyndicus der erste, und der Prediger zu St. Johann der zweite Curator sein solle. Die Oberaufsicht hat zuerst das Königl. Consistorium geführt, jetzt geschieht es durch die Königl. Regierung. Die Haushaltung besorgt eine Matrone unter dem Namen der Waisen-Mutter, mit Hülfe einer Dienstmagd. Erstere ist die nächste Aufseherin der Waisen-Knaben, außerdem aber einem in der Anstalt wohnenden Lehrer der städtischen Elementarschule die Aufsicht auf den Fleiß und die moralische Führung derselben anvertraut. Ein Rendant, welcher 100 Thlr. Caution bestellt hat, steht der Kasse und ökonomischen Verwaltung unter Leitung der Curatoren vor, welche auch die Anweisungen ertheilen und jährlich die Rechnung abnehmen, welche demnächst von der Königl. Regierung revidirt und dechargirt wird. Die Waisenknaben werden, nach der Ministerial-Verordnung vom 15. December 1823 $1/2$ aus den Waisen der Stadt, $1/2$ aus den Waisen der Provinz gewählt. Das Recht der Wahl steht nach dem Consistorial-Rescripte vom 12. April 1804 dem ersten Curator, nach dem Regulativ vom 3. August 1836 aber beiden Curatoren zu, indessen bedarf selbige der Genehmigung der Ober-Aufsichts-Behörde. Bedingungen der Aufnahme sind: ein 8jähriges Alter, Gesundheit von Leib und Seele, gänzliche Mittellosigkeit und Pommersche Heimath; ferner Vererbung des etwaigen Nachlasses an die Anstalt, wenn der Waisenknabe in derselben verstirbt, nach den

allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, und Überlieferung eines Betts an dieselbe, welches ihr auch, nachdem der Recipirte die Anstalt verlassen hat, verbleibt. Von der letzten Bedingung kann das Curatorium, bei völliger Mittellosigkeit dispensiren. Wer in die Anstalt recipirt ist, wird von derselben bis zu seiner Confirmation in Allem frei unterhalten und genießt in den verschiedenen Klassen der städtischen Schul-Anstalten nach Maßgabe seiner Kenntnisse freien Unterricht.

Das von der Königl. Regierung unterm 3. August 1836 ertheilte Regulativ enthält die näheren Anordnungen für die Verwaltung dieses Instituts.

An Grundstücken besitzt dieselbe folgende: 1) Das schon erwähnte, in der Johannis-Straße unter Nr. 6 belegene neü erbaute Haus, sammt Stallung, Waschhaus, Auffahrt und Garten. — 2) Den im Jahre 1712 angekauften, vor dem Johannis-Thor belegenen Ackerhof, welcher in Verbindung mit der von dem Steüerrath Ludwig im Jahre 1710 legirten ganzen Stadthufe — oben Nr. 8 — auf Erbzins ausgethan ist, als Ober-Eigenthümer. Der betreffende Contract ist vom 29. November und bestätigt den 14. December 1785. Es wurde darin festgesetzt: — a) daß der Erbzinsmann für das Eigenthum der Gebaüde 750 Thlr. erlege; — b) einen Canon von 70 Scheff. Roggen und 37 Scheff. Gerste entrichte, in 3 Terminen; — c) 25 Faden Brennholz aus der Königl. Friedrichswalder Forst, unentgeldlich an- und auf den Hof des Waisenhauses fahre und — d) bei jeder Besitzveränderung 5 Thlr. Laudemium zu zahlen; — e) die Oberaufsichtsbehörde bei dem jedesmaligen Verkauf den Consens zu ertheilen habe; — f) der Anstalt die Ausübung des Vorkaufsrechts vorbehalten bleibe; — g) der Erbzinsmann vom Service und Güterschoß frei sei, und überhaupt den Ackerhof so besitze, wie ihn die vorhergehenden Zeitpächter inne gehabt hätten. — Die Bedingung zu c) erlitt jedoch späterhin, im Jahre 1797, die Abänderung, daß der Erbzinsmann nicht 25 Faden, sondern nur 25 Klafter in Natura anfährt, und dem Waisenhause jährlich 18 Thlr. baar vergütigt. Der Ackerhof liegt unter Nr. 64 des Jobst-Bezirks. Die ganze und die beiden halben Stadthufen sind bei der im Jahre 1829 Statt gehabten Separation im Johannis-Felde zusammen gelegt worden, haben die Nr. 77, 78, 79 und 80 erhalten und einen Flächeninhalt von 137 Mg. 103 Ruth. — 3) Das aus dem Nachlasse des Küsters Wendt — oben unter den Vermächtnissen Nr. 13 — ererbte, unter Nr. 33 des Katasters am Sarowschen Wege belegene Wördeland, welches nach der Vermessung von 1836: 2 Mg. 58 Ruth. groß ist und durch Verpachtung benutzt wird. — 4) Die dem Hause bei der Separation zugetheilte Weideabfindung, vor dem Johannis-Thore, 2 Mg. 85 Ruth. groß und gleichfalls verzeitpachtet. — 5) Die der Anstalt auf das Wördeland überwiesene Weide-Parcelle von 198 Qu.-Ruth Inhalt.

Das Kapital-Vermögen der Anstalt betrug bis 1842 an Hypotheken-Forderungen und Pfandbriefen 4750 Thlr., wurde aber in dem genannten Jahre durch die Wilhelmysche Schenkung bis auf 7550 Thlr. vermehrt.

An Mobilien besitzt das Waisenhaus ein vollständiges Haus- und Wirthschafts-Inventar, welches nach dem Neübau des Hauses, besonders durch Anschaffung eiserner Bettstellen für die Waisenknaben, soweit es nöthig gewesen, ergänzt worden ist. Die 25 Faden Holz, welche das Waisenhaus aus Staatsforsten empfängt, sind in neüerer Zeit in 59¼ Klafter verwandelt worden, wovon 52¼ Klafter in Kloben, 7 Kl. in Knüppeln verabreicht werden. Vom Klobenholz fährt, wie schon erwähnt, der Erbzinsmann 25 Kl. an und die übrigen 27¼ Kl., nebst den 7 Kl. Knüppelholz

werden in der Forst verkauft. Von den 25 Kl., die der Erbzinsmann anfährt, empfängt die städtische Bürger-Knabenschule 5 Kl. gegen Vergütigung des Schlage- und Fuhrlohns.

Der Buchhandel des Waisenhauses ist wegen Geringfügigkeit des Absatzes und Schwierigkeit des Betriebes längst eingegangen; dagegen hat dasselbe eine kleine Einnahme von dem Züllichauschen Universal-Heilpflaster, wovon, so oft es nöthig ist, eine Sendung verschrieben und mit einigem Profit wieder verkauft wird. Von dem Naturalgetreide, welches die Anstalt bezieht, wird so viel entnommen, als dieselbe zu ihrem Haushalte bedarf, das übrige aber öffentlich verkauft.

Nach der Rechnung vom Jahre 1842 bestanden des Waisenhauses Einnahmen in	Thlr.	782.	12.	8 Pf.
Die Ausgaben in	„	645.	12.	— „
Es blieben also zur Bestreitung unvorgesehener Ausgaben, event. zur Vermehrung des Kapitalvermögens	Thlr.	137.	—.	8 Pf.

Die Einnahme zerfällt in: I. Erb- und Grundzinsen: 1) Vom Ackerhofe Getreidezins, den Scheff. Roggen zu 1 Thlr. 5 Sgr. und die Gerste zu 22½ Sgr. gerechnet, macht Thlr. 109. 12. 6 Pf. 2) Vom Erbzinsmann Canon für die erlassene Anfuhr von 34¼ Kl. Holz 18 Thlr. 3) Canon für einen abgetretenen Theil des Waisenhaus-Gartens 1 Thlr. laut Contract vom 8. Juli 1805. Ganze Einnahme von Tit. I. Thlr. 128. 26. 6. — II. Zeitpächte: a) baar Thlr. 5. 12. 10 Pf. b) in Getreide 4 Sch. 9 Mtz. Roggen und ebensoviel Gerste zu obigen Preisen Thlr. 8. 22. 4 Pf; zusammen Tit. II. Thlr. 14. 5. 2 Pf. — III. Kapital-Zinsen 203 Thlr. excl. der Wilhelmyschen Schenkung. — IV. Beiträge Pommerscher Amtskirchen 171½ Thlr. — V. Brau-Accise-Vergütigung 35 Thlr. — VI. Werth des Brennholzes, welches die Stadtforst liefert, incl. der Anfuhr 230⅓ Thlr.

Die Ausgaben bestehen: I. In der Unterhaltung der Hauswirthschaft Thlr. 186. 8. 6 Pf. — II. An Getreide, welches für den Haushalt verwendet wird: 48 Scheff. Roggen, 15 Scheff. Gerste zu obigen Preisen Thlr. 67. 7. 6 Pf. — III. Zur Bekleidung der Waisenknaben Thlr. 146. 6. 8. Pf. — IV. An öffentlichen Abgaben Thlr. 9. 25. 11 Pf. — V. Das Holz, welches die Schule empfängt, Thlr. 16. 20 Sgr. — VI. Zur Feüerung 80 Thlr. — VII. Holzschlagelohn für das ganze Quantum Holz, welches das Waisenhaus aus der Stadtforst empfängt, Thlr. 23. 14 Sgr. VIII. Zur Erhaltung des Haus- und Wirthschafts-Inventars Thlr. 2. 13. 1 Pf. IX. Bau- und Reparaturkosten Thlr. 6. 3. 2 Pf. — X. An Vermächtnissen: dem Prediger der Johannis-Kirche das v. Glasenappsche Legat 16 Thlr. — XI. An Gehältern 49½ Thlr., nämlich den beiden Curatoren 10 Thlr., dem Rendanten 36 Thlr. incl. 6 Thlr. für Schreibmaterialien, dem Kassendiener 3½ Thlr. — XII. An Lohn der Waisenmutter 15 Thlr., der Dienstmagd 7 Thlr. — XIII. Unterrichtsmittel, Buchbinderlohn und diverse Ausgaben Thlr. 19. 18. 2 Pf.

In neüester Zeit sind die Fonds des Waisenhauses wesentlich bereichert worden, durch eine Schenkung des Rentners Lichtenberg zum Betrage von 2500 Thlr., so wie durch das Vermächtniß des am 12. Juli 1861 verstorbenen Kaufmanns Moses Levin, mosaïschen Glaubens, der, auf Betrieb seines Freündes, des Kreisgerichts-Raths Frank, dem Waisenhause ein Kapital von 1000 Thlr. und außerdem aus dem Hauptstock seines Vermögens eine jährliche Rente von 36 Thlr. hinterlassen hat.

Durch diese Zuwendung, so wie durch die oben erwähnte Schenkung des vormaligen Raths-Apothekers Wilhelmy, der noch die seiner Schwägerin, der unverehe-

lichten Gotsch, mit 700 Thlr. hinzuzufügen ist, hat sich der Status bonorum, in Absicht auf Kapital sehr ansehnlich verbessert. Dagegen hat das Waisenhaus sein Obereigenthumsrecht an dem Teßmarschen Ackerhofe in der Jobst-Vorstadt in Folge des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, eingebüßt. Dieser Hof ist freies Eigenthum des bisherigen Erbpächters geworden, der sämmtliche Leistungen, mit denen das Grundstück zu Gunsten des Waisenhauses behaftet war, durch Rentenbriefe abgelöst hat. Somit ist das Kapital-Vermögen angewachsen am Schluß des Jahres 1866 auf 20.600 Thlr. Dasselbe ist mit 9050 Thlr. in 10 Hypotheken angelegt, von denen die größte, 2500 Thlr., auf dem Rittergute Karkow eingetragen ist. Der Überrest von 11.550 Thlr. besteht in Staatsschuldscheinen, Staatsanleihen, Pommerschen Pfand- und Pommerschen Rentenbriefen, alle diese Werthpapiere nach dem Nominalwerthe.

An Grundstücken besitzt die Anstalt, wie oben erwähnt: das in der Johannis-frühern Kuhstraße Nr. 53 belegene Haus, welches nebst einem Waschhause, Apartement, Schweine- und Holzstall in den Jahren 1835 und 1836 aus den Mitteln des Instituts neü erbaut ist. Die Gebaüde sind bei der Städte-Feüer-Societät Alt-Pommerns mit 4020 Thlr. versichert, davon das Haus an sich mit 3700 Thlr. Das Wördeland am Sarowschen Wege ist bis 1870 verpachtet für jährlich 3 Scheff. 8 Mtz. Hafer; eben so sind die zwei Weideabfindungs-Parcellen bis 1870 verpachtet für jährlich 9 Thlr. 12 Sgr. 10 Pf. Ein Stück des Waisenhausgartens ist mit einem Nachbarhause bebaut, welches wegen dieser Nutzung mit 1 Thlr. Canon behaftet ist. Der Geldwerth der eben angeführten Liegenschaften läßt sich zu 480 Thlr. annehmen, so daß das Immobiliar-Vermögen der Anstalt beilaüfig 4500 Thlr. beträgt.

An unbeständigen Gefällen soll, wie oben bemerkt, von jeder Amtskirche in Pommern, welche des Vermögens ist, 1 Thlr. jährlich an das Waisenhaus gezahlt werden. Der Amtskirchen sind überhaupt 334; davon sind im Departement der Königl. Regierung zu Stettin 262, und in dem Departement der Königl. Regierung zu Köslin 72. Die Zahlungsfähigkeit der Kirchenkassen wechselt nach den Jahren je nachdem sie außerordentliche Ausgaben, namentlich für Bauzwecke haben. Im Jahre 1866 waren 50 Kirchen nicht im Stande, ihren Beitrag abzuführen. Auch bleibt mancher Kirchenkassen-Verwalter nicht selten mit der Zahlung in Rückstand, was sodann zu weitlaüfigen Erinnerungs-Schreibereien Anlaß gibt. Zu den unbeständigen Gefällen gehört ferner das, was wohlthätige Menschen an Geld und Victualien schenken. Die Geldgeschenke werden in Rechnung gestellt, die Victualien aber in's Hausbuch geschrieben. Ferner die Legate, die dem Waisenhause zufallen, welche, wie aus dem Obigen hervorgeht, oft sehr ansehnlich gewesen sind; und endlich das etwaige Vermögen der in der Anstalt verstorbenen Kinder.

In dem Regulativ vom 3. August 1836 war die Zahl der Pfleglinge auf 12 normirt, mit dem Vorbehalt jedoch, auch mehr aufzunehmen, sofern die Mittel des Hauses die Verpflegung einer größern Zahl zulassen würden. Dies ist mit dem wachsenden Vermögen der Anstalt ausführbar geworden, so zwar, daß im Jahre 1866 die Zahl der Pfleglinge 21 betrug, von denen 9 aus der Stadt Stargard, 1 aus Stettin, 1 aus Zachan, die übrigen 10 vom Lande waren. 2 waren Beneficiaten der Wilhelmyschen Stiftung, 1 der Lichtenbergschen und 1 der Moses Levinschen.

Nach der Rechnung für das Jahr 1866 betrug
die Einnahme . . . . Thlr. 1622. 4. 1 Pf.
„ Ausgabe . . . . „ 1493. 16. 2 „
Bestand ult. 1866 . . . . Thlr. 128. 17. 11 Pf.

Die Einnahme zerfällt in: Bestand aus dem Vorjahre Thlr. 168. 11. 10 Pf. Tit. I. Zinsen Thlr. 890. 10 Sgr.; Tit. II. Pacht und Canon Thlr. 23. 21 Sgr.; Tit. III. Beiträge von den Königl. Amtskassen 284 Thlr.; Tit. IV. die Levinsche Rente 36 Thlr; Tit. V. Nachlaß verstorbener Kinder vacat; Tit VI. Insgemein und Extraordinair Thlr. 219. 21. 3 Pf. In diesem Tit. ist die Brau-Accise-Vergütigung mit 35 Thlr. und der Erlös des, auf das Friedrichswalder Forstrevier angewiesene, und zum Verkauf gestellte Deputatholz mit Thlr. 184. 21. 3 Pf. für 48¼ Klaft. berechnet; für den Gebrauch des Waisenhauses selbst sind 6 Kl. angefahren, und die Elementarschule hat bestimmungsmäßig 5 Kl. erhalten.

Ausgabe: A. an Vorschuß: Nichts. B. An Kassen-Abgang: Das aus der Schenkung des verstorbenen Rentners Lichtenberg festgesetzte Legat von jährlich 20 Thlr. an die unverehlichte Ottilie Weiße. C. An ausgeliehenen Kapitalien: Für zwei angekaufte Pommersche Pfandbriefe nach dem Course Thlr. 193. 1 Sgr. Tit. I. An Gehalt. Mit Ausnahme des Gehalts für die Curatoren, welches für jeden 5 Thlr. beträgt, sind alle Remunerationen gegen das Jahr 1842 erhöht. Der Rendant erhält 40 Thlr., der frühere Rendant 10 Thlr. Pension; der im Waisenhause wohnende Lehrer 12 Thlr. aus der Wilhelmyschen Schenkung; der Hausdiener 12 Thlr.; die Waisenmutter 30 Thlr. Lohn und 5 Thlr. zum Jahrmarkt, Weihnachten und zu Zwirn; das Dienstmädchen 18 Thlr. Lohn und 3 Thlr. zum Jahrmarkt. Summa Tit. I. 140 Thlr. Tit. II. An Vermächtnissen: dem Prediger zu St. Johann das Glasenappsche Legat 16 Thlr. Tit. III. Zum Unterhalt der Kinder und des gesammten Hauswesens Thlr. 617. 20. 4 Pf., darunter auch Thlr. 45. 5 Sgr. Honorar für den Hausarzt und Thlr. 5. 17 Sgr. zur besondern Ergötzlichkeit der Kinder, bestehend, nach dem Testament der Frau v. Sydow, in einer Ostermahlzeit. Tit. IV. Zur Bekleidung der Kinder Thlr. 321. 17. 6 Pf. Tit. V. Für Instandhaltung der Wilhelmy'schen Gräber 4 Thlr. Der dafür ausgesetzte Fonds betrug am Schluß von 1866 Thlr. 59. 16. 6 Pf. Tit. VI. Onera des Waisenhauses: Feüerkassen-, Schornsteinfegergeld und Communalsteüer Thlr. 9. 8. 7 Pf. Tit. VII. Zur Feüerung Thlr. 94. 9 Sgr., darunter Thlr. 23. 7 Sgr. an die Forstkasse Schlagelohn für das Deputatholz Thlr. 13. 10 Sgr., für Anfuhr der im Hause verbrauchten 6 Kl. Holz, und 6 Thlr. für das Kleinmachen, der Überrest für 26 Kl. Torf und Insgemein. Tit. VIII. Zur Ergänzung des Hausgeräths Thlr. 8. 1. 9 Pf. Tit. IX. An Bau- und Reparaturkosten Thlr. 29. —. 1 Pf. Tit. X. An Gerichtskosten, Porto 2c. Nichts. Tit. XI. Insgemein 7 Thlr. für Schreibmaterialien des Rendanten und Buchbinderlohn. Tit. XII. Extraordinaria Thlr. 33. 17. 11 Pf., darunter Thlr. 13. 2. 3 Pf. an Schreibmaterialien für die Knaben.

Der Etat für das Jahr 1866 schloß mit Thlr. 1472. 27. 3 Pf. Er ist also überschritten worden in Einnahme mit Thlr. 149. 6. 10 Pf., und in Ausgabe mit Thlr. 20. 18. 11 Pf. [109]).

[109]) Acta der Königl. Regierung zu Stettin wegen des Waisenhauses zu Stargard. Vol. I., Tit. 8. Sect. 2. No. 9; und Rechnung der Kasse des Königl. Waisenhauses zu Stargard vom 1. Januar bis ult. December 1866. Abgelegt und eingereicht an das Curatorium den 28. März 1867 vom Rendanten A. W. Kober.

5. Die Steobanus-Prediger-Wittwen-Stiftung. — Der Kaufmann und Kramer-Amts-Älteste Friedrich Steobanus, zu Stargard, setzte in seinem Testamente vom 16. Februar 1703, publ. den 21. Mai desselb. J., außer einem Legate von 100 Thlr. für die Johannis-Kirche, seine Scheüne nebst Garten vor dem Wallthore, ½ Stadthufe und 400 Thlr., für welche noch ½ Hufe angekauft werden sollte, zu einer Stiftung für die Wittwen und Waisen der lutherischen Prediger Stargard's unter folgenden Bedingungen aus: —

1) Die Wittwen, welche für ihre Person, d. h. nach Abzug des Vermögens der Kinder, was zu deren Erziehung erforderlich sei, 100 Fl. = 66 Thlr. 16 Sgr. Einkommen hätten, sollten vom Genuß der Stiftung ausgeschlossen sein.

2) Die Wittwen, welche weniger hätten, sollten nach Ablauf des Gnadenjahrs, so lange sie in Stargard unverheirathet blieben, so viel aus den Einkünften der Stiftung erhalten, daß sie das angegebene Einkommen hätten. Seien mehrere Wittwen vorhanden, so sollten die Einkünfte so unter sie vertheilt werden, daß sie ein gleiches Einkommen bekämen.

3) Was dann von den Einkünften noch übrig bleibe, solle zu gleichen Theilen unter die beiden Diaconen der St. Marien-Kirche und den Diaconus der St. Johannis-Kirche vertheilt werden, welche auch, für den Fall, daß keine Wittwe vorhanden sei, die ganze Einnahme erhalten sollten.

Nach einer Verfügung des Consistoriums vom 3. November 1718 sind auch die Waisen der städtischen Prediger zum Genuß der Einkünfte berechtigt, die männlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, die weiblichen bis zu ihrer Verheirathung; sofern sie blödsinnig sein sollten, beide auf Lebenszeit.

Seitdem, zufolge landesherrlicher Verordnung, jeder Prediger seine Ehehälfte mit mindestens 100 Thlr. in die allgemeine Königl. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt einkaufen muß, kann der vom Testator vorgesehene Fall der Bedürftigkeit gar nicht mehr eintreten. Daher sind die Bestimmungen desselben dahin geändert, daß die eine Hälfte der Einkünfte den Wittwen, die andere Hälfte den Diaconen an beiden Kirchen zu Gute kommen soll, und da inzwischen das Diaconat an der Marien-Kirche zum Besten des Archidiaconus, das der Johannis-Kirche zum Besten des Pfarrers eingezogen ist, so erhält seitdem der Archidiaconus oder zweite Prediger an St. Marien ⅔, der einzige Geistliche an St. Johann ⅓ dieser Hälfte. Die Stiftung besitzt gegenwärtig zwei halbe Stadthufen nebst den dazu gehörigen Kaveln am Klützowschen Bruche und der Weideabfindung. Sämmtliche Ländereien sind verzeitpachtet. Der Pachtzins beträgt 52 Scheff. 2 Mtz. Roggen, zum Durchschnittspreise à 1 Thlr. 5 Sgr. = Thlr. 69. 24. 4 Pf., und eben soviel Gerste à 22 Sgr. 6 Pf. = Thlr. 39. 2. 10 Pf., macht zusammen Thlr. 99. 27. 2 Pf., und wird in die oben angegebenen Verhältnisse getheilt. Die Patrone und Executoren der Stiftung sind die Geistlichen der St. Marien-Kirche ohne Rücksicht auf ihre Stellung. Mit dieser Stiftung steht in engster Verbindung —

6. Die Ministerial-Wittwen-Unterstützungskasse. — Bereits im Jahre 1714 hatten die Lutherischen Prediger in Stargard eine Wittwen-Kasse unter sich errichtet. Als aber diese, in Folge der oben erwähnten Verordnung, den Beitritt zur allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend, mehr oder minder überflüssig geworden war, entwarfen sie, auf Veranlassung des Consistoriums, um allen Irrungen vorzubeügen, am 11. Februar 1789 eine neüe Wittwen-Kassen-Ordnung, welche von Seiten des Consistoriums unterm 6. Juni 1791 bestätigt ward. Damals betrug das Kapital-Vermögen 2739 Thlr. Der gedachten Ordnung gemäß muß jedes neüe

Mitglied des hiesigen geistlichen Ministeriums zur Vermehrung der Fonds ein Eintrittsgeld von 10 Thlr., und bei Beförderung zu einer andern Stelle 4 Thlr., als jährlichen Beitrag aber 1 Thlr. entrichten, den auch Wittwen und Waisen während des Gnadenjahres zu zahlen haben. Ferner bezieht die Kasse von der Marien- und der Johannis-Kirche, so wie von den drei Hospitälern einen jährl. Beitrag von zusammen 10 Thlr. Außerdem werden an den drei hohen Festtagen, zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten, in den Stadtkirchen Collecten zum Besten der Kasse veranstaltet, und endlich wird die Hälfte von dem Ertrage der beiden Steobanus-Halbhufen in diese Wittwen-Kasse abgeführt, deren Kapital-Vermögen bereits im Jahre 1841 auf 6522 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. angewachsen war. Die Bestimmung der Kasse ist nun die, daß sie jedem Mitgliede des hiesigen geistlichen Ministeriums — mit Ausschluß des reformirten Hofpredigers — das zum Einkauf seiner Ehegattin in die Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt erforderliche 100 Thlr. Kapital vorschießt und nach dessen Tode wieder einzieht. Das Kapital wird von ihm 6 Jahre lang, nach Verlauf derselben aber nicht weiter verzinset. Ferner dient die Kasse zur Unterstützung der Wittwen und Waisen, dergestalt, daß sämmtliche Zinsen unter diese nach Linien vertheilt werden. Ist aber nur eine Wittwe, oder eine verwais'te Nachkommenschaft vorhanden, so wird nur die Hälfte der Zinsen ausgezahlt, und die andere Hälfte verbleibt der Kasse. Im Falle des Todes oder der Wiederverheirathung der Wittwe geht die Unterstützung auf die Kinder derselben über, wenn diese leibliche Kinder eines gewesenen Mitgliedes des hiesigen Ministeriums sind. Söhne erhalten die Unterstützung bis zur Beendigung ihrer Studien, bezw. Lehrjahre, unverehelicht gebliebene Töchter auf Lebenszeit. Bei dem Tode eines Mitgliedes der Wittwen-Kasse erhalten die Wittwe oder die Kinder 50 Thlr. Beerdigungs-Kosten aus den, außer den Zinsen, eingehenden Einnahmen. Auch die emeritirten Prediger bleiben Mitglieder des Instituts. Ebenso können auswärtsversorgte Ministerialen bei der Anstalt betheiligt bleiben; dann müssen sie aber den doppelten Beitrag entrichten und zur Abführung desselben ein Mitglied des hiesigen Ministeriums zu ihrem Stellvertreter bestellen. Die Rechnung führt ein Mitglied des Ministeriums, das von demselben beliebig dazu gewählt wird, unentgeldlich. Sie wird von sämmtlichen Ministerialien revidirt, und von der Königl. Regierung dechargirt.

Nach der Rechnung pro 1841 — aus jüngerer Zeit liegt keine vor — haben bei der Wittwen-Kasse betragen:

Die Einnahmen	Thlr.	363.	19.	2
Die Ausgaben	„	332.	12.	6
Mithin ist Überschuß verblieben	Thlr.	31.	6.	8

Die Einnahmen bestanden in I. den Hebungen aus den Kirchen- und Hospital-Kassen 10 Thlr. — II. Den Beiträgen der 4 Ministerialien 4 Thlr. — Dem Ertrage der Kirchen-Collecten Thlr. 7. 9. 8 Pf. — IV. Aus dem Steobanus-Prediger-Wittwen-Legat Thlr. 62. 29. 6 Pf. — V. Den Zinsen von ausgeliehenen Kapitalien Thlr. 229. 5 Sgr. — VI. An eingezogenen Kapitalien und Zinsen Thlr. 50. 5 Sgr.

Die Ausgaben dagegen — I. in den, dem Betrage der Zinsen gleichkommenden Unterstützung an die Wittwen und Waisen mit Thlr. 229. 5 Pf. — II. In der Remuneration des Küsters als Kassendieners 1 Thlr. — III. In angelegten Kapitalien Thlr. 52. 2. 6 Pf. — IV. In Beerdigungskosten 50 Thlr. und — V. In dem Quittungsstempel für die Hebung aus dem Steobanus-Legat.

7. Die Lausche Stiftung. — Der Landrath und Consul dirigens Johann Louw (Lau) hat in seinem, am 7. November 1726 errichteten und am 10. Januar 1727 publicirten Testamente folgende Stiftungen gemacht:

1) Ein Kapital von 6000 Fl., dem nach dem Tode seiner Frau 1000 Thlr. und nach dem Ableben zweier Legatarier noch 200 Thlr. zufallen sollen, setzte er aus, um die Zinsen desselben zu Stipendien für 6 Studirende, zunächst aus seiner Familie, auf 3 Jahre zu verwenden. Sind in seiner Familie keine geeigneten jungen Leute vorhanden, so sollen die Stipendien bedürftigen Studirenden verliehen werden, welche in der Stadt, den städtischen Eigenthums-Ortschaften, oder im Wedelschen Kreise ihre Heimath haben.

2) Seine juristischen Bücher vermachte er der Bibliothek des Collegii groeningiani, die theologischen der Bibliothek der Marien-Kirche.

3) Ein Kapital von 400 Thlr. bestimmte er zum Ankauf einer ½ Stadthufe, deren Einkünfte unter die 4 untersten Lehrer der Stadtschule vertheilt werden sollten. Die Verwaltung dieses Legats wurde dem Marien Großen Kasten überwiesen.

4) Bestimmte der Testator, daß sein Silber und Gold und sein Mobiliar verkauft und von dem Erlös ein Kapital gegründet würde, dessen Zinsen armen alten Jungfrauen verabreicht werden sollten, damit sie nicht vor Elend umkämen, oder, wie er sich ausdrückt, — crepirten!

Die Verwaltung der Stiftungen übertrug er, mit Ausnahme der dritten, dem jedesmaligen ersten Prediger an St. Marien, dem dirigirenden Bürgermeister und dem Vorsteher von Gilden und Gewerken. Späterhin ist es jedoch für angemessen erachtet worden, in Betracht veränderter Zeitverhältnisse, an Stelle des Altermanns der Gilden und Gewerke als dritten Curator den Stadtverordneten-Vorsteher zu berufen. Auch wurde ein besonderer Rendant bestellt, der die Kasse unter Aufsicht der Collatoren oder Curatoren verwaltete. Jetzt bildet die Kasse eine Abtheilung der Kämmerei-Kasse. Die Rechnung hat aber seit 1785 durch den Magistrat an das Königl. Consistorium zur Revision eingereicht werden müssen, in dessen Stelle seit 1809 das Königl. Ober-Landes-, seit 1849 das Appellations-Gericht zu Stettin getreten ist.

Der Werth des Silbers ꝛc. und der Mobilien des Testators ward mit der Wittwe desselben, die auch die nach ihrem Tode erst fälligen 1000 Thlr. gleich einzahlte, coram Consistorio auf die Höhe von 1000 Fl. = 666⅔ Thlr. verglichen, so daß, da die anderen Legate zum Betrage von 200 Thlr. später, beim Concurse der Legatarier, ausfielen, das Kapital der Stiftungen sich auf 5666⅔ Thlr. belief. Weil gleich nach dem Tode des Testators zwischen den ernannten Administratoren und dem Magistrate Streit wegen der Collation entstand, ward dies Kapital inzwischen auf Zinsen ausgethan, und diese zum Betrage von 300 Thlr. dann zum Kapital geschlagen, so daß dieses darauf 5966⅔ Thlr. betrug. Die Zinsen vom Legat für arme Jungfrauen vertheilten die Administratoren anfänglich an 5 arme Bürgertöchter, welche sich verheirathen wollten, zu je 10 Fl. Da dies jedoch dem Wortlaut des Testaments entgegen war, so ward es durch den Visitations-Bescheid von 1740 abgestellt, und es erhielten seitdem 12 arme unverheirathet gebliebene Frauenzimmer je 1 Thlr. 7½ Sgr.; jetzt werden 15 mit je 2 Thlr. jährlich unterstützt; die 6 Stipendiaten je 30 Thlr., zusammen 180 Thlr. Der Überschuß der Zinsen über diese Beträge und die Verwaltungskosten, wird zur Vergrößerung des Kapitals verwendet. — Die Zinsen von den 400 Thlrn. unter 3) haben bestimmungs-

mäßig früher die 4 untersten Lehrer der Rathsschule bezogen, seit Errichtung, bezw. der neüen Einrichtung des Gymnasiums sind sie unter dem Zuschusse von 796 Thlr. 14. 2 Pf. enthalten, welche der Marien gr. Kasten an die Gymnasial-Kasse zahlt. Nach dem Etat pro 1863—1868, der weiter oben steht, ist das Stiftungs-Vermögen, welches 1841: 7200 Thlr. betrug, bis auf 8000 Thlr. angewachsen. (S. 272).

8. Das Voß-Ziegelmannsche Stift. — Der Hoffiskal Licent. Wilhelm Voß verordnete in seinem Testamente vom 10. November 1733, publ. den 27. Oct. 1735, daß sein am kleinen Krampehl und dem Zarziger Wege belegenes Gartenhaus, nebst Garten zu einem Hospital für 4 arme gottesfürchtige Bürger und Bürgerfrauen bestimmt sein solle, und setzte gleichzeitig 1500 Thlr. aus, deren Zinsen à 6 Procent, nach Abzug von 10 Thlr. für den Hospitalschreiber, denselben in ¼jährl. Raten à 5 Thlr. als Präbende zu gewähren seien. Die zu dem Gartenhause gehörigen Wiesen sollten unzertrennlich mit dem Hospitale verbunden bleiben, jedoch verpachtet und die Pacht angesammelt und zu einem Baufonds kapitalisiret werden. Der Testator machte jedoch dabei die ausdrückliche Bedingung, daß die Böhlen gehalten sein sollten, täglich zwei Betstunden zu halten, die eine Vormittags von 10—11, die andere Nachmittags, im Winter von 3—4, im Sommer von 4—5 Uhr. In denselben solle nach einem Morgenliede ein Buß- oder Sterbelied gesungen, darauf das allgemeine Kirchengebet und die Litanei für die Wohlfahrt des Landes und der Stadt Stargard gelesen und dann die Andacht mit einem christlichen Liede geschlossen werden. An seinem Geburts- und Tauftage, den 14. und 15. Decbr., sollte am Vormittage eine 2stündige Betstunde Statt finden. Vor derselben solle mit einer Glocke die er anschaffen werde, 3 Mal ein Zeichen gegeben werden, damit auch die Nachbarschaft und etwa Vorübergehende sich an der Andacht betheiligen könnten.

Ferner vermachte er seine Bibliothek dem Collegio Groeningiano, weil er auf demselben seine Ausbildung erhalten, auch durch von Gröning gestiftete Stipendien auf der Universität unterstützt worden sei.

Dem Rathe übertrug der Testator das jus conferendi et inspectionis dieses Stifts und bestimmte ein oder ein Paar Mitglieder des Raths, die von demselben zu committiren sein sollten, zu Administratoren. Mit Einrichtung des Hospitals wurde sodann auch alsbald vorgegangen. Zwanzig und einige Jahre hatte es bestanden, als das Gebaüde 1758 von den Russen gänzlich zerstört wurde. Aus Mangel an Fonds konnte es nicht wieder aufgebaut werden. Nach langen Jahren entschlossen sich die Administratoren, den Bauplatz nebst Garten und Wiese zu verkaufen, was 1781 für 100 Thlr. geschah. Seitdem erhielten die Böhlen nur die Zinsen vom Kapitalvermögen der Stiftung, bis diese 1839, also in einer neüeren Periode, als diejenige, welche uns hier beschäftigt, mit einer andern Stiftung combiniret ward.

Die Wittwe des Bäckermeisters Ziegelmann, Dorothea Maria, geb. Liebe, errichtete nämlich in ihrem, am 25. Juni 1828 publicirten, Testamente ein Hospital für arme Bürgerwittwen, zu welchem ihr, im Piritzer Bezirk Nr. 34—35 belegenes Haus eingerichtet werden sollte. Außer einer Hauswiese vermachte sie diesem Hospitale noch ein Wurthland im Werderfelde und eine Kavel im Klützowschen Bruche. Zur Einrichtung des Hauses bestimmte sie den Pachtertrag dieser Ländereien und ihres Hauses, welches ein Jahr lang nach ihrem Tode vermiethet werden sollte. Dann aber sollte alljährlich der Ertrag nach Abzug der Abgaben und nöthigen Reparatur-

kosten an die Böhlen zur Anschaffung der Feüerung vertheilt werden. Wegen zu großer Baufälligkeit des Hauses waren diese Anordnungen unausführbar. Mittlerweile war das Kapital-Vermögen der Vossischen Stiftung bis zum Jahre 1830 auf 2650 Thlr. angewachsen. Da von demselben das Ziegelmannsche Haus füglich ausgebaut werden konnte, so beschloß man die Vereinigung beider Stiftungen unter den oben angegebenen Namen mit folgenden Bestimmungen:

1) Daß in dem, in der Breitenstraße Nr. 17, unfern des rothen Meeres (Thurm) belegenen Stiftshause 12 arme Bürgerwittwen freie Wohnung haben, und die beiden ältesten von ihnen je eine Präbende von 16 Thlr., jede der 10 übrigen aber nur 2 Thlr. zur Feüerung erhalten sollte.

2) Daß außerdem noch 2 arme Bürger oder Bürgerwittwen aufzunehmen seien, welche ohne Wohnung blos eine Geldpröve von 16 Thlr. erhielten.

3) Daß jeder Böhle mit Wohnung 15 Thlr. Eintrittsgeld zahlen, und daß sein Nachlaß dem Stifte zufallen sollte, wenn sonst nicht eine Einigung über ein Auskaufsgeld herbeizuführen sei.

4) Daß, wenn ein Böhle von der Wohnung binnen Jahresfrist keinen Gebrauch mache, derselbe mit Verlust des Ein- und Auskaufsgeldes ausgeschlossen werden solle.

Nach diesen Grundsätzen wird die Stiftung seit dem Jahre 1832 verwaltet. Die Hospital-Deputation wählt die Böhlen, der Magistrat bestätigt die Wahl nach eingeholtem Gutachten der Stadtverordneten. 1841 betrug das Kapital-Vermögen 2225 Thlr., jetzt ist es auf 3935 Thlr. angewachsen, laut Etat pro 1866—1868 S. 268).

9. Die Güntersbergsche Armenschul-Stiftung. — Die verwittwete Frau Charlotte v. Güntersberg, geb. v. Ziten, eine aufrichtig, nicht scheinbar, fromme und wahrhaft christlich gesinnte Frau, hatte schon im Jahre 1735, nachdem sie ihren Wohnsitz in Stargard genommen hatte, durch ein gerichtliches Instrument 75 Thlr., welche sie zu zahlen versprach, ausgesetzt, um bei St. Marien eine, der St. Johannis-Armenschule ähnliche, Anstalt zu errichten, in der arme Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen, und besonders im Christenthum unterrichtet werden sollten. Um das Bestehen dieser Anstalt nach ihrem Tode zu sichern und ihr noch eine größere Ausdehnung zu geben, setzte sie durch eine gerichtliche Schenkungs-Urkunde vom 13. September 1740 ein Kapital von 2300 Thlr. aus, davon 2000 Thlr. bei dem Besitzer von Gr. Küssow, v. Österling, standen, die übrigen 300 Thlr. aber von ihr baar ausgezahlt wurden. Sie bestimmte, daß in der Schule mindestens 40 arme Kinder, die nicht im Stande seien, Schulgeld zu zahlen, unentgeldlich unterrichtet werden sollten; daß die Schule, unter Oberaufsicht des Consistoriums, unter der speciellen Inspection des zeitigen Präpositus der Marien-Kirche stehen, der den Lehrer nach gewissenhafter Prüfung, ob er im Glauben stehe, anstellen, die Schule fleißig besuchen und jährlich zu Ostern und zu Michaelis öffentliche Prüfungen der Kinder veranstalten solle. Von den 115 Thlr. betragenden Zinsen des Kapitals bestimmte sie 10 Thlr. dem Präpositus für seine Bemühung, 100 Thlr. für den Lehrer als Besoldung und zur Miethe für die Schulstube, von 5 Thlr. dagegen sollten Bücher und Papier für die Kinder angeschafft werden. Die Schenkung ward schon am 15. September 1740 vom Consistorium bestätigt. Ins Leben treten konnte die Schule aber erst nach 35 Jahren, denn erst im Jahre 1775 zahlte v. Österling das Kapital von 2000 Thlr. zurück. Nunmehr ward mit einem Theil desselben das jetzt dem Klempner Schulz am Packhofe gehörige Haus angekauft, wodurch aber

die Zinsen so gemindert wurden, daß nicht hinreichende Mittel zur Besoldung des Lehrers übrig blieben, weshalb das Haus im Jahre 1784 wieder verkauft und die Schule mit der inzwischen gegründeten Vangerow'schen Realschule vereinigt ward. Als man diese jedoch 1812 nebst der Rathsschule mit dem Gröningschen Collegium zum Gymnasium verband, wurden die Kapitalien der v. Güntersbergschen Armenschule davon getrennt und dem zeitigen Superintendenten zur Verwaltung übergeben, der davon das Schulgeld für 40, die übrigen Elementarschulen der Stadt besuchenden, von ihm auserwählten Kinder bestreitet. Das Kapital ist auf 3350 Thlr. angewachsen. Von den 123 Thlr. 25 Sgr. betragenden Zinsen fließen 100 Thlr. als Schulgeld für die stiftungsmäßigen 40 Kinder in die Elementar-Schul-Kasse; zu Unterrichtsmitteln für dieselben werden 10 Thlr. verwendet, und 12 Thlr. empfängt der Superintendent als Remuneration und zu Schreibmaterialien. Gesammt-Ausgabe 122 Thlr., der Überschuß von 1 Thlr. 25 Sgr. ist zur Vergrößerung des Kapitals bestimmt.

10. Die Movius-Stiftungen. — Der Bürgermeister Joachim Caspar Movius — eigentlich Mowe — hat in seinem Testamente vom 15. April 1747, publ. den 6. Juni desselb. J., folgende Stiftungen errichtet:

1) Bestimmte er sein in der Wollweber-, jetzt Königsstraße belegenes Haus zum Wittwenhause für die Prediger-Wittwen der Marien-Kirche nebst 50 Fl. zur Bestreitung der Ausbesserungs-Kosten. Sodann bestimmte er —

2) Sein anderes, auf dem kleinen Wall belegenes Haus zum Armenhause für 4 Bürgerfamilien und 2 Frauen nebst 100 Thlr. zur Bestreitung der Baukosten. Was von den Zinsen dieses Kapitals übrig bleibt, soll den Böhlen zur Feüerung gereicht werden.

3) Vermachte er dem Rector der Rathsschule die Einkünfte von ½ Hufe in Lübtow, bestehend in 5 Scheff. großer Gerste, 5 Scheff. Weizen und 4 Scheff. Roggen.

4) Setzte er die Zinsen von 2000 Thlr. Kapital zu Stipendien für Zöglinge des Gröningschen Collegiums aus, dergestalt, daß 5 derselben „so gute profectus und geschickte Ingenia hätten," jährlich jeder 20 Thlr. drei Jahre lang erhalten sollten, wenn sie so lange die Anstalt besuchen würden. — Demnächst setzte er —

5) Für die wöchentliche Armen-Kasse 100 Thlr., und

6) Für die Marien-Armen-Kasse 700 Thlr. aus, und bestimmte endlich —

7) Daß bei seinem Tode sogleich 12 Thlr. an die Armen ausgetheilt werden sollten.

Zu Vollziehern seines letzten Willens und Verwaltern des Armenhauses ernannte er den Archidiaconus und Diaconus an der Marien-Kirche und bestimmte ihnen für ihre Mühwaltung die Zinsen von 200 Thlr. Die Stipendien — zu 4 — wurden bis 1812, der Verordnung des Testators gemäß, vertheilt; seitdem aber in diesem Jahre das Collegium mit der Rathsschule vereinigt zum Gymnasium gebildet ist, werden sie gewöhnlich Primanern verliehen, obgleich sie eigentlich 1 Jahr in Secunda befindlichen Schülern gegeben werden sollten, da Movius ausdrücklich bestimmt hat, daß die Empfänger sie drei Jahre lang genießen sollen. Der zweite Prediger an St. Marien, in welchem jetzt beide Ämter vereinigt sind, verwaltet diese Stiftung, er vertheilt die Stipendien und legt der Königl. Regierung Rechnung. Jetziges Vermögen 2625 Thlr. Seit 1812 werden auch die vom Marien gr. Kasten verwalteten Einkünfte der ½ Hufe zu Lübtow nicht mehr direct an den Rector

gezahlt, sondern sind, wie alle Vermächtnisse an einzelne Lehrer in der Aversional-Summe von 796 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. enthalten, welche der Marien große Kasten an die Gymnasial-Kasse abführt.

Das zu 2 erwähnte Armenhaus oder Hospital besteht — 1) aus dem ursprünglich dazu legirten Hause nebst Hinterhause. Ersteres hat 2 Stockwerke und 3 Wohnzimmer, letzteres dagegen nur 1 Stockwerk und 1 Wohnzimmer; — 2) aus dem von den gesammelten Kapitalien der Stiftung im Jahre 1834 für 1100 Thlr. angekauften Nachbarhause, worin sich 6 Wohnzimmer befinden und wozu eine Weideparcelle gehört. Jedes der 10 Wohnzimmer wird von 2 Böhlen weiblichen Geschlechts bewohnt, die jedoch aus der Stiftung nichts weiter, als Obdach erhalten. Dagegen erhalten die der Aufnahme nach 12 ältesten Böhlen die Zinsen des Braatzschen Legats, soweit solches nicht zum Baufonds bestimmt ist, zu gleichen Theilen.

Der Salzfactor Hermann Heinrich Braatz bestimmte nämlich in seinem am 13. Januar 1792 eröffneten Testamente vom 18. Juni 1787, daß der, nach Abzug der Pflichttheils für seine Schwester Eleonore, verehlichte Brauer Gehrcke, und mehrerer Legate in Gesammtbetrage von 850 Thlr., verbleibende Überschuß seines Vermögens dem Ältesten des Schneider-Amts zur immerwährenden Verwaltung und zinsbaren Anlegung übergeben werden solle, um die davon aufkommenden Zinsen unter die Böhlen des Movius-Hospitals, in Gegenwart des Administrators desselben zu vertheilen. Das Legat kam mit 1300 Thlr. zur Hebung und ist in diesem Betrage zu 4 Prct. Zinsen untergebracht. Es kommen also jährlich 52 Thlr. an Zinsen auf, wovon in Gemäßheit einer, vom Königl. Consistorium unterm 7. Februar 1793 bestätigten, Vereinbarung mit dem Schneiderältesten 15 Thlr. zum Baufonds des Hospitals, die übrigen 37 Thlr. aber unter die 12 ältesten Böhlinnen, als so viele sonst darin Wohnung hatten, jährlich vertheilt und in der Rechnung nachgewiesen werden. Die am 20. Juni 1827 in das Movius-Hospital aufgenommene Marie Meyn schenkte demselben mittelst Instruments vom 24. April 1828 einen Pfandbrief von 50 Thlr., ingleichen die Wittwe Vollert, welche am 17. Juni 1833 aufgenommen wurde. Ein Einkaufsgeld wird von den Böhlen nicht erlegt, in der Regel aber das der Stiftung zustehende Erbrecht durch ein Auskaufsgeld abgelöst, welches den Vermögens-Verhältnissen der Böhlen angemessen festgesetzt wird.

Das Kapital-Vermögen des Movius-Hospitals bestand im Jahre 1841 in 1125 Thlr. Pfandbriefen, Staatsschuldscheinen und Hypotheken, davon die Zinsen Thlr. 42. 5 Sgr. betragen. Außerdem bezieht die Stiftung die Zinsen des Braatzschen Legats mit 52 Thlr., die Pacht einer Weide-Parcelle mit 5 Thlr., und an Auskaufsgeld durchschnittlich 10 Thlr., mithin betragen die jährlichen

Einkünfte	Thlr.	109.	5.	—
denen gegenüber die Ausgaben in Rechnung stehen mit	„	67.	15.	—
Es bleiben also zur Vermehrung des Kapital-Vermögens übrig	Thlr.	41.	20.	—

Die Ausgaben setzen sich zusammen aus 10 Thlr. öffentlichen Abgaben, dem Braatzschen Legat, und zwar 37 Thlr. für die Böhlinnen und 15 Thlr. zur Deckung etwaiger Reparaturkosten des Hospital-Gebaüdes, $1^1/_2$ Thlr. für Schreibmaterialien des Rechnungsführers und 4 Thlr. Zinsen von 100 Thlr., welche von dem Kaufgelde für das neü erworbene Haus vorlaüfig innebehalten worden sind.

Administrator der Anstalt ist der zweite Prediger zu St. Marien. Derselbe ernennt auch die Böhlen und führt die Rechnung. Zu Aufsehern sind ein Mitglied

des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung bestellt. Die Rechnung wird von den Stadtverordneten revidirt und demnächst vom Magistrate entlastet.

Der Kaufmann Christian Wilhelm Gehrcke hat in dem, am 22. Juli 1833 errichteten Nachtrage zu seinem, am 2. April 1834 eröffneten Testament vom 11. September 1831 ad 4 Folgendes verordnet: „Es ist meine Absicht, daß auch ganz Unbemittelte von meinem erworbenen und nachgelassenen Vermögen unterstützt werden sollen. Um diese meine Absicht zu erreichen, vermache ich dem hiesigen Movius-Hospitale eine Summe von 3000 Thlr., wofür Ländereien vortheilhaft angekauft und verpachtet, und dessen Pachtgelder zur Unterstützung solcher alter Bürger und Bürgerfrauen, die als Böhlen in das genannte Hospital aufgenommen werden, und ohne ihr Verschulden bei einer tadellosen Lebensart in eine dürftige Lage gekommen sind, unter diesen Personen gleichmäßig vertheilt werden sollen.“ Diese Zuwendung ist dem Hospital nicht zu Theil geworden. Der Testator hatte seine Tochter, die an einen Geistlichen höhern Ranges außerhalb Pommerns verheirathet war, in seinem letzten Willen nicht bedacht, weil sie keine Kinder hatte. Der — fromme Schwiegersohn stieß aber das Testament um, und gelangte, mit Hülfe eines schlauen Rechts-Philosophen, in den Besitz der ganzen Erbschaft; das Movius-Hospital aber ging leer aus. Hinc illae lacrimae!

11. Die Wildebrandtsche Stiftung. — Die Wittwe Wildebrandt, Elisabeth geb. Friedlandt, bestimmte in ihrem, am 28. Mai 1748 publicirten Testament vom 31. März gl. J.: — 1) Ihr Wohnhaus, in der Mühlenstraße, jetzt mit Nr. 36 bezeichnet; 2) einen Ackerhof vor dem Piritzer Thore mit dazu gehörigen Landungen; 3) einen Kirchenstand in der St. Marien-Kirche; 4) ihre Baarschaft und Hausgeräthschaften, zu einer Stiftung, welche ihren Namen führen sollte, in nachstehender Weise: — In dem Wohnhause sollen 8 Wittwen bürgerlichen Standes und lutherischen Bekenntnisses freie Wohnung und außerdem eine von den Zinsen des Geld-Vermächtnisses und den Einkünften des Ackerhofes zu bestreitende Präbende haben. Zu Vollstreckern des Testaments und Curatoren der Stiftung setzte sie den jedesmaligen Präpositus (jetzt Superintendent genannt), und den Stadt-Syndicus ein, mit der Bestimmung, daß des Erstern Stimme bei der Wahl der Böhlinnen den Ausschlag geben, Letzterer besonders die Rechte des Stifts vertreten sollte. Zur Verwaltung der Kasse sollte von ihnen ein Rendant angenommen werden. Sie legte ihnen außerdem die Befugniß bei, dem Trunke, der Zanksucht oder anderen Lastern ergebene Böhlen, wenn eine voraufgegangene Ermahnung Nichts fruchte, aus dem Stifte entfernen zu können, ohne deshalb Jemandem in der Welt Rechenschaft zu geben. Die Böhlen sollten bei ihrer Aufnahme ein Einkaufsgeld von 50 Thlr. zahlen. Jedem der Curatoren setzte sie eine Remuneration von 10 Thlr., dem Rendanten eine von 8 Thlr. aus. In einem Codecille vom 5. März bestimmte sie, daß der Rathsdiener Pfeifer nebst seiner Frau, einer Verwandten von ihr, denen sie schon im Testamente auf Lebenszeit freie Wohnung im Stift und den Genuß einer Präbende ausgesetzt hatte, so lange beide lebten, je 20 Thlr. bekommen sollten, nach dem Tode des einen Ehegatten solle der Überlebende dagegen 28 Thlr. bekommen. — Nach dem, Anfangs Mai erfolgten, Tode der Wittwe Wildebrandt griffen ihre Seitenverwandten, die Kinder des Bruders ihrer Mutter, das Testament unter dem Vorwande an, daß sie bei Abfassung desselben nicht mehr bei Verstand gewesen sei, wurden jedoch durch das Erkenntniß der Königl. Regierung, oder Landes-Gerichtshofes, vom 14. Mai 1749 mit ihrer Klage zurückgewiesen. Die

Stiftung erhielt aus der Verlassenschaft baar 475 Thlr., aus dem Verkauf der Mobilien 122 Thlr. 18 Ggr.; der Ackerhof war Anfangs verpachtet von 1751—1760 für 116 Thlr., dann von 1760—1769 für 130 Thlr., wovon jedoch die Abgaben und Reparaturkosten mit ca. 30 Thlr. in Abzug kamen, weshalb die Curatoren es für vortheilhafter hielten, den Hof mittelst Contracts vom 30. December 1767 für ein Erbstandgeld von 400 Thlr. und einen jährlichen Canon von 116 Thlr. zu verpachten. Die Stiftung wollte Anfangs nicht recht in Gang kommen; bis 1772 finden sich neben Pfeifer und seiner Frau gewöhnlich nur 1—2 Böhlen, welche zuerst $2^1/_2$ Thlr. an Präbende erhalten, von da, wo Pfeifer starb, bis 1776 finden sich deren 4, von dieser Zeit erst 7—8, die vierteljährlich je 3 Thlr. empfingen, welche Präbende in jüngerer Zeit auf das Doppelte erhöht worden ist. Was den vererbpachteten Ackerhof betrifft, so ist der darauf haftende Canon und das für den Verkaufsfall vorbehaltene Näherrecht mittelst Recesses vom 26. Juli 1831, bestätigt den 20. September desselb. J., durch Einzahlung eines Kapitals von 2910 Thlr. abgelöst. Im Jahre 1867 ist der Status bonorum der Stiftung an — A. Immobilien: 1) Das Hospitalgebaüde nebst Garten, Kl. Wall Nr. 10, worin die Böhlen freie Wohnung haben. 2) Eine Parcele von 1 Mg. 73 Ruth. sub Sect. IV., Nr. 31 der Hammelwiese z. Z. verpachtet für $8^1/_3$ Thlr. 3) Ein Kirchenstand in der St. Marien-Kirche, welcher laut Verfügung der Königl. Regierung (Gerichtshof) vom 20. August 1777 dem Rendanten zur freien Benutzung überlassen ist. — B. Kapitalien 11.375 Thlr., welche 501 Thlr. 20 Sgr. Zinsen tragen.

Etat der Wildebrandtschen Stiftung für die Periode 1862—1867.

Einnahme.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Zinsen	501.	20.	—
2. „ Pacht von der Parcele	11.	—.	—
3. Ein- und Auskaufsgelder	53.	10.	—
4. ad Extraordinaria	14.	5.	6
Summa	580.	5.	6

Ausgabe.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
1. An Präbenden u. Holzgeld	304.	—.	—
2. Verwaltungskosten	44.	—.	—
3. Öffentliche Abgaben	2.	25.	5
4. Bauten u. Reparaturen	20.	—.	—
5. Insgemein	3.	15.	—
6. Zur Vermehrung des Kapitals	205.	25.	1
Summa	580.	5.	6

Die Verwaltungskosten betragen an Gehalt für jeden der zwei Curatoren 10 Thlr. und für den Rendanten jetzt 24 Thlr. Die Jahresrechnungen werden von den Patronen abgenommen und an die Königl. Regierung als Ober-Aufsichtsbehörde zur Revision und zur Entlastung des Rendanten eingereicht. Letzterer hat eine Caution von 200 Thlr. bestellt.

12. Die Vangerow'sche Realschule — gestiftet von dem Kriegs- und Domainen-Rath Carl Friedrich Vangerow zu Stettin. Ein Sohn des Kriegs- und Domainen-Raths Friedrich Vangerow und der Barbara Charlotta, geb. Müller, einer Tochter des Dr. M. Bonaventura Müller zu Stettin, ward Carl Friedrich Vangerow dort den 26. December 1723 geboren. Nachdem er von 1741 bis 1744 in Halle und Leipzig Jura und Cameralia studirt hatte, ward er schon im Jahre 1746, erst 23 Jahre alt, Kriegs- und Domainen-Rath, starb aber bereits drei Jahre später, den 4. Januar 1750 an der Auszehrung. In seiner letztwilligen Verfügung vom 19. December 1749 bestimmte er, sein Haus in Stargard, das jetzige Düsing'sche an der Mühlen- und Baderstraßen-Ecke, zu einer Kunst- und

Werkschule, nach dem Muster der Berliner Realschule, und setzte für dieselbe ferner 1000 Thlr. aus, von deren Zinsen 20 Thlr. zur Anschaffung der nöthigen Bücher und Werkzeüge, der Rest aber zur Besoldung der Lehrer verwandt werden sollte, auch vermachte er ihr alle seine ökonomischen, physikalischen und cameralistischen Bücher. Nachdem durch das Königl. Rescript d. d. Berlin, den 6. März 1756 die Einrichtung der Schule in Conformität mit der Berliner Realschule genehmigt war, ward dieselbe am 30. April 1759 von dem damaligen Archidiaconus und Präpositus adj., Andreas Peter Hecker eröffnet. Über die ferneren Schicksale der Schule ist im Abschnitt vom Schulwesen Auskunft gegeben. Die Anstalt erhielt im Lauf der Periode folgende Vermächtnisse:

1) Die Wittwe eines Obersten von Sydow hatte 1723 ein Kapital von 500 Thalern vermacht, sowol zum Druck von Erbauungs-Büchern, als zum freien Unterricht einiger mittelloser, in Unwissenheit aufgewachsener Mädchen. Die Verwaltung dieses Legats hatte sie einem Prediger in Prenzlow, nach dessen Tode aber einer ihrer Anverwandten aufgetragen und verordnet, daß diese die künftige und beständige Verwaltung desselben nach ihrem Gutdünken Jemanden übergeben solle, so daß ihrem letzten Willen gemäß damit verfahren werde. Diese Patronin hat darauf das Legat der Vangerow'schen Realschule förmlich übergeben.

2) Ein ungenannt gebliebener Freiherr übersandte am 17. December 1760 eine Schenkungs-Urkunde über 100 Thaler mit dem Versprechen, dieselbe zeitlebens mit 5 Procent zu verzinsen; im Jahre 1762 aber zahlte er das Kapital selbst aus.

3) Die Wittwe des Majors v. Burgsdorf, geb. v. Oesterling, vermachte in ihrem letzten Willen d. d. den 2. Januar 1761 der Schule 200 Thlr., welche zinsbar angelegt werden sollten.

4) Fraülein Auguste Charlotte v. Massow, Tochter des Staats- und Kriegs-Ministers, auch Ober-Präsidenten aller Landes-Collegien von Pommern v. Massow, hat in ihrem letzten Willen de 1760 ihr in der Wollweberstraße, jetzigen Königsstraße belegenes Haus der Schule mit dem Bemerken vermacht, daß, wenn dasselbe nicht zum Schullokal passe, es verkauft und für den Kaufpreis ein anderes angekauft werden könne.

5) Der Structuar der hiesigen Hospitäler Friedrich Wilhelm Michaelis hat in seinem, den 16. October 1761 errichteteten Testamente der Anstalt 300 Thaler vermacht, um von den jährlichen Zinsen Bücher und mathematische Instrumente anzuschaffen. Gleichzeitig hat er hierzu eine Obligation angewiesen, welche nach seinem Tode 1762 cediret ist.

6) Die Erben der Großmutter des Testators, der Frau Dr. Müller, haben der Schule, zur Vervollständigung der Stiftung, 250 Thlr. geschenkt.

Da das Vangerow'sche Haus an der Ecke der Baderstraße nur 4 Stuben enthielt, zur Schule also nicht Raum genug hatte, auch das Massow'sche Haus sich nicht dazu eignete, so ward ersteres verkauft, letzteres aber gegen das Haus des Kreis-Einnehmers Johann Ludwig Waldmann, an der Ecke des Marien-Kirchhofes, neben dem jetzigen Arnheim'schen, vertauscht, in welchem 14 Stuben waren. Hier blieb die Schule, bis sie 1812 mit dem Gröning'schen Collegium und der Rathsschule zum Gymnasium vereinigt ward.

13. Die Güntersberg'sche Stiftung für Arme. — Eine christliche Person, die nicht genannt sein wollte, von der aber nach ihrem Tode bekannt wurde, daß es die Frau v. Güntersberg, Charlotte, geb. v. Ziten, die Gründerin der Armenschule — oben Nr. 9, S. 752 — sei, übergab durch eine Schenkungs-Urkunde vom 25. Juni 1754 den beiden Diaconen an der Marien-Kirche 500 Thaler mit

der Bestimmung, die Zinsen davon halbjährlich zur Hälfte an diejenigen Armen zu vertheilen, welche jeden Freitag in der Marien-Kirche eine Unterstützung aus der Armen-Kasse erhielten, die andere Hälfte aber würdigen Hausarmen zu spenden. Sie bestimmte dabei ausdrücklich, daß das, was die öffentlichen Armen aus dieser Stiftung erhielten, eine Zugabe sein und nicht auf das, was sie aus der Armen-Kasse empfingen, in Anrechnung gebracht werden solle. Im Widerspruch damit werden die Zinsen des jetzt 550 Thlr. betragenden Kapitals von dem Archidiaconus an der St. Marien-Kirche, der jetzt der einzige Verweser der Stiftung ist, zur Hälfte an die Stadtarmen-Kasse abgeliefert, die andere Hälfte vertheilt derselbe an Hausarme. Die Schenkung ist zur Annahme vom Königl. Consistorio unterm 17. September 1754 bestätigt. Die Jahres-Rechnung wird von der Königlichen Regierung revidirt und dechargirt.

14. Die Berg'sche Stiftung für Wittwen. — Während des siebenjährigen Krieges war Stargard und die Umgegend von russischen Truppen besetzt, welche unter dem Oberbefehl des General-Lieutenants Magnus Johann v. Berg standen. Ungleich vielen anderen Befehlsführern damaliger Zeit hielt er strenge Mannszucht unter seinen Truppen und verhinderte namentlich alle Erpressungen derselben von den, durch den Krieg ohnehin schwer gedrückten Einwohnern. Als der General daher nach Abschluß des Friedens mit Rußland, 1762, im Begriff stand, Pommern mit seinem Heerkörper zu verlassen, überreichten ihm die Pommerschen Landstände für dies milde und menschenfreündliche Benehmen ein Geschenk von 200 Friedrichsd'or. Nicht geneigt dasselbe für sich zu behalten, bestimmte er dasselbe durch ein Instrument, d. d. Stargard auf der Ihna, den 6. August 1762, zu einem Unterstützungsfonds für Wittwen in der Weise, daß die 200 Friedrichsd'or, welche damals einen Werth von 1600 Thlr. hatten, auf sichere Hypothek ausgethan, oder in Grundstücken angelegt, die Zinsen davon aber an 2 adliche und 2 bürgerliche Wittwen vertheilt werden sollten. Die Männer der beiden letzteren sollten aber dem Magistrats-Collegium zu Stargard angehört haben. Zu Collatoren der Stiftung ernannte er den Grafen v. Küssow auf Berchland und den Bürgermeister Gadebusch zu Stargard, mit der Bestimmung, daß nach dem Tode des Erstern die Königliche Regierung einen andern Adlichen, der bei Stargard ansässig sei, die Collatur übertragen, dem Letztern aber der jedesmalige Justiz-Bürgermeister als Collator folgen sollte.

Im Jahre 1767 ward das Stiftungs-Kapital, welches, nach der Reduction der Münze im Jahre 1763, nur noch 1000 Thlr betrug, getheilt. Jeder Antheil wird seitdem besonders verwaltet. Collator des adlichen Antheils ward nach dem Grafen von Küssow der Landrath von Schöning, auf Ukerhof, dem sein Sohn, gleichfalls Landrath des Piritzer Kreises, der geheime Regierungsrath von Schöning, und diesem wiederum sein Neffe, der jetzige Landrath von Schöning, in der Verwaltung der Stiftung gefolgt ist.

Die Verwaltung des bürgerlichen Antheils führte bis 1809 der jedesmalige Justiz-Bürgermeister. Nachdem aber durch die Städte-Ordnung von 1808 die städtische Verwaltung von der Rechtspflege getrennt worden war, ward die Collatur von der Oberaufsichts-Behörde, anfänglich das Ober-Landesgericht, demnächst die Regierung zu Stettin, dem Land- und Stadtgerichts-Director zu Stargard übertragen, von dem sie, in Folge der Justiz-Reorganisation von 1849, auf den jedesmaligen Kreisgerichtsdirector übergegangen ist. Das Kapitalvermögen dieses Antheils ist im Jahre 1806 von dem Sohne des Stifters, dem Kaiserlich russischen Obersten v. Berg. bei seiner Anwesenheit in Stargard, um 25 Thlr. vermehrt. Es beträgt

also gegenwärtig 525 Thlr., welche 18⅓ Thlr. Zinsen tragen, von welchen 18 Thlr. der Bestimmung des Stifters gemäß vertheilt, und 10 Sgr. zu Schreibmaterialien verwendet werden.

15. Die Raths-Wittwen-Kasse. — Die Schenkung des General-Lieutenants von Berg gab die Veranlassung, daß die Mitglieder des Magistrats sich zur Errichtung eines Unterstützungs-Fonds für ihre nachbleibenden Wittwen und Kinder unter dem angeführten Namen vereinigten, und darüber am 3. Januar 1765 ein Statut vollzogen. Die Unterzeichner desselben waren: Gadebusch, Crüger, de la Bruyère, C. F. Piper, Maske, Weitzmann, F. W. Dieckhoff, Kühl, Kirstein, J. D. Haase, Michaelis. In der Folge wurde das Statut von neü eingetretenen Rathsmitgliedern vollzogen: G. Georgy 1769, M. A. Seefeld 1770, J. Fr. Nieske 1771, J. G. Weinreich (ohne Angabe des Jahres). Das, aus 35 Paragraphen bestehende Statut ist im Wesentlichen folgenden Inhalts: —

1) Jedes Raths-Mitglied soll dem Wittwen-Kasten beitreten und ein Antrittsgeld von 10 Thlr., jährlich aber einen Beitrag von 2 Thlr. einzahlen.

2) Was auf diese Weise einkommt, oder sonst dem Institute zufließt, soll zinsbar belegt und die Zinsen davon unter die Wittwen und Kinder verstorbener Magistrats-Personen „nach der Hülfsbedürftigkeit" derselben vertheilt werden.

3) Den Bürgermeistern soll die Direction, einem andern Raths-Mitgliede die Administration obliegen.

Da sich aber die Zahl der besoldeten Magistrats-Personen, in Folge der Städte-Ordnung von 1808 sehr verringert hat, dieselben auch nicht mehr auf Lebenszeit gewählt werden, so hat man es für wünschenswerth erachtet, auch Subaltern-Beamten des Magistrats aufzunehmen. Dies war schon im Statut vorgesehen, wo es im §. 8 also heißt: — „Sowie nur zu diesem Fisco viduali die eigentliche Raths-Glieder Schuldigkeits halber gehören, so behält sich doch ein Edler Rath bevor, auch andere, jedoch nur Rathhaüßliche Bediente, so aus der hiesigen Cämmerey Salariret werden, auf ihr Verlangen in diesen Fiscum vidualem mit anzunehmen, da denn ihre Wittwen und Kinder eben die Beneficia, so den Wittwen und Waisen der Raths-Personen widerfahren, angedeihen müßen; unter welchen Rathhaüßlichen Bedienten jedoch nicht die Unterbedienten zu verstehen." Auf die Magistrats-Mitglieder, welche nach der neüen Stadtverfassung nur auf Zeit ins Collegium treten, scheint §. 5 des Statuts anwendbar, worin bestimmt wird, daß „wenn Jemand aus dem Raths-Collegio anderwärts befördert werden sollte, und er hätte ferneres Belieben, diesen Fiscum zu continuiren, so solle ihm solches unbenommen seyn. . . . . Beliebt ihm aber die Continuation nicht, so soll daher der Fiscus nicht gehalten seyn, das von solchem Membro bereits gehobene wieder herauszugeben." Die Kasse verwaltet seit neüerer Zeit der Rendant der allgemeinen Instituten-Kasse. Die Zinsen werden nach Bestimmungen, welche vor 30 Jahren angenommen wurden, seitdem gleichmäßig vertheilt. Die Beiträge aber gesammelt und kapitalisirt, die jährlich eingehenden Zinsen betragen seit 1863: Thlr. 66. 24. 3 Pf. und zur Vertheilung gekommen sind seit eben demselben Jahre Thlr. 66. 9. 3 Pf.

16. Die Hüls'sche Stiftung eines Prediger-Wittwen-Hauses bei der St. Johannis-Kirche, welche der Zeitfolge nach hierher gehört, ist ihrem heütigen Zustande nach S. 280 erwähnt.

17. Die Stahlkopf'sche Stiftung. — Tobias Friedrich Stahlkopf, Sohn eines Brauers zu Landsberg a. W., besuchte um die Mitte des 18. Jahrhunderts

die Stargard'schen Schulanstalten, zuerst die Rathsschule, darauf das Gröning'sche Collegium, studirte dann Theologie in Frankfurt a. O., nahm aber nach abgelegten Prüfungen kein Pfarramt an, sondern lebte bis zu einem ziemlich hohen Alter als wohlhabender Privatmann in Landsberg. In seinem Testament vom 16. März 1809, publ. den 12. Juni desselben Jahres, traf er folgende Anordnungen: —

1) Sein Capital-Vermögen solle gleich nach Publikation seines Testaments gekündigt und dann dem Superintendenten zu Stargard und den Ältesten der Brauer-Gilde daselbst, welche er zu Curatoren seiner Stiftung ernenne, übergeben werden, um es in Pommerschen Pfandbriefen anzulegen. Von den Zinsen sollten zunächst der Superintendent 10 Thlr., die übrigen Curatoren zusammen 12 Thlr. jährlich erhalten, die übrigen Zinsen sollten zum Kapital geschlagen werden, bis dieses 5300 Thlr. betrage.

2) Sei dies der Fall, so sollten die Curatoren gehalten sein, von den davon einkommenden Zinsen seinen Seitenverwandten nach und nach gewisse, im Testament näher bestimmte Legate auszuzahlen. Diese Legate betrugen 150 Thlr. ad dies vitae der zwei Schwestern des Testators, und 600 Thlr. ein für allemal für 6 Legatarier. Nach Abbezahlung dieser aber solle das Kapital von 5300 Thlr. als der Fonds einer milden Stiftung angesehen werden, von dessen Zinsen folgende Ausgaben zu bestreiten seien:

a) Der Rector und die übrigen 6 Lehrer der Stadtschule sollten jeder jährlich 1 Thaler erhalten, dafür aber verbunden sein, der Reihe nach den Ankauf von Büchern zum Werthe von 25 Thlrn. zu besorgen, welche in Pappband gebunden, an fleißige und dürftige Schüler der 6 Klassen der Stadtschule vertheilt werden sollten.

b) Der Testator bestimmte 150 Thaler zu einem Stipendium für 3 junge Männer, welche, nachdem sie auf dem Gröning'schen Collegium ausgebildet seien, und das Zeügniß der Reife erlangt hätten, eine inländische Hochschule beziehen würden, auf 3 Jahre. Bei Ertheilung dieses Stipendiums dem er den Namen — „Stahlkopf'sches Stipendium bei der Brauer-Gilde" — beilegte, sollten zunächst seine eigenen Verwandten, auch wenn sie nicht auf den Schulen Stargards gebildet seien, dann die Söhne des jedesmaligen Superintendenten, dann die der Brauer-Ältesten, nächstdem die der Magistrats-Personen und übrigen Geistlichen der Stadt, sowie die der hiesigen Bürger, schließlich auch Auswärtige berücksichtigt werden, wenn sie die hiesige Stadtschule und das Collegium besucht hätten. Die nicht zu seinen Verwandten gehörigen Bewerber um das Stipendium verpflichtete er jedoch bei ihrem Abgange eine Rede über ein beliebiges Thema zu halten und darin seiner ehrenvoll zu gedenken.

c) Setzte er dem Rector für die bei Entlassung der Bewerber zu haltende Rede 3 Thlr., dem Stadtmusikus für die dabei aufzuführende Musik ebenfalls 3 Thlr., dem Cantor aber für die Leitung derselben 2 Thlr. aus.

3) Seine Bibliothek vermachte er dem Gröning'schen Collegium und setzte für den Famulus desselben, dem er die Aufsicht über sie übertrug, 1 Thlr. aus.

4) Wenn nach Bezahlung der vorerwähnten Summen noch etwas von den Zinsen übrig bleibe, so solle es zum Besten der Currende-Schüler verwandt werden, die ganze Stiftung aber solle den Namen: „Stahlkopf'sches Stipendium bei der Brauergilde" führen.

Da bis zur Befriedigung der Legatarien die Stadtschule mit dem Collegium zum Gymnasium vereinigt ist, so ist die Stahlkopf'sche Stiftung an dieses übergegangen. Das Capital-Vermögen derselben beträgt gegenwärtig 6400 Thlr., deren

Zinsen den Anordnungen des Stifters gemäß verwendet werden. Die Verwaltung führt der jedesmalige Superintendent unter Oberaufsicht des Appellations-Gerichts, welches die Jahres-Rechnung revidirt und dechargirt.

Vermächtnisse für Kirchen, Geistliche, Schulen und milde Stiftungen. — Die Reihe derselben ist in der vorliegenden Periode ziemlich lang. Es befinden sich darunter —

1) Mehrere, von denen sich die Zeit, zu welcher sie gemacht sind, nicht mehr angeben läßt. Es sind folgende:

a) für die 3 Prediger an der St. Marien-Kirche legirte — a) Jacob Wolter 100 Fl., das kleine Wolter'sche Legat genannt; — b) Anna Brunn 252 Fl. 12 Gr.; — c) Caspar Rosentreter 50 Fl.; — d) Paulus Harbert 50 Fl.; — e) Jacob Höft 50 Fl.; — f) Johann Teschen's Wittwe 150 Fl.

b) Zur Hälfte für die 3 Geistlichen an der Marien-Kirche, zur Hälfte für diese Kirche selbst, legirte: — a) Andreas Wolter 400 Fl., das große Woltersche Legat genannt; — b) Martinus Völker $1/2$ Hufe im Stadtfelde. Die Pacht von diesem Grundstück wird so vertheilt, daß die Hälfte in die Kirchen-Kasse fließt, $1/6$ der erste Prediger und $1/3$ seit Einziehung des Diaconats der Archidiaconus erhält.

2. Thomas Pieper, welcher von 1632—1641 Kämmerer war, hat in seinem Testament vom 24. Februar 1641 ein Kapital von 500 Fl. ausgesetzt, dessen Zinsen zu 6 Procent folgender Maßen verwandt werden sollen: — a) Jeder der 5 Prediger zu St. Marien und St. Johann soll davon jährlich zu Neüjahr 1 Thlr. erhalten; — b) Es sollen zwei Stücke Tuch für die armen Schüler zu Röcken gekauft werden; doch ohne Unterfutter. Was alsdann von den 30 Fl. noch übrig bleibt, soll zum Ankauf von Büchern und Papier für arme Schüler verwendet werden. Wenn aber bei seiner, der Pieper'schen, Kapelle zu St. Johann Reparaturen vorkommen, solle soviel weniger an Wand gekauft werden, und während der Zeit des Baues die Austheilung der Bücher eingestellt werden. Zu Collatoren bestellte der Testator den Bürgermeister oder Oberinspector zu St. Johannis und den ersten Prediger an dieser Kirche „vndt sollen diese Collatores vndt meine Erben Patrone über daß Legatum sein und bleiben, und soll daß Legatum auß wichtiger Vrsache nicht in St. Marien große Kaste, sondern in St. Johannis Kasten in Verwahrung genommen vnd gehalten werden." Trotz dieses ausdrücklichen Gebots ist das Legat in der Folge doch dem Marien großen Kasten überwiesen worden. Nach der Rechnung dieser Kasse vom Jahre 1767—68 betrug das Legat 400 Thlr., deren Zinsen zu 4 Procent so vertheilt werden, daß die Prediger zu St. Marien und zu St. Johann davon $3/10$, der Inspector der Johannis-Kirche $1/20$, der Rendant des Marien großen Kastens $1/20$, der Kasten selbst aber $3/5$ erhalten.

3. Der Landrath und Hauptmann Joachim v. Wedel, auf Kremzow, hat im Jahre 1641 dem Hospital St. Jürgen 100 Thlr. vermacht, deren Zinsen zu 6 Procent den Hospitaliten zur bessern Unterhaltung gegeben werden sollen.

4. Johann Zinnike, welcher von 1644—1664 Senator, darauf Kämmerer in Stargard war, hat in seinem, mit seiner Ehegenossin Barbara, geb. Mowe — derjenigen Familie angehörig, welcher der Bürgermeister Movius entsproß, — am 16. August 1670 errichteten gegenseitigen Testamente — 1) ein Kapital von 300 Fl. ausgesetzt, dessen Zinsen den 6 Stadtpredigern zu Weihnachten gegeben werden sollen; und 2) der Johannis-Kirche 100 Fl., sowie 3) der Augustiner-Kirche ebenfalls 100 Fl. vermacht. Diese 3 Legate sollten von den 800 Fl. genommen werden, welche laut Obligation de die nat. Christi 1627 und Vergleichs wegen der rückständigen Zinsen

vom Mai 1664 für den 2c. Zinnike auf dem Zarziger Ackerwerke standen. Im Jahre 1712 wollte der Rath die Legate dem Marien großen Kasten einverleiben, dagegen führte aber das geistliche Ministerium bei dem in Stargard residirenden Hinterpommerschen Consistorium Beschwerde, welches entschied, daß die 300 Fl. den Geistlichen auszuzahlen und von ihnen anderweitig zu bestätigen seien. Die Auszahlung fand auch, zufolge der Quittung des Ministeriums, am 12. December 1712 Statt, ebenso ward auch das Legat an die Augustiner Kirche am 23. Juni 1713 und das an die Johannis-Kirche am 30. Juni 1713 ausgezahlt, laut Quittung des Inspectors Sam. Neander auch des Pfarrers J. W. Zierold über das erste, und der desselben Pfarrers und Inspectors C. G. Bohm über das zweite. Später müssen die Geistlichen einen Theil der 300 Fl. doch dem Marien großen Kasten überwiesen haben, denn in der Rechnung desselben von 1767--68 werden als Zinnike's Legat 123 Thlr. 8 Ggr. aufgeführt, von denen das Aerarium 6 Thlr. 4 Ggr. Zinsen erhebt und gleich an die Prediger vertheilt; 100 Thlr haben, nach derselben Rechnung, die Erben Zierold's zufolge eines mit dem Ministerium getroffenen Vergleichs eingezahlt, welche 1768 zinsbar angelegt, seitdem mit obigen 123 Thlr. 8 Ggr. das vom Marien großen Kasten verwaltete Zinnike'sche Legat von 223⅓ Thlr. bilden. Die Zinsen von 200 Thlr. zu 4 Procent werden an die Prediger der 3 Stadtkirchen vertheilt; an ihnen haben nach einer Bestimmung im Testamente auch die Wittwen der Geistlichen sowol in anno jam deservito, als auch anno gratiae Theil. Die Zinsen von 23⅓ Thlr. erhält der Rendant.

5. Der Hofgerichts-Verwalter Sylvester von Braunschweig setzte in seinem Testament vom 15. März 1706 außer den 1000 Thlr. für das Waisenhaus noch folgende Legate aus: — a) für die Hausarmen 500 Thlr., b) für Exulanten 100 Thlr. und c) für Straßen-Arme und Currendarier 100 Thlr. Diese Legate wurden von den Braunschweig'schen Erben angefochten und es entspann sich daraus ein langwieriger Rechtshandel, der erst 1777—78 zu Gunsten der Armen-Kasse entschieden wurde.

6. Der Steüerrath Friedrich Ludwig hat in dem mit seiner Ehefrau, Sophie Eüphrosine, geb. Prätorin, am 2. August 1710 errichteten, den 15. Septbr. 1719 publizirten gegenseitigen Testamente sein sämmtliches, nach ihrem beiderseitigen Tode übrig bleibendes Vermögen, mit Ausschluß einer Stadthufe, welche er dem Waisenhause schenkte, den sämmtlichen lutherschen Hospitälern vermacht. Nach dem Tode der Frau, 1719, belief sich das Vermögen auf 950 Thlr., welche unter die 5 damals vorhandenen Hospitäler der Stadt: St. Jürgen, Heil. Geist, Elend, Jobst und Kniggen zu gleichen Theilen getheilt wurden, so daß jedes derselben 190 Thlr. erhielt.

7. Ein Fraülein v. Werden hat 1713 ein Legat von 50 Thlr. errichtet, von dessen Zinsen die Hälfte an die Böhlen des Jobst-, die andere Hälfte an die des Kniggen-Hospitals vertheilt werden sollen.

8. Marie Sophie, verwittwete Bolshagen, wieder verehelichte Helmig, vermachte in ihrem Testamente vom 2. April 1718, publizirt den 6. Februar 1720, der Johannis-Kirche 100 Fl. und dem Waisenhause 5 Fl. Pommerscher Währung.

9. Die Wittwe des Landraths Koch, Sophie Elisabeth, geb. Engelke, vermachte in ihrer letztwilligen Disposition vom 25. Januar 1725: — a) den 3 untersten Lehrern an der Rathsschule die Pacht von ½ Stadthufe, deren Verwaltung sie dem Marien großen Kasten überwies; — b) der Johannis-Kirche 200 Thlr.

baar, welche, wie schon einmal erwähnt worden ist, zum Ausbau des eingestürzten Thurms der Kirche bestimmt waren, doch mit der Bedingung, von den Zinsen jährlich 5 Thlr. an die Armen zu vertheilen. — c) Erließ sie der Heil. Geist-Kirche eine nicht namhaft gemachte Schuld und bedang sich nur freies Geläute bei ihrer Beerdigung aus.

10. Joachim Moritz v. Meinecke, der als Hauptmann in dänischen Diensten gestanden, nach genommenem Abschied Rathsverwandter in Stargard war, dann das Gut Kunow a. d. Straße gekauft, und sich mit Barbara Sophie v. Wenden, ältesten Tochter des Landraths und Bürgermeisters v. Wenden in Stargard verheirathet hatte, vermachte in seinem Testamente — a) dem Kniggen-Hospital 200 Thlr., welche bei der Structur-Kasse der Marien-Kirche gegen 5 Morgen Land bestätigt wurden, den 7. August 1725; und — b) dem Jobst-Hospital 100 Thlr. Bei seinen Lebzeiten hatte er die Kirche zu Kunow auf seine Kosten neü erbaut. Eine Armen-Stiftung ist von ihm zu Kunow selbst errichtet.

11. Der Bürger Christian Falkenberg vermachte in seiner letztwilligen Anordnung vom 5. October 1741 außer dem schon erwähnten Legat für's Waisenhaus, dem Jobst-Hospital, dem Kniggen-Hospital und dem Prediger-Wittwen-Kasten je 10 Thlr.

12. Die verwittwete Frau v. Güntersberg, Charlotte, geb. v. Ziten, dieselbe, welche auch die Armenschule gründete und die Stiftung für Arme machte, setzte in ihrem Testament vom 26. Januar 1756, publ. den 26. April desselb. J. — a) 3000 Thlr. aus, deren Zinsen der damalige Pfarrer Neüendorf in Rehfeld, dem sie auch ihre sämmtlichen Bücher vermachte, ad dies vitae genießen sollte. Nach dessen Ableben sollten die Zinsen so getheilt werden, daß ⅓ seine Nachfolger, ⅓ der jedesmalige Diaconus zu St. Marien in Stargard, ⅓ der Diaconus zu Dramburg erhielten. Zu Vollstreckern ihres Testaments ernannte sie den Landrath v. Braunschweig, auf Jagow, und den Gutsbesitzer v. d. Osten, auf Klützow, mit der Befugniß, ihre Nachfolger selbst bestimmen zu können. Im Jahre 1804 ward das Kapital getheilt, auf wessen Antrag, läßt sich nicht mehr ermitteln, und das Drittel, von dem der Diaconus an der St. Marien-Kirche die Zinsen bezieht, dem Marien großen Kasten zur Verwaltung übergeben. Seit Aufhebung des Diaconats bezieht die Zinsen der Archidiaconus. Demnächst vermachte die Testatrice — b) der St. Marien-Kirche, in der sie beerdigt sein wollte, ein Legat von 200 Thlr.

13. Der Structuarius aller hiesigen Hospitäler, Friedrich Wilhelm Michaelis, hat in seinem, am 16. October 1761 errichteten Testamente, außer den 300 Thlr., welche er der Realschule vermachte, noch 180 Thlr. für die drei großen Hospitäler, 50 Thlr. für das Jobst- und 10 Thlr. für das Vossische Hospital vermacht.

14a) Des Salz-Factors Hermann Heinrich Braatz Vermächtniß von 1787 zum Movius-Stift gehört der Zeitfolge nach hierher. Siehe S. 754.

14b) Die Wittwe des Hauptmanns Bone, Louise Caroline, geb. Pam, vermachte in ihrem, am 25. Juni 1793 eröffneten, Testamente 350 Thlr. mit der Bestimmung, daß die Zinsen davon jährlich von 2 Schneider-Ältesten unter Aufsicht des Magistrats an wirkliche Arme vertheilt werden sollten.

15. Die Wittwe des Buchdruckers Kunst, Elisabeth Rosine, geb. Ravenstein, vermachte in ihrer letztwilligen Verfügung vom 13. December 1799, publ. den 7. November 1800 der Armen-Kasse 200 Thlr. Preüß. Courant.

16. Der Buchbinder Carl Anton Lorenz Olfenius vermachte in seinem Testament d. d. Stargard, den 1. November 1800, publ. den 1. Januar 1801: —

a) der Rathsschule 200 Thlr.; — b) der Marien-Kirche 100 Thlr.; — c) der heil. Geist-Kirche 100 Thlr. Zur Universal-Erbin seines, auf Höhe von 4160 Thlr. angegebenen, in Immobilien und Kapitalien bestehenden Vermögens setzte er seine Schwester Helena Sophia Henriette, verwittwete Oehlwein ein, die er zur Auszahlung jener Legate verpflichtete. Das Legat für die heil. Geist-Kirche ist zu nothwendigen Bauten verwendet worden.

17. Die unverehelichte Charlotte Sophie Wilde setzte in ihrem Testamente vom 28. Mai 1801, publ. den 18. August desselb. J. die hiesige Stadt-Armen-Kasse zu ihrer Universal-Erbin ein, verpflichtete indessen dieselbe zur Auszahlung eines nicht unbedeütenden Legats an die verwittwete Lieutenant Henning, welche die Testatrice liebevoll gepflegt hatte. Nach erfolgter Liquidation wurde die ganze Erbschaft auf 138 Thlr. 4 Ggr. 11 Pf. festgestellt.

18. Die vier Erben der verwittweten Frau Kreis-Einnehmer Zimmermann, Dorothea Elisabeth, geb. Michaelis, schenkten am 18. Mai 1802, dem Wunsche der Erblasserin gemäß, der Stadt-Armen-Kasse einen, zur Erbschaft gehörigen s. g. Kalkenberg (kleines Ackerstück in der Nähe der Stadt).

19. Der Diaconus an der Johannis-Kirche, Johann Philipp Zeyse, bestimmte in seinem, am 26. April 1796 errichteten und den 12. Mai 1806 publicirten Testamente, daß von seiner Verlassenschaft 50 Thlr. abgezogen und dem Rathe ausgezahlt werden sollten, um dieselben an die Haus- und Stadt-Armen so zu vertheilen, daß den elendesten, ärmsten und dürftigsten unter ihnen das meiste gereicht werde, wie solches schon einmal zu seiner völligen Befriedigung geschehen sei.

20. Die verwittwete Frau Regierungsräthin v. Papstein, Charlotte Lowinke, geb. v. Schöning, vermachte in ihrem Testamente vom 14. August 1809, publ. den 27. Juni 1814 der Stadt-Armen-Kasse ein Legat von 40 Thlr.

21. Der Salzfactor Johann Christian Wolter und dessen Ehegattin Anna Rosina, geb. Köhler, haben in dem, am 9. Februar 1805 errichteten wechselseitigen Testament, publ. den 27. April 1818, den Stadt-Armen ein Kapital von 500 Thlr. vermacht.

22. Die geschiedene Ehefrau des Postillons Wulfgramm, Marie Elisabeth, geb. Teßnow, setzte in ihrem am 4. Mai 1810 aufgenommenen, und am 26. August 1818 publicirten Testamente ihren Neffen, den Prediger Radeloff zu Kitzig, und ihre Nichte, die verehelichte Lohgerber Heyse in Kolberg zu Erben ihres auf Höhe von 1050 Thlr. angegebenen Vermögens ein, excl. eines Antheils an ihres geschiedenen Mannes Vermögen, welchen sie aus der Königl. Postkasse mit etwa 180 Thlr. noch zu erwarten habe. Was nach Deckung der Erbtheile, zusammen 800 Thlr. betragend, und eines Legats von 100 Thlr. zu Gunsten eines Dritten, auch nach Deckung der Beerdigungskosten übrig bleibe, vermachte die Testatrice den Stadt-Armen „und kann, wenn das Vermächtniß dazu sich eignet, auf Zinsen ausgethan werden."

23. Die Wittwe des Hospitaliten Hoffmüller, Catharine Sophie Augustine, geb. Wagner, bestimmte in ihrer letztwilligen Verordnung vom 19. November 1810, mit gerichtlicher Anerkennung vom 14. Januar 1811, publ. den 13. Februar 1819, für die Stadt-Armen 12 Thlr., die unter dieselben so vertheilt werden sollten, daß jeder von den Armen, der wöchentlich kein halbes Pfund Wolle spinnen könne, 4 Ggr. erhalten solle.

Visitationen der milden Stiftungen ꝛc. haben in dem Zeitraume von 1635—1819 drei Mal stattgefunden, zunächst in den Jahren 1704—1709.

Der ungeheüere Nothstand, welchen die Einäscherung der ganzen Stadt im Jahre 1635 verursachte, und die großen Drangsale der darauf folgenden Zeiten, veranlaßten den Magistrat, wie wenig dies auch zu billigen war, theils die Einkünfte der verschiedenen milden Stiftungen zur Wiederherstellung der öffentlichen Gebaüde der Stadt zu verwenden, theils die liegenden Gründe derselben den Glaübigern der Stadtgemeinde zu verpfänden und dadurch Gelegenheit zu geben, daß sie den Stiftungen nach und nach ganz entzogen wurden. Fast unglaublich erscheint der Bericht, welchen der Sachwalter der milden Stiftungen — advocatus piorum corporum — Viveneſt in seiner „Informatio wegen der geistlichen Güther in und bei Stargard" vom Jahre 1704 darüber erstattet. Er sagt, um nur einiges anzuführen: — „Weil seit 1596 keine General-Visitation gehalten und deshalb alle pia corpora über die Hälfte verloren gegangen, wird dem Marien großen Kasten sein Quadrantengeld, dem Stipendiaten sein Beneficium entzogen. Riemschneider-Lehn gehört ad capellam des Hrn. Sydow in St. Marien-Kirche, dazu sind 4 Hufen, 2 Bauer- und 2 Kossatenhöfe in Hansfelde, welche die Kämmerey Anno 1644 an sich gezogen und den creditoribus weggegeben, der Kasten bekommt keinen Quadrant und der Stipendiat auch Nichts. Herr Prälat v. Mildenitz hat auch Anno 1600 (?) unterschiedliche legata ad pias causas gemacht, für 3 adliche Wittwen und Fraülein: 1) Ein Haus bei der Jhna nahe an der Schule bauen lassen, woselbst oben 1 Stube und 2 Kammern dazu (dies ist nicht richtig, wie weiter oben nachgewiesen ist); 2) in dem Dorfe Schwendt 3 Hufen nebst einigen Beiländern, 2 wüste Bauerstellen geschenkt. Der Rath hat invito patrono Herr Edelingen, von Ribbekart, die Hufen de facto genommen und 2 Kossaten damit besetzt und zu Bauern gemacht, die der Kämmerey dienen müssen. Das Lehn soll jährlich laut Vergleich vom 16. April 1673 cum senatu aus Schwendt haben Roggen 30 Scheffel, Gerste 26 Scheffel, Haber 19 Scheffel, bekommt jedoch wegen der Dienste nicht die halben Pächte, da doch die Cämmerey mit dem Lande nichts zu thun, noch weniger Befugniß hat, ihre Kossaten damit zu Dienstbauern zu machen. Dem Lehn restiren de 1694 bis hierher (also in 10 Jahren) an 400 Scheffel Korn, über 400 Scheffel Haver, ohne die Bede und den Krugzins."

So geht die Litanei eine geraume Zeit fort. Auf diesen Bericht verfügte die Königl. Hinterpommersche Regierung unterm 3. Juli 1704 eine unverzüglich vorzunehmende, gründliche Untersuchung, der piorum corporum und beauftragte damit die Regierungs- und Consistorialräthe v. Somnitz auf Drenow, v. Wobeser auf Gr. und Kl. Silkow, und den General-Superintendenten und Hofprediger Günther Heiler. Der Magistrat suchte die Visitation zu hintertreiben, weshalb durch eine neüe Verordnung an die Commissarien die Regierung dieselbe ohne einigen Aufschub auszuführen befahl. Die Visitation ging nun vor sich und währte bis gegen das Ende des Jahres 1707, zu welcher Zeit die Visitatoren unterm 19. November 1707 einen gründlichen Commissions-Abschied erließen, den sich auf die Summe von 128,190 Fl. belaufenden Ausfall an Einnahmen und die Ursachen desselben ausführlich darlegten und ihr Geschäft mit einem Bericht an den König am 29. März 1707 schlossen. Die ersten der 39 von der Commission aufgeführten Ursachen der Abgänge bei den piis corporibus lauten wie folgt: — 1) Daß außer dem Kasten Secretario und dem Hospital-Schreiber kein Jnspector noch Provisor geschworen; 2) seit der Visitation de 1596 kein Register jährlich revidirt, monirt, abgehört noch quitiret; 3) der

Vorrath (Kassen-Bestand) bei den Provisoren allemahl geblieben, so damit gestorben, der dann mit großen Kosten habe müssen herbei getrieben werden, oder gar caduc gegangen; 4) daß die Zinsen niemals richtig eingefordert; 5) daß die Kämmerei die geistlichen Dienste in Seefeld, Sarow, Klempin, Schwendt und Hansfeld an sich gezogen; in Kunow, Seefeld und Sarow dem Hospital Elend und anderen Stiftern gehörige Ländereien in die Kämmerei gezogen, desgleichen in Hansfeld, Schwendt; 6) daß die Processe mehr weggenommen, als die Capitalia werth gewesen. — Nach diesen Gründen bedarf es gewiß nicht der Aufführung der 33 übrigen.

Der König sprach in einem Rescripte d. d. Köln a. d. Spree, den 22. Mai 1709, sein hohes Mißfallen über den schlechten Zustand der geistlichen Güter in Stargard aus, behielt sich die Bestrafung des Magistrats dieses Falls vor und verordnete 1) daß die von der Commission in dem Visitations-Abschiede zum Besten der piorum corporum gemachten Vorschläge ausgeführt, genaue Matrikeln für die verschiedenen milden Stiftungen bald möglichst angefertigt und diejenigen Personen, welche den Stiftungen seit so langer Zeit einen Theil ihrer Einkünfte entzögen, zur ungesäumten Erstattung derselben angehalten werden sollten.

Die Gröning'schen Stiftungen in dieser Periode seit 1635. — Die von dem Bürgermeister Peter Gröning zur bessern Dotation der Prediger an der St. Marien-Kirche und der untersten Lehrer an der Rathsschule im Jahre 1605 geschenkte 1/2 Stadthufe, im Piritzer Felde, nebst der dazu gehörigen Weideabfindung von 1 Morg. 151 Rth. ist in neüester Zeit auf Anordnung der Königl. Regierung, dem Marien großen Kasten überwiesen und wird von diesem verwaltet. 2/3 der von diesem Grundstück aufkommenden Pacht erhalten die Geistlichen an der erwähnten Kirche, 1/3 des Pachtzinses fließt seit Gründung des Gymnasiums in die Gymnasial-Kasse und ist in der Aversional-Summe enthalten, welche diese vom Marien großen Kasten bezieht.

Das in seinem 1sten Testamente vom 7. Juni 1625 zu milden Zwecken ausgesetzte Kapital von 4100 Thlr. war, Grönings Anordnung gemäß, bei der Kämmerei-Kasse belegt, aber während der Drangsale nach dem großen Brande zu anderen Zwecken verwendet. Als Entschädigung dafür erhielt die Stiftung im Creditoren-Abschiede nach dem westphälischen Frieden vom Magistrate ein Vorwerk in Hansfeld mit 5 Hufen nebst 3 Bauerhöfen zu 2 Hufen. Diese Liegenschaften wurden ein Jahrhundert lang in Zeitpacht ausgegeben, im Jahre 1797 jedoch für ein Erbstandsgeld von 1512 Thlr. und einen Canon von 218 Scheffel Roggen zu Erbpachtrechten verliehen. Von den 3 Bauerhöfen ist einer weiter vererbpachtet und daher Vollbauer geblieben; mit den Besitzern der beiden andern haben die Erbpächter nach den Vorschriften des Edicts von 1811 regulirt und die Hälfte des Landes eingezogen, so daß diese Halbbauern geworden sind, das Vorwerk aber 7 Hufen besitzt. Dasselbe ist aber seitdem parcelirt, die Gebaüde und etwas Gartenland sind, mit Bewilligung der Stiftung, als Ober-Eigenthümerin, verkauft, das Land dagegen wird von den jetzigen Besitzern in dem Verhältniß bewirthschaftet, daß — 1/4 dem Erbpächter des neü gebildeten, und Carolinenthal genannten Vorwerks, 1/4 dem Mühlenbesitzer zu Schwendt, 3/8 drei Bauern in Schwendt, und 1/8 einem Bauer in Zarzig gehört. Der zu entrichtende Canon beträgt jetzt noch 158 Schffl. Roggen, welcher nach dem jedesmaligen Martini-Marktpreise in Gelde abgeführt wird.

In Folge der Verluste, welche die Stiftung früher erlitten, ist, — wann läßt sich aus Mangel an Nachrichten nicht bestimmen, — die Austheilung von Prämien an fleißige Schüler aus ihr eingestellt, auch seitdem nicht wieder angeordnet.

Bei der Verwaltung der 2ten Gröning'schen Testaments-Stiftung ließen sich die Curatoren im Laufe der Zeit mancherlei nicht zu rechtfertigende Vernachlässigungen zu Schulden kommen, und trafen mehrere, vom Stifter nicht beabsichtigte, der Anstalt nachtheilige Anordnungen und Einrichtungen. Die durch den großen Brand von 1635 veranlaßte Unterbrechung des Collegiums dauerte bis zum Jahre 1668, in welchem ein neües Auditorium erbaut und die Anstalt wieder eröffnet wurde. Statt aber ihr Hauptaugenmerk auf die Hebung dieser zu richten, und zu diesem Zwecke die vorhandenen Geldmittel zu benutzen, statt ihr namentlich besondere, bei der Rathsschule nicht beschäftigte Lehrer zu geben, die ihr daher ihre ganze Kraft weihen konnten, wählten die Curatoren wieder den Pfarrer zu St. Johann und die 3 ersten Lehrer der Rathsschule zu Lectoren am Collegium, machten dadurch die Combination der 6 Klassen jener in 2 erforderlich und gaben so die Haupt-Veranlassung, daß in beiden Anstalten nichts Rechtes geleistet wurde. Dagegen verwandten sie die von der spärlichen Besoldung der erwähnten Lehrer übrig bleibenden Einkünfte zur Stiftung von Stipendien für Collegiasten — Schüler des Collegiums, welche Gröning in seinem Testamente nicht angeordnet hatte; ja ertheilten dieselben häufig nicht nur den Zöglingen des Collegiums, sondern selbst denen der Rathsschule, besonders wenn es Verwandte der Curatoren waren. Auch der Magistrat trug kein Bedenken sich an dieser nicht zu rechtfertigenden Verwendung der Einkünfte der Stiftung zu betheiligen, indem er dieselben theils zur Bezahlung der Gehalte der übrigen Lehrer der Rathsschule, theils zur baulichen Instandhaltung ihres Gebaüdes benutzte. Diese und andere Gründe hatten den Verfall der Anstalt zur Folge, der den König Friedrich I. bewog, im Jahre 1712 eine Commission zur Untersuchung der Ursachen und Angabe der Abhülfe desselben einzusetzen. Diese aus dem Kanzler v. Somnitz, dem geheimen Rathe und Schloßhauptmann v. Massow und den geheimen Justiz- und Regierungsräthen Dürham und Laurens bestehende Commission untersuchte den Zustand der Anstalt nach allen Richtungen in gründlichster Weise, erstattete darüber mehrere Berichte, in Folge deren dann durch ein, vom Könige Friedrich Wilhelm I. unterm 25. Juli 1714 erlassenes Reglement die Einrichtung des Collegiums und Verwaltung der Stiftung neü geordnet wurden.

Nur die letztere betreffenden Hauptpunkte seien hier angeführt, indem wegen der erstern auf den, vom Schulwesen handelnden, weiter oben mitgetheilten Abschnitt verwiesen wird.

Nach dem vorerwähnten Reglement wird die Verwaltung der Stiftung nach wie vor einem Curatorium übertragen, welches aus einem Bürgermeister der Stadt, zwei Notarien und den vier Ältesten des Schneider-Amts bestehen soll, von denen der Bürgermeister 2, die Notare zusammen 1 und die vier Ältesten auch 1 Stimme haben. Bei Stimmengleichheit hat das Consistorium die Entscheidung. Bei einer im Curatorium entstehenden Vacanz soll der Magistrat 2 Bürgermeister oder 2 Notare, je nachdem ein Mitglied dieser Kategorie ausgeschieden, den übrigen Testamentarien vorschlagen, und diese einen davon wählen, welcher alsdann von der Regierung zu bestätigen ist. (Dieses Präsentations-Recht ist, seitdem der Magistrat das ihm auf das Gymnasium zustehende Patronats-Recht an die Staats-Gewalt abgetreten hat, auf das Königl. Provinzial-Schul-Collegium übergegangen). Der Magistrat soll die der Stiftung gehörigen Fonds weder, wie bisher, zur Unterhaltung der Rathsschule, noch zur Besoldung der am Collegium nicht beschäftigten Lehrer derselben verwenden. Die von den Testamentarien unrechtmäßiger Weise vergrößerte Zahl der Stipendien am Collegium sollen, bevor nicht die Fonds

größer geworden sind, auf 18—28 Fl. beschränkt, dieselben auch nur an junge Leüte vertheilt werden, welche das Collegium wirklich besuchen, und diese das Stipendium auch nur 3 Jahre lang genießen. Die Präsentation der Stipendiaten soll dem Curatorio, die Approbation dem General-Superintendenten und Rector, die Collation der Stipendien schließlich dem Curatorium zustehen. — Alle diese Nachrichten dienen zur Vervollständigung und Ergänzung dessen, was weiter oben über die Gröningschen Stiftungen gesagt worden ist.

Das Gilden- und Gewerken-geistliche Lehn betreffende Nachrichten aus dieser, wie aus früheren Perioden sind folgende: —

Das Raths-Archiv ist unlängst — den 11. Juni 1866 — in den Besitz einer Urkunde gelangt, die sich bis dahin in Privathänden befunden hat. Sie ist ein notarielles Instrument, im Jahre 1551 nach Judica von Valerianus Krull, Clericus und offenbarer (öffentlicher) Notarius, ausgefertigt und enthält eine Schenkung unter Lebenden zum Betrage von 200 Fl., welche den „Oldesten von den werken" überantwortet werden sollen, um die Zinsen zum Besten der Gewerke zu verwenden. Die Geber sind 4 Schwestern, Anna und Gertrudis, die Schönebecken genannt, so wie Spiegels und Billekens Wittwen. Das Kapital steht bei Joachim Hindenburg, zu Schellin Erbsessen, und sind dessen Höfe und Hufen daselbst, dafür verhaftet. Bürgermeister und Rath der Stadt Stargard bekräftigen und bestätigen diese Schenkung und die Übergabe des betreffenden Instruments am Mittwoch nach Elisabeth Anno 1552.

Im Stadt-Archiv befindet sich in der Kapsel, welche die Urkunden enthält, die sich auf das in Rede seiende Lehn beziehen, eine Urkunde vom Jahre 1570 am Catharinen-Tage, den 5. December, ausgestellt, worin sich Bernd Bonin zum Nestebande Erbsessen, zu einer Schuld von 800 Fl. guter Pommerscher Münze, drei Thaler für vier Gulden gerechnet, bekennt, die er von Christian Timmen, Bürger zu Alten-Stettin, als Darlehn empfangen hat. Als Bürgen werden gestellt: Dionysius Bonin zum Nestebande und Wilke Mandüvell zu Kolppinn Erbsessen. — Diese Schuldverschreibung scheint auf dem Wege der Cession in den Besitz des Stargarder Gilden- und Gewerken geistlichen Lehns gelangt zu sein, wie sich aus einer, auf der Rückseite der Urkunde stehenden Bemerkung vom 7. März 1621 schließen läßt. An der Urkunde hangt noch ein Siegel mit dem Boninschen Wappen, zwei andere Siegel, die der beiden Bürgen, sind nicht mehr vorhanden.

Eine andere, ebenfalls auf das Gilden- und Gewerken-Geistliche Lehn sich beziehende Nachricht findet sich in dem Visitations-Bescheid vom 26. Juli 1740. Da heißt es im Art. 15: „Es sei sehr geklagt worden, daß bei der Collation der Stipendiaten ganz ungleich verfahren werde; daß dabei besondere Affecten vorgingen, Recommandationen und Geschenke Statt fänden und die Vermögenden den Armen und Nothdürftigen vorgezogen würden; all dergleichen sei in Zukunft gänzlich einzustellen und dahin zu sehen, daß dasjenige, was für arme Studirende ausgesetzt, selbigen auch vollständig und ohne vieles Sollicitiren gereichet werde."

Im Übrigen bestimmte der Visitations-Bescheid von 1740, daß die Zahl der Stipendaten alle Jahr auf 4 Personen festzusetzen und dieselbe weder zu vermehren noch zu vermindern sei — wenn nicht von Hofe ein außergewöhnlicher Fall vorkommen sollte. Mit Verleihung der Stipendien wäre es beständig so zu halten, wie es das Königl. Edict vom 14. Mai 1735 angeordnet habe (§. 14). Würde sich finden, daß den Stipendiaten mit oder ohne ihre Bewilligung, etwas abgezogen würde, es sei viel oder wenig, so solle der Geber des Stipendiums ver-

lustig, der Annehmer aber das Doppelte zu erstatten gehalten sein (§. 16). Die Collation der Stipendien soll nicht vom Director allein und dessen Willkür abhangen, sondern es muß jederzeit das Conclusum Collegii tribunitii desfalls erfolgen, dabei die Mehrheit der Stimmen gelten und die Armen allemal den Bemittelten vorgezogen werden (§. 17). Es hatte sich der Gebrauch eingeschlichen, auf die Stipendiengelder Vorschuß zu geben. Der Visitations-Abschied schaffte dies ab, indem hinzugefügt ward, daß, wenn solcher Vorschuß ferner dennoch geschehen sollte, der- oder diejenigen, welche denselben bewilligt, ihn ex propriis in solidum erstatten und sodann pro rata ihren Regreß an diejenigen nehmen müßten, denen das Geld gezahlt worden sei. Im Übrigen hätten die Collatoren des Stipendiums sich an die Vorschriften des Königl. Edicts vom 14. Mai 1735 streng zu halten (§. 18).

Visitation vom Jahre 1740. — Mit dieser, bereits im Vorstehenden erwähnten, Visitation piorum corporum waren durch das Commissorium vom 7. Februar 1739 der geheime Rath v. Bär und der Hoffiskal Dr. Crimpf beauftragt. Von Seiten der Stadt waren dabei gegenwärtig: die Bürgermeister Flesch, Spalding, Movius und Dickhof, der Assessor Löper, und der Senator Zabel.

Die Untersuchung begann mit der 2ten Gröningschen Testaments-Stiftung. Es ward dabei nur erinnert, „daß in der Ausgabe 51 Scheff. Roggen und 30 Scheff. Gerste als deputat testamentariis und dem Diener gereichet werde. Da nun weder im Reglement von 1714 noch in anderer Verordnung hiervon etwas sich finde, so sei die Frage: worauf sich diese Ausgabe fundire? — Der Rendant zeigte an, daß diese Ausgabe zu des Administrators Torffstecher Zeiten (um 1728) aufgekommen sein müsse, a commissariis sowol als a consistorio in Ausgabe passiret, und besonders daß dafür der Preis in Gelde gezahlet werden solle, festgesetzet worden sei.

Die Visitation des Hospitals Elend, welche demnächst folgte, ergab, daß viele von den bei der Visitation von 1704 gemachten Erinnerungen noch nicht erledigt waren. Der größte Theil der Pächte von den, dem Hospital in Seefeld, Sarow und Kunow gehörigen Ländereien floß nicht in die Kasse des Stifts, sondern wahrscheinlich in die der Kämmerei, ja, 9 dem Hospital in Kunow gehörige Hufen waren im s. g. Oblations-Prozesse von 1644, ungeachtet des Widerspruchs der Provisoren, vom Magistrate den Glaübigern der Stadt an Zahlungsstatt abgetreten. Die Commission schloß desfalls unterm 9. Juni 1740 einen Vergleich mit dem Magistrate, worin sich dieser verpflichtete, dem Stifte jährlich 25 Thlr. zu zahlen, und welcher dem Könige zur Bestätigung eingereicht wurde; ob indessen diese erfolgt sei, ist aus den Acten nicht ersichtlich.

Bei dem Jobst-Hospitale, welches darauf visitirt ward, fand sich besonders nur zu erinnern, daß von den Einkünften der Stifts, welche doch hauptsächlich für die Armen bestimmt seien, der Cantor an der Johannis-Kirche jährlich 6 Thlr. 16 Ggr., der Küster statt der ihm von Alters bewilligten 14 Ggr., 4 Thlr., der Marien gr. Kasten 6 Thlr., der Inspector der Johannis-Kirche 1 Thlr. 14 Ggr. erhielten, da doch nicht erhelle, quo jure die ersten 3 Posten gezahlt würden, und durch den Visitations-Bescheid von 1596 ausdrücklich verboten sei, daß für die Abnahme der Rechnung etwas gezahlt werde.

Bei der Untersuchung des Hospitals St. Spiritus, welche auf die des Jobst-Hospitals folgte, wird mehrfach auf die Visitation dieses Stifts vom Jahre 1683 Bezug genommen, der auch im Protokolle über die Visitation des Elendenhauses Erwähnung geschieht, von der sich aber sonst keine Spur in den Acten findet. Da

nun der Advocatus piorum corporum Viveneſt in ſeiner oben angeführten „Informatio wegen der geiſtlichen Güter in und um Stargard“ ausdrücklich ſagt: „Weil ſeit 1596 keine General-Viſitation gehalten, u. ſ. w.“, ſo wird man wol annehmen dürfen, daß 1683 eine ſolche vom Kurfürſten Friedrich III. angeordnet, aber nach Unterſuchung der beiden Stifte unterbrochen worden ſei. Daraus würde ſich auch erklären, daß in der Verfügung der Königl. Regierung wegen der Viſitation von 1704 geſagt wird: „Wie denn die höchſte Nothwendigkeit erfordert, daß dermahlen eins, dieſe ſo lange Jahre verzögerte Unterſuchung fortgeſetzt werde.“

Die Viſitations-Abſchiede der übrigen milden Stiftungen ſind in dem Archive und den Regiſtraturen des Stargarder Rathhauſes nicht vorhanden, vielmehr erhellet aus einer Bemerkung des Magiſtrats, bei Beantwortung der Monita, welche der Conſiſtorialrath Langner bei Reviſion des Marien großen Kaſtens im Jahre 1797 gezogen hatte, daß gedachte Abſchiede in originali, ohne Zurückbehaltung einer Abſchrift, an das Conſiſtorium geſchickt ſeien.

Was in dem Vorhergehenden aus dem Viſitations-Beſcheide von 1740, mit Bezug auf das Gilden- und Gewerken-geiſtliche Lehn mitgetheilt worden, hat Oelrichs aufbewahrt [110]), der es aus den Conſiſtorial-Acten entnommen hat.

Im Jahre 1749 machte die ſchlechte Verwaltung des Fränkel- und Dörren-Lehns durch den damaligen Rendanten Krüger eine Unterſuchung des Lehns erforderlich. Der, auf den Bericht der damit beauftragten Commiſſion, von der Königl. Preuß. Pommerſchen und Kaminſchen Regierung, Sign. Stettin, den 20. Juni 1749, erlaſſene Beſcheid findet ſich ebenfalls bei Oelrichs [111]). Es heißt darin u. a.: „daß, in Ermangelung der Fundations-Urkunde, den Beſtimmungen der Matrikel von 1596 nachzugehen und beſtändig einer der Freünde, d. i. Verwandten der Stifter, der ſich genugſam legitimiren könne, zum Patrone dieſer Stiftung zu beſtätigen ſei, welcher mit dem Rendanten dahin ſehen und ſorgen müſſe, daß der status bonorum dieſes pii corporis nicht nur conſerviret, ſondern auch verbeſſert und jährlich die Rechnungen von dem Magiſtrate abgeleget werden. Dermalen habe ſich der Archidiaconus Rübener bei der Marien-Kirche als ein Nachkomme der Stifter des Lehns durch den Stammbaum und andere Nachrichten ſattſam legitimiret, deshalb ſei er als Patron und Inſpector des Lehns zu beſtätigen. Falls aber keiner von den Freünden in loco vorhanden, ſo ſei ſtatt deſſen einer von den senatoribus a Magistratu ex officio zu beſtellen und zur Confirmation dem Conſiſtorium zu präſentiren u. ſ. w.

Viſitation vom Jahre 1795. — Im Jahre 1791 ertheilte das Conſiſtorium zu Stettin dem Conſiſtorialrath Langner den Auftrag, eine Unterſuchung des Vermögens der Kirchen und milden Stiftungen Königlichen und ſtädtiſchen Patronats in Hinterpommern vorzunehmen, und Vorſchläge zur Verbeſſerung deſſelben zu machen. Als Langner dieſe Unterſuchung auch in der Stargarder Synode beginnen wollte, und dies dem Magiſtrate anzeigte, remonſtrirte dieſer zwar dagegen, wurde jedoch mit ſeinen Einwendungen abgewieſen, und —

Die Unterſuchung begann am 6. Mai 1795 mit der Reviſion der St. Marien-Kirchen- und Structur-Kaſſe und erſtreckte ſich danach über die übrigen Kirchen-Kaſſen der Stadt und des Eigenthums, ſo wie über ſämmtliche milde Stiftungen

[110]) Oelrichs, hiſtoriſch-diplomatiſche Beiträge. Berlin 1797, S. 393, 394. — [111]) A. a. O. S. 390.

jener. Die von Langner im Jahre 1797 über diese Revisionen erstatteten Berichte bilden noch jetzt den Hauptanhalt für den Vermögens- und Besitzstand der verschiedenen frommen und milden Stiftungen und sind daher von besonderer Wichtigkeit.

Bei seinen Vorschlägen zur Verbesserung des Einkommens der Stiftungen ging Langner jedoch von der, damals in den Landes-Collegien sehr beliebten und fast allgemein verbreiteten, irrthümlichen Ansicht aus, daß diese Verbesserung ganz besonders durch Vererbpachtung der Ländereien erreicht werden könne; glücklicher Weise widersetzte sich aber der Magistrat diesem doctrinairen Ansinnen des Consistorial-Visitators höchst energisch und hat dadurch sicherlich sehr bedeütende Verluste von den Stiftungen abgewendet. Die auf die Visitations-Berichte des rc. Langner erfolgten Visitations-Abschiede des Königl. Consistoriums zu Stettin sind zu umfangreich, um sie hier ausführlich mitzutheilen, sie rügen —

Bei den Hospitälern namentlich: —

1) Daß der Magistrat die denselben in den Eigenthums-Dörfern gehörigen Bauerhöfe und Landungen entweder ganz an sich genommen habe, oder doch wenigstens das von ersteren zu zahlende, ebenfalls den Hospitälern gehörige Dienstgeld zum Nutzen der Kämmerei einziehen lasse und fordern Erstattung des dadurch den Stiftern verursachten Schadens, die indessen wol niemals geleistet ist!

2) Die Ertheilung der s. g. Gnaden-Präbenden an Nichtböhlen, welche nur den Wittwen und unversorgten Töchtern der Prediger, Schullehrer vorzubehalten, nicht aber auch auf die Wittwen und Töchter von Mitgliedern des Magistrats auszudehnen seien, bis dieser die Hospitäler wegen aller ihnen entzogenen Nutzungen entschädigt habe [112]).

Nur aus dem Visitations-Abschiede des Consistoriums über die Revision des Marien großen Kastens, vom 3. Februar 1798, mögen noch einige Punkte hier ihre Stelle finden, besonders, weil man daraus ersehen kann, was aus einer Menge der in der ersten Periode der vorliegenden Nachweisungen aufgeführten, geistlichen Lehen geworden ist. Die von Seiten des Magistrats ertheilte Beantwortung der gezogenen Monita wird jedem Punkte beigefügt.

Es heißt in dem Abschiede: —

1) Vier Morgen auf dem Kalkenberge ständen dem M. gr. K. nicht zu, da zu dem Böken-Lehn, unter welchem sie im status bonorum aufgezeichnet wären, nur 3 Kalkenberge gehörten. Der eine, unter Nr. 28, müsse daher der Marien-Kirchen-Structur-Kasse zurückgegeben werden. — Ist geschehen.

2) Die Vahlsche Hufe, welche die Prediger in ihrem Nutzen verpachteten, müsse ebenso beim M. gr. K. eingetragen werden, wie dies in Hinsicht auf die andern zu milden Zwecken legirten Hufen, der Kochschen rc. geschehen sei. — Ist nicht befolgt.

3) Die verschiedenen geistlichen Lehen, welche der Magistrat ganz eingezogen habe, ohne davon nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung Stipendien zu conferiren, namentlich das Baudelinen-Lehn von 250 Thlr. und der 1 Morgen Ackerland im Werderfelde, das Köseken-, Güntersberg- und Plauen-Lehn von 100 Thlr., das Großwirer-Lehn, dessen Einkommen nach dem Zinsbetrage des Kapitals zu berechnen sei, welches aus dem verkauften Garten gelöst sei, das Böken-Lehn von 3 Kalken-

[112]) Acta des Magistrats zu Stargard, betreffend die durch den Consistorialrath Langner bewirkte örtliche Untersuchung des Vermögens-Zustandes der pia corpora. Vol. II. de 1797.

bergen, das Eichhorstsche Lehn von $12^2/_3$ Thlr., seien nach Abzug des Quadranten oder 4ten Theils der wirklichen Einkünfte zu einem Stipendium zu vereinigen und dies einem Studirenden auf 3 Jahre zu verleihen. — Ist nicht zur Ausführung gekommen.

4) Da auch von dem Bolten-Lehn dem Stipendiaten $^3/_4$ der Pacht von den 6 Morgen auf dem Werderfelde zustände, so müsse derselbe von der jährlichen Pacht von 25 Scheff. Roggen und ebensoviel Gerste nicht 19 Scheff., als wieviel bisher zum Stipendium abgegeben sei, sondern 18 Scheff. 13 Metz. jeder Frucht erhalten — Ist geschehen.

5) In Ansehung des Riemschneider-Lehns müsse es bei dem Visitations-Bescheide vom 19. Mai 1707, der durch Cabinets-Erlaß bestätigt sei, verbleiben, wonach diese Stiftung wiederherzustellen und ratione fructuum perceptorum zu entschädigen sei. Nach der gegenwärtigen Verfassung sei der Ertrag auf 58 Thlr. festzusetzen, wovon für das Stipendium $43^1/_2$ Thlr., das Übrige für den Quadranten zu bestimmen sei, und habe der Magistrat nachzuweisen, wie er dieser Vorschrift genügt habe.

Bei diesem Punkte des Visitations-Bescheides ist Folgendes zur Erläuterung einzuschalten: Das in Rede seiende Lehn bestand, nach der Matrikel von 1596, in zwei Bauerhöfen mit 4 Hufen und 2 Kossaten zu Hansfeld mit allem Einkommen und Pertinenzien. Von jeder Hufe ward jährlich 1 Thlr. Pacht gezahlt und der Zehnte gegeben, wie des Raths Bauern ihrer Herrschaft geben mußten; die beiden Kossaten gaben jährlich 15 Hühner Pacht nebst dem Zehnten. 1595 waren von dem ganzen Lehn nur 7 Fl. 3 Gr. 17 Pf. oder 5 Thlr. 7 Ggr. 6 Pf. vereinnahmt, wovon der M. gr. K. 1 Fl. 31 Gr. 13 Pf. oder 1 Thlr. 7 Ggr. 10 Pf. erhoben hatte, dem Stipendiaten aber 3 Thlr. 23 Ggr. 8 Pf. verblieben waren. — Dieses Lehn hätte nach den jetzigen Verhältnissen das bedeütendste unter den städtischen Stipendien abgeben können; der Magistrat hat sich jedoch im Lauf der Zeit das ganze Lehn völlig zugeeignet, ohne ein Stipendium davon zu zahlen, nur erhält der M. gr. K. als Quadranten von den oben angegeben 5 Thlr. 7 Ggr. 6 Pf. — 1 Thlr. 20 Sgr. aus der Kämmerei-Kasse.

6) Die übrigen Lehen, namentlich das Prechel, das Jakob Bogden, das Gildenmeistersche Pfenning, das Passowen und Spantikow Lehen, von welchen schon zur Zeit der Matrikel, 1596, keine Nachricht mehr vorhanden gewesen, seien für verloren zu halten.

7) Da das Michael Krämersche Legat von 100 Fl. = $66^2/_3$ Thlr. nach dem Creditoren-Abschiede vom 13. August 1644 auf das Hansfeldsche Ackerwerk eingetragen sei, so habe der M. gr. K. keine Verpflichtung die Zinsen davon zu 6 % mit 4 Thlr. an die Prediger zu zahlen; dieselben müßten vielmehr von der Kämmerei entrichtet werden und habe der Magistrat sich zu erklären, ob er diese dem M. gr. K. seit 30 Jahren aufgebürdete Ausgabe ersetzen wolle. — Der Magistrat antwortete, daß die Zinsen von der Kämmerei-Kasse an den M. gr. K. gezahlt würden.

8) Da Wilhelm Knigge zum Predigtstuhl 150 Fl., Caspar Knigge aber 100 Fl. legirt hätten, so müßten den Predigern die Zinsen von $166^2/_3$ Thlr. ausgezahlt werden, statt deren sie bisher nur die von 150 Thlr. bekommen hätten. — Zugestanden.

9) Das Zinnen-Legat, welches nach dem Vergleiche vom 7. December 1608, sich auf 1428 Fl. belaufe, wovon die Hälfte mit 714 Fl. der Kasten erhalten habe,

betrage nicht 466 Thlr., sondern 476 Thlr., welches abzuändern und auch die Zinsen von diesem Betrage den Legataren zu ertheilen seien.

10) Zum Bau des Schulgebaüdes seien nach dem Etat 74 Thlr. 7 Sgr. 11 Pf. angewiesen; dazu habe jedoch der M. gr. K. nach der Matrikel keine Verpflichtung. Ehemals habe der Magistrat der 2ten Gröningschen Testaments-Stiftung diese Ausgabe aufgebürdet, nach dem Reglement vom 25. Juli 1714, §§. 11 u. 25, jedoch sei der Magistrat für schuldig erklärt, die Schule aus eigenen Mitteln zu erhalten, weshalb diese Ausgabe aufzuhören habe. — Der Magistrat erklärte auf dieses Monitum, daß er die Bauten an dem Schulgebaüde nicht übernehmen könne, da durch zwei rechtskräftige Erkenntnisse vom 16. Mai und 26. September 1794 erkannt sei, daß der Marien große Kasten sie tragen müsse.

Kirchen- und Stiftungswesen
seit Einführung der Union des lutherischen und calvinischen Bekenntnisses zu Einer evangelischen Kirchengesellschaft bis zur Wiederbegründung einer römisch-katholischen Gemeinde und Erbauung eines eigenen Kirchengebaüdes für dieselbe.
1819—1865.

In Bezug auf Interna des evangelischen Kirchenwesens ist der Patronats-Verhältnisse zu gedenken. Seit Einführung der Städte-Ordnung von 1808 waren alle Berufungen zu erledigten Prediger-Stellen, überhaupt alle mit dem Patronats-Rechte verbundenen Befugnisse, 30 Jahre lang vom Magistrate allein ausgegangen, bezw. ausgeübt worden, ohne einer Berathung mit den Vertretern der Bürgerschaft Raum zu geben, wie dieselbe in allen früheren Verträgen festgesetzt war. Mit Auflösung des Gilden- und Gewerken-Collegiums hielt man beim Magistrat auch dessen Compatronats-Recht bei Besetzung der Pfarrstellen für erloschen. Als nun im Jahre 1839 wieder eine Vacanz unter den Geistlichen der St. Marien-Kirche vorkam, und dieselbe vom Magistrat wie bisher einseitig ausgefüllt wurde, erhoben die Stadtverordneten Widerspruch gegen dieses Verfahren und nahmen, als jetzige Repräsentanten der Bürgerschaft das Compatronats-Recht der früheren Repräsentanten, des Collegii tribunitii, in Anspruch. Nach längeren Erörterungen verständigten sich die beiden städtischen Behörden und es kam endlich ein Wahl-Regulativ zu Stande, wonach seitdem bei allen vorzunehmenden Wahlen verfahren wird.

Dieser, aus 10 Paragraphen bestehende, Vergleich ist vom Magistrat und den Stadtverordneten am 18. Juni 1839 vollzogen, und demnächst auch von Oberaufsichtswegen durch die Königliche Regierung zu Stettin unterm 8. Mai 1841 bestätigt worden. Nach § 2 des Regulativs wird bei jeder Erledigung einer der Prediger-Stellen an den evangelischen Stadtkirchen ein besonderer Wahlkörper gebildet, bestehend 1) aus sämmtlichen Mitgliedern des Magistrats, soweit dieselben evangelisch-lutherschen Bekenntnisses sind; 2) aus 10 Stadtverordneten, gleichfalls evangelisch-lutherscher Confession [113]), von denen 4 derjenigen Kirchengemeinde angehören müssen, bei deren Kirche die Predigerstelle erledigt ist; und 3) den beiden ältesten Kirchenvorstehern der betreffenden Kirche, sofern dieselben nicht schon Magistrats-Mitglieder sind.

Auf die ländlichen Prediger-Stellen in den Kämmerei-Ortschaften findet das Abkommen keine Anwendung. Diese Stellen stehen nach wie vor ausschließlich unter dem Patronate des Magistrats.

---

[113]) Hiernach haben Bürgerschaft und Stadtobrigkeit die Union nicht angenommen, wie lebhaft ihr Königlicher Urheber es wünschte. Man vergleiche die Bemerkungen auf S. 653.

In der Folge wurde dem Magistrate in dessen Eigenschaft als Patron der Stadtkirchen, vom Kirchen-Provisorate zu St. Marien das Recht streitig gemacht, demselben ein Mitglied beizuordnen, das auch den Vorsitz im Provisorate zu führen habe und zugleich im Besitz eines Schlüssels zum Kirchen-Kasten sei. Nachdem die Frage, ob der Richter über diese Angelegenheit Entscheidung zu treffen habe, im Wege des Competenz-Conflicts in drei Instanzen zu Gunsten der Stadtgemeinde bejaht worden, ist zu Ende des Jahres 1866 dem Provisorate vom Magistrate ein Vergleich angeboten, der von dem Rechte des Vorsitzes und des Besitzes eines Schlüssels absieht, dagegen aber das ganz unzweifelhafte Recht der Mitgliedschaft entschieden in Anspruch nimmt. Ein vom Superintendenten, im Namen des Kirchen-Provisorats, unterzeichnetes Schriftstück geht zwar auf den angebotenen Vergleich ein, knüpft aber daran so unbillige Bedingungen, daß die Stadtverordneten, denen das Schriftstück vom Magistrate zur Äußerung vorgelegt wurde, in ihrer Sitzung vom 13. December 1866 ihre Genehmigung zum Vergleich *nur des lieben Friedens willen* ertheilt haben!

Wie lange wird der Friede dauern??

Nachweisung des Einkommens der Geistlichen an den Stargarder Stadtkirchen.

1. Die Pfarr- oder erste Predigerstelle zu St. Marien.

(Zeitiger Inhaber 1867: Oberprediger Höppner, Superintendent der Stargarder Synode.)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An baarem Gehalt, und zwar — a. aus dem Marien großen Kasten 343. 10. —			
b. Aus 25 anderen milden Stiftungen in Pachtgeldern . . 89. 18. 9	432.	28.	9
Dazu tragen bei: Das Güntersbergsche Stift 12 Thlr. — Das Wildebrandtsche 10 Thlr. — Das Grenzsche 6 Thlr. — Das Lausche 4 Thlr. — Das erste Gröningsche 8 Thlr. 10 Sgr. — Das Zinksche Legat 1 Thlr. 10 Sgr. — Das Thomas Pipersche 24 Sgr. — Die Krämersche Stiftung 26 Sgr. 8 Pf. — Das erste Kniggen-Stift 2 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. — Das zweite Kniggen-Stift 7 Sgr. 6 Pf. — Das Heidebrecksche 2 Thlr. — Das große Woltersche Thlr. 4. 13. 4 Pf. — Das Anna Brunnsche Thlr. 2. 7. 4 Pf. — Das Rosentretersche 13 Sgr. 4 Pf. Das Theophil Pipersche 25 Sgr. — Ferner: Die Kämmerei-Kasse an Heugeld 4 Thlr. und für die Charfreitags-Predigt 1 Thlr. Sodann s. g. Lichtgeld 2 Thlr. 25 Sgr. — Pacht von der Weideparcele des Pfarrhauses 3 Thlr. — Pacht von der Hauswiese desselben 4 Thlr. — Weidepacht von der Parcele der Gröningschen ¹/₈ Hufe Thlr. 2. 5. 1 Pf. — Rente von der Vollerschen ¼ Hufe Thlr. 1. 7. 3 Pf. — Rente von der ¹/₄ Kniggen-Hufe 18 Sgr. 7 Pf. — Zuschuß des St. Johannis-Armen-Kastens 4 Thlr.			
B. An Naturalien.			
a. Ertrag der Pfarr-Ländereien. Vacat.			
b. Meßkorn und Zehnten. Vacat.			
c. Miethswerth der Amtswohnung	100.	—	—
d. Natural-Deputat	153.	25.	4
Nämlich: 73 Scheff. 10 Mtz. Roggen à Thlr. 1. 4. 4 Pf. 84. 7. 9			
73 „ 10 „ Gerste à 23 Sgr. 9 Pf. 58. 8. 7			
18 „ Hafer à 18 Sgr. 10 Pf. . . . . 11. 9. —			
C. An Stolgebühren und Accidenzien, nach 6jährigem Durchschnitt . . .	371.	8.	9
Und zwar für Aufgebote, Kirchenbuchs-Zeugnisse, Beichtgeld, Trauungen, Taufen, Leichenbestattungen, Opfer und Danksagungen ꝛc.			
Summa	1058.	2.	10

Der Pfarrer zu St. Marien ist allezeit Superintendent der Stargarder Synode, in welcher Eigenschaft er aus der Kasse jeder Kirche der Synode eine Vergütung für die Visitation, für Schreibmaterialien ꝛc. bezieht. Als Garnisonprediger hat er ein Fixum von jährlich 60 Thlr., die auf dem Etat des Kriegsministeriums stehen, und wofür ihm die Seelsorge der Militair-Personen obliegt. Alle bei der Garnison vorkommende geistliche Amtshandlungen als Copulationen, Taufen ꝛc. hat er gegen ermäßigte Gebühren zu verrichten.

2. Das Archidiaconat oder die zweite Predigerstelle zu St. Marien.

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An baarem Gehalt, und zwar — a) aus dem Marien großen Kasten	198. 10. —			
b) Aus 28 anderen milden Stiftungen und Pachtgeldern	189. 4. 6	387.	14.	6
Die Stiftungen sind dieselben wie bei der Pfarrstelle; es treten aber noch hinzu die Movius'sche Stiftungen und die Rechnungsführung derselben, die dem Diaconus obliegt.				
B. An Naturalien.				
a. Ertrag der Ländereien. Vacat.				
b. Meßkorn und Zehnten. Vacat.				
c. Miethswerth der Amtswohnung		100.	—	—
d. Natural-Deputat		247.	13.	—
Nämlich: 127 Scheff. 10 Mtz. Roggen à Thlr. 1. 4. 4 Pf.	146. 10. 10			
127 „ 10 „ Gerste à 23 Sgr. 9 Pf.	101. 2. 2			
C. An Stolgebühren und Accidenzien, nach 6jährigem Durchschnitt . . .		253.	—	—
D. Der zeitige Inhaber der zweiten Prediger-Stelle, 1867, bezieht als früherer Schul-Inspector aus dem Marien großen Kasten vocationsmäßig Thlr. 100				
Summa		987.	27.	6

3. Das Diaconat oder die dritte Predigerstelle zu St. Marien.

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An baarem Gehalt aus dem Marien großen Kasten	500	—	—
B. „ Naturalien und zwar c. Miethswerth der Amtswohnung	100	—	—
C. „ Stolgebühren und Accidenzien für die, dem Diaconus in jeder dritten Woche zugewiesenen, Amtshandlungen, durchschnittlich	100	—	—
Summa	700	—	—

(Archidiaconat und Diaconat sind zur Zeit vereinigt. Inhaber 1867: Prediger Koser.)

4. Die Pfarrstelle zu St. Johann.
(Inhaber 1867: Prediger Heyn.)

		Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An baarem Gehalt: — a. aus dem Marien großen Kasten .	164. 20. —			
b. Aus anderen Kassen, nämlich der Kämmerei-Kasse 50 Thlr., der Hospital-Kasse 25 Thlr., der Johannis-Kirchen-Kasse 8 Thlr., aus derselben Holz- und Lichtgeld Thlr. 6. 20. 6 Pf., der Waisenhaus-Kasse 5 Thlr., zusammen	94. 22. 6			
c. Geldpacht aus der Kämmerei-Kasse: für das zum Friedhof abgetretene Pfarrland 15 Thlr., für ein Wördeland 10 Thlr., für eine Haus-Parcele 3 Thlr., zusammen . .	28. — —			
d. Aus Legaten, und zwar vom ersten Gröningschen 55 Thlr., vom Glasenappschen 16 Thlr., vom Naumburgschen 6 Thlr. 20 Sgr., vom Steobanus 18 Thlr., vom Zinkschen 2 Thlr. 20 Sgr., dem Piperschen 4 Thlr. 2 Sgr., dem Zanderschen 25 Sgr., noch aus der Kämmerei-Kasse 2 Thlr., im Ganzen	105. 7. —	392.	19.	6
B. An Naturalien.				
a. Ertrag der Ländereien. Vacat.				
b. Meßkorn und Zehnten. Vacat.				
c. Miethswerth der Amtswohnung		100	—	—
d. Natural-Deputat		155.	1.	4
Zu übertragen		647.	20.	10

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Übertrag	647.	20.	10
Nämlich: 80 Scheff. Roggen à Thlr. 1. 4. 7 Pf. . . 91. 21. 4			
80 „ Gerste à 23 Sgr. 9 Pf. . . 63. 10. —			
C. An Stolgebühren und Accidenzien, nach 6jähriger Fraction	300.	—	—
D. Der zeitige Inhaber der Pfarrstelle zu St. Johann genießt als Inspector der Real- und Bürger-Knabenschule, aus dem Marien großen Kasten, zufolge Beschlusses vom 9. Mai 1857, bestätigt den 29. Juni 1857, bis auf Weiteres eine außerordentliche Remuneration von	100.	—	—
Summa	947.	20.	10

5. Die Pfarrstelle zum Heiligen Geist.
(Inhaber 1867: Prediger Krüger.)

	Thlr.	Sgr.	Pf.
A. An baarem Gehalt: — a. Aus dem Marien großen Kasten . 83. 20. —			
Aus demselben: 1/16 der Weidenpacht für das s g. höhere Land 1 Sgr. 8 Pf. und Antheil am Zinkschen Legat Thlr. 1. 10 Sgr. 1. 11. 8			
b. Aus der großen Hospital-Kasse 255. 10. 3			
Nämlich: Gehalt Thlr. 146. 28. 7 Pf., persönliche Zulage als Precarium 100 Thlr., Legaten-Antheil Thlr. 3. 21. 8 Pf., Wachslichtgeld aus der heil. Geistkirchen-Kasse Thlr. 1. 5 Sgr., Mieths-Entschädigung für die Abtretung eines Gartens 3 1/2 Thlr. . .	340.	11.	11
B. An Naturalien.			
a. Ertrag der Ländereien	42.	—	—
Und zwar: Eines Würdelandes am Sarowschen Wege 8 Thlr., der Würdeländer, welche der Pfarre vom St. Spiritus-Hospital in Pacht gegeben sind, nach Abzug der Pacht, 10 Thlr., des Gartens am Pfarrhause 20 Thlr., eines Stück Gartenlandes bei dem Hospital St. Jürgen 4 Thlr., welches aber, im Fall eine Prediger Wittwe vorhanden, dieser ad dies vitae zu überlassen ist.			
b. Meßkorn und Zehnten . . . . Vacat.			
c. Miethswerth der Amtswohnung	100.	—	—
d. Natural-Deputat	161.	19.	4
Bestehend aus —			
Roggen: Von den 3 großen vereinigten Hospitälern . . . . 66 Scheff. 75. 19. 10 1/5			
Vom Marien großen Kasten . . 24 „ 27. 15. 4 4/5			
Aus demselben vom höhern Lande 12 7/16 Mtz. — 26. 8			
Gerste: Von den 3 großen Hospitälern 48 Scheff. 38. — —			
Vom Marien großen Kasten . . 23 „ 19. — —			
Aus demselben vom höhern Lande 12 7/16 Mtz. — 18. 5			
C. An Stolgebühren und Accidenzien, nach 6 jähriger Fraction	248.	4.	10
Und zwar: 1) Gebühren für Trauungen, Confirmationen, Taufen Leichen, Kirchenbuchszeügnissen Thlr. 212. 25. 4 Pf. — 2) für Danksagungen bei Entbindungen Kirchengängen der Wöchnerinnen, und Todesfällen 35. 9. 6			
Summa	892.	6.	2
D. Aus der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin, an Malzbonification	49.	27.	6
Haupt-Summa	942.	3.	8

Nach dem Genußzettel der Pfarrstelle zum heil. Geist vom Jahre 1863 ist der Prediger berechtigt zu erheben:

1) An Proklamations-Gebühren, wenn das Aufgebot nur in der heil. Geistkirche erfolgt: a) von Herren, Eigenthümern und Ackerwirthen 2 Thlr., b) von Arbeitsleüten 1 Thlr., c) von Soldaten und ganz armen Leüten 20 Sgr.

2) An Copulations-Gebühren, mit Einschluß der Proclamation: a) von Herren, Eigenthümern und Wirthen 4 Thlr. 5 Sgr., b) von Arbeitsleüten 2 Thlr. 5 Sgr.

Bei der Trauung wird für den Prediger geopfert, wozu jeder Trauzeüge nach Belieben beiträgt. Bei Haus-Trauungen erhält der Prediger noch die 10 Sgr., welche bei Trauungen in der Kirche an die Schüler, welche singen, bezahlt werden.

3) Taufgebühren für eine Taufe erhält der Pfarrer 15 Sgr. Übrigens finden fast alle Taufen in den Haüsern Statt. Entbindungs- und Kirchengangs-Danksagungen werden nach Belieben bezahlt.

4) Confirmations-Gebühren. Für den Confirmanden-Unterricht und die Confirmation ist nichts Bestimmtes festgesetzt.

5) Communion- und Beichtgeld. Bei der Beichte in der Kirche wird ein beliebiges Opfer gegeben. Bei Kranken-Communionen soll der Prediger 10 Sgr. erhalten.

6) Für Ausfertigung von Kirchenbuchs-Zeügnissen, Tauf- und Todtenscheinen werden, wenn sie zum gerichtlichen Gebrauch dienen, 20 Sgr. entrichtet; doch werden sie mehrentheils als Militair-, arme Vormundschafts-Sache, u. s. w. unentgeldlich ausgestellt.

7) Bei Aufnahme eines Böhlen in eins der 3 großen Hospitäler empfängt der Prediger zum heil. Geist eine Gebühr von 6 Thlr.

8) Leichen-Gebühren. a) Von Leichen der Böhlen aus einem der 3 großen Hospitäler 3 Thlr. 5 Sgr.; b) von Leichen, welche mit 3 Glocken-Geläüt beerdigt werden, von Wohlhabenden 1 Thlr. 15 Sgr.; c) desgleichen mit 2 Glocken-Geläüt 1 Thlr. 10 Sgr.; d) desgleichen ohne Geläüt und bei Ärmeren 1 Thlr. 5 Sgr.; e) von Leichen von Kindern unter 5 Jahren 22½ Sgr.

Bei Parentationen im Hause oder am Grabe wurde ehemals 1 Thlr. und für eine Leichenpredigt in der Kirche 2 Thlr. bezahlt. Beide kommen jedoch jetzt, seitdem das Beerdigen in der Kirche, welche früher bei der Heil. Geist-Kirche sehr häufig war, aufgehört hat, gar nicht vor. Danksagungen bei Leichen werden nach Belieben bezahlt.

Wenn Böhlen aus den 3 großen Hospitälern, welche zur Heil. Geist-Kirche eingepfarrt sind, bei ihren Anverwandten in der Stadt, oder auf dem Lande sterben, so müssen die Leichen-Gebühren an die Heil. Geist-Kirche, so wie an die Kirchen-Bediente dessen ungeachtet entrichtet werden.

Es springt ins Auge, daß das Einkommen der Geistlichen niemals ein feststehendes sein kann. Fixirt sind nur die Geld-Hebungen aus dem Marien großen Kasten, den sonstigen milden Stiftungen und anderen Kassen. Alle übrigen Revenüen der Predigerstellen schwanken zwischen aufwärts und niederwärts. Wo der Prediger im Genuß ist des Ertrages von Ländereien, wie es bei der heil. Geist-Kirche der Fall, hängt dieser Ertrag ab von der Nutzung entweder durch Selbstbewirthschaftung oder durch Verpachtung, deren Pachtzins bald höher, bald niedriger sein kann. Die wesentliche Einnahme-Quelle der Natural-Deputate fällt oder steigt mit fallenden und steigenden Getreide-Preisen, hangt mithin von dem Ausfall der Ärnten ab. Vergleicht man die oben in den Genußzetteln angenommenen Durchschnittspreise des Getreides mit den Preisen, welche in der ersten Woche des Märzmonats 1867 in Stargard marktgängig waren, so stellt sich für die Jetztzeit pro Scheffel beim Roggen ein Mehr von 1 Thlr. 5 Sgr., bei der Gerste ein Mehr von 1 Thlr. 4 Sgr., beim Hafer ein Mehr von 17 Sgr. 8 Pf. heraus; in Folge dessen das Einkommen des Pfarrers an St. Marien sich um beilaüfig 180 Thlr., das des Archidiaconus um etwa 295 Thlr. erhöht. Freilich ist in diesen höheren Einnahmen aus den Natural-Deputaten nicht eine Verbesserung des Einkommens zu folgern; denn die Getreide-Preise sind der Regulator aller Lebensbedürfnisse; steigen jene, so steigen auch diese im Preise. Eine wirkliche Erhöhung des Einkommens der Geistlichen der Stadt Stargard entspringt aber aus der rasch anwachsenden Bevölkerung, theils durch Mehrgeburten, theils, und vornehmlich durch Zuzug von Außen; je größer die Zahl der Mitglieder einer Kirchen-Gemeinde ist, desto zahl-

reicher sind auch die kirchlichen Amtshandlungen, wie Aufgebote, Trauungen, Taufen, Leichenbestattungen, desto einträglicher die für diese Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren, die Accidenzien.

Die reformirte Gemeinde. Bis zum Jahre 1807 hatte die hiesige französisch-reformirte Gemeinde ihren besondern Prediger; denn obgleich man schon im Jahre 1798 nach dem Tode des Predigers Mayasson der Meinung war, die Stelle eingehen zu lassen, so konnte die Vereinigung der französischen mit der deütschen reformirten Gemeinde dennoch erst nach Versetzung des Predigers Heidenreich nach Stettin zu Stande kommen; wobei von der Cultus-Section im Ministerium des Innern mittelst Rescripts vom 20. Juli 1810 festgesetzt wurde, daß das eingezogene Gehalt des bisherigen französischen Predigers zur Aufbesserung anderer französischer Predigerstellen verwendet werden solle, und daß die Verschmelzung des französischen Kirchenvermögens mit dem deütschen nur unter der Bedingung bewilligt werde, daß stets ein Mitglied der ehemaligen französischen Gemeinde im Presbyterium der reformirten Kirche Sitz und Stimme haben solle, damit dadurch desto sicherer für die Unterstützung der französischen Armen gesorgt werde. Die feierliche Vereinigung beider Gemeinden erfolgte am 8. September 1810, nachdem jedes französisch-reformirte Mitglied zu dieser Feierlichkeit eingeladen war. Der Hofprediger und Consistorialrath Friedrich Ernst Holtzendorff hielt über Psalm 113, V. 1. die Vereinigungs-Predigt, und nahm nach derselben die beiden französischen Kirchenvorsteher den Mühlen-Inspector Venezet und den Goldarbeiter Valette in das Presbyterium auf, welche bald darauf auch das französische Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen mit dem deütschen vereinigten. Zu dem unbeweglichen Vermögen gehörte a) ein Wördeland auf dem Kalkenberge, welches 5½ Thlr. jährliche Pacht trug, und b) das französische Predigerhaus, im Piritzer Bezirk Nr. 18, welches aber für 927 Thlr. verkauft wurde. Von diesem Kaufgelde wurden 447 Thlr. zum Bau im Schulhause angewendet, 500 Thlr. aber blieben als zinstragendes Kapital auf dem Hause gegen hypothekarische Sicherheit stehen. Außer dem französischen Predigerhause sind von deütschen Kirchenhaüsern verkauft worden: das ehemalige Küsterhaus, im Peter Grönings-Bezirk Nr. 47, für 200 Thlr. bereits im Jahre 1786, weil der Küster seine Wohnung im Schulhause erhalten hatte; und das ehemalige Todtengräberhaus in demselben Bezirk auf dem ehemaligen reformirten Kirchhofe Nr. 71 für 130 Thlr., wovon die eine Hälfte ebenfalls zum Ausbau des Schulhauses verwendet und die andere am Hause stehen geblieben ist. Statt der Amtswohnung erhielt der Todtengräber jährlich 16 Thlr. Miethsgelder aus der Kirchenkasse.

Da nach Einführung des A. L. R. die Beerdigung in den Städten gänzlich aufhören sollte, so sah sowol die deütsche, als auch die französische Gemeinde sich genöthigt, entweder dem allgemeinen Friedhofe sich mit anzuschließen, oder für Anlegung eines eigenthümlichen Beerdigungsplatzes zu sorgen. Das erstere machte sowol wegen gänzlicher Befreiung der französischen Gemeindemitglieder von den Grabgebühren, als auch wegen der für die Leichen der Bemittelten aus der deütschen Gemeinde festgestellten geringeren Sätze dieser Gebühren zum Besten der reformirten Kirchenkasse Schwierigkeiten. Beide Gemeinden ersuchten daher den Magistrat, ihnen einen Theil des s. g. Armenkirchhofes vor dem Johannis-Thor kaüflich zu überlassen, und es wurde sowol dem deütschen Kirchen-Presbyterium, als auch dem französischen Consistorium der erbetene Platz gegen Zahlung von 18 Thlr., als Vergütigungskosten für Planirung und Bewehrung desselben, von Seiten des Magistrats am 28. August 1803 angewiesen. Diese 18 Thlr. sollten aus den beiden Kirchenkassen

bezahlt werden; allein der Presbyter Sigismund August v. Hagen, Major a. D. und Postmeister zu Stargard*) gab dieses Geld aus seinen eigenen Mitteln, jedoch mit der Bedingung, daß für die Leichen derer von der deütschen Gemeinde, welche nicht zu den Unvermögenden gehören, ein Grabgeld zum Besten der reformirten Armen erhoben werden solle. Diese Grabgebühren waren: —

I. Für Adliche, bürgerliche Eximirte, Kaufleüte und wohlhabende Künstler: — 1) für eine erwachsene Leiche 2 Thlr., — 2) für ein Kind von 5 Jahren bis zur Confirmation 1 Thlr. 8 Ggr.; — 3) für ein Kind unter 5 Jahren, ingleichen für ein unzeitig und todtgebornes Kind 18 Ggr.

II. Für Gemeindegenossen des Bürgerstandes zu 1) 1 Thlr., zu 2) 18 Ggr. und zu 3) 12 Ggr.

Die Bewilligung, daß ein Theil des Friedhofes vor dem Johannis-Thor aus Kirchenmitteln angekauft werden könne, und daß die Bezahlung der Grabstellen einzuführen sei, war vom reformirten Kirchen-Directorium bereits unterm 26. Juni 1803 ertheilt worden. Eine andere Verfügung desselben Directoriums vom 19. Juni 1803 verordnete, daß künftighin von jeder Copulation 2 Ggr. und von jeder Taufe 1 Ggr. einzufordern sei zum Besten des Hebammen-Instituts zu Stettin, dessen Errichtung damals im Werke war.

Was aus der Orgel geworden, welche die reformirte Gemeinde seit 1719 in der Augustiner-Kirche besaß, und die eine der klangvollsten im Pommerlande gewesen sein soll, läßt sich aus den Acten nicht mehr nachweisen. Seitdem die Gemeinde ihre gottesdienstlichen Versammlungen in der Aula des Gymnasiums abhielt, bediente sich der Organist eines Positivs, welches aber nicht stark genug war, um den Gesang gehörig zu leiten, daher bei der Gemeinde der Wunsch entstand, wiederum in den Besitz eines größern Orgelwerks zu gelangen. Die Vermögenslage der Kirche gestattete es jedoch nicht, eine größere Ausgabe für diesen Zweck zu bestreiten, weshalb das Presbyterium sein Augenmerk auf den Baufonds für reformirte geistliche Gebaüde richtete, aus dem denn auch die Kosten von der Königl. Regierung sofort bewilligt wurden. Die Gemeinde erhielt zu ihrem Eigenthum ein, vom Meister Grünberg zu Stettin erbautes, neües Orgelwerk, dessen Umfang an klingenden Stimmen nach der Ausdehnung des Raums, in welchem es gebraucht werden sollte, bemessen wurde. Die feierliche Weihe desselben fand am 18. October 1812 statt. Es hat 279 Thlr. 18 Ggr. 6 Pf. gekostet.

Was die Anzahl der Gemeindeglieder anbetrifft, so belief sich dieselbe am Schlusse des Jahres 1779 auf 220 bis 230 Seelen; nach einer genauen Zählung bestand sie im Jahre 1812 aus 212 Seelen, unter denen 70 Männer und confirmirte Söhne, 76 Frauen und unverheirathete Frauenpersonen und 66 Kinder befindlich waren. Nach einer bei den Acten liegenden, tabellarischen Übersicht gab es —

*) Der Postmeister v. Hagen wurde während der französischen Invasion, 1806, von einem Militair-Commando nach Stettin abgeführt und daselbst vor ein Kriegsgericht gestellt, weil er Königl. Gelder, die mit der Post angekommen waren, zurück behalten und an seinen König nach Königsberg gesandt hatte. Nur allein der von ihm geführte Beweis, daß dies vor dem Einrücken des französischen Kriegsvolks in Stargard geschehen sei, rettete den Patrioten vor dem Tode auf dem Sandhaufen.

Im Jahre 1814	Ehe-		Kinder.				Zusammen.
			Confirmirte		Nicht confirm.		
	Männer.	Frauen.	Söhne.	Töchter	Söhne.	Töchter.	
Ganz reformirte Familien	10	10	1	1	11	6	39
Gemischte: Ehemann reformirt, Frau lutherisch	39	—	9	4	22	18	92
" Ehefrau reformirt, Mann lutherisch	—	35	7	3	5	9	59
In beiden Fällen die Kinder reformirt.							
Unverheirathete Mannspersonen	—	—	—	—	—	—	3
" Frauenzimmer	—	—	—	—	—	—	11
Wittwen	—	8	—	2	—	1	11
Summa	49	53	17	10	38	34	215

Dem Geschlechte nach bestand die Gemeinde aus 107 Personen männlichen und 108 Personen weiblichen Geschlechts. Von den zur reformirten Confession gehörenden Officianten der königlichen Regierung, welche mit derselben im Jahre 1809 während der französischen Occupation von Stettin, von da nach Stargard versetzt wurden, konnten nur wenige als Gemeindeglieder angesehen werden, indem der größte Theil derselben sich nicht zur reformirten Kirchengemeinschaft hielt. Gleichgültigkeit gegen das innere Wesen der Kirche wie es ist stand schon damals bei den s. g. gebildeten Ständen, der freien Forschung huldigend, in voller Blüthe.

Es ist in neüester Zeit hin und wieder gesprächsweise die Frage aufgeworfen worden, ob die reformirte Gemeinde den Mitgebrauch der Aula im Gebaüde des Gymnasiums zur Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen durch Vertrag erworben habe, wie einzelne Mitglieder der Gemeinde behaupten sollen, oder ob die Benutzung des Saales nur aus Gefälligkeit bis auf Weiteres bewilligt worden sei, wie von der entgegengesetzten Seite gesagt wird. In den Acten des Presbyterial-Archivs, welche dem Herausgeber des L.-B. vorliegen, findet sich nirgends eine Spur, daß die Benutzung der Aula auf einem vertragsmäßigen Rechte beruhe. Hofprediger Holtzendorf bemerkt nur an einer Stelle der Acten, wo er berichtet, daß die reformirte Gemeinde zur Zeit der französischen Invasion zuerst aus der Augustiner-Kirche vertrieben und demnächst auch aus dem Saale der Maurer-Loge zur Eintracht von feindlichen Offizieren verdrängt worden sei, Folgendes: „Bei der abermaligen Verlegenheit wandten wir uns an den Magistrat und das Gröning'sche Testament, und baten, uns das große Auditorium im Schulgebaüde zum kirchlichen Gebrauche an gottesdienstlichen Tagen zu überlassen; aber wir fanden zu unserer Verwunderung nicht die vorhero gerühmte bereitwillige Aufnahme; man wies unser Gesuch geradezu ab, ungeachtet der Saal nur höchst selten und blos bei feierlichen Gelegenheiten gebraucht wurde, und erst, da wir uns in dieser Sache an den damals sich hier aufhaltenden General-Commissarius, geheimen Finanzrath v. Borgstede gewendet hatten, erhielten wir die Bewilligung unsers Gesuchs, so daß wir am 1. November 1807 zum ersten Male Gottesdienst in dem großen Auditorium halten und uns des kleinern zur Sacristei bedienen konnten." Holtzendorff schrieb diese Nachricht im Jahre 1812 nieder.

Über die zur hiesigen reformirten Kirche gehörigen Filiale bemerkt er: — Vor dem Jahre 1787 reiste der Hofprediger bisweilen nach Piritz, um den dortigen Re-

formirten, wozu auch diejenigen aus der umliegenden Gegend sich einfanden, das Abendmahl zu reichen. Aber in dem genannten Jahre wurde die Piritz'sche reformirte Gemeinde für eine Filial-Gemeinde der zweiten Stargarder Predigerstelle vom Kirchen-Directorium erklärt und dem Prediger eine Gehaltszulage von 30 Thlr. aus der Kasse Montis pietatis bewilligt. Es fanden sich daselbst ums Jahr 1812 an 35—40 Communicanten jedes Mal zu Ostern und Michaelis ein. Die Reformirten zu Arnswald ersuchten den Hofprediger Holtzendorff im Jahre 1791, ihnen und ihren Confessions-Verwandten aus der Nachbarschaft jährlich zwei Mal zu festgesetzten Zeiten die Communion zu reichen. Holtzendorff entsprach dieser Aufforderung; nicht allein, daß er sich der beschwerlichen Reise nach Arnswald unterzog, er erwirkte sich auch, zur Erleichterung der Kosten für die Gemeinde, einen freien Vorspannpaß. Auch wurde auf seine Vorstellung von dem damaligen Neümärkischen Consistorium festgesetzt, daß an dergleichen Communion-Tagen die gewöhnliche Frühpredigt ausfallen und der reformirten Gemeinde die Stadtkirche von 8—10 Uhr überlassen werden sollte. Da aber dieser Zeitraum zu kurz und auch für die Auswärtigen zu unbequem war, so war der Pfarrer an der lutherschen Stadtkirche, Superintendent Schindler, so gefällig, dem reformirten Prediger jedes Mal die Hauptpredigt von 10 Uhr an zu überlassen, wobei es denn auch in der Folge bis auf die Zeit der Union geblieben ist. Holtzendorff hatte diese Reisen blos aus Gefälligkeit übernommen; da er aber nach Ablauf von 20 Jahren bei dem Königl. Departement für den Cultus im Ministerium des Innern um eine Vergütigung nachsuchte, so setzte dasselbe unterm 7. September fest, daß der jedesmalige zweite Prediger diese Geschäfte 2—3 Mal jährlich übernehmen solle, weil derselbe bei Erhöhung des Gehalts aus der Kasse Montis pietatis vorzüglich bedacht worden sei. Die Communicanten-Anzahl belief sich ums Jahr 1812 auf 50 Personen. Filiale hat die reformirte Kirche zu Stargard auch heüte noch auf dem platten Lande zu Augustwald und Carlsbach, damals zum Saziger, jetzt zum Naugarder Kreise gehörig, wo die Vorfahren der Colonisten meist reformirte Einwanderer aus der Pfalz waren. In jeder dieser zwei Colonien ist ein reformirter Küster, zugleich Schullehrer.

Nicht blos Lutheraner, sondern auch Calviner sind es gewesen, welche die Union der beiden Bekenntnisse in der evangelischen Kirche abgelehnt haben. Während bei den Lutheranern die geistlichen Lehrer als Widersacher des großen Gedankens Friedrich Wilhelms III. auftraten und fortwährend auftreten, indem sie, die Vereinigung für eine Gewissensfache erklärend, allerlei Gründe geltend machen, sind es bei den Reformirten die Gemeinden selbst, welche, von Äüßerlichkeiten und rein weltlichen Rücksichten geleitet, bei der Ablehnung beharren. So auch bei der reformirten Gemeinde zu Stargard, deren Prediger sich seit nunmehro einem halben Jahrhundert vergeblich bemüht haben, die Hausväter und Genossen ihrer Gemeinde in den Schooß der Einen evangelischen Landeskirche zu führen und darin für immer anzusiedeln. Nach 14jährigen Verhandlungen war es endlich im Jahre 1825 gelungen, die Elementarschule, welche die reformirte Gemeinde besaß, mit der allgemeinen Stadtschule zu verschmelzen. Diese Gelegenheit nahmen die oberen Kirchen- und Schulbehörden von Pommern wahr, um an den Hofprediger Sturm zu Stargard, als Superintendenten aller reformirten Kirchen in Pommern, und an den Superintendenten der Synode Stargard, Succo, Pfarrer an St. Marien, eine Verfügung zu erlassen, die ein schönes Denkmal ist von dem echt christlichen Sinn, der, indem er das Christenthum im Geist und in der Wahrheit auffaßt, die

damaligen Glieder der leitenden Behörden belebte. Die Verfügung lautet, wie folgt: —

Indem wir Ihnen unsere heütige Verfügung an die evangelisch-reformirte Gemeinde daselbst, betreffend die Vereinigung Ihrer Schule mit der allgemeinen Stadtschule, hierneben abschriftlich zufertigen, fordern wir Sie, in dem wohlbegründeten Vertrauen zu Ihrer Einsicht, Gesinnung und Erfahrung auf, fürs Erste ohne vorgängige Berathung mit dem Presbyterio und der Gemeinde, in gemeinsame sorgfältige Erwägung zu ziehen, auf welchem Wege und unter den gegebenen Verhältnissen eine gründliche Union der evangelisch-lutherischen und der evangelisch-reformirten Gemeinde dort am sichersten bewerkstelligt oder doch vorbereitet und eingeleitet werden kann? Daß zu einer solchen gründlichen Union nicht blos die durch die neüe Liturgie hergestellte Gleichförmigkeit im Cultus gehört, sondern daß sie in Absicht auf die Verfassung, den Ritus und die innere Anordnung des Kirchengemeindewesens in die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten eintreten müssen, wenn die Unterschiede zwischen den Confessionen ganz verschwinden und beide hinfort sich als Eine evangelische Kirche darstellen sollen, wird Ihnen von selbst einleüchten; aber es fragt sich, ob unter den obwaltenden Umständen eine so durchgreifende Vereinigung möglich ist, da in den beiden Kirchen sich von einander sehr verschiedene Verfassungen ausgebildet haben und sie namentlich auch durch das leidige Accidenzienwesen in der einen Gemeinde auseinander gehalten werden?

Wir erwarten hierüber Ihren ausführlichen gutachtlichen Bericht binnen 8 Wochen und wünschen, daß Sie sich zugleich über die Art und Weise, auf welche zu der obengedachten Union zu gelangen ist, und wie die Gemüther der Gemeinden dafür zu erwärmen sind, näher aüßern mögen.

Stettin, den 1. März 1826.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern und
Königl. Regierung, II. Abtheilung.
Sack. Hahn.

An den Herrn Superintendenten Sturm, den Herrn Superintendenten Succo in Stargard.

Sprechen wir es freimüthig und sonder Hehl mit einem einzigen Worte aus, wie profan, dem höchsten Gute des Menschen gegenüber, es auch klingen mag? — Der Geldpunkt ist es, an dem die Vereinigung der beiden Confessionen in Stargard sich stößt; die Reformirten wollen nicht gehalten sein, ihrem Geistlichen für Taufen, Trauungen, Leichenbestattungen eine gewisse Gebühr zu entrichten; sie wollen nichts wissen von dem „leidigen Accidenzienwesen“, das ihrer Kirchenverfassung ein unbekanntes Ding ist; ihrem guten Willen soll es überlassen bleiben, was sie bei derartigen Amtshandlungen ihres geistlichen Führers, nicht blos zu dessen Besten, sondern zum Besten des kirchlichen Gemeindewesens beizusteüern, für angemessen finden. Wie der Klingbeütel, der bei ihnen noch besteht, ein freiwilliges Opfer aufnimmt, so wollen sie es auch rücksichtlich der Sammlungen bei jenen Amtshandlungen und beim heiligen Abendmahl gehalten wissen. Verfassungsmäßig halten die Reformirten Kirchencollecten für die Bedürftigen der Gemeinde und für arme Schulkinder, und sie verstehen sich zu regelmäßigen monatlichen Beiträgen Behufs der Armenpflege innerhalb ihrer Gemeinde. In dieser Beziehung hat die neüere Zeit wenig aufmunternde Erfahrungen machen lassen: Einzelne, selbst wohlhabende

Gemeindeglieder, haben ihre Gaben ganz verweigert, die aber gleichwol die Accidenzien-Befreiung mit großer Lebhaftigkeit verfechten; dagegen haben aber auch einzelne andere Gemeindeglieder ihre monatlichen Beiträge zur Unterstützung der bedürftigen Bekenntniß-Genossen vermehrt, und zwar ist dies von Gemeinde-Gliedern geschehen, die mit Glücksgütern weniger bedacht sind, als jene Hartherzigeren. Der reformirten Gemeinde liegt somit, außer der Sorge für die Unterhaltung ihrer kirchlichen Institute, auch die Pflege der Bedürftigen unter ihren Gliedern ob und darum hat ihr Vermögen beide Stiftungen im Auge, so daß die Verwaltung desselben von einer einzigen Kasse ausgeht. Die folgenden Auszüge aus der Rechnung pro 1861 geben eine Übersicht vom Vermögensstande und den laufenden Einnahmen und Ausgaben, wobei bemerkt wird, daß wesentliche Veränderungen seitdem nicht vorgekommen sind.

Rechnung über Einnahme und Ausgabe bei der Kirchen- und Armenkasse der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Stargard, für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. December 1861; — geführt und gelegt von dem Rendanten Wilsing, Hofprediger.

Status bonorum.

Die reformirte Gemeinde zu Stargard besitzt nach der Kirchenrechnung pro 1860:

1. An Capitalien . . . . ℛℰ.	11.521. 20. —
Davon gehören:	
a) der Kirche, in Obligationen, deren eine über 1766²/₃ von der Probstei Tramm, seit 1693, und in Staatspapieren Thlr. 8616²/₃	
b) dem Armen-Fonds, in Obligationen und Werthpapieren, aus dem v. Schillingschen, Bestramschen, v. Langenschen, Benezetschen, Valetteschen und v. Pritzelwitzschen Legate . . . . „ 1075	
c) dem Prediger-Wittwen-Fonds, in Obligationen und Werthpapieren, aus dem Radloffschen Legate „ 1705	
d) dem Lehrer-Wittwen-Fonds, in Werthpapieren . . „ 125	
2. An Grundstücken.	
a) Zwei Wiesen von 3 Mg. 32 Ruth. 132 Fuß Flächeninhalt, davon die eine zum Pfarrhause, die andere zum Schulhause gehört.	
b) Zwei Weideabfindungs-Parcelen von 2 Mg. 81 Ruth., unter den nämlichen Zugehörigkeits-Verhältnissen, wie a.	
c) Ein Garten von 30 Ruth. Areal, der seit 1781 zu Erbpachtrechten veräußert ist, jährlicher Erbpacht-Canon 5 Thlr.	
Diese Grundstücke, die eine durchschnittliche Jahresrente von 20 Thlr. bringen, sind, à 5 Procent zu Kapital veranschlagt, werth . .	400. — —
3. An Gebaüden.	
a) Das Pfarrhaus, Steinfachwerk mit Ziegeln gedeckt, liegt in der Königsstraße No. 28, und ist bei der National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin gegen Feüersgefahr versichert mit . .	3100. — —
b) Das reformirte Schulhaus, massiv im Jahre 1857 aufgeführt, in der Piritzerstraße No. 18, ebendaselbst versichert mit	4600. — —
c) Die zum Schulhause gehörenden Baulichkeiten, als: Flügelgebaüde auf dem Hofe, Stall, Anbau, Querstall und Stall neben dem Brunnen, zusammen versichert mit	1425. — —
Summa aller Gebaüde . . . . Thlr. 9125	
4. An baarem Bestand aus der Rechnung pro 1860	96. 13. 3
Summa des Vermögens	21.143. 3. 3

Der Rendant hat zur Sicherheit der Kirchenkasse eine Caution von 200 Thlr. bestellt.

Was die unter 1. b) genannten Legate betrifft, so liegen die darüber sprechenden Documente dem Herausgeber des L.-B. nicht vollständig vor. In den Acten finden sich nur folgende Angaben:

Im Jahre 1792 starb in Stargard ein betagte Wittwe und Stadtgenossin der reformirten Gemeinde Clooß, geb. Bentler, in einem Alter von mehr als 87 Jahren. Deren Sohn, der Kriegsrath Clooß zu Berlin, machte unterm 4. März 1793 aus dem Nachlasse seiner Mutter der reformirten Kirche ein Geschenk von 100 Thlr., weil er auf dieses, seinem seit 1753 abwesenden und wahrscheinlich verstorbenen Bruder Daniel Clooß gehörende Capital Verzicht geleistet hatte. Da an dieses Geschenk keine besonderen Bedingungen geknüpft waren, so ist das Capital zu dem allgemeinen Kirchen=Fonds geschlagen worden.

Das am 27. September 1792 zu Stargard in einem Alter von 63 Jahren verstorbene Fraülein Leopoldine Louise v. Schilling hat in ihrem, am 5. Juni desselben Jahres abgefaßten Testamente ein Capital von 400 Thlr. ausgesetzt, dessen Zinsen zum Besten der Armen der reformirten Gemeinde unter Aufsicht und Fürsorge der Prediger und Kirchenvorsteher verwendet werden sollen. Die Verstorbene war eine Tochter des fürstlich Anhalt=Dessauischen Oberforstmeisters v. Schilling und der Heinriette Leopoldine Agnese geb. v. Körbener, nachmals in Stargard verehelicht gewesen mit dem General v. Schenkendorf. — Das Bertram'sche Legat zum Betrage von 200 Thlr. rührt von einer Jungfrau dieses Namens aus dem Jahre 1802 her. — Das v. Langen'sche Legat beträgt 100 Thlr. und ist von der Generalin v. Langen, anscheinend 1838, vermacht. — Das Benezet'sche Legat von 25 Thlr. ist ein Vermächtniß des Mühlen=Inspectors Jean Benezet. Er war im Jahre 1812 das älteste Mitglied des Presbyteriums und wurde in dasselbe übergenommen als die französisch=reformirte Gemeinde, deren Anciens einer er gewesen war, sich mit der deütschen vereinigte. — Das Vallette'sche Legat von 200 Thlr. ist von dem Bürger und Goldarbeiter Adrian David Vallette, ehemaligen Ancien Almosenier der französischen, dann Presbyter der deütschen reformirten Gemeinde und dessen zweiter Ehegenossin Dorothea Hauske, geb. Steffen, errichtet worden. — Das Pritzelwitz'sche Legat von 100 Thlr. hat einen Hauptmann v. Pritzelwitz zum Stifter. — Das Radloff'sche Legat für die reformirten Prediger=Wittwen ist von dem Canzlei=Diener beim Hofgericht, Caspar Radloff in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts errichtet. Es betrug ursprünglich nur 100 Fl., war aber durch Zuschlagung aller, beim Nichtvorhandensein einer Prediger=Wittwe ersparten Zinsen im Jahre 1812 schon auf 455 Thaler und im Jahre 1860 auf 1075 Thaler angewachsen.

Übersicht der Kirchen= und Armen=Kassen=Rechnung für das Jahr 1861.

Einnahme.	Rt.	Sgr.	Pf.	Ausgabe.	Rt.	Sgr.	Pf.
1. Zinsen von ausstehenden Capitalien	531.	5.	—	1. Besoldungen	289.	—	—
2. Erbpacht=Canon	5.	—	—	2. Vitalitium	69.	21.	3
3. Zeitpacht	9.	—	—	3. Kirchen= u. Schulbedürfnisse	5.	20.	9
4. Klingbeütelgeld	32.	26.	5	4. Bau= und Reparaturkosten	165.	10.	11
5. Kirchen=Collecten	12.	18.	8	5. Unterstützung der Armen .	85.	5.	—
6. Collecten bei Trauungen .	—	14.	3	6. Insgemein	19.	4.	9
7. „ bei Taufen . .	2.	7.	—	7. Extraordinaria	20.	—	—
8. „ bei Beerdigungen	—	15.	6				
9. „ beim heil. Abendmahl	5.	25.	4				
10. Monatliche Beiträge für die Armen	38.	8.	6				
11. Bestand aus der Rechnung pro 1860	96.	13.	3				
Summa . . .	734.	13.	11	Summa . . .	654.	2.	8

Bestand . . . . Thlr. 80. 11. 3 Pf.

Davon gehört dem Kirchen=Fonds Thlr. 58. 14. 9 Pf. — Dem Predigerwittwen=Fonds Thlr. 2. 3. 6 Pf., und dem Lehrerwittwen=Fonds Thlr. 19. 23 Sgr.

Erlaüterungen.

Einnahme. — Die Zinsen von den Kapitalien des Kirchenfonds betragen Thlr. 411. 22. 6 Pf.; des Armen-Fonds Thlr. 45. 11. 3 Pf.; des Predigerwittwen-Fonds Thlr. 69. 21. 3 Pf.; und des Lehrerwittwen-Fonds Thlr. 4. 10 Sgr. — Die Collecten 5—9 haben im Ganzen eingebracht Thlr. 21. 10. 9 Pf. und mit den monatlichen Beiträgen Thlr. 59. 19. 3 Pf. Die Kirchencollecten sind insonderheit für die Armen der Gemeinde und für arme Schulkinder bestimmt.

Ausgabe. — Tit. 1. Besoldungen. In diesem Tit. steht a) der Hofprediger mit 40 Thlr. Gehalt als Rendant der Kasse. Sein Prediger-Gehalt bezieht derselbe vom landesherrlichen Patron aus der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Stettin. Der Miethswerth seiner Amtswohnung kann, nach Analogie der Geistlichen bei den Stadtkirchen, zu 100 Thlr. angenommen werden. b) der Superintendent der reformirten Kirchen in Pommern, Prediger der reform. Gemeinde zu Stettin, erhält aus der Stargarder Kirchenkasse 20 Thlr. Gehalt; c) der Conrector als Hülfsprediger 30 Thlr.; d) der Cantor Thlr. 109. 3. 9 Pf.; e) der Küster und Kirchendiener, incl. 16 Thlr. Mieths-Entschädigung, 20 Thlr. Gehaltszulage, die in Tit. 7, Extraord. steht, und für das Einsammeln der monatlichen Beiträge 4 Thlr., in Tit. 5, zusammen 86 Thlr.; f) der Küster in Augustwald 23 Thlr.; g) der Küster in Carlsbach Thlr. 4. 26. 3 Pf. — Tit. 2. Vitalitium. Die Wittwe des letzt verstorbenen Hofpredigers genießt die Zinsen aus dem Radloff-schen Legat. — In Tit. 3 stehen vornehmlich die Ausgaben für Communionwein und Brot, ein Fixum von 4 Thlr., was erst unter dem jetzigen Hofprediger eingeführt worden ist, nachdem seine Vorgänger erst die Genehmigung zum Ankauf einholen, und den Kostenbetrag mit Quittungen belegt, verrechnen mußten. — Tit. 4. Bau- und Reparaturkosten. Im Etat standen nur 80 Thlr. Die Mehrausgabe von Thlr. 85. 10. 11 Pf. ist besonders dadurch entstanden, daß mit Genehmigung der Königl. Regierung im Hofpredigerhause eine Gasröhren-Leitung angelegt worden ist. — Tit. 5. Die Unterstützung an Arme der Gemeinde besteht in 6 Posten regelmäßiger Beihülfe zur Wohnungsmiethe für Wittwen und in 9 Posten außergewöhnlicher Unterstützung meistens auch an Wittwen; demnächst an arme Schulkinder für Schulbedürfnisse und Gaben an einzelne Exulanten. — In Tit. 6, Insgemein stehen: 6 Thlr. für Schreibmaterialien an den Rendanten, 5 Thlr. fixirte Entschädigung für die Sammlungen beim heil. Abendmahl und 1⅓ Thlr. für Anfertigung der Kirchenrechnung. Ferner 1 Thlr. Beitrag zum hiesigen Waisenhause, und Thlr. 3. 7. 3 Pf. Communalsteüer für das Prediger- und Schulhaus. Das Feüerassecuranzgeld für beide Haüser ist im Jahre 1860 auf 7 Jahre berichtigt worden.

Die Kirchenrechnung wird von dem Rendanten dem Presbyterium übergeben, von diesem abgenommen und demnächst bei der Königl. Regierung zu Stettin, Behufs Entlastung des Rendanten, eingereicht.

Sei hier noch angeführt, daß seit der im Jahre 1826 erfolgten Vereinigung der reformirten Schule mit dem allgemeinen städtischen Schulsystem die reformirte Gemeinde ihre für Schulzwecke bestimmten Mittel, bestehend jährlich in 610 Thlr. baaren Einkommens und in 90 Thlr. an Natural-Leistungen, der Stadtgemeinde Stargard, insonderheit zur Verwendung bei der höhern Mädchenschule, überwiesen hat.

Urkunden, betreffend die Vereinigung der reformirten Schule mit der allgemeinen Stadtschule.

1.

Bei der Organisation des hiesigen Schulwesens muß es wünschenswerth sein, sämmtliche Schulen der Stadt zu einem Ganzen zu vereinigen. Wir würden es daher sehr gern sehen, wenn auch die reformirte Schule mit der hiesigen großen Stadtschule vereinigt würde, um dadurch die Lehrer Ihrer Schulen mehr nützlich zu machen, und auch das Band der Liebe unter den Religionsparteien dadurch immer mehr zu knüpfen. Indem wir Ihnen unsere Absicht bekannt machen, erwarten wir nun darüber baldigst Ihre Erklärung.

Stargard, den 2 August 1811.

Königl. Preüß. Regierung von Pommern.

Huhn. Ringeltaube. Stumpf. Falbe.

An das hiesige reformirte Presbyterium.

2.

Die Königl. Hochlöbl. Regierung beabsichtigt eine größere Nutzbarkeit unserer Schullehrer durch die uns vorgeschlagene Vereinigung der reformirten Schule mit der hiesigen großen Stadtschule, und erwartet über diese Combination unsere baldige Erklärung, welche wir erst jetzt abzulegen im Stande sind, da wir es für nothwendig gehalten haben, das Gutachten der Hausväter unserer Gemeinde vorher einzuziehen.

Wir sind nicht nur ganz für diese Verbindung gestimmt, sondern wünschen solche auch zur Beförderung eines bessern Schulwesens, sehen uns jedoch genöthigt, folgende Bedingungen zu machen:

1. Der jetzige Rector Herrosée und Lehrer Waldmann bleiben, jener Cantor und Organist, und dieser Küster der reformirten Gemeinde.

2. Sie behalten beide ihr bisheriges Gehalt, ihre Wohnung und übrigen Emolumente nach beigefügtem Salarien-Etat, mit Ausschluß des Schulgeldes, welches nach den unten stehenden Vorschlägen in ein Fixum zu verwandeln ist, und von der Zeit an, wo solches geschieht, zur allgemeinen Schulkasse fließt.

3. Beim etwaigen Abgange der beiden reformirten Lehrer sind taugliche Subjecte reformirter Confession vom Presbyterium der Königl. Regierung vorzuschlagen, welche sich zugleich zu Officianten der reformirten Kirche in gleicher Qualität eignen, und von der Königl. Regierung zu vociren.

4. Beide Lehrer waren bisher verpflichtet, die Kinder reformirter Ältern frei zu unterrichten, so wie die reformirten Ältern nach der Gemeinde-Verfassung berechtigt waren, freien Unterricht für ihre Kinder in der reformirten Schule zu fordern, und nur bemittelte Ältern dieser Gemeinde gaben, so wie die lutherischen Schüler, jedoch erstere nur aus gutem Willen, das übliche Schulgeld. Die Lehrer würden daher bei Ausführung der vorgeschlagenen Vereinigung und beim Verluste des Schulgeldes aus der Schulkasse nicht nur völlig entschädigt werden, sondern auch wegen Übernehmung mehrerer Geschäfte und Dienstbeschwerden eine Erhöhung ihres Einkommens erhalten müssen.

Anmerkung. Nach eigener Angabe der beiden Lehrer betrug das jährliche Einkommen aus dem Schulgelde für den Rector $42^2/_3$ Thlr., für den zweiten Lehrer 100 Thlr.

5. Auch nach Vereinigung der Schulen genießen die Kinder reformirter Ältern, so lange sie nicht auf höhere Bildung Anspruch machen, und mithin zu den höheren

Klassen übergehen, wenn sie ein Zeügniß des Hofpredigers, daß sie zur reformirten Gemeinde gehören, vorzeigen, freien Unterricht in der Stadtschule sowol als in den Elementarschulen.

6. Einen solchen freien Unterricht erhalten auch aus gemischten Ehen die Söhne reformirter Väter.

7. Nach gleichen Grundsätzen werden auch die Töchter reformirter Ältern, oder wenigstens einer reformirten Mutter behandelt, sie mögen wie bisher in der zweiten Klasse mit den Knaben zugleich unterrichtet, oder künftig in einer Töchterschule aufgenommen werden; in welchem letztern Falle es sich jedoch von selbst versteht, daß der in der Töchterschule ertheilte Unterricht in weiblichen Handarbeiten besonders bezahlt werden muß.

8. In beiden Klassen unserer Schule ist der reformirte Katechismus zum Grunde gelegt worden, um die Jugend zum katechetischen Unterricht der Prediger vorzubereiten. Dies muß nun auch in Zukunft von den beiden Lehrern unserer Confession geschehen und daher muß es auch den reformirten Ältern frei stehen, ihre Kinder in die Elementarschule des Waldmann zu senden, wenn sie gleich in einem andern Viertel der Stadt wohnen und deshalb zu einer andern Elementarschule gehören sollten; jedoch kann dabei kein Zwang Statt finden.

9. Damit die bisherige Aufsicht des reformirten Ministeriums über die Jugend der Gemeinde ferner beibehalten werde, so ist es nöthig, daß der jedesmalige Hofprediger die Mitaufsicht über die Schulen erhalte.

Diese Bedingungen halten wir für billig, und glauben daher auch, daß man die Erfüllung derselben in allen Punkten und ohne alle Abänderung bei bevorstehender Vereinigung den Schulen zugestehen werde.

Stargard, den 21. August 1811.

Reformirtes Kirchen-Presbyterium.

Holzendorff. Struve. Valette.

An die geistliche und Schul-Deputation der Königl. Hochlöbl. Regierung von Pommern.

Eine Randbemerkung auf dieser Erklärung besagt, daß selbige nicht an die Behörde abgegeben worden ist. Dagegen befindet sich gleich darauf in den Acten ein Antwortschreiben vom Consistorialrath Holzendorff, Hofprediger der reformirten Gemeinde, vom 22. August 1811, worin auseinandergesetzt wird, daß einige Mitglieder des Presbyteriums nicht ganz bestimmt und fest in ihrer Erklärung, und unter den Hausvätern ein großer Theil ganz gegen die Verbindung sei. Im Kreise der Letzteren walte die Meinung vor, daß alle bisherigen Rechte der Reformirten in Hinsicht der Befreiung vom Schulgelde nach und nach aufgehoben, daß durch solche Vermischung der bisher der reformirten Schuljugend in ihrer eigenen Schule ertheilte Religions-Unterricht nach dem reformirten Katechismus als Vorbereitung zum katechetischen Unterricht der Prediger wegfallen werde, daß das der sicherste Weg sei, Indifferentismus zu verbreiten und alle Bande, die die Gemeinde sonst fest hielten, aufzulösen u. s. w. Kurz, die reformirte Gemeinde lehnte alle und jedwede Verschmelzung ihrer Schule mit dem lutherschen Stadtschulsystem aufs Entschiedenste ab, und der Consistorialrath Holzendorff schloß seinen Bericht mit den Worten: „Vielleicht lassen sich mit der Zeit Vorurtheile beseitigen, die ich jetzt mit Schonung zu tragen alle Ursache habe, um nicht die Nutzbarkeit meines Amts zu schwächen."

3.

Die Vereinigung der dortigen reformirten Schule mit den übrigen Elementar- und Bürgerschulen der Stadt zu einer allgemeinen Stadtschule hat schon längst in unseren Wünschen und Planen gelegen, und ist oft versucht, aber leider! noch immer nicht zu Stande gebracht worden. Es kann Ihnen am wenigsten unbekannt sein,

warum das schöne Ziel bis jetzt nicht erreicht ist, und auf welchem Wege man demselben näher zu kommen hoffen darf. In der gewissen Voraussetzung, daß Sie mit uns die Überzeugung von der Nothwendigkeit und dem Segen einer solchen Schulvereinigung, in welcher und durch welche die Kirchen-Vereinigung am wirksamsten vorbereitet und am tiefsten begründet wird, theilen, und von Ihrem Standpunkte aus dazu das Meiste beitragen können, fordern wir Sie hiermit auf, Ihren ganzen Einfluß auf Ihre Gemeinde anzuwenden, um die Gemüther für unsere Absichten zu erwärmen, und die Verbindung Ihrer Parochialschule bewirken zu helfen. Es wird uns besonders angenehm sein, wenn Sie uns Ihre Ansichten und Ideen über die Art, wie der Zweck unter den obwaltenden Umständen am sichersten erreicht werden kann, mittheilen wollen. Wir zweifeln nicht, daß, sobald das Presbyterium für die Sache sich offen und bestimmt erklärt, auch die ganze Gemeinde ihre Zustimmung gern geben wird. Was einer ernstlich will, werden bald auch viele wollen. Übrigens versteht es sich von selbst, daß die Vereinigung der dortigen evangelischen Schulen nur mit Vorbehalt der Privatrechte und Vermögens-Verwaltung erfolgen kann und wird, und daß es überall nur darauf ankommt, der reformirten Schule in dem Systeme des gesammten städtischen Schulwesens die rechte Stelle zu geben, und es zugleich dadurch möglich zu machen, noch eine oder die andere allgemeine Vorbereitungsschule in den verschiedenen Gegenden der Stadt zu errichten, und zu verhüten, daß nicht die ganze schulpflichtige Jugend der Stadt auf einem kleinen Punkte zusammen gedrängt werde. Ihren Bericht sehen wir binnen 8 Wochen mit Erwartung entgegen.

Stettin, den 9. Juli 1825.

Königl. Preüß. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern.

Sack. Engelken. Koch. Schmidt.

An den Herrn Consistorial-Assessor und Superintendenten Sturm in Stargard.

Sturms Bericht vom 12. September 1825 faßte sich kurz. Er erklärte: Presbyterium und Hausväter der reformirten Gemeinde seien der Schulvereinigung nach wie vor durchaus abgeneigt; sie hätten in starken und kräftigen Ausdrücken das wiederholt, was an Gründen gegen die Vereinigung bei früheren Gelegenheiten von ihnen verlautbart worden sei. Diese Gründe wären auch jetzt noch vorhanden und müßten sie bestimmen, bei ihrer Weigerung standhaft zu beharren. Sie seien entschlossen, die Sache aufs Äüßerste kommen zu lassen. Sturm schloß seinen Bericht mit demselben Klagelied, wie sein Vorgänger Holzendorff vor langen Jahren: „Nach solchen Äüßerungen, sagte er, dürfte ich es nicht wagen, stärker in sie zu dringen, ohne zu fürchten, ihr Mißfallen zu erregen und ihr Vertrauen zu verlieren", u. s. w. Nichts desto weniger ist wenige Monate nachher die Vereinigung zu Stande gekommen, wie aus dem folgenden Schriftstück hervorgeht. Auf welchem Wege dieses Ziel erreicht worden ist, erhellet aus den vorliegenden, sehr unvollständigen Acten nicht; sie zeigen uns nur das Endergebniß vierzehnjähriger Verhandlungen.

4.

Aus dem Berichte des Magistrats daselbst vom 4. v. M., mit welchem uns die unterm 18. December v. J. aufgenommene commissarische Verhandlung über die Vereinigung der evangelisch-reformirten Schule mit der allgemeinen Stadtschule daselbst eingereicht worden ist, haben wir mit theilnehmender Freüde ersehen, daß künftighin in Ansehung der Schulen aller Unterschied beider Confessionen auch dem Namen nach verschwinden und jene Schule mit den übrigen evangelischen Schulen Ein Ganzes bilden wird. Wir genehmigen diese Vereinigung hiermit unter folgenden Bedingungen, daß —

a) künftighin in Ansehung der Schulen aller Unterschied beider Confessionen aufhöre, und die bisherige reformirte Schule als eine aus zwei Klassen bestehende Kinder- oder Elementarschule dem allgemeinen öffentlichen Schulwesen der Stadt sich anschließe oder vielmehr mit demselben zu Einem Ganzen sich verschmelze; daß

b) das der evangelisch-reformirten Gemeinde angehörige Schul-Vermögen, einschließlich der Grundstücke, auch nach erfolgter Vereinigung, allein für diejenigen Schullehrer und Kirchendiener bestimmt bleibe, welche vor der Vereinigung dazu berechtigt und im Genusse waren;

c) daß dieses Vermögen von den übrigen eigenthümlichen Fonds des städtischen Schulwesens abgesondert bleibe und in der bisherigen Art verwaltet werde; daß

d) die jetzigen evangelisch-reformirten Hausväter für sich und deren Nachkommen von allen Beiträgen zu der Stadtschul-Kasse, welche als Schul- oder Holzgeld von den schulpflichtigen Kindern erhoben werden, auf immer befreit bleiben, von welcher Bevorrechtung jedoch die etwa von jetzt zu dieser Gemeinde Übertretenden nebst deren Nachkommen ausgeschlossen werden; daß

e) in den Patronat-Verhältnissen und namentlich in der Wahl zu den Stellen des Rectors und des Cantors, mit welchen verfassungsmäßig die beiden Lehrerstellen verbunden sind und bleiben, nichts verändert werde; daß

f) die Aufsicht über die beiden Schullehrer und Kirchendiener der evangelisch-reformirten Gemeinde in personalibus, so wie über die in deren Schulhause befindlichen beiden Schulklassen dem jedesmaligen Hofprediger zustehe, der in dieser Eigenschaft und Beziehung zugleich Mitglied der Stadtschul-Deputation sein soll; daß

g) der Rector Herrosée, mit Beibehaltung seines Titels, als erster Lehrer an die Realschule versetzt und bei der Wahl seines Nachfolgers mit darauf gesehen werde, daß derselbe in Nothfällen als Stellvertreter des Hofpredigers im Predigtamte eintreten könne, wie dies bereits höhern Orts festgesetzt ist; daß

h) den mehrerwähnten beiden Lehrern für das künftig wegfallende Schulgeld aus ihren Klassen die angebotene und von ihnen unterm 18. Octbr. v. J. genehmigte Entschädigung, bezüglich mit 50 Thlr. und 20 Thlr. jährlich zugebilligt werde, wobei wir jedoch, mit Rücksicht auf die vorgerückten Jahre des Rectors Herrosée und seine übrige Verdienstlichkeit, zugleich wünschen, daß

i) die Anzahl der von ihm zu ertheilenden öffentlichen Schulstunden auf 20 in jeder Woche bestimmt werde, um ihm einige Erleichterung in seinem Amte zu gewähren. Hinsichtlich des Cantors Waldmann behält es bei der bisherigen Stundenzahl sein Bewenden.

Indem wir der evangelisch-reformirten Gemeine die hierüber lautende protokollarische Erklärung vom 18. Decbr. v. J. in der abschriftlichen Anlage zufertigen, geben wir derselben zugleich unser besonderes Wohlgefallen über die dadurch an den Tag gelegte echt christliche Gesinnung zu erkennen. Zu der Wahrheit, wie sie die heilige Schrift enthält, sich bekennend, Einer Stadt angehörend und deren Schicksale theilend, sind beide evangelische Gemeinden in der Vereinigung ihrer Schulen dem Wunsche und Ziele Sr. Majestät des Königs, aus der Trennung heraus zu der Gemeinschaft und Einheit im Glauben und in der Liebe zu gelangen näher gekommen, und wir überlassen uns gern der frohen Hoffnung, daß beide jetzt noch getrennten Kirchen im Fortgange der Zeit sich auch äußerlich zu Einer Kirche vereinigen werden, wie denn beide schon längst durch Ein Band, den

Glauben an Jesus Christus und seiner Gnade und durch Ein Wort, das in der heiligen Schrift geoffenbarte Wort Gottes, verbunden sind, und diese innere, wahre Vereinigung bereits durch die eingeführte neüe Liturgie ausgesprochen haben. Je größer die Wohlthaten sind, deren sich die evangelisch-reformirte Gemeinde in unserm Vaterlande erfreüt, desto zuversichtlicher darf von ihr erwartet werden, daß sie nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern das angefangene Werk zur Ehre dessen vollenden werde, in welchem wir das ewige unfehlbare Haupt seiner großen Gemeinde anbeten.

Stettin, den 1. März 1826.

Königl. Consistorium und Schul-Collegium von Pommern und
Königliche Regierung II. Abtheilung.
Sack. Hofe.

An die evangelisch-reformirte Gemeinde zu Stargard.

Die römisch-katholische Gemeinde und ihre St. Josephs-Kirche. Rühmlichst anzuerkennen ist es, daß die Kirchen-Obern für das Seelenheil der Ihrigen sofort überall da Sorge tragen, wo sich auch nur das kleinste Haüfchen angesammelt hat. Die sehr wenigen Christen, römisch-katholischen Bekenntnisses, welche sich im vorigen Jahrhundert in Stargard befanden, vereinigten sich, nach Ausweis der Kirchensiegel und vorhandener Acten, im Jahre 1783 zu einer besondern Gemeinde. In Folge eines zwischen Bürgermeister und Rath, auf der einen Seite, und dem inzwischen gebildeten Vorstande der katholischen Gemeinde, auf der andern Seite, geschlossenen Vertrages vom 18. August 1785 wurde der Gemeinde die Benutzung der, vor dem Johannis-Thor gelegenen, ursprünglich zum St. Jodocus-Hospitale gehörig gewesene St. Jobst-Kapelle gegen Entrichtung eines jährlichen Miethzinses von 6 Thlr. eingeraümt. In dieser Kapelle, welche einschließlich der Mauern 36 Fuß lang und 18 Fuß breit war, von der ein Theil der Grundfläche durch den Altar, die Kanzel, das Gestühl und ein die Orgel tragendes Chor besetzt war, so daß sie nur für 80, höchstens 90 erwachsene Personen nothdürftigen Raum bietet,*) versammelte sich die katholische Gemeinde an Sonn- und Feiertagen zur Verrichtung ihrer Andacht, wobei ein Mitglied der Gemeinde, oder ein s. g. Katechet, vorbetete und den Gesang leitete. Alljährlich wurde die Gemeinde ein oder zwei Mal von dem Geistlichen in Stettin besucht, und ihr bei diesem Besuche die Sacramente der Buße und des Altars gespendet. Die katholische Gemeinde empfand seit dem Anfang des laufenden Jahrhunderts, als sie sich gemehrt hatte, den Wunsch und das Bedürfniß, einen eignen Geistlichen zu besitzen, und es wurde ihr ein solcher auch ums Jahr 1817 verheißen; allein die Unterhandlungen zerschlugen sich, weil die Gemeinde, nur aus kleinen Handwerksleüten und Lohnarbeitern bestehend, nicht die Mittel besaß, die Kosten für die Wohnung eines Seelsorgers aufzubringen. Nach vielen Bemühungen ward endlich im Jahre 1841 eine katholische Schule gegründet, und zwei Jahre darauf, mit Unterstützung der geistlichen Oberen, der erste Geistliche in der Person des Local-Caplans Carl Thomas angestellt. Derselbe kaufte am 17. Februar 1844 aus den von ihm gesammelten milden Beiträgen das ehemalige katholische Pfarr- und Schulhaus, in der kleinen Mühlenstraße Nr. 7 belegen, früher bezeichnet Regierungs-Bezirk Nr. 92, für 3400 Thlr. Schon am 2. April 1845 that der Caplan Thomas die ersten Schritte zur Erlangung eines

*) Die Stadtgemeinde hat die Jobst-Kapelle im Monat Februar 1867 zum Abbruch für 70 Thlr. verkauft. Mit ihr hat Stargard ein, wenn auch einfaches, Baudenkmal des 15. Jahrhunderts verloren.

eigenen, günstig gelegenen, geraümigen Gotteshauses; allein seine Bemühungen scheiterten an dem Umstande, daß weder ein Bauplatz, noch Mittel zur Erbauung einer Kirche ausfindig zu machen waren, und ein plötzlicher Tod, in Folge der Cholera, machte am 17. October 1848 seinem Wirken, der abendländischen Kirche auch in dieser Stadt des Pommerlandes einen Anlehnungs- und Stützpunkt wieder zu verschaffen, ein ungeahntes Ende. Thomas hatte seine Wünsche wegen Erbauung eines eignen Gotteshauses für die katholische Gemeinde der Königl. Regierung zu Stettin vorgetragen, und dabei ein besonderes Gewicht auf die katholischen Glaubensgenossen der zu Stargard in Besatzung liegenden Truppen-Abtheilungen gelegt, allein die Regierung gab ihm, nach erfordertem Bericht des Magistrats zu Stargard, unterm 27. Mai 1845 zu erkennen, daß, da die katholische Civil-Gemeinde in der Jobst-Kapelle hinreichenden Raum für ihren Gottesdienst habe — die Civil-Gemeinde zählte damals etwa 80 erwachsene Personen — und die katholischen Militär-Personen der Besatzung nicht als bleibende Bewohner der Stadt anzusehen seien, auch der Gottesdienst derselben füglich getrennt von dem der Civil-Gemeinde gehalten werden könne, die Königl. Regierung keine Veranlassung habe, sich für den Bau einer eigenen katholischen Kirche in Stargard um so weniger zu verwenden, als weder ein passender Bauplatz, noch ein Baufonds nachgewiesen worden sei.

Thomas hatte zwei Nachfolger im Amte. Unter dem Zweiten, welcher der Stargarder Gemeinde bis zum Januar 1851 vorstand, wurde unterm 22. Juni 1850 die hiesige Local-Caplanei zu einer selbständigen Pfarrei für die Kreise Sazig und Piritz erhoben.

Der erste katholische Pfarrer hieß Carl Jochmann, sein Nachfolger war Augustin Wolf. Dieser stand dem Amte bis zum August 1857 vor. Unter ihm ward das am Schulplatz, Peter Grönings-Bezirk No. 27, belegene Grundstück als Platz zur Erbauung einer Kirche kaüflich erworben, mit dem Bau selbst konnte indeß nicht vorgegangen werden, zum Theil weil das Bedürfniß auch jetzt noch nicht allgemeine Anerkennung fand, zum Theil weil die erforderlichen Mittel nicht nachgewiesen werden konnten. Auf Wolf folgte der Pfarrer Joseph George, seit dem August des Jahres 1857. Unter diesem stellte sich außer den alten Hindernissen ein neües dem Bau einer Kirche entgegen, indem die Interessen der Stadt es zu fordern schienen, daß der durch Ankauf und Abbruch der, auf der ehemaligen Fischergasse belegenen, Haüser gewonnene freie Platz durch Zurückverlegung der Flächenlinie des Grundstücks Peter Grönings-Bezirk Nr. 27 vergrößert werde.

Nach vielen fruchtlosen Versuchen, einen andern passenden Bauplatz zu finden, ward nach vorgängigem Benehmen mit dem Magistrate das Haus Nr. 18 der Johannisstraße, Peter Grönings-Bezirk Nr. 24, angekauft, und zwar am 28. März 1861. Ein Theil des Gartens und Hofraums dieses Grundstücks bildet, in Verbindung mit dem größern Theile des Grundstücks Nr. 27, den Platz, auf dem die Kirche erbaut ist, nachdem zuvor durch gegenseitigen Austausch des Terrains zwischen dem Magistrate und dem katholischen Kirchen-Collegium eine gleichmäßige Flächenlinie gewonnen worden war. Die Zeichnung der Kirche ist von dem hiesigen Zimmermeister Ludwig Braatz I, das Gebaüde incl. der Mauern 81½ Fuß lang und 42½ Fuß breit. Der Grundstein wurde, unter den üblichen Feierlichkeiten, am 12. Juni 1862 gelegt, und der Bau so gefördert, daß die Kirche schon am 9. November 1863 durch den fürst-bischöflichen Delegirten Probst Karker, von der

St. Hedwigs-Kirche in Berlin, eingeweiht werden konnte. Zu ihrem Schutzpatron hat man den heiligen Joseph gewählt.

Über dem Haupteingange der Kirche erhebt sich der fast 100 Fuß hohe Thurm. Das Gebaüde ist in dem, von der Schinkel-Stülerschen Bauhütte wieder erweckten, gothischen Stile gebaut und macht, obwol es statt des Gewölbes eine Holzdecke besitzt, auf den Beschauer sowol im Innern als von Außen einen sehr gefälligen, wohlthuenden Eindruck. Je 5 Fenster zu beiden Seiten des Schiffs und 3 Fenster im Presbyterium, mit bunten Verzierungen geschmückt, lassen hinreichendes Licht einfallen. Hochaltar, Kanzel und Beichtstuhl sind aus schönem Eichenholz in edlem, dem Bau der Kirche entsprechenden, und mit Schnitzwerk verzierten Formen gearbeitet und aus der Kunstwerkstatt des Hoflieferanten Arnold in Berlin hervorgegangen, welcher die Kosten des Hochaltars mit 350 Thlr., die des Beichtstuhls mit 36 Thlr. berechnet, dagegen die Kanzel dem Gotteshause zum Geschenk gemacht hat. Als Altarbild dient ein sehr gutes, durch Vermittelung des General-Directors der Staats-Museen, Ignatz v. Olfers, aus dem Museum zu Berlin erlangtes Oelgemälde, darstellend die Anbetung Christi durch die Madonna, daneben Johannes der Taüfer auf der einen und der Apostel Jacobus auf der andern Seite. Die Seitenaltäre, welche in ihrem gegenwärtigen Zustande nur als Nothaltäre gelten können, zeigen eine Statue der heiligen Jungfrau, welche schon in der Jobst-Kapelle stand, und ein einfaches Bild des heil. Joseph, des Schutzpatrons der Kirche. Der aus einem Monolith schlesischen Sandsteins gemeißelte und darum werthvolle Taufstein, in Breslau nach der Zeichnung eines bewährten Kunstkenners und unter dessen Aufsicht gefertigt, harmonirt wegen seiner, der frühesten Gothik nachgebildeten Form nicht ganz mit der übrigen Ausstattung der Kirche. Das Gestühl ist solid und zweckentsprechend construirt. Zu einem besondern Schmucke dient der Kirche ein sehr schöner Kreüzweg, dessen Bilder, 14 an der Zahl, nach den bekannten Führich'schen Originalen von einem Wiener Künstler, dem Historienmaler Kastner, gemalt und ebendaselbst mit sehr gefälligen Rahmen versehen wurden. Der Preis der Bilder beträgt 500 Fl., während der wirkliche Werth das Doppelte dieser Summe, und darüber, erreicht. Der Künstler hat bei Festsetzung des Ehrensoldes die Rücksicht auf den Zweck und auf den Besteller, den frühern Pfarrer von Stargard, jetzigen Lazaristen P. Wolf in Wien, gelten lassen, welcher durch Schenkung dieses Kreüzweges sich ein bleibendes Andenken an dem Orte seiner frühern seelsorgerlichen Thätigkeit gestiftet hat. Auch die Orgel, 12 klingende Stimmen zählend, vom Meister Sauer in Frankfurt a. O. für 1100 Thlr. geliefert, ist ein prächtiges Werk und empfiehlt sich durch Tonfülle, ansprechende Klangfarbe der einzelnen Register und eine nette, aüßere Ausstattung. Die beiden Kirchenbanner, deren eines die Bilder der heil. Jungfrau und des heil. Joseph, das andere die Bilder der heil. Hedwig und des heil. Otto, des Apostels der Pommern, zeigt, geben an Schönheit den besten Erzeügnissen der nach dieser Seite hin thätigen Kunst nichts nach.

Der wackere Baumeister, der in dem Bau der St. Josephs-Kirche den Beweis geliefert hat, daß seine Seele von Empfindungen des Schönen bewegt wird, hat die Ausführung des Gebaüdes nach dem von dem Königl. Ministerium auf 10.970 Thlr. festgesetzten Anschlage übernommen, und diesen nur um ca. 370 Thlr. überschritten.

Die Aufbringung und Verwendung der erforderlichen Geldmittel erhellt aus der ult. December 1866 abgeschlossenen —

Kirchenbau-Rechnung der St. Josephs-Kirche zu Stargard.

Einnahme.	Rt. Sgr. Pf.	Ausgabe.	Rt. Sgr. Pf.
Tit. I. Von auswärtigen Privaten	2076. 7. 3	Tit. I. Für den Bauplatz	669. 6. 6
„ II. Sammlungen von Redactionen	1615. 29. 9	„ II. An Porto, Druckkosten u. dergl.	41. 17. 3
„ III. Von kirchlichen Vereinen	3681. 7. 6	„ III. An Zinsen für Passiv-Capitalien	512. 2. 6
„ IV. Aus unmittelbaren Kirchen- und Staats-Fonds	4709. 8. 1	„ IV. Zum Bau der Kirche	11300. 29. 4
„ V. An Beiträgen der Gem.	1287. 29. 2	„ V. Ankauf und Umbau des Pfarrhauses	1565. 6. 7
„ VI. An Zinsen von Activ-Capitalien	1186. 12. —	„ VI. Zum Kirchen-Inventarium	1920. — 4
„ VII. Insgemein	92. 20. —	„ VII. Insgemein	140. 21. 3
„ VIII. An Passiv-Capitalien	1500. — —		
Summa	16149. 23. 9	Summa	16149. 23. 9

Erläuterungen.

Einnahme. Tit. I. enthält die Namen derjenigen Privat-Personen oder Privat-Vereine, welche ihre Beiträge direct nach Stargard eingesendet haben; es sind deren 209. — Tit. II. Hier ist besonders zu erwähnen die Redaction des schlesischen Kirchenblatts resp. die Fürstbischöfl. Collecten-Asservation zu Breslau, bei welcher Thlr. 1103. 20. 6 Pf. eingegangen sind, und die Redact. des märkischen Kirchenbl. mit einer Sammlung von 389 Thlr. 15 Sgr. — Tit. III. begreift die Beiträge aus dem Lyoner Missionsfonds mit Thlr. 2568. 24. 6 Pf., aus dem Bonifacius-Verein mit Thlr. 821. 13 Sgr. und den Ludwig-Missions-Verein zu München mit 291 Thlr. — Tit. IV. Hierher gehört ein Gnadengeschenk des Königs von 1500 Thlr. aus dem Dispositionsfonds, bewilligt mittelst Kabinet-Erlasses Sr. Majestät des Königs Wilhelm I. vom 7. Mai 1862; ferner eine Kirchen-Collecte der Diöcese Breslau mit Thlr. 405. 8. 1 Pf; ferner eine Kirchen-Collecte in der Delegatur mit 129 Thlr.; aus der v. Gaugrebenschen Fundation zu Breslau 1000 Thlr.; aus der hiesigen Kirchenkasse wurden zum Bau verwendet 1675 Thlr. Tit. V. enthält die Beiträge, welche von der hiesigen Gemeinde, sei es einzeln, sei es durch Sammlungen freiwillig aufgebracht worden sind. — Tit VI. Da die Sammlungen zum Kirchenbau bereits im Jahre 1849 begonnen wurden, der Bau der Kirche selbst aber erst im Jahre 1862 in Angriff genommen werden konnte, wurde der unterdeß aufgesammelte Fonds zinslich angelegt. — Tit. VIII. enthält die zum Kirchenbau vorgeliehenen Kapitalien, deren Verzinsung und allmälige Abtragung im Laufe der Zeit hauptsächlich von der hiesigen Gemeinde durch freiwillige Beiträge zu erwarten ist. Die zu diesem Zwecke in der Gemeinde veranstalteten Sammlungen betragen alljährlich über 100 Thlr. —

Ausgabe. Tit. I. bis IV. sprechen für sich. — Tit. V. umfaßt die Mehrkosten des jetzigen Pfarr- und Schulhauses — Johannisstr. Nr. 18 — gegen das frühere Pfarr- und Schulhaus — kl. Mühlenstraße Nr. 7. — Der Kaufpreis des jetzigen Pfarr- und Schulhauses beträgt 4000 Thlr., während das Haus kl. Mühlenstr. Nr. 7 für 3850 Thlr. verkauft wurde. Außerdem mußte das Haus Johannisstr. Nr. 18 einer sehr umfangreichen Reparatur und Veränderung unterworfen werden.

Die St. Josephs-Kirche ist unter dem Pontifikat Pius IX. erbaut worden, als Heinrich Förster Fürstbischof von Breslau war, zu dessen Diöcese die katholischen Gemeinden in der Mark Brandenburg und in Pommern und Rügen gehören. Pfarrer war Joseph George, der während des Baues der Kirche im Jahre 1862 zum Erzpriester ernannt worden ist.

Besondere Verdienste um das Zustandekommen des Kirchenbaues haben sich erworben der unterdeß verstorbene Ministerial-Director, Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Aulike in Berlin und der damals zu Stargard in Besatzung stehende Oberst Malotki v. Trzebiatowski, Befehlshaber des 6. Pomm. Infanterie-Regiments Nr. 49.

Zufolge einer, im Juni 1861 von Seiten des Kirchen-Collegiums veranstalteten Aufnahme, betrug die Zahl der namentlich nachgewiesenen Mitglieder der katholischen Civil-Gemeinde in der Stadt Stargard 404
bestehend aus dem Pfarrer, 1 Lehrer, 1 Apotheker, 1 Uhrmacher, 1 Kaufmann, 1 Bau-Inspector, 1 Kanzlisten, einigen Eisenbahn-Beamten, einigen Handwerksmeistern, meistens aber aus Gesellen, Bahnarbeitern, Tagelöhnern ꝛc. theils Haushaltungen bildend, theils Einzelne.

Die katholische Militair-Gemeinde zählte *) . . . . 174.

Zusammen Katholiken in der Stadt Stargard . . . . 578.
Auf dem platten Lande des Saziger Kreises lebten . . . . 113.
In der Stadt Piritz gab es 50 Civilisten und 64 Soldaten, auf dem Lande des Piritzer Kreises und in der Stadt Massow 25 . . . . 139.

Zur katholischen Pfarre Stargard gehörten . . . . 830.

Vom April 1861 bis zum November 1863 ist der Gottesdienst in einem Saale des Rathhauses abgehalten worden.

Was das Patronat über die katholische Kirche St. Joseph betrifft, so nahm das Kirchen-Collegium in einer Eingabe vom 29. October 1855 an, die Rechte desselben ständen dem Landesherrn zu, der demnach auch die damit verbundenen Pflichten zu übernehmen habe, allein der Minister für geistliche ꝛc. Angelegenheiten entschied sich, mittelst Rescripts vom 7. Juli 1856 dahin, daß das Vorhandensein eines Königl. Patronats über die fragl. Kirche nicht anerkannt werden könne, weil eine ausdrückliche Verleihung oder Übernahme desselben nicht Statt gefunden habe, und solche dadurch nicht ersetzt werden könne, daß die Pfarre in den Nominations- oder Präsentations-Urkunden als Königl. Patronats bezeichnet sei. Ebensowenig könne in dieser Beziehung eine Verjährung sich gebildet haben, da die katholische Gemeinde zu Stargard erst im Jahre 1850 zu einem eignen Pfarrsystem constituirt worden sei. Unter diesen Umständen wird das Patronat stillschweigend, und bis auf Weiteres, von dem Fürstbischof zu Breslau geübt.

Die bereits auf S. 185 erwähnte katholische Schule ist eine staatlich anerkannte öffentliche Elementarschule. Wegen Unterstützung dieser Schule aus der Stadtkasse resp. Aufnahme in den städtischen Schulverband sind Unterhandlungen eingeleitet, welche indeß zur Zeit noch nicht zu einem Abschlusse gelangt sind.

---

*) Am Ende des Jahres 1866 bildeten 9 Deütsch und 21 Polnisch redende, zusammen 30 Mannschaften des 1sten und 2ten Bataillons, Kolbergschen Regiments, die katholische Militair-Gemeinde in Stargard. Beim Füsilier-Bataillon desselb. Regiments, in Piritz, standen 7 Katholiken deütscher und 9 Katholiken polnischer Nationalität. Im Ganzen 46 Militairpersonen.

Kirchen-Kassen-Rechnung der St. Josephs-Kirche pro 1866.

Status bonorum.

Die zu 5/6 in der Achen-Münchener Feüer-Versicherungs-Gesellschaft mit 10.000 Thlr. versicherte St. Josephs-Kirche, besitzt: —

a) An Liegenschaften: 1) Ein Haus und Grundstück, Johannisstraße Nr. 18, im Hypothekenbuch verzeichnet sub Peter Grönings-Bezirk No. 24; das Pfarr- und Schulhaus ist in der National-F.-V.-G. versichert mit 3015 Thlr.; dazu gehört 1) eine Hauswiese, 2) eine Ackerparcele.

b) Einen Antheil von . . . . Thlr. 1190 an einer Schuld- und Pfandverschreibung über 1500 Thlr., wovon außer den vorstehenden 1190 Thlr. die Fundations-Kasse mit 310 Thlr. betheiligt ist; eingetragen auf das Haus Holzmarktstraße Nr. 6, sub Bd. I, Nr. 49, Rubr. III, Nr. 3 des Hypotheken-Buchs; und 2) eine Schuld- und Pfandverschreibung über . . . . „ 500, eingetragen auf das in der Louisen-Vorstadt, Louisenstraße Nr. 9 gelegene Grundstück sub Nr. I, Band 41, Rubr. III, Nr. 1 des Hypothekenbuchs.

Summa — Thlr. 1690.

Die Rechnung.

Einnahme.	Rℓ	Sgr	₰	Ausgabe.	Rℓ	Sgr	₰
Tit. I. Vom Grundeigenthum	88.	15.	—	Tit. I. An Gehalt des Pfarrers	500.	—	—
„ II. Von belegten Kapitalien	84.	15.	—	„ II. Kultusbedürfnisse . .	47.	8	9
„ III. Von Berechtigungen .	460.	13.	1	„ III. Kirchen-Utensilien . .	—	—	—
„ IV. Insgemein	50.	6.	6	„ IV. Lasten und Abgaben .	15.	1.	9
„ V. Bestand aus dem Vorjahre	46.	—	6	„ V. Bauten u. Reparaturen	60.	3.	4
				„ VI. Insgemein	10.	10.	—
Summa . .	729.	20.	1	Summa . .	632.	23.	10

Bestand . . . Thlr. 96. 26. 3 Pf.

Erlaüterungen.

Einnahme. — Tit. I enthält die Pacht für die Hauswiese 5½ Thlr. und für die Ackerparcele 8 Thlr.; so wie den auf 75 Thlr. angenommenen Miethswerth für die Pfarrer-Wohnung im Pfarr- und Schulhause. — Tit. II spricht für sich. Tit. III. Darin stehen 400 Thlr. Gehalt des Pfarrers aus der General-Kasse des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten durch die Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin (aus den Fonds des vormaligen Stifts Neüzelle); sodann Ertrag des Klingbeütels Thlr. 44. 23 Sgr. 1 Pf.; für vermiethete Kirchenstände 6 Thlr, aus der Fundationskasse 9 Thlr. 6 Sgr., Kerzengeld 15 Sgr. — Tit. IV. enthält 25 Thlr. Pfarr-Accidenzien, Thlr. 24. 22. 6 Pf. Erlös von dem Verkauf der alten Kanzel, der alten Orgel und der Bänke und sonstigen Holzwerks aus der Jobst-Kapelle, endlich 14 Sgr. für ausgeschmolzenes Wachs.

Ausgabe. — Tit. I. Eigentliches Gehalt des Pfarrers aus Staatsmitteln 400 Thlr, Miethswerth seiner Wohnung 75 Thlr. und Accidenzien nach 6jähriger Fraction 25 Thlr. — Tit. II spricht für sich. — Tit. IV. Darin steht die Versicherungs-Prämie für das Kirchengebaüde mit 7 Thlr. 15 Sgr., desgleichen das Kirchen-, Pfarr- und Schul-Inventar (4892 Thlr, 29 Thlr. und 79 Thlr.) mit 6 Thlr. 3 Sgr., und an Schornsteinfegergeld Thlr. 1. 13. 9 Pf. — Tit. V. Reparaturen sind im Kirchengebaüde, wie im Pfarr- und Schulhause vorgekommen. —

Tit. VI. weiset u. a. die Kosten des Abbruchs und der Fortschaffung der Inventarstücke aus der Jobst-Kapelle nach.

Friedrich II. stellte den Satz auf: „In meinen Landen kann Jeder nach seiner Façon selig werden", einen Satz, den alle seine Nachfolger in der Regierung der Preüßischen Monarchie während ihres absoluten Regiments befolgt haben und der auch in der Verfassungs-Urkunde von 1850 zur Geltung gekommen ist. Was von dem Urheber eines Syllabus, und dergleichen Schriftstücke mehr, zu halten ist, wurde auf S. 620 bemerkt, dem, im Interesse der Menschheit, noch viel hinzugefügt werden könnte, was aber, zur Ersparung des Raumes, auf sich beruhen möge.

Werke der Wohlthätigkeit.

In der Periode seit 1819 sind die nachstehend genannten Vereine und Stiftungen für fromme und milde Zwecke entstanden, bezw. errichtet worden:

1. Der Privat-Verein für Armenpflege — besteht seit dem Jahre 1837 und hat seitdem seine Wirksamkeit ununterbrochen fortgesetzt, welche — nach Anleitung des damals festgestellten, aus 15 Paragraphen bestehenden Statuts und Geschäfts-Regulativs (ohne Datum) — sich erstreckt

   1) auf eine Kinder-Bewahr-Anstalt,
   2) auf eine Suppen-Vertheilungs-Anstalt,
   3) auf Unterstützungen an Arme jeder Confession mit baarem Gelde und im Winter mit Feüerung und Kleidung.

Die Stadt mit ihren Vorstädten ist in 8 Bezirke eingetheilt, deren jedem ein Commissarius und ein oder zwei Pfleger vorstehen, welche die Verpflichtung haben, die Noth und das Bedürfniß der Armen ihres Bezirks zu prüfen und in den monatlichen Versammlungen des Vereins Vortrag zu halten, in dringenden Fällen jedoch sofort an den Vorstand zu berichten. Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem Schreiber und Kassenführer, welche das Ganze leiten und ermächtigt sind, sogleich Hülfe zu leisten, wo sie Noth thut, oder einen Commissarius zu ernennen, welcher sich sofort in die Wohnung des Armen zu begeben und zu untersuchen hat, wie am besten und schnellsten zu helfen ist. Sämmtliche Beamte des Vereins verrichten ihr Amt unentgeldlich. Die Einnahme des Vereins fließt aus freiwilligen Beiträgen, die regelmäßig geleistet werden, aus Schenkungen, an denen sich auch Magistrat und Stadtverordnete in geeigneten Fällen betheiligen, sowie aus außerordentlichen Einnahme-Quellen, als für verloos'te Handarbeiten, vom Gesang-Verein, von jeweiligen Vereinen für wissenschaftliche Vorträge im Winter, Ablösung der Neüjahrs-Gratulationen u. s. w., wozu in neüerer Zeit auch Legate aus Vermächtnissen gekommen sind, wozu der Grund gelegt ist zu einem selbständigen Vermögen des Vereins. Im ersten Jahrzehend des Bestehens des Vereins belief sich die jährliche Einnahme im Durchschnitt auf 980 Thlr., hauptsächlich aus freiwilligen regelmäßigen Beiträgen, einer Quelle fließend, welche indessen in neüerer Zeit fast zu versiegen droht.

Was nun die einzelnen Anstalten des Vereins betrifft, so umfaßt: —

1) Die Kleinkinder-Bewahr-Anstalt eine Anzahl von 100 Kindern in dem Alter von 2—6 Jahren, welche vom 1. Mai bis ult. October täglich des Morgens in die Anstalt gebracht und des Abends abgeholt werden. Die Tendenz der Anstalt ist neben Bewahrung, Verpflegung und Erziehung der Kinder das Bestreben, den armen Ältern und namentlich den Müttern durch Abnahme der Kinder Gelegenheit zur verschaffen, ihrer Arbeit ungestört nachzugehen und ihr Brot fleißig und ehrlich zu erwerben, weshalb sie unter Controle des Vereins stehen. Auf verwais'te Kinder

in dem genannten Alter, welche bei fremden Leüten ausgethan sind, wird besonders Rücksicht genommen. Die Kinder werden vom Morgen bis Abend hinlänglich mit Speise, des Mittags mit warmem Essen, versehen, beaufsichtigt, ihrem Alter gemäß unterrichtet in kleinen Gebeten, Sprüchen und Liederversen, auch werden die älteren Mädchen schon zum Stricken angeleitet. Sowol Vor- als Nachmittags werden sämmtliche Kinder auf einen, von den städtischen Behörden verliehenen freien und sichern Platz geführt, um in frischer Luft ihr jugendliches Spiel zu treiben. Bei der Anstalt sind angestellt: ein Aufseher mit monatlich 6 Thlr. Gehalt und zwei Frauen, jede mit monatlich 3 Thlr. Gehalt und freier Beköstigung, außerdem wohnt die eine Frau in dem, von den städtischen Behörden unentgeldlich überlassenen Locale. Die Oberaufsicht über die Anstalt führt der Vorstand des Vereins, und speciell der Vorsteher desselben, die Ökonomie besorgt ein Mitglied des Vereins unter Aufsicht des Kassenführers. Mit vollendetem 6ten Jahre werden die Kinder aus der Anstalt entlassen, und der Schule überwiesen, wo sie unter den übrigen Kindern bald durch ihre Vorbildung zu erkennen sind.

2) Die Suppen-Vertheilungs-Anstalt besteht während des Winters und zwar vom 1. November bis Ende März oder Mitte April. Sie umfaßt 100 Arme, welche täglich auf Mittag sich eine zureichende Portion nahrhafter Suppe unter Aufsicht eines Vereins-Mitgliedes gegen Verabreichung von Nummern abholen Außer den in einer Controle geführten Armen wird auf gemachten Antrag sogleich Suppe an Kranke gegeben. Die Suppe wird täglich mit Fleisch gekocht, welches nach einigen Tagen, sobald so viel zusammen ist, an die Armen vertheilt wird. An Festtagen gehen haüfig Geschenke von Wohlthätern ein, welche sich bereits auf 50 Pfund Rindfleisch zur Suppe und ein Brot für jeden Armen belaufen haben.

3) Die Unterstützung an Geld wird in der Regel den Armen nicht sogleich ganz in die Hände gegeben, sondern der Commissarius oder Pfleger des Bezirks schafft das Nöthige für sie an und verhütet dadurch Mißbrauch. Die Feüerung für den Winter wird in Portionen Torf, nach dem vorher in der Versammlung des Vereins vorgetragenen Bedürfniß vertheilt, gewöhnlich an einige Hundert arme Familien. Außerdem wird auf Krankheitsfälle nach Anzeige der Ärzte und Geistlichen besondere Rücksicht genommen und sogleich eine Gabe verabreicht. Die Bekleidung bezieht sich größtentheils auf Hemden und Strümpfe; es werden jedoch auch andere Stücke vertheilt und für arme Confirmanden angeschafft.

Die Berechnung der sämmtlichen Einnahme und Ausgabe wird von dem Rechnungs- und Kassenführer des Vereins ordnungsmäßig geführt, welcher in öffentlicher Versammlung Rechnung legt und entlastet wird. Die Bedingungen, unter welchen der Verein die sämmtlichen genannten Wohlthaten vertheilt, sind ein nüchternes und gesittetes Leben, und nur solche Personen werden ausgeschlossen, welche mehrfacher Ermahnung nicht folgen und, besonders dem Trunke ergeben, sich weder durch Güte noch Ernst bessern lassen.

Die Männer, welche das Statut unterzeichnet haben, und daher als Stifter des Vereins anzusehen sind, sind in alphabetischer Ordnung: v. d. Brincken, 3 Glieder der Familie v. Dewitz, Falkenberg, Hasselbach, Krause, Marquardt, Schmidt, Schultz, Schüler, Struve, Weier, Wilde, Wilhelmy, Wilms.

Die Stadtgemeinde hat dem Verein, beim Beginne seiner Thätigkeit, das von ihr, damals unlängst, erworbene ehemalige Militair-Wachthaus am Piritzer Thore überlassen. Das Gebaüde bedurfte aber vor seiner Benutzung zu den Zwecken des Vereins einiger baulichen Einrichtungen, deren Ausführung einen Kosten-Aufwand

von 83 Thlr. 17. 6 Pf. verursacht hat, zu dessen Deckung Magistrat und Stadtverordneten einen Zuschuß von 50 Thlr. gewährt haben. Eben so bewilligten die städtischen Behörden im Jahre 1854 dem Verein Erstattung der Reparaturkosten, welche seit 1837 bis dahin vorgekommen waren mit einem Gesammtbetrage von 137 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Als Beihülfe zu den Zwecken des Vereins haben sodann Magistrat und Stadtverordneten, in Betracht, daß die milden Gaben theils durch Absterben, theils durch Wegzug vieler Mitglieder des Vereins, die durch neüen Zutritt nicht ergänzt worden sind, sich verringert haben, bereits 1848 einen Zuschuß von 50 Thlr. und demnächst 1865 einen zweiten Zuschuß von 100 Thlr. aus städtischen Mitteln gewährt. Überhaupt sieht der Magistrat den Verein lediglich als einen Zweig seiner öffentlichen Armen-Verwaltung an, dergestalt, daß, falls die Mittel des Vereins nicht ausreichen, der nöthige Zuschuß von der Stadtgemeinde gewährt wird. Von den Legaten, welche dem Verein seit dem Jahre 1857 zu Theil geworden sind, wird so weit ihrer in den Magistrats-Acten gedacht wird, weiterhin unter den Vermächtnissen die Rede sein.

2. Der Frauen-Verein für Waisenpflege. — Im Frühjahr 1844 traten in Stargard 161 Frauen und Jungfrauen zusammen, welche den Wunsch hegten, sich der Aufsicht und Erziehung der Waisenkinder zu widmen, die von der städtischen Armen-Verwaltung an Pfleger ausgethan werden. Sie wählten aus ihrem Kreise einen Vorstand, bestehend aus 6 Mitgliedern. Der Vorstand entwarf ein Statut, welches in 5 Paragraphen abgefaßt, der General-Versammlung vorgelegt und von dieser am 1. April 1844 einhellig angenommen und vollzogen wurde.

Im Eingange des Statuts ist der Zweck des Vereins näher, und zwar dahin angegeben: Das Schicksal der verwaist'en Kinder hiesiger Stadt, die der öffentlichen Fürsorge anheim fallen, zu verbessern. Zu dem Ende will der Verein dafür Sorge tragen, daß diese Kinder bei Leüten untergebracht werden, welche sich auch wirklich zur Pflege von Verwaist'en eignen; und will durch fortwährende Beaufsichtigung von Seiten seiner Mitglieder darüber wachen, daß den Kindern die gehörige Pflege erhalten, und daß sie zur Ordnung, zur Schule, zur Arbeitsamkeit angehalten werden, damit sie nach erfolgter Einsegnung geschickt seien, als Dienstboten oder Lehrlinge ihr Fortkommen zu finden (§ 1.). — Zur Erreichung dieses Zweckes dienen zunächst die Geldmittel, welche die städtische Behörde dazu gewähren wird; dann die Beiträge an Geld und Sachen, welche die Vereinsmitglieder unter sich selbst aufbringen, die auf den besondern Wunsch sämmtlicher Mitglieder nur zu den ordinären Fällen und allgemeiner Verbesserung verwendet werden sollen; endlich die Gaben, welche dem Verein auf außerordentlichem Wege etwa von Wohlthätern außerhalb des Vereins, oder aus Concerten, oder Verloosungen zufließen werden (§. 2.). — Die Geldbeiträge, welche die Vereinsmitglieder zeichnen, werden monatlich erhoben, gelten jedoch für ein ganzes Jahr vom 1. April bis letzten März. Wer im März nicht seinen Austritt aus dem Verein schriftlich erklärt, wird wiederum auf Ein Jahr als Mitglied angesehen und bleibt, wenn nicht triftige Gründe ihn daran verhindern, für das ganze Jahr dem Verein verpflichtet. Der Eintritt in den Verein steht zu jeder Zeit offen (§. 3.) — Von den 6 Mitgliedern des Vorstandes sind 3 die eigentlichen Vorsteherinnen und 3 sind Stellvertreterinnen. Letztere werden zu allen Berathungen über wichtige Angelegenheiten zugezogen, und treten sonst in die Stelle der Vorsteherinnen ein, wenn diese behindert sind. Den Vorsteherinnen steht das Recht zu, die Aufsicht über die sämmtlichen Pfleger und Kinder zu führen,

und nöthigenfalls mit den Waisenmüttern darüber Rücksprache zu nehmen. Die Vorsteherinnen und Stellvertreterinnen versammeln sich jeden ersten Montag im Monat zur Berathung (§. 4). — Zu Ende eines jeden Vereinsjahres im Monat März findet eine General-Versammlung von allen Vereins-Mitgliedern Statt, in welcher der Vorstand Rechnung ablegt und zur allgemeinen Kenntniß bringt, was der Verein im verflossenen Jahre gewirkt hat. In dieser Versammlung wird aufs Neüe der Vorstand gewählt (§. 5.).

Die Frauen, welche zum ersten Mal in den Vorstand gewählt wurden, und darum wohl als Urheber und Stifter des Vereins angesehen werden können, waren: Frau Ulrike Marquardt, geb. Block, Gattin des Haupt-Steüer-Amts-Rendanten; Frau v. d. Marwitz, geb. v. Derenthall, Gattin des Landraths; Frau Emilie Kramer, geb. Michaelis, Vorsteherinnen; — und Frau Caroline Sonnemann, geb. Köpnik, Frau Henriette Herrlinger, geb. Steinert, und Frau Bertha Mampe, geb. Gützlaff, Gattin des practischen Arztes, Sanitätsraths Dr. M., Stellvertreterinnen.

Die städtischen Behörden, denen das Statut vorgelegt worden war, nahmen das Anerbieten des Vereins, sich der besondern Überwachung und Beaufsichtigung der auf öffentliche Kosten verpflegten Waisenkinder liebevoll unterziehen zu wollen, dankbar an (Beschluß der Armen-Direction vom 24. April, des Magistrats vom 3. Mai, der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Mai 1844) und es wurden von denselben nachstehende Grundsätze festgestellt, nach denen die Beziehungen zwischen der Armen-Verwaltung und dem Frauen-Verein zu ordnen und zu regeln seien: — 1) Die Auswahl der von dem Verein unterzubringenden und zu beaufsichtigenden Kinder bleibt der Armen-Direction vorbehalten; dagegen wird es dem Verein lediglich überlassen, hinsichtlich der Personen oder Pfleger, denen jetzt, 1844, Waisen zur Verpflegung anvertraut sind, und des Betrages der Pflegegelder beliebige Änderungen vorzunehmen. 2) Die städtische Armen-Kasse zahlt an den Verein für jedes Kind ein durchschnittliches Pflegegeld von 1½ Thlr. monatlich zu Händen des Vereins-Vorstandes. 3) Es wird empfohlen, die Unterbringung der Kinder so zu veranstalten, daß die Pflegestellen mit dem Ende eines jedem Monats gewechselt werden können. 4) Bei Irrungen mit den Pflegern oder Pfleglingen werden die Bezirks-Armen-Commissionen den nächsten Beistand leisten. 5) Die Unterbringung der Kinder geschieht in der Regel bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre. 6) Wird empfohlen, Behufs Rechnungs-Legung von allen Geld-Empfängern gültige Quittungen entgegen zu nehmen; und 7) wird der verheißenen Mittheilung über die Wirksamkeit des Vereins und der Rechnungslegung über die Geldverwendungen am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres entgegengesehen.

Nach Erledigung einiger Bedenken, welche von Seiten des Vorstandes gegen die leitenden Grundsätze der Armen-Direction, namentlich in Bezug auf den Betrag des monatlichen Pflegegeldes, erhoben wurden, trat der Verein im Monat December 1844 mit einem Stamm von 59 Pflegekindern in Wirksamkeit. Diese Zahl ist im Laufe der Zeit ansehnlich gestiegen. Am Schluß des Geschäftsjahres 1849—50 betrug sie 77. Nachweisungen über den Vermögensstand des Frauen-Vereins liegen in den Magistrats-Acten nicht vor.

Von Stiftungen im eigentlichen Sinne des Worts gehört der mit dem Jahre 1819 beginnenden Periode eine sehr bedeütende an, nämlich —

3. Die Falbesche Stiftung. — Sie gründet sich auf Gotthilf Samuel Falbe's, weiland Schulraths bei der Königl. Regierung von Pommern (so lange dieselbe während der französischen Occupation von Stettin, 1806 bis 5. December

1813, in Stargard war) und Director des Königl. und Gröningschen Gymnasiums daselbst, letzten Willen, vom 2. October 1847 und Codicill vom 1. November 1848, publ. Stargard den 28. Juni 1849.

Stiftungs-Fonds 22.500 Thlr. Von diesem Kapital, welches ich nicht ererbt, oder durch Glückspiele, sondern durch Fleiß und gute Wirthschaft bei meinem immer mäßigen Gehalt in meiner Schulstelle erworben habe, soll — so verordnet der Testator — der größte Theil zu milden Stiftungen in dieser und anderen Städten verwandt werden, und zwar folgender Art:

I. Für das Gymnasium zu Stargard, so lange es ein Gymnasium bleibt und seine Schüler für die Universität vorbildet und es nicht in eine Bürgerschule übergeht, in welchem Falle alles dies dem Friedrichswerderschen Gymnasium zu Berlin zufällt: 10.100 Thlr., die so zu vertheilen sind, daß —

a) 4000 Thlr. als Stipendium und zwar als Speisegelder für dürftige, fleißige und besonders gesittete Jünglinge, die das Kartenspiel und Trinkgelage meiden, bestimmt werden, von deren Interessen jährlich 4 Gymnasiasten (jährlich) 40—50 Thlr. in 4teljährigen Ratis erhalten und zwar 2 aus Prima und 2 aus Secunda;

b) 2000 Thlr. zu Stipendien für 2 nach der Universität als vorzüglich reif abgehende Gymnasiasten, welches auswärtige oder auch Söhne der oberen Lehrer des Gymnasiums sein sollen. Sie erhalten jeder die Zinsen von 1000 Thlr. bei ihrem Abschiede von der Anstalt durch den Director, aber nur dies eine Mal und nicht weiter auf der Universität;

c) 2000 Thlr. zur Stiftung einer Wittwenkasse für Wittwen der künftig nach meinem Tode sterbenden Oberlehrer des Gymnasiums. Bis dahin werden die Zinsen zum Kapital geschlagen. Da nun die Frau Pastor und Prorector Hecker hierauf nicht Ansprüche machen kann, so soll sie zur Entschädigung jährlich die Zinsen von 1000 Thlr. bis an ihren Tod erhalten, welche nachher der ältesten, noch unverheiratheten, über 50 Jahre alten Tochter eines Obergymnasiallehrers, oder, wenn solche nicht vorhanden, eines Predigers hiesiger Stadt, und wo auch dies nicht der Fall, der ältesten Wittwe oder Tochter eines Schuldieners am Gymnasium zufallen sollen. So im Testamente. Dagegen verordnete der Testator im Nachtrage vom 1. November 1848: Mit Aufhebung des im Testament Gesagten setze ich fest, daß nach der &c. Hecker Tode die Zinsen an die Wittwenkasse des Gymnasiums fallen sollen, um deren Einkünfte zu vermehren.

d) 600 Thlr. für die Lehrer des Gymnasiums, für deren Zinsen sie jährlich an einem festlichen Tage, z. E. am Gröningschen Sterbetage oder am Tage der Examen, zusammen kommen und sich in fröhlicher Eintracht über Lehr- und Disciplinarfälle unterhalten können.

e) 400 Thlr., deren Zinsen jährlich für den Primaner bestimmt sein sollen, der den besten deütschen oder lateinischen Aufsatz, oder auch ein deütsches oder lateinisches Gedicht nach einem gegebenen Thema liefert.

f) 100 Thlr., deren Zinsen für den Schüler der drei untern Klassen bestimmt sein sollen, der die beste Handschrift . . . nach Beschaffenheit der Arbeitsbücher des letzten Jahres, schreibt.

g) Hieran können sich 200 Thlr. schließen, welche ich dem Privat-Verein für die hiesige Armenpflege (oben S. 796 Nr. 1.) vermache, um die Zinsen an dürftige Wittwen zu vertheilen. — Mit diesem letzten Betrage sind es also 10.300 Thlr., welche ich der hiesigen Stadt vermache mit Einschluß der oben benannten, fürs Gymnasium bestimmten 10.100 Thlr. —

II. Für auswärtige Gymnasien und die Verwaltungskosten der Stiftung, die künftig meinen Namen führen wird:

1) Für das Friedrichs-Werdersche Gymnasium zu Berlin, auf dem ich unter Gedike meine Bildung und von ihm und der Anstalt Unterstützung erhalten habe, als hülfsloser, verlassener Schüler, 1000 Thlr. Mögen alle Schüler, welche auf Gymnasien Wohlthaten genossen, sie auf ähnliche Art vergelten.

2) Für die Schule meiner Vaterstadt Woldenberg sind an den dortigen Magistrat abzusenden ebenfalls 1000 Thlr., um durch den Herrn Oberprediger und Rector mit Zuziehung eines meiner dortigen Verwandten die jährlichen Zinsen zur Unterstützung armer Schüler an Büchern und Schulgeld zu verwenden.

Zu Verwaltern dieser Stiftungen ernenne ich den jedesmaligen Director und Prorector des hiesigen Gymnasiums, welche sich selbst einen Rechtsbeistand erwählen mögen. Sie werden das Nöthige wegen der Kassenordnung und Unterbringung dieser und der folgenden Vermächtnisse und Gelder besorgen und darüber den vorgesetzten Behörden jährlich von der Verwaltung Rechenschaft ablegen. Sie werden für ihre Bemühungen die jährlichen Interessen von 1500 Thlr. zu gleichen Theilen erhalten.

Ein zweiter Theil der oben angegebenen Summe von 22.500 Thlr. soll für meine sowol Bluts- als Seitenverwandten auf folgende Art bestimmt werden.

(Es folgen die Bestimmungen mit Namhaftmachung der Verwandten, denen die Summe von 8750 Thlr. zufiel, von der auch noch einige kleine Legate zu bestreiten waren.)

Da nun auch ein Universalerbe ernannt werden muß, so hatte ich dazu meinen nächsten Verwandten, den Superintendenten Falbe zu Greifenberg, bestimmt. Da er aber schon sein Amt niedergelegt hat und schweren Krankheiten unterworfen ist, so habe ich ihm den nächsten meiner Verwandten von Seiten meiner Frau, den hiesigen Prorector und Professor Wilde, auf die Art beigeordnet, daß sie beide gemeinschaftlich dies Geschäft übernehmen und die Vortheile desselben gemeinschaftlich genießen sollen. Sie wissen beide, wie es bei und nach meinem Tode gehalten werden soll. Begräbniß ohne Pomp, ohne die Schuljugend, die mich nicht mehr kennt, und ein stilles Plätzchen auf dem Friedhofe ohne irgend ein Denkmal, am wenigsten Kreüz oder Stein, denn ich habe im Leben schon Kreüz- und Steinschmerzen erduldet und überlasse dergleichen gebrechliche Denkmäler denen, die gewöhnlich nichts Denkwürdiges im Leben gethan haben. Wenn ich bei längerm Leben noch Zusätze hinzuzumachen mich veranlaßt finde, so werde ich diese versiegelt bei meinen Dokumenten in dem Kasten hinterlassen und sollen die gleiche Gültigkeit haben.

In dem Codicille d. d. Stargard, den 1. November 1848, ist verordnet, was folgt:

Nachstehende Erlaüterungen und Ergänzungen des von mir unterm 16. September 1847 ausgestellten und gerichtlich beigelegten Testament sollen mit demselben gleiche Gültigkeit haben:

1) Bei dem Stipendium für die hiesigen Gymnasiasten ist zu ergänzen, daß dieselben nach dem Urtheil der Collatoren und wenn diese nicht einig sind, nach der Stimmenmehrheit des Lehrercollegiums ertheilt werden sollen.

2) In Ansehung der Zinsen von 1000 Thlr. für die verwittwete Frau Pastorin und Prorector Hecker setze ich mit Aufhebung des im Testament Gesagten fest, daß nach ihrem Tode die Zinsen an die Wittwenkasse des Gymnasiums fallen sollen, um deren Einkünfte zu vermehren.

3) Die Verwalter der ernannten Stiftungen werden Statuten über dieselben zu entwerfen haben, wonach verfahren werden soll. Der juristische Beistand, den

die beiden Verwalter gleich werden annehmen müssen, wird dies wol am besten besorgen. Über die Honorirung der Herren Verwalter wird nach dem Maaß der Arbeit, besonders des Rechnungsführers, zu bestimmen sein, ob die Zinsen der dazu ausgesetzten Summe in gleichen, oder verhältnißmäßig verschiedenen Theilen gezahlt werden sollen. Dem Rechnungsführer wird wol ein größerer Theil zu bestimmen sein; doch mögen sie sich darüber vergleichen, und den Juristen entscheiden lassen.

(Es folgen einige Bestimmungen rücksichtlich der Verwandten.)

Der übrige Theil des Testaments bleibt unverändert. Nur merke ich hier an, daß meine ganze Verlassenschaft, die größtentheils in Staatspapieren besteht, nach dem Cours von 1847 berechnet ist, dem Jahre des Testaments. Unterdeß hat sich aber vieles begeben, ganz Europa in Aufruhr; es bleibt aber bei der Bestimmung und Vertheilung nach dem angenommenen Cours. Zu den Stiftungen werden die 10.000 Thlr. der ritterschaftlichen Privatbank und die 2000 Thlr. auf Hypothek bleiben. Für die Erben kömmt es auf das Glück der Zeitumstände an. Wollen sie gleich ausgezahlt sein, wie sie wol wünschen werden, so werden Abzüge stattfinden müssen. Am besten warten sie den angenommenen Cours ab.

Doch erbiete ich mich im Fall es fehlen sollte, noch 30 Certificate der Russisch-Polnischen Anleihe Littr. A. aus dem Reservefonds herzugeben, welcher in dem Testamente nicht genannt ist. Sollte auch dies noch nicht reichen, so sollen die 1000 Thlr., deren Zinsen die Frau ꝛc. Hecker beziehen sollte, für die Erbmasse der Verwandten bestimmt sein.

Aus den Reservefonds sollen auch noch folgende 4 Anordnungen bestritten werden:

Sie haben literarische Arbeiten zur Aufgabe, für die der Testator Prämien aussetzt, und zwar:

1) Für eine Fortsetzung von Hiltebrandt's „Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen", d. h. ein Verzeichniß aller in Stargard thätig gewesener Magistrats- und Gerichtspersonen, aller Geistlichen und des gesammten Lehrer-Personals bis auf die neueste Zeit, 50 Thlr. für den Verfasser dieser Schrift und 100 Thlr. zur Deckung der Druckkosten mit der Bestimmung, daß die Schrift auf 5 Druckbogen in 8 beschränkt bleiben müsse. Dr. Ernst Georg Carl Schmidt, Oberlehrer am Königl. und Gröningschen Gymnasium, hat sich der schwierigen Lösung dieser Aufgabe, die zu den umfassendsten Forschungen in alten, bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts zurückgehenden Actenstößen des Magistrats-, der Kirchen- und Schularchive führten, unterzogen, und das Ergebniß seiner Untersuchungen 1850 im Druck erscheinen lassen.

2) Falbe bestimmte für die Abfassung einer Chronik seiner Vaterstadt Woldenberg, die ebenfalls nur 5 Druckbogen umfassen durfte, eine Prämie von 100 Thlr., zur Hälfte für den Verfasser, zur andern Hälfte für die Druckkosten, und wie bei der ersten Aufgabe, den Director des Stargarder Gymnasiums zum Preisrichter. Auf die, gemäß der Bestimmung des Codicills, erlassene öffentliche Aufforderung zur Bewerbung um den Preis ging die Handschrift einer Chronik von Woldenberg ein, die aber eher eine kurzgefaßte, und noch dazu mangelhafte Geschichte der Neumark, als eine Geschichte der Stadt Woldenberg war, daher ihr der Preis nicht zuertheilt werden konnte. Hierauf ward Dr. Schmidt aufgefordert, sich der Lösung auch dieser Preisaufgabe zu unterziehen. Bereitwillig wie sich derselbe dazu finden ließ, wandte sich Dr. Schmidt an den Magistrat zu Woldenberg um Mittheilung von urkundlichen und actenmäßigen Materialien aus dem dortigen Raths-Archiv und den Registraturen der Stadtverwaltung; jedoch ohne Erfolg. Denn nach langer Zeit und wiederholter Erinnerung erging vom Woldenberger Magistrat in wenigen Zeilen der Bescheid: Der Bürgermeister von Woldenberg und der dortige Superintendent seien bereits mit Abfassung einer Chronik der Stadt beschäftigt, daher eine zweite in Stargard vorzunehmende Bearbeitung desselben Gegenstandes überflüssig. In Folge dessen hat Dr. Schmidt die Lösung der Falbe'schen Aufgabe selbstverständlich fallen lassen; von der Woldenberger Arbeit hat man aber nichts gehört!

3) Der Testator hatte eine Selbstbiographie geschrieben und die Handschrift dem Director des Gymnasiums mit der Bestimmung übergeben, selbige sammt einem Verzeichniß der von ihm dem Gymnasium geschenkten Bücher und Manuscripte, nebst einem Auszuge des Testaments nach seinem Tode drucken und vertheilen zu lassen. Falbe bestimmte zur Ausführung dieser Anordnung aus dem Reserve-Fonds 200—300 Thlr. Dieser letztwilligen Verfügung hat der Gymnasial-Director C. Freese in der kleinen Schrift „Falbe's Leben und Nachlaß", Stargard, 1850, 48 S. in 4, mit einem Facsimile der Handschrift des Selbstbiographen, Ausdruck gegeben.

4) Falbe, ein Philologe vom reinsten Wasser, hatte sich lange mit dem Ideal einer vollkommenen Übersetzung des Homer umhergetragen, wie nämlich eine kunstgerechte, dem Versmaß des Originals Vers für Vers folgende, mit demselben Wort auf Versfüßen zu Cäsuren fortgehende Übertragung zu verwirklichen sei, und wie er selbst in einigen seiner letzten Programme es versucht hatte. Diese Versuche, wie das ihm vorschwebende Ideal überhaupt, fanden indessen bei seinen Zeitgenossen keinen Beifall. Nichts desto weniger bestimmte er in dem Codicill zu seinem Testamente die Zinsen von 1000 Thlr. zu 5 Prct. für denjenigen Gelehrten, der „in einer glücklichen Stunde 50 Verse des Homers treü übersetzen werde" und verordnete zugleich, daß die Philologen Deütschlands alle zwei Jahre öffentlich eingeladen werden sollten, seines Ideals eingedenk zu sein. Dem Director des Gymnasiums ist die Beurtheilung der gelieferten Probe überlassen, wenn er es nicht für gerathen hält, noch andere Sachkundige mit zu Rathe zu ziehen, und nachher in einer viel gelesenen philologischen Zeitschrift die eingegangenen Proben bekannt zu machen, um auf diese Weise auch noch andere Urtheile einzuholen.

4. Der Verein für Erziehung verwahrloseter Kinder aus dem Kreise Sazig. — Im Jahre 1851 regte der verst. Hofprediger Hasselbach hier die Idee an, für die vielen verwahrloseten Kinder der Stadt und der Umgegend ein Rettungshaus zu erbauen. Denselben Zweck verfolgte auf dem Lande der „Kirchliche Verein an der Ihna", an dessen Spitze damals die Prediger Heyn in Pützerlin und Wentz in Mulkentin standen. Besonders den Bemühungen dieser beiden Männer, die zur Erreichung des beregten Zweckes eine anstrengende Bereisung des ganzen Kreises nicht scheüeten, ist es zu danken, daß so reichliche Beiträge an Geld und Material gezeichnet wurden, daß im Frühjahr 1852 das Fundament, am 12. Mai der Grundstein zu dem Hause gelegt und dasselbe am 18. October mit 3 Knaben eröffnet werden konnte. Bereits beim Beginn des Baues hatte sich aus dem zu demselben Beisteüernden der oben angeführte Verein gebildet und dieser erwählte nun in der General-Versammlung nach der Eröffnung einen Vorstand, bestehend aus: 2 Frauen: Der Frau General-Lieutenant v. Sohr, Bertha, geb. v. Luck, und der Frau Regierungsrath v. Mellentin, Friedericke, geb. Boie, und 9 Männern, dem Zimmermeister Dreger, den Predigern Hasselbach, Heyn, Höppner und Wentz, dem Conrector Klamroth und Dr. Schmidt, dem Landschafts-Rendanten Wilde und dem Maurermeister Wischer. Dieser Vorstand entwarf ein Statut, dem zu Folge der Verein sittlich verwahrlos'te oder mit Verwahrlosung bedrohte Kinder im Christenthum und zur Arbeit erziehen will und zwar in dem für Knaben bei Stargard gegründeten Rettungshause, sodann auch durch Unterbringung von Mädchen in andere Rettungshaüser oder bei arbeitsamen, christlichen Familien. Der Wirkungskreis erstreckt sich auf den Saziger Kreis und die benachbarten Ortschaften angränzender Kreise, insofern dieselben die Vereinszwecke fördern, Mitglied des Vereins ist jeder, der einen jährlichen Beitrag von mindestens 12 Sgr. gibt. An der Spitze des Vereins steht ein von der General-Versammlung gewählter Vorstand von 9 Personen, der das Recht hat, sich durch eigene Wahl von ferneren 3 Mitgliedern zu vervollständigen, die aus dem Kreise der, für die Zwecke des Vereins sich interessirenden, Frauen genommen werden können. Der Vorstand wählt aus sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassirer. Seine Geschäfts-Instruction

giebt er sich selbst. Mindestens alle zwei Jahre wird eine Versammlung sämmtlicher Vereins-Mitglieder berufen. Abänderungen oder Zusätze des Statuts, welche in diesen General-Versammlungen vorgeschlagen werden mögten, erfordern, wenn sie zum Beschluß erhoben werden, eine Mehrheit von ²/₃ der Anwesenden. In diesen Versammlungen finden auch die Wahlen der Vorstands-Mitglieder statt. Der Verein richtet seine Hauptthätigkeit auf das Rettungshaus für Knaben. Das Vermögen des Vereins besteht in der, von der Stadtgemeinde Stargard dem Verein für ein Kaufgeld von 159½ Thlr. überlassenen, Ackerfläche von 5 Morgen vor dem Wall-Thore nebst den darauf erbauten Anstaltsgebaüden. Bei dem Verkauf der genannten Bodenfläche hat die Stadt das Recht sich vorbehalten, eine Freistelle im Rettungshause zu besetzen. Der Verein hat im Jahre 1854 ein an das Rettungshaus anstoßendes Kämmerei-Ackerstück von 3 Mg. 78 Ruth. auf 12 Jahre für die jährliche Pacht von 3½ Thlr. in Pacht genommen, und ist im Stande gewesen, seinen eigenthümlichen Grundbesitz durch Ankauf von Ländereien bis zum Schluß des Jahres 1864 auf 10 Mg. 88 Rth. zu erhöhen. Sobald die Anstalt schuldenfrei wird, sind 5 Procent ihrer Jahres-Einnahmen zur Anlegung eines Stamm-Kapitals zu verwenden. Sonstige Überschüsse werden zur Unterbringung von Mädchen verwendet. Dem Vorstande des Vereins sind zur unmittelbaren Entscheidung folgende Befugnisse vorbehalten: Prüfung der ganzen Leitung und Verwaltung; Entlastung der Rechnungen; Erweiterung oder Beschränkung der Anstalt; Ankauf und Verkauf von Grundstücken; Darlehne; Bauten über 25 Thlr.; Wahl des Hausvorstandes; Anstellung, bezw. Entlassung des Hausvaters, so wie der sonstigen Lehrer der Anstalt; Aufnahme von Kindern. Zur Verwaltung und Leitung besteht ein Haus-Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer, Kassirer und einem aus den Mitgliedern des Vorstandes durch diesen auf 3 Jahre zu wählenden Haus-Inspector des Vereins, so wie dem Hausvater, letzterer nur mit berathender Stimme. Dieser Haus-Vorstand handelt im Namen des Vereins. Es stehen dem Haus-Vorstande alle Befugnisse zu, die dem Vereins-Vorstande nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Die amtliche Benennung des Haus-Vorstandes ist: Vorstand des Rettungshauses zu Stargard. Seine Legitimation führt er durch ein Attest des Landraths. Die Wirthschaftsbedürfnisse besorgt ein vom Haus-Vorstande zu ernennender Ökonom. Es können, wie gesagt, nur Knaben aus dem Saziger Kreise ꝛc. aufgenommen werden; indessen sind Ausnahmen gestattet: a) wenn mit anderen Anstalten ein Austausch Statt findet, und b) wenn aus den Landestheilen, für welche das Rettungshaus gestiftet ist, nicht die Aufnahme von Knaben beantragt wird. Jeder Aufzunehmende muß die nöthigen Anzüge mitbringen, geschieht dies nicht, so werden 5 Thlr. Einkleidegeld für ihn gezahlt. An Pension sind jährlich 24 Thlr. zu entrichten, indeß steht in besonderen Fällen dem Vorstande sowol eine Erhöhung, als auch Ermäßigung, selbst ganzer Erlaß dieses Pensions-Satzes zu. Selbstverständlich können Kinder, welche an einem bleibenden Gebrechen leiden, sei es körperlicher oder geistiger Art, nicht aufgenommen werden. Die Aufnahme findet der Regel nach erst nach vollendetem 6ten und vor vollendetem 13ten Lebensjahre Statt. Zur Aufnahme ist die Einwilligung des Vaters, bezw. der vormundschaftlichen Behörde erforderlich. Ein aufgenommenes Kind kann der Anstalt nicht willkürlich entzogen werden, sondern bleibt in derselben bis nach empfangener Einsegnung, und, wenn es dem Vorstande angemessen erscheint, noch länger. Dagegen hat die Anstalt das Recht, einen Zögling jederzeit zu entlassen, wenn die Umstände es gebieten, auch dann, wenn das ausbedungene Kostgeld nicht gezahlt wird. Wenn die Angehörigen der Knaben, welche

unentgeldlich im Rettungshause erzogen werden, Vermögen erlangen, so erstatten sie der Anstalt die derselben erwachsenen Kosten. Dem Verein zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder im Kreise Sazig sind durch Kabinets-Erlaß König Friedrich Wilhelms IV., d. d. Charlottenburg, den 23. Februar 1853, Corporations-Rechte, soweit solche zur Erwerbung von Grundstücken und Kapitalien erforderlich sind, mit der Maßgabe verliehen worden, daß es hinsichtlich des von dem Verein begründeten Rettungshauses in Betreff der Befreiung von Stempel-Abgaben und Gerichtskosten bei den gesetzlichen Bestimmungen verbleibt. Bei etwaigem Eingehen des Rettungshauses bestimmt die General-Versammlung, wie über das Vermögen der Anstalt zu anderen ähnlichen Zwecken zu verfügen sei. Der Grundstein zum Rettungshause ist am 12. Mai 1852 gelegt und das Haus am 18. October desselb. J. eingeweiht und feierlich eröffnet worden. Beide Tage werden alljährlich festlich begangen. Die Gebaüde sind bei der Alt-Pommerschen Feüer-Versicherungs-Societät mit 2325 Thlr. versichert. Die 3 ersten Zöglinge kamen mit dem für das Rettungshaus gewonnenen Hausvater aus der Zülchower Anstalt bei Stettin; hinzugekommen sind in dem Geschäftsjahre 1852—1853 aus dem Vereins-Bezirke 7 Knaben, so daß am 18. October 1853 im Rettungshause 10 Zöglinge befindlich waren; diese Zahl vermehrte sich im folgenden Jahre 1854 bis auf 16, im Frühjahr 1855 waren es 19, die sich bis Ende des Jahres auf 24 steigerte. In diesem Jahre waren 3 Knaben eingesegnet und in die Lehre gegeben, 1 war entlaufen. In dem Zeitraum von der Mitte September 1859 bis Mitte November 1866 sind 25 Knaben aufgenommen worden: Davon wurden 9 eingesegnet, und 1 ist gestorben; Ende des Jahres 1866 sind also 15 Knaben in Bestand geblieben. Von den Ausgeschiedenen sind 2 auf ihrem Wunsch 1865 in die Schiffsjungen-Compagnie der Königl. Kriegs-Marine eingestellt. Von den, seit Eröffnung des Instituts entlassenen Zöglingen desselben haben 3 ihre bürgerliche Stellung begründet und durch Verheirathung sich einen eigenen Heerd gebaut, ein Theil befindet sich als Gesellen in der Fremde oder dient im Heere, ein Theil ist noch in der Lehre, bei 3 der entlassenen Zöglinge ist keine Rettung möglich gewesen, sie sind leider dem Strafrichter verfallen.

Um die Gefühle der Verehrung gegen die Gemahlin des Ober-Präsidenten, Freifrau Senfft v. Pilsach, verwittwete General-Lieutenant v. Sohr, Bertha, geb. v. Luck, Ausdruck zu geben, wünschten 31 Stargarder Jungfrauen, adlichen und bürgerlichen Standes, das Andenken an dieselbe durch eine Stiftung bei derjenigen Anstalt bleibend zu erhalten, die vor Allem der verehrten Frau ihre Entstehung verdankt. Demgemäß überwiesen sie unterm 26. Mai 1857 dem Vorstande des Rettungshauses den Betrag von 80 Thlr. und sprachen ihren Willen dahin aus, daß dieser Betrag zinsbar angelegt und die aufkommenden Zinsen dazu verwandt werden sollen, um jedes Mal an dem Geburtstage der Frau Ober-Präsidentin, am 6. October, den zu entlassenden Knaben eine Bibel mitzugeben. Kommen in einem Jahre die Zinsen nicht ganz zur Verwendung, so sollen sie zum Kapital geschlagen, und können die alsdann mehr aufkommenden Zinsen, außer zum Ankauf von Bibeln, auch zu anderen ähnlichen Zwecken an die abgehenden Zöglinge nach dem Ermessen des Vorstandes verwendet, und diese an dem gedachten Tage vertheilt werden. Die Stiftung soll den Namen führen: von Sohrsche Erinnerungs-Stiftung. Nach einer auf der Überweisungs-Urkunde befindlichen Randbemerkung soll die zuletzt erwähnte Verwendung beginnen, wenn das Kapital auf 100 Thlr. angewachsen ist.

Mittelst Pacht-Contracts vom 14. September 1857 hat der Vorstand des Rettungshauses die dem Marien großen Kasten gehörige, im Wallfelde belegene

halbe Stadthufe Nr. 7 der neüen Karte, nebst der Kavel Nr. 18 am Wittchowschen Wege auf die 12 Jahre von Martini 1857 bis dahin 1869 in Pacht genommen, für 29 Scheff. 10 Mtz. Roggen und ebensoviel Gerste, welcher Pachtzins nach der Wahl der Kassenverwaltung des M. gr. K. entweder zu Martini in Natura, den Scheffel zu 17 Metz. gerechnet, oder nach dem Martini-Markt-Preise in Gelde und zwar demjenigen, wie ihn der §. 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 vorschreibt, entrichtet wird. Die Kavel ist jedoch sofort für 8 Thlr. verafterpachtet worden, und zwar auf die Dauer der nämlichen Pachtperiode von 12 Jahren.

Was den Finanz-Zustand der Anstalt betrifft, so geben die Rechnungs-Abschlüsse in zwei ersten, und den zwei jüngst verflossenen Jahren des Bestehens desselben folgende Resultate:

		1851—52.	1853 - 54.	1864—65.	1865—66.
Die Einnahme betrug	Rthl.	3574. 5. —	1104. 28. 4	3491. 29. 11	1124. 28. 9
Die Ausgabe		3562. 10. 2	1075. 14. 3	3561. 7. 3	1481. 1. 3
Bestand		11. 24. 10	29. 14. 1	—69. 7. 4	—356. 2. 6
Dazu die Kapitalien		125. — —	175. — —	1308. — —	1308. — —
Summa		136. 24. 10	204. 14. 1	1238. 22. 8	951. 27. 6
Davon ab die Schuld von . . .		640. — —	400. — —	1104. 7. 4	1015. — —
Bleibt ein Minus von . .		503. 5. 2	195. 15. 11	—	63. 2. 6
Plus		—	—	134. 15. 4	—

Wie oben erwähnt, sind von den 9 Vorstands-Mitgliedern des Vereins 3, nämlich der Vorsitzende, der Haus-Inspector und der Kassenführer, unter der Bezeichnung: „Vorstand des Rettungshauses“ mit der eigentlichen Leitung desselben betraut; doch waren dem Gesammt-Vorstande im §. 11 des Statuts gewisse Befugnisse vorbehalten, zu denen, wie oben bemerkt worden ist, unter d) auch der An- und Verkauf von Grundstücken gehörte. Dies hat zur Folge gehabt, daß bei gerichtlichen Verhandlungen, die von dergleichen Angelegenheiten unzertrennlich sind, der ganze Vorstand vor Gericht erscheinen mußte. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß es sehr schwierig sei, eine so zahlreiche Körperschaft vollständig zu versammeln, da bei allen bisherigen Verhandlungen des Vorstandes vor Gericht rc. zahlreiche Nachverhandlungen erforderlich gewesen sind, welche den Abschluß der Sache oft Monate lang aufgehalten haben. Um diesem Übelstande abzuhelfen, ist in der am 17. October 1866 abgehaltenen General-Versammlung — „der Hausvorstand zur Abschließung von An- und Verkaüfen, sowie zu allen anderen gerichtlichen und notariellen Handlungen für befugt erklärt,“ — und dieser Beschluß durch einen Zusatz zum §. 12 des Statuts ausgesprochen worden. Durch Ober-Präsidial-Verfügung vom 29. November 1866 ist von Oberaufsichtswegen die Genehmigung dieses Zusatzes erfolgt.

Vermächtnisse zu milden Zwecken, für Kirchen und Schulen und deren Diener, wie für Bedürftige und Altersschwache. Von gewissen Seiten wird in salbungsvoller Rede behauptet, der Sinn für Werke der Wohlthätigkeit habe in der protestantischen Welt abgenommen, weil man für die kirchlichen Formen und den Kirchenbesuch gleichgültiger geworden sei. Die Thatsachen widersprechen dieser kecken Behauptung wie aller Orten, so auch in Stargard, wie die vorstehenden und die folgenden Nachweisungen darthun. Wohlthun entspringt aus dem allgemein sittlichen Gefühl des Menschenthums und hat mit den, zeitweise im Schwunge seienden kirchlichen Anschauungsweisen gar nichts gemein, wie Religion und Kirchenthum zwei verschiedene Begriffe sind; wohl der Kirchenpflege, wenn sie zusammenfallen! Seit dem Schluß der vorigen Periode der vorliegenden historischen Skizzen sind in Stargard folgende Vermächtnisse bezw. Schenkungen gemacht worden: —

1. Die unverehelichte Dorothea Elisabeth Geibler vermachte in ihrem letzten Willen vom 23. Februar 1820, publicirt den 26. August 1820 den Stadtarmen ein Legat von 200 Thlr., welches ihre Erben, vier an der Zahl, an deren Spitze der geheime Regierungsrath Carl Ludwig Geibler in Stargard stand, an eine Stadt-Armen-Kasse einzuzahlen hatten. Eine nähere Bestimmung über die Verwendung ist nicht an dieses Vermächtniß geknüpft.

2. Der hiesige Kaufmann Johann Christian Stresemann setzte in seinem Testament vom 9. November 1818, publicirt den 7. October 1822, den Stadtarmen 50 Thlr. aus.

3. Der Stadtkämmerer Friedrich Wilhelm Haenell setzte in seinem Testamente vom 18. Juni 1822, publ. den 30. März 1824, seinen Neffen Johann Wilhelm Kabatz, damals geheimer Ober-Rechnungs-Revisor bei der Königl. General-Controle zu Berlin, jetzt, 1866, geheimer Ober-Rechnungsrath bei der Kgl. Ober-Rechenkammer zu Potsdam, zu seinem Universal-Erben ein, verpflichtete denselben jedoch, 10 Legate zum Gesammtbetrage von 2550 Thlr. auszuzahlen, darunter a) 100 Thlr. für die heilige Geistkirche, deren Inspektor der Testator gewesen, und b) 50 Thlr. für die Stadt-Armen-Kasse. Das Vermächtniß zu a) bestand in einem Pommerschen Pfandbriefe, wobei er die ausdrückliche Bestimmung traf, „daß solcher niemalen verkauft, sondern die jährlichen Zinsen der Kirche berechnet werden sollen, worauf der Magistrat, als Patron der Kirche zu halten habe.“

4. Die Stadtverordneten schenkten im Jahre 1823 der Stadt-Armen-Kasse einen Kalkenberg, den sie zu diesem Behufe aus den Mitteln der sogenannten Stadtverordneten-Kasse, nachmaligen Stadtschulden-Tilgungs-Kasse angekauft hatten.

5. In demselben Jahre überwies der Justiz-Rath Kretschmer dem Königlichen Waisenhause ein ihm zu Theil gewordenes Geschenk von 60 Thlr., welches er in seiner amtlichen Stellung nicht behalten durfte.

6. Der Maria Meyn Schenkung im Jahre 1828 und der Vollart Schenkung im Jahre 1833, so wie —

7. das Vermächtniß des Kaufmanns Gehrke, alle drei zu Gunsten des Movius-Hospitals, gehören der Zeitfolge nach hierher. Man sehe in der Vorperiode No. 10.

8. Der Stadtsyndicus Otto August Struve überwies im Jahre 1834 der Stadt-Armen-Kasse die seinem Hause zugefallene Weideabfindung zum Geschenk. — Struve ist der Verfasser des Werks über die milden und frommen Stiftungen in 3 Bänden, davon ein Auszug in Teske's Gesch. der Stadt Stargard, S. 217—295. Er war geboren den 17. Mai 1784 zu Sorenbohm, im Fürstenthum Kamin, unfern der Ostsee, wo sein Vater Prediger war. In Stargard zum Syndicus 1815 gewählt, hat er diesem Amte bis zu seiner, 1848 wegen Kränklichkeit nachgesuchten, Pensionirung vorgestanden. Seiner Obhut waren die milden Stiftungen anvertraut, die, sowie das Königl. Waisenhaus, seiner Verwaltung viel zu verdanken haben. In seinem Testamente hat er der Stadt-Armen-Kasse ein Kapital von 1000 Thlr. zum Ankauf von Ländereien vermacht. Er starb zu Stargard den 4. September 1847.

9. Die Wittwe des General-Lieutenants v. Borke, Ernestine Johanna Christiane, geb. v. Brösigke, hat in dem Codicill vom 8. Mai 1837 zu ihrem Testament vom 27. Juni 1832 der Armen-Kasse zu Stargard und in Berlin einer jeden die Summe von 25 Thlr. legirt.

10. Die Stadtgemeinde Stargard, nachdem sie schon früher zu den Reparaturen der Gebaüde Bauholz unentgeldlich hergegeben hatte, verzichtete im Jahre

1835 zum Besten der Baufonds des Waisenhauses, auf diejenigen 20 Thlr., welche bisher die Elementar-Schulkasse aus der Waisenhaus-Kasse bezogen hatte.

11. Der Brauer August Wilhelm Graff und dessen Ehegattin Dorothea Eleonore, geb. Giese, bestimmten in ihrem, am 19. September 1833 wechselseitig errichteten Testamente, publ. den 26. August 1837, „die Summe von 2000 Thlr. als Legat zur Unterstützung hülfsbedürftiger Bürger und Bürgerinnen. Es soll die Summe an den hiesigen Magistrat gezahlt werden, welchen wir hiermit ersuchen, dieses Kapital möglichst sicher zinsbar unterzubringen und von den jährlich eingehenden Zinsen die eine Hälfte an meinem, des Ehemanns, Todestage an 8 hiesige hülfsbedürftige Bürger und die andere Hälfte an 8 hiesige hülfsbedürftige Bürgerinnen an meinem, der Ehefrau, Todtentage auszuzahlen" rc. Die Genehmigung zur Annahme dieses Vermächtnisses ist mittelst Cabinets-Erlasses vom 28. December 1840 erfolgt, worauf, nach Berichtigung des Legatenstempels, das Kapital in Pfandbriefen angelegt, und mit Vertheilung der Zinsen im Jahre 1841 der Anfang gemacht ist.

12. Der pensionirte Geleits- und Chausseegeld-Einnehmer Carl Ludwig Kleist zu Dresden, ein geborner Stargarder, hat in seinem, am 25. April 1839 zu Dresden errichteten und daselbst am 13/15. Juni 1840 publicirten Testamente die Stadt Stargard zum Erben eines Kapitals von 6000 Thlr. eingesetzt, „als ein Vermächtniß für die Realschule daselbst, welches von Seiten des Stadtraths auf ewige Zeiten in dem Maaße sicher angelegt werden soll, daß die Interessen davon theils zur Verbesserung der Lehrer-Besoldungen, theils zur Anschaffung nöthiger Schul-, Gesang- und Communion-Bücher für arme Schüler und Schülerinnen, so wie zu Prämien unter denen, welche sich durch Fleiß, Sittlichkeit und Bildung, besonders bei den männlichen Schülern, so sich bei gedachter Bildung noch im Schul- und Kirchen-Examen und in der Religion auszeichnen, und, wenn's möglich, mit etwan mangelnden nöthigen Kleidungsstücken zu pünktlicher Abwartung des Kirchen-Examens zu versehen, dienen sollen."

13. Die Stadt-Armen-Kasse erhielt ein Geschenk von 200 Friedrichsd'or, welches König Friedrich Wilhelm IV. und seine Gemahlin, Königin Elisabeth, bei ihrem Aufenthalte in hiesiger Stadt im Jahre 1840 für die Armen bestimmt haben. Es sind dafür Staatsschuldscheine und Pfandbriefe angekauft worden.

14. Durch Schenkungs-Urkunde vom 26. März 1842 hat der vormalige Raths-Apotheker Carl Friedrich Wilhelmy für sich und im Namen seiner ihm jüngst durch den Tod entrissenen Gattin, Johanna Dorothea Friederike, geb. Gotsch, dem Königl. Waisenhause ein Kapital von 2800 Thlr. übergeben, um damit noch 2 Stellen für eingeborne Waisen zu fundiren, deren Auswahl er sich und seinen Nachkommen vorbehalten hat. Gegenwärtiger Collator ist der Kammergerichts-Rath Carl Ludwig Wilhelmy zu Berlin, der einzige noch lebende von den Söhnen des Geschenkgebers.

15. Die verwittwete Schneidermeister Picard, Johanna Elisabeth, geb. Stavemann, zu Berlin, hat in ihrem, am 29. November 1842 publicirten Testamente der Armen-Kasse in Stargard 20 Thlr. vermacht.

16. Der am 10. September 1845 zu Stargard verstorbene General-Lieutenant Friedrich v. Sohr hat in seinem Testamente 100 Thlr. den Armen der Stadt ausgesetzt, deren Vertheilung den Vorstehern der Gemeinde überlassen bleibt, und ferner 100 Thlr., welche ebenfalls als ein Legat und dazu bestimmt worden sind, die, den

Begräbnißplatz umgebenden, Baüme fortwährend in gutem Stande zu erhalten. Erstere Summe ist der Armen-Kasse, letztere der Marien-Kirchen-Kasse überwiesen und beide als Sohrsche Legate inventarisirt worden. Über das zweite Legat wird eine besondere Rechnung nicht geführt, sondern der Zinsenbetrag davon zu den Gesammtausgaben der Kirchenkasse, wozu auch die Kosten der Unterhaltung des Friedhofes gehören, mit verwendet.

17. Die unverehlichte Caroline Johanne Friederike Gotsch zu Stargard hat in ihrem am 20. Januar 1825 errichteten Testament, publ. den 25. Februar 1851, ihren Universal-Erben verpflichtet, 1) an das Curatorium des hiesigen Waisenhauses 700 Thlr. zu zahlen, für deren Zinsen ein hiesiges städtisches armes Kind mehr in dem hiesigen Waisenhause aufgenommen und gleich den übrigen Kindern dafür verpflegt und erzogen werden soll; — 2) an die hiesige Stadt-Armen-Kasse 300 Thlr., wovon gleichfalls nur die Zinsen zur Unterstützung hiesiger städtischer Armen verwandt werden sollen.

18. Der Dr. M. und Kreis-Physikus Johann Georg Ludwig Keibel zu Stargard, und dessen Ehegattin Louise Wilhelmine, geb. Silber, haben in dem Testamente vom 11. Februar 1840, publ. den 8. October 1851, ihre beiderseitigen Geschwister, bezw. deren Abkömmlinge zu Erben eingesetzt. „Diese sollen jedoch gehalten sein, an die hiesige städtische Armen-Kasse, oder diejenige Anstalt, welcher zu der Zeit die Sorge für die hiesigen Armen obliegt, ein Legat von 1000 Thlr. auszuzahlen, welches Kapital von der Aufsichtsbehörde, dem Magistrate, pupillarisch sicher untergebracht, für sich besonders verwaltet und nur dazu dienen soll, daß von dessen Zinsen die Bedürftigsten der hiesigen Armen alljährlich zu Michaelis mit Feüerungs-Material in natura versehen werden.“ Dieses Legat nebst Thlr. 25. 1. 6 Pf. Zinsen seit 4. Juni, oder 6 Wochen nach dem Todestage des Dr. Keibel, den 21. April bis 8. Decbr. 1855, ist an dem zuletzt genannten Tage an die Stadt-Armen-Kasse ausgezahlt und seitdem in der Art bestimmungsmäßig verwendet, daß die Zinsen des Legats dem Privat-Armen-Verein zur Anschaffung von Feüerungs-Material überwiesen worden sind. Diesem Verein hat Dr. Keibel überdem noch unmittelbar 20 Thlr. zugewendet.

19. Der am 15. Februar 1855 zu Berlin verstorbene Obristlieutenant a. D. August Carl Behrendt hat in seinem, mit seiner zweiten Ehefrau am 17. Mai 1851 wechselseitig errichteten und am 17. März 1855 publicirten Testamente wörtlich verordnet: „Außerdem bestimme ich: dem Armen-Vorstande zu Stargard in Pommern 200 Thlr. mit der Festsetzung, das Kapital eisern zu machen, die Interessen aber alljährlich zur Unterstützung von Stadtarmen in der Art zu verwenden, daß dafür zugleich auf immerwährende Zeiten das Grab meiner unvergeßlichen ersten Frau, Kamilla, geb. Reyer, auf dem Johannis-Kirchhofe zu Stargard in sorgsamsten Stande erhalten, und an ihrem Geburtstag, den 23. Juni, überdies alljährlich mit Blumen bepflanzt werde.“ Dieser Verordnung gemäß ist mit dem Kirchhofswärter ein Abkommen dahin getroffen worden, daß derselbe die testamentarische Bestimmung ausführt und dafür eine jährliche Belohnung von 2 Thlr. empfängt. Im Jahre 1863 meinte die Kirchhofs-Commission, daß, da sie die Mühwaltung übernehme, das Behrendtsche Legat auch Eigenthum der Kirchhofs-Kasse sein müsse, eine Meinung, welche auf Grund der testamentarischen Bestimmung als eine irrige zurückgewiesen wurde.

20. Das am 29. April 1855 zu Stargard verstorbene Fraülein Juliane Antoinette Johanna v. Kleist hat in ihrer letztwilligen Disposition, publ. den 5. Mai

1855 der Stadt-Armen-Kasse ein Legat von 100 Thlr., ohne besondere Bestimmung für einen speciellen Zweck, zugewandt.

21. Der am 9. Februar 1858 verstorbene Stadtgerichtsrath Friedrich August Wilhelmy zu Berlin, ein Sohn des vormaligen Raths-Apothekers Wilhelmy zu Stargard, hat mittelst Codicills vom 20. September 1857 zu seinem am 29. Mai 1856 in Berlin errichteten und daselbst am 15. Februar 1858 publicirten Testamente Folgendes verordnet: „Die Gemeinde der Stadt Stargard in Pommern soll 2000 Thlr. erhalten. Dieses Kapital soll nach dem Ermessen der dortigen Stadtverordneten-Versammlung zinsbar untergebracht werden und die Zinsen davon sind zur Unterstützung der städtischen Armen zu verwenden. So lange der Verein für Armenpflege besteht, soll die Hälfte der Zinsen diesem überwiesen werden." Nach Vorschrift des Gesetzes vom 13. Mai 1833, §. 2, suchte der Magistrat die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieses ansehnlichen Legats nach, die durch Cabinets-Erlaß des Prinzen Regenten Wilhelm von Preußen vom 23. October 1858 ertheilt worden ist.

22. Die am 12. December 1857 zu Stargard verstorbene Charlotte Wilhelmine Wittchow hat in ihrem, am 23. December 1857 publ. Testaments-Nachtrage der Privat-Armen-Speisungs- und Kleinkinder-Bewahr-Anstalt die Summe von 200 Thlr. legirt, und dem Rettungshause ebenfalls 200 Thlr., in deren Zinsengenuß dasselbe aber erst nach dem Tode einer Legatarin eintritt.

23. Der am 26. Januar 1860 zu Stargard als Emeritus verstorbene Pfarrer Gustav Adolph Voß hat der Suppenanstalt daselbst ein Legat von 100 Thlr. ausgesetzt, mit dessen Auszahlung der Apotheker Albert Julius Voß testamentarisch beauftragt war. Der Magistrat, von diesem Legate durch Mittheilung des Königl. Kreisgerichts vom 17. April 1860 in Kenntniß gesetzt, und zweifelhaft darüber, was für ein Institut unter „Suppenanstalt" eigentlich zu verstehen sei, lud den Testaments-Executor und den Stadtrath Wilms, als Vorsteher des Privat-Armen-Vereins zu einer Conferenz ein, welche am 18. Juni 1860 Statt fand, und worin beide erklärten: „Es existirt hier bereits seit 1837 ein Privat-Verein für Armenpflege, welcher als ein besonderes Institut eine Suppen-Vertheilungs-Anstalt errichtet hat. Wenn nun in dem qu. gerichtlichen Schreiben gesagt ist, daß das Legat der 100 Thlr. der Suppenanstalt vermacht ist, so ist damit gemeint, daß der Legatar der genannte Privat-Armen-Verein sein soll: Diesem Verein sind bereits mehrere Legate zugefallen und sind dieselben stets direct an den Vereins-Vorstand gezahlt. Ich, Comparent Wilms, muß also darauf bestehen, daß auch in dem vorliegenden Falle die Zahlung der qu. 100 Thlr. an mich erfolgt. Comparent Voß erklärte sich damit einverstanden und zahlte die Summe von 100 Thlr. an &c. Wilms aus, der dieselbe quittirend in Empfang nahm. Demnächst erklärte &c. Wilms: Will der Magistrat die dem Privat-Verein für Armenpflege vermachten Legate zur Armenkasse vereinnahmen, so wird der gedachte Verein, wenn desfallsige Anträge bei ihm eingehen, denselben unter dem Beding deferiren, wenn die von den qu. Geldern aufkommenden Zinsen an den Verein gezahlt werden." Im Sinne dieser Äußerung des &c. Wilms verfügte der Magistrat unterm 19. Juni 1860 an den gedachten Verein, allein dessen Vorstand lehnte mittelst Schreibens vom 15. September 1860 den Antrag des Magistrats ab, da der Beschluß gefaßt worden sei, die Unabhängigkeit in der Verwaltung der Vereinsgelder sich in keiner Weise zu schmälern.

24. Der Rittmeister a. D. Rudolph v. Wedel zeigte am 2. April 1860 dem Magistrate an, daß 100 Thlr. ausgesetzt worden seien, um von deren Zinsen das,

auf dem Friedhofe vor dem Johannis-Thor befindliche Doppelgrab des Hauptmanns v. Köthen und dessen jüngst verstorbener Wittwe, in Ordnung zu halten, indem er zugleich die 100 Thlr. „als bleibendes Kapital" mit der Bitte einsandte, das Weitere zu veranlassen. Der Magistrat erklärte in dem Antwortschreiben vom 10. April 1860 seine Bereitwilligkeit, das Grab der v. Köthenschen Eheleüte für die der Stadt überlassenen 100 Thlr. in Ordnung halten zu lassen, bemerkte aber ausdrücklich, damit zugleich die Verpflichtung zur Wiederherstellung des Grabmals bei etwaiger gänzlicher Zerstörung desselben oder zur Ausführung größerer Reparaturen, zu welchen er die über 10 Thlr. kostenden rechne, nicht übernehmen zu können. Nachdem auf Veranlassung des Rittmeisters v. Wedel das Grab und dessen Denkmal vollständig renovirt und wiederhergestellt war, übernahm der Magistrat unterm 27. Juli 1860 jene Verpflichtung und ersuchte den in Stargard bestehenden Verschönerungs-Verein, sich der Aufsicht und Ausschmückung des Köthenschen Grabes, gegen eine jährliche Remuneration von 2 Thlr. aus der Armen-Kasse zu unterziehen. Dieser Verein hat den ihm gemachten Antrag mittelst Schreibens vom 9. October 1860 angenommen, und bringt die übernommene Verpflichtung seitdem durch den, in seinem Dienste stehenden, Promenaden-Gärtner zur Ausführung.

25. Der am 18. Februar 1864 zu Berlin verstorbene Dr. phil. Ludwig Ferdinand Wilhelmy, hat zu seinem, am 20. September 1855 ausgefertigten, Testamente ein Codicill vom 26. April 1862 hinterlassen, in welchem er folgende Verordnung getroffen hat: „Dem Rettungshause zu Stargard in Pommern vermache ich hierdurch die Summe von 2000 Thlr. Sollte diese Anstalt etwa zur Zeit meines Todes nicht mehr bestehen, so soll diese Summe an die Stargarder Armen-Kasse gezahlt werden, mit dem Bemerken, daß aus den Zinsen zunächst diejenigen Personen, welche früher von meinem Vater oder von mir Unterstützung erhalten haben, bedacht werden sollen, übrigens aber die Kleinkinder-Bewahrungs-, und die Armen-Speisungs-Anstalt besonders bei der Verwendung der Gelder berücksichtigt werden." Die landesherrliche Genehmigung zur Annahme dieses Legats von Seiten des Vereins zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Kreise Sazig ist durch Cabinets-Erlaß Königs Wilhelm, d. d. Ischl, den 19. August 1864 erfolgt. — Das Testament des Dr. Wilhelmy ist bemerkenswerth. Zu Erben setzte er ein: 1) seinen Vater Carl Friedrich, nunmehr als Rentier in Berlin lebend, und seine beiden Brüder, den damaligen Stadtgerichtsrath Carl Ludwig und den damaligen Stadtrichter Friedrich August Wilhelmy; sodann aber 2) zwei Knaben, die sich im Waisenhause zu Heidelberg befanden, und deren Verpflegung und Erziehung er vom 1. October 1855 ab übernommen hatte, weil ihre Väter, der eine ein Kupferschmidt, der andere ein Schneider, nach Amerika ausgewandert waren. Der eine der Knaben ist am 24. September 1842, der andere am 7. November 1845 geboren, wahrscheinlich zu der Zeit, als Wilhelmy auf der Heidelberger Hochschule war. Diese beiden, anscheinend ihm ganz fremden, Knaben hat er in seinem Testamente schon sehr ansehnlich bedacht, in einem Codicill vom 24. April 1863 aber einen jeden derselben zum Erben von 24.000 Thlr. eingesetzt, die dem einen nach erreichtem 24. Jahre, dem andern dagegen — zufolge eines weitern Codicills vom 28. Januar 1864 — weil er noch sehr flüchtig und unzuverlässig sei, erst nach dem Beginn des 30. Lebensjahres ausgezahlt werden sollen. Bevor hiernach die Erbschaft angetreten werden kann, bezieht ein jeder der beiden Pflegesöhne, wie sie vom Testator genannt werden, eine jährliche Rente von 500 Thlr. aus seinem Nachlaß. Außerdem sind noch einige Legate ausgesetzt, darunter eins für eine Professors-Tochter in Gießen,

ein anderes von jährlich 120 Thlr. für zwei Kinder, die sich zu Berlin in Pflege und Erziehung befinden, und die dasselbe bis zu ihrem 24. Lebensjahre genießen sollen; diese Kinder sind: das eine, ein Knabe, am 8. Mai 1849, das andere, ein Mädchen, am 9. Mai 1851, geboren.

Schon vor dem ansehnlichen Vermächtnisse des Dr. Wilhelmy hat das Rettungshaus die nachstehend genannten Zuwendungen erhalten: —

26. Von der separirten Ehefrau des Gutsbesitzers Promnitz, Johanna Maria Amalie, geb. Thym, durch letztwillige Verfügung vom 13. September 1852, publ. den 29. April 1853, ein Legat von 100 Thlr. In diesem Testamente sind auch den Stadtarmen 200 Thlr. vermacht.

27. Mittelst Schreibens vom 27. Juli 1856 übergaben die Frau General-Lieutenant v. Sohr, Bertha, geb. v. Luck, der Hauptmann August v. Luck vom 9. Infanterie-Regimente, und Fräulein Caroline v. Luck, zum Gedächtniß ihres verstorbenen Bruders, des Majors im großen General-Stabe, Carl Friedrich Hans v. Luck aus dem Nachlasse desselben dem Vorstande des Rettungshauses 100 Thlr. mit der Bestimmung, daß dies wie eine Gabe des Verewigten, und nicht wie eine von ihnen angesehen werde, und daß dieselbe als ein Theil des Stammkapitals dem Hause verbleiben und nur die Zinsen verbraucht werden mögen.

28. Zu Neujahr 1859 schenkte ein Ungenannter dem Rettungshause 100 Thlr. als Stammkapital und 50 Thlr. zu den laufenden Ausgaben.

29. Der im Jahre 1860 zu Stargard verstorbene Rittmeister Heiligtag hat in seinem Testamente dem Rettungshause 100 Thlr. legirt; und eben so sind —

30. Der Anstalt unterm 21. März 1864 aus dem Nachlasse des Obersten v. Mellentin 20 Thlr. zugewendet worden.

31. Stiftungs-Urkunde der Moses Levinschen Familien-Stiftung vom 15. Juli — 23. August 1864. — Einleitung. Der am 12. Juli 1861 zu Stargard verstorbene Kaufmann Moses Levin hat in seinen am 15. Juli 1861 publicirten Testaments-Nachträgen vom 1. October 1859 und 24. Januar 1861 unter Anderem Folgendes bestimmt:

p. a.

„VI. Aus meinem Nachlasse soll ein Kapital von 5000 Thlr., wozu ich eine auf dem Gute Doberphul eingetragene Obligation bestimme, zu folgendem Zwecke ausgesetzt werden, daß an meinem Sterbetage jährlich —

„1) an das hiesige Königl. Waisenhaus 18 Thlr.,

„2) die übrigen Zinsen an dürftige Wittwen und großjährige Töchter „meiner Verwandten und meiner verstorbenen Frau Betty Levin, und „wenn dergleichen nicht vorhanden sein sollten, an andere hiesige „Wittwen und großjährige Mädchens jüdischer Religion, welche dürftig „sind, gezahlt werden. Diese müssen sich aber 4 Wochen vor dem „Termine melden, wozu aber ein öffentlicher Aufruf nicht erlassen „werden soll."

„III. Der Kaufmann Michaelis Wolff zu Berlin soll von seinem Erbtheil auf seine Lebenszeit nur die Zinsen erhalten und nach seinem Tode soll seine Frau auf ihre Lebenszeit die Zinsen genießen, die Substanz dieses Erbtheils soll der unter VI. angeordneten Stiftung zutreten. Von den Zinsen sollen auch während der Lebenszeit der Michael Wolffschen Eheleute an das Königl. Waisenhaus hier 18 Thlr. jährlich gezahlt werden und die übrigen Zinsen nach dem Tode der Michael Wolffschen Eheleute nach der Bestimmung zu VI. vertheilt werden, und zwar die

Hälfte den Sterbetag meines Vaters, den 28. Marcheschvill, und die andere Hälfte am Sterbetag meiner Mutter, den 15. Tischri.

„VII. Zu Verwaltern der vorstehenden Stiftung und des Michael Wolffschen ausgesetzten Erbtheils während seines Lebens und des Lebens seiner Frau ernenne ich den Dirigenten des Magistrats, welcher die Vertheilung der Revenüen und Kapitalien nach den von mir gemachten Bestimmungen vorzunehmen (hat). Für ihre dabei vorkommende Bemühungen setze ich einem jeden jährlich 12 Thlr. aus, welche sie sich von der Einnahme vorweg abnehmen mögen.

„VIII. Zu Vollstreckern dieser letztwilligen Anordnungen ernenne ich hiermit: 1) den Kreisgerichts-Rath Franck, 2) den Kreisgerichts-Rath Schüler, 3) den Kaufmann J. Wolff Hirsch hier, 4) den M. Wolff zu Berlin, welche ich ermächtige, meinen Nachlaß in einem Termine zu reguliren, u. s. w.

„XII. p. a. Zweifelhafte Bestimmungen — (in diesem Testamente) — sollen nach dem Ausspruch der Testaments-Vollstrecker erklärt und ausgeführt werden.

p. a.

„Ich bemerke noch das umstehende erwähnte Wort (bedürftig) soll zu verstehen sein nicht bemittelt."

Nach der Erklärung des Testaments-Executoren ist ad Nr. VII. des Testaments eine Auslassung vorgekommen, da nach dem Willen des Testators die Verwalter der Stiftung der jedesmalige Dirigent des hiesigen Magistrats und der jedesmalige Dirigent der Vormundschafts-Abtheilung des hiesigen Königl. Kreisgerichts sein sollten. Die Testaments-Executoren haben deshalb auf Grund der Nr. XII. des Testaments-Nachtrages die in Nr. VII. über die Verwaltung der Stiftung gemachte Bestimmung dahin declarirt, daß solche Verwalter die jedesmaligen Dirigenten der Vormundschafts-Abtheilung des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts und des hiesigen Magistrats sind.

§. 1. Die Oberaufsicht über die Moses Levin'sche Familien-Stiftung wird, nach dem Rescript der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 30. Januar 1864 von dem Königl. Kreis-Gericht zu Stargard geführt.

§. 2. Der Vorsteher der Stiftung ist das jedesmalige älteste Mitglied der Levinschen Familie, da nicht bekannt, daß eine Wahl in der Familie üblich ist, und zur Zeit der Buchhändler Michael Wolff in Berlin.

§. 3. Die Verwalter der Stiftung, die jedesmaligen Dirigenten der Vormundschafts-Kasse des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts und des hiesigen Magistrats, verwalten das Stiftungs-Vermögen gemeinschaftlich, haben für die zinsbare Unterbringung der Kapitalien zu sorgen und die Vertheilung der Revenüen auszuführen. Die Kapitalien sind mit pupillarischer Sicherheit unterzubringen. Die Geschäfte des Schriftführers wechseln alljährlich unter den Verwaltern.

§. 4. Die Stiftungs-Kapitalien betragen 5000 Thlr. und 14.700 Thlr. Die darüber lautenden Documente, so wie die übrigen Documente werden in dem Depositorium des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts aufbewahrt.

§. 5. Die jährlichen Vertheilungen der Revenüen — a) von den 5000 Thlr. erfolgen vom 12. Juli 1864 ab, — b) von dem Kapitale der 14.700 Thlr. jedoch erst nach dem Tode der Kaufmann Michael Wolffschen Eheleüte, an die zur Hebung Berechtigten gemäß der Anordnungen der Nr. VI. und III. des oben allegirten Levinschen Testaments-Nachtrages. Können sich die Verwalter über die zur Hebung Berechtigten, oder über die zu bewilligenden Beträge nicht einigen, so entscheidet das Loos.

§. 6. Die Revenüen, welche nicht sogleich nach dem Eingange ausgezahlt, oder verwendet werden können, sind bei der hiesigen Sparkasse, wenn diese aber eingehen sollte, bei der Königl. Bank zu belegen.

§. 7. Zu dem Gehalt der beiden Verwalter, welches für jeden 12 Thlr. jährlich beträgt, werden aus den Revenüen des 5000 Thlr. betragenden Kapitals 1/3 und aus den des Kapitals zu 14.700 Thlr., die übrigen 2/3 entnommen.

Vollzogen von den Testaments-Vollstreckern.

Stargard, den 15. Juli 1864.

Johann Heinrich Franck; Hermann Arnold Schüler; J. Wolff Hirsch.

Berlin, den 23. August 1864.

Michael Wolff.

Folgende zur Familien-Stiftungs-Masse des Kaufmanns Moses Levin gehörigen Dokumente: — 1) Das Hypotheken-Dokument vom 28. September 1841 cum annex. über die auf dem Grundstück Stargard Band XIV., Nr. 58, Rubrica III., Nr. 1 eingetragenen 400 Thlr., nebst Cession vom 27. Juni 1864; — 2) die vier Dokumente vom 19. August 1857 cum annex. über die auf Doberphul Rubrica III., Nr 16, 17, 18 und 19 eingetragenen 4600 Thlr., 4700 Thlr., 5000 Thlr. und 5000 Thlr., nebst Ausfertigung der Cessions-Verhandlungen vom 17. September 1861 und Ausfertigung des Levinschen Testaments vom 15. Juli 1861 werden in der Deposital-Asservation des unterzeichneten Gerichts aufbewahrt, was hierdurch bescheinigt wird.

Stargard, den 7. Februar 1865.

Königliches Kreisgericht, II. Abtheilung.

Schenk.

Mit Vertheilung der Zinsen des Stiftungs-Kapitals ist seit dem Jahre 1864 bestimmungsmäßig verfahren. Die Zinsen von dem Haupt-Kapital hat der Buchhändler Michael Wolff zu Berlin in halbjährigen Renten ausgezahlt erhalten, und an den Zinsen des kleinen Kapitals sind betheiligt gewesen: 1864 — 7, 1865 — 7, 1866 — 10 weibliche Mitglieder der Levinschen Familie, die theils in Stargard, theils in Berlin, Kamin und Danzig wohnhaft sind. Die Kasse des Königl. Waisenhauses hat in jedem der 3 Jahre 36 Thlr. erhalten, mithin das Doppelte des im Levinschen Testament ausgesetzten Legats. Worauf diese Verdoppelung beruhet, ist aus den Stiftungs-Acten nicht ersichtlich. In diesen findet sich die nachstehende —

Übersicht der Verwaltung der Moses Levinschen Stiftung für das Jahr 1865—1866.

Einnahme.	Rℓ.	Sgr.	₰.
1. Zinsen von den auf Doberphul eingetragenen Kapitalien zu 14,700 und 4,600 Thlr. . . .	965.	—	—
2. Zinsen von dem Kapital von 400 Thlr., welches in der Stadt Stargard belegt ist	20.	—	—
3. Zinsen von den bei der Sparkasse belegt gewesenen 125 Thlr.	4.	5.	2
Summa	989.	5.	2

Ausgabe.	Rℓ.	Sgr.	₰.
1. An den Buchhändler Michael Wolff in 2 Terminen, Weihnachten 1865 und Johannis 1866	699.	—	—
2. An das Königl. Waisenhaus .	36.	—	—
3. Gehalt der beiden Curatoren .	24.	—	—
4. An die nach der Stiftungs-Urkunde zur Hebung berechtigten Personen	230.	5.	2
Summa	989.	5.	2

Die Buchdruckerkunst in Stargard, der Buchhandel, die Leihbibliotheken.

„Es ist nicht zu sagen, wie geschwind diese Kunst, gleichsam mit Flügeln der Morgenröthe, zu dem neü hervorbrechenden Tage der wiederherzustellenden Wissenschaften, wie ein Pegasus geflogen," — so äußerte sich im Jahr ihrer dritten Secularfeier ein deütscher Schriftsteller über die Kunst des Buchdrucks, — F. C. Lesser, in Typographia jubilans, d. i.: Kurzgefaßte Historie der Buchdruckerei, Leipzig 1740, S. 47. Aber welche Erfindung ist auch wol einflußreicher und bildender gewesen für die Menschheit, welche hat das durch Zeit und Raum von einander Getrennte enger und schneller verknüpft; welche hat die Erzeügnisse einzelner Geister so zu einem Gemeingute gemacht; welche wirkt so in ihrem Einflusse auf Erziehung, Bildung und Veredlung denkender Wesen noch heüte und in aller Ewigkeit fort, als die Erfindung des Mainzer Patriciers Hans von Gutenberg und seiner Genossen Fust und Schöffer?

Es ist nicht bekannt, ob diese wichtigste der mechanischen Künste zur Greifen-Zeit in Stargard betrieben worden ist, wie es in Stettin seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Fall war. Nachrichten darüber, daß sie daselbst ausgeübt wurde, finden sich erst ein Jahrhundert später, als das östliche Pommerland in Folge des Osnabrücker Friedens an das Haus Brandenburg gekommen war. Die Landes-Collegien wurden 1668 von Kolberg nach Stargard verlegt. Damals gab es in Stargard keine Buchdruckerei. Darum berief die Regierung einen Schweden, Namens —

Birger Campe mittelst förmlicher Bestallung vom 14. August 1671. Es ward ihm freie Wohnung, ein jährliches Gehalt von 30 Thlr., Befreiung von Zoll für alle zur Druckerei erforderlichen Gegenständen, so wie von bürgerlichen Unpflichten, nebst der Erlaubniß zum Handel mit gebundenen und ungebundenen Büchern ertheilt; von einem ausschließlichen Betriebe und Verkehr ist jedoch nicht die Rede. Birger Campe ist nur von 1671 bis 1675 und von 1677 bis 1683 in Stargard gewesen; die übrigen Jahre lebte er in Kolberg, wo er 1685 auch gestorben ist. Vor seiner Berufung zum Kurfürstlich Brandenburgischen Regierungs-Typographen war er in Frankfurt a. O. gewesen. Die Regierung hatte vor seiner Anstellung mit einem Buchdrucker Beckmann zu Frankfurt, und mit Johann Höpfner zu Stettin, einem Sohne Michael H. unterhandelt, aber deren Forderungen zu hoch gefunden. Eigentlich wissenschaftliche Werke, die Birger Campe zu Stargard gedruckt hätte, sind nicht bekannt geworden. Ihm folgte —

Johann Nicolaus Ernst, wohlbestallter Kurfürstlich Brandenburgischer Hinterpommerscher Regierungs-Buchdrucker, dessen Bestallung vom 9. Juli 1686 unterm 26. März 1697 von Neüem bestätigt wurde. Im ersten Jahre seiner Thätigkeit war er in Kolberg; von 1687 an in Stargard. Aus seiner Officin ist 1707 eine deütsche Bibel und in demselben Jahre des Hollazius Examen theologicum hervorgegangen; er hat für das Brandenburgische Pommern auch einen Kalender-Druck besorgt. Der Mathematiker, Johann Heinrich Voigt, zu Stade, ein bekannter Kalendermacher jener Zeit, war der Verfertiger. Der Titel ist: „Alter und Neüer Hauß-, Feld- und Garten-Calender". Ernst war vielleicht ein Sohn des Universitäts-Buchdruckers Johann Ernst zu Frankfurt a. O., der von 1642—1675 in der Buchdrucker-Geschichte dieser Stadt vorkommt (Hagen, Buchdruckerkunst und Schriftgießerei, IV., 137). Im Jahre 1719 war Johann Nicolaus Ernst's Wittwe Inhaberin der Officin; mit deren Tode ging diese ein, die Söhne, Gottfried und

Johann Wilhelm Ernst waren Buchhändler zu Stargard, aber nicht Buchdrucker; die dortigen Drucksachen wurden zu Stettin besorgt, wie aus dem vorhandenen Schulprogramme hervorgeht. Im Jahre 1726 finden wir wieder einen Regierungs-Buchdrucker zu Stargard: —

Johann Tiller, einen Königlichen Typographen, wie er sich nannte. Er hat des Amandus Carl Vanselow Gelehrtes Pommern, 1728 in 4. gedruckt, ein Neües Testament, und 1736 das Stargardsche Gesangbuch. Er starb 1738.

Johann Christian Falcke, zufolge Privilegiums vom 1. December 1739 in Stargard alleiniger Buchdrucker, ein für seine Kunst sich interessirender Mann, wie auch aus dem Umstande hervorgeht, daß auf seine Veranstaltung 1740 am 13. Juli das 3te Jubiläum der Typographia zu Stargard feierlich begangen wurde. Der damalige Rector des Gröningschen Collegiums M. Daniel Gottfried Werner, welcher eine Menge kleiner, zum Theil auch für die Pommersche Literatur- und Kirchengeschichte nicht unwichtiger Abhandlungen in Programmen geliefert hat, veranstaltete bei dieser Gelegenheit einen feierlichen Redeactus im Collegium; auch erschien bei Falcke eine umständliche Beschreibung dieser Jubelfeier unter dem Titel: „Stargardisches Buchdrucker-Jubiläum, wie es im illustren Gröningschen Collegio, wegen der vor 300 Jahren erfundenen edlen Buchdruckerkunst den 13. Juli 1740 mit Verlangen Joh. Christ. Falcken, Königl. privilegirten Buchdrucker hierselbst, feyerlich begangen und auf dessen Kosten zum Druck befördert worden. Stargard, 1740 in 4." Die auf S. 21—24 stehende Nachricht von den „Buchdrucker-Herren in Stargard" ist in literarischer Hinsicht vollständiger, als in historischer, da die Acten des Magistrats zu Stargard, betreffend die dortigen Buchdruckereien, erst mit dem Jahre 1760 beginnen. Am Schlusse der Jubelrede des Rectors M. Werner S. 20 ist die Gerechtigkeit abgebildet, mit verbundenen Augen, das Schwert in der rechten, die Wagschale in der linken Hand haltend. Ob dieses das Buchdruckerzeichen Falcke's gewesen ist, oder als bloße Verzierung dienen soll, ist nicht zu entscheiden. Werner hatte zur Feier des gedachten Jubiläums ein lateinisches Einladungs-Programm bei Falcke in 4. drucken lassen. Es enthält am Schlusse einige kurze Nachrichten über die Stargardschen Buchdrucker. Falcke hatte am 27. Decbr. 1741 das Privilegium zum privativen Druck und Verlag von 8 geistlichen Büchern, nämlich: 1) das „Stargardische Neüe Testament", 2) das Stargardische Gesangbuch: „Sing-, Bet-, Lob- und Dankaltar", 3) noch ein Gesangbuch: „Stimmen aus Zion"; und 4) den Katechismus des David Gigas mit Sprüchen; 5) Evangelien-Buch; 6) Prediger-Hand-Buch; 7) das Gebet-Buch: „Cron alter Leüte" und 8) das Communion-Buch: „Himmlisches liebes Mahl", von der Regierung auf 20 Jahre erhalten. Er starb 1760, und seine Wittwe, eine geborne Ravenstein, erhielt unterm 21. August 1760 die Erneüerung des Buchdrucker-Privilegiums ihres verstorbenen Ehemannes, und in Bezug auf die genannten 8 Verlagswerke die Privilegiums-Verlängerung auf neüe 20 Jahre. Im Jahre 1762 verheirathete sie sich wieder mit —

Johann Ludwig Kunst, einem jungen Buchdrucker aus Berlin, der die Officin nur 10 Jahre hatte, denn er starb 1772. Die Wittwe ließ das Geschäft durch einen aus Berlin berufenen Factor, Johann Christian Apel, betreiben, welcher demselben auch bis 1796 vorstand. Im Jahre 1781 suchte die Wittwe Kunst um die Erneüerung des Privilegiums nach, und diese wurde ihr bewilligt. Durch den in seinem Fache sehr bewanderten Factor Apel ist der nachherige Buchdrucker Gottfried Hayn in Berlin ausgebildet worden. Nach Apel's Tode stand die Officin

einige Jahre verwaiset; im Jahre 1798 kaufte sie aber ein Mann, mit welchem in der Geschichte der Typographie für Ostpommern eine neüe Zeit beginnt, und dessen Söhne und Enkel mit Eifer und Erfolg fortsetzen, was der Vater und Großvater begonnen hat.

Carl Gottlieb Hendeß, geboren zu Bublitz im Fürstenthum Kamin, wo sein Vater Kirchen-Administrator war, hatte zu Marienwerder die Buchdruckerkunst erlernt und in Königsberg, Danzig und Berlin sich weiter ausgebildet. Er übernahm die Kunstsche Officin, erhielt vom Magistrate zu Stargard seine Bestallung als Typograph und heirathete die Großnichte der Wittwe Kunst, Johanna Dorothea Maria Matthias, die von ihrer Großtante zur Universalerbin eingesetzt wurde. Hendeß und seine Gattin erhielten die Verlängerung des oben gedachten Privilegiums unterm 29. December 1801 auf weitere 20 Jahre, sowie die Transferirung des Kunstschen Privilegiums des Buchdruckerei-Betriebs überhaupt unterm 26. März 1802. Das Privilegium lautet wie folgt: —

Nachdem bei Seiner Königlichen Majestät von Preüßen ꝛc. Unserm Allergnädigsten Herrn, der Buchdrucker Carl Gottlieb Hendeß und dessen Ehefrau Johanna Maria Dorothea gebohrne Mathias zu Stargardt allerunterthänigst gebeten haben, daß das, der daselbst verstorbenen Wittwe des Buchdrukkers Falck, nachher verehlichten und verwittweten Buchdrukker Kunst unterm 21. August 1760 ertheilte Buchdrukker-Privilegium auf sie transferirt werden möge, Höchstgedachte Seine Königliche Majestät auch solchem Gesuch in Gnaden deferirt haben; Als transferiren sie gedachtes der verstorbenen verwittweten Kunst unterm 21. August 1760 erteiltes Privilegium auf den Buchdrukker Carl Gottlieb Hendeß und dessen Ehefrau Johanna Maria Dorothea gebohrne Mathias hiermit und Kraft dieses, also und dergestalt, daß sie nach solchem Privilegium diejenigen Sachen, die ihnen zum Druck gegeben werden, und worüber kein Anderer ein Privilegium privativum hat, noch sonst sich dabey Bedenken findet, zu drukken befugt sein sollen, inmassen ihnen insonderheit auch nicht erlaubt ist, Gotteslästerliche, oder sonst aergerliche oder Schmähschriften zu drukken, weshalb sie, ehe und bevor sie die Sachen auflegen lassen, oder unter die Preße nehmen, solche Demjenigen, welchen Unsere Pommersche Regierung die Censur aufgetragen, übergeben, und von demselben die Einwilligung erwarten, übrigens aber dahin sehen müssen, daß die Sachen mit Fleiß, und akkurat, ohne Fehler gedrukkt werden.

Sie sind auch schuldig, von jedem Buche, daß sie drukken ein Exemplar an die Regierung und wie gewöhnlich an das Lehns-Archiv, von jedem Stück das sie verlegen, oder für andere als einländische Verleger drukken, im ersten Fall zwey, und in letzterm eins an die hiesige Königl. große Bibliothek, desgleichen an die zu Königsberg in Preüßen, und eins an die Akademie der Wißenschaften abzuliefern. Schließlich erlauben Wir ihm auch, gebundene und ungebundene Schul-, auch Gesang- und Gebetbücher zu kaufen, und um einen billigen Preis wieder zu verkaufen. Urkundlich unterm Königlichen Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 26. Maerz 1802.

(L. S.)

Auf Seiner Königlichen Majestät von Preüßen Allergnädigsten
Special-Befehl.
v. Voß.

Buchdrukker-Privilegium
für den Buchdrukker Carl Gottlieb Hendeß und dessen Ehefrau Johanna
Maria Dorothea gebohrne Mathias zu Stargardt.

Hendeß erwarb sich das allgemeine Vertrauen seiner Mitbürger und wurde bei Einführung der Städteordnung vom 19. November 1808 zum unbesoldeten Mitgliede des Magistrats erwählt, welches Amt er bis zum Jahre 1816 verwaltet hat, und länger verwaltet haben würde, wenn sein erweiterter typographischer Wirkungskreis dieses ihm verstattet hätte. Bei Einrichtung der Regierung zu Köslin im Jahre 1815 war ihm nämlich die Stelle des Regierungs-Buchdruckers zu Theil geworden,

so daß er nun zwei Officinen, die eine zu Stargard, die andere zu Köslin, besaß. Er hielt sich abwechselnd bald an diesem, bald an jenem Orte auf, bei der Verwaltung der zwiefachen Officin unterstützt von seinem zweiten Sohne Friedrich, dem er das Kösliner Geschäft im August 1824 zum Eigenthum übergab. Er starb, nachdem er sein Jubiläum als Buchdrucker am 13. Juli 1831 zu Köslin gefeiert hatte, und ihm zu Ehren im September desselben Jahres in Stargard eine Nachfeier veranstaltet worden war, am 21. October 1831 zu Stargard. Anderthalb Jahre vor seinem Tode hatte er im Februar 1830, die Druckerei zu Stargard seinem dritten Sohne —

Carl Ferdinand Lebrecht Hendeß, geb. den 21. Januar 1805, übergeben, der sie anfänglich für Rechnung der Erben fortsetzte, im Jahre 1834 aber, nach geschehener Erbauseinandersetzung mit seinen Brüdern, alleiniger Besitzer derselben wurde. Unterm 3. Juli 1834 erhielt er die Concession zum Betriebe des Buch- und Steindruckerei-Geschäfts, so wie des Buchhandels, in dessen ganzen Umfange. Wenn gleich er in Beziehung auf das zuletzt genannte Gewerbe sich einstweilen darauf beschränkte, sowol den, vom Vater übernommenen Verlags-Artikeln, als auch neüen Unternehmungen einen erweiterten buchhändlerischen Verkehr zu eröffnen — um der Firma Hendeß, die seit Jahren in dem zu Leipzig alljährlich erscheinenden Buchhändler-Verzeichnisse ohne deren Zuthun als Verlagsbuchhandlung aufgeführt wurde, innere und aüßere Geltung zu sichern, — so hatte er es doch angemessen gehalten, seinen Antrag auf Consens-Ertheilung auf alle Zweige des Buchhandels zu richten, da die Umstände ihn bald veranlassen könnten, auch eine Sortiments-Buchhandlung zu eröffnen, wie sein Bruder Friedrich es in Köslin mit Erfolg betrieb, dessen Associé er in den Jahren 1828 und 1829 vor Übernahme des väterlichen Geschäfts in Stargard, gewesen war.

Was die Anlegung einer Steindruckerei betrifft, so hatte bereits im Jahre 1829 ein Magistratsmitglied, der Kämmerer Engel, der bei einer Anwesenheit in Berlin Gelegenheit gehabt hatte, die Einrichtung einer Steindruckerei kennen zu lernen, den Vorschlag gemacht, auch in Stargard eine derartige Anstalt einzurichten, indem er gleichzeitig einen Steindrucker-Gehülfen, Namens Höpfner, in Berlin, zu deren Ausführung empfahl. Bevor jedoch auf diesen doppelten Vorschlag eingegangen wurde, hielt es der Bürgermeister Weier für angemessen, Hendeß, den Vater, zu befragen, ob er nicht gemeint sei, mit seiner Buchdruckerei eine Steindruckpresse in Verbindung zu setzen, wie es sein Sohn Friedrich bereits in Köslin mit Erfolg gethan habe, indem er, Weier, es ungern sehen würde, wenn der Gewinn von einer solchen Unternehmung einem Fremden zufiele. Allein Hendeß lehnte die Ausführung des Vorschlages ab, indem er nachwies, daß eine Steindruckerei für Stargard kein besonderes Unternehmen sei, ja nicht einmal die darauf zu verwendenden Kosten decken werde, da die lithographischen Arbeiten, die er im Auftrage der Königl. General-Commission, des Königl. Stadt-Gerichts und des Magistrats durch seinen Sohn in Köslin ausführen lasse, jährlich kaum so viel betrügen, als ein tüchtiger Lithograph nothwendiger Weise verdienen müsse, wobei nicht ein Mal der Druckerlohn, das Papier und der Zins für das auf Steine, Pressen, verwendete Kapital gerechnet sei. Ein Jahr nachher, 1830, meldete sich beim Magistrat ein Lithograph in Potsdam, Namens Roepke, mit der Absicht, sich in Stargard niederzulassen; in dem Antwortschreiben vom 21. December 1830 wurde ihm aber die Sachlage unverholen und mit dem Bemerken auseinander gesetzt, daß, wie wünschens-

werth es auch sei, in Stargard eine Steindruckerei zu haben, dem Unternehmer nicht verbürgt werden könne, ob er sein Auskommen dabei finden werde.

Was Hendeß der Vater, Carl Gottlieb, nicht für ausführbar gehalten hatte, führte nun der Sohn, C. Ferdinand L. Hendeß, seit dem Jahre 1834 aus, indem er neben den 2 Pressen seiner Buchdruckerei eine lithographische Presse aufstellte, und zu dem Ende einen geschickten Zeichner und Calligraphen in sein Geschäft zog. All die Schriftarbeiten an Circularen und Tabellen ꝛc., welche Friedrich Hendeß in Köslin bisher für die Stargarder Behörden besorgt hatte, wurden nun in Stargard selbst von C. Ferdinand L. Hendeß auf dessen Steindruckpresse ausgeführt und deren Thätigkeit auch durch Bestellungen des großen Publikums in Anspruch genommen. Die Buchdruckpressen, deren 2 vorhanden waren, wurden fortwährend mit dem Druck der gangbar gebliebenen, von den in alter Zeit privilegirten geistlichen Büchern beschäftigt, und weil einige derselben eine sehr große Auflage erforderten, in der Folge eine Schnellpresse nach neüester Construction angeschafft. Zu diesen Verlagsartikeln kamen demnächst noch andere, von denen weiter unten ein Verzeichniß eingeschaltet wird, 1843. Neben den Druckereien wurde der Sortiments-Buchhandel mit großem Eifer betrieben, so daß dieser zu hoher Blüthe gelangte, und die Firma F. Hendeß in Stargard auf der Leipziger Buchhändler-Messe und bei den großen Verlags-Buchhandlungen Deütschlands, wie Cotta, Reimer, Brockhaus u. s. w. alsbald einen sehr guten Klang gewann.

In Stargard erschien zu jener Zeit ein Wochenblatt, dessen Redaction jedoch so mangelhaft geworden war, daß sogar die Königl. Regierung wiederholentlich ihr Mißfallen über die in dasselbe aufgenommenen Artikel und über die Redaction überhaupt gegen den Magistrat ausgesprochen hatte. Diese Mangelhaftigkeit trat besonders in der Besprechung der Gemeinde-Angelegenheiten hervor, seitdem die Sitzungen der Stadtverordneten öffentlich geworden waren. Dr. Teske, der damalige Bürgermeister, scheint den ersten Anlaß zur Gründung eines zweiten Wochenblatts gegeben zu haben. Im Laufe des Jahres 1847 besprach er sich mit seinem Freünde Hendeß, der durch das Vertrauen seiner Mitbürger seit Jahren wiederholentlich in die Stadtverordneten-Versammlung berufen war, und an einer wahrheitsgetreüen Berichterstattung der darin vorgekommenen Verhandlungen ein eben so lebhaftes Interesse nahm, wie der Bürgermeister. So kam im Anfange des Jahres 1848 die „Bürgerzeitung“ zu Stande, deren Haupt-Redaction Hendeß übernahm. Die erste Nummer erschien, durch unvorhergesehene Umstände verzögert, am 7. April 1848. Im Anfange auf Besprechung von Communal-Angelegenheiten beschränkt, wurde die drei Mal in der Woche erscheinende, Bürgerzeitung, in Folge der Zeitereignisse allmälig auch auf das Feld der innern Politik des Staats gedrängt, bei deren Besprechung sie einen so feinen, von der Liebe fürs Vaterland eingegebenen, Tact bewies, daß sie, selbst in den schwierigsten Zeiten, als Parteien gegen Parteien auftraten, sich gegenseitig anfeindeten und bekämpften, nicht dem Staatsanwalt ein einziges Mal zu einer Beschwerde Anlaß gegeben hat. Die Bürgerzeitung schloß Aufsätze gemeinnützigen Inhalts, so wie die Belletristik nicht aus. Sie hat 11 Jahre bestanden. Dann setzte Hendeß die „Stargarder Zeitung“ an ihre Stelle, die zum ersten Mal am 1. October 1859 ausgegeben wurde. Sie ist eine politische Zeitung, welche in größerm Format als die Bürgerzeitung, drei Mal wöchentlich, Montag, Mittwoch und Sonnabend, am Morgen erscheint, und außer den laufenden Tagesnachrichten politische Urtheile in s. g. Leitartikeln, und unter dem Strich dann und wann Aufsätze zur Unterhaltung enthält. Mit der Zeitung

ist ein öffentlicher Anzeiger für Stadt und Land verbunden, der zum öftern die Zugabe eines Beiblatts erfordert. Die wegen Herausgabe dieser Zeitung zu bestellende Caution von 1500 Thlr. hatte Hendeß am 24. September 1859 zur Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin eingezahlt. Die demnächst von der Königl. General-Staats-Kasse zu Berlin darüber unterm 21. October 1859 ausgefertigte Empfangs-Bescheinigung wurde ihm, im Auftrage der Königl. Regierung, vom Magistrat am 9. December 1859 ausgehändigt. Die Zeitung begann mit einer Auflage von 450 Exemplaren, jetzt, 1867, druckt sie 3 Mal mehr.

War die Bürgerzeitung, wie schon gesagt, nicht ein einziges Mal mit der öffentlichen Behörde in Conflict gerathen, so stellte sich die Sache mit der Stargarder Zeitung ganz anders heraus. Gleich bei ihrem Beginn gab die festliche Begehung der 100jährigen Gedächtnißfeier des Geburtstages Schillers im Jahre 1859 Anlaß, sie wegen ihres Berichts über die Veranstaltung dieser Feier in den städtischen Schulen, namentlich in der höhern Mädchenschule, der Verbreitung falscher Angaben und der Entstellung von Thatsachen zu bezüchtigen und die Redaction, auf Grund des §. 26 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 zur Aufnahme einer Berichtigung zu veranlassen, die Hendeß, wie herb sie auch abgefaßt war, ruhig abdrucken ließ. Das wiederholte sich öfters; aber damit nicht genug: auch der Staatsanwalt wurde mit Denunciationen behelligt, und wenn dieser, wie es immer geschah, in dem angeschuldigten Zeitungs-Artikel kein Preßvergehen erkennen konnte, beim Ober-Staatsanwalt Beschwerde geführt, der den Klageführer ebenfalls abwies, weil die Äußerungen der Zeitung nicht so angethan seien, um „die Königl. Regierung dem Haß oder der Verachtung auszusetzen." Da alle diese verfolgungswüthigen Schritte nicht verfangen wollten, so ging man an die Königl. Regierung, allein auch bei dieser fiel der Denunciant gründlich ab, indem dieselbe mittelst Rescr. vom 15. October 1864 denselben beschied, „daß sie eine öffentliche Berichtigung der in dem Leitartikel der Nr. 109 der Stargarder Zeitung enthaltenen Aufstellungen nicht für geboten erachte."

Die Widerwärtigkeiten, mit denen die Stargarder Zeitung zu kämpfen hatte, mogten — wenigstens zum Theil — aus der Thätigkeit entspringen, welche ihr Gründer und Besitzer, Hendeß, als Stadtverordneter entwickelte. Nach abgelaufener Wahlperiode immer wieder in die Versammlung gewählt, berief ihn diese seit dem Jahre 1858 an ihre Spitze. Beseelt von echtem Bürgersinn nahm er sich der städtischen Angelegenheiten, zwar von jeher, nunmehr aber als Stadtverordneten-Vorsteher, mit einer Wärme, ja mit einem Feüereifer an, der auf der andern Seite nicht selten unangenehm berühren mogte. Das schönste Anerkenntniß seiner Thätigkeit wurde seinem Gedächtniß in dem Verwaltungs-Berichte des Magistrats vom 20. December 1865 gezollt, worin derselbe von ihm sagte: „Hendeß war ein Mann, der mit seltenen Fähigkeiten für die Erfassung und Durchdringung unsers städtischen Lebens ausgerüstet, mit den Verhältnissen unserer Stadt aufs Innigste vertraut und verwachsen, das Vertrauen seiner Mitbürger im vollsten Maaße besaß."

Hendeß widmete sich den städtischen Angelegenheiten in so umfassender Weise, daß ihm kaum Zeit übrig blieb, die Geschäfte seiner Druckereien zu überwachen, geschweige denn die Oberaufsicht der Sortiments-Buchhandlung zu führen, deren Verwaltung er fremder Hand überlassen mußte. Um sich in dieser Hinsicht ganz frei zu wissen, entschloß er sich, bereits im Jahre 1847 die Sortiments-Buchhandlung seinem Bruder Friedrich zu Köslin käuflich zu überlassen, der sie unter der

alten Firma von seinem Sohne Otto Hendeß bis zum December 1865 fortführen ließ, um welche Zeit sie in andere Hände überging. Unser Hendeß aber, seit mehreren Jahren von einem unheilbaren Unterleibsleiden heimgesucht, gegen das er zu verschiedenen Malen Linderung am Sprudel zu Karlsbad gefunden hatte, beschloß die diesseitige Laufbahn am 3. December 1864, im noch nicht vollendeten 60sten Lebensjahre, mit Hinterlassung einer traurenden Wittwe und 9 Kindern, 3 Söhnen und 6 Töchtern, zum tiefsten Leidwesen der ganzen Stadt, dem die Bürgerschaft bei der Leichenbestattung einen eben so schönen als aufrichtigen Ausdruck gab. Aber noch waren die sterblichen Überreste des wackern Ehrenmannes der Muttererde nicht zurückgegeben, als am 5. December eine anonyme, mit verstellter Hand geschriebene, Denunciation bei der Staatsanwaltschaft einlief, dahin lautend, „daß, obgleich Hendeß bereits (!) am 3. December gestorben sei, dessen Druckerei noch unter seinem Namen fortgeführt, ja sogar noch unter seinem Namen die Verantwortlichkeit für die in diesem Geschäft erscheinende „Stargarder Zeitung" herausgegeben werde, weshalb man die Königl. Staatsanwaltschaft ersuche, gegen solch gesetzwidriges Beginnen die geeigneten Schritte aufs Schleünigste thun zu wollen." Welch' niedrige, welche gemeine Gesinnung muß die Seele jenes Menschen bewegen, der diese, alles Maaß der Gehässigkeit überschreitende Angeberei niedergeschrieben hat?! Der Staatsanwalt gab die Denunciation, als nicht vor sein Forum gehörend, an die Königl. Regierung, doch mit dem Zusatze, ab, daß seiner Ansicht nach den Hinterbliebenen des Verstorbenen so viel Zeit gelassen werden müsse, um die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten erforderlichen Maaßnahmen treffen zu können. Die Königl. Regierung verfügte kürzester Hand an die Polizei-Ortsbehörde in Stargard zur geeigneten Veranlassung, in Folge dessen die Angelegenheit im Sinne des Staatsanwalts geordnet und über das Geschehene der Königl. Regierung unterm 6. Januar 1865 Bericht erstattet wurde.

Carl Friedrich Johannes Hendeß, geb. den 7. April 1841 setzte die Druckerei und den Zeitungs-Verlag der Stargarder Zeitung für Rechnung seiner Mutter, der hinterbliebenen Wittwe des Vorbesitzers, Ottilie, geb. Dyck, und seiner Geschwister, fort, nachdem er die gesetzliche Qualification als Werkführer der Druckerei nachgewiesen hatte. Gleichzeitig übernahm er die, mit der Druckerei verbundene, Redaction der Stargarder Zeitung selbständig in seinem Namen und unter seiner Verantwortlichkeit. Gerichtliche Vollmacht und Procura zur Fortsetzung des Geschäfts erhielt er laut Attest des Königl. Kreisgerichts vom 2. März 1865. Was die Zeitungs-Caution betrifft, so legte der neüe Redacteur am 15. Mai 1865 eine Effecten-Caution von 1500 Thlr. bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse zu Stettin nieder, worüber ihm die Empfangs-Bescheinigung der Königl. General-Staats-Kasse vom 6. Juni 1865 am 11. Juli behändigt wurde. Nachdem er sich mit seiner Mutter und seinen Geschwistern wegen der väterlichen Hinterlassenschaft durch Erbvergleich auseinander gesetzt, hat Johannes Hendeß die Buch- und Steindruckerei, sammt dem Verlage der Stargarder Zeitung für den Preis von 12.000 Thlr. zum alleinigen Eigenthum übernommen, worauf ihm von der Königl. Regierung zu Stettin die Concession unterm 6. October 1866 ertheilt worden ist. Die Herausgabe der Stargarder Zeitung ist z. Z., 1867, das Hauptgeschäft der Hendeßschen Buchdruckerei. Bis zur Mitte des Jahres 1866 hat sie dem Unternehmer viele Verdrießlichkeiten zugezogen und es sind vielfache Störungen im regelmäßigen Betrieb des Geschäfts vorgekommen. indem bald diese, bald jene Nummer mit Beschlag belegt wurde. An Denunciationen hat es bis dahin nicht gefehlt, wobei der komische

Fall vorgekommen ist, daß Staatsanwalt und Ober-Staatsanwalt den Angeber über das Wort „Denunciation", welches als Grund zu einer Beschwerde gewählt worden war, dahin belehren mußten, „daß alle Anträge auf Strafverfolgung, welche bei den Staatsanwälten gestellt werden, im gewöhnlichen Leben, wie in Beamten-Kreisen, Denunciationen heißen, mögen sie von einer öffentlichen Behörde oder von Privatpersonen gestellt werden, und darum gar keinen beleidigenden Character an sich tragen. Auch wurde in den betreffenden Verhandlungen amtlich festgestellt, daß zwischen dem Vater des jetzigen Redacteurs der Stargarder Zeitung und dem Denuncianten ein langjähriges feindliches Verhältniß obgewaltet habe, was stadtkundig sei, und woraus die Verfolgung einer Nebenabsicht hergeleitet werden könne. Seit der Mitte des Jahres 1866 ist, wie gesagt, die Stargarder Zeitung unbehelligt geblieben. Die geschilderten Vorgänge schienen aber hier als Ephemeriden der Zeit, daher als Beiträge zur Sittengeschichte erwähnenswerth, da sie die — Presse betreffen, diese allgewaltige Macht im gesellschaftlichen Leben, die selbst Frankreichs Imperator, der Beherrscher der europäischen Welt in den drei ersten Lustren des 19. Jahrhunderts, nicht zu bemeistern vermochte, mogte er auch das äußerste Mittel zu ihrer Unterdrückung anwenden, wie u. A.: Palm's Erschießung in Braunau beweiset.

Franz Johann Friedrich Hane, aus Woosten im Mecklenburgischen ließ sich in Stargard nieder, um daselbst, nachdem er ein disponibles Vermögen von 2625 Thlr. nachgewiesen hatte, mit Concession der Königl. Regierung zu Stettin vom 21. Mai 1823, eine Buchhandlung anzulegen, deren Hauptthätigkeit auf Herausgabe eines Wochenblatts gerichtet war. Dem Magistrat schien dies Unternehmen, auch abgesehen von der Unterhaltungs-Leserei, die es in Aussicht stellte, besonders dann der Unterstützung würdig, wenn das Stargarder Publikum sich des Blattes zu Privat-Anzeigen bedienen könne, indem es zur Mittheilung von solchen in Stargard bis dahin, 1823, ganz an Gelegenheit fehlte und durch die Stettiner Zeitungen, Intelligenz- und Regierungs-Amtsblätter, der Zweck nicht erreicht werde, welchen man mit dergleichen minder wichtigen Anzeigen, als das Ausbieten von Waaren, Wohnungen u. d. m. ist, gewöhnlich verbindet. Es sei nicht nur umständlich und zeitraubend, ja oft auch nicht der Mühe werth wegen Aufnahme einer solchen Anzeige erst nach Stettin zu schreiben, sondern es würden auch die Stettiner Zeitungen und Intelligenzblätter in Stargard nur in wenigen Exemplaren, eigentlich nur von den Behörden gehalten, ihr Inhalt gelange also gar nicht einmal zur Kenntniß des größern hiesigen Publikums. Eben so wünschenswerth, als für das Publikum sei ein solches Blatt aber auch für den Magistrat als Polizei-Behörde, um alle örtlichen Verordnungen dadurch zur Kenntniß zu bringen. Bis dahin seien solche immer an den Straßen-Ecken beim Trommelschlage abgelesen worden. Dieser Modus publicationis sei aber schon längst für unpassend erkannt — und doch besteht er noch heüte, im Jahre 1867, für eilige Sachen — und die Herausgabe eines kleinen Wochenblattes schon immer vom Magistrate gewünscht worden. Für eine Beeinträchtigung der Gerechtsame der Effenbart'schen Druckerei in Stettin könne dies auch wol nicht gehalten werden, da rücksichts der gesetzlich vorgeschriebenen Publication durch die Provinzialblätter hierdurch nichts geändert werde. Aus allen diesen Gründen bat der Magistrat in seiner, an den Ober-Präsidenten Sack gerichteten, Vorstellung vom 26. August 1823, die Erlaubniß zur Herausgabe der „Stargarder Blätter" zu ertheilen und wegen deren Censur das Erforderliche anzuordnen. Die Genehmigung zur Herausgabe wurde durch

Rescr. der Königl. Regierung vom 28. September 1823 ertheilt, in Folge dessen das „Stargarder Wochenblatt" am 1. December 1823 zum ersten Mal ausgegeben ward. Nach den damaligen Einrichtungen hatte Hane für die Aufnahme von Privat-Anzeigen, die man, kurioser Weise, — Intelligenz-Artikel nannte, eine jährliche Recognition von 20 Thlr. an die zum Ressort des General-Post-Amts gehörige Haupt-Intelligenz-Kasse zu entrichten. Zum Censor bestellte der Ober-Präsident Sack den Bürgermeister Weier. Das Blatt erschien wöchentlich zwei Mal im halben Bogen und enthielt Ankündigungen der Ortsbehörden, mit Privat-Anzeigen und kleinen polizeilichen Mittheilungen, als Geburts- und Sterbelisten, Marktpreise des Getreides, Fremdenlisten, u. s. w., und nur wenn außer diesen noch etwas Raum übrig war, wurde dieser mit kleinen Erzählungen und Anekdoten ausgefüllt. Der Werth bestand blos in der Nützlichkeit desselben als ein Blatt der Ankündigungen. Als solches war es ganz unentbehrlich geworden, nachdem die Stargarder sich ein Mal daran gewöhnt hatten. Die Auflage war 300 Exemplare. Feste Abonnenten hatte das Blatt 273, Leser gewiß 20 Mal mehr. Auch wurden einzelne Exemplare verkauft. Sämmtliche Exemplare wurden in der Stadt, und nur einige wenige außerhalb Stargard's in der Umgegend, abgesetzt. Da das Blatt in allen Ständen gelesen wurde, eben weil es nur ein Blatt der Ankündigungen war, so war die Bildungsstufe seines Leserkreises auch sehr verschieden. Das Blatt machte sich dem Herausgeber hauptsächlich nur durch die Inserate bezahlt. Durch die Abonnenten wurden ungefähr die Kosten des Drucks, der bei Hendeß geschah, gedeckt. Wie es in späteren Jahren, als die Presse sich freier bewegen konnte, mit der Haltung des Blattes ausgesehen hat, ist oben bei Hendeß und dessen Bürgerzeitung erwähnt worden. Der polizeiliche Quälgeist, der Hendeß so viel Verdruß gemacht hat, verschonte auch das Hanesche Wochenblatt nicht. Auch dieses wurde dem Staatsanwalt denuncirt, als es einmal im Jahre 1858 eine Einladung an einen bestimmten Urwähler-Kreis zu einer Berathung, behufs der bevorstehenden Wahlen zum Abgeordneten-Hause, enthielt, — in den Augen jenes Strebers von Policeman, nach §. 17 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 ein politisches Vergehen, das bestraft werden müsse. Aber auch in diesem Falle fiel der Übereifer des getreüen Eckart beim Staatsanwalt ins Wasser! Hane, der den Bücherhandel aufgegeben hatte, und in den letzten 20 Jahren nur Papierhandel betrieb, verzog im Jahre 1860; mit seinem Verzuge hörte das Stargarder Wochenblatt auf. Es fand als Ankündigungsblatt Ersatz theils in der Stargarder Zeitung, theils in dem sogleich zu erwähnenden General-Anzeiger.

Ludwig Martin Häsener, ein Stargarder Stadtkind, geb. 1810, der die Buchdruckerkunst in der Hendeßschen Officin erlernt hatte, und in derselben als Setzer bis 1833 beschäftigt gewesen war, und seitdem mehrere Jahre in auswärtigen Officinen, namentlich in Leipzig und Wismar konditionirt hatte, bewarb sich, nach seiner Geburtsstadt zurückgekehrt, im Jahre 1844 um die Concession, sich als selbständiger Buchdrucker in Stargard niederzulassen, und damit die Herausgabe eines Unterhaltungsblattes, welches den Titel „Ihnablätter" führen sollte, zu verbinden. In Bezug auf den letztern Punkt wurde sein Gesuch, nach dem gutachtlichen Bericht des Magistrats von der Königl. Regierung unterm 10. Mai 1844 abschläglich beschieden. Dagegen ertheilte ihm die Königl. Regierung unterm 4. October 1844 die Concession zum selbständigen Betrieb des Buchdrucker-Gewerbes und zur Anlegung einer Buchdruckerei. Aus den vorliegenden Acten ist nicht ersichtlich, wer die Veranlassung gab, genug lange nachher, nämlich im Jahre 1858, erhielt Häsener

den Auftrag, für Stadt und Umgegend ein Blatt, unter dem Titel „General-Anzeiger, neües Stargarder Wochenblatt und Kreisblatt für den Saziger und Pyritzer Kreis" zu begründen, und selbst zu drucken. Die Königl. Regierung genehmigte das Unternehmen mittelst Verfügung vom 23. November 1858, welche die zu stellende Caution auf 1500 Thlr. festsetzte, die von Häsener laut Quittung der Königl. General-Staats-Kasse vom 21. December 1858, eingezahlt wurde. Die Kreisstände subventionirten das Unternehmen, angeblich mit einem Zuschuß von 300 Thlr. und beschlossen, das Blatt an die Dorfschulzen und Dorfschenken unentgeldlich zu vertheilen, eben so an 12 Gast- und Schankwirthe in Stargard, desgleichen in der Stadt Piritz und den kleinen Städten des Saziger Kreises. Der General-Anzeiger trat am 1. Januar 1860 ins Leben, verlor aber seinen Redacteur und Drucker bereits am 21. Juni 1863 durch den Tod, worauf die hinterbliebene Wittwe, Wilhelmine Sophie Henriette, geb. Geißel, das Blatt unter Assistenz eines qualificirten Geschäftsführers einstweilen fortsetzte. Doch gab sie schon am 25. Januar 1864 die Erklärung ab, daß sie an diesem Tage ihre Buchdruckerei nebst Verlagsrecht des General-Anzeigers an diesen Geschäftsführer, einen gelernten Buchdrucker, Namens —

Leopold Carl Julius Wendt, verkauft habe, was von diesem bestätigt wurde, jedoch mit dem sehr wesentlichen Zusatz, daß der Häsenerschen, jetzt ihm gehörigen Druckerei, der Druck und Verlag des amtlichen Saziger Kreisblattes entzogen worden sei, und er sich darauf beschränken wolle, in Zukunft ein „General-Anzeiger für Stargard und Umgegend" betiteltes Blatt, welches wöchentlich nicht öfters als höchstens 3 Mal erscheinen solle, herauszugeben. Die Wittwe Häsener hatte ihm die Caution von 1500 Thlr. cediret. Wendt erhielt von der Königl. Regierung die Concession zum selbständigen Betrieb des Buchdruckerei-Gewerbes und zum Verkauf von Zeitungen mittelst Rescr. vom 11. Februar 1864. Auch Wendt wurde wegen Preßvergehens verfolgt, was ihm denn auch schon im October 1864, wegen öffentlicher Schmähung und Verhöhnung von Anordnungen der Obrigkeit und Einrichtungen des Staats eine Geldbuße von 10 Thlr., event. 1 Woche Gefängniß und Vernichtung der noch vorhandenen Exemplare der betreffenden Nummer des General-Anzeigers eintrug; während eine andere Denunciation im Februar 1865 vom Staatsanwalt und dem Ober-Staatsanwalt als grundlos zurückgewiesen wurde. Insbesondere ließ sich der Ober-Staatsanwalt in seinem Ablehnungsschreiben vom 18. Februar 1865 sehr ausführlich vernehmen. „Der Vorwurf des Tendenziösen, heißt es darin, kann allerdings unter Umständen verletzend sein, ehrverletzend ist er aber niemals, und eben so wenig enthält er den Vorwurf der Gesetzes- oder Pflichtverletzung. Eine Schmähung würde mithin von den Gerichten in diesem Vorwurf nicht gefunden werden." Die Herausgabe des Wendtschen General-Anzeigers hat mit dem Schluß des ersten Semesters 1865 aufgehört. Nachträglich wurde der Herausgeber noch im September 1865 wegen Preßvergehens in einem Inserat des General-Anzeigers zu 10 Thlr. Geldbuße, event. 5 Tage Gefängniß ꝛc. verurtheilt.

Friedrich Wilhelm Lorius, ein Buchdruckerei-Gehülfe, der in der Buchdruckerei von Hickethier in Berlin, woselbst das „Preüßische Volksblatt", ein Ableger der „Neüen Preüßischen (†) Zeitung", unter Egbert Bauer's Redaction, gedruckt wird, gearbeitet hatte, wurde von dem Königl. Landrathsamt des Saziger Kreises als Redacteur und Drucker des „Saziger Kreisblattes und Intelligenz-

blattes für Stargard und Umgegend" engagirt, nachdem dieses Blatt der Wittwe Häsener abgenommen worden war. Lorius hatte sich, noch von Berlin aus, bei der Königlichen Regierung zu Stettin um Verleihung der Concession beworben. Die Königl. Regierung erforderte demgemäß, mittelst Rescr. vom 31. März 1864, über den Bittsteller und seine persönlichen Verhältnisse Bericht von der Stargarder Polizei-Verwaltung, die aber, weil er erst seit einigen Tagen anwesend war, noch keine Gelegenheit gehabt hatte, über die Persönlichkeit des ꝛc. Lorius ein maßgebendes Urtheil zu fällen, noch weiter greifende Erkundigungen einzuziehen; indessen lasse sich annehmen, daß das Königl. Landraths-Amt, ehe das feste Engagement des ꝛc. Lorius für die Redaction des erwähnten Blattes erfolgt sei, über die Zuverlässigkeit des letzteren eingehende Recherchen angestellt haben werde. Aus den vorliegenden Acten constirt nicht, unter welchem Dato die Königl. Regierung dem ꝛc. Lorius die Concession ertheilt hat, auch nicht, wer es denn eigentlich gewesen sei, der die Caution für das Kreisblatt bei der Königl. Regierungs-Kasse hinterlegt habe, so viel aber ist ersichtlich, — erstens, daß die Kreisblätter, nach den Intentionen des Ministers des Innern, Grafen zu Eülenburg, die in einem Rescript vom 8. April 1864 dargelegt waren, als ein Correctiv der öffentlichen Meinung angesehen werden und daher in den Wirthshaüsern und Schankstätten aufzulegen sein dürften, worüber das Gutachten der städtischen Polizei-Verwaltungen der Städte auch des Saziger Kreises erfordert werde; sodann aber auch — zweitens, daß ꝛc. Lorius im zweiten Jahre seiner Redactions-Thätigkeit mit der Staatsanwaltschaft in Berührung kam wegen Beleidigung der Stargarder Stadtverordneten in einem Referat des Kreisblatts über die Sitzung der Versammlung, worin über die Wahl eines neüen Bürgermeisters debattirt worden war, was eine Bestrafung des ꝛc. Lorius in zweiter Instanz mit 1 Monat Gefängniß, Confiscation der Zeitungsnummer, Platten und Formen, unter Vorbehalt der Publication des Erkenntnisses, in nächster Nummer des Blattes, zur Folge hatte. Lorius hat sein Verhältniß zum amtlichen Kreisblatte aufgegeben; warum dies geschehen, geht aus den Acten nicht hervor; diese besagen nur, daß —

Hermann Zantz, ein Buchdrucker, von der Königl. Regierung zu Stettin die Concession zum selbstständigen Betriebe des Buchdruckerei-Gewerbes erhalten hat, und diese der Polizei-Verwaltung zu Stargard, mittelst Verfügung vom 18. März 1867, zur Kenntnißnahme und „schleüniger" Aushändigung zugefertigt wurde. Seit der Zeit erscheint das „Saatziger Kreisblatt und Intelligenzblatt für Stargard und Umgegend" unter der Redaction und im Verlage des Hermann Zantz. Es wird, wie die Stargarder Zeitung, aber mit dieser wechselnd, drei Mal in der Woche, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend Morgens ausgegeben. Der Preis des Blattes pro Quartal beträgt für Stadt-Abonnenten 10 Sgr., mit Bringerlohn 11 Sgr., für Auswärtige bei den Post-Anstalten 12½ Sgr. An Einrückungs-Gebühren wird pro Zeile 1 Sgr., für Stadt-Abonnenten ½ Sgr. berechnet.

Gustav Eisfeld, ein Steindrucker, hatte, als er zu Anfang des Jahres 1834 sich in Stargard zum Besuch bei einem Freünde aufhielt, „sowol für die hiesige Stadt" als für deren Bewohner eine solche Vorliebe gefaßt, daß er sich hieselbst niederzulassen wünschte". Diese Gesinnung sprach er in einer an den Magistrat gerichteten Eingabe vom 19. Februar 1834 aus, worin er bat, ihn als Bürger von Stargard aufzunehmen. Seine Absicht sei, eine Steindruckerei, anzu-

legen, wozu er die Concession bei der Königl. Regierung zu Stettin auszuwirken bäte, sein Gesuch mit mehreren Attesten, Probearbeiten und einer Concessions-Urkunde der Königl. Regierung zu Potsdam vom 1. September 1828 unterstützend, Inhalts deren er damals die Berechtigung zur Errichtung einer lithographischen Anstalt zu Brandenburg a. d. H. erlangt hatte. Der Magistrat erforderte in dem Bescheide vom 25. Februar 1834 noch nähern Ausweis über des Bittstellers frühere Lebensverhältnisse und machte denselben noch besonders darauf merksam, daß der Buchdruckerei-Besitzer Hendeß den Entschluß gefaßt habe, mit derselben eine Steindruckerei zu verbinden, daß er, der Bittsteller, also bei seiner Niederlassung eine Concurrenz werde zu bestehen haben. Der letztere Punkt, in dem Antwortschreiben vom 31. März 1834 von seinem Standpunkte beleüchtend bat er sich alle früher eingereichten Schriftstücke zurück, die ihm am 4. April zugefertigt wurden, worauf er sich unmittelbar bei der Königl. Regierung zu Stettin um Ertheilung der Erlaubniß, in der Stadt Stargard eine Steindruckerei zu errichten, bewarb. Die Königl. Regierung ertheilte ihm die erbetene Erlaubniß durch Verfügung vom 5. Juni 1834, von der dem Magistrate eine Abschrift zur Nachricht zugefertigt wurde. Seit der Zeit und bis auf den heütigen Tag, 1867, hat Eisfeld das Gewerbe eines Steindruckers mit Erfolg betrieben und hat die Concurrenz der Hendeß'schen Pressen wohl bestanden.

August Schröder, seit 1838 in Stargard und bei dem Buch- und Steindruckerei-Besitzer Ferdinand Hendeß als Lithograph beschäftigt, bewarb sich mittelst Vorstellung vom 3. Februar 1852 um die Concession zur Errichtung einer Steindruckerei für eigene Rechnung. Der landespolizeiliche Consens wurde ihm durch die Regierungs-Verfügung vom 25. Februar 1852 ertheilt.

Was den Buchhandel in Stargard und den literarischen Verkehr vermittelst Leihbibliotheken, Lese- und Journalzirkel betrifft, so ist darüber, unabhangig von dem Buchdruckerei-Gewerbe und den, bei diesem schon erwähnten, Unternehmungen dieser Art aus den Acten folgendes zu entnehmen: —

Im Jahre 1799 errichtete Prielipp, Professor an der Gröningschen gegelehrten Schule, einen Lesezirkel von Büchern und Journalen, die er, nachdem sie den Umlauf vollendet hatten, den Interessenten auf ihr Verlangen zum nochmaligen Lesen, auch wol anderen Liebhabern, auf deren Wunsch, in beiden Fällen jederzeit ohnentgeldlich mittheilte. Im Jahre 1819, als Seitens der Staatsbehörde eine durchgreifende polizeiliche Beaufsichtigung der Leseanstalten angeordnet wurde — es war die Zeit der Unterdrückung des Turnwesens und der s. g. Demagogen-Riecherei — bestand Prielipps Lesezirkel aus einer Anzahl von Reisebeschreibungen und historischen Werken und Romanen, Schauspielen, Taschenbüchern und vermischten Schriften, sowie aus den damals beliebtesten Journalen der Belletristik. Blos um nicht Verlust zu leiden, indem durch den Umlauf in Stargard die Kosten bei weitem nicht gedeckt wurden, ließ Prielipp seit einigen Jahren die Bücher und Zeitschriften nachmals in Piritz circuliren. Viele derselben hat er der Bibliothek des Gymnasiums, zum Besten der Zöglinge der beiden oberen Klassen, als Geschenk überwiesen.

Eine öffentliche Leihbibliothek im eigentlichen Sinne des Wortes hatte —

Carl Gottlieb Hendeß, wol bald nach seiner Niederlassung als Buchhändler in Stargard, 1801, errichtet. Er führte sie bis 1819 fort, stellte aber im August des genannten Jahres das Verleihen der Bücher ein, da er die Bibliothek zu verkaufen Willens war. Das Verzeichniß der Bücher, welches Hendeß, in Folge jener Ministerial-Verordnung, bei der Polizei-Behörde der Stadt Stargard einreichte,

enthielt 917 Nummern. Der Verkauf scheint nicht zu Stande gekommen zu sein, wie sich weiter unten bei Hendeß, dem Sohne, zeigen wird.

Johann Christian Zenker, Cantor bei der heil. Geist-Kirche, hielt auch eine Leihbibliothek, die zufolge des, von ihm unterm 20. November 1819 eingereichten Verzeichnisses, 1305 Nummern umfaßte, fast lauter Romane, „welche, wie der Bürgermeister Weier am Rande bemerkte, wenigstens in politischer Beziehung nicht schädlich sein werden, auch überall cursiren und zum Theil längst bekannt sind.“ Bis Michaelis 1826 hatte Zenker seine Bibliothek um 393 Werke vermehrt.

Johann Martin Waldmann, Cantor und Lehrer der reformirten Schule hielt ebenfalls eine Leihbibliothek. Er reichte ein Verzeichniß der darin enthaltenen Bücher unterm 14. Januar 1820 ein. Es umfaßte 700 Nummern. 14 derselben kamen dem Bürgermeister Weier, der die Bücher nicht kannte, wegen ihres Titels als bedenklich in sittlicher Beziehung vor, weshalb er die sofortige Vorlage derselben zur nähern Prüfung ihrer Zulässigkeit anordnete.

Franz Johann Friedrich Hane verband seit seiner Niederlassung in Stargard, 1823, mit dem von ihm geführten kleinen Buchladen sofort eine Leihbibliothek. Im Jahre 1824, als die Königl. Ministerien des Innern und die Polizei eine abermalige Revision der Leihbibliotheken angeordnet hatten, bestand sie aus 472 Nummern, nur Romane, Unterhaltungs- und vermischte Schriften enthaltend. An Lesegeld ließ sich Hane zahlen von Lesern, die in Stargard wohnen: für 1 Band monatlich 12½ Sgr., vierteljährlich 1 Thlr., für 2 Bde. monatlich 17½ Sgr., vierteljährlich 1⅓ Thlr., u. s. w.

Bis zum Jahre 1826 waren diese Leihbibliotheken von Zenker, Waldmann und Hane die einzigen in Stargard. Am Schluß des genannten Jahres suchte —

Geibler, ein Buchbinder, die Erlaubniß nach, eine Anzahl Bücher, die er von der Nicolaischen Leihbibliothek zu Stettin an sich gebracht habe, und davon er das Verzeichniß einreichte, verleihen zu dürfen. Da sich gegen diese Bücher, die gangbarsten Unterhaltungsschriften damaliger Zeit, auch einige Klassiker, wie Shakespeare, Lessing, Schiller, nicht aber den Dichterfürsten enthaltend, nichts zu erinnern fand, so schrieb Bürgermeister Weier die Vorstellung des Geibler unterm 2. Januar 1827 einfach zu den Acten, nachdem die Genehmigung zur Eröffnung der Leihbibliothek durch Regierungs-Verfügung vom 19. December 1826 ertheilt worden.

Sellentin, ein Schullehrer, erhielt mittelst Regierungs-Verfügung vom 26. April 1833, die Erlaubniß zur Errichtung einer Kinder- und Jugend-Bibliothek. Das Verzeichniß derselben enthielt 192 Nummern. Bis zum Jahre 1837 hatte Sellentin die Bibliothek um 40 und einige Nummern vermehrt, überließ dieselbe aber im October des gedachten Jahres dem Conrector David zur alleinigen Benutzung für die höhere Töchterschule.

Carl Ferdinand Leberecht Hendeß hat die Leihbibliothek, die sein Vater im Jahre 1819 zu veräußern die Absicht hatte, nachdem dieselbe 15 Jahre unbenutzt gestanden, bei Übernahme deß väterlichen Geschäfts, 1834, und bei Eröffnung der Sortiments-Buchhandlung erneüert, und sie so vermehrt, daß sie im Jahre 1842 aus 5530 Bänden, einschließlich der Zeitschriften, bestand. An ihr nahmen damals 473 abonnirte Leser Theil. Außerdem hielt Hendeß einen belletristischen Bücher-Zirkel, von neüen Schriften nämlich, die noch nicht in dem Katalog der Bibliothek ihre Stelle gefunden hatten, mit durchschnittlich 50 Abonnenten;

sodann einen belletristischen Journal-Zirkel mit 20 Zeitschriften und 48 Lesern, davon die Hälfte in der Stadt, die Hälfte auswärts; und 3 besondere Zirkel von blos ökonomischen Zeit- und Flugschriften zum Nutzen der Gutsbesitzer und Landwirthe des Saziger und der benachbarten Kreise, mit durchschnittlich 70 auswärtigen Abonnenten. Alles dieses ging, wie oben bemerkt, mit der Sortiments-Buchhandlung im Jahre 1847 an Hendeß ältern Bruder Friedrich, zu Köslin, über, der Buchhandlung und Leihbibliothek von seinem Sohne Otto Hendeß verwalten ließ. Weil aber dieser eine andere Lebensbahn zu betreten die Absicht hatte, sah sich der Vater veranlaßt, das ganze Wesen im November 1865 an —

Carl Albert Wilhelm Matthias, einen Verwandten von großmütterlicher Seite, zu veräußern. Matthias war Schullehrer gewesen, hatte aber andauernder Kränklichkeit halber, sein Lehreramt aufgeben müssen. Mit Pension aus dem Dienst entlassen übernahm er die Hendeßsche Buchhandlung und Leihbibliothek, um sie unter seinem Namen fortzusetzen. Nachdem er bei der Prüfungs-Commission der Königl. Regierung zu Stettin das Befähigungs-Zeugniß als Buchhändler unterm 25. November 1865 erlangt hatte, wurde ihm am 6. December 1865 von der Königl. Regierung die landespolizeiliche Genehmigung zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Buchhändler ertheilt. Die Leihbibliothek und die Lesezirkel sind von ihm fortgesetzt worden, und mit dem Buchladen der Musikalienhandel verbunden, so wie der Handel mit Papier, Schreib- und Zeichenmaterialien. Nachdem Matthias nach langem Krankenlager am 21. September 1868 gestorben war, verkaufte dessen Wittwe das Geschäft an den Buchhändler —

Julius Otto Mehlis aus Wiehe, der die Buchhandlung am 6. November 1868 für seine Rechnung übernahm und nachdem er am 1. December 1868 von der Königl. Regierung die landespolizeiliche Genehmigung zum selbständigen Betriebe des Gewerbes als Buchhändler erlangt hatte, das Geschäft in früherer Weise unter der Firma: W. Matthias Buchhandlung O. Mehlis fortführen wird.

Dem Buchbinder August Ferdinand Zantz wurde, auf Grund des Rescripts der Königl. Ministerien der Finanzen, des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei vom 11. August 1837, mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. November 1837 die Erlaubniß ertheilt, in Stargard mit Schul- und Gebetbüchern, Bibeln u. dgl. m. zu handeln, unter der Bedingung, die gewerbepolizeilichen, wie auch Censur-Verordnungen genau zu befolgen, und sich alles Verkehrs mit Büchern und Drucksachen, welche nicht in die Kategorie der angeführten gehören, bei nachdrücklicher Strafe gänzlich zu enthalten. Eine gleiche Concession wurde auch den übrigen Buchbindern in Stargard, Namens Collot, Lorenz, Lüder, Schneider und Thomy ertheilt. Der zuerst genannte Buchbinder Zantz erhielt eine Erweiterung der Concession auf das Gewerbe eines Antiquars in dem erbetenen Umfange, d. h. auf den Handel mit alten Schulbüchern beschränkt, durch Verfügung der Königl. Regierung vom 28. Juli 1838.

G. W. Ferdinand Müller, Besitzer der Enslin'schen Buchhandlung zu Berlin, erhielt durch Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 4. April 1840 die von ihm nachgesuchte Erlaubniß, in Stargard eine Buch-, Musikalien- und Kunst-Handlung, und in Verbindung mit ersterer eine Leihbibliothek zu errichten. Müller ließ dieses Geschäft durch einen Gehülfen, Namens Weber, einen Ausländer, verwalten, der, weil er mit seinem Principal wegen käuflicher Übernahme der Handlung in Verkehr getreten war, die Aufnahme in den preußischen Unter-

thanen-Verband nachsuchte. Die Naturalisations-Urkunde wurde von der Königl. Regierung unterm 17. September 1844 ausgefertigt, und demnächst dem genannten —

Gustav Eduard Weber die Erlaubniß zur selbständigen Fortsetzung der Geschäfte der von ihm gekauften G. W. F. Müller'schen Buchhandlung zu Stargard mittelst Concessions-Urkunde der Königl Regierung vom 18. October 1844 ertheilt. Im Jahre 1842 zählte die damals noch Müller'sche Leihbibliothek 4000 Bände incl. der Zeitschriften und 120 abonnirte Leser. Außerdem bestanden: ein Journal-Zirkel, worin sich 16 verschiedene belletristische, literarische und politische Zeitschriften und Zeitungen befanden, und an dem 25 Leser Theil nahmen; ferner ein ökonomischer Journal-Zirkel mit 4 Zeitschriften landwirthschaftlichen Inhalts und 6 Theilnehmern; ein Bücher-Zirkel der neüesten Romane, Reise-Beschreibungen rc., mit 36 Theilnehmern; ein Taschenbücher-Zirkel, enthaltend 16 neüe Taschenbücher, die damals auch einen beliebten Bestandtheil der schönwissenschaftlichen Literatur, als Weihnachtsgabe, bildeten, der aber schon im Absterben war, wie man auch in Stargard bemerken konnte, wo dieser Taschenbücher-Zirkel nur 8 Theilnehmer zählte; sodann ein französischer Bücher-Zirkel, nur mit 3 Theilnehmern; und endlich ein besonderer Zirkel für Arnold Ruge's deütsche Jahrbücher, jener berühmten Zeitschrift, die für Kunst, Literatur und Leben einen neüen Ton anschlug, der nicht ohne Frucht geblieben ist; diese Jahrbücher hatten speziell 5 abonnirte Theilnehmer, diese aber ihre Nebenleser. Im Ganzen wurden die Müller'sche Leihbibliothek und die damit verbundenen Lesezirkel von 133 einheimischen und 72 auswärtigen Abonnenten benutzt. Zufolge eines bis zum 1. October 1851 reichenden fünften Nachtrages zum Catalog der Weber'schen Leihbibliothek enthielt dieselbe damals in 9 Abtheilungen die ansehnliche Zahl von 38,282 Bänden. Weber starb am 17. Januar 1863. Er vererbte die Buchhandlung auf seine Wittwe, Anna, geb. Theocharis, und bestimmte seinen bisherigen Gehülfen Hermann Schön, ein Stargarder Stadtkind, geboren am 28. September 1838, zum Geschäftsführer, welcher, nachdem er das Befähigungs-Zeügniß zum selbstständigen Betrieb einer Buchhandlung erlangt hatte, von der Königl. Regierung als Stellvertreter der Besitzerin der Weber'schen Buchhandlung und der damit verbundenen Leihbibliothek mittelst Genehmigungs-Rescript vom 22. April 1863 anerkannt worden ist. Im Jahre 1866 verließ Schön seine Stellung und siedelte nach Chemnitz über, wo er die Geschäftsführung der Anton Sand'schen Buch- und Kunsthandlung übernommen hat; denn im „Allgemeinen Adreßbuch für den deütschen Buchhandel auf das Jahr 1867" ist —

Carl Thonemann als Bevollmächtigter angegeben; demnächst aber, in einem Nachtrage, als Besitzer der Handlung laut Vertrag vom 22. Januar 1867. In den Kreis seiner Thätigkeit gehört auch der Handel mit Landkarten, wie dies in den meisten Buchläden Deütschlands der Fall ist, so wie eine Musikalien-Leihanstalt, die schon Weber begründet hatte. Mit dem Buchhandel ist auch der Papierhandel verbunden.

Die Wittwe des Musiklehrers Berndt, Albertine, geb. Faßmann, suchte mittelst Vorstellung vom 8. Mai 1852 die Genehmigung zur Haltung einer Leihbibliothek nach. Sie reichte ein Verzeichniß von 36 Personen, nur Frauen, den gebildeten Ständen Stargards angehörig, ein, welche als Abonnentinnen ihr Unternehmen zu unterstützen zugesagt hatten. Ihr Katalog enthielt 290 Nummern, die gangbarsten Schriften der französischen, englischen, schwedischen Literatur in deütscher Übersetzung, nicht ein einziges Werk der deütschen klassischen Literatur enthaltend, sodann eine kleine Reihe von Mode- und Unterhaltungs-Journalen, unter denen

auch der „Beobachter an der Spree" stand, eine Wochenschrift, die sonst in jeder Berliner Haushaltung so nothwendig als das tägliche Brod war, und einst unter der Redaction von Julius v. Voß in der periodischen Literatur Berlins eine achtbare Stelle eingenommen hat. Den Abonnentinnen war es vorzüglich um die Modezeitungen zu thun, die von der Wittwe Berndt zu einem billigern Abonnementspreis geliefert werden sollten, als dies von den damals allein bestehenden zwei Journal-Zirkeln bei Hendeß und Weber möglich war. Auf den befürwortenden Bericht des Magistrats erhielt die Wittwe Berndt den Consens mittelst Regierungs-Verfügung vom 28. Mai 1852.

Der Verein für innere Mission zu Stargard, vertreten durch den Rector Dennert, erhielt auf sein Gesuch vom 28. October 1853 mittelst Regierungs-Verfügung vom 2. December desselb. J. die Erlaubniß zur Errichtung einer aus christlichen Volksschriften bestehenden Volksbibliothek, die vom Verein zur allgemeinen Benutzung für ein monatliches Lesegeld von 1/2 Sgr. dargeboten wurde.

Die jüngste in Stargard errichtete Anstalt zur Beförderung des literarischen Verkehrs, also der geistigen und Gemüths-Bildung, gehört dem Jahre 1863 an. Es erhielt nämlich —

Heinrich Otto Ferdinand Dannenberg, seit 1862 concessionirter Buchhändler in Stettin, die von ihm beantragte Concession zum Betriebe des Gewerbes als Buch-, Kunst- und Musikalien-Händler und Leihbibliothekar in Stargard, durch den, nach dem Prüfungs-Zeugnisse vom 8. December 1856 qualificirten Geschäftsführer Julius Angermann, mittelst Rescripts der Königl. Regierung zu Stettin vom 3. October 1863. Die Handlung wird unter der Firma: Dannenberg und Dühr geführt, und war Anfangs ein Filial der gleichnamigen Mutterhandlung in Stettin, jetzt aber, und seit geraumer Zeit ist sie Angermann's Eigenthum. Sie treibt auch Landkarten- und Antiquarhandel, und mit ihr ist eine Musikalien-Leihanstalt verbunden.

Bei dem Königl. Haupt-Steüeramte zu Stargard ist von den, innerhalb dessen Bezirks erscheinenden 7 Zeitblättern zur Erlegung der Zeitungssteüer angemeldet und auch versteüert worden folgende Anzahl von Exemplaren:

Titel des Zeitblattes.	Druckort.	Anzahl der versteüerten Exemplare. 1865.	1866.	Bemerkungen.
General-Anzeiger für Stargard	Stargard	200	—	Der General-Anzeiger für Stargard steüerte nur für die beiden ersten Quartale 1865, sein Erscheinen hörte am 30. Juni 1865 auf.
Stargarder Zeitung	—	4052	4235	
Saziger Kreisblatt	—	2130	2142	
Kreisblatt für den Naugarder Kreis	Naugard	1200	1520	
Der treüe Pommer	—	2987	2070	
Pyritzer Kreisblatt	Pyritz	1668	1790	
Der Bote aus dem Weizacker	—	1000	920	

Im Jahre 1867 bestanden in Stargard 3 Buchdruckereien: Hendeß, Wendt und Zantz; sowie 3 Buchhandlungen: Matthias (vormals Hendeß), Weber's Wittwe, Dannenberg und Dühr.

Bevölkerung der Stadt Stargard,

mit Einschluß der Neben-Wohnplätze. Zählung vom 3. December 1867.

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
I. Bevölkerung überhaupt nach dem Familienstande.			
Kinder und Unverheirathete	5.790	4.746	10.536
Verheirathete, beginnend mit 1 Person weibl. Geschl. geb. 1851	2.580	2.595	5.175
Verwittwete, beginnend mit dem Lebensalter des Geburtsjahres 1850	255	855	1.110
Geschiedene, beginnend mit dem Lebensalter der Geburtsjahre 1847—1838	13	33	46
Summa I.	8.638	8.229	16.867
II. Verhältniß der Familienglieder zum Haushaltungsvorstand.			
1) Im Familien-, bezw. Haushaltungsverbande lebende Personen,			
Zahl der Familien-Haushaltungen . . . 3.331			
Haushalts-Vorstände	2.762	569	3.531
Ehegatten, bezw. Ehegattinnen der Vorstände	—	2.483	2.483
Kinder	3.070	3.310	6.381
Ständig anwesende Familien-Verwandte	217	389	606
Zum Besuch anwesende Familien-Verwandte	26	94	120
Andere Haushalts-Genossen	1.241	1.135	3.376
Summa 1)	7.316	7.980	15.296
2) Einzelne, in keinem Haushalts- oder Familienverbande lebende, auch nicht in Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen	1.123	212	1.335
3) In Extra-Haushaltungen untergebrachte Personen, und zwar in Anstalt.			
Für Beherbergung, an der Zahl . . . 10	46	7	53
„ Heilung und Pflege . . . 2	29	1	30
„ Erziehung und Unterricht . . . 1	10	—	10
„ religiöse Zwecke . . . —	—	—	—
„ Invaliden- und Altersversorgung, Armenpflege 2c. 2	40	24	64
„ Detentions- und Strafzwecke . . . 4	52	5	57
„ Landes-Vertheidigung . . . 2	22	—	22
Summa 3) . . . 21	199	37	236
Summa II.	8.638	8.229	16.867

III. Religionsbekenntniß, ohne Unterscheidung der Geschlechter.	
1) Christen	
Evangelische Landeskirche.	
Unirte	15.989
Lutheraner	—
Reformirte (S. 613)	—
Separirte Lutheraner	18
Herrnhuter und mährische Brüder	—
Irvingianer	93
Baptisten	2
Mennoniten	—
Deütsch- und Christkatholische	3
Römischkatholische	328
Griechischkatholische	1
Angehörige anderer als der vorgenannten Religionsgesellschaften	—
2) Mosaïsche Glaubensgenossen	428
3) Bekenner anderer, nicht namhaft gemachter Religionen	5
Summa III.	16.867

Die mit dem Zählungsgeschäft betraut gewesenen Stadträthe, Stadtverordneten und andere Bürger der Stadt Stargard anerkennen also eine evangelisch-unirte Landeskirche — wie es in den kleinen Städten und auf dem platten Lande die daselbst Zählenden gethan haben. (S. 612, 613). Im Kaminer Kreise dagegen ist nur von einer evangelisch-lutherschen Kirche die Rede.

IV. Stand, Beruf, Arbeits- und Dienstverhältniß.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
1) Landwirthschaftliches Gewerbe mit Einschluß der Gärtnerei			
a) Grundbesitzer, Pächter, Administratoren, Verwalter 2c.			
Selbstthätige	118	10	128
Angehörige derselben	142	271	413
b) Gehilfen in der Landwirthschaft, Gesinde, Tagelöhner 2c.			
Selbstthätige	156	84	240
Angehörige	32	55	87
2) Forstwirthschaft und Jagd	—	—	—
3) Fischerei	—	—	—
4) Bergbau und Hüttenwesen	—	—	—
5) Große und kleine Industrie, incl. Bauwesen.			
a) Fabrikbesitzer, Fabrikanten u. ihre Beamten, Baubeamte, Besitzer von Buch- u. Steindruckereien, Handwerksmeister.			
Selbstthätige	704	16	720
Angehörige derselben	650	1.393	2.043
b) Fabrik-Werkmeister, Handwerks-Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter.			
Selbstthätige	1.367	162	1.529
Angehörige derselben	372	811	1.183
6) Handel aller Art, incl. Buch-, Kunst-, Musikalienhandel, Versicherungswesen.			
a) Etablirte Kaufleüte, Bankhalter, Buchhändler, Versicherungsbeamte.			
Selbstthätige	224	30	254
Angehörige derselben	214	410	624
b) Handelsgehilfen, Lehrlinge, Packer, Auflader.			
Selbstthätige	117	18	135
Angehörige derselben	10	16	26
7a) Landverkehr. Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamte, Personen- und Frachtfuhrwesen.			
a) Die genannten Beamten, Fuhrherren, Lohnfuhrwerks-Besitzer 2c.			
Selbstthätige	289	—	289
Angehörige derselben	272	599	871
b) Postillone, Tagearbeiter der Eisenbahn, Fuhrknechte.			
Selbstthätige	68	2	70
Angehörige derselben	48	96	144
7b) Wasserverkehr.			
a) Schiffseigener.			
Selbstthätige (waren am Zählungstage abwesend)	—	—	—
Angehörige	2	1	3
b) Schiffsvolk, selbstthätiges	3	—	3
7c) Erquickung und Beherbergung.			
a) Besitzer, Pächter, Verwalter von Gast-, Speise-, Schankwirthschaften.			
Selbstthätige	46	9	55
Angehörige derselben	16	96	142
b) Kellner, Commissionäre, Lohndiener, Hausknechte.			
Selbstthätige	34	1	35
Angehörige derselben	8	14	22
Zu übertragen	4891	4095	8986

	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Übertrag	4.891	4.095	8.986
8) Persönliche Dienstleistungen.			
a) Sogenannte höhere Dienerschaft, als Haushofmeister ꝛc.			
Selbstthätige	4	—	4
Angehörige derselben	5	10	15
b) Dienstboten, Gesinde für persönliche Dienstleistung, Handarbeiter ꝛc.			
Selbstthätige	701	994	1.695
Angehörige derselben	667	1.241	1.968
9) Gesundheits- und Krankenpflege, und zwar Medicinalbeamte, Ärzte, Apotheker, Hebeammen, Krankenwärter.			
Selbstthätige	26	5	31
Angehörige derselben	21	38	59
10) Erziehung und Unterricht: Erzieher, Hofmeister, Lehrer, Professoren, Erziehungs- und Unterrichtsbeamte aller Art,			
Selbstthätige	76	20	96
Angehörige derselben	57	90	147
11) Künste, Literatur, Presse: Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker, Privatgelehrte, Journalisten, Schriftsteller.			
Selbstthätige	21	1	22
Angehörige derselben	12	24	36
12) Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung: Geistliche Beamte aller Art, Prediger, Küster, Leichenbitter, Todtengräber.			
Selbstthätige	15	—	15
Angehörige	14	26	40
13) Königliche Hausverwaltung und Hofstaat	—	—	—
14) Staatsverwaltung: Beamte der Polizei-, Finanzverwaltung ꝛc.			
Selbstthätige	56	—	56
Angehörige	39	103	142
15) Justiz: Richter, Rechtsanwälte, Notare, Justizbeamte aller Art ꝛc.			
Selbstthätige	73	—	73
Angehörige	48	92	140
16) Landheer: Militairpersonen aller Grade und Art			
Selbstthätige	1.062	—	1.062
Angehörige	36	125	161
17) Kriegsflotte	—	—	—
18) Gemeinde- u. Korporations-Verwaltung: Beamten aller Art.			
Selbstthätige	68	1	69
Angehörige	40	106	146
19) Personen ohne Berufsausübung.			
a) Aus eigenen Mitteln Lebende: Rentenirer, Pensionaire.			
Haushaltsvorsteher	188	188	376
Angehörige derselben	180	445	635
b) Aus fremden, bezw. öffentlichen Mitteln Lebende: Almosenempfänger, Insassen von Heil- ꝛc. Anstalten, Detinirte.			
Personen dieser Art	108	118	226
Angehörige derselben	1	17	18
20) Personen ohne Berufsangabe.			
Selbstthätige	20	230	250
Angehörige	152	239	391
Summa der Selbstthätigen aller Klassen	5.560	1.898	7.458
„ der Angehörigen aller Klassen	3.078	6.331	9.409
Total-Summa IV.	8.638	8.229	16.867

V. Staatsangehörigkeit.	Männl.	Weibl.	Zusamm.
Unterthanen:			
Des Preüßischen Staats	8.617	8.222	16.839
„ Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin	9	1	10
„ „ Mecklenburg-Strelitz-Ratzeburg	—	1	1
Der freien Stadt Lübeck	1	—	1
„ „ „ Hamburg	—	1	1
Des Herzogthums Braunschweig	1	—	1
„ „ Anhalt	4	—	4
„ Königreichs Sachsen	2	1	3
„ Fürstenthums Reüß jüngerer Linie	1	1	2
Summa der Staatsangehörigen des Norddeütschen Bundes	8.635	8.227	16.862
Des Österreichischen Kaiserreichs	1	—	1
„ Russischen Reichs	2	2	4
Summa V.	8.638	8.229	16.867
VI. Art des Aufenthalts am Zählungsorte.			
Vorübergehend anwesend als —			
Reisende in Gasthöfen	39	7	46
Gäste in Familien zum Besuch	27	94	121
Summa	66	101	167
Alle übrigen Anwesenden	8.572	8.128	16.700
Summa VI.	8.638	8.229	16.867
VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.			
Blinde auf beiden Augen	4	4	8
Taubstumme	4	3	7
Personen mit angeborenen, oder im frühesten Lebensalter erworbenen Blödsinn	7	4	11
Personen mit später eingetretener Geistesstörung	3	1	4
Summa VII.	18	12	30
Nachtrag zum Abschnitt I.			
Von den ältesten Leüten waren geboren in den Jahren:			
1787—1778: 7 Unverheirathete, 7 Verheirathete, 45 Verwittwete	22	37	59
1777—1768: 1 Wittwe	—	1	1
Abwesende Bevölkerung.			
In Stargard ortsangehörige, am Tage der Zählung abwesende Personen	84	67	151
a) Davon nicht über 1 Jahr abwesend	57	59	116
Als See- und Flußschiffer	4	—	4
Auf Land- und Seereisen	15	5	20
Auf Besuch außerhalb der Stadt	38	54	92
b) Alle übrigen Abwesenden	27	8	35
Vermuthlicher Aufenthalt der Abwesenden:			
Im Preüßischen Staate	68	58	126
Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin	1	—	1
In der freien Stadt Hamburg	—	1	1
Im Herzogthum Braunschweig	1	—	1
„ „ Anhalt	1	—	1
„ Königreich Sachsen	—	1	1
„ „ der Niederlande	1	—	1
„ Russischen Reiche	—	1	1
In den Vereinigten Staaten von Nordamerika	3	—	3
Mit unbekanntem Aufenthalt	4	6	10
Zur Zeit auf See befindlich	5	—	5
Summa wie oben	84	67	151

Die Geschichte der Stargarder Eigenthums-Dörfer wird in den folgenden Band V. aufgenommen, da sie den vorliegenden Band zu einer unhandlichen Form anschwellen würde.

Die in diesem Bande des Landbuchs abgehandelte Geschichte des Saziger Kreises, insonderheit der Stadt Stargard, ist das Ergebniß eines im Monat November 1866 begonnenen und bis Ende des Jahres 1867 ununterbrochen fortgesetzten Studiums von Urkunden ältester wie neüester Zeit, die, der Zahl nach unbestimmbar, in den Archiven und Registraturen der Königl. Regierung zu Stettin, des Landraths-Amtes Saziger Kreises und des Magistrats zu Stargard aufbewahrt werden, und dem Herausgeber Behufs ihrer freiesten Benutzung von dem Königl. Ober-Präsidenten von Pommern — früher: wirklichen Geheimenrath Freiherrn Senfft v. Pilsach, jetzt: Freiherrn von Münchhausen, — dem Königl. Regierungs-Präsidenten — früher: Freiherrn von Werther (des Herausgebers langjährigem Freünde), jetzt: Toop; von dem Landrathe des Saziger Kreises v. Waldaw-Steinhöfel, Mitgliede des Herrenhauses und von dem Stadtbaurathe Hinzpeter, stellvertretendem Bürgermeister der Stadt Stargard, zur Verfügung gestellt worden sind.

Wer jemals derartige Studien unternommen hat, weiß es zu beurtheilen, daß sie erleichtert oder erschwert werden können je nach dem — guten Willen der betreffenden Archiv- und Registratur-Beamten. In dieser Beziehung hat der Herausgeber des Landbuchs, nunmehr seit einer Reihe von Jahren, das Glück an den Beamten bei der Königl. Regierung zu Stettin: — ihrem Archivarius, dem Registraturrath Weidt, Hauptmann a. D. (einem Veteranen von Anno 1813–1815), dem Kanzleirathe Hehlen, den Regierungs-Secretarien Dreist, Göhlnich, Leibküchler, Rosenfeld, Schmieden und Schwarz, eine Unterstützung zu finden, die über alles Lob erhaben ist, indem diese wackeren Männer nicht allein des Herausgebers Wünschen um Mittheilung von Actenstücken mit der liebenswürdigsten Bereitwilligkeit stets entsprechen, sondern ihn auf so Manches merksam machen, was in dem, ihrer Obhut anvertrauten, Urkunden-Schatze den Landbuchs-Studien förderlich werden kann.

Gleicher Theilnahme hat sich der Herausgeber in Stargard zu erfreüen gehabt. Dem Kreis-Secretair Kleinhammer ist er verpflichtet für die Mittheilung Alles dessen, was die Registratur des Landraths-Amtes vom Saziger Kreise in reichem Maaße bieten konnte, und darauf sich nicht beschränkend, hat derselbe sein Wissen über die Zustände des Kreises auch in mündlicher Unterhaltung dem Landbuche zu Gute kommen lassen. Während Kleinhammer im Sommer 1867 ein Commissorium nach einem der Holsteinschen Ämter hatte, um daselbst die Grundsteüer auf Grund des Gesetzes vom 2. Mai 1850 zu reguliren, hat sein Vertreter, der Büreau-Beamte Hermann Engelmann, dem Landbuche dieselben ersprießlichen Dienste mit größter Bereitwilligkeit geleistet.

Und was die Benutzung des Urkunden-Schatzes der Stadt Stargard betrifft, so ist es der Stadt-Secretair und Magistrats-Archivarius Albert Felbaum — einer alten Familie angehörend, von der ein Mitglied im 16. Jahrhundert Prior des Augustiner-Klosters zu Stargard war, in den Urkunden plattdeütsch Veelboom genannt, d. i. Vielbaum, — dem der Herausgeber des L. B. zur innigsten Dankbarkeit verpflichtet ist für die, stets in freündschaftlichster Weise gebotene Bereitwilligkeit, womit derselbe die Schatzkammer des Raths-Archivs zur Ausbeütung für das L. B. geöffnet hat.

Welchen großen Antheil Dr. Ernst Georg Carl Schmidt an der Abfassung des vorliegenden Bandes genommen, ist auf S. 621 dankbar anerkannt worden. Hinzuzufügen ist noch, daß des Herausgebers sehr lieber Freünd von der angeführten Seite ab sich des Lesens der ersten Correctur der Probebogen zu unterziehen die Güte gehabt hat.

Von anderen Männern in Stargard, welche dem vorliegenden Bande des L. B. förderlich gewesen, sind zu nennen: — Hofprediger Wilsing, durch Mittheilung von

actenmäßigen Nachrichten, die Reformirte Gemeinde betreffend; — Erzpriester George, durch Mittheilung von Actenstücken, die Geschichte der Katholischen Gemeinde in Stargard und die Erbauung der St. Josephs-Kirche enthaltend; — Ober-Regierungs-Rath Möser, Director der General-Commission von Pommern, wegen Benutzung der Bibliothek dieser Behörde; Dr. Ludwig Ziemssen, desgleichen der Gymnasial-Bibliothek; Buchdruckerei-Besitzer Johannes Hendeß, wegen der Geschichte der Stargarder Schützengilde, aus dem Nachlaß seines Vaters; — Justizrath von Eysenhardt-Rothe, mit Bezug auf einen Prozeß, den die Marienfließer Klosterbauern gegen das Fräuleinstift Marienfließ geführt haben.

Für die Geschichte der Stadt Nörenberg hat Bürgermeister Wolter (S. 386) zweifelhafte Punkte, auf Anfrage des Herausgebers, in bereitwilligster Weise durch mehrmaligen Schriftwechsel aufgeklärt.

Satz und Druck des vorliegenden Bandes haben am 14. Februar 1868 ihren Anfang genommen, und sind am heütigen Tage beendigt worden. Je nachdem die Bogen aus der Presse gekommen, wurden sie heftweise ausgegeben. Stargarder Correspondenten der „Neüen Stettiner Zeitung" haben Veranlassung genommen, zwei Äüßerungen des Herausgebers über Stargarder Zustände, die eine die s. g. höheren Töchterschulen, die andere den Handwerker-Verein betreffend, vor ihren Richterstuhl zu ziehen. Während seiner nunmehr 57jährigen Schriftsteller-Laufbahn hat Herausgeber literarische Angriffe niemals abgewehrt, — mit Ausnahme eines einzigen Falls, als er vor etwa 25 Jahren von dem Dänischen Major Baggesen mit Bezug auf die damals in Gang gekommene Sprachfrage im Herzogthum Schleswig wüthig angefallen wurde, da antwortete er, und auch nur erst, als er dazu von Freünden in Kopenhagen, selbst Dänen, aufgefordert wurde. So hat er denn auch für die Stargarder Correspondenten der „Neüen Stettiner Zeitung" grundsatzmäßig keine Gegenrede. Laut aufgelacht aber hat er, als ihm der Triangel-Correspondent in No. 494 jener Zeitung einen „Gerlachrundschauerlichen Stoßseüfzer" — entschlüpfen läßt! Pflicht des Historikers ist es, auf Auswüchse seiner Zeit merksam zu machen und es steht ihm das Recht zu, sie nach seiner individuellen Ansicht zu beurtheilen. So ist's gehalten von Herodot, dem Vater der Geschichte, an durch alle Jahrhunderte des Alterthums, des Mittelalters und der Neüzeit von unabhangigen, vorurtheilsfreien Schilderern der Zustände ihrer Zeit; und so wird es immer sein, es kann nicht anders sein, weil die Aufgabe jedes Geschichtschreibers nur die sein kann, — sich dem Urziel der absoluten Wahrheit, um Einen Schritt mehr zu nähern.

Einzelnen Satzfehlern gegenüber wolle man Nachsicht üben. Bei der Entfernung vom Druckort — Herausgeber hat die Sommer- und Herbstmonate im Freienwalder Brunnenthal verlebt — ist ihm nicht möglich gewesen, den Druck so zu überwachen, wie es zur Erreichung eines durchgängig richtigen Abdrucks nothwendig ist.

Datum in Stetin. Anno Domini M°DCCC°LXVIII°. die Scti. Nicolai.



